llgemein.
Lexicon.
9. Band.
Pr—Pz.

20
Polym.
1
(29

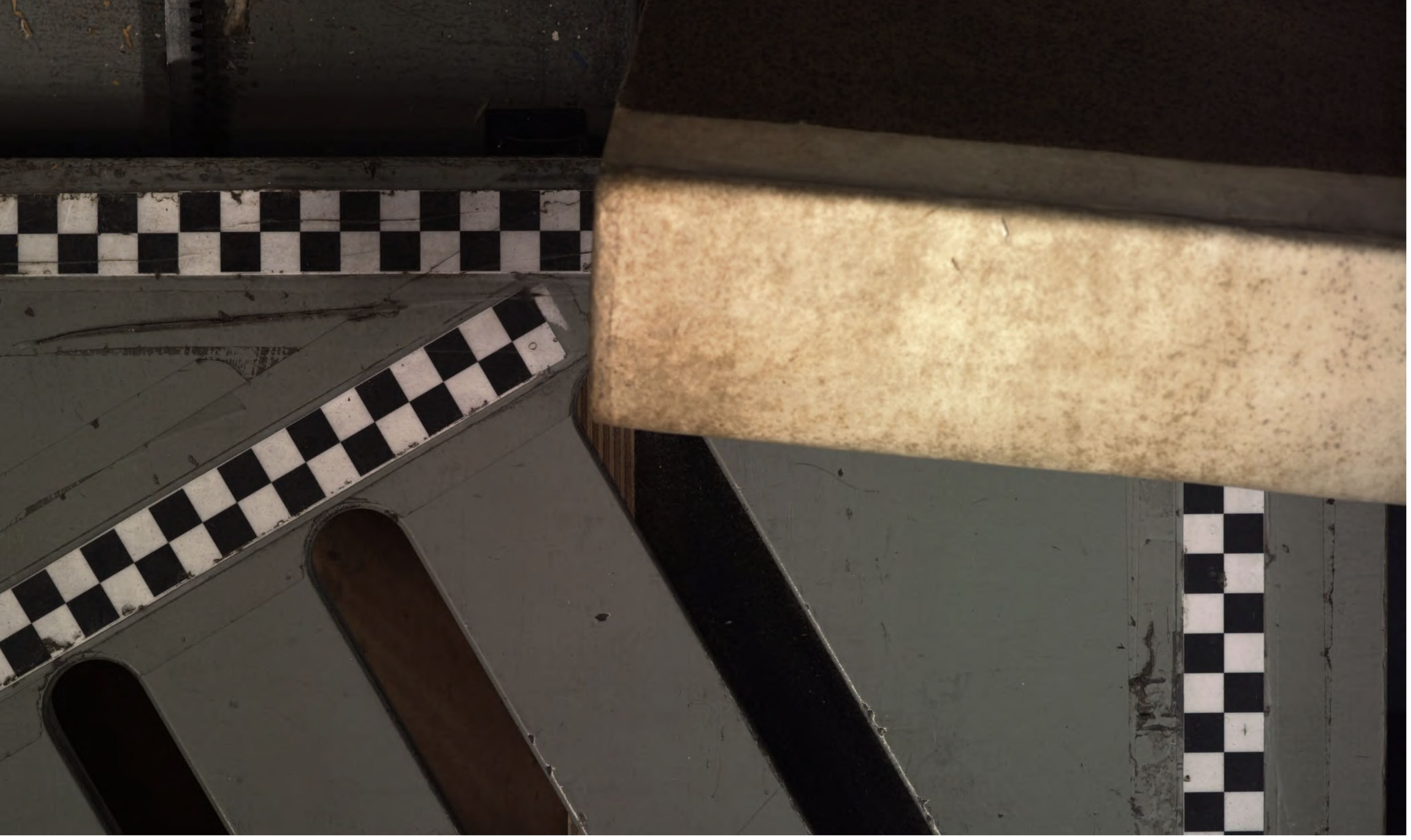

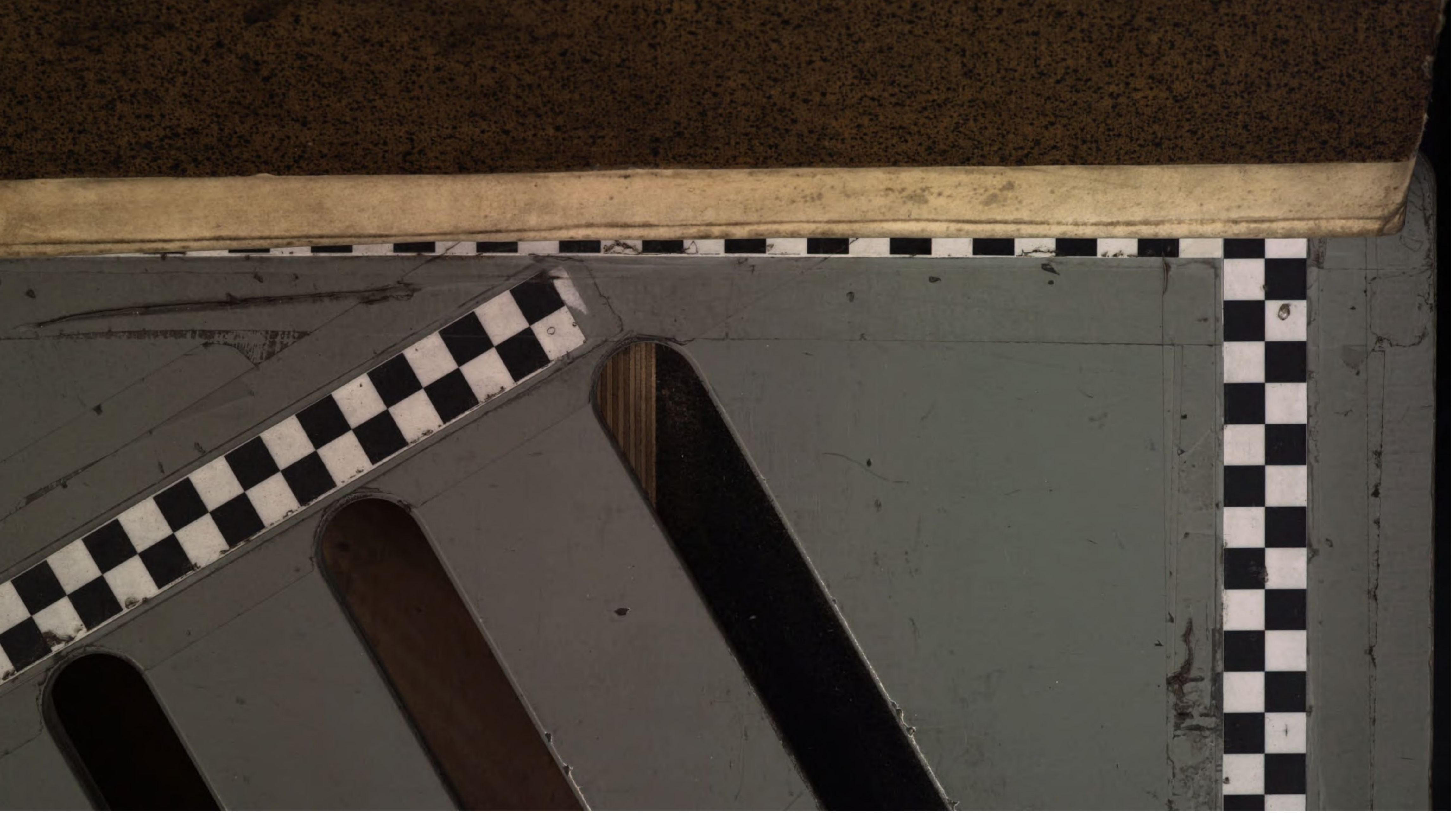

Staatl. Bibliothek
Regensburg

EX BIBLIOTHECA
CONVENTUS RATISBONENSIS
CARMELITARUM
DISCALCEATORUM.

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Neun und Zwantzigster Band.

MARGARETA

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-

LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerichen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Neun und Zwantzigster Band Pr-Pz.

Leipzig und Halle,
Verlegts Johann Heinrich Zedler
1741.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Johann August
Regierender Fürst von Anhalt-Zerbst
des Daenischen Elephanten - Ordens
Ritter, etc. etc.

Gestochen von J. M. Bernigeroth 1751.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Johann Augusten,

Fürsten zu Anhalt, Hertzogen zu Sachsen, Engern, und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Berenburg, Jevern und Kniphausen,

Des Dänischen Elephanten-Ordens Rittern, ꝛc.

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Gesangbuch

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst

und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl. bewundert die Welt als ein Muster eines Höchstweisen und Höchstglückseligen Fürstens. Dero mit

Klug=

Klugheit und Gnade abgemessene Gerechtigkeit ist gleichsam die Seele der Glückseligkeit derer, die Dero Gesetzen gehorchen. Das so schöne als prächtige Lust-Schloß, so Dieselben unweit Zerbst erbauen lassen, und nach Dero erstere Frau Gemahlin, der Durchlauchtigsten Friedericke, gebohrner Hertzogin zu Sachsen-Gotha, Friederickenberg zu nennen geruhet; wird in den Geschicht-Büchern auch der spätesten Nachwelt, als ein unbetrügliches Merckmahl von Dero Fürstlichen Hoheit und zärtlichsten Liebe gegen Dero erblaßte Frau Gemahlin, angeführet werden. Uberhaupt haben Ew. Hochfürstl. Durchl. mit vielen bündigen Zeugnissen dasjenige dargeleget, darinnen man gemeiniglich die Grösse eines Regentens zu suchen gewohnet ist. Meine Feder ist viel zu unvermögend und mein Griffel viel zu schwach, die gantz ausnehmende und nur Grossen Fürsten eigene Vollkommenheiten zu entwerffen und der Ewigkeit einzuverleiben, wel-

che die Himmlische Weißheit und die Höheste Macht in Ew. Hochfürstl. Durchl. biß auf den höhesten Grad erhöhet und in Denenselben gleichsam als in einem Mittelpuncte, zusammen gefüget hat. Es werden zu seinen Zeiten geschicktere Federn veranlasset und durch Pflicht und Schuldigkeit getrieben werden, Dero verdientes Lob in der Welt nach Würden auszubreiten; ich begnüge mich vorjetzo indessen dasselbe stillschweigende in unterthänigster Ehrerbietigkeit zu verehren. Jedoch aber will es mir schwehr fallen, Ew. Hochfürstl. Durchl. angestammte besondere Liebe zu denen Wissenschafften und Dero durchdringenden Verstand in Erkenntnis nützlicher Künste und heylsamer Wissenschafften mit gäntzlichem Stillschweigen zu übergehen. Es haben ja Ew. Hochfürstl. Durchl. schon damahls, als Dieselben Sich auf Reisen befanden, besonders durch die Besuchung einiger Hohen Schulen sattsam dargethan, mit was

für Hulde und Gnade Dieselben denen Musen zugethan seynd, so daß diese Dero Fürstlicher Protection sich gewiß versichern können.

Es haben demnach die hiesigen Musen gegenwärtigen neun und zwantzigsten Band des Grossen Universal-Lexicons, das sie durch ihren Fleiß zusammen tragen, Ew. Hochfürstl. Durchl. um ihre unterthänigste Devotion zu contestiren, in tiefestem Respecte durch mich überreichen zu lassen, sich vor verpflichtet geachtet. Keine eingebildete Vollkommenheit des Wercks, sondern ein vollkommenes Vertrauen auf Dero angebohrne Clementz und Leutseligkeit verspricht denen Verfasseren desselben, daß solches Gnädigst werde aufgenommen und sie Dero Hohen Schutzes werden gewürdiget werden.

Eben diese preißwürdigste Hulde Ew. Hochfürstl.

fürstl. Durchl. hat auch mich aufgemuntert, Denenselben solches Werck durch eine unterthänigste Zuschrifft mit Ehrerbietigster Freudigkeit darzubringen.

Und so geruhen dann Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigst, den Eifer meiner Wenigkeit in unabläßiger Verehrung Dero Hochfürstlichen Hohen Nahmens nicht zu verschmähen, und dieses geringfügige Opffer der allerreinesten Bewegungen meiner Seele nicht so wohl nach seinem Werthe, als nach der Meinung zu schätzen, und wenn jener es nicht verdienet, wenigstens diese in Hohen Gnaden Sich gefallen zu lassen.

Der HErr aller Herren, der über Fürsten und Regenten ein besonders wachsammes Auge hat, wird Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, die allezeit in den glorieusesten Wegen der Tugend wandeln und sothane Wege mit den herrlichsten Merckmahlen davon

bezeichnen,

bezeichnen, zu Dero unsterblichen Ruhme mit allem Hochfürstlichen Hohen Wohl reichlich segnen, und beydes Dero weiseste Regierung zur vollkommenen Zufriedenheit Dero Unterthanen in beglückten Wohlstande, als auch Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin, die preißwürdigste Hedwig Friedericke, beyden unverrücktesten Wohlstande beydes der Leibes- als Gemüths-Kräffte biß in das Höheste Alter erhalten: welches alles Lebenslang von GOtt eifrichst zu erbitten trachten werde, der ich mit der verbindlichsten Unterthänigkeit zu ersterben wünsche als,

Durchlauchtigster Fürst!

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn,

Leipzig, in der Michael-Messe 1741.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler.

Sysang. fecit.

P. R. Wenn diese beyden Buchstaben entweder in denen alten Römischen Rechten, oder auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern mit einem Zwischen-Puncte vorkommen; so bedeuten sie so viel, als Populus Romanus, wie hingegen ohne demselben, z. E. PR. oder Pr. so viel, als Prætor. **Victorinus Afer** de Orthograph. **Pratejus.**

Pra St. Didier, Stadt, siehe unten **Pra St. Didier.**

Praag, Stadt, siehe **Prag.**

Praam, siehe **Prahm**, ingleichen **Schaucke.**

Praaspa, oder **Phraata**, der Name einer alten Stadt in Atropatenes oder Klein-Meden. Es gedencket ihrer **Dio Caßius** L. 49. p. 407. unter dem erstern und **Appianus** in Parth. p. 272. unter dem letzteren Namen. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. L. III. c. 18. §. 9

Praauwe, Schiff, siehe **Pirogue**, im XXVIII Bande p. 452.

Praaw, Schiff, siehe **Pirogue**, im XXVIII Bande p. 452.

Prabion, eine Frantzösische kleine Stadt in Oranien. **Zeilers** Itin. Gall. p. 405.

Praca, Insel, siehe *Ithaceſiæ*, im XIV B. p. 1432.

St. Pracatus, oder **Pancratus**, oder auch **Pancratius**, muste in Africa um des Christlichen Glaubens willen sterben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 May.

Pracel (Islas de) Lat. *Maniolæ*, gewisse Inseln auf dem Indianischen Meere.

PRACENSIS CIRCULUS, siehe **Prachenser-Kreiß.**

Prach (Michael) aus dessen Feder ist geflossen Tr. de Goltberga, so zu Leipzig 1597 in Quart-Formate aus der Presse gehoben worden.

Prachaticz, siehe **Prachatitz.**

Prachatitz oder **Prachaticz**, eine Königliche Freystadt in dem Prachenser-Kreyß in Böhmen, gegen die Bayerischen Gräntzen, 16 Meilen von Prag, gehört anietzo den Hertzogen von Crumlow. **Zeil.** topogr. Boh. p. 69. **Balbin** Miscell. dec. I. l. 3. c. 7. §. 1. p. 76.

Prache (Michael) siehe **Prachius.**

Prachen, Pichen oder **Hartzen**, Lat. *Resinam ex arboribus elicere*, ist eigentlich so viel, als das Hartz oder Pech aus denen Bäumen zühen. Welches aber in Sachsen nach denen **Resolutions-Puncten** wegen Abstellung derer in dem Sächsischen Ertz- und Obergebürgischen Kreysse eingerissenen Mißbräuche vom 28 Aug. 1697 nicht über das geordnete Maas und Risse, auch in keinen neuen Revieren gestattet werden soll.

Prachenser-Kreyß, oder **Prachiner-Kreyß**, Lat. *Circulus Pracenſis*, oder *Prachenſis Circulus*, ist einer von den 14 Kreyssen des Königreichs Böhmen. Er liegt zwischen dem Hertzogthum Bayern, dem Fluß Muldau, und dem Pilßner- wie auch dem Berauner-Kreysse. Die vornehmste Oerter, welche sich darinnen befin-

den, sind Piseck, Prachatitz und Crumlow. Den Namen führt er von einem heut zu Tage zerstöhrten Schlosse **Prachno** oder **Neprachow**, so auf einem Berge ohnweit Horazdiowitz, an dem Flusse Ottava lag. In diesem Kreysse werden die meisten Edelgesteine und sehr viel Gold-Sand gefunden. **Balbin** misc. dec. 1. l. 3. c. 3. §. 8. p. 24.

PRACHENSIS CIRCULUS, siehe **Prachenser-Kreyß.**

Pracherlüß, sind die **Stephanskörner**, von welchen an ihrem Orte.

Prachin, ein Berg in dem Prachenser Kreyß, der davon oder auch dem darauf ehedem gelegenen Schlosse seinen Namen hat. Siehe **Prachenser-Kreyß.**

Prachiner-Kreyß, siehe **Prachenser-Kreyß.**

Prachius (Hilarius) ein Fanaticus, war des nachfolgenden Sohn, und in der Hebräischen Sprache überaus wohl erfahren; verwaltete anfänglich das Amt eines Pfarrers zu Dirschdorf im Hertzogthum Brieg, ward nachgehends Pastor und Decanus zu Goldberg, danckete aber 1669 wegen seines schwachen Gedächtnisses ab, begab sich hierauf nach Engelland mit seiner Familie, hielt sich zu den Quackern in Londen, übersetzte Rabbinische und Deutsche Bücher ins Latein und Englische, corrigirte die Quacker-Bücher, so gedruckt wurden, edirte auch einige fanatische Bücher in Deutscher Sprache, und starb um 1677. *Nova literar. German.* **Königs** bibl. vet. & nov. **Unschuldige Nachrichten.**

Prachius oder **Prache** (Michael) ein Theologe und Historicus im 16 Jahrhundert, war Prediger auf einem Dorfe, Teuschel genannt, ohnweit Liegnitz und schrieb Orationem historicam de Goldberga &c. *Nova literar. German.*

Prachno, Schloß, siehe **Prachenser-Kreyß.**

Pracht, **Magnificentz**, **Pomp**, *Magnificentia*, *Pompa*, *Pompe*, heißt ein mehr als gemeiner ansehnlicher Aufwand vornehmer und reicher Leute, die nach ihrem Stande und Vermögen zu leben wissen, sonderlich in öffentlichen Ehren-Ausgaben, da sie ihren Uberfluß theils zum gemeinen Besten, z. E. an öffentliche Gebäude, zu ansehnlicher Belohnung grosser Verdienste, theils auch zwar in Privat-Geschäfften, iedoch aber zu gemeinem Nutzen, und mit öffentlicher Milde und Gutthätigkeit, wohl anzuwenden wissen, z. E. in Gebäuden, in Kleidung, Haußrath, Bedienung, und andern Bequemlichkeiten, insonderheit in feyerlichen Begebenheiten. Daß vornehme und reiche Leute nicht wie niedrige und arme oder die von mittlerem Vermögen sind, sondern ihrem Stande und Vermögen gemäß zu leben und ihren Aufwand einzurichten verbunden sind, ist aus vernünfftigen Gründen leicht darzuthun. Dahero ist nicht zu zweiffeln, daß, da dergleichen ansehnliche und kostbare Lebensart so wohl vernünfftig und wohlanständig geführet werden kan, also eine Tugend in Ansehung derselben seyn müsse, die gewiß nicht von geringer Wichtigkeit ist, und deren nur vornehme Personen, die ein grosses Vermögen zu Erhaltung der Würde ihres Standes, und zu Beförderung der gemeinen Nutzens wohl anzuwenden haben, fähig seyn können. **Aristoteles** hat von dieser Tugend Nicom. L. IV. c. 5. 6. nicht übel gehandelt, da er sagt, daß sie sey περὶ χρήματά τις ἀρετὴ, ἐν μεγέθει πρέπουσα δαπάνη, eine Tugend, die mit dem Aufwand der Unkosten beschäfftiget ist, indem sie in grossen Dingen die gebührenden Kosten daran wendet; daß sie also bestehe ἐν τῷ θεωρῆσαι τὸ πρέπον, καὶ δαπανῆσαι μεγάλα ἐμμελῶς, daß man mit Gewißheit und Klugheit urtheile, was das Decorum erfordert, und daß man grosse Kosten nach Würden und mit gehöriger Art aufwende. Er setzet ihr zwey Fehler entgegen, deren der eine μικροπρέπεια heisset, das ist, eine geringe, niederträchtige, knickerische, und karge Lebensart vornehmer und reicher Leute: der andere βαναυσία καὶ ἀπειροκαλία, ineptitudo operaria & magnificentia male affectata, das ist, ein nach Art gemeiner Leute närrisch geführter Staat und Baurenstoltz dererjenigen, die sich in die Vortheile ihres Standes und Vermögens nicht zu finden wissen.

Prachtin (Barbara) siehe **Practin.**

Pracht-Kegel, **Pracht-Säule**, **Obelisk**, Lat. *Obeliscus*, Fr. *Obelisque*, eine Art von viereckigten Säulen, oder Pfeilern, welche spitzig in die Höhe gehen, und auf allen Seiten eingegrabene hieroglyphica, oder geheime Sinn-Bilder haben, welche auf die Egyptische Theologie zielen sollen. Sie waren von denen Pyramiden hauptsächlich darinnen unterschieden, daß sie gemeiniglich aus einem Stein ausgehauen, die Pyramiden hingegen aus mehrern zusammen gefüget waren; dahero auch die erstere vielfältig von einem Ort an den andern versetzt wurden, welches mit den letztern nicht leicht geschehen konnte. **Herodotus** nennet sie niemahls Obeliscos, sondern Obelos, so in der Griechischen Sprache einen Bratspieß andeutet, dessen Gestalt mit der Form der Pracht-Kegel übereinkam. Die Araber nennen sie **Messalers Pharaon**, oder **Pharaonis Nadeln**, ebenfalls wegen ihrer Form, und weil die ersten Könige in Egypten sie aufrichten liessen, welche alle mit einander den Namen **Pharao** hatten. Die Egyptischen Priester nenneten sie die Finger der Sonnen, weil sie diesem Planeten gewidmet waren. Der erste Obeliscus wurde von dem Könige **Manufrar** aufgerichtet, welcher deren Gebrauch im Jahr der Welt 2604 eingeführet. Sein Sohn **Sothis** richtete deren 12 zu Heliopolis auf; **Simarres** oder **Simmanes** noch mehr, um die Zeit des Königs **Davids** im Jahr der Welt 2986. Der König **Mafres** oder **Afres** ließ eine machen ohne Sinnbilder im Jahr der Welt 3021, welche der Kayser **Claudius** nach Rom bringen ließ. Der König **Psammetichus** richtete 807 Jahr vor Christi Geburt eine zu Heliopolis auf, woran viele hieroglyphica waren. Der König **Nectanabis**, oder wie andere wollen **Necho**, ließ im 720 Jahr vor Christi Geburt einen grossen Obeliscum zu Memphis aufrichten. Als aber der König in Persien **Cambyses** im Jahr der Welt 3528 Egypten unter sich gebracht, ließ derselbe viele davon zerstören, und alle

Egypti-

Egyptische Priester, welche eintzig und allein die geheime Meynung bemeldter Sinn-Bilder verstunden, entweder ins Elend verjagen oder tödten, wiewohl dennoch etliche darunter stehen blieben, welche nachgehends auf der Römischen Kayser Befehl aus Egypten abgeholt, und nach Rom gebracht worden. Unter diesen war insonderheit einer, den der König **Semneserteus** zu der Zeit, da sich **Pythagoras** in Egypten aufhielt, zu Theben aufgerichtet, **August** aber nach der Zeit mit grossen Kosten nach Rom überführen ließ. Ein andrer, welcher noch weit grösser war, war von **Constantino dem Grossen** oder vielmehr, weil dieser, ehe noch die Anstalten ihren Endzweck erreicht, mit Tode abgegangen, von dessen Sohn **Constantio** auf dem Nilo, und zwar in einem besonders dazu verfertigten Schiff von 300 Rudern bis nach Alexandrien gebracht, und nachdem er ferner auf der See und Tyber zu Rom angelangt, in dem circo maximo aufgestellet. Diese beyde sollen auch noch heut zu Tage vorhanden, und der erste bey der porta flaminia; der andere aber bey der Johannis-Kirchen im Lateran zu sehen seyn, wiewohl sie die ehemahlige Höhe nicht mehr haben. Die Obelisci waren auch wie in Ansehung ihrer Grösse, also an Kostbarkeit und Pracht von einander sehr unterschieden, indem nicht alle von Königen, sondern auch einige von Priestern, und andern vornehmen Leuten aufgerichtet wurden. Die geringsten und kleinsten unter ihnen waren über 15 Schuh hoch, dahingegen die andern 50 bis 100, ja 140 Schuh hoch waren. Damit gedachte Sinnbilder eine lange Zeit dauren möchten, so wurden diese Säulen von einem sehr harten Steine gemacht, welchen die Lateiner lapidem Thebanum, und die Italiäner granito rosso nennen. Diese Steine waren von gesprengtem Marmor, so hart wie Porphyr, welchen man aus einem Steinbruche grub, auf der südlichen Seite von Thebes gegen den Ort zu, da der Nilus von einem Felsen herab fleust. Denn ungeachtet in Egypten auch sehr viel anderer Marmor ist, so hat man dennoch wahrgenommen, daß alle Obelisci allein von dieser Art Marmor gewesen, welches die Egyptier vermuthlich nicht ohne eine geheime Bedeutung gethan haben. Denn gleichwie alle ihre Obelisci der Sonnen gewidmet waren, und durch ihre gespitzte Figur die durchdringenden Strahlen dieses Planeten vorstellen solten; also wurde auch eine solche Materie darzu erwählet, welche eine Aehnlichkeit mit der Sonnen hatte. Denn weil dieser Marmor feuerrothe, violetfarbige, crystalline, blaue, aschfarbige und schwartze Flecken hatte, so bildeten sich die Egyptier ein, daß dieses der Sonnen Würckung in den 4 Elementen abbildete, dergestalt nemlich, daß die rothe und Viol-blaue Farbe das Feuer, die crystalline die Lufft, die blaue das Wasser, und die aschgraue und schwartze Farbe die Erde ausdrückte. Die Phönicier hatten gleichfalls einen Obeliscum, welchen sie Sonnerid nenneten, dessen Spitze kugelrund, und dessen Materie von derjenigen, woraus die Egyptischen gemacht zu werden pflegten, gantz unterschieden war. Ein dergleichen Obeliscus war auch derjenige, welchen der Kayser **Heliogabalus** aus Syrien nach Rom bringen ließ. **Ammian. Marcellin.** l. 17. **Plin.** l. 36. c. 9. **Marsham.** in canone chron. Ægypt. sec. 16. & passim alibi. **Dapper** descript. Afr. **Leti** in vita Sixti V. &c. **Kircher.** œdip. Ægypt. &c. **Monconnys** Reise-Beschr. **Peter Ang. Bargäus** de obelisc. **Pitiscus.** **Leupolds** Theatr. Machin. cap. XI, p. 137.

Pracht-Säule, siehe **Pracht-Regel.**

Prackenfelß, ein in dem Amt Altdorff, im Nürnberger-Gebiet, nahe bey Perthal gelegener Burgstall, der im Bayrischen Kriege zerbrochen worden ist, darbey liegt ein Bauer-Hof und ein Selden-Gut, die Böhmische Lehen sind und im Jahr 1334 der Waldstromer, nachmahls der Harter gewesen, die sich von Prackenfelß und Rasch geschrieben. Im Jahr 1506 sind beyde wiederum der Waldstromer, nachmahls der Rechen und Grundherrn gewesen, jetzt sind sie der Haller. **Glücks** Beschreib. der Reichs-Stadt Nürnberg p. 53.

Prackhen von Asch, eine Adeliche Familie in Tyrol, welche sich 1330 und noch 1540 von **Angerburg** und **Lurach** genannt. **Mathias Philipp** hat den Ritterstand erworben. **Brandis** Tyrol. Ehrenkr. P. 2. p. 81.

Pracontal, ein Frantzösischer General, welcher im Jahr 1703 bey der vor Ubergabe der Festung Landau an die Frantzosen vorgefallenen hefftigen Action seinen Geist aufgab. **Menckens** Leben und Thaten Kayser Leopolds I, p. 841.

PRACTICA, siehe **Practick.**

PRACTICA, wird bey Calendern das angehängte astrologische Prognosticon genennet, so von des Jahres Witterung, Planeten-Lauff, Finsternissen handelt.

PRACTICA CONSCIENTIA, das practische oder antreibende **Gewissen**, siehe **Gewissen**, im X Bande, p. 1390 u. f.

PRACTICA GEOMETRIA, s. **Meß-Kunst**, im XX Bande, p. 1203.

PRACTICA INGENIA, siehe **Practische Ingenia.**

PRACTICA ITALICA, s. **Welsche Practick.**

PRACTICA MATHESIS, siehe **Mathematick** (ausübende) im XIX Bande, p. 2051.

PRACTICA MUSICA, siehe **Music** (practische) im XXII Bande, p. 1468.

Practicanten, werden bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte eigentlich diejenigen genennet, welche sich daselbst aufhalten, um in dem Cammer-Gerichts-Proceße informiret zu werden. Es werden aber dieselben nicht allein ordentlicher Weise in die bey dem bemeldeten Cammer-Gerichte gehaltene Matrickel eingezeichnet, sondern sie genüssen auch aller denen übrigen Cameralisten verliehenen Rechte und Freyheiten. Wie sie denn auch der gedachter Cammer zuständigen Gerichtsbarkeit unterworffen sind. Indessen können sie gleichwohl nicht von einem jedweden wegen der wider dieselben habenden Ansprüche, sondern nur in gewissen Fällen, und zwar vornehmlich in solchen, welche entweder mit dem Cammer-Wesen selbst, oder doch mit der ihnen deshalber obliegenden Gebührniß einige Verwandtschafft haben, belanget werden. **Blum** in Proc. Cam. tit. 22, n. 4. u. f.

PRACTICA PERSPECTIVA, siehe **Perspectiv** (ausübende) im XXVII Bande, p. 692.

PRACTICA PHILOSOPHIA, siehe Philosophie, im XXVII Bande, p. 2012; ingleichen Moral-Philosophie, im XXI Bande, p. 1486.

PRACTICA PROPOSITIO, siehe Ubungs-Satz.

PRACTICA SCIENTIA, siehe Wissenschafft.

PRACTICA THEMATA, siehe *Themata*.

PRACTICA THEOLOGIA, ist so viel als die Moral-Theologie, davon im XXI Bande, p. 1515 u. ff.

PRACTICA TRIGONOMETRIA, siehe Trigonometrie.

PRACTICE PHILOSOPHARI, siehe Philosophiren, im XXVII Bande, p. 2125.

PRACTICIEN, siehe *Practicus*.

Practiciren, Lat. *In foro versari*, oder *Postulare*, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als einen Advocaten abgeben, oder denen streitenden und proceßirenden Partheyen rechtlichen Beystand leisten. Besiehe hiervon die Artickel Advocat, im I Bande, p. 590 u. ff. desgleichen *Postulare*, im XXIIX Bande, p. 1829.

Practiciren, wird auch ins besondere von einem Medico gesaget, in so fern er denen Krancken mit Artzeneyen an die Hand gehet. Siehe übrigens den Artickel: Artzt, im II Bande p. 1746 u. ff. ingleichen Pflichten der Aertzte, im XXVII Bande p. 1598 u. ff.

Practick, Lat. *Practica*, Frantz. *Practique*, heisset eines theils wie in allen Wissenschafften, also auch sonderlich in der Rechen-Kunst die Ausübung, welche auf gewisse Sätze und Regeln gegründet ist. Dergleichen ist das Exempel mit benannten Zahlen aus der Regel der Proportion, wenn die Frage entstehet: wie viel $1\frac{3}{4}$ Center kosten, wenn $32\frac{1}{4}$ Pfund mit 4 Rthal. 9 gr. 8 pf. bezahlet werden. Vornemlich aber wird andern theils in der Arithmetick hierunter verstanden die so genannte Welsche Practick, welche in sich enthält die Vortheile kurtz zu rechnen, deren man sich bey der Regel de Tri, Quinque, Societatis u. s. f. bedienet. Es ist z. E. bekannt, daß mit kleinen Größen hurtiger und gewisser in der Arithmetick umzugehen sey, als mit grösseren. Wie nun aus zweyen Größen, wenn sie beyde durch eine dritte dividiret werden, zwey Quotienten erwachsen, die sich gegen einander eben also verhalten, als wie die Grössen selbst, woraus sie entspringen; also giebet dieses eine Regel in der Practick, daß man bey dem Gebrauch der Regel de Tri eine Zahl suchen soll, welche die zwey zusammen gehörige Sätze aufhebe, und an statt der ersten gegebenen Zahlen in denen Sätzen mit den gefundenen Quotienten gehörig operire, welches denn um so viel hurtiger geschehen kan, wenn einer von denen Quotienten etwan eine 1 oder 2 ausmachet. Z. E. 5 Pfund kosten 30 Rthal. wie hoch kommen 625 Pfund. Hier sehe ich nun gleich, daß der erste und andere Satz sich durch 5 aufheben lassen, denn so 5 Pfund 30 Rthal. kommen; so wird 1 Pfund mit 6 Rthal. bezahlt, derohalben ändere ich die ersten zwey Sätze, und sage 1 Pfund .. 6 Rthal .. 625 Pfund, wie ich aber die Sache 625 mahl mehr verlange, als von dem ersten Satze der bekannte Werth, welches 6 Rthal. also muß ich diesen Werth auch 625 mal erhöhen, folglich darff man diesen dritten Satz nur mit dem mittlern multipliciren, so weiset das Factum, daß vor 625 Pfund bezahlet werden müssen 3750 Rthal. Anderer Vortheile mehr zu geschweigen, worvon unter dem Wort Welsche Practick mit mehrerm gehandelt wird.

Practick (Bauren-) Bauren-Practica, ist, wenn man sich bereden will, als wenn andere Zeichen, als diejenige, welche man in der Physick als natürlich anführet, der Witterungen wären, daran aber doch der Aberglaube augenscheinlich Theil nimmt.

Practick (Italiänische) siehe Practick, ingleichen Welsche Practick.

Practick (Welsche) siehe Practick, ingleichen Welsche Practick.

Practicke bey Wechseln, siehe Zahlungs-Falschheit.

PRACTICUS, Fr. *Practicien*, ist so viel, als ein wohl geübter, erfahrner und geschickter Mann, der lange Zeit in der Ubung und Erfahrung gestanden. Ins besondere bedeutet es einen solchen Mann, der die Rechtsgelehrsamkeit oder Artzney-Wissenschafft treibet und viel vor Gerichte oder mit Patienten zu thun hat. Da denn der erste gemeiniglich JURIS, der andere aber MEDICINÆ PRACTICUS genennet wird. Besiehe hierbey die Artickel *Advocatus*, im I Bande, p. 590 u. ff. desgleichen Artzt, im II Bande, p. 1746 u. ff. und Pflichten der Aertzte, im XXVII Bande, p. 1598 u. ff. wie auch Practiciren.

PRACTICUS JURIS, siehe *Practicus*.

PRACTICUS MEDICINÆ, siehe *Practicus*.

PRACTICUS MUSICUS, siehe *Musicus Practicus*, im XXII Bande, p. 1488.

Practin (Barbara) von einigen falsch Prachtin genannt, eine gelehrte Wittwe und Poetin zu Weissenburg, im 17 Jahrhundert. Sie hat ihre Frömmigkeit und devote Gedancken durch zwey Bücher an den Tag geleget:

1. Neues Catechismus-Gebet-Büchlein, dem Herrn Christo, der Krone unsers Heils zu Ehren und allen Christlichen Weibes-Personen zur Ubung der Gottseeligkeit gestellet, Zwickau 1651 in 12.
2. Neues Creutz- und Trost-Gesang-Büchlein vor betrübte Hertzen, Zwickau 1659 in 12.

Paulini Hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer.

PRACTIQUE, siehe Practick.

Practiquen, siehe Betrug, im III Bande, p. 1559.

Practische Gewissen, siehe Gewissen, im X Bande, p. 1390 u. f.

Practische Ingenia, *Ingenia Practica*, *Ingenia Activa*, heissen diejenigen, welche lieber mit Thaten und Geschäfften umgehen, als in Betrachtung der Dinge sich finden lassen.

Practische Logicke, siehe Logicke (die practische) im XVIII Bande, p. 264.

Practische Music, siehe Music (practische) im XXII Bande, p. 1468.

Practische natürliche Theologie, siehe Natürliche Theologie, im XXIII Bande, p. 1025.

Practische Philosophie, siehe Philosophie, im XXVII Bande, p. 2012, ingleichen Moral-Philosophie, im XXI Bande, p. 1486.

Pra-

Practische Philosophie (allgemeine) *Philosophia practica universalis*, ist eine thätliche und das Wollen und Nichtwollen zu seinen Handlungen bestimmende Wissenschafft, die freyen Handlungen der Menschen nach gewissen sehr allgemeinen Regeln zu dirigiren, (Scientia affectiva practica dirigendi actiones liberas per regulas generalissimas). Dieser Theil der practischen Philosophie ist allererst von Herrn Christian Wolffen erfunden und zum ersten Theile derselben gemacht worden. Er hat sie deswegen eingeführet, weil er die Welt-Weißheit auf eine demonstrativische Art abzuhandeln gesonnen war; dazu aber überaus dienlich ist, daß die allgemeinen Lehren vorher abgehandelt werden, ehe man zu denen besondern schreitet, indem dieses die Gründe sind, daraus man dieselben herleiten muß. Schon als er die erste Academische Probe auf der Universität Leipzig ablegte, trug er diese Lehre in einer Dissertation vor, unter dem Titel: Philosophia Practica Universalis, mathematica methodo conscripta, Leipzig 1703 in 4. Nachher hat er sie auch in seinen vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen vorgetragen. Und endlich hat er sie gantz ausführlich in zweyen Quart-Bänden dargestellet, unterm Titel: Philosophia Practica Universalis, methodo scientifica pertractata, Franckfurt und Leipzig 1738 und 1739. Siehe **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, insonderheit den 133 §. des I Theiles.

Practische Schlüsse, siehe Schlüsse.

Practische Wahrscheinlichkeit, siehe Wahrscheinlichkeit.

Practische Wissenschafft, siehe Wissenschafft.

Practisch philosophiren, siehe Philosophiren, im XXVII Bande, p. 2125.

Practius, ein Fluß in der Landschafft Troas in Klein-Asien. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. L. III. c. 3. §. 41.

Pradas oder Prades, ist eine kleine Stadt in Catalonien, in der Viguerie von Monblancq, ungefähr 3 Deutsche Meilen von der Stadt dieses Namens, gelegen. Sie führt den Titel einer Grafschafft, heißt im Lateinischen *Pratensis Tractus*, und hat jährlich einen grossen Marckt. **Colmenar** delic. de l'Esp.

Pradas oder Prades (Grafen von) siehe **Cordua**, im VI Bande, p. 1261. u. ff. insonderheit p. 1265.

Prade (de) aus dessen Feder ist geflossen Histoire d'Alemagne ancienne & nouvelle, davon man Nachricht findet in **Thomasii** Monats-Gesprächen, I Band, p. 297. u. ff.

Pradel, Geschlecht, siehe **Vilanders.**

Pradel (Abraham de) ein Frantzose aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, gab les addresses de la ville de Paris heraus, Paris 1691 in 8. **Le Long** Bibl. hist. de France.

PRADELÆ, siehe **Pradelles.**

Pradelles, Lat. *Pratellæ* oder *Pradelæ*, eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Vivarez, an den Gräntzen von Velay und Givaudan, auf einem hohen Berge, nicht weit von dem Ursprunge des Flusses Allier gelegen.

Prades, Stadt und Grafen, siehe Pradas.

Prades (Jaimus) ein Spanischer Theologus von Jana in dem Königreiche Valentia, lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb historia de la adoracion y uso de las santas imagines y de la imagen de la Fuente de la salud, Valentia 1596 in 4. **Casp. Escolanus** rerum Valentin. lib. 8. c. 3. **Anton** Bibl. Hispan.

Pra St. Didier, eine kleine Stadt am Flusse Dara Baltea in Piemont, nicht weit von den Gräntzen der Grafschafft Tarantaise. Die umliegende Gegend wird von einem Berge das Thal Brisamha genennet.

Prado oder Pardo, Schloß und Lusthaus, siehe Pardo, im XXVI Bande, p. 832.

Prado (Grafen von) siehe Sousa.

Prado (Alphonsus de) ein Spanischer Professor der Philosophie zu Alcala des Henares, von Toledo, blühete gegen die Mitte des 16 Jahrhunderts, und schrieb Quæstiones dialecticas supra libros peri hermenias, Alcala 1530 in fol. **Anton** Bibl. Hispan.

Prado (Alfonso Ramirez de) ein berühmter Spanier, war Anfangs Fiscal in dem Rath von den Finantzen und von Navarra, nachmahls aber ein Mitglied des Königlichen Raths von Castilien und des Raths von den Finantzen. Der König Philipp II schätzte ihn wegen seiner Wissenschafften so hoch, daß er ihn seinen Gelehrten nennte, auch deswegen vor andern darzu erwählte, daß er das Recht, so er auf das Königreich Portugall sich zueignete, durch einen absonderlichen Tractat ausführte. Er starb zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, und hinterließ von seiner Frau, **Marien Velasquez, Laurentium Ramirez** von **Prado**, von welchem ein eigner Artickel zu finden. *Genealog. de la Casa del Capitain Cespedes por Rodrigo Mendez Silva* fol. 133. **Cabrera** hist. l. 12. c. 9. p. 1003. **Porenno** dichos y hechos de Felipe II. fol. 53. 54.

Prado (Alfonso Ramirez de) ein Spanischer Rechtsgelehrter von Madrit, war ein Sohn des vorherstehenden gleiches Namens, und ein Bruder des hernach folgenden **Lorentz Ramirez de Prado.** Er bekleidete Anfangs zu Sevilla und hernach zu Granada die Stadt-Richter-Stelle, und ward endlich zu einem Mitglied des Königlichen Raths von Castilien ernennet, zuvorher aber ist er auch Archi-Diaconus zu Ubeda gewesen. Er blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Ritter vom St. Jacobs-Orden und in denen schönen Wissenschafften nicht unerfahren, derentwegen er ingleichen auch seiner grossen Leutseligkeit halben gar sehr ästimiret worden. Er schrieb

1. Soteriam sive fontem & viridarium, Madrit 1622 in 8.
2. Gnomas legales Ethico - politicas, ebend. 1623 in 4.
3. Illustrationum legalium centurias II, ebend. 1624 in 4.
4. Gnomas œconomico - juridicas.
5. de Romanarum legum initiis & auctoritate.
6. de successione inter fratres.

Anton Bibl. Hispan.

Prado (Hieronymus) ein Jesuit, war von Baeza in Spanien gebürtig, trat 1572 in die Societät, und gieng 1595, in dem 48 Jahr seines Alters, zu Rom mit Tode ab. Er hat in seinem Vaterlande so wohl als zu Corduba, die Gottes-Gelehrsamkeit gelehret, und über viele Bücher der Heiligen Schrifft, als über den Esaiam, Zachariam, Micham, über die Episteln Pauli an die Galater, Epheser, Colosser und Hebräer Commentarios, ingleichen S. chronologiam und S. phrasium librum in Handschrifft hinterlassen. Seine Commentarios über die ersten 26 Capitel des Propheten Ezechiels hat Joh. Bapt. Villalpand bis zu Ende der übrigen Capitel fortgesetzet, welches Werck der Spanische König Philipp II 1596 zu Rom in fol. drucken lassen. Sotwel bibl. S. J. Anton bibl. Hispan.

Prado (Johann Martin del) siehe **Martin del Prado**, im XIX Bande, p. 1827.

Prado (Johann Martinez) siehe **Martinez Prado**, im XIX Bande, p. 1835. u. f.

Prado (Lorenzo Ramirez de) ein Spanischer Rechts-Gelehrter, war ein Sohn Alphonsi, Raths von Castilien, brachte sich durch seine Gelehrsamkeit empor, und wurde Anfangs ein Mitglied des Raths von Neapel, und Königlicher Advocat. Unter der Regierung Königs Ludewigs XIII wurde er als Abgesandter nach Franckreich geschickt, und endlich zum Rath von Castilien ernennet, worauf er 1658 den 23 October gestorben. Er verheyrathete sich mit Laurentia de Cardenas Manrique. Im Jahr 1628 hat er zu Paris die Chronicke des Juliani, und 1640 die Wercke des Luitprands auflegen lassen. Ausser dem hat man von ihm

1. hypomnemata in Martialem, Paris 1607.
2. thesaurum legum, Madrit 1616. in 4.
3. consejo y consejerode principes, ebend. 1617. in fol.
4. Schediasma epistolare de studiis liberalibus, Antwerpen 1649. in 4.
5. Pentecontarchum, ebend. in 4.
6. Difficultad del traducir.
7. Noticia del recebimiento y entrada de la Reyna Maria Anna de Austria en la corte de Madrid.
8. εφημεξον, Madrit 1634.
9. Epistolam ad *Christoph. Medranum* super verba *Plinii* lib. 7. c. 1. est aliquis morbus per sapientiam mori, Salamanca.

welchen Aubert. Miräus in elog. annoch folgende hinzufüget, die aber noch in Handschrifft liegen, als:

10. Commentaria in tres posteriores libros Codicis.
11. Decisiones.
12. Vier Bände, darinnen allerhand schwere Stellen aus der Schrifft, der Rechtsgelahrheit und Philologie erörtert zu befinden.

Anton Bibl. Hispan. und in Append. p. 308.

Prado (Mattheus de) ein Spanischer Legations-Secretair, blühete um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und gab Manual de Grandes zu Madrid 1640 in 8. heraus. Anton. Bibl. Hispan.

Prado (Peter Manca de) siehe **Manca von Prado**, im XIX Bande, p. 868.

Prado und Madrid (Didac von) ein Spanischer Mönch des Ordens St. Hieronymi, hielt sich in dem Kloster Parrale bey Segovia auf, und war unter denen Seinen wegen seiner frommen und aufrichtigen Lebens-Art in grossem Ansehen. Wenn er eigentlich geblühet habe, meldet weder Joseph Segnutinus, der dessen hist. lib. 4. c. 44. gedencket, noch auch Franz Quintana hist. Matrit. lib. 2. c. 65. wo er seiner ebenfalls erwehnet. Seine Schrifften aber sind:

1. Summa de casos de conciencia.
2. Vidas de Santos particulares.
3. Milagros de nuestra Sennora.

Anton Bibl. Hispan.

Pradonerus (Caspar) hat sechsstimmige Harmonien über die Davidischen Psalmen gesetzet, so im Jahre 1593 zu Venedig in 4. gedruckt worden. Bes. Draudii Bibl. Class. p. 1649.

Pradoxis (Benedict de) von Sorrento, war Anfangs Bischoff von Capri, von dar ihn Martin V im Jahr 1418 nach Ravello versetzte. Er behauptete solche Stelle wider Franzonum, welchen Gregorius XII eingeschoben hatte, und starb 1427. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1189.

Pradubitz oder **Pardubitz**, Stadt und Schloß, siehe **Pardubitz**, im XXVI Bande, p. 835.

Praduwitz oder **Parduwitz**, Stadt und Schloß, siehe **Pardubitz**, im XXVI Bande, p. 835.

PRÆ-ADAMITÆ, siehe **Prä-Adamiten**.

Prä-Adamiten, *Præ-Adamitæ*. Durch dieses Wort verstehet man theils diejenige Menschen, welche nach einiger Einbildung, noch vor Adam gelebet haben sollen, theils auch diejenige, so es mit Isaac Peyrerio halten, welcher eben diese Meynung, daß nemlich noch vor Adam Menschen sollen gelebet haben, im Jahre 1655 in einem gewissen Buche zu behaupten suchte, dessen Titel war: Præ-Adamitæ, sive exercitatio super versibus 12, 13, 14 capitis V epistolæ Pauli ad Romanos; worauf er noch ein anders heraus gab, unter dem Titel: Systema theologicum ex Præ-Adamitarum hypothesi. In selbigen wird die Meynung auf die Bahne gebracht, und will von dem Autor behauptet werden, als wenn Adam und Eva nicht wären die ersten Menschen auf der Welt gewesen, sondern es hätten noch lange Zeit vor ihnen viel 1000. Menschen auf dem Erdboden gelebet. Nemlich, es hat gemeldter Scribent vorgegeben, am sechsten Tage der Schöpffung, an welchem Gott die Thiere, und das Vieh, und alles Gewürme erschaffen, hätte er auch die Menschen erschaffen, eben auf die Art, wie die Thiere, daß er nemlich nur bloß gesprochen, die Erde solle die Menschen hervorbringen, so hätte alsbald die Erde an allen Orten der Welt viel Menschen männliches und weibliches Geschlechts hervorgebracht, daß also die Welt überall geschwind mit Menschen wäre besetzt worden, die da solten herrschen über Fische im Meer, und über Vogel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden kreucht. Und dieses wäre der Ursprung der Heyden, die hernach sich immer mehr und mehr in der gantzen weiten und breiten Welt hätten fortgepflantzet, und den Welt-Kreiß an allen Orten vollends besetzet. Und von dieser Erschaffung sey

zu

zu verstehen das erste Capitel des ersten Buchs Mose, im 26, 27 und 28 Vers. Lange Zeit aber, und etliche 100 ja 1000 Jahre hernach hätte Gott erst den Adam und Eva erschaffen, und die hätte er nun gantz anders gemacht, als die ersten Menschen, nemlich Adam hätte er gebildet aus einem Erden-Kloß, und hätte ihm einen lebendigen Odem in seine Nase geblasen; Evam aber aus einer Ribbe des Adams. Und von dieser Schöpffung sey zu verstehen das andere Capitel des ersten Buchs Mose, im 7, 21 und folgenden Versen. Und dieses wäre der Ursprung der Jüden, die von Adam und Eva herstammeten, da hingegen die Heyden, und wir, ja er selbst, entsprossen wären von den Menschen, die am sechsten Tage mit den Thieren erschaffen worden. Wie er dann weiter hat geträumet, als die Sündfluth wäre gekommen, so hätte sie nicht die gantze Welt betroffen, sondern nur Palästinam und die Gegend, da Adams Nachkommen gewohnet hätten: die andern Länder alle, und die Heyden, welche nicht von Adam herstammeten, wären mit der Sündfluth verschonet worden. Und derowegen so lebeten die Nachkommen der Präadamiten, oder der Menschen, welche vor Adam gewesen, noch heute zu Tage, weil ihr Geschlecht nicht wäre in der Sündfluth umgekommen, allein, daß vor Adam und Eva keine Menschen können gelebet haben, sondern daß sie die allerersten Menschen auf der Welt gewesen seyn, kan aus GOttes Wort gantz klar erwiesen werden. Denn 1) daß durch die Menschen, wenn Gott im 1 B. Mos. I, 26, 27, 28. saget: Lasset uns Menschen machen, ein Bild, das uns gleich sey ꝛc. niemand anders zu verstehen sey, als Adam und Eva, sehen wir aus 1 B. Mose V, 1. u. ff. da gesagt wird: Das ist das Buch von des Menschen (nach dem Ebräischen heißt es, von Adams) Geschlechte: da Gott den Menschen schuf, machte er ihn nach dem Gleichniß Gottes ꝛc. Sintemahl hier werden die Worte, welche in dem ersten Capitel von der Erschaffung der ersten Menschen stehen, eben auf Adam (und Eva) gezogen: drum müssen Adam und Eva eben dieselben ersten Menschen seyn. Wir sehens auch aus 1 B. Mos. II, 19. da gesagt wird: Als Gott der Herr gemacht hatte von der Erden allerley Thiere auf dem Felde, und allerley Vogel unter dem Himmel, brachte er sie zu dem Menschen, (Adam, denn daß hier von Adam geredet werde, leugnet die Widerpart nicht) daß er sehe, wie er sie nennete ꝛc. Wie denn auch der Text fortfähret im 20 Vers: Und der Mensch gab einem iglichen Vieh und Vogel unter dem Himmel, und Thiere auf dem Felde seinen Namen. Sintemahl hier werden alle Thiere, Vogel ꝛc. zu Adam, als ihrem Herrn, geführet, daß er ihnen Namen gebe: darum muß Adam, nebst Eva, der erste Mensch gewesen seyn, zu welchen Gott saget: Herrschet über die Fische im Meer, und über die Vogel unter dem Himmel, und über alle Thiere ꝛc. Darnach und vors 2) so wird gemeldet C. II, 5. als Gott Adam schaffen wolte: Es war noch kein Mensch, der das Land bauete. Darum ist Adam der erste Mensch gewesen. Und was

wäre es auch vonnöthen gewesen, daß Gott den Adam aus dem Erdenkloß erschaffen, und einen lebendigen Odem in seine Nase geblasen hätte, daß er eine lebendige Seele ward, wie der siebende Vers redet, wenn schon vor Adam Leute gewesen? hätte er doch von ihnen können gezeuget werden. 3) Wird gemeldet im 18 Vers des andern Capitels, daß Adam, nachdem er von Gott war erschaffen worden, allein auf der Welt gewesen sey: Es ist nicht gut, spricht Gott, daß der Mensch alleine sey ꝛc. Ingleichen im 20 Vers: Es sey vor den Menschen keine Gehülffin gefunden worden, die um ihn wäre: darum müssen dazumal keine Menschen mehr auf der Welt gewesen seyn. Und so mehr Menschen gewesen wären, zu was Ende hätte denn Gott die Eva, als seine Gehülffin, erst aus Adams Ribbe erschaffen? hätte er ihm nicht leichter eine von den Töchtern der Präadamiten, das ist derer, die vor Adam gelebet hätten, zur Gehülffin zuführen können? 4) Wird berichtet, daß Adam und Eva die ersten Eheleute auf der Welt gewesen seyn. Denn wenn unser Heyland Christus in dem Neuen Testamente sich auf die göttliche Einsetzung der Ehe beruffet, Matth. XIX, 7. und Marc. X, 6. 7. so spricht er also: Der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib seyn solte: und sprach: darum wird ein Mensch Vater ꝛc. Bey dem Marcus lauten die Worte also: Von Anfang der Creaturen hat sie Gott geschaffen ein Männlein und Fräulein. Darum wird der Mensch ꝛc. Da wir denn sehen, daß Christus theils anführet etliche Worte aus dem 1 B. Mose I, 27. Er schuf sie ein Männlein und Fräulein, welche nach der Widerpart Meynung selbst von den allerersten Menschen zu verstehen sind; theils etliche Worte aus dem 1 B. Mose II, 24. darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch; welche Gott zu Adam und Eva bey ihrer Copulation redet. Uberdieß spricht er, daß dieses, was er anführet, vorgegangen sey, da im Anfange die Menschen sind gemacht worden, oder in dem Anfange der Creaturen: darum sind Adam und Eva in den Ehestand getreten im Anfange der Welt, und können vor Adam und Eva keine Eheleute, und keine Männer und Weiber gewesen seyn. 5) Stehet im 1 B. Mos. II, 2. daß Gott, nachdem er am sechsten Tage unter andern hatte die Menschen erschaffen, geruhet habe von allen seinen Wercken, die er machte: darum hat er nach der Zeit nicht wieder eine neue Erschaffung der Menschen angefangen. 6) So hat das gantze menschliche Geschlecht den Namen bekommen, daß es in der Ebräischen Sprache אָדָם Adam (auf Deutsch ein Mensch) heisset: darum muß Adam der Vater des gantzen menschlichen Geschlechts seyn. 7) Eva hat den Namen bekommen, daß sie ist genennet worden חַוָּה Heva, weil sie eine Mutter ist aller Lebendigen, 1 B. Mose III, 20. 8) In der Apost. Gesch. XVII, 26. sagt der Apostel Paulus: Gott hat gemacht, daß von einem Blute aller Menschen Geschlechte auf dem gantzen Erdboden wohnen: darum können nicht von einem

andern

andern Geblüte die Heyden, und von einem andern die Jüden seyn. Und darum werden auch alle Menschen hin und wieder in der Schrifft Adams Söhne oder Adams Kinder genennet. 9) Adam wird ausdrücklich der erste Mensch genennet, 1 Corinth. XV, 45. 47. Besiehe auch Cap. XI, 8. 1 Timoth. II, 13. B. der Weißh. VI, 1. Cap. X, 1. ꝛc. 10) Rom. V, 12. wird gesagt: durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod, und ist also der Tod zu allen Menschen durchgedrungen, dieweil (oder in welchem, ἐφ ᾧ) sie alle gesündiget haben. Hieraus folget, daß entweder alle Menschen müssen von Adam seyn, oder die nicht von Adam sind, die müsten ohne Sünden seyn; sie müsten auch nicht sterblich seyn, weil der Tod ist der Sünden Sold: sie dürfften auch nicht im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt essen, ihre Weiber dürfften auch nicht mit Schmertzen gebähren ꝛc. weil dieses alles von der Sünde herkommet. Ja es gienge sie auch Christus mit seinem Verdienste nichts an, weil dieser, als der verheissene Weibes-Saame den armen Sündern, und Adam und Eva, und ihren Nachkommen ist versprochen worden, 1 B. Mose III, 15. Und dergleichen Leute wären auch wir, weil wir nach des Widerparts Meynung nicht sollen von Adam herstammen, als von welchem allein die Jüden kommen sollen. 11) So wird auch uns und andern, die ihrer Ankunfft nach Heyden sind, der alte Adam beygeleget, Rom. VI, 6. Ephes. IV, 22. Coloss. III. 6. darum so müssen wir ja von Adam unsern Ursprung haben. 12) So wird weder in der Schrifft, noch in denen weltlichen Historien der Leute, die vor Adam solten gelebet haben, mit keinem Worte gedacht. Es bringet aber obgedachter Peyrerius allerhand Schein-Gründe zu Vertheidigung seiner Meynung vor. Erstlich, saget er, wird gleichwol einer zweyfachen Erschaffung der Menschen von Mose gedacht, als nemlich einer im 1 B. Mose I, 26. und wiederum einer Cap. II, 7, 21. welche beyde nicht einerley seyn können. Denn, spricht er, bey der ersten stehet, Gott habe den Menschen, das ist, das menschliche Geschlecht, geschaffen nach seinem Bilde, ein Männlein und Fräulein, (das ist, wie er es erkläret, er habe iedem Manne alsbald sein Weib zugleich mit erschaffen) also, daß der Mann und das Weib uno actu und auf einmal, und ohne alle dabey vorgehende Umstände und Ceremonien, wären erschaffen worden. Hingegen bey der andern stehet, Gott habe erstlich und diverso actu den Mann erschaffen, darnach und wiederum diverso actu habe er auch das Weib erschaffen, und zwar mit vielen darbey vorhergehenden Umständen, indem er den Mann aus einem Erdenkloß gebildet, und ihm einen lebendigen Odem in seine Nase geblasen habe, und also der Mensch eine lebendige Seele worden sey: indem er hingegen das Weib gebauet von einer Ribbe, welche er von dem Manne genommen hatte. Bey der andern würden auch die Personen, welche erschaffen worden, mit Namen genennet, indem sie Adam und Eva hiessen: da hingegen bey der andern keine Special-Namen ausgedrucket wären. Allein, was das anlanget, so ist schon im vorhergehenden genugsam erwiesen worden, daß die Erschaffung der Menschen, der im I und II Capitel des I Buchs Mosis gedacht wird, einerley und keine andere, als die Erschaffung des Adams und der Eva sey: Nur ist dieses noch darbey zu bemercken, daß der heilige Geist und Moses in dem ersten Capitel die Erschaffung der Menschen kürtzlich und in einer Summa, in dem andern aber etwas weitläufftiger und mit mehrern Umständen beschrieben haben: wie denn das gantze andere Capitel, nach dem Ausspruche der Gelehrten, in sich hält, Paralipomena capitis primi & creationis, das ist, solche Dinge, die das erste Capitel weitläufftiger erklären, oder die in dem ersten Capitel sind aussen gelassen worden, damit nicht die Historie der Schöpffung turbiret würde, in dem andern Capitel aber nachgeholet werden: weil sie zu wissen nöthig sind. Ferner wendet der Widerpart ein, es könne nicht seyn, daß alles, was so wohl in dem ersten, als in dem andern Capitel von der Erschaffung der Menschen gemeldet wird, allein von Adam und Eva zu verstehen sey, weil unmöglich alles in einem und am sechsten Tage der Schöpffung hätte vorgehen können: denn auf die Weise hätte an einem Tage erstlich Gott erschaffen die lebendigen Thiere, iegliches nach seiner Art, ingleichen das Vieh nach seiner Art, und allerley Gewürm nach seiner Art, Cap. I, 24. 25. Darnach hätte auch Gott erschaffen die Menschen, als zuvor den Mann und hernach das Weib mit den Umständen, welcher schon ist gedacht worden: darbey denn Adam unter andern hätte in einem langen und tieffen Schlafe liegen müssen, indem Gott der Herr seiner Ribben eine aus seinem Leibe genommen, woraus er hernach das Weib gemacht, Cap. II, 21. Ferner hätte er allerley Thiere auf dem Felde und allerley Vögel unter dem Himmel zu dem Menschen aus allen Orten der Welt gebracht, diese hätte der Mensch alle müssen durchschauen, derer doch viel tausend Arten seyn, und hätte ihnen allen müssen Namen geben, Cap. II, 19. 20. Endlich hätte er auch Adam und Eva copuliret, und den heiligen Ehestand eingesetzet, sie auch in das Paradieß gesetzet, und ihnen das Gebot gegeben, daß sie von dem Baum der Erkänntniß Gutes und Böses nicht essen solten, Cap. II, 8. 15. 16. 17. Darum schiene es vielmehr der Wahrheit ähnlicher, Gott hätte am sechsten Tage nicht mehr gethan, als daß er die Thiere, das Vieh und das Gewürme, ingleichen die Menschen erschaffen, (eben auf die Art, wie die Thiere, daß sie die Erde auf Gottes Geheiß vorgebracht hätte:) das andere aber alles wäre mit Adam und Eva lange Zeit hernach an unterschiedenen Tagen vorgegangen. Aber was dieses anbetrifft, so hat alles dasjenige, was bishero ist angeführet worden, gar wohl in einem Tage, nemlich am sechsten Tage der Schöpffung, ehe der siebende Tag, als der Sabbath, einbrach, geschehen können. Denn das Vieh, Gewürm und die Thiere hat Gott erschaffen durch ein bloß ses Wort oder Gebot, daß es hieß: wenn er spricht, so geschichts, wenn er gebeut so stehets da, Ps. XXXIII, 9. Und ob er gleich Adam und Evam mit gewissen Ceremonien und Umständen hat erschaffen, so hat er doch bald mit beyden fertig werden

den können: Ob auch schon Adam hat in einem tieffen Schlafe gelegen, so stehet doch nicht, daß er in einem langen Schlafe gelegen habe. Die Thiere, als Adam ihnen solte Namen geben, haben auch nicht erst aus Asien, Africa, America u. Europa dürffen zusammen kommen, worzu wohl viele Jahre wären vonnöthen gewesen: sondern GOtt hat sie auf einmahl zu Adam gebracht, wie der Text meldet, und war es genug, daß von jeder Art ein Paar da waren. Adam bedurffte auch nicht eben so lange Zeit zu ihrer Benamung, sondern konnte ihnen nach der Weißheit, mit welcher er dazumahl, als er das Ebenbild Gottes noch hatte, begabet war, bald allen nach einander Namen geben. Zu der Einsetzung des Ehestandes, und Setzung in das Paradies, ingleichen zu der Eröffnung des Gebots, betreffende den Baum der Erkänntniß Gutes und Böses, hat es auch eben so lange Zeit nicht bedurfft. Weiter wendet er ein: GOtt hat gleichwohl alle Kräuter und alle Bäume mit ihren Früchten, und alle Thiere dem Menschen zum Besten erschaffen, 1 B. Mose I, 28, 29. Wenn nun nicht alsbald bey der Schöpffung allenthalben die Erde wäre mit Menschen besetzet worden, sondern sie hätte erst von den Nachkommen Adams und Eva müssen besetzet werden, so wäre sie in die etliche hundert Jahre an vielen Orten unbewohnet gewesen, und an diesen Orten hätten nun die Zeit über die Thiere, Fische und Vogel ꝛc. keinen Herrn gehabt, welcher über sie herrschete, es wären auch die Kräuter und die fruchtbaren Bäume mit ihren schönen Früchten daselbst vergebens und umsonst gewachsen, und hätte sie niemand genüssen können: Welches nicht wohl seyn kan, weil GOtt nichts vergebens thut. Antwort: GOtt hat freylich dieses alles dem Menschen zum Besten gemacht, und hat ihm die Herrschafft über die Thiere gegeben: Ob nun aber gleich zu erst die Menschen, da ihrer noch wenig waren, diese Herrschafft nicht haben an allen Orten können ausüben, und, was GOtt zu ihrem Nutzen hatte erschaffen, würcklich genüssen: So ist es doch genug, daß es hernach ihre Nachkommen haben genüssen, und diese, (weil von einem Geblüt der gantze Erdboden hernach ist besetzet worden,) an allen Orten, da sie hinkamen, so viel als zu ihrem Auskommen vonnöthen war, haben antreffen können: Darum so ist nichts vergebens erschaffen. Findet sich doch noch heut zu Tage manch Edelgestein oder Gold in der Erde, manch Thier in den Wäldern, manche schöne Frucht (sonderlich wo sie in grosser Menge wachsen,) auf den Bäumen ꝛc. welche würcklich den Menschen nicht zu Nutze kommen. Noch weiter saget er: Cain, Adams ältester Sohn, ist ein Ackermann worden, 1 B. Mose IV, 2, nun aber bedarff ein Ackermann allerhand Werck-Zeuge, Pflug und Ege, Spaden und Schippen, Wagen und Leitern ꝛc. er bedarff auch Mühlen, da ihm das Getreyde gemahlen wird, und Becker, die ihm das Brodt backen: darum müssen dazumahl schon Leute und Handwercker gewesen seyn, die ihm solche Dinge gemacht haben. Ingleichen, Cain hat geheyrathet, und Kinder gezeuget, 1 B. Mose IV, 17, darum müssen damahls noch andere Leute mehr gewesen seyn, von welcher Töchtern er hat eine können zur Ehe nehmen. Cain hat auch eine Stadt

erbauet, die er nach seines Sohnes Namen Hanoch genennet; darum müssen damahls schon Zimmerleute, Schmiede, Mäurer, und andere Leute gewesen seyn, die ihm haben helffen bauen. Ja Cain, nachdem er seinen Bruder Abel todt geschlagen hatte, und deswegen von GOtt verbanniset ward, hat gesprochen: So wird mirs gehen, daß mich todt schlage, wer mich findet. Worauf GOtt ein Zeichen an Cain gemacht hat, daß ihn niemand erschlüge, wer ihn finde, 1 B. Mose IV, 14, 15; darum müssen ja damahls schon Leute gewesen seyn, welche andere todt geschlagen haben, es müssen Richter und Obrigkeiten gewesen seyn, welche die Mörder, dergleichen Cain war, zu gebührender Straffe haben gezogen. Antwort: Es ist eben noch nicht ausgemacht, daß Cain der erste Sohn Adams gewesen sey, obgleich die Schrift seiner zum ersten unter Adams Kindern gedencket. Denn die Schrifft macht nicht alle Kinder des Adams namhafftig, sondern nur diejenigen, mit welchen sich was sonderliches zugetragen hat, als den Cain, der seinen Bruder ermordet, und hernachmahls sich von der wahren Kirchen abgesondert, und eine neue falsche Religion, wie auch neue Policey und neues Geschlecht angefangen hat: Ingleichen den Abel, der ein frommer gläubiger Christ gewesen, und von Cain ist todt geschlagen worden, und ist ein Vorbild worden des getödteten Christi, Ebr. XII, 24: Ingleichen den Seth, von welchem Abraham und die Ebräer, ja Christus selbst, der Menschheit nach, hergestammet. Gesetzt aber nun, Cain wäre Adams ältester Sohn gewesen, so hat doch Adam nebst ihm, und Abel, und Seth, noch vielmehr Kinder gezeuget, so wohl Söhne als Töchter; denn im 1 B. Mose V, 3 stehet: Und Adam war 130 Jahr alt, und zeugete einen Sohn, und hieß ihn Seth; und lebete darnach (noch) 800 Jahr, und zeugete Söhne und Töchter. Meynet man aber wohl, daß er vor der Zeit in den 130 Jahren nicht auch werde Söhne (und zwar ausser Cain und Abel) und Töchter gezeuget haben? Allerdings. Im 1 B. Mose IV, 3, da Moses erzählet hatte, wie Eva wäre schwanger worden, und hätte Cain, und hernach Abel gebohren, und hatte gemeldet, wie Cain wäre ein Ackermann, Abel aber ein Schäfer worden, stehet weiter: Es begab sich aber nach etlichen Tagen, (das ist, nach einer geraumen Zeit,) daß Cain dem Herrn Opffer brachte ꝛc. Solte nun wohl diese gantze Zeit über Eva, nachdem sie Cain und Abel hatte gebohren, und diese grosse und erwachsene Personen waren worden, also daß einer konnte den Acker bestellen, der andere konnte die Schafe hüten, kein eintziges Kind gebohren haben, als sie noch in ihrer besten Blüte war, da sie doch, wie schon gemeldet, nach ihrem 130 Jahre noch viel Söhne und Töchter hat gebohren? das scheinet der Wahrheit nicht ähnlich zu seyn. Nun diese Kinder Adams haben sich hernach immer gemehret, und auch viel Kinder gezeuget, sonderlich weil damahls die menschliche Natur weit in besserm vigore war, als jetzund, und GOtt den Erdboden mit Menschen n[illegible]'te erfüllet haben; also daß im Jahre nach Erschaffung der Welt 1657, als die Sündfluth kam, schon der Erdboden mit Menschen angefüllet war. Dar-

um ists kein Wunder, daß im Jahre der Welt 129, als Cain (wie manche meynen) den Abel erschlug, da er (Cain) schon selber 128 Jahre alt war, (weil er im 2 Jahre der Welt, wie Calvisius und etliche andere davor halten, ist gebohren worden) schon mehr Leute auf der Welt gewesen seyn, und noch vielmehr hernach, als Cain die Stadt Hanoch bauete, welches lange nach dem geschehen ist. Auf die vorgebrachten Einwürffe aber insonderheit zu antworten, so hat Cain, als er ein Ackermann ward, entweder vor sich selbst, oder mit Hülffe anderer Leute sich Werckzeug gemacht, so gut als er damahls konnte, ob er gleich nicht solche Pflüge, Egen, Mühlen ꝛc. gehabt, wie wir heut zu Tage haben: Denn die Menschen haben hernach immer mehr erfunden. Als Cain geheyrathet, hat er eine von Adams Töchtern und seine eigene Schwester geheyrathet: Welches GOtt damahls zugelassen, weil es die höchste Noth erforderte, indem das menschliche Geschlechte auf andere Weise nicht konnte fortgepflantzet werden. Da Cain eine Stadt erbauet, ist nicht nur Adams, sondern auch sein eigenes (Cains) Geschlecht schon ziemlich vermehret gewesen: von diesen hat er können Gehülffen haben: darzu baueten sie damahls nicht so dauerhafftig, mit so viel Eisenwerck, Gemäuer ꝛc. wie heut zu Tage, sondern richteten nur schlechte Hütten auf. Endlich da Cain sich befürchtete, Abels Tod würde an ihm gerochen werden, so furchte er sich vor seinem eigenen Vater, es würde derselbe, als damahls die höchste Obrigkeit auf der Welt, an ihm, als einem Bruder-Mörder, Straffe üben: Er furchte sich auch vor des Abels Kindern und Nachkommen, (denn Abel hat, wie man meynet, schon Weib und Kinder gehabt, da ihn sein Bruder ermordete,) es würden dieselben ihres Vaters Tod rächen: Er furchte sich vor den Menschen, die schon damahls auf der Welt lebeten; er furchte sich auch vor denen, die noch solten gebohren werden, und künfftig noch würden erwachsen. Die Widerpart bringet weiter ein; Es stünde Rom. V, 14; der Tod herrschete von Adam biß auf Mosen, auch über die, die nicht gesündiget hatten, mit gleicher Ubertretung, wie Adam. Da denn im 13 Verse diese Worte vorhergehen: Die Sünde war wohl in der Welt biß auf das Gesetze, aber wo kein Gesetze ist, da achtet man der Sünde nicht. Hier meynet der Verfasser, es werde durch das Gesetz verstanden dasjenige Gesetz, welches GOtt dem Adam gegeben hat: durch diejenigen, die nicht gesündiget hätten mit gleicher Ubertretung wie Adam, würden verstanden die Leute vor Adam: Die wären zwar auch mit bösen Wercken behafftet gewesen, man hätte aber selbige nicht vor Sünden geachtet, weil damahls noch kein Gesetz von GOtt wäre gegeben gewesen: Der Tod hätte zwar auch über sie geherrschet, und sie wären gestorben, so wohl als Adams Nachkommen, allein sie wären gestorben nicht wegen der Sünde, sondern weil es ihre Natur so mit sich gebracht hätte, wie etwann sonst das Vieh stirbet. Allein dieses ist eine mächtige Verfälschung des Paulinischen Spruchs. Denn daß derselbige gar nicht erweise, daß Menschen vor Adam gewesen seyn, siehet man daraus, weil darinne stehet, der Tod habe geherrschet nicht vor Adam, sondern von Adam biß auf Mosen. Sonst aber werden nach der gemeinen Auslegung durch die, welche nicht gesündiget haben, mit gleicher Ubertretung, wie Adam, verstanden dieselben, die nicht mit Vorsatz sündigen, wie etwan die Kinder thun: Uber welche der Tod eben auch herrschet, weil sie so wohl sterben müssen, als die grossen, vorsetzlichen und wissentlichen Sünder. Durch das Gesetz wird verstanden dasselbe Gesetz, welches GOtt Mosi auf dem Berge Sinai gegeben hat. Vor demselben Gesetze war wohl die Sünde in der Welt, weil das Gesetz in der Menschen Hertzen geschrieben, und auch hin und wieder von GOtt in seinem Worte offenbahret war, aber weil das Gesetz damahls noch nicht feyerlich promulgiret, und mit solcher Majestät gegeben war, so ward auch die Sünde, derer Erkänntniß durch das Gesetze kommt, nicht so hoch geachtet. Uber dieses wendet er ein: Es hätten die alten Völcker ihre Chronologien und Zeitrechnungen weit über Adams Zeiten hinaus gesetzet. Denn die Egypter haben vorgegeben, ihre Könige hätten schon über 7000 Jahr in Egypten geherrschet, und die alten Egypter hätten schon die Stern-Kunst über 100000 Jahre getrieben. Die Chaldäer haben sich gerühmet, sie hätten die Wissenschafft der Sterne schon 7000 Jahre gehabt. Die Indianer haben von Anfang der Welt und Erschaffung der Menschen gezählet 783762; die Griechen 184000 Jahre. Nun aber rechnen die Christen aus, daß von Adams Erschaffung ohngefehr 5690 Jahre seyn sollen, und so weiter. Allein, was gehen uns an die Träume der Heyden, die die heilige Schrifft nicht gehabt? Wenn wir diese nicht hätten, so würden wir auch nicht wissen, wie lange es von der Welt Erschaffung wäre: Allein weil wir die heilige Schrift haben, so können wir aus derselben noch ziemlich nachrechnen, wie lange es sey, und fehlen wir ja in etwas, so wird es ja eben so gar viel nicht austragen. Endlich wendet er ein: Die Brasilianer und Leute in der neuen Welt, oder America, könnten nicht von Adam seyn, weil man nicht könnte sagen, wie sie wären hinein gekommen, weil America von andern Theilen der Welt durch eine grosse Klufft, und ein erschreckliches weites und breites Meer abgesondert ist, daher es auch erst im Jahre Christi 1492 und 1497 denen unsrigen entdecket worden, da zuvor kein Mensch was davon gewust, auch weder in heiliger Schrifft, noch in denen Profan-Scribenten Nachricht davon zu finden ist: Sondern es wären diese Leute von den Präadamiten, die GOtt am ersten Tage der Schöpffung an allen Enden der Welt aus der Erde hervorgebracht hätte. Allein, uns ist genug, daß wir aus Gottes Wort wissen, wie daß von einem', nemlich des Adams, Geblüte aller Menschen Geschlechte auf dem gantzen Erdboden herstammen, und daß in der Sündfluth alles, was einen lebendigen Odem auf Erden hatte, untergegangen sey. Darum kan uns nicht fehlen, daß alle Menschen und Thiere, die sich in America befinden, ihren Ursprung aus dem Kasten Noah haben, und besonders die Menschen von Noah, der von Adams Nachkommen ist, entsprossen seyn, ob wir gleich nicht können melden, wie sie in die neue Welt gekommen sind. Siehe auch den

Artickel: **Peyrerius**, im XXVII Bande, p. 1183 u. f. Übrigens können von denen Prä-Adamiten mit mehrern nachgesehen werden: **Micrälius** in scripto, cui titulus: Monstrosæ de Præ-Adamitis opinionis abominanda fœditas demonstrata, **Dannhauer** sub titulo: Præ-Adamitautis; **Joh. Hilpert** in Disquisit. de Præ-Adamitis; **Joh. Heinr. Ursinus** in schediasm. cujus frons: Novus Prometheus Præ-Adamitarum Plastes ad Caucasum relegatus & religatus; **Samuel Maresius** in Refut. Fab. Præ-Adamiticæ; **Morin** in refutat. detestandi libri de Præ-Adamitis, **Hulsii** Non-ens Præ-Adamiticum, **Pythii** responsio exetastica ad tract. cui titulus: Præ-Adamitæ. Diejenigen aber, welche vor **Peyrerio** fast gleichen Irrthum geheget, werden angeführet vom **Calov** in Syst. Theol. Tom. III. p. 1050. und **Quenstedt** in Syst. Theol. P. I. p. 513, 514.

PRÆAMBULUM, siehe *Præludium*.

PRÆBANNITUM, bedeutet in denen alten Deutschen Gesetzen, und sonderlich in Cod. LL. Normann. Lib. II. c. 60. so viel, als auf eine gewisse Zeit oder Ort eingeschräncket. **Ludwigs** Rell. MSS. T. VII. p. 395.

PRÆBENDA, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687.

PRÆBENDARII, Griechische Mönche, siehe *Charisticarii*, im V Bande, p. 2015.

PRÆBENDARIUS, siehe **Pfründner**, im XXVII Bande, p. 1704.

PRÆBENDA SPIRITUALIS, eine geistliche Pfründe, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

PRÆBENDA TEMPORALIS, so viel, als **Layen-Pfründe**, siehe **Paniß-Briefe**, im XXVI Bande, p. 558. u. ff. desgleichen *Preces Primariæ*.

PRÆBENDATI CANONICI, siehe **Pfründner**, im XXVII Bande, p. 1704.

Präbende, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687. u. ff.

PRÆBENDO SALARIO (DE) ist die Aufschrifft des 36 Titels aus dem X Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte befindlichen Codicis, und handelt von der Nothwendigkeit, wie auch von der Art und Weise, die in öffentlichen Bedienungen stehenden Personen zu besolden.

PRÆBERE CIBARIA, siehe **Speisen**.

PRÆBERE SE LEGIBUS, ist in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, so viel, als sich denen Gesetzen gehorsam bezeigen, oder sich dem ausgesprochenen Urtheile gutwillig unterwerffen. Und wird insonderheit von solchen Beklagten gesagt, welche sich von freyen Stücken und ohne vieles Weigern der ihnen zuerkannten Straffe unterwerffen und sich von selbst darstellen. **Seneca** in Epist. 72. **Brissonius**.

PRÆBERE SERVITUTEM, ist in denen Rechten und sonderlich in l. 76. ff. de leg. 2. so viel, als einem eine Servitut einräumen oder zugestehen.

Präbes (Georg Daniel) ein Rechtsgelehrter, der im Jahr 1722 zu Altorf die Doctor-Würde erhalten, und handelt seine Inaugural-Dissertation de injusta centenæ extensione.

Präbislaus, ein Fürst zu Brandenburg, dessen **Dithmar** L. 4. gedencket, der Marggrafen **Theodorici** Schwester **Mathildin**, eine Nonne, zur Ehe und einen Bruder **Liudulphum** gehabt, einen vorhin gewesenen Mönch, der aber seinen Tod zu rächen, nachdem er von zwey Deutschen ermordet worden, aus dem Kloster gelauffen, und viel Schaden gethan; sie aber ist nach des Mannes Tode von dem unrechtmäßigen Vorsteher der Stadt Brandenburg **Bolilius** so übel gehalten worden, daß sie kein eintziges Fest der Christen mit halten dürffen, hat doch aber einen Sohn gebohren, der, wie Abel in den Deutschen und Sächsischen Alterthümern II Th. p. 396. davor hält, das Reich hernach wieder gekriegt hat.

PRÆBITORES, siehe *Liturgi*, im XVII Bande, p. 1688.

PRÆCANIS, Gestirne, siehe *Canis Minor*, im V Bande, p. 546.

PRÆCAPTA PECUNIA, siehe *Pecunia Præcapta*, im XXVII Bande, p. 46.

PRÆCARIA, siehe **Precarey**.

PRÆCAVENDOS PERNIONES (OLEUM AD) siehe *Oleum ad Perniones præcavendos*, im XXV Bande, p. 1273.

Präcaution, siehe **Vorsichtigkeit**.

Präcaution bey Wechseln, siehe **Versicherung**.

PRÆCEDENTIA, siehe **Vortritt**.

PRÆCEDENTIÆ JUS, das Fürgangs-Recht, Vorzug- oder Vorsitz-Recht. Siehe **Vortritt**.

Präcedentz, siehe **Vortritt**.

Präcedentz-Streit oder **Rang-Streitigkeiten**, siehe **Vortritt**.

St. Präcellius, ein Märtyrer, dessen Leichnam in dem Jesuiter-Collegio zu Ocanna in Neu-Castilien liegt, wohin er von Rom geschickt worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 May.

PRÆCENTIO, siehe **Vorsingen**.

PRÆCENTOR, siehe **Vorsänger**.

Präcentor, *Precenteur*, ist ein Titel, den bey einigen Stiffts-Kirchen absonderlich einer unter den Chor-Herrn führet, weil er das Vorsingen im Chor verrichtet.

PRÆCENTRIX, **Vorsängerin**, siehe **Vorsänger**.

PRÆCEPS VIRIUM LAPSUS, wird der höchste Grad der Ohnmacht genennet, davon zu sehen **Ohnmacht**, im XXV Bande, p. 992.

Präcept, Lat. *Præceptio* oder *Præceptum*, ist überhaupt zwar so viel, als ein Gebot oder Verbot; eigentlich aber nur ein richterlicher Befehl, Auflage oder Geheiß, so von dem Richter insonderheit in Parthey-Sachen, auf einer oder der andern Parthey ihr Ansuchen ertheilet wird, daß dieses oder jenes geschehen oder unterbleiben soll.

Präcept (Hülffs-) siehe **Hülffe**, im XIII Bande, p. 1070. ingleichen **Hülffs-Præceptum**, ebend. p. 1074.

PRÆCEPTA, siehe **Präcept**.

PRÆCEPTA MONETALIA, siehe **Münz-Ordnung**, im XXII Bande, p. 561.

PRÆCEPTA NEGATIVA, siehe **Verbot**.

PRÆCEPTA NOACHICA, siehe **Noachische Gebote**, im XXIV Bande, p. 1056.

PRÆCEPTA NOACHIDARUM, siehe **Noachische Gebote**, im XXIV Bande, p. 1056.

PRÆCEPTA NUDA, siehe *Nudum Præceptum*, im XXIV Bande, p. 1583.

PRÆCEPTA PRÆSIDUM, ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der 17 Novelle und handelt von denen Befehlen derer in den Römischen Provintzien befindlichen Gouverneurs oder Kayserlichen Statthalter.

PRÆCEPTIO, ist in denen Rechten so viel, als die Nehmung zum voraus, siehe *Prælegatum*, desgleichen **Voraus** Ferner bedeutet es einen Befehl, Vorschrifft, Geheiß, u. s. w wovon an seinem Orte.

PRÆCEPTIO, heißt in der Rhetoricke nichts anders als Occupatio, siehe **Occupation**, im XXV Bande, p. 331.

PRÆCEPTIONEM DARE (PER) *Per Præceptionem legare*, oder *Per Præceptionem relinquere*, ist in denen Rechten so viel, als einem etwas zum Voraus vermachen. l. nomen. §. 1. ff. de leg. 3. l Sextiam. 23. ff. eod. l. 48. ff. de jur. fisci. l. 25. §. ult. C. famil. ercisc. l. 20. ff. de instruct. vel instrum. l. 25. ff. de adimend. leg. u. a. **Spiegel, Horomann, Brissonius.** Siehe auch *Prælegare*.

PRÆCEPTIONEM LEGARE (PER) siehe *Præceptionem dare* (*Per*).

PRÆCEPTIONEM RELINQUERE (PER) siehe *Præceptionem dare* (*Per*).

PRÆCEPTIONIS CAUSA POSSIDERE (EX) ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 1. §. si quis. ff. quor. legat. so viel, als eine Sache, die und weil sie einem vermacht worden, besitzen und inne haben.

PRÆCEPTIVA ORATIO, siehe *Oratio*, im XXV Bande, p. 1735.

PRÆCEPTOR, siehe **Lehrer**, im XVI Bande p. 1498 u. ff. ingleichen **Schulleute**.

PRÆCEPTORIÆ PRECES, siehe *Preces Præceptoriæ*.

PRÆCEPTUM, siehe **Präcept**, ingleichen *Præcepto*.

PRÆCEPTUM DE NON ALIENANDO ist ein Gebot oder Verbot, daß einer ein Ding nicht veräussern oder verkauffen darff. Dergleichen insonderheit solchen Schuldnern auferleget wird, deren Vermögen nicht mehr zureichet, ihre Gläubiger zu befriedigen, oder deren Schuld-Wesen bereits zum Concurs gediehen.

PRÆCEPTUM DE NON SOLVENDO, ist ein Gebot oder Verbot, daß einer das zu bezahlende Geld nicht auszahlen soll. Dergleichen insonderheit einem Schuldner auferleget wird, wider dessen Gläubiger wegen der von einem Dritten wider ihn habenden Ansprüche bereits die Hülffe erkannt worden, daß nehmlich jener diesem an Capital und Interessen bey Vermeidung des Wiederersatzes nichts bezahlen, sondern beydes vielmehr gerichtlich deponiren solle.

PRÆCEPTUM EXECUTIVUM, **Hülffs-Präcept**, siehe **Hülffe**, im XIII Bande, p. 1070. ingleichen **Hülffs-***Præceptum*, ebend. p. 1074.

PRÆCEPTUM NUDUM, siehe *Nudum Præceptum*, im XXIV Bande, p. 1583.

PRÆCESSIO ÆQUINOCTIORUM, heisset die Entfernung des ersten Sternes in dem Horne des Widders von dem Aequinoctial-Puncte, worinnen der Aequator und die Ecliptick einander durchschneiden. Wovon diese Entfernung kommt, ist noch keine ausgemachte Sache. Einige eignen denen Fix-Sternen eine eigene Bewegung zu vom Abend gegen Morgen; andere hingegen setzen die Bewegung in die Aequinoctial-Puncte vom Morgen gegen Abend. **Riccio**lus handelt hiervon weitläufftig Lib. III. Almag. c. 28. Unterweilen nennet man auch Præcessionem Æquinoctiorum die Zeit, um welche das wahre Æquinoctium von dem Tage abweichet, der ihm in dem Julianischen Calender zugeeignet worden; wovon die Ursache ist, daß Julius Cäsar auf Angeben des Sosigenes das Sonnen-Jahr 364 Tage und 6 Stunden angenommen: welches nach dem Geständniß aller Sternkundigen zu groß ist. Zum Unterscheid nennet man die erste Præcessionem æquinoctiorum Astronomicam; die andere hingegen Præcessionem æquinoctiorum civilem.

PRÆCIÆ, oder *Præclamitatores*, hiessen ehemahls zu Rom gewisse Personen, welche von den Priestern, wenn sie zum Opffer giengen, vor sich hergeschickt wurden, und den Handwercks-Leuten ankündigen musten, daß sie nicht arbeiten möchten, weil sie meynten, ihr Gottesdienst würde dadurch verunreiniget, wenn sie beym Hingehen zum Opffer iemanden arbeiten sähen. Der Name kömmt von dem Wort præciere, welches so viel als proclamare, bedeutet. **Stuck** de sacrificiis p. 120. **Festus** ibi **Scaliger. Pitiscus.**

PRÆCIDANEÆ HOSTIÆ, hieß dasjenige Opffer-Vieh, welches den Tag vor den feyerlichen Opffern geschlachtet wurde.

PRÆCIDANEA PORCA, siehe **Schwein.**

PRÆCIDERE oder *Quotare*, ist in denen Rechten so viel, als gnügliche Anzeige thun, welchen Klage-Punct eigentlich eine oder die andere derer streitenden Partheyen anzufechten gesonnen sey, damit solchergestalt allem desfalls zu besorgenden Gezäncke und Gebisse um so viel eher vorgebeuget werden möge. **Budäus** in Annot. ad leg. poster. de Orig. Jur. **Spiegel.**

PRÆCINCTIONES, hiessen vor Alters die Unterschiede in demjenigen Theil des Theatri, Amphitheatri und Circi, wo die Zuschauer sassen. Es waren derselben viele hinter einander gebauet, die einander gleichsam umgaben. Doch hatte nicht ieder Sitz oder iede Staffel eine besondere Präcinction, sondern es wurden diese nur an solchen Orten verfertiget, bey welchen vornemlich eine Absonderung nöthig war, als wo z. E. die Sitze eines Standes von den Sitzen des andern zu unterscheiden waren. **Bulenger** de theatris l. 17. **Lipsius** de amphitheat. c. 13. **Pitiscus.**

PRÆCINCTORIUM, heißt bey den Apotheckern ein **Vorschlag.**

PRÆCIPIENS HERES, siehe *Heres præcipiens*, im XII Bande, p. 1683.

PRÆCIPITANS MAGNUM, hat D. **Lange** die *Ossa Sepiæ* genennet, von welchen der Artickel **Blackfisch**, im IV Bande, p. 4. nachzusehen.

PRÆ-

PRÆCIPITANS PULVIS, siehe *Pulvis præcipitans.*

Präcipitante Ingenia, Lat. *Præcipitantia Ingenia*, oder *Ingenia Improvida*, heissen diejenigen Ingenia, welche sich unvorsichtig oder übereilend erzeigen. Es werden ihnen entgegen gesetzet die Provida ingenia, von denen ein besonderer Artickel nachzusehen.

PRÆCIPITANTES PILULÆ, siehe *Pilulæ Præcipitantes*, im XXIIX Bande p. 302.

PRÆCIPITANTIA, siehe **Tollkühnheit**, ingleichen **Ubereilung**.

PRÆCIPITANTIA, sind Artzneymittel, welche die Säure im Magen; ingleichen die übermäßige Beweaung des Geblüts dämpffen. Siehe Absorbirmittel, im I Bande p. 199.

PRÆCIPITANTIÆ PRÆJUDICIUM, siehe **Vorurtheil**.

PRÆCIPITANTIA INGENIA, siehe **Präcipitante Ingenia**.

Präcipitat, siehe *Præcipitatum.*

Präcipitat (das gelbe) ist nichts anders als der Mineralische Turbith, siehe **Mineralisches Turbith**, im XXI Bande p. 344.

Präcipitat (gelbes) Zwelffers, siehe **Mercurius (gelbpräcipitirter) Zwelffers**, im XX Bande p. 957.

Präcipitat (grüner) siehe **Mercurius (grüner präcipitirter)** im XX Bande p. 918.

Präcipitat (grünes) siehe **Mercurius (grüner präcipitirter)** im XX Bande p. 958.

Präcipitat (das rothe) siehe **Mercurii rother Präcipitat**, im XX Bande p. 937.

Präcipitat rother des Vigonis, siehe **Mercurii rother Präcipitat des Vigonis**, im XX Bande p. 937. u. f.

Präcipitat (weisser) siehe **Mercurius (weißpräcipitirter)** im XX Bande p. 973.

Präcipitat von der Butter des Spieß-Glases, siehe *Mercurius Vitæ*, im XX Bande p. 985. u. ff.

Präcipitat des Mercurii (rother) nach Vigonis Vorschrifft, siehe **Mercurii rother Präcipitat des Vigonis**, im XX Bande p. 937.

Präcipitat zum Rubinglase, ist der Kalck, welcher sich zu Boden fetzet, wenn man das mit Goldscheidewasser aufgelösete Eisen, mit aufgelösetem Zinne und Wasser vermischet.

PRÆCIPITATIO, siehe **Präcipitation**, ingleichen **Ubereilung**.

PRÆCIPITATIO, **die Stürtzung** von einem hohen Orte, siehe **Stürtzung**.

PRÆCIPITATIO METALLORUM, ist so viel als *Reductio Metallorum*, von welcher an ihrem Orte.

Präcipitation, eine **Niederschlagung**, ist eine Chymische Kunst, welche macht, daß das solvirende Menstruum den dissolvirten Leib von sich lässet, und an den Grund setzet, welches durch einige Gleichheit, so sich unter den Geistern und Saltze findet, zuwege gebracht wird, denn alles, was durch Geist dissolviret wird, kan ein Saltz präcipitiren, und hergegen die von den Saltzen dissolvirte Dinge präcipitiret man mit den Geistern. Diese Arbeit muß ein Laborante wohl betrachten, weil sie ihm den Verstand der Zeugung und Fäulung klärlich zu verstehen giebet.

PRÆCIPITATIO SULPHURIS ANTIMONII, geschiehet, wenn man das Spießglaß in einer starcken alcalischen Lauge auflöset, und gnung reines und kaltes Wasser dazu güsset, davon hernach der Spießglaßschwefel zu Boden fället. **George Friedrich Stabel** will diese Präcipitation erfunden haben.

PRÆCIPITATUM, bedeutet insonderheit den Mercurium præcipitatum, ob solcher gleich nicht durch Präcipitation, sondern durch Evaporation zuwege gebracht wird.

PRÆCIPITATUS ANTIMONIATUS EMETICUS, wird der *Mercurius Vitæ* genennet, davon im XX Bande p. 985. u. ff. nachzusehen.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS ALBUS, siehe **Mercurius (weißpräcipitirter)** im XX B. p. 973.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS CONTRA ULCERA, siehe **Mercurius (präcipitirter) wider die Geschwüre**, im XX Bande p. 959.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS CUM OLEO VITRIOLI, siehe **Mineralisches Turbith**, im XXI Bande p. 344. u. ff.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS LUTEUS, *Zwelferi*, siehe **Mercurius (gelbpräcipitirter) Zwelfers**, im XX Bande p. 957.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS PER AQUAM OVORUM, siehe **Mercurius (präcipitirter) durch das Eyerwasser**, im XX B. p. 957.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS PER OLEUM SULPHURIS, siehe **Mercurius (präcipitirter) durch das Schwefelöl**, im XX Bande p. 959.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS PER SE, siehe *Mercurius præcipitatus per se*, im XX B. p. 979. u. ff.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS RUBER VIGONIS, siehe **Mercurii rother Präcipitat des Vigonis**, im XX Bande p. 937.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS SOLARIS, *Coll. Leid.* siehe **Mercurius (präcipitirter Gold-)** im XX Bande p. 960.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS SOLARIS, *Zwelferi*, siehe **Mercurius (präcipitirter Gold-) Zwelf.** im XX Bande p. 960.

PRÆCIPITATUS MERCURIUS VIRIDIS, siehe **Mercurius (grüner präcipitirter)** im XX Bande p. 958.

Präcipitiren, siehe **Präcipitation**.

Präcipitirter Goldmercurius, siehe **Mercurius (präcipitirter Gold-)** im XX Bande p. 960.

Präcipitirter Goldmercurius, Zwelfers, siehe **Mercurius (präcipitirter Gold-) Zwelf.** im XX Bande p. 960.

Präcipitirter Mercurius (gelb-) Zwelfers, siehe **Mercurius (gelb präcipitirter) Zwelf.** im XX Bande p. 957.

Präcipitirter Mercurius (grüner) siehe **Mercurius (grüner präcipitirter)** im XX B. p. 958

Präcipitirter Mercurius (weiß-) siehe Mercurius (weißpräcipitirter) im XX Bande p. 973.

Präcipitirter Mercurius durch das Eyerwasser, siehe Mercurius (präcipitirter) durch das Eyerwasser, im XX Bande p. 959.

Präcipitirter Mercurius wider die Geschwüre, siehe Mercurius (präcipitirter) wider die Geschwüre, im XX Bande p. 959.

Präcipitirter Mercurius durch das Schwefelöl, siehe Mercurius (präcipitirter) durch das Schwefelöl, im XX Bande p. 959.

Präcipitirrer Mercurius des Vigonis (roth) siehe Mercurii rother Präcipitat des Vigonis, im XX Bande p. 937.

Präcipitirter Mercurius mit Vitriolöle, siehe Mineralisches Turbith, im XXI Bande p. 344. u. ff.

Präcipitirtes Queckſilber (grünes) siehe Mercurius (grüner präcipitirter) im XX B. p. 958.

PRÆCIPUE, siehe Sonderlich.

PRÆCIPUUM, siehe Voraus.

PRÆCISE, ἀποτόμως, wird zuweilen genommen vor dasjenige, was sonst stricte und accurate heisset; zuweilen aber bedeutet es auch das, was abstracte, dahero PRÆSCINDERE eben so viel als abstrahere ist.

PRÆCISE, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als etwas dunckel und unverständlich; nicht aber, wie man sonst zwar insgemein davor halten will, mit ausgedruckten und klaren Worten. Budäus, Spiegel. Siehe auch *Precis* (Monat).

PRÆCISIO MENTIS, ist so viel als Abstractio mentalis oder Abstractjo Rationis, davon zu sehen der Artickel: Abstraction, im I Bande p. 203. u. ff.

PRÆCISIO OBJECTIVA, heisset in den Schrifften der Schullehrer die Distinction oder Unterscheidung eines von dem andern in dem Object selbst. Es läugnen die Præciſiones objectivas die Nominales und Arriaga: hingegen behaupten sie Thomas und Compton.

PRÆCLAMITATORES, siehe *Præciæ*.

PRÆCLARISSIMUS, siehe *Præclarus*.

PRÆCLARUS, oder *Præclariſſimus*, sind Prädicate, die bey Titulaturen der Gelehrten vorkommen.

PRÆCLUDERE VIAM PROBANDI, siehe Weg benehmen.

PRÆCLUSI POENA, siehe *Pœna Præcluſi*, im XXVIII Bande p. 969.

Präcluſiviſche Frist, wird in denen Rechten diejenige Zeit genennet, da jemand entweder vor Gerichte zu erscheinen, und seine rechtliche Nothdurfft, z. E. einen Satz, Deduction, Defensions-Exceptions-Schrifft, u. d. g. zu denen Acten zu geben, sub Pœna Præcluſi vorgeladen wird, das ist, mit dem Bedeuten, solches binnen der ihm darzu bestimmten Frist zu thun, oder gewärtig zu seyn, daß er damit weiter nicht gehöret werden solle.

PRÆCO, war zu Rom ein öffentlicher Bedienter, welcher alles ausruffen muste: 1) Wenn eine Auction vorgehen solte. 2) Wenn die Comitia gehalten wurden, muste er die Centurias und Classen auffordern, ihre Stimmen zu geben, und wenn diese ihre Meynung von sich gegeben, muste er solche mit lauter Stimme herlesen. 3) Wenn eine Leiche war, that er es zu unterschiedenen malen, nemlich so bald iemand gestorben, ward es angesagt, doch geschahe solches nur bey den funeribus indictivis, ferner, wenn das Leichen-Begängniß gehalten werden solte, da er die Leute einlude, und endlich, wenn man die Leiche schon aus dem Hause trug. 4) In Gerichten, wenn der Kläger und Verklagte vorstehen solten. 5) Wenn die Schauspiele gehalten wurden, sonderlich die ludi seculares, bey welchen sie ausrufften, daß das Volck stille seyn solte. Wer sich dabey wohl hielt, dessen Name ward gleichfalls öffentlich ausgeruffen. Wenn über den Schauspielen die Nacht einbrach, zündeten die Præcones Fackeln an, und leuchteten den Zuschauern nach Hause. 6) Wenn was verlohren worden. 7) Wenn iemand abgethan werden solte, so gieng der Præco vorher, und vermeldete öffentlich, daß dieser und jener aus der Ursach abgethan werden solte. 8) Wenn man einen gern aus dem Wege geräumt wissen wolte, ließ man durch die Præcones auf dessen Kopf öffentlich ein Stück Geld setzen, welches die Griechen ἐπικηρύττειν hiessen. Brissonius de formulis l. 6. Kipping ant. Rom. 2. 4. 4. Gruchius de comitiis Rom. l. 3. Gutherius de jure manium l. 18. Pancirol. not. imper. orient. c. 11. Laurent. de præcon. c. 1. Petronius c. 57. ibi interpr. Pitiſcus.

PRÆCO CENTENARIUS, siehe Zent-Büttel.

PRÆCOCIA, *Brunf. Ang.* siehe *Armeniaca minora*, Matth. im II Bande p. 1533.

PRÆCOCIA INGENIA, siehe *Præmatura Ingenia*.

PRÆCOCIOR NARCISSUS VERNUS FLAVO FLORE, siehe *Narciſſus vernus præcocior flavo flore*, im XXIII Bande p. 652.

PRÆCOCIOR PÆONIA, *J. B. Roji* Hist. siehe Päonien, im XXVI Bande p. 197.

PRÆCO CRIMINALIS, siehe Zent-Büttel.

PRÆCOGITATUM FACINUS, eine vorsetzliche That, die vorher wohl überleget worden. Siehe Verbrechen.

PRÆCOGNITA, siehe *Præcognitum*.

PRÆCOGNITIO, *Prænotio*, heisset die Erkänntniß einer Sache, so vor der Erkänntniß einer andern und mit jener wenigstens einiger massen verknüpfften Sache vorhergegangen ist. Sie bestehet entweder in der Erkänntniß, was die Sache sey, oder in der Erkänntniß, daß die Sache sey.

PRÆCOGNITUM, heisset dasjenige, was begriffen ist worden vor der Erkänntniß einer Sache, die sich auf jenes beziehet. Also heissen beym Aristoteles alle Kunst-Wörter in dem demonstrativischen Vernufft-Schlusse (syllogiſmo demonſtrativo) Præcognita, weil von ihnen etwas vorher erkennet werden muß, nemlich ob die dadurch bedeuteten Dinge auch existiren und was die Wörter vor Bedeutungen haben.

PRÆCONCEPTA OPINIO, siehe Vorgefaßte Meynung.

PRÆCONES, ſiehe *Præco.*

PRÆCONIA SPONSALITIA, ſiehe Aufgeborth, im II Bande, p. 2159.

St. Präconidius, ein Märtyrer, ſiehe St. Ammon, den 14 Febr. im I Bande, p. 1753.

PRÆCONISARE, ſiehe Präconiſation.

Präconiſation, Lat. *Commendatio nominati à Rege epiſcopi*, iſt ein Vortrag wegen desjenigen, welchen der König in Franckreich nominiret hat, daß er ein Ertzbiſchoff ſeyn ſoll, und geſchiehet ſolcher Vortrag im Päbſtlichen Conſiſtorio zu Rom durch einen Cardinal, krafft des Königlichen Schreibens, welches er überbringet, damit der Pabſt darein willigen möge, welcher hierauf die Collation ertheilet. Und dieſes geſchiehet auch bey Vergebung aller Ertz- und Bißthümer, ingleichen der Abteyen in Deutſchland, ſo dem Römiſchen Stuhle zu Rom unmittelbar unterworffen ſind. Und dieſes heiſſet demnach einen zu dem Bißthum ꝛc. präconiſiren, *Præconiſare*, *Preconiſer.*

Präconiſiren, ſiehe Präconiſation.

PRÆCONIUM, iſt in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern, ſo viel, als das denen Præconibus vor ihre gehabte Mühwaltung zu entrichtende Geld oder Lohn. Turnebus in Adverſ. Lib. X. c. 8. So heiſſet es auch ſo viel als ein öffentliches Lob, eine Lobrede, ein Panegyricus oder Ehren-Gedichte.

Präconius, der fünffte Biſchoff zu Sabiona oder Seben, um die Mitte des 7 Jahrhunderts. Jedoch wird er in einigen Verzeichniſſen der Biſchöffe nicht gefunden.

Präconius (Octavianus) ein Franciſcaner von Caſtro Real in Sicilien, machte ſich beydes durch ſeine Gelehrſamkeit und Frömmigkeit ſo berühmt, daß ihn Paulus III im Jahr 1546 zum Biſchoff von Monopoli ernennte. Er ward von dar 1561 ins Bißthum Ariano und nicht lange darauf nach Cephalonia verſetzt, und endlich 1568 zum Ertz-Biſchoff von Palermo ernennet, wo er noch in dieſem Jahr den 18 Julii geſtorben. Er hat dem Concilio zu Trident mit beygewohnet, und verſchiedene geiſtliche Wercke hinterlaſſen. Es gedencket ſeiner Maraccius Bibl. Marian. P. II. p. 184. Mongitori Bibl. Sic. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 973 und Tom. VIII. p. 220. Ghilini teatr. d' Uom. letter.

PRÆCONNESUS oder *Proconneſus*, Inſel, ſiehe Marmora, im XIX Bande, p. 1620 u. f.

Präcop, Stadt, ſiehe Precop.

Präcopenſiſche Tartarey, ſiehe Precopenſiſche Tartarey.

PRÆCOPENSIS TARTARIA, ſiehe Precopenſiſche Tartarey.

PRÆCOPIA, Stadt, ſiehe Precop.

Präcopia, Stadt, ſiehe Procopia.

PRÆCO PROVINCIALIS, ſiehe Waldbote.

PRÆCOQVUM COMMUNE, ſive MALUM ARMENIUM, *Geſn.* ſiehe *Armeniaca minora*, Matth. im II. Bande, p. 1533.

PRÆCORDIA, ſiehe Obereingeweide, im XXV Bande, p. 61. Bey den alten Aertzten wurde das Zwergfell allein mit dieſem Namen benennet.

PRÆCORDIORUM ANGUSTIA, Hertzens-Angſt und Bangigkeit; ſiehe *Anxietas Præcordiorum*, im II Bande, p. 752. Ingleichen Hertzweh, p. 1839.

PRÆCORDIORUM ANXIETAS, ſiehe *Anxietas Præcordiorum*, im II Bande, p. 752.

St. Präcordius, ein Prieſter zu Corbie und Vailly in Franckreich im VI Jahrhunderte, war von Geburt ein Schottländer, hielt ſich aber in Franckreich zu Vailly an der Aine auf, und war mit St. Remigio wohl bekannt, er ſtarb zu Vailly in Burgund. Nach ſeinem Tode wurden ſeine Reliqvien heimlich nach Engelland geſchafft, der Prieſter Tihardus aber ſetzte dem nach, der ſie in Verwahrung gehabt hatte, und damit durchgegangen war, und traf ihn an, nahm ihm die Reliqvien ab, daß ers nicht merckte, brachte ſie glücklich nach Franckreich zurücke, und ſetzte ſie in eine verſchloſſene Küſte zu Vailly bey. Allda wurden ſie von einem himmliſchen Schein erleuchtet, und als ſolches der Abt zu Corbie Berengarius erfuhr, ließ er ſie dahin bringen, weil es nicht weit davon war. Tihardus wolte ſie zwar wieder haben, bekam ſie aber nicht. Zu Vailly in der Vorſtadt ſoll noch eine Kirche ſtehen, ſo von ihm genennet iſt, die letzte Translation iſt geſchehen nach Corbie im Jahr 940, den 5 Jun. Er wird von einigen ein Bekenner des Glaubens genannt. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 1 Februar.

PRÆCOX PARTUS, ſiehe *Partus Præcox*, im XXVI Bande, p. 1092.

PRÆCOX VIOLA PURPUREA, *Lob.* ſiehe Mertzenveilgen, im XX Bande, p. 1046.

St. Präcunus, ein Märtyrer, ſiehe St. Saturninus, den 14 Febr.

PRÆDA, ſiehe Raub, ingleichen Beute machen, im III Bande, p. 1583.

PRÆDATOR, ſiehe Räuber.

PRÆDATOR, iſt ein Beyname des Jupiters, welcher zu Rom ſeinen beſondern Tempel hatte, und den Namen daher bekommen, daß ihm allemahl von der Præda, oder Beute etwas abgegeben werden muſte. Servius übern Virgilius Æn. III. v. 222.

PRÆDATORIA NAVIS AMERICANORUM, ſiehe *Navis prædatoria Americanorum*, im XXIII Bande, p. 1356.

PRÆDATOR MARITIMUS, ſiehe Caper, im V Bande, p. 628.

PRÆDECESSORES, ſiehe Vorfahren.

PRÆDECESSORIS POSSESSIO, ſiehe *Poſſeſſio Prædeceſſoris*, im XXVIII Bande, p. 1767.

PRÆDES, ſo viel, als Bürgen, ſiehe *Fidejuſſor*, im IX Bande, p. 830.

Prädeſtinaner, ſiehe Prädeſtinatianer.

Prädeſtinatianer, Prädeſtinaner, *Prædeſtinatiani*, gewiſſe Ketzer, welche in dem 5 Jahrhundert bekannt wurden, und ihren Namen von der Prädeſtination, als ihrem Haupt-Irrthum, führten. Denn ſie lehreten, es geſchehe dieſelbe aus einem unbedingten Rathſchluße, und ohne alle Abſicht auf der Menſchen Verhalten, entweder zur Seeligkeit oder zur Verdammniß. Es beſtund aber der Inbegriff ihrer irrigen Lehren in folgenden: 1) Die Menſchen wären, wie nur gedacht,

dacht, entweder zum Leben oder zum Tode auserſehen, ohne daß GOtt darauf ſähe, wie ſie ſich verhielten. 2) GOtt habe auch ſelber den Menſchen entweder zum Böſen oder zum Guten beſtimmet, ehe noch Adam gefallen. 3) Chriſtus habe nicht allen Menſchen die Seligkeit erworben. 4) Chriſtus beruffe auch nicht alle Menſchen kräfftialich. 5) Chriſtus gebe etlichen nicht einmahl die Beſtändigkeit im Guten, ſondern treibe ſie wohl gar zum Abfall an. 6) Ein Gefäß der Schande könne nicht ſo aufſtehen, daß es ein Gefäß der Ehre würde. Es ſollen dieſe Ketzer inſonderheit in einem Kloſter der Stadt Adrumetum in Africa entſtanden ſeyn; ſintemahl die Münche in dieſem Kloſter die Lehre des Auguſtini, darinnen er wider die Pelagianer ſtritte, dahin zogen, daß ſie auf das andere Extremum fielen, wie ſie denn ſelbſten den **Creſconius** und **Felix** an den **Auguſtinus** ſchickten, um denſelbigen zu bitten, daß er dasjenige, was er in ſeiner 107 Epiſtel geſchrieben, etwas deutlicher erklären möchte, worauf **Auguſtinus** ſolches nicht allein that, ſondern noch darzu ſeine 2 Bücher de gratia & libero arbitrio und de correptione & gratia ſchrieb. Ob nun dieſe Münche von dieſem Irrthum wieder befreyet worden, oder auch demſelben gar niemals ergeben geweſen, iſt nicht ausgemacht. Dieſes iſt gewiß, daß ſich in Gallien derſelbe weiter ausgebreitet, von ſolchen, welche vorgaben, daß ſie des **Auguſtini** Lehren anhiengen, welchen man auch zuerſt den Namen der Prädeſtinatianer beygelegt. Es haben ſich zwar nach der Zeit einige gefunden, welche vorgeben wollen, daß dieſes eine bloſſe erdichtete Ketzerey ſey, indem dieſer Name den Rechtgläubigen von den Semipelagianern, um dieſelbe verhaßt zu machen, ſey gegeben worden; allein es haben andere dargethan, daß dieſes allerdings eine wahrhafftige Ketzerey geweſen, die auch auf unterſchiednen Kirchen-Verſammlungen verdammt ſey, welches inſonderheit unter den Catholiſchen **Jacob Sirmond** erwieſen, in ſeiner hiſtoria prædeſtinatiana, welche zu Paris 1647 heraus gekommen, und nach deſſen Tode von **Ludewig Cellotio** in ſeiner hiſtoria Godeſchalci, wider den **Maugui-num** iſt vertheidigt worden. Doch verdienen auch die Gründe der andern Gelehrten, ſo dieſe Ketzerey vor erdichtet ausgeben wollen, erwogen zu werden. Inzwiſchen hat im IX Jahrhundert gedachter Godeſchalcus, ein Münch in Franckreich, dieſen Irrthum wieder aufgewärmet; indem er ſtatuirte: es ſey eine zwiefache Wahl, die eine zum ewigen Leben, und die andere zum ewigen Tode. GOtt wolle nicht, daß alle Menſchen ſelig würden, ſondern nur die, welche er ſeelig haben wolte. Chriſtus ſey geſtorben nicht die gantze Welt zue rlöſen, ſondern nur vor die, welche ſelig werden. **Uſſer** hiſt. Godeſchalci c. 3. **Forbeſius** inſtruct. hiſt. philol. l. 8. c. 29. **Petav.** dogmatum theol. l. 13. t. 4. c. 6. **Noriſius** hiſt. Pelag. l. 2. c. 15. **Sagittar.** introd. ad hiſt. eccl. c. 33. ſect. 16. **Joh. Jac. Gottinger** hiſt. eccl. P. I. c. 9. ſect. 5.

PRÆDESTINATIANI, ſiehe **Prädeſtinatianer, Rathſchluß GOttes,** und **Vorherbeſtimmung.**

Prädeterminanten, *Prædeterminantes*, ſind alle diejenige, welche lehren, GOtt habe nach ſeinem freyen Willen gewolt, und beſchloſſen, was der Menſch thun oder laſſen ſolte, und alſo habe ihn Gott vorhero zu dieſem oder jenem beſtimmet. **Kromayer** H. E. p. 552. Siehe übrigens den Artickel: **Vorherbeſtimmung.**

PRÆDETERMINANTES, ſiehe **Prädeterminanten.**

PRÆDETERMINATIO, ſiehe **Prädeterminanten,** ingleichen **Vorherbeſtimmung.**

PRÆDIA, ſiehe *Prædium.*

PRÆDIA AGONOTHETICA oder *Fundi Agonothetici*, ſind in denen Rechten, und ſonderlich in l. fin. C. de fund. patrim. l. pen. C. de diverſ. præpar. u. a. ſo viel, als diejenigen Grund-Stücken, deren Früchte und Nutzungen in Beſtreitung derer auf die öffentlichen Kampff-Spiele zu verwendenden Unkoſten beſtimmet waren. **Cujacius** in d. l. ult. C. de fund. patrim.

PRÆDIA COMMUNIA, werden in denen Rechten, und ſonderlich in l. magis puto. ff. de reb. eor. ſolche Güter genennet, welche nicht allein mehr als einen Herrn haben, ſondern auch von allen zugleich gemeinſchafftlich beſeſſen werden.

PRÆDIA LIBERA, Freyhöfe, ſiehe *Liberum Prædium*, im XVII Bande, p. 796, ingleichen **Schwaid.**

PRÆDIALIS CENSUS, ſiehe **Boden-Zinß,** im IV Bande, p. 336. ingleichen **Grund-Zinß,** im XI Bande, p. 1146.

PRÆDIA MERITORIA, ſiehe **Pacht-Güter,** im XXVI Bande, p. 94.

PRÆDIA NOBILIA, ſiehe **Ritter-Güter.**

PRÆDIA POSSIDENT (DE HOMINIBUS, QUI EIDEM DOMINO SUBJECTA) iſt die Aufſchrifft der unter der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte und Geſetze befindlichen 168 Novelle, und handelt von Leuten, welche zwar unterſchiedene, jedoch nur einem eintzigen Ober-Herrn unterwürffige Güter beſitzen.

PRÆDIA SERVA, ſiehe *Prædium ſerviens.*

PRÆDIA STIPENDIARIA, oder *Prædia tributaria*, wurden bey denen alten Römern eigentlich diejenigen Güter genennet, welche das Römiſche Volck ſeinen Feinden im Kriege abgenommen hatte, und die hernach entweder von dieſem ſelbſt, oder nach veränderter Regierungs-Forme von denen Kayſern gewiſſen Zinsleuten ausgethan wurden, mit dem Bedinge, daß ſie deshalber jährlich ein gewiſſes Geld oder Tribut in die Kayſerliche Cammer entrichten ſolten. Bißweilen pflegte man dieſelben zwar auch denen Generals-Perſonen oder andern wohl verdienten Soldaten, zu Belohnung ihrer Tapfferkeit zu verehren, und zwar ſo, daß ſie weder den ſonſt gewöhnlichen Tribut, noch irgend eine andere Abgabe davon entrichten, ſondern dieſelben vielmehr gantz frey und ohne alle Beſchwerung beſitzen und nutzen konnten. Es war aber dennoch gewöhnlicher, ſolche nur denen ſo genannten Zinsleuten, unter erſtgemeldeter Bedingung, einzuräumen. **Balduinus** in Comm. ad Inſt. Lib. II. tit. 1. de rer. diviſ. & acquir. ear. domin.

PRÆ-

PRÆDIATORES, werden von einigen zwar diejenigen genannt, welche sonderlich in denen die so genannten Prædia oder Prædes betreffenden Rechten erfahren waren. Cajus in l. 54. ff. de jur. dot. Cicero in Or. pro Balbo, Valerius Maximus, Hotomann. Doch stehen auch einige mit dem Turnebus in Adverſ. Lib. XX. c. 30. in den Gedancken, daß man unter denen Prædiatoribus eigentlich nur solche Leute verstehen müsse, welche die dem Römischen Volcke, wegen derer darauf hafftenden Steuer-Reste verwandten Güter und andere Sachen an sich kaufften, und dadurch zugleich selbst dem Römischen Volcke verbindlich gemacht wurden. Boetius in Topicis, Cujacius V. Obſerv. 29. Sveronius in Claudio c. 9. Briſſonius, Pratejus.

PRÆDIATORIA LEX, oder *Prædiatorium Jus*, war bey denen alten Römern eigentlich nichts anders, als ein gewisses Recht, oder diejenigen Verordnungen, so man wegen derer dem Römischen Volcke zinsbaren oder sonst unterwürffigen Güter errichtet hatte. Siehe *Prædiatores*.

PRÆDIATORIUM JUS, siehe *Prædiatoria Lex*.

PRÆDIA TRIBUTARIA, siehe *Prædia ſtipendiaria*.

PRÆDICABILIA, siehe Prädicabilien.

Prädicabilien, *Prædicabilia*, nennen die Aristoteliker in ihren Logicken die fünf Universalien: das Geschlecht (Genus), die Art (Speciem), die Differentz (Differentiam), das Proprium, und das Accidens, weil sie von den meisten Sachen könnten gesaget oder prädiciret werden. Es heißt demnach Prædicabile dem Wort-Verstande nach dasjenige, was geschickt ist, daß es von einer Sache prädiciret werden kan. Es ist dieses Wort von dem Worte: Prædicatum, in so fern unterschieden, daß jenes nur die Fähigkeit oder die Möglichkeit, dieses aber die Würcklichkeit (actum) des Prädicirens andeutet. Es werden die Prædicabilia sonst auch genennet *Universalia*, ingleichen Κατηγορήματα oder Κατηγορέμενα, und sind nichts anders als philosophische Kunstwörter, welche ihrer Natur nach geschickt sind prädiciret, das ist, von mehrern Dingen bejahet zu werden. Die gantze Lehre von den Prädicabilien hat Carl Günther Ludovici in einer besondern Dissertation de Prædicabilibus in genere (Leipzig 1725) ordentlich und deutlich vorgetragen. Es ist auch hierbey der Artickel: Universalien, nachzulesen.

PRÆDICAMENTA, siehe Prädicamenten.

PRÆDICAMENTA (POST-) siehe Postprädicamenten, im XXVIII Bande, p. 1827.

PRÆDICAMENTALIA ENTIA, siehe *Ens*, im VIII Bande, p. 1255. u. ff.

Prädicamentaliſche Methode, siehe Methode (Prädicamentaliſche) im XX Bande, p. 1306.

PRÆDICAMENTALIS METHODUS, siehe Methode (die Prädicamentaliſche) im XX Bande, p. 1306.

Prädicamenten, Lat. *Prædicamenta*, Fr. *Predicament*, bedeuten in der Logic, sonderlich der Aristotelicorum, gewisse Wörter von abstracten Ideen, so alle Umstände eintzeler Sachen in Ansehung ihrer Substantz und Eigenschafften fürstellen solten. Die Lateinische Benennung, daß sie Prädicamenten heissen, soll Boethius zuerst gebraucht haben, und kommt von dem Wort prædicando her, weil sie von den eintzelen Dingen könnten gesagt und prädicirt werden. Im Griechischen heissen sie Κατηγορίαι, *categoriæ*, und im Deutschen nennet sie Lange in nucleo logic. Weiſian. c. 4. n. 1. Sach-Ordnungen, gleichwie er die Anteprädicamenten durch Benennungs-Ordnungen, und die Locos Topicos durch Betrachtungs-Ordnungen verdeutschet hat. Archytas hiesse sie λόγος καθόλε, gemeine Wörter, die man von allen Sachen in der Welt brauchen könnte; Alexander Aphrodiſäus πρῶλα της φιλοσοφίας, welches Willichius durch rerum cognoſcendarum prima capita, durch die ersten Gründe in der Erkänntniß der Sachen, übersetzet; Aristoteles συςοιχεῖας; Qvinctilianus elementa; Melanchthon und andere rerum ordines, claſſes. Die Aristotelici zählen zehn Prädicamenten, die Substantz, Qvalität, Qvantität, Relation, Action, Paßion, das Qvando, Ubi, den Situm und Habitum, welche Murmellius mit Lateinischen Exempeln erläutert und in folgende Verse gebracht hat:

Arbor, Sex, Servos, fervore, refrigerat, uſtos,
Ruri, cras, ſtabo, nec tunicatus ero:

Die man bey einigen also verändert findet.

1 2 3 4 5 6
Arbor, lata, calore, patrem refrigerat uſtum,
7 8 9 10
Cras ruri ſtabit, nec tunicatus erit.

Wer eigentlich Urheber dieser zehnten Zahl sey, steht nicht gewiß zu sagen. Insgemein hält man dafür, daß Archytas Tarentinus, ein Pythagoräischer Philosophe, solche erfunden, unter dessen Namen auch noch eine Schrifft περὶ τῦ παντὸς φύσεος vorhanden, worinnen alles in die zehn Classen gebracht wird. Nun war zwar die zehnte Zahl bey den Pythagoräern hoch geachtet, in welcher alles vollkommene beruhen muste, s. Meurſium de denario Pythagor. Burner in archæol. philoſophic. lib. 1. cap. 11. Stanley in hiſt. philoſoph. part. 8. p. 2. cap. 14. aber es hat schon Themiſtius nicht ohne Wahrscheinlichkeit geglaubet, daß die berührte Schrifft vielmehr von einem jüngern Peripatetischen Philosopho herstamme, der sie unter Archytä Tarentini Namen ausgehen lassen, um selbige dadurch desto ansehnlicher zu machen, wovon Fabricius in bibl. græc. lib. 2. cap. 13. p. 494. zu lesen ist. Aristoteles theilte zwar gar gründlich alle Sachen in die Substantz und in das Accidens, weswegen man ihm zu Ehren folgende Verse geschrieben:

Summus Ariſtoteles trutinando cacumina rerum,
In duo diviſit, quidquid in orbe fuit,

blieb aber inzwischen doch an unterschiedenen Orten bey diesen zehn Prädicamenten, als lib. categor. cap. 4. §. 1. 1. poſter. cap. 18. §. 9. 1. topicor. cap. 9. §. 2. wiewohl er aus den vier letztern nichts sonderliches machte. Seine Nachfolger, sonderlich die Scholastici, vermeynten darinnen einen sonderbaren Schatz der Weisheit zu haben; lehrten

und schrieben deswegen mit ungemeinem Eifer davon, und gaben allerhand Axiomata, die man dabey in acht nehmen muste. Es beruhet nehmlich dieses Geheimniß der Prädicamenten darinnen, daß man die fürkommenden Sachen nach denselben betrachten, und unter andern fragen könne: ob das obhandene Object eine Substantz oder ein Accidens? gehöre es unter die Accidentien, so frage man weiter: was ihre Grösse, Beschaffenheit, Verwandtschafft mit andern Dingen, ihre Würckung, Leidenschafft, u. s. w. sey? siehe **Jacob Thomasii** erotemat. logic. cap. 10. **Reckermann** in System Logic. maj. lib. 1. cap. 7. **Lange** in nucleo logic. Weisian. addit. ad cap. 4. p. 487. nebst vielen andern, welche **Lipenius** in bibliotheca philosophica p. 1219. anführet. Ob nun wohl diese zehnte Zahl der Prädicamenten vor diesem sehr heilig gehalten wurde, dergestalt, daß man auch den **Vallam**, als er selbige nicht vor richtig ansehen wollen, hat unter die Ketzer gesetzt, wie berichtet wird; so ist doch zu den neuern Zeiten zur Gnüge dargethan worden, daß das gantze Wesen der zehn Prädicamenten ohne Grund sey. Denn 1) wird der General-Begriff von der Substantz berührt; der Begriff aber von Accidentien aussen gelassen, und statt dessen hat man verschiedene Arten von Accidentien angeführt, welches mit den Regeln einer rechtmäßigen Eintheilung streitet, in Ansehung derer man hätte sagen sollen, die Sachen wären entweder Substantzen oder Accidentien, und hierauf die Substantzen so wohl als Accidentien wieder eintheilen müssen, 2) sind die Accidentien auf das unordentlichste gesetzet, da man vielmehr selbige hätte theilen sollen in absoluta und relativa. Jene sind entweder mathematische, welche man Qvantitäten nennet; oder philosophische, und das sind die Qualitäten; 3) sind die angeführten Accidentien nicht hinreichend, da man einen Unterscheid unter den Accidentien, so fern sie zum Wesen einer Sache gehören, oder nicht, hätte machen, und die letztern wider in gehörige Classen bringen sollen. Dergleichen Anmerckungen man auch in arte cogitandi part. 1. cap. 3. **Thomasii** philosophia aulic. cap. 7. §. 25. **Clerici** logic. part. 1. cap. 5. §. 14. 15. **Titii** arte cogitandi cap. 18. §. 21. ff. findet. **Plato** machte fünff Arten des entis, und die hiessen essentia, idem, alterum, status und motus, welches die Platonischen Prädicamenta sind. Die **Stoicker** theilten die Sachen in cörperliche, dahin sie auch GOtt und die Materie rechneten, und uncörperliche, welche der Ausspruch, das Leere, der Ort und die Zeit wären, s. **Lipsium** lib. 2. physiol. Stoic. dissert. 5. **Epicurus** sagte, es bestünde alles aus dem Cörper und aus dem Leeren, wobey **Thomasius** in dodecad. quæst. promiscuar. quæst. 1. §. 2. zu lesen. **Raymundus Lullius** hat ein besonderes Denck-Register erfunden und sich folgende Classen zur Richtschnur gesetzet:

IX. Classes substantiarum: Deus, angelus, cœlum, homo, imaginativum, sensitivum, vegetativum, elementativum, instrumentativum.

IX. Classes principiorum absolutorum: bonitas, magnitudo, duratio, potentia, sapientia, voluntas, veritas, virtus, gloria.

IX. Classes principiorum relativorum: differentia, concordantia, contrarietas, principium, medium, finis, majoritas, minoritas, æqualitas.

IX. Classes quæstionum: Utrum? quid? de quo? quare? quantum? quale? quando? ubi? cum quo?

Diese Lullische Erfindung hat der bekannte **Kircher** durch allerhand Exempel erläutert, und noch zwey besondere Classen hinzu gesetzet.

IX. Classes virtutum: justitia, prudentia, fortitudo, temperantia, fides, spes, charitas, patientia, pietas.

IX. Classes vitiorum: avaritia, gula, luxuria, acedia, invidia, ira, mendacium, inconstantia, injustitia.

Wolte man nun eine Sache nach diesen Registern betrachten, so müste man in Gedancken fragen: was hat die Sache, so zu reden, göttliches, englisches, himmlisches, viehisches oder empfindliches und so weiter in sich? oder wie verhält sich die Sache gegen Gott, gegen die Engel, gegen den Himmel? u. s. w. was finden wir in der Sache vor Bilder oder Merckmahle, oder was finden wir vor Mittel und Veranlassungen, der Gerechtigkeit, Klugheit, Tapfferkeit, u. s. w. warum kommt die Sache dem Geitz, der Schwelgerey, der Hoffart, dem Zorn und so weiter bey? siehe **Morhof** polyhist. litter. lib. 2. cap. 5. **Paschium** in invent. nov. antiqu. cap. 2. p. 29. ff. Die gantze Kunst des **Lullii** läufft auf eine Pedanterey hinaus und giebt Anlaß zu einem unnützen Gewäsch, wiewohl andere als **Alstedius** und **Kircher** ihr das Wort geredet. **Petrus Ramus**, oder vielmehr einer seiner Schüler, hat seine topische, oder dialectische Locos ersonnen, die heutiges Tages noch viele Hochachtung finden, und aus folgenden Fächern bestehen: es wird untersuchet der Name der vorhabenden Sache, sonderlich dem Ursprung und der Bedeutung nach, dann die Beschreibung derselben; die Eintheilung und also die Theile und Arten oder Gattungen; der Ursprung und der Urheber oder Stiffter einer Sache; die Materie, woraus sie bestehet; die Form und eigentliche Gestalt, oder das rechte Wesen der Sache; der Endzweck; die Umstände der Zeit, und dessen, was vorher gegangen und nachgefolget ist, ingleichen des Orts; dasjenige, was um und an der Sache ist; dasjenige, womit sie zu thun oder zu schaffen hat; was der Sache gleich ist; was ihr ungleich und entgegen ist; wie man schon Exempel und Zeugnisse davon hat. Was davon zu halten, ist unter dem gehörigen Artickel gewiesen worden. Die Cartesianer haben nur sieben Prädicamenten gemacht, welche Spiritus oder mens, extensio oder quantitas und mensura; quies, positura, figura, materia sind.

PRÆDICAMENTUM, siehe **Prädicamenten.**

Prädicant, Lat. *Concionator*, ist der Beyname, den die Römisch-Catholischen den Lutherischen Priestern geben. In Holland aber werden die Reformirten Prediger und Candidaten des Ministerii also genennet.

Prädicanten-Orden, wird der Dominicaner-Orden

Orden genennet, siehe **Dominicaner**, im VII Bande, p. 1204.

Prädicat, siehe **Titul**.

Prädicat, das **Hinter-Glied**, Lat. *Prædicatum*, bedeutet in der Logic bey der Lehre von den Propositionen diejenige Idee, welche gegen die andere gehalten, und entweder derselben beygeleget, oder von ihr abgesondert wird; oder das Prädicat ist dasjenige Wort des Urtheils, welches andeutet, was dem Dinge zukommt. Denn die Materialien eines Satzes sind eigentlich zwey Ideen oder Wörter, deren eine das Subjectum, von welchem entweder was bejahet, oder verneinet wird; die andere das Prädicatum, so dasjenige ist, das vom Subjecto bejahet oder verneinet wird, heisset. Z. E. Gott ist gerecht, in welchem Satz **Gott** das Subjectum; **gerecht** aber das Prädicatum. **Titius** hat in seiner arte cogitandi c. 6. §. 36. sqq. dem Prädicate auch eine Quantität beylegen wollen, und vermeynet, dadurch die Lehre von der Conversion zu erleichtern, dawider **Rüdiger** in seinen instit. erudit. p. 81. edit. 3. disputiret. Er setzet zum voraus, daß das Prädicat ein Abstractum, so von einer andern bekannten Sache, nemlich dem Subjecto, asseriret werde, worauf er sich noch drey Postulata ausdingt: daß hier die so genannte quantitas discreta, oder die Anzahl verstanden werde, und also quidam und omnis eine Anzahl bedeute; daß das Subjectum nicht allezeit voran, und das Prädicatum hinten stehe; und daß das quidam, so fern es dem omnis entgegen stünde, wenigstens in der Zahl zwey bedeute, eines für die Affirmation, und das andere für die Negation. Dieses zum vokaus gesetzet, so beweiset er nun seinen Satz, daß das Prädicat keine Quantität leiden könne: erstlich a priori, indem das Prädicat ein Abstractum, ein jedes Abstractum aber eine eintzige gemeine Idee anzeige, und obschon an statt des Subjects auch ein Abstractum mit der Quantität stünde, so müsse doch dasselbe nothwendiger Weise concretive für alle individua genommen werden, daß wenn man sage: omnis homo, so werde hier nicht der Mensch überhaupt, sondern alle Individua der Menschen verstanden, dergleichen auch statt hat, wenn ein abstracter Terminus zuweilen das Subjectum mit der Quantität; zuweilen aber das Prädicatum ohne derselben ausmache, daß solcher in der ersten Absicht concretive für alle Individua zu nehmen; in der andern Absicht aber bedeutet er das Wesen einer Sache, z. E. ein jeder Mensch (omnis homo) ist ein Thier, welcher Satz den Verstand hat, ein jeder Mensch hat eine thierische Natur; sagt man aber, dieses oder jenes Thier (quoddam animal) ist ein Mensch, so hat dieses den Verstand: ein und das andere Individuum derjenigen Substantzen, welche lebendige Geschöpffe sind, hat wahrhafftig die menschliche Natur an sich. Hernach beweist er auch solches a posteriori, und nimmt den Satz, z. E. omnis homo est animal quoddam, da man denn durch das animal quoddam, kein Genus verstehen könnte, weil solches allezeit eine eintzige Sache, überhaupt bedeute; noch eine Speciem, angesehen sonst diese Proposition den Verstand bey sich hätte: omnis homo est homo, noch ein Individuum, als wolte man sagen: omnis homo est Petrus. Die Scholastici haben disputiret, wie das Prädicatum und Attributum unterschieden wären, davon **Chauvin** in Lexic. philosoph. p. 513. edit. 3. nachzulesen ist.

PRÆDICATIO, siehe **Prädication**, ingleichen *Prognosis*.

Prädication, *Prædicatio*, bedeutet bey den Aristotelico-Scholasticis in der Logic die Aussage, da etwas von dem andern entweder bejahet, oder verneinet wird, daß sie sich also auf die Gegeneinanderhaltung des Prädicats und des Subjects gründe. Viele haben ein besonderes Capitel entweder bey der Lehre von den Prädicabilien; oder von der Enunciation dazu ausgesetzet; wie sie aber überhaupt von den Propositionen mehr grammatisch, als philosophisch discuriret, also ist es auch hier geschehen. Sie theilen solche a) in *propriam*, in die **eigentliche**, da die Wörter in ihrer natürlichen Bedeutung gebraucht würden, und in *impropriam*, in die **uneigentliche** oder **verblümte**, wenn ein Wort nicht seine eigentliche; sondern eine uneigentliche, oder verblümte Bedeutung habe, z. E. die Jünger Christi sind das Saltz der Erden: b) in *essentialem*, in die **wesentliche**, wenn dasjenige, so von dem andern gesagt werde, entweder dessen Wesen, oder nur etwas davon anzeige. Z. E. der Mensch ist eine vernünfftige Creatur, und in *accidentalem*, wenn etwas ausserwesentliches von dem andern bejahet werde, z. E. der Petrus ist ein gerechter Mensch: c) in *intrinsecam*, in die **innerliche**, da sich dasjenige, welches von einer Sache gesagt wird, würcklich an derselben befinde, z. E. die Wand ist weiß, und in *extrinsecam*, in die **äussere**, wenn das Prädicatum ausser der Sache sey, z. E. man siehet die Wand, Gott wird angeredet; d) in *prædicationem in quid*, wodurch man gleichsam die Frage: was eine Sache sey? beantworte: z. E. die Gottesfurcht ist eine Tugend, und in *prædicationem in quale*, welche gleichsam die Frage: was es vor eine Sache sey? und wodurch sie von einander unterschieden? beantworte, z. E. der Mensch ist eine vernünfftige Creatur: e) in *prædicationem inusitatam*, in die **ungewöhnliche**, oder in die **besondere**, wenn eigentlich zwischen dem Subject und Prädicat keine natürliche Uebereinstimmung zu finden, z. E. Gott ist Mensch, das Brodt ist der Leib Christi; und in *usitatam*, in die **gewöhnliche**, welche der ersten Art entgegen gesetzet ist, z. E. der Mensch ist gelehrt, ist vernünfftig; f) in *necessariam*, in die **nothwendige**, die so wahr sey, daß sie nicht falsch seyn könne, z. E. die Trunckenheit ist eine Sünde; Gott ist gerecht; in *contingentem*, die zugleich wahr und falsch seyn könne, z. E. der Mensch ist gelehrt; und in *impossibilem*, in die **unmögliche**, die dermassen falsch sey, daß sie nicht wahr seyn könne, z. E. der Löwe ist ein Pferd, der Mensch ist ein Stein, siehe **Bechmanns** instit. logic. lib. 1. cap. 2. nebst seiner Disputation de prædicationibus, Jena 1662, und **Chauvins** lexic. philosoph. p. 15. edit. 2. Doch diese und dergleichen andere Eintheilungen von der Prädication sind an sich selbst unrichtig, unordentlich und ohne Nutzen, auch nach ihrer Erklärung, wie man sie in den Aristotelischen

telischen Logicen antrifft, sehr dunckel, und kan man sich die Sache auf folgende Art accurater fürstellen. Nemlich die Prädicationen zeigen die Beschaffenheit eines Satzes, so ferne derselbe in Ansehung des Prädicats betrachtet wird, an. Es kan aber das Prädicat hier eine gedoppelte Absicht haben: 1) In Ansehung des Objects, und da ist solches entweder ein philosophisches oder ein mathematisches, folglich ist die Prädication entweder eine philosophische oder eine mathematische; bey jener ist die Rede von einer philosophischen Sache oder einer Qualität, welches auf dreyerley Weise geschehen kan, erstlich metaphysisch, wenn das Prädicat ein Conceptus prädicabilis ist; und theils das Wesen einer Sache, theils aber nur ausserwesentliche Eigenschafften derselben angehet: Das Wesen ist entweder ein gemeines, wohin das Genus gehöret, z. E. der Mensch ist ein lebendig Geschöpff, die Gottesfurcht ist eine Tugend, oder ein eigentliches, welches die Differentz, z. E. der Mensch ist eine vernünfftige Creatur, und wenn man sagt: der Mensch ist gelehrt, so ist dieses eine accidentalische, oder ausserordentliche Prädication. Hernach physisch, wenn das Prädicat entweder eine würckende Ursach, oder eine Art zu würcken, oder eine Würckung selbst anzeiget: und drittens practisch, oder moralisch, wenn die Rede von menschlichen Verrichtungen ist, und im Prädicate entweder vom Endzweck, oder von den Mitteln derselben gefraget wird. Bey einer mathematischen Prädication aber ist die Rede von einer mathematischen Sache, oder von einer Quantität. 2) In Ansehung der Relation zwischen dem Prädicate und Subjecte: ob sich nemlich die Idee vom Prädicate gegen die Idee vom Subjecte als eine subordinirte, oder eine diverse Idee verhält. Ist jenes, so wird eine Affirmation daraus; bey diesem aber eine Negation, folglich kan man sagen, die Prädication sey entweder bejahend, oder verneinend. Weil die Quantitäten der Sätze schlechterdings zum Subjecte gehören, so kan man in deren Absicht die Prädication nicht betrachten. Hieraus ist nun leicht zu schlüssen, daß zwischen diesem und dem Aristotelischen Vortrag der Lehre von der Prädication ein grosser Unterscheid sey, indem man bey dem letztern Eintheilungen gemacht, die erstlich keinen Grund haben, und dahin gehöret die erste Art, daß die Prädication entweder eine eigentliche, oder uneigentliche sey. Denn man darff hier nicht in den Worten, welche in die Grammatic, und nicht in die Logic gehören, sondern in der Sache selbst den Grund suchen, und ob sich schon ein rechtschaffener Philosoph aller metaphorischen Redensart enthält, so siehet er doch einen verblümten Satz nach der Realität an, nachdem er vorher den Verstand desselben aus der Grammatic oder Rhetoric erkañt hat. Eben so wenig Grund hat auch die vierte Art der Aristotelischen Eintheilungen, da man die Prädication in prædicationem in quid & in quale eintheilet. Denn wie man siehet, so soll die erste auf das Genus, und die andere auf die Differentz einer Sache gehen; aber beyde Concepte sind unwesentlich, und folglich kan diese Eintheilung der andern, da die Prädication in eine wesentliche und zufällige getheilet wird, nicht entgegen gesetzet werden, sondern müste als eine Subdivision von dem ersten Stück anzusehen seyn, welches zugleich eine Unordnung anzeiget. Vors andere sind diese Eintheilungen auch gantz verwirrt, welches man aus der andern und sechsten siehet. Denn eine jede wesentliche Prädication ist nothwendig, und eine jede ausserwesentliche ist zufällig, wie man denn auch durch die fünffte Eintheilung eine grosse Verwirrung zwischen der Vernunfft und der heiligen Schrifft begangen hat.

PRÆDICATORES, siehe **Dominicaner**, im VII Bande p. 1204.

PRAEDICATORUM ORDO, wird der Dominicaner-Orden genennet, siehe **Dominicaner**, im VII Bande p. 1204.

PRAEDICATUM, siehe **Prädicat**.

PRÆDICATUM NATURALE, siehe *Naturale Attributum*, im XXIII Bande p. 1229.

PRÆDICTI, siehe **Ob- oder Vorgemeldt**, im XXV Bande p. 197.

PRÆDICTIO, siehe **Prophecеyung**.

St. Prädigna, siehe **St. Maximus**, den 18 Februar, im XIX Bande p. 2299.

PRÆDIIS DECURIONUM SINE DECRETO NON ALIENANDIS (DE) ist die Aufschrifft des 33 Titels aus dem X Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen verordnet, daß die denen so genannten Decurionibus zuständigen Güter anders nicht, als nach eingeholtem rechtlichen Erkänntniß veräussert werden sollen.

PRÆDIIS ET ALIIS REBUS MINORUM SINE DECRETO NON ALIENANDIS VEL OBLIGANDIS (DE) ist die Aufschrifft des 71 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die denen minderjährigen Personen zuständigen Güter und Sachen anders nicht, als mit Obrigkeitlicher Bewilligung veräussert oder verpfändet werden sollen.

PRÆDIIS ET OMNIBUS REBUS NAVICULARIORUM (DE) ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt so wohl von denen unbeweglichen Gütern derer Schiffsleute, als auch allen andern denselbigen zuständigen Sachen.

PRÆDIIS MARITIMIS (DE) ist die Aufschrifft der 102 von denen so genannten Leoninischen Novellen, und handelt von denen an dem Meer-Strande gelegenen Gütern.

PRÆDIIS POTENTIORUM (DE) siehe *Potentiorum Prædiis (de)* im XXVIII Bande p. 1863.

PRÆDIIS SUIS VEL ALIENIS NEMO PRIVATUS TITULOS IMPONAT VEL VELA REGIA SUSPENDAT (UT) ist die Aufschrifft des 16 Titels aus dem II Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen verboten, daß sich keine Privat-Person unterstehen soll, seinen oder auch fremden Gütern gewisse Titel anzuhäfften, oder Königliche Wappen anzuhängen.

PRÆDIIS TAMIACIS ET DE HIS, QUI EX COLONIS DOMINICIS, ALIISQUE LIBERÆ CONDITIONIS PROCREANTUR (DE) ist die Aufschrifft des 68 Titels aus dem XI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen so genannten Prædiis Tamiacis, oder solchen Gütern, deren Einkünffte und Nutzungen zu Unterhaltung der Kayserlichen Hofstadt gewidmet waren, wie auch von denen Kindern derer Kayserlichen Colonisten oder Pachter, und anderer freyen Leute.

PRÆDIIS URBANIS ET RUSTICIS (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze so wohl die Aufschrifft des 14 Titels aus dem VIII Buche derer Pandecten, als auch des 69 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und handeln beyde von denen so genannten Stadt- und Land-Gütern.

Prädinius (Reynerus) ein gelehrter Schulmann, war 1508 zu Vinsem, ohnweit Gröningen, gebohren, studirte darauf zu Löven, und ward endlich Rector in Gröningen, welche Schule er in grosses Aufnehmen brachte. Er bekannte sich 1530 zur protestantischen Religion, und starb den 18 April 1559, nachdem er vor seinem Ende alle seine philosophische Schrifften über den Aristoteles, Plato ꝛc. verbrannt. Seine Theologische Schrifften sind:

1. Commentarius in epist. ad Rom. & priorem ep. ad Corinthios;
2. Dilucidatio locorum difficilium in 4. Evangeliſtas;
3. De precatione Christiana lib. 3.
4. De invocatione sanctorum lib. 1.
5. De excommunicatione ecclesiastica u. a. m. welche zu Basel 1563. zusammen gedruckt.

Freher theatr. **Swertii** Athen. Belg.

PRAEDIORUM ACQUISITIONE (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der 1 von denen so genannten Constitutionibus Imperialibus, und handelt von der Erlangung derer Stadt- und Land-Güter.

PRAEDIORUM FISCALIUM CONDUCTIONEM QUIBUS ACCEDERE NON LICET (AD) ist die Auffschrifft des 72 Titels aus dem XI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen gezeiget, was vor Personen nicht vergönnet seyn solle, die so genannten Cammer-Güter zu pachten.

PRAEDIORUM SERVITUTES, werden in denen Rechten solche Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten genennet, so die an einander gelegenen Hofstätte und Häuser bisweilen auf einander haben, und womit eines dem andern verwandt ist. Siehe Servitut.

PRAEDIORUM STERILIUM AD FERTILES IMPOSITIONIBUS (DE) ist die Aufschrifft der 166 Novelle, und handelt von Vereinigung oder Gleichmachung derer dürren und unfruchtbaren Land-Güter mit denen bessern und einträglichern.

PRAEDIUM, ist in denen Rechten so viel, als ein Land-Gut, Vorwerck, Bauern-Hof, Stadt- oder Erb-Gut, u. d. g. wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Indessen ist hierbey zu mercken, daß das Wort Prædium bey denen alten Römern überhaupt ein jedwedes Gut bedeutet, es mochte gleich in der Stadt, oder auf dem Lande liegen; und daher auch insgemein in so genannte Stadt- und Land-Güter (in Prædia urbana & rustica) abgetheilet wurden. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß die erstern eben nicht nothwendig innerhalb dem Bezircke oder der Ringmauer einer Stadt, so wenig als etwan die letztern auf dem Lande liegen musten; sondern man sahe hierbey vielmehr auf den von einem oder dem andern zu hoffenden Nutzen und Gebrauch. Und hieß also, wie es denn auch in denen Rechten biß jetzo noch also genennet wird, ein Stadt-Gut (Prædium Urbanum) eigentlich ein solches Gut, welches vornehmlich zu einem so genannten Stadt-Gebrauch, oder andern sonst nur in denen Städten habenden Beqvemlichkeiten, z. E. darinnen zu wohnen, und zu handthieren, oder auch nur bloß zur Lust und Ergötzlichkeit bestimmet war; wie hingegen ein Dorff- oder Land-Gut, (Prædium Rusticum) welches vornehmlich zum Acker- oder Feld-Bau angeleget war. Daher denn auch so gar die auf dem Lande befindlichen Wohn-Gebäude zu denen Prædiis urbanis gerechnet wurden. § 2. Inst. de servit. l. 1. ff. de commun. præd. l. 166 und 198. ff. de V. S. Und zwar ist zu wissen, daß die Alten ihre Land-Güter oder Bauer-Höfe (Villas) gemeiniglich in drey verschiedene Theile absonderten, wovon sie den ersten Partem Urbanam, den andern Rusticam, und den dritten Fructuariam hiessen. Zu denen Urbanis rechnete man alle Wohn-Gebäude, Lust-Häuser, u. d. g. zu denen Rusticis hingegen die vor den Schaffner und das übrige Gesinde angelegten Häuser und Wohnstätte, nebst denen Pferde- und andern Vieh-Ställen; und zu denen Fructuariis endlich die Scheunen und andere zu Verwahrung derer Früchte bestimmten Behältnisse. **Columella** de Re Rust. Lib. I. c. 6. Sonst aber hieß auch ein auf dem Lande gelegenes Wohn-Gebäude (Ædificium urbanum) noch mit einem andern Namen Prætorium. **Svetonius** in Calig. c. 37. **Palladius** Lib. I. c. 8. l. 198. ff. de verb. sign. Im übrigen waren beyderley Güter zum öfftern mit verschiedenen Dienstbarkeiten beschweret. Wovon unter dem Artickel Servitut ein mehrers beyzubringen seyn wird. Solchemnach begriff ein so genanntes Prædium im weitern Verstande nicht allein allerhand Arten von Gebäuden, sondern auch die darzu gehörigen Felder, Aecker, Wiesen, Gärten, u. d. g. unter sich. Wie denn daher auch ein ins besondere so genanntes Land-Gut (Prædium Rusticum) noch einen weitern Umfang, als ein sonst so genannter Fundus hatte. So gar, daß auch bisweilen zu einem eintzigen Prædio nach Gelegenheit bald mehr, bald weniger Fundi gerechnet wurden, nachdem es insonderheit dem Eigenthums-Herrn beliebet, deren mehr oder weniger zu einem Prædio zu schlagen. l. locus. 60. in fin. l. urbana. 198. ff. de V. S. tit. C. de præd. minor. l. 1. in pr. §. 1. l. 3. 4. 7. 8. 11. 12. 13. 15. ff. de fund. dor. u. a. Heut zu Tage aber verstehet man überhaupt unter einem Prædio mehrentheils

theils nur ein so genanntes Land-Gut, Bauer-Hof, Vorwerck, u. d. g. nebst denen darzu gehörigen Pertinentz-Stücken. Es ist aber, so viel insonderheit die letztern, oder die Zubehörungen solcher Güter, anbetrifft, nach denen neuern Rechten, an theils Orten, und zwar vornehmlich in der Chur Sachsen, durch ein besonder Mandat verboten; krafft dessen auch Privat-Leute ein gegründetes Recht zu klagen haben auf die wieder zu fordernden Pertinentien ihrer Güter, **Wernher** in Sel. Obs. For. P. 1. obs. 333. & in Supplem. nov. ad eand. obs. **Berger** lib. 1. R. 198. & Philoc. for. R. 35. Aber dasselbe Chur-Sächsische Mandat ist nach dem Buchstaben nur auf die unter den Churfürstlichen Aemtern gelegenen Güter einzuschräncken und also auf die übrigen, welche der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Adlichen und Räthe unterworffen sind, nicht zu erstrecken. **Berger** Philoc. for. d. R. 35. p. 316. **Wernher** sel. obs. for. P. 3. obs. 144. Daß gar von nicht zu veräussernden Güter-Pertinentien kein verbietendes Gesetze vorhanden sey, welches zugleich die nothwendige Consolidation derer abgerissenen Theile mit dem Haupt-Gute anbefehle, meynet **Rirnus** ad O. P. S. tit. 5. en. 27. Gleichwie aber insgemein nicht jedem Bürger frey steht, sich Bauer-Güter anzuschaffen: also ist er auch bey deren öffentlichem Verkauff nicht zum licitiren zuzulassen, wenn er gleich einen Affter-Lehnmann bestellen will, so daß denen concurrirenden, und ob auch schon weniger bietenden, die Güter dennoch durch Königliches Mandat zugeschlagen werden, nach dem Zeugniß **Barths** in hodeg. for. c. 1. §. 90. lit. f. p. 417 seq. In Ermangelung aber anderer Bauren-Kauffer, wird zwar der Bürger Licitation und Kauff zugelassen; aber nicht anders, als wenn ein tüchtiger Bauer als Provasall oder Affter-Lehnmann bestellet, und ein Revers gegeben wird, daß, wenn eben das Gut dereinst wieder verkaufft werden solte, dasselbe nur an einen Bauer veräussert werden solle. **Barth.** c. l. p. 418. seq. Im übrigen ist das Chur-Sächsische General-Edict, darinne denen Bürgern untersagt wird, Bauern-Güther zu kauffen, nur von denen Gütern zu verstehen, welche der Gerichtsbarkeit der Amt-Leute unterworffen sind, nicht aber auch von solchen, die nicht zu den Aemtern gehören. **Berger** lib. 2. R. III. n. 2.

PRÆDIUM, siehe *Prædia*.

PRÆDIUM, CUI DEBETUR SERVITUS, heißt in denen Rechten ein Gut, dem ein anders dienen muß, oder so auf des Nachbars Gut eine Gerechtigkeit hat.

PRÆDIUM DOTALE, heißt in denen Rechten ein Gut, so jemand zum Heyrathsgute mit bekomen hat.

PRÆDIUM EMPHYTEUTICUM, ein Hof-Gut oder Erbzins-Gut, siehe *Bona emphyteutica*, im IV Bande, p. 558. ingleichen *Emphyteusis*, im VIII Bande, p. 1030 u. ff.

PRÆDIUM FEUDALE, ein Lehn-Gut, siehe *Feudum*, im IX Bande, p. 688 u. ff. desgleichen **Lehn**, im XVI Bande, p. 1430 u. ff.

PRÆDIUM MILITARE, ein Lehn-Gut, siehe *Feudum*, im IX Bande, p. 688 u. ff. desgleichen **Lehn**, im XVI Bande, p. 1430. u. ff.

PRÆDIUM MUNIFICIUM, siehe *Munifex*, im XXII Bande, p. 839 u. f.

PRÆDIUM OBLIGATUM, siehe *Obligatus Fundus*, im XXV Bande, p. 226.

PRÆDIUM OLIVARIUM, siehe *Olivarium Prædium*, im XXV Bande, p. 1315.

PRÆDIUM PATRIMONIALE, siehe **Stamm-Gut.**

PRÆDIUM PIGNORI NEXUM, ein verpfändetes Gut, siehe *Prædium*.

PRAEDIUM PRAETORIUM, ein Gut, so der Obrigkeit zustehet.

PRAEDIUM RUSTICUM, ein Bauern- oder Feld-Gut, als da ist der Acker, und die Gebäude, so zum Ackerbau, zu Verwahrung der Früchte und zur Viehzucht gehören, sonst auch der Meyer-Hof genannt. Siehe **Land-Gut**, im XVI B. p. 427 u. ff. desgleichen **Meyer-Hof**, im XX B. p. 1501.

PRAEDIUM SERVIENS, oder *Prædium servum*, ist ein Gut, das einem andern dienet, oder auf welchem ein anderer eine Gerechtigkeit hat.

PRAEDIUM SUA SPONTE FRUCTIFERUM, ein Gut der Grund-Stücke, so vor sich selbst Frucht trägt.

PRAEDIUM SUBURBANUM, ein Gut, so in der Vorstadt gelegen, oder ein Vorwerck, wovon an seinem Orte.

PRAEDIUM TAMIACUM oder *Fundus Tamiacus*, ist in denen Rechten, nach derer mehresten Ausleger, und sonderlich des **Alciatus** in Tit. de præd. Tamiac. Meynung, eigentlich nichts anders, als ein solches Gut, dessen Einkünffte und Nutzungen dem öffentlichen Dispensatori, das ist, nach unserer Art zu reden, dem Ober-Hof-Meister, zugestellet werden müsten, welcher dieselben so denn zu Bestreitung derer zu Unterhaltung der Kayserlichen Hof-Statt nöthigen Ausgaben und Unkosten verwendete. Siehe auch **Pyrrhus** ad tit. de fun. rei priv. **Anchora**, u. a.

PRAEDIUM TOTALE, so viel, als eine Hube, oder Hufe, wovon im XIII Bande, p. 1100 u. f.

PRAEDIUM URBANUM, ist in denen Rechten so viel, als ein Stadt-Gebäude, oder Haus, worinnen man wohnen, Gewerbe treiben, und Zinsen daraus nehmen kan. Und ist nichts daran gelegen, ob solches in der Stadt, auf dem Dorffe, oder im Felde gelegen sey.

PRAEDO, ist zwar in denen Rechten eigentlich und überhaupt so viel, als ein Räuber, wovon an seinem Orte. Sonst aber werden auch die malæ fidei possessores, oder diejenigen Besitzer, welche ein Gut unrechtmäßiger oder unzuläßiger Weise an sich gebracht haben; desgleichen die, so unverwarnter Sache und ohne vorhergegangene Kriegs-Ankündigung andere überfallen und berauben. l. 11. §. ult. l. 12 und 13. ff. de hæred. petit. l. 25. l. 28. ff. eod. l. 34. ff. de solut. l. 55. ff. de cond. indeb. l. 21. §. si prædo. ff. de pign. act. l. 13. ff. de noxal. l. 34. ff. de negot. gest. u. a. m.

PRAEDO MARITIMUS, siehe **Caper**, im V Bande, p. 628.

Præeminentz, heisset in Staats-Sachen, so viel als die Macht, wodurch ein Potentate dem andern überlegen ist.

PRAEESSE MEMORIAE, siehe *Memoriæ Præesse*, im XX Bande, p. 593.

PRÆ-

PRÆEXISTENTIANI, werden diejenigen genennet, welche von dem Ursprunge der Seelen vorgeben, daß selbige insgesamt gleich bey der ersten Schöpffung der Dinge auf einmahl erschaffen worden, und würden sie nur nach und nach mit denen Cörpern vereiniget. Sie gehören also zu denen Creatianis und werden denen Inducinis (oder Infusianis oder Coexistentianis) entgegen gesetzet. Siehe den Artickel: Seele.

PRÆFABULATIO, heisset eine Auslegung einer Fabel, wenn sie solcher vorgesetzet ist; stehet sie aber nach der Fabel, wird sie *Adfabulatio* genennet. Siehe übrigens den Artickel: Fabel, im IX Bande, p. 4. u. ff.

PRÆFATIO, siehe **Vorrede.**

PRÆFATIO. So heißt in der alten und ietzigen Kirche der Anfang von der Messe, womit die Anwesenden zur Andacht präpariret werden sollen. Der Priester fängt an zu singen: Dominus vobiscum. Das Chor antwortet: Et cum Spiritu tuo. Der Priester: Sursum corda. Das Chor: Habemus ad Dominum. Der Priester: Gratias agamus Domino Deo nostro. Das Chor: Dignum & justum est. Hierauf singet der Priester eine weitläufftige Collecte, die sich auf das Fest schicket, und wird hernach von dem Chor mit dem Sanctus beschlossen. **Du Fresne** III 426. Den Namen hat die Præfatio, wie gedacht, daher, weil sie gleichsam eine Vorrede und Vorbereitung zur folgenden Andacht ist. **Durandus** nennet sie eine *Præparationem ad sacrificium.* Der Gebrauch dieser Präfation ist uralt, wie die Zeugnisse der Kirchen-Väter ausweisen, als des **Cypriani** de Oratione Dominica; **Cyrilli** Cateches. V. **Augustini** de Civit. Dei L. X. c. IV. L. XIV. c. XIII.

PRÆF. CLASS. ET OR. MARIT. heisset in den alten Römischen Inschrifften und andern Schrifften so viel als Præfectus classis & oræ maritimæ.

PRÆFECTI, die **Vorgesetzten** oder **Obern**, siehe **Ober**, im XV Bande, p. 35. ingleichen *Præfectus.*

PRÆFECTIANI, hiessen ehemahls zu Rom, und sonderlich zu den Zeiten derer letzten Kayser, diejenigen Bedienten, welche dem Præfecto Prætorio oder auch denen Præfectis der Provintzien aufwarten, und deren Befehle ausrichten musten, und wurden auch Anfangs von denen Provintzien verpfleget; nachmahls aber bekamen sie eine gewisse Besoldung. Ihre Verrichtungen bestunden darinnen, daß sie die streitenden Partheyen vor Gerichte forderten, die Acten schrieben, und herlasen, Instrumente machten, und was dergleichen mehr war. l. 2. u. 3. C. de apparit. præf. præt. l. 8. C. de offic. rect. provinc. **Tribonianus** Lib. 12. C. de castr. pecul. milit. **Cujacius** in not. ad. Inst. tit. de milit. testam. **Marcellinus** Lib. 17. **Pratejus, Pancirollus** in Notit. Dignit. Imper. Orient. c. 9. **Pitiscus** II. 501. **du Fresne** III. 426.

PRÆFECTI ANNONÆ, siehe *Præfectus Annonæ.*

PRÆFECTI AUGUSTALIS (DE OFFICIO) siehe *Officio Præfecti Augustalis (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆFECTI CASTRORUM, waren bey denen alten Römern eigentlich so viel, als die Ober-Aufseher über das Lager, und ins besondere über die bey der Ammunition und dem Proviant-Wesen stehende Bediente, oder, nach unserer Art zu reden, die General-Quartiermeister oder General-Feld-Wachtmeister. Und hatte man deren bey einer ieden Legion einen. Seine Verrichtungen bestunden darinnen, daß er sorgte, wo das Lager abgesteckt, Schantzen aufgeworffen und Lauff-Gräben gemacht werden solten. Ingleichen muste er die Feld-Aertzte bezahlen, und vor alles dasjenige, was zu Belagerung einer Stadt gehörte, wie auch die Wachten, daß sie richtig gehalten wurden, Sorge tragen. Siehe auch den Artickel: **Ober-Quartiermeister**, im XXV Bande, p. 150.

PRÆFECTI FABRORUM, waren bey denen alten Römern so viel, als die Ober-Aufseher über die bey denen Armeen befindlichen Künstler und Handwercksleute, ins besondere aber derer bey Belagerung derer Städte nöthigen Zimmerleute, Schmiede und Wagner, oder auch derer heut zu Tage so genannten Artilleristen oder Ingenieurs, und also eigentlich nichts anders, als unsere heutigen Obristen über die Artillerie oder General-Feld-Zeugmeisters. **Pomponius Lätus, Pyrrhus, Vegetius, Spiegel.** Siehe auch den Artickel: **Zeugmeister.**

PRÆFECTI LEGIONIS SUPREMI, der **Regiments-Stab**, siehe **Stab.**

PRÆFECTI LEGIONUM, hiessen bey denen alten Römern diejenigen Generals, welche zu Kriegs-Zeiten nebst dem Imperatore und Legato die gesammte Armee oder doch einen guten Theil derselben commandirten, und könnte man solche insonderheit unsern heutigen General-Majors oder Brigadiers vergleichen.

PRÆFECTI LOCALES, sind in der Römischen Kirche diejenigen Geistlichen, welche über die Klöster eines gewissen Sprengels und die darinnen befindlichen Ordens-Leute die Aufsicht haben, und sonst auch insgemein nur Aebte, Pröbste, Rectores, Custodes, Guardians, Priors, u. s. w. genennet werden; übrigens aber dennoch von denen Generalen und Provincialen derer Orden unterschieden sind. Siehe **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande, p. 396. desgleichen **Prior.**

PRÆFECTI MILITIÆ, siehe **Militair-Bediente**, im XXI Bande, p. 198.

PRÆFECTI MILITIÆ SECUNDARII, **Unter-Officier**, siehe **Officier**, im XXV Bande, p. 920. u. ff.

PRÆFECTI OPIFICUM, siehe **Weddeherrn.**

PRÆFECTI PRÆFECTURARUM, waren bey denen alten Römern so viel, als die Gouverneurs über gantze Länder oder Provintzien, z. E. Egypten, welche in dem gantzen darzu gehörigen Bezircke das Recht sprachen, und daher gewisser massen unsern heutigen Landes-Hauptleuten beykamen.

PRÆFECTI PRÆTORIO (DE OFFICIO) siehe *Officio Præfecti Prætorio (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆFECTI PRÆTORIO AFRICÆ (DE OFFICIO) ist die Aufschrifft des 27 Titels aus dem

dem I Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von dem Amt und Würde eines Præfecti Prætorio Africæ.

PRÆFECTI PRÆTORIO ORIENTIS ET ILLYRICI (DE OFFICIO) siehe *Officio Præfecti Prætorio Orientis & Illyrici (de)* im XXV Bande, p. 395.

PRÆFECTI REGIONUM, Gr. Νομαρχαὶ, waren bey denen alten Griechen und Römern eben so viel, als die heut zu Tage so genannten Statthalter oder Gouverneurs in denen Provintzien. Budäus in Annot. Prior.

PRÆFECTI RERUM INDICARUM APUD BELGAS, siehe **Bewindhebber**, im III Bande, p. 1636.

PRÆFECTIS (DE) ist ein Theil der Aufschrifft des 3 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen so genannten Præfectis überhaupt.

PRÆFECTI SOCIORUM, hiessen bey denen alten Römern diejenigen Generals, welche die Hülffs-Völcker ihrer Bunds-Genossen commandirten.

PRÆFECTIS PRÆTORIO SIVE URBI, ET MAGISTRIS MILITUM IN DIGNITATE EXÆQUANDIS (DE) ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen verordnet, daß die sogenannten Præfecti Prætorio oder die Præfecti Urbi, mit denen Magistris Militum gleichen Rang haben solten.

PRÆFECTI THUSCIÆ, siehe *Thusciæ Præfecti.*

PRÆFECTI VIGILUM (DE OFFICIO) siehe *Officio Præfecti Vigilum (de)* im XXV Bande, p. 395.

PRÆFECTI URBI (DE OFFICIO) siehe *Officio Præfecti Urbi (de)* im XXV Bande, p. 395.

PRÆFECTO POENAM ADULTERO NON IRROGANTE (DE) ist die Aufschrifft der 1 Constitution derer so genannten Kayserlich-Leoninischen Constitutionen, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens, wenn ein Præfectus einen bey ihm gerügten Ehebruch unbestrafft läßt.

PRÆFECTORIA SEQUELA, die Amts-Folge und Nacheile, siehe **Folge**, im IX Bande, p. 1430. desgleichen **Nacheile**, im XXIII Bande, p. 81. u. ff.

PRÆFECTORIA SEQUELA (JUS PERSEQUENDI FACINOROSOS) die Amts-Folge und Nacheile, siehe **Folge**, im IX Bande, p. 1430. desgleichen **Nacheile**, im XXIII Bande, p. 81. u. ff.

PRÆFECTURA, bedeutet zwar in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt so viel als das Amt, die Vogtey, die Pflege, die Verwaltung, wovon unter besondern Artickeln an seinem Orte ein mehrers nachgesehen werden kan. In besonderm Verstande aber bemerckete dieses Wort eigentlich nur die Würde eines so genannten Præfecti Urbi oder Prætorio, wovon ebenfalls an seinem Orte ein mehrers.

PRÆFECTURÆ, hiessen diejenigen Städte in Italien, deren Einwohner weder ihre eigne Gesetze hatten, noch aus ihrem Mittel einige zu obrigkeitlichen Personen erwählen durfften. Sie musten die Römischen Gesetze annehmen, und die Römer setzten ihnen gewisse Præfectos vor, davon sie auch diesen Namen haben. Man siehet hieraus, daß sie einen weit schwerern Stand gehabt, als andere Städte, welche coloniæ und municipia waren. Sie wurden auch mit Einquartierung mehr als andere beschweret, musten auch öffters, wenn ihnen Colonien über den Hals geschickt wurden, denselben ihre besten Ländereyen abtreten, oder doch wenigstens einige Particulier-Personen aufnehmen, und reichlich versorgen, und wurden sonderlich in Kriegs-Zeiten in Steuern und Anlagen am meisten mitgenommen. Indessen hatten sie doch auch einige wenige Freyheit, wie sie denn z. E. ædiles, quæstores und dergleichen wählen, und dem Römischen Præfecto vorstellen, und wenn gedachter Præfectus es zu arg gemacht, ihn auch wohl selbst bey dem Römischen Rath verklagen konnten. Gemeiniglich wurden nur solche Städte in præfecturas verwandelt, welche der Römer ihre Gütigkeit nicht erkennen wolten, oder ihnen untreu worden, und allerhand Meutereyen angerichtet hatten, auch sich völlig auf Gnade und Ungnade zu ergeben, gezwungen worden. Nach dem Lege Julia ist endlich aller Unterscheid unter den præfecturis und andern Städten aufgehoben worden, indem damals gantz Italien das Bürger-Recht erlanget. **Horomann** antiq. Rom. 2. 16. **Norisius** in cenotaphiis Pisanis diss. 1. c. 14. **Pancirolli** not. dign. imp. occid. c. 27. & 71. **du Fresne. Pitiscus.**

PRÆFECTURA AURELIANENSIS, General-Gouvernement in Franckreich, siehe **Orleanois**, im XXV Bande, p. 1929.

PRÆFECTURA BAHUSIA, Provintz, siehe **Bahus**, im III Bande, p. 147.

PRÆFECTURA MAUSILITANA, eine Beglerbegie, siehe **Mosul**, im XXI Bande, p. 1921.

PRÆFECTURA MENDRASIONA, Landvogtey, siehe **Mendrisio**, im XX Bande, p. 658.

PRÆFECTURA NEOMAGENSIS, Amt, siehe **Neumagen**, im XXIV Bande, p. 242.

PRÆFECTURA NESSENSIS, Comtherey, siehe *Nessensis Præfectura*, im XXIII Bande, p. 1951.

PRÆFECTURA NINIVITANA, eine Beglerbegie, siehe **Mosul**, im XXI Bande, p. 1921.

PRÆFECTURA PROVINCIÆ, siehe **Gouvernement**, im XI Bande, p. 441.

PRÆFECTURARUM PRÆFECTI, siehe *Præfecti Præfecturarum.*

PRÆFECTURA VETUS, Gegend, siehe **Oldeamten**, im XXV Bande, p. 1124.

PRÆFECTURA URBIS MUNITÆ, siehe **Gouvernement**, im XI Bande, p. 441.

PRÆFECTUS, ist in denen Rechten so viel, als ein Vorgesetzter, Aufseher, Amtmann, Obrister, Verwalter, Voigt, u. d. g. wovon an seinem Orte. Zu Rom aber führten ehemahls unterschiedliche obrigkeitliche Personen diesen Namen, iedoch, nach der Verschiedenheit ihrer aufhabenden Würde und Bedienung mit einem besondern Zusatze. Wie denn solcher auch noch bis ietzo vornehmlich drey hohen

hen Bedienten und Präsidenten ihrer Collegien an dem Päbstlichen Hofe beygeleget wird. Wovon unter denen nachstehenden Artickeln ein mehrers nachgelesen werden kan. Ein mehrers hiervon siehe bey folgenden Schrifftstellern. **Tacitus** Annal. Lib. VI. c. 2. **Reinesius** ad Rupert. epist. 50. **Gronov.** de pecunia vet. 4. 3. **Pitiscus.** **Pancirol.** not. dign. imper. occid. c. 1. 2. 4. it. orient. c. 5. **Burmann.** diss. de vectigal. c. 8. **du Fresne.** **Gutherius** de offic. domus Augustæ 3. 18. **Vegetius** de re milit. 2. 10. **Valtrinus** de re milit. Rom. 3. 10. **Latus** de Magistr. Rom. **Spanhem.** diss. 6. de præstant. numism. p. 558. **Panvinius** de imp. Rom. c. 16. **Grävius** thesaur. ant. Rom. **Prevotius** de Magistr. Rom. c. 6. **Ammian.** 14. 6. **Meursius** de luxu Rom. c. 6. **Perizonius** de prætor. diss. 1. §. 37. **Scheffer.** de milit. naval. 4. 5. **Schel.** ad Hyginum p. 1082. **Lazius** comment. reip. Rom. 2. 13. **Zimmerm.** florileg. philolog. p. 641. **Hottomann** de Magistr. Rom. **Budäus** in pandect. p. 42.

PRÆFECTUS, wird auch der Vorsänger oder Vorgesetzte derer Chor-Schüler genennet, so in den Evangelischen Städten das vor den Thüren singende Chor dirigiret, den Tact führet, und das Lied anhebet.

PRÆFECTUS, siehe *Præfecti*.

Präfectus (Jacob) siehe **Profectus.**

PRÆFECTUS AEGYPTI, siehe *Augustalis Præfectus*, im II Bande, p. 2178.

PRÆFECTUS ÆRARII MILITARIS, war bey denen alten Römern so viel, als ein Kriegs-Zahlmeister. Deren waren nun verschiedene. Es bestand aber ihr Amt eigentlich darinnen, daß sie über die Kriegs-Cassa Aufsicht hatten. Sonst aber währete ihre Bedienung gemeiniglich nicht länger, als 2 Jahr. Im übrigen hatten sie auch 2 Lictores zu ihrer Aufwartung; worinnen man aber nach der Zeit gleichwohl wiederum eine Aenderung gemacht. Sonst kam diese Verrichtung in denen ältern Zeiten zwar denen Prætoribus zu, welche aber der Kayser **Claudius** abschaffte, und an deren Stelle die Quæstores setzte. Diese aber wurden unter denen Kaysern **Domitianus** und **Trajanus** auch wieder abgeschafft, und an deren Stelle die Præfecti Ærarii eingesetzt. **Dio** Lib. 55. l. cum quidam. ff. de his quæ ut indign. auf. l. 2. §. res. ff. ne quid in loco publ. l. edicto. l. Adrianus. ff. de jur. fisc. l. 4. §. plane. ff. de fideicomm. lib. l. 1. §. tutores. ff. de fals. **Ulpianus** l. 2. §. 2. ff. de transact. **Pratejus.**

PRÆFECTUS AGGERUM, siehe **Dyck-Grafen**, im VII Bande p. 1680. u. f.

PRÆFECTUS ALARUM, war ehemals bey denen Römischen Hülffs-Völckern eben das, was bey den Römischen Bürgern Tribuni Militum bey einer Legion waren.

PRÆFECTUS ANNONÆ, siehe *Annonæ Præfectus*, im II Bande p. 399. ingleichen **Proviant-Amts-Verwalter.**

PRÆFECTUS ARMAMENTORUM NAVALIUM, siehe **Terschanah-Eimeni.**

PRÆFECTUS ARMORUM, siehe **Zeugmeister.**

PRÆFECTUS ARMORUM SUPREMUS, siehe **General-Feld-Zeugmeister**, im X Bande p. 848 d.

PRÆFECTUS AUGUSTALIS, siehe *Augustalis Præfectus*, im II Bande p. 2178.

PRÆFECTUS AULÆ, oder *Præfectus Palatii*, war in Franckreich ehemals so viel, als Major Domus, oder *Magister Palatii*, wovon im XIX Bande p. 327. Überhaupt bedeutet Præfectus Aulæ, *Surintendant de la Maison*, **Hofmeister**, einen Fürstlichen hohen Bedienten, der an statt des Marschalls dem Hofe vorstehet, und über die dazu gehörigen Personen die Aufsicht hat. Was seines Amtes sey, ist bey **Seckendorf** nachzulesen.

PRÆFECTUS AURARIARUM, war bey denen alten Römischen Kaysern, und sonderlich an dem Constantinopolitanischen Hofe, ein gewisser Beamter, welcher den Tribut, so Auraria hieß, und von **Constantin dem Grossen** aufgebracht ward, von den Handelsleuten eintreiben muste, nicht aber, wie einige meynen, über die Bergwercke gesetzet war.

PRÆFECTUS BIS MILLE CORPORIS CUSTODUM REGIS PERSIÆ, siehe **Escek-Agasi**, im VIII Bande p. 1855.

PRÆFECTUS CAMERÆ, siehe *Camerarius*, im V Bande p. 386. u. ff.

PRÆFECTUS CASTRORUM, siehe *Præfecti Castrorum.*

PRÆFECTUS CELERUM, oder *Tribunus Celerum*, war bey denen alten Römern so viel, als der Trabanten-Hauptmann über 300 von der Kayserlichen Leib-Wacht.

PRÆFECTUS CLASSICULÆ, QUÆ MARE ADRIATICUM TUTUM REDDIT, siehe **Governatore di Golfo**, der Republic Venedig, im XI Bande p. 427.

PRÆFECTUS CLASSIS, ein **Admiral**, davon im I Bande p. 533. Anfangs war bey denen alten Römern ein Præfectus Classis eben nicht ein Admiral; sondern er war nur über die See-Küste bestellt, und muste die Schiffe in gutem Stande erhalten. Nach der Zeit hatten sie deren allezeit zwey, welche Admirals abgeben musten. Der erste unter selbigen war **Cornelius Scipio**, welchen die Römer im Jahr 439 nach Erbauung der Stadt Rom mit einer Flotte wider die Carthaginenser ausschickten. Unter dem Kayser **August** aber ward diese Würde nur einem eintzigen aufgetragen, welcher sie auch ordentlicher Weise nicht länger, als ein Jahr, vertrat.

PRÆFECTUS CLASSIS BELLICÆ, siehe *Chef d'Escadre*, im V Bande p. 2067.

PRÆFECTUS CLASSIS TURCICÆ, **Capoutan-Bassa**, siehe **Capitain-Bassa**, im V Bande p. 655.

PRÆFECTUS COHORTIS, hieß bey denen alten Römern derjenige Officier, welcher über eine Cohortem ihrer Hülffs-Völcker gesetzet war. Die Legionen aber hatten keine Præfectos.

PRÆFECTUS CUSTODUM, siehe **Profoß.**

PRÆFECTUS DENDROPHORORUM, war bey denen alten Römern ein gewisser Beamter, welcher über die Zimmerleute in der Stadt gesetzet war.

PRÆFECTUS EQUITUM, war bey denen alten Römern eigentlich so viel, als, nach unserer Art zu reden, ein Obrister oder General über die Cavallerie.

PRÆFECTUS EQUORUM, siehe **Marschall**, im XIX Bande p. 1698.

PRÆFECTUS EXCUBIARUM IN AULA TURCICA, siehe **Chiamaci-Basci**, im V Bande p. 2105.

PRÆFECTUS EXCUBIARUM SUPREMUS, **General-Major**, davon im X Bande p. 848 f.

PRÆFECTUS EXERCITUI SUPREMUS, siehe **Feld-Marschall**, im IX Bande p. 473. u. f. ingleichen **General-Feld-Marschall**, im X B. p. 848 b. u. f.

PRÆFECTUS EXERCITUS, heißt ein **Feldherr**, davon im IX Bande p. 472. nachzusehen.

PRÆFECTUS FABRORUM, **Obrist von der Artillerie, Ober-Zeugmeister**, siehe **Zeugmeister**, ingleichen *Præfecti Fabrorum*.

PRÆFECTUS FABRORUM SUPREMUS, siehe **General-Feld-Zeugmeister**, im X Bande p. 848 d.

PRÆFECTUS FAMILIÆ, hieß bey denen alten Römern derjenige Bediente, welcher über die Knechte gesetzt war, die mit dem Frauenzimmer oder andern, so mit einem grossen Gefolge sich zeigen wolten, ausgiengen, und Acht haben muste, daß die gantze Begleitung in gehöriger Ordnung auf einander folgte. Und führten dieselben zum Zeichen in ihrer rechten Hand Ruthen.

PRÆFECTUS FERIARUM LATINARUM, war bey denen alten Römern ein gewisser Beamter, welcher allezeit ein Patricius seyn muste, und eigentlich darzu bestellt, daß die Feyertage, welche die Römer von denen Lateinern bekommen, recht begangen wurden. Siehe *Latinæ Feriæ*, im XVI Bande p. 903.

PRÆFECTUS FISCI, siehe **Fiscal**, im IX Bande p. 977.

PRÆFECTUS FRUMENTI DIVIDENDI, siehe *Annonæ Præfectus*, im II Bande p. 399.

PRÆFECTUS HOSPITIORUM PRIMARIUS, siehe **Ober-Quartier-Meister**, im XXV Bande p. 150.

PRÆFECTUS IMPERIALIS, siehe **Reichsschuldheiß**.

PRÆFECTUS JURI DICUNDO, war bey denen alten Römern eigentlich so viel, als ein Jurist oder Advocat, oder Amtmann in einem Municipio.

PRÆFECTUS LEGIONIS, war bey denen alten Römern so viel, als der **Obriste** oder Commendant über ein Regiment. Siehe auch *Præfecti Legionum*.

PRÆFECTUS METALLICORUM, war bey denen alten Römern so viel, als der Ober-Aufseher über die Bergwercke und Ertzgruben, oder nach unserer Art zu reden, der Berg-Hauptmann.

PRÆFECTUS MILITIÆ NAVALIS SUPREMUS, **Groß-Admiral von Engelland**, davon im XI Bande p. 1038. u. f.

PRÆFECTUS MILITIÆ SECUNDARIUS, **Unter-Officier**, siehe **Officier**, im XXV Bande p. 320. u. ff.

PRÆFECTUS MILITIÆ SUMMUS, so viel als **Hermann**, davon im XII B. p. 1917.

PRÆFECTUS MILITIÆ TURCORUM PEDESTRIS, siehe **Surbagi**.

PRÆFECTUS NAVIS, siehe **Schiffs-Capitain**, ingleichen **Schiffer**.

PRÆFECTUS NAVIS, QUI AUTORITATE PUBLICA PRÆDATUM EXIT, siehe **Caper**, im V Bande p. 628.

PRÆFECTUS PALATII, siehe *Præfectus Aulæ*.

PRÆFECTUS PALATII TURCORUM IMPERATORIS, siehe **Seraidar-Agasi**.

PRÆFECTUS PEDITUM, war bey denen alten Römern so viel, als ein bey unsern heutigen Armeen so genannter General von der Infanterie.

PRÆFECTUS PONTIUM PER POLONIAM, siehe **Mostowoiczy**, im XXI Bande p. 1921.

PRÆFECTUS PORTUS, siehe *Port (Capitaine de)* im XXVIII Bande p. 1587.

PRÆFECTUS POSTARUM, siehe **Postmeister**, im XXVIII Bande p. 1809.

PRÆFECTUS PRÆSIDIO, siehe **Gouverneur**, im XI Bande p. 441.

PRÆFECTUS PRÆTORIO, war bey denen alten Römern einer ihrer vornehmsten Generals, welcher eigentlich über die Kayserliche Leib-Wache gesetzet war, oder nach unserer Art zu reden Obrister über die Garde du Corps. Und hatte derselbe nicht allein von dem Prætorio, welches den Kayserlichen Pallast und Hof bedeutet, und woselbst die so genannte Prætoria cohors Wache hielt, seinen Namen; sondern er stellte auch im Urtheil-Sprechen den Kayser selber vor. Weswegen auch von dessen Ausspruch ordentlicher Weise nicht appelliret werden konnte. l. un. §. 1. ff. de Offic. Præf. Prætor. l. un. C. de sentent. Præf. Præt. Wofern er aber eine ungerechte Sententz fällte; so konnte man sich doch noch allenfalls des Remedii Supplicationis bedienen. l. 5. C. de precib. Imperat. offer. l. un. C. de sent. Præf. Præt. Den Ursprung dieser Würde betreffend; so war der Kayser Augustus der erste, welcher dieselbe eingeführet. Und zwar hatte er deren erstlich zwey, ob sich wohl nach der Zeit ihre Anzahl nicht wenig vermehret, wie wir weiter unten hören werden. Es musten aber dieselben nicht allein Römische Ritter, sondern auch gemeiniglich solche Leute seyn, von denen man vermuthete, daß sie des Kaysers Nutzen in allem beobachten, und nicht etwan auf des Raths Seite treten würden, um die bürgerliche Freyheit des Römischen Volckes zu behaupten, welche sonderlich durch die strenge Regierung derer Kayser immer mehr und mehr geschwächet ward. Nach der Zeit stieg diese Würde dergestalt, daß der Præfectus Prætorio der vornehmste nach dem Kayser und so viel, als erster Minister und Statthalter über das gantze Reich wurde. Daher auch so vielerley Sachen in seine Verwaltung lieffen. Wie er denn auch zum Kennzeichen seiner hohen Würde und Bedienung ein Schwerdt führte. Spartanius in Aug. Dio Lib. 55. Cassiodorus Lib. VI. Pomponius und Arcadius in l. 2. §. populi. ff. de orig. jur. und in l. 1. ff. de offic. præf. prætor. Zu den Zeiten derer Constantinopolitanischen Kayser aber hatte man deren viere, nemlich

zwey in denen Morgen- und zwey in denen Abend-Ländern. Jene waren der Præfectus Prætorio per Orientem, und Præfectus Prætorio per Illyricum; diese aber der Præfectus Prætorio per Italiam und Præfectus Prætorio per Gallias. Es hatte aber ein jeder von ihnen gewisse Diœceses oder Gebiete unter seiner Aufsicht. Und zwar hatte 1) der Præfectus Prætorio per Orientem deren 5, nemlich den so genannten Orientem, Egypten, Asien, Pontus und Thracien, wovon der Orient wiederum 5, Egypten 6, Asien 10, Pontus ebenfalls 10 und Thracien 6 besondere Provintzien unter sich begriff; 2) der Præfectus Prætorio per Illyricum 2 Diœceses, nemlich Macedonien und Dacien, wovon jene wiederum 5, diese aber 6 besondere Provintzien unter sich begriff; 3) der Præfectus Prætorio Italiæ 3 Diœceses, nemlich Italien, Illyrien und Africa, zu deren erstern wiederum 17, zu der andern 16, und zu der dritten 7 Provintzien gehörten; und endlich 4) der Præfectus Prætorio Galliarum 2 Diœceses, nemlich Spanien und Britannien, wovon jenes aus 7, dieses aber aus 5 Provintzien bestand. Nachdem aber der Kayser **Justinianus** die Wandalen völlig besieget und unter das Joch gebracht hatte, so sonderte er Africa von der Präfectur Italien ab, und machte aus denselben eine absonderliche Präfectur, und unterwarff derselben die 7 Provintzien Tingis, Carthago, Tripolis, Numidien, Mauritanien, Sardinien und Byzacium. l. 1. und 2. C. de offic. Præf. Præt. Afr. **Plinius** Natur. Hist. Lib. IV. c. 4. **Brissonius.** Ob nun aber schon diese und andere dergleichen Aemter heut zu Tage im Römisch-Deutschen Reiche nicht mehr gebräuchlich sind, nachdem die Gerichtsbarkeit meistentheils erblich gemachet worden; so sind doch aus denen deshalber gegebenen Römischen Gesetzen unterschiedene nützliche Sachen zu mercken, als aus dem l. un. ff. de offic. Præf. Præt. daß von denenjenigen, die wegen ihres sonderlichen Fleißes, nach geprüffter Treu und Ehrlichkeit, zu einem Amte gebraucht werden, die Vermuthung ist, daß sie nicht anders, als derjenige, so sie darzu bestellet, richten und urtheilen werden, u. s. w.

PRÆFECTUS PRÆTORIO AUGUSTALIS oder *Præfectus Augustalis*, siehe *Augustalis Præfectus*, im II Bande, p. 2178

PRÆFECTUS PRIMARIUS, siehe **Ober-Amt**, im XXV Bande, p. 36.

PRÆFECTUS PROVINCIÆ SUPREMUS, siehe **Oberster Hauptmann**, im XXV Bande, p. 183.

PRÆFECTUS PROVINCIÆ TURCICUS, siehe **Beg**, im III Bande, p. 914. ingleichen **Sangiacs-Beg.**

PRÆFECTUS PROVINCIÆ TURCICUS SUPREMUS, siehe **Begler-Begs**, im III Bande, p. 921 u. f.

PRÆFECTUS RATIOCINIORUM, siehe *Præfectus Rationariorum.*

PRÆFECTUS RATIONARIORUM oder *Præfectus Ratiociniorum*, war bey denen alten Römern so viel, als der Ober-Aufseher über das Rechnungs-Wesen, der Rechnungs-Examinator, oder Cammer-Präsident.

PRÆFECTUS REI ANCORARIÆ, **hoher Bootsmann**, siehe **Boots-Mann**, im IV Bande, p. 703.

PRÆFECTUS REI MONETARIÆ, siehe **Münz-Meister**, im XXII Bande, p. 559, ingleichen **Münz-Ohmen**, im XXII Bande, p. 561.

PRÆFECTUS REI PANARIÆ, siehe **Panetier**, im XXVI Bande, p. 543.

PRÆPECTUS REI TORMENTARIÆ, siehe **Zeugmeister.**

PRÆFECTUS REI TORMENTARIÆ SUMMUS, **General-Feld-Zeugmeister**, davon im X Bande, p. 848 d.

PRÆFECTUS REI VEHICULARIS IN EXERCITU SUPREMUS, **General-Wagen-Meister**, davon im X Bande, p. 848 g.

PRAEFECTUS REMIGUM, war bey denen alten Römern ein gewisser Beamter, welcher über die Schiffleute gesetzt war.

PRÆFECTUS AD REMOS DAMNATORUM, siehe **Ruder-Meister.**

PRAEFECTUS RERUM CAPITALIUM IN EXERCITU NAVALI, **General-See-Profoß, Schiff-Profoß**, siehe **Profoß.**

PRÆFECTUS RERUM CAPITALIUM MILITARIUM, **General-Profoß**, siehe **General-Gewaltiger**, im X Bande, p. 848 d.

PRAEFECTUS RERUM PROVINCIALIUM SUPREMUS, siehe **Sur-Intendant.**

PRAEFECTUS ROMAE, siehe **Prefetto di Roma.**

PRÆFECTUS SIGNATURAE BREVIUM, ist ein vornehmer Prälat an dem Römischen Hofe, und eigentlich nichts anders, als der Director oder Präsident der Päbstlichen Geheimen Cantzley, und hat die Revision der Päbstlichen Breven. Er hat alle Secretarien unter sich, und siegelt seine Expeditionen mit Wachs unter dem so genannten Annulo Piscatoris, oder Fischer-Ringe, das ist, dem geheimen oder kleinen Siegel.

PRAEFECTUS SIGNATURAE GRATIAE, ist einer derer vornehmsten Prälaten an dem Römischen Hofe, und mehrentheils ein derer Rechte kundiger Cardinal, welcher eigentlich die Aufsicht über die so genannten Gnaden-Sachen hat, dieselben auch dem Pabste vorträgt, oder auch wohl vor sich, mit Gut-befinden zwölff hierzu deputirter Prälaten, ausfertigt.

PRAEFECTUS SIGNATURAE JUSTITIAE, ist ebenfalls einer derer vornehmsten Prälaten am Römischen Hofe, und mehrentheils ein rechtsgelehrter Cardinal, welcher die an den Pabst gerichteten Bitt-Schreiben annimmt, desgleichen die nöthigen Verordnungen angiebt, und wenn die Sache zweifelhafft, solche mit den Beysitzern der Signatur in Rath stellet und überleget.

PRAEFECTUS SILVARUM, siehe **Förster**, im IX Bande, p. 1410.

PRAEFECTUS STABULI, siehe **Stallmeister.**

PRAEFECTUS SUMMUS SILESIAE, siehe **Ober-Amt**, im XXV Bande, p. 36.

PRAEFECTUS TENTORIORUM], ¦ siehe **Tzader-Mecter-Bachi.**

PRAEFECTUS TURMAE, war bey denen alten Römern ein gewisser Officier, der über eine Escadron Reuterey zu commandiren hatte, oder nach unserer Art zu reden, ein Rittmeister.

PRAEFECTUS VECTIGALIUM, war bey denen alten Römern ein gewisser Beamter, welcher über die Zölle und andere öffentlichen Abgaben die Aufsicht hatte, oder nach unserer Art zu reden ein Steuer-Rath oder Cammer-Commissarius.

PRAEFECTUS VEHICULORUM, war bey denen alten Römern ein gewisser Officier, welcher über die Wagen, und das bey einem Feld-Zuge nöthige Fuhr-Werck die Aufsicht hatte, oder nach unserer Art zu reden, ein Wagen-Meister.

PRAEFECTUS VICESIMARIUS, war ehemahls zu Rom ein gewisser Beamter, welcher eigentlich zu Eintreibung derer so genannten Vicesimarum bestellet war, und die Aufsicht darüber hatte. **Burmann** de Vectigal. Pop. Rom. c. 10. p. 192. Siehe *Vicesimæ*.

PRAEFECTUS VIGILIARUM, siehe *Præfectus Vigilum*.

PRAEFECTUS VIGILIARUM NAUTICARUM, siehe **Quartiermeister zur See.**

PRAEFECTUS VIGILIARUM PRAESIDIARIUS, **Platz-Major**, siehe *Major de Place*, im XIX Bande, p. 615.

PRAEFECTUS VIGILIUM, siehe **Nacht-Wächter**, im XXIII Bande, p. 292.

PRAEFECTUS VIGILUM oder *Præfectus Vigiliorum*, war bey denen alten Römern eigentlich so viel, als der Stadt-Hauptmann, oder der Wachtmeister, welcher das Commando über die Stadt-Wache führete, und ins besondere davor zu sorgen hatte, daß das Feuer wohl in Acht genommen, oder bey Entstehung einer Feuers-Brunst derselben bald möglichst gesteuert würde. Nächst diesem stand ihm auch die Jurisdiction über die Mordbrenner, Diebe, Räuber, und mit einem Worte über alle bey Nacht-Zeit verübte Frevel-Stücke und Missethaten zu. Wo aber das Verbrechen sehr groß war; so gehörte es vor den Præfectum Urbis. Kayser **Augustus** hat den ersten bestellt; zu des **Justinians** Zeiten aber haben dieselben wieder aufgehöret. l. 2. §. 33. ff. de Orig. Jur. l. 1. l. 3. ff. de Offic. Præf. Vigil. **Dio** Lib. 55. **Hotomann, Pratejus**, u. a.

PRAEFECTUS URBI, siehe *Præfectus Urbis*.

PRAEFECTUS URBIS oder *Præfectus Urbi*, war bey denen alten Römern so viel, als der Gouverneur oder Statthalter, und eigentlich nichts anders, als diejenige Obrigkeitliche Person, so nach dem Kayser die Jurisdiction und Ober-Aufsicht über die gantze Stadt und 100 Meilen um dieselbe hatte, und die Straff-fälligen eigenmächtig daraus verbannen konnte. Dieser hatte den Præfectum Vigilum und noch andere unter sich. Ausser diesem war auch noch eine gewisse ausserordentliche Obrigkeit, welche an statt der abwesenden Obrigkeiten erwählet, und insgemein nur Custos Urbis genennet wurde, sonst aber mit dem Præfecto Urbi einerley Ansehen und Gewalt hatte. Sonst muste derselbe ein Mann von grossen Verdiensten seyn, ehe er zu dieser Würde gelangte. Es bestund aber seine Verrichtung vornehmlich darinnen, daß er die Klagen, welche die Knechte wider die Herren, oder die Herren wider die Knechte führten, ingleichen, wenn jemand wider seine Freygelassenen was einzuwenden hatte, oder wenn in Vormundschaffts-Sachen und Geld-Wechseln etwas vorfiel, anhören und entscheiden muste. Er hatte ferner auf den Fleisch-Marckt Achtung zu geben; war über die Schau-Spiele gesetzt, daß keine Unordnung dabey vorgieng. Ja er hatte die Macht, die Verbrecher so wohl in der Stadt Rom, als auch ausser derselben auf 100 Italiänische Meilweges um die Stadt herum, abzustraffen, und, wenn es die Noth erforderte, einen von seinem Amte zu setzen, oder wohl gar ins Elend zu jagen. Wenn die so genannten Feriæ Latinæ waren, da der gantze Magistrat der Stadt sich auf den Albanischen Berg begab; so ward dieser Præfectus mit vielen Ceremonien eingeführet, damit er in selbiger kurtzen Zeit, als die nicht länger, als einen Tag, zu währen pflegte, der Stadt vorstehen und das Bürgermeister-Amt verwalten möchte. l. 1. §. 11. ff. de offic. Præf. Urb. l. 2. §. 17. ff. de orig. jur. l. 6. ff. de interd. & releg. l. rei capitalis. §. constat. ff. de pœn. **Livius** Lib. I. **Tacitus** Lib. 5. **Alexander von** Alex. Genial. Dier. Lib. VI. c. 20. **Dionysius Halicarn.** Lib. VI. **Gellius** Lib. XIV. c. 8 u. a.

PRAEFERENTIA, siehe **Vorzug.**

Präferentz, siehe **Vorzug.**

PRAEFERICULUM, ein Opffer-Gefäß von Ertz, ohne Handhaben, so oben offen, als ein Becken. **Festus**, p. 374.

Präfetti (Johann) von Urbino, wo er aus einem edlen Geschlechte gebohren, ward 1454 den 30 August von Nicolao V zum Bischoff von Osimo ernennet, brachte die Cathedral-Kirche, welche sein Vorfahr zu bauen angefangen hatte, zu Stande, und starb 1460 den 27 Julius. Er liegt in der Dohm-Kirche begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 507.

PRAEFICAE, waren Klage-Weiber, welche um ein gewisses Geld mit zur Leiche giengen, und ein Klage-Lied, Nänia genannt, worzu auch gepfiffen ward, anstimmten, wodurch die Leichen-Begleiter zur Traurigkeit bewegt, der Verstorbene aber gerühmet und gelobet ward. Siehe *Næniæ*. Die vergossenen Thränen sammleten sie in ein gläsernes Gefäße, das URNA LACRYMALIS, das Thränen-Gefäße genennet wurde, wovon der Artickel: *Urna*, nachzulesen. **Kirchmann** de funerib. 2. 6. **Guther.** de Jure man. l. 14. **Meursius** de funer. c. 18. de tibiis c. 14. **Barthol.** de tibiis. **Kipping.** antiq. Rom. **Piticus.**

Präfiguration, ist so viel als Διατύπωσις, davon im VII Bande, p. 776.

PRAEFISCINE, oder *Præfiscini*, ein Wort, dessen sich die alten Römer bedieneten, wenn sie entweder sich oder andere allzusehr lobeten, um dadurch die Gefahr der Beschreyung abzulehnen: wie noch heute zu Tage unter dem Pöbel des Christenthums die Gewohnheit, daß wenn man ein kleines Kind lobet, man hinzusetzet: GOtt bewahre oder behüte es.

PRAEFIXA, siehe *Suffixa*.

PRAEFIXIO TERMINI, bedeutet in denen Rechten die Ansetzung eines gerichtlichen Termins oder Tagefahrt; siehe **Tagefahrt**.

PRAEFIXUS TERMINUS, bedeutet in denen Rechten so viel, als einen vorgesetzten Termin, Tag, eine Tagefahrt, u.d.g. wovon an seinem Orte.

PRAEFOCANS FEBRIS, siehe *Febris præfocans*, im III Bande, p. 391.

PRAEFOCATIO UTERI, heißt die **Ersticкung der Gebährmutter**, davon zu sehen *Hysterica Passio*, im XIII Bande, p. 1511.

PRAEFORMATIO, siehe **Vorher-Bildung**.

PRAEFORMATIVA, siehe *Suffixa*.

PRAEF. URBIS, wird in den alten Römischen Inschrifften gefunden, u. heisset Præfectus Urbis.

Prägen, oder **Geldschlagen**, siehe **Müntzprägen**, im XXII Bande, p. 578.

Prägen (**Müntz-**) siehe **Müntzprägen**, im XXII Bande, p. 578.

PRAEGNANS, ist so viel als *Gravida*, davon im XI Bande, p. 648. nachzusehen.

PRÆGNANTES CAUSÆ, **wichtige** oder **bewegende Ursachen**, werden in denen Rechten insgemein folgende genennet. Z. E. volle Macht und Gewalt, selbsteigene Bewegung, eine zuverläßige und unstreitige Wissenschafft, u. d. g. Und werden solche gemeiniglich von solcher Verbindlichkeit und Nachdruck geachtet, daß nicht die allergeringste Ausflucht oder Widerrede dagegen statt findet, weil nehmlich die mit einer dergleichen Clausul verwahrten Befehle oder Rescripte die gegründete Vermuthung vor sich haben, daß alle Unbilligkeit, Unwissenheit, Irrthum, und andere gleichmäßige Fehler, keinen Theil daran haben. Wiewohl eben nicht nöthig, daß solche allemahl mit klaren und ausdrücklichen Worten hinzugesetzet werden; massen die Landes-Fürstlichen Gesetze und Befehle ohne diß schon keine widrige Vermuthung bey sich führen, sondern von selbigen vielmehr nicht unbillig zu glauben stehet, daß dadurch einem ieden ohne Ausnahme Recht widerfahren, und niemand beleidiget werden soll. l. fin. C. de leg. omn. **Spiegel**, **Pratejus**.

Prägnanus (Frantz) siehe **Prignanus**.

PRÆGNATIO, siehe **Schwängerung**.

Prägung (**Müntz-**) siehe **Müntzprägen**, im XXII Bande, p. 578.

PRÆGUSTATOR, heißt ein **Credenzer**, davon an seinem Orte, im VI Bande, p. 1558.

PRÆGUSTUS, siehe **Vorschmack**.

Präg-Werck-Punzen, siehe **Punzen**.

St. Præjectus, ein Bischoff, **Amarinus** oder **Marinus**, ein Abt, und **Elidius**, Märtyrer zu Clermont in Auvergne, wurden der Gerechtigkeit und nicht des Glaubens wegen umgebracht. Man hat St. Præjecto zu Ehren viel Kirchen und Altäre gebauet. Als St. Genesius Comes das Bißthum zu Clermont nicht annehmen wolte, wurde St. Præjectus erwählet, der ein heiliger und eyfriger Mann war. Er beredete Genesium zu Erbauung eines Jungfern-Klosters, erbauete auch selbst ein anders und einen Spital, ließ sich die Verehrung derer Reliquien derer HH. angelegen seyn, und that viel Wunder. Er gieng auch zu dem Könige Hilderico, wurde von ihm mit sonderbaren Ehren empfangen, und bekam die Confirmation seiner Kirche. Von dem Grafen Hector wurde er mit Unrecht angeklaget, und muste den Tag vor Ostern vor Gericht antworten, wurde aber vom Könige absolviret, und seine Feinde musten davon fliehen. Endlich wurde ihm nachgestellt, und als seine Bedienten davon flohen bis auf Amorinum, der ihn warnete, und sich zu retiriren bereden wolte, wurden sie beyde im VII Jahrhunderte erschlagen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 25 Junius.

PRÆINCIPIENTES CAUSSAE, siehe *Caussa*, im V Bande p. 1712.

PRAEJUDICATA OPINIO, s. **Vorurtheil**.

PRAEJUDICATA SENTENTIA, oder *Præjudicium*, siehe **Präjudiz**, und **Vorurtheil**.

PRAEJUDICIA, siehe **Präjudiz**, ingleichen **Vorurtheil**.

PRAEJUDICIALES CAUSAE, werden in denen Rechten solche Fälle und Streitigkeiten geneñet, da das in der einen bereits gefällte Urtheil der andern ein Präjudiz zuziehet, oder dieselbe gleichfalls entscheidet. Z. E. **Cajus** verkauffet in Wien dem **Sempronius** ein paar Pferde, so er zu München hat, vor 200 Gulden, und zahlet ihm indessen bis zu deren Uberlieferung 100 Gulden auf Abschlag. Immittelst fügt es sich, daß, da die bemeldeten Pferde von München nach Wien gebracht werden sollen, dieselben durch die Räuber entwendet und davon geritten werden. Hierauf verlangt **Sempronius** von dem **Cajus** entweder die verkaufften Pferde oder das auf Abschlag bezahlte Geld zurücke. **Cajus** hingegen stellt die Wiederklage an, und bittet, daß ihm die andern hundert Gulden nachgezahlet werden sollen. Dieses heissen also Præjudiciales Causæ, weil nemlich die eine Klage die andere aufhebt, und das wegen der einen gefällte Urtheil auch zugleich die andere entscheidet. Und zwar weil es hierbey vornehmlich auf Entscheidung der Frage ankommt, welchem von beyden, Käuffern oder Verkäuffern, zum Schaden die Pferde verlohren gegangen? **Besold** in Disp. de Proc. Judic. c. 11. §. 2. lit. (h)

PRÆJUDICIALIS ACTIO, siehe *Actio Præjudicialis*, im I Bande, p. 415.

PRÆJUDICIALIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Præjudicialis*, im VIII Bande, p. 2306.

PRÆJUDICIALIS MULCTA, wird in denen Rechten eine solche Straffe genannt, welche iemanden aus einem besondern Vorurtheile, oder aus einem an und vor sich selbst zwar nicht unbilligen oder ungerechten, sonst aber gleichwohl übel verstandenen oder unrecht ausgelegtem Urtheile auferleget ward. l. 50. u. 65. Cod. Theod. de appell. **Symmachus** Epist. Lib. I. **Balduinus**.

PRÆJUDICIALIS QUÆSTIO, ist in denen Rechten so viel, als die Haupt-Frage, so zuerst ausgemacht und erörtert werden muß.

PRÆJUDICIIS (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XLII Buche derer Pandecten, und handelt von denen sonst so genannten Præjudiciis.

PRÆJUDICIUM, siehe **Präjudiz**, ingleichen **Vorurtheil**.

PRÆJUDICIUM COGNATORUM (IN) siehe

he Zum Nachtheil derer Bluts-Verwandten.

PRÆJUDICIUM DOTIS (PACTUM IN) siehe *Pactum in præjudicium dotis*, im XXVI Bande, p. 140.

PRÆJUDICIUM MODICUM, siehe *Modicum Præjudicium*, im XXI Bande, p. 735.

PRÆJUDICIUM TERTII (PACTUM IN) siehe *Pactum in præjudicium tertii*, im XXVI Bande, p. 140.

Präjudiz, siehe Präjudiz.

Präjudiz, Präjudiz, *Præjudicium, Prejugé*, hat in denen Rechten mancherley Bedeutungen. Einmahl bemercket es so viel, als eine vorgefaßte Meynung, einen falschen Wahn, das Vorurtheil, oder ein aus Ubereilung, Abgunst, oder andern eigennützigen Absichten abgefaßtes Urtheil oder Rechts-Spruch. So denn bedeutet es auch einen Schaden oder Nachtheil. Also sagt man z. E. das gereicht mir zum Präjudiz; absque præjudicio aliorum dictum sit, das sey gesagt, ohne daß es iemand andern zum Schaden oder Nachtheil gereiche. Ferner ein eingeholtes Informat, Interlocut, Zwischen-Urtheil, so vor dem Definitiv- oder End-Urtheil vorher gehet. Und so denn auch ein in andern oder gleichmäßigen Fällen ausgesprochenes oder eingeholtes Urtheil, daß man sich mit Bestand Rechtens darauf bezühen kan. Welches so denn ins besondere, Præjudicia vor sich haben, heisset. l. pen. ff. de his qui sui vel al. jur. sunt. l. si quid. §. meminisse. ff. de agnosc. liber. l. 4. ff. de publ. jud. l. 1. C. quando act. civ. l. Divus 5. ff. de petit. hæred. l. 13. 16. 18. u. 21. ff. de except. & præjud. l. 54. ff. de jud. l. 1. § 1. ff. de rei vind. l. Imperatores. 80. ff. de reb. auctor. jud. possid. **Cujacius** Lib. V. obs. 37. **Duarenus** Lib. II. Disp. c. 2. in §. præjudiciales. 12. Inst. de act. **Vultejus** ad d. §. præjudiciales. 21. n. 3. 4. 5. **Brissonius**, u. a. Zu der andern Bedeutung gehören die Rechts-Formulen: **Ohne Präjudiz oder ohne Consequenz**, die bißweilen denen Contracten, oder auch gerichtlichen Vergleichen, Reversalien, u. d. gl. einverleibet werden. Es haben aber solche eigentlich den Verstand, daß diese oder jene darinnen verglichene und zugestandene Befugniß, oder auch eine iedwede andere Handlung weiter nicht, als auf diesen ausdrücklich bedungenen Fall gültig und verbindlich, bey allen andern aber künfftighin vorfallenden gleichmäßigen Begebenheiten dadurch niemanden weder ein Recht, noch einiger Schaden oder Nachtheil zuwachsen solle

PRÆJURARE, siehe *Præjuratio*.

PRÆJURATIO oder *Præjurare*, hieß bey denen alten Römern, wenn iemand einen förmlichen Eydschwur that, und ein anderer, welcher ein gleiches eydlich bestärcken wolte, ohne iedoch die von jenem ausgesprochene Eydes-Formul zu wiederholen, bloß die Worte sagte: Idem in me. Sonst war bey dieser Art von Eydschwüren noch etwas besonders, daß man derselben gemeiniglich noch eine ordentliche Verwünschung oder Verfluchung beyfügte. Wie denn die Worte: Idem in me, die letztere ebenfalls in sich faßten. **Turnebus** in Adversar. Lib. III. c. 10. **Pratejus**.

Prälat, Lat. *Prælatus, Antistes*, oder *Præsul Honoratior*, Fr. *Prelat*, ist in dem Canonischen oder Römischen Kirchen-Rechte der allgemeine Name einer ieden Person, die eine hohe geistliche Würde besitzet. Und werden unter diesem Namen, nach seinem weitläufftigsten Umfange, gemeiniglich alle Patriarchen, Ertz- und Bischöffe, Generals der Orden, infulirte Aebte, Pröbste, Dechante, und andere in dergleichen ansehnlichen Kirchen-Aemtern stehende geistliche Personen begriffen. In Deutschland aber werden die Bischöffe nicht darunter gerechnet, weil sie als Reichs-Fürsten schon einen höhern Stand haben, und daher auch auf denen Reichs-Tägen ihre Stimmen, nicht gesammtlich, sondern eintzeln, führen; da hingegen die ins besondere so genannten Prälaten nur ein Votum Curiatum, oder eine gesammte Stimme, nach denen Bäncken, darein sie unterschieden und geordnet sind, und welche insgemein die Prälaten-Bäncke heissen, in dem Fürsten-Rathe haben. Ein gleiches gilt auch in Pohlen, weil daselbst die Bischöffe unter die Senatores oder Reichs-Räthe gehören. So viel nun die Deutschen Prälaten ins besondere betrifft; so hat nicht nur schon Kayser **Friedrich** II denen Capituln die Wahl dererselben zugestanden; sondern es machen dieselben auch insgemein mit dem gantzen Capitul gleichsam nur einen Cörper aus. Folglich da denenselben zuweilen nicht nur die Unter-Gerichte, sondern auch andere Rechte zukommen, iedoch bloß nur solche, die und in so ferne sie ihnen von dem Capitel zugestanden worden; so müssen solche nach deren Absterben ohnfehlbar an das Capitel wiederum so lange zurücke fallen, biß ein anderer Prälat erwählet worden. Und werden deswegen von etlichen diese Rechte ohne Grund dem Bischoffe zugeschrieben, in dessen Diöces sich ein dergleichen Capitel befindet. Nachdem es aber sonderlich zu den Zeiten **Heinrichs** V so weit gekomen, daß sich einige Aebte und Prälaten, eben wie die Bischöffe, von der Bothmäßigkeit derer Kayser, unter welcher sie bisher gestanden, gantz und gar loß zu machen suchten; so haben wir nunmehr seit dem in unserm Deutschen Reiche auch zweyerley Prälaten, nehmlich unmittelbare und mittelbare. Jene oder die unmittelbaren werden auf zweyerley Art also genennet, entweder in Ansehung der geistlichen Hierarchie, oder des gantzen Reichs. Die ersten sind diejenigen, so nicht mehr unter denen Bischöffen, sondern unmittelbar unter dem Pabste stehen. Hieher gehören die Cistercienser, Prämonstratenser, Benedictiner, Dominicaner, Minoriten, Carmeliter, Jesuiten, Carthäuser, u. a. m. Die andern aber sind diejenigen, welche zugleich Reichs-Stände sind, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, und ein unmittelbares Reichs-Land haben. Es erhellet also daraus, daß einer wohl ein unmittelbarer Prälat seyn kan, in Ansehung der geistlichen Hierarchie, ob er gleich in Betrachtung des Heil. Römischen Reichs mittelbar ist, wie solches **Hertius** in Diss. de Jactit. ordin. Cisterc. libert. Sect. 3. ausführet. Was die unmittelbaren Reichs-Prälaten anbetrifft; so sind dererselben zweyerley. Etliche sind zugleich gefürstete Aebte; etliche aber nicht. Jene votiren auf denen Reichs-Tägen vor ihre eintzele Personen, oder nach ihren verschiedenen unterhabenden Abteyen; (viritim.) diese aber nur gesammtlich, (curiatim)

tim) und sind in 2 Bäncke abgetheilet, nehmlich in die Schwäbische und Rheinische. Imhof in Notit. Proc. Imp. Lib. III. c. 23. u. ff. wie auch c. 28. zu welchen letztern auch einige Aebtißinnen gehören. Imhof l. c. c. 29. Ferner sind welche unter denen Prälaten, welche Infulati oder Mitrati, etliche aber Non-mitrati genennet werden. Jene sind, welche durch ein besonders Privilegium des Römischen Stuhls erhalten haben, daß sie sich derer Insignium Pontificalium, z. E. des Baculi, Mitræ, Annuli, Chirothecæ und des Sandalii bedienen dürffen, und haben also fast eine Bischöffliche Würde. Sie genüssen auch derowegen ein und andere denen Bischöffen zukommende Rechte. Also haben sie auch ihre eigene Diöcesen. Wie ihnen denn auch ein und andere Jura Ordinis zukommen. Espen in Jur. Eccl. P. I. tit. 31. c. 6. Im übrigen ist zwar in Ansehung derer Prälaten bey denen Protestantischen unmittelbaren Stifftern die Confirmation dererselben nach erfolgter Wahl nicht nöthig, sondern sie müssen bloß, wie andere Stände des Reichs, binnen einem Jahre die Investitur suchen. Die mittelbaren aber müssen bey denen Landes-Herren um die Confirmation anhalten. Stryck de Jur. Pap. Princ. Evang. c. 1. §. 5. Wie denn solches unter andern heutiges Tages insgemein unter die Reservata derer Protestantischen Fürsten gerechnet wird. Und ist deshalber unter andern in der Ord. Polit. Magdeb. c. 6. §. 3. also versehen: „Wenn ein Abt oder Probst, der jedes mahl eine unverheyrathete Person seyn soll, aus dem „Mittel des Convents rite und canonice eligiret oder postuliret worden und sonst nichts erhebliches wider ihn einzuwenden, wollen wir denselben auf vorhergehende unterthänigste Präsentation des Convents gnädigst bestätigen, bey „unserer Magdeburgischen Regierung in Pflicht „nehmen, und durch gewisse Commissarios introduciren lassen.„ Sonst aber gehören heutiges Tages auch die Catholischen Prälaten in Evangelischen Ländern ohne Ausnahme zu denen Land-Ständen, und sind daher auch verbunden, den Eyd der Treue zu schwören, wie auch die Gerichtsbarkeit der hohen Landes-Herrschafft über sich zu erkennen. Wie denn auch die mehresten Protestantischen Fürsten und Potentaten in ihren Patenten und Ausschreiben und andern öffentlichen Anschlägen, da derer Land-Stände Meldung geschiehet, sich der Formel: Unsern Prälaten ꝛc. und zwar vor denen Grafen, zu bedienen pflegen, anzuzeigen, daß sie als Bischöffe und oberste Häupter des Landes denen secularisirten und zu ihrer Landes-Portion geschlagenen, und in Anschlag gebrachten Stifftern zu befehlen haben. Darunter auch die Academien oder Universitäten verstanden und mit begriffen werden. Weil ausserdem auch noch die sonst ins besondere so genannten Aebte und Pröbste unter der Titulatur derer Prälaten mit verstanden werden; so ist von denenselben an ihren Orten nachzuschlagen. Sonst giebt es in Engelland nebst denen Bischöffen auch noch viel Prälaten, als Decanos, Archi-Decanos, Diaconos, Canonicos, u. s. w. welche gleichfalls ziemliches Ansehen haben, und ohne deren Einwilligung die Bischöffe nichts wichtiges vornehmen, weil es meistentheils geschickte und wohlerfahrene Männer sind. Besiehe hierbey den Artickel *Præsul*, ingleichen Münchs-Verfassung, im XXII Bande, p. 393. u. ff. Ein mehrers hiervon siehe beym Pauermeister de Jurisd. Imp. Lib. II. c. 9. fol. 541. u. f. Magenhorst in Ordin. Cam. Lib. II. tit. 5. fol. 127. Roding in Pand. Cam. Lib. I. c. 3. v. *Prælati* fol. 15. Rudinger in Obs. Pract. Cent. IV. Obs. 12. Besold in Thes. Pract. h. v. und in Contin. eod. n. 41. Speidel in Not. h. v. n. 85. u. a.

Prälaten-Bäncke, werden in der Reichs-Versammlung diejenigen Sitze oder Bäncke genennet, worauf die unmittelbaren Reichs-Prälaten und Aebte zu sitzen pflegen, und werden insgemein in die Schwäbische und Rheinische abgetheilet. Siehe Prälat.

PRAELATI ASSISTENTES, *Prelati Assistenti*, Lat. *Pontifici sacra celebranti a latere*, werden zu Rom alle diejenigen Ertz-Bischöffe, und Bischöffe genennet, welche von dem Pabst darzu erkläret sind, daß sie ihm in der Capelle beystehen und bedienen, das Missale halten, Messe vor ihn lesen, so offt es nicht an einem Cardinal ist. Sie haben in der Päbstlichen Cammer die nähesten Stellen nach den Cardinälen, werden zu der Päbstlichen Hofstadt gerechnet, und bekommen täglich ihren Antheil an Brodt, Wein, Gebackens, und Hof-Gelde.

PRAELATIO, siehe Vorzug.

PRÆLATIO CREDITORUM, siehe Vorzugs-Recht.

PRÆLATIO DIEI oder *Prælatus dies*, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. si a debitore. 28. ff. de fals. gesagt, wenn ein Schuldner seinen Gläubiger, ehe noch der bestimmte Zahlungs-Tag herbey gekommen, befriedigte, und von diesem deshalber eine Quittung bekam, als ob derselbe bereits verstrichen. Horomann.

PRÆLATIONE (DE) ist die Aufschrifft der 3 von dem Kayser Nicephorus Phocas gegebenen Constitution, und handelt von dem so genannten Vorzugs-Rechte.

PRÆLATIONE IN ANTICHRESI (DE) ist die Aufschrifft der 2 von dem Kayser Michael gegebenen Constitution, und enthält eine Verordnung, wer eigentlich vor dem andern in der so genannten Antichresi den Vorzug haben soll.

PRÆLATIONIS (PACTUM DE JURE) siehe Vorzugs-Recht.

PRÆLATIONIS JUS, siehe Vorzugs-Recht.

PRÆLATIONIS PACTUM, siehe Vorzugs-Recht.

PRÆLATI VICES SUAS VEL ECCLESIAS NE ALIIS CONCEDANT, ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 4 Titels aus dem V Buche derer so genannten Decretalen, und wird darinnen verboten, daß kein Prälate seine Kirche oder Bedienung einem andern überlassen soll.

PRÆLATORUM (DE SUPPETENDA NEGLIGENTIA) ist unter der Sammlung de-

derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 10. Titels aus dem I Buche derer so genannten Decretalen, wie auch des 8 Titels aus dem I Buche in 6to und endlich des 5 Titels aus dem I Buche derer Clementinischen Verordnungen, und wird daselbst ausführlich gezeiget, was auf den Fall Rechtens, wenn sich ein oder anderer Prälate in Abwartung seines Amtes allzu saumseelig und nachläßig bezeiget.

PRÆLATORUM POSTULATIONE (DE) siehe *Postulatione Prælatorum (de)* im XXVIII Bande, p. 1832.

PRÆLATO SINE CONSENSU CAPITULI (DE HIS, QUÆ FIUNT A) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 10 Titels aus dem III Buche derer so genannten Decretalen, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens, wenn ein Prälat, ohne Vorbewust und Einwilligung seines Capitels, etwas thut und vornimmt.

Prälatur, siehe Prälat.

PRÆLATURA, die Prälatur, siehe Prälat.

PRÆLATUS, siehe Prälat.

PRÆLATUS DIES, siehe *Prælatio Diei.*

PRÆLECTIONES, siehe Vorlesungen.

PRÆLEGARE, ist in denen Rechten so viel, als jemanden im Testamente etwas zum Voraus vermachen.

PRÆLEGATUM, siehe Voraus-Vermächtniß.

Prães (Radulph von) ein Frantzösischer Gelehrter, lebte in der andern Hälffte des 14 Jahrhunderts, und soll, wie einige versichern, die Frantzösische Übersetzung der Bibel, welche sonst gemeiniglich dem Nicolao Oresmo zugeschrieben wird, auf König Carls V Befehl verfertigt haben. Siehe Oresmus. Oudin de script. eccl. t. 3. Le Long bibl. sacra P. 2. c. 5. sect. 1.

PRÆLIA, Schlachten, Feld-Schlachten, siehe *Bataille*, im III Bande, p. 655. u. ff.

Prälia, Gr. Μάχαι, waren Töchter der Contentio oder Eris. Hesiodus Theog. v. 228.

PRÆLIARES DIES, hiessen bey denen Römern diejenigen Tage, an welchen ihnen vergönnet war ihre Sachen wieder zu fordern, oder den Feind zur Schlacht aufzufordern. Dieses war postridie Kalendas, Nonas und Idus, welche Dies Atri hiessen, nicht erlaubet, daher hiessen solche Tage durch jeden Monat NON-PRÆLIARES. Hierunter würden auch die Feriæ Latinorum, Saturnaliorum, Ditis und Proserpinæ verstanden, an welchen man selten eine Schlacht anstellete. Festus p. 374.

PRÆLIBATOR, heißt ein Credenzer, davon im VI Bande, p. 1558. nachzusehen.

PRÆLIMINARE SCRUTINIUM, siehe *Scrutinium Præliminare.*

Präliminar-Friedens-Tractaten, siehe Präliminarien (Friedens-).

PRÆLIMINARIA, siehe Präliminarien.

Präliminarien, *Præliminaria*, ein Zeitungs-Wort, bedeutet eine Vorbereitung, eine vorläufige Handlung, in welcher gewisse Dinge abgethan werden, die zu Aufräumung der Hinderungen, und Beschleinigung des Fortganges der Haupt-Handlung dienen. Insonderheit aber wird es bey Friedens-Handlungen gebraucht, siehe davon den folgenden Artickel.

Präliminarien (Friedens-) Präliminar-Friedens-Tractaten, heissen diejenigen Tractaten, so vor den würcklichen Friedens-Tractaten abgehandelt und beschlossen werden. Denn bevor ein allgemeiner Friedens-Schluß unternommen wird, so gehen Vor-Tractaten voran. Nachdem solche der Grundstein des gantzen Friedens-Schlusses sind, so müssen sie mit desto grösserer Behutsamkeit unternommen werden, je mehreren Schwürigkeiten solche sonst unterworffen seyn, bißweilen wird über dem Ceremoniel der Abgesandten und über unnöthigen Streitigkeiten der Wörter mehr Zeit zugebracht, als mit dem Haupt-Werck. Das Recht, die Friedens-Präliminarien zu reguliren, kommt ordentlicher Weise demjenigen zu, dem das Recht des Krieges und Friedens zusteht, es mag nun solches ein Monarch und regierender Herr oder eine Republic seyn. Es wird dieses Geschäffte heutiges Tages fast allezeit geschickten Ministris und Abgesandten aufgetragen, denn ob zwar einige Politici der Meynung sind, es wäre viel sicherer und hurtiger zu Schlüssung des Friedens, wenn grosse Herren selbst zusammen kämen, und sich mit einander verglichen, so ist doch dieses ebenfalls grossen Schwürigkeiten unterworffen, und zum wenigsten nicht gewöhnlich. Bey den Friedens-Präliminarien wird vornemlich gefraget: an welchem Orte die Haupt-Friedens-Tractaten geschlossen werden sollen, indem öffters ein Ort, der der einen Parthey gefällig, der andern nicht anständig ist, oder sie will sich von der andern nichts vorschreiben lassen, oder es ist ihr wegen der Nachbarschafft, wegen der Commercien, u. s. w nicht recht gelegen. So war zur Zeit des Westphälischen Friedens ein grosser Streit wegen des Ortes. Pabst Urban der VIII schlug zu dem Friedens-Geschäffte Rom vor, aber die Frantzosen waren zuwider, sie sagten, es wäre unmöglich, es könnte kein allgemeiner Friede nimmermehr seyn, wann die Sachen und Forderungen unterschiedener Puissancen nicht ausgemacht würden, welche ihre Ministers nicht nach Rom schicken wolten, noch könnten. Der Kayser pflichtete der Meynung des Pabstes bey, aber ohne Würckung. Nachgehends kamen einige Reichs-Städte auf das Tapet, als Speyer, Augspurg; die Frantzosen verworffen sie auch. Endlich verglich man sich, daß die Catholicken zu Cölln, die Protestanten aber zu Hamburg zusammen kommen solten; es bathen aber die Schweden, die Frantzösischen Abgesandten solten doch Münster oder Osnabrück in Vorschlag bringen, welches auch endlich beliebet wurde. Ein mehrers kan bey dem Wiqvefort, und in den Memoiren des Chevalier Temple nachgelesen werden. Insgemein wird ein neutraler Ort dazu erwählet, der keinem von den paciscirenden Theilen unterworffen. Damit er nun auf keine Weise verdächtig werde, so wird folgendes ausgemacht: Die Bürger-

gerschafft und der Rath werden, so lange als der Friedens-Congreß dauret, vor neutral erkläret. Ja es pflegen nicht allein die Haupt-Städte, wo man die Friedens-Tractaten vornimmt, vor neutral erkannt zu werden, sondern auch so gar die kleinen Oerter, die dazwischen, und den interessirten Theilen zur Communication bequem liegen. So weit als die Gräntze der Neutralität dauret, wrden Steine rund herum gesetzt, und Neutralitas darauf verzeichnet. Anderns; wird das Band, damit die Bürgerschafft und der Rath ihren Landesherren verwandt sind, erlassen, und aufgelöst. Ist von einem oder andern Theile Guarnison in die Stadt geleget worden, so wird dieselbe zur Zeit der Neutralität heraus geführet, der Rath muß die Stadt inzwischen durch seine Defensioner und Bürgerschafft beschützen lassen. Es gelobet der Stadtmagistrat den Abgesandten und ihrem gantzen bey sich habenden Comitat alle Sicherheit zu verschaffen, und ihnen, so viel als möglich, alle Gefälligkeit zu erzeigen. Sind die Tractaten geendiget, so wird die Stadt wieder in ihren vorigen Zustand gesetzet. Eine Präliminar-Frage ist auch in Ansehung der Zeit. Da es heutiges Tages eingeführt, daß die Abgesandten, die zuvor da gewesen, denjenigen, der zuletzt ankommen, und den andern seine Ankunfft zu wissen gethan, zuerst besuchen; also hindern diejenigen sehr den zu befördernden Frieden, die an den zum Friedens-Tractaten bestimmten Ort mit Fleiß späte kommen, damit sie nur die Ehre des ersten Besuchs genüssen können. In dem Römischen Reiche hat der Kayser gar öffters den Ort und die Zeit, da mit den Ausländern zu tractiren gewesen, bestimmt, iedoch ist im Jahr 1681, als zu Franckfurt ein Convent angestellt werden solte, der Consens der Stände eingeholt worden; also ist in dem den 31. Jan. 1681 auf dem Reichstage zu Regenspurg vorgetragenen Kayserlichen Commißions-Decrete enthalten; Kayserliche Majestät hat dabey allergnädigst beobachtet, wie daß bey diesem Wercke das heilige Reich so wohl insgesamt, als in particulier interessiret sey, also auch Kayserliche Majestät anbefohlen, daß oberzähltes Frantzösisches Anerbiethen Churfürsten und Ständen vorgetragen werden solle: damit sie nicht allein, ob solcher Congreß anzunehmen, sondern auch, was auf solchen Fall diene, zu prämittiren, so dann, wo, und wenn diese Sache anzutreten und zu vollführen seyn möchte, ihre Gedancken und Gutachten auf das förderlichste eröffnen wolten. Durch die Vollmachten werden die Abgesandten zu den Friedens-Negotiis instruiret und legitimirt. Es sind zwar einige, die vorgeben wollen, als ob die Cavallier hiervon ausgenommen würden, und ihnen Glauben zuzustellen wäre, ob sie schon dergleichen Vollmachten nicht aufwiesen, doch die Praxis ist dieser Meynung zuwider. In Ansehung dieser Vollmachten wird in den Präliminarien über die Titulaturen, Curialien, und solenne Förmelgen treflich gestritten, und viel Zeit verderbet. In den Plenipotentien, die sie ihren Gesandten ertheilen, versprechen die Könige und Fürsten bey ihrem hohen Worte, daß sie alles dasjenige, was ihre Gesandten in ihrem Namen schlüssen würden, vor genehm halten wolten, sie ertheilen entweder einem oder unterschiedenen zugleich alle hiezu nöthige Macht und Autorität; Besiehe *Actes & memoires des Neys de la Paix de Ryswick*, und daselbst das *Projekt du Mediateur pour les Pleinpouvoirs* p. 275. Hieher gehören auch die Paßporte, die Friedens-Paßporte. In diesen wird den Abgesandten Sicherheit versprochen, daß sie mit allem ihren Comitat und Sachen zu dem bestimmten Orte mit aller Sicherheit hin und wieder, und zurück kommen dürfen. Was vor Zeit bringt man nicht über diesen Formeln zu. Also sagt Wicqvefort in seinem Abgesandten, Lib. I. Sect. 17. qu'on n'employa pas tant d'anneé à regler les differends que la France & la Suede avoient avec l'Empereur, & à ajouster les Griefs de tous les Princes de l'Empire que l'on employa à faire le Traité des Preliminaires, dont les Passeports des deputés faisoient la plus importante partie. Ja nicht weniger streitet man bey den Präliminarien, was vor eine Sprache in Tractirung und Abfassung des Friedens-Negotii gebrauchet werden soll, indem immer eine Nation der andern ihre Sprache vorgezogen wissen will. Bey dem Münsterischen, Nimwegischen und Ryßwickischen Friedens-Schluß wurden die Artickel in Lateinischer Sprache abgefaßt, jedoch erwählten die Frantzosen in denen Präliminar-Artickeln die Frantzösische. Vorher handelt man auch wegen der Bequemlichkeit, Ruhe und Sicherheit der Tractaten. Also wurde bey dem Nimwegischen Friedens-Congresse decidirt; die Gesandten solten ihre Ankunfft nicht mehr als einmal lassen anmelden, ihre Trabanten solten sich nicht mit dem blossen Degen auf den Gassen sehen lassen. Es ward wegen der engen Strassen ausgemacht, wie es gehalten werden solte, wenn unterschiedene Carossen einander begegneten. Man beschlüsset vorhero, in Ansehung des Special-Ortes der Conferentzen, wegen des Hauses und des Conferentz-Gemachs, wie sich einer bey dem Eintritte in das Zimmer zu bezeigen habe, damit keines seine Ehre oder Prärogativ verletzt werde. Bey den Nimwegischen Tractaten nahmen die Mediateurs den mittelsten Platz ein, damit sie bereit wären, ihre Officia recht zu interponiren. Die Frantzosen kamen auf der einen Seite des Gemaches zusammen, die Deutschen aber, nebst ihren Alliirten, auf der andern. So wird auch ausgemacht, wie es bey den Promenaden, bey dem Gottesdienst und bey den Zusammenkünfften an öffentlichen Oertern gehalten werden soll. Siehe übrigens den Artickel: Friede, im IX Bande, p. 2094 u. ff.

PRÆLIUM, eine Schlacht, eine Feld-Schlacht, siehe *Bataille*, im III Bande, p. 655. u. ff.

PRÆLIUM CRUENTUM, das Faust- und Kolben-Recht, siehe Faust-Recht, im IX Bande, p. 335. u. ff.

PRÆLOQVIUM, siehe Vorrede.

PRÆLUDERE, siehe *Preluder*.

PRÆLUDIUM, *Præluſio*, *Prelude*, heißt ein Vorspiel besonders auf den Orgeln. Siehe auch *Prelude*.

PRÆLUM, *Prelum*, eine **Presse**, ist ein Apothecker-Werckzeug, mit welchem man die Säfte oder Oele ausdruckt. Siehe ein mehrers unter **Presse**, ingleichen *Prelum*.

PRÆLUSIO, siehe *Præludium*.

PRÆ MANIBUS, siehe **Obhanden**, im XXV Bande, p. 197. desgleichen **Vorhanden**.

PRÆ MANU ESSE, siehe **Obhanden**, im XXV Bande, p. 197. desgleichen **Vorhanden**.

PRÆMATURA INGENIA, *Præcocia Ingenia*, heissen diejenigen Ingenia, die gleichsam bey früher Zeit (oder für der Zeit) reif und vollkommen werden.

PRÆMEDITANTIA INGENIA, heissen diejenigen Ingenia, die nichts ohne Zeit und Vorbedacht zu thun sich unterfangen.

PRÆMIA, siehe *Præmium*.

PRÆMIACUM, Ort, siehe **Pregnac**.

PRÆMIA NATURALIA, siehe **Natürliche Belohnungen**, im XXIII Bande, p. 977.

Prämie, siehe *Præmium*.

Prämislaus, siehe **Primislaus**.

PRAEMISLIA (Anton de) siehe **Premislaw**.

PRAEMISSAE, siehe **Sätze (Förder-)**.

PRAEMISSIS CURIALIBUS, siehe *Præmissis Præmittendis*.

PRAEMISSIS PRAEMITTENDIS, oder *Præmissis Curialibus*, oder *Præmisso titulo*, bedeutet, daß man bey Ausfertigung des Mundi die gehörige Titulatur voran zu setzen habe, oder es wird auch bey eilfertigen Expeditionen nur dadurch angezeiget, und wird mehrentheils durch P. P. oder P. T. angezeiget.

PRAEMISSO TITULO, siehe *Præmissis Præmittendis*.

PRAEMIUM, so viel, als der Lohn, Belohnung, Verehrung, Preiß, u. s. w. siehe **Belohnung**, im III Bande, p. 176 u. ff. **Lohn**, im XVIII Bande, p. 280 b. u. ff. und **Preiß**.

PRAEMIUM, heißt auch bey den Kaufleuten das Geld, welches den Assecuratoren für das Versichern, der zur See weggehenden Güter und Schiffe gegeben wird, welches denn bald hoch, bald niedrig von zwo bis funfzig und mehr vor hundert ist, nachdem nemlich der Weg weit, die Seegefahr groß, die Jahrszeit gefährlich, auch schlimme oder böse Zeitungen von einem Schiffe einlauffen oder zu vermuthen seyn. Zu wissen ist auch, daß in derjenigen Valuta oder Müntzsorte, in welcher das Præmium bezahlt wird, hernach auch die verassecurirte Summe, wenn Schiff und Güter verunglücken solten, muß bezahlet werden.

PRAEMIUM PRO LATO NUNCIO, das **Boten-Lohn** oder **Boten-Brodt**, wovon im IV Bande, p. 831.

Prämonstratenser, siehe **Prämonstratenser-Orden**.

Prämonstratenser-Kloster-Frauen (Orden der) ein Nonnen-Orden, welchen die Ricivera, eine Frantzösin von Geburt, im Jahr 1141 eingeführet. Sie tragen weisse wollene Kleider und eine schwartze Weyhel. Sie sind der Regel des heil. Augustins unterworffen. Dieser Orden hat sich in Spanien, Franckreich und Niederland, wo mehr denn 50 Klöster davon gefunden werden, sehr ausgebreitet. Die vortrefliche Abtey von Königsfeld, so eine von denen sechs Holländischen Abteyen ist, war vor diesen auch dem Prämonstratenser-Orden beygethan, und ein Adeliches Gestifft ausserhalb Delfft an dem Weg nach Rotterdam gelegen; so von Richardis von Delfft, einer Tochter Wilhelms I aufgebauet, hernach aber selbst von denen Delfftern, aus Furcht, es möchten die Spanier einen festen Fuß darinnen setzen, im Jahr 1572 in Brand gesteckt worden.

Prämonstratenser-Münche, siehe **Prämonstratenser-Orden**.

Prämonstratenser-Orden, *Ordo Præmonstratensium*, *Congregatio Præmonstratensis*, ein Münchs-Orden nach der Regul **Augustini**, so von **Norbert**, nachmaligem Ertz-Bischoffe von Magdeburg, gestifftet wurde, hat seinen Namen von dem Hause **Premontre** (Lat. PRAEMONSTRATUM.) in der Diöces von Laon, in der Isle de France in Franckreich, gelegen. **Bartholomä**, ein Bischoff von Laon, gab **Norbertn** die Wüsteney Vosage, allwo derselbige 1120 diesen Orden stifftete, welcher hernach von dem Pabst **Honorio** II bestätigt worden, und sich weit ausgebreitet, auch verschiedene berühmte Leute hervor gebracht hat; siehe den Artickel: **Norbertus**, im XXIV Bande, p. 1265 u. ff. Es tragen die **Prämonstratenser** (PRÆMONSTRATENSES, ingleichen NORBERTINI CANONICI) einen weissen Ober- und Unter-Rock nebst einem weissen Mantel und weissen Hut. Im Jahr 1215 wolte **Robert**, ein Bischoff in Engelland, die Prämonstratenser reformiren; vermochte aber nicht seinen Vorsatz auszuführen. Im Jahr 1479 wurffen die Prämonstratenser allda ihre Religion ab, und wurden Canonici Regulares. Zu Anfange des 17 Jahrhunderts hat **Servatius Lairuels** eine Reformation des Prämonstratenser-Ordens vorgenommen, welche 1621 von dem Pabst bestätiget, und auch auf dem ersten General-Capitul zu Sainte-Marie in Pont-a-Mousson angenommen worden. **Miræus** in Chron. Præm. **Baron.** in Annal. Eccl. **Sammarth.** T. IV. Gall. Christ. **Launoji** Inquisitio in Præmonstratensis Ordinis privilegia, Paris 1658 in 8. **Pagius** oder **le Page** in Bibliotheca Præmonstratensi. *Placita Præmonstratensium*, Löwen 1631. **Rivii** Monast. Histor. p. 38. u. ff.

PRÆMONSTRATENSES, **Prämonstratenser**, siehe **Prämonstratenser-Orden**.

PRÆMONSTRATENSIS CONGREGATIO, siehe **Prämonstratenser-Orden**.

PRÆMONSTRATENSIUM ORDO, siehe **Prämonstratenser-Orden**.

PRÆMONSTRATUM, siehe **Prämonstratenser-Orden**.

PRÆMORSA SIVE SUCCISA, *Matth. Dod.* siehe **Teufelsabbiß**.

Prämund, ein Schloß in Schlesien, dessen in einem alten Diplomate, vom Jahr 1329, gedacht wird beym **Ludewig**, in Reliqv. MS. T. V, p. 638.

PRÆMUNIRE, ist eine Straffe in denen Englischen Gesetzen, welcher die criminellen und aufrührischen Reden und Schrifften, ingleichen die verbotenen und aufwieglerischen Zusammenkünffte unterworffen sind, Lat. *Pœna seditioſorum in Anglia.*

PRÆMUNITIO, siehe **Rückwehr**, ingleichen **Verschanzung.**

PRAENESTE, eine Italiänische Stadt, siehe **Palestrina**, im XXVI B. p. 314 u. ff. Und weil sie anbey den Titel eines Fürstenthums führt, wird sie auch nebst der Gegend um sie herum, PRAENESTINUS DUCATUS genennet. Die Einwohner dieser Stadt oder Fürstenthums heissen PRAENESTINI; sie werden aber auch NUCULAE genennet, entweder weil sie einsmahls, als sie sind eingeschlossen gewesen, ihren Hunger mit Nüssen gestillet, oder weil in ihrer Gegend viel kleine Nüsse wachsen. **Festus** p. 337.

Prænestina, ist ein Beyname der Fortuna, welchen sie von der Stadt Prænestе führet, woselbst sie einen berühmten Tempel und Oracul hatte. **Svetonius** Domit. c. 15. **Gyraldus** Synt. XVI. p. 459.

PRAENESTINI, siehe *Prænestе.*

Prænestinus (Johann Peter Aloysius) siehe **Palestrino** (Wilhelm Peter Aloysius) im XXVI Bande, p. 322.

PRAENESTINUS DUCATUS, siehe *Prænestе.*

Prænestus, Gr. Πραίνεστος, des Latinus Sohn, und Enckel des Ulysses, und der Circe, von welchem die Stadt Prænestе in Italien den Namen hatte. **Stephanus Byzantinus** in Πραίνεστος. Siehe übrigens den Artickel: **Palestrina**, im XXVI Bande, p. 314.

PRAENOBILIS, siehe *Nobilis*, im XXIV Bande, p. 1126.

PRAENOBILISSIMUS, siehe *Nobilis*, im XXIV Bande, p. 1126.

PRAENOMEN, der **Vorname**, siehe **Nahme**, im XXIII Bande, p. 469, insonderheit p. 477, ingleichen **Vornahme.**

PRAENOTIO, siehe *Præcognitio.*

PRAENUSSUM, siehe *Minervæ Promontorium*, im XXI Bande, p. 364.

PRAEOCCUPATIO, siehe **Präoccupation.**

Präoccupation, *Præoccupatio*, heisset diejenige Handlung, da man dasjenige, was einem von einem Gegner kan eingewendet werden, zum Voraus beantwortet und auf die Seite schaffet. Siehe **Occupation**, im XXV Bande, p. 331.

PRÆORDINATIO, siehe **Vorherbestimmung.**

PRÆPARANTES ARTERIÆ, siehe *Arteriæ Præparantes*, im II Bande, p. 1698.

PRÆPARANTIA MEDICAMENTA, siehe *Digeſtiva*, im VII Bande, p. 901.

PRÆPARANTIA VASA, siehe *Vaſa Præparantia.*

PRÆPARATA, siehe **Präparate.**

PRÆPARATA PERLARUM MATER, **Präparirte Perl-Mutter**; siehe **Perle**, im XXVII Bande, p. 470.

Präparate, *Præparata*, heissen in den Apothecken gewisse harte, einfache Stücke, die durch ein gutes Wasser in ein subtiles Pulver gebracht werden. Auf solche Weise präpariret man Corallen, Perlen, Steine, Mineralien und dergleichen. Die Präparate, welche für sich pulverisiret werden, als C. C. ſ. igne, Ebur ſine igne, Mandibuli Lucii Piſcis, Ungulæ Alcis, Dentes Apri, &c. kommen fast durchgehends, in Ansehung ihrer medicinischen Kraft, mit einander überein: sie verdicken alle, wegen ihrer gallrichten Eigenschaft: daher sie die Schärfe umwickeln, versüssen und die Säfte dicke machen. Die Stücke, so aus dem Meere kommen, als Meereinhorn, Nasenhorn und Seekuhstein sind von vorigen nur darinnen unterschieden, daß sie zugleich gelinde anhalten und stärcken. Die philosophisch zugerichteten Präparate haben ihr gallrichtes Wesen verlohren, weswegen sie auch nur gelinde abstergiren und absorbiren.

PRAEPARATIO, siehe **Vorbereitung**, ingleichen **Zubereitung.**

PRAEPARATIO ADSUMTORUM PRIMA, siehe **Räuung**, im XV Bande, p. 55.

Präparation einfacher Artzneyen, siehe **Zubereitung einfacher Artzeneyen.**

PRAEPARATORIA, siehe **Vorbereitungen.**

PRAEPARATORIA ACTIO, die Vorbereitungs-Klage, ist eine solche, welche denen Haupt-Klagen gleichsam den Weg bereitet. Dergleichen z. E. die in denen Rechten so genannte Actio ad exhibendum ist, welche gemeiniglich vor der Rei Vindicatione vorher gehet. Doch können auch beyde mit einander zugleich angestellet werden. l. 1. und 2. ad exhib. l. 56. de procur. Eingleiches ist auch von der Querela Inofficioſi Teſtamenti zu sagen, welche ebenfalls eine solche Vorbereitung zu der Petitione Hæreditatis ist, und mit dieser auch zusammen genommen werden kan. **Schneidewin** ad pr. I. de inoff. teſt.

PRÆPARATORIA CONTRACTUUM, siehe **Tractaten.**

PRÆPARATORIA VASA, die den Saamen bereitende Gefässe in dem Menschen sind zwey Blut- und zwey Pulsadern.

PRÆPARATORIUM JUDICIUM, oder, welches einerley ist, *Judicium minus Principale*, wird dasjenige Gerichte genannt, welches bloß eines andern wegen angestellet wird. Denn es ist selbiges nur eine Sollicitation oder rechtliches Ansuchen, auf welches so denn erst das rechte Haupt-Gerichte (Judicium Principale) folget. Deswegen ist hierzu jeder Richter hinlänglich, wenn er nur die Gerichte hat. Es wird auch hierinne, als z. E. in Actione ad exhibendum, summarisch geklagt, weil hierdurch dem Beklagten nicht ein allzu grosses Präjuditz zugezogen wird. Dieses Judicium wird in Exhibitorium und Provocatorium abgetheilet.

PRÆPARATORIUM JUDICIUM EXHIBITORIUM, wird eigentlich ein solches Gerichte genennet, in welchem de re exhibenda geklaget wird, daß die Sache hernachmahls durch das Judicium Principale ausgeklaget werden kan, l. 1. ff. ad exhib.

PRÆPARATORIUM JUDICIUM PROVOCATORIUM, wird dasjenige Gerichte genennet, in welchem einer den andern zu Anstellung der Klage auffordert, z. E. entweder aus dem L. ſi conten-

vat. 28. ff. de fidej. oder aus dem L. Diffamari. C. de Ing. man. Dieses geschiehet also: Derjenige, so diffamiret worden, erweiset seine Diffamation, Reichs-Abschied, von 1654. §. 83. Chur-Sächs. Proc. Ordn. Tit. I. §. fin. und provociret den Diffamanten, daß er das ausgestreuete Gerüchte oder die Wahrheit der geschehenen Diffamation erweise, oder geschehen lasse, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Schwendendörffer ad *Fibig.* in Proc. p. 1547.

Präpareerden Todenkop, ist der präparirte Menschenhirnschedel, davon Hirnschale, im XIII Bande, p. 192 u. ff. nachzusehen.

Präparirte Perlmutter, siehe Perle, im XXVII Bande, p. 470.

Präparirter Stahl ohne Säure. Nehmet Wermuthsaltz und lasset es in Wegwartwasser zergehen, damit befeuchtet das Eisenfeil zehen mal, und trocknet es in einer warmen und trocknen Luft, und endlich machet es zu einem sehr zarten Pulver.

Präparirter Stahl mit Weinstein. Nehmet des besten und reinesten Eisenfeils, und schönen weissen präparirten Weinstein, jedes zwölf Loth. Machet beydes mit Erdrauchwasser zu einem Teige, setzet ihn in einem irdenen Gefässe in den Backofen, wenn er zuletzt noch mäßige Hitze hat, und lasset ihn trocknen. Stosset alles wohl zu Pulver, und feuchtet es mit dem Erdrauchwasser wie zuvor an, trocknet es auch eben wieder also, und solches wiederholet drey mal, das letzte mal hebet man das Pulver zum Gebrauche auf.

Präparirtes Salpetersaltz, sind die *Lapides Prunellæ*, von welchen im XVI Bande, p. 748. nachzulesen.

St. Präpedigna, eine Römische Märtyrin, siehe St. Maximus, den 18 Febr. im XIX Bande, p. 2299.

PRÆPESINTHUS, *Argentiera*, eine Insel auf dem Aegäischen Meere.

PRÆPES LOCUS, siehe *Præpetes*.

PRÆPETES, hiessen bey den Römischen Wahrsagern aus dem Vogel-Flug diejenigen Vögel, die vor sich hinflogen, sich gut setzten, oder mit ihrem Fluge etwas guts andeuteten. LOCUS PRÆPES, ein Ort, der gut und glücklich war, wenn sich ein Vogel drauf setzte. Bulenger. de augur. & auspic. c. 4. Voss. de idolol. 3. 98. Pitiscus.

St. Präpidigna, siehe St. Maximus, den 18 Februar, im XIX Bande, p. 2299.

PRÆPOSITI, siehe *Præpositus*.

PRÆPOSITIO, siehe Präposition.

PRÆPOSITIO DIEI ET CONSULIS, hieß bey denen alten Römern, wenn man in schrifftlichen Documenten und Urkunden den Tag, wenn, und den Namen desjenigen Bürgermeisters, unter dessen Regierung solche verfertiget worden, vorher setzte. Und war dieses sonderlich in Rechnungs-Sachen ein unumgänglich nöthiges Stücke, damit man solcher gestalt und aus Gegeneinanderhaltung der berechneten Einnahme und Ausgabe desto besser einsehen konnte, ob sich solche vollkommen richtig befänden. Heut zu Tage heißt es, das Datum beyfügen. Ulpianus in §. si initium. l. si quis argentariis. ff. de edend. l. 1. ff. eod. Spiegel, Pratejus.

Präposition, Beywort der Namen, *Præpositio*, heisst bey denen Grammatickkundigen eine Partickel, welche, wenn sie andern Dictionen vorgesetzet wird, solcher ihre Bedeutungen entweder vergrössert oder verändert oder vermindert, z. E. *Per*mutare, *in*doctus &c. Sie dienet auch gewissen casibus der Nominum, nemlich dem Accusativo und Ablativo.

PRÆPOSITI PAGORUM, siehe *Pagorum Præpositi*, im XXVI Bande, p. 239.

PRÆPOSITIS AGENTIUM IN REBUS (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 17 Titels aus dem XII Buche des daselbst befindlichen Codicis, und handelt von denen Vorstehern derer alten Soldaten, oder auch anderer wohlverdienter Leute.

PRÆPOSITIS ET ARCARIIS (DE SUSCEPTORIBUS) ist die Aufschrifft des 70 Titels aus dem X Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen Vorstehern derer öffentlichen Geld-Einnahmen.

PRÆPOSITIS LABORUM (DE) ist die Aufschrifft des 20 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung der alten Römischen Rechte uud Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen ehemahligen Vorstehern oder Aufsehern über die grosse Kayserliche Fahne, Laborum oder Labarum genannt.

PRÆPOSITIS SACRI CUBICULI, ET DE OMNIBUS CUBICULARIIS, ET PRIVILEGIIS EORUM (DE) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen Kayserlichen Cämmerern, und deren Freyheiten und Vorzügen.

Präpositivus, ein Cantzler der Universität zu Paris, schrieb

1. Summam theologicam scholasticam ex dictis Sanctorum Patrum;
2. Sermones,

welche Dinge noch in Bibliothecken im Manuscript liegen, und starb 1217. Bulæus histor. universatis Parisiens.

PRÆPOSITURA, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als das Amt derer so genannten Præpositorum, l. 2. C. de suscept. & præpos. Und wird solches an einigen Orten, als z. E. in l. 1. C. de excus. mun. bloß ein bürgerliches und persönliches Amt genennet. Pratejus. Siehe auch Probstey.

PRÆPOSITUS, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, überhaupt der über gewisse Sachen oder Personen bestellt war, folglich einen jeden Vorgesetzten oder Beamten. Daher man sich auch um so viel weniger zu verwundern Ursache hat, daß dieses Wort hin und wieder gar vielen und mancherley Bedienten gegeben wird. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß alsdenn das beygesetzte Wort oder andere Umstände entscheiden müssen, wer eigentlich darunter verstanden werde. Wie aus denen folgenden Artickeln mit mehrerm erhellen wird. Siehe auch Dufresne h. v.

PRÆPOSITUS oder *Præpositi*, werden auch bisweilen in denen Rechten, als z. E. in rubr. Cod.

de

de suscept. & præpos. und in l. 2. C. eod. die Aufseher oder Verwalter derer öffentlichen Magazine in welche die der Cammer schuldige Provision oder Sorten von Getreyde eingebracht wurden, oder auch derer Dorffschafften genennet, woraus solche geliefert wurden. **Cujacius, Pratejus.**

PRÆPOSITUS, war ferner, und zwar ins besondere zu den Zeiten derer letztern Kayser, der Name eines gewissen Stabs-Officiers, welche nach denen Obristen (Tribunis militum) einen gewissen Hauffen Soldaten zu commandiren hatten. **Sveronius** in Othon. **Modestinus** in l. 3. §. 2. ff. de re milit. **Hotomann** in Disp. de Feud. 3. **Panormitanus** in c. quamvis. de verb. sign. **Pratejus.** Siehe auch **Officier**, im XXV Bande, p. 920.

PRÆPOSITUS, bedeutet bey einigen Auslegern des Lehn-Rechts so viel, als den Lehns-Herrn (Patronum Feudalitium) **Hotomann** in Disp. de Feud. 3.

PRÆPOSITUS, wird bisweilen auch als ein gleichbedeutendes Wort vor Advocatus gebraucht. **Lambertus Ardensis** beym **Dufresne** h. v. In denen nachfolgenden Zeiten aber heisset es ein unter dem Ballivo stehender Richter, (Prevôt) von dessen Amt **Dufresne** h. v. ausführlich gehandelt. Siehe Prevôt.

PRÆPOSITUS, siehe **Probst.**

PRÆPOSITUS, so viel, als ein Factor, siehe **Nahmenträger, im XXIII Bande, p. 533.**

Præpositus (Jacob) ein Reformirter Prediger zu Antwerpen, lebte 1521, und übersetzte die Bibel zuerst ins Niederländische. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Præpositus (Johann) ein Jesuite, gebürtig aus der Grafschafft Artois, war sehr klein von Person, aber groß von Verstand, lehrte zu Douay und Löven die Philosophie und Theologie, starb zu Mons 1634 den 8. Jun. im 63 Jahre, und verließ einen weitläufftigen Commentar. übern Thomas, davon 2 Folianten zu Douay 1629 und 1631 gedruckt. **Alegambe** bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Antons** bibl. hispan.

Præpositus (Nicolaus) ein Medicus, so unter die Latino-barbaros gehöret, war zu Salerno aus einer ansehnlichen Familie gebohren, practicirte daselbst mit grossem Ruhm, lebte zu Anfang des vierzehenden Jahrhunderts, und schrieb Dispensatorium ad Aromatarios, darinne er das pharmaceutische Werck des **Nicolas Myrepsi** in einen Auszug gebracht, gedruckt zu Leyden 1505 in 4. und verschiedentlich wieder aufgeleget, als zu Lion 1517 in 4 mit einigen Zusätzen. **Conring** in Antiquitat. Academ. Diss. III. p. 101. und in Introduct. in art. medic. c. XI. §. 9. p. 374. *Linden. Renov.* p. 842. Es irren sich also diejenigen sehr, die den Præpositum und Myrepsum vor eine Person ausgegeben haben, z. E. *Lindenius Renov.* p. 840. und 842. **Langius** in Histor. Med. p. 18. welcher so gar aus Nicolao Calabro, Nicolao Myrepso und Nicolao Præposito eine Person gemachet. Mehr gedachter **Nicolaus Myrepsus** war einer der letzten Griechischen Aertzte, von Alexandrien gebürtig, hat zu Ausgang des 13 Jahrhunderts floriret, und ein Buch de Compositione Medicamentorum geschrieben, wovon der Griechische Text noch nicht gedruckt ist, doch hat **Johann Agricola Ammonius** zu Ingolstadt 1541 in 4, **Johann Platearius**, ingleichen **Leonhard Fuchsius** im Jahr 1549 zu Basel in fol. Lateinische Uebersetzungen mit ihren beygefügten Anmerckungen heraus gegeben, welche letztere hernachmahls an unterschiedenen Orten wiederum aufgeleget, und der Stephanischen Samlung der Principum artis medicæ einverleibet worden. Daß er hierinn den Actuarius öffters copiret, auch sonst viel abergläubisches Zeug mit eingemischet, solches kan ein ieder bey Lesung dieses Werckes leicht wahrnehmen. **Freund** in Hist. de la Med. P. I. p. 464. *Lindenus Renov.* p. 840. u. f.

PRÆPOSITUS ARGENTI POTORII, heißt in den alten Scribenten der von denen Kaysern über das silberne Geschirr gesetzet war, dergleichen wir einen Silber-Diener nennen. **Gutherius** de officiis Dom. August. 3. 16. **Pitiscus** II. 510.

PRÆPOSITUS AURI ESCARII, hieß der über die güldene Geschirr gesetzet war. **Gutherius** und **Pitiscus.**

PRÆPOSITUS BARBARICARIORUM. Dergleichen Præpositi waren an drey unterschiedenen Orten in Occident, nehmlich zu Arles, Rheims und Trier, gesetzet, woselbst sie vor dem Kayser allerhand Geschirre und Waffen verfertigen lassen musten; in Orient aber waren gar keine. **Pancirollus** Notit. dignit. Imper. Occid. c. 39. **Gutherius. Pitiscus.**

PRÆPOSITUS BASTAGÆ, war über die Mobilien des Kaysers, als Kleider, Silber-Geschirr, und dergleichen gesetzet, worauf er acht haben muste, wenn solche Bagage den Kayser nachgeführet ward, wo er hinreisete. Dergleichen Præpositi waren vier in Orient, und wurden tituliret *Præpositi bastagæ primæ orientalis*, die musten alle Jahre vier mahl zu Schiffe aus Morgenland Wolle, Seide, köstliche Leinwand, Purpur, Zucker und Zimmet herbey schaffen. Uber diese waren auch vier in Occident, welche *Præpositi bastagæ primæ, secundæ* &c. *Gallicanorum* hiessen, und welche aus Gallien oder durch und über Gallien nach Rom geschafft wurden. **du Fresne** l. 553. u. f. **Pancirollus** in Notit. dign. Imper. Occid. c. 40. **Gutherius** de offic. dom. August. 3. 22. **Pitiscus.** Siehe auch den Artickel: *Bastaga*, im III Bande, p. 643. u. f.

PPÆPOSITUS CAMERÆ, siehe *Camerarius*, im V Bande, p. 386. u. ff.

PRÆPOSITUS CAMERÆ REGALIS, ist bey denen Schrifftstellern mittlerer Zeiten so viel, als der Camerarius oder der Cämmerer. So wird z. E. in Vita Ludovici Pii ad An. 817 eben der **Reginhard** mit diesem Namen beleget, welchen die Annal. Ludovici Pii ad Ann. 817. beym **Reuber** p. 43. Cubicularium Regis nennen. **du Fresne** III. 433.

PRÆPOSITUS CANONICORUM, ist das Oberhaupt derer Dom- oder Chor-Herren, und wird er auch noch bey einigen Stifftern also genant. Lib. V. Capitular. c. 210. Siehe **Probst.**

PRÆPOSITUS CIVITATIS, scheinet in unterschiedenen alten Deutschen Rechten, und sonderlich in LL. Wisigoth. Lib. V. tit. 5. l. 3. überhaupt

einen Richter, oder die ordentliche Stadt-Obrigkeit, anzudeuten.

PRÆPOSITUS COMITIS, bedeutet in denen alten Deutschen Rechten, und sonderlich in LL. Wisigoth. Lib. IX. tit. 2. l. 5. einen unter den Grafen stehenden Bedienten bey denen West-Gothen. Præpositus Comitis war auch in Spanien dessen Vicarius, der in jenes Abwesenheit seine Verrichtungen übernahm. **du Fresne.**

PRÆPOSITUS A CRYSTALLINIS, hatte die Aufsicht über des Kayſers crystallene Gefässe.

PRÆPOSITUS CUBICULI, war der oberste Cammerherr, welcher zwar über andere gesetzet war, doch aber eben keine so grosse Gewalt über sie hatte. Im übrigen war er stets um den Kayser, schlieff neben ihm in einem besondern Bette, hatte auch unterschiedene Privilegien zu genüssen, indem er nichts von seinen Pferden, die er auf der Streu hielt, dem Kayser entrichten, auch keine Vorspannung damit thun durffte, war auch nicht gehalten Gäste aufzunehmen. In was vor Ansehen sie gewesen, kan man auch daraus schlüssen, indem sie zu Zeiten derer Palæologorum in Purpur, Gold- und Silber-gestickten Kleidern einher giengen. **Pancirollus** dignit. imper. orient. c. 61. **Gutherius** de offic. dom. Auguſt. 3. 29. p. 797. **Pitiſcus** II. 510. u. f. **du Fresne** III. 433.

PRÆPOSITUS CURSORUM, war so viel als Ober-Postmeister. **Gutherius** 2. 14. **Pitiſcus** II. 511.

PRÆPOSITUS DOMUS REGIÆ, ist die Benennung eines gewissen Kayserlichen oder Königlichen Hof-Bedienten, deren sich insonderheit der Monachus S. Galli Lib. I. c. 33. bedienet. Und wie aus allen Umständen zu vermuthen; so hat er dadurch entweder den sonst so genannten Seneschall oder einen andern gleichmäßigen Beamten anzeigen wollen.

PRÆPOSITUS ECCLESIÆ oder *Præpoſitus Eccleſiaſticus*, ist eine Benennung, welche in denen Rechten hin und wieder, sonderlich aber in Lib. V. Capitular. c. 116. denen Geistlichen überhaupt beygeleget wird. Siehe auch **Probst.**

PRÆPOSITUS ECCLESIASTICUS, siehe *Præpoſitus Eccleſiæ.*

PRÆPOSITUS FIBLÆ, war über die Schnallen, Gürtel und Bänder, damit man dem Kayser die Kleider, die man bey Tisch anzog, zuschnallete, gesetzt. **Gutherius** de offic. Dom. Auguſt. 3. 29. **Pitiſcus.**

PRÆPOSITUS HOSTIS, bedeutet in einigen alten Gesetzen, und sonderlich in LL. Wisigoth. Lib. IX. tit. 2. l. 3. einen General oder dergleichen Befehlshaber im Kriege, indem das Wort Hostis bekannter massen von dem Italiänischen Hosté oder Oste, bißweilen auch ein Kriegs-Heer heisset.

PRÆPOSITUS LABARORUM, ward ehedem derjenige genennet, welcher die Aufsicht über die grosse Fahne, Laborum oder Laborum Solutio, Gr. καμάτων λύτριον genannt, hatte. **Nazianzenus** in 1. Steliteutica, **Sozomenus** Lib. 1. c. 4. Es waren aber deren mehr, als einer. Wie denn nach des **Eusebius** in vita Constant. 2. 8. Zeugniß der Kayser **Constantin** 50 Soldaten von denen Protectoribus und Domesticis darzu bestimmet. Und bestand deren Verrichtung eigentlich darinnen, daß sie gedachte Fahne allezeit an diejenigen Oerter, welche entweder wegen Hunger oder anderer Unglücks-Fälle vieles erdulten und ausstehen musten, zu einem gewissen Zeichen ihrer baldigen Errettung oder Befreyung hinbrachten. tit. Cod. Th. de præp. labor. ibique **Cujacius.** **Gutherius** de offic. dom. Auguſt. Siehe auch den Artickel: *Laborum*, im XVI Bande, p. 9. u. ff.

PRÆPOSITUS LÆTIS oder *Lætorum*, war über Land- und Feld-Güter, so dem Publico gehörten, gesetzet. Denn læta oder terræ læticæ heissen Felder. **Gutherius** de offic. dom. Aug. 3. 20. **Pitiſcus.**

PRÆPOSITUS LARGITIONUM/ ROMANARUM, war über die Kayserliche Schätze und Gelder gesetzet. Er war so viel als Comes sacrarum largitionum. Denn die Stadt Rom war heilig. **Gutherius** de offic. dom. Auguſt. 3. 22. **Pitiſcus.**

PRÆPOSITUS LIMITUM, ein vornehmer Officier, der in denen Gräntz-Städten liegende Soldaten commandirte. Dergleichen waren an der Zahl achte, und lagen meistens in Asia und Africa. **Pancirollus** Notit. Dignitat. Imperii Occident. c. 77. **Pitiſcus.**

PRÆPOSITUS LOCI, zeiget in einigen alten Deutschen Rechten, und sonderlich in LL. Longob. Lib. II tit. 52. l. 14. überhaupt einen ieglichen Befehlsl, aber, oder die Obrigkeit an einem Orte an.

PRÆPOSITUS MENSÆ, war in Franckreich so viel als ietzund Maitre d'Hotel. **du Fresne** III. 433.

PRÆPOSITUS MENSÆ REGIÆ, bedeutet sonder Zweiffel bey denen Schrifft-Stellern derer mittlern Zeiten so viel, als das sonst bekannte Wort Dapifer oder Truchses; ob gleich **du Fresne** ein besonders Amt daraus machen will. **Aimoin.**

PRÆPOSITUS MONACHORUM oder *Præpoſitus Monaſterii*, ist in denen Klöstern der nächste nach dem Abte. Capitul. Lud. Pii de Ann. 817. c. 31. Bißweilen bedeutet es auch den Vorgesetzten eines unter der Abtey stehenden Klosters. **Leo Ostienſis** Lib. III. c. 13.

PRÆPOSITUS MONASTERII, siehe *Præpoſitus Monachorum.*

PRAEPOSITUS OBEDIENTIARUM, siehe **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande, p. 397.

PRAEPOSITUS OPERARIORUM, siehe **Werckt ägen.**

PRÆPOSITUS PAGORUM, siehe *Pagorum Præpoſiti*, im XXVI Bande, p. 239.

PRÆPOSITUS PALATII, oder *Sacri Palatii*, war zu Constantinopel so viel als Ober-Hof-Marschall; in Franckreich aber so viel als der Major Domus. **du Fresne.** In welchem letztern Verstande es St. **Audoenus** Lib. II. de Vita S. Eligii c. 19. vom **Erchenoaldus** braucht.

PRÆPOSITUS PROVINCIARUM, hatte die Aufsicht über die Gräntzen einer gewissen Provintz, wie denn über iede einer bestellet war. **Pancirollus** Notit. Dignitat. Imperii Occident. c. 140. **Pitiſcus.**

PRAEPOSITUS SCHOLARUM, *Tribunus Scholarum*, oder *Comes Scholarum*, war ehemahls eine gewisse Würde an dem Kayserlichen Hofe, dergleichen etwan heut zu Tage die so genannten Geheimen- und Hof-Kriegs-Raths-Präsidenten, oder die Directeurs derer Artilleristen, oder der Academie deren Ingenieurs vorstellen. Es genossen aber dieselben unter andern diesen Vorzug, daß sie so wohl an die Kayserliche Tafel gezogen wurden, als auch sonst zum öfftern bey und um der Kayser allerhöchste Person seyn durfften. l. 3. C. Theod. de Eccl. col. und l. 29. C. Theod. de annon. & trib. **Cujacius** ad l. 1. C. de comit. & trib. schol. lib. 12. **Eusebius** in Vita Constant. Lib. IV.

PRAEPOSITUS THESAURORUM, war ein gewisser Magistrat bey denen Römern in Provinzien, welchem alle Steuer und Gaben, so von denen Zöllen einlieffen, gelieffert werden musten. **Pancirollus** Notit. Dignitat. Imperii & occident. c. 75. **Burmannus** in Diss. de Vectigal. c. 8. **Pitiscus.**

PRAEPOSITUS TYRII TEXTRINI, beym **Ammiano** L. 14. p. 22. war über die Scharlach-Fabricken gesetzet. **du Fresne** III. 434.

PRAEPOSITUS URBIS, hierdurch wird in einigen alten Deutschen Rechten, wie auch bey andern Schrifftstellern mittlerer Zeiten, als z. E. in Addit. III. Capitul. c. 84. der vornehmste Befehlshaber in der Stadt, und also nach der damahligen Art zu reden, vermuthlich ein Graf angezeiget.

PRAEPOSITUS XENODOCHII, ist in einigen alten Deutschen Rechten, und sonderlich in LL. Longob. Lib. III. tit. 10. l. 1. so viel, als ein Hospital-Meister.

PRAEPOSTERA PETITIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. ut debitum. C. de hæred. act. so viel, als eine unzeitige oder frühzeitige Klage. Z. E. Wenn Titius dem Cajus wegen der ihm schuldigen und erst auf Michael gefälligen Schuld-Post bereits an Ostern oder Johann, oder doch eher, als der Zahlungs-Termin herbey gekommen, in rechtlichen Anspruch nehmen will.

PRAEPOSTERAE STIPULATIONES, werden in denen Rechten diejenigen Versprechungen genannt, darinnen sich einer dem andern etwas gewisses zu thun oder zu leisten verbindlich macht, ehe und bevor noch die Bedingung, in deren Absicht ein solches Versprechen geschehen, und worauf sich dasselbe gründet, in die Erfüllung gehet. Z. E. Cajus verspricht dem Titius heute eine gewisse Summe Geldes, dafern morgen dieses oder jenes Schiff in dem Hafen glücklich einlauffen solte. Denn jenes setzet eine gegenwärtige und gewisse Verbindlichkeit, dieses aber bloß eine ungewisse und noch zukünfftige Hoffnung voraus. Und wäre solches also, dafern man nehmlich behaupten wolte, daß hieraus eine würckliche und zu Recht beständige Verbindung erwachsen solte, nichts anders, als verlangen, daß die Tochter eher, als ihre Mutter, gebohren würde. So heist auch in Ansehung der Mitgifft dieses eine Præpostera stipulatio, wenn sich z. E. **Mevius** von der Sempronia in der Ehestifftung versprechen läst, daß sie ihm, dafern er ohne Kinder versterben solte, so oder so viel zur Mitgifft einbringen wolte. Welches aber nach Beschaffenheit der Umstände in denen Rechten nicht unbillig vor ein nichtiges und unnützes Versprechen erkläret wird. l. præposteri, 25. C. de testam. §. item li. 2. Inst. de inut. stipul. **Pratejus.**

Präpotentz, heisset so viel als die höhere Macht, grössere Gewalt. S. übrigens die Artickel: **Gewalt**, im X Bande, p. 1377. u. f. und **Macht**, im XIX Bande, p. 86. u. f.

PRÆPUTIUM, s. **Vorhaut.**

PRAEPUTIUM CLITORIDIS, die **Vorhaut der weiblichen Ruthe**, s. *Clitoris*, im VI Bande, p. 437.

PRAEROGARE, oder *Præerogare*, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als einem etwas bloß zu Gefallen und gleichsam auf dessen Bitten, nicht aber aus Zwang oder Schuldigkeit geben oder thun, desgleichen was man einem schuldig ist, vor der Zeit bezahlen, und also in Ansehung des noch bevorstehenden Zahl-Tages gleichsam schencken. §. plus autem. Inst. de act. **Alciatus** in Parerg. ad L. si tibi. C. de Locat. **Pratejus.**

PRAEROGTIVA, s. **Vorzug.**

PRAEROGATIVA CENTURIA, s. *Centurio*, im V Bande, p. 1837.

PRAEROGATIVARII, waren alle Soldaten, welche die Hoffnung und Anwartschafft hatten, unter die Kayserl. Leibwacht zu kommen. **Guther.** de offic. dom. Aug. 2. 5. **Pitiscus.**

PRAES, *Prædes*, sind in denen Rechten überhaupt zwar so viel, als die sonst so genannten Bürgen, wovon unter dem Artickel *Fidejussor*, im IIX Bande, p. 830. u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. In besonderm Verstande aber wurden ehemahls zu Rom nur die Publicani, oder diejenigen, welche vor denselben so wohl, als vor alle andere, davon eine gewisse Geld-Straffe zuerkannt worden war, gut sagten und also vor dieselben Bürgen wurden. **Varro** de Lingua Lat. L. V. c. 7. p. 42. **Festus** v. *Præs.* p. 325. **Sigonius** de Ant. Jur. Civ. Rom. Lib. II. v. 4. p. 293. **Brissonius** de Verb. Sign. v. *Prædes.* p. 450.

PRÆSAGIA, s. **Vorbedeutungen.**

PRÆSAGIUM EX SITU PLANETARUM, s. **Planetenlesen**, im XXVIII Bande, p. 639.

PRÆSAMARCI, ein altes Volck, das zwischen dem Minho und Rio Roxo gewohnet. **Pomponius Mela.**

PRÆSANCTIFICATA, hiessen in der Griechischen Kirche die vorher consecrirten Symbola. Siehe *Missa Præsanctificatorum*, im XXI Bande, p. 472.

PRÆSANCTIFICATORUM COMMUNIO, hieß in der ersten Kirche, wenn man die allbereits consecrirten Hostien die Wochen über denen Communicanten austheilete. Siehe *Missa Præsanctificatorum*, im XXI Bande, p. 472.

PRÆSANCTIFICATORUM MISSA, siehe *Missa Præsanctificatorum*, im XXI Bande, p. 472.

PRÆSBYTER, siehe *Presbyter.*

Präschen, siehe **Bräsem**, im IV Bande, p. 980.

PRÆSCIBILE, wird in der Metaphysick dasjenige genennet, das vorher zu wissen möglich ist.

PRÆSCIBILITAS, siehe das **Vorherwissen.**

PRÆSCIENTIA, siehe das **Vorherwissen.**

PRÆSCINDERE, s. *Præcise.*

PRÆSCRIBERE, s. **Präscribiren.**

Präscribiren, *Præscribere*, ist zwar dem eigentlichen Wort-Verstande nach nichts anders, als vorschreiben, gebieten, befehlen u. s. w. In denen Rechten aber bedeutet es insgemein so viel, als verjähren oder in gewisser Zeit ersitzen, wenn nehmlich jemand ein Gut oder eine jedwede andere Sache über Rechtsverwährte Zeit innen gehabt und besessen hat. S. **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO, s. **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO (IN QUIBUS CAUSSIS CESSAT LONGI TEMPORIS) ist die Aufschrifft des 34 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, auf welche Fälle die zehn- oder zwantzigjährige Verjährung sich nicht erstrecken soll.

PRÆSCRIPTIO (QUIBUS NON OBJICITUR LONGI TEMPORIS) ist die Aufschrifft des 35 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung der alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens, wenn jemanden keine zehen oder zwantzigjährige Verjährung im Wege stehet.

PRÆSCRIPTIO ACTIONUM, die Verjährung der Klagen; s. **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO ADULTERII, die Verjährung des Ehebruchs, so nach Kayserlichen und andern Rechten im 5 Jahre geschiehet.

PRÆSCRIPTIO ANNALIS, eine Verjährung, so in einem Jahre geschiehet. S. **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO ANNUARUM PRÆSTATIONUM, die Verjährung derer jährlichen Dienstleistungen; s. **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO ANNUORUM REDITUUM, die Verjährung der wiederkäufflichen Zinsen oder jährlichen Einkünffte.

PRÆSCRIPTIO APPELLATIONIS, die Verjährung einer Appellation; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO ARCIS, die Verjährung eines Schlosses oder einer Vestung, siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO BIENNALIS, eine Verjährung, so in zwey Jahren geschiehet. Siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO BONORUM ALLODIALIUM, die Verjährung derer Erb-Stücken; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO BONORUM DOMANIALIUM, die Verjährung derer Cammer- oder Taffel-Güter; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CANONICA, oder *Præscriptio Juris Canonici*, wird diejenige Art der Verjährung genannt, welche nach dem Canonischen Recht eingeführt ist; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CASTRI, die Verjährung einer Burg oder eines Schlosses; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CENTENARIA, eine Verjährung von 100 Jahren; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CESSANS, oder *Præscriptio dormiens*, ist eine solche Art der Verjährung, welche wegen gewisser darzwischen gekommener Hindernisse einer Zeitlang ausgesetzet wird und also gleichsam schläfft, bis solche nach deren Hinwegschaffung wieder fortgesetzet werden kan: Z. E. in Kriegs-Zeiten, Pest- und Sterbens-Läufften, u. s. w. Siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CIVILIS, oder *Præscriptio Juris Civilis*, eine bürgerliche Verjährung, wird diejenige Art der Verjährung genannt, welche durch die bürgerlichen Gesetze eingeführet ist; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CIVITATIS VEL ARCIS, die Verjährung einer Stadt oder Vestung; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO COMPLETA, eine vollendete oder nach der in denen Rechten bestimmten Zeit zu Ende gebrachte Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTINUATA, eine fortgesetzte Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA ABSENTEM ET IGNORANTEM. die Verjährung wider einen abwesenden und unwissenden; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA CIVITATEM, die Verjährung wider eine Stadt; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA CREDITOREM, oder *Præscriptio debiti*, die Verjährung der Schuld oder wider einen Gläubiger; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA DOLOSUM POSSESSOREM, die Verjährung wider einen betrüglichen Besitzer; s. **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA DOMINUM, die Verjährung wider den Herrn einer Sache; s. **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA ECCLESIAM, VEL ALIUM PIUM LOCUM, die Verjährung wider eine Kirche, oder andere heilige Oerter; s. **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA ELEEMOSYNAM, die Verjährung des Allmosens; s. **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA EMTOREM, die Verjährung wider einen Käuffer; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA FISCUM, die Verjährung derer Fiscalischen oder Cammer-Güter; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA FORENSEM, die Verjährung wider einen, der bloß an einem gewissen Orte lebet, ohne daselbst seine ordentliche Wohnung zu haben; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA HAEREDEM, die Verjährung wider einen Erben derer von seinen verstorbenen Vorfahren nachgelassenen Sachen; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA INTERDICTUM SALVIANUM, die Verjährung wider das Salvianische Interdict; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA JUS CONSUETUDINARIUM, die Verjährung wider eine hier oder da eingeführte Gewohnheit; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA JUS DIVINUM ET NATURALE, eine Verjährung, so wider das göttliche und natürliche Recht unternommen wird; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA JUS NATURALE, siehe *Præscriptio contra Jus Divinum.*

PRAESCRIPTIO CONTRA LEGEM, die Verjährung wider die öffentlichen Gesetze; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA MINOREM, die Verjährung wider einen Minderjährigen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA MONASTERIUM, die Verjährung wider ein Kloster; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA NUDUM DETENTOREM, die Verjährung wider den blossen Besitzer oder Inhaber einer Sache; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA ORDINATIONEM PROVINCIALEM, die Verjährung wider die Landes-Ordnung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA PACTUM, eine Verjährung, die wider einen derselben entgegen stehenden Vergleich vorgeschützet oder unternomen wird; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA PIA LOCA, die Verjährung wider heilige Oerter; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA PIAS CAUSAS, die Verjährung wider milde Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA POSSESSOREM, die Verjährung wider den Besitzer einer gewissen Sache; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA PRINCIPEM, die Verjährung wider den Fürsten, oder die hohe Landes-Obrigkeit; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA PUPILLUM, die Verjährung wider einen Pupillen oder sonst so genanntes Mündlein; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA REM JUDICATAM, die Verjährung wider ein Rechts-kräfftig gewordenes Urtheil; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA REMPUBLICAM, die Verjährung wider eine Republick; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA SENTENTIAM, QUAE IN REM JUDICATAM TRANSIIT, die Verjährung wider ein Rechts-kräfftig gewordenes Urtheil; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA STATUTUM, die Verjährung wider ein so genanntes Local-Statut; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA TERTIUM, die Verjährung wider einen Dritten; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO CONTRA VILLAS, die Verjährung wider Dorffschafften; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONTRA UNIVERSITATEM, die Verjährung wider eine gantze Gemeine; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CONVENTIONALIS, die Verjährung, so sich auf einen vorher gegangenen Vergleich gründet; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CRIMINUM, die Verjährung derer Missethaten und Laster; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO CURRENS, eine Verjährung, die nach der in denen Rechten bestimmen Zeit, von ihrem ersten Anfange bis zu deren völligen Endschafft, in einer ununterbrochenen Zeit-Folge fortgehet; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO DEBITI, siehe *Præscriptio contra creditorem.*

PRÆSCRIPTIO DECENNALIS, eine Verjährung, so binnen 10 Jahren geschiehet; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO DECIMARUM, die Verjährung des Zehenden; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO DELICTORUM, die Verjährung derer Verbrechen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO DORMIENS, siehe *Præscriptio cessans.*

PRÆSCRIPTIO ENERVATA, siehe *Præscriptio exstincta.*

PRÆSCRIPTIO EXECUTIONIS REI JUDICATÆ, die Verjährung der Vollstreckung eines Rechts-kräfftig gewordenen Urtheils; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO EXEMTIONIS, die Verjährung der Freyheit; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO EXSTINCTA, *Præscriptio rescissa, Præscriptio sublata, Præscriptio impedita, Præscriptio infecta, Præscriptio enervata, Præscriptio interrupta*, eine erloschene Verjährung, oder eine solche, welche durch gewisse darzwischen gekommene und derselben entgegen stehende Hindernisse unterbrochen wird; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO FAVORABILIS, eine günstige Verjährung, oder eine solche, woraus einem ein besonderer Vortheil zuwächst; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO FEUDI, die Verjährung eines Lehns; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO FINITA, die geendigte oder vollendete Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO FORI, ist eine Ausflucht, daß man vor diesem oder jenem Gerichte zu stehen nicht gehalten sey, und kommet mit der sonst bekannten Exceptione fori declinatoria überein.

PRÆSCRIPTIO FORNICATIONIS, die Verjährung der Hurerey; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO FURTI, die Verjährung des Diebstahls; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO GERADAE ET REI EXPEDITORIAE, die Verjährung der Gerade-Stücken und des Heer-Geräths; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO HABITATIONIS, die Verjährung der Wohnungs-Gerechtigkeit; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO HAEREDITATIS, die Verjährung einer Erbschafft; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO HOMICIDII, die Verjährung eines Todschlags; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO HYPOTHECAE, die Verjährung einer Hypotheck; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO ILLEGITIMA, siehe *Præscriptio injusta.*

PRAESCRIPTIO IMMEMORIALIS, eine undenckliche Verjährung, welche so viel Zeit erfordert, als ein Mensch nicht zurücke gedencken kan; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO IMPEDITA, siehe *Præscriptio exstincta.*

PRAESCRIPTIO INCHOATA, die angefangene Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO INFECTA, siehe *Præscriptio exstincta.*

PRAESCRIPTIO INJURIARUM, die Verjährung derer Injurien und ausgestossenen Schmäh-Worte; siehe **Verjährung.**

PRAESCRIPTIO IN JURIBUS DELATIS, die Verjährung derer einem anheimgefallenen Rechte; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO INJUSTA ET ILLEGITIMA, eine unbillige und unrechtmäßige Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO IN OBLIGATIONIBUS SUB CONDITIONE ET IN DIEM, die Verjährung in Verbindungen, welche sich auf eine gewisse Bedingung oder Zeit beziehen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO INQUISITIONIS, die Verjährung der gerichtlichen Untersuchung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO INTER ABSENTES, die Verjährung unter Abwesenden; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO INTER FILIUM ET PATREM, siehe *Præscriptio inter patrem & filium.*

PRÆSCRIPTIO INTER PATREM ET FILIUM, die Verjährung zwischen Vater und Sohn; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO INTER PRÆSENTES, die Verjährung unter Gegenwärtigen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO INTERRUPTA, eine unterbrochene Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO JURIS CANONICI, siehe *Præscriptio Canonica.*

PRÆSCRIPTIO JURIS CIVILIS, siehe *Præscriptio Civilis.*

PRÆSCRIPTIO JURIS COMMUNIS, die Verjährung nach den gemeinen Rechten; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO JURISDICTIONIS, die Verjährung der Gerichtsbarkeit oder derer Gerichte; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO JURIS GENTIUM, die Verjährung nach dem Völcker-Rechte, oder eine solche, die bloß unter freyen Staaten und Republicken Statt hat; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO JURIS PAROCHIALIS, die Verjährung des Pfarr-Rechtes; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO JURIS SAXONICI, siehe *Præscriptio Saxonica.*

PRÆSCRIPTIO JURIUM, die Verjährung derer Rechte; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO JUSTA ET LEGITIMA, eine billige und rechtmäßige Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO LEGATI, die Verjährung eines Vermächtnisses; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO LEGITIMA, siehe *Præscriptio justa.*

PRÆSCRIPTIO LIBERTATIS oder *Præscriptio Exemptionis*, die Verjährung der Freyheit; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO LONGISSIMI TEMPORIS, die Verjährung, so binnen 30 oder 40 Jahren geschiehet. Siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO LONGI TEMPORIS, die Verjährung, so 10 oder 20 Jahre erfordert. Siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO LONGI TEMPORIS OPPONATUR (SI ADVERSUS CREDITOREM) ist die Aufschrifft des 36 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, was auf den Fall Rechtens, wenn einem Gläubiger von seinem Schuldner oder dessen Erben eine zehn- oder zwantzigjährige Verjährung entgegen gesetzet wird.

PRAESCRIPTIO MERCEDIS OPERARIORUM VEL FAMULORUM, die Verjährung des Tagelöhner- Gesinde- oder Liedlohns; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO MIXTA, eine gemischte Verjährung, oder eine solche, woraus einem weder ein allzugrosser Nachtheil, noch Vortheil zuwächst, oder wobey auch nach Beschaffenheit der Umstände und derer verschiedenen Fälle beydes möglich ist; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO MORATORIA, siehe *Moratoria Præscriptio*, im XXI Bande, p. 1556.

PRÆSCRIPTIONE (DE QUADRIENNII) ist die Aufschrifft des 37 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von der vierjährigen Verjährung.

PRÆSCRIPTIONE (UT ECCLESIA ROMANA CENTUM ANNORUM GAUDEAT) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der X Novelle, und enthält eine Verordnung, daß der Kirche zu Rom ins besondere eine hundertjährige Verjährung zu gute gehen soll; welche aber hernachmahls durch die CXI Novelle wiederum aufgehoben worden.

PRÆSCRIPTIONE LONGI TEMPORIS DECEM VEL VIGINTI ANNORUM (DE) ist die Aufschrifft des 33 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von der zehn- und zwantzig-jährigen Verjährung.

PRÆSCRIPTIONE QUADRAGINTA ANNORUM AD VENERABILIA LOCA PERTINENTE (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze so wohl die Aufschrift der CXI Novelle, als auch des 6 Capitels von der CXXXI Novelle, und enthalten beyderseits eine Verordnung, daß in Ansehung derer heiligen oder gewey heten Oerter keine andere, als bloß eine vierzig-jährige, Verjährung gelten soll.

PRÆSCRIPTIONE, QUÆ PRO LIBERTATE, ET NON ADVERSUS LIBERTATEM OPPONITUR (DE LONGI TEMPORIS) ist die Aufschrifft des 22 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von der zehn- oder zwantzig-jährigen Verjährung der Freyheit.

PRÆSCRIPTIONE SUBMOVEATUR (NE REI DOMINICÆ VEL TEMPLORUM VINDICATIO TEMPORIS) ist die Aufschrifft des 38 Tituls aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß wider die Vindicirung oder Zurückforderung derer Cammer- oder Kirchen-Güter keine Verjährung statt haben soll.

PRÆSCRIPTIONE TRIGINTA VEL QUADRAGINTA ANNORUM (DE) ist die Aufschrifft des 39 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, wie auch von der vierten derer von dem Kayser **Basilius Porphyrogenneta** ausgegangenen Constitutionen, desgleichen unter denen Canonischen oder Päbstlichen Verordnungen von dem 26 Titel aus dem II Buche derer so genannten Decretalen, und endlich von dem 13 Titel aus dem II Buche in 6to, und wird unter selbigen von der dreyßig- oder viertzigjährigen Verjährung gehandelt.

PRÆSCRIPTIONIBUS (DE EXCEPTIONIBUS ET) ist die Auffschrifft des 36 Titels aus dem VIII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen rechtlichen Ausflüchten, wie auch von denen verschiedenen Arten der Verjährung.

PRÆSCRIPTIONIBUS (DE USUCAPIONIBUS ET LONGI TEMPORIS) ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem II Buche derer unter der Sammlung der alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Institutionen, und handelt von der zehn- oder zwantzigjährigen Verjährung.

PRÆSCRIPTIONIBUS DIVERSIS ET INTERRUPTIONIBUS EARUM (DE) ist ein Theil von der Aufschrifft des 40 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen unterschiedenen Arten der Verjährung, wie auch von deren Unterbrechung.

PRÆSCRIPTIONIBUS ET DE ACCESSIONIBUS POSSESSIONUM (DE DIVERSIS TEMPORALIBUS) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XLIV Buche derer Pandecten, und handelt von denen unterschiedenen Zeiten der Verjährung, wie auch von denen Zugängen oder dem Anwachse liegender Gründe und anderer Güter.

PRÆSCRIPTIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Præscriptionis*, im VIII Bande p. 2306. u. ff.

PRÆSCRIPTIONIS INTERRUPTIO, die Unterbrechung oder Verhinderung der Verjährung, ist, wenn die sonst zu Recht beständige Verjährung durch eine darzwischen kommende widrige

Handlung aufgehoben, oder unkräfftig und ungültig gemacht wird; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIONIS TITULUS, wird in denen Rechten der Titel oder die Ursache genennet, woraus die Gültig- oder Ungültigkeit einer Verjährung zu beurtheilen stehet; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO NULLITATIS, die Verjährung eines wider die Gesetze, und daher an und vor sich selbst schon nichtigen und ungültigen Urtheils; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO OBLIGATIONIS NATURALIS, die Verjährung einer natürlichen Verbindlichkeit; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO ODIOSA, eine schädliche Verjährung, oder eine solche, woraus einem ein besonderer Nachtheil zuwächst; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO OFFICII JUDICIS, die Verjährung wider das richterliche Amt und alle davon abhangende Würckungen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO OPERARUM, siehe *Operarum Præscriptio*, im XXV Bande p. 1504.

PRÆSCRIPTIO POSSESSIONIS, die Verjährung der Posseß, oder des Besitzes einer gewissen Sache; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO POTESTATIS SUPREMÆ, siehe *Præscriptio supremæ potestatis.*

PRÆSCRIPTIO PRÆDIORUM, die Verjährung liegender Gründe oder unbeweglicher Güter; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO PRECARIARUM, die Verjährung der Precarey-Güter; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO PRIVILEGIORUM, die Verjährung gewisser Privilegien oder Freyheiten; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO PROBATA, eine bewiesene Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO PROHIBITA, eine in denen Rechten verbotene Verjährung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO QUADRAGENARIA, eine Verjährung, zu welcher viertzig Jahre Zeit erfordert werden; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO QUADRIENNALIS, die Verjährung, welche binnen 4 Jahren geschiehet. Siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO REGALIUM, die Verjährung derer Regalien oder Majestäts-Rechte; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM COMMUNIUM, die Verjährung derer von unterschiedenen Personen gemeinschafftlich besessenen Güter und Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM CONDUCTARUM, die Verjährung gepachteter Güter, oder auch anderer gemietheter Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM CORPORALIUM, die Verjährung cörperlicher Dinge; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM ECCLESIASTICARUM, die Verjährung der Kirchen-Güter; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM EXPEDITORIARUM, die Verjährung des Heer-Geräthes; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM FISCALIUM, die Verjährung derer Fiscalischen oder Cammer-Güter; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM FURTIVARUM, die Verjährung gestohlener Sachen; s. **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM IMMOBILIUM, die Verjährung unbeweglicher Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM INCORPORALIUM, die Verjährung uncörperlicher Dinge; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM INVENTARUM, die Verjährung gefundener Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM MOBILIUM, die Verjährung beweglicher Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM OPPIGNORATARUM, die Verjährung verpfändeter Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM PRIVATARUM, die Verjährung derer blossen Privat-Personen zuständigen Güter und Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM PUBLICARUM, die Verjährung derer öffentlichen oder einer gantzen Gemeine zuständigen Güter und Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RERUM SACRARVM, die Verjährung heiliger oder geweyheter Sachen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO RESCISSA, siehe *Præscriptio exstincta.*

PRÆSCRIPTIO SALARII, die Verjährung der denen in öffentlichen Aemtern oder Bedienungen stehenden Personen gebührenden Besoldung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO SAXONICA, oder *Præscriptio Juris Saxonici*, die Verjährung nach Sachsen-Recht; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO SERVITVTVM, die Verjährung derer Servituten oder Dienstleistungen; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO STATVTARIA, oder *Præscriptio Statuti*, eine Statutarische Verjährung, oder eine solche, die sich bloß auf Local-Statuten oder auf eine an diesem oder jenem Orte eingeführte besondere Gewohnheit gründet; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO STATUTI, siehe *Præscriptio Statutaria.*

PRÆSCRIPTIO STUPRI, AUT FORNICATIONIS, die Verjährung der Hurerey; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO SUBLATA, siehe *Præscriptio exstincta.*

PRÆSCRIPTIO SUPERIORITATIS TERRITORIALIS, siehe *Præscriptio supremæ potestatis.*

PRÆSCRIPTIO SUPREMÆ POTESTATIS, oder *Præscriptio Superioritatis Territorialis*, die Verjährung der Landes-Hoheit, oder der hohen Landes-Herrlichkeit; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO TEMPORIS, CUJUS NON EST IN CONTRARIUM MEMORIA, siehe *Præscriptio Immemorialis.*

PRÆSCRIPTIO TRICENNALIS, eine Verjährung, so nach denen gemeinen Rechten eine Zeit von 30 Jahren, nach Sachsen-Rechte aber 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage erfordert. Siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO TRIENNALIS, eine Verjährung, welche binnen 3 Jahren geschiehet; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO VENATIONIS, die Verjährung der Jagd-Gerechtigkeit; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO VICENARIA, siehe *Præscriptio Vicennalis.*

PRÆSCRIPTIO VICENNALIS, oder *Præscriptio Vicenaria*, eine Verjährung, worzu 20 Jahre Zeit erfordert werden. Siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIO USUSFRUCTUS, die Verjährung des Nießbrauches oder der Fruchtnieſſung; siehe **Verjährung.**

PRÆSCRIPTIS VERBIS (DE RERVM PERMVTATIONE ET) ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Verordnungen die Aufschrifft des 64 Capitels Can. IV. wie auch des 5 Titels aus dem III Buche derer Clementinischen Constitutionen, und wird an beyden Orten theils von der Vertauschung derer Sachen, theils auch von der sonst so genannten Actione Præscriptis verbis gehandelt. Siehe auch *Permutatione rerum & Præscriptis verbis (de)* im XXVII Bande p. 512.

PRÆSCRIPTIS VERBIS ACTIO, siehe *Actio Præscriptis verbis*, im I Bande p. 415.

PRÆSCRIPTIS VERBIS ET IN FACTUM ACTIONIBUS (DE) ist unter der Sammlung der alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XIX Buche derer Pandecten, und handelt von denen in den Rechten so genannten Actionibus Præscriptis verbis, und in factum.

PRÆSCRIPTUM, siehe **Vorschrifft.**

PRÆSENS, **Gegenwärtig**, siehe **Gegenwärtig seyn**, ingleichen **Gegenwart**, im X B. p. 594.

St. **Präsens**, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. **Maximus**, den 16 Febr. im XIX Bande p. 2299.

Präsens (Brutius) verwaltete zu Rom im Jahr 216 und 245 nach Christi Geburt das Bürgermeister-Amt, und hatte das erste mahl den Extricatus und das andere mahl den Nummius Albinus zum Collegen.

PRÆSENS DEBITUM, ist in denen Rechten so viel, als eine Schuld, deren Verfall-Zeit bereits herbey gekommen, und deren Bezahlung also alle Augenblicke gefordert werden kan. Brissonius. Siehe **Schuld.**

PRÆSENS LEGATUM, ist in denen Rechten so viel, als ein Vermächtniß, welches der Vermächtnißnehmer so gleich nach des Testirers Tode fordern kan, und das ihm auch ohne Anstand ausgehändiget werden muß. l. 12. in fin. l. 30. l. 50. ff. de leg. 1. l. 88. ff. de cond. & dem. l. 85. ff. eod.

eod. l. 92. §. 1. ff. de leg. 1. u. a. **Briſſonius.** Siehe auch **Vermächtniß.**

PRÆSENS OBLIGATIO, wird in denen Rechten, und ſonderlich in l. 9. ff. ſi cert. pet. eine ſolche Verpflichtung genennet, da man ſo gleich etwas zu thun oder zu leiſten verbunden iſt, ohne daß weder in Anſehung der Zeit, noch einer andern Bedingung, die geringſte Ausflucht Statt findet. **Briſſonius.** Siehe auch **Verpflichtung.**

PRÆSENS POSSESSIO, ſiehe *Poſſeſſio præſens*, im XXVIII Bande, p. 1757.

Präſent, ſo viel als ein Geſchencke, ſiehe **Geſchencke**, im X Bande, p. 1218. u. ff. ingleichen **Verehrung.**

PRÆSENTALES DOMESTICI, werden in denen Rechten diejenigen Bedienten genennet, welche die Aufwartung bey Hofe haben, und alſo allezeit parat ſeyn müſſen, was von ihnen verlanget wird, auszurichten. l. 6. C. de advoc. diverſ. jud. l. ult. C. de domeſt. & protect. lib. 12. l. 13. ff. de re milit. lib. 12. u. a. **Briſſonius.**

PRÆSENTALES MAGISTRI MILITUM, werden in denen Rechten diejenigen Generals oder andere hohe Officiers genennet, welche dem Kayſer unmittelbar zur Seite ſind. l. ult. §. 1. C. de re milit. lib. 12. l. 4. C. de apparit. magiſtr. milit. lib. 12. l. ult. C. de offic. magiſtr. milit. u. a. **Briſſonius.**

PRÆSENTALES MILITES, werden in denen Rechten diejenigen Soldaten genennet, welche auf der Wache ſind, und alſo würcklich Dienſte thun. l. 18. und l. ult. §. ult. C. de re milit. **Briſſonius.**

PRÆSENTALIS, war ein Kayſerlicher Bedienter, welcher auf die öffentlichen Poſten Achtung geben muſte, daß niemand ohne des Kayſers Befehl die Poſt-Pferde brauchte, oder über die geſetzte Zeit damit auſſen blieb. Dergleichen Prælentalis war ſtets um den Kayſer, es mochte ſolcher zu Conſtantinopel, zu Rom, zu Meyland, oder ſonſt wo ſeyn, weil ſonderlich allda viel Poſten abgiengen und ankamen, und deswegen viel Unordnungen vorgehen konnten. **Pancirol.** not. dign. imp. orient. c. 72. **Henninius** ad **Bergierium** de viis militar. ſect. 17. §. 11. **Guther.** de offic. dom. Aug. 2. 5. **Pitiſcus.**

PRÆSENTANDI JUS, ſiehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

PRÆSENTANDI POSSESIO, ſiehe *Poſſeſſio præſentandi*, im XXVIII Bande, p. 1768.

PRÆSENTANS, ſiehe **Präſentante.**

Präſentante, *Præſentans*, *Exactor*, *Adjectus*, *Campſarius*, wird in dem Wechſel-Rechte ſonſt auch der Briefs-Uberbringer, Briefs-Inhaber, Ordre-Haber, auf den der Wechſelbrief gerichtet, Procurant, u. d. g. genennet, und iſt eigentlich die dritte Perſon, ſo bey denen traßirten Wechſel-Briefen vorkommt. Dieſer hat nun, will er anders nicht in Anſehung des an ihn zu bezahlenden Wechſels gefähret ſeyn, unterſchiedene Vorſicht ſo wohl bey deſſen würcklicher Acceptirung, als auch bedürffenden Falls bey deſſen Proteſtirung zu gebrauchen, wie aus folgendem zu erſehen. Und zwar kan derſelbe, wenn iemand einen Wechſel-Brief acceptiret hat, auf die Verfall-Zeit aber nicht zahlen könnte oder wolte, den Acceptanten zur würcklichen Caution zwingen, ſo lange bis man Nachricht habe, ob der Geber des Wechſel-Briefes oder Traßirer den zurück gekommenen Wechſel-Brief und Proteſt an ſich gelöſet, und die Valuta ſammt den aufgelauffenen Agio und Unkoſten wieder erſtattet habe. Denn weil der Acceptante mit ſeiner Acceptation ſich auch verbindlich gemachet hat; ſo iſt billig, daß ſein Obligo durch Caution und Verſicherung bey Kräfften bleibe, damit, wenn der Geber des Wechſel-Briefes den Präſentanten oder Inhaber deſſelben nicht befriedigen könnte oder wolte, ſolcher ſich an die Caution des Acceptanten halten, und daraus ſeine Befriedigung erhalten könne. Dafern aber einer bloß per honore des Wechſel-Briefes ſopra Proteſto acceptiret hat; ſo hat der Präſentant weiter nichts zu thun, als daß er ſich gegen den, ſo acceptiren ſollen, mit dem Proteſt verwahre, damit, wenn der Honorant ſich nicht promt erweiſen und die Zahlung leiſten ſolte, er oder ſein Principal und Remittente aus dem Wechſel-Briefe und Proteſte den Traßirer belangen könne. Honorirt aber derjenige ſelbſt, auf welchen der Wechſel-Brief lautet; ſo läßt der Honorant doch den Proteſt machen, und darinnen ſeine Honoration vermelden. Denn daß der Acceptante honorirt, geſchiehet disfalls bloß zu Ehren des Wechſel-Briefes, und nicht vor Rechnung deſſen, auf welchen die Tratta geſchehen iſt. Vermöge ſeiner Acceptation aber, ſie ſey gleich freywillig und ohne Bedingung, oder dagegen bloß per honor geſchehen, iſt er verbunden, Zahlung zu leiſten. Wie denn keine andere Ausflucht oder Bedingung in der Acceptation gegen den Präſentanten Statt finden mag; er wolte es denn auf ſeine eigene Verantwortung annehmen. Unterdeſſen haben doch Präſentante und Acceptante, ieder ſeines Ortes, ihrer Schantze oder Obliegenheit beſtens wahrzunehmen, um ſich vor Schaden zu hüten, und entweder mit Aufſchub der Acceptation oder Zahlung nichts einzugehen, das ihnen hernachmahls gar leicht zum Schaden oder Nachtheil gereichen könnte. Denn auf geſchehene Präſentation muß entweder ſchlechterdings acceptiret oder proteſtiret; desgleichen auf die Verfall-Zeit durchaus gezahlet oder wieder proteſtiret werden. Das iſt der uralte Wechſel-Brauch. Denn ſolte ein Wechſel-Brief auf deſſen Präſentation nicht acceptiret, noch proteſtiret werden; ſo wäre es kein rechter Wechſel, ſondern eine ungewiſſe Sache, da alsdenn in des Traſſatens oder Schuldners Willkühr geſtellet würde, ob er acceptiren oder zahlen wolte, oder nicht. Wie nun der Präſentante nicht allein vor die gehörige Acceptation eines Wechſels zu ſorgen hat, ſondern auch die Zahlung zu gebührender Zeit zu fordern verbunden iſt; ſo muß er auch allen Fleiß vorkehren, daß er ſeine Zahlung zu rechter u. gebührender Zeit bekome. Denn was er darinnen verſäumet, gereichet ihm zum Schaden. Die gebührende Zeit aber macht ihnen entweder der Gebrauch und Wechſel-Styl des Ortes, oder aber die beſondern Geſetze und Ordnung bekannt. Wenn nun des Wechſel-Briefs Verfall-Tag vorbey, und derjenige, ſo die Zahlung zu fordern hat, nicht gehörigen Fleiß angewendet; ſo iſt er alsdenn verbunden, an den Remittenten oder Ausſteller des Wechſel-Briefes die Parthey gut zu thun, ſie werde

ihm hernach gezahlt, oder nicht. Denn solcher Aufschub zeiget an, daß er sich mit dem Schuldner oder Acceptanten verstanden und ihm getrauet habe. Indessen bleibet doch derjenige, welcher einen Wechsel-Brief von sich gegeben, so lange solcher nicht bezahlet ist, nicht ausser Verbindlichkeit, ob auch gleich entweder auf Seiten des Acceptanten oder Präsentanten ein Versehen mit unterlaufft, z. E. daß jener nicht bezahlet, dieser aber zu gebührender Zeit zu protestiren säumig gewesen. Denn dem ungeachtet ist doch der Geber des Wechsel-Briefes noch immer gehalten, so lange nicht von dem Acceptanten gezahlet worden, die Zahlung selbst zu thun, oder zu leisten. Denn er kan die Partheyen nicht gewinnen. Wenn aber durch des Präsentanten Versäumniß dem Traßirer ein erweißlicher Schade daraus erwachsen wäre, daß nehmlich Acceptant immittelst fallit geworden, und also der Geber des Wechsel-Briefes bey dem Acceptanten um so viel zu fordern bliebe; so müste der säumige Präsentante solches gut thun und abtragen. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel: **Wechsel**.

Präsentante (der) *Præsentans*, ist in denen Canonischen Rechten so viel, als der eine gewisse Person zu einem erledigten Amte oder Dienste präsentirende Patron. Siehe **Patron (Kirchen-)** im XXVI Bande, p. 1402. desgleichen **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

PRÆSENTARE, siehe **Präsentiren**.

PRÆSENTATIO, siehe **Präsentation**.

PRÆSENTATIO, *Præsentationis Festum*, wird in der Römischen Kirche genennet das Fest der Jungfrauen Marie, welches Gregorius XI im Jahr Christi 1372 angeordnet. Bey denen Griechen ist es vor uralten Zeiten celebriret worden, wie man aus der Griechischen Patrum vielfältigen Ceremonien angemercket. Sie haben auch also genennet das Festum Oblationis, nicht von der Oblation des Herrn Christi in dem Tempel, welche vormahls *Præsentatio* genennet worden; sondern von der Präsentation der Jungfrauen Marie, welche in dem dritten Jahre ihres Alters soll geschehen seyn.

PRÆSENTATIO CAMBII AD ACCEPTATIONEM, die Präsentation eines Wechsel-Briefes, solchen zu acceptiren; siehe **Präsentante**, ingleichen **Wechsel**.

PRÆSENTATIO CANDIDATI AD OFFICIUM ECCLESIASTICUM, die Präsentation oder Darstellung eines Candidaten zu einer erledigten Pfarr-Stelle; siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

Präsentation, *Præsentatio*, die Vorschlagung oder Darstellung eines Candidaten zu einer erledigten Pfarr-Stelle; siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

Präsentation, ist auch, wenn iemanden ein Brief oder eine andere schrifftliche Urkunde eingehändiget wird, und derselbe zu desto mehrerer Beglaubigung und Vermeidung aller sonst daher zu besorgenden Verdrüßlich- und Weitläufftigkeiten den Tag und das Jahr darauf setzet, wenn ihm solches überreichet und eingehändiget worden. Z. E. Præsent. den 6 May 1741. Ist eine Insinuation von einem öffentlichen Notarien zu verrichten; so muß er 2 Zeugen darzu nehmen, und das darüber ausgefertigte Attestat ungefähr folgender Gestalt einrichten: Z. E. Daß auf Requisition Mevii sämmtlichen Creditoren, Intervenienten und Appellanten, contra Stichum, Intervenienten und Appellanten, die von dem Hochlöbl. Königl. Pohln. und Chur- und Fürstlichen Sächsischen Ober-Hof-Gerichte überschickte Citation, nebst dem Gravatorial-Libell, in Beyseyn derer darzu specialiter erbetenen Zeugen, als Caji und Sempronii, zwischen 11 und 12 Uhren Mittags unten gesetzten Dato und Jahr ich nachgesetzter Kayserlicher geschworner Notarius dem Sticho richtig insinuiret; solches attestire krafft dieses zu Steuer der Wahrheit mit meiner eignen Hand, wie auch derer Zeugen, und unter vorgedrucktem Notariat-Sianet. Actum Merseburg den 14 April 1740.

Präsentation eines Wechsels, siehe *Præsentatio Cambii ad acceptandum*.

Präsentatione und Fonseca (Aegidius de) gebohren zu Castel Branco, ein Eremite, und Professor der Theologie zu Coimbra, schrieb

1. Disput. de animæ & corporis beatitudine, in 3 Bänden, Coimbra 1609 und 1615 in fol.
2. de immaculata B. Virginis conceptione ab omni originali peccato immuni, ebend. 1617.
3. Prærogativam præcellentiæ ordinis Eremitarum S. Augustini, Cöln 1627 in 8.

und starb 1626 in dem 87 Jahre seines Alters. **Thomas von Herrera** Alphab. Augustin. p. 65. leget ihm auch noch commentationes physicas & metaphysicas bey, welche unter dem Namen **Aegidii Romani** herausgekommen. **Antons** bibl. hispan.

Präsentatione (Damasus de) ein Portugiesischer Franciscaner-Mönch in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Diffinitor seines Ordens, wie auch Censor in Glaubens-Sachen, und hatte den Namen eines berühmten und frommen Gottesgelehrten. Man hat von ihm Obrigaçano do Fra de Menor, welche zu Carnota 1627 gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan.

Präsentatione (Didacus de) ein Spanischer Carmeliter-Mönch von Puebla de Montalban im Toletanischen, lehrte die Philosophie und Theologie zu Alcala des Henares, ward auch seines Ordens-Collegii daselbst Ober-Präfectus, und starb 1660. Man hat von ihm Carta pastoral a los religiosos del Carmen descalzo, Madrit 1657. **Anton** Bibl. Hispan. in Append. p. 673.

Präsentatione (Ludwig de) siehe **Merrola**, im XX Bande, p. 1043.

PRÆSENTATIONIS FESTUM, siehe *Præsentatio*.

Präsentations-Recht, siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

Präsentations-Schreiben, Lat. *Literæ recens electi commendatitiæ*, ist ein Brief, darinnen einer zu einem Amte von demjenigen, der das Recht zu denominiren, und zu präsentiren hat, einem andern zur Confirmation beniemet und vorgeschlagen wird, und brauchet man dieses Wort insgemein von Bestellung der Aemter in Kirchen und Schulen,

Schulen, wie auch von den Raths-Wahlen in Städten. Präsentations-Schreiben heissen auch diejenigen, wodurch iemand etwas bey denen Gerichten übergiebet, als z. E. einen Satz, eine Klage, Beweiß-Artickel, u. d. g.

PRÆSENTATUM, heißt bey den Juristen diejenige Zeit, da eine Klage, Memorial oder andere Schrifften in den Gerichten eingegeben worden. Daher pflegt der Actuarius das Wort Präsentatum, nebst Benennung des Tages, auch wohl bißweilen der Stunde, oben darauf zu schreiben, und zwar so gleich, wenn sie ihm sind überreichet worden.

PRÆSENTES TANQUAM ABSENTES PRODUCERE TESTES, so wohl gegenwärtige, als abwesende, Zeugen vorstellen, ist eine bekannte Rechts-Formel, welche aber insgemein nur von dem so genannten Zeugen-Führer gesaget wird. Siehe Zeuge.

Präsent-Geld oder **Präsent-Gelder**, *Donum Gratuitum*, *Don gratuit*, ist so viel, als die adeliche Steuer, welcher man solchen Ehren-Namen gegeben, ungeachtet es eigentlich nichts anders, als der Bauern Schatzung, ist. Sonst aber sind die Präsent-Gelder eine freywillige Steuer, so von denen Ständen bey gewissen vorfallenden ausserordentlichen Angelegenheiten, als z. E. bey Ausstattung der Fürstlichen Printzeßinnen, u. d. g. ausser denen ordentlichen Anlagen und Abgaben, der hohen Landes-Obrigkeit verwilliget wird. Es werden aber solche Präsent-Gelder nicht aus den Lehen, sondern aus dem Erbe, entrichtet. Besold. Siehe auch **Donativ**, im VII Bande, p. 1257. u. f.

Präsent-Gelder, siehe **Präsent-Geld**.

PRÆSENTIA, siehe **Gegenwart**, im X Bande, p. 594. ingleichen **Präsentz**.

PRÆSENTIA LOCALIS, siehe *Localis Præsentia*, im XII X Bande, p. 69.

PRÆSENTIAM SUI FACERE, bedeutet in denen Rechten so viel, als zu sprechen seyn, oder sich in Person z. E. vor Gerichte stellen, u. s. w. l. 53. ff. de re judic. l. 1. §. exigere. ff. de magist. conven. **Brissonius.**

Präsentien-Gelder, siehe **Präsentz-Gelder.**

Präsentierteller, ist ein gantz flacher und ohne einige Vertieffung bereiteter Teller, so auf einem nicht gar hohen Fusse erhöhet, auf diesen pflegt man bey angestellten Gastereyen den Gästen, theils Confituren und andere trockene Erfrischungen, theils auch ein und andere angefüllte Trinckgeschirre vorzutragen.

Präsentiren, *Præsentare*, ein Schreiben präsentiren oder das Præsentatum darauf setzen, ist eine in denen Rechten, und sonderlich in Cantzeleyen oder Gerichts-Stuben, gewöhnliche Formel, und bedeutet so viel, als das Jahr und den Tag, oder auch bißweilen die Stunde darauf setzen, wenn solches übergeben worden.

Präsentiren, bedeutet auch so viel, als jemanden zu einem erledigten Dienste oder Amte vorschlagen, vor- und darstellen. Z. E. wenn ein Patron dem Fürsten oder Consistorio einen gewissen Candidaten zu einem Pfarr- Schul- oder andern Dienste, und zwar ins besondere zur Confirmation in dem ihm aufgetragenen Amte darstellet. Siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande, p. 1289. u. ff.

Präsentiren, wird von denen Wechsel-Briefen gesagt, wenn selbige von dem Inhaber des Briefs, demjenigen, der die Zahlung thun soll, zur acceptation vorgezeiget werden. Lat. *literas cambiales debitori offerre.* Siehe übrigens die Artickel: **Präsentante** und **Wechsel.**

Präsentiren das Gewehr, siehe **Musketirer (Exercitien derer)**, im XXII Bande, p. 1495 u. ff. insonderheit p. 1505 u. f.

PRÆSENTI STATU (PRO) siehe **Noch zur Zeit**, im XXIV Bande, p. 1142.

Präsentz, siehe **Gegenwart**, im X Bande, p. 594.

Präsentz, Lat. *Præsentia*, wird bey denen hohen Stifftern diejenige Zeit genennet, da ein Canonicus seine Wohnung bey demselben würcklich hat, oder dem Capitels-Convente persönlich beywohnet. Weswegen sie auch zuweilen gewisse Präsentz-Gelder zu genüssen haben. Siehe *Residentia.*

Präsentz, heißt auch an einigen Orten, als z. E. in der Gräflichen Hanauischen Herrschafft, zu Hanau und Bobenhausen, so viel, als der Kirchen-Schatz oder der Kirchen-Fiscus, und Präsentzer eben so viel, als Kirchen-Schaffner oder der demselben vorgesetzte Beamte. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Präsentz-Gelder**, p. 398.

Präsentzer, siehe **Präsentz**

Präsentz-Gelder, **Präsenz-Gelder**, oder **Präsentien-Gelder** Distributiones officiis quotidianæ, werden in denen Canonischen Rechten diejenigen Gelder genennet, so bey einigen Stifftern denen würcklich anwesenden und die Andachts-Stunden versehenden Chor-Herren ausgetheilet werden, und woran die abwesenden keinen Theil haben. Siehe **Präsentz.**

Präsentz, siehe **Präsentz.**

PRÆSEPE, siehe **Krippe**, im XV Bande, p. 1944 u. f.

PRÆSEPE, ein Stern, siehe **Krippe**, im XV Bande, p. 1945 u. f.

PRÆSEPE ASINORUM, ein Stern, siehe **Krippe**, im XV Bande, p. 1945 u. f.

PRÆSEPIA, sind die Löcher in beyden Kiefern, in welchen die Zähne stecken; ingleichen, die kleinen Cellen der Bienen, in den Bienenstöcken.

PRÆSEPIOLA, ist so viel als *Præsepia.*

PRÆSERTIM, siehe **Sonderlich.**

PRÆSERVANTES PILULÆ APOPLECTICÆ, *Brunneri*, siehe *Pilulæ Caput purgantes*, Brunneri No. 7. im XXVIII Bande, p. 224. u. f.

PRÆSERVANTES PILULÆ IN PESTE, siehe *Pilulæ Præservantes in Peste*, im XXVIII Bande, p. 302.

PRÆSERVATIO, eine **Verhütung**, **Verwahrung**, damit nicht etwas geschehe; ingleichen ein Präservativ-Mittel für eine oder andere Kranckheit.

Präservativ, *Præservativum medicamentum*, *Preservativ.* Eine Artzney, so für Kranckheiten bewahret, und denselben vorkömmt; ein Bewahrungs-Mittel. Man hat Mittel, die bey-

beydes præservative und curative, das ist: der Kranckheit vorzukommen, oder wenn sie da ist, sie zu vertreiben, gebrauchet werden können, nachdem ihre Dose gemindert oder gemehret wird.

Präservativ, heißt auch ein Mittel, dadurch man einem bevorstehenden Ubel zuvor kommt, Lat. *Remedium mali imminentis.*

Präservativ (allgemeines) so vor mancherley Kranckheiten bewahret. Nehmet Einhorn vom Fische, rothe Corallen, Perlenmutter, Eichenmistel, jedes ein halbes Oventgen. Mischet alles zu einem zarten Pulver, und gebet dieses Kindern von einem bis zu sechs Granen in süssem Mandelöle.

Präservativ (Pest-) siehe **Pest-Präservativ**, im XXVII Bande, p. 878.

Präservativ in ansteckenden Kranckheiten, ist der Theriackgeist, von welchem an seinem Orte.

Präservativ zur frühzeitigen Geburt. Dazu dienet vornehmlich das gekochte Eisenkraut, ingleichen die Scharlachbeeren; Aus den Thieren lobet man die Bachkrebse und die gedörrten Häutgen von Hühnermägen. Sonst ist auch gut die Corallentinctur, der Qvitten- und Citronensafft. Aeusserlich kan man ein Schnitt Brod bähen, mit starckem Weine befeuchten, und mit Gewürtzen bestreuen, und also auf den Bauch und in die Lenden legen. Wenn man sich befürchtet, daß die Cacherie, so von vieler wässeriger Feuchtigkeit entstanden, dergleichen frühzeitige Geburt verursachen möchte; So ist das Frantzosenholtzdecoct das beste Mittel dafür.

Präservativ wider Ohnmachten, ist, wenn man Poley in ein Säcklein nähet, und solches unter die Arme leget.

Präservativ wider die Pocken und Masern der Kinder. Es werden die Kinder, sie vor den Pocken und Masern zu präserviren, oder zu verwahren, erstlich mit der in ihr Getränckе gehängten Rhabarber, oder mit einem andern Purgirmittel gebührend gereiniget, und hernach soll man Hirschhorn in das Trincken hängen. Ausser diesen Mitteln kan man auch den Kindern Kampfer und Bibergeil anhängen, und in ihr Getränckе allezeit über den dritten Tag ein Oventgen rothe gestossene Myrrhen, in ein zartes seidenes oder leinenes Tüchlein gebunden, werfen. Jedoch muß man dieselben darneben in einer guten Diät erhalten, ihnen besonders keine hitzigen Speisen oder starckes Getränckе geben, und sie bey die mit Pocken und Masern beladene Patienten nicht kommen lassen, sonst wendet man alle Mühe und Unkosten vergebens an: welches auch erwachsene Personen, so die Pocken und Masern noch nicht gehabt haben, sich aber dafür sehr fürchten, wohl beobachten können. Endlich sollen auch die Mütter oder Ammen der säugenden Kinder, welche man vor den Pocken und Masern bewahren will, eine gute Diät halten, und weder hitzige Speisen noch starckes Getränckе zu sich nehmen. Und können sie ihren Kindern noch mehr dadurch zu Hülffe kommen, wenn sie die Präservirmittel selber fleißig gebrauchen. Ein besonderes **Blatter-Präservativ** ist im IV Bande, p. 102 beschrieben worden.

Präservativ wider den Schlag. Nehmet ein halb Pfund Mayenblumen, thut sie in einen steinernen Krug, güsset eine Kanne guten Wein darauf, und setzet es wohl vermacht in den Keller, lasset es vier Wochen stehen, rüttelt es alle Tage ein paar mal um, darnach destilliret es, thut noch darzu Lavendelblumen ein viertel Pfund, Cardamomen, Cubeben, Coriander, Galgant, Näglein, Muscatennüsse, Muscatenblumen und Zimmetrinden, jedes ein Loth; alles gröblich gestossen, lasset es wiederum vier Wochen stehen, destilliret es zum andern male, und verwahret es zum Gebrauche. Wer nun den Schlag besorget, der nehme dieses Wassers alle Wochen einen Löffel voll mit gantzen Pfefferkörnern, so wird er einen Monat durch vor dem Schlage sicher seyn. Sonst wird auch vor allen anderen Mitteln sehr erhoben der öfftere Gebrauch der Salbey, er geschehe auf was Art er wolle, wenn man nur die allgemeinen Mittel vorher behöriger massen angewendet. In den Cubeben, Cardamomen, Senf- und Rancken-Saamen stecken auch gantz besondere Tugenden, und mögen sonderlich alte Leute selbige in Pulvern oder auf andere Weise in einem dienlichen Naß zu diesem Ende fleißig genüssen.

Präservativ wider die schwere Noth der Kinder. Solche kan verhütet werden, wenn man ihnen nach der Geburt süsses Mandelöl eingiebet, oder ein wenig von folgendem Pulver: Nehmet zu rechter Zeit gegrabene Pönienwurtzel, zwey Loth, zubereitete Corallen ein halb Oventgen, und zwey Goldblätter. Mischet alles wohl unter einander, und hebet es zum Gebrauche auf.

Präservativ wider die Schwindsucht. Nehmet Ehrenpreis- und Apostemkraut, Betonien, Mausöhrlein, Pfennig- Harn- und Lungenkraut, jedes eine halbe Hand voll, Huflattichwurtz sechs Oventgen, Alantwurtz eine halbe Untze, Süßholtz drey Oventgen, Violwurtzel und Citronenschalen, anderthalbe Untzen, blaue Violen, rothe Rosenblätter, jedes drey Finger voll, kleine Rosinen zwey Untzen, rothe Brustbeerlein, an der Zahl funfzehen. Dieses alles zerschnitten und vermischt, thut in eine zinnerne Flasche, güsset darüber gemeinen Firnenwein und frisches Brunnenwasser, jedes gleich viel, daß es zwey Finger breit über die Species gehe, setzet es alsdenn in einen Kessel mit Wasser, und lasset es fein gemach einsieden, bis auf den dritten Theil. Nachdem es kalt worden, seiget es durch ein Tuch, und behaltet das Durchgeseigte in einem Glase zum Gebrauche. Dieser Tranck dienet, wenn man besorget, die Lunge sey versehret, daraus endlich die Schwindsucht erfolgen kan. Man nimmt davon wenigstens drey Untzen auf ein mal, und mischet einen Löffel voll Tausendschöngen- oder Isopwasser darunter, und trincket solches alle Morgen und Abende, so lange der Tranck währet. Wenn er alle worden, kan man einen neuen machen, und damit anhalten, bis Besserung erfolget.

Präservativ wider den Stein. Man soll öffters Butter essen; so bekömmt man den Stein nicht leichtlich: und darum bekommen die meisten

Hol-

Holländer den Stein nicht, weil sie offt Butter genüssen. Deswegen pflegen einige mit gutem Nutzen unter die Butter gleich viel Zuckerkand zu mischen, und sie also öffters des Morgens nüchtern zu essen. Gleicher gestalt wird auch zu dem Ende von unterschiedenen Aertzten angerathen, daß man vor der Mahlzeit Haselnüsse, oder Pfersich- und bittere Mandelkerne essen, und darauf einen Trunck guten Weines thun solle; so würde man vor dem Steine eine ziemliche Weile sicher seyn. Andere Stein-Patienten nehmen zum Präservativ alle mal, wenn der Neumond eintritt, sechs, sieben bis neun klein zerschnittene Knoblauchszähen mit Wachholderbranntwein ein, und verspüren davon gute Hülffe. Wieder andere nehmen von dem Wachholder-Elixir alle mal im Neu- und Vollmonde den Tag vorher, und den Tag, wenn solcher eintritt, auch den Tag hernach einen Löffel voll ein. Es wird aber gedachtes Elixir also bereitet, wenn man Wachholderbranntewein über den bekannten Wachholder-Safft güsset, und denselben so lange an einem warmen Orte darauf stehen lässet, bis er sich roth gefärbet hat.

Präservativ wider die Würmer der Kinder. Es können die Würmer bey den Kindern verhütet werden, wenn die Mütter oder Ammen im Essen und Trincken eine gute Ordnung halten; den Kindern aber soll bißweilen gebranntes Hirschhorn gegeben, oder solches in ihr Getränckе gethan werden. Nichtsweniger sollen etwas erwachsene Kinder zur Verhütung der Würmer eine gute Diät halten; weil sie aber hierzu nicht leicht zu bringen sind; so thut man am besten, wenn man sie zu Zeiten, und zumal im Herbste, da es viel Genäsche giebet, von einem geschickten Artzte mit dienlichen Mitteln purgiren lässet: allermassen dadurch derjenige Schleim, worinnen sich der Wurmsaamen befindet, ausgeführet wird.

Präservativ, so die Wuth oder das Rasen an den Hunden zu besorgen. Leidet eine Kuppel Hunde von der Wuth oder Raserey einen Anfall, muß man geschwinde alle Hunde von einander bringen, und ihnen insgesamt Gegengifft oder Venetianischen Theriack eingeben. Man muß sie alle in saltzigtem Wasser baden, oder sie zur See führen; hernach mit Sennesblättern, die in warmer Milch eingeweichet worden, purgiren. Hunden, die sie nicht gerne einnehmen, muß man solche in klarer Brühe, oder in Molcken, oder in geschlagener Milch eingeben. An denen Orten, wo sie sind, muß man viel Wacholder- und Tannenreis anzünden und damit räuchern, auch viel Eßig auf eisernen gantz glühenden Schaufeln braten. Hat man die Hunde wohl purgiret, so muß man ihnen zur Kühlung eine von Kalbskopff gemachte Suppe geben, und in diese Suppe viel Wegwarth, Lactuck, nebst allerhand kühlenden Kräutern thun; vor allen Dingen aber darff man ja die Mittags-Sonne nicht in den Hundestall scheinen lassen. Sind Hunde darunter, die etwas treuger, als die anderen und dabey trüber und finsterer mit den Augen aussehen, dieselben muß man mehr purgiren, als die anderen, und schadet es nicht, wenn sie auch schon mager davon werden: Denn wenn nur erst die böse Lufft gereiniget, bekommen sie bald wieder Fleisch, und ist nichts besser, als die Munter- und Wachsamkeit der Knechte, die eine von Kranckheiten angefallene Kuppel wieder in den Stand setzen kan; Und wenn sie nur das thun, was jetzt gesaget worden, wird es nicht leicht mit der Kranckheit viel zu bedeuten haben. Es ist auch nicht schädlich, ihnen den Wurm unter der Zunge zu nehmen, weil sie alsdenn, wenn sie gleich toll würden, niemals beissen, sondern eher, wie an einer andern Kranckheit, hinweg sterben.

PRAESERVATIVA REMEDIA, siehe **Bewahrungs-Mittel**, im III Bande, p. 1594.

Präservativgeist wider die Pest (Englischer). Dazu nimmt man Angelick- und Meisterwurtz, von jeder drey Loth, Pimpernellwurtz zwey Loth, Violwurtzel sechs Qventgen, Alant ein Loth, Fenchel- und Anissaamen, jedes sechs Qventgen, Majoran- und Rosmarinkraut, jedes ein Loth, Citronen- und Pomerantzenschalen, jedes drey Qventgen, Wacholderbeeren zehen Untzen, Safran und Kampffer, jedes einen halben Scrupel. Dieses alles thut gröblich zerstossen in ein Glas, güsset acht Pfund Branntwein darüber, lasset es acht Tage weichen, und endlich destilliret es im Bade. Dieser Geist ist überaus herrlich wider die böse Lufft, so man des Morgens nüchtern ein klein Löfflein davon trinckt: Wenn er zu starck ist, thut man ein wenig Zucker darunter.

PRAESERVATIVI MORSULI PESTILENTIALES, *Ettmülleri*, siehe **Morschellen (präservirende Pest-) Ettmüllers**, im XXI Bande, p. 1760.

PRAESERVATIVI MORSULI PESTILENTIALES, *Joëlis*, siehe **Morschellen (präservirende Pest-)** im XXI Bande, pag. 1760.

PRAESERVATIVI MORSULI PESTILENTIALES, *Timæi*, siehe **Morschellen (präservirende Pest-)** im XXI Bande, pag. 1760.

Präservativmittel für Schwangere, sind diejenigen Artzneyen, welche vor frühzeitiger Geburt bewahren, und die Frucht in Mutterleibe stärcken und erhalten; Und ist demnach folgendes ein gutes Pulver dazu:

Rec. Nucist.
Cinamom.
Caryophyll.
Zingib. aa. ℥j.
Succin. alb.
Corall. rubr. aa. ℥ß.

Dieses alles machet zu einem zarten Pulver, thut denn darunter:

Sacchar. albiss. ℥ij.

Solches Pulver dienet wohl denen Weibern, die schwer zu gehen anfangen, und sollen sie des Morgens nüchtern, auf einer gebäheten und zuvor in Malvasier getunckten Semmel so viel davon

davon essen, als sie mit fünff Fingern fassen können.

Oder: Rec. Spec. Cordial. temperat.
Margarit. ʒj.
Manus Christi tabulat. ʒß.

Stosset es unter einander, behaltet es in einem Schächtelgen, und brauchet es wie das vorige.

Oder: Rec. Biermaltz, ʒiij.
Nucist. ʒij.
Dictam. Indic. ʒj.
Sacchar. Canar ʒiß.

Mischet es zu einem zarten Pulver. Dieses wird sonst das Weissenfelsische Pulver genennet, weil es daselbst gar gewöhnlich ist. Es stärcket die Frucht im Mutterleibe, und bauet vielen Zufällen der Schwangern vor: Es kan die Schwangere sechs oder acht Wochen vor der Geburt alle Tage zwey mal ein bis zwey Messerspitzen voll gebrauchen.

Oder: Rec. Zingiber.
Galang.
Caryophill.
Nucist.
Sem. Fœnicul.
Cruceform. Cerv. aa. ʒij.

Dieses alles muß man unter einander klein stossen, und so viel, als das Gewichte zusammen austräget, Zucker darunter mischen. Es dienet für Schrecken der schwangern Weiber, stärcket die Frucht, auch die Mutter selbst, zumal wenn die Schwangern viel gehen müssen. Sie nehmen früh nüchtern einen kleinen Löffel voll auf einem gebäheten Semmelschnitt, das in Malvasier oder einem anderen guten Wein geweichet worden, oder in einer Weinbrühe, nachdem es ihnen gefället, und fasten eine Stunde darauf. Wo es nöthig, kan folgendes Laxirpülverlein dann und wann gebrauchet werden:

Rec. Rhabarb. ʒß.
Tartari tartarisat. gr. ij.
Olei Macis, gutt. ij.
M. D. S. Laxirpulver auf ein mal zu nehmen.

Oder: Rec. Santal. citr.
Flor. Macis,
Rhabarb.
Margarit.
Corall.
Fol. Senn. s. stipit. aa. gr. xxv.
Sacchar. ʒiv.

Machet hieraus nach der Kunst Küchlein. Alle Wochen zwey mal drey Oventgen auf ein mal genossen, bis zur Geburt, führet die bösen Feuchtigkeiten ab, worauf offt todte Geburten oder böse Zustände in der Geburt folgen, und stärcken die Mutter und das Kind. Dabey kan ein Tranck von China und Sassaparille fleißig gebrauchet werden. Oder: Nehmet der schönen grossen blauen Rosinen ein halb Pfund, schneidet die Kerne daraus, und stosset solche in einem Mörser gantz klein, thut dazu braunen Zucker-cand ein Pfund, und Zimmetöl einen Tropffen, stosset es in einem Mörsel fleißig durch einander.

Dieser liebliche Zucker hält bey Schwangern den Leib beständig offen, und soll die Frau des Morgens nüchtern einer Castanien groß davon essen, und ein Paar Löffel voll Schlehenblüth-, oder schwartz Kirschwasser, oder einen Trunck Erbsbrühe drauf trincken.

Oder: Rec. Sacchar. Rosar. ʒj. mit Vitriolgeiste etwas säuerlich gemacht.
de Flor. Borrrag.
Anthos, aa. ʒj.
Confect. Citri concis. ʒiß.
Spec. Liberant.
Pulv. Diamarg. frigid. aa. ʒj.
Bezoar. orient. ʒß.
Syrup. Rub. Id. q. f.
M. F. Electuar. adde
Olei destill. Cinamom. gtt. vj.
M.

Diese Lattwerge dienet für zarte schwangere Weibspersonen, in der Pest und ansteckenden Seuchen, weil ihnen der Theriack nicht dienlich. Hiervon sollen sie des Morgens nüchtern, wie auch des Abends, wenn sie ausgehen wollen, eine gute Messerspitze voll essen.

Oder: Rec. Passul. min. ℔j.
Rhabarbar. ʒiij.

Güsset Scabiosenwasser darüber, und kochet es gelinde zu einer Lattwerge. S. Laxirsäfftgen, davon, wenn es nöthig, ein halber Löffel voll auf ein mal zu nehmen.

Oder: Rec. Rhabarbar. optim. ʒj.
Fol. S. f. S. ʒij.
Cinamom. q. v.
Aquæ Bugloss. q. f.

Lasset es eine Nacht in warmer Asche beysammen stehen; des Morgens, wenn es durchgeseiget, zerlasset darinnen:

Mannæ Calabr. ʒiß. M.

Gebet solches der Schwangern ein, und lasset sie in ein Paar Stunden darnach eine warme Brühe nehmen. Dieses Tränckgen kan vor dem Gebrauche oben beschriebener Küchlein genommen, und nach Gutbefinden etliche mal wiederholet werden; Es wird kein Grimmen oder Darmweh verursachen, schadet auch nimmermehr einer Schwangern etwas, wiewohl andere Purgantzen thun möchten; Es ist der Brust gut, reiniget und stärcket den Magen und die Leber, führet das viele und übele Gewässer, nebst der phlegmatischen Feuchtigkeit aus, und zertheilet selbige. Die Weiber, so sehr viel Hauptflüsse haben, und vor anderen feuchter Natur sind, zumal diejenigen, da die Kinder sich nicht recht zur Geburt einstellen, sollen dieses Trännklein vom Anfange ihrer Schwängerung alle Monate gebrauchen, oder wenigstens in zwey Monaten ein mal, damit sie den bösen und schädlichen Feuchtigkeiten nicht Platz geben, eine schwere und gefährliche Geburt zu verursachen, darzu denn nichts so sehr hilfft, als zu viel Gewässer und zu viel Blut. Der Kinderbalsam ist, wie bekannt, auch eine gute Stärckung für Schwangere, ingleichen folgendes Tränckgen:

Rec.

Rec. Aquæ Apoplect. ʒß.
Cinamom. cydon. ʒiß.
M. S. Dann und wann ein wenig zu trincken

Oder: Rec. Balsam Embryon.
Aquæ Cinamom. aa. ʒi.
Ess. Succin. ʒß.
M. edulc c. Sacch. cand. q. s. S. Stärckendes Tränckgen, die frühzeitige Geburt zu verwehren, und Löffelweise zu gebrauchen.

Oder: Rec. Aquæ Fœnicul.
Meliss. aa. ʒiij.
Succ. Citr. ʒx.
M. F. Julep. S. Wenn die Frau erschrocken, zu nehmen, und die frühzeitige Geburt zu verhüten.

Oder: Rec. Confect. Alkerm. ʒi.
Aquæ Cinamom. vel
Vini optim. q. s.
M. S. wie das vorige, doch auf ein mal zu gebrauchen.

Oder: Rec. Herb. Meliss. Mi.
Sem. Fœnicul. ʒi.
Vin. opt. ʒiv.
Kochet es und lasset es der Frauen auf drey mal warm trincken. Wider die phlegmatischen Feuchtigkeiten lasset drittehalbe Kanne Wasser über dem Feuer sieden, thut darein:
Rad. Chin.
Sassaparill. aa. ʒß.
Laßt es über Nacht beysammen stehen, denn seiget es durch zum Gebrauche. Es wird unter Wein, Bier, oder Brühe gemischet, auch wohl bloß getruncken. Die Italiänischen Weiber, welche meist leicht gebähren sollen, essen die letzten sechs Monate ihrer Schwangerschafft alle Morgen eine gute Hand voll fette, auserlesene Corinthen, käuen und zutschen den Safft wohl aus, die Kerne und Hülsen aber werffen sie weg.

Präservativ-Mixtur vor die Augen, siehe **Mixtur (Präservativ-) vor die Augen**, im XXI Bande p. 650.

PRÆSERVATIVUM DECOCTUM, siehe *Decoctum Præservativum*, im VII Bande p. 370.

PRAESERVATIVUM ELIXIR, siehe *Elixir Præservativum*, im VIII Bande p. 883.

PRAESERVATIVUM MEDICAMENTUM, siehe **Präservativ.**

Präservativwasser, welches in hitzigen Fiebern mit Nutzen zu gebrauchen, und von **Sylven, Veschagen** und **Barbetten** erfunden worden. Es wird also bereitet:
Rec. Rad. Angelicæ,
Zedoariæ, aa. ʒi.
Petasitidis, ʒij.
Fol. Rutæ, ʒiv.
Meliss æ,
Scabiosæ,
Flor. Calendulæ, aa. ʒij.
Nucum Jugland. immatur. concisar. ℔ij.
Pom. Citr. recent. concis. ℔j.
Stosset alles zusammen, hernach güsset drey Viertel guten Weineßig darüber, lasset es in Sand

in einem gläsernen Kolben für sich destilliren auf zwölf Pfund; stellet es über Nacht an einen warmen Ort, hernach destilliret es bey einem gelinden Aschenfeuer zur Trockne, und dieses ohne Brand; verwahret dieses Wasser zum Gebrauche. Es ist auch sehr dienlich in der Pest und andern gifftigen Fiebern. **Decker** lobet den Extract, so nach der Kunst aus den überbliebenen Hefen bereitet worden, und der von grossen Kräfften seyn soll.

PRÆSERVATORIA INDICATIO, ist ein solches Verhalten in Speiß, Tranck und Artzeneymitteln, dadurch wir vor künfftigen Kranckheiten beschützet werden.

Präservirende Küchlein wider böse Lufft. Nehmet succotrinische Aloe, Zimmet und Myrrhen, von jedem drey Quentgen, Paradießholtz, Armenischen Bolus und Mastix, von jedem ein halb Quentgen. Machet alles zu einem Pulver, stosset es mit gutem Theriac im Mörsel wohl unter einander, machet daraus kleine Küchlein, davon alle Morgen ein Scrupel zu nehmen; darauf trincke man ein Glas Cardebenedictenwein, so ist man den gantzen Tag vor der Pest sicher.

Präservirende Mithridatzältlein. Nehmet anderthalb Quentgen Mithridatextract, der mit destillirtem Eßig bereitet worden, philosophisch bereitetes Hirschhorn, geschälte Citronenkerne, zusammengesetzte Schwefelblumen, präparirten Smaragd und orientalischen Bolus, von jedem ein Quentgen, Tormentill- und Zitwerwurtz, von jeder ein halb Quentgen, Corallen- und Perlenmagisterium, Campher, von jedem einen Scrupel, Angelic- und weißrectificirtes Agtsteinöl, von jedem einen halben Scrupel, Näglein- und Rautenöl, von jedem vier Tropfen, Zuckerkand ein Pfund, der im Buchampfer- und Rosenwasser aufgelöset worden. Mischet und machet nach der Kunst Zältlein daraus, welche vornemlich in Pestzeiten zu gebrauchen.

Präservirende Pestlattwerge. Nehmet Creutzwurtz anderthalbe Untze, Hertzkraut mit den Düpflein eine Untze, Dorant eine Untze, Pimpinelle, Angelic und weissen Senf, von jedem eine halbe Untze, Knoblauch eine Untze, Poley eine Hand voll, Theriac ein halb Pfund, Scorpionöl eine Untze. Diese Stücke machet alle unter einander zu einem zarten Pulver, und vermischet sie unter den Theriac nebst dem Scorpionöle, und setzet es an einen warmen Ort zur Gährung. Die Dose für einen Mann ist einer Castanien groß, in Quitten- oder Citronensaffte, oder in Citronenwasser, oder warmen Eßige, und schwitzet darauf ein paar Stunden. Wer aber schon von der Pest angestecket ist, der nehme solche täglich drey mal, und schwitze darauf, nachdem es seine Kräffte ertragen können Oder: Nehmet Rosen-Borragenblumen- Ochsenzungenblumen- und Näglеinblumenzucker, jedes eine Untze, eingemachte Citronen- und Pomerantzenblüten, von jedem eine halbe Untze, Species lætitiæ Galeni zwey Quentgen, Zimmet und Citronenschalen, von jedem ein Quentgen, Zittwer- und Gemsenwurtz, jeder anderthalben Scrupel, Safran einen halben

ben Scrupel, Citronenschalensyrup so viel gnung ist, eine Lattwerge daraus zu verfertigen.

Präservirende Pestlattwerge für Arme. Nehmet sechzehen Stück geschälte und in Weineßig gelegte Nußkerne, und fünf und zwantzig frische Feigen, runde Hohlwurtz, lange Hohlwurtz, von jeder anderthalb Quentgen, geschälte Lorbeeren, Armenischen Bolus, von jedem ein Quentgen, Tormentill, weissen Diptam, und Pimpinell, von jedem anderthalb Quentgen, Wermuthknöpflein, Scabiosen, und Haselwurtz, von iedem eine Hand voll. Zerschneidet und stosset alles auf das kleinste, und machet daraus mit verschäumten Honige eine Lattwerge, davon ein Quentgen auf ein mal zu geben.

Präservirende Pestlattwerge für arme Schwangere. Nehmet zwey Untzen gepülvertes Cardobenedictenkraut, gestossenes Hirschhorn eine Untze, gemeine Hollunderlattwerge zwölf Untzen. Dieses vermischet zu einer Lattwerge, gebrauchet solche wie die präservirende Pestlattwerge für Schwangere, und gebet einen Löffel voll Hollunderblüteßig darauf zu trincken. An statt dieser Lattwerge darf man auch nur frische Wachholderbeeren nehmen, solche über Nacht in Eßig legen, und alle Morgen fünfe oder sechse davon essen lassen, so wird die Frau vor dem Anfall der Pest sicher seyn.

Präservirende Pestlattwerge für Schwangere. Nehmet zwey Untzen rothen Rosenzucker, so mit Vitriolgeiste angesäuret ist, Grasblumenzucker, Borragenblumenzucker, von iedem eine Untze, eingemachten Citronat, klein geschnitten, anderthalbe Untze, Species Liberantis, Diamarg. frigid. von iedem ein Quentgen, Orientalischen Bezoar, ein halb Quentgen. Vermischet dieses alles mit so viel Johannisträubelsafft zu einer Lattwerge, und thut sechs Tropfen Zimmetöl dazu, behaltet es in einem Zuckerglase auf, davon des Morgens und Abends eine gute Messerspitze voll der Frauen zu geben.

Präservirende Pestmorschellen, Ettmüllers, siehe **Morschellen (präservirende Pest-) Ettmüllers,** im XXI Bande p. 1760.

Präservirende Pestmorschellen, Joelis, siehe **Morschellen (präservirende Pest-) Joelis,** im XXI Bande p. 1760.

Präservirende Pestmorschellen, Timäi, siehe **Morschellen (präservirende Pest-) Timäi,** im XXI Bande p. 1760.

Präservirende Pestzältlein (Franckfurter) Nehmet ein Quentgen Armenischen Bolus, der in Citronensafft eingeweichet und wieder getrocknet worden, präparirte rothe Corallen zwey Untzen, geraspelt Hirschhorn ein Quentgen, weissen Agtstein zwey Scrupel, Tormentill-Pimpernell-Meister-Angelic- und Zittwerwurtz, Zimmet, von iedem zwey Quentgen, Safran einen Scrupel. Machet alles zu einem zarten Pulver, von diesem nehmet zwey Quentgen, besprenget sie mit einem Tropfen Zimmet- und Angelicöl, und machet mit Tragantschleime, der in Rosenwasser aufgelöset worden, Zältlein daraus.

Präservirende Pestzältlein für Kinder. Nehmet Zucker vier Untzen, Ammelmehl ein Quentgen, Siegelerde zwey Quentgen, Armenischen Bolus und Occidentalischen Bezoar, von iedem ein halbes Quentgen. Machet alles zu einem Pulver, stosset es mit zerlassenem Tragant zu einem Teige, und thut etliche Tropfen Citronenöl dazu, bereitet daraus kleine Zältlein, eines oder zweye in dem Munde zu tragen. Oder: Nehmet Specier. Confect. liberant. ein Quentgen, Hertzpulver zwey Quentgen, Spec. Diamargar. frig. ein Quentgen, rothe präparirte Corallen anderthalb Quentgen, weissen präparirten Agtstein zwey Quentgen, Tormentill- und Pimpinellwurtz, von ieder ein Quentgen, Orientalischen Bezoar vier Scrupel, weissen Zucker zehen Untzen. Nachdem alles zart gepülvert worden, vermischet es mit Tragantschleime, der in Rosenwasser aufgelöset, bildet daraus Zältlein, und unter dem Einrühren reibet einen Scrupel destillirtes Citronenschalenöl darunter. Sie dienen wider böse Lufft, des Morgens in den Mund zu nehmen.

Präservirende Pillen in der fallenden Sucht, siehe *Pilulæ in Epilepticis insultibus ad Præservationem*, im XXVIII Bande p. 242.

Präservirende Schlagpillen, siehe *Pilulæ præservantes apoplecticæ*, im XXVIII Bande p. 302.

Präservirendes Decoct, siehe *Decoctum Præservativum*, im VII Bande p. 370.

Präservirendes Elixir, siehe *Elixir Præservativum*, im VIII Bande p. 883.

Präservirendes Pestwasser. Nehmet zwey in Stücken geschnittene Citronen, samt dem Saamen, Tormentillwurtz zwey Untzen, Muscatenblüten eine Untze, die über Nacht in Roseneßige geweichet, Nägleinblumenzucker vier Untzen, Zittwer ein Quentgen, Zimmet ein Loth, gutes Rosenwasser zwey Pfund, Scordien- und Cardobenedictenwasser, von iedem zwey Pfund. Digeriret es vier und zwantzig Stunden in warmen Sande, süsset es mit Rosenjulep, so viel gnung ist, ab, und gebet davon Löffelweise.

Präservirende Zältlein wider böse Lufft. Nehmet eine Untze Armenischen Bolus, der vorher eine Nacht in Citronensafte geweichet, und wieder trocken worden, präparirte rothe Corallen zwey Quentgen, präparirtes Hirschhorn und weissen Agtstein, von jedem ein Quentgen, Tormentillwurtz zwey Quentgen, und eben so viel Pimpinellwurtz, wie auch Angelick-Meister-Zittwer- und Baldrianwurtz, geschälten Citronen- und Sauerampfersaamen, von jedem ein Quentgen, Zimmet zwey Quentgen, Safran ein halbes Quentgen. Machet aus allen ein zartes Pulver, und nehmet davon eine halbe Untze, Theriack Andromachi zwey Quentgen, Zucker vier Untzen. Zimmet- und Angelicköl, von jedem zwey Tropfen. Stosset es im Mörsel mit ein wenig zerlassenem Tragant, machet einen Teig, daraus bildet kleine Zältlein, und laßt solche in der warmen Stube trocknen, denn gebrauchet sie wie die präservirenden Küchlein wider böse Luft.

Präservirende Zältlein für Schwangere. Nehmet anderthalb Qventgen Angelickextract, der mit destillirtem Essig ausgezogen, philosophisch bereitetes Hirschhorn, präparirte Siegelerde und Armenischen Bolus, Pönienwurtzweiblein, Sauerampfersaamen, von jedem ein Qventgen, Perlenzältlein, Corallenmagisterium, präparirten Hyacinth, von jedem ein halbes Qventgen, Muscatennüsse in Eßig gebeitzet und getrocknet, Cassienholtz und Safran, von jedem einen Scrupel, weiß Agtstein- und Zittweröl, von jedem einen halben Scrupel, Näglein- und Citronenöl, von jedem vier Tropfen, Candelzucker in Tormentill- und Ehrenpreiswasser aufgelöset, ein Pfund. Mischet es, und machet nach der Kunst Zältlein daraus. Sie dienen den schwangern Weibern zur Pestzeit.

Präservirende Zittwerküchlein. Nehmet anderthalb Qventgen Zittwerextract, der mit destillirtem Eßige bereitet worden, präparirte Elendsklau, präparirten weissen Agtstein, präparirte Siegelerde, präparirten Armenischen Bolus, von jedem ein Qventgen, Pönienwurtz, weissen Diptam und Tormentillwurtz, von jedem zwey Scrupel, präparirten Smaragd, präparirten Hyacinth, geschälte Citronenkerne, Sauerampfer- und Wurmsaamen, von jedem ein halb Qventgen, rother Corallen- und Perlenmagisterium, präparirte Hirschhertzbeinlein und Krebsaugen, mit Anis bereiteten Schwefelbalsam, Zimmet-Muscatenblüt- und Citronenöl, von jedem vier Tropfen, weissen Zucker ein Pfund, mit Seeblumenwasser zerlassen und mit Rosenwasser vermischet. Daraus machet nach der Kunst Küchlein, davon man Kindern in Pestzeiten eines auf ein mal giebet.

PRÆSES, siehe **Präsident.**

PRÆSES, *Præsides*, oder *Præsides Provinciarum*, sind so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, die Namen einer besondern Würde, womit aber bey denen alten Römern ins besondere diejenigen beleget wurden, welche man in die zu dem Römischen Reiche gehörigen Provintzien mit eben der Gewalt und Hoheit abfertigte, als sonst die regierenden Bürgermeister zu Rom hatten. Gleichwie nun die Anzahl dieser Provintzien nicht geringe, ausserdem aber auch eine jede Provintz immer wichtiger und ansehnlicher als die andere war; also hatte man auch unterschiedene Arten von dergleichen Præsidibus, welche aber ebenfalls weder einerley Rang und Ansehen hatten, noch auch sonst mit einem Namen beehret wurden, sondern deren immer einer mehr Vorzüge und Freyheiten, als ein anderer, genoß. Indessen aber kamen doch die Provintzien sammt und sonders darinnen mit einander überein, daß sie nicht, wie sonst die so genannten Bundsgenossen und Lateiner ihre eigene Obrigkeiten hatten, sondern vielmehr nur von lauter Römischen Magistrats-Personen regieret wurden, und daher auch ihre völlige Gerichtsbarkeit über sich erkennen musten. So viel nun diese letztern anbelanget; so hatte man anfänglich in Gewohnheit, nur zweyerley Magistrats-Personen in die Provintzien zu schicken, wovon die eine mit dem Haupt-Namen eines Præsidis beleget; die andern aber bloß Quæstores genennet wurden. l. 1. und 11. ff. de offic. Præs. Und zwar bekleideten dieses Amt erst nur die Prætores. Daher denn auch geschahe, daß, da man anfänglich in der Stadt Rom nur zwey Prætores hatte, wovon der eine die unter denen Römischen Bürgern, der andere hingegen die zwischen denen Fremden und Ausländern entstandenen Streitigkeiten zu schlichten und zu richten bestellet war, nach der Zeit, als nemlich Sicilien eine Römische Provintz wurde, der dritte, als aber auch hernachmahls Sardinien darzu kam, der vierte, und als endlich Spanien in zwey besondere Provintzien abgetheilet ward, der fünfte und sechste Prætor erwählet wurde. Nach der Zeit aber fieng man an, wenn zumahl denen Römern ein schwerer und besorglicher Krieg bevor stund, die Provintzien denen Bürgermeistern selbst anzuvertrauen. Weswegen denn auch einige von ihnen Provinciæ Prætoriæ, andere aber Consulares, genennet wurden. Bißweilen aber geschahe es auch, daß man beyden die sonst gewöhnliche Zeit ihrer Regierung verlängerte, sie selbst aber alsdenn nur Proprætores oder Proconsules zu nennen pflegte, wovon jenen sechs Lictores mit eben so viel Fascibus, diesen aber deren zwölffe zugegeben wurden. **Appianus** in Syria p. 95. **Plutarchus** in Vita Paulli p. 256. Und diese Bewandtniß hatte es damit in den allerältesten Zeiten. Wie denn bekannt, daß **Quintus Publius Philo** der erste Bürgermeister gewesen, welchem man seine Regierung dergestalt verlängert. **Livius** Lib. VIII. c. 23. Nach der Zeit aber pflegte man auch diejenigen Proconsules und Propætores zu nennen, welche, ob sie gleich sonst schon vorher noch kein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten, dennoch mit der Gewalt, den entstandenen Krieg zu führen, in die Provintzien geschicket wurden. Und ein solcher Proconsul war **Publius Cornelius Scipio**, **Livius** Lib. XXVI. c. 19. und ein gleichmäßiger Proprætor **Cajus Octavius**. **Cicero** in Philipp. XI. c. 20. **Svetonius** in Octav. c. 10. Nachmahls kam auch die Gewohnheit auf, daß man alle Jahr, ehe man die neuen Bürgermeister und Prætores ernannte, jenen erst zwey, diesen aber die übrigen Provintzien anwiese, in welche sie nach geendigter Regierung gehen solten. Wobey man ihnen aber doch die Freyheit ließ, daß sie entweder darüber looßen, oder sich sonst mit einander vergleichen mochten, welche einer vor den andern zu seiner Zeit zu regieren haben solte. **Sigonius** de Ant. Jur. Prov. Lib. II. c. 1. p. 125. Nachdem aber in denen folgenden Zeiten sonderlich der Kayser Augustus sich mit dem Rathe in die Provintzien theilte; so kamen nach und nach auch gantz andere und neue Namen auf. Und zwar behielt man in Ansehung dererjenigen Præsidum, welche der Rath in seine Provintzien abschickte, den alten Namen derer Proconsulum bey; da hingegen diejenigen, welche die Kayser in die ihrigen schickten, mit verschiedenen Namen beleget wurden. Diese waren z. E. Proprætores, Præfecti Augustales, Legati Cæsarum, Præsides, Procuratores Cæsarum, Consulares, Correctores, u. s. w. **Dio Cassius** Lib. 53. **Guido Pancirollus** in Notit. Imp. Orient. c. 155. **Jacob Guther** de offic. Dom. Aug. Lib.

l. c. 5 u. ff. So bedienten sich dieselben auch unter denen Kayſern anderer Ehren-Zeichen. Denn da jene oder die Conſulares bloſſe Faſces hatten; ſo führten dieſe oder die Præſides auſſer ſolchen noch gewiſſe Fahnen bey ſich, worauf des Kayſers Bildniß zu ſehen war. l. 1. C. Th. de Conſul & Præſid. ibique **Gothofredus**. l. 4. C. de injur. u. a. Anfänglich übertrug das Römiſche Volck denen Præſidibus ihre Gewalt nicht anders, als durch einen ſo genannten Legem Curiatam; der Rath aber beſtimmte die Provintzien, welche einer vor dem andern haben ſolte. Wie es denn auch in des letztern Willkühr beruhete, welche er vor Conſulares oder Prætorias erklären wolte. Wiewohl derſelbe gemeiniglich die Einrichtung damit machte, daß er diejenigen, von welchen er wuſte, daß ſie vor andern zum Aufruhr geneigt wären, oder von ihren benachbarten Feinden am meiſten beunruhiget würden, denen Bürgermeiſtern, die ruhigen und friedfertigen aber denen Prætoribus zugedacht, welche ſo denn entweder darüber looßen, oder ſich ſonſt mit einander vergleichen konnten. **Sigonius** l. c. Lib. II. c. 1. p. 125. Zwar ward dieſes Recht dem Rathe von dem Zunftmeiſter **Lucius Calpurnius Piſo** durch ein beſonders Geſetze auf eine Zeitlang entzogen. Es währete aber doch nicht lange; ſo fiel ihm ſolches hernach durch das darauf erfolgte Semproniſche Geſetze bald wieder zu. Dem ungeachtet unterlieſſen doch nachgehends **Sulla**, **Marius**, **Pompejus**, **Craſſus**, **Cäſar**, **Antonius**, zu den letzten Zeiten der Republick und nachdem die alten Rechte und Geſetze immer mehr und mehr geſchwächet wurden, nicht, wie in andern Dingen, ſo auch hierinnen, viele Neuerungen zu machen, bis endlich **Auguſtus** die Provintzien obgedachter maſſen mit dem Rathe und dem Röm. Volcke getheilet. **Dio Caßius** l. c. **Sigonius** l. c. Und daher kam es auch, daß man die Provintzien in denen neuern Zeiten in Populares oder Publicas und Cæſarum abgetheilet. Jedoch unterließ inſonderheit der Kayſer **Claudius** nicht, auch die meiſten von denen Publicis an ſich zu ziehen; welche aber doch der Kayſer **Nero** bald zum Anfange ſeiner Regierung dem Rathe wieder zugeſtellet. **Tacitus** Annal. Lib. XIII. c. 4. Dagegen kam auch unter dem **Trajanus** Bithynien nebſt andern wieder an die Kayſer. **Noris** in Cenotaph. Piſan. p. 207. Endlich aber zogen die Kayſer dieſelben alle an ſich, ſo, daß dem Rathe zuletzt gantz und gar nichts mehr davon übrig blieb. Sonſt bekamen auch die Præſides von dem Rathe ihre völlige Inſtruction, was und wie viel ſie nehmlich an Gelde und Volck haben, was und wie viel Löhnung ſie denen Soldaten reichen, desgleichen wie viel ihnen an Reiſe-Geldern gut gethan werden, und in Rechnung paßiren ſolte, u. ſ. w. Und dieſes hieß ſo denn mit einer beſondern Formel: Præſides ipſasque Provincias SC. ornare. **Caſaubonus** und **Torrentinus** ad *Sueronii* Cæſar. c. 17. **Sigonius** de Ant. Jur. Provinc. Lib. II. c. 1. p. 142 u. f. Das Gefolge dieſer Præſidum betreffend; ſo hatten ſie ihre Legatos, Tribunos militum, Centuriones, Præfectos, Decuriones und andere Adjutores militarium operum & rationum; desgleichen ihre Scribas, Accenſos, Præcones, Lictores, Interpretes, Tabellarios, Aruſpices, Cubicularios, Medicos; wie auch ihre ſo genañte Cohortem Prætoriam oder Quaſi-Prætoriam, und endlich ihre Contubernales, u. a. m. bey ſich. **Sigonius** l. c. c. 2. p. 149. Jedoch durffte ſich unter dieſem gantzen, obgleich noch ſo zahlreichen, Gefolge, ſo lange die Republick noch ihre völlige Freyheit hatte, keine eintzige Weibs-Perſon befinden; biß man endlich auch zu den Zeiten des Kayſers Auguſtus angefangen, dieſelben bey ſich zu führen. Wie denn bekannt, daß nicht allein **Auguſtus** die **Livia**, und **Germanicus** die **Agrippine**, ſondern auch nach der Zeit noch andere ihre Gemahlinnen, in die Provintzien mit ſich genommen. **Tacitus** Annal. Lib. III. c. 33. **Sveronius** in Octav. c. 24. Indeſſen ermangelte man doch nicht, durch einen beſondern Rathſchluß die Verfügung zu treffen, daß, wenn ein Præſes ſeine Gemahlin bey ſich hätte, und dieſe in ſeinem Gefolge etwas verbrechen würde, ihr Gemahl ſelbſt davor hafften und büſſen ſolte. l. 4. §. 2. ff. de offic. Procos. Ehe und bevor aber ein ſolcher Præſes in die ihm angewieſene Provintz von Rom aus würcklich abreiſete; ſo verfügte er ſich zuförderſt in das Capitolium und verrichtete daſelbſt unter Abſtattung vieler Wünſche vor das Wohlſeyn der Republic ſeine Andacht. Nach dieſem nahm er das Paludamentum, die Lictores und andere dergleichen Zeichen ſeiner Würde zu ſich, und begab ſich auſſerhalb der Stadt. Ja er hielt ſich auch bisweilen wohl noch eine Zeitlang in der Vorſtadt auf, dafern er irgend noch eines und das andere vor ſeinem Abzuge zu beſorgen hatte, weil er nemlich nach Beſchaffenheit der damaligen Staats-Verfaſſung der Römiſchen Republic, mit der ihm anvertrauten Gewalt (cum Imperio) innerhalb der Stadt nicht bleiben konnte. Dafern aber alles zu ſeiner Reiſe benöthigte bereit war; ſo nahm er von ſeinen Freunden und Bekannten, die ſich gemeiniglich vor denen Stadt-Thoren bey ihm beurlaubeten, oder ihn auch wohl Ehrenthalber noch eine gewiſſe Strecke begleiteten, Abſchied, und trat ſo denn die Reiſe in ſeine Provintz an. **Livius** Lib. XLII. c. 49. So bald er die Gräntzen der Provintz erreichet hatte; ſo verſtändigte er ſeinen Vorfahrer von ſeiner Ankunff, damit er ſich mit demſelben über den Zuſtand der Provintz beſprechen könnte. Wenn dieſes geſchehen; ſo muſte dieſer nach dem Corneliſchen Geſetze innerhalb 30 Tagen aus derſelben wieder abreiſen. **Cicero** in Epiſt. ad Famil. Lib. III. Epiſt. 6. Ja die Præſides gaben auch wohl, ehe ſie noch in die Provintz hinein rückten, denen Einwohnern durch ein beſonders Edict von ihrer Annäherung Nachricht, wodurch ſie aber zugleich ſich nicht allein vor ihre Perſon deren Gunſt und Gewogenheit zu erwerben, ſondern auch alle theils öffentliche, theils Privat-Anſtalten wegen ihrer Einholung zu verbitten ſuchten. l. 4. §. 3. u. 4. ff. de offic. Procos. Das Amt oder die Verrichtungen derer Præſidum anbelangend; ſo beſtand ſolches theils in Beſorgung des Policey-theils auch in Verwaltung des Kriegs-Weſens. Weswegen ſie denn mehrentheils das Jahr alſo eintheilten, daß ſie im Sommer alles, was zum Kriegs-Staate gehörte, im Winter aber die Entſcheidung derer Proceſſe u. andere Rechts-Sachen vornahmen. **Cicero** in

in Epist. ad Att. Lib. V. Ep. 14. Gleichwie aber die vorfallenden Streitigkeiten entweder den öffentlichen Staat oder dagegen nur blosse Privatpersonen betraffen, so suchten sie dieselben auch entweder öffentlich oder in geheim abzuthun. Doch beobachteten sie auch in Ansehung derer letztern noch folgenden Unterschied. Sie liessen nehmlich die Einwohner der Provintz nur in ihre Residentz oder in das Cabinet kommen, und entschieden daselbst in Beyseyn des Cubicularii ihre unter einander habende Streitigkeiten. Und dieses hieß so denn Cognitio Domestica. Oder sie suchten dieselben an der ordentlichen Gerichts-Stätte und unter Begleitung derer Scribarum, Accensorum, Præconum und Lictorum abzuthun. Und dieses hieß Cognitio Popularis. **Cicero** in Epist. ad Qu. Fratr. Lib. 1. Epist. 1. Damit ihnen aber auch die Verwaltung ihres Amtes nicht zu schwer würde, so fügten sie alsbald nach ihrer Ankunfft denen Einwohnern zu wissen, wenn und wo sie eigentlich ihre Gerichts-Täge halten wolten. Und stellten sie deren hernachmahls entweder nur an einem Orte mehrere, oder an einem ieden Orte einen besondern an; so daß sie binnen Jahres-Frist endlich in der gantzen Provintz herum kamen. **Sigonius** de Antiqu. Jur. Prov. Lib II. c. 5. p. 184. Im übrigen bedienten sie sich vor ihren Gerichten eben der Art des Processes, welchen sonst die Prætores zu Rom bey den ihrigen zu beobachten gewohnt waren. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß, da die Prætores zu Rom mehrentheils ihre 10 Beysitzer hatten, die Præsides hingegen an deren Statt 20 Recuperatores, die aber alle Römische Bürger seyn musten, in den Rath zogen. **Ulpianus** in Fragm. Lib. I. c. 13. **Theophilus** in §. 4. Inst. quib. & ex quib. caus. manum non licet. Nicht weniger lag ihnen ob, wegen derer öffentlichen und groben Verbrechen die gehörige Untersuchung anzustellen. Wobey sie aber ebenfalls wie sonst die Prætores in der Stadt Rom zu verfahren pflegten. Ausser dem hatten sie auch vor den gantzen Kriegs-Staat, das Proviant-Wesen, und mit einem Worte, vor alles und iedes, was nur in der Provintz vorfallen konnte, und zu deren Verwaltung gehörte, zu sorgen. **Sigonius** l. c. c. 5. u. 6. p. 227. u. f. Wenn nun aber ihre Regierung aus war, und sie also wieder abtraten; so musten sie gemeiniglich ihre Rechnungen wegen des in der Provintz empfangenen obrigkeitlichen Geldes völlig geschlossen und in Richtigkeit gebracht, bey 2 besondern Städten der Provintz hinterlegen, auch so bald sie nach Rom kamen, ihre Rechnung durch die Quæstores ablegen lassen. Kayser **August** machte nachgehends in den Provintzien eine andere Eintheilung, so daß einige provinciæ Cæsaris, oder præsidiales, oder proprætoriæ, andere aber provinciæ populi und Proconsulares genennet wurden, dahero war auch ihre Statthalterschafft unterschieden. Jene, weil sie mächtiger, dabey an den Gräntzen des Reichs, und mit starcken Armeen versehen waren, und daher solchen Personen, deren man nicht genugsam versichert, ein gantzes Jahr lang die Regierung zu überlassen nicht rathsam war, behielt der Kayser vor sich, setzte aber gewisse Leute über selbige, welche sonsten auch ansehnliche Bedienungen gehabt, oder aus vornehmen Geschlecht waren, als Bürgermeister, Prætores und Adeliche Personen, welche denn alle zusammen mit einem General-Namen Præsides genennet wurden, und unter andern den Titel Clarissimi führten. **Macer.** l. 1. ff. de off. præsid. **Hottomann.** de magistr. rom.

PRÆSES, hieß auch in der ersten Kirche, ehe man noch etwas von denen heut zu Tage gewöhnlichen Bischöffen wuste, der in dem Rathe derer Aeltesten oben an sitzende und dirigende Presbyter. Denn obgleich in denen allerältesten Zeiten ein Presbyter so viel Macht und Gewalt, als der andere, hatte; so ereigneten sich doch in denen folgenden Zeiten unterschiedliche Umstände, wodurch das Ansehen und die Autorität des Aeltesten oder Vorsitzenden unter ihnen mercklich zunehmen muste. Denn 1) entstunden in der Christlichen Kirche ein und andere Spaltungen und Ketzereyen; also, daß die Ketzer sich nicht so wohl auf die Schrift, als auf die Observantz, berufften. Weil man nun auf der andern Seite glaubte, daß auf gleiche Art dieselbe widerleget werden müsten; so allegirte man gleichfalls die Zeugnisse derer Aeltesten, und fieng deswegen an zu untersuchen; Wer von denen Zeiten derer Apostel allezeit in dem Presbyterio den Vorsitz oder den ersten Platz gehabt hätte, weil man dadurch am allerbesten darzuthun vermeynte, daß die Lehren der Christlichen Kirche von Zeiten zu Zeiten ungeändert wären behalten worden. 2) Liessen sich die Vorsitzenden vor allen andern angelegen seyn, die Ketzer zu widerlegen; also, daß sie, doch aber im Namen des gantzen Presbyterii hin und wieder an die Gemeinden schrieben und dieselben vermahnten, daß sie von der wahren Lehre Christi sich nicht möchten abwendig machen lassen. Ob ihnen nun gleich dieses kein Prärogativ gab; so verursachte es doch so viel, daß sie dadurch ein grosses Ansehen bekamen, und iedermann ein sonderbares Vertrauen auf dieselben setzte. Sie nahmen sich auch 3) am allermeisten ihrer eigenen Kirchen an, und suchten dieselbe auf alle Weise bey der reinen Lehre zu erhalten, daß man ihnen derowegen nicht nur gerne die Direction überliesse; sondern man schriebe auch die guten Anstalten und das Wohlseyn der Kirche ihrer guten Vorsorge gantz alleine zu. Zu diesen kam, daß ein und andere Factionen unter denen Aeltesten selbsten entstunden. Diesem also abzuhelffen, hielte man nöthig zu seyn, einen Præsidem in den Rath derer Aeltesten zu setzen, und ihm einige Autorität zu geben, damit die übrigen desto besser im Zaum könnten gehalten werden, und dazu nahm man den Vorsitzenden. Und von dieser Zeit an, konnte ohne dessen Willen nichts, so wohl in der Kirche, als in dem Collegio derer Aeltesten, vorgenommen werden. Wir müssen uns aber nicht einbilden, als wenn dieser dadurch einen novum ordinem (nach dem Canonischen Rechte zu sprechen) bekommen hätte, sondern er blieb ein Aeltester. Und dahero haben sie auch noch in etlichen Jahrhunderten hernach den Namen Aeltester behalten. Nachdem man aber nachgehends anfieng, nicht mehr den Vorsitzenden diese Direction zu geben, sondern aus dem Presbyterio einen Præsidem zu erwählen; so gab man auch diesem gantz alleine den Namen Bischoff, und suchte also

ihn dadurch von denen übrigen Aeltesten zu unterscheiden. Und zwar scheinet es, daß schon in dem 2 Jahrhunderte dazu der Anfang sey gemacht worden, bis endlich hieraus die noch heut zu Tage bekannten Bischöffe entstanden. **Salmasius** unter dem Namen **Walonis Messalini** de Episc. & Presbyt. **Joh. Vossius** in Exerc. de Sedibus Episcopalibus primar. in vet. Eccles. welchen von neuem ediret hat, **Thom. Grenius** in fasc. I. exerc. theol. Histor. **Ziegler** de Episcop. **Turrianus** ad lib. VIII. Constit. **Clement.** c. 46. **Franciscus a Messana** in difficilium S. Hieronymi locor. elucidatione. **Cornelius Schulting** in Concessione Hieronymiana, **Vitringa** de Synag. vet. u. a. m.

PRÆSES, ist die Haupt-Person bey einer Disputation, unter dessen Schutz der Respondente stehet, daß wenn er nicht fortkommen kan, der Präses seine Stelle vertritt, weswegen ihm alles dasjenige zukommt, was dem Respondenten oblieget, und sie also vor eine Person gelten; nicht aber ist er darzu da, daß er den Ausschlag geben soll. Es ist hiervon der Artickel: **Disputir-Kunst**, im VII Bande, p. 1058. u. ff. mit mehrerm nachzusehen.

PRÆSES JUDICII BOHEMIÆ SUPREMI, siehe **Ober-Burggraf in Böhmen**, im XX Bande, p. 53.

PRÆSES PROVINCIÆ, siehe **Gouverneur**, im XI Bande, p. 441.

PRÆSES PROVINCIÆ SUPREMUS, siehe **Oberster Hauptmann**, im XXV Bande, p. 183.

PRÆSES PROVINCIARUM, siehe *Præses*.

PRÆSES REI MONETARIÆ, siehe **Münz-Meister**, im XXII Bande, p. 559.

Präsident, Lat. *Præses*, ist so viel, als der Oberste von einer gewissen Gesellschafft, oder ein vornehmer Beamter, welcher in einem Collegio oder Gerichte vor denen andern den Vorsitz hat. Bey denen alten Römern wurden ehemahls die Landpfleger derer Provintzien, so man ietzo Vice-Re, Statthalter oder Gouverneurs heisset, mit diesem Namen beleget. Wovon unter dem Artickel *Præses* ein mehrers. Nach dem heutigen Stylo wird die den Vorsitz u. das Directorium einer Gerichts-Cammer, oder eines andern hohen Collegii, ins besondere aber eines Consistorii, Kriegs-Rathes, Rent-Cammer, u. d. g. führende Person der Präsident genennet; gleichwie der neben ihm sitzende und in seiner Abwesenheit das Directorium führende Vice-Præses oder Vice-Präsident heisset. Bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte sollen 4 Cammer-Präsidenten seyn, nehmlich zwey Lutherische und zwey Catholische. In Franckreich giebt es vielerley Präsidenten, zum Exempel le Premier - President du Parlement, de la chambre des Comptes, de la Cour des Aides, des Monnoyes, du Presidial, des Elus &c. Die Presidens au mortier, oder Ober-Präsidenten, welche man Messiers du grand banc nennet, sind les Presidents de la grande Chambre und de la Tournelle, welche dessentwegen also heissen, weil sie die Freyheit genüssen, das Mortier in währender ihrer Function zu tragen. Es ist diese Ober-Präsidenten-Stelle besser als des Cantzlers Stelle, denn diesem kan der König die Siegel nehmen, wenn es ihm beliebet; jene aber kan nicht anders als zugleich mit dem Leben verlohren werden.

Präsident (Cammer-) siehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427 u. ff.

Präsident der Academie der Wissenschafften, ist diejenige Person, welche über die Academie der Wissenschafften Aufsicht hat. Dieser soll in allen Arten der Wissenschafften wohl geübet seyn, damit er nicht allein alles wohl anordnen kan, was von einem ieden vorzunehmen, sondern auch dasjenige, was von den Mitgliedern eingebracht wird, gründlich zu untersuchen geschickt sey. Siehe **Societät der Wissenschafften**.

Präsident des Königlichen Geheimden Rathes von Engelland, ist die vierte Stelle unter den 9 Kron-Aemtern, Lat. Consilii Sanctioris Præses. Dieser Bediente ist sehr alt, und von der Regierung Königs Johannes her, wird er *Consiliarius Capitalis* genennet. Sein Amt ist, immer um den König zu seyn, in dem Geheimden Rathe den Vortrag zu thun, und dem Könige von allen Handlungen, die allda vorgegangen, wieder Nachricht zu ertheilen. Er wird von dem Könige durch offene Brieffe dazu gemacht durante Beneplacito, auf eine Zeit, die Sr. Majestät beliebet. Es war dieses Amt einige Zeit schier aufgehoben, und ist der letzte, der es gehabt, der Graf von Manchester gewesen, dessen Stelle hernach der Cantzler verwaltet. Aber König Carl II hat den Grafen von Schafsbury und nach diesem den Grafen von Radnor zu seinen Raths-Präsidenten erwählet.

Präsident im Ober-Gericht der Jüden, siehe **Nasi**, im XXIII Bande, p. 814. u. ff.

PRÆSIDE PISIDIÆ (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der XXIV Novelle, und handelt von dem Präsidenten oder Kayserlichen Statthalter in Pisidien.

PRÆSIDES, siehe *Præses*.

PRÆSIDES IN FISCALIBUS CAUSIS FIDEM PUBLICAM DENT (NE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 2 derer von dem Kayser **Justinian** ausgegangenen, und daher auch insbesondere so genannten Justinianischen Edicte, und enthält ein ausdrückliches Verbot, daß die Präsidenten oder Gouverneurs derer Provintzien in Fiscalischen oder Cammer-Sachen niemanden ein frey sicheres Geleite geben, oder ihm sonst ihren Vorspruch angedeyhen lassen sollen.

PRÆSIDES IN PROVINCIIS SUIS DOMESTICA SPONSALIA CONTRAHANT (NE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der 23 unter denen von dem Kayser **Leo** ausgegangenen Verordnungen, und daher auch insgemein nur so genannten Leoninischen Novellen, und enthält ein ausdrückliches Verbot, daß kein Präsident oder Gouverneur in irgend einer Provintz sich mit einem Frauenzimmer aus der seiner Verwaltung und Aufsicht anvertraueten Provintz verloben oder in ein Ehe-Bündniß einlassen soll.

PRÆSIDES PROVINCIARUM, siehe *Præses*.

PRÆSIDES PROVINCIARUM EX INDIGENIS ET GRATIS FIANT, IIQVE IDONEI FISCO CAVEANT (UT) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der CXLIX. Novelle, und enthält eine Verordnung, daß zu dem Amte und der Würde eines Präsidenten oder Gouverneurs in denen Provintzien niemand anders, ausser bloß einheimisch gebohrne, jedoch anders nicht, als daferne sie hierzu vor tüchtig befunden worden, und erst bey der Kayserlichen Cammer gnüglichen Vorstand geleistet, sonst aber ohne die geringste Entrichtung anderweitiger Unkosten, zugelassen werden sollen.

PRÆSIDIA, waren bey den Römern ausserordentliche Truppen, welche vor die Bataille gestellet wurden, entweder hinter denselben die Schlachtordnung zu verdecken, daß man die Art und Forme derselben nicht erkennen solte, oder aber, den Feind zu reitzen, und zum Treffen zu nöthigen.

PRÆSIDIALIS JUSSIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 10. C. de pign. act. so viel, als ein Gesetze oder Befehl, so von dem Præside einer Provintz herkommet. Brissonius.

PRÆSIDIALIS NOTIO, bedeutet so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern eine Nachforschung oder gerichtliche Untersuchung, welche ehemals die so genannten Præsides Provinciarum in denen ihnen anvertraueten Provintzien anstellten. Brissonius.

PRÆSIDIALIS NUMMUS, siehe Noth-Pfenning, im XXIV Bande, p. 1434.

PRÆSIDIARII MILITES, siehe *Milites Præsidiarii*, im XXI Bande, p. 210.

PRÆSIDIBUS (DE PROVINCIARUM) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze so wohl die Aufschrifft der CLXI Novelle, als auch der 3 von dem Kayser Tiberius ausgegangenen Constitution, und handeln beyde von denen Präsidenten oder Gouverneurs derer Provintzien.

PRÆSIDII CAUSA REPOSITA PECUNIA, so viel, als ein Noth-Pfennig, wovon im XXIV Bande, p. 1434.

PRÆSIDII JUS, siehe Besatzungs-Recht, im III Bande, p. 1463 u. ff.

PRÆSIDII STATUS, siehe Stato delli Presidii.

Präsidiren, ist so viel als das Amt eines Präses oder Präsidenten verwalten. Siehe *Præses*, ingleichen Präsident.

PRÆSIDIS (DE OFFICIO) siehe *Officio Præsidis (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆSIDIUM, dieses Wort bedeutet zwar in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern überhaupt eine jedwede Hülffe oder Beystand, so einem von dem andern geleistet wird. Ins besondere aber wird dadurch eine Landes-Fürstliche oder Obrigkeitliche Hülffe angezeiget. Daher auch die Soldaten, so in einem Orte zur Besatzung oder zu dessen Vertheidigung liegen, bey denen Lateinern Præsidium genennet werden. Corrasius in Miscell. Lib. I. c. 13. n. 5.

PRÆSIDIUM, bedeutet bey den Aertzten ein jedes Hülffsmittel.

PRÆSIDIUM JULIUM, Stadt, siehe Santaren.

Präsidius (Fl.) ein Bürgermeister zu Rom, führte solche Würde, nebst dem Turcius Secundus Asterius, im Jahr 494 nach Christi Geburt.

PRÆSIDUM ARMENIÆ QUATUOR DESCRIPTIO, ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der XXXI Novelle, und handelt von denen vier Präsidenten oder Kayserlichen Statthaltern in Armenien.

PRÆSII, Volck, siehe *Præsii*.

Präsle (Raulphus) siehe Presle.

PRÆSOS, Stadt, siehe *Præsus*.

Prästabilirte Harmonie, siehe Vorherbestimmte Harmonie.

S. St. Prästabilis, Felix, Victor, Cyricus, Januarius, Herolus, Paulus, Minervus, Aquilinus, Heraclius, und Dionysia erlangeten die Martyrer Crone in Hetrurien. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 15 May.

PRÆSTABILITA HARMONIA, siehe Vorherbestimmte Harmonie.

PRÆSTABILITIO, siehe Vorherbestimmung.

PRÆSTABILITUS ORDO, siehe Vorherbestimmte Ordnung.

Prästaine, ein wohl gebauter Flecken in der Grafschafft Radnor im Hertzogthum Walles.

PRÆSTANDA PRÆSTIREN, heißt in denen Rechten so viel, als dasjenige, was einem zu leisten oder zu thun gebühret und oblieget, würcklich leisten, oder thun, und gebührlich beobachten.

PRÆSTANDI OBLIGATIO, siehe *Obligatio faciendi*, im XXV Bande, p. 222.

PRÆSTANT, bedeutet so viel, als das Principal in Orgeln. Und Prästanten werden in den Orgelwercken die schönsten zinnernen Pfeifen des Principals genennet, von præ und stare, weil sie im Wercke vorne heraus und im Gesichte stehen; dieses Register auch mehr prästiren kan, als die andern.

PRÆSTANTIA, siehe Vortreflichkeit.

PRÆSTANTISSIMUM PECORUM, das beste Haupt, siehe Wahl.

PRÆSTARE, bedeutet in denen Rechten so viel, als dasjenige, so einem zugemuthet wird, oder was man zu thun verbunden ist, leisten, seinem Versprechen nachkommen, oder seiner aufhabenden Verbindlichkeit ein Gnüge leisten, u. s. w. l. 17. 18. 19. ff. de ædil edict. Pratejus. Ins besondere aber zeiget es auch so viel an, als verhüten oder verwehren, daß diesem oder jenem kein Schade zugefüget werde, oder, dafern man solchen nicht verhüten helffen, ihn doch wenigstens Schadloß halten, und alle daher entstandene Unbequemlichkeit ersetzen und gut thun. So muß z. E. ein Verkäuffer dem Käuffer vor allen ihm aus der verkaufften Sache wider sein Verschulden erwachsen-

senden Schaden gut seyn, und ihm denselben ersetzen. Welches denn in denen Rechten ins besondere: Vitium rei venditæ præstare, genennet wird. L. item Labeo. ff. famil. ercisc. Spiegel. Ausser dem aber ist es auch so viel, als einem in einer gewissen Angelegenheit Vollmacht geben, oder das wider den dritten habende Recht und die daher entstehende Klage abtreten. l. 6. §. ult. ff. naut. caup. stab. l. 31. ff. de act. emt. l. 20. §. ult. ff. de tut. & rat. l. 39. §. negligentia. ff. de admin. tut. l. 2. ff. depos. l. 1. §. 1. ff. de superfic. **Brissonius.**

PRÆSTARE BONAM FIDEM, ist in denen Rechten so viel, als auf Treu und Glauben mit einander handeln, oder als ein ehrlicher Mann mit einem andern umgehen. **Budäus.**

PRÆSTARE CASUM, DAMNUM, PERICULUM ET VIM, heißt in denen Rechten so viel, als vor einen unverhofften Zufall, Schaden, Gefahr oder Gewalt stehen und gut seyn Worzu aber ordentlicher Weise niemand gehalten ist, er habe denn solche von selbst übernommen und davor zu hafften gutwillig versprochen. **Budäus.**

PRÆSTARE CULPAM ET DOLUM, ist in denen Rechten so viel, als vor die bey einer gewissen Handlung sich an den Tag legende Fahrläßigkeit oder Gefährde, wie auch allen daher entstehenden Schaden und Unkosten, stehen und gut seyn. Vor welche ordentlicher Weise ein jeder, aus dessen Versehen oder Unachtsamkeit dergleichen entstehet, hafften muß. **Budäus.**

PRÆSTARE CUSTODIAM, ist in denen Rechten so viel, als die einem zur Verwahrung anvertrauete Sache bestmöglichst in acht nehmen, oder aber dem Eigenthümer, vor allen aus deren Verwahrlosung entstehenden Schaden gut seyn, und ihm denselben wieder ersetzen. **Budäus.**

PRÆSTARE DAMNUM, siehe *Præstare casum.*

PRÆSTARE DILIGENTIAM, ist in denen Rechten so viel, als allen gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, daß dem andern kein Schade zuwachsen möge, oder widrigenfalls demselben davor gut seyn. **Budäus.**

PRÆSTARE DOLUM, siehe *Præstare culpam.*

PRÆSTARE EVICTIONEM, siehe *Evictionem præstare*, im VIII Bande, p. 2130.

PRÆSTARE FACTUM, bedeutet in denen Rechten einem andern vor allen aus seiner selbsteigenen That oder Handlung entspringenden Schaden und Ungelegenheit hafften und gut seyn. **Budäus.**

PRÆSTARE JURAMENTUM, den zugeschobenen oder auferlegten Eyd leisten, oder abschwören; Siehe *Præstatio Juramenti.*

PRÆSTARE OFFICIUM, siehe *Officium præstare*, im XXV Bande, p. 940.

PRÆSTARE OPEM, siehe *Opem ferre*, im XXV Bande, p. 1497.

PRÆSTARE ORETENUS, mündlich angeloben; Siehe Angeloben, im II Bande, p. 259. ingleichen *Stipulatio.*

PRÆSTARE PERICULUM, siehe *Præstare casum.*

PRÆSTARE REALITER, würcklich leisten oder angeloben; siehe Angeloben, im II Bande, p. 259. ingleichen *Stipulatio.*

PRÆSTARE SALTEM DEPRECATIONEM JUDICIALEM, eine gerichtliche Abbitte thun; siehe Abbitten, im I Bande, p. 66.

PRÆSTARE VIM, siehe *Præstare casum.*

PRÆSTARIA, ist bey denen Schrifft-Stellern mittlerer Zeiten so viel, als ein sonst so genanntes Lehn, und kommt her von dem Lateinischen Worte Præstare, Fr. Prêter, oder nach der alten Schreib-Art Preſter, leihen. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. II. p. 225.

PRÆSTATIO, bedeutet in denen Rechten eine jedwede Leistung dessen, was man zu thun verbunden ist, z. E. die Bezahlung einer Schuld, die Erfüllung eines gethanen Versprechens, die Ausantwortung eines Vermächtnisses an den Vermächtnißnehmer, u. d. g. l. 64. ff. de verb. obl. l. si plures. ff. de leg. 3. Spiegel. Siehe auch *Munera*, im XXII Bande, p. 821.

PRÆSTATIO ANNUA oder *Præstationes annuæ*, Jährliche Zinsen oder Renten, siehe Zinsen, ingleichen *Annui Reditus*, im II Bande, p. 402 u. f.

PRÆSTATIO DIUTURNA, oder *Præstatio diutina*, wird in denen Rechten eine solche Dienstleistung genennet, wenn einer dem andern z. E. Jahr und Tag oder nach Gelegenheit noch länger gewisse Dienste leistet, wodurch er entweder dem andern verbindlich wird, oder woraus doch dieser über lang oder kurtz, bey deren fernern Unterbleibung, wider jenen ein gewisses Recht vorschützen und auch behaupten kan.

PRÆSTATIO HOMAGII, die Erbhuldigung, siehe *Homagium*, im XIII Bande, p. 717 u. ff.

PRÆSTATIO JURAMENTI, die Eydesleistung, ist eine gerichtliche Handlung, da derjenige, welchem einen cörperlichen Eyd abzuschwören auferleget worden, solchen würcklich ableget. Es ist zwar nach dem bürgerlichen Rechte kein gewisser Termin der Eydes-Leistung anberaumet: jedoch von den Auslegern gemeiniglich recipiret, daß der Eyd innerhalb dem Termine, welcher dem Beweise von dem Richter constituirt ist, abgelegt werde. Rauchb. P. I. qu. 10. n. 32. Carpzov. P. I. c. 12. d. 5. n. 1. Daß aber sonderlich nach denen Sächsischen Rechten ein gerichtlicher Eyd innerhalb dem Beweiß-Termine, der 6. Wochen 3 Tage, von Zeit der verflossenen 10 Tage, nachdem nemlich das Urtheil, durch welches einem zu schwören auferlegt worden, seine Rechts-Krafft erreichet hat, zu rechnen, prästirt werden müsse, meynet Carpz. d. c. d. 5. & 7. Eben dasselbe Fatale ist auch in dem Erfüllungs- und Reinigungs-Eyde zu beobachten, nemlich was bürgerliche Sachen anlanget, nach Carpz. d. c. d. 13. & 14. nicht aber was peinliche und Ehe-Sachen anbetrifft, Carpz. d. c. d. 15 & 16. wie denn auch die übrigen legalen Juramente an denselben Schwörungs-Termin nicht gebunden sind, Carpz. d. c. d. 17. Allein den Termin zu schwören präfigirt der Richter, welchen deswegen der schwören sollende und wollende

de implorirt. Und wird so denn, wenn er solches gethan hat, der Eyd nicht vor desert gehalten, wenn gleich der Richter vielleicht innerhalb der Sächsischen Frist den Termin nicht constituirt hat, **Gribner** in Princ. Proc. Judic. lib. 1. c. 4. sect. 4. §. 6. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 80. Heut zu Tage beraumet der Richter entweder auf Anhalten der Parteyen, oder Amts halber, und also aus selbst eigener Bewegung, innerhalb 8 Tagen, von Zeit des Rechtskräfftig gewordenen Urtheils an zu rechnen, den Schwörungs-Termin an, und räumet darzu eine gantze Sächsische Frist ein, es mag hernach ein Eyd zu prästiren seyn, was vor einer wolle. Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 18. §. 7. Allein dieses hat nur in den Untergerichten statt. Da hingegen an dem Churfürstlichen Hofe, und in den Hof-Gerichten, weil daselbst gewisse Termine jede Jahre durch gesetzt und verordnet sind, an welchen die vorkommenden Sachen im ordentlichen Processe getrieben und abgehandelt werden, gewöhnlich ist, daß solcher alle mahl im folgenden Termine, nach auferlegtem Eyde, prästiret werde, **Moller** lib. 4. semestr. c. 32. n. 3. **Carpz.** P. 1. c. 12. d. 5. n. 7. Wenn der Termin zu schwören versäumet worden; so wird der Eyd vor desert gehalten, und Beklagter, wenn Kläger schwören sollen, wird absolviret, Kläger aber, wenn Beklagter nicht geschworen hat, erhält das, worauf er geklaget hat. l. 5. §. 4. de jurejur. **Land-Recht** lib. 2. art. 11. in pr. O. P. S. tit. 18. §. **Wenn nun also. Carpz.** d. c. d. 19. Eben dieses hat auch statt, wenn durch einen Gevollmächtigten der zu schwören befehlichte erscheinet, **Gribner** in Princip. Proc. Judic. l. 1. c. 4. Sect. 4. §. 7. lit. a. Sonst ist auch nöthig, daß Deferent in dem Falle den Eyd vor Gefährde ablegt, **Gribner** d. §. 7. Es wird aber auch nach verflossenem Termine die Eydes-Leistung zugelassen, wenn der Gegentheil nicht wider dieselbe excipiret, **Carpz.** d. c. d. 18. Denn der Eyd kan nicht eher vor desert gehalten werden, als wenn um deswegen der Ungehorsam angeklaget worden. **Rivinus** ad O. P. S. tit. 18. en. 120. Der im Termine, welcher zum Schwören anberaumet, aussenbleibende, wird, wenn nur einiger massen von einem rechtlichen Hindernisse Vermuthung vorhanden, nicht alsobald condemniret, noch der Eyd vor desert gehalten, **Rivin.** c. l. en. 118. Vor desert kan der Eyd nicht gehalten werden, wenn der zum Schwören anberaumte Termin circumduciret und von beyden Theilen aufgenommen wird, **Rivin.** c. l. en. 119. So wird auch der Eyd nicht desert, wenn der schwören sollende und wollende Aufschub des Termins erhält, **Rivin.** c. l. en. 123. **Carpz.** P. 1. c. 12. d. 18. n. 2. Daher die Ungehorsams-Beschuldigung, wenn Dilation erhalten, vergebens ist, wenn gleich dieselbe der Richter dem Widerpart erlaubt und zuläßt. **Rivin.** c. l. en. 127. Wenn der, auf Anhalten des Beklagten, aufgeschobene Schwörungs-Termin nicht eine Frist von drey Wochen in sich hält, und derselbe aussen bleibt, wenn gleich der schwören sollende Kläger dessen Ungehorsam beschuldiget, wird der Eyd nicht vor prästirt gehalten, **Rivin.** c. l. en. 125. Vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig, wenn ein Citirter zur Eydes-Leistung im Termine aussen bleibt, ob ihm gleich die Frist von drey Wochen keines weges zugelassen, wird derselbe vor desert gehalten, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 126. Sonst aber ist derjenige nicht vor ungehorsam zu halten, welcher die Nachmittags-Stunden im Termine erscheinet, und zum Schwören bereit ist, **Rivin.** c. l. en. 127. Jedoch nach der Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 4. §. 5. müssen die Parteyen in dem zum Schwören vorgeschriebenen Termine längstens Mittags vor 12 Uhren erscheinen. Welches wenn es nicht geschehen, klagt einer des andern Ungehorsam gerecht an. **Krause** in Proc. Judic. Lib. I. c. 4. sect. 4. §. 19. Was die legalen Eyde anlangt; so wird von dem, welcher im Termine zu schwören nicht erschienen, nicht dafür gehalten, daß er den Eyd deseriret habe: Es pflegt aber desfalls ein Bedrohungs-Urtheil wegen des zu leistenden Eydes im nächsten Termine gefällt zu werden, bey Verlust desselben, mit der hinzugesetzten Verdammung in die Unkosten, **Gribner** in Princip. Proc. Judic. lib. 1. c. 4. sect. 2. §. 10. & sect. 4. §. 7. lit. b. **Berger** E. D. F. tit. 18. obs. 8. p. 567. & P. 1. Supplem. tit. 18. §. 24. p. 210. Wenn aber Beklagter, welcher den ihm deferirten Eyd dem Kläger referiret hat, im Schwörungs-Termine nicht erscheinet; so wird beyderley Eyd, der Haupt-Eyd und Eyd vor Gefährde, vor prästiret gehalten, **Carpzov** lib. 3. R. 51. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 59. Widriger Meynung ist **Gribner** in Princip. Proc. judic. lib. 1. c. 4. sect. 4. §. 5. Welche Desertions-Straffe aber nicht auferleget wird, wenn Gegentheil nicht den von der Widerpart hierunter begangenen Ungehorsam gebührend anklagt, **Rivin.** d. tit. 18. en. 60. Wenn der referirte Eyd zu prästiren, so ist nicht nöthig, daß Gegentheil in Person erscheine, sondern es ist genung, durch Gevollmächtigten erschienen zu seyn, **Rivin.** c. l. en. 61. Sonst aber wird auch der Erfüllungs- und Reinigungs-Eyd vor geleistet gehalten, wenn Gegentheil im Schwörungs-Termine aussen geblieben, **Berger** E. D. F. tit. 18. obs. 11. p. 591. & Part. 2. Suppl. tit. 18. §. 32. p. 455. Widriger Meynung, und daß in diesem Falle der Richter nichts desto weniger billiger den Eyd von dem fordere, dem er auferlegt ist, meynet **Gribner** d. §. 5. lit. d. Kein Eyd wird im Gerichte vor prästiret gehalten, noch der prästirte von einer Krafft, wo er nicht von dem Richter durch ein Interlocut auferleget ist, **Cravetta** consil. 196. n. 2. **Moller** lib. 3. Semestr. 3. n. 1. **Carpzov** P. 1. c. 12. d. 34. n. 3. Daß also derjenige, wer von freyen Stücken schwöret, oder sich zum Eyde im Gerichte offeriret, nichts würcket, oder gewinnet. l. 3. pr. de jurejur. **Carpz.** c. l. n. 4. Ob wohl insgemein dafür gehalten wird, daß der dem Schwörenden in diesem Falle nachsehende Richter gleichsam interloquire, oder nur die deferirte Eydes Condition billige. **Cravetta** l. c. **Carpzov** l. c. n. 4. Ja alsobald nach der Kriegs-Rechtens-Befestigung, ehe und bevor darüber ein Urtheil gefällt wird, kan Beklagter den deferirten Eyd acceptiren, und mit Consens des Klägers prästiren, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 108. Ja heut zu Tage muß er in Sachen, die von keiner grossen Wichtigkeit, denselben

ben acceptiren. Neu-Erl. Proc. Ordn. tit. 1. §. 6. allwo: Und obgleich, in Ermangelung andern Beweises, denen Parteyen auch hierunter der Eydes-Delation sich zu gebrauchen, unbenommen bleibet; so soll doch in solchem Fall einige Gewissens-Vertretung im geringsten nicht statt haben, sondern derjenige, dem der Eyd deferiret wird, nach Befinden, sich dessen Acceptation oder Relation halber erklären, und hierauf nach vorgängigem Eyde vor Gefährde die würckliche Prästation des deferirten oder referirten Eydes, nebst dem Bescheide oder Urtheile in der Haupt-Sache ohne Anstand erfolgen. Im übrigen giebt der Verdacht des Meineydes, der aus des Pöbels Meynung, oder fertiger und freywilliger Anerbietung zum Schwören entstehet, giebt keine zulängliche Ursache an die Hand, jemanden von der Eydes-Leistung zu repelliren, Wernher in Sel. obs. for. P. 3. obs. 95. An theils Orten bringt auch der Gerichts-Brauch mit sich, daß in peinlichen Sachen, da Inquisit von dem Verdacht der Missethat sich eydlich befreyen soll, die Gegenwart des Priesters, in bürgerlichen und Geld-Sachen hingegen ordentlicher Weise nicht erfordert werde, Wernher in Sel. obs. for. P. 6. obs. 480. n. 2. Die gantze Sache aber dependiret von des Richters Gutachten, welcher, nachdem es die Umstände rathen, von gedachter Regel abweichen, und ein anders verfügen kan, Wernher c. l. n. 3. Daher pflegt zuweilen zu geschehen, daß auch in einer Sache, wenn Inquisit von honetter Condition, und sonst von Unsträfflichkeit, Glaubwürdigkeit und guten Existimation, noch auch mit so gar wichtigen redlichen Anzeigungen graviret ist, die Zuziehung eines Priesters entweder im Anfange gleich im Urtheil, oder hernach, wenn es Beklagter urgirt, weg- und unterlassen wird, Wernher c. l. n. 4. Heil. in Proc. inquisit. c. 4. §. 15. in fin. p. 161. Im Gegentheil kan auch in einer bürgerlichen Sache, wo schwere wichtige redliche Anzeigungen Inquisiten drücken, und derselbe sonst unwissend, unverständig, und leichtsinnigen Gemüths ist, auf welchen der Verdacht des falschen Eydes fällt, der Fleiß und die Bemühung eines Predigers adhibirt werden, nicht nur in dem Falle, wo der Reinigungs- sondern auch der Erfüllungs-Eyd zuerkannt wird, Wernher c. l. n. 6. Zwar müssen ordentlicher Weise alle Eyde, besonders der Eyd vor Gefährde, in Gegenwart des Widerparts prästiret werden; so gar, daß, wenn gleich Hochwohlgebohrnen, fürtrefflichen Personen, und andern, die vor Gericht zu gehen verhindert werden, zu Hause zu schwören vor Deputirten vergönnet ist, doch des Gegentheils Anwesenheit und Gegenwart erfordert werde, l. 2. §. 1. C. de jurejur. propt. cal. dand. Wernher in Sel. obs. for. P. 2. obs. 429. n. 1. Allein von dieser Regel werden ausgenommen Weibes-Personen von honettem Leben, welche, auch ohne Beyseyn des Gegentheils, zu dem zu Hause zu prästirenden Eyde zu lassen seyn, *Auth.* principales §. 3. C. eod. nov. 124. c. l. Welches auch gemeiniglich noch heut zu Tage beobachtet wird, Wernher c. l. n. 2. 3. wenn gleich Lauterb. in Compend. jur. tit de jurejur. p. m. 189. disfalls widriger Meynung ist. Ausser dem aber muß ordentlicher Weise der Eyd in dem Gerichte, vor welchem die Sache Rechts-hängig ist, geleistet werden. l. 12. §. 4. C. de jurejur. Wernher Sel. obs. for. P. 4. obs. 151. n. 585. Es kan aber, wenn es die Umstände zu erfordern scheinen, zuweilen zugelassen werden, daß der Eyd an demjenigen Orte, wo einer seine Wohnung hat, prästiret werde, Schilter in Ex. 23. §. 30. Wernher c. l. n. 586. Rivin. ad O. P. S. tit. 18. en. 140. Wenn einem Abwesenden oder Fremden vor dem Magistrat seiner Wohnstäte zu schwören vergönnet wird; so ist nicht nach desselben Orts gebräuchlicher, sondern des Gerichts Sache gewöhnlicher, in Copie zugleich von dem requirirenden Richter ihm zu überschickender Formul zu schwören, Barth in Hodeg. for. c. 1. §. 56. lit. n. p. 275. Wie aber, wenn die Eydes-Formul von dem requirirten Richter geändert worden? Antw. Wenn die Aenderung der Formul nicht die Sache betrifft, sondern nur die äusserliche Form angehet, und einmahl geschworen ist; so wird dasselbe deswegen nicht zu wiederholen seyn, Barth. c. l. Berger E. D. F. tit. 18. obs. 5. not. 4. p. 548. Der Eyd muß in der Form und Abfassung prästiret werden, in welcher oder wie er deferiret worden, und muß derselbe, wenn solches nicht geschehen, von neuem abgeschworen werden, vornemlich wenn der Eyd referiret worden, l. 3. §. ult. de jurejur. Carpzov. l. 3. R. 49. add. Ludovici Einleitung zum Civil-Proc. c. 19. §. 14. oder wenn schon über die Eydes-Formul ein Rechtskräfftiges Urtheil da ist. Wernher in Sel. obs. for. P. 1. obs. 69. n. 1. Aber von dieser Regel wird billig der Fall ausgenomen, da offenbar erhellet, daß über einige Umstände der Eyd deferiret sey, welche gantz irrelevant oder impertinent seyn. Denn alsdenn sollen diese von dem Richter Amts halber, wenn gleich die Parteyen nicht darum bitten, und unerwogen der Rechts-kräfftigen Sache, verworffen und nicht geachtet werden. Siehe l. 34. §. 8. de jurejur. ibique Brunnemann, Wernher d. obs. 69. n. 2. 3. & in Supplem. nov. ad. eand. obs. Berger P. 1. Supplem. nov. ad E. D. F. tit. 18. §. 11. p. 187. & P. 2. Supplem. tit. eod. §. 6. p. 416. Wie denn ein frustratorischer, verzögerlicher, vergeblicher, fruchtloser Eyd, wenn er gleich auf ein Rechts-kräfftiges Urtheil gestützt ist, auf alle Art und Weise zu vermeiden, Berger œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 5. not. 4. p. 1101. Der über einen irrelevanten Punct, wie man ihn zu nennen pflegt, deferirte Eyd, wird so nicht attendiret, daß der, dem er deferirt ist, wenn er gleich sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten auf sich genommen, aber nicht vollendet hat, nichts desto mehr zu schwören gehalten ist. Berger P. 1. Supplem. ad. E. D. F. c. l. Gesetzt auch, daß in dem Libell zwey besondere, und zwar wie sie in denen Rechten genennet werden, vollkommen adäquate oder gleichmäßige Media concludendi, und deren also auch eines ohne das andere Beklagten zu verdammen zulangt, enthalten sind, oder auch Beklagtem über alle beyde der Eyd deferiret worden; so ist derselbe dennoch, wie er deferirt wird, im geringsten nicht zu prästiren, Berger P. 2. Supplem. ad E. D. F. c. l. Wenn zwey verschiedener Art Puncte, deren einer dem andern widerspricht,

oder

oder sonst nachtheilig ist, dem Libelle inserirt werden, und der Eyd in Ansehen des andern deferirt wird, so ist des Richters Pflicht, vor allen Dingen Beweiß oder Bescheinigung des Präjudicial-Puncts Klägern aufzuerlegen, u. mittler Zeit die Injunction zu Erkennung und Auflage zu schwören, zu verschieben. **Berger** P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 18. §. 31. p. 452. & œcon. jur. c. l. add. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 144. Ja welches noch mehr; so muß auch so gar ein über einen an und vor sich irrelevanten Punct deferirter Eyd alsdenn prästirt werden, wenn der gantzen Sache Entscheidung von demselben nach Art eines Vergleichs aufgehoben ist, **Wernher** in Sel. obs. for. P. 2. obs. 494. Die Impugnation und Anfechtung der Eydes-Formul, ohne gegründete oder nur wahrscheinliche Ursache, würckt eine Desertion. **Rivin.** c. l. en. 141. Inzwischen wenn gleich die Ausflucht wider die Formul zu schwören vergeblich und unnütze gewesen; so wird dennoch, da zumahl ihrer zweyen die Commißion demandirt, einer aber der Commissarien abwesend ist, der Eyd nicht vor desert gehalten, nach dem Zeugniß **Rivini** c. l. en. 142. So kommet auch in der Materie vom Schwören viel auf das Gutachten des Richters an, daß er bisweilen auch auf die wider die Formul eines über den Grund der Klage deferirten oder referirten Eydes gemachte Einwendungen und Ausflüchte Acht haben kan, **Berger** E. D. F. tit. 18. obs. 5. not. 4. p. 648. Der Eyd ist nicht desert, wenn die eine Parthey den zum Eyd bereit seyenden Gegentheil, wegen nicht gezahlter Unkosten, wenn diese nur noch nicht moderirt seyn, nicht zulassen will. **Rivin.** c. l. en. 143. Weil übrigens auch die Worte und deren Entwerffung oder Verbindung von des Eydes Wesen seyn; so ist daher derjenige, welcher nicht reden kan, die Worte des Eydes, nach vorhergehender Warnung vor dem Meineyd, mit eigener Hand zu schreiben gehalten, **Rivinus** ad O. P. S. tit. 18. en. 146. Nach dem gemeinen Rechte kan der Eyd auch durch einen Gevollmächtigten, der dazu keine speciale Vollmacht hat, prästirt werden, l. 9. §. 6. l. ult. §. 2. de jurejur. wenn nur Gegentheil consentiret. l. 12. §. 4. C. de R. C. **Bartolus** in l. 13. §. 13. de damn. infect. n. 14. Besiehe aber auch **Bergern** in E. D. F. tit. 18. obs. 4. not. 5. p. 539. Nach Sächsischem Rechte aber wird ein Gevollmächtigter nicht zugelassen, sondern ein jeder muß in eigner Person schwören. O. P. S. tit. 18. §. Es soll. **Carpzov.** P. 1. c. 12. d. 39. ausgenommen 1) im Lehns- und Subjections-Eyde, wegen gerechter Abwesenheits-Ursachen, *Mandat. Elect.* wegen Suchung der Lehen, de Anno 1657. §. Und anfänglich. 2) im Urphede, welchen der Caviller oder Häscher in die Seele des Inquisiten, der nicht schwören will, prästiren muß, **Berger** in œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 1. not. 2. p. 1087. Wenn die Sache mehrere, als Consorten, oder Vormünder, oder sonst zusammen Verbundene, betrifft; so ist in denen zu leistenden Eyden, wenn diese gleich so beschaffen seyn, daß sie durch einen Gevollmächtigten nicht geschworen werden können, doch nicht nöthig, daß alle zugleich erscheinen, und cörperlich schwören; sondern es langt zu, daß einer im Namen aller schwöre, also doch, daß er eine speciale Vollmacht von den übrigen aufweise. **Mevius.** P. 1. dec. 237. Besiehe aber auch das Præjudicium bey **Barth.** hodeg. for. c. 1. §. 56. lit. n. p. 275. Der einem Collegio oder einer Stadt und Gemeine deferirte Eyd muß nicht durch die Syndicos, sondern durch drey oder vier Aeltere, welche die Wahrheit wissen, oder auch Jüngere, wenn sie eine unanständlichere und genauere Kenntniß und Wissenschafft von der Sache haben. l. 97. ff. de condit. & demonstrat. *Constit. Elect. Sax.* 13. P. 1. ibique **Carpzov** def. 1. und 2. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. IV. tit. 25. th. 1. not. 3. p. 1087. Eben dieses ist auch von dem Eyde vor Gefährde zu sagen. **Carpzov** d. C. def. 4. Und sind sie deshalber nicht schuldig, eine besondere Vollmacht zum Schwören vorzulegen. **Carpzov** Lib. III. Resp. 41. Besiehe auch die **Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 18. §. 5. allwo: Hüffner, Anspänner, Gärtner, Häußler, Handfröhner, und andere dergleichen Personen, so keine Gemeine constituiren, sollen in Zukunfft, damit die unnöthige Vermehrung und Anhäuffung der Eyde verhütet werde, gleichfalls durch drey oder viere ihres Mittels, so die beste Wissenschafft der Sache haben, und von dem Gegentheile darzu erwählet und benennet worden, die erkannten Eyde abzulegen zugelassen, und so denn die übrigen damit verschonet werden. Wenn sie aber an unterschiedenen Orten wohnen, stehet Gegentheile frey, aus jedem Orte 2 bis 3 Personen darzu zu benennen. Wenn aber von einer gantzen Gemeine der Eyd zu leisten ist; so wird auch nach der **Erl. Proc. Ordn.** tit. 18. §. 5 auf die obgemeldete Art u. Weise verfahren. Jedoch ist auch ordentlicher Weise der Willkühr und dem Gutachten der Gemeinde oder des Collegii zu überlassen, durch welche Personen aus der Gemeinde oder dem Collegio dieselben schwören wollen. **Carpzov** d. C. d. 3. n. 1. 2. also doch, daß dieselben deputirten Personen, wenn sie verdächtig oder sonst untüchtig darzu sind, von Gegentheilen abgewiesen, und andere zu schwören gefordert werden können. **Carpzov.** d. def. 3. n. 3. Ja daß auch so gar demjenigen frey stehe, wider welchen geschworen wird, nicht allein wider die von der Gemeinde erwählten Personen zu excipiren, sondern auch einige zum Schwörungs-Actu zu ernennen, lehret nach dem **Mevius** P. 4. dec. 161. **Berger** P. 1. Supplem. ad E. D. F. tit. 18. §. 27. p. 221. er. tit. 22. §. 2. p. 267 seq. Wie denn daher auch heut zu Tage demjenigen, von welchem der Eyd deferirt ist, so weit die Wahl gelassen wird, daß er unter denselben Personen, von welchen der Eyd geleistet werden soll, den Syndicum und Stadtschreiber darzu ernennen kan, wenn sie gleich sonst nicht Mitglieder des Collegii oder der Gemeine seyn. **Erl. Proc. Ordn.** l. c. Der Cessionarius ist, wenn der Schuldner sich weigert, zur Eydes-Leistung nicht zuzulassen: sondern der Cedent selber muß den entweder deferirten oder referirten, oder Haupt-Eyd, oder den Eyd vor Gefährde, prästiren, **Wernher** in Sel. obs. for. P. 1. obs. 338. **Horn** II. sent. 64. **Berger** in œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 10. not. 3. p. 1117, wenn gleich der Cessionarius Mit-Erbe ist. **Berger** E. D. F. tit. 18. obs. 4. not. 5. p. 538. Widriger Meynung

ist Rivin. ad O. P. S. tit. 18. en. 52. welches auch die Neu-Erl. Sächsische Proceß-Ordn. tit. 18. §. 6 bestärcket, wo nicht Cedent ausser dem Lande lebet, oder gestorben ist, als in welchen Fällen nemlich dem Cessionario auch nur de Credulitate zu schwören vergönnet wird. Im Gegentheile sind die Erben des Cedenten, wo sie nicht de veritate schwören können, gar nicht zu schwören gehalten. Erl. Proc. Ordn. l. c. Fernер wenn einer vor sich, und aus cedirtem Rechte des andern, vielleicht des Mit-Erbens, Beklagtem den Eyd deferirt, Beklagter aber solchen referirt u. bittet, daß beyde schwören; so sind auch, nach einiger Meynung, beyde zu schwören verbunden. Berger E. D. F. c. l. Besiehe aber auch Barthen in hodeg. for. c. 1. §. 57. p. 277. Vormünde, Tutores u. Curatores, die Eyde deferiren, sind verbunden, in eigner Person so wohl den Eyd vor Gefährde, als den referirten, auch nach Beschaffenheit der Umstände de veritate selber zu schwören, und können solches nicht bis zu den Jahren der Volljährigkeit derer Principalen verschieben. Barth in hodeg. for. c. 1. §. 5. 6. lit. h. p. 272. Erl. Proc. Ordn. tit. 18 §. 4. Allwo dasselbe auch auf die Curatoren der blöden, rasenden, abwesenden, und dergleichen Personen erstrecket wird. Wenn aber die Tutores oder Curatores den Eyd nicht prästiren können, oder denselben deferiren, soll dieses denen Unmündigen oder Minderjährigen nichts schaden. Erl. Proc. Ordn. l. c. Wenn aber diese inzwischen majorenn worden; so werden sie gezwungen, selbst zu schwören, wenn gleich deren Curatoren die Eydes-Leistung durch Urtheil auferlegt worden, und er auch dieselbe zu prästiren bereit wäre. Barth. c. l. Sonst werden zwar die Vormünder ordentlicher Weise den Eyd vor den Pupillen und Unmündigen zu schwören weder gezwungen, noch auch, wider Willen des Gegentheils, dazu gelassen; bißweilen aber werden sie hinzu gelassen, vornehmlich in dem Falle, wenn andere Mit-Erben, sie mögen mündig oder volljährig seyn, hinzukommen. Berger E. D. F. tit. 18. obs. 4. not. 3. p. 532. Carpzov. P. 1. c. 24. d. 11. & 12 Horn in cl. 7. R. 21. p. 390. b. Ja nach dem neuern Rechte werden sie auch wider Willen des Gegentheils darzu gelassen, wenn auch gleich der Eyd schon dem Verstorbenen, oder von ihm deferirt worden; also doch, daß sie nur von der Credulität schwören. Aus dringenden und bewegenden Ursachen aber kan der Richter die Eydesleistung aufschieben, bis der Unmündige würcklich 18 Jahr alt ist. Erl. Proc. Ordn. l. c. Bißweilen werden die Vormünder auch wohl gezwungen, und zwar vornehmlich alsdenn, wenn der dem andern deferirte Eyd ihnen referiret worden, Berger c. l. Wann der Pupill und Unmündige den deferirten Eyd gutwillig angenommen und geschworen hat, muß der Eyd gäntzlich befolget und darauf Acht gehabt werden, l. 26. pr. de jurejur. Serser de juram. lib. 4. c. 3. n. 5. Carpzov P. 1. c. 12. d. 42. n. 9. wird aber nicht gezwungen, zu schwören, l. 34 §. 2. eod. sondern der Eyd ist zu verschieben, bis er mündig worden, Carpzov e. l. n. 13 u. f. add. Rivin. ad O. P. S. tit. 18. en. 137. Ja nach heutiger Praxi derer Gerichte werden Pupillen, wegen Schwachheit des Verstandes und der Beurtheilungs-Kraft, billiger von dem Eyde und Schwören gar abgehalten und abgetrieben, Berger E. D. F. tit. 18. obs. 4. not. 3. p. 532. So wird auch der dem Pupillen, als Klägern, über die vorgeschützten Ausflüchte deferirte Eyd, biß zu dessen Mündigkeit verschoben; in welchem Fall aber dem deferirenden Beklagten der Eyd vor Gefährde aufzulegen ist. Sichard ad l. 1. C. de juram. propt. calumn. n. 9. Carpzov d. C. d. 43. Minderjährige werden zwar nach denen gemeinen Rechten ohne Unterscheid zum Eyde zugelassen, Berger c. l. not. 4. p. 532. welches aber nach dem heutigen Gerichts-Brauche gar öfters seinen Abfall leidet. Barth. in Hodeg. for. c. 1. §. 56. lit. b. p. 272. Oder sie werden doch nicht eher darzu gezwungen, als bis sie das achtzehende Jahr ihres Alters erfüllet haben. Und solches ohne Unterscheid des Geschlechts. Berger l. c. Barth l. c. Wernher in Sel. for. P. 1. obs. 336. allwo: so offt einem Unmündigen oder Minderjährigen im Gerichte von Gegentheilen der Eyd deferirt ist, so wird dessen Prästation bis zum erfüllten achtzehenden Jahre ohne Unterscheid des Geschlechts suspendirt und aufgeschoben. Die Würckung des prästirten Eydes ist dreyerley 1) dem, welcher geschworen hat, kommt Klage oder exceptio rei judicatæ zu, 2) wird die Appellation dessen, der den Eyd deferirt hat, nicht zugelassen, l. 12. §. 3. de reb. cred. 3) wird nicht gefragt vom Meineyde, l. 1. C. eod. *Constit. Elect. Sax.* 15. P. 1. Berger. œcon. jur. lib. 4. tit. 25. th. 10. not. 5. p. 1119. Des erlassenen Eydes Würckung ist eben die, welche des geleisteten Eydes zu seyn pflegt. l. 9. §. 1. de jurejur. Und zwar, obgleich einem Abwesenden und Unwissenden, oder auch durch einen Brief der Eyd erlassen ist, Berger in œcon. jur. c. l. not. 6. p. 1120.

PRÆSTATIONES ANNUÆ, siehe *Præstatio annua*.

PRÆSTATIONES OPERARUM, siehe Scharwerck.

PRÆSTATIONES PUBLICÆ, sind so viel, als die Abtragung derer Herren-Gefälle, z. E. Zoll, Accise, Steuern, Contribution, u. d. g. wovon an seinem Orte.

PRÆSTATIO PECUNIARIA CONSVETA, das gewöhnliche Dienst-Geld; siehe Dienst-Geld, im VII Bande, p. 835.

PRÆSTATIO TRIBUTORUM, die Entrichtung derer gewöhnlichen Steuern, des Tributs, und anderer Herrn-Gefälle.

PRÆSTATIO VASALLAGII, die Lehns-Pflicht, siehe Pflicht (Lehns-) im XXV Bande, p. 1596 u. ff.

PRÆSTATIO USURARUM, die Abtragung oder Abführung der Zinsen; siehe Zinsen.

PRÆSTERES VENTI, siehe Wind.

PRÆSTI, ein ehemahliges unbekanntes Volck in Indien, so an dem Fluße Indus gewohnet. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. L. III, c. 23. §. 12 und 25.

PRÆSTIGIÆ, siehe Zauberey.

PRÆSTIMONIUM, *Præstanda*, ist so viel als die Belohnung oder das Stipendium vor die gethane Arbeit.

PRÆSTITUERE, ist in denen Rechten so viel, als vorschreiben ansetzen, z. E. einen Termin, oder Gerichts-Tag, u. s. w. l. 1. ff. de Jur. delib.

Prästo, Stadt, siehe Presto.

Prästoe, Stadt, siehe Presto.

PRÆSUL, wurde vormahls zu Rom der Oberste unter denen Saliis oder denen Pfaffen des Mars geheissen, von præsiliendo oder Vortantzen. Daher denn auch noch heutiges Tages die Prälaten und Vorgesetzten einiger Klöster und Convente der Römischen Kirche Præsules genennet werden. Siehe Prälaten.

PRÆSULATUS, die Prälatur oder Würde eines Prälaten; siehe Prälaten.

PRÆSUMERE, siehe Vermuthen.

PRÆSUMERE, bedeutet auch in denen Rechten so viel, als etwas voraus wegnehmen, z. E. in Erbschafften, u. d. g. l. 1. C. de secund. nupt.

PRÆSUMERE, ist ferner so viel, als etwas widerrechtliches beginnen und vornehmen. c. sed nec. c. Ne Cler. vel Monach.

PRÆSUMTA OPINIO, oder *Præsumtio*, siehe Vermuthung.

PRÆSUMTA SUSPICIO oder *Præsumtio*, siehe Vermuthung.

PRÆSUMTA VOLUNTAS DOMINI, wird in denen Rechten genennet, wenn man aus gewissen wahrscheinlichen Umständen vermuthet, daß es des Herrn oder Principals Wille sey, oder nicht, daß dieses oder jenes an seiner Statt oder in seinem Namen vollbracht wird. l. sed & hæ. und l. Pomp. §. ult. ff. de procur. Spiegel.

PRÆSUMTIO, siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO, wenn es so viel ist, als *Præceptio*, siehe *Prælegatum*.

PRÆSUMTIO BENIGNIOR, ist eine solche Vermuthung, die einem vielmehr zum Besten, als zum Nachtheil, geschiehet; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO CANONIS, siehe *Præsumtio Juris*.

PRÆSUMTIO CERTA, eine gewisse oder gegründete Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO CONTRARII oder *Præsumtio in contrarium*, heist die gegentheilige oder einer Sache zuwider seyende Vermuthung, daß nehmlich die Sache sich nicht so verhalte. Siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO DEBILIOR, eine schwache Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO DE JURE, siehe *Præsumtio Juris & de Jure*.

PRÆSUMTIO FACTI, wird diejenige Vermuthung genennet, da man entweder aus einer vorhergehenden That auf die Gewißheit einer nachfolgenden, oder umgekehrt von dieser auf jener, schliesset. Siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO GRAVIS, eine grosse oder starcke Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO HOMINIS, ist eine solche Vermuthung, welche der Richter aus denen mit unterlauffenden Umständen zühet, und so lange vor wahr hält, bis das Gegentheil erwiesen wird. Siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO IN CONTRARIUM, siehe *Præsumtio contrarii*.

PRÆSUMTIO INVALIDA, eine untüchtige oder ungegründete Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO JURIS, *Præsumtio Canonis* oder *Præsumtio Legis*, die Vermuthung derer Rechte, oder eine in denen Rechten gegründete Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO JURIS ET DE JURE oder *Præsumtio necessaria*, ist eine solche rechtliche Vermuthung, wider welche auch nicht einmahl ein Gegen-Beweiß verstattet wird; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO LEGIS, siehe *Præsumtio Juris*.

PRÆSUMTIO LEVIS, eine geringe Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO MAJOR, eine grosse oder starcke Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO MINOR, eine gantz geringe oder leichte Vermuthung; siehe Vermuthung.

Präsumtion, s. Vermuthung.

PRÆSUMTIO NATURÆ, eine natürliche Vermuthung, welche aus der Beschaffenheit der Sache selbst hergenommen wird; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO NECESSARIA, siehe *Præsumtio Juris & de Jure*.

PRÆSUMTIONIBUS (DE) ist so wohl unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XXII Buche derer Pandecten, als auch unter denen Canonischen oder Päbstlichen Verordnungen die Rubrick des 23 Titels aus dem II Buche derer so genannten Decretalen, und handeln beyde von denen rechtlichen und gesetzmäßigen Vermuthungen.

PRÆSUMTIONIS NOTORIUM, siehe *Notorium Præsumtionis*, im XXIV Bande, p. 1473.

PRÆSUMTIONUM COGNITIO, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als eine gehörige Untersuchung und Beurtheilung derer entweder vor oder wider jemanden streitenden Vermuthungen; welche aber ordentlicher Weise bloß dem Richter zukommt. Siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO OPTIMA, die beste oder eine solche Vermuthung, welche einem nothwendig zu besonderm Nutzen und Vortheil gereichet; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO POTENTIOR, eine starcke und ziemlich wahrscheinliche Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO PROBABILIS, eine wahrscheinliche Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO TEMERARIA, eine unbedachtsame oder widerrechtliche Vermuthung; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO VIOLENTA, eine gewaltsame oder gezwungene Vermuthung, ist eine solche, welche nicht allein wider alle Wahrscheinlichkeit, sondern auch wider Recht und Billigkeit geschiehet; siehe Vermuthung.

PRÆSUMTIO UNIVERSALIS, ist eigentlich nichts anders, als eine gantz wahrscheinliche

und ſo wohl in denen Rechten, als auch in der Beſchaffenheit der Sache ſelbſt gegründete Vermuthung; ſiehe **Vermuthung**.

PRÆSUMTUM MANDATUM, ſiehe **Vollmacht (vermeintliche)**.

PRÆSUMTUM MATRIMONIUM, eine vermuthliche oder vermuthete Ehe, wird eine ſolche genennet, welche aus gewiſſen Muthmaſſungen, und aus der Einwilligung in die Ehe ſtillſchweigend geſchloſſen wird. Z. E. wenn Perſonen eine geraume Zeit bey einander gewohnet, geſchlaffen, einander Eheleute genennet, und hinwiederum in ihrer Nachbarſchafft und von andern vor Eheleute gehalten worden ſind. Hierzu wird nun aber nicht, wie **Wiſſenbach** in Diſp. 44. ad Digeſt. n. 17. und andere mit ihm behaupten wollen, ein Verlauff von zehen Jahren erfordert; ſondern es iſt weniger Zeit ſchon genug. Und dieſes findet auch in der Praxi Statt, indem dergleichen Perſonen, wenn ſie lange Zeit beyſammen gelebet, einander als Eheleute tractiret, und von andern auch davor gehalten worden, ob ſie auch ſchon kein Zeugniß der prieſterlichen Trauung beybringen mögen, dennoch vor wahre Eheleute gehalten werden, auch daher alle Würckungen einer wahrhafften Ehe genüſſen; ſo gar, daß, wenn auch gleich nach der Hand eine von dieſen Perſonen entdecket, daß ſie keine wahrhaffte und getrauete Eheleute wären, ſondern ſich nur ſo zuſammen gehalten, und als Eheleute mit einander gelebet hätten, das eine ſich des andern doch nicht enthalten und von ihm trennen kan. **Böhmer** in Diſp. de Matrim. coact. cap. 2. §. fin.

PRÆSUMTUM PACTUM, ſ. *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153.

PRÆSUMTUS DOLUS, ſ. *Dolus Præſumtus*, im VII Bande, p. 1189.

Präſupponiren, ſ. *Præſuppoſitum*.

PRÆSUPPOSITUM, das, was voraus und zum Grunde geſetzet wird. Hierbey pflegen die meiſten insgemein entweder zu wenig oder, welches noch öffterer geſchicht, zu viel zu thun. Man präſupponiret entweder mehr oder weniger als man ſoll. Bey ieder Handlung alſo, und in der Logick bey Beweiſen, hat man billig alle mahl dasjenige nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit genau zu examiniren, damit man nicht zu viel präſupponire, als wodurch man ſich in der Hauptſache hernach betrüget, indem der erwünſchte Erfolg ſodann auſſen bleibet.

PRÆSUS, *Præſos*, oder, wie Strabo, wiewohl falſch, ſchreibet, PRASUS, eine Stadt in der Inſel Creta, 70 Stadien vom Meere gelegen, zwiſchen dem Vorgebürge Samonium und Cherſoneſus, bey dem Berge Dicte, von dem der Tempel des Jovis Dictæi ſeinen Namen erhalten. Die Einwohner dieſer Stadt hieſſen Praſii, und Præſii, davon ein beſonderer Artickel zu finden. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. II, c. XIV, §. 110.

Prätendent, heiſſet überhaupt diejenige Perſon, welche auf eine Sache, ſo ein anderer rechtmäßig beſitzet, einen Anſpruch machet, Lateiniſch *Jus ſibi aſſerens idem*, *Aemulus regni*. Inſonderheit wird anitzo des ehemahligen und nachgehends vertriebenen Königs Jacobs II in Engelland vorgegebener und hinterlaſſener Sohn Jacob mit dieſem Namen benennet, weil er prätendiret, nach ſeines Vaters Tode der rechtmäßige Erbe zu der Kron von Groß-Britannien zu ſeyn, auch deßwegen den Königlichen Titel unter dem Namen Jacobus III ſich angemaſſet hat. In dem Spaniſ. Succeßions-Kriege hielt er ſich unter dem Titel eines **Ritters von St. George** in Franckreich auf, und der König von Franckreich gab ihm Unterhalt und Schutz; als er aber nach geſchloſſenem Frieden aus Franckreich zu gehen genöthiget worden, hat er ſich meiſtens in Italien, und ſonderlich in dem Päbſtlichen Gebiete, und bisher zu Rom aufgehalten, auch ſich im Jahr 1719 mit der Printzeßin Maria Clementina, einer Tochter des Pohlniſchen Printzens Jacobi Sobiesky, zu Bologna vermählet, von welcher zwey Söhne, nemlich Carolus Odoardus Ludovicus Caſimirus Philippus am 31 December 1720 und Henricus Benedictus Eduardus am 9 Mertz 1725 gebohren worden Sie hat ſich im Jahr 1725 von ihrem Gemahl ſepariret, und in das Kloſter St. Ceciliä zu Rom begeben; iſt aber im Jahr 1726 wieder mit ihm ausgeſöhnet worden, und ſtarb den 18 Febr. 1735. Siehe in den Supplementen den Artickel: **Jacob III**.

Prätendiren, ſ. **Prätenſion**.

Prätenſion, Prätention, *Prætentio*, heiſſet ein An- oder Zuſpruch an einer Sache, welche gegegründet ſeyn muß, wenn man den andern anhalten will, daß er das verlangte gebe, und Satisfaction thue. Der Grund iſt das Recht, das man zu etwas hat, dazu man gelangt entweder durch einen gütlichen Vergleich; oder mit Gewalt, und zwar im bürgerlichen Stande durch obrigkeitliche Hülffe; im natürlichen aber durch den Krieg. Die Poätenſionen, ſo unter hohen Häuptern walten, ſind eben die Qvelle ſo vieler blutigen Kriege, die von ihnen geführet worden. Es ſolten ja alle alte Anſprüche der Groſſen, gleich andern Rechten, durch Verjährung, wenigſtens von 100 Jahren und drüber erloſchen und aufgehoben ſeyn; die Politici aber ſind anderer Meynung, und wollen daher auch nicht rathen, daß eine Prätenſion, wie ſie auch gegründet ſey, durch gütliche Handlung vorgeben werde, dieweil, ob ſie zu einer Zeit ſchon nicht durchzutreiben iſt, ſie zu einer andern Zeit und füglichen Gelegenheit gelten, und mit Vortheil kan angewendet werden. **Becmann, Boccalini**. Wenn ein hohes Hauß Prätenſion an ein Land hat, pflegt es zu deſſen Anzeige und Andencken das Wappen deſſelben in ſeinem Schilde, und die Benennung unter ſeinen Titeln, mit zu führen. De Prætenſionibus illuſtrium familiarum haben geſchrieben **Lucas de Linda**, und **Joh. Theod. Sprenger**, desgleichen Intereſts des Princes. Sonſt iſt auch des **Schwederi** theatrum prætenſionum zu Leipzig 1712 heraus kommen, dergleichen Wercke noch andere zu ediren verſprochen, wie in der bibliotheca juris imperantium quadripartita pag. 322. ſq. gewieſen wird, wiewohl ſolche Bücher eigentlich nicht hieher gehören.

PRÆTENTIO, siehe **Prätension.**

PRÆTENTURÆ, war ein Trupp Soldaten, welcher an dem Ort des Lagers, so dem Feind am nähesten war, ihr Gezelt hatten, oder vielmehr dieser äusserste Ort des Lagers selbst, wie dagegen RETENTURA, a retro tendendo, den hintersten und vom Feind am meisten entfernten Theil des Lagers bedeutete. **Schel.** ad Hygin. de castram. **Guther.** de offic. dom. Aug. 3. 15. **Pitiscus.**

PRÆTER, siehe **Ohn**, im XXV B. p. 978. u. f.

PRÆTERE OPERAM, siehe *Operam præbere*, im XXV Bande, p. 1503.

PRÆTERIRE, oder *Prætermittere*, bedeutet in denen Rechten so viel, als die sonst rechtmäßigen Erben in einem Testamente mit Stillschweigen übergehen; siehe **Testament.**

PRÆTERITÆ OPERÆ, werden eigentlich diejenigen Dienste und Frohnen genennet, welche sonst zwar die Unterthanen ihren Herrschafften und Obrigkeiten ordentlicher Weise und von Rechts wegen zu leisten schuldig gewesen, so aber jene entweder mit allem Fleiß oder auch aus blossem Versehen zu leisten verabsäumet, oder diese dagegen eben nicht ausdrücklich von ihnen gefordert und verlanget haben, und die also auch von denen erstern würcklich nicht, wie es sonst zwar ihre Pflicht und Schuldigkeit gewesen wäre, geleistet worden.

PRÆTERITARUM OPERARUM ACTIO, wird in denen Rechten diejenige Klage genennet, welche ehemahls bey denen alten Römern ein Patron, oder auch ein ieder von dessen Erben, wider seine Freygelassenen anstellen, und sie also wegen Unterlassung der ihm schuldigen Dienste auf das Interesse oder zu Ersetzung des ihm dadurch verursachten Schadens und Unkosten belangen konnte. l. 4. ff. de oper. libert.

PRÆTERITI LIBERI, oder *Prætermissi liberi*, werden in denen Rechten solche Kinder genannt, welche im väterlichen Testamente weder zu Erben eingesetzet, noch enterbet, sondern gäntzlich übergangen sind; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO, oder *Prætermissio*, die Aussenlassung oder Ubergehung mit Stillschweigen, wird in denen Rechten ins besondere genannt, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen seine sonst rechtmäßigen Erben, z. E. Eltern, Kinder, oder andere nahe Anverwandten, zwar eben nicht ausdrücklich enterbet, iedoch auch ihrer sonst mit keinem Worte Erwehnung thut; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO, eine Figur, siehe *Paralipsis*, im XXVI Bande, p. 790.

PRÆTERITIO ASCENDENTIUM, oder *Prætermissio Ascendentium*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Eltern, Groß-Eltern, und anderer in aufsteigender Linie verwandten Personen in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO COLLATERALIUM, oder *Prætermissio Collateralium*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Brüder, Schwestern, und anderer Seitwärts-Verwandten, in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO DESCENDENTIUM, oder *Prætermissio Descendentium*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Kinder, Enckel, und anderer in absteigender Linie verwandten Personen, in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO LIBERORUM, oder *Prætermissio liberorum*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Kinder in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITI SENATORES, wurden bey denen alten Römern ehemahls diejenigen Raths-Herren genannt, welche entweder nicht würdig geachtet wurden, in den sitzenden Rath gezogen zu werden, oder die bey Vergebung derer hohen Ehren-Stellen übergangen wurden. Zwar in denen ältesten Zeiten achtete sich dieses niemand vor einen Schimpff. Denn gleichwie ehemahls die alten Römischen Könige blos diejenigen zu ihren Räthen und Ministern annahmen, welche sie selber wolten; also hatten auch nach deren Vertreibung die Bürgermeister und die commandirenden Generals-Personen zu Rom ebenfalls die Freyheit, diejenigen zu ihren Beysitzern und Beyständen anzunehmen, welche ihnen selber anstanden, oder zu denen sie so wohl unter denen Patriciis, als Plebejis das gröste Zutrauen hatten. Als aber in denen folgenden Zeiten die Zunfftmeister des Römischen Volckes die ausdrückliche Verfügung machten, daß die Censores ins künfftige bey Vergebung derer Ehren-Stellen alle mahl nur auf die erfahrensten und verdientesten Raths-Glieder Acht haben solten; so hielten sich es diejenigen, welche nur dabey übergangen worden, vor eben eine so grosse Beschimpffung, als ob sie gleich gäntzlich aus dem Rathe heraus gestossen worden. **Festus, Hotomann** und **Gothofredus** ad l. 2. C. de bon. poss. contr. tal.

PRÆTERITUM, siehe das **Vergangene**, ingleichen die **Zeit.**

PRÆTERITUM TEMPUS, siehe *Tempus.*

PRÆTERMISSI LIBERI, siehe *Præteriti liberi.*

PRÆTERMISSIO, siehe *Præteritio.*

PRÆTERMITTERE, siehe *Præterire.*

PRÆTERMITTERE, ist auch bißweilen so viel, als etwas zulassen, oder darein willigen. Z. E. wenn ein Bürge die ihm wider den Gläubiger oder Haupt-Schuldner zukommende Ausflucht nicht rüget, sondern mit Wissen und Willen verschweiget. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als etwas verachten oder ausschlagen, z. E. eine Erbschafft, ein Vermächtniß, u. s. w. l. 59. ff. de acquir. vel omitt. hæred.

PRÆTERMITTERE CAUSAM TESTAMENTI, siehe *Omittere causam testamenti*, im XXV Bande, p. 1422.

PRÆTERMITTERE HÆREDITATEM, siehe *Omittere hæreditatem*, im XXV Bande, p. 1422.

PRÆTERMITTERE LEGATUM, siehe *Omittere legatum*, im XXV Bande, p. 1422.

PRÆTERNATURALE, siehe **Wiedernatürlich.**

PRÆTERNATURALES CAUSSÆ, siehe *Caussa*, im V Bande, p. 1712.

PRÆTERNATURALES RES, siehe **Ding**, im VII Bande, p. 950.

PRÆTER PROPTER, **ohngefehr, mehr oder weniger**, ist eine gemeine Redens-Art, der man

man sich bedienet, wenn man von einer Grösse redet, die nicht accurat bestimmet ist. So sagt man z. E. dieser Tisch ist præter propter zwey Ellen lang; Sempronius ist præter propter 30 Jahre alt.

Prätext, siehe **Vorwand.**

PRÆTEXTA, war eine Toga bey den Römern, die unten am Saume mit Purpur verbrämet war, daher sie von den Griechen περιπόρφυρος genennet wird. **Tullus Hostilius** soll dieselbe am ersten zu Rom eingeführet haben. Dergleichen trugen alle Magistrats-Personen so wohl zu Rom, als in den coloniis und municipiis; daß aber auch die Raths-Herren deraleichen Rock getragen, wird von einigen billig in Zweiffel gezogen. Wenn die Prætores einen zum Tode verdammen wolten, legten sie dieses Kleid ab, weil sich solches mehr bey frölichen Begebenheiten zu tragen schickte, wie **Valerius Maximus** meldet, oder sie kehrten auch dasselbe nach anderer Meynung nur um, so daß man den purpurnen Saum nicht sehen konnte, welche Art der Ankleidung **Seneca** togam perversam zu nennen scheinet. Die Weiber hatten solche Prætextas an, wenn sie an den Nonis Caprotinis der **Juno** ihren Gottesdienst verrichteten, die Jungfrauen aber, so lange bis sie heyratheten. Auch die Knaben, so vornehmer Leute Kinder waren, zogen solche an, wenn sie 14 Jahr alt waren, und trugen sie bis nach dem 17 Jahre (welche Zeit auch deswegen *anni prætextati*, und der solchen trug, *Prætextatus* genennet wurde), da sie togam virilem bekamen, daher *verba Prætextata* solche Worte heissen, die man nicht gerne vor den Kindern hören lässet. **Manutius** de quæs. per epist. 3. 1. **Ferrarius** de re vest. 2. 1. **Rubenius** de re vest. **Kipping.** 4. 5. 3. **Pitiscus.**

St. **Prätextata**, siehe **St. Emilius**, den 19 May, im VIII Bande, p. 1006.

PRÆTEXTATÆ COMOEDIÆ, oder *Prætextatæ Fabulæ*, von der Prætexta, dergleichen nur vornehme Leute trugen, waren Lateinische Comödien, darinnen vornehme Personen, auch ernsthaffte und wichtige Sachen vorgestellet wurden. Siehe *Comœdia*, im VI Bande, p. 851. u. ff.

PRÆTEXTATÆ FABULÆ, siehe *Prætextatæ Comœdiæ.*

PRÆTEXTATA VERBA, siehe *Prætexta.*

PRÆTEXTATI ANNI, siehe *Prætexta.*

PRÆTEXTATUS, siehe *Prætexta.*

St. **Prätextatus** Bischoff zu Rouen, ein Märtyrer, succedirte St. Flavio, und war mit auf dem dritten Concilio zu Paris, wie auch 566 auf dem andern zu Tours. Es wurde ihm beym König Chilperico Schuld gegeben, er suchte das Volck durch Geschencke von ihm abwendig zu machen, deswegen ihn der König vom Bißthum vertreiben, und vor ein Concilium fordern ließ, in welchem er durch falsche Zeugen angeklagt, von Aetio dem Archi-Diacono zu Paris, und vom H. Gregorio, dem Bischoff zu Tours, aber defendiret wurde, welcher letztere deswegen zur Verantwortung vor den König sich stellen muste. Prätextatus defendirte sich auch selbst wegen des ihm fälschlich schuld gegebenen Diebstahls. Und als ihm der König, so mit dem ersten Anklagen, nichts ausgerichtet hatte, neue Fallstricke legte, brachte er ihn durch List darzu, daß er bekannte, was er nicht einmahl gethan hatte, nehmlich, daß er gesucht hätte, die Leute dem Meroveo anzuhängen, und muste er darüber aller Bemühung des H. Gregorii ungeachtet, ins Exilium gehen. Nach Chilperici Tode wurde er aus seinem Exilio zurück beruffen, vom König Gunthramno zur Tafel genommen, wieder nach Rouen geschickt, und seine Sache auf dem Synodo zu Mascon untersucht. Und als sich die verwittibte Königin Fredegundis vernehmen ließ, es könne wohl die Zeit kommen, daß er wieder ins Exilium wandern müsse, ermahnte er sie zum guten, wurde aber darauf am Oster-Fest in der Kirche gefährlich verwundet, und starb darüber im Jahr 586, und gab man solches der Königin Fredegundis schuld. Sein Gedächtniß-Tag ist der 24 Febr.

Prätextatus (Caßinius) ein Römischer Bürgermeister, der im Jahre Christi 342 nebst dem C. Aufidius Atticus diese Würde bekleidet.

Prätextatus (Papirius) siehe **Papirius**, im XXVI Bande, p. 678.

PRÆTEXTUS JURIS, siehe **Schein Rechtens.**

Prätis (Anton de) ein Italiänischer Rechtsgelehrter im 16 Jahrhundert, hatte sich sonderlich in dem Canonischen Rechte wohl versucht, und gab heraus

1. Tractatum de clericorum præstantia, Lucca 1556 in 8.
2. Clypeum pastoralem, Rom 1544 in 8.
3. Tr. de jurisdictione episcoporum, ebend.

Barberini Bibl.

Prätis (Simon de) ein Rechtsgelehrter, schrieb einen Tractat de ultimarum voluntatum interpretatione, welcher zu Franckfurt 1583 in fol. ans Licht getreten. **Struvs** Bibl. Jur. p. 235.

PRÆTIS PORTA, siehe *Porta Prætis*, im XXVIII Bande, p. 1599.

PRÆT. NAT. oder P. N. heißt bey den Aertzten *præter naturam*, **wider die Natur.**

PRÆTOR, *Prætores*, heissen ursprünglich alle diejenige, welche andern vorstehen, besonders aber die, welche ehedessen zu Rom, u. an andern Orten in wichtigen Rechts-Sachen und Streitigkeiten das Urtheil sprechen musten. Bey den Atheniensern waren 10 dergleichen Personen, welche von ihnen στρατηγοὶ genannt, und aus iedem tribu erwählet wurden. Diese führten zusammen, und zwar ieder einen Tag nach dem andern, das Commendo über die Armee, bis man endlich anfieng, einige derselben zu Hause zu behalten, und nach Beschaffenheit der Umstände nur 2 oder mehrere in den Krieg zu schicken. Die nun in der Stadt blieben, hatten stets über Kriegs-Sachen zu richten, als wenn etwan einer mit Verrätherey umgegangen, sein Vermögen nicht zum gemeinen Nutzen der Republic hergegeben, nichts zum Bau der Flotte beygetragen ꝛc. Die andern aber durfften nach ihrem Gefallen die Armee, wenn es nöthig war, zusammen ruffen, oder auch wieder in die Quartiere schicken. Bey den Etruriern, und in andern Italiänischen Städten, ward dieser Name den obersten Feldherrn, und vornehmsten obrigkeitlichen

Per-

Personen gegeben. Zu Rom wurden, nachdem die Könige daraus vertrieben worden, die Bürgermeister also genennet. Weil aber diese die in der Nachbarschafft erregte Kriege öffters selbsten geführet, und also die Stadt von Richtern entblösset war, geschahe es, daß im Jahre 387 nach Erbauung der Stadt Rom ein Gerichtshalter, dem so dann der Name eines Prætoris eigen blieb, erwählt wurde. Die Patricii, welche solchen aus ihrem Mittel erwählet, verhofften hierdurch die gröste Gewalt wieder an sich zu bringen, nachdem sie zuvor durch die beständige Empörungen des Volcks einen Bürgermeister aus dem Plebe anzunehmen waren gezwungen worden. Allein im Jahr 417 drang der Pöbel darauf, daß auch ein Prætor von den gemeinen dem Patricio an die Seite gesetzt werden muste. Hierauf wurde der aus dem Patriciat erwählte Prætor urbanus, der aus dem Plebe genommen, aber Prætor peregrinus genennet. Jener hatte den Rang vor dem peregrino, und war über die Streitigkeiten, welche die Bürger unter einander hatten; dieser hingegen über die Rechts-Händel, welche zwischen den Bürgern und Fremden vorfielen, gesetzt. Beyde waren gleichsam Collegen der Bürgermeister, musten auch in deren Abwesenheit ihre Geschäffte verrichten, und den Rath zusammen fordern. Hiernächst hatten sie auch die Freyheit, in Gegenwart der Bürgermeister einen Vortrag in dem Rath zu thun, ingleichen Circensische Spiele zu halten, und dabey das Zeichen zu geben, wenn der Anfang solte gemacht werden, welches zuvor nur den Bürgermeistern erlaubt war. Wenn nun ein Prætor urbanus sein Amt antrat; so pflegte er ein Edict anschlagen zu lassen, welches ordentlich die Vorschrifft enthielt, nach welcher er richten wolte. Darauf hielt er an gewissen Tagen in comitio oder foro die Gerichte, und bewieß seine Gerichtsbarkeit auf dreyerley Arten, als: 1) Dando, wenn er den streitenden Partheyen entweder einen Unterrichter, oder Schieds-Leute, welche die Sache in der Güte beylegen solten, oder auch recuperatores gab. (siehe *Recuperatores*.) 2) Dicendo, wenn er Termine zum Verhör setzte, und Urtheil sprach. 3) Addicendo, wenn er einem und dem andern diese oder jene Freyheit, Erbschafft, Besitz, und dergleichen zuerkannte. Der Prætor peregrinus hatte zwar mit jenem gleiches Recht, gab aber zu Anfang seiner Regierung kein besonder Edict heraus, sondern richtete sich, so viel man abnehmen kan, nach der Formul und Edict des Prætoris urbani, wiewohl man auch findet, daß die Urtheile, welche der Prætor urbanus gesprochen, von dem peregrino zuweilen wieder eingestossen worden. Als die Menge der Bürger, und mithin auch derer Processe angewachsen, pflegten die Prætores einige Privat-Richter anzunehmen, welche die geringern Rechts-Sachen, als Abgeordnete, beylegen musten. Nach der Zeit machte **Sylla** auch in diesem Stücke grosse Neuerungen, indem er die quæstiones perpetuas einführte, und mehrere Prætores setzte; wiewohl überhaupt dieser Punct so verwirrt ist, daß man schwerlich etwas gewisses davon sagen kan. Im Jahr 707 aber machte **Julius Cäsar**, die Gunst einiger Grossen zu verdienen, 10 Prætores in der Stadt, und setzte im folgenden Jahr noch 4, 709 aber noch 2 hinzu, daß also zur selbigen Zeit zusammen 16 Prætores in der Stadt waren. Einige Jahre hernach ward ihre Anzahl bis auf 10 verringert. **Augustus** vermehrte und verringerte ihre Anzahl nach seinem Gutdüncken, welches auch die folgenden Kayser thaten, bis endlich durch derer Kayser **Valentinianus** und **Marcianus** Gesetz, die Verordnung gemacht wurde, daß nur 3 diese Würde bekleiden solten, wobey es auch deren Nachkommen lange Zeit bewenden lassen. Was ferner die Prætores Provinciales betrifft, so haben die Römer, nachdem sie Sicilien und Sardinien unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, im Jahr 527 angefangen, 2 neue Prætores zu erwählen, welche in jetztgedachten Provintzien das Recht sprechen solten. In folgender Zeit haben sie auch in Nieder- und Ober-Spanien, Africam, Egypten, Bithynien, Macedonien, Achaja und andere Provintzien dergleichen geschickt. Sie waren daselbst so viel als Statthalter, und versahen so wohl bürgerliche als militarische Verrichtungen. Ihre Zeichen, welche sie Ehren halber trugen, und daß man ihre Bedienung gleich erkennen konnte, waren 1) Prætexta, 2) Sella curulis, deren sie sich auch in Privat-Häusern bedienten, 3) ein Spieß, welchen sie an dem Orte, da sie Gerichte hielten, aufzustecken pflegten, ihre Gerichtsbarkeit dadurch anzudeuten, 4) ein Schwerdt, zu erweisen, daß sie Gerichte über Hals und Hand hätten. 5) Die Lictores, deren 2 vor ihnen hergiengen; in den Provintzien aber waren derer, den Staat desto ansehnlicher zu machen, auch wohl mehr. 6) Die Schreiber, accensi und andere Bedienten, welche hinter ihnen hergiengen. Der Ort, da sie zu Gerichte sassen, war theils hoch, welcher in einem Richter-Stuhl auf dem comitio oder auch sella curuli bestund: zum theil aber sassen sie auch auf ihrer sella curuli auf der platten Erde. Das Volck zu gewinnen, pflegten sie offtmals Schauspiele mit grossen Unkosten anzustellen. **Festus. Varro** ap. Non. l. 91. **Spartian.** Adrian. c. 19. **Liv.** l. 7. 1. l. 23. 21. f. l. 8. 15. epit. Livii. l. 20. und anderswo. **Cicer.** l. 10. famil. ep. 12. **Dio Cass.** l. 42. p. 209. l. 43. p. 237. **Vellejus Paterc.** l. 2. c. 89. Cod. l. 2. de off. prætor. **Sigon.** de rep. Athen. 4. 3. & 5. **Hotomann.** de magistr. rom. l. 1. **Lipf.** de magistr. rom. c. 10. **Pitiscus.** Besiehe hierbey den Artickel: **Richter.**

PRÆTOR, ist auch in denen alten Römischen Rechten so viel, als ein Proconsul. l. 1. u. 3. ff. de alienat. jud. mutand. l. patri pro filio. §. 1. ff. de minor. l. in hæredem. ff. de dol. mal. Und mag vermuthlich wohl diese Benennung vornehmlich daher ihren Ursprung genommen haben, weil unter andern **Pomponius** in l. 2. §. deinde. ff. de Orig. Jur. berichtet, daß, als wegen der vielen Kriege, so die Römer mit denen benachbarten Völckern zu führen hatten, die Bürgermeister zu Ubernehmung des Commando über die Römischen Armeen sich aus Rom entfernen musten, und also in deren Abwesenheit sich niemand fand, welcher unterdessen in der Stadt Rom das Recht sprechen und die Gerichte bestellen

konnte, man an deren Stelle einen Prætorem gesetzet, welcher so lange deren Verrichtungen besorgete, und also eigentlich nichts anders, als ein würcklicher Proconsul war. Wie sie denn ausser dem auch in denen Provintzien ebenfalls so viel, als die Bürgermeister zu Rom, galten und zu sprechen hatten. Pratejus. Im übrigen besiehe hierbey den vorherstehenden Artickel.

PRÆTOR, bedeutet ferner bißweilen so viel, als einen sonst so genannten Aedilem oder Baumeister. Paulus Lib. I. Sentent. tit. 15. Und zwar insonderheit wegen der Gleichheit, so die Aediles in Ansehung ihrer ertheilten Edicte mit denen Prætoribus hatten. Pratejus.

PRÆTOR CIVITATIS ITALICÆ SUPREMUS, siehe Podesta, im XXVIII Bande, p. 929.

PRÆTORE LYCAONIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXV Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Lycaonien.

PRÆTORE PAPHLAGONIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXIX Novelle, und handelt von dem Prætore oder Kayserlichen Statthalter in Paphlagonien.

PRÆTORE PISIDIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXIV Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Pisidien.

PRÆTORES, siehe *Prætor*.

PRÆTORE SICILIÆ (DE) ist die Aufschrifft der CIV Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Sicilien.

PRÆTORES URBANI, siehe Mullah, im XXII Bande, p. 718.

PRÆTORE THRACIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXVI Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Thracien.

PRÆTOR FIDEICOMMISSARIUS, hieß ehedem zu Rom derjenige Prætor, welcher vornemlich über die Fideicommissarischen Erbschafften oder Vermächtnisse zu erkennen und zu urtheilen hatte. Der Kayser Claudius hatte deren zwar anfänglich zwey gesetzet, jedoch aber Titus wieder einen abgeschafft. Im übrigen erstreckte sich dessen Macht nicht über alle und jede Fideicommisse, sondern nur auf die geringern und kleinern; da hingegen die grössern und wichtigern vor die Bürgermeister gehörten. In denen Provintzien aber hatten die Præsides darüber zu erkennen und zu urtheilen. l. 2. §. 17. ff. de orig. jur. l. 2. C. qui potior. in pignor. l. quæsitum. 78. §. pen. ff. de leg. 3. und l. 4. in fin. ff. quibus ad libert. l. sicuti legatum. 92. ff. de cond. & dem. Svetonius in Claudio. Fabius Lib. III. c. 6. Pratejus.

PRÆTOR FISCALIS, ward ehemals derjenige Prætor genannt, welcher über die zwischen der Kayserlichen Cammer und gewissen Privat-Personen entstandenen Streitigkeiten zu erkennen und zu urtheilen hatte, und war also eigentlich nichts anders, als ein heutiges Tages so genannter Fiscal. Kayser Nerva setzte den ersten. Pomponius in l. 2. §. 18. ff. de orig. jur.

Prätori (Peter Frantz) gebürtig von Groß-Glogau, ein Sohn Peter Paul Prätori, der dem Kayser unter dem General Graf Sporckischen Regiment in dem Deutschen Kriege gedienet. Nachdem er die Rechts-Gelahrheit auf Universitäten erlernet, nahm er bey dem Freyherrn Zierowsky von Zierowa, Kayserlichen Lands-Hauptmann des Fürstenthums Liegnitz, und nach diesem bey dem folgenden Lands-Hauptmann daselbst, Hans Wolff Grafen von Franckenberg, die Bedienung eines Secretairs an, 1702 den 9 November wurde er von Kayser Leopold zum Bürgermeister zur Steinau, in dem Fürstenthum Wohlau, resolviret, und 1706 von Kayser Joseph confirmiret; 1712 aber von Kayser Carl VI zum Rathmann, und endlich 1716 zum Raths-Seniore der Stadt Groß-Glogau ernennet.

PRÆTORIA, siehe *Prætorium*.

Prätoria, ein begeistertes und Enthusiastisches Weibesbild, so 1694 zu Magdeburg allerhand Entzückungen und tolle Vorträge, absonderlich gegen den Prediger zu St. Peter daselbst, Maybringen, blicken lassen. Bes. Schellwig Part. II. Piet. Sect. c. 13, §. 17, f. 234.

PRÆTORIA ACTIO, siehe Prätorische Klage.

PRÆTORIA AUGUSTA, ward ehemals die Stadt Cronstadt in Siebenbürgen genennet, von der im VI Bande, p. 1723 gehandelt worden.

PRÆTORIA AUGUSTA, eine Stadt in dem eigentlich also genannten Dacien, oder Dacia Trajani, lag gegen Mitternacht zu, über der Stadt Apulum, oder iezt also genannten Weissenburg. Cellarius Not. orb. ant. L. II, c. VIII, Sect. IV, §. 95.

PRÆTORIA AUGUSTA, Stadt, siehe Aosta, im II Bande, p. 761 u. ff.

PRÆTORIA COHORS, war, die stets um den General oder Prätor seyn muste. Die bestund aus denen besten Leuten, welche die Hälffte mehr Besoldung, als andere, bekamen, und von Scipione Africano zuerst aufgebracht waren. Die Anzahl derselben erstreckte sich gemeiniglich auf 1000 Mann, manchmal fehlte auch wohl etwas dran. Nach der Zeit nahm sich der Kayser Augustus zur Beschützung seiner eigenen Person 10000 Mann an, und theilte sie in 10 Cohortes, davon eine gute Partie zu Rom in dem Prætorio Wache hielten. Lipsius de milit. Rom. 2, 4.

PRÆTORIA COHORS MAGISTRATUUM PROVINCIALIUM, siehe *Cohors prætoria magistratuum provincialium*, im VI Bande, p. 626.

PRÆTORIA COMITIA, wurden von dem Consule dirigiret, und weil manchmal 6, 8 bis 10 gerechnet werden musten, und also viel Competenten da waren, so konnten sie nicht gleich auf einen Tag vollendet werden.

PRÆTORIA EXCEPTIO, siehe *Exceptio Prætoria*, im VIII Bande, p. 2309.

PRÆ-

PRÆTORIA LEX DE JURE DICUNDO, siehe *Plætoria Lex*, im XXVIII Bande, p. 606.

PRÆTORIANA MENSULA, siehe **Meß-Tischlein**, im XX Bande, p. 1205.

PRÆTORIA NAVIS, *Capitana*, heißt des Admirals, oder des die Flotte commandirenden Officiers Schiff.

PRÆTORIANI MILITES, siehe *Milites Prætoriani*, im XXI Bande, p. 209, ingleichen *Prætorium*.

PRÆTORIANUS MILES, siehe **Leibwacht**, im XVI Bande, p. 1556.

PRÆTORIA OBLIGATIO, siehe *Obligatio Prætoria*, im XXI Bande, p. 225.

PRÆTORIA PORTA, siehe *Portæ Castrorum*, im XXVIII Bande, p. 1595.

PRÆTORIA STIPULATIO, ist eine solche Versprechung, so die Obrigkeit sich aus richterlichem Amte oder von Obrigkeit wegen thun läßt, oder ein gerichtliches Angelöbniß; siehe **Stipulation**.

PRÆTORIA SUCCESSIO CONJUGUM, siehe **Nachfolge derer Eheleute**, im XXIII Bande, p. 139.

PRÆTORIBUS ET HONORE PRÆTURÆ (DE) und wie die Worte ferner lauten, ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen Prætoribus und deren Würde.

PRÆTORIBUS POPULI (DE) ist die Aufschrifft der XIII Novelle, und handelt von denen unterschiedenen Arten derer ehemahls bey denen alten Römern gewöhnlichen Prætoribus.

PRÆTORIIS STIPULATIONIBUS (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XLVI Buche derer Pandecten, und handelt von denen so genannten Prätorischen Stipulationen.

PRÆTORIO ET VELAMINE CAPITIS, ET DE PUBLICIS CURATORIBUS (DE) ist die Aufschrifft von der ersten derer von dem Kayser **Michael** gegebenen, und unter der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Constitutionen, und handelt so wohl von dem Kayserlichen Hoflager, als auch von der bey denen Alten gewöhnlichen Bedeckung des Haupts, wie auch von denen öffentlichen Curatoribus oder denen Verwesern derer öffentlichen Angelegenheiten.

PRÆTORIO PIGNORE (DE) siehe *Pignore Prætorio (de)* im XXVIII Bande, p. 156.

PRÆTORIO PRÆFECTUS, siehe *Præfectus Prætorio*.

Prätorische Ausflucht, *Prætoria Exceptio*, siehe *Exceptio Prætoria*, im VIII Bande, p. 2309.

Prätorische Klage, *Prætoria Actio*, oder *Actiones Prætoriæ*, werden in denen alten Römischen Rechten diejenigen genennet, welche die Römischen Prætores eingeführet hatten. Sonst wurden sie auch Actiones Honorariæ, wie das von ihnen herrührende Recht Jus Prætorium oder auch Jus Honorarium, genannt; im übrigen aber so gültig, als die sonst so genannten Actiones Civiles. l. Jus autem. ff. de Just. & Jur. **Struv** in Exerc. 46. §. 61. ibique **Müller**. Diese pflegen die Rechts-Lehrer einzutheilen in Actiones Prætorias in specie tales und Ædilitias. a. §. 7. l. de J. N. G. & C. Die Prætoriæ in specie tales sind, welche aus dem Jure Prætorio in specie sic dicto herkommen. §. 3. l. de Act. und werden sonst auch Utiles genennet, in so weit man sie denen Actionibus Civilibus entgegen setzet. Die Actiones Ædilitias betreffend, davon siehe unter *Actio Ædilitia*, im I Bande, p. 392 u. f.

Prätorische Nachfolge derer Eheleute, siehe **Nachfolge derer Eheleute**, im XXIII Bande, p. 139.

Prätorischer Vormund, oder ein gerichtlicher Vormund, siehe **Vormund**.

Prätorisches Edict, *Prætorium Edictum*, siehe *Edictum Prætorium*, im VIII Bande, p. 226 u. ff.

Prätorisches Pfand, siehe **Pfand (Prätorisches)** im XXVII Bande, p. 1259 u. ff.

Prätorisches Pfand ins besondere, siehe **Pfand (nothwendiges)** im XXVII Bande, p. 1258.

Prätorisches Recht, *Prætorium Jus*, begreifft eigentlich alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche ehemahls die Römischen Prætores entweder zu Ergäntzung oder Verbesserung des bürgerlichen Rechtes ergehen liessen, und wurde sonst auch mit einem andern Namen Jus Honorarium genennet. **Connanus** Lib. 1. c. 15. n. 1. **Balduin** in Comm. super Instit. Justin. Lib. III. tit. 9. de bon. possess. Besiehe hierbey den Artickel: *Edictum Prætorium*, im VIII Bande, p. 226 u. ff. ingleichen *Prætor*.

PRÆTORIS COGNITIO, bedeutet in denen Rechten zum öfftern so viel, als die rechtliche Erkänntniß, oder die einem jeden Gerichte zustehende Untersuchung. **Spiegel**.

PRÆTORIS OFFICIO (DE) siehe *Officio Prætorum (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆTORIS OFFICIUM, siehe *Officium Prætoris*, im XXV Bande, p. 940.

PRÆTOR JUDICII OCCULTI, **Frey-Graf** oder **Frey-Richter**, wurden ehemahls diejenigen genennet, welche in dem alten Westphälischen Fehm- oder Vehm-Gerichte zu erkennen und zu urtheilen hatten. Und ist hierbey zu mercken, daß ehedessen in Sachsen in einer jeden Gau oder Gow eigentlich siebenzehn Richter waren, die so wohl von ehrlicher Geburt, als gutem unberüchtigten Lebens-Wandel seyn musten. Der älteste davon an Jahren wurde Gravius, der Graf, als gleichsam der vornehmste Richter genannt, der unterste hergegen Frono, das ist, Minister betitult, die übrigen aber Liberi Judices, **Frey-Richter**, geheissen. **Meibom** de Irmensula c. 4. **Zasius** in l. Imperium. ff. de Jurisdict. *Reform. Friderici* de A. 1442. **Besold**, **Wehner**, u a.

PRÆTORIUM, hat seinen Namen von Prætore, welches in den ältesten Zeiten der gemeine Name war, wodurch die Lateiner einen Feldherrn anzudeuten pflegten, und war das Gezelt des Generals, welches mitten in dem Lager war, damit man von allen Seiten bald zu ihm kommen konnte. Es muste dieses Gezelt auch an dem höchsten Orte stehen, damit derselbe sich nach allen Gegenden der

Welt umsehen, das Lager betrachten und die Befehle füglich austheilen konnte. Es war zwischen die Tribunos und Centuriones befestiget. Auf der rechten Seiten stund ein Altar zu den Opffern, auf der lincken der Richtstuhl. Das Kennzeichen dieses Prætorii war eine aufgesteckte Fahne, um welche ein gleichförmig Viereck abgemessen wurde, davon eine jede Seite 200 Fuß fast lang war, welches so dann den Platz des gantzen Prætorii ausmachte, welcher rund umher starck besetzt, und aller Orten in Sicherheit gestellet war. In demselben wohnte der Prætor mit seiner gantzen Hofstatt, Familie, Kriegs-Cantzley, und allen darzu gehörigen Bedienten. Hernach ward auch Prætorium genennet, derjenige Ort in der Stadt, wo der Prætor über dieselbe Provintz wohnte, und Gericht hielt. Daher auch dessen in der Paßions-Historie Joh. 18, 28 und 33 Meldung geschichet. Ja es kam endlich so weit, daß alle Residentzen und Gerichts-Stuben so wohl der Statthalter als anderer vornehmen Herren, Prætoria genennet wurden, in der Apost. Gesch. 23, 35. Weil nun ein jeder Prætor so wohl zu Felde, als in Städten seine Soldaten statt einer Leib-Wacht hatte, welche auch MILITES PRÆTORIANI genennet wurden, so kam es mit der Zeit endlich dahin, daß ein jedweder Ort in grossen Städten, wo die Soldaten ihre Haupt-Wache hatten, oder auch, wo der Prætorum Wohnungen waren, prætoria genennet wurden. Der über solche gesetzte Officier bey dem Kayser selbsten ward Præfectus Prætorio genennet, von welchem oben unter *Præfectus*. **Lipsius** de milit. rom. l. 5. dial. 2. **Polletus** hist. fori rom. l. 4. **Perizon.** diss. de prætorio & in responsione ad Huberum. **Danet.** p. 681. **Pitiscus.**

PRÆTORIUM, ist auch bisweilen so viel, als der vornehmste Theil eines Land- oder Ritter-Gutes, welcher nicht allein besser und kostbarer, als die übrigen darzu gehörigen Gebäude, zu seyn pflegt, sondern auch mehrentheils nur zu des Herrns und seiner Familie Wohnung bestimmet ist, sonst auch das Herrn-Haus genannt. l. 2. ff. de serv. rust. præd. l. 12. ff. de usu & habit. l. 83. §. 1. l. 91. ff. de leg. 3. l. 35. §. Cajus. ff. de leg. 2. l. 13. §. ult. ff. de injur. **Palladius** Lib. I. c. 8. **Svetonius** in Calig. c. 27. **Tertullianus** de Idol. **Connanus** Lib. IV. c. 10. n. 6. **Forcatulus** in Necyon. Dial. 16. n. 13.

PRÆTORIUM oder *Prætoria*, heissen sonst auch ferner die in denen Städten mit besondern Kosten aufgeführte und auf das prächtigste erbaueten Gerichts-Höfe oder Rath-Häuser. l. 13. C. de Episc. & Cler. l. pen. C. de offic. rect. prov. l. 3. C. de oper. publ. l. 3. C. de met. & epid. l. fin. C. Th. de offic. omn. jud. **Vopiscus** in Aurel. **Brissonius.**

PRÆTORIUM, eine Stadt in Dalmatien, liegt am Meere, und wird auch St. Arcangelo geneñet.

PRÆTORIUM, Stadt in Ungarn, siehe **Pridanich.**

PRÆTORIUM, Stadt in Engelland, siehe **Patrington**, im XXVI Bande, p. 1393.

PRÆTORIUM AGRIPPINÆ, ist jetzo ein Dorff in Holland, Namens Roomburg, nahe bey Leyden.

PRÆTORIUM DOMINIUM, siehe *Dominium Prætorium*, im VII Bande, p. 1226.

PRÆTORIUM EDICTUM, siehe *Edictum Prætorium*, im VIII Bande, p. 226 u. ff.

PRÆTORIUM IMPERIALE, ein Ort, siehe **Poggio**, im XXVIII Bande, p. 1016.

PRÆTORIUM IMPERII oder *Prætorium Regium*, ist bey denen Scribenten mittlerer Zeiten so viel, als das Kayserliche Cammer-Gericht; siehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427 u. ff.

PRÆTORIUM JUS, siehe **Prätorisches Recht.**

PRÆTORIUM LATOVICORUM, ein Castell am Blattensee in Nieder-Ungern, welches im Deutschen **Lack** heisset, davon im XVI Bande, p. 123 nachzusehen.

PRÆTORIUM PACTUM LEGITIMUM, siehe *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

PRÆTORIUM PIGNUS, siehe **Pfand (Prätorisches)** im XXVII Bande, p. 1259 u. ff.

PRÆTORIUM REGIUM, siehe *Prætorium Imperii.*

PRÆTORIUM SUBDIALE, ist bey denen Scribenten mittlerer Zeiten so viel, als das Hof-Gericht, so ehemahls unter freyem Himmel gehalten wurde.

PRÆTORIUS, hieß bey denen alten Römern ehemahls derjenige, welcher die Prätur oder das Richter-Amt verwaltet hatte. **Spiegel.**

Prätorius, siehe **Schultetus, Schulze, Scultetus** und **Scholzius.**

Prätorius (Abdias) ein Gottesgelehrter, Philologus und Weltweise, war zu Soltwedel in der Marck den 28 Mertz 1524 gebohren, und wurde in der Tauffe **Gottschalck** genennet, welchen Namen er aber, weil er von vielen verkehret wurde, in **Abdias** verwandelte. Er studirte zu Franckfurt an der Oder, ingleichen zu Wittenberg, und wurde darauf eine Zeitlang Schul-Rector zu Magdeburg, danckte aber wegen einiger Streitigkeiten ab, und hielt sich so dann wieder zu Franckfurt an der Oder auf. Im Jahr 1560 ward er an den Chur-Brandenburgischen Hof beruffen, und vertrat allda bey einigen Gelegenheiten die Stelle eines Gesandten. Endlich aber ward er Professor der Welt-Weißheit zu Wittenberg, und starb daselbst den 9 Jenner 1573. Er war in 14 Sprachen, und fürnemlich in der Griechischen sehr wohl erfahren. In der Gottes-Gelehrsamkeit aber ward er verschiedner Irrthümer beschuldigt, und deswegen öfters von den Gottesgelehrten ihm ziemlich hart begegnet. Seine Schrifften sind:

1. De discrimine sententiarum Lutheri, Sacramentarior. & Pontificior. in matetia de cœna Domini, Straßburg 1567 in 8. Franckfurt 1562 in 8.
2. Analysis locor. theol. Melanchthonis, Wittenberg 1569 in 8.
3. Armenianor. de trinit. & Jesu Christo confessio cum notis;
4. De poesi Græcorum, Basel 1561 in 8. Wittenberg 1571 in 8.
5. De Phrasibus Hebræorum, Wittenberg 1557 in 8. und 1584. in 8.
6. Partitiones oratoriæ, 1568 in 8.

7. De

7. De pœnitentiæ vocabulo & partibus, Frf. 1561 in 8.
8. Grammaticæ Hebrææ libri 8. Basel 1558 in 8.
9. De syntaxi græca libri 2. Franckfurt 1554 in 8.
10. De novæ obedientiæ & bonorum operum necessitate, ebend. 1561 in 8.
11. De tribus personis divinitatis, Magdeburg 1557 in 8.
12. De justificatione, Franckfurt 1561 in 8.
13. Von der Rechtfertigung und guten Wercken Bekänntniß, ebend. 1568.
14. Libellus de generali Poeseos consideratione, Wittenberg 1572 in 8.
15. Ordo, leges & statuta ludi litterarii Magdeburgensis, Thoren 1587.
16. Eine Uebersetzung von des **Joachim a Beust** Christiade, in Griechischen Versen.

Moller Homonymoscop. p. 822. **Adami** Vitæ erudit. **Becmanns** notit. Acad. Francof. **Ludovici** Schul-Hist. **Quenstedt** de patr. ill. viror. p. 197. **Seidel** Icon. clar. Marchicor. **Simler** ꝛc.

Prätorius (Andreas) der Gottesgelahrheit Doctor, zu Wolffenbüttel, schrieb: Βραβεῖον, Ehren-Danck, oder alleredelstes Kleinod, über Joh. XX, 17. so 1610 in 8. heraus gekommen.

Prätorius (Andreas August von) Königl. Dänischer General-Major, befand sich 1733 und in folgenden Jahren, als Gesandter gedachter Krone, an dem Königl. Preußischen Hofe zu Berlin, und erhielt 1736 den Orden von Dannebrog. Im Jahre 1740 langte er abermahls in obgedachter Würde an dem Preußischen Hofe an. **Ranffts** Geneal. Archiv. desgleichen Geneal. Nachr. XIX St. p. 648.

Prätorius (Benjamin) ein Deutscher Poet, darzu er 1661 den 15 Februar von **Theodor Securius** gekrönet wurde, wie aus dem Diplomate, welches **Jacob Thomasius** in Observat. Halens. Tom. VI. obs. 7. §. 16. p. 62. davon anführet, erhellet. Er hat unter dem Titel: Jauchzendes Libanon, das zu Leipzig 1659 und 1668 in 8. heraus gekommen, verschiedene geistliche Lieder verfertiget, und urtheilet von denselben **Neumeister** de poet. germ. p. 82. quod arte & spiritu in secundis tertiisque consistant. **Wetzels** Lebens-Beschr. der berühmt. Lieder-Dichter II Th. p. 314.

Prätorius (Bernhard) sonst **Schultheiß** genannt, ein Rechtsgelehrter und Poete, gebohren in Hessen 1567, studirte zu Jena, und besahe nachmals die Frantzösischen, Italiänischen und etliche Deutsche Academien, wurde nach seiner Zurückkunfft Syndicus und Bibliothecarius zu Nürnberg, wie auch Com. palat. starb 1616, und hinterließ

1. Gedichte.
2. Orat. in obitum *Henr. Kellneri.*
3. Orat. in obit. Guilhelmi Hassiæ Landgravii, Jene 1593 in 4.
4. Coronam imperialem, Nürnberg 1613 in 4.

Frehers theatr. eruditor. **Königs** bibl. vet. & nov. **Struvs** Bibl. Juris p. 761.

Prätorius (Caspar) war Bürgermeister zu Alt-Brandenburg, und starb vor wenig Jahren, Carmina sacra hinterlassend, welche nach dessen Tod **Johann Caspar Carsted** zu Brandenburg 1732 in 8 drucken lassen. **Sammlung von A. und N.** 1733.

Prätorius (Christoph) ein Magister der Philosophie und Rector zu Stargard in Pommern, in der Mitten des 17 Jahrhunderts, schrieb

1. Stragarim, oder der Stadt Stargard Glücks- und Unglücksfälle in einem Schauspiel.
2. Theatrum ethicum & politicum, Stettin 1651 in 8.
3. Laurum Grœningianam.
4. Politicam.

welche sein Sohn **M. Christ. Friedr. Prätorius** mit Anmerckungen heraus gegeben. **Hildebrand** Verzeichniß der Hirten nach Gottes Hertzen zu Stargard.

Prätorius (Dethleff) stund als Capitain in Königl. Dänischen Diensten, weil er aber bey dem an dem ältern Grafen, **Christian Dethleff Rantzau**, im Jahre 1721 verübten Mord mit verwickelt gewesen, ward zu Rensburg das Urtheil über ihn gesprochen, daß er mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, dessen Kopff auf einen Pfahl gehäfftet, und sein Cörper aufs Rad geflochten werden solle, welches auch im Monat Junius 1725 also an ihm vollzogen worden. **Mosers** Reichs-Fama Monat Jul. 1727. p. 281. u. ff.

Prätorius (Elias) siehe **Hohburg** (Christian) im XIII Bande p. 476. u. ff.

Prätorius (Ephraim) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war erst Prediger zu St. Lazari in Dantzig, wurde aber nachgehends an die Jacobs-Kirche befördert, und gab heraus

1. Gottgefällige geistliche Seelen-Taube, aus **Val. Herbergers** geistreichem Liede: Valet will ich dir geben ꝛc. Leipz. 1700, 3 Alphabet in 8. mit Kupffern.
2. Würdiger Tisch-Gast bey der Gnaden-Tafel Jesu im heil. Abendmahl, Wittenb. 1735 in 12.
3. Wunderliche Führung Gottes, über Joh. II, 1-11. in 4.
4. Sonderbarer Tauff-Actus, verrichtet im Spend-Hause, an einem zehenjährigen Mägdlein, so bis anhero an der heil. Tauffe versäumt gewesen; nebst kurtzem Bericht vom gantzen Verlauff der Sachen mit diesem Kinde, Dantzig 1705 in 4.

Nova litter. mar. Balth. 1700, 1702, 1705.

Prätorius (Friedrich) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Grabau in Mecklenburg den 25 Januar 1594, war eine Zeitlang Cantzler am Quedlinburgischen Hofe, wurde nachgehends Professor der Rechten, Assessor im Schöppenstuhl und Hof-Gerichte zu Wittenberg, und starb 1642 den 4 Febr. **Frehers** theatr. eruditor.

Prätorius (Friedrich Christoph) von Neustadt gebürtig, studirte die Artzneykunst zu Leipzig, und disputirte 1724 daselbst erstlich unter dem Vorsitz **M. Ambrosius Fuchs** de Mancipiis Phantasiæ,

hernach

hernach aber 1728 als Vorsitzer de Nubium fulminearum genesi.

Prätorius (Gotth.) schrieb: ausführliche Historie und Recht eines Evangelisch-Lutherischen Jubiläi, Jene 1717 in 8.

Prätorius (Gottschalck) gab heraus: Joh. Rivii libell. de ratione docendi &c. welches in dem II Theile der Institutionum literatarum, die ehemals zu Thoren in Preussen heraus gekommen, befindlich ist. Die Melodiæ Scholasticæ sub horarum intervallis decantandæ, in quibus Musica Martino Agricolæ, Hymni suis autoribus, Distributio cum aliis nonnullis Godescalco Prætorio debentur, in usum Scholæ Magdeburgensis, sind im Jahre 1584 zu Magdeburg in 8. mit 4 Singestimmen gedruckt, und von ihm M. George Fabricio einem Chemnitzer, unterm: Jul. im Jahre 1556 zugeschrieben worden. Laut dieses Titels so wohl, als der Zuschrifft, hat Martin Agricola diese Melodien, davon einige schon vorher gebräuchlich gewesen, einige aber von neuem hinzu gekommen, mit diesem Prätorio damals zusammen getragen, in der Absicht, selbige vorgedachtem Fabricio deswegen zu widmen, weil dieser jenem einige Lateinische Gesänge seiner Poesie vorher geschenckt gehabt, weil aber Agricola darüber verstorben, hat dieser Prätorius dasjenige ausgerichtet, was jener nicht thun können. Jede Stimme (deren eine nach der andern gedruckt folget) macht vier Bogen und etwas drüber, aus.

Prätorius (Heinrich) von ihm ist Solutio nodi Gordiani, seu Considerationes de habitu Theologi non renati, zu Wittenberg 1723 in 4. ans Licht gestellet worden.

Prätorius (Hieronymus) Organist an der St. Jacobs-Kirche in Hamburg, hat folgendes heraus gegeben, als:

1. Lateinische Cantiones sacras von 5-8. Stimmen, auf die vornehmsten Feste des gantzen Jahres, im Jahre 1599.
2. Magnificat, von 8 Stimmen über die acht Kirchen-Tone, nebst einigen 8-12 stimmigen Motetten, im Jahre 1602 in 4. zu Hamb. bey Philipp de Ohr gleich dem vorigen gedruckt.

Im Jahre 1613 hat er den Vers: Ein Kindelein so löbelich ꝛc. mit acht Stimmen drucken lassen, und dieses Stück Fr. Marien, Hertzogin zu Sachsen, gebohrner Hertzogin von Braunschweig und Lüneburg, als ein Neujahrs-Geschencke zugeschrieben. Im Jahre 1616 ist sein drittes, nemlich ein 5-8 stimmiges Missenwerck; und im Jahre 1618 das vierte, aus 5-20 Stimmen bestehende Werck Lateinischer Cantionum Sacrarum zu Hamburg in 4. gedruckt worden. Alle itzt angeführte (das Deutsche Lied ausgenommen) sind im Jahre 1723 unter dem Titel: Opus musicum novum & perfectum, V Tomis concinnatum, daselbst in 4. heraus gekommen, bes. Drauds Bibliothecam Classicam p. 1646. Er war unter den 53 verschriebenen Organisten der 43ste, welcher das im Jahre 1596 zu Gröningen erbauete Orgelwerck bespielete und erforschete. Bes. Werckmeisters org. Groning. rediv. §. 11.

Prätorius (Hieronymus) ein Evangelischer Theologe, und Sohn des vorherstehenden, gebohren zu Hamburg, 1595 den 25 Nov. studirte zu Wittenberg, wurde 1618 Magister, gieng 1620 nach Jena, und erlangte die Stelle eines Adjuncti der Philosophie, im Jahr 1626 aber die Profeßion der Practischen Philosophie und im Jahr 1631 die Profeßion der Naturkunde zugleich. Hierauf berief man ihn im Jahr 1633 zum ersten Lutherischen Prediger und Professor der Theologie nach Würtzburg, allwo er von den Papisten viel Ungemach ausstehen muste, ferner 1635 zum Hof-Prediger nach Weimar, hiernächst 1637 zum Superintendenten zu Schleusingen, und 1641 zum Superintendenten zu Schmalkalden, woselbst er 1651 den 19 oder 23 Decemb. starb. Man hat von ihm

1. Theatrum ethicum & politicum, Jene 1626 in 8. Hamburg 1694 in 12.
2. Disput. in gymnasio Schleusing. habitas super Aug. Confess. Jene 1637 in 4.
3. Canones metaphysicos, ebend. 1646 in 8.
4. Philosophiam practicam, ebend. 1638. Hamb. 1657.
5. Philosophiam moralem.
6. Notas in Marcum & Lucam, welche in der Weimarischen Bibel mit stehen.
7. Orat. an cœlo insint orbes reales, Jene 1631 in 8.
8. Leichenpredigten.
9. Disputationes:
   a) De modo & ratione videndi, Jene 1624.
   b) De mixtione, Wittenberg 1615.
   c) De vocabulis in articulo de SS. Trinitate usitatis, Essentia, Persona, Trinitas, ebend. 1618.
   d) De meteoris ignitis.
   e) De loco & tempore, Wittenb. 1618.
   f) De bono & malo, Jene 1620.
   g) De causis in genere & specie, ebend.
   h) De cœlo & stellis, ebend.
   i) De Theorematibus metaphysicis & Logicis, ebend.
   k) De subjecto materiali generationis, ebend. 1621.
   l) De entis analogia, ebend.
   m) De actione voluntaria, ebend.
   n) De natura, partibus & instrumentis Philosophiæ, ebend.
   o) De mixtura theorematum philosoph. ebend.
   p) Florilegium philosophicum, ebend. 1623.
   q) De pœnitentia, ebend. 1624.
   r) De Imperio Romano-Germanico, ebend. 1626.
   s) De mixtura controversiarum philosoph. ebend. 1627.
   t) De positionibus publicis historicis, ebend. 1632.
   u) De temporibus, quibus Medi ac Babylonii ab Assyriis defecerunt, Rostock.
   x) De tempore, quo templum hierosolymitanum instauratum fuit, ebend.
   y) De anima rationali separata.
   z) De tribus societatis speciebus, familia, civitate & civibus.

aa) de republica & tribus formis rerumpubl.
bb) de Juribus majestatis & subditis.

Frehers theatr. eruditor. Zeumers vitæ Profess. Jenens. Ludovici Notitia Ephoror. Schleusingens. Witte Diar. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Prätorius (Joachim) von Lüneburg, gebohren 1597, war erst Professor der Logic und der Hebräischen Sprache auf der Universität Greiffswalde, darnach der Hebräischen Sprache und der Theologie auf dem Gymnasio zu Stettin, ingleichen an der Marien-Kirchen daselbst Archi-Diaconus, schrieb Disp. de potestate Ecclesiastica; und starb 1663 den 18 Apr. im 67 Jahr. Witte diar. biograph.

Prätorius (Joachim) der Welt-Weißheit Magister von Seehausen aus der Altenmarck, woselbst er Anfangs Conrector gewesen, und Historiam Elephanti in Lateinischer Sprache herausgegeben hat, so zu Hamburg 1607 ans Licht gekommen; wurde hernach 1601 Rector zu Ruppin, legte aber 1603 sein Schul-Amt nieder, und fieng praxin medicam an, starb am Hectischen Fieber 1610 den 12 April, im 34 Jahre seines Alters. In dem Epitaphio zu Ruppin in der Pfarr-Kirche lautet der Beschluß also: Quod si hunc virum nobis mors non invidisset, hortum Indicum, quem Germania parabat, & alia vidissemus &c.

Prätorius (Johann) ein berühmter Mathematicus, gebohren im Joachimsthal 1537, ergab sich von Jugend auf den Studien mit sonderbahrem Eifer, und nahm zu Wittenberg die Würde eines Magisters an, worauf er sich 1562 nach Nürnberg wendete, und sich daselbst einige Jahre in Mechanischen Künsten übte. Im Jahr 1569 begab er sich von dannen nach Prag, und ferner nach Wien, allwo er mit verschiedenen Kayserlichen Räthen, und sonderlich mit **Andrea Dudithio** in Bekanntschafft gerieth, welche ihn so wohl recommendirten, daß auch selbst der Kayser **Maximilian II** in der Mathematic sich eine Zeitlang seines Unterrichts bediente. Im folgenden Jahr begleitete er **Dudithium**, welcher ebenfalls noch ein mehrers in der Mathematic bey ihm zu begreiffen suchte, nach Cracau, und bekam so dann 1571 die Profeßion der Mathematic zu Wittenberg. Endlich aber wurde er 1576 als der erste Professor der Mathematic nach Altorff beruffen, welche Stelle er auch angenommen, und 40 Jahr mit ungemeinem Ruhm verwaltet hat. Er starb den 27 October 1615 im 79 Jahr seines Alters. Der Land-Graf von Hessen-Cassel, **Wilhelm IV**, hätte ihn gerne an seinen Hof gezogen, er wolte aber niemals von Altorff wieder weggehen. Es hielten ihn auch alle damals lebende Gelehrte ungemein hoch, wie denn von **Thuano** gemeldet wird, daß derselbe nicht eher ein Buch aus seinem historischen Werck an Tag geben wollen, als biß solches von **Prätorio** gebilliget worden; und Sethus Calvisius hat an verschiedenen Orten gestanden, daß er in seinem Chronologischen Werck dem Prätorio vieles zu dancken habe. Sonsten hat er auch das geometrische Instrument, welches nach ihm das Prätorianische Tischlein genennet wird, erfunden, und eine grosse Anzahl von mathematischen Schrifften verfertiget, welche auf der Universitäts-Bibliotheck zu Altorff in Manuscr. aufbehalten werden. Die gedruckten darunter sind:

1. de cometis, qui antea visi sunt, & de eo, qui novissime mense Novembri apparuit, narratio, Nürnberg 1578 in 4.
2. Problema, quod jubet ex quatuor rectis lineis datis quadrilaterum fieri, quod sit in circulo, aliquot modis explicatum, ebend. 1618 in 4.
3. Calender auf das Jahr 1578, 1579, 1580, u. folgende Jahre, gestalten er solche alle Jahr nach Nürnberg liefern muste, und deswegen das Prädicat als Nürnbergischer Astronomus hatte.

Die noch ungedruckten heissen, und zwar

I. Die Arithmetischen:

1. Modi logistici fractionum.
2. Præcepta logistica numerorum radicibus carentium, quos vulgo irrationales vel surdos appellant.
3. Algebra.
4. Fragmentum de regula Cossica.

II. Die Geometrischen:

1. Dimensio practica duorum aut plurium locorum visui objectorum & item superficierum.
2. Vom Feldmessen ingleichen Landschafften in Grund zu legen, samt andern darzu gehörigen Dingen.
3. Radii sive regulæ geometricæ, quam vulgo baculum Jacobi vocant, accuratior & exactior fabrica ejusdemque usus uberior.
4. de instrumento vulgo Wasser-Waage.
5. Vasorum ad cylindri formam redactorum dimensio per virgulas quadratas sive cylindricas.
6. Vom Feldmessen und Fortificiren mit dem neuern Instrument, oder dem sonsten unbräuchlich benannten Astrolabio.
7. Opus geometricum, in quo variorum auctorum de quadratura circuli inventa examinantur & reprobantur.
8. Cubi duplatio practica.

III. Die Sphärischen und Trigonometrischen:

1. Expositio sphæricorum *Menelai* & *Theodosii*.
2. de compositione & usu tabularum, sinuum canonis triangulorum *J. G. Rhætici* tractatio.
3. expositio doctrinæ triangulorum sphæricorum orthogoniorum.
4. Canon triangulorum rectilineorum orthogoniorum, in quo pro semidiametro s. basi partes 60 ponuntur.
5. de distantiis locorum calculandis ex data eorum longitudine & latitudine.

IV. Die Astronomischen:

1. Prælectiones de hypothesibus astronomicis.
2. theoria fixarum & planetarum.
3. hypotheses planetarum inferiorum secundum Copernicum, per Ptolemaicum eccentri-

centri-eccentricum, ſuperiorum per eccentrepycyclum.

4. theoricæ planetarum per homocentrepycyclos reſpondentes placitis Copernici ut & ſolis theoria explicata per concentricum cum duobus epicyclis.
5. ratio condendi tabulas æquationum ſolis & planetarum tam ſuperiorum quam inferiorum.
6. Ptolemæi theoriæ planetarum.
7. Compendioſa narratio hypotheſium *Nicolai Copernici* earundemque alia diſpoſitio ſuper Ptolemaica principia.
8. Obſervationes Ptolemaicæ & Copernici collectæ ex *Copernici* libro revolutionum, in quibus comparationem & conciliationem inter ſe inſtituit *Prætorius*.
9. Introductio in tabulas *Jo. Ge. Heerwart ab Hohenberg*.
10. fundamenta operationum, quæ fiunt per tabulas Prutenicas *Eraſmi Reinholdi*.

V. Die Chronologiſche und andere:

1. Prælectiones in computum eccleſiaſticum *Jo. de Sacroboſco*.
2. Opus de horarum deſcriptionibus ex umbra Gnomonis.

Endlich kan noch als ein Zeichen ſeines ſonderbahren Fleiſſes angeſehen werden, daß er des *Petri Nonii* Algebram aus dem Spaniſchen in das Lateiniſche überſetzt. **Thuan.** lib. 96. ſub fin. **Gerh. von Stökken** Thuan. enucleat. P. II. p. 14. **Apin.** vitæ Profeſſor. philoſ. Altorf. **Doppelmayrs** Hiſt. Nachricht von Nürnberg. Künſtlern und Mathemat. p. 83. u. ff.

Prätorius (Johann) von Zetlingen, aus der Neumarck, war Magiſter der Philoſophie zu Leipzig, und Kayſerlicher gekrönter Poet, ſchrieb

1. Theſaurum chiromantiæ, Jena 1661 in 4.
2. Anti-Chriſtum per Geometriam detectum;
3. Schediaſma de Bruma;
4. de ſuſpenſa Poli declinatione & eccentricitate firmamenti, vel ruina cœli, Leipzig 1675 in 4.
5. Diatriben de Coſcinomantia ſ. Cribro Magico, ebend. 1677.
6. De olla fortunæ;
7. Filamenta D. Virginis;
8. Alectryomantiam ſ. divinationem magicam cum gallis gallinaceis, Franckf. 1680.
9. Hibernacula Ciconiarum;
10. Deſcriptionem geographicam de Meliboco & ſpecu Baumanni;
11. Elucidarium Uraniæ;
12. Librum de pollice;
13. Valedictorium exequiale;
14. Saturnalia;
15. Philoſophiam futilem mulierum;
16. Aſtrologiam germanicam & germanam;
17. Deſcriptionem variorum mirabilium;
18. Zodiacum mercurialem;
19. Gazophylacii gaudium;
20. Luſum chiromanticum;
21. Dæmonologiam Rubenzahlii Sileſii;
22. de Crota Liſtria temporis tepidi hoſpita, Leipzig 1672.
23. de Chaſmate inter Pegaviam & Lipſiam viſo etc.

Er war ſehr leichtgläubig, dahero man ihm allerhand Abentheuren aufgehäftet, die er hernach ſeinen Schrifften einverleibet, und ſtarb den 25 Oct. 1680. **Witte** diar. biogr.

Prätorius (Johann) ein Rector der Schule zu Quedlinburg, gebohren zu Magdeburg 1594 den 23 May, ſchrieb Orat. de re ſcholaſtica bene conſtituenda etc. und ſtarb 1656 den 31 Oct. im 63 Jahre. Sein Wahl-Spruch war: Deo & proximo. **Ludovici** Schul-Hiſtorie.

Prätorius (Johann) ein Sohn des vorigen, gebohren zu Quedlinburg 1634 den 19 Januar, ſtudirte zu Wittenberg und Jena, und ward am letztern Orte Magiſter und Adjunctus der Philoſophie. Hierauf ernennte man ihn zum Informator der Fürſtlichen Printzen in Gotha, wobey er zugleich die Hiſtorie in ſelecta claſſe daſelbſt lehrete, hiernächſt Rector des Gymnaſii zu Soeſt, und endlich zu Halle wurde,

1. Carmina;
2. Programmata;
3. Argutas inſcriptiones;
4. Panegyricos Sermones;
5. Diſputationes phyſicas, ethicas & politicas etc.

ſchrieb, und 1705 den 21 Februar ſtarb. Sein Wahl-Spruch war: Silendo & ſperando. **Ludovici** Schul-Hiſtorie.

Prätorius (Johann) der Welt-Weißheit Magiſter, wurde 1585 Rector der Schulen zu Nordhauſen, kam 1597 als Paſtor an den Frauen-Berg, und ſtarb daſelbſt das folgende Jahr den 5 September an der Peſt. **Kindervaters** Nordhuſa illuſtris, p. 109, 219.

Prätorius (Johann) ſiehe **Lucanus** (Johann) im XVIII Bande, p. 643. u. f.

Prätorius (Johann Heinrich) ſchrieb:

1. Abhandlung derer meiſten Kranckheiten des menſchlichen Leibes, Hamb. 1717 in 8.
2. Kurtze Anweiſung zur Phyſiognomie, ebend. 1714 in 8.

Prätorius (Martin) ein Doctor der Medicin, von Schweidnitz in Schleſien, war in dem Collegio St. Nicolai zu Magdeburg Canonicus, ſchrieb

1. 5 Bücher Poematum, Straßburg 1589 in 8.
2. Opuſculum de adminiſtrando Principatu, ſtehet in Tom. V. Poetar. German. p. 442.
3. Marchiados libros II ſive Electores & Marchiones Brandenburgicos carmine Heroico, Straßburg 1584 und 1594 in 4.

und ſtarb 1615. **Witte** diar. biograph. **Königs** bibl. vet. & nov. **Jellers** monum. ined.

Prätorius (Matthäus) war zu Memel im Brandenburgiſchen Preuſſen, woſelbſt ſein Vater Prediger war, gebohren, und ſtudirte zu Roſtock, worauf er über 20 Jahr zu Nibudz in dem Amte Inſterburg die Stelle eines Predigers verwaltete. Er kam aber indeſſen auf die Gedancken, daß es den Lutheranern obliege, Mittel zu erfinden,

finden, wie sie mit dem Pabst, welcher nach dem Zeugniß der Väter nicht sündigen könnte, möchten vereiniget werden, und begehrte von den Gottesgelehrten zu Königsberg, daß er bey ihnen seine Meynung in einer Academischen Disputation ausführen dürffte, welche sich aber diesem Vorhaben beständig entgegen setzten. Hierauf gab er einen Tractat unter dem Titel: **Unvorgreiflicher Vorschlag, wie die Streitigkeiten in den Glaubens-Artickeln zwischen den Catholischen und Protestanten können beygeleget werden**, und bald darauf tubam pacis ad universos dissidentes in occidente ecclesias heraus, wiewohl man sagt, daß diese letztere Schrifft grösstentheils von **Jodoco Reddio** verfertiget worden. Die Königsbergische Gottesgelehrte, unter welchen er sonderlich **Melch. Zeidlern**, u. **Bernh. von Sanden** wegen einiger der Catholischen Kirche sonst eigenthümlichen Lehren verdächtig zu machen gesucht, widerlegten ihn darauf in unterschiedenen Schrifften, dergleichen auch von **J. H. Posewitz**, **Joh. Fechten** in einem 1686 in 4 5 Bogen starck edirten kurtzen Bedencken, und von **Sam. Schelguigio** geschehen. Als aber **Prätorius** sahe, daß er seinen Endzweck nicht erhalten würde, trat er endlich 1684 in dem Kloster Oliva zur Catholischen Kirche, wurde so dann Pfarrer zu Straßburg, bekam auch den Titel eines Bischoffs zu Weicherstadt in Cassuben, und starb 1707. Er war in der Preußischen Historie und Alterthümern wohl erfahren, und gab noch einige andere Schrifften an Tag, unter welchen sein Orbis Gothicus, zu Oliva 1688 in fol. 4 Alphabet starck gedruckt, darinn er sich bemühet, Polen zum Vaterland der alten Gothen zu machen, am berühmtesten ist. Sein Mars Gothicus ist ebenfalls zu Oliva 1691 in fol. 1 Alphabet 7 Bogen starck herausgekommen. Seine vollkommene Preußische Historie aber, die er 1703 dem Preußischen Hofe dargestellet, ist niemals gedruckt worden, und wird in dem Königlichen Archiv zu Berlin in Manuscr. verwahret. Einige Stücke davon sind hin und wieder in dem erläuterten Preussen herausgegeben worden. **Lilienthal** sel. liter. & hist. P. I. **Placcii** theatr. anon. n. 848. 877. theatr. pseudon. n. 2213. **Bayle** nouvell. 1685. p. 1309. **Unschuld. Nachrichten** 1706. *Nova liter. mar. Balth.* 1698. *Acta Erud. Lipsi. Supplem.* Tom. II.

Prätorius (Michael) von Creutzberg, woselbst er im Jahre 1571 den 15 Febr. gebohren worden. War Prior des im Bißthum Hildesheim, zwischen Goßlar und Lichtenberg befindlichen Benedictiner Klosters **Ringelheim**, oder **Ringeln**, Cammer- (oder Geheimder) Secretarius, bey Fr. Elisabethen, Hertzogs **Heinrichs Julii** zu Braunschweig Gemahlin, auch an diesem Hofe Capellmeister und Cammer-Organiste, wie er denn schon im Jahre 1596 in dieser Verwaltung gestanden, als das in die Schloßkirche zu Gröningen erbauete Orgelwerck, auch von ihm, als dem acht und viertzigsten Examinatore bespielt und durchgangen worden. Besiehe **Werckmeisters** Organ. Gruning. rediv. §. 11. (Daß er auch am Churfächsischen Hofe zu Dreßden als Capellmeister gestanden, beweiset die Uberschrifft des von **D. Joh. Steinmetzen** verfertigten Lateinischen Carminis gratulatorii, so dem ersten Tomo des Syntagmatis Musici vorgesetzet ist) und gab verschiedene Sachen heraus, als:

1) Sacrarum Motetarum Primitias 4, 5, 16. voc. wobey eine Misse und Magnificat, zu Magdeburg bey **Francken**, und in Leipzig im Jahr 1600 gedruckt.

2) Magnificat von acht Stimmen, über die acht Kirchentöne, nebst einigen 8, 12. stimmigen Motetten, im Jahr 1602 zu Hamburg bey **Frobenio**.

3) Musarum Sioniarum erster Theil oder geistliche Concert-Gesänge von acht Stimmen, im Jahr 1605 zu Regenspurg gedruckt. Diesem Wercke hat **Oswald Mattheson**, ein Regenspurger, ein Lateinisches Carmen gratulatorium vorgesetzet. Der andere Theil ist im Jahre 1607 zu Jena; und der dritte in eben diesem Jahre zu Helmstädt von 8, 9 und 12 Stimmen heraus gekommen.

4) CXXXIV geistliche Lieder und Psalmen auf die Festtage durchs gantze Jahr mit 4 Stimmen in contrapuncto simplici, zu Wolfenbüttel im Jahre 1609 in Verlegung des Schrifftstellers, und im Jahre 1611 bey **Michael Heringen** zu Hamburg in 4to gedruckt. Auf diesem Wercke wird er ein *Archi Musicus Brunsvicensis* genennet.

5) Evlogodiam Sioniam, so aus 2, 3, 8 stimmigen Cantionibus sacris bestehet, und beym Beschluß des Gottesdienstes zu gebrauchen.

6) Bicina & Tricina, darinnen die meisten Psalmen und geistliche in Kirchen und Häusern gebräuchliche Lieder mit 2 und 3 Stimmen auf Motetten, Madrigalische und sonst noch eine andere vom Schrifftsteller erst erfundene Art zu finden. 1611. Vom Schrifftsteller nach vollendetem Druck anderweit verbessert, in Hamburg in 4to. Im Jahr 1612 die Terpsichoren, darinnen allerhand Frantzösische Täntze und Lieder von 4, 5 und 6 Parthien enthalten sind.

7) Hymnodiam Sioniam, aus XXIV 2, 3, 8 stimmigen geistlichen Gesängen bestehend; und beyderseits im Jahre 1611 bey **Michael Heringen** zu Hamburg gedruckt.

8) Megalynodiam Sioniam, 5, 6 und 8 stimmige Magnificat, nebst einigen Madrigalien und Motetten in sich haltend, im Jahre 1619 zu Franckfurt in 4to gedruckt.

9) Puericinium, s. Concentionem trium vel quatuor puerorum, trium pluriumve adultorum, & 4 instrumentorum, darinnen funffzehen Deutsche Kirchen-Lieder und andere Concert-Gesänge befindlich, im Jahre 1621 zu Franckfurt in 4to gedruckt.

10) Polyhymniam Panegyricam & Caduceatricem, aus 15 im Jahre 1619 zu Wolffenbüttel in Folio gedruckten Büchern, und neun und dreyßig vollstimmigen Kirchen-Liedern bestehend, deren Verzeichniß im dritten Tomo des Syntagm. Musici, pag. 203.

und 204. enthalten ist. Besiehe das historische Register des Naumburgischen von Schameln heraus gegebenen Gesangbuchs p. 59. u. f.

Prätorius (Otto) von Cöln an der Spree, gebohren 1636, studirte zu Wittenberg, gieng hierauf in Krieg, ward nachgehends Professor der Poesie zu Wittenberg, und Churfürstlicher Sächsischer Historienschreiber, heyrathete Augusti Buchners Tochter, schrieb

1) Panegyricum Friderico Wilhelmo Elector. Brandenb. ob pacis otium, dictum;
2) Orationes de vita publica privatæ & solitariæ anteferenda;
3. Poemata;
4) Manuductionem ad Poesin germanicam;
5) Secessum Roethavienſem,

und starb den 28 Febr. 1668, im 32 Jahr. Witte diar. biogr. *Programma.*

Prätorius (Paul) gab Tract. de Friderico Archiepiscopo Magdeb. zu Wittenberg 1560 in 8 heraus.

Prätorius (Paul Gottfried) war Prediger zu Thoren, hat ums Jahr 1680 heraus gegeben: vernünfftigen Gottesdienst im Singen; und im Naumburgischen Gesangbuche 1717 das Lied gemacht: Laß dich GOtt, GOtt dem Höchsten! laß dein Sorgen ꝛc. wie Schamelius im hist. Reg. des Naumburg. Gesangb. p. 58. davor hält. Wetzels Lebensbeschreib. der berühmtesten Lieder-Dichter, II Th. p. 316.

Prätorius (Peter) ein protestantischer Gottes-Gelehrter, von Cotbus, aus der Nieder-Lauß-nitz gebürtig, war eine Zeitlang Professor zu Wittenberg, u. bekam darauf die Stelle eines Superintendenten zu Königsberg in der Neumarck. Er unterschrieb zwar 1574 die Torgauische Artickel, that aber solches nur zum Schein, und ward deswegen nicht lange darauf von seinem Amt entsetzt. Im folgenden Jahre ward er nach Dantzig zum Prediger beruffen, allwo er aber gleichfalls die Lehre vom Abendmahl nach dem Sinn der Reformirten vortrug, und Zwinglio und Calvino das Wort redete, daher ihm auch 1586 die Cantzel verbothen wurde, in welchem Stande er 1588 den 7 Junius im 75 Jahr seines Alters starb. Seine Schrifften sind:

1. de una Dei essentia, & tribus Personis;
2. de persona filii Dei;
3. de unione hypostatica naturarum in Christo;
4. historia præcipuorum certaminum de persona Christi &c.

Lebensl.

Prätorius (Stephan) ein Prediger zu Saltzwedel zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, welcher sich durch einige Schrifften bekannt gemacht, deren er schon einige 1570 heraus gegeben. Von einigen wurden dieselben mit grossem Vergnügen aufgenommen, auch für sehr erbaulich gehalten. Dannenhero Martin Statius, ein Diaconus zu Dantzig, einen Auszug daraus gemacht, und unter dem Titel: geistliche Schatzkammer, heraus gegeben, Lüneburg 1636 in 12. welche hernach Samuel Steiner fortgesetzt, und zu Arnstadt 1649 in 4 ans Licht gestellet. Andere aber haben diese Schrifften wegen einiger anstößiger Meynungen und Redens-Arten verworffen, dergleichen Georg Conrad Dilfeld, ein Prediger zu Nordhausen, zu seiner Zeit gethan, und Conrad Tiburtius Rango, in einer besondern Warnung wider die Irrthümer des Prätorii und Stratii, die er 1683 heraus gegeben; wiewohl sich auch wiederum andere gefunden, die ihn vertheidigen wollen. Seine Schrifften sind:

1. von der güldnen Zeit, Goßlar 1622 in 8.
2. von der Majestät und Herrlichkeit der Christen;
3. von dem wahren Glauben und seiner Krafft, d. i. von der Christen Seligkeit;
4. Morgenröthe Evangelischer Weißheit;
5. visiones, oder Gesicht eines edlen Knabens;
6. Weine nicht für die betrübte Hertzen zu Soltwedel, 1581 in 8.
7. von dem Friede GOttes, 1583 in 8.
8. kurtze Erinnerung von beyden Sacramenten, 1594 in 8.
9. Lilium convallium. 1578.
10. Geist- und Trostreiche Tractätlein, Budissin 1712 in 8.
11. Schrifft von der Krafft des theuren Blutes Christi, Saltzwedel 1724 in 8.
12. geistreiche Schrifften, 2 Theile, Leipz. 1692 und 1723 in 8.
13. Opuscula sacra selecta, cum præf. J. C. Meureri, Saltzwedel 1724 in 8.

und viele andere. Das Lob GOttes und das Gedenck-Büchlein, als 2 Schrifften, welche unter seinen gedruckten Wercken nicht befindlich sind, kamen zu Budißin 1724 in 8 von 21 Bogen heraus. Arnold Ketzer. Hist. P. 2. l. 17. c. 6. §. 1. seqq. Fellers monum. p. 265. Unschuldige Nachrichten 1726.

Prätorius (Zacharias) ein berühmter Poet, gebohren zu Mansfeld 1535 den 14 April. Sein Vater Sebastian Breiter, ließ ihn zu Wittenberg studiren, allwo ihn Melanchthon für den allergeschicktesten Poeten in Deutschland hielt. Er wurde Diaconus zu Eißleben, nachgehends zu Regenspurg, und endlich wieder zu Eißleben, allwo er 1575 gestorben; und

1. Postillen über Evangel. und Epist.
2. Luthers Gesangbuch in Lateinischen Versen;
3. Sylvam pastorum;
4. Bibel-Sprache oder Erklärung fremder Reden im alten und neuen Testament; und
5) Sacrum thesaurum

geschrieben, auch des Pythagoras aurea carmina nebst des Isocratis Rede ad *Demonicum* mit seiner Lateinischen Uebersetzung zu Wittenberg 1555 in 8 heraus gegeben. Lebenslauff.

PRÆTORIUS TUTOR, ein Prätorischer oder gerichtlicher Vormund; siehe Vormund.

PRÆTOR MILITARIS oder *Judex Militaris*, der Kriegs-Richter, siehe Auditeur, im II Bande, p. 2123 u. ff.

PRÆTOR PEREGRINUS, siehe *Prætor.*

PRÆTOR POPULI, war bey den neuern Griechen zu Constantinopel so viel als Præfectus vigilum, und ward diese Bedienung von dem Kayser **Justiniano** aufgebracht. **du Fresne** Gl. Gr. p. 1218.

PRÆTOR PROVINCIALIS, siehe *Prætor*.

PRÆTOR PROVINCIALIS TURCICUS, s. **Molla**, im XXI Bande, p. 934.

PRÆTOR TUTELARIS, hieß ehemahls zu Rom derjenige Prætor, welchem die Sorge vor die Vormundschafften, und alle dahin einschlagende Vorfälle ins besondere oblagen. Der Kayser **Marcus Antoninus** war der erste, welcher einen solchen Prætorem bestellte. Und zwar weil vorher sonst gewöhnlich gewest war, daß die Bürgermeister selbst so wohl denen unmündigen Pupillen gewisse Vormünder setzten, als auch dieselben nach Befinden zur Verantwortung zogen, oder auch wohl gar bestrafften, damit solcher gestalt, wegen derer ohne diß schon allzu vielen und häuffigen Verrichtungen derer Bürgermeister, das Vormundschaffts-Wesen desto besser besorget würde. Es bestand aber eines solchen Prætoris tutelaris Haupt-Verrichtung darinne, daß er so wohl die ernennten Vormünder zu Uebernehmung der ihnen aufgetragenen Vormundschafft und deren gebührliche Verwaltung als auch zu gnüglicher Bestellung der disfalls erforderlichen Caution zwingen und nöthigen könnte. **Pratejus.**

PRÆTORUM (DE OFFICIO) siehe *Officio Prætorum (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆTOR URBANUS, s. *Prætor*.

Praets del Rey, ein festes Schloß in dem Fürstenthum Catalonien, in Spanien, wurde 1711 von denen Frantzosen erobert.

PRÆTUMIDA LUNA, s. **Mond (höckerigter)** im XXI Bande, p. 1083.

PRÆTURA, das Richter-Amt, Schultheissen-Amt, die Stadt-Vogtey; s. **Richter**.

Prätus (Hieronymus) siehe **Preti**.

PRÆTUTIANA REGIO, Landschafft, siehe *Prætutii*.

PRÆTUTIANUS AGER, Landschafft, siehe *Prætutii*.

PRÆTUTII, ein altes Volck in Italien, deren Land AGER PRÆTUTIANUS, ingleichen PRÆTUTIANA REGIO hieß, und an dem Agro Piceno angräntzete. **Cellarius** Not. orb. ant. L. II, c. IX, Sect. II, §. 270, 271.

PRÆVALENTIA, ist in denen Rechten insgemein so viel, als das Ansehen, die Macht, Hoheit, Gewalt, u. d. g. **Hotomann.**

PRÆVARICARI, *Prævaricatio*, oder *Prævaricationis crimen*, die Tragung auf beyden Achseln, ist ein solches Verbrechen, welches in denen Rechten eigentlich von Advocaten gesaget wird, welche zugleich Klägern und Beklagten in einer Sache dienen, oder doch mit der Gegen-Parthey heimlich, und ihren Clienten zum Nachtheil, zuhalten. Siehe Zweyächseln.

PRÆVARICATEUR, siehe **Mummer**, im XXII Bande, p. 753.

PRÆVARICATIO, siehe *Prævaricari*.

PRÆVARICATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 15 Titels aus dem XLVII Buche derer unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Pandecten, und handelt von der so genannten Prävarication oder dem Zweyächseln derer Advocaten.

PRÆVARICATIONIS CRIMEN, siehe *Prævaricari*.

PRÆVARICATOR, der auf beyden Achseln träget, oder mit seines Clienten Gegen-Part colludiret; siehe **Mummer**, im XXII Bande, p. 753, ingleichen *Prævaricari*.

Prävatius (Ae.) lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb: Commentarium de magistratibus populi romani, welcher zu Lausanne 1579 in 8 gedruckt, und auch in des **Sallengre** thesauro antiquitatum romanarum zu finden ist.

PRÆVENTIO, siehe **Prävention.**

PRÆVENTIO ACTIONIS, siehe **Prävention.**

Prävention, *Præventio*, *Prævention*, heißt in denen Rechten überhaupt der Vorzug, den unter zweyen Richtern, welche concurrentem jurisdictionem haben, oder gleich befugt sind, über eine Sache zu erkennen, derjenige hat, bey welchem die Klage zuerst angebracht oder eine jedwede Streit-Sache zuerst rechtshängig geworden. Und kan solches theils durch die ergangene Ladung, theils auch durch die Kriegs-Rechtens-Befestigung, oder auch durch Uberreichung des Klag-Schreibens, und den darauf erfolgten richterlichen Ausspruch geschehen. **Speidel, Pratejus.** In dem Römischen Kirchen-Rechte heisset die Prävention die Macht, welche der Pabst zu behaupten vermeynet, geistliche Pfründen zum Nachtheil der ordentlichen Collatoren zu vergeben, wenn seine Provision von älterm Dato ist. Weil aber solche Macht als beschwerlich angesehen wird, so ist sie in Franckreich durch die Concordata ziemlich eingeschräncket worden. **Furetiere.** Nicht weniger findet auch in peinlichen Fällen und Criminal-Sachen die Prävention Statt. Es kan sich nemlich auch in Ansehung dieser gar öffters begeben, daß ein Richter dem andern in Vornehmung des Criminal-Processes zuvor kommet. Z. E. der Richter des Ortes, allwo einer etwas verbricht, formiret den Proceß, desgleichen der Richter, welcher den Missethäter betreten und gefänglich eingezogen hat. In solchem Falle wird billig der Richter, so den Proceß am ersten angefangen, dem andern nachfolgenden vorgezogen. Ausser man könnte ausdrücklich zeigen, daß die Prävention aus Gefähr oder Arglistigkeit angesponnen worden. **Baldus** in l. si servus. §. pen. ff. de leg. 1. Oder der erste Proceß wäre nichtiger weise und widerrechtlich angestellet worden; oder es thäten sich neue Umstände hervor. **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. qu. 110. n. 101. Oder auch, da die erste Straffe gar zu geringe, und der Missethat nicht gleichhaltig ist. **Boß.** in tit. de For. Comper. n. 102. Es hat aber diese Prävention nachfolgende Krafft und Würckung, daß kein anderer Richter, ob er sonst zwar und ausser der Prävention befugt gewest wäre, deshalber vorzugehen, nicht mehr Macht hat, einen anderweitigen Proceß anzufangen, oder auch den bereits erhobenen weiter fortzusetzen. Und wenn ein solcher prävenirter Richter sich auch

schon anmassen wolte, dem andern, so ihm hierinnen vorgekommen, dennoch fürzugehen; so könnte selbiger auch wohl durch besondere Mandate angehalten werden, davon abzulassen. Desgleichen kan der einmahl citirte Theil sich nach der Prävention keiner andern Obrigkeit unterwürffig machen. C. pen. de For. compet. Jedoch wird, wenn mehrere Mitgenossen sich in einem Verbrechen befinden, die Prävention gegen diejenigen, so noch nicht citiret worden, nicht erstreckt. Farinac und Guaz in Def. 1. c. 8. n. 6. Es lehret aber gleichwohl auch der letztere samt andern das Gegentheil, damit nehmlich der einmahl erhobene Proceß nicht abgetheilt und unterschiedlichen Obrigkeiten übergeben werde, noch auch in einem einzigen Verbrechen mehrere und vielleicht wohl auch einander gar widerstreitende Urtheile und Rechtssprüche erfolgen. Scaccia de Prævent. n. 28. Also, wenn eine weltliche Person mit einem geistlichen Delinquenten zugehalten hat, wird nach gemeinen Rechten die weltliche Person samt dem Geistlichen vor die geistliche Obrigkeit gezogen. Wie denn überhaupt sonst schon alle mahl das würdigere das unwürdigere nach sich zeucht. Menech de Arbitr. c. 371. n. 31. Wiewohl andere den also delinquirenden beyden Obrigkeiten unterwürffig machen. Sachin. in Contr. Lib. VIII. c. 21. Aber nach dem heutigen Gerichts-Brauche wird gemeiniglich der weltliche Delinquent vor dem weltlichen, und der geistliche vor dem geistlichen Gerichte abgestrafft. Menoch . c. Julius Clarus in Qu. 36. n. 46. Wie denn auch, wenn der von einem andern abgeordnete und zu einem gewissen Verbrechen verleitete Delinquente citirt wird, hierdurch auch die Prävention wider den Befehls- oder Rathgeber desselben gegründet wird, weil solches in Ansehung beyder nur wie ein Geschäffte anzusehen ist. Guaz Def. 1. c. 9. n. 31. Eben so ist auch, wenn ein solcher prävenirter Theil mit Tode abgehet, der Erbe desselben, ob er sonst gleich einer andern Gerichtsbarkeit unterworffen ist, dennoch verbunden, die einmal rechtshängig gewordene Streit-Sache vor demjenigen Gerichte, wo der Proceß bereits angefangen worden, vollends hinaus zu führen und zu Ende zu bringen, so viel nehmlich in Criminal-Sachen oder sonst einen Erben berühren kan. l. 34. ff. de Judic. Dafern aber ein Richter wider jemanden, der seine erheblichen Ausflüchte machte, daß er nemlich bereits in Sachen vor diesem oder jenem Gerichte in Anspruch genommen worden, solche Einwendungen verachtete; so müste sich derselbe höhern Ortes beklagen, indem man eigentlich und von Rechtswegen niemanden weder mit doppelter Straffe belegen, noch auch wegen einerley Sache oder Verbrechen an zwey unterschiedenen Orten bestraffen soll. Folglich kan auch der prävenirte Richter, so bald die Ausrede der Prävention vorgeschützet wird, in dergleichen Sachen nichts mehr vornehmen. Guaz in Def. 10. n. 14. Wie denn, wenn eine solche Ausflucht gleichwohl verworffen würde, die Sache gedachter massen vermittelst eingewandter Appellation weiter zu bringen wäre. Vant. in Tr. de Null. ex def. Jurisd. n. 101. In Lastern, so Fori mixti, und so wohl von geist- als weltlicher Obrigkeit abgestrafft, und also auch prävenirt werden können, ist wohl zu mercken, ob, wenn die Geistlichkeit einen schon abgestrafft, die weltliche Obrigkeit solchen auch nachgehends abstraffen möge? Und wird solchen Falls von vielen behauptet, daß, wenn von der Geistlichkeit dem Delinquenten nur eine geistliche und zum Heyl seiner Seelen abgezielte Straffe auferleget worden, da doch die Missethat von der Beschaffenheit ist, daß sie ausserdem noch eine Leibes-Straffe verdiente, in solchen Fällen auch nach der bereits zuerst geschehenen geistlichen Abstraffung nochmals vorgehen könne. Da aber solche nur eine ausserordentliche Straffe verdiente; so könnte der einmal abgestraffte nicht noch einmal proceßiret werden. Und zwar, weil, wie bereits oben erinnert worden, wegen einer Sache niemand zweyerley Gerichte ausstehen soll. Wenn aber in Sachen, so nicht an Haut und Haar gehen, die Geistlichkeit sonst schon eine andere gnugsame Straffe vorgekehret hätte; so könnte alsdenn die weltliche Obrigkeit weiter nichts mehr vornehmen. Ausser es wäre die Straffe aus Gefährlichkeit oder Unwissenheit so gar geringe, daß eine offenbahre Unbilligkeit daraus hervor leuchtete. In welchem Falle dennoch die weltliche Obrigkeit vorgehet, damit die Missethaten nicht ungestrafft verbleiben. Haunold de Jud. Caus. Crim. n. 125. Es erscheinet aber die Unbilligkeit oder Gefährde daraus, da der Delinquente ohne erhebliche Ursache mit einer leichtern und geringern Straffe, als sonst in denen Rechten deshalber verordnet ist, angesehen worden. Julius Clarus in Qu. 57. Im Gegentheile könnte auch ein Delinquente, welcher von denen weltlichen Gerichten bereits mit einer gnugsamen Straffe beleget worden, hernachmals nicht mehr von der Geistlichkeit proceßiret werden. Gestalt denn auch die Straffe des Bannes, ob sie sonst zwar in Ansehung der Seele eine mehr als zu schwere, und bey nahe die härteste Straffe ist, womit ein Mensch in der Welt von der geistlichen Obrigkeit beschweret werden kan, insgemein doch nur wie eine Medicinalische Straffe geachtet, folglich auch unter die sonst so genannten Capital- oder Leib- und Lebens-Straffen nicht gezählet wird. Clarus l. c. n. 14. Da aber einer von der Geistlichkeit völlig frey und loß gesprochen worden wäre; so könnte er dem ungeachtet von denen weltlichen Gerichten ungehindert, und im Gegentheile auch von jener wiederum proceßiret werden; sintemahl diese zwey Gerichtsbarkeiten an und vor sich selbst schon von einander unterschieden sind, und also eine gegen der andern keine Krafft Rechtens oder sonst einiges Präjudiz gebähren kan. Bald. in Consil. 260. Lib. 3. Jul. Clar. l. c. n. 11. Im übrigen wird die Prävention durch eine aus erheblichen Ursachen ausgefertigte ordentliche und rechtmäßige, wie auch dem Citirten würcklich insinuirte Citation erhoben. Guaz d. c. 9. n. 1. Denn vor der Insinuation ist solches vielmehr nur vor einen blossen Willen des Richters, einen andern zu präveniren, als vor die Prävention selbst, zu achten. Wie denn viele Rechtsgelehrten desfalls der weitern Meynung sind, daß eine in Sachen gebrauchte blosse Nachforschung noch keine Präven-

tion würcke. Es wäre denn, daß der Richter zu desto mehrer Erkundigung und Untersuchung der Wahrheit bereits einen oder andern Zeugen abgehört hätte. Wiewohl auch wiederum andere hierwider streiten und ausserdem auch noch die würckliche Ausfertigung und Insinuation oder Citation für nothwendig erachten. Farinac Qu. 7. n. 47. Ob zwar auch übrigens die Real-Citation durch würckliche Handfestmachung für kräfftiger und besser, als die Verbal- und bloß mündlich oder auch schrifftlich geschehene Citation, gehalten wird; so wird doch insgemein die erstere der letztern vorgezogen, dafern beyde Citationen auf einmahl ergehen solten. Sonst aber wird die geschehene Real-Citation der vorhergehenden Verbal-Citation in nichts verhinderlich seyn. Haunold de For. Compet. tit. de Judic. Cauſ. Crim. Es wäre denn, daß der Richter, der die Real-Citation vorgenommen, den Delinquenten auch vorher schon, obwohl unter jüngerem Dato, als der erste Richter, citiret hätte? Weil alsdenn hieraus zwey verbindliche Ursachen zusammen kommen, welche die blosse, wiewohl ältere, Verbal-Citation entkräfften. Guaz. def. 1. c. 9. n. 16. Sonst gewinnet auch mit einer prävenirenden Verbal-Citation das richterliche Gebot, da jemanden ein gewisser Orts- oder Haus-Arrest angedeutet wird, gleiche Krafft und Gewalt. Guaz. n. 22. Und diese Prävention hat nicht nur unter weltlichen, sondern auch zwischen geist- und weltlichen Gerichten, wie auch in denen Verbrechen, so mixti Fori, oder von gemischter Gerichtsbarkeit sind, und von beyderley Obrigkeiten abgestrafft werden können, desgleichen unter höhern und niedern Richtern Statt, daferne nur der niedere von dem höhern die Gerichtsbarkeit nicht empfangen hat. Guaz. l. c. n. 6. Und also kan von Rechtswegen der Fiscus oder die Fürstliche Cammer, weil solche an und vor sich selbst weder eine Gerichtsbarkeit hat, noch auch sonst einen ordentlichen Richter vorstellet, eine bereits vor einem Land-Gerichte anhängige Sache in keine Fiscalische Commißion zühen. Wiewohl derselben dennoch unverwehret ist, wegen gerühmter concurrenter Jurisdiction einen Fiscalischen oder zu der Cammer gehörigen Vorfall vor die ausgebrachte Commißion erster Hand zu zühen. Denn wenn E. löbl. Landes-Regierung aus bewegenden Ursachen die Entscheidung der Sache jemand andern auftrüge; so ist solches alsdenn vielmehr eine Avocation, als Prävention, zu nennen, so jedoch dem ordentlichen Gerichte, falls an solchem nichts verwunden oder versehen worden, an seinen gewöhnlichen Sporteln unabbrüchig seyn solte. Sonst aber, und ob zwar ein nachgehends anzustellender Accusations-Proceß durch den vorhergehenden Inquisitions-Proceß ordentlicher Weise nicht präveniret wird, indem ein ausserordentliches Rechts-Mittel das ordentliche nicht aufhebet, Innocenz in c. super lit. de reſcript. So ist doch diese Lehre heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich; sintemal der Inquisitions-Proceß nunmehr auch vor ein ordentliches Rechts-Mittel gehalten wird. Es wäre denn, daß der Delinquente mit Fleiß bey einem Richter die Inquisition ausgewürcket hätte; massen so denn der Schuldige dem Ankläger sein wider ihn habendes und gegründetes Recht nicht benehmen kan. Haunold Tit. 1. c. 4. C. 10. n. 323. Ein mehrers hiervon siehe in Antons von Matthäis Tr. de Præventione, wie auch beym Christinäus Vol. II. Dec. 31. und andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Præventio* p. 694 u. f. angezogenen Rechts-Lehrern.

PRÆVENTIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Præventionis*, im VIII Bande, p. 2309.

Prävention-Klage, *Præventio actionis*, die Vorkommung in der Klage, ist, wenn jemand wider einen andern Klage anbringet, ehe und bevor derselbe wider ihn klaget.

PRÆVIDENTIA, siehe **Vorhersicht**.

PRÆVINDEMIATOR, Stern, siehe *Vindemiatrix*.

PRÆVINDEMIATRIX, Stern, siehe *Vindemiatrix*.

Prävostius (Bartholomäus) ein Prediger der Remonstranten zu Amsterdam, gebohren 1587, den 11 Sept. wurde blind, verwaltete aber dem ohngeachtet sein Amt viele Jahr, schrieb

1. Onderwys in de christelyke Religie by vragen en Andwoorden;
2. Nimweegs accoort;
3. Predikatie over den CXXII. Psalm,

und starb 1669 den 1 Aug. Cattenburgh. in bibl. remonstrant.

Prävotia (Catharina) aus Lothringen, war eine berühmte Hexe und Zauberin.

Prävotius (Claudius) ein Rechtsgelehrter, schrieb einen Tractat de Magistratibus populi Romani, der erstlich zu Lausanne 1579 in 8 heraus gekommen, und 1612 zu Franckfurt in 8 wieder aufgeleget worden. Fabricii Bibliogr. antiq. p. 487, Struvs Biblioth. Jur. p. 157.

Prävotius (Johann) siehe **Prevotius**.

Präutitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creyße. Wabsts histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 123.

Prag, Praag, Lat. *Praga*, *Marobudum*, *Caſurgis*, die Hauptstadt des Königreichs Böhmen, fast mitten in diesem Reich an der Mulda, von der sie durchflossen wird, zum theil auf einem Berge gelegen, ist eine der grösten Städte in Deutschland, ja in Europa, indem ihr Umkreiß auf 3 Deutsche Meilen gerechnet wird. Sie bestehet eigentlich aus 3 Städten, der Alt-Stadt, Neu-Stadt und kleinen Seite, oder alt Prag, neu Prag, und kleinen Seite, davon die beyden ersten zur rechten Seite der Mulde liegen, und durch eine schöne steinerne Brücke mit der letztern, welche auf einem Berge liegt, zusammen hangen, und sich gegen dieselbe wie ein Amphitheatrum sehen lassen. Die kleine Seite wird in Vergleichung mit den beyden andern Städten also genennt, und ist dem Ursprung nach die älteste. Sie bestehet wieder aus 2 Theilen, dem Berge, worauf das Schloß stehet, Hradschin genannt, und dem Thal, so ins besondere die kleine Seite heisset. Der oberste Theil des Hradschin wird Strahov oder der Wartberg genannt, und ist einem daselbst liegenden Kloster, Prämonstratenser-Ordens, sonst Berg Sion genannt, zuständig. Dahin gehört auch der Pohorzelez, d. i. Bergstadt; und der äusserste Theil des Hradschin führet den Namen

neue

und ſo wohl in denen Rechten, als auch in der Beſchaffenheit der Sache ſelbſt gegründete Vermuthung; ſiehe **Vermuthung**.

PRÆSUMTUM MANDATUM, ſiehe **Vollmacht (vermeintliche)**.

PRÆSUMTUM MATRIMONIUM, eine vermuthliche oder vermuthete Ehe, wird eine ſolche genennet, welche aus gewiſſen Muthmaſſungen, und aus der Einwilligung in die Ehe ſtillſchweigend geſchloſſen wird. Z. E. wenn Perſonen eine geraume Zeit bey einander gewohnet, geſchlaffen, einander Eheleute genennet, und hinwiederum in ihrer Nachbarſchafft und von andern vor Eheleute gehalten worden ſind. Hierzu wird nun aber nicht, wie **Wiſſenbach** in Diſp. 44. ad Digeſt. n. 17. und andere mit ihm behaupten wollen, ein Verlauff von zehen Jahren erfordert; ſondern es iſt weniger Zeit ſchon genug. Und dieſes findet auch in der Praxi Statt, indem dergleichen Perſonen, wenn ſie lange Zeit beyſammen gelebet, einander als Eheleute tractiret, und von andern auch davor gehalten worden, ob ſie auch ſchon kein Zeugniß der prieſterlichen Trauung beybringen mögen, dennoch vor wahre Eheleute gehalten werden, auch daher alle Würckungen einer wahrhafften Ehe genüſſen; ſo gar, daß, wenn auch gleich nach der Hand eine von dieſen Perſonen entdecket, daß ſie keine wahrhaffte und getrauete Eheleute wären, ſondern ſich nur ſo zuſammen gehalten, und als Eheleute mit einander gelebet hätten, das eine ſich des andern doch nicht enthalten und von ihm trennen kan. **Böhmer** in Diſp. de Matrim. coact. cap. 2. §. fin.

PRÆSUMTUM PACTUM, ſ. *Pactum tacitum*, im XXVI Bande, p. 153.

PRÆSUMTUS DOLUS, ſ. *Dolus Præſumtus*, im VII Bande, p. 1189.

Präſupponiren, ſ. *Præſuppoſitum*.

PRÆSUPPOSITUM, das, was voraus und zum Grunde geſetzet wird. Hierbey pflegen die meiſten insgemein entweder zu wenig oder, welches noch öffterer geſchicht, zu viel zu thun. Man präſupponiret entweder mehr oder weniger als man ſoll. Bey ieder Handlung alſo, und in der Logick bey Beweiſen, hat man billig alle mahl dasjenige nach den Regeln der Wahrſcheinlichkeit genau zu examiniren, damit man nicht zu viel präſupponire, als wodurch man ſich in der Hauptſache hernach betrüget, indem der erwünſchte Erfolg ſodann auſſen bleibet.

PRÆSUS, *Præſos*, oder, wie Strabo, wiewohl falſch, ſchreibet, PRASUS, eine Stadt in der Inſel Creta, 70 Stadien vom Meere gelegen, zwiſchen dem Vorgebürge Samonium und Cherſoneſus, bey dem Berge Dicte, von dem der Tempel des Jovis Dictæi ſeinen Namen erhalten. Die Einwohner dieſer Stadt hieſſen Praſii, und Præſii, davon ein beſonderer Artickel zu finden. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. II, c. XIV, §. 110.

Prätendent, heiſſet überhaupt diejenige Perſon, welche auf eine Sache, ſo ein anderer rechtmäßig beſitzet, einen Anſpruch machet, Lateiniſch *Jus ſibi aſſerens idem, Aemulus regni*. Inſonderheit wird anitzo des ehemahligen und nachgehends vertriebenen Königs Jacobs II in Engelland vorgegebener und hinterlaſſener Sohn Jacob mit dieſem Namen benennet, weil er prätendiret, nach ſeines Vaters Tode der rechtmäßige Erbe zu der Kron von Groß-Britannien zu ſeyn, auch deßwegen den Königlichen Titel unter dem Namen Jacobus III ſich angemaſſet hat. In dem Spaniſ. Succeßions-Kriege hielt er ſich unter dem Titel eines **Ritters von St. George** in Franckreich auf, und der König von Franckreich gab ihm Unterhalt und Schutz; als er aber nach geſchloſſenem Frieden aus Franckreich zu gehen genöthiget worden, hat er ſich meiſtens in Italien, und ſonderlich in dem Päbſtlichen Gebiete, und bisher zu Rom aufgehalten, auch ſich im Jahr 1719 mit der Printzeßin Maria Clementina, einer Tochter des Pohlniſchen Printzens Jacobi Sobiesky, zu Bologna vermählet, von welcher zwey Söhne, nemlich Carolus Odoardus Ludovicus Caſimirus Philippus am 31 December 1720 und Henricus Benedictus Eduardus am 9 Mertz 1725 gebohren worden Sie hat ſich im Jahr 1725 von ihrem Gemahl ſepariret, und in das Kloſter St. Ceciliä zu Rom begeben; iſt aber im Jahr 1726 wieder mit ihm ausgeſöhnet worden, und ſtarb den 18 Febr. 1735. Siehe in den Supplementen den Artickel: **Jacob III**.

Prätendiren, ſ. **Prätenſion**.

Prätenſion, Prätention, *Prætentio*, heiſſet ein An- oder Zuſpruch an einer Sache, welche gegegründet ſeyn muß, wenn man den andern anhalten will, daß er das verlangte gebe, und Satisfaction thue. Der Grund iſt das Recht, das man zu etwas hat, dazu man gelangt entweder durch einen gütlichen Vergleich; oder mit Gewalt, und zwar im bürgerlichen Stande durch obrigkeitliche Hülffe; im natürlichen aber durch den Krieg. Die Poätenſionen, ſo unter hohen Häuptern walten, ſind eben die Qvelle ſo vieler blutigen Kriege, die von ihnen geführet worden. Es ſolten ja alle alte Anſprüche der Groſſen, gleich andern Rechten, durch Verjährung, wenigſtens von 100 Jahren und drüber erloſchen und aufgehoben ſeyn; die Politici aber ſind anderer Meynung, und wollen daher auch nicht rathen, daß eine Prätenſion, wie ſie auch gegründet ſey, durch gütliche Handlung vorgeben werde, dieweil, ob ſie zu einer Zeit ſchon nicht durchzutreiben iſt, ſie zu einer andern Zeit und füglichen Gelegenheit gelten, und mit Vortheil kan angewendet werden. **Becmann, Boccalini**. Wenn ein hohes Hauß Prätenſion an ein Land hat, pflegt es zu deſſen Anzeige und Andencken das Wappen deſſelben in ſeinem Schilde, und die Benennung unter ſeinen Titeln, mit zu führen. De Prætenſionibus illuſtrium familiarum haben geſchrieben **Lucas de Linda**, und **Joh. Theod. Sprenger**, desgleichen Intereſts des Princes. Sonſt iſt auch des **Schwederi** theatrum prætenſionum zu Leipzig 1712 heraus kommen, dergleichen Wercke noch andere zu ediren verſprochen, wie in der bibliotheca juris imperantium quadripartita pag. 322. ſq. gewieſen wird, wiewohl ſolche Bücher eigentlich nicht hieher gehören.

PRÆTENTIO, siehe **Prätension.**

PRÆTENTURÆ, war ein Trupp Soldaten, welcher an dem Ort des Lagers, so dem Feind am nähesten war, ihr Gezelt hatten, oder vielmehr dieser äusserste Ort des Lagers selbst, wie dagegen RETENTURA, a retro tendendo, den hintersten und vom Feind am meisten entfernten Theil des Lagers bedeutete. **Schel.** ad Hygin. de castram. **Guther.** de offic. dom. Aug. 3. 15. **Pitiscus.**

PRÆTER, siehe **Ohn**, im XXV B. p. 978. u. f.

PRÆTERE OPERAM, siehe *Operam præbere*, im XXV Bande, p. 1503.

PRÆTERIRE, oder *Prætermittere*, bedeutet in denen Rechten so viel, als die sonst rechtmäßigen Erben in einem Testamente mit Stillschweigen übergehen; siehe **Testament.**

PRÆTERITÆ OPERÆ, werden eigentlich diejenigen Dienste und Frohnen genennet, welche sonst zwar die Unterthanen ihren Herrschafften und Obrigkeiten ordentlicher Weise und von Rechts wegen zu leisten schuldig gewesen, so aber jene entweder mit allem Fleiß oder auch aus blossem Versehen zu leisten verabsäumet, oder diese dagegen eben nicht ausdrücklich von ihnen gefordert und verlanget haben, und die also auch von denen erstern würcklich nicht, wie es sonst zwar ihre Pflicht und Schuldigkeit gewesen wäre, geleistet worden.

PRÆTERITARUM OPERARUM ACTIO, wird in denen Rechten diejenige Klage genennet, welche ehemahls bey denen alten Römern ein Patron, oder auch ein ieder von dessen Erben, wider seine Freygelassenen anstellen, und sie also wegen Unterlassung der ihm schuldigen Dienste auf das Interesse oder zu Ersetzung des ihm dadurch verursachten Schadens und Unkosten belangen konnte. l. 4. ff. de oper. libert.

PRÆTERITI LIBERI, oder *Prætermissi liberi*, werden in denen Rechten solche Kinder genannt, welche im väterlichen Testamente weder zu Erben eingesetzet, noch enterbet, sondern gäntzlich übergangen sind; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO, oder *Prætermissio*, die Aussenlassung oder Ubergehung mit Stillschweigen, wird in denen Rechten ins besondere genannt, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen seine sonst rechtmäßigen Erben, z. E. Eltern, Kinder, oder andere nahe Anverwandten, zwar eben nicht ausdrücklich enterbet, iedoch auch ihrer sonst mit keinem Worte Erwehnung thut; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO, eine Figur, siehe *Paralipsis*, im XXVI Bande, p. 790.

PRÆTERITIO ASCENDENTIUM, oder *Prætermissio Ascendentium*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Eltern, Groß-Eltern, und anderer in aufsteigender Linie verwandten Personen in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO COLLATERALIUM, oder *Prætermissio Collateralium*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Brüder, Schwestern, und anderer Seitwärts-Verwandten, in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO DESCENDENTIUM, oder *Prætermissio Descendentium*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Kinder, Enckel, und anderer in absteigender Linie verwandten Personen, in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITIO LIBERORUM, oder *Prætermissio liberorum*, die Aussenlassung oder Ubergehung derer Kinder in einem Testamente; siehe **Testament.**

PRÆTERITI SENATORES, wurden bey denen alten Römern ehemahls diejenigen Raths-Herren genannt, welche entweder nicht würdig geachtet wurden, in den sitzenden Rath gezogen zu werden, oder die bey Vergebung derer hohen Ehren-Stellen übergangen wurden. Zwar in denen ältesten Zeiten achtete sich dieses niemand vor einen Schimpff. Denn gleichwie ehemahls die alten Römischen Könige blos diejenigen zu ihren Räthen und Ministern annahmen, welche sie selber wolten; also hatten auch nach deren Vertreibung die Bürgermeister und die commandirenden Generals-Personen zu Rom ebenfalls die Freyheit, diejenigen zu ihren Beysitzern und Beyständen anzunehmen, welche ihnen selber anstanden, oder zu denen sie so wohl unter denen Patriciis, als Plebejis das gröste Zutrauen hatten. Als aber in denen folgenden Zeiten die Zunfftmeister des Römischen Volckes die ausdrückliche Verfügung machten, daß die Censores ins künfftige bey Vergebung derer Ehren-Stellen alle mahl nur auf die erfahrensten und verdientesten Raths-Glieder Acht haben solten; so hielten sich es diejenigen, welche nur dabey übergangen worden, vor eben eine so grosse Beschimpffung, als ob sie gleich gäntzlich aus dem Rathe heraus gestossen worden. **Festus, Hotomann** und **Gothofredus** ad l. 2. C. de bon. poss. contr. tal.

PRÆTERITUM, siehe das **Vergangene**, ingleichen die **Zeit.**

PRÆTERITUM TEMPUS, siehe *Tempus.*

PRÆTERMISSI LIBERI, siehe *Præteriti liberi.*

PRÆTERMISSIO, siehe *Præteritio.*

PRÆTERMITTERE, siehe *Præterire.*

PRÆTERMITTERE, ist auch bißweilen so viel, als etwas zulassen, oder darein willigen. Z. E. wenn ein Bürge die ihm wider den Gläubiger oder Haupt-Schuldner zukommende Ausflucht nicht rüget, sondern mit Wissen und Willen verschweiget. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als etwas verachten oder ausschlagen, z. E. eine Erbschafft, ein Vermächtniß, u. s. w. l. 59. ff. de acquir. vel omitt. hæred.

PRÆTERMITTERE CAUSAM TESTAMENTI, siehe *Omittere causam testamenti*, im XXV Bande, p. 1422.

PRÆTERMITTERE HÆREDITATEM, siehe *Omittere hæreditatem*, im XXV Bande, p. 1422.

PRÆTERMITTERE LEGATUM, siehe *Omittere legatum*, im XXV Bande, p. 1422.

PRÆTERNATURALE, siehe **Wiedernatürlich.**

PRÆTERNATURALES CAUSSÆ, siehe *Caussa*, im V Bande, p. 1712.

PRÆTERNATURALES RES, siehe **Ding**, im VII Bande, p. 950.

PRÆTER PROPTER, **ohngefehr, mehr oder weniger**, ist eine gemeine Redens-Art, der man

man sich bedienet, wenn man von einer Grösse redet, die nicht accurat bestimmet ist. So sagt man z. E. dieser Tisch ist præter propter zwey Ellen lang; Sempronius ist præter propter 30 Jahre alt.

Prätext, siehe **Vorwand**.

PRÆTEXTA, war eine Toga bey den Römern, die unten am Saume mit Purpur verbrämet war, daher sie von den Griechen περιπόρφυρος genennet wird. **Tullus Hostilius** soll dieselbe am ersten zu Rom eingeführet haben. Dergleichen trugen alle Magistrats-Personen so wohl zu Rom, als in den coloniis und municipiis; daß aber auch die Raths-Herren deraleichen Rock getragen, wird von einigen billig in Zweiffel gezogen. Wenn die Prætores einen zum Tode verdammen wolten, legten sie dieses Kleid ab, weil sich solches mehr bey frölichen Begebenheiten zu tragen schickte, wie **Valerius Maximus** meldet, oder sie kehrten auch dasselbe nach anderer Meynung nur um, so daß man den purpurnen Saum nicht sehen konnte, welche Art der Ankleidung **Seneca** togam perversam zu nennen scheinet. Die Weiber hatten solche Prætextas an, wenn sie an den Nonis Caprotinis der **Juno** ihren Gottesdienst verrichteten, die Jungfrauen aber, so lange bis sie heyratheten. Auch die Knaben, so vornehmer Leute Kinder waren, zogen solche an, wenn sie 14 Jahr alt waren, und trugen sie bis nach dem 17 Jahre (welche Zeit auch deswegen *anni prætextati*, und der solchen trug, *Prætextatus* genennet wurde), da sie togam virilem bekamen, daher *verba Prætextata* solche Worte heissen, die man nicht gerne vor den Kindern hören lässet. **Manutius** de quæs. per epist. 3. 1. **Ferratius** de re vest. 2. 1. **Rubenius** de re vest. **Kipping**. 4. 5. 3. **Pitiscus**.

St. Prätextata, siehe **St. Emilius**, den 19 May, im VIII Bande, p. 1006.

PRÆTEXTATÆ COMOEDIÆ, oder *Prætextatæ Fabulæ*, von der Prætexta, dergleichen nur vornehme Leute trugen, waren Lateinische Comödien, darinnen vornehme Personen, auch ernsthaffte und wichtige Sachen vorgestellet wurden. Siehe *Comœdia*, im VI Bande, p. 851. u. ff.

PRÆTEXTATÆ FABULÆ, siehe *Prætextatæ Comœdiæ*.

PRÆTEXTATA VERBA, siehe *Prætexta*.

PRÆTEXTATI ANNI, siehe *Prætexta*.

PRÆTEXTATUS, siehe *Prætexta*.

St. Prätextatus Bischoff zu Rouen, ein Märtyrer, succedirte St. Flavio, und war mit auf dem dritten Concilio zu Paris, wie auch 566 auf dem andern zu Tours. Es wurde ihm beym König Chilperico Schuld gegeben, er suchte das Volck durch Geschencke von ihm abwendig zu machen, deswegen ihn der König vom Bißthum vertreiben, und vor ein Concilium fordern ließ, in welchem er durch falsche Zeugen angeklagt, von Aetio dem Archi-Diacono zu Paris, und vom H. Gregorio, dem Bischoff zu Tours, aber defendiret wurde, welcher letztere deswegen zur Verantwortung vor den König sich stellen muste. Prätextatus defendirte sich auch selbst wegen des ihm fälschlich schuld gegebenen Diebstahls. Und als ihm der König, so mit dem ersten Anklagen, nichts ausgerichtet hatte, neue Fallstricke legte, brachte er ihn durch List darzu, daß er bekannte, was er nicht einmahl gethan hatte, nehmlich, daß er gesucht hätte, die Leute dem Meroveo anzuhängen, und muste er darüber aller Bemühung des H. Gregorii ungeachtet, ins Exilium gehen. Nach Chilperici Tode wurde er aus seinem Exilio zurück beruffen, vom König Gunthramno zur Tafel genommen, wieder nach Rouen geschickt, und seine Sache auf dem Synodo zu Mascon untersucht. Und als sich die verwittibte Königin Fredegundis vernehmen ließ, es könne wohl die Zeit kommen, daß er wieder ins Exilium wandern müsse, ermahnte er sie zum guten, wurde aber darauf am Oster-Fest in der Kirche gefährlich verwundet, und starb darüber im Jahr 586, und gab man solches der Königin Fredegundis schuld. Sein Gedächtniß-Tag ist der 24 Febr.

Prätextatus (Caßinius) ein Römischer Bürgermeister, der im Jahre Christi 342 nebst dem **C. Aufidius Atticus** diese Würde bekleidet.

Prätextatus (Papirius) siehe **Papirius**, im XXVI Bande, p. 678.

PRÆTEXTUS JURIS, siehe **Schein Rechtens**.

Prätis (Anton de) ein Italiänischer Rechtsgelehrter im 16 Jahrhundert, hatte sich sonderlich in dem Canonischen Rechte wohl versucht, und gab heraus

1. Tractatum de clericorum præstantia, Lucca 1556 in 8.
2. Clypeum pastoralem, Rom 1544 in 8.
3. Tr. de jurisdictione episcoporum, ebend.

Barberini Bibl.

Prätis (Simon de) ein Rechtsgelehrter, schrieb einen Tractat de ultimarum voluntatum interpretatione, welcher zu Franckfurt 1583 in fol. ans Licht getreten. **Struvs** Bibl. Jur. p. 235.

PRÆTIS PORTA, siehe *Porta Prætis*, im XXVIII Bande, p. 1599.

PRÆT. NAT. oder P. N. heißt bey den Aertzten *præter naturam*, **wider die Natur**.

PRÆTOR, *Prætores*, heissen ursprünglich alle diejenige, welche andern vorstehen, besonders aber die, welche ehedessen zu Rom, u. an andern Orten in wichtigen Rechts-Sachen und Streitigkeiten das Urtheil sprechen musten. Bey den Atheniensern waren 10 dergleichen Personen, welche von ihnen στρατηγοὶ genannt, und aus iedem tribu erwählet wurden. Diese führten zusammen, und zwar ieder einen Tag nach dem andern, das Commendo über die Armee, bis man endlich anfieng, einige derselben zu Hause zu behalten, und nach Beschaffenheit der Umstände nur 2 oder mehrere in den Krieg zu schicken. Die nun in der Stadt blieben, hatten stets über Kriegs-Sachen zu richten, als wenn etwan einer mit Verrätherey umgegangen, sein Vermögen nicht zum gemeinen Nutzen der Republic hergegeben, nichts zum Bau der Flotte beygetragen ꝛc. Die andern aber durfften nach ihrem Gefallen die Armee, wenn es nöthig war, zusammen ruffen, oder auch wieder in die Quartiere schicken. Bey den Etruriern, und in andern Italiänischen Städten, ward dieser Name den obersten Feldherrn, und vornehmsten obrigkeitlichen Per-

Personen gegeben. Zu Rom wurden, nachdem die Könige daraus vertrieben worden, die Bürgermeister also genennet. Weil aber diese die in der Nachbarschafft erregte Kriege öffters selbsten geführet, und also die Stadt von Richtern entblösset war, geschahe es, daß im Jahre 387 nach Erbauung der Stadt Rom ein Gerichtshalter, dem so dann der Name eines Prætoris eigen blieb, erwählt wurde. Die Patricii, welche solchen aus ihrem Mittel erwählet, verhofften hierdurch die gröste Gewalt wieder an sich zu bringen, nachdem sie zuvor durch die beständige Empörungen des Volcks einen Bürgermeister aus dem Plebe anzunehmen waren gezwungen worden. Allein im Jahr 417 drang der Pöbel darauf, daß auch ein Prætor von den gemeinen dem Patricio an die Seite gesetzt werden muste. Hierauf wurde der aus dem Patriciat erwählte Prætor urbanus, der aus dem Plebe genommen, aber Prætor peregrinus genennet. Jener hatte den Rang vor dem peregrino, und war über die Streitigkeiten, welche die Bürger unter einander hatten; dieser hingegen über die Rechts-Händel, welche zwischen den Bürgern und Fremden vorfielen, gesetzt. Beyde waren gleichsam Collegen der Bürgermeister, musten auch in deren Abwesenheit ihre Geschäffte verrichten, und den Rath zusammen fordern. Hiernächst hatten sie auch die Freyheit, in Gegenwart der Bürgermeister einen Vortrag in dem Rath zu thun, ingleichen Circensische Spiele zu halten, und dabey das Zeichen zu geben, wenn der Anfang solte gemacht werden, welches zuvor nur den Bürgermeistern erlaubt war. Wenn nun ein Prætor urbanus sein Amt antrat; so pflegte er ein Edict anschlagen zu lassen, welches ordentlich die Vorschrifft enthielt, nach welcher er richten wolte. Darauf hielt er an gewissen Tagen in comitio oder foro die Gerichte, und bewieß seine Gerichtsbarkeit auf dreyerley Arten, als: 1) Dando, wenn er den streitenden Partheyen entweder einen Unterrichter, oder Schiedsleute, welche die Sache in der Güte beylegen solten, oder auch recuperatores gab. (siehe *Recuperatores*.) 2) Dicendo, wenn er Termine zum Verhör setzte, und Urtheil sprach. 3) Addicendo, wenn er einem und dem andern diese oder jene Freyheit, Erbschafft, Besitz, und dergleichen zuerkannte. Der Prætor peregrinus hatte zwar mit jenem gleiches Recht, gab aber zu Anfang seiner Regierung kein besonder Edict heraus, sondern richtete sich, so viel man abnehmen kan, nach der Formul und Edict des Prætoris urbani, wiewohl man auch findet, daß die Urtheile, welche der Prætor urbanus gesprochen, von dem peregrino zuweilen wieder eingestossen worden. Als die Menge der Bürger, und mithin auch derer Processe angewachsen, pflegten die Prætores einige Privat-Richter anzunehmen, welche die geringern Rechts-Sachen, als Abgeordnete, beylegen musten. Nach der Zeit machte **Sylla** auch in diesem Stücke grosse Neuerungen, indem er die quæstiones perpetuas einführte, und mehrere Prætores setzte; wiewohl überhaupt dieser Punct so verwirrt ist, daß man schwerlich etwas gewisses davon sagen kan. Im Jahr 707 aber machte Julius Cäsar, die Gunst einiger Grossen zu verdienen, 10 Prætores in der Stadt, und setzte im folgenden Jahr noch 4, 709 aber noch 2 hinzu, daß also zur selbigen Zeit zusammen 16 Prætores in der Stadt waren. Einige Jahre hernach ward ihre Anzahl bis auf 10 verringert. **Augustus** vermehrte und verringerte ihre Anzahl nach seinem Gutdüncken, welches auch die folgenden Kayser thaten, bis endlich durch derer Kayser **Valentinianus** und **Marcianus** Gesetz, die Verordnung gemacht wurde, daß nur 3 diese Würde bekleiden solten, wobey es auch deren Nachkommen lange Zeit bewenden lassen. Was ferner die Prætores Provinciales betrifft, so haben die Römer, nachdem sie Sicilien und Sardinien unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, im Jahr 527 angefangen, 2 neue Prætores zu erwählen, welche in jetztgedachten Provintzien das Recht sprechen solten. In folgender Zeit haben sie auch in Nieder- und Ober-Spanien, Africam, Egypten, Bithynien, Macedonien, Achaja und andere Provintzien dergleichen geschickt. Sie waren daselbst so viel als Statthalter, und versahen so wohl bürgerliche als militarische Verrichtungen. Ihre Zeichen, welche sie Ehren halber trugen, und daß man ihre Bedienung gleich erkennen konnte, waren 1) Prætexta, 2) Sella curulis, deren sie sich auch in Privat-Häusern bedienten, 3) ein Spieß, welchen sie an dem Orte, da sie Gerichte hielten, aufzustecken pflegten, ihre Gerichtsbarkeit dadurch anzudeuten, 4) ein Schwerdt, zu erweisen, daß sie Gerichte über Hals und Hand hätten. 5) Die Lictores, deren 2 vor ihnen hergiengen; in den Provintzien aber waren derer, den Staat desto ansehnlicher zu machen, auch wohl mehr. 6) Die Schreiber, accensi und andere Bedienten, welche hinter ihnen hergiengen. Der Ort, da sie zu Gerichte sassen, war theils hoch, welcher in einem Richter-Stuhl auf dem comitio oder auch sella curuli bestund: zum theil aber sassen sie auch auf ihrer sella curuli auf der platten Erde. Das Volck zu gewinnen, pflegten sie offtmals Schauspiele mit grossen Unkosten anzustellen. **Festus. Varro** ap. Non. l. 91. **Spartian.** Adrian. c. 19. **Liv.** l. 7. 1. l. 23. 21. f. l. 8. 15. epit. Livii. l. 20. und anderswo. **Cicer.** l. 10. famil. ep. 12. **Dio Cass.** l. 42. p. 209. l. 43. p. 237. **Vellejus Paterc.** l. 2. c. 89. Cod. l. 2. de off. prætor. **Sigon.** de rep. Athen. 4. 3. & 5. **Hotomann.** de magistr. rom. l. 1. **Lipf.** de magistr. rom. c. 10. **Pitiscus.** Besiehe hierbey den Artickel: **Richter.**

PRÆTOR, ist auch in denen alten Römischen Rechten so viel, als ein Proconsul. l. 1. u. 3. ff. de alienat. jud. mutand. l. patri pro filio. §. 1. ff. de minor. l. in hæredem. ff. de dol. mal. Und mag vermuthlich wohl diese Benennung vornehmlich daher ihren Ursprung genommen haben, weil unter andern **Pomponius** in l. 2. §. deinde. ff. de Orig. Jur. berichtet, daß, als wegen der vielen Kriege, so die Römer mit denen benachbarten Völckern zu führen hatten, die Bürgermeister zu Ubernehmung des Commando über die Römischen Armeen sich aus Rom entfernen musten, und also in deren Abwesenheit sich niemand fand, welcher unterdessen in der Stadt Rom das Recht sprechen und die Gerichte bestellen

konnte, man an deren Stelle einen Prætorem gesetzet, welcher so lange deren Verrichtungen besorgete, und also eigentlich nichts anders, als ein würcklicher Proconsul war. Wie sie denn ausser dem auch in denen Provintzien ebenfalls so viel, als die Bürgermeister zu Rom, galten und zu sprechen hatten. Pratejus. Im übrigen besiehe hierbey den vorherstehenden Artickel.

PRÆTOR, bedeutet ferner bißweilen so viel, als einen sonst so genannten Aedilem oder Baumeister. Paulus Lib. I. Sentent. tit. 15. Und zwar insonderheit wegen der Gleichheit, so die Ediles in Ansehung ihrer ertheilten Edicte mit denen Prætoribus hatten. Pratejus.

PRÆTOR CIVITATIS ITALICÆ SUPREMUS, siehe Podesta, im XXVIII Bande, p. 929.

PRÆTORE LYCAONIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXV Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Lycaonien.

PRÆTORE PAPHLAGONIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXIX Novelle, und handelt von dem Prætore oder Kayserlichen Statthalter in Paphlagonien.

PRÆTORE PISIDIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXIV Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Pisidien.

PRÆTORES, siehe *Prætor*.

PRÆTORE SICILIÆ (DE) ist die Aufschrifft der CIV Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Sicilien.

PRÆTORES URBANI, siehe Mullah, im XXII Bande, p. 718.

PRÆTORE THRACIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXVI Novelle, und handelt von dem Prætore oder dem Kayserlichen Statthalter in Thracien.

PRÆTOR FIDEICOMMISSARIUS, hieß ehedem zu Rom derjenige Prætor, welcher vornemlich über die Fideicommissarischen Erbschafften oder Vermächtnisse zu erkennen und zu urtheilen hatte. Der Kayser Claudius hatte deren zwar anfänglich zwey gesetzet, jedoch aber Titus wieder einen abgeschafft. Im übrigen erstreckte sich dessen Macht nicht über alle und jede Fideicommisse, sondern nur auf die geringern und kleinern; da hingegen die grössern und wichtigern vor die Bürgermeister gehörten. In denen Provintzien aber hatten die Præsides darüber zu erkennen und zu urtheilen. l. 2. §. 17. ff. de orig. jur. l. 2. C. qui potior. in pignor. l. quæsitum. 78. §. pen. ff. de leg. 3. und l. 4. in fin. ff. quibus ad libert. l. sicuti legatum. 92. ff. de cond. & dem. Svetonius in Claudio. Fabius Lib. III. c. 6. Pratejus.

PRÆTOR FISCALIS, ward ehemals derjenige Prætor genannt, welcher über die zwischen der Kayserlichen Cammer und gewissen Privat-Personen entstandenen Streitigkeiten zu erkennen und zu urtheilen hatte, und war also eigentlich nichts anders, als ein heutiges Tages so genannter Fiscal. Kayser Nerva setzte den ersten. Pomponius in l. 2. §. 18. ff. de orig. jur.

Prätori (Peter Frantz) gebürtig von Groß-Glogau, ein Sohn Peter Paul Prätori, der dem Kayser unter dem General Graf Sporckischen Regiment in dem Deutschen Kriege gedienet. Nachdem er die Rechts-Gelahrheit auf Universitäten erlernet, nahm er bey dem Freyherrn Zierowsky von Zierowa, Kayserlichen Lands-Hauptmann des Fürstenthums Liegnitz, und nach diesem bey dem folgenden Lands-Hauptmann daselbst, Hans Wolff Grafen von Franckenberg, die Bedienung eines Secretairs an, 1702 den 9 November wurde er von Kayser Leopold zum Bürgermeister zur Steinau, in dem Fürstenthum Wohlau, resolviret, und 1706 von Kayser Joseph confirmiret; 1712 aber von Kayser Carl VI zum Rathmann, und endlich 1716 zum Raths-Seniore der Stadt Groß-Glogau ernennet.

PRÆTORIA, siehe *Prætorium*.

Prätoria, ein begeistertes und Enthusiastisches Weibesbild, so 1694 zu Magdeburg allerhand Entzückungen und tolle Vorträge, absonderlich gegen den Prediger zu St. Peter daselbst, Maybringen, blicken lassen. Bes. Schellwig Part. II. Piet. Sect. c. 13, §. 17, f. 234.

PRÆTORIA ACTIO, siehe Prätorische Klage.

PRÆTORIA AUGUSTA, ward ehemals die Stadt Cronstadt in Siebenbürgen genennet, von der im VI Bande, p. 1723 gehandelt worden.

PRÆTORIA AUGUSTA, eine Stadt in dem eigentlich also genannten Dacien, oder Dacia Trajani, lag gegen Mitternacht zu, über der Stadt Apulum, oder iezt also genannten Weissenburg. Cellarius Not. orb. ant. L. II, c. VIII, Sect. IV, §. 95.

PRÆTORIA AUGUSTA, Stadt, siehe Aosta, im II Bande, p. 761 u. ff.

PRÆTORIA COHORS, war, die stets um den General oder Prätor seyn muste. Die bestund aus denen besten Leuten, welche die Hälffte mehr Besoldung, als andere, bekamen, und von Scipione Africano zuerst aufgebracht waren. Die Anzahl derselben erstreckte sich gemeiniglich auf 1000 Mann, manchmal fehlte auch wohl etwas dran. Nach der Zeit nahm sich der Kayser Augustus zur Beschützung seiner eigenen Person 10000 Mann an, und theilte sie in 10 Cohortes, davon eine gute Partie zu Rom in dem Prætorio Wache hielten. Lipsius de milit. Rom. 2, 4.

PRÆTORIA COHORS MAGISTRATUUM PROVINCIALIUM, siehe *Cohors prætoria magistratuum provincialium*, im VI Bande, p. 626.

PRÆTORIA COMITIA, wurden von dem Consule dirigiret, und weil manchmal 6, 8 bis 10 gerechnet werden musten, und also viel Competenten da waren, so konnten sie nicht gleich auf einen Tag vollendet werden.

PRÆTORIA EXCEPTIO, siehe *Exceptio Prætoria*, im VIII Bande, p. 2309.

PRÆ-

PRÆTORIA LEX DE JURE DICUNDO, siehe *Plætoria Lex*, im XXVIII Bande, p. 606.

PRÆTORIANA MENSULA, siehe Meß-Tischlein, im XX Bande, p. 1205.

PRÆTORIA NAVIS, *Capitana*, heißt des Admirals, oder des die Flotte commandirenden Officiers Schiff.

PRÆTORIANI MILITES, siehe *Milites Prætoriani*, im XXI Bande, p. 209, ingleichen *Prætorium*.

PRÆTORIANUS MILES, siehe Leibwacht, im XVI Bande, p. 1556.

PRÆTORIA OBLIGATIO, siehe *Obligatio Prætoria*, im XXI Bande, p. 225.

PRÆTORIA PORTA, siehe *Portæ Castrorum*, im XXVIII Bande, p. 1595.

PRÆTORIA STIPULATIO, ist eine solche Versprechung, so die Obrigkeit sich aus richterlichem Amte oder von Obrigkeit wegen thun läßt, oder ein gerichtliches Angelöbniß; siehe Stipulation.

PRÆTORIA SUCCESSIO CONJUGUM, siehe Nachfolge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139.

PRÆTORIBUS ET HONORE PRÆTURÆ (DE) und wie die Worte ferner lauten, ist die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen Prætoribus und deren Würde.

PRÆTORIBUS POPULI (DE) ist die Aufschrifft der XIII Novelle, und handelt von denen unterschiedenen Arten derer ehemahls bey denen alten Römern gewöhnlichen Prætoribus.

PRÆTORIIS STIPULATIONIBUS (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XLVI Buche derer Pandecten, und handelt von denen so genannten Prätorischen Stipulationen.

PRÆTORIO ET VELAMINE CAPITIS, ET DE PUBLICIS CURATORIBUS (DE) ist die Aufschrifft von der ersten derer von dem Kayser Michael gegebenen, und unter der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Constitutionen, und handelt so wohl von dem Kayserlichen Hoflager, als auch von der bey denen Alten gewöhnlichen Bedeckung des Haupts, wie auch von denen öffentlichen Curatoribus oder denen Verwesern derer öffentlichen Angelegenheiten.

PRÆTORIO PIGNORE (DE) siehe *Pignore Prætorio (de)* im XXVIII Bande, p. 156.

PRÆTORIO PRÆFECTUS, siehe *Præfectus Prætorio*.

Prätorische Ausflucht, *Prætoria Exceptio*, siehe *Exceptio Prætoria*, im VIII Bande, p. 2309.

Prätorische Klage, *Prætoria Actio*, oder *Actiones Prætoriæ*, werden in denen alten Römischen Rechten diejenigen genennet, welche die Römischen Prætores eingeführet hatten. Sonst wurden sie auch Actiones Honorariæ, wie das von ihnen herrührende Recht Jus Prætorium oder auch Jus Honorarium, genannt; im übrigen aber so gültig, als die sonst so genannten Actiones Civiles. l. Jus autem. ff. de Just. & Jur. Struv in Exerc. 46. §. 61. ibique Müller. Diese pflegen die Rechts-Lehrer einzutheilen in Actiones Prætorias in specie tales und Ædilitias. a. §. 7. l. de J. N. G. & C. Die Prætoriæ in specie tales sind, welche aus dem Jure Prætorio in specie sic dicto herkommen. §. 3. l. de Act. und werden sonst auch Utiles genennet, in so weit man sie denen Actionibus Civilibus entgegen setzet. Die Actiones Ædilitias betreffend, davon siehe unter *Actio Ædilitia*, im I Bande, p. 392 u. f.

Prätorische Nachfolge derer Eheleute, siehe Nachfolge derer Eheleute, im XXIII Bande, p. 139.

Prätorischer Vormund, oder ein gerichtlicher Vormund, siehe Vormund.

Prätorisches Edict, *Prætorium Edictum*, siehe *Edictum Prætorium*, im VIII Bande, p. 226 u. ff.

Prätorisches Pfand, siehe Pfand (Prätorisches) im XXVII Bande, p. 1259 u. ff.

Prätorisches Pfand ins besondere, siehe Pfand (nothwendiges) im XXVII Bande, p. 1258.

Prätorisches Recht, *Prætorium Jus*, begreifft eigentlich alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche ehemahls die Römischen Prætores entweder zu Ergäntzung oder Verbesserung des bürgerlichen Rechtes ergehen liessen, und wurde sonst auch mit einem andern Namen Jus Honorarium genennet. Connanus Lib. 1. c. 15. n. 1. Balduin in Comm. super Instit. Justin. Lib. III. tit. 9. de bon. possess. Besiehe hierbey den Artickel: *Edictum Prætorium*, im VIII Bande, p. 226 u. ff. ingleichen *Prætor*.

PRÆTORIS COGNITIO, bedeutet in denen Rechten zum öfftern so viel, als die rechtliche Erkänntniß, oder die einem jeden Gerichte zustehende Untersuchung. Spiegel.

PRÆTORIS OFFICIO (DE) siehe *Officio Prætorum (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆTORIS OFFICIUM, siehe *Officium Prætoris*, im XXV Bande, p. 940.

PRÆTOR JUDICII OCCULTI, Frey-Graf oder Frey-Richter, wurden ehemahls diejenigen genennet, welche in dem alten Westphälischen Fehm- oder Vehm-Gerichte zu erkennen und zu urtheilen hatten. Und ist hierbey zu mercken, daß ehedessen in Sachsen in einer jeden Gau oder Gow eigentlich siebenzehn Richter waren, die so wohl von ehrlicher Geburt, als gutem unberüchtigten Lebens-Wandel seyn musten. Der älteste davon an Jahren wurde Gravius, der Graf, als gleichsam der vornehmste Richter genannt, der unterste hergegen Frono, das ist, Minister betitult, die übrigen aber Liberi Judices, Frey-Richter, geheissen. Meibom de Irmensula c. 4. Zasius in l. Imperium. ff. de Jurisdict. *Reform. Friderici* de A. 1442. Besold, Wehner, u a.

PRÆTORIUM, hat seinen Namen von Prætore, welches in den ältesten Zeiten der gemeine Name war, wodurch die Lateiner einen Feldherrn anzudeuten pflegten, und war das Gezelt des Generals, welches mitten in dem Lager war, damit man von allen Seiten bald zu ihm kommen konnte. Es muste dieses Gezelt auch an dem höchsten Orte stehen, damit derselbe sich nach allen Gegenden der

Welt umsehen, das Lager betrachten und die Befehle füglich austheilen konnte. Es war zwischen die Tribunos und Centuriones befestiget. Auf der rechten Seiten stund ein Altar zu den Opffern, auf der lincken der Richtstuhl. Das Kennzeichen dieses Prætorii war eine aufgesteckte Fahne, um welche ein gleichförmig Viereck abgemessen wurde, davon eine jede Seite 200 Fuß fast lang war, welches so dann den Platz des gantzen Prætorii ausmachte, welcher rund umher starck besetzt, und aller Orten in Sicherheit gestellet war. In demselben wohnte der Prætor mit seiner gantzen Hofstatt, Familie, Kriegs-Cantzley, und allen darzu gehörigen Bedienten. Hernach ward auch Prætorium genennet, derjenige Ort in der Stadt, wo der Prætor über dieselbe Provintz wohnte, und Gericht hielt. Daher auch dessen in der Paßions-Historie Joh. 18, 28 und 33 Meldung geschiehet. Ja es kam endlich so weit, daß alle Residentzen und Gerichts-Stuben so wohl der Statthalter als anderer vornehmen Herren, Prætoria genennet wurden, in der Apost. Gesch. 23, 35. Weil nun ein jeder Prætor so wohl zu Felde, als in Städten seine Soldaten statt einer Leib-Wacht hatte, welche auch MILITES PRÆTORIANI genennet wurden, so kam es mit der Zeit endlich dahin, daß ein jedweder Ort in grossen Städten, wo die Soldaten ihre Haupt-Wache hatten, oder auch, wo der Prætorum Wohnungen waren, prætoria genennet wurden. Der über solche gesetzte Officier bey dem Kayser selbsten ward Præfectus Prætorio genennet, von welchem oben unter *Præfectus*. **Lipsius** de milit. rom. l. 5. dial. 2. **Polletus** hist. fori rom. l. 4. **Perizon.** diss. de prætorio & in responsione ad Huberum. **Danet.** p. 681. **Pitiscus.**

PRÆTORIUM, ist auch bisweilen so viel, als der vornehmste Theil eines Land- oder Ritter-Gutes, welcher nicht allein besser und kostbarer, als die übrigen darzu gehörigen Gebäude, zu seyn pflegt, sondern auch mehrentheils nur zu des Herrns und seiner Familie Wohnung bestimmet ist, sonst auch das Herrn-Haus genannt. l. 2. ff. de serv. rust. præd. l. 12. ff. de usu & habit. l. 83. §. 1. l. 91. ff. de leg. 3. l. 35. § Cajus. ff. de leg. 2. l. 13. §. ult. ff. de injur. **Palladius** Lib. I. c. 8. **Svetonius** in Calig. c. 27. **Tertullianus** de Idol. **Connanus** Lib. IV. c. 10. n. 6. **Forcatulus** in Necyon. Dial. 16. n. 13.

PRÆTORIUM oder *Prætoria*, heissen sonst auch ferner die in denen Städten mit besondern Kosten aufgeführte und auf das prächtigste erbaueten Gerichts-Höfe oder Rath-Häuser. l. 13. C. de Episc. & Cler. l. pen. C. de offic. rect. prov. l. 3. C. de oper. publ. l. 3. C. de met. & epid. l. fin. C. Th. de offic. omn. jud. **Vopiscus** in Aurel. **Brissonius.**

PRÆTORIUM, eine Stadt in Dalmatien, liegt am Meere, und wird auch St. Arcangelo genennet.

PRÆTORIUM, Stadt in Ungarn, siehe **Pridanich.**

PRÆTORIUM, Stadt in Engelland, siehe **Patrington**, im XXVI Bande, p. 1393.

PRÆTORIUM AGRIPPINÆ, ist jetzo ein Dorff in Holland, Namens Roomburg, nahe bey Leyden.

PRÆTORIUM DOMINIUM, siehe *Dominium Prætorium*, im VII Bande, p. 1226.

PRÆTORIUM EDICTUM, siehe *Edictum Prætorium*, im VIII Bande, p. 226 u. ff.

PRÆTORIUM IMPERIALE, ein Ort, siehe **Poggio**, im XXVIII Bande, p. 1016.

PRÆTORIUM IMPERII oder *Prætorium Regium*, ist bey denen Scribenten mittlerer Zeiten so viel, als das Kayserliche Cammer-Gericht; siehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 427 u. ff.

PRÆTORIUM JUS, siehe **Prätorisches Recht.**

PRÆTORIUM LATOVICORUM, ein Castell am Blattensee in Nieder-Ungern, welches im Deutschen **Lack** heisset, davon im XVI Bande, p. 123 nachzusehen.

PRÆTORIUM PACTUM LEGITIMUM, siehe *Pactum legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

PRÆTORIUM PIGNUS, siehe **Pfand (Prätorisches)** im XXVII Bande, p. 1259 u. ff.

PRÆTORIUM REGIUM, siehe *Prætorium Imperii.*

PRÆTORIUM SUBDIALE, ist bey denen Scribenten mittlerer Zeiten so viel, als das Hof-Gericht, so ehemahls unter freyem Himmel gehalten wurde.

PRÆTORIUS, hieß bey denen alten Römern ehemahls derjenige, welcher die Prätur oder das Richter-Amt verwaltet hatte. **Spiegel.**

Prätorius, siehe **Schultetus, Schulze, Scultetus** und **Scholzius.**

Prätorius (Abdias) ein Gottesgelehrter, Philologus und Weltweise, war zu Soltwedel in der Marck den 28 Mertz 1524 gebohren, und wurde in der Tauffe **Gottschalck** genennet, welchen Namen er aber, weil er von vielen verkehret wurde, in **Abdias** verwandelte. Er studirte zu Franckfurt an der Oder, ingleichen zu Wittenberg, und wurde darauf eine Zeitlang Schul-Rector zu Magdeburg, danckte aber wegen einiger Streitigkeiten ab, und hielt sich so dann wieder zu Franckfurt an der Oder auf. Im Jahr 1560 ward er an den Chur-Brandenburgischen Hof beruffen, und vertrat allda bey einigen Gelegenheiten die Stelle eines Gesandten. Endlich aber ward er Professor der Welt-Weißheit zu Wittenberg, und starb daselbst den 9 Jenner 1573. Er war in 14 Sprachen, und fürnemlich in der Griechischen sehr wohl erfahren. In der Gottes-Gelehrsamkeit aber ward er verschiedner Irrthümer beschuldigt, und deswegen öfters von den Gottesgelehrten ihm ziemlich hart begegnet. Seine Schrifften sind:

1. De discrimine sententiarum Lutheri, Sacramentarior. & Pontificior. in matetia de cœna Domini, Straßburg 1567 in 8. Franckfurt 1562 in 8.
2. Analysis locor. theol. Melanchthonis, Wittenberg 1569 in 8.
3. Armenianor. de trinit. & Jesu Christo confessio cum notis;
4. De poësi Græcorum, Basel 1561 in 8. Wittenberg 1571 in 8.
5. De Phrasibus Hebræorum, Wittenberg 1557 in 8. und 1584. in 8.
6. Partitiones oratoriæ, 1568 in 8.

7. De

7. De pœnitentiæ vocabulo & partibus, Frf. 1561 in 8.
8. Grammaticæ Hebrææ libri 8. Basel 1558 in 8.
9. De syntaxi græca libri 2. Franckfurt 1554 in 8.
10. De novæ obedientiæ & bonorum operum necessitate, ebend. 1561 in 8.
11. De tribus personis divinitatis, Magdeburg 1557 in 8.
12. De justificatione, Franckfurt 1561 in 8.
13. Von der Rechtfertigung und guten Wercken Bekänntniß, ebend. 1568.
14. Libellus de generali Poeseos consideratione, Wittenberg 1572 in 8.
15. Ordo, leges & statuta ludi litterarii Magdeburgensis, Thoren 1587.
16. Eine Uebersetzung von des **Joachim a Beust** Christiade, in Griechischen Versen.

Moller Homonymoscop. p. 822. **Adami** Vitæ erudit. **Becmanns** notit. Acad. Francof. **Ludovici** Schul-Hist. **Quenstedt** de patr. ill. viror. p. 197. **Seidel** Icon. clar. Marchicor. **Simler** ꝛc.

Prätorius (Andreas) der Gottesgelahrheit Doctor, zu Wolffenbüttel, schrieb: Βραβεῖον, Ehren-Danck, oder alleredelstes Kleinod, über Joh. XX, 17. so 1610 in 8. heraus gekommen.

Prätorius (Andreas August von) Königl. Dänischer General-Major, befand sich 1733 und in folgenden Jahren, als Gesandter gedachter Krone, an dem Königl. Preußischen Hofe zu Berlin, und erhielt 1736 den Orden von Dannebrog. Im Jahre 1740 langte er abermahls in obgedachter Würde an dem Preußischen Hofe an. **Ranffts** Geneal. Archiv. desgleichen Geneal. Nachr. XIX St. p. 648.

Prätorius (Benjamin) ein Deutscher Poet, darzu er 1661 den 15 Februar von **Theodor Securius** gekrönet wurde, wie aus dem Diplomate, welches **Jacob Thomasius** in Observat. Halens. Tom. VI. obs. 7. §. 16. p. 62. davon anführet, erhellet. Er hat unter dem Titel: Jauchzendes Libanon, das zu Leipzig 1659 und 1668 in 8. heraus gekommen, verschiedene geistliche Lieder verfertiget, und urtheilet von denselben **Neumeister** de poet. germ. p. 82. quod arte & spiritu in secundis tertiisque consistant. **Wetzels** Lebens-Beschr. der berühmt. Lieder-Dichter II Th. p. 314.

Prätorius (Bernhard) sonst **Schultheiß** genannt, ein Rechtsgelehrter und Poete, gebohren in Hessen 1567, studirte zu Jena, und besahe nachmals die Frantzösischen, Italiänischen und etliche Deutsche Academien, wurde nach seiner Zurückkunfft Syndicus und Bibliothecarius zu Nürnberg, wie auch Com. palat. starb 1616, und hinterließ

1. Gedichte.
2. Orat. in obitum *Henr. Kellneri.*
3. Orat. in obit. Guilhelmi Hassiæ Landgravii, Jene 1593 in 4.
4. Coronam imperialem, Nürnberg 1613 in 4.

Frehers theatr. eruditor. **Königs** bibl. vet. & nov. **Struvs** Bibl. Juris p. 761.

Prätorius (Caspar) war Bürgermeister zu Alt-Brandenburg, und starb vor wenig Jahren, Carmina sacra hinterlassend, welche nach dessen Tod **Johann Caspar Carsted** zu Brandenburg 1732 in 8 drucken lassen. **Sammlung von A. und N.** 1733.

Prätorius (Christoph) ein Magister der Philosophie und Rector zu Stargard in Pommern, in der Mitten des 17 Jahrhunderts, schrieb

1. Stragarim, oder der Stadt Stargard Glücks- und Unglücksfälle in einem Schauspiel.
2. Theatrum ethicum & politicum, Stettin 1651 in 8.
3. Laurum Grœningianam.
4. Politicam.

welche sein Sohn **M. Christ. Friedr. Prätorius** mit Anmerckungen heraus gegeben. **Hildebrand** Verzeichniß der Hirten nach Gottes Hertzen zu Stargard.

Prätorius (Dethleff) stund als Capitain in Königl. Dänischen Diensten, weil er aber bey dem an dem ältern Grafen, **Christian Dethleff Rantzau**, im Jahre 1721 verübten Mord mit verwickelt gewesen, ward zu Rensburg das Urtheil über ihn gesprochen, daß er mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, dessen Kopff auf einen Pfahl gehäfftet, und sein Cörper aufs Rad geflochten werden solle, welches auch im Monat Junius 1725 also an ihm vollzogen worden. **Mosers** Reichs-Fama Monat Jul. 1727. p. 281. u. ff.

Prätorius (Elias) siehe **Hohburg** (Christian) im XIII Bande p. 476. u. ff.

Prätorius (Ephraim) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war erst Prediger zu St. Lazari in Dantzig, wurde aber nachgehends an die Jacobs-Kirche befördert, und gab heraus

1. Gottgefällige geistliche Seelen-Taube, aus **Val. Herbergers** geistreichem Liede: Valet will ich dir geben ꝛc. Leipz. 1700, 3 Alphabet in 8. mit Kupffern.
2. Würdiger Tisch-Gast bey der Gnaden-Tafel Jesu im heil. Abendmahl, Wittenb. 1735 in 12.
3. Wunderliche Führung Gottes, über Joh. II, 1-11. in 4.
4. Sonderbarer Tauff-Actus, verrichtet im Spend-Hause, an einem zehenjährigen Mägdlein, so bis anhero an der heil. Tauffe versäumt gewesen; nebst kurtzem Bericht vom gantzen Verlauff der Sachen mit diesem Kinde, Dantzig 1705 in 4.

Nova litter. mar. Balth. 1700, 1702, 1705.

Prätorius (Friedrich) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Grabau in Mecklenburg den 25 Januar 1594, war eine Zeitlang Cantzler am Quedlinburgischen Hofe, wurde nachgehends Professor der Rechten, Assessor im Schöppenstuhl und Hof-Gerichte zu Wittenberg, und starb 1642 den 4 Febr. **Frehers** theatr. eruditor.

Prätorius (Friedrich Christoph) von Neustadt gebürtig, studirte die Artzneykunst zu Leipzig, und disputirte 1724 daselbst erstlich unter dem Vorsitz **M. Ambrosius Fuchs** de Mancipiis Phantasiæ,

hernach

hernach aber 1728 als Vorsitzer de Nubium fulminearum genesi.

Prätorius (Gotth.) schrieb: ausführliche Historie und Recht eines Evangelisch-Lutherischen Jubilăi, Jene 1717 in 8.

Prätorius (Gottschalck) gab heraus: Joh. Rivii libell. de ratione docendi &c. welches in dem II Theile der Institutionum literatarum, die ehemals zu Thoren in Preussen heraus gekommen, befindlich ist. Die Melodiæ Scholasticæ sub horarum intervallis decantandæ, in quibus Musica Martino Agricolæ, Hymni suis autoribus, Distributio cum aliis nonnullis Godescalco Prætorio debentur, in usum Scholæ Magdeburgensis, sind im Jahre 1584 zu Magdeburg in 8. mit 4 Singestimmen gedruckt, und von ihm M. George Fabricio einem Chemnitzer, unterm 1. Jul. im Jahre 1556 zugeschrieben worden. Laut dieses Titels so wohl, als der Zuschrifft, hat Martin Agricola diese Melodien, davon einige schon vorher gebräuchlich gewesen, einige aber von neuem hinzu gekommen, mit diesem Prätorio damals zusammen getragen, in der Absicht, selbige vorgedachtem Fabricio deswegen zu widmen, weil dieser jenem einige Lateinische Gesänge seiner Poesie vorher geschenckt gehabt, weil aber Agricola darüber verstorben, hat dieser Prätorius dasjenige ausgerichtet, was jener nicht thun können. Jede Stimme (deren eine nach der andern gedruckt folget) macht vier Bogen und etwas drüber, aus.

Prätorius (Heinrich) von ihm ist Solutio nodi Gordiani, seu Considerationes de habitu Theologi non renati, zu Wittenberg 1723 in 4. ans Licht gestellet worden.

Prätorius (Hieronymus) Organist an der St. Jacobs-Kirche in Hamburg, hat folgendes heraus gegeben, als:

1. Lateinische Cantiones sacras von 5-8. Stimmen, auf die vornehmsten Feste des gantzen Jahres, im Jahre 1599.
2. Magnificat, von 8 Stimmen über die acht Kirchen-Tone, nebst einigen 8-12 stimmigen Motetten, im Jahre 1602 in 4. zu Hamb. bey Philipp de Ohr gleich dem vorigen gedruckt.

Im Jahre 1613 hat er den Vers: Ein Kindelein so löbelich ꝛc. mit acht Stimmen drucken lassen, und dieses Stück Fr. Marien, Hertzogin zu Sachsen, gebohrner Hertzogin von Braunschweig und Lüneburg, als ein Neujahrs-Geschencke zugeschrieben. Im Jahre 1616 ist sein drittes, nemlich ein 5-8 stimmiges Missenwerck; und im Jahre 1618 das vierte, aus 5-20 Stimmen bestehende Werck Lateinischer Cantionum Sacrarum zu Hamburg in 4. gedruckt worden. Alle itzt angeführte (das Deutsche Lied ausgenommen) sind im Jahre 1723 unter dem Titel: Opus musicum novum & perfectum, V Tomis concinnatum, daselbst in 4. heraus gekommen, bes. Drauds Bibliothecam Classicam p. 1646. Er war unter den 53 verschriebenen Organisten der 43ste, welcher das im Jahre 1596 zu Gröningen erbauete Orgelwerck bespielete und erforschete. Bes. Werckmeisters org. Groning. rediv. §. 11.

Prätorius (Hieronymus) ein Evangelischer Theologe, und Sohn des vorherstehenden, gebohren zu Hamburg, 1595 den 25 Nov. studirte zu Wittenberg, wurde 1618 Magister, gieng 1620 nach Jena, und erlangte die Stelle eines Adjuncti der Philosophie, im Jahr 1626 aber die Profeßion der Practischen Philosophie und im Jahr 1631 die Profeßion der Naturkunde zugleich. Hierauf berief man ihn im Jahr 1633 zum ersten Lutherischen Prediger und Professor der Theologie nach Würtzburg, allwo er von den Papisten viel Ungemach ausstehen muste, ferner 1635 zum Hof-Prediger nach Weimar, hiernächst 1637 zum Superintendenten zu Schleusingen, und 1641 zum Superintendenten zu Schmalkalden, woselbst er 1651 den 19 oder 23 Decemb. starb. Man hat von ihm

1. Theatrum ethicum & politicum, Jene 1626 in 8. Hamburg 1694 in 12.
2. Disput. in gymnasio Schleusing. habitas super Aug. Confess. Jene 1637 in 4.
3. Canones metaphysicos, ebend. 1646 in 8.
4. Philosophiam practicam, ebend. 1638. Hamb. 1657.
5. Philosophiam moralem.
6. Notas in Marcum & Lucam, welche in der Weimarischen Bibel mit stehen.
7. Orat. an cœlo insint orbes reales, Jene 1631 in 8.
8. Leichenpredigten.
9. Disputationes:
   a) De modo & ratione videndi, Jene 1624.
   b) De mixtione, Wittenberg 1615.
   c) De vocabulis in articulo de SS. Trinitate usitatis, Essentia, Persona, Trinitas, ebend. 1618.
   d) De meteoris ignitis.
   e) De loco & tempore, Wittenb. 1618.
   f) De bono & malo, Jene 1620.
   g) De causis in genere & specie, ebend.
   h) De cœlo & stellis, ebend.
   i) De Theorematibus metaphysicis & Logicis, ebend.
   k) De subjecto materiali generationis, ebend. 1621.
   l) De entis analogia, ebend.
   m) De actione voluntaria, ebend.
   n) De natura, partibus & instrumentis Philosophiæ, ebend.
   o) De mixtura theorematum philosoph. ebend.
   p) Florilegium philosophicum, ebend. 1623.
   q) De pœnitentia, ebend. 1624.
   r) De Imperio Romano-Germanico, ebend. 1626.
   s) De mixtura controversiarum philosoph. ebend. 1627.
   t) De positionibus publicis historicis, ebend. 1632.
   u) De temporibus, quibus Medi ac Babylonii ab Assyriis defecerunt, Rostock.
   x) De tempore, quo templum hierosolymitanum instauratum fuit, ebend.
   y) De anima rationali separata.
   z) De tribus societatis speciebus, familia, civitate & civibus.

aa) de republica & tribus formis rerumpubl.

bb) de Juribus majestatis & subditis.

Freheri theatr. eruditor. Zeumers vitæ Profess. Jenens. Ludovici Notitia Ephoror. Schleusingens. Witte Diar. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Prätorius (Joachim) von Lüneburg, gebohren 1597, war erst Professor der Logic und der Hebräischen Sprache auf der Universität Greiffswalde, darnach der Hebräischen Sprache und der Theologie auf dem Gymnasio zu Stettin, ingleichen an der Marien-Kirchen daselbst Archi-Diaconus, schrieb Disp. de potestate Ecclesiastica; und starb 1663 den 18 Apr. im 67 Jahr. Witte diar. biograph.

Prätorius (Joachim) der Welt-Weißheit Magister von Seehausen aus der Altenmarck, woselbst er Anfangs Conrector gewesen, und Historiam Elephanti in Lateinischer Sprache herausgegeben hat, so zu Hamburg 1607 ans Licht gekommen; wurde hernach 1601 Rector zu Ruppin, legte aber 1603 sein Schul-Amt nieder, und fieng praxin medicam an, starb am Hectischen Fieber 1610 den 12 April, im 34 Jahre seines Alters. In dem Epitaphio zu Ruppin in der Pfarr-Kirche lautet der Beschluß also: Quod si hunc virum nobis mors non invidisset, hortum Indicum, quem Germania parabat, & alia vidissemus &c.

Prätorius (Johann) ein berühmter Mathematicus, gebohren im Joachimsthal 1537, ergab sich von Jugend auf den Studien mit sonderbahrem Eifer, und nahm zu Wittenberg die Würde eines Magisters an, worauf er sich 1562 nach Nürnberg wendete, und sich daselbst einige Jahre in Mechanischen Künsten übte. Im Jahr 1569 begab er sich von dannen nach Prag, und ferner nach Wien, allwo er mit verschiedenen Kayserlichen Räthen, und sonderlich mit Andrea Dudichio in Bekanntschafft gerieth, welche ihn so wohl recommendirten, daß auch selbst der Kayser Maximilian II in der Mathematic sich eine Zeitlang seines Unterrichts bediente. Im folgenden Jahr begleitete er Dudithium, welcher ebenfalls noch ein mehrers in der Mathematic bey ihm zu begreiffen suchte, nach Cracau, und bekam so dann 1571 die Profeßion der Mathematic zu Witterberg. Endlich aber wurde er 1576 als der erste Professor der Mathematic nach Altorff beruffen, welche Stelle er auch angenommen, und 40 Jahr mit ungemeinem Ruhm verwaltet hat. Er starb den 27 October 1615 im 79 Jahr seines Alters. Der Land-Graf von Hessen-Cassel, Wilhelm IV, hätte ihn gerne an seinen Hof gezogen, er wolte aber niemals von Altorff wieder weggehen. Es hielten ihn auch alle damals lebende Gelehrte ungemein hoch, wie denn von Thuano gemeldet wird, daß derselbe nicht eher ein Buch aus seinem historischen Werck an Tag geben wollen, als biß solches von Prätorio gebilliget worden; und Sethus Calvisius hat an verschiedenen Orten gestanden, daß er in seinem Chronologischen Werck dem Prätorio vieles zu dancken habe. Sonsten hat er auch das geometrische Instrument, welches nach ihm das Prätorianische Tischlein genennet wird, erfunden, und eine grosse Anzahl von mathematischen Schrifften verfertiget, welche auf der Universitäts-Bibliotheck zu Altorff in Manuscr. aufbehalten werden. Die gedruckten darunter sind:

1. de cometis, qui antea visi sunt, & de eo, qui novissime mense Novembri apparuit, narratio, Nürnberg 1578 in 4.
2. Problema, quod jubet ex quatuor rectis lineis datis quadrilaterum fieri, quod sit in circulo, aliquot modis explicatum, ebend. 1618 in 4.
3. Calender auf das Jahr 1578, 1579, 1580, u. folgende Jahre, gestalten er solche alle Jahr nach Nürnberg liefern muste, und deswegen das Prädicat als Nürnbergischer Astronomus hatte.

Die noch ungedruckten heissen, und zwar

I. Die Arithmetischen:

1. Modi logistici fractionum.
2. Præcepta logistica numerorum radicibus carentium, quos vulgo irrationales vel surdos appellant.
3. Algebra.
4. Fragmentum de regula Cossica.

II. Die Geometrischen:

1. Dimensio practica duorum aut plurium locorum visui objectorum & item superficierum.
2. Vom Feldmessen ingleichen Landschafften in Grund zu legen, samt andern darzu gehörigen Dingen.
3. Radii sive regulæ geometricæ, quam vulgo baculum Jacobi vocant, accuratior & exactior fabrica ejusdemque usus uberior.
4. de instrumento vulgo Wasser-Waage.
5. Vasorum ad cylindri formam redactorum dimensio per virgulas quadratas sive cylindricas.
6. Vom Feldmessen und Fortificiren mit dem neuern Instrument, oder dem sonsten unbräuchlich benannten Astrolabio.
7. Opus geometricum, in quo variorum auctorum de quadratura circuli inventa examinantur & reprobantur.
8. Cubi duplatio practica.

III. Die Sphärischen und Trigonometrischen:

1. Expositio sphæricorum *Menelai* & *Theodosii*.
2. de compositione & usu tabularum, sinuum canonis triangulorum *J. G. Rhætici* tractatio.
3. expositio doctrinæ triangulorum sphæricorum orthogoniorum.
4. Canon triangulorum rectilineorum orthogoniorum, in quo pro semidiametro s. basi partes 60 ponuntur.
5. de distantiis locorum calculandis ex data eorum longitudine & latitudine.

IV. Die Astronomischen:

1. Prælectiones de hypothesibus astronomicis.
2. theoria solis & planetarum.
3. hypotheses planetarum inferiorum secundum Copernicum per Ptolemaicum ex

centri-eccentricum, ſuperiorum per eccentrepycyclum.

4. theoricæ planetarum per homocentrepycyclos reſpondentes placitis Copernici ut & ſolis theoria explicata per concentricum eum duobus epicyclis.
5. ratio condendi tabulas æquationum ſolis & planetarum tam ſuperiorum quam inferiorum.
6. Ptolemæi theoriæ planetarum.
7. Compendioſa narratio hypotheſium *Nicolai Copernici* earundemque alia diſpoſitio ſuper Ptolemaica principia.
8. Obſervationes Ptolemaicæ & Copernici collectæ ex *Copernici* libro revolutionum, in quibus comparationem & conciliationem inter ſe inſtituit *Prætorius*.
9. Introductio in tabulas *Jo. Ge. Heerwart ab Hohenberg*.
10. fundamenta operationum, quæ fiunt per tabulas Prutenicas *Eraſmi Reinholdi*.

V. Die Chronologiſche und andere:

1. Prælectiones in computum eccleſiaſticum *Jo. de Sacroboſco*.
2. Opus de horarum deſcriptionibus ex umbra Gnomonis.

Endlich kan noch als ein Zeichen ſeines ſonderbahren Fleiſſes angeſehen werden, daß er des *Petri Nonii* Algebram aus dem Spaniſchen in das Lateiniſche überſetzt. **Thuan.** lib. 96. ſub fin. **Gerh. von Stökken** Thuan. enucleat. P. II. p. 14. **Apin.** vitæ Profeſſor. philoſ. Altorf. **Doppelmayrs** Hiſt. Nachricht von Nürnberg. Künſtlern und Mathemat. p. 83. u. ff.

Prätorius (Johann) von Zetlingen, aus der Neumarck, war Magiſter der Philoſophie zu Leipzig, und Kayſerlicher gekrönter Poet, ſchrieb

1. Theſaurum chiromantiæ, Jena 1661 in 4.
2. Anti-Chriſtum per Geometriam detectum;
3. Schediaſma de Bruma;
4. de ſuſpenſa Poli declinatione & eccentricitate firmamenti, vel ruina cœli, Leipzig 1675 in 4.
5. Diatriben de Coſcinomantia ſ. Cribro Magico, ebend. 1677.
6. De olla fortunæ;
7. Filamenta D. Virginis;
8. Alectryomantiam ſ. divinationem magicam cum gallis gallinaceis, Franckf. 1680.
9. Hibernacula Ciconiarum;
10. Deſcriptionem geographicam de Meliboco & ſpecu Baumanni;
11. Elucidarium Uraniæ;
12. Librum de pollice;
13. Valedictorium exequiale;
14. Saturnalia;
15. Philoſophiam futilem mulierum;
16. Aſtrologiam germanicam & germanam;
17. Deſcriptionem variorum mirabilium;
18. Zodiacum mercurialem;
19. Gazophylacii gaudium;
20. Luſum chiromanticum;
21. Dæmonologiam Rubenzahlii Sileſii;
22. de Crota Liſtria temporis tepidi hoſpita, Leipzig 1672.
23. de Chaſmate inter Pegaviam & Lipſiam viſo etc.

Er war ſehr leichtgläubig, dahero man ihm allerhand Abentheuren aufgehäftet, die er hernach ſeinen Schrifften einverleibet, und ſtarb den 25 Oct. 1680. **Witte** diar. biogr.

Prätorius (Johann) ein Rector der Schule zu Quedlinburg, gebohren zu Magdeburg 1594 den 23 May, ſchrieb Orat. de re ſcholaſtica bene conſtituenda etc. und ſtarb 1656 den 51 Oct. im 63 Jahre. Sein Wahl-Spruch war: Deo & proximo. **Ludovici** Schul-Hiſtorie.

Prätorius (Johann) ein Sohn des vorigen, gebohren zu Quedlinburg 1634 den 19 Januar, ſtudirte zu Wittenberg und Jena, und ward am letztern Orte Magiſter und Adjunctus der Philoſophie. Hierauf ernennte man ihn zum Informator der Fürſtlichen Printzen in Gotha, wobey er zugleich die Hiſtorie in ſelecta claſſe daſelbſt lehrete, hiernächſt Rector des Gymnaſii zu Soeſt, und endlich zu Halle wurde,

1. Carmina;
2. Programmata;
3. Argutas inſcriptiones;
4. Panegyricos Sermones;
5. Diſputationes phyſicas, ethicas & politicas etc.

ſchrieb, und 1705 den 21 Februar ſtarb. Sein Wahl-Spruch war: Silendo & ſperando. **Ludovici** Schul-Hiſtorie.

Prätorius (Johann) der Welt-Weißheit Magiſter, wurde 1585 Rector der Schulen zu Nordhauſen, kam 1597 als Paſtor an den Frauen-Berg, und ſtarb daſelbſt das folgende Jahr den 5 September an der Peſt. **Kindervaters** Noruhuſa illuſtris, p. 109, 219.

Prätorius (Johann) ſiehe **Lucanus** (Johann) im XVIII Bande, p. 643. u. f.

Prätorius (Johann Heinrich) ſchrieb:

1. Abhandlung derer meiſten Kranckheiten des menſchlichen Leibes, Hamb. 1717 in 8.
2. Kurtze Anweiſung zur Phyſiognomie, ebend. 1714 in 8.

Prätorius (Martin) ein Doctor der Medicin, von Schweidnitz in Schleſien, war in dem Collegio St. Nicolai zu Magdeburg Canonicus, ſchrieb

1. 5 Bücher Poematum, Straßburg 1589 in 8.
2. Opuſculum de adminiſtrando Principatu, ſtehet in Tom. V. Poetar. German. p. 442.
3. Marchiados libros II ſive Electores & Marchiones Brandenburgicos carmine Heroico, Straßburg 1584 und 1594 in 4.

und ſtarb 1615. **Witte** diar. biograph. **Königs** bibl. vet. & nov. **Fellers** monum. ined.

Prätorius (Matthäus) war zu Memel im Brandenburgiſchen Preuſſen, woſelbſt ſein Vater Prediger war, gebohren, und ſtudirte zu Roſtock, worauf er über 20 Jahr zu Nibudz in dem Amte Inſterburg die Stelle eines Predigers verwaltete. Er kam aber indeſſen auf die Gedancken, daß es den Lutheranern obliege, Mittel zu erfinden,

finden, wie sie mit dem Pabst, welcher nach dem Zeugniß der Väter nicht sündigen könnte, möchten vereiniget werden, und begehrte von den Gottesgelehrten zu Königsberg, daß er bey ihnen seine Meynung in einer Academischen Disputation ausführen dürffte, welche sich aber diesem Vorhaben beständig entgegen setzten. Hierauf gab er einen Tractat unter dem Titel: **Unvorgreiflicher Vorschlag, wie die Streitigkeiten in den Glaubens-Artickeln zwischen den Catholischen und Protestanten können beygeleget werden**, und bald darauf tubam pacis ad universos dissidentes in occidente ecclesias heraus, wiewohl man sagt, daß diese letztere Schrifft grösstentheils von **Jodoco Reddio** verfertiget worden. Die Königsbergische Gottesgelehrte, unter welchen er sonderlich **Melch. Zeidlern**, u. **Bernh. von Sanden** wegen einiger der Catholischen Kirche sonst eigenthümlichen Lehren verdächtig zu machen gesucht, widerlegten ihn darauf in unterschiedenen Schrifften, dergleichen auch von **J. H. Posewitz**, **Joh. Fechten** in einem 1686 in 4 5 Bogen starck edirten kurtzen Bedencken, und von **Sam. Schelguigio** geschehen. Als aber Prätorius sahe, daß er seinen Endzweck nicht erhalten würde, trat er endlich 1684 in dem Kloster Oliva zur Catholischen Kirche, wurde so dann Pfarrer zu Straßburg, bekam auch den Titel eines Bischoffs zu Weicherstadt in Cassuben, und starb 1707. Er war in der Preußischen Historie und Alterthümern wohl erfahren, und gab noch einige andere Schrifften an Tag, unter welchen sein Orbis Gothicus, zu Oliva 1688 in fol. 4 Alphabet starck gedruckt, darinn er sich bemühet, Polen zum Vaterland der alten Gothen zu machen, am berühmtesten ist. Sein Mars Gothicus ist ebenfalls zu Oliva 1691 in fol. 1 Alphabet 7 Bogen starck herausgekommen. Seine vollkommene Preußische Historie aber, die er 1703 dem Preußischen Hofe dargestellet, ist niemals gedruckt worden, und wird in dem Königlichen Archiv zu Berlin in Manuscr. verwahret. Einige Stücke davon sind hin und wieder in dem erläuterten Preussen herausgegeben worden. **Lilienthal** sel. liter. & hist. P. I. **Placcii** theatr. anon. n. 848. 877. theatr. pseudon. n. 2213. **Bayle** nouvell. 1685. p. 1309. **Unschuld. Nachrichten** 1706. *Nova liter. mar. Balth.* 1698. *Acta Erud. Lipsi. Supplem.* Tom. II.

Prätorius (Michael) von Creutzberg, woselbst er im Jahre 1571 den 15 Febr. gebohren worden. War Prior des im Bißthum Hildesheim, zwischen Goßlar und Lichtenberg befindlichen Benedictiner Klosters **Ringelheim**, oder Ringeln, Cammer- (oder Geheimder) Secretarius, bey Fr. Elisabethen, Hertzogs Heinrichs Julii zu Braunschweig Gemahlin, auch an diesem Hofe Capellmeister und Cammer-Organiste, wie er denn schon im Jahre 1596 in dieser Verwaltung gestanden, als das in die Schloßkirche zu Gröningen erbauete Orgelwerck, auch von ihm, als dem acht und viertzigsten Examinatore bespielt und durchgangen worden. Besiehe **Werckmeisters** Organ. Gruning. rediv. §. 11. (Daß er auch am Churfächsischen Hofe zu Dreßden als Capellmeister gestanden, beweiset die Uberschrifft des von **D. Joh. Steinmetzen** verfertigten Lateinischen Carminis gratulatorii, so dem ersten Tomo des Syntagmatis Musici vorgesetzet ist) und gab verschiedene Sachen heraus, als:

1) Sacrarum Motetarum Primitias 4, 5, 16. voc. wobey eine Misse und Magnificat, zu Magdeburg bey **Francken**, und in Leipzig im Jahr 1600 gedruckt.
2) Magnificat von acht Stimmen, über die acht Kirchentöne, nebst einigen 8, 12. stimmigen Motetten, im Jahr 1602 zu Hamburg bey **Frobenio**.
3) Musarum Sioniarum erster Theil oder geistliche Concert-Gesänge von acht Stimmen, im Jahr 1605 zu Regenspurg gedruckt. Diesem Wercke hat **Oswald Mattheson**, ein Regenspurger, ein Lateinisches Carmen gratulatorium vorgesetzet. Der andere Theil ist im Jahre 1607 zu Jena; und der dritte in eben diesem Jahre zu Helmstädt von 8, 9 und 12 Stimmen heraus gekommen.
4) CXXXIV geistliche Lieder und Psalmen auf die Festtage durchs gantze Jahr mit 4 Stimmen in contrapuncto simplici, zu Wolffenbüttel im Jahre 1609 in Verlegung des Schrifftstellers, und im Jahre 1611 bey **Michael Heringen** zu Hamburg in 4to gedruckt. Auf diesem Wercke wird er ein *Archi Musicus Brunsvicensis* genennet.
5) Evlogodiam Sioniam, so aus 2, 3, 8 stimmigen Cantionibus sacris bestehet, und beym Beschluß des Gottesdienstes zu gebrauchen.
6) Bicina & Tricina, darinnen die meisten Psalmen und geistliche in Kirchen und Häusern gebräuchliche Lieder mit 2 und 3 Stimmen auf Motetten, Madrigalische und sonst noch eine andere vom Schrifftsteller erst erfundene Art zu finden. 1611. Vom Schrifftsteller nach vollendetem Druck anderweit verbessert, in Hamburg in 4to. Im Jahr 1612 die Terpsichoren, darinnen allerhand Frantzösische Täntze und Lieder von 4, 5 und 6 Parthien enthalten sind.
7) Hymnodiam Sioniam, aus XXIV 2, 3, 8 stimmigen geistlichen Gesängen bestehend; und beyderseits im Jahre 1611 bey **Michael Heringen** zu Hamburg gedruckt.
8) Megalynodiam Sioniam, 5, 6 und 8 stimmige Magnificat, nebst einigen Madrigalien und Motetten in sich haltend, im Jahre 1619 zu Franckfurt in 4to gedruckt.
9) Puericinium, s. Concentionem trium vel quatuor puerorum, trium pluriumve adultorum, & 4 instrumentorum, darinnen funffzehen Deutsche Kirchen-Lieder und andere Concert-Gesänge befindlich, im Jahre 1621 zu Franckfurt in 4to gedruckt.
10) Polyhymniam Panegyricam & Caduceatricem, aus 15 im Jahre 1619 zu Wolffenbüttel in Folio gedruckten Büchern, und neun und dreyßig vollstimmigen Kirchen-Liedern bestehend, deren Verzeichniß im dritten Tomo des Syntagm. Musici, pag. 203.

und 204. enthalten ist. Besiehe das historische Register des Naumburgischen von Schamelen heraus gegebenen Gesangbuchs p. 59. u. f.

Prätorius (Otto) von Cöln an der Spree, gebohren 1636, studirte zu Wittenberg, gieng hierauf in Krieg, ward nachgehends Professor der Poesie zu Wittenberg, und Churfürstlicher Sächsischer Historienschreiber, heyrathete Augusti Buchners Tochter, schrieb

1) Panegyricum Friderico Wilhelmo Elector. Brandenb. ob pacis otium, dictum;
2) Orationes de vita publica privatæ & solitariæ anteferenda;
3. Poemata;
4) Manuductionem ad Poesin germanicam;
5) Secessum Roethavienſem,

und starb den 28 Febr. 1668, im 32 Jahr. Witte diar. biogr. *Programma*.

Prätorius (Paul) gab Tract. de Friderico Archiepiscopo Magdeb. zu Wittenberg 1560 in 8 heraus.

Prätorius (Paul Gottfried) war Prediger zu Thoren, hat ums Jahr 1680 heraus gegeben: vernünfftigen Gottesdienst im Singen; und im Naumburgischen Gesangbuche 1717 das Lied gemacht: Laß dich GOtt, GOtt dem Höchsten! laß dein Sorgen ꝛc. wie Schamelius im hist. Reg. des Naumburg. Gesangb. p. 58. davor hält. Wetzels Lebensbeschreib. der berühmtesten Lieder-Dichter, II Th. p. 316.

Prätorius (Peter) ein protestantischer Gottes-Gelehrter, von Cotbus, aus der Nieder-Laußnitz gebürtig, war eine Zeitlang Professor zu Wittenberg, u. bekam darauf die Stelle eines Superintendenten zu Königsberg in der Neumarck. Er unterschrieb zwar 1574 die Torgauische Artickel, that aber solches nur zum Schein, und ward deswegen nicht lange darauf von seinem Amt entsetzt. Im folgenden Jahre ward er nach Dantzig zum Prediger beruffen, allwo er aber gleichfalls die Lehre vom Abendmahl nach dem Sinn der Reformirten vortrug, und Zwinglio und Calvino das Wort redete, daher ihm auch 1586 die Cantzel verbothen wurde, in welchem Stande er 1588 den 7 Junius im 75 Jahr seines Alters starb. Seine Schrifften sind:

1. de una Dei essentia, & tribus Personis;
2. de persona filii Dei;
3. de unione hypostatica naturarum in Christo;
4. historia præcipuorum certaminum de persona Christi &c.

Lebensl.

Prätorius (Stephan) ein Prediger zu Saltzwedel zu Ausgang des 16 Jahrhunderts, welcher sich durch einige Schrifften bekannt gemacht, deren er schon einige 1570 heraus gegeben. Von einigen wurden dieselben mit grossem Vergnügen aufgenommen, auch für sehr erbaulich gehalten. Dannenhero Martin Statius, ein Diaconus zu Dantzig, einen Auszug daraus gemacht, und unter dem Titel: geistliche Schatzkammer, heraus gegeben, Lüneburg 1636 in 12. welche hernach Samuel Steiner fortgesetzt, und zu Arnstadt 1649 in 4 ans Licht gestellet. Andere aber haben diese Schrifften wegen einiger anstößiger Meynungen und Redens-Arten verworffen, dergleichen Georg Conrad Dilfeld, ein Prediger zu Nordhausen, zu seiner Zeit gethan, und Conrad Tiburtius Rango, in einer besondern Warnung wider die Irrthümer des Prätorii und Statii, die er 1683 heraus gegeben; wiewohl sich auch wiederum andere gefunden, die ihn vertheidigen wollen. Seine Schrifften sind:

1. von der güldnen Zeit, Goßlar 1622 in 8.
2. von der Majestät und Herrlichkeit der Christen;
3. von dem wahren Glauben und seiner Krafft, d. i. von der Christen Seligkeit;
4. Morgenröthe Evangelischer Weißheit;
5. visiones, oder Gesicht eines edlen Knabens;
6. Weine nicht für die betrübte Hertzen zu Soltwedel, 1581 in 8.
7. von dem Friede GOttes, 1583 in 8.
8. kurtze Erinnerung von beyden Sacramenten, 1594 in 8.
9. Lilium convallium. 1578.
10. Geist- und Trostreiche Tractätlein, Budissin 1712 in 8.
11. Schrifft von der Krafft des theuren Blutes Christi, Saltzwedel 1724 in 8.
12. geistreiche Schrifften, 2 Theile, Leipz. 1692 und 1723 in 8.
13. Opuscula sacra selecta, cum præf. J. C. Meureri, Saltzwedel 1724 in 8.

und viele andere. Das Lob GOttes und das Gedenck-Büchlein, als 2 Schrifften, welche unter seinen gedruckten Wercken nicht befindlich sind, kamen zu Budißin 1724 in 8 von 21 Bogen heraus. Arnold Ketzer. Hist. P. 2. l. 17. c. 6. §. 1. seqq. Fellers monum. p. 265. Unschuldige Nachrichten 1726.

Prätorius (Zacharias) ein berühmter Poet, gebohren zu Mansfeld 1535 den 14 April. Sein Vater Sebastian Breiter, ließ ihn zu Wittenberg studiren, allwo ihn Melanchthon für den allergeschicktesten Poeten in Deutschland hielt. Er wurde Diaconus zu Eißleben, nachgehends zu Regenspurg, und endlich wieder zu Eißleben, allwo er 1575 gestorben; und

1. Postillen über Evangel. und Epist.
2. Luthers Gesangbuch in Lateinischen Versen;
3. Sylvam pastorum;
4. Bibel-Sprache oder Erklärung fremder Reden im alten und neuen Testament; und
5) Sacrum thesaurum

geschrieben, auch des Pythagoras aurea carmina nebst des Isocratis Rede ad *Demonicum* mit seiner Lateinischen Uberſetzung zu Wittenberg 1555 in 8 heraus gegeben. Lebenslauff.

PRÆTORIUS TUTOR, ein Prätorischer oder gerichtlicher Vormund; siehe Vormund.

PRÆTOR MILITARIS oder *Judex Militaris*, der Kriegs-Richter, siehe Auditeur, im II Bande, p. 2123 u. ff.

PRÆTOR PEREGRINUS, siehe *Prætor*.

PRÆTOR POPULI, war bey den neuern Griechen zu Constantinopel so viel als Præfectus vigilum, und ward diese Bedienung von dem Kayser Justiniano aufgebracht. du Fresne Gl. Gr. p. 1218.

PRÆTOR PROVINCIALIS, siehe *Prætor*.

PRÆTOR PROVINCIALIS TURCICUS, s. Molla, im XXI Bande, p. 934.

PRÆTOR TUTELARIS, hieß ehemahls zu Rom derjenige Prætor, welchem die Sorge vor die Vormundschafften, und alle dahin einschlagende Vorfälle ins besondere oblagen. Der Kayser Marcus Antoninus war der erste, welcher einen solchen Prætorem bestellte. Und zwar weil vorher sonst gewöhnlich gewest war, daß die Bürgermeister selbst so wohl denen unmündigen Pupillen gewisse Vormünder setzten, als auch dieselben nach Befinden zur Verantwortung zogen, oder auch wohl gar bestrafften, damit solcher gestalt, wegen derer ohne diß schon allzu vielen und häuffigen Verrichtungen derer Bürgermeister, das Vormundschaffts-Wesen desto besser besorget würde. Es bestand aber eines solchen Prætoris tutelaris Haupt-Verrichtung darinne, daß er so wohl die ernennten Vormünder zu Uebernehmung der ihnen aufgetragenen Vormundschafft und deren gebührliche Verwaltung als auch zu gnüglicher Bestellung der disfalls erforderlichen Caution zwingen und nöthigen könnte. Pratejus.

PRÆTORUM (DE OFFICIO) siehe *Officio Prætorum (de)* im XXV Bande, p. 935.

PRÆTOR URBANUS, s. *Prætor*.

Praets del Rey, ein festes Schloß in dem Fürstenthum Catalonien, in Spanien, wurde 1711 von denen Frantzosen erobert.

PRÆTUMIDA LUNA, s. Mond (höckerigter) im XXI Bande, p. 1083.

PRÆTURA, das Richter-Amt, Schultheissen-Amt, die Stadt-Vogtey; s. Richter.

Prätus (Hieronymus) siehe Preti.

PRÆTUTIANA REGIO, Landschafft, siehe *Prætutii*.

PRÆTUTIANUS AGER, Landschafft, siehe *Prætutii*.

PRÆTUTII, ein altes Volck in Italien, deren Land AGER PRÆTUTIANUS, ingleichen PRÆTUTIANA REGIO hieß, und an dem Agro Piceno angräntzete. Cellarius Not. orb. ant. L. II, c. IX, Sect. II, §. 270, 271.

PRÆVALENTIA, ist in denen Rechten insgemein so viel, als das Ansehen, die Macht, Hoheit, Gewalt, u. d. g. Hotomann.

PRÆVARICARI, *Prævaricatio*, oder *Prævaricationis crimen*, die Tragung auf beyden Achseln, ist ein solches Verbrechen, welches in denen Rechten eigentlich von Advocaten gesaget wird, welche zugleich Klägern und Beklagten in einer Sache dienen, oder doch mit der Gegen-Parthey heimlich, und ihren Clienten zum Nachtheil, zuhalten. Siehe Zweyächseln.

PRÆVARICATEUR, siehe Mummer, im XXII Bande, p. 753.

PRÆVARICATIO, siehe *Prævaricari*.

PRÆVARICATIONE (DE) ist die Aufschrifft des 15 Titels aus dem XLVII Buche derer unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Pandecten, und handelt von der so genannten Prävarication oder dem Zweyächseln derer Advocaten.

PRÆVARICATIONIS CRIMEN, siehe *Prævaricari*.

PRÆVARICATOR, der auf beyden Achseln träget, oder mit seines Clienten Gegen-Part colludiret; siehe Mummer, im XXII Bande, p. 753, ingleichen *Prævaricari*.

Prävatius (Ae.) lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb: Commentarium de magistratibus populi romani, welcher zu Lausanne 1579 in 8 gedruckt, und auch in des Sallengre thesauro antiquitatum romanarum zu finden ist.

PRÆVENTIO, siehe Prävention.

PRÆVENTIO ACTIONIS, siehe Prävention.

Prävention, *Prævention*, *Prævention*, heißt in denen Rechten überhaupt der Vorzug, den unter zweyen Richtern, welche concurrentem jurisdictionem haben, oder gleich befugt sind, über eine Sache zu erkennen, derjenige hat, bey welchem die Klage zuerst angebracht oder eine jedwede Streit-Sache zuerst rechtshängig geworden. Und kan solches theils durch die ergangene Ladung, theils auch durch die Kriegs-Rechtens-Befestigung, oder auch durch Uberreichung des Klag-Schreibens, und den darauf erfolgten richterlichen Ausspruch geschehen. Speidel, Pratejus. In dem Römischen Kirchen-Rechte heisset die Prävention die Macht, welche der Pabst zu behaupten vermeynet, geistliche Pfründen zum Nachtheil der ordentlichen Collatoren zu vergeben, wenn seine Provision von älterm Dato ist. Weil aber solche Macht als beschwerlich angesehen wird, so ist sie in Franckreich durch die Concordata ziemlich eingeschräncket worden. Furetiere. Nicht weniger findet auch in peinlichen Fällen und Criminal-Sachen die Prävention Statt. Es kan sich nemlich auch in Ansehung dieser gar öffters begeben, daß ein Richter dem andern in Vornehmung des Criminal-Processes zuvor kommet. Z. E. der Richter des Ortes, allwo einer etwas verbricht, formiret den Proceß, desgleichen der Richter, welcher den Missethäter betreten und gefänglich eingezogen hat. In solchem Falle wird billig der Richter, so den Proceß am ersten angefangen, dem andern nachfolgenden vorgezogen. Ausser man könnte ausdrücklich zeigen, daß die Prävention aus Gefähr oder Arglistigkeit angesponnen worden. Baldus in l. si servus. §. pen. ff. de leg. 1. Oder der erste Proceß wäre nichtiger weise und widerrechtlich angestellet worden; oder es thäten sich neue Umstände hervor. Carpzov in Pract. Crim. P. I. qu. 110. n. 101. Oder auch, da die erste Straffe gar zu geringe, und der Missethat nicht gleichhaltig ist. Boß. in tit. de For. Compet. n. 102. Es hat aber diese Prävention nachfolgende Krafft und Würckung, daß kein anderer Richter, ob er sonst zwar und ausser der Prävention befugt gewest wäre, deshalber vorzugehen, nicht mehr Macht hat, einen anderweitigen Proceß anzufangen, oder auch den bereits erhobenen weiter fortzusetzen. Und wenn ein solcher prävenirter Richter sich auch

schon anmassen wolte, dem andern, so ihm hierinnen vorgekommen, dennoch fürzugehen; so könnte selbiger auch wohl durch besondere Mandate angehalten werden, davon abzulassen. Desgleichen kan der einmahl citirte Theil sich nach der Präven tion keiner andern Obrigkeit unterwürffig machen. C. pen. de For. compet. Jedoch wird, wenn mehrere Mitgenossen sich in einem Verbrechen befinden, die Präven tion gegen diejenigen, so noch nicht citiret worden, nicht erstreckt. Farinac und Guaz in Def. 1. c. 8. n. 6. Es lehret aber gleichwohl auch der letztere samt andern das Gegentheil, damit nehmlich der einmahl erhobene Proceß nicht abgetheilt und unterschiedlichen Obrigkeiten übergeben werde, noch auch in einem einzigen Verbrechen mehrere und vielleicht wohl auch einander gar widerstreitende Urtheile und Rechtssprüche erfolgen. Scaccia de Prævent. n. 28. Also, wenn eine weltliche Person mit einem geistlichen Delinquenten zugehalten hat, wird nach gemeinen Rechten die weltliche Person samt dem Geistlichen vor die geistliche Obrigkeit gezogen. Wie denn überhaupt sonst schon alle mahl das würdigere das unwürdigere nach sich zeucht. Menech de Arbitr. c. 371. n. 31. Wiewohl andere den also delinquirenden beyden Obrigkeiten unterwürffig machen. Sachin. in Contr. Lib. VIII. c. 21. Aber nach dem heutigen Gerichts-Brauche wird gemeiniglich der weltliche Delinquent vor dem weltlichen, und der geistliche vor dem geistlichen Gerichte abgestrafft. Menoch . c. Julius Clarus in Qu. 36. n. 46. Wie denn auch, wenn der von einem andern abgeordnete und zu einem gewissen Verbrechen verleitete Delinquente citirt wird, hierdurch auch die Präven tion wider den Befehls- oder Rathgeber desselben gegründet wird, weil solches in Ansehung beyder nur wie ein Geschäffte anzusehen ist. Guaz Def. 1. c. 9. n. 31. Eben so ist auch, wenn ein solcher prävenirter Theil mit Tode abgehet, der Erbe desselben, ob er sonst gleich einer andern Gerichtsbarkeit unterworffen ist, dennoch verbunden, die einmal rechtshängig gewordene Streit-Sache vor demjenigen Gerichte, wo der Proceß bereits angefangen worden, vollends hinaus zu führen und zu Ende zu bringen, so viel nehmlich in Criminal-Sachen oder sonst einen Erben berühren kan. l. 34. ff. de Judic. Dafern aber ein Richter wider jemanden, der seine erheblichen Ausflüchte machte, daß er nemlich bereits in Sachen vor diesem oder jenem Gerichte in Anspruch genommen worden, solche Einwendungen verachtete; so müste sich derselbe höhern Ortes beklagen, indem man eigentlich und von Rechtswegen niemanden weder mit doppelter Straffe belegen, noch auch wegen einerley Sache oder Verbrechen an zwey unterschiedenen Orten bestraffen soll. Folglich kan auch der prävenirte Richter, so bald die Ausrede der Präven tion vorgeschützet wird, in dergleichen Sachen nichts mehr vornehmen. Guaz in Def. 10. n. 14. Wie denn, wenn eine solche Ausflucht gleichwohl verworffen würde, die Sache gedachter massen vermittelst eingewandter Appellation weiter zu bringen wäre. Vant. in Tr. de Null. ex def. Jurisd. n. 101. In Lastern, so Fori mixti, und so wohl von geist- als weltlicher Obrigkeit abgestrafft, und also auch prävenirt werden können, ist wohl zu mercken, ob, wenn die Geistlichkeit einen schon abgestrafft, die weltliche Obrigkeit solchen auch nachgehends abstraffen möge? Und wird solchen Falls von vielen behauptet, daß, wenn von der Geistlichkeit dem Delinquenten nur eine geistliche und zum Heyl seiner Seelen abgezielte Straffe auferleget worden, da doch die Missethat von der Beschaffenheit ist, daß sie ausserdem noch eine Leibes-Straffe verdiente, in solchen Fällen auch nach der bereits zuerst geschehenen geistlichen Abstraffung nochmals vorgehen könne. Da aber solche nur eine ausserordentliche Straffe verdiente; so könnte der einmal abgestraffte nicht noch einmal proceßiret werden. Und zwar, weil, wie bereits oben erinnert worden, wegen einer Sache niemand zweyerley Gerichte ausstehen soll. Wenn aber in Sachen, so nicht an Haut und Haar gehen, die Geistlichkeit sonst schon eine andere gnugsame Straffe vorgekehret hätte; so könnte alsdenn die weltliche Obrigkeit weiter nichts mehr vornehmen. Ausser es wäre die Straffe aus Gefährlichkeit oder Unwissenheit so gar geringe, daß eine offenbahre Unbilligkeit daraus hervor leuchtete. In welchem Falle dennoch die weltliche Obrigkeit vorgehet, damit die Missethaten nicht ungestrafft verbleiben. Haunold de Jud. Caus. Crim. n. 125. Es erscheinet aber die Unbilligkeit oder Gefährde daraus, da der Delinquente ohne erhebliche Ursache mit einer leichtern und geringern Straffe, als sonst in denen Rechten deshalber verordnet ist, angesehen worden. Julius Clarus in Qu. 57. Im Gegentheile könnte auch ein Delinquente, welcher von denen weltlichen Gerichten bereits mit einer gnugsamen Straffe beleget worden, hernachmals nicht mehr von der Geistlichkeit proceßiret werden. Gestalt denn auch die Straffe des Bannes, ob sie sonst zwar in Ansehung der Seele eine mehr als zu schwere, und bey nahe die härteste Straffe ist, womit ein Mensch in der Welt von der geistlichen Obrigkeit beschweret werden kan, insgemein doch nur wie eine Medicinalische Straffe geachtet, folglich auch unter die sonst so genannten Capital- oder Leib- und Lebens-Straffen nicht gezählet wird. Clarus l. c. n. 14. Da aber einer von der Geistlichkeit völlig frey und loß gesprochen worden wäre; so könnte er dem ungeachtet von denen weltlichen Gerichten ungehindert, und im Gegentheile auch von jener wiederum proceßiret werden; sintemahl diese zwey Gerichtsbarkeiten an und vor sich selbst schon von einander unterschieden sind, und also eine gegen der andern keine Krafft Rechtens oder sonst einiges Präjudiz gebähren kan. Bald. in Consil. 260. Lib. 3. Jul. Clar. l. c. n. 11. Im übrigen wird die Präven tion durch eine aus erheblichen Ursachen ausgefertigte ordentliche und rechtmäßige, wie auch dem Citirten würcklich insinuirte Citation erhoben. Guaz d. c. 9. n. 1. Denn vor der Insinuation ist solches vielmehr nur vor einen blossen Willen des Richters, einen andern zu präveniren, als vor die Präven tion selbst, zu achten. Wie denn viele Rechtsgelehrten desfalls der weitern Meynung sind, daß eine in Sachen gebrauchte blosse Nachforschung noch keine Präven-

tion

tion würcke. Es wäre denn, daß der Richter zu desto mehrer Erkundigung und Untersuchung der Wahrheit bereits einen oder andern Zeugen abgehört hätte. Wiewohl auch wiederum andere hierwider streiten und ausserdem auch noch die würckliche Ausfertigung und Insinuation oder Citation für nothwendig erachten. Farinac Qu. 7. n. 47. Ob zwar auch übrigens die Real-Citation durch würckliche Handfestmachung für kräfftiger und besser, als die Verbal- und bloß mündlich oder auch schrifftlich geschehene Citation, gehalten wird; so wird doch insgemein die erstere der letztern vorgezogen, dafern beyde Citationen auf einmahl ergehen solten. Sonst aber wird die geschehene Real-Citation der vorhergehenden Verbal-Citation in nichts verhinderlich seyn. Haunold de For. Compet. tit. de Judic. Cauſ. Crim. Es wäre denn, daß der Richter, der die Real-Citation vorgenommen, den Delinquenten auch vorher schon, obwohl unter jüngerem Dato, als der erste Richter, citiret hätte: Weil alsdenn hieraus zwey verbindliche Ursachen zusammen kommen, welche die blosse, wiewohl ältere, Verbal-Citation entkräfften. Guaz. def. 1. c. 9. n. 16. Sonst gewinnet auch mit einer prävenirenden Verbal-Citation das richterliche Gebot, da jemanden ein gewisser Orts- oder Haus-Arrest angedeutet wird, gleiche Krafft und Gewalt. Guaz. n. 22. Und diese Prävention hat nicht nur unter weltlichen, sondern auch zwischen geist- und weltlichen Gerichten, wie auch in denen Verbrechen, so mixti Fori, oder von gemischter Gerichtsbarkeit sind, und von beyderley Obrigkeiten abgestrafft werden können, desgleichen unter höhern und niedern Richtern Statt, daferne nur der niedere von dem höhern die Gerichtsbarkeit nicht empfangen hat. Guaz. l. c. n. 6. Und also kan von Rechtswegen der Fiscus oder die Fürstliche Cammer, weil solche an und vor sich selbst weder eine Gerichtsbarkeit hat, noch auch sonst einen ordentlichen Richter vorstellet, eine bereits vor einem Land-Gerichte anhängige Sache in keine Fiscalische Commißion zühen. Wiewohl derselben dennoch unverwehret ist, wegen gerühmter concurrenter Jurisdiction einen Fiscalischen oder zu der Cammer gehörigen Vorfall vor die ausgebrachte Commißion erster Hand zu zühen. Denn wenn E. löbl. Landes-Regierung aus bewegenden Ursachen die Entscheidung der Sache jemand andern auftrüge; so ist solches alsdenn vielmehr eine Avocation, als Prävention, zu nennen, so jedoch dem ordentlichen Gerichte, falls an solchem nichts verwunden oder versehen worden, an seinen gewöhnlichen Sporteln unabbrüchig seyn solte. Sonst aber, und ob zwar ein nachgehends anzustellender Accusations-Proceß durch den vorhergehenden Inquisitions-Proceß ordentlicher Weise nicht präveniret wird, indem ein ausserordentliches Rechts-Mittel das ordentliche nicht aufhebet, Innocentz in c. super lit. de rescript. So ist doch diese Lehre heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich; sintemal der Inquisitions-Proceß nunmehr auch vor ein ordentliches Rechts-Mittel gehalten wird. Es wäre denn, daß der Delinquente mit Fleiß bey einem Richter die Inquisition ausgewürcket hätte; massen so denn der Schuldige dem Ankläger sein wider ihn habendes und gegründetes Recht nicht benehmen kan. Haunold Tit. 1. c. 4. C. 10. n. 323. Ein mehrers hiervon siehe in Antons von Matthäis Tr. de Præventione, wie auch beym Christinäus Vol. II. Dec. 31. und andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Præventio* p. 694 u. f. angezogenen Rechts-Lehrern.

PRÆVENTIONIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio Præventionis*, im VIII Bande, p. 2309.

Prävention-Klage, *Præventio actionis*, die Vorkommung in der Klage, ist, wenn jemand wider einen andern Klage anbringet, ehe und bevor derselbe wider ihn klaget.

PRÆVIDENTIA, siehe **Vorhersicht**.

PRÆVINDEMIATOR, Stern, siehe *Vindemiatrix*.

PRÆVINDEMIATRIX, Stern, siehe *Vindemiatrix*.

Prävostius (Bartholomäus) ein Prediger der Remonstranten zu Amsterdam, gebohren 1587, den 11 Sept. wurde blind, verwaltete aber dem ohngeachtet sein Amt viele Jahr, schrieb

1. Onderwys in de christelyke Religie by vragen en Andwoorden;
2. Nimweegs accoort;
3. Predikatie over den CXXII. Psalm,

und starb 1669 den 1 Aug. Tartenburgh. in bibl. remonstrant.

Prävotia (Catharina) aus Lothringen, war eine berühmte Hexe und Zauberin.

Prävotius (Claudius) ein Rechtsgelehrter, schrieb einen Tractat de Magistratibus populi Romani, der erstlich zu Lausanne 1579 in 8 heraus gekommen, und 1612 zu Franckfurt in 8 wieder aufgeleget worden. Fabricii Bibliogr. antiq. p. 487, Struvs Biblioth. Jur. p. 157.

Prävotius (Johann) siehe **Prevotius**.

Präutitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creyße. Wabsts histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 123.

Prag, Praag, Lat. *Praga*, *Marobudum*, *Casurgis*, die Hauptstadt des Königreichs Böhmen, fast mitten in diesem Reich an der Mulda, von der sie durchflossen wird, zum theil auf einem Berge gelegen, ist eine der grösten Städte in Deutschland, ja in Europa, indem ihr Umkreiß auf 3 Deutsche Meilen gerechnet wird. Sie bestehet eigentlich aus 3 Städten, der **Alt-Stadt**, **Neu-Stadt** und **kleinen Seite**, oder **alt Prag**, **neu Prag**, und **kleinen Seite**, davon die beyden ersten zur rechten Seite der Mulde liegen, und durch eine schöne steinerne Brücke mit der letztern, welche auf einem Berge liegt, zusammen hangen, und sich gegen dieselbe wie ein Amphitheatrum sehen lassen. Die kleine Seite wird in Vergleichung mit den beyden andern Städten also genennt, und ist dem Ursprung nach die älteste. Sie bestehet wieder aus 2 Theilen, dem Berge, worauf das Schloß stehet, Hradschin genannt, und dem Thal, so ins besondere die kleine Seite heisset. Der oberste Theil des Hradschin wird Strahov oder der Wartberg genannt, und ist einem daselbst liegenden Kloster, Prämonstratenser-Ordens, sonst Berg Sion genannt, zuständig. Dahin gehört auch der Pohorzelez, d. i. Bergstadt; und der äusserste Theil des Hradschin führet den Namen

neue

neue Welt, vermuthlich weil ausser dem Schloß bey 300 Häuser, darunter prächtige Palläste des Ertz-Bischoffs und der Grafen und schöne Kirchen zu befinden. Das Königl. Schloß liegt auf der Abneigung des Berges, doch so, daß man gantz Prag davon übersehen kan, und ist so wohl wegen der Königl. Wohnzimmer, Capelle, auch Schatz- und Kunst-Kammern, als des Gartens, des Mathematischen Hauses, Königl. Stalles, und der Cantzley, ingleichen des Saals, der 100 Schritte lang, und 40 breit ist, ohne Pfeiler, so dann wegen der Dom-Kirche zu St. Veit vor allen sehenswürdig. Es wird auch daselbst der Platz gewiesen, wo die gottlose Fürstin Drahomire im Jahre 921 von dem Erdboden lebendig verschlungen worden ist. Auf der eigentlich so genannten kleinen Seite zählet man 52 Fürstliche und Gräfliche Palläste, und wird ein Bezirck der Augozd oder Augeist genennet. Das ist auch was rares an der kleinen Seite, daß in den Fleisch-Bäncken daselbst keine Schmeiß-Fliegen gefunden werden: Einige schreiben es dem Heil. Procopio zu; andere aber sagen, sie wären von einem Schwartzkünstler daraus verbannet worden. Die alte Stadt, in Ansehen der dabey liegenden neuen, so erst von Carln IV angelegt worden, also genennet, begreifft in sich den Tein oder alten Hof, vormals læta Curia genannt, und verdienen sonderlich das Rathhauß, der Marcktplatz, die Universität und andere Collegia der P. P. Jesuiten, nebst einigen Kirchen und Gräflichen Pallästen, gesehen zu werden. Unter andern Raritäten ist auch das Gefängniß, darinnen der König Wenzel gesessen hat, ingleichen die Badstube, darinnen er sich gebadet, und durch Hülffe einer Magd entwichet ist, noch biß auf diesen Tag zu sehen. Auf dem Rathhause ist ein künstliches Uhrwerck, in demselben siehet man den Lauff des Himmels durchs gantze Jahr, die Zahl der Monate, Tage und Stunden, die Æquinoctia, Solstitia, Tag- und Nachts-Länge, den neuen und vollen Mond, mit seinem Ab- und Zunehmen, wie auch die Feste durchs gantze Jahr. Die Judenstadt, so aus 365 Häusern, darunter 9 Synagogen sind, bestehet, wird auch zur alten Stadt gerechnet. Von hier kommt man über die grosse steinerne Brücke, so 16 Schwibbogen hat, und 1770 Schuh lang und 35 breit ist, aus lauter Quader-Steinen gebauet, auf welcher zu beyden Seiten unvergleichliche Statuen, sonderlich das Bild des heiligen Johann Nepomucent zu sehen, in die neue Stadt. Diese umgiebt die alte gegen Morgen, Mittag und halb Mitternacht, und ist sehr accurat gebauet. Einige Gegenden haben darinn besondere Namen, als Porzig, Zderaz und Podskal, und finden sich gleichfalls prächtige Kirchen und Gebäude daselbst. An dem einen Ende der neuen Stadt zu nächst an der Mulda, liegt auf einem Berg der Wischerad, so ein uraltes Schloß, und nunmehro gantz zerfallen ist: Unterdessen hat es noch eine schöne Fortification, und ein wichtiges Zeughauß. Auf diesem Schloße wird in der Kirche St. Petri und Pauli eine Säule von Marmor gezeiget, die der Teuffel durch das Dach mit einer solchen Gewalt hinein geworffen hat, daß sie in 3 Stücke zersprungen ist. Hierzu hatte ein Priester Gelegenheit gegeben, mit welchem der böse Feind gewettet hatte, daß er ehe eine Säule aus der St. Marien-Kirche zu Rom hohlen, und durch die Lufft nach Prag bringen wolte, ehe der Priester eine Meße lesen solte; und davor muste er ihm seine Seele zum Unterpfande verschreiben. Der heilige Apostel Petrus aber, dem die Kirche gehörete, hielte den Satan unterwegens so lange auf, biß der Priester mit der Meße fertig war, und also die Wette gewonnen hatte. Viele Passagirer haben theuer versichert, daß sie in der St. Marien-Kirche zu Rom den leeren Platz, da die Säule weggenommen wäre, mit ihren Augen gesehen hätten. Es befindet sich auch in der Stadt Neu-Prag, das so genannte Englische weltliche Stifft, welches 1701 Susanne Helene von Bedarid, gebohrne von Goltsch, für freye, weltliche, arme und adeliche Fräulein gestifftet hat. Die Gräfin von Berlepsch wurde zur ersten Aebtißin erwählet, und von dem Kayser 1706 zu einer gefürsteten Aebtißin erkläret, auch das Sifft selbst zu einem Kayserl. weltlichen Stifft erhoben. Die Appellations-Cammer zu Prag ist von dem Kayser Ferdinanden I gestifftet, an welches allerhöchste Gericht die streitigen Partheyen in Böhmen, Mähren und Schlesien appelliren, und ihren endlichen Bescheid erwarten müssen. Die Häuser durch gantz Prag sind heut zu Tage fast alle steinern, jedoch viele auch von den vornehmsten mit Schindeln gedeckt. Die Gassen sind vornemlich in der alten Stadt etwas enge. Die Mulda macht unter andern 2 kleine Inseln, groß und klein Venedig genannt, tritt aber gar offt dergestalt aus, daß das Wasser weit in die Stadt dringet. Insonderheit pflegen die Bürger die Höhe der Wasserfluthen nach dem Gesicht eines Mannes mit einem grossen Bart, so an einem Schwibbogen der grossen Brücke eingemauret ist, und der Bradacz, d. i. Groß-Bart genennet wird, abzumessen. Die Gegend der Stadt ist lustig, und fruchtbar an Wein, der jedoch von den Bürgern mehr zur Lust als Nutzen gebauet wird. Der Ackerbau wird auch nicht sonderlich getrieben, und die vornehmste Nahrung der Bürger bestehet in dem Bier-brauen. Im Jahr 1713 sturben in der Stadt Prag über 20000 Menschen an der Pest, und 1723 ließ sich daselbst der Kayser und seine Gemahlin zum König und Königin von Böhmen krönen.

Das alte BUBIENUM des Ptolomäi, woselbst Marobodus residirte, ist das eine viertel Stunde von Prag gelegene Dorff Bubentz, daraus man siehet, daß von den urältesten Zeiten diese Gegend beständig der Hauptsitz der Böhmischen Regenten gewesen. Um das Jahr 723 ist der erste Grund zu Erbauung der Stadt Prag, und zwar auf dem Lauentii Berg, gelegt worden, und weil die Böhmische Fürstin Libussa, so auf dem Wischerad wohnte, den Ort bezeichnet, wo ein Mann in dem damals daselbst gewesenen Walde (allwo zum Andencken noch ein Pappelbaum gewiesen wird, welcher annoch frisch und grüne ist, ob er gleich schon über 1000 Jahre alt ist) an einer Thürschwelle arbeiten würde, so ist von solcher Schwelle, die Böhmisch Praha heist, der Name der Stadt entstanden, und erst die so genannte kleine Seite, hernach Alt- und endlich

Neu-

Neu-Prag erbauet worden. Unter den Schicksalen der Stadt ist merckwürdig, daß 941 Hertzog **Boleslaus**, der **grimmige**, dieselbe gantz zerstöhren, und den Sitz nach Buntzlau verlegen wolte, aber durch die Böhmen, so sich fast insgesamt der Stadt Prag annahmen, daran gehindert wurde. Nach der Zeit ist sie bey den vorgefallenen Böhmischen Unruhen offt belagert und theils erobert worden. Im Jahr 1392 erregten die Bürger wider den Kayser und König **Wenzeln** einen Aufstand, und setzten ihn gefangen. Im Jahr 1409 gieng unter eben diesem König die Universität zu Prag, und mithin die gröste Nahrung der Bürger grossen theils zu Grunde; da diese sonst so reich und mächtig waren, daß sie 10000 bewehrte Männer zu Felde schicken konnten. Kurtz darauf entstunden die Hußiten-Kriege, und bey Gelegenheit derselben grosse Uneinigkeit zwischen alt und neu Prag, welches letztere den berühmten **Ziska** zu ihrem Anführer erwählte, da denn etliche mal die Raths-Herren zu Alt-Prag zum Fenster hinab geschmissen wurden. Im Jahr 1546 in dem Schmalkaldischen Kriege hielt es die Stadt wider **Ferdinanden I**, und wurden derselben deswegen die Freyheiten genommen, aber hernach grossen theils wieder gegeben. Im Jahr 1618 fieng sich allhier durch die Herunterstürtzung der Böhmischen Herren von den Fenstern des Schlosses zu Prag, der 30jährige Krieg an, in welchem 1620 auf dem weissen Berg für Prag die Schlacht zwischen dem Kayser **Ferdinanden II** und dem Pfaltz-Grafen **Friedrichen V** geschahe, 1631 Prag von dem Churfürsten zu Sachsen **Johann Georgen I** und in dem folgenden Jahre wieder von dem Kayserl. General **Wallenstein** eingenommen, 1636 der Friede zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen geschlossen, und 1648 die kleine Seite zu Prag von dem Schwedischen General **Königsmarck**, da man eben den Westphälischen Frieden schlosse, erobert wurde, daß also Prag der Anfang und das Ende zu dem 30jährigen Kriege gewesen. Den 3 May 1708 entstund in Prag ein entsetzlicher Brand, dabey über 60 Häuser zu Grunde giengen. Das Ertz-Bißthum zu Prag hat 1343 unter **Carln IV** den Anfang genommen, nachdem zu gleicher Zeit das 971 von Hertzog **Boleslao** dem **gütigen** gestifftete Bißthum, von dem Metropolitanat des Stuhls zu Mayntz befreyet worden, bis dahin waren auch die Bischöffe unmittelbare Reichs-Stände, wie sie denn Sitz und Stimme auf den Deutschen Reichs-Tägen hatten, auch noch heutiges Tages den Titul, Fürsten des Heil. Röm. Reichs führen, und in der Reichs-Matricul stehen, auch den Concordatis nationis Germanicæ unterworffen sind. Unter **Carln IV** haben die Ertz-Bischöffe von dem Pabst die Würde eines beständigen legati nati erhalten. Unter andern Gerechtigkeiten derselben befindet sich das Investitur-Recht über die untergebene Bißthümer, und das Krönungs-Recht der Böhmischen Könige. Ihre Einkünffte belieffen sich auf 80000 Schock Böhmischer Groschen, d. i. bey 187000 Rheinische Gülden, es sind aber in dem Hußiten-Kriege viele Stiffts-Güter weggekommen, und heut zu Tage nur noch die Städte Rzeziz, Richnow, Rotzmital und Tyn an der Mulde übrig, so zu dem Ertz-Stifft gehören. Die Nachfolge der Bischöffe und Ertz-Bischöffe bis auf den heutigen Tag ist folgende:

I. Die Bischöffe.

1. **Diethmar**, ein Benedictiner aus Magdeburg, erhielt zuerst 971 von dem Pabst **Johann XIII** die Bischöffliche Würde, bekehrte viel tausend Heyden zum christlichen Glauben, und starb 979 oder 980.
2. St. **Adalbert**, wurde 980 Bischoff, und muste 997 den 23 April in Preussen eines gewaltsamen Todes sterben.
3. **Theadagus, Deodatus** oder **Bohdalus**, ein Benedictiner, wurde 998 eingeweyhet, und starb 1017 den 10 Junius.
4. **Helicardus**, ein Benedictiner, gebürtig von Olmütz, starb 1023 oder 1024.
5. **Iso**, ein Benedictiner, aus dem Hasenburgischen Geschlechte, starb 1030 den 30 Jenner in dem 70 Jahre seines Alters.
6. St. **Severus**, ein Benedictiner, aus dem Geschlechte von Berkowski, starb 1067 den 12 Decemb.
7. **Jaromirus**, Königs **Wratislaus** Bruder, starb 1090 den 26 Junius zu Gran in Ungarn.
8. **Cosmas**, wurde 1091 den 4 Mertz eingeweyhet, und starb 1098 den 10 Decembr. im hohen Alter.
9. **Hermann**, so vorher Probst zu Alt-Buntzel gewesen, starb 1122 den 24 Mertz.
10. **Mainhard**, gebürtig von Bamberg, so vorher auch Probst zu Alt-Buntzel gewesen, starb 1134 den 2 Junius in Mähren.
11. **Johann I**, so vorher Probst zu Wissehrad gewesen, starb 1139 den 8 Aug. in dem 90 Jahre seines Alters.
12. **Otto**, aus dem Geschlechte Sswabenski, wurde 1140 den 30 Apr. erwählet, und starb 1148 den 10 Julius.
13. **Daniel I**, aus dem Hause Leipe, gieng mit dem Kayser **Friedrichen I** nach Mayland, und starb 1167 entweder vor oder in Rom, da er den Frieden zwischen dem Pabst und dem Kayser herzustellen bemühet war.
14. **Friedrich**, gebürtig aus Sachsen, starb 1180.
15. **Valentin**, ein Sachse, starb 1182 den 4 oder 6 Febr.
16. **Brzetislaus Heinrich**, Königs **Wratislaus I** Bruders Sohn, starb 1196 den 14 Junius.
17. **Daniel II**, aus dem Geschlechte Miliczin, st. 1214 den 15 Mertz.
18. **Andreas**, aus dem Geschlechte der Grafen von Guttenstein, that den König **Przemislaus Ottocarn** zwey mal in den Bann, und starb 1224 den 30 Julius zu Rom.
19. **Peregrinus**, that dem Könige **Przemislaus III** alles zu gefallen, wurde aber deswegen von dem Pabst **Honorius III** nach

Rom beruffen, und muste 1226 das Bißthum niederlegen.

20. **Budislaus** oder **Budivogius** von Swabenicz, starb 1227 den 9 Jul. in hohem Alter, da er dem Bißthum 3 Monat vorgestanden.

21. **Johann** II, starb 1236 den 16 oder 26 Aug.

22. **Burchard** oder **Bernhard**, aus dem Geschlechte der Kapliers, starb 1239 den 22 Septembr.

23. **Nicolaus** oder **Heinrich**, Freyherr von Rosen, starb 1258 den 17 Jenner.

24. **Johann** III, aus dem Geschlechte von Draziez, wurde 1258 den 1 Febr. erwählt, und starb 1278 den 21 Oct.

25. **Tobias Bechinius**, Herr der Stadt Bechin, starb 1296 den 14 Febr. Einige setzen den 19, andere den 24 Febr.

26. **Gregorius**, starb 1301 den 6 oder 13 Septembr.

27. **Johann** IV, Freyherr von Drazicz, starb 1343 den 4 oder 5 Jenner.

II. Die Ertz Bischöffe.

1. **Arnestus** von Pardubicz, wurde nach Johann IV Tode Bischoff, 1344 aber Ertz-Bischoff, und starb 1364 den 30 Junius zu Raudnitz. Er hat **Carln** IV und **Wenzeln** IV gekrönet.

2. **Johann Ocellus**, Baron von Wlaßim, wurde auf Königs **Carls** IV Begehren von **Urban** VI 1365 zum legato nato, und 1378 den 17 September zum Cardinal gemacht, worauf er 1380 den 14 Jenner in seinem 77 Jahre das Zeitliche gesegnete.

3. **Johann** von **Genstein**, so erstlich Bischoff zu Meissen gewesen, regierte sehr löblich, trat aber, da der König **Wenzel** übel haushielt, 1396 mit Einwilligung des Capituls das Bißthum seinem Anverwandten **Wolframmen** ab, und begab sich nach Rom, allwo er von **Bonifacius** IX zum Patriarchen von Alexandrien gemacht, und 1400 durch den Tod in ein ander Leben versetzet wurde.

4. **Wolfram**, Baron von Skworecz, krönte 1400 den 15 Mertz Königs **Wenzels** Gemahlin, **Sophien** aus Bayern, halff 1401 Prag belagern, und starb 1402 den 11 May.

5. **Nicolaus Puchnick**, wurde von dem Capitul einmüthig erwählet, und von dem Pabst **Bonifacius** IX bestätiget, starb aber vor der Einweihung 1402 an beygebrachtem Giffte.

6. Zbynko von Hasenburg, wurde 1403 zu Ende des Augusts oder Anfange des Septembr. erwählet, und im Novembr. eingeweyhet. Er war ein hefftiger Feind der Hußiten, und wurde 1411 von seinem eigenen Koche durch Gifft aus dem Wege geräumet.

7. **Albicus**, gebürtig von Unczow in Mähren, war vorher Professor der Artzney-Kunst zu Prag, und erkauffte von dem Könige **Wenzeln** das Ertz-Bißthum, überließ es aber einige Monate hernach seinem Nachfolger **Conraden**.

8. **Conrad**, ein gebohrner Graf von Wechta aus Westphalen, so 1403 das Bißthum Verden, und 1408 das zu Olmütz erlanget, wurde 1413 Ertz-Bischoff zu Prag. Weil er es aber mit den Hussiten hielt, wurde er 1421 durch den Pabst **Martin** V abgesetzt. Von dieser Zeit an ist das Ertz-Bißthum 140 Jahr ledig gestanden, und durch Administratores verwaltet, endlich aber 1561 von dem Kayser **Ferdinand** I wieder aufgerichtet worden.

9. **Anton Mohelnick**, gebürtig aus Mähren, war Bischoff von Wien, und wurde von **Ferdinanden** I, Könige in Böhmen, zum Ertz-Bischoff von Prag ernennet, auch von dem Pabst **Pius** V 1561 bestätiget. Er krönte hierauf 1562 den 20 September **Maximilianen** II, und den 21 Septembr. dessen Gemahlin, ingleichen 1575 den 16 Septembr. **Rudolphen** II. Er starb 1580 den 28 Aug. in seinem 54 Jahre.

10. **Martin Medeck**, gebürtig aus Mähren, wurde 1581 am 8 Octobr. (8 Novembr.) zum Ertz-Bischoff eingeweyhet, und starb 1590 den 2 Febr.

11. **Zbygnäus**, Freyherr von Birka, wurde 1592 den 10 Octobr. eingeweyhet, und starb 1606 den 6 Mertz in dem 55 Jahre seines Alters.

12. **Carl**, Freyherr von Lamberg, gesegnete 1612 den 18 Sept. in dem Kloster Osseck das Zeitliche, nachdem er dem Ertz-Bißthum fast 6 Jahr vorgestanden.

13. **Johann Lobelius**, starb 1622 den 2 Nov. in seinem 73 Jahre.

14. **Ernst Adalbert**, Graf von Harrach, so 1623 Ertz-Bischoff zu Prag, und 1626 Cardinal wurde, starb 1667 den 25 Octobr.

15. **Johann Wilhelm**, Graf von Kolowrat-Liebsteinsky, wurde von dem Kayser **Leopolden** zum Ertz-Bischoff ernennet, und von dem Pabst bestätiget, starb aber vor der Einweyhung 1668 den 31 May.

16. **Matthäus Ferdinand** von **Bilenberg**, gebürtig aus Mähren, war 1618 gebohren, und starb 1675 den 29 April.

17. **Johann Friedrich**, Graf von **Waldstein**, starb 1694 den 2 Junius.

18. **Johann Joseph**, Graf **Breuner**, war 1641 gebohren, wurde 1695 den 6 Novembr. Ertz-Bischoff, und starb 1710 den 20 Mertz.

19. **Franciscus Ferdinand**, Graf v. **Khüenburg**, so 1649 den 5 Febr. gebohren, war erstlich Bischoff zu Laybach, wurde 1710, da

da er Abgesandter an dem Portugiesischen Hofe war, von dem Kayser **Leopolden** zum Ertzbischoff von Prag ernennet, nahm 1714 den 14 April von diesem Ertzbißthum Besitz, und starb 1731.

20. **Daniel Joseph von Mayern**, wurde 1731 im Nov. erwählt, nachdem er vorher unter dem Titel eines Ertzbischoffs von Tiberias Dom-Probst und General-Vicarius zu Prag gewesen: er ward im Jahr 1732 Kayserl. würckl. geheimder Rath, und starb 1733 den 10 April.

21. **Johann Adam**, Graf **Wratislau** von Mitrowitz, wurde 1733 im May erwählet, und gieng den folgenden 5 Junius im 60 Jahre seines Alters mit Tode ab.

22. **Johann Moritz Gustav**, Graf von **Manderscheid-Blanckenheim**, wurde 1733 im Junio erwählet. **Hammerschmid** prodromus gloriæ Pragenæ p. 503-523.

Die Universität zu Prag hat **Carl IV** 1347 nach der Form der Pariser gestifftet, 4 Collegia vor die 4 Facultäten ausgestattet, worzu hernach von den Kaysern und Privat-Personen noch mehrere hinzu gethan worden, auch die Studenten in 4 Nationen, die Böhmische, Polnische, Bayerische und Sächsische getheilet, deren iede eine Stimme in Erwählung eines Rectors hatte. Als aber **Wentzel** denen Böhmen allein 3, und den übrigen insgesamt nur eine Stimme beylegte, zogen alle fremde Studenten, deren über 40000 waren, weg, wodurch hernach in Deutschland die Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und Ingolstadt, und in Polen die Cracauische erwachsen. In der nachfolgenden Zeit war die Universität meist in der Utraquisten Händen, bis sie 1622 von **Ferdinanden** II denen Jesuiten eingeräumet wurde, dahero sie auch den Namen Carolo-Ferdinandea führet.

Das Stadt-Regiment zu Prag betreffend, hat iede von den 3 Städten ihren besondern Hauptmann aus dem Grafen-, Herren- oder Ritter-Stande, einen Kayser-Richter, einen Primatorem nebst einem regierenden Bürgermeister zu Regenten, die alle von dem Kayser, als König in Böhmen, benennet werden. **Zeiler** topogr. Bohem. p. 55. **Redels** Beschr. Prag. *Historici Bohem.*

Prag, ein Flecken an der Weichsel in Polen, Warschau gegen über gelegen, in diese Gegend retirirten sich 1733 im Sept. diejenigen Polnischen Magnaten, welche das Wahl-Feld bey Warschau verliessen, und nachdem sie wider die Wahl Stanislai Lesczinsky, als eine unrechtmäßige, protestiret, den 5 Oct. Ihro itztregierende Königliche Majestät erwählten. Hier ist auch im Jahr 1656 die dreytägige Schlacht vom 18 bis 20 Julii zwischen den Schweden und Polen gehalten worden.

Prag, Praga, Prager, eine Freyherrliche und nunmehro Gräfliche Familie, welche sich aus Böhmen in Kärnthen begeben, und daselbst nach Abgang der Herren von **Auffenstein**, mit denen sie nahe verwandt gewesen, das Erb-Marschall-Amt, nachgehends aber unterschiedene Lehn-Güter von den Ertz-Hertzogen in Oesterreich bekommen. **Hermann von Prage** auf Liebenstein in Mähren findet man im Catalogo der Bischöffe von Ermeland in Preussen 1340. **Johann von Praga**, Cardinal und Bischoff von Olmütz, starb 1430 als ernennter Ertzbischoff zu Prage. **Friedrich** lebte 1460, und **Frantz** 1480, welcher letztere in Kärnthen die Güter Ober-Drugsen, Preßberg und Saaneck besessen. **Erasmus** soll zuerst in Oesterreich sich niedergelassen haben, und von dem Kayser **Friedrichen** III im Lande ob der Enß zum Landes-Hauptmann gesetzt worden seyn, allwo er auch insonderheit im Machlande unterschiedene Güter, und darunter **Windhaag** (davon seine Nachkommen den Freyherrlichen Titel angenommen) und **Arburg** an sich gebracht. **Bucelin** fängt die Stamm-Reihe dieses Geschlechts mit **Johann Pragern** oder von **Prag**, einem Vater **Ladislai**, Freyherrn von **Windhaag**, der 1514 verstorben, an. Des letztgedachten beyde Söhne, **Johann** und **Andreas**, haben ihren Stamm fortgesetzt. **Speners** hist. inlign. p. 506. **Bucelin** stemmat. P. 3. p. 371. **Lazius** de migr. gent.

PRAGA, Stadt, siehe **Prag**.

Praga, Stadt in Portugall, siehe **Braga**, im IV Bande p. 981.

Praga, ist der Name einer Vorstadt, an der Stadt Warschau, in der Woywodschafft Czersko, in Polen.

Praga, Geschlecht, siehe **Prag**.

Praga (Hieronymus de) siehe **Hieronymus Pragensis**, im XIII Bande p. 36. u. f.

PRAGELANA VALLIS, siehe **Pragelas**.

Pragelas, oder **Pragelato**, Lat. *Pragelanæ vallis*, der Name eines von den Waldenser-Thälern, an den Gräntzen von Dauphine und Piemont, nicht weit von Susa, gelegen. Der vornehmste Ort in dieser Gegend heist gleichfalls **Pragelas**, und liegt an dem Fluß Chison, gantz nahe bey Fenestrelles. Die Einwohner Protestantischer Religion bekamen im Jahr 1708 von dem Hertzog zu Savoyen ihr Religions-Exercitium wieder, nachdem sie zuvor von den Frantzosen bey der grossen-Hugenotten Verfolgung zur Catholischen Religion waren gezwungen worden.

Pragelato, siehe **Pragelas**.

Pragemann (Johann Arnold) schrieb:

1. Von dem ungöttlichen Wesen in dem Sturmischen Unwesen, samt dieses Lästerers Ignoranz und Præcipitanz gezeiget, Hamb. 1716 in 8.
2. Brandmahle des Sturmischen Gewissens, ebend. 1715 in 8.
3. Beweiß, daß es recht sey, die Päbstlichen Irrthümer mit gebührendem Eyfer zu widerlegen, 1717 in 8. von 6 Bogen.
4. Defensio rerumpublicarum, Norimbergensis, Francofurtensis & Hamburgensis, Hamburg 1719 in 4. 10 Bogen.

Es soll aber unter obgedachtem Namen **Sebastian Edzardi**, der Logic und Metaphysic Professor zu Hamburg, verborgen gewesen seyn. **Unschuldige Nachrichten** 1718. 1720. **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland, I Th. p. 370.

Pragemann (Nicolaus) ein Rechtsgelehrter, war 1690 den 17 Mertz zu Stade gebohren, wur-

de auch daſelbſt in denen ſchönen Wiſſenſchafften, ingleichen in der Hebräiſchen, Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache und Mathematic unterrichtet, und darauf zu Glaucha bey Halle in das Pädagogium gethan. Im Jahr 1707 fieng er an, die Rechte auf der Univerſität Halle zu ſtudiren, und gieng darauf nach Berlin, woſelbſt er bey dem Grafen von Güldenſtirn Secretarius wurde. Nach dieſem ward er Hofmeiſter zweyer jungen Grafen von **Callenberg**, mit welchen er ſich eine Zeitlang zu Erfurth, Helmſtädt und Jena aufhielt. Endlich ward er an dem letztern Ort Magiſter, und 1714 der Rechte Doctor, that ſich hiernächſt mit unterſchiedlichen Collegiis hervor, und ſtarb 1719 den 28 Sept. Man hat von ihm Jurisprudentiam naturalem, davon der andere Theil nach ſeinem Tode heraus gekommen; Jena 1720 in 4. epiſt. de fide medicorum in Jurisprudentia; verſchiedene Diſputationes, als:

a) De patientia juridica, Jena 1719.
b) De proceſſu liquidationis in antichreſi, Jena 1719.
c) De genuina notione ſervitutis prædiorum urbanorum, ebend. 1717.
d) De meritis Germanorum in Jurisprudentiam, ebend. 1717.
e) De condictionis ſine cauſa fundamento & uſu, ebend. 1718.
f) De præſentia Principis in actibus privatorum, ebend. 1718.
g) De exiſtentia legum poſitivarum univerſalium.
h) De jure epitaphiorum, ebend. 1719.

Stollens Hiſt. der Gelahrheit.

Pragenſis (Hieronymus) ſiehe **Hieronymus Pragenſis**, im XIII Bande p. 36. u. f.

Pragenſis (Iſaac) ſiehe **Iſaac Pragenſis**, im XIV Bande p. 1315.

Pragenſis (Lucas) ein Senior der Böhmiſchen Brüder, verfertigte viel geiſtliche Lieder, und ſtarb 1535 im 70 Jahre. **Hoffmanns** Lexic. univerſ.

PRAGENSIS CIRCULIS, ſiehe **Prager Creyß**.

Prager, Geſchlecht, ſiehe **Prag**.

Prager (Wolfgang) hat ans Licht geſtellet:

1. Erbauliche Hauskirche, oder Erklärung aller Sonn- und Feſttags-Evangelien, Dreßden 1720 in 4.
2. Geiſtliche Paßions-Schule, ebend. 1733 in 4.

Prager Bitterbier, ſiehe **Bier**, im III Bande p. 1792.

Prager Creyß, Lat. *Pragenſis circulus*, einer von denen 18 Kreyſen des Königreichs Böhmen, in welchem Prag, die Hauptſtadt des gantzen Königreichs, lieget.

Pragiſche Friede, wurde 1634 zwiſchen dem Kayſer und Chur-Sachſen zu Leutmeritz angefangen, zu Pirna fortgeſetzt, und 1635 den 30 May in Prage, zu groſſem Mißvergnügen der Schweden, Frantzoſen und einiger Reichs-Stände, geſchloſſen. Die vornehmſte Articul waren folgende: 1) Die Stiffter ſolten den Proteſtanten in dem Stande, darinn ſie 1627 geweſen, auf 40 Jahr, und dabey den Capituln die freye Wahl nebſt allen Gerechtigkeiten gelaſſen werden. 2) Das Ertz-Stifft Magdeburg ſolte dem Hertzoge zu Sachſen, **Auguſten**, als Poſtulato, Lebenslang verbleiben, die 4 Aemter Querfurt, Dame, Jüterbock und Burg ausgenommen, als welche der Churfürſt zu Sachſen erblich haben ſolte. 3) Der Marggraf zu Brandenburg, **Chriſtian Wilhelm**, ſolte jährlich aus dem Magdeburgiſchen 12000 Thlr. bekommen. 4) Das Stifft Halberſtadt ſolte der Ertz-Hertzog **Leopold Wilhelm** behalten. 5) Aus dem Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen ſolte den Tylliſchen Erben innerhalb 8 Jahren 400000 Thlr. gezahlet werden. 6) Wegen Geſtattung der Religions-Ubung in Böhmen und den Oeſterreichiſchen Landen ſolte dem Kayſer freyer Wille gelaſſen werden. 7) Alles, was der Kayſer den proteſtirenden Ständen, und dieſe jenem entzogen, ſolte wieder erſetzt werden. 8) Zwiſchen dem Kayſer und den ſämtlichen Catholiſchen Ständen und zwiſchen Chur-Sachſen und deſſen Bunds-Verwandten ſolte ein ewiger Waffen-Stillſtand alles deſſen, was Zeit währenden Krieges vorgegangen, geſtifftet ſeyn, iedoch die Böhmiſchen und Pfältziſchen Händel, nebſt etlichen Perſonen und Güthern, ausgenommen. 9) Chur-Sachſen ſolte mit ſeiner Armee zu den Kayſerl. ſtoſſen, und nebſt Chur-Brandenburg mit Macht dahin ſehen, die Schweden von dem Deutſchen Boden zu vertreiben.

Πρᾶγμα, iſt eine Sache, welche nach einer vorhergegangenen Handlung entſtehet. Bey denen Rednern bedeutet Πρᾶγμα eine Streit-Sache, die vor Gerichte geführet wird.

PRAGMATICA, ſiehe **Pragmatiſche Sanction**.

PRAGMATICA PRINCIPUM HISTORIA, heißt eine Hiſtorie derer Thaten regierender Herren, und derer daraus entſprungenen Veränderungen. Sie wird gemeiniglich in der politiſchen Hiſtorie mit eingemiſchet, wiewol auch einige in beſondern Büchern die Lebens-Beſchreibungen groſſer Herren vorgetragen.

PRAGMATICARII, werden in denen alten Römiſchen Rechten ſo wohl, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern diejenigen genennet, welchen eigentlich die Entwerffung derer ſo genannten Pragmatiſchen Sanctionen anvertrauet war. **Cujacius** ad rubr. C. de proxim. ſacr. ſcrin. lib. 12.

PRAGMATICA SANCTIO, ſiehe **Pragmatiſche Sanction**.

PRAGMATICA SANCTIO JUSTINIANI IMPERATORIS, COMPLECTENS VARIA CAPITULA, iſt die Aufſchrifft von der I derer von dem Kayſer **Juſtinian** ins beſondere ergangenen, und unter der bekannten Sammlung derer alten Römiſchen Rechte und Geſetze befindlichen Conſtitutionen, und enthält eigentlich die von gedachtem Kayſer errichtete Pragmatiſche Sanction über verſchiedene Vorfälle und öffentliche Angelegenheiten.

PRAGMATICI, ſiehe *Pragmaticus*.

PRAGMATICUS, oder *Pragmatici*, ſind eigentlich nichts anders, als die ſonſt ſo genannten Practici. Sonſt aber wird dieſes Wort auch

von

von allem, was zu denen rechtlichen Handlungen gehöret, gebraucht. Vorzeiten wurden die Formulariſten, ſo denen unwiſſenden Partheyen die Formularien unter den Fuß gaben, auch ſonſt in dem, was bey dem Gerichte zu thun oder zu reden war, unterrichteten, Pragmatici geheiſſen. Baldus in Annot. Poſter. ad l. moris. ff. de pœn. Ulpianus in l. 9. §. 1. ff. eod. Cicero in Lib. de Orat. c. 1. Fabius Lib. II. c. 3. Hotomann, Spiegel. Sonſt aber werden auch die öffentlichen Kayſerlichen Notarien bisweilen mit dieſem Namen beleget. Siehe Notarien, im XXVI Bande, p. 1397.

Pragmatiſche Sanction, Lat. *Pragmatica*, oder *Sanctio Pragmatica*, Fr. *Sanction Pragmatique*, iſt in ſeiner weitläufftigſten Bedeutung nichts anders, als ein Fürſtlicher oder Landesherrlicher Befehl, welcher jedoch bloß auf eines andern vorher gegangenes Bitten und Anſuchen ertheilet wird. l. omnes. 6. C. ſi contra Jus vel util. publ. l. un. in pr. C. de monopol. & convent. negot. Vultejus ad §. 7. Inſt. de J. N. G. & C. n. 10. In beſonderm und eigentlichem Verſtande aber werden bloß diejenigen Reſcripte alſo genennet, ſo in Angelegenheiten eines gantzen Corporis, Collegii oder Gemeine auf vorhergehende Berathſchlagung in dem geheimen Rathe oder demjenigen Collegio, an welches man dieſelbe gelangen laſſen, ergangen ſind. l. 7. §. 1. C. de diverſ. reſcript. & pragmat. ſanct. Gothofredus ad rubr. C. eod. Z. E. eine gewiſſe Zunfft hat Hoffnung mit in den Rath zu kommen, ehe noch die Wahl vor ſich gehet. Daher ſtellet der gantze Rath dem Landes-Herrn vor, wie ſich die Zunfft durch verſchiedene Sachen verhaßt gemacht, daß ſie nicht würdig ſey, ein ſolches öffentliches Amt zu bekleiden. Wenn nun der Fürſt dieſer Gemeine in ihrer eigenen und das gemeine Beſte betreffenden Angelegenheit überhaupt antwortet, daß ſie nicht, oder bis ſie ſich durch beſondere Verdienſte gezeiget, hinein kommen ſolle; ſo heiſſet ein ſolches Reſcript ins beſondere eine Pragmatiſche Sanction. Wobey nicht zu vergeſſen, 1) daß der Landes-Herr in einem ſolchen Reſcripte ſich gemeiniglich dieſer Worte zu bedienen pfleget: **Nachdem Wir die Sache in Unſerm Geheimen Rathe oder Regierung reiflich überleget haben** ꝛc. Und 2) daß dieſe Reſcripte ewig gelten, und auch bey allen Unterthanen von Zeit zu Zeit unausgeſetzt beobachtet werden müſſen. Abſonderlich heiſſen Pragmatiſche Sanctionen gewiſſe Edicte oder General-Reſcripte von wichtigen Sachen, welche zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth ſowohl in Kirchen- als Policey-Sachen gehören, und von den höchſten Raths-Collegiis aufgeſetzet werden. Alſo führen dieſen Namen z. E. etliche Verordnungen, welche in Kirchen-Sachen von den Königen in Franckreich gemacht worden. Der König **Ludwig IX der heilige** machte 1288 eine pragmatiſche Sanction, worinnen verordnet wurde, 1) daß die geiſtlichen Prälaten, Collatores und Patroni der geiſtlichen Aemter, alle ihre Rechte ungeſtöhrt verwalten ſolten; 2) daß die Dom- und andere Kirchen bey der Freyheit ihre Biſchöffe und Prälaten zu erwählen, geſchützet, und die dabey vorfallende Streitigkeiten bloß allein nach dem canoniſchen Rechte ausgemacht werden ſolten; 3) daß die Simonie und Verkauffung der geiſtlichen Aemter gäntzlich abgethan ſeyn ſolte. 4) Daß alle Beförderungen zu geiſtlichen Aemtern und andern Wohlthaten, nach dem gemeinen Rechte, wie auch nach den Concilien und Gewohnheiten, ſo durch die alten Kirchen-Väter eingeführet worden, geſchehen ſolten. 5) Daß der Römiſche Hof nicht befugt ſeyn ſolte in einigen Gegenden des Königreichs von den Unterthanen Geld zu fordern, es wäre denn, daß ſie die höchſte Noth darzu antriebe, wiewohl es auch in ſolchem Falle nicht anders, als mit des Königs Bewilligung, und nach der Frantzöſiſchen Kirche Gutachten geſchehen ſolte; und endlich 6) daß alle Kirchen und Geiſtliche des Königreichs bey ihren Freyheiten und Privilegien, ſo ihnen von den vorigen Königen ertheilet worden, geſchützet werden ſolten.

Allein die berühmteſte Pragmatica Sanctio war diejenige, welche der König in Franckreich, **Carl VII** 1438 machte. Dieſes deſto beſſer zu verſtehen, iſt zu wiſſen, daß die Biſchöffe und Prälaten vorzeiten durch die Stimmen der untern Geiſtlichkeit und des Volcks erwählet wurden. In folgender Zeit wurde in der Morgenländiſchen Kirche das Volck von ſolchem Rechte ausgeſchloſſen; in der Abendländiſchen aber blieb dieſe Gewohnheit noch immerfort, ſo, daß ſie auch bey der Wahl der Päbſte ſtatt fand. Als die Gallier den Römiſchen Kayſern unterworffen waren, erwählte die Cleriſey und das Volck die Biſchöffe; nach einiger Zeit aber wolten auch die Könige in Franckreich Theil daran haben, welche Gewohnheit nicht allein zur Zeit des erſten Geſchlechts der Frantzöſiſchen Könige, ſondern auch unter **Pipino**, und **Carln** dem Groſſen im Schwange war, wie der P. Sirmondus anmercket, welcher hinzu ſetzet, daß **Ludewig** der fromme der erſte geweſen, welcher der Cleriſey in dem dritten Jahre ſeiner Regierung die Macht Biſchöffe zu erwählen wieder gegeben habe. Jedoch war dieſe Gewalt in gewiſſe Gräntzen eingeſchräncket; denn kein Biſchoff durffte eher eingeweyhet werden, als bis der König die Wahl beſtätigt hatte. In ſolchem Stande blieb es bis 1438, da zwiſchen dem Pabſt **Eugenio** IV und der Baſeler Kirchen-Verſammlung ein Streit entſtund. Denn damit die Baſeler Kirchen-Verſammlung den König in Franckreich auf ihre Seite bringen möchte, ſchickte ſie eine ſolenne Geſandtſchafft an denſelben, nebſt einigen Verordnungen, ſo ſie gemacht, um die Päbſtliche Gewalt einzuſchräncken, daß ſelbige möchten in Franckreich beſtätiget werden. Hierauf verſammlete König **Carl VII** ſeine Räthe und die Cleriſey ſeines Königreichs zu Bourges, welche aus dieſen von der Verſammlung zugeſchickten Verordnungen, eine Pragmaticam Sanctionem aufſetzten, ſo von dem Pariſiſchen Parlament 1439 beſtätiget wurde. Die Summe deſſen, was zu Bourges abgehandelt worden, beſtund darinnen, daß die Wahl der Biſchöffe und Prälaten nach der alten Gewohnheit geſchehen, und dieſe gleich nach der Wahl vor Prälaten erkannt werden ſolten; daß das Anſehen der

allgemeinen Versammlungen mehr gelten solten, als des Pabsts; und daß die so genannten gratiæ expectativæ gäntzlich abgeschaffet seyn solten; daß man nicht gleich unmittelbar an den Pabst, sondern erst an den Bischoff, hernach an den Metropolitanum, so dann an den Primatem, und hierauf erst an den Pabst appelliren, dieser auch alsdenn Judices in partibus, d. i. die in Franckreich selbst wohnen, ernennen solte; daß die Annaten abgeschaffet seyn solten; andere Puncte wegen des Banns wider das Reich, oder eine Stadt und Gemeinde, u. d. g. zu geschweigen. Diese Pragmatica war allezeit dem Päbstlichen Stuhl im höchsten Grad verhaßt; daher sich solcher auf alle Weise bemühete, sie abzuschaffen. Nachdem Aeneas Silvius, welcher vorher für die Baselische Kirchen-Versammlung sehr geeyfert, 1458 unter dem Nahmen Pii II zum Pabst erwählet worden, wuste er die Sache so wohl einzurichten, daß er den König in Franckreich Ludewigen XI beredete, die Sachen in dem Stande zu lassen, in welchem sie vor der Pragmatica Sanctione gewesen; befahl hierauf bemeldete Verordnungen zum Zeichen dessen, daß sie vernichtiget und abgethan worden, durch die Strassen in Rom zu schleppen, und schickte dagegen dem gedachten Könige einen geweyheten und mit vielen Perlen besetzten Degen nebst einigen zu dessen Lobe gemachten Versen. Mittlerweile aber billigte das Parlament solches nicht. Als hernach der König Carl VIII seine Regierung angetreten hatte, beschwerte man sich darüber auf dem Reichstage zu Tours, und Johann de St. Romano, der General-Procurator, verhinderte die Registrirung der Briefe, vorgebend, daß durch Abschaffung der Pragmaticæ Sanctionis die Capitul ihres Wahl-Rechts, und die Ordinarii ihrer Collaturen beraubet würden, so, daß auch endlich die gemeinen Unterthanen des Königs nach Rom gehen, und um geistliche Aemter sich bewerben würden; wie denn bereits wahrgenommen worden, daß binnen den 3 Jahren, da man die Pragmaticam Sanctionem nicht beobachtet, 340000 Cronen für die Bißthümer, und 2 Millionen Cronen für andere geistliche Aemter aus Franckreich nach Rom geschicket worden. Die Parisische Universität nahm sich dieser Sache gleichfalls an, worbey insonderheit der Rector sich gegen den Päbstlichen Legaten erklärte, daß er an die nächste allgemeine Kirchen-Versammlung appellirte. Solcher gestalt nun wurde die Sanctio Pragmatica unter Carls VIII und Ludewigs XII Regierung weder abgeschaffet noch genau beobachtet, bis daß nachgehends der Pabst Leo X und der König Franciscus I sich dergestalt mit einander verglichen, daß diese Verordnung 1514 aufgehoben wurde. Siehe *Concordatum Gallicum*. Duarenus l. 5. de SS. eccl. ministr. c. 11. Peter de Marca de concordia sacerdotii & imperii. Schilter de libertate eccles. germ. l. 6. c. 6. Heidegger hist. Pap. §. 147. Von gleichem Valor solte auch das Edict von Nantes seyn, in welchem König Heinrich der IV den Reformirten an gewissen Plätzen die Freyheit ihres Gottesdienstes auf ewige Zeiten bestätiget, wiewohl der vorige König selbiges dennoch abzuschaffen Anlaß genommen. Hieher gehöret in Deutschland die güldene Bulle Kaysers Carls des IV; der Passauische Vertrag 1552; und der darauf 1555 zu Augspurg geschlossene Religions-Friede; der Westphälische Friedens-Schluß; Kaysers Ferdinands III und eines jeglichen Römischen Königs Wahl-Capitulation, welche sämtlich die Krafft einer Pragmatischen Sanction im Römischen Reiche haben. Sanctio pragmatica heisset auch die 1710 publicirte Oesterreichische Erb-Folge-Ordnung, von der ein eigener Artickel folget.

Pragmatische Sanction (Oesterreichische) heisset diejenige unwiederrufliche Oesterreichische Erbfolg-Ordnung, welche den 29 April 1713 zu Wien publiciret worden ist. Sie gründet sich auf die geheimen Succeßions- und Familien-Pacta, die schon von Kayser Leopold zu der Zeit gemacht und von dessen beyden Söhnen in Gegenwart verschiedener vertrauten Ministers beschworen worden, als er den 12 September 1703 sein Recht auf die Spanische Monarchie dem jüngern Sohne, Carln, abgetreten. Ob nun wohl hierbey vornemlich auf das männliche Geschlechte gesehen und demselben zum besten die Erbfolge in allen Oesterreichischen Reichen und Landen in ein beständiges Recht der Erstgeburt verwandelt worden, so ward doch dabey auch feste gestellet und vorgeschrieben, welchergestalt auch die Ertz-Hertzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wenn derselbe Fall sich begeben würde, succediren solten. Da nun diesen Fall des jüngsthin verstorbenen Kaysers Majestät, Carl VI, bey Antritt seiner Oesterreichischen Regierung schon voraus sahe, brachte er die Erbfolg-Ordnung in seinem Durchl. Hause in die Form einer Pragmatischen Sanction, und machte es zu einem unwiederruflichen Gesetze in allen seinen Erbreichen und Staaten, daß in Ermangelung eines Printzens in seinem Ertz-Hertzoglichen Hause, die Succeßion auf die Ertz-Hertzogin, seine Töchter, sodann auf seine Bruders Töchter, ferner auf seine Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, und zwar nach der eingeführten Ordnung der Erst-Geburt und Lineal-Succeßion, fallen solte. Es hat aber mit dieser Pragmatischen Sanction folgende Bewandniß. Es ließ der Höchstseligste Kayser Carl VI im Jahr 1713 den 19 April alle zu Wien anwesende würckliche Geheimde Räthe und Minister zu sich in das Geheime-Raths-Zimmer kommen, allwo er ihnen zu erkennen gab, daß zwischen seinem Herrn Vater, Kayser Leopold, seinem Herrn Bruder Joseph, damals Römischen Könige, und ihm, als damals neu-declarirten Könige in Spanien, eine gewisse Disposition, Ordnung und Pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserl. Geheimden Räthe und Ministers beschworen worden; weil aber von diesen viele verstorben, so hätte er vor nöthig befunden, gegenwärtig versammleten Ministern gedachte Satzungen und Pacta selbst bekannt zu machen. Hierauf hat der Kayserl. Hof-Cantzler, Graf von Seilern, erwehnte Pacta von dem zu Wien am 12 September 1703 datirten Original-Instrumente abgelesen, worauf die Minister mit dem Ermahnen, diese errichtete Ordnung zu beobachten, zu erhalten und zu vertheidigen,

dimit-

dimittiret worden. Die pragmatische Sanction selbst wurde damahls noch nicht völlig publiciret, sondern es verzog sich damit noch über zehen Jahre; indessen aber ward doch an dem Kayserl. Hofe eben kein Geheimniß mehr daraus gemacht. Denn allererst im 1720 Jahre wurde nicht nur auf den 22 April ein ausserordentlicher Land-Tag nach Wien ausgeschrieben, auf welchem die pragmatische Sanction denen Ständen zur Approbation vorgeleget wurde, sondern es geschahe auch auf den Landtägen in Hungarn und Böhmen, und auf dem Fürsten-Tage in Schlesien ein gleiches. Nicht nur die Oesterreichischen und Schlesischen Land-Stände verpflichteten sich noch in dem gedachten 1720 Jahre, der in der pragmatischen Sanction festgesetzten Succeßions-Ordnung in allen Stücken nachzuleben; sondern es thaten auch die Hungarischen und Böhmischen Stände die Versicherung, daß sie geneigt wären, ein gleiches zu thun, wenn ihnen noch etwas Zeit gelassen würde, sich darüber gehörig zu berathschlagen: wie denn auch den 7 des Julius-Monats 1722 zu Preßburg auf dem Hungarischen Landtage, in höchster Gegenwart Sr. Kayserl. Majestät, von den Ständen die pragmatische Sanction und krafft derselben die auf das weibliche Geschlechte extendirte Erb-Folge in diesem Königreiche, erkannt und angenommen worden ist, nachdem kurtz vorher die Stände in Siebenbürgen sich gleichfalls zu Annehmung der Pragmatischen Sanction verstanden hatten. Den 6 December 1724 wurde durch ein Manifest am Kayserlichen Hofe öffentlich bekannt gemachet, daß, nachdem nunmehro auch die Niederländischen Stände die Pragmatische Sanction angenommen, dieselbe nunmehro als ein beständiges Gesetze in allen Oesterreichischen Erb-Reichen und Landen angesehen, und derselben bey sich ereignenden Erbfolgs-Fällen von allen getreuen Unterthanen aufs genaueste nachgelebet werden solte. Da seit dem im vorigen 1740 Jahre erfolgten Ableben Sr. Kayserl. Majestät biß anjetzo noch die Pragmatische Sanction viel Gelegenheit beydes zu reden als zu schreiben gegeben: so hoffen wir nicht unrecht zu handeln, wenn wir auch deßwegen gemeldetes Manifest hier von Wort zu Wort mittheilen: „Wir Carl von „Gottes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, „Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jeru„salem, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croa„tien, Sclavonien, Navarra, Granada, Tole„do, Valenzien, Gallicien, Majorca, Hispalis, „Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, „Algarbien, Algezira, Gibraltar, derer Canari„schen Insuln, in Ost- und West-Indien, derer „Insuln und Terræ Firmæ des Oceani, König ꝛc. „Ertz-Hertzog von Oesterreich, Hertzog von Bur„gund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxen„burg, Geldern, Mayland, Steyermarck, Cärn„then, Crain, Würtemberg, Ober- und Nieder„Schlesien, Athen und Neopatrien, Fürst zu „Schwaben; des Röm. Reichs Marggraf zu „Burgau, Mähren, Ober- und Unter-Laußnitz, „Graf zu Habspurg, Flandern, Artois, Tyrol, „Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görtz, Roußillon, „und Cerdagne; Land-Graf in Elsaß; Marggraf „zu Oristani, und Graf von Goceane; Herr von „der Windischen Marck, Sclavonien, Portenau, „Biscaya, Molins, Salins, Tripolis und Me„cheln &c. &c. Fügen hiermit zu wissen jedermäniglich, und wem es zu wissen nöthig, daß die „Röm. Kaysere, Könige und Ertz-Hertzoge von „Oesterreich, Unsere Vorfahren, aus Antrieb „väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorg„falt gehabt, um in unsern Durchlauchtigsten „Haus eine Richtschnur und Form der Erb-Folge „aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern „beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten, die „von göttlicher Vorsehung in künfftigen Zeiten „sich ereignen möchten, vor beständig und unver„änderlich gesetzet und beobachtet werden solle. „Diese Ordnung der Succeßion in dem gantzen „Bezirck unserer grossen Staaten, Königreiche, „Herrschafften und Provinzien so wohl überhaupt, „als ins besondere, und in allen unzertheilig, ist „nun eingefuhret und fest gesetzet worden, um denen Zergliederungen und Vertheilungen unter denen „Erben unsers Durchlauchtigsten Ertz-Hauses „vorzukommen. Unter andern hat Kayser Fer„dinand II, Unser geehrtester Aelter Herr Vater, „glorwürdigster Gedächtniß, durch sein Testa„ment vom 10 Maji 1621, welches durch die Co„dicille vom 8 August. 1635 bestätiget worden, die „Ordnung der Succeßion unter denen Ertz-Hertzogen Seinen Söhnen und Ihren Kindern „männlichen Geschlechts, auf Art eines beständi„gen Fideicommisses, welches sonst eigentlich „Majorat genennet wird, reguliret, und befohlen, „daß die Töchtere der Erbschafft sich begeben, und „sich mit ihrem Heyraths-Guth begnügen lassen „solten, doch allezeit und überall vorbehältlich Ih„res Rückfalls-Rechts; Eben solcher Ordnung hat „gefolget weyl. Kayser Leopold Unser geehrtester „Herr und Vater, glorwürdigsten Andenckens, „welcher als Haupt Unsers Durchlauchtigsten „Hauses allein von seinen Königreichen und Erb„Landen zu disponiren befugt gewesen, und eben „solches Majorat aufgerichtet, durch die Theilung, „welche Er zwischen Unsern freundlich geliebten „Bruder Kayser Joseph, damahligen Röm. Kö„nig, Hochseel. Gedächtniß, und Uns über alle „Seine Königreiche und Staaten, welche so wohl „in diesen Landen, als in der Spanischen Mo„narchie und deren Zugehörungen gelegen sind, „am 12 Nov. 1703 gemacht, und besagte Ord„nung der Erb-Folge zum besten des männlichen „Geschlechts in ein wahrhafftiges beständiges „Recht der Erstgeburth verwandelt, auch um meh„rerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr so„lenne Succeßions- und Familien-Pacten, welche „von beederseits contrahirenden Theilen ange„nommen, und endlich bekräftiget worden, hinzu„gethan, in welchen, nachdeme die zwischen be„sagtem Kayser, Unserm Bruder, und zwischen „Uns, und Unsern Nachkommen oder denjenigen, „von beeden, der den andern und seine Nachkom„men überleben würde, zu beobachtende Succes„sions-Ordnung eingerichtet und deutlich erkläret „worden, welcher gestalt einer dem andern, so „wohl in besagten Unseren hiesigen Königreichen „und Provintzien, als in der Spanischen Monar„chie und denen Landen, aus welchen selbige beste-

hen,

„hen, succediren solle, dabey auch hauptsächtlich „gesetzet und verordnet worden, daß die männli„chen Erben, so viel deren vorhanden, das weib„liche Geschlecht beständig ausschlüssen, und un„ter denen männlichen Erben der Aelteste alle übri„rige nach ihn gebohrne Brüder von aller Erb„schafft dergestalt ausschlüssen sollen, daß die Suc„ceßion aller Königreiche und Staaten, wo auch „solche gelegen, dem erstgebohrnen männlichen „Erben gäntzlich unvertheilt, und ungesondert nach „Ordnung der Erstgeburth verbleiben; ingleichen „ist auch in solchen vorberührten Pacten und Suc„ceßions-Vergleichen die Art und Weise geordnet „und vorgeschrieben, welcher gestalt die Ertz-Her„tzoginnen in Ermangelung des männlichen Stam„mes, wann der Fall sich begeben würde, welches „doch GOtt verhüte, succediren sollen. Nach „Absterben des Kayser Josephs, Unsers freundlich „vielgeliebten Bruders, da Wir so wohl vor Un„ser eigen Haupt, als nach dem Recht des Ge„blüts, und in Krafft derer Verordnungen der al„leinige Succeßor und Erbe aller disseitigen Kö„nigreiche und Erb-Lande geworden, haben Wir, „als jetziger alleiniger absoluter Herr; durch Un„sere Declaration und Verordnung, welche den „19 April 1713, in Gegenwart einer grossen „Anzahl Unserer geheimten Staats-Räthe, Gou„verneurs, oder Präsidenten Unserer Provintzien „und Unsern übrigen Ministrorum publiciret wor„den, nicht allein das bereits so fest errichtete und „angestammte Recht der Erstgeburth in Unserm „Durchlaucht. Hause erneuret, sondern Wir ha„ben auch solches überdis Krafft Unserer Machts „Vollkommenheit, und nach Erforderniß des Zu„standes Unserer Affairen in Form einer pragma„tischen Sanction, auch beständigen und unwie„derrufflichen Edicts errichtet, welches namentlich „dieses Recht der Erstgeburth und der Erbfolge, „so von weyl. Kayser Leopold zwischen denen „Printzen Unsers Durchlauchtigsten Hauses ge„macht, und in Ermangelung dererselben in ge„wisser Masse auf die Ertz-Hertzoginnen erstrecket „worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen „und verständlichen Worten declariret, daß in „Ermangelung des männlichen Geschlechts die „Succeßion fallen solle: Erstlich auf die Ertz-Her„tzoginnen Unsere Töchter; Zum andern auf die „Ertz-Hertzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bru„ders Töchter; Zum dritten auf die Ertz-Hertzo„ginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle „abstammende Erben beyderley Geschlechts, wol„lende, daß Sie in allen diesen Fällen unter sich „solche Ordnung oder Lineal-Succeßion beobach„ten, welche in vorbemeldtem Reglement beschrie„ben ist, und sich gäntzlich mit demjenigen gleich „verhält, was wegen der männlichen Descenden„ten nach der Ordnung der Erstgeburth und Li„neal-Succeßion errichtet worden. In Befol„gung, und zu Execution dieser Ordnung hat die „Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin Maria Josepha, „gebohrne Königl. Printzeßin von Ungarn, Böh„men und beeder Sicilien, jetzige Gemahlin des „Durchl. Königl. Pohln. und Churf. Printzens, „nicht allein vor Ihrem Beylager sich erkläret, die „Pacta Familiæ, das in Unserm Durchl. Hause „bereits errichtete Recht der Erstgeburth, und ob„erwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Li„neal-Succeßion anzunehmen, und solchen beyzu„pflichten, da Sie ihre Einwilligung durch eine „förmliche Renunciations-Acte und mit einem „Jurament bestätiget, sondern Sie hat solches „auch durch ein gleichmäßiges Jurament, wel„ches Sie nach Ihrer Heyrath wiederholet, rati„ficiret, und mit Derselben haben solches der „Durchl. König von Pohlen, Groß-Hertzog von „Litthauen, und Churfürst zu Sachsen, Ihr „Schwieger-Vater, wie auch der Durchl. Kö„nigl. und Chur-Printz, Ihr Gemahl, erkennet, „und sich durch ein solennes Jurament in förmli„chen Terminis verbindlich gemacht, daß Sie „solches Recht der Erstgeburth und vorgedachte „Succeßions-Ordnung beobachten wollen; Glei„cher gestalt und in Conformität dieser Verord„nung, ist dieser Durchl. Ertz-Hertzogin und ih„ren Kindern beyderley Geschlechts durch eine „ebenmäßige solenne Declaration und Verspre„chung Ihr Recht der Erb-Folge in denen König„reichen ihrer Vor-Eltern und Oesterreichischen „Provintzien nach Ordnung der Geburth und der „errichteten Norm vorbehalten worden, wann der „Fall sich begäbe, daß keine Ertz-Hertzoge mehr „vorhanden wären, welches doch GOtt beständig „verhüten wolle. Eben dieses ist auch ferner also „gehalten worden, mit der Durchl. Ertz-Hertzogin, „Marien Amalien, gebohrner Printzeßin von „Hungarn, Boheimb, und beeder Sicilien, der „Gemahlin des Durchl. Chur-Printzens von „Bayern, welche gleichfalls vor Ihrer Vermäh„lung sich erkläret hat, die Pacta Familiæ, das be„reits in Unserm Durchl. Hause errichtete Erstge„burth-Recht, und obgemeldte vorgeschriebene „Ordnung wegen der Lineal-Succeßion anzuneh„men, und dabey zu beharren, massen Sie dann „auch solche Ihre Einwilligung durch Ihre förm„liche Renunciations-Acte und Jurament bekräff„tiget, auch nach dem Beylager ratificiret hat, „ingleichen haben der Durchl. Churfürst von „Bayern, Ihr Schwieger-Vater, wie auch der „Durchl. Chur-Printz, Ihr Gemahl, solches an„genommen, und sich durch solennen Eyd in aus„drücklichen Terminis verbunden, daß Sie be„sagtes Recht der Erstgeburth, und vorbemeldte „Succeßions-Ordnung, folglich vorgedachte „Verordnung halten wolten, und solches durch „eine gleichmäßige solenne Declaration und Ver„sprechung zugesagt; Und ist zu gleicher Zeit die„ser Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogin und Ihren „Nachkommen beyderley Geschlechts Ihr Suc„ceßions-Recht in denen Königreichen Ihrer Vor„Eltern und Oesterreichischen Provintzien nach „Ordnung der Geburth und errichteten Norm „vorbehalten worden, auf den Fall, wann keine „Ertz-Hertzoge vorhanden, welches doch GOtt „verhüten wolle. Wir haben erwogen, wie der „Sicherheit, dem Frieden, und Ruhestand Unse„rer Erb-Lande, welche Wir in denen Niederlan„den besitzen, höchst daran gelegen, daß besagte „Ordnung und unzertrennliche Succeßions-Re„gul wegen aller Unserer Königreiche so in- als „ausserhalb Deutschland gelegenen Erb-Lande, „nebst dem besagtem in Unserm Durchlauchtig„stem Hause errichteten Erstgeburths-Rechts auf

„genommen, eingeführet, bestätiget, und in Unseren „Niederländischen Provinzien als eine pragmati„sche Sanction, beständiges unwiederrufliches Ge„setz bekannt gemacht, und daß durch Einführung „dieses neuen Gesetzes, die wegen der Fürstl. Erb„folge in besagten Unsern Niederlanden durch Kay„ser Carl den V Unsern Vorfahrer, ewigen Ge„dächtniß, errichtete pragmatische Sanction von „4 Nov. 1549, welche von jeden Staat in Ihren „Versammlungen angenommen, und bis jetzo in „Ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch „daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unserer Pro„vinzien nur in so weit, als selbige besagte Sanction „und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und „Succeßions-Norm entgegen lauffen, abgeschaf„fet werden, welche sonst in allen andern Fällen „sollen als vergangen gehalten und beobachtet wer„den. Wir haben das obige denen Ständen Un„serer besagten Niederländischen Provinzien com„municiren und vortragen lassen, damit dieselbe die„ser pragmatischen Sanction, beständigen Edict „und unzertrennlichen Succeßions-Ordnung bey„treten möchten; u. nachdem alle Stände nach reif„fer Uberlegung in ihren Versamlungen und beson„derer Erwegung des Besten und Nutzens; wel„cher Unsern lieben und getreuen Unterthanen „daher zufliessen möchte, darinnen einstimmig „und freywillig consentiret, haben dieselbe obbe„sagte pragmatische Sanction, beständige Con„stitution, Succeßions-Ordnung, und unzertrenn„liche Vereinigung aller Unserer Lande so wohl „ausserhalb als innerhalb Deutschlandes, als „ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, so weit „solches die Ordnung der Erbfolge in der Herr„schafft und Souverainität jeder besagter Pro„vinzien und unzertrennliche Zusammenhaltung „aller Unserer Staaten und Erb-Lande betrifft, „mit allem Respect und Submißion, auch be„sonderer Dancknehmigkeit angenommen, und „über dieses bewilliget, daß die Sanctio Pragmatica, „welche im Monat Novemb. 1549 durch weyl. „Kayser Carl den V glorw. Ged. errichtet wor„den, in so ferne solche Unserer obbemeldten prag„matischen Sanction, die Erb-Folge zu der Sou„verainität in ermeldten Niederlanden betreffend, „nicht gemäß ist, aufgehoben seyn solle; Dar„bey sie Uns aller angelegenlichst gebethen, vor„bemeldte Unsere pragmatische Sanction und „beständiges Edict publiciren zu lassen, darmit „solches durch alle Unsere Königreiche, Provin„zien und Erb-Lande als ein unwiederrufliches „und unveränderliches Gesetz vor beständig beob„achtet werde, und damit man auch davon bey „denen Acten jeder besagter Provintz, welche sie „Uns vorgezeigt und ausgelieffert haben, Nach„richt haben möchte. Wir haben dannenhero „auf viele und reiffe Uberlegung nach Beyrath „Unsers in denen Niederlanden verordneten „Staats-Raths, Unsers Gevollmächtigten bey „dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, „Gouverneurs und General-Capitains besagter „Unserer Lande, und über dieses nach Vermeh„rung Unsers wegen derer Geschäffte dieser Lan„de vor Unsere Königl. Person bestellten Obri„sten Raths-Collegii, in Absicht der geschehenen „Einwilligung bemeldter Staaten Unserer Nie-

„derländischen Provinzien auf ihr Ansuchen „nach Unsern besten Wissen, Autorität, und ab„soluten Gewalt, welche Uns als Souverainen „Printzen und Herrn besagter Niederlande zu„stehet, oder zustehen mag, geordnet, gesetzt und „geschlossen, verordnen, setzen und beschlüssen auch „Krafft dieses, daß nurbemeldte pragmatische „Sanction, Succeßions-Ordnung und untheil„bare Vereinigung aller Unserer Staaten, so „wohl ausserhalb als innerhalb Deutschlands als „ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, in be„sagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß „folglich die Succeßion aller Unserer Erblichen „Provinzien, nach besagtem Recht der Erstge„burth und Lineal-Succeßions-Ordnung, auf „unsere Männliche Nachkommen, so lange der„selben einer noch vorhanden, hinkünfftig fallen, „und denenselben bleiben sollen; und in Erman„gelung des männlichen Stammes, welches doch „GOtt verhüte, auf die Ertz-Hertzoginnen, Un„sere Töchter, jederzeit nach Anleitung der Ord„nung des Rechts der Erstgeburth, und daß sol„che Lande niemahls sollen vertheilet werden; „Und bey Abmangel aller von Uns abstammen„den rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, „soll das Erb-Recht aller besagten Unserer Pro„vintzien auf Unsers Bruders Kayſers Josephs „glorw. Ged. Printzeßinnen Töchter und Ihre „Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem „Recht der Erstgeburth verfallen; Und wann „sichs begäbe, daß beyde Linien abgiengen, soll „dieses Erbschaffts-Recht denen Printzeßinnen, „Unsern Schwestern, und Ihren rechtmäßigen „Descendenten, beyderley Geschlechts, und nach „und nach auf andere Linien Unsers Durchl. „Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburth, „und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, „gäntzlich vorbehalten seyn; ungeachtet des Re„glements und alten Gesetzes, die Fürstl. Erb„Folge in besagten Niederlanden betreffend, wel„ches vom Kayser Carl dem V. den 4 Nov. 1549 „durch eine pragmatische Sanction in besagten „Landen errichtet worden, und ungeachtet aller „Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, wel„che Wir wegen oberzehlter Ursachen und Con„siderationen aus völliger Macht und Gewalt „aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in „demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction „und Gewohnheiten dieser Unser gegenwärtigen „Verordnung nicht gemäß seyn, wollen aber, daß „solche in allen andern Fällen ihre Krafft behal„ten, und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Nie„derlanden verordneten Staats-Conseil, Präsi„denten, und Unserm grossen Rath, Cantzlarn, „und Unsern Räthen von Braband, Gouver„neur, Präsident und Unsern Räthen zu Luxen„burg, Cantzlarn, und Unsern Räthen in Gel„dern, Gouverneur zu Limburg, Falckenberg und „Dalhem, auch andern Unsern Landen über der „Maaß, Präsident, und Unsern Räthen in Flan„dern, Obristen Land-Voigt, Präsidenten und „Unserm Rath im Hennegau, Gouverneur, Prä„sidenten, und Unserm Rath zu Namur, Land„Voigt zu Tournay und Tournesis, Präsiden„ten und Renth-Cammer zu Mecheln, und allen

„Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Un„terthanen, jetzo und künfftig, und jedem derse„ben, so viel ihm betrifft, daß sie Unsere gegen„wärtige Verordnung, Constitution, Decret, „und pragmatische Sanction halten und befol„gen, auch als ein beständiges unwiederrufflliches „Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten las„sen, bey Unsern souverainen Gerichten und „Renth-Cammern darnach verfahren, und selbi„ge zu deren künfftiger gäntzlicher Erfüllung ein„registriren lassen: Uberdieses wollen und befeh„len Wir, daß einem von Unsern Staats-Secre„tarien gefärtigtem Vidimus durchgängig wo man „dessen nöthig haben wird, völliger Glaube bey„gemessen werden soll. Denn das ist Unser Will „und Meynung. Und damit diese Sache vor „alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir ge„genwärtiges eigenhändig unterschrieben, und „Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gege„ben in unserer Kayserl. Stadt und Residentz „zu Wien in Oesterreich, den 6ten Tag Monats „Decembris, in Gnaden-Jahr 1724. Unserer „Reiche des Römischen im dreyzehenden, des „Spanischen im zwey und zwantzigsten, des Hun„garischen und Böhmischen ebenfalls im dreyze„henden Jahr.

Carl

Fürst von Cordonna P. Ut (LS)

Auf Jhro Majest. Befehl
A. F. von Kurtz.

Diese pragmatische Sanction wurde in dem folgenden 1725 Jahre vermöge der Wienerischen Alliantz von dem Spanischen Hofe ratificiret. Eben dieser Wienerischen Alliantz traten im Jahr 1726 Rußland sowohl als die Churfürsten von Maynt, Trier, Cölln, Bayern und Pfaltz, ingleichen der Hertzog von Wolffenbüttel bey, welche insgesamt zugleich die pragmatische Sanction garantiret haben. Im Jahr 1731 verpflichteten sich Engell- und Holland in dem Wienerischen Friedens- und Freundschaffts-Tractate, alle Kräffte anzuwenden, um die Erbfolge in allen Landen, so dem Hause Oesterreich angehören, beyzubehalten, auch die Ertz-Hertzogin nach dem Rang ihrer Geburt im Besitz derselben zu schützen. Der Frantzösische Hof war mit diesem Tractate sehr übel zufrieden, weil man solchen nicht nur ohne dessen Vorbewust geschlossen, sondern auch die pragmatische Sanction darinne garantiret hatte. Er gab sich daher viele Mühe, die Holländer von der Unterschrifft desselben abzuhalten, konnte aber nicht völlig seinen Zweck erreichen. Nicht weniger bemühete er sich denen Deutschen Reichs-Ständen die von ihnen begehrte Garantie der pragmatischen Sanction als sehr bedencklich vorzustellen. Der Kayser hatte vorietzo die bequemste Gelegenheit, diese vor sein Erbhauß abgefaßte Erbfolgungs-Ordnung dem Reiche zur Gewehrleistung vorzulegen, da er durch ein Commißions-Decret derselben im May den mit Groß-Britannien geschlossenen Tractat mittheilen muste. Die Stände waren auch mit diesem Tractate gantz wohl zu frieden und danckten Sr. Majest. vor Dero hierbey bewiesene allerhöchste Sorgfalt, das gemeine Beste zu befördern. Allein da der Kayser durch ein Commißions-Decret, das den 18 October dätirt worden, von denen sämtlichen Reichs-Ständen auch die Garantie der Sanction eben so verlangte, als die Kronen Groß-Britannien und Spanien solche geleistet hatten, setzte es grosse Schwierigkeiten. Jedoch die Kayserl. Minister ruheten nicht eher, als biß diese Sache auf dem Reichs-Tage in Berathschlagung gezogen wurde, wobey es endlich den 11 Jenner 1732 durch die Pluralität der Stimmen in allen dreyen Collegiis dahin kam, daß man die verlangte Garantie übernahm. Im May eben dieses Jahres wurde mit Rußland und der Kron Dännemarck zu Coppenhagen ein neues Bündniß geschlossen, krafft dessen diese beyden Puissancen die Garantie der Pragmatischen Sanction über sich nahmen. Der Graf von Seckendorff war Kayserl. Gevollmächtigter hierbey und wurde der Tractat den 26 des gedachten Monats unterzeichnet. Am 9 October 1733 ließ der Churfürst zu Sachsen durch seinen Gesanden zu Regenspurg seinen Beytritt zu der von dem Reiche übernommenen Garantie der Pragmatischen Sanction in dem Reichs-Protocoll einzeichnen. Im Jahr 1735 wurde eben diese Sanction auch von dem Frantzösischen Hofe in dem zu Wien mit Franckreich getroffenen Friede garantiret. Dieses ist demnach die kurtze Historie derjenigen pragmatischen Sanction, auf deren Garantie der Kayserliche Hof in allen Bündnissen und Friedens-Schlüssen, die er mit den Europäischen Puissancen getroffen, gedrungen, auch solche von den meisten Höfen erhalten. Sonderlich hatte der letztgedachte getroffene Friede mit Franckreich auf Seiten des Kaysers diese Garantie hauptsächlich zum Zwecke. Da nun verschiedene andere mächtige Reiche und Höfe zugleich an diesem Frieden Theil nahmen, so waren auch bey dem jüngsthin geschehenen Ableben des Kaysers wenige Höfe in Europa, von denen man nicht sagen konnte, sie haben die pragmatische Sanction gebilliget und garantiret. Krafft nun dieser bestieg die Ertz-Hertzogin, Maria Theresia, sogleich nach ihres Allerdurchlauchtigsten Herrn Vaters Ableben den 20 October des vergangenen 1740 Jahres den Hungarischen und Böhmischen Königs-Thron und nahm von der Regierung der gesamten Oesterreichischen Lande Besitz. Sie ließ deßhalben an die gehörigen Orte sogleich Circular-Schreiben abgehen, und nachdem sie alle und jede Minister, Räthe und Bedienten in ihren Chargen und Aemtern bestätiget, solche sogleich in Pflicht nehmen. Sie nahm den Titel einer Königin von Hungarn und Böhmen, wie auch Ertz-Hertzogin von Oesterreich, an, und beschäfftigte sich nebst ihrem Königl. Gemahl, dem Groß-Hertzoge von Toscana, mit nichts mehr, als mit denen Berathschlagungen, wie sie sich in dem Besitz ihrer Staaten feste setzen möchte.

PRAGMATOLOGIA, die Abhandlung der Sache, siehe *Methodus per Onomatologiam & Pragmatologiam*, im XX Bande p. 1350.

Pragstein, ein Schloß auf einem Felsen, mitten

ten in der Donau, in dem schwartzen Viertheil des Obern Oesterreichs, gehört den Grafen **Cavriani.**

Pragthal, Schloß, Thal und Frauen-Kloster denen Grafen Prager von Windhagen gehörig, im Machland, einem Theil des Obern Oesterreichs, 4 Meilen von Freystadt; Nahe dabey liegt das feste Schloß **Windhagen**, auf welchem die vortreffliche Windhagische Bibliotheck zu finden.

PRAGUERIE, so viel als *Briguerie*, von dem Wort brigue, ist der Name einer Faction, die sich 1440 wider den König **Carln** VII in Franckreich aufgelehnet. Denn als dieser sein Ministerium veränderte, und mit Verstossung des Trimouille, dem Connestable Artus von Bretagne, die vornehmste Stelle bey Hofe einräumte, hetzten **Trimouille** einige Printzen vom Geblüte, insonderheit die Hertzoge von Bourbon und Alencon, den Grafen von Dunois und andere, so des Connestable Feinde waren, auf, daß sie eine Verschwörung wider denselben machten, und den Dauphin **Ludewig** selbst mit hinein zogen, unter dessen Namen sie das gantze Reich zum Aufstand zu bringen suchten. Allein es wolte niemand die Waffen wider den König ergreiffen, und der Hertzog von Burgund, **Philipp der gute**, der es sonst immer mit den Engelländern wider den König gehalten, sich aber seit kurtzem mit ihm ausgesöhnet, wolte sich nicht dazu schlagen. Daher als der König den unruhigen Pragons eilends und mit grosser Unerschrockenheit auf den Hals gieng, muste der Dauphin nebst den übrigen fußfällig um Gnade bitten. Und als er vor **Tremouille** Vorspruch that, ward er nicht gehöret, sondern da er sagte, daß er es ihm versprochen, und sonst nicht bey Hofe bleiben könnte, antwortete ihm der König mit ernsthafften Worten: **Wenn ihm der Hof nicht anstünde, wären die Thore zu Paris offen, und wenn sie nicht groß genug wären, wolte er sie 50 Ruthen erweitern lassen, daß er weggehen könnte.** Es tractirte auch der König den Hertzog von Bourbon sehr hart, und zwang ihn, daß er zur Sicherheit seines künfftigen Wohlverhaltens ihm alle seine feste Schlösser einräumen muste, wodurch die Unruhe zu grossem Ruhm des Königs geendiget ward. *Hist. d'Artus* III Duc de Bretagne. Hist. de Charles VII par **Chartier. Monstrelet** fol. 168. **Mezeray** hist. de France t. 2. p. 629. **Daniel** hist. de France t. 2. col. 1138. sq.

Praher (Stephan) von diesem ist ans Licht gestellet worden: Höllischer Land-Tag oder Jubeljahr, Passau 1617 in 8.

Prahlerey, siehe **Stoltz.**

Prahlsdorff, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, so unter die Herrschafft Sonnewalda gehöret. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 132.

Prahm, Prame, Frantz. *Bac, Pont*, Holländ. *Praam, Schouw*, Lat. *Navis vectoria*, ist insgemein ein Fahrzeug mit einem gantz flachen Boden, dessen man sich zu Ausladung der Schiffe, Transportirung der Artillerie und Mannschafft über die Flüsse bedienet, weil sie nicht tief ins Wasser gehen, und dahero sehr nahe ans Land kommen können. Heut zu Tage werden dieselben auch wie grosse Kriegs-Schiffe zugerüstet: denn ungeachtet der unterste Boden seine Façon behält, so werden sie dennoch mit 3 Masten und darzu gehörigen Segeln versehen, auch mit 50, 60, und mehr Stücken besetzet. Dergleichen Kriegs-Schiffe der König von Dännemarck 1715 in der Expedition auf Rügen und Stralsund wider die Schweden sich bedienet; auch die Kayserlichen 1717 und 1718 auf der Donau gegen die Türcken mit gutem Effect gebrauchet. So nennet man auch **Prahmen**, oder **verdeckte Prahmen**, eine Art grosser gantz platter Schiffe, die mit ordentlichen Block-Häusern überbauet, worein Schieß-Löcher so wohl vor Infanterie, als auch vor ein paar Canonen gelassen werden. Auf solchen wird die Besatzung in die Aussenwercke übergesetzet; so dienen sie auch zur Uberfallung der Arbeiter, die beschäfftiget sind, über den Graben eine Gallerie zu machen. Sie sind erst im letzten Pommerischen Kriege bekannt worden, an deren Stelle man sonsten die armirte Barquen hatte. Sonsten werden sie auch am Eingange eines Seehafens, um denselben gegen einen feindlichen Anfall zu beschirmen, geleget, oder einen feindlichen Hafen zu beschiessen, gebrauchet. **Folard** in seinem Polybe Tom. IV. p. 67. beschreibet die Prahmen folgender gestalt: Die Schwedischen Prahmen, sagt er, sind eine Art Flösse von starcken Balcken, so wohl in die Länge als in die Quere verschiedene mal über einander gelegt; und p. 66. behauptet er, daß dergleichen Flösse oder Prahmen auf grossen Flüssen den Vorzug über die Schiffe hätten.

Prahuwe, eine Art einer platten Barque, siehe **Pirogue**, im XXVIII Bande p. 452.

Praja, Lat. *Prota*, eine reiche Abtey derer Caßinenser-Münche, nahe bey Padua in Italien.

Praidlo, Braidlo, Braitlau (N. von) Chur-Bayerischer geheimer Rath und Hof-Cantzler zu Freysingen, ward im Jahre 1733 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zu Führung derer Hildesheim-Paderborn-Münster-Oßnabrück-Freysing- und Regenspurgischen Votorum ernennet; und bey der im Jahre 1735 eben daselbst gehaltenen Reichs-Versammlung, wurde er von dem Chur-Pfältzischen Gesandten, Baron **von Francken**, zu Führung der Chur-Cöllnischen und Pfältzischen Votorum im Fürstlichen Collegio substituiret. **Ranfts** Geneal. Archiv. 1733, p. 480. 1735, p. 536.

Praidlohe (Frantz Andreas von) Chur-Bayerischer geheimer Rath, befand sich im Jahre 1740 als Comitial-Gesandter zu Regenspurg, und ward im Februar des bemeldten Jahres zum Hof-Vice-Cantzler ernennet. **Ranfts** Genealog. Nachr. XI Th. p. 1031. u. f.

Praintzsch, ein Sächsisches Dorff in der Aue im Merseburgischen gelegen, und unter das dasige Küchen-Amt gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 107.

PRAIRIE, siehe **Wiese.**

Praittenbruck, ein in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel an der Gusen auf einem fruchtbaren Boden gelegenes Schloß, welches die abgestorbenen **Praittenbrucker** nach alter

Art erbauet. George Praittenbrücker verkauffte es 1441 Valentin von Hoheneck, bey dessen Nachkommen es bis 1613 geblieben, da es mit Saren Sophien, der eintzigen Tochter Valentins, Herrns von Hoheneck, an Gotthard den von Tättenbach gekommen. Dieser verkauffte es an Gregorius Händln, gewesenen Landschaffts-Einnehmer, von dem oder dessen Erben es die Grafen von Stahrenberg an sich gebracht. von Hoheneck Beschreib. von Ober-Oesterreich t. 2. p. 595.

Praitton (Johann) ein Secretair zu Metz in Lothringen, hat ein zur Frantzösischen Historie gehöriges Werck verfertiget. La Croix du Maine bibl. de France.

Praktika, Fr. *Pratique*, siehe Kundschafft, im XV Bande p. 2129. u. f.

Pralin, ein Ort in Polen gegen die Schlesischen Gräntzen, 2 Meilen von Wartenberg gelegen.

Pralleus (Rudolph) schrieb einen Tractat, de potestate Pontificali & Imperiali seu regia. Struvs Bibl. Jur. p. 736.

Prallus (Vincent) gebohren zu Hamburg 1537, studirte zu Basel, allwo er auch die academischen Würden erhielt, und sich darauf eine Zeitlang in der Buchdruckerey als ein Corrector gebrauchen ließ. Im Jahr 1577 versahe er an Th. Platers statt die oberste Stelle in dem Gymnasio, ward hiernächst auch Prediger an der Peters-Kirchen, und endlich 1591 Professor der Beredsamkeit, in welcher Bedienung er 1594 mit Tod abgieng. Er hat bey des Th Guarini Herausgabe der Bibel 1578 einen Beytrag gethan; und 1588 das Griechische Testament mit Erasmi Uebersetzung, wie auch mit seiner eigenen Chronologia N. T. und locis parallelis &c. heraus gegeben. Groß epitaph.

Pralon, eine 4 Meilen von Dijon gelegene Benedictiner-Nonnen-Abtey, welche 1149 von Guido von Sombernon gestifftet worden.

Prama, ein Ort an dem Flusse Rota gelegen, welcher dem Bischoffthum Freysingen im 8 Jahrhunderte, als Aribo das Bißthum verwaltete, geschencket worden. Meichelbecks Histor. Frisingens. T. I. p. 74.

Prame, siehe Prahm.

Prameyer (Leopold) war im Jahr 1721 und 1727 in der Kayserlichen Capelle ein Cornettist.

PRAMINUM, siehe Malvasier, im XIX B. p. 810.

Prammen, sind Ritzen, so von dem Bergeisen ins Gestein geschlagen werden. Siehe Pronne.

PRAMNÆ, sind bey den Indianern, nach dem Urtheil des Strabo L. XV. p. 822. eine zum Zancken und Disputiren sehr aufgelegte Sorte von Philosophen, welche denen Brachmanen entgegen gesetzet werden. Sie werden in montanos, gymnetas und civiles eingetheilet, woraus zu ersehen, daß nicht alle Gymnosophisten Brachmanen gewesen seyn. Besiehe Schmidt de Gymnosophist. §. 8. Mit diesen Pramnis scheinet das noch heutiges Tages in Indien übliche Wort Praminen oder Bramanen (von denen unter dem Artickel: *Brachmanes*, im IV Bande p. 967. u. ff. gehandelt worden) genau verwandt zu seyn, mögen aber beyde von ihrem Gott Brama herzuleiten seyn. Bruckers Zusätze zu seiner Philos. Hist. p. 45. u. f.

PRAMNION, siehe Morion, im XXI Bande p. 1682.

Pranau, ein Ort in dem Lande ob der Enß, ward im Jahr 1502 von Hertzog Ruprecht von Bayern belagert. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 171.

Pranauer (George) von Steyer gebürtig, begab sich im 14 Jahre seines Alters zu Wien bey St. Theobald in den Franciscaner-Orden, und that Profeß, wider seines Vaters Willen; er verfiel daher in Reue, zog gen Rom, und erhielt allda von dem Pabste Absolution seines vor erlangten Jahren gethanen Gelübdes, doch daß er nichts desto weniger im geistlichen Stande, ausser dem Orden bleiben solte. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 159.

Pranauer (Ulrich) von Steyer gebürtig, woselbst sein Vater, Stephan Pranauer, Bürger und Messerschmidt war, wurde 1495 Abt zu Gärsten, und starb 1524, sein Leichenstein ist allda in der Pfarr-Kirchen zu sehen. Preuenhuebers Annal. Styrens p. 159.

Pranck, ein ansehnliches Geschlecht in den Kayserl Erblanden, welches 1628 den 11 August von dem Kayser Ferdinanden II in den Freyherren-Stand erhoben worden. Friedrich von Pranck, war 1450 Dom-Probst zu Saltzburg, sein Bruder aber setzte seinen Stamm fort, und hinterließ Christophen von Pranck zu Pux in der Steyermarck, welcher mit Catharinen von Trautmannsdorf Ruprechten zeugte. Dieser wurde durch Annen Zächin ein Vater Romanus Freyherrns von Pranck zu Pux, so sich mit Annen Susannen Uberäckerin verehlichte. Der aus dieser Ehe gezeugte Sohn, Ehrenreich, Freyherr von Pranck zu Pux, wurde, nachdem er das Landgut Feldegg an sich gebracht, 1644 der Landes-Matricul in Ober-Oesterreich einverleibet, und hinterließ von seiner andern Gemahlin Marien Catharinen Traunerin, folgende 2 Söhne: 1) Friedrich Theophilus, Freyherr von Pranck, war Fürstl. Saltzburgischer Cammerherr, und starb ohne Erben. 2) Adam Theophilus, Freyherr von Pranck, zu Haunsperg, Feldegg, und Weickhardsberg, Fürstl. Saltzburgischer Cämmerer und Rath, vermählte sich erstlich mit Marie Judith Lasserin, Freyin von Lasseregg, hernach aber mit Marien Felicitas, Freyin von Hegi. Diese letztere gebahr ihm Franciscus Wilhelm Theophilus, Freyherrn von Pranck, zu Haunsperg, Feldegg und Seeburg, Fürstl. Saltzburgischen Cämmerer und Obrist-Küchenmeister, welcher das in Ober-Oesterreich gelegene Landgut Feldegg verkauffte, und 1722 ohne Erben mit Tode abgieng. Von der ersten Gemahlin hatte Adam Theophilus 2 Söhne: 1) Bonavent. Friedr. Theophilus, Fürstl. Saltzb. Cämmerer, Hof-Cammer-Rath &c. dessen Gemahlin, Marie Eve von Wasenau, 1726 starb, nachdem ihre Kinder das zeitliche gesegnet.

2) Po

2) Polycarpus Desiderius Theophilus, Freyherr von Pranck, welcher 1732 Fürstl. Saltzburgischer Vice-Jägermeister war, und von seiner Gemahlin, Marien Annen Felicitas Kurtzin von Goldenstein, 3 Töchter und einen Sohn, Franciscus Anton Theophilus, am Leben hatte. v. Hoheneck Beschreib. von Ober-Oesterreich. t. 2 pag. 160. Im Jahre 1739 lebte auch Carl, Graf von Pranck, als Kayserlicher Hauptmann unter dem Leopold-Palfischen Regimente. Seine Gemahlin Christina, eine gebohrne von Gallaneren, starb den 24 October bemeldten Jahres zu Wien im 26 Jahre ihres Alters. Kanffts Genealogis. Nachr. XI Theil, pag. 1003.

Prandannus (Albrecht von) siehe Pandanüs, im XXVI Bande, p. 503.

Prandeck, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Machland-Viertel auf einem steilen Felsen gelegenes Schloß, welches ehemals auf alte Art wohl befestiget gewesen, nunmehro aber, bis auf einen grossen Thurn, darein man die Gefangenen zu setzen pfleget, gäntzlich zerfallen ist. In vorigen Zeiten, und noch 1287, hat es eine Familie, die Pant genannt, inne gehabt, nachhero aber ist es in unterschiedene Hände gekommen. Im Jahr 1534 verkauffte es Christoph Walch, der letzte seines uralten Hauses, an Hildebrand Jörgern zu Tolleth; allein 1631 überließ es der Freyherr Maximilian Jörger Gotthardens, Herrn von Scharffenberg. Durch dessen Tochter, Sidonien Elisabeth, Herrin von Scharffenberg, ist es 1643 an George Sigismunden, Grafen von Salburg, gediehen. von Hoheneck Beschreibung von Ober-Oesterr. t. 2. pag. 232.

Prandhof, Schloß. s. Prandthof.

Prandini (Johann Baptist) das erste Werck seiner Arbeit, aus dreystimmigen Sonate per Camera bestehend, ist vor dem 1715ten Jahre zu Venedig gedruckt worden.

Prandis (Ludewig von) wohnte dem im Jahre 1337 von dem König Ferdinand zu Wien gehaltenen Convent, als Deputirter der gefürsteten Grafschafft Görtz bey. Preuenhuebers Annal. Styr. p. 257.

PRANDIUM, siehe Mittags-Mahl, im XXI Bande, p. 561.

PRANDIUM IMPERATORIS COENOBITICUM, siehe Mittags-Mahl im Kloster, im XXI Bande, p. 563.

Prandt (Caspar) zu Greitzenstetten, wohnte im Jahre 1337 dem von dem damahligen Könige Ferdinand zu Wien gehaltenen Convent, als Deputirter des Oesterreichischen Ritterstandes unter der Enß bey. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 256.

Prandthof, Prandhof, ein in Ober-Oesterreich in dem Machland-Viertel, in einer wüsten Gegend, gelegenes Schloß, welches gantz eingegangen. Es hat ehemahls den Herren Prandtnern zugehöret, von welchen es an die von Schaller gekommen, wie denn Valentin Schaller solches 1448 zu Lehn empfangen. Diese verkaufften es 1533 an Hansen von Laglberg, der es seinem Bruder Sigismunden überließ. Von demselben gelangte es 1545 durch Kauff an Hildebrand Jörgern, welcher es der Herrschafft Prandeck einverleibet, worauf es, wie aus dem Artickel: Prandeck zu ersehen, an die Herren von Scherffenberg, und von diesen 1642 an George Sigismunden, Grafen von Salburg, gelanget. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 235.

Prandtner (Wolffgang) Hochmeister des St. Georgen-Ordens, wie auch Röm. Kayserl. Rath, wohnete im Jahre 1337 dem von dem König Ferdinand zu Wien gehaltenen Convent, als Deputirter der Oesterreichischen Lande unter der Enß bey. Preuenhuebers Annal. Styr. p. 256.

Prange (Ernst Wilhelm) hat im Druck ausgehen lassen einen Bericht, wie man sich gegen die Seuche der Pest präserviren und davon curiren könne, Hamburg 1711 in 4.

Pranger, Kaak, Hals-Eisen, Laster-Stein, *Numellæ*, *Numellarius Palus*, *Cippus*, *Postellum*, *Carcan*, *Pilori*. Ein gemeiner, mehrentheils erhabener Ort, dahin gewisse Missethäter, an ein Hals-Eisen geschlossen, oder mit Schand-Steinen behängt u. d. g. zum Spott des Volcks und ihrer Schande aufgestellet werden. Der Pranger gehöret zu den Ober-Gerichten. Er ist zwar eine ziemliche, doch nicht eigentlich eine Leibes-Straffe, wohl aber eine Vorbereitung zu derselben. Darum er auch neben einer Leibes-Strafe kan erkannt werden. Besold in Tr. de Jurisd. Imp. Rom. fol. 92. Mynsinger in Resp. 16. n. 29. u. ff. Bidembach in Quæst. Nobil. qu. 7. Gylmann Tom. II. P. 3. tit. 10. voto 2. Goldbeck de Gerada c. 5. de 3. ord. succed. n. 10. fol. 71. Berlich P. V. Concl. 53. n. 19. Knichen de Sublim. Territ. Jure. c. 3. n. 405. Carpzov. in Defin. Consist. Lib. III. tit. 6. def. 79. n. 3. 10. 11. 14. 15. 16. und in Pract. Crim. P. III. qu. 109. 129. 132 u. a. Siehe auch *Catasta*, im V Bande, p. 1457.

Pranger (Stellung an den) *Catamidiatio*, ist eine Art peinlicher Straffen, welche aber mehrentheils nur auf etwas geringere Verbrechen, wie auch Personen von schlechtem Herkommen, zuerkannt wird. Siehe Pranger, ingleichen Straffe.

Prangerin (Agatha) eine gelehrte Benedictiner-Nonne zu Kemmaden an der Weser, lebte im 16 Jahrhunderte, war zwar klein von Statur, aber von grosser Wissenschafft. Sie soll viele Patres ihres Ordens durch ihre rare Wissenschaft offt schamroth gemacht haben. Paulini hoch- und wohlgelahrtes Frauenzimmer.

Prangin, ein Dorff mit einem Schloß, in dem Pais de Vaulx, im Canton Bern am Genfer-See in der Schweitz, nahe bey Nyon gelegen, welches den Titul einer Baronie führet, dahin auch der kleine Flecken Gland gehöret. Von den alten Freyherren war Guy oder Guido 1375 Bischoff zu Lausanne. Im Jahr 1668 besaß der General-Lieutenant Balthasar diese Grafschafft, verkauffte sie aber nachmals an den Herrn von Danckelmann, Preußischen vornehmsten Ministers.

nister. Nicht weit von diesem Ort ist auch ein gutes Bad. **Plantin** abregé p. 517.

Prangwurtzel, eine von Natur vertrocknende Wurtzel. Solche gepülvert, in Wein oder Malvasier geweicht und getruncken, treibet den Urin und die Monath-Zeit, öffnet die verstopffte Leber und Miltz. Absonderlich zermalmet sie den Stein wohl, treibet ihn aus, und verzehret das Fleisch, so in dem Hals der Blasen wächset. Das Pulver hiervon wird mit Wein eingenommen, die Rinde mit der Wurtzel in Wein gesotten und getruncken, treibet den Stein mächtig ab, vertreibet auch die inwendige Geschwüre. In dem Munde gehalten, und damit gespühlt, stillet die Zahnpein. **Engels** verständiger Garten-Meister, p. 193.

Pranhan, ein alt Deutsches Wort, bedeutet nach des **Kerons** Auslegung so viel, als das Lateinische redigere; kommt auch mit dem bey den Niederländern heutiges Tages gebräuchlichen Worte **prangen** fast überein. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. I, p. 139.

Prasamstein, s. *Prasius*.

PRASATELLA, *Paracels.* siehe **Eisenhütlein** (**Blau**) im VIII Bande, p. 627.

Prasberg (Balthasar) ein Merseburgischer Musicus aus dem Anfange des 16 Jahrhunderts, schrieb ein Buch de Musica chorali, so zu Basel 1500 in 4 gedruckt. **Gesner** Bibl. **Brughem** incunab. typograph.

Prasch (Daniel) schrieb Epitaphia Augustan. Er scheinet im Saltzburgischen gebohren, und um des Evangelii willen nebst andern daraus vertrieben zu seyn, weil er sich auf dem Titel dieses Buchs Salisburg-Halensem nennet, und in dem Wercke selbsten befinden sich einige Grabschrifften und Denckmahle seiner Vorfahren und Anverwandten, so im Saltzburgischen gelebet haben. **Schellhorns** Nachr. von dem Ursprunge ꝛc. der Evangelischen Religion im Saltzburgis. p. 284.

Prasch (Johann Ludewig) ein gelehrter Philologus und Jurist, gebohren zu Regenspurg 1637, studirte zu Jena, Straßburg und Giessen, legte auch auf allen denselben einige Proben seiner Gelehrsamkeit ab, und ward nach seiner Wiederkunfft zum Syndico in seiner Vaterstadt gemacht. Hierauf ward er auch in den Rath genommen, und wurde folgends des ærarii publici Director, des Consistorii Vorsitzer und Ober-Scholarche, vertrat auch hiernächst die Stelle eines Deputirten der Stadt auf dem Reichs-Tage daselbst, und setzte sich durchgehends in so grosse Hochachtung, daß in der Republic und Schule ohne seinen Rath nichts vorgenommen wurde. Bey allen diesen Verrichtungen aber ließ er doch das Studiren nicht liegen, sondern war vielmehr eiffrig bemühet, den Gelehrten so wohl durch Schrifften, als auf andere Weise gute Dienste zu thun; zu welchem Ende er auch einen grossen Brief-Wechsel unterhielt. Die Academie derer Ricovrati zu Padua erkannte seine Verdienste, und suchte ihn mit gar reichlichen Versprechungen nach Padua zu ziehen; er blieb aber zu Regenspurg bis an sein Ende, welches 1690 den 12 Junius erfolgte. Seine Schrifften sind:

1. Comœdia amici, Straßburg 1663 in 8.
2. tragœdia s. t. Tullia;
3. eclogæ 8;
4. in lusciniam pro cuculo ad asinum Judicem oratio;
5. rosetum seu præcepta stili latini;
6. cosmolytrosis sive historia mundi;
7. dissertatio de Jure majoris partis;
8. de caritate patriæ liber, Bareuth 1694 in 8. Deutsch.
9. epistola apologetica ad Johannem Philippum Schefferum de unitate reipubl. in sancto romano imperio;
10. assertio Reipublicæ Achaicæ ejusdemque cum Germanica comparatio, Regenspurg 1687 in 4.
11. psyche cretica;
12. dissert. 2 de origine germanica linguæ latinæ;
13. designatio Juris naturalis & gentium ex disciplina Christianorum instituta; Regenspurg 1688 in 8.
14. erster Theil der Geheimnisse der Deutschen Sprache;
15. gründliche Anzeige von der Vortrefflichkeit und Verbesserung der Deutschen Poesie, samt einer poetischen Zugabe, Regenspurg 1680 in 12.
16. Entwurff der deutschliebenden Gesellschafft;
17. organon latinæ linguæ, Regenspurg 1686 in 8.
18. Poematum libellus und pervigilium Veneris mit Anmerckungen, Nürnberg 1666 in 12.
19. Commentariolus de Latinismis & Barbarismis, Jena 1704 in 12.
20. Jurisconsultus verus & personatus, Nürnb. 1664 in 12.
21. de Legibus Aegyptiorum, Diss. Straßburg 1657 in 4.

Seine Ehefrau, **Susanna Elisabeth, Johann Jacob Regers**, beyder Rechten Doctors, Gräflichen Ortenburgischen Raths-Pflegers und Lehn-Probsts Tochter, welche nach ihres ersten Mannes Tod an **Friedrich Erdingen**, Innern des Raths zu Regenspurg, verheyrathet worden, aber wieder in den Wittben-Stand gerathen, gab 1684 Reflexions sur les Romans heraus, war in vielen Sprachen sehr erfahren, und sonst eines christlichen und gutthätigen Wandels gegen die Armen. **Fellers** Monum. ined. p. 496. **Struvs** Biblioth. Jur. p. 22, 339. **Kriegk** in præfatione rosetо *Praschii* præmissa. **Paullini** hoch- und wohlgelehrtes Frauenzimmer.

Praschin (Susanna Elisabeth) siehe **Prasch** (Johann Ludewig).

Praschma, Prazma, ein altes Gräfliches Geschlecht in Schlesien, welches seinen Ursprung aus Deutschland herführet, und sich von dar in Polen gewendet, allwo es vorzeiten unter dem Namen **Borkowicz** geblühet, und ansehnlichen Bedienungen vorgestanden, wie denn unter andern

dern Matthäus Borkowicz 1335 Woywode zu Posen gewesen. Nachgehends aber hat es sich auch in Mähren, Böhmen und Schlesien ausgebreitet, und von ihrem damahligen Stamm-Hause Bilekau und Chudobina, davon jenes in dem Fürstenthum Ratibor, dieses aber in Mähren gelegen, den Namen angenommen. Milisch von Bilekau und Chudobina lebte 1392. Im Jahr 1423 waren 3 Brüder, Nicol, Stephan und Benisch von Bilekau und Chudobina am Leben. Nicodemus von Bilekau, so 1463 gestorben, liegt zu Olmütz in der Franciscaner Kirche begraben. Der erste, der sich Prazma geschrieben, war Benisch von Bilekau und Chudobina. Er lebte 1476, und hinterließ einen Sohn mit ihm gleiches Namens, welcher mit Elisabeth von Zierotin unter andern Petern und Nicolasen gezeuget: 1) Peter verehlichte sich mit Veronicen von Kropacz, die ihm unterschiedliche Kinder gebohren. 2) Nicolaus starb 1555, nachdem ihm seine erste Gemahlin, Catharine von Ochab, einen Sohn, Namens Benisch: die andere aber, Felicitas Sedlnizkin von Choltícz, Johannem und Bernharden gebohren. Der Sohn erster Ehe, Benisch von Prazma, verehlichte sich mit Bohunka von Würben, einer Schwester Hynconis, obersten Hauptmanns im Marggrafthum Mähren. Von den Söhnen anderer Ehe war Bernhard Prazma von Bilekau und auf Belowcy, 1593 Land-Richter des Fürstenthums Troppau, und heyrathete Christinen von Lopez, Johann aber legte sich eine von Zierotin bey, und zeugte mit derselben 5 Söhne. Johann Bernhard, Graf von Praschma, Freyherr zu Bilekau, Herr auf Ribnieck und Krzizanowitz im Ratiborischen, war 1670 der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor oberster Land-Richter. Seine erste Gemahlin, Anne Isolde, Gräfin von Oppersdorff, die er sich 1644 antrauen lassen, starb gleich das folgende Jahr. Ein anderer Johann Bernhard, Graf von Praschma, Freyherr von Bilekau, Herr der Herrschafften Friedeck, Ugest ꝛc. lebte 1703, und zeugte mit Louisen, Gräfin von Oppersdorff, die 1737 verstorben, folgende 2 Söhne: 1) Franz Wilhelmen, Grafen von Praschma, Freyherrn zu Bilekau, Herrn zu Friedeck und Looßdorff, welcher den 9 May 1731 als Kayserl. geheimder Rath, würcklicher Cämmerer, Ober-Amts-Rath in Schlesien, und Königl. Landes-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau mit Tode abgegangen, und von Annen Isabellen, Gräfin von Sinnich, Amalien Josephen nachgelassen. 2) Johann Ferdinanden, Grafen von Praschma, Freyherrn zu Bilekau, Herrn zu Ugest, welcher 1723 Kayserl. Cämmerer und Land-Rechts-Beysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor gewesen. Sinapii Schles. Cur. t. 1. p. 94. t. 2. p. 177.

Prasem, siehe Bräsem, im IV Bande, p. 980.

Prasem (Gold-) siehe Goldprasem, im XI Bande, p. 133.

PRASIA, Stadt, siehe *Brasiæ*, im IV Bande, p. 1096.

PRASIANE, Insel, siehe *Patala*, im XXVI Bande, p. 1275.

PRASIATÆ, Volck, siehe *Prasii*.

Prasierstein, siehe *Prasius*.

PRASII, oder PRASIATÆ, ein altes Volck in Indien, welches bey dem Flusse Ganges seine Wohnung, und die Stadt Palibothra, oder Palimbothra, inne gehabt. Siehe *Palibothra*, im XXVI Bande, p. 328. Ein anderes Volck gleiches Namens hat sich in der Insel Creta aufgehalten, deren Stadt *Præsus*, *Præsos*, (daher sie auch von einigen *Præsii* genennet werden,) oder wie sie vom Strabo, wiewohl falsch, geschrieben wird, *Prasus* geheissen. Cellarius in Not. orb. ant. L. II, c. XIV, §. 110, L. III, c. XXIII, §. 12. und 30.

PRASINA FACTIO, war eine Gesellschafft von den Römischen Kämpffern, oder aurigis, welche bey denen Circensischen Spielen sich im Wagenrennen übeten, und ihren Namen von der grünen Kleidung, die sie trugen, hatten. Siehe *Circus*, im VI Bande, p. * 152. Nieupoort in Explicat. rit. rom. p. 221.

PRASINUS, siehe Bräsem, im IV Bande, p. 980.

PRASIS, oder Schwartzfluß, ein Fluß in Syrien, der bey der Stadt Rhosus vorbey flüßt. Dappers Beschr. von Asia, p. 91, 124.

PRASITIS, siehe *Prasius*.

PRASIUM, siehe Andorn, im II Bande, p. 155.

PRASIUS, *Prassius*, *Prasitis*, ist ein köstlicher Stein, der so grün ist, wie Lauch, gleissend, doch nicht sehr gläntzend, der von etlichen *Mater Smaragdi*, Schmaragdsmutter genennet wird, weil sich fast allezeit Schmaragden darinne finden lassen. Es giebet dreyerley Arten dieses Steines: der eine ist über und über grün; der andere hat etliche rothe Flecke; und der dritte einige weisse Adern und Striche. Sie wachsen alle mit einander in Ost- und Westindien, in Böhmen und an vielen anderen Orten. Bey den Steinschneidern sind sie in keinem sonderlichen Werthe. Sie sollen, gleich dem Smaragd, wider das Gifft gut seyn, und das Hertze stärcken: Allein, man hat von keinem etwas mehr zu hoffen, als eine alcalische Krafft, nachdem er gepülvert und gerieben worden, denn da kan man ihn eingeben, den Durchfall und das Bluten zu stillen. Auf ein mal wird ein halber, bis zwey gantze Scrupel verordnet. Auch kan man ihn äusserlich zur Reinigung und Austrocknung der Wunden gebrauchen. Das Wort Prasius kömmt von πράσος, porrum, Lauch, weil dieser Stein eine Farbe wie der Lauch hat.

Praslin (Herren von) siehe Choiseul, im V Bande, p. 2172 u. ff.

Praslon, Lat. *Pratum-Longum*, eine Frauenzimmer-Abtey, Benedictiner-Ordens strictioris observantiæ in dem Decanat St. Seine, 4 Stunden von Dijon in dem Bißthum Langres in Franckreich, ist von Gvidone von Sombernon auf Antrieb des heiligen Bernhardi, welcher öffters dahin zu kommen pfleate, im Jahr 1149 gestifftet. Der eigentliche Fundations-Brief fehlet zwar, allein Chifletius lib. de genere illustri S. Bernardi p. 461. führet ein Document vom

vom Hertzog von Burgund, Odone, an, welches den Mangel von jenem ersetzen kan. Vormals scheinet solches Kloster dem Kloster St. Benigni zu Dijon unterworffen gewesen zu seyn. Die Ordnung derer Aebtißinnen, von denen zwar die ersten bis 1235 nicht mehr bekannt sind, ist folgende:

1. Emeniardis 1235.
2. Aalix von Bermondo 1246.
3. Pernetta 1260.
4. Aalix 1265.
5. Alexandrina 1300.
6. Sibylla.
7. Johanna von Charombert 1346.
8. Gvillelmeta von Montelon 1378.
9. Margaretha von Jully 1420.
10. Elisabeth von Dronibant 1451.
11. Gvillelmeta von Biard 1473.
12. Johanna von Villers Susser 1492.
13. Anna Boton, starb den 18 August 1513.
14. Druina Boisseau 1540.
15. Jacoba von Courcelles 1572 und noch 1582.
16. Ludovica Dagey 1644.
17. Johanna Judith Dagey 1651, starb den 17 September 1673 in ihrem 70 Jahr.
18. Helena von Fontet oder Fontette, starb den 4 August 1704 im 84 Jahr.
19. Jacoba von Fontet.
20. Carola von Bußy Rabutin, seit den 15 December 1711.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. IV. p. 751. u. f.

Prasmofeky, von diesem ist weiter nichts bekannt, als daß er ein Kochbuch geschrieben, welches 1685 ans Licht getreten. Von Rohr Haußhaltungs-Biblioth. p. 297.

Prasnitz, eine Stadt in der Woywodschafft Masovien in Polen.

PRASODES, ein Meerbusen in Indien. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. XXIII, §. 43.

PRASOPIS, ein Ort in Nieder-Egypten, ausserhalb dem so genannten Delta, und zwar an dem Östlichen Theile um den Nil über Pelusium.

Praspergius (Balthasar) von Merseburg, hat ein Buch: de Musica Chorali, mit vielen Regeln und Exempeln angefüllt, geschrieben, so im Jahr 1500 zu Basel in 4. gedruckt worden. Bes. Geßners Biblioth. univers.

Praßberg, ein Weiler im Amte Herrspruck, nicht weit von Unter- und Ober-Krumbach. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg, p. 63.

Praßberg (Voigt von) siehe **Vogt von Summerow und Praßberg.**

Prassel, Geprassel, ist eine Nachahmung eines gewissen Lauts, den man im Zerbrechen vieler und grosser Stücke von Holtz höret.

Prassel-Gold, *aurum fulminans*, wird von den Chymisten aus Goldblättlein zubereitet, die man in aqua regia gewöhnlicher massen auflöset, und mit oleo tartari per deliquium präcipitiret. Das präcipitirte Pulver aber bey einer gelinden Wärme auf einem Papiere abtrocknet, weil es sich von einer grössern entzündet. Mit diesem Prassel-Golde hat es eben die Bewandniß, wie mit dem Knall-Pulver. Man leget nur was weniges davon in einen Löffel, und hält ihn über das Licht, so entzündet es sich und giebt einen ziemlichen Knall von sich. Man muß einen silbernen oder eisernen Löffel darzu nehmen, dem thut es keinen Schaden. Woferne man aber einen kupfernen darzu brauchet, so wird er entzwey geschlagen. Wolffs nützl. Versuche ꝛc. III Th. p. 65 u. f. Siehe auch die Artickel: **Platz-Gold**, im XXVIII Bande, p. 753 u. ff.

Prassen, siehe **Bräsem**, im IV Bande, p. 980.

Prasser, siehe **Verschwender**,

Praßicius (Lucas) ein Philosoph von Aversa aus dem Neapolitanischen, gab 1520 Disputationes contra Augustinum Niphum de immortalitate animæ & præstantia literarum super armis heraus. Toppi bibl. Napol.

Praßicius (Lucas) ein Neapolitaner von Aversa, hat

1) De antiquitate, nobilitate, situ, aëre, amœnitate & fertilitate civitatis Aversæ;
2) De vita ascetica;
3) De amore cultuque Deiparæ virginis

geschrieben. Toppi bibl. Napol.

Praßinus (Johann) von selbigem ist bekannt: ex Odyssea Homeri Libri IV elegiaco carmine redditi, so zu Wittenberg 1539 in 8 heraus gekommen. Fellers Monumenta inedita, p. 496.

Praßirstein, siehe *Prasius*.

PRASSIUM FOETIDUM NIGRUM, siehe *Ballote* Matth. Fuchs. im III Bande, p. 237.

PRASSIUM NIGRUM FOETIDUM, siehe *Ballote* Matth. Fuchs. im III Bande, p. 237.

PRASSIUM NIGRUM OFFICINARUM, siehe *Ballote* Matth. Fuchs. im III Bande, p. 237.

PRASSIUM, *Offic.* siehe **Andorn**, im II Bande, p. 155.

PRASSIUM OFFICINARUM NIGRUM, siehe *Ballote*, Matth. Fuchs. im III Bande, p. 237.

PRASSIUS, siehe *Prasius*.

PRASSUM, oder PRASUM, so hieß ehemals das Vorgebürge an den Gräntzen Aethiopiens in Africa, Cabo de Corientes oder Corrientes, siehe im VI Bande, p. 1284.

PRASUM, siehe *Prassium*.

PRASUM, Vorgebürge, siehe *Prassum*.

PRASUS, Stadt, siehe *Præsus*.

Prasutajus, ein Brittischer König der Icener, war sehr reich, hatte aber keine männliche Erben, und sahe es dahero vor gut an, den Römischen Kayser zum Mit-Erben nebst seinen Töchtern einzusetzen, um dadurch sein Königreich und Haus vor allem besorglichen Unglück und Gewaltthätigkeiten zu bewahren. Allein der Ausgang war seiner Hoffnung gantz entgegen. Denn unter dem Schein diese Erbschafft zu besehen, und in Besitz zu nehmen, wurde sein Königreich den Römischen Centurionibus oder Hauptleuten, und sein Haus den übrigen ungerechten Krieges-Officirern zum Raube. Seine Gemahlin Boudicea wurde mit Streichen und Schlägen tractiret, seine Tochter mit Gewalt entführet und genothzüchtiget, seine nahe Bluts-Verwandten wenig besser als Sclaven gehalten, und seine reichste Unterthanen aus ihren Gütern verstossen. In Summa die Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der

Römer war so groß, daß die Britannier selbige nicht länger erdulten konnten, sondern lieber umkommen, als in solcher Sclaverey leben wolten. Tacit. in vit. Agric. c. 15. Dio l. 62. Was bemeldte Boudicea hierauf unternommen, ist unter ihrem eigenen Artickel, im IV Bande, p. 862 zu lesen.

Prat (du) ein Frantzösisches Geschlecht, welches aus Auvergne entsprossen. **Annas du Prat**, genannt Ricot, gebürtig aus Issoire in Auvergne, zeugte mit **Marie Berraude Charrier** unter andern **Antonen du Prat**, Herrn von Veyrieres, welcher sich erstlich mit **Jacobinen Bohyer**, und hernach mit **Johannen** von l'Aubespine verheyrathet. Jene gebahr ihm **Antonen du Prat** II, Herrn von Nantouillet, von dem hernach; diese aber 2 Söhne: 1) **Thomas du Prat**, Bischoff zu Clermont, welcher 1528 den 19 Novembr. das Zeitliche gesegnet. 2) **Annas du Prat**, Herrn von Veyrieres, von dem §. II. ein mehrers. Jetzt gedachter **Anton du Prat** II, Ritter, Herr von Nantouillet, wurde, wie aus seinem Artickel erhellet, 1525 Cantzler von Franckreich, und 1527 Cardinal, worauf er 1535 den 9 Julius mit Tode abgieng. Er hatte ausser einem natürlichen Sohne, **Nicolaus Dangu**, der 1567 als Bischoff zu Mande gestorben, mit seiner Gemahlin, **Franciscen von Veny**, folgende 2 Söhne gezeuget: 1) Der jüngere, **Wilhelm du Prat**, von dem ein Artickel handelt, starb 1560 als Bischoff zu Clermont. 2) Der ältere, **Anton du Prat** III, Herr von Nantouillet und Precy, Baron von Thiern und Thoury, war Ritter des Königl. Ordens und Prevot zu Paris. Er vermählte sich 1527 mit **Annen d'Alegre**, Frau von Precy und Viteaux, die sich nach seinem Tode mit **Georgen von Clermont d'Amboise**, Marqvis von Gallerande, vermählt, und demselben zum Nachtheil ihrer 8 Kinder erster Ehe alle ihre Güter vermacht; worüber es zu einem weitläufftigen Proceß gediehen, der endlich zum Besten des Hauses du Prat ausgefallen. Jetzt besagte 8 Kinder waren 1) **Anton du Prat** IV, Herr von Nantouillet, von dem hernach. 2) **Nicolaus du Prat**, Baron von Ancienville, welcher im ledigen Stande sein Leben beschlossen. 3) **Wilhelm du Prat**, Baron von Viteaux, welcher 1571 seinen Vetter, **Antonen von Alegre**, Baron von Millau, im Duell entleibte, von dessen Sohne aber, **Ivo von Alegre**, Baron von Millau, 1583 den 7 Aug. auf eben die Weise ums Leben gebracht wurde. 4) **Franciscus du Prat**, Baron von Thiern und Viteaux, von dem §. I. ein mehrers. 5) **Antonette du Prat**, eine Gemahlin **Christophs d'Alegre**, Herrns von St. Just und Disery, welche 1598 zu Paris das Zeitliche gesegnet. 6) **Renate du Prat**, die mit Francisco von Chabannes, Marqvis von Curton, verehlicht gewesen. 7) **Francisce du Prat**, welche **Franciscus des Essars**, Herr von Sautour, zur Ehe gehabt. 8) **Johanne du Prat**, Frau von Puisieux und Viteaux zum theil, welche unverheyrathet mit Tode abgegangen. Obgedachter **Anton du Prat** IV, Herr von Nantouillet und Precy, Baron von Thoury, wurde 1553 an seines Vaters statt Prevot zu Paris, und starb 1589, nachdem er mit **Annen von Barbancon**, einer Tochter **Francisci von Barbancon**, Herrns von Cany, die von ihm geschieden worden, 3 Töchter und folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) Der jüngere, **Anton du Prat**, war Abt zu Beaulieu. 2) Der ältere, **Michael Anton du Prat**, Herr von Nantouillet, und Precy, Baron von Thoury, wurde 1606 den 12 Mertz durch den Grafen von Sault im Duel getödtet. Er hinterließ von **Marien Seguier Ludewig Anton du Prat**, Marqvis von Nantouillet und Precy, Baron von Thoury, welcher 1626 **Magdalenen von Baradat** heyrathete, und 1681 in dem 81 Jahre seines Alters starb. Seine vier Söhne waren 1) **Ludewig du Prat**, Marqvis von Nantouillet, der 1652, als Commendant der Gendarmes des Cardinals **Mazarins**, in dem Gefechte bey dem St. Antons Thore geblieben, da er sein Leben auf 22 Jahr gebracht hatte. 2) **Heinrich du Prat**, Marqvis von Nantouillet, welcher bey dem Regimente zu Pferde der Königin **Annen von Oesterreich** Commendant gewesen, und 1697 ohne Erben gestorben. 3) **Ludewig Anton du Prat**, welcher unter dem Regimente seines Bruders als Lieutenant gestanden. 4) **Franciscus du Prat**, der Ritter von Nantouillet genannt, Graf von Barbancon, Marqvis von Cany, welcher von **Ludewigen von Barbancon**, Marqvis von Cany, seiner älter Mutter-Bruder, mit der Bedingung, daß er den Namen und Wapen von Barbancon führen solte, zum Erben eingesetzet wurde. Er war bey der Königin Regimente zu Pferde Capitain, wie auch bey **Philippen von Franckreich**, Hertzog von Orleans, Ober-Hofmeister, und starb 1695, nachdem er mit **Annen Marien**, einer Tochter **Carl Colberts**, Herrns von Terron, 2 Söhne gezeuget: 1) Der jüngere, **Heinrich du Prat**, trat in den Maltheser-Orden, und wurde der Ritter von Barbancon genennet. 2) Der ältere, **Franciscus du Prat von Barbancon**, Graf von Barbancon, Obrister von einem Regimente Fuß-Völckern, verehlichte sich mit **Claren Charlotten Seraphinen du Tiller**, welche ihm 2 Söhne und 3 Töchter gebohren.

§. I. Die Barone von Thiern und Viteaux.

Franciscus du Prat, Baron von Thiern und Viteaux, Herr von Formeries, Antons du Prat III vierdter Sohn, war bey dem Hertzoge von Anjou Cammerherr, und lebte 1583 den 12 Julius nicht mehr. Sein Sohn, **Anton du Prat**, Baron von Formeries, Thiern und Viteaux, den ihm **Anne Seguier** gebohren, hinterließ von **Christianen de Sayve**, Frau von Jumeaux in Burgund 2 Söhne: 1) Der ältere, **Renatus du Prat**, Baron von Jumeaux, starb 1647 als Marschall de Bataille. 2) Der jüngere, **Anton du Prat**, Baron von Viteaux und Formeries, verehlichte sich 1632 mit **Claudien des Barres**, und gieng 1648 mit Tode ab. Sein Sohn, **Ludewig Anton du Prat**, Baron von Viteaux, zeugte mit **Annen Lenet** unter andern **Ludewig Anton Bernharden du Prat**, welcher der Marqvis von Formeries genennet wurde. Er war

war 1687 den 21 Febr. gebohren, und hinterließ, da er 1713 als Obrister bey dem Fuß-Volck starb, von **Charlotten Angelicen Bourgoing** keine Kinder.

§. II. Die Herren von Gondole.

Annas du Prat, Herr von Veyrieres und Bousde, **Antons** du Prat, Herrns von Veyrieres, und **Johannen** von l' **Aubespine**, anderer Sohn, war Richter zu Issoire, Amtmann von Annonay und Commendant zu Argental. Von seinen Kindern, die ihm **Gabriele**, eine Tochter Roberts von Chaylus, Herrn von Bousde und Gondole, gebohren, ist **Paul** du **Prat**, Herr von Bousde und Chavagnac, hauptsächlich zu mercken. Derselbe theilte 1552 mit seinen 2 Brüdern, **Wilhelmen** und **Thomas**, heyrathete 1564 **Peronellen** von **Saillans**, und hinterließ 2 Söhne: 1) Der ältere, **Franciscus** du **Prat**, Herr von Bousde, nahm 1591 **Louisen** von **Montainard** zur Ehe, und hinterließ nur eine Tochter. 2) Der jüngere, **Claudius** du **Prat**, Herr von Nazac, theilte 1594 mit seinem Bruder, und diente unter dem Marschall von St. Geran. Mit seiner Gemahlin, **Margarethen** von **Ribes**, bekam er folgende 2 Söhne: 1) **Johann Franciscus** du **Prat**, Herrn von Cornetz, welcher 1635 bey der Compagnie des Grafen von St. Aignan gewesen, und sich 1638 mit **Franciscen Laydide** von Chalendras, verheyrathet. 2) **Franciscus Dominicus** du **Prat**, Herrn von Ribes und Layre, welcher 1666 bey der Hertzogin von Orleans als Maitre d' Hotel in Diensten gestanden, und von **Marien Catharinen** d' **Ayssac**, die er sich 1647 zur Gemahlin erwählet, **Johann Baptista Gastonen** du **Prat** nachgelassen. **Anselme** hilt. gen. t. 6. p. 452-459.

Prat (Anna du) ein gelehrtes Frauenzimmer in Franckreich, florirte um 1584, lebte am Hofe der Königlichen Frau Mutter, und war wegen ihres ungemeinen Verstandes und wegen ihrer Wissenschafften, sonderlich in der Lateinischen Sprache sehr berühmt. **La Croix du Maine** bibl. de France. **Verdier** bibl. Franç.

Prat (Anna Dame de Vergue du) siehe **Seguier.**

Prat (Anton du) Herr von Nantouillet, Baron von Thiern und Thouri, Ober-Präsident in dem Parlament zu Paris, hernach Cantzler von Franckreich, Cardinal und Ertz-Bischoff von Sens, war von Issoire in Auvergne gebürtig, und ein Sohn **Antons** I. Herrn du Veyrieres. Er ward nach und nach Parlaments-Advocat zu Paris, General-Advocat bey dem Parlement zu Toulouse, 1507 Ober-Parlements-Präsident zu Paris, und 1525 Cantzler von Franckreich. Die Historienschreiber geben ihm kein gutes Lob. Denn als er sich in des Königs Francisci I Gnade fest setzen wolte, gab er ihm, da er Geld zum Kriege haben wolte, den Rath, die Gerechtigkeit zu verkauffen, und eine neue Kammer von 20 Räthen aufzurichten, worauf die so genannte Tournelle oder peinliche Kammer dem Parlament zu Paris, wie auch allen andern Gerichten beygefüget wurde. Nachgehends brachte er ihm bey, daß er Macht hätte, ohne erst die Reichsstände zu Rath zu zühen, nach der alten Regierungs-Art, Kopff-Steuern zu fordern, und neue Auflagen zu machen. Nach diesem gieng er mit Francisco I in Italien, und wohnte nebst demselbigen den 19 Decembr. 1515 der Conferentz bey, welche dieser junge Herr mit Pabst **Leo X** zu Bologna hielt, allwo er ihn beredete, die so genannte Sanctionem Pragmaticam abzuschaffen, und das Concordat zu machen. Diese und andere Rathschläge, womit er so wohl dem Reiche als dem Könige nicht wohl fürgestanden, machten ihn im Reiche sehr verhaßt, weil sich sonderlich die Frantzösische Geistlichkeit und die Parlementer des Reichs dem gedachten Concordat hefftig widersetzten. Man erzählt so gar, daß der König selber dem Cantzler, da der Tractat zu Boulogne zu Stande gebracht werden sollen, unter die Augen gesagt: **Dieser Vergleich wird, wie ich befürchte, mich und euch in die Hölle stürtzen.** Gleichwohl stand er bey dem König in solcher Gnade, daß er, nachdem er seine Gemahlin verlohren, nach und nach die Bißthümer Albi, Valence, Die und Gap, und das Ertzbißthum Sens erhielt, auch zur Cardinals-Würde vorgeschlagen ward. Man sagt aber, er würde diese Würde, um welche er sich in der That lange Zeit vergebens bemühet, nicht erhalten haben, wenn nicht der Pabst, um den König von den Florentinern abzuzühen, ein übriges gethan, und ihm deswegen 1527 solche Würde so wohl, als auch hernach ungefähr 1530 das Amt eines Päpstlichen Legaten in Franckreich ertheilet. Er starb den 9 Julius 1535, nachdem er sein Leben auf 71 Jahr gebracht hatte, und hinterließ verschiedene Reden, Brieffe, und andere Schrifften, welche noch in Handschrifft liegen. Sonsten ist von ihm bekannt, daß er gerne Esels-Fleisch gegessen, auch die Gewohnheit solches als etwas delicates zu genüssen, für einige Zeit in Franckreich aufgebracht. Er ist überdiß ein grosser Feind der Reformirten gewesen. Man sagt auch, daß er in Verzweifelung und noch dabey an einer Läusesucht gestorben sey. Andere geben die Ursache seines Todes dem Verdruß Schuld, den er über seine eigene Unbedachtsamkeit empfunden, da er nach **Clementis** VII Tode gerne Pabst seyn wollen, seine Gedancken auch dem Könige eröffnet, welcher ihm aber die Unmöglichkeit dieses Vorhabens, wegen des grossen Geld-Mangels, in welchem sich jetzo der Hof befände, vorgestellt, worauf der Cantzler unbedachtsamer Weise ausgeplatzt, und dem Könige gesagt, daß er noch wohl 400000 Thlr. in seinem Schatz hätte, die dazu könnten angewendet werden. Doch wird diese Erzählung von andern für ungegründet ausgegeben. Er ward seiner Verordnung gemäß in die Kirche zu Sens, in welche er Zeit seines Lebens nicht gekommen war, begraben. Nach seinem Tode ließ der König von seinem Vermögen 100000 Thlr. als ein Darlehn abfordern. Sonst giebt man ihm auch Schuld, daß er des Königs Francisci Mutter, **Louisen**, gegen den Connetable von Bourbon aufgehetzt, in Hoffnung, einen Theil von dieses Herrn Gütern an sich zu zühen, wie er denn auch würcklich die Baronien Thiern und Thoury davon erhalten. Von seinen Nachkom-

men

men siehe den Geschlechts-Articul: **Prat. le Feron** und **Godefroy** offic. de la Couron. **Cappelloni** l. 3. **Frizon** Gall. purp. **Aubery** hist. des Cardin. &c. **Mezeray. Daniel. Sammarth.** Gallia Christ. Memoires de l'Etoile u. **Bayle.**

Prat (Elias) schrieb: Handbuch eines Wund-Artzts, und stellete solches zu Hamburg 1690 in 8 ans Licht.

Prat oder **Pratejus** (Pardulphus oder Pandulphus) ein Frantzösischer Doctor der Rechten, war **Wilhelm du Prat**, eines berühmten Philosophen Enckel, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, übersetzte verschiedene Wercke aus dem Griechischen und Lateinischen, schrieb auch selbst verschiedene juristische Bücher, und unter andern

1. Jurisprudentiæ mediæ libros IV, Lion 1561 in 8, welche auch in des Otto thesauro juris romani stehen.
2. Lexicon Juris civilis & canonici, Lion 1574, und Franckfurt 1581 in fol.
3. de fundo dotali.
4. Jurisprudentiam vet. Draconis & Solonis cum Romano jure legum Regiarum ac Decemviralium diligenter collatam, Lion 1559 in 8.

la Croix du Maine bibl. de France. **Struvs** Biblioth. Jur. **Fabricii** Bibliogr. antiqu. pag. 505.

Prat (Samuel) ein Engelländischer Theologus und Decanus zu Rochester im 18 Jahrhundert, gab eine Lateinische Grammatic in usum Principis juventutis Britannicæ heraus, Londen 1722 in 8 1 Alphabet 20 Bogen starck. *Acta Erud. Lipsi.* 1723.

Prat (Wilhelm du) ein Sohn **Antons**, von dem ein Artickel vorher gehet, ward 1528 Bischof von Clermont, und wohnte der Tridentinischen Kirchen-Versammlung bey. Er hat 3 Jesuiter-Collegia, nemlich das von Billon und von Mariac in Auvergne, und das von Clermont zu Paris, ingleichen ein Minimiten-Kloster zu Brauregard in Auvergne gestifftet, und ist 1560 im 53 Jahr seines Alters gestorben.

PRATA, Abtey, siehe **Praja.**

Prata, ein Churfürstl. Sächs. Forwerg, liegt im Chur-Kreyße, und gehöret unter das Kreyß-Amt Wittenberg. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 19.

Prata oder **Prato** (Pileus de) von Concordia, wo er aus einem Gräflichen Geschlecht gebohren, ward Anfangs Bischoff zu Padua, und 1370 Ertz-Bischoff von Ravenna, 1378 aber Cardinal mit dem Titel **St. Praxedis. Urbanus** VI, welcher ihm solche Würde conferiret hatte, schickte ihn darauf als seinen Legaten in Böhmen, um die Partey des Gegen-Pabsts **Clementis** zu vernichten. Er suchte auch zwischen gedachtem **Urbano** und **Carln**, Könige von Neapolis, ein Bündniß zu stifften, brachte aber solches nicht zu Stande, sondern gerieth vielmehr bey dem ermeldten Pabst in den Verdacht einer Partheylichkeit, deswegen er von demselben gefangen nach Genua geschickt wurde. Allein er stahl sich aus dem Arreste daselbst weg, und kam nebst dem Cardinal **Galeotto Pe-**

tramala nach Avignon, wo ihn der Gegen-Pabst gantz willkommen hieß, ihm verschiedene Präbenden ertheilte, auch, weilen ihm **Urbanus** die Cardinals-Würde wieder abgenommen hatte, von neuem solche mit dem Titel St. Priscä conferirte, und zu seinem Legaten in Italien bestellete. Weil er nun ohne dieß einen kriegerischen Sinn hatte, auch auf Urbanum nicht wohl zu sprechen war, so nahm er ihm verschiedene Städte weg, als Viterbo, Montefiascone, Narni und Spoleto, gab aber solche Orte, als Urbanus gestorben, dem neu erwählten Pabst **Bonifacio** IX wieder, mit dem er sich aussöhnte, und ward von ihm dagegen mit dem Cardinals-Hut begabet, zum Bischoff von Frascati 1391 erkläret, und mit der Legation von der Marca d'Ancona, Umbrien und Bologna versehen. Er lebte bis 1401 und starb zu Padua, wo er ein Collegium, so nach ihm genennet worden, gestifftet. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. pag. 389.

Pratalino, Lust-Schloß, siehe **Pratolino.**

PRATA LUPINA, s. *Branca Lupina*, im IV Bande, p. 1000.

Pratanus Nervius (Lorentz) s. **Nervius** (L. Pratianus) im XXIII Bande, p. 1914.

PRATA QUINTIA, siehe *Quintia prata.*

Pratau, ein Sächs. Amtsäßiges Guth, im Chur-Kreyße gelegen, gehöret unter das Kreyß-Amt Wittenberg. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 18.

PRATEA, eine Cistercienser Abtey, s. **Pree sur Arnon** (la).

Pratejus, oder **Prateus** (Claudius) ein Rechtsgelehrter, gab heraus:

1) Gnoses generales Juris, Lion 1588 in fol.
2) Regulas Generales Juris ordine methodico VII libris digestas, ebend. 1589 in 8.

Pratejus (Pardulphus oder Pandulphus) s. **Prat.**

PRATELLÆ, Stadt, siehe **Pradelles.**

PRATELLUM, ein Kraut, siehe **Meliloten**, im XX Bande, p. 504.

PRATENSE COLLEGIUM, zu Padua, siehe **Padua**, im XXVI Bande, p. 171.

PRATENSE LINUM CATHARTICUM, siehe **Flachs (purgirender)** im IX Bande, p. 1118.

PRATENSE VERBASCUM ODORATUM, *C. B.* siehe **Himmelschlüssel**, im XIII Bande, p. 111.

Pratensis (Felix) siehe **Prato.**

Pratensis, oder a **Pratis** (Jason) ein Artzt von Zirikzee in Seeland gebürtig, trieb anfänglich die medicinische Praxin in seiner Vaterstadt und ward darauf des Hertzogs **Adolphs** von Bevern Leib-Artzt. Er starb in seiner Geburts-Stadt 1358 im May, und ließ verschiedene Schriften, als:

1. de sterilitate arcenda & progignendis liberis, Antwerpen 1531 in 4 und Amsterdam 1657 in 12.
2. de tuenda sanitate, Antwerpen 1538 in 4.

3. de cerebri morbis curandis, Basel 1549 in 8.
4. de pariente & partu, Antwerpen 1527 in 8.
5. de uteris & victu gravidis observando, ebend. 1524 in 4.
6. de progignendis liberis.
7. sylvam carminum &c.

Andreä bibl. Belg. Sweertius Athen. Belg.

Pratensis (Johann) ein Dänischer Doctor der Medicin und Philosophie, gebohren zu Arhus in Jütland 1543, studirte zu Coppenhagen, besuchte hierauf Deutschland, Franckreich und Italien, hielt mit Tycho de Brahe und Pet. Severin vertraute Freundschafft, wurde 1571 Professor der Artzneykunst zu Coppenhagen, starb unter dem Dociren plötzlich 1576, im 33 Jahre seines Alters, nachdem er geschrieben

1) De ortu, progressu, subjectis & partibus artis medicæ, Coppenhagen, 1572 in 4.
2) Gedichte; ꝛc.

Die da meynen, er sey vor den wahren Verfasser der unter Peter Severins Namen heraus gegebenen Ideæ medicinæ paracelsicæ zu halten, die irren sich, wovon der Artickel Severin, (Peter) weiter nachzulesen ist. Van der Linden de scriptorib. medic. Bartholini Dissert. de medicis Dan. Vindingius academ. Hafniens. Mollers Biblioth. Septentrion. erudit. Tom. 1, p. 86, nebst den p. 298 u. f. befindlichen Hypomnematis.

Pratensis (Josqvinus) siehe Prato (Josqvin de).

Pratensis (Philippa) s. Philippa Pratensis, im XXVII Bande, p. 1933.

Pratensis (Thomas) ein Niederländischer Medicus uud Poete, lebte zu Anfang des 16 Jahrhunderts, practicirte zu Ziricsee in Seeland, und schrieb Carmina. Andreä bibl. belg.

PRATENSIS ARMERIA SILVESTRIS, siehe *Caryophyllus pratensis*, Tab. im V Bande, p. 1195.

PRATENSIS ASTER AUTUMNALIS CONYZÆ FOLIO, *Pit. Tournef.* siehe Dörrkraut, im VII Bande, p. 1156.

PRATENSIS BRASSICA, siehe Wintergrün.

PRATENSIS BULBUS, s. *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1906.

PRATENSIS CARYOPHYLLUS, *Tab.* siehe *Caryophyllus pratensis*, Tab. im V Bande, p. 1195.

PRATENSIS CORONA, siehe Meliloten, im XX Bande, p. 504.

PRATENSIS CROCUS, s. *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

PRATENSIS DRACUNCULUS SERRATO FOLIO, *C. B.* siehe Bertram (wilder) im III Bande, p. 1440.

PRATENSIS FLOS CUCULI, *Trag.* siehe *Caryophyllus pratensis*, Tab. im V Bande, p. 1195.

PRATENSIS PARALYSIS VULGARIS FLORE FLAVO SIMPLICI ODORATO. *Park. Parad. Raji* Hist. siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

PRATENSIS PRIMULA, *Lob.* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

PRATENSIS TRACTUS, Stadt und Grafschafft, siehe Pradas.

PRATENSIS sive VULGARIS PTARMICA, *Clus.* Hist. siehe Bertram (wilder) im III Bande, p. 1440.

Prateolus oder du Preau (Gabriel) ein Doctor der Sorbonne zu Paris, war zu Marcoussi ohnweit Montleheri gebohren, und wurde Pfarrer bey St. Salvator zu Peronne, woselbst er 1588 den 19 April im 77 Jahr seines Alters gestorben. Er hat verschiedene Bücher aus dem Griechischen, Lateinischen und Italiänischen ins Frantzösische übersetzt, selber aber geschrieben

1. historiam omnium conciliorum.
2. elenchum hæreticorum, Cöln 1581 in 8.
3. discours des faux prophetes.
4. histoire de l'etat & succes de l'eglise, Paris 1583 und 1604 in 8.
5. Abregé de l'histoire de France, so im vorigen mit stehet.
6. harangue sur les causes de la gverre entreprise contre les rebelles, Paris 1562 in 8.
7. Catechismum sive summam doctrinæ Christianæ in usum pueritiæ, ebend. 1560 in 16.
8. de l'autorité du concile.
9. Sermonem de jucunda *Francisci* II apud Remos inauguratione, Paris 1559 in 8.
10. Flores & sententias scribendique formulas ex *Ciceronis* epistolis familiaribus selectas, ebend. in 16.

Possevin appar. la Croix du Maine Bibl. Franc. Miræus descriptor. sec. XVI. le Long Bibl. hist. de France. Verdier Supplem. Epit. Biblioth. Gesner.

Prater, der Kayserliche Thier-Garten in der Leopold-Stadt zu Wien, auf einer Insel in der Donau, darein man des Sommers spatzieren fähret.

Prateus (Claudius) siehe Pratejus.

Prateus (Ludwig) ein Professor der Rhetoric zu Paris, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, da er ein Emeritus war, und gab den Juvenalem und A. Persium in usum Delphini zu Paris 1684 in 4 heraus. *Acta Erud.* 1685.

Prati (Johann Andreas) ein Venetianischer Dominicaner aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, war Magister der Theologie, und schrieb Summulam irregularitatum cuilibet deservientem, Venedig 1654 in 24. 12 Bogen starck. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II p. 579.

Pratianus Nervius (Lorentz) siehe Nervius (L. Pratianus) im XXIII Bande. p. 1914

Pratinas, ein Griechischer Poete, von Phlius, einer Stadt in Peloponneso, gebürtig, lebte in der 71 Olympias, wolte es dem Aeschines zuvor thun, und schrieb

1) Satyren,
2) Tragödien u. a. m.

Es gedencket dessen Athenäus lib. 9. und lib. 13. 14. pag. 617 und 624. wo er einige Tragödien von ihm

ihm anführet. Hoffmanns Lexic. univers. Fabricii biblioth. Græc. Suidä Lexic.

Pratinas, ein Instrumental-Musicus beym Plutarcho de Musica.

Pratis (Jason a) siehe Pratensis.

Pratis, oder des Prez (Johann de) ein Bischoff, anfänglich zu Langres in Franckreich, hernach zu Dornick, war von Beauvoir aus der Grafschafft Artois bürtig, schrieb das Leben der Könige Ludwigs X, Philipps V, Carls IV, und Philipps VI in Franckreich, und starb zu Cambray 1349. Andreä bibl. belg.

Pratis (Nicolaus von) siehe Nicolaus von Pratis, im XXIV Bande, p. 617.

PRATITÆ MEDI, so zu Deutsch Kaufleute bedeutet, war der Name eines Volcks in Groß-Medien, welches nahe an dem Caspischen Passe wohnete. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. XVIII, §. 21.

Prato, Lat. *Pratum*, eine Bischöfliche Stadt im Florentinischen Gebiet am Fluß Bisentino zwischen Florentz und Pistoja, und von jedem Ort 10 Meilen weit, auf einem ebenen Wieß-Boden, daher sie auch den Namen erlanget hat, gelegen, ist von dem Volcke, welches sonst an dem nächst daran befindlichen Berge Javello gewohnet, und diesen alten Sitz verlassen hat, gebauet worden, darzu viele aus denen benachbarten Städten und Flecken das ihrige zu dem Ende beygetragen, damit sie als freye Leute leben, und vor denen Uberfällen derer Tyrannen gesichert seyn könnten. Alleine nicht lange darnach, wie Barthol. Scala in seiner Florentinischen Historie unterm Jahr 1107 meldet, und womit alle Florentinische Scribenten übereinstimmen, rückten die Florentiner vor solche Stadt, und eroberten sie nach einer langwierigen Belagerung, bey welcher auch die Gräfin Mathilda selber mit zugegen gewesen, und machten sie darauf zu einem Steinhauffen. Nichts desto weniger ward dieses Prato aus seinen Ruinen bald wieder in die Höhe gerichtet, und befand sich 1154 nicht nur mit einer Mauer umgeben, sondern auch so gut befestiget, daß die Pistojer, mit welchen die Pratenser wegen Carminiano in Streit lagen, mit Schlägen davor abgewiesen wurden, und unverrichteter Dinge wieder abziehen musten. Wie es denn auch sonsten unter die vornehmste Italiänische Castelle gerechnet worden, von welchen das Sprüchwort geheissen: Barletta in Puglia, Fabriano nella Marca, Crema in Lombardia e Prato in Toscana. Was es aber eigentlich vor ein Volck gewesen, so diese Stadt Anfangs erbauet, und auf dem Berge Javello gewohnt, ist noch nicht völlig ausgemacht. Wie aus vielen Umständen zu schlüssen, so mag es wohl ein Rest von denen Longobarden gewesen seyn. Dieweil auch der Flecken, Borgo al Cornio genannt, an die Stadt Prato anstieß, so beschlossen sie denselben innerhalb denen Mauren mit, und versahen die St. Stephans-Kirche, so sonst den Titel einer Plebaney gehabt hatte, mit stattlichen Einkünfften, machten auch selbige darauf zu einer Probstey. Sie lebten Anfangs nach denen Gesetzen, die sie selbsten unter sich aufgerichtet, und hatten ihre Bürgermeister. Hernach kam das Octovirat auf, und erfolgte eine eben dergleiche Regiments-Form, wie die Florentiner hatten, mit denen sie in guter Freund- und Nachbarschafft lebten, und denen sie auch verschiedene mahl mit Geld und Volck beygestanden. Im Jahr 1313 begaben sie sich erst auf 5 Jahr und nach deren Ablauff weiter hin und auf allezeit unter Neapolitanischen Schutz, 1350 aber ward die Stadt Prato von der Neapolitanischen Königin Johanna an den Groß-Seneschal von Sicilien, Nicolas Acciajolum, Grafen von Melfi, überlassen, welcher sie gleich darauf denen Florentinern abgetreten, von denen sie alsobald mit einer Besatzung beleget, übrigens aber mit eben denen Rechten und Freyheiten, als die Florentiner selber haben, begabet worden. Nicht lange darnach lagen sie dem Pabst Alexander V inständig darum an, daß er die Collegiat-Kirche zu Prato, welche eine von denen berühmtesten in gantz Toscana war, ja vielen Cathedral-Kirchen in Italien vorgezogen zu werden verdiente, in eine Cathedral-Kirche verwandeln möchte. Es kam aber diese Sache erst unter Innocentio XI 1653 zu Stande, welcher auf des Cardinals von Medices und des Groß-Hertzogs von Florentz Unterhandlung die Collegiat-Kirche zu Prato verlangter massen zu einer Cathedral-Kirche machte, mithin also ein neues Bißthum allda anlegte, solches aber mit dem Bißthum Pistoja vereinigte. Das Capitul, welches sehr reiche Einkünffte und Privilegia hat, bestehet aus 5 hohen Aemtern, 20 Capitular-Herren u. 33 Portionariis. Die Stadt ist in 11 Parochien abgetheilet, und zählet über 9000 Menschen, 10 Manns- u. 10 Nonnen-Klöster, Hospitäler u. Spitäle, ein Collegium desgleichen auch ein Seminarium Clericorum, ein Oratorium del Pesce genannt, welches aber vor einiger Zeit denen Barfüsser-Augustinern ist eingeräumet und überlassen worden. Ubrigens haben die Pröbste, wie nachstehendes Verzeichniß ausweiset, geheissen:

1. N. Dessen Name unbekannt, verwaltete die Probstey 1080.
2. Raynerius, ein Sohn Petri, von 1080 bis 1097.
3. Bernhard, ein Sohn Teuzi, lebte 1099 und noch 1100.
4. Gerhard von 1102 bis 1125. Ihm und denen Canonicis hat der Bischoff von Pistoja, Hildebrand, die Kirche St. Johann des Evangelisten zu Pistoja überlassen.
5. Hildebrand von 1126 bis 1139. Der Pabst Innocentius II ertheilte ihm 1133 ein Protectorium.
6. Ubertus 1141. Unter ihm ward die Collegiat-Kirche von Adrian IV und Alexander III mit herrlichen Privilegien versehen.
7. Peter, von 1175 bis 1181.
8. Plebanus, 1182, lebte noch 1201. Lucius III confirmirte ihm alle Privilegia.
9. Provanellus, blühete 1204.
10. Jacob 1206.
11. Heinrich 1208 und war noch 1218 am Leben.
12. Zonchellus, welcher von Gregorio IX die Confirmation aller Päbstlichen Privilegien erhielte.
13. Raynald, lebte 1248.

14. Benald, dessen 1250 und noch 1255 gedacht wird.
15. Alcampus von Abbadinghis, ein Canonicus zu Florentz und Päbstlicher Caplan, erwählt 1255, verwaltete die Probstey noch 1295.
16. Johann, 1300.
17. Bartholomäs, von 1301 bis 1335.
18. Johann Columna, Cardinal, von 1341 bis 1345.
19. Johann von Parma, ein Päbstlicher Medicus, von 1350 bis 1357.
20. Johann de Viventiis, ein Florentiner, von 1364 bis 1373, da er Bischoff von Pistoja und hernach von Cervi worden.
21. Bartholomäs Francisci oder de Franciscis oder de Franchie, aus Pistoja, und Prior zu St. Francisci zu Florentia, abbreviator literarum Apostolicarum und Rector der Apostolischen Cantzley, erwählt 1373, war noch 1401 Probst.
22. Andreas St. Viviani de Franchis, von Florentz, 1407 und noch 1424.
23. Nicolozzius oder Nicolas de Melanensibus, aus Prato, war Protonotarius Apostolicus, von 1425 bis 1443.
24. Jeminianus de Inghiramis, auch aus Prato, war ebenfalls Protonotarius Apostolicus, Canonicus zu Florentz, Probst zu Pistoja, Prior des Klosters St. Frediani zu Florentz, Auditor di Ruota und Decanus wie auch Päbstlicher Legat von Engelland, von 1458 bis 1460.
25. Carl Medices, ein Sohn des Groß-Hertzogs Cosmi von Florentz, war Canonicus zu Florentz, und Apostolischer Cammer-Clericus, von 1460 bis 1492. Unter ihm ertheilte Pius II das Privilegium, vermöge dessen die Pröbste zu Prato ins künfftige beständig des Apostolischen Stuhls Notarii seyn und heissen möchten, und der Probst und die Collegiat-Kirche von der Gerichtsbarkeit des Bischoffs von Pistoja entbunden seyn solte.
26. Johann Medices, ein Sohn Lorenz Medices, von 1492 bis 1501, da er unter dem Namen Leo X Pabst worden.
27. Oddo de Altovitis, ein Patritius und Canonicus zu Florentz wie auch Prior des Klosters zum heiligen Aposteln daselbst, 1501.
28. Nicolas de Rodulphis, von 1514 bis 1550. Er ist Ertzbischoff von Florentz und darauf Cardinal worden.
29. Peter Frantz Riccius, von Prato, war Canonicus zu Florentz, Cosmi I Groß-Hertzogs von Florentz Cantzler und Groß-Hofmeister, von 1550 bis 1563.
30. Ludwig Beccadellus, ein Patritius von Bologna, von 1564 bis 1572. Er war Ertzbischoff von Ragusa und Päbstlicher Legat von Venedig.
31. Honuphrius de Camajanis, ein Patritius von Arezzo, bis 1574.
32. Ferdinand Medices, Cardinal, und nachgehends Groß-Hertzog von Florentz, von 1574 bis 1588.
33. Alexander Medices, Cardinal und Ertzbischoff von Florentz, von 1588 bis 1605. Darauf er unter dem Namen Leo XI Pabst worden.
34. Philipp de Salviatis, ein Patritius von Florentz, von 1605 bis 1619, da er Bischoff von St. Sepolcro worden. Ihm ertheilte Paul V das Diploma, darinnen denen Pröbsten zu Prato erlaubet wurde, im Pontifical-Habit zu gehen, welchem 1608 noch eine andere Päbstliche Bulle nachfolgte, durch die das vorherige Privilegium bis dahin ausgedehnet wurde, daß auch alle andere Kirchen, welche unter der Probstey Gerichtsbarkeit gelegen, dergleichen Freyheit haben und genüssen solten.
35. Carl Medices, Cardinal-Bischoff von Ostia und Velletri wie auch Decanus des Cardinals-Collegii, von 1629 bis 1653, alsdann obgedachter massen die Probstey eingezogen, und statt derselben eine Cathedral-Kirche evrichtet worden, welche mit dem Bißthum Pistoja vereiniget worden. Die Bischöffe also dieses Orts, welche von ermeldter Zeit an bis jetzo daselbst regieret haben, sind unter dem Artickel Pistoja anzutreffen.

Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 317. bis 340.

Prato, eine Freyherrl. Familie, welche sich aus Italien in Deutschland niedergelassen, und 1613 der Land-Matricul in Tyrol einverleibt worden. Ihr Alterthum und hohes Ansehen erhellet daraus, daß **Nicolaus** von **Prato** (von dem hernach) 1303 Cardinal worden, und **Margarethe** 1409 Königs **Martins** in Sicilien Gemahlin gewesen. Im Jahr 1382 wird **Conrad** von **Prato** unter die Aebte von Waldsee gezählet. **Ferdinand Franciscus**, Herr in Degenzain, war 1717 Domherr zu Passau. **Brandis** Tyrol. Ehrenkr.

Prato (Arlotus de) ein Minorit, war aus dem Florentinischen gebürtig, und wurde Anfangs Provincial seines Ordens in seinem Vaterlande, nachgehends aber desselben General, und starb, wie man vorgiebt, zu Paris, 1287. Er wird von vielen so wohl alten als neuern Scribenten vor den Verfasser der ersten Bibel-Concordantz angegeben, welche sonsten gemeiniglich dem **Hugo de Sancto Caro** zugeschrieben wird. Siehe **Hugo de St. Caro** oder **Carensis**, im XIII Bande, p. 1128 u. f. Ubrigens scheinet dieser **Prato**, und der **Arlottus** aus Etrurien, von dem im II Bande, p. 1512. gehandelt worden, eine Person zu seyn. **Trithem.** de scr. eccl. ad an. 1290. **Gesner. Oudin** &c.

Prato (Arnald de) ein Dominicaner von Caen in der Nieder-Normandie, trat daselbst um 1255 in den Orden, lehrte darauf in die 30 Jahr an verschiedenen Orten, insonderheit aber zu Montpellier und Toulouse die Gottesgelehrsamkeit, und gab an dem letzteren allein 14 Jahr lang nemlich von 1284 bis 1294, und wiederum von 1295 bis 1299, da er zum Prior des Convents daselbst erwählet worden, den vornehmsten Lector ab. Nach diesem ward er Censor fidei, und starb zu Cadillac an der Garonne unweit Bourdeaux 1306

den

den 16 September. Er hat Officium ecclesiasticum in festo *S. Ludovici* Regis Franciæ recens also SS. inscripti cantandum geschrieben, welches König **Philippen dem schönen** so wohl gefallen, daß er es in allen Kirchen in Franckreich einführen lassen, und hat sich dessen die Parisische Diöces noch zu Anfang des 17 Jahrhunderts bedienet. Es war dieser Prato auch ein Liebhaber der Poesie, bewieß aber seine Geschicklichkeit darinnen damahlen zur Unzeit, als er bey Gelegenheit, da sein Ordens-General **Munio** abgesetzet wurde, wider die Urheber solcher Degradation einige Satyren ausflügen ließ, indem er darüber in der zu Montpellier 1294 gehaltenen Ordens-Versammlung zur Verhör gezogen, und vielleicht deswegen von seinem Amte zu Toulouse suspendiret wurde, das er aber 1295 wieder bekam, wie solches alles **Bernhard Guidonis** Catalog. de Prioribus Tolosanis aufgezeichnet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 499.

Prato oder **Pratensis** (Felix von) ein Augustiner-Mönch aus dem Florentinischen, von seinem Vaterlande Prato zugenannt, war in der Hebräischen und Rabbinischen Sprache vortrefflich geübt, wie er dann in solcher zu Rom verschiedene Predigten gehalten. Er hatte zu Padua studirt, ward 1522, da er Lector der Theologie hieß, zum neuerwählten Pabst, **Adrian** VI, nach Spanien geschickt, und nach seiner Zurückkunfft nach Rom 1523 zum Magister der Theologie erkläret. Im Jahr 1526 und 1528 war er Procurator seines Ordens, starb endlich zu Rom 1557 oder 1558 den 5 November, als er fast 100 Jahr alt war. Man hat von ihm

1. Psalterium ex Hæbræo latine versum, Venedig 1515. Basel 1526 in 16.
2. Librum Job translatum, so aber noch nicht zum Vorschein gekommen.

Gandulphus Diss. de 200 Scriptor. Augustin. p. 120. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 340.

Prato (Hugo de) siehe **Hugo de Prato**, im XIII Bande, p. 1133 u. f.

Prato (Hugo de) ein Paduanischer Dominicaner, dessen **Tomasini** Bibl. Patav. p. 52 mit Ruhm gedencket, wo er ihm auch Sermones itinerarios dictos anno 1499. die tertia Julii überschrieben beyleget. Ob erwehnte Jahr-Zahl das Alter **Hugonis**, oder des Codicis andeuten soll, ist zweifelhafft. Im letzten Fall könte wohl dieser **Prato** mit dem **Prato Florido**, dessen unter **Hugo de Prato**, im XIII Bande p. 1133 u. f. gedacht worden, einerley seyn, wiewohl diesem keine dergleichen Schrifft beygelegt gefunden wird. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 893.

Prato (Johann) ein Frantzösischer Dominicaner aus der Normandie, dessen Geburts-Stadt aber, ob es Rouen oder Evreux gewesen, unbekannt ist, war Magister der Theologie, und ward wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit so berühmt, daß er 1329 das Bißthum Evreux davon trug. Er verwaltete aber solches nur bis 1334, da er wieder abdanckte, und in einen Dominicaner-Convent sich begab. Er ist darauf noch in ermeldtem Jahre Inqvisitor zu Carcassonne worden, und hat solches Amt noch 1338 versehen. Seine Schrifften sind:

1. Scripta in IV. sententiarum libros.
2. Sermones.
3. Acta ut inquisitoris, welche in dem Archiv zu Carcassonne liegen.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 593.

Prato (Josqvin de) insgemein **de Pres** genannt, ein Niederländischer Musicus, blühete um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und war seiner grossen Kunst und Geschicklichkeit wegen bey denen vornehmsten Personen wohl gelitten. Man hat von ihm Cantilenas varias sacras, quas motetas vocant, & profanas, Antwerpen 1544. Er starb zu Brüßel, wo ihm folgende Grabschrifft in der Kirche der heiligen Gudula gesetzet worden:

O mors inevitabilis,
Mors amara, mors crudelis,
Josquinum dum necasti,
Illum nobis abstulisti;
Qui suam per harmoniam
Illustravit Ecclesiam.
Propterea dic tu Musice
Requiescat in pace. Amen.

Sweertius Athen. Belg.

Prato (Nicolaus de) von einigen *de Albertinis* zugenannt, ein Cardinal, war 1250 zu Prato aus dem jetzt gedachten Geschlecht in Italien entsprossen. Er trat sehr jung in den Dominicaner-Orden, studirte zu Paris, und lehrte hernach mit grossem Ruhm die Gottes-Gelehrsamkeit zu Rom in dem Kloster ad Minervam. Nach einiger Zeit ward er Provincial, und bald darauf General seines Ordens. **Bonifacius** VIII gab ihm den 1 Junius 1299 das Bißthum von Spoleto, hernach die Statthalterschafft über die Stadt Rom, und nachdem er 2 Jahr derselben vorgestanden, die Gesandtschafft an die Könige von Franckreich und Engelland, um selbige mit einander zu vergleichen, welches er auch würcklich ins Werck richtete. **Benedict** XI ernennte ihn den 18 Decembr. 1303 (ehe er noch einen eintzigen Sohn zu solcher Würde erhoben) zum Cardinal, wie auch zum Bischoff von Ostia; da er denn das Spoletanische Bißthum fahren ließ. Im Jahr 1304 gieng er als Päbstl. Legat nach Florentz, und bemühete sich, die Verbitterung der daselbst regierenden Factionen aufzuheben, sonderlich aber die aus der Stadt vertriebene Gibellinen wider zurück zu rufen. Hierüber gerieth er, durch die List der widerwärtigen Parthey, 2 mal in Lebens-Gefahr, so, daß er mit genauer Noth den Händen der Aufrührer durch eine schleunige Flucht sich entreissen konnte. Als nach dem Tode **Benedicts** XI die zu Perugia versammlete Cardinäle fast ein Jahr zugebracht, ohne daß sie wegen eines neuen Pabsts hätten eins werden können, vermittelte er es durch seine Klugheit, oder vielmehr Arglist, daß endlich **Clemens** V die dreyfache Krone erhielt. Siehe **Clemens** V. Er that auch hernach demselben grosse Dienste in währender seiner Regierung, halff die Wahl **Heinrichs** VII zum Kayser gar sehr befördern, und war der öberste von den 5 Cardinälen, welche als Päbstliche Legaten an denselben abgesendet wurden. **Johann** XXII schickte

ihn

ihn mit einem gleichmäßigen Titel nach Sicilien, um allda die Krönung des Königs zu verrichten. Im übrigen hat er seiner Geburts-Stadt, seinem Orden und den Armen sehr viel und grosse Wohlthaten erwiesen. Auch sind von ihm unterschiedene Schrifften vorhanden, als:

1. Tractatus de paradiso;
2. De Pontificalium comitiorum habenda ratione;
3. De legationibus rite administrandis;
4. De modo tradendi leges;
5. Quæstiones philosophicæ;
6. Sermones in consistorio habiti;

u. a. m. Er starb zu Avignon den 1 Mertz 1321. **Ughelli. Panvin. Aubery. Frizon. Bzov. Leonh. Aretin** hist. Florent. **Raynald** annal. **Castillo** hist. ord. Prædicat. **Echard** bibl. script. ord. Prædicat. Tom. I. p. 546. **Villan** hist. Florent. **Vecerius** in Henr. VII.

Prato (Pileus de) siehe **Prata.**

Pratolino, Pratalino, Bratelino, ein Groß-Hertzogliches Florentinisches Lust-Schloß, gantz nahe bey der Stadt Florentz, zwischen den 2 kleinen Flüssen, Sterzola und Mugnone gelegen. Der Groß-Hertzog **Franciscus** hat es zuerst anlegen lassen, und dessen Nachfolger haben es noch mehr ausgezieret, so, daß so wohl der Pallast nebst denen darinn befindlichen Mobilien, als der Garten mit seinen vielen Wasser-Künsten und andern Annehmlichkeiten, auf alle Weise gesehen zu werden verdienet. *Delic. de l' Ital.* I. p. 197. 198. 199.

Prato Magno, Lat. *Pratum magnum*, ein kleines Feld im Florentinischen Gebiete, welches vom Fluß Arno gleichsam eingeschlossen wird, und eine der schönsten und Volck-reichsten Gegenden in Italien ist.

Prato Molo, oder **Prats de Molo**, ein kleiner, doch etwas befestigter Ort an den Gräntzen von Roussillon, oberhalb Campredon, an dem Fluß Tech. Im Jahr 1691 belagerte ihn der Hertzog von Medina Sidonia mit der Spanischen Armee, muste aber unverrichteter Sachen wieder abziehen.

PRATORUM VEL HURONUM FLUVIUS, ein Fluß in Canada in Nord-America, welcher sich in den Fluß St. Laurentii ergeußt.

Prato Veteri (Anton Mincuccius a) siehe **Mincuccius**, im XXI Bande, p. 300.

Prats (Frantz) ein Spanischer Schul-Mann von Valentia, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb Institutiones Grammaticæ, welche sein Sohn Felicianus, der Rector an der Schule zu Trevel gewesen, zu Valentia 1620 in 8 heraus gegeben. **Anton** Bibl. Hispan.

Prats de Molo, Ort, siehe **Prato Molo.**

Prats del Rey, ein kleiner Ort in Catalonien in dem Gebiet von Cervera, zwischen Calaf und Igvalada, an dem Fluß Noya gelegen. In dem Spanischen Succeßions-Kriege ist er einiger massen befestigt, und durch das Lager, welches beyde Armeen in selbiger Gegend zu behaupten gesucht, bekannt worden.

PRATTICO, siehe *Musicus Practicus*, im XXII Bande, p. 1488. Hier wollen wir nur **Octavii Ferrarii** Meynung noch einrücken, als welcher dieses Wort nicht a praxi, sondern von peritus, expertus herleitet; seine eigenen Worte sind folgende: Prattico. Peritus. Non a praxi, sed ab *experto, experticus, porticus, prattico. Etrusci: Spertico.* A praxi est *pratticare*, agere, versari, quamvis & illud a frequenter agendo dictum videri possit. Bes. dessen Origines Linguæ Italicæ.

PRATTICO MUSICO, siehe *Musicus Practicus*, im XXII Bande, p. 1488.

PRATUM, siehe **Wiese.**

PRATUM, eine Bischöffliche Stadt im Florentinischen Gebiet, siehe **Prato.**

PRATUM-BENEDICTUM, eine Cistercienser-Abtey, siehe **Pre-Benoist.**

PRATUM-LONGUM, eine Benedictiner-Abtey, siehe **Praslon.**

PRATUM MAGNUM, siehe **Prato magno.**

PRATUM MARIANUM, eine Augustiner-Abtey, siehe **Val des Ecoliers.**

Pratus (Franciscus Maria) ein Patricius von Lecce, Richter und Königlicher Rath zu Neapolis, lebte in der Mitten des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Fabrica de la esperiencia;
2. Annotationes ad Philippum Paschalem de viribus patriæ potestatis, Breßlau 1672 in fol.

in deren Vorrede er Responsa criminalia, und 3 Volum. Disceptationum forensium verspricht. **Toppi** bibl. Napol.

Pratus (Octavianus) ein Edelmann von Parma, war beyder Rechten Doctor, V. S. Referendarius, vorhero aber Vicarius des Cardinals **Hippolyti Aldobrandini**, und wurde, nachdem er zu Benevento, im Kirchen-Staat und anderer Orten mehr Gouverneur gewesen, in seinem mehr als 60 Jahre Presbyter, dann 1659 Bischoff von Forlimpopoli, saß aber nur bis in den 4 Monath, da er im Monat August mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 618.

Prats, eine Stadt in der Frantzösischen Grafschafft Roussillon.

Pratznick, heißt auf Rußisch ein Festin, oder grosser heiliger Fest-Tag, Lat. *Dies Russorum festus.*

Prau, nennen die Einwohner der Moluccischen Insel Ternate eine Art kleiner Schiffe, die bey ihnen im Gebrauch sind. **Historie von den Moluccischen Inseln**, I Th. p. 746.

Praudita (Franciscus) aus einem alten adelichen Geschlecht in Schlesien, ward im Jahr Christi 1181, den 1 May zum Bischoff in Breßlau erwählt, und schrieb, weil Pabst **Cölestinus** III zu seiner Zeit den Priestern in Polen und Schlesien die Ehe verboten, ein schönes Werck: De Clericorum & Laicorum matrimonio, von dem aber nichts mehr, als der Titel, verhanden ist. Er starb 1198, nachdem er seinem Bißthum 17 Jahr vorgestanden. In einigen Chronicken wird er **Svantho** genannt, welches sein Polnischer Zuname gewest. **Hancke** de Silef. indig.

Praves (Frantz) ein Spanischer Mathematicus aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Königlicher Bau-Meister, und gab eine Spanische Ubersetzung von **Andreas Paladii** erstem

Buche

Buche der Architectur zu Valladolid 1625 in fol. heraus. Anton Bibl. Hiſpan.

Pravia (Peter de) ein Spanier, gebohren zu Conſejo de Pravia, 6 Meilen von Oviedo, aus einem berühmten Geſchlechte, verlohr ſeine Eltern ſehr zeitlich, und begab ſich alſo noch ziemlich jung in den Dominicaner-Orden zu Oviedo. Er ſtudirte zu Salamanca, lehrte darauf in dem Gymnaſio zu St. Thomas zu Avila die netten Künſte, gieng ſodann als Mißionarius nach Indien, und muſte zu Mexico unter denen Seinigen die Philoſophie, hernach auch die Theologie lehren, und iſt damahlen der berühmte Thomas Mercado einer von ſeinen Schülern mit geweſen. Er ſtarb endlich daſelbſt im Dec. 1589, oder nach andern 1590 den 12 Jenner. Es gedencket deſſen Auguſtin Davila hiſt. provinc. Mexic. lib. 2. c. 69. p. 584. mit vielem Ruhm, und füget noch hinzu, daß ihn König Philipp II zum Biſchoff von Panama ernennet, Pravia aber ſolche Würde nicht angenommen habe, doch iſt er bey dem Ertz-Biſchoff von Mexico, Moya de Contreras, General-Vicarius geweſen. Man hat von ihm Cenſuram quorundam librorum, welche in dem Indice expurgatorio 1583 mit ſtehet. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 294.

Praviel (Herr von) ward im Jahre 1734 zum Brigadier von der Infanterie in Franckreich ernennet. Ranffts Genealog. Archiv. 1734, pag. 476.

Praumheim, verſchiedene dieſes Namens haben im 15 Jahrhunderte, als Domherren an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, gelebet, wie ſolche erzählet werden unter dem Artickel Maynz (Metropolitan- oder Haupt-Kirche) im XIX Bande, p. 2433.

Praun (Chriſtoph) ein Kayſerlicher Baßiſte im Jahre 1721 und 1727.

Praun (Michael) ein Deutſcher Hiſtoricus im 17 Jahrhunderte, gab ſich inſonderheit viele Mühe, die Genealogien vornehmer Adelicher Familien in Deutſchland zu beſchreiben, wie er denn 1667 zu Ulm eine dergleichen Nachricht von denen Adelichen Geſchlechten in Reichs-Städten in 4 ans Licht geſtellet. Von ihm kam weiter heraus ein Tractat des Titels: Adeliches Europa und viel edelers Deutſchland ſamt deſſen 7 Heerſchilden, Reichs-Landſaſſen und Stadt-Adel, wie auch einem Diſcours von dem Adel insgemein, Speyer 1685 in 8. Ferner Anmuthigkeiten der alten Deutſchen Reichs-Sachen, vorſtellend den wahren Urſprung der Deutſchen und anderer Europäiſchen Völcker, ebend. 1685 in 8. Meiers Pleßiſcher Urſprung, Struvs Biblioth. Jur. Gryph de Script. Hiſt Sec. XVII illuſtr. Vermuthlich iſt er mit Michael Braun, von dem im IV Bande p. 1132, eine Perſon.

Praun (Sigismund Ferdinand) ſtudirte zu Altorff, und hielt daſelbſt eine Diſputation de beneficio emigrandi ob religionem, 1714 in 4. Struv in Biblioth. Jur. p. 866.

Prauneck, Prawneck, oder Brauneck, Geſchlecht, ſiehe Hohenlohe, im XIII Bande, p. 540, beſonders 541.

Praunfalck, eine Freyherrliche Familie, in der Steyermarck, welche von der Herrſchafft Weyer den Beynamen führet, Deren Stamm-Reihe fängt Bucelin mit Tiburtio 1470 an, und führet ſelbige bis gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts aus. Bucel. ſtemm. P. 3.

Praunfalck (M. Nicolaus) wurde 1602 Stadtſchreiber zu Speyer, da er zuvor Reformations-Commiſſarius geweſen; Dieſes ſeines Amtes wurde er zwar 1610 entſetzt, kam aber über wenig Jahre hernach auf die Herrſchafft Speyer als Pfleger, und wurde 1625 vom Churfürſtl. Bayeriſchen Statthalter-Amt zu einem Anwald in der Stadt Steyer eingeſetzet. Preuenhueber Annal. Styrenſ.

Praunheim, ein Ort, eine Stunde von Franckfurt gelegen.

Praunheim, ein adeliches Geſchlecht an dem Rheine, von welchem George 1209 geblühet. Von deſſen Nachkommen hat eine Linie den Beynamen von Klettenberg geführet, welche aber in dem 16 Jahrhundert wieder erloſchen, Aus ſelbiger lebte gegen die Mitte des 15 Jahrhunderts Heinrich von Praunheim, genannt Klettenberg, welcher ſich mit einer Pfeffersackin verheyrathet. Von der andern Linie lebte 1700 Johann George Wilhelm, welchem 2 Söhne, nemlich Johann Heinrich Wilhelm Carl und Johann Adolph, gebohren worden. Humbr. von dem Rhein. Adel tab. 90. Spangenb. Adelſp.

Prauſchka, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lauſitz, im Budißiniſchen Kreyße. Wabſts Hiſtoriſ. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. pag. 120.

Prauſer (Gottlieb) der Artzney-Kunſt Doctor und Practicus zu Karoſchky im Bernſtädtiſchen, hat ſich durch Einſchickung unterſchiedener Obſervationen in die Breslauiſchen Natur- und Medicin-Geſchichte, um ſelbige verdient gemacht. Es ſind aber ſolche:

1) Reflexiones über den Caſum, daß eine Kuh 2 Kinder ſoll zur Welt gebracht haben, im XXVI Verſuche p. 434.
2) Von Narciſſis multifloris, ſeu faſciatis, oder von vielen auf einem Stengel gewachſenen Narciſſen, im XXVIII Verſuche, p. 412.
3) Special-Relation von denen M. Decemb. 1724 in Karoſchky obſervirten Kranckheiten, nebſt einer Digreſſion von Ileo oder Volvulo, im XXX Verſuche, p. 586.
4) Nachtrag über den Artic. 2. Claſſ. V. M. Novemb. 1719. Annal. Phyſ. Med. von Verbeſſerung derer Stuben-Oefen, im XXXII Verſuche, p. 662.
5) Von Molis, oder Monds-Kälbern, im XXXIII Verſuche, p. 90.
6) Hiſtor. und phyſicaliſche Unterſuchung der Flöhe, in dem II Supplement, p. 105.

PRAUSI, waren Galliſche Völcker, aus denen Brennus entſproſſen, welcher mit ſeiner Armee nach Aſien gieng, und ſich in Galatien und Phrygien niederließ. Sie wohnten n der Grafſchafft Burgund, in der Gegend, wo itzo la Broja liegt.

Prausnitz, ſ. Praußnitz.

Prauß, ein Dorf in Schlesien, siehe **Perlen-Aloe.**

Prausselbeer, siehe **Heidelbeer**, im XII Bande, p. 1129.

Praußna, ein Fluß in Schlesien und Pohlen, der in die Warta fällt.

Praußnitz, oder **Prausnitz**, eine in der Standes-Herrschafft Trachenberg in Schlesien fünfftehalbe Meile von Breslau liegende, und dem Hatzfeldischen Gräflichen Hause gehörige Stadt. Im Jahr 1288 war ein Polnischer Graf, **Sbiluco**, Herr zu Praußnitz, dessen hinterlassene Töchter, **Jagna**, **Eve** und **Sare**, ihren Brüdern, **Gebharden** und **Janußius**, allen Theil ihrer Erbschafft an der Herrschafft Praußnitz erblich abtraten, welches Hertzog **Heinrich IV** zu Breßlau bestätigte. **Janußius** verkauffte zwar 1296 seinen Antheil an Hertzog **Heinrichen III** zu Glogau; aber sein Bruder, **Gebhard**, lösete alles wieder ein. Im Jahr 1317 war **Heinrich von Biberstein** Pfands-Inhaber von Praußnitz, und verschrieb dasselbe 1344 seiner Gemahlin zum Leibgedinge. Endlich kaufften es die Hertzoge von Oelß an sich, da es dann der Herrschafft Trachenberg einverleibet worden, und nach ihrem Absterben an die Freyherrn von **Kurzbach**, hernach an die Freyherren von **Schaffgotsch**, und 1641 an die Grafen von Hatzfeld und Gleichen gekommen. Die Hußiten haben diesen Ort 1432, und die Schweden 1640 und 1642 übel zugerichtet, doch hat er sich nach der Zeit wieder erholet. Er hat eine schöne Pfarr-Kirche, darinne das Begräbniß der Grafen von Hatzfeld befindlich. Aus besondern geschriebenen Nachrichten.

Praußwig, ein Sächsisches Amtsäßiges Guth im Leipziger Kreyße, unter das Amt Borna gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 78.

Prauw, eine Art einer platten Barque, siehe **Pirogue**, im XXVIII Bande, p. 452.

Prawneck, siehe **Prauneck**.

Praxagoras, ein Historien-Schreiber von Athen gebürtig, lebte in dem 4 Jahrhundert, unter **Constantii**, **Constantis** und vielleicht auch **Juliani des Abtrünnigen** Regierung, war ein Mann von herrlichen Gaben, und schrieb in dem 19 Jahre seines Alters die Historie von den Athenensischen Königen in 2 Büchern, ferner 6 Bücher von dem Leben **Alexanders des grossen**, und endlich 2 Bücher von dem Leben **Constantini des grossen**, worinn er, ungeachtet er ein Heyde war, diesen Herrn allen vorigen Kayserm vorzog; welches **Photius** nicht vergessen hat mit anzumercken, da er einen Auszug aus bemeldtem Wercke gemacht hat. **Photius** cod. 62. **Possev.** in appar. **Voss.** de hist. græc. lib. 2. **Fabric.** bibl. Græc.

Praxagoras, ein alter Griechischer Artzt, und ein Sohn des Nicarchi. Er war von der Insel Cos gebürtig, und florirte kurtz nach dem Hippocrates. **Galenus**, der ihn unter die besten Aertzte gezehlet hat, gestehet doch zugleich, daß er in der Zergliederungs-Kunst gar wenig geleistet. Seine Schrifften, deren sehr viele von Cölio Aureliano, Galeno ꝛc. angeführet werden, als:

1) de Veneno Pharico.

2) de supervenientibus & naturalibus, welche von Galeno öffters angeführet werdne, ihrer auch gedachter Cölius Chron. L. I. c. 4. gedencket.

u. a. m. sind längst verlohren; doch weiß man, daß er der erste gewesen, der die Meynung auf die Bahn gebracht, daß in den venis lauter Blut, in den arteriis aber lauter Lufft enthalten sey. Wie er die Säffte des menschlichen Leibes eingetheilet, und aus derselben übler Beschaffenheit alle Maladien hergeleitet, solches hat so wohl **Galenus**, als Rufus Ephesius angemercket, welcher letztere auch zugleich eröffnet, was er von dem Sitz und Ursprunge der Fieber vor besondere Gedancken geheget. Solten diejenigen Specimina gegründet seyn, derer Cölius **Aurelianus** hin und wieder Erwehnung gethan, so muß seine Praxis nicht die beste gewesen seyn, denn es ist schwehr zu glauben, daß er den Synanchicis und Iliacis mit starcken Vomitiven Linderung verschaffet, oder den letztern mit seiner chirurgischen Operation viel gedienet habe, vermöge deren er den Leib und den Darm aufzuschneiden, die Excrementa heraus zu nehmen angerathen. Unter seinen Schülern hat **Plistonicus**, **Philotimus**, absonderlich aber **Herophilus** einen grossen Namen erhalten. **Galenus** de dissect. vulv. de crisibus l. III. c. 5. de tremore & palpitatione, gleich zu Anfange, de dignoscend. pulsib. L. IV, c. 2, de facultat. naturalib. L. II, fast zu Ende. **Rufus Ephesius** de appellationibus partium corporis humani c. 33 und 36. **Fabricius** in Bibl. Græc.

Praxeaner, *Praxeani*, die Nachfolger des Praxeas, siehe *Patri-Passiani*, im XXVI Bande, p. 1394. ingleichen **Praxeas**.

PRAXEANI, siehe **Praxeaner**.

Praxeas, ein Ketzer in dem andern Jahrhundert, soll anfänglich **Montani** Schüler gewesen seyn, verließ ihn aber hernach, und fiel in eine andere Ketzerey, denn er erkannte nur eine Person in der Gottheit, und gab vor, daß der Vater gecreutziget worden, daher er unter die Häupter der Patripaßianer gezählet wird. Nachgehends ist dieser Irrthum von dem **Sabellio** sonderlich ausgebreitet worden, dannenhero er mit dem gemeinen Namen des Sabellianismi pflegte benennet zu werden. **Tertull.** de præscr. cap. ult. *ir.* adversus Praxeam. **Optatus Milevitanus** adv. Parmenianum l. 1. **Marius Mercator** t. 2. opp. pag. 128. **Baron** in annal. **Ittig** de hæresiarch. ævi apostol. **Worm.** in hist. Sabelliana c. 2.

St. Praxedes, siehe **St. Pudentiana**, den 19 May.

St. Praxedis, eine Jungfrau, war eine gebohrne Römerin, und ihr Vater Pudens war noch von dem H. Apostel Paulo in der christlichen Religion unterwiesen worden. Nach dessen Tod brachte sie ihre meiste Zeit mit Wachen, Fasten, Beten,

Beten, und andern Christlichen Wercken zu, gab auch fast alle ihr Vermögen den Armen, und baute an dem Ort, den ihr Vater dem H. Pastori geweyhet, einen Taufstein, allwo sie ihre gantze Familie, so bey 96 waren, vom Pabst Pio tauffen ließ. Sie war auch fleißig vor die Begräbnisse derer Märtyrer besorgt, und hat so wohl den H. Priester Symetrium als auch 22 andere an besagtem Ort zur Erden bestattet. Sie starb im Jahr 250, und wurde nach ihrem Tod nebst ihrem Vater und Schwester auf St. Priscillä Kirchhoff in via Salaria begraben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 21 Jul.

Praxein, ein altes Preußisches Geschlecht. Dusburg in Chron. Pruss. P. I. p. 297.

St. Praxetis, siehe Prata (Pileus de).

Praxibulus, ein Archon zu Athen. Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 214.

Praxidamus, ein Griechischer Musicus, schrieb: De antiquis musicis vel poetis. Suidä Lexic. Fabricii bibl. Græc.

Praxidica, eine heydnische Göttin, welche, wie man sich einbildet, die rechte Gräntzen setzte, in welchen die Menschen in ihren Handlungen und Reden bleiben müsten. Sie machten dieser Göttin niemals eine gantze Statue, sondern stellten sie nur durch einen Kopff vor, um vielleicht dadurch anzuzeigen, daß der Kopff und ein guter Verstand allen Dingen das rechte Ziel und Maaß setze; wie sie denn auch derselbigen nichts anders als die Köpffe von den Schlacht-Opffern opfferten. Einige Scribenten machen diese Göttin zu der Homonoa und Aretes, d. i. der Einträchtigkeit und Tugend Mutter. Mnaseas macht sie (wie Suidas berichtet) zu Soteris oder des erhaltenden Gottes Weib, der Einträchtigkeit Schwester und der Tugend Mutter. Hesychius meldet, daß Menelaus, nachdem er von Troja zurück gekommen, dieser Göttin und ihren 2 Töchtern, nemlich der Einträchtigkeit und Tugend, unter dem einigen Namen Praxidica, einen Tempel gewidmet habe. Hierbey ist auch anzumercken, daß alle Tempel dieser Göttin kein Dach hatten, sondern gantz unbedeckt waren, um dadurch anzudeuten, daß sie von dem Himmel, als dem einigen Ursprung aller Weißheit, herstammte. Suidas. Hesychius.

Praxidice, eine Nymphe, zeugte mit dem Tremilo den Cragum, so dem Berge Lycia den Namen gegeben.

Praxigoris, soll nach des Tatiani Bericht eine alte Poetin gewesen seyn.

Praxilla, war eine lustige Poetin, welche gewisse bey dem Wein und Schmausen übliche Lieder verfertiget; ingleichen Scholia. Siehe Autor. Scholior. in Aristophan. Crabron. p. 519.

Praxilla, eine Griechische Poetin, war von Sicyon gebürtig, (daher sie auch PRAXILLA SICYONIA heißt) und lebte nach Eusebii Zeugniß Olymp. 82. Sie besaß eine grosse Fertigkeit, Verse zu machen, und soll nach einiger Vorgeben eine gewisse Art der Poesie erfunden haben, welche man nach ihr METRUM PRAXILLEUM genennet, wiewohl andere meynen, daß diese Benennung nur allein daher gekommen, weil sie sich nach der Poetin Sapphо dieser Art von Versen am meisten bedienet habe. Lisyppus hat ihr zu Ehren eine Statue verfertiget. Man hat noch heut zu Tage einige fragmenta von ihren Gedichten, welche Fulvius Ursinus poem. IX feminar. illustr. drucken lassen. Gyrald, und nach ihm einige andere haben angemerckt, daß auch ihre Verse an einen jungen Menschen, Namens Calais, annoch übrig seyn, sie haben aber nicht angezeigt, wo dieselbe anzutreffen. Eusebius in chron. Athenäus dipnos. 13. p. 603. und 694. Pausan. in Lacon. Fabric. bibl. Græc. l. 2. Olear. de poetriis Græcis n. 63.

PRAXILLEUM METRUM, siehe Praxilla.

Praxin legen, *Postulatione interdicere*, wird sonderlich von Advocaten gesagt, wenn ihnen wegen vorher gegangenen Versehens entweder auf eine gewisse Zeit lang, oder auch auf beständig untersagt wird, vor Gerichte zu erscheinen, und derer Partheyen Gerechtsame zu vertheidigen.

Praxiphanes, von Rhodis, ein Schüler des Theophrastus, und des jüngern Plato Lehrmeister, schrieb

1. Diatriben de poetis, da er den Isocrates und Plato mit einander redend einführet.
2. Einen Comment. über den Sophocles ꝛc.

Meursius in Rhodo. Fabricius Bibl. Græc.

PRAXIS, siehe Ubung.

Praxis, Gr. Πρᾶξις, ist ein Beyname der Venus, unter welchem sie ihr Delubrum mit einer sehr alten Statue in Attica hatte. Pausanias Att. c. 43. Sie soll solchen Namen ab actione haben, so aber dahin gestellet bleibet. Gyraldus Synt. XIII. p. 396.

PRAXIS CHIRURGICA, siehe *Praxis medica*.

PRAXIS CHYMICA, siehe *Praxis Medica*.

PRAXIS CLINICA, siehe *Praxis Medica*.

PRAXIS FORENSIS, siehe *Praxis Medica*.

PRAXIS GALENICA, siehe *Praxis Medica*.

PRAXIS ITALICA, siehe Welsche Practick.

PRAXIS JURIS, ist in denen Rechten so viel, als der gemeine Gerichts-Gebrauch, die eingeführte Gewohnheit, der übliche Schlendrian, oder die Art und Weise vor Gerichte zu handeln, und dem Processe gemäß zu verfahren; siehe Proceß.

PRAXIS LOGICA, siehe Praxis der Logick.

Praxis der Logick, Ausübung der Logick, *Praxis Logica*, ist nichts anders als eine gehörige Anwendung der Regeln der Logick auf

die Erkänntniß der Wahrheit. Wie überhaupt alle Fertigkeit durch die Ubung erhalten wird: also kan auch die Fertigkeit die Logick auszuüben, nicht anders, als durch viele Ubung erhalten werden. Eben weil man diese Ubungen unterlässet, oder auch wohl im Gegentheil ihnen beständig entgegen handelt; so kommet nicht ein jeder zu der Fertigkeit, die einem jeden Gelehrten doch höchst nöthig ist. Es meynen zwar einige, Mutterwitz übertreffe den Schulwitz, das ist, die natürliche Logick gehe der künstlichen weit vor: ja einige wollen mit der künstlichen gar nichts zu thun haben, und halten die natürliche allein genung zu allen Verrichtungen des Verstandes. Sie meynen, man könne die Kräffte des menschlichen Verstandes in Erkänntniß der Wahrheit richtig gebrauchen, ohne daß man nöthig habe zu lernen, wie man sie gebrauchen solle. Es ist bey diesen Einwürffen viele Verwirrung, die einen blendenden Schein verursachet. Wir dürffen also das Verworrene nur aus einander wickeln; so verschwindet der Schein von sich selbst, und die Einwürffe fallen weg. Es ist an dem, der Mensch hat eine Geschicklichkeit von Natur zu den Verrichtungen des Verstandes und dem Verstande sind Regeln vorgeschrieben, darnach er sich achtet, ob er sie gleich nicht verstehet, gleichwie die Cörper sich nach gewissen Regeln bewegen und selbst der Mensch im Gehen und Stehen gewisse Regeln in acht nimmet, die er nicht verstehet. Diese, dem Verstande von GOtt vorgeschriebene Regeln und die natürliche Geschicklichkeit darnach zu handeln, machen die natürliche Logick, und insonderheit die letztere den sogenannten Mutterwitz aus. Gleichwie nun in andern Stücken, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, immer ein Mensch mehrere Geschicklichkeit besitzet, als der andere; so verhält sichs auch mit dem Verstande, daß einer zu dessen Verrichtungen mehr aufgeleget ist, als der andere. Wenn demnach gleich zwey, die verschiedene Geschicklichkeit haben, die Logick lernen, und gleichen Fleiß anwenden, eine Fertigkeit sie auszuüben zu erlangen; so wird es doch der eine weiter bringen als der andere. Wir finden es eben so in allen andern Fällen, wo eine Fertigkeit erreichet werden soll, und darf uns dannenhero dieses nicht bey dem Verstande befremden. Wenn demnach der Vorzug des Mutterwitzes vor dem Schulwitze verständlich erkläret werden soll; so muß man sagen: wenn einer von Natur zu den Verrichtungen des Verstandes mehr aufgeleget ist als der andere, und wenden beyde gleichen Fleiß an, die Logick zu lernen und in Ubung zu bringen; so kommet der erste weiter, als der andere. Daraus folget im geringsten nicht, daß man die natürliche Logick der künstlichen entgegen setzen müsse. Die künstliche erkläret die Regeln der natürlichen, und lehret die natürliche Geschicklichkeit zur Fertigkeit zu bringen. Am allerwenigsten aber kan man weiter gehen und sagen, man dürffe die Logick gar nicht lernen, am allerwenigsten aber sey nöthig, sich zu bemühen, wie man sie in Ubung bringe. Wo man die Regeln, darnach sich der Verstand achtet, nicht deutlich erkennet, kan man im Gebrauche seiner Kräffte unrichtig verfahren, wie man Exempel

an den unrichtigen Schlüssen hat, dadurch unterweilen Gelehrte in Irrthum verleitet werden. Das Auge hat auch seine Regeln, wornach es sich im Sehen richtet: allein nach eben den Regeln, welche das Auge in acht nimmet, indem man siehet, kommet auch der Betrug im Sehen heraus. Wer nun in der Optick diese Regeln deutlich erkannt, kan den Betrug entdecken, und sich für Irrthum bewahren. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Verstande. Unterweilen meynet man, die künstliche Logick sey nichts nütze, weil man entweder findet, daß uns diejenige nichts hilfft, die wir gelernet haben, oder andere, die nichts davon wissen, eben sowohl zu rechte kommen können, als wir. Allein, es ist die Frage, ob die künstliche Logick, die wir gelernet, etwas nutzet, oder nicht, indem heute zu Tage vieles davor ausgegeben wird, so diesen Namen gar nicht verdienet, und wenn man auch gleich die wahre gelernet, ob man in dem Stande ist, sie in Ubung zu bringen, oder nicht: das letztere ist nicht gleich bey dem erstern. Uber dieses ist es nicht weniger eine grosse Ubereilung, wenn man dafür hält, daß Leute, die keine Logick gelernet, oder wenigstens nicht darnach getrachtet, wie sie dieselbe ausüben möchten, keine Ubungen angestellet. Sie stellen allerdings Ubungen an, ob sie es gleich selbst nicht wahrnehmen, indem sie andern, die ihren Verstand richtig gebrauchen, in allerhand vorkommenden Fällen nachahmen. Wenn man nun dergleichen Ubungen anstellen will, dadurch man eine Fertigkeit in Ausübung der Logick erreichen kan; so muß man solche Schrifften lesen, die nach den Regeln der Logick verfasset worden, und sie nach eben den Regeln untersuchen, welche die Logick von Beurtheilung der Erfindungen und von nutzbarer Lesung der Bücher vorschreibet. Denn hierdurch lernet man nicht allein erst die Regeln besser verstehen, indem man die zu den Wörtern gehörige Begriffe durch eigene Erfahrung erhält, sondern man wird auch von deren Richtigkeit immer mehr und mehr überzeuget, und siehet, wie sie in vorkommenden Fällen angebracht werden. Woferne man die Schrifften bloß lieset, aber dabey nicht untersucht, warum man nach den Regeln der Logick so und nicht anders verfahren; so bekommet man zwar eine Fertigkeit im Nachdencken und Uberlegen, aber man bringet es doch nicht so weit, daß man wider die Regeln der Logick niemals verstossen solte, und sie in solchen Fällen zu gebrauchen wüste, wo man ohne deutliche Erwegung derselben nicht zu rechte kommen kan. Man solte demnach eine Art der Ubung einführen, die man bißhero eben noch nicht so sehr beobachtet hat, daß nemlich Bücher mit Studirenden dergestalt durchgegangen würden, daß sie alles nach der Logick untersuchten, und den Grund davon aus ihren Regeln anzeigten; so würde man auch gleich die unächte Logick von der wahren unterscheiden lernen, welches insonderheit in unsern Tagen nöthig ist, wo man bey der vermeynten Freyheit zu philosophiren gar offt solche Regeln zu dencken vorschreibet, darnach ein Mensch unmöglich dencken kan, und fähige Köpfe verderbet werden, indem sie sich darnach achten wollen, da sie durch ihre natürliche Logick viel glücklicher fort-

kom-

kommen würden. Es ist nicht zu läugnen, daß man bis vor weniger Zeit keine Schrifften gehabt, als die Schriften der alten Mathematicklehrer, die man in diesem Stücke nützlich gebrauchen können. Und damit eben diese zu diesem heilsamen Zwecke noch geschickter würde, hat der berühmte Christian Wolff die mathematischen Wissenschafften dergestalt abgehandelt, daß die Worte eben in solcher Ordnung nach einander stehen, wie die Gedancken auf einander folgen, wenn man durch Verstand den Sachen nachdencket. Ja er hat so gar diesen Vortrag in dem Auszuge der Anfangs-Gründe der mathematischen Wissenschafften nicht aus den Augen gesetzet, damit einer, der seine Schrifften lieset, nicht allein in kurtzer Zeit eine gründliche Erkänntniß der Mathematick erreichet, sondern auch ohne Mühe sie so durchgehen kan, wie der Verstand erweitert und zu richtigem Gebrauch seiner Kräffte in Erkänntniß der Wahrheit zubereitet wird. Denn wer sich überredet, die Mathematick schärfe den Verstand, er mag sie tractiren, wie er wolle, der betrügt sich gar sehr, indem nicht die Sachen, welche in der Mathematick vorgetragen werden, sondern die Art des Vortrages, und die dabey angewandte Uberlegung es sind, welche dieses ausrichten. Wer die Mathematick, wie andere Dinge, ohne eine richtige Lehr-Art lernet, der hat von ihr in Ausübung der Logick keinen Nutzen zu gewarten, am allerwenigsten aber kan er sich dergleichen versprechen, wo man ihm nichts weniger, als mathematische Discurse unter dem Namen der Mathematick verkaufft. Es kan dadurch vielmehr, wie durch verwirreten und unausgeführten Vortrag in andern Sachen, der Verstand gar verdorben werden, welches um so vielmehr zu sagen hat, wenn hier ein Vorurtheil darzu kommet, als wenn man durch die Mathematick seinen Verstand geschärfet hätte. Sollen die mathematischen Schrifften zu diesem Zwecke auf das geschickteste gemachet seyn als nur möglich; so müssen in selbigen die Sachen zugleich auf eine solche Art vorgetragen werden, wie sie durch Nachdencken heraus gebracht oder erfunden werden. Denn unerachtet man wohl weiß, daß verschiedenes nach vielen vergebenen Umwegen endlich erfunden, und nach und nach durch verschiedenen Anlaß verbessert worden; so ist es doch gewiß, daß, wenn die Menschen ihren Verstand allezeit völlig zu gebrauchen wüsten, sie auf solche Art würden verfahren seyn. Da es nun, wie gedacht, nicht auf die mathematischen Wahrheiten ankommet, wenn man durch die Mathematick eine Fertigkeit der Logick erreichen will, sondern auf die Art des Vortrages, wenn man nemlich sich in allem nach den Regeln einer wahren Logick achtet: so ist daher klar, daß, wenn man in andern Wissenschafften auf gleiche Weise verfähret, man durch Uberlegung auch mit dieser ihrer Beyhülffe die verlangte Fertigkeit erlangen könne. Und in dieser Absicht hat oben gelobter Wolff alle Theile der Weltweißheit in einer beständigen Verknüpffung mit einander abzuhandeln sich angelegen seyn lassen. Wer demnach dieselbe mit Bedacht durchgehet, die Erklärungen und Beweise nach den Regeln der Logick, die er gegeben, untersucht, der wird eben dadurch erlangen, was man sich von den mathematischen Schrifften zu versprechen hat. Insonderheit hat er in den Versuchen, wodurch zu genauer Erkänntniß der Natur der Weg gebahnet wird, oder in der so genannten Experimental-Philosophie alles dergestalt vorgetragen, wie es durch Uberlegung aus einander heraus gebracht wird, indem man den Gebrauch der Sinnen und des Verstandes mit einander vereinbahret. Und ist hiebey seine Absicht gewesen, wie er den Leser nach und nach unvermerckt zum Nachdencken anführen möchte: damit er eine Fertigkeit erhielte, aus der Erfahrung determinirte Sätze zu zühen, und durch Hülffe einiger den Grund von den übrigen zu finden, folgends die Vernunfft mit der Erfahrung zu vereinbahren. Schrifften, die nicht gründlich eingerichtet sind, können auch zur Ausübung der Logick etwas beytragen. In solchen nemlich hat der Verfasser nicht allein unterlassen, was er nach den Regeln der Logick zu thun hatte, sondern er hat auch gar darwider gehandelt. Und also giebet es Mängel und Fehler zu mercken, deren jene aus Unterlassung dessen, was man nach den Regeln der Logick thun solte: diese hingegen daher entstehen, daß man denselben zuwider handelt. Es hat aber in Ausübung der Logick auch seinen Nutzen, wenn man die Mängel und Fehler kennen lernet, damit man jene vermeiden, für diesen aber sich hüten kan. Was man aus der Erfahrung hat, ist immer klärer und fester gewurtzelt, als wo man es auf die Erkänntniß des Verstandes allein ankommen lässet, absonderlich in solchen Fällen, wo es auf Thun und Lassen ankommet. Solcher gestalt kan man unausgeführte Schriften zu dem Ende durchgehen, und nach der Logick untersuchen, damit man die Mängel und Fehler erkennen lernet, und sie genauer zu beurtheilen und sich davor in Acht zu nehmen geschickter wird. Es geschiehet aber auch gar offt, daß man durch Verbesserung der Mängel und Fehler zugleich lernet, was man zu thun hat, wenn man es recht machen will. Und also haben auch die Schriften derer, die für die sonst nichts taugen, welche gründliche Erkänntniß lieben, noch den Nutzen, daß sie dieselben zu gründlicher Erkänntniß noch geschickter machen. Ja es kommet noch dieser Nutzen dazu, daß einer, der gründliche Erkänntniß liebet, dadurch begieriger wird, derselben nachzujagen, jemehr er die Mängel und Fehler kennen lernet, denen diejenigen unterworffen sind, die nur obenhin alles ansehen, und der Ubereilung vielfältig Platz vergönnen. Ehe einer die Mängel und Fehler beurtheilen kan, muß er es vorher selbst recht machen können; denn wenn man die Mängel und Fehler beurtheilen will; so soll man urtheilen, ob der andere etwas unterlassen, was vermöge der Regeln der Logick wäre nöthig gewesen, und ob er in etwas anders verfahren, als es nach eben diesen Regeln hätte geschehen sollen. Wer sich in diesem Urtheil nicht übereilen will, der muß nicht allein die Regeln der Logick völlig verstehen, sondern auch davon einen Begriff haben, wie sie in sich ereignenden Fällen angebracht werden. Und also muß er es vorher recht machen können, ehe er beurtheilen kan, worinnen es der andere versehen hat. Derowegen da man die Regeln der Logick

erst recht verstehen lernet, und den Begriff davon, wie sie angebracht werden, erhält, wenn man gründlich ausgeführte Schrifften durchgehet, und dabey überleget, wie in ihnen der Logick ein Genügen geschehen; so muß man zuerst gründliche Schrifften mit gehörigem Bedachte durchgehen, ehe man sich über diejenigen macht, darinnen nichts gründlich ausgeführet worden. Man muß erst eine Fertigkeit erreichen, die Logick auszuüben, ehe man urtheilen will, wie andere dargegen verstossen. Wenn man vorher die Mängel und Fehler derer untersuchen wolte, denen es an grüudlicher Erkänntniß fehlet; so lieffe man Gefahr zu verstossen, und würde öfters für Fehler halten, was keine sind. Und dieses würde um so viel eher geschehen, wofern man gar keine richtige Regeln der Logick erlernet hätte, die man nicht besser probiren kan, als wenn man gründlich ausgeführte Schriften untersuchet, insonderheit, die nach Art der alten eingerichteten Demonstrationen in der Geometrie, in deren Richtigkeit man keinen Zweifel zu setzen hat. Man kan es leider zur Gnüge sehen, wenn Leute über gründlich ausgeführte Sachen kommen, die keine rechte Logick gelernet haben, viel weniger in dem Stande sind, sie geschickt anzubringen, wie sie da und dort Mängel und Fehler entdecket zu haben vermeynen, wo man am allerrichtigsten verfahren. Sie tadeln die Erklärungen deswegen, warum man sie loben solte, und setzen als ein Versehen, in Einrichtung der Sätze, ihre Beweise und Ordnung aus, was sie am meisten rühmen würden, wenn sie eine Fertigkeit in der wahren Logick besässen. Ja andere, die einen guten Grund in der Logick geleget, und durch die Mathematick eine Fähigkeit erreichet haben, stossen dennoch als Anfänger überall an, und sehen für unrecht an, was sie noch nicht verstehen, oder ihnen bisher nicht vorkommen ist, oder was sie in ihren Anfangs-Ubungen übersehen. Aus welchem allem zur Genüge zu ersehen, wie grosse Behutsamkeit es brauchet, wenn man die Mängel und Fehler untersuchen will, die wider die Logick begangen worden, insonderheit, da vieles einen Schein haben kan, als wenn es nicht richtig wäre, so gleichwohl richtig erfunden wird, wo man die Würckungen des Verstandes von den Wörtern, damit man sie ausdrücket, wohl zu unterscheiden weiß. Man muß sich also in diesem Stücke nicht übereilen, und insonderheit in den Schriften derer, die Proben ihres Verstandes abgeleget, nicht sogleich für Fehler halten, darein man sich nicht gleich finden kan, sondern warten, ob nicht mit der Zeit, wenn man zu grösserer Fähigkeit gelanget, einem die Sachen anders vorkommen. Es kommet sonst noch anderer Schaden daraus, wenn man sich zu frühzeitig darauf leget, wie man Mängel und Fehler untersuchen will. Man wird aufgeblasen, und verachtet das Gute, wodurch man mehr Gefallen an dem Tadeln, als an gründlicher und nützlicher Erkänntniß findet. Es muß sich aber niemand einbilden, als wenn es eine so leichte Sache wäre, eine Fertigkeit, die Logick in allen vorkommenden Fällen richtig zu gebrauchen, zu erlangen. Es will gar viele Ubung haben, und nimmet man in diesem Stücke immer nach und nach zu. Ja, wenn man im Anfange, da man einigen Fortgang verspüret, vermeynet, man hätte nun alles, wie man es nur wünschen möchte; so lernet man bey einer grössern Fertigkeit erst sehen, wie man noch bey weiten nicht besitzt, was man schon bey einem geringern Grade zu haben vermeynte. Und nach diesem gehen einem die Augen erst recht auf, und siehet man alles gantz anders an, als vorher. Wolf von den Kräfften des menschlichen Verstandes ꝛc. Cap. XVI.

PRAXIS MEDICA, ist der andere Haupttheil der Medicin, da man dasjenige, was man in dem erstern Theile, nemlich in der Theorie, erlernet, vernünftig und geschickt auszuüben suchet. Sie wird abgetheilet in *forensem* und *clinicam*; Jene hat mit solchen medicinischen Angelegenheiten zu thun, welche für die Gerichte gehören. Diese aber bekümmert sich nur um das Wohl der Patienten, deren verlohrne Gesundheit sie wieder herzustellen trachtet, und wird unterschieden in *Praxin chirurgicam* und eigentlich so genannte *medicam*, von diesen soll jene nur mit äusserlichen Schäden und solchen umgehen, die eine chirurgische Handarbeit erfordern; wie sich denn die andere nur die innerlichen Kranckheiten der Menschen angelegen seyn lässet. Und weil die Mittel, welche man dazu zu brauchen pfleget, verschiedener Art sind; als hat man sie wiederum in *Galenicam* und *chymicam* abgetheilet. Jene ist, wenn man mit Galenischen; diese aber, wenn man mit chymischen Artzneyen curiret. D. Carl Otto Moller sagt in den Breslauer Naturgeschichten im Jahre 1721. Mens. Jun. Class. V. Artic. 2. p. 663. von der Praxi medica also: „Es ist gewiß um die Praxin Medicam ei„ne nicht so leichte Sache, als sich viele einbilden: „Es gehöret zu diesem wichtigen Wercke, wenn „man es mit gutem Gewissen handeln will, ei„ne grosse Accurateſſe des Judicii und θεῶν Pra„cticum, quod nec dici, nec scribi potest, ein „gnugsamer Begriff der gantzen Oeconomiæ „Medicinæ internæ, oder derer Actionum vi„talium secundum & præter naturam in ih„rem systematischen Circul, welcher nur in „simplici notitia & historia facti zu suchen ste„het, und nicht in speculationibus salium mil„lenorum, acidi & alcali, effervescentiarum, „und dergleichen. Ja wenn wir mit einer blos„sen künstlichen Maschine zu thun, oder einen „todten Cörper, in welchen wir schneiden dürf„ten, wie wir wolten, vor uns hätten, so wäre „es eine gar leichte Sache um das Curiren. „Aber so haben wir mit einem innerlichen und „verständigen Principio und Motore zu thun, „ohne dessen innerliche Synergia wir nicht die „geringste Kranckheit gründlich curiren können; „sondern es kommet alles, wenns noch wohl ab„laufft, auf eine Palliation und elendes Geflicke „heraus. Es haben demnach die klugen Satyri„ci sich nicht anders als über die unzählige me„dicinisch- und chymische Absurditäten und In„convenientien mocqviren können, indem solche „auch schon bey Bauern und Weibern in Ver„achtung

„achtung und Verspottung gerathen; und hätte „die Medicin endlich gar allen Credit verlohren, „wenn nicht GOtt zu unsern Zeiten rechtschaffene „Männer in Deutschland, und unter denenselben „zuförderst den hochberühmten Hrn. D. Stahl „erwecket hätte, welche den Unfug, so die Umbra„tici Doctores, und in leere Grillen ausschwei„fende Geister, in der Medicin angerichtet, ent„decket, widerleget, und durch gantz analytische „und mathematische Demonstrationes erwiesen „haben, daß die theoretische und practische „Wahrheiten auf einen Grund göttlicher und „natürlicher Ordnung stehen. Dieses Licht, „welches das ewige Licht durch solche Männer „der Medicin anzünden lassen, wird auch ferner „die Irrwische der Falschgelehrten vertilgen, und „immer mehreren rechtschaffenen Medicis in die „Augen leuchten. Gewiß der weise Schöpfer „hat in seinem geoffenbarten und uns geschenckten „Worte auch die wahren Principia physica ge„zeigt, wenn wir nur denenselben gebührend nach„forschen, und dem schlechten geraden Natur„weg nachspühren wollen, so werden wir finden, „daß alle Proceße in der Natur und Medicin dar„nach gehen, und daß wir also eine gründliche „und gewisse Erkänntniß der Kranckheiten und „derselben Cur überkommen können. Und diese „Einsicht, und das darauf gegründete Ministe„rium naturæ, giebt auch einem gewissenhafften „Christlichen Medico die beste Beruhigung; ob „er sich wohl bescheidet, daß der Effectus oder „felicis finis eventus nicht in seiner Gewalt ste„he, noch zu aller Zeit können erhalten werden. „Sanandi charisma est donum Dei, dessen Gü„te alles krumme gerade macht, unsere Schwach„heiten bedecket, unsere Feinde verwirret, und „wenn er uns auch gleich bey fatalen Casibus sei„ne darunter führende Hand fühlen läßt, gleich„wohl unser Hertz durch seine Gnade beruhiget, „und also ein tägliches Wohlleben schencket. „Der berühmte Bagliv, welcher zwey Bücher von der Praxi medica geschrieben, urtheilet im ersten Buche p. 173. von dieser Sache gantz anders, wenn er daselbst also schreibet: „Die Ga„lenische Praxis hat vor der Neuern Praxi einen „unvergleichlichen Vorzug. Denn wir mögen „entweder den Fleiß, Klugheit und Wichtig„keit der Diagnoseos oder Erkänntniß, oder „Vorhersagung, oder der Heilungen, so mit „dem Unflath der Theorien vermischet sind, „betrachten, so werden wir sie eines vortreffli„chen Ruhmes würdig erkennen. Es deuchte „mich, daß diese unserer Vorfahren Glückse„ligkeit in der Praxi nirgends anders herrühre, „als von derselben unsterblichen Gedult bey den „Anmerckungen, krafft welcher sie sich vorge„nommen, alle Urtheile und Vorfälle von der „Historie der Kranckheiten nicht furchtsam und „Wechsels- weise, sondern in ansehnlicher und „reiner Ordnung zu erwegen. Und weil das „Licht der Natur und der Erfahrung unendlich „und beständig ist, so hat es nicht anders seyn „können, als daß die darauf gegründete An„mercкungen so lange Jahre her mehr und mehr „gut geheissen worden. Dieses nehmen wir vor „andern bey dem Hippocrate wahr, welcher als „ein Weissager, so Eingebungen oder Offenbah„rungen gehabt, vorher sahe, was die Medicin „vor Gefahr liefe, wenn dergleichen reife und „wiederholte Anmerckungen verabsäumet wür„den. Er hat zu erst der unabläßigen und häu„figen Erfahrungen sich bedienet, und sich von „der Natur vielmehr mit der Natur als mit sei„nen eigenen Gedancken berathschlaget, durch „welchen Weg er endlich die Aertzte zu den wah„ren Qvellen der Kranckheiten gebracht hat. „Die neuern hingegen haben durch die Sectio„nes und Experimenta der natürlichen Dinge „einige Gewißheit der Theorie erhalten, und sich „eingebildet, daß eben dieselbe Gewißheit der „Theorien auch der Historie der Kranckheit und „derselben Heilungs- Lehren solle zu statten kom„men, ohne daß diese ihre eigene Ubungen von„nöthen hätten. Dahero sie dieselbe nicht nur „mit allem Fleiß ausgearbeitet, sondern was „noch ärger ist, so haben sie von der Praxi nach „den Regeln der Theorie geurtheilet, diese un„ter einander vermischet, fast die gantze Kunst „verwirret, und zu schädlichen Irrthümern, „welche der heutigen Medicin einen empfindlichen „Stoß geben, unglaublichen Anlaß gegeben. „Das Amt der Theorie ist, von den Zufällen, „so sich bey den Kranckheiten zu erkennen geben, „Rechenschafft zu geben, und Ursachen anzufüh„ren, eine richtige Vergleichung zwischen den „vorhergehenden und gegenwärtigen Dingen an„zustellen, die verborgene Ursachen der Kranck„heiten und die wahren Qvellen der Ursachen zu „ergründen, und andere dergleichen Sachen zu „erklären, damit der Medicus bey Entschlüssung „der Indicationum frey und nicht nach Art der „Pfuscher und Qvacksalber verfahre. Der „Praxis Pflicht aber ist, die Historie der Kranck„heiten zur Vollkommenheit bringen, von den „Artzneymitteln, die da sollen angewandt, und „wie die Indicationes sollen erfüllet werden, zu „urtheilen, und viele wichtigere Dinge, so die „Heilung der Kranckheiten betreffen, nach den „Gesetzen der Erfahrung zu untersuchen. Wer „das Gegentheil thut, und von der Praxi nach „den Reguln der Theorie ohne Unterscheid ur„theilet, der darf sich niemahl bey Heilung der „Menschen glücklicher Ausschläge versehen. „Wer derohalben die alten Practicos, die Par„tisanen der Coischen Schulen, mit gehörigem „Fleiß gelesen, und wer derselben sonderbaren „und Krafft-vollen Praxi, so viel möglich, nach„geahmet hat, von dem wollen wir endlich gewiß „bezeugen, daß er die Wahrheit lieb gewonnen, „und derselben Freund sey. Ihr Jünglinge, er„greiffet derowegen diese so rühmliche Gelegen„heit, kehret euch nichts an eure böse Rathgeber, „und leget euch auf die Studia der alten Praxeos, „von welchen, als von den reichsten Qvellen alle „Wissenschafften der practicalischen Weißheit zu „uns hervor geflossen; und es werden ausser den„selben keine andere Studia gefunden, welche uns „reichern Nutzen oder grössern Ruhm verschaf„fen könnten.„ Eben dieser Schrifftsteller nen„net p. 183 die Praxin den **Probirstein der Me-**

dicin,

dicin, und p. 321 lehret er, wie Academien sollen aufgerichtet werden, um die Praxin medicam zu befördern. Ob es den Herren Geistlichen erlaubet sey, Praxin medicam zu treiben, entscheidet Michael Alberti im 1 Bande seiner Jurisprudentia Medica, P. I. p. 218. §. VI. wenn er nach der Deutschen Uebersetzung davon also schreibet: Eigentlich ist den Geistlichen nicht erlaubet, sich in die Medicin einzulassen; indessen, wenn an einem Orte entweder kein Medicus wohnet, oder selbiger unerfahren und ungeschickt ist, auch wenig nüchtern getroffen wird; oder wenn sich an einem solchen Orte nur ein Quacksalber aufhält, dergleichen Leuten andere Menschen ihr Leben nicht anvertrauen können, so mögen die Priester, welche an solchen Oertern wohnen, und in der Medicin etwas gethan haben, nachdem sie die angeführten Umstände behörigen Ortes gemeldet haben, in dergleichen Fall der Noth, da geschicktere Aertzte fehlen, die Praxin medicam treiben, wiewohl mit grosser Behutsamkeit und Vorsicht, und sind sie gehalten, in langwierigen Kranckheiten erfahrne Aertzte, die anderswo wohnen, zu Rathe zu zühen, damit sie solcher gestalt mit besserem Gewissen helffen können: doch müssen sich die Geistlichen alles blossen medicinischen Unternehmens enthalten, da sie zuweilen über ein medicinisches Buch gerathen, und verwegen, ohne allen Unterscheid und Uberlegung die vorgeschriebenen Mittel und Recepte gebrauchen, oder vielmehr mißbrauchen, und anstatt der Christlichen Dienstfertigkeit unverantwortliche Todschläge begehen. Bes. auch Böhmer in Jure Eccles. Lib. III. Tit. 50. §. 16 u. ff. Rhetii Disp. de Medicis, c. 1. §. 8. Speners letzte theologische Bedencken, Part. 2. p. 101. Ob ein Prediger ohne Nachtheil seines Amtes die Medicin practiciren könne? welche Frage er mit Nein entscheidet, mit sechs Beweißgründen widerleget, und unter andern saget: „Der seel. „D. Dannhauer in seiner Catechismusmilch P. „2. Conc. 39. p. 326. zählet dieses unter die Arten „des Diebstahles, wenn man die Schrancken des „Berufes überschreitet, und dem Nächsten sein „Stück Brodt vor dem Maule abschneidet.„ Arnold Mengering in Informatorio Conscientiæ Dom. 24. Trinit. Qv. 4. gestattet den Predigern Praxin medicam in Flecken und Dörffern, da man im Nothfalle keinen Artzt und Apothecke haben kan. Bes. D. Gerhard de Ministerio Ecclesiæ, Tom. VI. p. 172. allwo er saget, daß man der Noth und der Christlichen Liebe keine Gesetze vorschreiben, noch Gräntzen setzen könne: denn wenn einer im Stande sey, etwas gründliches in der Medicin zu thun, so solle er dem krancken Nächsten zu Hülffe kommen, doch nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Liebe, und zwar nicht eher, als wenn kein Medicus zu haben wäre. Bes. auch Eckhard in Pastore conscientioso, Dannhauer in Theologia Conscient. Tom. I. Part. 2. Spec. Dialog. 3. p. 1048. Balduin c. 4. Coloss. qv. 1. welche Schrifftsteller Spener am angeführten Orte alle anführet, wie denn selbiger auch weiter in seinen Theologischen Bedencken P. I. p. 754 u. ff. nachgelesen werden kan. In der Wittenbergischen Kirchen-Verfassung stehen diese Worte: „Sie mögen neben Verrichtung ihres Berufes „auch Medicin lesen, und ihren guten Freunden „und Nachbarn zu Nutz gebrauchen, aber, ohne Erlaubniß der geschwornen Landärtzte, nicht „öffentlich profitiren, noch der Practique nachzühen.„

PRAXIS MORALIS, ist nichts anders als die Ausübung der Tugend und Vermeidung der Laster. Siehe Tugend-Ubung.

Praxiteles, ein Archon zu Athen. Fabricii Bibliogr. Antiqu. p. 214.

Praxiteles, ein vortreflicher Griechischer Bildschnitzer, lebte in der 104 Olymp. und arbeitete meist in Marmor, wiewohl auch einiger Bilder, die er von Ertz gemacht, bey den Alten gedacht wird. Es wird zwar an seinen Wercken alles gerühmt; doch gab man insgemein denen von ihm verfertigten Gesichtern und Köpffen den Vorzug. Unter vielen andern waren sonderlich berühmt, eine Venus, die zu Gnidos stund, und so vortrefflich war, daß der König Nicomedes sich einstens, wiewohl nur vergeblich, gegen die Gnidier erboth, ihnen den Tribut, welchen sie ihm zahlen musten, zu erlassen, und sie in vollkommene Freyheit zu setzen, wenn sie ihm diese Statue dagegen geben wolten. Ferner 2 Cupidines, einer in der Stadt Thespiä, der andere aber, welchen Verres C. Hejo, dem Mamertiner, geraubt, eine Flora, Triptolemus, Ceres ꝛc. Die nachmahls nach Rom gebracht worden. Unter seinen Stücken von Ertz wird sonderlich der Bilder Harmodii und Aristogitonis gedacht, welche Xerxes von Athen mit sich in Asien geführet, Alexander der Grosse aber, nachdem er die Perser überwunden, wieder an ihren alten Ort bringen lassen. Dieser Künstler hinterließ einen Sohn, Cephissodorum, der gleichfalls in des Vaters Fußstapffen getreten. Man muß ihn übrigens nicht mit dem nachfolgenden vermengen. Plinius l. 7. 38. & 34. 8. Pausan. in Attic. Varro. Cicero de divin. l. 36. Jun. de pict. vet.

Praxiteles, ein berühmter Bildhauer aus Neapolis, lebte zu Zeiten Pompejus des Grossen in Rom, wurde auch zum Römischen Bürger gemacht. Er hat sich gleichfalls durch einige Kunst-Stücke, die er in erhabener und getriebener Arbeit aus Ertz verfertiget, einen Namen gemacht und 5 Volumina nobilium operum in toto orbe geschrieben. Hoffmanns Lexic. univers.

Praxithea, Gr. Πραξιθέα, eine von des Thespius Töchtern, mit denen Herculus sein Wesen hatte. Apollodorus Lib. II. c. 7. §. ult. Siehe Thespiades.

Pra-

Praxithea, des Phrasimus und der Dioge-nia Tochter, welche Erechtheus zur Gemahlin nahm und mit ihr den Cecrops, Pandorus, Me-tion, die Procne und Creusa zeugete. **Apollo-dorus** Lib. III. c. 13. §. 1.

Praye, eine Stadt oder Dorff auf der Afri-canischen Insel St. Jago, auf einem bequemen Orte zwischen zwey Bergen, mit zwey Flüssen umgeben, die sich in die See ergüssen, und zwey See-Busen machen, davon der eine sehr groß, **Porto de Präge** genannt, da wohl 100 Schif-fe, 14 Klafftern tief, und vom Lande Schußfrey, und hinter einer Insel von Winden befreyet liegen können.

Praylus Troadensis, ein Pyrrhonischer Phi-losoph und Schüler des Timo. **Laertius** de vit. Philosoph. **Langheinrichs** Diss. de Timone Sillographo.

Prazim (Baal-) ein Ort, siehe **Baal-Pra-zim**, im III Bande, p. 11. u. f.

Prazma, Schlesisches Geschlecht, siehe **Prasch-ma**.

PRE, siehe **Wiese**.

Pre (du) ein Frantzösischer Componist; Von seiner Arbeit ist eine Discantarie mit einem G. B. in dem *Mercure Galant.* und zwar im Februar-monat des 1679 Jahrs, p. 163 befindlich.

Pre (Claudius du) war General-Superior der Benedictiner von der Congregation St. Mau-ri zu Paris, starb den 30 December 1736 im 74 Jahre seines Alters. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1737, p. 179.

Pre (Hugo du) wird sonst auch **Hugo de Prato** genennet, von dem im XIII Bande, p. 1133 nachzusehen.

Pre (Johann Friedrich de) ein berühmter Medicus von Mayntz bürtig, begab sich Anfangs in Jesuiter- und nachmahls in den Augustiner-Orden, ließ aber hierauf die Theologie fahren, erlernte zu Erfurth die Medicin, wurde daselbst 1702 Doctor, gieng in die Pfaltz, trat zu Neu-stadt an der Hardt als Stadt- und Land-Physi-cus in Bedienung, hatte auch zugleich über den ohn-weit Neustadt gelegenen Gesundbrunnen zu Eden-koben die Aufsicht, wendete sich aber 1717 als Professor der Artzneykunst wieder nach Erfurth, erhielt in dasigem Rathe 1720 die Stelle eines Ober-Stadtvoigts, wurde aber mit Vorbehal-tung aller seiner Aemter in Erfurth von dem Chur-fürsten, **Lotharius Franciscus**, im Jahre 1724 als würcklicher Hofrath und Leib-Medicus nach Maynz beruffen, und starb daselbst 1727, nach-dem er geschrieben

1) Bericht von dem bey Edenkoben in der Pfaltz gelegenen Gesundbrunnen, Franck-furt 1715 in 8.
2) Physicalische und Medicinische Untersuchung vom Brauch und Mißbrauch des Brandte-weins, Leipzig 1723 in 4.
3) Dissertationes,
   a. De morbis archalibus seu hereditariis, Er-furth 1702 in 4.
   b. De regno vegetabili morborum curando-rum principe.

Motschmann in Erfordia literata, Vol. VI, p. 948. u. ff.

Pre (Moritz du) gebürtig von Paris, war Ca-nonicus zu Amiens, und gab Annales breves Or-dinis Præmonstratensis seu Annalium & rerum eius-dem ordinis fusiorum ab eius fundatione ad annum 1645 aliquando vulgandorum epitomen heraus, Amiens 1646 in 8. **Ludw. Jac. von St. Ca-rolo** Bibliograph. Paris.

Preau (Gabriel du) siehe **Prateolus**.

Preaux (Herren von) siehe **Bourbon**, im IV Bande, p. 885 u. ff. insonderheit p. 889 u. f.

Prebek, ein ansehnliches Dorff in der Land-schafft Seevenwolden, in West-Frießland.

Prebende, siehe **Pfründe**, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff.

Prebendow, oder **Prebendowsky**, ein ansehn-liches Geschlecht in dem Polnischen Preussen, aus welchem im 18 Jahrhundert unter des Kö-nigs **Augusts** II Regierung **Johann George Prebendow**, Kron-Groß-Schatzmeister und Ge-neral von Groß-Polen, wegen des Theils, den er und seine Gemahlin aus dem Gräflichen Flemmin-gischen Geschlecht, an den Staats-Geschäfften ge-habt, sehr berühmt gewesen. Er starb 1729. **Peter George Prebendowsky** war 1741 Woy-wode von Marienburg. **Johanna** Comteßin **Prebendowska** lebte im Jahr 1741 als Hof-Dame Ihro Majestät der Königin von Polen und Churfürstin zu Sachsen, wie auch Stern-Creutz-Ordens-Dame, zu Dreßden.

Prebendowsky, siehe **Prebendow**.

Pre-Benoist, Lat. *Pratum Benedictum*, ei-ne Cistercienser-Abtey im Officialat von Gveret unter dem Bißthum Limoges in Franckreich ge-legen, welche die Herren zu Maleval 1140 ge-stifftet, und die Vicomten von Bruc dotiret ha-ben. Von denen Aebten hat man folgendes Verzeichniß:

1. Bernhard 1162.
2. Elias 1182.
3. Archembaud 1191.
4. Wilhelm 1204.
5. Benedict 1208.
6. P. 1214.
7. J. 1215.
8. Johann 1223.
9. Raimund 1273.
10. Genesius 1279.
11. P. 1288.
12. Hugo 1300.
13. Peter von St. Avit 1375.
14. Johann von Brollac 1394.
15. Johann von Nozerimes 1402.
16. Peter von Bordia 1405.
17. Johann von Petra 1419.
18. Philipp Robinet 1436.
19. Johann von St. Julien 1490.
20. Olivarius 1522.
21. Johann von Ribinghes 1545.
22. Bartholomäus Mounier 1548.
23. Frantz von St. Julien 1548.
24. Bartholomeus Mounier 1568.
25. Ludwig von St. Julien 1572
26. Simon du Mas 1578.
27. Johann von St. Julien 1599.
28. Johann von Estampes 1612.

29. Matthes von Berthamont, vorhero Dechant bey St. Stephan zu Limoges, erwählt 1621, starb 1639.
30. Ludwig Sauvat 1676.
31. Wilhelm Anton von Beauvais de Chastelus, starb um 1691.
32. N. Boscq, seit den 14 August 1706.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Preberau, ein Ritter-Sitz und Stammhaus des Grafen von **Bassewitz**, im Fürstenthum Wenden, in Nieder-Sachsen.

Precarey, Herrn-Gnade, Herrn-Genuß, *Precaria, Precarium, Precaria Concessio, Concessio ad Precarium*, oder *Precarium Jus*, ist ein Handel, vermöge dessen jemanden auf sein bittliches Ansuchen der Gebrauch oder Nutzung eines Dinges auf eine Zeit und vorgeschriebene Masse, oder bis auf den Wiederruff, jedoch ohne Entgeld, verstattet wird. l. 1. ff. de precar. Man pflegt solche Nutzung auch wohl auf gewisse Zeiten, Termine und Fristen einzuschräncken, nach deren Verflüssung um deren Vergünstigung wieder angehalten und gebeten werden muß, solche zu erneuern. Und dieses darum, damit über kurtz oder lang keine Verjährung vorgeschützet werden könne. Es ist aber zwischen dieser Precarey, oder dem bloß bittweise erlangten Gebrauche einer Sache, und dem so genannten Commodato in Ansehung der Würckung ein grosser Unterschied. Z. E. Ich lehne einem bittweise oder zu keinem gewissen Gebrauche mein Buch. Dieser ist alsdenn zu weiter nichts verbunden, als daß er es nicht durch allzugrosse Nachläßigkeit zu Schaden kommen lasse, oder mit einem Worte, er prästiret nur culpam latam. l. 8. §. 3. ff. de precar. **Cujacius** Lib. XIII. obs. 21. Lehne ich ihm es aber zu einem gewissen Gebrauche; so muß er mir vor den geringsten Schaden stehen, oder culpam levissimam prästiren. l. 5. §. 2. ff. Commodati. Hingegen kan ich aber auch das Precarium leichter wieder fordern, als das Commodatum. Denn jenes bestehet in meinem freyen Willen; dieses aber muß so lange Anstand haben, bis der völlige Gebrauch geendet ist. l. 17. §. 3. ff. Commodati. Ferner zeiget sich zwischen beyden auch noch dieser Unterschied. Wenn man einem etwas zu einem gewissen Gebrauche lehnet; so muß des Entlehners Erbe schlechterdings davor stehen, ob gleich die Sache leichtfertiger Weise durchgebracht worden, und ihm nicht das geringste davon zugekommen ist. l. 12. ff. de Obl. & Act. pr. Inst. de perpet. & temp. act. Wenn aber jemand ein Ding bloß bittweise empfangen hat; so darff der Erbe nach seinem Tode nicht davor stehen. Es wäre denn, daß er etwas davon empfangen hätte. l. 8. §. ult. ff. de precar. Denn das Interdictum de precario oder die deshalber zustehende Klage kan nur wider den Besitzer angestellet werden. l. 4. §. 2. d. t. In der heutigen Praxi hingegen ist gewöhnlich, daß ein Pactum Precarii den Erben eben so verbinde, als der Contractus Commodati. Und kan derselbe desfalls, wie man es in denen Rechten zu nennen pflegt, Condictione ex Moribus belanget werden. Denn es ist keine Ursache vorhanden, warum das Pact bey dem Precario heut zu Tage nicht eben so viel gelten und würcken solte, als vor diesem die blosse Stipulation, krafft welcher die Klage 30 Jahr dauert. l. 15. §. 3. ff. de precar. Ubrigens pflegt man eine Precarey vornemlich daher zu erkennen, wenn man dem andern auf seine Bitte nach Belieben und Wohlgefallen den Gebrauch einer Sache verstattet. l. 1. pr. u. l. 25. §. fin. de prec. Derowegen es auch die natürliche Billigkeit erfordert, daß man es nach Gefallen wieder zurücke nehmen könne. l. 2. §. 2. d. t. Denn das ist freylich der natürlichen Billigkeit gemäß, daß ein anderer meiner Freygebigkeit und meines guten Willens nicht länger gebrauche, als es mir gefället, wenn er nur so viel Zeit gehabt, daß er die gelehnte Sache ein wenig nutzen können. Welches insgemein, sonderlich aber, wenn deshalben Streit entstehet, durch richterliche Erkänntniß bestimmet zu werden pfleget. **Menoch** A. l. Q. Lib. II. Cas. 23. in fin. Daher entstehet nun die Frage, ob nicht derjenige, welcher von einem andern etwas bittweise entlehnen will, sicher gehe, wenn er sich bald anfänglich eine gewisse Zeit bestimmen läst. Und zwar stehet in l. 4. §. fin. u. l. 5. de precar. ausdrücklich, daß gar wohl eine gewisse Zeit darbey ausgedungen werden könne. Allein weil auch daselbst gleichwohl die Freyheit, die Sache nach Belieben wieder zurücke zu fordern, nicht ausgeschlossen wird; So ist dergleichen Bedingung mehrentheils ohne Nutzen. l. 12. pr. de precar. Ob aber nicht heut zu Tage ein solches Pact, daß die Precarey innerhalb einem Jahre nicht wieder gefordert werden solte, gültig und kräfftig seyn möge, ist noch etwas zweifelhafft. **Brunnemann** ad d. l. 12. de precar. bejahet es, welchen aber **Struv** in seinen Decisionibus Sabbathinis c. 4. Decis. 11. deswegen durchzühet. Wiewohl ohne gnugsame Ursache. Denn der angezogene l. 12. de precar. ist so kräfftig nicht, daß er die Gültigkeit der heutigen Pacte aufheben solte. Und ob zwar **Struve** sagen will, als ob es unmöglich sey, daß man es durch ein Pact so weit bringen könnte, daß man eine Sache wider des Herrn Willen besitzen und gebrauchen solte; so gehet doch dieses so schlechterdings nicht an. Denn man kan ja hierbey nicht sagen, daß es wider des Herrn Willen geschehe, weil er wenigstens bald Anfangs in die gebetene Zeit gewilliget. Daß er aber nach getroffenem Vergleich und übergebener Sache auf andere Gedancken kommen und seinen Willen ändern will, das stehet alsdenn und nach Beschaffenheit solcher Umstände nicht mehr bey ihm. l. 17. §. 1. ff. Commod. Allwo die angeführte Ursache sich überaus wohl auf die heutigen Pacte schicket. Es wird aber auch das Precarium mit dem Commodato auf solche Weise gantz nicht vermenget, indem die blosse Bestimmung der Zeit noch lange kein ordentliches Commodatum machet, wo nicht der Nutzen selbst, worzu es eigentlich geliehen worden, zugleich bestimmet und ausgedrucket ist. Derohalben wer das Precarium auf eine gewisse Zeit empfänget, darff nur culpam latam prästiren. **Stryck** de Cautel. Contract. Sect. II. c. 2. §. 3. u. ff.

Precarey-Güter, siehe Precarien.

PRECARIA, siehe Precarey, ingleichen Precarien.

PRECARIA, eine Art von Steuern, sonst auch Beede oder Berhe genannt; siehe Berhe, im III Bande p. 1530.

PRECARIA CONCESSIO, siehe Precarey.

PRECARIÆ, siehe Precarien.

PRECARIÆ LITERÆ, eine Art von Briefen, welche in vorigen Zeiten sehr bekannt waren. Denn wenn gewisse Güter den Klöstern vermachet wurden, so konnten die Erben durch diese literas precarias derselben Usum fructum auf 6 oder mehr Erben wieder an sich bringen, doch mit der Bedingung, daß alle Jahr dem Kloster etwas gewisses davon muste gereichet werden, und wenn der fünffte und sechste Erbe gestorben, so fielen die Güter den Klöstern völlig anheim.

PRECARIÆ OPERÆ, siehe *Operæ vi metuque, vel precario, præstitæ*, im XXV Bande p. 1502.

PRECARIA POSSESSIO, siehe *Possessio precaria*, im XXVIII Bande p. 1768.

PRECARIA SUBSTITUTIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 16. C. de pact. so viel, als die sonst so genannte Fideicommissarische Substitution. **Brissonius.** Siehe **Nacherbsatzung (die Fideicommissarische)** im XXIII Bande p. 93. u. f.

PRECARIA VERBA, oder *Precativa verba*, werden in denen Rechten diejenigen Worte genennet, da einer dem andern etwas nicht so wohl ausdrücklich befiehlet, und einbindet, als nur vielmehr bittweise, oder auf eine andere gleichmäßige Art zu verstehen giebt. l. 2. und l. 4. C. de codicill. l. 14. C. de fideic. l. 41. §. cum filio. ff. de vulg. & pup. l. 24. C. de famil. erciſc. l. 10. C. de collat. l. ult. C. de falſ. cauſ. l. 15. C. de teſt. l. 11. und 13. C. de fideic. libert. Dergleichen sind z. E. Ich bitte, will, verlange, wünsche, weiß, glaube, hoffe, habe das gute Vertrauen, u. s. w. **Paulus** Lib. V. Sent. tit. 1. l. 2. C. de legat. l. 118. ff. de leg. 1. l. 35. ff. de auro arg. Massen derjenige, welcher sich solcher oder gleichmäßiger Worte bedienet, nichts Befehlsweise anordnet, sondern vielmehr dasjenige nur durch blosses Bitten zu erhalten sucht, was er gerne gethan haben wolte. Welches auch sonst mit einem andern Namen ein Fideicommiß genennet wird. l. 69. §. ult. ff. de leg. 2. l. 11. §. 1. de leg. 3. Weil nemlich die Fideicommisse ebenfalls nicht anders, als bloß mit solchen Worten und Redens-Arten verlassen werden. **Ulpianus** in Inst. tit. 24. **Isidorus** Lib. V. c. 24. **Brissonius.** Siehe *Fideicommissum*, im IX Bande p. 814. u. ff.

PRECARIA VOLUNTAS, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 66. ff. de legat. 2. so viel, als ein Fideicommiß. **Brissonius.** Siehe *Fideicommissum*, im IX Bande p. 814. u. ff.

Precarien, oder **Precarey-Güter**, Lat. *Precaria* oder *Precariæ*, gehören einiger massen mit zu denen so genannten Contracten, und haben eigentlich ihren Ursprung in dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte. Zwar findet man wohl etwas gleichförmiges in denen Kayserlichen Rechten, als z. E. in l. 14. §. 5. C. de SS. Eccleſ. *Nov.* 7. c. 4. *Nov.* 120. c. 2. **Cujacius** Lib. IV. obſ. 7. Allwo die Worte χρήσεως δόσις so viel als *Precaria* anzeigen sollen. Es ist aber unstreitig gewisser, daß man ihren ersten Anfang vielmehr, wie gedacht, in dem Canonischen Rechte suchen muß. Unterdessen sind doch die Canonisten selbst nicht einig, worinnen eigentlich die Natur dieser Precarien bestehe. Etliche machen ein Beneficium daraus. Was es aber eigentlich vor eines sey, und ob man dadurch vielmehr den Nieß- oder nur den schlechten Gebrauch, oder gar ein Dominium utile, desgleichen ob man dasselbe auf immerwährend, oder nur auf eine gewisse Zeit lang bekomme, u. s. w. findet man bey ihnen nicht ausgemacht. Jedoch scheinen diejenigen der Sache am nächsten zu kommen, welche sagen, daß die Precarien darinnen bestanden haben, wenn nemlich der Bischoff oder ein Kloster jemanden, auf sein Ansuchen, aus Gnaden ein gewisses geistliches Gut dergestalt gegeben hat, daß zwar das Eigenthum desselben bey der Kirche geblieben ist, die Einkünffte aber dem Besitzer zugeeignet worden sind. Es mögen aber dieselben daher entstanden seyn, theils, wenn etliche ihre Güter an die Kirche geschencket haben, dergestalt, daß sie sich entweder die Einkünffte aus eben denenselben, oder aus andern geistlichen Gütern, auf die Zeit ihres Lebens, oder vor sich und ihre Kinder vorbehalten haben. Siehe Capit. Caroli M. beym **Baluzius** T. 1. p. 347. **Mabillon** III. Analect. 19. in S. **Franzkius** in Tr. de Laudemio c. 12. n. 15. Theils auch, daß man, ehe die Kirchen-Güter auf solche Art, wie man dieselben heutiges Tages findet, angeordnet worden sind, diese entweder denen Geistlichen selbst, oder auch andern Kirchen-Bedienten, an statt ihres ordentlichen Salarii unter diesem Titul zu genüssen gegeben hat. Wie insonderheit aus dem c. 72. C. 12. q. 2. erhellet. Im ersten Falle schienen sie also mit dem Nießbrauche überein zu kommen. In dem andern aber kan dieses so schlechterdings nicht gesaget werden, indem dergleichen Einkünffte gedachten Leuten, wegen des geistlichen Amtes, und an statt des Salarii, ertheilet worden sind. Es geschahe auch zu Zeiten, daß die Layen wegen ihrer Armuth sich die Einkünffte derer Kirchen-Güter auf die Zeit ihres Lebens ausbaten. Denn da diese Güter zu keinem andern Ende, als zu Erhaltung derer Armen bestimmet waren; so stund es bey dem Bischoffe, wie er dieselben austheilen wolte, ob er ihnen nemlich wöchentlich etwas gewisses geben, oder ihnen auf ihr Ansuchen die Einkünffte gewisser Güter auf die Zeit ihres Lebens anweisen wolte. Und daß dieses sonderlich in Morgenland sehr gebräuchlich gewest seyn müsse, bezeuget unter andern die Constitution des Kayſers **Leo** in dem l. 14. §. 5. C. de SS. Eccleſ. worinnen er verordnet hat, wie es mit denenselben gehalten werden solte. Indessen gieng dieselbe nur auf die Constantinopolitanische Kirche, bis es endlich der Kayser **Justinian** in der *Nov.* 7. auf alle andere Kirchen gezogen hat. In denen Abendländischen Kirchen waren die Precarien ebenfalls sehr gebräuchlich; doch nicht nach der Forme der Leoninischen Constitution. Wiewol auch diese nicht gantz und gar un-

unbekannt gewesen. Man nannte sie Precarien, weil sie von der Kirche bittweise, und zwar zum öfftern an statt der Allmosen erlanget wurden; oder auch *Præstarien*, weil sie demjenigen, so sich dieselben ausgebeten hatte, von der Kirche prästiret wurden. Und obgleich der Kirche sonst alle Veräusserung verboten war; so erlaubte man doch diese Precarien. **Baluzius** T. I. Capit. p. 379. Immittelst aber und so lange diese Leute dergleichen Güter besassen, musten sie solche, woferne keine andere Zeit beliebet worden, von 5 Jahren zu 5 Jahren von dem Kloster renoviren lassen, um solcher gestalt die sonst zu besorgende Verjährung zu verhindern. c. 1. X. de precar. **Baluzius** T. I. Capit. p. 332. 411. 525. 803. 814. Auf solche Weise wurde nun denen Kirchen und Klöstern ein unglaublicher Reichthum zugeschantzet. Es dachten nemlich die Leute Wunder, was ihnen hierdurch von der Kirche oder dem Kloster vor eine Wohlthat erwiesen würde, indem sie nemlich von selbigen noch einmahl so viel Güter zurücke bekamen, als sie demselben zuerst verehret hatten. Nun fragten sie zwar gemeiniglich nichts darnach, wer ihre Güter nach ihrem Tode bekommen möchte; sondern es war ihnen genug, daß sie nur bey ihren Leb-Zeiten auf solche Weise ihr hübsches Auskommen haben konnten, ob es sonst gleich zum Präjuditz ihrer nachgelassenen Erben oder nahen Anverwandten gereichete. **Baluzius** T. II. Capit. p. 406. 428. 450. u. ff. 472. 506. 588. 931. 950. **Marculphus** in Formul. 19. 22. 25. 27. 29. *Constit. Conradi* bey m **Cujacius** Lib. V. Feud. **Lindenbrog** in Glossar. v. Precaria. **Dufresne** in Glossar. voc. *Precaria*. Endlich aber kam es so weit, daß man dieselbe nicht mehr so wohl nur denen armen, als auch reichen Leuten, ertheilte. Woraus aber so denn fast nothwendig unterschiedene Mißbräuche und Unordnungen entstehen musten, als deren auch mit unter würcklich entstanden sind. Um also diesem Ubel abzuhelffen; so wurde in dem c. 2. X. de precar. verordnet, daß dergleichen von dem Nachfolger in dem Bißthume wiederum solten können zurücke geruffen und eingezogen werden. Welches bey andern zu thun nicht erlaubt war. c. fin. X. eod. Ob nun aber wohl durch diesen Fund die Kirchen und Klöster einen unbeschreiblichen Reichthum an sich brachten; so geschahe es doch, daß die rechtmäßigen Erben bisweilen sehr verletzet wurden, weil sie solcher gestalt gantz unverschuldeter Weise die ihnen sonst gehörige Erbschafft in fremden Händen sehen musten. Dahero entstunden nun viele Klagen, und wurden die Bischöffe und Vorsteher solcher Kirchen und Klöster übel ausgeschrien, und auf unerhörte Art verkleinert und beschuldiget, daß sie nach fremden Erbschafften strebeten und die rechtmässigen Erben um das Ihrige zu bringen suchten. Damit aber solchen häuffigen eingelauffenen Klagen auf einige Weise abhelffliche Masse geschehen möchte; so schrieben diese Ehrwürdige Herren vor ihre Clerisey im 51 Canone eine Schutz-Schrifft, und suchten sie darinnen auf das beste zu entschuldigen. Es bestunden aber diese Precarien nicht allein in unbeweglichen, sondern auch in beweglichen Gütern, und scheinet es fast, daß man gar öffters auch die Zinsen, welche sonst in dem Canonischen Rechte verboten waren, darunter zu verstecken gesucht habe. **Anton Matthäi** in Manuduct. ad Jus Can. Lib. II. tit. 7. Die Formeln dieser Precarien, woraus man einiger massen die Natur derselben am besten ersehen kan, findet man beym **Mabillon** Tom. III. Analect. p. 84. 237. **Baluzius** Tom. II. Capitul. hin und wieder, **Thomaßin.** P. II. de Discipl. Eccles. Lib. III. c. 22. **Bignon** ad *Marculf.* Lib. II. c. 5. **Dufresne** in Glossar. v. *Precaria*, und **Zieglern** de Episc. Lib. III. c. 28. §. 13 u. ff. Ubrigens handeln von denen Precarey-Gütern weitläufftig **Böhmer** in Jur. Eccles. Lib. III. tit. 14. und in Not. Lit. s. ad *Corvini* Jus Canon. Lib. II tit. 42. **Thomasius** in Not. ad *Lancellot.* p. 1172. u. ff. Besiehe auch **Lehmanns** Chron. Spir. Lib. II. c. 43. p. 153. u. f. **Horn** in Jurispr. Feud. c. 2. §. 19. **Frantzkius** de Laudem. c. 12. n. 12. Sonst pflegen auch viele Rechtsgelehrten die Precarey- und Lehn-Güter vor eines zu halten. Und zwar vornemlich darum, weil in jenen so wohl, als in diesen, der eine nur das Eigenthum, der andere aber die Nutzungen, vor sich allein behielt. Was nun diese beyden Stücke anbelanget; so hat es wohl in so weit seine Richtigkeit. Welches aber gleichwohl auch auf andere Allodial- oder Erb-Güter gedeutet werden kan. Daß aber die übrigen Eigenschafften, welche die Gesetze als nothwendige und wesentliche Stücke eines Lehns erfordern, bey denen Precarey-Gütern gantz und gar nicht zu befinden sind, lieget klar am Tage. Und also ist nicht zu sehen, woher die Rechts-Lehrer auf die Gedancken gerathen seyn müssen, daß sie zwischen beyderley Gütern in allen Stücken eine völlige Gleichheit haben zeigen wollen. Besiehe hierbey **Höfers** gründl. Unterricht von verschiedenen Gattungen derer Allodial-Güter p. 66. u. ff. **Fleischers** Einleit. zum geistl. Rechte p. 634 u. ff.

PRECARII INCOLÆ, siehe **Schutz-Verwandte**

PRECARII PACTUM, wird ein solches Pact oder Vergleich genennet, so bisweilen wegen derer so genannten Precarien errichtet wird. Siehe **Precarien.**

PRECARIO (INTERDICTUM DE) siehe *Interdictum de Precario*, im XIV Bande p. 773.

PRECARIO ACCIPERE, siehe *Precario rogare.*

PRECARIO DARE, siehe *Precario rogare.*

PRECARIO DUCERE, siehe *Precario rogare.*

PRECARIO ET SALVIANO INTERDICTO (DE) ist, so wohl unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte die Aufschrifft des 26 Titels aus dem XLIII Buche derer Pandecten, und des 9 Titels aus dem VIII Buche des daselbst befindlichen Codicis, als auch unter denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten und Verordnungen die Rubrick des 14 Titels aus dem III Buche derer Decretalen, und handeln alle drey von der sonst so genannten Precarey, wie auch von dem bekannten Salvianischen Interdicte.

PRE-

PRECARIO HABERE, siehe *Precario possidere.*

PRECARIO POSSIDERE, oder *Precario habere*, bedeutet in denen Rechten, ein gewisses Ding bloß bittweise, aus Bitten, oder bis auf den Wiederruff besitzen und inne haben. Siehe **Precarey**, desgleichen **Precarien.**

PRECARIO ROGARE, DARE, ACCIPERE, DUCERE, u. s. w. sind in denen alten Römischen Rechten gar gewöhnliche Redens-Arten, und bedeuten eigentlich nichts anders, als den Besitz einer Sache bittweise suchen, verstatten, erlangen, u. s. w. l. 1. §. ex contrario. l. 10. l. 21. u. 36. ff. de acqu. poss. l. 18 ff. comm. præd. l. 1. ff. uti possid. l. 1. de superfic. l. 1. ff. de itin. actuque priv. l. 1. de aqu. quotid. l. 1. de riv. l. 1. de cloac. u. a. **Brissonius.** Siehe **Precarey**, ingleichen **Precarien.**

PRECARIUM, ist dasjenige, was man nur bittweise von einem besitzet, und länger nicht gebrauchen kan, als es dem andern gefällig. Siehe **Precarey.**

PRECARIUM, ist auch so viel, als der Ort, oder das Expeditions-Zimmer, wo das an einigen Orten eingeführte Jus Precum, oder so genannte Bede, oder Abgabe wegen des Precarii besorget und abgestattet wird.

PRECARIUM (CONCESSIO AD) siehe **Precarey.**

PRECARIUM JUS, siehe **Precarey.**

PRECARIUM PRINCIPIUM, siehe *Principium Precarium.*

PRECATIO CONSULARIS, ward bey denen alten Römern diejenige Gebets-Formel, oder der Wunsch genennet, welchen man bey Ernennung eines neuen Bürgermeisters vor das Wohlergehen des Römischen Rathes und des gesammten Volckes ablegte. Die Formel hiervon siehe beym **Cicero** in Or. pro Muræna.

PRECATIVA VERBA, siehe *Precaria verba.*

PRECATOR, wird in denen Rechten insgemein derjenige genannt, welcher vor einen andern Vorbitte einleget, oder dessen Gerechtsame besorget. **Spiegel.**

PRECATORES, waren Ketzer, welche von der Secte der Messalianer hergekommen, gantz Syrien durchgiengen, immerfort beteten, alle andere Ubungen der Gottseligkeit aber vor nichts hielten; sie hiessen sonst **Eucheten.** Siehe ein mehrers unter **Messalianer**, im XX Bande, p. 1116 u. ff.

PRECATORIÆ, werden genennet die runden Kugeln, welche den Rosenkrantz in der Römischen Kirche machen. Siehe **Rosencrantz.**

PRECEINTES, **Barck-Hölzer**, siehe **Barckhouten**, im III Bande p. 435.

PRECENTEUR, also heisset an einigen Frantzösischen Cathedralkirchen der Cantor oder Maitre du Choeur; als an der Johanniskirche zu Lion, weil er den andern vorsinget. Bes. **Furetiere** Dictionaire. Siehe auch oben *Præcentio.*

PRECES, dieses Wort bedeutet in denen alten Römischen Rechten bisweilen eine Supplique oder ein Bitt-Schreiben. l. 2. C. de usufr. l. 5. C. de impub. l. 9. C. de lib. cauf. l. 10. u. 12. C. de rei vind. **Pratejus.**

PRECES, werden auch in denen Canonischen Rechten diejenigen Bitt- oder Recommendations-Schreiben, darinnen entweder der Pabst, oder Kayser, Könige, und heut zu Tage ein jedweder Landes-Fürst, die unter seinem Gebiete und Herrschafft befindlichen Stiffter oder Capitel bittweise ersuchet, die bey denenselben ledigstehenden Pfründen dieser oder jener von ihnen vorgeschlagenen Person zu ertheilen. Und werden dieselben sonst auch unter die ausserordentlichen Mittel und Wege, die geistlichen Beneficien oder Pfründen zu vergeben, gerechnet. Es ist aber hierbey zu mercken, daß vor diesem bisweilen die Römischen Päbste die Gewohnheit hatten, denen ordentlichen Collatoren derselben eine und andere wohlverdiente Person bestens anzupreisen, mit dem Ersuchen, denenselben bey ereignender Vacantz das geistliche Beneficium oder eine solche Pfründe vor allen andern zu conferiren. Weil aber dieses Anfangs nur eine blosse Recommendation war; So mochte man dieselbe nicht allezeit beobachtet haben. Derowegen fieng der Pabst an, dergleichen zu befehlen. Und da auch dieses nicht allezeit fruchten wolte; so verordnete er gewisse Executores, welche die recommendirte Person mit Gewalt einsetzen musten. Damit er aber gleichwohl nicht gantz und gar die Gräntzen der Höflichkeit überschreiten möchte; so ließ er erstlich gemeiniglich Preces Monitorias ergehen. Darauf folgten die Præceptoriæ. Und wenn dieses nicht helffen wolte; So kamen endlich die Executoriæ. c. 30. X. de rescript. Jedoch bediente er sich hierbey auch noch der Bescheidenheit, daß er dergleichen Bittschreiben, so lange er den Päblichen Stuhl besaß, nicht mehr als einmahl, an eine Kirche ergehen ließ. c. 38. X. eod. **Thomaßin** P. II. Lib. I. c. 43. **Espen** in Jur. Eccl. P. II. tit. 23. c 1. Hierinnen suchten nachmahls die Kayser und Könige dem Pabste zu folgen, und liessen ebenfalls dergleichen Preces oder Recommendations-Schreiben an die Collatoren derer geistlichen Stiffter und Pfründen ergehen. Doch daß es auch disfalls in deren Belieben stund, solche zu beobachten oder nicht. Biß man endlich auch daraus ein Recht zu machen, und solches als eine Schuldigkeit zu fordern anfieng. **Anton Matthäi** de Nobilit. Lib. II. c. 48. p. 747. Mann nennte dieselben aber insgemein Primas Preces, oder die erste Bitte, weil sie gleicher gestalt nicht mehr als einmahl in ihrem Leben an eine Kirche zu ergehen pflegten. Siehe *Primariarum Precum Jus.*

Preces, Gr. Λιταὶ, des Jupiter Töchter, waren Göttinnen, so der Ate iederzeit nachfolgeten, und wieder gut zu machen suchten, was solche übels angerichtet. Sie waren aber lahm, voller Runtzeln im Gesichte und schielend, brachten aber doch ihren Verehrern allerhand gutes zu Wege. **Homerus** Il. I. v. 498. Sie werden aber lahm gebildet, weil die, so einen andern bitten, die Knie beugen müssen, oder auch schwerlich und langsam darzu gehen; Sie sind hiernächst voller Runtzeln, weil sie schwach sind, oder auch die, so einen beleidiget, selten mit traurigem Gesichte angehen, schielend, weil die Bittenden einen nicht recht ansehen können. Und doch sind sie des Ju-

piter Töchter, weil man ihnen gar viel Ehrerbietung erweiset. **Phurnutus** de Nat. Deor. c. 12. **Heraclides** Allegor. Homer.

PRECES ECCLESIASTICÆ, siehe *Preces Publicæ.*

PRECES EXECUTORIÆ, werden von denen Canonisten diejenigen Schreiben und Befehle genennet, welche der Pabst an gewisse Stiffter, oder die ordentlichen Collatoren derer geistlichen Pfründen ergehen lässt, mit dem Bedeuten, seiner sonst schon an sie abgelassenen ersten Bitte, bey Vermeidung der Hülffe, Statt zu geben; oder vermittelst welcher auch die darzu ernennten Executores befehligt werden, die von demselben vorgeschlagenen und an die Stiffter oder die erstgedachten Collatoren recommendirte Personen in die erledigten Stellen mit Gewalt einzusetzen. Siehe Preces.

PRECES LUCERNARIÆ, wurde bey denen ersten Christen der Gottesdienst genennet den sie des Nachts hielten, und bey denen Laternen ihr Gebet verrichteten. Siehe auch **Geber**, im X Bande, p. 476, besonders p. 479.

PRECES MONITORIÆ, werden bey denen Canonisten diejenigen Erinnerungs-Schreiben genennet, darinnen der Pabst gewisse Stiffter, oder die ordentlichen Collatoren derer geistlichen Beneficien und Pfründen, vermahnet, seiner sonst schon an sie ergangenen ersten Bitte zu willfahren. Siehe *Preces.*

PRECES PRÆCEPTORIÆ, heissen diejenigen Schreiben und Befehle, darinnen der Pabst gewissen Stifftern oder denen Collatoren geistlicher Pfründe schlechterdings befiehlt, seiner sonst schon an sie ergangenen ersten Bitte zu gehorsamen. Siehe *Preces.*

PRECES PRIMÆ, die **erste Bitte**, siehe *Preces*, ingleichen *Primarium Precum Jus.*

PRECES PRIMARIÆ, **die erste Bitte**, siehe *Preces*, ingleichen *Primarium Precum Jus.*

PRECES PUBLICÆ, oder *Preces Ecclesiasticæ*, das öffentliche Kirchen-Gebet, ist ein Stücke des öffentlichen Gottes-Dienstes. Gleichwie aber die Anordnung des letztern lediglich bey dem Fürsten, als Fürsten oder Landes-Herrn, beruhet; hingegen denen sonst so genannten Kirchen-Patronen oder Edelleuten, wenn sie gleich die Ober- und Unter-Gerichte haben, die Macht nicht zugeeignet werden kan, sich darinnen einiger Veränderung anzumassen: Also stehet auch bloß dem Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit zu, die Formul des Kirchen-Gebets vorzuschreiben, wie auch zu verordnen, wie man sich bey demselben zu verhalten habe, z. E. daß man bey dem Vater Unser nieder knien solle, u. s. w. Indessen ist gleichwol in denen mehresten Kirchen eingeführet, daß ausser der hohen Landes-Obrigkeit auch des Kirchen-Patrons mit dem gehörigen Titel gedacht, und derselbe in das gemeine Gebet eingeschlossen werden muß. Und zwar muß das Gebet nicht nur vor den Patron selbst, sondern auch vor dessen Frau und gantze Familie geschehen. **Carpzov** in Jurispr. Eccles. Lib. II. def. 259. u. f. **Brunnemann** in Jur. Eccl L. II. c. 8. §. 25. **Ziegler** de Jur. Majest. Lib. I. c. 17. §. 4. Wenn unterschiedene Patronen sind; so kan das Gebet vor dieselben überhaupt und samt und sonders eingerichtet werden. Ob aber der Patron, nach überstandener schweren Kranckheit, u. d. g. wegen des öffentlichen Kirchen-Gebets auch vor andern einen Vorzug habe und erlangen könne, daß die Danckſagung durch den gemeinen Gesang: **Herr Gott, dich loben wir**, geschehen müsse, ist von der Wittenbergischen Facultät bejahet worden. **Horn** in Obs. Jur. Eccles. circa Jus Patron. c. 1. n. 29.

PRECES TURCICÆ, siehe **Naama**, im XXIII Bande p. 5.

Prechac (Herren von) siehe **Montesquiou**, in den Supplementen.

Prechter (Johann Carl) ward gebohren zu Straßburg den 16 Jenner 1586. Sein Vater war **Heinrich Prechter**, Rathsverwandter daselbst. Er widmete sich von Jugend auf den Studien, that eine Reise nach Genf, Paris, Engel- und Holland: nach seiner Wiederkunfft wurde er in den Rath aufgenommen, und war ein Mitglied des kleinen Raths in den Jahren 1611, 1614 und 1615, und des grössern, 1612, 1613, 1616 und 1617. Im Jahre 1625 kam er in das Collegium Quindecimvirorum, 1629 in das Collegium Tredecimvirorum, und 1626 der Prætorum. 1633 wurde er Cantzler und Scholarcha zu Straßburg, und starb daselbst den 3 Junius 1635. **Schmidt** Pred. vom geistl. Schulbrunnen p. 214.

PRECIANI, ein altes und sonst unbekanntes Volck in Aquitanien. **Cellarius** in Notit. orb. ant. Lib. II. c. 11. Sect. I. §. 28.

PRECIBUS IMPERATORI OFFERENDIS, ET DE QUIBUS REBUS SUPPLICARE LICEAT, VEL NON (DE) ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem I Buche des unter der bekannten Sammlung derer alten Römischen Rechte befindlichen Codicis, und handelt nicht allein von denen an den Kayser selbst gerichteten Suppliquen oder Bittschreiben, sondern enthält auch eine Verordnung, in was vor Angelegenheiten dergleichen zu überreichen erlaubt seyn solle, oder nicht.

PRECIEUSES FRAGMENS DES CINQ PIERRES, siehe *Quinque Fragmenta pretiosa.*

Precigny (Herren von) siehe **Choiseul**, in den Supplementen.

Precins, der Name einer alten Stadt in Aquitanien. **Baudrand** in Lex. Geograph.

Precipiano (Humbert Wilhelm von) Ertz-Bischoff zu Mecheln, war aus einem alten und edlen Hause zu Besancon 1627 gebohren. Sein Vater war Achilles, Graf von Precipiano und Soje. Er widmete sich gleich in seiner Jugend dem geistlichen Stand, studirte die schönen Wissenschafften zu Coutance, die Philosophie zu Besancon und die Theologie zu Löven unter denen Jesuiten, wurde darauf zu Dole in beyden Rechten, und zuletzt auch in der Theologie Doctor. Er besaß schon ein Canonicat an der Metropolitan-Kirche zu Besancon, da er noch ziemlich jung war, und wurde nunmehro zum Archidiacono daselbst erhoben, vom Ertzhertzog Leopolden aber als Gouverneur von Bourgogne und denen Niederlanden zum Abt von Belleval befördert. Als darauf 1661

das

das Decanat zu Besancon vacant war, wählten ihn zwar die Capitularherrn einmüthig zu ihrem Dechant, aber der Pabst Alexander VII wolte solche Stelle selber vergeben, dem sich dann **Precipiano**, ehe sich die Troublen deswegen häuffiger einfanden, unterwarff, und seinem Wahlrechte renuncirte. Hierauf ernennte ihn König Philipp IV zu seinem Kirchen-Rath in Bourgogne, und schickte ihn 1667 von dieses Kreyses wegen als accreditirten Minister nach Regenspurg. Von dar ward er von König Carl II nach Madrit beruffen, wo er in dem obersten Raths-Collegio von Bourgogne und denen Niederlanden seinen Platz nehmen muste. Er verwaltete solche Stelle 8 Jahr, und ließ inzwischen so viele Proben seiner Gottesfurcht, Gelehrsamkeit und Sorgfalt vor das Königliche Interesse hervor leuchten, daß er deswegen 1688 zum Bischoff von Brügge und 1690 zum Ertzbischoff von Mecheln erhoben ward. Er ließ an diesem letztern Orte zu besserem Unterricht der Jugend den Catechismum, welcher in dem 1607 allda gehaltenen Synodo war approbiret worden, wieder auflegen, und verbot dahero alle andere. Er stifftete ein Seminarium vor junge Geistliche, und erwieß sich sehr eifrig in Erhaltung guter Kirchen-Disciplin und in Behauptung seiner Kirchen-Freyheiten, darüber er öffters in öffentlichen Schrifften angezapffet wurde, worgegen er sich aber im geringsten nicht bewegen und aufbringen ließ. Seine Zeit brachte er ordentlich so zu, daß er Sommers und Winters früh um 4 Uhr aufstieg, bis 8 Uhr dem Gebet und heiligen Betrachtungen oblag, darauf Messe hielt, und den Rest des Tages zum Gebet, Studiren und zu Besorgung seiner Kirchen Angelegenheiten verwendete. Er starb endlich 1711 den 9 Jun. zu Brüssel an einer Inflammation der Lungen, im 85 Jahre seines Alters, wurde aber nach Mechein in die Metropolitan-Kirche begraben, wo ihm **van der Cruys**, Licentiat der Theologie und Capitularherr, die Leichenrede hielt. *Le theatre sacré de Brabant* Tom. I. p. 31.

PRECIPITER, **niederschlagen**, siehe *Præcipitatio.*

PRECIS (**Monat**) ist eine gewisse Rechts-Formel, darunter sonderlich bey Kaufleuten die Wechsel-Zahlung verstanden wird. Und ist hierbey zu mercken, daß bey diesen so wohl die Wechsel-Briefs- als Valuta-Gelder präcise, promt und punctuel, das ist, auf die Zeit, oder den Tag, da solche verschrieben worden, und gefällig sind, bezahlt und abgestattet seyn, oder protestiret werden müssen. Siehe **Wechsel.**

Precist, *Precista*, wird bey denen Canonisten ein solcher Candidate genennet, welcher die bey einem Stiffte oder andern geistlichen Pfründe erledigte Stelle vermittelst der ersten Bitte zu erlangen sucht. Siehe *Preces*, ingleichen *Primariarum Precum Jus.*

PRECISTA, siehe **Precist.**

PRECIUM, siehe *Pretium.*

Preckwitz, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, im Amte Schenckendorf im Gubenischen Kreyse gelegen, gehöret der Comthurey Friedland. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 135.

Precomtat, wurde im November des 1734 Jahres an dem Königl. Frantzösischen Hofe zum Brigadier ernennet. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1734 p. 561.

PRECONISER, siehe **Präconisiren.**

Precop, Prăcop, Perecop, oder **Or**, Lat. *Præcopia* oder *Taphræ*, *Procopiana Villa*, eine Stadt an dem Isthmo in der kleinen Tartarey, daher auch ein Theil derselben die Precopensische genennet wird, siehe **Tartarey** (kleine). Es ist dieser Ort nicht allzu groß, aber wohl befestigt, und war vormals die Residentz des Tartar-Chams. Er ward 1698 von dem Rußischen Feldherrn **Gallizyn** belagert; und als die Tartarn selbigen entsetzen wolten, kam es zu einem Treffen, in welchem 2000 Tartarn auf dem Platze blieben, und 200 der vornehmsten gefangen wurden, die Russen aber mit einem Verlust von 8000 Mann das Feld und die Stadt erhielten. *Theatr. Europ.* t. 13. Sie ist aber nachgehends wieder verlohren gegangen, und im Jahr 1736 von den Russen wieder erobert, nachdem sie die Linien der Tartarn, welche sie vor der Land-Enge der Crimm mit viel steinernen Thürmen und einem hohen Walle befestigt, vorher erstiegen. Die Russen aber haben so wohl die Befestigung der Stadt, als die Linie gesprenget und ruiniret.

Precop, Stadt, siehe **Urchup.**

Precopensische (**Prăcopensische**) oder **Crimmische Tartarn**, sind einerley, wohnen auf der Halb-Insel am schwartzen Meer, und sind dem Tartar-Cham unterworffen, siehe **Crim**, Lat. *Precopensis Tartaria*, siehe **Tartarey** (kleine).

Precopska, *Taurica Chersonesus*, eine Halb-Insel in dem Europäischen Sarmatien. **Baudrand** in Lexic. Geograph.

PRECUM PRIMARIARUM JUS, siehe *Primariarum Precum Jus.*

PRECUM PRIMARIARUM LITERÆ, sind so viel, als die sonst so genannten **Panis-Briefe**, wovon im XXVI Bande p. 558.

PRECUM PRIMARUM JUS, siehe *Primariarum Precum Jus.*

Precz, ein schöner Flecken in Wagrien, in Hollstein, allwo ein Adelich-Lutherisches Jungfrauen-Kloster.

PREDECENTI, ein altes Volck, welches zu denen Orientalischen Slavis gerechnet wurde. **Eckhart** in Comm. de rebus Franc. orient. T. II. p. 176.

Predeck, ein gewisser District, in der Woywodschafft Brzest in Groß-Polen.

Predel, ein Dorf im Stiffte Naumburg und Zeitz. **Wabsts** Histor. Nachricht vom Churf. Sachs. p. 148. b. und Beyl. p. 114.

PREDENECENTI, hiessen ehemals diejenigen Obotriten, welche an denen Gräntzen der Bulgarey, in demjenigen Theile Daciens, so an die Donau stößt, wohneten, und wurden zum Unterscheid anderer Obotriten, die an Sachsen gräntzeten, also genennet. **Eckhart** in Comm. de reb. Franc. orient. T. II. p. 193.

PREDICAMENT, siehe **Prädicamenten.**

Predigen, heisset nach dem Griechischen so viel, als etwas ausbreiten, offenbaren, kundbar machen und verkündigen, wie die Herolde zu thun pflegen, wenn sie königliche Befehle unter den Unterthanen ausruffen und ausschreyen, daß man es allenthalben weit und breit höret und vernimmt; dergleichen einer gewesen, der vor dem Joseph in Egypten ausgeruffen: Der ist des Landes Vater, 1 B. Mose XLI, 43. Wie denn auch bey den Heyden genennet worden Κήρυγες, diejenigen, die das Volck zusammen geruffen, solches zum Stillschweigen vermahnet, und sich als Bothschaffter haben gebrauchen lassen. Es kan aber das Predigen über die zugleich gelesene heilige Schrifft so angestellet werden, daß man im lesen eine kurtze Erklärung des gelesenen beyfüget, und dann mit dem lesen fortfähret, wieder kurtze Erklärungen untermischet, ferner lieset, und dergestalt verfähret, bis man mit dem zu lesen und zu erklären vorhabenden Stücke heiliger Schrifft zu Ende gekommen ist. Diese Art hat **Morus**, nebst andern, vor die beste Lehr-Art, nach der in Frag und Antwort bestehenden, halten wollen, und gewünschet, daß dergestalt die Schrifft nach einander denen Gemeinden vorgelesen und alles gelesene alsofort mit einer kurtzen, und den Gebrauch des gelesenen zeigenden Erläuterung begleitet werden möchte, wie bey den Jüden geschehen ist, wovon **Vitringa** Exempel aus den Targumim beybringet in Syn. Vet. L. III. p. 1. c. 6. p. 689. sqq. Man findet auch, daß die Propheten u. unser Heyland selbst an einander hangende Reden von allerhand Sachen gethan haben, ohne sich auf andere Stellen der Schrifft zu beziehen, u. diese zum Grunde zu legen. So ergiebt sichs auch, daß die vom Geiste Gottes getriebene Männer in ihren Reden und Predigten ein oder andern Spruch angezogen, selbigen erläutert, und das vorhabende daraus erwiesen. Alle Jahre aber über gewisse, und einmahl wie das andere bleibende, oder sonst nach Belieben erwehlte Texte eine Rede zu halten, wie bey uns gebräuchlich ist, mag wohl erst eine gute Zeit nach Christo und seinen Aposteln aufgekommen seyn. Was aber das Alterthum der Jüden betrifft, so findet man, daß nach verlesenen Texten aus Mose und den Propheten, das ist, nach denen Paraschen und Haphtharen, Predigten an das versammlete Volck gehalten worden sind, sintemahl es Apost. Gesch. XIII, 15, heisset: die Obersten der Schulen hätten, nach Lesung des Gesetzes und der Propheten, zu denen sich darinnen findenden zwey Gottes-Männern, dem **Paulo** und **Barnaba**, gesandt, und sagen lassen: Lieben Brüder! wolt ihr etwas reden, und das Volck ermahnen, so saget an; da denn **Paulus** aufgestanden, und eine ernstliche nachdrückliche Predigt von Jesu gethan. **Vitringa** erinnert hierbey am angeführten Orte, p. 694, daß dergleichen Predigt nicht immer gehalten worden, auch nicht der vornehmste Theil des Schul-Gottesdienstes gewesen, und dergleichen etwa 100 Jahr vor Christi Geburt, da sich die Pharisäer mit ihrem Eifer und Wissenschafft sehen lassen wollen, aufkommen sey. Wie dem aber seyn möchte, so machten sich die Apostel kein Gewissen, der etwa mißbrauchten Sitte sich in heiliger Absicht und Redlichkeit zum Guten zu bedienen. Von der Zeit an mag es wohl, doch, wie gedacht, nicht als ein nothwendiges und als ein allezeit zu beobachtendes Werck, bey den Jüden weiter, und biß auf unsere Zeit gekommen seyn, und schreibet davon **Leo von Murina** in den Ceremonies des Juifs II. 1. §. 5, 6, also: „Wenn eine Pre„digt gehalten wird, setzet sich die gantze Ver„sammlung. Der predigen will, bedeckt sich mit „dem Talles oder Schabbas-Mantel, muß es „aber nicht schlechterdings thun, stehet bey dem „Lese-Pult untenhin, fängt die Predigt mit Le„sung eines Schrifft-Orts an, den er zum Texte „und Grunde leget. Füget weiter einen Rab„biner-Spruch bey, und thut dann seinen denen „gelesenen Text-Worten gemäß erachteten Vor„trag, führet selbigen umständlicher, unter Bey„bringung allerley Schrifft-Sprüche und mit „Anziehung Rabbinischer Zeugnisse aus ꝛc.“ Das Predigen und öffentliche Ermahnen, und dergestaltige Erklären des mündlichen und schrifftlichen Gesetzes, hat eigentlich denen Schul-Obersten obgelegen, die also, wie auch die Schrifft, und daher **Grotius** in Ep. ad Tit. I, 5, bemercket, im Wort und in der Lehre zu arbeiten gehabt haben, sonderlich aber in und mit denen, nach Verlesung des Gesetzes und derer Propheten, zu haltenden feyerlichen Predigten. Doch ist es andern Gelehrten, und sonst darzu tüchtigen ausdem gemeinen Volcke zugelassen worden, daß man sich also nicht sehr wundern darff, woher es doch gekommen, daß Jesus und seine Apostel so offt in denen Schulen der Jüden gelehret und geprediget? Sintemahl es die damahlige Gewohnheit so mitbrachte, daß man geschickte Leute, sie mochten, so zu reden, studiret haben oder nicht, predigen ließ, auch wohl solches zu thun sie ersuchte. Was Wunder, daß es unserm Jesu und seinen Aposteln geschehen ist, die man vor Lehrer hielte. **Vitringa** sagt am angeführten Orte, Cap. VII, p. 709, daß dahero auch verschiedentlich in der Schrifft von dem Sitzen Jesu und seiner Apostel in Schulen geredet werde, indem dieses so viel bedeute, als den Platz der Lehrenden einnehmen, und mit dergleichen Sitzen zu verstehen geben, daß man der Gemeine etwas vorzutragen habe. Noch heut zu Tage soll es mit dem Predigen in den Judenschulen so bewandt seyn, daß die Rabbinen vor Ostern und vor dem grossen Versöhnfeste was predigen, auch wohl, wenn ein vornehmer Mann stirbet, ihm eine Art der Leichen-Predigt halten; da man sonst denen Fremden, auch andern vorzutragen erlaubet, was sie etwa erbauliches der Gemeine zu sagen vermeynen. **Leo von Murina** am angef. Orte, **Wagenseil** in Telis igneis Satanæ, p. 245 u. f. So berichtet auch **Gerson** in dem Inhalt und Widerl. des Talmuds, p. 130. u. f. daß an denen meisten Orten, wo viel Juden sind, alle Jahre drey mahl geprediget werde, nemlich den Sabbath vor Ostern, den Sabbath vor Pfingsten, und den Sabbath vor der traurigen Begängniß der Verstöhrung Jerusalems; an etlichen fehr wenigen Orten aber werde auch alle Sabbathe nach Mittag geprediget. An ihren Hochzeiten und Kinder-Beschneidungen werde zwar auch geprediget, geschehe

schehe aber über der Mahlzeit, wenn das letzte Essen aufgetragen, und diene solche Predigt zu nichts besser, als daß die vermeynte Zuhörer ihren Trunck ein wenig ausschlaffen, und nach gehaltener Predigt wieder frisch zechen können. Uberhaupt aber dienen ihre an bemeldten Tagen gehaltene Predigten nicht zur Erbauung, werde auch kein Artickel ihres Glaubens bewiesen, noch gehandelt, sondern sie nehmen einen dunckeln Spruch aus dem Talmud, und erzwingen nach Cabbalistischer Art und Kunst daraus, daß ihr Meßias noch in diesem Jahre kommen solle. So weit **Gerson**. Von denen alten Juden, und denen nach ihnen dießfalls sich richtenden Aposteln, ist dann das Predigen auch in die christliche Kirche gekommen. In der ersten Kirche machten sie den Anfang mit dem Gebet, sangen hernach allerhand Lobgesänge, lasen ein gewisses Theil aus der heiligen Schrifft, und bedieneten sich des Abendmahls. **Justinus Martyr** erzehlet in Apologia II, p. 97, 98, bey Beschreibung der Kirchen-Einrichtung seiner Zeit, im zweyten Jahrhunderte, daß man bey denen Zusammenkünfften die Schrifften der Apostel, und da es die Zeit gelitten, derer Propheten gelesen, hernach aber der Vorsteher oder Bischoff eine Predigt gehalten, das Volck zu thätiger Beobachtung des vorgelesenen ermahnet, hernach das gemeine Gebet mit demselben stehende verrichtet, auch darbey das Abendmahl gehalten, und die Gemeine zu dem Gebet das Amen gesprochen habe. Im dritten Jahrhunderte kam es auf bey dem Gottesdienste, daß ein anderer Lector war, ein anderer predigte. **Eusebius** L. VII Hist. cap. XXVI. Ja es stunden Notarii oder Scribæ Cleri auf beyden Seiten, welche geschwind alle Worte der Predigt aufschrieben. Dergleichen **Origenes, Ambrosius** und **Hieronymus** hatten. In dem vierten Jahrhunderte wurden die Oratoria schön ausgezieret, und auf selbigen herrliche Predigten gehalten, welche Gewohnheit in dem fünfften Jahrhunderte behalten worden. Bey dem Ende des fünfften Jahrhunderts kam eine neue Art auf: Was der Prediger sagte, das wiederhohlete das Volck alles, und fieng in der Kirche bald ein Gesause, bald ein Frolocken an, wie **Hieronymus** und **Augustinus** bezeugen. Was die Art zu predigen anlanget, so war dieselbe unterschieden. **Chrysostomus** fieng die Predigten mit diesen Worten an: Pax vobis, dem das Volck antwortete: & cum Spiritu tuo. Es hatten aber die Prediger in den Christlichen Kirchen, wie in den Schulen der Jüden, ihren besondern Ort, da sie zu dem Volcke redeten. Siehe den Artickel **Predigtstuhl**. Ubrigens hat **Vitringa** am angef. Orte, c. VIII. p. 723. u. ff. aus ein und andern Exempeln dargethan, daß in den erstern Zeiten die ordentliche Lehrer auch andern vor der Gemeine zu predigen, oder diesen ein Wort der Ermahnung zu sagen, erlaubet haben, daß es nur denen Weibern verboten geblieben, in der Gemeine zu lehren, 1 Corinth. XIV, 34. Man hat auch wohl berühmter Leute Predigten in denen Versammlungen dann und wann gelesen, bis es zu den Postillen gekommen ist. Siehe übrigens die Artickel: **Predigt, Prediger**, und **Prediger-Kunst**.

Prediger, *Ministri Verbi Divini, Ministri Eccleſiæ*, sind nach Maßgebung des Canonischen oder Päbstlichen Rechtes eigentlich zwar nur diejenigen geistlichen oder bey der Kirche bedienten Personen, welche der Gemeine bey öffentlicher Versammlung die heil. Schrifft oder auch nur einige aus derselben genommene und auf gewisse Fälle oder Zeiten gerichtete Texte erklären. Und werden daher auch in diesem Verstande von denen Römisch-Catholischen nicht unter ihre Priester gerechnet. Es wäre denn, daß sie die gehörige Weyhe empfangen, und ausser dem auch bisweilen Messe lesen. Sonst aber heissen sie bey ihnen nur schlechthin Prediger. Bey denen Protestanten hingegen verhält sich die Sache gantz anders. Denn da man bey diesen von denen so genannten Meß-Priestern nichts weiß; so werden bey ihnen und in ihren geistlichen Rechts-Verfassungen und Kirchen-Ordnungen die Worte Priester, Prediger, Geistliche, Kirchen-Diener, Diener des göttlichen Wortes, u. d. g. vor eines genommen. Von deren besondern Rechten, Vorzügen, Freyheiten, u. s. w. unter dem Artickel **Priester** ein mehrers gedacht werden soll. Hier aber, weil man doch im gemeinen Leben durch einen Priester eine ordinirte Person, und durch einen Prediger jeden geistlichen Redner zu verstehen pfleget, wollen wir einen kurtzen Entwurf machen, was ein Prediger oder geistlicher Lehrer, der seinem Amte ein rechtes Gnüge leisten will, billig wissen müsse. Man setzet hierbey zwar eines theils voraus, daß ein geistlicher Lehrer die heilige Schrifft zum Grunde zu legen habe; Man behauptet aber auch zugleich, daß dazu, wenn solches recht geschehen soll, sehr viel erfordert werde. Es wird dieses um desto mehr in die Augen fallen, wenn man bedencket, daß ein Lehrer billig seiner Sachen gewiß seyn, aus eigener Uberzeugung lehren, und anbey eine Tüchtigkeit haben müsse, nicht allein auf der Cantzel, wo ihm niemand widersprechen darff, einen Vortrag zu thun, sondern auch bey anderer Gelegenheit die göttlichen Wahrheiten zu vertheidigen, und den Widersprechern das Maul zu stopffen. Dieses nun voraus gesetzet; So lasset uns sehen, wie weit sich die Wissenschafft eines geistlichen Lehrers erstrecken müsse. Das Wort Gottes ist nicht in unserer Mutter-Sprache, sondern es ist bekannter massen in der Hebraischen, zum theil auch Chaldäisch. u. der Griechisch. Sprache abgefasset. Wenn nun ein Lehrer mit eigenen Augen sehen, u. sich nicht nur auf anderer Uebersetzung verlassen will; so wird ihm die Erlernung obgedachter Sprachen unentbehrlich. Es wird damit nicht gesaget, daß er sich mit dem Griechischen und Hebräischen auf der Cantzel herum werffen müsse, welches manchmal zum Eckel derer Zuhörer am meisten von denen geschicht, die zum wenigsten davon verstehen; sondern man will nur, daß ein Lehrer für seine Person diese Wissenschafft brauche, damit er nicht nur eine selbst eigene Uberzeugung habe, es sey dem Worte Gottes gemäß, was er lehret, sondern daß er auch andere davon überzeugen könne. Die Sprachen gehen auf die Worte, die Worte aber haben ihre Bedeutung, und, wenn sie mit einander verbunden werden, so drucken sie einen gewissen Verstand aus. Auf diesen letztern kommt es, wie bey allen menschlichen Reden, also auch bey der heil. Schrifft hauptsäch-

lich an. Worte lesen, und keinen Verstand daraus schöpffen, ist eine vergebliche Sache. Jener Cämmerer der Königin Candaces aus Mohrenland laß etwas aus dem Propheten Jesaia. Als ihn aber Philippus fragte: **Verstehest du auch, was du liesest?** So antwortete er: **Wie kan ich, so mich niemand anleitet?** Apost. Gesch. Cap. 8, v. 30. 31. Wir haben in keiner eintzigen Sprache so viel Worte, als Sachen sind, die dadurch ausgedruckt werden sollen. Daher kommt es, daß manchmal ein und eben das Wort verschiedene Dinge bedeutet, und also ein gantz unterschiedener Verstand heraus kömmt, nachdem ein Wort in dieser oder jener Bedeutung genommen wird. Ein geistlicher Lehrer muß demnach auch die heilige Schrifft auslegen. Aber auch hierzu wird eine besondere Wissenschafft, die man die Auslegungs-Kunst zu nennen pfleget, erfordert. Insonderheit ist dazu eine vernünfftige Logicke nöthig; eine Wissenschafft, die auf die Natur der Sache sich gründet, und die da zeiget, ob, und wie was zusamemn hänge, u aus einander flüsse. Denn eine Erklärung, die mit der Natur der Sache, davon die Rede ist, nicht übereinstimmet, und welche mit dem vorhergehenden und nachfolgenden nicht zusammen hänget, ist in der H. Schrifft, wo nichts als Wahrheiten vorgetragen werden, unrichtig. In der H. Schrifft sind verschiedene Sachen enthalten. Sie träget gewisse Glaubens-Lehren vor; sie hat es mit den Lebens-Pflichten und mit der Gemüths-Beschaffenheit der Menschen zu thun: Sie redet nicht selten von den Wercken Gottes in der Natur, auch vielfältig von den Wercken der Kunst; Sie enthält sehr viele Geschichte in sich; und mithin redet sie von vielen Ländern, Städten, Seen, Flüssen und Oertern. Was für ein weites Feld der Wissenschafften thut sich nun hier nicht für einen Lehrer hervor, der die H. Schrifft vortragen und erklären soll? Er muß die Glaubens-Lehren wohl inne haben, dieselben in ihrem Zusammenhange unter sich, und mit andern Wahrheiten, verstehen, u. sie aus richtigen Gründen, auf eine überzeugende Weise herleiten können. Da auch manche Glaubens-Lehren zugleich aus der Vernunfft zu erweisen stehen, u. überhaupt alle in der H. Schrifft geoffenbarte göttliche Wahrheiten, die in der Natur geoffenbarte göttliche Wahrheiten voraus setzen; so muß ein Lehrer auch aus der Vernunfft erweisen können, was sich daraus erweisen lässet. Und da die H. Schrifft sein vornehmstes Buch ist, damit er als ein geistlicher Lehrer umgehet; so muß er auch im Stande seyn, die Göttlichkeit der H. Schrifft zu behaupten, und selbige von dem Widerspruch der Gegner zu retten: wozu mehr gehöret, als sich manche vorstellen. Was die Lebens-Pflichten anbelanget; so gehören solche mit unter die vornehmsten Stücke, die ein geistlicher Lehrer wohl inne haben muß. Da nun die Lebens-Pflichten der Menschen nicht auf den blossen göttlichen Willen; sondern theils auf die Beschaffenheit des göttlichen Wesens, theils auf die den Menschen anerschaffene Natur, theils auch auf die Natur der menschl. Gesellschafft sich gründen, so findet ein Lehrer hier abermahls sehr vieles vor sich, worinn er sich fest zu setzen hat. Da auch bey den Lebens-Pflichten auf die Neigungen und Leidenschafften des menschlichen Gemüths vieles ankommt; diese aber, ihrem Ursprunge, ihrer Beschaffenheit und ihrer Verknüpffung nach, nicht recht erkannt werden können, wenn man die Natur der menschlichen Seelen nicht recht kennet; so findet der geistliche Lehrer hier eine neue Arbeit. Es ist aber dieses bey weitem noch nicht alles. Die heilige Schrifft redet sehr häuffig von den Wercken Gottes in der Natur. Diese dienen zur Verherrlichung des Schöpffers, und daß sie der Mensch recht anzuwenden lerne. Je mehr nun ein geistlicher Lehrer die Beschaffenheit der Natur inne hat; desto mehr ist er im Stande, aus derselben seinen Zuhörern Gott groß zu machen, und dessen Weißheit, Güte, Macht und andere Eigenschafften daraus vorzustellen. Die Wercke der Kunst werden in heiliger Schrifft auch nicht selten angeführet; Und die Schrifft-Spötter bedienen sich offt dieser Gelegenheit, tausend Schwierigkeiten zu machen. Da ist z. E. ihnen bald der Bau des Kastens Noah nicht recht; bald finden sie bey dem Hütten- und Tempel-Bau in manchen Stücken nicht die gehörige Verhältniß und hundert dergleichen Dinge mehr. Wenn nun ein Lehrer hiervon gantz und gar nichts verstehet; so weiß er sich selbst, und andern nicht zu helffen. Uberdem kommt auf die Wercke der Natur und Kunst auch in dieser Absicht sehr vieles an, daß man richtig beurtheilen könne, ob etwas ein wahrhafftiges Wunder-Werck sey oder nicht. Denn, weder was durch den ordentlichen Lauff der Natur hervorgebracht, noch auch, was durch die menschliche Kunst bewerckstelliget werden kan, verdienet den Namen eines eigentlichen Wunder-Wercks. Da nun die heilige Schrifft von Wunder-Wercken sehr häuffig redet, und ein Lehrer aus denselben wichtige Schlüsse herzuleiten hat; so muß er fähig seyn, zu beurtheilen, und zu zeigen, ob und warum etwas als ein wahrhafftiges Wunder-Werck angesehen werden müsse. Dazu gehöret aber wiederum ein besonderes Erkänntniß. Nächst diesem ist die heilige Schrifft mit vielen Geschichten angefüllet. Diese haben mit den weltlichen Geschichten ihre nöthige Verbindung, und geben Wechsels-Weise einander die gehörige Erläuterung. Ein Lehrer muß demnach in den Geschichten nicht unerfahren seyn; sonst wird er manche Dinge nicht allein nicht richtig erklären können, und dabey wohl gar auf Sachen verfallen, woran der Heil. Scribent nicht gedacht hat; sondern er wird auch nicht im Stande seyn, die Göttliche Vorsehung und Absichten, warum Gott eins und das andere in den Welt-Reichen so wohl, als auch in seiner Kirche, so und nicht anders hat geschehen lassen, daraus herzuleiten und zu erklären. Mithin wird er auch manche Geschichte, über welche sich die Schrifft-Spötter aufzuhalten pflegen, nicht retten können. Und was wollen wir von der so genannten Geographie oder Erd-Beschreibung sagen? auch hiervon muß ein Lehrer eine Känntniß haben, wenn er manche Oerter heiliger Schrifft richtig verstehen und erklären will. Es wird die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit von diesem allen einem jeglichen von selbst in die Augen fallen. Man muß aber doch noch zwey Worte hinzu

thun.

thun. In der heiligen Schrifft kommen sehr viele Stellen vor, die man gar nicht verstehen, oder doch nicht richtig erklären kan, wenn man von den Alterthümern und Gewohnheiten der alten Völcker keine Wissenschafft hat. Dieses ist also schon wieder ein neuer Punct, welcher einem geistlichen Lehrer, der seinen Character recht behaupten will, fast unentbehrlich ist. Und was meynen wir? Solte auch die so genannte Metaphysick und Ontologie, welche uns auf die allgemeinen Begriffe von allen Dingen führet, einem Lehrer wohl nicht nöthig und nützlich seyn? Die richtigen allgemeinen Begriffe von dem, was gut, was böse, was Wahrheit, was Vollkommenheit, was Nothwendigkeit, was Möglichkeit und Unmöglichkeit, und dergleichen heisse, samt hundert andern Dingen, die damit verknüpffet sind, gehören hieher. Hat ein Lehrer von diesem allen keine deutliche und richtige Begriffe; so wird er sein Lehr-Gebäude sehr schlecht aufführen, und noch schlechter vertheidigen können. Die Verwirrung und Unrichtigkeit aller dieser Begriffe, bringen ohnfehlbar auch in die Sache selbst Unrichtigkeit und Verwirrung. Lasset uns nun aus dem vorhergehenden alles kurtz zusammen ziehen; so werden wir, wie in einem Blick sehen, wie weit sich die Wissenschafften eines Geistlichen Lehrers billig erstrecken solten. Es gehöret nemlich hieher die Hebräische, Chaldäische und Griechische Sprache; die Auslegungs-Kunst; die Logicke; der Grund und die Verknüpffung der sämmtlichen Glaubens-Lehren; der Grund und die Verknüpffung der Lebens-Pflichten; die genaue Känntniß der menschlichen Seele und ihrer Natur; eine Einsicht in die göttlichen Wercke, welche sich durch die Schöpffung und Erhaltung aller Dinge offenbahren; eine hinlängliche Erkänntniß der Kunst-Wercke; die Kirchen- und weltliche Historie; die Geographie; die Alterthümer, und die so genannte Ontologie, als eine Grund-Wissenschafft, welche in alle andere Wissenschafften ihren Einfluß hat. Man will hiermit eben nicht sagen, daß einer, der den Anfang zu predigen machen will, es in allen diesen Wissenschafften schon zu einem besondern ausnehmenden Grad gebracht haben müsse; man will aber doch damit so viel an den Tag legen, daß man nicht gedencken dürffe, es sey zu einem rechtschaffenen Lehrer genung, wenn er nur einige Jahre durch die Schule gelauffen ist, ein paar Jahr auf Universitäten sich aufgehalten hat, und hernach ein Amt erschnappet; sondern daß er Ursache hat, Fleiß anzuwenden, sich in den nöthigen Wissenschafften gehörig umzusehen, und sich in denselben immer fester zu setzen; folglich, daß, wenn er auch im Amte ist, er nicht faullentzen; sondern es in den nöthigen Wissenschafften immer weiter zu bringen suchen müsse. Man muß aber hierbey noch einen Haupt-Punct erinnern. Es ist, wie wir gesehen haben, allerdings nöthig, daß ein geistlicher Lehrer selber lerne, und daß er recht viel lerne, wenn er andere gehörig unterrichten will. Allein dieses gehöret mehrentheils nur für den **Verstand**. Was sagen wir denn nun von dem **Willen** und von dem **Hertzen** eines geistlichen Lehrers? Er soll andere lehren Busse thun, glauben, die Welt verläugnen, eine lebendige Hoffnung des Ewigen haben, und dergleichen mehr. Dieses alles sind **Practische Wahrheiten**, und sind die Haupt-Sache; die aber ein Lehrer niemals mit einem rechten Ernst und aus einer selbst eigenen innerlichen Uberzeugung vortragen wird, wenn er keine eigene Erfahrung davon hat. Er muß demnach eine selbst eigene Erfahrung von dem, was Busse, was Glauben, was Hoffnung, was Verläugnung, was Kampff wider die Sünde u. s. w. sey, haben, damit bey ihm eintreffe, was Christus spricht: So jemand will den Willen thun des, der mich gesandt hat, der wird inne werden, ob diese Lehre von Gott sey. Joh. VII, 16. 17. **Reinbecks Vorbericht zu dem Grund-Riß einer Lehrart ordentlich und erbaulich zu predigen.** Bey denen wenigsten Predigern findet man alle diese Requisita beysammen, jedoch bey einem immer mehrere als bey dem andern. Dahero auch ihre Arbeiten gantz verschiedentlich sind. Einige Prediger sind gar zu trocken und mager in ihren Abhandlungen, andere aber geben gar zu sehr den Einfällen ihrer Einbildungs-Krafft Raum. Einige binden sich gar zu sehr an eine künstliche Ordnung; andere reden und schreiben ohne alle Regeln, was ihnen nur zu erst einfällt. Und wie einige von einer gründlichen Gelehrsamkeit gantz entblöset sind; so pralen andere gar zu viel mit ihrer Belesenheit oder Sprach-Erkänntniß. Einige sind in ihrer Schreibart zu nachläßig und niederträchtig; andere hergegen künsteln in Worten und Ausdrückungen gar zu sehr, ja sie verliehren sich wohl gar im Hochtrabenden, u. w. d. m.

Prediger (Feld-) siehe **Feld-Prediger**, im IX Bande p. 481.

Prediger (Ober-Feld-) siehe **Feld-Prediger (Ober-)** im IX Bande p. 481.

Prediger (Pest-) siehe **Pestpfarrherr**, im XXVII Bande p. 875.

Prediger Dominici Ordens, siehe **Dominicaner**, im VII Bande p. 1204.

Prediger Francisci Ordens, siehe **Franciscaner-Orden**, im IX Bande p. 1621. u. f.

Predigerkunst, Homiletick, Geistliche Redekunst, die Geistliche Beredsamkeit, *Oratoria Sacra*, ist diejenige Wissenschafft, welche die Regeln an die Hand giebet, wie eine gute Predigt abzufassen und vor der Gemeine zu halten sey. Diejenigen, welche von dem Werthe der Wissenschafften und Künste nach ihrem Alterthume zu urtheilen gewohnt sind, haben nicht Ursache, die geistliche Beredsamkeit mit verächtlichen Augen anzusehen. Sie ist nemlich in gewissem Verstande so alt, als diese Welt, und hat ihren Ursprung ohnfehlbar aus dem Paradiese selbst herzuleiten. Der Schöpffer aller Dinge war nicht nur im Stande der Unschuld, der erste Ermahnungs-Prediger unserer ersten Eltern; indem er ihnen mit den kräfftigsten Bewegungsgründen die Vermeidung des verbotenen Baumes einschärffete: sondern auch nach dem Falle gab eben dieser unendliche Gott den ersten Bußredner ab; als er die sündlichen Menschen zur Verantwortung ihres Ungehorsams forderte, ihnen ihre Ubertretung aufs nachdrücklichste verwieß, die dadurch verdienten zeitlichen und ewigen Straffen mit Eifer ankündigte, und

darauf ihre niedergeschlagene Gemüther durch eine trostreiche Verheissung wiederum aufrichtete. Doch wir wollen diesem Beweise keinen grössern Werth beylegen, als er würcklich verdienet. Es ist betrübt genug, wahrzunehmen, daß eigentlich das Verderbniß der Menschen fast die erste Gelegenheit zu einer nachdrücklichen und ausführlichen Rede gegeben hat: zugeschweigen, daß auch die falsche Beredsamkeit in dem Munde des Verführers unserer ersten Voreltern, gleichfalls im Paradiese ihren Anfang genommen hat. Nun ist es zwar allerdings zu vermuthen, daß auch unser Stammvater bald in den nächstfolgenden Zeiten die meisten Pflichten eines Redners in seiner allmählich anwachsenden Familie erfüllet haben wird. Denn ohne Zweifel wird er selbst einen treuen Lehrer seines Hauses abgegeben, und die Seinigen bey aller Gelegenheit zur Furcht Gottes und zu einem tugendhafften Wandel angemahnet haben. Allein die Schrifft meldet uns nichts davon, vielmehr berichtet sie uns, daß man allererst um die Zeiten, da **Seth** seinen Sohn **Enos** gezeuget, angefangen habe, von dem Namen des Herrn zu predigen: vermuthlich, weil damals allererst die Zahl der Kinder und Enckel Adams so starck angewachsen gewesen; daß sie sich ohne einen öffentlichen Unterricht von Gott und seinem Willen nicht länger hat behelffen können. Vielleicht hat auch das gottlose Leben der Familie Cains viele von den frommen Kindern Adams und seiner Söhne in Gefahr gesetzet, verführet zu werden: Daher es denn die eifrigen Patriarchen für nöthig erachtet, ihre Häuser und Nachkommen aufs beweglichste davor zu warnen, und durch die triftigsten Ermahnungen auf dem Wege der Gottesfurcht und Tugend zu erhalten. Ob nachmals **Henoch** bey dem göttlichen Leben, welches er geführet hat, nicht auch ein Lehrer seiner Zeiten gewesen, und denen mehr und mehr einreissenden Lastern der Menschen durch kräfftige Buß-Predigten Einhalt zu thun gesuchet habe, das finden wir zwar in der Erzählung Moses nicht angemercket. **Noah** aber, dieser gerechte Mann, wird auch in der Schrifft selbst ein Prediger der Gerechtigkeit genennet: Und durch seinen Dienst hat Gott vermuthlich die damalige verderbte Welt hundert und zwantzig Jahre lang zur Busse und Bekehrung ermahnen lassen. Hernach finden wir von dem Ertzvater **Abraham**, daß er zwischen Ai und Bethel einen Altar gebauet, und daselbst von dem Namen des Herrn geprediget habe. Ja wenn wir lesen, daß Gott selbst das Vertrauen zu ihm gehabt, daß er seinen Kindern und seinem Hause nach ihm befehlen würde, die Wege des Herrn zu halten und zu thun, was recht und gut ist; so könnte man vielleicht dencken, daß dieser fromme Patriarch dieses alles nicht ohne eine gewisse Beredsamkeit werde verrichtet haben: Man darf nur diejenigen Reden nachlesen, die er theils an die drey Männer, die ihm erschienen, theils an verschiedene Könige und Fürsten seiner Zeit gehalten hat; so wird man bald sehen, daß es ihm an wohlflüssenden und nachdrücklichen Worten nicht gefehlet habe. Wir wollen uns bey der Wohlredenheit der übrigen Patriarchen, Isaacs, Jacobs und ihrer Söhne nicht aufhalten, ohngeachtet man mit Grunde behaupten könnte, daß dieselbe sich von Zeit zu

Zeit gebessert; wie unter andern die Reden der Söhne Jacobs in Egypten bey dem Joseph sattsam zeigen können. Wir eilen vielmehr zu der Beredsamkeit des Moses, welche gewiß zu ihrer Zeit fast den höchsten Gipfel erreichet gehabt. Und das war kein Wunder. Dieser grosse Prophet war nicht nur von der Tochter Pharaons, am Königlichen Hofe in aller Weißheit der Egypter erzogen worden; sondern er ward auch nachmahls von Gott mit allen Gaben des Verstandes ausgerüstet, die zur Ausführung und Regierung seines Volckes Israel dienlich und nöthig waren. Man erstaunet daher fast, wenn man den Geist, Nachdruck und Eifer wahrnimmt, womit dieser grosse Mann, bey vorfallenden Gelegenheiten, und sonderlich kurtz vor seinem Tode, das Volck angeredet hat. Und man würde dabey fast auf den Argwohn gerathen, daß die Entschuldigung desselben, wegen seiner stammlenden Zunge, und schweren Sprache, nichts mehr, als ein blosser Vorwand gewesen sey, wodurch er sich von der gefährlichen Gesandschafft an den König los zu machen gesucht; wenn man nicht wüste, daß die Stärcke der Gedancken und Ausdrückungen, sich nicht nach der Aussprache der Lippen zu richten pfleget; und daß die Schrifften eines beredten Mannes alle die Fehler unsichtbar machen, die er in seinem mündlichen Vortrage gehabt haben kan. Was Josua, nebst den übrigen Richtern des Volckes, bis auf Samuels Zeiten, für eine Gabe zu reden besessen haben, das erhellet aus den Proben, die man von ihnen in den heiligen Geschichten aufgezeichnet findet. Ohne Zweifel ist der erste und der letzte, von diesen grossen Leuten am stärcksten in der Beredsamkeit gewesen; dadurch sie denn in dem Volcke Gottes die wichtigsten Dinge ausgerichtet, und sowohl die Erkänntniß Gottes, als die Frömmigkeit, bey ihren Lebzeiten so ziemlich im Schwange erhalten. Es ist zu verwundern, daß unter so vielen Priestern und Leviten, die doch das Volck zu lehren bestellet waren, sich keine beredte Leute hervor gethan, ja, daß selbst die Schulen der Propheten in den folgenden Zeiten nichts hervor gebracht, was zur Wohlredenheit gerechnet werden kan. Allein, wenn man bedencket, daß der Levitische Gottesdienst von den Priestern nur das Opfern und Räuchern, nebst der Beobachtung vieler andern Ceremonien; von den Leviten aber noch andere geringere Dienste an der Hütten des Stiffts erfordert hat, und daß die Propheten-Kinder mehr in dem Lesen und rechten Verstande des Mosaischen Gesetzes, als in dem mündlichen Vortrage desselben geübet worden: So wird es niemanden Wunder nehmen, daß man die Beredsamkeit dieser Zeiten sonst nirgends, als bey solchen Männern antrifft, die gantz ausserordentlich von Gott erwählet worden, dem Volcke seinen Willen zu offenbaren. Solche waren nun David, Asaph, Gad, Nathan und Salomo, welche theils mündliche theils schrifftliche Proben abgeleget haben, daß sie mächtig in Worten gewesen sind. Die treflichsten natürlichen Gaben hatten sich hier mit einer besondern Erleuchtung des göttlichen Geistes verbunden, und aus dieser Vereinigung muste nothwendig etwas sonderbares entstehen. Die Psalmen und Reden der erstern, und die Schrifften des letztern zeigen von einer gantz besondern Stär-

cke in lebhaften Beschreibungen, erhabenen und rührenden Gleichnissen, scharfsinnigen und lehrreichen Sprüchen: Und alle andere nachdrückliche Ermahnungs- und Strafreden, die darinn vorkommen, sind fast lauter Meisterstücke der Hebräischen Beredsamkeit zu nennen. Eben das muß man von den vier grossen und so genannten zwölf kleinen Propheten sagen. Sie sind recht nachdrückliche, bewegliche und erbauliche Redner gewesen: Ja, wenn man einige Stellen darinn, mit gehöriger Aufmerckſamkeit lieſet, so scheinen diese eifrigen Männer mehr gedonnert und geblitzet, als geredet zu haben. **Esaias** hat die erhabene, **Jeremias** die bewegliche, **Ezechiel** aber die heftige Schreibart vollkommen in seiner Gewalt gehabt. In dem Buche **Hiobs** aber findet man die vortreflichsten Proben von allen drey Arten beysammen. Wie aber in währender Babylonischer Gefängniß das politische Regiment, und der äusserliche Wohlstand des jüdischen Volckes eine Zeitlang gantz erloschen, und sich auch nachgehends niemahls wieder gantz hat erholen können: Also ist es auch mit der Hebräischen Sprache und Beredsamkeit gegangen. Denn obgleich **Jeremias**, **Daniel**, und etliche andere Propheten, auch in und nach der Zeit noch geweissaget, auch darinnen die Proben der besten Redekunst abgeleget haben; obgleich auch der Schrifftgelehrte **Esdras**, nach der Wiederherstellung des Jüdischen Staats, es sich sehr angelegen seyn ließ, die vorige Ehre der Hebräischen Gelehrsamkeit vor dem gäntzlichen Untergange zu bewahren: so waren doch die Würckungen davon weder sehr groß, noch von sonderlicher Dauer. Die Sprache der Juden hatte einmahl in der Gefangenschaft ihre Reinigkeit verlohren: wie selbst die Schrifften einiger Propheten die Vermengung des Hebräischen mit dem Chaldäischen zeigen. In dem gelobten Lande hatte dieses Volck keine dauerhafte Ruhe; sondern muste sich unter den Macabäern mit allen benachbarten Königen in langwierige und verderbliche Kriege einlassen. Dadurch verlohr sich nun der Gebrauch der Hebräischen Sprache im gemeinen Leben gäntzlich, indem endlich die Syrische Mundart im gelobten Lande völlig die Oberhand behielt. Da ist nun leichtlich zu dencken, daß die alte Beredsamkeit der Propheten unter den neuen Lehrern der Juden völlig zu Grunde gegangen, zumahl sie anfiengen auf eine abergläubische Art mit den Schrifften der alten Propheten umzugehen; und endlich mehr die Aufsätze der Aeltesten, als die göttlichen Wahrheiten zu lehren gewohnt wurden. Aber um eben diese Zeiten nahm das vom Daniel geweissagte Reich seiner Anfang, welches Gott der Herr vom Himmel seinem Sohne auf Erden anrichtete. Es stund nemlich sein Vorläufer Johannes in der Wüsten auf, ein mit hoher Erleuchtung und starcken Rednergaben von Gott reichlich ausgerüsteter Prediger, der als ein andrer Elias das Hertz der Väter zu den Kindern, und das Hertz der Kinder zu den Vätern bekehren solte. Dieses that er nun mit solchem Ernste und Eifer, daß gantz Judäa davon regeward, und daß die Hauptstadt Jerusalem selbst zu ihm hinaus gieng, diesen gewaltigen Lehrer zu

hören. Man kan von diesem beredten Propheten des neuen Bundes noch selber urtheilen, wenn man nur die Auszüge von etlichen seiner Reden an das Jüdische Volck durchlieſet, die uns von den Geschichtschreibern des Heylandes aufgezeichnet worden; als die offt selbst seine Zuhörer gewesen waren. Was für ein Muth und Geist, was für ein Reichthum an Gedancken und Worten, was für eine Stärcke in Beweisen und gründlichen Vorstellungen, ja, was für eine feurige Lebhaftigkeit herrscheten nicht in seinem Vortrage? Es sey nun, daß er den Geistlichen, den Bürgern, den Soldaten und Zöllnern Busse predigte, und ihnen das nahe herbey gekommene Reich des Himmels verkündiget, oder daß er dem Herodes selbst mit heldenmüthiger Unerschrockenheit seine Laster unter die Augen gestellet hat. Wiewohl, dieses war nur ein Vorspiel dessen, was bald durch die Beredsamkeit des grössern Propheten, der nach ihm kam, des Meisters mit der gelehrten Zunge, geschehen solte. Jesus selbst trat sein göttliches Lehramt an; und fieng dergestalt an, den Willen dessen, der ihn gesandt hatte, das ist, seines himmlischen Vaters, zu erfüllen. Hier hörte nun das erstaunende Galiläa, Judäa und Samaria, hier hörten auch die Gräntzen der Heyden offtmals einen himmlischen Lehrer reden; einen Redner, dessen Worte Geist und Leben waren; einen Propheten, der gewaltig predigte, und nicht wie die Schrifftgelehrten und Pharisäer zu predigen pflegten. Wie offt hat nicht eine Menge von vielen tausenden Speise und Schlaf vergessen, wenn er seinen göttlichen Mund in Gleichnissen aufthat! wie offt ist man ihm nicht bis in die entlegene Wüsteneyen, auf hohe Berge und über breite Seen nachgefolget, um die göttlichen Lehren aus seinem Munde zu vernehmen. Wie offt hat er nicht mit seinen überzeugenden Worten, Sadducäer und Pharisäer stumm gemacht, und selbst diejenigen, die ihn zu fangen abgesandt waren, genöthiget, seine Jünger zu werden, und unverrichteter Sache umzukehren; ja ihm das Zeugniß zu geben: **So hat noch nie ein Mensch geredt!** Was nun in der Schule eines so grossen Lehrers und göttlichen Redners für Lehrlinge und Schüler erzogen worden, das kan niemanden unbekannt seyn, der die Schrifften der Evangelisten und Apostel mit gehöriger Aufmerckſamkeit gelesen hat. Sowol die siebentzig Jünger, als die zwölf auserwählten Boten, giengen schon beym Leben unsers Heylandes im Jüdischen Lande herum, und predigten die fröliche Botschafft, von dem vorhandenen Himmelreiche, von Busse und Vergebung der Sünden. Sonderlich aber geschah dieses nach der Auferstehung und Himmelfahrt ihres Herrn und Meisters mit grossem Nachdrucke, und mit vieler Freudigkeit des Geistes, dazu sie die himmlische Gabe des Pfingst-Festes geschickt gemacht hatte. Mit wie starcker Uberzeugung aber ihre Reden versehen gewesen, das erhellet aus den grossen Würckungen derselben. **Petrus** bekehrte am Pfingsttage gantz allein auf drey tausend Seelen. In dem Hause des Hauptmanns Cornelius hatten gleichfalls seine Worte eine erstaunende Würckung. **Stephanus** verfochte nicht nur gegen verschiedene Gegner die Lehre Christi mit solchem Nachdrucke, daß sie der

Weißheit, die aus ihnen redete, nicht zu widerstehen vermochten; sondern auch vor dem grossen Rathe der Juden, giengen seine Worte allen Anwesenden durchs Hertz. Und was soll man von der Beredsamkeit des heiligen **Pauls**, und der beyden Söhne des **Zebedäus**, die unser Heyland selbst **Bnehargen**, oder Boanerges, das ist, **Donner-Kinder** nennete, sagen? Ihre Briefe zeigen zur Gnüge, wie starck ihr Vortrag gewesen, und **Barnabas** wurde gar in einer heydnischen Stadt für den Gott der Beredsamkeit angesehen, und konnte die Opffer kaum wehren, womit man ihn und seinen Gefährten verehren wolte. Nun wird man zwar einwenden, daß die Apostel sich keiner weltlichen und künstlichen Beredsamkeit beflissen, auch sich wohl ausdrücklich erkläret hätten, daß sie nicht mit hohen Worten, welche menschliche Weißheit lehret, zu ihren Gemeinen gekommen wären. Es kan auch leicht zugestanden werden, daß dieselben gröstentheils als ungelehrte Leute, die Kunstgriffe der damaligen Griechischen Sophisten nicht verstanden, viel weniger gebrauchet haben. Allein es ist gantz eine andere Frage, ob nicht diejenige natürliche und ungezwungene Beredsamkeit von ihnen besessen und angewendet worden, die sich bey muntern Köpffen allezeit findet, wenn sie zumal mit Ernst und Eifer von solchen Dingen reden, davon sie selbst vollkommen überzeugt sind. Diese natürliche Beredsamkeit nun ist auch an sich selbst viel höher zu schätzen, als das gar zugekünstelte Wesen, wodurch sich zu der Apostel Zeiten viele Schwätzer in Griechenland hervor gethan, und worüber sich auch weltliche Scribenten beschweret haben. Hohe Worte machen das Wesen der wahren Beredsamkeit nicht aus, sondern ein nach Beschaffenheit der Sachen eingerichteter und lebhaffter Ausdruck, der wichtige Dinge deutlich vorträgt, und sie mit bündigen Beweiß- und Bewegungs-Gründen unterstützet, ist von unendlich höherm Werthe. Und dieses ist es eben, was man in den Schrifften der Boten Jesu durchgehends antrifft: obgleich auch eine höhere Krafft überall hervor leuchtet. Die Väter der Kirchen in den ersten Jahrhunderten haben sich diese Apostolische Wohlredenheit auch mehrentheils zum Muster dienen lassen, und die göttlichen Wahrheiten zwar mit einer edlen Einfalt und Lauterkeit, aber gleichwol mit Eifer und Nachdruck fortgepflantzet. Doch geschahe es allmählich, daß sich auch solche Männer zu der Christlichen Religion bekannten, die in freyen Künsten und Wissenschafften geübt, und in der weltlichen Beredsamkeit nicht ungeschickt waren; dergleichen **Dionysius** der Areopagit, **Tertullian** und **Origenes** waren. Diese nun haben ohne Zweiffel ihre Gelehrsamkeit und ihre Wohlredenheit auch zum Besten der Religion angewendet, und ihr dadurch unter den Heyden keine geringe Vortheile verschaffet. Doch siehet man, daß auch die Fehler, so mancher von diesen bekehrten Heyden, vorhin in diesen Künsten eingesogen gehabt, ihnen auch nach ihrer Bekehrung noch angeklebet. Man spüret es in ihren Schrifften noch hin und wieder, daß sie Schüler der Sophisten, und Liebhaber einer falschen Beredsamkeit gewesen, ehe sie das Christenthum angenommen hatten. Daher muß ein angehender geistlicher Redner aus ihren Exempeln nicht alles ohne Bedacht nachahmen, sondern einen guten Unterscheid machen: wovon **Le Clerc**, und Herr Prof. **Stolle** in ihren Lebens-Beschreibungen der alten Kirchen-Väter und Ketzer mit mehrerm nachzusehen sind. In dem vierdten und fünfften Jahrhundert sind die grösten Männer in der Kirche aufgestanden, die durch ihre grosse Gaben in der Beredsamkeit nicht wenig zur Ausbreitung des Christlichen Glaubens unter den Heyden beygetragen haben. Dahin gehören erstlich unter den Griechen **Gregorius v. Nazianz**, und **Johann** mit dem Zunamen **Chrysostomus**, unter den Lateinern aber **Augustinus**, **Hieronymus** und **Ambrosius**, welche als Bischöffe und grosse Redner, der Kirche treulich gedienet haben. Ferner gehören hieher die Vertheidiger der christlichen Religion, die sich durch ihre Schrifften den Heiden widersetzten, und die Wahrheiten des Glaubens mit grossem Nachdrucke behaupteten. Die vornnhmsten sind hier auffer den obbenannten, **Origenes**, **Arnobius**, **Lactantius**, und **Minucius Felix**; und diese haben sich durch ihre wohlgesetzte Schrifften, und durch einen überzeugenden Vortrag bis auf diese Stunde in gutem Ansehen erhalten. Sonderlich ist **Lactantius**, der wegen seiner schönen Schreibart der **christliche Cicero** genennet worden, in Widerlegung der heydnischen Irrthümer sehr glücklich gewesen, so, daß die Vertheidiger des Götzendienstes vor seinen überführenden Beweißthümern verstummen müssen. Die folgenden Zeiten sind sowohl in Absehen auf die Gelehrsamkeit überhaupt, theils auch in Ansehung der Beredsamkeit insonderheit sehr unglücklich gewesen; Die Einfälle barbarischer Völcker ins Occidentalische Kayserthum, und die unter den Mönchen mehr und mehr einreissende Unwissenheit vertrieben auch aus der Kirche alle gute Künste und Wissenschafften. Der Römische Stuhl befand damals auch diese Finsterniß seinen herrschsüchtigen Absichten sehr bequem, so, daß er dieselbe mehr zu vergrössern, als zu vertreiben suchte. Man erdachte Fäbeln und Träume, um die Liebhaber der weltlichen Gelehrsamkeit anzuschwärtzen. So erzählte man zum Exempel, daß der H. **Hieronymus** in einem Gesichte vor dem Gerichte Gottes deswegen zur Rede gesetzet worden, weil er den **Cicero** so fleißig gelesen hätte: Und als er solches zugestanden, wäre er deswegen von dem Satan mit Ruthen gezüchtiget worden. In den Klöstern herrschete also lauter Dumheit und Aberglauben: Und obgleich hernach die aus den Arabern entlehnte und etwas verbesserte scholastische Philosophie auch in die Theologie gemenget wurde; so hatte doch dieses in den öffentlichen Unterricht der Gemeinen, keinen Einfluß. Denn die Materien von vielen Heiligen, von den Erscheinungen der im Fegefeuer seufzenden Seelen, und anderen Dingen hatten auf allen Cantzeln die Oberhand gewonnen. Ob nun wohl an verschiedenen Orten, auch mitten in der Finsterniß der mittlern Zeiten, einige grosse Männer aufwachten, die sich einer

schänd-

schändlichen Unwissenheit zu schämen begunten, und durch die Verbesserung der Wissenschafften der heilsamen Kirchen-Reinigung den Weg zu bahnen sichten: so fanden sie doch überall von Seiten der unwissenden Meß-Pfaffen und Mönche, ja von Seiten des Römischen Stuhls selbst, lauter Widerstand. Man verketzerte und verdammte alles, was einiger massen klüger, als der damalige geistliche Pöbel, seyn wolte, so gar, daß auch ein gelehrter Bischoff, der nur die Erde für eine Kugel hielte, und also auch Gegenfüsser glaubte, von dem Pabste in den Bann gethan wurde. **Huß** und **Wicklef** konnten also mit ihren guten Absichten nicht durchdringen, ob sie gleich Männer von grossen Gaben waren. Endlich aber drang das Licht der freyen Künste und Wissenschafften, welches in Welschland im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte wieder aufgegangen war, auch über die Alpen, und nahm in Franckreich und Deutschland in kurtzen so sehr überhand, daß unzählige aufgeräumte Köpfe des abergläubischen Wesens überdrüßig, und nach einem bessern Erkänntnisse der christlichen Glaubenslehren begierig wurden. Gott bediente sich nemlich der weltlichen Gelehrsamkeit als eines Mittels, seine Kirche zu reinigen: und selbst die gereinigte Vernunfft muste ein Werckzeug abgeben, die abgeschmackten Mißbräuche, welche damals allenthalben herrscheten, einzusehen und abzuschaffen. Hier ist es nun einem jeden bekannt, was die grossen Männer, **Lutherus**, **Zwinglius**, **Calvinus**, und andere der Kirche Gottes für Dienste gethan. Der erste hub in Deutschland, der andere in der Schweitz, der dritte aber in Franckreich an, das Römische Joch abzuschütteln, und Gott segnete die Bemühungen dieser seiner Knechte dergestalt, daß sie in kurtzem einen gantz unglaublichen Fortgang hatten. Sonderlich war die durchdringende Beredsamkeit, womit der theure **Luther** die Wahrheiten des Evangelii vortrug, so kräftig, daß ihr fast niemand zu widerstehen vermochte. Seine Art des Vortrages war an Deutlichkeit, Gründlichkeit und Lebhaftigkeit allem demjenigen abgeschmackten Gewäsche unendlich überlegen, welches man bis dahin von Mönchen und Pfaffen gehöret hatte. Daher lief denn alles mit unglaublicher Begierde zu, wenn sich dieser gewaltige Prediger irgendwo hören ließ. Und wie er dieses an unzählichen Orten in Deutschland that, also hatten auch seine Reden eine fast unerwartete Würckung. So gewiß es nun ist, daß Gott selbst durch die Krafft seines Wortes die Hertzen der Zuhörer gelencket: so unläugbar ist es doch, daß auch die beredte Zunge dieses grossen Lehrers ein kräftiges Werckzeug der Erleuchtung und Bekehrung abgegeben. Und, da sowohl **Luther** selbst als **Melanchthon** in Wittenberg u. nachmals **Camerarius** in Leipzig viel geschickte Schüler erzogen: so ward auch damals aus diesen beyden hohen Schulen fast die gantze Evangelische Kirche mit beredten Lehrern des Evangelii versorget. Es würde zu weitläuftig fallen, wenn man alle die grossen Männer nennen wolte, welche sich mündlich und schrifftlich als evangelische Redner hervor gethan haben. Nur einige derer berühmtesten zu nennen, mag genug seyn. **Herberger**, **Hunnius**, **Dannhauer**, **Bottsack**, **Geyer**, **Pfeiffer**, **Scriver**, **Müller**, und **Lassenius**, haben nach und nach die Kirche Gottes mit ihren Reden erbauet, und ihre Gaben, obwohl auf verschiedene, dennoch durchgehends lehrreiche und überzeugende Art gebrauchet. **Arndt**, **Spener**, **Schupp**, **Carpzov**, **Caspar Neumann**, **Mayer**, **Francke**, **Arnold**, **Rambach** und **Kreuschner** sind auch nicht zu vergessen, die gleichfalls mit vielen Gaben von Gott ausgerüstet, und nach ihrer Art groß gewesen. Wo bleiben noch alle die auswärtigen Lichter der Kirchen, **Baxter**, **Boyle**, **Tillotson**, **Stillingfleet**, **Clarke**, **Scherlock**, **Pictet**, **Molineus**, **Werenfels** und **Saurin**, die man auch in unserer Mutterspracht zu lesen bekommt? Wo bleiben auch einige Lehrer der Römischen Kirche selbst, die sich, zumal in Franckreich, auf eine bessere Art, als sonst in derselben gewöhnlich ist, hervor gethan haben; als **Bourdaloue**, **Drelincourt**, **de la Rue**, **Bossuet**, **Fenelon**, **Cheminais**, und a. m? Wo bleiben endlich noch so viele jetztlebende berühmte Männer, aus allen diesen Gemeinen, die man in, und ausser Deutschland, als so viele Lichter der Kirche verehret. So viel von der Historie der Prediger-Kunst. Was die Anleitung selbst zum Predigten anlanget, so hat der vortreffliche **Reinbeck** ohnlängst in dem Vorberichte zu dem **Grund-Riß** einer Lehr-Art ordentlich und erbaulich zu predigen, in einigen kurtzen Regeln und deren Erläuterung eine gantze Prediger-Kunst vorgetragen, welche demnach verdienen, hier wiederhohlet zu werden. Die 1) Regul: **Lerne zuvor selbst, ehe du andere lehrest.** Dieses ist eine uralte Regul, welche uns schon **Sirach** C. XVIII v. 19 gegeben hat. Es verstehet sich dieselbe von selbst, und würde sehr unnöthig seyn, selbige zu erläutern, wenn es nicht eine fast durchgängig eingewurtzelte Meynung wäre, daß nichts leichter sey, als eine Predigt zu machen, und daß dazu nicht sehr viel erfordert werde. Daher kommt es, daß offt blutjunge Leute, die kaum eine hohe Schule betreten, auch wohl Schüler, wenn sie etwan nur zur Noth eine Chrie zu machen gelernet haben, sich so gleich aufs Predigen legen, und dencken, sie haben ihrer Sache schon genug gethan, wenn sie nur etwas zusammen schmieren, und mit Dreystigkeit herschwatzen können. Diesem schändlichen Vorurtheil kan man entgegen gehen und sich selbst überführen, daß auch Prediger niemals Ursache haben, sich auf die faule Seite zu legen, wenn man nur das mit Attention durchlieset, was in dem Artickel: **Prediger**, von einem geistlichen Redner gefordert worden, daß er billig wissen müsse, wenn er seinem Amte ein rechtes Gnüge leisten will. Die 2) Regul: **Bereite dich allezeit gehörig dazu, wenn du predigen sollst**: Man redet hier von dem, was ordentlicher Weise billig geschehen soll. Es können zwar ausserordentliche und unvermuthete Fälle vorkommen, da ein Lehrer genöthiget wird, so zu sagen aus dem Stege-Reiff zu predigen, und da er wenige, oder fast gar keine Zeit hat, sich gehörig dazu vorzubereiten. Diese Fälle nun haben freylich ihre Ausnahme. Allein, ordentlicher

dentlicher Weise soll man niemals eine Predigt, wie man so zu reden pfleget, aus dem Ermel schütteln. Man kan zwar nicht gewiß bestimmen, wie viel Zeit ein jeder sich zu dem Entwurff einer Predigt nehmen soll; es kommt dißfalls auf die natürliche Geschickligkeit, und auf die Ubung eines Lehrers an; aber es wird doch dazu einige Zeit erfordert, damit man die vorzutragende Sache recht überdencken und in gehörige Ordnung bringen könne. Einem Candidaten des heiligen Predigt-Amtes, der zu predigen anfangen will, wolte man demnach rathen, daß er sich volle Zeit dazu nehme, seine gantze Predigt von Wort zu Wort auffschriebe, und dieselbe wohl ins Gedächtniß faßte. Wenn er sich diese Mühe einige Jahre hindurch nicht verdrüssen läßt, so wird er den Nutzen davon in der folgenden Zeit sehr mercklich verspüren. Er wird sich ie mehr und mehr zu einer guten Ordnung gewöhnen, der Redens-Arten, wodurch geistliche Sachen vorzutragen sind, geläuffiger werden, und sich also mit der Zeit in den Stand setzen, daß er nicht mehr nöthig hat, alles von Wort zu Wort aufzuschreiben, und auswendig zu lernen, als welches ihm auch bey der Führung seines künfftigen Amtes eine unerträgliche Last, und fast gantz unmöglich seyn würde, sonderlich wenn sein Amt mit sich bringen solte, zum öfftern zu predigen. Dahingegen, wenn junge Leute so gleich anfangen, sich auf ihr bißgen Maulwerck zu verlassen, zur Noth etwa eine kleine so genannte Disposition machen, und denn darüber herschwatzen, was ihnen einfällt; so ist es kein Wunder, wenn sie zwar reich an Worten sind, den Sachen aber und dem Zusammenhange nach, sehr schlecht predigen; es kan auch nicht fehlen, daß sie nicht mit der Zeit immer schlechter predigen solten. Wenn nun auch schon ein Prediger, der schon etwas geübt ist, nicht mehr nöthig hat, alles von Wort zu Wort aufzuschreiben; so muß er doch die Sachen, welche, und in welcher Ordnung er sie vorzubringen willens ist, wohl überdencken, und sie nicht nur in seinem Gemüth, sondern auch allenfalls auf dem Papier entwerffen, weil er solcher gestalt seinen Vortrag mit desto grösserer Gewißheit und Freudigkeit wird thun können. Hat ein Lehrer die Sachen, die er vortragen will, wohl inne, und er besitzet sich dabey recht, so wird es nicht fehlen, daß ihm die Gegenwart seiner Zuhörer, und derselben ihm bekannte Beschaffenheit, nicht manchen Ausdruck, der sich zur Sache schicket, und an den er vorher wohl nicht möchte gedacht haben, in den Mund legen solte. Es sind manche Sachen, die sich mit mancherley Worten ausdrucken lassen, ohne daß der rechte Verstand dadurch geändert würde. Hier behält also ein Lehrer seine Freyheit. Er kan sich auf seine Ubung in diesem Stücke verlassen, und hat daher nicht mehr nöthig, sich an gewisse Worte zu binden, wenn er anders nur seine Rede ordentlich und deutlich zu verknüpffen weiß. Es sind aber auch manchmal gewisse Sachen, die sich ohne Mißverstand und Verwirrung nicht wohl anders, als mit gewissen ausgesuchten Worten, vortragen lassen. Und da thut selbst auch ein geübter Lehrer wohl, wenn er auf diesen letztern Fall, die eigentlichen Worte, womit er eins und das andere besonders ausdrucken will, vorgängig entwirfft, sich dieselbe bekannt machet, und sich hernach bey seinem Vortrage genau daran bindet. Die 3) Regul: **Mache deinen Eingang kurtz, und suche durch denselben deine Zuhörer zur Aufmercksamkeit zu bringen.** Zum Eingange kan entweder ein biblischer Spruch, oder auch sonst eine Materie, die aus keinem besondern Spruch hergeleitet wird, erwählet werden. Es sey nun das eine, oder das andere; so muß der Eingang allemal mit der in der Predigt selbst abzuhandelnden Materie eine Verwandschafft haben, und zur Einleitung in dieselbe dienen; ob man sich gleich in Acht zu nehmen hat, daß man nicht eben die Materie, die man in der Predigt selbst abzuhandeln gedencket, schon in den Eingang mit hinein bringen. Hätte der Eingang mit der Predigt selbst gar keine Verwandschafft, so wäre er keine besondere Einleitung zu derselben, sondern schickte sich überhaupt zu allen Predigten, sie möchten auch handeln, wovon sie wolten. Wenn man aber in dem Eingange schon eben die Materie ausführen wolte, die man erst noch in der Predigt abzuhandeln gedencket; so würde man entweder ein Ding zwey mal sagen müssen, oder man würde hernach in der Predigt die Materie nicht ordentlich und an einander hängend, ausführen können. Wolte man ja in dem Eingange und in der Predigt selber gantz einerley Materie abhandeln, so müste es in solchen Fällen geschehen, wenn die Materie sehr reich wäre, und man das allgemeine davon in dem Eingange, die besondere Ausführung aber in der Predigt selbst beybrächte. Der Eingang mag aber nun eingerichtet seyn, wie er will; so muß man sich doch in demselben der Kürtze befleißigen. Zu dem Ende hat man, wenn der Eingang einen Spruch in sich fasset, alle weitläufftige Erklärung, sonst aber überhaupt alle Ausschweiffungen sorgfältig zu vermeiden. Ein weitläufftiger Eingang machet gemeiniglich die Zuhörer verdrüßlich, indem sie sich zum Voraus schon vorstellen, daß die Predigt selbst sehr weitläufftig gerathen werde. Solte aber etwa der Eingang sehr lang, u. die Predigt selbst nicht viel länger seyn, daß die Zuhörer in diesem Stück sich nicht eben Ursach zu beschweren haben würden; so würde doch etwas unförmliches heraus kommen, und der Kopff eben so groß seyn, als der gantze Leib. Je kürtzer man sich in dem Eingange fassen kan, desto besser ist es; Und kan man um desto mehr Zeit zur gehörigen Ausführung seines Textes gewinnen. Es gehöret aber immer mehr Fleiß dazu, in der Kürtze etwas wichtiges beyzubringen, und also mit wenig Worten viel zu sagen; als sich vieler weitschweiffenden Worte zu bedienen, und damit wenig Sachen vorzutragen. Der eigentliche Zweck des Einganges ist, daß die Zuhörer zur Auffmercksamkeit gebracht werden sollen. Daher muß billig auf den Eingang nicht weniger Fleiß, als auf die Predigt selbst, gewendet werden. Wenn man in denselben nur etwas kaltsinniger Weise, oder auch ein hauffen verworrenes und schlecht aneinander hängendes Zeug daher schwatzet; so verspricht sich der merckſame Zuhörer von der Predigt selbst wenig Gutes, und wird dadurch von fernerer Anf-

merck-

merckſamkeit gar ſehr zurück gehalten. Wenn er aber gleich im Eingange gerühret wird, und mercket, daß der Lehrer kurtz, deutlich, ordentlich und nachdrücklich rede; ſo wird er dadurch gereitzet, auch die verſprochene Ausführung der vorhabenden Materie mit deſto gröſſerer Aufmerckſamkeit anzuhören. Die 4) Regul: **Mache deine Propoſition ſo kurtz und deutlich, als es möglich iſt; und richte ſie ſo ein, daß die abzuhandelnden Theile auf eine ungezwungene Weiſe daraus hergeleitet werden können.** Die Erläuterung dieſer Regul ſiehe in dem, beſondern Artickel: **Propoſition.** Die 5) Regul: **Erkläre die Worte deines Textes, wo es nöthig iſt; am allermeiſten aber ſuche die Sachen, die in deinem Text enthalten ſind, zu erklären.** Die Erläuterung dieſer Regul ſiehe ebenfalls in dem beſondern Artickel: **Text.** Die 6) Regul: **Richte deinen ganzen Vortrag alſo ein, daß aus demſelben eine wahre Erbauung und Beſſerung des Hertzens und des Lebens ungezwungener Weiſe hergeleitet werden könne.** Die Ausübung der Gottſeligkeit und der wahren Tugend, iſt der Zweck der chriſtlichen Religion. Es iſt dieſes zwar nicht der letzte Zweck; denn derſelbe beſtehet in der ewigen Glückſeligkeit der Menſchen. Allein, dieſer letztere Zweck kan ohne wahre Gottſeligkeit nicht erhalten werden. Selbſt die Lehre von Chriſto, und von dem Glauben an Chriſtum, führet auf die wahre Gottſeligkeit. Deswegen nennet ſich **Paulus** einen Apoſtel **Jeſu Chriſti nachdem Glauben der Auserwählten Gottes, und der Erkänntniß der Wahrheit zur Gottſeligkeit. Tit. Cap. 1. v. 1.** Auch inſonderheit die Lehre von der Offenbarung des Sohnes Gottes im Fleiſch, wird deswegen ein gottſeliges Geheimniß, oder ein Geheimniß der **Gottſeligkeit** genennet. **1. Timoth. 3. v. 16.** Alle Lehren, welche hiezu nichts beytragen, ſind nicht als eigentliche Lehren der chriſtlichen Religion anzuſehen, ſondern nur als menſchliche Einfälle, wodurch mehr Fragen, denn Beſſerung zu Gott im Glauben, aufgebracht werden, wie ſich der Apoſtel ausdrucket **1 Timoth. 1. v. 4.** Es iſt demnach eine Hauptpflicht des Lehrers, daß er nichts vortrage, wovon er nicht den Nutzen bey der Ausübung der wahren Gottſeligkeit zeigen kan. Dieſe aber beſtehet nicht nur in der äuſſerlichen Ausübung einiger Pflichten, damit wir Gott und unſerm Nächſten verbunden ſind, ſondern in der innerlichen guten Beſchaffenheit des Hertzens, in welchem Liebe zu GOtt und dem Nächſten, ein kindliches Vertrauen zu GOtt, und eine lebendige Hoffnung zur ſeligen Ewigkeit herrſchen, und welches aus dieſem allen die Beweggründe zu den äuſſerlichen Handlungen herleiten muß. Nun pfleget gemeiniglich der ſo genannte Uſus, oder die Nutz-Anwendung einen beſondern Theil der Predigt auszumachen, und bis ans Ende derſelben verſpahret zu werden. Es iſt auch dieſes untadelich, und kan ſehr erbaulich ſeyn, wenn die Nutz-Anwendung gehörig eingerichtet wird. Es iſt aber dabey zu bemercken, daß man nicht eben alle Uſus, oder Nutz-Anwendungen biß ans Ende der Predigt ausſetzen darf; ſondern ſie laſſen ſich manchmal gleich nach der Abhandlung eines jeglichen Hauptpuncts im Text, gantz füglich anbringen. Manche Materien ſind ſo beſchaffen, daß ſie ſo gleich den Gebrauch, den man von ihnen machen kan, im Munde führen. Es fällt alſo viel beſſer ins Gemüth, wenn man den Nutzen einer abgehandelten Materie ſo gleich zeiget, als wenn man damit bis ans Ende der Predigt wartet. Auf den letztern Fall wird man genöthiget, dasjenige, was man ſchon ein mal geſagt hat, und woraus man die Nutz-Anwendung herleiten will, zu wiederholen. Der Eindruck aber ins Gemüth iſt nicht ſo groß, als wenn man die Anwendung ſogleich an Ort und Stelle, woraus ſie natürlich flüſſet, beybringet. Es müſſen denn aber dieſes beſondere Anwendungen ſeyn, die nicht eben alle mal mit den übrigen, die ſonſt hin und wieder angebracht werden, eine nothwendige Verknüpfung haben dürfen, wenn ſie nur, wie gedacht, eine natürliche Folge der abgehandelten Materien ſind. So thun ſie auch der Nutz-Anwendung, die in dem Schluß der Predigt folget, keinen Eintrag. Denn dieſe gehet auf die Propoſition, in welcher der gantze Inhalt einer Predigt kurtz zuſammen gefaßt iſt; jene aber, die beſonderen Anwendungen, flüſſen aus der Abhandlung der beſondern Stücke, woraus die gantze Propoſition, und derſelben Haupt-Theile beſtehen. Ein mehrers hiervon ſiehe in dem Artickel: Uſus. Die 7) Regul: **Siehe zu, daß vor allen Dingen die Sachen, die du vorträgeſt, alſo zuſammen hängen, daß eine aus der andern durch richtige Schlüſſe hergeleitet werden könne.** Man kan eine Rede durch gewiſſe Wörtergen, dergleichen **und, aber, weil, darum,** u. ſ. f. ſind, gar leicht mit einander verknüpfen; dem ohngeachtet aber können manchmal die Sachen, welche vorgetragen werden, ſehr übel an einander hängen. Im Gegentheil können auch die Sachen, wie z. E. in dem ſo genannten Stylo conciſo & laconico geſchicht, gar wohl mit einander verbunden werden, ohne, daß dazu der häufige Gebrauch der gewöhnlichen Bindewörter nöthig wäre. Es kommt auf die richtige Verknüpfung der Sachen hauptſächlich an, es mag dieſelbe vermittelſt der ordentlichen Bindewörter, oder ohne dieſelbe geſchehen; nur daß man bey dem letztern ſich in acht zu nehmen hat, daß man durch eine gar zu abgekürtzte Schreibart nicht dunckel werde. Wenn man Sachen gehörig mit einander verknüpfen will; ſo muß man ordentlich dencken lernen, und alles ſo einrichten, wie eins aus dem andern natürlich flüſſet. Hierzu kan die Logick oder Vernunftlehre eine gute Anleitung geben. Es wird zwar damit nicht geſaget, daß niemand ordentlich dencken könnte, wer die Logick nicht kunſtmäßig erlernet hätte. Die Lehren der Logick, und die Vorſchrifften derſelben liegen in der Natur der Sache ſelbſt und des menſchlichen Verſtandes verborgen. Daher kommt es, daß Menſchen richtige Schlüſſe machen, und auch von der Richtigkeit eines Schluſſes überzeuget werden können, ob ſie gleich die Kunſt-Logick nicht erlernet haben. Gleichwohl aber lehret doch auch die tägliche Erfahrung, daß manche Menſchen, die im übrigen

gar nicht unvernünftig sind, dennoch oft in den wichtigsten Dingen sehr unrichtige Schlüsse machen, und darauf fussen; da sie doch ihren Irrthum, den sie begehen, leicht einsehen und vermeiden würden, wenn sie die Kunst-Regeln der Logick wohl inne hätten. Man mercket solches auch gar bald in manchen geistlichen Reden, als in welchen nicht selten sehr seichte und unrichtige Schlüsse vorkommen; dadurch es denn geschiehet, daß die Zuhörer theils die Unrichtigkeit mercken, und dadurch stutzig gemacht werden, auch wohl an der Wahrheit der vorgetragenen Lehre zu zweifeln anfangen; theils aber auch, wenn sie alles für bekannt annehmen, die Christlichen Lehren nicht gründlich fassen, und hernach von andern desto leichter irre gemacht werden können. Eine iegliche Materie solte billig in einer Predigt so genau zusammenhängend ausgeführet werden, daß man sie in lauter förmliche Schlußreden bringen könnte. Selbst die Erklärung der heil. Schrifft muß von Rechts wegen auf solchen Fuß eingerichtet seyn. Es scheinet offt, als ob die Reden Christi und seiner Apostel manchmal nicht gar zu wohl an einander hiengen; sondern, als ob sie von einem auf das andere fielen, und Sachen vortrügen, die in keiner ordentlichen Verknüpffung mit einander stünden. Und gleichwol findet sich, daß, wenn man den Hauptzweck ihrer Reden, und die damaligen Umstände stets vor Augen behält, sie von dem Faden ihrer Rede nicht abweichen, sondern in der genauesten Ordnung eins mit dem andern verbinden Ihr Hauptzweck ist gleichsam der Mittelpunct ihrer Rede, auf welchem alle Züge derselben zusammen gehen, und sich darinne vereinigen. Man kan deswegen sicher glauben, daß man eine unrichtige Erklärung habe, wenn dieselbe mit dem vorhergehenden und nachfolgenden durch ordentliche Schlüsse sich nicht genau verbinden läßt. Wenn man die Reden Christi und seiner Apostel nach einer logischen Verknüpffung untersuchet und erkläret; so findet hernach gemeiniglich nicht mehr, als nur eine eintzige Erklärung statt, und kan man auf solche Weise eine Gewißheit des Wortverstandes haben; da sonst die Menschen, wenn sie auf die logische Verbindung der Sachen nicht Achtung geben, offt die heilige Schrifft als eine wächserne Nase ansehen, die sie drehen könnten, wie sie wolten. Ein öffentlicher Lehrer hat demnach, wenn er die heilige Schrifft erklären will, dieses nicht aus der Acht zu lassen. Es ist wohl freylich wahr, daß auf solche Weise einige unrichtige Erklärungen, die fast allgemein worden sind, hinfallen; wobey denn freylich der Lehrer einige Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig hat, damit er nicht mehr Schaden, als Nutzen stiffte; allein bey dem allen bleibet doch gewiß, daß eine genaue logische Verknüpffung der Worte Christi und seiner Apostel, als ein Probirstein einer richtigen oder unrichtigen Erklärung angesehen werden müsse. Dieses könnte durch sehr viele und handgreifliche Exempel erläutert werden, wenn es der Raum verstattete. Man nehme nur zur Probe die Berg-Predigt unsers Heylandes vor sich; so wird man dem ersten Ansehen nach urtheilen; als ob in derselben an vielen Stellen weder Worte noch Sachen zusammen hiengen. Und gleichwol findet sich in derselben der schönste Zusammenhang, welches sich Stück vor Stück durch lauter förmliche Schluß-Reden zeigen liesse. Mit den übrigen Reden Christi, wie auch mit den Briefen seiner Apostel, unter welchen insonderheit die Briefe an die Römer und Hebräer rechte Meisterstücke sind, hat es eine gleiche Bewandniß. Man muß sich wundern, wie genau sie bey ihrem Leitfaden blieben sind, und wie richtig sie geschlossen haben, wenn man den eigentlichen Zweck ihrer Rede einsiehet, und ihrer Spur, wie sie alles auf ihren Zweck gehörig gerichtet haben, beständig folget. Es kostet dieses einem Lehrer freylich mehr Mühe, als wenn er in der Geschwindigkeit nur einen orthodoxen Commentarium, der ihm am nächsten zur Hand ist, aufschläget, und aus demselben etwas vorträget; allein die Wichtigkeit seines Amtes erfordert auch wohl, daß man die Arbeit nicht scheue, und seinen Fleiß nicht spare; und ist daher auch das ordentliche, recht überzeugende und solcher gestalt gründlich erbauende Predigen nicht für Faullenzer. Die 8) Regul: **Bediene dich in deinen Predigten keiner hochtrabenden und schwülstigen, aber auch keiner niederträchtigen und pöbelhafften Redens-Arten; sondern suche alles auf eine deinen Zuhörern faßliche Weise, und also vorzutragen, wie es sich zur Sache schickt, und siehe bey dem allen auf die Erbauung.** Hochtrabende und schwülstige Redens-Arten bestehen in gezwungenen Metaphoren und Allegorien, in solchen Ausdrückungen, welche gar nicht natürlich sind, sondern der Natur der Sache, davon die Rede ist, vielmehr widersprechen; In vielen zur Unzeit angebrachten Exclamationen, und in solchen besonders ausgesuchten ungewöhnlichen Worten, die mehr die Ohren füllen, als daß sie verständlich seyn solten. Dergleichen findet man in manchen Romanen und weltlichen Reden, auch insonderheit in den so genannten Parentationen; sie werden aber heutiges Tages von vernünfftigen Leuten kaum auf der Schaubühne, in weltlichen Reden gar nicht, auch nicht einmal in gebundenen Reden verstattet. Im Gegentheil aber hat er sich auch in Acht zu nehmen, daß er sich keiner niederträchtigen und pöbelhafften Redens-Arten gebrauche. Es sind in einer ieglichen Sprache gewisse Ausdrücke, die nur allein bey gantz gemeinen Leuten statt finden; in wohlgesitteten Gesellschafften aber nicht gedultet werden. Man hat es daher dem seligen Luther zum Lobe gerechnet, daß er in seiner Deutschen Uebersetzung der Bibel gewisse natürliche Dinge auf eine höfliche Weise, und nicht wie der Pöbel zu reden pfleget, ausgedrucket hat; so wie auch selbst in den Grund-Sprachen sich dergleichen höfliche Ausdrücke finden. Ein Prediger machet sich verächtlich, wenn er sich in diesem Stücke nicht in Acht nimmt. Das Ohr der Zuhörer muß geschonet werden; unsere Regel aber will über dem, daß alles auf eine den Zuhörern faßliche Weise, wie es sich zur Sache schicket, vorgetragen werden soll. Man siehet hier nicht allein auf die Worte, deren man sich bey dem Vortrage bedienet; sondern auch auf die Art und Weise, wie man etwas vorträget, und begreiflich zu machen suchet. Es dienen unter

andern auch dazu wohl ausgesuchte und angebrachte Gleichnisse. Diese pflegen einen grossen Eindruck in die Gemüther zu machen, und keine geringe Uberzeugung zu Wege zu bringen, wenn sie sich zur Sache recht schicken, und mit dem Punct, welcher durch das Gleichniß erläutert werden soll, genau übereinstimmet. Nur ist überhaupt hierbey zu mercken, daß die Gleichnisse in einem öffentlichen Vortrage nicht von solchen natürlichen Dingen, die nicht allen, sondern nur den Naturkündigern allein bekannt sind, hergenommen werden müssen. Denn ob sie gleich sonst wohl an sich selbst eine Sache sehr gut erläutern möchten; so erreicht man doch mit ihnen den Zweck nicht, weil entweder keine, oder doch nur sehr wenige Zuhörer, von denen durch besondere Versuche herausgebrachten Geheimnissen der Natur eine Känntniß haben, Zeit und Ort aber nicht verstatten, daß man sie erst davon unterrichten könnte. In der heiligen Schrifft werden sehr viele Geheimnisse angebracht; sie sind aber alle von gantz bekannten Dingen hergenommen. Ein Lehrer richtet sich hierinn billig nach der Beschaffenheit der Umstände und seiner Zuhörer. Man kan es daher z. E. einem Prediger auf dem Lande nicht verdencken, wenn er seinen Zuhörern in Predigten oder Catechisationen die göttlichen Wahrheiten durch Gleichnisse von Dingen, damit sie täglich umgehen, begreifflich zu machen und einzuschärffen suchet. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß diejenigen, welche den Land-Gemeinden, als Prediger vorgesetzet sind, sich mehr Mühe geben möchten, die Wercke Gottes in der Natur ihren Zuhörern groß zu machen, und sie dadurch auf die Pflichten gegen Gott zu leiten, auch durch die Aehnlichkeit, welche sich zwischen dem Reich der Natur und Gnade findet, Gelegenheit zu nehmen, selbige auf die Pflichten des Christenthums zu führen. Ubrigens muß ein Lehrer bey seinem gantzen Vortrage allein auf die Erbauung seiner Gemeinde sehen. **Wir predigen**, schreibt der Apostel, **nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, daß er der Herr** sey. 2 Corinth 4, v. 5. So bald ein geistlicher Lehrer nur seine Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit zeigen will; so bald weicht er aus dem rechten Gleise, hat nicht mehr Gott und dessen Ehre, noch das Seelen-Heyl seiner Zuhörer, sondern sich selbst zum Vorwurff, suchet sich selber groß zu machen, und wird dadurch vor Gott verwerfflich: Prediger, denen Gott besondere Gaben verliehen hat, haben Ursache, sich in diesem Stück in Acht zu nehmen, damit sie nicht durch Wohlgefallen an sich selber ihre eigene Arbeit verderben, und hernach nichts weiter, als etwa ein bischen Menschen Lob zum Lohn bekommen. Die 9) Regul: **Thue deinen äusserlichen Vortrag auf eine anständige Weise.** Bey dem äusserlichen Vortrage kommet es theils auf die Aussprache der Worte, theils auf die Stimmen, womit die Worte ausgesprochen werden, und theils auf die Geberden an, mit welchen die Rede vorgesellschafftet wird. Ein Prediger hat sich zu einer deutlichen Aussprache zu gewöhnen, damit alle Worte besonders gehöret werden können. Zu dem Ende hat er weder zu geschwind, noch auch gar zu langsam zu reden. Wenn die Worte in der grössesten Geschwindigkeit nach einander herausgestossen werden; so verliehren die Zuhörer, sonderlich, wenn es in einer Kirche etwa sehr schallet, viele Worte, und mithin auch den Verstand derselben. Sie können in ihrem Gemüth dem Prediger durch ein gehöriges Nachdencken nicht folgen, und werden dadurch gar bald ermüdet. Wenn die Aussprache aber gar zu langsam geschiehet, und fast ein jegliches Wort, mit Innehalten der Stimme, dem Zuhörer gleichsam zugezählet wird; so hält es auch schwer, daß man vermittelst der Worte, die beständig unterbrochen werden, den rechten Verstand erreichen und zusammen bringen kan. Ins besondere hat ein Prediger sich zu hüten, daß er nicht die letzten Sylben eines Wortes, oder auch wohl am Ende eines Puncts gantze Worte verbeisse. Es ist solches unangenehm zu hören, und machet offt den Verstand schwer, wenn der Zuhörer manche Haupt-Wörter erst errathen muß. Sonst ist auch zu beobachten, daß man bey einem jeglichen kleinen Abschnitt der Rede, wo es nöthig ist, ein klein wenig stille halte, so wie es die Commata, Semicola, Cola und Puncte erfordern. Wenn man jemanden auch nur verständig etwas vorlesen will, so muß dieses beobachtet werden, weil sonst, wenn alles auf eine ununterbrochene Weise nach einander weggeschnattert wird, kein rechter Verstand heraus zu bringen stehet, daher man sich offt genöthiget siehet, sich manches mehr als einmahl vorlesen zu lassen. Mit dem Predigen hat es eine gleiche Bewandniß. Wenn in der Aussprache gar keine Unterscheidungs-Zeichen in Acht genommen werden; so wird dem Zuhörer der Verstand der Worte schwer gemacht, und zwar um desto mehr, weil die einmahl unordentlich an einander gehängte Worte noch nicht einmal wiederhohlet werden. Ein Prediger mag eine so gute Lunge haben, als er will; so muß er doch v. Zeit zu Zeit etwas inne halten, um Othem zu schöpffen. Wenn er nun immer in eins wegschreyen will, so lange sein Othem währet, so muß er hernach offt zur Unzeit bey einem Worte, wo sichs nicht schicket, und welches mit dem folgenden billig gleich zu verknüpffen wäre, stehen bleiben. Er thut daher wohl, wenn er sich beyzeiten dazu gewöhnet, daß er bey seiner Aussprache die kleinen Stücke seiner Rede gehörig abtheile, und das, was zusammen gehöret, auch in der Aussprache mit einander verbinde, und im übrigen, wo es die Beschaffenheit der Sache erfordert, etwas inne halte, und Othem hohle. Er wird sich dadurch sein Predigen erleichtern, desto mehr bey sich selber bleiben, und seinen Zuhörern verständlicher werden. Die Stimme ist eine Sache, die nicht schlechterdings in des Predigers Gewalt stehet. Es kommt disfalls vieles auf die natürliche Einrichtung derjenigen Theile seines Cörpers an, die zur Aussprache erfordert werden. Er kan sich keine Baß-Stimme geben, wenn er von Natur eine Tenor- oder Alt-Stimme hat. So kan er auch nicht stärcker reden, als es die Beschaffenheit seiner Lunge und Brust zulässet;

zulässet; wie denn auch nicht eine iegliche Stimme gleich anmuthig ist, noch gleich annehmlich in die Ohren fällt. Es ist aber doch einiges bey der Stimme, was ein Mensch in seiner Gewalt hat. Ein Prediger muß sich nicht überschreyen, weil er sich sonst nur unvernehmlich machet, und übrigens eine mäßige Stimme, wenn sie nur auf eine ordentliche und deutliche Weise angewendet wird, eine ziemliche grosse Kirche füllen kan. Nächst diesem hat man sich auch in Acht zu nehmen, daß man nicht in einem Ton weg rede, sondern die Stimme gehörig erhebe, und fallen lasse, wenn dieses geschicht, so dienet es gar sehr zur Aufmercksamkeit der Zuhörer, und zu einer desto grössern Verständlichkeit der Worte. Endlich ist auch die Stimme billig also einzurichten, wie es die Beschaffenheit der Sachen, welche vorgetragen werden, mit sich bringen. Traurige Sachen mit einer frölichen Stimme, und bittende Ermahnungen mit einer donnernden Straf-Stimme vortragen, reimet sich nicht wohl zusammen. Wenn ein Prediger selbst von den Sachen, die er vorträget, gerühret ist, und nicht nur andern, sondern sich zugleich selber prediget; so wird sein eigener Affect ihm auch die Einrichtung seiner Stimme an die Hand geben. Endlich ist auch noch von den Geberden eines Lehrers bey seinem Predigen Erinnerung zu thun. Ein Prediger hat sich auf der Cantzel eines wohlanständigen Wesens zu befleißigen, und dabey zwey Extrema zu vermeiden. Er muß bey dem Auftritt auf die Cantzel sich nicht anstellen, als ob er auf eine Schaubühne träte. Manche wollen dadurch ihren besondern Muth, und wie sie so gar keine Furcht hegeten, an den Tag legen; geben aber durch solches ihr Verhalten den Zuhörern einen schlechten Eindruck an ihrer Andacht. Sie wollen andere zu einer aufmercksamen Andacht erwecken, und legen selber davon schlechte Probe ab. Nächst dem muß ein Prediger sich hüten, daß er in seinen Hand- und andern Geberden nichts Comödiantenhafftes blicken lasse. Alle gezwungene unnatürliche Stellungen des Leibes stehen demselben übel an. Die gewaltsame Auseinanderwerffung beyder Hände, das starcke Zusammenschlagen und Klatschen mit denselbigen, das unaufhörliche Cantzelschlagen, das Strampffen mit den Füssen, das Kopfwerffen, und alle andere übermäßige Bewegungen des Leibes verstellen die Person eines Predigers. Solte etwa bey gewissen Materien ein gantz ausserordentlicher Gemüths-Affect, auch eine ausserordentliche Leibes-Stellung verursachen; so muß solches doch nicht zur Gewohnheit werden, noch die gantze Predigt so durch gehen. An der andern Seite aber hat ein Prediger sich auch in Acht zu nehmen, daß er seinen Vortrag nicht zu schläfrig thue. Wenn man prediget, als ob man selber einschlaffen wolte; So wird auch bey den Zuhörern der Schlaf nicht ferne seyn. Ein munterer Vortrag erwecket die Zuhörer, und mäßige Hand-Geberden, die nach der Beschaffenheit der vorzutragenden Materien eingerichtet sind, unterhalten die Aufmercksamkeit, und geben einen guten Eindruck. Es ist nur

bey diesem allen noch zu erinnern, daß ein Prediger, was den äusserlichen Anstand bey seinem Predigen anbetrifft, andere auf eine gezwungene Weise nicht nachäffen müsse. Es stehet einem etwas wohl an, was dem andern unanständig ist. Alles, was gezwungen ist, und nicht wie natürlich heraus kommt, ist unangenehm. Ein angehender Candidat oder Prediger solte deswegen sich billig sagen lassen, was man an seinen äusserlichen Stellungen beym Predigen unanständiges bemerckete, und sich darinn bey Zeiten zu ändern suchen. Denn wenn etwas erst zur Gewohnheit worden ist; so hält es schwer, sich dasselbe wieder abzugewöhnen. Diese neun Regeln nebst ihren hinzugefügten Erläuterungen, mögen demnach vorietzo genung seyn. Beobachtet man solche und liefet anbey gründlich geschriebene Bücher von den Glaubens- Lehren und Lebens-Pflichten, so wird man den Haupt-Zweck der Predigten gewiß erhalten. Es ist in unsern Tagen durch den besondern Fleiß vieler gelehrter Männer in allerley Wissenschafften und freyen Künsten, auch den Lehrern der Religion mancher Vortheil zugewachsen. So viele Dunckelheit und Verwirrung in den finstern Zeiten vor der Reformation, sich über die Wahrheiten unsers allerheiligsten Glaubens ausgebreitet hatten; so viel Licht und Ordnung hat man denenselben durch eine deutliche und gründliche Abhandlung aller geoffenbarten Lehren und Lebens-Pflichten zu wege gebracht. Selbst die Feinde der Offenbarung haben nach ihrer Art ein vieles dazu beygetragen. Denn indem sie die Wahrheit und Gewißheit der Christlichen Religion aufs schärffste angefochten, haben sie die Lehrer des Glaubens behutsamer gemacht und ihnen Anlaß gegeben, auch die Waffen der Vernunfft hervor zu suchen: um dadurch theils die Thorheit der Religions-Spötter in ihrer völligen Blösse zu zeigen, theils auch die Übereinstimmung der Schrifft mit den ewigen und nothwendigen Wahrheiten der Vernunfft besser ins Licht zu setzen. Es solten hier nunmehro wohl die Hülffsmittel zur geistlichen Beredsamkeit erzählet werden: Allein wenn würde man damit fertig werden, wenn man alle die Medullas Patrum, Sternen-Himmel, Aurifodinas, Prediger-Schätze, biblische Schatzkammern, Lieder-Concordantzen, Delicias Evangelicas, Epistolicas und Passionales, Blumenlesen, Priesterbibliothecken, Lieder-Manna, Priester-Manuale, Pentades und Decades Dispositionum, ja Schatzkammern, Realien und was dergleichen mehr ist, nur nennen wolte? Am besten ist, daß der, welcher eine gründliche Homiletick erlernet, ohne alle diese Schätze dennoch erbaulich und gründlich predigen kan. Man hat zwar mit allen solchen Büchern jungen Candidaten die Prediger-Kunst erleichtern wollen: aber man hat dieselbe dadurch nur faul gemachet. Sie haben sich um keine gründliche Wissenschafft in philosophischen und theologischen Wahrheiten, um keine Känntniß der heiligen Sprachen, um keine rechtschaffene Beredsamkeit mehr bekümmert, indem sie Hand-Bücher

cher genug im Vorrathe hatten, daraus sie auch bey einem leeren Gehirne eine Stunde lang etwas herschwatzen konnten. Endlich solte man auch ein Regiester von allen denen anführen, die Anweisung zur Homiletick oder Prediger-Kunst geschrieben haben: allein aus Besorgniß, daß es allzugroß werden dürffte, wollen wir nur einige der neuesten anführen: 1) **Tellers** Institutiones Homileticas; 2) **Oporins** alte und eintzige Richtschnur überzeugend und erbaulich zu predigen; 3) **Grund-Riß einer Lehr-Art** ordentlich und erbaulich zu predigen nach dem Innhalt der Königlichen Preußischen allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 7 Mertz 1739 entworffen. Nebst **Johann Gustav Reinbecks** Vorbericht und kurtzen Einleitnng, wie eine gute Predigt abzufassen sey, Berlin 1740 in 8. Wogegen zum Vorschein gekommen **Oporins** theologisches Bedencken über den Grund-Riß einer Lehr-Art ꝛc. Hannover 1741 in 8. Da nur gedachte Königliche Cabinets-Ordre von einem gantz besonders merckwürdigen Inhalt; so wissen wir diesen Artickel mit mit nichts wichtigerm zu beschlüssen, als wenn wir selbige hier von Wort zu Wort mittheilen:

„Da Se. Königl. Majistl. in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, von vieler Zeit her „bemercket, daß insonderheit die Reformirte „Candidati und angehende Prediger sich mehrentheils eine gezwungene, undeutliche und wenig erbauende Lehrart und Methode im Predigen, angewöhnet, solches aber dem Zweck der „Erbauung in denen Gemeinden hinderlich ist; „So haben Höchstdieselben für höchstnützlich „und nöthig erachtet, an die sämtliche Reformirte Professores Theologiæ auf dero Academien und Gymnasiis, die Allergnädigste Ordre ergehen zu lassen, daß sie die Studiosos Theologiæ folgender gestalt zum erbaulichen, deutlichen und ordentlichen Predigen, künfftig mit „allem ansinnlichen Fleiß anführen sollen.

1) „Vor allen Dingen sollen die Studiosi „Theologiæ zur wahren ungeheuchelten Gottesfurcht und lebendiger Erfahrung Göttlicher „Wahrheiten angeführet werden, damit sie selbst „erst wahre Christen werden, und ihren künfftigen Gemeinen in reiner Lehre und unsträfflichen Wandel vorgehen können.

2) „Es sollen dieselben sich bey Zeiten in der „Philosophie, und einer vernünfftigen Logick, „als z. E. des Professoris Wolffens, recht fest „setzen, damit sie lernen recht deutliche und klare Begriffe von der gantzen Theologie, und ins „besondere, von denen zu erklärenden Texten zu „machen, dieselben nach ihrem wahren Sinn „einzusehen, die darinn enthaltene Wahrheit zu „erweisen, und bündige Schlüsse zur Application daraus, auf eine überzeugende Weise zu „zühen.

3) „Sie sollen zu einer vernünfftigen, deutlichen und überzeugenden Art zu reden, angewöhnet werden, dergestalt, daß ihr Vortrag „weder niederträchtig und gemein, noch hochtrabend und verblümt, künstlich und gezwungen „sey. Dahero sie sich einen reinen, deutlichen

„und kurtzen Stylum angewöhnen, und mehr bemühet seyn müssen, ihren Zuhörern klare Begriffe im Verstande, und eine gute Neigung „des Willens, zu erwecken, als ihre eigene Kunst „und Gelehrsamkeit zu zeigen.

4) „Deßwegen sollen sie unterwiesen werden, „ihre Predigten ordentlich zu meditiren, und die „Sachen, so sie vortragen wollen, erst recht „deutlich zu verstehen, so wird es ihnen nicht „schwer seyn, davon klar und begreifflich zu reden; Wobey nöthig ist, daß solche angehende Prediger ihre Predigten vorhero schrifflich „abfassen, welches ihnen Gelegenheit giebet, „nichts unbedachtes öffentlich vorzutragen, und „eine gute Ordnung zu beobachten.

5) „Zu diesem Ende muß ihnen Anleitung „gegeben werden, wie sie ihren vorhabenden Text „vernünfftig und nach denen Umständen ihrer „Gemeinde erbaulich erklären sollen; Wozu gehöret, daß sie eine in dem Text liegende Göttliche Wahrheit, es sey dieselbe eine Glaubens- „oder Lebens-Lehre, zum Grunde der Predigt „vorstellen, dieselbe in ordentliche und wenige „Stücke abtheilen, und jedes Theil auf eine verständliche Weise erklären, auch allezeit sogleich „auf die Erbauung der Zuhörer führen; Wobey sie alles, was zum rechten Begriff nöthig „ist, kurtz, bündig und kräfftig, durch klare „Schlüsse ausführen müssen. Ingleichen soll „die Application und Anwendung nach dem verschiedenen Zustande der Zuhörer, mit einer anständigen, rührenden, doch unaffectirten Art, „gemachet werden; Daß die Leute sowohl die „Wahrheit recht begreiffen, als auch einen ernstlichen Willen fassen, derselben im Leben zu folgen.

6) „Wenn die Texte lang sind, als in denen „Evangelien und Episteln, so sollen sie nicht iedesmahl den gantzen Inhalt weitläufftig erklären, welches denen Zuhörern zu behalten, nicht „wohl möglich ist; sondern nur eine und die andere Göttliche Lehre, daraus solide und deutlich demonstriren, die übrigen Materien aber „auf eine andere Zeit verspahren, weil die Texte „alle Jahre wieder vorkommen.

7) „Wie nun zum Unterricht der Leute nichts „diensamers ist, als wenn der Lehrer sich der „möglichsten Deutlichkeit im Vortrage, und denen Redensarten bedienet; Also sollen die Studiosi Theologiæ angewöhnet werden, sich der „dunckelen mystischen Redensarten aus denen „Propheten sorgfältig zu enthalten, und wenn „ja dergleichen bey Gelegenheit einflüssen müssen, „solche denen Zuhörern durch ordentliche und „deutliche Worte, und vernünfftige Begriffe „klar zu machen.

8) „Wegen der Methode derer Predigten „müssen sie sich hüten, daß sie weder auf eine gekünstelte und gezwungene Art derselben fallen, „noch ihren Vortrag unordentlich thun, und alles unter einander werffen, so daß die Leute die „Predigt weder verstehen, noch zu ihrem Nutzen „behalten können. Dahero soll ihnen eine natürliche und leichte Ordnung im Predigen angewöhnet werden, damit darinnen alles Ket-

„tenweiß zusammen hänge, und eines aus dem „andern flüsse.

9) „Zu diesem Ende ist nöthig, daß sie die „Sprüche Heil. Schrifft, so sie zum Erweise der „Lehren oder Vermahnungen anführen, mit rech„ter Uberlegung auswählen, und nicht unnöthi„ger Weise, eine Menge von Sprüchen anzü„hen, sondern nur die deutlichsten, und welche „genug sind, einen klaren Begriff von der Sa„che zu machen.

10) „Uberhaupt aber muß ihnen ernstlich ein„geschärffet werden, daß sie die wahre Absicht „derer Predigten beständig vor Augen haben, „und also dieselben nicht aus eiteln und irrdischen „Motiven, sondern als vor dem Angesichte des „grossen Gottes in heiliger Furcht halten, und „dessen alleinige Ehre, und die Beförderung der „Seligkeit ihrer Zuhörer, zum eintzigen Zweck „haben müssen. Se. Königl. Majest. befehlen „also Dero würcklichem Etats-Ministre von Brand, „und Präsidenten von Reichenbach, allergnä„digst, das nöthige dieserhalb überall zu besorgen. „Potzdam den 7 Mertz 1739.

Prediger Methode, siehe **Methode (Prediger)** im XX Bande p. 1306. u. ff.

Prediger-Münche, siehe **Dominicaner**, im VII Bande p. 1204.

Prediger-Orden, siehe **Dominicaner**, im VII Bande p. 1204.

Prediger Salomonis, siehe *Ecclesiastes*, im VIII Bande p. 111.

Prediger in der Wüsten, wird **Johannes** der Täuffer Es. XL, 3. genennet, nicht daß er ein Einsiedler gewesen, die in der Wildniß bey den wilden Thieren sich befinden; auch nicht eben in Ansehung seiner Geburts- und Erziehungs-Stadt, welche in der Wüsten lag, das ist, in derjenigen Landschafft, so die Wüsten und das Gebürge hieß, weil sie so gar volckreich nicht war, gleichwol ihre Städte und Dörffer hatte, darinnen Leute wohneten; sondern er heisset vielmehr also, in Gegenhaltung der Prediger in dem Tempel zu Jerusalem, die mit eitel Bildern und Figuren umgiengen, und den Schatten der zukünfftigen Güter, nicht aber den Cörper selbst hatten, Coloss. II, 17. **Johannes** aber sonderte sich von selbigen Predigern in dem Tempel ab, als welcher nicht das Schattenwerck in seinen Predigten treiben, sondern auf Christum unmittelbar führen und lehren solte, daß jenes alles abgeschaffet, und der Cörper in Christo da sey. Er war der Gräntzstein des Alten und Neuen Testaments, bey welchem sich jenes geendet, und dieses angehoben, daher auch seine Predigt anders lauten muste, als der Prediger im Tempel zu Jerusalem, welcher nunmehro im Neuen Testamente mit samt seinen Levitischen Priestern ein Ende haben solte. Jene wiesen auf ihre Opffer, und auf so viele Ceremonien, die sie bey ihrem Gottesdienste hatten, und predigten dabey, daß Christus, auf den sie deuteten, zu rechter Zeit kommen werde. **Johannes** aber machte den Anfang zu denen Predigten, die wie im Neuen Testamente nicht von dem, das künfftig zu seiner Zeit geschehen werde, sondern von dem, das bereits geschehen und erfüllet ist, von seiner Zeit an, bis ans Ende der Welt halten, dieses Inhalts: Christus ist kommen ꝛc. Ebr. IX, 11. 12.

Predigii, ein alt Deutsches Wort, das nach des **Kerons** Auslegung so viel bedeutet, als das Wort Prædicatio. **Leibnitzens** Coll. etymol. I Th. p. 139.

Predigt, Geistliche Rede, Cantzel-Rede, ist eine Rede über einen Biblischen Text, welche der Zuhörer Unterricht und Erbauung im Christenthum, zu ihren vornehmsten Absichten hat. Wenn es anders wahr ist, wie es denn gewiß ist, daß die zeitliche und ewige Glückseligkeit der Christen, auf den wahren Glauben und auf ein gottseliges Leben ankomut; der wahre Glaube aber, aus welchem auch das gottselige Leben herflüssen muß, nicht aus unmittelbahren Eingebungen, sondern, wie **Paulus** lehret, aus der Predigt des Evangelii seinen Ursprung nimmt: so wird ein jeder von sich selbst begreiffen, daß auf die gute Einrichtung der Predigten sehr viel ankömmt, wenn die Christen in einer rechten Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit unterrichtet, und durch den Saamen des Wortes Gottes zu den Früchten des Glaubens aufgemuntert werden sollen. Das Wort Gottes hat zwar alle mahl eine Krafft, die seinem hohen Ursprunge gemäß ist: allein die Erfahrung lehret gleichwol, daß auch sehr viel auf den guten Vortrag desselben ankömmet, wenn jenes in dem verderbten Hertzen der Menschen leicht den Eingang finden, rechte Uberzeugung würcken und guten Nachdruck haben soll. Daher haben denn die grössesten Lehrer der Christlichen Religion zu allen Zeiten dafür gehalten, daß es nicht einerley ist, wie man die zum öffentlichen Unterrichte der Gemeinde bestimmten Reden einrichtet. Sie haben nemlich durch eine genaue Aufmercksamkeit, auf den Nutzen, den ihre Lehren, Ermahnungen und Straffen bald mehr bald weniger gestifftet, wahrgenommen, daß man sich nach der verschiedenen Fähigkeit seiner Zuhörer, nach dem Umständen der Zeiten und Oerter, ja offtmals so gar nach gewissen Vorurtheilen und Irrthümern der Welt richten müssen; wenn man mit dem ihm anvertrauten Pfunde recht wuchern und überall als ein getreuer Knecht des Herrn erfunden werden will. Sie haben sich daher das grosse Exempel des Apostels vorgestellet, der sich kein Bedencken machte, allen allerley zu werden, damit er allenthalben etliche gewinnen möchte; und welcher die Jüden aus den Schrifften des alten Testaments, die Heyden aber, die immer nach Weißheit frageten, bisweilen auch aus dem Lichte der Natur zu überführen suchte. Uberhaupt aber haben sie sich diese Regel gemacht, daß ein öffentlicher Lehrer sich des guten Vortrags, vor allen Dingen der Deutlichkeit, und sodann einer, so viel als möglich ist, überzeugenden und eindringenden Lehr-Art befleißigen müsse, wenn er seine Haupt-Absicht, das ist, die Erbauung seiner Gemeine, erlangen wolle. Wie nun dieses nur die allgemeinsten Grund-Regeln sind, die von Rechtswegen zu allen Zeiten u. an allen Orten statt finden sollen: also hat

man

man freylich noch vieler andern besondern Vorschrifften nöthig, welche einem geistlichen Lehrer in so vielen verschiedenen Materien, die er abzuhandeln hat, gantz unentbehrlich sind. Man sehe hiervon die Artickel: **Methode (Prediger-)** im XX Bande p. 1306 u. ff. und **Prediger-Kunst.** Es haben aber die Predigten verschiedene Benennungen, theils in Ansehung der Zeit, wenn solche geschehen, und da heissen sie Sonn- Festtags- und Wochen-Früh- Mittags- und Vesper-Predigten; theils in Ansehung der Materien, welche darinnen abgehandelt werden, als da sind Evangelien- Epistel- Catechismus- Buß- Leich-Predigten. So werden auch bißweilen bey ausserordentlichen Zufällen Predigten gehalten, zum Exempel bey entstandenem Brande, Wasserfluth, grossem Donnerwetter, Einweihung einer Kirche oder Cantzel ꝛc. welche daher Einweihungs- Brand- Wetter- ꝛc. Predigten heissen, mit einem allgemeinen Namen aber Casual-Predigten genennet werden. Von der **Prob-Predigt** folget am gehörigen Orte ein besonderer Artickel. Sonst kan wegen der Besuchung der Predigten in Ansehung der Soldaten annoch der Artickel: **Gottesdienst,** im XI Bande p. 397 nachgesehen werden.

Predigtamt, *Ministerium Ecclesiasticum* oder *Ministerium Evangelii*, ist ein von Gott verordneter Stand, in welchem er etliche gewisse Personen aus den Menschen darzu gesetzet, daß sie mit göttlicher Autorität, als Botschaffter an seine statt ihres Herrn Wort andern fürtragen, die Sacramenta ihnen reichen, sie also zu Christo führen, und zum ewigen Leben erbauen sollen. Sechs Puncte sind hierbey zu behalten: 1) **die Namen,** so dem Predigtamte gegeben werden, derer sind fürnemlich viere: a) **Diener,** 1 Corinth. III, 5. Rom. I, 1. Galat. I, 10. 1 Corinth. IV, 1. 2 Corinth. VI, 4. Coloss I, 24, 25. Ephes. III, 7. b) **Aeltesten.** Dieweil in den neugepflantzten Kirchen die Apostel zu Dienern erwählet haben, welche entweder am Alter für andern ein Ansehen gehabt, oder (welches glaublicher) die am längsten bey der christlichen Religion gewesen, und sich in demselben Glauben am besten geübet hatten, sind insgemein die Prediger Aeltesten genennet worden, 1 Timoth. V, 17. Tit. I, 5. Und darum will **Paulus,** daß ein Bischoff nicht soll ein Neuling seyn, 1 Timoth. III, 6. auf daß er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. c) **Bischoff:** welches Wort nach der Griechischen Sprache, aus welcher es herkommt, heisset einen Aufseher; und ob es schon sonst auch einen sonderbaren hohen geistlichen Stand bedeutet, so ist doch, nach der Schrifft Gebrauch, Bischoff nichts anders, denn ein Lehrer oder Diener der christlichen Kirchen. Apost. Gesch. XX, 28. Philipp. I, 1. d) Mancherley Namen, von der Haushaltung genommen, als **Haushalter** über Gottes Geheimniß, 1 Corinth. IV, 1; **Gottes Gehülffen** in seinem Garten-Bau, 1 Corinth. III, 6, 9; **Arbeiter in Gottes Weinberge,** Matth. XX, 1; **Ernd-Arbeiter,** Cap. IX, 38; **Fischer,** Cap. IV, 19; **Hirten,** 1 Pet. V, 2; **Botschaffter,** 2 Corinth. V, 20. II) **das Amt an ihm selber.** Solches beruhet darauf, daß die Menschen zur ewigen Seligkeit erbauet werden: das geschicht 1) durch Lehre, 2) durch Darreichung der Sacramenten, 3) durch das Kirchen-Regiment. Was A) anlanget **die Lehre,** so gehet dieselbe auf zwey Dinge: Einmahl auf den seligmachenden Glauben, denn durch den Glauben werden wir selig, Ephes. II, 8; hernach auf einen erbaren gottseligen Wandel, damit nicht durch gottlosen Wandel der Glaube samt der Seligkeit hinweg geworffen werde. Wer den Glauben in der Menschen Hertzen pflantzen will, der muß zwey Dinge thun: Erstlich das Wort Gottes den Zuhörern rein und unverfälscht vorlegen, denn der Glaube kommt aus der Predigt, das Predigen aber durch das Wort Gottes, Rom. X, 17. Dieses Wort ist zweyerley: Gesetz und Evangelium, Matth. XIII, 52. ein iglicher Schrifftgelehrter ꝛc. Wenn nun diese Lehre den Zuhörern vorgetragen wird, alsdenn entstehet daraus der seligmachende Glaube, dadurch sie bey Gott gerecht werden, und zur ewigen Seligkeit gelangen können. Wer den Glauben in der Menschen Hertzen pflantzen will, der muß fürs andere, neben dem Glauben und Lehre, auch einen erbaren Wandel führen, und dadurch in den Zuhörern pflantzen Gottseligkeit und gute Wercke, die gleichfalls herflüssen aus dem Worte, das nütze ist zur Lehre, zur Straffe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, 2 Timoth. III, 16. auch aus des Lehrers Exempel, 1 Timoth. IV, 12. Wer nun kein Aergerniß und böse Anreitzung verursachet, dadurch iemand von dem heilsamen Glauben oder heiligen Wandel abgeführet wird, der hat mit diesen Wercken seinem Amte genug gethan. Nachdem aber der Teuffel, ein abgesagter Feind der Menschen, sich bemühet, das göttliche Wort von unsern Hertzen zu reissen, Luc. VIII, 12. auch das Unkraut der Ketzerey und mancherley Sünden unter den Weitzen zu werffen pfleget, Matth. XIII, 38, 39. so ist die Straff-Predigt hoch vonnöthen, daß dadurch die falschen Lehrer und bösen unbußfertigen Sünder zu recht gebracht werden. Von beyden entstehen Fragen, die zu beantworten nöthig. 1) Ob ein Prediger seinem Amte genug gethan habe, wenn er allein die seligmachende Lehre seinen Zuhörern fürgetragen hat, daß ihm weder nöthig sey, noch wohl anstehe, wenn er die falsche Lehre öffentlich anzühe und widerlege? Antwort: Wenn die Kirche allezeit so ruhig wäre, daß keine Verführung zu befahren, so wäre vergeblich, andere zu widerlegen, dafür man sich nichts zu befürchten: dieweil aber allezeit unter uns Rotten sind, 1 Corinth. XI, 19. und ein jeder Kirchendiener stetig zu befahren, daß ihm seine Zuhörer von der heilsamen Lehre mögen abgeführet werden: als stehet ihm nicht frey, davon zu schweigen, sondern er soll ihnen ernstlichen Widerstand thun: a) dieweil ein Lehrer mächtig seyn soll, nicht allein zu vermahnen, durch die heilsame Lehre, sondern auch zu straffen die Widersprecher; denn es sind viel freche und unnütze Schwätzer und Verführer, welchen man muß das Maul stopffen, Tit. I, 9 u. f. 2 Timoth. II, 24, 25. b) Dieweil Christus und seine Apostel vor der falschen

Lehre hefftig und ernstlich gewarnet, und mit den Verführern gestritten haben. Von Christo bezeugts die Evangelische Historie vielfältig, insonderheit, wie er für den Pharisäern und Schrifftgelehrten gewarnet, Matth. XVI, 6. u. f. Cap. XXIII, 13. u. f. und offt mit ihnen disputiret; **Paulus** hat die Christen in der Galatischen Kirchen vor Verführung gewarnet, und wider die falschen Apostel hefftig gestritten, Galat. III, 1. u. f. Cap. V, 1. u. f. Apost. Gesch. XV, 2. u. f. Desgleichen die Christen zu Corinth, 2 Corinth. XI, 13. u. f. ꝛc. Also haben zu jeder Zeit in der Kirchen alle heilige und gottselige Lehrer auch gethan. c) Dieweil die Hirten, so dem Wolff nicht Widerstand thun, keine rechte Hirten sind, sondern Miedlinge, Joh. X, 12. Nicht genug ist es, daß ein Hirt seine Schaafe auf gesunde Weide bringet, wo er nicht auch dem Wolff wehret, daß er die Schaafe nicht zerreisse; Er muß auch die Schaafe abhalten von unreiner gifftiger Weide, und ungesunden Wassern, thut er es nicht, so ist er ein ungetreuer Hirte; Nun ist verführische Lehre nichts anders, denn ein Seelen-Gifft, Ketzer und Verführer nichts anders, denn reissende Wölffe; darum wer seine Zuhörer davor nicht warnet, der ist ein ungetreuer Hirte. 2) Ob auch die, so falsche, irrige Lehre führen, mögen mit Namen vor der Gemeine genennet, und als Ketzer, Verführer, falsche Lehrer, ꝛc. ausgeruffen und verdammet werden? Antwort: Beydes ist recht, doch daß es mit guter Discretion und Bescheidenheit geschehe. Daß man Verführer mit Namen nennet, ist darum nicht unrecht, a) dieweil sonsten allenthalben zuläßig ist, schädliche und verführische Leute mit Namen zu nennen; als in weltlichen Regimenten werden die Aufrührer, Mordbrenner ꝛc. ohne einiges Bedencken beschrieben und namhafftig gemacht, daß sich ein jeder dafür vorsehe: In Schulen warnen die Lehrmeister ihre Schüler, die Eltern im Hausstande ihre Kinder, daß sie sich vor bösen verführischen Buben hüten, die sie ihnen wohl mit Namen nennen, und hälts ihnen kein Mensch vor übel. Warum soll es denn allein in der Kirche unrecht seyn? b) Dieweil Christus und seine Apostel solche Leute ohne Scheu genennet haben; Christus die Pharisäer, Schrifftgelehrten und Sadducäer, Matth. XVI, 6. Cap. XXIII, 13. Die Apostel nennen **Hymeneum, Philetum, Alexandrum,** 1 Timoth. I, 20. 2 Timoth. II, 17. die Nicolaiten, Offenb. II, 6, 15. und die **Jesabel,** v. 20. c) Dieweil die Verdammung, und Ausruffung als Ketzer, Christo und seinen Aposteln gebräuchlich gewesen. Christo, der die Parisäer ꝛc. nennet Heuchler, Matth. XXIII, 13. Kinder der Höllen, v. 15. blinde, blinde Leiter, Cap. XV. 14. **Paulo,** der den **Elimas** ein Teuffelskind schilt, Ap. Gesch. XIII, 10. andere, falsche Apostel, trügliche Arbeiter, 2 Corinth. XI, 13. Teufelsdiener, v. 15. Hunde, Phil. III, 2. **Hymeneum** und **Alexandrum** übergiebt er dem Satan, 1 Timoth. I, 20. Wenn nun noch heut zu Tage gegen irrige Lehrer dergleichen (iedoch mit Bescheidenheit und guter Discretion) geschiehet, so haben sie sich keiner Unbilligkeit zu beklagen.

3) Ob diejenige, so in groben Sünden stecken, und öffentliches Aergerniß geben, auch sollen öffentlich gestrafft, und entweder durch Namen, oder andere Beschreibung der Gemeine kund gethan werden? Antwort: Oeffentliche Laster sollen auch öffentlich gestrafft werden, 1 Tim. V, 20. Ist nun die Person ohne das bekannt, so ists unnöthig, sie zu nennen; ist sie aber unbekannt, mache man das Aergerniß nicht grösser, sondern helffe die Schande zudecken, und richte iedoch die Straf-Predigt dahin, daß sie geschehe mit gantzem Ernst, Tit. II, 15. und daß sich andere fürchten. Was B) betrifft die **Sacramente,** so müssen selbige die Prediger handeln, als göttliche Geheimnisse, so den Menschen sollen zu gutem, und Gott zu Ehren dienen; und demnach dieselben nach göttlicher Ordnung reichen denen, so ihr benöthiget, und da sie hoffen, sie werden ihr vorgesteckes Ziel erreichen. Wo aber gespüret wird, daß der Sacramenten Gebrauch Gott zu Unehren gereiche, und dem Menschen zum Schaden, da sollen sie ihnen dieselbige versagen, und die Perlen nicht für die Säue, noch das Heiligthum für die Hunde werffen, Matth. VII, 6. C) Bey dem **Kirchen-Regiment** ist auf zweyerley Personen zu sehen: erstlich auf die **Lehrer,** so in gewisser Ordnung seyn müssen, und unter sich ein Regiment bedürffen, (von welchen im folgenden). Darnach auf die **Zuhörer,** welche sollen regieret werden, nicht mit Grimm und Gewalt, da man die Ungehorsamen mit Feuer und Schwerdt verfolget, Luc. IX, 55. 56. sondern mit geistlicher Gewalt, so bestehet zum theil **in der Krafft des Worts,** Ebr. IV, 12. zum theil **im Gebrauch der Himmels-Schlüssel.** Wie denn der Herr Christus des Predigtamts Gewalt also nennet, Matth. XVI, 19. Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben ꝛc. Cap. XVIII, 18. Joh. XX, 22. 23. Hier ist in gemein in Acht zu nehmen: a) Was dieses für eine Gewalt sey? Nemlich nicht eine weltliche, sondern geistliche, nicht die über der Menschen Leiber herrsche, sondern die Seelen regiere und leite. b) Wie sie zu üben? Nemlich 1) nicht durch weltlichen Zwang, als Feuer und Schwerdt, sondern durch die Krafft des Worts, und freundliche Aufnehmung der Gehorsamen, auch ernste Auslassung von der Gemeine deren, so sich durchs Wort nicht wollen führen lassen. Also schreibet **Petrus** denen Vorstehern der Heerde Christi, sie sollen sie weiden, nicht als die übers Volck herrschen, 1 Ep. V, 3. 2) Nicht aus freyer Lust und Gefallen, als wäre einem Kirchenlehrer frey, nach seinem eigenen Gefallen zu thun und zu lassen, Sünde zu vergeben und zu behalten, wem er nur wolle, sondern daß er alles richte zur Ehre Gottes, und derer ihm Anbefohlnen ewigen Wohlfarth, und das thue, was er nach göttlichem Worte darzu dienlich befindet, aber dasjenige meide, was ihnen daran hinderlich seyn kan. 3) Nicht aus Eigennutz oder Affecten, nemlich Liebe, Haß, Ansehen der Person, Gaben und Geschenck ꝛc. als welche alle im göttlichen Gerichte unerträgliche Dinge sind, und den weltlichen Richtern (vielmehr den geistlichen) aufs höchste verboten. c) Was dieser Gewalt Effect und Würckung sey? Nicht ist es

allein

allein eine Verkündigung des göttlichen Willens und Gerichts (als die durch die Predigt des Worts verrichtet wird) sondern es ist eine solche Gewalt, gleichwie in weltlichen Regimenten die hohe Obrigkeit der niedrigen Gewalt giebt, mit den Unterthanen zu verfahren, daß die Frommen geschützet, u. die Bösen zur Strafe gezogen werden: Wie nun daselbst die niedrige Obrigkeit den Unterthanen nicht nur der hohen Obrigkeit Willen und Gefallen anmeldet, sondern sie gebrauchet sich auch der Gewalt, daß sie die Ungehorsamen einschleust, wiederum los giebet, aus ihrem Gebiete verweiset ꝛc. Also hat Gott, die höchste Obrigkeit, den Lehrern eine gleiche geistliche Gewalt in seiner Kirchen zu üben gegeben. Insonderheit aber, so viel den **Löse-Schlüssel**, oder **Erlassung der Sünden**, anlanget, ist zu wissen, 1) daß ein ieglicher bußfertiger Sünder alsbald, wenn er sich zu Gott bekehret und wendet, seiner Sünden Vergebung erlanget, auch zuvor von Sünden losgesprochen wird: Als der Zöllner, Luc. XVIII, 13. da er in seinem Hertzen die Reue befande, zusamt der Zuflucht zur Gnade Gottes, da waren ihm allbereit seine Sünden vergeben. Apost. Gesch. XIII, 39. wer an diesen (Jesum) glaubet, der ist (von Sünden) gerecht. Rom. IV, 5. wer glaubet an den, der die Gottlosen gerecht machet, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit. 2) Ist zu wissen, daß die Vergebung der Sünden, durch die Predigt des Evangelii, allen Bußfertigen angekündiget werde. Denn das Apostel-Amt solte seyn ein Amt der Versöhnung, 2 Corinth. V, 18. und die Apostel sollen predigen Busse und Vergebung der Sünden unter allen Völckern, Luc. XXIV, 47. 3) Daß nichts desto weniger ein solcher Mensch, durch die ordentliche Gewalt könne von Sünden losgesprochen werden. Wie auch derjenige, so durch ein Urtheil von Banden losgesprochen ist, gleichwohl durch Gewalt der Obrigkeit, aus dem Gefängnisse geführet und losgemacht wird. Also wurde der Zöllner gerechtfertiget, da er sein demüthiges Gebet zu Gott thate, ob er schon durch die Busse, welche ihn zum Tempel getrieben, allbereit von Sünden loß war. Desgleichen absolvirte der Herr Christus die Sünderin, welche ihre Sünden hertzlich beweinete, und zu ihm, als dem rechten Gnadenstuhl, ihre Zuflucht nahm, wiewohl sie auch in solcher Busse zuvor, ehe sie sich zu seinen Füssen setzte, in göttlichem Gerichte der Sünden Vergebung erlanget hatte. 4) Daß fleißig zuzusehen, damit nicht der Sünden Vergebung denen Unwürdigen gesprochen werde. Unwürdige aber sind, α) welche ihre Sünden nicht erkennen, wie der Prophet **Nathan** dem Könige **David** keine Vergebung anmeldet, biß er aus reuendem Hertzen sprach: Ich habe gesündiget wider den Herrn, 2 B. Sam. XII, 13. β) Die von Sünden, so sie wider ihr Gewissen begehen, nicht abstehen, sintemahl Barmhertzigkeit erlanget, der seine Sünde bekennet und läst, Sprüchw. Salom. XXVIII, 13. γ) Die zwar ihre Sünde bereuen, und davon zu lassen gedencken, aber sie haben den Glauben nicht, dadurch sie hoffeten, die Sünde würde ihnen aus göttlicher Gnade, durch Christi Verdienst, vergeben werden. Sir. II, 14, 15. Nachdem aber kein Mensch das Hertz

anschauen und wissen kan, wie der andere dieser Puncte halber gesinnet, so muß zwar der Lehrer nach der christlichen Liebe urtheilen, die alles hoffet und glaubet, 1 Corinth. XIII, 7. und denen die Sünde erlassen, welche ein richtiges und gutes Bekänntniß thun, iedoch nicht anders, denn auf vorgehende christliche gottselige Erklärung, und dann, mit solcher Bedingung, wenn der Beichtende die Sünde bereuet, und zu göttlicher Gnade die Zuflucht genommen, so fern auch die Bekänntniß mit der Wahrheit übereinstimmet, wie solches Gott dem Hertzens-Kündiger nicht unbekannt, der die Heuchler hefftig straffen wird, aber dem Bußfertigen gelten lasse, daß im Himmel loß sey, was durchs Predigtamt auf Erden ist gelöset worden. Vom **Binde-Schlüssel** ist zu behalten: 1) Was er sey? Er ist nichts anders, denn der Bann, damit unbußfertige Sünder von der christlichen Gemeine abgesondert werden, damit sie dadurch zur Busse geleitet, wiederum bey Gott zu Gnaden kommen mögen, und diß heist **Paulus** dem Satan übergeben, 1 Corinth. V, 5. 1 Timoth. I, 20. 2) Wie er zu gebrauchen? Nicht mag er gebrauchet werden gegen alle Sünder, sondern gegen die, die vorsetzlich sündigen, und zuvor genugsam sind ermahnet worden; denn hiervon hat uns Christus unterrichtet, Matth. XVIII, 15. u. f. Demnach muß der Bann nicht eher vollstrecket werden, es sey denn, daß an dem Sünder, so durch privat und öffentliche Vermahnung der Sünden erinnert, keine Besserung zu spühren ist, alsdenn soll einem solchen Menschen Gottes Ungnade, und (wo er nicht Busse thut) ewige Verdamniß angekündiget, seine Sünden, die ihn zur Höllen zühen, behalten, er aber nicht anders geachtet werden, denn ein Heyde und Zöllner, die alle fromme Hertzen meiden, und mit ihnen nichts wollen zu schaffen haben. 3) Was die Endschafft sey dieses Bannes? Die fürnehmste ist, daß einem solchen Halsstarrigen seine Boßheit gebrochen, und er zur Busse geleitet werde. Dahin sahe **Paulus**, als er den Corinthier in den Bann thate, welcher seine Stiefmutter zum Weibe genommen hatte, 1 Corinth. V, 3 u. f. Darneben soll der Bann die Leute nöthigen von Sünden abzustehen, auf welches **Paulus** auch gesehen, wenn er **Hymeneum** und **Alexandrum** in Bann thate, daß sie gezüchtiget würden nicht mehr zu lästern, 1 Timoth. I, 20. Muß also der Bann die Sünde und derselben hochschädliche Würckung eröffnen, daß man ihr feind werde, und durch ernste Busse davon abstehe. III) **Die Personen, so zu diesem Amte zu gebrauchen.** Dieselbe muß man also betrachten, daß gesehen werde A) auf die **Natur**, daraus zu vernehmen, daß a) allein Menschen, nicht aber Engel noch einige andere Creatur, ins Predigtamt zu zühen seyn. b) Allein die Männer, nicht aber Weibespersonen: Denn obwohl dieselbe im Hause ihre Kinder und Gesinde sollen unterrichten; immassen **Paulus** erfordert: die alten Weiber sollen gute Lehrerin seyn, Tit. II 3. sind sie doch zu dem ordentlichen öffentlichen Predigt-Amt nicht zu bestellen, 1 Corinth. XIV, 34. 1 Timoth. II, 12; es wäre denn, daß es an tüchtigen Manns-Personen mangeln wolte, und sich bey gottseligen

Weibern sonderbare Gaben befinden, wie denn die **Phöbe** zu Cenchrea am Kirchendienst gewesen ist, Rom. XVI, 1. und im 12 Vers werden **Tryphena, Tryphosa** und **Persis** namhafftig gemacht, die in dem Herrn viel gearbeitet haben. c) Allein die, so zu rechtem Alter kommen sind: denn zu diesem schweren Amt keine Kinder dienen; so sind auch nicht wohl geschickt, welche wegen schweren Alters zu wichtigen Geschäfften unvermögend sind. Ausser diesem ist kein Alter von dem Predigt-Amte ausgeschlossen, nicht das hohe Alter, Philem. v. 9. auch nicht die Jugend, 1 Timoth. IV, 12. Jerem. I, 7. d) Allein die, so ihres Leibes-Gesundheit halber zu dessen Amts-Verrichtungen geschickt sind. Befindet sich an jemanden ein Leibes Gebrechen, der ihm doch in seinen Geschäfften nicht hinderlich ist, so mag er, desselben ungeachtet, zum Amte wohl gebrauchet werden: Würde ihn aber der Gebrechen das Amt der Gebühr nach nicht verrichten lassen, so ists besser, daß er das Amt nicht annehme, als daß ers nicht zur Nothdurfft versehen solte. B) Auf den **Stand oder Amt**, darinnen eine Person befunden wird. Es reimet sich nicht, daß ins Predigtamt gesetzet werde, der einer andern Handthierung zugleich abwarte. Denn obwol **Paulus**, auch in währendem Apostel-Amt, ein Teppichmacher gewesen ist, Ap. Gesch. XVIII, 3. so hat es jedoch mit denen, welche mit schwerer Mühe die Schrifft erforschen, und jede Predigt daraus suchen müssen, viel eine andere Beschaffenheit, als davon Sir. XXVIII, 25. geschrieben stehet: Wer die Schrifft lernen soll, der kan keiner andern Arbeit warten, und wenn man lehren soll, der muß sonst nichts zu thun haben. Insonderheit aber hat es Christus also geordnet, daß, die das weltliche Regiment führen, sich dieses Amts nicht unterfangen sollen, Luc. XXII, 25. 26. Darum wurde **Usias** mit Aussatz gestrafft, weil er sich neben dem königlichen zugleich des priesterlichen Amts unterfangen wolte, 2 B. der Chron. XXVI, 19. 20. Wenn aber jemand zum Predigtamt geschickt ist, darzu rechtmäßig erfordert wird, von seinem vorigen Fürnehmen abstehet, der kan dabey ohne Bedencken gebraucht werden: Wie der Herr Christus Fischer, Zöllner, und andere gemeine Leute zum Apostelamt erfordert hat, Matth. IV, 19. 21. Cap. IX, 9. Dergleichen wir doch ohne erhebliche Ursache, insonderheit, wenn man anderer geschickten Leute kan mächtig werden, darzu nicht nehmen solle. So sind vom Predigtamte nicht zu verstossen, die im Ehestande leben. 1) Dieweil die Ehe ein heiliger Stand ist, von Gott, ehe denn der Mensch sündigte, eingesetzt, 1 B. Mose II, 22. u. f. und von ihm gesegnet, C. I, 28. den er bey allen Menschen will ehrlich gehalten haben, Ebr. XIII, 4. darum er ihn mit einem sonderbaren Gebot verwahret, 2 B. Mose XII, 14. Und also keine Ursache ist, warum er den Predigern solle verboten werden. 2) Dieweil Gott will, daß die Personen, so er ins Lehramt gesetzet, sollen im Ehestande leben, 1 Tim. II, 2. 4. Tit. I, 6. 3) Dieweil die heiligen Apostel, indem sie das Apostelamt geführet, insonderheit **Petrus, Jacobus**, und **Johannes**, ehelich gewesen, 1 Corinth. IX, 5. 6. 4) Dieweil solches Ehe-Verbot eine Teuffels-Lehre ist, 1 Timoth. IV, 1, 3. C) Auf die Qualitäten, die im Amte nöthig sind. Deren sind zweyerley: Die eine ist Geschicklichkeit, daß er selber verstehe, was er andere lehren soll, Sir. XVIII, 19. Zu dem Ende muß er die Weißheit der Alten erforschen, und in den Propheten studiren, Sir. XXXIX, 1. Daß er auch die gefaßte Lehre recht könne vorbringen, die Zuhörer dadurch ermahnen, und die Widersprecher straffen, Tit. I, 9. Das heist **Paulus** lehrhafftig seyn, 1 Timoth. III, 2. 2 Timoth. II, 24. Die andere, guter unsträfflicher Wandel. Denn mit demselben muß er ein Fürbild der Gemeine werden, 1 Tim. IV, 12. Nun ist hier nicht einerley Gelegenheit der Personen, die sich zum Predigtamt lassen gebrauchen; Etliche führen einen guten Wandel, ob sie schon in ihrer Jugend sich nicht der Gebühr nach verhalten, und dieselbe, nachdem sie sich gebessert, können nicht darum vom Predigtamte abgewiesen werden, wiewol besser ist, (besonders an denen Orten, wo ihre Laster bekannt sind, und die Gemeine ärgern) solche zu nehmen, die ein gutes Zeugniß haben ihres vorigen Wandels, damit sie nicht dem Lästerer in die Schmach und Stricke fallen, 1 Timoth. III, 7. Andere fahren fort im bösen unordentlichen Leben, und dieselben mögen nicht allein durch ihr Exempel nicht erbauen, sondern was sie mit ihrer Lehre bauen, das reissen sie mit dem ärgerlichen Leben wiederum ab. Darum dienen sie nicht ins Predigtamt, denn es wird erfordert, daß sie unsträfflich sind, nüchtern, mäßig, sittig, nicht Weinsäuffer ꝛc. 1 Timoth. III, 2. 3. IV) **Welcher gestalt solche Personen, die zum Predigtamt tüchtig, in dasselbe eintreten sollen?** 1) Wer sich des Predigtamts unterfangen will, der muß es nicht von sich selber ergreiffen, sondern erwarten, wenn er rechtmäßiger Weise darein gesetzt wird. Die Propheten zu **Jeremias** Zeiten wurden deswegen gestrafft, daß sie lieffen, und niemand sandte sie, Jerem. XXIII, 21. Darum die Epistel an die Ebräer Cap. V, 4. sagt: Niemand nimmt ihm selber die Ehre, sondern der auch beruffen sey von Gott, gleichwie **Aaron**, Rom. X, 15. wie sollen sie predigen, wo sie nicht gesandt werden? 2) Ist zu bedencken, α) durch welche Personen diese Bestellung geschehe? Davon zu wissen, daß das Senden geschicht, entweder ohne Mittel, immassen Gott die Propheten, Es. VI, 8, 6. Jerem. I, 5 u. f. ꝛc. und der Herr Christus seine Apostel, Matth. IV, 19. 21. Cap. IX, 9. beruffen hat: oder durch Mittels-Personen, welche eigentlich sind alle Stände der Kirchen, nemlich der Lehr- Regier- und Haus-Stand, die allesamt an diesem Senden Theil haben. Der **Lehrstand**, Tit. I, 5. 2 Timoth. II, 2. Der **Regierstand**, welcher zu jeder Zeit im Alten Testamente fleißig Aufsicht gehabt, damit das Lehramt wohl, und mit guten Leuten versehen würde, als die Exempel **Salomons**, 1 B. der Kön. II, 27. 35. **Hiskiä**, 2 B. der Kön. XVIII, 4. **Josaphats**, 2 B. der Chr. XVII, 6. **Josiä**, 2 B. der Chr. XXXV, 2. **Judä Maccabäi**, 1 B. der Macc. IV, 42. bezeugen, die allzumal, als löblich angezogen, den Christen zur Nachfolge fürgestellet sind. Der **Hausstand** hat auch sein Recht bey der **Prediger-Wahl**. Denn also hat

Die

die gantze Gemeine der Gläubigen **Matthiam** erwählet, Ap. Gesch. I, 23. Die gantze zu Jerusalem versammlete Gemeine sandte nach Antiochia **Paulum** und seine Gefährten, Ap. Gesch. XV, 25. 26. Solcher göttlichen Ordnung zufolge pflegen entweder aus allen dreyen Ständen etliche wenige Personen erwählet zu werden, welchen man diese Verrichtung aufträget, oder da der weltliche Stand eine Person den andern Ständen fürstellet, haben sie alsdenn Macht, davon zu urtheilen, und da sie dieselbe untüchtig befunden, zu verwerfen, wo aber tüchtig, zu behalten; Welches alles solche Ordnungen und Gebräuche sind, die auf der gesammten Stände gutwilligen Vergleichung beruhen. β) Durch welche Handlungen die Stände das Predigtamt bestellen? Deren sind drey: als 1) die **Wahl**, welche durch obenwehnte Personen geschehen, und dahin gerichtet werden soll, daß damit Gottes Ehre, der Kirchen Aufnehmen, und der Menschen Seligkeit, so viel möglich, befördert werden. 2) Die **Vocation** oder **Beruff**, dadurch der erwehnten Person die einhellige Wahl angemeldet, sie zu dem Kirchenamt erfordert, und dasselbe anzunehmen, auch ihm gebührlich vorzustehen, ermahnet wird. 3) Die **Ordination**, welches eine Apostolische und alte Kirchen-Ceremonie ist, dadurch eine zum Predigtamt beruffene Person der Gemeine öffentlich dargestellet, zu dem ihr aufgetragenen Amte angewiesen, und dasselbe ihr ernstlich befohlen wird. Die Apostel haben diesen Gebrauch gehalten, daß dem Ordinanden das Amt befohlen wurde mit Handauflegen der Aeltesten, vielleicht dieweil die Opffer durch Hände auflegen Gott zu eigen gegeben wurden, 3 B. Mose III, 2. Cap. IV, 15. Oder, dieweil im Alten Testament die Leviten zu Verrichtung des Gottesdienstes durch Auflegung der Hände sind gewidmet worden, 4 B. Mose VIII, 10. anzudeuten, daß auch die Prediger Gott zu eigen gegeben, und in ihr Amt mit gleicher Solennität eingeführet werden. Welche Weise nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus christlicher Freyheit also noch behalten wird, in sonderbarer Betrachtung, daß dadurch Gott gefallen hat, seine geistliche Gaben den Menschen mitzutheilen, 1 Timoth. IV, 14. 2 Timoth. I, 6. V) **Was für eine Ordnung seyn solle unter denen zum Predigtamt verordneten Personen.** Dreyerley ist hier in Acht zu nehmen; 1) Daß im Predigtamte eine Ordnung seyn müsse. Gott hat selber eine Ordnung gemacht, ein mal mit den Gaben, die er einem mehr und häuffiger verliehen, als den andern; da zwar die, so Gott in dieses Amt gesetzet, alle tüchtig sind, dasselbe zu führen, aber etliche bedürffen in fürfallenden Handlungen Unterrichts, damit sie angeleitet und regieret werden: Etliche haben dessen nicht nöthig, sondern vermögen andere zu regieren. Also befindet sich in der täglichen Erfahrung vielfältiger Unterscheid der Gaben, davon Paulus Meldung gethan 1 Corinth. VIII, u. f. Darnach hat Gott Ordnung gemacht in Unterscheid der Verrichtungen. Denn im Alten Testamente waren Propheten, Priester, und Hohepriester: im Neuen, Apostel, Evangelisten, Aeltesten, Hirten und Lehrer, Ephes. IV, 11. Also verordnete **Paulus Titum** zum Bischoff in Creta, (nicht aber zu einem Apostel) dem befahl er, daß er in den Städten hin und her Aeltesten und Lehrer bestellen solte, Tit. I, 5. Daß nun dergleichen Unterscheid noch in der Kirchen gehalten wird, ist an ihm selber nützlich, als die Erfahrung bezeuget, da hergegen, wenn kein solch Kirchen-Regiment gehalten würde, vielfältige Verwirrung und Zerrüttung ohnfehlbar folgen müste. Daß dieselbe Ordnung nach jedes Orts Gelegenheit, und wie sie demselben am bequemsten, möge angestellet werden: Sintemal hierinnen kein Maaß vorgeschrieben ist, nicht daß man in Acht nehme die Apostolische Regel: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen, 1 Corinth. XIV, 40. 3) Daß in diesem Regiment nicht alles unter einem allgemeinen Bischoff, der über die gantze Christenheit das Aufsehen habe, gebracht werde: α) Dieweil in Erzählung der Stände im Kirchen-Regiment, 1 Corinth. XII, 8. u. f. Ephes. IV, 11. keines allgemeinen Haupts Meldung gethan wird, daraus zu vernehmen, daß dieselbe Hoheit von Christo und seinen Aposteln nicht ist eingesetzet oder gestifftet worden. β) Dieweil der Herr Christus zu unterschiedenen malen seinen Jüngern untersaget hat, es solle keiner unter ihnen der Oberste, und der andern Haupt seyn, Marc. IX, 34. Matth. XX, 26. 27. Luc. XXII, 26. γ) Dieweil der Herr Christus in solchem Zanck seiner Jünger so offt Gelegenheit gehabt, seinen Willen und Meynung davon zu erklären, daß er auch nicht würde unterlassen haben, wenns ihm gefallen, über seine Kirchen, in der gantzen Welt, ein allgemeines Haupt zu ordnen. Nachdem ers aber verschwiegen, da es die Gelegenheit und fast die Nothwendigkeit erfordert hat, ists gewiß, daß er damit angezeiget, wie er ein solch Haupt in seiner Kirchen nicht wissen wolle. δ) Dieweil weder die Apostel, noch einige reine Kirchenlehrer einer solchen Hoheit sich angemasset, noch gebrauchet. Denn (dieweil **Petrus** damals soll Pabst, und ein gemeines Haupt gewesen seyn) so hat ja der Herr Christus alle seine Jünger mit einerley Befehl abgefertiget, Matth. XXVIII, 19. 20. nicht aber **Petro** etwas sonderliches befohlen, noch die andern an ihn, als an ihr Haupt gewiesen, nirgend auch gewolt, daß sie alle Kirchen, welche die Apostel pflantzen würden, an **Petrum** und dessen Nachfolger, als an ihr oberstes Haupt auf Erden, weisen solten. Auch haben die Apostel **Petrum** niemals für ihr Haupt erkannt, sondern **Paulus** schreibet: Ich achte, ich sey nicht weniger, denn die hohen Apostel sind, 2 Corinth. XI, 5. und Galat. II, 11. widerstund er **Petro** unter Augen, denn es war Klage über ihn kommen. So lieset man auch nicht, daß nach den Aposteln in der ersten Kirchen jemand vor ein allgemeines Haupt sich aufgeworffen, noch dafür sey gehalten worden. ε) Dieweil Christus diesen Titel allein behalten will, daß er sey das Haupt seiner Gemeine, Ephes. V, 23. Coloss. I, 18. und der Ertzhirte, 1 Pet. V, 4. Demnach soll sich desselben keiner anmassen, welches doch geschähe, wenn die Kirche einen allgemeinen Hirten haben solte. VI) **Was das Predigtamt für Früchte und Würckung gebe?** Das zeigen die Namen an, welche es führet, als daß Lehrer sind Gottes Haushalter, 1 Corinth. IV, 1. Knechte, Rom. I, 1. Diener, Rom. XV, 16. Ackerleute, 1 Corinth. II, 6. u. f. Bauleute, 1 Corinth. III, 10. Hirten, Ephes. IV, 11. Ernd-Arbeiter, Matth. IX, 38.

Bothschafften, 2 Corinth. V, 20. Wie nun in der Haushaltung solche Aemter nicht ohne sonderbaren grossen Nutzen sind, wo anders die dazu bestellte ihrem Herrn gebührliche Treue erweisen: Also wo die ins Predigtamt verordnete sich treulich verhalten, da kan ihr Amt und Verrichtung nicht umsonst und vergeblich seyn: Und hat sich befunden, daß durch der Apostel Verrichtungen das Evangelium von Christo in aller Welt gepflantzet, Coloss. I, 22. und unzählig viel Menschen zu ihrer ewigen Wohlfahrt sind befördert worden. Welches mit Beschreibung des Berufs **Pauli** schön begriffen wird, Apost. Gesch. XXVI, 17. 18. Und von **Timothei** Amt spricht der Apostel: Wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen, und die dich hören, 1 Tim. IV, 16. Desgleichen von **Petro**: der wird die (**Cornelio**) Worte sagen, dadurch du selig werdest, und dein gantzes Haus, Apost. Gesch. XI, 14. Und ingemein von allen Lehrern, 2 Corinth. IV, 7. Wir haben solche Schätze in irrdischen Gefässen, auf daß die überschwengliche Krafft sey Gottes, und nicht von uns, 1 Corinth. I. 21. es gefiel Gott wohl, durch thörichte Predigt selig zu machen die, so daran glauben. Ubrigens ist noch zu bemercken, **woher die Prediger ihre Unterhaltung nehmen sollen?** Das ist im göttlichen Worte genugsam erörtert, nemlich, sie sollen unterhalten werden von denen, welche sie lehren. Die Priester hatten im alten Testamente kein eigen Erbe in Israel, sondern sie lebten von den Zehenden, 5 B. Mose IX, 28, 29. von den Erstlingen, 3 B. Mose XXIII, 10. 4 B. Mose XVIII, 12, 13. von dem Gelde, damit die Erstgeburthen gelöset wurden, 2 B. Mose XXII, 29, 30. von den Opffern, 4 B. Mose XVIII, 11 ꝛc. damit die des Alters pflegen, des Alters genüssen, 1 Corinth. IX, 13. Also hat der Herr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren, v. 14. Darum wolte der Herr Christus nicht, daß seine Jünger Geld, oder etwas anders auf ihre Reise nehmen sollen, dieweil ein Arbeiter seiner Speise werth sey, Matth, X, 9, 20. Solches Recht hat sich zwar **Paulus** nicht gebraucht, iedoch andern damit nicht wollen ihren Unterhalt entzühen, deßwegen er dessen Meldung gethan, Galat. VI, 6. 1 Corinth. IX, 7 u. ff. **Hunnii** Epitome Credendor. p. 410 u. ff.

Predigtstuhl. Ob man schon zu der Zeit, da man von dem Namen des Herrn zu predigen angefangen (1 B. Mose IV, 26) nicht auf einen besonders darzu erbaueten Predigtstuhl gestiegen, so ist doch dieses ein uralter Gebrauch gewesen, an einen gewissen Ort hinzutreten, oder sich niederzusetzen, und die Predigt zu dem anwesenden Volck zu halten, welches allda war zusammen gekommen. Wie denn **Luther** bey obgedachtem Orte diese Anmerckung gemacht: „Man fieng an den Gottes„dienst öffentlich zu treiben, einen Altar zu bauen, „und sich daselbst zu versammlen, Gottes Wort zu „hören, zu beten und zu opffern. Denn obwohl „zuvor Gottes Name geprediget worden, so war „doch durch **Cains** Boßheit der Gottesdienst ge„fallen, und ward dazumahl wieder aufgerichtet.“ Wie nun der Baum des Erkänntniß Gutes und Böses den ordentlichen Predigtstuhl abgegeben, wenn unsere ersten Eltern im Stande der Unschuld geblieben, und nicht durch schändliche Ubertretung des ernstlichen Verbots Gottes veranlasset hätten, daß sie daraus vertrieben, und ihnen der fernere Zutritt zu demselben verwehret worden; dahero oberwehnter **Luther** gar recht das Urtheil gefället: „Adams Altar und Predigtstuhl ist gewesen „der Baum des Erkänntniß Gutes und Böses, „an welchem er Gott pflichtigen Gehorsam leisten, „Gottes Wort und Willen erkennen, und ihm „dancken solte. Ja dabey er auch Gott wider die „Anfechtungen anruffen solte.“ Und bald darauf: „So **Adam** nicht gefallen, so wäre dieser Baum „gleichwie ein gemeiner Tempel und Hauptkirche „gewesen, darzu sich das Volck versammlet hätte, „wie hernach in der verderbten Natur ein gewisser „Ort zum Gottesdienst verordnet worden ist, nem„lich das Tabernackel und der Tempel zu Jerusalem“ Tom. IX Altenb. fol. 4. in Cap. II Genes. Also haben die ersten Menschen nach Erschaffung der Welt lange Zeit derer Altäre statt des Predigtstuhls sich bedienet, und also mit jenem diesen zugleich mit aufgebauet, auch fürnemlich diejenigen Orte darzu erwählet, an welchen sich Gott in einer sichtbaren Gestalt hatte offenbahret. So erzählet **Moses** von dem **Abraham**, daß er bey Bethel dem Herrn einen Altar gebauet, und daselbst von des Herrn Namen geprediget, 1 B. Mose XII, 8. Bes. **Luthers** Auslegung am angeführten Orte, fol. 316. Und bey diesem Altar hat es **Abraham** nicht bewenden lassen, sondern bald darauf wieder im Hayn Mamre, da er zu wohnen gekommen, 1 B. Mose XIII, 18. nicht weniger in Bersaba, in der Philister Land, einen aufgebauet, um welchen er Bäume herum gepflantzet, und unter oder bey denselbigen von dem Namen des Herrn, des ewigen Gottes, geprediget, Cap. XXI, 33. Bes. **Luthers** Anmerckung am angf. Orte, fol. 592. Und mag daher in der ersten Kirche die Gewohnheit aufgekommen seyn, daß die Priester auf den Altar-Stuffen gestanden und geprediget. Welches auch heydnische Sectirer nachgethan, sonderlich die Cynici, wovon **Calvör** in Rit. Eccles P. II, sect. I. Cap. XXVI, §. 13. nachzusehen. Desgleichen lesen wir von **Jacob**, daß er an der Stätte, da er die Engel Gottes auf- und niedersteigen gesehen, einen Stein zum Mahl aufgerichtet, und das Gelübde darbey gethan, daß er daraus oder an dem Ort ein Gottes-Hauß machen wolte, 1 B. Mose XXVIII, 12. welches der erste Tempel gewesen, den dieser Patriarch aufgesetzet, u der freylich wegen seines äusserlichen schlechten Ansehens denen heutigen Tempeln nicht gegleichet, aber doch mit ihnen einerley Endzweck gehabt hat, daß nemlich allda unter freyem Himmel die Familien zusammen kommen, und Gottes Wort hören und lernen solten. Besiehe hierbey **Luthers** Anmerckung fol. 484. Daher ists kein Wunder, daß die Ertzväter diesem rühmlichen Exempel nachgefolget, und auf keine absonderliche Predigtstühle gedacht, sondern bey denen in Wäldern und auf den Bergen erbaueten Altären ihre Predigten zu ihren Kindern und Gesinde gehalten haben. Nachdem aber ihr Geschlechte sich ausgebreitet, und sie mehrere Zuhörer bekommen, die einander in der Erkänntniß Gottes ungleich gewesen, und eines offtmahligen Unterrichts zum theil vonnöthen gehabt, so ist kein Zweiffel, sie werden auch in ihren Häusern oder Hütten das Wort Gottes getrieben, und gleichsam in ihre Stube den Predigt-

stuhl hinein verleget haben. Nach der Zeit, da der Herr **Mosi** die Stifftshütte zu bauen anbefohlen, welches die erste öffentliche Kirche des Volckes Gottes gewesen, da die Heyden lange zuvor ihren leblosen Göttern von Holtz oder Steinen schöne und prächtige Tempel aufgeführet, so hat er auch vor einen neuen Predigtstuhl Sorge getragen, und den Gnadenstuhl über der Lade des Bundes darzu gewidmet, als von welchem er selbst geprediget, und dem **Mosi**, wie auch dem gantzen Israelitischen Volcke von dar herab seinen Willen offenbahret. Und obwohl nirgends in der Schrifft gelesen wird, daß in dem Heiligen ein anderer Predigtstuhl vor die Priester gestanden habe, so mag man doch kühnlich glauben, daß an einem gewissen Orte dieselben aufgetreten sind, und zu dem umstehenden Volcke iedes mahl von der eigenlichen Bedeutung der Opfer eine erbauliche Predigt gehalten haben. Ja wer weiß, ob **Moses**, auf einem gewissen Stuhl sitzende, solches nicht selbst gethan, weil die unter den Juden sehr gebräuchliche Redens-Art von **Mosis** Stuhl scheinet daher entstanden zu seyn. Zum wenigsten haben die Leviten ihren Suggestum oder erhabenen Ort der 15 Stuffen gehabt, und auf welchen sie die so genannten Psalmos graduum, oder Stuffen-Psalmen, samt andern Psalmen, bey öffentlichem Gottesdienst, so wohl in der Wochen, als am Sabbath und hohen Festen, zu singen pflegen. Es beschreibet solchen R. **Jehuda Leo** de Templo Hierosolym. L. 1. p. 27, 63. Und da man vor den König einen gewissen Stuhl gebauet, davon er dem Opffer zusehen, und von dar zu dem Volcke, wenn er sich umgekehret, reden, und die Rechte des Königs vorlesen können, davon abermahls **Leo** am angef. Orte Bericht ertheilet. Mit welchem Königlichen Stuhl wohl des **Salomons** seiner nicht darff vermenget werden, den er p. 65 beschrieben. Wiewohl einige diesen mit jenem vor eines gehalten, darunter **Geier** ist, in seinen Miscellan-Predigten, p. 677. Doch es seyn auch dieses zwey, oder nur ein Königlicher erhabener Stand und Stuhl gewesen, so würde es doch gar viel genutzet haben, wenn vor die gemeinen Priester zur Seiten oder gegen über ein anderer gestanden, daß sie davon das Gesetz des Herrn in öffentlicher Versammlung mit besserer Bequemlichkeit ausgeleget. Immittelst lässet sich aus dem, daß **David** des schädlichen Stuhls Ps. XCIV, 20. gedencket, so viel schlüssen, daß auch solche Stühle gewesen, darauf das Gesetz wohl und recht erkläret, und herrliche Dinge geprediget worden. Ps. LXXXVII, 3. und hält ein gewisser Lehrer unserer Kirchen den Stuhl **Mosis** Matth. XXIII, 2. vor eine Cantzel, auf welcher das Gesetz öffentlich abgelesen und ausgeleget worden. Der allererste Predigtstuhl, dessen in dem heiligen Bibel-Buche über 400 Jahr vor Christi Geburt Meldung geschiehet, ist der, darauf **Esra** sich sehen lassen, Nehem. VIII, 4. wiewohl nach einiger Meynung dergleichen Lehr- und Predigtstühle lange vor ihm, und auch noch vor der Babylonischen Gefängniß im Gebrauch gewesen: Ob aber von der Zeit an auch geschwind an andern Orten mehr seines gleichen aufgesetzet worden, oder ob sie nur allmählig, und nach und nach, in denen Synagogen der Jüden aufgekommen, davon kan nichts gewisses gemeldet werden. Es ist aber gar wahrscheinlich, daß zu des Herrn Christi Zeiten so thane Lehr- und Predigtstühle nicht überall gestanden, und auch nicht mit solcher Hochachtung betrachtet worden, weil der liebste Heyland selbst in den Tagen seines Fleisches auf keinen dergleichen gekommen ist, sondern bald auf einem Berge, Matth. V und XXIV, bald in einem Schiff, Cap. VIII, bald auf dem Felde und unter freyem Himmel, Luc. VI, 17. bald in einer Synagoge oder Schule, bald in einem andern Privat-Hause, Matth. IX, 35. Cap. XXI, 12. Luc. IV, 16. bald in dem Tempel oder dessen Halle, seine Cantzel aufgeschlagen, Joh. XVIII, 20. wenn man nicht das letztere vor den ordentlichen Ort, und daß er an den erstern ausserordentlich sich hören lassen, zu erkennen hat: Und so haben auch seine Jünger und Apostel in ihrem Amte auf die Erbauung eines neuen Predigtstuhls nicht gewartet, sondern wie **Johannes** der Täuffer in der Wüsten, also auch hier und da, wo es Gelegenheit gegeben, das Evangelium geprediget, so daß **Petrus** und **Johannes** in der Halle Salomonis, Apost. Gesch. V, **Paulus** in der Synagoge zu Damasco, Cap. IX, 8. Thessalonich, c. XVII, Berrhoen, Corinth, und zu Ephesus, Cap. XVIII, und in vielen andern, nicht weniger in vielen Privat-Häusern, als in des **Cornelii** seinem **Petrus**, Ap. Gesch. X, und andere auf den Dächern derselben, auf dem freyen Marckt, wie **Paulus** zu Athen, der auch auf den Schloß-Stuffen, darauf man zu des **Antonii** Schloß gestiegen, Apost. Gesch. XX, XXII, zu dem Volck eine Rede gehalten; und auch wohl vor ihrem Tode auf dem Richtplatze, wie Christus und **Andreas** am Creutz. Bes. **Engelgrav.** Panth. Coelest. P. I, p. 60. Am allerwenigsten aber darf man in den dreyen ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt, und zu der Zeit der heiligen Märtyrer die Predigtstühle unter den ersten Christen suchen: denn dieweil sie keine öffentliche Kirchen und Gotteshäuser gehabt, und auch um gewisser Ursachen willen keine zu haben begehret, sondern in Privat-Häusern und unter freyem Himmel ihren Gottesdienst mit einander gehalten haben, und sie in Kellern, Höhlen, Gräbern, und dergleichen heimlichen Oertern, ihre Zusammenkünffte anstellen müssen, bes. **Hildebrand** de priscæ & primitivæ ecclesiæ sacris publicis &c. Cap. II. so ist leicht zu erachten, daß sie zu einer apparten Cantzel weder Zeit noch Raum, noch Lust oder Verlangen gehabt, biß endlich unter der Regierung Kayser **Constantin des Grossen** die christliche Gemeinde Friede und Ruhe, und auch die Freyheit bekommen, zu ihrem Gottesdienste wie bequeme Kirchen aufzubauen, also auch dieselben mit einem gelegenen Predigtstuhle zu versehen, damit sie das Wort Gottes desto besser hören könnten. Und hat man dieses nicht allein in der Griechischen oder Morgenländischen Kirche, sondern auch in der Abendländischen und Lateinischen vor ein ein gutes und höchst nützliches Werck angesehen, indem es in allen Kirchen beobachtet, und zugleich vor eine Zierde derselben gehalten worden, wie **Lutber** Tom IX. Altenb. in Cap. II. Genes. fol. 45 anmercket. Wie bey denen Jüden der Almenor oder Predigtstuhl fast mitten in der Synagoge zu stehen pfleget, nach D. **Pfeiffers** Zeugniß in seiner Cantzel-Predigt, also ist auch die Cantzel nicht weit vom Altar in oder an desselben

Chor gesetzet worden. Es war aber das Chor in navi oder mitten in der Kirchen, und mit Cancellis oder Gegatter und Schrancken umgeben, auch hart an dieselben die Predigtstühle gebauet, gleichwie darhinter die Geistlichen ihren Sitz, und öffters den Bischoff auf einem erhabenen Stuhl in der Mitten, oder zur rechten Hand vor sich hatten. Daher weder der hohe und einem erhabenen Throne gleichende Bischoffs-Sitz, noch auch das Pult mit dem Predigtstuhl darff vermenget werden. Denn ob sie gleich beyde auch im Chor und desselben Schrancken sich befunden, und zwar wie die meisten Geschichtschreiber wollen, der erstere im obern, und der andere im niedern Theil, auch von jenen vielmahls die Bischöffe das Volck gegrüsset, und zu ihnen geredet, oder Gottes Wort vorgetragen, welcher Gebrauch hernach bald abgekommen; auch auf diesen, nach **Socratis** u. **Sozomeni** Bericht, der heilige **Chrysostomus** am ersten seine Predigten abgelegt, damit er besser könnte gehöret werden; so ward doch des Bischoffs Stuhl aus einem andern Absehen höher, als die andern, gebauet, indem der rühmliche Bischoff **Clemens**, im 99 Jahre nach Christi Geburt, die Verordnung gemacht: Es solte der Lehrstuhl des Bischoffs höher und erhabener seyn, als die Stühle der Zuhörer, damit er von der Versamlung könne gesehen werden, und er wiederum die gantze Gemeinde desto füglicher übersehen könne. **Augustinus** in Ps. CXXVI. Und das Pult war zur Verlesung derer Evangelien und Episteln und anderer Dinge ordentlich gewidmet, wie **Micrologus**. de eccl. obs. c. 9. **Radulph** de Can. Obs. prop. 23. bezeugen. Es stunde auch an demselben Pult der Cantor, wenn er die Psalmen oder andere Lieder und Lobgesänge zu singen hatte, welches man nach einiger Gelehrten Muthmassung auf Erfordern fort tragen, und in die Halle der Kirchen oder fordersten Theil desselben setzen können, wenn man denenjenigen einen Text oder Predigt lesen oder halten wollen, die mitten auf den Platz nicht treten dürffen. Wiewol man fast meynen solte, man werde in einer grossen Kirchen mehr als ein Pult gehabt, und jenen auch keine absonderliche Predigt gehalten haben, da sie so gar weit nicht von dem Chor gestanden seyn, daß sie gar nichts hören können, zumal vor der Zeit, und ehe noch das Chor weiter hinter verleget worden. Daß aber der Predigtstuhl auch öffters der Lehrstuhl genennet worden, mag daher gekommen seyn, daß man im Anfange nicht gleich beyde Stücke in Kirchen gehabt, und also des gegenwärtigen zu unterschiedlichen Verrichtungen sich bedienet, bis man nachgehends einen Stuhl alleine zun Predigten gewidmet, und ein besonder Pult darneben, oder nicht weit davon hat setzen lassen. Doch ist nach der Zeit, als man den hintersten Theil der Kirchen zum Altar-Chor erwählet, und der heydnischen Baukunst nachgeahmet, die ihre Götzen-Tempel auch also angelegt und eingetheilet, eine Aenderung mit den Cantzeln auch an etlichen Orten vorgenommen, und viele mit ans Altar-Chor versetzet, theils aber in der Mitten stehen gelassen, und wo nicht im freyen, doch an einen Pfeiler gebauet worden. Bes. **Calvör** in Rit. eccl. **Warnefrid** in Episc. Mett. in Chrodegango. **Valesius** P. I. C. XXVI. §. 8. 9. 10. Wobey der letztere §. 12. durchaus nicht billigen kan, daß man an etlichen Orten die Cantzeln in oder über die Altäre machet, auf welchen man das heilige Abendmahl pfleget auszutheilen, weil, wo man den Tisch nicht selbst mit garstigen Schuhen betrete, doch sonst ihn leicht verunreinigen könne, und man auch über dieses solchen heiligen Ort nicht recht in Ehren halte. Sonst hat man auch noch eine hiesiges Landes unbekannte Art von Trag-Cantzeln in Italien, auf welchen die Platz-Prediger pflegen auf zutreten, wovon **Gabriel d'Emiliane** im sechsten Sendschreiben vom Mißbrauch bey dem Predigen p. 613-617. Bericht ertheilet. Was ferner **die Form der Predigtstühle** betrifft, so ist unschwer zu ermessen, daß sie an unterschiedlichen Orten auch auf unterschiedliche Art, und weder die Jüdischen noch die Christlichen überein gebauet worden, indem man selten von einer andern das Modell genommen, sondern die Baumeister der Kirchen die Predigtstühle angegeben und angelegt, wie es sich am besten geschickt oder ihnen gefallen hat. Von **Esrä** Predigtstuhl ist keine Gewißheit vorhanden, ob er mit der Gestalt, oder in der Höhe einem Thurm gleich gekommen, welches erstere **Pfeiffer** in Archi-Synagogo, p. 238. gemeynet, weil er turris lignea, ein höltzernes Thürmlein genennet wird, darauf man auf Stuffen steigen müssen, der auch mit des **Campeji** **Vitringä** Zeugniß bewiesen, daß die heutigen Predigtstühle der Jüden bey nahe jenen ähnlich, oder eben so inventiret seyn. Ob die gläubigen Christen in der ersten Kirchen Anfangs sich auch darnach gerichtet, stellet man dahin; überhaupt aber davon zu reden, worinnen sie meistentheils mit einander überein gekommen, so ist zu wissen, daß sie Anfangs alle von der Erden, jedoch etliche etwas mehr, und etliche etwas weniger erhoben waren, und von dem Altar-Boden empor stunden, davon sie auch unterschiedliche Namen bekommen, als daß sie bald Suggestus heissen, a suggerendis lignis, in quibus concionatores stare possunt, oder weil sie sich in die Höhe thürmeten, und darob dem Volcke suggeriret oder vorgetragen wird, was ihnen gut und erbaulich ist. Bald nennete man sie mit **Cypriano** Tribunalia, quod, uti Tribunal locus erat excelsus, e quo Jus tribubus reddebatur, ita concionum loca in sublimi posita erant, ut commodius ex iis evangelica lex populo traderetur, **Ferarius** de ritu Sacr. Conc. L. III. p. 308. Ingleichen Lampium, a celsitudine & animentia. **Calvör** rit. eccl. P. II. Sect. I. Cap. XXVI. §. 1. Und wie nun das Corpus des Predigtstuhls auf einer Säulen, oder sonst auf einem ausgehauenen Bilde ruhete, oder sonst befestiget war, daß es im freyen schwebete, also warff dasselbe insgemein einen Bauch heraus, oder hatte gleich einem Ercker, einen runden oder eckigten Umfang, der vor dem andern Gegatter hervor gegangen, darinnen der Prediger gantz eingeschlossen, oder doch forne her umgeben stunde, und sich zur Noth darauf lehnen konnte. Und benamte man sie daher mit **Socrate** L. VI. c. 5. ambones, nemlich ab ἀμβαίνειν vel ἀναβαίνειν, quia intrantes ambiunt & cingunt, & quod utrinque gradibus ambiebantur, vel quod superatis aliquot gradibus eo ascendi oporteat. **Hildebrand** de priscæ & primitivæ ecclesiæ sacris publicis C. II, 2. Besiehe auch **Calvör** am angef. Orte. Und obgleich nicht alle Predigtstühle so lang, daß etliche

neben einander stehen, und die Prediger hin und her gehen können, so waren sie doch meistentheils so räumlich, daß auch vor einen zum Niedersitzen Bequemlichkeit gelassen war. Zwar wird das Sitzen auf der Cantzel heutiges Tages von jungen Predigern billig vermieden, und denen alten und schwachen Priestern nur verstattet und zu gute gehalten; und ist nicht zu läugnen, weil wegen des vielen Volcks man sich mehr angreiffen und stärcker reden muß, daß das Stehen darzu bequemer sey, als daß man sich darzu niedersetzet, ob es schon damit sonst eine indifferente und gleichgültige Sache ist, davon **Franc. Lambertus** in Comment. de Prophetia eruditione & linguis &c. p. 127. gar gründlich gehandelt hat. Bes. **Ferarius** de ritu conc. sacr. L. II. c. XVII. Gleichwol war das Sitzen in der ersten Kirchen mehr im Gebrauch, als das Stehen, und erhellet dieses aus **Augustini** Exempel, der von sich selbst diese Worte führet: Ut ergo vos non diu detineam, præsertim quia ego sedens loquor, vos stando laboratis, serm. 49. de diversis. Ingleichen an der Person **Chrysostomi**, von welchem **Nicephorus** L. XIII. Hist. c. 4. meldet, daß er im Predigtstuhl sitzende seine Predigten gehalten habe; gleichwie **Ambrosius** bezeuget, daß zu seiner Zeit üblich gewesen, daß die Alten im Catheder sitzende disputiret hätten. Ja es ist aus dem Namen Cathedra, und aus dem Worte Stuhl, selbst solches abzunehmen, welcher solchen Stühlen a sedendo, ἀπὸ τῦ καθέζεσθαι, gegeben worden, quod in illis sedendo perorarent. Wie denn nach des **Hugo** Meynung Cathedra von κάθος, sedes, und von ἕδρα, sponda herkommen, und quasi spondata sedes heissen, oder nach anderer Urtheil von κατὰ und ἕδρα herstammen soll. Von unserm Heylande ist bekannt, daß er gemeiniglich sitzende gelehret, als dort Luc. IV, 20. da er den Text aus den Propheten Anfangs stehende abgelesen, hernach aber auf einen Stuhl sich niedergelassen, und selbigen ausgeleget, daß aller Augen auf ihn gerichtet gewesen, und ihm mit Verwunderung zugehöret. Desgleichen hat er auch sitzende auf dem Berge dem Volcke geprediget, Marc. XIII, 3. Zu anderer Zeit saß er bey solcher Verrichtung dem Gotteskasten gegen über, Marc. XII, 41. und ein ander mal saß er gar auf demselbigen, Joh. VIII, 20. Doch hat er auch zu anderer Zeit seine Predigten stehende gethan, davon wir ein Exempel Joh. VII, 37. haben, da er ausgeruffen: so jemand dürstet, der komme zu mir, und trincke. Ingleichen Luc. VI. da er seine Jünger auf dem Felde stehende unterrichtet, und an andern Orten mehr. Und von den Jün ern Christi lesen wir, daß sie so wohl stehende ihre Predigten gethan, wie **Petrus** aufstund, da an des Judas Stelle ein anderer solte erwählet werden, Apost. Gesch. I, 15. ingleichen Cap. XI, 14. wie nicht weniger **Paulus** in der Schule zu Antiochien, Cap. XIII, 16. als auch sitzende zum Volck geredet, jedoch nicht so offt, wie **Paulus** zu Philippis vor der Stadt an das Wasser am Sabbath hinaus gegangen, da man zu beten pflegte, sich nebst seinen Mitaposteln gesetzet, und zu den Weibern geredet, die da zusammen kamen, Apost. Gesch. XV, 13. Da man nun, ungeachtet der meiste Gottesdienst stehend vordessen verrichtet worden, sonderlich wenn man betete, die Schrifft laß und predigte, kein Gesetz dennoch daraus gemacht, sondern gar gerne zugelassen, daß sich das Volck unter dem singen, auch wohl sonst bisweilen niedersetzete, wozu man auch viel Bäncke in der Kirche hatte: wie denn **Justinus Martyr** erzählet, daß man zu seiner Zeit erst nach der Predigt aufgestanden; und **Eusebius** schreibet von der Kirche zu Tyro, daß darinnen in schöner Ordnung sehr viel Stühle und Bäncke, so wohl vor die Priesterschafft als vor die Gemeinde gestanden; wiewol in der Africanischen Kirche hierinnen eine andere Gewohnheit gewesen, woselbst nach **Optati Milevitani** Zeugniß das Volck nicht Freyheit und Macht gehabt, sich in der Kirche niederzusetzen, und deswegen die Alten und Schwachen Stecken mit in die Kirche genommen, darauf sie sich unter dem Gottesdienst und Predigt gesteuret, unter Verlesung des Evangelii aber, und vielleicht auch unter dem Gebete, solche von sich geleget. Besiehe hiervon **Amalar. Fortun.** L. III. c. 18. da hingegen, wie **Augustinus** angemercket, in einigen Kirchen über dem Meere (worunter er ohne Zweiffel die Orientalischen Kirchen verstehet) man es gantz anders gehalten, und daß alle die Zuhörer, so wohl als die Geistlichen, ihre Kirchen-Stühle gehabt. **Heineccius** in der Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche, III Th. p. 93. u. ff. Welches auch **Augustinus** gebilliget, und gerathen einzuführen, de Catechiz. rudibus, Cap. 13, 18. Bes. **Valesius** in notit. ad L. V. Euseb. de vita Constant. Imperat. c. 33. p. 245. **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. IV, 16. **Alting** Schilo L. III. c. 5. 6. **Grotius** beym **Walther** ad Matth. XXIII. 2. Nachdem ietzterzählter massen so wohl dem Volcke zu sitzen unverwehrt geblieben, wie es etwan heutiges Tages nach seinem Gefallen es damit halten kan; da auch vor dem die Lehrer das Sitzen unter den Predigten beliebet, so würde man auch einem Prediger nachsehen können, daß er sich auf der Cantzel niedersetzte, wenn ihm das Stehen zu sauer ankäme. Aber wieder auf den Predigtstuhl zu kommen, so waren sie auch vor Alters schon, wie ietzt, mit einer Decken versehen, welche dem **Calvör** am bemeldten Orte §. 4. nicht so wohl als ein spitziger Thurm, als vielmehr als eine königliche Krone oder Inful, oder Bischoffshut vorgekommen, den die Clerisey zur Zierde darauf setzen lassen, als sie denen Königen mit ihren Thronen es hierinnen nachthun, und sich ihnen gleich machen wollen. Doch ob schon hernach von etlichen mit sothanen Cantzel-Decken ein grosser Pracht getrieben worden, so haben die Alten doch damit Anfangs nur auf den Nutzen gesehen, und dadurch dem Priester das Predigen erleichtert, und den Schall seiner Stimme aufgehalten, der sonst von dem Munde weggefallen, u. mehr in die Höhe sich ausgebreitet, als daß man ihn unten in der Kirchen vernehmen könen. Es haben fürwahr die ersten Christen in den ersten Jahren auf nichts weniger als auf den Staat und prächtige Ausputzung ihrer Kirchen gesonnen, als die sich nach der Decke strecken, u. grosse Dinge wohl unterlassen müssen. Sie verlangten deswegen nicht, daß ihre Predigtstühle auf das properste mit Bildhauer-Arbeit gezieret, mit raren Schildereyen behangen, und mit allerhand bunten Farben ausgemahlet wären, von Gold und Silber glänzeten, und von Marmor oder andern kostbaren

baren Steinen gehauen eine grosse Parade macheten: sondern hatten rechte simplices & humiles Cathedras, und dancketen Gott, wenn sie eine höltzerne Cantzel von grober Zimmer-Arbeit mit einem Tuche umhänget haben konnten, daher **Augustinus** Ep. 203 dieselben velatas, und **Pacianus** Ep. 2. sedes concionantium linteatas, mit Leinewand bedecket zubenamet. Ja es muste mancher, als **Laurentius, Dules Eleutherius, Conon, Dorotheus** ꝛc. zur Zeit der grausamen Verfolgungen, eine eiserne Cantzel besteigen, und darauf bey den untergelegten Kohlen sich auf einem Rost braten lassen, wie **Eusebius** L. V H. E. den Rost ferream Cathedram genennet, und von **Maturo** geschrieben hat, quod conscenderit σιδηρᾶν καθέδραν, p. 161. von welchem eisernen Rost das eiserne Bette, und der eiserne Stuhl unterschieden gewesen, darein und darauf, wenn sie glüend gemacht waren, die standhafften Bekenner Christi geleget und gesetzet, und sonst unbarmhertziger Weise gemartert worden, dabey sie doch vor ihrem Ende als von Cantzeln die schönsten Predigten gehalten haben. Allein da die Kirche zur Ruhe gekommen, so fieng man an, um der Beständigkeit willen, Steine darzu zu nehmen, und hier und da eine Zierrath zu suchen, und sie dergestalt kostbar auszuschmücken, daß sie sich auf das herrlichste präsentirten, und der Kirchen das gröste Ansehen macheten. Und halff da nicht viel das ernstliche Verbot des Antiochenischen Concilii, das da in einer absonderlichen Epistel auf das schärfste verboten, daß man in der Kirche keine grosse und eitle Pracht mit den Stühlen der Lehrer treiben, und dieselben so kostbar bauen solte, wie bißher geschehen war; sondern es stieg doch der Cantzel-Bau immer höher, und gieng damit eben so zu, wie mit dem andern Kirchen-Zierrath, der zu Zeiten **Constantin des grossen** und nach denselben sich dergestalt vermehrete, daß die zuvor geringen Kirchen der Christen zu lauter prächtigen Palästen gemacht wurden, weil so wohl die Kayser als auch andere reiche Leute die gröste Ehre darinnen suchten, wenn sie zu herrlicher Ausschmückung der Gotteshäuser etwas ansehnliches beytragen konnten. Hierbey wurde nun der Predigtstühle, als eines derer Hauptstücke nicht vergessen, und gieng sonderlich der übermäßige Pracht mit denselben an vielen Orten an, wo solche Lehrer waren, die mehr auf den äusserlichen Staat der höltzernen und steinernen Tempel, als auf die innerliche Erbauung und Auszierung der geistlichen Tempel Gottes hielte: sonderlich muß wohl der hochmüthige Bischoff zu Antiochia, **Paulus Samosatenus**, gerne auf prächtigen Cantzeln zu predigen Lust gehabt haben, massen das allda in seinem Bißthum gehaltene, und vorgedachte Antiochenische Concilium auch dieses inter portentosos Samosateni mores zählet, und als etwas übermüthiges tadelt, daß dieser **Paulus** nicht als ein Schüler Jesu mit einem schlechten Lehr-Stuhl habe wollen zufrieden seyn, sondern in der Kirchen einen solchen Catheder zu bauen sich unterstanden, der einem prächtigen Throne, dergleichen die irrdischen Könige zu besitzen pflegen, ähnlich gewesen. Ja dieser hoffärtige Bischoff bekam zu Rom an denen Bischöffen in den folgenden Zeiten viel ähnliche Söhne, und gleiche Nachfolger, welche es ihm an der Pracht und Kostbarkeit ihrer Lehrstühle noch

weit zuvor thaten. Denn ob sie gleich selbst wenige oder gar keine Predigten darauf ablegten, so meynten sie doch den Mangel ihrer Arbeit mit Golde zu ersetzen, und zieren die Kirchen und Predigtstühle dermassen, daß **Platina** und sein Continuator **Onuphrius Panvinius** in der Lebensbeschreibung vieler Päbste dieses als etwas sonderbares angemercket haben, daß sie durch ihre Freygebigkeit in den meisten Kirchen zu Rom solche Cantzeln gebauet hätten, die mit Marmor, Porphyrstein, mit Gold, Silber und andern Kostbarkeiten auf das herrlichste und prächtigste geschmückt, eine fleißige Beschauung und Beschreibung verdieneten. Immittelst sind auch anderweit, in der Morgen- und Abendländischen Kirche, hin und wieder viel kostbare Cantzeln erbauet worden von Alabaster, wie der Thum zu Magdeburg, teste Magnif. Parthenopol. p. 31. dergleichen auch **Paulus Diaconus** oder **Warnefried** zu seiner Zeit schon gesehen hat; von Porphyr, daraus gar viele in den Kirchen der Stadt Rom bestehen, wie **Platina, Onuphrius Panvinius**, und **Hospinianus** bezeugen **Valesius** ad H. E. Eusebii L. VII, c. 32, p. 161 berichtet, ex Actis MS. B. Marci, hunc. stetisse in ambone ex ebore antiquo elaborato: der gewiß was rechts muß gekostet haben, weil das Elffenbein sehr theuer ist. Und **Jacob Joor** gedencket aus einer alten Handschrifft, daß der Kayser **Justinianus** einen solchen Stuhl aus Sardonich-Stein aufgerichtet, über welchem eine prächtige Decke mit Juwelen und Lampen geleuchtet, und darauf auch ein Creutz gestanden, das 100 Pfund gewogen, und wäre der gantze Stuhl mit güldenen Vorhängen und Teppichen umgeben gewesen. Besiehe auch **Joh. L. de la Cerda** Adverss. S. c. 115, n. 18, p. 236. Nun ist wohl nicht unrecht, sondern vielmehr Lobenswerth, daß auf die Kirchen und derselben Auszierung ein Stück Geld gewendet wird, und hat König **Salomon**, bey Erbauung des ersten Tempels, nichts gespahret, und muß auch viel auf den Tempel zu Alexandrien gegangen seyn, von welchen die Jüden in *Gemara Babyl. Massech Succa* f. LI, col. 2. groß Wesens machen. Haben doch die blinden Heyden auf ihre Götzen-Tempel unglaubliche Summen spendiret, wie von dem Tempel der Diana zu Epheso mit Erstaunen gelesen wird, daß an demselben gantz Asia 220 Jahr gebauet, 127 Könige haben sich daran zu Tode gebauet, und solche Unkosten darauf gewendet, daß dieser Tempel unter die vormals berühmten 7 Welt Wunder gezählet worden. Warum solten denn nicht Christen ihre Liebe zu Gott, und dem Ort, darinnen seine Ehre wohnet, in dem Stücke gleichfalls an den Tag legen, und zur Verbesserung desselben ihre Freygebigkeit willig sehen lassen. Doch ist niemand in Abrede, daß dieses vielmals darzu gedienet, daß sich öffters die Leute, wie an schönen Altären, Orgeln ꝛc. also auch an schönen Cantzeln vergaffet haben, und die schönsten Lehren hingegen vorbey streichen lassen, die auf denselben vorgetragen worden. Gleichwie aber sothane Predigtstühle, was den Werth und Kosten derselben belanget, gar sehr von einander unterschieden gewesen, u. auf mancherley Art, nachdem es bequem geschienen, angegeben worden: also hat man auch mit den Treppen derselben nicht einerley Gebrauch gehalten, u. bald eine gerade, bald eine runde Schnecken-Treppe hinan geleget. Man

lieset sonderlich von einer gewissen Art der Predigtstühle, die mit zwey Treppen gebauet worden, über deren eine, die gegen den Morgen zur lincken Hand war, der Prediger hinauf stieg, über die andere aber, die zur rechten Hand gegen Abend war, wieder abstieg: oder man machte auch diesen Unterscheid unter den beyden Cantzel-Treppen, daß die eine vor den Diaconum, die andere vor den Subdiaconum gehörete. Einen solchen Predigtstuhl beschreibet **Heineccius** in der Abbildung der Gr. alten und neuen Kirchen, III Th. p. 93. mit folgenden Worten: "Der Lese-Stuhl „oder Cantzel, welche fast mitten im Schiff oder „Platz vor dem Chore stund; war folgender ge„stalt gebauet: Unten war ins gevierte ein erhöhe„ter Grund, auf dessen beyden Seiten vermuth„lich gegen Mitternacht und Mittag Treppen „hinaufgiengen. Auf dieser Höhe war ein Ge„länder zwischen zierlichen Säulen eingeschlossen, „dessen eine Seite in Form eines Pults oder Ca„theders erhöhet war, also daß man hinter dersel„ben stehen, und das Buch auflegen konnte.„ Gedachter **Heineccius** beruft sich auf den **du Fresne**, welcher fig. 12. einen deutlichen Abriß davon gemacht. Unten herum waren die Predigtstühle mit gewissen Cancellis, mit Schrenck-Stacketen und Gatterwerck von den andern Stühlen der Zuhörer abgesondert, und eingeschlossen, wie irgend heut zu Tage an manchen Orten bey uns die Altäre und Taufsteine mit einem Geländer von Säulen oder eisernen Gegitter umgeben sind: Und da jene auch vordessen davon den Namen Cantzel bekommen, **Hildebrand** de priscæ & primit. eccl. sacris publicis &c. Cap. II, 2. so haben sie ihn auch bis diese Stunde behalten, obgleich vorgedachte Gewohnheit in unsern heutigen Kirchen aufgehöret, da die Predigtstühle ohne solche Schrancken bloß stehen und zu sehen sind. Wiewohl andere wollen, daß die Predigtstühle die Benennung der Cantzel davon erhalten, weil sie gleichsam GOttes Cantzeley seyn, in welcher der himmlische Cantzler Christus JEsus durch den Mund treuer Lehrer und Prediger sich hören, und allen denen, die sich in der Kirchen finden lassen, Bescheid geben lässet. **Striegenitz** I Pred. von Esrä Predigtstuhl. Der berühmte **Calvör** ist der ersten Meynung, und giebet wohl zu, daß die Predigtstühle in dem Gegatter oder auf demselben gestanden, und hervorgeraget, aber nicht die, wo zwey Treppen hinaufgegangen, weil sich diese durch die Mitten des Chors, und zwar von Morgen gegen Abend erstrecket, und also nicht zu Ende der letztern erst an dem Gegatter die Cantzel könne gewesen seyn. Rit. eccl. P. II. Sect. I. cap. XXVI. §. 6. 7. Was endlich die Ursache gewesen, warum man absonderlich die Prediatstühle in die Höhe gebauet, ist mit schlechter Mühe zu erforschen und auszufinden. Denn da bey den Heyden gebräuchlich gewesen, daß der Redner von einem erhabenen Orte seine Rede gehalten, damit er von den Umstehenden desto besser könnte gesehen werden; immassen bekannt, daß die Soldaten vordessen grünen Rasen ausgestochen, zusammen getragen und so hoch, als es nöthig war, über einander geleget, daß ihr commandirender General darauf treten, und man, was er zu sie rede, eher

verstehen möchte: und daß die Römer, wenn sie Gesetze promulgiren, Rechts-Sachen abhandeln, und denen Verstorbenen parentiren wollen, auf den Marckt auf ihre Rostra sich verfüget, und also an einem erhabenen Platz öffentlich vor der Gemeinde ihre Dinge vorgebracht: so haben auch christliche Prediger ihre hohen Predigtstühle eingenommen. **Hildebrand** am angef. Orte, Cap. II, 2. Und ist aus **Cypriani** Rede abzunehmen, daß zu seiner Zeit die Christen im Gebrauch gehabt, die Predigtstühle in die Höhe zu bauen, und daß sie es eben aus der Ursache gethan. So präsentiren sich auch die Predigtstühle darum in der Kirche in die Höhe, weil 1) die Evangelische Lehre iedermann offenbahret, und vor Augen geleget werden soll, 2) weil dieselbe das Gemüthe in die Höhe richtet und erhebet, daß wir mit unsern Gedancken gen Himmel steigen; und weil sie 3) alle andere Dinge übertrifft, und gleichsam über sie in die Höhe schweber. **Casalius** rit. Christian. c. 34 p. 187. Ohne daß auch die Prediger selbst eine und andere gute Erinnerung davon nehmen, und bey Ersehung und Betretung derselben zurück dencken sollen, se videri posse ab omnibus, et diligentes & providos habitus sui, gestuum, vitæ ac morum suorum custodes esse oportere &c. **Martin Polanus** in Chronico summo 4 Pont. et quidem in vita Clementis. Aus diesem Absehen wurden auch die Predigtstühle vor Zeiten Pulpita genannt, quasi in publico oculis adstantium exposita, **Casal.** am angef. Orte. Ingleichen Dicteria, non a dicendo, sed ἀπὸ τῦ δεικνύειν, ab ostendendo, quod ibi splectentur ii, qui publice dicunt. **de Cerda** Adverf. c. 135. n. 18. und hat deswegen **Theophil.** in I Tim. III, 2. die Prediger der Kirchen Sterne genennet, quia ad ipsum defigentes oculos illustrari, & in viam rectam duci debent; Wie man sonst die Predigtstühle, wie **Joh. Stephanus** L. de Osculatione pedum Pontificis Rom. c. 16. anmercket, auch Salutatoria geheissen, weil von dar herab die Bischöffe das Volck angeredet und gegrüsset hätten, welchen aber **Serarius** de rit. S. Cap. IX. p. 329. widerspricht; ingleichen wie der Predigtstuhl von den Griechen βῆμα, ἄμβων, πύργος, von den Lateinern Pyrgus, Bema, Ara, Analogium, Lectricium, und von **Nazianz.** orat. in Hieron. Thronus, betitelt worden, davon findet man Nachricht beym **Leo Allatius** de Templ. Græc. **Quenstedt** Antiqu. eccles. p. 793. **Macr.** Hierolex. p. 29. **Christ. Weber** Levit. Fugit. c. 38. p. 105. &c. Man siehet hieraus schon zur Genüge, daß die Predigtstühle zu nichts anders, als zum Predigen gewidmet sind; und da nun das Predigen bey den Griechen fast gar abgekommen, davon **Heineccius** in der Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirchen p. 274. zu lesen ist: Was Wunder, daß in derselben Kirchen es wenig Predigtstühle giebet, und wenn derselben auch noch welche vorhanden, daß sie stets leer stehen bleiben, weil sie ihre Predigten, wenn sie ja noch etliche thun, mitten in der Kirchen auf einem freyen Platze zu halten pflegen, wie **Leo Allatius** de Templis Græc. p. 34. berichtet. So siehet man auch bey denen Russen, die sich zu der Griechischen Kirche und Religion bekennen, in ihren Kirchen keine Predigtstühle, als welche hierinnen zwar recht

haben, daß die heilige Schrifft klar, und in derselben eine vollkommene Regel und Richtschnur des Glaubens enthalten sey; aber darinnen gröblich irren, daß sie alle Auslegungen der Schrifft mißbilligen, und deswegen ihren Popen oder Dienern der Kirchen Predigten über biblische Texte zu halten, durchaus nicht gestatten wollen, auch diejenigen ernstlich straffen, welche ihrem ernstlichen Verbot zuwider sich dessen unterstanden haben, wie Olearius in seiner Persian. Reise Beschreibung p. 291. u. ff. glaubwürdig berichtet hat. Hingegen hat der Teuffel bey unterschiedlichen heydnischen Völckern den Gebrauch der Predigtstühle auch aufgebracht, und schreibet davon der Jesuit Aloysius Froes an die PP. Societ. Jesu in Indien: (L. V. Epist. de rebus Japonicis, Edit. Codion. in 8. p. 431.) Ob die Predigten der Bonzier (so eine vornehme Secte bey den Japanern sind) gleich nicht offt geschehen, so würden sie doch mit grosser Zubereitung gehalten. In einem sehr grossen Tempel stehe ein erhabener Ort an statt eines Predigtstuhls, und über demselben sey ein seidener Himmel. Auf solcher Predigtbühne sehe man einen Catheder oder Cantzel, die gar kostbar geschmückt: Vor der Cantzel sey ein Tisch mit einem Glöcklein und Buch. Wenn nun die Zeit zur Predigt herbey komme, so begeben sich die Indianischen Secten, jede nach ihrem Lehrer in die Kirche. Da steige denn der Bonzius auf die Cantzel, setze sich auf einen Stuhl, schaue sich eine Weile gravitätisch um, bald gebe er mit dem Glöcklein ein Zeichen des Stillschweigens, lese darauf etwas weniges aus einem Buche, und erkläre es so dann weiter ꝛc. Es lieffen aber alle ihre Reden dahinaus, daß sie unter dem Schein der Gottseligkeit das Volck beredeten, ihre Klöster zu bereichern, und versprechen, je reicher sie zum Götzen-Leichen- und Seelen-Dienst spendirten, desto seliger würden sie im zukünfftigen Leben seyn. An andern Orten, und bey andern Nationen thun auf Anstifften des bösen Feindes, die Götzen-Pfaffen den Dienern des göttlichen Worts es also nach, daß sie ihre Predigtstühle auf den Bäumen haben. Wovon in Rogers Heydenth. Zugabe p. 543. Mandelslo Cap. 19. Francisci Ost- und West-Indischen Lust- und Staats-Garten, II. Th. fol. 1036. u. ff. ein mehrers zu finden ist. George Gottfried Richters Stimme von dem Gnadenstuhl, p. 1. u. ff.

Predigt-Zeit, ist diejenige Zeit, welche zu ordentlicher Haltung und Abwartung des öffentlichen Gottes-Dienstes, und insbesondere zu der Predigt oder dem Vortrage des Wortes GOttes bestimmet ist; siehe **Predigt**.

Predil, ein altes adeliches Geschlechte, von welchem in alten Urkunden vorkommen **Heinrich**, im Jahre 1289, **Heydenricus**, 1324 und 1350, und **Theodoricus**, 1324. **Ludewig** in Reliq. MS. T. VI.

Pree, ein Fort auf der Isle de Re, in dem Gouvernement Aunis, in Franckreich, welches die Passage bey Partuis Breton defendiret.

Pree sur Arnon (la) siehe weiter unten **Pree sur Arnon (la)**

Preeckheeren, werden genennet die **Dominicaner**, von denen im VII Bande, p. 1204. gehandelt werden.

Preen (Otto) ist weiter nicht bekannt, als daß er im Jahre 1628 in die fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen worden, und zum Gesellschaffts-Namen, der Verborgene, zum Gewächse, die Eberwurtzel, und zum Wahlspruch, im trüben Wetter, erhalten. Neumarcks Neusprossender Deutscher Palmbaum, p. 248.

Pree sur Arnon (la) Lat. *Pratea*, eine Cistercienser Abtey an dem Flusse Arnon in dem Ertzbißthum Bourges, von welchem Ort sie 6 Meilen gelegen, ist ums Jahr 1128 von Radulphen, Herrn von Issoudun und Marols, der auch selbst der erste Abt darinnen gewesen, gestifftet, aber erst 1145 in völligen Stand gesetzet worden. Die Jungfrau und Märtyrin St. Fausta wird darinnen sehr verehret, deren Reliquien allda aufbehalten werden, so liegt auch Galcherius von Passac, Herr von Croisette, an solchem Ort begraben. Die Abtey Bosco-Dagberti ist nachhero damit vereiniget worden. Von denen Aebten hat man folgendes Verzeichniß

1. Radulfus 1128.
2. Giraud.
3. Walther.
4. Peter I, 1174.
5. Wilhelm I, 1178.
6. Simon I, 1186 bis 1202.
7. A. 1202.
8. Evrard 1206.
9. G. entweder Gaufried oder Gauterius bedeutend, 1208.
10. Ha.. 1215.
11. P. 1216.
12. Peter I, 1218.
13. Stephan I, 1220.
14. R. 1223.
15. Humbert 1226.
16. Wilhelm II, 1230.
17. Hugo I, 1233.
18. Philipp 1236.
19. Andreas 1239.
20. Hugo II, 1247.
21. Guido 1252.
22. Goofried 1263.
23. Johann I, 1270.
24. Stephan II, 1290, starb 1306.
25. Peter II, 1308 bis 1316.
26. Simon II, 1320.
27. Niclas von Veilhiac oder de Veilatano.
28. Helias 1348.
29. Ludwig Prerevault.
30. Johann II, 1356.
31. Jacob von Lantena 1386, starb 1415 den 14 October.
32. Wilhelm III, 1416.
33. Johann III, 1419.
34. Peter Vocheli 1427.
35. Odo oder Odett Goudin 1454.
36. Roger Lourain oder Lorrin 1473.
37. Bertrand von Aulx 1476 bis 1504.
38. Yvo Compaing, bis 1513.
39. Renat von Prie, Cardinal, Bischoff zu Bayeux und Limoges, starb 1519.
40. Michael Vallet.

41. Clau-

41. Claudius von Bessey, bis 1548.
42. Ludwig von Bessey, starb nach seiner Zurückkunfft vom Concilio zu Trident im Kloster Poiglola.
43. Philipp du Puy, 1550, starb 1560.
44. Stephan von Lignieres, starb 1567.
45. Niclas von Auvergne 1571.
46. Johann Boudard, nahm 1602 Johann von Gammaches zum Procureur an, der auch nachher soll Abt worden seyn.
47. Michael Denys 1622.
48. Peter Bougvier von Montbelin, 1640, starb 1653.
49. Frantz Mole, starb den 5 May 1712, über 90 Jahr alt.
50. N. von Valoris, erwählt den 14 May 1712.
51. N. von Montlaure, seit den 5 May 1713.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Preetsch, Flecken, siehe **Preze**.

Preetz, Flecken, siehe **Preze**.

Preez, Flecken, siehe **Preze**.

PREFERENCE, siehe **Vorzugs-Gerechtigkeit**.

Prefetto dell' Annona, Lat. *Præfectus annonæ*, ist ein vornehmer Päbstlicher Bedienter, dessen Gerichtsbarkeit sich durch das gantze patrimonium Petri erstrecket, und hat er die Aufsicht über das Getreide und alle Frucht-Magazine, darinn ihm 12 andere Beamten beystehen.

Prefetto della Signatura di Giustitia, und *Prefetto della signatura digratia*, Lat. *Curiæ libellorum supplicum Romanæ Præsides*, sind 2 hohe Bedienungen am päbstlichen Hofe, bey der ersten schreibet der Pabst, wenn etwas nach des Supplicanten Wunsche decidiret wird, das Wort PLACET; Bey der andern aber FIAT. Die Assessoren in diesem Collegio werden **Votanti della signatura** genennet.

Prefetto della Signatura di Gratia, siehe **Prefetto della Signatura di Giustitia**.

Prefetto di Roma, Lat. *Præfectus Romæ*, ist eine Ehren-Stelle, welche die Päbste nach dem Exempel der unter den alten Römischen Kaysern eingesetzt gewesenen Præfectorum urbi, oder Præfectorum Prætorio, eingeführt haben. Der Unterscheid bestehet, was den ersten betrifft, fürnemlich darinnen, daß jener seine Gewalt nur auf wenige Tage, und allein an statt der abwesenden Consulum und Prætorum verwaltet hat, da der Prefetto di Roma das Amt für sich selbst ausübt, bis er zu etwas anders beruffen wird. Derjenige, so dieselbe bekleidet, muß in Justitz- und in Policey-Sachen in der Stadt Rom, wie auch 40 Meilen rund herum zu befehlen haben. Er unterscheidet sich von andern durch eine absonderliche Kleidung, welche von Brocad und nach der alten Römischen Tracht verfertiget ist. Er prätendirt al seglio, d. i. bey dem Thron des Pabsts, wenn derselbe öffentliche Capelle hält, den Rang über die Abgesandten von allen gekrönten Häuptern; worüber zum öfftern viel und grosse Streitigkeiten entstanden. Die Hertzoge von Urbino aus dem Hause della Rovere haben eine lange Zeit den Titul von Prefetti di Roma, als ein Lehn der Kirche, besessen. Nachdem aber die gedachte Familie ausgegangen, ist dieser Titul nach dem Willen der Päbste bald diesem, bald jenem zu theile worden; und ist nun seit langer Zeit eine Stufe zu der Cardinals-Würde.

Pregadi, oder **Senat zu Venedig**, Lat. *Senatus Venetorum Sanctior*, ist nach dem grossen Rathe, welcher das gantze Corpo des Adels in sich begreifft, das vornehmste Collegium der Republic, allwo alle wichtige Staats-Geschäffte zu erst aufs Tapet kommen, indem man daselbst von Kriegs- und Friedens-Sachen, Verbindnißen, Erwählung der Capitain-Generale und aller anderer vornehmen Officirer handelt, die Gesandten ernennet, u. d. m. Der Pregadi bestehet aus 120 Edelleuten, deren 20 Ordinarii seyn und bleiben; die andern aber werden Adjuncti, oder **della Giunta** genennet, so nach und nach, wenn die Ordinarii verstorben, an deren Stelle gelangen oder rücken.

Pregarten, ein Marckt in Ober-Oesterreich, in dem so genannten Machland, 2 Meilen von Freystatt.

Pregel, Lat. *Pregela*, ein Fluß in dem Brandenburgischen Preussen, welcher, nach einiger Meynung, von des Königs **Waidewuthi** Sohns Sami darinnen ertrunckener Gemahlin, **Pregella**, den Namen bekommen. Er entstehet aus dem Zusammenfluß der Angerepp und der Innster, nimmt bey Welau die Alle zu sich, und theilt sich hernach bey Tapiau in 2 Arme, davon der gröste, so durch Königsberg läufft, in das frische Haff dringet, und bis dahin seinen Namen behält; der kleinste aber, so gegraben seyn soll, ist ietzo durch einen Canal mit der Memel verbunden.

Pregel, eine Stadt am Fluß gleiches Namens im Brandenburgischen Preussen.

PREGELA, Fluß, siehe **Pregel**.

Pregell, Lat. *Prægalia*, oder von dem Berge Julia, vor dem es liegt, *Præjulia* genannt, ist ein Strich Landes im hohen Rhätien gegen Cleven hinunter, längst dem Fluß Mära. Der Kayser **Heinrich** II hat demselben alle seine Vorrechte und alte Freyheiten, deren es war beraubet worden, 1024 bestätiget, und es in des Reichs Schutz aufgenommen. Er nennet es in dem hierüber ausgestellten diplomate Comitum, eine Grafschafft, die Einwohner aber Leute eines freyen Standes und Wesens. Dieses Thal macht ein Hochgericht des Gottes-Hauses Bundes aus, und theilet sich von einem Orte, Porta genannt, in 2 kleine Gerichte, davon eines Ober- das andere Unter-Porta heisset. Oberhalb Porta befinden sich folgende 3 Flecken. 1) **Casatsch** am Fuß der Berge Septmer und Malöa, und ist wegen des H. **Gaudentii**, der allhier begraben seyn soll, bekannt. 2) **Vespran**, Lat. Vicosopranum oder Viceprevanum, ist wegen der alten Römischen Familie de Fabiis berühmt, die hernach de Præpositis, endlich aber Prevost genennt worden, und auf dem hier befindlichen alten Schlosse, Hohen Castels oder Caltrum altum vor undencklichen Zeiten ihren Sitz gehabt. 3) **Stampa**, soll von der alten adelichen Familie dieses Namens ihren Ursprung haben. **Unterhalb Porta** befinden sich gleichfalls 3 Orte, 1. Bond, Lat. Bundium, nebst Prämantöng. 2. Soglid, Lat. Solium,

um, liegt lincker Hand der Mára, in der Höhe, in einer luſtigen und fruchtbaren Gegend, und iſt ein uralter Sitz derer von Salis. 3. Caſtaſegnia, iſt die letzte Gemeine in Pregell, bey welchem ein Bach, Namens Luver, in die Mára flüſſet, und der bündneriſche Grund und Boden ein Ende hat. Sprech. Chron. Rhæt. p. 292. 293. u. p. 76. Jul. hiſt. Rhæt. p. 195. Campell. hiſt. Rhæt. l. 2. c. 14.

Pregella, ſiehe **Pregel**.

Pregen oder **Prägen**, ſiehe **Müntzprägen**, im XXII Bande p. 578.

Pregentz, Grafſchafft, ſiehe **Bregentz**, im IV Bande p. 1210.

Pregern, ein Schloß im Hertzogthum Kärnthen, gehöret unter das Ertzbißthum Saltzburg.

Pregitzer (Georg Conrad) ein Sohn des hernach folgenden **Johann Ulrich Pregitzers**, des Rechtsgelehrten, Profeſſor honorarius der H. Schrifft und der Kirchen-Hiſtorie, wie auch Abend-Prediger zu Tübingen, ſchrieb

1) Poeſie, darinn die merckwürdigſten Begebenheiten des 1718, 1722, 1723 Jahres enthalten, Tübingen in 8.
2) Poeſie auf die Jahre 1732 und 1733, ebend. 8.
3) Poeſie auf das Jahr 1735, ebend. in 8.
4) Zweytes Evangeliſches Jubel-Jahr, ebend. in 8.
5) Würtenbergiſcher Cedern-Heyn, oder vollſtändige Genealogie des Hauſes Würtenberg, Stuttgard 1730 in Fol,

Pregitzer (Joh. Ulrich) ein Lutheriſcher Gottes-Gelehrter, war zu Cüſterdingen, ohnweit Tübingen, den 29 Mertz 1577 gebohren, und brachte es auf ietztgedachter Academie in der Gottes-Gelehrſamkeit und Sprachen ſo weit, daß er einſtens eine Griechiſche Predigt zu halten ernennet wurde, welche ein gewiſſer Reichs-Fürſt allda zu hören, inſonderheit verlanget hatte. Nachdem er nun dieſe und andere Zeugniſſe ſeiner Geſchicklichkeit mit allgemeinem Beyfall abgelegt, ward er 1606 Diaconus zu Tübingen, 1611 aber Decanus und Paſtor zu Calb, ferner 1617 Paſtor, wie auch Doctor und Profeſſor der Gottes-Gelehrſamkeit zu Tübingen, und endlich Hertzoglich-Würtembergiſcher Rath, ingleichen Probſt und Cantzler der Univerſität, welcher er auch 11 mahl als Rector vorgeſtanden. Er ſtarb in dieſen Bedienungen den 10 April 1656 im 80 Jahr ſeines Alters, und hinterließ verſchiedene Schrifften, als:

1. Exercitationes biblicas; Tübingen 1625 in 8.
2. Catecheſin Abrahamiticam ex Geneſ. XII. 3. & XXII. 18.
3. Tr. de filio hominis, Tübingen 1625 in 4.
4. Fidem Chriſtianorum, contra atheos, infideles & hæreticos.
5. Anti-Forerum ſ. diſputationes de votis & cælibatu, ebend. 1624 in 4.
6. Zwey Predigten von dem älteſten Glauben.
7. Auserleſene Lehr- und Troſtreiche Sprüche aus dem Worte Gottes, ebend. 1672 in 8.
8. Zwölff Buß-Predigten,
9. Diſputationes, darunter
   a. de regnantium amore & timore, Tübingen 1661.
   b. de Imagine Dei.
   c. de filio David.
   d. de infallibilitate regni fidei.
   e. de Prot-Evangelio ex Gen. III. 15.
   f. de fide Abrahæ ex Gen. VI. 15.
   g. de Schiloh ex Gen. XLIX. 8-13.
   h. de ſcala & cervicali Jacobi ex Gen. XXVIII. 12-18.
   i de ſtella Jacobi ex Num. XXIV. 17.
   k in Jerem. Cap. II. aus 3 diſputationibus beſtehend, welche zuſammen gedruckt, Tübingen 1653 in 8.
   l. de æterna ſalvandorum electione, Tübingen 1620 in 4.
   m. de Propheta magno ex Deut. XVIII, 15, 18, 19. ebend. 1623 in 4.
   n. de dicto Jobi, Cap. XIX, 25, ebend. 1624. in 4.
   o. de Filio Dei ex Pſ. II, 7. ebend. 1624 in 4.
   p. in Pſ. XVI, aureum Clinodium, ebend. 1625 in 4.
   q de perfectione ſcripturæ ſacræ, ebend. 1650 in 4.
   10. Amicitiæ & memoriæ monumentum ſ. oratio in obitum Hauberi, ebend. 1621 und 1622 in 4.
   11. Fundamenta quædam in VI articulis a noſtris Jeſuitis ſemper oppoſita, ebend. 1624.
   12. meditat. de ſalvifica Chriſti paſſione ex Pſ. XXII, ebend. 1626 in 4. ingleichen ex Pſ. XXXV, ebend. 1627 in 4.
   13. Regula fidei, ebend. 1634 in 4.
   14. Propoſitiones de Induratione & corruptelis eorum, qui miſericordiam, veritatem & juſtitiam Dei impugnare non verentur, ebend. 1643 in 4.
   15. Widerlegung **Johann Wollebs** zweyer Predigten vom Abendmahl, ebend. 1620 in 4.
   16. Valet-Predigt zu Calw, ebend. 1620 in 4.
   17. Funffzehn Leich- und noch etliche andere Predigten.

Frehers Theat. **Witte** memor. Theol. **Fiſchlin** memor. Theol. Wurtemb. P. II.

Pregitzer (Johann Ulrich), ein Sohn des vorigen, gebohren zu Tübingen 1611, ſtudirte in ſeiner Geburtsſtadt, wie auch zu Straßburg, Baſel, und Freyburg, ward hierauf Licentiat der Theologie und Profeſſor der Sitten-Lehre zu Tübingen, ſtarb 1672 im 61 Jahre, und verließ verſchiedene Diſputationes, darunter

a. de peccatis actualibus.
b. de perfectione S. Scripturæ.

Frehers theatr. erud. **Witte** diar. biogr. **Hoffmanns** Lexic. Univerſ.

Pregitzer (Johann Ulrich) ein berühmter Rechts-Gelehrter, war zu Tübingen, woſelbſt ſein Groß-Vater, der obgedachte Gottes-Gelehrte, die Würde eines Cantzlers; ſein Vater gleiches Namens aber, von dem im vorherſtehenden Artickel, das Amt eines Profeſſors der Weltweißheit bekleidete, 1647 den 2 Febr. gebohren. Nachdem

er

er in dieser seiner Geburts-Stadt den Grund seiner Studien gelegt, und selbige nachmals zu Straßburg insonderheit unter Böcklern, bey dem er auch zu Tische gieng, eyfrigst fortgesetzt, nahm er endlich 1670 zu Tübingen die Würde eines Doctors an, und wurde darauf von dem Hertzog Wilhelm Ludewig bey dem Collegio illustri daselbst zum Professor der Historie und Beredsamkeit ernennet. Nach diesem bekam er 1688 die Stelle eines Hof-Gerichts-Beysitzers, ingleichen die Profeßion des öffentlichen Rechtes bey erwehntem Collegio. Endlich wurde er 1694 von Hertzog Eberhard Ludewigen als Regierungs-Rath nach Hofe beruffen, woselbst er noch 13 Jahr in grossem Ansehen lebte, bis er endlich auf einer Reise nach Tübingen kranck wurde, und also in seiner Geburts-Stadt und an seinem Geburts-Tage das Zeitliche 1708 gesegnete. Er war insonderheit in den Würtembergischen Geschichten ungemein erfahren, wie davon seine ephemerides Wurtembergicæ, so er aus dem Würtembergischen Archiv zur Unterweisung der Printzen verfertiget, klärlich zeigen. Er hat auch eine historiam naturalem des Würtemberger Landes ans Licht gestellet, und Sueviam sacram geschrieben, welche sein Sohn George Conrad, Professor und Prediger zu Tübingen, nach seinem Tode 1716 in 4 heraus gegeben. Hiernächst ist er auch von dem Hertzog Rudolph Augusten zu Braunschweig gebraucht worden, die zur Beschreibung der Kirchen-Versammlung zu Costnitz nöthige Nachrichten in den Klöstern und anderswo aufzusuchen, welche er so dann dem Herrn von der Hardt, welcher diese Arbeit über sich genommen, überschicket hat. Als 1695 das Haus Brandenburg und Hohenzollern zu Nürnberg ihre Erbfolge fest stellten, wurde er von Hohenzollern dahin geschickt; im Jahr 1702 gieng er wegen der Spanischen Succeßions-Sache auf Kayserl. Befehl nach Besancon, des Kaysers Carls V Archiv, so die Granvellanischen Erben dahin geschleppet, zu durchsuchen, und fand in demselben vortrefliche Urkunden, wie er solches an den Puffendorff und Seckendorff berichtet. Im Jahr 1703 kam sein Deutscher Regierungs- und Ehrenspiegel zu Berlin in fol. heraus. Sonsten hat man auch noch andere kleine Schrifften und dissertationes von ihm, als da sind:

1. regna gentesque in Europa principes ex Suevis cum continuatione, Tübingen 1684.
2. Origines notitiæ S. R. Imp. repetitæ;
3. de ducibus Brunsuicensibus & Luneburg. Tübingen, 1685.
4. de modis, quibus imperium & dominium publicum desinit, ebend. 1690.
5. de tyrannide, ebend. 1692.
6. de jure majestatis circa bellum & pacem, ebend. 1687.
7. de bono cive, ebend. 1691.
8. de mutationibus rerumpublicar. ebend. 1676.
9. de obside belli & pacis, ebend. 1690.
10. de obligatione successoris in republica, ebend. 1683.
11. Disciplina notitiæ S. R. I. ebend. 1691.
12. de Politica regia ex Justini Histor. Libris digesta, ebend. 1692.

Siehe das Leichen-Programma, so seiner Sueviæ Sacræ von seinem Sohne vorgesetzet worden ist.

PREGMA, siehe *Bregmatis Ossa*, im IV Bande, p. 1213.

Pregnac, siehe Preugnac.

Pregnanus (Bartholomäus) siehe Urban VI.

PREGNITIA, siehe Prignitz.

Pregnitz, siehe Prignitz.

Pregnitzer-Marck, siehe Prignitz.

Pregorier (Cäsar) ein Reformirter Prediger zu Londen, gab zu Rotterdam systeme de la religion Protestante im Jahr 1718 in 4. von 3 Alphabet 11 Bogen heraus, welches in denen Unschuldigen Nachrichten 1718 p. 120. u. f. recensiret worden.

PREHENDENDI JUS, siehe *Prehensio Magistratuum*.

PREHENSIO, war dasjenige Recht, da einer den andern vor Gerichte fordern lassen konnte. Und bedienten sich dessen bey denen Römern sonderlich die tribuni plebis, welches unter folgenden 3 Worten begriffen ward, nemlich prendere, tenere und abducere, an statt des letztern brauchten die Griechen ihr ἀπάγειν und ἀπαγωγὴ. Sie konnten einen wohl bey den Haaren hinschleppen, wenn er in gutem nicht wolte, und das hieß ob torto collo rapere vel trahere. Marcellus Donatus ad Liv. Lib. IV, p. 14. Sigonius de antiqu. Jure civium rom. 1, 20, Pitiscus II, 527.

PREHENSIO, eine Kranckheit, siehe *Catalepsis*, im V Bande, p. 1411.

PREHENSIO MAGISTRATUUM, hieß bey denen alten Römern ehemals so viel, als die würckliche Übernehmung oder Antretung eines Obrigkeitlichen Amtes, und bestund eigentlich darinnen, daß eine solche Magistrats-Person, welcher das Jus Prehendendi, oder das Recht die gegenwärtigen Beklagten feste zu machen, zustund, wie z. E. die Zunfftmeister, so bald dieselben nur das ihnen aufgetragene Obrigkeitliche Amt angetreten hatten, alle diejenigen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterwürffig waren, und wider die bey ihnen Klage erhoben ward, so gleich durch die bey sich habenden Leute ergreiffen und in Verhafft nehmen lassen konnten. Wie sie denn zu dem Ende insgemein ihre Viatores und servos Publicos, das ist, Gerichts-Diener und Knechte oder Häscher bey und um sich hatten. Es war aber diese Gewalt eigentlich ein wesentlicher Theil des von den Römern sonst so genannten Imperii oder Gerichts-Zwanges. Gellius Nock. Attic. Lib. XIII. c. 12. Sigonius de Antiqu. Jur. Civ. Rom. Lib. I. c. 20. p. 220.

Prehn (N. von) war Königl. Dänischer General-Major, und Commendant zu Fridericia in Jütland, starb im May 1731. Ein anderer von Prehn war Königl. Oberster, und Oberführer des Trabanten-Corps, und starb 1735. Ranfft's Geneal. Archiv.

Preibisius (Christoph) ein Rechtsgelehrter, war 1580 zu Sprottau in Schlesien gebohren.

Er studirte zu Leipzig, und brachte es anfänglich in der Artzneykunst sehr weit, ergriff aber nachgehends die Rechte, und ward der Ethic, ferner der Physic, und endlich der Rechte Professor, wie auch Ordinarius seiner Facultät, Hiernächst war er auch Comes Palatinus, ingleichen des Römischen Reichs Freyherr, und starb als Rector magnificus der Universität, den 1 Mertz 1651. Weilen er der erste auf der Leipziger Academie gewesen, der in solcher Dignität sein Leben beschlossen, so schrieb man auf sein Epitaphium: *Hic primus exemplo suo docuit, Rectores Lipsienses esse mortales.* Seine Schrifften sind:

1. Fabrica corporis humani;
2. Politicæ facies nativa;
3. Theatrum ethicum;
4. Viele Disputationen, darunter die Philosophischen:

a. de virtute morali.
b. de principiis actionum humanarum.
c. de optimo civitatis statu.
d. de profectione ad exteras respublicas reipublicæ causa suscipienda.
e. de Ethicæ aristotelicæ constitutione.
f. theoria physica, Leipzig 1631. nebst andern mehr.

Die Juristischen heissen:

a. de contractibus, Leipzig 1624.
b. de remediis juris creditorum adversus debitores.
c. de donationibus.
d. de usu feudi, Leipzig 1632.
e. de homagio, wieder aufgelegt, eb. 1669.
f. de injuriis, ebend. 1624.
g. de jurisdictione, ebend.
h. de majestate, eb. 1621.
i. de nuptiis, eb. 1636.
k. de pœnis secundarum nuptiarum, ebend. 1626.
l. de obligationibus accessoriis, eb. 1625.
m. de testamentis, eb. 1631.
n. de tutelis & curis, eb. 1627.
o. de remedio competente ex l. 2. C. de rescind. vendit. eb. 1623.

Freher theatr. Witte diar. Vogels Leipziger Annal. Rolle de Professor. sceptra Acad. tenent.

Preibisius (Johann) von Sprottau aus Schlesien, war des Collegii zu Unserer Lieben Frauen zu Leipzig Senior, der Philosophischen Facultät Assessor, und zugleich Rathsherr und Stadtrichter, schrieb: Dispp. de legibus politicis; de Republica; de societatibus civilibus; de donationibus &c. und starb den 5 Sept. 1660 im 50. Jahr. Witte diar. biogr.

Preibisius (Johann) ein Theologe, gebohren zu Sprottau, 1587 den 13 Nov. ward Pfarrer zu Jauernitz im Schweidnitzischen, und 1623 zu Groß-Contzendorf im Saganischen Fürstenthum. Er ist deswegen sehr merckwürdig, weil er 1627 von dem Kayser Ferdinand II geadelt, und in den Ritter-Stand erhoben worden; ingleichen weil er 57 Jahr im Amte, 53 in der Ehe, und nebst seiner Frau 23 Enckel und 6 Urenckel erlebet, worauf er 1667, im 80 Jahre gestorben.

Preibisius (Johann Christoph) ward gebohren zu Sorau 1648, studirte in Sorau, Brieg, Breßlau und Wittenberg, wurde 1681 Hof-Diaconus, und 1682 Pastor in Laubnitz, starb 1699. Magnus in der Gesch. der Stadt Sorau, Anhang, p. 23.

Preibisius (Valentin) ein Theologe, gebohren zu Buntzlau in Schlesien 1588, studirte zu Franckfurt an der Oder, wurde daselbst Magister, hiernächst Rector, nachgehends Pastor zu Groß-Glogau, aber auch 1627 von den Papisten ins Gefängniß gesetzt, um eine grosse Summe Geldes gestrafft, und ins Elend vertrieben. Der Brandenburgische General von Arnim nahm ihn darauf zu seinem Feld-Prediger, er solte auch Præpositus zu Berlin werden, starb aber darüber 1632, im 44 Jahre, nachdem er ein Tractätgen des Titels: Wo stehets geschrieben? und darauf Biblische Antwort zu Wittenberg 1626 in 12 heraus gegeben. Frehers theatr. eruditor. Lebens-Lauff. Becmann Catal. Bibl. Francof. Ludewig in Reliqu. MS. T. X, p. 311.

Preichau, Geschlecht, siehe Hammerstein, im XII Bande, p. 397.

Preichauer-Zalt, ist ein gewisser District Landes im Fürstenthum Wolau in Schlesien, den Breßlauischen Bischöffen gehörig. Es bestehet aus unterschiedenen Dörffern, worunter Preichau das vornehmste ist, woselbst vor Alters die Breßlauer Bischöffe residiret haben.

Preidimcer (Otto) ist weiter nicht bekannt, ausser daß er im Jahr 1245 einen Schenckungs-Brief als Zeuge unterschrieben, der in Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. IV, p. 49. anzutreffen.

Preijen, Verpreijen, Zeler, heisset das Schreyen, wenn zwey Schiffe einander auf der See begegnen, und sich das Wort zuruffen, oder sich erkundigen, wo ein oder das andere herkomme.

Preiling, ein Amt an den Hannöverischen Gräntzen, im Fürstenthum, Celle, im Braunschweig-Lüneburgischen.

Preilius (Augustin) ein Sohn M. Philipp Preilii, Pastoris zur Riede, bey Torgau gelegen, war gebohren den 29 October 1576, legte den ersten Grund zu seinen Studien in der Schule zu Torgau, nachdem in der Churfürstlichen Land-Schule zu Grimma, zog nach Wittenberg 1596, erlangte daselbst die Magister-Würde 1599, ward nach Oschatz beruffen zum Rector der Schulen 1606, von dar 1609 zum Con-Rector in der Meißnischen Fürsten-Schule, nachmals 1615 als Rector gen Torgau, letztens 1616 nach Zittau zu gleicher Würde, woselbst er als ein in der Theologie, Philosophie und Philologie hauptsächlich erfahrner Mann bey dem Gymnasio in die 18 Jahr sehr ersprießliche Dienste that. Er schrieb Orationes &c. und starb 1634 den 21 Jenner an einem Schaden am Fusse. Grossers Lausitz. Merckw. Ludovici Schul-Hist. Carpzovs Histor. Schaupl. der Stadt Zittau, III Th. p. 102 u. f. 110.

Preimberg, ein Schloß in Bayern, an den Böhmischen Gräntzen.

Prein, zum Wolde, ein altes Adeliches Geschlecht in Pommern, führen im Wappen, laut

des

des Namens, drey Pfriemen, und auf dem Helm um einen Pfriem einen Krantz. Micrälius in Antiquit. Pomer. L. VI, p. 367.

Preinhölder von Heldenberg, ein adeliches Geschlecht in Böhmen, davon 1738 Lorentz Anton Preinhölder von Heldenberg, Herr auf Staletz und Woltin, bekannt war. *Calendar. S. Adalb.*

Preis, siehe Preiß.

Preisen, wird im Neuen Testamente gemeiniglich durch das Wort δοξάζειν ausgesprochen, welches so viel heisset, als einem die Ehre geben, klar und ansehnlich machen, daß man sich über den ungewöhnlichen Glantz entsetzen und verwundern muß, wie etwan geschach über dem glänzenden Angesichte Mosis, 2 Corinth. III, 10, wie also die Heuchler zu fasten, beten und Allmosen auszutheilen pflegten, damit sie gepreiset würden von den Leuten, Matth. VI, 2. Anderswo giebt es Luther durch verklären, Joh. XVII, 1. Wenn demnach gesagt wird, daß man GOTT preisen solle, Sir. XLIII, 32, so verstehet sichs von einer solchen heiligen Entzückung eines gottseligen Gemüthes, wenn dasselbe seines GOttes Allmacht, Gütigkeit, Weißheit, Wahrheit und Gerechtigkeit, so wohl im geoffenbarten Worte, als auch in den scheinbaren Wercken, nach der Länge durchgehet, eines gegen das andere hält, zum theil was schon geschehen, was jetzo geschicht, und noch künfftig geschehen wird, zum theil, was er an den Gottesfürchtigen, und dann auch, was er an deren Widerwärtigen erwiesen, und also endlich in ein vollständiges ungefärbtes Preisen ausbricht, daß auch andere solche unsere Gedancken vernehmen können: auf welche Art Matth. V, 16 stehet: wir sollen unser Licht leuchten lassen, . . GOtt den Vater im Himmel preisen: wie also das Volck über der wunderbaren Hülffe des Gichtbrüchtigen GOtt preisete, Matth. IX, Marc. II, ingleichen die Hirten über des Meßiä Geburt, Luc. II, und der geheilte Aussätzige über seiner Gesundheit, Luc. VII.

Preisereno, Stadt, siehe Pisreendi, im XXVIII Bande, p. 514.

Preising, Geschlecht, siehe Preysing.

Preisler (Christoph Wilhelm) ein geschickter Medicus und Physicus zu Nürnberg, woselbst er auch 1702 gebohren war, nahm zu Marpurg die Doctor-Würde an, wurde in seiner Geburts-Stadt 1730 als ein Mitglied bey dasigem Medicinischen Collegio aufgenommen, arbeitete nebst seinen Collegen, D. Götz, Stock und Trew, recht fleißig am Commercio literario Norimbergensi, starb aber 1734 in seinen besten Jahren. *Commerc. literar. Norimberg.* A. 1731, p. 371. Ao. 1734, p. 169.

Preisler (Daniel) ein Mahler, gebohren zu Prag den 8 Mertz 1627, übte sich bey dem Ober-Hof-Mahler in Dreßden, Christian Schiebling, bereits von seinem 12 Jahr an im Zeichnen und Mahlen, gieng 1650 auf Reisen, und besuchte die vornehmste Städte in Deutschland, nahm aber 1662 seinen Wohnplatz in Nürnberg. Das erste Stück von seiner Kunst stellte dar, wie Cain den Abel ermordet, die beyde in Lebens-Grösse waren. Nach der Zeit mahlte er die 2 Flügel an der grossen Orgel in der Kirche zu St. Sebald mit vielen eine Music haltenden Personen, die lauter Contrefaite von denen waren, so zur selbigen Zeit in dieser Kirche und Schule auch bey dem Choro Musico ihre Verrichtung gehabt, ingleichen in die Spital-Kirche ein Altar-Blatt, das die Sendung des Heil. Geistes andeutete, dann auch fast zu gleicher Zeit in der Schloß-Kirche die Himmelfahrt Christi. Er würde es in seiner Kunst sehr hoch gebracht haben, wenn er nicht schon in seinem 38 Jahr, nemlich 1665 den 5 Junius, sein Leben beschlossen. Doppelmayr von Nürnberg. Künstlern und Mathemat. p. 230.

Preiß, siehe Werth.

Preiß, *Præmium*, heisset auch bey Wettstreiten dasjenige, was vor den aufgesetzet wird, der den Sieg davon träget, oder die andern an Geschicklichkeit übertrifft. Ein mehrers hiervon siehe im Artickel: Wettstreit.

Preiß. Von unserm Heylande wird Ebr. II, 7. gesagt, er sey mit Preiß und Ehren gekrönet worden. Dieses bedeutet eine sonderbare Herrlichkeit: der Preiß zwar eine innerliche, um derer willen der HErr gepriesen wird, der bestehet nicht nur in denen erschaffenen Vorzügen, mit welchen er an der Seelen alle Engel und Ertz-Engel übertrifft; sondern auch, und zwar allermeist in derjenigen unerschaffenen und endlichen Majestät, durch die er dem Vater σύνθρονος worden, und sich zu seiner Rechten gesetzet hat, Ps. CX. Die Ehre aber beruhet darauf, daß sich in seinem Namen beugen müssen alle Knie ꝛc. Philipp II. Der Besitz solches Preises und solcher Ehre ist ihm stracks eingeräumet worden in dem ersten Augenblicke seiner Empfängniß: die Erstlinge des Gebrauchs ließ er an sich blicken bey seiner Verklärung im Galiläischen Lande, 2 Pet. I. Die überschwenglich reiche Zehenden aber und den völligen Gebrauch hat er erst nach seinem ausgestandenen Leiden erhalten. Von denen Auserwählten wird fast ein gleiches gesagt, Rom. II, 7, daß GOTT ihnen geben werde Preiß, und Ehre und unvergängliches Wesen; über welche Worte die Ausleger unterschiedene Gedancken haben. Weller in Comment. in h. l. saget: Δόξα beschreibe die Ehre und das Lob, so denen Auserwählten von GOtt wiederfahren werde; τιμὴ bemercke die Hochachtung, so die Engel und übrige Selige bezeugen werden; ἀφθαρσία aber drücke aus die Ruhe im Gewissen. Balduin hingegen spricht: die Worte δόξα καὶ τιμὴ sagen, was denen Gläubigen bey und vor dem jüngsten Gerichte begegnen werde, und ἀφθαρσία entwerffe den seligen Zustand, den die Auserwählten im ewigen Leben haben sollen. Schmid deutet δόξαν auf die Seligkeit, so die Gottseligen in sich selbst haben würden, als da ist das Anschauen GOttes, der Genuß der Freude, die Entfernung vom Jammer, und die Abwischung der Thränen. Τιμὴν ziehet er auf die äusserliche Herrlichkeit, die sich an denen Gesegneten des HErrn äussert; durch ἀφθαρσίαν aber beschreibet er die Ewigkeit aller dieser Dinge. Allein wir mögen doch alles, weil diese Meynungen einander gar nicht zuwider, vor eine vollständige Beschreibung des ewigen Lebens annehmen und sagen, es werden die Frommen das

un-

unvergängliche, unbefleckte und unverwelckliche Erbe, das ihnen biß dahin behalten worden im Himmel, aus der Hand des HErrn empfangen; Christus, der gerechte Richter, wird ihnen geben die Krone der Gerechtigkeit, 2 Timoth. IV, 8, sie werden leuchten wie des Himmels Glantz, und wie die Sterne GOttes, das ist, die grössesten Sterne, immer und ewiglich, Dan. XII, 3, und ihre Freude wird niemand von ihnen nehmen, Joh. XVI, 22.

Preiß (Mittel-) siehe **Mittel-Preiß**, im XXI Bande, p. 603.

Preißcouranten, sind in grossen Handels-Städten gedruckte Zettel, welche wöchentlich des Freytags ausgegeben werden, und darinne den Kaufleuten der Preiß der Waare kund gemachet wird, was sie selbige Woche gegolten. Es ist demnach der Preiß der Waaren unterschiedlich, veränderlich, ungewiß, und stehet davon nichts gewisses zu bestimmen. Denn weil jeder Mensch ein Herr seiner Güter, stehet es auch mehrentheils (einige wenige Fälle und Zeiten ausgenommen) in eines Kauffmanns Wohlgefallen, und eigenem Willen, wie hoch er seine Waare, wenn sie gesuchet und begehret wird, halten wolle, sintemal die Zeit doch wohl kommt, die ihm den Preiß auch wider seinen Willen in gewissen Waaren setzet. Z. E. Ein fruchtbares Jahr setzet den Kornjuden einen leidlichen Preiß in ihrem, auf Theurung aufbehaltenen Korne. Denen, welche Gewürtz, Wein und Branntewein, Thran und Fischbein im Preis gehalten, setzet die Ankunfft einer reichen Ostindischen Flotte, eine gute Weinlese, reicher Wallfischfang und dergleichen, ihr Ziel. Solche Preisveränderungen siehet nun ein kluger Kauffmann zum Steigen oder Fallen vielfältig vorher, und richtet dannenhero seinen Ein- und Verkauff darnach ein, schlägt entweder in beyden mit dem Jawort nicht leicht zu, oder bedenckt sich auch nicht lange damit. Vor allen erforschet er die Ursache der Waaren Steigens und Fallens, ob solche aus Mißwachs, See, Krieg, Wetter, Wasser, Feuer und Feindsschaden, aus Mangel oder Vielheit der Waaren, Käuffer oder Verkäuffer aus falsch ausgesprengten oder wahrscheinlich befundenen Zeitungen, von der Ankunfft einer reichen Schiffsflotte, guten Erndte, Fischfang, und dergleichen herkomme. Er erkundigt sich ferner alle Wochen oder Posten täglich in den gedruckten und geschriebenen Preiscouranten oder Zetteln, was diese oder jene Waare, dieses letztere mal oder diesen abgewichenen Monat, Posttag oder Wochen verkaufft worden, richtet hierauf seine Mesures ein, ertheilet Befehl zum Ein- oder Verkauff, hält die zu Haus bey sich habende Waaren im Preis, oder schlägt sie von der Hand weg, und führt sich überhaupt dergestalt damit auf, daß er allezeit gewinne, oder doch zum wenigsten keinen Schaden leide. Manchmal wird dieser oder jener Waare ein allgemeiner Landkauff oder Preis gesetzet: Als dem Korn in gewissen Provintzien, ingleichen dem Weine. So machet auch die Menge und der Credit des Käuffers vielmals den Preis höher oder niedriger, als gewöhnlich, weil man im Sprichwort sagt: Wenn die Narren zu Marckte gehen, lösen die Krämer Geld. Einige, die Credit suchen, müssen aus Noth die Waaren theuerer bezahlen, als sie vor baar Geld kauffen könnten. Andere, die Geld nöthig haben, verkauffen offt unterm Preis, daß also in dieser Materie nichts gewisses zu bestimmen. Bes. den allezeit fertigen Handelscorrespondenten, p. 1060 von Preiscouranten und Wechselzetteln.

Preisselbeer, siehe **Preusselbeer**.

Preiß geben, *Occuponti concedere*, *Noxæ dedere*, ist eben so viel, als jemanden eine gewisse Sache in dessen Willen und Gewalt überlassen. Siehe *Noxæ dedere*, im XXIV Bande, p. 1554. desgleichen Schade.

Preiß Israel, heißt Christus, Luc. II, 32, und zwar 1) weil er aus Israels Stamm und Geblüte gebohren, allerdings nach den Weissagungen der heiligen Männer GOttes, 1 B. Mos. XLIX, 2 Sam. VII, Ebr. VII, Rom. IX, daher wird er auch genennet der Saamen Abrahams, der Sohn Davids, die Frucht des Leibes Davids, und die Frucht seiner Lenden, Ebr. II, Matth. I, Luc. I, Apost. Gesch. II. 2) Weil er unter ihnen gewohnet, gelehret, und viel herrliche Wunder gethan: denn er war vor allen Dingen zu den verlohrnen Schaafen vom Hause Israel gesandt, Matth. XV, dahero er auch ein Diener der Beschneidung heisset, Rom. XV. 3) Weil er ihnen die verlohrne Ehre wieder gebracht hat. Denn er hat auch ihrentwegen den Tod geschmäcket, und solcher gestalt den Kleck und Schandfleck der Sünden von ihnen genommen; denn er ist ein Heyland aller Menschen, 1 Timoth. IV. Hermanns Cont. Serm. Fest. p. 457.

Preiß verringern, *Depreciare*, oder *Depretiare*, ist, wenn der ordentliche und wahre Preiß oder Werth geschmälert und gemindert wird; siehe **Werth**.

Preiß (oder Cours) des Wechsels, siehe *Cours*, im VI Bande, p. 1485. desgleichen **Wechsel**.

Preißwerck (Johann) der Rechte Doctor, Syndicus und Rathsverwandter zu Bremen, war im Jahr 1631, als Deputirter bemeldter Stadt, auf dem Evangelischen Convent zu Leipzig. Müllers Sächs. Annal. p. 342.

Preiter, ein alt Deutsches Wort, welches, wie es **Keron** erkläret, so viel ist, als das Lateinische *elatus*, *superbus*, das Englische **Prowd**, und das Holländische **Preuits**, (eigentlich so viel, als largus, amplus, der sich breizet). **Leibniß** in Collect. Etymolog. P. I, p. 139.

Preitii, ein alt Deutsches Wort, welches nach des **Keron** Auslegung so viel bedeutet, als das Lateinische Wort *superbia*, *elatio*, das Englische **Preid**, **Preidneß**, und das Holländische **Preuitsheit**. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I. p. 139.

Preititz, diesen Namen führen zwey Sächsische Dörffer, im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreyße. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 120. u. f.

Prelart, Holl. **Preesening**, heisset eine gepichte Decke, oder Wachs-Tuch, so man über die Oeffnungen eines Schiffes decket, als über die Güter, Lücken, Treppen u. d. gl.

PRELAT, siehe **Prälat**.

PRELATI ASSISTENTI, siehe *Prælati Assistentes.*

Prelitz, ein Sächsisches Amtsäßiges Dorff im Stiffte Naumburg und Zeitz. **Wabsts** Historis. Nachr. vom Churf. Sachsen, Beyl. pag. 112.

PRELIUS LACUS, siehe *Prille.*

Preller, Zalbe-Rebuffi, Fr. *Crepantes*, werden diejenigen Arten Stücken genennet, die 16 Caliber lang, 28 Pfund Eisen schüssen und 37 Centner schwer sind.

Prellnetz, ist eine Art von Jagdnetzen, so man nur bey der Schweins-Jagd zu gebrauchen pflegt. Es wird in der Länge eines Jagdtuches, aber nur halb so hoch, auch recht spieglicht gestricket, jedoch eben so starck an den Leinen oder etwas stärcker gemacht. Seine Furkeln müssen mit einer eisernen Gabel beschlagen werden, die etwas hoch ist, daß die Leine von den Sauen nicht daraus gelauffen werden könne, und müssen auch sehr starck seyn; denn wird dieses Netz zehen Schritt weit vor dem Lauftuche auf die Erde geleget, daß die Ober- und Unterleine durch die Wechsel hinaus gehen; wenn nun die Sauen angefangen darüber hin zu lauffen (denn sie halten gerne eine lange und schmale Reihe) so lässet es der Jägermeister von beyden Seiten her geschwinde auf die Furkeln legen, sich daran nicht kehrende, ob noch viel zurück seyn, so beginnen sie sich darwider zu stossen, und können denn die andern nicht nachkommen, müssen also wieder umwenden oder zurücke prellen, denn dahero heisset es ein Prellnetz; sie salviren auch die Lauftücher, wenn sie stehen, denn es kan alsdenn keine Saue wieder ins Jagen kommen, weil ihr der Paß abgeschnitten ist, bis sie alle gefangen seyn. Es gehören bey jeder Furkel zwo Windleinen, die eine inwendig die andere auswärts anzubinden, massen sie auf beyden Seiten fest halten müssen. Wenn die Furkeln unten mit Gelencken gemacht sind, und auf dem Flügel eine Winde oder Haspel gestecket ist, damit das Prellnetze geschwinde aufgerücket werden kan, so mag niemand von den zum Aufheben dieses Netzes bestellten Leuten wegen der Sauen in Gefahr kommen.

Prelormitanus (Ludwig) siehe **Panormitanus**, im XXVI Bande, p. 576.

PRELUDE, *Preludio*, ein **Vorspiel**, so als eine Einleitung und Vorbereitung zum folgenden dienet; also sind die Opern-Ouvertures Arten von Præludiis; wie auch die Ritournelles, welche vor den Scenen hergehen u. s. f. Offt lässet man auch alle Instrumente eines Orchesters, um den Ton anzugeben, vorspielen. Besiehe **Brossards** Dictionaire.

PRELUDIO, siehe *Prelude.*

PRELUM, siehe **Presse**.

Prem (Peter) beyder Rechten Doctor, und Fürstl. Sächsischer Rath, befand sich mit auf dem 1568 und 1569 zu Altenburg gehaltenen Colloqvio, wie die Acta dieses Colloquii, die zu Wittenberg 1570 in Folio heraus gekommen, bezeugen. Er ist vermuthlich mit dem nachfolgenden **Peter Preme** eine Person.

Prema, eine Göttin bey den Römern, die den Beynamen Mater führet, und machen solte, daß eine junge Frau, indem sie ihre Jungfrauschafft verliehret, sich nicht bewege, wenn sie etwan ein wenig hart gedruckt wird. **Augustin** de C. D. l. 6. c. 9. **Laurent.** de sponsal. c. 1. **Pitiscus.**

Premare (de) von diesem hat man einen Brief, dessen Inhalt bestehet in einer critischen Beurtheilung eines 1718 zu Paris gedruckten Buchs: Anciennes Relations des Indes & de la Chine de deux Voyageurs Mahometans traduites de l'Arabe par l'Abbé Renaudot. Es ist derselbe in dem ersten Theile des XVII Tomi vom Journal litteraire, art. 7, num. 5, befindlich. **Leipz. Gel. Zeit. Beytr.** I Th. p. 389.

Premareim, oder **Premarlin**, ein Ort am Flusse Rota gelegen, ist dem Bischoffthum Freysingen im 8ten Jahrhunderte, als **Aribo** Bischoff war, geschencket, und solche Schenckung, in folgender Zeit, unter dem Bischoff **Otto**, wiederholet worden. **Meichelbeck** in Histor. Friling. T. I. p. 74, 99.

Premarino, eine adeliche Venetianische Familie, so bey Erbauung der Stadt sich dahin soll begeben haben. **Rogerius Premarin** war Procurator von St. Marco, und hat sich berühmt gemacht, daß er Corfu, Modon und Coron einem Tyrannen, der sich derselben in währendem Genuesischen Kriege bemeistert hatte, wieder aus den Händen gerissen. Im Wappen führet dieses Geschlechte, Gold mit 3 Wellenbinden, so blau, unter einem rothen Haupte. **Wagenseils** Adriat. Löwe, p. 126.

Premarlin, siehe **Premareim.**

Prembach, ein Ort, dessen in einer alten Urkunde vom Jahre 1360 beym **Falckenstein** in Cod. Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 194. gedacht wird, und vielleicht mit **Brembach**, davon unter dem Artickel **Burtelstädt**, im IV Bande, pag. 2036. gedacht worden, einerley ist.

Preme (Peter) ein Professor der Rechte zu Heidelberg, hernach Cantzler zu Weimar, und endlich der erste Ordinarius der juristischen Facultät zu Jena, lebte 1573, und erhielt, weil er sich dem Philippismo widersetzete, zu Jena seine Dimission. Er schrieb

De Securitatis promissionibus & fide publica, Weimar 1555 in 4.

Zeumeri vitæ Professor. Jenens.

Premecz, Premesz, eine Stadt in der Woywodschafft Posen, in Groß-Polen.

PREMERE POLLICEM, siehe *Pollicem premere & convertere*, im XXVIII Bande, pag. 1238.

PREMESTESCELLA, BREMCELLA, **Bremcelle**, ein Ort in dem alten Pago Grabfeld occidentali, in dem westlichen Theile von Thüringen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Th. p. 143.

Premesz, Stadt, siehe **Premecz.**

Premi, Abtey, siehe **Premy.**

PREMIA, siehe *Præmium.*

PREMIACUM, Abtey, siehe **Premy.**

Premie, siehe *Præmium.*

Premier (Lorentz de) ein Frantzose, lebte ums Jahr

Jahr 1484, und überſetzte des Seneca Schrifften aus dem Latein, wie auch des Bocaccio Wercke aus dem Italiäniſchen ins Frantzöſiſche. la Croix du Maine bibl. de France. Verdier Bibl. Franç.

PREMIER COMMISSAIRE, ſiehe Ober-Commiſſarius, im XXV Bande, p. 54.

PREMIERE DAME d'HONNEUR, ſiehe Ober-Hofmeiſterin, im XXV Bande, p. 103.

PREMIERE-ENTRE'E, Lateiniſch *Primus ad Regem mane aditus*, heißt am Frantzöſiſchen Hofe der erſte Eingang, wenn des Morgens, nachdem der König aufgeſtanden, von dem Kammer-Knechte diejenigen in das Gemach vor den König gelaſſen werden, welchen es vermöge ihrer Aemter erlaubet, als den 4 Cabinets-Secretarien, den Dienern der Garderobbe und dergleichen mehr.

PREMIER INGENIEUR, ſiehe Ober-Ingenieur, im XXV Bande, p. 107.

PREMIER-LIEUTENANT, ſiehe *Lieutenant*, im XVII Bande, p. 1154. u. ff.

Premier-Miniſter, ſiehe Miniſter, im XXI Bande, p. 376.

PREMIER PILOTE, Ober-Steuer-Mann, ſiehe Steuer-Mann.

PREMIER PONT, erſte oder unterſte Verdeck, ſiehe Verdeck.

PREMIER-QUART, das erſte Qvart, ſiehe Qvart.

PREMIER RENFORT, ſiehe Boden-Stück, im IV Bande, p. 335. und Stück.

PREMIS, PREMNIS, PRIMIS, und nach dem Plinius *Primmis*, dieſen Namen führen zwey Städte in Aethiopia ſupra Aegyptum, bey der Inſel Merve; die eine wurde *Premis*, *Premnis*, *Primis* oder *Primmis magna* genennet, von der unter dem Artickel Fremona, im XI Bande, pag. 1814. gehandelt worden; die andere hieß Premis, Premnis, Primis oder *Primmis* parva, welche Petronius eingenommen, und Beſatzung hineingeleget. Beyde lagen an dem Nil-Fluß gegen Morgen. Cellarius in Notit. orb. ant. L. IV, c. VIII. §. 23. u. ff. Baudrand in Lex. geogr. T. II, p. 88.

PREMISLAVIA, Stadt, ſiehe Prentzlau.

Premislaus, ſiehe Primislaus.

Premislaw, Przemysl, Latein. *Premislia*, eine Stadt in Polen, an dem Fluſſe Sau, iſt groß und feſte, und liegt gegen die Ungariſche Gräntzen zu.

Premislaw, oder Lat. *Præmislia* (Antonin) ein Pohlniſcher Dominicaner von Premislaw, daher er auch ſeinen Zunamen bekommen hat, blühete zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war 1594 General-Vicarius von Reuſſen, 1596 Prior Provincialis und verwaltete dieſe Bedienung wieder von 1614 bis 1619. Er hat geſchrieben

1. de utilitate Eccleſiæ & profectu ordinis ex diviſione provinciæ Ruſſiæ a provincia Poloniæ.
2. de roſario B. Virginis.
3. Conciones varias.

Okolsky Ruſſia florida p. 49. 51 und 153. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. pag. 752.

PREMISLIA, ſiehe Premislaw.

PREMNIS MAGNA, Stadt, ſiehe *Premis*, ingleichen Fremona, im XI Bande, p. 1814.

PREMNIS PARVA, Stadt, ſiehe *Premis*.

Premolus (Auguſtin) war zu Crema gebohren, und hatte es in der Litteratur weit gebracht, auch in denen Rechten eine ſolche Wiſſenſchafft erlanget, daß er darinne die Doctor-Würde annahm. Hierauf ward er U. S. Referendarius, und an verſchiedenen Orten, als zu Tivoli Fermo, Aſcoli, von Campagna di Roma und Viterbo Päbſtlicher Gouverneur. Als er ſich zu Fermo aufhielt, weihete ihn der Ertz-Biſchoff des Orts zum geiſtlichen Stand ein. Bey Alexander VII war er ſo beliebt, daß ihn derſelbe zu ſeinem Hauß-Prälaten machte. Endlich ſetzte ihn deſſen Nachfolger Clemens IX 1668 ins Bißthum Concordia ein, welches er 24 Jahr mit vielem Ruhm verwaltete, darauf er im October 1692 das Zeitliche verließ. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 368.

Premolus (Victorianus) ein Jeſuit, von Crema gebürtig, ſtudirte zu Padua, und trieb auf eine Zeitlang die Rechte in ſeiner Vaterſtadt. Nach der Hand aber trat er zu Mayland in die Societät der Jeſuiten, und lehrte die Weltweißheit und Gottes-Gelehrſamkeit zu Parma, Padua und Bologna mit groſſem Beyfall, bis er endlich 1630 mit Tode abgieng. Er hat ein memoriale ſciendorum a clericis geſchrieben, welches Anfangs auf Befehl des Cardinals Ludoviſii, nachmaligen Pabſts Gregorii XV, zu Bologna 1670 in 12 und nachgehends auch an verſchiedenen andern Orten, mit Verſchweigung ſeines Namens gedruckt worden. Alegambe bibl. S. J. Papadopoli hiſt. gymn. Patav. Tom. II. pag. 125.

Premon, war der XI Biſchoff zu Tull; wenn er gelebet, iſt eigentlich nicht bekannt, vermuthlich aber iſt es in dem dritten Jahrhunderte geweſen.

Premontre, ſiehe Prämonſtratenſer-Orden.

Premontre (Peter von) ſiehe Peter Pictavienſis, im XXVII Bande, p. 1031.

Prempart oder Brempart (Jacob) von dieſem iſt Obſidio Silvæducenſis in Frantzöſiſcher und Deutſcher Sprache geſchrieben, und 1631 zu Amſterdam in folio ans Licht geſtellet worden. Gryph de ſcript. Hiſt. Sec. XVII illuſtr. p. 384.

Prempelwitz, ein wüſtes Landguth in Sachſen, im Wurtzener Kreyſe, hat Ober-Gerichte, und wird von dem Herrn von Sleinitz zu Lehen getragen. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 165.

Prempzlo, Stadt, ſiehe Prentzlau.

Prempzlowe, Stadt, ſiehe Prentzlau.

Premsdorff, ein Dorff im Fürſtenthum Querfurth gelegen, und unter das Amt Dahme gehörig. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 58.

Premſe, wird bey dem Wind-Mühlen-Bau das

das Mittel genennet, wodurch der Umlauff des Haupt-Rades gehemmet, und die Mühle zum Stillstehen gebracht werden kan. Es bestehet dieselbe aber aus einem grossen höltzernen Circul, der sich an die Welle des grossen Kamm-Rades fest andrücken läßt, und wird als ein höchstnöthiges und unentbehrliches Stück bey der Mühle, iedoch anders bey denen Deutschen und anders bey denen Holländischen Mühlen angebracht. Bey denen erstern lauffet das Rad frey, bey denen andern aber lieget die Last auf dem Rade, und hindert solches an seinem Gange. Mit mehrerm handelt davon **Leupold** in Theatro Machinar. General p. 139. §. 312.

Premy, Premi, Lat. *Premiacum*, eine Nonnen-Abtey, Augustiner-Ordens, nicht weit von Cantipre vor Cambray vormahls gelegen, soll um 1185 vom Bischoff Rogerio zu Cambray gestifftet seyn. Als sie zu Ende des 16 Jahrhunderts in den Kriegsläufften ruiniret worden, haben sich die Nonnen in die Stadt Cambray gemacht, und Anfangs mit den Nonnen zu St. Lazar vereiniget, nachgehends aber in dem Hieronymiten-Kloster ihre eigene Wohnung bekommen. Es ist solch Kloster von Zeit der Stifftung an nur eine Priorey gewesen, unter der Priorißin Elisabeth aber ist mit Bewilligung des Bischoffs zu Cambray eine Abtey daraus gemachet worden. Im Jahr 1662 ist dieses Kloster nebst noch 5 andern Niederländischen Klöstern zur Congregation S. Genovefæ in Franckreich getreten. Die Priorinnen und Aebtißinnen haben also geheissen:

1. Eufemia oder Eufenna.
2. Ivetta, wird in dem Leben Johannis I. Abts zu Cantipre, die erste Priorin genennet, welche **Locrius** in Chron. Belg. ums Jahr 1197 eingesetzt hält.
3. Elisabeth, welche es beym Bischoff zu Cambray dahin brachte, daß der Titul Priorin in Aebtißin verwandelt ward.
4. Mathildis von Beaumez.
5. Beatrix I.
6. Basilia.
7. Agnes von Beaumez.
8. Johanna von Cantaing.
9. Maria von Fontaine.
10. Maria von Sombref.
11. Beatrix Moullard.
12. Maria von Baschoes.
13. Egidia von Blecourt.
14. Elisabeth von Chemin.
15. Beatrix.
16. Catharina du Mur.
17. Johanna von Valencenis.
18. Maria von Gastine.
19. Johanna von Coullemot oder Coulmont.
20. Relindis.
21. Maria de la Motte.
22. Johanna von Harchies.
23. Johanna von Thouars.
24. Johanna Godin.
25. Antonia le Grand.
26. Margaretha Geolle.
27. Johanna Huet.
28. Jacoba von Anneux oder Anneaux 1597.
29. Maria du Mont S. Eloy 1602.
30. Petronilla Lausmonier.
31. Margaretha Bernard 1672.
32. Sars.
33. Hustin.
34. Robertina Bernard.

Sammarthanus Gallia Christ. Tom. III. p. 166 u. f.

Premzla, Stadt, siehe **Prenzlau**.

Pren, eine Cosackische Stadt in der Ukraine, 10 Meilen von Bialogorod gegen Norden.

Prendipartus Picus, Herr von Mirandola, um das Jahr 1390. Seiner ist in dem Geschlechts-Artickel **Pico**, im XXVIII Bande p. 57. bereits gedacht worden.

PRENETUS, Prænetus, Proenetus, Prinetus, Pronectus, eine Stadt in Bithynien, zwischen Nicomedia und Chalcedon gelegen, welche von den Phöniciern erbauet worden. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. III. c. VIII, §. 9.

Prenger (Heinrich) der Weltweißheit Magister und Prediger zu Parchim, gab heraus: γλυκύπικρον Parchimense, oder zwey Predigten, nemlich eine Danck-Predigt wegen Befreyung Mecklenburgs, und eine Trauer- und Trost-Predigt wegen des Todesfalls Königs **Gustav Adolphs**, Rostock 1633 in 4.

Prenner, Berg, siehe **Brenner**, im IV Bande, p. 1254.

Prenslow, Stadt, siehe **Prenzlau**.

Prente, siehe **Prenten**.

Prenten, werden zu Wien die berühmten Spiel-Plätze, und diejenige renommirte Spieler oder Spitzbuben, **Prentner** geheissen, welche sich insgemein finden lassen, ob sie etwas durch Spielen erhaschen möchten. **Prente Printe**, ist ein uraltes, in der Englischen und Holländischen Sprache, noch befindliches Deutsches oder Celtisches Stamm-Wort, so mit dem Lateinischen Prenso, Prinso, Premo, harmoniret, und eigentlich ein aus Holtz, Bein, Stein oder Metall geschnitztes Zeichen, ein Eisen, womit man allerhand höltzern Geschirr zeichnet, ja endlich die aus Holtz oder Metall geschnittene oder gegpssene Buchstaben, Littern oder Zeichen derer Buchdrucker bemercket, immassen es in solcher Bedeutung noch die Engelländer und Holländer gebrauchen, denen Prenten oder Printen so viel als drucken bedeutet. Wie denn auch die Holländer die Abdrücke derer Kupffer-Blatten Printen, nicht weniger die Spanier einen jedweden Druck Imprenta oder Empreinta zu heissen pflegen. Wann nun die Spieler mit dergleichen marquirten Zeichen, als Würffel, Kegel und Karten insgemein umgehen, so seynd sie vermuthlich daher Prentner und die Spiel-Plätze Prenten geheissen worden.

Prentner, siehe **Prenten**.

Prenzlau, Prenzlau, Prenzlow, Prenslow, Prempzlo, Prempzlowe, Premzla, oder **Brenzlau**, lat. Primislavia, Premislavia, ist die Hauptstadt in der Brandenburgischen Provintz Uckermarck. Sie liegt an dem Ucker-See, nicht weit von den Stettinischen Gräntzen, 7 Meilen von Stettin, und 12 von Berlin gegen Norden, und ist durch die geflüchtete reformirte Frantzosen ziemlich angebauet worden. Sie

wird durch gedachten Ucker-See in die alte und in die Neue Stadt abgetheilet, und in beyden sind sechs Kirchen, viel wohlgebauete Häuser und breite Gassen. Es ist daselbst das Ober-Hof-Gerichte über die gantze Uckermarck; auch werden jährlich 3 Messen daselbst gehalten. Sie soll von Pribislao I, einem Wendischen Printzen, der sie 1138 erbauet, den Namen bekommen haben. Nach der Zeit hat sie den Hertzogen in Pommern gehöret, bis sie 1425 von dem Churfürsten zu Brandenburg, Friedrichen I, durch List erobert worden. Es bemächtigten sich zwar die Pommern nicht lange hernach derselben aufs neue, allein der älteste Churfürstl. Printz, Johann, brachte sie gleich wieder unter den Fuß. In dem 30 jährigen Kriege hat sie viel ausstehen, und 1710 die Pest ertragen müssen. Brandenb. Staats Geogr. P. I. p. 213. seqq. bes. Micrälius in Antiquit. Pomer.

Prentzler, oder Prenzler (Jacob) von Hildesheim gebürtig, studirte zu Kiel, und disputirte 1705 daselbst, unter dem Vorsitz M. Martin Jacob Ottmanns, de diris sanguinum in lapidatum derivatis, ex Matth. XXVII, 25. *Nova litter. mar. Balth.* Ao. 1705, p. 250.

Prenzlau, Stadt, siehe Prentzlau.

Prenzler (Jacob) siehe Prentzler.

Prenzlow, Stadt, siehe Prentzlau.

Prernen, ein altes Volck, welches zwischen dem Inn und Lech gewohnet. Es erweiset solches Marcus Velser Rerum August. Vindelicarum Lib. VIII. p. 328. aus Paulo Diacono und andern Autoren mehr. Ferner giebt solches zu erkennen ein Rescript des Ostgothischen Königs in Italien, Theodorici, welches er an die Landstände oder Vornehmsten in dem Norico ergehen lassen, und bey dem Cassiodor. Lib. III. Var. Epistol. 50. enthalten ist. Falckenstein in Nordgauisch. Alterth. II Th. p. 87.

PREPARATIF, siehe Zubereitung.

PREPARATIF DE GUERRE, siehe Kriegs-Rüstung, im XV Bande p. 1939.

PREPESINTHUS, eine Insel auf dem Aegeischen Meere; Artemidorus rechnet solche unter die Cycladischen Inseln, deren Anfangs nur 12 gezählet wörden, dem aber Strabo hierinnen widerspricht, und sie von dieser Zahl ausschlüsset. Cellarius in Notit. orb. ant. L. II. c. XIV. §. 137. 146.

Πρέπον, siehe Wohlanständigkeit.

Prerau, Stadt, siehe Prerauer-Creyß.

Prerauer-Creyß, Lat. Circulus Preravienfis, ein Strich Landes in dem Marggrafthum Mähren, stösset nicht nur an Ober-Schlesien, sondern es liegen etliche zu diesem Creyße gehörige Herrschafften gar über der Gräntze in Schlesien. Die vornehmste Stadt darinnen ist Prerau, davon der Creyß den Nahmen hat.

PRERAVIENSIS CIRCULUS, siehe Prerauer-Creyß.

Pres, ein altes Celtisches Wort, soll so viel bedeuten als die Beschleunigung, Eilfertigkeit; es kommt solches vermuthlich von dem Worte Præsto her. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 137.

Pres (Josquin de) siehe Prato.

PRESA, Prise, ist überhaupt ein Zeichen, den Musicis dienend, wo und wie sie entweder zu singen, oder zu spielen anfangen sollen; besonders aber (wenn man mit Fugen und Canonibus zu thun hat) wird es also s. gemacht, und über die Note gesetzet, bey welcher die zweyte Stimme, so die erste imitiren muß, anfangen soll. Kommt es mehrmals vor, so ists eine Nachricht, wenn die übrigen Stimmen, als die dritte, vierte, u. s. f. anheben sollen.

Presa, ein Fluß im Hertzogthum Meyland, welcher kaum eine Meile weit von seinem Ursprung in den Lago di Como nicht weit von der Stadt Como fällt.

Presbeuta (Justin) ein erdichteter Name, unter welchem 1701 in 8. herausgekommen: Discursus de Jure legationis statuum Imperii; der Verfasser aber soll Heinrich von Henniges seyn, von dem im XII Bande, p. 1407 gehandelt worden. Bes. Struv. in Biblioth. Jur. p. 795. Ludovici in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 301.

Presbon, Gr. Πρέσβων, des Phrixus und der Chalciope, einer Tochter des Aeetes, Sohn, welcher aus Colchis zurück in Griechenland kam, und seine Groß-Väterliche Lande wieder in Besitz bekam. Pausanias Boeot. c. 34.

PRESBYTA, wird in der Optick derjenige genennet, der besser in die Ferne als in die Nähe siehet. Es verursachet dieses die Beschaffenheit des Humoris Crystallini im Auge, als welcher entweder von Jugend auf zu entfernten Sachen gewöhnet und daher seiner Figur nach flächer geworden, oder mit heran nahendem Alter mehr ausgetrocknet und erstarret ist. Daher es geschiehet, daß die Strahlen, so von den entfernten Cörpern parallel auf das Auge fallen, weil sie durch den weiten Weg schon sehr geschwächet worden, noch gnugsam von gedachtem Humore restringiret werden, und auf das netzförmige Häutlein ein deutliches Bild machen können. Bey denen näheren Objecten, weil ihre Strahlen weit eindringender sind, kan solche Feuchtigkeit das ihrige nicht mehr leisten, weil die Strahlen mächtiger hindurch gehen, und erst hinter der Retina oder dem netzförmigen Häutlein ein deutliches Bild mahlen können. Man kan hiervon nicht nur des Johann Christian Sturms im Jahr 1693 in Altdorff gehaltene Disputation de Presbytis & Myopibus, sondern auch Hambergers Disputation de Opticis oculorum vitiis nachlesen, welche letztere in seinem edirten Fasciculo Dissertationum Academ. enthalten ist.

PRESBYTER, siehe *Presbyteri.*

Presbyter (Theodor) schrieb Libros III περὶ τῆς ἐν Περσίδι μαγικῆς, deren Inhalt Photius in Bibliotheca, Cod. 81. erzählet. Fabricius in Bibliogr. antiq. p. 30.

PRESBYTER (ARCHI-) siehe *Archi-Presbyter*, im II Bande, p. 1235.

PRESBYTERÆ, hiessen Anfangs derer Presbyteriorum Weiber, hernach waren es solche Matronen, die vor die Kirche einiger massen Sorge trugen, und bey den Lateinern MATRICULARIÆ heissen. Insonderheit wurden Presbyteræ genannt

nannt die alten Wittwen, welche in der Kirche den heiligen Ubungen ergeben waren. **Paulus** selbst beschreibet 1 Timoth. V, 9, 10, ihre Conditionen: Sie sollen Wittwen seyn, nicht aber Jungfrauen; Weiber, die Kinder gebohren und aufferzogen, die unter 60 Jahren nicht sind, und einen guten Beruff haben. Doch wurden sie mit der Zeit, aus gewissen Ursachen, in der Kirchen abgeschaffet.

PRESBYTERI, Gr. Πρεσβύτεροι, *Seniores*, ein Titul der Geistlichen, um dessen eigentliche Beschaffenheit es unter den Gelehrten viel Streit gegeben. Die meisten gehen dahin, Presbyteri und Episcopi wären einerley gewesen, und beweisen dieses unter andern aus der Apost. Geschicht XX, 17 und 28. Tit. I, 5 u. 7. woraus zu schlüssen, daß zu der Apostel Zeiten unter ihnen kein Unterscheid gewesen. Es blieb aber nicht lange dabey, sondern die Bischöffe erhuben sich in folgenden Zeiten über die Presbyteros, und ward also aus ihnen die mittlere Art von Geistlichen zwischen den Bischöffen und Diaconis. Ihre Verrichtung war zu predigen, die Sacramente auszutheilen, und was sonst einem Prediger zukommen kan. **Hieronym.** ep. 85. ad Evagr. **Chrysost.** homil. II. in I. ep. ad Timoth. **Bevereg.** ad Canon. Apost. 2. **Salmas.** de fœn. trapez. l. 2. p. 408. **Du Fresne.** Petav. dissert. eccl. l. 1. seq. Diese Presbyteri wurden hernach auch eingetheilet in die Regentes, welche auf den Stühlen sassen; und Docentes, welche dem Wort und Sacramenten vorstunden. Sie hatten hernach ihre Presbyteros Civitatis und Diœceseos, welche in denen Städten und gantzen Diöces ihr Amt verrichteten; die Presbyteros agrorum, welche so viel waren, als Chor-Episcopi; die Presbyteros assistentes, welche dem Bischoff zur Seiten stunden, wenn er des Gottesdienstes pflegete; Presbyteros cathedrales, welche von denen Bischöffen aus ihren Parochien in die Stadt geruffen wurden, daß sie allda des Gottesdienstes pflegen musten; Presbyteros Cardinales, welche sonsten Parochiales, Curiones und sacerdotes proprii hiessen; Presbyteros Magnatum & Procerum, welche unter keines Bischoffs Disciplin verbleiben wolten; doch wurden solche endlich zu Chor getrieben; Presbyteros missales, welche die Meße lasen, und so ferner. Heut zu Tage heißt Presbyter ein gewisser Geistlicher bey den Catholischen, welcher Meße lesen, Kinder tauffen, Benediction und Ablaß ertheilen, gefährlich Krancken die letzte Oelung, und wenn es der Bischoff insonderheit verstattet, auch die Firmung geben, und Jungfrauen zu Nonnen machen darf. Siehe auch *Presbyterium*.

PRESBYTERI AGRORUM, siehe *Presbyteri*.

PRESBYTERIALE FEUDUM, siehe *Feudum Presbyteriale*, im IX. Bande p. 712.

Presbyterianer, Lat. *Hierarchiæ & Liturgiæ ecclesiasticæ oppugnatores*, werden diejenige Geistliche in Engelland und Schottland genennet, welche sich den so genannten Episcopalen in diesen Königreichen entgegen setzen, und insonderheit wider selbige behaupten, daß das Kirchen-Regiment zur Zeit des neuen Testaments nur durch Presbyteros oder Aeltesten geführet werden müsse. Mit ihrem Ursprung hat es folgende Bewandniß. Nachdem in der Englischen Kirche der Grund zu der Religions-Aenderung geleget war, suchte die Königin **Elisabeth** den äusserlichen Gottesdienst prächtig einzurichten, und die bischöffliche Herrschafft, als ein in dem göttlichen Willen gegründetes Recht, zu befestigen, welche Verordnungen, des **Calvini** Anhänger als Reliqvien der Römisch-catholischen Religion ansahen, und daher abgeschafft haben wolten, weswegen sie denn Presbyterianer, ingleichen Puritaner genennet wurden. Ihre besondere Lehren sind, daß kein Amt in der Kirche durch göttliche Verordnung über einen Presbyterum oder Aeltesten sey, und daß alle Kirchen-Diener als Christi Bothschaffter, an Würde einander gleich seyn, wie denn auch Presbyter und Episcopus, in der Schrifft einerley sey. Das unterste Kirchen-Gericht, nach der Presbyterianer Meynung, ist der Prediger einer Gemeinde nebst dero Aeltesten, welche ein einzeln Kirchspiel regieren. Diese haben Macht die Glieder der Gemeine vor sich zu bescheiden, sie zu unterweisen, zu examiniren, zu ermahnen, zu straffen, und nach Gutbefinden von dem H. Abendmahl abzuhalten, welches Recht sie auf verschiedene Schrifftstellen gründen. Sie haben auch einen Diaconum, welcher für die Armen sorgen muß. Hierauf folgt nach ihnen das Presbyterium, welches aus einer grössern Anzahl von Kirchen-Dienern und Aeltesten bestehet, so collegialiter vereinbaret sind, die Kirchen in einem gewissen Bezirck zu regieren. Ihr höchstes geistliches Gerichte ist ein Synodus, welcher entweder ein Synodus provincialis, nationalis oder oecumenica seyn kan. Sie geben hierbey zu, daß man von kleinern Synodis an grössere appelliren könne. Die Ordination ihrer Kirchen-Diener geschiehet durch beten, fasten und Auflegung der Hände des Presbyterii, nachdem vorhero der Person, so man ordiniren will, Leben, Religion und Gelehrsamkeit untersuchet worden. Im übrigen sind sie, was die Lehre anlangt, von der Gnaden-Wahl, ingleichen von der allgemeinen Erlösung und andern Articuln mit den Episcopalen nicht allerdings zufrieden. In dem Kirchen-Regiment halten sie die bischöffliche Würde nach dem heutigen Verstande vor keine Apostolische Einsetzung, sondern vielmehr für eine Antichristische Tyranney. So billigen sie auch nicht, daß die Prälaten als Lords ihre Stimme in dem Parlement und einen so hohen Rang haben. In den übrigen Ceremonien und Gebräuchen sind sie auch nicht einig. Also mißbilligen sie, daß man gewisse Gebets-Formuln vorschreibt, und verwerffen dahero die Liturgie der Episcopalen, zumalen sie auch unvollkommen sey, und viel Lectionen aus den apocryphischen Büchern in sich fasse; weiter tadeln sie Altäre und Kirchen-Music, und daß man sich im Gebet gegen Morgen wendet. Sie verwerffen auch den Trau-Ring, die sonderbare Kleidung der Geistlichen, die Bezeichnung des heiligen Creutzes bey der Tauffe, und was dergleichen mehr. In Schottland sind sie die stärcksten, da hingegen in Engelland die Bischöfflichen die Oberhand haben. **Burnet** histor. reform. eccles. in Anglia. **Reggius** de statu ecclesiar. in Britannia & in histor. eccles. **Guil. Amesius** in Puritanismo Anglic. **Garz.** im puritanischen Glaubens und Regiments-

Spiegel. **Durell.** Vindic. S. eccles. Anglic. **Nicholsii** defensio ecclesiæ Anglicanæ. **Benthem.** Engl. Kirchen- und Schulen-Staat c. 23. p. 356. seqq. **Burnet** hist. des dern. revolut. d' Angleterre. **Arnold** Ketzer-Histor. P. 2. l. 17. c. 9.

PRESBYTERI ASSISTENTES, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI CAPELLANI, sind so viel, als die sonst so genannten Schloß- oder Hof-Prediger und Hof-Capläne, wovon an seinem Orte.

PRESBYTERI CARDINALES, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI CATHEDRALES, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI CIVITATIS, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI DIOECESEOS, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI DOCENTES, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI MAGNATUM, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI MISSALES, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTER JOANNIS, siehe **Priester Johannes.**

PRESBYTERI ORATORII, siehe *Oratorii Patres*, im XXV Bande, p. 1737.

PRESBYTERI PROCERUM, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI REGENTES, siehe *Presbyteri.*

PRESBYTERI SECULARES, siehe **Seculier-Geistliche.**

PRESBYTERIUM, bedeutet entweder so viel, als das Amt und die Würde eines Priesters, oder das Collegium und die Versammlung derer Priester, wie auch den Ort selbst, da sie zusammen kommen. Bey denen Juden formirten die Presbyteri ebenfalls ein besonders Collegium, welches sonst auch Synedrium oder der hohe Rath genennet wurde. Und in der ersten Kirche hatte man nicht weniger ein gleichmäßiges Presbyterium. Ap. Gesch. XI. 30. XV. 4. 6. 22. 23. XX. 17. 28. XXI. 18. Philipp. I. 1. Dessen Glieder anfänglich einander alle gleich waren, bis endlich in dasselbe ein Präsident gesetzet ward. **Tertullianus** de Exhortat. Castit. c. 7. **Clemens** in Epist. ad Corinth. **Cyprianus** in Epist. 67. Siehe *Præses.* Es dependirte aber dieses Presbyterium von der Gemeine, und war derselben Rede und Antwort zu geben schuldig. Und dahero wurde es auch das Kirchen-Ministerium genennet. Wenn etwas besonders zu überlegen vorfiel, so kam dasselbe zwar zusammen, es konnte aber nichts beschlüssen und ausmachen, bis die Sache der Gemeine vorgetragen und ihre Meynung darüber gehöret worden war. Ja ob gleich dasselbe die Direction hatte, und alles dasjenige veranstalten konnte, was zum Wohlseyn und Aufnehmen der Christlichen Kirche erfordert wurde; so hatte es diesem ungeachtet dennoch gar keine äusserliche Gewalt und Jurisdiction. **Cyprianus** in Epist. 49. Zwar scheinet es fast, als ob das Presbyterium ein ordentliches Gerichte gehalten hätte. Aber es war nichts weniger als dieses, indem 1) in dem Presbyterio gar keine dergleichen Sachen abgehandelt wurden, die man sonst in denen Gerichten vorzunehmen pfleget. 2) Hatte zwar das Presbyterium einige Direction. Aber es muste doch die gantze Gemeine dabey seyn, und ihre Stimmen geben, daß es also mehr mit einer Censur der Sitten, als mit einer Jurisdiction verglichen werden konnte. Und deswegen kam auch dasselbe samt der Gemeine in dergleichen Gelegenheiten vornehmlich zusammen, wenn wichtige Dinge vorfielen, so entweder zur Erbauung der Kirche, oder zur Abwendung ärgerlicher Dinge gereichten. Wenn man also den heutigen Zustand des Presbyterii sonderlich bey der Päbstischen Kirche betrachtet; so wird ein jeder gar leicht sehen, daß von der alten Verfassung desselben kaum mehr ein Schatten übrig ist. Denn 1) alle Sachen, so sonsten in dem Presbyterio abgehandelt wurden, haben anietzo die Bischöffe an sich gezogen, die es unter dem Namen einer geistlichen Jurisdiction oder Legis Dioecesanæ, entweder unmittelbar, oder in ihren Consistoriis, ausüben. 2) Ob gleich sonst auch die Capitul einiger massen noch den Schatten des alten Presbyterii zu haben scheinen; so werden sie doch nur bloß zu Rathe gezogen. Und zwar gemeiniglich in solchen Dingen, um welche sich sonsten das Presbyterium gar nicht bekümmerte. 3) Bestehen die Capitul nicht aus der gantzen Clerisey, sondern nur aus denen, so bey der Cathedral-Kirche befindlich sind. Also, daß die übrigen mit nichts anders, als Meße lesen, und andern Amts-Verrichtungen, zu thun haben. Und da 4) das Kirchen-Regiment ehemahls von der gantzen Gemeine abhieng; so hat es anietzo die Clerisey gantz alleine, so, daß jene nicht die geringste Freyheit gelassen worden. Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte Lib. I. c. 17. §. 5. u. ff. So viel nun das Presbyterium bey denen Protestanten anbetrifft; so ist unstreitig, daß wir dergleichen Presbyteros, wie heutiges Tages im Pabstthume sind, bey uns nicht haben. Denn da das Amt dererselben hauptsächlich in der Meße bestehet, diese aber in denen Protestantischen Kirchen nicht angenommen ist; so können auch die Personen, so damit zu thun haben, in Evangelischen Kirchen nicht Statt finden. Derowegen haben wir uns nur zu bekümmern, ob ein dergleichen Presbyterium, wie man in der ersten Kirche gehabt, noch bey uns angetroffen werde. Wenn man also den Zustand Protestantischer Kirchen ansiehet; so findet man, daß desfalls keine Haupt-Regel gegeben werden kan; sondern daß derselbe an diesem und jenem Orte gantz unterschieden ist. Denn an etlichen Orten findet man ein absonderliches Consistorium, Presbyterium und Ministerium. An andern ist ein Presbyterium und Ministerium; aber kein Consistorium. Und wiederum an andern Orten hat man bloß ein Ministerium ohne Consistorium und Presbyterium. Nun meynen zwar etliche, daß dieses Ministerium eben die Rechte hätte, als das Presbyterium in der ersten Kirche. Aber es ist dieses ohne allen Grund. Denn, wie sonderlich unter dem Artickel *Presbyter* zu ersehen; so sind solche anfänglich gar nicht zu dem Ende eingesetzet worden, daß sie lehren und predigen, sondern nur vornemlich die Kirche dirigiren solten. Und daß man ihnen dieses aufgetragen, erforderte der Zustand der damahligen Zeiten, da sich die weltliche Obrigkeit um die Christliche Kirche nicht bekümmerte; sondern vielmehr dieselbe auszurotten suchte. Da aber nachgehends die Obrigkeit die Direction über sich genommen hatte, war ein dergleichen

chen Presbyterium eben nicht mehr nöthig. Es hat derowegen nach der Reformation von der Obrigkeit dependiret, nach Gefallen das Kirchen-Regiment einzurichten und anzustellen. Derowegen ist es geschehen, daß man an etlichen Orten ausser dem Consistorio ein Presbyterium aufgerichtet. Daselbst bestehet also das Amt des Presbyterii darinnen, daß es auf alle Weise auf die Erbauung der Kirche bedacht seyn, und mit gesammter Hand arbeiten muß, diesen Endzweck zu erhalten. Führet einer in der Gemeine ein ärgerliches Leben; so kan es denselben vermahnen, auch dienliche Mittel suchen, dergleichen Aergerniß und Ubel abzuschaffen. Sonsten aber hat es keine Jurisdiction; sondern diese gehöret dem Consistorio. **Spener** Vol. ult. c. II. art. 6. sect. 14. p. 567. Wenn an einem Orte Presbyteria und Ministeria seyn, so entstehen zwar unter denenselben öffters Streitigkeiten, was diesem und jenem vor Rechte zukommen. Um also dergleichen zu entscheiden, muß auf die Verfassung eines jedweden Orts gesehen werden. Wie das Presbyterium in Holland beschaffen ist, beschreibet **Vitringa** L. II. de S. V. c. 2. p. 482 u. ff. Fast gleiche Anstalten findet man in der Straßburgischen Kirche. *Ord. Eccl. Arg.* Und zwar nennet man daselbst das Presbyterium den Kirchen-Convent, in welchem der Präsident, die sieben Pfarrer, die Doctores, die Frey-Prediger, die Diaconi, die Pfarrer auf dem Lande, sammt denen sieben Pfarr-Kirchen-Pflegern sich befinden. In denjenigen Ländern, wo ein Ministerium, Presbyterium, und ein absonderliches von dem Landes-Herrn abhangendes Consistorium ist, gehören insgemein diejenigen Sachen vor das Consistorium, welche an denen Orten, wo dergleichen nicht ist, das Presbyterium hat. Ein solches Kirchen-Regiment ist in Cassel. Und wird in der *Ord. Eccl. Cassel.* das Presbyterium beschrieben, daß durch dasselbe nichts anders verstanden werde, denn daß, neben denen Kirchen-Dienern jedes Orts, etliche Personen zu Aeltesten und Aufsehern der Christlichen Gemeine jährlich erwählet werden, welche anstatt der gantzen Gemeine zu gewissen Zeiten, nachdem es die Noth erfordert, zusammen kommen, und was sich in Lehr und Leben für Aergerniß in der Gemeine zugetragen, sich dieselbe zu verbessern und abzuschaffen, mit einander unterreden, auch Vermahnung aus dem Worte GOttes nach der Ordnung Christi, zum ersten, andern und dritten mahl, oder so offt es erlaublich, und für rathsam erachtet würde, thun. Es wünschen zwar viele, daß dergleichen Presbyteria an allen Orten seyn möchten, indem solcher gestalt viele Aergernisse, und andere unordentliche Dinge, so die Obrigkeit nicht abschaffen kan, unterwegen bleiben würden. Aber wenn wir die Natur derer Menschen ansehen, so ist sehr zu zweifeln, ob gedachter Endzweck dadurch erhalten werden möchte. Wie denn auch eben nicht zu glauben, daß die Menschen an denen Orten, wo Presbyteria seyn, frömer und ehrbarer leben, als in andern Ländern, wo dergleichen nicht sind. Und wolte man gleich sagen, daß daran vielleicht nicht die Verfassung, sondern die Presbyteri, Schuld wären, und daß man also nur lauter fromme, tugendhaffte, exemplarische, und geistliche Personen dazu nehmen müste, da sich alsdenn der Nutzen schon zeigen würde; so möchte aber wohl ein anderer fragen, wo dergleichen Leute anzutreffen wären, und wer diejenigen seyn solten, die sie erwählen und aufsuchen müsten. Ubrigens scheinet gantz vernünfftig und wohl gethan zu seyn, daß, wo Presbyteria seyn, man dieselben beybehalte; wo aber dergleichen noch nicht seyn, ist eben nicht nöthig, dergleichen erst von neuem einzuführen, indem schon die hohe Obrigkeit und ordentliche Priester gnungsam in Stande seyn, vielem Ubel und Aergerniß vorzubauen. Das übrige aber muß ohne dem GOtt überlassen werden. **Fleischers** Einl. zum geistl. Rechte Lib. I. c. 20. §. 22 u. ff.

Presbytero (Anton de) ein Rechtsgelehrter von Bologna, florirte 1353, und schrieb de Episcopali jurisdictione. **Königs** bibl. vet. & nov.

PRESBYTERO NONDUM BAPTIZATO, ist unter der Sammlung derer Canonischen oder Päbstlichen Rechte und Verordnungen die Aufschrifft des 3 Titels aus dem III. Buche derer so genannten Decretalen.

PRESBYTIA, eine Dunckelheit des Gesichts in nahe gelegenen Sachen, die hergegen in weit entlegenen nicht ist; sondern es sehen solche, und zwar gemeiniglich alte Leute, besser in die Ferne, als in die Nähe: Daher heißt *presbyta*, davon ein eigener Artickel handelt, einer, der wohl in die Ferne, nicht aber in die Nähe sehen kan, ein Fernsichtiger, eigentlich ein Alter.

Preschen, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lausitz, unter die Herrschafft Forsta gehörig. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 130.

Preschwitz, oder **Preßwitz**, ein Dorff im Thüringischen Kreyße, gehöret unter das Amt Könitz, welches die Fürstlich Rudolstädtisch-Franckenhausische Linie besitzet. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 46.

Prescimonius (Nicolaus Joseph) gebohren zu Francavilla in Sicilien den 23 Julii im Jahre 1669, hat von Francisco Catalano, seiner Großmutter Bruder, die Music erlernet, im Jesuiter Collegio zu Meßina die Humaniora excoliret, im Jahre 1687 zu Catanea die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit erlanget, zu Palermo einen Advocaten abgegeben, dabey noch höhere Aemter bekleidet, und folgende musicalische Wercke heraus gegeben, als:

1. La Goira de' Finni; Serenata à 5 Voci im Jahre 1693, zu Palermo in 4to gedruckt.
2. La Nascita di Sansone annunziata dall' Angelo; figura della Sacratissima Anunziatione del Verbo; Dialogo à 5 Voci, im Jahre 1694 zu Meßina in 8 gedruckt.
3. L' omnipotenza glorificata da tre fanciulli nella fornace de Babilonia; Dialogo à 5 Voci per la Sacra Cena del Redentore, zu Neapolis im Jahre 1695, in 4to gedruckt.
4. Il Trionfo degli Dei du l' Olimpo; Serenata à 4 Voci, due Chori, e 60 Stromenti, im Jahre 1695 zu Meßina in 4 gedruckt.
5. Gli Angeli Salmisti per la Concezion di Ma-

Maria; Dialogo à 5 Voci, im Jahre 1696, zu Rom in 4 und 8 unter dem Anagrammatischen Namen **Pompei Genini de Crispis** heraus gegeben.

6. Il Fuoco Panegirista del Creatore nella fornace di Babilonia; Dialogo à 5 Voci, zu Palermo in 4 heraus gegeben.
7. La Notte felice; Serenata à 6 Voci, im Jahre 1600, in 4to zu Palermo.
8. La Crisi Vitale del Mondo languente nel Sudor di Sangue del Redentore in Getsemani; Oratorio à 3 Voci, im Jahr 1701 zu Meßina in 4to gedruckt.
9. I Miracoli della Providenza, espressi nelle Spighe Eucharistiche, e delineati dalla Sacra Storia in Ruth Mohabite; Oratorio à 5 Voci, im Jahre 1703 zu Palermo in 4to.
10. Il Tripudio delle Ninfe nella piaggia di Mare Dolce; Serenata à 3 Voci, e piu Stromenti, zu Palermo im Jahre 1704 in 4to.
11. Il Giudizio di Salomone nella contesa delle due Madri; Sacro trattenimento armonico, im Jahre 1705 daselbst in 4to gedruckt.
12. La figlia unigenita di Gefte, Sacrificata à Dio dal Padre, in Voto della Vittoria, ottenuta contro gli Ammoniti; Dialogo à 5 Voci, im Jahre 1705 zu Palermo in 4to.
13. Le Virtu in Gara; Trattenimento armonico à 4 Voci, im Jahre 1706 daselbst.
14. Il Latte di Jaele figura dell' Eucharistia Sacrosanta, e dell' immaculata Purita di Maria Vergine; Oratorio à 5 Voci, e piu Stromenti, im Jahre 1706 wiederum daselbst in 4to gedruckt.

Bes. **Mongitoris** Bibliothecam Siculam, T. I. f. 399 u. ff. woselbst, ausser itzt angeführten, auch noch einige andere recensiret worden; ob sie aber auch alle würcklich in die Music gebracht worden, stehet dahin. Als nur gedachte Bibliothec im Jahre 1708 zu Palermo gedruckt worden, ist dieser Schrifftsteller noch am Leben gewesen.

Prese, Fluß, siehe **Perse**, im XXVII Bande, p. 572.

Prese, ein kleiner Fluß im Thüringischen, so von Horn-Mittel, und Hauß-Sömmern herab sich sammlet, unter Gottesleuben zusammen fleußt, laufft auf Lützen-Sömmern, Gangloff-Sömmern, Schilff, und rinnet bey Strausfurt neben der Orten und Schwambach in die Unstrut. **Olearii** Thüring. Chron. II Th. p. 227.

Presecke, ein Dorff im Mecklenburgischen, eine Meile von Wißmar, ist darum merckwürdig, weil Kayser **Carl der Grosse** biß hieher gekommen, und einen grossen Sieg wider die Wenden erhalten hat.

Presenitz, Vestung, siehe **Presowitz**.

Presenitz, ein Dorff im Marggraffthum Nieder-Lausitz, welches unter die im Lübbenischen Kreyße gelegene Herrschafft Leuthel gehöret. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 132.

Present, ein Geschenck, eine Gabe, oder Verehrung, siehe **Geschencke**, im X Bande, p. 1218 u. ff.

PRESENT, siehe *Presentement*.

Presentation (Johanna Maria de la) siehe **Cambray** (Johanna de) im V Bande, p. 360.

PRESENTEMENT, DE PRESENT, A PRESENT, POUR LE PRESENT, diese Worte pfleget man bißweilen auf die Briefe zu schreiben; es ist aber zu wissen, daß man sich keines von solchen Wörtern gebrauchen kan, es halte sich denn die Person, an welche man schreibet, nicht beständig an dem Orte auf, wohin der Brief geschickt wird.

PRESERA, Kraut, siehe *Aparine*, im II Bande, p. 772.

PRESERVATIV, siehe **Präservativ**.

President, siehe **Präsident**.

PRESIDIAL, Lat. *Judicium Galliæ Superius*, ist eine Art von Gerichtsbarkeit in Franckreich, welche 1554 von König **Heinrich** II in den vornehmsten Städten des Reichs errichtet worden. Die darzu verordnete Richter sprechen in denen Sachen, so durch Appellation von denen Amtleuten und Gerichtshaltern der adelichen Güter an sie gediehen, und von ihnen appelliret man hinwieder an die Parlamente, unter denen jegliches Presidial stehet. Diese Richter können in Sachen, die nicht mehr als 250 Pfennige antreffen, ein End-Urtheil abfassen.

Presidii (lo Stato delli) siehe **Stato delli Presidii**.

PRESIDIO, siehe **Besatzung**, im III Bande, p. 1463.

Presilgenkraut, siehe *Basilicum majus*, Trag. im III Bande, p. 594.

Presillholtz, siehe **Brasilienholtz**, im IV Bande, p. 1100.

Presitz, ein Sächsisches Dorff im Leipziger Kreyße, unter das dem Stifft Wurtzen zuständige Kloster-Amt Sornzig gehörig. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 83.

Presla Resanski, eine Stadt in der Rußischen Provintz Rezan, 8 Meilen von der Hauptstadt dieses Namens, am Fluße Occa, ist mit Mauren umgeben, und hat einen Ertz-Bischoff.

Preslawitz (Johann) ein gelehrter Dominicaner von Elbingen in Preußen, studirte zu Leipzig, ward Magister allda, und laß darauf mit grossem Nutzen Collegia. Er studirte daneben die Gottesgelehrsamkeit sehr fleißig, und legte sich mithin auch aufs Predigen, darinnen er es eben so weit als im Disputiren brachte, in welchem Theile er niemanden etwas voraus ließ. Nachdem er endlich durch verschiedene Schrifften sich gnug hervor gethan, und seine Geschicklichkeit beydes auf der Cantzel als Catheder bewiesen, auch Collegiat des Fürsten-Collegii worden, trat er zuletzt in den Dominicaner-Orden, schrieb so dann noch ein und anders, und blühete noch 1452 als Rector der Universität zu Leipzig, wie aus dem Verzeichniße sämmtlicher Herren Rectorum daselbst erhellet, wo aber an statt **Preslawitz** der Name **Breslauer** gefunden wird. Seine Schrifften sind:

1. Commentaria in octo libros physicorum & tres de anima.
2. Super veteri arte & nova logica libri duo.

3. Su-

3. super Donatu puerorum & parvulo logicæ libri duo.
4. præceptiones rhetoricæ.
5. Tractatus contra Waldenses.
6. Commentarius in canonicam Petri & canonicam Joannis.
7. orationes ad clerum & sermones ad vulgus innumeri.

Maderi Centur. Scriptor. und aus diesem Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 864.

Presle, oder **Präsle** (Raulphus oder Rudolph) ein Sohn **Raulphi**, der zu Paris das Collegium de Presle gestifftet, war Parlaments-Advocat zu Paris, und Maitre des requetes de l'hotel du Roi, unter König **Carln V**, auf dessen Befehl er den **Augustinum** de Civitate Dei übersetzt. Man hat auch von ihm einen Tractat de potestate Pontificali & Imperiali, der in **Goldasts** Monarchia t. 1. befindlich, und in Manuscr. einen Tr. de l'Oriflamme. **du Brueil** antiq. de Paris. **la Croix du Maine** bibl. Franc. **Blanchard** hist. des maitres des requetes. **le Long** bibl.

Presnell, ein grosses Dorff und Kirchspiel im Sesierthal, worinne die Einwohner ihre alte Deutsche Sprache behalten haben, obschon in allen andern umliegenden Dörffern, nichts als Welsch geredet wird.

Presnitz, siehe **Preßnitz**.

Presowitz, Presenitz, eine Festung in Nieder Ungarn, 3 Meilen von Canischa,

PRESQU'ILE, siehe **Halb-Insel**, im XII Bande, p. 237.

Preß (Herophels-) siehe **Herophels-Preß**, im XII Bande, p. 1780.

Pressat, ein Chur-Pfältzischer Marckt-Flecken, im Neuburgischen an der Nabe.

Preßbanck, in der Buchdruckerey, ist von Holtz, und stehet vor der Presse, worauf der Hauffen Papier zum Druck gesetzet wird; ingleichen bedienet man sich derselben zu Auslegung des gedruckten Bogens.

Preßbürste, nennen die Buchdrucker diejenige Bürste, womit sie die Unreinigkeiten, welche auf die Forme gefallen, wegnehmen.

Preßburg, Lat. *Posonium*, vor Alters *Pisonium*, eine vornehme Königl. Freystadt in Nieder-Ungarn, liegt an der Donau, 2 Meilen von der Oesterreichischen Gräntze, und 8 von Wien. Sie soll von einem Römischen Edelmann **Pisone**, durch welchen **Tiberius** Pannonien bezwungen, ihren Anfang genommen haben, der allda auf dem Berge an der Donau, wo ietzo das Königl. Schloß stehet, eine Burg aufgerichtet, so nach ihm Pisonium genannt worden. Ungarisch heisset sie **Posony**, und ist der Name nur von einigen Geschichtschreibern aus den mittlern Zeiten in **Pauson** verwandelt worden. **Lazius** will den Namen Pauson von dem lacu Peisonis, oder dem Neusiedler See, welcher 4 Meilen von hier, jenseit der Donau gelegen ist, herführen, und aus dem Frisingischen Otten erweisen, daß die Lateiner vor Alters nicht Pisonium, sondern Bauzonum geschrieben. Woher die Deutsche Benennung Preßburg entstanden, ist noch nicht ausser allen Streit gesetzet. Gedachter **Lazius** will, daß derselbe von dem alten Bregetion entsprungen. Die wahrscheinlichste Meynung, welche **Belius** angiebt, bestehet darinne, daß selbige so viel als des Brazlas oder Bratislai Burg bedeuten soll, wie denn auch der alte Deutsche Name dieses Orts Breßlaburg geheissen. Einige wollen sie auch vor des **Ptolemäi** ad flexum halten, weil sich unterhalb dieser Stadt der Donau-Fluß in 4 Arme zertheilet, und die Insel Schütt formiret. Die Stadt liegt etwa 50 Schritt von der Donau, über welche eine Schiffbrücke gehet, auf einer etwas erhöheten Ebene, und ist mit Mauren und Wasser-Graben umgeben. Das Schloß, so mit Haiducken bewachet wird, liegt ausserhalb der Stadt vor dem Lorentzer Thor auf einem ziemlich hohen und felsigten Berge, hart an der Donau, und ist sehr feste, schön, groß und recht viereckigt erbauet, mit 4 gleichen Thürmen an den Ecken, da in dem einen gegen Oesterreich die Königl. Krone und andre Krönungs-Zierrathen, verwahret werden, dazu 2 besondere Kronen-Hüter verordnet sind, auch haben 7 Ungarische Herren ein ieder einen absonderlichen Schlüssel dazu, damit keiner ohne den andern hinein gehen könne. In den Decken der Zimmer ist die Historie des Kaysers **Ferdinands II** angemahlt. Die Stadt ist nicht groß, die Häuser aber von lauter gehauenen oder gebackenen Steinen gebauet, und kan wohl vor die schönste Stadt in gantz Ungarn paßiren. Sie hat 3 Thore und das so genannte Fischer-Pförtlein, an welchem gleich die Vorstädte anfangen, die 3 mal so groß als die Stadt und ebenfalls gar wohl erbauet sind, darunter verschiedene feine Gärten und Garten-Häuser. Vornemlich aber ist der Ertz-Bischöffliche Garten sehenswürdig, welchen der Ertz-Bischoff von Gran, **George Lippay**, angeleget. Vor dem Fischer-Pförtlein lieget der so genannte Königsberg, so nur ein sehr niedriger Hügel ist, auf welchem der neugekrönte König, wenn die Solennitäten in der St. Martins- und Franciscaner-Kirche verrichtet, auch der gewöhnliche Eid, die Freyheit des Königreichs betreffende, in dieser Vorstadt auf einer dazu erbaueten Bühne, von dem Könige abgeleget, in vollem Rennen zu Pferde hinauf sprengt, das Schwerdt des Heil. **Stephans** zucket, und solches gegen alle 4 Theile der Welt creutzweise schwinget. Die St. Martins-Pfarr-Kirche, dabey eine ansehnliche Probstey und Dom-Capitul, stehet zum Theil innerhalb, und mit dem andern Theil ausserhalb der Stadt-Mauren, und werden die Könige von Ungarn darinnen gekrönt. Ferner ist hier ein Jesuiter-Gymnasium, so der Cardinal **Pazmann**, und ein seminarium Clericorum, so der Ertz-Bischoff von Gran, **Emerich Losi**, gestifftet, nebst andern Kirchen und Klöstern. Von weltlichen Gebäuden ist vornemlich das Land-Haus, und das Cammer-Haus, in welchem die Königl. Ungarische Cammer ihren Sitz hat, nachdem sie 1537 von Ofen anhero verleget worden. Es werden allhier mehrentheils die Ungarische Land-Täge gehalten, wie solches noch letzthin 1687, da der damalige Ertz-Hertzog **Joseph** zum Erb-König von Ungarn gekrönet worden, desgleichen unter dem Kayser **Carln VI** geschehen, welcher 1715 den 15 Junius, nachdem er bis ins 8te Jahr gedau-

gebauret, geschlossen worden. Die Einwohner sind theils Ungarn, theils Deutsche, (welche das Regiment haben) theils Böhmen und Croaten, daher auch sonderlich in den Vorstädten dreyerley Sprachen geredet werden, und dergleichen Kirchen so wohl von der Catholischen als Lutherischen Religion darinnen sind. Es haben auch die Lutheraner ein schönes Gymnasium allda, von dessen Aufrichtung, und was sich ferner damit begeben, in Lessers Nachricht von Müntzen, so zu Leipzig 1739 in 8 heraus gekommen, pag. 320. u. ff. ein mehrers kan nachgelesen werden. In dem 9 Jahrhundert hat Kayser Arnolphs Sohn die Bayern allhier geschlagen. Im Jahr 1108 ist Preßburg von den Deutschen vergeblich belagert, hernach aber unter der Regierung Heinrichs in Bayern überfallen, und endlich von dem Könige Ottocaro aus Böhmen erobert, und im Schloß allda ein grosser Schatz gefunden worden. Als 1515 sich die beyden Brüder König Uladislaus von Ungarn und Böhmen, und Sigismund von Polen allhier aufgehalten, ist durch eine unversehene Feuers-Brunst das gröste Theil der Stadt verzehret worden. Im Jahr 1605 in der Botschkaischen Unruhe, sind die Rebellen samt den Türcken und Tartarn allhier eingefallen. Im Jahr 1619 hat Berthlehem Gabor diesen Ort eingenommen; Im Jahr 1621 aber der Kayserl. General Bucqvoy ihn wieder erobert. Im Jahr 1648 den 17 May, langte der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm allhier an, und hat Stadt und Schloß möglichst befestigen lassen. Im Jahr 1663 haben die Türcken diese Gegend bis an die Stadt und die Wein-Gebürge durchstreiffet. Nachdem 1547 Ofen, und 1604 Gran unter Türckische Bothmäßigkeit gekommen, ist Preßburg die Hauptstadt von Ungarn worden, und der Sitz des Ertz-Bischoffs von Gran dahin verleget. Sonst hat diese Stadt nach und nach noch andere Vortheile erlanget, als unter andern, daß seit 1563 die Ungarische Könige, wie schon gedacht, daselbst gekrönet, ingleichen die Land-Täge von des Kaysers Sigismundi Zeiten her allda gehalten, und die Regierung des Königreichs 1536 dahin verleget worden; worzu noch kommt, daß sie seit 1732 die Residentz des Vice-Roy und General-Statthalters in Ungarn ist. Von ihr hat die Gespanschafft den Namen des Preßburger Comitats, Lat. COMITATUS POSONIENSIS, selbige stösset gegen Mitternacht an Mähren, davon es der so genannte weisse Berg, gegen Abend an Oesterreich, davon es der Marckt-Fluß entscheidet, gegen Mittag hat sie die Donau, und gegen Morgen den Trenschiner und Neutraer Comitat. Diese Gespanschafft hat einen grossen Uberfluß von herrlichem Weinwachs, guten Ackerbau, Wiesewachs und Waldung, desgleichen 2 Schiffreiche Ströhme, die Donau und Wag, welche bey dem Städtlein Gutta zusammen flüssen, woselbst ein reichlicher Fischfang ist, allda auch der Fang der Hausen angehet, welches der gröste Fisch ist, so in den Europäischen Flüssen zu finden. Zu diesem Comitat gehöret die grössere Insel Schütt, und sind in demselben ausser Preßburg noch 4 Königl. Freystädte, St. Georgen, Bösing, Modern, (so alle 3 nur eine Stimme haben) und Tyrnau, desgleichen das wohlgebauete Schloß Bibersburg, Lat. *Arx rubra*. Der Ober-Gespan, Latein. *Comes Posoniensis*, ist der letzte unter den 11 würcklichen Baronen des Reichs. Was übrigens die alten Einwohner des heutigen Preßburger Comitats anlanget, so gehörten sie mit zu dem Reich des Qvadischen Königs Vannius, wiewohl sich mit der Zeit auch einige aus ihren Nachbaren, als den Marcomannen, und andern, bey ihnen niederliessen. Von ihren bekanntesten Thaten wird unter *Quadi* gehandelt. In dem 5 Jahrhundert sollen sie zu der Armee des Attila gestossen, und dessen grossem Feldzug mit beygewohnet haben. Nach diesem aber kamen unterschiedene andere Völcker, als die Rügen, Heruler, Lombarden, Sarmatier und Slaven in die gedachte Gegend, die sich alle da und dorten niederliessen, und davon die letztern, weil sie an dem Fluß Moraw gewohnet, Maravanen und in ihrer Sprache Morawcy genennet wurden, Lazius de rep. rom. Sect. 3, c. 7, f. 973. Otto Frising. Chron. L. VII, c. 13, & de reb. Frid. I, c. 30. Avent. L, IV. Bonfin, Szentyvani miscell. Dec. 2, pag. 148. Dec. 3, pag. 21, 229, 230, 240 &c. Rimandi Preßburger Kirchen-Verlust, 1673, Belius not. Hung. novæ. T. I.

Preßburger Comitat, s. Preßburg.

Preßburger Mumie, siehe Mumie (Preßburger) im XXII Bande, p. 750.

Preßdorff, Presterff, ein Sächsisches Dorf im Stiffte Naumburg und Zeitz. Wabsts Histor. Nachricht vom Churf. Sachs. pag. 148. Beyl. p. 114.

Presse, ist ein Instrument oder Gerüste von Holtz oder Eisen, in welchem zwischen zweyen platten Stücken, nemlich einem Boden und Deckel, vermittelst einer just im Mittel derselben aufgesetzten Schraube, ein darzwischen gelegtes Ding, so starck als man begehret, kan zusammen gedrucket werden. Bey Haushaltungen hat man grosse Pressen, so allerley Säffte und Feuchtigkeiten, als Wein, Cidre oder Obstmost, Oel und dergleichen aus den Früchten zu drucken, dienen; und kleinere mit saubern Nußbäumen, oder schwartz gebeitzten Holtze ausfournirte Pressen, worinn die Tafeltücher und Servietten geschlagen und eingepresset werden. Bey einigen Handwerckern wird auch eine gewisse Manufactur, die erst aus der Arbeit gekommen, um derselben eine bessere Forme, Geschmeidigkeit und Ansehen zu geben, unter die Presse gesetzet, selbige starck zugeschraubet, und dadurch der verlangte Zweck erreichet. Also pressen die Papiermacher aus dem nur gemachten Papiere das Wasser aus, die Buchbinder geben durch ihre Pressen den Büchern eine gute Forme, können auch ohne dieselben solche nicht beschneiden. Die Kaufleute haben in ihren Häusern auch unterschiedliche Pressen, als erstlich auf dem Comtoir eine Briefpresse, damit die Paqvete und Briefe desto geschickter mögen zusammen gepresset, und folglich in den Porto etwas ersparet werden; Ferner eine Waarenpresse, indem manche Sorte Waare entweder, um nicht aus der Art und Forme zu kommen, immer unter der Presse will gehalten seyn, oder aber vermittelst der-

selben

selben eingepacket werden. Die **Buchdrucker-Pressen** sind sonderlich kostbar, und ist davon der Artickel **Presse (Buchdrucker-)** nachzusehen. Die Kupfferdrucker haben auch ihre Pressen, darauf sie die Kupfferstiche abdrucken.

Presse (Brief-) siehe **Presse.**

Presse (Buchbinder-) bestehet aus 6 Stücken, nemlich zween Bäumen, zwo Schrauben, und zwo Hülsen, oder Schrauben-Muttern. Solches alles wird von harten und festen, und zwar gemeiniglich von Weiß- oder Rothbuchen Holtz gemacht, wiewohl auch wild Birnbaumen Holtz zu den Hülsen gar dienlich ist. Bey den Hülsen ist zu mercken, daß solche nicht breiter dürffen gemacht werden, denn die Preß-Bäume sind, damit der Schnitt-Hobel recht ausgezogen werden könne, und nicht an die Hülsen anstosse. Der Gebrauch ist, daß damit denen Büchern eine gute Form gegeben werde. Es können auch die Buchbinder die Bücher ohne selbige nicht beschneiden. Es ist eine Presse gantz ein nützlicher Haußrath, und auch ausser der Buchbinder-Kunst hin und wieder im Hause zu gebrauchen. Und solte sich von Rechtswegen ein jeder Gelehrter, der nur ein wenig eine Bibliothec hat, dergleichen Werckzeug, weil es ohne dem wenig kostet, zulegen, weil es offt kömmt, daß ein Buch, so es sich im Bande von der Lufft oder Hitze verworffen, ꝛc. muß eingepresset werden, welches ohne Presse mit Auflegen anderer schweren Sachen so gut nicht angehet.

Presse (Buchdrucker-) ist eine Maschine, durch welche die Buchdrucker die gesetzten Formen abdrucken. Sie bestehet aus zweyen Wänden und zweyen Balcken, welche von Eichenholtz sind, und durch den Ober- und Unterbalcken von einander unterschieden werden. In dem Oberbalcken liegt die so genannte meßingene **Mater**, so ein Gewinde ist, und durch zwo Schrauben befestiget wird, in welcher die Spindel mit Gewinden von Meßing oder Eisen gehet; in solcher befindet sich der Schwengel. Die Büchse aber, durch welche die Spindel gehet, ist ein viereckigtes Holtz, so mit dem also genannten Schloß befestiget wird; sie hat auch vier Schrauben an den vier Ecken, vermittelst deren der Tirgel, so mehrentheils von Metall, auch von Holtz, in dessen Mitten ein Pfännngen von Stahl ist, worinnen der Zapfen sich befindet, feste gemacht wird; solche Büchse gehet durch zwey Stücke Holtz, welche zusammen gefügt, in die Preßwände eingelassen sind, und die **Brücke** genannt wird. Das **Fundament** ist eine meßingene breite Blatte, und wird die mit Schrifft zusammen gesetzte Form darauf geleget; solches liegt im **Karren**, oder einem viereckigten Kasten, an welchem unten die Klammern seyn, welche aus halb runden Stückgen Eisen bestehen. Auf dem Unterbalcken lieget das **Laufbret** und auf diesem die eisernen Schienen mit Schrauben befestiget, worauf der Karren durch Hülffe der Waltze oder Rolle kan hin und her geschoben werden; an der Waltze aber sind zwey starcke Riemen feste gemacht, und in derselben befindet sich die Gorbel, so eine eiserne runde Stange ist. An dem Deckel oder viereckigten Ram, so von Holtz, und mit einer Pergamenthaut überzogen, ist das eiserne Rämgen mit zwey Gewinden, welches an dem Deckelram mit einer Schnalle befestiget wird, damit die hineingelegten Bogen Papier sich nicht hin und her schieben können, durch dessen Hülffe dasjen ge vom Bogen, was nicht soll gedruckt werden, weiß bleibet; die zwo Bänder jedes mit zwey Gewinden, darinnen der Deckel gehet, werden am Karren angemacht. **Ballenknechte** werden diejenigen Höltzer genennet, so in der lincken Preßwand befestiget sind, und auf welchen die zwo **Druckerballen** ruhen. Vor einer solchen Presse, deren manchmalen zwey, vier bis fünf in einer Druckerey seyn, stehen gemeiniglich zwo Personen, welche ins besondere **Drucker** genennet werden, davon einer auf dem Farbestein die **Farbe**, welche von dem aus Fürniß, gesottenen Leinöl, und Kühnruß gemachet ist, mit dem Farbeisen dünne ausstreichet, die zwo, aus Holtz inwendig hohl gedrechselten mit Roßhaaren angefüllten und mit Leder überzogenen Ballen in die Farbe stösset, die beyden Ballen auf einander reibet, und alsdenn die Farbe damit auf die Forme träget, daß alle Buchstaben davon getroffen werden; indessen legt die andere Person das eingefeuchtete Papier gerade in die **Puncturen**, deren zwey seyn, damit der Bogen sich nicht hin und her schieben kan, hält die Register, damit die Seiten der beyden Formen just auf einander passen, stösset das Rämlein, vermittelst des **Immhams** oder **Anschlags**, so aus einem Riemen bestehet, den er mit dem Fuß rühret, an das eiserne Rämgen anschläget, schlüsset es mit der Schnallen, leget den Deckel auf die Forme, und zühet so denn den **Schwengel**, welcher eine eiserne Stange mit einem höltzernen Griffe ist, mit der rechten Hand an sich, so starck er kan, mit zwey Zügen, durch welchen Druck das Papier die Schrifft an sich nimmt.

Presse (Kupfferdrucker-) oder die Presse, worauf die Kupfferstiche abgedrucket werden. Zu dieser Presse gehören vielerley Stücke. Unter diesen sind zweye, welche man die Füsse nennet; viere werden Klötzer genennet, welche darzu dienen, die Presse hoch zu stellen, und daß dieselbe fest und gleich darauf liegen oder ruhen bleibe; zwey Stücke heissen Seiten-Höltzer, an deren jedem zwey lange ausgeschnittene Löcher sind. Zu jedem Seiten-Holtze gehören vier Stücke, die man Büchsen nennet; ingleichen vier Stücker Holtz, welche man in die Schnitte der besagten zwey Seiten-Höltzer legen muß, damit die besagten Büchsen die Bande der Rollen fassen. Andere Stücke übergehen wir mit Stillschweigen, wie auch die Zusammenfügung derselben, weiln beydes ohne viele Kupfferstiche nicht deutlich gnug beschrieben werden mag. Daher wir diejenigen, so davon Nachricht verlangen, auf Böcklers Radier-Büchlein (Nürnberg 1689 in 8) verweisen, wovon p. 95 bis 128 alles deutlich beschrieben und im Kupffer vorgestellet zu befinden.

Presse (Oel-) siehe **Oeltrotte**, im XXV Bande, p. 740.

Presse (Papiermacher-) siehe **Papiermacher**, im XXVI Bande, p. 646. u. ff. insonderheit p. 648.

Presse (Servietten-) siehe **Presse (Tisch-)**

Presse (Tisch-) ist ein mit saubern und schwartz-gebeitztem Holtze ausfournirtes Gestelle, in der Mitten mit einer grossen höltzernen Schraube und denen dazu gehörigen Preß-Platten versehen, worein das Tisch-Zeug, als Servietten und Tafel-Tücher, geschlagen und eingepresset werden, damit sie beym Gebrauch beständig glatt bleiben möchten. Man hat auch kleinere, darein nur Servietten geleget werden, und diese heissen daher **Servietten-Pressen.** Beyde Arten gehören nach Sachsen-Rechte zur weiblichen Gerade. Siehe **Presse.**

Presse (Tuchscherer-) hat zwo Wände, auf welchen die Mutter oben sitzet, dadurch die Spindel gehet. An der Mutter liegen zwey Ringe, selbige zusammen zu halten. Die Gänge müssen auf das genaueste mit der Spindel eintreffen, sonst springen sie an der Spindel ab. An der Spindel ist ein Rad mit fünf Speichen, so aus zwo Scheiben mit Eisen wohl beschlagen gemacht. Unter dem Rade, auf der Spindel ist eine eiserne Platte, auf einem starcken Holtze, der **Frosch** genannt. Das Rad wird mit einem Baume regieret, dazu gehöret ein Seil und eine Winde, das Seil am Baume und an der Winde angemacht. Das Schrauben nennen sie **Fahren,** und wenn sie einen Gang herum gethan, stecken sie den Baum zurück und fahren weiter. Offt müssen sie inne halten, bis sich es ein wenig ergeben, sodann fahren sie weiter, bis es gnung. Unten in den Wänden ist ein starcker Riegel, und werden die Wände in die Erde gegraben. **Heisse** und **kalte Presse** wird nicht von der Presse selbst oder ihrem Cörper, sondern von der geschehenen zweyerley Zurichtung, kalt und warm, verstanden. Zum Pressen gehören grosse, starcke, eiserne Platten, so warm gemachet, und zwischen Breter auf die Tücher gesetzet werden. Und zwar, je wärmer das Wasser ist, je bequemer das Tuch sich ergiebet, allein es gehet desto eher ins Verderben. Dannenhero die Englischen Statuten bey dem **Marquand** Tom. II. Lit. P. n. 31. fol. 567 pr. verordnet, daß dieselben Tücher gnungsamlich bereitet, und mit der kalten Presse gepresset seyn. Noch deutlicher aber und ausführlicher drunten n. 59. fol. 572. pr. Es soll niemand einiger Hand Tücher mit der heissen Presse, oder auf einige andere betrügliche Weise, sondern allein mit der kalten Presse, bey Straffe und Verlust des gantzen Tuches also gepresset, oder die Würde desselben dem Könige und dem Angeber verfällig seyn.

Presse (Waaren-) siehe **Presse.**

Presse (Wein-) wird mit ihrem besondern Namen eine Kelter genennet, davon im XV Bande, p. 422 u. f.

Pressel (Johann Julius) hielt im Jahr 1701 zu Jena als Vorsitzer eine Disputation, de variis causarum figuris, occ. L. I. pr. ff. de O. & A.

Pressen, ist eine Arbeit, so in den Weingebürgen zur Zeit der Weinlese vorgenommen, und der Safft aus den Trauben vermittelst einer Baum- oder Spindelpresse ausgedrucket wird. Wenn von den Buttenträgern die gesammleten Trauben, in Zuber oder Tonnen, die etwas von der Erde erhoben stehen müssen, geschüttet, und alsdenn durch starcke Personen mit Füssen wohl zertreten, der Safft aber durch ein Loch in das unten gesetzte Faß oder Ständer abgezapffet worden, muß man erstlich eine Stunde oder zwo warten, bis die Beere fein rein abgesiegen und sich gesetzet haben, hernachmals den Kuchen oder den Aufsatz der ausgetretenen Hülsen, welchen man auch an einigen Orten ein Bette zu nennen pfleget, aufsetzen, so nach Gelegenheit der Presse, wohl eine Elle hoch und drüber kommt. Hat nun der Kuchen auf der Presse eine Stunde gestanden, und fein abgesiegen, so muß er einmal verrasselt, und, wenn er hierauf wieder ein paar Stunden gestanden, nachgehends so vielmals, als sichs schicken will, verhauen, und jederzeit wieder gepresset werden, bis sich nichts mehr ergeben will. Nach der **Churfürstl. Sächsischen** Weingebürgsordnung soll kein Kuchen abgeworffen werden, er sey denn zuvor ein mal verrasselt u. fünf mal verhauen worden. Wenn der Wintzer vermeynet, daß nichts mehr heraus gepreßt werden kan, muß der Hausvater andere Leute herbey kommen und sie noch einmal anzühen lassen, damit er dahinter komme, ob alles rein ausgepreßt; jedoch ist auch behutsam damit zu verfahren, damit die Presse nicht Schaden leide. Man muß die Trieschter von den ausgepreßten Trauben anfühlen, ob sie gantz spröde und harte sind, oder noch einige Feuchtigkeit darinnen stecke. Was man am Tage liest, muß man in der Nacht pressen, denn sonst fängt der Most auf den Wannen und Böttigen an zu brausen. Es thut ein Weinbergsherr sehr wohl, wenn er bey dem Pressen, so des Nachts über verrichtet werden soll, entweder selbst mit dabey ist, oder doch jemand von seinen Leuten, auf den er sich verlassen kan, dabey läßt, damit sie zusehen, daß die Kuchen reine ausgepreßt, und von den Wintzern und andern Leuten keine Partheyereyen vorgenommen werden. Er muß auch den zum Pressen bestellten Personen satt zu essen und zu trincken geben, denn sonsten gehet ihm zu viel an Most darauf, und ihnen zugleich wohl einbinden, daß sie kein Brodt, Käse, Zwiebeln, Knoblauch und dergleichen bey der Presse essen, oder in den Most bringen, indem der Most und Wein gar leichtlich hierdurch unschmackhafft und sauer werden kan.

Pressen, heisset in der Küchen, etwas zwischen zwey Teller legen, und obenher mit einer Last oder starcken Gewichte beschweren, damit das Wasser, Lacke oder Gauche heraus tritt, als Gurcken, Sallat, Mägen, Sultze, u. d. g.

Pressen, in See pressen, Lat. *Nautas cogere, invitos conquirere,* heißt, wenn zu Kriegs-Zeiten eine hohe Landes-Obrigkeit, z. E. der König in Engelland, oder die General-Staaten von Holland, eine Flotte ausrüsten, dieselbe aber wegen Mangel anugsamer Matrosen, die man **Presser** oder **Preßmeister** nennet, die Matrosen von den Schiffen der Particulier Personen mit Gewalt wegzunehmen, und auf die Kriegs-Schiffe zu bringen.

Pressen, ein Sächsisches Dorff, unter die Wurtznische Stiffts-Regierung gehörig. Mabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. p. 139.

Presser, siehe **Pressen.**

Preßhandschuh, ist zu Bewahrung der Hand, welcher sich der Drucker in Druckereyen bedienet. Sie müssen von gutem weichen Leder seyn. Dieses wird geschnitten, daß es just die flache Hand bedecket, fornen wird ein Finger-breit Leder gemacht, wodurch man die zwey Mittelfinger stecket, hinten aber an beyden Seiten ein Riemlein, davon das eine mit einem Knopff versehen, damit man solchen an der Hand befestigen kan.

Preßier (Christian Friedrich) war Königl. Dänischer Missionarius zu Tranqvebar, und starb daselbst den 15 Februar 1738. Ranffts Geneal. hist. Nachr. VII Th. p. 670.

Pressilgenkraut, ist das *Ocimum odoratum*, davon zu sehen **Wohlrüchendes Basilienkraut.**

PRESSIO EPIGASTRICA, kan das **Magendrucken** genennet werden, davon im XIX Bande, p. 271 nachzusehen.

PRESSIO FLUIDORUM, siehe *Gravitatio*, im XI Bande, p. 705 u. ff.

Preßkopf, ist ein Beyessen, von einem Rinds- oder Schweinskopfe folgender gestalt zugerichtet: Nehmet einen Rindskopf, ingleichen das kurtze Fleisch vom Hals, setzet beydes in Wasser und Saltz zum Feuer, und lasset es wie anders Rindfleisch kochen, damit die Beine heraus fallen. Ferner kochet in Wasser und Saltz drey Pfund Schweinfleisch ab, leget solches auf ein Hackebret, wie auch den Rindskopf und kurtze Fleisch vom Halse, welches ihr aber erst ausputzen müsset, und schneidet diese beyde Stücke zusammen gantz klein. Nach diesem setzet auch Rindsfüsse zu, und wenn diese weich gekochet sind, so putzet sie sauber ab, thut alle Knochen heraus, und werfet die Füße in kaltes Wasser, schneidet sie darnach würfelicht, wie Semel oder Speck; schüttet sie nebst den obigen zusammen in eine grosse Casserole, güsset von der Brühe darauf, darinnen die Rindsfüsse gekochet haben; würtzet es mit Ingber, Pfeffer, Cardamomen, Citronenschalen und Saltz; setzet es aufs Feuer, und lasset es eine gute Weile durch einander kochen. Ist dieses geschehen, so hebet es vom Feuer weg, schüttet das Gehackte in eine Preßkopfsforme, setzet solche auf ein Geschirr, daß die Brühe ablaufen kan; beschweret es oben mit einem zugemachten und über die Forme sich schickenden Brete; leget Gewichte darauf, und lasset es also über Nacht stehen, daß es erkalte. Soll dieses Essen nun angerichtet und zur Tafel gebracht werden, so stecket in heisses Wasser ein Tuch und umleget damit die Forme, so wird der Kopf sich loß machen, und heraus auf die Schüssel, darauf ihr anrichten wollet, fallen, über welche ihr aber die Forme verkehret halten müsset; das Garniren wird einem jeden frey überlassen. In Ermangelung einer Forme kan man das Gehackte in ein Tuch güssen, es feste zubinden, und darnach zwischen zwo Teller oder Breter gelegt, mit Steinen beschwehren, daß der Safft davon läufft, und alsdenn, wenn es kalt worden, hingeben. Auf eine andere Art von einem Schweine einen Preßkopf zu machen: Kochet einen Schweinskopf, daß er gantz weich wird, wie Mus, und von den Beinen herunter fällt, lasset ihn verkühlen, nehmet ihn aus der Brühe, leset alle kleine Beinlein heraus, zerstücket ihn, schabet das oberste Leder fein rein ab, und leget es bey seite, thut in das Gepflückte Saltz, Pfeffer, gestossene Nelcken und Cardamomen, füllet dieses in das Leder, welches wieder so kommen muß, wie es zuvor oben und unten gewesen, schlaget es zusammen in eine Serviette ein, und presset es bis es genug. Alsdenn könnt ihr nach Gefallen länglichte dünne Stücklein davon herunter schneiden, und solche mit Eßig genüssen.

Preßmeister, siehe **Preßen.**

Preßmeister, wird bey Buchdruckereyen derjenige Geselle genennet, welcher die Mängel der Preße verbessert, ingleichen selbige errichtet.

Preß-Most, siehe *Lixivium*, im XVII Bande, p. 1739 u. ff.

Preßnitz, Breßnitz, Presnitz, ein Bergflecken bey Annaberg, im Ertz-Gebürgischen Kreyße an der Böhmischen Gräntze.

PRESSOIR, siehe **Weinpressen.**

Pressov (Christian) von diesem ist ans Licht gestellet worden: Neu erfundene biblische Jubel-Posaune, Leipzig 1730 in 8.

Preßstange, siehe **Papiermacher**, im XXVI Bande, p. 646.

Preßung um die Brust, ist so viel als **Engbrüstigkeit**, davon *Asthma*, im II Bande, p. 1934 nachzusehen.

Preßung der Lufft, siehe *Antiperistasis*, im II Bande, p. 643.

Pressuren, Bedruckungen und Beschwerungen, Lat. *Molestia, Incommoda.* Insgemein bedeutet diß Wort die Ungelegenheit, so man von Soldaten hat.

Preßwein, siehe **Wein.**

Preßwitz, Dorff, siehe **Preschwitz.**

PRESTANT, bedeutet das also genannte Principalregister in einer Orgel.

PRESTE, siehe *Presto.*

PRESTE CHAN, siehe **Priester Johannes.**

PRESTE GIANNI, siehe **Priester Johannes.**

Prestel (Johann) ein berühmter Mathematicus, war zu Chalon-sur-Saone in dem Hertzogthum Burgund, 1648 gebohren. Er kam bey annoch jungen Jahren nach Paris, und trat, nachdem er seine Studien geendigt, bey dem P. **Malebranche** in Dienste, der ihn, weil er ein vortreflich Naturell an ihm verspüret, in der Mathematic unterrichtete. Hierauf ward er 1675 ein Mitglied des Oratorii, und lehrte, sonderlich zu Angers, die Mathesin mit sehr grossem Beyfall, verließ aber 1689 die gedachte Congregation, als ihm jemand seine Dienste bey dem P. Malebranche vorgeworffen. Allein das folgende Jahr kehrte er doch wieder in dieselbige zurück, und starb zu Marines in dem Hause seiner Congregation den 8 Junius des jetzt erwehnten Jahrs 1690. Man hat von ihm elemens de mathematiques in 2 Quart-Bänden, die er in der andern Auflage nouveaux elemens betitelt. *Memoires du tems.* **Le Clerc** bibl. du Richelet. **Bayle** lettr. t. I. edit. de Mr. Des-Maizeaux p. 320.

PRESTEMENT, heißt **geschwind**, und ist bey den Musicis gebräuchlich.

PRESTER, ist ein ungestümer brausender Wind, welcher mit einem Blitze sich zu erheben pfleget, und entstehet daher, daß sich die heissen und

kalten Dünste unter einander verwirren und per Antiperistasin sich entzünden und loßbrechen.

Prester Johann, siehe **Priester Johannes.**

Prester John, siehe **Priester Johannes.**

Prester (Johann) ein Frantzösischer Prediger, welcher Anfangs Professor Mathematum zu Angers und zu Nantes gewesen, hat gegen das Ende des 17 Jahrhunderts geblühet, und 1675 einen vollständigen Tractat von der Algeber unterm Titel Elemens des Mathematiques heraus gegeben, aus welchem nachgehends der P. **Lamy** einen Auszug gemacht, den er Traité de la grandeur betitelt ans Licht gestellet. Obgedachter Prestet aber hat 1689 und 1694 eine weit vermehrtere Auflage seines obigen Wercks und zwar zu Paris in zweyen Qvartbänden zum Vorschein kommen lassen, und dabey folgende Aufschrifft: Nouveaux elemens des Mathematiques ou principes generaux de toutes les sciences qui ont les grandeurs pour objet gebrauchet. Dieses letzte Werck ist 1694 zum andern mahle aufgeleget worden. *Journal des Sçavans* Mois de May 1690 p. 414.

Prestewitz, ein Sächsisches Amtsäßiges Dorff, liegt im Chur-Kreyße, und gehöret unter das Churfürstliche Amt Liebenwerda. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 23.

Prestholm, the Earl of Man, eine kleine Insel zwischen Engelland und Irrland, welche viel Mühlsteine und Kupffer-Wasser hat.

Prestina, eine kleine Stadt in Servien, in Ungarn, 10. Ungar. Meilen von Novibazar, gegen Süd-Osten.

Prestiphilippus (Johann Maria) sonst **Hieracensis** genannt, von seinem Vaterlande in Sicilien, war ein Capuciner, verwaltete unterschiedliche Aemter seines Ordens, schrieb: Il Carro del mistico Elia al Cielo, nel quale si dà il modo di ben orare e sollevarsi a Dio &c. und starb zu Nicosia 1640 im 91 Jahr. **Mongitor** bibl. Sic.

PSESTO, *Preste*, *paratus*, *celer*, *expeditus*, qui *præsto* est, **geschwind**, ist bey den Musicis gebräuchlich, und bedeutet einen sehr geschwinden und muntern Tact, *presto assai*, heisset **ganz geschwinde.**

Presto, Prestur, Prästo oder **Prästoe**, eine kleine Stadt auf der Dänischen Insel Seeland, hat ein Castell und Hafen, daher die Einwohner mit Ausschiffung des Korns einigen Handel treiben. Den 24 August, und am Tage Gallus werden allhier ein paar kleine Jahrmäckte gehalten. Im Jahr 1711 wurde sie durch eine Feuers-Brunst bis auf 5 Häuser in die Asche geleget. **Pontoppidanus** in Theat. Dan. P. I, p. 120.

Prestoa, Stadt, siehe **Bristoe**, im IV Bande, p. 1415.

PRESTO ASSAI, siehe *Presto*.

Preston, Lat. *Prestonium*, eine schöne, grosse und Volck-reiche Stadt in der Engelländischen Provintz Lancashire, liegt an dem Fluße Ribble, worüber sie eine schöne steinerne Brücke hat, und wird durch einen Ober-Burgermeister und 24 Rathsherren regieret, und ist von Londen 162 Meilen entfernet. Sie hat Sitz und Stimme im Parlament, und ist daselbst das Archiv und die Regierung bemeldter Provintz. Die Schottischen Rebellen u. Anhänger des Prätendenten haben allhier 1716 eine grosse Niederlage erlitten, und wurden darzu, nebst 16 Lords, ihrer bey 5000 gefangen.

Preston, ein seinem Ursprung nach Englisches Geschlecht, so sich in Irrland niedergelassen. Der erste, welcher in dieses Reich gekommen, war **Robert Preston**, Herr von Preston in Lancashire, der 1379 von **Eduard Mortimer**, Grafen von March, damaligen Lord-Lieutenant in Irrland, zum Ritter geschlagen ward, und **Christophen**, einen Vater **Roberts**, verließ. Dieser ward 1477 Baron von Naas in der Grafschafft Kildare und Vicomte von Gormanston in der Grafschafft Meath, war 1478 und 1493 Lord Deputy von Irrland, starb 1503 und ließ **Wilhelmen**, welcher 1515 die letzt gedachte Würde gleichfalls verwaltet. Sein Sohn, **Jenico**, zeugte **Christophen**, einen Vater **Jenico** und **Thomas**, der von **Carln** I zum Vicomte Tarrah gemacht ward. **Jenico** verließ **Nicolaum**, einen Vater **Jenico** und **Nicolas**. Der älteste unter diesen Brüdern war unter **Jacoben** II geheimer Rath, und ein eyfriger Anhänger dieses Königs, worüber er auch seine Güter verlohr. Seine Tochter, **Marie**, ward an **Anton Preston**, einen Sohn des letzt erwehnten **Nicolai**, vermählt, und gebahr demselben **Jeniconem**, der aber den Besitz von den Gütern seiner Vorfahren, 1731 noch nicht wieder erlangt gehabt. **George Preston** ward im Jahre 1739 am Groß-Britannischen Hofe zum General-Lieutenant ernennet. *The British Comp.* t. 3. **Ranffts** geneal. histor. Nachr. IV Th. p. 532.

Preston (Johann) ein Engelländer, schrieb einen Tractat, betitelt: Die geistliche Rauch-Flammen, oder Lehre von Schwachheit der Heiligen, über 2 B. der Chron. XXX. 18-20, welcher zu Bern 1671 in 8 ans Licht getreten.

Preston (Vicomte von) in Schottland, siehe **Graham**, im XI Bande, p. 524 u. ff.

PRESTONIUM, Stadt, siehe **Preston.**

Prestorff, Dorff, siehe **Preßdorff.**

Prestos, ein Ort auf der Halb-Insel Morea, in der Provintz Argivia, oder heutigen Romania, an den Gräntzen Laconiens gegen Mitternacht gelegen, ist in diesen letzten Zeiten erst aufgebauet worden.

Prestre (le) ein ansehnliches Geschlecht in Franckreich, welches seinen Ursprung aus Nivernois hat. **Emerich le Prestre**, Herr von Vauban und Champignolles, dessen Bruder, **Johann le Prestre**, Doctor der Sorbonne, wie auch Groß-Vicarius und Archidiaconus zu Chalons in Champagne gewesen, lebte 1550, und hinterließ von **Franciscen de Vesle Jacoben le Prestre**, Herrn von Vauban und Champignolles. Derselbe diente 1595 dem Printzen von Conty, nahm 1617 die Herrschafft Vauban von dem Hertzoge von Nevers in Lehn, und starb, da er sein Alter auf 96 Jahr gebracht. Er hatte sich 1591 mit **Franciscen** von la **Perriere** verheyrathet, und mit ihr unterschiedliche Kinder gezeuget, von welchen **Paul** und **Urban** zu mercken:

1. **Paul le Prestre** I, Herr von Vauban und Champignolles, starb 1635, und hinterließ von **Urbanen de Rouvniers**, die er 1628 geheyrathet,

thet, 2 Söhne: 1) Der jüngere, Peter le Prestre, Herr von Estevaux, war Capitain bey der Königin Regimente zu Pferde, und hatte 2 Söhne, Johann und Renatus, welche beyde bey dem Regimente von Beaujolois Capitains gewesen. 2) Der ältere, Paul le Prestre II, Herr von Champignolles, war 1650 Major in der Citadelle zu Ryssel, und bekam mit Annen, einer Tochter Carls Guesdin, Herrns von la Montagne, folgende 4 Söhne: 1) Paulen le Prestre, Capitain bey dem Regimente von Champagne, welcher bey der Belagerung von Aire geblieben. 2) Antonen, von dem hernach. 3) Edmunden, Capitain bey dem Regimente von Navarra, der bey der Belagerung von Cambray umgekommen. 4) Ludewigen, Abt von Brantome, welcher 1717 mit Tode abgegangen. Jetzt gedachter Anton le Prestre, Graf von Vauban, von dem ein eigener Artickel folget, verehlichte sich 1699 mit Henrietten, einer Tochter Franciscus von Busseuil, Grafens von St. Sernin, welche ihm ausser 2 Töchtern, folgende 2 Söhne gebohren: 1) Jacob Philipp Sebastianen le Prestre, Grafen von Vauban, Lieutenant-General in der Franche-Comte. 2) Ludewig Gabrielen le Prestre, Lieutenant bey des Königs Regimente zu Fuß, welcher insgemein der Chevalier von Vauban genennet wurde.

II. Urban le Prestre, Herr von Vauban, obgedachten Pauls I jüngerer Bruder, heyrathete 1630 Edmunden von Carmignolles, und zeugte mit ihr den berühmten Marschall von Franckreich, Sebastianen le Prestre, Herrn von Vauban, von dem ein besonderer Artickul folget. Derselbe verehlichte sich 1660 mit Johannen von Osnay, Frau von Espiry, welche ihm folgende 2 Töchter gebohren: 1) Charlotten le Prestre, Frau von Espiry, welche 1679 mit Jacoben von Mesgrigny, Grafen von Villebertin, vermählt worden. 2) Johannen Franciscen le Prestre, die 1691 Ludewig Bernin von Valentine, Marquis von Usse, zum Gemahl bekommen, und 1713 mit Tode abgegangen. Anselme hist. gen. t. 7. p. 654. 655.

Prestre (Anton le) Graf von Vauban, General-Lieutenant der Königl. Armeen, Commandeur des Ordens St. Ludewigs, und Director der Befestigungs-Wercke von Artois, war ein Sohn Pauls le Prestre II, Herrns von Champignolles, und Annen Guesdin. Er begab sich 1672 in den Krieg, und half 1674, da er Lieutenant bey dem Regiment von Normandie war, Besancon einnehmen. Nachgehends wurde er Brigadier der Königl. Armeen, und 1702 Feld-Marschall, 1704 aber General-Lieutenant und Statthalter von Bethune, welchen Ort er 1710 hartnäckigt vertheidigte, und ihn erst 42 Tage nach eröfneten Trencheen übergab. Im Jahr 1714 trug man ihm auf, die Belagerung von Barcelona, unter dem Marschall von Berwick, en chef zu verwalten. Im Jahr 1725 brachte er es dahin, daß seine in Maconnois gelegene Herrschafft St. Sernin zu einer Grafschafft erhoben, und derselben die Herrschafft Boyer einverleibet wurde. Er starb 1731 im April, da er sein Alter ohngefehr auf 72 Jahr gebracht, und 58 Jahr fast beständige Kriegs-Dienste gethan hatte. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den vorhergehenden Artickul. Anselme hist. gen. t. 7. p. 655.

Prestre, oder wie er auch sonst geschrieben wird, Pretre (Sebastian le) Ritter, Herr von Vauban, Basoches, Pierre-Pertuis, Pouilly, Cervon, la Chaume, Epiry, le Creuset und andern Oertern, Marschall von Franckreich, Ritter der Königl. Orden, General-Commissarius von den Fortificationen, Grand Croix von dem Orden St. Ludewigs, und Statthalter der Vestung von Ryssel. Er ward gebohren den 1 May 1633. Sein Vater war Urban le Pretre, so aus vorstehendem Geschlechte abgestammet; seine Mutter aber hieß Edmunde von Carmignolles. Sein Vater, welcher das wenige, so er gehabt, in Kriegs-Diensten zugesetzt hatte, konnte ihm weiter nichts als eine gute Aufferziehung und eine Musquete geben, womit er 1651 zu dem Printzen von Conde sich begab, welcher es damals mit den Spaniern hielt, und ihn unter sein Leib-Regiment aufnahm. Die erste befestigte Plätze, welche er sahe, verursachten bey ihm eine starcke Begierde, die Ingenieurkunst zu lernen. Zu solchem Ende studirte er mit ungemeinem Fleiß die Geometrie, vornemlich aber die Trigonometrie und die Meßkunst, so daß er gleich 1650 bey der Befestigung von Clermont in Lothringen gebraucht ward. In eben demselben Jahr diente er bey der ersten Belageruug von Sainte Menehout, allwo er einige Logementer machte, und in währendem Sturm, ungeachtet des feindlichen Feuers, schwimmend über einen Fluß setzte, wodurch er sich bey seinen Obern gar sonderlich recommendirte. Im Jahr 1653 ward er durch eine Frantzösische Parthey gefangen, und von dem Cardinal Mazarini überredet, seinem Könige, an statt des Printzen von Conde, zu dienen; worauf er noch in demselben Jahre sich bey der andern Belagerung von St. Menehout gebrauchen ließ, und nach Eroberung dieses Orts dessen Vestungs-Wercke wieder in guten Stand zu setzen über sich nahm. Die folgende Jahre diente er als Ingenieur bey den Belagerungen von Stenai, Clermont, Landrecy, Conde, St. Guillain, und Valenciennes, vor welchem letztern Orte, gleichwie auch bey Stenay, er gefährlich verwundet ward. Im Jahr 1657 bey der Belagerung von Montmedi empfieng er wieder 3 Wunden, und damals soll man in seinem Vaterlande das erstemal erfahren haben, wie es mit ihm stehe. Zu derselben Zeit diente er unter dem Marschall de la Ferte, der ihm das vorhergehende Jahr eine Compagnie unter seinem Regimente gegeben hatte, und nunmehro noch eine unter einem andern Regiment, an statt einer Pension gab, wobey er ihm, wofern das Kriegs-Glück seiner schonen solte, die besten Kriegs-Bedienungen prophezeyete. Im Jahr 1658 führte er en chef die Attaquen bey den Belagerungen von Grävelingen, Ypern und Oudenarde, und erwarb sich dabey, nebst einer ansehnlichen Pension, gar sonderbare Lobes-Erhebungen von dem Cardinal Mazarini. Nach dem Pyrenäischen Frieden war er beschäfftiget, unterschiedene Plätze entweder zu schleiffen oder

zu

zu befestigen, und dieses letzte nach einer gantz neuen Art, zu deren Erfinder ihn seine Erfahrung, sein fleißiges Lesen und sein scharffes Nachsinnen gemacht hatte. Als 1667 der Krieg von neuem angieng, hatte er die oberste Aufsicht von den Belagerungen, welche der König in eigner Person vornahm. Vor Douay bekam er einen Musqueten-Schuß in den Backen, wovon er das Merckmahl die gantze Zeit seines Lebens behalten. Nachdem Ryssel sich den 9ten Tag nach Eröffnung der Trencheen ergeben müssen, beschenckte ihn der König mit einer ansehnlichen Belohnung, die in den folgenden Zeiten öffters wiederholt und vergrössert worden, ungeachtet er niemals weder um diese noch um andere Königl. Gnaden-Bezeugungen angehalten. Im Jahr 1668 machte er Anschläge zu unterschiedenen Befestigungen in der Grafschafft Burgund, in Flandern und in Artois. Insonderheit brachte er den Bau der neuen Citadelle von Ryssel zu Stande, und ward von dem Könige zum Statthalter darüber gesetzt. Nach geschlossenem Frieden zu Aachen befestigte er viel Oerter in Flandern, Artois, Provence und Roußillon, oder entwarff zum wenigsten dasjenige, was nachmals in diesem Stück vollzogen worden. Er that auch in eigner Person mit dem Herrn von Louvois eine Reise in Piemont, und zeigte dem Hertzoge von Savoyen, welcher ihm davor sein mit Diamant besetztes Bildniß verehrte, wie die Städte Verua, Vercelli und Turin zu befestigen wären. Auf seinen Reisen erkundigte er sich mit grosser Sorgfalt nach dem Werth der Landgüter, wie viel sie einbrächten, wie man sie abwartete, was die Landleute in ihrem Vermögen hätten, nach deren Anzahl, womit sie sich ordentlich zu nähren pflegten, was sie täglich mit ihrer Hand-Arbeit verdienen könnten, und was dergleichen Dinge mehr waren, deren Wissenschafft ihm nöthig zu seyn schiene, wenn man den innerlichen Zustand eines Landes verbessern wolte. In eben dieser Absicht fiel er auf allerhand Anschläge, die Landstrassen, Brücken, Schiffarthen u. s. w. betreffend, wobey sein Eiffer vor das gemeine beste so groß war, daß er einsmals an einen ihm sonst unbekannten Intendanten einer Provintz geschrieben, um demselben vor eine neugemachte gute Anstalt, die er in seinem Gebiete wahrgenommen hatte, zu dancken. Als 1672 der Krieg wider Holland erklärt ward, bekam er neue Gelegenheit, sich hervor zu thun, sonderlich bey den vielen Belagerungen, da sich sein König in eigner Person befand. Vor Mastricht 1673, fieng er an, der von ihm neu ersonnenen Art feindliche Plätze anzugreiffen, sich zuerst zu bedienen, wobey er hernach beständig geblieben. Damals kamen die berühmten Parallelen und places d' armes zum Vorschein, welchem nachmals die cavaliers de tranchée, eine neue Manier von gantzen und halben Sappen, die Batterien en ricochet und mehr andere Dinge gefolgt, wodurch die Ingenieur-Kunst sehr hoch gestiegen, und insonderheit dieses erlangt worden, daß die Belagerer mit wenigerm Verlust von Volck ihren Zweck erreichen können. So lange der Krieg währte, welcher durch den Niemägischen Frieden sich geendigt, war er in immerwährender Action; indem er zu allen vorhabenden Belagerungen die nöthige Anstalten machte, alle, die man würcklich unternahm (zum wenigsten alle, so von einiger Wichtigkeit waren) in eigner Person verwaltete, die eroberte Plätze wieder in vorigen Stand setzte, und noch mehr befestigte, alle Gräntz-Oerter in Augenschein nahm, und wider die feindliche Anfälle verwahrte, von einer Arme zu der andern, und bisweilen von einem Ende des Königreichs zu dem andern, herum reisete, und was dergleichen Beschäfftigungen mehr waren. Im Jahr 1674 ward er Brigadier von den Fuß-Völckern, 2 Jahr hernach Feld-Marschall, und 1678 nach dem Tode des Ritters von **Clerville**, General-Commissarius von den Vestungen in Franckreich, welche letztere Bedienung, weil sie mit dem Staats-Ministerio eine allzustarcke Verwandniß zu haben pflegt, er nicht eher annehmen wolte, als bis ihn des Königs ausdrücklicher Befehl dazu genöthigt. Gleich nach dem Niemägischen Friedens-Schluß machte er den Hafen von Duynkirchen, welchen man als sein Meisterstück angesehen. Die Vestungs-Wercke von Straßburg und von Casal, nachdem 1681 diese beyde Oerter in Frantzösische Hände gefallen, gaben ihm darauf eine neue und denckwürdige Arbeit. Im Jahr 1683 brachte er durch seine kluge Anstalten zu wege, daß die vor unüberwindlich gehaltene Vestung Luxemburg unter seines Königs Bothmäßigkeit kam. In den nächstfolgenden Jahren legte er durch die berühmte Wasserleitung von Maintenon, durch Vollkommenmachung des Canals, welcher die beyden Meere vereiniget, ingleichen durch die Befestigungen von Mont Royal und Landau, neue Ehre ein. Im Jahr 1688 belagerte und eroberte er Philipsburg, Mannheim und Franckenthal; da denn der Dauphin, welcher damals en Chef commandirte, mit seinen Diensten sowohl zufrieden war, daß er ihm 4 Canonen, die er sich selbst auslesen muste, verehrte, auch vergönnete, solche auf sein Schloß Bazoche zu setzen, dergleichen militarischer Belohnung und Freyheit sich sonst niemand rühmen konnte. In eben demselben Jahre ward er General-Lieutenant. Das folgende Jahr commandirte er zu Dünkirchen, Wynxbergen und Ypern, mit Befehl, sich in denjenigen von diesen 3 Plätzen zu werffen, welche die Feinde belagern würden. Doch es schien, als ob sein blosser Name viel beytrüge, sie von dergleichen Unternehmungen abzuhalten. Im Jahr 1690 fiel er in eine gefährliche Kranckheit, weil er sich die Arbeit an dem Vestungs-Bau zu Ypern allzusehr hatte lassen angelegen seyn. Im Jahr 1691 half er Mons, und 1692 Namur einnehmen. Im Jahr 1693 den 10 May machte ihn der König zum Grand Croix des von ihm neu gestiffteten Ordens von St. Ludewig, und in eben demselben Jahre eroberte er Charleroy. Im Jahr 1694 und 1695 beschützte er die Küsten von Nieder-Bretagne gegen die Engelländer und Holländer. Im Jahr 1697 nahm er den Spaniern Ath weg. Im Jahr 1699 erwählte ihn die Königl. Academie der Wissenschafften zu einem von ihren membris ho-

honorariis. Innerhalb der Zeit, welche von dem Ryßwickischen Friedens-Schluß bis zu Anfang des Spanischen Succeßions-Kriegs verflossen, hatte er fast nichts weiter zu thun, als daß er denn und wenn die Gräntz-Plätze durchsuchte. Bey solcher Musse nun fieng er an, eine unglaubliche Menge von allerhand Vorschlägen zu Papier zu bringen, welche insgesamt das gemeine Beste betraffen, und zwar nicht nur solche Dinge, die in seine Profeßion lieffen, z. E. den Vestungs-Bau, die Kriegs-Disciplin, die Kunst wohl zu campiren, u. d. g. sondern auch unzählich viel andere Materien, als die Schiffarth, die See-Caperey, die Finantzen, das Forst-Wesen, die Commercien, und sonderlich die Frantzösische Colonien in America. Von allen diesen unterschiedenen Dingen, hat er 12 grosse Bände in Manuscr. hinterlassen, welche er ses oisivetés, oder seine müßige Stunden nennet. Im Jahr 1703, als er sich in Namur befand, vernahm er, daß ihn der König den 14 Jenner nebst 9 andern, nemlich den Herren von Harcourt, Tallard, Etrees, Chateaurenaud, Tesse, Uxelles, Montrevel, Chamilly und Rosen, zum Marschall von Franckreich gemacht, ungeachtet er vorher, da ihm der König diesen seinen Vorsatz entdeckt, aus Bescheidenheit solche Ehre von sich abzulehnen gesucht. Zu Ausgang desselben Jahrs commandirte er unter dem Hertzoge von Burgund die Belagerung von Alt-Brisach, und nöthigte diesen festen Ort, innerhalb weniger als 14 Tagen, nach Eröffnung der Trenscheen, zur Ubergabe. Die nächst folgende 2 Jahre ward er in Ruhe gelassen; da er denn seine oisevetés mit grossem Eifer fortsetzte, und keine Unkosten sparte, um die benöthigte Nachrichten zu erlangen, auch einer grossen Anzahl von Secretarien, und solchen Leuten, welche zu zeichnen, zu rechnen, und wohl zu copiren wusten, beständig zu thun gab. Im Jahr 1704 überreichte er dem Könige ein groß Manuscript, worinnen die geheimste und sonderbarste Regeln, die Belagerung fester Oerter betreffend, enthalten waren. Im Jahr 1705 den 2 Febr. ward er Ritter vom Orden des H. Geistes. Im Jahr 1706, nach der Schlacht von Ramilly, schickte ihn der Hof nach Dünkirchen, um selbigen Ort nebst den Flandrischen Küsten gegen die Feinde zu beschützen, welches er auch mit gutem Erfolg verrichtete, ohne daß man nöthig gehabt, dem erst gefaßten Entschluß zu Folge, das Land unter Wasser zu setzen. Weil in demselben Feldzuge die Frantzosen viel Oerter nach einer schlechten Gegenwehr verlohren, so war er willens, von Vertheidigung der Plätze, welche ins künfftige angegriffen werden möchten, einen Tractat zu schreiben, und solchen dem Könige zu übergeben. Allein er hat dieses Werck nicht völlig zu Ende bringen können; indem ihn 1707 den 30 Mertz ein Fluß, der ihm auf die Brust gefallen, worzu ein starck Fieber gekommen, nach einem 8 tägigen Lager, hinweg gerissen; ungeachtet man von seinem starcken Temperament sich die Hoffnung gemacht, daß er sein Alter noch weit höher bringen würde. Er hatte Johannen von Aunoi, aus der Familie der Freyherren von Espiri in Nivernois, geheyrathet, welche noch vor ihm gestorben, und ihm 2 Töchter gelassen, deren die eine Charlotte, an Jacob von Mesyrigni Grafen von Villebertin, die andere aber, Johanne Francisca, an Ludewig Bernin von Valentine, Marqvis von Usse, vermählt worden. Diejenige, welche die merckwürdigste Thaten dieses Marschalls recht kurtz gefaßt, zählen 300 alte Plätze, deren Befestigungen er verbessert, 33 gantz neue Vestungen, so er aufführen lassen, 30 Belagerungen, so er unter dem Commando des Königs, des Dauphins, oder des Hertzogs von Burgund, und 23 andere, so er unter andern Generals geführet, und endlich 140 scharfe Schlachten, welchen er beygewohnet. Im Jahr 1707 ist von ihm ein Tractat in 12, unter dem Titel Projet d' une Dixme Royale heraus gekommen, darinne er gewiesen, daß nach einem, von ihm gemachten Entwurff die so genannte taille, les aides und die Zölle von einer Provintz zu der andern, ingleichen die Zehenden der Clerisey, und alle andere Impoßten, welche nicht freywillig sind, aufgehoben, und der Preiß des Saltzes um mehr als die Hälffte verringert, dennoch aber dem Könige ein gewisses und zulängliches Einkommen zu wege gebracht werden könnte, und zwar nicht nur ohne Unkosten, sondern auch ohne daß einer von seinen Unterthanen mehr als der andere dadurch eine Beschwerung empfinden würde, welches um ein ansehnliches sich noch verbessern liesse, wenn man vor die rechte Bestellung der Landgüter gehörige Sorge trüge. Die Art zu befestigen, welche man bey seinem Leben in einigen gedruckten Büchern vor die seinige hat ausgeben wollen, hat er niemahls davor erkennen wollen. Der Abt von Vauban, ingleichen Anton le Pretre du Puy-Vauban, Commandeur des Ordens des H. Ludewigs, Statthalter von Bethune, Ober-Aufseher der Befestigungs-Wercke von Artois, welcher sich seit 1672 im Kriege hervor gethan, sind des Marschalls von Vauban nahe Anverwandten. *Histoire du nouvellement de l' academie des sciences* 1699. *Etat de la France. Mercure historique. l' Europe savante*, 1718.

PRESTRE JEAN, siehe Priester Johannes.

Prestue, Stadt, siehe Presto.

Presuhn, heist in der Chaucischen Sprache ein Gefängniß.

PRESURE, heißt Laab, davon im XVI Bande, p. 3.

PRET, die Löhnung der Soldaten, siehe Soldaten (Löhnung der).

PRETE GIOVANNI, siehe Priester Johannes.

Pretere (Wilhelm de) ein Jesuite, gebohren zu Brüßel 1578, starb 1626 an der Pest, nachdem er

1. Meditationes de passione Domini in tres annos distibutas.
2. Medium spirituale in morbis contagiosis, Antwerpen 1624 und 1625 in 16 vermehrter 1626.
3. Spiritualem paradisum piarum cantionum, ebend. 1619.
4. Enchiridion sodalitatis B. Virginis in Societate Jesu, ebend. 1611 in 12.

geschrieben. Königs bibl. vet. & nov. Alegambe bibl. scriptor Soc. Jes.

PRETEUR ROYAL, wird der oberste Stadt-Voigt genennet, den der König in Franckreich über die Stadt Straßburg gesetzet. Lat. *Prætor regius Argentoratensis.*

Pretfeld, ein Dorff am Fluße Truppach, im Nürnbergischen District, unter das Amt Hilpoltstein gehörig. **Glücks** Beschr. der Stadt Nürnberg, p. 75.

Preti, Lat. *Prætus* (Hieronymus) ein Italiänischer Poet, war zu Bononien aus einem alten Adelichen Geschlecht entsprossen, und lebte eine Zeitlang als Page an dem Hofe des Hertzogs von Ferrara, **Alphonsi** II, nachgehends aber als Hof-Cavalier bey dem Fürsten von **Melfi** zu Genua. Endlich erwählte ihn der Cardinal **Franc. Barberini**, da er als Päbstlicher Gesandter nach Spanien gieng, zu seinem Secretaire; allein **Preti** starb, wie er sich selbst prophezeyet hatte, auf dieser Reise zu Barcellona den 26 April 1626 im 43 Jahr seines Alters. Er hat sich in seiner Jugend auf das bürgerliche Recht gelegt, nachgehends aber gantz und gar den schönen Wissenschafften ergeben. Seine Schrifften, welche noch heut zu Tage bey den Italiänern in gutem Ansehen stehen, sind:

1. Rime, Bologna 1620 in 8.
2. Lagrime di Maria Virgine;
3. Discorsi academici.
4. La Salmace idilio, Bologna 1609 in 4.

Lor. Crasso elog. d' uomini letter. **Ghilini** theatr. d' uomin. letter. **Erythræi** pinacoth. 1. c. 24.

Preti (Vincentius) ein Italiänischer Dominicaner von seinem Vaterlande de **Seravalle** in der Diöces Tortona gelegen zugenannt, trat zu Pavia in den Orden, und erwarb sich den Ruhm eines der vornehmsten Gottesgelehrten seiner Zeit. Er lehrte zu Rom in dem Collegio St. Sixti die Theologie von dem höhern Catheder, wurde darauf an verschiedenen Orten Regens studii generalis, welches Amt er 1628 auch zu Neapolis verwaltete, da er in der zu Toulouse gehaltenen General-Ordens-Versammlung in der erhaltenen höchsten Würde der Gottesgelehrsamkeit bestätiget wurde. Nach diesem ward er 1644 Censor fidei zu Cremona, und wohnte dem Ordens-Capitul zu Rom als Diffinitor von der Lombardie bey. Als er er endlich 1 Jahr lang General-Inqvisitor von Bologna gewesen, berieff man ihn 1649 nach Rom, wo er General-Commissarius worden, auch in solcher Bedienung 1664 den 31 Julius gestorben. Man rühmet ihn als einen sehr gelehrten Mann, der aber keine geläuffige Zunge gehabt. Er war 1652 in der Jansenistischen Sache nebst noch ihrer 10 ein Consultor mit. Seine Schrifften, welche zu Rom noch in Handschrifft liegen, sind:

1. Commentaria philosophica de analogis, de materia prima & principio individuationis.
2. Commentaria theologica de prædestinatione & præscientia, de peccato angelorum, de divinis auxiliis & gratia Christi, de legibus & censuris.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 613.

PRETIA FORENSIA, ist nach des **Gothofredus** ad l. fin. §. fin. C. de admin. tut. Auslegung so viel, als der Preiß oder Werth einer Sache, den solche vornehmlich an dem Orte hat, wo dieselbe verkauffet oder sonst veräussert wird.

PRETIA RERUM, bedeutet in denen Rechten insgemein den ordentlichen Preiß oder Werth einer Sache. l. pretia rerum. 63. in pr. ff. ad L. Falcid. **Göddäus** ad l. hæc verba. 193. n. 2. de verb. sign.

PRETII MODICITAS, oder *Pretium modicum*, wird in denen Rechten ein solcher geringer Preiß einer Sache genennet, welcher kaum oder ungefähr nur die Hälffte des innerlichen und wahren Werthes derselben erreichet. **Corrasius** in Miscell. Lib. III. c. 9. n. 9.

PRETII NON SOLUTI EXCEPTIO, siehe *Exceptio pretii non soluti*, im VIII B. p. 2309.

PRETII NULLIUS RES, siehe **Nichtswerthe Dinge**, im XXIV Bande, p. 514.

PRETII NUMERATIO, siehe *Numeratio Pretii*, im XXIV Bande, p. 1637.

Pretin, Stadt, siehe **Prettin.**

PRETIO DEPRAVATUS JUDEX, wird in denen Rechten ein solcher Richter genennet, welcher sich durch ein Stücke Geld bestechen, oder durch andere Gaben und Geschencke gewinnen lassen, in einer vor dessen Gerichten anhängigen Streit-Sache ein ander Urtheil zu fällen, als entweder denen Rechten, oder der Beschaffenheit der Sache gemäß ist. l. ult. C. de pœn. jud. qui male judic. Spiegel.

PRETIOSA, **kostbare Sachen**, als Jubelen, Ringe, güldene Ketten und Medaillen, ingleichen Antiqvitäten und Raritäten, welche in Kunst- und Schatzkammern aufbehalten werden.

PRETIOSÆ PILULÆ, siehe *Pilulæ pretiosæ*, im XXVIII Bande, p. 302.

PRETIOSA QUINQUE FRAGMENTA, siehe *Quinque Fragmenta Pretiosa.*

PRETIOSIOR FACTA RES, wird in denen Rechten eine Sache genennet, deren ordentlicher Preiß oder Werth durch die darauf verwendeten Unkosten überaus vermehret oder erhöhet worden. **Brissonius.**

PRETIOSORUM CAMERA, siehe **Silber-Kammer.**

PRETIOSORUM LAPIDUM OLEUM. Nehmet Limonien- und Sauerampffer-Safft, wie auch starcken destillirten Weineßig, von einem so viel, als vom anderen, vermischet es zusammen, und destilliret es zwey bis drey mal, oder auf die Weise, wie man den Weineßig zu destilliren pfleget, so, daß etwan der vierte Theil davon übrig bleibet, der denn sehr scharf ist; darinnen lasset Edelgesteine oder andere kostbare Steine zergehen, hernach etliche Tage und Nächte in einer gläsernen wohl verstopfften Phiole an warmer Stätte digeriren; alsdenn destilliret über den Helm die Feuchtigkeit bis auf die Trockene herunter; Zuletzt thut diese trockene Materie in eine Retorte, und destilliret mit starckem Feuer, da denn ein Oel herüber gehet, welches man zum Gebrauche aufhebet. Oder: Nehmet edle und andere Gesteine, die gehöriger massen calciniret und reverberiret seyn, thut sie in ein Glas, und güsset, wenn es z. E. Crystallensteine wären, destillirtes Nesselwasser, ist es aber ein anderes Gestein, ein solch gebrann-

branntes Wasser sechs Overfinger hoch darüber, das sich zu dessen Eigenschafft und Natur schicket; doch ist es weit besser befunden worden, daß man an Statt des destillirten Wassers einen rectificirten Branntewein gebrauchet hat, der mit solchen dequemen Kräutern oder Saamen destilliret, und von ihrem Geruch und Geschmack gar starck sey. Das gläserne Gefäß muß man wohl versiegeln, hernach setzet man es in Pferdemist, und lässet es vierzehen Tage und Nächte darinne faulen; alsdenn destilliret man durch die Retorte, dabey sich ein gut Theil des Gesteines mit herüber begiebet; auf dasjenige, so auf dem Boden sitzen bleibet, güsset man wiederum frisches destillirtes Kräuterwasser, oder einen solchen Branntewein, und verfähret wiederum damit, wie zum ersten male geschehen; und diese Arbeit muß man so offte wiederholen, bis sich die Steine alle mit einander herüber gegeben haben, und von ihnen gar nichts mehr auf dem Boden liegen bleibet. Was nun also herüber destilliret worden, das güsset man alles zusammen in einen Glaskolben, und wirfft ein wenig gestossenes Saltz darein, und lässet es stehen, da sich denn das Oel zu Boden setzet, das Wasser aber oben schwimmet; dieses güsset man ab, und hingegen anderes schönes, gutes und klares Wasser darauf, darinnen sich das Saltz auflösen wird; und solches thut man so offtmals, bis alles Saltz darinnen zergangen ist, und das Wasser endlich süsse wird. Auf diese Weise kan man nun ein rechtes gutes Oel aus Edelgesteinen bereiten. Andere nehmen die Edelgesteine, calciniren sie in einem Saltzöle, oder in einem mit Saltzöle geschärfften Eßige, zühen hernach solchen wieder davon ab, nehmen von dem Kalcke vier Loth, güssen acht Loth scharffes Weinmagisterium darauf, setzen es mit einander einen Monat in die Digestion, destilliren alsdenn das Menstruum in dem Frauenbade davon, schütten es wieder darauf, zühen es wieder ab, und wiederholen solches neun oder zehen mal; Zuletzt zühen sie es gantz trocken herunter, und setzen die zurückgebliebene trockene Materie an einen feuchten und kalten Ort auf eine gläserne Tafel, da sie denn in ein Oel zerflüsset.

PRETIOSORUM ORNAMENTORUM CUSTODES ET MINISTRI, siehe Silber-Diener.

PRETIOSUM OLEUM, siehe Oel-Farben, im XXV Bande, p. 711.

PRETIOSUS JOANNES, siehe Priester Johannes.

PRETIOSUS PULVIS CEPHALICUS CONTRA VERTIGINEM, *Zwelferi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

Pretislaus, siehe Brzetislaus, im IV Bande, p. 1707 u. ff.

PRETIUM oder PRECIUM, ist in denen Rechten so viel, als der Werth eines Dinges, oder der gangbare Preis einer Waare, das Kauff-Geld, so jemand vor eine Sache, um deren Eigenthum zu erhalten, zu geben versprochen hat, die Bezahlung, der bedingte und bestimmte Lohn, das Trinck-Geld, die Rantzion, das Löse-Geld. Siehe übrigens die Artickel: Kauff-Schilling, im XV Bande, p. 268 und Werth.

PRETIUM A CONVICIANTIBUS EXACTUM, Lügen-Mund-Geld, wovon im XVIII Bande, p. 1081.

PRETIUM ÆQVUM, *juſtum*, *verum* oder *ſuum*, ist so viel, als der innere oder wahre Werth einer Sache; siehe Werth.

PRETIUM AFFECTIONIS, ist, da ein Mensch, in Betrachtung der besondern Umstände seiner Person, eine Sache höher und kostbarer hält, als sie insgemein zu haben ist, und wird dem gemeinen ordentlichen Preisse der Dinge entgegen gesetzet.

PRETIUM EMTIONIS VENDITIONIS, das Kauf-Geld; siehe Kauff-Schilling, im XV Bande, p. 268.

PRETIUM FACERE oder *Pretium ſtatuere*, ist in denen Rechten so viel, als dieser oder jener Sache einen gewissen Preiß oder Werth geben. Und wird vornemlich von demjenigen gesagt, welcher dieselbe zu verkauffen hat. Brissonius.

PRETIUM FORMALE, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich beym Ulpianus in l. 62. §. 1. ff. ad L. Falc. den Preiß oder Werth einer Sache, welchen jemand derselben von freyen Stücken, und aus Absicht auf andere dabey vorkommende Umstände, z. E. der Aestimation oder Taxation wegen, u. d. g. ausmacht. Spiegel.

PRETIUM IMMODICUM, siehe *Pretium iniquum*.

PRETIUM INFLICTUM, bedeutet in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich beym Julianus in l. ex facto. ff. de negot. gest. denjenigen Preiß oder Werth einer Sache, den man derselben aus bewegenden Ursachen entweder zu verringern, oder zu erhöhen sucht. Spiegel.

PRETIUM INIQVUM, *injuſtum* oder *immodicum*, ist eigentlich nichts anders, als der Preiß einer Sache, welcher den innerlichen und wahren Werth übersteiget. Siehe Werth.

PRETIUM INJUSTUM, siehe *Pretium iniquum*.

PRETIUM JUSTUM, siehe *Pretium æquum*.

PRETIUM LIBERTATIS, Deutsch Bauermiete, ist ein genannt Geld, damit die Unfreyen von ihrem Herrn Erlaubniß zu freyen erlangen mögen.

PRETIUM MINUS, bedeutet in denen Rechten eigentlich nur einen solchen Preiß einer Sache, welcher noch nicht einmal den innerlichen oder wahren Werth derselben erreichet. Siehe Werth.

PRETIUM MODICUM, siehe *Pretii moditas*.

PRETIUM OPERÆ, siehe *Operæ Pretium*, im XXV Bande, p. 1501.

PRETIUM REDEMPTIONIS, siehe Rantzion.

PRETIUM SEPULCHRI, war bey denen Irrländern dasselbe, welches der Kirchen von denen beweglichen Gütern eines verstorbenen Menschen heimfiel, vor den Ort, da er begraben ward, nemlich eine Kuhe, ein Pferd, ein Kleid, und eine Bettdecke.

PRETIUM SUUM, siehe *Pretium æquum.*

PRETIUM VERUM, siehe *Pretium æquum.*

PRETIUM VULGARE, siehe Marckt-Kauff im XIX Bande, p. 1281 u. f.

Pretre (Claudius le) ein Parlaments-Rath zu Paris, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Questions notables de droit avec un traité des mariages clandestins, Paris 1645. Ludw. Jacob von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Pretre (Sebastian le) siehe Prestre.

PRETRE-JEAN, siehe Priester Johannes.

PRETRE-LAY, siehe Seculier-Geistliche.

Pretre de Vauban (Sebastian le) siehe Vauban.

PRETRES DE LA MISSION, siehe *Mission (Pretres de la)* im XXI Bande, p. 496.

Pretsch, Pretzsch, Prezsch, oder Bretzsch, ein Städtlein, Schloß und Amt an der Elbe, in dem Chur-Sächsischen Kreyse, 2 Meilen von Wittenberg und Torgau gelegen. Es hat vor dem den Lösern, einer vornehmen Sächsischen adelichen Familie, gehöret. Vor nicht gar zu langen Jahren hat der Churfürstl. Hof-Richter zu Wittenberg, Johann Christian von Arnimb Pretsch besessen, aber 1690 solches an Churfürst Johann Georgen III gegen die Amts-Verwaltung Nauen-Sorge in Meissen, unfern Mitweida gelegen, vertauschet. Die Gemahlin des Königs Augusts II von Polen, Christiane Eberhardine, hat an diesem Ort bis an ihren Tod 1727 residiret, ist auch nach ihrer Verordnung in dasige Stadt-Kirche begraben worden. Sonst ist noch zu mercken, daß allda eine berühmte Glaß-Fabrique ist. Knaut. Prodrom. illustr. Misn. p. 236. Peckenstein theatr. Sax. P. I. c. 3. p. 175. Zeilers topogr. Sax. sup. p. 153.

Pretsch, Flecken und Kloster, siehe Preze.

Pretten (Johann) ein Doctor der Theologie, gebohren zu Naumburg 1634 den 6 Nov. studirte zu Leipzig und Jena, an welchem letztern Orte er auch 1659 die Magister-Würde erhalten, ward Anfangs im gedachten Jahre Rector an der Dom-Schule zu Naumburg, hernach 1663 Diaconus daselbst an der Kirche St. Wenceslai, hierauf 1681 Superintendent und Professor der Theologie zu Schleusingen, da er nur vorher den 8 April zu Jena Licentiat worden, endlich 1685 oberster Pastor zu St. Wenceslai und Inspector der Raths-Schule zu Naumburg, in welchem Jahre er auch den 21 Julius zu Jena die Doctor-Würde angenommen, gab heraus:

1. Disputt.
2. Lipsii epistolam de siglis seu notis antiquorum, Zeitz 1660 in 12.
3. Disputandi methodum;
4. Eine Deutsche Bibel;
5. Programmata.
6. Verschiedene Deutsche Lieder, darunter: JEsu liebster Seelen-Freund ꝛc. JEsu deine Wunden cet.

und starb 1708, den 15 Mertz. Ludovici Schul-Historie.

Pretten (Johann Raphael) ein Sohn des vorstehenden, war Doctor der Medicin, und Königl. Pohlnischer Leib-Medicus, kam in dem 1704 zu Petrowitz in Pohlen entstandenen Feuer mit ums Leben.

Prettigau, siehe Prettigöw.

Prettigöw, Prettigau, Prättigöw, Brettigau, Bretachgave, Lat. *Rhætico Vallis*, ein enges, mit hohen Bergen umgebenes, aber fruchtbares Thal, in dem Zehen Gericht-Bund, davon es den grösten Theil ausmacht. Es führet von dem Berg Rhätico, längst dem es lieget, den Namen, wird durch denselben von dem Mondaviner Thal abgesondert, und durch den Fluß Lanquart bewässert. Er begreifft viele schöne Flecken und Dörffer, z. E. Küblitz, Sast, Fideriß, das Schloß Castel, Jenatsch, Schiers, Grüsch, Sewis ꝛc. deren Einwohner sich mehr der Deutschen als der Churwelschen Sprache bedienen. Vor Alters gehörte dieses Thal, samt dem Gerichte Davas, den Freyherrn Vatz. Nach deren in der Mitte des 14 Jahrhunderts erfolgtem Abgange fiel es an Friedrichen, Grafen von Toggenburg, welcher des letztern Freyherrn Donats Schwester zur Ehe hatte. Nachdem dieses Friedrichs Sohn, gleichfalls Friedrich genannt, 1436 auch sein Geschlecht geendiget, erbte Ulrich, Graf Metsch, Oesterreischer Hauptmann an der Etsch, das Prettigöw; im Jahr 1504 aber, da der letzte Graf von Mätsch, Gaudentius, starb, fiel es, was die hohe Herrlichkeit betrifft, an das Haus Oesterreich. Hierauf wurde es durch einen Oesterreichischen Land-Voigt, der auf dem Schloß Castell seinen Sitz und mit den Prettigöwern öffters Verdruß hatte, bis 1649 regieret, in welchem Jahre der Ertz-Hertzog Ferdinand Carl gegen Empfang 75000 Gülden die Gerichte u. Gemeinde von ihren dem Hause Oesterreich geleisteten Eydes-Pflichten loß sprach, und sie für freye Leute erklärte, welche Convention auch von dem Kayser Ferdinand III genehm gehalten worden. Sprech. P. Rh. l. 4. Stettler P. 2. p. 539. sq. Stumpff. l. 10.

Prettin, war ehemals ein Pagus oder Ländlein des Ertzbischoffs zu Magdeburg, in dem Termino oder dem Kirchsprengel des Bischoffs zu Meissen, Gerungi, gelegen, darinnen derselbe auch den Decem gehabt, welchen er im Jahre 1163 mit Ertzbischoff Wichmann vertauschet, und den Decem des Ländleins Lubenitz, so in dem Magdeburgischen Sprengel gelegen gewesen, und der Decem doch gen Meissen gehöret, dafür empfangen. Eine Stadt dieses Namens ist noch vorhanden, wovon ein besonderer Artickel zu finden. Albini Meißn. Land-Chron. p. 287, 435 u. f. Abels Sächs. Alterth. II Th. p. 320.

Prettin, Pretin, ein Sächsisches Schrifftsässiges Städtgen, liegt im Chur-Kreysse, und gehöret unter das Churfürstliche Amt Schweinitz. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 11, 22.

Prettwitz, Geschlecht, siehe Brettwitz, im IV Bande, p. 1323.

Pretus, ein Priester in Sardinien, erlitte im vierten Jahrhundert den Märtyrer-Tod.

Preu,

Preß, Flecken und Kloster, siehe Preze.

Preßsch, Stadt, siehe Prerſch.

Preßsch, Prezsch, ein Sächsisches Dorff, liegt im Meißnischen Kreyße, disseits der Elbe, und gehöret unter das Ober-Amt Dreßden. Wabsts Histor. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. pag. 61.

Preßschendorff, Prezschendorff (Ober- und Nieder-) zwey in dem Kreyß-Amte Freyberg des Churfürstenthums Sachsen gelegene, und unter dessen Gerichtsbarkeit gehörige Güther. Wabsts Churfürst. Sachsen, p. 92. der Beyl.

Preu (Georg Michael) Evangelischer Pastor zu St. Jacob, und Aeltester der Geistlichen in Augspurg, ist gebohren zu Weissenburg in Francken 1681 den 15 Mertz. Sein Vater war Johann Preu, Bürger und Loh-Gerber daselbst. Derselbe wolte ihn Anfangs sein Handwerck erlernen lassen, weil er aber dazu nicht starck genug zu seyn schien, so thaten ihn seine Eltern im 11 Jahr seines Alters in die dortige Lateinische Schule, damit er nicht gar müßig gienge. Da es denn geschahe, daß er auf Anrathen seiner Lehrmeister dem Studiren gewidmet ward. Nachdem er in der dortigen Schule einen guten Grund geleget, begab er sich 1700 auf die Universität Leipzig, und hörete daselbst die nöthigen Philologischen, Philosophischen und Theologischen Wissenschafften; Insonderheit lehrete ihn D. Thomas Jrrig die Kirchen-Historie, D. G. Fr. Seligmann die geistliche Sitten-Lehre, D. Joh. Günther die Dogmatick und Polemick, unter D. Johann Schmidt aber übte er sich öffentlich und besonders im Disputiren. Fünff Jahre hat er in Leipzig zugebracht, nach deren Vollendung er sich nach Hause begab, und junge Leute zu unterrichten anfieng. Kaum konnte er dieses 2 Monath treiben. Denn am 2 May 1715 ward er schon von Jhro Durchl. dem damahligen Fürsten von Oettingen zum Rectorat in Oettingen beruffen. Nachmahls war er von 1710 bis 1715 auf dem Lande im Oettingischen zu Magerbein und Klein-Dorheim Pfarrer, von selbiger Zeit an aber bis 1729 Archi-Diaconus in der Fürstl. Oettingischen Residentz. Nach der Hand hat er bis 1732 als Diaconus bey der Jacobi Kirche in Augspurg gestanden, an welcher Kirche er 1732 Pastor ward und noch mit vielem Segen und Ruhm arbeitet. Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1) Historia Scholastica Oettingensis. Progr,
2) Das Licht ohne Schatten, oder die pur lautere Wahrheit, welche in der Evangelischen Kirche Christi gelehret wird, klar und gründlich dargestellet, gegen das Licht und Schatten Herrn Johann Ferlers ꝛc. Augspurg 8. 1730, I Buch siebend halbe Bog, II Buch 1733, 1 Alph. 15 Bog. III Buch 1736, 2 Alph. 17 und einen halben Bogen. Dieser P. Ferler war ein angesehener Dominicaner zu Augspurg, der im Jubel-Jahr 1730 die Tridentinische Glaubens-Bekänntniß zu erhöhen und dargegen der Augspurgischen ihren Glantz zu nehmen suchte, auch zu dem Ende ein Buch schrieb, so er Licht und Schatten nennete. Dieses ward von seinen Glaubens-Genossen sehr gerühmt. Herr Preu aber widerlegte das gantze Buch auf eine gründliche, kluge und sittsame Art. Er untersuchte die Sache aus dem Grunde, brauchte aber einen solchen Vortrag, dadurch der Gegner nicht erbittert wird. P. Ferler selbst hat dieses Buch zu beantworten versuchen wollen, ist aber dabey von der Wahrheit der Evangelischen Religion überzeugt worden, und hat das mit seinen eigenen Worten gestanden. Er fassete also würcklich den Entschluß den 31 Octobr. 1733, ungeachtet er bereits 75 Jahr alt, aus seinem Kloster zu gehen und sich zu der Evangelischen Kirche zu bekennen. Er ist aber bey Vollführung desselben so unglücklich, daß er in das Haus und Hände eines so genannten Lutheraners, aber in der That falschen Bruders geräth, der an statt dem armen Pater von dem Evangelischen Herrn Bürgermeister nach der Observantz zu Augspurg den Schutz zu holen, wie ers begehret, in das Dominicaner-Kloster gegangen, und dem dasigen Prior des Pater Ferlers Vorhaben angezeiget; welcher denn so gleich Anstalt gemacht, daß, ehe der Pater ermeldeten Schutz erlangen können, er in das Kloster zurück und in demselben ins Gefängniß geführet worden, darinn er Zeit Lebens vollends sitzen müssen. Die Dominicaner in seinem Kloster läugnen nicht, daß er um diese Zeit sein Kloster verlassen, geben aber vor, er habe nicht die Religion verändern, sondern wider einige in seinem Kloster in einer Privat-Sache bey dem Evangelischen Theile des Raths Schutz suchen wollen. Verständige aber bemercken, daß dieses eine wider alle zu Augspurg hergebrachte Gewohnheit laufende Nullität sey. Götten in dem ietztlebenden gelehrten Europa hat dieses erzählt aus Herrn Coleri Bericht im XI Suppl. der Theol. Bibl. p. 874. 875. welcher meldet, daß die erstere Nachricht ihm von guter Hand zugekommen, und glaubwürdiger sey. Auch hat man von ihm
3) des resignirenden Mosis bewegliches Gebet zu GOtt, um ein gedeyliches Oberhaupt der Jüdischen Republic, bey ausserordentlich angestellter Wahl eines Evangelis. Stadtpflegers zu Augspurg, 1736 in fol.
4) Geist der falschen Inspiration in Johann Friedrich Rocken, Ulm 1720 in 4.

Preu von Gaiselberg und Finckelstein, eine adeliche Familie in den Kayserl. Erb-Landen. Johann Maximilian Bruno Preu von Gaiselberg und Finckenstein lebte 1738, und hatte 3 Söhne, die hiessen Johann Caspar, Johann Nicolaus und Wenzel Johann. *Calend. S. Adalb.*

PREVALOIR, Prävaliren, übertreffen, mehr gelten, vorgehen, sich eines Dinges oder Sache bedienen oder dieselbe nutzen und gebrauchen; wird

ſonderheit im Handel und Wandel, oder bey Geld-Remeſſen gebraucht, daß der Gläubiger ſich bey ſeinem Schuldner hinwieder prävaliren und zu ſeinem vorgeſchoſſenen Darlehn zu gelangen ſuchet, welches ſonſt auch wieder eincaßiren oder rembourſiren genennet wird.

Prevaliren, ſiehe *Prevaloir*.

Preuberg, Stadt, Schloß und Herrſchafft, ſiehe Breuberg, im IV Bande, p. 1324.

Preuenhueber (Valentin) ſchrieb:

1) Annales Styrenſes;
2) Caſtrum Styrenſe;
3) Hiſtoriam Comitum, Marchionum & Ducum Styriæ;
4) Hiſtoriam Auſtriæ ſuperioris, & Catalogum ſupremorum ibidem Capitaneorum;
5) Genealogiam Polhaimianam.

Dieſe Schrifften zuſammen ſind im Jahr 1740 unter dem Titel: **Valentin Preuenhuebers** Annales Styrenſes, ſamt deſſen übrigen hiſtoriſch- und genealogiſchen Schrifften zu Nürnberg in Folio heraus gekommen.

Preveſa, eine kleine befeſtigte Stadt in Epiro in Griechenland, an dem Nordlichen Ufer des Golfo di Larta, in der Gegend, wo vorzeiten das alte Nicopolis geſtanden, davon ein beſonderer Artickel im XXIV Bande, p. 641 handelt. Sie iſt von dem Kayſer **Auguſt** zum Andencken der berühmten Schlacht bey Actium, welche er wider **M. Anton** gewann, erbauet worden. **Marco Grimani**, Patriarch von Aqvileja, der General von den Päbſtlichen Galeeren, wolte dieſen Ort nebſt **Andrea Doria**, dem General der Ligue, 1539 einnehmen, weil er damals in den Türckiſchen Händen war; allein ſie muſten unverrichteter Sachen wieder abziehen. Der Venetianiſche General **Moroſini** machte ſich 1684 im Septemb. davon Meiſter, und ließ eine Stern-Schantze nicht weit davon anlegen; ſie muſte aber vermöge des 1699 geſchloſſenen Friedens geſchleiffet werden. Im Jahr 1715 verlieſſen die Venetianer dieſen Ort, hingegen beſetzten ihn die Türcken, iſt aber 1717 den 21 October von den Venetianern wieder eingenommen, und auch im Paſſarowitziſchen Frieden denenſelben überlaſſen worden. **Cornelli** deſcr. Moreæ. **Boethii** Kriegs-Helm, I Th. pag. 316. u. f. II Th. pag. 63. u. f.

Preveſter, iſt eigentlich ſo viel als ein Ceremonien-Meiſter, wie ſonderlich aus der Stifftung und denen Artickeln des Ritter-Ordens St. Michaelis erhellet, woſelbſt unter andern gedacht wird, daß König **Ludwig** XI im Jahre 1471 den 22 Dec. noch mehr andere Artickel angehencket, in welchen er zu den vorigen vier Amtmännern des Ordens noch einen verordnet, nehmlich einen Preveſter oder Ceremonien-Meiſter, der mit Ernſt über des Ordens Satzungen halten ſoll, damit ihnen nichts zuwider gehandelt werde, und der den Rittern, ſo ſie unrecht handeln, einreden möge. **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VI. c. 2.

Preuhauen, Geſchlecht, ſiehe **Preyhafen**.

Preully, ein Städtgen und Schloß in der kleinen Frantzöſiſchen Landſchafft Touraine in Orleanois, liegt zwiſchen Poitiers und Bourgos.

Preuner, Geſchlecht, ſ. **Breuner**, im IV Bande, p. 1328. u. ff.

PREVOST, ſ. *Prevot*.

Prevoſt, ſchrieb:

1) Memoires & Avantures d'un homme de qualité, qui s'eſt retiré du monde, VII Vol. Amſterdam 1730 in 12.
2) Le Philoſophe Anglois, ou Hiſtoire de Mr. Cleveland, IV Vol. Utrecht 1731 in 12.

Prevoſt (Anton) ein gelehrter Frantzoſe von Vaulreas aus Dauphine, florirte zu Ende des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb ein Werck unter dem Titel: L'amant deconforté. **la Croix du Maine** bibl. de France.

Prevoſt (Gilbert) ein Jeſuite, gebohren zu Ryſſel 1596, ſtarb zu Mons in Hennegau 1668, und ließ im Frantzöſiſchen, als:

1) tres amores ſpirituales *Thom. Sanchez* überſetzt, Mons 1653.
2) hebdomadam ſancti amoris, ebend.
3. Praxin timoris Dei, ebend.

Alegambe bibl. Scriptor. Soc. Jeſ.

Prevoſt (Johann) ein Doctor der Theologie und Archipresbyter bey St. Severin zu Paris, lebte um 1584 und hinterließ viele Reden, darunter auch oraiſon funebre de Chriſtophile de Thou, Paris 1583 in 4. **la Croix du Maine** bibl. de France.

Prevoſt (Johann) ein Frantzöſiſcher Medicus und Botanicus zu Paris, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts. Von ſeinen Schrifft iſt bekannt Catalogue des plantes qui croiſſent en Bearn, Navarre & Bigorre és côtes de la mer de Biſcaye, ſo zu Paris 1655 in 8 heraus gekommen. **le Long** Bibl. hiſt. de France.

Prevoſt (Johann le) ein Königlicher Frantzöſiſcher Secretarius und Protocolliſte bey denen Verſammlungen derer General-Gouvernements, in Franckreich, ſchrieb ordre obſervé en l'aſſemblée des Etats generaux de France à Tours du regne de Louis XI, welche Schrifft in des **Godefroy** Ceremonial de France Tom. II. p. 277. einverleibet, befindlich. **le Long** Bibl. hiſt. de France.

Prevoſt (Johann le) ein Frantzoſe aus der erſten Hälffte des 17 Jahrhunderts, war Capitular-Herr an der Metropolitan-Kirche zu Rouen, und ſchrieb in ſeiner Sprache eine Kirchen-Hiſtorie von der Normandie, welche noch in Handſchrifft liegt. Es beruffet ſich offt darauf **Aegidius Andreas de la Roqve** in ſeiner genealogiſchen Hiſtorie von dem Hauſe **Harcourt**. Es wird ihm auch von ermeldtem **de la Roqve** das Verzeichniß derer Ertz-Biſchöffe von Rouen zugeſchrieben, welches nebſt der Sammlung derer Synodal-Statuten zu Rouen 1653 in 8 heraus gekommen. Seine Recherches de la Normandie aber werden noch in Handſchrifft aufbehalten. **le Long** Bibl. hiſt. de France.

Prevoſt (Peter Robert le) ein Frantzöſiſcher Prediger zu Paris aus dem 18 Jahrhundert, der ſich zeithero durch verſchiedene Proben als einen fertigen und geſchickten Redner hervor gethan. Dahin bezühen ſich unter andern auch folgende von ihm gehaltene Leichen-Reden, als:

1. Oraiſon funebre de *Gvill. Egon de Furſtenberg*, Cardinal, Paris 1705 in 4.
2. Oraiſon funebre de *Paul Godet des Marais*, ebend. 1710 in 4.
3. Oraiſon funebre *de Charles de France*, Duc de Berry, ebend. 1714 in 4.

Le Long Bibl. hiſt. de France.

Prevoſt (Robert) ein Frantzoſe, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und überſetzte den **Sleidan** de IV Summis Imperiis ins Frantzöſiſche. **La Croix du Maine** bibl. de France.

PREVOSTE, ſiehe *Prevote*.

Prevoſteau (Jacob) ein Griechiſcher, Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Poete, von Chartres, war Ober-Director des Collegii von Montaigu zu Paris, ſtarb daſelbſt 1572 ohngefehr 30 Jahr alt, und verließ verſchiedene Schrifften im Lateiniſchen und Frantzöſiſchen. **la Croix du Maine** Bibl. de France. **Verdier** bibl. Franç.

Prevoſtet (Anton) ein Frantzöſiſcher Jeſuit aus Burgund, gebohren 1584, trat 1602 in die Societät, legte ſich meiſt aufs Predigen, war zu Langres und Bar-le-Duc Rector und Vice-Provincial in der Franche Comte. Er ſtarb zu Dole 1655 den 5 Jenner, nachdem er Johann Gonters Buch aus dem Frantzöſiſchen überſetzt, und unter dem Titul: Vera narratio diſputationis in cauſa fidei oblata ab uno concionatore Soc. Jeſu Lutheranis concionatoribus, ea honoraria conditione, ut ſolius ſcripturæ, etiam ut ab iis verſa & detruncata eſt, tanquam judicis auctoritate ſtaretur, ac nihilominus detrectatæ, zu Pont-a-Mouſſon 1613 in 8. herausgegeben. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

PREVOT oder *Prevoſt*, heiſſet in der Frantzöſiſchen Sprache ſo viel als in der Lateiniſchen Præpoſitus, und iſt derjenige, welcher ein Amt, eine Würde, oder eine Commißion hat, krafft deren er beſtellet iſt, um vor eine oder die andere Sache Sorge zu tragen. Wie aus den nachfolgenden Artickeln mit mehrerm erhellen wird.

PREVOT, ſiehe **Profoß**.

Prevot, ſiehe **Prevoſt**.

PREVOT D'ARMEE, *Prevoſt d'Armée*, **Generalgewaltiger**, Lat. *Rerum capitalium præfectus*, iſt ein Officier, welcher über die Ausreiſſer oder Deſerteurs, und über die Soldaten, ſo etwas verbrochen haben, ein wachſames Auge hat. Er ſetzet auch die Tax auf den Proviant der Armee. Ferner giebt es Profoſſe, oder Prevoſts bey iedem Regiment zu Fuß. Ein mehrers ſiehe **Generalgewaltiger**, im X Bande, p. 848 d.

PREVOT DES BANDES, *Prevoſt des bandes*, **Regiments-Profoß**, iſt der Prevoſt über die Frantzöſiſche Infanterie und ſtehet vorne vor dem Regiment von der Garde. Lat. *Rerum capitalium apud peditatum præfectus*.

PREVOT GENERAL DE LA MARINE, *Prevoſt General de la marine*, heiſt der General-Auditeur zur See, hat die Mariniers unter ſeiner Jurisdiction, Lat. *Rerum capitalium in exercitu navali præfectus*. Unter ihm ſtehet der Prevoſt Marinier, deſſen gleichen jedes Schiff einen hat, der auf die Gefangenen Achtung geben und das Schiff ausbeſſern oder putzen laſſen muß.

PREVOT GENERAL DES MONNOYES ET MARECHAUSSEE DE FRANCE, oder *Prevoſt General des monnoyes & marechauſſée*, Lat. *Rei monetariæ præfectus*, iſt ein im Jahr 1635 zum erſten mahl creirter Officier, der die Entſchlüſſung des Müntz-Rathes zur Execution bringet, in welcher Verrichtung ihm 2 Lieutenants, 3 Exempti und 40 Schergen zu Dienſte ſtehen. Er hat ſeinen Sitz im Müntz-Rathe nach dem letzten Conſeiller, und iſt verbunden, ſein Urtheil über die falſche Müntze zu geben.

PREVOT DE L'HOTEL (GRAND), *Grand Prevoſt de l'hotel*, Lat. *Summus Aulæ prætor*, der höchſte Richter des Königlichen Hofes in Franckreich, vor dem alle Königliche Bediente und Guardes, biß auf die Schweitzer-Guarde, welche ihre eigene Jurisdiction hat, ſtehen müſſen, welche Gerichtsbarkeit ſich ſo gar biß auf 6 Meilen um das Königliche Hof-Lager extendiret. Er richtet über alle ſo wohl bürgerliche als peinliche Sachen zwiſchen den Königlichen Bedienten, und vor ſie, wider diejenigen, welche keine ſolche Bedienten ſind. Und weil es eine der anſehnlichſten Chargen, pfleget ſolche gemeiniglich ein Printz von Geblüte zu bekleiden. Er hat unter ſich zwey Lieutenants, Sergeanten, und ſeine eigene Guarde, die ſchier, wie die Schotten, von der Königlichen Leib-Guarde bekleidet ſeyn.

PREVOT DES MARCHANDS, *Prevoſt des Marchands*, Lat. *Rei mercatoriæ præfectus*, alſo nennet man den Oberſten oder Vorgeſetzten über die Kaufleute zu Paris, Lion, und in andern Frantzöſiſchen Handels-Städten, welcher das Handels-Gerichte heget, und die Juſtitz in ſtreitigen Handels-Sachen verwaltet, daß nehmlich die Arreſts oder Urtheile, wie auch die Edicte und Verordnungen, ſo das Policey-Weſen betreffen, beobachtet und vollzogen werden. Sie ſorgen auch für die Taxe der Waaren, welche zu Waſſer anlangen, und machen die Verordnung bey den öffentlichen Ceremonien der Städte.

PREVOT DES MARECHAUX, oder *Prevoſt des Marechaux*, Lat. *Summorum Galliæ prætorum vicarii & collegæ*, ſind die Lieutenante, oder zugeordnete der Marſchälle von Franckreich, und haben die Jurisdiction über die Vaganten, wie auch über diejenigen, welche auf der Straſſe rauben, und über die falſchen Müntzer. Vor einiger Zeit aber ſind, durch den letzt verſtorbenen König noch abſonderliche Lieutenants des marechaux gemachet worden.

PREVOT DE SALE, *Prevoſt de Sole*, ein Vorfechter, der in Abweſenheit des Maitre d'Armes oder Fechtmeiſters die Scholaren auf dem Fecht-Boden informiret. Lat. *Artis gladiatoriæ magiſtri vicarius*.

PREVOTE, *Prevoſte*, iſt diejenige Charge, oder Gerichtbarkeit, die ein Prevoſt exerciret. Lat. *Præpoſitura*.

Prevotius, oder **Prävotius** (Johann) ein berühmter Artzt, gebohren zu Dilsperg, ohnweit Basel, 1585, studirte anfänglich die Gottesgelehrsamkeit unter Anführung der Jesuiten zu Dole, Moßheim und Dillingen, wurde auch an dem letzten Orte 1603 Magister, legte sich aber nachgehends zu Padua auf die Artzney-Kunst, und nahm allda 1607 den Titul eines Doctors an. Hierauf fieng er an durch viele glückliche Curen sich hervor zu thun, und wurde Artzt der daselbst studirenden Deutschen Nation, im Jahr 1613 aber Professor der Artzney-Kunst auf der Academie, welche Stelle er mit Ruhm bekleidet, bis er endlich 1631 den 3 Aug. an der Pest mit Tod abgieng. Er hat

1. Institutiones medicinæ practicæ, welche **Friedrich Monavius** herausgegeben, und aus 4 Tractaten bestehen.
2. Tract. de veneris & alexipharmacis;
3. De plica Polonica;
4. De ratione componendi medicamenta, Amsterdam 1665 in 12.
5. Methodum casuum recitandorum;
6. Medicinam pauperum, Lion 1644 in 8. Paris 1646 in 8.
7. Elenchum medicamentorum.
8. De lithotomia.
9. Hortulum medicum.
10. De signis medicis.
11. De remediorum simplicium & compositorum materia,

u. a. m. geschrieben, welche Wercke 1660 in Franckfurth und 1666 zu Hanau, wiewohl sehr fehlhafft, zusammen gedruckt worden. Witte diar. **Tomasini** elog. l. 2. **Papadopoli** hist. gymn. Patav. t. I. **Freher** Theatr. viror. erudit. p. 1361, *Linden. renov.* p. 663.

Preus (George) Organist der Stadt Greiffswalde, an einem kleinen Busen der Ost-See in Vorpommern liegend; hat im Jahr 1706 Observationes musicas, oder musicalische Anmerckungen, in Eintheilung der Tone, deren Eigenschafft und Würckung bestehende, daselbst in 4to, zwey Bogen starck (die Contrapuncts-Exempel machen auch fast einen Bogen noch aus) in Deutscher Sprache drucken lassen, und selbige dem dasigen Magistrat zugeschrieben. Es hat auch der Organist an der Heil. Geist-Kirche in Hamburg, welcher eben diesen Namen vollkommen führet, im Jahre 1729 einen, aus 7. und einem halben Bogen bestehenden Tractat, unter folgendem Titul daselbst in Octav drucken lassen: "Grund-Reguln von der Structur und den Eigenschafften einer untadelhafften Orgel, worinnen hauptsächlich gezeiget wird, was bey Erbauung einer neuen, und Renovirung einer alten Orgel zu beobachten sey, auch wie eine Orgel bey der Uberlieferung müsse probiret und erforschet werden, in einem Gespräche entworffen." Weil aber der Verfertiger pag. 11 folgendes meldet: „Ich bin zwar niemahls Willens gewesen, etwas zu schreiben, allein ꝛc. so kan man nicht wissen; ob der Verfasser dieser Schrifft eben diejenige Person sey, so die vorige aufgesetzt hat?

Preusche, Lat. *Prusca*, ein kleiner Fluß in Elsaß bey Straßburg.

Preusch-Eylau, Stadt und Schloß, siehe **Eylau**, im VIII Bande p. 2427 u. f.

Preuschmarck, ein mit starcken Mauren verwahrtes Schloß, Flecken und Amt in der Brandenburg-Preußischen Provintz Pomesanien, nicht weit von Salfeld, auf einer See, woraus die Sorgune entspringet, ist so zu sagen ein Gräntz-Ort gegen Marienburg. Preuss. und Brandenb. Staats-Geogr.

Preuser (Paul) studirte zu Leipzig, u. disputirte im Jahr 1710 daselbst, als Vorsitzer, de Trajano Imperatore precibus Greg. M. ex inferno liberato.

Preusitz, ein Sächsisches Amtsäßiges Dorff, liegt im Chur-Kreyße, und gehöret unter das Churfürstliche Amt Schweinitz. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf.-Sachs. Beyl. p. 21.

Preusius (George) von Reval, war erst zu Derpt ausserordentlicher Professor der Theologie, ordentlicher aber der Physic und Logic, hierauf Doctor der Theologie und Superintendent zu Oesel, zuletzt Superintendent in Liefland, schrieb

1.) Nucleum Philosophiæ polemicæ;
2. Orat. panegyricam in natalem Christinæ Sueciæ Reginæ;
3. Dispp. Philosoph. & Theolog.
   a) de sensibus.
   b) de matrimonio &c.

und starb den 25 Decembr. 1675, im 56 Jahr. Witte diar. biogr.

Preuß, eine der ältesten und ansehnlichsten adelichen Familien in Pommern, welche sich auch in Polen, in der Marck Brandenburg und Meissen ausgebreitet hat. Man will, daß sie vor alten Zeiten aus Preußen gekommen, und den Namen von dem Vaterlande behalten habe. Jacob Preuß hat 1313 eine Vicarey zu Camin gehabt. **Thimo Preuß** auf Pulßnitz und Camitz, in Meissen, zeugte mit **Even von Misselbach Albrechten** auf Pülßnitz und Camitz, welcher von **Annen von Seydewitz Georgen** und **Christophen** nachgelassen. I. **George** auf Camitz wurde durch **Eleonoren von Taubenheim** ein Vater **Christophs** auf Camitz, welcher mit **Dorotheen Sibyllen**, Burggräfin von Dohna, **Thimonen** auf Kertitz gezeuget. Derselbe verehlichte sich mit **Annen von Schleunitz**, die ihm **Georgen** auf Trebitz, Chur-Sächsischen Hof-Marschall und Statthalter zu Wittenberg, gebohren, welcher mit **Marien von Miltitz** unter andern **Barbaren** erzielet. II. **Christoph** auf Pülßnitz, vorgedachten **Georgens** Bruder, wurde durch Ursulen von **Taubenheim** ein Vater **Georgens** auf Pülßnitz, welcher mit **Elisabeth von Leipziger Dietrichen** auf Pülßnitz gezeuget. Derselbe wohnte zu **Luthers** Zeiten der Kirchen-Visitation in Meissen bey, und hinterließ von **Annen von Miltitz Thiemen** auf Pülßnitz und Ilckendorff, welcher sich erstlich **Barbaren von Haugwitz** und hernach **Dorotheen von Staupitz** ehelich beygeleget. Von seinem Sohne aus anderer Ehe **Christophen** findet man nichts aufgezeichnet. Der Sohn erster Ehe aber, **George** auf Trebnitz und Schnellin, zeugte mit **Marthen von Walderitz** folgende zwey Söhne: 1) **Thimo** auf Wendischbahre, bekam mit Sibyllen von Luckovien eine Tochter, die **George Wilhelmen von Milckau** angetrauet worden. 2) **Christoph** auf Ilckendorff, Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Cammer-Juncker, zeugte

zeugte mit Ursulen von Hegnitz drey Söhne: Der älteste, Christoph auf Rittmitz, diente dem Churhause Sachsen als Cornet, u. zeugte mit Sophien Sibyllen von der Pforte Christoph Sigismunden auf Rittmitz, dessen Sohn, Carl Siegm. den ihm Anne Dorothee von Biesenroth 1690 gebohren, 1702 mit Tode abgegangen. Der mittelste, Thimo Albrecht auf Wendischbohra, hat sich mit Magdalenen von Luckovien verehlichet. Der jüngste, George Heinrich auf Wendischbohra und Ilckendorff, war 1605 gebohren, brachte es in Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten bis zur Stelle eines Lieutenants, danckte aber 1637 ab, und verehlichte sich 1639 mit Marien Salome von Köckeritz, und nach deren 1653 erfolgtem Tode, mit Anne Marien Marschallin von Biberstein 1659, worauf er 1677 mit Tode abgegangen. Von seinen Kindern erster Ehe sind zu mercken 1) Johann Christoph, Braunschweig-Lüneburg-Zellischer Capitain, der vor der Vestung Candia geblieben. 2) Heinrich, Braunschweig-Lüneburg-Zellischer Capitain Lieutenant, der 1677 vor Stettin sein Leben eingebüsset. 3) George Albrecht auf Kändler, welcher dem Hause Sachsen als Lieutenant gedienet, und mit Even Johannen von Gößnitz Heinrich Albrechten und Thimo Albrechten gezeuget hat. Von den Kindern anderer Ehe obgedachten George Heinrichs sind zu erwachsenen Jahren gekommen 1) Caspar Heinrich auf Wendischbohra, welcher mit Marthen Agnesen von Schönberg sein Geschlecht fortgepflantzet. 2) George Heinrich. 3) Thimo Albrecht, welcher 1714 zum Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen General-Major und Commendanten zu Senfftenberg ernennet worden. Seine Gemahlin war Margarethe Sibylle von Schönberg. 4) Adam. 5) Hans Christoph. Im Jahr 1738 lebten unter andern a) Christoph Siegmund von Preuß, Königl. Polnischer und Chur-Sächs. Cammer-Juncker und Capitain der Falckenierkunst. b) Heinrich August von Preuß, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Rittmeister bey der Leibwacht. c) Thimo Heinrich, und d) Carl Wilhelm, Königl. Polnische und Chur-Sächsische Jagt-Pagen. Königs Adels-Hist. t. I. p. 801. Peccensteins Theatr. Sax. Knaut Prodrom. Misn. Micrälii Pommerland, Lib. VI.

Preuß (Gottfried Benjamin) ein Artzt, war ein Sohn des hernach folgenden Maximilian Preuß, und zu Fraustadt in Polen den 18 Aug. 1684 gebohren, studirte zu Breßlau, Leipzig und Halle, worauf er auch eine Reise durch Deutschland, Holland und Engelland that, und 1708 zu Leyden Doctor wurde. Er practicirte nach der Hand in Breßlau, ward auch 1714 ein Mitglied des Collegii naturæ curiosorum, in dessen ephemerides er verschiedene Betrachtungen mit einrücken lassen, und starb 1719 den 12 Junius. Man hat von ihm, 1. dissert epistolicam ad rem numismaticam medicorum pertinentem; 2. bigam observationum medicarum 3. Diss. de paradoxis medicamentorum universalium. 4. Memoriam Jænisianam. Leporin. Leben der Gelehrten.

Preuß (Johann) von Guben aus der Marck, allwo sein Vater ein Weißgerber war, ist gegen 1620 gebohren. Als er seine Studien in Preussen und Holland absolvirt, und nach seiner Zurückkunfft ins Vaterland sich der Socinianischen Lehre verdächtig machte, nahm er seine Zuflucht nach Pohlen, hielt sich doch nachmals, viel in Berlin und Franckfurt an der Oder auf, muß auch irgendwo ein Prediger gewest seyn, weil er sich nennet einen Diener der Gemeine JEsu Christi. Arnold bemercket in seiner Kirchen- und Ketzer-Hist. II Th. p. 540, daß er in der Marck der Polnischen Exulanten Prediger gewesen, und um das Jahr 1664 seiner Lehre wegen gefangen gesessen. Er schrieb

1.) Saiten-Spiel, oder geistreiche Lieder, Franckfurt an der Oder 1657 in 8.
2.) Geistlich Weyrauch, 1662 in 8.
3.) Glaubens-Bekänntnisse, 1662 in 4.
4.) Fasten-Speise für krancke Gewissen, 1678 in 8.
5.) Gespräch von unterschiedenen Articuln der christlichen Religion, insonderheit der wahrhafftigen und heiligen Dreyeinigkeit, Freystadt 1682 in 4.
6.) Himmlisches Manna und süsse Seelenspeise aus den Psalmen, Alten Stettin 1684 in 8. hinterließ auch noch in Handschrifft
7.) de libertate conscientiæ.
8.) Carmen de morte *Mich. Serveti.*
9.) Carmen de superbia.
10.) Epistolas, von denen eine an den Primarium Sturmen zu Guben in den Unschuldigen Nachrichten 1713 stehet.

Lauterbachs Pohlnischer Ariano-Socinismus. Sandens Bibl. Antitrinitar. p. 163.

Preuß (Maximilian) ein Doctor der Medicin und Stadt-Physicus zu Breßlau, welches Amt er auch zu Frauenstadt in Pohlen ums Jahr 1682 verwaltet hat, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, da er auch ein Mitglied des Collegii naturæ curiosorum war. Man hat von ihm Vulnerum aliarumque læsionum violentarum & externarum lethalium vel minus talium sciagraphiam, Breßlau 1712 in fol. 2 Bogen starck. *Acta Erud. Lipsi.* 1712.

Preusselber, siehe Heidelbeer, im XII Bande, p. 1129.

Preusselbeer (rothe) siehe Preusselbeerkraut.

Preusselbeeren einzumachen. Darzu sammlet man die Beeren im Herbst in grosser Menge, und so sie noch etwas unreif, setzt man sie an die Sonne, sie bleiben aber doch sauer, hingegen die recht reif geworden, haben einen sehr angenehmen, lieblichen und säuerlichen Geschmack. Sie werden gestossen, der Saft durch ein Tuch gedrückt, und zu einer gehörigen Dicke gesotten, wie der Hollundersaft; je mehr er gesotten, je besser hält er sich ein gantzes Jahr und länger: Man nimmt zum Gebrauch etliche Löffel voll Saft, güßt Wein darzu, daß er etwas dünne wird, thut Zucker und Zimmet hinein, und bereitet also eine gar köstliche und gesunde Tuncke zu allerley Gebratenen daraus. Es giebt dieser Saft dem Geblüte eine trefliche Erfrischung und macht guten Appetit. Andere machen die Peusselbe e-

ren mit Zucker und Eßig gantz ein, geben sie hernach auf den Tisch, güssen abermals Wein darüber, und streuen Zucker darzu, so sind sie auch sehr wohl zu genüssen. Wenn man Preusselbeere in Zucker einmachen will, muß man solche sammlen, bevor sie der Reif trift, denn hernach sind sie nicht mehr so schön. Ihr müsset dieselben auch gantz sauber lesen, und zu einem Pfund Preusselbeere ein Pfund Zucker wägen; wollt ihr sie aber gerne sauer haben, könnet ihr mehr Preusselbeere nehmen, güsset auf den Zucker ein Nösel Wasser, läutert denselben und lasset ihn sieden, bis er dicke genug, thut die Preusselbeere in den Zucker, lasset ihn langsam sieden, bis er gestehet, und wenn sie nun gut, so verwahret sie in einem Glase.

Preusselbeerkraut, sind Blätter, die den Buchsbaumblättern gleich sehen, etwas gespitzt und eines bittern zusammenzühenden Geschmacks sind. Sie wachsen auf einem geringen Stäudlein, welches die Preusselbeeren träget, und werden an vielen Orten Deutschlandes, besonders im Gebürge, häufig gefunden. Von diesem Kraute, und dessen Gebrauche, statt des Thees, haben die **Breslauer ihren Naturgeschichten** viel merckwürdiges, eingerücket, welches hier angeführet zu werden verdienet; Sie schreiben aber davon im Jahre 1722. Mens. Jul. Class. IV. Artic. 9. p. 89. also: "Wir haben in unsern Sammlungen schon verschiedene mal allerhand Arten „von Pflantzen aufgeführet, deren man sich als „Succedaneorum des Thees, oder statt des „Thees, zu bedienen begonnen, wie noch letzthin „im Monat Jan. Class. IV. Artic. 6. Daß auch „viele schlechte Hauskräuter so nutzbar, als der „Indianische Thee, ja für unsere Leibes Gesundheit offt vorträglicher seyn; solches dürfte nicht „schwer zu erweisen seyn, so wie wir es zu mehr „malen vorstellig gemacht. Doch dieserley „Theegetränckeu gehet es oftermals wie den „Modefarben in Kleidern, derer zuweilen eine „unvermuthet empor gehoben und von jedermann „beliebet, nach einiger Zeit aber wiederum verworfen und eine neue erwählet wird, ob schon „eine vor der andern wenig wahren Vorzug hat, „und eine so gut kleidet, als die andere. Ein „gleiches Geschicke hat es nunmehro auch mit „den Theegetränckeu, da fällt zuweilen einer auf „ein gewisses Simplex, oft mehr aus Einbildung, „als Erfahrung, diß braucht und rühmet er überall; der andere ist begierig, solches bald zu kennen, und die übrigen wollen auch zeigen, daß ihnen keine Neuigkeit abgehe. Und so kriegt oft „ein unschuldiges Simplex eine Ehre, die man „ihm nicht zugetrauet; die aber manchmal auch „so bald verschwindet, als wie bey jenem Bauer „am Churfürstl. Hofe, der gar bald wieder war, „was er im Anfange gewesen. Doch in der „Medicin wird es wohl schwerlich anders ergehen, so lange als die Neuigkeit, und Vorruhmsucht in selbiger den Scepter führen wird. Solcher gestalt stellen wir anitzo einen neuen Thee „an dem sogenannten Preusselkraute dar, wovon „uns der gelehrte Medicus in Regensburg **Hr. D. Joh. Adam Göritz** folgenden Bericht auf „gegenwärtigen Monat eingesandt: Als ich diesen Monat meine Badegäste zu Abach besuchte, „wurde mir von einem Geistlichen daselbst ein „Kraut vorgezeigt, mit Vermelden, daß solches „neun Meilweges weit aus der Oberpfaltz herab„gebracht werde, und in diesem Marcktflecken so „beruffen sey, weil ein und andere davon gesund „worden, daß es fast die meisten zur Verhütung „und Curirung einer Kranckheit gebrauchten. Ich „hielte es Anfangs vor Heidelbeerkraut; Als mir „aber der Geistliche darauf sagte, daß es rothe „Beere trüge, so man essen könne, dachte ich der „Sache weiter nach, und erinnerte mich endlich, „daß ich dieser Beeren selbst viel in meiner Jugend gegessen, als welche auch in den Wäldern „um Weiden herum in der Oberpfaltz häufig „wachsen, u. daselbst **Braunsbeeren** genannt werden. Ich besprach mich hierauf in Abach mit „ein und anderem, der dis Kraut zu seiner Gesundheit gebraucht: Wie sie darauf kommen „wären, und was für Würckung davon gespüret „werde? Worauf ich zur Antwort bekommen: „Es sey ein Beamter aus der Oberpfaltz nach „Abach gekommen, hätte daselbst iemand angetroffen, der lange Zeit mit Catarrhen und Stecken auf der Brust geplagt gewesen, dem er solch „Kraut nach seiner Nachhausekunft zugesandt, es „wie Thee zu gebrauchen, wovon dieser gesund „worden, und noch andere mehr, die es gebraucht: „Sie hiessen es **Träsewitzerkraut**, weil es ihnen „aus der Oberpfaltz von Träsewitz gantze Säcke „voll zugeführet werde. Der damalige Herr „Gerichtschreiber **Fischer** in Abach, schrieb mir „folgendes zu: Ich bin vier Wochen lang mit „einem beschwerlichen Steckflusse geplagt gewesen, darinnen mir alle gebrauchte Artzney nichts „helfen mögen; als ich aber das Träsewitzerkraut„wasser drey bis vier Wochen des Morgens und „Abends wie Thee getruncken, habe ich mich wieder völlig erholet. Es haben solches Wasser „bishero viel andere Leute in allerley Anliegen getruncken, und sind dabey gesund worden. Sonderbar ist es gut denenjenigen, so engbrüstig, zu „Catarrhen geneigt, oder Lungensüchtig sind. „Man siedet solches verdeckt in einem Hafen ab, „nimmt auf ein Paar Maaß Wasser eine starcke Hand voll Kraut, läßt es so lange, als ein „hart Paar Eyer sieden, seiget es, und trincket „davon alle Morgen und Abende drey Theeschalen voll. Dieses Kraut ist nun die *Vitis Idæa, foliis subrotundis, non crenatis, baccis rubris* „C. B. P. *Vaccinia rubra, buxeis foliis Park. „Vitis Idæa semper virens fructu rubro* J. B. „Das Kraut hat im Kauen einen bittern Geschmack, etwas zusammenzühend, und dürfte „wohl auch unter die Antiscorbutica mit gezählet werden. Die Beeren davon, so man auch „gekocht als ein Zugemüß genüssen kan, nennet „man **Preusselbeer, rothe Preusselbeer, Steinbeer, Braunsbeer.** Von dem Thee„Gebrauch dieses Krauts haben wir in allen von „uns aufgeschlagenen Botanicis, z. E. **Tabernämontan, Chabräen, Bauhin, Clusien, Zwingern, Pancoven, Zornen** und andern „nichts antreffen können, ja kaum etwas von „dessen innerlichem Gebrauche überhaupt: Auser das **Matthiol** im Kräuterbuche l. 1. c. 70.

„c. 70. p. 73. b. sagt: Die rothen Stein-
„beerlein gedörret und gepülvert, seyn eine
„kräfftige Stillung der Ruhr und Bauchflüsse:
„auch dasselbige Pulver eingenommen, ist gut wi-
„der den Stein. So man gepülverte Steinbeer-
„lein in Wasser legt, färben sie dasselbige, daß
„es siehet wie rother Wein, wird auch wohlge-
„schmack und lieblich zu trincken für den Durst.
„Welcher gestalt die Blätter in Preussen zur
„äusserlichen Zierde gebraucht werden, solches er-
„zählet Joh. Gottsched in flora Pruslica p.
„289. foliis buxi loco utuntur mulieres hyber-
„no tempore in sertis exornandis, quæ sæpius
„inaurant vel argento incrultant. Doch wir
„sind in Erfahrung kommen, daß, gleichwie die-
„ses Gewächse unter andern bey uns in den Bern-
„städtischen Waldungen, sonderlich zu Bramschütz,
„so wie auch anderwärts häuffig gefunden wird,
„also solches von verschiedenen auf dem Lande statt
„braunen Thees getruncken werde; und glaubt
„man, daß es ein gut antiscorbutisches Mittel sey,
„und daß solches sonderlich in Durchbrüchen gar
„gut befunden werde: auch bezeuget ein gewisser
„Cavallier, daß er es selbst einige Zeit getruncken,
„es käme dem braunen Thee sehr gleich, müste
„starck gekocht werden, und mache nicht wie an-
„derer Thee Flatulentz. Wir haben uns selbst
„dieses Gewächse kommen lassen, und solches theils
„wie Thee aufgegossen, theils aber ordentlich ko-
„chen lassen, und haben befunden, daß das Auf-
„gegossene sich wenig färbe, doch dem Indianischen
„Thee gantz gleich schmäcke: das Ausgekochte
„aber wird gnugsam braun, und giebt einen Thee-
„Geschmack und Geruch vollkömmlich; ja die
„Blätter, wenn sie gekäuet werden, haben einen
„zusammenzühenden, und subtil bitterlichen Ge-
„schmack, fast wie der Thee; und haben wir Ur-
„sache zu glauben, daß dieses Simplex eben die
„Kräffte und Würckungen habe, als der India-
„nische Thee, zum wenigsten, daß viele selbiges
„unwissend für braunen Thee mit gutem Ge-
„schmack trincken werden. Ob die Westindia-
„nische Pflantze *Vaupon*, so dem Buxbaume gleich,
„und roth-braune kleine Beeren trägt, in Westin-
„dien aber derer Einwohner Thee ist, für eine
„Gattung dieser vitis ideæ oder Preusselkrauts
„zu halten sey, lassen wir unentschieden. Die Be-
„schreibung dieser Westindianischen Pflantze ist
„*M. Jan.* dieses Jahres Class. IV. Art. 6. p. 72
„zu finden.„

Preussen, *Prussia, Borussia*, ist die äusserste Provintz von Deutschland gegen Nord-Ost. Von dem Ursprung des Namens und ältesten Einwohnern des Landes ist alles in der grösten Ungewißheit, daß es schwer fällt, das wahre von dem falschen zu unterscheiden. So viel ist gewiß, daß die ältesten Einwohner, von denen etwas bekannt, die Venedi oder Wenden gewesen, von welchen das benachbarte Meer Sinus Venedicus genennet worden. Als Tacitus geschrieben, haben die Aestii oder Ost-Gothen, eine Deutsche Nation, an der See-Küste gewohnet, und die Galinder, Sudiner, Stavaner, Alaner, Sciren, oder Heruler und Psinaer das übrige innen gehabt. Diese letztere Völcker sind einerley und zwar Sarmatischen Geschlechts gewesen, und haben die Gothen, von welchen vorher die Wenden gegen Süden getrieben worden, in Liefland gejaget, so, daß im 10 und folgenden Jahrhunderten, da der Name Bruzzia oder Preussen zuerst aufgekommen, keine Deutsche mehr, gegen Polen aber meistens Wenden anzutreffen gewesen, sintemal die ietzige Deutsche durch die Creutz- oder Deutsche Herren hinein gebracht worden. Was aber von dem so genannten Preußischen König Waidewuth, oder wie ihn der Pöbel nennet, Wittwulff, seinen Zauber-Händeln und 12 Söhnen, von denen die Preußischen Provintzien ihren Namen bekommen, vorgegeben wird, sind pure Fabeln, die nicht den geringsten Grund haben. Die gewisse Historie von Preussen fängt sich in dem 13 Jahrhundert mit der Ankunfft der Deutschen Ritter an. Es hatten die noch heydnische Preussen den Polen, unter deren Bothmäßigkeit sie auf 100 Jahr gestanden, eine geraume Zeit her alle ersinnliche Drangsal angethan, wodurch Conrad, Hertzog in Masovien, sich bewegen ließ, erstlich einen besondern Ritter-Orden wider sie zu Dobrin zu stifften, und als dieses mißlung, den Deutschen Ritter- oder Marianischen Orden wider sie zu Hülffe zu ruffen. Er übergab also den Rittern sein Recht auf das Culmische Land, so ihm die Preussen abgenommen hatten, daß er zu seinem Unterhalt den Nützbrauch daraus haben solte, solches aber, wenn er in Preussen sich Vortheil geschafft, wieder abtreten, und das gewonnene quoad dominium utile theilen, der rechte Besitz aber dem Hertzog Conrad und der Republic Polen verbleiben solte: wenn sich die Ritter darwider vergreiffen würden, solten sie des gantzen Landes verlustig seyn. Doch die Ritter wolten von diesen Bedingungen nichts wissen, sondern gaben vor, daß Preussen vorher ein souveraines Volck gewesen, ihnen aber alles, was sie denselben abnehmen würden, völlig und ohne Ausnahme versprochen worden. Es wurde also von dem damaligen Ordens-Meister, Hermann von Saltza, erstlich Conrad von Landsberg, hernach der erste Landmeister Hermann Baleck oder Faleck 1230 mit einer Anzahl Ritter und Volcks in Preussen gesendet. Diese haben in dem 53 jährigen Kriege gantz Preußen unter sich gebracht. Denn der Pabst ließ das Creutz wider diese Unglaubige predigen, daher grosse Armeen aus Deutschland den Rittern zu Hülffe gekommen, u. der Schwerdt-Brüder-Orden in Liefland, begab sich unter dem Deutschen Orden; wodurch dieses Macht ziemlich verstärcket worden. Daß es aber doch so viel Zeit und Mühe gekostet, das Land unter sich zu bringen, wird der Tapfferkeit der alten Preußen, der morastigen, Beschaffenheit des Landes, und endlich dem Pommerischen Hertzog Svantipol zugeschrieben, welcher den Rittern sonderlich 1241 sehr viel zu thun gemacht, und die Preußen wider sie verhetzet. Unterdessen sind in diesem Kriege die Schlösser zu Thorn, Culm, Marienwerder, Elbingen und viel andere von den Rittern erbauet worden. In den folgenden Zeiten machten die Deutschen Herren in den Kriegen wider die Polen, Litthauer und Marggrafen zu Brandenburg solchen Fortgang, daß sie 1342 von dem König Casimir in Polen, Pomerellien,

Culm und Michelau, 1404 aber in dem Frieden mit Uladislao Jagellone das Land Samogitien nebst 5000 Gülden gegen das Land Dobrin, so ihnen von dem Hertzog von Cuja vor 50000 Gülden versetzt gewesen, bekommen, und also die Vereinigung mit ihrem Liefland erhalten. Weil sie nun auf der andern Seite in gedachtem Jahr 1404 die neue Marck von dem damaligen Marggrafen Sigismund vor 160000 Gulden erkaufft, so erstreckte sich damals ihr Land von den Ingrischen Gräntzen an, längst der Ostsee, bis an die Oder. Hierzu mag beygetragen haben, daß 1309 die Großmeister ihren Sitz von Marpurg (wohin er 1290 von Acco aus Palästina verlegt worden) nach Marienburg in Preussen verleget. Bey dieser grossen Macht nun wurde der Orden ziemlich übermüthig, und wolte Litthauen selbst unter sich bringen, worüber es 1410 zum Kriege, und in dem folgenden Jahr bey dem Dorff Tonnenberg in Pomesanien zu einer entsetzlichen Schlacht kam, in welcher von den 83000 Mann des Ritter-Ordens 40000, von den 150000 Mann aber der Polen und Alliirten 60000 auf dem Platz geblieben seyn sollen; und wird das Andencken dieser Schlacht noch ietzo durch eine auf der Wahlstatt erbauete Capelle und jährlichen Gottesdienst erhalten. Die Ritter haben unterdessen das Feld räumen, und 1411 einen Frieden eingehen müssen, darinnen sie zwar alle Plätze in Preussen gegen Erlegung 100000 Schock Böhmischer Groschen wieder erlanget, Samogitien aber auf Königs Uladislai und des Groß-Fürsten Vitoldi Lebzeiten an Litthauen überlassen musten, nach deren Tod es wieder an den Orden kommen solte. Ohngefehr 12 Jahr darauf gieng der Lerm wieder an, wozu sonderlich die Stadt Nieszewa Gelegenheit gegeben, so von den Polen an der Weichsel 4 Meilen von Thorn, dieser Stadt zum Nachtheil, wie die Ritter vorgaben, angeleget worden. Der Hochmeister zerstörte also die neue Stadt in den Grund, und verwüstete Cujavien, da hingegen die Polen in dem Culmischen es nicht besser machten, und den Hußiten den Weg in Pomerellien zeigten, von denen das Land sehr mitgenommen worden, bis endlich in dem Frieden, so 1436 erfolget, alles wieder auf den alten Fuß gesetzt wurde. Unterdessen nahm der Ubermuth und die Uneinigkeit der Ordens-Herren sehr überhand, worunter das Land und die Städte am meisten leiden musten. Es that sich aber ein guter Theil derselben zusammen, und machten zu Marienwerder 1440 einen Bund, darinnen sie zwar dem Hochmeister und den Ordens-Gebietigern den schuldigen Gehorsam versprachen, aber auch sich vereinigten, wenn ihnen wider ihre Vorrechte was zugemuthet, oder widerrechtliche Gewalt angethan würde, für einen Mann zu stehen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die vornehmsten Städte haben sich nebst mehr als 60 andern in dieser Ordnung unterschrieben: Culm, Thoren, Elbing, Brunsberg, Königsberg, Dantzig, Kneiphoff. Diesen Bund hatte zwar der Hochmeister nebst 39 Ordens-Leuten gebilliget, die andern Ordens-Gebietiger aber setzten den Hochmeister ab, und drungen mit aller Macht auf des Bundes Aufhebung, welchen der

Kayser Friedrich III 1451 auf der Städte Begehren bekräfftigt hatte. Diese Städte nahmen darauf den Kayser vor seine Person zum willkührlichen Richter nicht in der Hauptsache, sondern nur auf Beybringung der Ursachen und Beweises, an. Dieser erkannte 1453 mit Zuzühung der Chur- und Fürsten, die Caßirung des Bundes, worauf aber dessen beygethane aus erstgedachten Ursachen nicht passeten; sondern vielmehr 1454 den Ordens-Herren einen Absag-Brief zuschickten, ihre Convent-Häuser niederrissen, und sich gar an Casimirn, König in Polen, ergaben; womit also der grosse Krieg angieng, durch welchen innerhalb 13 Jahren mit abwechselndem Glück unsäglicher Schaden verursacht worden, wie denn die Register geben sollen, daß auf beyden Seiten 300000 Mann umgekommen, ohne was nicht aufgeschrieben worden. Endlich ward 1467 ein Friede geschlossen, in welchem die Ritter nicht nur Pomerellien, Culm, Michelau, Emland, Marienburg und Elbingen mit allen zubehörigen den Polen überlassen, sondern auch das übrige von Preussen, so sie noch behielten, von der Kron zu Lehen nehmen musten. Es ward eine merckwürdige Clausul hinzugethan, daß über diesen Friedens-Schluß weder Pabst, noch Kirchen-Versammlung, noch Kayser, noch andere Fürsten zu urtheilen haben solten. Die folgenden Hochmeister wegerten sich zwar Anfangs diese Huldigung zu leisten, wozu sie Gelegenheit in dem so genannten Pfaffen-Krieg funden, da sie 1474 dem Dom-Capitul zu Ermeland die Freyheit der Bischoffs-Wahl wider Polen vertheidigen halffen, auch den König Matthiam in Ungarn zu Hülffe rufften. Nachdem aber der König dem Capitul nachgegeben, und der von demselben erwählte Bischoff sich 1479 unterworffen, muste der Hochmeister dergleichen thun. Der Orden hoffte darauf sich am besten zu rathen, wenn er aus einem mächtigen Hause sich einen Hochmeister erwählte, damit er auf solche Weise die alte Hoheit wieder erlangen könnte: die Wahl fiel also 1498 auf Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen: dieser wegerte sich die Lehn zu empfangen, und da er sahe, daß wegen ausbleibender Hülffe mit Gewalt nichts auszurichten, residirte er gar nicht in Preussen, und hielt die Polen mit allerhand Tractaten auf, starb 1510 ohne die Lehns-Pflicht zu leisten. Darauf ward zum Großmeister erwählt Albrecht, Marggraf zu Brandenburg. Wie dieser das Land Preussen unter dem Titul eines Hertzogthums endlich zu Lehn empfangen müssen, ist in einem besondern Artickel ausgeführt. Es wird auch von seinen Nachfolgern Hertzog Albrecht Friedrichen, den Churfürsten Johann Siegmund, George Wilhelm, und Friedrichen Wilhelm besonders gehandelt und erzählt, wie der letzte in den Wolauischen Tractaten die Souverainität wieder erhalten; daß endlich Churfürst Friedrich III die Souverainität 1701 in die Königl. Hoheit verwandelt, ist gleichfalls an seinem Orte erzählet worden. Kurtz: Friedrich Wilhelm, der Grosse, hatte schon Königl. Gewalt in Preussen, nur daß er den Titel nicht führete. Friedrich III aber erlangte zuerst, mit Einstimmung Ihro Kayserl. Majestät diese höchste Ehre und wurde 1701 den 18 Jen-

ner

ner zu Königsberg gekrönet. Der Pabst und der Deutsche Orden widersetzten sich zwar dieser Krönung: Allein Peter von Ludwig hat dem Pabst in einer besondern Schrifft, welche den Titul führet: Päbstlicher Unfug wider die Kron Preußen; den Deutschen Orden aber in einer andern: Verthaidigtes Preußen, wider den vermeynten und widerrechtlichen Anspruch des Deutschen Ritter-Ordens und Gravamen über die Königl. Würde zu Preußen, sattsam widerleget. Die Namen und Ordnung der Hochmeister siehe in Teutschen Ritter-Orden.

Religion und Sitten der alten Preußen.

Diese sind wegen des grossen Unterschieds von den heutigen sehr merckwürdig. Sie verrichteten ihren Gottesdienst nach Art der übrigen alten Deutschen nicht in Tempeln, sondern unter dem freyen Himmel, sonderlich aber unter grossen Bäumen, wie denn unter andern 4 Eichen dißfalls gar berühmt sind, die zu Romove in Notangen, wo ietzo das Dreyfaltigkeits Kloster; zu Heiligenbeil, an dem Ort, wo vorzeiten Thoren gestanden, und zu Welau, deren Grösse fast unglaublich gewesen seyn soll. Sie hatten viele Götter, unter denen die drey vornehmsten waren Purcunos, Picellos und Potrimpos, die mit der Römer Jupiter, Pluto und Venus oder Cupido überein kommen; item 3 geringere, Curcho, Wurschkaito, und Ischwambraro und noch viel andere, auch Schlangen, Gewürme und andere Thiere. Sie beteten diese Götter in geschnitzten Bildern an. Der oberste Priester hieß Criwe, die andern Waidelotten. Diese opfferten ihren Göttern nicht allein Pferde, sondern auch Menschen, sonderlich die vornehmsten Kriegs-Gefangenen, welches etliche Deutsche Ritter erfahren. Item. Sie verehrten sie mit einem ewigen Feuer, so gar, daß der Priester, der es ausgehen lassen, sterben müssen. Es haben die heydnischen Aberglauben, aller Bemühung der Ritter ohngeachtet, lange nicht ausgetilget werden können, wie denn Hartknoch erzählet, daß noch zu seiner Zeit, sonderlich in dem Insterburgischen und Tilsitischen Gebiete, viele heydnische Ceremonien zu finden. Sie nahmen Weiber so viel sie ernähren konnten, und zwar ließ der Bräutigam die Braut durch ein paar gute Freunde entführen, darnach handelte er sie erst den Eltern um ein gewiß Geld ab, führte sie mit allerhand abentheurlichen Ceremonien nach Hause, da sie denn mit Prügeln und Knütteln in das Bette gejagt und geschmissen, und darauf wie eine Magd im Hause gehalten wurde, daß sie auch den Fremden die Füsse waschen muste, und sich nicht einmal mit zu Tische setzen durffte. Die Weiber trugen den Brautkrantz, bis sie einen Knaben gebohren, daher den Bräuten bey dessen Auffsetzung zugeruffen wurde: Die Mägdlein, die du trägst, sind von deinem Fleisch, bringst du aber ein Knäblein zur Welt, so ist deine Jungferschafft aus. Über die Kinder hatten die Eltern vollkommene Gewalt, durfften sie wegwerffen, todtschlagen, und damit machen was sie wolten. Wie denn die Galinder einmahl den Wehmüttern befohlen, alle Mägdlein zu tödten, und als dieses nicht helffen

wollen, ihren Weibern die Brüste abgeschnitten, damit die Kinder in Ermangelung der Nahrung sterben müssen. Auf den Ehebruch war die Straffe der Verbrennung gesetzt, womit auch die Weiber belegt wurden, so ihren Männern die eheliche Pflicht zu leisten sich geweigert. Eine junge Wittwe, die noch kein Kind gehabt, ward so lange von unverehlichten Manns-Personen besucht, bis sie ein Kind bekam, darauf ward sie eine Priesterin, und muste bey Straffe des Feuers ewige Keuschheit halten. In den Begräbnissen hatten sie auch viele besondere Gebräuche; die, so keine Hoffnung zur Genesung hatten, wurden von ihren nähesten Anverwandten oder auch den Priestern getödtet und den Göttern aufgeopffert; sie soffen den Todten tapffer zu, und fragten sich mit ihm, warum er gestorben, da er doch ein schön Haus, Weib, Vieh ꝛc. gehabt? sie gaben ihm allerhand Geräthe, auch wohl Knechte und Weiber mit in das Feuer, sich deren in der andern Welt zu bedienen, welche Thorheit auch nach eingeführtem Christenthum unter dem Pöbel nicht abgeschafft werden können, indem man noch in der Mitte des 17 Jahrhunderts viele Flaschen mit Bier und gantze Brodte in der Todten Gräbern gefunden. Im übrigen sollen sie zwar gastfrey, aber sehr versoffen gewesen seyn, wozu sie an statt der Becher sonderlich Hörner gebraucht. Ihre Nahrung war der Ackerbau, Viehzucht, Jägerey, wo unter andern die Auer-Ochsen und Elend-Thiere diesem Lande fast besonder sind, Fischerey, sonderlich der Herings-Fang, welcher 1313 hier aufgehöret. Der Bernstein-Fang, welcher etliche Jahrhundert vor und nach Christi Geburt im Schwange gewesen, ist nach der Zeit gantz verabsäumt worden, bis um die Mitte des 15 Jahrhunderts derselbe wieder empor gekommen. Ihre Kriegs-Rüstung war schlecht, aber ihre Tapfferkeit desto grösser. Die Beute theilten sie in 3 Theile, davon der erste den Göttern, und der andere den Priestern gegeben wurde, der dritte aber dem Uberwinder selbsten blieb. Ihre Regiments-Form war gantz frey, da keiner sich viel um den andern bekümmerte, und nur bey einem Nothfall die ansehnlichsten und reichsten zusammen getreten, und nöthige Abrede genommen. Doch war das Land in 11 pagos oder Landschafften getheilt, welche aber nichts als den Gottesdienst zu Romove gemein hatten. In diesen kleinen Republiquen waren nun die meisten Bauren, die andern Edelleute, zu welchem Stande die Tapfferkeit im Kriege einen Zutritt machte; unter diesen wurden die vornehmsten und mächtigsten auch Fürsten oder gar Könige genennet. Die Priester und Priesterinnen hatten auch bey Verwaltung des gemeinen Wesens gar viel zu sprechen.

Neuerer Zustand von Preußen.

Das Land hat zu Gräntzen gegen Morgen Samogitien und Litthauen, gegen Abend Pommern, gegen Mittag die Ost-See, gegen Mitternacht aber Groß-Polen und Masovien; ist ein fruchtbar Land an Getreyde, Viehzucht, Brenn- und Bau-Holtz, Wildpret, darunter die Elend-Thiere und Aur-Ochsen sonderlich merckwürdig, it. an Bienen, Fischen, und vornemlich an dem Agt- und Bernstein, welcher sonst fast nirgends gefunden

funden wird. Hingegen hat es einen Mangel an Wein, Saltz, Bergwercken, ausser etwas Eisen, Vitriol und viel Erdpech. Der Herings-Fang hat sich auch, wie gedacht, auf dieser Küste verlohren, und nach Pommern, von dar aber nach Engelland gewendet. Das Land hat viele Seen, unter denen das Curische und frische Haff, der Spröding, die Angerburgische und Gerdauische Seen die vornehmsten sind, und in besondern Articuln angeführet werden. Die hauptsächlichsten Flüsse sind die Weichsel, Memel, Pregel und Elbing, von denen ebenfalls an seinem Orte gehandelt wird. Das Land theilet sich in das **Polnische Preußen** oder **Ober-Preußen**, und in das **Brandenburgische Preußen** oder **Nieder-Preußen**. Zu jenem gehöret das Marienburgische Gebiet, das Culmische Gebiet, ferner Wermeland oder Ermeland, und Klein-Pommern oder Pomerellen. Die vornehmsten Städte, z. E. Dantzig, Elbing, Thoren, sonderlich die erste, haben ihre Freyheit ziemlicher massen behauptet, und sind mehr Schutz-Verwandte als eigentliche Unterthanen der Kron Polen, daher sie auch die Religions-Freyheit behauptet, und die dreyerley Religions-Verwandten geduldet werden. Das **Brandenburgische Preußen**, so 1701 zu einem Königreich erhaben worden, begreifft die Samländischen, Natangischen und Oberländischen Kreiß, deren ieder in 3 Provintzien eingetheilet ist. Zu dem ersten gehören Samland, Schalauen und Nadravia; zu dem andern Natangia, Bartonia und Sudavia; zu dem dritten Galindia, Pomesania und Pogesania. Die Königliche Regierung ist zu Königsberg, wozu ohne den Statthalter, welches Amt aber nicht allezeit besetzt ist, die 4 geheimde Ober-Regiments-Räthe gehören, nemlich der Land-Hofmeister, Ober-Buragraf, Cantzler und Ober-Marschall, die an die Stelle der 4 Groß-Gebietiger des Ordens gekommen, it. die Ober-Appellations-Gerichts- oder Ober-Tribunal-Räthe und andere Collegia. Die Land-Stände werden in 3 Classen getheilet. Die erste ist der Herren-Stand, wozu die 12 Land-Räthe gehören, darunter sind 4 immerwährende, die nebst den erstgedachten 4 die 8 Ober-Aemter des Reichs ausmachen, nemlich die Ober-Hauptmänner zu Brandenburg, Schacken, Fischhausen, und Tapiau; die andern werden aus dem Adel oder 37 Hauptleuten oder Starosten erwählet. Den andern Land-Stand macht der Adel, der durch seinen Abgeordneten oder Land-Boten erscheinet. Zu dieser Classe gehören auch die Burg- und andere Grafen, welche ehedessen zur ersten gerechnet worden. Die Abgeordnete der Universität Königsberg haben in dieser Classe als Prälaten den ersten Rang. Dieser Adel soll in gantz Polen Zollfrey seyn, auch in Erbschafften und Straff-Fällen vieles vor andern zum voraus haben. Den dritten Land-Stand machen die Städte und andere Unterthanen, die wieder dreyerley Art, 1) die Culmische Frey-Leute, die von den Deutschen herstammen: 2) Die Magdeburgische Freygelassene; 3) Die Preußische, theils leibeigene, theils freygelassene, die aber nicht so frey und privilegirt als die vorigen. Ehedem hatte sonderlich in Preußen das Magdeburgische Recht die Oberhand, 1620 aber hat Churfürst **Johann Sigmund** das so genannte Land-Recht des Hertzogthums Preussen an den Tag legen, und Churfürst **Friedrich Wilhelm** 1680 dasselbe verbessern lassen. Von der Zahl der Einwohner möchte man daraus schlüssen können, daß 1698 darinnen 21803 gebohren, und 17091 gestorben; it. 1705 gebohrne 28068, und 15362 gestorbene berechnet worden; die nächstfolgende Jahre aber hat Pest und Theurung ziemliche Einöden gemacht. Jedoch haben seit einigen Jahren des ohnlängst verstorbenen Königs, **Friedrich Wilhelms**, Majestät dieses Land besser zu bevölckern und anzubauen verschiedene Colonien von etliche 1000 Menschen hinein geschicket, und ihnen Feld und Häuser anweisen lassen.

Religion und Studien dieses Landes.

Nachdem die christliche Religion durch die Polen und Deutschen Ritter guten theils mit Gewalt eingeführet, sind 4 Bißthümer angeleget worden, das Ermländische, Culmische, Pomesanische und Samländische. Als der Hochmeister **Albrecht** nebst den meisten Rittern den Orden 1522 niederlegte, und sich öffentlich zur Lutherischen Religion bekennete, ward ihm auch die Verwaltung der weltlichen Güter, so zu dem Pomesanischen und Samländischen Stifft gehörten, eingeräumet, doch solten selbige als 2 vornehme Prälaturen im Lande erhalten werden. Im Jahr 1530 ward das Augspurgische Glaubens-Bekänntniß eingeführet, und in den folgenden Jahren die Stiffter und Klöster vollends abgeschafft, und die Einkünffte zu Schulen und Universitäten angewendet, wie denn 1542 zu Königsberg ein Gymnasium und 2 Jahr darauf die Universität von Hertzog **Albrechten**; von Marggraf **Georg Friedrichen** aber die Land-Schulen zu Tilsit vor die Litthauer, zu Lick vor die Polen, und zu Salfeld vor die Deutschen angeleget worden. Nach dem Jahr 1549 haben die Osiandrischen Streitigkeiten grosse Unruhe verursachet, welche auch nach **Osianders** Tode zum wenigsten Gelegenheit gaben, daß **Johann Funcce** 1566 nebst andern seinen Kopff lassen muste, wovon an seinem Ort. Im Jahr 1569 erhielt das Hertzogthum Preußen von König **Siegmund Augusten** die Religions-Freyheit, daß nemlich in selbigem allein das Augspurgische Glaubens-Bekänntniß gelehret werden solte. Damahls sind auch die Bißthümer gantz abgeschafft und zwey Consistoria, das Samländische zu Königsberg und das Pomesanische zu Salfeld, an deren Stelle gekommen; zu dem letztern gehöret der Oberländische, zu dem ersten die zwey andern Krayse. Doch ließ man nachgehends auf der Polen Begehren geschehen, daß 1611 eine Kirche vor die Catholischen erbauet, und der neue Calender eingeführet wurde; und nach dem Jahr 1614 hat auch in Ansehung der Regenten die reformirte Religion Fuß gefasset, welche auch in den Welauischen Pacten bestätiget, und mit Kirchen versehen, und deren Verwandten

wandten unterschiedene Stellen bey den wichtigsten Bedienungen eingeräumet worden. Im Jahr 1701 sind/ zu/ der Königlichen Krönung ein Reformirter Bischoff zu Samland, und ein Lutherischer zu Pomesanien gemacht worden. Der letzte hat den Titel ausser dieser Verwaltung nicht geführt; der erstere aber ist unter diesem Namen nichts anders als Königl. Ober-Hof-Prediger und Beicht-Vater gewesen, und hat mit Preußen gar nichts zu thun gehabt. Die

Hertzoge und Könige

in Preußen sind also auf einander gefolget:

1. Albert, Marggraf zu Brandenburg, der letzte Hoch-Meister und erste Hertzog in Preußen, regierte von 1525 biß 1568.

2. Albert Friedrich, ein Sohn des vorigen. Er regierete von 1568 biß 1578, als in welchem Jahre er blöden Verstandes ward, deßhalben sich der nächste Anverwandte, Marggraf George Friedrich, des Regiments annahm.

3. George Friedrich, war Administrator in Preußen von 1578 biß 1604.

4. Joachim Friedrich, Churfürst zu Brandenburg, und sonst nur Curator des noch lebenden blöden Hertzogs, Albert Friedrichs, von 1605 biß 1607. Im Jahr 1605 wurde er von Polen vor sich und seine Nachkommen mit dem Hertzoglichen Preußen belehnet.

5. Joachim Siegmund, ein Sohn des vorigen und Churfürst zu Brandenburg. Im Jahr 1609 wurde er nur Administrator des Hertzogthums Preußen; im Jahr 1611 aber wurde er nebst seinen drey Brüdern damit investiret.

6. Georg Wilhelm, ein Sohn des vorigen, Churfürst zu Brandenburg und Hertzog in Preussen, von 1619 biß 1640.

7. Friedrich Wilhelm, ein Sohn des vorigen, Churfürst zu Brandenburg, von 1640 biß 1688.

8. Friedrich III, oder der I König von Preussen dieses Namens, ein Sohn des vorigen, Churfürst zu Brandenburg, nahm 1690 die Huldigung in Preußen selbst ein. Im Jahr 1701 ließ sich derselbe in Königsberg zum Könige von Preußen krönen, und starb den 25 Febr. 1713.

9. Friedrich Wilhelm, des vorigen Sohn, König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg. Er trat die Königl. Regierung nach seines Herrn Vaters Tode im Jahr 1713 an und nahm 1714 selbst in höchster Person die Huldigung in Preußen ein, und starb den 31 May 1740.

10. Friedrich II, jetzt regierender König von Preußen und Churfürst von Brandenburg, ist ein Herr von 29 Jahren. Er hat den 12 Jenner 1712 das Licht der Welt erblicket, und von Jugend auf eine sehr edle Erzühung genossen. Aus seinem Antlitze leuchtet ein, mit vieler Anmuth und Leutseligkeit vermischtes, ernsthafftes Wesen herfür, das ihm bey jedermann Furcht und Ehre zu wege bringet. Er ist wohl gebildet, gut gewachsen, und im Umgange sehr aufgeweckt, doch begegnet er dabey jedwedem mit vielem Glimpfe und redet nichts leichtlich ohne guten Bedacht. In seinen Entschlüssungen ist er eben, wie sein Herr Vater, geschwinde, läst sich auch an Ausführung derselben so ungerne, als derselbige, durch etwas hindern. Er liebt eine, seiner Königlichen Würde gemäße, Pracht, ist aber dabey ein Feind von allem gezwungenen Wesen. Die Königliche Hofstatt hat er zwar um ein gut Theil vermehret, aber sich doch noch zur Zeit an kein gewisses Ceremoniel gebunden. Die Soldaten liebt er, so ferne er solche zu Beschützung seiner weitläuftigen Lande und Ausführung seiner weisen Absichten vor nöthig erachtet; daher er die schöne Armee, die ihm sein Herr Vater hinterlassen, nicht nur auf dem bisherigen Fuße erhält, sondern auch noch mehr zu verstärcken sucht, wiewol ohne sich dabey der bisherigen Art zu werben, zu bedienen, als welche gäntzlich aufgehoben worden. Die Gelehrten haben an ihm einen sehr grossen Patron, und wie er selbst in den Philosophischen und Mathematischen Wissenschafften wohl erfahren ist, also haben ihn auch die Philosophen und Mathematici um so viel mehr vor einen sonderbaren Beförderer ihrer gelehrten Bemühungen zu erkennen. Dem Gewissens-Zwange ist er äusserst zuwider, und, ob er sich gleich zu der Reformirten Kirche bekennet, hält er doch auch die Lutheraner, als gute Protestanten, in ihrem Werthe, und lässet sie bey allen ihren Freyheiten und Kirchen-Gebräuchen ungestört. Er ist ein Liebhaber von allem, was dem Hofe eines grossen Printzens ein prächtiges Ansehen geben kan, daher er die Königlichen Gebäude und Lust-Gärten, die Kunst- und Naturalien-Kammern, die Audientz- Wohn- und Parade-Zimmer in den Schlössern und Lusthäusern, die Marställe und Reitbahnen, und alles, was sonst an den Königlichen und Fürstlichen Höfen vor andern sehenswürdig ist, durch die besten Meister in einen vollkommenen Stand setzen lässet. Weil er überhaupt sehr genereux und großmüthig ist, also hat er es besonders an denen Ministern und Bedienten seines verstorbenen Vaters bewiesen, die er insgesamt, bis auf sehr wenige, in Diensten behalten, auch zum Theil denen, die unter der vorigen Regierung seinen Absichten zuwider zu seyn geschienen, gedoppelte Gnade erzeiget. Gegen seine Frau Mutter erweist er sich ehrerbietig, gegen seine Gemahlin zärtlich, gegen seine Königlichen Geschwister und Vettern liebreich, und gegen alle seine Unterthanen höchst gnädig, besonders aber gegen die Armen und Verlassenen sehr mildthätig und gütig. Die Finantzen- und Cammer-Gefälle will er gantz nicht schwächen, aber sie doch auch zur Last seiner Unterthanen nicht unmäßig erhöhen. Die Königlichen Fabriqven und Manufacturen erhält er in gutem Stande, sucht aber dabey das Commercium seiner Unterthanen nicht zu schwächen, sondern vielmehr in grösseres Aufnehmen zu bringen. Recht und Gerechtigkeit läst er auf eine, denen göttlichen und Landesherrlichen Gesetzen gemäße Weise, sorgfältig handhaben, die Policey aber im geringsten nicht ins Abnehmen kommen. So bald er die Regierung antrat, ließ er unter andern folgende merckwürdige Worte von sich hören: „Ich will, daß künfftighin, wofern etwan mein „besonderes Interesse dem allgemeinen Besten „meines Landes zuwider scheinen möchte, dieses „letztere jederzeit vor dem erstern den Vorzug be„halten solle.„ Eben dergleichen wahre Königli-

che Gedancken befinden sich auch in demjenigen Rescripte, durch welches er das Absterben des vorigen Königs denen Collegien zu wissen gethan, wenn es heist: „Unsere gröste Sorge wird dahin „gerichtet seyn, das Wohl des Landes zu befördern, „und einen jeden unserer Unterthanen vergnügt „und glücklich zu machen. Wir wollen nicht, „daß ihr euch bestreben sollet, Uns mit Krän„ckung der Unterthanen zu bereichern, sondern „vielmehr, daß ihr so wohl den Vortheil des Lan„des, als unser besonder Interesse zu eurem Augen„mercke nehmet, immassen Wir zwischen bey„den keinen Unterscheid setzen.„ Daß er auch einen würcklichen Anfang gemacht, diese weisen Gedancken in eine Erfüllung zu bringen, bezeugen die vielen löblichen Anstalten und Verordnungen desselben, z. E. da er denen Landständen in Preussen ihre Privilegien wieder gegeben, und solche nebst andern Dingen wieder in den vorigen Stand gesetzet; da er bey der entstehenden Theurung die Königlichen Magazine geöffnet, und um einen billigen Preiß denen Nothleidenden benöthigtes Korn reichen lassen; da er durch ein Patent allen nützlichen und geschickten Leuten, die sich zu Berlin häußlich niederlassen würden, ausser denen bisherigen Beneficien auch den Erlaß der Accise, und die Servis-Freyheit auf verschiedene Jahre verstattet; da er ernstlich verordnet, die Justitz-Sachen mit Gnaden-Sachen nicht zu vermengen; da er denen Lutherischen Kirchen die völlige Freyheit wieder gegeben, sich bey ihrem Gottesdienste der vormahls üblich gewesenen Ceremonien zu bedienen; und dergleichen mehr. Von seiner Liebe zu den Wissenschafften zeuget nicht nur dessen fortgesetzter Brief-Wechsel mit denen beyden Frantzösischen Gelehrten, **Rollin** und **de Voltaire**, sondern auch die gnädige Aufnahme der Herren Algarotti und **Maupertius** zu Berlin, ingleichen die Stifftung einer Ritter-Academie in dieser Königlichen Residentz-Stadt, und die Anlegung eines vortreflichen Mediciniſchen Gartens. Ein solcher König ist es, den die Preußischen Unterthanen in der Person des bisherigen Kron-Printzen bekommen haben. Man darf sich daher nicht wundern, daß desselben angetretene Regierung mit tausend Wünschen und freudigem Zuruff begleitet worden. Den 20 Jul. 1740 nahm er in eigener hoher Person zu Königsberg, und den 2 Aug. zu Berlin die Landes-Huldigung ein, an den übrigen Orten aber ließ er es durch Gevollmächtigte verrichten. Es geschahen die Huldigungen auf eine sehr magnifiqve Weise, wie denn vor 50000 Thaler silberne und goldene Medaillen gemüntzet und häuffig ausgeworffen worden. Eine poetische Feder hat sich also ausgedrucket:

FrIDerICVS seCVnDVs generosVs Del gratIa reX.
Scire cupis titulus num det tibi regius annum,
Quo rex incepit sceptra tenere manu?
Junge adjectivum *generosus*, dum tibi dabit;
Auspicium lætum! Rex generosus erit.

Er trat nicht lange hernach mit seinem ältesten Bruder, Printz **August Wilhelmen**, incognito eine Reise in das Reich an, und gieng über Leipzig, Bayreuth (wo er von dem Bischoff von Bamberg und Würtzburg besucht wurde) nach Franckfurt, besahe Limburg, Coblentz, Cölln, und Straßburg, und langte den 29 Aug. zu Wesel an, worauf er sich nach Cleve erhub, und über Moeyland, Lippstadt und Saltzthal wieder in seiner Residentz anlangte. Uber alles Vermuthen haben auch Ihro Königl. Maj. von Preußen, nach dem ohnlängst erfolgten Ableben Sr. Römisch Kayserl. Majestät, Carls VI, an denen Oesterreichischen Succeßions-Troublen Theil genommen, und zwar so, daß Sie unter allen Puissancen die erste sind, die es hierbey zu öffentlichen Thätlichkeiten kommen lassen. Ihre Majestät schickten nemlich eine Armee mit Artillerie und allen darzu gehörigen Kriegs-Geräthe zu Anfang des Decembris noch des gedachten 1740 Jahres unter dem General-Feld-Marschall, Grafen von Schwerin, an die Schlesische Gräntze, wohin sie selbst bald nachfolgeten, und den 14 dieses zu Crossen anlangten. Wenig Tage darauf rückten die Truppen würcklich in Schlesien ein, und weil ihnen nirgends einiger Widerstand geschahe, besetzten sie in kurtzen einen grossen Theil desselben. Sie leben meistens vor ihr Geld, und halten scharffe Kriegs-Zucht, doch versehen sich die Klöster nichts guts zu ihnen, weil sie durch abgeschickte Deputirte bey Sr. Majestät, die den 3 Jenner 1741 ihren Einzug zu Pferde zu Breßlau gehalten, um Schutz und Religions-Freyheit angehalten haben. Jedoch es haben Se. Maj. gleich bey Einrückung in dieses Hertzogthum durch ein Manifest allen und jeden Einwohnern, sie mögen von Stande und Religion seyn, wer sie wollen, allen Schutz und Gnade versprochen, sie auch insgesamt versichert, daß sie bey allen und jeden ihren wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien in publicis und privatis, in ecclesiasticis und politicis ungekränckt gelassen werden solten. Die Ursache dieses Unternehmens haben Ihro Maj. in folgender Declaration, die Sie vor Dero Abreise nach der Armee, zu Berlin publiciret, zu erkennen gegeben: „Se. Königl. Maj. haben „den Entschluß gefasset, ein Corps d' Armee in „Schlesien rücken zu lassen; höchst Deroselben „darunter genommene Resolution rühret keines „weges aus einer gegen den Wienerischen Hof „hegender feindseligen Intention her, und noch „viel weniger hat es damit die Absicht, die Ruhe in „dem Römischen Reiche zu stöhren und zu unterbre„chen; Se. Königl. Maj. haben sich unumgäng„lich genöthiget befunden, dieses Mittel unver„züglich zu ergreiffen, um die unumstößliche Ge„rechtsame Ihres Königl. Chur-Hauses auf das „bemeldte Hertzogthum, so sich auf die, zwischen „Dero glorwürdigsten Vorfahren, denen Chur„fürsten von Brandenburg an der einen, und de„nen ehemahligen Fürsten in Schlesien anderer „Seits errichtete Familien-Verträge und Erb„Verbrüderungen so wohl, als andere wohl her„gebrachte Jura gründen, gehörig zu vindiciren „und gelten zu machen; die gegenwärtigen Con„juncturen, und die wohl gegründete Beysorge, „durch diejenigen, welche an des in GOtt ruhen„den Kayſers Majestät hinterlassene Lande eine „Prä-

„Prätension formiren, prävenirt zu werden, ha„ben erfordert, das Werck ohne Zeit-Verlust an„zugreiffen, und mit Nachdruck zu vollstrecken. „Wenn aber solche Ursachen nicht gestatten wol„len, daß Se. Königl. Majestät sich mit der Kö„nigin von Ungarn und Böhmen Majestät über „die gantze Sache vorläuffig vernehmen können, „so werden sie doch auch höchsterwähnte Se. Kön. „Majestät niemahls abhalten, das Interesse des „Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich bestens zu be„hertzigen, und selbiges, so offt sich die Gelegenheit „darzu zeiget, mit allem Eiffer und nach allen ih„ren Kräfften zu secundiren und zu unterstützen.„ Ranffts Genealogisch-Historische Nachrichten. Das Wappen des Königs von Preussen, so wie es von Friedrich I, nach angenommenem Königl. Titul, und erlangter Succeßion von Orange und Neufchatel eingerichtet und sehr wohl disponiret worden, wird durch sechs Over-Linien in sechs Balcken getheilet, von dem jeder sechs Felder oder Qvartier, und das gantze Wappen unten noch einen leeren Schildes-Fuß, und drey Mittel-Schilde hat, die als höchste Ehren-Zeichen, auf eine sonderliche Art aufgeworffen und über die andern erhöhet fürgestellet sind, der gantze Schild aber in 40 Wappen-Plätze zertheilet ist. Unter solchen ist der mittelste Mittelschild, als der höchste Ehren-Ort, der allerwürdigste, der auch absonderlich mit einer geschlossenen Königl. Krone gedecket, darinne auf Silber ein schwartzer Adler erscheinet, mit einer Krone um den Hals, Kleeblatts-Stengel in den Flügeln, und den Buchstaben F. R. (Fridericus Rex) alle von Gold, auf dessen Brust; das Königreich Preussen zu bedeuten, so von hochgedachtem König aus der Souverainen Hertzoglichen zu solcher Königlichen Hoheit zuerst erhoben. Der oberste Mittel-Schild enthält in blau einen Pfahlweise stehenden güldenen Scepter, die Churfürstliche Würde eines Ertz-Cämmerers des H. Röm. Reichs zu bedeuten; Welcher Schild absonderlich mit dem Chur-Hut bedecket. Der unterste Mittel-Schild, so mit einer Hertzoglichen offenen Krone bedecket, bestehet aus vier Feldern und einem Hertz-Schildlein. Dieses Hertz-Schildlein des untern Mittel-Schilds enthält eine Schach-Tafel von 9 Steinen, deren 5 gülden und 4 blau, so das Wappen der Grafschafft Geneve, so vor Zeiten denen Printzen von Orange mit gehöret. Im 1 Qvartier erscheinet ein güldenes Wehr-Gehänge oder Over-Balcken im rothen Felde; als das Wappen der Familie von Chalon, welche das Fürstenthum Orange lange Zeit besessen. Im 2 und 3 ein blaues Post-Horn mit rothem Bande und Zierrathen in güldenem Felde, als das Wappen des souverainen Printzenthums Oranien, dessen Erbe der vorige König nach Absterben des Glorwürdigsten Königs Wilhelms des III von Groß-Britannien, als des letzten vom Hause Nassau-Orange, geworden. Im 4 Qvartier erscheinet ein rother mit drey silbernen Sparren besetzter Pfahl, im güldenen Felde, so das Wappen des souverainen Fürstenthums Neufchatel, welches unter dem Titel einer Grafschafft in alten Zeiten dem Hause Chalon gehöret, und deswegen auch von denen Land-Ständen hochgedachtem

König, als rechtmäßigem Erben des Hauses Chalon, im Jahr 1707 zuerkannt worden. Nun müssen wir die übrigen Qveer-Balcken oder Reihen auch nach einander durchgehen: Da erscheinet auf dem ersten, zur Rechten des Churfürstl. Mittel-Schilds, erst im silbernen Felde ein rother Adler mit güldenen Klee-Stengeln in den Flügeln, das Marggrafthum Brandenburg zu bedeuten. Zur Lincken aber ein getheiltes, oben rothes und unten silbernes Feld, so das Wappen des Hertzogthums Magdeburg. Wiederum zur Rechten präsentiret sich das Wappen des Hertzogthums Cleve, 8 güldene Lilien-Stäbe, so hinter einem silbernen Hertz-Schildlein hervor gehen, im rothen Felde: und zur Lincken ein schwartzer Löwe in Gold, als das Wappen des Hertzogthums Jülich. Endlich im äussersten Felde zur Rechten, ein rother Goldgekrönter Löwe in Silber, wegen des Hertzogthums Bergen am Nieder-Rhein: Und gegen über zur Lincken ein rother (oder vielmehr natürlich Löwenfarbiger) gekrönter Greiff im blauen Felde, so das Wappen des Hertzogthums Stettin. Auf dem andern Balcken oder Reihe stehet in der Mitten dem Chur-Fürstl. oder obersten Mittel-Schilde zur Rechten, ein rother Greiff in Silber, als das Wappen des Hertzogthums Pommern, zur Lincken ein schwartzer Greiff in Gold, wegen des Hertzogthums Cassuben. Weiter zur Rechten ein roth aus grün gestreiffter Greiff in Silber, wegen des Hertzogthums Wenden: Zur Lincken aber ein schwartzer gerade vor sich stehender Büffels-Kopff, sammt einem Stück der daran hangenden Wammen, mit einem silbernen Ring durch die Nase, rother Krone und silbernen Hörnern, im güldenen Felde, welches das Wappen des Hertzogthums Mecklenburg, dessen Titul und Wappen der vorige König in Preussen im Jahr 1708 angenommen. Letztens zur Rechten ein schwartzer gekrönter Adler mit einem silbernen Creutzlein auf der Brust, im güldenen Felde, so das Wappen von Schlesien. Und zur Lincken ein schwartzer Adler mit einem halben Mond und silbernen Creutzlein auf der Brust, in Silber, wegen des Hertzogthums Crossen in Schlesien. Auf dem dritten Balcken erscheinet in der Mitten, zur Rechten des Königlichen Mittel-Schildes, ein schwartzer rothgekrönter Löwe, im güldenen Felde, welches mit einem aus roth und silbernen Stücken bestehenden Rahm eingefasset, und das Wappen des Burggrafthums Nürnberg und der Brandenburg-Fränckischen Länder ist: Zur Lincken ein aus Silber und roth gespaltenes oder von oben herab getheiltes Feld, wegen des Fürstenthums Halberstadt. Abermahl zur Rechten zwey silberne ins Andreas-Creutz gestellte 5 Schlüssel, im rothen Felde, wegen des Fürstenthums Minden. Zur Lincken ein silbernes Creutz in roth, so das Fürstenthum Camin in Pommern bezeichnet. Gantz aussen zur Rechten ein roth und grün gescheckter Greiff in Silber, wegen des Landes Stargard in Pommern. Zur Lincken ein güldener Greiff mit güldenen Flügeln im blauen Felde wegen des Fürstenthums Wenden. Auf dem vierdten Balcken präsentiret sich inwendig, zur Rechten

des Königlichen Mittel-Schildes, das Wappen des Fürstenthums Schwerin, so getheilt oben ein güldener Greiff in blau, unten ein grünes Feld. Zur Lincken das Wappen des Fürstenthums Ratzeburg, ein silbernes Creutz im rothen Grunde. Besser heraus zur Rechten eine schwartze Binde oder Balcken im güldenen Felde, wegen des Fürstenthums Meurs an dem Unter-Rhein, wozu es 1709 aus einer Grafschafft gemacht worden: Zur Lincken ein in vier Felder getheilter Raum, dessen 1 und 4 Qvartier silbern, das 2 und 3 aber schwartz, so das Wappen der Grafschafft Hohenzollern. Am äussersten Ende zur Rechten ein silberner Adler im rothen Felde, wegen der Grafschafft Ruppin in der Marck. Zur Lincken eine aus drey Reihen von roth und Silber gewürffelte Binde, oder Schach-Balcken im güldenen Felde, so das Wappen der Grafschafft Marck in Westphalen. Auf dem fünfften Balcken stehen in der Mitte, zur Rechten des Mittel-Schildes von Orange, 3 rothe Sparren im silbernen Felde, wegen der Grafschafft Ravensberg. Zur Lincken ein aus roth und Silber gewürffeltes Schachfeld, so das Wappen der Grafschafft Hohenstein. Besser heraus zur Rechten ist ein gespaltener Schild und darinnen vorn das Wappen der Grafschafft Tecklenburg, drey rothe Hertzen oder See-Blumen-Blätter in Silber; Hinten das Wappen der Grafschafft Lingen in Westphalen (welche vor diesem auch schon einmahl mit Tecklenburg vereiniget gewesen) ein hangender güldener Ancker im blauen Felde; Zur Lincken ein silberner aus den Wolcken gehender Arm, so in den Fingern einen güldenen Ring hält, im rothen Felde, so das Wappen der Mecklenburgischen Grafschafft Schwerin. Gantz aussen zur Rechten ein schwartzer Hirsch in Silber, wegen der Grafschafft Clettenberg; Zur Lincken ein rothes Hirschhorn in Silber, als das Wappen der Grafschafft Reinstein oder Regenstein. Auf dem sechsten Balcken erscheinet mitten, dem Schilde von Oranien zur Rechten ein silberner zu beyden Seiten ästiger Balcke im rothen Felde, wegen der Grafschafft Bühren. Zur Lincken zwey rothe ästige Balcken in Silber, wegen der Grafschafft Leerdam. Besser zur Rechten eine silberne Binde im schwartzen Felde, wegen der Marggrafschafft Vehren: Zur Lincken ein schwartzer Seitwärts stehender Büffelo-Kopff mit ausgestreckter Zunge, rother Krone und silbernen Hörnern, im güldenen Felde, so das Wappen der Herrschafft Rostock. Gantz aussen zur Rechten ein getheiltes Feld, oben roth, unten Gold, so das Wappen der Mecklenb. Herrschafft Stargard, so von der Marck an die Hertzoge von Mecklenburg kommen: Zur Lincken drey kleine Andreas-Creutze, so das Wappen der Herrschafft Breda. Der siebende Balcke, oder vielmehr des gantzen Schildes Fuß, ist ein allein rothes Feld, so der Regalien-Ort oder die Pommerische Blut-Fahne heisset, und zu den übrigen Feldern des Hertzogthums Pommern gehöret. Der gantze Schild wird, statt der vor diesem gebräuchlichen 9 Helme und derselbigen Kleinodien (die aus der Orangischen und Neufchatelischen Erbschafft, wie auch wegen des angenommenen Mecklenburgischen, Hohenstein. Tecklenburgis. Clettenbergis. und Reinsteinischen Wappens, mit mehr als noch eins so vielen zu vermehren gewest wären) nun mit einem offenen Königlichen Helm besetzt, und dieser mit einer Königlichen geschlossenen Krone gezieret. Um das Wappen herum ist die Ordens-Kette des schwartzen oder Preussischen Adlers, bestehende aus Adlern, so mit Donnerkeilen bewaffnet, und aus Ovalen, in denen des Königs Namen und Symbolum, suum cuique, mit den Anfangs-Buchstaben F. R. zu lesen. Auf dem Postement, auf dem das gantze Wappen gleichsam ruhet, sind zu lesen die Deutschen Worte: **GOtt mit Uns.** Und über diesem siehet man zum Zierrath eine gantze Reihe Adler, und gantz unten abermahls eine Königl. Krone: Schildhalter sind die Pommerischen zween wilde Männer, denen man statt der vormahligen Helme nun Laub-Krantze aufgesetzet. Sie halten mit einer Hand das Wappen, mit der andern ein Panier oder Fahne, deren eine mit dem Preußischen, die andere mit dem Brandenburgischen Adler, der das Chur-Scepter auf der Brust führet, pranget: Der Preußische Adler hält hier in der rechten Klaue einen Scepter, der oben mit einem Adler gezieret, in der lincken den Reichs-Apffel. Der Marck-Brandenburgische führet in der Rechten einen ordinairen Scepter, und in der Lincken ein Schwerdt. Um das gantze Wappen-Schild hängt ein Königl. mit Hermelin gefütterter Purpur-Mantel, welcher mit Adlern und Kronen besäet, und oben mit einem offenen aus lauter Adlern formirten Kronen oder Diademate rund um zusammen gefasset, und mit einer geschlossenen Königlichen Krone bedecket ist. Uber dieser schwebet ein Panier mit dem Preußischen Adler, und über dem Panier ist besagter Adler nochmahls auf dem Capital einer Säule, welche mit zwey Kronen an das Panier befestiget, zu sehen. Von Preussen können folgende Schrifften nachgelesen werden: 1) Preußische Krönungs-Geschichte oder Verlauff der Ceremonien, mit welchen der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich der Dritte ꝛc. die Königliche Würde des von ihm gestiffteten Königreichs Preussen angenommen, und sich und seine Gemahlin, die Allerdurchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau Sophia Charlotte, aus dem Chur-Hause Braunschweig, den 10 Jenner 1701 durch die Salbung als König und Königin einweihen lassen, Cöln an der Spree 1702 in fol. 2) Caspar Schütz wahrhaffte und eigentliche Beschreibung der Lande Preussen, Leipzig 1599 in fol. 3) Caspar Hennebergers altes Preussen, 1584 in 4; 4) Eben desselben neue Preußische Land-Tafel zusamt derselben Erklärung, 1595 in fol. 5) Christoph Hartknochs alt und neues Preussen, Frft. 1684 in fol. 6) Preußische und Brandenburgische Staats-Geographie und Historie, Leipzig 1710 in 8; 7) Erläutertes Preussen, Königsberg in 8. T. I. 1724. T. II, 1725, T. III, 1726, T. IV, 1728; 8) Peters von Düsburg Chronicon Prussiæ, Jena 1679 in 4; 9) Erasmi Stellä Antiquitates Prussiæ, Basel 1518; 10) Samuel Schurtzfleisch de rebus

Prus-

Prussorum, Wittenberg, in 4; 11) Lyditii Notitiæ Prusiæ delineatio, Wittenberg 1677 in 12. 12. Jacob Perizonii Dissertation de rebus atque incrementis Prussorum, Leyden 1708, der Autor derselben ist der Respondente, Friedrich Freyherr von Danckelmann, und ein Auszug daraus stehet in den Gründlichen Auszügen aus den neuesten Juristisch-Medicinisch-Disputationibus 2 St. p. 162 u. ff. 13) Jacob Woirs Dissertation de incrementis studiorum per Polonos ac Prussos, Leipzig 1724. Von den Land-Charten ist keine bessere vorhanden, als welche Friedr. Witt in Holland gestochen hat.

Preussen, Geschlecht, siehe **Preuß**.

Preußisch-Blau, siehe **Berliner-Blau**, im III Bande, p. 1331.

Preußisch-Chur-Braunschweig-Lüneburgische Streitigkeiten vom Jahr 1729 im Julio und August ergangen. Solche betraffen sowohl einige Gräntz-Irrungen, als auch unternommene Werbungen der Preußischen Handlung eines aufgerichteten Deserteur-Cartels zuwider; Und da Chur-Hannover mit Anhaltung einiger Preußischen Soldaten Repressalien brauchte, so wolten daraus Feindseligkeiten entstehen, bis solche auf arbitrarischen Vergleich des Hertzogs von Sachsen-Gotha auf Kayserliche Interposition im April 1730 beygeleget, und die beyderseits arretirte durch der Arbitrorum Militz ausgeliefert worden. Europ. Fama. Fabers Staats-Cantzley.

Preußisch- und der Stadt Cölln Vergleich vom Jahr 1709 den 16 Januar. Denn da im Jahr 1707 der Preußische Resident allda, der von Diest, allda sein Religions-Exercitium in Cölln angefangen, den 30 April aber von denen dasigen Catholischen Studenten darinnen turbiret worden, so ward durch Vermittelung des Chur-Fürstens von Pfaltz, und Bischoffs zu Münster dieser Transact getroffen, solcher bestund in fünf Puncten, welche dahin giengen: daß der Preussische Gesandte bis zu Ausgang des Spanischen Succeßions-Krieges in der Posseß seines Religions-Exercitii verbleiben, und eine Deputation vom Stadt-Magistrat, diesen zu entschuldigen, auch um vorige Königliche Gnade anzuhalten, abgehen solte. Der Päbstliche Nuntius hingegen zu Cölln, Namens Bussy, protestirte wider diesen Vergleich. Ludw. Univers. Hist. Zinckens Ruhe des ietzt lebenden Europ.

Preußisch-Eylau, Stadt und Schloß, siehe **Eylau**, im VIII Bande, p. 2427 u. f.

Preußischer Groschen, gilt noch einmal so viel als ein Polnischer Groschen, nach der Reichs-Wehrung machet er einen Kreutzer, deren dreyßig gehen auf einen Preußischen Gulden, neuntzig aber auf einen Reichsthaler.

Preußischer Gulden, thut dreyßig Kreutzer oder zehen Kaysergroschen, oder acht gute Groschen.

Preußische Litthauen, siehe **Samland**.

Preußische Müntze, siehe **Müntze (Preussische)** im XXII Bande, p. 509.

Preußische Panacee, ist der Branntewein, wie aus den Breßlauer Naturgeschichten, im Jahre 1719. Mens. Septemb. Class. II. Artic. 3. §. 2. p. 312. und im Jahre 1720 Mens. April. Class. IV. Artic. 10. p. 454. erhellet, und schreibet am letztern Orte Herr G. A. Hellwing aus Angerburg davon also: „Ich muß auch den Mißbrauch des Branntweins aus unsrem Orte bekannt machen. Ich glaube nicht, daß man die delicatesten Weine in Italien, Spanien und Franckreich so begierig einschlürfft, als der Preussische Pöbel den gemeinen Kornbranntewein. Des Morgens ist er ein Präservativ wider die böse Lufft: da trincket alles Branntewein, was nur selbigen bezahlen kan. Hat der Litthauische oder Polnische Bauer kein Geld, so bringet er ein Viertel Haber, oder Getreyde, eine Mandel Eyer, oder ein Huhn in den Krug, und versäufft es im Branntewein. Nach der Mahlzeit soll er die Speisen kochen und verdauen helffen, darum so muß wieder ein Glas Branntewein eingestürtzet werden. Auf die Nacht heißt es: Gebt mir Branntewein, daß mich die Speisen nicht drücken, daß mich die Winde nicht belästigen, sondern daß ich gut möge schlaffen können. Im Sommer, wenn heiß Wetter ist, trinckt man Branntewein, daß er die Hitze kühle. Ist es im Winter kalt, so rufft man nach Branntewein, weil er wärmet. Will jemand schwitzen, so stöst er einen halben Löffel voll Pfefferkörner in den Branntewein, und nimmet es bonis avibus ein; was nun aber der Branntewein nicht austreibt, das muß die, wie eine Badstube, eingeheitzte Stube und heisses Deckbette wohl austreiben. Ist eine Sechswöchnerin kranck, oder fället sie in Ohnmacht, da räthet jedermann ein Schlücksgen Branntewein, es sey nichts, denn die Mutter, die würde sich gleich stillen. Thut dem Bauren der Kopff, oder Fuß, oder Rücken und dessen Nachbar wehe, so recommandiret man den Branntewein, leget darein rohen Honig, rührets wacker um und isset den Branntewein mit Löffeln. Ja ich sage mehr: Branntewein wird den Leuten auf dem Todbette gegeben, ausser, wenn der Mensch schon verscheiden soll, da giebt man ihnen ein Tröpfgen Wein. Kurtz zu sagen, der Branntewein ist bey dem gemeinen Volcke die rechte eingebildete Panacäa, das rechte Universal-Medicament, ja der rechte Stein der Weisen, verstehe aber vor diejenigen die ihn verkauffen, Gold zu machen. Ein solcher Mißbrauch gehet hier unter dem gemeinen Manne mit dem Branntewein vor; daher es denn geschiehet, daß ihrer viel vor der Zeit ihr Leben verkürtzen: Ein arbeitsamer Bauer arbeitet sichs noch aus; allein ich muß gestehen, daß die 28 Jahr her, als ich im Amte bin, die meisten Bürger und Maltzenbräuer, um dieser Ursache willen, ihr Leben vor der Zeit haben endigen müssen. Ich könnte mehr davon melden, wie der Branntewein auch in allen äusserlichen Leibes-Schäden gebraucht werde, allein es mag diß mal hierbey sein Bewenden haben.„

Preußischer Ritter-Orden, siehe **Adler (der Preußische schwartze)** im I Bande, p. 523.

Preußischer Schilling, siehe Schilling.

Preußischen schwartzen Adler (Orden vom) siehe Adler (der Preußische schwartze) im I Bande, p. 523.

Preußische Societät der Wissenschafften, siehe Societät.

Preußische Städte-Allianz vom Jahr 1447. Die vier grossen Preußischen Städte, Elbingen, Thoren, Königsberg, und Dantzig, machten unter sich ein Defensiv-Bündniß, und begaben sich in den Schutz Königs **Casimirs** in Polen. Im Jahr 1454 traten auch noch andere Städte in diese Conföderation. **Hartnacc.** Beschreibung Liefflandes.

Preußische Taffeln, siehe *Tabulæ astronomicæ*.

Preußische Waaren, so ausgeführet werden, sind Eichenholtz, für die Faßbinder, Asche, Korn, Leder, Peltzwerck, Reiß, Honig, Bernstein, Wachs, Gersten, Hirse und Hanff. In Preussen werden geführet Tücher, Weine, Käs, Saltz, Toback, Gewürtz, Bley, Zinn ꝛc. Wir fügen diesen einen Extract bey aus dem Königl. Preussischen Edict, die Einfuhr fremder Manufacturen in Marckt-Zeit betreffend: „Da man auch wahrgenommen, daß die Fremde die hiesige Jahr-„Marckts-Freyheiten zu Seiner Königl. Majestät „fabricirender Unterthanen Schaden und Nach-„theil bishero sehr gemißbrauchet, indem dieselbe „den eigentlichen Werth der eingeführten Waaren, bey weiten nicht angegeben, und sonst allerhand Unterschleiffs sich bedienet, um gegen Erlegung eines halben pro Centum, so viel Waaren hieher zu führen, daß sie auch in der Zeit „zwischen denen Jahr-Märckten, mittelst Aufrichtung gewisser Magazinen, davon viel veräussert, „wobey die hiesige Manufacturieurs, die weit höhere Onera tragen, ohnmöglich bestehen können, „als haben Se. Königl. Majestät allergnädigst „beschlossen, daß hinführo in denen Jahr-Märckten, sowohl als sonst, der fremden Kaufleute Kisten, Ballots und Packets eröffnet und visitiret, und von denen mit höherm Impost beladenen wollenen Waaren, nicht minder in- als ausserhalb der Jahr-Marckts-Zeit, selbiger ohne „Nachlaß abgeführet werden soll.„ **Marperger** von Messen und Jahr-Märckten II Th. p. 227.

Preußmann (Adrian) ein Liefländer aus Riga, legte den Grund seiner Studien auf dem Gymnasio daselbst, besuchte hernach die Academien zu Kiel und Giessen, disputirte 1665 an dem letztern Orte unter D. **Johann Heinrich Mayen** de clave cognitionis, wurde das Jahr darauf Magister der Philosophie, und habilitirte sich durch eine Disputation über Es. XII, 3. de fontibus salutis. Im Jahr 1698 bekam er das Rectorat zu Riga, und gab noch in diesem Jahre Rigam literatam in 8 heraus. *Nova liter. mar. Balth.* 1698.

Preußmann (Heinrich) ein Dänischer Medicus zu Rotschild, florirte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Defensionem mercurii vivi contra vermes, welchen Tractat **Bartholinus** seiner Cistæ medicæ beyfügen lassen.

Preußwenden, ein altes Volck, welche die Schlangen als ihre Hausgötzen verehret; sie sollen auch, gleichwie die Litthauer und Samogiter, dieselben einmal des Jahres zu Gaste geladen haben, da sie denn der Priester durch sein Gebet aus ihren Hölen bey den Ofen heraus gelocket: wenn die Schlangen auf des Priesters Gebet stracks herfür, und zu Tische gekommen, und die aufgetragene Speise gekostet, haben sie solches für ein gut Zeichen geachtet; wenn aber dieses nicht geschehen, hielten sie es für ein böses Zeichen. **Camerarius** Cent. I. Hor. cap. 69, **Pontanus** in Not. ad Hist. Dan. p. 810. **Voß** von der Abgötterey, IV Buch, 63 Cap. Auf diese Abgötterey zielet das Wendische Wapen, welches ist ein grosser fliegender Drache, (so ihr alter Gott ist) **Olaus M.** L. II. c. 24. Diesen Wendischen Drachen führet die Kron Dännemarck, als eine Königin der Wenden, in ihrem Wapen. **Helvad.** L. III. Encolp. f. 320, **Pontanus** in Chorogr. Dan. p. 770. **Arnkiel** von der uralten mitternächtischen Völcker Leben und Thaten, II Th. p. 54 u. ff.

St. Prex, auch **Sembrey**, und vor Alters Besuges genannt, ein mit einem eintzigen Thore versehener Flecken, liegt eine halbe Stunde über der Stadt Morges im Pais de Vauds am Genfer-See, und stehet unter dem Landvogt zu Morges. **Prothasius**, Bischoff zu Lausanne, liegt allhier begraben, welchem zu Ehren die Domherren zu Lausanne den Ort erweitert, mit Mauren umgeben, und mit einem Schlosse gezieret haben. Die Kirche stehet ausser dem Flecken an der Landstrasse. **Plantin** Abregé p. 512.

Preraspes, ein vornehmer Perser, welchen der Persianische König **Cambyses** so werth hielt, daß er ihm alle seine Geheimnisse vertrauete, und ihn endlich aus Egypten abschickte, seinen in Persien gelassenen Bruder **Smerdis** zu tödten, welches er auch bewerckstelligte, da er diesen Printzen auf die Jagd führte. Als er aber nach **Cambyses** Tode den **Magum Smerdis** auf den Thron erhoben sahe, verheelte er zwar anfänglich, daß er des Königs Bruder umgebracht hätte, um vor dem Grimm des Volcks, welches den bemeldten Fürsten liebte, und vor der Gewaltthätigkeit der Magier, welche behaupteten, daß **Smerdis**, **Cambyses** Bruder, noch am Leben wäre, sicher zu seyn. Die Magier selbst suchten ihn auf alle Weise zu gewinnen, und thaten ihm den Vorschlag, daß er auf die Spitze des auf dem Marckt-Platz stehenden Thurns steigen, und den allda versammleten Persianern mit lauter Stimme kund thun solte, daß **Smerdis**, des verstorbenen Königs Bruder, und **Cyri** Sohn, noch am Leben wäre, und auf dem Thron sässe. Allein da er einmal die gute Gelegenheit erlangt, an das gantze Volck frey zu reden, that er das Gegentheil, und bezeugte öffentlich, daß er **Cambysis** Befehl ausgerichtet, und dessen Bruder **Smerdis** getödtet hätte, auch daß derjenige, so anietzo regierte, ein Magus wäre, welcher sich der Krone mit Unrecht angemasset hätte. Nachdem er dieses gesagt hatte, stürtzte er sich von dem Thurn herab. Die Historien-Schreiber mercken von ihm an, daß er sehr frey mit seinem Herrn zu reden pflegen,

gen, und daß er sich einstens unterstanden, demselbigen vorzuhalten, welcher gestalt sein unmäßiges Weintrincken den Ruhm aller seiner herrlichen Thaten sehr verdunckelte. Allein diese aufrichtige Erinnerung war ihm nachtheilig. Denn als etliche Tage hernach Cambyses truncken war, schoß er einen Pfeil in Prexaspis Sohns Hertz, und fragte hierauf diesen unglückseligen Vater, ob jemand ihn an Geschicklichkeit, wenn er gleich truncken wäre, überträffe? Worauf Prexaspes, um den König nicht zu erbittern, antwortete: daß ein GOtt nicht besser hätte schüssen können. Herodot. l. 3. c. 30. 34. & 75.

Prexe, ein Fisch, kan auf mancherley Art zugerichtet werden. Man kan solchen sieden, und dieses geschiehet in Wasser und Saltz. Etliche sieden sie in Eßig und Wein. Man kan sie alsdenn kalt, auch warm essen, trocken geben wie Salmen, auch Petersilie darauf, und eine Erbisbrühe darüber, wie über die Neunaugen. Man setzet Rosen- und andern Eßig darzu. Will man die Prexen braten, so werden sie erstlich aufgemacht, dann wäschet, saltzet und würtzet man sie, legt sie hernach in einen Fisch-Tiegel, begüsset sie mit heissem Schmaltz, und lässet sie also braten. Oder, wenn sie ausgemacht, gewaschen, inwendig gesaltzen und gewürtzet sind, schneidet man auf beyden Seiten überzwerg etliche mahl mit einem Wasser subtile kleine Schnittlein hinein, würtzet sie auch auswendig wohl, und bestecket die Schnittlein unter sich hin mit kleinen Roßmarin-Sträußlein, bestreichet einen Rost mit Butter, leget die Prexen oben darauf, und lässet sie also fein gemach abbraten. Man muß sie aber, vermittelst eines Pinsels, offt mit Oel oder Butter bestreichen, biß sie schöne ausgebraten sind, alsdenn werden sie in eine Schüssel geleget, und zum Salat aufgetragen; über dem Essen kan man, nach Belieben, von Citronen den Safft darauf drucken. Endlich können die Prexen auch gefüllt gebraten werden, und zwar also: Wenn sie besagter massen aufgemacht, wäschet man das Eingeweide mit Wein sauber aus, hacket es zusammt dem Rogen durch einander, wie auch Petersilien-Kraut und Salbey, so es beliebt, kan man ein wenig Chalotten darunter mischen, schläget ein Ey daran, würtzet es mit Ingber, Pfeffer und Saltz, vermischet es alles durch einander, füllet es in den Bauch des Fisches, nehet ihn hernach zu, setzet ihn in die Fisch-Reiste, daß er brate, unterlässet aber nicht den Fisch mit Butter oder Oel, worinnen er gebraten wird, offt zu begüssen, oder zu bestreichen. Cocceji neuestes Kochbuch, p. 265 u. f.

Prexurgus, war ein Archon zu Athen in der 77 Olympias. Fabricius in Bibliogr. antiq. p. 214.

Preyhafen, Preyhaffen, Preuhauen, ein altes Ritter-Geschlecht zu Steyer. Diermayr kommt als Zeuge vor in des Klosters Crembsmünster Briefen von Marggraf Ottocar von Steyer ausgehend, vom Jahre 1126. Berchtold und Heinrich waren unter Marggrafen Ottocars Lehen- und Hofleuten ums Jahr 1186. Rudolph, Ottocar und Alber, sind Zeugen in Hertzogs Leopold zu Oesterreich und Steyer dem Kloster Gärsten und St. Florian gegebenen Freyheit, von 1203, 1205, und des Klosters Crembsmünster von 1207. Gedachte Rudolph und Ottocar komen nochmals in dieses Leopolds Briefen vor 1213 u. 1223, u. in Friedrichs zu Oesterreich Briefen, dem Frauen-Kloster Erlach ertheilet im Jahre 1237. vor Walchin, Marquard und Berthold, haben gelebet 1261 und 1272, der letzte hat einen Sohn verlassen, Namens Heinrich, der gelebet 1298 und 1300. Ottocar 1297. Marquard, Heinrich und Berchtold, Gebrüdere, 1298. Heinrich starb 1302, und waren diese Marquards Söhne. Heinrich, Berchtolds Sohn, aus der Gemeine der Ritter zu Steyer, lebte 1305. Marquard, Dietmar, Ulrich, Heinrich, 1308. Heinrich, der alte Preyhafen, Marquards Vater, haben gelebet 1318, liegen im Kloster Gärsten begraben. In einem Kaufbriefe von Friedrich Biber, vom Jahre 1326 kommt ein Marchart Preyhafen als Zeuge vor, desgleichen 1340. Heinrich, Otten von Flachenegg sein Oheim, lebte 1359. Peter, Pfleger oder Burggraf zu Steyer, 1370. Wenzel und Ernst, Gebrüdere, 1386 und 1391. Der Edle Ernst der Preyhafen zu Clingenberg und Schwerdperg, 1402, und noch 1422. Dieses Geschlechts liegen etliche, wie schon gedacht, im Kloster Gärsten, dahin sie besonders Jahrtäge gestifftet, begraben, allda in der Kirchen ein Grabstein, darauf stehet Heinrich Preyhafen, und im Creutzgange George Preyhafen Grabstein und Wapen, beyde ohne Jahrzahl. Ihr Wapen war, unten in einem Schilde ein Hafen oder Topff, darüber ein Helm, und über diesem ein über sich stehender Flügel, in welchem gleichfalls ein Hafen zu sehen. Preuenhueber in Annal. Styr.

Preyhaffen, Geschlecht, siehe Preyhafen.

Preyser (Johann Wolfgang) ein Doctor und Professor der Medicin zu Wien, blühete im Anfange des 18 Jahrhunderts. Es ist von ihm bekannt Oeconomia corporis animalis experimentis practicis, anatomicis et chymicis roborata, Wien 1702 in 12. 17½ Bogen starck. Acta Erud. Lipf. 1702.

Preysing, Preising, eine Gräfliche Familie in Bayern, welche das Erbschencken-Amt in dem Stiffte Freysing besitzet. Ihr Stamm-Schloß Alt-Preysing, liegt an der Isar zwischen Landshut und Moßbach. Sie hat das Schloß Cranwinckel unweit Tegernsee erbauet, von welchem eine Linie, gleichwie ein Ast von dem Schlosse Kopffsberg an der Isin, den Beynamen angenommen. Andreas ist 942 zu Rotenburg, Wolff 996 zu Braunschweig, und Conrad 1391 zu Schafhausen auf dem Thurnier erschienen. Der letztere war zu Anfang des 15 Jahrhunderts Bayerischer Ober-Hoff-Marschall, es ist aber seine Linie, so in Wollnzach gewohnet, und sich Preysinger von Wollnzach geschrieben, ausgegangen. Albrecht lebte 1230, Heinrich 1260, Conrad 1270, Heinrich 1324, war Kayser Ludewigs Rath; Thomas 1390, hatte einen Sohn, Wolffgang, welcher von einer Hertzogin von Teck um das Jahr 1400 erzeuget. Michael auf Kopffsberg blieb 1544, als Kayserl. Obrister, in der Schlacht bey Carignan; sein Bruder, Philipp, bekleidete bey den Hertzogen

in Bayern die Stelle eines Raths und Ober-Stallmeisters. Johann Wolffgang, des Deutschen Ordens Comtur zu Würtzburg und Canonicus zu Saltzburg, verließ den geistlichen Stand, und erhielt 1580 die Stelle eines Ober-Hofmarschalls zu Baden. Johann Albrecht, Freyherr von Preysing, Hertzogl. Bayerischer Rath, starb 1606, und hinterließ von Annen Taimerin zum Moß und Neißling Johann Warmunden, ersten Grafen von Preysing. Derselbe war 1573 gebohren, brachte die in Ober-Oesterreich an dem Traunsee gelegene Grafschafft Orth an sich, wurde 1622 der dasigen Landes-Matricul einverleibet, und starb 1648 als Kayserl. Cämmerer, Hertzoglicher Bayerischer Obrister-Hofmeister, Vice-Dom zu Straubing, und einer löblichen Landschafft des Hertzogthums Bayern Verordneter. Er hatte sich 1606 mit Anne Ursulen von Gumpenberg, 1621 mit Marie Magdalenen, Gräfin von Pappenheim, und nach deren Tode mit Marie Catharinen von Adelshausen verheyrathet. Mit dieser letzten bekam er kein Kind; die erste aber, so 1619 gestorben, gebahr ihm 6, und die andere 3 Kinder. Die aus der ersten Ehe waren 1) Johann Franciscus, Graf von Preysing, Chur-Bayerischer Rath und Cämmerer, welcher 1612 gebohren, und sich erstlich mit Marien von Fräncking, hernach aber mit Marie Eleonoren, einer Tochter Franciscus Benno, Graf Juggers, verehlichet, welche letztere 3 Kinder, Johann Franciscus Ferdinanden, Johann Bernhard Ludewigen, und Marie Concordien zur Welt gebracht. 2) Johann Bernhard, Graf von Preysing, so 1615 gebohren, war Domherr zu Regenspurg und Passau, legte aber den geistlichen Stand nieder, und wurde Chur-Bayerischer Cämmerer, worauf er sich erstlich mit Barbaren Lungin, und hernach mit Marie Franciscen, Herrin von Sandicell, verehlichte. 3) Marie Elisabeth, so 1609 gebohren, ist Anfangs mit George Veith, Grafen von Marxrain, und nach dessen Absterben mit Ehrenreichen, Freyhern von Closen, verheyrathet worden. 4) Marie Anne, Aebtißin in Sellingthal zu Landshut. 5) Marie Francisce, eine Gemahlin Paul Christophs, Freyherrns von Leiblfing. 6) Marie Marthe, die mit Maximilianen, Grafen von Portia, vermählet gewesen. Die 3 Kinder, welche Johann Warmund mit seiner andern Gemalin, Marie Magdalenen von Pappenheim, gezeuget, waren (a) Marie Anne, die Franz Ignatz Notthaften beygeleget worden. (b) Johann Ferdinand Albrecht, Graf von Preysing, Herr der Grafschafft Orth am Traunsee, so 1620 gebohren, war Kayserl. und Chur-Bayerischer Cammerherr, wie auch Landrichter zu Schärding, und zeugte mit Francisce Isabellen, Gräfin von Rheinstein und Tättenbach, 3 Töchter und 5 Söhne, welche letztern ihr Leben nicht hoch gebracht. (c) Johann Albrecht, Graf von Preysing, Herr der Grafschaft Orth am Traunsee und Rotenhof, der 1629 gebohren, hinterließ von Anne Catharinen, Freyin von Clam, folgende 2 Kinder: 1) Magdalenen, Gräfin von Preysing, eine Gemahlin Francisci, Grafens von Kuefstein. 2) Johann Warmunden, Grafen von Preysing, Herrn zum Rotenhof und Artstetten, welcher 1728 den 8 Febr. zu Wien gestorben. Seine 2 Söhne, die ihm Anne Eleonore, Gräfin von Thürheim, gebohren, waren 1) Johann Carl Anton, Graf von Preysing, welcher von 1725 bis an seinen Tod, der 1727 den 2 Septembr. erfolgte, in Ober-Oesterreich einer löblichen Landschafft Ausschuß-Präsident gewesen. 2) Johann Christoph Friedrich, Graf von Preysing, Kayserl. Rath und Landrath in Ober-Oesterreich, welcher noch 1732 im ledigen Stande lebte. Johann Franz, aus der Linie von Hohen-Aschau, war Anfangs Canonicus und Ober-Hofmarschall zu Saltzburg, gelangte darauf zu dem Bißthum Chiemsee, und verließ 1687 das Zeitliche. Seine 3 Brüder waren: 1) Johann Maximilian, Chur-Bayerischer Geheimder Rath, Cammerherr und Vice Dom zu Burghauß, dessen Sohn gleiches Nahmens hat bey Chur-Bayern die Stelle eines Cammerherrn erhalten. 2) Johann Jacob, welcher sich zu Tegernsee in den Benedictiner Orden begeben. 3) Johann Christoph, Chur-Bayerischer Cammerherr und Vice Dom zu Straubingen.

Von diesem ansehnlichen Hause lebten 1741 unter andern folgende: 1) Maximilian, Graf von Preysing, Chur-Bayerischer Geheimer Rath, Conferentz-Minister, Ober-Stallmeister und Ober-Commandeur des Ritter-Ordens St Georgens. 2) Joseph, Graf von Preysing, Chur-Bayerischer Cammerherr, Obrister und Ritter St. Georgens. 3) Felix, Graf von Preysing, Chur-Bayerischer Geheimer Rath und Ritter St. Georgens. 4) Franz Paul, Graf von Preysing, und 5) ein Baron von Preysing, Ober-Jägermeister, beyde auch am Chur-Bayerischen Hofe. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 166-173. Bucelin Stemm. P. IV, Hund Bayer. Stammb. P. II, Lazius de migr. gent. p. 203. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg. p. 65.

Preysitz, ein Schriftsäßiges Guth im Thüringischen Kreysse, im Fürstlichen Amte Freyburg gelegen. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sächs. Beyl. p. 30.

Preyß (Christoph) aus Ungarn gebürtig, machte sich in dem 16 Jahrhundert wegen seiner guten Lateinischen Schreib-Art berühmt, und wurde 1543 Rector zu Franckfurth an der Oder, war hiernächst auch Doctor der Artzney-Kunst, ingleichen Churfürstlicher Secretarius, und gab vitam Ciceronis, wie auch orationem de imitatione Ciceroniana heraus, welche beyde zu Basel 1555 in 8. zusammengedruckt, die letztere aber hat J. A. Hallbauer 1726 nebst einigen andern dergleichen Schrifften zu Jena wiederum auflegen lassen. Melanchthon hat verschiedene Briefe an ihn geschrieben, darinnen er ihn Christ. Pannonium nennet. Beckmanns not. acad. Francof. Fabric. bibl. lat. P. 2. l. 1. c. 8. Czwittingers Specim. Hungar. liter.

Prez (des) ein ansehnliches Frantzösisches Geschlecht. Raimund, Herr des Prez, verehlichte sich mit Bona von Montpezat, einer Erbin

Gail-

Gaillards, Herrns von Montpezat, ließ das Schloß zu Montpezat in Quercy vollends aufbauen, und machte 1286 sein Testament. Sein Sohn **Raimund** des **Prez** II, Herr von Montpezat, so noch 1330 gelebet, hinterließ, einiger Meynung nach, folgende 5 Kinder: 1) **Bertranden** des **Prez**, Herrn von Montpezat, welcher 1346 in der Schlacht bey Crecy seinen eintzigen Sohn **Petern** verlohr, und selbst gefährlich verwundet wurde. 2) **Raimunden** III, von dem hernach. 3) **Petern**, einen Cardinal, von dem ein besonderer Artickul folget. 4) **Johannem**, Bischoff zu Chartres, der 1353 mit Tode abgegangen. 5) **Raimunden**, welcher 1340, als Bischoff zu Clermont, das Zeitliche gesegnet. Vorbesagter **Raimund** des **Prez** III, Herr von Montpezat, so Unterrichter zu Toulouse gewesen, und 1335 nicht mehr gelebet, war ein Vater **Geralds** des **Prez**, Herrns von Montpezat, welcher 1354 starb, nachdem ihm **Gaucerande** von Mons 3 Söhne gebohren. Dieselbe waren 1) **Peter Raimund** des **Prez**, Herr von Montpezat, welcher 1351 mit 19 Edelleuten in Gascogne Kriegs-Dienste gethan, und ohne Erben verschieden. 2) **Raimund Arnald**, von dem so gleich. 3) **Raimund**, der 1371 als Protonotarius der Kirche gelebet. Jetztbesagter **Raimund Arnald** des **Prez**, Herr von Montpezat, vertauschte 1362 Tournay in Bigorre gegen du Puy de la Roche, und starb 1370. Sein Sohn, **Johann** des **Prez**, Herr von Montpezat, du Puy de la Roche ꝛc. der noch 1415 gelebet, hatte unterschiedliche Kinder, von denen **Bertrand** des **Prez** II, Herr von Montpezat ꝛc. 1419 das Gut Piqvecos bey Montauban an sich brachte, und 1425 in Langvedoc und Guienne wider die Engelländer seine Tapfferkeit an den Tag legte. Desselben Sohn, **Hugo** des **Prez**, Herr von Montpezat ꝛc. war bey **Carln** VII Cammerherr, fieng das Schloß zu Pieqvecos zu bauen an, und machte 1496 sein Testament, nachdem sein Sohn, **Anton**, auf der Rückreise aus Italien, dahin er **Carln** VIII begleitet hatte, bereits gestorben war. Dieser **Anton** des **Prez**, Herr von Montpezat ꝛc. hinterließ folgende 4 Kinder: 1) **Petern** des **Prez**, Herrn von Montpezat ꝛc. welcher 1505 seinen letzten Willen aufsetzte, und ohne Erben starb. 2) **Johannem** des **Prez**, welcher 1539 als Bischoff von Montauban das Zeitliche gesegnete. 3) **Blancen** des **Prez**, die 1488 mit **Antonen** von **Lettes**, Herrn von Puechlicon, vermählet wurde. 4) **Johannen** des **Prez**, eine Gemahlin **Roberts Cormier**, Herrns von Cramet. Jetzt erwehnter **Anton** von **Lettes** hinterließ 2 Söhne: 1) Der jüngere, **Johann** von **Lettes**, war Abt zu Moissac und Bischoff zu Montauban, trat aber 1556 **Ludewigen** von Lothringen, Cardinal von Guise, die Abtey ab, heyrathete **Armanden** von Durfort de Boissiere, und begab sich nach Genev, allwo er die Baronie Caubonne käufflich an sich brachte, und 2 Söhne nach sich ließ. 2) Der **ältere**, **Anton** von **Lettes**, wurde von seiner Mutter-Bruder, **Johann**, Bischoffe zu Montauban, zum Erben des Hauses des **Prez** eingesetzet, nahm dahero den Namen des **Prez** an, und starb 1644 als **Marschall von Franckreich**, wie aus seinem hernach folgenden Artickel zu ersehen. Er hatte sich 1521 mit **Lyette**, einer Tochter **Jacobs**, Herrns du Fou in Poitou, verheyrathet, und mit ihr 3 Söhne und 4 Töchter gezeuget. Jene waren 1) **Melchior** des **Prez**, von dem so gleich. 2) **Jacob** des **Prez**, Bischoff von Montauban, der 1589 nahe bey Caussade getödtet wurde. 3) **Jacob** der jüngere, so 1552 in der Belagerung von Metz starb. Jetzt besagter **Melchior** des **Prez**, Herr von Montpezat, du Fou ꝛc. war Ritter des Ordens St. Michaels, Senechal in Poitou, und Königl. Lieutenant in Guienne. Er verehlichte sich 1560 mit **Henrietten**, der eintzigen Tochter **Honoratus** von Savoyen II, Marqvis von Villars, und zeugte mit ihr 8 Kinder, von denen folgende 2 merckwürdig: 1) **Emanuel Philibert** des **Prez**, Marqvis von Villars, welcher 1621 den 2 Septembr. bey der Belagerung von Montauban dergestalt verwundet wurde, daß er wenig Tage hernach seinen Geist aufgab, ohne von seiner Gemahlin, **Eleonoren Thomassin**, Kinder zu lassen. 2) **Heinrich** des **Prez**, Marqvis von Montpezat, Vicomte von Aster und Baron des Angles, welcher zum Bischoff von Montauban ernennet wurde, davor aber das Kriegs-Leben erwählte, sich 1595 mit **Clare Susannen**, einer Tochter und Erbin **Antons** von Aure, Vicomte von Aster und Barons des Angles, verheyrathete, und 1619, als Statthalter von Muret, ohnbeerbt mit Tode abgieng. **Anselme** hist. geneal. t. 7. p. 185-190.

Prez (Anton des) Herr von Montpezat, Ritter des Ordens St. Michaels, Marschall von Franckreich, Statthalter und Lieutenant-General in Langvedoc, war ein Sohn **Antons** von **Lettes**, Herrns von Puechlicon, von dessen Gemahlin **Blancen** des **Prez**, nahm aber den Namen des **Prez** an, nach dem ihm seiner Mutter Bruder **Johann**, Bischoff von Montauban, 1520 alle Güter des Hauses des **Prez** geschencket hatte. Er wurde 1525 in der Schlacht bey Pavia gefangen; von **Franciscus** I aber, bey dem er damahls als Cammer-Juncker war, so gleich frey gemacht, und in wichtigen Verschickungen gebraucht. Eben dieser König schenckte ihm 1526 die Burg-Voigtey Yenville in Beausse, und erklärte ihn 1527 zum Floß- und Forstmeister in Poitou. Im Jahr 1528 befand er sich bey der Belagerung von Neapolis, worauf er zum Capitain von Montlucon in Bourbonnois bestellet, und als Abgesandter nach Engelland geschickt wurde. Im Jahr 1536 vertheidigte er mit seiner Compagnie Gendarmes die Stadt Fossano wider die Kayserlichen mit grosser Tapfferkeit; 1541 aber belagerte er Perpignan vergebens. Im Jahr 1542 ward er an des Constable von Montmorency Stelle Statthalter von Languedoc, und empfieng das Jahr darauf den **Marschalls-Stab**, wiewohl er dieser Ehre nicht lange genoß, gestalt er 1544 das Zeitliche gesegnete, und in der Kirche von St. Martin in Montpezat seine Ruhestätte fand. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den vorstehenden Artickel. **Anselme** hist. gen. t. 7. p. 184-189.

Prez (Johann des) siehe **Pratis**.

Prez (St. Nicolas des) siehe **St. Nicolas des Prez**, im XXIV Bande, p. 572.

Prez (Peter des) Cardinal und Ertzbischoff zu Aix, war der dritte Sohn **Raimunds des Prez II**, Herrns von Montpezat, und legte sich mit solchem Fleiß auf die Rechts-Gelehrsamkeit, daß er den Titel eines Doctors mit grossem Ruhm erlangte. Nach diesem wurde er 1317 Bischoff zu Riez, und 1319 Ertzbischoff zu Aix, worauf ihn **Johann XXII** 1320 zum Cardinal, zum Bischoff von Palestrina und zum Vice-Cantzler ernennete. Im Jahr 1334 halfe er **Benedicten XII**, und 1342 **Clementen VI** erwählen, welcher letztere ihn so fort als Legaten nach Franckreich sendete, um den Frieden mit Engelland zu vermitteln. Er war auch 1346 zugegen, als der Kayser **Carl IV** nach seiner Erwählung eidlich betheuerte, die Rechte der Kirche zu beschützen. Im Jahr 1352 wohnte er der Wahl **Innocentius VI** bey, und starb endlich 1361 den 16 May zu Avignon an der Pest. Sein Leichnam wurde von dar nach Montpezat geführet, und in der Kirche zu St. Martin, allwo er ein Collegium Canonicorum gestifftet hatte, beerdiget. **Sammarth.** Gall. Christ. **Anselme** hist. gen. t. 7. p. 185.

Prez (Sainte des) ein gelehrtes und in der Frantzösischen Poesie erfahrnes Frauenzimmer in Franckreich, lebte um 1300, und verfertigte Gedichte. **La Croix du Maine** bibl. de France.

Prez lez Tournay (N. Dame des) Lat. *B. Maria de Pratis*, oder *le Pré Porcin*, Lat. *Prata Porcina*, oder *N. Dame de bon Conseil*, Lat. *Consilium B. M.* eine Augustiner-Nonnen-Abtey zu Tournay, war sonst ausser solcher Stadt gelegen. Sie ist verschiedene mahl verlegt worden, und hat allezeit einen neuen Namen bekommen. Nach dem Ort ihrer ersten Stifftung hieß sie Consilium B. M. Insonderheit hat sich 1231 der Bischoff zu Cambray, Gottfried, sehr mildthätig gegen selbige bezeiget, auch denen Nonnen 1232 freygestellet, einen beqvemen Ort in oder ausser seiner Dioces sich auszusuchen. Sie begaben sich aber noch in ermeldtem Jahre in das Kloster des Prez lez Tournay, welches der Bischoff von Tournay, Walter genannt, unlängst erbauet hatte, der ihnen auch 1234 viele andere Wohlthaten wiederfahren ließ, weswegen ihm alle Jahr auf den 16 Februar, da er gestorben, 9 Seel-Messen in solchem Kloster gehalten worden. Als aber dasselbe 1566 durch die Kriegs-Flammen verzehret worden, haben sich die Nonnen in die Stadt gemacht, wo sie noch biß jetzo ihren Aufenthalt haben. Die Aebtißinnen sind folgende gewesen:

1. Aelidis de Auxerio 1231 starb den 11 November.
2. Mactildis.
3. Catharina Payenne.
4. Agnes Estevinne.
5. Agatha von Muda.
6. Aemelina von Fretin.
7. Egidia.
8. Maria von Mußy oder Musie, 1351.
9. Juliana.
10. Maria Enghebierde.
11. Johanna Wastebled.
12. Johanna des Plancques.
13. Johanna Buche oder Biche.
14. Isabellis Vilaine.
15. Maria Bourgies 1434, starb den 19 September 1468.
16. Johanna Colpart 1469, starb den 29 September 1488.
17. Johanna von Vaudripont, bis 1503.
18. Qvintina Cotterel 1503, starb den 24 April 1507.
19. Ursula von Montagne 1608, starb den 10 Junii 1523.
20. Agnes Savary 1523, starb den 2 Jenner 1549.
21. Anna Tolenaire 1550, resignirte 1564, starb den 12 Mertz 1567.
22. Veronica von Antighem von 1564 bis 1586, da sie den 25 October gestorben.
23. Bona von Lannoy von 1587, starb 1595 den 22 September im 63 Jahr ihres Alters.
24. Margarita von Bouslers, 1596, starb den 17 October 1617 in dem 85 Jahr ihres Alters.
25. Margaretha von Clercq, 1618, starb den 12 Jenner 1654, alt 73 Jahr.
26. Maria Van der-Poorte 1654, starb den 14 December 1674.
27. Anna Hellinck 1675, starb den 25 Jenner 1679.
28. Augustina Lambert, 1679, starb den 14 October 1712 in ihrem 73 Jahr.
29. Maria Ludovica Houze, seit 1720.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 301 u. f.

Prezatus (Gabriel) ein Italiänischer Medicus von Bergamo, erlernte zu Bologna die Artzney-Kunst, practicirte hierauf in unterschiedenen Städten von Italien, wurde 1477 als Professor der Artzneykunst nach Bononien beruffen, verwaltete dieses Amt viele Jahre, gieng aber 1485 als Physicus nach Bergamo, und starb in seiner Geburtsstadt 1509, nachdem er ein Werck von der Pest in 2 Theilen unter dem Titel: Flagellum Dei geschrieben. **Frehers** theatr. erud. **Königs** bibl. vet. & nova. **Papadopoli** hist. gymn. Patav. Tom. II. p. 185. **Calvi** scen. letterar. degli scrittori Bergamaschi, p. 175.

Prezatus (Lorentz) ein Rechtsgelehrter, von Bergamo, lebte zu Ausgang des 15 Jahrhunderts, und schrieb: Disceptationem Jurisprudentiæ cum medic. & philosophia. **Königs** bibl. vet. & nova.

Preze, Preeze, Preetz, Preetsch, Preez, Pretsch, Pretz, ein Flecken, nebst einem Kloster in Wagrien, zwischen Kiel und Plön, an einem See und dem Fluß Schwente gelegen. **Berthold**, Bischoff zu Lübeck, hat hier 1220 ein Nonnen-Kloster gestifftet, welches nachgehends in ein adeliches Lutherisches weltliches Frauenzimmer-Stifft verwandelt worden. Das Kloster wird von einem Probst und einer Priorin regieret. Es ist sehr wohl gebauet, und siehet einem mittelmäßigen Dorffe gleich, weil die Zellen in Form gantz absonderlicher Häuser gebauet sind. **Mollers** Isag. ad Cimbr. P. I. p. 244. **Danckwerth.** Beschr. von Schlesw. und Holst. P. 3. c. 6. **Abels** Sächs. Alterth. II Th. p. 618.

Pre-

Prezia (Pietra) siehe Pietra Prezia, im XXVIII Bande, p. 131.

Prezsch, Stadt, siehe Pretsch.

Prezsch, Dorff, siehe Pretzsch.

Prezschendorff (Ober- und Nieder-) siehe Pretzschendorff.

Prezysta, eine Stadt in der Landschafft Twer, im Hertzogthum Wolodimir, in West-Rußland.

St. Priamianus, auch Prianus genannt, ein Märtyrer zu Nicomedien, hat mit St. Euphrosino und noch 9 andern zugleich gelitten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Jenner.

Priamus, Gr. Πριάμος, der sechste König zu Troja, hieß anfänglich mit seinem eigentlichen Namen Podarces; allein als hernachmals Hercules ihn bey Eroberung der Stadt Troja auch mit gefangen bekam, seiner Schwester der Hesione aber frey stellete, einen von den Gefangenen zu ranzioniren, nahm sie ihre Haupt-Decke und gab sie für diesen ihren Bruder, den zwar Hercules erst noch zum Knechte machte, so denn aber frey ließ. Und weil ihn Hesione auf diese Weise gleichsam erkauffete: bekam er hernach von πρίαμαι, emo, den Namen Priamus. Apollodorus Lib. II. c. 6. §. 4. Tzetzes übern Lycophron v. 34. 337. Eustathius beym Potterus über denselben l. c. Allein andere wollen, daß er von seinen benachbarten Feinden gefangen gewesen, von dem Hercules aber ranzioniret geworden, und daher diesen seinen andern Namen erhalten habe. Servius übern Virgilius Aen. I. v. 623. Sein Vater war Laomedon, König zu Troja, seine Mutter aber, nach einigen Strymno, des Scamandrus Tochter, nach andern die Placia, eine Tochter des Atreus, oder auch Leucippus. Apollodorus Lib. III. c. 11. §. 3. Hingegen aber nennen auch noch andere dessen Mutter bald Xeuxippe, bald Trymo, bald Thosa, und machen sie zu des Teucer Tochter, wobey denn seine Brüder Tithonus, Lampo, Clytius, Hicetaon; seine Schwestern aber gedachte Hesione, Cilla und Astyoche waren. Alcmar beym Porphyrius übern Apollodorus l. c. Hellanicus beym Galeus über Apollodorus l. c. Stamis bey eben demselben l. c. Er folgete besagtem seinem Vater in dem Königreiche, als welches ihm Hercules ließ, entweder weil er allein unter seinen Brüdern dem Laomedon treulich angerathen, dem Hercules die für die Befreyung der Hesione und des gantzen Landes von dem ungeheuren Cetus versprochene Pferde zu geben, und, da Laomedon auch des Hercules Abgesandten, den Telamon und Iphiclus gefangen legen ließ, und gar hinrichten lassen wolte, er solchen ein paar Schwerdter zupracticirte, womit sie ihre Wache niedermachten, und sich in Freyheit setzeten. Diodorus Siculus Lib. IV. c. 50. Oder auch, weil er ihm auf der Hesione Abbitte einmal die Freyheit gegeben, gab er ihm auch hernach sein Königreich darzu wieder, ungeacht er damals nach einigen auch nur noch ein Kind war. Tzetzes übern Lycophron v. 337. Hyginus fab. 89. Er war also der sechste unter den Trojanischen Königen, und regierete von A. Per. Jul. 3490 bis 3530. und also in allem 40 Jahr. Petavius Rat. Temp. P. II. Lib. 2. c. 10. Seine erste Gemahlin war die Arisbe des Merops Tochter, mit welcher er den Aesacus zeugete. Er überließ aber hernach solche Arisbe dem Hyrtacus und nahm dafür die Hecuba, des Cisseus oder Dymas Tochter, mit welcher er zuerst den Hector zeugete. Als sie aber zum andern mahl niederkommen solte, träumete ihr, daß sie eine Fackel gebähre, welche die Stadt Troja verbrenne, und, da sie es dem Priamus, dieser aber dem Aesacus, seinem ältesten Sohn, so ein guter Wahrsager war, entdeckte, sagte ihm dieser, daß Hecuba einen Sohn gebähren würde, der seinem Vaterlande das Verderben zuziehen werde. Es gab daher Priamus solches Kind, als Hecuba damit nieder gekommen war, dem Agelaus, einem vertrauten Knechte, der es auf den Berg Ida hinweg setzen muste. Nach solchem gebahr die Hecuba die Creusa, Laodice, Polyxena, und Cassandra; ferner den Deiphobus, Helenus, Pammon, Polites, Antiphus, Hipponous, Polydorus, Troilus, den aber einige auch zu des Apollo Sohne machen. Hiernächst aber zeugete solcher Priamus auch noch mit andern Frauen, den Melanippus, Gorgythion, Philämon, Hippothous, Glaucus, Agathon, Cherſidamas, Evagoras, Hippodamas, Mestor, Alas, Doryclus, Lycaon, Dryops, Bias, Chromius, Astygonius, Telestas, Evandrus, Cebriones, Melius, Archemacus, Laodocus, Echephron, Idomeneus, Hyperion, Ascanius, Democoon, Arrhetus, Deiopites, Clonius, Echemon, Hypirichius, Aegeoneus, Lysithous und Polymedon, und von den Töchtern annoch die Medusa, Medesicaste, Lysimache und Aristodeme; oder wie sie auch andere zusammen und unter einander nennen, den Hector, Deiphobus, Cebriones, Polydorus, Helenus, Alexandrus, Hipposidus, Antinous, Agathon, Diastor, die Lysiden und Polymenus, den Ascanius, Chirodamas, Evagoras, Drypon, Astynomus, Polymetus, die Laodice, Ethionome, Phegea, Henicea, Demnosia, Cassandra und Philomela, den Polites, Troilus, Palämon, Brissonius, Gorgythion, Protodamas, Atreus, Dolon, Chroeresus, Chrysolaus, Demostheus, Doricops, Hippasus, Hyperiscus, die Lysianassa, Iliona, und Nereides, den Evandrus, Proncus, Aromachus, Hilagus, Arion, Bias, Hippotrochus, Deiopites, die Medusa, Herone und Creusa, deren denn an der Zahl 54 seyn sollen. Apollodorus Lib. III. c. 11. §. 5. Hyginus fab. 90. Allein wie unterschiedener solcher Namen unstreitig verfälschet sind, also fehlet auch einer an der angegebenen Zahl, und wollen andere, daß er überhaupt nur 50 Kinder, iedoch unter denenselben allein 19 von der einigen Hecuba gehabt. Munckerus übern Hyginus l. c. Homerus Il. Ω. v. 504. Nach einigen commandirte er eine Armee in Phrygien, als Hercules Troja einnahm und verbrannte, da sonst andere wollen, daß er damals selbst mit gefangen worden. Dares Phrygius c. 3. Apollodorus Lib. II. c. 6. §. 4. Wenigstens bauete er doch Troja nach bemeldetem Ruin wieder auf, erweiterte und befestigte es aufs beste, und setzete sich auch in so gute Positur, daß er so leicht, wie sein Vater, nicht wieder überfallen werden konnte. Dares Phrygius c. 4. Er schickte darauf den Ante-

Antenor als Gesandten in Griechenland, und verlangete insonderheit, die mit hinweg genommene Hesione wieder. Allein weil solcher Antenor überall abschlägliche Antwort bekam, entschloß er sich, die Griechen mit Krieg zu überzühen, den ihm zwar Hector klüglich widerrieth; allein da mittlerweile auch Paris oder Alexander wieder gefunden worden, verlangete solcher nur eine Flotte, und versprach sich an den Griechen zu rächen, und obwohl Helenus denen Trojanern alles Unglück daher zuvor sagte, dennoch drang Paris endlich durch, da ihm Deiphobus, Troilus und andere beyfielen. **Dares Phrygius** cap. 5. 6. 7. Es wurde daher besagte Flotte zugerüstet, und die Helena mit solcher entführet, und da die Trojaner dieselbe nicht wieder geben wolten, gerieth es zu dem harten und schweren Kriege zwischen beyden Nationen. Massen die Griechen eine Flotte nach einigen von 1186, nach andern von 1155, und nach den dritten von 1202 Schiffen zusammen brachten, und auf solcher mit ungefehr 100000 Mann nach Asien übergiengen, wogegen die Trojaner auch alle Macht zusammen zogen, und mit ihrer Bundes-Genossen Mannschafft auf ein 50000 Mann zusammen brachten, und sich damit ihrer Feinde, nach einigen, 10 Jahr 8 Monat, und 12 Tage erwehreten, und, weil immittelst immerzu frisch Volck auf beyden Seiten nachgebracht wurde, büsseten auf ihrer Seite 278000, auf der Griechen aber 806000 Mann in solchem Kriege ihr Leben ein. **Homerus** beym Munckerus übern **Hyginus** fab. 97. **Scholiastes Euripidis** über Oreſt. v. 352. **Dares Phrygius** c. 14. **Fabra** über denselben c. 44. Nun wuste zwar Priamus wohl auch eine Armee zu commandiren, als dergleichen er wenigstens ehemals gegen die Amazonen mit geführet; nichts desto weniger fochte er in diesem Kriege nicht selbst mehr mit; sondern überließ das Haupt-Commando seinem ältesten Sohne, dem Hector, weil er vor sich zu solcher Zeit schon alt und grau war. **Homerus** Il. Γ. v. 184. Ω. v. 508. v. 525. **Dictys Cretensis** Lib. IV. c. 6. Ob er aber wohl darbey sahe, daß es mit seinen Dingen weder hinter, noch vor sich wolte, sondern nicht nur seine besten Hülffs-Trouppen mit ihren Generalen dem Memnon, der Penthesilea, dem Sarpedon, und so ferner erleget wurden; sondern auch seine so vielen Söhne einer nach dem andern hinweg gieng, ja auch Hector, auf welchem die Erhaltung der Stadt Troja nach dem Schicksale, bestunde, ebenfalls umkam; dennoch bestund er auch auf seinem Sinne, und, da er durch Wieder-Auslieferung der Helena, sich und sein Reich von dem gäntzlichen Untergange retten können, so gab er dennoch der Hecuba und seinen Söhnen so viel Gehör, daß er alles in den Wind schlug, und lieber auf die Götter schob, was doch seine Schuld war. **Dictys.** Lib. IV. c. 3. Lib. III. c. 7. c. 15. c. 21. **Homerus** Il. Γ. v. 164. Als endlich Troja durch Verrätherey des Antenor, Polydamas, Ucalegon, Amphidamas, Dolon, und, wie noch einige wollen, auch des Aeneas, übergieng, legte er zwar auch seine Waffen wieder an, und wolte sich noch defendiren; allein es vermochte ihn Hecuba, daß er sich mit ihr zu dem Altar des Jupiter Hercius retirirte. **Dares** c. 39. **Dictys** Lib.

IV. c. ult. **Pausanias** Cor. c. 24. Messen. c. 17. Indem aber Pyrrhus, des Achilles Sohn, ungefehr den Polites, noch einen von des Priamus Söhnen, bis dahin gejagt brachte, da er ihm schon einige Wunden beygebracht, und endlich vor den Augen des Priamus vollend nieder machte, übermeisterte ihn der Zorn, daß er nicht nur hefftig auf den Pyrrhus schalt, sondern auch noch mit seinem Wurf-Spiesse ihm eines versetzete, so aber seiner Schwäche halber keinen Nachdruck hatte, wohl aber machte, daß ihn Pyrrhus wieder an den Altar schleppete, und, indem er in dem Blute des Polites mit den Füssen glitschete, dessen Haare um die lincke Hand wickelte, mit der rechten aber so dann das Schwerdt ihm bis an den Hefft in die Seite stieß. **Virgilius** Aen. II. v. 518. Indessen aber sind doch auch, welche wollen, daß er vor dem Thore seines Pallasts auf den Pyrhus gestossen und von solchem sey niedergemacht worden, nachdem man ihn von bemeldetem Altare zuvor weggerissen, worauf man ihm denn auch noch den Kopff abgehauen, doch aber endlich noch zu des Hector Asche gebracht, nachdem als folgende beyde Epitaphia geben:

Hic Priami non est tumulus: nec condor in ista
- Sede; caput Danai diripuere meum.
Ast ego quum lacerum sine nomine funus haberem,
Confugi ad cineres Hectoreos genitor.
Illic & natos Trojamque Asiamque sepultam
Inveni, & nostrum quidquid ubique jacet.

* * *

Qui tumulum Priami quærit, legat Hectoris ante,
Ille meus, nato quem prius ipse dedi.
Hectoris & patris simul est commune sepulcrum,
Amborum quoniam juncta ruina fuit.

Lescherus beym **Pausanias** Phoc. c. 17. **Ausonius** Epitaph. Heroum. 23. 24. Er soll von Gestalt gewesen seyn vultu pulcro, magnus, voce suavi, aquilino corpore; allein daß er hierbey auch gegen seine Söhngen zu gelinde, und gegen die Hecuba zu gutwillig gewesen, ist auch gewiß, und, ob er wohl gegen erstere dann und wann etwas scharff war, und sie mithin geziemend ausschalt, hatte es doch keinen Nachdruck. **Dares Phrygius** c. 12. **Homerus** Il. Ω. v. 247. Die eigentliche Historie betreffend, scheinet diese meist ihre Richtigkeit zu haben, man wolle denn mit einigen in Zweiffel ziehen, daß Troja jemahls von den Griechen belagert und zerstöret worden. **Dio Chrysostomus** beym **Abel** Hist. Monarch. Lib. I. c. 7. §. 4. Wenigstens wollen einige nicht glauben, daß er um einer entführten Frau willen es zu den Extremitäten mit sich und den Seinigen werde haben kommen lassen, wo er nicht allerdings unsinnig gewesen, welches aber gleichwohl die Sache noch nicht hebet, weil Frau und Kinder endlich noch wohl einen alten Mann dahin bringen können, daß, wenn Rache und Reputation darzu kommen, er lieber alles verlohren gehen lasse, als seinen Feinden nachgebe. **Banier** Entret. XVII. ou P. II. p. 201.

St. Priamus, s. St. Aemilius, den 28 May, im I Bande, p. 650 u. f.

Priantes (Johann Baptista) ein Italiänischer Dominicaner von Verona, wo er auch den Orden angenommen, blühete 1660 und schrieb

1. Compendio della vita di S. Pietro martire Veronese.
2. Hora perpetua del rosario.

Es gedencket dessen **Rovetta** Bibl. Ord. Prædic. und **Johann Maria Pelegrinus** Chron. Veronens. MS. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 602.

St. Prianus, s. St. Caprus, den 27 April, im V Bande, pag. 714. ingleichen St. Priamianus.

PRIAPEJA, s. Priapus.

PRIAPEJA, QUIBUSDAM NICOTIANA MINOR, *J. B.* siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 648.

Priapesäus, Gr. Πριαπησαῖος, ist ein Beyname des Apollo, welchen er von der Stadt Priapo führet, als woselbst er einen berühmten Tempel und Oracul hatte. **Tzetzes** übern **Lycophron** v. 29.

Priapina, ist ein Beyname der Diana, durch dero Beystand Lucullus den Sieg über den Mithridates befochten zu haben geglaubet wurde, weil dieses Leute dero Tempel ausgeplündert, und so gar auch dero Statue mit hinweg geführet hatten. **Plutarchus** in Lucullo.

PRIAPISMUS, *Tentigo*, heißt, wenn das männliche Glied durch einen Krampf steif und starre gemacht wird, so, daß man auch Schmertzen dabey empfindet. Die meisten Aertzte halten diese Kranckheit mit derjenigen, welche *Satyriasis* genennet wird, für eine. Die Namen beyder Beschwerungen sind hergenommen von den erdichteten Göttern der Poeten, nemlich von den Satyren und dem Priapus, als von welchen sie vorgaben, daß dieser ein Gott der unmäßigen Geilheit sey, jene aber dem Frauenvolcke ungemein gewogen wären. Ob nun wohl nicht zu läugnen ist, daß bey beyden Beschwerungen das männliche Glied so starr und steiff ist, daß es auch nicht einmal nach vollbrachtem Beyschlafe schlapp wird; So muß man sie dennoch wohl von einander unterscheiden, und dabey vornemlich auf die Begierde zum Beyschlafe sehen. Diejenigen, welche von der Satyriasis beschwert werden, haben bey der beständigen Steifstehung des männlichen Gliedes verliebte Gedancken, und ein heftiges Verlangen nach dem Beyschlafe, können auch dessen niemals gnug bekommen, ob sie schon ihres Wunsches theilhafftig worden; Da hingegen die, so vom Priapismo geplaget werden, zwar Steifigkeit des männlichen Gliedes empfinden; aber daran kein Vergnügen haben, vielweniger den Beyschlaf begehren, sondern nur Verdruß, Unwillen und Schmertz davon vermercken, ja öffters wohl gar den Beyschlaf flühen, oder, so solcher verrichtet worden, dennoch ihre Beschwerung behalten. Daß dieses die Wahrheit sey, bezeugen die Exempel, so hin und wieder bey den Schrifftstellern aufgezeichnet sind. Und gesetzt, daß einer Convulsionen, oder Zucken und Zühen bekomme, und daher entstünde die Steifigkeit des männlichen Gliedes; So wird ein solcher Patiente gewiß keine venerischen Begierden dabey haben, woraus demnach gar füglich zu schlüssen, daß die Beschwerungen selbst, nach dem Unterscheid ihrer Ursachen, unterschieden sind: Denn wenn überflüßiger Saame die Steifigkeit des Glieds verursachet; So müssen nothwendig auch venerische Begierden mit dabey seyn. Gantz anders aber siehet es aus, wenn die Steifigkeit des männlichen Gliedes keine natürlichen Begierden zum Grunde hat: angesehen selbige alsdenn zwar entstehet, aber ohne alles Verlangen zum Beyschlafe. Dergleichen beobachtet man bey denen Patienten, welche einen unreinen Saamenfluß haben: denn ob sie schon keine Lust zum Beyschlafe haben; so stehet ihnen doch das männliche Glied beständig, allermassen die angefressenen Theile und Fasern von der Schärfe der hervorflüssenden Unreinigkeit angereitzet und zusammen gezogen werden, wodurch hernach das Glied nicht ohne schmertzliche Empfindung aufgerichtet wird. Indessen sind beyde Beschwerungen in Ansehung ihrer Dauer unterschieden: angesehen sie bisweilen bald überhin gehen, und etwan nur etliche Stunden dauren; zu anderer Zeit aber länger, und zu etlichen Tagen anhalten. Ihre Ursache ist eine krampfichte Bewegung der Aufrichtermusceln des männlichen Gliedes, welche ihren Ursprung entweder von dem Uberflusse und der Schärffe des Saamens, oder von solchen Speisen, welche einen häufigen Saamen geben, oder von Gewürtzen und Artzneyen, so zum Beyschlafe reitzen, hat; Denn, indem die Geister, wegen Aufwallen des Blutes und Saamens, und wegen steter Prickelung der Schamglieder häuffig zuflüssen, müssen sie nothwendig auch eine Zusammenzühung, und mithin einen mehr oder weniger schmertzenden Krampf und Aufrichtung des männlichen Gliedes verursachen. Aus der Physiologie ist bekannt, daß zu dieser Aufrichtung erfordert wird, theils eine gehörige Krafft und Lebhafftigkeit der Aufrichtermusceln, dahero, wenn solche gelähmet sind, das Unvermögen zum Beyschlafe entsteht; theils aber auch eine hinlängliche Ergüssung des Geblütes in das schwammichte Wesen des männlichen Gliedes. Denn eben deswegen beobachtet man in diesem Gliede eine gantz besondere Austheilung der Blutgefässe, und die Schlagadern endigen sich nicht in kleine Gefäßgen, sondern in weite Behältnisse, von welchen die Blutadern entspringen, die hernach zu dem gemeinen Stamme, der auf dem Rücken des Gliedes zu sehen ist, laufen. Und dieses ist die Ursache, warum das gantze männliche Glied ausgedehnet wird, wenn man nur gedachten Stamm aufbläset. Indem nun also von dem häufig zuflüssenden Blute, und vornemlich von desselben Elasticität, das schwammichte Glied ausgestrecket wird; der Rückfluß aber des Geblütes verhindert wird, wenn zugleich die Aufrichtermusceln in starcker Bewegung stehen; Also muß nothwendig eine widernatürliche Stei-

Steifigkeit des männlichen Gliedes entstehen. Daraus erhellet nun, daß zu der Satyriasis und dem Priapismus verschiedene Ursachen Gelegenheit geben können: Denn bisweilen lieget der Fehler 1) in den Aufrichtermusceln, wenn sie nemlich allzusehr angegriffen, und dadurch in eine krampfartige Bewegung versetzet werden, welche nicht nur das männliche Glied zurücke zühet und ausspannet, sondern auch den Rückfluß des in die schwammigten Cörper ergossenen Geblütes verhindert, daher sich solches immer mehr und mehr häuffet und das Glied steif machet. Und ist es gleich viel, diese Musceln mögen nun entweder von einem verdorbenen Saamen in dem Saamenflusse, oder von einer scorbutischen, oder von einer anderen Schärffe, z. E. von Spanischen Flügen und anderen scharffen Sachen angegriffen, und zum Krampffe gebracht worden seyn. 2) In dem Blute, welches mit vieler Lufft und scharfen Theilgen angefüllet ist. Die Alten leiteten die widernatürliche Steifigkeit des männlichen Gliedes von den Lufttheilgen her, welche Meynung, wenn sie nur recht erkläret und verstanden wird, auch nicht gar zu unrichtig ist. Denn daß bisweilen die Lufttheilgen in dem Blute die Oberhand haben, und bald in diesem, bald in einem anderen Theile des Leibes von demselbigen abgesondert werden, daran darf man gar nicht zweiffeln, und ist es daher auch kein Wunder, wenn sich dergleichen ebenfalls in dem männlichen Gliede ereignet, und dieses davon leichtlich ausgespannet wird. Was die Schärffe des Geblütes anlanget; So kan selbige die einmal angefangene Ausspannung erhalten, indem die Lebensgeister zu denjenigen Theilen, welche einmal von einiger Schärffe geprickelt werden, viel häufiger zuflüssen. Diese Beschwerung lässet sich aus der Nachricht erkennen, welche oben davon gegeben ist; Ob aber ein Saamenfluß, oder eine scorbutische Schärffe, oder überflüßiger Saame, oder treibende Mittel dazu Gelegenheit gegeben haben, muß man aus den vorhergehenden und gegenwärtigen Ursachen beurtheilen. Daferne keine andere schwere Kranckheit, z. E. die fallende Sucht zugleich dabey ist; So sind diese Beschwerungen nicht gefährlich, überhaupt kommen sie sehr selten vor, und sind nicht schwer zu heben. Die allzugrosse Geilheit ist zwar eine sehr böse Beschwerung, dadurch nicht nur die Kräffte erschöpffet, und der Cörper verderbet, sondern auch der Mensch zur Sünde gereitzet, und der Nächste geärgert wird; Doch lässet sie sich offtermals durch den ordentlichen Ehestand und erlaubten Beyschlaf, oder auch durch gehörige Artzneymittel heben, bisweilen aber, wenn die Schärffe und das Wallen des Geblütes gar zu groß, und der Krampf allzuhefftig, erfolget Entzündung und Verschwärung des männlichen Gliedes, hitziae Fieber, der Brand und wohl gar der Tod. Wenn ein Krampff zugegen ist, muß man in der Cur solche Mittel gebrauchen, welche dem Krampffe widerstehen, und weil dieser gemeiniglich von einer Schärffe kommt, müssen diejenigen erwählet werden, so nicht scharff sind. Die Salpeterartzneyen werden zwar wegen ihrer kühlenden Eigenschafft gelobet; dieweil sie aber bey der Schärffe mehr anreitzen, indem sie nicht nur selbst scharff sind, sondern auch den Leib öffnen und den Urin treiben; Als muß man vielmehr die Erden nehmen, welche die Schärffe dämpffen und den Krampff lindern. Die öligten Artzneyen sind in dem ätzartigen Saamenflusse und bey solchen Beschwerungen, die von unreiner Schärffe erreget worden, sehr zuträglich, dahero man Emulsionen aus den vier kühlenden, oder anderen dergleichen Saamen verschreibet und sie mit dem Mohnsyrupe süsse machet; oder süsses Mandelöl verordnet; Ja die Opiata selbst sind hier nicht gantz und gar zu verwerffen. Uber diese werden auch äusserliche Mittel angerathen. Die zusammenzühenden Alaunartzeneyen und der Bleyzucker scheinen nicht sonderlich zuträglich zu seyn; angesehen sie die Zusammenzühung der Fasern mehr vermehren. Besser thun die Oele, z. E. Storchs- und Menschenfett, weiß Lilienöl und dergleichen, als womit man die Gegend, so zwischen dem Hodensacke und dem Hinteren ist, bestreichen lässet. Die scharffen Oele, welche sonst zur Antreibung der Venuslust angerathen werden, können hier keine sonderlichen Dienste thun; wie denn auch die blasenzühenden Mittel mehr Schaden, als Nutzen schaffen werden: Denn gesetzt, daß einer von den Spanischen Flügen den Priapismus bekommen hätte, wer wolte da mit dem Spanischen Flügenpflaster das Ubel heben? Zu anderer Zeit mag es noch eher angehen, doch daß die Blasen mehr an einem entlegenen Theile gezogen werden. Gesetzt aber, daß alles wäre vergebens gebrauchet worden; So schreitet man endlich zur Chirurgie, und hat **Cowper** in einem Augenblicke den Priapismus durch eine Aderlaß curiret, welche er auf der Ader, so über den Rücken des männlichen Gliedes läuffet, anstellen lassen. Damit endlich die Kranckheit nicht wieder komme, muß man die Ursache des Krampffes zu heben suchen. Die Cur kommt vornemlich auf nachstehende zwey Hauptsätze an, nemlich daß man 1) das Blut, als die Materie, woraus der Saame abgesondert wird, verringere, und dessen Schärffe und Hitze mäßige, 2) die venerischen Begierden durch innerlich und äusserlich gebrauchte Specifica unterdrücke und vertilge. Den Uberfluß des Geblütes verringern die Aderlaß, Purgantzen und eine mäßige Diät, bey welcher man alle Speisen, so eine häuffige Nahrung geben, vermeiden soll. Die Hitze und Schärffe verbessern kühlende und temperirte Artzneyen. Dabey muß man sich im Essen und Trincken vor hitzigen, saltzigen, gewürtzten, geistreichen und scharffen Speisen und Getränckten hüten. Diejenigen Mittel, welche besonders die Venuslust vertilgen, und Antaphrodisiaca genennet werden, sind Ruta, Anethum, Vitex, Lactuca, Nymphæa, Portulaca, Plantago, Umbilicus Veneris, Mentha, Succus Citri, Sempervivi, Solani, Sem. Cannab. 4 frigid. maj. Corall. Crystallus, Nitrum, Camphora, Ossa Sepiæ, Testes Ovorum, Tinctura Florum Bellid. Phlegma Vitrioli, Acetum, Saccharum Saturni &c. aus welchem Pulver, Tränckelein, Emulsionen, Kräuterthee, Decocte und Essentzen verfertiget werden können, z. E.

Rec.

Rec. Aquæ fol. Salicis,
Vitis, aa. ℥ij.
Spirit. Nitri dulc. oder
Vitrioli dulc.
Edulcoret. c. Man. Christ. simpl. q. s.
F. Mixt. S. kühlende Mixtur Löffelweise zu nehmen.

Oder: ℞. Sem. Cannab.
Melon. aa. ʒi.
4. frigid. maj. aa. ʒi.
Aquæ Acetos.
Lactuc.
Flor. Nymph. aa. ℥iij.
F. l. a. Emulsio. Edulcoret.
Syrup. Papav. alb. q. s.
M. D. S. Kühlende Milch, Löffelweise zu gebrauchen.

Oder: ℞. Amygdalar. amar. ʒi.
Sem. 4. frigid. maj. aa. ʒj.
Aquæ Plantag.
Solani, aa. q. s.
F. l. a. Emuls. adde
Sacchar. Saturn. ℈iV.
M. D. S. Kühlende Milch.

Oder: ℞. Phlegmat. Vitriol. ʒij.
Tinct. Flor. Bellid.
Rosar. aa. ʒß.
M. S. Mixtur, ins Trincken zu tröpfeln.

Oder: ℞. Pulv. Sem. agn. cast.
Nitri depurat. aa. ʒij.
Camphor. ℈ß.
Laudan. opiat. gr. Vj.
M. F. Pulv. S. Niederschlagendes Pulver, davon ein Scrupel auf ein mahl in folgendem Wasser zu gebrauchen.

℞. Aquæ Acetos.
Flor. Nymph. aa. ℥ij.
Liqv. Salicis, ℥ ß.
Syrup. Nymph. q. s.
M. S. Wasser zum Pulver.

Aeusserlich kühlende Mittel sind, wenn man das männliche Glied in kalt Wasser steckt, oder wenn man es mit einer Salbe aus Rosen-weiß Lilien-Oele und Bley-Zucker bestreichet, oder auch krampfflindernde Mittel brauchet, als Ol. Castor. Chamomill. Succini, Rutæ, Axung. Cati silvestris, Muris alpini und dergleichen. Einige rathen bey der Aderlaß auf dem Rücken des männlichen Gliedes das Blut so lange laufen zu lassen, bis der Krampf und die Steifigkeit des Gliedes nachlässet. Eben diese angeführte Mittel dienen auch vortrefflich in solchem Falle, wenn der Saame so gar geschwinde, und öffters noch vor dem Beyschlaffe weggehet.

PRIAPISMUS FEMINARUM, siehe **Geilheit (weibliche)** im X Bande, p. 637.

PRIAPIUS, ein Hafen auf der Insel Taprobane, in Indien. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. III, c. XXIII, §. 43, Num. 7.

PRIAPONESOS, hieß ehemahls eine kleine Insel in Carien, in dem Ceramischen Meerbusen, in Asien. Es gedencket deren **Plinius** L. V, c. 31. Heutiges Tages hat sie weder Namen noch Einwohner. **Cellarius** in Notit. Orb. Ant. L III, c. II, §. 34. **Baudrand** Lex. Geogr. Tom. II. pag. 88.

PRIAPOS, eine kleine Insel bey Ephesus, auf der Insel Lesbos in Asien. **Cellarius** in Notit. Orb. Ant. L. III, c. II, §. 15.

PRIAPOS, *Priapus, Priapum*, vor Alters eine Stadt in dem Asiatischen Mysien, am Hellespont, soll ietzo **Laspi** heissen, davon im XVI Bande, pag. 868 nachzusehen.

PRIAPUM, Stadt, siehe *Priapos*.

PRIAPUS, siehe **Glied (männliches)** im X Bande, p. 1651.

PRIAPUS, Stadt, siehe *Priapos*.

Priapus, Gr. Πριαπος, ein heydnischer Abgott. Der Name soll nach einigen so viel seyn, als βριήπυος, vehementer clamans, (hefftig starck schreyend) weil Priapus einerley mit dem Bacchus sey, und volle Leute gemeiniglich brav zu schreyen pflegten; oder auch auf eins mit προιέμενος, promittens, sc. τὸ σπέρμα, ankommen. Scholiastes Theocriti über Idyll I. v. 21. Andere hingegen holen diesen Namen aus dem Oriente her, und zwar entweder von para, multiplicavit, fructus protulit, und von pater, daß also solchem nach Priapus so viel als ferax pater hiesse, oder auch von pagar, apertus s. nudatus fuit, weil er mit seinem mutone allezeit bloß gestanden. **Voßius** Etymol. in Priapismus. Theol. Gent. Lib. II. c. 7. Nach einigen war sein Vater Bacchus, und seine Mutter Venus, nach andern aber war er ein Sohn der Venus und des Adonis, und nach den dritten selbst des Jupiters und der Venus, bey dessen Geburth aber sich Juno aus Eifersucht unter der Gestalt eines alten Weibes mit eingefunden, und der Venus an den Leib gegriffen, als ob sie ihr mit behülfflich seyn wolte, in der That aber habe sie dieselbe bezaubert, daß sie diesen Scheusal zur Welt gebracht, den sie aber auch so dann nicht haben mögen, sondern, nach einigen zu Lampsacus, wo sie ihn gebohren, zurück gelassen, nach andern aber auf einen Berg weg setzen lassen, den so dann ein Hirte gefunden und auferzogen. **Diodorus Siculus** Lib. IV. c. 6. Scholiastes Apollonii über Lib. I. v. 932. **Suidas** in Πριαπος Tom. III. p. 172. Noch andere machen zu dessen Eltern den Bacchus, und die Naias, eine Nymphe, oder wie einige auch den Mercurius für dessen Vater angeben, also nennen wiederum andere dessen Mutter Chione, und was des Dinges alles mehr ist. **Strabo** Lib. XIII. **Hyginus** fab. 160. Scholiastes **Theocriti** über Idyll. I. Eleg. 4. v. 7. Als er erwuchs, war er denen Weibern zu Lampsacus so angenehm, daß endlich die Männer gezwungen wurden, ihn von dar hinweg zu verweisen; allein da solche Männer darauf auch an den heimlichen Orten eine ungemeine Plage empfunden, und deßhalber das Oracul zu Dodona um Rath fragten, hieß sie dieses den Priapus in sein Vaterland wieder zurück beruffen, welches sie denn auch nicht nur thaten, sondern ihm auch seine Statuen und Tempel errichteten, und zu einem Gotte der Gärten machten. **Servius** über **Virgilius** Georg. IV. v. 111. **Natales Comes** Lib. V. c. 20. Einige

ge geben ihm auch noch die Weinberge zu, und andere wollen, daß er auch ein Gott der Häfen mit sey, und insonderheit denen Schiffenden bey entstandenem Sturme dergleichen zu ihrer Sicherheit zeige. Philargyrus übern Virgilius l. c. Diodorus Siculus Lib. IV. c. 6. Phurnutus de nat. Deor. c. 27. Leonidas, Sidonius und andere beym Dempsterus übern Rosinus Lib. II. c. 20. Er bauete hiernächst die Stadt Priapum, nach seinem Namen, als er sich aber dereinst mit einem Esel auf eine Wette einließ, wer unter ihnen beyden den grösten Priapus habe, kam er zu kurtz, worüber er so tolle wurde, daß er den armen Esel erschlug; und, da dereinst die Götter insgesamt von der Cybele auf ihr Fest eingeladen waren, sich auch darbey ingesamt in Weine bey guter Lust etwas übernahmen, und Vesta unter andern sich hernach ein wenig auf die Erde schlaffen legte, suchte er sie zu überschleichen; allein indem er ihr ziemlich nahe gekommen war, fieng des Silenus Esel an zu schreyen, daß Vesta aufwachte, und Priapus zu thun gnug hatte, derer herbey lauffenden Hunden zu entgehen. Scholiastes Theocriti über Idyll. I. v. 21. Lactantius Inst. Lib. I. c. 21, §. 28. Ovidius Fast. VI. v. 319. Indessen erzählen eben solche dieses Histörgen auch von ihm und der Lotis, einer Nymphe, und wollen darbey, daß der gute Esel dafür mit dem Leben bezahlen müssen; Priapus aber, weil die Sache bey dem Monden-Schein paßiret, und er daher von den andern bey damahligem Bacchus-Feste anwesenden Göttern gar wohl gesehen werden können, von ihnen auch zum hefftigsten ausgelachet worden. Ovidius l. c. Lib. I. v. 515. Immittelst aber war er doch nur einer der neuern Götter, und wegen Geringigkeit seiner Dienste des Himmels nicht gewürdiget. Strabo Lib. XIII. Er wurde fürgestellet als ein Knabe von einer ungemeinen Dicke, häßlichem Gesichte, und mit einem membro, welches so groß als sein übriger Cörper war. Chartarius Imag. 72. Jedoch aber wurde er auch wohl als ein Mann mit einem grossen Barte, verworrenen Haaren, ohne Kleidung und mit einer Sichel oder Garten-Kneuffe in der rechten Hand gebildet, wobey er denn ingemein in die Gärten, iedoch aber auch unter einem vermachten Ort gestellet wurde, daß ihn Regen, Schnee und Sonne nicht treffen konnte. Tibullus Lib. I. El. 4. v. 1. Er wurde dabey ungemein roth angestrichen, und ihm eine Rohr-Kolbe auf den Kopff gemacht, wobey denn ingemein ein Stück Holtz zu seiner Statua genommen wurde, welches sonst zu nichts nütz war. Ovidius Fast. I. v. 415. Tibullus beym Desprez übern Horatius Lib. I. Sat. 8. v. 6. Jedoch hatte er auch wohl einen Krantz von Wein-Laube, Blumen u. d. g. auf dem Kopffe, und seine Stelle sonst gern mitten in den Gärten. Horatius l. c. v. 1. Tibullus l. c. Columella beym Desprez l. c. v. 4. Nach einigen wurde er auch fürgestellet, daß er in der rechten Hand ein Zepter, mit der lincken aber sein membrum hielt, Flügel auf dem Rücken, und einen Discum vor sich, allein auch wohl den Busen voller Früchte hatte. Suidas in Πριαπος. Tom. III. Phurnutus de Nat. Deor. c. 27. Seine Verehrung genoß er insonderheit zu Lampsacus in Klein-Asien, zu Priapo und da herum. Pausanias Bœot. c. 31. Strabo Lib. XIII. p. 249. So hatte er auch seine Statuam auf dem Helicon stehen, und wurden ihm sonst geopffert insonderheit zu Lampsaco Esel, als seine Feinde, nach dem, als was vorhin gemeldet worden, anderwerts aber Milch und Liba oder Kuchen. Pausanias l. c. Ovidius Fast. VI. v. 345. Seine Feste hiessen hiernächst PRIAPEJA, und verehrten ihn insonderheit auch die, welche mit Bienen, Ziegen, Schafen und dergleichen zu thun hatten, und so fern er einerley mit dem Mutinus gewesen seyn soll, stehet noch ein sonderbarer Dienst, so ihm erwiesen worden, unter dieses Namen nachzusehen. Virgilius Eclog. VII. v. 33. Pausanias l. c. Nach einigen war er der Egypter Horus, oder vielmehr nur eine erdichtete Person, und an sich nichts, als des Osiris patrimonium, welches Isis nicht finden konnte, da Typhon und sein Anhang den Osiris in Stücken zertheilet hatten, und es daher nach dem göttlich zu verehren anordnete. Suidas in Πριαπος. Diodorus Siculus Lib. IV. c. 6. Allein einige machen auch den Mosen aus ihm, und sonst noch den Pan, Mercurius, Osiris, Typhon, Bacchus u. s. f. Huetius Demonstrat. evangel. Propos. IV. c. 8. §. 5. Wie aber dieses ingesammt weitgesuchte Muthmaßungen sind; also wird verhoffentlich am ersten zu glauben stehen, daß er ein Lampascener gewesen, der einen guten Brum-Ochsen abgegeben, und durch seine und der Weiber zu Lampsaco Intrigven es endlich so weit gebracht, daß er gar göttlich mit verehret worden. Ingemein wird er auch auf die Sonne gedeutet, oder auch auf die Zeugungs-Krafft der Natur, und, da er ja für einen Gott und Hüter derer Gärten gehalten wird, bedeutet sein ungeheueres Geschäffte die Fruchtbarkeit besagter Gärten, seine Sichel entweder, daß die Bäume und andere Garten-Gewächse immerzu beschnitten werden müssen, oder auch, daß er damit die Diebe wie mit dem Rohr-Büschel auf dem Haupte die Vögel abhalten wolle. Vossius Theol. Gent. Lib. II. c. 7. Phurnutus de Nat. Deor. c. 27. Servius übern Virgilius Georg. Lib. IV. v. 111. Desprez übern Horatius Lib. I. Sat. 8. v. 4. 6. Seine Zunamen sind *Avistupor*, weil sich die Vögel vor ihm scheueten. Gyrald p. 292 *Bonus Dæmon* oder *Genius*, weil er durch seine Fruchtbarkeit denen Leuten viel gutes mittheilete. ibid. *Custos ruber*, weil man seine Schaam roth mahlete, ibid. p. 249. *Lampsacus* oder *Lampsacenus Deus*, ib. *Muto* oder *Mutinus*, das bedeutet einen, der eine grosse Schaam hat. ibid. *Orneates*, von Orneæ, einem Ländgen ohnweit Corinth. ibid. *Typhon*, ibid. pag. 293. Ubrigens sind verschiedene Abbildungen des Priapi zu finden in Begers Thesaur. Brandenb. T. II. p. 260. u. ff.

PRIAPUS CERVI, siehe Hirschruthe, im XIII Bande, p. 250.

PRIAPUS CETI, siehe Wallfischruthe.

PRIAPUS TAURI, Ochsenzehmel, siehe Ochse, im XXV Bande, p. 359.

PRIAPUS VULPIS, siehe Fuchsziemen, im IX Bande p. 2224.

Priarius, ein König der Alemannen, kam in dem Treffen um das Leben, in welchem er von dem Mellobaudes, der Francken Könige, um das Jahr 306 überwunden worden. **Eckhardts** Franc. Orient. T. I. p. 18.

Priaroggia (Johann Ambrosius) ein Humanist, Rechtsgelehrter und Historicus, gebohren zu Palermo in Sicilien 1644, den 26 Jun. ward Stadtschreiber in seinem Vaterlande, schrieb Fasciculum florum ultimarum voluntatum theoretice et practice ad usum publicorum Notariorum congestum, und starb um 1710. **Mongitor** bibl. Sic.

Priasus, des Cäneus Sohn, und Bruder des Phocus, aus Magnesia, einer derer Argonauten. **Hyginus** fab. 14. Siehe Argonautä.

Pribänius (Vincentius) siehe **Pribevo.**

Pribenio (Vincentius) siehe **Pribevo,**

Pribern (Hagen von) Geschlecht, siehe **Hagen von Pribern**, im XII Bande p. 183.

Pribetics (Lutold von) Advocatus provincialis, war Land-Voigt in der Zittauischen Voigtey, wie solches König **Wenceslai** II Brief, so er im Jahr 1303 dem Hospital in Zittau ertheilet, ausweiset. Es ist zwar nicht zu zweiffeln, daß vor ihm schon welche müssen gewesen seyn, doch ist dieser der älteste, den man hat ausfündig machen können. **Carpzov** im Histor. Schaupl. der Stadt Zittau, II Th. p. 256.

Pribevo (Vincentius) ein Dominicaner von Lesina auf der Insel Pharos in Dalmatien, blühete 1532, und war nicht weniger in der Gottesgelehrsamkeit als in denen schönen Wissenschafften sehr erfahren. Er schrieb orationem de origine & successibus Slavorum, Venedig 1532 in 4. welche hernach von **Bellisano Mallaspalli** ins Italiänische übersetzet worden, ebend. 1595 in 4. 10 Bogen starck. Es gedencket dieses Werckgens **Razzius** hist. Ragus. in der Vorrede, nebst andern mehr, welche aber zum Theil vor **Pribevo** setzen **Pribenio** oder Lateinisch **Pribänius.** Es wird dieser **Pribevo** bisweilen auch nur schlechtweg **Vincentius von Lesina** geschrieben gefunden, und ist dahero wohl nicht zu zweifeln, daß er eben derjenige Dalmatier dieses Namens gewesen, dessen Magisterium in der Gottesgelehrsamkeit 1515 in dem zu Neapolis gehaltenen Ordens-Capitel ist approbiret worden. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 85.

Pribislaus I, König der Obotriten, war ein Sohn des erschlagenen Königs **Butue** und ein Enckel des frommen Königs **Godeschalcks.** Anfangs ward er nebst seinem Bruder **Niclot** von dem Könige **Canuto** der Obotriten gefangen, und musten beyde auf das Königreich sich lossagen. Nachdem aber **Canutus** von den Dänen ermordet worden, theilten sich **Pribislaus** und **Niclotus** in das Königreich. Dieser ward von dem Sächsischen Hertzoge **Heinrichen** dem **Löwen** erschlagen; jener aber, **Pribislaus**, wurde von dem Grafen **Heinrichen** von Bardewick verjaget, worauf er die christliche Religion soll angenommen haben, und 1142 in Pommern gestorben seyn, nachdem er kurtz vorher 1138 in der Uckermarck die Stadt Prentzlow erbauet gehabt. **Krantzii** Vandal. **Micrälii** Pomm. Chron.

Pribislaus II, letzter König der Obotriten, war ein Sohn des vorigen, und erhielt von dem Hertzoge **Heinrichen** dem **Löwen** zu Sachsen das Stück Landes, welches heut zu Tage die Grafschafft Rostock genennet wird. Weil nun die schöne Stadt Kißin im vorigen Kriege war zerstöhret worden, so legte dieser **Pribislaus** im Jahre 1160 den Grund zu der berühmten Stadt Rostock. Nachdem aber gedachter Hertzog anderweit zu thun hatte, wolte **Pribislaus** weiter um sich greiffen, überfiel 1162 die Sachsen, schlug alles todt, und machte die Stadt Mecklenburg vollends dem Erdboden gleich. Es rächete aber **Heinrich** der **Löwe** solches im folgenden Jahr dermassen, daß **Pribislaus** bey der Stadt Demmin in Pommern völlig geschlagen ward, und sich nachgehends des Königl. Tituls enthalten muste. Es wurden auch hierauf die Wenden in dem Mecklenburgischen vollends ausgerottet, davon sich einige über die Ost-See nach Dännemarck, andere in die benachbarte Marck und Lausitz begeben, allwo biß dato noch einige Uberbleibungen von dieser Nation zu finden, hingegen wurde das Land mit Sachsen, Friesen und andern Deutschen besetzet, und der Name der übrigen Wenden ward ein solcher Fluch, daß keiner zu einem ehrlichen Amte gelassen ward, welcher sich nicht vorher durch einen Eid legitimiret hatte, daß er kein Wende wäre. Es hatte aber endlich **Pribislaus** II, nachdem er die christliche Religion angenommen, von **Heinrichen** dem Löwen das Mecklenburger Land unter dem Titul eines Fürsten zu Lehn erhalten, 1178 aber ist er auf einem Thurnier zu Lüneburg vom Pferde gestürtzt, und ohne Erben verstorben. Sein Cörper ist 1215 in das Closter Dobran gebracht worden. **Krantz. Micrälii.**

Pribislaus, war ein Hertzog zu Mecklenburg, aus der Linie zu Parchim. Er hatte Parchim, Sternberg, Reichenberg und Plaw, und war alleine noch der heydnischen Abgötterey zugethan. Der Bischoff zu Schwerin bauete das Schloß Bützow, das wolte **Pribislaus** nicht leiden, und nahm den Bischoff gefangen: Doch des Bischoffs Leute bekamen **Pribislaum** wieder in ihre Gewalt, und da muste er das meiste von seinem Lande verpfänden, welches hernach den Herren zu Werle, oder den Fürsten zu Wenden zu Theil wurde. Sein eintziger Sohn **Pribislaus** vermählete sich mit einer Pommerischen Printzeßin, es gieng aber alles so krebsgängig, daß er auf die letzte nichts behielt, und sich bloß darum glückselig schätzen muste, daß er keine Kinder hatte. Er starb 1315. Siehe auch den Artickel **Mecklenburg**, Geschlechte der Hertzoge, im XX Bande, p. 45. u. ff.

Pribitz, eine in Ober-Ungarn, nicht weit von dem Fluß Neitra gelegene kleine Stadt, in deren Gegend unterschiedliche warme Schwefel-Bäder anzutreffen. Nahe dabey befindet sich der Pribitzer Wald und Berg, welchen die Reisenden mit grosser Gefahr vorbey gehen **Zeil. top. Hung.**

Priborn, ein Schloß und Herrschafft in dem Schle-

Schlesischen Hertzogthum Brieg, unweit Strehlen, so nach Anfang des 17 Jahrhunderts von dem Herrn von Czirm an die Hertzoge von Brieg gelanget. Im Jahr 1664 ward sie dem Grafen Augusten von der Liegnitz abgetreten, nach dessen 1677 erfolgtem Absterben ohne Erben, fiel sie dem Kayser anheim, der sie 1687 auf 10 Jahr gegen 100000 Gulden Hans Ludewig Werremayern, Freyherrn von Waffenberg, Oesterreichischem Cammer-Rath, verpfändet. In dieser Herrschafft wird eine gewisse Art Marmor gegraben. Lucä Schles. Chron.

Pribrama, eine Stadt, deren beym Ludewig in Reliqu. MS. T. VI, p. 68. gedacht wird.

Pribus, Stadt, siehe Prybus.

PRIBUSIUM, Stadt, siehe Prybus.

Pricäus oder Price (Johann) ein berühmter Philologus, von Londen gebürtig, reiste erst eine lange Zeit, und ward auffer Engelland Doctor der Rechte. Als er sich nachmals des Königs Carls I in Schrifften angenommen, ward er gefangen gesetzt, endlich aber wieder loßgelassen, da er sich denn nach Florentz begab, und daselbst catholisch wurde. Der Groß-Hertzog von Florentz setzte ihn erstlich über sein Müntz-Cabinet, und trug ihm so denn die Profeßion der Griechischen Sprache in Pisa auf. Er verließ aber nach einiger Zeit diese Stelle, und begab sich nach Venedig, unter dem Vorwand, daß er daselbst sein Register über den Hesychius wolte drucken lassen, von wannen er sich endlich nach Rom verfügte, und bey dem Cardinal Barberini, als Protector der Englischen Nation in Dienste trat. Er starb daselbst 1676 in hohem Alter. Sarravius versichert, daß er in Widerwärtigkeit sehr beständig gewesen, auch haben ihn die gelehrtesten Männer wegen seiner Wissenschafft sehr heraus gestrichen. Man hat von ihm viel gelehrte Schrifften, als da sind:

1. notæ & observationes in apologiam L. Apuleji, Paris 1635 in 4.
2. it. annotat. uberiores in XI Apulejanæ metamorphoseos s. Milesiæ fab. libros, Amsterdam 1650 in 8.
3. annotationes in Evangelium Matthæi, Paris 1646 in 4.
4. annotationes ad epistolam Jacobi, ebend. 1646 in 8.
5. acta apostolorum ex scriptura, patribus, græcisque ac latinis scriptoribus illustrata, Paris 1647 in 12.
6. Indicem scriptorum, qui in Hesychio laudantur. &c.

Seine Anmerckungen in psalmos, und über die meisten Bücher des neuen Testaments sind zu Londen 1660 in fol. herausgekommen. Colomies biblioth. choisie. Sarrav. in epist. Wood. Bayle.

Pricas (Posolskoi) siehe Posolskoi Pricas. im XXVIII Bande, p. 1740.

Pricasen, so werden die Cantzeleyen, Regierungen und andere Collegia in Rußland genennet. Lat. Judicia Russorum suprema. Solcher Collegien oder grosser Cammern sind 32 angeleget, und unter dieselben die Reichsgeschäffte so vertheilet, daß ein iedweder Unterthan weiß, wo er sich Raths erholen soll.

Price (Daniel) von Schrewsbury, wurde 1613 Doctor der Theologie, und erst des Printzen Heinrichs, hernach des Königs Jacobs I und Carls I Caplan, endlich Decanus und Canonicus residentiarius Cathedralis zu Hereford, schrieb im Englischen

1) Defensionem veritatis adversus Humphred. Leech; Oxford 1610 in 4.

wie auch unterschiedene

2) Predigten, als über
   a. Matth. XXVI. 13. Londen 1617.
   b. 2 Predigten über Matth. XXVI. 31. ebend. 1613 in 4.
   c. Apoc. II. 26. ebend. 1608 in 4.

und starb 1631 den 23 Sept. Wood athenæ oxon. Witte diar. biogr.

Price (Heinrich) ein Englischer Baccalaureus der Theologie, und Prediger von Londen, schrieb: Unterschiedene Predigten, Londen 1599. und starb zu Woodstok 1601, den 2 Febr. im 56 Jahr. Witte Diar. biogr. Wood athenæ oxon.

Price (Johann) siehe Pricäus.

Price (Johann) ein Engelländischer Flötenist, dessen Mersennus l. 2. de Instrum. Harmonic. Propos. 2. gedencket.

Price (Owen) aus Montgomeryshire, war Schulmeister in Oxford, hielt hernach an verschiedenen andern Plätzen Schule, schrieb im Englischen

1) Organon vocale seu artem novam Orthographiam docendi:

ingleichen

2) Orthographiam Anglicam,

und starb 1671, den 25 Nov. Wood athenæ oxon.

Price (Samson) ein Bruder Daniels, war Doctor der Theologie, um 1617, wurde erst Jacobs, hernach Carls I Caplan, schrieb sowohl, als sein Bruder sehr hefftig gegen die Catholicken, gab

Predigten über unterschiedene Oerter H. Schrift, als:
1. Io. X. 22. 23. Londen 1618.
2. Apoc. III. 15. 16. ebend. 1613.
3. Psalm. XXXII. 4. ebend. 1626 in 4.
4. Apoc. II. 5. ebend. 1626 in 4.
5. Apoc. III. 17. ebend. 1617 in 4.

heraus, und starb 1630. Wood athenæ oxonienf.

* Price (Wilhelm) hat in den Druck ausgehen lassen einen Tractat, betittelt: Ars concionandi, Franckf. 1683, und 1717 in 12.

Prichard (Rees) ein Englischer Prediger aus Caermarthenshire, gebohren um 1597, hat unterschiedene Bücher in die Wallische Sprache übersetzt, auch unterschiedene

1) Gedichte, und
2) Geistliche Gesänge

in dieser Sprache geschrieben, deren sich die Walliser bedienen, und ist 1644 gestorben. Wood athenæ oxon.

Prichard (Samuel) gab heraus: Zunfft der Freymäurer, oder Free-Massons, 1736 in 8.

Pricius (Johann) ein Jseuite aus Engelland, starb

starb 1645, im 65 Jahre seines Alters, nachdem er wider den **Thomas Mortonus**, Bischoffen zu Durham, geschrieben. **Alegambe** bibl. scriptor. Soc. Jes.

Pricius (Thomas) ein Engelländischer Jesuit, trat 1600 in die Societät. Er wurde als Mißionarius nach Engelland geschickt, aber weggenommen und verjagt, kam jedennoch hernach heimlich wieder, und trieb seine Beruffs-Arbeit fleißig fort, bis er endlich zu Londen 1625 den 23 Julius starb. Er hat aus dem Lateinischen ins Englische übersetzt **Horatii Tursellini** Historie von Loreto, St. Omer 1608 in 8. **Alegambe** Bibl. Script. Soc. Jesu.

Prickelung, siehe *Erethismus*, im VIII Bande, p. 1595.

Pridanich, Lat. *Prætorium*, *Prætorium Lazovicorum*, eine Stadt in Ungarn, an den Gräntzen Croatiens. **Baudrand** Lex. geograph. T. II, p. 447.

Prideaux (Humphred) ein Engelländischer Gottesgelehrter, war anfänglich alumnus ædis Christi zu Oxford, hernach aber Dechant zu Norwich, und starb 1724. Er hat ausser den marmoribus Oxonienſibus, (siehe den Artickel Arundel) des R. **Maimonidis** Buch de jure pauperis & peregrini apud Hebræos, Hebräisch und Lateinisch, mit seinen Anmerckungen; ingleichen vitam Mahometis, Londen 1697 in 8. 14 Bogen starck, wie auch vetus & novum Testamentum in historia Judæorum & vicinarum gentium connexum, ebend. 1719 in 2 Octavbänden, verdeutscht von **August Titeln**, Dreßden 1721, und 1726 in 4. de origine & jure decimarum, Londen 1713 in 8. in Englischer Sprache, ferner Epistolam ad Deistas Evangelium Jesu Christi non ex fraudibus mendaciisque conflatum, sed veritatem divinam esse demonstrantem, ebend. 1697 in 8. 10 Bogen starck u. a. m. heraus gegeben. **Wood** hist. Univ. Oxon. **Bayle**.

Prideaux (Johann) Bischoff zu Winchester, war zu Stowfort, einem in der Grafschafft Devonshire in Engelland gelegenen Dorffe, den 17 Septembr. 1578 gebohren, und kam 1596 in das Collegium Exoniense zu Oxford. Er that sich bald durch seine Geschicklichkeit und Scharffsinnigkeit im disputiren hervor, wurde 1602 ein Mitglied des erwehnten Collegii, und nach Doctor **Hollands** Tode Doctor der Gottes-Gelehrsamkeit. Nachdem Abbot das Bißthum zu Salisbury erlanget, wurde er Königl. Profeßor in gedachter Facultät, und verwaltete diese Stelle über 27 Jahr. Er ist 5 mal Vice-Cantzler der Universität zu Oxford gewesen, und 1641 Bischoff zu Winchester worden; worauf er 1650 den 29 Julius gestorben. Man hat unter andern folgende Wercke von ihm:

1. Eine Apologie pro Casaubono contra Andream Eudæmon. Johannem, Oxford 1614 in 8.
2. Lectiones decem in totidem religionis capita, ebend.
3. Manuductionem ad theologiam polemicam, ebend. 1657 in 8.
4. Isagogen ad omnigenæ historiæ lectionem, ebend. 1648 und 1655 und 1664, welche sein Sohn **Matthes Prideaux** heraus gegeben.
5. Conciliorum synopsin, ebend. 1654 in 4.
6. Fasciculum controversiarum theologicarum, ebend. 1651.
7. Orationes 12. inaugurales in promotione Doctorum, ebend. 1626.
8. Lectiones 22, Orationes 13, Conciones 6. nebst einer Rede an den König Jacob, eb. 1648.
9. Tyrocinium ad syllogismum legitimum contexendum, ebend. 1608.
10. Hypomnemata logica, rhetorica, physica cet. ebend.
11. Heptades logicas, ebend. 1608.
12. Tabulas ad grammaticam græcam introductorias, ebend. 1608 und 1639.
13. Conciones varias, ebend. 1336. Englisch nebst andern mehr.

Wood in hist. & antiqu. univ. Oxon. **Freher** theatr. **Witte** diar. **Bayle**.

Prideaux (Matth.) ein Sohn **Johanns**, gebohren zu Oxford, war Capitain unter der Guarnison daselbst, wurde unter diesem Titel 1644 Magister, schrieb im Englischen Facilem & compendiosam Introductionem legendi historias universas, Oxford 1648. wiewohl solches meist von seinem Vater herrühren soll, dessen Synopsis Conciliorum auch beygefügt ist, und starb zu Londen 1646 an Pocken. **Wood** athenæ oxon.

PRIDIE CALENDAS, id est, Pridie ante Calendas, hieße bey den Römern jeder letzter Tag der Monathe. Z. E. pridie Calendas Decembris, der 30 November, oder der Tag vor denen Calendis Decembris, oder vor dem ersten December. Siehe auch *Calendæ*, im V Bande, p. 219.

PRIDIE IDUS, siehe *Idus*, im XIV Bande, p. 345.

PRIDIE NONARUM, siehe *Nonæ*, im XXVI Bande, p. 1229.

Pridom, ein festes Land-Schloß im Fürstenthum Glogau, in Schlesien, 3 Meilen von Sagan, gegen Süd-Westen.

Pridport, Stadt, siehe **Bridport**, im IV Bande, p. 1358.

Prie, ein uraltes Frantzösisches Geschlecht, welches von den Marqvis von Prie, von denen unter **Turinetti** ein Artickel handelt, wohl zu unterscheiden. **Gottfried von Prie** lebte 1178. **Johann von Prie**, Herr von Busancois, starb 1271. **Philipp von Prie**, Ritter, Herr von Moulins in Berry, Senechal von Beaucaire und Nismes, befand sich 1340 mit 2 Rittern und 21 Edelleuten unter der Armee bey Bouvines. Von seiner Gemahlin, **Isabellen von Sainte-Maure**, Frau von Belle-Fontaine, hinterließ er unter andern **Philippen von Prie**, Herrn von Moulins, welcher 1362 das Schloß zu Sancerre wider die Feinde, so sich bereits der Stadt bemächtiget, vertheidigte, und hernach Ober-Amtmann in Berry wurde. Sein Sohn, **Paon von Prie**, Ritter, Herr von Audonville und Busancois, zeugte mit **Philippe Courault**, die 1393 nicht mehr gelebet, unter andern **Johann**, Herrn von Prie, Busancois und Hargilesse, Ritter, Königl. Rath und Cammerherrn, welchem **Isabelle von Chanac** unterschiedliche Kinder gebahr. Von den Söhnen sind folgende 2 merckwürdig: 1) **Johann**, Herr

Herr von Prie, Baron von Busancois, Grand-Pannetier von Franckreich und Commendant in dem grossem Thurme zu Bourges, war seinem Könige getreu, und wurde deswegen von den Engelländern nicht nur 1423 der ihm zugehörigen Herrschafft Prie, sondern auch 1427 bey Vertheidigung von Bourges des Lebens beraubet, nachdem er mit Margarethen von Linieres seit 1414 in unfruchtbarer Ehe gelebet. 2) Anton von Prie, Ritter, Herr von Busancois, Montpoupon und Moulins, Königl. Rath und Cammerherr, wie auch Ober-Küchen-Meister von Franckreich, lebte noch 1481. Mit seiner Gemahlin, Magdalenen von Amboise, bekam er 3 Töchter und eben so viel Söhne. Von diesen wurde der mittelste, Renatus von Prie, Cardinal, wie aus seinem besondern Artickel zu ersehen; die übrigen beyde hiessen Ludewig und Aimar:

I. Ludewig von Prie, Ritter, Herr von Busancois, Montpoupon ꝛc. der letzte Ober-Küchenmeister von Franckreich, starb 1490, und hinterließ von Johannen de Salazart Edmunden von Prie, Herrn und Baron von Busancois ꝛc. welcher sich erstlich mit Johannen von Beauveau, und 1504 mit Avoye von Chabannes, Grässin von Dampmartin, verehlichte, aber nur mit der ersten folgende 2 Söhne zeugte. 1) Der ältere, Gabriel von Prie, Ritter, Herr und Baron von Busancois und Precigny, stund nebst seinem Bruder 1512 unter der Vormundschafft des Cardinals Renatus von Prie, blieb 1525 in der Schlacht bey Pavia, und ließ von Jacobinen des Marets keine Erben. 2) Der jüngere, Renatus von Prie, Ritter, Baron von Busancois, wurde 1527 den 15 Septembr. des Königs Pannetier, war es aber 1529 nicht mehr.

II. Aimar von Prie, Herr von Montpoupon und la Motte, obgedachten Ludewigs jüngster Bruder, war Königl. Rath und Cammerherr, Statthalter von Pont-St. Esprit, und letzter Armbrust-Schützenmeister von Franckreich, that Carln VIII und Francisco I in Italien wichtige Dienste, und war 1527 nicht mehr am Leben. Er hatte sich erstlich mit Claudien von Choiseul, Frau von Givry, und hernach mit Claudinen de la Baume verehlichet. Die erste gebahr ihm 2 Töchter: 1) Renaten von Prie, welche 1509 Francisco von Blanchefort, Herrn von St. Janvrin, zur Ehe nahm, und 1543 im Wittwenstande lebte. 2) Claudien von Prie, welche sich 1517 mit Francisco von la Baume, Herrn von Villesin, und nach dessen Tode, wider der Eltern Willen mit Claudius von Sainte Maure verheyrathete. Mit der andern Gemahlin zeugte Aimar von Prie folgende 2 Kinder: a) Claudien von Prie, welche sich 1543 mit Casparn von Mailly, Herrn von Clinchamp, und 1546 mit Claudius von Gournay, Herrn von la Talange, verheyrathete. b) Edmunden von Prie, Ritter, Baron von Toucy, Herrn von Prie, Montpoupon, Lezille ꝛc. Ritter des Königl. Ordens, und Lieutenant-General in Touraine, welcher sich 1538 mit Charlotten von Rochefort vermählte, und bey seinem 1576 erfolgten Tode unterschiedliche Kinder nach sich ließ. Sein ältester Sohn, Renatus von Prie, Baron von Toucy, Herr von Montpoupon, ꝛc. Ritter des Königl. Ordens, war 1556 Carls IX Stallmeister, und wurde 1589 von Heinrichen III zum Statthalter von St. Aignan bestellet. Er starb 1605, und hinterließ von Jeßine de Selles, der eintzigen Tochter und Erbin Antons von Selles, Herrns von Beuzeville, die er sich 1559 beygeleget, unter andern Aimaren von Prie II, Marqvis von Toucy, Baron von Montpoupon, Ritter des Königl. Ordens, welcher noch 1649 lebte. Mit seiner Gemahlin, Louise von Hautemer, Frau von Fervaqves und Plannes, einer Wittwe Jacobs von Hellenvilliers, Herrns von Auvilly, zeugte er 4 Söhne. Dieselbe waren 1) Heinrich von Prie, der 1598 getauft, und auf der Jagd getödtet worden. 2) Ludewig von Prie, Marqvis von Toucy, Baron von Montpoupon, Herr von la Motte, welcher von Franciscen, einer Tochter Arturs von St. Gelais, Herrns von Lansac und Pecalvary, 2 Töchter nach sich ließ, davon die ältere, Charlotte von Prie, 1639 mit Noel von Bullion, Marqvis von Gallardon, vermählt, und 1700 in dem 78 Jahre ihres Alters durch den Tod weggenommen worden; die jüngere aber, Louise von Prie, Marqvise von Toucy, welche Philippen de la Mothe-Houdencourt, Marschall von Franckreich, 1650 ehelich beygeleget worden, 1709, ohngefähr 85 Jahr alt, gestorben. 3) Franciscus von Prie, Baron von Planes, von dem so gleich. 4) Aimar von Prie, der 1621 bey der Belagerung von Montauban geblieben. Jetzt gedachter Franciscus von Prie, Ritter, Baron von Planes und Thesmillon, verehlichte sich 1626 mit Marien Brochard, und starb 1651 den 23 Aug. Von seinen Kindern sind folgende 2 Söhne merckwürdig: 1) Der jüngere, Johann von Prie, Ritter, Herr von Hautemer, Marigny und Thesmillon, starb 1720 den 18 Jenner. Er hatte mit Anne Marien Michau 2 Söhne gezeuget, davon Edmund von Prie 1690, als Capitain, in der Schlacht bey Staffarda das Leben, so er auf 25 Jahr gebracht, eingebüsset, Melchior von Prie aber unter den Cadets gedienet, und zu Charlemant gestorben. 2) Der ältere, Aimar Anton von Prie, Herr und Baron von Planes, Coqvainvilliers, Chesne, Marigny ꝛc. Marschall der Königl. Armeen, starb 1714 den 11 Aug. in dem 84 Jahre seines Alters. Er hatte sich 1667 mit Jacobinen, einer Tochter Johann von Serres, Herrns von Coqvainvilliers, du Chesne und Effars verheyrathet, und mit ihr 5 Söhne nebst 3 Töchtern gezeuget. Jene waren 1) Leonor von Prie, welcher 1691 bey Hüningen im ledigen Stande gestorben. 2) Ludewig von Prie, Marqvis von Planes, von dem hernach. 3) Ludewig Johann von Prie, welcher 1679 gebohren, und 1704 als Rittmeister an den Kinderblattern den Geist aufgegeben. 4) Robert Aimar von Prie, Abt zu Airvault, in der Diöces von la Rochelle, der 1681 gebohren. 5) Leonor Franciscus von Prie, Herr von Thesmillon, der Ritter von Prie genannt, so 1683 gebohren, und 1723, als Rittmeister, in den Orden St. Lazars aufgenommen worden. Vorerwehnter Ludewig von Prie, Marqvis von Planes, so 1673 den 9 Mertz gebohren, und seine Tapfferkeit in Spa-

nien

nien, Deutschland, Flandern und Savoyen zur Gnüge an den Tag geleget, wurde in der Schlacht bey Höchstädt gefangen, und nach Engelland geführet, woselbst er bis 1707 aushalten müste. Im Jahr 1712 hatte er die Ehre, den König Ludewig XV, damaligen Hertzog von Anjou aus der Taufte zu heben, worauf er 1713 als ausserordentlicher Abgesandter an den Turinischen Hof gehen und daselbst bis 1719 bleiben muste. Im Jahr 1724 im Febr. errichtete der König die ihm zugehörigen und in der Normandie gelegenen Herrschafften Planes und Courbepine, unter dem Namen von Planes, zu einem Marqvisat, beehrte ihn den folgenden 3 Junius mit dem Orden des H. Geistes, und 1725 erklärte er ihn zum Lieutenant-General in Nieder-Langvedoc. Mit seiner Gemahlin, Agnes Berthelot, die er sich 1713 beygeleget, und 1727 durch den Tod verlohren, hat er folgende 2 Kinder gezeuget: 1) Ludewigen von Prie, welcher 1722 den 23 Febr. zu Paris gebohren, und 1730 gestorben. 2) Marien Victorien von Prie, die 1717 den 29 Nov. zu Turin gebohren, und 1732 den 22 Dec. mit Ludewig Carln von Hostun, Hertzoge von Hostun, einem Enckel des bekannten Marschalls von Tallart, vermählet worden. Anselme hist. gen. t. 8. pag. 109-122. 664. 840. t. 9. pag. 273.

Prie (Renatus von) ein Cardinal, Bischoff von Bayeux, und Abt von Bourgueil, ein Sohn Antons, Herrn von Buzancois, ward durch Vermittelung seines Vetters, des Cardinals von Amboise, nach und nach Bischoff von Leictoure, von Limoges, von Bayeux, und 1507 Cardinal. Er befand sich nebst dem Cardinal von Clermont zu Rom, als Pabst Julius II die Waffen gegen den König Ludewig XII ergriff, begab sich aber, ohngeachtet ihm der Pabst solches ausdrücklich untersagt, hierauf von Rom hinweg nach Genua, und sodann zu der Kirchen-Versammlung nach Pisa, wodurch der Pabst dermassen erbittert ward, daß er den Prie und verschiedene andere Cardinäle ihrer Würde entsetzte, in die sie jedoch von Leo X wieder eingesetzt worden. Dieser Cardinal starb zu Paris 1516. d'Anton hist. de Louis XIII. Frizon. Aubery. Sammarth. Gall. Christ.

Prie (Robert de) sonst auch Gvybe genannt, ein Frantzose aus Bretagne, war ein Sohn Adeneti und Olivä Landais. Er trat in den Benedictiner-Orden, und ward Abt zu St. Melan in der Vorstadt zu Rennes, welches Kloster von Salomone, Könige von Bretagne, gestifftet worden. Nach der Zeit ist er Cardinal-Priester, Bischoff zu Tregvier, Rennes und Nantes worden, hat auch 1513 das Ertz-Bißthum Amalfi zur Präbende gehabt, wiewohl annoch gezweifelt wird, ob er solche ruhig genossen habe. Er starb zu Rom in ermeldtem Jahr den 9 Nov. da das Concilium im Lateran noch vordaurete. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 246.

Priedlantz, ein Dorff im Zittauischen Weichbilde, bey Weigsdorff gelegen. Carpzov im Histor. Schauplatz der Stadt Zittau, II Theil, pag. 247.

Priegne de Gras, ein Frantzösischer Ritter, und Obrist-Lieutenant von dem Königl. Frantzös. Leib-Regimente Cavallerie, ward im Jahre 1738 zum Brigadier ernennet. Ranfts Geneal. Archiv. 1738, p. 409.

Priegnitz, Prignitz, Pregnitz, oder Prignitzer- oder Priegnitzer-Marck, Pregnitzer-Marck, Lat. *Pregnitia, Marchia Prignitia* oder *Prigniziana*, ein Stück von der Marck Brandenburg, so gegen Norden an das Mecklenburgische, gegen Westen an die Elbe, gegen Mittag an die Mittelmarck und gegen Morgen an die Uckermarck stösset, von den Alten Priginon und Imprignum genannt. Ehedem wohnten die Wendischen Wiltzen oder Wilsen allhier, die das Land und die Nachbarschafft sehr mit Raubereyen beschweret, bis sie zu Anfang des 15 Jahrhunderts gedämpffet worden. Das Land ist sehr fruchtbar, wird durch den Brandenburgischen Lands-Hauptmann über die alte Marck, der zu Stendel wohnet, regieret, begreifft 10 und eine halbe Meile in der Länge, und 8 Meilen in der Breite, und wird in 7 Kreyße eingetheilet, als da ist der Perlebergische, Prietzwalckische, Kyritzische, Havelbergische, Lentzenische, Wittstockische, und Wilßnackische Kreyß.

Priegnitzer-Marck, s. Priegnitz.

Priego, eine Stadt in dem Spanischen Königreich Andalusien 3 Meilen von Cabra gelegen. Sie ist 1501 zu einer Marggrafschafft gemacht, und nachgehends dem Hause Figueroa zu theil worden. siehe Figueroa. Imhof von Grand in Span. Der itzige Margaraf von Priego, und Hertzog von Feria, ist Nicolaus de Cordua, er ist zugleich der XI Hertzog von Medina Celi, welches der vorige Marqvis de Priego, Emanuel Ferdinand, im Jahr 1711 von seiner Mutter Bruder, der im Gefängniß gestorben, ererbet.

Prielitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth, liegt im Chur-Kreyße, unter dem Churfürstl. Kreyß-Amte Wittenberg. Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürst. Sachs. Beyl. pag. 18.

Priellingen, ein Kloster bey Regenspurg, dessen beym Ludewig in Reliqu. MS. T. VIII, p. 75. Meldung geschiehet.

Priem, ein Instrument, s. Pfriem.

Priem, Deutsch Wind-Fahne-Stengel, s. Wind-Fahne.

Priene, heutiges Tages, nach Nigri Zeugniß, *Palatia*, eine Stadt in Jonien, nahe an dem Flusse Mäander, an der Gräntze Cariens, und wie Strabo bezeuget, nicht weit von Heraclea, welche von andern vor die Stadt Palatia gehalten wird. Sie ist auch sonsten Cadme genennet worden; und ist des unter den sieben Weisen in Griechenland berühmten Bias Vaterland, davon ein Sprichwort entstanden, daß beym Strabo L. XIV ein vollkommen gerechtes Gerichte Prienensis Justitia genennet wird. Unter andern ist zu mercken, daß sie einen vortrefflichen Tempel der Minerven gehabt hat. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. III, §. 100. Baudrand Lex. Geogr. T. II. p. 88.

Priepecz, eine Stadt und Schloß in der Woywodschafft Briescia, in Litthauen, am Fluß gleiches Namens.

Priepitz, Fluß, s. Przypicz.

Prierau, ein Sächsisches Amtsäßiges Dorff, liegt im Chur-Kreyße, unter dem Fürstl. Sächs. Merseburgischen Amte Bitterfeld. Wabsts Histor. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. pag. 23.

Prierias (Sylvester) ein berühmter Dominicaner, hieß mit seinem eigentlichen Geschlechts-Namen Mozolinus, nennete sich aber gemeiniglich Prierias, weil er in der Stadt Prierio in Montferrat, die aber unter Genuesischer Herrschafft stehet, um das Jahr 1460 gebohren war. Er besaß eine ziemliche Gelehrsamkeit, hatte dabey schöne äusserliche Gaben, daher er zu Bononien in seinem Kloster mit ungemeinem Beyfall lehrte, und seine Predigten überall mit Vergnügen gehöret wurden. Er soll auch auf der Universität zu Padua nach einiger Vorgeben als Professor den Thomam erkläret haben, er wird aber in den Catalogis der Professorn auf ermeldter Academie nirgends angetroffen, daher zu vermuthen, daß er solches nur heimlich in seinem Kloster gethan. Nachdem er an unterschiedenen Orten die Stelle eines Priors bekleidet, ruffte ihn 1515 der Pabst Leo X nach Rom, und machte ihn zum Magister des H. Palatii, in welcher Würde er auch zu Rom 1523, nach andern 1520, an der Pest gestorben. Einige Scribenten haben vorgegeben, daß er endlich General seines Ordens worden, man hat ihn aber darinnen mit dem Franc. Sylvestro von Ferrara vermenget. Im übrigen hat sich Prierias insonderheit durch seine Schrifften, die er wider Luthern heraus gegeben, bekannt gemacht, wiewohl er in selbigen schlechten Vortheil gehabt, so, daß ihm endlich der Päbstliche Hof selbst auflegen müssen, ins künfftige nichts weiter in diesen Streitigkeiten zu schreiben. Es sind auch noch andere meistens kleine Schrifften in grosser Menge von ihm vorhanden, die aber heut zu Tage auch selbst bey den Catholischen wenig geachtet werden. Die Lateinischen darunter sind:

1. Compendium dialectices, so am ersten zu Venedig 1496.
2. additiones in *Jo. Capreolum*, Cremona 1497 in 4.
3. Errata & argumenta *Lutheri* detecta & repulsa,
4. meditationes passionis Christi.
5. Commentarius in IV libros sententiarum.
6. Defensorium doctrinæ D. Thomæ.
7. de observatione morientium.
8. Confessionale majus & minus.
9. Libellus exorcismorum.
10. Summa de peccatis, so insgemein nur Sylvestrina genennet wird.
11. Historia de B. Virgine, de S. Maria Magdalena cum dialogis.
12. Expositio missæ & de immolatione agni paschalis.
13. Aurea rosa oder Sermones.
14. de strige magorum dæmonumque mirandis.
15. Quæstiones 69 ad Evangelia totius anni Dominicalia.
16. Quæstiones seu casus impertinentes 65.
17. Sermones de sanctis & quadragesimale.
18. Apologia de convenientia Institutionum Romanæ ecclesiæ cum evangelica libertate adversus *Lutherum*.
19. Apologia de secundis intentionibus.
20. Commentar. in sphæram *Jo. de Sacrobosco* & in theoricas planetarum.
21. Opus in D. Thomam IV Voluminibus constans.

Die Italiänischen aber heissen:

22. Scala S. amoris.
23. Summarium pro confessoribus.
24. Tract. de regina cæli.
25. Tract. de natalibus, de vita & morte.
26. Vita S. Mariæ Magdalenæ cum additionibus & annotationibus.
27. Trialogus querelarum.

Bellarmin und Possevin de script. eccl. Gesner. in bibl. Soprano Scrittori della Ligur. du Pin bibl. des aut. eccl. T. 14. Seckendorf Hist. Luth. Echard Bibl. Script. ord. Prædic. T. 2. Papadopol hist. gymnas. Patav. T. 2. Bayle ꝛc.

Prieschka, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Meißnischen Kreyße, unter dem Amte Mühlberg. Wabsts Histor. Nachr. Churfürst. Sachs. Beyl. p. 70.

Prieschnitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober Lausitz, im Görlitzischen Kreyße, über welches die Herrschafft Moßka die Gerichtsbarkeit hat. Wabsts Histor. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. p. 124.

Priesen, ein Städtlein in Ungarn, ward 1681 von denen damaligen Malcontanten unversehens überfallen, erobert und ausgeplündert. Boerhii helleuchtender Kriegshelm, I Th. p. 51.

Priesen, ein im Marggrafthum Nieder-Lausitz liegendes Dorff, welches zu dem Stifft Dobrilugk gehöret. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 134.

Priesitz, ein Sächsisches Dorff im Chur-Kreyße, stehet unter der Gerichtsbarkeit des Churfürstlichen Amtes Pretzsch. Ein anderes gleiches Namens liegt im Thüringischen Kreyße, und gehöret unter das Fürstl. Sächs. Amt Weissenfels. Wabsts Histor. Nachricht vom Churf. Sachs. Beyl. p. 23. 27.

Prießlauch, wird der Binzenlauch genennet, davon zu sehen Lauch, im XVI Bande, p. 974.

Prießnitz oder Frauen-Prießnitz, Flecken, Schloß und Herrschafft, s. Frauen-Prießnitz, im XI Bande, p. 1776. u ff.

Prießnitz, ehemasls eines von denen 9 Archidiaconaten des hohen Stiffts Meissen, vorietzo aber ein Dorff, liegt im Chur-Kreyße, und gehöret zu dem Leubnitzer-Amte. Ein anderes gleiches Namens liegt im Leipziger Kreyße, unter dem Amt

Amte Borna, und ist ein Schrifftsäßiges Guth. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachsen Beyl. p. 63. 78.

Priesten oder **Pristina**, eine Stadt in Servien, nach Macedonien zu gelegen.

Priester, *Sacerdos*, *Presbyter*, *Pretre*. Nach der ursprünglichen Bedeutung ein Aeltester; insgemein aber eine Person, die dem Gottesdienst vorzustehen auf eine besondere Weise bestellet ist. Nach dem Römischen-Kirchen-Recht einer, der durch die Priester-Weihe, die allein von einem Bischoff verrichtet werden kan, den Priester-Orden, und zugleich die Macht empfangen, zu celebriren, oder Messe zu halten, Beichte zu hören, zu tauffen, Communion und letzte Oehlung zu reichen, zu trauen und zu predigen. Wenn ein Priester durch ein schweres Verbrechen das Leben verwürckt, muß er auf eine feyerliche und schmertzliche Weise des Priester-Ordens entsetzt werden, ehe er dem weltlichen Gerichte zur Straffe übergeben werden mag. Unter den Protestanten heissen Priester die beruffenen Lehrer und Prediger der Kirchen; denen aber von den Römisch-Catholischen dieser Name geweigert, und sie allein Prädicanten genennet werden. In Historischem Verstande heissen auch Priester, die unter denen Heyden und Ungläubigen den Kirchen-Dienst nach ihrer Art versehen. Unter den Cardinälen befinden sich gegen 50, welche den Titul *Presbyter Cardinalis*, oder **Priester-Cardinal** führen, siehe den Artickul: *Presbyteri*. So viel nun das Deutsche Wort Priester anbetrifft; so leitet man solches insgemein von dem Griechischen Worte Πρεσβύτερος her, welches einen Aeltesten bedeutet, weil nehmlich die Priester von rechtswegen alte und erfahrne Leute seyn sollen. In dem alten Testament muste ein Priester zum wenigsten 30 Jahr alt seyn, wie denn auch unser Heyland vor solcher Zeit sein Amt nicht antrat, siehe den Beschluß dieses Artickels, wo ins besondere von denen Priestern der Jüden gehandelt werden soll. In dem neuen Testament aber ist dißfalls kein gewisses Alter bestimet; wannenhero auch die Kirche hierinnen mancherley Gewohnheiten gehabt hat. In dem Anfange wurden die Presbyteri auch Episcopi geneñet, und war zwischen den Priestern und Bischöffen kein Unterscheid; nachgehends wurde der älteste unter den Presbyteris allein Episcopus genennet, worauf der Unterscheid zwischen Bischöffen und Priestern immer grösser wurde. Die heydnischen Priester oder Sacerdotes waren diejenigen Personen, welche opfferten. Zu Rom befahl zuerst **Romulus**, daß aus allen Curiis 2 und 2 Männer, welche über 50 Jahr alt wären, und vor andern ein gut Gerüchte hätten, erwählet werden solten, damit man selbige zu den Opffern und andern priesterlichen Verrichtungen brauchen könnte. **Numa Pompilius** ordnete so dañ noch mehrere an, nachdem er auch noch viele neue Götter und Fest-Taae, welche bis dahin in Rom unbekannt waren, eingeführet, und viele neue Tempel erbauen lassen. Im Anfange wurden sie nur aus denen Patriciis erwählet; im Jahre 452 nach Erbauung der Stadt Rom aber brachten auch die Plebeji diese Würde an sich. Es waren aber derselbigen zweyerley Gattungen. Denn einige waren vor alle Götter insgemein bestellet, und hiessen Pontifices; andere aber waren nur für diese oder jene Götter insonderheit verordnet; als z. E. die Superi vor den Gott **Pan**; die Sodales Titii für die Götter der Sabiner; die Salii für den Gott **Mars**; die Veltales für die Göttin **Vesta**; die 3 obersten Flamines für den **Jupiter**, **Mars** und **Quirinus**; und die 12 kleinern für so viel geringere Gottheiten; die Galli für die **Cybele**, die Mutter aller Götter. Uber dieses hatte man auch gewisse Priester, welche Epulones genennet wurden, und die Aufseher oder Marschalle der Banqvete oder Gastmahle waren, welche nach verrichteten Opffern angestellet wurden. Der so genannte Opffer-König war gleichsam der Ceremonien-Meister. Die Fratres Arvales waren über diejenigen Opffer bestellet, welche man von den Erd-Früchten brachte. Die Curiones hatten die Aufsicht auf die Opffer einer ieglichen Curie, und hieß der Oberste darunter Curio maximus. **Titus Livius**, **Dionysius Halicarn.** l. 2. **Apulejus**, **Hieronymus** ad Evagr. episcopum, it. in comm. in epist. ad Titum. **Seldenus** comm. in Eutychium n. 20. it. de synedr. Ebræor. T. I. c. 14. **Grotius** de imper. summ. pot. circa sacr. c. 2. n. 14. **Ziegler.** de episcopis l. I. c. 3. **Struv.** syntag. antiq. Rom. c. 12. Uberhaupt aber kan ein Priester, oder wie wir gegenwärtig dieses Wort in seinem weitläufftigsten Verstande nehmen, ein jeder Geistlicher auf dreyerley Art betrachtet werden, als ein Mensch, als ein Glied der Republic, und als eine zum Lehr-Amt gesetzte Person. In der ersten Absicht ist er alle diejenigen Pflichten zu beobachten verbunden, die allen Menschen obliegen. In Ansehung des andern ist er verpflichtet, der Obrigkeit zu gehorchen, und den Nutzen des gemeinen Wesens zu befördern. So ferne er aber das Amt eines Lehrers oder Predigers führet, hat er noch auf gantz andere Dinge zu sehen Ursache, indem ein Lehrer vornehmlich seinen Zuhörern mit einem guten Exempel vorgehen, und also öffters auch gantz gleichgültige Sachen unterlassen muß, die andern Menschen zum Mißbrauche Gelegenheit geben können. Worzu sie auch vor allen andern in der Schrifft vermahnet werden. 1. **Cor.** IV, 16 XI, 1. **Phil.** III, 17. 1. **Tim.** III, 4. 5. IV, 12. 2. **Tim.** III, 10. **Tit.** I, 6. II, 7. 8. 1. **Petr.** V, 3. u. a. Was die Pflichten, so allen Menschen zukommen, anbetrifft; so bestehen dieselben in denen Regeln der Gerechtig- und Billigkeit, der Ehrbarkeit und des Wohlstandes. Wovon an seinem Orte mit mehrerm gehandelt wird. Man hat aber hierauf ehemahls wenig gesehen; sondern ist vielmehr nur um die äusserliche Aufführung, und hauptsächlich um blosse Neben-Dinge bekümmert gewesen, die einen Menschen weder tugendsam, noch lasterhafft machen. Denn man erfordert in dem Canonischen oder Päbstlichen Rechte, daß ein Geistlicher sich zuförderst ehrbar in seiner Kleidung aufführen solle. Man wuste aber in denen erstern Zeiten des Christenthums von einer absonderlichen Kleidung derer Geistlichen gar nichts; sondern sie trugen sich, wie andere Layen. Nachdem aber die Mönche sonderlich in dem V Jahrhunderte anfiengen, sich durch eine absonderliche Kleidung zu un-

terscheiden; so geschahe es, daß ihnen hierinnen eine und andere Bischöffe nachahmten und bey ihrer unterhabenden Clerisey einen fast gleichen Habit einführten; bis endlich in dem VI Concilio allen Geistlichen, dergleichen zu tragen, anbefohlen ward. **Thomaßin** de Nov. & Vet. Discipl. Eccl. P. I. Lib. 2. c. 46. Und weil die Mönche an denen meisten Orten schwartz giengen; so fieng auch nachgehends die übrige Clerisey an, einen gleichmäßigen Habit anzunehmen. Ja weil auch die Layen, so in grossen Ehren-Aemtern sassen, bey öffentlichen und feyerlichen Zusammenkünfften Kragen (Collaria tubulata) trugen; so wurde auch dieses von der Clerisey nachgemacht. Welches aber in dem XVI und XVII Jahrhunderte verboten wurde. **Siber** in Diss. de Collar. Cleric. tubul. & plan. Nun ist zwar gewiß, daß ein vernünfftiger Mann seine Klugheit auch in der Kleidung zu zeigen bemühet ist. Er weiß aber doch auch, daß darinnen keine Weißheit gesuchet werden müsse, sondern daß einer in einer ieglichen Kleidung ein kluger Mann und auch ein Narr seyn könne. Ja er findet sich überzeuget, daß ein vernünfftiger Mensch auch in sonst gleichgültigen Dingen, wohin allerdings die Kleidung mit gehöret, schuldig sey, sich nach andern Leuten zu richten; indem es doch unstreitig besser ist, wenn ja bey der Kleidung einige Thorheit mit unterläuffet, daß man lieber, so zu sagen, ein Narr mit vielen zugleich, als vor sich allein ist. Er ist also bloß darum besorget, daß er in derselben weder einen allzuverschwenderischen Uberfluß, noch unvernünfftigen Geitz zeiget; sondern sich auch darinnen der äusserlichen Ehrbarkeit gemäß verhält. Daß derowegen auch ein Geistlicher sich vor allen Dingen ebenfalls dahin bestreben müsse, ist eine ausgemachte Sache. Suchet er aber entweder in der Farbe, oder in der gantzen Kleidung eine besondere Frömmigkeit und Klugheit; so zeiget er dadurch mehr als zu viel an, daß er noch in der gröbsten Thorheit stecket, ja ein viel grösserer Thor ist, als alle andere, wider deren Kleidung er eifert, indem kein Hochmuth gefährlicher ist, als der geistliche. Welcher aber ohnstreitig auch mit in dergleichen Dingen bestehet. Weil demnach auch unsere Geistlichen und Prediger einmahl eine gewisse und absonderliche Tracht angenommen haben; so ist es gar wohl gethan, daß sie dabey verbleiben. Es ist aber doch kein Zweifel, daß ein Fürst auch hierinnen eine Aenderung treffen könne, ob es gleich zu rathen ist, daß man es bey der einmahl angenommenen Gewohnheit bewenden läst. Sonst suchte man auch eine sonderbahre Ehrbarkeit in den Haaren und im Barte. c. 4. X. de vit. & honest. Cler. Und hat der Pabst **Gregorius** II ausdrücklich verboten, daß kein Geistlicher weder lange Haare tragen, noch einen Bart wachsen lassen solte. c. 5. X. eod. Die Gelegenheit darzu hat man aus **1. Cor.** XI, 14. genommen; da doch **Paulus** bloß von dem äusserlichen Wohlstande selbiger Zeiten redet, und es also keines weges als ein Gebot vor alle Christen angesehen wissen wollen; ob man gleich nachgehends daraus eine Regel gemachet hat. Deswegen ist auch gar kein Zweifel, daß ein Prediger bey uns eine Perrucke tragen kan; indem ja wohl in einer sammeten Mütze nach Gelegenheit eben so viel Thorheit, als unter einer Perrucke, verborgen seyn kan. Doch muß auch hierinnen so wenig, als in andern gleichmäßigen Dingen, eine Uppigkeit gezeiget werden. **Spener** T. II. Consil. Theol. Germ. c. 3. Act. 4. Sect. 26. p. 377. Ferner ist auch denen Geistlichen bey Straffe des Banns verboten, Gewehre zu tragen. c. 2. X. de vit. & honest. Cler. **Ziegler** de Episcop. milit. Und scheinet dieses daher zu kommen, weil die Kirche, wie man zu sagen pflegt, kein Blut vergiessen soll, oder gleichsam darnach dürstet. (Ecclesia non sitit sanguinem) **Thomaßin** l. c. P. III. Lib. I. c. 45. u. ff. Wie wenig aber dieses alles bey denen grossen Geistlichen gefruchtet, zeiget die tägliche Erfahrung. Denn da selbige vornehmlich in Deutschland so wohl Bischöffe, als Fürsten des Reichs sind; so besitzen sie krafft habender Landes-Hoheit nicht nur das Recht, Krieg zu führen, und Soldaten zu halten, sondern sie tragen auch Degen, wie andere Layen. Und daher rühret es auch, daß die grossen Geistlichen und die Stiffter oder Capitel die Criminal-Gerichte haben. **Anton Matthäi** de Jure Gladii c. 30. und 31. desgleichen de Nobilit. Lib. II. c. 23. Damit sie aber gleichwohl dadurch nicht irregulair werden, oder gleichsam von ihrem geistlichen Character abzuweichen scheinen möchten; so lassen sie die Execution gemeiniglich durch die weltlichen Gerichte (Brachium seculare) verrichten. Vorzeiten kam ihnen dieses Recht gar nicht zu; sondern es wurden die Criminal-Gerichte von denen ehemahligen Kaysern meistens denen Advocatis und Grafen in denen Bißthümern aufgetragen. Nachdem sie aber diese völlig ausgetrieben; so haben sich die Bischöffe nachgehends auch dieses Rechtes selber angemasset. Aus eben diesem Grunde kan nun auch ein Geistlicher, weder nach dem Longobardischen, noch Deutschen Lehn-Rechte zu einem Lehen gelangen, indem diese hauptsächlich in denen alten Zeiten allein denen Soldaten, an statt ihres Soldes, gegeben wurden. 2. F. 30. *Jus Alem. Feud.* c. 1. §. 4. *Auctor Anon.* de Benef. §. 4. **Schilter** in Comment. Jur. Feud. Alem. p. 56. Welches aber in etlichen Protestantischen Ländern nicht mehr in Obacht genommen wird. Ja da heutiges Tages auch bey denen Catholicken die Bischöffe und andere Prälaten mit denen Reichs-Lehen investiret werden; so siehet man zur Gnüge, daß sie wenigstens nunmehr gar wohl fähig sind, ein Lehen zu erlangen. **Stryck** in Exam. Jur. Feud. c. 15. qu. 13. **Horn** in Jur. Feud. Prud. c. 15. §. 15. Ja eben daher flüsset, daß die Geistlichen bey denen Deutschen nicht in der Heer-Gewette, sondern nur mit denen Töchtern in der Gerade, erben können. Lib. I. Art. 5. Jur. Sax. Prov. Ausser dem ist auch in denen Canonischen Rechten versehen, daß ein Geistlicher sich nicht vollsauffen, c. 14. X. de Vit. & hon. Cler. in keine Wirths-Häuser, ausser auf Reisen, gehen, c. 15. X. eod. c. 2. u. ff. d. 44. Bey einer Mahlzeit nicht mehr, als drey mahl, trincken, c. 9. d. 44. auch bey Gastereyen sich selten einfinden soll. c. 5. d. 44. u. d. g. m. Welches allerdings gar was löbliches ist; und wäre nur zu wünschen, daß auch unter denen Protestanten mehr darauf gesehen würde. Uber dieses sollen sie dem Spielen nicht

ergeben seyn, auch demselben nicht einmahl beywohnen, c. 15. X. eod. keinen Wucher treiben, c. 2. X. eod. **Espen** de Offic. & Instit. Canon. P. II. c. 5. §. 3. u. ff. nicht Comödien und andere dergleichen Spiele besuchen, c. 15. X. eod. Welches absonderlich denen ersten Christen sehr zuwider war, kein liederliches Geschwätze, und andere Reden führen, so einem Christen nicht geziemen; keinen Handel und Wandel treiben, nicht jagen, u. s. w. Vor allen Dingen aber sollen sie der Keuschheit ergeben seyn; so, daß ihnen auch so gar aller verdächtiger Umgang mit Weibs-Personen oder solchen, die sie sonst nur Sorores agapetas oder Mulieres extraneas zu nennen pflegten, mit sich herum zu führen, verboten war. Denn es pflegten schon in denen alten Zeiten ein und andere Geistliche den unehelichen Stand zu erwählen; aber dem ungeachtet dennoch bisweilen eine und andere Weibes-Personen bey sich zu halten, welche sie Schwestern u. d. g. hiessen. **Basnage** in Annal. ad ann. 264. § 4. Ob nun dieses gleich unter dem Vorwande einer sonderbaren Frömmigkeit und Keuschheit geschahe; so gab es doch bey vielen, und zwar nicht ohne Ursache, einen grossen Verdacht und Aergerniß, indem sie meynten, daß auch ein Priester nicht allezeit Betens wegen bey einem Frauenzimmer wäre. Um also diesem abzuhelffen, suchte man eine dergleichen Gesellschaft in denen Concilien zu verbieten. Wiewohl es doch nicht gantz und gar unterblieben ist. *Obs. Halens.* Tom. VII. Obs. 26. Weil aber dieselben auch den Umgang mit Frauenzimmer öfters ausser ihrem Hause zu halten pflegten, und es vielleicht auch dabey nicht alle mal so gar ordentlich zugegangen seyn mochte; so wurde ebenfalls verordnet, daß keiner alleine bey einem Frauenzimmer gehen und mit ihr sprechen durfte. c. 20. D. 18. c. 26. D. 81. Und weil bey denen Heyden der Concubinat nicht nur gantz gemein, sondern auch unverboten war, so fehlete es ebenfalls unter denen Christen an solchen Leuten nicht; also, daß auch die Clerisey sich dergleichen Concubinen zulegte. Und findet man im IV Jahrhunderte sehr viel Exempel davon. Diese waren nun allerdings nach dem Rechte der Natur ordentliche Weiber. Und findet man auch nirgends in der Schrift, daß der Concubinat verboten wäre. Weil man aber nachgehends anfieng, aus der Ehe ein Sacrament zu machen; so wolte man der Concubinat durchaus nicht mehr dulten, und waren absonderlich die Kirchen-Väter auf dessen Abschaffung mit allem Ernst bedacht. So meynte auch der Kayser **Constantin der Grosse** denselben am allerbesten dadurch heben zu können, wenn er die aus dem Concubinat gezeugten Kinder in einen schlechtern Zustand, als die aus einer ordentlichen Ehe erzielten, versetzte. l. 1. C. de natural. Aber dieses alles war vergebens. Und obgleich der Kayser **Leo** denselben in der 91 Novelle im Morgenlande gantz und gar verbot; so wurde er dennoch in dem Abendländischen Reiche beständig beybehalten. Es unterliessen auch ein und andere Päbste nicht, denselben auszurotten. Allein auch dieses war umsonst; also, daß wir noch in dem XVI Jahrhunderte finden, daß der Pabst **Leo X** gar sehr auff denselben geeifert hat. Lib. VII. Decretal. L. V. tit. 16. c. 1. Weil man aber gleichwohl der Clerisey nicht gestatten wolte, zu heyrathen; so war es nicht möglich, denselben durch alle diese und andere darwider gemachte Anstalten gantz und gar abzuschaffen. **Thomasius** in Diss. de Concubin. Endlich rechnete man auch noch zu dem ehrbaren Leben der Clerisey den unehelichen Stand. Aber von diesem wuste man in der ersten Kirche nichts. Ja nicht allein **Petrus**, sondern auch die andern Apostel selbsten hatten Weiber. **Johann Friedrich Meyer** in Diss. de Conjugio Petri, **Schmid** in Diss. de Apostolis uxoratis. Denn obgleich **Paulus** den unehelichen Stand dem ehelichen vorzog; so war dieses doch nicht ein Gebot, sondern er wolte nur zeigen, daß es besser wäre, wenn einer die Gabe der Keuschheit hätte, im ledigen Stande zu bleiben, als zu heyrathen. Nachdem man aber in der Christlichen Kirche das Meß-Opffer eingeführet; so suchte man zu behaupten, daß, weil doch die Priester alle Tage Messe halten, und also sich von aller fleischlichen Vermischung enthalten müsten, ihnen auch unmöglich zu heyrathen vergönnet seyn könnte. Doch hatte man deswegen noch kein Gesetz gemacht. Und ob auch schon die Kirchenväter auf alle Weise vor den ehelosen Stand eiferten; so würde doch dieses alles vermuthlich bey der Geistlichkeit wenig ausgerichtet haben, wenn die Römischen Bischöffe, die in grossem Ansehen stunden, sich nicht der Sache angenommen, und der Geistlichkeit der abendländischen Kirche das Joch des unehelichen Standes auffgeleget hätten. **Marcus Anton von Dominis** de Republ. Eccles. Lib. II. c. 10. §. 19. Jedoch findet man nicht, daß vor dem Pabst **Gregorius VII** allen Geistlichen der Ehestand verboten gewest wäre. Aber dieser brachte die Sache völlig in Stand; also, daß nachgehends alle Geistlichen ausser der Ehe zu leben gezwungen waren. Nun ist zwar gewiß, daß dieses Verbot, an und vor sich selbst betrachtet, weder dem Rechte der Natur noch der Heil. Schrift zuwider ist, indem wir gegentheils kein Gebot finden, daß eben alle Menschen heyrathen solten und müsten. Und ist also kein Zweifel, daß ein Fürst nicht auch bey uns die Macht haben solte, gewisse Aemter in seinem Lande an niemand anders, als an unverheyrathete Personen, vergeben zu können. So aber ist doch darinnen das Pabstthum nicht gäntzlich entschuldiget, daß es einen zwinget, nicht nur ausser der Ehe, sondern auch in dem geistlichen Stande zu verbleiben, wenn er einmahl darein getreten und sonst gleich die Gabe der Keuschheit nicht hat. Welches denn nach der natürlichen Beschaffenheit derer allermeisten Menschen mit unter zu vieler Unordnung und mancherley Aergerniß Gelegenheit geben müssen. Da man derowegen bey der Reformation die Sache besser eingesehen; so hat man sehr wohl gethan, daß man bey denen Protestanten von dergleichen Gesetzen abgegangen ist, und auch denen Priestern erlaubet hat, sich zu verehelichen. Ja **Luther** selbst hat gar weißlich gehandelt, daß er mit seinem eigenen Exempel andern darinnen vorgegangen ist. Und also können wir in unsern Kirchen dieses eben nicht zu denen Pflichten eines Predigers oder Geistlichen zählen. Was aber sonst noch das Amt und die damit verbundenen Pflichten eines

in besonderm Verstande so genannten Predigers selbst anbelanget; so kommet dasselbe hauptsächlich auff zwey Stücke an; 1) daß er seine Zuhörer in denen nöthigsten Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten wohl unterweise, und 2) daß er die heiligen Sacramente gebührend administrire und austheile. Wovon unter dem Artickel **Prediger** ingleichen **Predigt-Amt** mit mehrerm gehandelt worden. Endlich ist auch noch von der Art und Weise, wodurch einer auffhört ein Priester zu seyn, zu gedencken, daß solche mehrentheils 1) durch den natürlichen Tod, 2) durch die Translation, 3) Resignation oder Renunciation, 4) Permutation oder Vertauschung derer Pfarr-Stellen, und endlich 5) durch die wegen seines übeln Verhaltens oder anderswo begangenen Verbrechen verursachte Absetzung, erfolget. Wovon aber an seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. So viel übrigens die denen Geistlichen oder Priestern ins besondere zustehenden Rechte und Freyheiten anbetrifft; so hat man zwar in denen erstern Zeiten der Christlichen Kirche hiervon wenig oder nichts gewust; sondern es hatten vielmehr die Glieder der Christlichen Kirche einerley Rechte. Und wie wolte man auch davon gewust haben, da ja der erst in denen neuern Zeiten gemachte Unterschied der Clerisey von denen so genannten Layen damahls noch gantz unbkannt gewesen? Nachdem man aber aus der Kirche eine Hierarchie gemacht, auch die Clerisey sich durch die erlangten grossen Ehren-Aemter der grösten Gewalt angemasset hatte, und die Layen also froh seyn musten, wenn sie nur ihre Gnade haben konnten; so war es wohl kein Wunder, daß dieselbe zu so vielen Freyheiten gelanget. Es pflegen zwar die Papisten alle diese Rechte und Freyheiten, so sie behaupten, aus der Göttlichen Schrift herzuleiten. Aber mit was vor Grunde dieses geschehen könne, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Doch ist es noch mehr zu bewundern, daß auch so gar Protestantische Schrifftsteller kein Bedencken tragen, solches zu behaupten. Es ist derowegen eine ausgemachte Sache, daß alle Rechte und Freyheiten der Geistlichkeit bloß von dem Willen eines Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit abhangen. Gleichwie es nun in deren Belieben gestanden, ihnen solche zu ertheilen; also stehet es ihr auch allezeit frey, ihnen dieselben wiederum zu benehmen. Und ist sie dieses auch zu thun verpflichtet, wenn nehmlich dergleichen Rechte so beschaffen sind, daß sie dem Nutzen und Wohlseyn der gantzen Republick zuwider lauffen. Alle diese Rechte und Privilegien aber zu erzählen, würde hier zu weitläufftig fallen. Wir wollen also nur eine und andere davon anführen, ohne zu untersuchen, woher dieselben entstanden, und wie sie beschaffen sind, als wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Sie sind also 1) der weltlichen Obrigkeit in keinem Stücke unterworffen, sondern von deren Gerichtsbarkeit dergestalt befreyet, daß sie auch nicht einmahl dieselbe prorogiren können. c. 10. X. de constitut. 2) Sind sie von allen persöhnlichen Beschwerungen, z. E. Einquartierung, Wachten, Gerichts-Folgen, u. d. g. befreyet. 3) Genüssen sie auch ein und andere Freyheiten wegen ihres Vermögens. c. 4. de Censib. in C. cap. 4. de Immun. Eccles. Bes. *Nov.* CXXXI. c. 5. 4) Haben sie den Rang und Präcedentz vor allen Layen. 5) In Successions- und Erbschaffts-Sachen sind sie von dem Statuten-Rechte des Ortes, wo sie wohnen, frey; und wenn sie keinen Erben hinterlassen, folget ihnen der Bischoff. 6) In Processen haben sie ihre absonderlichen Rechte. Z. E. der Animus injuriandi, oder daß sie die Absicht gehabt, jemanden zu schmähen und zu beschimpffen, wird in denenselben nicht gemuthmasset, u. d. g. m. Was übrigens heut zu Tage, sonderlich bey denen Protestanten, der Priesterschafft oder Geistlichkeit sonst noch vor Rechte und Freyheiten zukommen, muß aus denen Verordnungen eines jeden Landes ersehen werden, indem dieses alles der Einrichtung und dem Willen der höchsten Obrigkeit überlassen ist. Von der Besoldung derer Priester oder geistlichen siehe den Artickel: *Salarium*. Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte Lib. I. c. 31. p. 237. u. f. Besiehe hierbey **Camillus Borellus** in Decis. T. I. tit. 7. p. 18. und tit. 71. p. 17. **Paul Christinäus** in Decis. Vol. II. tit. 17 **Anton Faber** in Cod. Lib. I. tit. 3. def. 36. **Frantz Szypmann** de Salar. Cleric. **Henninges Arnisäus** de Exemt. subject. Cleric. **Niclas Garsias** de Effect. Cleric. **Carl von Grassis** de Clericis eorumque effect. **Grassus** in Disp. de Negotiat. Cleric. prohib. **Horn** in Disp. de Clerico Clericum non decimante, **Lincker** in Disp. de Clerico Artifice & Negotiat. **Spizel** in Disp. de Clerico venatore, **Struck** in Disp. de Potestate Clericorum in secularibus, **Ziegler** in Disp. de Clerico renitente, **Wildvogel** in Disp. de Privileg. Cleric. in Proc. und andere in Speidels Bibl. Jurid. V. *Clericus* und *Sacerdotes* angeführte Rechts-Lehrer. **Johann Carl Návii** Jus Clericorum oder Priester-Recht, Wittenberg 1713 in 8. Zum Beschluß müssen wir noch, unserm obigem Versprechen nach, der **Priester der Jüden** gedencken. Was zuförderst deren Benennung anlanget, so hieß ein Priester im Ebräischen כהן Cohen, welches einen vornehmen Bedienten hoher Fürsten und Regenten bezeichnet, der vor andern zu diesen einen vertraulichen Zutritt hat, daß also die Söhne **Davids** im 2 B. Sam. VIII, 18. Priester genennet werden, die an ihres Vaters Hofe seine vertrauteste Fürsten waren, die seine Stelle vertreten konnten und mochten; dahero sie auch **Schmid** in der Uebersetung Vicarios desselben gegeben hat. Dergleichen waren nun die Priester derer Jüden, als die vor andern, nach dem Hohenpriester, zu dem Herrn aller Herren in seinem Pallast der Stiffts-hütten oder des Tempels sich nahen, mit Räuchern und Anzündung der Lampen u. s. w. in sein innerstes Vorgemach des Heiligen kommen mochten, auch in Segnung des Volcks die Stelle desselben vertreten. Bes. **Lund.** Jüd. Heiligth. III, 2. n. 1. u. ff. Diese Jüdische Priester waren allesamt des **Aarons** Nachkommen; denn ihm und seinen Nachkommen hatte GOtt das Priesterthum geschencket: Worbey doch wohl zu mercken, daß nicht alle diejenigen Priester waren, die auf allerley Weise von **Aaron** herstammeten, sondern bloß allein die Mannsbilder, die von Manns-Geschlecht aus dem Geschlechte **Aarons** unbeschmitzt herkamen, und ungebrechlich waren, da denn erstlich alle Weiber, die von **Aaron** herkamen, ausgeschlossen wurden. Denn GOtt wolte keine

Weiber zu Priestern haben, wie der Teufel an etlichen Orten bey den Heyden Jungfrauen und Wittben zu Priestern gehabt, bes. Ursinus in Miscell. III, 9; sondern Aaron und seinen Söhnen gab er das Priesterthum. Auch wurden ausgeschlossen alle, die nur von der Mutter-Seite von Aaron herstammeten, und nicht von der Vater-Seite. Wenn eines Priesters Tochter in einen andern Stamm heyrathete, und Söhne gebahr, so waren zwar diese Söhne aus dem Geschlechte Aarons, aber nur auf der Mutter-Seite, und daher zum Priesterthum untüchtig. Solte einer zum Priesterthum Recht haben, so muste er ein Mannsbild seyn, und aus dem männlichen Geschlecht des Hauses Aarons, oder von des Vaters Seite entsprossen seyn, daß alle seine Vorfahren väterlicher Linie daher waren. So wurden auch ausgeschlossen alle diejenige, die, ob sie gleich Mannsbilder waren, und aus der männlichen Linie Aarons herstammeten, dennoch aber beschmitzt gebohren waren. Denn weil GOtt sein Priesterthum in hohen Ehren und Ansehen wissen wolte, damit denen Priestern nichts ungebührliches konnte vorgeworffen werden, so muste alles rein und untadelich mit ihrer Geburth zugehen. War der geringste Mackel da, konnte man zum Priesterthum nicht gelangen. Hatte jemand eine Mutter, die entweder eine ausländische Heydin, oder eine Judengenoßin, oder eine freygelassene Magd gewesen, konnte er zum Priesterthum nicht gelangen. Es muste die Mutter eine freygebohrne Israelitin seyn, und zwar unberüchtiget, keine gemeine, keine durch einen Scheide-Brief vom Manne verstossene, keine, welche von des verstorbenen unbeerbten Mannes Bruder verworffen. Summa keine solche, dergleichen einem Priester zu haben verboten. Wer eine solche berüchtigte den Priestern verbotene Frau zur Mutter hatte, der konnte, obgleich der Vater von Aaron herstammete, kein Priester werden, sondern ward abgewiesen, nicht allein von allen priesterlichen Amts-Geschäfften, sondern auch von aller priesterlichen Gerechtigkeit. Dahero ein jeder, der Priester werden solte, sein Geschlecht und Herkommen mit genugsamen Zeugnissen beweisen muste. Ob nun aber zwar einer aus dem männlichen Stamme Aarons her, und von unbeschmitzter Geburth war, jedennoch, daferne er gebrechlich war, konte er nicht Priester-Amts pflegen. Denn alle gebrechliche wurden von allen priesterlichen Amts-Verrichtungen gantz ausgeschlossen. 3 B. Mose XXI, 17-23. L'Empereur ad Middoth II, 5, ingleichen Lightfoot in Horis hebr. ad Luc. I, 8, und Medus in Apoc. III, 5, mercken wohl an, daß auf den Gebrauch, da der tüchtige Priester weiß gekleidet, in den innern Vorhof, den Dienst anzutreten, gelassen worden, im Neuen Testamente gesehen werde, wenn es Offenb. Joh. III, 15 heisset: Wer überwindet, der soll mit weissen Kleidern angeleget werden. Bes. auch Cap. VI, 11. Wer nun aber sein Geschlecht, daß er von Aaron herstammete, und unbeschmitzter Geburt war, nicht mit sattsamen Zeugen und Beweiß darthun konnte, der ward, wie gedacht, gar mit allem vom Priesterthum loß, nicht allein von priesterlichen Amts-Geschäfften, sondern auch von aller priesterlichen Gerechtigkeit, und ward unter die Priester gar nicht gerechnet. Die aber von Aaron durch unbeschmitzte Geburt herstammeten, darneben aber gebrechlich waren, die waren zwar auch von allen priesterlichen Amts-Geschäfften ausgeschlossen, mochten aber doch in den innern Vorhof einkommen, aber nicht in weisser heiliger Kleidung, sondern in gemeinen Kleidern, wie Josephus im VI Buch vom Jüdischen Kriege, Cap. 6 schreibet, durfften sie zum Altar, und weiter hin gegen dem Tempel nicht kommen, viel weniger in den Tempel selbst, kamen sie dahin, sonderlich die blind oder lahm waren, ob sie schon nicht geopffert hatten, sondern nur so weit an den Ort hinkamen, war, so ferne sie es wissentich oder muthwillig thaten, die Geisselung ihre Strafe, wie Seldenus de succeff. in Pontif. IV, aus den Hebräern anführet. Und diß ward nicht allein mit denen natürlich Gebrechlichen, sondern auch mit denen, die ein Gebrechen bekamen, so aber wieder weggehen konte, in acht genommen. So lange das Gebrechen währete, muste niemand zum Altar, oder weiter gegen Abend kommen. Sonst konnte sie auch Unreinigkeit, unrechtmäßige Heyrath, und dergleichen, untüchtig machen. Es war aber aller solcher gebrechlichen, untüchtigen Priester, die zwar von rechter guter Ankunfft, aber gebrechlich waren, wenn die Aufwartung sie mit traf, ihre Verrichtung diese, daß sie am äussersten Vorhofe in dem so genannten Holtz-Hofe das wurmstichige unnütze Holtz vom guten absonderten, und Holtz zum Altar spalteten. Wenn es Zeit war vom Heiligsten oder Allerheiligsten zu essen, hatten diese gebrechliche Priester, wo sie sonst nicht unrein waren, gleiche Gerechtigkeit mit den aufwartenden, und giengen mit ihnen in dem innern Vorhofe nach den Eße-Saalen, und aßen eben so wohl davon als sie. 3 B. Mose XXI, 22. Alles dieses aber hat GOtt der HErr ihm selbst, und dem Priesterthum zu Ehren angeordnet, damit der Gottesdienst nicht in Verachtung käme. Denn wenn ein Priester, der einen Gebrechen, oder ungewöhnlich Glied gehabt, aufgewartet hätte, hätte er, und durch ihn auch der Gottesdienst, und endlich GOtt selbst, leicht in Verachtung kommen können. Darum ist alles hierinn dem grossen GOtt zu Ehren angesehen gewesen, wie auch Maimonides More Nevoch. III, 45 erinnert. Und dieß haben auch die Heyden in acht genommen, und wohl darnach gesehen, daß ihre Priester ja keinen Fehl hätten. Gellius Noct. Attic. I, 12. Wie früh sie in den Gottesdienst getreten, ist in der Schrifft so klar, und dem Buchstaben nach, nicht entdecket. Die meisten unter den Christen haben davor gehalten, daß sie würcklich ihren Dienst nicht angetreten, ehe sie volle 30 Jahr alt gewesen, dahero auch die Christliche Kirche in der erst sehr darauf gedrungen, daß niemand ein bischöfflich Amt antrete, ehe er volle 30 Jahr hatte. Casaubonus Exerc. contra Baron. XIII, 9. Drusius ad loca difficil. Numer. V. Wie denn dieß fast eine gemeine Meynung ist, die man daher schlüssen will, wenn im 4 B. Mose IV, 2, 3 stehet: Nimm die Summa der Kinder Kahath aus den Kindern Levi nach ihrem Geschlecht, und ihrer Väter Häuser, von 30 Jahren an, und drüber bis ins 50 Jahr,

Jahr, alle die zum Heer tügen, daß sie thun die Wercke in der Hütte des Stiffts. Aber aus diesem Orte ist nichts zu schlüssen, weil derselbe nicht von den Priestern, sondern von den Leviten handelt. Die Hebräer reden viel anders hiervon: So bald ein Priester mannbar wird, ist er tüchtig zu dienen. **Lightfoot** am angeführten Orte. Dieß führet **Seldenus** am bemeldten Orte weitläufftig aus, und beweiset aus der Hebräer Schrifften, daß, wenn ein Priester 13 Jahr und einen Tag alt gewesen, und ihm auch nur zwey Haare, als ein Zeichen der Mannheit, gewachsen: so habe er schon Amts pflegen können, doch aber nur aus Vergünstigung. Denn er doch in der Priester Zunfft nicht völlig aufgenommen worden, ehe er 20 Jahr alt geworden (wo sonst die Zeichen der Mannheit sich alsdenn bey ihm befunden) und dieß schienet auch angedeutet zu werden durch die Schrifft, 2 B. der Chron. XXXI, 17. Die für Priester gerechnet wurden im Hause ihrer Väter, und die Leviten von 20 Jahren, und drüber. Solten aber im 20 Jahre keine Haare zum Zeichen der Mannheit sich haben sehen lassen, habe er warten müssen, biß sie sich sehen liessen, solte er auch biß ins 35 Jahr warten. Denn bey Ausbleibung der Haare ward er alsdann erst mannbar geschätzet. Haben sie also das 30 Jahr nicht abwarten dürffen, sondern wenn die Zeichen der Mannheit da gewesen, so bald sie 13 Jahr geworden, aufwarten, und sich allmählig dazu gewöhnen können, wenn es ihnen vergönnet worden. Wenn sie aber 20 Jahr geworden, und die Haare nicht ausgeblieben, sind sie völlig in die Priester-Zunfft aufgenommen worden, und haben gleich den andern ordentlich aufgewartet. **Quistorp** ad Num. IV, 3. Ehe sie aber zum Dienst gekommen, brachten sie insgemein ihre Jugend, wie auch sonst die meiste Zeit ihres Lebens mit Studiren zu, da sie sich auf allerhand Wissenschafft legten. Wie die ersten Levitischen Priester, Aarons Söhne, zum Dienste eingeweihet worden, ist zu sehen im 2 B. Mose XXIX, und 3 B. Mose VIII. Sie wurden zugleich mit dem Hohenpriester eingeweihet, und in vielen Stücken fast auf gleiche Weise. Siehe auch **Opffer (Einweihungs-) des Hohenpriesters und der übrigen Priester**, im XXV Bande, p. 1553 u. ff. Die Priester wurden auf mancherley Weise von einander unterschieden, und stunden in gewissen Ordnungen unter einander. Anfangs reden die Talmudisten von einem Feldpriester oder von einem Kriegs-Gesalbten, der das Kriegs-Volck ermahnete, tapffer zu streiten, von dem ein besonderer Artickel handelt. Hiernächst machte man noch einen andern Unterscheid unter den Priestern. Zwey derselben hiessen ordentlich **allgemeine** (catholici) Priester, die im Fall der Noth die Stelle des Priesters Sagan vertreten musten. Ferner hatten ihrer sieben die Schlüssel zu dem Vorhof in Verwahrung. Endlich gab es Priester, die über die Oerter, Zeiten, Aemter und Bedienten gesetzt waren. Man kan leicht begreiffen, wie nöthig diese Ordnung und dieser Unterscheid bey den Bedienungen gewesen ist, wenn bey einem so weitläufftigen und vielfachen Gottesdienste, dergleichen das Gesetz erforderte, alles ordentlich zugehen solte. Die ordentlichen Priester waren aus dem Geschlechte Eleazars und Ithamars, der Söhne Aarons, welche David in 24 Ordnungen eingetheilet, davon der Artickel: **Priester im Alten Testamente (Ordnung der)** nachzusehen. Bey der Wahl der ordentlichen Priester brauchte man fast eben die Vorsicht und die Ceremonien, wie bey der Wahl des Hohenpriesters. Ihre Kleider waren weit schlechter als des Hohenpriesters Kleider, ausgenommen, wenn der letztere in das Allerheiligste gieng. So lange sie im Tempel waren, auch nach verrichtetem Gottesdienste durfften sie ihre Kleider anhaben. Allein, so bald sie das Amt verrichtet hatten, musten sie den Gürtel ablegen, weil er von Wolle und Leinen verfertiget war, dergleichen kein Jude, krafft des Verbots im Gesetze, 3 B. Mose, XIX, 19, tragen durffte. Von ihren Verrichtungen siehe den Artickel **Priester-Amt**. Was die Einkünffte der Priester betrifft, so waren solche im alten Testamente sehr groß. Denn weil der Stamm Levi kein Erbe hatte, sondern von dem Altar sich nähren muste, so bekamen sie die Erstlinge und Zehenden, welche jährlich viel austrugen. Denn weil der Stamm Levi gegen andere Stämme, an der Zahl allezeit der geringste gewesen, und gegen andere Stämme kaum den viertzigsten Theil Leute gehabt, so rechnet man, daß die Leviten am Getreyde, Wein, Oel und allen Eßwaaren, so aus der Erde ihren Wachsthum bekommen, bey fünff mahl mehr Einkünffte gehabt, als die andern 12 Stämme; zu geschweigen, was sie in ihren Städten und Vorstädten für gute Viehzucht gehabt; und wenn Mann gegen Mann gerechnet wird, so hatte ein Levit über 8 mahl so viel, als einer aus andern Stämmen. Je mehr auch ein Levit Söhne hatte, desto mehr bekam er jährlich für sein Theil, so bald nur der Sohn drey Jahr alt war. Zu Mosis Zeiten hatten die Leviten auch ihren Theil von der Midianitischen Beute. Sonst ist ungewiß, ob die Leviten mehr Einkommen gehabt, wiewohl sie bey ihrer Aufwartung im Tempel vermuthlich ihre Unterhaltung von dem Tempel, und des Tempels Unkosten werden gehabt haben; so wurden sie auch im Tempel von denen, die ihr Danck-Opffer brachten, offt zu Gaste gebeten. Die Priester hatten noch zwey mahl so viel Einkommen als ein Levit, weil ihrer viel weniger gewesen. Denn sie hatten über die Erstlinge und Zehenden vom Zehenden, von jedem Backen ihren Theil, Kuchen oder Brodt, und durch solchen von dem gekneteten Teig gehobenen Erstling oder Kuchen der Priester ward der gantze Teig heilig, wie auch von jeglichem geschlachteten Vieh ihr Theil, nemlich die rechte Schulter, den Magen und beyde Backen, oder für die letztern die Brust. Das waren die jährlichen gewissen Einkünffte. Ausser diesen hatten sie auch stattliche Accidentia oder zufällige Einkünffte, nemlich 1) das Lösegeld für die erstgebohrne Söhne und für die Erstgeburth vom Esel. 2) Alles dem HErrn gelobte und verbannete. 3) Die zum Opffer untüchtige Erstgeburth, und was sonst aus freyen Stücken ihnen verehret und gegeben ward, welches alles, ausser der gebrechlichen Erstgeburth vom Vieh, nach Jerusalem und dem Tempel hinauf gebracht werden

den muste, und hatten die Leviten die Aufsicht über solche Einkünffte, die selbige unter den Priestern und andern Leviten austheileten, und so bald einer das dritte Jahr überschritten, bekam er sein Theil. Die Priester, so im Tempel aufwarteten, hatten über dieses viel vom Opfferfleisch und den Speiß-Opffern, von den Sünd-Opffern, von den freywilligen und Danck-Opffern, von den Danck-Opffern der Nazaräer, alles Fleisch von der Erstgeburth der Rinder, Schaafe und Ziegen, die abgenommene Schaubrodte, die erste Garbe am Osterfest, und die beyde neue Pfingstbrodte. Ingleichen gehöreten ihnen auch die Brand-Opffer-Felle, ja die Felle fast von allen Opffern; wenn auch jemand seinem Nächsten unrecht gethan hatte, muste er es ihm sammt dem fünfften Theil darüber bezahlen, war aber niemand da, dem er es bezahlen konnte, so bekam es der aufwartende Priester. So auch, wenn sich einer am Heiligen u. Geweiheten versahe, daß also den Priestern gleich den Königen ihre Schatzung gegeben werden muste; wie sie denn auch also geehret worden sind, insonderheit der Hohepriester, welcher von den Schaubrodten und Opffern das erste und beste genommen. Ubrigens waren die Priester, mit ihrem Haupte, dem Hohenpriester, Vorbilder JEsu und seiner Gläubigen. Was Christum anlanget, so zeiget sich die Gleichheit zwischen dem Vorbilde und Gegenbilde gar schön im folgenden: Die Priester sprachen gegen dem Berge Garizim den Segen, und gegen den Berg Ebal den Fluch; also hat auch JEsus auf einem Berge den Segen und den Fluch gesprochen, den Segen erst, Matth. V, 1 u. ff. und den Fluch hernach, Luc. VI, 24 u. ff. Er wird auch am jüngsten Tage den Segen über alle Gläubigen: kommet her ihr gesegneten meines Vaters ꝛc. und den Fluch über alle Gottlosen: gehet hin von mir ihr Verfluchten ꝛc. sprechen. Die Priester musten täglich Lampen und das Räuchwerck zurichten, und wöchentlich die Schaubrodt auflegen: dargegen JEsus das wahre Licht ist, und täglich sein Räuchwerck und Gebet zu GOtt für uns thut, auch sich selbst als das Brodt des Lebens dargiebt. Die Priester opfferten für das Volck: JEsus hat sich selbst für uns dargegeben zur Gabe und Opffer zu einem süssen Geruch, Ephes. V. Bey dem Opffer bliesen die Priester die Drometen, und gaben einen starcken Laut von sich. JEsus, da er sich am Stamme des Creutzes opfferte, schreye laut und verschied. Wenn der GOttesdienst zu Ende war, huben die Priester ihre Hände empor, und segneten das Volck Israel. JEsus, nachdem er auf Erden sein Amt verrichtet, hub seine Hände auf, und segnete seine Jünger. Luc. XXIV. Nicht allein aber ist sein Segen über seine Jünger, sondern über alle gläubige Jüden und Heyden gekommen, Apostel Gesch. III, 25. 26. Galat. III, 13. 14. Er segnet uns noch täglich, und will uns segnen ewiglich; wie denn mercklich ist, wie auch Herberger in Magnal. ad Gen. IX, num. 11. p. 135. wohl anmercket, daß der HErr JEsus eben in dem Segen, da er seine Jünger segnete, gen Himmel zur Rechten GOttes gefahren, Luc. XXIV, 51, anzudeuten, daß er hinführo seinen Segen über uns wolle schweben lassen. Denn er ist derjenige, in welchem alle Völcker auf Erden gesegnet werden sollen, wie die Schrift an vielen Orten redet. Die Priester musten viele Unreine reinigen: JEsus hat gemacht die Reinigung unserer Sünden durch sich selbst, Ebr. I, 3. Die Priester beteten für das Volck: JEsus betete auch für uns. Er vertritt uns, er ist unser Advocat und Fürsprecher, Rom. VIII, 34. 1 Joh. II, 1. Die Priester lehreten das Volck: JEsus hat in den Tagen seines Fleisches auch das Lehramt geführet, Joh. III, 2. Cap. I. 18. Er ist der grosse Prophet und Lehrer, 5 B. Mose XVIII, 15. 18. 19. Matth. XVII, 5. daher er das Wort genennet wird, Joh. I, 1. weil GOtt uns seinen Willen durch ihn offenbahret, Ebr. I, 1. 2. und weiß die Schrifft seine anmuthige Art zu lehren nicht genug zu beschreiben: Er lehrete gewaltig und nicht wie die Schrifftgelehrten, Matth. IX, 29. Er hatte eine gelehrte Zunge, und wuste mit den Müden zu rechter Zeit zu reden, Es. I, 4. Seine Lippen waren holdselig, so daß sich seine Zuhörer verwunderten der holdseligen Worte, die aus seinem Munde giengen. Denn seine Worte waren Worte des ewigen Lebens. Kurtz: es hat nie kein Mensch also geredet, wie er, Luc. IV, 22, Joh. VI, 68. Cap. VII, 46. Die Priester wurden früh in ihrer Jugend zur Schrifft, und allerhand Wissenschafften angeführet, wie denn von Josepho gemeldet wird, daß er schon im 14 Jahre seines Alters fürtreffliche Wissenschafft gehabt. JEsus wagte es im 12 Jahre seines Alters mit den fürnehmsten Lehrern, so daß alle, die ihm zuhöreten, sich seines Verstandes und seiner Antwort wunderten, Luc. II. Die Priester, wenn ein Weib etwa berüchtiget wurde, gaben dem Weibe vom Wasser mit Staub und ausgelöschten Namen GOttes zu trincken; war sie unschuldig, bekam ihr der Tranck wohl, war sie aber schuldig, schwall ihr der Bauch, die Hüfften schwunden, und starb eines erbärmlichen Todes. Wir Menschen werden täglich berüchtiget; der Teuffel verklagt uns Tag und Nacht für GOtt, da giebt uns JEsus im Abendmahl seinen heiligen Leib zu essen, und sein heiliges Blut zu trincken: wer Busse gethan, im wahren Glauben hinzutritt, und es würdig genüsset, der genüsset es zum ewigen Leben; wer aber unwürdig von diesem Brodt isset, oder von des Herrn Kelch trincket, der ist schuldig an dem Leibe und Blute des Herrn, und isset und trincket ihm selber das Gerichte, 1 Corinth. XI. Und heisset von einem solchen unwürdigen Communicanten: Er zühet den Fluch an wie ein Hemd, und gehet in sein inwendiges wie Wasser, Ps. CIX, 18. Die Priester, ehe sie ihr Amt anfiengen, wusehen sich zuvor aus dem ehernen Meer oder Handfaß, wie sie auch bey ihrer ersten Einweihung überall gewaschen wurden: JEsus, da er sein Amt wolte anfangen, ließ sich vorher im Jordan tauffen. Die Priester musten sich für aller Unreinigkeit hüten: JEsus weiß von keiner Unreinigkeit. Er beut den Jüden trotz, welcher unter euch kan mich einer Sünde zeihen, Joh. VIII, 46. Er ist heilig, und unschuldig, unbefleckt, und von den Sündern abgesondert, Ebr. VII, 26. Die Priester musten stets munter, und zu ihrem Amte geschickt seyn, und dahero bey ihrer Aufwartung keinen Wein trincken, damit sie nicht untüchtig wurden: JEsus ist stets munter und geschickt gewesen, seines himmlischen Vaters Willen zu erfüllen; und hat nichts versäumet, noch verderbet, sondern alle

Gerechtigkeit GOttes erfüllet, Matth. III, 15. Die Priester bliesen den Sabbath ein: JEsus wird den ewigen Sabbath herrlich einblasen, wenn er an jenem grossen Tage mit einem Feldgeschrey, und Stimme des Ertz-Engels, und mit der Posaune GOttes hernieder kommen wird vom Himmel, 1 Thessal. IV, 16. denen Priestern vermachte GOtt für ihre Dienste stattliche und treffliche Einkünffte: JEsus ist nach geschehenem Dienst überaus wohl von GOtt angesehen, siehe Philipp. II, 8 u. ff. Es. LIII, 11. 12. anderer Vergleichungen zu geschweigen. Was die Gläubigen und Angehörigen JEsu anbetrifft, sind selbige in der Schrift offt als ein Gegenbild der Priester des alten Bundes angeführet und vorgestellet, davon Fessel in Regno Christi mystico folgendes angemercket: das Amt der Priester alten Testaments bestunde 1) **im Verwahren**, und musten sie auf die Stifftshütte und den Tempel Achtung geben: also kommt es Christen zu, daß sie auf den Tempel ihres Hertzens Acht geben, damit derselbe nicht zerstöhret werde, 1 Corinth. III, 17. 2) **Im Lehren**; so müssen Christen unter einander anhalten mit Lehren und Ermahnen; einer muß den andern erbauen im Glauben und in der Liebe; wer es nicht thut mit dem Munde, der muß es thun mit christlichem Leben und geistlichem Wandel, Coloss. III, 16. Ps. CXXXIV, 2. 3. 3) **Im Beten.** So müssen alle wahre Christen thun Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung, für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß sie unter ihnen ein geruhiges und stilles Leben führen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit, denn solches ist gut und angenehm für GOtt unserm Heyl'ande, 1 Timoth. II, 1. 2. Beten müssen sie vor sich selbst, und mit dem Zöllner sprechen: GOtt sey mir Sünder gnädig, Luc. XVIII, beten müssen sie vor die Kirche und vor das kleine Häufflein, Ps. LXXIX, 1. vor die weltliche Obrigkeit, Ps. LXXII, 1. 2. vor den allgemeinen Hausstand, Ps. LXVII, 2. unter einander und vor einander, und sprechen: Der HErr bewahre deinen Ausgang und Eingang von nun an biß in Ewigkeit, Ps. CXXI, 8. 4) **Im Opffern.** So müssen die Christen vor GOtt nicht ohne Opffer erscheinen. Das ist aber das rechte lebendige, heilige und GOtt wohlgefällige Opffer, wenn wir unsere Leiber GOtt ergeben, das ist, wenn wir uns der Welt nicht gleich stellen, sondern uns verändern durch Verneurung unsers Sinnes, darzu gehöret auch die wahre Bußfertigkeit und Gutthätigkeit, gestalt denn dieses angenehme Opffer sind für GOtt. Rom. XII, 1. 2. Phil. IV, 18. 5) **Im Segnen.** So müssen auch Christen segnen, und nicht fluchen, sie müssen auch die segnen, von denen ihnen geflucht wird. Matth. V, 44. Man kan noch hinzusetzen, daß das Amt der Priester bestanden 6) **in Besorgung der Lampen und Lichter**, die sollen ja, im Glauben und heiliger Liebe, alle fromme Christen brennen und ihr Licht leuchten lassen vor den Leuten ꝛc. Luc. XII, 35. Matth. V, 14. 15. 7) **Im Räuchern**; und da ist das von allen Christen anzuzündende Räuchwerck ihr Gebet, Offenb. V, 8. in welchem sie aufzuheben haben heilige Hände ꝛc. 1 Timoth. II, 1 u. ff. 8) **In Auflegung und Abhebung der Schaubrodte**; und so haben Christen sich selbst GOtt, und das übrige an Allmosen, Wohlthaten, Liebeswercken eben demselben und seinem Sohne JEsu in armen, hungrigen, durstigen, nackenden, u. s. w. zu geben. 2 Corinth. VIII, 5 u. ff. Matth. XXV, 34-40. ꝛc.

Priester (Dorff-) oder **Land-Priester**, siehe **Pfarr (Dorff-)** im XXVII Bande p. 1286.

Priester (Ertz-) siehe *Archipresbyter*, im II Bande p. 1235.

Priester (Feld-) war ein gewisser Priester bey den Juden, welcher, wenn das Volck in den Krieg, der entweder von GOtt geboten, oder den der König mit Bewilligung und Gutbefinden des Obergerichts, um seine Länder zu erweitern, anfieng, zühen solte, mit dem heiligen Oele, so lange es vorhanden war, gesalbet wurde, und daher משיח המלחמה oder der **Kriegs-Gesalbte** hieß, dessen Amt unter andern auch darinnen bestunde, daß er das in Krieg ziehende Volck zwey mahl anreden muste: ein mahl, wenn dasselbe ausgieng, und das andere mahl, wenn es den Feind ansichtig wurde. Dieses Kriegs-Gesalbten gedencket Moses im 5 B. Mos. Cap XX, 1-4. wiewohl die Ordnung, die daselbst angeführet wird, von den Hebräern in ihrer Erzählung hiervon etwas anders gesetzt wird, ob wohl nicht alle unter ihnen selbst mit einander übereinstimmen. Insgemein erzählen sie es also: Wenn sie in den Krieg haben auszühen wollen, und an die Gräntzen des Landes gekommen sind, hat der Kriegs-Gesalbte allem Volck öffentlich aus obangeführtem Capitel die im 5, 6 und 7 Versen enthaltene Worte in Hebräischer Sprache vorgelesen; welcher ein neu Haus gebauet hat, und hats noch nicht eingeweihet ꝛc. worauf ein jeglicher von solchen Kriegs-Befreyeten nach Hause gehen mögen. Den Kriegs-Befreyeten, und der gantzen Armee hat der Kriegs-Gesalbte selbst, denen Furchtsamen aber allein die Officier zugeredet. *Mischna sota* cap. VIII, Wagenseil not. Gemar. sota l. c. & not. *Schickardi* de Jur. Reg. Hebr. cap. V, theor. 18. Carpzov. not. *Cunæi* Lib. II. de republ. Hebr. cap. XX, Voisin ad *Raymundi* Pug. Fid. Part. III, distinct. 3. cap. XI. p. 623. Drusius ad *Quistorp.* ad Deut. XX, 1. Wenn nun das Volck in gewisse Fähnlein abgetheilet war, redete er ein jedes absonderlich an: fürchtet euch nicht, und verzaget nicht, weil der HErr euer GOtt mitten unter euch ist, 5 B. Mos. XX, 3. Zu Mosis Zeit war Pinehas, des Hohenpriesters Eleazars Sohn, der Kriegs-Gesalbte, den Moses wider die Midianiter in den Krieg schickte, und wird im Talmud Gemar. sot. cap. VIII, sect. 6. Num. XXXI, 6. gesagt, daß er die heiligen Kleider mit sich genommen, das ist, den Leibrock, damit er GOtt, wenn es die Noth erforderte, fragen, und durchs Urim und Thummim die Antwort wieder erhalten könnte; welches ohne Zweiffel hernach so geblieben, daß, wenn der Hohepriester selbst nicht mit im Kriege gewesen, wie Ahia, zur Zeit Sauls, 1 B. Sam. XIV, 3, 18, 36, alsdenn der Kriegs-Gesalbte den Leibrock, so lange sie das Urim u. Thummim gehabt, mitgenommen, um in der Zeit GOtt zu fragen, welches Zweifels ohne die fürnehmste Verrichtung des Kriegs-Gesalbten, und ihm eine Ehre gewesen, den Leibrock anzuzühen, weswegen er auch zu solchem hohen Wercke gesalbet worden, und wegen solcher Salbung in grossem Ansehen gewesen.

Denn

Denn er hatte den Vorzug vor allen andern Priestern, ja vor dem Statthalter selbst, und war der nächste nach dem Hohenpriester, wie Wagenseil not. ad Mischna sota cap. VIII, Sect. I. aus dem Buche Schilte Haggiborim anführet, allwo es heist: „Der Kriegs-Gesalbte gieng vor „dem Statthalter des Hohenpriesters, wegen der „Erbietung gegen das heilige Salb-Oel. Denn „der Statthalter war zu seinem Statthalter-Amte mit dem heiligen Oele nicht gesalbet.„ Bes. Cunäus Lib. 2. de republ. Hebr. cap. VI. Gedachter Wagenseil führet am bemeldten Orte auch an, daß dieser Kriegs-Gesalbte in fünff Stücken dem Hohenpriester gleich gewesen, nehmlich in denen, die im 3 B. Mose XXI, 10, 11, 13, 14 gefunden werden, indem er eben so wenig als der Hohepriester sein Haar in der Trauer frey und wild wachsen lassen, noch seine Kleider wie die andern zerreissen, noch irgend zu einem Todten kommen dürffen. Er habe auch eben wie der Hohepriester eine reine Jungfrau und keine Wittbe zum Weibe nehmen müssen. Denn also verstehen die Hebräer die Worte im 10 Vers: Welcher Hoherpriester ist unter seinen Brüdern, (das ist der rechte Hohepriester) auf des Haupt das Salb-Oel gegossen, (das soll der Kriegs-Gesalbte seyn) und seine Hand gefüllet ist, daß er angezogen würde mit den Kleidern, (das soll der Hohepriester im andern Tempel seyn, da keine Salbung mehr gewesen) der soll sein Haupt nicht blössen, und seine Kleider nicht zerreissen. Welchen dreyen obgedachte fünff Stücke verboten gewesen. *Mischna Sota* cap. IV, sect. I. Es hat auch dieser Kriegs-Gesalbte seine besondere Kammer im Tempel gehabt, die für ihn allein gewesen, wenn er sein Amt zu verrichten ausziehen solte, wie Rabbi Juda Leo Lib. II. de templo cap. XIX, §. 163 redet. Es war aber diese Hoheit nicht erblich, und wurde auf die Nachkommen nicht fortgepflantzet, währete auch nicht stets, sondern nur so lange der Krieg daurete, wie Seldenus Lib. II. de succeff. in Pontif. cap. 1. anmercket.

Priester (geweyhter) siehe **Priester-Weyhe.**

Priester (Land-) siehe **Pfarr (Dorff-)** im XXVII Bande, p. 1286.

Priester (Layen-) siehe **Seculier-Geistliche.**

Priester (Meß-) oder **Meß-Pfaffe**, Lat. *Sacrificulus*, wird in dem Canonischen Rechte und bey denen Römisch-Catholischen ein solcher Geistlicher genennet, welcher die ordentliche Priester-Weyhe empfangen, und also auch das Meß-Opfer zu celebriren, oder Meße zu lesen fähig ist. Siehe **Priester.**

Priester (Ober-) oder **Ober-Pfarr**, siehe **Ober-Pfarrer**, im XXV Bande, p. 149. desgleichen **Pfarr**, im XXVII Bande, p. 1285 u. f. Bey denen Jüden waren auch **Oberste der Priester**, oder **Ober-Priester.** Es wurden nemlich bey ihnen die Priester auf verschiedene Weise von einander unterschieden, und stunden in gewissen Ordnungen unter einander. Dieses war sehr nöthig, wenn bey einem so weitläufftigen und vielfachen Gottesdienste, dergleichen das Gesetz GOttes erforderte, alles ordentlich zugehen solte. Die ordentlichen Priester waren aus dem Geschlecht Eleazars und Ithamars, der Söhne Aarons. König **David** theilete sie in vier und zwantzig Ordnungen oder Orden, nach den vier und zwantzig Häuptern, die dazumahl von ihren Geschlechtern da waren, 1 B. der Chron. XXIV, und jede Ordnung behielt ihren Namen von dem Haupt, welches in jedem Geschlecht in dieser Zeit war. Die Häupter dieser väterlichen Häuser der Priester nun, die auch Häupter der Priester, oder bloß, Häupter, oder Häupter der Väter unter den Priestern genennet wurden, (siehe den angeführten Ort, v. 6,) werden **Obersten**, und **Oberste der Priester** 1 B. der Chron. XVI, 4, 5, 6, 2 B. der Chron. XXXVI, 14, wie auch **Ober-Priester**, oder Hohepriester genennet. Daher kommt es, daß im Neuen Testament in den Evangelischen Geschichten so offt der Hohenpriester gedacht wird, als Matth. XXVI, 1, Luc. XXII, 66, Cap. XXIV, 20 ꝛc. Von diesen wird auch Apost. Gesch. IV, 6 geredet, die von dem Hohenpriesterlichen Geschlechte waren, und Cap. XIX, 14 wird Sceva ein Jüdischer Hoherpriester oder Ober-Priester genennet. Diese vier und zwantzig Häupter der ordentlichen Priester hatten Macht über die andern zu regieren, und ihnen zu befehlen, sassen auch mit in dem grossen Rath zu Jerusalem, welche Macht die gemeinen Priester nicht hatten: und um deswillen hiessen sie **Ober-Priester**, oder Hohepriester. Aus diesen Ober-Priestern ward einer erwählet, der des Hohenpriesters Vicarius war, der **Sagan** genennet, der seine Stelle vertrat, wenn er am Fest der Versühnung etwan verunreiniget war, welches jedoch sorgfältig verhütet, und der Hohepriester sieben Tage lang zuvor bewahret wurde, daß er nicht unversehens möchte verunreiniget werden. Oder unter diesen Ober-Priestern waren auch zwey, die höher als die andern waren; der eine war dieser Sagan, der auch als das Haupt (unter dem Hohenpriester) aller Leviten und der Väter ihrer Häuser war, der auf die Bedienung der fürnehmsten Leviten und der Priester acht gab, wie die Kahathiter waren, und ward der **Oberste des Hauses GOttes** genennet. Der andere war gleichsam der Lieutenant von diesem, wie er auch genennet ward, der auf das Werck der ältesten Leviten acht gab, wie die Gersoniter und Merariter waren. Jener war zu Zeiten Aarons, Eleazar, und dieser war Ithamar, 4 B. Mose III, 32, Cap. IV, 16, Cap. XXVIII, 33. und zu Davids Zeiten war Zadock der fürnehmste unter diesen Ober-Priestern, 1 B. der Chron, XXVII, 17, so daß dieser Obersten über das Hauß GOttes dreye waren, nemlich der Hohepriester, und die dann nach ihm der andere und dritte waren, wie 2 B. der Chron. XXXV, 8, Hilkia unter die Obersten des Hauses GOttes gestellet wird, der doch Cap. XXXIV, 9, der Hohepriester genennet wird. Ja, ohne diese drey Obersten des Hauses Gottes waren noch funffzehn andere Obersten, die über die heiligen Dienste das Tempels gesetzet waren. Der erste war über des Oeffnen und Schlüssen der Thore gestellet; der andere über die Zeiten der Opffer, dieselbige anzuweisen; der dritte war über die Wächter; der vierte über die

Sänger; der fünffte über das Geräthe; der sechste über die Loose, durch welche die Bedienungen der Priester ausgetheilet wurden; der siebende trug Sorge für die Opffer der Vögel, dieselbige denjenigen zu verkauffen, die sie opffern wolten, und die zum Opffer unbeqveme Vögel von ihnen anzunehmen und zu verwechseln, wie von solchem Wercke Joh. II, 16 gelesen wird; der achte theilte Looße für Geld aus, mit welchen man Speiß-Opffer bekommen konnte; der neunte war der Austheiler der Speiß-Opffer und der Meel-Blume; der zehende war Artzt der Priester; der eilffte war General-Besorger der Wasser Jerusalems, fürnemlich zum Besten derjenigen, die auf die Feste herauf kamen; dem zwölfften waren die Schau-Brodte anbefohlen; dem dreyzehenden das Räuchwerck; der vierzehende war über die Weber gestellet, welche die Vorhänge machten, die für die Thore des grossen Vorhofs und des Tempels gehenckt wurden; der funffzehende trug Sorge für die priesterliche Kleider. Diese funfzehn Obersten hatten noch viele andere unter sich, deren Dienst sie brauchten. Und von diesen Obersten oder Hauptleuten des Tempels waren es, welche Christum zu fangen mit kamen, Luc. XXII, 52. Ausser diesen waren auch die Israeliten in vier und zwantzig Ordnungen abgetheilet, die ebenfalls ihre Obersten hatten. An hohen Festen muste aus jeder Ordnung einer gegenwärtig seyn, und dem Gottesdienste mit beywohnen, und das gantze Volck vorstellen, weil dieses weder im Vorhofe stehen, noch die Opffer mit abwarten konnte. Daher hieß man sie die Stand-Männer. Burmanns bibl. Wercke p. 1212 u. f. Siehe ferner den Artickel Priester.

Priester (vacirende) *Pastores vacantes*, werden diejenigen Priester genennet, welche aufgehöret Geistliche zu seyn, oder ein Pfarr-Amt zu haben. Welches entweder aus ihrem selbst eigenen Verschulden oder durch Gewalt zu geschehen pflegt. Das erste ereignet sich, wenn ein Priester entweder suspendiret oder gantz und gar abgesetzet wird. Und heisset man sie deswegen in dem Canonischen Rechte Pastores vacantes, weil sie nach wie vor den so genannten Characterem indelebilem behalten sollen. Da wir aber diesen verwerffen; so ist es besser, wenn wir sagen, daß sie gantz und gar aufhören, Geistliche zu seyn, und also bloß als Layen betrachtet werden müssen. Wie ihnen denn daher auch nicht mehr verstattet wird, einige priesterliche Handlung zu verrichten. In dem andern Falle aber wird eine solche Gewalt erfordert, welcher der Geistliche nicht widerstehen, und also bey seiner Kirche nicht verbleiben kan. Weswegen man denn auch zu fragen pfleget, ob wohl ein Prediger zur Zeit der Pest, Kriegs, Verfolgung u. d. g. seine Gemeine verlassen könne? Worauf man aber wohl mit Unterschied antworten muß. Ist es eine Verfolgung, die den Prediger gantz alleine angehet; so thut er wohl, wenn er so lange bleibet, als er kan. Ausser diesem Falle aber kan er wohl mit gutem Gewissen weichen, indem er durch sein Verbleiben der Gemeine doch nicht nutzen kan. Ist es hingegen zur Pest-Zeit, Krieg, u. d. g. so erfordert allerdings sein Amt, daß er bey seiner Gemeine bleibe, und bedencke, daß ein guter Hirte auch sein Leben vor die Schaafe lässet. Ist es aber doch, daß er solchen Falls sein Leben zu erhalten suchet, und von der Gemeine weichet; so könnte er endlich wohl noch damit entschuldiget werden, daß nemlich bey manchen Menschen die Furcht des Todes so starck ist, daß sie derselben kaum widerstehen können. Unterdessen verdienet er doch deswegen um so viel mehr Lob, wenn er auch mit Gefahr seines eigenen Lebens bey der Gemeine bleibet, und sie mit Trost aufzumuntern bemühet ist. c. 46. 47. c. 1. q. 1. c. 48. c. 7. q. 1. Carpzov in Jurispr. Eccl. Lib. I. def. 72. Brunnemann in Jur. Eccl. Lib. I. c. 6. n. 10. §. 12.

Priester im Alten Testamente (Ordnung der). Weil für die Priester in der Stiffts-Hütte, oder im Tempel zwar nicht wenig zu thun gewesen, aber derselben auch allmählig überaus viel geworden, daß sie nicht alltäglich zu thun bekommen können, ist unter ihnen eine gewisse und schöne Ordnung gemacht worden, damit alles füglich und ohne Unordnung verrichtet werden könnte. Denn wie David zur Verfertigung des Tempels reichlich herbey schaffte, was darzu gehörete, und darneben darauf bedacht war, wie im künfftigen neuen Tempel der Levitische Gottesdienst überaus herrlich und ordentlich errichtet würde, ließ er auf GOttes, durch die Propheten Gad und Nathan, an ihn ergangenen Befehl, die Geschlechter der Kinder Aarons zählen, die nehmlich von Eleazar und Ithamar herstammeten. (denn Nadab und Abihu sturben ohne Kinder). Bey Eleazars Nachkommen fand er mehr Geschlechter, als bey Ithamars, nemlich sechzehen bey Eleazars, und achte bey Ithamars. Unter diesen vier und zwantzig Geschlechtern ließ er das Looß in Gegenwart der beyden Hohenpriester, Zadock und Abjathar, und aller Fürsten werffen, zwischen den vornehmsten Häuptern dieser vier und zwantzig Geschlechter, dergleichen Häupter bißweilen genennet werden, Häupter der Priester, oberste Väter unter den Priestern, Hohepriester, oder Fürsten, oder, wie es Luther giebt, oberste Priester, oder Obersten, (ἀρχιερεῖς) Nehem. XII, 7, 1 B. der Chron. XXV, 5. Weil das Looß geworffen ward, konte also von diesen vier und zwantzig Häuptern niemand wegen des Vorzugs den andern neiden, indem GOtt der HErr alles lediglich heimgestellet ward, wie er durchs Looß ein Geschlecht auf das andere wolte folgen lassen. Es fiel aber das Looß in dieser Ordnung: 1) Jojarib, 2) Jedaja, 3) Harim, 4) Seorim, 5) Malchija, 6) Mejamin, 7) Hakoz, 8) Abia, 9) Jesua, 10) Sechanja, 11) Eliasib, 12) Jakim, 13) Hupa, 14) Jesebeab, 15) Bilga, 16) Immer, 17) Hesir, 18) Hapizez, 19) Perhabja, 20) Jehesekel, 21) Jachin, 22) Gamul, 23) Delaja, 24) Maasia. Diese 24 Ordnungen und Namen zeichnete der Schreiber Semaja nach einander auf, eben wie sie in der Reihe durchs Looß nach einander folgeten. Wer aus selbigen zu Eleazars, und wer zu Ithamars Geschlechte gehöret, weiß man nicht. David aber gab sie seinem Sohne Salomo, und befahl, daß er in seinem Tempel diese Ordnung ja wohl in acht nähme, 1 B. der Chron. XXIX, 13, welches auch Salomo that. Denn ob zwar bey der Einweyhung sei-

seines Tempels die Ordnungen noch nicht gehalten worden, weil der Gottesdienst noch nicht recht daselbst zum Stande kommen war, auch bey so unzähliger Menge, und hochfeyerlichem Wesen, nicht alles so gar richtig hergehen konnte, 2 B. der Chron. V, 11; so hat er dennoch hernach diese von seinem Vater empfangene Ordnung gar genau in acht genommen, und die Priester zu ihrem Amte in ihre Ordnung gestellet, wie es sein Vater David gesetzet hatte, Cap. VIII, 14. Die Ebräer halten davor, Moses habe diese Ordnung zu erst angefangen, und das Geschlechte Eleazars und Ithamars in zwey Hauffen getheilet; wiewohl sie in der Zahl nicht übereinstimmen, wie viel Ordnungen derselben gewesen. Etliche wollen, er habe acht Ordnungen gemacht, viere in Eleazars, und viere in Ithamars Geschlechte. Andere setzen sechzehen, aus ieglichem Geschlechte achte, andere setzen zwölffe, aus ieglichem sechse, wie beym Seldeno, Buxtorff und Cunäo zu sehen. Weil in der Schrifft nichts gewisses davon aufgezeichnet ist, wird man auch nichts gewisses hier treffen. So viel ist doch aus der Schrifft zu schlüssen, daß Moses der erste Anfänger der Ordnung der Priester wohl gewesen, und unter den damahligen Priestern schon eine Ordnung zu machen angefangen, damit alles ehrlich und ordentlich hergienge. Die Priester, heist es im 2 B. der Chron. XXX, 16, stunden in ihrer Ordnung, wie sichs gebühret, nach dem Gesetz Mosedes Mannes Gottes. Was aber Moses angefangen, das hat David stattlich fortgesetzet, und Salomo herrlich in die Gewohnheit gebracht, und ist diese Ordnung biß auf die Babylonische Gefängniß geblieben, eben wie sie von David gemacht worden, ob wohl der Gottesdienst bißweilen von gottlosen Königen abgeschaffet worden, und die Ordnung also keine würckliche Dienste hat leisten können. Wie denn der Gottlose Ahas die Thüren am Tempel zuzuschlüssen befahl, 2 B. der Chron. XXVIII, 24. die aber sein Sohn Hiskias wieder öffnen ließ, und die Priester wieder in ihre Ordnung stellete, Cap. XXIX, 3. u. ff. welches auch der fromme Josias thät, da seine Vorfahren den Gottesdienst abgeschaffet, da befahl er den Priestern, sie solten ihre Ordnung wieder halten, wie sie beschrieben wäre von David, dem Könige Israel, und seinem Sohne Salomo, Cap. XXXV, 4. Von denen 24 Ordnungen der Priester, welche nach Babylon geführet worden, kamen nur viere wieder zurück, und das waren die Ordnungen Jedajah, Immer, Pashur und Harim, welche eine Zahl von 4289 Personen ausmachten. Die andern blieben entweder dahinten, oder waren verloschen. Die alte Zahl aber der Ordnungen, wie sie David aufgerichtet hatte, wurde dennoch immer aufbehalten. Denn von denen vier Ordnungen, welche wieder zurückkehreten, theilte sich iede wieder in sechse, und die neuen Ordnungen, welche derer Namen annahmen, die da fehleten, behielten immer die alten Tittel; und daher kommts, daß von Matthia hernach gesagt wird, er sey von der Ordnung Joarib gewesen, obwohl keine von diesen Ordnungen unter der Zahl derer war, welche wieder zurück kamen. Denn die neuen Ordnungen nenneten sich nach der alten ihren Namen, und so wurden sie bey eben den Namen unter dem andern Tempel fortgeführet, als sie unter dem ersten waren; nur allein die fünffte, ob sie wohl unter der Zahl derer war, so wieder zurück kamen, änderte ihren Namen, und an statt Malchijah, unter welchem sie zu erst aufgerichtet wurde, erwählete sie den Namen Pashur, das ist, den Namen des Sohnes an statt des Vaters seinen; denn Pashur war des Malchijah Sohn. Unter denen Jüden gehet eine gemeine Rede, daß dieses die allergeringsten und schlechtesten unter dem Volck gewesen, welche wieder nach Jerusalem gekommen wären nach der Gefängniß, der Kern aber wäre alle zu Babylon geblieben. Es ist allerdings wahr, daß, ohnerachtet der vielen Befehle, die von den Königen Persiens denen Jüden zu ihrer Rückkehr in ihr eigen Land gnädig verliehen worden, gar viele gewesen, welche sich solches zu Nutze zu machen versäumet haben, und immer in Chaldäa, Aßyrien, und andern Orientalischen Provintzien, wohin sie waren geführet worden, verblieben sind; und es ist auch gantz wahrscheinlich, daß die besten und reichsten von ihrer Nation also gethan. Denn da sie Häuser und Länder in diesen Gegenden bekommen hatten, kan man nicht wohl glauben, daß sie solten geneigt gewesen seyn, ihre gute Sitze zu verlassen, um ein Land wieder anzubauen, das so lange wüste gelegen hatte. Sie mögen aber gewesen seyn, wer sie wollen, genug, daß ein Hauffen dahinten geblieben, und nie wieder in ihr eigen Vaterland kommen. Ja wenn man nach der Zahl der Familie Aarons gehet, so muß deren eine weit grössere Menge gewesen seyn, als derer, welche sich wieder in Judäa satzten. Denn von den 24 Ordnungen der Söhne Aarons, welche weggeführet wurden, findet man nur viere unter denen, die wieder zurück kamen, wie bereits gedacht worden. Und daher geschahe es, daß, so lange der andere Tempel währete, und lange Zeit hernach, die Zahl der Jüden in Chaldäa, Africa und Persien dermassen groß wurde, daß sie allezeit die Zahl der Jüden in Palästina, auch zu den Zeiten, da das Land wieder am besten bewohnt war, zu übertreffen geschätzet wurde. Bes. Josephus Jüd. Alterth. VII. B. 11 Cap. Es soll aber die neue Eintheilung durchs Looß, und zwar also geschehen seyn: Es wurden zwantzig Zettul gemacht, und auf selbige die Namen, nicht dieser neuen Geschlechter, die die neuen Ordnungen machen solten, sondern die Namen der alten Ordnungen geschrieben, und diese Zettul in einen Topff gethan. Jedaja zog fünff Zettul aus dem Topffe heraus, daß aus der einen Ordnung Jedaja sechs Ordnungen worden, eine behielt den Namen Jedaja, wie sie zuvor geheissen, die andern fünff neuen Ordnungen kriegten Namen von drey alten Ordnungen, und wurden nach den alten Ordnungen genennet, wie ihr Zettul lautete, ob sie zwar alle von Jedaja herstammeten, und mit Jedajiten besetzet wurden. Also war Harim auch eine alte Ordnung, und zoge aus dem Topffe fünff neue Ordnungen, die zwar fünff Namen der alten Ordnungen behielten, aber aus den Namen Harims waren, und alle mit Harimiten besetzet wurden. Pashur und Immer zo-

gen

gen auch iegliche fünff Ordnungen aus dem Topffe, die fünff Namen von den alten Ordnungen kriegeten, aber aus den Geschlechten **Pashur** und **Immer** waren, und mit Pashuriten und Immeriten besetzet wurden, weil, wie gesagt, die alte Ordnungen selbst, ausser diesen vieren, in Babel blieben. Daß die neue zwantzig Ordnungen die alten Namen annahmen, daß zum Exempel von den neuen eine **Abia**, eine andere **Jojarib**, und so fort, genennet ward, da die doch andere und neue Geschlechte waren, geschahe dieser Ursachen wegen, daß, wenn etwa die Ordnung **Abia**, oder **Jojarib**, oder eine andere der alten aus Babel herauf ziehen würde, sie alsdenn wüsten, zu welcher neuen Ordnung sie sich halten solten, nemlich zu der, die ihren Namen führete; wobey aber diese Verordnung gemacht ward, daß, wenn gleich die alten Ordnungen, zum Exempel **Jojarib**, so zuvor die erste war, aus Babel herauf zühen würde, solte dieselbe diese neue Ordnungen nicht trennen, oder irre machen, und die erste Ordnung wieder, wie zuvor, seyn, sondern sie solte sich zu der neuen Ordnung halten, die den Namen **Jojarib** führete, ob sie zwar vom Geschlechte **Jojaribs** nicht war. In welcher Reihe aber die neuen 24 Ordnungen mit den alten Namen gestanden, welche zum Exempel die sechste, die achte, die zwölffte, oder zwantzigste gewesen, ingleichen, welche von den zwantzigen zu den Jedajiten, oder Harimiten gehöret, ist nicht bekannt. **Seldenus** de Succeſſ. in Pont. f. Lib. I, cap. 2, **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, 5. Solte dem so seyn, so wäre die Ordnung **Abia**, aus welcher **Zacharias**, **Johannis** des Täuffers Vater, war, nicht so wohl vom Geschlecht **Abia** zu verstehen, als von der neuen Ordnung, die den alten Namen **Abia** führete. So würde auch **Scaligers** Rechnung von der Zeit der Empfängniß und Geburt Christi, die er auf die alten Ordnungen, und derselben Nachfolge, in welcher Reihe sie auf einander gefolget, gründet, von keiner Wichtigkeit seyn, die doch von aller Welt fast für ein Wunder angenommen wird; weil auf solche Weise nicht gewiß, ob die Ordnung **Abia** in der Reihe die achte geblieben, wie zuvor. **Seldenus** und **Lightfoot** halten an den angeführten Orte der Ebräer Bericht für nicht unvermuthlich. **Josephus** ließ sich auch endlich mit den Ebräern wohl vergleichen, daß zwar andere und neue Geschlechter die neuen Ordnungen gemacht, aber doch die alten Namen, und also die alte Abtheilung der alten Namen noch biß auf seine Zeit geblieben. Und ohne Zweifel siehet **Josephus** Lib. II contra Apionem, selbst hieher, wenn er schreibet: „Es „sind vier Priesterliche Stämme unter uns, deren „jeder mehr denn fünff tausend starck ist.„ Zwar will **Seldenus**, es sey hier im **Josepho** ein Irrthum, und solte an statt der Zahl 4, die Zahl 24 stehen: Es sind 24 Priesterliche Stämme unter uns; daß der Priester zusammen 124000 gewesen; welches auch **Cunäus** will, Lib. II de Republ. Hebr. ingleichen **Sigonius**, Lib. V de Republ. Hebr. c. 3, und **Varenius** Dissert. de anno Sabb. & Jubil. §. 15. Aber was ist es nöthig vom klaren Buchstaben abzugehen, sonderlich da die andern Ebräer mit einstimmen, daß nach der Babylonischen Gefängniß nur vier Geschlechter oder Stämme gewesen, die aber hernach in 24 Ordnungen getheilet worden. Alle 24 Ordnungen zu **Josephi** Zeiten bestunden freylich aus vier Stämmen, als **Jedaja**, **Harim**, **Pashur** und **Immer**. Man kan endlich nichts gewisses setzen, wiewohl der Ebräer Bericht nicht zu verwerffen. Das ist gewiß, daß nach **Davids** Zeit der Ordnungen immer 24 gewesen, so lange der Levitische Gottesdienst gewähret, beydes im ersten, und andern Tempel. Diese 24 Ordnungen warteten eine um die andere, oder eine nach der andern auf, und hatten eine iegliche ihre Woche. Wenn die heran kam, zogen die Priester derselben Ordnung aus ihren Städten hinauf nach Jerusalem. Am Sabbath, wenn die alten Schau-Brodte abgenommen, die neuen aber aufgelegt werden solten, gieng ihr Dienst an, und währete die gantze Woche, oder sieben Tage über, biß der andere folgende Sabbath anbrach, da vor Zurichtung der Schau-Brodte ihr Dienst vor dieses mahl aus war, und die folgende Ordnung antrat, welche von der vorigen Ordnung die Schlüssel des Tempels und alle Gefässe sich zuzählen liessen, und in Empfang nahmen. Besiehe 2 B. der Chron. XXIII, 8, 2 B. der Kön. XI, 5. 7. Weil in einer Ordnung offt viele Häuser oder Freundschafften waren, die zwar alle eines Geschlechts und Herkommens, nemlich aus derselben Ordnung, aber doch unter sich unterschiedene Häuser waren, die Häuser der Väter genennet wurden; so war auch unter diesen Häusern, damit bey der Aufwartung keine Unordnung hieraus entstünde, eine gewisse Ordnung gemacht, auf daß ein ieder wüste, wenn und an welchem Tage er mit den Seinen aufwarten solte. 2 B. der Chron. XXXV, 5. Wie es aber damit beschaffen gewesen, davon schreibet **L'Empereur** not. 3. ad Middoth, cap. 1, Sect. 8, daß iegliche dieser 24 Ordnungen wiederum in sechs Theile getheilet, damit ieder Theil nach dem andern einen Tag in der Woche aufwartete, am Sabbath aber hätten sie alle aufwarten mögen. Ob dieß etwa seine eigene Muthmassung sey, weil er keine Ebräer für sich anführet, kan man nicht wissen. **R. Leo** de Templo Lib. II, c. 18, §. 113, in Glossa, theilet eine iegliche Ordnung in sieben Häuser der Väter, nach den sieben Tagen der Wochen. Wie aber, wenn mehr oder weniger als sieben Häuser gewesen? Denn es haben bißweilen 5, oder 6, oder 8, oder 9 unterschiedliche Häuser seyn können. Vermuthlich ist, was **Lightfoot** aus Taanith Hor. Hebr. ad Luc. I, 8, anführet, daß nemlich iegliche Ordnung, wenn sie aufwarten sollen, sich gerichtet und getheilet habe nach der Väter Häusern. Waren in einer Ordnung 5 Häuser der Väter, so warteten drey davon die drey ersten Tage auf, und die beyden andern die vier übrigen Tage. Waren in einer Ordnung 6 Häuser der Väter, so warteten fünffe davon die fünff erste Tage auf, und die sechste die zween übrigen Tage. Waren in einer Ordnung 7 Häuser der Väter, so wartete ieglich Hauß mit den Seinigen seinen Tag der Wochen auf. Waren in einer Ordnung 8 Häuser derer Väter, so warteten sechse davon auf in sechs Tagen, und die andern zwey am siebenden. Waren in

einer

einer Ordnung 9 Häuser der Väter, so warteten fünffe davon in fünff Tagen auf, und die andern viere in den zween übrigen. Eine solche schöne Ordnung war unter den Priestern, und wuste eine iede Ordnung, und ein ieglich Hauß der Väter in seiner Ordnung, ihre gewisse Zeit und Tage, wenn sie aufwarten solten. Eine iede Parthey nahm auch das Seine mit allem Fleiß in Acht, und that keine Ordnung dem andern, auch kein Haus der Freundschafft der andern Eingriff, sondern ein ieder wartete das Seine, u. bekümmerte sich über des andern Aufwartung nicht. Ja so genau ward dieses in Acht genommen, daß auch im Jahr der der Verstöhrung des Tempels sie ihre feyerliche Fasten nicht haben halten können, weil damahls die Ordnung der Priester fehlete, so die Reihe traf, daß sie also lieber den Gottesdienst haben anstehen lassen wollen, als eine andere Ordnung zur Aufwartung zulassen, die die Reihe nicht traff; wie sie denn einen alten Satz haben: Ein ieglicher Priester, und ieglicher Levit, der dem andern in seiner Aufwartung Eingriff thut, ist des Todes schuldig, wie **Scaliger** beym **Spanhem** Dubior. Evang. P. II, Dub. 12, 13, 14, 15, n. 12. solches aus den Ebräern anführet. Ob nun aber wohl eine iegliche Ordnung wieder ihre gewissen Ordnungen hatte, so mochten doch auf denen hohen Festtagen, da überaus viel zu thun war, alle Ordnungen zugleich wohl aufwarten, doch mit dem Beding und Unterscheid, daß, was von Gelübd und freywilligen Opffern gebracht ward, ingleichen die täglichen Brand-Opffer, von denen allein bestellet und geopffert worden, welche alsdann die Reihe traf. **Cunäus** Lib. II. de Republ. Hebr. cap. 8. Der Ebräer Bericht nach soll von jeglicher der 24 Ordnungen eine Stand-Ordnung gemacht, das ist, gewisse Priester (ausser den Häuptern, oder Fürsten der Ordnungen, die ohne das allezeit zu Jerusalem wohneten) davon erwählet seyn, die stets in Jerusalem wohneten, u. zur Hand wären. Aus ieder Ordnung wären zuletzt tausend Priester gewesen, also, daß aus denen 24 Ordnungen 24000 Priester zu Jerusalem gewohnet. So wäre auch in Jericho eine halbe Stand-Ordnung gewesen, nemlich 12000 Priester, 500 aus ieglicher Ordnung. Und ob zwar Jericho eine gantze Stand-Ordnung hätte zuwege bringen können, wie sie denn zuletzt eine sehr treffliche Stadt gewesen, habe sie doch Jerusalem den Vorzug gönnen wollen. Es hätten aber die Priester darum in Jericho gewohnet, damit, wenn etwa bey der Heraufkunfft nach Jerusalem die Ordnung, welche die Reihe traf, nicht voll war, und Priester fehleten, sie doch alle mahl Priester aus Jericho genug haben könnten, weil Jericho von Jerusalem so gar weit nicht ab war, und es ihnen also nie an Priestern mangelte. So hätten auch die Priester in Jericho ihren in Jerusalem aufwartenden Brüdern verschaffet, was sie etwa nöthig gehabt hätten. **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, 5, Cap. X, 30, & Centur. Chorogr. Matthæo præmissa cap. 47, mercket hierbey an, wie die Evangelische Historie hiermit einstimme, da sie den zwischen Jerusalem und Jericho reisenden Samariter vorstellet, daß zwischen Jerusalem und Jericho von Priestern und Leviten immer viel Reisens gewesen. Daß aber die Ebräer die Ordnungen der Priester so volckreich machen, indem sie vorgeben, daß auch die geringste Ordnung 85000 Priester habe geben können, (das wären zum wenigsten 2000000 Priester) daran zweifelt **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, 5, nicht unbillig. **Josephus** stimmet auch hiermit gar nicht überein. Denn, wie schon gemeldet, so setzet er nur in ieglichen der vier Hauptstämme, daraus die Ordnungen nach der Babylonischen Gefängniß gemacht worden, 5000 Priester, das wären etwa 20000, so viel glaublicher. Solte aber in Josepho ein Irrthum seyn, und vor 4 etwa 24 stehen, wie doch gar nicht glaublich, so wären es doch noch lange, ja nicht einmahl der zehende Theil so viel, als die Ebräer vorgeben, sondern nur 120000, so schon genug wäre. Die Priester einer ieglichen Ordnung, und eines ieglichen Hauses, die würcklich in Diensten waren, wurden genannt die Aeltesten des väterlichen Hauses, ingleichen die Häupter des väterlichen Hauses, wie auch die Obersten des Vaters Hauses. Die Jünglinge aber aus ieglichen Ordnungen und Häusern, die noch nicht würcklich in Dienst getreten waren, doch aber mit aufgiengen, und sich allmählig zugewöhneten, wurden genannt die jungen Priester. Bes. 1 B. der Chron. X, 13, *Middoth* cap. I, Sect. 8. und l'**Empereur** not. 3, 4, *Joma* cap. I, Sect. 7, cap. 3, Sect. 9, und **Sheringam** not. Wenn der Tag aufzuwarten kam, versammleten sich alle, die alsdenn aufwarten solten, den Abend vorher in der grossen Feuer-Kammer, nahmen von denen, die den Tag über aufgewartet hatten, die Schlüssel zum Tempel, und dem innern Vorhofe, und nachdem sie den Tempel und den innern Vorhof verschlossen, legten sich die meisten in dieser Feuer-Kammer zur Ruhe nieder, damit sie des andern Morgens frisch und frühe an ihren Dienst gehen konnten. Die alten Priester (die würcklich im Dienst waren) lagen auf den steinern Bäncken, die aus der Wand hervor giengen, die jungen Priester aber auf der Erden, ieglicher auf seinem Polster, da denn die Schlüssel in einer Höle verwahret wurden. *Middoth* Cap. I, Sect. 8, & 9, und l'**Empereur** not. Wenn nun diese den folgenden Tag aufgewartet hatten, und nach geschehener Aufwartung im Tempel die Nacht bleiben wolten, stund es ihnen frey, wo aber nicht, konnten sie hinunter in die Stadt gehen, da sie Gelegenheit genug zu bleiben hatten. Unterdessen waren die schon in der Feuer-Kammer beysammen, die den folgenden Tag wieder aufwarten solten. Wenn nun die Nacht um, und dieser oder jener Ordnung ihre Aufwartung zu Ende war; reisete ein ieder wieder nach Hause zu den Seinigen, da denn nach 168 Tagen die Reihe wieder an die Ordnung kam, die aufgewartet hatte, und sie alsdenn wieder hinauf muste. Weil es aber gleichwohl hiermit noch nicht ausgemacht war, obschon ein ieder Priester seinen Tag wuste, daran er aufwarten solte, indem bey dem Levitischen Gottesdienste viel zu thun war, auch der Priester an ieglichem Tage nicht wenig waren, damit auch hierinnen alles ordentlich und förmlich zugienge, und niemand den andern hinderte, sondern ein ieder wüste, was ihm an seinem Tage zu thun gebühre-

te; so war auch hierinnen gute Anordnung gemacht, indem unter ihnen geloset wurde, wer dieß oder das thun solte. Beym **Lightfoot** Hor. Hebr. ad Luc. I, 9. werden aus *Joma* cap. 11, Sect. 2. u. ff. und *Tamid*, vier Losungen angeführet, die Tag für Tag bey dem täglichen Brand-Opffer und steten Gottesdienst unter den Priestern im Gebrauch gewesen. Im ersten Looß ward geloset, wer des Morgens den Brand-Opffer-Altar reinigen solte. Im andern Looß wurden 13 Priester aus den andern Priestern heraus geloset, 1) der das Lamm schlachten solte, 2) der das Blut um den Altar sprengen, 3) der den Rauch-Altar reinigen, 4) der die Lampen zurichten solte; und neune, die die Opffer-Stücken zum Aufgang des Altars hinbringen solten: da denn geloset ward, 1) wer das Haupt und das rechte Hinter-Bein, 2) wer die beyden Vorder-Beine, 3) wer den Rückgrad und das lincke Hinterbein, 4) wer die Brust und den Hals, 5) wer die zwey Ribben, 6) wer das Eingeweide und die Schenckel, 7) wer das Speiß-Opffer, 8) wer des Hohenpriesters Backelt, und 9) wer den Tranck-Opffer-Wein hinbringen solte. Das dritte Looß gieng auf das Räuchern, wer von den Priestern räuchern solte; zu welchem Looß allezeit neue Priester herzutraten, die zuvor nicht geräuchert hatten, zumahl auf die letzte kein Priester sein Lebelang mehr als einmahl räuchern muste. Im vierten Looß wurden diejenigen Priester erkohren, die auf dem Aufgang zum Altar von den andern Priestern die niedergesetzte Stücke vollends auf den Altar hinauf bringen solten. Denn wenn die Opfferstücke des täglichen Brand-Opffers mitten auf dem grossen Aufgang zum Altar gesaltzen, und niedergesetzt waren, giengen die Priester, die die Stücke dahin gebracht, zurück, und herunter in die oberste Gerichts-Stube, und sprachen ihr Gebet: Höre Israel, der Herr unser GOtt ist ein einiger GOtt. Andere Priester aber brachten die Stücke hinauf. Dieß war die tägliche stete Loosung. Am Sabbath kamen zwey Priester dazu mit Weyrauch-Schaalen bey den Schaubrodten. Wobey aber wohl zu mercken, daß hier in Joma und Tamid nicht alle, sondern nur die vornehmsten Dienste, die täglich vorfielen, angeführet werden, indem viel mehr zu thun war, als da gemeldet wird. Denn zur Reinigung des Brand-Opffer Altars gehörte mehr als eine Person. Ein Priester gieng hinauf, und nahm ein Feuer-Faß voll Kohlen herab, und brachte es hinunter in die Aschen-Hauffen. Andere Priester fegten darauf oben auf dem Altar die Asche zusamen. Hierauf ward Holtz hinauf gebracht. und drey Scheiterhauffen gemacht. Es musten auch zwey Priester, ieglicher ein Scheit Holtz, ausser dem schon da liegenden Holtze hinauf bringen. So waren auch bey Zurichtung der Lampen, und zu dem Räuchern, mehr als dreye nöthig Wo ist, zum Exempel, derjenige, der die Kohlen zum Räuchern vom Brand-Opffers-Altar in das Heilige eingebracht? der findet sich hier nicht, da doch ein absonderlicher Priester hierzu gewesen, wie aus *Tamid* beym **Lightfoot** am angeführten Orte zu sehen. So wird auch hier nichts vom

Segen, nichts von der Priester-Wache, und dergleichen mehr, gedacht, da doch alles durchs Looß geschehen ist. Wenn auch ausser dem täglichen Brand-Opffer was vorgefallen, da von eintzeln Personen entweder Brand-Opffer, oder Sünd-Opffer, oder Schuld-Opffer, oder Speiß-Opffer, oder Danck-Opffer, oder Erstgeburth und dergleichen hingebracht worden, und entweder Lämmer, (worzu, ausser denen, die das Blut auffiengen und sprengten, acht Priester die Stücke aufzubringen gehöreten) oder Widder, (wozu eilff) oder Rinder, (wozu vier und zwantzig gehöreten) zu opffern gewesen; wenn Kindbetterinnen, Aussätzige, Nazaräer, ein berüchtigt Weib, die Uberliefferung der Erstlinge, und dergleichen mehr vorgefallen, sind alle Verrichtungen, Unordnung zu verhüten, durch das Looß unter die Priester ausgetheilet worden, Bes. **Wagenseil** not. 8. ad *Mischna Sota* cap. I, Sect. 5, **Scaliger** beym **Spanhem** Dub. Evang. Part II, Dub. 12. u. ff. n. 13. Ob die gantze Ordnung auf einmahl unter sich für die gantze Woche losen lassen, oder ob es täglich geschehen, scheinet **Lightfoot** am angeführten Orte nichts gewisses zu schlüssen. Vermuthlich ist es, weil alle Tage ein besonder Haus aufwartete, wenn so viel Häuser der Väter da waren, daß alle Morgen geloset worden, auch wohl am Tage nach Gelegenheit der Sachen, wenn etwa des Tages etwas zu thun unvermuthet vorgefallen. Die Loosung aber geschahe durch die Finger, und gieng es damit also her: Die Priester, denen die Aufwartung des Tages zukam, kamen in ihren heiligen Kleidern des Morgens gar frühe in der obersten Gerichts-Stube, da das grosse Synedrium sasse, zusammen, und war immer einer von denen Gerichts-Herren aus dem Ober-Gerichte darbey, damit alles ordentlich zugienge. Dieser Gerichts-Herr saß in bemeldter Gerichts-Stube gegen Abend, und die Priester stunden in einem Kreiß um ihn her. Alsdenn trat der Hauptmann über das Looß hervor, und rief den Priestern zu: Loset mit den Fingern, das ist, recket die Finger in die Höhe! Worauf alle Priester von dem Hause, die da waren, ihre Finger aufreckten, und zwar die frisch und gesund waren, reckten nur einen Finger auf, die aber schwach und unvermögend waren, mochten zwey Finger aufrecken, wie bey den Schwachen ein Finger dem andern gerne folget. Den Daumen aber durffte niemand im Tempel aufrecken, sondern von den andern Fingern einen, wie gesagt, oder zween. Wenn nun die Finger in der Höhe stunden, nahm der Hauptmann über das Looß einem der Priester, welchem er wolte, den Bund vom Kopffe ab, zum Zeichen, daß die Loosung von diesem Priester wieder angefangen werde zu zählen, nennete darauf eine Zahl, welche er wolte, zum Exempel, 100, oder 60, oder sonst eine, und sagte, bey welchem die Zahl aufhörete, der solte dieses oder jenes thun, warum nemlich geloset ward; zum Exempel, wenn er sagte: der sechtzigste soll den Brand-Opffer-Altar reinigen: so fieng er flugs von dem Priester an zu zählen, dem er den Bund abgenommen hatte, und zählete bey seinem aufgereckten Finger eins, des nächsten Finger zwey, des folgenden drey, und so fort an, (denn

die

die Menschen selbst musten nicht gezählet werden); kam er an einen schwachen Priester, der zween Finger aufgerecket hatte, so zählete er die nicht für zwey, sondern nur für einen Finger, und zählete also rund unter den Priestern umher, bis auf die Zahl 60; und wenn er an den Priester kam, dessen Finger im Umzählen der sechzigste war, der muste von den andern abtreten, und den Brandopffer-Altar reinigen. Weiter wenn er sagte, der achtzigste soll das Lamm schlachten, nahm er, nachdem die Priester ihre Finger aufgereckt, einem Priester, welchem er wolte, den Bund vom Kopffe ab, und zählete die Finger von ihm an herum, bis er auf 80 kam; welchen Finger die Zahl 80 traff, derselbe Priester muste das tägliche Brand-Opffer schlachten. Wenn wegen des Räucherns solte geloset werden, so rief der Hauptmann neue her zum Looß, und muste, wie oben gedacht, kein Priester in der Loosung sich finden, der zuvor geräuchert hatte. Sonsten bey andern Loosungen konnten neue und alte Priester durch einander auftreten. Die Zahl aber, die er zählete, muste immer höher und mehr seyn, als die Zahl der Priester war. Und so ward es mit allen Loosungen im Tempel gehalten. Doch ist zu mercken, daß der Hohepriester an dieses Loosen nicht verbunden gewesen, sondern ihm frey gestanden, zu thun, was er gewolt. *Joma* cap. 2, Sect. 7, **Sheringam** Not. *Tamid* beym **Lightfoot** am angef. Orte, R. **Leo** de Templo Lib. II, c. 18. §. 128 in Glossa, **Lundius** Jüd. Heiligth. Cap. 5, 56, p. 709 u. ff. Eine so trefliche schöne Ordnung war unter denen Priestern, da ein ieder gar genau wuste, nicht allein wer die und die Woche, den und den Tag aufwartete, sondern auch, was ihm an seinem Tage, in der und der Stunde, zu der und der Zeit, in der Ordnung zu thun gebührete. Da hat alles frisch von statten gehen können. Niemand hat lange auf Befehl warten dürffen. Niemand hat etwas von sich dürffen auf andere schieben. Niemand hat, wenn ihm etwa des Tages nichts sonderliches zu thun vorgekommen, und das Looß ihn nicht getroffen, mit iemand deswegen zürnen dürffen. Niemand hat den andern verhindern dürffen. Ein ieder hat das Seine gehabt, und ist alles überaus frisch, hurtig, friedlich und ungehindert von statten gegangen, welches bey dem Gottesdienst ein treflich Ding ist, wenn nach **Pauli** Worten alles ehrlich und ordentlich zugehet: denn GOtt ist nicht ein GOtt der Unordnung, 1 Corinth. XIV, 33, 40.

Priester-Amt, Priesterliches-Amt, oder **Priesterliche Würde**, *Munus Sacerdotale* oder *Dignitas Sacerdotalis*, begreifft eigentlich nichts anders, als die denen Priestern obliegenden Pflichten und Verrichtungen, nebst denen davon abhangenden Rechten und Vorzügen, unter sich. Siehe **Priester**, ingleichen **Prediger-Amt**. Im Alten Testamente war das Priester-Amt mancherley. Etwas hatten die Priester mit den Leviten gemein, etwas aber vor sich, das die Leviten nicht thun musten. Was sie mit den Leviten gemein gehabt, ergiebt sich aus der Beschreibung der Leviten: die absonderlichen Priesterlichen Amts-Geschäffte aber betreffend, so ist zu mercken erstlich, was sie nach ihrer Einweihung eine Zeitlang in der Wüsten, und bey Herumwanderung der Stifftshütten, ehe sie zur Ruhe kam, und dann was sie hernach stetig zu thun gehabt. So lange die Stifftshütte in der Wüsten war, und herum wanderte, das Lager aber aufbrach, und die Stifftshütte zerleget werden solte, giengen die Priester erst ins Allerheiligste ein, welches ihnen damals bey dem Aufbruch, sonst aber bey Leib- und Lebens-Straffe nicht zugelassen war, und wickelten die Bundeslade hernach auch den Schaubrodt-Tisch, den güldenen Leuchter, den Rauch-Altar, und was sonst in der Wohnung war, ein, damit kein Levit es bloß sehe. Darnach wickelten sie auch den Brandopffers-Altar, und das eherne Handfaß ein, und übergaben alles den Leviten zu tragen. Bey Aufrichtung der Stifftshütten nahmen sie von obgedachten Gefässen, nachdem sie von den Leviten, iegliches an seinen Ort, hinein getragen waren, die Decken wieder ab, und setzten iedes an seinen Ort, da denn, wenn die Stifftshütte stille lag, die Priester allein in die Wohnung kamen, und Amts pflegeten, die Leviten aber nicht, ohne bey dem Aufbruch, wenn alles eingewickelt war. Bey dem Stilleliegen musten die Priester ihre Hütten und Gezelte zu nächst an der Stifftshütten an dem fürnehmsten Orte gegen Morgen, da der Eingang war, aufrichten, und gute Acht haben, daß niemand sich zur Hütten nahete, dem es nicht gebührete. Es trugen die Priester auch offt die Bundes-Lade. Denen Kahathitern kam es sonst ordentlicher Weise zu, und trugen sie meist dieselbe. Wenn aber was grosses vorhanden gewesen, und alles prächtig und herrlich hergehen müssen, haben die Priester, als die höher und fürnehmer als die Leviten waren, dieselbige getragen, da denn ihrer viere die Stangen an der Lade aufgehoben, und auf ihre Achseln geleget, zwey hinten und zwey forne, also daß sie ihre Gesichter einwärts zu einander gekehret, und ihre Rücken auswärts gewesen, wie aus den Hebräern **Drusius** ad Jo. III. 3, und **Buxtorff** Hist. arc. fœd. cap. 8, qu. 3, anführen. Da die Kinder Israel ins gelobte Land solten eingehen, und an den Jordan gekommen waren, trugen die Priester auf GOttes Befehl die Bundeslade an und durch den Jordan, Jos. III. Wie sie in Canaan einkommen waren, und Jericho einnehmen wolten, trugen sie die Bundeslade sieben Tage nach einander um die Stadt herum, da alle mahl sieben andere Priester vor der Lade hergiengen, und bliesen die Hörner, Jos VI. Zu diesen beyden Exempeln, da die Priester die Bundeslade getragen, setzet die *Gemara* in sota VII, 3, noch ein Exempel, da nemlich die Lade an ihren Ort gebracht ward. **Wagenseil** Nota 6 ad l. c. Gemaræ leget dieses aus von dem Orte des Allerheiligsten, da die Priester die Lade eingebracht, andere, als **Masius** und **Drusius** ad Jos. III, 3. nehmen es von dem, was im 1 B. der Kön. VIII, 3, 6. 2 B. der Chron V, 4, 7 stehet, daß Zadock und Abjathar, da David vor Absalon flohe, und die Bundeslade aus der von David ihr gemachten Hütte heraus genommen war, die Lade auf Davids Befehl wieder zurück in die Stadt an ihren Ort getragen. **Kimchi** beym **Buxtorff** Hist. arc. VIII, 2. legets gleichfalls davon aus,

aus, und setzet die Eintragung der Bundeslade ins Allerheiligste des Tempels hinzu, und zählet also vier mahl, daß die Priester die Bundeslade getragen: 1) durch den Jordan, 2) um Jericho, 3) in der Flucht Davids, und 4) in der Einrichtung des Salomonischen Tempels, und meynet, weil die Lade an diesem letztern Orte geblieben, sey dieser Ort deswegen in der Sora nicht mit gerechnet, sondern nur drey mahl gezählet, da doch viere gewesen. Allein daß es ausser diesen schon zu Mosis Zeiten geschehen, ist aus 5 B. Mose XXXI, 24-26 zu sehen. Denn daß durch die Leviten allda die Priester verstanden werden, die auch offtmals Leviten genennet werden, ist klar, weil die eigentlich so genannte Leviten zur unbedeckten Bundeslade nicht kommen, noch dieselbe berühren durfften, und also das Gesetz-Buch nicht dahin legen konnten, sondern solches von den Priestern geschehen muste. Nun aber spricht Moses von denen Priestern, daß sie die Bundeslade getragen: müssen also die Priester ausser den obgedachten vier mahlen, und schon zu Mosis Zeit bißweilen die Lade getragen haben. Es wird bekräfftiget mit den Worten: Mose schrieb dieses Gesetz, und gab es den Priestern, den Kindern Levi, die die Lade des Bundes des Herrn trugen, und allen Aeltesten in Israel, da werden sie deutlich Priester genennet, und von ihnen gesagt, daß sie die Bundeslade getragen. Also da der Segen gegen den Berg Garizim, und der Fluch gegen den Berg Ebal gesprochen ward, da stund gantz Israel mit seinen Aeltesten, und Amtleuten, und Richtern, zu beyden Seiten der Laden gegen den Priestern aus Levi, die die Lade des Bundes des HErrn trugen, Jos. VIII, da haben sie abermahl die Bundeslade getragen. Werden sie also dieselbe mehr als obgedachte vier mahl getragen haben, wiewohl, wie offt es geschehen, nicht deutlich in der Schrifft ausgedruckt wird. Es scheinet, daß beydes die Priester und Leviten tüchtig und geschickt gewesen, die Lade zu tragen, und daß es den Priestern frey gestanden zu tragen, wenn sie wolten; welches vielleicht die Ursache ist, daß Josephus im Jüd. Alterth. 3 B. 6 Cap. die Tragung der Bundeslade, da er dieselbe beschreibet, nicht den Leviten, sondern den Priestern zuleget, wenn er schreibet: „Man konnte die Lade „auf Stangen forttragen, wenn es vonnöthen war, „wohin man wolte. Denn man führete sie nicht „auf einem Wagen, sondern die Priester musten „sie auf ihren Achseln tragen.„ Rabbi Juda Leo, wenn er de Templo III, 1. §. 1, die Bundeslade beschreibet, spricht gleichfalls, daß vier Priester dieselbe auf ihren Schultern getragen, wenn es nöthig gewesen. Beyde legen es den Priestern zu, wiewohl die Leviten sie meist getragen, ohne Zweiffel, weil die Priester die Lade ebenfalls haben tragen mögen, und auch offt getragen haben. Buxtorff am angef. Orte. Wie nun die Kinder Israel im gelobten Lande zur Ruhe gekommen waren, und der öffentliche Gottesdienst erst in der Stifftshütte, hernach im Tempel in vollem Schwange gieng, haben die Priester stets zu thun gehabt, entweder in der Stifftshütten, oder im Tempel, oder ausser demselben. Ihr Amt in der Stifftshütten, oder im Tempel wird insgemein durch den Dienst GOttes beschrieben, daß GOtt sie aus allen Stämmen erwählet habe, daß sie stehen am Dienst im Namen des HErrn, daß sie für dem HErrn dienen, 5 B. Mose XVIII, 5, Cap. XXI, 5. Daher sie auch absonderlich Diener GOttes genennet werden, Joel. I, 13. worinn dieser Dienst bestanden, wird im 4 B. Mose XVIII, 5. etwas näher erkläret, wenn es heist, daß sie gewartet haben des Dienstes des Heiligthums, und des Dienstes des Altars, das ist, daß sie alles bestellet, (was im Heiligen drinnen, und bey dem Brandopffer-Altar aussen im Vorhofe zu bestellen gewesen.) Solches wird wiederholet, da GOtt zu Aaron sagt: du, und deine Söhne mit dir, solt eures Priesterthums warten, daß ihr dienet in allerley Geschäffte des Altars, und inwendig hinter dem Fürhang. Wie aber ist dieses letzte zu verstehen, hinter dem Fürhang? Hinter dem innersten Fürhang, der zwischen dem Heiligen u. Allerheiligsten hieng, hatten die gemeinen Priester nichts zu thun, denn sie kamen hernach nicht mehr ins Allerheiligste, wie ihnen bey den Reisen vergönnet war, da sie eingiengen, und die Bundeslade einwickelten, sondern der Hohepriester allein gieng dahinter am Versöhn-Tage; aber im Heiligen hatten sie täglich zu thun. Dahero Bonfrer ad Num. XVIII, 7. durch den Fürhang allhier den vordersten Fürhang für dem Heiligen verstehet, daß sie hinter dem ersten Fürhang im Heiligen ihr Amt verrichtet, oder, wo durch den Fürhang der innerste verstanden werden solle, könne es gegeben werden, im Hause, gegen (oder bey) dem Fürhange; daß also allhier nicht das Allerheiligste, sondern das Heilige verstanden werde. Osiander und die Weimarischen Gottesgelehrten setzen hier eine Syllepsin numeri, und verstehen es von beyden Umhängen der Wohnung der Stifftshütten, daß Aaron, oder der Hohepriester, hinter dem innersten Fürhang zu seiner Zeit das Seine in acht nehmen solle, und die andern Priester das Ihrige im Heiligen hinter dem ersten Fürhang. Es werde nun auf diese oder jene Art erkläret, so ist das gewiß, daß ausser dem Reisen die gemeine Priester nichts im Allerheiligsten zu thun gehabt. Alle ihre Aufwartung in den Stifftshütten oder im Tempel war im Heiligen, wie auch aussen am Altar und im Vorhofe, weswegen sie auch Diener des Altars genennet werden, Joel I, 13. weil zu dem Brand-Opffer-Altar, und weiter gegen Abend nach der Stifftshütten oder Tempel, und dessen Heiligen, oder Vordertheil sie allein, und keine Leviten sich nahen durfften. Was ihre Aufwartung in der Stifftshütte, oder in Tempel, und dessen Heiligen betrifft, so waren sonderlich drey Gefässe daselbst, der güldene Leuchter, (im Tempel Salomons waren der Leuchter eilfe) der Schaubrodt-Tisch, (deren im Tempel Salomons auch eilfe waren) und der Rauch-Altar. Bey allen dreyen hatten die Priester zu thun, bey dem Leuchter und Rauch-Altar täglich, und bey dem Schaubrodt-Tisch wöchentlich. Auf welche stetige Aufwartung Paulus siehet Ebr. IX, 6. Bey dem goldenen Leuchter hatten sie täglich Abends und Morgens zu thun, und musten desselben Lampen zurichten.

ten. Aben Esra beym Friedlieb in Num. VIII, 3, claſſ. ult. quæſt. 3, und Sigonius de republ. Hebr. V, 11, wollen, daß dieſes nicht den gemeinen Prieſtern, ſondern dem Hohenprieſter allein zugekommen. Nun iſt zwar nicht ohne, daß dem Hohenprieſter Aaron das befohlen wird im 3 B. Moſe XXIV, 1-3. 4 B. Moſe VIII, 2, 3. 2 B. Moſe XXX, 7, 8. Aber hier iſt zu wiſſen, daß durch Aaron zwar der Hoheprieſter verſtanden werde, aber nicht allezeit allein. Denn die Zurichtung der Lampen hat eben ſo wohl von den gemeinen Prieſtern, als von dem Hohenprieſter geſchehen können, welches ſo klar iſt, daß es zu verwundern, wie Aben Eſra ſolches hat läugnen dürffen. Denn was kan klärer ſeyn, als was GOtt zu Moſe ſpricht im 2 B. Moſe XXVII, 20 u. f. So wird auch, da die fürnehmſten prieſterlichen Amts-Geſchäffte angezogen werden, klar und deutlich gemeldet, daß die Prieſter geopffert, Räuchwerck geräuchert, Schaubrodt aufgetragen, und den güldenen Leuchter mit ſeinen Lampen alle Abend angezündet haben; anderer vielen Gründe, und alles Widerſprechens anderer Hebräer nicht zu gedencken, der Hoheprieſter kam nicht täglich in den Tempel hinauf, ſondern ſelten, haben dahero die gemeinen Prieſter die tägliche Zurichtung verrichtet. Bey dem Rauch-Altar hatten ſie auch täglich zu thun, und muſten täglich räuchern, und dieß thaten beydes die gemeinen Prieſter, wie auch der Hoheprieſter, wenn er wolte. Bey dem Schaubrodt-Tiſche hatten ſie nicht täglich, ſondern wöchentlich zu thun, mit Wegnehmung der alten, und Auflegung der neuen Schaubrodte. Eſtius in Lev. XXI, 6 ſchreibet zwar, daß täglich neue Schaubrodte aufgeleget worden: aber es muß ihm dieſes unbedachtſamer Weiſe entfallen ſeyn, ſintemal die Schrifft die Zeit deutlich genug anzeiget, im 3 B. Moſe XXIV, 8. alle Sabbather für und für ſoll er ſie zurichten für dem HErrn. Die Opffer betreffend, ſo hatten die Prieſter dabey auch viel zu thun; denn ſie hatten tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Opffer zu opffern. Sie muſten alſo die beſtändigen Opffer des Morgens und Abends bringen. Sie muſten hiernächſt täglich den innern Tempel bewahren, und zu gewiſſen Stunden des Tages die Drommeten blaſen. Solche tägliche Verrichtungen waren in viel andere eingetheilet, die des Tages vier mal durchs Loos ausgegeben wurden. Die übrigen Verrichtungen der Prieſter geſchahen nicht alle Tage. Anfangs muſten ſie den Ausſatz unterſuchen, auch von den Arten der Unreinigkeit urtheilen, die im Geſetz benennet worden. Die letzte Verrichtung war die allerwichtigſte, weil man unzählige Arten der Behutſamkeit dabey gebrauchen muſte, Sie waren zwar im Geſetze nicht alle vorgeſchrieben, doch waren einige ſehr alt. Hiernächſt muſten ſie auch über die GOtt gewidmete Sachen oder Perſonen, und ihre Löſung das Urtheil ſprechen. Ferner muſten ſie das Weib verhören, welche Ehebruchs wegen verdächtig war. Weiter muſten ſie die junge Kuh ſchlachten, die man vor einen Todtſchlag opfferte, da der Thäter unbekannt war. Uber dem verbrannten ſie die rothe Kuh, davon die Aſche unter das Waſſer gemenget ward, daß diejenigen reinigen ſolte, die ſich durch das Anrühren eines Todten verunreiniget hatten. Endlich muſten ſie das Volck lehren, die neuen Leviten unterrichten, die Streitigkeiten beantworten, und die Schwürigkeiten heben, die etwa über ein Stück des Geſetzes und des göttlichen Rechts entſtunden. Worinne übrigens die Vergleichung der Chriſten mit denen Prieſtern Altes Teſtaments, in Anſehung dieſer ihrer Amts-Verrichtungen beſtehe, ſiehe am Ende des Artickels Prieſter.

Prieſter-Cardinal, ſiehe **Prieſter.**

Prieſter-Ehe, *Conjugium Sacerdotum*, ſiehe **Prieſter.**

Prieſter GOttes und Chriſti, werden gläubige Chriſten genennet, Offenb. Joh. XX, 6. Im Alten Teſtamente von Moſe war die Prieſterliche Würde allezeit den Erſtgebohrnen zugeordnet; nach Moſis Zeit verbliebe ſolche Hoheit bey dem Stam Levi, bis auf die Zeiten Chriſti, welcher vom heiligen Geiſte zum ewigen Prieſter geſalbet worden, daß er ſolte ſeyn ein Prieſter ewiglich ꝛc. Pſ. CX, 4. Von Chriſto aber iſt ſolche Würde auf die Chriſten gekommen; denn weil das Haupt der Kirchen der Hoheprieſter war, ſo muſten auch ſeine Gliedmaſſen an ſeinem geiſtlichen Leibe dieſer Würde mit theilhafftig werden. Dahero heiſſen ſie hier Prieſter GOttes und Chriſti, die der erſten Aufferſtehung theilhafftig worden. Petrus nennet ſie das Königliche Prieſterthum, 1 Pet. II, 9, die den HErrn vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonnen rein Speiß-Opffer bringen in Gerechtigkeit, Mal. I, 11. ja ihre Leiber GOtt ergeben zum Opffer, das da ꝛc. Rom. XII, 1. bringen ihm geiſtliche Räuch-Opffer des Gebets, und die Lob- und Danckopfer ihrer Lippen, Ebr. XIII, 15. Aus welchem allen erhellet, daß nicht nur Lehrer und Prediger ſolche Prieſter ſeyn, ſondern auch alle Chriſten. Wie dann die Worte Auguſtinus gar ſchön gloßiret: „Dieſes iſt nicht allein von denen Biſchöffen und „Aelteſten der Kirchen zu verſtehen, welche eigent„lich ietziger Zeit Prieſter genennet werden; ſon„dern gleichwie alle Rechtgläubige, wegen der geiſt„lichen Salbung, Chriſten genennet werden; alſo „werden ſie alle Prieſter genennet, weil ſie alle „Gliedmaſſen ſind des einigen Hohenprieſters JE„ſu Chriſti.„ Daß denn auch Cornelius a Lapide muß geſtehen, der an einem Orte mit ſechs unterſchiedlichen Urſachen es ausführet, warum ein Laye oder gemeiner Chriſte auch könne ein Prieſter genennet werden. Siehe auch den Artickel Prieſter zu Ende. Weihenmeyers Feſt Poſ. p. 821.

Prieſter Johannes, ein alter Indianiſcher oder Tartariſcher König. Du Cange ſagt, daß ein groſſer Indianiſcher König dieſen Namen daher bekommen, weil er von dem Neſtorianer, Johann Presbyter, hergeſtammet, welcher 1145 den Coirem-Cham tödtete, und ſich der Krone anmaſſete. Goding hingegen behauptet, daß Prieſter Johannes ein mächtiger Neſtorianiſcher König in der Tartarey gegen China zu geweſen, und daß die Einwohner deſſelbigen Landes alle Regenten mit dem gemeinen Namen Juhanna, beleget haben; dabey meldend, daß der letzte unter

diesen Königen von Zinge, oder Ginghis-Kam, einem Tartarischen Kayser, geschlagen worden. Scaliger will haben, daß der Name Priester Johann von dem Persischen Worte Preste-Cham, welches so viel als ein Apostolischer oder Christlicher König heisset, herkomme. Andere hingegen sagen, Prester heisse ein Sclave, und also Prester Johann so viel als ein König der Sclaven. Noch andere sind, welche diesen Namen von dem Persianischen Prescht-h-Gehan, ein Engel der Welt, herleiten, und dabey anmercken, daß die Moguls, welche ein groß Theil von Indien besitzen, öffters den Titul Schah-Jehan, welches so viel als ein König der Welt heist, und fast wie Prester Johann lautet, geführet haben. Endlich sind auch einige, welche vorgeben, daß an den Gräntzen von Indien, China und der Tartarey gewisse Nestorianische Fürsten gewesen, welche Umha, und ihr Volck Juan genennet worden. Diesen sey der Name Priester Johann deswegen gegeben worden, weil sie, wie die Bischöffe, ein Creutz vor sich her tragen lassen, welches von Golde gemacht, und mit Edelgesteinen besetzt gewesen. Wenn sie aber in den Krieg gezogen, sollen sie deren zwey vor sich haben her tragen lassen, nemlich ein güldenes und ein anders, so von lauter Edelgesteinen gemacht gewesen, wodurch angedeutet worden, daß sie Beschützer des Glaubens wären. Diejenigen, welche sich eingebildet haben, daß Priester Johannes der Abyßinische Kayser gewesen, sagen, daß die Abyßinier ihren König Belick-Gian zu nennen pflegen, und daß Belul so viel als pretiosus oder kostbar heisse, woraus die Lateinischen Scribenten PRETIOSUS JOHANNES, die Engelländer aber Prester-John gemacht haben. Marcus Paul Venetus macht in seiner Orientalischen Reise-Beschreibung viel Wesens von diesem Priester Johannes; und als die Italiäner und Frantzosen dieses Buch lasen, und den Namen nicht verstunden, so machten sie PRETE GIOVANNI, PRESTE GIANNI, PRESTRE JEAN daraus: dahero das Lateinische Wort entstanden, PRESBYTER JOANNIS. Was aber die Historie der Priester Johannes in Indien betrifft, so saat man, daß dieselbigen vorzeiten 70 Könige zu Vasallen gehabt haben Nachgehends aber geschahe es, daß David, welcher 1180 regierte, sein Land und Leben in einer Schlacht wider die Tartarn, welche sich wider ihn empöret hatten, verlohren. Hierauf soll Singi oder Ginghis-Kam, welcher ihm folgte, und desselben Tochter heyrathete, den Titul Priester Johannes haben fahren lassen, und sich einen Cham von Catay, welches die Nordliche Gegend von China, oder der südlichen Tartarey ist, genennet haben. Andere, welche der von den Tartarischen Königen in Arabischer Sprache geschriebenen Chronicke folgen, sagen, daß nach 1240 einer von diesen Fürsten gewesen, welcher den Namen Umha und Priester Johannes geführet, und als er von den Arabern oder Tartarn beunruhiget worden, seine Zuflucht 1246 zum Pabst Innocentio IV genommen habe, welcher einige Dominicaner zu dem Tartarischen Könige geschickt haben soll, um ihn zu ersuchen, daß er seine Hände nicht mit Christen-Blut besudeln möchte, und ihn zu Annehmung des Christlichen Glaubens zu bereden; so, daß der Name Priester Johannes damals in der Lateinischen Kirche sehr berühmt war. In folgender Zeit, und noch ehe die Portugiesen Indien zur See entdeckten, ließ der König in Portugall, Johann II, welcher 1490 regierte, einen Christlichen König, von welchem die Abyßiner geredet hatten, in Aethiopien suchen. Weil nun selbige vorgegeben, daß sie Unterthanen eines Königs wären, welcher, als Beschützer des Glaubens, ein Creutz führte, gerieth man auf die Gedancken, daß solches vielleicht der berühmte Priester Johannes seyn möchte, welches des Königs Emanuels, so dem bemeldten Johann II folgte, Curiosität vermehrte. Allein man glaubt, daß der rechte Priester Johannes in der Tartarey gewesen, wie denn solches insonderheit damals offenbar wurde, als Estevan de Gama, Statthalter von Indien, die Meer-Enge der rothen See 1541 paßirte, und dem Kayser in Aethiopien, David, 400 Portugiesen unter seines Bruders Pauls de Gama Commando hinterließ, um ihm in der Wieder-Eroberung seines Landes, welches die Mahometaner 13 Jahr lang besessen hatten, beyzustehen. Denn diese Portugiesen giengen in dem gantzen Lande herum, und erfuhren, daß der Abyßinische Kayser ein Jacobitischer Christ wäre. Marmol. descr. Africæ l. 10. Ricaut de l'Empire Ottom. Ludolph. hist. Æthiop. l. 2. c. 1. & in comm. ad hist. Æthiop. 1 2. n. 23. Herbelot bibl. orient. Strahlenberg, von dem man eine Beschreibung des Nord- und Östlichen Theils von Europa und Asia hat, behauptet, daß der so genannte Priester Johann eigentlich der Dalai Lama sey, der in dem Königreich der Tangusten, nicht aber in Abyßinien, seinen Sitz hat, welche Länder sonsten auch von einigen Geschichtschreibern Klein-Indien, ingleichen das Reich Boutan oder Boutun genennet worden. Neue Zeit. v. gel. Sach. 1731. p. 69.

Priester-Kleider, siehe Priesterlicher Habit.

Priester-Krone. Die Priester hatten bey den Römern zum Wahrzeichen ihres Priesterthums eine Krone von Ochsenschedeln, mit Schalen, darinnen man der Opffer-Thiere Eingeweide zu legen pfleate, wie auch mit solchen Bändern, womit die Thiere, wenn man sie zum Opfer-Altar hinführte, ausgeziert wurden, untermenget. Man findet dergleichen auf einer Medaille Augusti. Diejeniae, welche der Herr Patin anführet, mit dem Wort APXIEPATIKON ist von einer unbekannten Materie, doch kan man augenscheinlich sehen, daß es eine Hohepriesterliche Krone (Corona Pontificialis) ist, ohne daß man deswegen aus dem Worte ein Adjectivum machen, und darunter ΣΤΕΦΑΝΟΝ verstehen darf, dieweil es, im Substantivo, die Hohepriester-Würde, welche man Augusto aufgetragen, bedeutet. Die Städte glaubten nemlich, den Fürsten und Regenten eine sonderbare Ehre damit anzuthun, wenn sie ihnen das Hohepriester-Amt über

sie

sie auftrügen, und dessen Titel mit auf ihre Medaillen setzten. Also haben die von Byzanz es gehalten mit Caracalla, da sie ihm zu Ehren eine Medaille prägen lassen mit den Worten: *Βυζαντίων ἐπὶ Ἀρχιερέως* M. Αγ. Αντωνείνου.

Priesterliches Amt, s. **Priester-Amt.**

Priesterliche Einsegnung, siehe *Benedictio Sacerdotalis*, im III Bande, p. 1106. ingl. **Copulation neuer Eheleute**, im VI B. p. 1205. u. f.

Priesterliche Gehorsam, *Carcer Sacerdotum*, ist bey den Evangelischen eine leidliche Gefängniß, womit die Geistlichen von der niedern Ordnung, wenn sie etwas strafbares verbrochen haben, abgestrafft werden. **Besold** in Thes. Pract. Contin. h. v.

Priesterlicher Habit, oder **Priesterliche Kleidung**, ist eigentlich nichts anders, als diejenige äusserliche Tracht, welche die Priester so wohl bey Verrichtung ihrer ordentlichen Amts-Geschäfte oder derer Priesterlichen Handlungen, als auch ausser denselben zu tragen pflegen, und also auch gewisser massen hierdurch von andern Personen unterschieden werden. Dahin gehören z. E. die so genannten Reverenden oder Priester-Röcke, Chorhemden, Meß-Gewande u. d. g. Siehe übrigens die Artickel: **Amts-Kleider**, im I Bande, p. 1817, ingleichen **Nieder-Kleider**, im XXIV Bande, p. 734. u. f. ferner **Ober-Rock der Leviten und Sänger**, im XXV Bande, p. 150. u. ff. wie auch **Ober-Rock des Hohenpriesters**, eben daselbst p. 152. u. ff.

Priesterliche Handlung, *Actus Sacerdotalis*, oder *Actus Ministerialis*, wird in besonderm Verstande eine solche genennet, welche eigentlich ein Priester als Priester, und krafft seines aufhabenden priesterlichen Amtes verwaltet, z. E. taufen, Beichte hören, das H. Abendmahl ausspenden, und so viel insonderheit die Priester der Römisch-Catholischen Kirche anbelanget, einem die letzte Oelung reichen, firmeln u. d. g. Welches alles nach Maßgebung des Canonischen oder Päbstlichen Rechtes umsonst und ohne Entgeld geschehen soll; widrigenfalls aber als eine Simonie angesehen und auch davor bestraffet wird. S. **Simonie.**

Priesterliche Kleidung, siehe **Priesterlicher Habit.**

Priesterlich Königreich, nennet GOtt sein Volck Israel, 2 B. Mos. XIX. 6. Nach dem Ebräischen heisset es: Regnum sacerdotum, ein Königreich der Priester, **Luther** aber hat es gar recht gegeben ein priesterlich Königreich, denn die Hebräer brauchen das Substantivum gar offt vors Adjectivum, die LXX Dollmetscher haben es umgekehret, und übersetzet regale sacerdotium, ein Königliches Priesterthum, 1 Petr. II, 9, so aber auf eines heraus kommt: denn beyde Prärogativen und Vorzüge solte Israel vor andern Völckern haben, GOtt wolte so wohl sein Priesterthum, als Königreich unter ihnen aufrichten, u. sie solten als ein freyes Volck ihr eigen Gesetz und Gottesdienst haben, und zwar beydes so herrlich, daß sich darüber alle Welt verwundern würde. Daher hat es auch der Chaldäis. Dollmetscher gegeben: Eritis mihi Reges & sacerdotes, ihr solt mir Könige und Priester seyn; und der Syrus giebt es, regnum & sacerdotes, Königreich und Priester, das ist, bey euch soll ein gedoppelt Recht der erstgebohrnen Könige und Priester zu finden seyn, 1 B. Mos. XLIX, 3, und aus euch sollen Könige entstehen, durch welche ihr herrschen werdet, und Priester, durch welche ihr mir opffern werdet: Ja nicht nur der Israelitischen Republic verspreche ich solches insgemein, sondern allen und ieden unter euch insonderheit, ihr solt allzumahl gleichsam Könige seyn, weil ihr über die Cananiter und andere Völcker herschen werdet; allzumahl Priester, weil ihr unter allen Völckern allein meinem Gottesdienste ergeben seyn werdet. Zuförderst aber zielet er wohl auf die Ehre der geistlichen Könige und Priester, da sie alle das Recht haben sollen geistlicher Weise, als Priester und Könige: Priester in Darstellung geistlicher Opffer; Könige in geistlicher Beherrschung der Welt, des Satans, der Sünde, des Fleisches und Blutes, und ein solch Volck wären, dessen Haupt auch König und Priester zugleich seyn solte, nemlich der HErr Christus, der ewige König und ewige Hohepriester.

Priesterliche Messen, s. **Messen (Priesterliche)** im XX Bande, p. 1147.

Priesterlicher Schmuck, heisset die Gerechtigkeit, Es. LXI, 10. Ps. CXXXII, 9. JEsus hat die Seinigen zu Priestern und Königen gemacht für GOtt und seinem Vater, Offenb. Joh. I, 5, daß sie das Königliche Priesterthum sind, 1 Pet. II, 9, ist also kein Wunder, daß er sie als Priester ausschmücket. Er thut die unreinen Kleider von ihnen, nimmt und zühet sie an mit Feyer-Kleidern, wie Josuam, Zachar. III, 4, 5. und auf diesen geistlichen Priester-Schmuck hat Luther mit seiner Uebersetzung mit dem Chaldäischen Dollmetscher gesehen. Daß also der Prophet zu verstehen geben wollen, wie man einen Bräutigam einsegne in seinem Schmuck, also habe auch JEsus seine Kirche und iede gläubige Seele mit seiner Gerechtigkeit gezieret. Adami Delic. Dict. P. V, p 447.

Priesterliche Würde, s. **Priester-Amt.**

Priester op een Schip, siehe **Schiff-Prediger.**

Priester-Recht, siehe **Priester.**

Priesterschafft, oder **Priester-Stand**, *Ordo Sacerdotalis*, oder *Status Clericorum*, begreifft überhaupt alle und iede Priester oder Geistlichen, von dem höchsten bis zum niedrigsten unter sich.

Priester-Städte, waren unter dem Volcke Israel diejenigen Städte, welche denen Leviten unter allen Stämmen Israel angewiesen, und deren etliche 60 waren. Darunter befanden sich die 6 Freystädte, dahin sich die Todtschläger begeben konnten, wenn sie von der Justitz verfolget wurden, nemlich: Kades im Stamm Naphtali, Sichem in Ephraim, Hebron in Juda, Bazra in Ruben, Ramod in Gad, Gaulon im halben Stamm Manasse.

Priester-Stand, s. **Priesterschafft.**

Priesterthum, *Sacerdotium*, ist eigentlich nichts anders, als das Priesterliche Amt und Würde nebst allen davon abhangenden Rechten und Vorzügen; siehe **Priester.**

Priesterthum (Geistliches) siehe das Ende des Artickels **Priester.**

Priesterthum (Königliches) diese Redens-

Art

Art braucht Petrus, 1 Epist. I, 2, und ist dieselbe sehr nachdrücklich. Er saget nicht, ihr seyd Königliche Priester, sondern ihr seyd das Königliche Priesterthum, anzuzeigen, daß es ein überaus herrliches und schönes Priesterthum sey. Denn wenn das Abstractum pro Concreto gebraucht wird, so bedeutet es die Vortrefflichkeit der Sache. Aus denen Historien ist bekannt, daß nicht allein unter dem Volcke Gottes der Hohepriester zugleich weltliche Macht gehabt, wie Seldenus Lib. I, de succeff. in Pontif. c. 13. erweiset, sondern daß auch dieses bey den Egyptiern, Römern und andern Nationen gebräuchlich gewesen, davon Gutherius de Jure pontif. L. I, c. 24 & 33, L. II, c. 1. 2. u.ff. und Bose in Diff. de Pontif. M. Imperat. T. V. Grævii nachzulesen. Daher hatten die Heyden Königliche Priester, Reges sacrorum, und scheinet es, daß Petrus hierauf angespielet, damit er von Jüden und Heyden verstanden würde. Denen Juden und Heyden war nichts angenehmers als eben dieser Tittel, fürnemlich da GOtt selbigen den Juden beygeleget hat, 2 B. Mos. XIX, 6. Damit nun Petrus diese desto eher gewinnen möchte, so benennet er sie mit einem solchen Tittel, den sie gerne hören wolten. Verschiedene Gottesgelehrte haben nicht ohne Grund angemercket, daß die Männer GOttes den Zustand der Kirchen Neues Testaments mit Redens-Arten, die im Alten Testament gebräuchlich waren, beschrieben, darum hat auch Petrus dieses hieselbst beobachtet; Zumahl da die alten Jüden vorgeben, daß der Meßias sonderlich die Gläubigen zu Königen und Priestern machen solte. Die Heyden machten auch viel Rühmens von ihrem geistlichen Priesterthum, daher der Stoicker Sprichwort gekommen: μόνος ὁ σοφὸς ἱερεύς, (Casaubonus ad Athen. L. I, c. 9,) daher war denn gleichfalls nöthig, daß ihnen der rechte Weg zum geistlichen Priesterthum gezeuget würde. Der Verstand aber dieser Worte Petri ist kürtzlich dieser: die Jüden redet er also an: Ihr machet viel Rühmens von dem Königlichen Priesterthum Altes Testaments, weil euch GOtt selbst ein Königlich Priesterthum genennet hat. allein euer Ruhm ist vergeblich, weil euer Tittel eine Absicht gehabt nicht auf etwas leibliches, sondern auf Christum und seine Gläubigen, denen es mit mehrerm Nachdruck als euch kan beygeleget werden. So lange der Geist der Knechtschafft in äusserlichen Satzungen noch bey euch war, so war euch als so genannten Priestern nicht vergönnet zu GOtt zu nahen, und mit ihm Gemeinschafft zu pflegen, sondern dieses geschahe durch eure leibliche Levitische Priester, welchen GOtt allein vorzeiten erlaubet zu opffern, und zu ihm zu nahen, doch gleichfalls ohne den höchsten Grad des Vertrauens. Ihr waret gar entfernet; nunmehr aber haben wir allein im N. T. einen ungehinderten wahrhafftigen Zutritt mit wahrhafftigem Opffer zum Altar Christi. Nicht allein aber sind wir durch Christum Priester worden, sondern auch zugleich Könige, und zwar nicht allein darum, weil wir von denen Menschen-Satzungen des Alten Testaments befreyet sind, sondern weil wir, die wir mit GOtt, in Ansehung unsers Priesterthums, in der genauesten Gemeinschafft stehen, über die Sünde und das Böse, so uns immer anklebet, herrschen sollen. Denen Heyden giebt der Apostel folgende Lehre: Euer Ruhm von eurem Königlichen Priesterthum ist sehr schlecht gegründet: Ihr solt wissen, daß keiner ein wahrer Priester neues Bundes sey, der nicht durch den Hohenpriester Christum JEsum zum Könige und Priester gemacht worden, mit ihm in der Gemeinschafft durch die Lebens-Heiligligkeit fest und unbeweglich zu stehen. So wenig ihr Priester seyn könnet, so wenig könnet ihr Könige seyn, das ist, wahre Uberwinder und Sieger der fleischlichen Lüste und Neigungen, weil euch nicht einmahl bekannt ist der Weg, die Sünde durch Christum zu tilgen, und in einem neuen Leben zu wandeln. Amelii Erört. dunckler Schrifftstellen Neues Test. II Th. pag. 389. u. ff.

Priester-Wahl, s. Wahl.

Priester-Weyhe, Lat. *Consecratio, Ordinatio, Ordinatio Ministri Ecclesiæ*, wird in der Römisch-Catholischen Kirche vor ein Sacrament gehalten, welches den Seelen ein unauslöschliches Merckmahl (Characterem indelebilem) eindrucke, so auch weder im Fegfeuer, noch in der Hölle ausgetilget werden möge. Solches geschiehet erstlich per primam tonsuram, oder das erste Scheren, welches nur ein Zugang zur Priester-Weyhe; Wie denn der, so ein Priester werden will, und ehe die vollkommene Weyhe angehet, sich zuvor zu einem Ostiario, oder Pförtner, dann zu einem Lectore oder Leser, weiter zu einem Exorcisten oder Teuffels-Banner, hierauf zu einem Acolutho, oder Kertzen- und Wasserträger, ferner zu einem Subdiacono, oder Unterdiener, und denn zu einem Diacono, oder Oberdiener, machen lassen muß. Wiewohl man, so es dem Bischoff gefällt, alle diese Ordines minores in wenig Stunden durchgehen kan. Hierauf folgt die rechte Priester-Weyhe durch Gebeth, Hand und Mantel auflegen, Salbung und Darreichung des Kelchs. Solche Weyhe wird so hoch gehalten, daß keine weltliche Obrigkeit einen geweyheten Priester zur Leibes-Straffe zühen kan, bevor er durch den Bischof degradiret, abgesetzt, und wieder entweyhet worden. Diese Priesterweyhe zum Meß-Opffer hat Luther zwar für ein Fastnachts-Spiel gehalten, aber dabey den Beruff zum Predigt-Amt an sich selbst nicht verworffen, sondern vielmehr öffters darauf sich beruffen, daß er, ob gleich in der Röm. Kirchen, doch rechtmäßig beruffen sey, s. Nic. Hunnii Beweiß, daß Lutherus zur Reformation rechtmäßig von GOtt sey beruffen worden, insonderheit c. 7. §. 137. 142. Sonst aber wird dieselbe auch mit dem Namen der **Ordination** beleget. Es wird aber durch diese letztere in besonderm Verstande eigentlich nichts anders, als die Einsegnung einer geistlichen Person zu ihrem anbefohlnen Amte, oder Pfarr-Stelle durch Auflegung der Hände anderer Kirchen-Diener angedeutet. Sie wird zwar in der Römischen Kirche, wie gedacht, vor ein Sacrament gehalten, ist aber nach den Protestanten nur eine von der Kirche eingeführte Ceremonie, iedoch eine solche, die ihren Grund in der Schrifft hat, und schon zu

der

der Apostel Zeiten eingeführt gewesen, dahero auch nicht ohne Krafft und Segen, auch nicht abzuschaffen ist. **Hülsemann** in Tr. de Ministro Consecrationis & Ordinationis Sacerdotalis. Ja die Sache ist auch an und vor sich selbst schon von der Wichtigkeit, daß sie gar wohl eine etwas umständlichere Abhandlung verdienet. Und zwar weil es hierbey doch vornemlich nicht allein auf eine gute äusserliche Zucht und Ordnung in der Kirche, sondern auch auf gehörige Verwaltung des denen Geistlichen zuständigen und aufgetragenen Lehr-Amtes, wie auch auf eine recht ernstliche und dem Worte Gottes gemässe Sorge vor die Seelen ihrer Zuhörer und Pfarr-Kinder ankommt. Nachdem nun also ohne Widerrede ein solches geistliches Amt eines von denen wichtigsten ist; so muß auch vor allen Dingen Sorge getragen werden, daß man solche Personen darzu bestellet, die darzu geschickt seyn, ein gutes Leben führen, und mit ihrer Lehre die ihnen anvertraute Gemeinde zur zeitlichen, vornemlich aber zur ewigen Glückseligkeit führen können. Und darauf scheinet auch **Paulus** gezielet zu haben, wenn er 1 Tim. V, 22. saget: **Die Hände lege niemand bald auf, mache dich auch nicht theilhafftig fremder Sünden.** Und aus eben dieser Absicht hat man Anfangs denen Bischöffen die Confirmation anbefohlen, daß sie dadurch Gelegenheit hatten, nach dem Leben und Gelahrheit derer, so dieselbe verlangten, zu fragen. c. 3. X. de Elect. c. 44. X. eod. Ja eben deswegen hat man verordnet, daß keiner ohne vorhergehendes Examen und gutes Zeugniß ordiniret werden solte. c. 2. D. 24. c. 4. D. 23. c. 7. D. 24. Und zwar muste dieses Examen Anfangs von dem Bischoffe selbsten angestellet werden. Nachdem aber diese nicht nur in andern Dingen, sondern auch in diesen nachläßig wurden, so trugen sie solches denen Archi-Diaconis oder andern Personen auf, deren Zeugniß sie traueten, und so denn die Ordination veranstalteten. Bey denen Protestanten geschiehet das Examen von dem Consistorio, und zwar an den meisten Orten bloß alleine von denen Theologis. Es wäre aber zu wünschen, daß auch die Politici darzu mit gezogen würden. Wo keine Consistoria seyn, pflegt man es dem Ministerio aufzutragen. In Sachsen wird vorhero ein Examen von dem Superintendenten mit dem Candidaten angestellet, damit er sehen kan, ob man ihn zur Prob-Predigt lassen könne oder nicht. Siehe die **Erörterung derer Landes-Gebrechen in Consistorial-Sachen** de An. 1689 in Corpore Juris Sax. P. I. p. 575. Und weil gemeiniglich die Kirchen-Patrone übel zu sprechen seyn, wenn der Superintendent dem Candidaten das Votum zu geben sich weigert; so wäre gut, daß der Vorschlag **Brunnemanns** L. I. J. E. c. 5. §. 23. in Obacht genommen würde. Das Examen muß noch vor der Vocation geschehen, und wäre zu wünschen, daß man auch noch vor der Präsentation dasselbe anstellen möchte, indem ein solcher Candidat nicht wohl ohne grosse Prostitution abgewiesen werden kan. Und so wurde es auch vor diesem gehalten, indem die Präsentation bloß wegen des Examinis geschahe, damit der Bischoff sehen solte, ob er tüchtig wäre oder nicht; heutiges Tages aber geschiehet dieselbe nach geschehener Wahl, vornemlich zur Confirmation. Es müssen sich auch alle Candidaten ohne Unterscheid examiniren lassen. Wird aber einer zu einer andern Pfarre, absonderlich auser Landes, vociret, so muß man, wie es darinnen gehalten wird, auf die Gewohnheit eines jedweden Orts sehen. An etlichen Orten wird zwar ein solcher examiniret, doch nur in ein und andern streitigen Artickeln, absonderlich wenn des Präsentirten Orthodoxie, Geschicklichkeit, Leben und Herkommen ohnedem schon bekannt ist. An andern Orten wird es in diesem Falle gantz und gar unterlassen, weil schon die Präsumtion ist, daß er examiniret, und würdig erfunden worden. Es müste denn seyn, daß er von einer geringen Pfarre zu einer Superintendur u. d. g. beruffen würde. *Ord. Eccles. Sax.* Tit **Wie der Kirchen Diener vor denen Consistorialen seines Amts zu erinnern.** Bey dem Examine selbsten muß vornemlich auf das geführte Leben und anständige Sitten gesehen werden, indem ein liederliches Leben eines Predigers mehr schadet, als die gröste Gelehrsamkeit und vortrefflichste Predigt Nutzen bringet. Und zeiget die tägliche Erfahrung, was ein übeles Leben bey allen Menschen, so andern zum Exempel gesetzet seyn, vor Aergerniß in der Republic verursachet. Und obgleich in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß ein Candidat Zeugnisse anderer Leute wegen seines bishero geführten Lebens ad Acta bringen solle; so weiß man aber wohl, daß öffters dergleichen erbettelt oder mit Gelde erkaufft seyn. Zu geschweigen, daß sie nur von der äusserlichen Aufführung, nicht aber von denenjenigen Qualitäten, welche **Paulus** 1 Tim. IV, 12. von einem Prediger verlanget, gegeben werden können. Nächst diesen muß auch dasselbe auf die Gelehrsamkeit und die einem Prediger anständige Wissenschafften gerichtet seyn, ob er nemlich den Grund und die vornehmsten Haupt-Stücke der Religion verstehet; ob er in den morgenländischen Sprachen, Kirchen-Historie u. d. g. erfahren ist. Und zwar ist es nicht genung, daß er ein und anderes theologisches Hand-Buch auswendig gelernet hat; sondern ob er erwehnte Haupt-Stücke aus der Schrifft selbsten beweisen kan, damit man sehen möge, ob sie auch selbsten solche Zeugnisse in der Bibel gelesen haben, und deswegen ist in der *Ord. Sax. Elect.* Tit. **vom Examine**, wohl versehen: „Sonderlich „sollen die Examinatores, wenn sie dem Examinando eine Frage fürhalten, und er mit Ja oder „Nein antwortet, alsobald Zeugniß der heil. „Schrifft von ihm erfordern, sich auch an der „blossen Erzählung derselben nicht sättigen lassen, „sondern durch das, so vor und nachgehet, eigentlich erkundigen, ob sie solche Zeugniß allein aus „denen Schul-Büchlein gelernet, wie sie durch „andere ausgeschrieben worden, oder auch in der „Bibel nachgeschlagen, und daselbsten sich des eigentlichen Verstandes erholet haben“ Und weil ein jedweder Stand seine besondere Klugheit erfordert, wenn man demselben anders nach seinem Gewissen vorstehen will; so solte man auch billig

bey einem Candidaten mit darauf sehen, oder doch wenigstens ihm deswegen ein und andere Erinnerung geben, und die dahin führende Bücher recommandiren. Und zeiget die tägliche Erfahrung, wie öffters sonst gelehrte Prediger, im Ermahnen und Straffen sich vergehen, bey der Gemeinde dadurch prostituiren, und dieses so wichtige Amt verächtlich machen. **Buddeus** in der Einleitung in die Moral-Theologie P. IV. und **Speners** Deutsche theologische Consilia Vol. ult. P. I. c. 1. Sect. 40. Sonsten würde auch nicht übel gethan seyn, wenn man dergleichen Examen nicht in der Lateinischen, sondern in der Deutschen Sprache hielte, und saget deswegen **Spener** cit. loc. P. III. c. 6. art. 2. Sect. 3. sehr wohl: „Insgesammt weiß ich nicht, was „vor ein Jus die Lateinische Sprache darzu habe, „daß alle Colloquia und Examina müsten in der„selben verrichtet, oder die es nicht thun, vor „Neulinge angesehen werden. Denn die Wür„de, welche die Römische Kirche derselben zu dem „Gottesdienst gegeben, beweget mich wenig.“ Ferner ist in ein und anderer Kirchen-Ordnung wohl angemercket worden, daß solche Examina so angestellet werden sollen, daß man denen Candidaten die Antwort nicht in den Mund lege, oder sich sonsten mit demselben vereinbare, was sie gefraget werden sollen. *Ord. Elect. Sax.* Tit. **vom Examine §. Desgleichen sollen u. §. Wir wollen auch.** Wenn das Examen vorbey; so pfleget man zu überlegen, ob der Candidat zu dem Kirchenamte gelassen werden könne, oder nicht. Es geschiehet aber sehr selten, daß man denselben abweiset; sondern man giebt ihm nur insgemein die Vermahnung, daß er ins künfftige fleißiger studiren möchte. Welches aber nicht wohl gethan zu seyn scheinet. Denn es ist hier nicht die Frage, ob er ins künfftige erst zu einem geistlichen Amte geschickt werden möchte; sondern ob er anjetzo schon die gehörige Geschicklichkeit habe, indem man ihn nun gleich als einen Prediger seiner Gemeinde vorstellen und dererselben Seel-Sorge ihm auftragen will. Nach geschehener Zulassung wird ihm 1) Eine Vermahnung von dem Consistorial-Präsidenten gegeben, wie er sich in seinem Amte aufführen solle. 2) Muß er an etlichen Orten die Symbolischen Bücher und Kirchen-Ordnungen unterschreiben, die ihme auch deßwegen vorhero zur Durchlesung gegeben werden. 3) Muß er an gewissen Orten den Religions-Eyd schwören. Und lautet die Formul in der Weimarischen Kirchen-Ordnung, L. 2. c. 2. also: „Ihr „sollet geloben und schwören, daß dem N. N. ihr „hold, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, bey „der reinen Lehre und Christlichen Bekänntniß „dieser Landen, wie dieselbe in denen Büchern „derer heiligen Aposteln und Propheten gegrün„det, in der ersten ungeänderten Auspurgischen „Confeßion begriffen, auch in dem Christlichen „Concordien-Buch repetiret und wiederholet ist, „beständig ohne einigen Falsch verbleiben und ver„harren, darwider nichts heimliches oder öffent„liches practiciren, auch wo ihr vermercket, daß „andere solches thun wolten, dasselbe nicht ver„halten, sondern ohne Scheu bald offenbaren. „Wo auch Gott verhängen möchte, das er doch „gnädig abwenden wolle, daß ihr euch selbsten „durch Menschen-Witz und Wahn von solcher „reinen Lehre und Erkänntniß Gottes entweder „zu denen Papisten, Calvinisten oder andern ob„bemeldter reiner Confeßion widrigen Secten „abwenden würdet, solches dem Obern-Consisto„rio ungescheuet anmelden, und darauf fernerer „Verordnung erwarten.“ Man siehet also daraus, daß die Candidaten nicht allein den Eyd der Treue, sondern auch wegen ihrer Glaubens-Lehre schwören müssen. Von dem ersten hat man sonsten gar nichts gewust; sondern es ist erst in denen folgenden Zeiten eingeführet und beybehalten worden. **Thomaßinus** de V. & N. E. Discipl. P. II. L. 3. c. 47. u. ff. Was den Religions-Eyd anbetrifft; so war dieser ebenfalls in denen alten Zeiten gantz und gar unbekannt; sondern die Clerisey fieng vielmehr an, denselben von denen Layen zu fordern, damit diese von der rechten Lehre sich nicht möchten abführen lassen. Und wie wolte man dergleichen von der Geistlichkeit haben fordern können, da ihnen ja sonst alle Eydschwüre gantz und gar verbothen waren L. 25. §. 1. C. de episcop. & cler. Sondern dieses that man, daß die Bischöffe ihre Glaubens-Bekänntnisse schrifftlich denen Metropolitanen, und die andern Geistlichen ihrem Bischoffe gaben, aber ohne allen Eyd. c. 6. D. 23. **Peter von Marca** de C. S. & Imp. L. VI. c. 3. §. 13 In dem IIX Jahrhunderte aber hat der Pabst **Gregorius** II angefangen, von denen Bischöffen, die er consecriren muste, nicht nur alleine den Religions-Eyd, sondern auch den Eyd der Treue, zu fordern. Und nachdem nachgehends der Pabst sich nicht nur alleine die Ertz-Bischöffe durch die Reichung des Pallii, sondern auch alle andere Bischöffe, unterwürffig gemacht hatte; so musten sie alle zusammen dem Päbstlichen Stuhle den Eyd der Treue und der Glaubens-Lehre schwören. Diesem Exempel folgten die Metropoliten und verlangten eben dergleichen von ihren Suffraganeen. Und endlich führten es auch die Bischöffe in ihren Kirch-Spielen ein; also daß alle Geistlichen auch ihnen einen solchen Eyd schwören musten c. 4. X. de jurej. Da nun nachgehends die Reformation kam, und nicht alleine die Verbitterung unter Catholicken und Lutheranern sehr groß wurde, auch sonsten unter denen Protestanten selbsten sich grosse Zwistigkeiten erhoben; so war man ebenfalls auch unter denen Protestanten auf gewisse Glaubens-Formuln bedacht; man erfunde die Formulam Concordiæ und dergleichen, und suchte also durch dergleichen Religions-Eyd nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Layen, zu binden, und zu verhindern, daß keiner von diesen einmahl eingeführten Formuln abgehen konnte, wenn er anders der Ketzer-Rolle nicht einverleibet werden wolte. Und zeiget die Kirchen-Historie, und auch noch die heutige Erfahrung, was dieses Unternehmen vor üble Folgen verursacht hat. Denn man mag diese Religions-Eyde betrachten, wie man will, so sind dieselbe wider das gantze Absehen der Christlichen Religion, indem keinem Menschen die Meynungen anderer in Religions-Sachen aufgedrungen werden können, es ist auch

niemand verbunden, auf menschliche Autorität zu sehen, sondern ein jedweder muß seinen eigenen Verstand brauchen, und ohne Ansehung menschlicher Meynungen die Schrifft lesen, und den Weg der Seligkeit daraus erlernen. Und deswegen saget auch **Christus** zu allen Menschen: **Forschet in der Schrifft.** Wenn man also Glaubens-Bekänntnisse macht; so thut man zwar wohl, daß man sie andern Leuten zu lesen fleißig anpreiset. Aber wenn dieselbe andern mit Gewalt aufgedrungen werden, so bleiben sie keine Confessiones; sondern werden Gesetze. Diese beyden Stücke aber sind gantz und gar von einander unterschieden. Denn Gesetze zu machen kommet alleine dem Fürsten zu; Glaubens-Bekänntnisse aber einem jedweden. Jene gehen auf das äusserliche Thun und Lassen derer Menschen, diese aber auf gewisse Begriffe, die sich ein Mensch von göttlichen Dingen gemacht. Dem Verstande aber können keine Gesetze vorgeschrieben, und kan er also auch nicht durch Eyde verbunden werden. Wann dieses geschehen; so schreitet man zur Ordination selbsten. Und zwar verhält es sich mit Bestellung derer Geistlichen in Protestantischen Kirchen solcher gestalt. In denen Parochial-oder Pfarr-Kirchen geschiehet die Präsentation von dem Patron alleine; doch daß die übrigen Parochianen auch einiges Recht dazu haben. Und zwar wird dieselbe entweder in weitem oder engem Verstande genommen. Jene bestehet: 1) In der Nonimation oder Vorschlagung etlicher Personen, 2) in der Zulassung zur Prob-Prediat, 3) in der Election oder Wahl, 4) in der Beruffung der erwählten Person; diese aber wiederum in der Präsentation, so dem Consistorio geschiehet. Die Nomination bestehet in Darstellung etlicher Candidaten zur Prob-Predigt und Wahl, deren Namen man auch von der Cantzel bekannt zu machen pfleget. Diese kommet also dem Patron zu, und kan er Personen vorschlagen, welche er will; es müste denn ausdrücklich verordnet seyn, daß nur Landes-Kinder und dergleichen fürgeschlagen werden müsten. **Carpzov** J. E. Lib I. D. 24. 25. 26. Die Prob-Predigt hat man zu dem Ende eingeführet, damit man theils die Geschicklichkeit des Candidaten, theils die Zuneigung der Gemeinde dadurch erfahren will. Es kan aber an etlichen Orten der Patron alleine keinen zu derselben lassen; sondern es muß mit Einwilligung des Superintendenten geschehen. **Carpzov.** d. l. D. 35. und **Brunnemann** J. E. Lib. I. c. 5. §. 15. Doch ist dieselbe von keiner Nothwendigkeit; sondern dependiret von der Verordnung eines jedweden Landes-Herrn. Die Wahl ist eine solche Handlung, dadurch einem aus denen Candidaten das Lehr-Amt biß auf die Bestätigung der hohen Obrigkeit gegeben wird. Die Vocation oder Beruffung ist eine Handlung, dadurch man die geschehene Wahl dem Erwählten, entweder mündlich oder schrifftlich anzeiget. Welche insgemein der Patron auszufertigen pfleget. Die in engerm Verstande genommene Präsentation ist, wenn der Patron den Erwählten dem Consistorio zur Confirmation präsentiret. Welches an etlichen Orten mit Einwilligung des Superintendenten geschehen muß. Worauf endlich die Ordination erfolget. Nach denen Päbstlichen Rechten ist die Ordination eine solenne Bestellung derjenigen Person, so ordentlicher Weise zu einem geistlichen Amte beruffen worden, wodurch ihr die Krafft und Gewalt zu allen geistlichen Verrichtungen gegeben wird. Denn durch die Präsentation wird ihrer Meynung nach die Person nur benamet, die Ordination empfangen zu können. Es ist auch die so genannte Prima Tonsura nicht hinreichend; sondern diese machet einen nur zu einer geistlichen Person. Sie giebt ihm aber kein geistliches Amt. Und deswegen wird sie auch nur insgemein die Thüre zu denen geistlichen Aemtern genennet. Man hat aber von dieser in den ersten IV Jahrhunderten gar nichts gewust; sondern es suchten zwar die Mönche durch eine absonderliche Kleidung und Bescheerung derer Haare von andern Leuten sich abzusondern, und eine grosse Heiligkeit darinnen zu suchen, aber die übrige Clerisey wuste davon nichts. In dem VI Jahrhunderte aber fieng man an, allen Geistlichen eine Krone zu scheeren c. 7. C. 12. p. 1. doch bekamen nur diese diejenigen, so ein geistliches Amt hatten. Im IX Jahrhunderte aber kam es auf, daß auch diese Tonsur den Candidaten gegeben wurde, als ein Zeichen, daß sie bereit wären, ein geistlich Amt auf sich zu nehmen. Ferner ist nach dem Canonischen Rechte ein grosser Unterscheid zwischen ordo und ordinatio; ob sie gleich zu Zeiten auch vor eines genommen werden Diese ist der Wege wodurch einer zu einem geistlichen Amt, gelanget; jener aber das geistliche Amt selbsten. Weil nun unterschiedliche geistliche Aemter oder officia seyn, so hat man auch eben so viel ordines gemacht. Ja da ein geistlich Amt mehr Gewalt und Verrichtung hat, als das andere; so hat man nothwendig eben so vielerley ordinationes erfinden müssen, als Ordines seyn. Es sind aber heutiges Tages in der Römisch-Catholischen Kirchen sieben Ordines, *Concil. Trident.* Sess. XXIII de Sacram. c. 2. Diese werden wiederum in zwey Classen getheilet; also, daß die Ordines entweder majores seu sacri, oder minores seu non sacri sind. In jenen sind die Bischöffe, die Presbyteri, die Diaconi und Subdiaconi; in diesen aber die Acoluthi, Exorcistæ, Lectores, und Ostiarii. Davon wuste man vom Anfange der Christlichen Kirche nichts; sondern sie hatten zwar auch gewisse Ordines, die aber nicht in eiteln Tituln, sondern in würcklichen Aemtern bey der Kirche bestunden. Und zwar wuste man von keinen andern, als von denen Presbyteris und Diaconis. Und ob gleich in dem II Jahrhunderte die Bischöffe von denen Presbyteris unterschieden wurden; so bekamen sie doch keinen absonderlichen Ordinem, sondern sie waren nur die obersten Presbyteri. Die übrigen officia sind also erst im 3ten Jahrhunderte entstanden, und zwar nicht in allen Kirchen, sondern nach dem es bey dieser oder jener die Nothwendigkeit erforderte. Von diesem allen weiß man in denen Protestantischen Kirchen nichts; und ist auch daher bey diesen die prima Tonsura gantz und gar unbekannt; sondern derjenige wird vor eine geistliche Person gehalten, der würcklich ordiniret ist. Und obgleich

ein und andere sich der Distinction inter Ordines majores & minores noch bedienen; so geschiehet es doch gar nicht in dem Verstande des Päbstischen Rechtes, indem diejenigen majores genennet werden, welche würcklich die Actus ministeriales verrichten; die minores aber, so nur die geringen officia corporis thun müssen. Und deswegen werden auch jene alleine nur ordiniret; diese aber bloß alleine confirmiret. Wir haben auch nicht mehr, als eine eintzige Ordination. Wenn also einer gleich aus einem Diacono ein Superintendent und dergleichen wird; so pfleget man dennoch denselben nicht mehr zu ordiniren. **Schilter** in Inst. jur. Can. L. 1. tit. 10. und **Carpzov** in J. E. lib. 1. def. 75. Es ist aber auch diese Ordination in der heiligen Schrifft gar nicht gegründet, sondern eine gantz gleichgültige Sache, die ein Fürst, nach dem ihm zukommenden Kirchen-Recht, gar wohl abschaffen kan. Wiewol es nicht übel gethan ist, daß man dieselbe als einen alten Gebrauch beybehält. Deswegen sagt auch **Spener** in Tom. IV. Consil. Germ. c. 7. Art. 4. Sect. 24. gantz recht: „Wie wir (spricht er) der Ordinationi keinen sonderbaren Characterem oder „andere geistliche Krafft zuschreiben, als daß sie „das öffentliche Zeugniß des Beruffs und der „auflegende Segen, um des Christlichen Gebets willen nicht ohne Frucht ist. Hiezu aber „contribuiret die Successio der Person im geringsten nichts, und wo nochmal solte eine Superstitio daraus gemacht werden, wolte ich sie vor „meine Person, lieber nicht, als haben.“ **Ziegler** de Superint. c. 14. §. 13. und **Seckendorff** de Lutheranism. Lib. III. §. 43. addit. in f. Das Gegentheil aber suchen die Römisch-Catholischen auf alle Weise zu behaupten; ja sie gehen so weit, daß sie dieselbe vor eben ein dergleichen Sacrament, als die Tauffe und das Abendmahl halten; *Concil. Trident.* Sess. XXIII. de sacram. ordin. c. 2. und daselbst **Chemnitius**. Mit was vor Grund aber dieses behauptet werden kan, lässet sich aus der Natur der Ordination am allerbesten ersehen. Es geschiehet dieselbe durch Auflegung derer Hände, samt angehängtem Gebete und Wunsch. Dieses ist eine alte Gewohnheit, welche wir schon bey denen Patriarchen antreffen. Also wenn dieselben einen Segen ertheilen wolten; so geschahe es jederzeit mit Auflegung derer Hände. Und diese bestund nicht bloß in einem Wunsche, sondern sie hatte eine ausserordentliche Krafft, wie solches die Schrifft-Stellen Altes Testaments 1 B. **Mose** XLIIX, 13. 14. **Röm.** XI, 24. u. ff. XXVII, 23. 5 B. **Mose** XXXIII, 9. **Seldenus** de Synedriis L. 2. c. 7. §. 1. zur Gnüge anzeigen. Bey diesem alten Gebrauche blieben auch ihre Nachkommen. So offt also ein Aeltester bey denen Jüden bestellet wurde, geschahe es mit Auflegung derer Hände; und dieses nennten sie ordiniren oder die Ordination. **Vitringa** de S. V. Lib. III. p. 1. c. 15. Nur war diese darinnen unterschieden, daß man dieselbe gebrauchet, so offt als einer nur einen leeren Titel eines Doctors und dergleichen annahme. Diesen Gebrauch behielte man auch bey der Christlichen Kirche, welche aber nicht in einer blossen Ceremonie bestunde; sondern da sie nur bey denjenigen, so zu einem geistlichen Amte beruffen waren, bey denen Neubekehrten, Krancken, Aeltesten u.d.g. gebrauchet wurde, insgemein auch eine solche Krafft hatte, daß alle diejenigen, denen die Apostel die Hände auflegten, mit dem H. Geiste erfüllet wurden. **Marc.** XVI. 18. **Ap. Gesch.** VIII. 17. 20. IX, 17. u. ff. XXVIII, 8. VI, 6. XIII. 2. 3. **1 Tim.** IV, 14. u. an andern mehr. Und weil **Simon** dieses wohl wuste; so bote er auch denen Aposteln Geld an, um diese Gabe dadurch zu erkauffen. Nachdem aber die Apostel aus dieser Welt gegangen waren; so behielte man zwar die Auflegung derer Hände; aber man ließ dieselbe nur durch die Bischöffe verrichten, ohne zu sehen, ob sie dergleichen absanderliche Krafft von Gott, wie die Apostel, empfangen hatten, oder nicht. Deswegen wurde es auch bloß, wie bey denen Jüden, zu einer äusserlichen Ceremonie; die Krafft aber war verschwunden. Weil man aber in der Römisch-Catholischen Kirche behaupten wolte, daß die Bischöffe Nachfolger derer Apostel wären; so gab man vor, daß sie auch denenselben in denen von Gott empfangenen wunderbaren Kräfften nachfolgten. Wem also ein Bischoff die Hände auflegte, derselbe bekäme gleicher gestalt den heiligen Geist. c. 9. C. 1 q 3. c. 5. 7. de consecr. D. 5. und das *Concil. Trident.* Sess. XXIII. c. 4. Es verrichtet also heutiges Tages die Ordination bey denen Römisch-Catholischen der Bischoff, welches sie aus der heil. Schrifft herzuführen suchen. Dagegen andere dieses nicht zugeben wollen. Denn, sagen sie, gleichwie die Ordination als eine Nothwendigkeit aus derselben gar nicht bewiesen werden könne; also sey bereits aus der Kirchen-Historie mehr als zu bekannt, daß die Bischöffe vor denen übrigen Aeltesten gar nichts zum Voraus gehabt hätten, sondern ob sie gleich in dem Collegio die Direction hatten, so geschahe doch alles mit Beystand und Einwilligung des gantzen Presbyterii. Es kam auch einem jedweden das Recht zu, zu tauffen, und andere dergleichen Handlungen zu verrichten. Wenn also der Bischoff entweder todt oder abwesend war; so that alles das Presbyterium gantz alleine. Deswegen ist auch bey denen Protestanten wohl gethan, daß die Ordination von den Superintendenten zwar verrichtet wird, doch daß die übrigen Diener des Worts denenen zu ordinirenden Candidaten zugleich mit die Hände auf die Häupter legen. Man muß aber doch hierinnen auf die Gewohnheit eines jedweden Orts sehen. Denn an etlichen Orten verrichtet dieselbe der General-Superintendent in Beyseyn einiger andern Geistlichen; an andern Orten ein jedweder Superintendent. In Chur-Sachsen aber kan es niemand, als der Superintendent zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg thun. **Ziegler** de Superintendent. c. 14. Es muß aber ein solcher Superintendent oder der Bischoff selbsten 1) ordiniret seyn. Denn die Macht zu ordiniren bekommt er, nach der Meynung derer Canonisten, erst durch die Confirmation. Ob wir nun gleich dieses letzte verwerffen; so haben wir doch in unsern Kirchen beybehalten, daß die Ordination ebenfalls alleine durch einen ordinirten Geistlichen geschehen könne. Aber es

ist gar kein Zweiffel, daß ein Fürst auch unordinirten Personen dergleichen zu thun auftragen kan, indem die Ordination nichts anders, als ein öffentliches Zeugniß ist, daß der Ordinandus, ordentlich zu dem Amte der Kirchen beruffen, und dasselbe in allen Stücken zu verwalten, tüchtig sey und Macht habe, obgleich solches sonderlich die Herren Theologi in Rostock nicht eingestehen wollen. Dedekenn Vol. I. P. III. m. 2. sect. 6. n. 5. Es ist deswegen die Frage, ob ein Bischoff, so sich von seinem Amte loß saget, oder abgesetzet ist, auch noch andere ordiniren könne? In c. 1. X. de ordinat. ab episc. wird dieser Unterschied gemacht: Entweder hat der Bischoff wegen feindlichen Einfalls und dergleichen seinen Sprengel verlassen, oder er hat sein Amt gantz und gar niedergeleget. Im ersten Fall, wenn ihm ein anderer Bischoff die Ordination aufträgt, kan er dieselbe verrichten. Im andern Fall aber kan er zwar die kleinen, nicht aber die grossen Geistlichen ordiniren; sondern es bekommen zwar diese letztern den characterem indelebilem, aber sie sind dennoch ein geistliches Amt zu verwalten nicht fähig. Weil aber bey denen Protestanten nicht alleine gedachter character indelebilis unbekannt, sondern auch die Ordination selbsten eine gantz andere Handlung, als im Pabstthum, ist; so kommet auch deshalber keinem Superintendenten, der sein Amt niedergeleget hat oder abgesetzet ist, die Ordination zu; sondern, wenn er auch dergleichen zu thun sich unterstanden hätte, wäre dieselbe null und nichtig, und müste ein solcher vom neuen wiederum ordiniret werden. Wenn aber ein solcher abgesetzter Superintendent entweder von dem Fürsten zu einer andern Superintendur vociret, oder ihm ein ander Amt mit der Macht zu ordiniren gegeben würde, so ist allerdings davor zu halten, daß, ob er gleich nicht von neuem ordiniret worden, er dennoch wiederum andere ordiniren könne. Denn will man gleich sagen, daß er durch die Resignation sein geistliches Amt verlohren habe; so ist doch genung, daß er 1) schon ordinirt gewesen, 2) daß ihm anietzo der Fürst wiederum ein dergleichen geistliches Amt gegeben hat, krafft dessen er die Ordination verrichten kan. Vors 2) erfordert das Canonische Recht, daß der Bischoff keinen andern, als der unter seiner Jurisdiction oder Kirch-Spiele stehet, ordiniren könne. Es wird aber dazu erfordert, daß der Ordinandus 1) in derselben Diöces gebohren sey, 2) seine Wohnung und 3) ein Beneficium ecclesiasticum, oder eine geistliche Pfründe, daselbst habe, c. 3. & fin. de temp. ordinat. in 6. Und scheinet, daß der Pabst Bonifacius IIX dasselbe im XIII Jahrhunderte zu dem Ende eingeführet, theils, weil man nicht nur solche Personen zu ordiniren anfienge, welche noch zu keinem geistlichen Amt (sine titulo) vociret waren, theils aus denen Grund-Sätzen des Römischen Rechts de fori competentia, welche er aber, wie es scheinet, nicht so recht eingesehen hat. Denn in denen ersten Zeiten wuste man davon nichts; sondern es war bloß einen solchen zu ordiniren verboten, der in einer andern Diöces schon ein geistliches Amt hatte. Espen P. II. Jur. eccles. Tit 9. c. 2. n. 6. u. ff. Bey denen Protestanten siehet man gar nicht auf die Person, so ordiniret werden soll; sondern bloß auf das Amt, wozu einer beruffen ist. Unter welches Superintendentens Sprengel also dasselbige lieget, von dem geschiehet auch die Ordination; da ohne dem bey uns niemand ordiniret werden kan, er habe denn einen ordentlichen Ruff zu einem geistlichen Amte. Es kan auch der Bischoff die Ordination durch einen andern verrichten lassen, welches er demselben durch Litteras dimissoriales oder dimissorias aufzutragen pfleget. Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 9. c. 3. und Samuel Basnage in Annal. Eccles. ad ann. 341. §. 11. u. ff. Aber auch dieses ist bey uns unbekannt, sondern wenn ein Superintendent kranck, oder wegen anderer Hindernisse die Ordination nicht selbst verrichten kan; so pfleget es das Consistorium einem andern aufzutragen. Denn die Jura Episcopalia kommen keinem Superintendenten zu. Sonsten geschahe die Ordination allezeit in der Kirche, wo ein Geistlicher eingesetzet werden muste; heutiges Tages aber geschiehet es in der Cathedral-Kirche. Denn sie meynen, daß der Bischoff durch die Ordination einen dem heiligen Geist gebe, welches an allen Orten geschehen könnte. Welches auch bey denen Protestanten angenommen ist; also, daß dieselbe eben nicht in Ecclesia vacante zu geschehen pfleget. In Chur-Sachsen geschiehet es derowegen in Dreßden, Leipzig und Wittenberg. Siehe *Art. general.* de Anno 1580. Tit. **von der Ordination** und **Ziegler** de Superint. c. 14. §. 18. Was aber die Gelegenheit gegeben, daß man die Auflegung derer Hände von der Wahl unterschieden hat, zeiget **Thomaßin** de V. & N. E. D. Part. II. l. 2. c. 8. §. 12. Es konnte auch vor diesem die Ordination zu allen Zeiten geschehen. Nachgehends aber wurde von dem Pabst **Leo** in c 5. D. 75. geordnet, daß am Sonntage die Bischöffe (welches auch nachgehends auf die andern kleinen Geistlichen gezogen worden) weil die Apostel an diesem Tage ebenfalls den H. Geist empfangen hätten c 3. X. de temp. ord die Subdiaconi, Diaconi und Presbyteri aber zu denen 4 Festzeiten ordiniret werden solten. c. 5. D. 76. Basnage in Annal. ad ann. 33. §. 19. Welches aber bey denen Protestanten eben nicht mehr in Obacht genommen wird. Doch muß auch hierinnen auf die Gewohnheit eines jeden Orts gesehen werden. Ferner solte dieselbe gradatim geschehen; also, daß einer nach der Ordnung alle Ordines durchgegangen haben muß. Und obgleich bey denen Protestanten diese Ordines nicht seyn; so giebt es doch ebenfalls in denen geistlichen Aemtern gewisse Gradus, daß also wohl zu wünschen wäre, daß man nicht so gleich junge Leute, und die kaum von Universitäten gekommen seyn, zu denen hohen geistlichen Aemtern beförderte. Es ist aber doch alles dem Willen der hohen Landes-Obrigkeit überlassen. Inzwischen siehe *Ord. Eccles. Magdeb.* c. 14. §. 15. und *Ordin. Eccles Vinar.* Lib. II. c. 1. n. 5. Es kan auch einer zu allen Ordinibus nicht auf einmahl ordiniret werden; sondern es muß zwischen einer jedweden Ordination ein gewisser Zwischen-Raum seyn, c. 13. X. de temp. ordinat. Concil. Trid. Sess. XXIII de reform.

reform. c. 13. Es wird aber solches heutiges Tages nicht mehr beobachtet, und bey denen Protestanten kan es gar nicht statt finden. **Duarenus** de S. S. Eccles. minist. L. I. c. 16. Es durffte auch ehedem keiner sine titulo, d. i. ohne zu einem geistlichen Amte, wovon er seinen Unterhalt hatte, erwählet zu seyn, ordiniret werden c. 122. C. 1. q. c. 1. D. 70. c. 2. D. 70. Also, daß es nicht genung war, wenn einer gleich vor sich noch so viel im Vermögen hatte c. 4. X. de præbend. Nachdem man aber der Ordination den characterem indelebilem zugeschrieben hat; so ist man auch darvon abgegangen. Daß also heutiges Tages darauf nicht mehr gesehen wird. **Duarenus** cit. l. c. 16. Bey denen Protestanten aber ist man bey der alten Verfassung geblieben; also daß keiner, so nicht ein geistliches Amt hat, ordiniret werden kan. Es muß über dieses die Ordination umsonst geschehen. Denn da man im Pabstthum der Meynung ist, daß durch die Ordination der heilige Geist dem Ordinirten mitgetheilet würde; so hat es nicht anders als eine Simonie betrachtet werden können, einiges Geld vor dieselbe anzunehmen c. 8. C. 1. q. 1. Es haben auch die Kayser selbsten auf alle Weise dasselbe zu verbiethen gesuchet. L. 31. C. de Episcop. & Cleric. Nov. 6. c. 1. § 9. Nov. 56. c. 1. Aber der Geitz der Römischen Clerisey ist zu den ältern Zeiten so groß gewesen, daß sie sich an alle dergleichen Verbothe wenig gekehret haben. Daß auch deßwegen **Aeneas Sylvius** in Epist. 6. sich nicht gescheuet hat zu schreiben, daß man an dem Römischen Hofe alles vor Geld haben könnte; ja selbst die Auflegung derer Hände und die Gaben des Heiligen Geistes würden daselbst vor Geld verkaufft. Es muß aber mit diesem das Honorarium, so dem ordinirenden Bischoff gegeben wird, nicht vermenget werden, als welches allerdings zu nehmen erlaubet ist. **Sarpius** in Hist. Concil. Trident. Lib. VI. Ob man nun dieses gleich bey denen Protestanten vor keine Simonie hält; so hat man doch in Betrachtung des Wohlstandes auch in dergleichen Dingen wohl gethan, dergleichen Verkauffung zu verbiethen. Weil aber die Ordination selbsten ohne Unkosten nicht wohl geschehen kan, und dieselbe zum Nutzen der gantzen Kirche gereichet; so werden diese von dem Fisco der Kirche bezahlet, oder müssen in Ermangelung dessen von denen Pfarr-Kindern gegeben werden. Hat sie der Prediger unterdessen vorgeschossen; so kan er sie auch von denenselben wieder fordern, **Brunnemann** in J. E. Lib. I. c. 5. §. 25. und **Schilter** I. J. C. Lib. I. Tit. 15. §. 8. Weil auch gewisse Sportuln denen Secretarien und andern vor ertheilte Zeugnisse der geschehenen Confirmation und Ordination gegeben werden; so müssen auch diese zugleich mit bezahlet werden. Woher diese Zeugnisse ihren Ursprung genommen, zeiget **Paul Sarpius** in Histor. Concil. Trident. L. 6. p. 852. Nachdem man also in der Römisch-Catholischen Kirche von der Ordination derer Apostel, welche bloß alleine in Beten, Fasten und Auflegung derer Hände bestund, Ap. Gesch. VII. 6. XIII. 2. abgegangen; so sind auch deshalber so viele Ceremonien, absonderlich bey denen grossen Geistlichen, eingeführet worden, daß sie mit der alten Priester-Weihe gar nicht mehr verglichen werden kan. c. 7. D. 23. Und zwar bestehet bey denen Römisch-Catholischen der gantze Actus darinnen. 1) Muß dieselbe währender Messe geschehen, 2) von Personen, die noch nüchtern seyn, 3) werden gewisse Instrumente, welche den Ordinem andeuten, mit Aussprechung gewisser Worte dargereichet, und 4) müssen alle Ritus auf das genaueste in Obacht genommen werden. **Morinus** de SS. Ordination. und **Augustinus Barbosa** in Jur. Eccles. L. II. c. 33. Zu welchen endlich die Unctio oder Salbung gekommen ist, von welcher man sonsten nichts gewust hat; derer andern Ceremonien zu geschweigen, welche **Barbosa** cit. loc. c. 34. und **Espen.** P. I. J. E. Tit. 14. anführen. Von diesen allen aber weiß man in denen Protestantischen Kirchen nichts. **Dedekenn** in Consil. Theolog. Vol. I. p. 3. Lib. 1. membr. 2. sect. 6. n. 1. **Frantz Burmann** de Apostolis Diss. III. §. 32. Unterdessen kan doch auch bey uns keiner ordiniret werden, er habe denn diejenigen Qualitäten, welche in denen regulis ecclesiasticis erfordert werden. Von welchen allen man in der ersten Kirche nichts gewust hat; sondern man sahe nur auf diejenigen Qualitäten, welche **Paulus** dem **Timotheo** vorgeschrieben hatte. Nachdem man aber in dem III Jahrhunderte das Sacerdotium oder Priesterthum in die Christliche Kirche eingeführet; so nahm man die Qualitäten des Priesterthums Alten Testaments an, und bekümmerte sich nicht mehr um diejenige Beschaffenheiten, welche zu einem Christlichen Leben, und Erbauung der Christlichen Gemeinde erfordert werden. **Espen** cit. loc. c. 2. u. ff. und **Corvinus** de person. & benefic. eccles. L. II. Tit. 16. u. ff. Wie wenig aber man hierinnen auf das Priesterthum Alten Testaments zu sehen habe, zeiget **Paulus** zur Gnüge 1 **Tim.** IV, 7. ohne daß er einiger Qualitäten, so bey denen Priestern und Leviten seyn musten, 3 B. Mose XXI. Meldung thut. Und ob gleich die Kirchen-Väter sich zu Zeiten auf dieselbe beruffen; so haben sie doch dasselbe nur mystisch verstanden, und dadurch die innerliche Beschaffenheit eines Geistlichen zu erklären gesuchet c. 1. D. 49. zu geschweigen, daß man aus allen Büchern derer selben siehet, daß sie bey einem Prediger auf nichts anders, als auf ein heiliges Leben, und reine Lehre, gesehen haben. Siehe **Gottfried Arnold** von der Gestalt eines Evangelischen Lehrers, nach dem Sinn und Exempel der Alten. Es wird aber in dem Canonischen Rechte erfordert, daß einer zu einem gewissen Alter gekommen seyn muß. Und zwar muß nach der Verordnung des Kayſers **Justinianus** in Nov. 123. c. 1. & 13. ein Bischoff und Aeltester 35, und ein Diaconus 25 Jahr alt seyn. Nach dem Canonischen Rechte aber werden zu einem Bischoff und Aeltesten 30, zu einem Diacono 25, und zu einem Subdiacono 20 Jahr erfordert c. 4. 5. 6. 7. D. 77. c. 7. X. de Elect. & Elect. pot. und das *Concil. Trident.* Sess. VII. c. 1. und Sess. XXIV. c. 12. Welches man zu dem Ende bestimmet hat, weil zu Zeiten viele junge und unverständige Leute in die Kirchen-Aemter gesetzet wurden. Bey denen Pro-

Protestanten wird zwar in denen Stifftern ein gewisses Alter erfordert; wegen der andern Geistlichen aber weiß man darvon nichts. Ferner muß er aus einem ächten Ehe-Bette erzeuget seyn; also, daß Huren-Kinder nicht ordiniret werden können. Von welchem man ebenfalls ehedessen nichts gewust, wie solches die Exempel, so **Andr. Tiraquellus** de nobilitat. c. 15. n. 30. seqq. und **Paleothus** de Nothis & Spur. c. 66. anführen, zur Gnüge zeigen. **Van Espen** P. II. J. E. Tit. 10. c. 2. Wenn dieses aufgekommen, kan man so eigentlich nicht sagen. Inzwischen ist gewiß, daß schon in dem IX Jahrhunderte in der Abendländischen Kirche, kein Huren-Kind hat können ordiniret werden. **Thomaßinus** P. II. de V. & N. E. Discipl. Lib. I. c. 18. §. 3. Die Ursache darzu mag gewesen seyn, daß, da man denen Geistlichen den Ehestand verbothen hatte, dieselben doch gemeynet, die Erlaubniß zu haben, Concubinen oder Haushälterinnen zu halten. Diese Kinder also suchten sie in die Kirchen-Aemter zu bringen, und auf solche Art zu versorgen. Um ihnen also diese Hoffnung abzuschneiden, und den Concubinat desto mehr zu verhindern, so verboth man erstlich, daß kein Hurenkind eines Geistlichen solte können ordiniret werden. Welches man aber endlich in dem X Jahrhunderte auf alle Huren-Kinder gezogen hat. Wann aber einer in einem ordentlichen Ehestande gelebet, und darinnen Kinder gezeuget, nachgehends aber sich in den geistlichen Stand begiebet; so schadet dieses dergleichen Kindern nicht, sondern sie können allerdings zu allen geistlichen Beneficiis gelangen, c. 2. seqq. de filio presbyter. ordinand. Es gehet auch dieses Verboth nicht auf diejenigen, so legitimiret seyn; es muß aber doch ein solcher von dem Pabst selbsten die Legitimation erhalten haben. c. f. X. eod. **Van Espen.** cit. loc. c. 3. und **Gonzalez** ad cap. 1. X. eod. In Protestantischen Ländern folget man hierinnen ebenfalls denen Römisch-Catholischen Lehr-Sätzen; also, daß unehelich Gezeugte weder zu einem öffentlichen Ehren-Amte, noch zu einem Hand-Werck, können gelassen werden; und siehet man gantz klar, daß dieses aus dem Canonischen Rechte seinen Ursprung hat. Inzwischen ist kein Zweiffel, daß, wenn dieselben legitimiret seyn, sie auch zu geist- und weltlichen Aemtern zugelassen werden. Ja es kan eine Obrigkeit ohne Legitimation einen dergleichen Menschen zu geistlichen und andern Aemtern beruffen, indem er dieselbe besetzen kan, mit wem er will, wenn nur sonsten ein solcher Mann die Gaben hat, so zu einem geistlichen Amte erfordert werden. Er muß auch ein freyer Mensch seyn; also, daß ein Knecht, so nemlich von einer Magd gebohren worden, nicht ordiniret werden kan, c. 5. & c. 8. X de Serv. non ordinand. Welches man auch heutiges Tages auf die Leibeigene zu zühen pfleget; also, daß ein solcher wider seines Herrn Willen zur Ordination nicht gelassen wird. **Joach. Porgieser** de condic. & stat. serv. ap. Germ. Lib. III. c. 19. und **Thomassinus** de V. & N. E. Discipl. P. II. L. I. c. 66. u. ff. Ist es aber mit Wissen seines Herrn geschehen; so hat er dadurch die Freyheit erlanget. Ja es meynet **Mevius**, wann gleich ein solcher ohne Loßlassung oder Bewilligung seines Herrn ordiniret worden wäre, daß er seinem Herrn entweder einen andern Knecht schaffen, oder sonsten den Schaden ersetzen müsse. Ja wenn ein dergleichen Mensch mit Willen seines Herrn die Theologie ergriffen, auf Universitäten gezogen und nachgehends ein geistlich Amt erhalten hätte; so müsse er eben dadurch vor einen freyen Menschen gehalten werden. **Mevius** vom Zustande und Abforderung der Bauers-Leute c. 3. n. 126. und n. 131. Nebst diesen kan keiner ordiniret werden, so auf Rechnung sitzet, so lange er seine Rechnung nicht abgeleget hat. c. 1. X. de obligat. ad ratiocin. Ordinand. Denn da die Geistlichen wegen gemachter Schulden grosse Freyheiten hatten; so geschahe es öffters, daß Leute, um dieselbe nicht bezahlen zu dürffen, den geistlichen Stand annahmen. Welches man also auf alle Weise zu verhindern suchen muste. **Gonzalez** ad can. un. de obligat. ad ratiocin. Ordinand. Und eben daraus siehet man, daß es nicht alleine von denen, so in öffentlichen Aemtern sitzen, sondern von allen, so Rechnung abzulegen schuldig sind, verstanden werden müsse. Es hat aber dieses in Protestantischen Kirchen keinen Nutzen, indem solche Leute, so vorhero dergleichen Aemter begleitet haben, wohl schwerlich ein geistliches Amt zu betreten, geschickt seyn. Ausser diesen erfordert auch das Canonische Recht daß einer, so ordiniret werden solle, keinen Leibes-Fehler an sich habe. Zu diesen rechnen sie: 1) Wenn einer ein solches Glied verlohren, welches zur Ausspendung derer Sacramente erfordert wird. 2) Wenn er so übel gestaltet, daß er zur Aergerniß und Gelächter Anlaß geben kan. Auch dieses war in dem IV Jahrhunderte noch gantz unbekannt, wie solches **Espen** P. II. J. E. Tit. 10. c. 5. und **Thomaßinus** de V. & N. E. D. Part. II. Lib. I. c. 78. §. 1 u. ff. weitläufftig zeigen. Nachdem man aber das Amt der Messe eingeführet; so suchte man auch alles das, was im 3 B. **Mose** XXI. 8. u. ff. verordnet ist, auf die Priester in der Christlichen Kirche zu deuten. Es kan also keiner ordiniret werden, so das eine, absonderlich das lincke Auge (welches die Canonisten Oculum canonis nennen) verlohren, oder des Daumens und Zeige-Fingers beraubet ist (welcher aber doch ein Diaconus und Subdiaconus werden kan) oder lahm ist, daß er entweder mit einem Stocke oder einem höltzernen Beine gehen muß. c. f. D. 55. **Passerinus** de Elect. c. 25. n. 327. u. ff. Bey denen Protestanten wird zwar der Grund dieses Verboths verworffen. Weil man aber doch sich nach der Thorheit derer Menschen richten muß; so thut man deswegen nicht übel, daß dergleichen gebrechliche Leute, welche bey andern ein Gelächter und Verachtung verursachen, nicht zu dem Predigt-Amt gelassen werden. **Stryck** in not. ad **Brunnem.** J. E. Lib. I. c. 5. §. 12. Weil aber die Canonici bey uns keine Kirchen-Aemter versehen; so ist kein Zweiffel, daß gebrechliche Leute zu Canonicaten gelassen werden können. **Horn** in Consultat. Class. 1. respons. 15. Aber in denen Römisch-Catholischen Stifftern wird dieses noch heutiges Tages nicht zugelassen. **Fabri** St. Cantzley Tom. II. p. 37. Es entstehet derowegen die

Fra-

Zur Presse aber hat er fertig hinterlassen

6. Las Grandeças de la ciudad de Burgos, so, wie **Marc. Salmeron** Monum. histor. meldet, zu seiner Zeit in dem Ordens-Convent zu Burgos noch ungedruckt ist anzutreffen gewesen, ingleichen
7. La vida de *Gonzalez Diaz.*

Davila theatr. Eccles. Burgens. p. 16. **Anton** Bibl. Hispan. **Witte** Diar.

Priezen (Joachim George von) schrieb Compendium Juris civil. & Saxon. welches zu Magdeburg 1603 in 4. heraus gekommen.

Priezerbe, ein altes Städtlein an der Havel, in der Mittel-Marck Brandenburg, zu den Stifft Brandenburg gehörig.

Priezwalck, Sadt, siehe **Prizwald.**

Priezwald, Stadt, siehe **Prizwald.**

PRIEUR, siehe **Prior.**

PRIEURE, siehe *Priorie*, ingleichen **Priorin.**

Priezac (Daniel de) ein Königl. Frantzösischer Staats-Rath, war auf dem Schlosse Priezac in Limousin gebohren. Nachdem er zu Bourdeaux die Rechte studirt, und die Doctor-Würde in denselbigen angenommen, gab er auch einige Zeit einen Advocaten ab, und wurde hiernächst 1615 in eben dieser Stadt zum Professor der Rechte bestellet. Als er aber dieses Amt 10 Jahr bekleidet, trieb er die Praxin aufs neue, und that sich dabey dermassen hervor, daß ihn der Cantzler **Seguier** nach Paris kommen ließ, allwo man ihn so gleich zum ordentlichen Staats-Rath ernennete, und endlich auch 1639 zu einem Mitglied der Frantzösischen Academie erwählte. Er starb 1662, nachdem er sein Alter über 72 Jahr gebracht. Von seinen Schrifften sind zu mercken:

1. Observations sur un livre intitulé: Philippe le Prudent, composé en latin, par J. Caram. de Lobkowitz.
2. Discours politiques, in 2 Bänden.
3. Les Privileges de la Vierge, Mere de Dieu, in 3 Bänden.
4. Cassiodore de l' ame, mit Anmerckungen, Paris 1644 in 4.
5. Miscellaneorum libri 2.

worinnen verschiedene Juristische Abhandlungen, und insonderheit auch seine Vindiciæ gallicæ, in welchen er des **Cornelius Jansenius** unter dem Namen **Alexander Patricius Armachanus** heraus gegebenen Tr. Mars gallicus, widerleget, ingleichen seine disceptatio legitima, die er wider die Päbstliche Cammer, vor die Cardinäle **Barberini** verfertigt, befindlich sind. Von seinem Sohne, **Salomo von Priezac**, handelt folgender Artickel. **Pelisson** und **Olivet** hist. de l' Acad. françoise. **Joh. Collini** Lemovici illustres. **Niceron** memoir. t. 33.

Priezac (Salomon de) ein Sohn des vorherstehenden, hat sich durch verschiedene historische Schrifften bekannt gemacht, von denen im Druck erschienen

1. Campestre Galliæ miraculum seu fons Bellauricus, Paris 1647 in 4.
2. Mons Valerianus, ebend. 1661 in 4.
3. L'histoire des Elephans.
4. Icon Christinæ, Svecorum reginæ.
5. Icon Asini &c.

Le Long Bibl. hist. de France.

Priggen (Catharina von) war Aebtißin des Klosters Medingen, worzu sie 1691 erwählet worden, und 1706 den 3 Julius verstorben. **Pfeffinger** Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses I Th. p. 236.

Prignanus (Bartholomäs) siehe **Urban VI.**

Prignanus oder **Prägnanus** (Frantz) ein St. Stephans-Ritter und Canonicus an der Metropolitan-Kirche zu Pisa, woselbst er auch aus einem ansehnlichen Geschlecht gebohren war, hatte **Urbanum VI** zu einem nahen Anverwandten, und ward 1572 Bischoff von Cortona, starb aber 1577. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 630.

Prignanus (Hieronymus) Bischoff zu Campagna, war aus einem sehr ansehnlichen Geschlechte zu Pisa, daraus auch Pabst **Urban VI** seinen Ursprung gehabt, und wurde, nachdem er bereits 17 Jahr Vicarius zu Cosenza und Salerno gewesen, auch unter denen Capitular-Herren zu Salerno seinen Platz gehabt, 1680 in obiges Bißthum eingesetzt. Er stifftete einen monte frumentario, und starb den 2 August 1697. Man hat von ihm ein Werckgen, welches betittelt: Istruzzione a Parochi per l' insegnamento della dottrina Cristiana. Er hat auch noch ein anders, la Prattica Ecclesiastica genannt, geschrieben, welches aber noch in Handschrifft liegt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 462.

PRIGNESIUM, ein Flecken, siehe **Brignais**, im IV Bande p. 1380.

Prignico, Stadt, so heutiges Tages **Biandina** heisset, siehe *Biandina*, im III Bande p. 1690.

PRIGNITIA MARCHIA, siehe **Priegnitz.**

Prignitz, Landschafft, siehe **Priegnitz.**

Prigniger-Marck, Land, siehe **Priegnitz.**

Priguiza, siehe **Ai**, im I Bande, p. 858.

Prijs, siehe **Prise.**

Prijsen opbrengen, Aufbringen der Schiffe, siehe **Aufbringen**, im II Bande p. 2155.

PRILE, Fluß und See, siehe *Prille.*

PRILEPPO, *Prillapum*, eine Stadt in Macedonien, in der Landschafft Albanien, welche **Castaldus** vor des **Ptolomäi** Albanopolis hält. **Baudrand** in Lex. geogr. T. II. p. 88. 447.

St. Prilidianus, siehe **St. Babylas**, im III Bande p. 23. u. f.

Priliis (Frantz de) siehe **Bilius**, im III B. p. 1841.

PRILIS, Fluß und See, siehe *Prille.*

PRILLAPUM, Stadt, siehe **Prileppo.**

PRILLE, *Prile*, *Prilis*, oder wie **Antoninus** schreibet, *Aprilis*, (da der Buchstabe A eine Präposition zu seyn, nicht aber zu dem Worte selbst zu gehören scheinet,) ein Fluß in Hetrurien, am Ende des Ufers, ergüsset sich in einen See, welcher daher auch obgedachten Namen erhalten, ausser dem aber noch *Prelius lacus* genennet wird. Auf denen neuern Landcharten wird der Fluß gener-

genennet *Bruno*, der See aber, welcher von der Stadt Rosetum 6000 Schritte gegen Abend entfernet ist, heisset, von einem nahe dabey liegenden Städtlein, *Lago di Castiglione*; und von einem nicht weit davon entfernten Schlosse wird ihm auch der Name *Lago di Buriano* beygeleget. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II. c. IX. sect. II. §. 172. **Baudrand** in Lex. geogr. T. II. p. 88.

Prilusius (Jacob) ein Pohlnischer Scribent, lebte 1553, und gab

1. Leges & privilegia Regni Poloniæ, in 6 Büchern, Cracau 1553 in Fol.
2. Librum de legatione;
3. Orationes;
4. Epistolas;
5. Poemata &c.

heraus. Er war sonst ein Catholischer Priester, bekennte sich aber zu den Lutheranern, und heyrathete. **Staravolscii** Scriptorum Poloniæ centuriæ. **Zaluski** Specimen Hist. Polon. crit.

Prim oder **Prion**, ein Fluß im glückseligen Arabien, entspringet im Fürstenthum Oman, und ergeust sich in das Ost-Indianische Meer. Nach **Plinii** Zeugniß führet auch ein Berg auf der Insel Cos in Asien diesen Namen. Bes. **Cellarius** in Notit. orb. ant. Lib. III. c. XIV. §. 55. **Baudrand** in Lex. Geogr. T. II. p. 89.

PRIMA, **die Prime**, wird von denen Ordens-Leuten der Römischen Kirche die Zeit des Morgens um 6 Uhr genennet, da sie ihr gewöhnliches Gebet zu verrichten pflegen.

St. Prima, eine Märtyrin zu Carthago, deren Gedächtniß am 9 Febr. gefeyert wird.

St. Prima, siehe **St. Victor**, den 6 May.

St. Prima, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zum Andencken.

St. Prima, siehe **St. Lucia**, den 1 Jun. im XIIX Bande p. 694.

St. Prima, siehe **St. Secundus**, den 2 Jun.

St. Prima, siehe **St. Felicula**, den 5 Jun. im IX Bande p. 493.

PRIMA ACTIO, ist in denen Rechten insgemein so viel, als die erste Instantz.

PRIMA ADSUMTORUM PRÆPARATIO, siehe **Räuung**, im XV Bande p. 55.

PRIMA AMBROSIA, *Matth.* siehe *Ambrosia prima*, *Matth.* im I Bande p. 1700.

PRIMA AURICULA VEL LUTEO FLORE, *Clus.* siehe **Bärenöhrlein**, im III Bande p. 118.

PRIMA CALAMINTHA, *Thur.* siehe *Clinopodium*, im VI Bande p. 427.

PRIMA DI CAMBIO, der erste Wechsel-Brief, siehe **Wechsel**.

PRIMA COHORS, war in ieder Legion die erste Compagnie, welche aus 1000 Mann bestund, da die übrigen nur 600 starck waren, und waren in derselben die besten Leute an Herkommen, Reichthum, Tapfferkeit und Gestalt anzutreffen. Lipf. de milit. Rom. 2, 4.

PRIMÆ ÆTATIS MINOR, siehe *Minor primæ Ætatis*, im XXI Bande p. 386.

PRIMÆ INSTANTIÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio primæ Instantiæ*, im VIII Bande p. 2309.

PRIMÆ INSTANTIÆ LIBELLUS, siehe *Libellus Primæ Instantiæ*. im XVII Bande p. 775.

PRIMÆ INTENTIONIS NOMEN, siehe *Nomen primæ intentionis*, im XXIV Bande p. 1212.

St. Primael, ein Priester und Eremit in Bretagne, war lahm, und weil er das Wasser erstlich weit herholen muste, erweckte er durch sein Gebet einen Brunnen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 15 May.

PRIMÆ PRECES, **die erste Bitte**, siehe *Preces*, ingleichen *Primariarum Precum Jus*.

PRIMÆ TABULÆ PATERNÆ, heißt in denen Rechten das erste väterliche Testament, darinnen nemlich ein Vater seine leiblichen Kinder zu Erben einsetzt; und zwar vornemlich in Absicht derer so genannten Tabularum secundarum, in welchen derselbe seinen noch unmündigen Kindern einen oder auch mehrere Nach-Erben bestimmet. l. 41. §. cohæres. ff de vulg. & pup. substit. l. 2. §. si in primis. ff. de statu lib. **Brissonius** Lib. III. Antiquit.

PRIMÆ VIÆ, siehe **Erste Wege**, im VIII Bande p. 1761.

PRIMA FACIE, siehe *Prima fronte*.

PRIMA FAX, der Anfang der Nacht, also nenneten die Römer denjenigen Theil des bürgerlichen Tages, da man das Licht anbrennete.

PRIMA FRONTE, *Prima facie*, auf Deutsch **obenhin**, heisset, wenn man eine Sache nicht genau, sondern mit flüchtigen Augen ansiehet. Es ist solches nach Möglichkeit zu vermeiden, weil man dadurch gar leicht kan betrogen und verführet werden.

PRIMA GUARDIA, siehe *Prima*-**Lager**.

PRIMA GUARDIA, Stadt, siehe **Bremgarten**, im IV Bande p. 1245.

PRIMA INSTANTIA, die erste Instantz, siehe *Instantia*, im XIV Bande p. 759.

PRIMA JUSTINIANA, Stadt, siehe **Ocrida**, im XXV Bande p. 399.

PRIMA JUSTINIANÆA, Stadt, siehe **Ocrida**, im XXV Bande p. 399.

PRIMA-**Lager**, ist in der Fechtkunst ein solches Lager, darein die Hand gehet, indem sie den Degen entblöset oder aus der Scheide zühet, davon sie auch den Namen hat der *Prima Guardia*, das ist, des **ersten Lagers der Hand**. Von diesem Prima Lager giebt **Fabris** in seiner Italiänischen Fechtschule, p. 64 und 65 zweyerley Abrisse, und sagt in der beygefügten Erklärung, daß die erste Art nicht vor gar zu sicher gehalten werden mag, weil sie die Klinge gar zu weit zurück, und den Leib wegen der Höhe der Klinge gantz entblöset hält, welches verursachet, daß die Stärcke so ferne vom Leibe ist, und deswegen die Unterblössen à Tempo nicht beschirmen kan, auf welchen Fall dann vonnöthen seyn wird, wo einer anders nicht die Misur brechen will, sich mit der lincken Hand zu schützen, weil er sonst ehe, als er hätte pariret, getroffen wäre. Was den Kopff selbst anbetrifft, ist er in diesem Lager doch mehr aus- als einwerts sicher und beschützet genug. Gedachter **Fabris** zeiget daher eine bessere und viel sicherere Prima unter Num. 2, welche also zu formiren: Nemlich mit einem engen Schritt,

Frage, ob der Pabst darinnen dispensiren könne? Nun muß man zwar nach denen Concordatis Nat. Germ. nicht anders, als mit nein, darauf antworten, indem er krafft derselben nichts thun kan, was denen Canonibus Ecclesiæ zuwider ist; Es prätendiret aber gleichwohl der Pabst, daß es ihme propter plenitudinem potestatis zukäme, vermöge welcher er über alle Canones wäre. Aber wenn man auch dergleichen zulassen wolte, welches ihm die Protestanten doch nicht zugestehen, so ist doch ausgemacht, daß er wider die Pacta nicht handeln und dieselbe nach seinem Gefallen erklären kan. Es ist auch niemals eine solche plenitudo potestatis super Canones demselben eingeräumet worden. Sondern da die Vicarii sich unterstunden, eben die Gewalt, so der Pabst hatte, sich zuzueignen; so hat man diesen nur die gedachte plenitudinem potestatis entgegen gesetzt, und gezeiget, daß ihnen gar nicht die plenitudo potestatis, wie sie der Pabst hätte, zukäme. **Peter von Marca** de C. S. & I. Lib. V. c. 25. Daß aber denen Protestantischen Fürsten dergleichen Dispensation zukomme, zeiget das beym **Horn** in §. 49. angeführte Responsum. Siehe auch **Stryck** in Diss. de Jur. papal. princip. evang. c. 5. §. 3. Man pfleget auch hieher die Zwitter zu zählen; also, daß sie, wann entweder das weibliche Geschlecht prävaliret, oder alle beyde gleich seyn, nicht ordiniret werden können. Ist aber das männliche Geschlecht am stärcksten; so lassen sie die Ordination zu, wenn dergleichen Fehler andere Leute nicht wissen, damit kein Aergerniß daraus bey der Gemeinde entstehen möchte. c. 19. D. 32. **Joh. Fridr. Meyer** in Diss. de Sacerdote androgyno und **Jac. Moller** de hermaphroditis. Es ist aber dieses bey uns nicht leicht ein Fall, der sich zutragen kan. Wenn einer sich selbsten aus Vorsatz oder durch seine Schuld um ein Glied seines Leibes gebracht hat. Z. E. Es hat sich einer selbsten verschnitten, oder den Finger, Ohren u. d. g. abgeschnitten, ein Auge ausgestochen, ꝛc. Einen solchen wollen sie durchaus zur Ordination nicht lassen, c. 4. 5. 6. D. 55. Wiewol es niemals in allen Kirchen angenommen worden. Was aber diejenigen, so sich selbst verschnitten, anbetrifft; so hat man diesen deswegen müssen vorbauen, weil viele Leute in die Thorheit verfallen seyn, daß, da sie die Gabe der Keuschheit nicht gehabt, und dennoch ein keusches Leben führen wollen, sie sich selbsten castriret haben. Wie dergleichen Exempel **Ziegler** zu **Lancelots** Lib. I. Tit. 25. §. 23. und **Justellus** in Bibl. Jur. Can. hat. Und pfleget man insgemein auch dem **Origines** dieses schuld zugeben; es ist aber diese Fabel von **Zornen** in Diss. de Eunuchismo *Origenis Adamantii* widerleget worden. Bey uns ist aber auch dieses heutiges Tages sich nicht zu befürchten. Sonst suchen auch die Canonisten eine Irregularität in der Bigamie, oder aber wenn sich einer nach Absterben seiner Frauen das andere mal verheyrathet hat, und beruffen sich auf 1 Tim. III. Ein Bischoff müsse eines Weibes Mann seyn; also, daß auch ein solcher nicht ordiniret werden kan. Doch erfordern sie, daß 1) die Ehe würcklich vollzogen worden sey. Denn die Versprechung alleine schadet nichts. c. 5. X. de Bigam. non ordin. 2) Daß einer rechtmäßiger Weise sich nach und nach verehlichet hat. Denn Concubinen mag er so viel halten, als er will, ohne daß es der Ordination schadet. c. 6. X. eod. **Ziegler** zu **Lancellots** L. I. Tit. 25. §. 21. Uber dieses halten sie auch denjenigen vor einen Bigamum, so eine Wittbe, eine Hure, und eine Geschiedene heyrathet c. 3. X. eod. c. 34. X. de testibus c. 9. D. 34. c. 8. D. 50. **Espen** P. II. J. E. Tit. 10. c. 2. und **Thomaßinus** de N. & V. E. D. Part. II. L. I. c. 78. In Protestirenden Ländern weiß man darvon nichts, und ist es eine ausgemachte Sache, daß **Paulus** gar nicht von denen andern Ehen, sondern von der Viel-Weiberey redet. Und obgleich diese weder wider das Recht der Natur, noch wider die Schrifft streitet; so ist doch dieses gewiß, daß es besser ist, eine Frau zu haben, als viele. Ob derowegen **Paulus** gleich nicht die Meynung daselbst gehabt, die Viel-Weiberey als ein Laster zu verbiethen; so hat er doch wollen zeigen, daß ein Bischoff, welcher andern mit guten Exempeln vorgehen solle, auch hierinnen zeigen müsse, daß man viel glückseliger und ruhiger mit einer Frauen, als mit etlichen, leben könne. Vielleicht würde auch sein Exempel andere zu gleicher Erkänntniß bringen, daß sie freywillig dieselbe, unterlassen und auf ihre Glückseligkeit bedacht seyn würden. Es kan auch kein fremder Geistlicher sine literis formatis seines eigenen Bischoffs ordiniret werden, dieweil ein Bischoff die Jurisdiction über den zu ordinirenden haben muß. c. f. X. de Cleric. peregrin. Welches sich aber bey uns nicht leicht ereignen kan. Ausser diesem kan keiner, so ein Comödiant, oder vom Teuffel besessen gewesen, oder sonsten ein ander grosses Verbrechen, z. E. Mord, Diebstahl, u. d. g. begangen, ordiniret werden. c. 3. 4. 5. D. 33. Und zwar gehen sie wegen des Todtschlages so weit, daß kein Unterscheid ist, ob einer aus Vorsatz oder Nachläßigkeit, oder ohngefähr, einen getödtet; Ob er es gethan hat, als ein Soldat, oder nicht; ja wenn er nur ein Todes-Urtheil sprechen helffen, kan er niemahls ordiniret werden, u. s. w. So viel nun die Würckungen der Ordination anbetrifft; so ist unläugbar, daß man schon in denen ersten Zeiten davor gehalten hat, daß daraus ein unzertrennliches Band zwischen der Kirchen und dem ordinirten Geistlichen entstünde; und zu Erklärung dessen bedienten sich die alten Kirch-Väter des Gleichnisses von der Ehe. c. 4. C. 21. q. 2. c 11. C. 7. q. 1. Woraus man aber in denen folgenden Zeiten eine wahrhafftige Ehe zwischen dem Bischoff und seiner Kirche gemachet, und daß zwar diese nicht durch die Ordination, sondern durch die Confirmation des Pabsts eingegangen würde, behauptet hat. Und aus diesem Grunde hat man so denn Gelegenheit genommen, allerhand dergleichen Folgerungen herzuleiten. Welche hingegen von denen Protestanten verworffen worden. **Ziegler** de dot. Eccles. Ferner suchet man zu behaupten, daß die Ordination nicht könne wiederhohlet werden. Indem man in der Römischen Kirche glaubet, daß 3 Sacramenta wären, die einem nicht mehr, als einmahl, ertheilet werden könnten, nemlich die Tauffe, die Confirma-

firmation oder Firmelung und die Ordination. Zur Ursache pflegen sie anzuführen, weil einem alle drey einen Characterem indelebilem eindrucksten. c. 57. 97. C. 1. q. 1. c. 32. c. 107. de consecrat. D. 4. c. 8. 9. de consecrat. D. 5. c. 1. 2. D. 68. Wenn man aber fraget, worinnen denn dieser Character indelebilis bestünde; so geben die Canonisten nicht einerley Antwort darauf. Denn etliche sagen, es sey derselbe eine spiritualis animæ qualitas; andere, daß es eine gewisse unauslöschliche und der Seele eingeprägte Figur sey, wodurch einer am jüngsten Tage von einem andern, der solchen Character nicht hat, unterschieden wird; Und wiederum andere: daß es ein geistliches, unauslöschliches, und der Selen eingedrücktes Zeichen sey, wodurch ein solcher mit Christo dem Hertzoge und Hohenpriester vereiniget, und zu dessen Knecht, Soldaten, und Kirchen-Diener gemachet würde. Woraus aber hoffentlich wohl niemand leicht wird begreiffen können, was es sey, und worinnen derselbe bestehe. Und eben deßwegen war man auch auf dem Tridentinischen Concilio darinnen sehr zweiffelhafftig. **Petr. Svavis** in Histor. L. II. **Chemnitius** in Exam. Concil. Trident. P. II. can. 9. p. 45. u. ff. und **Ziegler** zu **Lancellotts** l. II. Tit. 2. p. 611. u. ff. Es scheinet aber, daß zu dieser Meynung **Augustinus** die Gelegenheit gegeben hat, c. 97. C. 1. q. 1. Welches denn auch um desto weniger zu verwundern gewesen, nachdem fast die gantze Welt Augustinisch geworden, u. dessen Lehr-Sätze mit einem so allgemeinen Beyfalle angenommen hat. Die Ursache aber, daß man einen deraleichen Characterem beygeleget hat, mag wohl diese gewesen seyn; Man sahe aus der heiligen Schrifft, daß durch die Auflegung der Hände derer Apostel, eine ausserordentliche Gabe des heiligen Geistes ausgetheilet wurde. Weil man nun die Leute lehrete, daß die Bischöffe wahre Nachfolger derer Apostel wären, und eben diese Krafft denen Ordinirten mittheilen könnten; Andere Leute aber dergleichen bey denen Ordinirten nicht spührten; so muste man einer so neuen Sache auch einen gantz neuen und unbekannten Namen geben, und denen Leuten einbilden, die Sache wäre so hoch und wichtig, daß es theils niemand, als die Clerisey, verstünde, theils auch kein Name wäre, womit man es recht belegen könnte. Weil es aber doch etwas sehr heiliges seyn solte, und die Clerisey durch ihr bisweilen eben nicht so heiliges und ordentliches Leben zur Gnüge an Tag legte, daß der Geist Gottes in einem dergleichen Corper ohnmöglich wohnen, sondern ohnstreitig von ihm gewichen seyn müste; so brachte man denen einfältigen Layen bey, daß es ein unauslöschlicher Character wäre, den der Ordinirte behielte, er möchte auch so gottloß leben, als er wolte. Nun hat man zwar bey denen Protestanten dergleichen Lehr-Satz verworffen; aber doch die Folgerungen daraus beybehalten, daß bey der Translation eines Predigers, die Ordination nicht von neuem wiederum geschehen könne; anderer daraus gezogenen Schlüsse zu geschweigen. Eben daraus hat man nach der Meynung des **Augustinus** gefolgert, daß, ob einer gleich von einem Ketzer ordiniret wäre worden, er dennoch die Ordination nicht wiederum von neuen von einem Orthodoxen empfangen könne c. 21. D. 1. q. 7. c. 23. C. 1. q. 7. obgleich das Gegentheil in c. 24. C. 1. q. 7. c. 25. C. 1. q. 7. behauptet wird. Es müste denn seyn, daß einer wissentlich sich von einem Ketzer ordiniren lassen. Welches auch viele von denen Protestantischen Gottes-Gelehrten behaupten wollen. **Dedekenn** Vol. I. P. III. Lib. I. m. 2. Sect. 6. n. 7. Ferner suchet man daraus darzuthun, daß durch die Ordination die Jura ordinis, vornemlich aber der Binde- und Löse-Schlüssel, und die Gewalt alle Sacramente auszuspenden, ertheilet würden; also, daß ohne diese niemand, auch nicht einmahl im Nothfall, das Abendmahl austheilen könnte c. 47. de consecrat. D. 4. Welches auch viele derer Protestantischen Schrifftsteller vertheidigen, ohne zu sehen, auf was vor einem schlechten Grunde ihr Vorgeben beruhe. **Lincker** in diss. de eo quod justum est circa sacram coenam. c. 2. n. 4. Und diese Gewalt behält ein Geistlicher, wenn er gleich suspendiret, oder abgesetzet ist. Welches ebenfalls noch unsere Protestantische Lehrer zu behaupten kein Bedencken tragen, und also auch einem abgesetzten Prediger alle die Privilegien und Freyheiten zuschreiben, die er währenden seines Amts gehabt, ob es gleich bloß aus dem Charactere indelebili flüsset. **Brunnemann** L. II. J. E. c. 19. §. 3. und **Carpzov.** L. II. J. C. def. 109. n. 16. und def. 117. n. 3. Ja eben daraus pfleget man in dem Pabstthum zu folgern, daß kein Priester durch die Resignation, u. d. g. ein Laye werden könne. Wovon wir aber anderwärts an seinem gehörigen Orte mit mehrerm handeln werden.

Priester-Wohnung, siehe **Pfarr-Haus**, im XXVII Bande p. 1288. u. f.

Prietitz, ein Dorff in der Lausitz gelegen, gehöret denen Herren von **Ponigkau**. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 144.

Prieto (Melchior de) ein Spanischer Mönch aus dem Orden der Redemptorum B. Virginis de la Mercede, von Burgos, studirte in dem Collegio zum heiligen Creutz zu Salamanca, und erlangte die höchste Würde in der Gottesgelehrsamkeit. Hierauf begab er sich als Mißionarius nach West-Indien, und bekam das Provincialat daselbst. Es wurde ihm zwar, als er nach Madrit zurückgekommen, das Bißthum der Provintz Paragvaria in America angetragen, er schlug es aber aus, und starb endlich zu Madrit als Provincial von Castilien 1648. Man hat von ihm

1. Josefina Evangelica literal y mystica de las excelencias y prerogativas del patriarca S. Joseph, Madrit 1613 in 4.
2. Psalmodia evcharistica, ebend. 1622 in Fol.
3. Vida de S. *Pedro Nolasco*, ebend. 1628 in 4.
4. Tr. de obligationibus Episcoporum, und
5. Meditationes in orationem Dominicam, welche beyde auch in Spanischer Sprache geschrieben scheinen.

Zur Presse aber hat er fertig hinterlassen

6. Las Grandeças de la ciudad de Burgos, so, wie **Marc. Salmeron** Monum. histor. meldet, zu seiner Zeit in dem Ordens-Convent zu Burgos noch ungedruckt ist anzutreffen gewesen, ingleichen
7. La vida de *Gonzalez Diaz.*

Davila theatr. Eccles. Burgens. p. 16. **Anton** Bibl. Hispan. **Witte** Diar.

Priezen (Joachim George von) schrieb Compendium Juris civil. & Saxon. welches zu Magdeburg 1603 in 4. heraus gekommen.

Priezerbe, ein altes Städtlein an der Havel, in der Mittel-Marck Brandenburg, zu den Stifft Brandenburg gehörig.

Priezwalck, Sadt, siehe **Pritzwald.**

Priezwald, Stadt, siehe **Pritzwald.**

PRIEUR, siehe **Prior.**

PRIEURE, siehe *Priorie*, ingleichen **Priorin.**

Priezac (Daniel de) ein Königl. Frantzösischer Staats-Rath, war auf dem Schlosse Priezac in Limousin gebohren. Nachdem er zu Bourdeaux die Rechte studirt, und die Doctor-Würde in denselbigen angenommen, gab er auch einige Zeit einen Advocaten ab, und wurde hiernächst 1615 in eben dieser Stadt zum Professor der Rechte bestellet. Als er aber dieses Amt 10 Jahr bekleidet, trieb er die Praxin aufs neue, und that sich dabey dermassen hervor, daß ihn der Cantzler **Seguier** nach Paris kommen ließ, allwo man ihn so gleich zum ordentlichen Staats-Rath ernennete, und endlich auch 1639 zu einem Mitglied der Frantzösischen Academie erwählte. Er starb 1662, nachdem er sein Alter über 72 Jahr gebracht. Von seinen Schrifften sind zu mercken:

1. Observations sur un livre intitulé: Philippe le Prudent, composé en latin, par J. Caram. de Lobkowitz.
2. Discours politiques, in 2 Bänden.
3. Les Privileges de la Vierge, Mere de Dieu, in 3 Bänden.
4. Cassiodore de l' ame, mit Anmerckungen, Paris 1644 in 4.
5. Miscellaneorum libri 2.

worinnen verschiedene Juristische Abhandlungen, und insonderheit auch seine Vindiciæ gallicæ, in welchen er des **Cornelius Jansenius** unter dem Namen **Alexander Patricius Armachanus** heraus gegebenen Tr. Mars gallicus, widerleget, ingleichen seine disceptatio legitima, die er wider die Päbstliche Cammer, vor die Cardinäle **Barberini** verfertigt, befindlich sind. Von seinem Sohne, **Salomo von Priezac**, handelt folgender Artickel. **Pelisson** und **Olivet** hist. de l' Acad. françoise. **Joh. Collini** Lemovici illustres. **Niceron** memoir. t. 33.

Priezac (Salomon de) ein Sohn des vorherstehenden, hat sich durch verschiedene historische Schrifften bekannt gemacht, von denen im Druck erschienen

1. Campestre Galliæ miraculum seu fons Bellauticus, Paris 1647 in 4.
2. Mons Valerianus, ebend. 1661 in 4.
3. L'histoire des Elephans.
4. Icon Christinæ, Svecorum reginæ.
5. Icon Asini &c.

Le Long Bibl. hist. de France.

Priggen (Catharina von) war Aebtißin des Klosters Medingen, worzu sie 1691 erwählet worden, und 1706 den 3 Julius verstorben. **Pfeffinger** Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses I Th. p. 236.

Prignanus (Bartholomäs) siehe **Urban VI.**

Prignanus oder **Prägnanus** (Frantz) ein St. Stephans-Ritter und Canonicus an der Metropolitan-Kirche zu Pisa, woselbst er auch aus einem ansehnlichen Geschlecht gebohren war, hatte **Urbanum** VI zu einem nahen Anverwandten, und ward 1572 Bischoff von Cortona, starb aber 1577. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. I. p. 630.

Prignanus (Hieronymus) Bischoff zu Campagna, war aus einem sehr ansehnlichen Geschlechte zu Pisa, daraus auch Pabst **Urban VI** seinen Ursprung gehabt, und wurde, nachdem er bereits 17 Jahr Vicarius zu Cosenza und Salerno gewesen, auch unter denen Capitular-Herren zu Salerno seinen Platz gehabt, 1680 in obiges Bißthum eingesetzt. Er stifftete einen monte frumentario, und starb den 2 August 1697. Man hat von ihm ein Werckgen, welches betittelt: Istruzzione a Parochi per l' insegnamento della dottrina Cristiana. Er hat auch noch ein anders, la Prattica Ecclesiastica genannt, geschrieben, welches aber noch in Handschrifft liegt. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 462.

PRIGNESIUM, ein Flecken, siehe **Brignais**, im IV Bande p. 1380.

Prignico, Stadt, so heutiges Tages **Biandina** heisset, siehe *Biandina*, im III Bande p. 1690.

PRIGNITIA MARCHIA, siehe **Priegnitz.**

Prignitz, Landschafft, siehe **Priegnitz.**

Prignitzer-Marck, Land, siehe **Priegnitz.**

Priguiza, siehe **Ai**, im I Bande, p. 858.

Prijs, siehe **Prise.**

Prijsen opbrengen, Aufbringen der Schiffe, siehe **Aufbringen**, im II Bande p. 2155.

PRILE, Fluß und See, siehe *Prille.*

PRILEPPO, *Prillapum*, eine Stadt in Macedonien, in der Landschafft Albanien, welche **Castaldus** vor des **Ptolomäi** Albanopolis hält. **Baudrand** in Lex. geogr. T. II. p. 88. 447.

St. Prilidianus, siehe **St. Babylas**, im III Bande p. 23. u. f.

Priliis (Frantz de) siehe **Bilius**, im III B. p. 1841.

PRILIS, Fluß und See, siehe *Prille.*

PRILLAPUM, Stadt, siehe **Prileppo.**

PRILLE, *Prile*, *Prilis*, oder wie Antoninus schreibet, *Aprilis*, (da der Buchstabe A eine Präposition zu seyn, nicht aber zu dem Worte selbst zu gehören scheinet,) ein Fluß in Hetrurien, am Ende des Ufers, ergüsset sich in einen See, welcher daher auch obgedachten Namen erhalten, ausser dem aber noch *Prelius lacus* genennet wird. Auf denen neuern Landcharten wird der Fluß

gener-

genennet *Bruno*, der See aber, welcher von der Stadt Rosetum 6000 Schritte gegen Abend entfernet ist, heisset, von einem nahe dabey liegenden Städtlein, *Lago di Castiglione*; und von einem nicht weit davon entfernten Schlosse wird ihm auch der Name *Lago di Buriano* beygeleget. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II. c. IX. sect. II. §. 172. **Baudrand** in Lex. geogr. T. II. p. 88.

Prilusius (Jacob) ein Pohlnischer Scribent, lebte 1553, und gab

1. Leges & privilegia Regni Poloniæ, in 6 Büchern, Cracau 1553 in Fol.
2. Librum de legatione;
3. Orationes;
4. Epistolas;
5. Poemata &c.

heraus. Er war sonst ein Catholischer Priester, bekennte sich aber zu den Lutheranern, und heyrathete. **Staravolscii** Scriptorum Poloniæ centuriæ. **Zaluski** Specimen Hist. Polon. crit.

Prim oder **Prion**, ein Fluß im glückseligen Arabien, entspringet im Fürstenthum Oman, und ergeust sich in das Ost-Indianische Meer. Nach **Plinii** Zeugniß führet auch ein Berg auf der Insel Cos in Asien diesen Namen. Bes. **Cellarius** in Notit. orb. ant. Lib. III. c. XIV. §. 55. **Baudrand** in Lex. Geogr. T. II. p. 89.

PRIMA, **die Prime**, wird von denen Ordens-Leuten der Römischen Kirche die Zeit des Morgens um 6 Uhr genennet, da sie ihr gewöhnliches Gebet zu verrichten pflegen.

St. Prima, eine Märtyrin zu Carthago, deren Gedächtniß am 9 Febr. gefeyert wird.

St. Prima, siehe **St. Victor**, den 6 May.

St. Prima, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien, hat den 10 May zum Andencken.

St. Prima, siehe **St. Lucia**, den 1 Jun. im XIIX Bande p. 694.

St. Prima, siehe **St. Secundus**, den 2 Jun.

St. Prima, siehe **St. Felicula**, den 5 Jun. im IX Bande p. 493.

PRIMA ACTIO, ist in denen Rechten insgemein so viel, als die erste Instantz.

PRIMA ADSUMTORUM PRÆPARATIO, siehe **Räuung**, im XV Bande p. 55.

PRIMA AMBROSIA, *Matth.* siehe *Ambrosia prima*, *Matth.* im I Bande p. 1700.

PRIMA AURICULA VEL LUTEO FLORE, *Clus.* siehe **Bärenöhrlein**, im III Bande p. 118.

PRIMA CALAMINTHA, *Thur.* siehe *Clinopodium*, im VI Bande p. 427.

PRIMA DI CAMBIO, der erste Wechsel-Brief, siehe **Wechsel**.

PRIMA COHORS, war in ieder Legion die erste Compagnie, welche aus 1000 Mann bestund, da die übrigen nur 600 starck waren, und waren in derselben die besten Leute an Herkommen, Reichthum, Tapfferkeit und Gestalt anzutreffen. **Lipf.** de milit. Rom. 2, 4.

PRIMÆ ÆTATIS MINOR, siehe *Minor primæ Ætatis*, im XXI Bande p. 386.

PRIMÆ INSTANTIÆ EXCEPTIO, siehe *Exceptio primæ Instantiæ*, im VIII Bande p. 2309.

PRIMÆ INSTANTIÆ LIBELLUS, siehe *Libellus Primæ Instantiæ*, im XVII Bande p. 775.

PRIMÆ INTENTIONIS NOMEN, siehe *Nomen primæ intentionis*, im XXIV Bande p. 1212.

St. Primael, ein Priester und Eremit in Bretagne, war lahm, und weil er das Wasser erstlich weit herholen muste, erweckte er durch sein Gebet einen Brunnen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 15 May.

PRIMÆ PRECES, **die erste Bitte**, siehe *Preces*, ingleichen *Primariarum Precum Jus*.

PRIMÆ TABULÆ PATERNÆ, heißt in denen Rechten das erste väterliche Testament, darinnen nemlich ein Vater seine leiblichen Kinder zu Erben einsetzt; und zwar vornemlich in Absicht derer so genannten Tabularum secundarum, in welchen derselbe seinen noch unmündigen Kindern einen oder auch mehrere Nach-Erben bestimmet. l. 41. §. cohæres. ff de vulg. & pup. substit. l. 2. §. si in primis. ff. de statu lib. **Brissonius** Lib. III. Antiquit.

PRIMÆ VIÆ, siehe **Erste Wege**, im VIII Bande p. 1761.

PRIMA FACIE, siehe *Prima fronte*.

PRIMA FAX, der Anfang der Nacht, also nenneten die Römer denjenigen Theil des bürgerlichen Tages, da man das Licht anbrennete.

PRIMA FRONTE, *Prima facie*, auf Deutsch **obenhin**, heisset, wenn man eine Sache nicht genau, sondern mit flüchtigen Augen ansiehet. Es ist solches nach Möglichkeit zu vermeiden, weil man dadurch gar leicht kan betrogen und verführet werden.

PRIMA GUARDIA, siehe *Prima*-**Lager**.

PRIMA GUARDIA, Stadt, siehe **Bremgarten**, im IV Bande p. 1245.

PRIMA INSTANTIA, die erste Instantz, siehe *Instantia*, im XIV Bande p. 759.

PRIMA JUSTINIANA, Stadt, siehe **Ocrida**, im XXV Bande p. 399.

PRIMA JUSTINIANÆA, Stadt, siehe **Ocrida**, im XXV Bande p. 399.

PRIMA-**Lager**, ist in der Fechtkunst ein solches Lager, darein die Hand gehet, indem sie den Degen entblöset oder aus der Scheide zühet, davon sie auch den Namen hat der *Prima Guardia*, das ist, des **ersten Lagers der Hand**. Von diesem Prima Lager giebt **Fabris** in seiner Italiänischen Fechtschule, p. 64 und 65 zweyerley Abrisse, und sagt in der beygefügten Erklärung, daß die erste Art nicht vor gar zu sicher gehalten werden mag, weil sie die Klinge gar zu weit zurück, und den Leib wegen der Höhe der Klinge gantz entblöset hält, welches verursachet, daß die Stärcke so ferne vom Leibe ist, und deswegen die Unterblössen à Tempo nicht beschirmen kan, auf welchen Fall dann vonnöthen seyn wird, wo einer anders nicht die Misur brechen will, sich mit der lincken Hand zu schützen, weil er sonst ehe, als er hätte pariret, getroffen wäre. Was den Kopff selbst anbetrifft, ist er in diesem Lager doch mehr aus- als einwerts sicher und beschützet genug. Gedachter **Fabris** zeiget daher eine bessere und viel sicherere Prima unter Num. 2, welche also zu formiren: Nemlich mit einem engen Schritt, mit

mit dem Leibe gebogen und den Arm ausgestreckt, mit der Klingen hinfür und der Spitzen so gerade als er immer kan, weil sie von Natur nach der Erden siehet, damit der Feind nicht könne über sie kommen, massen sie oberhalb am schwächsten ist, weshalben auch vonnöthen, daß sich einer daselbst mehr gesichert halte. Man muß sich auch überdieß im engen Schritt und dem Leibe gekrümmet erhalten, auf daß der Untertheil so weit entfernet sey, daß ihn der Feind nicht erreichen könne, er komme denn mit seinem Kopffe mittelweges unter die Klinge, so in der besagten Prima lieget; dannenher denn auch diese Klinge in der Prima nichts anders, als wie sie den Kopff und ein Theil der Brust wohl verwahren will, zu sorgen hat. Diese Prima ist wider die Hiebe köstlich, denn es kan sich damit einer zugleich schützen und ohne einige Wendung der Hand den Feind verletzen; Ja sie wäre so gut als eine unter allen Lägern, wo sie nicht für den Arm gar zu mühsam wäre, welcher auf solche Weise in die Länge nicht dauren kan.

PRIMA LEUTERATIO, die erste Leuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande p. 669.

PRIMA LINEAMENTA CONDITIONUM PACIS, siehe **Plan**, im XXVIII Bande p. 615.

PRIMA MENSIS, ist ein Terminus der Theologorum zu Paris, und bedeutet die Versammlung, so sie alle mal den ersten Tag jedes Monats halten, um von den Nothdürfften ihrer Facultät sich mit einander zu unterreden. Lat. *Conventus Theologorum Parisiensium Calendares.*

PRIMA MENTIS OPERATIO, siehe **Würckungen des Verstandes.**

PRIMA NATURALIA, siehe **Natur des Menschen**, im XXIII Bande p. 1169. ingleichen **Natur-Triebe**, ebend. p. 1225.

PRIMA NAVIGATIO, siehe *Navigatio Prima*, im XXIII Bande p. 1348.

Primaner, *Primanus*, heisset auf Schulen derjenige, welcher in der ersten Classe sitzet. Sie haben nach den verschiedenen Gewohnheiten dieser oder jener Schule auch gantz verschiedene Freyheiten vor andern ihren Mit-Schülern.

PRIMA NOTIO, siehe *Secunda Notio.*

PRIMANUS, siehe **Primaner.**

PRIMA PHASIS, siehe **Mond-Licht (das erste)** im XXI Bande p. 1108.

PRIMA PHILOSOPHIA, siehe **Ontologie**, im XXV Bande p. 1481.

Prima Plane, Fr. *Etat*, Lat. *Ductores militum ante juga consistentes*, ist ein Kriegswort, und begreiffet alle Ober- und Unter-Officier einer Compagnie vom Capitain bis auf die Trommelschläger inclusive, und was etwan sonst von unteren Stabesbedienten bey einer Compagnie angetroffen wird. Die obere Prima Plane sind, der Capitain, Lieutenant, Fähndrich, als Ober-Officirer. Die untere Prima Plane sind die Unter-Officiers, der Feldwebel, Sergeant, Fourier, Capitain d'Armes und Spielleute.

PRIMA PRÆPARATIO ADSUMTORUM, siehe **Räuung**, im XV Bande p. 55.

PRIMA PULMONARIA, *Tast.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PRIMA QUADRA LUNÆ, siehe **Monds erstes Viertel**, im XXI Bande p. 1107.

PRIMARIA CEREVISIA, siehe **Bier**, im III Bande p. 1791.

PRIMARIA COLLEGIORUM ET OPIFICIORUM MEMBRA, die Ober- oder Vormeister; siehe **Ober-Aelteste**, im XXV Bande p. 35. u. f. ingleichen **Ober-Meister**, ebend. p. 140.

PRIMARIÆ HORIZONTIS PLAGÆ, siehe *Cardines Horizontis*, im V Bande p. 807.

PRIMARIÆ PRECES, **die erste Bitte**, siehe *Preces*, ingleichen *Primariarum Precum Jus.*

PRIMARIARUM PRECUM JUS, oder *Jus Primarum Precum*, Deutsch, **das Recht der ersten Bitte**, ist ein denen Römischen Kayserm von undencklichen Zeiten her zustehendes Regale. Dieses nennet der Kayser **Matthias** in einem Rescript an den Bischoff zu Speyer von 1614 sein **ansehnliches** *Jus* und *Regal.* Krafft dessen nun kan ein Römischer Kayser in denen im Reiche vorhandenen unmittelbaren Collegiis derer Canonicorum und Conventen, worunter auch die in einem Bißthume befindliche Neben-Capitul mit gerechnet werden, wenn nach seiner Wahl, und also nicht allererst nach der Krönung, darinnen einige Stellen vacant werden, es geschehe solches in denen Päbstlichen oder in des Capitels Monaten, darzu eine Person, welche er will, präsentiren, welche daher auch gemeiniglich PRECISTA, und das darüber ausgestellte Diploma ein **Panis-Brief** genennet wird. **Fritsch** in Tr. de Primar. Prec. Und muß ein solcher Precist angenommen werden, wenn auch schon ein anderer die nächste Anwartung darzu hätte. Es stehet aber dem Kayser nicht mehr, als einmahl, in einer jeden Kirche frey, dieses Recht auszuüben. Daher es auch Primariarum Precum Jus oder das Recht der ersten Bitte genannt wird. **Schweder** in Jur. Publ. Part. spec. Sect. 1. c. 5. Die Formeln dererselben hat **Contrejus** in Observ. ad Concord. Nat. Germ. n. 36. u. ff. gesammlet. Nachdem also die Kayser dieses als ein Recht erhalten hatten, so verliehen sie es auch andern. **Töllner** in Hist. Palat. in Cod. Diplom. p. 148. Dergleichen Recht genüsset sonderlich auch ein Römischer König, welcher noch bey Lebzeiten eines Römischen Kayserm erwählet wird, auch selbiges so gar nach dem Tode des Kayserm, und wenn er zu würcklicher und völliger Regierung gelanget, von neuen ausübet. Wiewohl was einen Römischen König betrifft, ihm solches nur, nach einiger Meynung, in Abwesenheit eines Kayserm zustehet. **Schweder** l. c. Ja es bedienten sich dieses Rechts die Kayser und Könige nicht alleine; sondern man findet, daß auch die Fürsten des Reichs solches in ihren Ländern ausgeübet haben. **Leibnitz** Tom. XI. Script. Brunsv. p. 397. **Schilter** de Libert. Eccles. German. in Addit. ad Lib. VI. c. 5. §. 11. Nicht weniger haben sich auch die Kayserinnen und Königinnen desselben bedienet. Wie man denn absonderlich in denen neuern Zeiten noch von der Kayserin **Eleonora** dergleichen Exempel hat. Ob und in wie ferne ihnen aber dieses zukomme, auch ob sie es bloß in denen weiblichen Stifftern haben, sind die Juristen nicht einig. **Stryck** de Jur.

Papal.

Papal. Princip. Evangel. c. 4. §. 5. Uber dieses haben sich auch die Churfürst-Fürstin-und Gräfinnen dasselbe angemasset. Wiewohl nicht ohne allen Widerspruch. **Schilter** l. c. Heutiges Tages aber wird nicht mehr daran gezweifelt. Ob aber dieses Recht auch denen Vicarien und Verwesern des Reichs zukomme, ist man ebenfalls nicht einig. **Schilter** de Vicar. Imp. Rom. Germ. **Gribner** de Precib. Prim. Vicar. Imp. Hierbey wird die Frage aufgeworffen, woher eigentlich einem Römischen Kayser dieses Recht zuständig sey? Einige, und vornehmlich die Päbstlich gesinneten meynen, es rühre solches ursprünglich aus Vergünstigung (Beneficio) und Verleihung derer Päbste her, und führen zu dem Ende viele Päbstliche Bullen und Diplomata vor sich an. Aus welchem Grunde denn nach dem Religions-Frieden zu Augspurg unterschiedliche mahl wegen derer in dem **Reichs-Abschiede** von 1555. §. 20. enthaltenen Worte: „So „soll die geistliche Jurisdiction wider die Augspurgische Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung derer Ministerien, Kirchen-Gebräuche, „Ordnungen und Ceremonien, bis zu endlicher „Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebrauchet oder geübet werden ꝛc.“ gezweifelt worden, ob man Kayserlicher Majestät dergleichen Recht bey denen Collegiis Canonicorum derer Protestanten zu gestatten schuldig sey, oder nicht. Jedoch ist dieser Streit in dem Münsterischen Frieden also beygeleget worden, daß zwar dem Kayser unverwehret seyn solle, auch in denen Protestantischen Capituln, in welchen der Kayser vor dem Jahre 1624 desfalls in Possession gewesen, einen Domherrn und Beneficiarium gestalten Sachen nach und denen Statuten oder dem Herkommen eines solchen Capituls sonst gemäß zu präsentiren; jedoch daß selbiger nicht der Römisch-Catholischen, sondern eben von der Religion sey, als der Verstorbene gewesen. Besiehe das Instr. Pac. Cæsar. Suecic. Art. 5. **Burgoldensis** ad d. Instr. Pac. P. II. D. II. membr. 2. Zu welchem Schlusse Gelegenheit gegeben zu haben scheinet, daß Kayser **Rudolph** II dem Magdeburgischen damahls schon aus lauter Protestanten bestandenen Capitul den Chur-Fürsten von Cölln, **Ernsten**, Bayerischen Stammes, aufgedrungen, welcher aber dennoch schwören müssen, daß er der Lutherischen Lehre und Augspurgischen Confeßion nicht den geringsten Eintrag thun, auch keine Erlassung seines Eydes weder von dem Kayser, noch von dem Pabste, suchen wolte. So ist auch in dem angezogenen **Friedens-Instrumente** Art. 5. §. 19. dieses Recht denen Kayserm so wohl in unmittelbaren, als mittelbaren, Stifftern bestätiget worden. Und zwar dergestalt, daß in jenen gar nicht, wohl aber in diesen, auf dessen Besitz am 1 Jenner 1624 gesehen werden solte. Wiewohl man bey Erklärung des bemeldeten §. noch heutiges Tages streitig ist, indem etliche meynen, daß sie es zu der gedachten Zeit würcklich ausgeübet haben müsten. Andere aber halten davor, daß die Macht und Gewalt solches auszuüben schon genug sey. Welcher Meynung auch der *Auctor*. Meditat. ad Instr. Pac. p. 407. mit allem Rechte beypflichtet. Ferner ist im gemeldten Friedens-**Instrumente** enthalten daß dem Kayser dieses Recht aus eigener Macht, und nicht aus Päbstlicher Vergünstigung, zukomme. Welches aber der Pabst nicht zugestehen will, sondern vermeynet, daß die Kayser dieses Recht allein aus seiner Vergünstigung hätten, und also bey demselben allezeit darum anhalten müsten. Es unterlässet auch der Paöst nicht, diese Bitten derer Kayser auf alle Weise zu vernichten. Es hat aber das Gegentheil sehr gelehrt ausgeführet **Gribner** in Diss. de Prim. Prec. Imp. sin. Pontif. Indult. und **Cortrejus** in Repræsent. Jur. Prim. Prec. Solchem nach halten ihrer viele dieses Recht theils noch vor ein Uberbleibsel und Angedencken der ehemahligen Kayserlichen Gewalt in geistlichen Sachen, und daß die Römischen Kayser vor Alters nicht nur jederzeit die förderstem Canonici eines jedweden hohen Stiffts, sondern so gar Collatores und Verleiher derer Bißthümer, Abteyen ꝛc. gewesen. Theils aber schreiben es einer sehr langen und von undencklichen Jahren herrührenden Gewohnheit zu. Welches alles wir zwar durchgehends an seinen Ort gestellet seyn lassen. Das aber ist gewiß, daß gleichwol die Kayserliche Majestät geschehen lassen muß, daß die Römischen Päbste, wenn sie solches Recht bestätigen, es eine Päbstliche Concession und Beneficium nennen, wie aus **Pauls** V Confirmation von 1620 und **Innocentz** X in Theatr. Europ. T. VI. zu ersehen. Doch will man insgemein von dem Rechte der ersten Bitte derer Kayser ausnehmen 1) die Abteyen, Probsteyen, Priorate, Decanate, regulirte Canonicate und das Münchs-Wesen; 2) Diejenigen, welche dem Pabste vorbehalten sind, und die man In Curia vacare zu nennen pflegt. Worinnen aber diese eigentlich bestehen, ist in Extravag. commun. c ad regimen. 13. de præbend. ausgeführet. 3) Will man auch denen Kayserm das Recht der ersten Bitte in denenjenigen Beneficiis nicht zugestehen, welche ausgehen sollen. Z. E. wenn ein Statut vorhanden ist, daß zwey, drey, oder mehr Canonicate nach dem Tode derer ietzigen Besitzer eingezogen werden sollen. Indem bey diesem die sonst gewöhnliche Vacantz nicht statt finden könnte, welchen Fall doch das Recht der ersten Bitte voraus setzte. Allein man muß allerdings unter denen Statuten selbst einen Unterscheid machen, ob sie nemlich mit oder ohne Consens des Kaysers aufgerichtet worden. Im ersten Falle hat es seine Richtigkeit, wovon wir in dem **Westphäl. Fried. Instr.** Art. V. §. 23. ein Exempel haben. Im andern Falle aber können dergleichen Statuten niemanden verbinden, oder ihm sein Recht nehmen, als denen, so selbige unter sich aufgerichtet haben. Denn widrigen Falls könnte man an allen Orten eine solche Verfassung machen, und also dieses Recht denen Kayserm gantz und gar entzühen. Wenn demnach ein oder anderes Collegium von Canonicis, entweder durch Kriegs-Läuffte, oder andere Unglücks-Fälle, dergestalt herunter gekommen, daß sie dahero veranlasset würden, unter sich einen Vergleich zu machen, daß man ihr Collegium ins künfftige auf eine gewisse Anzahl, z. E. wenn ihrer sonst 12 wären, bis auf 7 aussterben und hernach bey der letzten

Zahl verbleiben lassen wolte; so wäre die wichtige Frage, ob ein solcher Vergleich dem Römisch-Kayserlichen Rechte nachtheilig, und der Kayser alsdenn schuldig wäre, mit seiner Präsentation so lange zu warten, bis das Collegium auf die verglichene Zahl abgenommen? Worauf denn zu antworten, daß, wenn in einem solchen Capitul nach der Kayser-Wahl sich eine Vacantz ereignet, und der Kayser Macht hat, eine Person zu präsentiren, solche allerdings angenommen werden muß. Brsiehe hiervon ein besonders Responsum beym **Besold** v. *Primariæ Preces* in causa des Probsts und Capituls Ursini. In der Marck Brandenburg hingegen hat die Kayserliche Majestät das Recht der ersten Bitte nicht, sondern nur vielmehr Ihro Königliche Majestät von Preussen selbst auszuüben. Daher auch daselbst die Durchlauchtigsten Churfürstinnen von Brandenburg bey denen weiblichen Stifftern solch Recht ausüben. **Schilter** l. c. **Scheplitz** in Consult. March. P. I. tit. 1. Im übrigen muß der Preciste diejenigen Eigenschafften haben, welche theils nach denen gemeinen Rechten, theils nach denen Statuten und hergebrachter Gewohnheit, erfordert werden. Wiewol der Pabst das letztere denen Stifftern nicht einräumen will. Aber man pfleget es dennoch diesem ohngeachtet in der Praxi zu beobachten. Absonderlich da es in dem Westph. Fried. Instr. Art. V. §. 18. ausdrücklich versehen ist. Besiehe hiervon eim mehrers in **Speners** Jur. Publ. P. V. **Struvs** Prud. Jur. Publ. **Cortrejus** Obs. ad Concordat. Nat. Germ. **Gerhards von Stökken** Disp. de Prim. Prec. Imp. **Fritschens** Tr. de Jure Primariarum Precum. **Schilters** Disp. de Jur. Prim. Prec. **Gribners** Disp. de Prim. Prec. Imp. u. a. in **Speidels** Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Primariæ Preces* p. 696. u. ff. angeführten Rechts-Lehrern. Auch verdienet **J. E. Mayer** de jure primariarum precum (Quedlinb. 1704 in 4.) nachgelesen zu werden. Siehe auch den Artickel: **Panis-Briefe**, im XXVI Bande p. 558.

PRIMARII PLANETÆ, siehe **Planet**, im XXVIII Bande p. 622.

PRIMARIUM LUMEN LUNÆ, siehe **Monds (das Haupt-Licht des)** im XXI Bande p. 1103.

PRIMARIUM OBJECTUM, siehe **Object (Haupt-)** im XXV Bande p. 200.

PRIMARIUM PRECUM JUS, siehe *Primariarum Precum Jus.*

PRIMARIUS ARCHITECTUS MILITARIS, siehe **Ober-Ingenieur**, im XXV Bande p. 107.

PRIMARIUS CHIRURGUS NAUTICUS, siehe **Ober-Meister**, im XXV Bande p. 141.

PRIMARIUS HOSPITIORUM PRÆFECTUS, siehe **Ober-Quartiermeister**, im XXV Bande p. 150.

PRIMARIUS LIBER MERCATORIUS, siehe **Haupt-Buch**, im XII Bande p. 826.

PRIMARIUS PASTOR, siehe **Ober-Pfarrer**, im XXV Bande p. 149.

PRIMARIUS PLANETA, siehe **Planet (Haupt-)** im XXVIII Bande p. 631.

PRIMARIUS PORTUS, Stadt und Hafen, siehe **Primaro (Porto di)**.

PRIMARIUS PRÆFECTUS, siehe **Ober-Amt**, im XXV Bande p. 36.

Primaro (Il Po di) ein Arm des Flusses Po in Italien, siehe **Po**, im XXVIII Bande p. 906. u. f.

Primaro (Porto di) *Portus Primarius*, eine Italiänische Stadt und Hafen in dem Hertzogthum Ferrara, allwo ein Arm von dem Fluß Po, Po di Primaro genannt, sich in den Venetianischen Meer-Busen ergeußt. Dieser Hafen wird durch den so genannten Gregorius-Thurm beschützet. Die dabey stehende Stadt ist sehr fein. **Rogiss.**

PRIMARUM PRECUM JUS, siehe *Primariarum Precum Jus.*

Primas, *Primas*, *Primat*, *Primato*, ist eigentlich der Oberste oder das Haupt unter denen Ertz- und Bischöffen eines Reichs oder Landes, der über die andern Ertz- und Bischöffe eine gewisse Obrigkeit und Vorzug hat, also daß von ihnen die Appellationes an ihn ergehen, und wenn ein Bißthum erlediget, die geistliche Gerichtbarkeit von ihm besorget wird. In Deutschland hat dieser Vorzug ehemals dem Ertzbischoff zu Magdeburg gebühret; nach der Reformation aber, ist er dem zu Saltzburg zugefallen. Weswegen es denn auch zwischen beyden Stifftern nicht wenig Streit gegeben, welcher auch nicht eher aufgehöret, bis endlich das Ertz-Stifft Magdeburg in dem Westphälischen Frieden secularisiret und zum Hertzogthum gemachet worden. In Franckreich schreibt sich der Ertzbischoff zu Lion, einen Primas von Gallien, der zu Sens von Gallien u. Germanien, der zu Bourges von Aqvitanien, dem aber der zu Bourdeaux widerspricht, der zu Rouan von Normannien. In Spanien ist das Primat von dem Ertzbißthum zu Sevilien auf das zu Toledo gekommen. In Engelland sind zwey Primates, davon der erste, der Ertzbischoff zu Canterbury sich einen Primas von gantz Engelland, der andere, der zu Yorck, bloß von Engelland nennet, und wovon jener 23, dieser aber nur 4 Bischöffe unter sich hat. In Hungarn besitzt diese Würde der Ertzbischoff von Gran, der zugleich Reichs-Cantzler und Legatus natus Regiæ Majestatis, wie auch ein gemachter Fürst des Reichs ist. Und in Polen hänget das Primat an dem Ertzbißthum Gnesen, dessen Bischoff sich zugleich Legatum Sedis Apostolicæ schreibet, und nicht allein über die gantze Polnische Clerisey zu gebieten hat, sondern auch sonst in grossem Ansehen ist; immassen er nach dem Tode des Königes die Senatoren zusammen ruffet, mit ihnen von der Wahl und andern Angelegenheiten zu Rathe gehet, der fremden Abgesandten Anbringen annimmt, die Zeit und den Ort zur Wahl bestimmet, den neu-erwählten König ausruffet, und ihm bey der Krönung zu Cracau die Krone auffetzet. Einige derselben sind zugleich Legati nati, oder gebohrne Legaten, das ist, sie haben die Gewalt, krafft ihrer Ertz-Bischöfflichen und Primatial-Würde, die vor den Päbstlichen Stuhl ordentlich gehörige Sachen abzuthun. Diese sind, in Spanien der zu Toledo, in Böhmen der zu Prag, in Polen der zu Gnesen, in Hungarn der zu Gran. In Deutschland ist es vor dem der zu Magdeburg und in Engelland der zu Canterbury gewesen.

sen. Ubrigens können die Rechte, so diesen Primaten zukommen, gar wohl unter vier Haupt-Classen gebracht werden. Denn 1) haben sie in Ansehung ihrer Würde (Ratione Dignitatis) den Namen Pabst, Patriarch und Primas ihrer Diöces; es wird ihnen auch an allen Orten, ausgenommen in Rom, das Creutz vorgetragen, und sie können den Ertz-Bischöfflichen Mantel an allen Orten, und wenn sie wollen, tragen. Sie haben den Rang über alle Cardinäle, und können ihren eigenen Ministern diesen Titul beylegen. Es kommt ihnen auch die höchste Gewalt in allen geistlichen Sachen ihrer Diöcesen zu. 2) In Ansehung ihres Ordens (Ratione Ordinis) haben sie das Recht, alle Metropolitanen und Ertz-Bischöffe einzusetzen, ihnen das Pallium zu reichen, die Consecration zu verwilligen, die Könige zu salben, das Jus devolutionis auszuüben. u. d. g. 3) Müssen ihnen in Ansehung ihrer Jurisdiction, (Ratione Jurisdictionis) alle Ertz-Bischöffe den Eyd der Treue schwören und kan ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges vorgenommen werden. So haben sie auch das Recht, die Bischöffe zu bestraffen, die Appellationen anzunehmen, die von andern dictirte Straffe zu ändern, Privilegien zu ertheilen, zu dispensiren, auch in denen Fällen, die sich der Pabst sonst selbst vorbehalten hat. 4) In Ansehung ihres Sprengels (Ratione Dioeceseos) haben sie die Macht, National-Concilien anzustellen, Kirchen-Gesetze zu machen, u. s. w. **Peter von Marca** in Diss. de Primatu, **Blondel** de la Primauté, **von Ludwig** in Diss. de Primat Germ. **Paurmeister** de Jurisdict. Lib. II. c. 8. n. 5. 6. 136. u. ff. **Schrader** Consil. IV. Vol. 1. **Böhmer** in Jur. Eccles. ad tit Major. & Obed. §. 42.

St. **Primas**, siehe St. **Claudon**, den 3 Jenner, im IV Bande p. 263.

PRIMAS AUSTRIÆ, ein Tittel, welcher dem Abte des bey der Stadt Mölck, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald, in Nieder-Oesterreich, liegenden Benedictiner Klosters beygeleget wird. Es stehet derselbe unter dem Ertzbischoff zu Wien.

PRIMA SEDES, siehe **Dorsia**.

PRIMAS GERMANIÆ, ist der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, alsobald von dieses Ertz-Stiffes Fundation an, genennet worden. Siehe den Artickel *Primas*. Und es ist noch Pabst **Johann** XIII Bulle vorhanden, darinnen dergleichen Primat dem ersten Magdeburgischen Ertzbischoffe **Adelbert**, und allen seinen Nachfolgern, mit ausdrücklichen Worten zugeschrieben wird. Was aber dieses Magdeburgische Primat eigentlich importiret, und über welche Deutsche Ertzbischöffe sich dasselbe erstrecket habe, fället schwer zu beantworten. Auf wen dieses Primat nach der Zeit gekommen, ist unter dem Artickel *Primas* angeführet. Sonst aber ist noch zu mercken, daß **Ludewig** einen Tractat de Primatu Germaniæ Magdeburgici Archi Episcopatus geschrieben.

PRIMA SIGNA, heißt die **Fronte eines Regimentes**, davon im IX Bande, p 2162. nachzusehen.

Primasius, ein Bischoff von Adrumeto, oder welches einerley ist, von Justinianopel, lebte in dem 6 Jahrhundert, und war einer von denjenigen, welche im Jahr 550, die Angelegenheiten der Africanischen Kirchen zu besorgen, nach Constantinopel abgeschickt wurden, da er denn im folgenden Jahr dem Convent der Bischöffe beywohnte, in welchem **Theodor** von Cäsareen, das Haupt von der Secte der Acephaler, in den Bann gethan wurde. Er ward auch 553 auf die allgemeine Kirchen-Versammlung zu Constantinopel zu verschiedenen mahlen geruffen, wolte aber niemahls erscheinen, sondern unterschrieb vielmehr die Constitution Pabsts **Vigilii**, welche derselbe um diese Zeit dem Kayser übergeben hatte. Er gab sich selbst vor einen Schüler des **Augustini** aus und commentirte über die Sendschreiben des H. Apostels **Pauli** oder laß vielmehr aus **Augustini** Schrifften einige Stellen zusammen, welche zu derselbigen Erklärung dienen solten, und 1543 von **Johann Gagneo** zu Lion herausgegeben worden. Dieses Werck ist nebst einem andern Commentario, welchen dieser **Primasius** über die heilige Offenbahrung geschrieben hat, in der bibliotheca patrum maxima t. 10 zu finden. Er schrieb auch 3 Bücher von den Ketzereyen, um dasjenige, was dißfalls in des H. **Augustini** Schrifften noch mangelte, zu ersetzen, welche aber verlohren gegangen. Man will ihm auch ein gewisses Buch, so unter dem Namen des Vorbestimmten (Prædestinati) von **Sirmond** herausgegeben worden, zueignen; es hat aber dasselbe einen andern Verfasser. **Victor Tununensis** in chron. **Cassiodor.** de div. lect. c. 9. **Trithem. Bellarm. Cave. Oudin. Du Pin** V, 80 u. ff.

St. **Primasius**, ein Africanischer Märtyrer, siehe St. **Donatus**, den 25 Febr. im VII Bande p. 1262.

PRIMAS REGNI, oder Primas in Pohlen, siehe **Primas**.

Primat, Primatial-Würde, Lat. *Primatus*, Frantz. *Primauté*, Ital. *Primato*, ist so viel, als die Ober-Stelle, die Dignität und Würde eines Primats und geistlichen Ober-Haupts; siehe **Primas**.

PRIMATES, siehe **Patriarchen**, im XXVI Bande, p. 1345 ingleichen **Primas**.

PRIMATES, *Summates* oder *Optimates*, sind auch in denen Rechten so viel, als die Vornehmsten in einem Lande oder Stadt. **Bartolus** in l. 1. de Alex. Primat. Lib. 11. Siehe auch *Optimates*, im XXV Bande p. 1704.

Primatial-Würde, siehe **Primat**.

Primaticci, Lat. *Primaticius* oder *de Primaticiis* (Gregorius) war zu Siena im Florentinischen gebohren, und trat daselbst 1501 ohngefähr in seinem 12 Jahr in den Dominicaner-Orden, studirte darauf zu Padua die Philosophie und Theologie, erhielt auch die höchste Würde in der letztern. Als er nach Siena zurück gekommen, ward er Professor der Metaphysic, welches Amt er 24 Jahr verwaltet. Er war daneben auch ein vortrefflicher Redner und Prediger, und hatte insgemein die meisten Zuhörer. Ohne die Bedienungen seines Ordens war er auch Theologus bey dem Ertzbischoff von Siena, der ihn 1546 mit auf das Tridentinische Concilium nahm. 1552 schickte ihn die Republic Siena an

an **Julium** III nach Rom, bey dem er seine Commißion geschickt durchzubringen gewust Endlich starb er 1578 den 20 Febr. in seinem 88 Jahr. Es rühmet ihn **Ugurgerius** Pomp. Sen. cit. 14. n. 29. Man hat von ihm

1. Expositionem litteralem omnium epistolarum D. Pauli pro incipientibus & minus peritis, Venedig 1564 in 4. 4 Alphabet starck.
2. Expositiones in catholicas vel canonicas quas vocant epistolas beatorum Apostolorum *Jacobi, Petri, Joannis* & *Judæ*, Siena 1573 in 4.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 248. und p. 825. **Königs** Bibl. vet. & nova.

Primatice (Franciscus) ein berühmter Mahler im 16 Jahrhundert, war zu Bologna aus einem Adelichen Geschlecht gebohren, und begab sich folgends nach Mantua, allwo er sich 6 Jahre bey dem **Julio Romano** aufhielt, und sich so wohl im mahlen, als auch in der Gyps-Arbeit eine grosse Geschicklichkeit erwarb. Nachdem er hierauf von **Francisco** I, König in Franckreich, 1531 an seinen Hof geruffen worden, arbeitete er an unterschiedlichen Königlichen Gebäuden, insonderheit aber zu Fontainebleau, und setzte sich in des Königs Gnade so fest, daß ihn derselbe 1540 nach Rom schickte, einige alte und rare Stücke daselbst einzukauffen. Er brachte auch eine grosse Anzahl von Statuen und andern Alterthümern mit, und bekam so dann nach dem Tode des Maitre **Roux** die General-Aufsicht über die Gebäude, welche Bedienung schon dazumal sehr ansehnlich war. Nicht lange hernach setzte er die Gallerie vollends in Stand, welche erstgedachter **Roux** angefangen hatte, stellte auch zu Fontainebleau eine Menge von vortreflichen marmorsteinern und metallenen Statuen auf, und machte sich durch noch viele andere Wercke so berühmt, daß so wohl an Fest-Tagen, als bey Mascaraden und andern dergleichen Gelegenheiten ohne seinen Rath nichts vorgenommen wurde. Man gab ihm auch die Abtey St. Martin de Troyes, und weil er sehr wohl zu leben wuste, ward er vor einen so guten Hofmann als Mahler gehalten. Insonderheit wird von ihm gerühmt, daß er nebst dem erwähnten **Roux** zu allererst den rechten Geschmack in der Mahlerey nach Franckreich gebracht habe. **Piles** vies des Peintres. **Vasari** &c.

Primaticiis (Gregorius de) siehe **Primaticci.**

Primaticius (Gregorius) siehe **Primaticci.**

PRIMATO, siehe **Primat.**

PRIMA TONSURA, oder die erste Scheerung, heißt in der Römischen Kirche, wenn einem neuangehenden Geistlichen eine so genannte Münchs-Platte oder Münchs-Krone geschoren wird; siehe *Corona*, im VI Bande p. 1332. desgleichen **Priester-Weyhe.**

PRIMATU ET APPELLATIONE ET COMMEMORATIONE PAPÆ ROMÆ (DE) ist die Aufschrifft der 1 derer von dem Kayser **Johann Michael Palæologus** ausgelassenen und unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Constitutionen, und handelt so wohl von dem Primate, als der Benennung des Römischen Pabsts.

PRIMATUS, siehe **Primat.**

PRIMATUS PAPÆ, ist der Character der Päbstlichen Würde, vermöge dessen die Römischen Päbste die Superiorität über alle Bischöffe der Welt prätendiren, und von allen Kirchen verlangen, daß sie unter dem Gebot der Römischen, gleich als Töchter unter ihrer Mutter, stehen sollen. In welchem Stücke die Griechische Kirche der Römischen beständig widersprochen, auch von den Protestanten nicht zugestanden wird. Es ist dieser Primatus unterschiedenen Veränderungen unterworffen gewesen. In der ersten Kirche kan er heissen Primatus affectatus, da schon im IV Jahrhundert die Römischen Bischöffe zwar noch an der reinen Lehre hielten, aber doch schon anfiengen, über die andern sich zu erheben, und die Aufsicht über sie haben wolten. In der andern war Primatus inchoatus, da im V Jahrhunderte auch würcklich einige Bischöffe und Patriarchen zu Rom, als bey dem Stuhl Petri, sich Raths erholten. In der dritten Primatus amplificatus. Da zu Anfang des VII Jahrhunderts der Römische Bischoff **Bonifacius** III von dem **Phoca** für den allgemeinen Bischoff der gantzen Kirche erkläret wurde. In der vierdten Primatus consummatus, da im XI Jahrhunderte **Gregorius** VII auch so gar über den Römischen Kayser zu gebieten haben wolte. Endlich in der fünfften Primatus revelatus, da im XVI Jahrhunderte durch die Reformation die List der Römischen Päbste offenbaret wurde. **Meisner** Philosoph. sobr. P. III. p. 548.

Primaudaye (Peter de la) ein Frantzösischer Edelmann, war Cammer-Juncker bey dem Hertzog von Orleans, und gab 1580 ein Werck unter dem Titel: l'academie françoise in 2 Theilen heraus, welches grossen Beyfall erhalten. Es ist dasselbe zu Basel 1587 in 8 wieder aufgelegt, auch von **Jacob Rathgeben** und **Friedrich Castellio** in die Deutsche Sprache übersetzt, und zu Mümpelgard 1593 in Fol. heraus gegeben worden. Er hat auch noch ein ander Werckgen in seiner Sprache geschrieben, welches **Caspar Dornavius** in das Deutsche übersetzet, und unter dem Titel: Christlich Gebet einer andächtigen Seelen zu Franckfurt am Mayn 1620 in 8. heraus gegeben hat, woselbst es 1624 in gleichem Format von neuem gedruckt worden. **La Croix du Maine**, und **du Verdier. Vauprivas.**

Primavera (Johann Leonhard) hat im Jahre 1565 ein Werck 5 und 6 stimmiger Madrigalien; ingleichen 3 stimmige Canzonette Napolitane zu Venedig drucken lassen. **Bes. Draud** Bibl. Class. p. 1630. und 1644.

PRIMA VIGILIA, siehe **Nacht-Wache**, im XXIII Bande p. 289.

PRIMA URTICA DIOSCORIDIS, SEMINE LINI, URENS, PILULAS FERENS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Nessel**, im XXIII Bande p. 1931.

PRIMA URTICA, *Matth. Loc.* siehe **Nessel**, im XXIII Bande p. 1931.

PRIMA URTICA URENS, *Dod.* siehe **Nessel**, im XXIII Bande p. 1931.

PRIMAUTE', siehe **Primat.**

Prima-Wechsel, muß zwar auf geschehene Präsentation angenommen; darf aber bey der Verfallzeit nicht eher bezahlet werden, bis er, oder der darauf erfolgte Secunda oder Tertia richtig indossiret worden, oder der Inhaber sich gnugsam legitimiret; sonst werden die Gelder gerichtlich deponiret. Es soll auch der Remittent jedes mahl zur Nachricht auf den Secunda deutlich verzeichnen, in wessen Händen Prima anzutreffen sey. Siehe Wechsel.

Primcke, Herrschafft, siehe Primkenau.

PRIMDA, Schloß, siehe Frauenberg, im XI Bande, p. 1770.

Prime, siehe *Prima*.

Prime, in der Decimal-Arithmetic, der zehende Theil einer Ruthe. Sie werden mit einem Strichlein über der Ziffer bezeichnet, also: 23′ heisset 23 Primen; oder 2 Ruthen und drey mahl 3 Fuß: Hingegen die Ruthen werden mit einer o bezeichnet, z. E. 3°4 heisset 3 Ruthen 4 Schuhe oder Primen.

Prime; auf dem Fechtboden ein gewisses Lager, derer die Fechtmeister vier machen, und mit den Namen Prime, Secunde, Tertie und Quarte bedeuten. Von der Prime siehe *Prima*-Lager.

Prime, *Prime*; ein gewisses Spiel in den Karten, so vormahls sehr gemein gewesen, jetzo aber abgekommen.

Prime (Johann) ein puritanischer Prediger zu Oxford, ward 1589 da er auch die Doctor-Würde angenommen, Vicarius zu Adderbury in Oxfordshire, und starb daselbst 1596. Man hat von ihm

1. Tr. de natura & gratia, Londen 1583.
2. De sacramentis in genere, maxime vero de baptismo & S. cœna, ebend. 1582.
3. Expositionem epistolæ ad Galatas.
4. Conciones varias, Oxford 1585 und 1588.

Wood Athen. Oxon.

PRIMA D' ASSURANCE, siehe Versicherungs-Geld.

PRIMERA, Insel, siehe *Diodori Insula*, im VII Bande, p. 969.

Primeriaco (Gerhard de) siehe Primerio.

Primerio (Richard de) von einigen auch Gerhard de Primeriaco genannt, ein Patriarch von Aqvileja, erlangte solche Würde nach 1119 wegen seiner grossen Heiligkeit, und muste gleichsam darzu genöthiget werden, wie Johann Candidus Comment. Aquilej. vorgiebt. Er war so mildthätig gegen die Armen, daß er öffters selbst Mangel dabey litte. Man rechnet, daß er 12 Jahr das Patriarchat verwaltet habe, hernach aber, weil er Anlaß zur Kirchenspaltung gegeben, ist er von Honorius II abgesetzet worden, wie Dondulus Chron. ad ann. 1130 und Baronius Annal. ad an. 1128 melden. Daß es also mit seiner gerühmten Heiligkeit nicht gar zu viel bedeutet haben mag. Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 60.

PRIMEROLE, siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

Primerose, Geschlecht, siehe Primrose.

Primerose (David) ein Sohn Gilberts, von St. Jean d' Angeli in Santoiane in Franckreich, studirte zu Bourdeaux und Oxfort, allwo er auch den ersten Grad in der Theologie annahm, schrieb

1) De peccato in genere & specie, Genev 1600.
2. De necessitate satisfactionis pro peccatis in Christum, Saumur 1620.
3. De divina prædestinatione & annexis articulis, Basel 1621.

und lebte noch als Reformirter Prediger zu Roan um 1642. Wood Athenæ Oxon.

Primerose (Gilbert) ein gebohrner Schottländer, war erstlich Frantzösischer Reformirter Prediger zu Bourdeaux, hernach aber in Londen, und wurde darauf Königl. Englischer Caplan, Doctor der Gottes-Gelehrsamkeit, Canonicus zu Windsor, und endlich Bischoff zu Ely, worauf er 1642 mit Tode abgieng. Man hat von ihm:

1. Tubam Sionis, s. exhortationem ad pœnitentiam ac jejunium; Dantzig 1631 in 8.
2. Defense de la religion reformée contre Fr. Blovin, Bergerac 1619 in 8.
3. Le vœu de Jacob, opposé aux voeux des moines, ebend. 1610.
4. Verschiedene Englische Predigten.

Unter seinen 4 Söhnen war Stephan der dritte in Vertheidigung aller Irrthümer sehr unverschämt, und widersprach dem Vater immer, sagte auch öffters: Christus wäre kommen, zwischen Vater und Sohn Streit zu erregen, daher ihm der Vater im Testament nicht mehr als 6 Pence vermachte. Wood.

Primerose (Gilbert) war Königl. Groß-Britannischer General-Lieutenant, starb den 12 September 1731 zu Kensington. Kanffts geneal. Archiv. 1731, p. 182.

Primerose (Jacob) ein Sohn Gilberts, von St. Jean d' Angeli, ward zu Bourdeaux Magister und zu Montpellier Doctor der Medicin, kam aber mit dem Vater in Engelland, und practicirte zu Hull gar glücklich, bekam von dem damahligen Könige Jacob I eine Pension, verwarff die Circulationem sanguinis, weswegen er mit Harvão, Walão und Regio viel Streit hatte, schrieb

1. Exerc. ad animadv. in Harvæum de motu cordis & circulatione sanguinis, Londen 1630 und Leiden 1639 in 4.
2. Academiam Monspeliensem descriptam, Londen 1630 in 4.
3. De vulgi in Medicina erroribus, eb. 1638 in 8. Roterdam 1658 in 12.
4. Artem pharmaceuticæ, Amsterdam 1651 in 12.
5. Enchiridion medicum practicum de morbis communibus, ebend. 1654 in 12.
6. De febribus in 4 Büchern, Roterdam 1658 in 4.
7. De morbis mulierum, ebend. 1655 in 4.
8. De morbis puerorum, ebend. 1658 in 4.
9. Destructionem fundamentorum medicinæ Vopisci Fortunati Plempii, 1657 in 4.

und lebte noch 1658. Wood athenæ oxon.

Primet (Peter) ein Frantzösischer Doctor der Theologie zu Paris und Canonicus zu Mans, lebte um 1584, und wurde vor einen der annehmlichsten Prediger seiner Zeit gehalten. Er gab ver-

verschiedene Frantzösische und Lateinische Schrifften heraus. La Croix du Maine bibl. de France. Verdier bibl. Franç.

St. Primeva, eine Märtyrin, siehe St. Saturninus, den 11 Febr.

PRIMEVERE, siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

Primglen, ein alter Ort, dessen beym Ludewig in Reliqu. MS. T. VIII, p. 10 Meldung gethan wird.

Primi (Joh. Baptista Visconti) Graf von St Majola, lebte unter Ludewigs XIV Regierung in Franckreich, und schrieb auf Veranlassung des Staats-Ministers Croissi, der ihm die dazu erforderte Nachrichten verschaffte, die Geschichte des Holländischen Kriegs von 1672, gab auch einen Theil davon zu Paris 1682 in 12 in Italiänischer und Frantzösischer Sprache heraus. Allein weil in dieser Schrifft das Geheimniß von dem Tractat zu Douvres, und dem genauen Verständniß des Englischen und Frantzösischen Hofs entdeckt worden, so ward solche auf Vorstellung des Englischen Gesandten zu Paris also fort unterdrückt, und der Verfasser derselben in die Bastille gesetzt; aber auch bald wieder auf freyen Fuß gestellt. Er hat noch andre die Geschichte der damahligen Zeit betreffende kleine Schrifften verfaßt, als:

1. La Campagna del Ré Christianissimo nell' anno 1677. Paris 1677 in 12.
2. I successi della guerra nell' anno 1678. ebend. 1678 in 12.
3. Les evenemens les plus considerables du regne de Louis le grand, aus m Italiänischen übersetzt, ebend. 1690 in 12.

und ist 1714 gestorben. Burnet hist. des dern. revol. Basnage annales t. 2. Le Long bibl. hist.

PRIMIANISTÆ, sind die Donatisten, von einem ihrer Lehre zugethanen Bischoffe zu Carthago, so Primianus geheissen, genennet worden.

Primianus, war Bischoff zu Carthago, gegen das Ende des IV Jahrhunderts. Als er einsmahls einen gewissen Diaconum in den Bann gethan, appellirte derselbe von diesem Urtheil, und beschuldigte Primianum verschiedener Missethaten. Hierüber kam eine Kirchen-Versammlung von 53 Bischöffen zusammen, welche dem Primiano, da er vor ihnen zu erscheinen sich weigerte, auf eine gewisse Zeit Aufschub gaben; da er aber nach deren Verlauf nicht gehorchete, kamen ihrer abermahl bey 100 zusammen, thaten ihn in den Bann, und verordneten den abgesetzten Diaconum Maximianum an seine Stelle. Primianus nahm seine Zuflucht zu den Bischöffen in Numidien und Mauritanien, welche in einer Anzahl von 310 sich versammleten, und ihn in seine Würde wieder einsetzeten, wie er denn auch durch die Regenten von Carthago beschützet, und sein Gegner vertrieben wurde. Augustinus contra Crescentium Lib. III.

St. Primianus, ein Märtyrer, welcher mit zweyen des Namens Saturninus, ingleichen mit Victore, Honorato, Leucio und Hermete zugleich gelitten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Jenner.

St. Primianus, ein Bischoff und Märtyrer zu Ancona in Italien, wo aber und wann er gelitten, ist unbekannt. Die Kirche St. Francisci de Paula zu Ancona wurde ehemahls nach ihm genannt, und wurden allda seine Reliqvien aufbehalten und verehret. Im Jahr 1370 fande man seine Reliqvien wieder, und soll er einsmahls einer alten Frau im Traum geoffenbahret haben, daß er vor mehr als 1000 Jahren, und also um die Zeit Diocletiani, schon getödtet worden. Im Jahr 1609, den 10 May wurde er in ein neu Grab gelegt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 23 Februar.

PRIMICERII ADJUTORES, siehe Notarien, im XXVI Bande, p. 1396.

Primicerio, also heist der Bischoff zu Venedig, der besonders über die Haupt-Kirche zu St. Marco gesetzet ist. Siehe *Primicerius*.

PRIMICERIO, ET SECUNDICERIO, ET NOTARIIS (DE) ist so wohl die Auffschrifft des 7 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, als auch des 25 Titels aus dem I Buche derer unter denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten befindlichen Decretalen, und wird unter beyden von denen sonst so genannten Primiceriis und Secundiceriis, wie auch von denen übrigen Notarien gehandelt.

PRIMICERIUS, der erste, oberste, forderste, der am Brete, in der Rolle, oder Rang-Ordnung oben an stehet. Denn vor Alters waren die Register oder Rollen, auf welchen die Mitglieder eines Collegii aufgezeichnet stunden, hölzerne und mit schwartzem Wachse überzogene Taffeln. Daß also dieses Wort eigentlich nichts anders, als Primum in Cera, oder den Obersten am Brete oder an einer solchen Taffel andeuten will. Doch sind auch einige der Gedancken, als ob diese Benennung eigentlich vielmehr von dem grossen wächsernen Kayserlichen Insiegel (Cereo) herzuleiten sey, welches ehemahls ein so genannter Primicerius auf die unter des Kaysers Namen ausgefertigten Freyheits-Briefe und andere schrifftliche Urkunden aufzudrucken pflegte, und eben daher auch diesen seinen Namen bekommen. Daß derselbe also nichts anders gewesen, als nach unserer Art zu reden, ein Cantzler. Hieronymus in Chron. Cassiodorus in Epist. Connanus Lib. IV. c. 14. n. 6. Doch wurde auch mehrentheils ein jedes Haupt oder der Vornehmste von einem besondern Collegio oder Stande mit diesem Namen beleget. Und hatte man also gar vielerley Arten von solchen Primiceriis, wie aus dem folgenden erhellet. Unter den letzten Orientalischen Kayserrn ward ein solcher, der diese Ehren-Stelle bekleidete, μέγας κύρ: & genennet, als nemlich der Kayser Constantin der Grosse denen Statthaltern über Böotien und Theben diese Würde erblich überlassen. PRIMICERIUS CUBICULI SACRI war der oberste Cammer-Herr, welchen man sonst auch Præpositum cubiculi nennte. PRIMICERIUS FABRICÆ hieß der vornehmste Handwercksmann unter den fünffen, welche bey iedem Handwerck, so Kriegs-Materialien verfertigten, die Ober-Meister waren,

ren, und deswegen auch reichlicher Einkommen hatten. Wenn eine Person von ihnen abgieng, rückten die andern hinauf. Wer nun 2 Jahr Primicerius gewesen, der ward von seinem Handwerck frey gesprochen, daß er nicht mehr arbeiten durffte, und konnte er hernach dem Kayser selbst aufwarten. Diesen hielten sie vor ihren Vater, welcher sie auch in des Kayſers Gnade zu erhalten suchte. PRIMICERIUS LAMPADARIORUM muste bey den orientalischen Kayſern vor die Leuchten und Fackeln sorgen, welche man vor ihnen hertrug; nach verflossenen 3 Jahren bekam allezeit ein anderer diese Stelle. PRIMICERIUS NOTARIORUM, welcher auch Protonotarius genennet wird, war so viel als Staats-Secretarius. Er muste ein Register über alle bürgerliche und Kriegs-Sachen halten, die nur vorfielen. Und solche Stelle bekleidete er 2 Jahr nach einander. Siehe auch *Notariorum Comes*, im XXIV Bande, p. 1412. PRIMICERIUS IN OFFICIO PRÆFECTORUM PRÆTORIO, war der vornehmste unter des Præfecti Prætorio Bedienten. PRIMICERIUS PROTECTORUM hieß der Obriste über das Leib-Regiment. PRIMICERIUS SCRINII LARGITIONUM PRIVATARUM PECUNIARUM war über die Gelder gesetzt, von welchen der Kayser seine Bedienten und Hofstatt besoldete und beschenckte. Sonst waren an dem gedachten Hofe noch PRIMICERIUS AULÆ, LECTORUM, VESTIARIORUM u. s. w. Primicerius war auch eine Würde in den Cathedral-Kirchen, deren Rang unter dem Archidiacono war. Bey der St. Marx-Kirche zu Venedig ist allemal ein Nobile, welchen der Doge zu ernennen befugt ist, mit dem Titul eines Primicerii das Haupt oder der Decanus von 26 Canonicis. Derselbe erkennt keines weges des Venetianischen Patriarchen, sondern, nebst der Päbstlichen, nur des Doge Gerichtsbarkeit. Er verrichtet das hohe Amt mit der Bischoffs-Mütze, mit dem Bischoffs-Stabe, mit dem Bischöflichen Ringe, und mit dem Bischöflichen Röcklein, rocchetto genannt; ingleichen giebt er dem Volck den Segen, nebst 40tägigen Indulgentzen, und die 4 geringern ordines clericorum kan er ebenfalls ertheilen, welches alles die Päbste **Innocentius** IV, **Johann** XXIII und **Alexander** V, durch absonderliche Bullen verwilliget haben. Seine jährliche Einkünffte belauffen sich auf 5000 Venetianische Ducaten, und gemeiniglich ist die Abtey von St. Gall damit verknüpfft, welche 4000 Venetianische Pfund des Jahrs einbringt. **Pancirol.** not. dign. imp. Orient. c. 64. **Guther.** de offic. dom. Aug. **Bulenger.** de imp. Rom. & de theatr. **Marcellin.** 18. 3. ib. **Valesius. Pitiscus. St. Didier** ville & republ. de Venise.

PRIMICERIUS, ist auch in denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten, und sonderlich in c. un. de offic. primic. so viel, als der noch heut zu Tage bey einigen Stifftern so genannte Cantor oder Succentor. **Pratejus.**

PRIMICERIUS ADJUTOR, oder *Primicerius in officio Præfectorum Prætorio*, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, eigentlich nichts anders, als der Vicarius oder der nächste nach dem ehemals so genannten Præfecto Prætorio. l. fin. C. de offic. præf. urb. **Vegetius** Lib. II. c. 21. Siehe *Primicerius*.

PIRMICERIUS AUGUSTALIUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Vornehmste oder Oberste unter denen so genannten Augustalibus. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS AULÆ, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS CUBICULI SACRI, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS DEFENSORUM, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als das Haupt oder der Vornehmste von denen so genannten Defensoribus.

PRIMICERIUS DEPUTATORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der vornehmste, oder Oberste von denen ehemals so genannten Deputatis. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS DOMESTICORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS EQUITUM siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS EXCEPTORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Oberste unter denen Kayserlichen Copisten oder Cantzeley-Schreibern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS FABRICÆ, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS IN OFFICIO PRÆFECTORUM PRÆTORIO, siehe *Primicerius Adjutor*.

PRIMICERIUS LAMPADARIORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS LECTORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS MENSORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. de mensor. lib. 12. so viel, als der Oberste unter denen öffentlich bestellten und verpflichteten Messern.

PRIMICERIUS NOTARIORUM, siehe *Primicerius*, ingleichen *Notariorum Comes*, im XXIV Bande, p. 1412.

PRIMICERIUS PROTECTORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS SACRI CUBICULI, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Oberste oder vornehmste unter denen Kayserlichen Cämmerern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS SCRINII LARGITIONUM PRIVATARUM PECUNIARUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS SCRINIORUM, siehe *Primi scrinius*.

PRIMICERIUS SINGULARIORUM, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit tit. so viel, als der Oberste oder vornehmste unter denen Privat-Schreibern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS VESTIARIORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMI CURIALES siehe *Principales*.

PRIMI DECURIONUM, siehe *Principales*.

verschiedene Frantzösische und Lateinische Schrifften heraus. La Croix du Maine bibl. de France. Verdier bibl. Franç.

St. Primeva, eine Märtyrin, siehe St. Saturninus, den 11 Febr.

PRIMEVERE, siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

Primglen, ein alter Ort, dessen beym Ludewig in Reliqu. MS. T. VIII, p. 10 Meldung gethan wird.

Primi (Joh. Baptista Visconti) Graf von St Majola, lebte unter Ludewigs XIV Regierung in Franckreich, und schrieb auf Veranlassung des Staats-Ministers Croissi, der ihm die dazu erforderte Nachrichten verschaffte, die Geschichte des Holländischen Kriegs von 1672, gab auch einen Theil davon zu Paris 1682 in 12 in Italiänischer und Frantzösischer Sprache heraus. Allein weil in dieser Schrifft das Geheimniß von dem Tractat zu Douvres, und dem genauen Verständniß des Englischen und Frantzösischen Hofs entdeckt worden, so ward solche auf Vorstellung des Englischen Gesandten zu Paris also fort unterdrückt, und der Verfasser derselben in die Bastille gesetzt; aber auch bald wieder auf freyen Fuß gestellt. Er hat noch andre die Geschichte der damahligen Zeit betreffende kleine Schrifften verfaßt, als:

1. La Campagna del Ré Christianissimo nell' anno 1677. Paris 1677 in 12.
2. I successi della guerra nell' anno 1678. ebend. 1678 in 12.
3. Les evenemens les plus considerables du regne de Louis le grand, aus m Italiänischen übersetzt, ebend. 1690 in 12.

und ist 1714 gestorben. Burnet hist. des dern. revol. Basnage annales t. 2. Le Long bibl. hist.

PRIMIANISTÆ, sind die Donatisten, von einem ihrer Lehre zugethanen Bischoffe zu Carthago, so Primianus geheissen, genennet worden.

Primianus, war Bischoff zu Carthago, gegen das Ende des IV Jahrhunderts. Als er einsmahls einen gewissen Diaconum in den Bann gethan, appellirte derselbe von diesem Urtheil, und beschuldigte Primianum verschiedener Missethaten. Hierüber kam eine Kirchen-Versammlung von 53 Bischöffen zusammen, welche dem Primiano, da er vor ihnen zu erscheinen sich weigerte, auf eine gewisse Zeit Aufschub gaben; da er aber nach deren Verlauf nicht gehorchete, kamen ihrer abermahl bey 100 zusammen, thaten ihn in den Bann, und verordneten den abgesetzten Diaconum Maximianum an seine Stelle. Primianus nahm seine Zuflucht zu den Bischöffen in Numidien und Mauritanien, welche in einer Anzahl von 310 sich versammleten, und ihn in seine Würde wieder einsetzeten, wie er denn auch durch die Regenten von Carthago beschützet, und sein Gegner vertrieben wurde. Augustinus contra Crescentium Lib. III.

St. Primianus, ein Märtyrer, welcher mit zweyen des Namens Saturninus, ingleichen mit Victore, Honorato, Leucio und Hermete zugleich gelitten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Jenner.

St. Primianus, ein Bischoff und Märtyrer zu Ancona in Italien, wo aber und wann er gelitten, ist unbekannt. Die Kirche St. Francisci de Paula zu Ancona wurde ehemahls nach ihm genannt, und wurden allda seine Reliqvien aufbehalten und verehret. Im Jahr 1370 fande man seine Reliqvien wieder, und soll er einsmahls einer alten Frau im Traum geoffenbahret haben, daß er vor mehr als 1000 Jahren, und also um die Zeit Diocletiani, schon getödtet worden. Im Jahr 1609, den 10 May wurde er in ein neu Grab gelegt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 23 Februar.

PRIMICERII ADJUTORES, siehe Notarien, im XXVI Bande, p. 1396.

Primicerio, also heist der Bischoff zu Venedig, der besonders über die Haupt-Kirche zu St. Marco gesetzet ist. Siehe *Primicerius*.

PRIMICERIO, ET SECUNDICERIO, ET NOTARIIS (DE) ist so wohl die Aufschrifft des 7 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, als auch des 25 Titels aus dem I Buche derer unter denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten befindlichen Decretalen, und wird unter beyden von denen sonst so genannten Primiceriis und Secundiceriis, wie auch von denen übrigen Notarien gehandelt.

PRIMICERIUS, der erste, oberste, fordereste, der am Brete, in der Rolle, oder Rang-Ordnung oben an stehet. Denn vor Alters waren die Register oder Rollen, auf welchen die Mitglieder eines Collegii aufgezeichnet stunden, höltzerne und mit schwartzem Wachse überzogene Taffeln. Daß also dieses Wort eigentlich nichts anders, als Primum in Cera, oder den Obersten am Brete oder an einer solchen Taffel andeuten will. Doch sind auch einige der Gedancken, als ob diese Benennung eigentlich vielmehr von dem grossen wächsernen Kayserlichen Insiegel (Cereo) herzuleiten sey, welches ehemahls ein so genannter Primicerius auf die unter des Kaysers Namen ausgefertigten Freyheits-Briefe und andere schrifftliche Urkunden aufzudrucken pflegte, und eben daher auch diesen seinen Namen bekommen. Daß derselbe also nichts anders gewesen, als nach unserer Art zu reden, ein Cantzler. Hieronymus in Chron. Cassiodorus in Epist. Connanus Lib. IV. c. 14. n. 6. Doch wurde auch mehrentheils ein jedes Haupt oder der Vornehmste von einem besondern Collegio oder Stande mit diesem Namen beleget. Und hatte man also gar vielerley Arten von solchen Primiceriis, wie aus dem folgenden erhellet. Unter den letzten Orientalischen Kayserrn ward ein solcher, der diese Ehren-Stelle bekleidete, μέγας κύρ: & genennet, als nemlich der Kayser Constantin der Grosse denen Statthaltern über Böotien und Theben diese Würde erblich überlassen. PRIMICERIUS CUBICULI SACRI war der oberste Cammer-Herr, welchen man sonst auch Præpositum cubiculi nennte. PRIMICERIUS FABRICÆ hieß der vornehmste Handwercksmann unter den fünffen, welche bey iedem Handwerck, so Kriegs-Materialien verfertigten, die Ober-Meister waren,

ren, und deswegen auch reichlicher Einkommen hatten. Wenn eine Person von ihnen abgieng, rückten die andern hinauf. Wer nun 2 Jahr Primicerius gewesen, der ward von seinem Handwerck frey gesprochen, daß er nicht mehr arbeiten durffte, und konnte er hernach dem Kayser selbst aufwarten. Diesen hielten sie vor ihren Vater, welcher sie auch in des Kayserς Gnade zu erhalten suchte. PRIMICERIUS LAMPADARIORUM muste bey den orientalischen Kayserη vor die Leuchten und Fackeln sorgen, welche man vor ihnen hertrug; nach verflossenen 3 Jahren bekam allezeit ein anderer diese Stelle. PRIMICERIUS NOTARIORUM, welcher auch Protonotarius genennet wird, war so viel als Staats-Secretarius. Er muste ein Register über alle bürgerliche und Kriegs-Sachen halten, die nur vorfielen. Und solche Stelle bekleidete er 2 Jahr nach einander. Siehe auch *Notariorum Comes*, im XXIV Bande, p. 1412. PRIMICERIUS IN OFFICIO PRÆFECTORUM PRÆTORIO, war der vornehmste unter des Præfecti Prætorio Bedienten. PRIMICERIUS PROTECTORUM hieß der Obriste über das Leib-Regiment. PRIMICERIUS SCRINII LARGITIONUM PRIVATARUM PECUNIARUM war über die Gelder gesetzt, von welchen der Kayser seine Bedienten und Hofstatt besoldete und beschenckte. Sonst waren an dem gedachten Hofe noch PRIMICERIUS AULÆ, LECTORUM, VESTIARIORUM u. s. w. Primicerius war auch eine Würde in den Cathedral-Kirchen, deren Rang unter dem Archidiacono war. Bey der St. Marx-Kirche zu Venedig ist allemal ein Nobile, welchen der Doge zu ernennen befugt ist, mit dem Titul eines Primicerii das Haupt oder der Decanus von 26 Canonicis. Derselbe erkennt keines weges des Venetianischen Patriarchen, sondern, nebst der Päbstlichen, nur des Doge Gerichtsbarkeit. Er verrichtet das hohe Amt mit der Bischoffs-Mütze, mit dem Bischoffs-Stabe, mit dem Bischöflichen Ringe, und mit dem Bischöflichen Röcklein, rocchetto genannt; ingleichen giebt er dem Volck den Segen, nebst 40tägigen Indulgentzen, und die 4 geringern ordines clericorum kan er ebenfalls ertheilen, welches alles die Päbste **Innocentius** IV, **Johann** XXIII und **Alexander** V, durch absonderliche Bullen verwilliget haben. Seine jährliche Einkünffte belauffen sich auf 5000 Venetianische Ducaten, und gemeiniglich ist die Abtey von St. Gall damit verknüpfft, welche 4000 Venetianische Pfund des Jahrs einbringt. **Pancirol.** not. dign. imp. Orient. c. 64. **Guther.** de offic. dom. Aug. **Bulenger.** de imp. Rom. & de theatr. **Marcellin.** 18. 3. ib. **Valesius. Pitiscus. St. Didier** ville & republ. de Venise.

PRIMICERIUS, ist auch in denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten, und sonderlich in c. un. de offic. primic. so viel, als der noch heut zu Tage bey einigen Stifftern so genannte Cantor oder Succentor. **Pratejus.**

PRIMICERIUS ADJUTOR, oder *Primicerius in officio Præfectorum Prætorio*, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrift-Stellern, eigentlich nichts anders, als der Vicarius oder der nächste nach dem ehemals so genannten Præfecto Prætorio. l. fin. C. de offic. præf. urb. **Vegetius** Lib. II. c. 21. Siehe *Primicerius*.

PIRMICERIUS AUGUSTALIUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Vornehmste oder Oberste unter denen so genannten Augustalibus. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS AULÆ, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS CUBICULI SACRI, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS DEFENSORUM, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als das Haupt oder der Vornehmste von denen so genannten Defensoribus.

PRIMICERIUS DEPUTATORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der vornehmste, oder Oberste von denen ehemals so genannten Deputatis. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS DOMESTICORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS EQUITUM siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS EXCEPTORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Oberste unter denen Kayserlichen Copisten oder Cantzeley-Schreibern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS FABRICÆ, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS IN OFFICIO PRÆFECTORUM PRÆTORIO, siehe *Primicerius Adjutor*.

PRIMICERIUS LAMPADARIORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS LECTORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS MENSORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. de mensor. lib. 12. so viel, als der Oberste unter denen öffentlich bestellten und verpflichteten Messern.

PRIMICERIUS NOTARIORUM, siehe *Primicerius*, ingleichen *Notariorum Comes*, im XXIV Bande, p. 1412.

PRIMICERIUS PROTECTORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS SACRI CUBICULI, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Oberste oder vornehmste unter denen Kayserlichen Cämmerern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS SCRINII LARGITIONUM PRIVATARUM PECUNIARUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS SCRINIORUM, siehe *Primi scrinius*.

PRIMICERIUS SINGULARIORUM, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit tit. so viel, als der Oberste oder vornehmste unter denen Privat-Schreibern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS VESTIARIORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMI CURIALES siehe *Principales*.

PRIMI DECURIONUM, siehe *Principales*.

verschiedene Frantzösische und Lateinische Schrifften heraus. La Croix du Maine bibl. de France. Verdier bibl. Franç.

St. Primeva, eine Märtyrin, siehe St. Saturninus, den 11 Febr.

PRIMEVERE, siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

Primglen, ein alter Ort, dessen beym Ludewig in Reliqu. MS. T. VIII, p. 10 Meldung gethan wird.

Primi (Joh. Baptista Visconti) Graf von St Majola, lebte unter Ludewigs XIV Regierung in Franckreich, und schrieb auf Veranlassung des Staats-Ministers Croissi, der ihm die dazu erforderte Nachrichten verschaffte, die Geschichte des Holländischen Kriegs von 1672, gab auch einen Theil davon zu Paris 1682 in 12 in Italiänischer und Frantzösischer Sprache heraus. Allein weil in dieser Schrifft das Geheimniß von dem Tractat zu Douvres, und dem genauen Verständniß des Englischen und Frantzösischen Hofs entdeckt worden, so ward solche auf Vorstellung des Englischen Gesandten zu Paris also fort unterdrückt, und der Verfasser derselben in die Bastille gesetzt; aber auch bald wieder auf freyen Fuß gestellt. Er hat noch andre die Geschichte der damahligen Zeit betreffende kleine Schrifften verfaßt, als:

1. La Campagna del Ré Christianissimo nell' anno 1677. Paris 1677 in 12.
2. I successi della guerra nell' anno 1678. ebend. 1678 in 12.
3. Les evenemens les plus considerables du regne de Louis le grand, ausm Italiänischen übersetzt, ebend. 1690 in 12.

und ist 1714 gestorben. Burnet hist. des dern. revol. Basnage annales t. 2. Le Long bibl. hist.

PRIMIANISTÆ, sind die Donatisten, von einem ihrer Lehre zugethanen Bischoffe zu Carthago, so Primianus geheissen, genennet worden.

Primianus, war Bischoff zu Carthago, gegen das Ende des IV Jahrhunderts. Als er einsmahls einen gewissen Diaconum in den Bann gethan, appellirte derselbe von diesem Urtheil, und beschuldigte Primianum verschiedener Missethaten. Hierüber kam eine Kirchen-Versammlung von 53 Bischöffen zusammen, welche dem Primiano, da er vor ihnen zu erscheinen sich weigerte, auf eine gewisse Zeit Aufschub gaben; da er aber nach deren Verlauf nicht gehorchete, kamen ihrer abermahl bey 100 zusammen, thaten ihn in den Bann, und verordneten den abgesetzten Diaconum Maximianum an seine Stelle. Primianus nahm seine Zuflucht zu den Bischöffen in Numidien und Mauritanien, welche in einer Anzahl von 310 sich versammleten, und ihn in seine Würde wieder einsetzeten, wie er denn auch durch die Regenten von Carthago beschützet, und sein Gegner vertrieben wurde. Augustinus contra Crescentium Lib. III.

St. Primianus, ein Märtyrer, welcher mit zweyen des Namens Saturninus, ingleichen mit Victore, Honorato, Leucio und Hermete zugleich gelitten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Jenner.

St. Primianus, ein Bischoff und Märtyrer zu Ancona in Italien, wo aber und wann er gelitten, ist unbekannt. Die Kirche St. Francisci de Paula zu Ancona wurde ehemahls nach ihm genannt, und wurden allda seine Reliqvien aufbehalten und verehret. Im Jahr 1370 fande man seine Reliqvien wieder, und soll er einsmahls einer alten Frau im Traum geoffenbahret haben, daß er vor mehr als 1000 Jahren, und also um die Zeit Diocletiani, schon getödtet worden. Im Jahr 1609, den 10 May wurde er in ein neu Grab gelegt. Sein Gedächtniß-Tag ist der 23 Februar.

PRIMICERII ADJUTORES, siehe Notarien, im XXVI Bande, p. 1396.

Primicerio, also heist der Bischoff zu Venedig, der besonders über die Haupt-Kirche zu St. Marco gesetzet ist. Siehe *Primicerius*.

PRIMICERIO, ET SECUNDICERIO, ET NOTARIIS (DE) ist so wohl die Aufschrifft des 7 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, als auch des 25 Titels aus dem I Buche derer unter denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten befindlichen Decretalen, und wird unter beyden von denen sonst so genannten Primiceriis und Secundiceriis, wie auch von denen übrigen Notarien gehandelt.

PRIMICERIUS, der erste, oberste, forderste, der am Brete, in der Rolle, oder Rang-Ordnung oben an stehet. Denn vor Alters waren die Register oder Rollen, auf welchen die Mitglieder eines Collegii aufgezeichnet stunden, höltzerne und mit schwartzem Wachse überzogene Taffeln. Daß also dieses Wort eigentlich nichts anders, als Primum in Cera, oder den Obersten am Brete oder an einer solchen Taffel andeuten will. Doch sind auch einige der Gedancken, als ob diese Benennung eigentlich vielmehr von dem grossen wächsernen Kayserlichen Insiegel (Cereo) herzuleiten sey, welches ehemahls ein so genannter Primicerius auf die unter des Kaysers Namen ausgefertigten Freyheits-Briefe und andere schrifftliche Urkunden aufzudrucken pflegte, und eben daher auch diesen seinen Namen bekommen. Daß derselbe also nichts anders gewesen, als nach unserer Art zu reden, ein Cantzler. Hieronymus in Chron. Cassiodorus in Epist. Connanus Lib. IV. c. 14. n. 6. Doch wurde auch mehrentheils ein jedes Haupt oder der Vornehmste von einem besondern Collegio oder Stande mit diesem Namen beleget. Und hatte man also gar vielerley Arten von solchen Primiceriis, wie aus dem folgenden erhellet. Unter den letzten Orientalischen Kaysern ward ein solcher, der diese Ehren-Stelle bekleidete, μέγας κύρ: & genennet, als nemlich der Kayser Constantin der Grosse denen Statthaltern über Böotien und Theben diese Würde erblich überlassen. PRIMICERIUS CUBICULI SACRI war der oberste Cammer-Herr, welchen man sonst auch Præpositum cubiculi nennte. PRIMICERIUS FABRICÆ hieß der vornehmste Handwercksmann unter den fünffen, welche bey iedem Handwerck, so Kriegs-Materialien verfertigten, die Ober-Meister waren,

ren, und deswegen auch reichlicher Einkommen hatten. Wenn eine Person von ihnen abgieng, rückten die andern hinauf. Wer nun 2 Jahr Primicerius gewesen, der ward von seinem Handwerck frey gesprochen, daß er nicht mehr arbeiten durffte, und konnte er hernach dem Kayser selbst aufwarten. Diesen hielten sie vor ihren Vater, welcher sie auch in des Kaysers Gnade zu erhalten suchte. PRIMICERIUS LAMPADARIORUM muste bey den orientalischen Kaysern vor die Leuchten und Fackeln sorgen, welche man vor ihnen hertrug; nach verflossenen 3 Jahren bekam allezeit ein anderer diese Stelle. PRIMICERIUS NOTARIORUM, welcher auch Protonotarius genennet wird, war so viel als Staats-Secretarius. Er muste ein Register über alle bürgerliche und Kriegs-Sachen halten, die nur vorfielen. Und solche Stelle bekleidete er 2 Jahr nach einander. Siehe auch *Notariorum Comes*, im XXIV Bande, p. 1412. PRIMICERIUS IN OFFICIO PRÆFECTORUM PRÆTORIO, war der vornehmste unter des Præfecti Prætorio Bedienten. PRIMICERIUS PROTECTORUM hieß der Obriste über das Leib-Regiment. PRIMICERIUS SCRINII LARGITIONUM PRIVATARUM PECUNIARUM war über die Gelder gesetzt, von welchen der Kayser seine Bedienten und Hofstatt besoldete und beschenckte. Sonst waren an dem gedachten Hofe noch PRIMICERIUS AULÆ, LECTORUM, VESTIARIORUM u. s. w. Primicerius war auch eine Würde in den Cathedral-Kirchen, deren Rang unter dem Archidiacono war. Bey der St. Marx-Kirche zu Venedig ist allemal ein Nobile, welchen der Doge zu ernennen befugt ist, mit dem Titul eines Primicerii das Haupt oder der Decanus von 26 Canonicis. Derselbe erkennt keines weges des Venetianischen Patriarchen, sondern, nebst der Päbstlichen, nur des Doge Gerichtsbarkeit. Er verrichtet das hohe Amt mit der Bischoffs-Mütze, mit dem Bischoffs-Stabe, mit dem Bischöflichen Ringe, und mit dem Bischöflichen Röcklein, rocchetto genannt; ingleichen giebt er dem Volck den Segen, nebst 40tägigen Indulgentzen, und die 4 geringern ordines clericorum kan er ebenfalls ertheilen, welches alles die Päbste **Innocentius** IV, **Johann** XXIII und **Alexander** V, durch absonderliche Bullen verwilliget haben. Seine jährliche Einkünffte belauffen sich auf 5000 Venetianische Ducaten, und gemeiniglich ist die Abtey von St. Gall damit verknüpfft, welche 4000 Venetianische Pfund des Jahrs einbringt. **Panciroll.** not. dign. imp. Orient. c. 64. **Guther.** de offic. dom. Aug. **Bulenger.** de imp. Rom. & de theatr. **Marcellin.** 18. 3. ib. **Valesius. Pitiscus. St. Didier** ville & republ. de Venise.

PRIMICERIUS, ist auch in denen Canonischen oder Päbstlichen Rechten, und sonderlich in c. un. de offic. primic. so viel, als der noch heut zu Tage bey einigen Stifftern so genannte Cantor oder Succentor. **Pratejus.**

PRIMICERIUS ADJUTOR, oder *Primicerius in officio Præfectorum Prætorio*, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, eigentlich nichts anders, als der Vicarius oder der nächste nach dem ehemals so genannten Præfecto Prætorio. l. fin. C. de offic. præf. urb. **Vegetius** Lib. II. c. 21. Siehe *Primicerius*.

PIRMICERIUS AUGUSTALIUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Vornehmste oder Oberste unter denen so genannten Augustalibus. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS AULÆ, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS CUBICULI SACRI, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS DEFENSORUM, ist so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, so viel, als das Haupt oder der Vornehmste von denen so genannten Defensoribus.

PRIMICERIUS DEPUTATORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der vornehmste, oder Oberste von denen ehemals so genannten Deputatis. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS DOMESTICORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS EQUITUM siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS EXCEPTORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Oberste unter denen Kayserlichen Copisten oder Cantzeley-Schreibern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS FABRICÆ, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS IN OFFICIO PRÆFECTORUM PRÆTORIO, siehe *Primicerius Adjutor*.

PRIMICERIUS LAMPADARIORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS LECTORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS MENSORUM, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. de mensor. lib. 12. so viel, als der Oberste unter denen öffentlich bestellten und verpflichteten Messern.

PRIMICERIUS NOTARIORUM, siehe *Primicerius*, ingleichen *Notariorum Comes*, im XXIV Bande, p. 1412.

PRIMICERIUS PROTECTORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS SACRI CUBICULI, ist in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit. so viel, als der Oberste oder vornehmste unter denen Kayserlichen Cämmerern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS SCRINII LARGITIONUM PRIVATARUM PECUNIARUM, siehe *Primicerius*.

PRIMICERIUS SCRINIORUM, siehe *Primi. scrinius*.

PRIMICERIUS SINGULARIORUM, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. un. C. qui a præbit tit. so viel, als der Oberste oder vornehmste unter denen Privat-Schreibern. **Cassiodorus.**

PRIMICERIUS VESTIARIORUM, siehe *Primicerius*.

PRIMI CURIALES siehe *Principales*.

PRIMI DECURIONUM, siehe *Principales*.

PRIMIERAS, Insel, siehe **Angouros**, im II. Bande. p. 298 u. f.

PRIMIFERINII NUMERARII, siehe *Numerarii*, im XXIV Bande. p. 1635.

PRIMIGENEA NOTIO, siehe **Ursprünglicher Begriff.**

PRIMI GENERIS PARABOLA, siehe **Parabel** (apollonische) im XXVI Bande. p. 716.

Primigenia, Gr. Πρωτογένεια, ist ein Beyname des Glücks, oder der Fortuna, unter welchem sie zu Rom ihren doppelten Tempel hatte, als einen auf dem Capitolio, welchen ihr Servius Tullius erbauete, und den andern auf dem Monte Quirinali, welchen P. Sempronius Sophus ihr gelobete und bauete; Quintus Martius Ralla aber dedicirte. **Plutarchus** de fortuna Romanor. c. 17. **Livius** Lib. XXXIV. c. 53. Die Ursache dieser ihrer Benennung ist unbekannt, und wollen einige, daß Servius damit auf seinen Ursprung gesehen, weil er zwar nur von einer Sclavin gebohren, und doch König geworden; oder weil sie selbst der Stadt Rom den Ursprung gegeben; oder auch das Principium aller Dinge ingemein ist. **Plutarchus** Quæst. Rom. 106.

PRIMI MOBILIS MOTUS, siehe **Gemeine Bewegung**, im X Bande p. 790.

PRIMI ORDINIS LOCUS, siehe *Locus geometricus*, im XIIX Bande p. 134 u. ff.

PRIMIPARA, wird diejenige Frauensperson genennet, welche das erste mal ins Kindbette kommt. Gemeiniglich ist die erste Geburt gefährlich und schwer: angesehen die Gebärmutter so wohl, als die übrigen Theile, welche zur Geburt erfordert werden, von der ungewöhnlichen Arbeit heftig angegriffen werden; worzu noch dieses kommt, daß die Reinigung nach der Geburt, wegen der engen Wege, wenig und langsam flüsset, davon denn leichtlich der weisse Friesel zu entstehen pfleget, wie solches **Friedrich Hofmann** Consult. & Respons. Medic. Tom. II. p. 816. lehret.

PRIMIPILARIIS (de) ist ein Theil der Aufschrifft des 58 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen ehemahls so genannten Primipilariis.

PRIMIPILARIS, ward genennet, der bishero der oberste Centurio bey einer Legion gewesen, und nunmehro seine Bedienung niedergelegt. Er bekam so dann den Rang, welchen sonst die Ritter hatten, wolte er sich aber noch mehr um den Kayser verdient machen, oder sich noch ein Stück Geld verdienen, so gieng er zwar wieder unter die Militz, diente aber unter einem solchen Corpo, welches nur um den Kayser war, und aus lauter solchen Soldaten bestund, welche schon vor alte Bediente erkläret waren. **Schel.** in Hygin. p. 1058. **Pitiscus. du Fresne** Gl. Gr. p. 1230. Uberhaupt ist *Primipilarius* oder *Primipilaris* so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, eigentlich nichts anders, als nach unserm heutigen Kriegs-Staate zu reden, der Obriste von einem Regimente oder der Capitain von der Leib-Compagnie. l. 36. ff. de leg. 3. l. 33. §. quædam. ff. de aur. arg. leg. l. 10. §. ult. ff. de excus. tut. l. ult. §. patrimonium. ff. de munere & honor. l. 27. C. de Episc. & Cler. l. ult. C. de fil. official. l. 2. l. 5. C. de cohortal. lib. 12. Es genossen aber dieselben nicht allein vor andern die stattlichsten Einkünffte, sondern auch ausserdem noch vielerley andere Rechte und Vorzüge. Dahin gehöret. z. E. daß ihre wider jemanden, und zwar ins besondere wegen der unter ihrem Commando stehenden Mannschafft habenden Ansprüche und Forderungen allen und so gar auch sonst denen Weibern wegen ihres Eingebrachten zustehenden Hypothecken vorgezogen wurden, ja, wenn dieser, oder derer vor sie Bürge gewordenen Vermögen nicht zureichte, dieselben zu befriedigen, so gar die Weiber gehalten waren, solche aus ihrer Mitgift zu tilgen. rubr. ff. & C. in quib. caus. pign. tac. contr. Hingegen musten auch wiederum ihre Söhne, wenn sie gleich sonst nicht ihre Erben gewest waren, dennoch die von ihrem Vater in die Kriegs-Casse rest gebliebenen Schulden übernehmen und abtragen. l. si tutores. ff. de compens. l. utilitas publica. C. de primipilo, lib. 12. Und dieses hieß so denn mit einem besondern Haupt-Nahmen PRIMIPILARIS CAUSA. **Brissonius, Pratejus, Cujacius.**

PRIMIPILARIS CAUSA, siehe *Primipilaris*.

PRIMIPILARIUS, siehe *Primipilaris*.

PRIMIPILATUS, das Amt oder die Würde des Primipilarii oder Primipilaris, siehe *Primipilaris*.

PRIMIPILI, wurden bey den Römern die jungen Soldaten genennet, welche das erste Bataillon ausmachten.

PRIMIPILI CENTURIO, siehe *Primipilus*.

PRIMIPILO (DE) ist die Auffschrifft des 63 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen so genannten Primipilis.

PRIMIPILUS, *Primopilus*, oder auch *Primipili Centurio*, hieß der Oberste unter den Centurionibus, welche über die Triarios gesetzt waren. Denn es begriff jede Legion dreyerley Soldaten unter sich, nemlich hastatos, principes und triarios, jede Sorte aber davon war in 10 manipulos, und jeder manipulus in 2 Centurias eingetheilet. Weil nun die Triarii die vornehmsten unter den dreyerley Gattungen waren, so nennte man denjenigen Primipilum, welcher unter den Triariis, und mithin auch unter allen 60 Centuriis, und eben so viel Centurionibus, der erste Centurio war, und bisweilen auch alle zusammen commandiren konnte. Primipilus hieß auch in den spätern Zeiten so viel, als Proviant-Verwalter, welcher sonst im Kriege weiter nichts zu thun hatte, als daß er die Soldaten mit Mund-Provision versorgte. **Thysius** Rom. illustr. 2. p. 61. **Valtrinus** de re milit. Rom. 2. 8. **Lipsius** de milit. Rom. 3. 11. **Pitiscus. Pancirol.** not. dign. imp. orient. c. 20.

PRI-

PRIMIS, ein Name zweyer Städte, siehe *Premis.*

PRIMISCRINIUS, war bey den Römischen Kayserrn derjenige, der in einem gewissen Amte oder scrinio Präsident war, und wird auch sonst PRIMICERIUS SCRINIORUM genennet. PRIMISCRINIUS CANONUM hatte die Aufsicht über alle Einnahme, welche aus den Vorwercken in der Pontischen und Asiatischen Diöces, oder von den Einwohnern in Mesopotamien einlieff, weil sie die Häuser nicht eigenthümlich besassen, sondern dem Kayser davor den Zinß entrichten musten, welcher gemeiniglich in Geld, bisweilen aber auch in Getreyde, Wein, Oehl, und dergleichen Dingen bestund. Das Geld ward nach eines ieden Gelegenheit abgetragen, die andern Sachen aber musten alle 4 Monate geliefert werden. Canon aber heist eine Einnahme von Gelde, die alle Jahre gewiß einkommen muß. PRIMISCRINIUS NUMERARIUS hieß der Aufseher über alle Zölle und Gelder, so in dem Römischen Gebiet einlieffen. In der Verrichtung des Römischen Vicarii waren Primiscrinii numerarii, welche einen gewissen Tribut, so aus 1000 denariis bestund, bey etlichen Völckern in Italien, nemlich bey den Campanern, Brutiern und Lucanern einforderten, welchen gedachte Einwohner an statt des Specks, den sie sonst gaben, erlegen musten. Sie waren des Adjutoris commentariensis seine Adjuncti, und waren derer viel oder wenig, nach dem man sie brauchte. PRIMISCRINIUS SECURITATUM war ein Cantzley-Bedienter, welcher allerhand Briefschafften, Versicherungen und Quittungen in Verwahrung hatte, wenn z. E. einer ein Hauß öffentlich an sich gekaufft, und ein andrer kam und wolte Anspruch darauf machen, oder, sich etwas anmaßen, konnte der Primiscrinius ihn mit den Documenten widerlegen. **Panciroll.** not. dign. imp. orient. c. 89. **Pitiscus.**

PRIMISCRINIUS CANONUM, siehe *Primiscrinius.*

PRIMISCRINIUS NUMERARIUS, siehe *Primiscrinius.*

PRIMISCRINIUS SECURITATUM, siehe *Primiscrinius.*

PRIMISLAVIA, Stadt, siehe **Prenzlau.**

PRIMISLAUS, Prämislaus oder **Premislaus**, Hertzog zu Gnesen und Posen, war ein Sohn **Uladislaus Plawz**, Hertzogs in Groß-Polen, von **Helenen, Svantopulcs**, Hertzogs von Pommern, Schwester, die ihn 1221 zur Welt gebracht. Er führte ein erbauliches Leben, und rühmet man von ihm, daß ihn niemand truncken noch zornig gesehen. Sein Tod erfolgte 1257 den 4 Julius. Von seiner Gemahlin, **Elisabeth**, einer Tochter **Heinrichs** des **frommen**, Hertzogs zu Breßlau, die er sich 1245 beygeleget, erlebte er 4 Töchter, und nach seinem Tode wurde **Primislaus** gebohren, welcher König in Polen worden, und von dem ein besonderer Artickel folget. Die Töchter waren 1) **Constantie**, eine Gemahlin **Ottens des langen**, Marggrafens zu Brandenburg. 2) **Veronice**, Zwilling mit der vorhergehenden und Aebtißin zu Trebnitz. 3) **Offka**, welche sich in das von ihrem Vater zu Gnesen gestifftete Clarisser-Kloster begeben. 4) **Euphrosine**, Aebtißin zu Trebnitz. **Dlugossus. Miechovius. von Sommersberg** Geneal. Sil.

Primislaus I, siehe **Lescus** I, Fürst in Polen, im XVII Bande p. 460. u. ff.

Primislaus, Prämislaus oder **Premislaus**, II, zugenannt *Posthumus*, König von Polen, war ein Sohn des vorherstehenden **Primislaus**, Hertzogs zu Gnesen und Posen, und wurde nach dessen Tode von **Elisabeth**, einer Tochter **Heinrichs** des **Frommen**, Hertzogs zu Breßlau, 1257 den 14 Octobr. gebohren. **Heinrich** IV, Hertzog zu Breßlau, nahm ihn 1281 gefangen, und gab ihn nicht eher loß, als bis er ihm Wielow abgetreten. Im Jahr 1290 wurde er von **Mistvin**, Hertzoge in Pommern, zum Erben eingesetzt, und 1295 den 26 Junius gelangte er nach einem sechs-jährigen Zwischen-Reiche zum Besitz von gantz Polen, binnen welcher Zeit er mit seinen Vettern darum gestritten. Hierauf suchte er den Königl. Titul, welcher über 200 Jahr in Polen nicht war gebraucht worden, wieder hervor, und ließ sich öffentlich krönen. Er besaß aber diese Ehre nur 7 Monat. Denn weil er etlicher unruhiger Köpffe angemaßte Freyheit einschrencken wolte, so steckten sich dieselben hinter die Marggrafen **Johann** und **Otten** zu Brandenburg, welche ihn in der Fastnacht 1296 überfielen, und mit vielen Wunden hinrichteten. Die Vornehmsten unter den Verschwornen sollen die von **Nalencz** und **Zarembi** gewesen seyn, welche Familien nachgehends lange Zeit nicht unter dem Adel erscheinen, noch ein rothes Kleid tragen dürffen. **Primislaus** hat 2 Gemahlinnen gehabt: 1) **Lukierdin, Nicolaus** oder **Heinrichs**, Fürsten der Wenden, Tochter, welche mit ihm 1274 Beylager gehalten, und 1283 den 14 Decembr. von ihren Bedienten entleibet worden. 2) **Richsen, Waldemars** I, Königs in Schweden, Tochter, die er sich 1285 den 11 Octobr. beygeleget, und mit ihr eine Tochter, **Elisabeth Richsen**, gezeuget, so 1286 den 1 Septembr. gebohren, und 1300 mit **Wenzeln** IV, Könige in Böhmen und Polen, nach dessen Tode aber 1307 mit **Rudolphen** von Oesterreich, Könige in Böhmen, vermählet worden. **Dlugossus. Cromerus. Miechovius. Dubravius. Hagecius.**

Primislaus I, **Prämislaus** oder **Premislaus**, Hertzog in Böhmen, nach **Croco**, wird insgemein seiner Herkunfft nach vor einen Bauer ausgegeben, der auf wunderbare Art mit **Libussen**, einer Fürstin in Böhmen, sich vermählt, und dadurch König worden. (Siehe **Libussa.**) Doch es haben einige gewiesen, daß er ein Edelmann und Herr von dem Dorffe Stadiz gewesen, der aber dem damahligen Gebrauch nach auf dem Felde geackert, und von dem Pflug hinweg, der Fürstin Gemahl, und nach ihrem Tode allein Regent in Böhmen worden. Er hatte mit den Weibern im Lande, welche unter ihrer Anführerin **Ulasten** Aufruhr erweckten, zu streiten, (siehe **Ulasta**) und starb 549, oder wie andere wollen, 632 oder 745. Ihm folgte sein Sohn **Nezamyslus. Hagec. Böhm. Chron. p. 16. sq. Stransky** resp. Bohem.

hem. c. 8. p. 341. Balbin. misc. dec. I. l. 7. Sect. I. c. 4. p. 14.

Primislaus II, Prämislaus oder Premislaus, Böhmisch Przemysl II, mit dem Zunamen **Ottocar,** desgleichen **der güldene und siegreiche,** Hertzog, und hernach König in Böhmen, der jüngste Sohn des Böhmischen Königs Uladislai II, ein herschsüchtiger Fürst, jagte erstlich 1191 den Hertzog **Wenzeln** II aus dem Lande, ward aber von demselben wiederum mit Hülffe des Kayserr **Heinrichs** VI, der ihn wegen feindlicher Uberfallung des Hertzogs in Bayern in die Acht erklärte, vertrieben. Nach Wenzels Tode suchte er durch Hülffe der Mähren von neuem Hertzog in Böhmen zu werden, es widerstund ihm aber der Hertzog Brzetislaus Heinrich nachdrücklich. Endlich ward er 1196 mit dem Kayser durch Vermittelung des Grafen von Pog wieder ausgesöhnet, und da in eben dem Jahr nach Brzetislai Heinrichs Tode sein ältester Bruder, Uladislaus III, zur Regierung kam, brachte er ihn dahin, daß solcher mit Vorbehalt der Marggrafschafft Mähren ihm 1199 das Hertzogthum Böhmen abtrat. Dieses desto ruhiger zu besitzen, ließ er des vormahligen Hertzogs Wenzels II Sohn, **Spitigneum,** blenden, worauf die übrigen Anverwandten aus Furcht das Reich verliessen. Bey den damahligen Streitigkeiten der Kayser Philipps Svevi, und Ottens IV hielt er anfangs die Parthey des erstern, welcher ihm auch 1200 den Königl. Titul erblich vor ihn und seine Nachkommen ertheilte. Nachmahls zerfiel er mit Philippen, und hieng Otten so eifrig an, daß er deswegen **Ottogar,** d. i. gantz ottonianisch zugenennet wurde. Er versöhnte sich aber bald wieder mit Philippen, der hierauf seinem Sohn Wenzeln seine Tochter zur Ehe versprach. Nach Philipps Tode halff er Friedrichen II, wider Otten VI, und erlangte dadurch 1212 die Bestätigung der Königl. Würde, mit dem Anhang, daß ieder von den Ständen erwählte König diese Würde führen, von dem Kayser aber wegen der Regalien belehnt werden solte. Nebst dem erhielt er noch andere grosse Vorrechte, und unter andern das Recht, die Bischöffe seines Reichs einzusetzen; desgleichen verschiedene Herrschafften und Städte, als Flotz, Schwartzenburg, Milin, Reichenbach, Lichtenstein und Donin; ferner die Freyheit von Reichs-Anlagen, und auf keinen andern Reichs-Tagen, als die zu Nürnberg, Bamberg oder Merseburg gehalten werden, zu erscheinen. Als nach diesem Primislaus die Geistliche mit Auflagen beschwehrte, ward er von dem Bischoff zu Prag in den Bann gethan, welcher erst nach 7 Jahren wieder aufgehoben wurde. Seinen Sohn Wenzeln ließ er in der Wiege zum König krönen, und starb bald hernach 1230 im 80 Jahre seines Alters. Hagec. p. 380. Goldast. t. 3. c. 10. p. 336. & in append. p. 21. Balbin. epit. t. 3. c. 13. Miscell. dec. I. l. 7. Sect. I. c. 29.

Primislaus, Prämislaus oder Premislaus III, unter den Königen II, mit dem Zunamen **Ottocar,** unter welchem er am meisten bekannt ist, (siehe **Ottocar**) ein Sohn **Wenzels III, Ottocars,** hatte mit seinem Vater grossen Streit, welchen die vornehmsten von Adel unterhielten, versöhnte sich aber zuletzt, und brachte die Schlösser, welcher sich einige von Adel angemasset, wieder an sich, (siehe Wenzel III, Ottocar) demüthigte auch die vornehmsten Familien gleich mit dem Antritt seiner Regierung, welche er 1253 übernahm. Noch bey Lebzeiten des Vaters 1246 war der Stamm der Hertzoge zu Oesterreich mit **Friedrichen** II, in männlichen Erben erloschen, und **Hermann** von Baden, so des gedachten Friedrichs Bruders Tochter, **Gertraud,** zur Gemahlin und von derselben einen Sohn, Namens **Friedrichen,** erzeuget hatte, nahm zwar von dessen Erbschafft alsobald Besitz; allein **Primislaus** mengte sich auf Gutbefinden des Vaters und auf Einladen einiger Stände in Oesterreich auch in diesen Streit, und nachdem er 1253 des letzten Hertzogs **Friedrichs** Schwester **Margarethen,** Kayserr **Heinrichs** VI hinterlassene Wittwe, geheyrathet, führte er als nächster Erbe seinen Anspruch so glücklich aus, daß er in weniger Zeit von gantz Oesterreich und Steyermarck Meister wurde; auch von dem Römischen Könige **Reicharden** die Lehn darüber empfieng. Der König Bela in Ungarn behauptete zwar ein bessers Recht auf Steyermarck zu haben; er ward aber mit seiner grossen Macht 1260 aus dem Felde geschlagen, dergleichen auch 1270 dem König in Ungarn, **Stephan,** wiederfuhr. Nach diesem brachte Ottocar auch das Hertzogthum Kärnthen von dessen letzten Besitzer **Ulrichen** käuflich an sich, und erlangte 1269 davon Besitz. Seine Gemahlin aber, die besagte Oesterreichische Prinzeßin, ließ er 1261 wegen Unfruchtbarkeit von sich scheiden. Sonsten hatte dieser König gleich in dem ersten Jahr seiner Regierung auf Ersuchen des Pabsts einen Creutzzug nach Preussen vorgenommen, und das gantze Land unter der Deutschen Ritter Bothmäßigkeit und zugleich zur christlichen Religion bringen helffen, auch damahls Königsberg erbauet. Im Jahr 1257 fieng er einen Krieg mit dem Hertzog in Bayern an, ward aber von demselben geschlagen, doch erhielt er damahls Eger, und nach dem er 1265 wiederum einen Einfall bis Regenspurg gethan, kam es 1267 zwischen ihm und dem Hertzog **Heinrichen** zum Frieden. Nachdem nun Ottocar so wohl durch seine tapffere Thaten, als durch Vermehrung seiner Macht in grosses Ansehen gekommen, ward ihm von den Churfürsten des Reichs durch den Churfürsten zu Cöln 1271 die Kayserl. Würde aufgetragen, aber von ihm, iedoch, wie der Erfolg erwiesen, zu seinem Nachtheil, ausgeschlagen. Denn **Rudolph,** Graf zu Habspurg, der vor diesem an seinem Hofe Ober-Marschall gewesen, nahm hierauf diese Würde an, und weil ihm Ottocar, als seinem ehemahligen Bedienten, etwas verächtlich begegnete, auch die in währendem Zwischen-Reiche eroberte Herrschafften, gleich andern Reichs-Ständen, nicht an ihn abtreten wolte, vorgebend, daß er solche mit gutem Recht an sich gebracht; so ward er von dem Kayser und Reich mit Krieg überzogen, und der gröste Theil von Oesterreich weggenommen. Da aber beyde Armeen an der Donau zusammen kamen, ward dem Könige Ottocarn Hoffnung gemacht, daß er die streitigen Länder behalten solte, wenn er sich bequemen würde, solche zu Lehn zu nehmen.

Hierein

Hiereinwilligte Ottocar; doch erstlich war das Zelt auf einer Donau-Insel, unter welchem die Lehns-Empfängniß mit einem Fußfall geschahe, heimlich also gemacht, daß es, als die Lehnsreichung geschahe, von einander fiel, und beyde Armeen zu grossem Verdruß Ottocars den König vor dem Kayser auf den Knien sehen konnten; hernach bekam an statt der 5 Fahnen, so Ottocar übergeben, er derselben nur 2 zurücke, nemlich die von Böhmen und Mähren; die 3 von Oesterreich, Steyermarck und Kärnthen wurden ihm verweigert. Hierdurch ward Ottocar in grosse Verbitterung gesetzt, fiel deswegen 1278 mit einer grossen Armee in Oesterreich ein; da es aber bey Marchfeld zu einer Schlacht kam, verlohr er theils aus Mangel genugsamer Verwahrung der Donau, theils durch Verrätherey einiger von Adel dieselbe, und zugleich meuchelmörderischer Weise in derselben sein Leben; nachdem er vorher in 16 Schlachten allezeit obgesieget hatte. Nach seinem Tode verheerten die Kayserl. Böhmen, und setzten das Land in so viel grösseres Elend, weil des erschlagenen Ottocars eintziger Printz Wentzel ein Kind von 8 Jahren war. Hagec. p. 425. Stransky c. 8. p. 372. Balbin. epit. l. 3. c. 15. Miscell. dec. I. l. 7. sect. I. c. 31. Oesterr. Ehrensp.

Primislaus, Prämislaus oder Premislaus, Hertzog in Schlesien zu Teschen und Großglogau, der älteste Sohn Hertzogs Casimirs III, der 1327 das Fürstenthum Teschen der Kron Böhmen zu Lehn aufgetragen, erlebte 1355 den Todesfall Hertzog Bolckens zur Kosel, der ohne männliche Erben abgieng, dahero er mit dem Hertzoge zu Oelß, Conraden I, der des Verstorbenen älteste Schwester Euphemien, so wie der Hertzog von Teschen dessen jüngste Schwester Elisabeth zur Gemahlin hatte, um die Nachfolge in dessen Lande Streit bekam, dem Kayser Carl IV, als König in Böhmen, endlich dem Hertzoge zur Oelß zum Vortheil entschiede. Doch hatte das Fürstliche Hauß zu Teschen nicht lange vorher einen Theil des Fürstenthums Glogau zu Lehn bekommen, und die Stadt Glogau muste auf besondern Befehl des Königs von Böhmen hernach dem Hertzoge Primislaus huldigen, wiewohl sie sich ungern dazu beqvemte. Es folgte sonst dieser Hertzog fast beständig dem Kayserlichen Hoflager, daher er 1355 zu Prag das Bündniß mit unterzeichnete, welches der Kayser als König in Böhmen mit dem Könige in Franckreich aufrichtete, 1357 zu Prag die güldene Bulle, so der Kayser dem Oesterreichischen Kloster Mauerbach verliehen, mit unterschrieb, auch die Stifftung des Klosters Schalitz, welche der Ertz-Bischoff zu Prag bestätigte, und folgendes Jahr der Kayser selbst genehm hielt, unterzeichnete. In eben diesem 1358 Jahre kam er mit dem Kayser nach Breßlau, wo der Bischoff zu Breßlau das Hertzogthum Grotkau von dem Kayser als Könige zu Lehn nahm. Fast zu gleicher Zeit bestätigte der Kayser die Schenckung des Städtleins Schönberg in Böhmen, welche seine Vorfahren dem Kloster Griessau gegeben, und auch dabey war Hertzog Primislaus Zeuge. Im Jahr 1360 reisete er mit dem Kayser nach Nürnberg, wo derselbe als König von Böhmen verschiedene Lehn, so er in seiner Kron Böhmen von Reichs-Ständen gehabt, gegen andere, so er im Römischen Reich verliehen, verwechselte. Im Jahr 1364 war er mit dem Kayser zu Brünn, als das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich den Besitz von Tyrol erlangte, und 1373 unterschrieb er den vortreflichen Freyheits-Brief, mit dem der Kayser zu Mühlberg das Kloster Dobirlueg begnadigte. Endlich brachten es seine viele Verdienste so weit, daß er zum Kayserl. Hofrichter ernennet wurde, da denn verschiedene Urkunden vorhanden, in welchem er als Kayserl. Hofrichter die ihm von wegen des Röm. Kayers anbefohlne Geschäffte allen Fürsten des Reichs geistl. und weltl. Standes bekannt gemacht. Im Jahr 1381 gieng er als Gesandter Kayers Wentzels nach Engelland, ein Bündniß mit dem Könige Richard II zu treffen, und dessen Vermählung mit des Kayers Schwester, Annen, zu Stande zu bringen. Im Jahr 1402 unterschrieb er auch den allgemeinen Landfrieden, welchen die Fürsten und Stände von Schlesien unter einander zu Breßlau aufgerichtet. Er bemühete sich auch sehr, noch vor seinem Tode, den Frieden zwischen den Polen und Creutz-Herren zu stifften. Durch seine viele Reisen hatte er sich viele Unpäßlichkeit zugezogen, so, daß er hernach bey vielen Jahren bis an sein Ende sich in der Sänffte muste tragen lassen. Er starb den 23 May 1410, eben als er aus Preußen nach Teschen zurück gekommen, und war sein jüngster Sohn gleiches Namens schon vor ihm 1401 den 1 Jenner durch einen Meuchelmord ums Leben gekommen. Sein ältester Sohn, Boleslaus III zu Teschen, pflantzte den Stamm der Hertzoge zu Teschen und Großglogau fort, und von seinem jüngsten Sohne ist die andere besondere Linie der Hertzoge von Auschwitz, Tost und Zatur entsprossen gewesen, so 1513 abgestorben. Die eintzige Tochter Anne hat sich 1396 an Heinrich IX, Hertzog in Schlesien zu Lüben, vermählet, und sein einiger Bruder, Ziemovitus, ist Großmeister des Ordens St. Johann von Jerusalem gewesen. Dlugossus. Cromerus. Math. de Michovia. a Ludewig Reliquiæ. *MSctorum.* a Sommersberg script. Rer. Sil. t. 1. tab. 6. n. 32.

Primislaus, Premislaus, Hertzog zu Sagan, ein Sohn Conrads II, der ihm 1280 das Fürstenthum Sagan abtrat, er ward aber 1290 im Polnischen Kriege erschlagen, ehe noch der Vater starb.

Primislaus, Premislaus, ein Sohn Hertzogs Uladislai zu Teschen, war erster Hertzog zu Ratibor, und regierte 37 Jahr, nemlich von 1272 biß 1309.

PRIMIS MAGNA, Stadt, siehe *Fremona*, im IX Bande, p. 1814; ingleichen *Premis*.

PRIMIS PARVA, Stadt, siehe *Premis*.

St. Primitia, eine Jungfrau und Märtyrin, deren Leichnam, so 1622 unter Pabst Gregorio XV von Rom nach Bologna gebracht worden, in St. Mariä di Galliera Kirche daselbst verwahret wird. Sein Verehrungs-Tag ist der 18 April.

PRI-

PRIMITIÆ, das Wasser, welches in der Geburt zuerst vor dem Kinde kommet. Insgemein werden die Erstlinge der Früchte darunter verstanden. Siehe übrigens den Artickel: **Erstlinge**, im VIII Bande, p. 1779 u. ff.

Primitifs, ist eine Secte in Engelland, seit Caroli II Zeiten, welche die Rechte der Bischöffe aufs höchste treibt, auch die Meße vor ein wahrhafftiges Opffer, und die letzte Oelung sammt dem Chrysam vor nöthig hält, und in der Meße vor die Verstorbenen betet; ingleichen die erste Liturgie, so unter Eduardo VI gemacht worden, allein vor recht ausgiebt. Zu diesen halten sich alle Nonjurors. Fortg. Samml. 1731. p. 571. In der Röm. Cathol. Kirche werden auch die Benedictiner-Aebte LES CUREZ PRIMITIFS genennet, weil sie vor diesen durch ihre Ordens-Verwandten den Kirchen-Dienst auf dem Lande verwaltet, und solche Vicarios gehalten, die sie nach Belieben ins Kloster wieder zurück erfordert, biß endlich in Concilio Lateranensi beständige Vicarii geordnet worden. Dahero haben auch die Benedictiner das Recht, daß sie in den meisten Kirchen an den vornehmsten 4 Festen im Jahr die Meß lesen mögen.

PRIMITIVA oder *Biccurim*, das ist, Erstlinge von allerley Früchten, siehe **Erstlinge**, im VIII Bande, p. 1779 u. ff.

St. Primitiva, siehe St. Paulus, im XXVI Bande, p. 1623.

PRIMITIVA ECCLESIA, heisset in gewöhnlichem Verstande die erste Kirche, wie sie theils von den Aposteln, theils von den Apostolischen Lehrern fundiret worden.

PRIMITIVA NOTIO, siehe **Ursprünglicher Begriff.**

PRIMITIVA VIS, siehe **Stammkrafft.**

PRIMITIVA VOX, siehe **Stammwort.**

St. Primitius, ein Märtyrer, siehe St. Symphorosa, den 18 Jul.

PRIMITIVUM, siehe **Stamm-Wort.**

St. Primitivus, siehe St. Paulus, den 2 Febr. im XXVI Bande, p. 1623.

St. Primitivus, siehe St. Lucius den 2 Mertz, im XIIX Bande, p. 730.

St. Primitivus, siehe St. Optatus, den 16 April, im XXV Bande, p. 1702.

St. Primitivus, siehe St. Apodemus, den 17 April, im II Bande, p. 854.

St St. Primitivus, und Aurelius, musten als Märtyrer zu Rom ihr Leben lassen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 26 April.

Primitivus, siehe St. Getulius, den 10 Jun. im X Bande, p. 1350 u. f.

St. Primitivus, siehe St. Crescens, den 27 Jun. im VI Bande, p. 1592.

St. Primitivus, siehe St. Bonus, den 1 August, im IV Bande, p. 688.

Primkenau, Primmickau, Primcke, Prizke, eine schöne Herrschafft in Schlesien, im Fürstenthum Glogau, woselbst der Hertzog **Przimko**, Herr zu Sagan und Sprottau, ums Jahr 1280 ein Schloß erbauet, einen Marcktflecken angeleget, und beydes nach seinem Namen genennet. Ehemahls gehörte sie dem Grafen **Georg Christoph von Proskau**; aber zu Anfang des Jahres 1731 hat sie Graf **Heinrich Gottlob von Redern**, Freyherr von Krappitz, und Herr zu Berg, Herr der Herrschafften Malmitz, Groß- und Klein-Kotzenau, auch Weichau, auf Kurtzendorff und Craschen, an sich gekauffet. Sonst ist noch zu mercken, daß es daselbst gute Eisenhämmer und Papiermühlen giebet.

Primmickau, Herrschafft, siehe **Primkenau.**

PRIMMIS MAGNA, Stadt, siehe *Premis*, ingleichen *Fremona*, im IX Bande, p. 1814.

PRIMMIS PARVA, Stadt, siehe *Premis.*

PRIMO DIVERSA, heissen bey denen alten Schul-Lehrern diejenigen Dinge, die nirgends nichts mit einander gemein haben, daß sie also unter kein Genus gebracht werden können. Dergleichen Dinge sind die höchsten Geschlechter (genera summa).

Primogenitur oder die erste Geburt, Lat. *Primogenitura*, war im Alten Testamente mit besondern Privilegien und Vorrechten versehen, welche noch heut zu Tage bey Königlichen, Fürstlichen und einigen Gräflichen erstgebohrnen Kron- oder Erb-Printzen hervor leuchten, vermöge deren sie ihren Eltern in allen Würden, Dignitäten, Vorzügen und Landen, nebst denen davon abhangenden Rechten und Freyheiten folgen, und solche mit Ausschlüssung ihrer nachgebohrnen Brüder und anderer Anverwandten, von ihnen gantz alleine erben. Da hingegen die letztern sich mit einer blossen Appanage zufrieden stellen lassen müssen. Siehe **Erstgebohrner**, im VIII Bande, p. 1762 u. ff. ingleichen **Erstgeburt**, ebend. p. 1775 u. ff. und endlich **Recht der ersten Geburt.**

PRIMOGENITURA, siehe **Primogenitur**

PRIMOGENITURÆ JUS, siehe **Recht der ersten Geburth.**

Primogenitur-Recht, siehe **Recht der ersten Geburt.**

PRIMOGENITUS, siehe **Erstgebohrner**, im VIII Bande, p. 1762 u. ff.

PRIMOGENITUS FILIUS ECCLESIÆ, **Erstgebohrner Sohn der Kirche**, ist ein Titel, welcher dem Könige in Franckreich beygeleget wird. Siehe **Franckreich**, im IX Bande, p. 1727 u. ff. besonders p. 1732.

PRIMO GRADU SCRIPTUS HÆRES, siehe *Primus hæres.*

Primolis (Zambolus Primapars) ein Rechtsgelehrter von Gubio, war einer von den 4 Bürgermeistern, welche 1167 die Stadt und den District von Gubio regierten, und schrieb de Legibus &c. Jacobilli bibl. Umbr.

St. Primolius, siehe St. Sostratus, den 8 Jun.

PRIMO LOCO SCRIPTUS HÆRES, siehe *Primus hæres.*

St. Primolus, siehe St. Montanus, den 24 Febr. im XXI Bande, p. 1253 u. f.

St. Primolus, siehe St. Celerinus, den 7 May, im V Bande, p. 1785.

St. Primolus, siehe St. Quintus, den 19 May.

St. Primolus, siehe St. Cyrillus, den 29 May, im VI Bande, p. 1957.

PRIMOPILUS, siehe *Primipilus.*

PRIMO-PRIMI MOTUS, siehe *Motus primo-primi*, im XXI Bande, p. 1959 u. f.

PRIMORDIALITAS. Einige, als Campanella, haben die drey göttlichen Vollkommenheiten: den Verstand, den Willen und die Macht, die drey Primordialitates genennet. Leibnitzens Theodicee II Th. §. 150.

PRIMORES, siehe *Optimates*, im XXV Bande, p. 1704.

PRIMORES DENTES, siehe Vorderzähne.

PRIMORES GALLIÆ, siehe Pairs von Franckreich, im XXVI Bande, p. 248.

PRIMORES REGNI MAGNÆ BRITTANNIÆ, siehe Pairs in Engelland, im XXVI Bande, p. 260.

St. Primosa, siehe St. Secundus, den 2 Jun.

PRIMO-SECUNDI MOTUS, siehe *Motus primo-secundi*, im XXI Bande, p. 1960.

St. Primosius, ein Märtyrer, dessen Reliquien unter Pabst Innocentio X von Rom nach Bononien gekommen seyn, und allda in S. Joannis in monte Kirche verehret werden sollen. Der Gedächtniß-Tag ist der 4 April.

St. Primosus, siehe St. Dorotheus, den 30 April, im VII Bande, p. 1328.

St. Primosus, siehe St. Rodicianus, den 30 April.

St. Primosus, siehe St. Paulus, den 29 Junii, im XXVI Bande, p. 1624.

Primo-Vezier oder Groß-Vezier, siehe Vezier.

Primrose, Primerose, ein Schottisches Geschlecht, welches seinen Namen von der Herrschafft Primrose in der Grafschafft Fife empfangen. Duncanus Primrose hinterließ Archibalden, welcher mit Johannen, einer Tochter aus dem Hause Bleau von Castle-Hill, 2 Söhne, Jacoben und Daviden, bekam. Der ältere, Jacob, wurde v. Jacoben VI im Jahr 1602 zum Secretarius bey dem geheimen Rath bestellet, stund dieser Bedienung in die 40 Jahre vor, und zeugte mit Catharinen, einer Tochter Richards Lawson von Baghill, Gilberten, dessen Sohn, Archibald, unter Carln I Secretarius bey dem geheimen Rathe war, und von Carln II nicht nur zum Baronet, sondern auch zum Lord-Register oder Archivarius von Schottland ernennet wurde. Er vermählte sich erstlich mit Elisabeth, einer Tochter Jacobs Keith von Benholm, und hernach mit Agnes, einer Tochter Wilhelms Gray von Pittendrum. Jene gebahr ihm Wilhelmen, diese aber Archibalden:

I. Wilhelm Primrose von Carrington, Gilberts Sohn aus erster Ehe, zeugte mit Maierien, einer Tochter Patricius Scot von Thirlestaine unter andern Jacoben, welcher 1703 den 30 Novembr. von der Königin Annen zum Vicomte Primrose und Lord Primrose von Castlefield erkläret wurde, 1706 das Zeitliche gesegnete, und von Eleonoren, einer Tochter Jacob Hamiltons, Grafens von Loudon, 2 Söhne nach sich ließ: 1) Archibalden, so 1716 den 19 Junius unverheyrathet mit Tode abgegangen. 2) Hugonen, welcher noch 1729 als Vicomte und Baron Primrose floriret.

II. Archibald Primrose, Gilberts Sohn aus der andern Ehe, wurde 1700 den 1 April von Wilhelmen III zum Vicomte von Roseberry in der Grafschafft Lothian, von der Königin Annen aber 1703 den 10 April zum Grafen von Roseberry erhoben. Er war bey dieser Königin geheimer Rath, und bey deren Gemahl, dem Printzen Georgen von Dännemarck, Cammerherr, half die Vereinigung zwischen Engelland und Schottland zu Stande bringen, und saß hierauf mit unter den 16 Schottischen Pairs in dem Groß-Britannischen Parlamente. Mit seiner Gemahlin Dorotheen, einer Tochter und Erbin Everingham Cressy von Birkin in der Grafschafft Yorck, hat er 3 Söhne und 4 Töchter gezeuget. *The Brit. comp.* t. 2. p. 371 und 403.

PRIMULA HORTENSIS FLORE PLENO VARIO, eine Art Himmel-Schlüsselblumen, wird so gefüllt in Gärten gefunden, und ohne Kunst fortgepflantzet.

PRIMULA MAJOR FLORIBUS LUTEIS ODORATIS, *Dod.* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

RRIMULA ODORATA, siehe Bärenöhrlein, im III Bande, p. 119.

PRIMULA PRATENSIS, *Lob.* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

PRIMULA VERIS, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907. Ingleichen Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

PRIMULA VERIS FLORIBUS COERULEO RUBENTIBUS, siehe Milchkraut, (Unser Frauen) im XXI Bande, p. 157.

PRIMULA VERIS MAJOR, *Ger.* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

PRIMULA VERIS ODORATA, FLORE LUTEO SIMPLICI, *J. B. Pit. Tournef.* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

PRIMULA VERIS, *Offic. Matth. Tab.* siehe Himmelschlüssel, im XIII Bande, p. 111.

Primulus, Renus und Donatianus, sollen des H. Cypriani Discipel gewesen, und nach ihres Lehrmeisters Tod, gleichfalls nach vieler ausgestandenen Marter als Märtyrer getödtet worden seyn. Primulus und Donatianus sollen erst im Gefängniß seyn getaufft worden. Einige meynen, sie und etliche andere wären die Socii S. Montani. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 24 Febr.

St. Primulus, siehe St. Parmenius, den 22 April, im XXVI Bande, p. 1000.

St. Primulus, siehe St. Gordianus, den 10 May, im XI Bande, p. 225.

St. Primulus, siehe St. Majulus, den 11 May, im XIX Bande, p. 654.

St. Primulus, siehe St. Victus, den 21 May.

PRIMUM, Πρῶτον, wird dasjenige genennet, vor dem nichts vorher gehet, oder was in einer jedweden Art vor allen andern vorher stehet. Siehe Πρῶτον. Sonst wird Primum auch genommen, daß es so viel heisset als Principale.

PRIMUM ABROTANUM ET MINUS, *Trag.* siehe *Abrotanum*, im I Bande, p. 170.

PRIMUM AGENS, ist die erste und nächste Ursache, von der das Leidende am nächsten gerühret wird.

PRIMUM DECRETUM, *Primum Mandatum*, oder *Primum Præceptum*, wird in denen Rechten, und sonderlich in Parthey-Sachen, das erste Decret oder Mandat, oder die deshalber zum ersten an die Partheyen ergangene Auflage, und welcher nach Beschaffenheit der Umstände noch mehrere zu folgen pflegen, genannt. Im übrigen besiehe hierbey den Artickel *Decretum*, im VII Bande, p. 376. u. ff. desgleichen Mandat, im XIX Bande, p. 885 u. ff.

PRIMUM ENS MELISSÆ, ist die Melissenquintessentz.

PRIMUM FURTUM, siehe *Furtum primum*, im IX Bande, p. 2357.

PRIMUM IN INTENTIONE, wird dasjenige genennet, was die würckende Ursache zum agiren beweget als der letzte Endzweck.

PRIMUM ITINERIS SIGNUM TYMPANO DATUM, Deutsch Rast schlagen, siehe Rast.

PRIMUM MANDATUM, siehe *Primum Decretum*.

PRIMUM MINUTUM, siehe Minute, im XXI Bande, p. 401.

PRIMUM MOBILE, siehe Bewegung, im III Bande, p. 1603 u. ff. ingleichen *Mobile Primum*, im XXI Bande, p. 677 u. f. wie auch *Nona Sphæra*, im XXIV Bande, p. 1231.

PRIMUM OS METATARSI, siehe Mittel-Fusses erster Knochen, im XXI Bande, p. 594.

PRIMUM PAR NERVORUM CERVICALIUM, siehe Nerve, No. XVIII. im XXIII Bande, p. 1830.

PRIMUM PAR NERVORUM LUMBARIUM, siehe Nerve, No. XXXIV. im XXIII Bande, p. 1841.

PRIMUM PAR NERVORUM MEDULLÆ OBLONGATÆ, siehe Nerve, im XXIII Bande, No. I. p. 1807.

PRIMUM PRÆCEPTUM, siehe *Primum Decretum*.

PRIMUM ROBUR, *Clus. Hisp. J. B. Raji* Hist. siehe Steineiche.

PRIMUM SOLANUM SIVE OFFICINARUM BACCIFERUM, *C. B.* siehe Nachtschatten, im XXIII Bande, p. 283.

PRIMUS, hieß ehemals in denen allgemeinen Versammlungen des gesammten Römischen Volckes derjenige, welcher in der Centurie, zu der er gehörte, am ersten um seine Stimme befraget ward. Cicero in Or. pro Planc. c. 14. Siehe *Pontes*, im XXVIII Bande, p. 1475.

St. Primus, starb unter Licinio als ein Märtyrer zugleich mit SSt. Theogene und Cyrino. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 3 Jenner. Siehe auch St. Cyrinus, den 3 Jenner, im VI Bande, p. 1964.

St. Primus, siehe St. Paulus, den 19 Jenner, im XXVI Bande, p. 1622.

St. Primus, siehe St. Felix, den 21 Jenner, im IX Bande, p. 502.

St. Primus, siehe St. Missurianus, den 27 Jenner, im XXI Bande, p. 502.

S. St. Primus und Donatus, Diaconi und Märtyrer in Castello Cemelensi in Africa, wurden zur Zeit Juliani Apostatæ, als die Donatisten überall wieder angenommen wurden, und grausam wüteten, von denselben um das Jahr 362 getödtet, als sie den Altar wider die Donatisten defendiren wolten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 9 Febr.

St. Primus, siehe St. Plesius, den 16 Febr. im XXVIII Bande, p. 807.

St. Primus, den Galesinius den 18 Febr. mit zu denen bey St. Maximo setzet, wiewohl seiner in derselben Actis, wie auch in den Martyroll. nicht die geringste Meldung geschiehet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 18 Febr.

St. Primus, ein Römischer Märtyrer, siehe St. Silvius, den 1 Mertz.

St. Primus, Märtyrer, siehe St. Maximus, den 13 Mertz, im XIX Bande, p. 2300.

St. Primus, siehe St. Euphemia, den 12 April, im VIII Bande, p. 2160.

S. St. Primus, Carus, Cyrillus, Macarius, Hilarius, oder Istialis, Venustus, noch ein Venustus, Julia, Felix, Verecundus, und noch 6 andere, musten die Wahrheit des Christlichen Glaubens mit ihrem Blut versiegeln. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 12 April.

St. Primus, siehe St. Matthäus, den 6 May, im XIX Bande, p. 2103.

St. Primus, siehe S. Victor, den 6 May.

St. Primus, ein Priester, Marcus ein Diaconus, Jason und Celianus, wurden unter dem Kayser Hadriano zu Triste in Histerreich wegen des Christlichen Glaubens grausam zerschlagen, mit Feuer und Schwefel gequälet und endlich enthauptet. Der ersten beyden Leiber werden zu Verona aufbehalten und verehret. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 May.

St. Primus, siehe St. Partenus, den 17 May, im XXVI Bande, p. 1035.

St. Primus, siehe St. Quintus, den 19 May.

St. Primus, siehe St. Victus, den 21 May.

St. Primus, siehe St. Zetulus, den 28 May.

St. Primus, Accidia, Paßimonius, und 143 oder 153 andere, wurden um Christi willen in Africa getödtet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 29 May.

St. Primus, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XVIII Bande, p. 694.

St. Primus, siehe St. Pothinus, den 2 Jun. im XXVIII Bande, p. 1872.

S. St. Primus und Felicianus, litten den Märtyrer-Tod zu Rom unter Diocletiano. Weil sie zu Rom den Götzen nicht opffern wolten, warf man sie in das Gefängniß, woselbst ein Engel sie tröstete. Nachgehends wurden sie vor den Herculem geführt, und als sie gestunden lieber alle Quaal auszustehen, als den nichtigen Götzen-Bildern zu opffern, so schlug man sie beyde mit bleyernen Kolben. St. Felicianus wurde darauf allein vorgenommen, ihm Hände und Füsse durchgraben und also an einen Stock gebunden, woran er 3 Tage ohne einige Speise verharren muste, und alsdenn führte man ihn wieder in das Gefängniß.

niß. Hierauf gieng der Präses Promotus zu St. Feliciano, und sagte, sein Geselle hätte den Glauben verläugnet, welches aber dieser nicht glauben wolte, und als er noch nicht zu Verehrung der Götter zu bringen war, so goß man ihm heiß Bley in den Mund, welches ihm aber nicht schadete, darauf warf man sie alle beyde den wilden Thieren vor, die aber alsobald zahm wurden, und sich nicht unterstunden die H. Männer anzupacken. Endlich weil der Präses sahe, daß er nichts mit ihnen anfangen konnte, so ließ er sie enthaupten. Ihre Leiber wurden heimlich von den Christen weggenommen, und vor der Stadt Rom in via nomentana begraben, woselbst nach vielen Jahren eine Kirche ihnen zu Ehren erbauet ward. Im Jahr 648 verlegte man die heil. Leiber nach Rom in St. Stephani Kirche, doch sind auch einige von ihren Reliquien zu Pavia, Toscanella, Agen in Guienne, St. Quintin und an andern Orten mehr. Von St. Feliciano werden auch einige zu Bononien und von St. Primo einige zu Como verwahrt. Im Jahr 874 wurden dieser Märtyrer Leiber nach Stain, in Crain gelegen, transferiret, wie sie aber dahin kommen, weiß man nicht. Jedoch wurden nach der Zeit wieder einige Particulgen davon nach Rom in St. Stephani Kirche gebracht. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 9 Jun.

S. St. **Primus**, und **Januaria**, werden in Orient verehret den 21 Jun.

St. **Primus**, siehe **St. Cyriacus**, den 21 Jun. im VI Bande p. 1954.

St. **Primus**, siehe **St. Caprasius**, den 20 Octob. im V Bande p. 705.

Primus (Marcus Anton) ein Römischer General in dem ersten Jahrhundert, war zu Toulouse in Franckreich gebohren, und wurde, nach Suetonius Bericht, in seiner Jugend Becco genennet, welches nach der alten Gallischen Sprache einen Hahnen-Schnabel bedeutet. Er kam beyzeiten in den Römischen Rath, wurde aber unter des Nero Regierung um eines gewissen Verbrechens willen aus demselbigen verstossen, und erst unter Galba wieder eingesetzet. Dieser Kayser machte ihn auch zum Obersten der siebenden Legion. Salvius Otho aber wolte, ohne Zweifel, weil er seine schlimme Gemüths-Beschaffenheit wohl kannte, nichts mit ihm zu schaffen haben; ob er ihm gleich seine Dienste anerboten. Als er nach der Hand gesehen, wie die Sachen des Vitellius sich immerzu verschlimmerten, nahm er die Parthey des Vespasianus, da er denn in wenig Tagen unterschiedene Siege über des Vitellius Armee erfochte, die Stadt Cremona verbrannte, und sich endlich nicht nur von Italien, sondern auch von Rom, woselbst Vitellius ermordet wurde, Meister machte. Hierauf wurde er auch Bürgermeister zu Rom; wiewohl er vermuthlich nur zu den Suffectis gehöret, indem sein Name in den Fastis nicht zu finden ist. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er in seiner Vaterstadt fast einig und allein mit studiren zu, und verfertigte insonderheit viele Epigrammata, bis er endlich ungefähr im 75 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Martialis, der ihn nicht allein zu Rom gekannt, sondern auch nachgehends einen steten Briefwechsel mit ihm unterhalten, hat ihm viele Epigrammata, die noch vorhanden, zugeschrieben, und darinne, weil ihm Primus wohl bezahlet, ihm auch einstens einen überaus kostbaren Rock gesendet, beydes wegen seiner Gelehrsamkeit und Tugend ungemein herausgestrichen. Tacitus hingegen, der ihn ausser Streit gleichfalls gekannt, und weniger partheyisch ist, beschreibet ihn als einen frechen und sehr stoltzen Mann, der niemand neben sich gelitten, und so geschickt gewesen, andern das ihrige zu rauben, als das geraubte auf verschwenderische Art wieder durchzubringen; wobey er ihm doch seine Beredsamkeit, und andere vor einen General gehörige Eigenschafften auch nicht abgesprochen. Suetonius in Vitellio c. ult. Tacitus passim. Martialis hin und wieder. *Histoire liter. de la France* t. 1.

PRIMUS CREDITOR, siehe *Prior Creditor*.

PRIMUS CURIÆ hieß ehemahls in denen unter die Römische Bothmäßigkeit gehörigen Städten derjenige, welcher, nachdem er alle in solchen eingeführte Obrigkeitlichen Aemter bekleidet, endlich bis zu dem obersten Range in seiner Curie gestiegen war, und dem hernachmahls die Comitiva tertii ordinis, und endlich auch die Comitiva primi ordinis zu Theile ward. Nachdem er aber dieselbe zwey Jahr lang verwaltet hatte, so gieng er von seinem gehabten Primate wieder ab. l. quicunque. 127. C. de decur. Pratejus.

PRIMUS HÆRES, *Primo loco scriptus Hæres*, *Primo gradu scriptus Hæres*, oder *Principali loco institutus Hæres*, wird in denen Rechten der Haupt-Erbe, oder derjenige genannt, welchen ein Testirer in seinem letzten Willen vor allen andern zum Erben eingesetzet hat; wie hingegen die folgenden dessen Nacherben. l. 1. §. defertur. ff. de bon. poss. sec. tab. l. 13. C. de fideic. l. 14. ff. de lib. & posth. l. 104. §. pen. l. 113. §. 1. ff. de leg. 1. l. ult. in fin. ff. de fideic. liber. Brissonius, Pratejus.

PRIMUS MERIDIANUS, siehe Mittags-Circkel (der erste) im XXI Bande. p. 560.

PRIMUS MILITUM ORDO, siehe *Frons*, im IX Bande p. 2162.

PRIMUS MOTOR, siehe *Motor Primus*, im XXI Bande. p. 1945.

PRIMUS MOTUS, siehe Gemeine Bewegung, im X Bande p. 790.

PRIMUS MOTUS, die erste Hitze, siehe Zorn.

PRIMUS MUSCULUS RADIALIS EXTERNUS, Erster äusserer Spindelmuscel: siehe Musceln der Handwurzel, im XXII Bande, p. 1157.

PRIMUS MUSCULUS TRANSVERSALIS ANTICUS, siehe Musceln des Hauptes, im XXII Bande, p. 1163.

PRIMUS MUSCULUS TRICIPITIS, Erster Muscel von dem dreyköpfigten; Siehe Musceln des Schenckelbeins, im XXII Bande, p. 1221.

PRIMUS ORDINIS ADVOCATORUM, oder *Prior in Sede*, wird in denen alten Römischen Rechten, und sonderlich in l. jubemus, und in l. per hanc. C. de advocat. diverf. judic. des

gleichen in l. binos. ff. eod. derjenige unter denen Advocaten genennet, welcher vor andern den Rang oder Vorsitz hatte.

PRIMUS PARDALUS, siehe *Numenius*, im XXIV Bande, p. 1633; ingleichen *Pardalus*, im XXVI Bande, p. 829.

PRIMUS PULVIS ALEXIPHARMACUS *Zwelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus primus* Zwelferi.

Prin, Fluß, siehe **Prinn**.

PRINCE, **Printz**, ein Titel, welcher in Franckreich höher geachtet wird, als Duc, und zwar deswegen, weil die Fürsten vom Geblüte PRINCES DU SANG, **Printzen vom Königlichen Geblüte**, genennet werden. Hiernächst aber sind die Frantzosen der Meynung, daß bey auswärtigen Duc mehr sey, als Prince. Sonst hat es auch mit dem Worte *Prince*, **Printz**, in Deutschland, Franckreich, und bey andern Nationen, eine gantz andere Bewandniß, als in Spanien, Sicilien, Neapolis, zu Rom und Genua. Denn bey jenen ist es etwas grosses; (doch wird kein regierender Fürst in Deutschland Printz genennet) bey diesen aber wird der Titel Prencipe, oder Duca, auch demjenigen gegeben, der öffters nur ein schlecht Landguth, oder Flecken besitzet, und viel weniger Gerechtigkeit hat, als ein Graf oder Marquis in der Lombardie, weswegen auch diese den Sicilianischen und Neapolitanischen Printzen und Ducen nicht zu weichen pflegen. Siehe übrigens die Artickel: *Princeps* und **Printz**.

Prince (Johann) ein Engelländer aus dem 18 Jahrhundert, war Vicarius zu Berry-Pomerey in Devonshire, und schrieb the worthies of Devon oder Danmonii orientales illustres, darinnen die berühmtesten Männer aus dem Civil- und Militar-Stande, welche seit der Normänner Einfall bis auf des Verfassers Zeiten zu Devonshire gelebet haben, beschrieben werden, Excester 1701 in fol. 6 Alphabet 16 Bogen starck. *Acta Erud. Lipsi.* 1702.

PRINCE (ISLE DU) Insel, siehe *Princes Island*.

Prince (**Port au**) **Porte del Principe**, eigentlich aber **Puerto del Principe**, eine Stadt in der südlichen Küste der Insel Cuba, so eine von den Antillischen in America ist, hat einen Hafen, welcher **Puerto Santa Maria** genennet wird. Diese Stadt liegt auf einer grossen Ebene, allwo die Spanier viel Thier-Gärten zur Vieh-Zucht haben, um Talg und Leder zu bekommen. Daher kommt das Havana-Leder, welches sehr hoch gehalten wird. Dieses Leder wird von Port au Prince nach Havana, so die Hauptstadt in dieser Insel ist, gebracht, um es allda einzuschiffen, und nach Spanien zu bringen, von wannen es in andere Europäische Königreiche verführet wird. Oexmelin histor. Ind. occid.

PRINCE-METAL, siehe **Prinzmetall**.

PRINCEPS, heißt bey den Alten derjenige, so entweder die Gewalt und Herrschafft, oder doch wenigstens in seinem Orden oder Collegio den ersten Rang über andere hat. Als August den Kayserl. Thron zu Rom bestiegen, war er auf einen Namen bedacht, welcher sich zu dieser Würde schickte, und entschloß sich endlich, weil das Wort Rex, ingleichen Dictator perpetuus, bey den Römern nicht angenehm waren, der Name Consul aber ihm zu geringe schien, seine erlangte Gewalt unter dem Titul eines Principis zu behalten, wobey auch seine erste Nachfolger geblieben sind. Weil sie besagter massen den Königl. Titul nicht führen wolten, so geschahe auch ihre Wahl und Erhebung ohne sonderliche Ceremonien. Das vornehmste war, daß man ihnen huldigte, und so dann ihren Namen in die Fahnen und Feld-Paniere setzte, wiewohl man nachgehends von auswärtigen Völckern einige Gewohnheiten annahm, und z. E. den erwählten Kayser auf einen Schild setzte, und denselben empor trug, damit anzuzeigen, daß er von der Armee als Princeps und Imperator erwählet und erkannt worden. Sie hatten sodann eine unumschränckte Gewalt, wiewohl sie nicht einmal den Namen haben wolten, daß sie Magistratus wären, und in allen Stücken den Schein von sich zu geben suchten, daß sie nur aus Liebe zum Vaterlande und der Gerechtigkeit, und gleichsam gezwungen das Regiment verwalteten. Der Name PRINCEPS JUVENTUTIS hat zu verschiedenen Zeiten auch unterschiedene Bedeutungen gehabt. In den ältesten Zeiten der Stadt Rom hieß man der Raths-Herren ihre Söhne equites, weil sie zu Pferde dienten, alle equites zusammen aber Juventutem, weil sie lauter junge Leute waren. Wer nun bey der Musterung auf der Rolle oben an stund, und zuerst abgelesen ward, derselbe hieß Princeps Juventutis. Als hernach der Ordo equestris gestifftet worden, wurden nach und nach alle Ritter zum Unterscheid der jungen Leute aus dem gemeinen Volck, mit diesem Namen belegt. Endlich bekam diese Benennung zu Augusts Zeiten eine gantz besondere und neue Bedeutung, da man nemlich anfieng, dieselbige, als einen förmlichen Titul, nur allein den Kayserl. Printzen, deroselben Brüdern, und Anverwandten, wie auch denen, welche in die Kayserl. Familie an Kindes statt angenommen worden, zu geben, andere aber sich dieser Ehre gäntzlich begeben musten. PRINCEPS OFFICII hieß zu der Kayser Zeiten der vornehmste Minister in einem Officio oder Collegio, so wohl an dem Kayserl. Hofe selbst, als bey den Præsidibus und Rectoribus provinciarum. Man hat aber einen Unterscheid zu machen unter Princeps officii und PRINCEPS OFFICIORUM. Jener hatte die Aufsicht nur über ein einiges Officium; dieser aber über alle officia und Bedienungen, und wird auch sonsten Magister officiorum genennet. PRINCEPS PEREGRINORUM war bey den Römern derjenige Officier, der die fremden und ausländischen Völcker commandirte. Er hatte die Gewalt, welche bey den Römischen Soldaten ein Tribunus hatte, indem er die ihm untergebene Soldaten an Geld straffen, ihre Sachen inne behalten, und sie prügeln lassen konnte. Seine Bedienung hieß Principatus, und ward nicht von dem Römischen Volck, sondern entweder von dem Consule, oder von dem commandirenden General vergeben. PRINCEPS IN OFFICIO PRÆFECTI PRÆTORIO war der Hauptmann über die erste Com-

Compagnie des Kayserl. Leib-Regiments. Er hatte fast alles, was zu dem Kriegs-Rath gehörte, zu verwalten, muste auch dessen Schlüsse zur Vollstreckung bringen, und bekam deswegen einen Theil von allen Sportuln oder Gerichts-Kosten, welche die streitende Partheyen zahlen musten. Insonderheit aber war ihm aufgetragen, den Tribut einzufordern. PRINCEPS SENATUS, hieß diejenige Person, welche in Censu bey Erwählung eines neuen Rathes zuerst abgelesen wurde, und also auch vor andern den Rang, und in den Berathschlagungen die erste Stimme hatte. Dieses Ehren-Wort machte bey den Römern ein grosses Ansehen, obgleich ein solcher Princeps keine grössere Gewalt, noch mehrere Einkünffte, als ein anderer Rathsherr hatte. Er konnte im übrigen auch wohl etliche Jahre hinter einander diese Würde bekleiden, muste aber doch zuvor die Bürgermeisterliche Regierung geführet haben. **Noris.** Cenotaph. Pisana diss. 2. c. 3. **Bulenger.** de imper. Rom. 5. 8. **Turneb.** adverss. 25. 17. **Pitiscus. Pancirolli.** notit. dignit. imp. orient. c. 10. **Manut.** quæsit. ep. 2. 3. **Zamoscius** de senat. Rom. 1. 4. **Guther.** de off. Dom. Aug. **Prevot.** de magistr. Rom. c. 4. Heut zu Tage ist *Princeps* zwar eigentlich so viel, als ein jedweder regierender Landes-Fürst oder der oberste Gesetz-Geber in einem Reiche oder Staate; sonst aber bedeutet es auch den vornehmsten in seinem Stande, oder bey einem Hof, den Premier-Minister, den Urheber einer Secte, den Anstiffter oder Rädels-Führer eines Aufstandes oder andern bösen That u. d. g. wovon unter besondern Artickeln am gehörigen Orte mit mehrerm gehandelt wird. Siehe übrigens die Artickel: Fürst, im IX Bande, pag. 2246; Ober-Haupt, im XXV Bande. p. 95; *Principes*; Printz; und Regent.

Princeps, war der Name eines Pfeifers zu Zeiten des Kaysers Augusti, welcher, wenn Bathyllus tantzete, die Musick dazu machte. Bes. **Phädri** Fabul. lib. 5. fab. 7.

Princeps (Paul) ein Jesuite, gebohren zu Neapolis 1560, war Coadjutor spiritualis, starb auch daselbst 1613 den 17 April. Man hat von ihm im Italiänischen, ohne daß er sich dabey genennet hätte,

1) Thesaurum doctrinæ Christianæ, unter dem Namen **Joseph Lorenz Gvadagni**, Venedig 1628 in 8.
2) Praxin præcipuorum exercitior. vitæ spiritualis &c. Neapolis 1613 in 16.
3. Tragœdiam de angelo custode.

Alegambe bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Toppi** Bibl. Napol. **Witte** diar.

PRINCEPS AULÆ PERSICÆ PURPURATORUM, siehe **Achmath-Dulech**, im II Bande, p. 2038.

PRINCEPS AULÆ TURCICÆ PURPURATORUM, der **Groß-Vezier**, siehe **Vezier.**

PRINCEPS CIVITATIS, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. spadonem. §. si civitatis Princeps. ff. de excus. tut. so viel, als die Obrigkeit, der Magistrat, oder der Stadt-Rath. Spiegel.

PRINCEPS DELICTI, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 10. ff. de serv. corr. so viel, als der Anstiffter oder Urheber einer That, der Rädels-Führer u. d. g. wovon an seinem Orte. **Hotomann. Pratejus.**

PRINCEPS DUCUM EXERCITUS, *Summus Imperator*, der **Generalißimus**, Fr. *Generalissime*, ist der höchste Officier bey einer Armee, es sey zu Wasser oder zu Lande. Man pfleget auch diesen Tittel einem Königlichen Printzen zu geben, wenn der Admiral oder der Feld-Marschall mit zugegen ist.

PRINCEPS ECCLESIASTICUS, ein geistlicher Fürst, ist eigentlich ein Bischoff oder Abt, dessen Dioces mit einer Fürstlichen Würde verknüpffet ist.

PRINCEPS HÆREDITARIUS, siehe **Printz.**

PRINCEPS HÆREDITARIUS DIGNITATIS ELECTORALIS, der **Chur-Printz**, siehe **Printz.**

PRINCEPS HÆREDITARIUS DIGNITATIS REGIÆ, der **Kron-Printz**, siehe **Printz.**

PRINCEPS IMPERII, siehe **Reichs-Fürst.**

PRINCEPS IN OFFICIO PRÆFECTI PRÆTORIO, siehe *Princeps.*

PRINCEPS JUVENIS, siehe **Printz.**

PRINCEPS JUVENTUTIS, siehe *Princeps.*

PRINCEPS LEGATORUM IMPERIALIUM AD IMPERII COMITIA, siehe **Principal-Commissarius.**

PRINCEPS LYRICORUM, siehe **Pindarus**, im XXVIII Bande, p. 360.

PRINCEPS OFFICII, siehe *Princeps.*

PRINCEPS OFFICIORUM, siehe *Princeps.*

PRINCEPS PEREGRINORUM, siehe *Princeps.*

PRINCEPS POPULUS TERRARUM, siehe *Populus Princeps Terrarum*, im XXVIII Bande, p. 1547.

PRINCEPS PRIMUS, war bey den Römern der vornehmste Officier über die Soldaten, so Principes hiessen. Denn deren Officier stiegen von unten auf, und der Princeps octavus war seprimus, und so rückte er weiter bis auf den primum. **Manutius** Quæsit. Epist. 2, 3. **Pitiscus.**

PRINCEPS REGIUS, siehe *Prince Regent.*

PRINCEPS SECULARIS, ein weltlicher Fürst oder Regent. Dahin auch Kayser, Könige, Hertzoge, Land- und Marggrafen gehören, und die nach dem Unterschiede ihrer Staaten oder Würde mit dem Tittel: Aller- oder Durchlauchtigste Fürsten beehret werden, massen alle vorbesagte Ehren-Stellen bekleidende und die damit verknüpften Tittel tragende hohe Personen zugleich würckliche Fürsten sind, welches aber umgekehrt nicht Statt hat.

PRINCEPS SENATUS, siehe *Princeps.*

PRINCEPS SIGNORUM COELESTIUM, s. **Widder.**

PRINCEPS TARTARORUM, siehe **Cham**, im V Bande, p. 1961. u. f.

PRINCE REGENT, PRINCEPS REGIUS, ein Tittel, welcher demjenigen, der an statt eines andern, so des Regiments unfähig erkläret worden, die Regierung führet, gegeben wird; wie solches

ches mit dem Exempel des Königs Alphonsi VI in Portugall zu behaupten, den man zwar, weil er zur Regierung und Ehestand untüchtig war, in die Insel Tercera geschickt, doch aber dessen Bruder, so nachmahls König Peter II genennet wurde, bey seinem Leben nicht anders, als Princeps Regius oder Prince Regent geheissen worden.

PRINCES DU SANG, siehe *Prince*.

PRINCES ETRANGERS, Lat. *Principes exteranei*, werden in besonderem Verstande in Franckreich diejenigen fremden Printzen genennet, welche nach dem Königlichen Hause und Printzen vom Geblüte für andern Ducs und Pairs einen besondern Vorzug und das Recht des Indigenats genüssen, ob sie schon von ausländischen Häusern herstammen. Es sind derselben 6 und werden die Hertzoge von Savoyen, die Hertzoge von Lothringen, die Fürsten von Monaco, aus dem Hause Grimaldi, die Printzen von Bouillon, aus dem Hause de la Tour d'Auvergne, die Printzen von Rohan, und die Hertzoge von Tremouille darunter begriffen. Von diesen nehmen die fremden Abgesandten bey ihrem Einzuge und der ersten Audientz nur die vom Hause Lothringen und Savoyen zur Begleitung an, ungeacht sonst Bouillon und Rohan dergleichen Ehre genüssen, und hat der bekannte Marschall de Turenne alles mögliche angewendet, um von einem Englischen Abgesandten als Prince von Bouillon angenommen zu werden, welches er aber nicht erhalten können.

PRINCES-Eyland, siehe *Princes-Island*.

PRINCES ISLAND, *Princes Eyland*, Printzen-Eyland, Printzen-Insel, *Isle du Prince*, Insel *del Principe*, *Ilha do Prencipe*, *Principis-Insula*, eine Insel an der westlichen Küste von Africa, in dem dritten Grade der mitternächtlichen Breite, 120 Meilen von St. Thomas, Nord-Ostwärts, und noch nicht so gar weit von Africa, ist klein, aber sehr fruchtbar, an Pomerantzen, Limonen, Cocos-Nüssen, Zucker-Rohr, Baumwolle und dergleichen; an Vieh und Fischen ist auch kein Mangel. Es sind etwa 200 Häuser, darinnen theils rechte Portugiesen, theils Mulatten, das ist, von einem weissen Vater und einer Mohrin gebohrne, und 3000 Sclaven wohnen, die in den Zuckermühlen arbeiten, und Reiß, Toback und andere Gewächse pflantzen. Die Einkünffte dieser Insel wurden den Printzen von Portugall vermacht, woher sie ihren Namen bekommen hat.

Princesse Huys, oder Huys im Bosch, ist ein kleines aber sehr schön gebautes Lust-Schloß, 1 Viertel-Stunde von Haag, in dem Haagischen Busch oder Wäldgen gelegen, gehöret nach dem Tode König Wilhelms III von Engelland, dem König in Preussen.

PRINCESSES MALABARES, das ist, die Malabarische Fürstinnen, oder der eheloſe Stand eines Weltweisen, ist der Tittel eines gottlosen Buchs, welches im Jahre 1735 zu Amsterdam in 8 ans Licht getreten. Ein Auszug von demselben findet sich in denen Deutschen Actis Erudit. 200 Th. p. 581.

Princeßin, oder Printzeßin, Prinzeßin, ist eine von Fürstlichem Stamm und Geblüte, annoch unvermählte entsprossene hohe Person. Denn es heisset heutiges Tages bey Fürstl. Personen nicht mehr Fräulein; doch aber, weñ in dem Tittel Fürstl. Personen, wie bey Ravenstein Frau v. Ravenstein geschrieben wird, so heisset es bey unvermählten Printzeßinnen Fräulein zu Ravenstein. Die Gemahlin eines Kron-Printzen nennet man die Kron-Printzeßin. Bey dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich kan als etwas besonders angemercket werden, daß die Printzeßinnen nicht wie andere Königliche Kinder Ihro Hoheit, sondern Ihre Ertz-Hertzogl. Durchl. tituliret werden.

Princeßin-Steuer, siehe Fräulein-Steuer, im IX Bande, p. 1598.

Princeßin von Wallis, s. Wallis (Princeßin von).

Principal, *Principalis*, der, die, oder das vornehmste, höchste, beträchtlichste, vortrefflichste, hauptsächlichste ingleichen Fürstliche oder Fürstenmäßig, und dergleichen. Sonst pflegen auch die Gesandten und andere Abgefertigte oder Commissarien ihre Könige und Fürsten, so sie abgeordnet, Principalen zu tituliren. Dergleichen Titulatur auch an einigen Orten die Handels-Bedienten und das Haus-Gesinde ihren Patronen und Haus-Herren zu geben gewohnet sind. Dahingegen auch wohl hohe Potentaten den vornehmsten unter ihren Abgeordneten mit dem Prädicat eines Principal-Commissarii zu beehren pflegen. Uberhaupt ist ein Principal derjenige, der seine Sache durch einen Abgeordneten, Commissarium, Advocaten u. s. w. auf seinen Namen und Befehl tractiren lässet.

Principal, ist ein offen Pfeifen-Werck in Orgeln, welches gemeiniglich vorne an, im Gesichte stehet. Es besteht aus zinnernen Pfeiffen, so des Werckes Zierde sind, und das Hauptregister machen. Es giebt deren manualiter von 16, 8, 4 und 2 Fußton, und von solchen bekommt ein Orgelwerck den Namen, daß man es nemlich 16, 8, 4 und 2 füßig nennet. Pedaliter hat man, nebst nur gedachten zwo stärcksten Arten, noch eine, nemlich von 32 Fußton, welche Großsubprincipalbaß genennet wird. Das 16 füßige heisset Großprincipal, das 8 füßige Aequalprincipal, das 4 füßige Principal von vier Fuß.

Principal-Commissarius, also wird der oberste Kayserl. Commissarius auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg genennet, Lat. *Legatorum imperialium ad imperii Comitia princeps*. Nach Kayſers Josephs Tode entstunde im Jahr 1711 wegen der Macht des Kayserl. Principal-Commissarii, wie selbige auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zu provogiren, und bey währender Vacantz zu legitimiren, zwischen Chur-Maynz und den Reichs-Vicariis ein Streit, indem solche Chur-Maynz als Ertz-Cantzler prätendiret. Allein, gleichwie nebst den Reichs-Vicarien auch die übrigen Stände solches nicht zugestehen wolten, also haben sie sich auch geweigert, keine Dictatur mehr von selben anzunehmen, bis endlich dieser Streit, welcher in den Reichs-Gesetzen nicht erörtert gewesen, weil zur Zeit eines Interregni noch niemahls ein Reichs-Tag gewesen, durch einen gütlichen Vergleich beygeleget worden,

den, indem die Reichs-Vicarii die Legitimation an den Cardinal von Lamberg übersendeten, und selbige von dem Chur-Mayntzischen Directorio angenommen worden.

PRINCIPALE, ist in denen Rechten so viel, als die Haupt-Materie, die Haupt-Sache, oder alles dasjenige, um dessent willen etwas anders geschiehet oder gethan wird, und wird also allezeit dem letztern, welches sonst nur Accessorium oder das Beyfällige genannt wird, nicht so wohl entgegen gesetzt, als vielmehr noch vorgezogen, wenn gleich sonst das letztere bisweilen an und vor sich selbst noch kostbarer, als jenes ist. z. E. Von einem Kleide ist die Haupt-Materie das Tuch oder der Zeug, woraus solches verfertiget wird, das Principale; wie hingegen das Unterfutter und die übrige Ausstaffirung, so darzu kommt, das Accessorium. Und von diesem pflegen die Juristen insgemein zu sagen: Accessorium sequitur suum Principale, das heist, wo das Kleid bleibt, da bleibet auch das Unterfutter, nebst denen Knöpffen und der übrigen Auszierung, oder wem das erstere zugehöret, dem gehöret auch das letztere. Welches denn auch absonderlich in allen Arten der in denen Rechten so genannten Accession Statt hat. Siehe *Accessio*, im I Bande p. 266. desgl. *Dominium*, im VII Bande p. 1218.

PRINCIPALE, wird auch in denen Rechten, und sonderlich in l. 2. §. novissime. ff. de orig. jur. dasjenige genannt, was dem Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit zugehöret, Fürstl. Fürstenmäßig u. s. w.

PRINCIPALE DEBITUM, die Haupt-Schuld; siehe Schuld.

PRINCIPALE DECRETUM, siehe *Principalis Constitutio*.

PRINCIPALE ESSENTIALE, KREUCHNERI, siehe Vitriolsalpeter.

PRINCIPALE JUDICIUM, wird ein solches Gerichte oder Rechts-Handel genannt, so hauptsächlich vor sich und um sein selbst willen angestellt wird. z. E. Rei Vindicatio, a. l. 1. ff. ad exhib. Hæreditatis Petitio, l. 10. §. 1. ff. de hæred. petit. Und pflegt hierinne gröstentheils nach dem ordentlichen Gerichts-Brauche geklaget und verfahren zu werden. Ludovici in Us. Pract. ad tit. de Judic. dist. 9.

PRINCIPALES, *Principales Viri*, *Principales civitatum & curialium*, *Primi Decurionum*, *Primi Curiales*, werden in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifft-Stellern, insgemein die Häupter oder die Vornehmsten der in denen ehemahls unter die Römische Bothmäßigkeit gehörigen Städten befindlichen Magistrats-Personen genannt; oder die in gewissen Städten über die Einnahme der Steuern und Gaben gesetzte Personen. Diese konnten in solchen nach ihrem Gefallen einem mehr, dem andern weniger anlegen. l. 4. C. Th. de extr. mun. l. 42. u. l. 44. C. Th. de iis qui super rel. cont. l. 2. C. Th. de quæst. l. 9. C. Th. de Episc. & cler. l. Alexandrinis. 9. C. de decur. l. 10. ibique Cujacius, l. 127. C. Th. eod. l. 27. §. pen. & ult. ff. de pœn. l. 41. C. de liberal. caus. in l. 2. §. ad filiorum. C. quand. & quib. l. 1. in fin. C. de lucrat. descr. lib. 10. l. 5. C. de cohortal. lib. 12. l. 33. l. 40. l. 42. ff. de decur. l. 2. ff. de orig. jur. u. a. m. Brissonius, Gothofredus. Symmachus epist. 9. 10. Bulenger de vectigal. c. 12. Pitiscus.

PRINCIPALES CIVITATUM ET CURIALIUM, siehe *Principales*.

PRINCIPALES MILITES, siehe *Munifex*, im XXII Bande p. 339.

PRINCIPALES OFFICIALES, siehe Official, im XXV Bande, p. 916.

PRINCIPALES TABULÆ, siehe *Principale Testamentum*.

PRINCIPALES VIRI, siehe *Principales*.

PRINCIPALE TESTAMENTUM PATERNUM, oder *Principales Tabulæ paternæ*, wird in denen Rechten und sonderlich in l. 2. ff. de vulg. & pup. substit. l. 16. §. qui principale. ff. de his quæ ut indign. l. 2. §. 1. u. l. pen. ff. test. quem-adm. aper. das Testament oder der letzte Wille eines testirenden Vaters genennet, darinnen er seine noch unmündigen Kinder zu seinen ordentlichen und rechten Erben einsetzet; wie hingegen Tabulæ secundæ oder minus principales, worinnen er denenselben gewisse Nach-Erben bestimmet. Brissonius.

PRINCIPALIA RESCRIPTA, sind in denen Rechten, und sonderlich in l. 3. §. multa. ff. de jur. fisc. so viel, als Landesherrliche Befehle oder Fürstliche Rescripte; Siehe Rescript.

PRINCIPALI AUCTORITATE, siehe Oeffentlich, im XXV Bande p. 551.

PRINCIPALI LOCO INSTITUTUS HÆRES, siehe *Primus Hæres*.

PRINCIPALIORES OPERATIONES CHIRURGIÆ, siehe Operation (Chirurgische) im XXV Bande, p. 1506.

PRINCIPALIS, ist in denen Rechten bisweilen so viel, als eine jedwede Magistrats- oder andere vornehme Person. l. meminimus. 2. C. quand. & quib. quart. pars deb. ibique Cujacius. Siehe auch Principal.

PRINCIPALIS ACTIO, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 12 §. 1. ff. commod. so viel, als die sonst so genannte Actio directa, die Haupt-Klage; siehe *Actio directa*, im I Bande p. 403.

PRINCIPALIS CAUSSA, siehe *Caussa*, im V Bande p. 1697 u. ff. insonderheit p. 1708.

PRINCIPALIS CAUSSA oder *Principalis Quæstio*, ist in denen Rechten so viel, als die beträchtlichte Frage oder der Haupt-Umstand bey einer vorfallenden Streit oder andern Sache, worauf nehmlich der Grund der daher entstandenen Klage und gantzen Streitigkeit beruhet.

PRINCIPALIS CONSTITUTIO, *Principalis Providentia*, *Principalis sententia*, oder *Principale decretum*, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 2. §. ita in civit. ff. de orig. jur. l. 33. ff. si cert. pet. l. 22. ff. de adopt. l. 8. § si quis impubes. ff. de inoff. test. l. 1. §. si impuberi. de coll. bon. l. 1. ff. de offic. assess. l. 1. ff. de offic. præf. præt. so viel, als ein Landesherrlicher oder Fürstlicher Befehl, oder eine jedwede andere von der hohen Landes-Obrigkeit geschehene Verordnung. Brissonius.

PRINCIPALIS DEBITOR, der Haupt-Schuldner, oder Selbst-Schuldner, siehe *Principalis Reus*, ingleichen Selbst-Schuldener.

PRIN-

PRINCIPALIS DIGNITAS, die **Fürstliche Würde** oder **Fürstenmäßig**, wird insonderheit von denenjenigen Reichs-Ständen gesagt, welche zwar den Titel Fürst selbst nicht führen, oder gebrauchen sonst aber dennoch denen übrigen und würcklichen Reichs-Fürsten in allem gleich geachtet werden. Dahin gehören verschiedene Prälaten und Grafen, z. E. der Hochmeister des Deutschen Ordens, die Grafen von Habspurg, Heñeberg, Tyrol, Mompelgard, Arnberg, u. a. von denen auch einige mit einem besondern Zusatze, Gefürstete Aebte und Grafen, andere aber nur schlechthin und ohne einen solchen Zusatz, Aebte und Grafen, genennet werden, sonst aber dennoch alle mit einander unter dem Prädicate Fürsten begriffen sind. R. A. zu Speyer von 1570. §. **Aus besondern.** 102. **Cammer-Gerichts-Ordn.** P. II. tit. 2. 3. 4. tit. 5. §. 1. u. tit. 8. **Paurmeister** de Jurisdict. Lib. II. c. 9. n. 7. p. 826. u. ff. **Sixtin** de Regal. Lib. I. c. 4. n. 22. **Besold** in Disc. de Comit. & Baron. Imp. n. 14. und in Thes. Pract. verb. **Abt, Fürst, Gefürstete Aebte, Gefürstete Grafen, Bitsch**, u. a.

PRINCIPALIS FINIS, siehe **Endzweck**, im VIII Bande, p. 1166 u. ff.

PRINCIPALIS JURISDICTIO, siehe *Jurisdictio Principalis* im XIV Bande, p. 1674.

PRINCIPALIS OBLIGATIO, die Haupt-Verbindung, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. 3. ff. de separat. diejenige Verpflichtung genennet, welche vornehmlich dem Haupt-Schuldner oblieget, und wird also gemeiniglich der Verpflichtung eines Bürgen entgegen gesetzt. Wie denn daher auch die letztere bisweilen nur Obligatio Accessoria genennet wird. **Brissonius.** Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel **Verpflichtung.**

PRINCIPALIS PHILOSOPHIA, siehe **Philosophie**, im XXVII Bande, p. 2012.

PRINCIPALIS PORTA, siehe *Portæ Castrorum*, im XXVIII Bande, p. 1565.

PRINCIPALIS PROVIDENTIA, siehe *Principalis Constitutio.*

PRINCIPALIS QUÆSTIO, siehe *Principalis Caussa.*

PRINCIPALIS REUS oder *Principalis Debitor*, der Haupt-Schuldner, wird in denen Rechten und sonderlich in l. 66. ff. de fidejuss. l. 49. ff. de minor. l. 45. §. si principalis. ff. de jur. fisc. u. a. derjenige genannt, vor welchen ein anderer Bürge wird und gut saget. Siehe **Selbst-Schuldner.**

PRINCIPALIS SENTENTIA, siehe *Principalis Constitutio.*

Principal-Philosophie, siehe **Philosophie**, im XXVII Bande, p. 2012.

Principato citra, Lat. *Principatus citerior*, eine von den 12 Provintzen des Königreichs Neapolis, zwischen der Terra di Lavoro, dem Principato oltra, Basilicata, und dem Tyrrhenischen Meer gelegen. Sie ist fruchtbar am Getreyde, Wein, Oehl, Saffran und Seide; auch findet man darinnen viel mineralische Wasser. Sonsten heisset sie auch la **Provincia di Salerno**, Lat. *Provincia Salernitana.*

Principato Oltra, Lat. *Principatus Ulterior*, eine von den 12 Provintzen des Königreichs Neapolis, welche gegen Süden an den Principato citra, gegen Westen an die Terra di Lavoro, und die Grafschafft Molise, gegen Norden an Capitanata, und gegen Osten an Basilicata gräntzet. Das darinnen befindliche Appenninische Gebürge machet, daß die Lufft kalt, und das Erdreich nicht gar fruchtbar an Getreyde und Wein ist, desto überflüßiger aber sind die Castanien, Nüsse und Vieh-Weide. Die Stadt Benevento, welche in dieser Landschafft liegt, gehöret dem Päbstlichen Stuhl.

PRINCIPATUS, *Principauté*, ist überhaupt nichts anders, als die höchste Gewalt und Ober-Herrschafft, oder die Ober-Stelle, der Vorzug u. s. w. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als die Fürstliche Hoheit, Souveraine Herrschafft, der Fürsten-Stand, die mit einer Landes-Fürstlichen Würde verknüpfften Lande, das Fürstenthum, die Land- oder Herrschafft, das Gebiete eines Fürsten, worunter auch Hertzogthümer, Land- und Marggraffschafften, u. d. g. verstanden werden; die höchste Gewalt in einem Lande, die Landes-Hoheit, oder Majestät, u. d. g. Wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. Siehe übrigens auch den Artickel: *Princeps.*

PRINCIPATUS, werden von einigen die besondern Vorrechte genennet, welche das vorsitzende Glied in einem aristocratischen hohen Rathe vor allen andern Gliedern dieses Rathes hat.

Principatus (Frantz) ein Jesuite von Palermo aus Sicilien, wurde vor einen beredten Prediger gehalten, gab etliche kleine Schrifften in gebundener Rede heraus, und starb im Profeß-Hause zu Palermo 1666, den 24 Dec. im hohen Alter. **Mongitor** Bibl. Sic.

PRINCIPATUS ANHALTINUS, siehe **Anhalt**, im II Bande, p. 314.

PRINCIPATUS ARAUSIONENSIS, siehe **Orange**, im XXV Bande, p. 1718.

PRINCIPATUS CITERIOR, siehe **Principato citra.**

PRINCIPATUS DOMBARUM, siehe *Dombes*, im VII Bande, p. 1192.

PRINCIPATUS HONOR bedeutet in denen Rechten, z. E. in l. quicunque. 7. C. de Princip. agent. in reb. die Würde oder den Vorzug derer, welche, nachdem sie entweder bey dem Hof- oder Kriegs-Staate lange gnug bedient gewesen, endlich mit einem gewissen Character oder Jahr-Gelde in Gnaden erlassen werden. **Cujacius** in d. l.

PRINCIPATUS MASSÆ, siehe **Massa**, im XIX Bande, p. 1946.

PRINCIPATUS MASSERANI, siehe **Masserano**, im XIX Bande, p. 1967.

PRINCIPATDS MELDULANUS, siehe **Meldola**, im XX Bande, p. 480.

PRINCIPATUS MONOECI, siehe **Monaco**, im XXI Bande, p. 981.

PRINCIPATUS MONSBELLICARDENSIS, siehe **Mümpelgard**, im XXII Bande, p. 274.

PRINCIPATUS NOVOGARDIÆ MAGNÆ, siehe **Novogorod (Welicki)** im XXIV Bande, p. 1540.

PRINCIPATUS OMANÆ, siehe **Oman**, im XXV Bande, p. 1393.

PRINCIPATUS OXIMENSIS, siehe *Osismii*, im XXV Bande, p. 2118.

PRIN-

PRINCIPATUS PHALSEBURGENSIS, siehe Pfalzburg, im XXVII Bande, p. 1247.

PRINCIPATUS PLUMBINENSIS, siehe Piombino, im XXVIII Bande, p. 401.

PRINCIPATUS VALLIS TARI, *il Prencipato di Val di Taro*, Landschafft, siehe *Landi*, im XVI Bande, p. 430.

PRINCIPATUS ULTERIOR, siehe Principato oltra.

PRINCIPAUTE', siehe *Principatus*.

PRINCIPE (Insel del) siehe *Princes Island*.

Principe (Porto del) Stadt, siehe Prince (Port au).

Principe (Puerto del) Stadt, siehe Prince (Port au).

PRINCIPES, siehe *Princeps*, ingleichen Printz.

PRINCIPES, waren Römische Soldaten, welche zu der Könige Zeiten vorne an gegen den Feind gestellet wurden, und solchen mit dem Degen in der Faust angreiffen musten. Hinter ihnen stunden die hastati, und so dann die triarii. Nach der Zeit aber änderte man es, und stellte die hastatos auch mit schwerer Rüstung angethan, vorn an, die Principes aber hinter selbe, und gleichwohl behielten sie noch immer diesen Namen, weswegen unter den Gelehrten, die sich darein nicht finden können, verschiedene Irrungen entstanden. Andere haben gemuthmasset, die hastati wären auch schon in den ersten Zeiten zuförderst gestellet, aber nur als Soldaten von leichter Rüstung gebraucht worden, die ohne Ordnung, wie nachgehends die Velites den Feind angefallen, und ihre hastas, oder Wurff-Pfeile auf denselben geschossen, da hingegen die Principes allbereit zur selbigen Zeit schwere Rüstung getragen, und in guter Ordnung das rechte Treffen angefangen. Im übrigen waren sie zusammen in 10 ordines oder Glieder eingetheilet, da denn das erste Princeps primus, das andere secundus, u. s. w. genennet wurden. Lipsius de milit. Rom. 2. 1. Schel ad Polybium p. 1272. Pitiscus.

PRINCIPES AGENTIUM IN REBUS, siehe *Principibus agentium in rebus (de)*.

PRINCIPES ARABIÆ TRIBUTARII, Statthalter in dem Türckischen Arabien, siehe *Emir*, im VIII Bande, p. 1007.

PRINCIPES DIES, siehe *Critici Dies*, im VI Bande, p. 1662.

PRINCIPES EXTRANEI, siehe *Princes Etrangers*.

PRINCIPES PARAGIATI, siehe Paragirte Fürsten, im XXVI Bande, p. 783.

PRINCIPES POWISIÆ, siehe *Powisiæ Principes*, im XXVIII Bande, p. 1942.

PRINCIPES REGII SANGUINIS, siehe Printzen von Geblüte.

PRINCIPES REGNANTES, siehe Regierende Fürsten.

PRINCIPIA, siehe Principien, und *Principium*.

PRINCIPIA, war in dem Römischen Lager nach dem Prætorio und Quæstorio der vornehmste Platz, oder noch genauer zu sagen, ein sehr breiter und gerader Weg, welcher von der Porta principali dextra, zur porta principali sinistra gieng, und das gantze Lager in 2 Theile unterschied, längst diesem Weg hatten die vornehmsten Officiers,

und hinter ihnen, aber nicht mehr an diesem Wege, die Soldaten ihre Gezelte. Es waren auch gewisse Soldaten dazu verordnet, welche diesen Weg rein und sauber halten musten, weil sich stets viel Volcks da fand. Der Imperator versammlete allda die Soldaten, wenn er ihnen etwas öffentlich zu sagen hatte; die tribuni militum hielten auch Kriegs-Rath allhier. Desgleichen wurden die Soldaten an diesem Ort, wenn es nicht auf Leib und Leben ankam, abgestraffet, damit sie wegen der Gegenwart der Officirer und Menge des Volcks, das da aus und eingieng, desto mehr beschämt würden. Hatte aber einer das Leben verwürckt, so ward er ausser dem Lager abgethan. Daselbst waren auch ihre Feld-Zeichen und Kriegs-Götter, deswegen dieser Ort nicht verunehret werden durffte. Dahero, wenn einer sich daselbst an was vergriffen, ward er desto härter gestrafft. Principia hiessen auch in einer Schlacht-Ordnung die Soldaten, welche an der Spitze gestellet waren, daß sie den Feind am ersten angreiffen möchten. Sichtermann diss. de pœn. milit. c. II. Lipsius de milit. Rom. 5. 4. Perizonius diss. de prætor. §. 28. 29. Pitiscus Gronov. observ. 4. 10. Varro de R. R. 3. 4. ibid. Scaliger. Schel. ad Hygin.

St. Principia, eine Jungfrau, war eine Jüngerin der H. Marcellä zu Rom, wird daher unter die H. H. Römischen Jungfrauen gezählet und B. genennet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 31 Jenner.

PRINCIPIA CASTRORUM, ist so viel als *Prima Signa*, davon oben.

PRINCIPIA CHYMICA, siehe Principien (Chymische).

PRINCIPIA COGNITIONIS HUMANÆ, siehe Menschlichen Erkänntniß (Gründe der) im XX Bande, p. 801, ingleichen Principien.

PRINCIPIA COGNOSCENDI, siehe Menschlichen Erkänntniß (Gründe der) im XX Bande, p. 801; ingleichen Principien.

PRINCIPIA CORPORUM NATURALIUM, siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

PRINCIPIA EXTERNA, siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

PRINCIPIA INTERNA, siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

PRINIPIA LOGICA, siehe Menschlichen Erkänntniß (Gründe der) im XX Bande, p. 801 u. ff.

PRINCIPIA MECHANICA, siehe *Mechanica Principia*, im XX Bande, p. 18, ingleichen Mechanische Grund-Ursachen, im XX B. p. 21.

PRINCIPIA MORALIS PHILOSOPHIÆ, siehe Principien der Moral.

PRINCIPIA NATURALIA, siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974. ingleichen Natur-Lehre, ebend. p. 1147 u. ff.

PRINCIPIA PHYSICA, siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974; ingleichen Natur-Lehre, ebend. p. 1147 u. ff.

PRINCIPIA PRIMA, siehe Menschlichen Erkänntniß (Gründe der) im XX Bande, p. 801; ingleichen Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

PRINCIPIA RERUM, siehe Natürliche Anfänge, im XXIII Bande, p. 974.

PRINCIPIATUM, heist in der Metaphysic dasjenige, was von einem andern herkommt, welches Principium genennet wird. Man theilt es in principiatum cauſſale, wenn sich das Principium als eine Ursach verhält, und das Principiatum als deren Effect anzusehen ist, wie z. E. die Creatur in Ansehung des Schöpfers, der Sohn in Ansehung des Vaters; und in principiatum non cauſſale, wenn eine Sache nur den Anfang von etwas genommen hat, wie z. E. ein Fluß in Ansehung des Meers, der Tag in Ansehung der Morgenröthe.

PRINCIPIBUS AGENTILUM IN REBUS (DE) ist die Aufschrifft des 22 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Röm. Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt eigentlich von denenjenigen, welche, nachdem sie eine geraume Zeit, und mehrentheils 25 Jahr lang, entweder bey dem Kayserlichen Hof- oder Kriegs-Staate bedient gewesen, endlich zu Belohnung ihrer treu geleisteten Dienste mit dem Ehren-Titel eines Principis agentium in rebus, nebst allen davon abhangenden Rechten und Vorzügen begnadiget worden. Bartolus in l. 1. und 3. C. h.t.

PRINCIPI DATVS LITIS CONTESTATIONEM FACIAT (QVANDO LIBELLVS) ist die Aufschrifft des 20 Titels aus dem I Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und wird darinnen gezeiget, was auf den Fall Rechtens, wenn jemand dem Fürsten selbst ein Bitt- oder Klag-Schreiben überreichet, und wenn oder in wiefern solches den Grund zu der so genannten Rechts-Kriegs-Befestigung abgeben könne.

Principien, *Principia.* Ein Principium heist überhaupt dasjenige, woher etwas, auf woas Art und Weise es sey, herrühret; oder ist dasjenige, was die Raison von einem andern in sich enthält, z. E. die Sonnenstrahlen sind das Principium von dem Wachsthum der Pflantzen. Wenn Hr. Wolff in der Beschreibung der Substantz das Lateinische Wort Principium Deutsch ausdrücken soll, so findet er im Deutschen kein beqvemers, dadurch er dieses hätte thun können. Daher hat er eines in uneigentlichem Verstande, nemlich das Wort **Quelle**, gebrauchen müssen. In den gemeinen Metaphysicen theilet man das Principium insgemein in principium cognoscendi fiendi, und essendi. Das PRINCIPIVM COGNOSCENDI heist dasjenige, daher die Erkänntniß einer Sache ihren Ursprung hat welches man insgemein in complexum und incomplexum theilet. Jenes wird ein solcher Satz genennet, der so deutlich und hinlänglich, daß andere Wahrheiten daraus können hergeleitet und dadurch deutlich gemacht werden, und weil er entweder eine Bejahung, oder Verneinung in sich faße, so heist man ihn principium complexum, gleichwie das incomplexum die Beschaffenheit der Sache selbst sey, aus der man etwas erkenne. Ein mehrerers hiervon siehe im Artickel: **Menschlichen Erkänntniß (Gründe der)** im XX Bande, p. 801 u. ff. das PRINCIPIUM FIENDI, ist die Ursach, welche gemacht, daß etwas seine Würcklichkeit erreicht, dergleichen der Schuster in Ansehung des Schuhes, der Schneider in Ansehung des Kleides sey. Dasjenige aber, welches einer Sache ihr Wesen giebt, ist PRINCIPIUM ESSENDI, wie die Materie und Form bey einem Cörper, auf welche Art solches dem principio fiendi entgegen gesetzet wird. Doch nimmt man selbiges auch in weiterm Sinn, daß es zugleich das principium fiendi unter sich begreifft, in welchem Verstand selbiges insgemein in den Metaphysicen genommen wird, wenn man solches nebst dem principato als eine Eigenschafft des Entis ansiehet. Man theilet dasselbige in das principium cauſſale, welches eben das, was man sonst causam nennet, von der in einem besondern Artickel gehandelt worden, und in principium non cauſale, davon eine Sache nur den Anfang nehme, wie z. E. die Morgenröthe das Principium des Tages; der Weg zum Thor hinaus das Principium zur Reise sey. Die Regeln, die man von dem Principio giebt, sind aus der Beschreibung desselbigen leicht zu verstehen, z. E. omne principium aliquo modo prius est eo, cujus est principium, d. i. das Principium, oder der Grund, der Anfang ist gewisser massen ehe, als die Sache, die davon dependiret; ab omni principio, aliquo modo, est id, cujus est principium, d. i. von dem Principio dependiret gewisser massen dasjenige, dessen Grund oder Anfang es ist; omne principium connexum est aliquo modo cum eo, cujus est principium, welches schon in dem andern Canone lieget, siehe **Donati** metaphysic. usual. cap. 26 und **Chauvins** lexic. philosoph. p. 518 edit. 2. Wenn man die Principia nach den Sachen der philosopischen Disciplinen betrachtet, so kan man selbige besser in die logische, physische und moralische eintheilen, von denen besondere Artickel handeln.

Principien (Chymische) *Principia Chymica.* Alle vermischte Dinge auf der Welt erkennen und nehmen zwey höchste Principia oder Anfänge an, nemlich einen äusserlichen, als eine Materie, und einen innerlichen, nemlich die Gestalt. Und dieses zeiget auch die Chymie, sie stellet dar erstlich die erste Materie in der Zusammensetzung, (compositio) und weiset die letztere in der Auflösung, (resolutio) nemlich Erde und Wasser. Ohne Erde ist kein Cörper dichte, und ohne Wasser keiner flüßig. Durch die materiellen Principia verstehen die Chymisten überhaupt, diejenigen kleinen verschiedentliche Theile, aus welchen die natürlichen, vermischten oder zusammen gesetzten Cörper des dreyfachen Reichs hervor kommen, und in welche sie wiederum zertheilet werden. Da aber diese Beschreibung andern Chymisten nicht allgemein zu seyn scheinet, und den Unterscheid zwischen den chymischen und physicalischen Principiis nicht erklären soll, auch solcher gestalt die Grundsätze der Chymie nicht deutlich genug vorgetragen werden könnten; als wollen sie selbige gar nicht annehmen. Daher sie die chymischen materiellen Principia, diejenigen kleinen verschiedenen Theile nennen, welche durch mancherley chymische Arbeiten aus den natürlichen, vermischten und zusammen gesetzten Cörpern entweder abgesondert oder hervor gebracht werden, und aus welchen, vermöge der Kunst, wiederum einige chymische Stücke, die

ent-

entweder in der Medicin, oder sonst einigen Nutzen haben, ausgearbeitet werden können. Es sind aber dergleichen vornehmlich folgende: als 1.) verschiedene künstlich bereitete Oehle; 2.) flüchtige Geister; 3.) Geister, so durch die Gährung bereitet worden; 4) Sauere Geister; oder Säffte; 5) Künstliche alkalische fixe und flüchtige Saltze; 6) Erden, welche entweder gläserner, oder kalckigter Art sind; Und 7) Phlegma, oder verschiedene Theile, die eine wässerichte Eigenschafft an sich haben. Von den zuletzt angeführten Principiis chymicis kan man nicht sagen, daß sie die einfachsten Cörper abgeben, sondern sie bestehen aus noch weit einfachern Theilen, wie unten soll gelehret werden, und in Ansehung ihrer Natur und Würckung sind sie gar sehr von einander unterschieden, deswegen, um solchen besonderen Unterscheid anzumercken, den angeführten Chymischen Stücken allezeit eine gantz besondere Benennung beygeleget worden ist; dahero 1) die Oele entweder wesentliche, oder verbrannte destillirte, oder ausgepreßte Oele sind: angesehen diese von einander unterschieden seyn können, ob sie schon aus einem und eben demselbigen Dinge bereitet worden; Hernachmals und zum 2) muß man auch sehen, aus was vor einer Sache dieses oder jenes Chymische Stücke seinen Ursprung hat: denn einer anderen Art ist das Nägleinöl, einer andern das Krausemüntzenöl u. s. w. Eben also muß auch dergleichen Unterschied bemercket werden in Benennung der übrigen oben angeführten Chymischen Stücke oder Principiorum. Eben diese Principia werden auch von anderen mit Recht genennet 1) *Mixta prima*, und zwar, damit solche von den anderen *Mixtis secundis* und den zusammen gesetzten natürlichen Cörpern, nemlich von den Mineralien, Pflantzen und Thieren, unterschieden werden, und weil die letztern ihrem Wesen nach aus den erstern wiederum zusammen gesetzet sind. Auch heissen sie 2) *Minima secunda*, weil sie durch die Chymie in verschiedene kleinere und einfachere Theilgen gebracht werden können, und damit die ersteren mit den letzteren nicht vermenget werden mögen. Demnach müssen diese Principia unterschieden werden 1) von den allerersten Physicalischen Principiis, aus welchen zuerst die Mixta prima und secunda erschaffen worden sind, und die der Chymiste weder wissen kan, noch nothwendig wissen darf. 2) Von den näheren Physicalischen Principiis, z. E. von den Elementen, oder von den zarten mehr oder weniger einfachen Sonnenstäubgen, worein die Mixta prima und secunda entweder von der Natur, oder durch die Chymie gebracht werden können: denn dergleichen entspringen mehr aus einer Verwüstung der Cörper, als aus einer nützlichen Chymischen Zertheilung, und haben auch an und für sich, weder in der Chymie, noch in der Medicin einigen Nutzen; 3) Von den physicalischen einfachen, vermischten Cörpern, z. E. von den natürlichen Saltzen, Oelen u. d. g. als welche nicht die Kunst, sondern die Natur hervor gebracht hat, ob sie schon bißweilen mit diesen übereinkommen, und den Chymisten ebenfalls auf vielerley Art dienen können; am allermeisten aber 4) von den noch übrigen groben Mixtis secundis. Das Principium formale, welches die würckende Ursache aller Chymischen Würckungen und Verrichtungen abgiebet, ist bey den Chymisten die Bewegung. Alle Meynungen, Urtheile und Grundsätze von den Chymischen Principiis zu untersuchen, würde allzu weitläufftig werden; dahero nur die vornehmsten Secten angeführt werden sollen. Die Peripatetici, welche die physicalischen Würckungen betrachteten, und von der verschiedenen Zusammenfügung der Elemente den Ursprung der Sachen herleiteten, behaupteten zwey würckende Principia, nemlich das Feuer und die Lufft; und zwey leidende, nemlich das Wasser und die Erde. Welche Meynung zwar, wenn die physicalischen Principia darunter verstanden werden, nicht gar zu ungeschickt klinget, wie wohl die meisten glauben, nur muß man sie im gehörigen Verstande betrachten; denn, obschon die Materie des Wassers nicht die einige, so ist sie doch die vornehmste Ursache der Physicalischen und Chymischen Würckungen und Ursachen, und die Lufft ist mit ihrem materiellen und formalen Einflusse ebenfalls vermögend, in den Erdcörpern viele und verschiedene Würckungen hervor zu bringen; hernachmals ist es auch wahrscheinlich, daß die von der Natur vermischten Cörper aus Wasser und Erde hervor gebracht worden sind, oder noch hervor gebracht werden, zumal da die meisten davon durch die Chymie in Wasser und Erde aufgelöset werden können. Doch darf man diese Elemente keines weges für Principia chymica ansehen: allermassen die Chymie daraus weder Artzneyen, noch andere dienliche Sachen bereiten kan; sondern die Chymie fänget daselbst an, wo die Natur aufhöret, das ist, sie gehet nur mit solchen Cörpern um, welche bereits von der Natur hervor gebracht worden sind. Hernachmals kan zwar nicht geläugnet werden, daß die Chymie die Minima secunda so wohl, als die meisten anderen vermischten Cörper, in Wasser und Erde aufzulösen vermögend ist, damit man erkenne, aus welchen Minimis primis ursprünglich und anfänglich die Minima secunda bestehen; Nach ihrem eigentlichen Endzwecke aber soll das die Chymie nicht thun, und in solchem Verstande ist auch diese Arbeit weder nützlich, noch nöthig; sondern der Chymiste suchet vielmehr, als ein wahrer Chymiste, das Wasser und die Erde, als unnütze und gleichsam überflüßige Dinge, welche die würckende Krafft seiner Sachen verhindern möchten, von seinen besser würckenden Principiis, z. E. von den Oelen, Geistern und Saltzen, abzusondern u. s. w. Theophrast Paracels und andere, welche die Vermischung und Verwandelung der Mineralien, besonders der Metalle, betrachtet haben, sind von der Meynung der ersteren abgewichen, und haben drey andere Principia vorgegeben, nemlich den Schwefel, den Mercurius und das Saltz. Den Schwefel, welchen auch einige, weil er leichtlich brennet, Oel nennen, beschreiben sie lieblich, klebrich, süsse, und als das Band, welches alle zusammengesetzte Cörper vereiniget; er soll der Urheber alles Geruchs und aller Farben seyn; die Schärffe

der Saltze mäßigen; und, indem er die Löcher der vermischten Cörper verstopffe, der Fäulniß widerstehen; Er soll seyn ein Balsam aller Dinge, den Metallen verschaffen, daß sie sich hämmern und schlagen lassen; zeitigen, erweichen, glatt machen, die Schmertzen stillen, Schlaf bringen, süsse machen, und der Säuere widerstehen. Der Mercurius soll seyn, ein subtiles und leicht durchdringendes Wesen, und sehr geschwind; doch darf man hier nicht den Mercurius verstehen, welcher aus den Bergwercken gegraben wird; sondern sie vergleichen ihn dem Elemente der Lufft und des Wassers. Nachdem nun dessen in einem Cörper viel oder wenig angetroffen wird, nachdem soll dieser langsam oder geschwinde wachsen; er soll seyn der Urheber der Beweguna, Destillation und Sublimation, wie auch der Güssung der Metallen; ie mehr ein Metall Mercurius besitze, desto eher lasse sich es schmeltzen, wie an dem Bleye und anderen weicheren Metallen zu ersehen sey. Das Saltz wird durchdringend beschrieben, und soll iedem vermischten Cörper die Consistentz und den Geschmack geben, und vor aller Fäulung bewahren. Allein auch dieser Meynung wollen nicht alle Chymisten beypflichten, und zwar aus folgenden Ursachen: 1) weil Paracels selbst nicht deutlich gnung erkläret hat, was er eigentlich durch dergleichen Benennungen verstehe; die Erörterungen aber, welche seine Nachfolger davon gegeben hätten, ziemlich lächerlich heraus kämen; 2) Wären die angeführten Principia doch noch vermischte Cörper, welche durch die Chymie in verschiedene einfachere Theilgen gebracht werden könnten; 3) Könne auch nicht bewiesen werden, daß die Natur die Mineralien und besonders die Metalle aus denselbigen hervor bringe; Und 4) könnten selbige durch Chymische Zerlegung in vielen mineralischen Cörpern, z. E. in Kiesel- und anderen Steinen, in Sande, Töpfferthone u. d. g. nicht einmal bewiesen werden. Indessen aber, obwohl in Ansehung dessen, was ietzt gesaget worden, und in vernünfftigem Verstande, die obbenannten Dinge keines weges wesentliche Principia, woraus die vermischten Cörper bestehen, genennet werden können, mögen sie doch nach Paracelsi Meynung vielleicht Principia, oder die nähesten Materien seyn; weil nemlich aus ihnen durch die Chymie ein Metall, oder wenigstens dergleichen Substantz hervor gebracht werden kan, da unedlere Metalle in edlere verwandelt werden, welches zwar weder er selbst, noch ein anderer beweisen können, indem keiner diese Heimlichkeit hat offenbaren wollen. Helmont hat nur ein Principium angegeben woraus, nemlich das Element des Wassers, und das andere wodurch, nemlich das Ferment, oder den Anfangs-Saamen; indem er mit Experimenten und aus der Vernunfft zu behaupten suchte, daß die Cörper natürlicher Weise aus dem Wasser entspringen, und durch die Chymie in eben dasselbige verwandelt werden könnten. Ob er nun wohl gantz besondere Experimente gemacht hat, welche beweisen, daß die Pflantzen durch Wasser hervor gebracht und ernähret werden können; so lässet sich es doch mit nichten daraus darthun, daß alle natürliche Cörper, auch die Erden selbst, aus Wasser gezeuget werden, vielweniger, daß selbige zuletzt in dieses verwandelt werden können. Becher, welcher des Paracelsi Meynung deutlicher machen, und solche mit des Helmonts vereinigen wollen, hat behauptet, daß bey allen natürlichen Cörpern, besonders in den Metallen, ausser dem Wasser, noch drey besondere Gattungen Erde, als materielle und wesentliche Principia, angetroffen würden; die erste nennet er vitrescibilis und figens, die vitrescirende figirende Erde, die aller sublunarischen Dinge Basis seyn soll; die andere heisset er sulphurea oder inflammabilis, so Stahl Phlogiston nennet, und die den Grund alles brennlichen Wesens abgeben soll; die dritte nennet er mercurialis oder mercurificans, welche der Grund alles metallischen flüßigen Wesens seyn soll. Wenn nun die Erde mit dem Wasser vermenget würde, so entstünde daraus ein Saltz, und zwar das sauere Saltz, und zwar bestehe die erste ursprüngliche saltzigte Vermischung aus der vitrescirenden Erde und Wasser, welche die Säuere im Schwefel, Vitriole und Alaune ausmache, so dahero Acidum primogenium genennet werde, nemlich in purer Reinigkeit, wie solches auch in der Vermischung des Borraxes am unschuldigsten haffte; komme nun solches zum brennlichen Wesen, wie bey dem Schwefel, oder zum kreidigten, wie bey der Alaune, oder zum metallischen, wie bey dem Vitriole, so nenne man es Acidum sulphureum, vitriolicum, aluminosum; komme es zur andern Erde, so heisse es Acidum salinum, wie davon die Becherischen und Stahlischen Schrifften mit mehrerem nachzulesen. Ein iedes von diesen Acidis sey allerdings erstlich mit etwas besonderem begabet, als das Acidum vitriolicum mit der vitrescirenden figirenden Erde; das Acidum nitrosum mit der brennlichen Erde: indem mit dem Salpetergeiste wieder ein brennlicher Salpeter gemachet werden könne; das Acidum salinum mit der mercurialischen und flüchtigen Erde. Zum anderen gäben diese drey Saltze den Grund aller übrigen saltzigten Vermischungen ab: indem sie in die Pflantzen und Thiere übernommen würden, und aus einem in das andere wieder zurück giengen; doch dabey, in Ansehung der Einwürckung der Lufft, des Feuers und des Wassers, unzähligen Veränderungen unterworfen wären. Aus dem Mineralienreiche participirten die Pflantzen, und die Thiere wiederum von den Pflantzen, Thieren und Mineralien. Der Mensch trincke von den Pflantzen Wein, Bier ꝛc. von den Thieren Milch ꝛc. von den Mineralien Wasser ꝛc. Er esse Pflantzen, z. E. Kraut; Thiere, z. E. Fleisch; Mineralien, z. E. Saltz. Er gäbe wieder viel Urin und Schweiß von sich, so wieder in das Acidum nitrosum sich verwandelten; und wenn er todt wäre, so gehe von dem faulenden Dampfe ein Theil in das Mineralienreich, ein Theil in das Thierreich, und ein Theil in das Pflantzenreich, und so gehe es auch mit andern Thieren, Pflantzen und mineralischen Dingen, da sey ein beständiger Umlauff. Es veränderten sich also die Grund-Principia auf unzählige Art und Weise, und habe man gnung zu thun, nur die vermischten Cörper kennen zu lernen, die Theile, woraus

sie

sie bestehen, abzuscheiden, oder durch die Veränderung darzustellen. Wie nun die saltzigten Principia in dem Mineralienreiche entstünden, also machten auch die drey Grunderden nach ihrer Vermischung wieder andere mehr, trockene Sachen, Mineralien, Steine, Metalle, Hartze u. s. w. davon Becher u. Stahl ausführlicher nachzulesen. Bey diesen Principiis erinnert Caspar Neumann in seinen Prælect. Chemic. p. 1361. u. ff. daß man bey chymischen Arbeiten und Urtheilen sich nicht der blossen allgemeinen Wörter allein bedienen dürfe, z. E. daß man das, was eine saltzigte Art habe, nicht gleich ein Saltz, und das, was etwas vom Schwefel besitze, nicht gleich einen Schwefel, und das, so etwas mercurificirendes hat, nicht gleich einen völligen Mercurium nenne, wodurch zur Zeit ein grosser Irrthum und Unordnung in der Chymie entstanden wäre, indem man z. E. Dinge einen Schwefel nennete, die in Ewigkeit kein Schwefel wären, noch werden könnten, ob sie gleich etwas von einem schwefelichten Principio besässen; dahero man sich damit in Acht zu nehmen habe. Wäre das schwefeligte Principium allezeit einer- und nicht mancherley, so liesse er es gelten: Allein da es unter so vielen Larven verborgen läge, und zu höchst verschiedenen Dingen gebraucht werde, so sey es nichts nütze, das allgemeine Wort so zu gebrauchen, z. E. Bechers andere Erde, oder das schwefeligte oder brennliche Principium läge in allen gefärbten Erden, Schwefelmineren, in dem Salpeter, in allen Theilen der Thiere, der Pflantzen, in den Oelen, Hartzen, Extracten, brennlichen Geistern, in dem Essige, alkalischen Saltzen, in dem Peche, Thrane, Phosphoro, Pyrophoro, im Blute, Seife ꝛc. ꝛc. Da könne man ja nicht mit Recht sagen, daß ein jedes von diesen Dingen einen Schwefel habe. Das schwefeligte Principium sey niemals unter einerley Beymischung und Gestalt, sondern sehr unterschieden z. E. zwischen dem, so in einem Biltze, Austerschale ꝛc. und zwischen dem, so im Golde befindlich sey. Zwar sey, in Ansehung der ursprünglichen Principalerde, alles schwefeligte Principium einerley, aber da es mit anderen und verschiedenen Sachen vermischet sey, und also nur zufälliger Weise Schwefel heisse, und nur etwas davon bey sich führe; so dürfe man sie nicht alle gleich einen Schwefel nennen. Es sey ja ein Unterscheid zwischen Pech, Oel, einem Capite mortuo, und zwischen dem im Golde oder Büchsensteinen befindlichem brennlichen Wesen, und zwischen dem, so im Salpetergeiste, Ruse ꝛc. zugegen sey. Wenn nun in Büchern so bloß stehe: Dieses Ding giebet einen Schwefel, wie solle man das rathen? Daher sey es besser und leichter, wenn man das allgemeine Wort weglasse, und die Dinge nach ihrer Vermischung benenne, z. E. daß man das Oel ein Oel, das Hartz ein Hartz, eine Kohle eine Kohle ꝛc. nenne, und nicht sage: das Hartz ist ein Schwefel, die Kohle ist ein Schwefel ꝛc. ja unter den Schwefelmineren selbst sey eine besondere Vermischung, und bestehe der Schwefel nur einseitig vom schwefeligten Principio, anderseitig aber von vitriolischer Säuere: Wie könne man also die Dinge, die zwar ein brennliches oder schwefeligtes Principium, doch keine vitriolische Säuere bey sich hätten, Schwefel nennen? ꝛc. Und so habe man sich auch mit dem allgemeinen Namen vom Saltze und Mercurio in Acht zu nehmen, daß man ein Ding nicht Saltz oder Mercurium nenne, da kein Saltz oder Mercurius sey. Man solle demnach ein Ding mit keinem anderen Namen benennen, als es in der That sey, nur gantz einfältig, so könne man allezeit erweisen, was man rede, und mit Nutzen, Wahrheit und Vergnügen die Chymie treiben. Denn was hülfe es, wenn man sage, dieses und jenes habe einen Mercurium, und könne es doch nicht beweisen ꝛc. George Friedrich Stabeln kommt Bechers Meynung von den Principiis chymicis sehr dunckel und unbegreiflich vor, daher er in seiner Chym. Dogmatic. Experiment. p. 16. u. ff. acht Ursachen anführet, warum er ihr nicht beypflichten kan: nemlich 1.) weil niemand zur Zeit deutlich genung bewiesen habe, was eigentlich eine solche brennliche und mercurialische Erde, in ihrem einfachsten Wesen betrachtet, sey; 2.) weil weder von der Natur, noch durch die Chymie, metallische oder andere Cörper daraus hervorgebracht werden; 3.) Weil auch diese in dergleichen von einander unterschiedene Erden durch die Kunst würcklich nicht gebracht werden können; und in der Chymie dasjenige nicht zu glauben stünde, was man mit den Sinnen zu begreifen nicht vermögend sey; 4.) Weil der Beweiß von den Würckungen, so deswegen gemeiniglich vorgebracht wird, ungewiß ist, indem man bisweilen eine Würckung von einer Ursache herleitet, die doch nicht das geringste dazu beygetragen hat; 5.) Weil die Experimente, so diese Meynung bestätigen sollen, fälschlich erkläret werden, z. E. daß bey der Calcination der unedleren Metalle das brennliche Principium durch den Brand abgesondert werde; bey der Wiederherstellung aber solcher Substantzen jenes wiederum mit diesem vereiniget werde: Denn wenn sich dieses also verhielte; so müßte nothwendig bey der ersten Arbeit das Gewichte des calcinirten Metalles um ein merckliches verringert werden, zumal da von desselben Bestandtheilen so viel verlohren gehen solte, welches man doch aber nicht beobachtete; hingegen müßte bey der anderen Arbeit das wiederhergestellte Metall den Kalck, daraus es wiederum gebracht worden, am Gewichte übertreffen, weil nach Bechers Meynung ein materielles Principium dazu käme, welches das Metall um ein ansehnliches vermehren müßte, so doch wider die Erfahrung stritte ꝛc. 6.) Weil man beobachtet hat, daß sich alle Erden schmeltzen lassen und zu Glase werden; 7.) Weil dergleichen weit hergeholte physicalische Principia mit den chymischen Principiis nicht verwechselt werden dürfen; Und endlich 8.) weil diese Lehre in der Chymie keinen Nutzen hat.

Principien (logicalische) siehe **Menschlichen Erkenntnis** (**Gründe der**) im XX Bande p. 801 u. ff.

Principien (mechanische) siehe *Mechanica Principia*, im XX Bande p. 18; ingleichen **Mechanische Grund-Ursachen**, im XX Bande p. 21.

Principien (natürliche) siehe **Natürliche Anfänge**, im XXIII Bande. p. 974. ingleichen **Natur-Lehre**, ebend. p. 1147 u. ff.

Principien der Chymie, siehe **Principien** (chymische).

Principien der Logick, siehe **Menschlichen Erkenntnis (Gründe der)** im XX Bande p. 801 u. ff.

Principien der menschlichen Erkenntnis, siehe **Menschlichen Erkenntnis (Gründe der)** im XX Bande p. 801.

Principien der Moral, *Principia Moralis Philosophiæ*, heissen die Grund-Sätze, nach welchen man von der moralischen Beschaffenheit der menschlichen Handlungen urtheilet. Es sind selbige zweyerley. Denn man hat 1) ein principium generale, welches der Grund aller moralischen Wahrheiten, so darinnen bestehet: man muß GOtt gehorchen: 2) principia specialia, die sich auf eine besondere Disciplin der Moral beziehen, entweder auf die Ethic; oder natürliche Rechts-Gelehrsamkeit, oder Politic. In der Ethic ist der Grund die vernünfftige Liebe, nach welcher man die guten und bösen Einrichtungen und Absichten des Gemüths zu beurtheilen hat. In dem natürlichen Recht giebt es vielerley Principia, siehe den Artickel: **Natur-Rechts (Grund-Satz des)** im XXIII Bande p. 1205 u. ff.

Principien der natürlichen Cörper, siehe **Natürliche Anfänge**, im XXIII Bande p. 974.

Principien des Natur-Rechts, siehe **Natur-Rechts (Grund-Satz des)** im XXIII Bande p. 1205 u. ff.

PRINCIPII PETITIO, siehe *Petitio Principii.* im XXVII Bande. p. 1086.

PRINCIPIS EQUILE, siehe **Marstall**, im XIX Bande, p. 1774.

PRINCIPIS INSVLA, **Insel**, siehe *Princes Island.*

PRINCIPIS IVRARE (PER) siehe *Per Principis jurare*, im XXVII Bande p. 548.

PRINCIPIS ORATIO, die Kayserliche oder Fürstliche Anrede, siehe *Oratio*, im XXV Bande p. 1735.

PRINCIPIS WILHELMI INSVLA, siehe **Prinz Wilhelms Eyland.**

PRINCIPIVM, siehe **Anfang**, im II Bande p. 236 desgleichen *Principia*, wie auch **Principien**, und **Ursprung.**

PRINCIPIVM, wurde bey den Römern diejenige curia oder Zunfft genennet, welche in denen comitiis zuerst ihren Abtritt nahm, um über diejenige Frage zu berathschlagen, welche der, so die comitia angestellet, vorgeleget hatte. **Nieupoort** Explic. rit. roman. p. 30.

PRINCIPIVM ACTIVVM, siehe **Thätiger Grund.**

PRINCIPIVM CLIMATIS, siehe *Clima*, im VI Bande p. 418. u. ff.

PRINCIPIVM COGNOSCENDI, siehe **Menschlichen Erkenntnis (Gründe der)** im XX Bande p. 801 u. ff. ingleichen **Principien.**

PRINCIPIUM CONTRADICTIONIS, siehe **Satz des Widerspruchs.**

PRINCIPIVM ESSENDI, siehe **Principien.**

PRINCIPIVM FIENDI, siehe **Principien.**

PRINCIPIVM INDISCERNIBILIVM, siehe **Satz des nicht zu unterscheidenden.**

PRINCIPIUM INDIVIDUATIONIS, *Hæcceitas*, Deutsch die **Diesheit, Disheit**, ist der Grund der einzelnen Dinge; oder dasjenige, wodurch etwas zu einem einzelnen Dinge wird. Die Scholasticker sagten, die Hæcceitas bestünde in omnimoda determinatione eorum, quæ entibus insunt; welches **Wolff** in seiner Metaphysick erkläret, daß alles, was in einem einzeln Dinge wahrzunehmen, auf eine gewisse Art determiniret ist, es mag nun dieses einzele Ding entweder für sich allein, oder zugleich in Ansehung der übrigen Dinge, mit denen es zugleich ist, und auf welche es erfolget, oder auch die auf dasselbe folgen, betrachtet werden.

PRINCIPIUM JURIS NATURÆ, siehe **Natur-Rechts (Grund-Satz des)** im XXIII Bande. p. 1205.

PRINCIPIUM MERUM siehe *Merum Principium*, im XX Bande p. 1075.

PRINCIPIVM MVTATIONIS, siehe **Veränderung (Quelle der).**

PRINCIPIUM PASSIVUM, **der leidende Grund**, siehe **Thätiger Grund.**

PRINCIPIUM PRECARIUM, **ein bloß angenommener Grund**, ist ein solcher Beweisgrund, der selbst einen Beweis bedarff, u. doch ohne Beweis angenommen wird. Z. E. wenn einer wider einen Atheisten disputiret und fordert, daß dieser ihm zugeben solle, es habe die Welt ihren Anfang genommen, welches er ihm doch nicht zugeben wird. Siehe ein mehrers in **Wolffs** Logica §. 843 u. f.

PRINCIPIUM RATIONIS SUFFICIENTIS, siehe **Satz des Zureichenden Grundes.**

PRINCIPIUM REDUCTIONIS, siehe **Verkehrung (Grund der).**

St. Principius, zwölffter Bischoff zu Soissons, war mit auf dem 1. und 2. Concilio zu Carpentras und Orenge. Er war erstlich in dem Kloster zu Lerin gewesen, und hernach Bischoff worden, welchem Amte er rühmlichst vorgestanden. Es war auch der H. Remigius von Reims sein Bruder. Er selbst starb im Jahr 460 und ist sein Gedächtniß-Tag der 25 Sept.

Principius, war, wie **Brusch** berichtet, erstlich Abt zu Weissenburg, in Nieder-Elsaß am Flusse Lutter gelegen; nachgehends aber wurde er Bischoff zu Speyer, und saß 24 Jahr, von 653 bis 676. Der König **Sigebert** II verehrte ihm den Zehenden von allen Früchten auf Speyerischem Boden, welche sonst nach Hofe musten geliefert werden. Bes. **Eckhart** Comment. de Reb. Franc. orient. T. I, p. 210.

PRINCIPVM CONSILIVM, siehe **Fürsten-Recht**, im IX Bande p. 2266.

PRINCIPVM CONVENTVS, siehe **Fürsten-Täge**, im IX Bande p. 2268.

PRINCIPVM PLACITA siehe *Placita Principum*, im XXVIII Bande. p. 601.

PRINCIPVM SENATVS, siehe **Fürstliches Collegium**, im IX. Bande p. 2269.

PRINCIPVM VICARII, siehe **Statthalter.**

Princius, oder **von Printz** (Daniel) ein Freyherr von Buchau, in Falckenau und Crossen in Schlesien, Kayserlicher Majestät Cammer-Rath, Pfaltzgraf und des Appellations-Gerichts Assessor zu Prag, Kayserlicher Majestät **Rudolphs** II Gesandter nach Moscau, war zu Lemberg den 14 Sept. 1536 von armen Eltern gebohren, schrieb 1) de

1) De rebus Moscoviticis, ingleichen

2) De ortu & progressu Moscoviæ &c. und starb 1608 im 62 Jahr. Eberti Leorinum erudit. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Printz von Buchau.

PRINC. JUVENT. bedeutet auf Römischen Inschrifften und andern Schrifften so viel, als Princeps Juventutis.

Princkhau (Hanß Fabian von) war bey dem im Jahre 1664 in der Stadt Lintz gehaltenen grossen Kayserlichen Convent, als Deputirter von dem Marggrafthum Ober-Lausitz, zugegen. Preuenhueber in Annal. Styrens. p. 353.

Princzovie, eine Herrschafft in Pohlen. In der Mitte des 16 Jahrhunderts stifftete Nicolaus Glesnicius, Herr von Princzovie, daselbst die erste reformirte Kirche, und 1555 ward allda die erste reformirte Kirchen-Versammlung gehalten.

Prinda, Stadt und Herrschafft, siehe Frauenberg, im IX Bande, p. 1770.

PRINETUS, Stadt, siehe *Prenetus*.

PRINIA VALLIS, Thal, siehe Prino.

Prinn, oder Prin, ein Fluß im Churfürstenthum Trier.

Prinnius (Wilhelm) siehe Prynne.

Prino, Fr. *Val di Prino*, Lat. *Vallis Prinia*, ein Thal im Hertzogthum Placenza in Italien.

PRINOESSA, eine Insel, die jetzo St. Maura genennet wird, davon im XIX Bande, p. 2200 gehandelt worden.

PRINSEGGESWANG, Breunsang, ein Ort in dem westlichen Theile von Thüringen, in dem ehemahligen Pago occidentali Grabfeld. Falckenstein Thüring. Chron. 1 B. p. 140.

Prinsonin (Susanna) eine Quäckerin zu Worcester, so unter andern irrigen und lästerlichen Lehren sich rühmete, daß sie die Todten auferwecken könnte, welches sie auch an einem verstorbenen Quacker, Wilhelm Pauli, zu Worcester practiciren wollen, bey welcher Probe sie aber mit Schimpf und Schande bestand, angesehen ihrem Einschreyen ohngeachtet: Wilhelm Pauli, stehe auf und wandele! selbiger dennoch todt und unbeweglich blieb. Bes. Benedict. Figken. Histor. fanat. c. 5. §. 6.

Printe, siehe Prenten.

Printz, *Princeps*, *Prince*. Printzen, werden die Söhne der Fürsten und anderer Potentaten genennet. Sie selbst werden durch gewisse Character unter und von einander unterschieden. So heißt z. E. der Cron- oder Erb-Printz (PRINCEPS HÆRDITARIUS,) welcher in Erb-Königreichen und Fürstenthümern, der Chur-Printz (PRINCEPS HÆREDITARIUS DIGNITATIS ELECTORALIS,) so in denen Chur-Fürstenthümern des Heil. Röm. Reichs, vermöge ihrer Erstgeburt und des ihnen daher zustehenden Primogenitur-Rechts, die nächste Hoffnung und Anwartschafft zur Regierung hat, u. s. w. Deren Rechte und Vorzüge betreffend, so müssen solche ins besondere aus der Staats-Verfassung eines jedweden Reiches und Landes mit mehrerm erlernet werden. Hier kommt also nur die Materie von deren Erzühung, sonderlich der Unterweisung in den Wissenschafften und Exercitien zu mercken vor. Die Erzühung eines Printzens erfordert besondere Sorgfalt und Klugheit, zumahl wenn selbiger mit der Zeit Land und Leute regieren soll. Sie erstreckt sich zwar in ihrem weiten Umfang auf den Leib so wohl als auf die Seele; das meiste aber kommt auf die Ausbesserung der Kräffte der Seelen an, welche in solchen Stand müssen gesetzet werden, daß ein Printz nicht nur könne, sondern auch wolle wohl regieren, und also seines Landes Wohlseyn befördern. Bey solcher Ausbesserung des Verstands und Willens muß er insonheit zur Gelehrsamkeit, Klugheit und Weisheit angeführet werden. Was die Gelehrsamkeit betrifft, so ist die Frage wohl gantz vergebens: ob Fürsten und hohe Standes-Personen studiren sollen? Denn wolte man etwa meynen, sie machten sich dadurch zur Regierung ungeschickt, und wendeten mehr Zeit auf die Bücher, als auf die Staats-Geschäffte, wie man dieses an dem Exempel Alphonsi des zehnten, Königs in Arragonien, und Jacobi des ersten, Königs in Engelland, sehen könnte, so darff man die Sache mit Exempeln nicht ausmachen. Denn man würde sonst gar leicht gegenseitige Exempel von Fürsten, welche bey ihrer Gelehrsamkeit eine löbliche Regierung geführet, anbringen können. Die Gelehrsamkeit an sich macht keinen Fürsten zur Regierung ungeschickt, wenn aber dieses geschicht, so liegt die Schuld nicht an der Gelehrsamkeit, sondern an dem, der damit umgehet. Denn Printzen dürffen nicht zu dem Ende studiren, daß sie in der Welt gelehrte Männer vorstellen, und sich etwa durch Bücher berühmt machen wolten, womit ihrem Staat wenig würde gedienet seyn, und vernünftige Leute würden ihnen dieses mehr vor eine Schande, als Ehre auslegen. Man hat zwar einige Schrifften, worinnen man Exempel gelehrter Fürsten, die entweder geprediget, oder Griechisch verstanden, zusammen gelesen, auch wohl was besonders und rühmlichs daraus gemacht; wie man aber dergleichen Dinge mehrentheils mit einem Vergrösserungs-Glase ansiehet, und wenn etwa ein Printz ein paar Verse gemacht, ihn gleich unter die geschickten Poeten setzet; also sucht man offtmahls ihren Ruhm in etwas, das ihnen in der That so rühmlich nicht ist. Denn was hilfts einem Fürsten, wenn er die vollkommenste Wissenschafft der Griechischen Sprache besässe? Dafür bey einem Deutschen die Frantzösische Sprache weit besser ist, als welche er brauchen; jene aber zu nichts anwenden kan, auf welche Art sichs auch mit vielen andern Wissenschafften verhält. Ein Printz wird erzogen als ein künfftiger Regent, und dahin muß auch sein Studiren abgerichtet werden. Eine sehr vernünfftige Erinnerung gab desfalls Jacobus der erste, König in Engelland, den Printzen, wenn er in dono regio, sive de institutione principis lib. 2. p. 64. schreibet: liberalium artium studiis volo imbutum, quantum satis est regi, non excultum, quantum exigitur a professore. accuratiori enim minutiarum tractatione a muneris tui functione avocaberis & hoste urbem diripente forte cum Archimede deprehensus in pulvere, inglorium populo tuo exhibebis Spectaculum, welchem er selbst hätte nachkommen sollen. Ist aber dem Studiren eines Printzens solche

che Masse zu setzen, daß er dadurch die Geschicklichkeit eines guten Regenten erlange, so haben wir insonderheit zu sehen, 1) in was vor Wissenschafften er zu unterrichten? Ein Deutscher Printz setzet sich in der Deutschen, Frantzösischen und Italiänischen Sprache fest, und von der Lateinischen lernet er so viel, daß er selbige verstehet, auch wohl darinnen was auffsetzen kan. Das nöthigste ist die Historie; weil aber selbige muß pragmatisch tractiret werden, so ist besser, wenn vorher mit ihm die philosophischen Disciplinen, sonderlich die Morale, auf eine zum Zweck dienliche Weise, durchgegangen werden. Die natürliche Logic, wie man sie heisset, ist nicht hinlänglich, die vorkommenden Staats-Angelegenheiten zu beurtheilen, und deswegen muß man ihn in der Logic, vornehmlich in der Lehre von den Vernunfft-Schlüssen und von der practischen Wahrscheinlichkeit üben. Die Physic ist ein kräfftiges Mittel wider den Aberglauben, und daher auch eine Fürstliche Wissenschafft, weil mancher Monarch von geistlichen und weltlichen Bedienten durch den Aberglauben kan hintergangen werden. Die Moral muß zeigen, wie die Affecten zu bändigen, und was man vor Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit, welches zwey Stützen einer Republic sind, in acht zu nehmen habe. Ist damit der Grund gelegt, so bauet man darauf die Historie, und treibet sie pragmatisch, welches gar füglich angehet. Denn hat der Printz aus der Morale die Principia der Gerechtigkeit und Klugheit inne, und man raisonniret, wie es billig seyn soll, von der Ungerechtigkeit und Thorheit, von der Gerechtigkeit und Klugheit der erzählten Thaten, so kan er besser überzeuget werden. Ist er so weit kommen, daß er seine Affecten im Zaum zu halten wisse, so können auch die Personen, die in der Historie angeführet werden, so grosses Ansehen in seinem Gemüthe nicht haben. Man nimmt im Anfange solche Geschicht-Bücher, darinnen die Democratien beschrieben werden. Denn wenn er gleich als ein künfftiger Monarch keine sonderliche Klugheits-Regeln daraus lernen kan; so findet er doch in solchen Historien die beste Gelegenheit zu der Wissenschafft, die Natur des Volcks zu erkennen. Kommt man auf die Historien der Monarchien, so erwählt man diejenigen zuerst, darinnen seine Vorfahren am wenigsten verwickelt gewesen, damit ihn kein Affect an richtiger Beurtheilung hindern möge. Ist ein Printz völlig erwachsen, so ist es Zeit, daß er nun auch die Historie seiner Vorfahren sich bekannt mache, und selbige genau nach den bisher erkannten Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit untersuche, damit er siehet, was etwa zu ändern oder beyzubehalten, womit vor allen Dingen die genaue Erkänntniß seines Landes zu verknüpffen. Aus der Mathesi dient ihm die Civil- und Kriegs-Baukunst; jene, damit er die Erbauung seiner Paläste selbst beurtheilen kan; diese aber, damit er so wohl seine eigene Vestungen wohl kan anlegen lassen, als auch die feindlichen verständig zu attaquiren wisse. Uberdieß kan man auch einem Deutschen Printzen etwas von dem jure publico beybringen, daß er erkenne, was heutiges Tages in dem Römischen Reich vor eine Staats-Verfassung sey, und wenn er als ein Christ in den Grund-Sätzen der wahren Religion wohl unterrichtet, so kan ihm eine historische Nachricht von den vornehmsten Religionen, die heutiges Tages in der Welt gefunden werden, nichts schaden. 2) Auf was Art solche Unterweisung geschehen müsse? Man muß alles, was nicht zum Zweck dienet, weglassen, und also unter andern einem Printzen die Logic auf eine gantz andere Art erklären, als man sie etwa auf Academien in einem Collegio erkläret. Was er zu lernen und zu begreiffen hat, muß man ihm auf die leichteste Manier beybringen, und so viel möglich, verhüten, daß man sein Gedächtniß nicht beschwere. Was er aus Büchern zu erlernen hat, soll man ihm vorher durch einen Discours bekannt machen, und wenn ihm die Sachen einiger massen bekannt, solche nach einem Buch ordentlich wieder durchgehen. Denn auf die Weise wird ihm nicht nur alles leichter vorkommen, sondern es wird auch bey ihm die Lust zu den Büchern desto eher erhalten. Zu solchem Ende muß man zu einem Fürstlichen Informatore den allergeschicktesten Mann nehmen, der seine Sache nicht nur gründlich verstehet; sondern auch die Geschicklichkeit hat, etwas auf eine leichte Art vorzutragen, worauf man mehr als auf das Exterieur zu sehen hat. Dieses wuste Philippus von Macedonien, welcher vor seinen Printzen Alexander, Aristotelem, den berühmtesten Philosophum selbiger Zeit, erwählte, und sich daran nicht kehrte, daß er nur eines Medici Sohn war. Mit solcher Gelehrsamkeit muß bey einem Fürsten auch die Klugheit verknüpfft seyn, welche gleichfalls durch eine gute Unterweisung, durch Regeln und Exempel kan befördert werden, wie nicht weniger die Weisheit, die vornehmlich auf einen durch die Moral verbesserten Willen ankommt. Von den übrigen Stücken, die bey Erzühung eines Printzens vorkommen, als von den Leibes-Ubungen, von den Reisen, die er anzustellen, und dergleichen, ist in besondern Artickeln gehandelt worden. Hier wollen wir nur z. E. zeigen, wie ein Printz zur Jagd anzuführen sey. Es erfordert die Sorgfalt, die man der Auferzühung grosser Herren schuldig ist, daß man ihnen einige Anweisung ertheile, wie sie die edle Jagdwissenschafft zu ihrer Ergötzlichkeit, und zu ihrem und ihrer Unterthanen Nutzen und Beqvehmlichkeit tractiren sollen. Diejenigen, die insgemein Hofmeister bey den Printzen abgeben, sind wohl gelehrte Leute, und verstehen die Wissenschaften, haben aber selten in der Jägerey so viel gethan, daß sie tüchtig seyn solten, ihren Untergebenen einige Unterweisung hierinnen zu ertheilen. Und also soll ein Oberhofjägermeister billig bedacht seyn, wie er ein geschicktes Subjectum ausfündig macht, so die Jägerey gründlich erlernet, und dabey Vorsichtigkeit, Fleiß, Gedult, und Geschicklichkeit besitzt, dasjenige, was er selbst weiß, andern wieder beyzubringen. Es ist gewißlich Land und Leuten selbst hieran gelegen, und nachdem auch in diesem Stück der Grund in der Jugend gelegt wird, nachdem wird in den folgenden Jahren das übrige darauf gebauet werden. Ein solcher Jaadlehrer muß vornehmlich Christenthum und Moral besitzen, damit er einem solchen Herrn nicht etwan bey der Jägerey allerhand abergläubische Dinge, oder Zauberkünste und Mißbräuche des

göttlichen Wortes und Namens beybringe; er muß des Printzens angebohrne Neigung, worzu er am meisten geneigt ist, zu beurtheilen wissen, ob er Gedult hat, sich auf etwas mit Ernst zu richten, ob er Gedächtniß hat, eine Sache zu fassen, ob er Vorsichtigkeit besitzt, mit dem Gewehr behutsam umzugehen, ob er von Natur diejenigen Eigenschafften erlangt, die bey der Jägerey nöthig sind, oder, durch Fleiß und Kunst manches verbessern könne. Er muß bey gelegener Zeit seinem Printzen bey dem Spatzierfahren, Reiten oder Gehen, in dem Thiergarten, oder in dem Gehölze, durch Unterredung, und mit guter Manier allerhand Sachen von der Beschaffenheit der Erde, der Witterungen und unterschiedenen Lagen der Oerter erzählen, die mancherley Eigenschaften der wilden Thiere, ihre Fährden, die besondern Arten der Gevögel und des Gehöltzes, jedoch sich dabey wohl vorsehen, daß er ihn nicht mit allzuvielen belästige, sondern nicht eher zu etwas neuem schreite, bis er in demjenigen, was er ihm beygebracht, recht feste gesetzt. Ist es garstig Wetter, daß er nicht draussen mit dem Printzen in dem Felde und Walde handthieren kan, so kan er zu Hause eine Wiederholung mit ihm anstellen, oder einige Jägerbücher mit ihm durchgehen, und ihm dasjenige, was er ihm sonst in Natur gewiesen, oder noch künftighin weisen möchte, in den Büchern zeigen, in Kupferstichen und Rissen, die mit Farben zierlich bemahlet seyn müssen. Wenn einige Jagden angestellet werden, so muß der Printz mit dabey seyn, und alsdenn muß er ihm fein deutlich zeigen, wie allerhand Netze, Garne, Tuch und Federlappen aufgestellt werden, wie die Treiben eingerichtet, und wie alles dabey veranstaltet werde, er muß ihm die unterschiedenen Arten der Hunde erklären, auch die Fehler zeigen, so etwan mit dabey untergelauffen seyn möchten, damit ein Printz wisse, was bey dergleichen Gelegenheiten Lobens- oder Scheltens-würdig sey. So muß er ihm auch vorstellen, wie die Par-Force-Jagden eine solche Ubung seyn, dadurch grosse Herren gar leicht in Lebensgefahr gerathen können, oder doch Arm und Bein entzwey fallen, und also eine solche Belustigung, welche einem grossen Herrn ziemlich hoch zu stehen kommen könnte. Da nun bey der Jägerey das meiste auf das Schüssen ankömmt, so muß der Jäger dem Printzen weisen, wie man das Gewehr laden, und vorsichtig damit umgehen müsse, daß sich ein grosser Herr nicht selbst, oder andern Leuten dabey Schaden zufüge, er muß ihn ferner unterrichten, wie er so wohl im Flug, als im Lauffen schüssen soll. Hat nun der Jäger den Printzen im Schüssen vorsichtig unterwiesen, und er ist gnugsam versichert, daß der Printz nunmehro nicht leichtlich Schaden nehmen werde, so kan er ihn die Eichhörnlein oder wilde Tauben und andere Vögel schüssen lassen, und zwar allezeit aus freyer Faust, als welches vor einen grossen Herrn gar wohl stehet. Es muß der Jäger nicht immer einerley mit dem Printzen vornehmen, sonst würde der Printz gar bald verdrüßlich werden, sondern mit den mancherley Materien und Beschäftigungen fein abzuwechseln wissen, daß der Printz Lust behalte. Er muß mit dem Printzen bald Hasen hetzen, Füchse prellen, Vögel schüssen, oder Netzjagden, Streifjagden, Klopfjagden, Jagen im Zeuge, Kesseljagden und dergleichen anstellen, mit den Leithunden einen Hirsch bestätigen, mit dem Zeuge ein Hauptjagen machen, es sey mit dem Lauf, oder ohne Lauf, ingleichen Brunftschüssen. So kan sich auch der Jäger bey dem Printzen beliebt machen, wenn er mit Tüchern eine kleine Stallung thut, wo Sauen und Rehe zu vermuthen, das starcke Wild heraus schüßt, und alsdenn einen kleinen Lauf macht, und dem Printzen die jährlichen Frischlinge vorjaget, um ihm mit Schüssen oder Stechen eine Lust zu machen. Er kan auch das Wild lebendig im Netze fangen, in die Kästen setzen, und auf dem Jägerhof mit Lust lauffen lassen, den Printzen mit einem kleinen Fangeisen und Hirschfänger, der nach Grösse seines Alters gestaltet, unterrichten, wie man sich recht darzu stellen soll, um die Frischlinge, als ob es grosse Schweine wären, anlauffen zu lassen; ingleichen die Rehe, als ob es grosse Hirsche wären, mit einer kleinen Kugel-Büchse im Vorbeylauffen zu pürschen, die Hasen und Füchse im Lauffen schüssen lernen. Derglichen Lustbarkeiten kan ein erfahrner Jäger seinem Printzen auf mancherley Art und Weise zur Vergnügung vorstellen. Nachdem aber bey den Jagden allerhand rohe und bäurische Leute sich einfinden, die dem Printzen allerley üble Meynung, und solche Sachen, die ihm nicht anständig, beybringen möchten, so muß entweder der Hofmeister bey diesem Jagdlehrer mit in Gesellschaft seyn, oder der Jäger, der den Printzen unterrichten soll, muß sehr tugendhaft und geschickt seyn, damit er entweder manche rohe und gottlose Leute von dem Printzen abwende, oder doch ihre wunderlichen Sitten dem Printzen benehme, damit sie in seinem Gemüthe keine übele und starcke Eindrückungen machen mögen. Es ist auch dabey wohl acht zu haben, daß sich der Printz nicht gemeine Redensarten angewöhne, mit den Bauerjungen herum lauffe, auf die Hitze nicht trincke, oder sich dabey erkälte, oder etwan sonsten auf andere Art Schaden zufüge, welches alles mit möglichster Sorgfalt abgewendet werden muß, will sich der Jäger nicht schwere Verantwortung zuzühen. Von der Auferzühung eines Printzens sind zwar verschiedene besondere Schrifften heraus kommen; sie sind aber mehrentheils von schlechtem Werth. Einige fassen Unterweisungen in sich, welche die Väter ihren Printzen gegeben, dergleichen geschrieben der Constantinopolitanische Kayser **Basilius** in den capitibus paræneticis an seinen Sohn Leonem, welche **Rittershusius** Griechisch und Lateinisch heraus gegeben, **Manuel Palæologus** in præceptis regiæ educationis, die **Leunclavius** ediret, welche Schrifften sich vor die ietzige Zeiten gar nicht schicken. **Jacobus** der erste, König in Engelland, in dem dono regio, davon **Arnd** in bibliothec. pol. heraldic. p. 284. verschiedenes anführet. Andere sind von den Gelehrten aufgesetzet worden, von denen geschrieben **Erasmus** institutionum principis christiani. **Conrad Heresbach** de educandis atque erudiendis principis liberis, welches Werck Hertzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg so hoch gehalten,

daß er es 1598 zu Torgau auf seine Kosten drucken lassen. Lorichius in pædagogia principum. Wagenseil von Erzühung eines Printzens, welche Schrifft wenig Hochachtung erlanget; 1719 aber ist die durchlauchtige Kinder-Zucht heraus kommen, davon sich der Auctor nur mit den Vorbuchstaben genennet hat. Siehe übrigens die Artickel: *Prince* und *Princeps*.

Printz (Benjamin) der Weltweisheit Magister und Pastor zu Richtenberg, schrieb Manuale ecclesiasticum, oder compendiöses Priesterbuch, bey Priesterlichen Amts-Verrichtungen zu gebrauchen, welches zu Grypswalde 1735 und 1737 in 8. heraus gekommen. Bes. *Nova litter. mar. Balth.* 1700. p. 194.

Printz (Daniel von) siehe **Princius**.

Printz (Wolffgang Caspar) ein geschickter Musicus, gebohren 1641 den 10 Oct. zu Waldthurn in der Ober-Pfaltz, studirte zu Altorff, kam 1661 in die Churfürstliche Heidelbergische Capelle, und das Jahr darauf nach Dreßden, allwo er bey dem Graf **Erdmann von Promnitz** Director der Music ward, auch nachgehends mit ihm nach Ungarn zu Felde gieng. Nach dessen Tode wurde er 1664 nach Triebel, und 1665 nach Sorau zum Cantor beruffen, schrieb

1) Compendium musicæ signatoriæ & modulatoriæ vocalis.
2) Compendium Musicæ poeticæ.
3) Historische Beschreibung der Sing- und Kling-Kunst.
4) Musicam modulatoriam vocalem.
5) Des satyrischen Componisten 3 Theile.
6) 8 exercitationes Musicas theoretico-practicas curioses de concordantiis singulis.

und starb 1717 den 10 October an seinem Geburts-Tage zu Sorau. Die Idea boni Compositoris, der 4te Theil des satyrischen Componisten, die Pathologia musica, die Exercitationes Musicæ theoretico-practicæ curiosæ de dissonantiis, der tractatus de contrapuncto florido s. fracto antiquo, welche er alle verfertiget, hat ein grosser Brand in Sorau verzehret; die arcana musica, erotemata Musicæ Schelianæ, erotemata musicæ Pezoldianæ, Musica theoretica signatoria, Musica historica, Melopœia integra &c. liegen noch im Manuscript. **Magni** Beschreib. der Stadt Sorau. Zeit. von gel. Sachen 1717.

Printz (Chur-) siehe **Printz**.
Printz (Cron-) siehe **Printz**.
Printz (Erb-) siehe **Printz**.

Printz von Buchau, ein Freyherrliches Geschlecht in Schlesien, welches aus dem Hause Falckenau in dem Fürstenthum Neisse abstammt, und von dem im Satzer-Kreise in Böhmen gelegenen Schlosse und Städtgen Buchau den Beynamen führet. **Daniel Printz** von **Buchau** auf Falckenau und Croschen (von dem unter **Princius** ein eigener Artickel handelt) Kayserl. Appellations-Rath zu Praq, und Königl. Cammer-Rath in Schlesien, wie auch Comes Palatinus Cæsareus, war zu Lemberg in dem Jauerischen Fürstenthum 1546 gebohren, und starb zu Breßlau 1628. Er ist zwey mal Kayserl Gesandter in Moscau gewesen, wie sein Buch de Moscoviæ ortu & progressu bezeuget, und hat nebst einer Tochter, **Marien Magdalenen**, die 1612 an **Johann Jacob** von **Salhausen** verehlichet worden, 2 Söhne **Carln** und **Johannem** nachgelassen: 1) **Johann** diente der Kron Schweden in dem 30jährigen Kriege als Obrister, und wurde 1642 Statthalter in Neu-Schweden in America. 2) **Carl Printz** von **Buchau**, Kayserl. Rath, und Königl. Mann-Gerichts-Beysitzer des Breßlauischen Fürstenthums, war 1585 gebohren, und starb 1652 zu Breßlau. **Adam Leopold**, Freyherr von **Printz** und **Buchau** auf Kühschmaltz, war Bischöflicher Breßlauischer Rath, und des Fürstenthums Neisse Landes-Hauptmann. Er hat 1668 die Freyherrliche Würde erlangt, und noch 1685 gelebet. Im Jahr 1722 war **Johann George**, Freyherr von **Printz** auf Kühschmaltz und Kaming, des Bißthums Breßlau zur Neisse Landes-Aeltester. Im Jahr 1725 den 8 November starb **Marqvard Ludewig** von **Printz** auf Kaw ꝛc. von dem ein besonderer Artickel handelt. Ob und wie nahe er aber mit den vorhergehenden verwandt gewesen, davon hat man keine Nachricht. *Sinapii* Schles. Cur. t. 2. p. 403.

Printzen (Johann Friedrich von) war Chur-Brandenburgischer General-Major und Obrister über ein Regiment zu Pferde, wie auch Amts-Hauptmann zu Jerichow und Alt-Plato, und starb 1691. Er hatte sich mit **Judith**, einer gebohrnen Baronesse von Schönaich, vermählet, welche ihm 1732 im 93 Jahre ihres Alters zu Berlin im Tode nachgefolget. Ihr Sohn war **Marquard Ludewig von Printzen**, von dem ein Artickel folget. Ranffts Geneal. Archiv. 1732, p. 265, und im 1 Supplem. p. 49.

Printzen (Marquard Ludewig von) Königl. Preußischer Staats-Minister, war zu Berchingen, einer kleinen Stadt zum Bißthum Aichstedt gehörig, den 14 April 1675 gebohren. Sein Vater, **Johann Friedrich**, stund damahls in Chur-Brandenburgischen Kriegs-Diensten, und hielt an vorgedachtem Orte die Winter-Quartiere; seine Mutter **Judith** aber war eine gebohrne Baroneßin aus dem Hause von Schönaich. Er verfügte sich bereits in seinem 13 Jahre auf die Universität zu Franckfurt an der Oder, hielt daselbst zwey Jahr hernach an dem Geburths-Tage **Friedrichs** III, Churfürstens von Brandenburg, eine öffentliche Rede, 1693 aber unter dem Vorsitz H. Coccejus eine Disputation de tutelis personarum illustrium, und gieng von dannen nach Utrecht, wo er insonderheit den berühmten Gräven hörte. Als er auf diesen beyden Academien eine sattsame Känntniß in den Wissenschafften erlanget, reisete er nach Engelland, von dar durch die Niederlande und Schweitz nach Italien, woselbst er in Gefolge des Erb-Printzen von Hessen-Cassel, nachmahligen Königs in Schweden, **Friedrichs**, alle Merckwürdigkeiten dieser Länder besehen, und sich insonderheit zu Rom eine ziemliche Zeit aufgehalten. Nach seiner Wiederkunfft begab er sich als Cammerjuncker in Chur-Brandenburgische Dienste, und machte sich in unterschiedenen Gesandtschafften, als nach Mietau in Curland, ingleichen nach Moscau, da er sich zu zweyen mahlen eingefunden, und das letztere mahl

mit

mit dem St. Andreas-Orden von dem Czaar beganadiget worden, wie nicht weniger nach Hessen-Cassel, Bayreuth, Anspach, Nürnberg, und endlich auch an Carln XII, König in Schweden, um seinen Churfürsten und König dergestalt verdient, daß er von demselben nach und nach zu den höchsten und wichtigsten Bedienungen erhoben wurde. Denn er wurde nicht nur 1699 Schloßhauptmann, sondern auch 1704 Director der grossen Lehns-Cantzley, 1705 würcklicher geheimer Staats-Rath, 1706 Ritter des schwartzen Adler-Ordens, und nach diesem Canonicus zu Magdeburg, Präsident des Berlinischen Consistorii, Ober-Aufseher aller Königl. Academien, Oberhaupt der Königl. Gesellschafft der Wissenschafften, und endlich 1712 Königl. Ober-Hof-Marschall. Ausser diesen aber hatte er auch noch die Aufsicht über den so genannten Montem Pietatis, der zu Versorgung der Reformirten Wittwen und Waysen aufgerichtet worden, und war zugleich seit 1713 Präsident bey dem Kirchen-Directorio der Reformirten; einiger anderer Aemter zu geschweigen, die er insgemein mit einem allgemeinen Ruhm verwaltet, bis er endlich 1725 den 8 Novembr. das Zeitliche gesegnet. Er war ein gelehrter Herr, und besaß so wohl in der Lateinischen und Frantzösischen, als in der Deutschen Sprache eine trefliche Beredsamkeit. Von seiner Staats-Erfahrenheit können die vorangeführten Ehren-Stellen Zeugniß geben. Sonsten aber hatte er es auch in der Gottes-Gelehrsamkeit so weit gebracht, daß er öfters selbst von unterschiedenen Gottes-Gelehrten über einige schwere Stellen in der Schrifft um seinen Rath befraget wurde: welche Wissenschafft bey ihm um so viel mehr verehret wurde, weil er selbige mit einer wahren Frömmigkeit verknüpfet hatte. Ubrigens hat er sich 1712 mit **Dorotheen Sophien**, einer Tochter **Carl Friedrichs**, Grafens von **Schlippenbach**, Königl. Preußischen Generals von der Reuterey vermählet, und mit derselben verschiedene Kinder gezeuget, davon bey seinem Absterben zwey Söhne und zwey Töchter am Leben gewesen. **Levens Beschryving von beroemde en geleerde mannen**, P. 2. n. 9.

Printzen-Biscoten, werden also zubereitet: Man nimmt ein Pfund recht fein Mehl, eben so viel gesiebten Zucker, eine Untze wohl ausgelesenen Anis, 8 Eyer und einen Löffel voll Muscateller- oder andern Wein, und schläget es alles, biß es wie ein Pfann-Kuchen-Teig wird; hierauf schläget man es nochmahls in einem Becken eine gantze Stunde lang; alsdenn thut man es in zinnerne oder höltzerne Formen, und lässet es eine Stunde lang im Ofen stehen. Etliche davon können, wenn sie einen Tag alt sind, würfflicht zerschnitten, und auf einer Korb-Matte wieder getrocknet werden. Andere kan man heraus nehmen, mit Eyerdotter (mit ein wenig Rosenwasser abgeschlagen) überstreichen, und weil es feucht, mit Zucker-Böhnlein, Kümmel und ein wenig Zuckercand bestreuen, und mit Golde auszieren.

Printzen von Conde, siehe **Printzen vom Geblüte**.

Printzen-Eyland, eine Insel in Asien, in der Meer-Enge von Sunda, an der Nord-Seite der Insel Java, gehöret den Holländern.

Printzen-Eyland, Insel, siehe *Princes-Island*.

Printzen vom Geblüte, Lat. *Principes regii sanguinis*, werden in Franckreich diejenigen genennet, welche das nächste Recht zur Krone haben, wenn das Königliche Haus und das Haus Orleans absterben solte. Sie sind eine Neben-Linie vom Hause Bourbon, und werden die ältesten davon allemahl die **Printzen von Conde** genannt, daher man insgemein die gantze Linie das Haus Conde zu nennen pfleget, ob gleich die Printzen von Conti und die Grafen von Soissons auch darzu gehören. Der vorige König **Ludovicus XIV** hat seine mit der Valliere und Montespan gezeugten natürlichen Söhne 1673 mit dem Namen vom Hause Bourbon legitimiret, 1694 ihnen den ersten Rang nach denen Printzen vom Geblüte beygeleget, endlich 1714 sie gar in die Zahl und Vorrechte der Printzen vom Geblüte versetzet, und in einem Edict vom Jul. 1714 nach Absterben aller rechtmäßigen Printzen vom Geblüte des Hauses Bourbon, diese natürlichen und legitimirten Printzen nebst ihren Nachkommen männlichen Geschlechts vor Succeßions-fähig erkannt, auch in einer Declaration vom 23 May 1715 solches wiederholet, und ihnen in allen Gerichts-Höfen den Rang und Sitz derer Printzen vom Geblüte ertheilet. Als nun ermeldter König Ludovicus XIV den 1 Sept. 1715 verstarb, entstunde hierauf zwischen den rechtmäßigen Printzen vom Geblüte, nehmlich dem Hertzoge von Bourbon, dem Grafen von Charolois und dem Printzen von Conti an einem Theil, und den legitimirten natürlichen Printzen, nemlich dem Hertzog von Thoulouse andern Theils, ein harter Streit, darinne die rechtmäßigen Printzen bey dem jungen Könige und Parlamente zu Paris ansuchten, daß die von dem vorigen Könige ertheilte Legitimation und Succeßions-Fähigkeit wiederum annulliret werden solte. Hierauf sind nun in Franckreich zwey starcke Factiones entstanden, und der Pabst nebst dem Könige in Spanien, hielten es selbst mit den natürlichen Printzen, beyde Theile aber haben einander mit harten Schrifften verfolget, bis endlich dieser Streit im Jahr 1717 vom Könige also decidiret wurde, daß das Edict vom Jul. 1714, nebst der Declaration vom 23 May 1715, revociret, annulliret, auch diese Vernichtung im Parlamente in gehöriger Form den 8 Julii 1717 registriret, und in Druck gegeben worden, jedoch mit dieser Ausnahme, daß die legitimirten Printzen Zeit Lebens ihren bisherigen Rang behalten sollen, wegen des Duc de Maine Söhnen aber, nemlich des Printzen von Dombes, und des Grafen d' Eu, wolte sich der König künfftig erklären. Siehe auch den Artickel: *Prince*.

Printzen-Insel, siehe *Princes Island*.

Printzen-Land, wird in Brabant ein gewisser District zwischen Sternberg und Wilhelmstadt daher genennet, weil er den Printzen von Oranien ehemahls gehöret, und einige darin lie-

gende Oerter von ihnen im 14 Jahrhundert erbauet worden. Es ist dieses Land nahe an Finaert, erstrecket sich der Länge nach am Fluß Mercke, fängt von Breda an, und gehet biß ans Meer, gehöret in des Königes Wilhelm III Verlassenschafft, und ist nunmehro dem Printzen von Nassau-Oranien zugefallen. Siehe den Artickel: Sternberg.

Printzenmetall, siehe Prinzmetall.

Printzenstern (Herr von) ward im Jahr 1741 Präsident im Staats-Comptoir des Rußischen Hofes, nachdem er vorher eine Zeit Vice-Präsident gewesen. Ranffts Geneal. Historische Nachr. 20 Th. p. 756.

Printzeßin, siehe Princeßin.

Printzeßin-Steuer, siehe Fräulein-Steuer, im IX Bande, p. 1598.

Printzlowe, Schloß, siehe Pritzlawa.

Printzmetall, siehe Prinzmetall.

Printz Wilhelms Eyland, Lateinisch *Insula Principis Wilhelmi*, eine vor kurtzer Zeit von denen Holländern entdeckte Insel auf der Küste von Peru, in dem Mar del Zur in Süd-America.

Printz, siehe Printz.

Printz (Wolffgang Caspar) siehe Printz.

Printz von Buchau (Daniel) siehe Princius.

Prinzenmetall, siehe Prinzmetall.

Prinzenstropffen, von welchen in Stockholm grosses Wesen gemacht wird, sind nichts anders, als der Liquor C. C. succinatus, davon im XVII Bande, p. 1593. nachzulesen.

Prinzmetall, Prinzenmetall, *Prince-metal*, ist ein aus sechs Theilen Kupffer und einem Theile Zinn zusammen geschmoltzenes Ertz, welches der Farbe nach fast dem Golde gleichet, und woraus allerhand saubere Arbeit verfertiget wird. Man saget, der Erfinder desselben sey der Printz Robert von der Pfaltz, von dem es auch den Namen soll bekommen haben. Man kan es vielmehr *Bronce-metall* nennen. Neumann lehret es in seinen Prælect. chemic. p. 1872. aus Kupffer und Zinck bereiten, und saget: man solle zu einem Pfunde Kupffer nur ein halb Loth Zinck nehmen: denn setze man zu viel dazu, werde es weiß. Das Prinzmetall, wenn es fertig gemachet wird, prasselt es; Solches zu verhindern, wirft man Kohlen hinein.

Priod, ein altes Celtisches Wort, welches so viel als das Deutsche Wort Braut bedeutet. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 137.

Priola, ein Flecken in der Marggrafschafft Ceva in Piemont, in dessen Gegend sehr guter Wein wächst.

Priolaus, Griech. Πριόλαος, des Lycus Bruder, und General der Mariandynorum, so unter dem Hercules mit wider die Bebrycier fochte, allein auch in selbigem Kriege mit umkam. Apollonius Lib. II. v. 782.

Prioli (Johann) Kayfers Ferdinand II Capellmeister, ließ im Jahre 1624 acht- und neunstimmige Missen zu Venedig; und im Jahre 1625 in Wien Delicie musicali drucken. Der erste Theil seiner Concentuum sacrorum ist im Jahre 1618 in Venedig heraus gekommen.

Priolo, oder Priuli, eine von den vornehmsten und mächtigsten adelichen Familien zu Venedig, welche ihren Ursprung aus Ungarn hat, und deren 1097 am ersten in der Venetianischen Historie gedacht wird. Sie hat 3 Dogen hervor gebracht. Der erste, Namens Lorentz, ward 1556 an Francisci Veniero Stelle zu dieser Würde erhoben. Er bemühete sich, zwischen dem Pabst Paul IV, welcher wegen des Passauischen Vertrags übel zufrieden war, und dem Kayser Ferdinand I, einen Vergleich zu stifften. Seine Gemahlin, Julien, aus dem Geschlechte derer Dandoli, ließ er 1557 mit grossem Gepränge krönen, dergleichen Ceremonie gerade in 100 Jahren nicht vorgegangen war. Es ward auch dieselbe 1566 mit grosser Pracht, als eine Fürstin, begraben. Er selbst starb 1559, und bekam zum Nachfolger seinen Bruder, Hieronymum, unter dessen Regierung der Pabst Pius IV dem Venetianischen Abgesandten die Ehre della Sala regia und eine vollkommene Gleichheit mit den Botschafftern der gekrönten Häupter einräumete. Bey seiner Krönung ward ein neues Horn und Mütze gemacht, mit welchem die Hertzoge von Venedig an statt der Krone pflegen gekrönet zu werden. Er starb 1567, und hatte zum Nachfolger Petern Loredano. Der dritte Doge von der Familie derer Priuli, hieß Anton. Das gemeine Volck war ihm so gewogen, daß es, nach dem Absterben Nicolas Donat, fast mit Gewalt seine Erhebung auf den Hertzoglichen Thron zuwege brachte. Zu seiner Zeit schloß die Republick ein Bündniß mit den vereinigten Niederlanden. Er starb 1623, worauf Franciscus Contareni Doge ward. Hiernächst sind auch verschiedene von dem Geschlecht derer Priuli mit dem Cardinals-Purpur bekret worden: 1) Lorentz, von dem ein besonderer Artickel folget. 2) Matthäus Priuli, ein Sohn des Hertzogs Antons, ward von dem Pabst Gregorio XV 1622 unter die Cardinäle aufgenommen, auch zu gleicher Zeit zu dem Bißthum von Bergamo ernennet, welches er aber, weil gedachter sein Vater noch lebte, nach den Venetianischen Gesetzen ausschlug. 3) Peter Priuli ward 1706 den 17 May, nachdem er eine Zeitlang Cammer-Clericus gewesen, von dem Pabst Clemens XI mit dem Cardinals-Hut beschenckt, ward 1708 Bischoff von Bergamo, und starb 1728 den 22 Jenner. 4) Ludewig Priuli, ward 1712 Cardinal, starb 1720 den 15 Mertz im 70 Jahre seines Alters. Auf der Kirchen-Versammlung zu Trident hat sich ein Matthäus Priuli als Bischoff von Vicenza befunden, von dem ein besonderer Artickel handelt. Es hat ferner diese Familie viele Sachwalter von San Marco gehabt, als: 1453 Johannem; 1482 Petern; 1522 Franciscum; 1524 Ludewigen, einen Sohn des nur erwehnten Peters; 1528 Antonen; 1545 Nicolaum; 1557 Hieronymum, nachmahligen Doge; 1570 Ludewigen, des letztern Sohn, und Franciscum; 1582 Johann Franciscum; hiernächst Antonen, der hernach Hertzog worden, Johannem,

nem, der 1739 den 26 December im 70 Jahre seines Alters verstorben, und noch einige andere. An auswärtigen Höfen sind unterschiedene Priuli als Abgesandten gesehen worden. Nicht weniger haben die von dieser Familie in andern ansehnlichen Aemtern sich hervor gethan, und ist unter andern Anton Prioli 1738 Bischoff zu Vicenza geworden. Thuan. hist. l. 124. Andr. Morosini hist. Venet. Nani hist. Reip. Venetæ. Amelot de la Houss. hist. du gouvern. de Venise p. 553. Conlini Roma sancta p. 47.

Priolus (Benjamin) war 1602 zu St. Jean de Angeli in Saintonge gebohren, und stammte aus dem vorhergehenden Geschlechte her. Denn sein Aelter-Groß-Vater Anton, ein Nepot der 2 Brüder, Lorentz und Hieronymi Prioli, die Dogen zu Venedig gewesen, kam zur Zeit Heinrichs II mit dem Abgesandten, Lauredano, seiner Mutter Bruder, nach Franckreich, und ließ sich zu Paris mit der Tochter eines von Adel in Saintonge ein, ward aber deshalben von der Republic aller Aemter des Raths unfähig erklärt, und also gleichsam genöthiget, sein Glück in Franckreich zu suchen. Diese seine Abstammung von den Venetianischen Prioli wird vergebens von etlichen in Zweiffel gezogen, angesehen die Republic die memoires genealogiques, so Priolus, um seine Ankunfft aus dem Venetianischen zu beweisen, aufgesetzt, selbst gebilliget, und 1660 ihrem Abgesandten in Franckreich, Grimani, Befehl zugeschickt, ihn mit einer güldenen Kette und Schaustück von 300 Pistolen deshalben zu beschencken. Als ein Reformirter, welche Religion seine Vorfahren unter Heinrichen IV angenommen, studirte er Anfangs zu Orthes, nachmahls aber zu Montauban, und hörte in Leyden Heinsium und Voßium; zu welcher Zeit er auch, was von Griechischen und Lateinischen Verfassern vorhanden, durchgelesen. Nach diesem studirte er zu Padua die Weltweisheit unter dem berühmten Liceto und Cremonino. Nach der Zeit kam er nochmals in Italien, um sich in Venedig als einen rechtmäßigen Anverwandten des Hauses Prioli erkennen zu lassen, und wurde auch daselbst mit grossen Ehren-Bezeugungen aufgenommen. Weil er des Hertzogs von Soubise Bruders, des Hertzoges von Rohan, der damals bey den Venetianern in Diensten stund, Pathe war, so meldete er sich bey diesem Herrn, und wurde bey ihm so beliebt, daß er Zeit seines Lebens keinen vertrautern Freund um sich hatte. Er schickte ihn 2 mahl in ansehnlichen Verrichtungen nach Spanien, und überließ seiner Sorgfalt viel wichtige Dinge, so lange er im Valtelin die Frantzösischen Völcker commandirte; überdiß war kein Scharmützel, da sich nicht Prioli entweder zu Fuß oder zu Pferde mit befunden hätte. Nach des Hertzogs Tode begab er sich nach Genf, vermählte sich daselbst mit Elisabeth Michaeli, von einem sehr alten Adelichen Geschlecht (massen solches von den alten Hertzogen zu Lucca und anderseits von Venetianischen Patricien hergeleitet wird) kauffte sich nicht weit davon ein Gut zu Sacconet, und ruhete von seinen bisherigen Bemühungen in etwas aus. Als aber der Hertzog von Longveville zum Gevollmächtigten von Franckreich bey dem Münsterischen Friedens-Schluß ernennet worden, nahm ihn dieser mit sich dahin. Hierselbst machte er genaue Freundschafft mit dem Päbstlichen Gesandten Chigi, dem er nachmahs bey seiner Erhöhung zu der Päbstlichen Würde durch ein Lateinisch Schreiben Glück wünschte, und dafür nebst einer höflichen Antwort mit etlichen Schaustücken beehret wurde. Es war auch der Hertzog mit seinen geleisteten Diensten so wohl zufrieden, daß er ihm aus seinem Hertzogthum Neufchatel ein Gnaden-Geld von 1200 Pfund, und kurtz vor seinem Tode eine Ordonnantz von 1200 Thlr. vermachte. Nachdem er sich fast ein Jahr lang in Münster aufgehalten, kam er wieder nach Genf, gieng aber bald darauf mit seiner gantzen Familie nach Franckreich, sich in Paris fest zu setzen. Unterwegens hielt er sich bey 6 Monat zu Lion auf, und kam öffters mit dem Cardinal Barberini zusammen, welches endlich dahin ausschlug, daß er samt den Seinigen die Catholische Religion annahm. Er war aber in Paris nicht lange, als die einheimischen Kriege angiengen, darinnen er zu seinem Unglück der Malcontenten Parthey ergriff. Die blinde Liebe, so er gegen den Printzen von Conde trug, machte, daß er weder die von dem König ihm erwiesene Gnade, noch des Cardinals Versprechungen achtete, aber auch deswegen in Flandern fliehen, seine Güter einzühen, und seine Familie im Elend sehen muste. Nachdem er aber wieder ausgesöhnt worden, gedachte er allein, wie er sein Leben in der Stille, und mit Studiren fortbringen wolte, und schrieb in dieser Zeit seine Historie von Franckreich, um sich, wie er sagte, der melancholischen Gedancken zu entschlagen. Man zog ihn endlich wieder zu den Verrichtungen, und solte er, wie man aus einem Creditiv-Schreiben, so man unter seinen Sachen gefunden, ersehen können, in geheimen Angelegenheiten 1667 nach Venedig gehen; er starb aber unterweges zu Lyon an der Apoplexie. Seine Kinder, deren er 7 hinterlassen, verlohren zwar seine Jahr-Gelder, so wohl die, so ihm der Cardinal im Testament auf 1500 Pfund, als die ihm seit 1661 der König von 2000 Francken verwilliget hatte, haben aber nichts desto weniger am Hofe ihr Glück gefunden. Der älteste Sohn wurde von dem Herrn Colbert zu den Finantzien gezogen, der jüngere aber ist unter die Leib-Wacht gegangen. Zwey der Töchter haben die vornehmste Stelle bey zweyen der vornehmsten Hertzoginnen bekommen, die übrigen 3 sind Nonnen worden. Seine Historie, so von dem Tode Ludewigs XIII bis 1664 gehet, ist ziemlich frey geschrieben, wie unter andern aus dem, was er von der Marschallin von Guebriant und der Hertzogin von Longveville gedencket, zu ersehen. Nachdem er von dem König 1661 die Freyheit erhalten, solche drucken zu lassen, hielt er vor rathsam, vorerst zu sehen, wie die Grossen gegen seine Freyheit würden zu sprechen seyn. Demnach gab er 1662 in einem eigenen Buche einen kurtzen Auszug von seiner Historie an den Tag, da er noch

noch bescheiden genug gegangen, und als etliche Minister darauf dringen wollen, daß das Werck von gewissen Personen, die sie selbst erwählen würden, solte hier und da zerstümmelt und geändert werden, brachte er es bey dem Könige aus, daß ihm erlaubt wurde, es zu Charleville, nicht weit von Sedan, drucken zu lassen, woselbst es auch 1665 heraus gekommen, und nachmahls in Utrecht, und 2 mahl in Leipzig 1669 nebst des Galeatii Gualdi Historia Pacis Pyrenææ, und 1686 mit Prof. Franckensteins Noten wieder aufgeleget worden. In dieser letzten Auflage sind ausser den gedachten Noten, die sehr curiös sind, auch etliche Briefe des Verfassers, so in der Charlevillischen nicht zu finden, beygefüget. Eben dieses Werck ist auch von **Christoph Wasen** zu London 1670 im Englischen heraus gekommen. Es wäre zu wünschen, daß auch die übrigen Wercke, deren er zu Ende seiner Historie gedacht, heraus kommen möchten; selbige sind:

1) Vitanda in vita s. de stultitia humanæ gentis l. 4.
2) Quæstiones naturales, s. de re plantari vet. & recentior. l. 3.
3) Opus emunctum, triginta annorum meditatione, quod jam celebratur sub apertiori titulo, & falso nonnulli sibi adscripserunt.
4) De vita & gestis Henrici Rohannii Ducis.
5) De vita & morib. Cæsaris Cremonini.
6) Vita Benj. Prioli.
7) Judicium de script. Gr. & Latinis.
8) Epistolarum senilium ad maximos Europæ principes centuria singularis.

Rhodius in vita Benj. Prioli. **Patin.** lettr. 200. p. 190. du 2 tom. **Le Long** biblioth. histor. **Bayle.**

Priolus (Frantz) siehe **Priolus** (Matthes).

Priolus (Frantz) ein gelehrter junger Mensch, von Venedig gebürtig, und, wie es wahrscheinlich ist, aus der vorgedachten Familie, war in der Sternkunst ungemein erfahren, und schrieb unter andern ein Buch de genesi Leonis X pontificis, darinn er diesem Pabst nicht allein alle seine Geheimnisse und bereits vergangene Sachen ausführlich entdecket, sondern auch, wie man sagt, alle seine künfftige Begebenheiten voraus verkündiget, welche nachgehends vollkommen eingetroffen haben. Wie man denn auch vorgiebt, daß dieser Pabst habe zu sagen pflegen, es hätte die bereits erstorbene Sternkunst durch den einigen **Prioli** ihr Leben wieder bekommen. Er nahm ein unglückliches Ende; denn er sprung anfänglich ins Wasser, stürtzte sich hernach ins Feuer, und schnitte sich so dann die Kehle ab. Weil er aber allezeit noch von seinen Bedienten ertappet, und darauf von den Aertzten wieder geheilet ward, stürtzte er sich nachmahls zum Fenster herunter auf die Gasse, und da er noch das Leben erhielt, hungerte er sich endlich selbst zu Tode. *Observationes Hallens.* **Valerian.** de infelicit. literat. p. 88.

Priolus (Lorentz) ein Sohn **Johann Priolus**, war zu Venedig aus einem Patritien-Geschlecht gebohren, und zeigte so grosse Geschicklichkeit und Verstand von sich, daß er bey Francisco, Groß-Hertzoge von Florentz, bey dem Könige von Spanien, **Philipp II**, bey dem Könige in Franckreich, **Heinrich III**, und bey dem Pabst Gregorio XIII, das Amt eines Abgesandten, im Namen seiner Republick verwaltet. Im Jahr 1591 ward er Patriarch von Venedig, und 1596 den 5 Junius machte Pabst Clemens VIII ihn abwesend zum Cardinal. Er hielt 2 Synodos, machte gute Verordnungen, eignete dem Seminario derer Clericorum gewisse Häuser zu, und starb den 26 Jenner 1600. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1322.

Priolus (Matthes oder Frantz) ein Venetianischer Patritius, ward 1561 Bischoff von Citta nuova, und wohnte dem Tridentinischen Concilio bey, ward darnach 1565 ins Bißthum Vicenza versetzt, wo er die schier gantz verfallene Kirchen-Zucht nach der Vorschrifft ermeldten Concilii vortrefflich wieder herstellete, auch zu mehrerm Behuf ein Seminarium Clericorum stifftete, auch andere heilsame Verordnungen machte, welche die Gottseligkeit zu befördern dienlich waren. Im Jahr 1579 danckte er aus Gefälligkeit vor seinen Enckel, von dem im folgenden Artickel, vom Bißthum ab. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1067.

Priolus (Michael) ein Enckel des vorigen, ward 1579 dessen Nachfolger im Bißthum Vicenza, regierte solches sehr rühmlich, vermehrte die Zahl derer Geistlichen, half das Spital derer Bettel-Mönche zu Stande bringen, wohnte 1596 dem Provincial-Collegio zu Aquileja bey, und starb 1603. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 1067.

Prion, Fluß und Berg, siehe **Prim.**

PRIONOTUS, ein Berg, siehe **Sachalath.**

PRIOR, bedeutet in denen alten Römischen Rechten entweder so viel, als der erste, oder der ältere, so einem andern vorgeht, oder auch, der sonst vor einem oder dem andern ein gewisses Vorrecht oder Vorzug hat. Daher heißt z. E. Prior dignitas l. ult. ff. de decur. so viel, als die Würde oder Ehren-Stelle, so jemand zuerst bekleidet; Prior causa in l. 15. ff. qui pot. in pign. eine zuerst abgehandelte und daher auch einer andern vorgehende Sache oder Handel; Prior sententia in l. Claudius ff. eod. das zuerst gefällte und daher auch vor dem andern geltende Urtheil oder Ausspruch; Prior Creditor in rubr. C. & ff. de his qui in prior. cred. loc. succ. ein älterer und daher auch einem jüngern vorstehender Gläubiger, oder ein solcher, welchem der Haupt-Schuldner noch eher als einem andern verpflichtet worden, und der also auch noch eher, als dieser, von demselben bezahlet und zufrieden gestellet werden muß, u. d. g. m. Daher auch die bekannte Rechts-Regul: Prior tempore, potior Jure, das heißt, welcher noch eher als ein anderer auf eine gewisse Person oder Sache ein besonderes Recht erlanget hat, der wird auch diesem in Ansehung derer daher entstehenden Würckungen vorgezogen, ursprünglich entstanden seyn mag. c. qui potior. de reg. jur. in 6. l. quoties utriusque. ff. eod. tit.

Prior, *Prior*, *Prieur*. Priores und Priorinnen, nennet man in unterschiedenen Münchs- oder Nonnen-Klöstern diejenigen, welche darinnen die Direction oder oberste Aufsicht haben. Wenn noch ein Abt oder Aebtißin über sie ist, unter welchen sie eine blosse geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, und durch dessen Stimmen sie zu solcher Würde gelanget, so nennet man sie PRIORES CLAUSTRALES, und alsdenn hört ordentlich ihre Gewalt mit dem Tode des Abts auf. Wenn sie aber von dem gantzen Kloster erwählet worden, gleichwie in den Klöstern der Congregation St. Mauri zu geschehen pflegt, so bleiben sie beständig. Bey den Prioraten von dem Augustiner-Orden hat in Franckreich der König die Ernennung. Den Prioribus claustralibus werden entgegen gesetzt PRIORES CONVENTUALES, welche nur dem Namen nach von den Aebten unterschieden und mit einer gleichen Gewalt, wie dieselbe, versehen sind. Einige von diesen letztern heissen PRIORES CONVENTUALES REGULARES, welche solchen Ordens-Leuten vorstehen, die in Gemeinschafft leben, einige aber PRIORES CONVENTUALES SECULARES, ingleichen COMMENDATARII, wenn nemlich ihre Aufsicht sich über solche Geistliche erstreckt, die an keine Ordens-Gelübde gebunden sind, und wenn ihnen das Priorat in commendam gegeben ist, welches letztere bey den Prioratibus Claustralibus nicht angehet. Alle Priores Conventuales müssen nothwendig den Priester-Orden entweder schon haben, oder solchen in einem, oder aufs längste in 2 Jahren würcklich empfangen, und 25 Jahr alt seyn. Zuweilen werden auch diejenigen Priores genennet, welche ein beneficium simplex mit dem Titul eines Priorats besitzen. Denn einigen Orden, sonderlich aber dem Augustiner-Orden, hat die Unwissenheit der weltlichen Priester Anlaß gegeben, eine grosse Anzahl von Pfarr-Diensten an sich zu zühen, die sie Anfangs durch ihre eigne Ordens-Leute zu versehen pflegten, nachgehends aber mit dem Titul eines Prioratus Curialis durch weltliche Priester bestellen liessen, welche mit einem mittelmäßigen Einkommen zufrieden seyn, und die übrigen Einkünffte dem Kloster lassen müssen. Im übrigen giebt es einige Abteyen, welche, weil sie sehr wichtig und weitläufftig sind, unterschiedene Superiores haben, von welchen der nächste nach dem Abt den Namen eines **Groß-Priors** führet, z. E. der Groß-Prior von Clugni, der Groß-Prior von Fecamp. Also hatte ehedessen die Abtey zu St. Denis Priores, von welchen sich der vornehmste einen Groß-Prior nennete. In den meisten Klöstern findet man auch einen SUB-PRIOREM. In den geistlichen Ritter-Orden giebt es ebenfalls Groß-Priores, als ehedessen unter den Tempelherren, und noch heutiges Tages in dem Maltheser Orden, welcher in Franckreich folgende 6 Groß-Priores zählt: den von Provence, den von Auvergne, den von France, den von Aqvitanien, den von Champagne, und den von Toulouse, die ihren Rang unter sich nach der obstehenden Ordnung haben. *Dictionaire de Trevoux.*

PRIOR, *Prieur de Sorbonne*, Lat. *Collegii Sorbonici Præfectus*, ist ein Baccalaureus in Licentia, der ein gantzes Jahr lang die Charge eines Superioris in der Sorbonne bekleidet, und in allen Verrichtungen bey den Assembleen der Sorbonne präsidiret. Er hält bey jeglicher Versammlung eine Lateinische Rede in prosa oder in Versen, wie es ihm beliebet, vornehmlich aber, wenn er entweder angenommen oder abgedancket wird. Dergleichen auf den Deutschen Universitäten von den Rectoribus Academicis und Decanis der Facultäten ebenfalls geschiehet.

St. Prior, ein Einsiedler in Egypten, war 25 Jahre St. Antonii Discipel, nachgehends aber begab er sich in Egypten in eine andere Einöde und lebte allda sehr heilig und mäßig. Er starb auch allda zu Ende des IV Jahrhunderts, nachdem er 30 Jahr in dieser abgelegenen Einöde gewohnet hatte. Sein Gedächtniß-Tag ist der 17 Jun.

Prior (Johann Philipp) hielt 1671 zu Straßburg eine Inaugural-Disputation de Matrimonio ad Morganaticam contracto.

Prior (Matthäus) ein Engelländischer Staats-Mann, war von geringer Herkunfft, und wurde in seinen ersten Jahren zu den gerinsten Küchen-Diensten gebraucht. Als aber der Mylord Dorset seine natürliche Fähigkeit wahrnahm, hielt er ihn zum Studiren, und brachte ihn in das Collegium zu St. Johann zu Cambridge, da er 1688 über die Worte: im 2 B. Mosis 3, 14. Ich bin der ich bin, ein sehr schön Gedichte verfertigte. Nach der Hand war er eine lange Zeit Secretarius bey der Holländischen Gesandtschafft, erhielt auch 1697 gleiche Bedienung bey der Ryßwyckischen Friedens-Versammlung. In folgender Zeit lebte er vor sich, und wiedmete sich gäntzlich den Studien, und seinen guten Freunden, bis die Königin Anna, als sie sich entschlossen, die Parthey der Allirten zu verlassen, ihn vor geschickt erachtete, bey einem so schweren Vorhaben die Staats-Geschäffte über sich zu nehmen. Er that auch nicht allein den Absichten der Königin ein Genügen, sondern führte sich noch dabey so behutsam auf, daß man nachgehends nach erfolgter Veränderung der Regierung, und da die Aufführung der Staats-Bedienten von dem Parlament aufs schärffste untersucht wurde, nichts auf ihn bringen konnte. Weil ihm seine geringe Geburt offt vorgeworffen worden, machte er sich selbst eine Grabschrifft, deren Inhalt ist, daß wir alle von Adam und Eva herstammen, und niemand seine Ahnen weiter hinauf zählen könne, worauf er 1721 den 26 September zu Londen gestorben. Seine Gedichte sind Anfangs ohne sein Vorwissen heraus gegeben worden; weil man aber vieles darunter gemischt, so nicht seine Arbeit war, vieles auch sehr falsch gedruckt worden, so hat er sich endlich bewegen lassen, eine verbesserte und sehr vermehrte Auflage unter dem Titul, poems of several occasions, Londen 1711 in 12. ans Licht zu stellen, dabey er seinen Namen bloß unter der Zuschrifft genennet. **Neue Zeit. von gel. Sachen 1721.**

Prior (Groß-) ist der erste in einem Kloster, das wegen seiner Weitläufftigkeit mehr als eines Obern nöthig hat.

PRIOR (SUB-) ist eigentlich nichts anders, als der Vicarius eines Priors, oder der nächste und vornehmste nach demselben; siehe **Prior.**

PRIO-

PRIORA, siehe *Prius*.

PRIORA **repetiren**, oder das vorhergehende wiederholen, ist eine gar bekannte und gewöhnliche Rechts-Formel, deren sich sonderlich gar öffters in Proceß-Sachen die Advocaten bey ihren über die vorseyende Streit-Sache zu denen Acten eingebrachten Sätzen oder Verfahren, zu Vermeidung unnöthiger Weitläufftigkeit zu bedienen pflegen, und also um beliebter Kürtze willen sich nur mit wenigem auf dasjenige, was sie sonst schon beygebracht und ausgeführet, bezühen.

Priorat, Lat. *Prioratus*, die Würde, das Amt, oder die Dignität eines Priors; siehe **Prior**, und *Priorie*.

PRIORATUS, siehe **Priorat**.

PRIOR CREDITOR, oder *Primus Creditor*.

PRIORES, siehe **Prior**.

PRIORES CLAUSTRALES, siehe **Prior**, ingleichen **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande, p. 396.

PRIORES CONVENTUALES, siehe **Prior**.

PRIORI (Beweiß A) siehe **Demonstration**, im VII Bande, p. 535. u. ff.

PRIORI (COGNITIO A) siehe **Wahrheit**.

PRIORI (DEMONSTRATIO A) siehe **Demonstration**, im VII Bande, p. 535. u. ff.

PRIORI (Erkänntniß A) siehe **Wahrheit**.

PRIORIE, *Prieure*, ist ein geistlich Beneficium, über welches ein Prior gesetzet ist. Es giebt deren dreyerley Gattungen. LE PRIEURE SIMPLE, ist ein geistliches Beneficium, so an keine Münchs-Regel gebunden, keine Seelen-Sorge führet, und weder Kloster- noch Convents-Würde genüsset. LE PRIEURE CONVENTUAL, ist eine Communität oder Gemeinde, worinnen ein Prior die Obsicht auf die daselbst lebenden Geistlichen hat. LE PRIEURE CLAUSTRAL, ist die Charge und Würde eines Priors im Kloster. Siehe **Prior**.

Priorin, *Prieure*, heißt die oberste Ordens-Frau in einem Kloster oder Nonnen-Convent, und die nächste nach der Aebtißin, so in Abwesenheit der Aebtißin, ihre Stelle und Verrichtungen bekleidet. Siehe **Prior**.

PRIORIS MAGNI HERBA, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 661.

Priorität, **Erstigkeit**, *Prioritas*, *Preference*, heisset in Rechten der Vorzug, den ein Gläubiger vor dem andern hat, in der Zahlung aus dem Vermögen des Schuldners. An solcher Priorität ist viel gelegen, wenn nemlich das Vermögen nicht zureichet, die Gläubiger alle und völlig zu bezahlen, und die hintenanstehenden leer ausgehen müssen. Daher, wenn ein Concurs-Proceß verführet ist, wird ein Distributions-Urtheil eingehohlet, und nach der darinn erkannten Priorität die Zahlung angewiesen. Daher denn auch die bekannte Rechts-Formel: Um die Priorität oder den Vorzug streiten, (de Prioritate disputare) ihren Ursprung hat, welche mehrentheils bey denen Concursen und dergleichen Fällen gebrauchet wird, wo viel Gläubiger mit einander um den Vorzug, oder welcher unter ihnen noch vor denen andern befriediget und bezahlet werden soll, streiten. Siehe **Vorzug**.

Prioritätische Gläubiger, siehe **Privilegirte Gläubiger**.

Prioritäts-Recht, siehe **Vorzugs-Recht**.

Priorität-Streit, *Disputatio super Prioritate*, siehe **Priorität**.

Prioritäts-Urtheil, ist eben so viel, als das sonst sogenannte Designations- oder Locations-Urtheil; siehe **Urtheil**.

PRIORITAS, siehe **Priorität**, ingleichen *Prius*.

PRIORITATE (DISPUTARE DE) siehe **Priorität**.

PRIORITATIS JUS, siehe **Vorzugs-Recht**.

Priorius (Philipp) schrieb ein Buch de Epistolis Canonicis cum appendice de tractoriis & Synodicis, Paris 1675 in 8; ingleichen eine Dissertation de vita & scriptis Tertulliani. Fabricius in Bibliogr. antiquar. p. 654. **Brunquell** in Hist. Jur. p. 123.

PRIORIZA, Stadt, siehe *Pschybium*.

PRIOR OBEDIENTIARUM, siehe **Prior**, ingleichen **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande, p. 397.

PRIOR SECULARIS, siehe **Prior**.

Pripecz, Fluß, siehe **Przipiec**.

PRIPETUS, Fluß, siehe **Przipiec**.

Pripez, Fluß, siehe **Przipiec**.

Pripiecz, Fluß, siehe **Przipiec**.

PRIPOLIS, siehe **Prixenstadt**.

Prisbach (Wolfgang) ein weiter nicht als seinen Schrifften nach bekannter Gelehrter im 16 Jahrhunderte, welchem bald Deutschland, bald Pohlen, und zwar Cracau, zu seinem Vaterlande beygeleget wird. Von ihm ist heraus gekommen

1. Liber de moribus veterum Gallorum, Paris 1584 in 8.
2. Responsio ad orationem *Pomponii Bellevræi*, Oratoris Francici, habitam in Concilio Helvetiorum anno 1572 pro defensione cædium in Gallia commissarum, Rochelle 1573 in 4. Sie ist nachgehends ins Frantzösische übersetzt, und denen Memoires du regne de Charles IX. p. 28. einverleibet worden, ohngeachtet sie sehr hitzig und anzüglich geschrieben.

Le Long Bibl. Hist. de France.

Prisca, siehe **Priscilla**.

Prisca, war die Gemahlin des Kayfers **Diocletiani**, und scheinet, als ob sie, nebst ihrer Tochter **Galeria Valeria**, einige Känntniß des Christlichen Glaubens gehabt habe: denn sie werden beyde unter die ersten gerechnet, welche **Diocletianus** zum Opffer der Abgötter gezwungen, und musten hernach im Jahr Christi 314 beyde auf **Licinii** Befehl zu Thessalonich den Kopff hergeben, deren Cörper in die See geworffen wurden. **Lactantius** de morte persecut. c. 6.

S. Prisca,

St. Prisca, eine Jungfrau und Märtyrin zu Rom, wurde unter Claudii Regierung gefangen genommen, und wegen ihrer Standhafftigkeit gestäupet, aber durch eine Stimme vom Himmel gestärcket, also daß sie bey der zweyten Verhör wiederum unerschrocken antwortete, aber auch wieder gestäupet, und ins Gefängniß gelegt wurde, darinnen sie sange, und von den H. Engeln besucht wurde; Ingleichen war sie auch bey der dritten Verhör beständig, überstund Feuer und Schwerdt, wie auch den Grimm der wilden Thiere. Endlich aber wurde sie enthauptet, und hörte man eine Stimme, die sie gen Himmel invitirte; ingleichen fanden sich 2 Adler, und verwahrten ihren Leib, bis sie begraben wurde. Einige sagen, sie sey im 11, andere im 10, noch andere im 13 Jahr ihres Alters getödtet worden, auch sind sie darinnen nicht einig, ob es unter Claudio I oder II geschehen. Sie muß aber von der Prisca oder Priscilla des Aqvilä Frau unterschieden werden. Ihre Reliqvien sind zu Rom in der ihr zu Ehren gebauten Kirche. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 18 Jenner.

St Prisca, s. St Marcellus, den 3 Jun. im XIX Bande, p. 1199.

St. Prisca, eine Jungfrau und Märtyrin, deren Leib man in Sardinien gefunden hat, ist von der Römischen unterschieden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 3 May.

PRISCIANA, oder wie sie bey dem Ptolomäus heisset, CTISIANA, eine Stadt mitten in Mauritania Tingitana. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV, c. VII, §. 27.

Priscianensis (Julius) ein Jesuite, gebohren zu Florentz 1544, lehrte die Theologie zu Ingolstadt und Dillingen, und starb am letzten Orte 1607. Man hat von ihm

1. Regulas D. *Augustini* cum commentariis *Umberti* & *Hugon. de S. Victore*, Dillingen.
2. Meditatt. in evangelia dominic. &c.

Alegambe bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Priscianus, ein gelehrter Grammaticus, von Cäsareen gebürtig, lehrte zu Constantinopel, nicht 440, wie Trithem vorgiebt, sondern 525, wie Cassiodorus berichtet, welcher zu einer Zeit mit ihm gelebet hat. Er schrieb unterschiedliche Dinge, als:

1. Commentariorum grammaticorum libros XVIII.
2. Partitiones versuum XII principalium Æneidos.
3. librum de accentibus.
4. de declinatione nominum.
3. de versibus comicis.
6. de præexercitamentis Rhetoricæ.
9. de figuris & nominibus numerorum.

die, Aldus aus einem in Franckreich gefundenen Manuscript, 1476 zu Venedig zum Druck befördert hat. Putschius hat diese Wercke mit in das corpus der alten grammaticorum gesetzt. In Handschrifft trifft man sie auf der Leipziger Universitäts-Bibliothec an. Trithem. in Catal. Gesner. in bibl. Possevin. in appar. Fabr. bibl. lat. l. 4. c. 7. n. 3.

Priscianus, ein Platonischer Weltweise aus Lydien, lebte mit dem Simplicius zu einer Zeit. Es ist von ihm noch eine Erklärung über Theophrasti Buch verhanden. Suidas. Fabricii Bibl. gr. Vol. II, p. 2.

St. Priscianus, siehe St. Victor, den 18 April.

Priscianus (Theodor) ein Artzt von der Secte der Methodicer, und ein Schüler des Vindiciani, und auch sonst Qvintus Octavius Horatianus genennet, und florirte zu Ausgang des vierdten Jahrhunderts. Daß er als Kayserlicher Leib-Medicus in Bedienung gestanden, ist gewiß, man weiß aber nicht eigentlich, ob er diese Stelle bey Gratiano, Valentiniano II, oder dem folgenden Kayser begleitet habe. Seine medicinische Bücher, die er seinem Collegen, dem Olympio, zu Gefallen in Griechischer Sprache verfertiget hat, sind verlohren, die vier zur Medicin gehörige Tractate aber, die er Lateinisch geschrieben, sind noch vorhanden, nemlich

1. Euporiston seu de medicina præsentanea facileque parabili;
2. gynæcion;
3. Experimenta de physica scientia;
4. liber logicus.

welche von Aldo unter den alten Aertzten 1547 heraus gegeben worden. Fabric. bibl. græca. Daß der Tractat de Diæta, s. de rebus salubribus, welcher unter eines Theodori Namen zu Straßburg 1533 nebst andern Scribenten in Folio publiciret ist, ihm ebenfalls müsse beygeleget werden, solches hat Reinesius Variar. Lect. Lib. III, Cap. XI, p. 510. gezeiget.

Priscilla, oder Prisca, eine Jüdische Weibs-Person im ersten Jahrhundert, nahm die Lehre Christi an, und halff dieselbe nach ihrem Vermögen ausbreiten, daher sie der Apostel Paul seine Gehülffin in Christo JEsu nennet. Sie war des Apostels Philippi Tochter, hat sich an den Aqvilam Ponticum verheyrathet, und soll zu Hierapoli begraben liegen. In der Apostel Gesch. c. 18. v. 2. 26. Ep. an die Röm. c. 16. v. 3. Bes. Schmid in Dissert. de mulier. orthod. §. 3. u. f. Clemens Alexandr. L. III Stromat. pag. 410. Eusebius Hist. eccles. L. III, cap. 31, L. V, cap. 34.

Priscilla, eine vornehme Dame, war eine Affter-Prophetin, Visionistin und Schülerin des Ketzers Montani der sie auf dergleichen Irrthum und Ketzerey gebracht, auch ihre Offenbahrungen höher, als die Schrifften der heiligen Evangelisten gehalten. Sie starb noch vor dem Jahr 211. Die Priscillianischen Ketzer, welche von den Priscillianisten unterschieden sind, haben ihren Namen von dieser Weibs-Person bekommen. S. auch Maximilla. du Pin bibl. des aut. eccl. des III prem. siecl. Sozomen. L. 7, c. 28. Epiphanius Hæres. 51, n. 33.

St. Priscilla, eine Römische Matron, im 1 Jahrhunderte, ist von der Priscilla, derer die Apostel Geschichte gedencket, zu unterscheiden, denn diese war eine Mutter des H. Pudentis, des Aelteren, der den H. Petrum beherbergete. Sie soll

den Kirchhof in via Salaria auf ihre Koſten erbauet haben. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 16 Jenner.

St. Priſcilla, eine Wittbe zu Rom, zu den Zeiten des Pabſts St. Marcelli, welcher ſie um das Jahr 306 beredete, zum Begräbniß der Märtyrer einen Kirchhof zu bauen. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 16 Jenner.

Priſcilliani, haben die Montaniſten bisweilen geheiſſen von der vorhergedachten Priſcilla.

PRISCILLIANISTÆ, ſiehe Priſcillianiſten.

Priſcillianiſten, *Priſcillianiſtæ*, waren gewiſſe Ketzer im IV Jahrhundert, um das Jahr 385, ſo von Priſcilliano, einem Biſchoffe in Spanien, herkommen. Sie wärmeten wiederum auf die Ketzerey der Gnoſticker, Manichäer, Valentinianer, und des Sabellii. Ihre Lehren waren: 1) Keine Lügen, auch welche mit einem Meineyde verknüpffet iſt, ſey eine Sünde. 2) Das Fleiſch ſey eine unreine Speiſe. 3) Der Vater, Sohn und heiliger Geiſt wäre nur unterſchieden dem Nahmen nach. 4) Alle Sachen auf der Erden würden durch die Sternen regieret. 5) Unſere Leiber wären zuſammen geſetzt nach den 12 himmliſchen Zeichen. 6) Die Welt wäre von dem Teuffel geſchaffen worden. 7) Die menſchliche Seele wäre von der Subſtantz GOttes durch die ſieben Himmel auf die Erden gereiſet, und unter die böſen Geiſter gerathen. 8) Der Eheſtand wäre in ſich verdammlich. Und 9) iederman könnte zur Zeit der Verfolgung Chriſtum verläugnen, wenn er nur in ſeinem Gemüthe Chriſtum bekennete. Im Jahre Chriſti 400 ward zu Toledo in Spanien eine Kirchen-Verſammlung wider ſie gehalten, durch welche einige Regeln von der Kirchen-Ordnung gemacht wurden, und unter andern ein Fluch wider diejenigen ausgeſprochen ward, welche das Sacrament des heiligen Abendmahls empfiengen, und daſſelbe nicht aufäſſen; welcher eben wider die Priſcillianiſten gerichtet war, als die das Sacrament mit ſich zu nehmen, und wegzuwerffen pflegten. Siehe auch Priſcillianus.

Priſcillianus, ein Ketzer, das Haupt der Priſcillianiſten, war ein Spanier von einem vornehmen Geſchlecht, ein ſehr kluger, gelehrter und beredter Mann. Nachdem ein gewiſſer Ketzer aus Egypten, mit Namen Marcus, die Irrthümer der Gnoſtiker in Gallien und Spanien ausgebreitet hatte, wurde der Redner Helpidius, und eine vornehme Weibs-Perſon, Agape, davon eingenommen, von welchen Priſcillianus dieſe Irrthümer empfieng, und mit ſolchem Eifer ausbreitete, daß er ihrer viele verführte, die von ihm Priſcillianiſten genennet wurden. Je geſchickter nun dieſer Mann war, ie mehr Schaden that er. Er wuſte ſeine Eitelkeit unter dem Schein einer groſſen Demuth zu bedecken. Unter andern Greueln der Gnoſtiker lehrte er auch dieſes, daß die Seele des Menſchen eines gleichen Weſens mit GOtt wäre, welche, nachdem ſie durch 7 Himmel und gewiſſe andere Stuffen auf die Erde herab geſtiegen, endlich in die Hände des böſen Gottes gerathen, welcher ſie in den Leib geſteckt habe. Dieſer ſolte, ſeinem Vorgeben nach, aus 12 Theilen beſtehen, deren iedes durch ein himmliſches Zeichen regieret würde. Er verdammte das Fleiſch eſſen, und den Eheſtand, als eine unrechtmäßige Vereinigung, und riſſe die Weiber von ihren Männern ohne derſelben Bewilligung. Desgleichen lehrte er, daß des Menſchen Wille der Gewalt der Sterne unterworffen wäre. Er vermengte mit Sabellio die Perſonen in der H. Dreyeinigkeit, und gebot ſeinen Anhängern am Sonn- und Chriſttage zu faſten, weil er glaubte, daß Chriſtus kein wahrhafftiges Fleiſch angenommen habe. Das Lügen hielten ſie vor eine leidliche Sache, die man dulden könte. Sie hatten ein gewiſſes Buch geſchrieben, unter dem Tittel libra, weil nemlich in den darinnen befindlichen 12 Fragen, als in 12 Unzen, ihre gantze Lehre begriffen war. Im Jahr 381 verſammleten ſich die Catholiſchen Biſchöffe zu Saragoſſa, und verdammten dieſe Ketzer, welches ſo wenig fruchtete, daß vielmehr Priſcillianus von Inſtantio und Salviano, 2 ihrer Parthey zugethanen Prälaten, zum Biſchoff eingeweyhet wurde. Hierauf nahmen die Rechtgläubigen ihre Zuflucht zu Gratiano, welcher durch ein heraus gegebenes Edict die Ketzer nicht allein aus den Kirchen, ſondern auch aus allen Städten verwieß. Allein Salvianus, Inſtantius und Priſcillianus reiſeten in Italien, und würckten durch des Ober-Hof-Marſchalls Macedonii Gunſt von dem Kayſer einen Befehl aus, ſie wiederum in ihre Aemter zu ſetzen. Jedoch währte die Verfolgung wider ſie noch immerfort, biß um das Jahr 386, da Priſcilliano, auf des Tyrannen Maximi Befehl, zu Trier der Kopff abgeſchlagen wurde. Man zweiffelte aber zu der Zeit, als Hieronymus ein Buch von den Kirchen-Scribenten heraus gab, (welches nur 7 Jahr nach Priſcilliani Tode geſchahe) ob auch dieſer alle ihm beygemeſſene Ketzereyen würcklich behauptet hätte. Seine Ankläger, Idacius und Ithacius, waren, wo wir Sulpitio Severo glauben wollen, ſehr böſe Männer, welche mehr ihre eigene Neigungen zu ſättigen, als die Wahrheit zu behaupten ſuchten. Martin von Tours billigte derjenigen Vorhaben nicht, welche Priſcillianum zum Tode verurtheilten, und ſuchte ſolches zu verhindern. Da er aber ſeinen Zweck nicht erreichen konnte, wolte er mit der Parthey der bemeldten Biſchöffe nichts mehr zu thun haben. Sonſt hat auch Priſcillianus verſchiedene kleine Wercke geſchrieben, die aber nicht mehr vorhanden. Hieron. catal. ſcript. eccl. Sulpitius Severus l. 2. c. 45. ſq. Auguſtin de hæreſ. c. 70. Maimbourg hiſt. du pontificat de S. Leon. l. 1, Sagittar. introd. ad hiſt. eccl. c. 33. ſect. 61. du Pin bibl. eccl. du 5 ſiecle. Cave hiſt. liter. Bayle.

St. Priſcillianus, ein Römiſcher Märtyrer, ſiehe St. Priſcus, den 4 Jenner.

PRISCINIACUM, Flecken, ſ. Brignais, im IV Bande, p. 1380.

Priſcinus (M. Peducäus Syloga) ein Bürgermeiſter zu Rom, verwaltete dieſes Amt im Jah-

Jahre Chriſti 141 zugleich mit T. Jul. Severus.

Priſcus, war der Schwieger-Sohn des Kayſers Phocas. Als bey Gelegenheit ſeiner Heyrath öffentliche Spiele gehalten wurden, und die Gemeine bey Erblickung der Neuverehlichten Bildniſſe ſelbige vor Kayſer und Kayſerin ausrufften, der Kayſer aber dermaſſen darüber ergrimmete, daß er die Spieler nackend entkleiden, und ihnen die Köpffe abhauen ließ, verſahe ſich Priſcus von dem Kayſer auch nichts gutes, ſchrieb deswegen heimlich einen Brief an Heraclium, den Landvogt in Africa, mit Bitte, er möchte ſeinen Sohn mit einigem Volck abſchicken, das Reich von einer ſolchen Mißgeburth zu befreyen. Phocas dachte zwar ſich des Priſci Perſon zu bemächtigen, aber Priſcus entwich ihm, und nachdem er verſchiedene der Vornehmſten des Raths zu ſeiner Meynung gebracht, ſchickte er in ihrer aller Namen Geſandten nach Africa, Heraclium nochmahls um ihre Befreyung zu bitten. Dieſer ſchickte ſeinen Sohn mit einer mächtigen Flotte, da denn Phocas überwunden und hingerichtet wurde. Nachdem Heraclius zuvor die höchſte Gewalt Priſco angeboten, ward er zum Kayſer gekrönet, Priſcus aber wurde von ihm, wegen der ihm geleiſteten Dienſte, zum Landvogt über Cappadocien geſetzet; als er aber einen Aufruhr wider ihn anſtifftete, verbannete er ihn, und legte ihm, ſeine Koſt mit Arbeit zu gewinnen, auf, dabey er ſagte: Weil ihr eurem Schwieger-Vater nicht getreu geweſen, wie vielweniger werdet ihr ſolches euerm Freunde ſeyn. Cedrenus. Nicephorus erwehnet, daß Priſcus, wenn der Kayſer über Staats-Sachen ſeinen Rath erfordert, ſich bißweilen kranck geſtellet, und hernach ſpitzig geantwortet; als unter andern, da ihn der Kayſer um ſeine Meynung wegen des Perſianiſchen Krieges fragte, ſagte er: Ich bin der Meynung, ein Kayſer müſſe in ſeinem Pallaſte bleiben, und ſich mit dem Kriege in ſo ferne abgelegenen Ländern nicht bemühen. Das verdroß Heraclium, und als er einsmahls bey Priſci Sohn Gevatter ſtehen ſolte, auch der Rath nebſt den vornehmſten Geiſtlichen und der Gemeine ſich auf ſeinen Befehl verſammlet, fragte der Kayſer: Gegen wen ſündiget der, welcher ſeinen Fürſten verachtet? Darauf ſie alle antworteten: Gegen GOtt, der den Kayſer auf den Thron ſetzet; und Priſcus fügte hinzu: Ein ſolcher Menſch wäre aller Gnade unwürdig. Alsdenn verwieß ihm der Kayſer ſeinen Undanck, und befahl, daß ſein Kopff geſchoren, und er in ein Kloſter geſteckt werden ſolte, darinnen er aber nur ein Jahr gelebet.

Priſcus, des Kayſers Philipps Bruder, war Statthalter von Syrien, und den angräntzenden Landſchafften, machte ſich aber daſelbſt durch viele Erpreſſungen ſehr verhaßt, daher man ihn zurück berieff, und ihm die Statthalterſchafft von Macedonien gab. Nach dem Tode ſeines Bruders ließ er ſich 249 zum Kayſer ausruffen; weil ihn aber der Rath vor einen Feind des Vaterlandes erkläret hatte, wurde er einige Zeit hernach getödtet. Aur. Victor. de Cæſar.

Priſcus, mit ſeinem rechten Namen aber Belochus, König in Aßyrien, war ein Sohn des Königs Armathritis, dem er im Jahre der Welt 2168 gefolget. Von dieſem Belochus Priſcus melden die Hiſtorien nichts denckwürdiges, als daß er dem Wahrſagen mit ungemeinem Eifer obgelegen, biß er nach 35 jähriger Regierung geſtorben. Matthiä Theatr. hiſtor. p. 27.

Priſcus, ein Weltweiſer, wurde von Juliano, dem abtrünnigen, ſehr hoch gehalten, folgte ihm auch, nebſt Maximo, bey vorhabendem Perſiſchen Kriege nach Perſien, und muſte das betrübte Ende dieſes ſeines groſſen Patrons mit Augen anſehen. Und als unter den folgenden Kayſern, Valentiniano und Valens, bemeldter Maximus harte Verfolgungen ausſtehen muſte, ſoll, nach Eunapii Bericht, Priſcus ebenfalls mit in die Inquiſition gekommen ſeyn, aber das Zeugniß bekommen haben, daß er nicht nur ein rechtſchaffener Mann ſey, ſondern ſich auch vorher alſo bezeiget habe, und habe man ihn alſo in Frieden gehen laſſen. Sonſt aber beſchuldigten ihn andere, daß er ein Zauberer wäre. Man muß ihn nicht verwechſeln mit Priſco Javoleno, einem alten Juriſten. Siehe Javolenus. Geſner. in bibl. Bruckers Fragen aus der Philoſ. Hiſt. III Th.

Priſcus, iſt der Beyname, den Faſtidius, ein Biſchoff zu Londen, von welchem unter Faſtidius, im IX Bande, p. 299. gehandelt worden, und der um 420 geblühet, geführet hat. Deſſen allda gedachter Schrifft de vita Chriſtiana ſind noch beyzufügen

1. De doctrina ſpiritus lib. 1.
2. De viduitate ſervanda lib. 1.
3. Admonitiones piæ lib. 1.

Baläus de Scriptor. Britann.

S. St. Priſcus, ein Prieſter, Priſcillianus, ein Diaconus, und Benedicta, muſten 362 um des chriſtlichen Glaubens willen unter dem Kayſer Juliano ihr Leben durch das Schwerdt einbüſſen. Zu Carthagena in Spanien wird St. Priſcillianus, der Märtyrer, den 5 Jenner verehret, und zweifelt man, ob es dieſer ſey. In St. Pigmentii Actis wird auch den 24 Mertz ihrer gedacht. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 4 Jenner.

St. Priſcus, ſiehe St. Evodius, den 14 Febr. im VIII Bande, p. 2151.

St. Priſcus, ein Märtyrer, ſiehe St. Quirius, den 10 Mertz.

Priſcus, ein Biſchoff, und Culdeus, Ding. Walli, Irrländiſche Heilige. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 22 April.

S. St. Priſcus, Malchus, und Alexander, Märtyrer zu Cäſarea in Paläſtina, wurden um das Jahr 259 den Thieren vorgeworffen, und von denenſelben zerriſſen, und haben ſich ſelbſten, ohne daß man ſie geſucht, unter einander aufgemuntert, alſo zu ſterben, ſind in die Stadt gegangen, und haben ſich angegeben, dann ſie waren Land-Leute. Ihr Gedächtniß-Tag iſt der 28 Mertz.

St. Priſcus, zu Nocera di Pagani in Italien. Einige ſagen, er wäre der erſte Biſchoff dieſes Orts

gewesen, und unter Nerone als ein Märtyrer gestorben, doch die Sache ist sehr ungewiß. Sein Gedächtniß-Tag ist der 9 May.

S. St. Priscus, Cottus, und noch viel andere Märtyrer zu Conoy in der Diöces von Auxerre, wurden unter dem Kayser Aureliano von dem dahin geschickten Protector Alexander wegen Verachtung der heydnischen Götzen gefangen genommen und zu erst St. Priscus mit vielen andern getödtet, weil aber St. Cottus dessen Haupt ihm wegnahm, ließ Alexander ihn gleichfalls umbringen, und St. Prisci Leib in einen Brunnen stürtzen. St. Cotti Leib und St. Prisci Haupt wurde darauf von den Christen unweit Auxerre in einer St. Prisco zu Ehren erbauten Kirche, und die Leiber der übrigen Märtyrer, neben den Brunnen, darein St. Prisci Leib war gestürtzet worden, begraben. Die Kirche St. Prisci wurde nach der Zeit von den Vandalis zerstöhret, hernach aber von einem vornehmen Manne, welcher etliche Ziegel davon hatte wegnehmen lassen, und deswegen kranck worden war, auf St. Prisci in einer Erscheinung empfangenen Befehl wieder aufgerichtet. Im Jahr 1480. wurden St. Cotti Reliqvien wegen der vielen Wunder, so durch ihn geschahen, von dem Bischoff zu Auxerre transferiret, die Reliqvien der andern HH. Märtyrer aber werden zu Conoy, Auxerre, Paris, und an andern Orten mehr gezeiget. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 26 May.

St. Priscus, siehe St. Lucia, den 1 Junii, im XIIX Bande, p. 694.

St. Priscus, siehe St. Vicentius, den 2 Junii.

St. Priscus, ein Märtyrer, scheinet von einem andern Tage nur auf den 7 Junii aus Irrthum gesetzt worden zu seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 7 Junii.

Priscus (Helvidius) ein Römischer Raths-Herr und Stadt-Richter, war von Terracina gebürtig. Sein Vater hieß Clavius, und hatte unter der Römischen Armee die Stelle eines Primipili bedienet. Er selbst legte sich in seiner Jugend mit sehr grossem Eifer auf die Studien, nicht so wohl, um einigen Ruhm darinnen zu erlangen, als vielmehr, damit er einstens seinem Vaterlande desto ersprießlichere Dienste leisten könnte. Hiernächst führte er sich auch in seinen Sitten also auf, wie es die Lehr-Sätze der Stoicker, welche er gehöret, mit sich brachten. Immittelst blieb er bey den philosophischen Betrachtungen nicht immerfort bestehen, sondern bewarb sich so bald um öffentliche Ehren-Aemter, als er das in den Gesetzen vorgeschriebene Alter erreichet. Als er unter Nero das Schatzmeister-Amt zu Achaja verwaltet, und von dannen wiederum zurück gekommen, gab ihm der um seiner Tugend willen berühmte Thrasea Pätus seine Tochter zur Ehe; wiewohl er vorher schon eine andere Gemahlin gehabt. Einige Zeit darauf ward er auch Tribunus plebis, da er denn vornehmlich mit dem Schatzmeister Obultronius Sabinus, der mit den Armeen allzuhart verfuhr, in einen Streit gerieth. Wie aber nach der Hand sein Schwieger-Vater Pätus auf des Nero Befehl das Leben lassen muste, ward auch Priscus, bloß um seiner nahen Anverwandtschafft willen, ausserhalb Italien ins Elend verwiesen. Doch kam er unter Galba Regiment von Apollonia, wo er sich indessen aufgehalten, wiederum zurück, und forderte so dann den Marcellus Eprius, auf dessen ungebührliches Angeben Pätus war verdammet worden, vor Gericht; wiewohl er hernach solche Anklage auf Vorbitte unterschiedlicher Raths-Herren, und besonders, weil man nicht recht wuste, wie es von dem Kayser möchte aufgenommen werden, wieder fahren ließ. So scheuete er sich auch nachgehends nicht, dem Kayser Vitellius in öffentlicher Versammlung des Raths zu widersprechen, welcher endlich solches übersahe, ob er gleich im Anfang es sehr übel zu empfinden schien. Um diese Zeit war er annoch Prætor designatus. Als er hierauf solches Amt unter des Vespasianus Regierung würcklich angetreten, weyhete er durch die bey den Römern und andern Heyden gewöhnliche Suovetaurilia denjenigen Platz, worauf der neue Tempel in dem Capitolio erbauet werden solte. Ohngeachtet er aber wegen seiner vielen rühmlichen und seltnen Eigenschafften von Vespasianus selbst gar werth geachtet wurde; so äusserte sich doch auch gar bald zwischen beyden ein geheimes Mißverständniß, welches durch das seltsame und hartnäckige Bezeigen, oder vielmehr durch den Stoltz des Priscus, da er dem Vespasianus das geringste nicht nachgeben wolte, immerfort vermehret wurde, und zuletzt dem Priscus selber seinen Untergang zu wege brachte. Denn so war er unter andern der eintzige, der diesen Kayser bey seiner Ankunfft aus Syrien nicht als Kayser, sondern nur mit seinem privat-Namen Vespasianus grüssete, ließ auch folgends in allen Edicten, die er als Prätor heraus gegeben, den Kayserlichen Titel und Namen des Vespasianus weg, und begegnete demselben überhaupt nicht anders, als wenn er seines gleichen wäre; weswegen er denn erstlich in eine gewisse Insel verwiesen, und da er von seiner Gewohnheit nicht ablassen wolte, durch einige deshalben abgeschickte Leute gar getödtet wurde. Man berichtet hiebey von dem Vespasianus, daß er denen, welche den Priscus umgebracht, noch andere Personen nachgeschickt, welche die Vollziehung des gesprochenen Urtheils verhindern, und den Priscus beym Leben erhalten sollen; es hätten aber selbige nichts ausgerichtet, weil man fälschlich vorgegeben, daß er allbereit den Tod erlitten habe. Tacitus giebt ihm dieses sonderbare Zeugniß, daß er gar nichts unterlassen, was die Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers, Rathsherrn, Ehegattens, und treuen Freundes von ihm zu erfordern geschienen, ingleichen, daß er allen Reichthum verachtet, und in seinen Unternehmungen eine unbewegliche Standhafftigkeit bewiesen, dabey aber auch ein wenig allzusehr nach Ruhm und Ehre sich bestrebet habe. Er hinterließ im übrigen einen Sohn, der ebenfalls Helvidius Priscus hieß, und in seine Fußstapffen trat, der aber von dem Domitianus, weil

weil er von deſſelben Eheſcheidung unter der Perſon des Paris und der Oenone an einem Ort gehandelt haben ſolte, gleichfalls hingerichtet wurde. Sonſten findet man auch einen Helvidius Priſcus, der unter Claudius Regierung des Statthalters in Syrien, Quadratus, Legat, und vielleicht des obigen Mutter Bruder geweſen, immaſſen man nicht ſiehet, wo er dieſen Namen ſolte herbekommen haben, wenn er nicht etwa von dieſem letztermeldten an Kindes ſtatt angenommen worden. Tacitus in annal. & in hiſtoriis, paſſim. Xiphilinus Veſpaſ. p. 220. Sveton. in Veſpaſ. c. 15. Plinii epiſt.

Priſcus (Lutorius Cajus) ſiehe Lutorius Priſcus, im XIIX Bande p. 1348.

Priſcus (Marius) ſiehe Marius Priſcus, im XIX Bande, p. 1590.

Priſcus Attalus, Römiſcher Kayſer, ſiehe Attalus, im II Bande, p. 2068.

Priſcus Javolenus, ſiehe Javolenus, im XIV Bande, p. 285 u. f.

Priſcus Neratius, ſiehe Neratius Priſcus, im XXIII Bande, p. 1764.

Priſcus Panites, oder Thrax, ein Sophiſt, lebte in dem 5 Jahrhundert zu Theodoſii des jüngern Zeiten, und gab auſſer ſeinen Sendſchreiben und Declamationen auch eine Hiſtorie von Conſtantinopel, nebſt andern Dingen mehr heraus, welche nach Volaterrani Bericht, im Vatican zu finden ſeyn ſollen. Barth in ſeinen adverſariis hat ihn nicht unbillig mit unter die Chriſtlichen Scribenten gezählet. Volaterran comment. l. 18. Evagr. l. 5. c. ult. Jornandes de reb. Got. c. 29. 35. 42. &c. Voſſ. de hiſt. gr. l. 4. Eunap. p. 91. Fabricius Bibl. Græc.

Priſcus Tarquinius, ſiehe Tarquinius Priſcus.

PRISE, ſiehe *Preſa*. Sonſt heißt auch Priſe, Holl. Prys, Lat. *Navis* hoſtium a noſtris prædatoribus capta, ein auf der See erbeutetes Schiff. Wenn ein Caper eine Priſe gemacht, iſt er ſchuldig der Admiralität, oder wer von derſelben dazu verordnet iſt, davon Rechenſchaft zu geben, und zu erwarten, daß es für eine gute Priſe, das iſt, für rechtmäßige Beute erkannt werde. Ingleichen wird bey den Soldaten die Eroberung eines Ortes darunter verſtanden.

Priſe (Johann) ſiehe Rheſe.

Priſeus (Johann) ſiehe Rheſe.

Prislaw, eine Stadt in der Bulgarey an dem Berge Hämus. Sonſten hieß ſie *Paraſtlaba*, *Paraſtleba*, und *Paretalavo*.

PRISMA, *Prisme*, Prißma-Stock, iſt ein gleich auflauffender Cörper, welcher zwey gerade-linichte Figuren zu ſeinen Grund-Flächen hat, und rings herum in ſo viel Vierecke eingeſchloſſen iſt, als die Grund-Flächen Seiten haben. Von denen Grund-Flächen bekommt der Cörper auch ſeine beſondere Namen. Man nennet ihn nemlich Priſma Trigonum oder Triangulare, Quadrangulare, Quinquangulare, Sexangulare u. ſ. w. nachdem ſeine Grund-Flächen Drey-Ecke, oder Vier-Ecke, Fünff-Ecke Sechs-Ecke u. ſ. f. ſind. Ein dreyeckigt Priſma iſt dieſes:

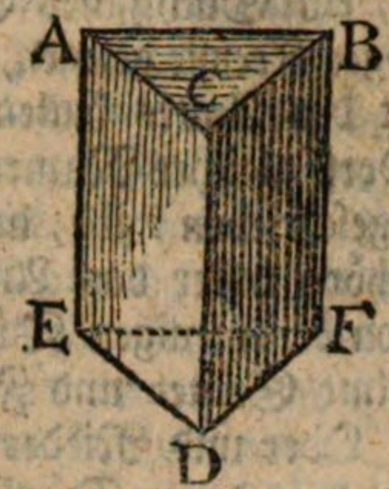

deſſen beyde Grund-Flächen ABC und DEF ſind Triangel, rings herum aber iſt er in ſo viel Vierecke eingeſchloſſen, als das Dreyeck Seiten hat, nemlich drey, als ACDE, BCDF und AEFB. Solche Cörper ſind die Dächer, welche auf beyden Seiten abhängig; ingleichen ſtellen die freyſtehenden Pfeiler, welche die Gewölber in denen Kirchen tragen, ſolche Priſmata vor. In der Optick ſind die dreyeckigten Priſmata von Glaſe berühmt, weil ſie durch die Strahlen-Brechung ſchöne Farben machen, wovon in Newtons Optica beſondere Experimente anzutreffen ſind, man kan auch Wolffs Verſuche der Natur und Kunſt 2 Theil nachleſen. Den Grund der Rechnung, wodurch ihr Inhalt gefunden wird, hat ſchon Euclides gewieſen; die Rechnung ſelbſt lehren diejenigen, welche den dritten Theil der Geometrie, nemlich die Stereometrie, erläutert haben, dergleichen Mallet in ſeiner Geometrie Pratique gethan.

Priſma-Stock, ſiehe *Prisma*.

PRISME, ſiehe *Prisma*.

Prisna, ein alt Deutſches Wort, welches nach des Lipſii Gloſſario ſo viel heiſt, als Intereſſe (uſura). Leibnitz in Collect. Etymol. T. I. p. 139.

PRISNITIA, ſiehe Frauen-Prießnitz, im XI Bande, p. 1776 u. ff.

PRISON, iſt ein Ort, wo man die Gefangenen ſitzen hat. Lat. *Carcer*, *Cuſtodia*.

PRISONNIER DE GUERRE, heißt ein Kriegsgefangener, davon zu ſehen Gefangene, im X Bande, p. 584.

Priſrehen, dieſe Benennung wird auch der Stadt Ocrida, die im XXV Bande, p. 399 abgehandelt worden, beygeleget.

Priſrend, eine Türckiſche Stadt in Servien, nebſt einem Biſchoffthum, unter den Ertzbiſchoff von Antivari gehörig. Sie liegt an den Gräntzen von Albanien, 16 Meilen von Novibazar, gegen Süden am Fluß Drin.

Priſrien, wird die Stadt Ocrida genennet, von der im XXV Bande, p. 399 nachzuſehen.

Priſtaff. In Rußland ein Commiſſarius, der einem ausländiſchen Geſandten zugeordnet wird, ihn an der Gräntze zu empfangen, mit der Nothdurft zu ſeinem Unterhalte und Fortkommen zu verſorgen, währenden ſeinen Verbleibens zu bedienen, und endlich alſo wieder aus dem Lande zu begleiten. Es werden dergleichen gemeiniglich von einer Stadt zur andern erwählet, und ſind es Vornehme von Adel, oder ſonſt in anſehnlichen Chargen ſtehende Bediente.

Priſtaff (Chriſtian) ſchrieb einen Tractat,

höchstnöthige Seelen-Sorge betittelt, der zu Hamburg 1700 in 8 ans Licht getreten.

Pristeblich, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Leipziger Kreysse gelegen, und unter die Gerichtsbarkeit des Amtes Eulenburg gehörig. Ein anderes Dorff gleiches Namens, so aber auch Prießteblich geschrieben wird, liegt im Stiffte Merseburg, gehöret unter das Amt Lützen, und ist eines mit von denenjenigen Dörffern, worüber besagtes Amt Steuer und Folge, auch auf denen Feldern Ober- und Nieder-Gerichte hat, die von Adel aber in denen Dörffern, Ober- und Nieder-Gerichte. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 73. 108.

Pristina, Stadt, siehe Priesten.

Pristina, eine kleine Türckische Stadt in Bosnien, in Ungarn.

PRISTINUS, Stadt, siehe Palestrina, im XXVI Bande, p. 314.

PRISTIS, siehe Säge, ingleichen Schwerdtfisch.

PRISTIS, eine Art von Schiffen, welche lang, aber dabey enge waren. Es hatte den Namen von einem gewissen See-Fisch, dessen Gestalt es ziemlicher massen abbildete. Baysius de re nav. p. 597. Pitiscus.

PRISTIS, siehe *Sexantapristis*.

PRISTONIA, Stadt, siehe Bouron, im IV Bande, p. 923.

Pristram, oder Pristrom, ein Landguth im Fürstenthum Brieg, in Schlesien, denen Herren von Tschirsky gehörig. Ludewig in Reliq. MS. T. VI, p. 92.

Pristrom, siehe Pristram.

Pritanius (Lamindus) ein masquirter Autor, siehe Trevisano (Bernhard)

Pritiez (Hoyer von) gab einen Zeugen ab, als im Jahre 1314 Boleslaus, Hertzog zu Schlesien und Herr zu Liegnitz, die von Alberto Bavaro, dem Marien-Kloster zu Grissow geschehene Schenckung des zu Goldberg befindlichen Kuttelhofs, schrifftlich bestätigte. Ludewig in Reliq. MS. T. VI, p. 458.

Pritilinbach, Ort, siehe Pritlpach.

Pritius (Joh. Georg) ein Lutherischer Gottes-Gelehrter, war zu Leipzig den 22 Septembr. 1662 gebohren. Nachdem er auf der dasigen Nicolas-Schule die schönen Wissenschafften erlernet, und hiernächst auf der Universität daselbst unter Anführung Val. Alberti, Oit. Menckens, Fellers, Scherzers, Carpzovs und anderer berühmten Männer einen guten Grund in philosophischen und theologischen Wissenschafften geleget, nahm er 1685 die Würde eines Magisters an, und ward 1690 Sonnabends-Prediger an der Nicolas-Kirche, 1691 aber Beysitzer der philosophischen Facultät, und 1693 Baccalaureus der Gottes-Gelehrsamkeit. Hierauf bekam er 1698 das Pastorat an der Dreyfaltigkeits-Kirche nebst der theologischen und metaphysischen Profeßion an dem Gymnasio zu Zerbst, ward auch noch in selbigem Jahre Licentiat, 1699 aber Doctor der Gottes-Gelehrsamkeit in Leipzig, und stund seinen vorgemeldten Aemtern mit grossem Nutzen für, bis er 1701 zum Superintendenten und Vorsteher der Schule nach Schlaitz in Voigtlande beruffen wurde. Hieselbst machte er sich durch seinen Eifer und andere lobwürdige Eigenschafften bey seinem Herren und Grafen dergestalt beliebt, daß ihm derselbe nicht nur 1705 eine Reise nach Holland und Engelland zu thun erlaubte, sondern ihn auch noch mit Beybehaltung erstgedachter Superintendur zu seinem Hofprediger und Beichtvater annahm. Nach diesem ward er 1708 erster Pastor an der Marien-Kirche, wie auch Professor der Gottes-Gelehrsamkeit und Beysitzer des Consistorii zu Greyphswalde, letzlich aber 1711 Senior des Ministerii zu Franckfurt am Mayn, in welcher Stelle er nachgehends immerfort geblieben, ohngeachtet man ihm unterschiedene andere sehr wichtige Bedienungen, als unter andern die erste Profeßion der Gottes-Gelehrsamkeit zu Wittenberg und Leipzig, ingleichen das Amt eines General-Superintendenten in Pommern angebothen. Sein Tod erfolgte den 24 Aug. 1732. Er hat sich niemals verheyrathet, und in seinem Testament 2000 Thaler zu einem Hebräischen und mathematischen Stipendium vermacht. Seine Schrifften sind:

1) Proben der Beredsamkeit in gebundener und ungebundener Rede
2) Introductio in novum Testamentum, Leipzig 1703 in 12. $2\frac{1}{2}$ Alphabet starck, welche nach der Hand mit vielen neuen Zusetzungen wieder aufgeleget worden, die er aber nicht selbst verfertiget.
3) Sitten-Lehre;
4) Sonntags-Predigten vom wahren Christenthum:
5) Eine Vorrede zu der neuen Auflage der Würtembergischen biblischen Summarien,
6) Vorrede zu Speners Buche von der Natur und Gnade;
7) Relatio de statu religionis christianæ in regno Sinensi ob cultum Confucii perturbato, Leipz. 1709 in 4.
8) Vorrede zu Speners gerechten Eifer gegen das antichristische Pabstthum,
9) Zeugniß der Liebe GOttes gegen die Stadt Franckfurth;
10) Oratio de Fenelonii litibus;
11) Lehre von der Gnadenwahl
12) Trost der Gläubigen.
13) Jubelfests-Andacht, am andern Jubelfeste der Evangelischen Kirche, Franckf. 1717 in 8.
14) Göttliche und geistliche Theologie des Sohnes GOttes, ebend. 1729 in 8.
15) Anweisung zur würdigen Genüssung des Heil. Abendmahls, ebend. 1721 in 8.
16) Treuer Hirte Israel, bey der Taufhandlung eines Juden vorgestellet, ebend. 1720 in 8.
17) Rußischer Kirchenstaat, Leipz. 1698 in 12.
18) Disputt.
   a) de Christo Jesu humanæ salutis autore consummato, Greiffswalde 1709.
   b) de Malebranchii Enthusiasmo, ebend. 1710.
   c) de

c) De Pelagianiſmo orthodoxæ eccleſiæ a reformatis inique imputato, Leipzig 1698.
d) De quæſtione: quantum conferat eruditio ad felicitatem humanam, Leipzig 1697.
e) De translatione in vitam æternam ſine transitu per mortem, Zerbſt 1701.
f) De contemtu divitiarum apud romanos philoſophos,
g) De republica literaria, Leipzig 1698.
h) De atheiſmo & in ſe fœdo & humano generi noxio, Leipzig 1695.
i) De recto uſu rationis, Leipzig 1696.
k) De cauſis finalibus in rerum eſſentia explicandis, ebend. 1695.
l) De prærogativa ſexus maſculini præ fœminino, ebend. 1695.
m) De gloriæ cupiditate,
n) De renatorum experientia ſpirituali, eb. 1699.
o) De primo falſo Thomæ Hobbeſii, Leipzig 1688.
p) De Imperio in atheos, ebend. 1690.

19. Verſchiedene Predigten.

Sonſten hat er auch einige fremde Wercke, als:

1. Burnets Reiſen durch die Schweitz, Italien ꝛc. ingleichen
2. Deſſen Betrachtungen über das Leben und Regierung der Königin Marie; und
3) Joh. Asgill Unſterblichkeit der Menſchen auf Erden u. a. m. aus andern Sprachen in die Deutſche überſetzt; eine neue Auflage des Neuen Teſtaments heraus gegeben; und noch vieler andern Scribenten ihre Wercke mit ſeinen Vorreden wieder auflegen laſſen.

Ubrigens findet man in dem erſten Theile der zu Weimar heraus kommenden Actorum Eccleſ. einige von ihm handelnde Schrifften, wo auch das Programma Funebre befindlich.

Pritlpach, Pritilinbach, ein Ort, welcher dem Bißthum Freyſingen im 8ten Jahrhunderte, als Otto das Bißthum verwaltete, geſchencket worden. Meichelbeck in Hiſt. Friſing. T. I. p. 98.

Pritſche, ein Inſtrument, ſiehe Britzſche, im IV Bande, p. 1423.

Pritſche, Pritzſche, iſt ein flach Holtz, damit auf Bergwercken der Herd dichte geſchlagen wird. Berginform. Part. 2, f. 127. Berward. Phraſeol. metall. f. 29. Jungh. P.

Pritſche, heiſſet in den Corps de Garden oder Wach-Stuben, die von dem Boden etwas erhöhete Lager-Stätte, darauf die Soldaten ruhen und ſchlaffen können,

Pritſchen, ſiehe *Piatta Forma*, im XXVIII Bande, p. 14.

Pritſchmeiſter, ſiehe Spasmeiſter.

Prittwitz, Geſchlecht, ſiehe Brettwitz, im III Bande, p. 1323.

Pritz (Andreas Johann) ein Schwede, war Magiſter der Philoſophie und Profeßor der Eloqventz zu Upſal, hernach Superintendent zu Gothenburg, endlich Biſchoff zu Lyncöping, ſchrieb

1. Orat. de modo ſtudia recte ſuſcipiendi & feliciter abſolvendi;
2. Comœdiam de Olao Rege Sueciæ;
3. Aliam de Guſtavo I. R. Sueciæ;
4. Etliche Leichen-Predigten,

und ſtarb 1654. Witte diar. biogr.

Pritzbauer, ſiehe Pritzbuer.

Pritzbuer, Pritzbuhr oder Pritzbauer, ein adeliches Geſchlecht im Mecklenburgiſchen: Andreas, Erbherr auf Grabenitz und Schwetz, war geheimer Staats-Rath und Hoffmeiſter zu Güſtrow, bey der Regierung Guſtav Adolphs, deſſen Lehrmeiſter er geweſen, ihn auch auf Reiſen begleitet hatte. Er war gebohren den 9 Julius 1608, ſtarb den 4 Junius 1667. Joachim war gleichfalls Staats-Rath und Ober-Land-Droſt im Mecklenburgiſchen, und hat noch 1715 gelebet. Er verfertigte eine Schrifft, welche drucken zu laſſen er wohl nicht willens gehabt, ſie iſt aber unter dem Titel: Index conciſus familiarum nobilium Ducatus Megapolitani, jedoch ohne Namen, zu Coppenhagen 1728 heraus gekommen. Thomä Analecta Güſtrov. & quidem in Catalog. Biograph. p. 107. Mecklenb. Gelehrt. Lex. V St. p. 31. Ludewigs Univ. Hiſt. II Th.

Pritzbuhr, ſiehe Pritzbuer.

Pritzen, eine Burg, die im Jahre 1376 von dem Hertzog zu Lüneburg, Albert, erobert, verbrannt, und das Land, ſo darzu gehöret, dem Fürſtenthum Lüneburg einverleibet worden. Pfeffingers Hiſt. des Braunſchw. Lüneb. Hauſes, I Th. p. 286.

Pritzen, Geſchlecht, ſiehe Brieſen, im IV B. p. 1367.

Pritzforick, ſiehe Pritzwald.

Pritzlawa, Prizlava, ein Schloß am Zuſammenfluß der Elbe und Havel, gegen Werben über, allwo im Jahre 1056 zwiſchen denen Liuticiern und dem letzten Nordlichen Marggrafen erſter Linie, Wilhelm, ein Treffen gehalten worden, in welchem er nebſt vielen der Seinigen umgekommen. Jetzo iſt es eine der Stadt Werben zugehörige Wieſe, und wird in einem Diplomate Henr. P. Anhal. vom Jahre 1225, Prinzlowe genannt. Abels Sächſ. Alterth. II Th. p. 192, 402.

Pritzſche, ſiehe Pritſche.

Pritzwalck, ſiehe Pritzwald.

Pritzwald, Pritzwalck, Prietzwald, Prietzwalck, Pritzwelck, eine Stadt in der Brandenburgiſchen Provintz Priegnitz, in Oval-Runde, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, am Weſter Dömitz, welcher ſich in die Stepenitz ergeußt, zwiſchen Wittſtock und Perleberg. Sie ſoll vor dieſem ein Dorff geweſen, und Pritzforick genennet, im Jahr 1100 aber zu einer Stadt gemacht worden ſeyn. Eine Meile von hier ward 1287 das Kloſter zum Heil. Grabe aufgerichtet, welches man nachgehends in ein adelich Fräulein-Stifft verwandelt. Im Jahr 1424 hat des Churfürſten Friedrichs II älteſter Printz, Marggraf Johann, die Mecklenburger bey dieſem Orte aus dem Felde geſchlagen. Die Stadt ſoll ehedeſſen denen von Putlitz gehöret haben, von deren Ober-Herrſchafft ſie aber vor undencklichen Jahren frey worden, und jetzo dem König in Preußen gehöret. Brandenb. Staats-Geogr. Vor dieſem war allhier die Paſſage, zwiſchen Breßlau und Hamburg, ehe der neue Graben bey Mühlroſe gemacht wurde, auf welchem nunmehro die Güter zu Waſſer hin und her gebracht werden. Anjetzo iſt noch da-

daselbst eine Passage von Leipzig nach Rostock, Wißmar und andere Mecklenburgische Oerter. Jährlich werden 3 Meßen hier gehalten, die erste Montag vor Petri Pauli, die andere Montag vor Matthäi, und die dritte Montag nach Martini. Die Einwohner nähren sich vom Ackerbau und Handwerck. Vorzeiten hat sie einen berühmten Schöppenstuhl gehabt.

PRIV. bedeutet auf Römischen Inschrifften und andern Schrifften so viel, als Privernum.

Privadia, eine kleine Stadt auf einem Hügel in Ober-Ungarn.

Privado, ist bey dem Könige in Spanien so viel, als der vornehmste Staats-Minister, der in Franckreich le Premier-Ministre d' Etat, anderwärts aber Ministrissimus genennet wird. Lat. *Aulæ Hispanicæ purpuratorum princeps.*

PRIVANTIA, siehe **Privarion.**

Privas, *Privatium*, die Hauptstadt der Frantzösischen Landschafft Vivarets, nicht weit von der Rhone, zwischen Valence und Vivier, gegen Westen. Die Reformirten in Franckreich haben daselbst 1612 einen National-Synodum gehalten. Im Jahr 1629 ward sie von dem Könige **Ludewig** XIII, in dem letzten Religions-Kriege belagert, und, nach einem tapffern Widerstande, auf Discretion erobert; worauf man die aus 5 bis 600 Mann bestehende Besatzung theils niedermachte, theils aber mit dem Strange hinrichtete, und die Stadt, nach vorhergegangner Plünderung, in die Asche legte. **Le Vassor** hist. de Louis XIII, l. 3. §. 26. Es wird daselbst gute Handlung mit Leder und leinen Zeuge getrieben.

Privata, Gr. Ἰδία, ist ein Beyname der Fortuna, unter welchem sie ihren Tempel zu Rom in dem Capitolio hatte. **Plutarchus** de fortuna Rom. c. 17.

St. Privata, siehe **St. Germanus**, den 2 May, im X Bande, p. 1147.

St. Privata, siehe **St. Evasius**, den 5 Junius, im VIII Bande, p. 2066.

St. Privata, siehe **St. Victurus**, den 7 Jun.

PRIVATA ACTA, siehe **Privat-Acten.**

PRIVATA ACTIO, siehe **Privat-Klage.**

PRIVATA ÆDIFICIA, siehe **Privat-Gebäude.**

PRIVATA AUCTORITATE, für sich selbst, eigenthätig oder eigenmächtiger Weise; siehe **Gewaltthätigkeit**, im X Bande, p. 1378 u. f. desgleichen **Uberdrang.**

PRIVATA CAUSA, siehe **Privat-Streit.**

PRIVATA CITATIO, siehe *Citatio Verbalis*, im VI Bande, p. 169.

PRIVATA COENA, siehe *Citatio verbalis*, im VI Bande, p. 169.

PRIVATA COENA, siehe **Privat-Communion.**

PRIVATA COMMUNIO, siehe **Privat-Communion.**

PRIVATA CONDITIO, siehe **Privat-Leben.**

PRIVATA CRIMINA, oder *Privata Delicta*, siehe *Delictum Privatum*, im VII Bande, p. 455 u. f.

Privat-Acten, *Acta Privata*, werden diejenigen Acten genennet, welche die Advocaten oder andere Privat-Personen in denen sie selbst oder, die ihnen zuständigen Sachen betreffenden Angelegenheiten, zu ihrer selbst eignen Wissenschafft und Privat-Gebrauch, halten.

PRIVATA DOMUS, siehe **Privat-Gebäude.**

PRIVATÆ ACTIONES, siehe *Privata Actio.*

PRIVATÆ ÆDES, siehe **Privat-Gebäude.**

PRIVATÆ MISSÆ, siehe **Meßen (Privat-)** im XX Bande, p. 1147.

PRIVATA OECONOMIA, siehe **Privat-Oeconomie.**

PRIVATÆ OPERÆ, siehe **Privat-Dienstleistungen.**

PRIVATÆ PERSONÆ, siehe **Privat-Person.**

PRIVATÆ RES, siehe **Privat-Sachen.**

PRIVATÆ VIÆ, siehe **Privat-Wege.**

PRIVATA INGENIA, sind diejenigen, die gerne heimlich und verborgen sind, und nur mit sich selbst zu thun haben. Sie heissen auch *Latentia* und *Umbratica.*

PRIVATA JUDICIA, werden in denen Rechten diejenigen Gerichte genennet, wobey es lediglich auf eine Geld- oder andere bürgerliche Straffe ankommt. l. & in privatis. C. de Jud. und l. fide. C. de falsi.

PRIVATA JURISPRUDENTIA, siehe **Rechtsgelehrsamkeit (Privat-).**

PRIVATA LIBERTAS, siehe **Privat-Freyheit.**

PRIVATA LIS, siehe **Privat-Streit.**

PRIVATA MUNERA, siehe *Munera*, im XXII Bande, p. 819.

PRIVATA NEGOTIA, siehe **Privat-Geschäffte.**

PRIVATA ONERA, **Privat-Beschwerde**, siehe *Munera*, im XXII Bande, p. 820.

PRIVATA ORATORIA, siehe **Oratorium**, im XXV Bande, p. 1738.

PRIVATA PRUDENTIA, **die Klugheit zu leben**, siehe **Klugheit**, im XV B. p. 981 u. ff.

PRIVATARUM (DE OFFICIO COMITIS RERUM) siehe *Officio Comitis rerum privatarum (de)* im XXV Bande, p. 932.

PRIVATARUM RERUM COMES, hieß ehemahls an dem Kayserlichen Hofe derjenige Minister, welcher die Aufsicht über die Kayserlichen Cammer- oder Taffel-Güter hatte, und war also fast nicht viel anders, als ein heut zu Tage so genannter Cammer-Procurator. Rubr. C. de off. Comit. rer. priv.

PRIVATARUM RERUM PALATINIS (DE) siehe *Palatinis sacrarum largitionum & rerum privatorum (de)* im XXVI Bande, p. 294.

PRIVATA SACRA, siehe **Privat-Gottesdienst.**

PRIVATA SCRIPTURA, eine **Privat-Schrifft**, siehe *Instrumentum Privatum*, im XIV Bande, p. 762.

PRIVATA TABULA, siehe **Monument**, im XXI Bande, p. 1430.

PRIVATA VINDICTA, siehe **Selbst-Gericht.**

PRIVATA VIS, siehe **Uberdrang.**

PRIVATA VITA, siehe **Privat-Leben.**

Privat-Beschwerde, siehe *Munera*, im XXII Bande, p. 820.

Privat-Bote, siehe *Nuncius Privatus*, im XXIV Bande, p. 1677.

Privat-Communion, *Communio Privata*, *Privata Cœna*, ist diejenige Art der Communion, da entweder eine eintzelne, oder etliche wenige Personen, das heilige Abendmahl ausser der gewöhnlichen Zeit, da es ordentlich in der Gemeine administriret wird, meistentheils frühe vor dem öffentlichen Gottesdienste, in der Kirchen, oder in der Sacristey, oder wenn solche kranck, in ihrem Hause besonders genüssen. Es kan aber dieses geschehen theils aus unlautern Absichten, da gesunde Personen, ohne dringende Noth, aus Singularität und Hochmuth, da sie etwas mehr seyn wollen als andere, sich eigenthätiger Weise von der Zahl der übrigen Communicanten, die nach geendigter Predigt zum Tisch des HErrn öffentlich hinzu nahen, absondern; theils im Nothfall, wenn Leute, die gefangen, sehr gebrechlich, blind und kranck sind, oder (bey Weibern) ihrer Geburts-Stunde alle Augenblicke gewärtig seyn müssen, oder mit der fallenden Sucht, ansteckenden Seuchen und eckelhafften Zufällen sich beladen finden, oder hohen Alters und Schwachheit halber nicht mehr fortkommen können, sich entschlüssen müssen, ausser der öffentlichen Versammlung dasjenige zu empfangen, was sie von Hertzen gerne mit der Gemeine genüssen wolten, wenn sie nicht wider ihren Willen daran verhindert würden. So wenig nun iemals rechtschaffene Theologi sich unterstanden haben, dem Gewissen derjenigen, die aus dringender Noth sich zur Privat-Communion entschlüssen müssen, einen Strick anzulegen; so ernstlich haben sie hingegen gegen die unnöthigen Privat-Communionen, deren Eltern Eigensinn und Hochmuth, und deren Hebammen der Eigennutz gewesen, in öffentlichen Schrifften geeiffert. Gantze Theologische Facultäten zu Tübingen, Kiel, Rostock, Wittenberg, Leipzig ꝛc. haben in gemeinschafftlichen Responsis dieselben als eine solche Unordnung, die das Gewissen des Gebenden und Nehmenden verletze, verworffen. Eintzele Gottesgelehrte haben dem Strohm dieses Aergernisses gantze Schrifften (die zu Ende angeführet werden sollen) als einen Damm entgegen gesetzet, und gezeiget, daß diese Neben-Communionen 1) wider die Benennung des heiligen Abendmahls, da es nicht Separation, sondern eine Cnmmunion oder Gemeinschafft heisset; 2) wider die erste Einsetzung desselben, die an einem öffentlichen Orte geschahe, wo alle Jünger beysammen waren; 3) wider die Aehnlichkeit mit dem Osterlamm, welches die Vornehmen so wohl als die Armen zu einerley Zeit mit einander essen musten; 4) wider die Absicht des Stiffters, welche dadurch auch die äusserliche Verbindung der Glieder seiner Gemeine unterhalten wollen; 5) wider die Gewohnheit der alten Kirche, von welcher diese Sonderlinge abgehen, und welcher die eingeschlichene Observantz an diesen und jenen Orten vergeblich entgegen gesetzet wird; 6) wider so viele heilsame Kirchen-Ordnungen, und 7) wider die Symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche streiten, darzu Prediger bey ihrer Beruffung an den mehresten Orten durch einen förmlichen Eyd sich verbinden müssen, in welchen p. 24, 269 fin. 307, 749 (Edit. Lat. Lipſ.) gantz anders hiervon gelehret, und sonderlich in den Schmalkaldischen Artickeln gesetzet wird: „So ists „auch nicht recht, daß einer das gemeine Sacra„ment der Kirche nach seiner eigenen Andacht will „brauchen, und damit seines Gefallens ohne GOt„tes Wort ausser der Kirchen-Gemeinschafft spie„len.„ In der heiligen Schrifft selbst ist die unnöthige Privat-Communion nicht zum besten angeschrieben, und hat insonderheit das grosse Rüstzeug GOttes, **Paulus**, manches in seinen Briefen einflüssen lassen, daraus man genugsam siehet, daß er dieselbe keines weges gebilliget habe. Wenn er Ebr. X, 24 schreibet: Lasset uns unter einander unser selbst wahrnehmen mit Reitzen zur Liebe und guten Wercken, und nicht verlassen unsere Versammlungen, wie etliche pflegen ꝛc. so bestrafft er hiermit diejenigen unter den Hebräern, die aus Furcht vor denen Feinden der Christlichen Religion, welche auf die Versammlungen der Gläubigen laureten, die Versammlungen, in welchen man das Wort GOttes handelte, und sich durch den Genuß des Liebesmahles JEsu Christi stärckete, verliessen, und meyneten, daß es GOtt eben so angenehm seyn würde, wenn sie ihm zu Hause in der Stille vor sich dieneten; (Denn daß durch das Verlassen der Versammlung ein Abfall von der Christlichen Religion allhier verstanden werden könne, wie diejenigen, welche den Separatismum vertheidigen, behaupten wollen, das ist daher klar, weil **Paulus** von einer solchen That redet, die etliche unter den Hebräern offt thäten und eine Gewohnheit daraus machten, wie die Worte anzeigen: wie etliche pflegen. Dahingegen der Abfall eine solche That ist, da man durch einen einigen Actum sich gäntzlich von der Christlichen Gemeine, als ein abgestorbenes Glied, absondert.) Dadurch sie aber nicht nur die Versammlungen schwächeten, sondern auch durch ein gutes Exempel andere zum Eyfer in dem öffentlichen Dienst GOttes, und in der freudigen Bekänntniß des Namens JEsu zu reitzen und aufzumuntern unterliessen. Hat nun der Apostel dieses nicht dulten können, daß einige aus Furcht vor Verfolgungen sich von Gottesdienstlichen Versammlungen und von der gemeinschafftlichen Handlung des Wortes GOttes und des heiligen Mahles abgesondert: so ist leicht zu erachten, daß er zu einer solchen Zeit, da man ohne Gefahr den öffentlichen Versammlungen beywohnen kan, eine solche Absonderung, die aus Gemächlichkeit, Eigensinn und Hochmuth herflüsset, vielweniger billigen würde, weil dadurch die in der öffentlichen Verkündigung des Todes JEsu Christi beschäfftigte Gemeine nicht nur eines guten Exempels der Demuth und Andacht, welches die Vornehmern den Geringern geben solten, beraubet, sondern auch andere zur Nachfolge in solchen sündlichen Mißbräuchen gereitzet werden. Wie denn solche Unordnungen, wo sie einmal an einem Orte einreissen, immer weiter um sich greiffen, und von den Hohen auf niedrige Personen, die wegen ihrer Gelehrsamkeit, oder weltlichen Ansehens, oder Reichthums einen Vorzug prätendiren,

kommen, biß eudlich auch noch geringere mit dieser Kranckheit angestecket werden. Wenn man ferner die drey Eigenschafften bedencket, welche Paulus 1 Corinth. XIV, 26, 40 an dem öffentlichen Gottesdienste erfordert, daß nemlich darbey alles 1) πρὸς οἰκοδομὴν, zur Erbauung, 2) εὐσχημόνως, ehrlich und wohl anständig, 3) κατὰ τάξιν, ordentlich eingerichtet seyn solle: so bekommt die unnöthige Privat-Communion einiger Sonderlinge ein neues Merckmahl der Paulinischen Mißbilligung. Denn wie Diecmann in seinen unvorgreiflichen Gedancken über vier den Gebrauch der Privat-Communion betreffende Gewissens-Fragen, bereits angemercket hat, so dienet sie 1) nicht zur Erbauung und Besserung des Nächsten, von welchem man sich alsdenn entfernet. Denn was er nicht siehet, wie kan er dadurch gebessert, oder zur Hochachtung der Stifftung JEsu Christi und zu den Übungen der Gottseligkeit gereitzet werden? vielmehr wird er dadurch geärgert, und zu gleichem Hochmuth und Verachtung der Gemeine, zur Geringschätzung des hochwürdigen Sacraments und Zerrüttung guter Ordnung verführet. Gleichwie nun dieses kein genommenes noch selbst geschnitztes, sondern ein gegebenes Aergerniß ist; so kan es nichts anders, als göttliche Strafen nach sich zühen. 2) So gehets bey der Privat-Communion nicht ehrbar, oder wohlanständig, noch 3) ordentlich zu, indem dadurch niemand zu einer mehrern Ehrerbietigkeit gegen die öffentliche Handlung des heiligen Abendmahls ermuntert, die einmal eingeführte gute Ordnung aber offenbarlich dadurch zerstöret, und eine schändliche Unordnung eingeführet wird. Doch die allerdeutlichste Stelle, in welcher Paulus ein gerechtes Mißfallen an der von vornehmen Personen angemaßten Privat-Communion bezeuget, stehet 1 Corinth. XI, 18, 20, 21, 22. Zur Erläuterung dieser Stelle kan folgende Anmerckung dienen: I) redet Paulus hier nicht von einer Unordnung, die bey den ἀγάπαις, oder Liebes-Mahlzeiten eingeschlichen; sondern die bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls in der Corinthischen Gemeine einreissen wolte. Es pflegte nemlich in der ersten Kirche, wie Joseph Bingham in originibus eccles. Vol. VI, p. 509 anmercket, bald vor, bald nach dem Genuß des heiligen Abendmahls eine gemeine Mahlzeit angestellet zu werden, dazu die Reichen die Speisen oder Kosten hergaben, und die Armen frey und umsonst mit essen liessen; daher solche Mahlzeiten, wegen der dabey ausgeübten Liebe gegen die Armen, ἀγάπαι, oder Liebes-Mahlzeiten genennet wurden, bes. Balthas. Stollbergs Diss. de agapis veterum Christianorum, Böhmers Diss. Juris eccles. antiqui ad *Plinii* epist. 97, Libri X, Diss. IV; daher viele in den Gedancken stehen, daß der Apostel hier einige Unordnungen, die bey solchen Liebes-Mahlzeiten zu Corinth vorgegangen, bestraffen wollen; wie Grotius meynet, der aber vom Calov widerleget worden. Allein 1) ist noch lange nicht erwiesen, daß dergleichen Mahlzeiten bereits zu Pauli Zeiten vor, oder nach dem Genuß des heiligen Abendmahls, angestellet worden. Besiehe Lightfoot in horis hebr. ad 1 Cor. XI, 21. 2) Gesetzt, daß dergleichen Gebrauch schon zu Pauli Zeiten gewesen, so sind doch in dem Context die deutlichsten Merckmahle zu finden, daß der Apostel nicht von diesen Liebes-Mahlen, sondern von dem Abendmahl des HErrn allhier rede. Denn a) bezeuget er den Corinthiern, daß sie bey dieser Unordnung nicht des HErrn Abendmahl hielten, v. 20. Nun aber ist es wohl keinem Christen damals in Sinn gekommen, eine solche gemeine Liebes-Mahlzeit für des HErrn Abendmahl zu halten. b) Bezühet sich Paulus, bey Bestraffung dieser Unordnung, auf die vom HErrn selbst ihm offenbarte Einsetzung des heiligen Abendmahls, v. 23, welche er mit allen Umständen, v. 23, 24, 25 wiederholet; welches er nicht würde gethan haben, wenn er nur von einem Mißbrauch redete, der bey den Agapis, oder Liebes-Mahlzeiten eingeschlichen. c) Schrecket er diejenigen, die sich einer solchen Unordnung schuldig gemacht, v. 34, mit eben der Bedrohung, mit welcher er v. 29 diejenigen, die das heilige Abendmahl profaniren, schrecket, daß sie nemlich auf solche Art, wenn sie diese Unordnung fortsetzten, zum Gericht zusammen kommen würden; welches er abermal nicht gethan haben würde, wenn er nur von den Agapis, welche eine bloß menschliche Anstalt waren, und nicht von des HErrn Abendmahl selbst, geredet hätte; davon es auch die Augspurgische Confeßion in abusibus art. 3, p. 26. verstehet und erkläret. II) Diese von Paulo bestraffte Unordnung bestand 1) nicht darinne, daß einige bey den Liebes-Mahlzeiten sich mit Speise und Tranck unmäßig überladen hätten, dergleichen Gottlosigkeit den Christen der damaligen Zeit noch nicht zugetrauet werden kan. Denn ob er gleich v. 21 spricht: einer ist hungrig, der andere ist truncken; so redet er doch da nicht von einer würcklichen Trunckenheit uud Benebelung der Sinnen; sondern wie hungrig seyn so viel heist, als noch nichts von Speise und Tranck zu sich genommen haben; so heißt hingegen truncken seyn, nach dem Idiotismo der heiligen Schrifft, so viel, als sich satt gegessen und getruncken haben, wie 1 B. Mose XLIII, 34, Hagg. I, 6. Joh. II, 10. Es bestand auch die Unordnung 2) nicht darinn, daß die Reichen ihre arme Mitbrüder gäntzlich von den Liebes-Mahlzeiten verdränget hätten, so, daß sie hungrig und durstig wieder nach Hause gehen müssen; indem schon vorher erinnert ist, daß hier gar nicht von Agapis, sondern von dem eigentlichen Abendmahl des HErrn die Rede sey; sondern 3) die bestraffte Unordnung bestund eigentlich in dem προλαμβάνειν, daß Reiche und Arme das heilige Abendmahl nicht zu einer Zeit genossen; sondern die Reichen und Vornehmen sich früher in die Versammlungen verfügten, und das Abendmahl **vorher nahmen**, ehe die andern darzu kamen; vielleicht unter dem Vorwand, daß sie billig vor den andern etwas voraus haben müsten, weil sie Brodt und Wein zur öffentlichen Communion anschafften, und aus ihren Mitteln hergaben. Und so nahm also ein ieder von ihnen sein eigen Abendmahl voraus, (ἕκαστος ἴδιον δεῖπνον προλαμβάνει, v. 21.) ohne zu erwarten, biß die gantze Gemeine beysammen war: daher einige des Morgens, da sie

sie noch hungrig waren, das ist, ehe sie etwas anders zu sich genommen hatten, besonders communicirten; andere aber später dazu kamen, da sie schon truncken waren, das ist, da sie schon zu Hause ihren Hunger und Durst mit gemeinen Speisen gestillet hatten. Und so war diese Corinthische Unordnung der heutigen so ähnlich, wie ein Ey dem andern, da nemlich einige, die was besonders haben wollen, frühe vor dem Anfange des öffentlichen Gottesdienstes, die übrigen aber erst nach der Predigt communiciren, nachdem jenen der Tisch vorher gedecket, und sie ihr eigen Abendmahl schon vorher empfangen haben. Daß aber dieses eigentlich die Unordnung sey, die Paulus bestraffen wollen, das kan man auch daraus sehen, weil er derselben v. 33 diese Ermahnung entgegen setzet. Darum, meine lieben Brüder, wenn ihr zusammen kommt, zu essen (nemlich von dem gesegneten Brod, v. 26) so harre einer des andern, bis die gantze Gemeine beysammen ist, und ihr also mit zusammen gesetzter Andacht das Mahl des Herrn genüssen könnet. Und so hat auch Luther Tom. VI Altenb. fol. 435, (bes. die Augsp. Confess. p. 26.) Chemnitz Part. II, exam. Conc. Trid. p. 198, und Balduin diese Worte verstanden. III) Diese Corinthische Unordnung gieng nicht in den Privat-Wohnungen, sondern in den öffentlichen Versammlungs-Orten vor, wenn man zusammen kam in der Gemeine, v. 18. Denn daß hier das Wort ἐκκλησία den Ort bedeute, da sich die Gemeine versammlete, das siehet man daraus, weil solche v. 22, 34 den οἰκίαις oder eigenen Wohnhäusern entgegen gesetzet wird, wie Cap. XIV, 35. Wie nun Paulus das Abendmahl, das solche Personen voraus und besonders genossen, dennoch ἴδιον δεῖπνον v. 21, oder Cœoam privatam nennet, ob es gleich in den öffentlichen Versammlungs-Häusern geschahe: so wird eine solche besondere Communion, welche einige frühe vor dem Anfange des Gottesdienstes voraus genüssen, billig auch eine Privat-Communion genennet, ob sie gleich an einem öffentlichen Orte, nemlich in der leeren Kirche, vor dem Angesicht der Stühle und Bäncke, ohne Klang und Gesang geschiehet. IV) An dieser unordentlichen Privat-Communion hatte nun Paulus, der da gerne wolte, daß alles ehrbar und ordentlich in der Gemeine Christi zugehen möchte, das innigste Mißfallen, und bezeugte solches folgender gestalt. a) Er nennet dieselbe v. 18 ein Schisma, eine Spaltung oder Trennung, vor welchem Ubel er sie Cap. I, 10 treulich gewarnet. Denn was thun diejenigen, die sich aus stoltzer Einbildung den Tisch des HErrn besonders decken lassen, anders, als daß sie sich von der übrigen Gemeine abreissen, und durch diese besondere und selbst erwählte Privat-Andacht allen Segen der gemeinschafftlichen Vereinigung von sich stossen. b) Er nennet ein solch Abendmahl ἴδιον δεῖπνον, ein Privat-Abendmahl, und will es kaum vor das Abendmahl des HErrn erkennen, v. 20, 21. Wenn ihr, spricht er, auf eine so irregulaire Weise zusammen kommt, so hält man da nicht des HErrn Abendmahl, das ist, man hält das Abendmahl da nicht auf die Art, wie es dem HErrn gefällig ist, und kan sich demnach ob gleich an den wesentlichen Stücken kein Fehler ist, auch seines Segens nicht dabey getrösten. So setzet er, nach Chemnitzens an bemeldtem Orte gemachten Anmerckung, des HErrn Abendmahl und ein Privat-Abendmahl einander entgegen, und zwar also, daß er bezeuget, es könne daselbst, wo man ein Privat-Abendmahl ohne Noth anstelle, des HErrn Abendmahl nicht gehalten werden, das aber nennet er ein Privat-Abendmahl, wo man dasjenige, was zu des HErrn Abendmahl gehöret, absonderlich vorweg nimmt, daß andere nicht zugleich ihr Theil mit daran haben. c) Er beschuldiget solche Communicanten einer Verachtung der Gemeine GOttes, von welcher sie sich aus Hochmuth trennen, sich ihrer Gemeinschafft schämen, und etwas besonders haben wollen; folglich übertreten sie den Befehl JEsu Christi, des gesegneten Oberhaupts der Gemeine: Sehet zu, daß ihr nicht iemand von den kleinen und geringen, geschweige die gantze Gemeine, verachtet, Matth. XVIII, 9. d) Er klaget sie an, daß sie die Armen beschämeten, v. 22, und durch Vermeidung ihrer Gesellschafft sie gleichsam für unehrlich erkläreten, da doch GOtt die Armen, die am Glauben reich sind, erwählet, und kein Ansehen der Person in Austheilung seiner Gaben gebraucht, Jac. II, 1-15. Wer sich aber der armen Glieder Christi und des öffentlichen Gebrauchs seiner Stifftung schämet, dessen wird er sich wieder schämen, wenn er kommen wird in der Herrlichkeit seines Vaters, Marc. VIII, 38. e) Er bezeuget öffentlich, daß er die Corinthier deswegen nicht loben, denen Reichen und Vornehmen nicht schmeicheln, noch diese ihre Unordnung billigen wolle, indem er v. 22 spricht: Soll ich euch loben? hierinnen lobe ich euch nicht; sondern muß vielmehr dieses euren Hochmuth, er verstecke sich auch hinter einen heiligen Schein einer grössern Andacht, oder hinter die christliche Freyheit, so tief er wolle, ernstlich bestraffen, und euch von demselben abmahnen. f) Er erkläret ihre Privat-Communion für eine Abweichung von der ersten in einer öffentlichen Versammlung geschehenen Einsetzung des heiligen Abendmahls, die er ihnen zu dem Ende v. 23, 24, 25 aus dem Munde des HErrn, dem sie allen Gehorsam schuldig waren, aufs neue vorleget. Denn da das Abendmahl nach der Absicht des sterbenden Heylandes ein öffentliches Denckmahl seiner bis in den Tod getreuen Liebe seyn soll, so verwandeln sie solches eigenthätiger Weise in eine geheime Handlung, und ein wichtiges Stück des öffentlichen Gottesdienstes in eine Winckel-Andacht; nehmen sich also eine unerlaubte Freyheit heraus, über die letzte Disposition Christi nach eigenem Gefallen zu disponiren, und sein Testament, wenigstens in einigen Umständen, zu verändern, Galat. III, 15. g) Er suchet sie von solcher Unordnung durch Vorhaltung der Straffen GOttes abzuschrecken, die denen bevorstehen, die das Abendmahl nicht nach Christi Einsetzung und Absicht, und also unwürdig, genüssen, ja welches bereits viele unter den Corinthiern getroffen, welche GOtt aus gerechtem Gerichte, da sie sich selber nicht richteten, mit Kranckheiten heimgesucht, v. 30, 31, 32, weil sie eine Freyheit, die nur den

Krancken erlaubet ist, bey gesunden Tagen aus Stoltz und Eigensinn sich angemasset. Hierbey fället nun die Frage vor: **Ob ein Prediger denenjenigen, so entweder in Privat-Häusern oder auch in der Kirche, vor dem öffentlichen Gottesdienste, ohne höchstoringende Noth, das heilige Abendmahl empfangen wollen, mit gutem Gewissen willfahren könne?** Bey Beantwortung dieser Frage ist zuförderst, als unstreitig, voraus zu setzen, daß der Umstand des Orts, als da ist das öffentliche Kirchen-Gebäude, zum Wesen des heiligen Abendmahls nicht mit gehöre, weil davon keine ausdrückliche Verordnung in der heiligen Schrifft zu finden ist. Wie demnach auch ausser der Kirche eine geistliche Versammlung angestellet werden kan; so kan auch so wohl das Sacrament der heiligen Tauffe, als des heiligen Abendmahls, im Fall der Noth, ausser der Kirche administriret werden, ohne daß dadurch dem Sacrament an seiner Krafft etwas abgehen solte; wie denn die Gläubigen in den heydnischen Verfolgungen vielfältig das heilige Abendmahl in den Gefängnissen mit einander gehalten, und wohl ehe ein Märtyrer und Priester zu Antiochia, **Lucianus**, in Ermangelung eines Tisches, seine Brust darzu hergegeben, daß Brodt und Wein darauf gelegt und consecriret werden können. **Nicephorus** Lib. VIII, c. 31, und aus ihm **Baronius** in Annal. ad A. C. CCCXI, n. 7. Wo demnach besondere Nothfälle vorkommen, sonderlich wenn Kranckheiten, oder die Unvermögenheit hohen Alters nicht zulässet, das Abendmahl des HErrn in öffentlicher Versammlung der Gemeine zu genüssen, und doch ein sehnliches Verlangen nach demselben sich findet; so kan ohne Verletzung des Gewissens die Communion in dem Hause des Krancken oder Schwachen gehalten werden, siehe Hessen-Darmst. Kirchen-Ordn. pag. 110, 205, 487. Doch nicht anders, als daß es in Beyseyn einiger frommen Christen, die nach einiger Gottesgelehrten Rath in solchem Fall mit communiciren können, bes. **Joach. Westphal** in Confessione de cœna Domini, pag. 365. **Wolffg. Musculus** in loc. commun. pag. 369. auch nach vorhergegangenem Unterricht und Ermahnung, mit geziemender Andacht, Gebet und Danckſagung geschehe. Zwar wollen die Socinianer, und einige von den Reformirten Lehrern, solche Privat-Communion den Krancken und Schwachen nicht vergönnen. Sie wenden ein: 1) Das heilige Abendmahl heisse eine Communion, oder Gemeinschafft mehrerer Personen; darum dürffte es niemand besonders gereichet werden. 2) Es sey keine Privat-Handlung einer einzeln Person, oder Familie, sondern eine öffentliche Kirchen-Handlung. Allein diese Einwürffe sind leicht zu beantworten. Denn was den ersten Grund betrifft, so pflegen überhaupt diejenigen Beweißgründe unter die schwächsten gezählet zu werden, die von der blossen Benennung einer Sache, oder aus der Etymologie hergenommen sind. Nächst dem begehret man zwar nicht zu läugnen, daß der Name der Communion auch mit auf eine gemeinschafftliche Genüssung des Brodts und Weins in der Versammlung der Gläubigen führe. Doch wenn Paulus das heilige Abendmahl 1 Corinth. X, 16 eine κοινωνίαν oder Gemeinschafft nennet, so siehet er damit eines Theils auf die sacramentliche Vereinigung des Leibes und Blutes JEsu Christi, mit den äusserlichen Elementen des Brodtes und Weines, theils auf die geistliche Verbindung würdiger Communicanten so wohl mit Christo dem Haupt, als mit andern gläubigen Gliedern seines geistlichen Leibes. Diese Communion oder Gemeinschafft findet auch alsdenn statt, wenn auch nur ein einiger Krancker in wahrem Glauben das heilige Abendmahl genüsset; indem er in der Gemeinschafft mit allen denen stehet, die iemahls solcher göttlichen Güter theilhafftig werden. Was den andern Grund anlanget, so giebt man gerne zu, daß die Administration des heiligen Abendmahls eine gemeine und öffentliche Kirchen-Handlung sey, die aber doch nicht dergestalt an das Gebäude der Kirche gebunden ist, daß sie einem Krancken, der Stärckung seines Glaubens bedarff und verlanget, mit Recht versaget werden könnte. Denn man muß dabey mehr auf des Menschen Heyl, als auf den Umstand des Orts sehen. Indessen bleibet es doch dabey, daß die öffentliche Communion der Privat-Communion allerdings vorzuziehen sey. Daß aber das heilige Abendmahl ordentlicher Weise in öffentlicher Versammlung der Gemeine gehalten werden müsse, das ist daher leicht zu erweisen: 1) Weil das heilige Abendmahl anzusehen ist als ein Siegel, welches GOtt der Predigt des Evangelii von dem gecreutzigten JEsu angehänget hat. Wie nun die Predigt des Evangelii ordentlich in den öffentlichen Versammlungen geschiehet; so soll billig auch die Administration des Abendmahls in öffentlicher Versammlung ordentlich verrichtet werden. Wer sich derohalben zur öffentlichen Verkündigung des Worts mit andern Christen einfinden kan, der ist auch verbunden, das heilige Abendmahl mit andern Christen öffentlich zu empfangen. 2) Weil der HErr JEsus das heilige Abendmahl zwar nicht in dem Jüdischen Tempel (denn was solte das Wesen thun an dem Orte, wo das Schattenwerck der Vorbilder herrschete) aber doch auch nicht in einem Winckel, sondern in einem öffentlichen Hause auf einem grossen geräumlichen Saale in der Versammlung seiner Jünger eingesetzet, und damit einen Winck gegeben, daß es eine öffentliche Handlung seiner Gläubigen seyn soll. 3) Weil die ersten Christen diesen Winck ihres Heylandes genau beobachtet. Denn ob sie gleich noch keine Kirchen hatten, in welchen sie zusammen kommen konnten; so haben sie doch das Mahl des HErrn (ausser dem Nothfall, und wenn öffentliche Verfolgungen es nicht verhinderten) in ihren öffentlichen Versammlungen, die sie in Privat-Häusern anstellen musten, mit einander gehalten, und durch solchen gemeinschafftlichen Genuß sich zur Liebe unter einander verbunden, 1 Corinth. XI, 20. Apost. Gesch. XX, 7. Daher sind auch die Benennungen aufgekommen, daß das Abendmahl sacra synaxis und Liturgia genennet worden, welche Namen eine Handlung, die in einer öffentlichen Versammlung vorgenommen wird, bedeuten.

Besie-

Besiehe Libr. Symb. p. 269 u. f. und Larroque histoire de l' evchariſtie, P. I, c. Vet. X. 4) Weil die allgemeine Praxis der Evangelischen Kirche, welcher sich billig alle Glieder derselben conformiren, solches mit sich bringet, daß das heilige Abendmahl, ausser dem Nothfall, in öffentlicher Versammlung ausgetheilet werde. Unsere libri symbolici erfordern solches, und die vornehmsten Lehrer unserer Kirche stimmen damit überein, als Luther Tom. VI Germ. Jenenſ. fol. 307, Melanchthon in Consiliis theol. a *Pezelio* editis, Part. II, p. 146, 151, Balduin in Cas. consc. Lib. II, c. 12, cas. 13, Dunte in Cas. conſ. p. 504, Keßler in cas. conſ. c. 34, Spener in letzten Bedencken. III Th. p. 148. ꝛc. Ja auch bescheidene Rechtsgelehrte sind darinne mit unsern Gottesgelehrten gleicher Meynung, als Carpzov in Jurisprud. eccleſ. Lib. II, Tit. XVIII, def. 292, von Lyncker in Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa ſacram cœnam, c. IV, p. 50 von Rohr im Ober-Sächſ. Kirchen-Recht, p. 884. 5) Weil dergleichen geheime Communion wider den Zweck des heiligen Abendmahls streitet. Nach der Anmerckung der Augspurgischen Confeßion art. 13 sind die Sacramenta unter andern auch darzu eingesetzet, ut ſint notæ profeſſionis inter homines, und nach Gerhards Erinnerung in loco de ſacra cœna, §. 214, ist das Abendmahl unter andern auch darzu gestifftet, daß wir bezeugen, wir halten es mit der Lehre, welche in der Kirche erschallet, darinnen wir mit andern einerley gesegnet Brodt essen, und aus einem Kelche trincken, 1 Cor. X, 17, 21, und daß wir öffentlich bekennen, wir wollen unserm Nächsten nach Vermögen dienen, auch ihn vor unsern Bruder und Mitglied der Gemeine erkennen. Wie schlecht aber dieser Endzweck bey der geheimen Communion erreichet werden könne, das wird keiner weitläufftigen Ausführung bedürffen. 6) Weil diejenigen, die ihres Standes und äusserlichen Vorzugs halber in ihren Häusern abgespeiset seyn wollen, schwerlich, nach 1 Theſſal. V, 22, den bösen Schein vermeiden können, als ob sie etwas sonderliches vor andern Christen seyn und haben wollen; sintemahl nicht geringe und arme Leute, sondern nur vornehme Personen dergleichen Privat-Communion den Predigern zumuthen. Ja es bleibt dabey nicht, daß sie nur bösen Schein und Argwohn einer sündlichen Singularität von sich erwecken, sondern sie geben auch ein würckliches Aergerniß. Denn entweder weiß die übrige Gemeine, zu welcher sie gehören, etwas von ihrer Privat-Communion, oder sie weiß nichts davon. Weiß sie nichts davon, so ärgert sie sich ohne Zweifel daran, daß solche Personen, die sie niemahls öffentlich communiciren siehet, das heilige Abendmahl verachten. Weiß sie aber eewas davon, so kan unmöglich verhütet werden, daß sie sich nicht daran stossen solte, und wird es denen übrigen schwerlich beyzubringen seyn, daß sie nicht von solchen Personen aus Hochmuth verachtet würden, und daß ein Prediger, der in ihr unlauteres Verlangen willige, und ihnen das heilige Abendmahl besonders reiche, nicht wider die Lehre Jacobi handele, welcher im 2 Capitel alles Ansehen der Person aus der Gemeine des demüthigen Heylandes verbannet. Dadurch aber wird das Gebet anderer Mit-Christen, welches wir zur würdigen Genüssung wohl nöthig haben, wohl gar in ein Seuffzen gegen diejenigen verwandelt, von welchen sie glauben verachtet zu werden. Besiehe Böhmer in Jure eccleſ. proteſt. Tom. III, p. 66, und die Anmerckung Speners in letzten theolog. Bedencken, im III Theil, p. 149 u. f. Diese ietzt angeführten wichtigen Gründe streiten nicht allein gegen dieselbe Art der geheimen Communion, die ein vornehmer Communicant in seinem eigenen Hause verlanget; sondern auch gegen dieselbe, die zwar in der Kirche, aber ausser der christlichen Versammlung, und ehe die Gemeinde dazu zusammen kommt, geschiehet. Denn da die Heiligkeit und Herrlichkeit eines Gottes-Hauses nicht in dem Gebäude stecket, sondern in den heiligen, von der zusammen gekommen christlichen Gemeine verrichteten Handlungen bestehet; (besiehe Calov in Bibl. illuſtr. Tom. I, p. 331) und aber sothane Privat-Communion eine solche Handlung ist, welche ausser christlicher Gemeine angestellet wird; als hat man sich keines sonderlichen Vortheils bey derselben, wenn sie schon im Gottes-Hause verrichtet wird, zu erfreuen. Vielmehr wird das Gottes-Hauß alsdenn gemißbrauchet, indem eine solche Handlung darinne in geheim und bey verschlossenen Thüren vorgenommen wird, die billig in demselben öffentlich hätte verrichtet werden sollen, wie Diecmann in den Gedancken von der Privat-Communion p. 51, 52 davon schreibet. Daher sind auch beyde Arten der geheimen Communion, so wohl die in den Häusern, als die in der Kirche ausser der gewöhnlichen Zeit angestellet wird, hin und wieder durch hohe Verordnungen verboten. In der Fürstl. Lüneburgischen Kirchen-Ordnung p. 94 wird ausdrücklich anbefohlen, es solle das heilige Abendmahl öffentlich in der Kirchen, und nicht heimlich in den Häusern, oder sonst in Winckeln, es wäre denn bey Krancken, ausgetheilet werden. Aus dem Fürstl. Consistorio zu Zelle sind 1700, und aus dem Churfürstl. Ober-Consistorio zu Dreßden sind 1607, 1702, 1706 ꝛc. unterschiedene Verordnungen dagegen ergangen, da in der letztern ausdrücklich erkannt wird, es sey die unnöthige Privat-Communion ein vielen einheimischen und fremden ärgerlicher Mißbrauch des heiligen Abendmahls. Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg, Gustav Adolph, haben den 1 May 1695, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar 1731, und endlich Ihro Höchstsel. Königl. Majeſt. in Preussen, glorwürdigsten Andenckens, den 29 May 1731, Verordnungen deswegen ergehen lassen, und ist letzteres Königl. Edict in den Hällischen Anzeigen 1732 p. 718 u. ff. mit lesenswürdigen Anmerckungen des Herrn Cantzlers von Ludewig zu lesen. Doch gesetzt, daß dergleichen unnöthige Privat-Communionen in einem Lande durch keine ausdrückliche Obrigkeitliche Satzungen verboten wären, so sind sie deswegen nicht unter die indifferenten Dinge, darinnen jedermann seine Freyheit habe, zu zählen, sondern es versündigen sich dennoch so wohl diejenigen Prediger, die eine solche Privat-Communion anstellen, als auch diejenigen Communicanten, die sich derselben ordentlich bedienen. Die Prediger ver-

letzen dabey ihr Gewissen, und geben andern kein geringes Aergerniß, 1) weil sie eine Unordnung unterhalten helffen, die Paulus, der Knecht JEsu Christi, in dessen Fußstapffen sie wandeln solten, so ernstlich gemißbilliget, wie im vorhergehenden gründlich erwiesen worden. 2) Weil sie nicht nur gegen Gottes Wort und die erste Einsetzung des heiligen Abendmahls, sondern auch gegen die symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche handeln, an welche sie doch durch einen förmlichen Eyd sich haben verbinden lassen, und nichts wider dieselbe zu lehren noch zu thun versprochen haben. 3) Weil sie die allgemeine Praxin und Observantz der Evangelischen Kirche, deren Wächter und Mitglieder sie seyn wollen, aus den Augen setzen, und eine derselben gantz widrige Gewohnheit durch ihre Conniventz einschleichen lassen, darauf sich nachgehends andere, wiewohl ohne Grund, beruffen, und sich durch diesen Strohm der Gewohnheit mit hinreissen lassen. Besiehe Cyprian im Bericht von Kirchen-Ordnungen, §. XII. 4) Weil sie einige von den Absichten des heiligen Abendmahls durch ihre Schuld untergehen lassen, zu deren Erreichung sie doch nach Vermögen alles beytragen solten. 5) Weil sie mit dem heiligen Abendmahl, welches ein allgemeiner Schatz der Gemeine Christi ist, nach eigenem Gefallen, als mit ihrem Eigenthum umgehen; welches keinem redlichen Haußhalter über Gottes Geheimnisse anstehet. 6) Weil sie den Eigensinn und Hochmuth derjenigen, die ohne dringende Noth dergleichen Privat-Communion verlangen, noch mehr stärcken, da sie ihnen vielmehr ernstlich ins Gewissen reden, und ihrem eiteln Vorgeben, daß sie es um mehrer Devotion willen thäten, die Larve abzühen, wenigstens sie auf eine ernstliche Prüfung des betrüglichen Hertzens führen solten, ob nicht etwan hinter solchem Vorwande eine andere Ursache verborgen stecke, die man nicht gerne bekennen wolle. 7) Weil sie Gelegenheit geben, daß der öffentliche Tisch des HErrn, weil nur die Armen daran verwiesen werden, in Verachtung kommt. 8) Weil sie andern treuen Knechten Gottes, die Gewissens halber in ein solch unbilliges Verlangen nicht einstimmen können, durch ihr Exempel einen Vorwurff zuzühen, als ob sie unhöfliche und unbescheidene Leute wären, die keinen Unterscheid der Stände zu machen wüsten. 9) Weil sie einen sehr bösen Schein von sich geben, daß sie bey der Einführung einer solchen Privat-Communion ihren Privat-Nutzen suchen; indem iedermann glaubt, daß, da sie sonst nichts gerne umsonst thun, sie diese ihnen nicht zukommende ausserordentliche Mühe bald unterlassen würden, wenn sie kein einträgliches Accidens davon hätten; durch welche von ihnen selbst erregte Opinion sie vielen Segen ihres Amts verhindern. Ob nun gleich bey dieser Unordnung die Schuld derjenigen, die solche um ihres Nutzens willen unterhalten helffen, wie auch die Schuld derer, die solchen Mißbrauch nicht verbieten und abschaffen, weit grösser ist, als die Schuld derer, welche sich der Privat-Communion auf eine so unzuläßige Art bedienen; (Besiehe Fecht in Philocalia sacra, p. 111, Diecmann, am angeführten Orte, p. 74,) so haben dennoch auch diese vor GOtt eine schwere Verantwortung; zumahl wann sie wissen, daß treue Knechte Gottes über solche Unordnung seuffzen, und wenn sie von der Sündlichkeit derselben aus Gottes Wort überzeuget worden, ja wenn ihnen ihr eigen Gewissen saget, daß nichts anders, als ein geheimer Eigendünckel und Hochmuth, oder sündliche Gemächlichkeit, oder eine Furcht, daß ihnen bey der öffentlichen Communion iemand, dem sie den Rang über sich nicht zugestehen, vortreten möchte, hinter ihrer geheimen Communion verborgen stecke. Von denen zwar muß man billig ein gelinder Urtheil fällen, die aus Mangel benöthigten Unterrichts, mit einfältigem Hertzen, in der wahren Meynung, bessere Andacht zu haben, und weil sie es eine Zeit lang so gewohnt gewesen, das Abendmahl bißher in geheim empfangen haben. Denn ob gleich solche ihre Unwissenheit, gute Meynung, Einfall und Gewohnheit sie nicht entschuldiget; so ist es doch mehr eine Schwachheits- als Boßheits-Sünde zu nennen, die ihnen GOtt um Christi willen, auf ihre demüthige Bereuung und Besserung, vergeben wird. Allein von denenjenigen, die auf ihrer üblen Gewohnheit bestehen, und nach geschehener Remonstration dennoch davon nicht ablassen wollen, und also damit ihren Eigendünckel und Hochmuth noch deutlicher verrathen, und mit lauter nichtigen Einwendungen sich behelffen; von denen ist sehr zu besorgen, daß sie bey einem solchen elenden Gemüths-Zustande nicht würdig hinzunahen, ja, daß ihnen, wegen ihres herrschenden Hochmuths, den sie weder erkennen noch ablegen wollen, der Tisch des HErrn zu einem Fall-Strick durch eigene Schuld gerathen werde. Sie versündigen sich 1) an GOtt, und seinem Sohne JEsu Christo, dessen Stifftung und Testament sie mißbrauchen, dessen öffentlichen Dienst, bey welchem alles ordentlich und erbaulich zugehen soll, 1 Corinth. XIV, 26, 40, sie zerrütten, und dessen Warnung, daß man die öffentlichen Versammlungen nicht verlassen solle, Ebr. X, 24, sie in den Wind schlagen. Sie versündigen sich 2) an dem Nächsten, indem sie treue Lehrer durch ihren stoltzen und starren Eigensinn zum Seuffzen bewegen, die Gemeine verachten, die Geringen, von welchen sie sich absondern, verschmähen, 1 Corinth. XI, 22, ihre Mit-Christen ärgern, und manche durch ihr böses Exempel zur Nachfolge reitzen. Sie versündigen sich 3) an sich selbst, indem sie sich vor dem heiligen Abendmahl nicht rechtschaffen prüfen, ihre Absichten und Beweg-Ursachen, warum sie die Privat-Communion der öffentlichen vorzühen, nicht genau untersuchen, mit einem hochmüthigen Hertzen des demüthigen JEsu Leib und Blut empfangen, folglich zu ihrem Gericht (gegen welches ihre falsche Tröster sich nicht werden schützen können) hinzu nahen. Zwar fehlet es solchen Leuten, und denen, die sie in ihrer üblen Gewohnheit stärcken, nicht an Behelffen und Entschuldigungen, die aber schon längst von gewissenhafften Gottsgelehrten ausführlich beantwortet und niedergeschlagen sind. Man sehe insonderheit Jochs Vorrede zu Diecmanns Gedancken von der Privat-Communion. Bald wollen sie ihre Privat-Versammlungen mit den Worten Christi rechtfertigen: Wo zwey oder drey versammlet sind, in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen, Matth. XVIII, 20. Allein 1) diese Worte handeln nach der Absicht

sicht Christi vom Gebet, v. 18, 19, da der Heyland die Versicherung giebt, wenn auch nur zwey oder drey sich vereinigen würden, ihn um etwas zu bitten, so wolle er nach seiner Gnaden-Gegenwart unter ihnen seyn, und sie erhören. Wo hat er aber verheissen, daß er eine solche Gesellschafft, die das heilige Abendmahl ohne Noth, mit Verachtung der Armen, in geheim halten werde, mit seiner Gegenwart beehren wolle? 2) In Christi Namen versammlet seyn, heisset nach Christi Befehl und Ordnung zusammen kommen. Solche Privat-Communicanten aber kommen nicht auf seinen Befehl (denn er hat diese Absonderung von der Gemeine nirgends geboten) folglich auch nicht in seinem, sondern in ihrem eigenen Namen und nach dem Trieb ihres stoltzen Hertzens zusammen. Mit welchem Schein des Rechten können sie sich denn auf die Verheissung des Herrn JEsu beruffen? Bald wenden solche Sonderlinge vor, sie könnten bey der Privat-Communion mehr Andacht, als bey der öffentlichen haben, weil sie nicht durch so viel Objecta gestöhret und zerstreuet würden. Allein hierauf hat **Spener** in den letzten Theol. Bedencken, III Theil, p. 148 gründlich geantwortet. Und ist sehr zu besorgen, daß die meisten den Vorwand einer mehrern Devotion nur zum Deckmantel ihres Eigensinnes gebrauchen, und unter demselben entweder ihren leiblichen oder geistlichen Hochmuth zu verbergen suchen. Die eitlen Gedancken, welche die Andacht stören, kommen von innen heraus, aus dem eitlen Hertzen, Matth. XV, 19. Bringt man dieses zur Privat-Communion mit, so wird man dabey so wenig Andacht, als bey der öffentlichen Communion haben, zugeschweigen, daß manche bey der Privat-Communion ohne Zweiffel von solchen Gedancken incommodiret und verunruhiget werden: Was thust du? warum wilst du besser seyn, als andere? Ists doch, als ob du das Abendmahl verstohlner Weise genüssest? Werden sich auch andere an deiner Absonderung ärgern? Wirst du es auch bey deinem Eigensinn und Hochmuth würdig aenüssen? Warum verachtest du die Gemeine, die Christus mit seiner gnädigen Gegenwart ehren will? Aller dieser Gedancken kan man bey dem öffentlichen Gebrauch des Abendmahls überhoben seyn, folglich dasselbe mit mehr Andacht, als die Privat-Communion, genüssen. Bald beruffet man sich auf die christliche Freyheit, und ruffet es wohl gar für einen Gewissens-Zwang aus, wenn man auf den Gebrauch der öffentlichen Communion dringet, allein so wenig die Regel **Pauli** 1 Corinth. XIV, 40. Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen, der Christlichen Freyheit nachtheilig, oder mit einem Gewissens-Zwang verknüpfft ist; so wenig kan es für einen Eingriff in die christliche Freyheit angesehen werden, wenn gewissenhaffte Lehrer auf die Einstellung der unnöthigen Privat-Communionen dringen, welche, wie die Erfahrung lehret, lauter böse Folgen nach sich zühen, und zum völligen Separatismo den Weg bahnen; und daß sie hingegen die Beybehaltung der öffentlichen Communion, die den Wohlstand der Kirche und gute Ordnung befördert, treulich und ernstlich jedermann anrathen. Berufft man sich auf seine Freyheit, so erinnere man sich an die Worte **Pauli**: Ich habe es alles Macht, aber es bessert nicht alles, 1 Corinth. X, 23, und: Sehet zu, daß eure Freyheit nicht gerathe zu einem Anstoß der Schwachen, Cap. VIII, 9. Daß die Privat-Comunion gesunder Personen ohnmöglich ohne anderer Aergerniß abgehen könne, ist schon oben bemercket worden. Siehe Rom. XIV, 15, 19. Wolte man sagen, dergleichen Aergerniß sey ein genommenes Aergerniß, folglich habe man sich daran nicht zu kehren; so würde man gewiß nicht aus **Pauli** Schule reden, welcher will, daß man aus Liebe zu denen Schwachen auch so gar in erlaubten Dingen sich seiner Freyheit begebe, und dasjenige unterlasse, was ihnen zum Anstoß gereichen kan, Rom. XIV, und 1 Corinth. VIII, 9. Allein hier ist gewißlich mehr, als ein genommenes Aergerniß. Denn es werden, nach **Speners** Anmerckung, dadurch fast nothwendig bey andern die Gedancken erwecket, es geschehe die Sache allein aus Hochmuth, und würden nur andere Vorwände gesuchet. Und wo einmahl die Thür zu solcher Unordnung, aus Condescendentz gegen die Vornehmern, geöffnet ist, so reisset das Exempel in kurtzem weiter ein, und werden sich meist alle, die etwas mehr seyn wollen, auf diese Weise von der übrigen Gemeine sondern, und die öffentliche Communion endlich fast allein aus den Geringen des Volcks bestehen; welches ein unleidentlicher Mißstand der Gemeine seyn würde. Wehe aber dem Menschen, durch welchen solch Aergerniß kommt, Matth. XVIII, 7. Aus dem allen flüsset nun von selbst die Beantwortung der oben gesetzten Frage: Daß nemlich ein rechtschaffener Prediger denenjenigen, welche ohne höchstdringende Noth das heilige Abendmahl besonders, entweder in ihren Häusern, oder auch in der Kirche ausser der ordentlichen Versammlung der Gemeine, genüssen wollen, mit gutem Gewissen nicht willfahren könne; sondern daß er vielmehr, mit Verläugnung alles Eigennutzes, und Hindansetzung alles Ansehens der Person, verbunden sey, diejenigen, die solches von ihm verlangen, auf die Prüfung und Erniedrigung des Hertzens zu weisen, das Aergerniß, das daraus entstehet, ihnen anzuzeigen, den Nutzen, dessen sie sich durch solche Absonderung berauben, ihnen vorzuhalten, und also alle besorgliche Verachtung von dem öffentlichen Tisch des Herrn abzuwenden. Heßische Heb-Opffer V Stück, p 563 u. ff. Wider diese Schrift hat ein ungenannter ein aufrichtiges Bedencken, zu Bremen 1736 in 8 herausgegeben. Sonst haben von der Privat-Communion noch gehandelt: 1.) **D. Johann Diecmann** in unvorgreiflichen Gedancken über vier den Gebrauch der Privat-Communion betreffende Gewissens-Fragen; welche D. Joch 1724 zu Erfurt mit einer Vorrede wieder auflegen lassen, die aber auch, nebst denen drey darüber eingeholten theologischen Responsis den Diecmannischen Schriften 1709 mit beygefüget sind. 2.) **Joh. Welmer**, in einer Schrift: die grosse und sonderbare Andacht, welche die vorgeben, die allein communiciren, 1688. 3.) **Jac. Biedenweg**, in der Rettung des öffentlichen Nachtmahl-Gebrauchs, 1691. und in der Befestigung seines Beweises, 1695. 4.) **M. Joh. Pasch** in der ordentlichen Kirchen-Ordnung mit der Privat-Communion, 1703. 5.) **M. Joh. Elias**

Elias Ulich, im aufrichtigen Bedencken, was von der Privat-Communion zu halten sey, 1705. mit D. Caspar Löschers Vorrede. 6.) M. Ernst Herman in Schrifftmäßigen Gedancken über die Privat-Communion 1706. mit D. Wilckens Vorrede. 7.) D. Alb. Joach. von Krackewitz in kurtzen und gegründeten Bedencken über die Frage: Ob man ausser dem Nothfall mit gutem Gewissen das heilige Abendmahl privatim austheilen und empfangen könne? 8.) M. Nic. Haaß im wohlgemeynten Denck-Zettel, warum die Privat-Communion gesunder Leute nicht zu billigen? welche kleine Schrift mit L. Lasius Anmerckungen 1719 zum andermal heraus gekommen. 9.) M. Gottfried Balthas. Scharf in dem eröfneten Buch des Gewissens über die Frage: Ob vornehme Standes-Personen, evangelischer Religion, ausser dem Nothfall mit unverletztem Gewissen das heilige Abendmahl allein zu besonderer Zeit und an besonderm Orte nehmen können, 1719. und 1725. 10.) Joh. Fried. Mencke im christlichen Unterricht, von der Privat-Communion, daß sie nicht, als nur im Fall der Noth, erlaubt sey, 1734 und in der Vertheidigung dieses Unterrichts, 1734 In besondern Disputationen haben diese Materie ausgeführt 1.) D. Sam Werner de loco administrandæ S. coenæ ordinario, 1680; 2.) D. Deutschmann de propria & privata cœna, 1688; 3.) Joh. Senstius de vitando privatæ communionis Separatismo, 1704; 4.) D. Wilcke de communione privata, privato quorundam ausu clanculum hactenus celebrata &c.

Privat-Contract, Privat-Vergleich, *Contractus Privatus*, heißt in denen Rechten ein jedweder solcher Vergleich, wobey die contrahirenden Parteyen ihre Haupt-Absicht, nicht so wohl auff das gemeine Beste, als vielmehr nur auff ihren Privat-Nutzen haben. l. omnes profugi. C. de agric. & censit. lib. 11. Pratejus. Siehe auch *Pactum Privatum*, im XXVI Bande p. 149.

Privat-Dienstleistungen, *Operæ privatæ*, werden diejenigen Befugnisse genennet, welche gewissen Privat-Personen obliegen, oder auch auff Privat-Häusern liegen, und deren Besitzern zustehen. Wovon unter dem Artickel **Servitut** ein mehrers beyzubringen seyn wird.

Privat-Document, oder **Privat-Urkunde**, s. *Instrumentum Privatum*, im XIV Bande p. 762.

Privat-Eigenthum, *Dominium Privatum*, ist ein solches Recht, oder das Eigenthum, welches blossen Privat-Personen an einer, es sey gleich beweglichen, oder unbeweglichen, Sache zustehet; siehe *Dominium*, im VII Bande p. 1215. u. ff.

Privat-Freyheit, *Libertas privata*, ist, wenn ein Bürger in seinem Hauswesen alles nach seinem Willen disponiren mag. Z. E. Er kan um zehen oder um zwölffe zu Tische gehen; er kan sich langsam oder zeitlich zu Bette legen; er kan die Knechte auf den Acker oder in den Garten schicken ꝛc. Da hingegen einem Knechte, der einem gewissen Hausvater unterworffen ist, auch in allen Privat-Händeln dergleichen Freyheit verboten wird.

Privat-Gebäude, Privat-Haus, Privat-Häuser, oder **gemeine Bürger-Häuser**, Lat. *Domus Privata, Aedes Privatæ Aedes Privatorum, Aedificia Privata*, werden in denen Rechten die gemeinen Bürgern oder andern Privat-Personen zuständigen Häuser und Gebäude genannt, und die daher auch mit keinen solchen Privilegien und Freyheiten, als die öffentlichen Häuser und Gebäude, begabet sind. Siehe auch *Aedes privatæ*, im I Bande p. 607.

Privat-Gebrauch, *Usus privatus*, ist eigentlich nichts anders, als die blossen Privat-Personen entweder an denen ihnen selbst eigenthümlich zuständigen Sachen gebührende und selbstbeliebige, oder auch an fremden und andern Eigenthümern zugehörigen Dingen bloß unter einer gewissen Maas und Forme vergönnte Nutzung. Siehe **Gebrauch**, im X Bande p. 494. u. ff. desgleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

Privat-Gefängniß, *Privatus Carcer*, wird eine solche Gewahrsam genennet, welche blosse Privat-Leute in ihren Privat-Häusern angeleget, dergleichen aber diesen zu halten in denen Rechten schlechterdings untersaget ist Rubr. C. de priv. carc. inhib. Siehe auch **Gefängniß**, im X Bande p. 581.

Privat-Geschäffte, oder Privat-Verrichtungen, *Privata Negotia*, werden in denen Rechten alle diejenigen Handlungen genennet, welche nicht so wohl das gemeine Beste, als vielmehr nur den Nutzen und Vortheil gewisser Privat-Personen, zum Grunde haben.

Privat-Gewalt, siehe **Uberdrang**.

Privat-Gottes-Dienst, *Sacra Privata*, wird diejenige Art des Gottes-Dienstes genannt, welche ein blosser Privat-Mann oder Haus-Vater mit seiner Familie in seinem eigenen Hause anstellt. Es ist aber hierbey zu mercken, daß die Kirche überhaupt, und in so ferne sie in der Republick ist, in eine Privat- oder öffentliche Versammlung eingetheilet wird. Jene ist, deren Mitglied der Fürst nicht selber ist, sondern die nur als eine blosse Privat-Zusammenkunft betrachtet wird. Und dieses zwar wiederum auff zweyerley Weise. Nehmlich entweder daß sie von der Obrigkeit verboten ist, oder daß sie zwar nicht verboten ist, aber doch keinen öffentlichen Gottes-Dienst halten darff; also, daß die Glieder derselben bloß im Hause und in der Stille ihre Andacht verrichten müssen. Von der ersten haben wir ein Exempel an der ersten Kirche, da die Christliche Religion dergestalt verboten war, daß so gar die Versammlung derer Christen als ein öffentliches Verbrechen angesehen worden. Böhmer in Diss. Eccles. antiqu. ad *Plin.* & *Tertull.* Diss. II. Es ist aber eine dergleichen Kirche dennoch eine Kirche. Nur, daß sie keine bürgerlichen Rechte zu genüssen hat. Und deswegen wurden auch alle Ordnungen in der ersten Kirche mit Einwilligung aller Glieder gemacht und verbanden also die gantze Gemeine als ein Vergleich, an den ein jeder gehalten war, so lange er ein Glied derselben seyn wolte. Wenn aber die Kirche in der Republick geduldet wird; so genüsset sie alle diejenigen Rechte, welche andern dergleichen Collegiis zukommen, also, daß dieselbe sich des Schutzes der Obrigkeit zu versprechen hat. Aber auch deswegen kan der Fürst ihr gewisse Kirchen-Ordnungen vor-

vorschreiben, ihren Gottesdienst einrichten, und die Art und Weise, wie sie in der Republick sich aufzuführen haben, befehlen. Und dieses ist auch die Ursache, daß, da die Jüden an den Orten, wo sie geduldet werden, nur Privat-Versammlungen halten dürffen, eine Obrigkeit die Macht hat, ihnen vorzuschreiben, wie sie sich in Ansehung ihres Gottesdienstes verhalten sollen. Wie solches das Rescript von Ihro Königl. Majestät zu Preussen Glorwürdigen Andenckens wegen des Kirchen-Gebets der Jüden bezeuget. **Böhmer** de cauta Judæorum tolerantia in fine. Daß also niemanden vergönnt ist, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, dergleichen Privat-Zusammenkünffte in seinem Hause zu halten, indem solches gar leicht zu Tumulten und andern ungeziemenden Dingen Gelegenheit geben kan. Wiewohl auch eine Obrigkeit gar wohl thut, wenn sie auch hierinnen die Umstände und Beschaffenheit dererselben in Erwegung zühet; indem man aus der Religion kein Monopolium machen, und die Andacht der Menschen eben nicht in die öffentlichen Kirchen alleine einschräncken muß. Und wenn man auch gleich einwenden wolte, daß daraus würcklich einige Unordnung entstünde, oder nur zu besorgen wäre; so kan ja endlich wohl noch eine Obrigkeit gar bald Mittel und Wege finden, derselben abzuhelffen. Und in Ansehung dessen ist insonderheit in dem **Westph. Fr. Instr.** Art. V §. 31 ausdrücklich verordnet, daß auch dieser so wohl, als der öffentliche Gottesdienst der Catholischen Stände Landsassen, Lehnleuten und Unterthanen, wes Standes sie sind, welche entweder das öffentliche oder Privat-Exercitium der Augspurgischen Confeßion im Jahre 1624, zu was vor einer Zeit des Jahrs es auch gewesen, entweder vermöge eines gewissen Vertrages oder Privilegien, oder langen Herkommens, oder aus blosser Observantz, erwehnten Jahrs gehabt, solches auch hinfüro samt allem Anhange, im Gebrauche behalten sollen, in so weit sie nemlich dasselbe gedachten Jahrs geübet, oder, daß es in so weit von ihnen ausgeübet worden, beweisen können.

Privat-Häuser, siehe **Privat-Gebäude**.

Privat-Haus, siehe **Privat-Gebäude**.

PRIVATI, wurden ehemahls, da die Stadt Rom noch eine freye Republic war, alle diejenige genennet, welche keinen Magistratum und kein Imperium hatten, das ist, welche weder ein obrigkeitlich Amt in der Stadt, noch auch eine Feldherrn-Stelle bey der Armee bekleideten. Nachgehends aber, da die Ober-Herrschafft den Kayfern eingeräumet worden, wurden diese allein als personæ publicæ angesehen, und die übrigen alle, wenn sie gleich Consules, Prætores oder Duces waren, privati genennet. Endlich ist es dahin gekommen, daß man ins besondere denjenigen, welche keine Soldaten waren, diesen Namen gab. **Pitiscus.** Siehe auch den Artickel: **Privat-Person.**

PRIVATIANI, Ketzer, derer **Baronius** und **Petrejus** gedencken, und sie in das III Jahrhundert setzen, auch von einem, **Privatus** genannt, herführen, aber nicht wissen, worinne sie geirret haben.

PRIVATIANI PALATINI, siehe *Palatini Largitionales*, im XXVI Bande, p. 294.

St. **Privatianus**, siehe St. **Celerinus**, den 7 May, im V Bande, p. 1785.

PRIVATI COMMODI STUDIUM, der **Eigennutz**, davon im VIII Bande, p. 513.

PRIVATI CURSUS, siehe **Neben-Posten**, im XXIII Bande, p. 1481.

Privat-Information, siehe **Unterricht (Privat-)**.

Privat-Instrument, siehe *Instrumentum Privatum*, im XIV Bande, p. 762.

PRIVATIO, siehe **Privation.**

Privation, die Abwesenheit eines Dinges, *Privatio.* Die Aristotelici handeln in ihrer Logic von der privatione, privantibus, privativis, und bringen viel unnützes Zeug davon zu Marckt, davon man unter andern **Reckermanns** Systema Logic. maj. lib. 1. sect. 2. cap. 6. und **Scheiblers** opus logic. part. 2. cap. 20 lesen kan. Eigentlich versteht man durch die Privation den Mangel einer Eigenschafft, die eine Sache an sich haben solte, z. E. ein Mensch solte sehen, und ist gleichwohl blind. Man theilet sie in eine **physische**, wenn eine physische Eigenschafft fehlet, z. E. der Fuß ist lahm; und in eine **moralische**, wenn ein Mangel einer moralischen Eigenschafft vorhanden ist, z. E. ein Lehrer soll gelehrt seyn und ist gleichwohl ungelehrt. Bisweilen kan man nichts dafür, daß man ein und das andere nicht an sich hat; zuweilen aber liegt die Schuld an dem Menschen. Es ist die Privation das Formale der Unvollkommenheiten und Inconvenientzien, die sich so wohl in der Substantz, als in ihren Actionen befinden: wie davon mit mehrern Hr. **Leibnitz** in der Theodicee, I Th. §. 30 nachgelesen werden kan. Ob übrigens Aristoteles die Privation mit Recht unter die Causas der Dinge gerechnet, solches wollen viele nicht zugeben, und sagen, er sey von der rechten eigentlichen Bedeutung des Worts Causa ziemlich abgegangen. Denn die Privation ist, wenn man es recht erweget, eigentlich ein Non-Ens; dieses aber kan in eigentlichem Verstande keine Causa seyn; obwohl dieses wahr ist, daß zuweilen dazu, daß ein Effect entstehen möge, die Abwesenheit eines Dinges (Privatio) erfordert werde.

PRIVATIONIS POENA, siehe *Pœna Privationis*, im XXVIII Bande, p. 969.

PRIVATIONIS STATUS POENA, siehe *Pœna Privationis status*, im XXVIII Bande, p. 969.

Privations-Erklärung, siehe **Bann**, im III Bande, p. 348 u. ff. insonderheit p. 350.

PRIVATIS CARCERIBUS INHIBENDIS (DE) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem IV. Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält ein ausdrückliches Verbot, daß niemanden erlaubt seyn solle, Privat-Gefängniße zu haben.

PRIVATIS DELICTIS (DE) ist die Aufschrift des 1 Titels aus dem XLVII Buche derer unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Pandecten, und handelt von denen so genannten Privat-Verbrechen.

PRIVATIVA, siehe **Privation.**

PRIVATIVA CAUSSA, siehe *Caussa*, im V Bande, p. 1709 u. ff. insonderheit p. 1713.

PRIVATIVA DEFINITIO, siehe **Privativ-Begriff.**

PRIVATIVÆ CAUSSÆ, siehe *Caussa*, im V Bande, p. 1713.

PRIVATIVA NOTIO, siehe **Privativ-Begriff.**

PRIVATIVA STATUS POENA, siehe *Pœna Privativa Status*, im XXVIII Bande, p. 969.

Privativ-Begriff, Privativ-Erklärung, *Notio Privativa*, *Definitio Privativa*, heisset derjenige Begriff, welcher weiter nichts anzeiget, als was ein Ding nicht ist. Es ist die Frage, ob man aus einer solchen Notion nichts positives a priori erkennen könne, das ist, ob man von einem Dinge, davon uns der Begriff weiter nichts zeiget, als was es nicht ist, durch blosse Uberlegung und Vernunffts-Schlüße nichts heraus bringen kan von demjenigen, was in ihm sich befindet. Die Antwort ist: Allerdings, und zwar durch zweyerley Wege. Nemlich 1) indem man aus dem Begriffe eines Dinges, der bloß zeiget, was die Sache nicht ist, erkennet, was ihm nicht zukommen kan, so erkennet man zugleich, daß ihm dasjenige zukommen muß, was diesem, so ihm nicht zukommen kan, entgegen gesetzet wird. Und solcher gestalt gehet es an, daß man etwas von demjenigen erkennet, was ihm zukommt. Nur muß man sich dabey in acht nehmen, daß man seine Privat-Erklärung recht einrichtet. Auf solche Art hat **Wolff** in seiner Metaphysick herausgebracht, wie ein einfaches Ding entstehen und aufhören kan. Nach diesem ist zu mercken, daß 2) ein Ding, davon uns der Begriff bloß zeiget, was es nicht ist, unter eine gewisse Art oder ein gewisses Geschlechte der Dinge gehören kan, davon wir etwas erkennen, was sie sind. Wann wir demnach auf dasjenige acht haben, was der gantzen Art, oder dem gantzen Geschlechte zukommet; so haben wir etwas, das sich in denen Dingen befindet, von denen uns der Begriff bloß zeiget, was sie nicht waren. Nehmen wir nun dieses zum Grunde an, und vergleichen es mit dem, was in der Sache nicht statt finden kan; so lässet sich abermahls gar vieles heraus bringen, was in einem solchen Dinge, davon wir reden, würcklich statt findet. Ein mehrers hiervon hat **Wolff** in seinen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele der Menschen ꝛc. II Th. §. 36.

PRIVATIVE OPPOSITA, nennet Aristoteles solche, da in einem Subject, welches einer Fertigkeit (habitus) fähig ist, solche Fertigkeit und dessen Abwesenheit einander entgegen gesetzet ist, z. E. Sehen und Blind seyn, in denen mit Augen begabten Thieren. Siehe *Opposita*, im XXV Bande, p. 1696 u. f.

Privativ-Erklärung, siehe **Privativ-Begriff.**

Privativisches Nichts, siehe **Nichts (privativisches)** im XXIV Bande, p. 511.

PRIVATIUM, Stadt, siehe **Privas.**

PRIVATIVUM ENS, siehe *Ens*, im VIII Bande, p. 1255 u. ff.

PRIVATIVUM NIHILUM, siehe **Nichts (privativisches)** im XXIV Bande, p. 511.

Privativ-Klage, *Actio Privata* oder *Actiones Privatæ*, werden in denen Rechten alle Klagen genennet, ausser denen sonst so genannten Actionibus Publicis oder Popularibus, weil sie nicht allein von einer jedweden Privat-Person angestellet werden können, sondern auch mehrentheils nur deren Privat-Interesse betreffen. **Oldendorp.**

Privat-Leben, Privat-Stand, *Conditio Privata*, *Vita Privata*, ist derjenige Stand oder Lebens-Art, worinnen Privat-Personen stehen. Man pflegt die Frage aufzuwerffen, ob es besser sey, in einem Privat-Stande leben, oder öffentliche Ehren-Aemter bekleiden? Es ist aber diese Frage nicht überhaupt zu beantworten, und ist dabey nöthig, daß man die Umstände der Personen und der Ehren-Stellen in Betrachtung nimmt. Wenn einer, der schon reich genug ist, und also um des nothdürfftigen Auskommens willen in Dienste zu treten nicht nöthig hat, gleichwohl aber ausser Diensten seinem Nächsten eben so wohl dienen kan, so thut er offtmahls besser, wenn er keine Bedienung annimmt. Siehe **Starckens** Tr. historico-moralem de doctorum vita priv. quam honoribus quidam & offic. publ. prætul. Man lese auch den Artickel: **Privat-Person.**

Privat-Leute, siehe **Privat-Person.**

Privat-Messen, siehe **Messen (Privat-)** im XX Bande, p. 1147.

Privat-Oeconomie, die gemeine Haußhaltungs-Kunst, die Privat-Wirthschaffts-Kunst, *Oeconomia Privata*, ist nichts anders als die Oeconomie eines eintzeln Hauß-Vaters. Dabey ist vornehmlich zweyerley zu betrachten: 1) Wie das Haußwesen an und vor sich selbst zu verwalten sey; und 2) wie ein Haußvater sich gegen diejenigen Personen, so seine Haußgenossen, Nachbarn und andere mehr sind, zu verhalten habe. I) Bey Verwaltung des Haußwesens an und vor sich selbst ist vorzustellen, wie 1) ein Haußvater bey seiner häußlichen Niederlassung oder Etablissement sich sorgfältig und klug zu verhalten habe in Erwählung oder Auferbauung einer beqvemen Wohnung, in Anschaffung gewisser Grund-Güter, Meublen und aller derer Dinge, so er zu seiner Nothdurfft und Beqvemlichkeit brauchet; dann 2) wie er innerhalb Hauses alles ordentlich, reinlich und nett halten, auch wie er beydes in- und ausserhalb Hauses ein jedwedes recht verhegen, erhalten, anbauen und sich zu Nutze machen solle; 3) wie er überall fleißige Aufsicht thun und zumahl alle und jede Umstände, die vergangenen, gegenwärtigen und zukünfftigen in reiffe Erwegung zühen müsse, damit er so wohl seinen Vortheil zu machen als Schaden zu verhüten das Tempo in acht nehmen möge; 4) was für Klugheit er in Führung einer geziemenden Menage anzuwenden habe; 5) wie nicht weniger im Kauffen und Verkauffen; und endlich 6) wie er in Beobachtung der Jahrs-Zeiten und des Gewitters ein jedwedes Geschäffte das gantze Jahr durch zu seiner gehörigen Zeit befördern und bewerckstelligen solle. II) Das Verhalten des Haußvaters gegen seine Haußgenossen und andere Personen, betreffend, so ist zu zeigen, wie solches 1) darinne bestehe, daß er seinem Ehe-Gemahl so wohl mit geziemender Liebe, Sanfftmuth, Bescheidenheit und Gedult, als gehöriger Klugheit und Moderation zu begegnen wisse: und hinwiederum die Frau dem Manne; und dann 2) wie beyde

de sich gegen ihre Kinder zu verhalten haben, nicht nur bey der ersten Erzühung und in den Schul-Jahren, sondern auch nachgehends, wenn sie erwachsen und zu mehreren Jahren gekommen sind; ferner 3) wie sie sich gegen ihr Gesinde gerecht, gelinde und gutthätig bezeigen müssen; 4) auch gegen die Nachbarn liebreich, behülflich und bescheiden; 5) gegen Gefreunde und Bekannte dienstfertig, freygebig und höflich; 6) gegen Arme und Dürfftige barmhertzig und wohlthätig, u. s. w. Kurtz: Es ist der gantze Inhalt dieser Privat-Oeconomie, daß sie bestehe in einer klugen Erfahrung, vermittelst welcher ein Haußvater alles, was zu seines Hauses Gedeyen und Wohlfarth gereichen mag, klüglich befördert, wohl erhält und nützlich gebrauchet. Man lese von der Privat-Oeconomie, wie vielerley dieselbe sey, was sie vor sich in sich fasse, und wie sie von denen meisten Gelehrten verabsäumet werde, des Herrn von Rohr Haußhaltungs-Bibliothec, 1 und 3 Capitel. Die Alten haben diese Kunst wenig getrieben, doch findet man beym Salomo und Syrach einige Oeconomische Regeln. Daß sich die heydnischen Philosophen wenig darum bekümmert, bezeuget die Philosophische Historie. Denn, ausser dem, was bald angeführet werden soll, findet man nicht mehr, als daß **Simmias**, ein Zuhörer des Socrates, einen Dialogum de pecuniis; **Xenocrates**, wie auch **Antisthenes** ein Buch, genannt Oeconomicus, und **Cleanthes** eines de negotiis geschrieben, welche hieher gezogen werden können. Der älteste Scribente, den man anführen kan, ist **Hesiodus**, dessen Opera & dies ein Werck sind, darinnen dieser Poete seinen Bruder Persa zur Tugend und Haußhaltung ermahnen wollen; es stehen aber lauter gemeine Dinge darinne, siehe Stollens Historie der Gelahrheit 3 Th. 6 Cap §. 5. **Xenophon** hat in seinem Oeconomico mehr Verstand gewiesen, und den Landleuten unterschiedene Regeln gegeben, die sie im Ackerbau haben nutzen können, siehe Stolle l. c. §. 6. Diesem Xenophon setzet man billig den Aristoteles an die Seite, von dem zwar mehr nicht, als ein Liber Oeconomicorum vorhanden ist. Denn daß das andere Buch, so in seinen Wercken mit gefunden wird, ihm nicht zugehöre, ist eine von denen Criticis längst ausgemachte Sache, siehe Stolle l. c. § 7. Ubrigens sind viele Griechische Scribenten verlohren gegangen, davon wir doch noch einige Uberbleibsel, welche **Caßianus Bassus** colligiret und die unter dem Titel: Geoponicorum, s. de re rustica Libri XX, zu Cambridge 1704 in 8 heraus kommen. Bey den Römern finden wir **Marci Porcii Catonis** librum de agricultura ad filium, **Marci Ter. Varronis** de re rustica libros XIV; worinnen aber der Ackerbau, das Baumpflantzen, die Garten-Arbeit, und andere dergleichen Materien nicht sowohl haußwirthlich, als vielmehr historisch und physicalisch abgehandelt worden. Unter den Christen ist in der Oeconomie gar langsam ein Licht aufgestecket worden. Die heiligen Kirchen-Väter scheinen nicht viel Zeit gehabt zu haben, daran zu gedencken, und die Schul-Lehrer fiengen allzu viel Grillen, daß sie sich auf eine so reelle Wissenschafft hätten appliciren sollen. Nach

der Zeit, da die guten Künste und Wissenschafften wieder empor kommen, ist auch die Haußhaltungs-Kunst mehr excoliret worden. Der erste, welcher ein wenig ordentlich und ausführlich davon gehandelt, ist **Johann Colerus** gewesen. Sein Haußhaltungs-Buch ist bey nahe in aller Händen, und hat er darinnen alle Theile der Land- und Feld-Oeconomie zusammen getragen. Daß er mehr Fleiß als Scharffsinnigkeit darinnen sehen lassen, wissen alle die, so es gelesen. **Peters von Crescentiis** XV Bücher vom Feld- und Ackerbau sind 1602 in fol. zu Straßburg gedruckt. **Agostino Gallo** hat in seinen Vinti Giornate dell Agricoltura e de piaceri della villa einige Anmerckungen vom Landleben überhaupt vorgetragen, und durchgehends aus eigener Erfahrung, aber nicht gar ordentlich geschrieben. Von des **Ludwig Septalii** libro de re familiari, ist noch nicht gantz gewiß, ob es vorhanden, siehe Stollens Historie der Gelahrheit 3 Th. 6 Cap. §. 13. Eine der accurateſten und besten Oeconomischen Schrifften ist das Werck des Jesuiten **Christoph Fischers**, so in zweyen Theilen unter dem Titel: Oeconomia suburbana, zu Prag 1679 und 1683 in 4 heraus gekommen. Demselben werden des **Freyherrn von Hohberg** Georgica curiosa billig an die Seite gesetzet, welche der Verfasser aus den besten Griechischen, Lateinischen, Welschen, Spanischen, Frantzösischen, Deutschen und andern Scribenten zusammen getragen, und die zu Nürnberg 1682 in fol. an das Licht gebracht. Noch vorher, nemlich 1680, kam **Christoph Herings** Oeconomischer Weaweiser zu Jena in 8 heraus. Das Jahr, wenn **Wündschens** Memoriale Oeconomico-politico practicum zum Vorschein gekommen, ist uns nicht bekannt. Eine nervöse und nützliche Schrifft ist **Daniel Liberti** im Churfürstenthum Sachsen und andern angräntzenden Landen approbirte adeliche Wirthschaffts-Kunst, Leipzig 1701 in 12. Etwas weitläufftiger ist **Andreas Gloregens** vollständige Land- und Hauß-Bibliothec. Die Oeconomie generale de la champagne par *Liger* à Paris 1708 in 4 verdiente wohl in die Deutsche Sprache übersetzet zu werden. **Johann Joachim Bechers** kluger Haußvater, verständige Haußmutter, vollkommener Land-Medicus wie auch erfahrner Roß- und Vieh-Artzt (gedruckt zu Leipzig 1709 in 12) hat, was die Sachen betrifft, seine Richtigkeit; wenn nur alles besser zusammen hienge. Das **Sächsische Land- und Haußwirthschaffts-Buch** oder der neu verbesserte Colerus (Leipz. 1711 in 4) wird vor eines der besten Oeconomischen Bücher gehalten. Das **Neu-vermehrte Schlesische Wirthschaffts-Buch** ist 1712 zu Liegnitz in 4 heraus gekommen. Die von **Achatio Sturm** zu Leipzig in 12 edirten Regulæ Oeconomicæ oder nützliche Haußhaltungs-Regeln, sind in keiner Ordnung abgefasset. Um die Oeconomie hat sich der vortrefliche Herr **Julius Bernhard von Rohr** gantz besonders verdient gemacht. Wir haben von ihm 1) vollständiges Ober-Sächsisches Haußwirthschaffts-Buch, Leipzig 1722 in 4. 2) Einleitung zu der allgemeinen Land- und Feld-Wirthschaffts-Kunst der Deutschen, ebend. 1720 in 4; 3) eine Dissertation

tation de excolendo ſtudio Oeconomico tam principum quam privatorum. Zuletzt müſſen wir zu denen bißher gemeldeten Schrifften von der Privat-Oeconomie noch eine wohl geſchriebene Schrifft ſetzen, die von der Oeconomie überhaupt und ins beſondere handelt. Solche iſt ein Project der Oeconomie in Form einer Wiſſenſchafft ꝛc. entworffen von Anaſtaſio Sincero, Fréf. und Leipz. 1616 in 4. Von allen dieſen bißher erzählten Schrifften kan mit mehrerem nachgeleſen werden Stolle in der Hiſtorie der Gelahrheit 3 Th. 6 Cap.

Privat-Ort, *Locus Privatus*, wird in denen Rechten ein ſolcher Ort genennet, welcher einer bloſſen Privat-Perſon zuſtändig iſt. l. 2. §. Prætor ait. ff. de relig. Pratejus.

PRIVATORUM ÆDES, ſiehe Privat-Gebäude.

PRIVATORUM JUS, ſiehe Privat-Recht.

PRIVATORUM LITES, ſiehe Privat-Streit.

PRIVATORUM PACTA, ſiehe *Pactum privatum*, im XXVI Bande, p. 149.

PRIVATORUM RES, ſiehe Privat-Sachen.

Privat-Pact, ſiehe *Pactum Privatum*, im XXVI Bande, p. 149.

Privat-Perſon, Privat-Perſonen, Privat-Leute, *Privatus* oder gleichſam *Privatus officio*, werden insgemein ſolche Perſonen in einer bürgerlichen Geſellſchafft genannt, die in keinem öffentlichen Amte oder Dienſte ſtehen, welche ihr Leben daheime im Privat-Stande zubringen oder in der Stille und ſo vor ſich gantz allein weg leben. l 3. ff. de offic. præſid. Von dieſen iſt als etwas beſonders anzumercken, daß ſolche auch die unmittelbaren Reichs-Glieder vor dem Cammer-Gerichte wegen einer noch ſo geringen Forderung rechtlich belangen können. Wie man denn unter andern ein Exempel hat, daß ein gewiſſer Bürger und Schuhmacher von Ulm, Namens Bender, im Jahre 1684 nicht allein einen gewiſſen C. von Adel wegen 24 Gulden Schuſter-Lohn daſelbſt in Anſpruch genommen, ſondern auch den wider denſelben erhobenen Proceß gewonnen hat. Rudinger in Obſ. Pract. Cent. IV. Obſ. 13. h. v. Von der Ceremoniel-Wiſſenſchafft der Privat-Perſonen hat der berühmte Herr von Rohr einen beſondern Tractat zu Berlin 1730 in 8 ausgehen laſſen. Siehe auch den Artickel: Privat-Leben, und *Privati*.

Privat-Petſchafft, *Sigillum Privatum*, wird ein bloſſes Privat-Perſonen zuſtändiges und zu ihrem Privat-Gebrauche gewiedmetes Signet oder Inſiegel genannt. Wobey inſonderheit wegen der Notarien zu mercken, daß ſolche in den von ihnen verfertigten Inſtrumenten, auſſer ihrem Notariats-Inſiegel, auch noch ihr ſonſt gewöhnliches und in bloſſen Privat-Angelegenheiten gebräuchliches Petſchafft beydrucken ſollen. Dafern dieſelben aber bloß in Sachen, worzu ſie als Notarien erfordert und gebraucht worden, bey Aufrichtung eines Inſtruments, nicht ihr bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet, ſondern nur ihr Privat-Petſchafft allein gebrauchen; ſo iſt daſſelbe, ſonderlich in Chur-Sachſen, vor unkräfftig und dieſe vorgeſchriebene Forme nicht nur vor etwas zufälliges zu halten. *Dec. El. Sax.* 20.

Privat-Pfand, ſiehe Pfand (Privat-) im XXVII Bande, p. 1261.

Privat-Rache, ſiehe Selb-Gericht.

Privat-Recht, *Jus Privatum* oder *Jus Privatorum*, iſt dasjenige Recht, welches einem ieden Bürger oder iedes Mitglied in der Republic inſonderheit angehet, und daher auch alle und jede Unterthanen in ihrer Handlung, Thun und Laſſen dergeſtalt verbindet, daß ſie ſich bey entſtehenden Irrungen und Zwiſtigkeiten nach demſelben müſſen richten laſſen. l. 1. §. ult. ff. de juſt. & jur. Es kan auch auf gewiſſe Maſſe ein öffentliches Recht (Jus Publicum) genannt werden, nicht zwar in Anſehung der Materie und des Haupt-Zweckes, womit daſſelbe vornehmlich beſchäfftiget iſt, ſondern nur in Anſehung ſeiner Verordnung und Autorität, weil es nemlich, zumal in willkührlichen Sachen und Angelegenheiten von der hohen Obrigkeit vorgeſchrieben wird, und von denen Unterthanen durch keinerley Privat-Pacte und Beredungen aufgehoben oder geändert werden kan. l. 3. ff. qui teſt. fac. poſſ. Und iſt es alſo eigentlich nichts anders, als das ſonſt ſo genannte bürgerliche Recht, wovon unter dem Artickel Recht ein mehrers beyzubringen ſeyn wird.

Privat-Recht, ſiehe Rechtsgelehrſamkeit (Privat-).

Privat-Rechtsgelehrſamkeit, ſiehe Rechtsgelehrſamkeit (Privat-).

Privat-Regiſter, werden ſolche Verzeichniſſe genannt, welche entweder bloſſe Privat-Perſonen, oder auch regierende Herrſchafften, zu ihrem ſelbſteigenen Privat-Gebrauch, aufſetzen oder verfertigen laſſen. Dafern nun dergleichen hier oder da in denen öffentlichen Archiven gefunden werden; ſo läſt man ſolche gemeiniglich bey dem Reichs-Cammer-Gerichte wie ein anders beglaubtes Zeugniß oder ſchrifftliche Urkunde gelten. Wie man denn gleichmäßige Exempel hiervon in Sachen des Reichs-Fiſcals wider Braunſchweig und Rippershauſen, desgleichen in Sachen Herren Wild- und Rhein-Grafen wider Antons Hoppenheim von Saal Vormünder, und in Sachen Augſpurg wider Pfaltz-Neuburg hat. Ruland de Commiſſion. P. II. Lib. 5. c. 8. fol. 159. wiewohl auch viele dieſes noch in Zweiffel zühen wollen. per l ſancimus. ff. de diverſ. reſcript. ibique Bartolus und Baldus.

Privat-Sachen, *Res Privatæ* oder *Res Privatorum*, ſind die bloſſen Privat-Perſonen zuſtändigen Güter und Sachen, ſie ſeyn gleich bewegliche, oder unbewegliche.

Privat-Schrifft, ſiehe *Inſtrumentum Privatum*, im XIV Bande, p. 762.

Privat-Schulen, ſiehe Schulen.

Privat-See, ſiehe Oeffentlicher See, im XXV Bande, p. 562.

Privat-Stand, ſiehe Privat-Leben.

Privat-Streit, *Lis Privata* oder *Lites Privatorum*, *Cauſa Privata*, werden in denen Rechten alle diejenigen Irrungen und Mißhelligkeiten genennet, welche nicht allein zwiſchen bloſſen Privat-Perſonen entſtehen, ſondern auch hauptſächlich deren Privat-Nutzen bezielen.

Privat-Verbrechen, *Privatum Delictum*, ſiehe *Delictum Privatum*, im VII Bande, p. 455 u. f.

Privat-Vergleich, ſiehe Privat-Contract.

Pri-

Privat-Verrichtungen, s. Privat-Geschäffte.

Privat-Versammlung, s. Versammlung (Privat-).

St. **Privatula**, auch **Primiatula** genannt, eine Africanische Märtyrin, siehe St. **Victor**, den 2 Febr.

PRIVATUM, wird sonderlich in l. hoc prospectum. 12. C. Theod. de metatis vor ein Bad oder eine **Badstube** gebrauchet, weil solche nemlich mehrentheils an einem gantz abgesonderten Orte des Hauses angelegt war. **Cujacius** in not. ad d. l.

PRIVATUM DELICTUM, siehe *Delictum Privatum*, im VII Bande, p. 455. u. f.

PRIVATUM DOCUMENTUM, eine **Privat-Urkunde**, siehe *Instrumentum Privatum*, im XIV Bande, p. 762.

PRIVATUM DOMINIUM, siehe **Privat-Eigenthum**.

PRIVATUM INSTRUMENTUM, siehe *Instrumentum privatum*, im XIV Bande, p. 762.

PRIVATUM JUDICIUM, siehe *Judicium privatum*, im XIV Bande, p. 1513.

PRIVATUM JUS, siehe **Privat-Recht**.

PRIVATUM PACTUM, siehe *Pactum privatum*, im XXVI Bande, p. 149.

PRIVATUM PATRIMONIUM, siehe *Patrimonium Privatum*, im XXVI Bande, p. 1392.

PRIVATUM PIGNUS, s. **Pfand (Privat-)** im XXVII Bande, p. 1261.

PRIVATUM SIGILLUM, siehe **Privat-Petschafft**.

Privat-Unterricht, s. Unterricht (Privat-).

Privat-Urkunde, siehe *Instrumentum Privatum*, im XIV Bande, p. 762.

PRIVATUS, siehe **Privat-Person**.

Privatus, ein Bischoff von Lumbesa in Africa, in dem 3 Jahrhundert, wurde auf einer Kirchen-Versammlung von 90 Bischöffen verdammet. Hierauf gieng er nach Rom, um daselbst Hülffe zu suchen, damit er wiederum in sein Bißthum eingesetzt werden möchte; allein vergeblich. Als er wieder zurück in Africa kam, um sich zu rechtfertigen, wie er vorgab, machte er mit 5 andern Prälaten Parthey, um einen andern Bischoff in des H. **Cypriani** Stelle einzusetzen. Hierzu hielten sie **Fortunatum**, einen von den 5 Priestern, welche in der Carthaginensischen Kirche, vorhin nebst **Felicißimo** eine Spaltung erreget hatten, geschickt, und weyheten ihn dahero ein. **Cypriani** ep. 38 und 35. **Rigalt. Baron** in annal.

St. **Privatus**, siehe St. **Victorinus**, den 5 Jenner.

St. **Privatus**, ein Märtyrer zu Tarsis in Cilicien, dessen Feyer an dem 10 May begangen wird.

St. **Privatus**, siehe St. **Evasius**, den 5 Junius, im VIII Bande, p. 2066.

St. **Privatus**, Bischoff zu Javouls, ein Märtyrer, war im Jahr 240 zur Zeit der Valerianischen Verfolgung lange in einer Höle verborgen, wurde aber endlich darinnen gefunden, und weil er seiner Untergebenen keine anzeigen wolte, grausam geprügelt und gemartert, bis er endlich seinen Geist aufgeben muste. Sein Gedächtniß-Tag ist der 21 August.

St. **Privatus**, ein Soldat und Märtyrer, war zu der Zeit, als Pabst Calixtus auf Alexandri Befehl zu Rom an der Tyber in St. Pontiani Kirche unweit Ravenna bewacht wurde, und scharff verboten war, daß gar kein Mensch zu ihm gehen solte, und muste grausame Schmertzen ausstehen, von denen Geschwüren und Beulen, die er an seinem gantzen Leibe hatte. Er kroch also zu St. Calixti Füssen hin, und bat ihn, er möchte ihm doch um Christi willen helffen, da ihm denn derselbe versprach, wenn er recht glauben würde, und sich tauffen lassen wolte, so würde er gesund werden. Also legte Privatus ein völliges Bekänntniß seines Glaubens ab, wurde getaufft und alsobald gesund. Als aber Alexander solches erfuhr, ließ er diesen Privatum im Jahr 300 so lange stäupen, bis er todt liegen blieb. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 Septemb.

PRIVATUS CARCER, siehe **Privat-Gefängniß**.

PRIVATUS CONTRACTUS, siehe **Privat-Contract**.

PRIVATUS LACUS, siehe **Oeffentlicher See**, im XXV Bande, p. 562.

PRIVATUS LOCUS, s. **Privat-Ort**.

PRIVATUS NUNCIUS, s. **Neben-Bote**, im XXIII Bande, p. 1466; ingleichen *Nuncius Privatus*, im XXIV Bande, p. 1677.

PRIVATUS PONTIFEX, s. *Pontifex privatus*, im XXVIII Bande, p. 1493.

PRIVATUS SARTOR, ein Altreiß oder Böhnhase, siehe Altreiß, im I Bande, p. 1600. desgleichen **Böhnhasen**, im IV Bande, p. 376.

PRIVATUS USUS, s. **Privat-Gebrauch**.

Privat-Wege, *Viæ Privatæ*, werden in denen Rechten diejenigen Wege genennet, welche, ausser der öffentlichen Land-Strasse, entweder über die daran stossenden Aecker und Felder weg gehen, oder doch zu denenselben hin führen, sonst auch Bey- und Neben-Wege genannt. l. 2. §. privatæ. ff. ne quid in loco publ.

Privat-Wirthschaffts-Kunst, s. **Privat-Oeconomie**.

PRIVE, heißt ein **Privet**; Siehe **Abtritt**, im I Bande, p. 213.

PRIVERINUM, s. **Piperno**, im XXVIII Bande, p. 409.

PRIVERNATES, Völcker, s. **Piperno**, im XXVIII Bande, p. 409.

PRIVERNATIBUS CIVITATE DONANDIS (LEX DE) war ein besonders Gesetze des Römis. Volckes, krafft dessen denen Privernaten das Römische Bürger-Recht zugestanden ward. **Livius** Lib. 8.

PRIVERNO, siehe **Piperno**, im XXVIII Bande, p. 409.

Priverno (Reginald de) ein Dominicaner von Piperno, daher er auch im Latein. seinen Zunamen bekommen, trat zu Neapolis in dem Convent St. Dominici in den Orden, studirte darauf um 1260 zu Rom in dem Collegio St. Sabinä, darüber damahlen **Thomas von Aquino** Director war, der ihn dann so lieb gewann, daß er ihn zu seinem Vertrautesten annahm, und hernach auf allen sei-

nen Reisen mit sich führte. Er war Lector der Theologie zu Neapolis schon zu der Zeit, als noch ermeldter **Thomas von Aquino** Regens studii daselbst war, und auch nach dessen Tod, bey welchem er zugegen gewesen, wie er ihm denn auch parentiret hat. Verschiedene Tractate von **Thoma** sind auf Anregen **Reginaldi** geschrieben, als Compendium theologiæ, tract. de angelis und tract. de judiciis astrorum, selber aber hat Reginald aus denen Lectionen des Thomä an Schrifften verfertiget:

1. Postillam super Joannem, welche zu Paris in denen meisten Bibliothecken in Handschrifft anzutreffen.
2. Postillam super epistolas S. Pauli, ausgenommen an die Römer, erste an die Corinthier und bis das XI Capitel an die Hebräer, welche St. Thomas selber verfertiget.
3. Postillam super tres nocturnos psalterios.
4. Lecturam super primum de anima.

Die Zeit übrigens, wenn er gestorben, ist nicht eigentlich bekannt solches aber muß zwischen 1280 und 1300 geschehen seyn. Es gedencken seiner St. **Antonin** hist. P. III. tit. 18. §. 10. **Lusitanus**, **Altamura** ad an. 1290. und **Vallius** Compend. p. 43. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 382.

PRIVERNUM, Stadt, s. **Piperno**, im XXVIII Bande, p. 409.

Privet, siehe **Abtritt**, im I Bande, p. 213; ingleichen **Cloac**, im VI Bande, p. 440. u. f.

Prividia, **Priwidza**, ein Marcktflecken in Nieder-Ungarn im Neutrer Comitat, in einer schönen fruchtbaren Gegend, nicht weit vom Schlosse und Städtlein Baymocz, hat ein grosses Collegium der RR. PP. Piarum scholarum, und gehöret der Gräfl. Palfischen Familie.

PRIVIGNA, s. **Stief-Tochter**.

PRIVIGNUS, siehe **Stief-Sohn**.

PRIVILEGIA, siehe **Privilegien** und *Privilegium*.

PRIVILEGIA ANTIQUA, werden diejenigen Privilegien genennet, welche die damit begnadigten Personen schon eine geraume Zeit genossen.

PRIVILEGIA ANTIQUITUS USURPATA, sind solche Privilegien, welche der eine oder andere entweder aus besonderer Begnadigung der hohen Landes-Obrigkeit, oder auch aus einer alten hergebrachten Gewohnheit, genossen.

PRIVILEGIA APOSTOLICA, oder *Privilegia Papalia*, werden die von der Apostolischen Cammer oder dem Päbstlichen Stuhle gewissen Klöstern und Stifftern, oder auch nur einzeln Personen ertheilten Freyheiten und Begnadigungen genannt.

PRIVILEGIA CIVITATUM, die Freyheiten derer Städte, s. unter **Stadt**.

PRIVILEGIA CLERICORUM, die denen Priestern oder der Geistlichkeit zuständigen Freyheiten und Begnadigungen siehe **Priester**.

PRIVILEGIA CORPORIS GANERBIORUM, oder *Privilegia Ganerbinatus*, die denen so genannten Ganerben zuständigen Privilegien und Freyheiten: siehe unter **Ganerben**, im X Bande, p. 246. u. ff.

PRIVILEGIA CREDITORUM, die Freyheiten der Gläubiger; siehe **Vorzugs-Recht**.

PRIVILEGIA DOCTORUM, die denen würcklich promovirten Doctoribus zuständigen Privilegien und Freyheiten; siehe *Doctor*, im VII Bande, p. 1122. u. ff.

PRIVILEGIA GANERBINATUS, s. *Privilegia Corporis Ganerbiorum*.

PRIVILEGIA IMPUBERUM, die Freyheiten derer Unmündigen; siehe **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u ff.

PRIVILEGIA MILITUM, die Freyheiten derer Soldaten und Kriegs-Leute; siehe unter **Soldat**.

PRIVILEGIA MONACHORUM, die denen München zuständigen Privilegien und Freyheiten; siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande, p. 369. u. ff.

PRIVILEGIA MULIERUM, die Freyheiten derer Weiber; siehe unter **Weib**.

PRIVILEGIA NATURALIA ACTIONUM, siehe *Naturalia actionum Privilegia*, im XXIII Bande, p. 1230.

PRIVILEGIA NOBILITATIS, s. *Nobilitatis Privilegia*, im XXII Bande, p. 1129.

PRIVILEGIA NOTARIORUM. s. **Notarien** (**Rechte derer**) im XXIV Bande, p. 1407.

PRIVILEGIA PAUPERUM, die denen armen Personen zuständigen Rechte und Freyheiten. S. **Armen-Recht**, im II Bande, p. 1538. u. ff.

PRIVILEGIA PERSONALIA, s. *Privilegium Personale*.

PRIVILEGIA PROTECTIONIS, s. **Schirm-Brief**.

PRIVILEGIA REALIA, siehe *Privilegium Reale*.

PRIVILEGIA RELIGIOSORUM, s. **Münchs-Rechte**, im XXII Bande, p. 369.

PRIVILEGIARIUS, s. **Privilegirt**.

PRIVILEGIA STUDIOSORUM, die denen Studirenden zustehenden Privilegien und Freyheiten; siehe **Studenten**.

PRIVILEGIATÆ ÆDES, siehe **Privilegirte Häuser**.

PRIVILEGIATÆ INSTANTIÆ, s. **Privilegirte Instantzien**.

PRIVILEGIATÆ PERSONÆ, s. **Privilegirte Personen**.

PRIVILEGIATA A JURISDICTIONE LOCA, s. **Privilegirte Oerter**; ingleichen **Mandat**, im XXII Bande, p. 781. u. ff.

PRIVILEGIATA SUBSTITUTIO, s. **Nacherbsatzung** (**die privilegirte**) im XXIII Bande, p. 106.

PRIVILEGIATI CASUS, siehe **Privilegirte Fälle**.

PRIVILEGIATI CREDITORES, siehe **Privilegirte Gläubiger**.

PRIVILEGIATUM DELICTUM, siehe *Delictum Privilegiatum*, im VII Bande, pag. 456.

PRIVILEGIATUM FORUM, s. *Forum Privilegiatum*, im IX Bande, p. 1559.

PRIVILEGIATUS, s. **Privilegirt**.

Privilegien, *Privilegium*, *Privilegia*, eine **Freyheit, Begnadigung**, ist eigentlich so viel als priva lex, ein Gesetz oder Verordnung, die eintzele Personen insonderheit betrifft, indem privi, oder privæ bey den Alten besondere und eintzele Personen bedeuteten. **Cicero** in Or. pro domo sua cap. 17. pr. und lib. 3. de legibus cap. 19. Diese Lehre gehöret in der Philosophie zum natürlichen Recht, und ins besondere zu der Abhandlung von dem Gesetz. Unter die Wirckungen des Gesetzes gehöret die Verbindlichkeit, welche dem Menschen eine Nothwendigkeit auflegt, nach dem Gesetze etwas zu thun oder zu lassen. Wie nun das Gesetz entweder gantz oder auch in gewissen Stücken aufgehoben werden kan, also dispensiret auch wohl ein Gesetz-Geber, oder ertheilt einem ein Privilegium. Dieses ist ein besonderes Recht und eine besondere Freyheit, welche der Gesetz-Geber dem Unterthanen verstattet, und ihn von der Verbindlichkeit des Gesetzes lossricht. Dergleichen Privilegia kan ein jeglicher Gesetz-Geber allen, die solche aus rechtmäßigen Ursachen suchen, und einen rechtmäßigen Nutzen daraus schöpffen können, und also nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremden ertheilen. Welches aber billig nicht anders, als aus erheblichen und rechtmäßigen Ursachen, geschehen soll. Doch kommen die Freyheiten den Fremden, nur in Ansehung der Unterthanen, nicht aber anderer Fremden, zu Nutze. Man kan sie auf unterschiedene Art eintheilen. Etliche werden nur auf eine gewisse Person gegeben, welches die privilegia personalia, die mit dem Leben der Personen aufhören, sind, siehe den Artickel: *Privilegium Personale*; einige aber auf die Sache, so die privilegia realia sind, und auf jedweden Besitzer solcher Sachen kommen, siehe den Artickel: *Privilegium Reale*. Ob aber ein Privilegium auf die Personen oder Sache hafften soll, stehet allein bey dem Regenten. Einige werden zur Belohnung getreuer Dienste, einige vors Geld, etliche bloß aus Gnaden ertheilet, woraus ein Unterscheid unter den **wiederrufflichen** und **unwiederrufflichen** Freyheiten entstehet. Denn was das Recht betrifft, so aus einem ertheilten Privilegio entstehet, so hat derjenige, der es erlanget hat, in Ansehung der übrigen Unterthanen ein vollkommenes Recht, daß ihn niemand in desselben Gebrauch, stöhren darf. In Ansehung des Regenten aber ist das Recht nicht so gar vollkommen, daß es nicht zuweilen aus gerechten Ursachen könnte wiederruffen werden, weil derjenige, der Macht hat, ein Privilegium zu geben, auch Macht hat, solches wieder zu nehmen. Aus solchen Privilegien, die man blos aus Gnaden erlanget, kan auch kein anders, als wiederrufflliches Recht entstehen; es sey denn, daß sich der Regent ausdrücklich erkläret, daß das Privilegium unwiederrufflich seyn solte. Diejenigen, die man durch beschwerliche Contracte, nemlich vors Geld, oder solche Dienste, die sonst müssen bezahlt werden, erlanget, bringen ein vollkommenes und unwiederrufflliches Recht zu wege. Kan gleich der Unterthan den Regenten, der ihm solches nehmen will, nicht verklagen, oder sonsten zwingen, so handelt doch ein solcher Regent wider das Recht der Natur, welches die Pacta zu halten befiehlet, und dem Regenten die Macht nicht giebet, den Unterthanen unverdienter Weise Schaden zuzufügen. Ein anders ist, wenn es die Wohlfahrt der Republick und ein Nothfall erfordert. **Conring.** de privilegiis, **Wernher** in Element. juris nat. cap. 3. §. 14. p. 76. **Hochstetter** in colleg. Pufend. exerc. 3. §. 9. **Veltheim** in Introd. ad Grot. p. 183. **Kemmerichs** neueröffneter Academie dritte Oeffnung p. 1796 u. ff. Auser diesen haben von Privilegien besondere Tractate verfertiget **Renatus Choppinus, Horatius Lucius, Andreas Tiraquellus, Johann Andreas Fromman** nebst andern, von welchen man die bibliothecam juris quadripartitam p. 200. nachsehen kan. Nach Maßgebung derer Römischen oder bürgerlichen Gesetze können die Privilegien beschrieben werden, daß sie ein gantz singuläres und besonderes Recht sind, welche dem gemeinen Rechts-Inhalte zuwider aus bewegenden und sonderbaren Ursachen geordnet und eingeführet werden. Denn daß die höchste Obrigkeit eines Ortes von dem allgemeinen Rechte aus wichtigen Betrachtungen abweichen, und einem Unterthanen, oder gewissen Personen, vor andern eine Befreyung, oder etwas verstatten könne, ist ausser Zweifel, weil es ein Stücke der ihr zuständigen Macht und Gewalt, Gesetze zu geben, ist, welche dem höchsten Haupte der Republick von selbst mit anhänget. Jedoch sollen dergleichen Privilegien nicht aus Ubereilung herrühren, sondern nach Beschaffenheit der antreibenden Ursachen wohl erwogen, und genau betrachtet werden, ob sie dem gemeinen Wesen nicht zum empfindlichen Nachtheil oder einem andern zum Schaden gereichen. l. 7. C. de prec. Imp. oft. Wiewohl ohne dem die Clausul: **Einem andern an seinem Recht ohne Schaden**, allezeit entweder ausdrücklich hinzugesetzet, oder doch nur stillschweigend darunter verstanden wird. **Ziegler** de Jur Majest. Lib. 1. c. 12. th. 5. **Gail** Lib. 1. Obs. 1. n. 14. Solche Privilegien werden nun ordentlicher Weise von denenjenigen mitgetheilet, welche die Macht und den Willen einen damit zu begnadigen haben. **Zösius** ad π. tit. de Constit. Princ. n. 21. Es mag nun dieser Wille gleich ausdrücklich, oder stillschweigend, erkläret werden, l. 35. C. de Episc. & Cler. welches letztere geschiehet, wenn der Landes-Herr jemanden vergönnet, daß er sich dieses oder jenes Rechts bedienen dürffe. Und zwar vornehmlich, wenn er ihm dergleichen schon von undencklichen Zeiten her nachgelassen hat. l. 1. §. fin. l. 2. §. 3. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Wie denn bekannten Rechtens, daß auch die Privilegien durch eine Verjährung von undencklichen Zeiten her erlanget werden können. l. 6. C. de præscr. 30, vel 40. ann. R. A. von 1548. §. 59. z. E. Wenn dieser schon von undencklichen Zeiten-her dem Landes-Herrn keine Steuern oder andere gewöhnliche Abgaben entrichtet hat, u. d. g. In dem Heil. Röm. Reiche giebt der Kayser die Privilegien vermöge derer Reichs-Grund-Gesetze und der mit denen Churfürsten eingegangenen Capitulation. Denn auch noch heutiges Tages kan der Kayser ohne Vorbewust der Reichs-Stände vermö-

ge

ge des Reservats ausserhalb denen Reichs-Tägen Privilegien verleihen. **Carpzov.** de L. Reg. c. 8. n. 8. **Baurmeister** de Jur. Imp. Rom. Lib. 1. c. 4. n. 6. Wenn nur nicht die Kayserlichen Privilegien dem Reiche oder dessen Ständen Befugnissen Abbruch thun. *Capit. Car. VI.* art. 1. in fin. **Lauterbach** in Colleg. Theoret. Pract. tit. de Constit. Princip. §. 40. p. 91. Denn nach des Kayſers **Leopolds** Wahl-Capitulation Art. 30. kan der Kayser keine höhern Reichs-Lehen, die da bald offen sind, (Feuda Regalia aperta) z. E. ein Fürstliches offenes Lehen veräussern; sondern sie fallen an das Reich, damit dadurch die Macht des Deutschen Reichs vermehret werde. Ingleichen nach dem Art. 44. kan der Kayser keinem neuen Reichs-Fürsten die Insignien oder Wappen eines andern Fürstens beylegen, weil ihnen dadurch ein grosses Präjuditz zuwächst. Ferner kan der Kayser ebenfalls nach dem Art. 38. niemanden das Recht, neue Zölle anzulegen und einzuheben ertheilen, weil dieses nicht so wohl zu denen Majestäts-Rechten, als vielmehr zu denen gemeinen Rechten derer Stände, gehöret. Worzu demnach die einmüthige Bewilligung derer Chur-Fürsten unumgänglich nöthig ist. *Capit. Car. VI.* art. 8. Nach dem Kayser haben die Stände des Reichs das Recht, in ihren eigenen Landen Privilegien zu ertheilen; und zwar vermöge der ihnen zustehenden Landes-Hoheit. **Myler von Ehrenbach** de Princ. & Stat. I. R. G. P. II. c. 49. n. 1. Wenn nur das Privilegium denen Rechten, welche sie selbst verbinden, nicht entgegen und zuwider ist. Ubrigens werden die Privilegien so wohl denen Personen, als Sachen, in so ferne sie unter der Herrschaft des privilegirenden Herrns sind, verliehen. arg. l. f. de Jurisd. **Enenkel** de Privileg. Lib. 1. c. 4. n. 39. Daher kommt es auch, daß die Ertheilung eines Privilegii in dem, der damit begnadiget wird, ein gewisses Band der Unterthänig- oder Unterwürffigkeit, in dem andern aber, der es austheilet, eine Art der Hoheit zu wege bringet. Denn nothwendig muß doch eine zu privilegirende Person oder Sache wenigstens nur eine aus dem gemeinen Rechte entspringende Verbindlichkeit auff sich haben, von welcher sie solcher gestalt befreyet seyn will. Wenn nun dieses zum Grunde voraus gesetzet wird; so kan man alsdenn um so viel leichter den zweifelhaften Fall entscheiden, ob die Privilegien nur denen Unterthanen alleine, oder auch andern fremden und auswärtigen Personen mitgetheilet werden können? Und ist hierauf zu antworten, daß ein Landes-Herr ordentlicher Weise nur seine Unterthanen privilegiren könne. Alldieweil die Privilegien 1) nichts anders, als Gesetze sind. §. 6. Inst. de J. N. G. & C. c. 25. X. de V. S. c. 3. dist. 3. Gesetze aber werden nur denen Unterthanen vorgeschrieben. l. 2. ff. de Constit. Princ. arg. l. f. de Jurisd. Hierzu kommt 2) daß die Privilegien und die dadurch ausgetheilten Würden und Ehren-Aemter, nebst denen davon abhangenden Rechten und Vorzügen, gemeiniglich immerwährend seyn; welche aber ins besondere deswegen nicht auf die Fremdlinge und Ausländer zu zühen sind, weil ein Landes-Herr über diese nur eine Zeitlang die höchste Gewalt hat, mithin das ihnen verliehene Recht nicht gerne immerwährend zu machen pflegt. So müssen auch 3) die Privilegien in dem Gebiete des privilegirenden Herren eine Würckung haben, weil es der Landes-Herr also haben will; ausser demselben aber nicht. **Cocceji** in Disp. de Feud. in Terr. Jurisd. Tit. 5. §. 4. u. 8. u. ff. Also kan kein Fürst die Fremdlinge legitimiren, vielweniger ordentlicher Weise in den Adel-Stand erheben. **Cocceji** l. c. §. 7. u. 9. **Ziegler** de Jur. Majest. Lib. 1. c. 28. §. 26. Jedennoch sind 4) wichtige Haupt-Einschränckungen bey dieser des Cocceji Meynung beyzubehalten. 1) Wenn nehmlich einige Vortheile bey dem Privilegio seyn. Denn gleichwie nach dem Völcker-Rechte denen Privat-Personen frey stehet diesem oder jenem eine Wohlthat wiederfahren zu lassen; also kan auch wohl eine hohe Landes-Herrschafft oder andere Durchlauchtige Person einem Fremdlinge und Ausländer eine Gnade oder Gutthat erweisen. Wie denn auch, 2) wenn jemanden ein Privilegium nach Art eines Pacts ertheilet wird, die Ritter-Orden denen Auswärtigen mitgetheilet werden, weil sie gleichsam ein Collegium und eine gantze Societät sind, in welche diese Ritter nicht wie von ihrem Ober-Herrn, sondern nur von dem Haupte des Ordens auff- und angenommen werden. Cocceji l. c. tit. 6. §. fin. Endlich können auch 3) Würden und Ehren-Aemter, die nur eine Zeitlang währen, denen Fremdlingen verliehen werden. Denn alsdenn sind sie theils nicht immerwährend; theils aber machen sie die Ausländer und Fremdlinge auff gewisse Art unserer Bothmäßigkeit unterwürffig. Ja bisweilen pflegen auch wohl gewisse Bündnisse mit untermenget zu seyn, vermöge welcher ein solcher Auswärtiger eines und das andere dem Fürsten zu gute über sich nimmt. Cocceji l. c. tit. 5. §. 13. Man kan sich also eines verliehenen Privilegii wider diejenigen bedienen, so keines haben. z. E. ein Soldat darff nicht Vormund werden. Und hat diese Ausnahme bey Ubernehmung einer Vormundschaft insgemein Statt, aber nicht, wenn er eines andern Soldaten-Kindes Vormund werden soll. l. 8. ff. de excus. Wie denn überhaupt kein Privilegirter sich des ihm verliehenen Vorzuges wider einen andern gleichmäßig Privilegirten nicht bedienen kan; es sey denn, daß einer damit beschäfftiget wäre, wie er den ihm bevorstehenden Schaden und Nachtheil vermeiden, der andere aber, wie er eben dadurch seinen Nutzen und Vortheil befördern wolte. l. fin. ff. ex quib. caus. maj. Denn des erstern seine Sache wird in denen Rechten um ein gutes günstiger, als des letztern, angesehen, und wird daher auch jener diesem beständig vorgezogen. Z. E. in Verstattung der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, u. d. g. **Brunnemann** ad l. 11. ff. de minor. n. 11. Dagegen aber können die Privilegien auch wieder auffgehoben werden und erlöschen. 1) Durch eine ausdrückliche Wiederruffung, wenn es nehmlich den Fürsten gereuet. Und kan er dieses nach eigenem Gefallen thun, wenn er zumahl a) demselben mit einverleiben lassen, daß ihm

alle-

allezeit frey stehen soll, dieselben zu widerruffen. Rhetz in Jur. Publ. Lib. II. tit. 7. §. 3. Oder wenn sie b) aus blosser Gnade und selbsteigenem Wohlgefallen, nicht aber aus einem vorhergegangenen Bündnisse oder Vergleiche herrühren. 2) Hören solche wiederum auf, wenn die damit begnadigte Person oder Sache zu seyn aufgehöret hat. l. 68. ff. de R. J. Z. E. die privilegirte Person verstirbet, oder es ist einem Privat-Hause ein besonders Recht mitgetheilet worden, und dasselbe brennt ab, so hören zugleich auf beyde Fälle die einem oder dem andern ertheilten Privilegien auf. 3) Werden selbige verloschen, wenn die Beschaffenheit der Personen und Sachen, um welcher willen sie gegeben worden, aufhöret. l. 4. §. 1. ff. de muner. & honor. Z. E. Wenn ein gewisses Privilegium auf einem Amte hafftet, und die Person, so dasselbe bisher bekleidet, wird von solchem abgesetzet; so höret auch das damit verbundene Privilegium auf. Mevius P. VIII. Dec. 52. Hernach erlischt auch 5) ein Privilegium durch eine selbsteigene, ob gleich nur stillschweigende Begebung desselben von Seiten des Privilegirten, das ist, wenn er sich dessen freywillig selbst nicht gebrauchen will. c. 6. X. de priv. j. l. 4. de mun. & honor. Wenn er sich anders nur desselben mit guter Bequemlichkeit bedienen können. Stryck in Disp. de Non-usu jur. quæs. c. 2. n. 41. u. c. 3. n. 32. u. ff. Derowegen wenn Krieg ist, und er bedienet sich dessen nicht; so verlieret er das Privilegium deshalber doch nicht. Mevius P. II. Dec. 1. arg. l. 52. §. 4. ff. ad L. Aquil. Ingleichen ist auch Rechtens, wenn jemand nur ein mahl eine eintzige Handlung, die dem Privilegio schnurstracks zuwider ist, begehet, daß er dasselbe verliere. Enenken de Privil. Lib. III. c. 15. n. 14. u. ff. Wenn nun hierbey gefragt wird, wie viel Zeit eigentlich darzu erfordert werde, binnen welcher jemand sich des ihm ertheilten Privilegii nicht bedienet hat, daß er dessen verlustig werden könne; so sind desfalls in denen bürgerlichen Rechten 10 Jahr geordnet. arg. l. 1. ff. de nund. Carpzov P. II. C. 3. d. 23. Nach Sachsen-Recht aber 31 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage. Richter P. II. dec. 86. Was aber wird alsdenn Rechtens seyn, wenn der Landes-Herr, der jemanden ein gewisses Privilegium gegeben hat, verstirbet, höret vielleicht dasselbe alsdenn auch auf? Hierauf wird mit Nein geantwortet. arg. c. f. X. de precar. cap. 7. de off. & pot. Jud. deleg. in 6. Denn ob es sonst zwar heisset, daß der Sterbende zu wollen aufhöre, weil er die Privilegien nur so lange, als er gewolt hat, verstattet. c. 5. de Rescr. in 6. l. 4. ff. Loc. So sind doch diese Stellen nur von dem Falle zu verstehen, wenn das Privilegium aus blosser Gnade und selbstbeliebigem Wohlgefallen, ertheilet worden. Und wird also hierzu eine ausdrückliche Widerruffung erfordert. Eckard in Jurispr. Civ. p. 100. u. ff. Enenken l. c. c. 2. n. 4. u. ff. Besiehe auch Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. v. *Privilegium*, und andere daselbst angeführte Rechts-Lehrer. Endlich ist hierbey noch die Frage zu erörtern, ob nemlich die Privilegien in einem weitläufftigern oder engern Verstande anzunehmen und auszudeuten sind? Und dienet hierauf zur Antwort, daß sie, dafern es auf ein besonders Präjuditz ankommt, in dem weitläufftigen Verstande zu erklären sind. l. pen. ff. de Constit. Princ. l. 2. C. de bon. vac. l. 13. de R. J. Z. E. Wenn ein Landes-Herr seinem Unterthanen ein Privilegium giebet, daß seine Güter von denen gewöhnlichen Abgaben und Beschwerden befreyet seyn sollen; so wird es auch auf die zukünfftigen gedeutet. Carpzov P. II. C. 6. d. 8. n. 7. Nur muß man von dieser General-Regel ausnehmen 1) die Regalien und der Majestät unmittelbar zuständigen Rechte. Denn so viel diese anbelanget; so wird davor gehalten, daß der Fürst mit selbigen rathsam umgehen solle. Cocceji in Jur. Publ. c. 21. §. fin. Z. E. Ein Fürst giebt mir die Jurisdiction zugleich mit einem Gute zu Lehen; so wird im Zweifel davor gehalten, daß er mir keine Regalien mit verliehen habe. Ingleichen 2) wenn ich mich einer Sache oder Gnade ein mahl gantz mäßig oder nur auf gewisse Fälle und Umstände bedienet habe; so darf ich nachgehends dieselbe nicht weiter ausdehnen. Brunnemann ad l. 4. C. de aquæduct. Wie man sich denn überhaupt auch derer Privilegien niemahls anders, als in dem allerengsten und eingeschrencktesten Verstande bedienen, und dieselben also auslegen muß, daß sie keinem dritten zum Präjuditz gereichen. l. 2. §. 10. u. 16. ff. ne quid in loc. Und verstehet sich dißfalls schon von allen Privilegien von selbst, daß das Recht eines dritten unverletzt verbleiben müsse. l. 206. ff. de R. J. Brunnemann ad l. un. C. de Metrop. Angesehen zu vermuthen, daß der Fürst keinem Menschen sein einmahl erlangtes Recht wieder nehmen wolle. Alciatus de Præsumt. c. 3. Dahero wenn z. E. einer keine Beschwerden der Republick leisten soll; so ist er gleichwol, nicht ausgenommen, wenn er etwas zu Beschützung derselben beytragen soll. l. f. C. de divers. præd. urb. Philippi in Us. Pr. Inst. Lib. I. Eccl. 15. n. 1. Carpzov Lib. I. Resp. 15. n. 20. und P. III. C. 28. d. 19. n. 15. Es sey denn, daß der Fürst ausdrücklich ein anders gewolt habe. l. 2. ff. ne quid in loc. l. 17. §. f. ff. de excus. tut. Weil in diesem Falle der Fürst aus seinen eigenen Mitteln den mir zugezogenen Schaden ersetzen muß. Eckard in Jurispr. Civ. P. I. p. 98. Carpzov P. III. dec. 262. Ein mehrers hiervon siehe in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Privilegia*, und andern daselbst angezogenen Rechtsgelehrten. Siehe auch die Artickel: *Privilegia* und *Privilegium*.

Privilegien (Bergwercks-). Das Berawerck hat sonderliche Freyheiten, weil Bergwerck bauen nicht jedermans Thun, und doch dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, so bedarf solches Freyheiten, und kan ohne selbige nicht bestehen. Berginform. P. I. f. 15. §. 2. u. ff. f. 80. §. 1. Löhneyß P. II. c. 1. u. ff. Kirchmayer Hoffnung besserer Zeiten, c. 11. Und hierzu gehöret nun, daß keine Confiscation statt hat; daß zu denen Bergtheilen nicht ohne Unterscheid geklaget und verholffen werden mag; daß Bergsachen ihr sonderlich Forum haben; daß die Bergstädte nur halbe Land- und Tranckſteuer geben; daß Bergbauende Gewercken, gegen Vorzeigung gewisser Pässe, wegen der Victualien, an Zoll, Accis, Licent, und dergleichen, einen Vorzug haben; daß die Bergleute des Kriegszugs befreyet. Bergrechtssp. part. 1. c. 55.

Löhneyß part. 2. cap. 2. f. 34. Kirchmayer Hoffnung besserer Zeiten, c. 11. §. 5. & 13. Wie es mit Abgebung der Steuern, auch Leistung anderer Dienste, und Anwerbung zur Militz zu halten, besiehe Königl. und Churf. Sächs. Resolut. vom Jahre 1709 §. 51. ingleichen, daß der Bergbau um ein oder des andern Privat-Nutzens willen, wenn derselbe auch gleich, wie aus folgendem im Bergschöppenstuhl zu Freyberg den 23 November 1698. fol. 74. ad requisitionem des Bergamts zu Grauppen, gesprochenen Urthel zu ersehen, von ziemlicher Wichtigkeit, nicht gehindert noch gestopffet werden möge. Und was dergleichen unter einem jeden absonderlichen Titul, wie auch sonsten mehr seyn mag, und davon weiter zu besehen Joachimsth. Bergord. part. 2. art. 83. Hengst. Zienbergord. art. 46. Niederösterreich. Bergord. art. 143. u. ff. Ober- und Nieder-Schlesische Bergord. Tit. Befreyung der Unterthanen. Trier. Bergord. in procem. Hohenst. Bergord. art. 156. Braunschweig. Bergord. part. 2. art. 80. Bergrechtssp. part. 1. cap. 55. per tot. Löhneyß d. part. 2. cap. 1. und folgende; ingleichen Bergord. part. 1. art. 28. Bergbauspieg. lib. 4. cap. 5. §. 7. und folgende. Kirchmayer d. cap. 11. per totum. Melzer Gangræn. Metall. cap. ult. §. 2. und folgende. Eisenhart cap. 2. §. 11. Das oben angeführte Urthel aber lautet folgender massen: „Auf „die andere Frage sprechen wir: Ob wohl die Gräfl. „Clarische Herrschafft Töplitz sehr beschwerlich an„führet, daß durch die von denen neu aufbauenden „Puchmühlen weggehende mineralische Wasser „ein unersetzlicher Schade zu besorgen, indem nicht „alleine deroselben nacher Töplitz flüssende Forellen„bach, als in welche diese Wasser geleitet werden „müssen, auf eine gantze Meilweges dadurch ver„derbet, sondern auch die Eichwalder Papiermühle, Turnauer Brauhaus, und mithin die halbe „Herrschafft, nebst Menschen und Vieh, so sich dieses Wassers zu gebrauchen, ruiniret, oder sonst in „Leib- und Lebensgefahr gesetzet würden, benannte „Grundstücken hingegen Ihro Königl. Majest. in „Böhmen gleichwohl jährlichen ein sehr austrägliches zu entrichten, welches aber, wenn sothaner „Puchmühlenbau, so doch gar wohl an andern der „Herrschafft Töplitz unnachtheiligen Orten, sonderlich aber auf dem so genannten Zienwald selbst, „anzustellen, seinen Fortgang erreichen solte, gäntzlich unterbleiben müste. Dennoch aber, und weil „der allgemeine Bergwercksbau, und was demselben anhängig, als ein sonderbares Regale und „Kleinod derer Lande, worinnen er zu finden, dermassen privilegiret und befreyet, daß derselbe unter „keinerley Vorwand, er bestehe auch worinnen er „wolle, ausser etlichen wenigen Fällen, so anhero „nicht zu ziehen, gehemmet werden mag; dergleichen „Bergwercksbefreyung aber der Gräfl. Sternbergischen Herrschafft Graupen, indem mit Radislav Gnitzky wegen gewisser Wälder Anno 1592 „getroffenen Kauf sub lit. E. von Röm. Kayf. Maj. „nicht nur ausdrücklich vorbehalten, sondern auch „denjenigen Gewercken, welche über kurtz oder lang „einige Bergwercke allda rege machen möchten, insonderheit und mit klaren deutlichen Worten, auf „sothanen Gründen, Hütten und Puchmühlen, ihres eigenen Gefallens zu erbauen, concediret und „nachgelassen worden; welche Conceßion in der „darauf erfolgten Kayserl. allergnädigsten Donation sub lit. F. keinesweges aufgehaben, sondern „vielmehr allergnädigst bestätiget zu befinden, wor„gegen aber die von der Gräfl. Herrschafft Töplitz, „wiewohl sonst noch ziemlich scheinbare Beschwe„rungen und Motiven, zumahl, da weder die Gele„genheit, daß angebrachter massen auf dem Zien„walde Puchmühlen zu erbauen, verhanden, noch in „rei veritate gegründet, daß dergleichen jemahls „allda gestanden, nicht zulänglich, in mehrerer Er„wegung, daß sothanen obstaculis, wenn auch „gleich, wie doch so gäntzlich nicht dafür gehalten „wird, in der That sich ereignen solten, beydes durch „absonderliche darzu angerichtete Sumpfe, als auch „andere in dem Bericht sub lit. D. ins Mittel ge„brachte Vorschläge, wohl vermittelt werden kan, „im übrigen aber dem Publico das Privatum allerdings zu weichen schuldig, nach mehrern Inhalt „derer Herren Fragen und der Beylagen. So „erscheinet daraus und allenthalben so viel, daß die „Gräfliche Herrschafft Töplitz den mehr angeregten Puchmühlenbau, gleich der Gräflichen Herr„schafft Bilyn, zu hindern nicht befugt. V. B. R. „W.

Privilegien (Bücher-) siehe unter **Nachdruck derer Bücher**, im XXIII Bande, p. 60. u. ff.

Privilegien (Meß-) siehe **Meß-Privilegia**, im XX Bande, p. 1205.

Privilegien (Münchs-) siehe **Münchs-Rechte**, im XXII Bande, p. 369.

Privilegien (Münz-) siehe **Münz-Recht**, im XXII Bande, p. 591.

Privilegien über eine Glashütte. Dergleichen hat Flemming in dem andern Haupttheile seines Deutschen Jägers p. 350. u. ff. also abgefasset: Von Gottes Gnaden Wir N. N. Vor uns, unsere Erben und Nachkommen urkunden und bekennen hiermit, daß wir N. von N. und N. von N. beyden Glasmeistern gnädig vergönnet und zugelassen haben, eine Glashütte mit ihrer Zubehörung, an Wohnhäusern, Scheuern und Ställen, nebst einem Brauhause, einer Schneide- und Mahlmühle, in unserm N. auf dem N. aufzubauen, und darinnen ihre Gewerbe und Arbeit, wie auf dergleichen Hütten gebräuchlich, zu treiben, wozu wir ihnen, erstlich: das nöthige Bauholtz zu der Hütten und zweyen Wohnhäusern, vor jeden Glasmeister eines, sammt zwo Scheunen und zwey Ställen, wie auch zu Mahl- Schneidemühle und Brauhauß, ohne Entgeld, zu den übrigen sechs Wohnhäußlein aber vor die Gesellschaft der Arbeiter gegen gewöhnliche Waldmiethe, wie dieselbe von den andern unsern Unterthanen entrichtet wird, auch so viel Bloche, als sie zu Bretern bedürftig, jedes vor drey Groschen sechs Pfennige anweisen lassen wollen. Anderns: lassen wir ihnen zur Erhaltung ihres Rindviehes nothdürftige Hutweyde einräumen, auch gewisse Aecker und Art Lande ausrotten, einthun, und anweisen. Drittens: ein Stück Wasser, die Ulze genannt, zu fischen, und einen gewissen Raum, da sie nach Gelegenheit eine Vogelschneide und zwey Vogelherde machen, abmarcken. Es soll viertens ihnen hierüber vergönnet und zugelassen seyn, auf

den

den Kauf zu backen, zu maltzen, zu brauen, Bier zu verzapfen, und zu verkaufen, davon ihnen sechzig Eymer Bier, und also jedem Glasmeister zu seiner Haushaltung dreyßig Eymer Mutterzehend frey gelassen seyn sollen. Was sie aber über diesen ihren Tischtrunck brauen und mehr verzapffen werden, davon sollen sie, gleichwie andere unsere Unterthanen thun, die gebührliche Tranckſteuer Qvartaliter entrichten. Zum fünften sollen sie auch von aller Contribution und Krieges-Beschwerung, so viel bey unserer Anordnung bestehet, wie auch allen Frohndiensten befreyet seyn, und in allen gebührlichen Dingen von uns und unserm Schösser des Amts N. an den sie hiermit gewiesen seyn sollen, geschützet werden. So viel sechstens das nothdürftige Düher-Schür- und Brennholtz belanget, so soll ihnen dasselbe jedes mahl, so viel sie dessen vonnöthen, angewiesen, und jede Klafter zu Brau- und Feuerholtze um drey Groschen; das Düherholtz aber, so sie in Glasöfen bedürffen, zwantzig Düher vor eine Klafter, und acht und zwantzig Scheite, jedes sechs Schuh lang, auf eine Düher gerechnet, vor sechs Groschen, derer vier und zwantzig Groschen einen vollgültigen Reichsthaler gelten, überlassen, und gefolget werden, worüber denn alle Qvartale in unserm Amte N. richtige Abrechnung gehalten, und die Zahlung davor an die Förster erleget werden soll. Das übrige Holtz, so sie zum Schür- und Brennholtze bedürfen, sollen sie von Abgängen und wandelbarem liegenden Holtze, so ohnediß verfaulet, wie auch von alten Scheerbäumen, die sonst nicht aufzuarbeiten, nehmen, und davor wöchentlich, so lange sie arbeiten, zwölf Groschen obgesetzte Wehrung geben, und entrichten. Das Aeschern soll ihnen auf unsern Wäldern allein vergönnet, und sonst niemand zugestanden werden, dergestalt, daß sie jedes Achtel Asche mit acht Pfennigen bezahlen, darneben aber allen Schaden, so durch ihre und ihrer Arbeiter Verwahrlosung den Wäldern und Gehöltze zugefüget werden möchte, gut machen, und gelten, auch im übrigen sich unserer Waldordnung gemäß beweisen sollen. Wie nun dieser Contract zwischen uns und beyden Glasmeistern N. und N. beständig vorgangen, also haben wir sie auch mit obgedachter Glashütte, sammt deren Zubehörung und allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie dieselben oben mit benennet worden, kraft dieses Briefes beliehen, reichen und leihen auch ihnen dieselben hiermit, daß sie und ihre Erben diese Hütte, Häuser, Mühlen, Aecker, Wiesen, Fischwasser, und alle genannte Gerechtigkeiten von uns, als ein Erblehn inne haben, nutzen und gebrauchen, davor uns getreu, hold und gehorsam seyn, unsern Schaden warnen, und Bestes fördern, auch auf den Tag Michaelis über dasjenige, so allbereits bey einem und dem andern Punct ausgedruckt, von der Hütte, Schneid- und Mahlmühle, dem Brauhause, zwey Wohn- und sechs Arbeiter-Häuslein, und dem Fischwasser, funfzehen Gülden an Gelde, und zwölf Dutzend Wein- und Biergläser, deren zwey auf einen Schaub gehen, zu einem gewissen jährlichen Erbzinß, auch von den funfzig Aeckern Rodeland, ei-

nem jeglichen absonderlich, einen Groschen und sechs Pfennige in unser Amt erlegen, was sie aber über solche funfzig Aecker arthaft und nutzbar machen, auch sonst durch Kaufhandel an sich bringen, davor den alten Zinß abzutragen schuldig seyn, auch der Lehn, so oft die beyderseits zu Fall kommt, wie Rechtens, Folge leisten. Und wenn von obbesagten Gütern etwas verkauft, vertauscht, oder in andere Wege veräusert wird, die schuldige Lehnwaare, als sechs von hundert entrichten sollen. Welchem allen denn treulich und ohne Argliſt nachzukommen, uns als ihren Lehen- und Landesherren zu erkennen, und sich in Ansehung solcher Güter als getreuen Lehnleuten und Unterthanen zustehet, allezeit zu verhalten, haben sie nicht allein versprochen, sondern auch einen leiblichen Eyd darüber abgeleget.

Privilegien derer Notarien, siehe Notarien (Rechte derer) im XXIV Bande, p. 1407.

Privilegien über eine Mühle. Solches kan nach Flemmings Vorschrifft in dem andern Haupttheile seines Deutschen Jägers p. 349. auf folgende Art eingerichtet werden: Von Gottes Gnaden Wir ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund, daß wir unsern getreuen N. N. aus sonderbaren Gnaden vergünstiget und zugelassen, ein neu Gebäude auf das Wasser, die N. genannt, zwischen N. aufzurichten, und zu bauen; also, daß er des gantzen Flusses zu diesem seinem Wercke jederzeit mächtig seyn soll, in welches Gebäude er einen einigen Mahlgang, darein aber niemand von unsern Unterthanen zu mahlen gezwungen, zu bringen Macht haben soll. Wir haben ihm auch gnädigst vergünstiget und zugelassen, bey diesem Wercke einen Sichelhammer, sammt dessen gehörigen Zähnhammer, Schleifwercken und Handfeuer, so viel er währenden obigen Behuf nutzen und gebrauchen kan, anzurichten; Und weilen solches ohne grosse Unkosten nicht erbauet werden kan, solche und dergleichen Wercke aber zu fallen und zu steigen pflegen, so haben wir ihm ferner die Gnade gethan, so lange es stehet, und er oder andere Innhaber und Besitzer derselben die Zinse davon entrichten werden, daß davon keines mehr, so weit sich das Amt N. erstrecket, gebauet werden soll. Wir haben ihm ferner frey gelassen, einen Oelgang zu bauen, und denselbigen, so lange er will, zu brauchen; Im Fall sich selbiger zu diesem Wercke nicht schicken wolte, soll er denselben zu einem Sichel- oder Kupferhammer, oder nach seiner besten Gelegenheit zu einem andern Schmiedfeuerwercke zu bauen, und zu gebrauchen befugt seyn. Weil auch zu Erfüllung dieses Werckes viel Bauen gehöret, daher die Wasser oft und viel Aus- und Einschlagens vonnöthen, so soll ihm auf solchen Fall darinnen keine Verhinderung geschehen, sondern er mag des Wassers, jedoch weiter nicht, als von der Wehre an, bis der Uhrgraben wieder in den Strohm fällt, mächtig seyn; Wie wir denn aus Gnaden verwilliget, und nachgelassen, das Wasser, so weit sich berührter

Ort erstreckt, so lange er die Mahlmühle besitzt, zu fischen, daran wir ihm keinen Einhalt thun lassen wollen. Letztens soll er mit aller Gerechtigkeit, als Maltzen, Bierbrauen, Bierschencken und Backen, jedoch unserm Zehenden und Heller unschädlich, nicht weniger, als die Einwohner zu N. und N. versehen seyn. Wir haben demnach obgedachten unserm N. dessen Erben und Erbnehmen, solches Werck zu seinem Besten, wie oben stehet, gantz frey und eigen zu nutzen, zu gebrauchen, und zu verkaufen, und zu vermiethen, erblichen geliehen und gelassen, leihen und lassen ihm dasselbe hiermit und in Kraft dieses Briefes, für uns, unsere Erben und Nachkommen, so viel uns Obrigkeitlichen gebühret, und solches Erblehnsrecht und Gewohnheit ist; hingegen er, seine Erben und Nachkommen unsere getreue Lehnsleute seyn, unsern Schaden verwahren, und Bestes suchen sollen und werden; So oft die Lehen durch Kauf verändert, wird er derselben mit gebührlicher Lehnssuchung Folge leisten, oder da dieses gebauete Mühl- und Hammerwerck kaufbar, das hundert mit zehen Gülden, wie andere im Amte N. gelegene Hammerwercke verlehnbaren, auch im ietzt berührten unserm Amte, darunter dasselbe gelegen, jährlichen und jedes Jahres besondern Nutzen auf den Tag Michaelis zu einem eigenen rechten Erbzinß an siebenzig Gülden unterthänig und unverzüglich entrichten. Welches alles er mit Handgebender Treue an Eydes statt gelobet und zugesagt.

Privilegien der Soldaten. Es verdienen die Soldaten, da sie zu dem Dienste ihres Landesherrn und des Vaterlandes ihr Leib und Leben aufopfern müssen, allerdings mancherley Freyheiten und Begnadigungen; Es ist aber auch an dem, daß sie sich in Excesse und Mißbrauchsweise mancher anmassen. Insonderheit haben sie auch unter andern sich des Wechselrechts entzühen, und entweder die Ordre des commandirenden Generals vorher erwarten, oder den Dienst, den sie bey der Armee zu leisten hätten, vorschützen wollen. Um den Inconvenientien, die hieraus erwachsen könnten, vorzubeugen, haben Ihro Königliche Majestät in Polen, und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Friedrich August, im Jahr 1699 an das geheimde Kriegsconsilium allergnädigst anbefohlen, daß wider alle und jede, hohe und niedrige Militairpersonen, auf ihre von sich gestellten Wechselbriefe, nach Wechselrecht solte verfahren werden. Ihro Königliche Majestät in Preussen, und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, rescribireten im Jahre 1714, daß in vorkommenden Wechselsachen, wobey die Ober- und Unter-Officirer, auch die Soldaten interessiret, die Kläger jedes mal sich zuförderst bey dem Commandeur melden, und solcher gestalt die erste Instantz gehörig beobachten, auch Gerechtigkeit suchen, wenn aber selbige ihnen nicht geleistet werden solte, alsdenn auf ihr Suppliciren entweder bey Ihro Majestät selbst, oder bey dem Cammergerichte, oder auch in Dero Königreich und andern Dero Provintzien, bey dem Gerichte, wohin die Wechselsachen gehören, solche ihre Klagen in Erkänntniß gezogen, und solten die Ober- und Unterofficirer, auch die Soldaten, gehalten und schuldig seyn, vor diesen Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkänntniß, nach Inhalt der publicirten Wechseledicte sich gebührend zu unterwerfen. In dem Churfürstenthum Sachsen, sind alle und jede hohe und niedere Officiers ernstlich beordert, sich ohne alle Widerrede der Accisverfassung zu unterwerfen, keiner aber sich der Accisabgabe zu entzühen, oder an den Accisbedienten mit schimpflichen Worten, noch weniger mit Schlägen zu vergreiffen, und dafern einer darwider handelt, wird der commandirende Officier mit Cassation, und dem Befinden nach, mit einer andern schweren, die Gemeinen aber mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen; jedoch sind die Soldaten in andern Puncten von einer und der andern bürgerlichen Abgabe befreyet. Es unterstehen sich zuweilen, so wohl Officiers, als Gemeine, frevenlicher Weise nicht allein mit Wind- und Jagdhunden, die Landesfürstlichen Gehege und Wildbahnen ungescheuet durchzuzühen, darinnen zu jagen, zu hetzen, sondern auch wohl gar Wildpret ohne Unterscheid zu schüssen. Nachdem aber die Wildbahnen gar zu sehr hiedurch ruiniret werden, als wird dieses in besondern Mandaten und Rescripten gar ernstlich verboten, und die Forstbedienten erhalten Befehl, die Hunde todt zu schüssen, das Gewehr ihnen abzunehmen, und die Verbrecher vermittelst Zuzühung der Bauren, oder wie sie sonst zu überwältigen, in Arrest zu bringen, und vor das Kriegesrecht zu stellen. Ihro Königliche Majestät von Großbritannien, und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg, Georg, rescribirten im Jahre 1723. Demnach die Gewohnheit bisher gewesen, daß den Officirern und andern Militairpersonen, wenn sie den Kramern, Wirthen und andern Leuten etwas schuldig worden, die Besoldung bey der Krieges-Casse, entweder in Beschlag genommen, oder gar ein gewisses zu Befriedigung der Creditorum davon monatlich oder Quartaliter decourtirt worden, der Landesherrschaftliche Dienst aber darunter litte, wenn solcher gestalt den Bedienten die benöthigte Unterhaltung entzogen würde. Als befehlen sie, daß kein Arrest oder Execution auf der Militair-Personen Besoldung ohne Special-Befehl verhänget werden solte, weil sie von der Besoldung leben, und diejenigen, welche ihnen ohne vorhernehmende gnungsame Sicherheit mehr borgeten, als sie bezahlen könnten, solches sich selbst zuschreiben, und wegen ihrer Befriedigung an dasjenige vornemlich halten müsten, was ihre Officiers und andere Militair-Bediente sonst in Vermögen hätten. So verordneten sie auch im Jahre 1717, daß die Soldatenweiber und Wittwen von Schutz- und Dienstgelde frey seyn solten. Ordentlicher Weise ist den Soldaten das Borgen erlaubet, es ist aber etwas besonders, daß in der Hertzoglich-Würtenbergischen Verpflegungs-Ordonnantz den gesammten Schild- und Gastwirthen, wie auch andern Weinschencken verbothen wird, daß sie den Soldaten keinen Wein auf Borg geben, oder widrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß

man

man sie nicht nur ihrer völligen Forderung verlustig erkennen, sondern auch noch darzu als Uebertreter der Fürstlichen Verordnungen mit willkührlicher Strafe belegen soll. Der Hertzog zu Sachsen Weymar, **Wilhelm Ernst**, haben im Jahre 1722 rescribiret, welcher gestalt man zeither wahrgenommen, daß wenn einem von der Militz in casu imprægnationis, so wohl ein gewiß Stück Geld pro defloratione & alimentatione infantis, als auch die Unkosten, zuerkannt worden, sich allerhand Schwürigkeiten ereignet, indem nachgehends, wenn der Verbrecher die Zahlung leisten sollen, sebiger an seinem nothdürfftigen Unterhalte Mangel empfunden, und sich in seinem Soldatenstande nicht nach Nothdurfft darstellen können. Diesem nach solte hinkünfftig die Militz zu Roß und Fuß, so viel die Unterofficirer und Gemeinen anlangt, nicht allein auf obigen Fall mit den Defforations- und Alimentations-Geldern, es wäre denn, was die letztern beträfe, daß die Mutter nicht im Stande wäre, das Kind zu ernähren, verschonet bleiben, sondern auch dem Stupratori nur seines Theils Unkosten zuerkannt werden. Den andern bürgerlichen Personen ist eine gewisse Anzahl vorgeschrieben, wie viel Taufzeugen sie bey der Taufe ihrer Kinder erwählen sollen, und dürfen sie an den meisten Orten über dreye nicht nehmen. Die Soldaten aber haben hierinnen vor den andern etwas zum voraus, daß sie deren so viel nehmen dürfen, als sie nur wollen. Ihre Königliche Majestät in Preussen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, **Friedrich Wilhelm**, haben wegen der Taufzeugen bey den Soldatenkindern, im Jahre 1713 ein besonder Mandat publiciret: Nachdem sie vernommen, was gestalt bey dero Regimentern, und Guarnisonen der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Soldaten, bey den Taufactibus zum öfftern eine grosse Anzahl ihrer Cameraden zu Gevattern bitten, Ihro Majestät aber zu Verhütung aller daraus flüssenden Inconvenientien hierinnen abhelfliche Masse gegeben wissen wolten, als verordneten sie, daß zwar den Soldaten erlaubet seyn solte, so viel Oberofficirer, auch sonst andere mit Häusern und Güthern angesessene Personen, als sie nur immer wolten, zu Taufzeugen zu erbitten, von ihren Cameraden aber müssen sie nicht mehr, als einen Kerl und ein Weib dabey haben, oder gewärtig seyn, daß diejenigen, so dawider handelten, zum Exempel vor andere, mit Gassenlauffen abgestraft werden solten. Gleichwie die Soldaten nicht gehalten sind, vor andern Gerichten zu stehen, sondern, wie bekannt, ihr eigen Gerichte haben. Also haben Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, **Friedrich August**, im Jahr 1713 allergnädigst rescribiret, daß die Ober-Officirer, inclusive bis auf den Fähndrich, auch nach erfolgter Dimißion, wenn solche nur ehrlich geschehen, ohne Unterscheid vor schrifftsäßig zu achten, und daher die Landesregierung, den Kindern dergleichen verstorbenen Officiers einen Vormund überhaupt kräfftig zu bestätigen, wohl befugt. Die Belohnungen frischen die Soldaten zur Tugend und zum guten Verhalten an, und also müssen grosse Herren auch darauf bedacht seyn, wie sie die Tapfferkeit ihrer Soldaten belohnen mögen. **Polybius** und andere Römische Scribenten berichten uns dieses, wenn zum Exempel ein Soldat sich sonderlich signalisirt, so ließ der General die Truppen zusammen kommen, und nachdem er die, so sich sonderlich tapffer erwiesen, und wohl verhalten, bey sich hatte, so strich er sie heraus, gab ihnen eine Lantze, oder Fahne, oder Armbänder, oder ein Halsgehänge, und dergleichen Zierrathen. Der zuerst im Sturmlauffen die Mauer erstiegen, bekam von dem General eine gewisse dazu bestimmte oder so genannte Mauer-Krone, coronam muralem, der aber, so einem Römischen Bürger das Leben gerettet, und seinem Feinde entrissen, empfieng eine so genannte Büraer-Krone, welche von Eichenlaub gemacht war. Dergleichen Ehren waren ihnen von der Republick bestimmt, und solche Bewandniß hatte es auch mit dem grossen und kleinen Triumphe der Generale, nach erhaltenem Siege. Auch wurden die Häuser mit Siegeszeichen ausgeschmücket, man erschien in öffentlichen Schauspielen mit Armbändern, goldenen Ringen, und andern Merckzeichen. In den Monarchien hat man auch allerhand andere Ehrenzeichen erfunden, nachdam man es vor gut angesehen. Hier muß man einen Unterscheid machen unter den Belohnungen, so man den Officiers, und denen, so man gemeinen Soldaten gab. Den Officiers gab man höhere Chargen, schlug sie zu Rittern, oder Bannerherren, adelte sie. Unter die gemeinen Soldaten theilte man gewisse Ländereyen aus, oder gab ihnen einen Theil von der Beute, so man gemacht; Unter der Beute waren offt Kriegesgefangene, so man unter sie theilte, und durfften sie von ihnen das Lösegeld empfangen, und sie zu Knechten behalten, sie empfiengen allerhand Gnadenzeichen von ihren Herren, unter deren Fähnlein sie gedienet. Man gab ihnen auch wohl mehr Geld und Sold, als ihren Cameraden, machte sie zu Unterofficirern. Selten gab man ihnen eine Oberofficiers-Charge, weil sie meistens keine solche Erzühung hatten, die sich für einen solchen Stand schickt, oder nicht genug Mittel hatten, um sich recht in solchem Stande aufzuführen. Ehre und Geld, oder höhere Avancemens, ein guter Sold, und eine zu hoffen habende Beute, sind ebenfalls heutiges Tages diejenigen Mittel, die einem Soldaten Muth machen. Bey Ertheilung der Ehrenstellen muß man nicht so wohl auf das Alter der Dienste sehen, als vielmehr auf die Meriten, Geschicklichkeit, Treue und Tapfferkeit, die er in seinen Diensten bezeiget. Bey Eroberung der Städte, Vestungen und Läger wird mehrentheils gute Beute gemacht, darüber sich die Soldaten sehr zu erfreuen pflegen. Damit bey dem Beutemachen keine Unordnung vorfallen möge, so wird in den Kriegesarticuln bestimmet, wie es damit gehalten und verfahren werden soll. Man achtet insgemein dasjenige vor eine gute Beute, was der Feind vier und zwantzig Stunden in seiner Gewalt gehabt. In dem Artickulsbriefe Königs **Christiani** des II wird den

Officiers Num. CXXXIII. verbothen, ihren untergebenen Soldaten, die von ihnen mit Recht erhaltene Beute nicht anzusprechen, viel weniger abzunehmen, bey Verlust der Charge und vollkommener Ersetzung des Abgenommenen. Die Reuterbestallung Kayſers Maximilian II disponirt, in Ansehung der Beute Num. LXXXIII. und LXXXIV. folgender gestalt: Da Gott Gnade gäbe, daß den Feinden obgesieget würde, so soll nichts desto weniger keiner ohne Erlaubniß sich aus seiner Ordnung von seiner Fahnen auf das Beuten und Nacheilen begeben, sondern dabey bleiben, und sich seiner Obrigkeit Befehlichs verhalten, bey seinen Ehren und Pflichten, damit nicht aus Unordnung und Ungehorsam der Feind sich wieder wenden, und der gantze Haufe Schaden und Nachtheil darum nehmen möchte. Ingleichen, es soll auch keiner dem andern seine Gefangnen und gewonnene Beute mit Gewalt, oder sonsten mit nichten entfremden, sondern es sollen die Irrungen und Uneinigkeiten, so sich derhalben zutragen möchten, durch ihre Obersten und Rittmeister, oder von dem Feld-Marschall, und ordentlichen Reuterrechten erledigen und entscheiden lassen. Die Gefangenen müssen noch denselben Abend, da sie eingebracht worden, dem Commendanten überliefert, und ohne dessen Vorwissen und Bewilligung nicht erlassen werden, bey willkühriger Strafe. Die Souverainen eignen sich mehrentheils in den überwundenen Städten, Schlössern, Flecken und Vestungen zur Beute zu alles Geschütz, Kraut, Loth und Ammunition, so im Vorrath ist, wie auch alles Proviant und Nahrungsmittel, so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird; Was sonsten und ausser den öffentlichen Häusern in dergleichen Begebenheiten erobert werden kan, gehört vor die Militz und wird derselben zugetheilet, wie solches in den besondern Kriegesordnungen ausgemacht ist. Nach den Kayserlichen und gemeinen Rechten, stehen den Soldaten folgende Rechte und Privilegia zu: Sie können in allen Sachen, sie seyn peinlich oder nicht peinlich, vor niemand anders verklaget werden, dürfen auch vor niemand anders erscheinen, als vor ihrem Capitain und Obristen, ob sie gleich schon in andere Gerichte gehörten, als z. E. ein bewehrter Bauer, der im Defension-Werck ist, darf vor keinem andern Gerichte erscheinen, als bey seinem Capitain und Obristen, verstehe aber, wenn er im Felde, oder auf der Gräntze zur Defension liegt, und seinen Zug und Wachten verrichten muß; nicht aber wenn er daheim seiner Nahrung nachgehet oder abwartet, und keine Kriegesgefahr vorhanden, alsdenn muß er in das Amt, dahin das Dorf gehört, oder aber, da dasjenige, warum er verklaget, gelegen, oder wo er contrahiret, billig erscheinen. In Schuldsachen haben sie diese Freyheit, daß, wenn sie gleich noch in so grossen Schulden stecken, man doch ihnen ihren manatlichen Sold oder Lieferungsgeld, bey dem Obristen oder Capitain nicht verarrestiren kan, weil es ihnen von dem Feldherrn darum gegeben, ihr Leben davon nothdürftiglich zu unterhalten. Wofern sie aber ja Schulden bey der Krieges-Expedition, oder anderer Orten gemacht hätten, kan es ihnen doch eher nicht abgezogen werden, als

auf dem Abdanckplatz bey der gantzen Auszahlung, wie denn auch nichts von ihrer Rüstung, Wehr und Waffen, so sie zur Beschützung des Vaterlandes bedürftig, verkauft werden darf. Wenn ein anderer etwas thut, so wider die gemeinen Rechte, kan er sich nicht entschuldigen, als ob er es nicht gewust, daß es in Rechten also versehen wäre, sondern muß der Strafe des Rechts unterworfen seyn; Allein mit Soldaten wirds anders gehalten, denn obwohl dieselben etwas verbrechen, so wider gemeine bürgerliche Rechte, so werden sie doch entschuldiget gehalten, wenn sie vorwenden, sie hätten nicht gewust, was des Rechtens wäre. Wenn einer von Adel, der kein Soldat ist, verstirbt, und ein Lehngut hat, und läßt Erben hinter sich, so stehet desselben Erben Jahr und Tag, die Lehn aufs neue zu suchen, offen, oder wenn es in solcher Zeit nicht geschicht, fällt das Lehngut wieder dem Lehnsherrn desselben Lehns anheim. Wenn aber ein Soldat ein Lehngut verlassen nach seinem Tode, so haben seine Erben ein gantzes Jahr und einen Monat die Lehn zu suchen und zu fordern. Sie haben auch diese Freyheit vor andern, daß sie kein Amt, so von der hohen Obrigkeit kraft tragender Gewalt andern auferlegt wird, auf sich nehmen dürfen, und sonderlich Aemter, die von ihnen persönlich verrichtet werden müssen, als Vormundschaft, und so weiter. Und ob auch schon ein Soldat Vormund werden wolte, so wird er derentwegen nicht zugelassen, damit er nicht hiedurch von seinem Kriegeswesen abgehalten werden möchte. Wenn sie zu Wasser oder zu Lande reisen, sind sie allezeit Zollfrey, und dürfen ihre Sache an keinem Orte verzollen, müssen aber ihre Paßporten aufweisen. Hiernächst ist auch ein jeglicher Soldat, der über Land, des Vaterlandes wegen Krieg zu führen, gezogen, von aller Präscription oder Verjährung befreyt; denn wenn eine andere Privatperson, einer andern ein Pferd liehe, über Land reisete, ihrer Geschäfte oder Handels halber, oder auch wegen des Vaterlandes, bliebe in solcher Zeit, als man es verjähren könnte, aussen, und forderte das Pferd von dem, welchem sie es geliehen, nicht wieder, ließ es auch nicht durch jemand anders abfordern, oder darum anmahnen, so kan derjenige, der das Pferd geborgt, ihm solches selbst mit gutem Recht zuschreiben, weil er so lange Zeit nicht gemahnet worden, und muß also der, dem das Pferd zuvor gewesen, desselben darben, weil er solches aus Nachläßigkeit in so langer Zeit nicht gefordert, oder abfordern lassen. Aber mit einem Soldaten verhält es sich anders, dem kan es nicht präscribirt und verjährt werden, wenn ers schon in der Zeit nicht hat lassen fordern, wenn er nemlich des Vaterlandes halber im Kriege über Land ist, sondern bekömmt dasselbige hernachmals wieder, wenn er gleich über solche Zeit der Verjährung aussen bleibt. Sie haben die Freyheit, daß alles, was sie im Kriege bekommen, ihnen allein ist, und ihrem Vater nichts davon geben dürfen, auch nicht einmal die Nutzung davon, wenn sie es nicht aus gutem freyen Willen thun wollen. Sie können auch über die Güter, die sie im Kriege erworben, und verdienet, ein Testament machen, ob schon der Vater noch am Leben, welches sonst ein

anderer

anderer nicht thun darf, sondern, was sie im Kriege erwerben, ist ihre allein, und dürffen dem Vater gar nichts davon geben. Bey den Testamentern haben sie vor andern unterschiedene Freyheiten und Vorzüge. Sie dürffen ihre Testamenter nach ihrem Gefallen, wenn sie wollen, ändern und umstossen, sie können mehr als ein Testament machen, und wird auch das erstere durch das letzte nicht einmahl aufgehoben. Sie dürffen ihre Testamenter mit gantzen Buchstaben oder Ziffern schreiben, und hat eines so viel Kraft als das andere, sie können zwey Zeugen dazu nehmen, und dieselben dürfen auch nicht solenniter dazu gebethen seyn. Hierbey ist zu wissen, daß nicht alle Soldaten dieser Freyheiten und Begnadigungen insgemein fähig und theilhaftig werden und seyn können, sondern nur diejenigen allein; Erstlich, welche von einem solchen Heern geworben, der rechtmäßiger Weise Krieg zu führen Macht hat, als da ist der Römische Kayser, auch alle Könige, Fürsten und Herren, wenn sie keinen Oberherrn erkennen; Ingleichen heutiges Tages alle Churfürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs; Anderns: Wenn ein Soldat von einem solchen Herrn, der Krieg führen kan, geworben, so ist derselbe zwar ein rechtmäßiger Soldat, und kan der Soldaten ihre Freyheiten und Privilegia genüssen, aber nicht eher, als wenn er in eine gewisse Rolle gesetzt, und zur Fahne geschworen, daß er seinem vorgestellten Herrn treu und huld seyn wolle, auch alle und jede Kriegs-Artickul stets, und fest halten wolle, wie solche Form eines jeden Soldateneydes, aus ihrem Artickuls-Briefe zu ersehen ist. Drittens, sind auch diejenigen Soldaten der Freyheiten nicht theilhaftig, welche sich wider ihren vorgesetzten Kriegs-Obristen oder Capitain, auch alle, die über sie zu commandiren haben, muthwilliger Weise widersetzen, denenselben nicht gehorchen, noch dasjenige, so von ihnen zu thun gebothen, verrichten. Viertens, so Meuterey anrichten, und Ursach geben, wider ihren Herrn aufrührisch zu werden. Fünftens, die mit dem Feinde Verrätherey oder gute Correspondentz und Intelligentz gehalten, sintemahlen dieses für das allerhöchste Verbrechen gehalten wird. Sechstens, die, so durchgehen, und ihre Fähnlein verlassen, und sich zun Feinden begeben. Derjenige verdienet den Namen eines Soldaten, der jederzeit bereit ist, sich bey den Krieges-Actionen finden zu lassen, ob er gleich nicht allezeit vor dem Feinde würcklich steht; Und also sind diejenigen, so in Besatzung und Guarnisonen liegen, wahre Soldaten, denn sie müssen allezeit fertig seyn, wenn sie gegen den Feind aus commandiret, oder von ihm attaquirt werden, und haben dahero die Jura und Privilegia militaria so wohl zu genüssen, als diejenigen, welche im Felde liegen. Dieses stimmet auch mit Gottes Verordnung überein, wenn er im 4ten Buch Moses Cap. 31 anbefohlen; daß die vom Feinde eroberte Beute zur Hälfte denen, die im Lager geblieben waren, und der Hut gewartet hatten, ausgetheilet werden müssen; Welchem der streitbare Held König David nachgefolget, indem er die von den Amalekitern gewonnene Beute alles Widersprechens ungeachtet gleich theilen, und auch denen, die bey der Bage geblieben, ihren Theil davon geben lassen. Denn da sich einige gefunden, die darwider gesprochen, sagte er: Ihr sollet nicht so thun, wie das Theil dererjenigen, die in Streit hinab gezogen sind, so soll auch seyn das Theil derjenigen, die bey dem Geräthe geblieben sind, und soll gleich getheilet werden; Sie verdienen hierdurch ihre Gage eben so wohl, als welche zum Fechten gebraucht werden. Vor Alters waren sechs Dinge, wie sie denn auch noch heutiges Tages sind, welche einen Soldaten privilegirt machten: Das erste war der Degen, den man ihm umgürtete. Das andere, das Einschreiben seines Namens, in dessen Rolle und Register, dem er dienete. Das dritte, daß er dem Kriege folgen wolte. Das Vierte, der Eyd, den er leistete, daß er den Tod, dem Kriege, und dem er dienete, zum besten nicht fliehen, und von der Obern Befehl und derer Anordnung nicht abweichen wolte. Das fünfte, das öffentliche Zeichen, so man ihm an den Arm machte, welches heutiges Tages ebenmäßig mit dem geschicht, daß man den Soldaten einschreibet, nemlich wem er dienet, seinen Namen, Zunamen, sein Vaterland und auch etwan ein Zeichen, so er im Gesichte hat. Das sechste, daß sie keine Kaufleute werden, sondern nur allein den Waffen obliegen, und mit bürgerlicher Handthierung nichts zu schaffen haben wolten. Hierbey ist auch die Frage zu erörtern: Ob die Weiber im Kriege als Soldaten zu gebrauchen? Im Jahre 1702 trug sich bey der Frantzösischen Armee ein seltsamer Fall zu, indem sich darunter eine Weibsperson befand, welche eine Capitains-Charge bediente, die sich auch lange bey der Frantzösischen Armee aufhielt, und wegen ihrer Tapferkeit, von dem Könige mit dem Ritterorden des heiligen Ludewigs beschencket wurde, aber doch zu Unterscheidung des Geschlechts auf Befehl des Königes einen Weiberrock über den andern Kleidern tragen muste. Hier entstund nun die Frage: wodurch es verbothen, daß die Weiber nicht im Kriege dienen, und Soldaten abgeben solten? Einige sagten, es wäre dem Völckerrecht zuwider, denn daß es weder dem göttlichen positiv Moral-Gesetze, noch dem natürlichen widerstritte, erhellete daher; weil die Natur die Weiber so wohl mit dem Vermögen der Tapferkeit, als die Männer versehen, der Krieg auch an sich selbst nicht wider die Natur sey, und auch Gott in der Jüdischen Republick iezuweilen zu Ausführung tapferer Soldatenstücke, Weibespersonen gebrauchet habe; Weil es aber doch gleichwohl, fast nicht von einem eintzigen gesitteten Volcke in der Welt jemahlen geschehen sey, daß die Weiber so wohl im Kriege als Männer gebraucht würden, sey wohl keine andere Ursache, als weil es dem andern Völckerrechte, oder Nutzbarkeit des menschlichen Geschlechts zuwider sey. Denn wäre es dem natürlichen Rechte entgegen, so wäre es eine sündliche Sache, und könnte von niemand ohne Sünde weder zugelassen, noch selbst gethan werden, ja es würde auch Gott selbst sich der Weiber zu manchen Heldenstücken nicht gebraucht haben; Dafern es auch dem ersten Völcker- oder andern natürlichen Rechte zuwider liefe, so wäre es zu unterlassen eine Nothwendigkeit, und könnte eine Weibesperson absolut keine Soldaten-Dienste

ste thun, auch keine Obrigkeit sich derer mit gutem Gewissen gebrauchen, weil es schlechterdinges der menschlichen Gesellschaft entgegen wäre; Dahero folget, daß es dem andern, oder Unter-Völckerrechte (Juri Gentium secundario) zuwider sey, als welches dem Ubelstand wehren, und der Schädlichkeit eines Staats Einhalt thun, und dessen Nutz befördern soll: Gleichwie es nun einer bürgerlichen Gesellschafft höchst nachtheilig seyn, und den Wohlstand verletzen würde, wenn entweder die Männer zu Hause bleiben, und die Weiber in den Krieg laufen, oder beyde zugleich Soldaten abgeben wolten, indem dadurch die Kinderzucht, welche das fürnehmste Absehen des Ehestandes, und der Zweck des Unterschiedes des männlichen und weiblichen Geschlechts ist, vernachläßiget, und die Haushaltung, welcher vorzustehen der Weiber vornehmstes Amt ist, zu Grunde gehen, und die Unzucht befördert werden würde; Dahero ist bey den Völckern ein allgemeiner Gebrauch und gleichsam Recht worden, daß die Männer den Krieg führen, die Weiber aber der Haushaltung und Kinderzucht abwarten sollen. Hierwider thut nichts, daß dann und wann eine Weibesperson sich vor einen Soldaten gebrauchen lassen, auch daß im Fall der äussersten Noth die Weiber Soldaten-Verrichtungen, zum Exempel in Belagerungen, führen, auch daß sowohl vor alten Zeiten in Asien, als auch noch itzo in America einiger Orten in diesem Stücke eine umgekehrte Welt ist, da die Männer haushalten, die Weiber aber Krieg führen.

PRIVILEGIIS CREDITORUM (DE) ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem XLII Buche derer unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Pandecten, und handelt von denen einem oder dem andern Gläubiger zustehenden Rechten und Vorzügen.

PRIVILEGIIS DOMUS AUGUSTÆ ET REI PRIVATÆ (DE) ist die Aufschrifft des 74 Titels aus dem XI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen besondern Rechten und Vorzügen der Kayserl. Familie, wie auch derer solcher zuständigen Sachen und Güter.

PRIVILEGIIS DOTIS, HÆRETICIS MULIERIBUS NON PRÆSTANDIS (DE) ist die Aufschrifft der 119 Novelle, und enthält ein ausdrückliches Verbot, daß die sonst denen Weibern wegen der zu ihren Männern gebrachten Mitgifft zuständigen Rechte und Freyheiten keinen ketzerischen Weibspersonen zu statten kommen sollen.

PRIVILEGIIS EORUM, QUI IN SACRO PALATIO MILITANT (DE) siehe *Palatio sacro militant*, *Privilegiis (de eorum, qui in)* im XXVI Bande, p. 298.

PRIVILEGIIS FISCI (DE) ist die Aufschrifft des 73 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen dem Fisco oder der Kayserlichen Cammer zustehenden Rechten und Freyheiten.

PRIVILEGIIS SCHOLARUM (DE) ist die Aufschrifft des 30 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen besondern Rechten und Freyheiten derer öffentlichen Schulen.

PRIVILEGIIS VETERANORUM (DE) ist die Aufschrifft des 18 Titels aus dem XLIX Buche derer unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Pandecten, und handelt von denen besondern Rechten und Vorzügen derer alten und versuchten Soldaten.

PRIVILEGIO (CONDICTIO EX) heißt die einem Privilegirten aus dem ihm ertheilten Privilegio zustehende Klage.

PRIVILEGIO DOTIS (DE) ist die Aufschrifft des 74 Titels aus dem VII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen den Weibern in Ansehung der zu ihren Männern gebrachten Mitgifft zuständigen Rechten und Freyheiten.

PRIVILEGIORUM AMISSIO, der Verlust derer Privilegien, ist, wenn jemand sein gehabtes Privilegium verlieret und einbüßt; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM CONCESSIO, die Ertheilung derer Privilegien; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM CONFIRMATIO, die Bestätigung derer Privilegien; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM IMPETRATIO, die Erlangung gewisser Privilegien; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM INNOVATIO, die Erneuerung derer Privilegien; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM INTERPRETATIO, die **Auslegung** oder die **Erklärung der Privilegien**, ist, wenn man die einem oder dem andern ertheilten Freyheiten und Begnadigungen auf gewisse Fälle zühet, und nach Beschaffenheit der Umstände ausdeutet. Welches aber von Rechts wegen anders nicht, als nach dem blossen und klaren Buchstaben, oder nach dem Inhalte derselben, geschehen, und weiter nicht, als demselben gemäß ist, ausgedehnet werden soll. Im übrigen siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM REVOCATIO, die Einziehung oder Widerruffung derer Privilegien; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIORUM VIOLATIO, die Verletzung oder Ubertretung derer Privilegien; siehe **Privilegien**.

Privilegiren, befreyen, mit Freyheit begnadigen; siehe **Privilegien**.

Privilegirt, *Privilegiarius*, *Privilegiatus*, ist so viel, als mit einer besondern Freyheit begnadiget, oder einer, dem etwas nachgelassen, oder der befreyet ist, der ein Privilegium, Freyheit, oder Begnadigungsbrief erhalten hat. Siehe **Privilegien**.

Privilegirte Fälle, *Privilegiati Casus*, sind in denen Rechten so viel, als die sonst so genannten **Ehehafften**, wovon zu sehen im VIII Bande p. 341.

Privilegirtes Gerichte, *Privilegiatum Forum*, siehe *Forum Privilegiatum*, im IX Bande p. 1559.

Privilegirte Gläubiger, oder **Prioritätische Gläubiger**, *Creditores Privilegiati*, werden in denen Rechten diejenigen Gläubiger genennet, welche vor andern besonders privilegiret sind, und daher auch bey entstandenem Concurs oder Credit-Wesen vor denen übrigen einen sonderbaren Vorzug haben; siehe **Vorzugs-Recht**.

Privi-

Privilegirte Häuser, oder Frey-Häuser, *Aedes Privilegiatæ*, siehe **Frey-Häuser**, im IX Bande, p. 1870.

Privilegirte Handels-Compagnien, sind gewisse grosse und ansehnliche Gesellschafften von Kauff- und Handels-Leuten, welche von Fürsten und Potentaten mit besondern Freyheiten begnadiget worden. Dergleichen z. E. die Engell- und Holländischen, Frantzösischen, Dänischen und andere Ost- und West-Indianische Compagnien sind. Siehe auch **Octroy**, im XXV Bande, p. 417.

Privilegirte Instantzien, *Privilegiatæ Instantiæ*, sind in dem Heil. Röm. Reiche so viel, als die sonst so genannten Austräge, wovon im II Bande, p. 2271. u. f. ein mehrers nachgesehen werden kan.

Privilegirte Nacherbsatzung, siehe **Nacherbsatzung (die privilegirte)** im XXIII Bande, p. 116.

Privilegirte Oerter, oder Gefreyte Oerter, *Loca Privilegiata*, werden überhaupt alle diejenigen Oerter genennet, welche vor andern mit besondern Rechten und Freyheiten begabet sind. z. E. Fürstliche Residentzen, Rathhäuser, Kirchen, Schulen, Spitäle, Lazarethe, Zucht- und Wayssen-Häuser, u. d. g. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Siehe auch **Mundat**, im XXII Bande, p. 785. u. ff.

Privilegirte Personen, *Personæ Privilegiatæ*, sind alle diejenigen, welche vor andern mit besondern Rechten und Vorzügen begnadiget sind. Siehe **Privilegien**.

Privilegirtes Verbrechen, siehe *Delictum Privilegiatum*, im VII Bande, p. 456.

PRIVILEGIUM, siehe *Privilegia* und **Privilegien**.

PRIVILEGIUM AB IMPERATORE CONCESSUM, eine von dem Römischen Kayser erhaltene Freyheit oder Begnadigung; siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIUM ABSOLUTUM, ist eine solche Begnadigung, die ohne Meldung eines andern gegeben worden. **Lyncker** ad Decret. tit. de Privil. §. 2.

PRIVILEGIUM AD BENEPLACITUM CONCESSUM, eine nach selbst eigenem Wohlgefallen verstattete Freyheit oder Begnadigung; siehe **Privilegien**, ingleichen *Privilegium gratiosum*.

PRIVILEGIUM AD INSTANTIAM CONCESSUM, ist eine Freyheit oder Begnadigung, die iemanden auf sein vorhergegangenes Bitten und Ansuchen ertheilet wird.

PRIVILEGIUM AD INSTAR CONCESSUM, siehe *Privilegium referens*.

PRIVILEGIUM CONFERENDI BENEFICIA, heißt in dem Canonischen Rechte eine besondere Freyheit oder Begnadigung, gewisse geistliche Pfründen zu vergeben.

PRIVILEGIUM CONVENTIONALE, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, welche einem durch vorhergehende Pacten, Bedingungen und Verträge ertheilet wird, da die privilegirte Personen das ihnen gegebene Privilegium gleichsam an sich handeln. Und hat also dieses ein vorhergehendes Pact zum Grunde. l. 3. ff. de obsequ. par. vel patr. Woraus denn von selbst flüsset, daß ein solches Privilegium, welches sich auf einen vorhergegangenen Vertrag gründet, dem Privilegirten ein unwiederrufliches Recht zu wege bringet, arg. l. 5. C. de O. & A. Denn dieses in solcher Absicht ertheilte Privilegium muß der Fürst aus natürlichen Rechten halten, weil er darzu, eben wie eine andere Privat-Person, verbunden ist. **Ziegler** de Jur. Majest. Lib. I. c. 12. §. 13.

PRIVILEGIUM CUM ONERE QUÆSITUM, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, vor deren Ertheilung iemand ein Stücke Geld erlegen, oder doch sonst eine gewisse Beschwerde übernehmen und leisten müssen.

PRIVILEGIUM DE NON APPELLANDO, ist eine besondere Freyheit und Begnadigung, vermöge welcher einige Richter das Recht haben, daß die unter ihre Bothmäßigkeit gehörige Personen, oder die vor ihren Gerichten anhängig gemachte Proceß-Sachen, vermittelst der Appellation vor keine höhere Justantz gezogen werden können. l. 1. §. 2. ff. a quib. appell. non lic. Dergleichen im Heil. Röm. Reiche denen Churfürsten, G. B. art. 11. und insonderheit dem Hause Sachsen vermöge eines besondern Privilegii von 1559 zustehet. Siehe auch *Appellatio*, im II Bande, pag. 944. u. ff.

PRIVILEGUM EXEMTIONIS, oder *Privilegium Immunitatis*, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, da iemand der ihm sonst obliegenden Pflicht und Schuldigkeit entlediget wird. Als wenn z. E. ein Landes-Herr iemanden Zoll-Accis-Steuerfrey machet u. s. w.

PRIVILEGIUM EX FALSA CAUSA CONCESSUM, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, welche iemanden auf eine falsche Vorstellung ertheilet wird, oder ein erschlichenes Privilegium, welches nicht allein alle Augenblicke wiederruffen werden kan, sondern auch an und vor sich selbst schon ungültig und unkräfftig ist.

PRIVILEGIUM FAVORABILE, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, welche einer Person oder einer Sache zu besonderm Vortheil oder zum Besten ertheilet wird. z. E. Titius ein Apothecker bekommt das Privilegium, daß er sich in N. setzen und daselbst eine öffentliche Apothecke anlegen kan, da sie doch nach ihren Stadt-Rechten deren nur zwey halten dürffen, und alle andere neue Apothecken verhindern könnten. **Eckard** in Jurispr. Civil. P. I. p. 95.

PRIVILEGIUM FORI, siehe *Beneficium Fori*, im III Bande, p. 1142.

PRIVILEGIUM FORI COMPETENS CLERICIS, siehe *Beneficium fori competens Clericis*, im III Bande, p. 1142.

PRIVILEGIUM FORI COMPETENS SCHOLARIBUS, siehe *Beneficium fori competens Scholaribus*, im III Bande, p. 1142.

PRIVILEGIUM GENTILIUM PRIVATUM, eine solche Freyheit oder Begnadigung, welche bloß auf einer gewissen Familie hafftet.

PRIVILEGIUM GRATIOSUM, wird eine solche Freyheit oder Begnadigung genennet, welche der Landes-Herr iemanden lediglich aus sonderbarer Gnade ertheilet. Dieses kan der Herr leicht

wiederruffen. arg. l. 27. ff. de donat. z. E. ein Fürst hat einem jungen Menschen ein Stipendium aus Gnade, weil er sich bey ihm durch ein artiges und sinnreiches Gedichte recommandiret, gegeben. So bald nun dieser einen einzigen Fehler begehet, kan es der Fürste wiederruffen, weil es ihm, nach Art einer Precarey, aus freyer Willkühr und umsonst verliehen worden und daher auch eben so leicht wieder aufgehoben werden kan, l. 1. ff. de prec. Allein diese freywillige Wiederruffung würde nach denen Rechten nicht so leicht Statt finden, wenn ihm das Stipendium als ein Privilegium Remuneratorium angewiesen worden wäre.

PRIVILEGIUM HABENS CLAUSULAM ANNULLATIVAM SIVE PROHIBITIVAM, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, von welcher alle andere ausgeschlossen werden.

PRIVILEGIUM IMMUNITATIS, siehe *Privilegium Exemtionis*.

PRIVILEGIUM IMPRESSIONIS OPERUM, **Bücher-Privilegien**, siehe unter **Nachdruck derer Bücher**, im XXIII Bande, p. 60. u. ff.

PRIVILEGIUM IRREVOCABILE, ein unwiederrufliches Privilegium, siehe **Privilegien**.

PRIVILEGIUM LEGITIMANDI, die Freyheit oder Begnadigung, unehelich gebohrne zu legitimiren, dergleichen die so genannten Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafen besitzen.

PRIVILEGIUM MONETANDI, siehe **Münz-Recht**, im XXII Bande, p. 591.

PRIVILEGIUM ODIOSUM, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, so iemanden aus blossem Hasse wider eine gewisse Person oder Sache gegeben wird. l. 5. §. 1. C. ad L. Jul. Maj. z. E. die Geheimen Räthe des Kaysers haben das Privilegium, daß an ihnen das Laster der beleidigten Majestät begangen werden kan. Dieses Privilegium wird also, weil es aus Haß gegen die bösen Buben gegeben und mit einer solchen scharffen Straffe verknüpffet worden, ein odiosum genennet. d. l. 5. C. ad L. Jul. Maj. Weil es nun ein odiosum ist; so ist es bloß auf den Fall einzuschräncken, wenn die Injurie oder Beschimpffung denenselben in Ansehung ihres Kaysers angethan worden. **Stryck** in Not. ad **Lauterbach**. tit. de Constit. Princ. So offt demnach der dritte von einem Privilegio an seinem sonst schon habenden Rechte (Jure quæsito) einen Schaden nimmt; so offt ist es ein odiosum. **Barbosa** Lib. XIV. c. 105. axiom. 7. z. E. **Mevius** wird von denen Personal- und Real-Beschwerden dergestalt ausgenommen und befreyet, daß die andern Bürger seine Portion übernehmen und tragen müssen; so ist es mehr, als zu odiös. **Eckard** in Jurispr. Civ. P. I. p. 95.

PRIVILEGIUM PAPALE, siehe *Privilegia Apostolica*.

PRIVILEGIUM PERSONALE, *Privilegia Personalia*, **Personal-Privilegien**, oder **Personal-Freyheiten**, sind solche, welche bloß einer gewissen Person um eines sonderlichen Verdienstes oder Bedingung und andern Ursache willen zugeeignet werden, und auch mit derselben wiederum auffhören. l. 68. ff. de R. J. So offt nun eine besondere Gunst gegen die Person die Grund- und Bewegungs-Ursache des derselben ertheilten Privilegii ist, und so offt dasselbe eigentlich nur der Person, nicht aber auch der Sache zugeeignet worden, so offt ist es ein Privilegium personale. **Stryck** in not. ad **Lauterbach**. tit. de Constit. Princ. Die Würckung hiervon zeiget sich darinnen, daß dieses Privilegium nicht auf die Erben, l. 12. 13. solut. matr. l. 42. de adm. & peric. vielweniger auf die andern Nachfolger gehet. **Enenckel** de Privil. Lib. II. c. 1. n. 2. z. E. **Cnejus** erhält wegen seines Wohlverhaltens von der Landes-Regierung das Recht eines Schrifftsassen, und zugleich eines privilegirten Gerichtes. Als aber dieses Recht nach dessen Tode auch seine weitläufftigen Erben genüssen wollen, wird es ihnen abgeschlagen, weil ein Personal-Privilegium mit dem Tode der privilegirten Person wiederum auffhöret. Also gehet auch kein Personal-Privilegium auf den dritten l. 24. ff. de re judic. Jedoch leidet dieser Satz seinen mercklichen Abfall. 1) Wenn nehmlich die Meynung und Absicht dessen, der das Privilegium ertheilet, dahin gehet, daß es sich auf die Erben mit erstrecken soll. arg. l. 4. §. 1. ff. de usu & habit. l. 13. C. de dignit. **Mevius** P. VIII. dec. 298. z. E. Wenn einer geadelt wird, so erstrecket sich dieses Privilegium ausser seinen Kindern auch auff dessen Ehefrau, weil per l. 13. C. de dign. die Personal-Privilegien auch auf die Ehe-Weiber ausgedehnet werden. 2) Wenn durch klare und ausdrückliche Gesetze ein anders gesetzet und verordnet worden. **Carpzov** P. I. C. 28. d. 98. l. 18. ff. sol. matr. l. 18. §. fin. ff. d. tit. l. 6. C. de Prof. & Med. l. 12. §. 1. C. qui pot. in pign. In welchen Gesetzen die Würckung derer Personal-Privilegien auch auff andere gezogen und ausgedehnet wird. **Lauterbach** in Colleg. Theor. Pract. tit. de Constit. Princ. §. 32. u. 33. Siehe auch den Artickel: **Privilegien**.

PRIVILEGIUM POSTERIUS, ein Privilegium, vor dessen Ertheilung schon ein anders ausgegeben worden.

PRIVILEGIUM PRIORITATIS, ist so viel, als das sonst so genannte Prioritäts-Recht; siehe **Vorzugs-Recht**.

PRIVILEGIUM PRIUS, ein Privilegium, auf dessen Ausstellung, noch ein anders oder mehrere erfolget.

PRIVILEGIUM PROHIBENS, eine solche Freyheit oder Begnadigung, wovon alle andere, ausser dem damit begnadigten, ausgeschlossen sind.

PRIVILEGIUM PROPRIO MOTU CONCESSUM, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, welche der Fürst oder Landes-Herr dem damit begnadigten aus selbsteigener und freyer Bewegung verstattet.

PRIVILEGIUM PUBLICUM PROVINCIALE, ein öffentliches Privilegium, oder die einem gantzen Lande und dessen sämmtlichen Inwohnern, einem wie den andern, zuständige Freyheit oder Begnadigung.

PRIVILEGIUM REALE, *Privilegia Realia*, **Real-Privilegien** oder **Real-Freyheiten**, werden

den diejenigen genannt, welche einem Dinge oder einer besondern Sache bloß aus gewissen und bewegenden Ursachen dergestalt zugeeignet werden, daß deren jedesmahliger Besitzer sich derselben ohne Widerrede bedienen könne; und kommen diese Freyheiten mit einem solchen Gute oder Dinge auch auf die Erben und einen jeden andern Besitzer. l. 68. l. 196. ff. de R. J. l. fin. § 1. C de usur. rei judic. Wir sagen mit Fleiß auf jedweden Besitzer, nicht aber auf einen blossen Erben, in so fern er Erbe, sondern in so fern er Besitzer von der Sache ist. Und hat man von denen Real-Privilegien diese Regel: So offt die Privilegien gewissen Orten oder Städten gegeben werden; so offt sind sie Real-Freyheiten, und gehen auf die Nachkommen, in so fern sie solche Oerter oder Städte besitzen, obschon von denen zu erst privilegirten niemand mehr am Leben ist. Barbosa Lib. XIV. c. 105. ax. 39. Hierbey wird gefragt, ob ein Privilegium im Zweifel vielmehr vor eine Personal- oder Real-Freyheit zu halten sey? Und wird darauf geantwortet, daß es solchen Falls vor ein Real-Privilegium zu achten sey. Und zwar 1) weil die Privilegien überhaupt schon in einem etwas weitläufftigen Verstande zu nehmen und auszudeuten sind. l. 3. ff. de Constit. Princ. Denn welcher spricht, daß ein Privilegium nur auf eine gewisse Person eingeschräncket sey, derselbe muß es auch beweisen. 2) Erhellet auch aus dem arg. l. 7. und 8. ff. de pact. daß ein Pact im Zweifel allemahl vor eine Real-Verbindung gehalten wird; obschon der Person darinne gedacht wird. Welches denn unstreitig in denen Privilegien noch vielmehr seine Richtigkeit hat. 3) Ist auch um so viel weniger daran zu zweifeln, wenn der Inhalt eines Privilegii einer vorhergegangenen Convention oder Beredung gedencket, oder darinnen gesaget wird, daß vor das Privilegium ein Stücke Geld gegeben worden. Denn in diesem letztern Falle ist es nicht so wohl ein Privilegium, so aus blosser Gnade geflossen; sondern man hat es sich vielmehr selbst aus einem beschwerlichen und kostbaren Contracte angeschafft. Ein solches Real-Privilegium hat nun dieses als etwas besonders an sich, daß es nicht zugleich mit der Person erstirbt, weil niemand leichtlich vor dasjenige Geld bezahlt, welches nicht länger, als er selbst, dauret und bestehet. Sondern es erstrecket sich auf alle Erben, ob ihrer gleich in dem Privilegio selbst nicht ausdrücklich gedacht worden. Stryck in not. ad *Lauterbach.* tit. de Constit. Princ. Wie sehr aber die Rechts-Lehrer in Untersuchung dieser Frage von einander abgehen, kan vornemlich beym Gail Lib. II. obs. 2. mit mehrerm ersehen werden. Ein anders aber ist, wenn die privilegirte Sache oder die derselben zugestandene Freyheit nicht auf die Erben gehen kan; oder wenn der besondere Fleiß einer gewissen Person der Grund des mitgetheilten Rechts oder der vergönnten Freyheit ist; oder wenn das Privilegium einem Geschlechte oder denen Nachkommen verliehen worden; so höret es auch auf, wenn die männlichen Anverwandten derselben Linie absterben, weil davor gehalten wird, daß es der Familie gegeben worden. Ein anders aber ist, wenn es denen Nachkommen beyderley Geschlechts verliehen worden, wie hiervon mit mehrerm Gail l. c. n. 18 nachzulesen ist. Siehe auch den Artickel: **Privilegien.**

PRIVILEGIUM REFERENS oder *Privilegium relatum*, ist eine solche Freyheit oder Begnadigung, welche jemanden nach Art und Weise einer andern ertheilet und sonst auch Privilegium ad instar concessum genannt wird. **Lyncker** ad Decretal. tit. de privil. §. 2.

PRIVILEGIUM RELATUM, siehe *Privilegium referens.*

PRIVILEGIUM REMUNERATORIUM, ein Vergeltungs-Privilegium, ist eine solche Freyheit, da ein Fürst wegen der ihm geleisteten treuen und guten Dienste bewogen wird, seinen Bedienten oder auch sonst jemand anders mit einer gewissen Befreyung oder Privilegien zu begnadigen. Solches kan ein Landes-Herr nicht so leichte wiederrufen. arg. l. 27. ff. de donat.

PRIVILEGIUM REVOCABILE, ein wiederrufflliches Privilegium; siehe **Privilegien.**

PRIVILEGIUM STATUTARIUM, eine in denen Statuten dieses oder jenes Ortes gegründete Freyheit oder Begnadigung.

Privina, Hertzog, siehe **Bryno**, im IV Bande, p. 1700.

Privitera (Frantz) ein Sicilianischer Augustiner von Catanea, gebohren 1631, den 8 Aug. verwaltete unterschiedliche Aemter seines Ordens, schrieb

1. Manuale antistitum;
2. Lebensbeschreibungen;
3. Tragödien ꝛc.

und starb 1702, den 18 Jan. **Mongitor** bibl. Sicul.

Priuli, Geschlecht, siehe **Priolo.**

Priulus (Frantz) siehe **Priolus.**

PRIUS, steht mit unter den Aristotelischen Postprädicamenten, wodurch diejenige Eigenschafft einer Sache angezeigt wird, da sie vor der andern einen Vorzug hat. Man macht unterschiedene Arten davon, nemlich, wenn etwas ehe seine Existentz, als das andere bekommen, so PRIUS TEMPORE genennet wird, wenn etwas seiner Natur nach ehe seyn müsse, als das andere, so jenes zu seinem Wesen nöthig habe, welches PRIUS NATURA heißt. Z. E. eines ist natürlicher Weise ehe, als zwey, indem die zweyte Zahl nicht seyn könnte, wenn das Eins nicht wäre; ferner wenn eine Sache in der Ordnung der andern vorgehet, und dieß ist PRIUS ORDINE: wenn etwas vortrefflicher, als andere, es sey nun an sich selbst, oder nach der Einbildung der Leute, so man PRIUS DIGNITATE nennet; und denn wenn die würckende Ursach vor der Würckung hergeht, welches das PRIUS CAUSSALITATE ist. Doch dergleichen Sachen gehören ehe in eine Lateinische Grammatic, oder Lexicon, als in eine rechtschaffene Logic, und man hat eben nicht nöthig, sein Gedächtniß mit den bekannten Versen, die man deswegen aufgesetzet, zu beschweren:

Tempus, natura, prius ordine, dic & honore
Effecto caussam dicimus esse prius.

Eben so ist es auch mit dem *Posterius.*

PRIUS CAUSSALITATE, sie *Prius.*

PRIUS DIGNITATE, siehe *Prius.*

PRIUS NATURA, siehe *Natura Prius*, im XXIII Bande, p. 1227, ingleichen *Prius*.

PRIUS ORDINE, siehe *Prius*.

PRIUS TEMPORE, siehe *Prius*.

Priwidza, Marcktflecken, siehe **Prividia**.

Prixenstadt, Lat. *Pripolis*, eine Fürstliche Brandenburgische Stadt und Amt in Francken. Dieser Ort war vor diesem ein Asylum oder Freystadt vor diejenigen, welche sich um begangener Mordthat dahin retirirten.

Prizelwitz, eine alte adeliche Familie in Schlesien, welche aus dem Polnischen Hause derer von **Pulkozio** abstammet. **Lorentz Pulkozitz** oder **Prizelwitz**, lebte 1420 im Oelßnischen, und zeugte mit einer von **Grabisch** 2 Söhne: Der jüngere verließ von einer Gräfin von **Würben** nur eine Tochter, welche an einen von **Mutschelnitz** verehlicht worden. Der ältere N. von **Pulkozitz** und **Machnitz** bekam mit einer von **Posadowsky** 3 Söhne: 1) **Sigismunden Prizelwitz**, **Machinzky** genannt, zu Zedlitz im Oelßnischen. 2) **Johann Prizelwitz**, **Pessick** genannt, zu Höningen und Briese im Oelßnischen. 3) **Jacob Prizelwitz**, **Rusch** genannt, von **Machnitz** auf Wiese, Hochkirch und Ellgut im Trebnitzisch-Oelßnischen. Diese 3 Brüder, von denen der mittlere ohne Erben verstorben, lebten zu Anfang des 16 Jahrhunderts. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts war Jacob von **Prizelwitz** auf Machnitz und Krippitz am Leben, und hatte **Hedwig** von **Rotulinskin** zur Ehe. **Carl** von **Prizelwitz** auf Machnitz war 1658 **Ludewigs**, Hertzogs zu Liegnitz und Brieg, Burggraf zu Liegnitz, und zeugte mit **Margarethen** von **Falckenhayn Ursulen Helenen**, welche 1664 an **Nicolas Alexandern**, Freyherrn von **Bibran**, vermählet worden. **Caspar** von **Prizelwitz** auf Kochelsdorf und Bischdorf, legte sich **Annen Elisabeth** von Sebottendorf bey, welche ihm unter andern **Joachimen**, und **Carl Sigismunden** gebohren, von denen der erste 1700 mit **Marien Elisabeth** von **Pritwitz**, der andere aber mit **Even Marien** von **Poser** sich verehlichet hat. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts lebten auch, 1) **Jacob Florian** von **Prizelwitz** auf Kochelsdorf. 2) **Leopold** von **Prizelwitz** auf Siroslawitz im Pitschinischen. 3) **Christoph Friedrich** auf Smart im Creutzburgischen. **Sinapii** Schles. Curios. t. 1. p. 735. t. 2. p. 884.

Prizen, Geschlecht, siehe **Briesen**, im IV Bande, p. 1367.

Prizi, eine kleine Stadt im Val di Mazara, in Sicilien.

Prizke, Herrschafft, siehe **Princkenau**.

Prizlava, Schloß, siehe **Prizlawa**.

Prizwalck, siehe **Prizwald**.

PRO ADJUDICATO POSSIDERE, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. per errorem. 17. ff. de usurpat. so viel, als eine Sache in der Meynung besitzen, daß sie sein eigen sey, weil sie einem durch richterlichen Ausspruch zuerkannt worden, wenn auch gleich das hierüber gefällte Urtheil aus einem Irrthume oder ohne gnugsame Erkäntniß und Untersuchung abgefasset worden. Sonst aber wird es auch von demjenigen gesagt, welchem eine strittig gewesene Sache nach Recht und Billigkeit zuerkannt worden. **Horomann**, Pratejus.

PROÆRESIS, siehe **Vorsatz**.

PROÆRESIS, heisset beym **Aristoteles** auch eine Begierde oder Verlangen (adpetitus) der von Dingen sich berathschlaget, welche in unserer Gewalt und zum Endzweck dienlich sind; ingleichen eine verständige Begierde und begierlicher Verstand (adpetitus intelligens & intellectus adpetens). Es setzet also die Proæresis zwey Dinge zum voraus: 1) eine Erkänntniß, daß einer wisse, was er thue, und folglich schlüsset sie unbedächtige Handlungen aus; 2) einen freyen Willen, und folglich schlüsset sie gezwungene Handlungen aus.

Proäresius, ein Philosoph und Redner, lebte im V Jahrhundert, lehrte eben zu der Zeit, da **Julian** der Abtrünnige die Schulen der Christen wiederum zuschloß, weswegen er ins Elend gehen muste, wiewohlen er solches, wie **Hieronymus** Chron. meldet, freywillig gethan, indem ihm ermeldter **Julian** vor allen andern die Freyheit nachgelassen, daß er fernerhin lehren möchte. Der heil. **Basilius** und **Gregorius Nazianzenus**, dessen auf ihn gemachtes Epigramma **Muratorius** Anecdot. græc. im Anfange gleich anführet, sind seine Schüler gewesen, **Sozomenus** VI. 16. Er hat unter andern Encomium Romæ geschrieben, weswegen ihm eine eherne Statue mit dieser Uberschrift gesetzet worden: ἡ βασιλεύσα Ῥώμη τῷ βασιλεύσῃ τῶν λόγων. **Hoffmanns** Lexic. univers. Acta eruditor. Lat. **Eunpaius** vitæ Sophistar. **Fabricius** Bibl. Græc.

PROAMITA, des Aelter-Vaters Schwester, siehe **Muhme**, im XXII Bande, p. 34 u. f. ingleichen **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

Proanna (Alphonsus de) siehe **Rebenga**.

PRO ARBITRIO, GRATIA ET BENEPLACITO, Auf Wohlgefallen, Nach meinem Gefallen; siehe **Wohlgefallen**.

PRO ARRHA, auf die Hand, oder Gadesnicht Gottes-Pfenning, geben oder nehmen. Siehe *Arrha*, im II Bande, p. 1638. u. f.

PROARNA, Stadt, siehe *Proerna*.

PROASMA, Προάσμα, von Προᾴδω, præcino, der Eingang eines Lieds oder Gesangs, Cantilenæ procœmium.

Proasti, eine Stadt in der kleinen Provintz Tzaconia, in Morea, wird von denen Mainotten, die in dieser Provintz eine besondere Republic formiren, bewohnet.

PROAVIA, die Aelter-Mutter, siehe **Muhme**, im XXII Bande, p. 34 u. f. ingleichen **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

PROAVI FRATER, des Aelter-Vaters Bruder, siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

PROAVI SOROR, siehe **Muhme**, im XXII Bande, p. 30.

PROAULION, Προαύλιον, ein Vorspiel auf der Flöte. Also findet man es in **Lud. Cöl. Rhodigini** Lect. Antiq. lib. 5. c. 26 geschrieben, und aus dem dritten Buche Rhetor. c. 14. Aristotelis angeführt; anderswo aber lieset man auch *Proaylium*.

PROAVLIUM, siehe *Proaulion*.

PROAVUS, Fr. *Bis-Ayeul*, Ital. *Bisavo*, des Groß-Vaters, oder der Groß-Mutter Vater, Groß-Groß-Vater, oder Aelter-Vater; siehe Nahe Anverwandtschafft, im XXIII Bande, pag. 449. u. ff. ingleichen Olden-Vater, im XXV Bande, p. 1144.

Proaza (Alphonsus de) ein Spanischer Geistlicher von Asturien, blühete zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und war einer von denen eifrigsten Verfechtern der Lullianischen Philosophie. Es gedencket dessen Escolanus hist. Valent. lib. 5. c. 29. §. 4. wo er ihn als einen Professor der Rhetorick zu Valentia beschreibet, aber falsch Peraca nennet, und auch irrig vor gebürtig aus Andalusien ausgiebt. Gewiß aber ist es, daß er bey dem Bischoff von Taracona, Gislenio Raymundi von Moncada auch Secretarius gewesen. Man hat von ihm

1. Orationem de laudibus Valentiæ, welche er 1605 daselbst öffentlich gehalten, und die noch in solchem Jahr allda in 4 gedruckt.
2. Acta quædam circa examen doctrinæ Lullianæ, welche der Disputation Raym. Lullii mit Homero Sarraceno zu Ende beygefüget stehen.

Anton Bibl. Hispan.

Proba, wird diejenige Untersuchung genennet, die man sonderlich bey der Rechen-Kunst anstellet, um zu sehen, ob mit der Sache gehörig verfahren, und sie in ihren begehrten Werth gesetzet worden. Man hat aber darbey nur Acht zu geben, wie eine Grösse erwachsen, ob solches durch das Vermehren oder durch das Vermindern geschehen sey, da denn durch das Gegentheil die Probe anzustellen ist. z. E. bey der Addition durch die Subtraction, bey der Multiplication durch die Division; Bey der Subtraction durch die Addition und bey der Division durch die Multiplication. Ausser diesem pfleget man auch manches mal die Exempel durch die Zahl 9 zu probiren, dergestalt, daß, wenn im Addiren, Multipliciren, Subtrahiren und Dividiren von denen gegebenen Ziffern so viel mal 9 weggenommen worden, als es nur hat seyn können, und auch zuweilen ein Rest geblieben, dieses auch bey der Summa, Producte, Differentz und Quotienten eintreffen muß. Daß man nemlich eben so viel mal die Zahl 9 wegnehmen kan, und auch wenn bey denen Ziffern des Exempels ein Rest gewesen, auch eben dieser übrig bleiben muß. Den Grund hiervon erweiset zwar Wolff in seinen Anfangs-Gründen der Arithmetick, Taqver hingegen weiß in seiner Arithmetick Exempel anzuführen, worinnen würcklich gefehlet wird, und die Probe mit der 9 dennoch ihre Richtigkeit behält, wiewohl es so leichte nicht geschiehet, daß es sich so gleich mit dem Fehler schicket, den man bey der Operation begangen.

Proba, eine Römische Wittfrau aus der Anicianischen Familie, wird von den alten Patribus sehr gelobet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 11 Mertz.

S. St. Proba, eine Jungfrau und Märtyrin, und Germana, eine Jungfrau zu Henny in den Niederlanden unweit Douay. Ihre Leiber wurden 1540 zur Kriegs-Zeit nach Henny gebracht, und zwar von einem zwischen Guise und Laon liegenden Dorff Sale oder Scale genannt. Sie werden auch den 5 Septemb. verehret. Einige wollen, der H. Probä Leib sey ehemahls zu Hervorden gewesen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 24 April.

St. Proba, siehe Eustochius, den 23 Jun. im VIII Bande, p. 2233.

Proba (Marcia) eine Königin der Britten, siehe Marcia Proba, im XIX Bande, p. 1233.

PROBABILE, siehe Wahrscheinlich.

PROBABILIA, siehe Wahrscheinlich.

PROBABILIA, *Probabiliæ*, *Probalio*, *Probaliæ*, oder *Lex Probabilii*, oder auch *Monstralia*, ist in denen alten Normännischen Gesetzen eben so viel, als der heut zu Tage so genannte Beweiß oder eine rechtliche Ausführung, so ins besondere vor denen weltlichen Gerichten angestellet ward. Und geschahe solches nach Beschaffenheit der Fälle bald durch eydliche Vernehmung eines eintzigen, bald auch zweyer oder dreyer bis fünff und sieben Zeugen. Von dessen eigentlichen Beschaffenheit und andern dabey gebrauchten Formalitäten in dem Cod. LL. Normann. Lib. II. c. 62. ein mehrers zu befinden ist. Ludwig in Rell. MSc. T. VII. p. 399. u. ff.

PROBABILIÆ, siehe *Probabilia*.

Probabilioristen, siehe Probabilisten.

PROBABILIS COGNITIO, siehe Wahrscheinliche Erkänntniß.

PROBABILIS CONSCIENTIA, das wahrscheinliche Gewißen, siehe Gewissen, im X Bande, p. 1390. u. f.

PROBABILIS METUS, siehe *Metus probabilis*, im XX Bande, p. 1402.

PROBABILISMUS MORALIS. Durch dieses Wort deutet man eine gewisse Lehre einiger Jesuiten in der Moral aus, die darinnen bestehet, daß wenn der Mensch etwas vornehme, dabey er ein wahrscheinlich Gewissen hätte, so sündigte er nicht, wenn gleich die That unrecht und dem göttlichen Willen zuwider wäre. Der Grund solcher Wahrscheinlichkeit soll vornemlich der Ausspruch eines gelehrten frommen und angesehenen Mannes, dergleichen ein Jesuit wäre, seyn. Es kommt aber der Probabilismus moralis darauf an, daß die Jesuiten behaupten 1) alle wahrscheinliche Meynungen (probabiles opiniones) auch wenn sie in der That falsch und dem göttlichen Worte zuwider wären, entschuldigten doch den Menschen bey GOtt, und wären keine Sünde; 2) aus zwey wahrscheinlichen Meynungen könne man mit gutem Gewissen die weniger wahrscheinliche und wenig gewissere und sichere Wahrheit erwählen; es hiesse aber 3) und sey eine wahrscheinliche Meynung diejenige, die zwar keinen gewissen Grund hätte, iedoch zum Beweiß anführen köñe entweder die Auctorität auch nur eines einigen gelehrten, frommen und hochästimirten Mannes, oder auch nur einen ziemliche Ursache. Man findet schon in den Schrifften der Scholasticorum

Spuren davon; zu den neuern Zeiten aber ist sie in öffentlichen Schrifften vorgetragen u. vertheidiget worden, als von **Honorato Fabri** in apol. doctr. mor. Jesuit. **Antonio Trillo** in regul. morum. **Amadeo Gvimenio** in sing. theol. moral. und andern. Sie ist in der Vernunfft schlechterdings nicht gegründet, wohl aber wider dieselbe, welches selbst einige unter den Papisten erkannt, und sie daher widerleget haben, sonderlich unter denen Frantzosen **Ludovicus Montaltius**, oder wie er eigentlich heißt: **Blasius Paschalis** in den epistol. provinc. welche **Wendrockius** in das Lateinische gebracht. Ja es hat sie der Pabst **Innocentius** XI im Jahr 1679 durch eine eigene Bulle verdammet. Man lese weiter davon nach **Buddeum** in hist. jur. nat. §. 13. 14. **Hochstetter** in Colleg. Pufend. p. 75. und **Rechenberg** in hierolex. pag. 1309; absonderlich des Herrn **Cotta** beyde Disputationen de probabilismo morali, worinnen man die Historie dieser Lehre mit besonderm Fleiß ausgeführet hat.

PROBABILISTÆ, siehe **Probabilisten.**

Probabilisten, *Probabilistæ*. Also werden diejenigen genennet, welche unter den Römischen Casuisten sagen, daß man bey Entscheidung einer Gewissens-Frage einer Meynung, die nicht wahrscheinlich, und nicht sicher ist, folgen könne. Dergleichen vornehmlich viel unter den Jesuiten zu finden, von denen aber andere unter ihnen abgehen, nehmlich theils diejenigen, welche sagen, daß man allezeit der wahrscheinlichsten und sichersten Meynung folgen müste, theils diejenigen, welche dafür halten, daß man einer nicht sichern Meynung folgen könne, wenn sie nur wahrscheinlicher sey, um diese werden dahero **Probabilioristen** genennet, siehe *Probabilismus Moralis*.

PROBABILIS VERITAS, siehe **Wahrheit.**

PROBABILITAS, siehe **Wahrscheinlichkeit.**

PROBABILITAS POLITICA, s. **Politische Wahrscheinlichkeit**, im XXVIII Bande, pag. 1530.

PROBABILIUM LOGICA, siehe **Logicke (die wahrscheinliche)** im XVIII Bande, pag. 272.

PROBABILIUS, s. **Wahrscheinlich.**

PROBABLE, siehe **Wahrscheinlich.**

Proba Falconia, eine gelehrte Römische Dame, siehe **Falconia (Proba)** im IX Bande, p. 152. u. f.

PROBALIA, siehe *Probabilia*.

PROBALIÆ, siehe *Probabilia*.

PROBABILII LEX, siehe *Probabilia*.

PROBALINTHII, Volck, s. *Probalinthus*.

PROBALINTHUS, war eine Stadt am Meer gegen Marathon, und eine der ältesten in Attica. Die von diesem Orte bürtig waren, hiesse man *Probalisios*, oder *Probalinthios*. **Cellarius** Not. orb. ant. L. II, c. XIII, sect. XI. §. 362.

PROBALISII, Volck, siehe *Probalinthus*.

PROBANDI COPIA, oder *Probandi facultas*, ist so viel, als das Vermögen, sein geschehenes Vorgeben bedürffenden Falles allezeit rechtlich auszuführen und zu beweisen. S. *Probatio*.

PROBANDI FACULTAS, s. *Probandi copia*.

PROBANDI MODUS, die Art und Weise, den Grund seiner Klage oder seines Vorgebens zu beweisen und rechtlich auszuführen; siehe *Probatio*.

PROBANDI ONUS, die Last des Beweises oder die Schuldigkeit, den Grund seiner Klage oder seines Vorbringens rechtlich zu beweisen und darzuthun; siehe *Probatio*.

PROBANDI VIAM PRÆCLUDERE, s. **Weg benehmen.**

PROBANTIA ARGUMENTA, siehe *Argumenta Probantia*, im II Bande, pag. 1377.

PROBARE, siehe *Probatio*.

PROBARE OPUS, siehe *Opus probare*, im XXV Bande, p. 1711.

Probaroy, eine Stadt in der Ukraine, den Cosacken gehörig, 25 Meilen von Bialogorod gegen Westen.

S. St. **Probata** oder **Probatus, Moeca, Dativus, Januarius, Fortunio, Thecla, Jucella, Maxima, Petrus** und **Matrona**, starben als Märtyrer in Africa. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 May.

PROBATA PROBATIO, siehe *Probatio Probata*.

PROBATIA, ein Fluß in Böotien, fliesset bey der Stadt Livadia, und wächset das beste Rohr allda. **Baudrand** in Lex. geogr. T. II, p. 89.

PROBATIO, siehe **Beweiß**, im III Bande, p. 1635, und **Demonstration**, im VII Bande, pag. 535. u. ff. wie auch **Probe.**

PROBATIO, die Probation, die Probirung, der Beweiß, die Beweisung, Erweisung, Darthuung, Bewährung oder Behauptung eines Dinges, ist, nach Maßgebung der Rechte, eine augenscheinliche Erweisung und Darthuung der vom Kläger angebrachten, vom Beklagten aber geläugneten oder strittig gemachten Sache, es sey durch ein Jurament, Zeugen, Document, oder andere Wege, oder eine gewisse gerichtliche Handlung, dadurch die streitende Partheyen den Richter von der Wahrheit ihres Vorbringens durch gewisse und unverwerffliche Mittel zu versichern suchen. Die Mittel solches zu beweisen und darzuthun sind entweder lebendige Zeugen, oder briefliche Urkunden, Eyd, Augenschein und Rechnung. Doch weil dasjenige, worüber noch gestritten wird, durch dieses Mittel nicht allemahl an und vor sich selbst, sondern nur durch einige darzu gehörige Umstände, erwiesen werden kan, und man also das übrige bloß mit einer wahrscheinlichen Vermuthung, daraus folgern muß; so nennet man dieses letztere einen künstlichen Beweiß (Probationem artificialem) wie hingegen das erstere einen ungekünstelten oder gantz natürlichen (inartificialem). Weil aber auch iede Part nach ihrer Intention beweiset; so wird der Beweiß gemeiniglich abgetheilet 1) in den Beweiß an und vor sich selbst (Probationem in specie sic dictam oder directam) und Gegen-Beweiß (Reprobationem oder Probationem contrariam) dadurch man das Gegentheil von des andern Vorgeben zu erweisen suchet; 2) in den ordentlichen oder zierlichen (Probationem ordinariam) und blosse Bescheinigung (summariam) darzu die sonst gewöhnlichen Solen-

Solennitäten eines ordentlichen Beweises eben nicht erfordert werden; 3) in den ordentlichen oder zur gesetzten Zeit geführten, (regularem) und den ausserordentlichen oder zum ewigen Gedächtniß vorgenommenen (irregularem oder ad perpetuam rei memoriam); 4) in den Haupt-Beweiß (principalem) und den Neben-Beweiß, (minus principalem) dadurch nur ein Incident-Punct oder Neben-Umstand bewiesen wird; 5) in den einfachen (uniformem) und vielfältigen, (difformem) nachdem nemlich ein oder mehrere Beweiß-Mittel darinnen gebrauchet werden; 6) in den vollkommenen, (plenam) und unvollkommenen, (minus plenam oder semiplenam) darinnen nur ein halber Beweiß, oder auch nur unter und über die Hälffte eines völligen Beweises zuwege gebracht wird. Es werden aber in diesen verschiedenen Arten des Beweises, nicht allein die Rechte, sondern auch die geschehenen Thaten und Handlungen, l. 2. ff. de jur. & fact. ignor. l. 16. C. de prob. desgleichen die auf einer gewissen That beruhende Gewohnheiten, l. 34. ff. de LL. l. 1. C. quæ sit long. consuet. wie auch die wider einander habenden Rechts-Ansprüche und Befugnisse derer Partheyen bewiesen. l. 5. ff. de prob. Doch liegt insgemein nicht so wohl dem bejahenden, als verneinenden Theile der Beweiß ob. l. 2. ff. de prob. l. 23. C. eod. Es stäcke denn in der Verneinung eine würckliche Bejahung. §. 11. I. de inut. stip. l. 14. C. de contr. emt. So wird auch derjenige, welcher eine gnugsame Vermuthung oder den Besitz vor sich hat, mit dem Beweise verschonet. l. 11. C. de hæred. petit. l. 28. C. de R. U. Sonst aber hat ordentlicher Weise der Kläger seine Klage und den Grund derselben, und der Beklagte seine darwider gemachte Ausflüchte zu beweisen. l. 9. u. 19. ff. de prob. l. 1. C. eod. Ubrigens wird, ausser dem Beweise zum ewigen Gedächtniß, der auch durch Documente und zu allen Zeiten geschehen kan, und beyden Partheyen nachgelassen ist, Erl. Proc. Ordn. tit. 27. eher nicht zu Führung des Beweises geschritten, als bis die Sache durch die Kriegs-Befestigung streitig gemacht worden. c. 41. u. 43. X. de testib. c. 5. X. ut lit. non contest. Doch vor dem Urtheil. Nov. 115. c. 2. In peinlichen Sachen aber wird auch nach dem Urtheile der Beweiß der Unschuld zugelassen. l. 1. §. f. ff. de quæst. Es muß aber der Beweiß nicht allein in den Gerichten geführet, l. 18. ff. comm. div. sondern auch die darzu gesetzte Frist beobachtet werden. Auth. jubemus. C. de judic. Auth. Atqui. C. de prob. l. 1. C. de dilat. welches in Sachsen eine Sächsische Frist, das ist, 6 Wochen und 3 Tage, ist. Land-R. Lib. I. art. 62. Const. 6. P. I. Ausser daß im Brauen und Schencken, zur Einbringung des Beweises, 2 Monate, Land-Ordn. von 1555 tit. Brauen, Schencken &c. §. Weil sich aber. im Diffamations-Processe aber, zu Beweisung der geschehenen Diffamation, zwey Sächsische Fristen, *Mand. Appell.* von 1670. §. Anlangende. und bey der Exceptione spolii nur 15 Tage gesetzet sind. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 11. §. 3. Binnen solcher Zeit nun muß der Beweißführer seinen Intent, oder dasjenige, was er zu beweisen gedencket, in ordentliche und kurtz gefaßte Artickel bringen. Proc. Ordn. tit. 20. §. 24. welche nach dem ersten oder folgenden Beweise entweder Beweiß- oder Gegen-Beweiß- und in Ansehung ihres Inhalts entweder Beweiß- oder Elisiv-Artickel heissen, indem man durch diese des andern Einwendungen oder Replick zu elidiren und umzustossen suchet. Erl. Proc. Ordn. tit. 18. §. 2. Bey iedem Artickel wird das Mittel zu beweisen angezeiget. Welches bey Zeugen durch ein am Ende beygefügtes Directorium; bey Urkunden aber durch Induction oder Beybringung derselben unter einem gewissen Zeichen, so aber kein anders, als ein Buchstabe, Ziffer oder Planet seyn darff, Erl. Proc. Ordn. tit. 24. §. 2. bey dem Eyde durch geforderte Einlassung darauf und die auf den Verneinungs-Fall beygefügte Eydes-Delation geschiehet. Auch sind dabey die Zeugen zu benennen, die Urkunden zu specificiren und in Abschrifft beyzulegen, oder, wenn sie schon bey den Acten befindlich sind, die Blätter zu allegiren. Erl. Proc. Ordn. tit. 24. §. 1. Bey Übergebung des Beweises wird der Richter in einem Schreiben oder Bestell Zettel 1) um Anberaumung eines Termins, und daß er dem Gegentheile Abschrifft der Artickel, der Zeugen Namen und Urkunden überschicken möge; 2) um Citation der Zeugen zu Erstattung des Zeugnisses, und des Gegentheils, a) zu sehen, wie die Zeugen vorgestellet und vereydet werden, ingleichen zu Übergebung seiner Interrogatorien oder Fragstücken, b) zu Recognition der Urkunden, sub pœna recogniti, zu deren Edition, sub pœna editi, oder daß die Artickel, wobey sie induciret worden, vor eingeräumt gehalten werden sollen, c) zur Einlassung auf die Artickel, worüber der Eyd deferiret worden, sub pœna confessi & convicti; 3) um Compaß-Briefe an der Zeugen Richter und Gegentheils Citation, seine Interrogatorien oder Ausflüchte vorher zu übergeben; und 4) um Compulsorialen oder Requisitorialen, wenn die Edition der Urkunden von einem Dritten gefordert wird, ersuchet. Wenn nun vorherstehendes gebetener massen erfolget; so werden in dem anberaumten Termine vom Zeugenführer die Zeugen vorgestellet, und um deren Vereydung und Vernehmung über die übergebenen Artickel angesuchet, die Urkunden in Originalien vorgeleget, und deren Recognition oder Edition, desgleichen die Einlassung auf die Artickel nochmals gefordert; vom Gegentheile aber, wenn er in Aufnehmung und Vereydung der Zeugen williget; gewisse Interrogatorien übergeben, mit Bitte, die Zeugen auch darüber zu vereyden und zu verhören, die Documente aber recognosciret oder auch ediret. Wie er sich denn auch zugleich auf die Artickel, mit der Erklärung entweder zur Acceptation des Eydes oder dessen Relation, oder auch zur Gewissens-Vertretung, einlässet. Erl. Proc. Ordn. tit. 18. §. 2. u. tit. 20. §. 7. Nachdem nun die Zeugen-Vereydung in Gegenwart derer Partheyen, deren Verhör aber hernach geschehen, ihre Aussage in einen gewöhnlichen Rotulum gebracht, die Documente recognosciret, und die Eyde geleistet worden; so werden die Partheyen zu Eröffnung des Zeugnisses citiret, ihnen solches

publi-

publiciret, Abschrifft davon zugefertiget, und von ihnen über den Beweiß Wechsels-Weise in denen Disputation-Gesetzen, als der Salvation- und Exception-Schrifft, wie auch der Replic und Duplic verfahren und zum Urtheil beschlossen. Erl. Proc. Ordn. tit. 29. §. 1 und 2. Wenn Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, gehörig beweiset; so wird Beklagter verdammet, widrigenfalls aber frey und loß gesprochen. l. 6. ff. de prob. l. 4. C. de edend. Wiewohl auch bey unzulänglichem Beweise erst der Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd der Sache den Ausschlag giebt. l. 31. ff. de jurejur. l. 3. C. de R. C. Sonst aber kan auch, sonderlich in Sachsen, derjenige, dem der Eyd deferiret worden, an statt solchen zu leisten, sein Gewissen mit Beweiß vertreten. Proc. Ordn. tit. 19. Im übrigen wird das Wort: Beybringen, insgemein nur zum summarischen Processe referirt, und zeigt eine blosse Bescheinigung an, welche ohne Artickel geschehen kan. Wernher. in Sel. Obs. For. P. 4. obs. 182. n. 1. da hingegen das Wort: Erweisen, dem ordentlichen Processe eigen ist und ohne Solennität nicht vollbracht werden kan. Wernher. c. l. n. 2. Zusammen aber beyde Worte: Beybringen und erweisen, gesetzt, werden in summarischen Sachen vor blosse Bescheinigung gehalten, Wernher. c. l. n. 4. Der Beweiß-Termin, welcher nach dem gemeinen Rechte vor willkührlich gehalten, und des Richtenden Gutbefinden überlassen wird, wie viel nemlich derselbe Zeit denen zu deducirenden Beweisungen anberaumet, l. 1. C. de dilat. Gail. lib. 1. obs. 53. n. 20. & obs. 91. n. 12. wird in Sachsen hingegen, wie bereits oben gedacht, auf eine Zeit von 6 Wochen und 3 Tagen eingeschräncket, Land-Recht lib. 1. art. 62. O. P. S. tit. 20. pr. Carpzov, P. I. c. 16. d. 1. An welche Sächsische Frist der Beweiß gebunden ist, wenn gleich dieser Frist in dem darüber gefällten Urtheil keine Meldung geschehen. Rivin. ad O. P. S. tit. 20. en. 1. Die Ausnahme ist in einem wegen des von ihm prätendirten Brau-Rechts belangten Beklagten, als welcher nemlich zwey Monate hat, sein Recht zu beweisen, Land-Ordn. von 155 rubr. Brauen, Schencken, Carpzov. d. c. d. 72. Rivin. c. l. en. 17. welche zwey monatliche Zeit aber, so der, dem dieser Beweiß auferleget, Leuterung einwendet, und der Richter solche verwirfft, als bald vom Tage der Verwerffung an gerechnet wird. Rivin. c. l. en. 18. Die Zeit des Beweiß-Termins ist nicht allein continuirlich, also, daß sie durch keine Feyer-Tage, sie mögen solenne oder repentinæ gewesen seyn, unterbrochen und verhindert wird, l. 3. C. de dilat. Moller. ad P. 1. c. 16. n. 4. Wernher. in sel. obs. for. P. 8. obs. 349. sondern sie laufft auch von Moment zu Moment, nemlich von Zeit eines rechts-kräfftig-gewordenen Urtheils oder Bescheides. Carpzov. P. 1. c. 16. d. 8. Barth. in hodeg. for. c. 1. §. 36. p. 120. Rivin. ad O. P. S. tit. 20. en. 3. & 14. Kläger thut daher so viel, als nichts, wenn derselbe, nachdem das Urtheil, in welchem ihm der Beweiß auferleget, durch Leuterungen wegen negligirter Schutzwehren, welche die Sache nicht zum Proceß gedeihen lassen, von Beklagtem suspendiret worden, die Artickel übergiebt, und einen Termin zur Edition und Recognition derer Documenten ausbringet. Rivin. d. en. 3. Weil das Urtheil die Rechts-Krafft nicht erreicht, wo nicht zu dessen Eröffnung eine rechtmäßige Citation vorgehet: daher denn auch der Beweiß, ehe und bevor das letztere erhellet, der Desertion nicht zu bezüchtigen ist. Rivin. c. l. en. 9. Denn die suspensivischen und devolutivischen Rechts-Mittel müssen, wenn sie gleich desert, dennoch vorher völlig gehoben und bey Seite geschafft werden, ehe das Fatale des Beweises läufft. Rivin. c. l. en. 11. Welches auch von denen, die nach verflossenen zehen Tagen eingewendet werden, zu sagen ist. Rivin c. l. Jedoch hemmet die von dem, welcher keine Macht und Gewalt zu appelliren gehabt, nichtig eingewendete Appellation den Lauff des Beweiß-Termins nicht. Rivin. ad O. P. S. tit. 20. en. 12. Es läufft aber der Beweiß-Termin im Fall der Desertion vom Tage der erkannten und ausgesprochenen Desertion. Proc. Ordn. tit. 20. pr. Carpz. P. 1. c. 16. d. 9. Im Fall der Renunciation aber vom Tage der Renunciation, oder von Zeit der Notification, daß der von Gegentheilen eingewendeten Leuterung renunciret sey. Proc. Ordn. c. l. Carpzov. d. c. d. 10. In dem Fall, da von dem Urtheil, darinnen der Beweiß auferleget, appelliret wird; alsdenn aber, daß in erster Instantz wohl gesprochen und übel appelliret sey, und daher die Sache an ihren vorigen Richter zu remittiren sey, gesprochen wird, fängt der Beweiß-Termin nicht von Zeit der Remissorialien, sondern alsobald von Zeit des rechts-kräfftig-gewordenen Urtheils an zu lauffen. Carpzov. d. c. d. 11. Rivin. c. l. en. 24. Widriger Meynung ist Berlich dec. 99. Ja daß gar vom Tage der Rejection alsobald der Beweiß-Termin zu rechnen sey, meynet Rivin. ad O. P. S. tit. 18. en. 14. Wenn Gegentheil widerspricht, werden vergebens Beweiß-Artickel übergeben, und ein Termin zur Production der Zeugen, und Recognition der Documenten ausgebracht, wofern nicht bereits über die Kriegs-Rechtens-Befestigung und angehängte Exception ein Urtheil gefället ist. Rivin. c. l. en. 4. Doch schadet die Anticipation des Beweises nicht. Daher wenn gleich Kläger nach der Kriegs-Rechtens-Befestigung die Übergebung der Beweiß-Artickel anticipirte, noch auch innerhalb Sächsischer Frist, nachdem das über die Leuterung gefällte Urtheil seine Rechts-Krafft erreichet, von neuem Beweiß offerirte, noch auch auf den unzeitig offerirten sich bezöge, sondern nach verstrichener zwey-monatlichen Frist allererst um Termin zu ediren und recognosciren anhielt, so würde doch der Beweiß nicht vor desert gehalten, nach dem Zeugniß Rivin. c. l. en. 5. Besiehe auch Wernher. sel. obs. for. P. 8. obs. 360. Der dem Beweiß bestimmte Termin ist peremptorisch, anfänglich nehmlich, nicht vollbringlich, d. i. es wird nicht erfordert, daß innerhalb demselben der Beweiß völlig absolvirt werde, sondern es ist genung, daß nur die Beweiß-Artickel mit Benamung der Zeugen und dem Directorio, wie auch Copeyen der Documenten, auch in dem letzten Augenblick desselben Fatalis, offeriret und übergeben werden. Barth. hodeg. for. c. 1. §. 36. p. 170. Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 241. n. 1. Carpzov. P. 1. c. 16. d. 2. & lib. 3. R. 69. So wird auch der Beweiß nicht alsobald de-

desert, wenn einem die Zeit zu kurtz, und da er nicht Zeit genug gehabt, die Beweiß-Artickel mit Verzeichniß der Documenten, zum Theil Originalien oder Copien, theils auch Allegation, wo sie in den Acten zu befinden, wie sie der Advocat auf das Papier entworffen, innerhalb dem Fatali dem Gerichts-Secretair exhibiret, mit dazu geschriebenem Präsentato, mit sich wieder wegnimmt, zu dem Ende, daß sie sauber abgeschrieben werden, **Rivin.** all. O. P. S. tit. 20. en. 15. Wenn der Actuarius die Stunde nicht annotirt, in welcher die Beweiß-Artickel übergeben worden; so wird vermuthet, daß sie zu rechter Zeit exhibiret worden. **Rivin.** c. l. en. 16. Wenn der Beweiß dem Richter durch einen Menschen, der weder Gevollmächtigter, noch Advocat ist, offeriret wird; so wird derselbe vor desert gehalten, wo nicht der Principal eydlich aussaget, daß solches auf sein Geheiß geschehen. **Wernher** sel. obs. for. P. 5. obs. 243. Wenn der Beweiß-Termin verstrichen, kan weder der Verzug purgirt, noch die Beweiß-Artickel offerirt werden; sondern Producent verliehret und kommt um seinen Beweiß, **Proc. Ordn.** tit. 20 §. **Und dieweil. Carpz.** P. 1. c. 16. d. 4. **Mynsinger** cent. 2. obs. 99. n. 1. u. f. Nach verstrichenem Termin ist zu variiren, und statt des Beweises durch Zeugen, zum Beweiß durch Documenten, und wieder umgekehrt, zu fliehen, nicht vergönnet, **Pr. Ordn.** tit. 20. §. **und dieweil. Carpzov.** P. 1. c. 16. d. 7. Welcher aber innerhalb dem Termin seinen Beweiß zu produciren, aus einer wahrscheinlichen Ursache, nemlich wegen solcher Kranckheit, die sich nicht leicht curiren läst, oder Pest, Krieg u. d. g. verhindert werden, muß auch nach dem Termine gehöret werden. **Carpzov.** d. c. d. 20. add. **Gail.** lib. 1. obs. 105. & obs. 107. **Berlich.** P. 1. concl. 14. Jede Kranckheit aber, allermeist wenn das Geschäfft durch einen Brief hat expedirt werden können, verdient nicht Entschuldigung. **Carpzov** lib. 3. R. 72. Ein Minderjähriger wird wider den unterlassenen Beweiß in vorigen Stand wieder eingesetzet, l. 38. §. 1. de minor. c. 3. X. in integr. restit. O. P. S. c. l. **Hartm. Pistor.** P. 1. qu. 12. **Ant. Thessaur.** dec. 240. n. 3. so gar, daß diese Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung auch den Majorennen nützet, wenn sie mit den Minderjährigen eine gemeine und zugleich angestellte Sache haben. **Coler.** P. 2. dec. 273. **Carpzov.** P. 1. c. 16. d. 17. n. 2. Nicht weniger wird eine Gemeine wider den unterlassenen Beweiß in vorigen Stand wieder eingesetzet, **Pr. Ordn.** tit. 20. §. **Und dieweil.** Ja sie hat nicht einmahl allezeit der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung vonnöthen; sondern zuweilen sind auch nach dem verstrichenen Termine deren Beweise zu admittiren, wenn sie nur eine geringe Entschuldigungs-Ursache vorwenden kan. **Carpzov.** d. c. d. 19. Majorenne, wenn sie alleine streiten, können zu der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider den unterlassenen Beweiß ihre Zuflucht nicht nehmen, wo sie nicht vernünfftige und gegründete Ursache, als der Armuth, anführen können. **Gail.** lib. 1. obs. 142. n. 1. **Carpzov.** d. c. d. 17. n. 3. u. f. Ob auch einem gleich der Beweiß oder Bescheinigung, bey Verlust der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, auferlegt worden; so kan der Beweiß-Termin doch von dem Richter verlängert werden. **Wernher** sel. obs. for. P. 7. obs. 62. So kan auch noch in der Appellations-Instantz dasjenige bewiesen werden, dessen Beweiß in der ersten Instantz denen Streitenden auferleget, aber entweder nicht suscipirt und auf sich genommen, **Bartol.** & Dd. in l. per hanc 4. C. de tempor. appellat. oder wegen des vom Richter anberaumt gewesenen, aber bereits verstrichenen Termines, verlohren oder desert ist, **Felin.** in c. licet causam 9. X. de probat. n. 18. **Hartmann. Pistor.** P. 4. qu. 24. n. 2. **Mev.** P. 2. dec. 235. **Ludovici** Einleit. zum Civil-Proceß c. 33. §. 39. **Wernher.** sel. obs. for. P. 10. obs. 404. Aber dieses ist keines wegs auf den Fall zu erstrecken, da nach dem Rechte selbst denen Beweisungen ein gewisser Termin anberaumet ist, als wie der Beweiß-Termin in denen Sächsischen Gerichten ist. Welchen Falls, da gedachter Termin in der ersten Instantz bereits verstrichen, und also der Beweiß verlohren gegangen, solcher in der andern Instantz von neuem gewiß nicht zugelassen wird. **Hartmann Pistor.** d. qu. 24. n. 4. **Carpzov.** P. 1. c. 21. d. 1. **Mev.** c. l. n. 4. **Ludovici** c. l. Wenn auch einer seine Intention, welche er schon in der ersten Instantz vorgebracht; jedoch mit denen producirten Zeugen nicht bewiesen hat, in der Appellations-Instantz, und also da die Attestationen bereits publicirt und deducirt worden, von neuem beweisen, und eben dieselben oder andere Zeugen über eben dieselben Artickel abhören lassen wolte; so ist er damit nicht zu hören. *Clem.* ult. de testib. Welche Verordnung so wohl nach denen gemeinen als Sächsischen Rechten, Statt hat. *Constit. El. Sax.* 21. P. 1. ibique **Carpzov.** d. 2. **Mynsinger.** cent. 1. obs. 41. in. fin. So können auch über erstere directe und contraire Artickel in der Appellations-Instantz keine Zeugen examinirt werden; d. C. 21. ibique **Carpzov.** d. 3. Welches aber doch noch über indirecte contraire Artickel geschehen kan. **Farinac.** de testib. qu. 75. c. 3. n. 139. seq. **Carpzov** d. c. d. 4. Sonst aber werden auch in der Appellations-Instantz über eben dieselbe oder directo contraire Artickel neue Beweisungen durch Instrumente admittirt, l. 4. C. de tempor. & reparat. appellat. **Berger** œcon. jur. lib. 4. tit. 28. th. 6. not. 3. p. 1141. Aber nach Sächsischem Rechte, hat ordentlicher Weise in der Leuterations- und Appellations-Instantz auch nicht einmahl der Beweiß durch Instrumente Statt, **Carpzov.** in Proc. tit. 17. art. 1. n. 85. **Berger.** c. l. p. 1142. Conferire aber **Carpzov.** P. 1. c. 21. d. 5. wo sie nicht von neuem gefunden worden sind, **Carpzov.** Proc. c. l. n. 91. seq. & lib. 3. R. 106. Inzwischen werden dennoch nicht nur neue Beweise durch Instrumente, sondern auch durch Zeugen, in der andern Instantz der Appellation und Leuterung angenommen in Ehe-Heyraths-Guths, Minderjähriger, und andern favorablen Sachen, **Carpzov.** Proc. c. l. n. 95. **Berlich** P. 1. concl. 40. oder wenn Gegentheil darein gewilligt hat. **Hartmann Pistor.** P. 1. qu. 23. n. 13. **Carpzov.** c. l. & P. 1. c. 21. d. 7. Gantz neue Capitel und Umstände aber können ohne Unterscheid auch in denen Sächsischen Gerichten in der Appellations-

tions-Instantz proponirt und bewiesen werden, wenn sie nur von denen allen abhangen. **Berlich.** P. 1. concl. 51. n. 16. **Carpzov.** d. c. d. 8. Wenn sie auch gleich mit Fleiß in der ersten Instantz übergangen worden. **Carpzov.** d. c. d. 9. Im übrigen ist der Beweiß selbst allezeit in gewisse Artickel zu bringen, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 20. en. 24. wenn auch gleich derselbe durch Instrumente geführet wird. Und langt auch nicht zu, daß die Originale selbst, entweder vom Anfange gleich producirt worden, oder in den Acten schon enthalten, oder innerhalb dem Beweiß-Termine ohne Artickel dem Richter offerirt worden, sondern der zum Argument des Beweises daraus herzunehmende Innhalt der Worte muß in Form der Artickel gebracht werden, **Barth.** hodeg. for. c. 1. §. 36. lit. 5. p. 126. Eine vitiöse strittige Sache wird vergebens im Gerichte zu den Acten gebracht, wenn einem der Beweiß oder Bescheinigung auferlegt worden; wo nicht die daran hafftenden Mängel und Fehler in gewisse Artickel gebracht, und die Zeugen zugleich darüber verhört werden. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 20. en. 28. Es ist aber nicht nothwendig, daß innerhalb dem Beweiß-Termin die Documenten oder Zeugen, würcklich producirt, und jene recognoscirt, diese aber abgehöret werden. **Berger.** œcon. jur. lib. 4. tit. 24. th. 15. not. 1. p. 1079. **Carpzov.** P. 1. c. 16. d. 2. Denn das Fatale, die Beweiß-Artickel zu übergeben, ist nicht zu extendiren, als wenn Producent auch innerhalb demselben gehalten ist, Termin zu deren Production, bey Straffe der Desertion auszubringen. **Rivin.** c. l. en. 54. add. **Wernher.** sel. obs. for. P. 4. obs. 241. n. 1. Ja daß nicht einmal dieser innerhalb dem Beweises-Fatali prăcis gebeten werden müsse, erinnert **Berger** l. c. Die Nachläßigkeit des Richters wegen derer zu citirenden und zu verhörenden Zeugen, schadet denen Beweisen der Partheyen nicht. **Carpzov.** d. c. d. 3. n. 4. Es muß aber gleichwohl Producent fleißig daran seyn, daß ein Termin zur Zeugen-Verhör, wie auch zur Recognition der Documenten, bey Straffe der Desertion anberaumet werde. **Proc. Ordn.** tit. 20. pr. & §. **nachdem aber.** ibique **Rivin.** en. 51. 55. **Wernher.** sel. obs. for. P. 6. obs. 376. n. 1. **Carpzov.** c. l. n. 6. Es ist aber wiederum nicht so schlechter dings die Desertions-Straffe auf diesen Fall definirt, sondern des Richters Gutachten überlassen, daß derselbe aus den Umständen, und insonderheit der Zeit-Verzug, die Negligentz ästimiren und ermessen soll; daher vier oder fünff Monats-Frist, innerhalb welcher nichts gethan worden, zu der Straffe der Desertion nicht zulangt. **Wernher.** c. l. n. 3. 4. add. **Rivin.** c. l. en. 53. Unter dem Prätext, daß der Krieg Rechtens von den übrigen Litis-Consorten noch nicht befestigt sey, oder auch daß die Partheyen im Begriff gütlichen Vergleichs wären, wird Kläger keines weges von der Desertions-Straffe befreyet, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 20. en. 56. Wer auch in denen zu zahlenden und an den ordentlichen Richter der Zeugen zu überschickenden Sportulen vor die Requisitorialien säumig ist, der muß Desertion des Beweises besorgen, **Rivin.** c. l. en. 74. Endlich ist auch nach der Zeugen Verhör gebührender Fleiß bey den zu besorgenden und auszufertigenden Rotulo anzuwenden. **Rivin.** c. l. en. 77. Daß aber ein übergebener Rotulus auch noch nach Verlauff fünff Monate, ehe des Producentens Ungehorsam angeklaget worden, admittirt worden sey, bezeuget **Rivin.** c. l. en. 78. Wenn aber nur die Zeugen producirt, verhört, und der Rotulus dem Richter übergeben worden, und der Producente hernachmahls gleich zwey Jahr lang nicht um Eröffnung des übernommenen Beweises angehalten hat; so kan doch dieser nicht vor desert gehalten werden. **Rivin.** c. l. en. 79. Ein mehrers hiervon siehe in des **Fulvius Pacianus, Johann Cognacenus, Hippol. von Marsiliis, Tr.** de Probationibus. **Horns** Disp. de Prob. plen. per unic. test. **Böhmers** Disp. de Collis. Probat. **Strycks** Disp. de Probat. Probat. meliori, und de Probat. contr. præst. Juram. wie auch andern in **Speidels** Bibl. Jurid. Vol. II. h. v. angezogenen Rechts-Lehrern.

PROBATIO AD PERPETUAM REI MEMORIAM, der **Beweiß oder Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß**, ist eine Art des ausserordentlichen Beweises, so noch vor der Kriegs-Befestigung, ja gar vor der angestellten Klage geführet werden kan. c. 5. X. ut lit. non contest. und c. 41. X. de testib. & attest. Daß dieser Beweiß auch in dem Römischen Rechte gegründet sey, will zwar in c. 4. X. de confirm. util. behauptet werden. Indessen findet man gleichwohl weder in l. 40. ff. de L. Aquil. l. 5. §. 3. de Carbon. Edict. l. 32. ff. de furt. noch in der Auth. sed & si quis. C. de test. welche gleichwohl von denen mehresten, so solches bejahen, vor die Haupt-Quellen dieses Beweises angegeben werden wollen, noch auch irgend sonst wo, etwas hiervon. Man hat aber dieses nicht unbillig zu dem Ende eingeführet, damit einem widrigen Falls der Beweiß nicht gantz und gar aus den Händen gehen möchte. c. fin. X. ut lit. non contest. c. 4. de confirm. util. c. 41. X. de testib. Es muß derowegen vornehmlich auf die Beschaffenheit und Umstände der Zeugen selbst gesehen werden, z. E. ob sie 1) alt sind; und wird also bey dem Cammer-Gerichte dieser Beweiß nicht zugelassen, es sey denn das Alter der Zeugen angeführet und bewiesen; 2) ob sie schwach und kränckelich sind; 3) ob sie verreisen wollen, und ihre Wiederkunfft nicht so bald zu vermuthen, oder die Reise sonsten sehr unsicher ist; 4) wenn andere Umstände sich ereignen, da man sich wegen der Zeugen sonst etwas widriges zu besorgen hat. Wobey aber vieles, wo nicht das meiste, dem Gutachten des Richters überlassen werden muß. Daherro steht auch in dem Reichs-Absch. von 1600. §. 132. „Es sollen auch Commissiones ad perpetuam rei memoriam, lite instituta & pendente non obstante, daß man hernach ordinaria via zur Beweisung gelangen möge, zugelassen, und dem arbitrio Judicis, was hierinnen nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu erkennen, heimgestellet seyn. Es kan sich dieses Beweises so wohl Kläger, als Beklagter, bedienen. Doch wird dieser noch eher, als jener, darzu gelassen; indem es in des Klägers Belieben stehet, wenn er die Klage anstellen will. Inzwischen ist auch der Kläger allezeit

zeit alsdenn darzu befugt, wenn Gefahr vorhanden, daß die Zeugen, ehe und bevor der Proceß bis zum ordentlichen Beweise fortgesetzet worden, indessen vielleicht mit Tode abgehen möchten. Der Beklagte hingegen kan, weil er nicht weiß, wenn sein Gegner die Klage anstellen möchte, sich dieses Beweises schlechterdings, und wenn er will, bedienen, wofern er nicht seinen Gegen-Part aus dem L. si contendat. zu Anstellung der Klage selbst auffordern will. c. 41. u. 43. X. de testib. Worzu er aber gleichwohl nicht gezwungen werden kan. Ein anders aber ist, wie viele wollen, wenn der Beklagte schon vor Gerichte gefordert worden, daß er nehmlich alsdenn ohne Unterschied die Zeugen ad perpetuam rei memoriam nicht abhören lassen könne. Doch stehet ihm dieses auch wegen der oben schon beygebrachten Ursache frey. Zudem ist auch keine Ursache vorhanden, warum man dem Beklagten alsdenn das ihm sonst zuständige Recht absprechen wolte, wenn er Hoffnung hätte, daß der Kläger bald die Klage wider ihn anstellen würde, oder auch derselbe sich darzu schon anheischig gemacht. Denn es kan ja wohl die Hoffnung fehl schlagen, oder doch die Sache aus ihren Umständen auff die lange Banck geschoben werden. So ist auch dem Beklagten alsdenn unverwehrt die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören zu lassen, wenn er gleich eine solche Ausflucht vor sich hat, die er auch vermittelst einer besondern Klage im Gerichte vorbringen mag. Z. E. Wenn er eine Gegenforderung hat und also auff die Abrechnung dringen, und solche deshalber vorschützen kan; obgleich etliche Rechts-Lehrer dieses verneinen. Gail. Lib. 1. obs. 92. n. 10. Denn es stehet ja in seinem Belieben, ob er seine Forderung nach Art einer Klage, oder einer Ausrede, suchen will. Es muß ihm derowegen die Wahl überlassen werden, was ihm desfalls vorträglicher zu seyn scheinet. Werlhoff in Disp. de Exam. test. extraord. §. 9. Ziegler. ad O. P. S. Tit. 22. §. 1. verb. 6. eine erhebliche Exception. und Schwendendörffer beym Martini ad d. §. 1. n. 53. Insgemein wird zwar der Beweiß zum ewigen Gedächtniß nur durch Zeugen geführet. Es ist aber kein Zweifel, daß es nicht auch mit brieflichen Urkunden geschehen könne. Wenn z. E. derjenige, dem solche Urkunden zugehören, an einen weit entlegenen Ort zu verreisen Willens ist, und dannenhero die Urkunden, die er bey sich hat, entweder gantz und gar verlohren gehen, oder doch wenigstens nicht so bald möchten angeschaffet werden können; da hingegen der Besitzer derselben sich anerboten hat, dieselben anjetzo heraus zu geben. Schwendendörffer beym Fibig p. 539. und Berger in Elect. tit. 27. obs. 1. not. Es kan auch nicht darwider eingewendet werden, daß in dem c. 5. X. ut lit. non contest. keine Meldung davon geschähe. Denn der Pabst redet daselbst nur von dem Falle, wie gemeiniglich dieser Beweiß geführet zu werden pflege. Ubrigens hat dieser Beweiß zum ewigen Gedächtniß nur in bürgerlichen, nicht aber in peinlichen Sachen Statt. c. 5. X. ut lit. non contest. Carpzov. P. 1. Dec. 41. Werlhoff l. c. §. 17. u. 19. obgleich Anton Matthäi de Judic. c. 16. th. 41.

Mevius P. IV. Dec. 238. n. 2. P. VIII. Dec. 470. und Martini ad O. P. S. tit. 27. n. 43. u. ff. das Gegentheil zu behaupten suchen. Jedoch ist kein Zweifel, daß derselbe auch zu Zeiten in peinlichen Sachen zugelassen sey. Und zwar 1) wenn man wegen eines geschehenen Verbrechens bloß bürgerlich klaget. Anton Faber in Cod. Lib. IV. tit. 15. def. 25. 2) im Inquisitions-Processe, und 3) wenn der Angeklagte zu seiner Vertheidigung auff diesen Beweiß dringet. Carpzov in Proc. tit. 13. Art. 7. n. 10. u. ff. Es muß aber die Verhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß bey dem Richter, bey welchem künfftighin die Klage angestellet werden soll, gesuchet, und die Beweiß-Artickel dem Gegentheile nebst einer Citation, zu sehen, wie die Zeugen vereydet werden, und zu Ubergebung der Interrogatorien, zugesendet werden. Jedoch kan im Nothfalle, wenn z. E. der Zeuge sehr kranck wäre, die Abhörung desselben von einem jeden Richter geschehen. Ja man kan auch alsdenn mit der Abhörung derer Zeugen verfahren, wenn gleich der Gegentheil nicht darzu citiret worden. Es muß aber in dem letzten Falle der Richter von Amts wegen einige nöthige Fragstücke abfassen, und darüber die Zeugen so wohl, als über die ordentlichen Artickel befragen. Mevius P. VIII. Dec. 281. Magdeb. Proc. Ordn. c. 52. §. 2. Gail. Lib. 1. Obs. 93. n. 4. Werlhoff l. c. §. 28. Rivinus in Enunc. Jur. tit. 27. En. 6. u. 7. Obgleich dieser Beweiß gemeiniglich vor der Kriegs-Befestigung geschiehet; so wird doch der darauff verfertigte Rotulus nicht eher eröffnet, bis der ordentliche Beweis geführet werden muß. Und zwar erkläret man sich alsdenn deshalber durch ein Supplicat, und bittet, wie sonst gebräuchlich, daß ein Termin zu Eröffnung der Zeugen-Aussage angesetzet werden möchte. Wornächst die Parteyen, wie sonst, darüber verfahren. Werlhoff l. c. §. 50. Martini l. c. n. 6. u. ff. Dafern nun der Beklagte den Beweis zum ewigen Gedächtniß geführet hat; so behält derselbe alle seine Kraft, und wenn auch die Klage erst nach vielen Jahren wider ihn angestellet würde, weil ihm dieser Verzug nicht beygemessen werden kan. c. 41. X. de testib. Allein was den Kläger anbetrift; so ist in dem c. 5. X. ut lit. non contest. verordnet, daß solcher seine Kraft verlieren soll, wenn man 1) mit Abhörung derer Zeugen verfahren, ohne daß die Gegenpart darzu citiret worden, 2) wenn er im gedachten Falle die Klage nicht binnen einem Jahre angestellet hat. Es ist derowegen falsch, wenn man meynet, daß nach dem Päbstlichen Rechte dieser Beweiß zum ewigen Gedächtniß ohne Unterschied nach einer Jahres-Frist gar keine Würckung mehr habe. Welche falsche Erklärung man auch fast an denen meisten Orten angenommen hat. Nach dem Sächsischen Rechte aber behält derselbe auch in Ansehung des Klägers jederzeit seine Kraft.

PROBATIO ADULTERII, der Beweiß des Ehebruchs, oder eine rechtliche Ausführung, daß gewisse Personen zweyerley Geschlechtes mit einander die Ehe gebrochen haben.

PROBATIO ÆTATIS, der Beweiß von dem wahren Alter eines Menschen, welcher mehrentheils

theils aus denen Kirch- und Tauff-Büchern hergenommen wird.

PROBATIO A LEGE REPROBATA, eine Art des Beweises, welche in denen Rechten verboten ist, z. E. das Sieb lauffen lassen, u. d. g.

PROBATIO A POSTERIORI siehe Beweis, im III Bande p. 1635, ingleichen *Probatio popularior*.

PROBATIO A PRIORI, siehe Beweis, im III Bande p. 1635, ingleichen *Probatio subtilior*.

PROBATIO ARTIFICIALIS, ein künstlicher Beweis, wird derjenige genennet, welcher aus der Beschaffenheit der Sache selbst und denen dahin einschlagenden Umständen, oder andern wahrscheinlichen Vermuthungen hergenommen ist.

PROBATIO CONCLUDENTISSIMA, oder *Probatio luce meridiana clarior*, ein augenscheinlicher und unwidersprechlicher Beweis, dergleichen sonderlich in peinlichen Fällen, wie auch in solchen bürgerlichen Dingen und Streitigkeiten, die von besonderer Wichtig- und Erheblichkeit sind, nöthig ist.

PROBATIO CONJECTURALIS, siehe *Probatio præsumtiva*.

PROBATIO CONTRA PRÆSUMTIONEM JURIS ET DE JURE, ein Beweiß, welcher wider die in denen Rechten selbst gegründeten Vermuthungen geführet wird.

PROBATIO CONTRARIA, der Gegen-Beweiß, siehe *Probatio*, ingleichen Gegen-Beweiß, im X Bande p. 589. u. f.

PROBATIO COPULÆ CARNALIS, der Beweiß, daß sich gewisse Personen zweyerley Geschlechtes mit einander fleischlich vermischet.

PROBATIO DEBITI, ein Beweiß, daß einer dem andern würcklich schuldig ist, welcher mehrentheils von der ausgestellten Schuld-Verschreibung oder auch von dem selbsteigenen Geständniß des Schuldners hergenommen wird.

PROBATIO DE CONTINGENTI, ein Beweiß, welcher bloß von zufälligen Dingen oder puren Möglichkeiten hergenommen ist.

PROBATIO DELICTI, ein Beweiß, daß der oder jener das ihm Schuld gegebene Verbrechen würcklich begangen habe.

PROBATIO DE NECESSARIO, ein Beweiß, der sich auff lauter gewisse und unläugbare Beweißthümer gründet.

PROBATIO DIFFORMIS, ein vielfältiger Beweiß, siehe *Probatio*

PROBATIO DIRECTA, der Beweiß an und vor sich selbst, siehe *Probatio*.

PROBATIO DUBIA, ein zweifelhaffter Beweiß, oder ein solcher, wider welchen noch unterschiedliches erinnert und eingewendet werden kan.

PROBATIO EFFICACIOR, siehe *Probatio plena*.

PROBATIO EXERCITUS, siehe Musterung, im XXII Bande. p. 1555.

PROBATIO EXTRAJUDICIALIS, ein ausser-gerichtlicher Beweiß, oder ein solcher, der ausserhalb des Gerichtes von denen Parteyen selbst vollführet wird.

PROBATIO FILIATIONIS, ein Beweiß, daß z. E. Titius würcklich des Cajus Sohn, oder Sempronius zu dem von der Mevien zur Welt gebrachten Kinde Vater ist.

PROBATIO FURORIS, der Beweiß, daß einer würcklich rasend und unsinnig ist.

PROBATIO HOMICIDII, der Beweiß, daß jemand würcklich den ihm Schuld gegebenen Todtschlag begangen.

PROBATIO IMPEDIMENTI, der Beweiß oder die rechtliche Ausführung derer in denen Rechten so genannten Ehehafften.

PROBATIO IMPERFECTA, siehe *Probatio semiplena*.

PROBATIO INARTIFICIALIS, wird diejenige Art des Beweises genannt, welcher entweder aus der Zeugen-Aussage oder Darlegung gewisser Documente und Urkunde, wie auch aus des Gegentheils selbsteigenem Geständnisse herrühret.

PROBATIO IN CONTINENTI FACTA siehe *Probatio sine dilatione facta*.

PROBATIO IN CONTRARIUM, der Gegen-Beweiß; wovon im X Bande p. 589. u. f. gehandelt worden.

PROBATIO INSINUATIONIS, der Beweiß, daß einem entweder die Citation, oder eine andere gerichtliche Auflage, behändiget oder gebührend zugestellet worden.

PROBATIO IN SPECIE SIC DICTA, der Beweiß an und vor sich selbst, siehe *Probatio*.

PROBATIO IRREGULARIS, ein ausserordentlicher Beweiß, siehe *Probatio*.

PROBATIO JUDICIALIS, ein gerichtlicher, oder in denen Gerichten vollführter und denen Acten beygelegter Beweiß.

PROBATIO LEGITIMA, eine rechtmäßige Beweisung, oder eine rechtliche Ausführung; siehe *Probatio*.

PROBATIO LUCE MERIDIANA CLARIOR, siehe *Probatio concludentissima*.

PROBATIO MATRIMONII, ein Beweiß, daß z. E. Cajus mit der Sempronien würcklich als Mann und Weib verbunden sey, und also als ordentliche Eheleute zusammen leben.

PROBATIO MINUS PLENA, siehe *Probatio semiplena*.

PROBATIO MINUS POTENS, siehe *Probatio semiplena*.

PROBATIO MINUS PRINCIPALIS, siehe Neben-Beweiß, im XXIII Bande. p. 1466. ingleichen *Probatio*.

PROBATIO MINUS SOLEMNIS, siehe *Demonstratio*, im VII Bande p. 535.

PROBATIO MONETÆ, siehe Münz-Probation, im XXII Bande. p. 578.

Probation (Münz-) siehe Münz-Probation, im XXII Bande. p. 578.

Probation-Büchsen, siehe Probier-Büchsen.

PROBATIO NECESSARIA, ein nothwendiger oder unwidersprechlicher Beweiß, wird derjenige genannt, welcher entweder aus klaren Briefen und andern Documenten, oder auch aus dem Zeugnisse unverwerflicher Personen, und andern unläugbaren Anzeigen entstehet.

PROBATIONIBUS ET PRÆSUMTIONIBUS (DE) ist so wohl unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft des 3 Titels aus dem XXII Buche derer Pandecten, und des 19 Titels aus dem IV Buche des daselbst befindlichen Codicis, als auch unter denen Canonischen oder Päbstlichen Verordnungen die Aufschrift des 29 und 30 Titels aus dem I Buche wie auch des 19 Titels aus dem II Buche derer Decretalen, und endlich des 15 Titels aus dem I Buche in 6, und wird allerwegen von denen verschiedenen Arten des Beweises und derer dahin einschlagenden rechtlichen Vermuthungen gehandelt.

PROBATIONIS DEFECTUS, der an einem vollführten Beweise befindliche Mangel oder Fehler, daß er z. E. nicht ordentlich, oder nicht vollständig und bündig gnug ist.

PROBATIONIS DIFFICULTAS, die Schwierigkeit des Beweises, da man nehmlich entweder gantz und gar nicht im Stande ist, dasjenige, was man beweisen sollen, oder doch nicht hinlänglich und bündig gnug, auszuführen.

PROBATIO NOBILITATIS GFNERIS, der Beweiß, daß einer ein würcklicher von Adel sey.

PROBATIO NON REPUGNANS, ist ein solcher Beweiß, welcher an und vor sich selbst zwar nichts widersprechendes in sich hält, sonst aber gleichwohl auf gantz schwachen und gar leicht zu widerlegenden Gründen beruhet.

Probation-Schrifft, ist ein Schreiben, oder rechtliches Einbringen, oder zu denen Acten gebrachter Satz, in welchen derjenige, so durch Zeugen, Documente, oder sonst seinen Beweiß geführet hat, ferner zu behaupten und darzuthun sucht, er habe dasjenige, so ihm zu beweisen aufferleget worden, zur Gnüge erwiesen.

Probations-Abschiede (Müntz-) siehe Müntz-Receß, im XXII Bande, p. 591.

Probations-Ordnung (Müntz-) siehe Müntz-Probier-Ordnung, im XXII Bande, p. 579.

Probations- und Valvations-Täge, siehe Creyß-Täge, im VI Bande, p. 1566.

Probations-Täge im Römischen Reiche (Müntz-) siehe Müntz-Probations-Täge im Römischen Reiche, im XXII Bande, p. 578.

PROBATIONUM DOMUS, siehe Probe-Jahr.

PROBATIONUM EXAMEN, die Untersuchung des Beweises, ist eine gerichtliche Handlung, da nehmlich der Richter nach würcklich vollführtem Beweise etwas genauer untersuchet, in wie fern derselbe denen Rechten gemäß und also in dem abzufassenden Urtheil darauf zu achten sey, oder nicht.

PROBATIONUM NON PLENARUM CONJUNCTIO, ist, wenn zwar mehr, als einerley Beweißthümer zusammen gehäuffet werden, welche aber noch verschiedenes erinnert und eingewendet werden kan.

PROBATIO ORDINARIA, eine ordentliche Ausführung oder ein ordentlicher Beweiß; siehe *Probatio*.

PROBATIO PER ACTA PUBLICA, ein aus denen Acten oder andern öffentlichen Urkunden hergenommener Beweiß.

PROBATIO PER ADDITIONEM MARGINALEM VEL INTERLINEATURAM, ein entweder aus denen auf dem Rande einer schrifftlichen Urkunde befindlichen, oder auch in dieselben mitten hinein geschriebenen Zusätzen bestehender Beweiß.

PROBATIO PER AQUAM FRIGIDAM SAGARUM, die Wasser-Probe der Hexen, so an etlichen Orten gebräuchlich; siehe Wasser-Probe.

PROBATIO PER AUDITUM, ein von dem bloßen Hören-Sagen, oder der gemeinen Rede hergenommener Beweiß.

PROBATIO PER CALCULATIONEM RATIONUM, ein durch genaue Zusammenzühung derer in Rechnung gebrachten Summen und Posten hergenommener Beweiß.

PROBATIO PER CALENDARIUM ECCLESIASTICUM, ein aus denen Kirch- oder Tauff-Büchern hergenommener Beweiß.

PROBATIO PER COMMUNEM OPINIONEM, der Beweiß durch gemeinen Wahn und Meynung.

PROBATIO PER COMPARATIONEM LITERARUM, ein aus genauer Zusammenhaltung und Vergleichung derer in verschiedenen Schrifften enthaltenen Buchstaben und Züge herrührender Beweiß

PROBATIO PER CONFESSIONEM PROPRIAM ADVERSARII, der Beweiß durch das eigene Bekänntniß oder Einräumen des Gegentheils.

PROBATIO PER DELATIONEM JURAMENTI, der Beweiß durch Deferirung oder Anbietung des Eydes.

PROBATIO PER DOCUMENTA, der Beweiß durch Urkunden und Briefe.

PROBATIO PER DUELLUM. die Probe oder der Beweiß durch ein Duell; siehe Faust-Recht, im IX Bande, p. 335. u. ff.

PROBATIO PER EVIDENTIAM FACTI, der Beweiß durch den klaren Augenschein oder die Gewißheit eines Dinges, wenn es Sonnenklar am Tage und nicht zu verneinen ist.

PROBATIO PER FAMAM, der Beweiß durch ein gemein Gerücht, Geschrey und Ruff.

PROBATIO PERFECTA, siehe *Probatio plena*.

PROBATIO PER FERRUM CANDENS, siehe Feuer-Probe, im IX Bande, p. 763.

PROBATIO PER INDICIA INDUBITATA, der Beweiß durch unzweifelige Anzeigung und Merck-Zeichen.

PROBATIO PER INSTRUMENTA ET LIBROS ANTIQUOS, der Beweiß durch glaubwürdige Urkunden, Briefe, Siegel, alte Bücher, u. d. g.

PROBATIO PER LITERAS SIGILLATAS, der Beweiß durch besiegelte Briefe.

PROBATIO PER MONUMENTA, der Beweiß durch alte Denckmahle und Gemählde, oder andere gleichmäßige Anzeigungen und Wahrzeichen.

PROBATIO PER OCULAREM INSPECTIONEM, der Beweiß durch den Augenschein oder Besichtigung der Sache.

PROBATIO PER PACTUM, der aus einem vorhergegangenen Vergleiche hergenommene Beweiß.

PROBATIO PER POSSESSIONEM ANTIQUAM, der Beweiß durch geruhigen Besitz eines Gutes, oder andern Dinges, über Rechts verjährte Zeit.

PROBATIO PER PRÆSUMTIONES, siehe *Probatio præsumtiva.*

PROBATIO PER SALTUM CRIBRI, der Beweiß durch das Sieblauffen.

PROBATIO PER SCRIPTURAM DEFUNCTI, der aus einer oder der andern von einem Verstorbenen selbst noch aufgesetzten und hinterlassenen Schrifft hergenommene Beweiß.

PROBATIO PER SCRIPTURAM EX ARCHIVO PUBLICO DESUMTAM, der Beweiß durch eine oder die andere aus dem öffentlichen Archiv hergenommene Schrifft oder Urkunde.

PROBATIO PER SIGILLUM, der von einem gewissen Siegel oder Petschafft hergenommene Beweiß.

PROBATIO PER SIGNUM CRUCIS, siehe **Probe (Creutz-)**.

PROBATIO PER TESTES, der Beweiß durch lebendige Zeugen und Personen.

PROBATIO PLENA, *Probatio perfecta, Probatio potentior, Probatio efficacior, Probatio sufficiens*, eine vollkömmliche Beweisung oder eine ordentliche und rechtliche Ausführung; siehe auch **Nothdurfft bewiesen (zur)** im XXIV Bande, p. 1424; ingleichen *Probatio.*

PROBATIO POPULARIOR, oder *Probatio a posteriori*, eine gemeine Beweisung, oder eine solche Ausführung, da man bloß aus einer geschehenen That auf die ersten Grund- und Bewegungs-Ursache schlüsset und daher gewisse wahrscheinliche Vermuthungen anstellet.

PROBATIO POSSESSIONIS ET DOMINII, der Beweiß, daß iemand der würckliche Besitzer und Eigenthümer von einer gewissen Sache sey.

PROBATIO POTENTIOR, siehe *Probatio plena.*

PROBATIO PRÆSUMTIVA, *Probatio per præsumtiones*, oder *Probatio conjecturalis*, ist ein solcher Beweiß, welcher sich auf blosse Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen gründet.

PROBATIO PRINCIPALIS, der Haupt-Beweiß, siehe *Probatio.*

PROBATIO PROBATA, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. 2. C. quand. fisc. vel privat. so viel, als ein zum Beweise dienliches Instrument, eine schrifftliche Urkunde, u. d. g. Besiehe auch c. cum olim. de censib. **Zasius** in Consil. XII. n. 18. Vol. I.

PROBATIO PROBATISSIMA, wird in denen Canonischen Rechten eigentlich diejenige Art des Beweises genannt, welche aus dem gerichtlichen Geständniß des Gegentheils hergenommen ist. Es ist aber dieselbe zweyerley, entweder vera oder ficta. Jene ist, wenn Beklagter dasjenige ausdrücklich zugestehet, was der Kläger in der Klage vorgebracht hat; diese aber entstehet aus dem Ungehorsam des Beklagten. Denn wenn er nicht antworten will; so wird er pro confesso gehalten. c. 2. X. de confess.

PROBATIO PRO EXONERANDA CONSCIENTIA, siehe **Vertretung des Gewissens mit Beweiß.**

PROBATIO QUALISQUALIS, ein solcher Beweiß, da zwar eines und das andere ausgeführet, die Haupt-Sache aber dennoch nicht in ihr völliges Licht gesetzet worden.

PROBATIO REGULARIS, der ordentliche oder zu gesetzter Zeit geführte Beweiß, siehe *Probatio.*

PROBATIO SCIENTIÆ, der Beweiß, daß iemand würcklich von dieser oder jener Sache einige Nachricht oder Wissenschafft habe.

PROBATIO SEMIPLENA, *Probatio minus plena, Probatio imperfecta, Probatio minus potens*, eine halb völlige oder nicht völlige Beweisung; siehe *Probatio.*

PROBATIO SINE DILATIONE FACTA, oder *Probatio in continenti facta*, ein Beweiß, der so gleich und ohne Verzug vollführet wird.

PROBATIO SOLUTIONIS, der Beweiß, daß iemand würcklich das einem andern schuldig gewesene Geld bezahlet habe.

PROBATIO STUPRI, der Beweiß, daß eine gewisse Manns-Person mit einem ledigen Weibs-Bilde zu thun gehabt, und sich mit derselben fleischlich vermischet habe.

PROBATIO SUBTILIOR, oder *Probatio a priori*, ein subtiler oder künstlicher Beweiß, welcher insonderheit von dem ersten Anfange oder der vornehmsten Grund- und Bewegungs-Ursache einer gewissen That oder Handlung selber hergenommen ist.

PROBATIO SUFFICIENS, siehe *Probatio plena.*

PROBATIO SUMMARIA, ein Summarischer Beweiß, so nicht ordentlich, sondern gantz kurtz abgeführet wird.

PROBATIO VERISIMILIS, ein wahrscheinlicher Beweiß, ist derjenige, welcher bloß aus dem Inhalte derer beygebrachten Documente und Zeugen, oder auch anderer vernünfftigen Vermuthungen geschlossen und gefolgert wird.

PROBATIO VICTIMARUM, hieß bey den Römern, wenn die Priester das Opffer-Vieh, ehe sie es denen Göttern opfferten, vorher wohl besahen, ob es auch etwan einen Fehl oder Mangel hätte. Plinius H. N. VIII, 45. Servius ad Aeneid. 12, 173. Pitiscus II, 538.

PROBATIO VITÆ, der Beweiß, daß sich einer noch würcklich am Leben befinde.

PROBATIO UNIFORMIS, ein einfacher Beweiß, siehe *Probatio.*

PROBATISSIMA PROBATIO, siehe *Probatio Probatissima.*

PROBATISSIMUM OLEUM ANTEPILEPTICUM. *Th. Hofm.* s. *Oleum Antepilepticum*, im XXV Bande, p. 1210.

St. Probatius, ein Priester zu St. Cloud in Franckreich, hat in den Kirchen-Bedienungen alle Gradus durchgegangen, und wurde erst Custos der H. Gefässe, hernach Priester, u. war ein grosser Liebhaber der H. Schrifft, führte ein recht frommes Leben, und starb endlich bey guten Jahren. Als die Normänner in Franckreich alles verheereten, sollen seine Reliqvien in einen Weinberg seyn begraben worden, damit sie nicht von den Feinden solten gefunden werden. Sie blieben auch allda unversehrt, und als es Friede worden, fande man sie ohngefähr wieder, nur daß das Maul etwas krumm war, als aber das Volck fastete und betete, wurde es wieder gerade, und wurde ihm zu Ehren eine Capelle aufgerichtet, worauf ein grosser Zulauff dahin war, und viele Miracul geschahen. Zu St. Cloud soll in St. Clodoaldi Kirche dieses St. Probatii Gedächtniß gehalten werden, dessen Geburts-Tag auf den 1 Jun. und die Translation den 4 Febr. angegeben wird. Wann er eigentlich gelebet, ist nicht bekannt, doch hat er vor dem 886 Jahr gelebet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 4 Februar.

PROBATOPOLIS, Stadt, s. Schafhausen.

PROBATORIA, sind eigentlich nichts anders, als die zu einer ordentlichen rechtlichen Ausführung erforderlichen Beweißthümer oder auch der Beweiß selbst; siehe *Probatio*.

PROBATORIÆ, war eine Art eines Zeugnisses, welches einer, der um bürgerliche oder Kriegs-Bedienungen anhielt, aus einem gewissen Schrein, nachdem dessen Eigenschafften waren, bekam, mit des Kaysers Hand unterschrieben. Solches muste er bey ereignender offenen Stelle aufweisen, so konnte er nach Gelegenheit befördert werden. **Stewech** ad Veget. 2. 19. Pancirol. not. dignit. imper. orient. cap. 8. Pitiscus.

PROBATORIALES ARTICULI, die zum Beweiß dienliche Artickel oder die aufgesetzten Fragstücke; siehe *Articulus*, im II Bande, p. 1721 u. ff. desgleichen *Interrogatoria*, im XXIV Bande, p. 788. wie auch *Probatio*.

PROBATORIUS TERMINUS, heißt in denen Rechten der zum Beweiß angesetzte Termin, an welchem man die Documente vorlegen und die Namen der Zeugen benennen muß.

St. Probatus, siehe St. Probata, den 10 May.

PROBATUS PULVIS FEBRILIS, *Mynsicht.* siehe Fieberpulver, im IX Bande, p. 873.

Probe, Lateinisch *Probatio*, Frantzös. *Epreuve*, *Essai*, ist ingemein ein Versuch oder Untersuchung, so man von einer Sache nimmt, zu erkennen, wie sie beschaffen, und ob sie ihre gehörige Güte oder Richtigkeit habe.

Probe, in der Rechenkunst, siehe **Proba**.

Probe, in der Müntze, ist dasjenige, so von einem Werck genommen wird, desselben Güte zu erfahren, und ist zweyerley. Die **Tiegelprobe** nimmt der Müntzenmeister aus dem Tiegel, und wenn er es recht befindet, wird es aus dem Tiegel in den Einguß gegossen, und die also ausgegossene Stücke heissen alsdenn Zaine. Die **Stockprobe** ist ein Stück Müntze, so der Wardein von jedem Wercke zurück legt, und bey der Müntzprobation zur Probe aufweiset.

Probe, siehe auch **Proben**.

Probe (Back-) siehe **Probe backen**.

Probe (Creutz-) *Probatio per signum crucis*, war ehemahls bey denen alten Deutschen eine gewisse Art des Beweises, oder der sonst so genannten Purgationis vulgaris. Und zwar hatte man deren zweyerley Arten. Die eine war eben so beschaffen, als wie die Probe; deren sich die uralten Deutschen schon bedienet haben, und wovon **Tacitus** de Morib. Germ. c. 10. Meldung thut. Und hat insonderheit **Spielmann** aus denen LL. Frisionum tit. 14. de homine in turba occiso die Formel derjenigen Creutz-Probe, so man nachgehends bey denen Christen gebrauchet, zusammen getragen. Die andere Art aber soll darinnen bestanden haben: Wenn die Partheyen ins Gerichte gekommen waren, und das beschuldigte Verbrechen läugneten; so musten sie 42 Nächte beständig vor einem Creutze stehen, und derjenige, so es ausgehalten, hatte gewonnen; der andere aber, welcher so lange nicht stehen konnte, hatte verlohren. **Becmann** in Diss. de Judic. Dei c. 5.

Probe (Feuer-) siehe **Feuer-Probe**, im IX Bande, p. 763. u. ff.

Probe (Gold-) siehe **Goldprobe**, im XI Bande, p. 133.

Probe (Heerd-) siehe **Heerd-Probe**, im XII Bande, p. 1085.

Probe (Kugel-) siehe **Kugel-Leer**, im XV Bande, p. 2079.

Probe (Kupffer-) s. **Kupffer-Probe**, im XV Bande, p. 2157.

Probe (Müntz-) siehe **Müntz-Probation**, im XXII Bande, p. 578.

Probe (Stock-) siehe **Probe**, in der Müntze.

Probe (Tiegel-) siehe **Probe**, in der Müntze.

Probe (Wasser-) siehe **Wasser-Probe**.

Probe ansieden, ist, wenn die Probe gewöhnlicher massen mit Bley beschicket ist und man solche in Probirofen setzet, mit Kühl- und Heißthun verschlacken und lauter zum Ausgüssen werden läßt.

Probe backen. Es ist kein geringer Unterscheid bey dem gedoppelten oder zwiefachen Worten, welches vor oder nach stehe. Denn die **Packprobe** untersuchet des Bäckers Geschicklichkeit durch das Meisterstück. Das **Probe backen** untersuchet, was aus der Frucht zu erwarten, ob es auf die Taxe zu bringen? Dannenhero die Beckerzunfft zu Zeitz nicht ohne Ursach ein und ander mal auf das Probe backen gedrungen, und bereits den 25 August 1656 von E. E. Rath nachgesucht: Sie hätten unterschiedene mal gebethen, erstlich um vier Groschen höher zu taxiren. Anderens: daß sie eine neue Probe backen möchten: Hätten zwar nur zwey Groschen erhalten, solches würde

de auch nicht mehr beobachtet. Die zwey Groschen müsten an Semmeln zu gute gehen, nicht am Weitzen. Vors andere belegten sie mit zwey Rathszetteln, daß ihnen an jedem Neckgen zwey Pfennige zu gut gehen solten. Bitten um solches. Auch daß sie zwey Pfennige vor ein Hausbacken Brod nehmen dürfften. Nachgehends den 10 August im Jahr 1664 langeten sie Ihro Fürstliche Durchlauchtigkeit selbst an, um eine Probe zu backen. Worüber selbige von E. E. Rath dessen Bedencken verlangten, dergleichen auch am 26 September dahin erfolgte: daß denen Beckern jederzeit der Tax zugeschicket würde. Die Probe hätten sie unterschiedene mal verlanget, aber sich noch nie erkläret, solche auf ihre Kosten, und zu Vermeidung Verdachts, durch zwey fremde Meister backen zu lassen. Stellens anheim, was zu verordnen. Den 17 Novembr. halten die Becker nochmalen an, jedoch mit dem Anhang: Weil der Rath ihnen einen Tax sub copia A. im Jahr 1638 und noch einen sub B. 1664 ertheilet, wie das Getreyde jedes mal gültig, durch die Jungmeister einem jeden ins Hauß geschicket: Weil aber zwischen solchen beyden ein grosser Unterschied, so verlangten sie eine Probe zu backen: Oder, so sie solche nicht erhalten könnten, ihnen, die im Jahr 1638 zugelassene vier Gr. paßiren zu lassen. (A.) Ein Viertel Korn auf vier Reichsthaler, inclusive der zugelassenen vier Groschen und fünff Groschen die Beymetze gerechnet. Hält ein zwey Pfennigbrod sechs und ein halb Loth. Ein Viertel Weitzen vor vier Gülden, sechzehn Groschen, dann vier Groschen die Zulage, sechs Groschen die Beymetze. Hält die Pfennigsemmel zwey Loth ein Qventgen. Das Groschenbrod ein und ein halb Pfund. (B.) Weil das Viertel Korn vor acht und zwantzig Groschen gekauft wird, soll ein Pfennigbrod eilf Loth ein Qventgen wiegen. Das Viertel Weitzen vor neun-und dreyßig Groschen, wiegt eine Pfennigsemmel sechs Loth zwey Qventaen. Ein Groschenbrod fünf Pfund. Den 26 Januarii 1664.

Probe beschicken, ist, wenn man einem Centner Ertz oder kleine Gewichte ein Qvinten mit 13 bis 16 Schweren Bley oder Centner unter einander mischet, damit beym Ansieden sich das befindliche Silber in Ertzen in das Bley saigern und die Unart bey den Ertzen verschlacken könne.

Probe der gerichtlichen Suppe, die gerichtl. Suppe, oder der **Gerichts-Bissen**, Lat. *Offa Judicialis*, war ehemals eine Art der so genannten Purgation, wodurch man nehmlich desto sicherer hinter die Wahrheit zu kommen und bey entstandenen Streit-und Klage-Sachen am besten zu erfahren vermeynte, war von beyden Partheyen, ob nehmlich Kläger, oder Beklagter, Recht hätte. Es war aber diese so genannte gerichtliche Suppe eigentlich nichts anders, als ein gewisses Stücke Käse und Rocken-Brodt, welches man dem Angeklagten zu essen gab, und wobey man diese Formel gebrauchte: „Verhelffe, o „GOtt, durch deinen heiligen und wundersamen „Namen, daß, wenn dieser Mensch schuldig ist, „ihm so gleich, als demselben der Käse und das „Brodt vorgeleget wird, das Maul verklimmen „und die Kähle zugezogen werden möge, da„mit er es nicht hinunter schlingen könne, son„dern wieder von sich werffen müsse.„ Geschahe nun dieses letztere; so hielt man ihn alsdenn gantz gewiß vor schuldig, und ergieng so dann in der Sache weiter, was Rechtens war. Auf den andern Fall aber, oder dafern er solches ordentlich zerkauen und hinunter schlingen konnte, so hielt man ihn vor unschuldig, und entband ihn hiernächst von der wider ihn angebrachten Klage. Siehe auch **Purgation.**

Probe des bittern Wassers, s. **Bitter-Wasser**, im III Bande, p. 1987. u ff.

Probe des Feuers, s. **Feuer-Probe**, im IX Bande, p. 763. u. ff.

Probe des kalten und warmen Wassers, s. **Wasser-Probe.**

St. Probedigna, siehe **St. Maximus**, den 18 Februar, im XIX Bande, p. 2299.

Probe dreschen, geschiehet nach der Erndte, wenn das Getreyde vom Felde eingeführet, da nemlich der Haus-Vater nicht nur von dreyerley Aeckern, nemlich guten, mittelmäßigen und schlechten und von eben dergleichen Getreyde etliche Garben reine ausdreschen läßt; damit er einen ungefähren Uberschlag machen könne, was er dieses Jahr von Körnern erbanet, und wie viel er nach Abzug desjenigen, so er in die Haushaltung benöthiget, noch zum Verkauf anderen Gebrauche übrig behalte. An vielen Orten ist es gewöhnlich, daß die Verwalter ihren Herrschafften jährlich nach vollendeter Erndte eine Tabelle einsenden müssen, darinnen angemercket, was bey dem Gute dieses Jahr an allerhand Getreyde, durch Göttlichen Segen erbauet und eingeerndet, was hiervon zur Probe ausgedroschen, und an Körnern aufgehoben worden, auch was am Getreyde im Geströhe annoch übrig bleibet, und was hiervon ausgedroschen, und an Körnern aufgehoben werden könne. Hierbey pflegen manche Verwalter diesen Unterschleiff zu practiciren, daß sie gemeiniglich die Probe vom schlechtesten Getreyde dreschen lassen, damit sie hernach in ihren Ausdresch-Rechnungen um desto vortheilhaffter seyn können. Diesem vorzubeugen muß die Herrschafft dergleichen Proben zu zwey oder drey malen durch besondere Drescher, und auch von besonderm Getreyde vornehmen lassen, oder sich auch bey andern Wirthen ihres Ortes erkundigen, wie viel Scheffel sie aus einem Schock ausgedroschen.

Probe durch ein Duell, s. **Faust-Recht**, im IX Bande, p. 335. u. ff.

Probe einschlacken lassen, heißt so viel, als das Korn wohl abgehen lassen.

Probe einsetzen, ist, wenn sie mit der Kluft oder Zange in den Probirofen gesetzet wird.

Probe jagen, ist gleichsam das Meisterstück, so ein junger Jäger nach ausgestandener Lehrzeit bey einer Fürstl. Jägerey zu machen hat, damit er für einen rechtschaffenen Jäger paßiren kan. Wenn ein

solcher junger Jäger nach fleißigem Unterrichte und oftmahliger Ubung mit dem Leithunde in der Behängens-Zeit an der Wissenschafft und Erkänntniß der Fährde eines recht jagdbaren Hirsches, ingleichen mit Umgang und Arbeit, auch gewöhnlichem Zuspruche dergestalt firm worden, daß er sich getrauet dieses Werck auszurichten, so muß er zuförderst bey der Herrschafft um gnädige Erlaubniß, ein Probejagen anzustellen, anhalten, wo er nun solches erlanget, so werden wenigstens vier Fuder Zeug an den Wald bestellet, allwo er einige jagdbare Hirsche vermuthet, und sein Probejagen machen will. Da er denn früh noch einmahl die vermutheten Hirsche vorsuchen und verneuern, auch in den Holtzwegen vorgreifen muß. Wo diese nun bleiben, dahin wird der Zeug in der Stille gerücket, der Wind in Obacht genommen, und wenns möglich, gegen denselben gestellet. Wenn nun die Hirsche umstellet, und der junge Jäger dieselben nicht anders als in der Fährde, zum Exempel einen derselben vor einen starcken jagdbaren Hirsch von achtzehen Enden angesprochen, welcher noch zwo Hirsche von zehen Enden und einen Sechser bey sich hätte, muß er solches der Herrschafft mit allen Umständen anzeigen, welche darauf des andern Tages mit dem frühesten hinausfähret, und nach Dero Belieben entweder in dem Jagen ohne Lauf die Hirsche todt schüsset, oder mit dem Lauf aus dem Schirm mit Hetzen und Schüssen solche erleget und fället. Wenn nun solche gefällte Hirsche zusammen getragen vor der Herrschaft gestrecket liegen, und nach voriger erster Aussage des jungen Jägers richtig eintreffen, so kan sein Probejagen, und er, als ein rechtschaffener Jäger, passiren, ausser dem aber nicht.

Probe-Jahr, Noviciat, Novitiat, Lat. *Noviciatus* oder *Tirocinium vitæ monasticæ*, ist in Klöstern nichts anders als ein Noviciat, binnen welcher Zeit man die Novicios, so ins Kloster eingenommen zu werden begehren, allererst probiret, ob sie zu der Ordens-Regel beständige Lust und Ernst bezeigen; nach welcher Zeit es ihnen frey stehet, entweder völlige Profeßion zu thun, oder mit Hinterlassung dessen, was sie anfänglich mit sich in den Convent gebracht, heraus zu gehen. Es sind demnach diese Novicii eigentlich nichts anders, als solche Leute, welche sich zwar in der Absicht, ein Mönch zu werden, in dieses oder jenes Kloster begeben, jedoch die gewöhnlichen Gelübde noch nicht abgeleget haben, folglich auch noch keine würcklichen Münche sind, sondern sich noch in dem so genannten Probe-Jahre befinden, und so lange sie darinnen stehen. Es ist nemlich bekannt, daß, wenn sich einer in den Münchs-Stand begeben will, er vorher erst eine gewisse Zeit aushalten muß, um zu sehen, ob er dieses strengen Lebens gewohnet, und ob er auch selbsten so beschaffen sey, daß er in dergleichen Orden angenommen werden könne, welches sonst auch mit einem besondern Namen das Novitiat genennet wird. Binnen solcher Zeit that man ihnen ehedem die gröste Drangsal von der Welt an, um sie dadurch zu dem strengen Münchs-Leben anzugewöhnen, und ihnen zugleich den nöthigen Gehorsam nebst der Verläugnung ihrer selbst, und sonderlich ihres eigenen Willens einzuprägen. Wenn aber einer dieses einige Zeit ausgehalten hatte; so ward er alsdenn ein Novitius. Uber solche Novitios war nun ein gewisser Magister gesetzt, welcher ihnen die Münchs-Regeln einprägte und lehrte, daß man durch ein solches hartes und strenges Leben zu Gott gehen müste. **Espen** in Jur. Eccl. P. 1. tit. 25. c. 2. So lange sie nun in diesem Novitiate stehen, so werden sie noch nicht vor Münche gehalten, sondern sie behalten das Eigenthum ihres Vermögens, können auch davon, wenn sie im Prob-Jahre versterben, ein Testament machen, u. d. g. Und weil sonderlich dieses letztere ehemahls gar öffters geschehen seyn mag; so bediente sich die Clerisey dieser Cautel, daß sie diejenigen, so ins Kloster gehen wolten, zur Verschenckung ihres Vermögens an dasselbe überredeten, wodurch sie also die Freyheit, fernerweit davon zu disponiren verlohren hatten. Welches man aber auf dem Tridentinischen Concilio in Sess. XXV. de regul. c. 16. abgeschaffet hat. Wenn also die Verschenckung zwey Monate vor der Profeßion mit Erlaubniß des Bischoffs geschiehet; so ist dieselbe gültig. Jedoch mit dieser Bedingung, daß er nachgehends ein Münch wird. Jedoch sind von diesem allen im gedachten Tridentinischen Concilio die Jesuiten ausgenommen. **Sarpius** in Hist. Concil. Trident. Stirbet ein dergleichen Novitius ohne Testament und ohne Erben; so fällt, nach etlicher Meynung, dessen Verlassenschafft dem Kloster anheim. Wiewohl die Canonisten darinnen nicht einig sind. Ja obgleich die Novitii noch keine Münche sind; so genüssen sie doch alle Rechte, die andern geistlichen Personen zukommen. Wenn das Prob-Jahr geendiget; so geschiehet endlich die Profeßion selber, wovon an seinem Orte. Gewisse Orden, als die Jesuiten, Benedictiner u. a. m. haben eigene Häuser, die sie **Noviciate** (PROBATIONUM DOMUS) nennen, und daselbst junge Leute, die sie dermahleinst aufzunehmen gedencken, erzühen und unterrichten. **Rivii** Histor. Monastic. p. 358.

Probe-Jahr der neuen Studenten, siehe **Pennal-Wesen**, im XXVII Bande p. 269.

Proben, beym Saltz-Sieden, siehe **Verschlag**.

Proben, bey Bergwercken, sind zweyerley: **Specialproben**, und **gemeine Proben**. Eine Specialprobe ist, wenn da und dort von den Anbrüchen in der Grube eine Probe genommen wird; wiewohl sie nur zur Erforschung dienen, ob Anbrüche vorhanden oder nicht. Gemeine Proben sind, da eine Menge Ertz vorhanden, und also bereitet ist, wie man es verkauffen oder schmeltzen will. Und auf dergleichen Probe kan man Beschickung und Rechnung machen. Denn es wird von jedem Centner oder Waage, eine Schaufel voll behalten, alles unter einander gemischet und also die Probe genommen. Auf eine Specialprobe ist keine sonderliche Rechnung zu machen, weil von einer Stufe offt verschiedene Proben von ungleichem Halte kommen. Derohalben man es bey einem oder zwey Probeschmeltzen nicht soll bewenden, und bey neuen Gebün-

den keinen grossen Vorrath an Ertzen stürtzen lassen, vielweniger kostbare Angebäude aufrichten, bis man durch gnungsame Erfahrung versichert sey, und die Ertze sich so erweisen, daß mit dem Bauen mit Nutzen nachgesetzet werden möge. Groß Stufwerck ist nicht wohl zu probiren, denn oftmahls von einer Stuffe eines Hünereyes groß, unterschiedene Proben zu nehmen, da die eine etwan 2 Loth, die andere aber wohl ein bis zwo Marck hält. **Bergbausp.** Lib. 4. c. 10. §. 4. Auf neuen Gebänden soll man bey Zeiten zu einem Probschmeltzen thun, es auch nicht bey einem oder zwey Probschmeltzen alleine bewenden lassen. Indem sich eine Materie zu einer Zeit im Schmeltzen viel anders, als zur andern, arbeiten lässet. **Bergbausp.** lib. 3. Cap. 14. §. 3. c. 4. Die, so falsche Proben eingeben, sind nicht nur zu bestrafen, sondern auch auf dem Bergwercke weiter nicht zu fördern, wie aus folgendem im Bergschöppenstuhl zu Freyberg, den 23 October 1671. Fol. 61. ad requisitionem des Zehenden und Bergamts zu St. Annaberg, gesprochenem Urthel in mehrern zu ersehen. Das Urthel lautet folgender massen: „Hat **Sigmund** „**Schmied** in gutem gestanden und bekannt, daß „er eine falsche Probe, darunter eingefeiltes Sil„ber gewesen, eingeben lassen, er auch selbsten von „einem vier Pfennigstücklein etwas eingefeilet „hätte. Ob er nun wohl vorgegeben, es wäre zu „dem Ende geschehen, daß sie sehen wollen, ob es „im Rauche aufgehen möchte oder nicht. Hier„nächst auch **Abraham Siegert**, und **Hannß** „**Brauer** nicht geständig seyn wollen, daß sie et„was Silber unter solche Probe gemischet, oder „daran Gefallen gehabt; dieweil aber die ange„brachte Entschuldigung ohne Grund, **Abraham** „**Siegert** auch, daß er hierzu ein 27 Pfennig„stück, samt einer Feile, so wohl **Hannß Brauer**, „daß er das 4 Pfennigstück, benebenst der Frauen „silbernen Schnalle hergegeben, in keiner Abrede „seyn können; Uberdiß sie beyde an der Zeche „zuförderst interessiret, und sonsten dergleichen „Vermischung derer Proben an ihnen selbsten, „höchst verdächtig und verbothen sind; nach meh„rerm Inhalt derer überschickten Inquisition Acten. „So werden dahero alle drey Inquisiten, wegen „dieses ihres unbefugten Beginnens, auf vier„zehen Tage lang mit Gefängniß, nächst Erstat„tung aufgewendeter Inquisitionkosten, nicht un„billig in Strafe genommen, und auf dem Berg„wercke ferner nicht gefördert. Wie ingleichen „der junge **Abraham Siegert**, so, nach Aussa„ge **Siegmund Schmiedts**, auf den 6ten In„quisition-Articul, von dem 27 Pfennigstücklein, „etwas Silber eingefeilet haben soll, nach Be„finden willkührlich bestrafet. V. B. R. W.“ **Andreas Zeydel**, so unter einen braunen Schlich viel subtil geschnittenes Fadensilber vermenget, ist über das bereits ausgestandene, annoch zu achttägiger Gefängnißstrafe, und Ersetzung der Unkosten, verdammet worden, den 14 October 1689. Fol. 282.

Proben. Die Müntzer, Gold- und Silberschmiede stellen auch ihre Proben an mit Gold, Silber, Kupffer oder Müntzen, entweder durch den Strich auf den Probirstein, oder durch den Probirhammer, oder durch das Feuer in dem Probirofen und auf der Capelle.

Proben, in der Küche, siehe **Kosten**, im XV Bande p. 1583.

Proben, in der Handlung, siehe **Muster**, im XXII Bande p. 1550.

Proben, siehe auch **Probe**.

Proben (**gemeine**) siehe **Proben** bey Bergwercken.

Proben (**Müntz-**) siehe **Müntz-Stückeln.** im XXII Band p. 605.

Proben (**Pulver-**) siehe **Pulverproben.**

Proben (**Special-**) siehe **Proben** bey Bergwercken.

Probenstein, also heißt eine See-Batterie auf der Coppenhagner Rhede.

Probe und Schau (**auf**). Der einiges Handwercks Meister werden will, muß seiner Kunst eine Probe beweisen, und solche durch Verständige besehen, und darüber urtheilen lassen, zu welchem Ende bey manchen Handwercken beständige Schätzer und Schauer bestellet zu seyn pflegen, so nicht nur die Meisterstücke, sondern eines jeden Compen Arbeit schätzen und schauen müssen, kein Meister auch ohne vorhergehende Schau seine Arbeit aufn Kauf schicken darf, und also alles auf Probe und Schau verfertigen muß. Was die Meisterstücke betrifft, haben benanntlich die Messerschmiede einen Artickel drüber: Soll derjenige, welcher auf dem Messerbeschaler-Handwercke Meister werden will, im Beyseyn der Obermeister, erstlich ein paar Falckenhaubichte mit ungeschnittener Hauben; anderns: ein paar Overchklingen. Drittens: ein paar Böhmische Klingen: Vierdtens ein paar Schlachtmesser auf die Probe und Schau beschalen, u. s. f. Und sollen solche Meisterstück, da sie in der Probe und Schau beständig und vor tüchtig erkannt worden, der Obrigkeit eingehändiget werden. Steinbacher Messerschmids-Innung vom Jahre 1661 Art. VII. lautet: Dafern er zuvor sein Meisterstück, entweder auf dem Klingenschmidehandwercke alleine, oder auf diesem, und der Messerbeschalerhandwercke zugleich auf Probe und Schau, mit der Hand erwiesen, und die Meisterstück auf ein- oder beyderley Art verfertiget hat, diesem nach Macht haben soll, sein Handwerck mit Schmiden und Beschalen zu treiben. Und ferner Art. VIII. Soll ein jeder Messerschmied einen Tag der Klingen, so viel er kan, weil der Meister annoch wenig, sie seyn groß oder klein, auf Probe und Schau verfertigen, und anderswo: keine Messer ohne Schau wegschicken, bey einem Reichsthaler Straffe.

Probe wohl abgehen lassen, ist, wenn das Bley, worein sich beym Ansieden das Silber eingesogen hat, auf die Capelle gesetzet, und mit heisser Hitze lauter angetrieben wird, da alsdann bey Kühlung des Feuers das befindliche Bley in die Capelle zühet, und das darinne gewesene befindliche Silber auf der Capelle zurücke lässet.

Prob-Jahr, siehe **Probe-Jahr.**

Probianus (Fl.) war im Jahr 471 nach Christi Geburt Bürgermeister zu Rom.

Probianus (Petronius) siehe **Petronius Probianus**, im XXVII Bande p. 1140.

Probierbley, ist kein Silber haltendes Bley, welches entweder gekörnt, oder in Bleyschweren gegossen, und zum Probiren gebrauchet wird.

Probierbuch, ist dasjenige, darein der Guardein oder Probirer alle seine Proben richtig einschreibet, und was der Gehalt davon gewesen und woher sie geliefert, wohl anmercket.

Probier- oder Probation-Büchsen, sind, worinn das probirte Gold verwahret wird.

Probieren, siehe **Probiren**.

Probierer, *Essaieur*. Ein Künstler, der die Probirkunst gründlich verstehet, und so wohl ein jedes metallisches Ertz, was, und wie viel es in sich halte, als auch ein jedes Metall in sich selbst, ob es rein, oder ein Zusatz dabey, was und wie viel desselben sey, zu erforschen weiß. Die Werckzeuge, die zum probiren gehören, sind ein wohl abgetheilter **Probirofen** von eiserm Blech, ein **Windofen**, allerhand **Muffeln**, **Probirscherben**, **Bodenblätter**, **Capellen**, **Teste**, **Tiegel**, **Kolben**, **Retorten** mit ihrer Zugehör, meßingene **Güßpuckel**, **Hammer**, **Zangen**, **Mörser** ꝛc. allerhand **Flüsse**, **Cementpulver**, **Scheidewasser** und **Goldscheidewasser**, **Streichnadeln** und **Steine**, eine gute **Korn-Ertz-** und **Bley-Waage**, nebst einem **Centner**, **Marck-Pfennig-** u. **Karatgewichte**. In Nürnberg ist im Jahre 1718 ein Buch von der Probirkunst heraus gekommen, unter folgendem Titel: **Kurtze und deutliche Vorstellung der edlen Probirkunst** ꝛc. **nebst einem ausführlichen Bericht vom Salpetersieden** ꝛc. **von einem dieser Kunst preißwürdigst Ergebenen.** Das Werck giebet eine völlige Wissenschafft von allen Arbeiten, Instrumenten und Gattungen des Probirens und der Metalle, so daß ein jeder, der in diesem Stücke etwas wissen will, genungsame Nachricht hierinnen findet.

Probierer, ist auf Bergwercken derjenige, welcher das Probiren verrichten muß, man giebt ihm erstlich auf ein Pagament, welches halb Silber und halb Kupfer ist, oder auch sonsten ein kupferiges Ertz, welches Silber hält, und dieses nennet man ein Pagament. Man muß aber dem kupferigten Silber oder Pagament viel Bley nachtragen, bis es das Kupfer verliere, und das Silber auf Fein blicke, alsdenn wird man sehen, wie viel Kupfer und Silber ist. Dieses ist die erste Probe. Zum andern giebt man ihm wieder eine Probe vor, auf fein Silber. Drittens eine Probe, wie viel das Silber Gold in sich halte, als nemlich, eine Marck Silber hält zwey oder drey auch vier Loth Gold auf das meiste, solches muß er auf dem Teste finiren. Den Könnig körnet er, wiegt ihn ab, und scheidet denselben in Scheidewasser so fället das Gold durch das Scheidewasser, zu Boden. Diesen Kalck muß man mit frischem Wasser wohl aussüssen und ausglühen, und zühet ihn wiederum auf, so findet man, wie viel Gold die Marck Silber halte. Zum vierten giebet man ihm auf eine Quartierprobe, als Z. E. partem cum parte, das ist, halb Silber, und halb Gold, welches er muß finiren auf den Blick, hernach wird es aufgezogen, und das Korn in Scheidewasser geworfen, so greifet es nicht an, wenn in der Marck über vier Loth Gold ist. Dahero muß er es mit Silber zuschneiden, und hernach alsobald wiederum ein Korn versuchen, und zwar auf diese Weise: Lege das Korn auf die Waage, und so viel es im Gewichte hat, dazu schlage drey mahl so viel fein Silber, das ohne Gold ist, zum Zuschneiden. Dieses lasse zusammen flüssen, körne es, und zühe auf, hernach mercke, und rechne aus, wie viel du Silber darzu genommen hast, und wie viel auch das pars cum parte Silber hat, welches vollkommen zu finden, nach der Aufschlüssung in einem Scheidewasser, welches von Salpeter und Vitriol gemacht ist, ohne Saltz und Alaun. Denn der Goldkalck fället zu Boden, und der muß gewogen, und vom Silber abgezogen werden, von dem bleibenden Silber rechnet man auch ab den Zuschnitt, so bleibet, was bey dem parte cum parte gewesen ist. Für das fünfte wird ihm auch auferlegt eine Probe zu machen von Kupfer aus den Ertzen, die nimmt er, zerstösset und vermischet sie mit einem guten Fluß von Salpeter, Weinstein und Saltz zusammen verpuft, thut sie zusammen in einen Tiegel, verdeckt, und lässet sie mit gelindem Feuer angehen; hernach vor dem Gebläse, stetig zublasend, flüssen, folgends von ihm selbsten das geflossene erkalten, und wenn er hernach den Tiegel zerschläget, so findet er den König, ist er geschmeidig, so ist die Probe just, ist er aber brüchig, so körnet er ihn, daß er weich werde, und hernach zühet er ihn auf; wie viel der Centner giebt. Zum sechsten giebt man ihm eine Bleyprobe von dem Ertz, das muß er mit einem Fluß lassen flüssen, so findet er seine Bleyprobe zu einem Könige im Tiegel, und zühet sie auf, wie viel der Centner hält. Ein Probirer soll schnelle Wage und Gewichte haben, selbige sauber führen, und nebst gutem und versicherten Probirbley, allezeit verschlossen halten, und tüchtige Ertz- Kupfer- und Silbercapellen sammt wohl zugerichteter Bein- und Holzasche, auch andere benöthigte Instrumente zur Hand schaffen.

Probierer (Müntz-) siehe **Müntz-Probierer**, im XXII Bande, p. 616.

Probiergebühren, nachdem die Proben, nachdem sind die Gebühren, von einer Kupferprobe fünf Groschen drey Pfennige, von einer Brandsilberprobe einen Groschen, von einer Stüffelprobe insgemein sechs Pfennige. So die Schichtmeister Probirgebühren verschreiben, sollen sie des Guardeins Handschrifft oder Probirzettel bey dem Anschnitte vorzeigen.

Probiergehäuse, siehe **Probirgehäuse**.

Probiergewichte, siehe **Probirgewichte**.

Probierhammer, siehe **Probirhammer**.

Probier-Instrumente, siehe **Probirinstrumente**.

Probier-Kammer, siehe **Münz-Officine**, im XXII Bande p. 559.

Probierklufft, siehe **Probirklufft**.

Probierkunst der Metalle. Das metallische Probiren ist eine sehr alte und nützliche Erfindung, durch dessen Hülffe man der Metalle und Ertze Eigenschafften und Gehalt, was und wieviel sie an Metall betragen, glücklich entdecken kan. Man erfähret hierdurch, ob ein Metall rein, oder mit einigem Zusatz vermischt, wie viel damit vereiniget, und von was Natur und Beschaffenheit es sey, und sie lehret auch zugleich, auf was Art es von einander zu sondern, und gäntzlich zu reinigen sey. Zur Formirung der Probiercapelle nimmt man reine Asche, worinnen keine Fettigkeit, noch Kohlen zu finden, wäschet solche offtmals reinlich ab, und läßt sie an der Lufft und Sonne wohl trocknen, iedoch daß kein Staub, Sand, Brodkrummen, noch andere Unreinigkeiten darunter kommen; Denn nimmt man Knochen, wäschet sie reinlich, brennet sie im Feuer ab, und stösset sie klar zu Pulver, man nimmt auch einen Theil vorermeldter Asche, und die Hälffte dieser Beinasche, menget solche zusammen, und befeuchtet sie mit Wasser, daß es sich wie ein Teig ballen läßt. Daraus formiret man ein Schüßlein in der Grösse eines Taubeneyes, und die Höhle muß in der Proportion seyn, daß man eine kleine Castanie hinein legen könnte, und lässet solches wohl trocken werden. Nachgehends nimmt man einen Theil Schlich, so viel gekörnt Bley, so viel Silberglätte, und den fünfften Theil Borrax unter einander, dieses alles schüttet man zusammen in einen dreyeckigten Schmeltztiegel, welcher wohl verdeckt seyn muß; man setzt es eine gute Stunde zum Feuer, holt es davon weg, schlägt den Tiegel aus, und nimmt den so genannten König heraus, setzt dieses auf vorermeldete gemachte Capelle, auf ein eisern Blech im Schmeltzofen zum Feuer, so zühet sich alle diese gemeldte Materie in die Capelle, und das Silberkorn blickt einig und allein oben auf. Soll aber das Gold davon abgeschieden werden, nimmt man Scheidewasser in eine gläserne Retorte, und hält es über ein Kohl-Feuer, bis es siedet, so wird sich das Gold von dem Silber scheiden, daß man das Silber in eine Schale alleine spülen kan, das Gold ist schwartz zu sehen, das Silber aber weiß. Siehe **Probirer**.

Probierlöffel, ist ein eiserner Löffel, von einem anderthalb Ellen langen Stiel, mit welchem der Probe etwas zugesetzet werden kan.

Probiermehl, siehe **Probirmehl**.

Probiernadeln, Streich-Nadeln, bey den Goldschmieden und andern Profeßionen, sind gewisse lange und schmale Stücklein Metall, so immer mit etwas mehr Gold oder Silber vermischet, daraus man auf dem Probir- oder Streichsteine stehen kan, wie viel ein anderes Stück Silber und Kupffer oder Gold in sich hält. Die auf Gold gerichtet werden, halten vier und zwantzig Nadeln, nach den vier und zwantzig Carat der Feine des Goldes; und weil der Zusatz weiß und roth, das ist, von Silber oder Kupffer seyn kan, werden sie auch darnach unterschiedlich beschickt. Die auf Silber gerichteten halten sechzehen Nadeln, nach den sechzehen Loth der Feine des Silbers; daher hat man funfzehen-vierzehen-dreyzehen löthiges Silber ꝛc.

Probiernäpfgen, siehe **Probirnäpfgen**.

Probierofen. Ein Gefäß von starckem eisern Blech, ins Gevierte einen Fuß breit, und sechzehen Zoll hoch, so, daß auf zehen Zoll der Höhe die Seiten sich schmiegen, und die Oberöffnung nur acht Zoll behalte. Er hat zwey Mundlöcher und einige andere kleinere Oeffnungen, welche alle ihr richtiges Maaß haben müssen, wenn man sich darauf verlassen soll. Inwendig wird er mit Leimen angeschlagen, und ein Bodenblat hineingelegt, auf welches der Probirscherben oder die Capelle, und darüber die Muffel gesetzet, alsdenn der Ofen angefeuret, und das Feuer nach Erfordern darinnen regieret wird, damit das Werck nicht zu heiß und nicht zu kalt treibe. Der Ofen soll an einem finstern Orte stehen, damit man das Feuer besser erkennen möge.

Probier-Ordnung (Müntz-) siehe **Müntz-Probier-Ordnung**, im XXII Bande p. 579.

Probierschalen, siehe **Probirschalen**.

Probierscherben, siehe **Probirscherben**.

Probierstange, siehe **Probirstange**.

Probier-Strein, siehe *Lydius lapis*, im XVIII Bande p. 1483.

Probierstein (Meißnischer) siehe *Basaltes*, im III Bande p. 573.

Probierstein der Medicin, siehe *Praxis Medica*.

Probierstube, siehe **Probirstube**.

Probiertriegel, siehe **Probirtriegel**.

Probierwage. Ein Probirer braucht dreyerley Probirwagen. Die erste ist eine gute Nürnberg-Augspurg- oder Cöllnische **Kornwage**, die sehr fein, und so schnell, daß sie von einem geringen Sandkörnlein gezogen wird. Sie wird in einem mit Glas verwahrten **Probirgehäuse**, in welchem sie an der **Probirstange**, oder Aufzug hanget, gehalten, und wenn man darauf wäget, muß man den Athem an sich halten, damit sie davon nicht verrückt werde. Die andere heisset die **Ertz-** oder **Schlichwage**, darauf das Ertz nach dem Centner eingewogen wird. Die dritte ist mittelmäßig, daß man zur Noth eine Marck darauf abwägen kan. **Schober** in Leipzig hat im Jahre 1718 eine neue, so wohl curieuse, als nutzbare Korn- und Probirwage, nebst deren Zubehör, und einem unbekannten Schraubenwercke erfunden, welche ohne die geringste Bewegung der Wage in Einlegung des Schälgens, den vierten Theil von einem Flügenflügel mercklichen Ausschlag zeiget; wobey oben an der Perpendicularzunge des eingelegten Quadrantens die Gewichtseintheilung genau den eigentlichen Grad zeiget.

Probierzange, siehe **Kornzange**, im XV Bande p. 1557.

Probinus (Anicius) und Eusebius Chronio waren zu gleicher Zeit, im Jahr 489 nach der Geburt unsers Heylandes, Bürgermeister zu Rom.

Probinus (Cölius) verwaltete nebst Fl. Antonin Marcellino das Bürgermeister-Amt zu Rom um das Jahr 341 nach Christi Geburt.

Probinus (Sext. Anicius) befindet sich in dem Register der Römischen Bürgermeister, und zwar hat er dieses Amt zugleich mit Sext. Anicio Hermog. im Jahr 395 nach Christi Geburt geführet.

Probir-Bley, siehe **Probierbley**.

Probirbuch, siehe **Probierbuch**.

Probirbüchsen, siehe **Probierbüchsen**.

Probiren, etwas beweisen, rechtlich ausführen, darthun, u. d. g. siehe *Probatio*.

Probiren, ist auf Bergwercken die Kunst, durch welche man die Ertze und Bergarten, was sie für Metall bey sich führen, ob sie einen rechten Gehalt haben, wie viel der Centner desselben an Gold, Silber ꝛc. bey sich führet, erkennen und erfahren kan, ingleichen eines jeden Ertzes Natur und Eigenschafft, ob es flüßig oder strenge, und also das Conto machen kan, ob man dem Halt nach bey den Kosten bestehen könne, oder nicht.

Probirer, siehe **Probierer**.

Probirgebühren, siehe **Probiergebühren**.

Probirgehäuse, in welchem die Probirwage vor Staub und Luft verwahret wird,

Probirgewichte, sind unterschiedlich, und bestehen eigentlich in Centner-Marck-Pfennig- und Karatgewichte. Siehe auch **Münz-Stückel**, im XXII Bande p. 605 u. ff.

Probirhammer, wird zu diesem oder jenem im Probirhause gebraucht, sonderlich, die Proben damit klein zu reiben.

Probirinstrumente, sind Probiröfen und Windöfen, allerhand Muffeln, Probirscherben, Bodenblätter, Capellen, Teste, Tiegel, Kolben, Retorten mit ihrem Zugehör, meßingene Güßpuckel, Hammer, Klüfte, Mörser u. d. g. hernach allerhand Flüsse, Cementpulver, Scheide- und Königswasser, Streichnadeln und Steine, ingleichen Korn, Ertz- und Bleywage

Probir-Kammer, siehe **Münz-Officine**, im XXII Bande p. 559.

Probirkluft, ist diejenige Zange oder langes Instrument, womit der Probirscherbel und Capelle mit der Probe in Ofen gesetzet und wieder heraus genommen wird.

Probirkunst, siehe **Probierkunst**.

Probirlöffel, siehe **Probierlöffel**.

Probirmehl, ist das kleine Ertz, so der Probenstösser zum Probiren von den Ertzen zubereitet hat.

Probir-Nadel, siehe **Probier-Nadel**.

Probirnäpfgen, ist ein thönern Schüsselgen, in welchem die Probe angesotten und geröstet wird.

Probirofen, siehe **Probier-Ofen**.

Probir-Ordnung (Münz-) siehe **Münz-Probier-Ordnung**, im XXII Bande p. 579.

Probirschalen, sind kupferne Schüsselgen, darinnen das Mehl, so zum Probiren abgewogen, aufbehalten wird.

Probirscherben, sind kleine, gebrannte, flache, irdene Schüßlein, darinnen das Silbererтz mit gekörntem Bley angesotten wird.

Probirstange, oder **Aufzug**, ist, daran die Probirwage hänget.

Probir-Stein, siehe *Lydius lapis*, im XVIII Bande p. 1483.

Probirstube, ist, darinne der Guardein oder Probirer, seine Instrumente, und alles, was zum Probiren nöthig, wohl verwahrlich hat, in welchem zugleich die Proben präpariret, eingewogen, und auf der Waage die Körner aufgezogen werden; welche wohl verwahret, reinlich gehalten und ein wohl eingerichtetes Laboratorium darneben haben soll. Siehe auch **Münz-Officin**, im XXII Bande p. 559.

Probirtiegel, ist ein thönerns Gefässe, worinne die Kupfer-Bleystein- und Blaufarbeproben gemachet werden.

Probir-Wage, siehe **Probier-Wage**.

Probirzange, siehe **Kornzange**, im XV Bande, p. 1557.

Probisthayn, ein altes adeliches Geschlechte in Schlesien. Verschiedene daraus, namentlich **Hanko**, **Heinrich**, **Johann**, und **Peter** kommen in einigen alten Urkunden als Zeugen vor, die man in **Ludwigs** Reliqu. MSct T. VI antrifft.

PROBITAS, siehe **Redlichkeit**.

PROBI VIRI, siehe **Sempermannen**.

PROBLEMA, *Probleme*, eine Aufgabe, heisset insgemein eine Frage, die in Zweiffel stehet; ingleichen eine Rede, die offenbahrlich weder wahr noch falsch, und die zu beyden Theilen einige Wahrscheinlichkeit hat. Ins besondere in der Mathematick heisset eine Aufgabe, Problema, ein Vortrag, wodurch, wie etwas gethan werden möge, gefraget, angewiesen, und daß es also recht geschehen, erwiesen ist. Man erkläret eine Aufgabe in dieser Bedeutung durch einen Ubungs-Satz (Propositionem practicam) welchen man aus vielen Erklärungen schlüsset. Bey jeder Aufgabe befinden sich folgende drey Theile: 1) der **Vortrag**, Propositio, dieser enthält in sich, was gemacht werden soll; 2) die **Auflösung**, Resolutio Problematis, Solutio Problematis, diese erzählet, wie man eines nach dem andern zu verrichten hat, damit alles geschehe, was man verlanget; siehe davon im folgenden einen besondern Artickel, und endlich 3) der **Beweis**, Demonstratio, welcher vor Augen leget, und uns überführet, daß, wenn alles geschiehet, was in der Auflösung vorgeschrieben wird, nothwendig herauskomme, was im Vortrag verlanget wird. Nach der mathematischen Lehrart wird diese Ordnung genau in acht genommen, daher ist nur zu bedauren, daß man diese Lehrart nicht überall anzubringen, bemühet seyn will. In der Algebra heisset Problema oder Aufgabe eine Frage über eine verborgene Sa-

che, die eine Erforsch- und Auflösung erfordert. Die Aufgaben selbst werden eingetheilet in **determinirte** und **undeterminirte.** Eine determinirte Aufgabe heisset diejenige, worinnen alles determiniret ist, was zur Auflösung derselben erfordert wird; dahero hat sie entweder nur eine oder doch eine gewisse Anzahl der Auflösungen, wenn verschiedene Fälle vorhanden. Dergleichen sind die Aufgaben in der gemeinen Geometrie. Z. E. aus einem gegebenen Punct auf eine gegebene Linie eine Perpendicular zu zühen; durch einen gegebenen Punct mit einer gegebenen Linie eine Parallel-Linie zu zühen, u. s. f. Denn von einem Punct kan auf eine gerade Linie nicht mehr, als eine Linie perpendicular gezogen werden; und durch einen Punct läßt sich mit einer Linie nicht mehr als eine Parallel-Linie zühen. In der Algebra heisset die Aufgabe determiniret, wenn man so viele Gleichungen finden kan, als unbekannte Grössen darinnen vorkommen, siehe *Determinatum*, im VII Bande p. 679. Eine **undeterminirte Aufgabe** ist diejenige, welche nicht alles in sich enthält, daraus sie sich auflösen lässet. Weil man dannenhero einige Sachen nach Gefallen annehmen kan; so lassen sich dergleichen Aufgaben auf unzählige Arten auflösen. In der Algebra geben sich die undeterminirten Aufgaben zu erkennen, wenn man nicht so viel Gleichungen finden kan, als unbekannte Grössen vorkommen. In der Arithmetick hat **Diophantus** die Kunst undeterminirte Aufgaben aufzulösen gezeiget, und unter denen neuern excelliret **Ozanam** darinnen, dessen Nouveaux Elements d' Algebre in diesem Stücke sonderlich zu recommendiren. **Wolff** in seinen Anfangs-Gründen der Algebra giebt p. 197. durch 30 Exempel auch hierzu gute Anweisung. Die undeterminirten Aufgaben sind offt schwerer, als die andern, weil sie gemeiniglich besondere Kunst-Griffe zu ihrer Auflösung erfordern. In der Geometrie sind die undeterminirten Aufgaben eben diejenigen, die man durch die geometrischen Oerter construiret; daher unter diesem Wort ein mehrers zu finden. Was im übrigen unter der **Beaunischen, Delischen, Elastischen, Florentinischen,** oder **Ketten-** oder **Strick-Aufgabe** zu verstehen sey, ist an einem jeden Ort ins besondere erklärt zu finden; gleichwie auch was ein Problema hypersolidum oder sursolidum, Lineare oder simplex, locale, planum und solidum genennet werde.

PROBLEMA (**Beaunische**) siehe *Curva Beauziana*, im VI Bande p. 1888. u. f.

PROBLEMA (**Delische**) siehe *Deliacum Problema*, im VII Bande p. 453. u. f.

PROBLEMA (**determinirtes**) siehe *Problema.*

PROBLEMA (**elastische**) siehe *Elater*, im VIII Bande p. 666. u. ff. insonderheit p. 673. u. f.

PROBLEMA (**Florentinische**) siehe *Florentinum Problema*, im IX Bande p. 1278.

PROBLEMA (**Ketten-**) siehe *Catenaria*, im VI Bande p. 1469. u. ff.

PROBLEMA (**undeterminirtes**) siehe *Problema.*

PROBLEMA BEAUNIANUM, siehe *Curva Beauniana*, im VI Bande p. 1888. u. f.

PROBLEMA CATENARIUM, siehe *Catenaria*, im VI Bande p. 1469. u. ff.

PROBLEMA DELIACUM, siehe *Deliacum Problema*, im VII Bande p. 453. u. f.

PROBLEMA DETERMINATUM, siehe *Problema.*

PROBLEMA ELASTICUM, siehe *Elater*, im VIII Bande p. 666. u. ff. insonderheit p. 673. u. f.

PROBLEMA FLORENTINUM, siehe *Florentinum Problema*, im IX Bande p. 1278.

PROBLEMA FUNICULARIUM, siehe *Catenaria*, im VI Bande p. 1469. u. ff.

PROBLEMA HYPERSOLIDUM, siehe *Hypersolidum Problema*, im XIII Bande p. 1461. u. f.

PROBLEMA INDETERMINATUM, siehe *Problema.*

PROBLEMA LINEARE, oder *Problema Simplex*, heisset in der Geometrie diejenige Aufgabe, welche durch gerade Linien, die einander durchschneiden, aufgelöset werden kan. Als wenn man auf eine gegebene Linie einen gleichseitigen Triangel aufrichten, oder durch Hülffe blosser Stäbe die Breite eines Flusses finden soll. Absonderlich gehören hierunter die Aufgaben, welche sich dadurch auflösen lassen, daß man zu zwey oder drey gegebenen Linien die dritte oder vierte Proportional-Linie suchet.

PROBLEMA LOCALE, wird ins besondere in der Geometrie eine undeterminirte Aufgabe genennet. Da nun die geometrischen Oerter, das ist, die Linien, wodurch sich dergleichen Aufgaben auflösen lassen, entweder simplicia oder plana, oder solida oder sursolida sind, wovon unter dem Wort: *Locus Geometricus*, im XIIX Bande p. 134. u. ff. bereits geredet worden. So sind auch die Problemata localia entweder simplicia oder plana, oder solida, oder sursolida vel hypersolida.

PROBLEMA PLANUM, wird in der Geometrie eine Aufgabe genennet, die sich durch gerade Linien und Circul auflösen läßt. In der Algebra sind es diejenigen, die man zu einfachen und quadratischen Gleichungen bringen kan.

PROBLEMA SIMPLEX, siehe *Problema lineare.*

PROBLEMA SOLIDUM, heisset in der Geometrie eine Aufgabe; die sich durch einen Circul und einen Kegel-Schnitt auflösen läßt. Es sind in der Algebra diejenigen, welche auf Cubische und Biquadratische Gleichungen gebracht werden.

PROBLEMA SURSOLIDUM, siehe *Hypersolidum Problema*, im XIII Bande p. 1461. u. f.

PROBLEMATICA METHODUS, siehe **Methode** (**die Aufgaben-**) im XX Bande p. 1292.

Problematische Academie, siehe **Portugall**, im XXVIII Bande p. 1658. u. ff. insonderheit p. 1662.

PROBLEMATIS DEMONSTRATIO, der **Beweiß der Aufgabe**, siehe *Problema.*

PROBLEMATIS RESOLUTIO, siehe *Problematis Solutio.*

PRO-

PROBLEMATIS SOLUTIO, *Problematis Resolutio*, die **Auflösung einer Aufgabe**, ist der andere Haupt-Theil einer Aufgabe, darinnen nemlich die Art und Weise beschrieben wird, wie man entweder erfindet, was zu erfinden aufgegeben worden; oder wie man das ausführet, was zu thun vorgegeben. Wenn man durch die Erfahrung, oder auch durch eine Demonstration überführet ist, daß, wenn nur dasjenige geschiehet, was in der Auflösung der Aufgabe angegeben wird, so müste auch dasjenige erfolgen, was die Aufgabe erfordert; über dieses nicht weniger ausgemachet ist, entweder durch die Erfahrung, oder durch vorhergehende Beweise, daß alles angehe, was vorgeschrieben wird, und dabey bekannt ist, wie alles ins Werck zu richten: so ist die Auflösung wahr, vollständig und accurat, d. i. sie gehet an, enthält alles nöthige und nichts überflüßiges in sich. Dergleichen Exempel findet man in grosser Menge in **Wolffens** Anfangs-Gründen der Mathem. Wissenschafften ꝛc. Im widrigen Fall ist die Auflösung falsch, unvollständig und nicht accurat. In die letzte Classe gehöret, wenn man, um volle Blumen zu erhalten, lehret, sie müssen zu einer Zeit gesäet und verpflantzet werden, da der Mond zunimmet, und in einem gewissen himmlischen Zeichen ist, auch zu einer gewissen Stunde des Tages; Ja es gehören hieher alle Astrologische Aufgaben, und also auch das gantze Nativität-Stellen. Die Auflösung ist wahr und unvollständig, aber nicht accurat, wenn alles in der Auflösung wohl angehet, aber nicht alles nöthig ist, dasjenige zu verrichten, was man thun soll. Z. E. wenn einer mit dem Vitruvio das Bau-Holtz zu fällen vorschreibet, daß es im Herbste auf der einen Seite bis mitten in das Marck eingehauen, auch die Aeste nach Alberts Rath abgelöset, und endlich der Baum im Anfange des Winters gefället werde, nach Vegetii Gutbefinden bey dem abnehmenden Monden; so ist diese Auflösung wahr und vollständig, aber nicht accurat. Denn man setzet etwas überflüßiges hinzu, daß nemlich das Holtz im abnehmenden Monden solle gefället werden. Wenn man den vorgesetzten Zweck nicht erreichet, so bloß dasjenige geschiehet, was in der Auflösung enthalten, ob wohl dieses alles angehet: so ist die Auflösung zwar wahr und hält nichts überflüßiges in sich, allein sie ist unvollständig. Dergleichen ist, wenn man einen von Trincken bringen will durch blosse Vorstellung, daß er das Geld unnütze verthue und die Zeit versäume. Denn es gehöret mehr dazu. Wenn man zu seinem Zweck bloß durch dasjenige gelanget, was in der Auflösung vorgeschrieben wird, und man weiß nicht, wie es ins Werck zu richten: so ist sie zwar wahr, aber unvollständig. So wäre es beschaffen, wenn man einem gewisse Arbeit, als ein Mittel reich zu werden, recommandiren wolte, man zeigte ihm aber nicht, wie er dergleichen Arbeit so viel haben könnte, als ihm zu bestreiten möglich ist. Wenn die Dinge nicht angehen, die in der Auflösung vorgeschrieben werden: so ist sie unmöglich: Dergleichen wäre, wenn man einem als ein Mittel, sich bey einem grossen Herrn beliebt zu machen, die Erfindung einer immerwährenden Bewegung recommendirte. Jedoch folget nicht daraus, daß die Aufgabe selbst unmöglich ist; sondern man muß zeigen können, wenn man dieses behaupten will, daß keine andere Auflösung statt finde: als im gegenwärtigen Fall kan noch ein anderes Mittel seyn, sich bey demselben grossen Herrn beliebt zu machen, das angehet. Und ist zu mercken, daß man hier auch für unmöglich hält, was nicht in dessen Gewalt stehet, der es thun soll, ob es wohl an und für sich selbst möglich seyn kan. Wenn dasjenige, was in der Auflösung fürgeschrieben wird, zwar angehet, aber zur Sache nichts dienet, ja wohl gar dieselbe hindert; so ist die Auflösung falsch. Z. E. wenn man einem, der sich seinen Zustand zu Gemüthe zühet, ein gutes Glaß Wein zu trincken recommendiret, damit er sich die Grillen aus dem Kopff schlage: so gehet es zwar an, daß er ein Glaß Wein trincken kan; allein man wird ihm deswegen doch nicht die Traurigkeit benehmen, noch ihn gelassenen Gemüths machen. Es kan wohl einer, der in Gesellschafft mit andern trincket, dadurch auf eine Zeit vergessen, was ihn beunruhiget: Wenn er aber wieder alleine ist, kommet auch die Traurigkeit wieder. Man muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß, wenn man durch die Erfahrung gelernet, es werde durch dieses oder jenes ein gewisser Zweck erreichet, man nicht ohne gnugsamen Grund von einem Falle gleich auf alle schlüsse; ferner muß man nicht gleich überhaupt für ungewiß ausgeben, was uns ungewiß ist. Am allermeisten aber müssen wir uns in Acht nehmen, wenn wir von dem Nutzen urtheilen wollen, nemlich man kan eine Erkänntniß nicht eher unnütze nennen, bis man erweisen kan, es könne sich unmöglich ein Fall ereignen, in welchem sie entweder mittelbar oder unmittelbar zu einer von unsern Vollkommenheiten etwas beytrage.

PROBLEME, siehe *Problema*.

Problöffel, ist ein eiserner Löffel, etwan anderthalbe Elle lang, mit einem hohlen Stiel, darein ein höltzerner Stiel gestecket, und die Herdprobe vom Treibherd, wenn das Werck zergangen, ausgeschöpffet oder genommen wird.

PROBOLE, siehe *Apophysis*, im II Bande p. 904.

Προβολὴ, hieß bey denen alten Rednern so viel als die Intention des Klägers: gleichwie hingegen ἀντιπροβολὴ des Schuldigen oder Beklagten Abwendung oder Ablehnung

PROBOSCIS, heißt die Nase des Elephanten, davon zu sehen **Elephant**, im VIII Bande p. 782.

Prob-Predigt, wird in dem Canonischen Rechte, sonderlich bey denen Protestanten diejenige Predigt genennet, welche der zu einem gewissen geistlichen Amte beruffene Candidat öffentlich ablegen muß, um daraus zu erkennen, ob er auch die zu solchem Amte erforderliche Geschicklichkeit besitzet, oder nicht. Siehe **Priester-Weyhe**.

Prob-Relation, ist, wenn neuangehende Advocaten oder sonst zu promovirende Candidaten bey denen Regierungen oder Facultäten, zu desto besserer Erforschung ihrer Kräffte und Geschicklichkeit in der Rechts-Gelehrsamkeit, ein Stücke Acten vorgelegt bekommen, und daraus einen ordentlichen Vortrag abfassen müssen.

PROBRUM, eine schändliche That, oder Laster, ein Schandfleck, als Diebstahl, Hurerey, Ehebruch, u. d. g. wovon an seinem Orte. Jedoch wird auch das Wort Probrum und Opprobrium gar öffters nicht so wohl vor das Verbrechen selbst, als vielmehr nur vor die damit verbundene Schändlichkeit und üble Nachrede genommen. l. probrum. 41. ff. de rit. nupt. l. probrum. 41. ff. de verb. sign. ibique **Göddäus** n. 3. und **Alciatus, Spiegel.**

Probst, *Præpositus*, Fr. *Prevôt*, ist bey denen Hoch-Stifftern der vornehmste Canonicus und nächste nach dem Bischoffe oder Abte, der das Recht hat, das Capitul zu versammlen. Es giebt auch absolute Pröbste, die Fürstlichen Rang und Würde haben, als der zu Ellwangen, Berchtolsgaden und Brixen. Wie es denn deren auch etliche giebet, die zwar einem Bischoffe oder Abte unterworffen sind, aber besondere Wohnungen haben. An einigen Evangelischen Orten giebt es Pröbste, die denen Superintendenten und Inspectoren an der Würde gleich kommen. So giebt es auch Pröbste über gewisse Güter und Dorffschafften eines Stiffts, welches Bediente, die von dem Capitul dependiren. Hierbey ist anzumercken, daß im Sächsischen Chur-Creysse vier Probsteyen, nemlich zu Wittenberg, Kemberg, Schlieben und Clöden, vorhanden, welche zur Zeit der Reformation der Universität Wittenberg incorporiret und von derselben von solcher Zeit an biß hieher vergeben worden; jedoch wird heutiges Tages die Probstey Clöden von der Universität nicht mehr ersetzet. Es sind aber solche Probsteyen im Chur-Kreysse viel älter, als die Superintenduren, massen diese erstlich in Jahr 1555 ihren Anfang genommen, als die Sächsische Kirche in gewisse Diöcesen getheilet worden, da hingegen die Probstey Kemberg schon im 12 und 13 Jahrhunderte bekannt gewesen, und zwar sind nach **Baleh. Menzii** Bericht in Schediasm. de Eccles. Saxon. ehemahlen im Chur-Kreysse vier Stiffts- und Collegial-Kirchen gezehlet worden, wovon nachzusehen ist **Wabst** im Churfürstenthum Sachsen p. 180 u. f.

Probst (Johann Wolffgang) schrieb de pulcherrima Jesu Christi cruci affixi a Paulo ad Galat. III, 1. picta pictura, Goslar 1725 in 4.

Probstey, siehe **Probst.**

Probus, war der vierzehende Bischoff zu Trident, zu welcher Zeit er aber gelebet, ist nicht bekannt.

Probus, war der 54ste Bischoff zu Tull, um das Jahr 1287.

St. Probus, sechster Bischoff zu Verona, wird von einigen auch ein Bekenner des Glaubens genannt. Wenn er gelebt, kan man eigentlich nicht wissen; wenigstens ist es nicht richtig, wenn Ferrarius sagt, er habe zu Diocletiani und Maximiani Zeiten gelebt. Einige Veronenser sagen, er liege in der St. Stephaus Kirchen, andere aber sagen, in St. Proculi Kirchen begraben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 12 Jenner.

St. Probus, Bischoff zu Rieti in Italien, starb um das Jahr 570. Als er kranck wurde, schickte sein Vater, Maximus, nach allen Medicis, und als sie kamen, und den Pulß fühlten, sagten sie alle, seine Todes-Stunde sey vorhanden. Als sich nun der Vater mit den Medicis auf des krancken Bischoffs Begehren, in ein ander Zimmer begeben, und niemand als ein Knabe da geblieben war, erschienen die zwey H. H. Märtyrer, Juvenalis und Eleutherius, worüber der Knabe voll Schreckens davon lieff, solches dem Vater zu sagen, und als sie alle herzu gelauffen kamen, war er schon verschieden. Er kommt auch den 16 oder den 15 Jenner war. Sein Gedächtniß-Tag ist der 15 Mertz.

St. Probus, siehe **St. Taracus**, den 7 May.

St. Probus, siehe **St. Tharacus**, den 13 May.

Probus, ein Priester zu Mayntz, Inclusus bey S. Albani und ein sehr heiliger Mann. Sein Gedächtniß-Tag ist den 26 May.

St. Probus, ein Märtyrer, siehe **St. Archadius**, den 13 Novemb. im II Bande p. 1194.

St. Probus, siehe **St. Andronicus**, den 11 Octob. im II Bande p. 211.

St. Probus, siehe **St. Tharacus**, den 11 October.

Probus (Aemilius) ein Historicus, lebte zu Zeiten Kayfers **Theodosius**, und soll nach etlicher Meynung das Leben vieler gelehrten Männer beschrieben haben. Andere geben auch vor, daß er den **Cornelius Nepos** in ein Compendium gebracht habe. **Voßius** de historic. lat. **Gaddius** de Scriptorib. Eccles. Siehe übrigens den Artickel: **Cornelius Nepos**, im VI Bande p. 1313.

Probus (Anastasius) von diesem ist ans Licht gestellet worden Clavis Historico-politica ad contemplationem amplissimi sub Friderico Wilhelmo Magno Electoratus Brandenb. 1682 in 12.

Probus (Anton) ein Lutherischer Theologus, von Stollberg gebürtig, war Anfangs Rector und Prediger in seiner Vaterstadt, hernach aber Pastor zu Eißleben, und ferner zu Weimar, wurde darauf Doctor der Theologie und General-Superintendent, und starb im Jahr 1613 den 7 May im 74 Jahre seines Alters. Man hat von ihm unterschiedene Schrifften, als:

1) Homiliam Dominica Cantate Jenæ habitam;
2) Orationes de officio fidelium Christi Ministrorum maxime in taxandis & refutandis blasphemiis & erroribus Calvinistarum;
3) de Vocatione & Doctrina Mart. Lutheri, contra Alb. Hungerum de Consensu Doctrina Lutheri cum philosophia Epicuri.
4) de Athanasii Symbolo contra Atheos.
5) de Frid. Myconio, primo Thuringorum evangelista

6) de

6) de nomine Sophiæ.
7) Zwey Predigten von der Tauffe Christi.
8) Dispp.
a. de naturis in Christo.
b. de loco Philipp. II.

Witte in Diar.

Probus (Caspar) von Bunzlau gebürtig, war an unterschiedlichen Orten, und zuletzt zu Schweinhauß und Mertschütz Pastor und Senior, allwo er im 55 Jahr seines Ministerii verstorben. Köllner in seiner Wolaviographia. Grosse Jubel-Priester-Historie Th. I. p. 311.

Probus (Elvodugus) siehe Elvodugus, im VIII Bande, p. 964.

Probus (Marcus Aurelius Valerius) wurde 276 von der Armee, so dazumal in Orient war, nach Tacito zum Römischen Kayser erwählet. Nach einiger Vorgeben war er nur eines Dalmatischen Bauren Sohn; Vopiscus aber meldet, daß sein Vater, mit Namen Maximus, aus der Stadt Sirmien in Pannonien bürtig gewesen, und im Kriege die Bedienung eines tribuni mit Ruhm bekleidet habe. Probus selbst ward wegen seiner treflichen Gemüths-Gaben sehr frühzeitig zu hohen Kriegs-Bedienungen erhoben, und machte sich, so bald er anfieng gantze Armeen zu commandiren, durch seine Siege, vornemlich in Africa, und wider Odenatum im Orient sehr berühmt, daher ihm endlich die Kayserl. Würde mit allgemeinem Beyfall, iedoch fast wider seinen Willen, aufgetragen wurde. Hierauf schlug er in Franckreich die Deutschen, und überwand auch nachgehends die Sarmatier in Illyrico, und die Gothen in Thracien. Bonosus und Proculus, welche sich in Gallien wider ihn empörten, wurden gleichfalls nebst Saturnino, der in Thracien einen Gegen-Kayser bedeuten wolte, von ihm geschlagen, und das Römische Reich in allen seinen Gräntzen in Ruhe gesetzt. Allein 282 wurde er von seinen Soldaten meuchelmörderischer Weise hingerichtet, weil sie es nicht vertragen konnten, daß er sie unter so strenger Kriegs-Zucht hielte, worzu noch kam, daß sie sich befurchten, er möchte sie, wenn er alle Feinde des Reichs überwunden hätte, abdancken. Die Haupt-Ursache aber war, daß er bey seiner Vaterstadt, Sirmium, um das Land fruchtbar zu machen, einen grossen Morast durch Gräben wolte austrocknen lassen. Denn da wurden die Soldaten über der schweren Arbeit überdrüßig, und schlugen ihn in einem Thurn, darein er geflohen war, todt. Seine Regierung währte 6 Jahr und 4 Monate, und sein Wahlspruch hieß: Pro stipe labor. Vopiscus in Probo. Euseb. in chron. Aurel. Vict. Eutropius, Mascovs Geschichte der Deutschen, V Buch Abels Deutsche Alterth. II Th. Falckensteins Nordg. Alterth. II Th.

Probus (Marcus Valerius) siehe Valerius.

Probus (Petronius) siehe Petronius Probus, im XXVII Bande, p. 1140.

Probus (Valerius) siehe Valerius.

Probus Berytius, ein Grammaticus, lehrete zu Rom, nachdem er vorhero eine Zeitlang einen Soldaten abgegeben, war sehr faul, las selten, brachte auch nichts sonderliches vor, und schrieb Sylvam observationum sermonis antiqui. Hoffmanns Lex. univ.

PROC. bedeutet auf Römischen Inschrifften und andern Schrifften so viel als Proconsul.

Procaccini (Peter Alexander) gebohren zu Penna aus einem adelichen Geschlecht, wurde beyder Rechten Doctor, und General-Vicarius zu Penna, Macerata und Montefiascone, dann 1695 den 24 Jenner, als er ohngefehr 40 Jahr alt war, Bischoff von Ripa Transona, von dar er 1704 den 15 December nach Avellino und Frigento versetzet worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 763.

PROCANCELLARIUS, der die Stelle des Cancellarii oder Cantzlers vertritt, siehe Cantzler, im V Bande, p. 603.

Procas, ein König der Lateiner, folgte seinem Vater Aventino 3234 nach Erschaffung der Welt, regierte 32 Jahr, und hinterließ nach seinem Tode 2 Söhne, mit Namen Amulius und Numitor, welcher letztere Romuli und Remi Groß-Vater worden. Livius l. 1. c. 3. Dion. Halicarn. Euseb. &c.

PROCASTRIA oder *Procestria*, also nennete man die Hütten und Häuser, welche ausser dem Lager und Quartier der Soldaten gebauet waren, worinnen sich das Troß-Gesindel, Marquetender und Feld-Köche aufhielten, welche allerhand Eßwaaren herzuführten und zurichteten, hernach aber an die Soldaten verkaufften. Die Römer konnten solche Leute nicht wohl mitten unter den Soldaten leiden, sondern sie musten ihnen nur nachzühen, und ihre Wohnung absonderlich aufschlagen, ausser wenn es im Kriege hart hergieng, alsdenn nahm man sie mit ins Lager. Es hat seinen Namen von pro und castra, und war gleichsam die Vorstadt des Lagers. Tacitus hist. 4. 22 l. Lipsius de milit. Rom. 5. dial. 1. Thysius Rom. illustr. 5. p. 106. Pitiscus.

PROCATALEPSIS, siehe Occupation, im XXV Bande, p. 331.

PROCATARCTICÆ CAUSSÆ, siehe *Caussa*, im V Bande, p. 1712.

PROCATARXIS, kömmt von προκατάρχομαι, antegredior, vorhergehen, und ist so viel als *Procatarctica Caussa*, davon zu sehen *Caussa*, im V Bande, p. 1712.

PROCAVUS, ein Berg in Ligurien, bey der Stadt Genua, allwo ietzo ein Schloß, Cassello genannt, sich befindet. Baudrand in Lex. Geogr. T. II, p. 89.

PROCEDENDI MODUS, siehe Proceß.

PROCEDERE, *Procediren*, bedeutet in denen Rechten so viel, als ordentlich und rechtlich verfahren, vor Gerichte handeln, zu Wercke gehen, Proceß führen, u. d. g. Siehe Proceß.

PROCEDIT, dieses Wort, welches in denen alten Römischen Rechten gar öffters vorkommt, bedeutet gemeiniglich nichts anders, als es gilt, findet Statt, u. d. g. Ulpianus in l. 7 §. 3. ff. ad L. Aquil. Bißweilen aber bedeutet es auch so viel, als nützlich seyn, oder zum Vortheil gereichen. Majoragius in Miscell. Lib. IV. c. 3.

Proceduren, sind gemeiniglich die gerichtlichen Acta, so in einem Proceß pro und contra vor

der Obrigkeit ventiliret oder erwogen werden. Lat. *Acta judicialia forensia*, sonst heißt es auch alles gute und böse Verfahren in andern Handlungen. Lat. *modus procedendi.*

Procelden, Brocelden, Langen-Procelden, eine kleine Stadt in der Grafschafft Wertheim in Francken, am Mayn, zwischen Miltenburg u. Wertheim, gehöret dem Churfürsten zu Mayntz.

PROCELEUSMATICUS PES, siehe *Metrum*, im XX Bande, p. 1385.

PROCELLA, siehe **Sturmwind.**

Procella, eine derer Amazonen, welche Hercules erlegete, als er der Hyppolita ihren balteum nahm, die aber vielleicht besser **Stella** genannt wird, ob wohl Stella sonst im Griechischen so viel, als Lateinisch Procella heisset. **Natales Comes** Lib. VII. c. 1. **Diodorus Siculus** Lib. II. c. 47.

PROCELLIO, siehe **Esel-Wurm**, im VIII Bande, p. 1887.

Proceno, (Marquis von) siehe **Sfortia.**

PRO CENTO, heißt die Agio, Interesse oder Aufgeld, für und vom hundert.

PROCERASTIS, Stadt, siehe **Chalcedon**, im V Bande, p. 1942.

PROCERES, die Vornehmsten in einem Lande oder Stadt; siehe **Magnaten**, im XIX Bande, p. 373; wie auch *Notables (les)* im XXIV Bande, p. 1389; ingleichen *Optimates*, im XXV Bande, p. 1704.

PROCERES CHARTARUM, sind so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, sonderlich derer mittlern Zeiten, so viel, als die heut zu Tage so genannten **Secretairs.** **Connanus** Lib. IV. c. 14. n. 6.

PROCERES PROVINCIALES, die Land-Stände, siehe **Land-Stand**, im XVI Bande, p. 559 u. ff.

PROCERES REGNI, siehe **Magnaten**, im XIX Bande, p. 373.

PROCERES VACANTES, sind eigentlich nichts anders, als diejenigen vornehmen Ministers, welche bloß den Titul und den damit verbundenen Rang oder Vorsitz, sonst aber deshalber weder gewisse Einkünffte, noch auch einige Verrichtung haben, Titular-Räthe. **Connanus** Lib. IX. c. 6. n. 1.

Procerus (Marcus) ein Pariser Medicus, lebte in der letzten Hälffte des XVI Jahrhunderts, und gab Discussionem ineptæ Defensionis J. B. Donatii adversus Leonh. Botallum zu Paris 1567 in 8 heraus, wobey noch einige andere diese Streitigkeit betreffende Schrifften beygefüget worden. **Schenckens** Biblioth. medic. p. 391.

Proceß, Gerichtlicher Proceß, Gerichts-Brauch, Gerichts-Gang, *Processus, Procedendi Modus Procedendi Ordo, Processus Juris, Processus Judiciarius*, oder *Judicialis.* Wenn das Wort **Proceß** in Juristischem Verstande genommen wird, so bedeutet es nicht nur den sonst so genannten Gerichts-Brauch (ordinem judiciarium) sondern auch die Citationes, Mandate, Decrete, und andere gleichmäßige richterliche Verordnungen. **Camm. Ger. Ordn.** p. 3. tit. 12. §. 2. **Und erstlich** was ꝛc. Wird nun solches vor den ordentlichen Gerichtsbrauch genommen, so kan solcher also beschrieben werden, daß er sey eine in denen Gesetzen vorgeschriebene Richtschnur oder Ordnung, nach welcher die vorfallenden Streit-Sachen bey dem gehörigen Richter von denen Partheyen vorgetragen, von dem Richter aber untersuchet, entschieden, und zur Execution gebracht werden; aus welcher Beschreibung so viel folget, daß man bey Anstellung des Processes die Proceß-Ordnungen jedes Ortes zur Richtschnur nehmen, der Kläger auch gleich Anfangs die Competentz oder Rechtmäßigkeit desselben untersuchen müsse, weil sonst überhaupt nach der Regul: Judici extra jurisdictionem jus dicenti, impune non paretur, das ist, einem Richter, welcher ausserhalb seiner Gerichtsbarkeit urtheilen oder recht sprechen will, kan so schlechterdings und ohne Straffe oder andere daraus zu besorgende Unordnung und Ungelegenheit nicht gehorchet werden, der angestellte Proceß ohne Effect seyn würde; Insonderheit aber muß bey dem Reichs-Cammer-Gerichte der Supplicant sich gleich in der ersten Schrifft erklären, auf was Art die Jurisdiction desselben in der vorseyenden Angelegenheit gegründet sey; weil er sonst, wenn sich dabey ein Zweifel findet, dieses Decret erhält: Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern, wofern Supplicant die Jurisdictionem cameræ besser fundiren wird, soll ferner darauf ergehen was recht ist. **von Ludolf.** in Jur. camerali Sect. 1. §. 2. p. 23. Die vornehmste Eintheilung des Processes ist, wenn man denselben von denen Haupt-Materien, womit dieselbe beschäfftiget ist, in den bürgerlichen und peinlichen Proceß (in Processum civilem und criminalem) abtheilt. Sonst theilet man ihn auch 1) in denjenigen, da von Amts wegen (ex officio) und den, wo auf Veranlassung verfahren wird, und geschieht das erstere in peinlichen, das letztere aber in bürgerlichen und geringen Rügen-Sachen; 2) in den Haupt-Proceß (Processum Principalem) und den vor- oder beyläuffigen (Incidentem) als wenn einer aus dem L. Diffamari. oder aus dem L. Si contendat. aufgefordert, demselben der Streit verkündiget (Lis denunciret) oder interveniret wird; 3) den unter einzelen Partheyen (Particularem) und den Concurs-Proceß (Universalem) 4) den auf Klage (Conventionis) und den bey der Wiederklage (Reconventioni-) 5) den in erster (Primæ) und den in der andern Instantz (Secundæ Instantiæ) 6) den zweyseitigen (Bilateralem) und den einseitigen (Unilateralem) wenn wider Aussenbleibende auf den Ungehorsam verfahren wird; 7) das Petitorium und Possessorium; 8) in den ordentlichen (ordinarium) und den ausserordentlichen (extraordinarium) oder summarischen Proceß (summarium). Mehrere Arten derer Processe siehe unter denen folgenden Artickeln. Die Partheyen, zwischen welchen der Proceß geführet wird, sind ordentlicher Weise Kläger und Beklagter, bißweilen aber oder ausserordentlich auch Intervenient und Litis Denunciat. Sonst haben auch die ordentlichen Partheyen mit unter ihre Mit-Kläger und Mit-Beklagte, oder Litis Consorten. Es wird aber derselbe von ihnen ausgeführet und zu Ende gebracht, oder bey eines oder des andern Absterben von

deren Erben oder andern Nachfolgern, fortgestellet. Und ist bey dem letzten die Reassumtion des Processes nöthig. Ausser denen Principal-Parteyen kommen im Proceß sonderlich auch noch die Anwälde und Advocaten vor; gleichwie auch der Richter seine Beysitzer und seinen Gerichts-Schreiber oder Actuarium hat. Ein mehrers von denen Processen überhaupt und deren verschiedenen Eintheilung siehe in Johann Brunnemanns, Gottfried Fibigs, Friedrich Hiltrops, Benedict. Carpzovs, Johann Harprechts, Johann George Nicolai, Treutlers, Ilich Ummens, Emmerichs von Roßbach, Johann Wolffgang Textors, Johann Peter von Ferrariis Tr. de Processu, Hermann Vultejus, Sigismund Scacchia de Judiciis, Ludwig Gilhaus in Arbor. Judic. civil. & crim. Mantz de Proc. Crim. Jacob Blums, Christoph Schwanmanns, Hofmanns, Johann Boscheus, Johann Förstets, Peter Friedrich Mindanus, Andreas Gails, Philipp Tengnagels Tr. de Proc. Camer. Volz Tr. de Inquisit. Matthias Coler de Proc. Execut. Jacob Ayrers Proc. Belial. contr. Christum, Wilhelm Durands Speculo Juris, Chilian Goldsteins Enchir. Proc. Sebastian Krayfers Proc. Bavar. Roberts Maranta Speculo Aureo, Johann Monachus Proc. Judic. Lanfrancus von Oriano Pract. Judic. George von Rotschiz Proc. Jur. Ludovici Einleitung zum Civil-Criminal-Consistorial- und a. Processen, wie auch bey andern in Speidels Bibl. Jurid. Vol. II. v. *Processus* angezogenen Rechts-Lehrern.

Proceß (Academischer) *Processus Academicus*, ist eigentlich nichts anders, als der auf Universitäten und hohen Schulen eingeführte Gerichts-Brauch, da nehmlich in Sachen die unter dem Academischen Concilio stehende Universitäts-Verwandte betreffend, solche nach Erfordern der Umstände, erst zwar durch die Pedellen mündlich oder schrifftlich, auf den Fall ungehorsamlichen Aussenbleibens aber hernach auch durch einen öffentlichen Anschlag an dem so genannten schwartzen Brete citiret, sie erscheinen aber, oder nicht, in der Sache nach dem sonst gewöhnlichen Gerichts-Brauch, iedoch meistens, oder so viel möglich, nur summarisch, endlich aber, nach erfolgtem Urtheil oder Abschied, wider die Ungehorsamen oder andere Verbrecher, mit Gefängniß, Geld-Straffe, Relegation, und anderen Academischen Straffen, verfahren wird.

Proceß (Accusations-) ordentlicher Criminal-Proceß, peinlicher ordentlicher Proceß, oder der peinliche Anklagungs-Proceß, *Processus Criminalis ordinarius*, *Processus Accusatorius*, ist, wenn in peinlichen Sachen ein ordentlicher Ankläger, welcher daher auch ins besondere der peinliche Ankläger genennet wird, die Sache treibet, und nicht allein den Delinquenten wegen eines Verbrechens peinlich anklaget, sondern auch den Proceß ordentlich wider ihn fortführet. Dieser Proceß ist dem Civil-Proceß gantz gleich, gestalten darinnen das Klag-Libell exhibiret, der Beklagte citiret, der Krieg-Rechtens beyderseits befestiget, Beweiß und Gegen-Beweiß verführet, der Zeugen Aussage eröffnet, darüber gewöhnlich verfahren, endlich in der Sache beschlossen und hierauf das Urtheil eröffnet, mithin alles, was sonsten zum Civil-Proceß erforderlich, beobachtet wird. Worbey zu mercken 1) daß ob schon sonsten das articulirte Klag-Schreiben in dem jüngern Reichs-Abschiede von 1654. §. und soll. 34, verboten werden; so gehet doch dieses Verbot nur die Civil-Sachen an; die peinlichen Anklagungen aber pflegen iederzeit in gewisse Artickel abgefaßt zu werden. 2) Wird bey Abfassung des Libells das darinnen enthaltene Ansuchen oder die peinliche Anklage nicht auf eine gewisse Art der Straffe, sondern überhaupt nur auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gerichtet, von welchem unter andern sonderlich Carpzov. in Prax. rer. Crim. quæst. 106. Damhouder in Prax. rer. Crim. cap. 5. Farinac. in Prax. Crim. Lib. 2. tit. 12. qu. 12. Emerich von Rosbach. in Pract. Crim. u. a. mit mehrern nachgelesen werden können. Inzwischen besiehe hierbey den Artickel Anklage, im II Bande, p. 348. u. ff.

Proceß (Achts-) *Processus Banni*, oder *Processus Bannitorius*, ist, wenn wider einen flüchtigen Delinquenten auf die Acht verfahren wird. Siehe Achts-Erklärung, im I Bande p. 340. u. ff. ingleichen Bann, im III Bande, p. 348. u. ff.

Proceß (Anklags-) s. Proceß (Accusations-).

Proceß (Anklagungs-) siehe Proceß (Accusations-).

Proceß (Appellations-) *Processus Appellationis*, ist, wenn von einer oder der andern derer streitenden Parteyen wider ein ausgesprochenes Urthel Appellation eingewandt, und in der andern oder dritten oder in der Appellations-Instantz darüber verfahren wird. Siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

Proceß (Arrest-) *Processus Arrestatorius*, ist, wenn zu Erlangung eines dinglichen Rechts Arrest angeleget, oder verneuert, und die Kummer-Klage übergeben wird. Siehe *Arrestum*, im II Bande, p. 1635. u. ff.

Proceß (ausserordentlicher) oder Summarischer Proceß, *Processus extraordinarius*, *Processus minus solennis*, *Processus irregularis*, oder *Summarius*, ist diejenige Art des Proceßes, da zwar nicht alle und jede sonst gewöhnliche Formalien und Solennitäten derer Processe, sondern nur die unumgänglich nöthigsten Stücke, oder die sonst so genannten Substantialien, beobachtet werden, und also gantz kurtz ab, oder wie es sonst in denen Rechten genennet wird, de simplici & plano, verfahren wird, als worinnen derselbe eben hauptsächlich von dem ordentlichen Processe abgehet. Dieser ist, in welchem die vorgeschriebene solenne Ordnung auf das genaueste beobachtet werden muß, wenn es anders nicht eine offenbahre Nullität nach sich züben soll. Der ausserordentliche oder summarische aber ist, bey welchem nur, wie gedacht, die Substantialien des Processes in Obacht genommen werden müssen. Um also die Natur und Eigenschafft des ordentlichen und ausserordentlichen Processes recht zu erkennen; so muß man einen Unterschied machen unter dem, was in Ansehung des Proceßes bey allen Völckern gebräuchlich ist, und unter demjenigen, was nur von einem und andern Volcke insonderheit eingeführet worden. Jenes nennet man die Substantialia, dieses aber Accidentalia

talia Processus. Und findet derselbe zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Fällen Statt. Und zwar wird der ausserordentliche oder summarische Proceß gemeiniglich alsdenn angestellet, so offt ein besonderer Favor entweder der streiteuden Parteyen, oder der streitigen und rechtshängig gemachten Sache, oder des Endzwecks, da ist. **Barth.** hodeg. for. c. 1. §. 2. p. 2. **Zanger.** de except. P. 1. c. 1. n. 66. **Carpzov.** Proc. tit. 1. art. 1. n. 47. **Martin** ad O. P. S. tit. 1. §. 1. n. 12. Ob nun aber gleich in dieser Art des Processes das mehrerste, was zum ordentlichen Processe gehöret, bey Seite gesetzt, und die Wahrheit allein angesehen, und in reiffli-cher Erwägung derselben gantz kurtz ab procedirt wird; so können doch die vom natürlichen Rechte eingeführten wesentlichen Stücke des Processes nicht weggelassen werden, als: Die Untersuchung der Sache, die Citation, eine ob gleich noch so kurtz gefaßte Geschichts-Erzehlung und Petition, daß Beklagter überlegen kan, ob er lieber sich vergleichen, oder proceßiren wolle, nöthiger Auffschub, Termine, Aßignationen und Exceptionen, eine darauf gerichtete Antwort oder Widersprechung des Widerparts, Artickel Exhibition, und die Disputation der Haupt-Puncte streitiger und rechtshängiger Sachen, nöthige Beweise, und rechtmäßige Defensionen und Vertheidigungen, Zeugen-Verhör vermittelst Eydes, u. d. g. **Carpzov.** P. 1. C. 2. d. 17. Indessen verursacht gleichwohl der Productions-Termin im summarischen Processe kein Fatale. Denn wenn gleich durch den Gerichts-Brauch, vornehmlich den Sächsischen, zwar aufkommen, daß Zeugen und Documente, welche in dem präfigirten Termine nicht producirt werden, vor desert gehalten zu werden pflegen; so ist derselbe dennoch, weil er durch kein ordentliches und ausdrückliches Gesetze unterstützet wird, billig in dem engsten und eingeschränckte sten Verstande zu erklären, und weiter nicht, als auf den ordentlichen Proceß, zu deuten. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. 8. obs. 294. Sonst aber ist nach Chur-Sächsischem Rechte in der Resolut. gravam. de An. 1661. §. 8. eine neue Art des summarischen Processes, zu Vermeidung der sonst nöthigen solennen Demonstration, und also zu desto mehrerer Abkürtzung des Streites eingeführet, welche fast dem Hülffs-Processe zu nächst beykommet. Nehmlich wenn Kläger Documenten, nicht zwar klare Briefe und Siegel, sondern andere, so gar daß auch ausserge-richtliche Rotulen zulangen, **Horn.** in dissert. de summar. proc. ad §. 8, resolut. gravam. th. 19. **Barth** in hodeg. for. c. 2. §. 4 lit. a. p. 453. ja auch Handels-Bücher, wenn sie gleich nicht eydlich bestärcket worden, und also nur halbvölligen Beweiß habende, **Barth.** c. l. §. 7. p. 458. **Horn.** d. diss. th. 43. & 47. mit welchen so gleich alle Puncte des Libells beygebracht werden können, vor sich hat; so wird ihm vergönnt, nach einem in Schrifften, und mit beygelegten Abschrifften der Documenten, offerirten Libell zu bitten, daß Beklagter citirt werden möge, sich auf die wider ihn erhobene Klage einzulassen und zu antworten, und die Documenten zu recognosciren. **Barth.** d. §. 4. p. 451. Allein, daß Zeugen-Rotulen, wenn sie gleich gerichtliche sind, nicht zulangen, daß aus denselben, nach der Practike des §. 8. *Resolut. Grav.* geklagt werden könne, wo nicht Beklagter solche wider Klägern gebraucht habe, zeiget **Berger** in œcon. Jur. lib. 4. tit. 30. th. 1. not. 3. p. 1161. seq. Wenn auch nur ein einziger Punct des Libells aus den Documenten nicht liquid ist; so hat dieser irregulaire summarische Proceß nicht Statt, sondern das Libell wird als inept oder als unzulänglich verworffen. **Wernher.** sel. obs. for. P. 4. obs. 39. **Barth.** d. §. lit. a. p. 453. Wenn aber Kläger die ordentliche Sache nach der *Resolut. Gravam.* de An. 1661. tit. **von Justitien-Sachen** §. 8. summarisch tractiret, und also im Termine nur der Documenten Recognition nicht aber auch zugleich Antwort auf die proponirte Klage fordert; so wird das Libell dennoch beybehalten, und nicht als inept und unförmlich verworfen. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 5. en. 39. Wenn also Beklagter im Termine ungehorsamlich aussen geblieben; so wird demselben alsdenn sub pœna confessi & convicti, wie auch recogniti, die Antwort und der Documenten Recognition, mit Erstattung der Unkosten auferlegt, **Barth** in Hodeg. For. c. 2 §. 5. p. 453. Wo er aber erscheinet, u. zwar antwortet, aber die Documente zu recognosciren sich weigert, oder, nach recognoscirte Documenten, nicht antwortet; so soll er, nach vorhergehender Ungehorsams-Beschuldigung, sub pœna recogniti die erstern zu recognosciren, oder sub pœna confessi & convicti, zu antworten verurtheilet, u. hernach von neuem auf einen anderweiten legalen Termin citiret werden. **Barth.** c. l. Wo er aber wiederum aussen bleibt, oder gegenwärtig nicht antwortet, noch recognosciret; so werden die Documenten vor recognosciret, und Beklagter pro confesso & convicto declarirt und condemnirt. **Barth.** c. l. §. 6. p. 455. So gar, daß solchen Falls nicht einmahl das Handels-Buch der Kauff-Leute eydlicher Bestärckung bedarff, **Horn** diss. de proc. summar. ad §. 8. resol. gravam. th. 43. p. 59. & th. 47. p. 66. **Barth.** hodeg. for. c. 2. §. 7. p. 458. und er über dieses noch seine vor sich habenden zerstörlichen Schutz-Reden, als ob er gleich alles ausdrücklich eingeräumet und zugestanden, zur Straffe verlieret, **Barth.** c. l. p. 459. Also doch, daß er dieselben in der Reconvention entweder mit einer abgesonderten Klage in dem ordentlichen Conventions-Gerichte, wider Klägern deduciren könne, und ihm also der im Principal-Gerichte begangene Ungehorsam nicht im Wege stehe. **Barth**, c. l. §. 6. p. 455. Ja wenn gleich auch die Documente zum Ungehorsam pro recognitis gehalten werden; daß Beklagter doch nicht alsobald müsse condemnirt werden, sondern ihm so wohl die Exceptionen wider die Instrumente, als wider Gegen-Bescheinigung, erhalten werden, schreibt **Berger** P. 2. Supplem. ad E. D. F. in Additam. ad tit. 25. §. 1. p. 1965. Dafern er aber der Citation, was beydes anbetrifft, mit denen seiner Antwort angehängten Exceptionen genung thut, so wird er nicht alsobald als confessus condemnirt, sondern ihm vielmehr die Gegen-Bescheinigung seiner vorgebrachten Ausflüchte vorbehalten, oder auferlegt, **Barth.** hodeg. for. c. 2. §. 6. p. 455. welche er hernachmahls mit Zeugen oder Documenten oder reservirter Eydes-Delation deduciren kan, **Barth.** c. l.

c. l. Wernher. sel. obs. for. P. 1. obs. 335. n. 3. Berger. E. D. F. tit. 16. obs. 1. not. 1. p. 461. Aber, wo ihm die Eydes-Delation nicht vorbehalten worden; so wird nur mit Zeugen und Documenten die Bescheinigung vollbracht werden können. Barth. d. §. 6. lit. a. p. 455. Wiewohl der Richter mehrentheils der Gegenbescheinigung eine Sächsische-Frist präfigiret. Wenn aber doch solches nicht geschehen; so läufft eben wie im regulären summarischen Processe kein Fatale, sondern auf Ansuchen Klägers muß vom Richter eine legale Frist, dieselbe zu exhibiren, determiniret werden. Wo nicht Beklagter selbst von freyen Stücken Auffschub bittet, und also schon hierdurch die Sächsische-Frist agnoscirt, und sich an dieselbe gebunden hat, nach dem Zeugnisse Horns. in diss. de Proc. summar. ad §. 8. resol. gravam. th. 49. Barths hodeg. for. c. 2. §. 7. p. 558. Wobey aber zu mercken, daß der Gegenbescheinigungs-Termin nicht, wie im summarischen, ins besondere so genannten und regulairen Processe, vom Tage der insinuirten Citation, über die Bescheinigung zu procediren und zu verfahren, sondern von dem Tage an lauffe, da das Urtheil, darinne über die im Libelle angeführte Documenten, und deren Recognition gesprochen wird, Rechts-kräfftig worden, weil die ausgelassene Citation über die im Libelle anticipirte Bescheinigung zu verfahren, entweder von denen Parteyen selbst gebeten oder von dem Richter beschlossen und auferlegt zu werden pflegt; ob sie zwar mit unter nicht so wohl gebeten, als decernirt werden kan. Berger P. 2. Supplem. ad E. D F. in addit. tit. 25. §. 1. p. 1967. Sonst ist auch Beklagtem in rechtlicher Ausführung seiner Wieder-Bescheinigung eben so, wie im zu formirenden Libelle Klägern, vergönnt, auss gerichtliche so wohl, als gerichtliche Rotulen zu gebrauchen, und derselben Recognition, wie auch Antwort darauf von Klägern zu fordern. Horn. in dissert. de Proc. summar. ad § 8. resol. grav. th. 20. & 21. p. 25. seq. Es ist aber gleichwohl nicht alle mahl rathsam, daß dieser summarische Proceß aus dem besagten §. 8. angestellet werde: sintemahl Klägern alsdenn keine neue Bescheinigung nachgelassen wird; massen diese solcher gestalt nichts anders, als ein ordentlicher Gegen-Beweiß des Gegen-Beweises seyn würde, welche aber denen Rechten keines wegs gemäß ist. Und hat sich es Kläger selber zuzurechnen, daß er entweder die Replic wider des Beklagten Exceptionen nicht so gleich dem Libelle einverleibet, oder vielmehr diese Art zu procediren so unbehutsam erwählet hat, da alle andere Arten des Beweises, nemlich: durch Zeugen, und Eydes-Delation, wie auch die Replic wider die Exceptionen, so ferne sie im Libelle nicht begriffen ist, abgeschnitten wird. Wernher. c. l. n. 4. Barth hodeg. for. c. 2. §. 7. p. 459. Horn diss. de Proc. summar. ad §. 8. resol. gravam. th. 52. p. 75. allwo zugleich gedacht wird, daß Klägern von einigen zugleich im sententioniren die Gegen-Bescheinigung übel vorbehalten gewesen, und solches, nach eingewendeter Leuterung, von der Wittenbergischen Facultät corrigirt worden. Ubrigens ist hierbey zu wissen, daß nach denen neuern Verordnungen in der Chur-Sachsen der Unterschied zwischen dem ordentlichen und summarischen Proceße, das einzige Possessorium ausgenommen, völlig aufgehoben worden; so daß, wenn nicht executivisch und auf die Hülffe geklagt werden kan, nach nun vorgeschriebener ordentlichen Art und Weise zu verfahren sey. Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. im Anhange §. 1. Also doch, daß in Handwercks- und andern die Policey betreffenden Sachen, wie auch wenn zwey Handwercke einiges Rechts wegen mit und unter einander streiten, nach der Ord. Polit. de An. 1661. c. 9. in fin. ordentlicher Proceß nicht zu concediren sey, noch die Weitläufftigkeiten zu dulten, sondern in denselben, eben so, wie in den Fällen, die in der Neu-Erl. Sächs. Proc. Ord. tit. 1. §. 6. ausgedrucket werden, nach der daselbst vorgeschriebenen Forme schlechthin und in der Kürtze verfahren werden soll. Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 2. Was aber eigentlich vor Sachen zum summarischen Proceß gehören, solches ist in denen Gesetzen nicht ausgedruckt. Wenn man aber die Regel in acht nimmt, daß alle favorable und keinen Verzug leidende Sachen, (Causæ favorabiles & moram non ferentes) summarisch tractiret werden müssen; so wird man leicht die causas summarias finden können. Martini, in Comment. forensi ad rubricam ordin. Jud. Sax. num. 37 u. ff. Weilen nun vielerley causæ summariæ seyn, entstehen auch daraus gantz besondere Arten von summarischen Processen, als da ist 1) der processus summarius in specie talis, 2) der processus executivus, 3) der processus cambialis, 4) der processus provocatorius, 5) der processus inhibitivus, 6) der processus possessorius, 7) der Concurs-Proceß, 8) der Consistorial-Proceß, 9) der Berg-Proceß, 10) der Arrest-Proceß, 11) der Lehns-Proceß, 12) der Kriegs-Proceß, und 13) der Academische Proceß. Siehe Hermanns Einleitung zu denen gerichtlichen Proceßen, p. 394. Das Canonische Recht betreffend; so ist in demselben verordnet, daß vornemlich in denenjenigen Dingen, so notorisch sind, kein ordentlicher Proceß beobachtet werden dürffe, sondern daß man ohne alle Ordnung des Processes darinnen verfahren könne. Und zwar saget der Pabst in c. 21. X. de Jurejur. daß dirser tumultuarische Proceß per traditiones Canonicas eingeführet worden. Ja man will so gar aus dem gemeldeten c. 21 schlüssen, daß in einer notorischen Sache weder Zeugen noch Ankläger vonnöthen wären, sondern daß man einen so gleich verurtheilen könne. Man will auch dem Beklagten keine Defension verstatten, noch einen Termin anberaumen, biß er sich canonice purgiren könne. Und etliche gehen gar so weit, daß sie meynen, es wäre auch keines Urtheils vonnöthen, sondern das notorium wäre instar condemnationis, und noch weniger könne eine Appellation verstattet werden c. 8. X. de cohabit. Cleric. c. 15. X. de purgat. Canon. c. 24. in f. de appellat. c. 13. 14. X. de appellat. c. 3. §. Si autem post sententiam. eod. in 6. c. 32. c. 61. §. porro. X. de appellat. Es meynen zwar etliche, als wenn dieses nicht von denen Substantialien zu verstehen sey, sondern daß man in notorischen Sachen nur die Solennia des

Proceßes erlassen hätte. Aber daß auch die Substantialia nicht erfordert werden, siehet man daraus, indem das Canonische Recht in dem, was notorisch ist, keinen Beweiß erfordert c. 3. X. de testib. cog. c. 3. de eo qui cognov. c. 15. C. 2. q. 1. c. 16. eod. c. 17. C. 2. q. 1. c. 53. X. de elect. Von diesen allen lieset man weder in denen Römischen Rechten noch bey andern Völckern etwas. Und ob also gleich gesaget wird, daß man in notorischen Dingen keines Libelles, Citation, Litis-Contestation, Beweises u. d. g. brauche; so ist doch dieses nicht anders zu verstehen, als wenn der Pabst in Clement. sæpe cit. saget, daß gemeldte Stücke im summarischen Proceß nicht nothwendig wären. Denn wenn z. E. der Gegenpart läugnet, daß die Sache notorisch sey, und der Richter auch mit Recht zu zweiffeln Ursache bekommt, wer wolte wohl sagen, daß der Beklagte ungehörter Sachen solte verdammet werden, absonderlich in solchen Sachen, da es auf Leib und Leben der Menschen ankommet? Man mag also die Sache betrachten wie man will; so findet man, daß es ohnmöglich in der Praxi einigen Nutzen haben kan. Es fraget sich aber nunmehro, wie viel denn solcher summarischer Sachen seyn, oder in welchen Fällen der summarische Proceß statt finde? Es sollen dererselben zweyerley Arten seyn; etliche, die an und vor sich selbsten summarisch sind, und etliche, so es zufälliger Weise werden. Zu jenen rechnet man alle diejenigen Sachen, welche in dem Römischen und Canonischen Rechte ausdrücklich von dem ordentlichen Processe ausgeschlossen sind. Und zwar gehören nach dem Römischen Rechte alle diejenigen Sachen hieher, worinnen der Prætor selbsten erkannte, ohne einen Judicem pedaneum zu setzen. Mehrentheils rechnet man hieher, wenn die Sache keinen Verzug leidet, oder dieselbe das gemeine Beste betrifft, als in Fiscalischen und Inquisitions-Sachen, oder wenn es geringe Sachen, Sachen, so die Bauren betreffen, Sachen, die vor dem Handels-Gerichte ausgemacht werden, Wechsel-Sachen, Executions-Sachen ꝛc. bezielet. Nach dem Canonischen Rechte wird summarisch geklaget, und zwar nach der Verordnung in Clem. 2. de Judiciis in Sachen, welche die Wahl, Postulation, Bestellung geistlicher Aemter, Dignitates, Personatus, officia, Canonicate oder Präbenden, geistliche Beneficia, Zehenden, Ehe-Sachen, Zinsen u. d. g. angehen, und alle, die dahin können gebracht werden. Zu welchen man billig noch zählen muß, alle diejenigen Dinge, so Academien, Schulen, Hospitäler und andere milde Sachen angehen. **Carpzov.** in proc. Tit. I. Art. I. p. 51. Welches auch in denen meisten Landes- und Proceß-Ordnungen beybehalten worden ist. Also werden in unsern Consistoriis alle geistliche Sachen summarisch abgehandelt, in bürgerlichen Sachen aber hat man auch bey denen Consistoriis den ordentlichen Proceß beybehalten, **Brunnemann** in J. E. lib. III. c. 1. §. 1. Zufälliger Weise kan geschehen, daß eine Sache, welche sonsten zum ordentlichen Proceß gehöret, summarisch tractiret wird, entweder durch ein Fürstliches Rescript, oder durch ein Compromiß derer Parteyen. Das erste siehet man aus der Clem. Sæpe. de V. S. allwo der Pabst bekennet, daß er öffters eine Sache jemand auftrage, mit der Clausul de simplici & plano, welches Recht auch also unsern Fürsten zukommet. **Brunnemann** in proc. civ. c. 1. n. 28. Denn da die Fürsten des Reichs die Macht haben, das Römische und Canonische Recht in ihren Landen gantz und gar abzuschaffen; so stehet ihnen auch allerdings frey; den gantzen Proceß aufzuheben, und zu verordnen, daß alle Sachen summarisch abgehandelt werden sollen. **Stryck.** de Judic. princip. secundum solam facti veritatem. Und daß denen Partheyen das Recht zukomme, sich auf solche Art vergleichen zu können, kan auch nicht geläugnet werden. **Brunnem.** cit. loc. n. 17. Nach dem Römischen Rechte muste sonsten der ordentliche Proceß binnen drey Jahren ausgemacht werden; also, daß diese Zeit nicht einmahl von denen Partheyen verlängert werden konnte. L. 13. C. de Judic. L. 3. C. ut intr. cert. tempus. Welches aber der Pabst geändert hat. c. pen. X. de Judic. **Gonzalez Tellez** ad c. 4. X. de offic. & potest. Judic. n. 6. & 7. in fin. Und in dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. de reform. c. 20. pr. ward verordnet, daß alle Sachen bey denen geistlichen Gerichten binnen zwey Jahren solten ausgemacht werden. Es ist aber dieses wohl niemahlen zur Observantz gekommen. Nur wäre zu wünschen, daß man bey denen Protestanten auf die Verbesserung des Processes bedacht wäre, und die überflüßigen Weitläufftigkeiten und unnützen Subtilitäten, welche das Canonische Recht eingeführet hat, abzuschaffen suchte. **Fleischers** Einleit. zum geistlichen Rechte. Lib. III. c. 2. Siehe auch *Judicium Extraordinarium*, im XIV Bande, p. 1513.

Proceß (ausserordentlicher bürgerlicher) siehe **Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher)**.

Proceß (ausserordentlicher Civil-) siehe **Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher)**.

Proceß (ausserordentlicher Criminal-) siehe **Proceß (Nachforschungs-)**.

Proceß (ausserordentlicher peinlicher) siehe **Proceß (Nachforschungs-)**.

Proceß (ausserordentlicher Posseß-) siehe **Proceß (summarischer Posseß-)**.

Proceß (Berg-) *Processus Metallicus*, ist eine nach denen Berg-Rechten vorgeschriebene und gebilligte Ordnung, nach welcher alle Bergwercks-Irrungen und Gebrechen abgehandelt und entschieden werden. Es ist aber derselbe in Ansehung derer streitigen Sachen zweyerley, bürgerlich, oder peinlich. Der Bürgerliche oder Civil-Berg-Proceß theilet sich wieder in einen ordentlichen oder ausserordentlichen. Bey jenem gehet man denen vorgeschriebenen Berg-Rechten und Gewohnheiten schlechter dings nach. Bey diesem aber verfähret der Richter nur nach der Billigkeit. Der ordentliche Berg-Proceß ist wiederum entweder Realis, da ich eine dingliche Klage anstelle: Dahin gehöret das Petitorium, da ich mein Eigenthum suche, und das Possessorium, wo ich den Besitz einer Sache entweder zu erlangen, zu behalten, oder wieder zu bekommen klage; oder Personalis, da ich wider eine Person

aus

aus einem Pacte oder Contracte klage. So giebt es auch bißweilen Berg-Concurs-Inquisitions- und andere gleichmäßige Processe, welche aber in Ansehung derer Haupt-Umstände mit dem bey andern Gerichten üblichen Verfahren ziemlich überein kommen, daß nemlich z. E. die Parteyen vor das Berg-Amt oder Berg-Gerichte gehörig citiret, der Krieg Rechtens befestiget, Beweiß und Gegen-Beweiß vollführet wird, u. s. w. Nur daß man mehrentheils nicht so gar viel besondere Formalien und Solennitäten des Proceßes, wie irgend sonst gewöhnlich, dabey beobachtet, sondern vielmehr nur so viel möglich, gantz kurtz ab oder summarisch zu verfahren pflegt. Wie denn daher auch das Böhmische Berg-Recht Lib. IV. c. 5 gar nachdrücklich verordnet, daß der Berg-Richter von täglich fürfallenden gemeinen Sachen schleunig erkennen und urtheilen soll, als bey Klagen der Berg-Schmiede, Hauer und anderer Arbeiter, wegen Lohn, bey Sachen, welche ohne Schaden des Bergwercks keinen Verzug leiden, als Wasser zühen und halten, von dem Marckscheider Loch-Steinen und Erb-Stuffen zwischen zusammenstossenden Gruben und Lehn; zu dem Ende dem Berg-Richter zu Abhelffung solcher Sachen volle Macht gegeben ist, von denen Parteyen Eyde zu fo ern und ihnen auffzuerlegen. Und die Chur-Sächs. Berg-Resol. von 1709. §. 52. wiederholet in diesem Stücke die Verfügungen in denen vorher schon ergangenen Berg-Ordnungen. Anderer gleichmäßiger Berg-Rechte und Verordnungen nicht zu gedencken. Wie denn so leicht nirgends ein Berg-Amt oder Berg-Gerichte vorkommen wird, welches nicht deshalber seine besonderen Gesetze und Verfügungen haben solte, und woraus man also auch von dem daselbst gewöhnlichen Processe mit mehrem belehret werden kan. Indessen wird nicht undienlich seyn, hierbey noch mit wenigem aus dem Chur-Sächsischen Mandat von 1713, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren, beyzufügen, was deshalber bey denen Chur-Sächsischen Berg-Gerichten Rechtens und üblich ist. Es wird demnach heut zu Tage der Berg-Proceß, nach Maßgebung besagten Mandats daselbst also angestellet, daß 1) kein solennes Libell erfordert wird, sondern eine jedwede auch mündliche Anruffung, wenn sie zu den Acten registriret wird, dem Berg-Richter schon genug ist; 2) die an Gewerckschaften haltende Citationen keines weges an die Individua oder einzelen Gewercken gebracht, noch dieselben darinnen ins besondere erzählet und benennet, sondern nur an alle und jede insgesammt oder unter einem allgemeinen Haupt-Namen gestellet, und auf die Zechen und Hut-Häuser insinuiret, oder da dergleichen nicht vorhanden, an den Kauen angeschlagen, und also gleichsam ad Domum communem gebracht werden; 3) die erste an Beklagten ergehende Citation wenigstens eine drey mahl vierzehentägige oder sechs wöchentliche Frist in sich halte, nachgehends aber zulänglich sey, wenn eine Zeit von zwey mahl 14 Tagen, oder 4 Wochen nach der Insinuation zu finden; 4) die Erndte-Ferien, und andere vor und nach den hohen Fest-Tagen in denen Rechten ausgesetzten Zeiten, der Termine halben nicht zu attendiren indem bey den Berg-Gerichten kein Justitium eingeführet; 5) die Abforder- und Bestellung der Gewehr und Caution pro reconventione & expensis, ingleichen ordentliche Befestigung des Kriegs Rechtens abgeschaft; 6) Soll keine Litis-Reassumtion Statt haben; sondern ein jeder Erbe oder anderer Nachfolger den Proceß in dem Stande, wie ihn derjenige, von dem er die Sache hat, verlassen, ohne die sonst gewöhnliche Formalität der absonderlichen Reassumtion fortsetzen; 7) Sind alle verzögerliche Schutzreden und Ausflüchte abgeschnitten, und die Litis-Denunciation zwar nachgelassen; doch kan sich der Beklagte der Einlassung oder Recognition nicht entbrechen, und hat auch Litis-Denunciat sich nach der vorgeschriebenen Art und Form des Berg-Processes zu achten; 8) zur Eydes-Leistung oder Relation des Eydes, oder des Gewissens Vertretung, soll man sich innerhalb acht Tagen, wenn der Bescheid oder Urtheil seine Rechts-Kraft erreichet, erklären, und bey dem letzten Fall die Bescheinigung zugleich eingeben; 9) Soll der Beklagte seine Ausreden und Einwendungen mit der Application auff die Sache selbst umständlich anzeigen, und der Berg-Richter diejenigen Puncte, worüber Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung zu führen, in dem Bescheide oder Urtheil deutlich ausdrucken, die Formalität eines ordentlichen Beweises oder Gegen-Beweises nicht Statt finden, sondern bloß Bescheinigung geführet, und innerhalb zwey mahl vierzehn tägiger Frist oder vier Wochen die Bescheinigungs-Artickel übergeben; 10) wider die Zeugen, wenn sie sich in dem anberaumten Termine nicht einstellen, auf den Ungehorsam mit Erkennung auff Geld- oder Gefängniß-Straffe verfahren; 11) wenn weit entfernte und ausserhalb Landes sich befindende Zeugen angegeben werden, solche nicht vor zuläßlich erachtet werden, wenn nicht Producent, daß er selbige nicht zu Verzögerung der Sache angegeben, eydlich erhärtet; 12) Eben auf diese Art soll es auch mit den Documenten gehalten werde, wenn deren Herausgabe gesuchet wird; 13) über deren Recognition aber, ob solche zur Gnüge geschehen, oder zu verbessern, nicht absonderlich erkannt; 14) wenn die Zeugen abgehöret, und die Documente recognosciret oder diffitiret, ohne Erwartung der Citation zur Eröffnung der Bescheinigung die Gegen-Beweiß-Artickel binnen zwey mahl vier zehntägiger Frist oder vier Wochen übergeben; 15) wenn Beschein- und Gegen-Bescheinigung verführet, die Zeit zum Verfahren den Interessenten schriftlich intimiret, und von 8 Tagen zu 8 Tagen zum Abschied oder Urtheil geschlossen; 16) In puren Berg-Sachen die Acten in den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, wenn aber andere Puncte mit unterlauffen, in die Rechts-Collegia dieser Lande geschickt, bey Ertheilung der Abschiede und Abfassung der Urthel nicht auf die gemeinen Kayserlichen Rechte, sondern die Berg-Ordnung und alte Berg-Gebräuche gesehen; 17) Leuterung oder Appellation so fort auf unverwandtem Fusse eingewandt, und der Leuterungs- oder Appellation-Zettel längstens in 24. Stunden schrifftlich übergeben; 18) die Prosecution der Leuterung und Justification vermittelst zweyer von 8 Tagen zu 8 Tagen schrifftlich übergebener abgewechselten Sä-

tze verrichtet; 19) auffer der Weissung zu Recht bey den Bergwercks-Streitigkeiten keine Advocaten zugelassen; 20) bey kleinen Irrungen, die bey Citationen hergebrachte uralte Gewohnheit, solche durch ein Kerb-Holtz oder mündliche Ankündigung zu bewerckstelligen, beybehalten; 21) Streitigkeiten über Klüffte und Gänge durch verordnete Commißionen nach angestellter Befahrung alsbald auf der Halde nach abgegebenen Stimmen, so von dem Geringsten an, bis zum Obersten einzusammlen, secundum majora Bergrechtlich entschieden werden; 22) Im Fall des Beweises auf Klüffte und Gänge zu verführen, der Aeltere im Felde seinen Gang vom Vater her mit ordentlichen hangenden und liegenden auch känntlichen Saalbändern bringen; 23) wenn ein Gang streitig, die Arbeit zwar fortgestellet, und die gewinnenden Anbrüche zu Gute gemacht, das Metall aber in den Zehenden eingeliefert, und davon mehr nicht als die Berg- und Hütten-Kosten nach Ausweisung der Anschnitt-Zeddel und Landesherrliche Gebührnisse bezahlt, das übrige aber in Deposito behalten; 24) Arreste, Kummer oder Verbote auf Ertze, Berg-Theile, Metalle, und Mineralien, Ausbeut-Geld und andere Vorräthe, bey Zechen, Hütten und in Zehenden ordentlich nicht gestattet, es sey denn gnugsam bescheiniget, daß der Anspruch vom Bergwerck herflüsse. 25) Wenn der Beklagte rechtskräfftig verdammet und bis auff die Hülffe erstanden, dem Kläger schriftlichen Schein an den Austheiler ausgestellet, und ihm die beschlossene Ausbeute abgefolget; 26) wenn die Klage auff Berg-Theile oder gantze Zechen, Pochwercke, Schmeltz-Hütten, u. s. w. gegangen, mit Taxation, Anschlag, Licitation, Adjudication, Einweisung und Zugewährung verfahren; 27) währenden Processes die Zubusse, so der Beklagte nicht abträget, gegen Zuschreibung der Theile vom Kläger bezahlet; 28) Bergwercke und Theile zwar mit der Confiscation verschonet, gleichwohl aber mit in den Concurs gezogen; 29) im Concurs zuförderst a) die Löhne der Arbeiter, Schmeltz- und Hütten-Kosten, b) die Zehenden und andere Königliche Gebühren, c) dasjenige, was zu Erhebung des Werckes erweißlich, aus den Zehenden und Hütten-Cassen, oder auch von andern mit Vorwissen des Berg-Amts am Verlag hergegeben worden; d) diejenige, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben, oder durch angelegten Arrest wegen Berg-Schulden ein dinglich Recht erhalten; e) andere Schulden, so zu Erbau- und Erhaltung der Bergwercke vorgestrecket; f) andere Gläubiger, die zugleich wegen Civil-Schulden vor dem Berg-Gemach oder den Berg-Aemtern Arreste angeleget, bezahlet werden. Von denen übrigen in Bergwercks-Sachen gewöhnlichen besondern Processen, als z. E. dem so genannten **Berg-Schmiede-Erdbereitungs-Freymachungs-** und **Retardats Processe** siehe besondere Artickel.

Proceß (Berg-Schmiede-) Nachdem bey Bergwercken Berg-Schmiede u. Wagner unumgänglich nöthig; So sind solche von denen Stadt-Schmieden und Wagnern gantz gesondert, und stehen nebst ihrem Gesinde unter dem Berg-Amte, haben ihre besondere Innung und Taxam, ihre Wohnungen haben Berg-Freyheiten, und werden von dem Berg-Meister verliehen, wohin einmahl Gewercken mit der Arbeit gehören, dürffen sie ohne erhebliche Ursache, welche von denen Geschwornen untersuchet wird, nicht auszühen, dahero sie gewisse Handwercks-Artickul, Vier-Meister und das Recht, Meister zu machen haben. Folglich ist ein besonderer Proceß unter ihnen auf denen Gebürgen zu beobachten, Es ist also der Berg-Schmiede-Proceß eine Berg-Gerichtliche Handlung, welche wegen Schmiede-Arbeit zwischen denen Gewercken und Berg-Schmieden, und zwischen diesen und ihrem Gesinde, ingleichen unter denen Meistern und deren Handwercks-Irrungen wegen, entstehet, die vor dem Berg-Amte ohne processualische Weitläufftigkeit und Solennitäten gehandelt und entschieden wird. Derer Berg-Schmiede Innungs-Articul, wie sie gewöhnlicher Massen pflegen beobachtet zu werden, bestehen 1) in Erwählung zweyer Vier-Meister, die von dem Berg-Meister vereydet werden; diesen müssen die andern Meister folgen, können das Handwerck zusammen beruffen lassen; die andern Meister können, wenn sie etwas zu erinnern, mit Erlaubniß der Aeltesten solches vortragen, und hierauf Bescheid oder Unterricht erwarten, unziemlich Geschrey oder ungestüme Worte werden bestrafft. Sie halten 2) ordentlich Quartal und ihr Zusammengeboth geschiehet durch Zuschickung des Ringes, und wer ohne Erlaubniß aussenbleibet, verfället in Straffe. Und wer 3) Meister werden will, muß es mit Einwilligung des Berg-Amts thun, und zuvor seinen Lehr- und Geburths-Brief niederlegen, und die Gebühren erlegen. Die Meister-Stücke bestehen darinnen, daß er ein Keyl, eine Kratze beschlage, hierauf wird er von dem Berg-Amt in Eydes-Pflicht genommen. Verstirbt 4) einem Meister sein Weib oder Kind, oder jemands aus der Brüderschafft, soll ein jeder bey Straffe mit zur Leiche gehen, und die Jung-Meister, welchen von den Vier-Meistern die Leiche zu tragen befohlen wird, müssen solches bey Straffe ohnweigerlich thun. Nimmt 5) ein Gesell eines Meisters Tochter, erlegt er nur die halben Gebühren. So 6) ein Meister etwas ins Handwerck schuldig, wird von denen Zechmeistern gemahnet, ihm hierzu 4 Wochen Frist gegeben, oder soll hernach dem Berg-Meister angezeiget werden Auch soll 7) kein Meister alt Gezähe an sich zu kauffen, ohne daß es der Berg-Meister zuvor besichtiget, und zu verkauffen erlaubet, wer darwider handelt, wird vom Berg-Meister und Handwercke gestraffet; wer auch betrüglicher Weise einige Zeichen auf den Eisen anschlägt, oder klein Gezeuge ausschlägt, der wird peinlich gestrafft. Kein Meister soll 8) verbothene oder verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Halmwieger, Heb-Zeuge oder Hacken machen, ausser an unverdächtige Leute, bey des Berg-Amts-Straffe. Die geringen Bussen werden 9) von Stund an nach dem Verbrechen aufgeleget; zu grossen mag ihnen Frist gegeben werden; bey dem Berg-Amte aber müssen sie gleich bezahlet werden. Es soll 10) kein Meister ohne Vorwissen des Zunfft-Meisters einen Lehr-Jungen annehmen, und der Lehr-Junge soll von den Vier-Meistern

nach

nach beschehener Vorlegung des Geburths-Briefes aufgedrungen werden. Es darf auch 11) kein Geselle guten Montag oder in der Woche einen Feyertag machen; anderer gestalt legt der Meister das Wochen-Lohn ins Berg-Amt. Kein Meister darf 12) wenn er ein Weib hat, mit einer andern haushalten, noch sonsten verdächtige Personen aufhalten. Auch wer 13) zum Vier-Meister erwehlet wird, soll bey ein Silber Schock Strafe solch Amt annehmen, und es soll 14) kein Meister dem andern seine Gesellen oder Gesinde oder Zugeordnete Arbeiter abspenstig machen, bey 20 Gr. Straffe dem Handwercke. Müssen 15) nach der Taxa der Schmiede-Arbeit gehen und vor sich keine Steigerung machen.

Proceß (besonderer) *Processus Particularis*, ist diejenige Art des Processes, welche bloß unter eintzelen Partheyen, das ist, zwischen einem eintzigen Kläger und Beklagten, geführet wird.

Proceß (Beweiß-) oder Probations-Proceß, *Processus Probationum*, *Processus Probatorius*, ist, wenn nach vollführtem Beweise, und dessen geschehener Eröffnung, von denen Partheyen mit gewöhnlichen und abgewechselten Sätzen weiter verfahren, und endlich zu dem Haupt-Urtheil oder Abschiede völlig beschlossen wird. S. *Probatio*.

Proceß (beyläuffiger) siehe **Proceß (vor- oder beyläuffiger)**.

Proceß (bürgerlicher) oder Civil-Proceß, *Processus civilis*, wird genennet, wenn ich über mein oder dein, über meines oder eines andern zeitliches Vermögen, oder auch über erlittenem Schaden an meiner Ehre und Leibe, einen streitigen Rechts-Handel habe, und nur meine Privat-Satisfaction verlange. Und dieser ist entweder ordinarius, oder extraordinarius.

Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher) ausserordentlicher oder summarischer Civil-Proceß, *Processus civilis extraordinarius*, oder summarius, wird genennet, wenn ich in einer summarischen Sache, an statt einer ordentlichen Klage, bloß das Factum erzähle, Beklagter aber kurtz, auch wohl nur überhaupt darauf antwortet; wenn die Partheyen an statt eines ordentlichen Beweises nur Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung führen, wenn ohne besondere Eröffnung derer Zeugen-Aussagen und ohne Disputations-Gesetze gleich definitive erkannt wird, mithin nur die Substantialia processus beobachtet werden. Denn wenn gleich in vielen Proceß-Ordnungen verordnet ist, daß alle Sachen ohne Unterscheid summarisch tractiret werden sollen, **Reichs-Abschied** von 1654 §. 34. **Magdeb. Proceß-Ordnung** von 1686. c. 18. §. 5. **Chur-Sächsische verbesserte Proceß-Ordnung** in dem Anhang §. 2. mithin der sonst bekannte Unterschied unter dem ordentlichen und summarischen Proceß wegzufallen scheinet, über dieses auch viele Rechts-Gelehrten sich über die gewöhnlichen Differentien des processus summarii und ordinarii nur aufhalten, und in denen Gedancken stehen, daß man in der That bey dem summarischen Proceß eben das beobachten müsse, was der processus ordinarius erfordert, mithin kein Unterscheid vorhanden sey, **von Ludolff** in Jur. Camer. p. 81. seqq. so wird doch bey denen mehresten Gerichten in Deutschland noch beständig ein Unterscheid zwischen dem summarischen und ordentlichen Processe gemacht, **von Uffenbach** de Consil. Cæsar. Imp. Aulic. c. 15. p. 186. **Königliche Preußis. Justiz-Ordnung** von 1713. §. 28. **Calenbergische Cantzeley-Ordnung** art. 14. u. a. Ein mehrers hievon siehe unter **Proceß (ausserordentlicher)**.

Proceß (bürgerlicher ordentlicher) oder ordentlicher Civil-Proceß, *Processus civilis ordinarius*. Wird genennet, wenn bey einer Streit-Sache mit einer ordentlichen Klage und Kriegs-Befestigung, wie auch mit einem solennen Beweiß und Gegen-Beweiß verfahren wird, wenn alle feriæ und dilationes beobachtet, die Zeugen-Aussagen in einem besondern Termine eröffnet, die Disputations-Gesetze oder Probations-Schrifften über Beweiß- und Gegen-Beweiß beygebracht, und überhaupt alle Solennitäten des Processes bis zu Ende desselben in Acht genommen werden. Und zu diesem Proceß gehören ordentlichen Weise alle actiones reales & personales, welche nicht wegen eines besondern favoris und wegen ihrer summarischen Eigenschaft von dem processu ordinario ausgenommen seyn. In diesem Processu ordinario ist zu sehen, erstlich, was bey der Gerichts-Handlung vorhergehet, zum andern, was in der Gerichts-Handlung geschichet, und denn drittens, was nach Endigung der Gerichts-Handlung erfolget. Diejenigen Actus, welche bey der Gerichts-Handlung vorhergehen, sind entweder substantiales, so nothwendig zum Proceß erfordert, und nicht können ausgelassen werden, oder accidentales, so sich nur zuweilen begeben. Unter die Substantiales werden referiret,

1) Die Supplication-Schrifft pro decernenda citatione, oder um Verstattung des Processes;
2) Das Klag-Libell, und
3) Die Citation oder Ladung.

Unter die Accidentales werden gerechnet

1) Contumaciæ accusatio, die Ungehorsams-Beschuldigung;
2) Die Dilation oder Anstand;
3) Die dilatorischen Ausflüchte, oder die verzögerlichen Schutzreden;
4) Die Guaranda oder Gewehr;
5) Die Caution oder Verstand;
6) Die Litis Denunciatio oder Ankündigung des Kriegs-Rechtens;
7) Nominatio autoris;
8) Die Reconventio oder Wieder-Klage, und
9) Sententia interlocutoria oder Interlocut-Urtheil.

Diejenigen Actus, welche in der Gerichts-Handlung selbsten vorkommen, sind entweder principales, oder accessorii.

Unter die Principales werden gezählet,

1) Die Litis-Contestation oder Kriegs-Befestigung;
2) Die peremtorischen Ausflüchte oder zerstörlichen Schutzreden;

3) Die Probation oder Beweiß;
4) Die Conclusio causæ, oder der Beschluß zum Urtheil;
5) Die Inrotulation der Acten, und
6) Das Definitiv-Urtheil.

Zu denen Actibus accessoriis werden gezählet,
1) Das Juramentum calumniæ speciale, der Eyd vor Gefährde;
2) Die Reassumtion des Processes, und
3) Die Intervention.

Diejenigen Actus, welche nach Endigung des Gerichts erfolgen, sind entweder suspensivi, oder executoriales.

Unter die suspensivos werden gezählet,
1) Die Läuterung;
2) Die Appellation;
3) Das Remedium supplicationis;
4) Die Revision;
5) Das Remedium Nullitatis;
6) Die Restitutio in integrum oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
7) Die Avocirung der Acten;
8) Das Remedium Syndicatus, und
9) Denunciatio Evangelica.

Zu denen Actibus executorialibus gehören
1) Die Execution oder Hülffe, und
2) Die Subhastation.

Hermanns Einleitung zu denen gerichtl. Processen, p. 67. u. ff. S. auch Proceß (ordentlicher).

Proceß (bürgerlicher summarischer) siehe Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher).

Proceß (Cammer-Gerichts) *Processus cameralis* oder *Processus Judicii Cameralis*, ist eine rechtmäßige Ordnung, nach welcher die in dem Cammer-Gericht sich ereignete nöthige strittige Handlungen müssen abgethan werden, Jac. Blum in Process. Cam. tit. 1. n. 10, u. f. Siehe Cammer-Gericht, im V Bande, p. 427. u. ff

Processe (Chymische) *Processus Chymici*, sind nichts anders, als vollkommene Chymische Operationen; da man nemlich in Untersuchung der Sachen fortgehet, und endlich den gesuchten Zweck erlanget. Sie müssen nach einer vorgeschriebenen Regel geschehen, und zwar entweder durch die Destillation, oder Sublimation, oder Cohobation, oder Präcipitation, oder Detonation ꝛc. z. E. wie der Stein der Weisen zu machen, wie aus Vitriol Kupffer, und aus Silber Gold zu haben.

Proceß (Civil-) siehe Proceß (bürgerlicher).

Proceß (Commissarischer) *Processus Commissariorum*, ist, wenn die Sache nicht vor dem ordentlichen Richter, sondern der darzu geordneten Commißion erörtet wird. S. *Commissarius*, im VI Bande, p. 833.

Proceß (Concurs-) *Concursus Creditorum*, ist, da bey entstandenem Concurs alle besondere Forderungen vorgeleget, und alle Gläubiger des gemeinen Schuldners zu dem Concurs verwiesen werden. S. Concurs-Proceß, im VI Bande, p. 915.

Proceß (Consistorial-) *Processus Consistorialis*, ist, da in den Consistorien oder geistlichen Gerichten auf die daselbst gewöhnliche Art verfahren wird. S. *Consistorium*, im VI Bande, pag. 1035. 1036.

Proceß (Criminal-) Peinlicher Proceß, Peinlicher Gerichts- oder Hals-Gerichts-Proceß, *Processus Criminalis*, ist, wenn man ein in denen Gesetzen verbotenes Verbrechen wider iemand angiebt, oder der Richter solches von selbsten untersuchet und bestraffet; auch die Sache auf Haut und Haare, auf die Bestraffung derer Ubelthäter, und auf die Beybehaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gehet. Dieser Proceß wird abgetheilet in Accusatorium, den Anklage-Proceß, und Inquisitorium, den Nachforschungs- oder Untersuchungs-Proceß. Jener ist, wenn der Thäter von jemanden förmlich im Gerichte angeklaget, mithin die Sache im ordentlichen Processe zwischen dem peinlichen Ankläger und Beklagten geführet wird; dieser aber, wenn der Richter, krafft seines tragenden Amtes, einer verübten Missethat halber sich rechtmäßig informiret, und wider den Thäter summarisch inquiriret. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. S. auch Hals-Gericht, im XII Bande, p. 303. u. ff.

Proceß (Degradations-) *Processus Degradationis*, ist, wenn ein Geistlicher wegen eines begangenen Verbrechens von seinem bisher bekleideten Amte abgesetzet wird. Welches mehrentheils mit vielen und besondern Ceremonien zu geschehen pflegt, wovon unter andern das *Pontificale Romanum* p. 206. u. ff. Peter Svavis in Hist. Concil. Trident. Lib. IV. Carpzov in Jurispr. Eccl. Lib. III. Def. 117. n. 9. ibique Beyer, Hornad *Schilteri* Inst. Jur. Can. Lib. I. tit. 19. §. 15. und andern, mit mehrerm nachgelesen werden können. S. auch *Degradatio*, im VII Bande, p. 420. u. f.

Proceß (Denunciations-) oder Rügen-Proceß, *Processus Denunciationis*, ist, welcher in Injurien-Sachen üblich, und von der vorhergehenden Denunciation oder Rüge und Begünstigung, also genennet wird. Siehe Proceß (Injurien-) ingleichen *Denunciatio*, im VII Bande, p. 593.

Proceß (Desertions-) *Processus Desertionis*, ist, wenn in denen Consistorien oder geistlichen Gerichten wegen böslicher Verlassung eines Ehegatten wider denselben verfahren wird. Siehe Desertions-Proceß, im VII Bande, pag. 647.

Proceß (Diffamations-) *Processus Diffamatorius*, ist, wenn jemand von einem andern blamiret und an seinen Ehren gekräncket worden, und denselben also aus dem bekannten L. Diffamari. zu Anstellung seiner wider ihn habenden Klage auffordert, oder in Unterbleibung dessen den Richter ersuchet, demselbigen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Siehe Proceß (Injurien-) desgleichen *Diffamatio*, im VII Bande, p. 888.

Proceß (Ehe-) *Processus Matrimonialis*, ist, welcher entweder zwischen bereits verbundenen Eheleuten, oder doch würcklich verlobten, und andern gleichmäßigen Personen beyderley

derley Geschlechtes, in Ehe- oder Schwängerungs-Sachen vor denen Consistorien oder geistlichen Gerichten geführet wird.

Proceß (einseitiger) siehe **Proceß**.

Proceß (Erbbereitungs-) heißt auf Bergwercken, wenn das Berg-Amt eine Fund-Grube oder Maase, die Ausbeute giebet, vermisset und Loch-Steine setzet, daß man wissen kan, wie weit sich das Feld erstrecket. Siehe **Erbbereiten**, im VIII Bande, p. 1479.

Proceß (erneuerter) oder wieder angefangener Proceß, *Processus reassumtus*, ist, wenn ein Erbe, oder auch ein jedweder anderer Nachfolger sich vor denen Gerichten erkläret, daß er den ihm von einem Verstorbenen oder Vorfahren hinterlassenen Proceß, und zwar in dem Stande, wie er ihn findet, übernehmen und fortsetzen wolle.

Proceß (Executions-) siehe **Proceß (Hülffs-)**.

Proceß (Executiv-) siehe **Proceß (Hülffs-)**.

Proceß (Executivischer) siehe **Proceß (Hülffs-)**.

Proceß (Fiscalischer) *Processus Fiscalis*, ist eine gewisse Art des ausserordentlichen oder summarischen Processes, wobey mehrentheils gantz kurtz ab und ohne viele besondere Solennitäten, und zwar vornehmlich zu Einbringung derer Fiscalischen Straffen, verfahren wird.

Proceß (Freymachungs-) bestehet darinnen, daß der Berg-Meister, auf Ansuchung eines neuen Gewerckens bey dem Berg-Amte, die angegebene Zeche durch zwey oder einen Geschwornen befahren lässet, und wenn binnen acht Tagen in drey Früh-Schichten keine Arbeit vor Ort und sonst in der Gruben befunden worden, wird solche vor frey erkannt. Hierauf muthet der Gewercke diese alte Zeche für ein Freyes, und beweiset solches zugleich durch den Geschwornen, daß sie ohne Vorwissen des Berg-Meisters drey anfahrende Früh-Schichten nicht bauhafftig gehalten sey. Dahero kan kein Geschworner ohne Vorwissen und Befehl des Berg-Meisters eine Zeche frey machen, und der Berg-Meister kan nicht an statt des Geschwornen zum Freymachen fahren, weil er über das Freymachen der geordnete Richter ist. Wolten nun die alten Gewercken vor der Bestätigung Ursachen vorbringen, warum ihre Zeche nicht ins Freye gefallen seyn solte, soll er sie hören und nach Befinden Weisung thun. Mit denen Muth-Zedduln und bestätigen wird es, wie auf neuen Zechen, gehalten. Das Freymachen muß dem Muthen dergestalt vorgehen, daß bey dessen Unterlassung ein anderer, der solches verlanget, und hierauf muthet, vor dem ersten Muther die Zeche erhält. Dem Aufnehmer folgen alle unverlegte Theile, sammt denen, die zuvor im Retardat stehen, aller Vorrath der freygemachten Zechen, was im Freymachen begriffen wird. Ein Aufnehmer alter Zechen, soll gleich nach der Bestätigung einen Zubuß-Brief an gewöhnlicher Stelle öffentlich anschlagen, welcher ohngefehr so lautet:

> Allen und jeden Herrn Gewercken, die in unten geschriebenen Zechen Theil gehabt, füge ich N. N. zu N. zu wissen, daß ich solche Zeche, dieweil die in meines gnädigsten Herrn Freyes gefallen, diesem unten benannten Lehnträger, doch den alten verzubusseten Gewercken 4 Wochen ohne Schaden, verliehen habe. Demnach welcher Gewercke sich von dato an 4 Wochen zu gemeldetem Lehnträger, mit Unterrichtung genungsamer Ankunfft seiner vorgehabten Theil, daß auch die jüngst angelegte Zubusse darauf verricht, angeben wird, der soll von ihm für einen Gewercken erkannt, und zugelassen werden, darnach sich ein jeder hat zu richten. Geben unter meinem Petschafft. ꝛc. N. N.
>
> N. N. **Lehnträger.**

Diese Zubuß aufs Freymachen soll der Aufnehmer verbauen, und welche alte verzubußte Gewercken ihre Theile bauen wollen, soll er darzu kommen lassen. Er soll auch nicht gedrungen seyn, dieselben 4 Wochen die Zeche zu belegen. Hingegen ist der Aufnehmer nicht gehalten, der alten Gewercken Schulden zu bezahlen, auch die alten Gewercken, auf denen Zechen, die 4 Quartale im Freyen gelegen, zuzulassen nicht schuldig.

Proceß (geendigter) *Processus finitus*, ist derjenige, welcher durch Urtheil und Recht entschieden, und zu seiner völligen Endschafft gediehen ist.

Proceß (gemischter) *Processus mixtus*, ist, darinnen so wohl bürgerlich, als peinlich, geklaget und verfahren wird, z. E. im Injurien-Proceß und Rügen-Sachen, im Diebstahle, Ehebruch, u. d. g.

Proceß (gerichtlicher) siehe **Proceß**.

Proceß (Gesetzmäßiger) siehe **Proceß (rechtmäßiger.)**

Proceß (Hals-Gerichts-) siehe **Proceß (Criminal-)**.

Proceß (Handels-Gerichts-) oder Kauffmännischer Proceß, *Processus Mercatorius*, ist, der in Kauff- und Handels-Sachen unter Handels-Leuten auf die in denen Handels-Gerichten übliche Art verführet wird. Siehe **Handels-Gericht**, im XII Bande, p. 432. u. ff.

Proceß (Haupt-) *Processus Principalis*, ist, darinnen eine streitige oder bereits rechtshängig gewordene Haupt-Sache nach dem ordentlichen Gerichts-Brauch abgehandelt, und darüber, wie gewöhnlich, verfahren wird.

Proceß (heimlicher) *Processus occulte factus*, ist, wenn auf das von Seiten des Klägers geschehene blosse Anbringen in der Sache ohne die gehörigen Formalien des Processes verfahren, oder Beklagter gar unverhörter Sache verdammet wird. Siehe **Proceß (nicht ger)**.

Proceß (Hexen-) *Processus Sagarum*, war ehemahls eine gar bekannte Art, wider diejenigen, welche sich der Hexerey und Zauberey verdächtig gemacht hatten, zu verfahren. Und bestand dieselbe vornehmlich in der sonst so genannten Wasser-Probe: Wovon man aber heut zu Tage nichts mehr weiß. Sondern man verfähret vielmehr mit dergleichen Leuten insgemein nach dem sonst gewöhnlichen Criminal- oder peinlichen Processe. Siehe **Proceß (Criminal-)** ingleichen **Wasser-Probe**.

Proceß (Hülffs-) Executiv-, Executivischer oder Executions-Proceß, *Processus Executivus*, ist, wenn auf klare Briefe und Siegel so gleich nach deren geschehener Recognition, mit der Hülffe zu verfahren ist. In dem Hülffs-Processe wird die Exception so gleich liquid zu seyn erachtet, deren Wahrheit durch ein offen Instrument eines Notarii bewiesen wird, **Wernher** sel. obs. for. P. 1. obs. 322. In dieser Proceßes-Art werden die Exceptionen zu erweisen, Zeugen-Aussagen und Rotuli nicht zugelassen. **Wernher** sel. obs. for. P. 3 obs. 198. Widriger Meynung sind **Berlich.** P. 1. concl. 84. n. 82. u. f. **Carpzov.** P. 1. c. 8. d. 29. & 30. Wenn das Blanquet, wie sie es nennen, anders extendiret worden als desselben Inhalt oder Unterschrifft besaget; so kan executivisch und auf die Hülffe nicht geklaget werden. **Wernher** sel. obs. for. P. 6. obs. 260. Der Hülffs-Proceß kan aus Lehn-Briefen wider den dritten nicht angestellet werden. **Wernher** sel. obs. for. P. 7. obs. 191. Der Hülffs-Proceß aus klarem Brief und Siegel kan angestellt werden von dem Erben, und wider den Erben, **Wernher** sel. obs. for. in supplem. nov. ad P. 4. obs. 151. n. 89. **Berger.** E. D. F. tit. 5. obs. 2. not. 1. p. 132. & Philoc. for. R. 51. p. 396. nec non Resolut. **Lauterb.** tit. de Judic. ad verb. extraordinarium add. Loc. instrumentum guarentigionatum th. 22. wie auch von deren Cessionario, **Berger** E. D. F. c. l. add. loc. cessio actionis th. 46. Also doch, daß Kläger vor allem, wenn Beklagter läugnet oder excipiret, vorbesagte Qualität, nehmlich, er sey Cessionarius; oder des Gläubigers Erbe, oder Beklagter sey Erbe des Schuldners, bescheinigen muß, **Berger** E. D. F. c. l. & Resolut. **Lauterbach** c. l. **Wernher.** c. l. Es sind aber auch nicht zu der Sache nöthig klare Brief und Siegel, sondern es langen Zeugen, und Eydes-Delation, zu; deswegen, weil dieselben Umstände äusserlich seyn, und also das Wesen selbst des im Libelle angeführten Instruments nichts angehen, sondern vielmehr den an und vor sich gegründeten Hülffs-Proceß zubereiten, u. ein wenig aufhalten. **Berger.** c. l. **Wernher** c. l. Ja die Eydes-Delation kan auch nach der vom Beklagten geschehenen Negation und Läugnung, daß er Erbe sey, geschehen. **Berger** P. 2. supplem. ad E. D. F. tit. 5. §. 3. p. 107. **Wernher,** c. l. n. 90. Das Wort: **Einlassen,** wenn solches gleich der Recognitions-Petition im Libelle angehängt wird, widerspricht oder schadet der Art des Hülffs-Processes nicht, **Wernher,** sel. obs. for. P. 6. obs. 388. Wenn er sich nur des Worts: **Antwort,** welches der executivisch zu agirenden Art gar nicht gemäß, enthält. **Wernher,** c. l. n. 3. & Compend. Jur. lib. 4. tit. 28. §. 11. Wenn in dem executiven Proceß Beklagtem, über diß ausser der Recognition auch Antwort auf die Klage durch Urtheil und Recht aufferleget worden, so sind dessen darwider habende Einwendungen und Ausreden, wenn sie sonst gleich noch sind Exceptionen, fernern Beweises und Nachforschens bedürffen, dennoch zuzulassen. **Wernher,** sel. obs. for. P. 2. obs. 358. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel Hülffe, im XIII Bande, p. 1068. u. ff.

Proceß (Informatione-) siehe **Proceß (Informativ-).**

Proceß (Informativ-) Informations-Proceß, *Processus Informatorius* oder *Processus Informativus*, wird genannt, wenn ein Richter, ehe er zu dem würcklichen und förmlichen Inquisitions-Proceß schreitet, zuvorher recht genaue und zuverläßige Kundschafft und Nachricht einzuzühen bemühet ist, ob der bey ihm denuncirte Delinquente in der That auch das ihm Schuld gegebene Verbrechen begangen habe, und ob auch die wider ihn streitenden Anzeigen und Vermuthungen von der Beschaffenheit sind, daß er den entweder noch anzufangenden, oder bereits angestellten Nachforschungs-Proceß weiter gantz sicher fortsetzen könne, um solcher gestalt alle sonst daher zu besorgende Weiterungen und Ungelegenheiten zu vermeiden. Siehe **Proceß (Nachforschungs-).**

Proceß (Inhibitions-) *Processus inhibitivus*, oder *Processus Inhibitorius*, ist, wenn gewisse Gerichte, als Ober- und Hof-Gerichte, in klaren Sachen gleich mit Inhibitionen und Straff-Præcepten verfahren. Die Inhibition ist vor summarischer Untersuchung der Sache nicht zu verabschieden, **Carpzov.** lib. 1. R. 19. n. 7. u. f. Sonst ist sie von keiner Krafft, und soll wiederrufen werden, **Carpzov.** disp. de inhibit. c. 1. n 69. **Barth.** hodeg. for. c. 5. §. 14. lit. a. p. 824. Es soll also eine Warnungs-Schrifft, ein Erinnerungs-Brief, u. d. g. vorhergehen. **Barth.** c. l. §. 16. p. 825. **Berger.** oecon. jur. lib. 4. tit. 30. th. 6. not. 2. p. 1179. Denn eine ohne vorhergehend Monitorium gegebene Inhibition bestehet nicht, *Resol. Grav.* de An. 1609. tit. von Justitien-Sachen, §. 9. **Carpzov.** lib. 1. R. 20. & 23. **Wernher.** sel. obs. for. P. 2. obs. 464. Ja, wo die Sache keinen Verzug leidet, sondern der Verzug gefährlich ist, geht mehrentheils noch ein Excitatorium und Befehl vorher, den Proceß zu prosequiren. Welches nichts anders ist, als eine wiederhohlte Erinnerungs- u. Warnungs-Schrifft, mit angehängter Bedrohung der zu concedirenden Inhibition, **Barth,** c. l. **Berger.** c. l. Inhibition über streitige Posseß ist ohne Clausula justificatoria nicht zu decerniren; Sonst ist dieselbe null und nichtig, **Carpzov.** lib. 1. R. 20. n. 1. seq. **Berger.** c. l. not. 4. Es beruhet aber doch in der Willkühr des Inhibirten, ob er der Inhibition pariren und von weiterer Turbation abstehen, oder aber, nicht gehorchen, sondern die Rechte seiner Posseß völliger deduciren und ausführen will. **Carpzov.** in Proc. tit. 23. art. 4. n. 6. Wenn ihm zu pariren gefällt; ist nöthig, nicht nur die Parition anzuführen, sondern auch im Termine mit brieflichen Urkunden oder Zeugen zu beweisen. **Carpzov.** prox. c. l. & lib. 1. R. 28. So gleich und im Augenblick nach gelesener Inhibition ist nöthig, daß die Parition geschehe. Daher wird auch der noch von der Geld-Straffe befreyet werden, welcher allererst nach etlichen Tagen parirt hat. **Carpzov.** prox. c. l. n. 14. 15. Und zwar ist die Wiederersetzung in natura, nicht aber in dem Werth und Preisse, dem Impetranten selbst, oder an das Haus, oder an dem Orte der Turbation, oder dem im Gerichte gegenwärtigen u. zu deren Empfang citirten zu thun. Es sey denn, daß die entwendete Sache in natura nicht mehr vorhanden wäre:

Denn

Denn alsdenn muß der Impetrant mit der Aestimation oder einer andern Species von eben der Art und Güte, vergnügt seyn. **Barth.** hodeg. for. c. 5. §. 16. lit. d. p. 827. Es wird auch der Inhibition nicht parirt, wenn das Spolium, über welches die Inhibition decerniret ist, einem andern, als dem Inhibenten, restituirt wird. **Carpzov.** lib. 1. R. 29. Und wenn jemand eine andere Sache vor das Spolium gerichtlich hinterlegt, **Carpzov.** c. l. R. 30. add. ejusd. disp. de inhibit. c. 5. §. 44. n. 26. So langt auch nicht zu, zum Theil parirt zu haben; sondern es wird gäntzliche Parition und Nachkommung der Inhibition erfordert. **Carpzov.** Proc. tit. 13. art. 4. n. 17. Es wird aber der Inhibition parirt durch würckliche Enthaltung und Abstehung von der Posseß, wenn gleich der Inhibirte über die Posseß mit Worten protestirt, **Carpz.** lib. 1. R. 31. Wenn Beklagter parirt, oder seine Rechte gäntzlich bewiesen, und völliger ausgeführet hat, wird die Inhibition cassirt. **Carpzov.** Proc. d. art. 4. n. 31. **Barth.** d. §. 16. p. 826. **Berger.** œcon. jur. lib. 4. tit. 30. th. 6. not. 3. p. 1179. Wenn der Inhibirte die Parition weder bewiesen und beygebracht, noch auch die Ursache der nicht geleisteten Parition gerechtfertiget hat; so wird die Inhibition confirmirt. **Carpzov.** c. l. n. 36. **Wernher.** c. l. Wenn die Inhibition durch Urtheil und Recht in die Kraft einer schlechten Citation verwandelt wird; so wird das Possessorium Summariissimum nicht in das ordinarium verwandelt. **Wernher.** sel. obs. for. P. 2. obs. 398. Anders meynet **Carpzov.** Proc. tit. 23. art. 4. n. 51. & lib. 1. R. 20. n. 21. wie auch tractat. de inhibit. th. 5. n. 97 u. f. Wenn die Inhibition durchs Urtheil in die Krafft einer schlechten Citation verwandelt worden; so steht Impetranten frey, ob er eine neue Klage anstellen, oder die alte fortsetzen wolle. **Berger.** c. l. not. 8. p. 1180. Durch die Confirmation oder Cassation der Inhibition wird der Inhibirende oder Inhibirte zum Besitzer erkläret, **Carpz.** lib. 1. R. 21. **Berger.** œcon. jur. lib. 4. tit. 30. th. 6. not. 6. p. 1180. Die Inhibitionen werden über die Posseß alleine nur und wegen streitiger Posseß ausgefertiget, die Posseß sey gleich cörperlicher und leiblicher Dinge u. liegender Güther, oder von Rechten und Gerechtigkeiten. **Carpzov.** l. 1. R 22. n. 2. 3. 4. Die Inhibitions-Fälle sind: 1) Der Entgegenkommung und Darwiederhandlung, wie auch der hefftigen Beschwerung wider ein in dinglicher Klage gefälltes Urtheil, das Rechtskräfftig worden, 2) oder wider einen unter beyder Partheyen Siegel und Petschafft befestigten Vergleich, 3) rechtmäßiger Furcht wegen eines Inhafftirung, oder Beraubung seiner Güther, welche Furcht aber dargethan werden muß, 4) des Spolii, oder schon geschehener Incarceration wegen einer bürgerlichen Sache, 5) der Verkündigung eines neuen Wercks oder Baues, 6) eines zugefügten Schadens durch des Nachbars Gebäude, 7) eines gemachten Wercks im öffentlichen Fluß, damit das Wasser anders flüsse, oder der Anlauff desselben auf den Grund und Boden des Nachbars abgeleitet werden möge. Welchen auch noch mehrere andere zuzuzählen seyn. **Carpzov.** de inhibit. c. 3. §. 25. n. 21 u. f. **Barth.** hodeg. for. c. 5. §. 21. lit. a. p. 830. Auch in peinlichen Fällen, wenn z. E. der Proceß alsobald von der Gefangennehmung angefangen, Defension und Vertheidigung versagt, das sichere Geleite nicht gehalten wird, und in dergleichen mehr, kan Inhibition erlangt werden, **Carpzov.** Proc. tit. 23. art. 2. n. 47. **Barth.** c. l. §. 22. p. 831. Die Inhibition besteht nicht, wo sie nicht von dem competenten und ordentlichen Richter verabschiedet worden. So hebt sie auch die Litispendentz im fremden Gerichte nicht auf. **Carpzov.** lib. 1. R. 24. Wenn die Pönal-Inhibition confirmirt worden, so kan von dem Inhibirten die Straffe nicht alsobald gefordert werden, sondern er muß vorerst citirt werden, zu sehen, daß er in die Straffe verdammt werde. **Carpzov.** c. l. R. 26. Wenn die Inhibition zum Theil relaxirt und aufgehoben wird, so lehret **Barth**, daß die Geld-Straffe pro rata zu erlassen sey. Hodeg. for. c. 5. §. 17. p. 828. Aber widriger Meynung seyn, **Titius** in jure priv. p. 1614. **Berger** E. D. F. p. 146. & Proc. Possess. th. 6. n. 6 **Wernher** sel. obs. for. P. 1. obs. 272. Es wird der Inhibirte von der Straffe auch nicht durch Vergleich befreyt. **Berger.** œcon. jur. lib. 4. tit. 30. th. 6. not. 10. p. 1180. **Barth.** c. l. § 20. p. 829. Wenn im ersten Termine, nemlich der zu docirenden Parition oder zu justificirenden Inhibition, Kläger oder Beklagter aussen bleibt; so wird nach vorgehender Ungehorsams-Beschuldigung, ohne Commination und Bedrohung alsbald die Inhibition entweder caßirt, oder confirmirt, **Barth.** c. l. §. 18. p. 829. **Berger** E. D. F. tit. 5. not. 6. p. 145. Wenn aber keiner von beyden erscheinet, wird der Termin vor circumducirt und aufgenommen gehalten, **Barth.** c. l. Im übrigen kan der Inhibirte von dem Petitorio nicht repellirt und abgetrieben werden, aus dem Prätext und Vorwand, als ob wegen nicht gezahlter Geld-Buße das Possessorium noch nicht geendiget sey. **Wernher** sel. obs. for. P. 1. obs. 218. n. 2.

Proceß (Injurien-) *Processus injuriarum*; ist, da in Injurien- und Begünstigungs-Sachen zur Vergnügung des beleidigten Theils und Bestraffung des Beleidigers geklaget und verfahren wird. Das competente Gerichte in einer schrifftlichen Injurie ist, wo sie insinuirt, nicht aber wo sie geschrieben worden. Und müssen desselben Orts Rechte attendiret werden, wo von deraleichen zu bestraffenden Injurie agiret wird. **Wernher** sel. obs. for. P. 7. obs. 137. Die Injurien-Klage ist wider Beklagten eigentlich in foro Domicilii anzustellen; nicht aber an dem Orte der ausgestossenen Injurien, wo er nicht daselbst ergriffen, und ihm die Citation insinuiret wird. Siehe *Dec. Elect. Sax. nov.* 89. ibique **Philippi** obs. 1. **Carpz.** lib. 2. R. 26. **Wernher.** sel. obs. for. P. 10. obs. 428. Der Advocat aber, welcher seinen Producten oder den rechtlich verfahrenden Gegentheil angreifft und schmähet, kan vor eben demselben Gerichte, ob er gleich anderweit seine Wohnung hat, belangt werden, **Philippi** ad dec. 89. obs. 2. Es kan auch zuweilen der Richter den Advocaten, welcher Injurien und Schmähworte in seinen Schrifften gebraucht hat, ohne vorhergehende Vernehmung willkührlich straffen. **Wern-**

her sel. obs. for. P. 7. obs. 207. Wer in der Hitze des Zorns ein injuriös Wort fahren lassen, kan aus Reue und contrairen Worts-Erklärung sich von der Injurien-Klage bis zu der Kriegs-Rechtens-Befestigung befreyen. arg. l. 48. de R. J. Faber in Cod. lib. 9. tit. 20. def. 11. Carpzov P. 4. c. 42. d. 11. n. 1. Denn durch dergleichen Erklärung wird so wohl die Injurien-Sache, als folglich auch die Klage und Condemnation aufgehoben. l. 5. ubi Salycet. C. de injur. Felin in c. dilect. 8. n. 6. X. de except. So befreyet sich auch ordentlicher Weise in geringern und schlechtern Injurien von der Injurien-Klage Beklagter in denen Sächsischen Gerichten, wenn er vor der Kriegs-Rechtens-Befestigung und Antwort auf die Klage, daß er dieselben Worte, welche als injuriöse und schimpffliche angenommen werden, mit dem Gemüth und Meynung nicht vorgebracht, sondern aus anderer Ursache, warum er sie geredet, bewogen worden sey, saget, und gerichtlich und öffentlich bezeuget, daß er nichts, als alles liebes und gutes vom Injurirten wisse, und ihn vor einen ehrlichen unbescholtenen Menschen halte. Ordin. judic. Curial. Hertzog Moritzens von 1548. Carpzov. c. l. n. 2. 3. Barth. in Schachers Colleg. pract. lib. 47. tit. 10. ad verbum. cessat. p. 957. Rivin. ad O. P. S. tit. 22. en. 31. Berger. œcon. jur. lib. 3. tit. 9. th. 16. not. 9. p. 800. Allwo er saget, daß dieses Sächsische Gesetz von den mehresten Rechts-Lehrern in Ansehung der Injurirenden auf die æstimatorische Klage erweitert werde. Allein besiehe die *Ordinat. Polit. Sax.* de An. 1661. tit. 5. §. 1. & 2. allwo deshalber überhaupt verordnet, daß dergleichen gerichtliche Erklärung zwar in zweiffelhafften und zweydeutigen, nicht aber in offenbahren Injurien zulangen soll. Welche Verordnung ausser Zweiffel noch heut zu Tage, auch in Ober-Lausitz, statt hat, weil in dem Königlichen Mandat von Duellen §. 18 die Richter befehlichet werden, nach der Verordnung der *Ordinat. Polit. Sax.* tit. 5. §. 1. 2. & 3. & tit. 7. §. 8. die unter denen im §. 1. d. Mandat. Duell. nicht erzählten Personen vorfallenden Injurien zu dirimiren und zu entscheiden. Was ist aber, wenn dergleichen Ehren-Erklärungen geschehen, von den Unkosten zu statuiren? Antwort, Es muß ein Unterscheid gemacht werden, ob die Ehren-Erklärung von dem Kläger krafft des Urtheils, oder aus selbsteigener freyer Bewegung angenommen worden. Im erstern Falle prästirt die Unkosten Beklagter; im letztern Falle aber sind die Unkosten von allen beyden der streitenden Partheyen zu prästiren, wo nicht Kläger, da er die ihm offerirte Erklärung acceptiret, der Unkosten wegen protestiret hat, Berger. œcon. jur. lib. 3. tit. 9. th. 16. not. 9. p. 800. Heut zu Tage ist in denen Sächsischen Gerichten in Injurien-Sachen nach aufgehobenen formalen und solennen Klagen, sie mögen gleich auf die Aestimation, oder den Wiederruff gerichtet seyn, der formale, ordentliche und summarische Proceß gantz abgeschafft, und sind die Richter befehliget, auf blosse von Injurirten geschehene Rüge ohne Weitläufftigkeit und zierlichen Proceß, die Wahrheit der Sache allein angesehen, nach Art des Rügen-Proceßes zu verfahren. Siehe

Duell-Mandat von 1712. §. 22 und Special-Mandat von 1716. Wernher. sel. obs. for. P. 6. obs. 488. Indessen kan gleichwohl ein solenn Libell von dem Richter in Krafft einer blossen Rüge vertragen werden, da er dessen ohngeachtet sein Amt in summarisch zu tractirender Sache doch verwalten kan. Mencken in Disp. de proc. quo causæ injuriarum ex Mand. Reg. de An. 1712. perag. §. 1. Daß aber die Abschrifft der Rüge dem Injurirenden, der zur Vernehmung citirt ist, communicirt, oder der Citation inserirt werde, ist nicht nöthig, sondern es ist schon genug, daß die Sache in der Citation nur überhaupt ausgedruckt werde, krafft eines besondern Rescripts von 1721. Siehe Wernher in supplem. nov. ad P. 5. obs. 122. Beklagter selbst muß im Termine erscheinen, desselben Gevollmächtigter aber wird nicht admittirt, krafft eines besonders Mandats von 1716. Mencken c. l. §. 16. Ja daß Beklagter nicht einmahl mit einem Advocaten kommen und erscheinen solle, hat respondirt und geantwortet die Wittenbergische Facultät, bey Wernher. c. l. p. 607. Mencken c. l. Denunciant aber kan durch einen Gevollmächtigten erscheinen. Mencken. c. l. Daß aber Denunciant im Termin erscheine, Injurianten provocire und die Rüge wiederhohle, ist nicht nöthig, Mencken c. l. §. 13. So ist auch eben nicht nöthig, daß der Richter, so gleich, nach übergebener Rüge, Citation ausfertige, sondern er hat vielmehr von Denuncianten vornemlich zu fordern, daß er entweder Documenten, die zur Sache was thun können, u. welche in der Rüge anzuführen seyn, in Originalen producire, oder Zeugen benenne, oder, in Ermangelung andern Beweises, die Rüge eydlich bestärcke, hernach zu der Zeugen Verhör, so solche gegenwärtig sind, vor allem zu procediren, und solches summarisch, nach vorgehendem Eyde, zu vollbringen. Mencken. c. l. §. 2. & 10. Allwo er endlich sagt, daß vor der Citation eines Zeugen Aussage zulange, derer übrigen ihre aber so lange aufgeschoben werden könne, bis vom Beklagten selbst so dann die Antwort geschehen sey. Allein daß der Gerichts-Brauch insgemein gleichwohl gantz anders sey, und, wenn gleich dieses nicht beobachtet, sondern Beklagter alsobald sub pœna confessi & convicti citirt worden, derselbe wegen Ungehorsam, nichts desto weniger pro confesso & convicto gehalten werden könne, läugnet selbst nicht Mencken, c. l. §. 45. Ja daß in Injurien-Sachen sub pœna confessi & convicti heut zu Tage in Chur-Sachsen Citirter vor ungehorsam nicht gehalten werden könne, wo er nicht mit redlichen Anzeigungen gravirt gewesen, lehret Wernher. sel. obs. for. P. 7. obs. 107. Ein eintziger Zeuge gravirt den Injurianten aufs wenigste zum Reinigungs-Eyde, und von grösserer Wichtigkeit ist allerdings eines eintzigen Zeugen eydliche Aussage, als des Denuncianten selbst eydliche Bestärckung der Rüge, welche alleine aber darzu, daß Beklagtem der Reinigungs-Eyd zuerkannt werde, zulangt. Mencken, disp. de proc. quo causæ injur. ex Mandat. Reg. de An. 1712. §. 5. Wenn die Zeugen gar nicht aussagen, was Denunciant erwartet hatte, so ist es noch in seiner Macht, die Rüge eydlich zu bestärcken. Mencken. c. l. §. 6. Wernher, sel. obs. P. 8. obs. 278.

De-

Denunciant wird auch zur eydlichen Bestärckung gelassen, wenn er gleich auf andere Art, als durch Zeugen oder Documente die Injurien beweisen kan, **Mencken**, c. l. §. 7. 8. allwo er auch wahrnimmt und fleißig anmerckt, daß die Meynung wahrscheinlich scheine, welche auch alsdenn noch Zeugen zuläßt, wenn gleich Beklagter den Reinigungs-Eyd zu prästiren bereit ist. Daß aber Beklagter durch eydliche Bestärckung der Rüge zum Reinigungs-Eyd gravirt werde; so ist nöthig, daß Denunciant de veritate schwöre, wo nicht vielleicht von einem Umstande agirt werde, von welchem nur de credulitate geschworen werden kan, z. E. wenn er behauptet, daß im Gemüth und Meynung zu injurien vom Beklagten etwas gesagt oder gethan sey. **Mencken** c. l. §. 9. Wenn Beklagter im Termine nicht erscheinet, und die Citation ihm, wie sichs gebühret, insinuiret worden, solche auch eine rechtliche Zeit in sich begriffen hat; so wird er alsbald pro confesso und convicto erkläret. So wird auch weder der Termin vor circumducirt und aufgenommen gehalten werden können, wenn alle beyde der Streitenden aussenbleiben; noch ist auch nöthig, daß des aussenbleibenden Beklagtens Ungehorsam beschuldiget und angeklaget werde; so gar daß, wenn Denunciant nichts destoweniger provocirt, und den Ungehorsam des Beklagten anklaget, oder auch mit ihm den Rechten nach verfähret, er nicht unnöthige Unkosten machet, die er von Beklagtem nicht wieder fordern kan. **Mencken**, c. l. §. 13. 14. Denunciat, der sub poena confessi und convicti citirt worden, ist vor solchen zu halten, wenn er in Schrifften auf die Rüge antwortet, **Wernher**, in Supplem. nov. ad P. 5. obs. 122. n. 8. p. 608. Daß Beklagter seine Exception der Antwort annectiren könne, und wenn er bey diesem Handel des Raths derer Rechtsgelehrten gebrauchen wolle, dasselbe ihm wegen Faveur der Defension nachzulassen sey, mercket an **Mencken**, c. l. §. 17. So ist auch Beklagtem nicht verboten, dem Richter Defensional-Zeugen zu sistiren. **Mencken**, disp. de Proc. quo caus. injur. ex Mandat. Reg. de Anno 1712. perag. §. 20. Wie denn auch vor dem Urtheil zuweilen Defension verstattet werden kan. **Mencken**, c. l. §. 12. Wen Denunciant die Injurien nicht völlig bewiesen hat; so ist er nicht leichte zum Erfüllungs-Eyde zuzulassen, wo nicht die Rüge entweder halbvöllig, oder mehr als halbvöllig bewiesen, oder die Furcht des Meineyds dem Reinigungs-Eyde nicht statt läßt. **Mencken**, l. c. §. 23. Wenn Kläger de veritate nicht schwören kan, sondern nur fremdem Zeugnisse glaubet und Glauben beymisset, oder wenn von dem Gemüth und Meynung zu schimpffen nicht gnungsam erhellet; so hat der Reinigungs-Eyd statt, wenn gleich die Injurie halbvöllig oder mehr als halbvöllig bewiesen ist, **Mencken**, l. c. Obwohl allein des Denunciantens Eyd dazu genung ist, daß Beklagtem der Reinigungs-Eyd dictirt werden könne, krafft eines besondern Mandats von 1716; so würcket doch in wichtigern Sachen die eydlich bestärckte Rüge allein nicht allezeit das, daß der Reinigungs-Eyd dem Inculpirten auferlegt werden könne, allermeist und zumahl wenn Denunciant dergleichen Person sey, die sonst Zeugniß zu geben nicht leicht admittirt würde, wie dafür hält **Mencken**, c. l. §. 26. Ja daß zuweilen wider das Urtheil, das den Reinigungs Eyd auferleget, Defension zuzulassen sey, meynet eben derselbe c. l. §. 27. Denunciant wird die Unkosten, welche er, da er im bestimmten Termine provociret und den Ungehorsam des nicht erscheinenden anklaget, Zeugen häufet, oder dergleichen Umschweiffe gemacht hat, nicht wieder erlangen: **Mencken** c. l. §. 29. In Injurien-Sachen ist der Richter Beklagtem die Acten zum perlustriren mitzutheilen nicht gehalten, ehe und bevor sie complet, und also instruirt seyn, daß nichts übrig, als daß Beklagter mit seiner Defension gehöret werde. So ist auch präcis nicht nöthig, daß ein Inrotulations-Termin präfigirt werde. **Wernher** Supplem. nov. ad. P. 5. obs. 122. p. 605. u. f. Ein in Injurien-Sachen gefälltes Urtheil wird nicht Rechtskräfftig; sondern kan noch corrigirt werden, wenn schon die zehen Tage verlauffen seyn. Wenn aber Beklagtem Defension versagt und verweigert wird, wird das Urtheil alsbald die Rechts-Krafft haben, und zur Execution gebracht werden können, **Mencken** c. l. §. 32. Der Richter kan über die Flüche auf den Fürsten nicht erkennen; sondern diese sind an den Fürsten selbst zu referiren, nach dem l. un. C. si quis imper. maled. **Wernher**. sel. obs. for. P. 2. obs. 483. Ja nicht einmahl zu summarischer Antwort ist Beklagter eher zu zwingen, bis von des Fürsten Willen erhellet, **Wernher** in Supplem. ad d. obs. 483. Derohalben wenn nichts desto weniger der Richter verfährt; so leidet der gantze Proceß an dem Fehler der Nullität, und ist nichtig verfahren. **Wernher** in Supplem. nov. ad. eand. obs.

Proceß (Inquisitions-) siehe **Proceß (Nachforschungs-)**.

Proceß (Instrumentirte) *Processus Instrumentari*, werden die von denen offenen Notarien verfertigten Instrumente über die geschehene Insinuation derer von dem Reichs-Cammer-Gerichte ausgefertigten Processe, genennet. **Gerhard** in Disc. de Suprem. in Imp. Rom. Jud. Aul. & Cam. p. 51.

Proceß (Kauffmännischer) siehe **Proceß (Handels-Gerichts-)**.

Proceß (Kriegs-) *Processus Militaris*, ist, der vor denen Kriegs-Gerichten angestellet und geführet wird. Siehe **Kriegs-Proceß**, im XV Bande p. 1924.

Proceß (Lehns-) *Processus feudalis*, ist, welcher ehedem auff eine besondere Art von denen Paribus Curiæ vorgenommen worden. Siehe **Lehns-Proceß**, im XVI Bande p. 1460. u. ff.

Proceß (Leuterungs-) *Processus Leuterationis*, ist, wenn das in Sachen ergangene Urtheil oder Abschied von denen Parteyen geläutert, und darüber rechtlich verfahren wird. Siehe *Leuteratio*, im XVII Bande p. 669. u. ff.

Proceß (Liquidations-) *Processus Liquidationis*, ist, wenn die Partheyen entweder selbst, oder deren Anwälde und Advocaten in Proceß-Sachen so wohl wegen der Haupt-Sachen, als auch derer auffgelauffenen Unkosten ein ordentliches Liquidum constituiren, und darüber verfahren. Siehe *Constitutio Liquidi*, im VI Bande p. 1091. ingleichen *Liquidation*, im XVII Bande p. 1588.

Proceß (Losagung von dem) *Renunciatio Litis* oder *Processus*, ist eine gerichtliche Handlung, da

da jemand sich erkläret, daß er den von seinem Vorfahren angefangenen Proceß nicht wieder vorzunehmen oder fortzusetzen gedencke. Siehe Processes (Reassumtion des).

Proceß (Märcker.) *Processus Marcalis*, ist eine Art des ausserordentlichen Processes, da mehrentheils über die entstandenen Marckungs-Streitigkeiten gantz summarisch verfahren wird.

Proceß (Mandat.) *Processus mandati*, wird bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar genennet, wenn ich meinen Beweiß in continenti beyfüge, so habe ich nicht nöthig erst um Citation des Beklagten zu bitten, sondern ich kan gleich um die Execution per mandatum cum vel sine clausula anhalten, und sind die Casus mandatorum meistentheils vorgeschrieben. Nach der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 28. sind 4 Fälle oder Causæ generales benennet, in welchen man sogleich um ein mandatum sine clausula ansuchen kan: Allein weilen diese 4 Fälle sehr general seyn, so werden wohl 50 und noch mehr andere Fälle darunter begriffen, worinn man ein mandatum sine clausula erlangen kan. Siehe auch Processe (Mandat.) im XIX Bande p. 887. u. f.

Proceß (Müntz.) siehe Müntz-Proceß, im XXII Bande. p. 588.

Proceß (Nachforschungs.) ausserordentlicher Criminal-, Peinlicher ausserordentlicher oder summarischer, Peinlicher Untersuchungs- oder Inquisitions-Proceß, *Processus Criminalis extraordinarius*, oder *Summarius*, ingleichen *Processus inquisitorius*, ist, der in peinlichen Sachen von Amtswegen angestellet wird, oder wann der Richter ex officio wider den Delinquenten inquiriret und nach genugsamer Untersuchung der Sache, ihme die wohlverdiente Straffe zuerkennt. Die Art und Weise zu verfahren bestehet kürtzlich darinnen. Nachdem der Richter von dem Delinquenten und dem Corpore delicti einiger massen Nachricht erlanget; so werden hierauf aus denen bey der General-Inquisition gehaltenen Registraturen, und der daselbst abgehörten Zeugen summarischen Aussage gewisse Inquisitional-Artickel, worinnen die wider den Inquisiten streitende Anzeigungen umständlich enthalten sind, jedoch nicht Bejahungs-weiß: Ob Inquisit ꝛc. sondern Frag-weiß: Ob nicht Inquisit in eigner Person zu antworten gehalten, und dieses wird eine Litis contestation oder Kriegs-Befestigung genennet. Wann nun der Inquisit, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, die That verneinet, so werden die bey der General-Inquisition summariter abgehörte Zeugen, nach vorhergehender Abschwörung des Zeugen-Eyds, über die Beweiß-Artickel, welche aus der Zeugen in der General-Inquisition gethanen Aussage formiret werden müssen, mit Vorbehalt des Inquisiten Defension oder Gegen-Beweises examiniret. Nach vollführter Zeugen-Verhör, und wann der Inquisit die That beständig verneinet, die abgehörten Zeugen hingegen solche bejahen, folget die Confrontation. Es werden nemlich die Zeugen dem Inquisiten unter Augen gestellet, welche ihm dasjenige, so sie von ihm gesehen oder gehört, ins Gesicht sagen müssen, um dadurch zu versuchen, ob man nicht etwa auf diese Art von ihm die Bekänntniß der Wahrheit heraus bringen könne. Nach diesem bringt der Inquisit seine Defensions-Schrifft bey, worauf die Acten in ein unpartheyisch Juristen-Collegium zum Spruch Rechtens verschicket werden; Erhellet nun aus denen Acten, daß das Verbrechen nicht erwiesen; so wird der Inquisit entweder gäntzlich absolvirt, wenn er nehmlich seine Unschuld zur Genüge ausgeführet, oder aber, er wird nur von der Instantz oder Inquisition losgesprochen; also daß in Ermangelung grössern Verdachts, wider Inquisiten zwar weiter nichts vorzunehmen, im Fall sich aber mehrere Indicien oder besseres Zeugniß und Beweiß äussern solte, er von neuen zur Inquisition zu zühen. Ist aber das Verbrechen völlig und genugsam erwiesen; so wird alsdenn, nach gemeinen Rechten, absonderlich nach der **peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung** Kayser **Carls** V, und eines jeden Landes Constitution und Satzung, die Straffe eingerichtet. Ist es aber eine solche Sache, auf welche nach Beschaffenheit der Ubelthat, Leibes- und Lebens-Straffe gesetzet, der Inquisit aber viele starcke Muthmassungen wider sich hat, oder doch bereits durch einen unverwerfflichen Zeugen dieses Lasters bezüchtiget worden, also daß nichts mehr, als nur seine eigene Bekänntniß fehlet; alsdann wird die Tortur zuerkannt. Es wäre dann, daß die gemeine Rechte u. die Beschaffenheit der Ubelthat selbige nicht zuliessen. Solchen Falls wird der Reinigungs Eyd auferleget. Ist nun die Tortur zuerkannt, so wird das Urthel eröffnet, und dem Inquisiten angedeutet, daß die peinliche Frage nunmehro mit ihme vorzunehmen seye, worauf ihme einige Tage Bedenck-Zeit zu lassen, und ihme vorzustellen, ob er wolle GOtt die Ehre geben, und die That bekennen, oder aber lieber die Tortur ausstehen. Will auch sonsten der Inquisit noch etwas vorbringen, dadurch er seine Unschuld zu bewähren und von peinlicher Befragung sich zu befreyen vermeynet, muß er damit gehöret werden; bringet er aber nichts erhebliches und glaubhafftes auf die Bahn, und der Termin kommt heran, alsdann wird die peinliche Frage mit ihme vorgenommen, er möchte dann die That in der Güte gestehen. Sofern aber die Sache zweiffelhafftig, und Inquisit wolte sich der Appellation bedienen, wird ihme solche verstattet, und dem Ober-Richter die Acten zugeschickt, die Sache zu erwägen; oder er wird, denen befundenen Umständen nach, zu einer neuen Defension, zu Abwendung der Tortur, gelassen. Wann endlichen die peinliche Frage mit Inquisiten gehöriger massen vorgenommen worden; so werden die Acten wiederum an eine Facultät verschicket. Worauf entweder ein Interlocut oder Definitiv-Urtheil erfolget. Jenes ergehet, wann noch etwas zu erforschen übrig, z. E. Ob die Peinigung zu wiederholen? Ob Inquisit mit nochmahliger Defension zu hören sey? Durch dieses aber wird der Inquisit entweder absolvirt und loßgesprochen, es sey gleich, auf was für Art es wolle, entweder, daß die Tortur nicht statt habe, oder daß er die Marter ausgestanden, oder er wird verurtheilt u. in die auff das von ihm begangene Verbrechen gesetzte Straffe verdammt. Da dann dieses letztere, wo kein Zweifel

sei mehr darbey, vollzogen wird; bey erfolgter Absolution aber, muß der Inquisit Innhalt des 20sten Artic. der P. H. G. O. die Urphede schwören, daß er das Gefängniß, und was sonsten mit ihme vorgegangen, nicht rächen wolle, und zugleich auch, jedoch ohne Eyd, wo nicht die Umstände ein anders erfordern, versprechen, daß er sich ins künfftige jederzeit stellen wolle, im Fall dieser Sachen halber etwas anders vorfallen solte. Von dieser Materie ist mit mehrerm nachzulesen beym Carpzov in Prax. Crim. Brunnemann Proc. Inquisit. desgleichen in der Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes, Georg Klyser in Prax. Crim. bipartita. Ludovici Einleitung zum peinlichen Proceß, Becks Prax. Aur. pag. 220. u. ff.

Proceß (nichtiger) *Processus nullus*, wird derjenige genannt, da entweder Beklagter nicht gehörig vorgeladen, oder sonst wider den gewöhnlichen Gerichts-Brauch gehandelt und verfahren worden, und also der gantze Proceß denen Rechten nach vor null und nichtig zu halten ist.

Proceß (Offensiv-) *Processus offensivus*, wird von einigen auch der peinliche, und ins besondere der Inquisitions-Proceß genennet; siehe Proceß (Criminal-) ingleichen Proceß (Nachforschungs-)

Proceß (ordentlicher) *Processus ordinarius*, *Processus regularis* oder *solennis*, ist derjenige, da so wohl der Richter, als die streitenden Partheyen, durchaus gehalten sind, die in denen zu dem Ende hin und wieder bekannt gemachten Proceß-Ordnungen enthaltenen Formalien und vorgeschriebenen Solennitäten auf das genaueste zu beobachten. Und in diesem Verstande begreifft derselbe nicht allein den ins besondere so genannten ordentlichen und ausserordentlichen oder summarischen, sondern auch noch die übrigen Arten derer Processe unter sich. Insgemein aber verstehet man gleichwohl nur den ersten darunter. Ubrigens wird derselbe wiederum in den bürgerlichen und peinlichen unterschieden, nachdem nemlich darinnen entweder nur bürgerlich oder peinlich geklaget und verfahren wird. Die Stücke oder vornehmsten Handlungen des ordentlichen Processes betreffend; so sind solche entweder gemeine, oder besondere, und zwar so wohl in Ansehung des Richters, als derer Partheyen. Und gehören zu den erstern:

1. Die Supplication um dessen Verstattung;
2. Die Citation oder Vorladung;
3. Die Anberaumung u. Haltung eines Termins, auch Angeben der Partheyen in selbigem;
4. Die gerichtliche Verhör zur Güte und zum Rechte;
5. Das rechtliche Verfahren und Absetzen der Partheyen, da gemeiniglich in dreyen abgewechselten Sätzen durch Klage, Exception, Replic, Duplic, Triplic, und Quadruplic, münd- oder schrifftlich, zum Urtheil oder Abschiede beschlossen wird.

Zu den letztern aber:

1. Klage;
2. Antwort und Exception;
3. Bweiß und Gegen-Beweiß;
4. Urtheil oder Abschied;
5. Mittel darwider;
6. Hülffe.

Welche einzelne Stücke auch zuweilen mit dem Namen eines Processes beleget werden, als Beweisungs-Hülffs-Proceß, u. s. w. Siehe auch Proceß, ingleichen Proceß (bürgerlicher ordentlicher).

Proceß (ordentlicher bürgerlicher) siehe Proceß (bürgerlicher ordentlicher).

Proceß (ordentlicher Civil-) siehe Proceß (bürgerlicher ordentlicher).

Proceß (ordentlicher Criminal-) siehe Proceß (Accusations-)

Proceß (ordentlicher peinlicher) siehe Proceß (Accusations-).

Proceß (ordentlicher Posseß-) *Processus possessorius ordinarius*, ist, wenn sich der Kläger in einem alten und langwierigen Besitz einer Sache oder Gerechtigkeit gründet. Z. E. wenn ich klage, daß ich mich seit 3, 5, 10, 20. und mehr Jahren im geruhigen und ungestöhrten Besitze des Guthes Neukirchen befunden habe, oder daß ich seit 5, 10, 20, und mehr Jahren in possessione vel quasi der Eichel-Mast in des Beklagtens Holtze, der Hackel genannt, gewesen bin. In diesem possessorio ordinario pflegt man die Beschaffenheit des Besitzes zu untersuchen, ob nemlich iemand, wie es in denen Rechten genennet wird, vi, clam vel precario eine Sache besitze, und wenn der Kläger des Beklagtens vitiöse Posseß erweiset; so höret alsdenn dessen possessorium summarium auf: es wird auch in dem possessorio ordinario meistentheils von denen Partheyen Beweiß und Gegen-Beweiß geführet, und wie in dem ordentlichen Processe verfahren, weßhalb es auch possessorium ordinarium genennet worden. Siehe auch *Possessorium Ordinarium*.

Proceß (Peinlicher-) siehe Proceß (Criminal-).

Proceß (Peinlicher Anklagungs-) siehe Proceß (Accusations-).

Proceß (Peinlicher ausserordentlicher) siehe Proceß (Nachforschungs-).

Proceß (Peinlicher Gerichts-) siehe Proceß (Criminal-).

Proceß (Peinlicher ordentlicher) siehe Proceß (Accusations-).

Proceß (Peinlicher summarischer) siehe Proceß (Nachforschungs-).

Proceß (Peinlicher Untersuchungs-) siehe Proceß (Nachforschungs-).

Proceß (Personal-) *Processus Personalis*, ist derjenige, welcher bloß wider eine gewisse Person gerichtet ist, und da ich wider dieselbe aus einem Pacte oder Contracte klage.

Proceß (Petitorischer) *Processus petitorius*, ist, wenn ich den Grund meiner Klage in jure, titulo vel pacto setze, wenn ich das Eigenthum einer Sache fordere, oder ein beständig Recht daran verlange. Das Petitorium ist vor dem Possessorio zu erwählen, wenn Kläger im Petitorio von der Beschwerde zu beweisen befreyt ist, Horn. el. 6. R. 15. p. 346. b. oder liqvide Beweisung der Proprietät und Eigenthums da seyn. Berger. œcon. jur. lib. 4. tit. 30. th. 5. not. 12. p.

12. p. 1177. Kläger, der im Petitorio zu klagen angefangen hat, kan von diesem abstehen, und sich des Possessorischen Rechts-Mittels gebrauchen, l. 12. §. 1. de acquir. possess. c. 5. de causs. possess. & propriet. Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 149. & P. 6. obs. 475. Conferire aber Mev. P. 2. dec. 354. Das Petitorium ist nicht anzustellen, ehe und bevor das Possessorium geendiget ist, Carpzov. lib. 1. R. 75. n. 1. Vor welchem Richter das Possessorium ventilirt ist, vor eben demselben ist auch das Petitorium anzustellen. Carpzov. d. R. 75. n. 3. Berger. œcon. jur. lib. 4. tit. 4. th. 2. p. 930. Wernher. sel. obs. for. P. 1. obs. 305. So kan auch der Richter selbst von dem Petitorio, welches vor Gericht gebracht worden, keinesweges abweichen, und im Possessorio sprechen, wenn auch gleich Beklagter die Posseß allegirt und beweiset, Carpzov. lib. 1. R. 72. Wernher. sel. obs. for. P. 4. obs. 149. n. 1. Wenn aber das Petitorium tumultuarisch angestellet ist, alsdenn, wenn die Posseß der Sache liqvid und offenbar ist, stehet es in des Richters Macht, in dem Possessorio das Urtheil vor Beklagten zu fällen, zugleich aber auch Klägern das besser anzustellende Petitorium vorzubehalten. Berger El. Proc. possess. §. 42. Wernher. sel. obs. for. P. 6. obs. 278. Nicht weniger kan der Richter im Petitorio über das Possessorium sprechen, wenn nur die Puncte des Libells zu diesem referiret werden können, mit angehängter salutaren Clausul, da Kläger bittet: Recht und Gerechtigkeit zu administriren. Carpzov. P. 1. c. 26. d. 7. Was aber insgemein gesagt wird, daß von dem Possessorio eher, als von dem Petitorio zu urtheilen sey, nach dem l. 3. C. de interdict. ist nicht anders anzunehmen, als wenn von dem Petitorio die Sache noch streitig und zweiffelhafft ist. Denn wenn von dem Petitorio die Sache offenbar ist, es mag die Posseß-Sache noch zweiffelhafft seyn, oder auch liqvid; so ist über dasselbe doch nur zu sprechen, ob gleich nur über dem Possessorio gestritten und concludirt worden. Mynsinger. lib. 3. obs. 93. Mev. P. 6. dec. 100. So offt das Possessorium und Petitorium cumulirt wird; so kan doch der Richter, wenn er es also für gut ansieht, das Petitorium übergehen, und über das Possessorium nur alleine sprechen, Carpzov lib. 1. R. 71. Berger El. Proc. poss. §. 42. Horn cl. 9. R. 19. p. 547. a. Wenn das Possessorium mit dem Petitorio cumulirt wird, so überwindet ordentlicher Weise Kläger, wenn er gleich die Posseß nicht bewiesen hat, wenn nur das Recht bewiesen worden ist. Denn wenn das Petitorium klar am Tage liegt; so wird vergebens über das Possessorium gestritten, weil dieses von jenem gantz verschlungen wird, c. 6. X. de caus. possess. & propriet. Menoch de recuper. possess. remed. 15. n. 367. Wernher sel. obs. for. P. 4. obs. 118.

Proceß (Poch-) siehe Poch-Proceß, im XXVIII Bande, p. 912.

Proceß (Posseß-) oder Possessorischer Proceß, *Processus possessorius*, bestehet darinn, wenn ich meine Klage bloß in dem Besitz einer Sache gründe, und dabey so lange geschützet seyn will, bis der andere ein besser Recht ausführet. Es geben hierbey die Rechts-Gelehrten die Cautel, daß man bey Anstellung eines Processes allezeit vorhero untersuchen soll, ob die Sache nicht dergestalt beschaffen sey, daß man durch Hülffe eines Interdicti oder remedii possessorii in den Besitz der Sache kommen könne, weil die Vortheile der Posseß gantz unvergleichlich seyn, nach dem bekannten Satze: Beati sunt possidentes, L. 24. de R. V. Denn da ich bloß das factum possessionis erweisen darf, auch in causis possessoriis sehr kurtz verfahren wird; so kan ich bald zu meinem Endzwecke gelangen. Einen dergleichen Fall finden wir in L. 11. de precario: Es giebt mir iemand sein Silber-Werck zum Pfande, hernach da er Gäste bekommt, bittet er es sich auf einen Tag aus, und verspricht es hernach gleich wieder zu bringen. Da er aber sein Wort nicht hält; so ist es besser, daß ich durch das Interdictum de precario gleich wieder zu dem Besitz des Silber-Geschirres gelange, als daß ich erst die Pfand-Klage (actionem pignoratitiam) anstellen, und mir viel Weitläufftigkeit machen und mein Recht an dem Pfande ausführen solte. Also wenn ein Lehns-Vetter ohne Lehns-Erben stirbet, und ich bin der nächste Agnate oder Mitbelehnte; so suche ich vor allen Dingen nur den Besitz des Lehns; hernach wenn ich in dem Besitze bin, und die Nutzung zühe, so kan ich mit denen Land-Erben ihre Forderungen, wegen derer damit vermischten Erb-Stücken oder in Ansehung des aus dem Lehn zu leistenden Leib-Gedinges oder Ausstattung gantz ruhig ausmachen. Diesen Possessorischen Proceß pfleget man in einen ordentlichen und ausserordentlichen oder summarischen (in ordinarium & summarium) einzutheilen. Und ob gleich vielen Rechts-Gelehrten diese Eintheilung gar nicht gefallen will, sondern dieselben accurater reden, und das possessorium ordinarium lieber plenarium nennen wollen, Postius de manutenendo obs. 3. n. 16. Schilter. in Exerc. ad π. Exerc. 13. th. 10. weil überhaupt alle Posseß-Streitigkeiten summarisch sind, mithin man unter dem ordentlichen und summarischen Processe nicht wohl unterscheiden könnte; so ist doch diese Eintheilung des Possessorii einmahl in denen Gerichten angenommen, von Ludolf. Jus Camer. Sect. 1. §. 6. p. 68. Magdeb. neu-verbesserte Proceß-Ordnung c. 43. §. 3. Königl. Preuß. allgemeine Justitz-Ordnung §. 39. Neu-verbesserte Sächsische Proceß-Ordnung in dem Anhang §. 19. & 20. und braucht man sich also über der Benennung keinen Zweiffel zu machen, wenn man nur den wahren Unterschied nicht aus dem Gedächtniß lässet.

Proceß (Possessorischer) siehe Proceß (Posseß-).

Proceß (Probations-) siehe Proceß (Beweiß-).

Proceß (Provocations-) *Processus Provocatorius*, ist, wenn aus dem bekannten L. Si Contendat. Kläger von Beklagtem selbst zu Anstellung seiner wider ihn habenden Klage aufgefordert wird. Siehe Provocation.

Proceß (Real-) *Processus Realis*, ist, wobey es hauptsächlich auf das Meine und Deine ankommt, und bey entstandenen Irrungen darüber eine dingliche Klage angestellet wird. Und rech

net man hierzu so wohl das Petitorium, da ich mein Eigenthum suche, und das Possessorium, wo ich den Besitz einer Sache entweder zu erlangen, oder zu behalten, oder endlich wieder zu bekommen klage, wovon an seinem Orte ein mehrers.

Proceß (rechtmäßiger) oder **Gesetzmäßiger Proceß**, *Processus legitimus* oder *Processus legalis*, ist, darinnen nach der von der hohen Landes-Obrigkeit vorgeschriebenen Proceß-Ordnung vom Anfang bis zum Ende gehörig verfahren worden.

Proceß (Reichs-Hof-Raths-) *Processus Judicii Aulici Imperialis*, ist diejenige Art des Processes, wornach man sonderlich bey dem Reichs-Hof-Rath die an denselben gebrachten Irrungen und Streitigkeiten abzuhandeln und darüber zu verfahren pflegt. S. Reichs-Hof-Rath.

Proceß (Rescript-) *Processus rescriptorum*, dieser ist bey dem Reichs-Hof-Rathe in dem Falle gebräuchlich, wenn die Sache so nicht beschaffen ist, daß man gleich um ein mandatum cum vel sine clausula ansuchen kan, oder wenn man mit denen Churfürsten oder andern vornehmen Reichs-Fürsten zu thun hat, wider welche man nicht gerne so gleich ein mandatum pœnale, sondern nur ein Kayserlich Rescript auswürcket, worinnen allenfalls nur die comminatio pœnæ, bey Vermeidung unserer schweren Straffe und Ungnade, einverleibt ist, **von Uffenbach** von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, c. XV. Sect. 2. Ob man nun wohl sonst denen Rescripten in ordentlichen Proceß-Sachen und insonderheit, währender Litispendentz, wenig Nutzen zuschreibet, weil dergleichen Rescripte alle mal mit der stillschweigenden Clausel: wenn es sich angebrachter massen verhält, verstanden werden, und so lange der andere Theil nicht darüber gehöret ist, gar keinen Effect haben; so hat es doch mit diesem processu rescriptorum bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe eine gantz andere Bewandniß, weil, wenn derjenige, an welchen die Kayserlichen Rescripte ergehen, nicht pariret, alsdenn nach vorhergehenden paritoriis, die executoriales pœnales folgen, und endlich gar Commissio ad immittendum in bona erkannt wird.

Proceß (Retardats-) ist eine Berg-Gerichtliche Handlung, vermöge welcher nach denen Berg-Rechten die Gewercken, bey unterlassener Abstattung der angelegten Zubussen, binnen gewisser Zeit ihrer Berg-Theile verlustig erkannt und aus der Zahl der Gewerckschafft bey dem Gegen-Buche ausgelöschet werden. Dieser geschiehet folgender Gestalt, wenn der Schichtmeister in der andern Woche des Qvartals die Zubusse ordentlich angeleget hat, und öffentlich angeschlagen worden, bleibet solcher Anschlag vier Wochen stehen, und werden immittelst denen Gewercken die Zubuß-Zeddul zugeschicket. Hierauf werden Mittwochs, oder welcher Tag von dem Berg-Amt darzu benennet wird, in der sechsten Woche des Qvartals diejenigen Gewercken, welche in solcher Zeit ihre Zubussen, auf zugeschickte Zubuß-Zeddul nicht bezahlet, von dem Schichtmeister vor dem sitzenden Berg-Amte ins Retardat gesetzet. Worauf von dem Berg-Amte solche so fort dem Gegenschreiber zum Einschreiben übergeben werden. Von solcher Zeit an haben die Gewercken noch Zeit bis in die sechste Woche des darauf folgenden Qvartals, allwo sie durch Abstattung der angelegten Zubussen ihre Berg-Theile von dem Retardat befreyen können; nach Verflüssung solcher Zeit wird alsbald scharff Retardat, und die Kuxe werden vor verstanden gehalten. Ehe und bevor Zubussen angeleget werden dürffen, muß zuförderst das Berg-Amt des Schichtmeisters Qvartal-Rechnung durchgehen, findet sich es, daß so viel Vorraths nicht bleibet, damit die Zeche bis zu folgender Rechnung bauhafftig erhalten werden könne, giebt der Bergmeister einen Zubuß-Brief, welchen der Schichtmeister anschlagen lässet. Nach Anschlag der Zubusse, muß der Schichtmeister die Zubuß-Zeddul an die Gewercken ausfertigen; unterlässet er solches und führet die Zubussen als verlegt in Einnahme, so gehen solche über den Schichtmeister, geschiehet solches auf Verlangen der Gewercken, und er kan die Zahlung nachhero von ihnen nicht erhalten, werden ihm auf seine Klage bis zu seiner Befriedigung die Berg-Theile unterpfändlich verschrieben. Welcher Gewercke aus dem Retardat genommen zu werden begehret, muß neben der Zubusse auch des Bergschreibers Gebühren bezahlen; ausser dem darff der Schichtmeister die Zubussen nicht annehmen. Nach verstandenem Retardat kan der Gewercke, ohne Vorwissen des Berg-Amts, nicht wiederum zugelassen werden; sonderlich auf die Qvartale zurücke, und auf denen Zechen, da man Ertz spühret, oder sonst eine Hoffnung vorhanden; Sondern der Schichtmeister soll solche entweder auf das theuerste verkauffen, oder um die Zubussen, oder umsonst zu vergewercken suchen, wo allenthalben die verzubußten Gewercken den Vorzug haben, welche solche entweder unter sie zu theilen, oder im Retardat den gemeinen Gewercken zu überschreiben nachsuchen können. Jedoch muß alles, wie es geschehen, mit Vorwissen des Berg-Amts, in das Gegen-Buch geschrieben werden. Wie nun auch der Gegenschreiber vor sich selbst keine Kuxe aus eigener Gewalt aus dem Retardat geben kan; So kan auch kein Schichtmeister oder Verleger der Zechen ohne Vorwissen des Berg-Amts und der verlegten Gewercken Vollmacht und Bewilligung keine Austheilung der Retardat-Theile machen, oder solche hinweg lassen. Zu Erlangung solcher Vollmacht von denen Gewercken, wird von denen Bergmeistern eine gewisse Zeit gesetzet, und müssen alle Theile, so solcher gestalt aus dem Retardat vergewercket werden, wie auch die Personen, welche solche angenommen, benennet werden, damit der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewercken, ersehen können, wie viel Theile aus dem Retardat vergewercket, oder darinnen stehen blieben seyn, wiewohl die Vollmachten Kayser Rudolph II in der **Joachimsthaler Berg-Ordnung** gäntzlich aufgehaben hat. Uberhaupt ist von diesem Proceß die **Joachimsthaler Berg-Ordnung** Ferdin. I, ingleichen **Chur-Sächsische**

Berg-Ordnung von 1589 gar umständlich nachzulesen.

Proceß (Rügen-) siehe Proceß (Denunciations-).

Proceß (Sequestrations-) *Processus Sequestri*, ist derjenige, welcher wegen eines sequestrirten Guts oder andern Sache angestellet wird.

Proceß (Statutenmäßiger) *Processus ex Statuto*, ist, darinnen nach der in denen Local-Statuten dieses oder jenes Ortes enthaltenen Verordnung geklaget und verfahren wird.

Proceß (summarischer) siehe Proceß (ausserordentlicher).

Proceß (summarischer bürgerlicher) siehe Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher).

Proceß (summarischer Civil-) s. Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher).

Proceß (summarischer Criminal-) s. Proceß (Nachforschungs-).

Proceß (summarischer peinlicher) s. Proceß (Nachforschungs-).

Proceß (summarischer Posseß-) oder ausserordentlicher Posseß-Proceß, *Processus Possessorius extraordinarius*, *Processus Possessorius Summarius*, *Processus Possessorius Summariissimus*, oder *Possessorium Summariissimum*, ist eine kurtze Art zu verfahren, wenn nur so viel, daß einer bey der gegenwärtigen Posseß geschützet werden möge, gesuchet, und dem Gegentheile das Possessorium ordinarium oder Petitorium vorbehalten wird. In diesem pflegt der Implorant sich bloß in dem letztern geruhigen Besitz, auch offt in einem eintzigen actu quietæ & præsentaneæ possessionis zu gründen. z. E. Ob ich mich nicht seit 1, 2, 3 und mehr Jahren in possessione momentanea & quieta der Fischerey in der so genannten saltzigen See befinde, so hat sich doch Herr Carl von Schonick unterstanden den 3 Octobr. a. c. mir die Netze wegnehmen zu lassen. Oder folgender massen; Nach Innhalt beygefügten instrumenti Notarii sub O. habe ich nach meines Vaters Heinrich von Treskow den 3 Octobr. die Posseß von dessen nachgelassenem Gute Ophausen ergriffen, bin auch 3 Tage nach einander in dem geruhigen Besitz solches Gutes und aller Pertinentien gewesen. Alldieweilen nun hierbey die Beschaffenheit des Besitzes gar nicht untersuchet wird, und wenn ich einen actum quietæ possessionis durch einen Zeugen-Rotulum oder durch ein Notariats-Instrument erweise, alsdenn ich von dem Richter sogleich per mandata manutenentiæ ohne fernern Proceß geschützet werde; so kan es wegen dieses kurtzen modi procedendi gantz wohl possessorium summarium vel summariissimum genennet werden. Gestalt es denn eben deßwegen auch momentaneum, extraordinarium, informativum, provisionale, und auch das Interim genennet wird, Postius de manutenendo obs. 3. num. 25. u. ff. S. auch *Possessorium Summarium*, im XXVIII Bande, p. 1774. u. ff.

Proceß (tumultuarischer) *Processus Tumultuarius*, heißt bey vielen der sonst so genannte Summarische Proceß; s. Proceß (ausserordentlicher).

Proceß (unrechtmäßiger) oder widerrechtlicher Proceß, *Processus illegitimus*, oder *Processus illegalis*, ist, darinnen wider allen Gerichts-Brauch und die von der hohen Landes-Obrigkeit vorgeschriebene Proceß-Ordnung verfahren und gesprochen worden. Dergleichen Processe aber denen Rechten nach an und vor sich selbst schon null und nichtig sind.

Proceß (Untersuchungs-) s. Proceß (Nachforschungs-).

Proceß (vor- oder beyläuffiger) *Processus Incidens*, s. Proceß.

Proceß (Wechsel-) *Processus Cambialis*, ist, wenn in Wechsel-Sachen nach Wechsel-Recht, das ist, so verfahren wird, daß der Wechsel-Schuldner nach Recognition des Wechsels bezahlen oder so lange Wechsel-Arrest leiden muß. S. Wechsel-Recht.

Proceß (widerrechtlicher) s. Proceß (unrechtmäßiger).

Proceß (wieder angefangener) s. Proceß (erneuerter).

Proceß (Zwangs-) *Processus Compulsorialis*, ist, wenn wider ungehorsamlich aussenbleibende, oder sich sonst ungebührlich verhaltende Partheyen die erforderlichen Hülffs- und Zwangs-Mittel vorgekehret werden. S. Proceß (Hülffs-) ingleichen Proceß (Mandat-).

Proceß (der zweyseitige) s. Proceß.

St. Processa, s. St. Victor, den 6 May.

Proceß, darinnen Amts wegen verfahren wird, *Processus ex officio*, z. E. der Inquisitions-Fiscalische Proceß, u. d. g.

Proceß in der andern Instantz, *Processus secundæ Instantiæ*, ist vornehmlich der Appellations- und Leuterungs-Proceß, wovon an seinem Orte.

Processe (Formalien oder Solennitäten derer) *Processus Formalia* oder *Solennia*, sind eigentlich nichts anders, als der in denen Rechten, und sonderlich in denen Proceß-Ordnungen vorgeschriebene Gerichts-Brauch, welchen man so wohl bey Anstellung, als weiterer Fortsetzung eines Processes, vom Anfange bis zum Ende desselben genau beobachten muß.

Processe (Insinuirung derer) *Processuum Insinuatio*, ist, wenn offene Notarien, nach dem bey dem Cammer-Gerichte eingeführten Gerichts-Brauche die daselbst so genannten Processe denen Partheyen behändigen, oder sonst gehörig zustellen.

Processe (Solennitäten derer) s. Processe (Formalien oder Solennitäten derer).

Processe concordiren, *Processus concordare*, heißt bey dem Reichs-Cammer-Gerichte so viel, als die daselbst so genannten Processe durch einen bey der gedachten Cammer immatriculirten Notarien denen Partheyen zufertigen und behändigen lassen. Wehner in Obs. Pract. v. Concordien, p. 77. Siehe auch Concordien, im VI Bande, p. 912.

Proceß ergänzen, *Justificare Processum*, oder *Integrare Acta*, wird gesagt, wenn bey Führung

rung des Processes etwas ausgelassen oder sonst versehen worden, welches doch von Rechts wegen und nach dem ordentlichen Gerichts-Brauche nothwendig beygefüget werden sollen, und die Partheyen so denn durch ein Interlocut erinnert werden, den begangenen Fehler zu verbessern, als wenn z. E. auf die Artickel entweder gantz und gar nicht, oder doch nicht hinlänglich geantwortet, oder der von einer Parthey gebetene Eyd vor Gefährde von Gegentheilen nicht geleistet, oder dergleichen sonst etwas aussen gelassen worden. **Meurer** in Pract. Part. 9. circ. fin.

Proceß erster Instantz, *Processus Primæ Instantiæ*, ist, da vor einem jeden competenten Richter Klage erhoben und rechtlich verfahren wird. Siehe **Proceß**.

Processes (Reassumtion des) *Reassumtio Litis sive Processus*, ist eine gerichtliche Handlung, da einer sich erkläret, den von einem Verstorbenen verlassenen Proceß in dem Stande, wie er sich befindet, anzunehmen. Es ist aber ein Unterschied, ob der Proceß auf Erben gehe, oder nicht. Das erstere, welches ordentlich geschiehet, verbindet so wohl Klägers, als Beklagtens, Erben zu Fortsetzung des Proceßes, ohne daß sie sich mit dem Spatio deliberandi behelffen können. **Chur-Sächs. Erl. Proc. Ordn.** tit. 17. §. 1. Die Fatalien aber lauffen ihnen erst nach vier Monaten von dem Todes-Fall. **Erl. Proc. Ordn.** l. c. l. f. C. si pend. appell. mors interv. Jedoch wird des Klägers Erbe nicht schlechter dings zu Fortsetzung des Processes angehalten; sondern er kan sich gegen Erstattung der von dem Verstorbenen verursachten Unkosten davon loß sagen. **Erl. Proc. Ordn.** l. c. Und obgleich sonst der cum clausula hæredum bestellte Anwald den Proceß fortsetzen, und nach verflossenem Spatio deliberandi sich der Erben halber legitimiren müssen, **Mand.** von 1655. so braucht es doch jetzo hierbey keiner Reassumtion, der Verstorbene mag den Proceß selbst, oder durch einen Anwald, geführet haben. **Erl. Pr. Ordn.** l. c. Hingegen ist solche nöthig, wenn der Proceß nicht auf die Erben gehet, sondern in Ansehung des aufhabenden Amtes geführet worden. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 17. §. 2. Und werden so denn die übrigen Nachfolger mit Einräumung einer doppelten Sächsischen Frist zur Reassumtion des Processes sub poena reassumti citiret. **Erl. Proc. Ordn.** l. c. Wobey ihnen aber gleichwohl die Lossagung davon frey gelassen ist. Und zwar ohne Erstattung der Unkosten, als die von des Vorfahren Erben, oder denen zu suchen, auf deren Verordnung der Proceß geführet worden. **Erl. Proc. Ordn.** l. c.

Processes (Verweigerung des) *Processus Denegatæ*, ist, wenn Kläger mit seiner übergebenen Klage abgewiesen, und Beklagter, nebst Erstattung der ihm deshalber verursachten Schäden und Unkosten von der Instantz entbunden wird.

Proceß extrahiren, *Extrobere Processus*, heisst bey dem Cammer-Gerichte nichts anders, als durch eine Supplication eine Klage erlangen, weil die Processe aus der Parteyen Klag-Schreiben extrahiret oder heraus gezogen werden. Und also ist die Supplication gleichsam eine Vorbereitung und der Eingang zum Processe. **Mindanus** de Proc. Lib. I. c. 2. §. 3

Proceß fortsetzen, siehe *Exercere litem*, im VIII Bande p. 2332.

Proceß über Gänge und Klüffte, ist auf Bergwercken eine gantz besondere Art von Processen, und wird hierinnen gemeiniglich folgender gestalt verfahren. Wenn Gewerckschafften über Gänge und Klüffte streitig werden, sollen jedes Ortes Berg-Beamten, die Partheyen nach möglichstem Fleisse in der Güte aus einander zu setzen suchen, oder eine summarische Weisung geben. Wolten aber dieselben nicht dabey beruhen, oder die Sache wäre dergestalt zweiffelhafft, daß des Orts Berg-Meister und Geschworne daraus zu kommen sich nicht getrauten; so berichten sie es so fort an das Ober-Berg-Amt, dieses aber berichtet solches nebst Gutachten zum Berg-Raths-Collegio. Darauf wird dem Ober-Berg-Amte, oder einigen aus dem Berg-Raths-Collegio besonders Commißion aufgetragen, welche mit Zuzühung anderer Bergverständigen Personen, von Beamten, Marck-Scheidern, Schicht-Meistern und Steigern, so vorhero dazu in Beyseyn beyderseits Partheyen zu verpflichten, die entstandene Streitigkeit so gleich untersuchen, Befahrung anstellen, und nach kurtzer mündlicher Vernehmung derer zugleich gegenwärtigen Interessenten, oder deren Gevollmächtigen und Schicht-Meister, nach Befinden ohne Weitläufftigkeit alsbald auf der Halde, nach abgegebenen Stimmen, so von dem Geringsten an bis zum Obersten einzusammlen, secundum majora eine Bergrechtliche Entscheidung ertheilen, auch wider dergleichen solennen Berg-Gerichtlichen Ausspruch keine Leuterung gestatten, bey eingewandter Appellation aber, das in casum succumbentiæ an 10 Marck Silber zu deponiren gesetzte Geld erlegen, und was sonsten der Appellationen halber verordnet, allenthalben genau beobachten lassen sollen. Im Fall aber der Beweiß auf Klüffte und Gänge zu verführen, so soll der Aeltere im Felde, als welchem der Beweiß mit ordentlichen hangenden und liegenden, auch kenntlichen Saalbändern bringen, und wo des Aeltern Gang durch übersetzende mächtige Späthe, vorfallende Vesten, Fäulen, Rücken- oder Sand-Steine verdrucket, oder abgeschnitten würde, sothane Veste, Fäule oder Sand-Steine, nach der Stunde des Haupt-Ganges durchfahren, und seinen Gang in der Vierung suchen, da er ihn dergestalt wieder treffen solte, der Beweiß zur Gnüge geführet seyn; ausser der Vierung aber kan er keinen andern Gang vor den Seinigen angeben, noch das prätendirte Alter auf denselben extendiren. Und obgleich sothaner Beweiß an eine gewisse Frist eben nicht gebunden werden kan; So soll doch zu Beschleunigung der Sache die Beweiß-Arbeit zu drey Drittel beständig umgehen, und ein anders nicht gestattet werden; es wäre denn, daß wegen Wetters oder Wassers unvermeidliche Hinderniß geschähe, worauf, und wann dergestalt der Aeltere seinen Beweiß gnüglich geführet zu haben vermeynet, so soll auf Verordnung jedes Orts Berg-Amts der Marck-Scheider selbiger Revier alsofort

fort einen Riß über das Befinden in der Grube fertigen und zu den Acten geben. Da denn ferner selbige Berg-Beamte, und übrige Bergverständige, wie im vorhergehenden bereits angezeiget, auf den Augen-Schein fahren, und in Beyseyn beyderseits Partheyen, deren Gevollmächtigter und Schicht-Meister den geführten Beweiß wohl beaugenscheinigen, das Befinden in eine Registratur bringen, selbige nebst dem darüber gefertigten Risse, denen Partheyen communiciren, und daferne sie etwas erhebliches dabey nicht zu erinnern, nach selbigen der Bescheid obgemeldeter massen erfolgen und erkannt, nach dem dergestalt einmahl verführten Beweiß aber, ein anderweiter ferner nicht zugelassen werden. Es wäre denn, daß bey befundener Beschaffenheit selbst von dem Berg-Richter dem Aeltern mehrerer Beweiß auferleget würde. Welchenfalls denn auch sodann die Befahrung auf den Augenschein durch vorige oder andere Beamte nochmahls wiederhohlet werden und geschehen soll. Jedoch bleibet nichts desto minder dem Jüngern die Gegen-Beweiß-Führung solcher gestalt nachgelassen, daß, wenn Gänge mit einander fortgeschläppet oder zusammen fallen möchten, und wo sie wieder von einander kämen, gestritten würde, der Jüngere sodenn nach des Aeltern verführtem Beweise sein Vorgeben durch würckliche Hand-Arbeit gleichfalls erweißlich zu machen habe. Da es sodann mit der Befahrung auf den Augenschein, gleichwie oben, ferner zu halten. Und weiln sich es auch offte zuträgt, daß der Beweiß vom Vater her, vermittelst würcklichen Auffahrens auf dem Gange, wann zumahl die Fund-Grube vergangen, sobald nicht, oder doch mit schweren Aufgewältigungs-und andern Kosten, zu bewerckstelligen; So soll, insonderheit bey Zwitter-und Eisen-Stein-Gebäuden, und wo die Gänge sonst von Tage nieder zu erschürffen, zu einer dergleichen Beweiß-Führung schon genug seyn, wenn alle sieben Lachter der Gang durch einen Schurff ordentlich entblösset, und also der Beweiß auf des Jüngern Arbeit eingebracht wird.

Proceß nach den gemeinen Rechten, *Processus Juris Communis*, ist derjenige, welcher nach der Verordnung derer beschriebenen gemeinen Rechte geführet wird.

Proceß gewinnen, siehe *Deserta caussa vincere*, im VII Bande p. 643.

Procession, Processionen, *Processiones solennes*, heissen in der Römisch-Catholischen Kirche diejenigen feyerlichen Aufzüge und Umgänge, da nemlich ihre Geistlichkeit entweder mit oder auch ohne das Venerabile oder die so genannte Monstrantz, unter Begleitung einer grossen Menge Volcks beyderley Geschlechts, aus einer Kirche in die andere, oder auch nur über die öffentlichen Strassen mit vielem Gepränge zu gehen pflegt. Welches sonderlich nach den Zeiten der Reformation unter denen Catholischen und Protestanten sehr vielen Streit und andere Weitläufftigkeiten verursachet hat. Denn da jene auch dergleichen Processionen in Protestantischen Ländern zu halten verlangten, wolte man ihnen von Seiten dieser solches keines weges verstatten. Und in Catholischen Ländern wolte man haben, daß die Protestanten ebenfalls, wie die Catholischen, vor dem Venerabile auf die Knie niederfallen, und demselben solcher gestalt ihre Ehrerbietung bezeigen solten. Damit also hieraus nicht noch mehr üble Folgen und Weiterungen zu befürchten seyn möchten; so hat man dieses in dem W. F. J. dergestalt eingerichtet, daß, wenn die Catholicken 1624 im Besitz gewesen seyn und dergleichen Processionen an einem Orte gehalten haben, ihnen auch ins künfftige solches zu thun verstattet seyn solle. Die Protestanten aber solten bey ihrer Gewissens-Freyheit bleiben, und also weder in Procession mit zu gehen, noch auch in Catholischen Ländern vor der Hostie nieder zu knien, schuldig seyn. W. F. J. Art. V. §. 29. 31. 34. 48. Es können aber alle Processionen oder feyerliche Umgänge und Aufzüge eingetheilet werden in **allgemeine**, welche bey Jubel-Festen oder in allgemeinen Nöthen angestellet werden, und in **besondere**, die bey andern Veranlassungen geschehen. Die feyerlichste ist die am Fronleichnams-Feste. Es haben aber die Processionen den Ursprung nicht von dem Eingange des Herrn Christi in die Stadt Jerusalem, bey welchem ihm das Volck das Hosianna zugeruffen; noch von denen Aposteln, wie etliche aus dem **Tertulliano** Lib. II. cap. IV. erweisen: Sintemal **Tertullianus** handelt nicht von der Procession, sondern von dem Gebrauch des Abendmahls, und vermahnet ein Weib, sie soll nach dem Tode ihres Mannes nicht einen Ungläubigen heyrathen, *quo minus procedat*, daß sie nicht zu rechter Zeit von dem heiligen Abendmahl abgehalten würde. Sondern die Processionen kamen her von **Gregorio III**, welcher, nachdem die Pest grausam graßiret, zu Rom eine öffentliche Procession angestellet, und eine *septiformem Litaniam* angeordnet in folgender Ordnung: 1) Giengen die Clerici von der Kirche St. Johannis des Täuffers; 2) Die Römischen Bürger von der Kirche St. Marcelli; 3) Die Mönche aus der Kirche St. Johannis und St Pauli; 4) Die Nonnen und andere Jungfrauen der Kirchen St. Cosmä und St. Damian; 5) Die Weiber aus der Kirchen St. Stephani; 6) Die Wittben aus der Kirchen St. Trinitatis; und 7) die armen Kinder, samt denen andern Armen, aus der Kirchen St. Cäcilia. Das Gebet und Singen dieser Procession währete gantzer drey Tage. Sie giengen insgesamt in die Kirche der Jungfrau Maria, um drey Uhr kamen die Chöre zusammen, und sungen durch die Gassen: Kyrie Eleison. Sie sungen die grössere Litaney, und ordneten jährlich solche Processionen an, theils daß die Christen mit einander um Vergebung der Sünden beten solten; theils daß sie durch ihre *preces ambulatorias* das gemeine Elend abwendeten, und Gott vor die erzeigten Wohlthaten Danck sageten. **Polydorus Vergilius** schreibet, **Mamertus**, ein Bischoff zu Wien in Franckreich, sey durch ein schreckliches Erdbeben beweget worden, und habe auf Zulassung des Pabstes **Leo** solche Processionen angeordnet. In der ersten Kirche stelleten sie solche Procession an zum Andencken der Auferstehung Jesu Christi, und zwar alle Sonta-

ge durchs gantze Jahr. Es gieng ihnen ein Geistlicher vor, zum Anzeigen, Christus sey nach seiner Aufferstehung denen Jüngern vorgegangen in Galiläa. Hernach wurden in den mittlern Zeiten die Proceßionen vermehret. Vorgedachter Pabst Leo ordnete an, daß am Freytage der Pabst mit der gantzen Clerisey und dem Volcke von der Kirchen Mariä mit Singen zur Kirchen Salvatoris giengen; den Dienstag von der Kirchen Sabinä zur Kirche St. Paul; und Mittwochs von der Kirchen Jerusalem zu St. Lorentz. Sie giengen mit blossen Füssen herum, und legten alle schöne Kleider von sich. Es kam hernach auf die Processio nigra, da die grössere Litaney gesungen wurde, indem alle Creutze und Altäre mit schwartzen Tüchern verhüllet sind. In denen Proceßionen der Griechen wurde das Evangelium vorangetragen, und welcher dasselbe trug, wurde Præfectus Evangelii genennet.

PROCESSIONALE ROMANUM, ist eines von denen Ritualibus der Römischen Kirchen, in welchem alle Umstände, Ordnungen und Ceremonien, so bey Proceßionen, Creutz- und Kirch-Fahrten, und andern kirchlichen Umgängen pflegen beobachtet zu werden, aufgezeichnet stehen.

Proceßionen, siehe **Proceßion.**

PROCESSIONES SOLENNES, siehe **Proceßion.**

Proceß-Kosten, Impensæ, oder *Sumtus Litis sive Processus*, sind eigentlich nichts anders, als der bey einem entstandenen Proceß von denen dabey interessirten Partheyen verursachte Aufwand oder Unkosten. Es sind aber solche entweder gerichtliche, oder aussergerichtliche. Und muß dieselben entweder diejenige Partey, welche den Proceß verlieret, gantz allein tragen, oder sie werden auch nach Beschaffenheit der Umstände compensiret, und von beyden Parten zu gleichen Theilen entrichtet.

Proceß machen, heisset an jemanden dasjenige zur Execution bringen, was Urtheil und Recht über ihn gesprochen hat. Lat. Sententiam Judicis executioni dare.

PRO CESSO POSSIDERE, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. non solum. 33. §. si mihi. ff. de usurpat. eine Sache besitzen, welche man von einem andern, der solche entweder als sein wahres Eigenthum, oder doch in der ernstlichen Meynung besessen, daß sie niemanden anders, als ihm selbst, zugehöre, durch Kauff, Schenckung, oder andere Wege überkommen hat. **Hottomann, Pratejus.**

Proceß-Ordnung, Gerichts-Ordnung, *Ordinatio Judicii, Ordinatio Processualis, Ordinatio Processus, Ordo Judiciorum, Ordo Juris & Legum, Ordo Procedendi*, ist eigentlich nichts anders, als eine von der hohen Landes-Obrigkeit vorgeschriebene Regel und Richtschnur, nach welcher die in denen Gerichten vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten abgethan, und vom Anfang biß zum Ende des Processes verfahren werden soll. Es läßt sich aber dißfalls überhaupt nicht so viel hiervon sagen, indem es nicht allein in der hohen Landes-Obrigkeit selbst eigenem Belieben und Wohlgefallen beruhet, was sie deshalber denen Unterrichtern so wohl, als denen streitenden und proceßirenden Parteyen vor eine Maas und Richtschnur vorzulegen gedencket, sondern auch leicht weder ein Land oder Gerichte seyn wird, welches nicht seine besondere Proceß- oder Gerichts-Ordnung haben solte, woraus vornemlich mit mehrerm zu ersehen, was hier oder da Rechtens und dem daselbst eingeführten Gerichts-Brauche gemäß ist. In Sachsen hat man desfalls nicht allein die alte Chur-Fürstlich-Sächsische Proceß- und Gerichts-Ordnung von 1622, sondern auch deren Erläuterung und Verbesserung von 1724, darinnen auf das deutlichste und umständlichste zu befinden, was bey denen verschiedenen Arten derer Processe so wohl, als bey deren Anstellung und Fortsetzung biß zu ihrer völligen Endschafft in denen Chur-Sächsischen Gerichten Rechtens und üblich ist.

Proceß nach Sachsen-Recht, *Processus Juris Saxonici*, ist derjenige, welcher nach Anleitung derer Sächsischen Rechte angestellet wird.

Proceß, wo summarisch verfahren wird, siehe *Judicium extraordinarium*, im XIV Bande p. 1513 ingleichen **Proceß (ausserordentlicher)**

Proceß-Taxe, siehe **Tax-Ordnung.**

PROCESSUALIS ORDINATIO, siehe **Proceß-Ordnung.**

Proceß verspielen, siehe *Contrariam sententiam pati*, im VI Bande p. 1147

PROCESSUM INTEGRARE, siehe **Proceß ergäntzen.**

PROCESSUM JUSTIFICARE, siehe **Proceß ergäntzen.**

PROCESSUM PROSEQUI, den **Proceß fortsetzen**, siehe *Exercere litem*, im VIII Bande p. 2332.

Proceß nach dem Völcker-Rechte, *Processus Juris Gentium*, ist derjenige, wobey der bey allen, oder doch den mehresten wohlgesitteten Völckern übliche Gerichts-Brauch beobachtet wird; siehe **Proceß (ordentlicher).**

PROCESSUS, siehe **Proceß.**

PROCESSUS, heißt in der Anatomie ein anhangender Theil, Zusatz oder Fortgang. Siehe *Apophysis*, im II Bande, p. 904.

St. Processus, siehe **St. Missurianus**, 27 Jenner, im XXI Bande p. 502.

St. Processus, siehe **St. Celerinus**, den 7 May, im V Bande p. 1785.

S. Processus, gehöret mit zu denen, welche nebst Agathio die Märtyrer-Krone erhalten, siehe **St. Agathius**, den 8 May, im I Bande p. 756.

S St. Processus und Martinianus oder **Martianus**, denen einige auch **St. Firminum** beyfügen, Römische Märtyrer. Als Petrus samt andern zur Zeit der Neronischen Verfolgung im Gefängniß war, wurde Processus und Martinianus, so über die Wacht des Gefängnisses gesetzt waren, durch die vielen Wunder, so da geschahen, bekehrt, deswegen beym Kayser angegeben, daß sie sich von Petro samt andern hatten tauffen lassen, da sie denn vorgestellt und ihnen ihre Mäuler mit Steinen zerstossen, sie auch mit Schlägen hart tractiret, an den Seiten gebrandmahlt und mit Scorpianen gezüchtiget wurden, bis man ihnen endlich im Jahr 50 die Köpfe abschlug

schlug, welches geschehen ausserhalb der Stadt Rom in via Aurelia. Ihre Gedächtniß-Tage sind der 30 May, 31 May, 2 Jul.

PROCESSUS ACADEMICUS, siehe **Proceß (Academischer)**.

PROCESSUS ACCIDENTALIA, siehe *Accidentalia Processus*, im I Bande p. 271.

PROCESSUS ACCUSATORIUS, siehe **Proceß (Anklags-)**.

PROCESSUS ACUTUS, heißt in der Anatomie an den Knochen ein spitziger Fortsatz.

PROCESSUS AD INSTANTIAM, siehe **Proceß**.

PROCESSUS ALIFORMES, siehe **Flügelförmige Fortsätze am Grund- oder Gaumenbeine**, im IX Bande, p. 1357.

PROCESSUS ANATOMICUS. Unter diesem Titel hat **D. Johann Bohn**, als Professor Anatomiæ in Leipzig, seinen damaligen Zuhörern ein Collegium gelesen, darinnen er ihnen die rechte Art und Weise gezeiget, wie der menschliche Cörper nach allen seinen Theilen künstlich soll zerleget werden. In dem Vorberichte saget er, wie der Cörper müsse beschaffen seyn, der sich zur anatomischen Zergliederung wohl schicken soll; hernach handelt er von den anatomischen Instrumenten; und drittens giebet er allgemeine Regeln, welche bey allen Anatomien beobachtet werden müssen. Das erste Capitel lehret, wie die allgemeinen Decken, das Oberhäutlein, die Haut, das Fett und die fleischigten Membranen sollen zugerichtet werden; In dem andern wird gewiesen, wie die Musceln des Schmeerbauches und das Darmfell sollen bereitet werden; Das dritte zeiget die Präparation des Magens, Netzes und der Därme; Das vierte, wie das Gekröse, die Gekrösdrüse, die Leber und Miltz präpariret werden sollen; Das fünffte lehret die Zurichtung der Nieren, Harngänge, Saamengefässe, Hoden und des männlichen Gliedes. Das sechste handelt von der Bereitung der weiblichen Geburtsglieder; Das siebende, wie man die Brust und derselben äusserliche Theile zurichten soll; Das achte weiset die geschickteste Art, das Hertze, die Lungen, die Lufftröhre und die Musceln des Kehlkopffes, Zungenbeines und der Zunge zu präpariren; Das neunte redet von der Zurichtung des Hauptes und dessen Decken, ingleichen des Hirnschädels und des Gehirns, wie auch der Augen; Und endlich lehret das zehende und letzte, wie die Knochen zu Verfertigung eines Beincörpers sollen gereiniget werden. Weil viele nützliche Sachen in diesem Collegio enthalten, die in vielen weitläufftigen Schrifften nicht vorkommen; als wäre es wohl werth, dem Drucke zu übergeben.

PROCESSUS ANCHOROIDEI, sind die *Processus Ancoriformes*.

PROCESSUS ANCORIFORMIS, heißt der Anckerförmige Fortsatz des Schulterblats. *Processus medullares*, die Fortsätze im Hirnlein.

PROCESSUS ANTECEDENTIA, heissen diejenigen Dinge oder Handlungen, welche ordentlicher Weise vor dem Processe selbst vorher zu gehen pflegen. Siehe **Proceß (bürgerlicher ordentlicher)**.

PROCESSUS APPELLATIONIS, siehe **Proceß (Appellations-)**.

PROCESSUS APPREHENSIONIS, ist, welcher über die ergriffene Posseß einer strittigen Sache erhoben wird; siehe **Proceß (Posseß-)**.

PROCESSUS ARRESTATORIUS, siehe **Proceß (Arrest-)**.

PROCESSUS BANNI, siehe **Proceß (Achts-)**.

PROCESSUS BANNITORUIS, siehe **Proceß (Achts-)**.

PROCESSUS BILATERALIS, **der zweyseitige Proceß**, siehe **Proceß**.

PROCESSUS CAMBIALIS, siehe **Proceß (Wechsel-)**.

PROCESSUS CAMERALIS, siehe **Proceß (Cammer-Gerichts-)**.

PROCESSUS CHYMICI, siehe **Processe (Chymische)**.

PROCESSUS CILIARES, siehe *Fibræ ciliares*, im IX Bande p. 797.

PROCESSUS CISTERNUS, oder *Processus succedaneus*, ist, wenn über die ergriffene Posseß einer streitigen Sache Klage erhoben, und deshalber von einerley Partheyen verschiedene Processe angestellet werden.

PROCESSUS CIVILIS, siehe **Proceß (bürgerlicher)**.

PROCESSUS CIVILIS EXTRAORDINARIUS, siehe **Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher)**.

PROCESSUS CIVILIS ORDINARIUS, siehe **Proceß (bürgerlicher ordentlicher)**.

PROCESSUS CIVILIS SUMMARIUS, siehe **Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher)**.

PROCESSUS COMMISSARIORUM, siehe **Proceß (Commissarischer)**.

PROCESSUS COMPULSORIALIS, siehe **Proceß (Zwangs-)**.

PRODESSUS CONCOMITANTIA, sind diejenigen Dinge und Handlungen, welche bey dem Processe selbst und während desselben vom Anfang bis zum Ende vorzukommen pflegen. Siehe **Proceß (ordentlicher)**.

PROCESSUS CONCORDARE, siehe **Proceß concordiren**.

PROCESSUS CONDYLOIDES, heißt der **Hinterfortsatz des Unterkiefers**, wird, indem er mit einem Knorpel bedecket ist, dem Schlafbeine eingefüget.

PROCESSUS CONSISTORIALIS, siehe **Proceß (Consistorial-)**.

PROCESSUS CONVENTIONIS, **Proceß**, der auf vorher gegangene und angebrachte Klage angestellet wird; siehe **Proceß**.

PROCESSUS CORACOIDES, ist der **rabenschnabelförmige Fortsatz** des Schulterblattes, davon zu sehen **Schulterblatt**.

PROCESSUS CORONÆ, **Kronfortsatz**, ist der vordere Fortsatz des Unterkiefers.

PROCESSUS CRIMINALIS, siehe **Proceß (Criminal-)**.

PROCESSUS CRIMINALIS EXTRAORDINARIUS, siehe **Proceß (Nachforschungs-)**.

PROCESSUS CRIMINALIS ORDINARIUS, siehe **Proceß (Accusations-)**.

PROCESSUS CRIMINALIS SUMMARIUS, siehe **Proceß (Nachforschungs-)**.

PROCESSUS DEGRADATIONIS, siehe Proceß (Degradations-).

PROCESSUS DENEGATIO, siehe Processes (Verweigerung des).

PROCESSUS DENS, Zahnfortsatz, ist ein langer und runder Fortsatz am andern Wirbelbeine des Halses.

PROCESSUS DENUNCIATIONIS, siehe Proceß (Denunciations-).

PROCESSUS DESERTIONIS, siehe Proceß (Desertions-).

PROCESSUS DIFFAMATORIUS, siehe Proceß (Diffamations-).

PROCESSUS DISPUTANDI, siehe Disputir-Kunst, im VII Bande p. 1058. u. ff.

PROCESSUS DURÆ MATRIS, Fortsätze des harten Hirnhäutleins; deren sind dreye, als 1) der sichelförmige, so zwischen den zwey Kugeln des Gehirns zu sehen; 2) der, welcher zwischen dem Gehirne und Hirnlein angetroffen wird; 3) derjenige, so zwischen der Theilung des Hirnleins zu finden, und grossen Nutzen hat.

PROCESSUS ESSENTIALIA, siehe *Processus Substantialia.*

PROCESSUS EXCEPTIO, ist eine Ausflucht, die jemand einem andern, von welchem er wegen einer streitigen Sache in Anspruch genommen werden will, derentwegen er doch schon mit einem dritten im Processe lieget, vorschützet.

PROCESSUS EXECUTIVUS, siehe Proceß (Hülffs-).

PROCESSUS EX OFFICIO, siehe Proceß von Amts wegen.

PROCESSUS EX STATUTO, siehe Proceß (Statutenmäßiger).

PROCESSUS EXTRAHERE, siehe Proceß extrahiren.

PROCESSUS EXTRAORDINARIUS, siehe Proceß (ausserordentlicher).

PROCESSUS EXTRAORDINARIUS CIVILIS, siehe Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher).

PROCESSUS EXTRAORDINARIUS CRIMINALIS, siehe Proceß (Nachforschungs-).

PROCESSUS EXTRAORDINARIUS POSSESSORIUS, siehe Proceß (summarischer Posseß-).

PROCESSUS FALCIFORMIS, sichelförmiger Fortsatz, siehe *Processus Duræ Matris.*

PROCESSUS FEUDALIS, siehe Proceß (Lehns-).

PROCESSUS FINITUS, siehe Proceß (geendigter).

PROCESSUS FISCALIS, siehe Proceß (Fiscalischer).

PROCESSUS FORMALIA, siehe Processe (Formalien oder Solennitäten derer).

PROCESSUS ILLEGALIS, siehe Proceß (unrechtmäßiger).

PROCESSUS ILLEGITIMUS, siehe Proceß (unrechtmäßiger).

PROCESSUS IMPENSÆ, siehe Proceß-Kosten.

PROCESSUS INCIDENS, der vor- oder beyläufftige Proceß, siehe Proceß.

PROCESSUS INFORMATIVUS, siehe Proceß (Informativ-).

PROCESSUS INFORMATORIUS, siehe Proceß (Informativ-).

PROCESSUS INHIBITIVUS, siehe Proceß (Inhibitions-).

PROCESSUS INHIBITORIUS, siehe Proceß (Inhibitions-).

PROCESSUS INJURIARUM, siehe Proceß (Injurien-).

PROCESSUS INQUISITORIUS, siehe Proceß (Nachforschungs-).

PROCESSUS INSTRUMENTATI, siehe Proceß (Instrumentirte).

PROCESSUS IRREGULARIS, siehe Proceß (ausserordentlicher).

PROCESSUS JUDICIALIS, siehe Proceß.

PROCESSUS JUDICIARIUS, siehe Proceß.

PROCESSUS JUDICII AULICI, siehe Proceß (Reichs-Hof-Raths-).

PROCESSUS JUDICII CAMERALIS, siehe Proceß (Cammer-Gerichts-).

PROCESSUS JUGALIS, Jochförmiger Fortsatz, befindet sich an den Kinnbackenbeinen, und hat selbigen Ruysch Adverſ. Anat. Decad. III. p. 30. bey Kindern mit einer Bewegung durch ein Gelencke mit dem Schlafbeine verbunden, wahrgenommen; daher er in den meisten Hirnschädeln mangeln kan.

PROCESSUS JURIS, siehe Proceß.

PROCESSUS JURIS COMMUNIS, siehe Proceß nach den gemeinen Rechten.

PROCESSUS JURIS GENTIUM, siehe Proceß nach dem Völcker-Rechte.

PROCESSUS JURIS SAXONICI, siehe Proceß nach Sachsen-Recht.

PROCESSUS LEGALIS, siehe Proceß (rechtmäßiger).

PROCESSUS LEGITIMUS, siehe Proceß (rechtmäßiger).

PROCESSUS LEUTERATIONIS, siehe Proceß (Leuterungs-).

PROCESSUS LIQUIDATIONIS, siehe Proceß (Liquidations-).

PROCESSUS MAMMILLARES, siehe Geruchsnerven, im X Bande p. 1206. Ingleichen Nerve, im XXIII Bande p. 1807. No. I.

PROCESSUS MAMMILLARIS, Zitzenförmiger Fortsatz, ist der auswendige Fortsatz des Schlafbeines, welcher stumpf, dicke und löcherig ist, und das Ende der zitzenförmigen Muſceln aufnimmt.

PROCESSUS MANDATI, siehe Proceß (Mandat-).

PROCESSUS MARCALIS, siehe Proceß (Märcker-).

PROCESSUS MASTOIDEUS, ist eben der *Processus Mammillaris*, von welchem oben.

PROCESSUS MATRIMONIALIS, siehe Proceß (Ehe-).

PROCESSUS MEDULLARES, siehe *Processus Ancoriformis.*

PROCESSUS MERCATORIUS, siehe Proceß (Handels-Gerichts-).

PROCESSUS METALLICUS, siehe Proceß (Berg-).

PROCESSUS MILITARIS, siehe Proceß (Kriegs-).

PROCESSUS MINUS SOLENNIS, siehe Proceß (ausserordentlicher).

PROCESSUS MIXTUS, siehe Proceß (gemischter).

PROCESSUS NASALES, die Nasenfortsätze, werden in den oberen und unteren eingetheilet, und an den Kinnbackenbeinen wahrgenommen.

PROCESSUS NATURALIA, siehe *Processus Substantialia.*

PROCESSUS NECESSARIA, siehe *Processus Substantialia.*

PROCESSUS NULLUS, siehe Proceß (nichtiger).

PROCESUS OCCULTE FACTUS, siehe Proceß (heimlicher).

PROCESSUS OFFENSIVUS, siehe Proceß (Offensiv-).

PROCESSUS ORDINARIUS, siehe Proceß (ordentlicher).

PROCESSUS ORDINARIVS CIVILIS, siehe Proceß (bürgerlicher ordentlicher).

PROCESSUS ORDINARIUS CRIMINALIS, siehe Proceß (Accusations-)

PROCESSUS ORDINARIUS POSSESSORIUS, siehe Proceß (Ordentlicher Posseß-)

PROCESSUS ORDINATIO, siehe Proceß-Ordnung.

PROCESSUS OSSIS, Fortsatz eines Beines, ist so viel als *Apophysis*, davon im II Bande, p. 904. nachzusehen.

PROCESSUS PALATINI, Gaumenfortsätze, werden von einigen unrecht für besondere Beine unter dem Namen der vorderen Gaumenbeine beschrieben; da sie doch niemahls von dem übrigen Theile dieses Beines unterschieden sind.

PROCESSUS PAPILLARES, siehe *Papillares Processus*, im XXVI Bande p. 659.

PROCESSUS PARTICULARIS, siehe Proceß (besonderer).

PROCESSUS PERITONAEI, sind gleichsam zwo lange und weite Röhren, welche bey den Männern bis in den Hodensack hinunter gehen, daselbst sich weiter ausbreiten, und der Hoden ihre Bedeckung werden. Siehe Gemächt, im X Bande, p. 765.

PROCESSUS PERSONALIS, siehe Proceß (Personal-).

PROCESSUS PETITORIUS, siehe Proceß (Petitorischer).

PROCESSUS PETROSUS, felsichter Fortsatz, ist der inwendige Fortsatz des Schlafbeines, er erstrecket sich in die Länge gegen den Leib des Keilbeines, und enthält die Trommelhöhle, das Labyrinth und die Schnecke.

PROCESSUS POSSESSORIUS, siehe Proceß (Posseß-).

PROCESSUS POSSESSORIUS EXTRAORDINARIUS, siehe Proceß (summarischer Posseß-).

PROCESSUS POSSESSORIUS ORDINARIUS, siehe Proceß (ordentlicher Posseß-).

PROCESSUS POSSESSORIUS SUMMARIISSIMUS, siehe Proceß (Summarischer Posseß-).

PROCESSUS POSSESSORIUS SUMMARIUS, siehe Proceß (Summarischer Posseß-).

PROCESSUS PRIMÆ INSTANTIÆ, siehe Proceß erster Instanz.

PROCESSUS PRINCIPALIS, siehe Proceß (Haupt-).

PROCESSUS PROBATIONUM, siehe Proceß (Beweiß-).

PROCESSUS PROBATORIUS, siehe Proceß (Beweiß-).

PROCESSUS PROVOCATORIUS, siehe Proceß (Provocations-).

PROCESSUS PTERYGOIDEI, siehe Flügelförmige Fortsätze am Grund- oder Gaumenbeine, im IX Bande, p. 1357.

PROCESSUS REALIS, siehe Proceß (Real-).

PROCESSUS REASSUMTIO, siehe Processes (Reassumtion des).

PROCESSUS REASSUMTUS, siehe Proceß (erneuerter).

PROCESSUS RECONVENTIONIS, siehe Proceß, ingleichen Wiederklage.

PROCESSUS REGULARIS, siehe Proceß (ordentlicher).

PROCESSUS RENUNCIATIO, siehe Proceß (Loßsagung vom).

PROCESSUS RESCRIPTORUM, siehe Proceß (Rescript-).

PROCESSUS SAGARUM, siehe Proceß (Hexen-).

PROCESSUS SECUNDÆ INSTANTIÆ, siehe Proceß in der andern Instanz.

PROCESSUS SEQUESTRI, siehe Proceß Sequestrations-).

PROCESSUS DE SIMPLICI ET PLANO, siehe Proceß (ausserordentlicher).

PROCESSUS SIMPLICIS QUERELÆ SEV CITATIONIS, ist, wenn ich den Grund der Klage nicht gleich beweisen kan, sondern deswegen eine ordentliche Klage, wie in dem ordentlichen Processe übergebe, und um Citation des Beklagtens bitte. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, Part. 3. tit. 12. §. 1. Reichs-Abschied von 1654. §. 34.

PROCESSUS SOLENNIA, siehe Processe (Formalien oder Solennitäten derer).

PROCESSUS SOLENNIS, siehe Proceß (ordentlicher).

PROCESSUS STYLOIDES, griffelförmiger Fortsatz, ist ein länglichter, schlancker und spitziger Anhang des Schlafbeines, welcher öfters an Knochencörpern fehlet, weil er leichte abgerissen wird.

PROCESSUS SUBSEQUENTIA, heissen diejenigen Dinge und Handlungen, welche insgemein auf einen völlig zu Ende gebrachten Proceß zu erfolgen pflegen. Siehe Proceß (bürgerlicher ordentlicher).

PROCESSUS SUBSTANTIALIA, *Essentialia*, *Naturalia*, oder *Necessaria*, werden diejenigen Stücke genannt, welche zu einem jeden Processe unumgänglich erfordert werden, und bey allen vernünfftigen und wohlgesitteten Völckern üblich sind. Es kommen aber dieselben ohngefähr darauf an, daß die That dem Richter von dem Kläger vorgetragen, der Beklagte aber darzu citiret werde, und darauf antworte; daß der Kläger sein Anbringen beweise, und, wenn man

den Beklagten dargegen nothdürfftig gehöret hat, der Richter so denn das Urtheil in der Sache abfasse. Und diese Stücke können niemahls, auch nicht in denen summarischen Processen, ohne eine offenbahre Nullität aussen gelassen werden. **Carpzov** de Process. tit. 1. Art. 1. n. 29.

PROCESSUS SUCCEDANEUS, siehe *Processus cisternus.*

PROCESSUS SUMMARIISSIMUS POSSESSORIUS, siehe **Proceß (Summarischer Possеß-)**

PROCESSUS SUMMARIUS, siehe **Proceß (ausserordentlicher).**

PROCESSUS SUMMARIUS CIVILIS, siehe **Proceß (bürgerlicher ausserordentlicher).**

PROCESSUS SUMMARIUS CRIMINALIS, siehe **Proceß (Nachforschungs-).**

PROCESSUS SUMMARIUS POSSESSORIUS, siehe **Proceß (Summarischer Possеß-).**

PROCESSUS SUMTUS, siehe **Proceß-Kosten.**

PROCESSUS TUMULTUARIUS, siehe **Proceß (tumultuarischer).**

PROCESSUS VERMIFORMIS CEREBELLI, ist der **wurmförmige Fortsatz des Hirnleins,** welcher zwey mittlere Fortgänge oder Anhänge abgiebet, davon der eine der vordere und obere; der andere der hintere und untere genennet werden kan. Jener siehet nach vornen, und dieser läufet nach hinten.

PROCESSUS VERMIFORMIS INTESTINI COECI, ist der **wurmförmige Fortsatz des Blinddarmes,** welchen einige, als **Diemerbröck** Anat. Lib. I. c. 7. p. 37. **Bartholin,** Anat. Lib. I. c. 10. p. 89. **Riolan** und andere, für den Blinddarm selbst halten. In den Menschen ist er gemeiniglich nur einfach, selten gedoppelt, bes: *Ephem. Nat. Cur.* Dec. I Ann. I. Obs. XXIX. p. 87. und Vol. I. Obs. LXXXII. p. 156. ingleichen **Verheyn,** Anat Lib. I. Tr. II. Tab. VI. Fig. III. Lit. C. D. wie in Hühnern ꝛc. Bes. *Act. Erud. Lips.* Ann. 1682. Mart. p. 60. oder wohl mehrfach, als in verschiedenen Fischen angetroffen wird, Bes. *Act. Erud. Lipſ.* am angeführten Orte p. 61. Ja es sind so gar Exempel vorhanden, wo dieser Fortsatz bisweilen in Menschen gar nicht zu finden gewesen, wie **Ruysch** Mus. Anat. p. 75. und 76 dergleichen aufgezeichnet. Bey neugebohrnen Kindern wird er viel grösser und weiter, als bey erwachsenen und betagten Menschen gefunden; auch ist er bey jenen mit Koth und Unrath angefüllet; bey diesen hingegen leer, oder nur von Winden aufgeblasen. Bes. **Heisters** Compend. Anatom. p. 66. und 101. **Ruyschens** Thesaur. Anatom. III. p. 13. und 52 ingleichen Thes. Anat. VIII. p. 32. *Act. Erud. Lips.* Ann. 1799. Jun. p. 247. **Hirschel** Diss. de Præcipuis Partium Fœtus &c. §. XI. p. 35. **Santorin** Observ. Anatom. c. 9. §. 9. Sonst ist überhaupt von dem besonderen Nutzen dieses Fortsatzes zu mercken, daß, nach **Highmors, Möbiusens** Fundam. med. physiolog. c. II. p. 217. **Blasiens, Sachsens von Löwenheimbs** in *Ephem. Nat. Cur.* Dec. I. Ann. I. p. 88. **Joh. Maur. Hofmanns, Verheyens** und anderer Meynung, derselbe gleichsam eine kleine Ausflucht oder Retiradeplatz der Winde abgebe, worein sie sich, Zeit einer anhaltenden Leibesverstopfung, hinwenden können, damit nicht das Fallthürlein des Grimmdarmes, durch derselben zurücktretende Gewalt, Noth leiden müßte. Einer fast gleichen Meynung ist auch **Simon Pauli,** indem er Quadripartit. Botanic. Class. II. p. 83. und Class. III. p. 247. saget: Dieser wurmförmige Fortsatz des Blinddarmes wäre nichts anders, als ein natürliches Behältniß der aus den Speisen entstandenen Winde; daher es auch käme, daß die Schweine, welche viel Eicheln, als mit Luftheilchen häufig angefüllte Früchte, frässen, einen grösseren und weiteren Blinddarm; auch die Kranniche, Hühner u. d. g. die sich mit der windmachenden Gerste sättigen, einen doppelten oder zweyfachen zu haben pflegeten. **Helmont** hingegen setzet ein besonderes Mistferment anher, aus dieser Ursache, weil viele Drüsen daselbst angetroffen würden. **Bartholin** Anat. Lib. I. c. 10. p. 90. meynet, er empfange einiger massen von dem Krummdarme den Unflath, damit selbiger nicht so plötzlich und auf einmahl in den Grimmdarm hineinfiele und diesem dadurch Schmertzen verursache, der Mensch auch nicht beständig zu Stuhle zu gehen gezwungen werde. Daher auch einige auf die Gedancken gerathen, daß unverdauliche Speisen, und nach langer Zeit erst hervorkommender Koth, wie jene Kirschsteine, **Laurent.** Hist. Anat. Lib. VI. c. 14. p. 393. und Erdbeerkörne, **Blancard** Anat. c. 21. p. 412. welche erst im vierten Monate ausgeworfen worden, daselbst ihren Wohnplatz fänden. Letzlich wollen **Schenck** und **Conciliator** behaupten, es würde der gröbere Koth in dem Blinddarme und desselben Fortsatze vollends völlig von dem milchähnlichen Speisesafte abgesondert: welcher Ursache wegen auch **Schenck** denselben *Torcular Chyli* benennet hat.

PROCESSUS VERMIFORMIS INTESTINI COLI, ist der **wurmförmige Fortsatz** oder **Anhang des Grimmdarmes,** und nichts anders, als der *Processus Vermiformis Intestini cæci,* von welchem oben.

PROCESSUS UNILATERALIS, der **einseitige Proceß,** siehe **Proceß.**

PROCESSUS UNIVERSALIS, ist so viel, als der **Concurs-Proceß,** wovon zu sehen im VI Bande p. 915.

PROCESSUS XYPHOIDES, ist der **degen- oder schwerdtförmige Knorpel** an dem Brustbeine; Siehe **Brustbein,** im IV Bande, p. 1665.

PROCESSUUM INSINUATIO, siehe **Processe (Insinuirung derer).**

Proceß bey der Wiederklage, *Processus Reconventionis,* siehe **Proceß,** ingleichen **Wiederklage.**

PROCESTRIA, siehe *Procastria.*

PROCHARISTERIA, war zu Athen ein Festtag, an welchem man zu Anfang des Früh-Jahrs, da die Früchte zu wachsen beginnen, der **Minerven** opfferte, auch den **Jupiter** um Regen und gut Wetter anruffte. **Meursius** Attic. lect. 2. 1. **Fasold** de festis Græc. 6. 2.

PROCHLIAN, See, siehe *Proclian.*

Prochorus, ein Schüler der Apostel, und einiger

niger Vorgeben nach ein Bluts-Verwandter mit dem Märtyre St. Stephan, lebte im Jahre Christi 70, und war einer von den 7 Diaconis, deren in der Apostel-Geschicht gedacht wird. Man schreibt ihm, wiewohl ohne Grund, ein Buch zu von dem Leben des Evangelisten **Johannis**, welches Griechisch und Lateinisch in Orthodoxogr. Baseler Edition 1569. und in der Bibl. Patrum Tom. II. Lateinisch aber vollständiger stehet. Es soll dasselbe mit dem Buch, so circuitus Joannis betitelt ist, und vom **Augustinus** unter die apocrypha gezehlet wird, einerley seyn, wie **Bellarminus**, **Voßius** und andere davor halten. **Königs** bibl. vet & nov. **Fabricii** Nov. Test.. Apocryph. **Cave** hist. liter.

PROCHYTA, Insel, siehe *Procida*.

Prochyta (Johann) siehe **Procida**.

PROCHYTE, Insel, siehe *Procida*.

Procida oder **Procita**, Lat. *Prochyta*, eine kleine Insel an den Neapolitanischen Küsten, zwischen Pozzuolo und der Insel Ischia, gelegen. Man hält davor, daß sie vor Alters mit dem benachbarten Vorgebürge, Promontorium Misenum genannt, oder mit der gedachten Insel Ischia, verknüpfft gewesen, und daß ein Erdbeben sie einsmals davon abgesondert. Vorzeiten sollen daselbst viel Metalle ausgegraben worden seyn; auch findet man warme Bäder und Gesund-Brunnen, schöne Artischocken und Feigen darauf. Ingleichen siehet man da gantze Heerden von Fasanen und Rebhühnern auf den schönen Hirsen-Feldern. Wider die See-Räuber hat man sie mit einer ziemlichen guten Vestung versehen. Sie gehöret dem Marggräflichen Hause del **Vasto**. *Descript. Ital.* p. 241. *Delic. d' Ital.* VI. p. 35.

Procida oder **Prochyta** (Johann) war **Manfredi**, des Kaysers **Friedrichs** II natürlichen Sohns und Königs von Neapel und Sicilien, Leib-Medicus, oder wie andere wollen, **Conradini** gewesener Statthalter in Sicilien, der aber von **Carln von Anjou** abgesetzet worden. Dieser **Procida** ließ sich so wohl von Arragonien, als dem Griechischen Kayser gebrauchen, einen allgemeinen Aufstand wider gedachten **Carl** zu erregen, womit es diese Bewandniß hatte. Nachdem sich die Frantzosen in Sicilien verstärcket hatten, so giengen sie mit den Einwohnern, und sonderlich mit dem Frauenzimmer sehr unhöflich um, deswegen die Sicilianer sehr übel mit ihnen zufrieden waren, und nach einer Erlösung seuffzeten. Weil nun auch dieser **Procida** auf eine empfindliche Weise war beleidiget worden, und sich auf alle Weise zu rächen suchte, zog er in verstelltem Mönchs-Habit allenthalben in Sicilien herum, hörte der Unterthanen Klagen an, und nachdem er ihre Gemüther aufs genaueste ausgeforschet, that er deswegen eine Reise nach Arragonien zum König **Peter** III, welcher des obgedachten **Manfredi** Tochter zur Gemahlin hatte, und über dieses von dem sterbenden **Conradino** noch einen Handschuh zum Zeichen, daß er sein Erbe seyn solte, empfangen hatte; da dann **Procida** König **Petern** den betrübten Zustand Siciliens hinterbrachte, und ihm darbey Vorschläge that, wie er sein Erb-Recht darzu ausführen könnte. Diese Gelegenheit nahm König **Peter** mit Willen an, und ließ zu dem Ende eine starcke Flotte ausrüsten, unter dem Vorwand, die Mohren in der Barbarey damit zu bekriegen, welches die Frantzosen vor glaublich angenommen, so gar, daß auch **Carl von Anjou** selbst soll Geld darzu hergeschossen haben. **Procida** gieng auch nach Rom, und communicirte diese Sache Pabst **Nicolao** III, welcher ein Feind der Frantzosen war, und also dem Arragonischen König **Peter** mit Geld unter die Arme griff. **Procida** that ferner eine Reise nach Constantinopel, und schlosse im Jahre 1280 ein Bündniß mit dem Griechischen Kayser **Michael** VIII oder **Palæologo**, welcher ebenfalls gerne sahe, daß die Frantzosen depossediret würden. Und hierauf gieng er wieder nach Sicilien, entdeckte sein Vorhaben mit grosser Vorsicht und in höchster geheim denen Städten und vornehmsten Herren in Sicilien, welche so fort einen heimlichen Bund machten, daß auf einen Tag und Stunde alle Frantzosen in gantz Sicilien solten massacriret werden; worzu man den andern Osterfeyertag des 1282sten Jahres erwählete. Damit aber dieser Anschlag dem Volcke möchte kund gethan werden, und doch verschwiegen bleiben, stellete sich **Procida** närrisch, lieff allenthalben herum, und sagte denen Leuten heimlich ins Ohr, daß man auf bestimmten Tag und Stunde alle Frantzosen solte todt schlagen. Der Anfang nun ward zu Palermo, andere sagen zu Meßina, gemacht. Denn als man zur Vesper läutete, und die Frantzosen ihrer Gewohnheit nach mit denen zur Kirche gehenden ehrlichen Weibern und Jungfrauen schändlichen Muthwillen getrieben, wurden sie alsobald von denen Männern grimmig angefallen, und alles, was nur denen Frantzosen ähnlich sahe, ward auf der Stelle nieder gemacht, so daß über 8000 Frantzosen hin und wieder in Sicilien in wenig Stunden das Leben eingebüsset. 500 derselben retirirten sich noch auf das feste Schloß Sperlinga, darinnen sie Hungers sterben müssen, weil ihnen die Sicilianer alle Pässe verleget, und keinen Pardon ertheilen wolten. Und dieses ist nachgehends die **Sicilianische Vesper** genennet worden.

PROCIDENTIA, **Ausweichung**, ist, wenn ein gewisser Theil aus seinem natürlichen Ort und Stand fället oder weichet, als da ist, *Procidentia ani*, die Senckung des Hintern oder Mastdarms, wenn nemlich dieser seinen natürlichen Ort verläst und heraus hänget, geschicht offt bey schwangern und gebährenden Weibern, wie auch jungen Kindern, davon mit mehrerem **Vorfall des Mastdarmes** nachzusehen.

PROCIDENTIA ANI, siehe *Procidentia*.

PROCIDENTIA OCULI, siehe *Oculi Procidentia*, im XXV Bande p. 410.

PROCIDENTIA UTERI, siehe **Gebärmuttervorfall**, im X Bande p. 460.

PROCIDUUS IN GENUA, Gestirn, siehe **Hercules**, im XII Bande p. 1643.

Prociewicz (Joseph) Prälat der Canonicorum regularium in der Josephs-Pforte zu Vilna, Suffraganeus der Woywodschafft Vilna und Inspector piarum Scholarum, hat des Herrn Abts **Mosheim** heilige Reden in die Polnische Sprache theils selbst übersetzet, theils von einigen Canonicis seines Stiffts übersetzen lassen. Man saget, daß in dieser Uebersetzung alles, was der Römisch-

Catho-

Catholischen Kirche entgegen ist, theils geändert, theils gar ausgelassen worden sey. Dieser Prälat ist auch einige Lateinische Schrifften des Herrn Abts zu übersetzen willens gewesen. Und die heiligen Reden sollen in die pias scholas eingeführet werden. **Leipz. gel. Zeit.** 1734 p. 9.

Procilius, ein alter Gramraaticus, schrieb: De peregrinis regionibus. **Hoffmanns** Lex. univers.

Procilius, ein Historicus, lebte zu Zeiten **Pompejus** des Grossen, und gab unterschiedene Schrifften heraus. **Hoffmanns** Lexic. univers.

PROCINCTUM TESTAMENTUM, wird in denen Rechten ein solches Testament genannt, welches die Soldaten, da sie bereits im Begriffe waren, zu marschiren, verfertigten. §. 1. inst. de testam. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel: **Soldat**, ingleichen **Testament**.

Procita, Insel, siehe **Procida**.

PROCITUM TESTAMENTUM, bedeutet so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, ein Testament, welches wegen eines besondern daran hafftenden Mangels oder Fehlers nicht bestehen kan, oder auch bereits umgestossen worden. Siehe **Testament**.

Procke, Geschlecht, siehe **Brocke**, im IV B. p. 1434.

Prockelsberg, siehe **Blocksberg**, im IV B. p. 176. u. f.

Prockendorf (Peter) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Breßlau 1508, war der vierte von sechs Söhnen, widmete sich dem Studiren, und wurde zu Leipzig beyder Rechten Doctor, verwaltete auch daselbst 1532 das Rectorat. Endlich kam er wieder nach Breßlau, ward Canonicus in der St. Johannis-Kirche und hernach in der Creutz-Kirche, starb aber in seinem besten Alter 1542 den 12 Sept. und hinterließ ein Volumen MSct. Epistolarum an den berühmten **Johann Hessus**. **Hancke** de Silef. indig. erud.

PROCKOLI, sind eigentlich Kohlsprossen, welche der Koch zuzurichten und an gewisse Essen zu thun gewohnt ist.

PROCLAIS, eine Stadt in India intra Gangem, gehöret nach dem **Ptolemäus** denen Gandaris, einem also genannten Volcke. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. III. c. XXIII. §. 15.

PROCLAMA, siehe **Ruffen**.

Proclama, heißet in dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht die Heischung oder Ladung eines ungehorsamen Theils, welche auf Ansuchen des gehorsamen von dem Pedellen durch mündliches und öffentliches Ausruffen geschiehet. *Besold. Contin.*

PROCLAMARE, siehe **Proclamiren**.

PROCLAMARE AD LIBERTATEM, siehe *Proclamare in libertatem*.

PROCLAMARE IN LIBERTATEM, oder *Proclamare ad libertatem*, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so viel, als sich vor einen freyen Menschen ausgeben. Und ward ehemahls zu Rom von denenjenigen gesagt, welche nachdem sie zuvor eine Zeitlang in dem Knecht-Stande gelebet hatten, nach der Zeit aber in ihre völlige Freyheit gesetzet worden waren, deshalber nichts desto weniger in Anspruch genommen werden wolten, und sich bey dem letztern möglichster massen zu vertheidigen suchten. l. 25 u. 34. ff. de liberal. caus. l. igitur sciendum. in fin. und tot. tit. ff. quib. ad libert. proclam. non lic. l. 40. §. libertatem. ff. de Fideic. lib. l. 3. §. si servus. ff. de acquir. poss. l. 8. ff. de probat. l. 3. §. divus. ff. de jur. fisc. **Brissonius**.

PROCLAMATIO, siehe **Proclamation**.

PROCLAMATIO ECCLESIASTICA, siehe **Abkündigung**, im I Bande p. 144 desgleichen **Aufgebot**, im II Bande p. 2159.

Proclamation, *Proclamatio*, wird in denen Rechten von unterschiedenen Handlungen gebraucht, z. E. von dem öffentlichen Aufgebot, desgleichen von dem gewöhnlichen Ausruff einer feilbaren Waare in den Auctionen und Subhastationen. Siehe **Abkündigung**, im I Bande p. 144. desgleichen **Aufgebot**, im II Bande p. 2159. wie auch **Subhastation**.

Proclamation, Lat. *Proclamatio pœnalis*, heisset auch unter den Bernhardinern und Grau-München der Befehl, wodurch der P. Superior einem Fratri befiehlet, sich auf die Erde nieder zu werfen, und wegen seiner Fehler Straffe zu leiden, welches nicht viel besser ist, als wenn der P. Lector zu den Noviciis saget: Reverentia super quartum i. e. elementum, da nemlich die jungen Novicii in den Klöstern, so ihre Lectiones nicht memoriret, mit den Knien auf die Erde liegen, wenn die andern indessen ihre Mahlzeit verrichten.

PROCLAMATIO POENALIS, siehe **Proclamation**.

PROCLAMATIO PUBLICA, siehe **Abkündigung**, im I Bande p. 144 desgleichen **Auffgebot**, im II Bande. p. 2159.

PROCLAMATOR, bedeutet in denen Longobardischen Lehn-Rechten, und sonderlich II. F. 27. c. 4. so viel als einen Kläger oder Ankläger, welcher wider einen andern Streit erhebt und deshalber seine Klage gerichtlich anbringt. Siehe auch LL. Franc. Lib. IV. c. 7.

PROCLAMATOR, *Proclamatores Subhastationum*, sind diejenigen, welche bey denen öffentlichen Auctionen oder Subhastationen das von einem oder dem andern geschehene Gebot überlaut ausruffen, und werden daher auch an einigen Orten **Ausruffer** oder **Ausminder** genannt. Stat. Hamb. P. I. tit 42 art. 1. **Authäus**. In der Chur-Sachsen wird solchen täglich bey Verkauffung verholffener Mobilien, ausserhalb des Drucker-Lohns, der Transportirung und Behältnisse, so besonders bezahlet werden müssen, 16 Groschen vergütet. Wogegen sie aber des Tages 7 bis 8 Stunden expediren müssen. **Chur-Sächs. Tax-Ordn.**

PROCLAMATORES SUBHASTATIONUM, siehe *Proclamator*.

Proclamiren, *Proclamare*, ist eigentlich nichts anders, als öffentlich ausruffen, verkündigen, auffbieten, z. E. Verlobte, Verschwender, die zu verauctionirende oder zu subhastirende Güter, Häuser, und andere Sachen, u. d. g. Siehe auch **Ruffen**.

Procles, ein Sohn **Aristodemi**, und Bruder des **Eurysthenis**, welche beyde das Königreich Sparta und Lacedämon regierten im Jahr der Welt 2848. Er lebte zu Zeiten des Propheten **Samuels**. Seine Nachkommen wurden PRO-

CLIDES genennet. Siehe *Agidæ*, im I Bande p. 781. **Pauſan.** Lacon. c. 1. und 2.

Procles, war ein Archon zu Athen, in welcher Olympias aber dieſes geweſen, iſt nicht bekannt. **Fabricius** in Bibliogr. antiq. p. 214.

Procles, ein Platoniſcher Weltweiſe, und Schüler des **Xenocrates**, hat ein Buch de Iſthmis geſchrieben, welches **Plutarchus** Sympoſ. V. 3. anführet.

Proclian, Prochlian, ein kleiner See in Dalmatien, an welchem die Stadt Scardo gelegen, daher er ſonſt auch SCARDONIUS LACUS genennet wird. **Baudrand** in Lex. geogr. T. II. p. 169. voc. *Scardo* und 447.

Proclianer, Ketzer, ſiehe **Proclus**.

PROCLIANITÆ, ſiehe **Proclus**.

PROCLIDES, ſiehe **Procles**.

Proclina, ſiehe **Celſus**, den 12 April, im V Bande p. 1795.

St. **Proclina**, ſiehe St. **Maro**, den 15 April, im XIX Bande p. 1633.

Proclinus, ein Platoniſcher Weltweiſe, hat ſich in Troja aufgehalten. **Porphyrius** in vita Plotini.

Proclus oder **Proculejus**, ein Sohn des **Themiſon**, war ein oberſter Prieſter zu Laodicea in Syrien, und ſchrieb, wie **Suidas** meldet,

1. Θεολογίαν.
2. εἰς τὴν παρ' Ἡσιόδῳ τῆς πανδόρας μῦθον.
3. εἰς τὰ χρυσᾶ ἔπη.
4. εἰς τὴν Νικομάχε εἰσαγωγὴν τῆς Ἀριθμετικῆς.

und andere geometriſche Dinge mehr. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. V. c. 26. p. 457.

Proclus, ein Patriarch von Conſtantinopel, war Anfangs des heiligen **Chryſoſtomus** Schüler, hernach aber des **Atticus** ſein Secretarius, der ihn aus einem Lector zum Diacono und nachgehends zum Presbyter ordiniret. Deſſen Nachfolger am Patriarchat **Siſinnius** ernennte ihn zwar im Jahr 426 zum Biſchoff von Cyzico, allein er bekam das Bißthum nicht, indem ihm darinne **Dalmatius** vorgezogen wurde. Er hielt ſich darauf zu Conſtantinopel auf, und erwarb ſich durch ſeine Predigten, darinnen er groſſen Eyfer und Beredſamkeit ſpüren ließ, vieles Lob, und ward von dem Volck im Jahr 431 zu ihrem Patriarchen verlangt, aber erſt 434 von **Theodoſius** dem jüngern in ſolches Amt eingeſetzt. Er verdammete hierauf in einer an die Armenier geſchriebenen Epiſtel die Irrthümer des **Neſtorii** und **Theodor Mopsveſteni**, wiewol er den letzten nicht mit Namen genennet, arbeitete hiernächſt ſehr an Voluſiani Bekehrung, ſaß in ſeinem Bißthum 12 Jahr und 3 Monate, und ſtarb den 24 Oct. 446, welchen Tag ihm beydes die Griechiſche als Lateiniſche Kirche zu feyern pfleget. Es gedencken ſeiner von denen alten **Socrates** hiſt. eccleſ. VII. 28. und 30. ſq. **Nicephorus** XIV. 29. 37. ſq. und andere mehr. Von denen neuern hingegen **Vincentius Riccardus** in vita *Procli*, welches **Bzovius** Epit. annal. *Baron.* ad an. 446. einverleibet, ermeldter **Riccardus** aber der heraus gegebenen Sammlung von des **Proclus** kleinen Wercken vorgeſetzet hat: ferner **Tillemont** memor. hiſt. Eccleſ. Tom. XIV. p. 704. bis 719. und 751. ſq. *Memoires liter. de Trevoux* an. 1710. p. 579. ſq. und **Johann Garnerius** ad *Marium Mercatorem* Tom. II. p. 25. Seine Schrifften hat zu erſt **Eberhard Elmenhorſt**, ſo viel er deren finden können, Griechiſch und Lateiniſch zu Leiden 1617 in 8. nachgehends aber vorhin gedachter **Riccardus**, wie bereits erwehnet, weit vermehrter auch mit einer neuen Ueberſetzung und weitläufftigen Anmerckungen zu Rom 1630 in 4. heraus gegeben. Lateiniſch werden ſie in der Bibl. Patrum Tom. VI. p. 589. Lioner Edition angetroffen. **Franz Combefis** hat die Homilien, nachdem er ſie mit denen geſchriebenen Exemplarien fleißig zuſammen gehalten, mit einer neuen und revidirten Ueberſetzung verſehen, auch mit kurtzen Anmerckungen erläutert, dem auctario novo Bibl. Patrum Tom. I. Paris 1648 in Fol. einverleibet, es ſtehen auch die meiſten davon Lateiniſch in ſeiner Bibliotheca concionatoria. Das Verzeichniß ſolcher Schrifften beſtehet

1. gröſtentheils in Homilien, unter denen
   a. Laudatio in ſanctiſſ. Dei genitricem Mariam, welche in des **Theodorus Peltanus** Actis Synodi Epheſinæ Lateiniſch Ingolſtadt 1576 Heidelberg 1579 in 8. anzutreffen.
   b. De incarnatione Domini noſtri Jeſu Chriſti & de infuſoriis,
   c. in natalem Chriſti,
   d. in eundem natalem Chriſti,
   e. laudatio in S. Virginem ac Dei genitricem Mariam,
   f. S. Virginis encomium uberius,
   g. in ſancta Theophania,
   h. in transfigurationem Domini,
   i. in ramos palmarum,
   k. in ſanctam quintam feriam,
   l. in Dominicam paſſionem, in ſancta & magna paraſceve,
   m. in reſurrectionem Chriſti,
   n. o. in ſanctum Paſcha,
   p. in ſanctum Paſcha & in Joh. I. 1.
   q. in ſanctam Pentecoſtem,
   r. s. Encomium duplex in protomartyrem *Stephanum*,
   t. Encomium S. *Pauli* Apoſtoli,
   u. Encomium S. *Andreæ* Apoſtoli,
   v. pars laudationis S. *Chryſoſtomi*.
2. In einem Tractat de traditione divinæ liturgiæ ſ. miſſæ, welchen Griechiſch **Wilh. Morellus** denen alten Liturgien, die er zu Paris 1560 in Fol. heraus gegeben, vorangeſetzet, **Clavatius** v. Saintes aber zu Antwerpen 1562 in 8. Lateiniſch ans Licht geſtellt.
3. In Epiſteln, als unter andern
   a. de Fide, an die Presbyteros und Archimandriten in Armenien. Sie ſtehet mit des **Dionyſius Exiguus** Lateiniſcher Ueberſetzung in Antidotario adverſus hæreſes, Baſel 1528. Paris 1538 in Fol. und in *Jo. Heroldi* hæreſiologia Baſeler Edition 1556 in Fol. p. 563 wie auch in denen Bibl. patrum.
   b. Epiſtola ſynodica ad Domnum, Epiſcopum Antiochenum &c.

Daß aber auch viele von ſeinen Homilien verlohren gegangen ſeyn müſſen, erhellet theils aus dem **Photius** Cod. 229. p. 422 und theils aus dem **Socrates** VII. 43 wie denn auch der Synodus Chalcedonenſis beym **Binius** Concil. Tom. II. p. 349.

349. aus der Homilie über Es. IX. 6. ein und anders, ingleichen **Anastasius Sinaita** in hodego p. 110. 166. und p. 160. verschiedenes anführet, das unter denen gedruckten Schrifften des **Proclus** nicht befindlich ist. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. V. c. 28. p. 600 u. ff.

Proclus, oder **Proculus**, ein Montaniste und Anhänger des Ketzers **Montanus**, welchen er sehr eifrig vertheidigte, blühete um 210. **Cajus**, ein Römischer Presbyter, hielt zu Rom eine hefftige Disputation mit ihm, und schrieb σπουδαίαν διάλεξιν wider ihn. **Photius** Cod. 48. Es gedencket dessen auch **Eusebius** hist. eccles. II. 25. III. 31. **Hieronymus** de Script. Eccles. c. 59. **Theodoritus** III. 2. Sein Werck contra Valentinianos ist verlohren gegangen. Von ihm hat die Secte der Proclianer ihren Ursprung, und wird seiner in dem appendice ad *Tertullianum* de præscript. c. 52. gedacht. **Valesius** in not. ad *Eusebium* p. 123 unterscheidet den **Proclus**, den Montanisten, von dem **Proculus**, aber ohne gnugsamen Grund, wie **Cave** hist. liter. angemercket. Von **Gennadius** de Eccles. dogmat. c. 52. werden die **Proclianer** unter diejenige Ketzer mit gezählet, welche, wann sie zur rechtglaubigen Kirche treten wolten, erst wieder getaufft werden musten. Ob die **Proclianiten**, deren der Verfasser des Buchs Prædestinati c. 60. gedencket, und die er von **Proclinus**, einem Platonischen Weltweisen, von welchem **Porphyrius** in vita *Plotini*, herleitet, unterschieden seyn, ist so genau nicht bekannt. **Philastrius** c. 56. leget ihnen gantz andere Lehrsätze bey, und macht sie zu des **Seleucus** und des **Hermias** Schülern, welcher letztere beym **Tertullianus** den Namen **Hermogenes** hat. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. V. c. 26. p. 458.

Proclus, ein Platonischer Weltweise, lebte um das Jahr 500 und war ohne Zweiffel derjenige, welcher **Diadochus** zugenannt wurde. Er war zu Constantinopel von Lycischen Eltern gebohren, studirte auch nachgehends die Grammatic zu Xanthus unter dem **Orion** in Lycien, die Weltweisheit und Mathesin aber zu Alexandrien und Athen unter dem **Olympiodorus** und **Heron**. Der Kayser **Anastasius** hielt viel auf ihn, und soll er, nach einiger Bericht, als **Vitalianus** Constantinopel belagerte, durch grosse Brennspiegel desselben Schiffe angezündet haben. Endlich ward er der Platonischen Schule zu Athen vorgesetzt, und starb daselbst im Jahr Christi 485, im 75 Jahr seines Alters. Seiner Religion nach war er ein Heyde, wie er denn auch wider die christliche Religion schrieb. Von seinen Wercken sind noch ietzo übrig:

1. Liber de providentia & fato, & eo, quod in nobis, ad *Theodorum*, mechanicum, welches **Wilhelm von Morbeka**, Ertz-Bischoff von Corinth, in die Lateinische Sprache übersetzt, und von **Fabricius** seiner Bibl. Græc. lib. V. c. 26. p. 465 u. ff. einverleibet worden.
2. Liber de decem dubitationibus circa providentiam, dessen **Johann Philoponus** de mundi æternitate adversus *Proclum* lib. 2. c. 5. gedencket. Ist in der Hamburgischen Bibliotheck beym Gymnasio zu St. Johann nebst dem vorherstehenden von eben dem **Morbeka** Lateinisch übersetzt in Handschrifft anzutreffen.
3. Liber de malorum subsistentia, aus welchem nach der Lateinischen Uebersetzung des **Morbeka** samt dem vorigen in des **Fabricius** Bibl. Græc lib. V. c. 26. p. 497 bis 507 Excerpta befindlich.
4. Hymni, von denen aber nur noch 4 vorhanden, als
   a. in Solem
   b. c. in Venerem, welche auch **Johann Stobäus** Florileg tit. 63. p. 246. nach des **Grotius** Edition anführet.
   d. in Musas.

Sie stehen Griechisch in der Aldinischen Edition von 1517 in 8 denen hymnis des **Orpheus** oder **Onomacritus** angehenckt. Griechisch und Lateinisch aber trifft man sie auch in des *Jac. Letii* Corpore poetarum græcor. heroicor. Cöllner Edition 1606 in Fol. p. 737. an. Besonders hat sie **Gottfried Olearius** Griechisch und Lateinisch mit des **Hugo Grotius** und seiner eigenen Lateinischen Uebersetzung über die beyden hymnos: Sol & Musæ zu Leipzig 1700 in 8 herausgegeben.

5. Theologiæ Platonicæ libri 6, welches Werck mit **Aemilius Portus** Lateinischer Uebersetzung zu Hamburg 1688 in Fol. heraus gekommen.
6. Institutio theologica, welche **Franciscus Patricius** ins Lateinische übersetzet, und unter dem Titel: Elementa theologica zu Ferrara 1583 in 4 ans Licht gestellet. **Verdier** eignet selbige dem **Proclus**, Constantinopolitanischen Patriarchen, ohne Grund zu. Sie stehet auch Griechisch und Lateinisch in dem vorigen Werck zu Hamburg 1618. in Fol gedruckt. Eine alte Lateinische Uebersetzung des **Morbeka** lieget in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in Handschrifft. **Lambecius** Bibl. Vindob. lib. VII. p. 38.
7. De motu libri 2, welche aus des **Aristoteles** physicorum libro 3 und sq. genommen sind, kamen heraus Griechisch, Basel 1531 in 8. und mit **Justus Velsius** Lateinischer Uebersetzung ebend. 1545 in 8. Lateinisch zu Straßburg in Fol. Griechisch und Lateinisch von **Spirit. Mart. Cuneate** übersetzt Paris 1542 in 4. auch hat sie **Joseph Valdanius** Lateinisch und mit Scholiis herausgegeben, Basel 1562 in 8. Frantzösisch von **Peter Forcadellen** übersetzt Paris 1565. Sie werden sonst auch in denen Griechischen Handschrifften Elementa physica, von denen sie **Labbeus** Conspect. Græcor. Aristotelis & Platonis p. 13 fälschlich unterschieden zu seyn vorgiebt, genannt, **Lambecius** Bibl. Vindob. lib. VII. p. 56. und sind auch Griechisch gedruckt Paris in 4. Lateinisch hat sie **Franciscus Patricius** nebst denen elementis theologicis zu Ferrara 1583 in 4 auflegen lassen.
8. Hypotypoſis astronomicarum positionum, Griechisch Basel 1540 in 4. Lateinisch von

Georg

Georg Valla übersetzt Venedig und nebst dem Psellus de victus ratione aufgelegt Venedig 1498 in Fol. hernach zu Basel mit des Ptolemäus magna Syntaxi 1541 in Fol. Es hat auch solch Werck Erasmus Rudinger ins Lateinische übersetzt.

9. De sphæra sive circulis cælestibus libellus, so fast gantz aus des *Gemini Rhodii* Isagoge in phænomena hergenommen ist. Es kam zuerst Griechisch heraus Venedig 1499, hernach übersetzte es Thomas Linacer ins Lateinische, ingleichen Elias Vinetus Paris 1557 in 8. und mit Anmerckungen stellten es ans Licht Tusanus Paris 1562 in 8. Georg Henischius Augspurg 1609 in 4. Erasmus Oswald Schreckenfuchs, Basel 1561 in 8. Jacob Ziegler ebend. 1536 in 4. Johann Stöfler Tübingen 1534. Ausser erwehnten Auflagen ist es noch vielmahl theils eintzeln, und mit Johann Laurenbergs Lateinischer Ubersetzung zu Rostock 1611 in 8. theils mit andern Wercken als dem Aratus, Dionysius Alexander zu Basel 1523, 1547, 1562 und 1585 in 8 aufgeleget worden. Die beste Editiones aber davon sind die Pariser Griechisch und Lateinisch vom Jahr 1553 in 4. und die Londener des Johann Bainbridge von 1620 in 4. Ins Italiänische hat sie Ignatius Danti übersetzt Florentz 1571 in 4.

10. Paraphrasis in *Ptolemæi* tetrabiblum sive de siderum affectionibus, so erstlich von Melanchthon 1554 zu Basel in Griechischer Sprache und hernachmals 1654 zu Leyden mit Leonis Allatii Ubersetzung beyde mal in 8. heraus gegeben worden.

11. In primum elementorum *Euclidis* libri IV. welche Griechisch mit dem Euclides zu Basel 1535 in Fol. heraus gekommen, und die hernach Franciscus Baroccius ins Lateinische übersetzt und mit Anmerckungen erläutert, und unter dem Titel Commentarii ad universam mathematicam disciplinam zu Padua 1560 in Fol. ans Licht gestellet.

12. Commentarius in *Hesiodi* opera & dies, dessen Suidas gedenckt. Es ist zwar solcher mit des Emanuel Moschopulus scholiis und des Johann Tzetzes Commentario in *Hesiodi* Opera & Dies gedruckt, aber unvollständig, weswegen auch Heinsius ad Hesiodum p. 69. nicht unrecht geschlossen, daß nur noch einige Excepta daraus vorhanden seyn. Sie sind gedruckt Venedig 1537 in 4. Basel 1544 in 8. und Leiden 1603 in 4. welche letztere Edition Daniel Heinsius befördert, und die beste darunter ist.

13. Electa grammatica, in 2 Büchern, deren Suidas 3, und Photius im Anfange cod. 239. ihrer 4 gezählet, wiewol dieser letztere, nachdem er die Excerpta daraus, welche nur noch allein davon übrig sind, mitgetheilet, nur von zweyen Büchern gedencket. Solche Excerpta hat Andreas Schottus mit seinen eigenen und des Johann Peter Nunnesius Anmerckungen besonders und des Apollonius Alexandr. Syntax beygefügt heraus gegeben Franckfurt 1590 in 4. Sie sind wieder aufgelegt Hanau 1615 in 4.

14. Argumenta XVIII adversus Christianos, von welchen Suidas Meldung thut. Es meynet zwar Cave hist. literar. als ob selbige verlohren gegangen, und wider die gantze Christliche Religion gerichtet gewesen. Sie widerstreiten aber nur den eintzigen Punct, daß die Welt nicht ewig sey, und stehen in des Johann Philoponus Buch de mundi æternitate contra *Proclum*, so gedruckt ist Griechisch Venedig 1535 in Fol. Lateinisch Lion 1557 in Fol. Venedig 1551 in Fol.

15. Commentariorum in *Platonis* Timæum libri 5. welche er, wie Lucas Holsten comment. in *Porphyrium* p. 81. meldet, in seinem 28 Jahr verfertiget haben soll. Es ist aber in diesen 5 Büchern der Timæus Platonicus nicht gantz anzutreffen, und dahero zu glauben, daß die übrigen davon verlohren gegangen, wie auch Ezechiel Spanhem ad *Callimachum* p. 211. davor hält. Sie sind mit des Plato Wercken zu Basel 1534 und 1556 in Fol. Paris 1530 in Fol. gedruckt, und liegen in der Augspurger Bibliothec in Handschrifft, wie Eschenbach in Epigene p. 72. gedencket.

16. Commentarius in Alcibiadem priorem *Platonis*, daraus Marsilius Ficinus die noch vorhandene Excerpta Lateinisch edirt unter dem Titel: *Proclus* de anima ac dæmone, de sacrificio & magia, Venedig 1497 und 1516 in Fol. Es ist derselbe auch zu Lion und Paris in kleinerm Format gedruckt, und in Bibliothecken hin und wieder in Handschrifft anzutreffen. Lambecius Bibl. Vindob. libr. VII. p. 43.

17. Commentarius in libros *Platonis* de republica, so aber nicht mehr gantz vorhanden. Eine Collection verschiedener seiner Dissertationen und Vorlesungen in *Platonem* de republ. ist dessen Commentario in Timæum Baseler Edition 1534 und 1556 in Fol. mit angefügt. Es ist darinne eine Schutzschrifft vor den Homer enthalten, welche Conrad Gesner Lateinisch übersetzt Zürch 1542 in 8. Suidas zählet 4 Bücher, daraus solcher Commentarius bestanden.

18. Characteres epistolici, wie in verschiedenen Handschrifften so wohl in der Kayserlichen Bibliothec zu Wien als in der Königlichen Bibliothec zu Paris befindlich, Labbeus Bibl. nov. MSct. p. 109. Sie sind ohne Namen des Verfassers Griechisch zu Paris 1577 in 4. hernach unter dem Namen des Libanius ebenfalls Griechisch mit Caspar Stiblins Lateinischer Ubersetzung 1597 in 8. heraus gekommen. Es hat sie auch Wolfgang Anemöcius ins Lateinische übersetzt, und stehen in *Gilberti Cognati* farragine epistolarum Laconicarum Basel 1554 in 12. Man trifft

trifft auch in der Collection derer Griechischen Episteln, welche Aldus heraus gegeben, und auch Griechisch und Lateinisch ans Licht getreten, ein eben dergleichen Werckgen ohne Benennung des Verfassers an. Nach einiger Meynung soll Libanius, und wie andere wollen, Theon Urheber davon seyn. Lambecius Bibl. Vindob. lib. III. p. 190. hält obgedachte characteres epistolicos vor einen kurtzen Begriff aus des Libanius methodo conscribendarum epistolarum, davon Johann Sambucus eine Lateinische Uebersetzung unter des Libanius Namen zu Basel 1558 in 8. heraus gegeben.

19. de effectibus eclipsium solis & lunæ juxta singulas signorum triplicitates, ist Lateinisch in *Jo. Schræteri* tabulis astrologicis Wiener Edition 1551 in 8. befindlich.

20. de tribus Platonicis generibus dissertatio, von Friedrich Morell Lateinisch übersetzt, stehet mit in *Georg. Chæroboſci* figuris poeticis, Paris 1615 in 12.

Ausser diesen erzählten Schrifften werden auch noch verschiedene angetroffen, welche noch ungedruckt liegen, als:

a) Comment. in Alcibiadem priorem Platonis, wovon unter Num. 17.

b) Comment. in politiam *Platonis*, siehe Num. 16.

c) Commentariorum in Parmenidem *Platonis* libri VII, darunter jedoch das letzte Buch von Damascius ist ausgefüllet worden. Es lieget solch Werck in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien, so wohl Griechisch als Lateinisch, nach der annoch ungedruckten Uebersetzung des Anton Hermanns Gogava in Handschrifft, wie Lambecius Bibl. Vindob. lib. VII. p. 41. meldet. Vier Bücher davon werden Griechisch in der Bodlejanischen Bibliotheck zu Oxford angetroffen. Ein Lateinisch Exemplar besitzet die Leipziger Raths-Bibliotheck.

d) in Cratylam Platonis, ist in der Barberinischen und andern Italiänischen, auch in der Leidener Bibliotheck in Griechischer Handschrifft befindlich. Livius Galantes nennet solch Werck Compendium, Gesner hingegen Parecbolas. In dem Catalogo MSS. Holstenianorum beym Morhof Polyhist. Tom. I. p. 68. werden es Scholia Selecta genennet. Es gedencket dessen Lambecius ad Codinum n. 27. und apud Bandurium p. 829. ingleichen ad Antiquit. Byz. c. 142 und 143.

e) Uranodromus, so in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien und anderer Orten mehr in Handschrifft liegt. Lambecius Bibl. Vindob. libr. VII. p. 87.

f) de decem dubitationibus circa providentiam liber, von welchem oben unter Num. 2.

g) de malorum subsistentia liber unus, davon ebenfalls oben unter Num. 3. gedacht worden.

h) Commentarius in *Claud. Ptolemæi* harmonica, der aus 96 Capiteln bestehet. Hat in der Pfältzischen Bibliotheck in Handschrifft gelegen.

i) Canones manuales, deren Labbeus Bibl. nov. MSS. p. 385. erwehnet.

Unter diejenigen Schrifften des Proclus, welche verlohren gegangen, werden gerechnet

1. Opus in plures libros distributum εἰς τὸν λόγον τῆς διοτίμας περὶ τῆς τῶν κακῶν ὑποστάσεως, dessen in einem scholio derer Commentariorum *Procli* ad *Platonis* politiam in einem gewissen Mediceischen Codice Meldung geschiehet, wie Holstenius angemercket. Und beym Plutarchus Conviv. p. 187. wird γυναικὸς διοτίμας μαντικῆς gedacht.

2. Commentarius in Phædonem *Platonis*, den er noch sehr jung verfertiget. Siehe Marinus in vita *Procli* c. 12.

3. in Philebum *Platonis*, wie er Comment. in Timæum p. 53 und 222 selber anzeiget, und welches auch aus dem, was Damascius erzählet, beym Photius p. 550. und beym Suidas unter Μαρῖνος abzunehmen.

4. in Phædrum Platonis, wovon Proclus selber lib. V. in Timæum p. 329. und lib. I. p. 28. erwehnet.

5. liber pro *Platonis* Timæo adversus ἀντιῤῥήσεις *Aristotelis*, wie am vorhin angeführten Orte p. 226. angezeiget wird.

6. in Protagoram *Platonis*, dahin Proclus p. 10. zu zielen scheinet.

7. in Cratylum, ebend. p. 126.

8. in Theæterum *Platonis*, so Marinus in *Procli* vita cap. ult. rühmet. Proclus gedencket selber davon in Timæum p. 78.

9. Plato de legibus, wie Proclus selber in Timæum p. 178. andeutet.

10. Commentaria in Enneades *Plotini*. Davon gedencket Lil. Gyraldus de poetis antiqu. dialog. 2. wiewohl Paul Colomesius in seinen Anmerckungen darüber p. 77. nicht zugestehen will, daß Proclus etwas über den Plotinus geschrieben, sondern hält davor, es müsse zwischen denen Namen Plato und Plotinus eine Vermengung geschehen seyn. Nichts desto weniger gedencken andere derer Commentariorum *Procli* in Plotinum, als Marsilius Ficinus, Philipp Labbeus Bibl. nov. MSS. p. 286. Jsmael Bullialdus in notis ad *Theonem* Smyrnæum p. 224. und Thomas Gale mittelst einer Anmerckung, die er vor einem alten Codice MS. des *Jamblichi* de mysteriis Ægyptiorum verzeichnet angetroffen.

11. Prælectiones in *Aristotelis* librum περὶ ἑρμηνείας.

12. Viele hymni, wie bereits oben unter Num 4. gedacht.

13. Epigrammata, wie denn des Proclus als eines Epigrammatisten gedencket Tzetzes Prolegom. ad *Lycophronem*.

14. Χρηςομαθίας libri 2. daraus nur noch Exempla vorhanden, wie unter Num. 13. erwehnet worden. Es meldet zwar Gesner in seiner Bibliotheck, daß Proclus auch eine Christomachiam geschrieben habe, welche in der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom in Handschrifft liege; allein es wird davor ohne Zweifel Chrestomathia gelesen und verstanden werden müssen, und also mit denen Excerptis einerley seyn.

15. Liber de matre Deum, dessen Svidas gedencket.

16. in Theologiam *Orphei*, so aus 2 Büchern bestanden haben mag, wie aus dem Svidas unter Συριανὸς zu schlüssen ist. Es gedencket davon Marinus in Procli vita c. 27.

17. in oracula libri X. Es handeln davon Svidas, Marinus in *Procli* vita c. 26. und Proclus selber p. 359. in Polit.

18. Commentarius in *Homerum* integrum, welcher in 7 Bücher abgetheilt gewesen, wie Svidas gedencket.

19. de Diis apud Homerum, welche Schrifft Svidas von des Proclus Commentariis in Politiam unterscheidet.

20. Concordia *Orphei*, *Pythagoræ* ac *Platonis*, wie Svidas und Marinus in *Procli* vita c. 22. anzeigen.

21. liber de tribus monadibus, dessen Proclus selber p. 433. in Politiam gedencket.

22. de disciplina Theurgicæ libri 2. siehe Svidas.

Vossius de sect. philosoph. c. 16. und de Mathemat. Fabricius Bibl. Græc. lib. V. c. 26. p. 455 bis 535.

Proclus, ein Medicus des ersten Jahrhunderts, dessen Galenus in Introd. gedencket, lebte kurtz nach dem Thessalus, und pflichtete den Lehrsätzen der Methodicorum bey. Daß er was zur Medicin gehöriges müsse geschrieben haben, das siehet man aus dem Cölio Aureliano Lib. III. de morb. chron. Cap. 8. es ist aber davon nichts mehr vorhanden.

Proclus, war Præfectus Urbis zu Constantinopel; Kayser Theodosius der grosse ließ ihn im 10 Jahre seiner Regierung hinrichten. Ohnweit der Sophien-Kirche zu Constantinopel trifft man noch ein Epigramma auf ihn in Griechischer und Lateinischer Sprache an. Es stehet auch Griechisch in der Anthologia Lib. IV, c. 17. Lateinisch führen dasselbe an Bondelmontius, Gyllius Descript. Constantinopol. II, 11. Gruterus Inscript. CLXXXV, 6. Georg Douza Itin. Constantinop. p. 38. Jacob Spon Itin. p. 46. Athan. Kircher Oedip. T. III, p. 308. Franz Junius Catal. Pictor. p. 182. wo er ihn aber ohne Grund vor einen Mechanicum und Künstler ausgiebet. Carl du Fresne Constantinop. Christiana, p. 105. und Anselmus Bandurius Antiquit. Constantinop. L. VII, p. 182.

Proclus, ein Weltweiser, der noch vor dem Platonischen Weltweisen Proclus gelebet, wird unter die Talmudischen Scribenten mit gezählet. Er bestraffte den Gamaliel, welcher in der Stadt Accus sich in dem Bade der Venus wusch. Siehe Surenhus in der Mischna T. IV. p. 375.

St. Proclus, siehe St. Theodulus, den 14 Jenner.

Proclus, mehrere dieses Namens führet Fabricius in Bibl. Græc. L. V. c. 26. an.

Proclus (Calpurnius) hat noch vor dem Platonischen Weltweisen Proclus gelebet, und gedencket seiner Montfaucon Palæograph. græc. p. 161. in einer alten Ancyranischen Uberschrifft.

Proclus (Claudius) ein Sophiste von Smyrna, war Prätor, und lebte zu M. Aurelii Antonini Zeiten. Es gedencket dessen Ezech. Spanhem in einer Müntze de Vesta & Pritanibus Græcorum, siehe Grävii thesaur. Antiquit. Rom. Tom. V, p. 701. Gottfr. Olearius in not. ad *Philostratum*, p. 602.

Proclus (Claudius Aurelius) hat noch vor dem Platonischen Weltweisen Proclus gelebet, und wird als ein berühmter Held in antiquo marmore Oxon. p. 299. nach der Edition des Humphred Prideaux angeführet; dessen Tochter vielleicht die Julia Procla gewesen, von welcher beym Segvinus p. 61 und 74 auf einer alten Müntze gedacht wird, daferne sie anders nicht mit dem Julius Proclus in Blutsfreundschafft gestanden, welchen Kayser Commodus nebst allen den Seinigen, wie Aelius Lampridius in vita Commodi c. 7. erzählet, hat hinrichten lassen.

Proclus (Larginus) lebte noch vor dem Platonischen Weltweisen Proclus; er ist derjenige, welcher des Kaysers Domitiani Tod vorher verkündiget. Xiphilinus p. 225.

Proclus (Lucianus) ein Römischer Rathsherr, lebte zu des Domitiani Zeiten. Xiphilinus p. 222.

Proclus Mallotes, ein Stoischer Philosophus aus Cilicien, dessen Svidas gedencket, schrieb

1. ὑπόμνημα τῶν Διογένους σοφισμάτων, und
2. adversus *Epicurum*. Es scheinet aber der Proclus zu seyn, von welchem Proclus in Timæum *Platonis* p. 166. Meldung thut.

Fabricius Bibl. Græc. lib. 5. c. 26. p. 457.

Proclus Metapontinus, ein Pythagorischer Weltweiser, der noch vor dem Platonischen Weltweisen Proclus gelebet. Es gedencket dessen Svidas in vita Pythagoræ cap. ult.

Proclus Onirocrites, ein Griechischer Weltweiser, lebte zu den Zeiten des Kaysers Anastasius, dessen Tod er vorher gesaget, wie Theophanes p. 140. Cedrenus p. 298. und der Verfasser des Chronici Paschalis p. 331. meldet. Von diesem letztern wird er Φιλόσοφος Ἀσιανὸς genennet. Er wird vor eben denjenigen Proclus gehalten, welcher nach des Archimedes Beyspiel die Flotte des Vitalianus, eines Thraciers, der sich wider den Anastasius der Herrschafft angemasset, durch eine Art Brennspiegel in Brand gesteckt hat. Zonaras Annal. lib. 14. p. 55. Wiewohl Johann Malala Chron. Tom. II. p. 121. meldet, daß er solches mit Schwefel bewerckstelliget habe. Dieser Proclus wird mit dem

dem vorigen aus Lycien von ihrer vielen vermenget, gleichwie auch **Marianus** mit **Marino**, welches zu verschiedenen Irrungen Gelegenheit gegeben, dergleichen auch dem **Lambecius** Bibl. Vindob. lib. VII. p. 46. sq. 404. sq. begegnet ist. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. V. c. 26. p. 462.

Proclus Pompejanus, ein Naucratiter, lehrte zu Athen die Beredsamkeit, und war ein Schüler des Sophisten **Adrianus**, und des **Philostratus** sein Lehrmeister, welcher lib. 2. Sophistar. p. 602. nach der Olearianischen Edition verschiedenes von ihm erzählet, unter andern aber p. 616. sq. in vita *Hippodromi* einer von dessen Reden, ἐπὶ πάντας τὸς παιδεύοντας Αθήνησι gedencket, wie auch daß er den **Zippias** und **Gorgias** habe nachzuahmen gesucht. Er besaß in seinem 90 Jahr noch ein vollkommen gut Gedächtniß, darinnen er es dem **Simonides** soll gleich, wo nicht zuvor gethan haben. Wer ihm 100 Drachmas bezahlte, durffte seinen Lectionen, so lange und so offt er wolte, beywohnen. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. V. c. 26. p. 459.

Procne, siehe **Progne**.

PROCOBERA, ein Fluß in Italien, welchen **Holsten** p. 9. vor eben den ausgiebet, welchen **Plinius** *Porcifera* nennet, von dem im XXVIII Bande, p. 1556. nachzusehen. **Cellarius** in Notit. Orb. Ant. L. II, cap. IX, sect. I, §. 53.

PROCOFERA, Fluß, siehe *Porcifera* im XXVIII Bande, p. 1556.

PROCOLITIA, ist der Lateinische Name der Stadt **Colchester**, in der Provintz Essex in Engelland, von welcher im VI Bande, p. 652 nachzusehen.

PROCONDYLI, nennen einige Anatomisten die vordersten Gelencke der Finger, davon zu sehen **Finger**, im IX Bande, p. 947.

PROCONESE, Insel, siehe **Marmora**, im XIX Bande, p. 1620.

PROCONNESUS, Insel, siehe **Marmora**, im XIX Bande, p. 1620.

PROCONSULARIA COMITIA, und PROPRÆTORIA COMITIA, waren gewisse Comitia zu Rom. Sie wären eben so nöthig nicht gewesen, wenn es ordentlich zugegangen wäre. Weil aber manchmal, und sonderlich zu Kriegs-Zeiten, es nicht rathsam war, diese Personen aus ihren Provintzien wegzuruffen: so musten diese Comitia ausserordentlich gehalten werden, 1) wenn einem sein Regiment in der Provintz verlängert werden solte, 2) wenn unter zween Collegen der eine es nicht bloß aufs Looß ankommen lassen wolte, sondern er wolte des Volcks Stimmen haben, ob er in eine Provintz zühen solte oder nicht.

PROCONSULE CAPPADOCIÆ (DE) ist die Aufschrifft der XXX Novelle, und handelt von dem ehemaligen Proconsule oder Kayserlichen Statthalter in Cappadocien.

PROCONSULE PALÆSTINÆ (DE) ist die Aufschrifft der CIII. Novelle, und handelt von dem ehemaligen Proconsule oder Kayserlichen Statthalter in Palästina.

PROCONSULES, hiessen vor Alters diejenigen Magistrats-Personen, welche die Römischen Provintzien regierten, und daher in gewisser Masse eben dasjenige daselbst thun konnten, was ein Consul in der Stadt Rom zu thun bemächtigt war. Nachdem die Römer ihre Herrschafft so weit ausgebreitet, daß 2 Bürgermeister, zumal nach Beschaffenheit der Römischen Gesetze, alle Regiments-Sorge ohnmöglich bestreiten konnten, so machte man endlich den Schluß, in denen ausser Italien gelegenen Ländern eine besondere Regierung anzulegen, und einen Proconsulem zu verordnen, welcher die Angelegenheiten der ausländischen Völcker besorgen, und was etwan zu Rom ihrentwegen beschlossen worden, befördern solte. Die erste Gelegenheit dazu gab Q. **Publius Philo**, welcher, da er A. V. 427 den Krieg wider die Einwohner von Palæpolis mit gutem Glück geführet, im folgenden Jahr zum Proconsule ernennet wurde, damit er nicht mit der bürgermeisterlichen Regierung zugleich auch das Commando bey der Armee niederlegen durffte. Die erste Einrichtung dieser Aemter aber geschahe also, daß der Rath 2 provincias consulares, und 6 prætorias machte, wiewohl diese Anzahl hernach vermehret wurde, indem zu Ciceronis Zeiten, 4 provinciæ consulares, und 8 prætoriæ waren. In die erstern wurden ordentlich nur solche Personen geschickt, welche zu Rom allbereit die bürgermeisterliche Regierung geführet hatten; mit der Zeit kamen auch andere darzu, und geschahe es nicht selten, daß diese oder jene Provintz in diesem Jahr prætoria wurde, welche zuvor consularis gewesen, und wiederum, daß eine prætoria zur consulari wurde, nachdem nemlich die Person gewesen, welche dahin abgeschickt worden. Wenn nun eine solche Stelle besetzt werden solte, so muste es vor dem Rath ausgemacht werden, was einer oder der andere vor eine Provintz haben solte, und wenn sich die Bürgermeister darüber nicht vergleichen konnten, muste endlich das Looß, oder auch das Volck den Ausschlag geben. Hierauf bekamen die neuen Proconsules eine gewisse Summe Geldes vom Rath, welches man vasarium oder vasarum nennte, weil es zu Anschaffung des Reise- und Kriegs-Geräths (ad vasa) verwendet wurde. Hatten sie in der ihnen zugedachten Provintz keinen Feind zu vermuthen, so giengen sie ohne Armee, wolten sie aber auch diese haben, musten sie erst zuvor in comitiis centuriatis, oder auch, wie andere wollen, nur in den tributis des Volcks Einwilligung erlangen, und so dann in dem Feld-Herren-Kleid (paludati) ihre Reise antreten. So bald der neue Proconsul in der Provintz ankam, muste der alte, nach Inhalt des legis Corneliæ, innerhalb 30 Tagen aus dem Lande, vorher aber auch seine Rechnung schrifftlich aufsetzen, und davon 2 Exemplare in der Provintz lassen, das dritte aber zu Rom überantworten. Was ihre Gerichtsbarkeit anbelangt, hatten sie Anfangs gemessenen Befehl, da die Römer aber mehr und mehr um sich griffen, und viel Siege erhielten, gab man ihnen auch volle Macht, in ihren Provintzien alles nach Gutbefinden einzurichten. Sie hatten die Gewalt grobe Missethäter am Leben zu bestraffen. Wenn auch andere wichtige Angelegenheiten vorfielen, musten sie dieselben aus dem Grunde untersuchen; in Kleinigkeiten aber konnten sie nach ihrem Gutdüncken verfahren, und hatten nicht nö-

thig lange Gericht darüber zu halten. In andern Provintzen, worüber ein solcher Proconsul nicht gesetzet war, hatte er in Policey-Sachen nichts zu sprechen, wolte aber iemand einen Knecht frey machen, einen an Kindes statt annehmen, oder andere dergleichen Dinge, so in eines Willkühr stehen, vornehmen, so konnte es von dem Proconsule auch in einer fremden Provintz verrichtet werden. Hiernächst aber durffte er kein Geschencke annehmen, oder etwas an sich kauffen, ausser was etwan Eßwaaren und dergleichen Dinge waren. Weil aber dennoch bey seinen übrigen Verrichtungen viel zu gewinnen war, konnte er gar leichtlich wieder zu den Unkosten gelangen, welche er zuvor als ædilis, prætor und consul hatte aufwenden müssen. Zu seiner Bedienung waren ihm verschiedene Gerichts-Frohne, Schreiber und Secretarii gegeben, und konnte er, wie die Consules zu Rom, die fasces und einen Purpur-Mantel gebrauchen, wiewohl er nur 6 fasces vor sich hertragen ließ, welche er so lange behielt, bis er sein Amt wieder niederlegte. Dieses solte nun von rechtswegen nach einem Jahr geschehen, es hat sich aber nachgehends auch hierinn viel geändert: Denn erstlich wurde durch den legem Juliam verordnet, daß ein Procons. eine Provintz 2 Jahr hinter einander solte behalten können; Cäsar aber, welcher eben dieses Gesetz gegeben, wolte sich hieran nicht binden, sondern blieb 10 gantze Jahre in einer Provintz. Endlich da in Rom alles in Unordnung gerieth, blieben die Proconsules in ihren Provintzien so lange, bis ihnen Nachfolger geschickt wurden, sie mochten hernach gleich etliche Jahre, oder auch nur etliche Monate in diesem Amte gestanden haben. Hatten sie nun in demselben ihre Pflicht ausser Augen gesetzt, so konnten sie bey dem Römischen Rath verklagt werden, welches auch zuweilen würcklich geschehen, da sie hingegen, wenn sie sich löblich aufgeführet, in den Provintzen mit Statuen beehret, und nach ihrer Ankunfft in Rom aus gemeinem Schatz nach Verdiensten beschencket wurden. Cic. ad Q. fratr. l. 1. & pro dom. c. 9. it. de provinc. consular. Liv. 8, 23. 10, 24. 24, 10. 43, 42. Sveton. Aug. 47. 1. Pighius annal. Rom. 1. p. 108. Mauritius de fortit. cap. 31. §. 1. Brisson. de form. 2. p. 264. Sigon. de ant. Jur. prov. 2. 1. Manut. deleg. c. 10. Prevotius de magistr. Rom. c. 15. Pitiscus. du Fresne Gl. Gr. &c.

PROCONSULES, werden heut zu Tage an denen mehresten Oertern diejenigen Raths-Personen genannt, welche in denen Raths-Collegiis unmittelbar nach den Bürgermeistern folgen, und in deren Abwesenheit ihre Function verwalten.

PROCONSULIS COMITES, siehe *Proconsulis Vicarii.*

PROCONSULIS ET LEGATI (DE OFFICIO) siehe *Officio Proconsulis & Legati (de)* im XXV Bande, p. 935.

PROCONSULIS VICARII, oder *Proconsulis Comites*, wurden ehemals bey denen alten Römern diejenigen genannt, welche man denen in die Provintzien zu verschickenden Proconsulibus zu ihren Gefährten und Helffern in ihrer weitläufftigen Administration zugab, denen auch die letztern, und sonst keinem andern, die Jurisdiction wenn sie solche iemanden auftragen wolten, anbefehlen musten. l. 4. §. ult. l. 6. ff. de Off. Proc. & Leg. l. un. C. de ratiocin. oper. publ.

PRO CONTANT, heißt bey den Kaufleuten um baar Geld, für oder gegen baare Bezahlung.

St. Procop, siehe Zazawa.

Procopia, Prácopia, eine Stadt in Servien, gegen Albanien zu, in Ungarn.

PROCOPIANA VILLA, Stadt, siehe Precop.

Procopio (Robertus de) war Anfangs Archipresbyter zu Venosa, hernach Bischoff daselbst. Er saß von 1431 bis 1457, da er mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 173.

Procopius, des Kayfers Anthemii Sohn, und Marciani und Romuli Bruder. Sie rebellirten wider Zenonem, um das Jahr 479, wurden aber durch List eines berühmten Betrügers, Hillus benamet, geschlagen.

Procopius, Marggraf in Mähren, war ein Sohn Johann Heinrichs, Marggrafen in Mähren, und ein Bruder Justi oder Jodoci Barbati, der 1410 zur Kayserl. Crone gelangte, aber Jahrs darauf versturbe. Procopius residirte zu Znaym, und wurde von seines Bruders Nachfolger, dem Kayser Sigismunden, ohne daß man die Ursach wuste, hart angefeindet, und in seiner Residentz belagert, welche Belagerung aber wegen seiner tapffern Gegenwehr fruchtloß abgieng. Als er sich hernach auf seinem festen Schloß Bezdiezy in Böhmen aufhielte, kam 1412 Sigismund davor, und lockte ihn mit freundlichen Worten heraus auf ein Gespräch, nahm ihn aber gefangen, belagerte das Schloß, und setzte Procopium auf einen Schantzkorb, daß seine eigene Leute aus dem Schloß nach ihm schiessen musten. Hernach führte er ihn nach Beraun, allwo er in einem Gefängniß verhungern muste; wiewohl andere wollen, er sey allda mit Giffte hingerichtet worden. Balbin giebt diesem Procopio ein grosses Lob. in epit. rer. Bohem. p. 458.

Procopius, zugenannt Rasus, sonst auch Procopius der Grosse, ein General der Hußiten, war ein Böhmischer von Adel, und hatte das Glück, daß ihn seiner Mutter Bruder, einer von Woda (oder Aqua, wie ihn Pantaleon nennet) an Kindes statt annahm, und zu dem Studiren anhielt. Hierauf that er eine Reise durch Deutschland, Franckreich, Italien und das gelobte Land, und gieng bey seiner Zurückkunfft, auf Zureden seiner Anverwandten, in ein Kloster. Allein er fand bey dieser eingezogenen Lebens-Art so wenig Vergnügen, daß er selbige zu Anfang der damaligen Kriegs-Verwirrungen, mit dem Soldaten-Leben verwechselte, und unter dem Ziska Dienste nahm. Er setzte sich auch bey demselben durch seine Tapfferkeit in solches Ansehen, daß er ihn zum öfftern den Deutschen Hercules nennete, und kurtz vor seinem 1424 erfolgten Ende an seine Stelle auf das nachdrücklichste anbefohle. Weil sich aber die Hußiten in zwey Hauffen theilten, so erhielt er nur über den einen Theil das Commando. Seine erste Kriegs-Verrichtung ge-

geschahe in Mähren, allwo er die Stadt Reetz mit Sturm eroberte, und mit sengen und brennen alles verwüstete. Im Jahr 1425 schlug er des Ertz-Hertzogs Albrechts Armee aus Böhmen. Im Jahr 1426 erhielt er die merckwürdige Schlacht bey Außig wider die Meißner, eroberte hernach Glan mit Sturm, und ließ die von Adel sowohl, als die Rathsherren, welche er darinnen antraf, verbrennen. Um eben diese Zeit befochte er wider die Armee der Deutschen Fürsten, die der Kayser Sigismund in Böhmen geführet, einen vollkommenen Sieg, daß 10000 Mann davon auf dem Platz blieben. Im Jahr 1428 begab er sich, unter sicherm Geleit, zu dem Kayser, in Hoffnung, einen vortheilhafften Frieden, und die Stelle eines Statthalters in Böhmen zu erlangen; da aber solches nicht erfolgte, setzte er die Belagerung des Schlosses Bechine fort, und brachte es unter den Fuß. Im Jahr 1429 sprach er dem Marggrafthum Meissen zu, eroberte Alt-Dreßden, und die Stadt Meissen, allwo er den Bischof gefangen nahm, und streiffte bis in das Magdeburgische, von dar gieng er zurück in die Laußnitz, machte Guben zu einem Steinhauffen, verwüstete das Kloster Neu-Zell, und brandschatzte die Stadt Bautzen. Im Jahr 1430 kam er wiederum in Meissen, eroberte Oschatz, und schlug den Sächsischen Obristen Polenz, der ihm bey Grimme den Paß über die Mulde wehren wolte, in die Flucht. Hierauf verwüstete er Altenburg, Culmbach, Bayreuth, Nürnberg und andere Städte in Francken und in dem Voigtlande. Seine Armee bestund damals aus 22000 zu Pferde, und 52000 zu Fuß, wobey sich 300 mit Beute beladene Wagen befunden, so meistens von 14 Pferden gezogen wurden. Im Jahr 1431 brandschatzte er Eger, und suchte das Voigtland aufs neue heim; weil es aber daselbst wenig Beute setzte, zog er in Schlesien, fand aber solchen Widerstand, daß er sich genöthigt sahe, wiederum nach seinem Vaterlande zu kehren, allwo er bey Tauß den Cardinal **Julianum** auf das Haupt erlegte. Im Jahr 1433 rückte er abermals in Meissen, kam bis nach Leipzig, und steckte Taucha in Brand, ehe man sich es aber versahe, gieng er zurück, und begab sich nebst andern Gesandten, unter einer Bedeckung von 300 Reutern auf die Kirchen-Versammlung zu Basel. Nachgehends belagerte er Pilsen vergeblich, und da es 1434 mit dem Böhmischen Adel zu einem Treffen kam, ergriff seine Reuterey die Flucht, worüber er sein Leben einbüssen muste. Er hatte einen dicken Kopff, eine Habichts-Nase, und war so schwartz wie ein Rabe, welches ihn dergestalt verstellete, daß man von ihm zu sagen pflegte: in uno Bohemo milite centum esse Dæmones; aus einem Böhmischen Soldaten guckten 100 Teuffel heraus. Man hat ihm den Beynamen, **Rasus**, zugeeignet, weil er anfangs ein Mönch gewesen; wiewohl **Fabricius** meynet, daß es deswegen geschehen, weil er sich und allen seinen Soldaten, zu Verachtung der Geistlichen eine Platte scheren lassen. **Balbin.** epit. rer. Boh. **Pantaleon** de illustr. vir. P. 2. **Theobaldi Huff.** Krieg P. 2. **Sylvius** hist. Boh. l. 51. **Fabr.** Orig. Sax.

Procopius, ein Presbyter zu Constantinopel in dem 6 Jahrhundert, hat

1) Chronologias romanorum pontificum, Patriarcharum alexandrinorum, Episcoporum antiochenfium &c.

geschrieben, welche der Patriarch **Nicephorus** in dem 9 Jahrhundert in seiner Chronographie zusammen getragen. Man sagt auch von diesem **Procopius**, er habe unter des **Dorotheus**, des Bischofs zu Tyro, Namen die

2) Synopsin vitæ prophetarum, apostolorum, & discipulorum Christi

nebst der

3.) Chronologia Episcoporum & Patriarcharum Byzantinorum

verfertiget. **Caveus** hist. liter. **Oudini** Comment. de scriptoribus. eccles.

Procopius, ein Diaconus, und Chartophylax zu Constantinopel, lebte in der andern Hälffte des 9 Jahrhunderts, und schrieb encomium divinorum archangelorum, Michaelis & Gabrielis; encomium Apost. & Evangelistæ Johannis; encomium Evangel. Marci, welche 3 Werckgen Griechisch und Lateinisch in actis S. S. a. d. 25 April stehen. Sein Sermo in celebrationem sanctar. & venerabil. imaginum aber liegt annoch in Manuscr. **Cave** hist. liter. **Oudin.** de scr. eccl. t. 2.

Procopius, von Cäsareen, ein Historienschreiber und Redner, lebte zur Zeit des Kaysers **Justiniani**, und machte sich durch seine Wercke sehr bekannt. Er ward 527 des berühmten Generals **Belisarii** Secretarius, begleitete denselben in allen dessen Kriegen, und wurde nachgehends zum Raths-Herrn und Stadt-Voigt von Constantinopel gemacht, so damals die höchste Bedienung war. Man weiß nicht eigentlich, ob er ein Heyde oder Christ gewesen, doch ist das letztere viel wahrscheinlicher. Er war noch 562 am Leben. Seine Schrifften sind 6 Bücher de ædificiis Dom. Justiniani; ferner eine historia sui temporis in 8 Büchern, unter welchen 2, so von **Photio** in einen kurtzen Begriff zusammen gezogen worden, von den Persianischen, 2 von den Vandalischen, und 4 von den Gothischen Kriegen handeln, welche letztern Lateinisch in des **Muratorii** Script. Rer. Italic. enthalten. Diesen hat er das 9te Buch hinzugethan unter dem Titul anecdota, darinnen viel böse Thaten des Kaysers **Justiniani** und seiner Gemahlin, der **Theodoren**, angeführet werden, ob er gleich diese beyde Personen in seinen andern Wercken gantz anders beschrieben. **Nicolaus Alemann** hat zuerst dieses Werck an das Licht gebracht, und unter dem Titul, historia arcana, zu Lion 1623 in fol. herausgegeben, hat sich auch zugleich bemühet zu beweisen, daß sich dieses also verhalte, was Procopius geschrieben. Allein **Thomas Rivius** hat in seiner defensione Justiniani das Gegentheil darthun wollen, welchem hierinnen gefolget **Balthasar Bonifacius** in seinem Schreiben an **Dominicum Molinum**, und **Johann Eichel** in seiner Vorrede, die er des **Procopii** Herausgabe, so er 1654 zu Helmstädt herausgegeben, vorgesetzet hat. Sonsten sind auch alle Wercke des **Procopii**, die einige historia arcana ausgenommen, in den Byzantinischen Schrifftstellern

Griechisch und Lateinisch wieder aufgeleget worden. In dem ersten Theil von den Menagianis sind 2 merckwürdige Stellen, welche die Herausgeber der historiæ arcanæ bisher ausgelassen, und welche die Kayserin Theodore betreffen, aus einem Manuscript der Vaticanischen Bibliothec eingerückt worden. Der Jesuit Claudius Maltrait hat die gesammten Wercke des Procopii Griechisch und Lateinisch zu Paris 1663. in 2 Folianten ans Licht gestellet. Photius bibl. cod. 63. Voss. de hist. græc. l. 2. c. 22. Cave hist. liter. Hancke de script. Byzant. l. 1. c. 5. le Payer Jugem. des hist. Fabric. bibl. Gr. l. 5. c. 5. §. 3.

Procopius, von Gaza, ein Redner und Sophist, lebte um das Jahr 520, und war ein besserer Redner als Gottesgelehrter. Er schrieb einige Commentarios über die heilige Schrifft, wovon folgende zu uns gekommen:

1) Anmerckungen über die fünff Bücher Mosis;
2) Einige kurtze Anmerckungen über die Bücher der Könige und Chronick, und
3) Eine Erklärung des Propheten Jesaiä.

Photius lobt seine Schreibart, tadelt aber seine allzuverdrüßliche Ausschweiffungen, nicht als ob sie gantz unnützlich wären, sondern weil er die Auslegungen der Alten, die doch öffters von einander sehr weit abgiengen, vielmals anführte. Er hat sich der Ubersetzung der 70 Dollmetscher, wie auch des Aquilä, Symmachi, Theodotionis, und bisweilen auch des Hieronymi seiner, welche von Sophronio ins Griechische übersetzet worden, gebraucht. Conrad Clauser von Zürch hat dieses Werck übersetzt, und es daselbst 1555 heraus gegeben, wiewohl er gar nicht aufrichtig damit verfahren, und vieles ausgelassen, welches in den Griechischen Manuscr. befindlich ist, viel anders auch, so den Verstand betrifft, sehr verdrehet hat. Johann Currier stellte einen kurtzen Begriff von Procopii Commentariis über den Jesaiam zu Paris 1580 in fol. Joh. Meursius aber dessen scholia in libros 4. Regum & 2. paralipomenon zu Leiden 1620 in 4. ans Licht. Desgleichen haben unterschiedene andere Männer andere Stücke von seinen Schrifften herausgegeben. Photius. Bellarm. Possevin. Godeau. hist. eccl. Cave. du Pin. Oudin. &c.

Procopius, aus Cilicien gebürtig, war des abtrünnigen Juliani Bluts-Verwandter, und ließ sich wider Valentinianum und Valentem zum Kayser erklären. Er war in seinem ersten Unternehmen so glücklich, daß Valens, nachdem er in die äusserste Noth gebracht worden, die Kayserliche Würde freywillig niederlegen wolte, wie dann nicht nur zu Constantinopel, sondern auch, als er von dannen in Asien übergegangen, neben vielen Städten, auch einige der besten Kayserl. Völcker, seine Parthey ergriffen. Allein da er an statt Valenti in der ersten Bestürtzung auf den Leib zu gehen, sich aufs plündern und Geld zusammen zu raffen legte, und sonderlich Arbetionis, eines der vornehmsten Generalen des Reichs, und der sich bis dahin vor keinen Theil erkläret hatte, seine Güter verwüsten ließ, nahm dieser das Commando von Valentis Armee über sich; da dann Procopius in kurtzer Zeit, sowohl durch den Abfall seiner Generalen Gomoari und Agilonis, als durch eine grosse Niederlage bey Nacolia in Phrygien sehr geschwächet, und Tags darauf, als den 27 May 366, von 2 andern, Florente und Barchalba, an den Valens ausgeliefert wurde, welcher ihm den Kopff abschlagen ließ, nachdem er mehr nicht als 8 Monate regiert, und 41 Jahr alt worden. Ammian. Marcell. l. 25. und 26. Zosimus l. 4.

Procopius, ein heiliger Einsiedler, hat auf der Insul Rhodis gelebet. Der H. Bischoff Porphyrius besuchte ihn wegen seiner sonderbahren Heiligkeit, als er im Jahr 404 aus dem Gelobten Lande nach Jerusalem reißte, und mit ihm der Ertz-Bischoff Johannes zu Cäsarea, und erkannte er alle beyde durch göttliche Eingebung, sagte ihnen auch den glücklichen Ausgang ihrer Reise zuvor, und zeigte ihnen an, wie sie sich zu Constantinopel aufführen solten. Er hat auch die Geburth des Kaysers Theodosii des Jüngern zuvor verkündiget. Als bey der Retour des H. Porphyrii der Schiffer, so ein Arianer war, nicht alda anländen wolte, erschien er dem H. Porphyrio und lehrte ihn, wie er diesen Arianer bekehren solte. Ubrigens hat er im Wachen, Fasten, und in der höchsten Armuth ein englisches Leben geführet, er wird aber in keinen Fastis gefunden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 26 Febr.

St. Procopius, siehe St. Basilius, 27 Februar, im III Bande p. 610.

St. Procopius, ein Römischer Märtyrer, siehe St. Silvius, den 1 Mertz.

St. Procopius, war von Chotaun, einem Dorff in Böhmen, zwischen Caurzim und Böhmischbrod gelegen, gebürtig, und trat, nachdem er vorher die Slavische Sprache vollkommen gelernt, in den Benedictiner Orden. Er hielt sich einige Jahr in der Einöde unweit Satz auf, und gelangte endlich zu der Würde eines Abts in dem daselbst befindlichen Kloster, worauf er 1053 den 25 Mertz mit Tod abgegangen. Unter den vielen Wunderwercken, welche er verrichtet, wird erwehnet, daß er Wasser zu Wein gemacht; daß er die Teuffel von den Besessenen ausgetrieben, selbige in ein Joch gespannet, und Felsen umackern lassen, von welcher Arbeit man noch heut zu Tage einige Merckmahle bey Satz aufweiset; daß er einstens einen Fluß in Eiß verwandelt, als einer auf der Flucht auf demselben nicht fortkommen konte. Er soll auch den Pabst Innocentium, als derselbe ihn, auf Ansuchen des Abts zu Glatz, unter die Heiligen nicht aufnehmen wollen, dazu im Traum ermahnet haben, worauf seine Heiligsprechung alsobald vor sich gegangen. Die Böhmen verehren ihn, als ihren Patron, haben viele Kirchen nach ihm genennet, und seinen Cörper 1588 nach Prage bringen lassen. Balbin. miscell. dec. 1. l. 4. Hager. chr. Bohem.

Procopius, ein Lehrer zu Scythopolis in Palästina, war von Jerusalem gebürtig, und der allererste, welcher 303 in der Christen-Verfolgung des Diocletiani und Maximiani den Märtyrer-

Tod

Tod erlitte. Der heydniſche Richter forderte anfangs von ihm, daß er den Götzen, oder wenigſtens den Kayſern opffern ſolte; weil er aber keines thun wolte, ward er zu Cäſareen in Paläſtina, dahin er gefangen geführet worden, den 7 Julius beſagten Jahrs enthauptet. Sein Feſt wird den 8 Tag gedachten Monats gefeyert. **Euſeb.** lib. de martyr. Palæſt. c. 1. 2. **Tillemont.** mem. eccl. it. acta proconſ. apud **Ruinart.**

St. Procopius, ein Märtyrer. Seine Mutter war eine Wittwe, zur Zeit, als Diocletianus das Edict wegen Verfolgung der Chriſten publicirte. Sein Vater war zwar ein Galiläer geweſen, aber nunmehro geſtorben; und die Mutter, Theodoſia, kam mit ihm von Aelia oder Jeruſalem nach Antiochia zum Kayſer, und offerirte demſelben ihren Sohn zu ſeinen Dienſten. Als ihn nun der Kayſer ſahe, und er ihm wohl gefiel, auch nach ſeiner Mutter Auſſage der heydniſchen Religion zugethan geweſen ſeyn ſolte, gab er ihm Commißion, mit zwey Schaaren Kriegsleuten nach Alexandria zu gehen, und allda die Chriſten aufzuſuchen und zu tödten, welches zu thun, als ſich unſer Neanias, dann alſo war ſein rechter Name, auf den Weg machte, erſchien ihm Chriſtus auf der Straſſe, redete mit ihm und bekehrete ihn. Er erhielte bald darauf wider die Aragener einen herrlichen Sieg, zerbrach ſeiner Mutter Götzenbilder, die ihn bald beym Kayſer angab, der dann ſeinetwegen an Juſtum, den Præfectum im gelobten Lande, ſchrieb. Neanias wurde vorgefordert, blieb beſtändig bey dem Bekänntniß des Chriſtlichen Glaubens, warf ſein Cingulum militare von ſich, wurde grauſam geſtrichen, und als er im Gefängniß war, erſchienen ihm erſtlich viel heilige Engel, hernach Chriſtus ſelbſt, der ihn auch tauffte, und Procopium nennte, wodurch viele zu Chriſto bekehret wurden, welche der H. Procopius zur Beſtändigkeit anmahnete. Seine Mutter ſelbſten bekehrte ſich auch, und wurde eine Märtyrin. Bey der fernern Verhör lehrete und erklärete er allezeit den Glauben denen Umſtehenden; Endlich nachdem er alle Marter gedultig ausgeſtanden, wurde er durch eine Stimme vom Himmel von der Welt abgefordert, und ihm ſodann im Jahr 280 der Kopf abgeſchlagen. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 8 Jul.

Procopius (Demetrius) ſchrieb Recenſionem ſuccinctam eruditorum græcorum &c. in Griechiſcher Sprache, ſo mit der Lateiniſchen Uberſetzung heraus gekommen. Es gedencket deſſen Fabricius zu Ende des IX Theils ſeiner Biblioth. Græc.

Procopius (Frantz) ein alter Scribent, deſſen Wercke zu Saltzburg 1665 in 8 Bänden heraus kommen. Königs bibl. vet. & nov.

Procopius (Levin Leopold) iſt der Verfaſſer einer Schrifft, die den Titul führet: Inventor modi per literas ſcribendi inquiſitus, & inter viros Dei ſacros inventus, und zu Primislau 1727 in 4. heraus gekommen.

Procopius (Melchior Dietrich) hat moraliſche Gedichte verfertiget, und ſelbige zu Franckfurt 1720 in 8. durch den Druck bekannt gemacht.

Procopius (Michael) ſchrieb Analyſe du Syſteme de la Trituration, tel qu'il eſt decrit par le Sr. Hequet, Paris 1727 in 12.

PROCREATI EX JUSTIS NUPTIIS, aus einem rechten Ehebette gebohren, ſiehe Ehelich gebohrne Leibes- und Lehn-Erben, im VIII Bande, p. 341.

Procris, Gr. Πρόκρις, des Erechtheus, Königs zu Athen, und der Praxithea Tochter, heyrathete den Cephalus, ließ ſich aber auch von dem Pteleon durch eine güldene Krone bewegen, ihm zu willen zu ſeyn, und, da ſie Cephalus über dem Handel ertappete, gieng ſie durch, und retirirte ſich zu dem Minos in Creta. Dieſer verliebte ſich auch in ſie, weil aber Paſiphae gemacht, daß alle, die mit ihm zu thun hatten, crepiren muſten, indem nichts als lauter Otter-Zeug von ihm gieng, wuſte ſich Procris durch eine gewiſſe Wurtzel alſo zu präſerviren, daß ihr die Unterhaltung mit ihm nichts ſchadete, wogegen ſie den Hund Lälaps, dem kein Thier entlauffen konnte, und den Wurf-Spieß, ſo allemahl traf, von ihm zum Gratial bekam. Weil ſie ſich aber auch vor der Paſiphae und ihren Nachſtellungen fürchtete, kehrete ſie wieder nach Athen zurück, und verſöhnte ſich mit dem Cephalus, mit dem ſie denn ingemein auf die Jagd gieng. Indem ſie aber dereinſt hinter einem Strauche ſtack, und Cephalus vermeynte, es ſey ein Stück Wild, warf er mit dem gedachten Wurf-Spieſſe nach ihr, da ſie denn auf der Stelle blieb, wogegen Cephalus von den Areopagiten verurtheilet, und ins Exilium verwieſen wurde. **Apollodorus** Lib. III. c. 14. §. 1. Einige machen ſie ſonſt auch zu des Pandion Tochter, und wollen, daß ſie und Cephalus einander eine beſtändige und treue Liebe verſprochen, ſie ſich aber dennoch von dem verkleideten Cephalus ſelbſt verführen laſſen, wogegen aber ſie ihm hernach dergleichen wieder gethan, wie unter Cephalus zu ſehen. **Hyginus** Fab. 189. Noch andere geben ſie für des Iphis Tochter an; allein eben ſo unrecht als vorhergehende, die ſie zu des Pandion Tochter machen. **Servius** übern **Virgilius** Aen. VI. v. 445. **Munckerus** übern **Hyginus** l. c. Sie ſoll ſonſt auch ſelbſt mit ihrem Vater ungebührend zu thun gehabt, und mit demſelben die Aglauros gezeuget haben; (**Hyginus** Fab. 253.) ſo aber auch ſonſt von niemand mehr gemeldet wird. **Munckerus** übern **Hyginus** l. c. Indeſſen iſt des Sophocles Tragödie von ihr verlohren gegangen. **Fabricius** Bibliothec. græca Lib. II. c. 17. §. 3.

Procruſtes, Gr. Προκρούστης, des Neptunus Sohn, hieß eigentlich **Polypämon**, weil er aber die Weiſe hatte, daß, wenn ihm ein Fremder in die Hände gerieth, er denſelben in ein Bette legete, und, da er länger, als daſſelbe war, ihm die übrige Länge von den Füſſen abſchnitt; dafern er aber kürtzer, als das Bette war, er ihn ſo lang dehnete, biß er unten und oben anſtieß, bekam er daher den Beynamen Procruſtes, oder Tortor. **Hyginus** Fab. 38. **Pauſanias** Att. c. 38. Er dehnete aber dergleichen Leute mit gewiſſen Ambоſſen, die er ihnen an die Beine hieng, und hielte ſich zu Corydallo in Attica, oder doch an dem Fluſſe Cephiſo auf, wurde aber letzlich doch auch von dem Theſeus überwältiget und hingerichtet. **Diodorus Siculus** Lib. IV. c. 61. **Ovidius** Met. VII. v. 438. **Pauſanias** l. c.

Pro-

Proctor (Johann) ein Schul-Rector, aus Sommersetshire, florirte um 1555, und schrieb im Englischen

1) Von Arrians Fall.

2) Von *Wyats* Rebellion ꝛc.

Wood athenæ Oxonienſ.

Procula, der Euchrocia und Helpidii Tochter, ein ſectiriſches und fanatiſches Weibesbild, und Haus-Prophetin des Priſcilliani, mit welchem ſie ſehr verdächtig ſoll gelebet haben. Beſ. **Carl Sigonius** ad *Sulpic.* p. 614. 616. Ihre Mutter ward zu Trier wegen ihrer gottesläſterlichen Lehren enthauptet, und ſoll dieſe Procula eben dergleichen Schickſal gehabt haben.

St. **Procula**, ſiehe St. Lucia, 1 Jun. im XIIX Bande, p. 694.

St. **Procula**, Märtyrin, ſiehe St. Marcellus, 3 Jun. im XIX Bande, p. 1199.

St. **Procula**, ſiehe St. Marcellinus, den 2 April, im XIX Bande, p. 1190.

PROCULEJANA SCHOLA, ſiehe Proculianer.

PROCULEJANA SECTA, ſiehe Proculianer.

Proculejaner, ſiehe Proculianer.

PROCULEJANI JCTI, ſiehe Proculianer.

Proculejus, ſiehe Proclus.

Proculianer, oder **Proculejaner**, *Proculejana Secta*, *Proculejana Schola*, *Proculejani* oder *Proculiani JCti*, hieſſen ehemahls bey denen alten Römern diejenigen Rechtsgelehrten, welche die von dem Proculus auf die Bahn gebrachten Meynungen und Lehr-Sätze entweder in ihren Schulen eingeführet hatten, oder ſonſt behaupteten. Und werden insgemein denen Sabinianern und Caßianern entgegen geſetzt. Die vornehmſten darunter waren Pegaſus, Celſus, Vater und Sohn, Priſcus Neratius, u. a. **Gottfried Maſcov** de Sect. Sabin & Procul. **Slevogt** in Opuſc. de Sect. & Philoſ. JCtor. Ein mehrers hiervon ſiehe unter dem Artickel Rechtsgelahrheit (Römiſche).

PROCULIANI JCTI, ſiehe Proculianer.

St. **Proculus**, Ertz-Biſchoff und Bekenner des Glaubens zu Brundiſi in Apulien, ſcheinet aus einem Irrthum alſo geſetzet worden zu ſeyn, weil nie kein Ertz-Biſchoff zu Brundiſi geweſen iſt. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 5 May.

St. **Proculus**, Ertz-Biſchoff zu Ravenna, war aus Syrien bürtig, und waren ſeine Eltern mit St. Apollinare zugleich von Antiochia nach Ravenna gezogen. Er wurde durch Anzeigung einer Taube nach Calocero zum Ertz-Biſchoff erwählet, ſtarb im Jahr 140 in einem hohen Alter, um die Zeit, da Pabſt Hyginus, Teleſphori Nachfolger, getödtet wurde. Ob er bey Aderito und Calocero oder in St. Eleucavii Kirche begraben liege, iſt ungewiß. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 1 Decemb.

Proculus, ein Biſchoff, und Bekenner des Glaubens. Was dieſes vor ein Proculus ſey unter ſo vielen Biſchöffen, iſt nicht zu errathen. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 16 Mertz.

St. **Proculus**, ein Biſchoff, und Märtyrer zu Bologna in Italien, iſt bishero vor den Biſchoff zu Teramo gleiches Namens gehalten worden. Ingl. haben auch einige vorgegeben, er wäre mit dem H. Anaſtaſio und noch 8 Gefährten aus Syrien nach Rom kommen, und mit denſelben vom Pabſt Urbano ordiniret worden. Weiln ſie aber von dem Juliano Apoſtata verfolget worden wären, ſo hätten ſie ſich einer in dieſe, der andere in jene Stadt von Italien begeben, und dem Volcke das Wort Gottes geprediget. Endlich aber wären 2 von ihnen, nehmlich Herculanus und Proculus, von der Gothen König Totila getödtet worden. Es ſind aber beyde Meynungen falſch, und iſt viel erweißlicher, das St. Proculus zu Bologna gebohren, und 540 dem H. Theodoro, Biſchoff daſelbſt, in ſeinem Amte nachgefolget ſey. Als der Gothen König Totilas nach Bologna kam, wurde er unter andern auch gefangen, und 542 in dem andern Jahre ſeines Biſchöfflichen Amts getödtet. Sein Leib, welcher Anfangs an der öffentl. Straſſe begraben lag, ward im Jahr 900 in die Kirche des H. Sixti, anitzo Proculi Kirche genannt, transferiret. Ein Theil ſeines Haupts wird zu Teramo verwahret. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 1 Jun.

St. **Proculus**, ein Bekenner des Glaubens und Biſchoff zu Verona in Italien, im IV Jahrhundert. Er kommt auch den 9 Decembr. in den Faſtis vor, darinnen er zum Biſchoff ordiniret worden, und ſoll zur Zeit Maximiani, um das Jahr 236 gelebet haben, auch der 4 Biſchoff allda geweſen ſeyn. Als zu Verona nach den Chriſten geforſchet wurde, begab er ſich zu SSt. Firmo und Ruſtico, wurde aber bald gefangen genommen und vor Anulinum geführt, allda geſtäupet und ins Elend verwieſen. Als die Unruhe vorbey war, that er eine Reiſe nach Jeruſalem, wurde unterwegens gefangen und verkaufft. Weil er ſich aber wohl hielte, ſchenckte ihm ſein Herr die Freyheit wieder, und als er wieder nach Verona reiſen, und unterwegens in Ungarn den Bart abnehmen und eine Blatte auf den Kopf ſcheren laſſen wolte, aber nirgends darzu kein Waſſer vorhanden war, erlangte er durch ſein Gebet, daß auf der Stelle ein Brunn entſprang, davon ſie Waſſer nahmen, und ihm ſeine grauen Haare abſchoren, wordurch viele bekehret wurden, die er alsbald tauffte. Endlich kam er wieder nach Verona, und ſtarb allda im hohen Alter, wenn aber eigentlich, iſt ungewiß. Im Jahr 1492 wurden ſeine Reliquien unter einem Altar gefunden, ohne das Haupt, welches zu Bergamo ſeyn ſoll. Bey dieſer Entdeckung der Reliquien wurde eine blinde Frau ſehend, und eine andere, ſo lahm war, gehend. Es ſind nachgehends ſeine Reliquien in verſchiedene Kirchen zertheilet worden. In der ihm zu Ehren gebaueten Kirche iſt ſeine Statue zu ſehen. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 23 Mertz.

Proculus, ein alter Artzt, deſſen Galenus öffters gedenckt, hat unter andern de natura hominis geſchrieben. **Cölius Aurelianus** chron. lib. 3. c. 8. hält ihn vor einen Sectirer des Themiſon. Fabricius Bibl. Græc.

Proculus, ein Montaniſte, ſiehe Proclus.

S. St. **Proculus**, Ephebus und Apollonius, Märtyrer zu Terni in Umbrien, waren von Athen gebürtig, ſtudirten zu Rom, und wurden dadurch bekehrt, als der Heil. Valentinus, der

den

den 14 Febr. verehret wird, nach Rom kam, und des Cratonis Sohn gesund machte. Sie bekehrten auch noch andere, und als der H. Valentinus damahls sein Leben allda lassen muste, nahmen sie seinen Leib, solchen nach Gerni zu bringen, daher er war, wurden aber allda gefangen genommen, und gleichfalls um das Jahr 273 getödtet. Im Jahr 1605 sind ihre Leiber gefunden, und erst in die Cathedral-Kirche, nachgehends aber solenniter zu den Barfüssern Carmelitern gebracht worden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 16 Februar.

St. Proculus, siehe St. Theodolus, den 2 April.

St. Proculus, siehe St. Quartus, den 12 April.

St. Proculus, siehe St. Apollonius, den 14 April, im II Bande, p. 892 u. f.

St. Proculus, siehe St. Eleutherius, den 18 April, im VIII Bande, p. 805.

S. St. Proculus, Pelestus, Agapitus und noch 33 oder 34 Soldaten, Märtyrer zu Terni in Umbrien. Ob sie mit denen Märtyrern zu Terni, die den 15 Febr. vorkommen, Proculo, Ephebo und Apollonio einerley seyn, ist ungewiß. Bey einigen findet man Proculum allein. Bey einigen mit Ammone, welcher vielleicht der Mönch Ammon ist. Einige setzen an statt 33 Milites 33 Millia. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 May.

St. Proculus, siehe St. Secundianus, den 14 May.

St. Proculus, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XIIX Bande, p. 694.

St. Proculus, ein Soldat und Märtyrer zu Bologna in Italien, war zu Bologna dem Kriegs-Wesen ergeben, und soll daselbst aus der Familie Tencararina herstammen. Als Diocletianus einen Præfectum Namens Nerinum nach Bologna schickte, daß er die Christen martern solte, so soll der H. Proculus zornig darüber gewesen seyn, und den Præfectum heimlicher Weise ermordet haben. Weil er aber über diese That ertappet wurde, so ward er gleichfalls um das Jahr 303 durch das Schwerdt seines Lebens beraubet. Er soll seinen Kopff, als er bereits von dem Cörper getrennet war, in seiner Hand bis an den Ort, woselbst anietzo ihm eine Kirche erbauet und sein Leib in dieselbe gebracht worden, getragen haben. Im Jahr 1390. ward sein Leib in eine Capsul eingeschlossen, und 1436 wieder besichtiget. Er muß von dem H. Proculo, dem Bischoff zu Terama, welcher den 1 Decembr. verehret wird, nicht verwechselt werden. Er wird unter die Patronen der Stadt Bologna gezählt, und den 1 Jun. daselbst verehret. 1. Jun.

St. Proculus, siehe St. Januarius, den 19 Septembr. im XIV Bande, p. 215 u. f.

St. Proculus, siehe St. Sosius, den 23 Septembr.

Proculus (C. Plautius) war nebst C. Fabio Ambusto Bürgermeister zu Rom im Jahr 353 vor Christi Geburt.

Proculus (Eutychius) siehe Proclus.

Proculus (Licinius) ein alter Römischer Jurist und Præfectus Prætorio zu den Zeiten des M. Salvii Othonis, an dessen Niederlage und Unglück er mit seinen verkehrten Rathschlägen lediglich Schuld hatte, die er hernach als eine muthwillige Verrätherey ausdeutete, und sich damit bey dem Gegen-Kayser Vitellio aussöhnte. In den Rechten folgte er den Sätzen des Labeons und Nervä, und hatte die Ehre, daß dieser beyden grossen Männer Anhänger nachdem Proculejaner genennt wurden. Im Corpore Juris sind ex epistolarum Libris 8, einige fragmenta. Er hat auch notas in quosdam *Labeonis* libros geschrieben. Rutilius de veter. JCt. c. 53. Bertrand de vit. JCt. l. I. c. 5. Grot. de vit. JCt. l. I. c. 2. Der aber nicht ohne allen Grund zweiffelt, ob nicht Licinius Proculus, Præfectus Prætorio Othonis, von dem Sempronio Proculo Rechtsgelehrten zu unterscheiden sey.

Proculus (Sempronius) siehe Proculus (Licinius).

Proculus (Titus Aelius) von Albenga, einer Stadt unweit Genua, gebürtig, rebellirte um das Jahr 270 in Gallien wider den Kayser Probum, auf Anreitzen seines Weibes Sampso, oder wie sie zuvor hieß, Vicurgia, und der Einwohner in Lion. Er war dem Lande in so fern nützlich, daß er die Alemannier daraus schlug. Als er aber bald hernach Probi Gewalt nicht widerstehen konnte, flohe er an die äusserste Gräntzen Galliens, und suchte bey den Francken Hülffe, von welchen er nach seinem Vorgeben entsprossen war. Allein diese selbst vertrieben ihn, und wurde er nicht lange hernach von Probo nebst seinem Sohn Herenniano getödtet. Vopisc. in Probo & Proculo.

Proculus Eugubinus, ein Grammaticus und Declamator von Gubio aus Umbrien, dessen Aulus Gellius in seinen Noctibus Attic. rühmlich gedencket; schrieb

1) De natura animalium;

2) Gesta peregrinarum gentium &c.

Jacobilli bibl. Umbr.

Proculus, Eutychius oder Eutychicus zugenamet, ein berühmter Grammaticus von Sicca, einer Stadt in Africa, gebürtig, lebte in dem 2 Jahrhundert, und war des Kaysers M. Antonini Philosophi Lehrmeister, welcher ihn zu einem Proconsul machte. Dieser Proculus schrieb einen Tractat von den raren und wunderwürdigen Dingen in fremden Ländern, welche Schrifft von Trebellio Pollione, im Leben der 30 Tyrannen, und sonderlich in dem Leben Aemiliani angeführet wird. Euseb. in chron. Julius Capitolinus in vita M. Antonini c. 2.

Proculus Julius, ein vornehmer Bürger zu Rom, welcher vorgab, daß Romulus nach seinem Tode ihm in mehr als menschlicher Gestalt erschienen sey und sich Quirinum (dahero die Römer Quirites den Namen bekommen) genennet haben solte. Weßhalben Romulus vergöttert worden ist.

PROCUMBENS PENTAPHYLLUM MINUS, FLORE LUTEO, VULGARE, RADICULAS EMITTENS EX GENICULIS, MORIS. Hist. 2. siehe *Quinquefolium*.

PROCUPIANA VILLA, siehe Procupie.

Procupie, *Procupiana villa*, eine Stadt in Servien, so nach Macedonien zu liegt.

PROCURA, *Mandatum exigendi cambium*, heißt bey Kauff-Leuten die Ordre oder Vollmacht, so sie iemanden geben, an statt und im Namen ihrer die gefälligen Wechsel einzuheben.

Procurant, siehe *Campsarius*, im V Bande, p. 485.

PROCURATIONEM ALICUI PATROCINII CAUSA IN LITE PRÆSTET (NE FISCUS VEL RESPUBLICA) siehe *Ne fiscus vel Respublica Procurationem alicui Patrocinii causa in lite præstet*, im XXIII Bande, p. 1557.

PROCURATIONES CIVILES, heissen so wohl in denen Rechten, als auch bey andern Schrifftstellern mittlerer Zeiten diejenigen Kosten, welche die Unterthanen denen Abgeordneten des Landes-Herrn entrichten musten. Wie sie denn nicht nur dieselben, sammt ihrem bey sich habenden Gefolge, frey zu unterhalten, sondern ihnen auch noch eine Zehrung auf den Weg zu geben verbunden waren. Und dieses nennte man sonst auch Mansiones und Paratas facere. Von diesen waren auch die Klöster nicht einmahl befreyet, wo sie nicht ein besonders Privilegium hatten. Baluzius Tom. II. Capitul. p. 880 u. ff. Lünig in Spicileg. Eccles. Contin. I. p. 164.

PROCURATIONES ECCLESIASTICÆ, heissen in denen Canonischen Rechten die Unkosten, welche die Bischöffe bey denen angestellten Kirchen-Visitationen machen, und die ihnen insgemein von denen Kirchen, bey welchen sie dieselbe verrichteten, gut gethan werden musten. Sie werden sonst auch Circada, Circatura, Comestiones, Mansionatica, Servitium, Circuitionis Obsonia, genennet. Strauch in Eclog. 8. Amœnit. Jur. Can. c. 4. Nun ist zwar dieses nicht gantz und gar zu verwerffen. Es haben sich aber deshalber gleichwohl von Zeit zu Zeit in der Kirche mit unter mancherley Unordnungen eingeschlichen. Denn da die Procurationes sonst nur von denen Vasallen und Unterthanen entrichtet wurden; so meynten die Bischöffe, als Herren ihrer Diöcesen, ein gleiches Recht zu haben, und forderten also dergleichen nicht so wohl nur wegen der Kirchen-Visitationen, sondern ebenfalls als ein Zeichen der Treue und Unterthänigkeit. Man zählte sie auch unter die Bischöfflichen Rechte, und suchte zu vertheidigen, daß sie nicht verjähret werden könnten. c. 17. 19. 24. X. de Censib. Ja sie begehrten dieselben nicht nur bey denenen Kirchen-Visitationen, sondern wenn sie auch nur sonsten durch die Provintzien reiseten. Und dieses blieb nicht alleine bey denen Bischöffen, sondern auch die Römischen Päbste suchten sich gleiches Recht anzumassen. Nicht weniger bedienten sich dieser Gelegenheit auch die Päbstlichen Abgesandten, welche bisweilen unter diesem Vorwande ein grosses Stücke Geld zusammen brachten. Daß aber dieses alles nicht wegen der Kirchen-Visitationen, sondern bloß zum Zeichen der Treue und Unterthänigkeit gegeben werden müssen, gestehet der Pabst Innocentz III selbst in c. 11. X. de præscript. Und weil es die Bischöffe in ihren Diöcesen ebenfalls so zu halten pflegten; so bedienten sich etliche Klöster und Kirchen des Mittels, denen Bischöffen auf einmahl ein gewisses Stücke Geld zu geben, um sich dadurch von denen Procurationibus leß zu machen. Man war derowegen auch auf denen Kirchen-Versammlungen bedacht, der daher entstehenden Unordnung auf alle Weise abzuhelffen. Man schrieb ihnen auch deshalber vor, wie viel sie bey denen Visitationen solten fordern können, welches gar etwas geringes war. Aber es wurde gleichwohl auch von vielen schlecht gnung beobachtet. Zu dem Ende machte der Pabst Alexander III in dem c. 6. X. de Censib. die Veranstaltung, wie viel ein Ertz-Bischoff, Bischoff, u. d. g. solten fordern können, und wie viel Leute sie bey sich haben dürfften. Welches auch der Pabst Innocentz III in c. 23. X. eod. bestätiget hat; dergestalt, daß die Procurationes nach dem Vermögen der Kirchen gegeben werden solten. Der Pabst Innocentz IV wolte in c. 1. de Censib. in 6. haben, daß dieselben nicht in Gelde, sondern in Victualien, geleistet werden solten. Welches auch der Pabst Gregorius X in c. 2. eod. in 6. wiederholet hat. Der Pabst Bonifacz der VIII erlaubte in dem c. 3. eod. in 6. daß man die Procurationes mit einer gewissen Summe Geldes abkauffen könnte. Und in dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. c. 3. ist denen Kirchen frey gestellet worden, ob sie die Victualien oder Geld geben wolten. Espen in Jur. Eccles. P. I. tit. 17. c. 2. In denen Protestantischen Kirchen hat man zwar die Procurationes beybehalten. Aber es werden dieselben vor nichts anders, als die Kirchen-Visitation, bezahlet. Welches auch recht und billig ist. Wir haben auch nicht Ursache, uns zu bekümmern, ob dieselben verjähret werden können; indem sie ein Fürst nicht nur anordnen, sondern auch gantz und gar abschaffen kan. Es ist auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, wie viel dem Inspector davor bezahlet werden muß. Welches aber mehrentheils so geringe ist, daß sie die Kirche unmöglich beschweren können. Es bezahlen auch diese bey uns nicht die Geistlichen, wie in der Römischen Kirche. c. 3. de offic. ordin. in 6. c. 1. de censib. in 6. c. 17. X. de censib. sondern es werden dieselben entweder aus dem Kirchen-Vermögen genommen, oder von der Gemeine gegeben. Schilter in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 6. §. 8. Es können auch dieselben ausser denen Visitationen, bey keiner andern Reise gefordert werden. Sonst ist auch in dem Canonischen Rechte denen Visitatoren verboten, ausser denen Procurationibus gar keine Geschencke anzunehmen. Welches man auch bey uns an etlichen Orten beybehalten hat. An andern Orten aber ist dem Inspector eine kleine Ergötzlichkeit anzunehmen erlaubet. Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte Lib. II. c. 19. §. 7. u. ff.

PROCURATIONES FEUDALES, heissen in denen Lehn-Rechten diejenigen Unkosten, welche die Vasallen, wenn der Lehn-Herr zu ihnen kam, oder nur bey ihnen durchreiste, seinetwegen machen musten, und die hauptsächlich darinne bestanden, daß sie solchen mit allen Ehren-Bezeugungen zu empfangen, ihm nebst seinem bey sich habenden Gefolge frey Quartier zu geben, und ihn auf das herrlichste zu tractiren verbunden waren. Anton Matthäi de Jur. Glad. c. 8.

PROCURATIONIS CURATOR, siehe *Procurator ludi Gladiatorum Cæsaris*. Pro-

Procurator, Sachwalter, Lat. *Procurator*, Fr. *Procureur*, eine Rechtsgelehrte, ihrer Geschicklichkeit halber vorher geprüffte, und zum Gericht vereydete Person, welche fähig ist, eines andern Sache für Gericht zu treiben. Der gemeine Mann vermengt den Procurator mit dem Advocaten; genau zu reden aber ist unter ihnen ein merklicher Unterscheid, indem der Advocat die Sache führet, im Gericht mündlich versetzet, die nöthige Schrifften verfertiget, u. s. w. der Procurator aber nur ein Besteller und Sollicitator ist, die Schrifften gehöriger Orten insinuirt, die gegenseitige Schrifften annimmt, und was sonst zu Beförderung des Recht-Ganges dienet, zu beobachten hat. Es soll kein Procurator gebrauchet und zugelassen werden, der nicht zu dem Gericht angenommen und vereydet. Er ist schuldig mit seinen Legitimationen allezeit gefasset zu seyn, u. soll durch Mangel derselben zu Aufschub und Verzögerungen keinen Anlaß geben. Durch seinen Eyd wird er verbunden, in wissentlich ungerechten Sachen nicht zu dienen, vielmehr die Parthey davon abzurathen, fleißig zur Güte zu reden, keinen gefährlichen Verschub oder Verlängerungen zu suchen. Siehe übrigens die Artickel: **Agenten**, im I Bande, p. 769; **Casten-Vogtey**, im V Bande, p. 1362; *Factor*, im IX Bande, p. 64; und **Gevollmächtigter**, im X Bande, p. 1359.

PROCURATOR, war auch ein besonderer Ehren-Titel, welcher vornemlich zu den Zeiten derer Römischen Kayser verschiedenen Beamten, die eine Ober-Aufsicht über etwas hatten, gemein war. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß man gemeiniglich noch den Namen ihrer Bedienung, oder derjenigen Sache, worüber sie eigentlich gesetzet waren, hinzu fügte. Wie aus denen nachfolgenden Artickeln mit mehrerm ersehen werden kan.

Procurator (Wilhelm) ein Niederländischer Benedictiner im Kloster von Egmont, lebte im 15 Jahrhundert, und setzte das Chronicon Egmondanum von 1205 fort. Andreä biblioth. belgic.

Procurator (**Meyerdings-**) siehe **Meyerdings-Procurator**, im XIX Bande, p. 1500.

PROCURATOR ACTORIS, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welchen der Kläger bestellet.

PROCURATOR AD AGENDUM, *Procurator factus ad actionem*, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welcher vornemlich zu Anstellung einer Klage bestellet worden.

PROCURATOR AD DEFENDENDUM, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welcher vornemlich zu Vertheidigung des Beklagten bestellet worden.

PROCURATOR AD LITES, oder *Procurator Litis*, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welcher zu Führung eines Processes bestellet worden. Siehe **Anwald**, im II Bande, p. 738 u. ff.

PROCURATOR AD OMNE NEGOTIUM, siehe *Procurator generalis*.

PROCURATOR AD PARTEM NEGOTII, *Procurator partis*, oder *Procurator specialis*, ist ein solcher Gevollmächtigter oder Anwald, welcher bloß zu Verrichtung einer gewissen und besondern Handlung bestellet worden; siehe **Anwald**, im II Bande, p. 738 u. ff.

PROCURATOR AD RES ADMINISTRANDAS, siehe *Procurator Negotiorum*.

PROCURATOR ÆRARII, war über die Schatzkammer oder das ærarium gesetzt. Man hatte aber ærarium majus und minus, das ist, die grosse und kleine Schatzkammer. In der grossen war das Geld, das aus denen Provintzen von dem Tribut einkam, ingleichen allerhand kostbare Kleider, Kleinodien, und ander dergleichen Schmuck, welchen man allda aufhub. Unter diesem Procuratore stunden auch die præfecti, welche über die Färber, Weber, Teppich- und Zeugmacher und dergleichen Leute gesetzt waren. Salmasius über den Lamprid. **Anton. Diadun.** c. 4. Pitiscus II, 539.

PROCURATOR A FILIOFAMILIAS DEPUTATUS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher von einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne bestellet worden.

PROCURATOR AFRICÆ, war über die liegende Güter und Gründe gesetzt, welche die Kayser in Africa erblich an sich gebracht hatten. Diejenigen Land-Güter, welche denen Soldaten nicht eingegeben waren, konnte er nach Belieben verkaufen oder verpachten, das Geld aber nebst der Rechnung muste er dem Comiti rerum privatarum zustellen. Pancirollus Notit. dignit. Imperii Occid. c. 65. Pitiscus II. 539.

PROCURATOR ANNONÆ CASTRENSIS, siehe *Etapier*, im VIII Bande, p. 2020.

PROCURATOR AURARIARUM, war bey denen Römern so viel als Berg-Director in denen Gold-Bergwercken, dergleichen sie unterschiedene in Dacia hatten. Pitiscus II. 539.

PROCURATOR BAPHIORUM, war über die Manufacturen gesetzet, in welchen man Leinenzeug und Seide, purpurroth färben und zwirnen muste. Pancirollus Notit. dignit. Imper. Orient. c. 75. Bulenger. de Imper. Rom. 2. 5. Pitiscus II. 539.

PROCURATOR BIBLIOTHECÆ, war Kayserlicher Bibliothecarius, welcher ein Freygelassener aus des Kaysers Familie war. Ursatus de notit. Rom. p. 819. Pitiscus II. 540.

PROCURATOR CÆSARIS, hatte eben die Verrichtungen in den Provintzen, die sonst einem Præfecto ærarii in der Stadt Rom zukamen. Bisweilen wird er auch PROCURATOR PRINCIPIS oder IMPERATORIS genennet. Kayser Augustus war der erste, der dergleichen Leute in die Provintzen schickte, und diese Function aufbrachte, ausser, daß in Syrien und Palästina, da Jerusalem von denen Römern erobert ward, schon dergleichen Procuratores gesetzet waren. Es wurden aber theils adeliche Personen, theils Freygelassene darzu genommen, welche die Renten in denen Provintzen eincassiren musten, sonst aber hatten sie Anfangs weiter keine Jurisdiction. Aber Kayser Claudius räumte ihnen mit Genehmhaltung des Raths in Cammer- und Rent-Sachen mehr Gewalt ein. Svetonius Claud. c. 12. n. 2. Tacitus Annal. 12. 60. 1. Was demnach ein solcher Procurator verrichtete, galt so viel, als wenn es der Kayser selbst gethan. Drum nahmen sie gemeiniglich die gröβten Staats-Ministres, und solche Leute, die schon in grosser Autorität

Proctor (Johann) ein Schul-Rector, aus Sommersetshire, florirte um 1555, und schrieb im Englischen

1) Von Arrians Fall.

2) Von *Wyats* Rebellion ꝛc.

Wood athenæ Oxonienſ.

Procula, der Euchrocia und Helpidii Tochter, ein sectirisches und fanatisches Weibesbild, und Haus-Prophetin des Priſcilliani, mit welchem sie sehr verdächtig soll gelebet haben. Beſ. Carl Sigonius ad *Sulpic.* p. 614. 616. Ihre Mutter ward zu Trier wegen ihrer gotteslästerlichen Lehren enthauptet, und soll diese Procula eben dergleichen Schicksal gehabt haben.

St. Procula, siehe St. Lucia, 1 Jun. im XIIX Bande, p. 694.

St. Procula, Märtyrin, siehe St. Marcellus, 3 Jun. im XIX Bande, p. 1199.

St. Procula, siehe St. Marcellinus, den 2 April, im XIX Bande, p. 1190.

PROCULEJANA SCHOLA, siehe Proculianer.

PROCULEJANA SECTA, siehe Proculianer.

Proculejaner, siehe Proculianer.

PROCULEJANI JCTI, siehe Proculianer.

Proculejus, siehe Proclus.

Proculianer, oder Proculejaner, *Proculejana Secta*, *Proculejana Schola*, *Proculejani* oder *Proculiani JCti*, hiessen ehemahls bey denen alten Römern diejenigen Rechtsgelehrten, welche die von dem Proculus auf die Bahn gebrachten Meynungen und Lehr-Sätze entweder in ihren Schulen eingeführet hatten, oder sonst behaupteten. Und werden insgemein denen Sabinianern und Caßianern entgegen gesetzt. Die vornehmsten darunter waren Pegaſus, Celſus, Vater und Sohn, Priſcus Neratius, u. a. Gottfried Maſcov de Sect. Sabin & Procul. Slevogt in Opuſc. de Sect. & Philoſ. JCtor. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel Rechtsgelahrheit (Römiſche).

PROCULIANI JCTI, siehe Proculianer.

St. Proculus, Ertz-Bischoff und Bekenner des Glaubens zu Brundiſi in Apulien, scheinet aus einem Irrthum also gesetzet worden zu seyn, weil nie kein Ertz-Bischoff zu Brundiſi gewesen ist. Sein Gedächtniß-Tag ist der 5 May.

St. Proculus, Ertz-Bischoff zu Ravenna, war aus Syrien bürtig, und waren seine Eltern mit St. Apollinare zugleich von Antiochia nach Ravenna gezogen. Er wurde durch Anzeigung einer Taube nach Calocero zum Ertz-Bischoff erwählet, starb im Jahr 140 in einem hohen Alter, um die Zeit, da Pabst Hyginus, Teleſphori Nachfolger, getödtet wurde. Ob er bey Aderito und Calocero oder in St. Clerocavii Kirche begraben liege, ist ungewiß. Sein Gedächtniß-Tag ist der 1 Decemb.

Proculus, ein Bischoff, und Bekenner des Glaubens. Was dieses vor ein Proculus sey unter so vielen Bischöffen, ist nicht zu errathen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 16 Mertz.

St. Proculus, ein Bischoff, und Märtyrer zu Bologna in Italien, ist bishero vor den Bischoff zu Teramo gleiches Namens gehalten worden. Ingl. haben auch einige vorgegeben, er wäre mit dem H. Anaſtaſio und noch 8 Gefährten aus Syrien nach Rom kommen, und mit denſelben vom Pabst Urbano ordiniret worden. Weiln sie aber von dem Juliano Apoſtata verfolget worden wären, so hätten sie sich einer in diese, der andere in jene Stadt von Italien begeben, und dem Volcke das Wort Gottes geprediget. Endlich aber wären 2 von ihnen, nehmlich Herculanus und Proculus, von der Gothen König Totila getödtet worden. Es sind aber beyde Meynungen falsch, und ist viel erweißlicher, das St. Proculus zu Bologna gebohren, und 540 dem H. Theodoro, Bischoff daselbst, in seinem Amte nachgefolget sey. Als der Gothen König Totilas nach Bologna kam, wurde er unter andern auch gefangen, und 542 in dem andern Jahre seines Bischöfflichen Amts getödtet. Sein Leib, welcher Anfangs an der öffentl. Strasse begraben lag, ward im Jahr 900 in die Kirche des H. Sixti, anitzo Proculi Kirche genannt, transferiret. Ein Theil seines Haupts wird zu Teramo verwahret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 1 Jun.

St. Proculus, ein Bekenner des Glaubens und Bischoff zu Verona in Italien, im IV Jahrhundert. Er kommt auch den 9 Decembr. in den Faſtis vor, darinnen er zum Bischoff ordiniret worden, und soll zur Zeit Maximiani, um das Jahr 236 gelebet haben, auch der 4 Bischoff allda gewesen seyn. Als zu Verona nach den Christen geforschet wurde, begab er sich zu SSt. Firmo und Ruſtico, wurde aber bald gefangen genommen und vor Anulinum geführt, allda gestäupet und ins Elend verwiesen. Als die Unruhe vorbey war, that er eine Reise nach Jeruſalem, wurde unterwegens gefangen und verkaufft. Weil er sich aber wohl hielte, schenckte ihm sein Herr die Freyheit wieder, und als er wieder nach Verona reisen, und unterwegens in Ungarn den Bart abnehmen und eine Blatte auf den Kopf scheren lassen wolte, aber nirgends darzu kein Wasser vorhanden war, erlangte er durch sein Gebet, daß auf der Stelle ein Brunn entsprang, davon sie Wasser nahmen, und ihm seine grauen Haare abschoren, wordurch viele bekehret wurden, die er alsbald tauffte. Endlich kam er wieder nach Verona, und starb allda im hohen Alter, wenn aber eigentlich, ist ungewiß. Im Jahr 1492 wurden seine Reliquien unter einem Altar gefunden, ohne das Haupt, welches zu Bergamo seyn soll. Bey dieser Entdeckung der Reliquien wurde eine blinde Frau sehend, und eine andere, so lahm war, gehend. Es sind nachgehends seine Reliquien in verschiedene Kirchen zertheilet worden. In der ihm zu Ehren gebaueten Kirche ist seine Statue zu sehen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 23 Mertz.

Proculus, ein alter Artzt, dessen Galenus öffters gedenckt, hat unter andern de natura hominis geschrieben. Cölius Aurelianus chron. lib. 3. c. 8. hält ihn vor einen Sectirer des Themiſon. Fabricius Bibl. Græc.

Proculus, ein Montaniſte, siehe Proclus.

S. St. Proculus, Ephebus und Apollonius, Märtyrer zu Terni in Umbrien, waren von Athen gebürtig, studirten zu Rom, und wurden dadurch bekehrt, als der Heil. Valentinus, der

den

den 14 Febr. verehret wird, nach Rom kam, und des Cratonis Sohn gesund machte. Sie bekehrten auch noch andere, und als der H. Valentinus damahls sein Leben allda lassen muste, nahmen sie seinen Leib, solchen nach Gerni zu bringen, daher er war, wurden aber allda gefangen genommen, und gleichfalls um das Jahr 273 getödtet. Im Jahr 1605 sind ihre Leiber gefunden, und erst in die Cathedral-Kirche, nachgehends aber solenniter zu den Barfüssern Carmelitern gebracht worden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 16 Februar.

St. Proculus, siehe St. Theodolus, den 2 April.

St. Proculus, siehe St. Quartus, den 12 April.

St. Proculus, siehe St. Apollonius, den 14 April, im II Bande, p. 892 u. f.

St. Proculus, siehe St. Eleutherius, den 18 April, im VIII Bande, p. 805.

S. St. Proculus, Pelestus, Agapitus und noch 33 oder 34 Soldaten, Märtyrer zu Terni in Umbrien. Ob sie mit denen Märtyrern zu Terni, die den 15 Febr. vorkommen, Proculo, Ephebo und Apollonio einerley seyn, ist ungewiß. Bey einigen findet man Proculum allein. Bey einigen mit Ammone, welcher vielleicht der Mönch Ammon ist. Einige setzen an statt 33 Milites 33 Millia. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 May.

St. Proculus, siehe St. Secundianus, den 14 May.

St. Proculus, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XIIX Bande, p. 694.

St. Proculus, ein Soldat und Märtyrer zu Bologna in Italien, war zu Bologna dem Kriegs-Wesen ergeben, und soll daselbst aus der Familie Tencararina herstammen. Als Diocletianus einen Præfectum Namens Nerinum nach Bologna schickte, daß er die Christen martern solte, so soll der H. Proculus zornig darüber gewesen seyn, und den Præfectum heimlicher Weise ermordet haben. Weil er aber über diese That ertappet wurde, so ward er gleichfalls um das Jahr 303 durch das Schwerdt seines Lebens beraubet. Er soll seinen Kopff, als er bereits von dem Cörper getrennet war, in seiner Hand bis an den Ort, woselbst anietzo ihm eine Kirche erbauet und sein Leib in dieselbe gebracht worden, getragen haben. Im Jahr 1390. ward sein Leib in eine Capsul eingeschlossen, und 1436 wieder besichtiget. Er muß von dem H. Proculo, dem Bischoff zu Terama, welcher den 1 Decembr. verehret wird, nicht verwechselt werden. Er wird unter die Patronen der Stadt Bologna gezählt, und den 1 Jun. daselbst verehret. 1. Jun.

St. Proculus, siehe St. Januarius, den 19 Septembr. im XIV Bande, p. 215 u. f.

St. Proculus, siehe St. Sosius, den 23 Septembr.

Proculus (C. Plautius) war nebst C. Fabio Ambusto Bürgermeister zu Rom im Jahr 353 vor Christi Geburt.

Proculus (Eutychius) siehe Proclus.

Proculus (Licinius) ein alter Römischer Jurist und Præfectus Prætorio zu den Zeiten des M. Salvii Othonis, an dessen Niederlage und Unglück er mit seinen verkehrten Rathschlägen lediglich Schuld hatte, die er hernach als eine muthwillige Verrätherey ausdeutete, und sich damit bey dem Gegen-Kayser Vitellio aussöhnte. In den Rechten folgte er den Sätzen des Labeons und Nervä, und hatte die Ehre, daß dieser beyden grossen Männer Anhänger nachdem Proculejaner genennt wurden. Im Corpore Juris sind ex epistolarum Libris 8, einige fragmenta. Er hat auch notas in quosdam *Labeonis* libros geschrieben. Rutilius de veter. JCt. c. 53. Bertrand de vit. JCt. l. I. c. 5. Grot. de vit. JCt. l. I. c. 2. Der aber nicht ohne allen Grund zweiffelt, ob nicht Licinius Proculus, Præfectus Prætorio Othonis, von dem Sempronio Proculo Rechtsgelehrten zu unterscheiden sey.

Proculus (Sempronius) siehe Proculus (Licinius).

Proculus (Titus Aelius) von Albenga, einer Stadt unweit Genua, gebürtig, rebellirte um das Jahr 270 in Gallien wider den Kayser Probum, auf Anreitzen seines Weibes Sampso, oder wie sie zuvor hieß, Victurgia, und der Einwohner in Lion. Er war dem Lande in so fern nützlich, daß er die Alemannier daraus schlug. Als er aber bald hernach Probi Gewalt nicht widerstehen konnte, flohe er an die äusserste Gräntzen Galliens, und suchte bey den Francken Hülffe, von welchen er nach seinem Vorgeben entsprossen war. Allein diese selbst vertrieben ihn, und wurde er nicht lange hernach von Probo nebst seinem Sohn Herenniano getödtet. Vopisc. in Probo & Proculo.

Proculus Eugubinus, ein Grammaticus und Declamator von Gubio aus Umbrien, dessen Aulus Gellius in seinen Noctibus Attic. rühmlich gedencket; schrieb

1) De natura animalium;
2) Gesta peregrinarum gentium &c.

Jacobilli bibl. Umbr.

Proculus, Eutychius oder Eutychicus zugenamet, ein berühmter Grammaticus von Sicca, einer Stadt in Africa, gebürtig, lebte in dem 2 Jahrhundert, und war des Kaysers M. Antonini Philosophi Lehrmeister, welcher ihn zu einem Proconsul machte. Dieser Proculus schrieb einen Tractat von den raren und wunderwürdigen Dingen in fremden Ländern, welche Schrifft von Trebellio Pollione, im Leben der 30 Tyrannen, und sonderlich in dem Leben Aemiliani angeführet wird. Euseb. in chron. Julius Capitolinus in vita M. Antonini c. 2.

Proculus Julius, ein vornehmer Bürger zu Rom, welcher vorgab, daß Romulus nach seinem Tode ihm in mehr als menschlicher Gestalt erschienen sey und sich Quirinum (dahero die Römer Quirites den Namen bekommen) genennet haben solte. Weßhalben Romulus vergöttert worden ist.

PROCUMBENS PENTAPHYLLUM MINUS, FLORE LUTEO, VULGARE, RADICULAS EMITTENS EX GENICULIS, MORIS. Hist. 2. siehe *Quinquefolium*.

PROCUPIANA VILLA, siehe Procupie.

Procupie, *Procupiana villa*, eine Stadt in Servien, so nach Macedonien zu liegt.

PROCURA, *Mandatum exigendi cambium*, heißt bey Kauff-Leuten die Ordre oder Vollmacht, so sie iemanden geben, an statt und im Namen ihrer die gefälligen Wechsel einzuheben.

Procurant, siehe *Campsarius*, im V Bande, p. 485.

PROCURATIONEM ALICUI PATROCINII CAUSA IN LITE PRÆSTET (NE FISCUS VEL RESPUBLICA) siehe *Ne fiscus vel Respublica Procurationem alicui Patrocinii causa in lite præstet*, im XXIII Bande, p. 1557.

PROCURATIONES CIVILES, heissen so wohl in denen Rechten, als auch bey andern Schrifft-stellern mittlerer Zeiten diejenigen Kosten, welche die Unterthanen denen Abgeordneten des Landes-Herrn entrichten musten. Wie sie denn nicht nur dieselben, sammt ihrem bey sich habenden Gefolge, frey zu unterhalten, sondern ihnen auch noch eine Zehrung auf den Weg zu geben verbunden waren. Und dieses nennte man sonst auch Mansiones und Paratas facere. Von diesen waren auch die Klöster nicht einmahl befreyet, wo sie nicht ein besonders Privilegium hatten. Baluzius Tom. II. Capitul. p. 880 u. ff. Lünig in Spicileg. Eccles. Contin. I. p. 164.

PROCURATIONES ECCLESIASTICÆ, heissen in denen Canonischen Rechten die Unkosten, welche die Bischöffe bey denen angestellten Kirchen-Visitationen machen, und die ihnen insgemein von denen Kirchen, bey welchen sie dieselbe verrichteten, gut gethan werden musten. Sie werden sonst auch Circada, Circatura, Comestiones, Mansionatica, Servitium, Circuitionis Obsonia, genennet. Strauch in Eclog. 8. Amœnit. Jur. Can. c. 4. Nun ist zwar dieses nicht gantz und gar zu verwerffen. Es haben sich aber deshalber gleichwohl von Zeit zu Zeit in der Kirche mit unter mancherley Unordnungen eingeschlichen. Denn da die Procurationes sonst nur von denen Vasallen und Unterthanen entrichtet wurden; so meynten die Bischöffe, als Herren ihrer Diöcesen, ein gleiches Recht zu haben, und forderten also dergleichen nicht so wohl nur wegen der Kirchen-Visitationen, sondern ebenfalls als ein Zeichen der Treue und Unterthänigkeit. Man zählte sie auch unter die Bischöfflichen Rechte, und suchte zu vertheidigen, daß sie nicht verjähret werden könnten. c. 17. 19. 24. X. de Censib. Ja sie begehrten dieselben nicht nur bey denenen Kirchen-Visitationen, sondern wenn sie auch nur sonsten durch die Provintzien reiseten. Und dieses blieb nicht alleine bey denen Bischöffen, sondern auch die Römischen Päbste suchten sich gleiches Recht anzumassen. Nicht weniger bedienten sich dieser Gelegenheit auch die Päbstlichen Abgesandten, welche bisweilen unter diesem Vorwande ein grosses Stücke Geld zusammen brachten. Daß aber dieses alles nicht wegen der Kirchen-Visitationen, sondern bloß zum Zeichen der Treue und Unterthänigkeit gegeben werden müssen, gestehet der Pabst Innocentz III selbst in c. 11. X. de præscript. Und weil es die Bischöffe in ihren Diöcesen ebenfalls so zu halten pflegten; so bedienten sich etliche Klöster und Kirchen des Mittels, denen Bischöffen auf einmahl ein gewisses Stücke Geld zu geben, um sich dadurch von denen Procurationibus loß zu machen. Man war derowegen auch auf denen Kirchen-Versammlungen bedacht, der daher entstehenden Unordnung auf alle Weise abzuhelffen. Man schrieb ihnen auch deshalber vor, wie viel sie bey denen Visitationen solten fordern können, welches gar etwas geringes war. Aber es wurde gleichwohl auch von vielen schlecht gnung beobachtet. Zu dem Ende machte der Pabst Alexander III in dem c. 6. X. de Censib. die Veranstaltung, wie viel ein Ertz-Bischoff, Bischoff, u. d. g. solten fordern können, und wie viel Leute sie bey sich haben dürfften. Welches auch der Pabst Innocentz III in c. 23. X. eod. bestätiget hat; dergestalt, daß die Procurationes nach dem Vermögen der Kirchen gegeben werden solten. Der Pabst Innocentz IV wolte in c. 1. de Censib. in 6. haben, daß dieselben nicht in Gelde, sondern in Victualien, geleistet werden solten. Welches auch der Pabst Gregorius X in c. 2. eod. in 6. wiederholet hat. Der Pabst Bonifaz der VIII erlaubte in dem c. 3. eod. in 6. daß man die Procurationes mit einer gewissen Summe Geldes abkauffen könnte. Und in dem Tridentinischen Concilio Sess. XXIV. c. 3. ist denen Kirchen frey gestellet worden, ob sie die Victualien oder Geld geben wolten. Espen in Jur. Eccles. P. I. tit. 17. c. 2. In denen Protestantischen Kirchen hat man zwar die Procurationes beybehalten. Aber es werden dieselben vor nichts anders, als die Kirchen-Visitation, bezahlet. Welches auch recht und billig ist. Wir haben auch nicht Ursache, uns zu bekümmern, ob dieselben verjähret werden können; indem sie ein Fürst nicht nur anordnen, sondern auch gantz und gar abschaffen kan. Es ist auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, wie viel dem Inspector davor bezahlet werden muß. Welches aber mehrentheils so geringe ist, daß sie die Kirche unmöglich beschweren können. Es bezahlen auch diese bey uns nicht die Geistlichen, wie in der Römischen Kirche. c. 3. de offic. ordin. in 6. c. 1. de censib. in 6. c. 17. X. de censib. sondern es werden dieselben entweder aus dem Kirchen-Vermögen genommen, oder von der Gemeine gegeben. Schilter in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 6. §. 8. Es können auch dieselben ausser denen Visitationen, bey keiner andern Reise gefordert werden. Sonst ist auch in dem Canonischen Rechte denen Visitatoren verboten, ausser denen Procurationibus gar keine Geschencke anzunehmen. Welches man auch bey uns an etlichen Orten beybehalten hat. An andern Orten aber ist dem Inspector eine kleine Ergötzlichkeit anzunehmen erlaubet. Fleischers Einleit. zum Geistl. Rechte Lib. II. c. 19. §. 7. u. ff.

PROCURATIONES FEUDALES, heissen in denen Lehn-Rechten diejenigen Unkosten, welche die Vasallen, wenn der Lehn-Herr zu ihnen kam, oder nur bey ihnen durchreiste, seinetwegen machen musten, und die hauptsächlich darinne bestanden, daß sie solchen mit allen Ehren-Bezeugungen zu empfangen, ihm nebst seinem bey sich habenden Gefolge frey Quartier zu geben, und ihn auf das herrlichste zu tractiren verbunden waren. Anton Matthäi de Jur. Glad. c. 8.

PROCURATIONIS CURATOR, siehe *Procurator ludi Gladiatorum Cæsaris*. Pro-

Procurator, Sachwalter, Lat. *Procurator*, Fr. *Procureur*, eine Rechtsgelehrte, ihrer Geschicklichkeit halber vorher geprüffte, und zum Gericht vereydete Person, welche fähig ist, eines andern Sache für Gericht zu treiben. Der gemeine Mann vermengt den Procurator mit dem Advocaten; genau zu reden aber ist unter ihnen ein merklicher Unterscheid, indem der Advocat die Sache führet, im Gericht mündlich versetzet, die nöthige Schrifften verfertiget, u. s. w. der Procurator aber nur ein Besteller und Sollicitator ist, die Schrifften gehöriger Orten insinuirt, die gegenseitige Schrifften annimmt, und was sonst zu Beförderung des Recht-Ganges dienet, zu beobachten hat. Es soll kein Procurator gebrauchet und zugelassen werden, der nicht zu dem Gericht angenommen und vereydet. Er ist schuldig mit seinen Legitimationen allezeit gefasset zu seyn, u. soll durch Mangel derselben zu Aufschub und Verzögerungen keinen Anlaß geben. Durch seinen Eyd wird er verbunden, in wissentlich ungerechten Sachen nicht zu dienen, vielmehr die Parthey davon abzurathen, fleißig zur Güte zu reden, keinen gefährlichen Vorschub oder Verlängerungen zu suchen. Siehe übrigens die Artickel: **Agenten**, im I Bande, p. 769; **Casten-Vogtey**, im V Bande, p. 1362; *Factor*, im IX Bande, p. 64; und **Gevollmächtigter**, im X Bande, p. 1359.

PROCURATOR, war auch ein besonderer Ehren-Titel, welcher vornemlich zu den Zeiten derer Römischen Kayser verschiedenen Beamten, die eine Ober-Aufsicht über etwas hatten, gemein war. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß man gemeiniglich noch den Namen ihrer Bedienung, oder derjenigen Sache, worüber sie eigentlich gesetzet waren, hinzu fügte. Wie aus denen nachfolgenden Artickeln mit mehrerm ersehen werden kan.

Procurator (Wilhelm) ein Niederländischer Benedictiner im Kloster von Egmont, lebte im 15 Jahrhundert, und setzte das Chronicon Egmondanum von 1205 fort. Andreä biblioth. belgic.

Procurator (**Meyerdings-**) siehe **Meyerdings-Procurator**, im XIX Bande, p. 1500.

PROCURATOR ACTORIS, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welchen der Kläger bestellet.

PROCURATOR AD AGENDUM, *Procurator factus ad actionem*, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welcher vornemlich zu Anstellung einer Klage bestellet worden.

PROCURATOR AD DEFENDENDUM, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welcher vornemlich zu Vertheidigung des Beklagten bestellet worden.

PROCURATOR AD LITES, oder *Procurator Litis*, ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welcher zu Führung eines Proceßes bestellet worden. Siehe **Anwald**, im II Bande, p. 738 u. ff.

PROCURATOR AD OMNE NEGOTIUM, siehe *Procurator generalis*.

PROCURATOR AD PARTEM NEGOTII, *Procurator partis*, oder *Procurator specialis*, ist ein solcher Gevollmächtigter oder Anwald, welcher bloß zu Verrichtung einer gewissen und besondern Handlung bestellet worden; siehe **Anwald**, im II Bande, p. 738 u. ff.

PROCURATOR AD RES ADMINISTRANDAS, siehe *Procurator Negotiorum*.

PROCURATOR ÆRARII, war über die Schatzkammer oder das ærarium gesetzt. Man hatte aber ærarium majus und minus, das ist, die grosse und kleine Schatzkammer. In der grossen war das Geld, das aus denen Provintzen von dem Tribut einkam, ingleichen allerhand kostbare Kleider, Kleinodien, und ander dergleichen Schmuck, welchen man allda aufhub. Unter diesem Procuratore stunden auch die præfecti, welche über die Färber, Weber, Teppich- und Zeugmacher und dergleichen Leute gesetzt waren. **Salmasius** über den Lamprid. **Anton. Diadun.** c. 4. Pitiscus II, 539.

PROCURATOR A FILIOFAMILIAS DEPUTATUS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher von einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne bestellet worden.

PROCURATOR AFRICÆ, war über die liegende Güter und Gründe gesetzt, welche die Kayser in Africa erblich an sich gebracht hatten. Diejenigen Land-Güter, welche denen Soldaten nicht eingegeben waren, konnte er nach Belieben verkaufen oder verpachten, das Geld aber nebst der Rechnung muste er dem Comiti rerum privatarum zustellen. **Pancirollus** Notit. dignit. Imperii Occid. c. 65. Pitiscus II. 539.

PROCURATOR ANNONÆ CASTRENSIS, siehe *Etapier*, im VIII Bande, p. 2020.

PROCURATOR AURARIARUM, war bey denen Römern so viel als Berg-Director in denen Gold-Bergwercken, dergleichen sie unterschiedene in Dacia hatten. **Pitiscus** II. 539.

PROCURATOR BAPHIORUM, war über die Manufacturen gesetzet, in welchen man Leinenzeug und Seide, purpurroth färben und zwirnen muste. **Pancirollus** Notit. dignit. Imper. Orient. c. 75. **Bulenger.** de Imper. Rom. 2. 5. Pitiscus II. 539.

PROCURATOR BIBLIOTHECÆ, war Kayserlicher Bibliothecarius, welcher ein Freygelassener aus des Kaysers Familie war. **Ursatus** de notit. Rom. p. 819. Pitiscus II. 540.

PROCURATOR CÆSARIS, hatte eben die Verrichtungen in den Provintzen, die sonst einem Præfecto ærarii in der Stadt Rom zukamen. Bisweilen wird er auch PROCURATOR PRINCIPIS oder IMPERATORIS genennet. Kayser **Augustus** war der erste, der dergleichen Leute in die Provintzen schickte, und diese Function aufbrachte, ausser, daß in Syrien und Palästina, da Jerusalem von denen Römern erobert ward, schon dergleichen Procuratores gesetzet waren. Es wurden aber theils adeliche Personen, theils Freygelassene darzu genommen, welche die Renten in denen Provintzen eincassiren musten, sonst aber hatten sie Anfangs weiter keine Jurisdiction. Aber Kayser **Claudius** räumte ihnen mit Genehmhaltung des Raths in Cammer- und Rent-Sachen mehr Gewalt ein. **Svetonius** Claud. c. 12. n. 2. **Tacitus** Annal. 12. 60. 1. Was demnach ein solcher Procurator verrichtete, galt so viel, als wenn es der Kayser selbst gethan. Drum nahmen sie gemeiniglich die größten Staats-Ministres, und solche Leute, die schon in grosser Auto-

rität saſſen, dazu. Gutherius de Offic. Dom. Aug. 3. 33. Floccus de Poteſtate Roman. 2. 26. Lätus de Magiſtrat. Rom. 1. 25. Bulenger. de Imp. Rom. 3. 19. Sie waren von denen Procuratoribus rationalibus darinn unterſchieden, daß ſie mit der gemeinen Geld-Caſſe der gantzen Republick zu thun hatten; dieſe aber nur mit ſolcher Geld-Einnahme beſchäftiget waren, welche dem Kayſer zukam. Ein ſolcher Procurator konnte einen peinlich verhören, wenn er in ſolchen Dingen, welche die Contributiones angiengen, etwas verbrochen, oder er zog wohl gar deſſen Güter ein. Tacitus Agric. c. 15. §. 2. Auſſer dem werden auch diejenigen Procuratores genennet, welche in denen Provintzen die Stelle der Præſidum verwalteten, dergleichen in Judäa nach einander regieret **Sabinus, Coponius, Annius Rufus, Valerius Gratus** und **Pontius Pilatus.** Wenn nun etwan der Procurator nicht zugegen ſeyn konnte, und ein Miſſethäter abgethan werden ſolte, konnte der Hohepriester und das Synedrium zu Jeruſalem ſelben gebührend beſtraffen. Daher, als Joh. 18, 31. Pilatus zu denen Juden von Chriſto ſagte, daß ſie ihn nur hinnehmen, und ihn nach ihrem Geſetz richten ſolten, ſie ihm antworteten, daß ſie niemand tödten dürften, weil dieſes vielmehr bey Pilato ſelber, als Procuratore, ſtund. Gutherius de Offic. Dom. Aug. 3. 34. Velſerus Rer. Auguſt. Vindel. 2. p. 208. Pitiſcus II. 540.

PROCURATOR CAMERÆ IMPERIALIS, oder *Procurator Judicii Cameræ*, ein Cammer-Gerichts-Procurator oder Anwald; ſiehe **Cammer-Gericht**, im V Bande, p. 431.

PROCURATOR CANONUM AB EPISTOLIS, war ein Bedienter des Præfecti Urbis, welcher an alle diejenigen, die mit dem Canone zu thun hatten, Verordnungen abgehen ließ. Gutherius 3. 4.

PROCURATOR CAPITULI, ein von einem gewiſſen Stiffte oder Capitel beſtellter Gevollmächtigter oder Sachwalter.

PROCURATOR CIVILIS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher bloß in bürgerlichen Sachen gebrauchet wird.

PROCURATOR COMMUNIS, ſiehe **Stamträger.**

PROCURATOR CRIMINALIS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher bloß in peinlichen Sachen gebraucht wird.

PROCURATOR CUM LIBERA, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher die Freyheit hat, in dem vorſeyenden Geſchäffte alles nach ſeinem eigenen Gefallen zu veranſtalten.

PROCURATOR DUCENARIUS, hatte ſeinen Namen a ducenis Seſtertiis, über deren Einnahme er in denen Römiſchen Provintzen geſetzt war. Salmaſius über Capitolini Pertin. c. 2. Reineſius Inſcr. Cl. VIII. n. 39. Pitiſcus II. 541.

PROCURATOREM AGERE LICEAT (UT ILLUSTRIBUS ET CLARISSIMIS PER) iſt die Aufſchrift der LXXI Novelle, und enthält eine Verordnung, daß denenjenigen, welche nach der ehemahligen Staats-Verfaſſung der Römiſchen Republick das Prädicat Illuſtris oder Clariſſimus führeten, vergönnet ſeyn ſolte, ihre vor Gerichte habende Streitigkeiten durch einen Gevollmächtigten oder Anwald abzuhandeln und ausführen zu laſſen.

PROCURATOR EPISCOPI, heißt bey denen Canoniſten ein Gevollmächtigter oder Sachwalter, welchen ein Biſchoff zu Ausrichtung ſeiner Geſchäffte beſtellet.

PROCURATORES, ſiehe **Agenten**, im I Bande, p. 769; **Caſten-Voigtey**, im V Bande, p. 1362; *Factor*, im IX Bande, p. 64; **Gevollmächtigter**, im X Bande, p. 1359, und *Procurator*.

PROCURATOR FACTUS AD ACTIONEM, ſiehe *Procurator ad agendum.*

PORCURATOR FALSUS, wird in denen Rechten ein ſolcher genennet, welcher entweder gantz und gar nicht darzu beſtellet worden, oder der ihm ertheilten Macht und Gewalt mißbrauchet.

PROCURATOR FEUDALIS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher bloß in Lehns-Sachen gebraucht wird.

PROCURATOR FISCI, **Peinlicher Fiſcal**, iſt eine von der Obrigkeit darzu beſtellte Perſon, ein wachſames Auge zu haben, daß in der Republick alles fein geruhig und ordentlich zugehen möge, und ſo wohl die gemeinen Friedens-Störer, als auch andere Miſſethäter und Verbrecher bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzugeben, daß ſie nicht allein deshalber zur Rede geſetzet, ſondern auch nach Befinden gehörig beſtraffet werden. Siehe auch Fiſcal, im IX Bande, p. 977.

PROCURATOR GENERALIS, *Procurator totorum bonorum*, *Procurator univerſorum bonorum*, *Procurator ad omne negotium*, *Procurator omnium rerum*, iſt ein ſolcher Gevollmächtigter oder Anwald, welchem man die Verwaltung aller ſeiner Sachen aufgetragen hat; ſiehe Anwald, im II Bande, p. 739.

Procurator di St. Georgio, Lat. *Quæſtores Reipublicæ Genuenſis*, iſt ein ſehr anſehnlich Collegium in Genua, welches hauptſächlich mit den Einkünfften der Republick zu thun hat, und ſelbige adminiſtriret.

PROCURATOR HABILIS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher ſo wohl die erforderlichen Eigenſchafften beſitzt, als auch gehörig beſtellet worden.

PROCURATORIÆ EXCEPTIONES, ſiehe **Procuratoriſche Ausflüchte.**

PROCURATORIBUS (DE) iſt unter der Sammlung derer Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte und Verordnungen die Aufſchrifft des 38 Titels aus dem I Buche derer Decretalen, ingleichen des 19 Titels aus dem I Buche in 6to und des 7 Titels aus dem II Buche derer Clementiniſchen Conſtitutionen, wie auch des 13 Titels aus dem II Buche des unter der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte und Geſetze befindlichen Codicis, und handeln dieſelben alle von denen ſonſt ſo genannten Anwälden oder Sachwaltern.

PROCURATORIBUS ET DEFENSORIBUS (DE) iſt unter der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte und Geſetze die Aufſchrifft des 3 Titels aus dem III Buche derer Pandecten, und handelt von denen ſonſt ſo genannten Anwälden und Sachwaltern, oder rechtlichen Beyſtänden.

PROCURATORIBUS SIVE ACTORIBUS PRÆDIORUM FISCALIUM DOMUS AUGUSTÆ (DE CONDUCTORIBUS ET) ist die Aufschrifft des 71 Titels aus dem XI Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen Pachtern derer Kayserlichen Cammer-Güter, wie auch von denen Verwaltern oder denen sonst so genannten Fiscalen.

PROCURATOR IMPERATORIS, siehe *Procurator Cæsaris.*

PROCURATOR INHABILIS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher entweder wegen der ihm entgegen stehenden Gesetze, oder anderer Hinderniße, das ihm anvertraute Amt nicht verwalten kan.

PROCURATOR IN REM SUAM DATUS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher in seinen eigenen Sachen von einem andern darzu bestellet worden.

PROCURATOR INVITUS, ein Gevollmächter oder Anwald, welchen man wider seinen Willen nöthigen will, eines andern Geschäffte zu führen und auszurichten.

PROCURATORIS CÆSARIS ET RATIONALIS (DE OFFICIO) s. *Officio Procuratoris Cæsaris & Rationalis (de)* im XXV Bande, pag. 936.

Procuratorische Ausflüchte, *Procuratoriæ Exceptiones*, werden in denen Rechten solche Ausflüchte und Einwendungen genannt, welche man denen so genannten Procuratoren oder Anwälden entgegen setzt. Als daß sie z. E. darzu, worein sie sich vermengen, nicht bevollmächtiget sind, oder daß sie weder vor sich selbst, noch auch von ihrem Principal darzu bestellet werden können u. d. g. l. 57. l. 62. ff. de procurat. l. 2. und 3. ff. de except. l. 29. §. quædam ff. mandat. l. 19. §. 1. ff. de probat. l. 39. §. pen. ff. de damn. inf. §. pen. Inst, de satisdat. **Brissonius, Pratejus**

PROCURATORIS MANDATUM, oder *Procuratorium Mandatum*, derer Anwälde Macht und Gewalt, oder die denenselben ertheilte Vollmacht und Instruction; siehe **Anwald, im** III Bande, p. 738. u. ff.

PROCURARIS OFFICIUM. die Anwaldschafft oder das Amt derer Anwälde; siehe **Anwald,** im II Bande, p. 738. u. ff. ingleichen *Officium Procuratoris*, im XXV Bande, p. 941.

PROCURATOR JUDICIALIS, gerichtlich oder zu Parthey-Sachen bestellter Anwald; siehe **Anwald,** im II Bande, p. 738. u. ff.

PROCURATOR JUDICII CAMERÆ, siehe *Procurator Cameræ Imperialis.*

PROCURATORIUM MANDATUM, s. *Procuratoris Mandatum.*

PROCURATOR LEGITIMUS, ein rechtmäßig bestellter Anwald; siehe **Anwald,** im II Bande, p. 738. u. ff.

PROCURATOR LINIFICIORUM, war über die Manufacturen derer Römischen Kayser gesetzet, worinn der Flachs gesponnen und gewebet ward. In Occident waren deren zwey zu Vienne in Franckreich und Ravenna. **Pancirollus** notit. Imp. Orient. c. 75. **Pitisc.** II. 541.

PROCURATOR LITIS, siehe *Procurator ad lites.*

PROCURATOR LUDI GLADIATORUM CÆSARIS, wird auch CURATOR PROCURATIONIS genannt, und war Aufseher über die Stationes, darinn die gladiatores, so dem Kayser ugehörte, aufbehalten wurden, dergleichen in dem Römis. Reiche mehr, als an einem Orte waren. **Gutherius** und **Pitiscus** II. 541.

PROCURATOR LUDORUM, war unter denen Kaysern zu Rom eine vornehme Ehrenstelle, und muste Anstalt machen, daß die Schauspiele recht eingerichtet wurden. **Gutherius** de offic. dom. Aug. 3. 35. **Pitiscus** II. 541.

Procurator von S. Marco, L. *Præfectus Aedis Sacræ S. Marci*, ist eine der höchsten Ehren-Stellen der Edelleute zu Venedig, derer man anitzo über dreyßig zählet; jedoch sitzen nur noch neune als Ordinarii, würcklich im Amte, die andern aber werden Extraordinarii genennet, und besitzen nichts als den Titel. Jene haben die Aufsicht über die Gebäude der Kirche St. Marci, wie auch über dero Einkünffte und Bibliothec, und verwahren das Archiv der Bibliothec. Ferner sorgen sie vor die Allmosen und Hospitäler, und sind schuldig sich der Gefangenen, Wittwen und Wayßen, auch anderer elenden Personen anzunehmen, auch sind sie Inspectiones der Universität zu Padua, im übrigen die vornehmsten Senatori, und gehen allen andern Nobili vor.

PROCURATOR METALLORUM, war über diejenigen Delinqventen gesetzet, welche in die Bergwercke, daselbst zu arbeiten, verdammt waren. Er muste sehen, daß sie das ihrige richtig einlieferten, und ward nicht eher zu hohen Dignitäten befördert, als bis er seine gesetzte Zeit richtig ausgehalten. **Burmannus** diss. de Vectig. c. 8. **Pitiscus** II. 541.

PROCURATOR MINUCIÆ, hatte die Obsicht, daß aus dem porticu Minucia, worinn das Getraide verwahret ward, iedem Bürger sein Theil richtig zugemessen ward. **Gutherius** 3. 35. **Pitisc.** II. 541.

PROCURATOR MONETÆ, ein Müntz-Aufsetzer, dergleichen in dem Occidentalischen Reich 9 waren. **Pancirollus** Not. Imp. Orient. c. 75. Occid. c. 36. **Pitiscus** II. 542.

PROCURATOR NECESSARIUS, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher sich nicht entbrechen kan, das einmahl übernommene und angefangene Geschäffte vollends hinaus zu führen und zu Ende zubringen.

PROCURATOR NEGOTIORUM, oder *Procurator ad res administrandas*, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. si quis. 58. ff. de solut. l. 9. §. si hæres. ff. de lib. leg. l. ult. ff. rem rat. hab. l. 15. §. si quis. 12. ff. de hæred. petit. so viel, als ein sonst so genannter Geschäffts-Verrichter. Siehe *Negotiorum Gestio*, im XXIII Bande, p. 1573. u. ff.

PROCURATOR OMNIUM RERUM, s. *Procurator generalis.*

PROCURATOR PARTIS, siehe *Procurator ad partem negotii.*

PROCURATOR PRIMÆ INSTANTIÆ, ein Gevollmächtigter oder Anwald, dessen Gewalt und Instruction sich weiter nicht erstrecket, als das vorseyende Geschäffte oder den angefangenen Rechts-Handel bloß in der ersten Instantz zu führen und auszumachen.

PROCURATOR PRINCIPIS, siehe *Procurator Cæsaris*.

PROCURATOR PUBLICÆ REI IN HOLLANDIA, siehe **Pensionarius von Holland**, im XXVII Bande, p. 278.

PROCURATOR REI, ein von Seiten des Beklagten bestellter Gevollmächtigter oder Anwald.

PROCURATOR REI PRIVATÆ, hatte die Privat-Güter des Kayfers zu verwalten, und that solches durch verschiedene rationales und magistros rei privatæ, die hier und da in denen Provintzien waren. **Salmasius** über Spartiani Sever. c. 12. **Pitiscus** II. 542.

PROCURATOR REIPUBLICÆ, ein im Namen einer gantzen Republick bestellter Gevollmächtigte oder Anwald, z. E. ein Abgesandter, Fiscal, Syndicus u. d. g. wovon an seinem Orte.

PROCURATOR SPECIALIS, siehe *Procurator ad partem negotii*.

PROCURATOR SUBSTITUTUS, ein Affter-Anwald, ein Gevollmächtigter oder Anwald, welcher einem andern nachgesetzet worden.

PROCURATOR TOTORUM BONORUM, s. *Procurator generalis*.

PROCURATOR VERUS, ist ein solcher Gevollmächtigter oder Anwald, welcher nicht allein darzu gehörig bestellet worden, sondern auch allezeit im Stande ist, sich durch Vorlegung seiner in Händen habenden Vollmacht oder Instruction hinlänglich zu rechtfertigen.

PROCURATOR VICESIMÆ HÆREDOTATUM, siehe *Procurator XX. Hæreditatum*.

PROCURATOR XX. HÆREDITATUM. *Procurator vicesimæ Hæreditatum* oder *Promagister XX. Hæreditatum*, hieß zu Rom ehemahls derjenige Beamte oder Fiscal, welcher hauptsächlich davor sorgen muste, daß von denen offen gewordenen Erbschafften der zwantzigste Theil in das allgemeine Aerarium gebracht wurde. **Gruter.** in Marmor. p. CCCCXXVI. 5. CCCCXXXVII. 7. und CCCCLIV. 8. **Pancirollus** in Notit. Imp. Orient. c. 75. **Pitiscus** II. 542.

PROCURATORUM PACTUM, siehe *Pactum de quota litis*, im XXVI Bande, p. 137.

PROCURATOR UNIVERSITATIS, ein im Namen einer gantzen Gemeine bestellter Gevollmächtigter oder Anwald; siehe **Syndicus**.

PROCURATOR UNIVERSORUM BONORUM, siehe *Procurator generalis*.

PROCURATOR VOLUNTARIUS, so wurden alle mandatarii genennet, die sich vor andere zu Rechts-Sachen gerne gebrauchen liessen. **Cujacius** obs. 10. 25. **Pitiscus** II. 542.

Procuraturen, bedeuten in der Römischen Kirchen dasjenige, so man den Bischöffen bey Besuchung der unter ihrem Bischoffthum gelegenen Oerter zu geben pfleget.

PROCUREUR, siehe **Procurator**.

PROCUREUR DU ROY, Lat. *Procurator Regis in judiciis*, ist in Franckreich ein Beamter, welcher in dem Bezirck eines Präsidials, nemlich in einem Appellations-Gerichte, oder aber in einem Baillage eben dasjenige Amt versiehet, welches ein Procureur du Parlement verwaltet, nemlich zu intervenirn in denjenigen Sachen, bey welchen der König oder das gemeine Wesen ein Interesse hat, z. E. in den Sachen, welche die Kirche oder die Minderjährigen angehen.

PROCUREUR-GENERAL, ist in Franckreich derjenige, in dessen Namen von den höchsten Gerichten, oder Parlamenten alle Sachen, bey welchen der König ein Interesse hat, vorgetragen und getrieben werden, und derjenige, welcher in seinen Namen redet, wird der **Advocat-General** genennet.

PROCURI, eine alte Stadt in Indien. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. T. II. L. III, cap. 23, §. 43.

Procyon, Gr. Προκύων, Lat. *Antecanis*, am Himmel, ist einer von den Hunden des Orion, der ihm nebst den Hasen und andern Thieren daselbst mit zugegeben worden, um zu bemercken, daß er ein sonderbahrer Liebhaber der Jagd gewesen. **Cicero** und **Plinius** beym **Munckerus** übern **Hyginus** Astron. Lib. II. c. 36. **Eratosthenes** Catasier. 42. Ubrigens ist er der gröste Stern im kleinen Hunde, ein Stern von der ersten Grösse, dessen Länge im Jahr 1700 nach **Heveln** in Prodrom. Astronom. p. 277. im 21°, 41′, 12″, 69, die Breite gegen Süden 15°, 56′, 11″. Er wird auch *Algomeiza*, *Aschamia*, *Aschere* und *Kelbelazguar* genennet.

Prodanitz, ein Ort in Slavonien, liegt auf der Gräntze an der Draw.

Prodano, Prodeno, eine kleine Klippe oder Insel, die **Plinius** *Prote* genannt, sonst aber auch *Pruodo* heist, liegt nicht weit von Morea, auf dem Golfo di Zanchio, und machet mit besagter Halb-Insel einen 18 Schuh tieffen Canal.

PRO-DECANUS, siehe **Affter-Dechant**, im I Bande, p. 723.

PRO DEFUNCTO POSSIDERE, siehe *Possidere pro defuncto*, im XXVIII Bande, p. 1781.

Prodeno, Insel, siehe **Prodano**.

PRO DERELICTO, ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt eigentlich von solchen Sachen, welche jemand in der Meynung, daß sie ihr erst gewesener Herr nicht mehr haben wollen, besitzet und sich zueignet.

PRO DERELICTO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eine gewisse Sache findet, und in der Meynung, daß solche ihr erst gewesener Herr mit Fleiß weggeworffen, weil er sie in seinem Eigenthume nicht mehr haben wollen, nicht allein aufhebet, sondern auch besitzet. l. 2. ff. pro derelicto. **Horomann**, Pratejus.

Prodhuomini, werden bey den Malteser-Rittern die Aufseher und Vorsteher der Kirchen, oder des Hospitals genennet, Lat. Melitensium præfecti ædium sacrarum.

Prodianitä, siehe **Proclianitä**. Denn beyde waren einerley.

PRO-

PRODIAPHESIS, Oratorische Figur, siehe *Pleonasmus*.

PRODICIANI, oder **Adamiten**, Anhänger des Prodici. Sie läugneten, daß wir beten dürffen, weil GOtt schon so unsere Mangel wüste, und rühmten sich viel aus Zoroastris geheimen Büchern gelernet zu haben. **Clem. Alex.** Lib. VII. f. 722. Siehe übrigens den Artickel: **Adamiten**, im I Bande, p. 452.

PRODICTATOR, die Römer konnten ohne die Consules oder Interreges keinen Dictatorem wählen, als aber einsmals die Consules in dem Kriege waren, zu Hause auch Noth an Mann gieng, so wählte indessen das Volck den Q. Fabium **Maximum** zum Prodictator. **Livius** 22. 8. **Pitiscus**.

PRODICUS, von προ und δικη, Justitia, war zu Lacedämon eine Person, welche einem Könige, wenn er noch unmündig war, als Vormund und Ober-Hofmeister vorgesetzt war. Er muste auch dessen Güter verwalten, ihn wohl zühen, Kriege führen, und was dergleichen Verrichtungen mehr waren. Es muste dergleichen Amt derjenige über sich nehmen, der die nächste Anwartschafft zur Krone hatte. Und weil er seiner Verrichtungen wegen in sehr grossem Ansehen stund, so wurden seine schlimmen Händel, wenn sie auch noch so arg waren, gemeiniglich übersehen. **Cragius** de rep. Laced. 2. 11.

Prodicus, ein berühmter Sophist in Griechenland, war gebürtig aus der Stadt Julis, in der Insel Ceus, so eine der Cycladischen Inseln ist. Er lebte zu den Zeiten des **Democriti** und **George Leontini**, und war ein Discipul des **Protagorä**. Ob er zwar als ein Abgesandter von seinen Landsleuten nach Athen war gesandt worden, und wegen der Beredsamkeit, die er bey seiner öffentlichen Audientz sehen lassen, einen grossen Ruhm erlanget hatte, hielt er es doch vor keine Schande, als eine Privat-Person zu lehren; welches er mit grossem Beyfall that. Unter seinen Discipeln waren **Euripides**, Socrates, **Theramenes** und Isocrates. Dieses wird von Plato und andern an ihm getadelt, daß er das Geld geliebet, auch dieser Ursachen halber angefangen zu lehren; wie ihm denn für eine iede Rede, die er seinen Schülern gehalten, ein ieder wenigstens, wenn er arm war, eine, andere aber bis 50 Drachmas, welches bey zehen Gulden unserer Müntze ausmacht, bezahlen müssen, welches Geld er dann wiederum auf seinen Zeitvertreib gewendet. Er pflegte auch von einer Stadt zur andern zu zühen, seine Beredsamkeit hören zu lassen. Wiewohl er nun solches that, Geld damit zu verdienen, so wurden ihm dennoch auch zu Theben und Lacedämon grosse Ehr-Bezeugungen erwiesen. Unter seinen Reden ist sonderlich berühmt diejenige, da er die Tugend und die Wollust unter dem Bilde zweyer Weibs-Personen darstellet, die sich dem **Hercules**, da er gezweiffelt, welchen Weg er gehen solte, vorgestellet, und deren iedwede ihn auf ihren Weg zu bringen sich bemühet. Er wurde endlich von den Athenienfern getödtet, als ein Verführer der Jugend, welches von etlichen also angenommen wird, als wenn er ein Atheist gewesen, und seine Zuhörer zu dergleichen Gottlosigkeit verführet. Er lehrte aber unter andern, die Sonne, Mond, Sterne, Erde, Flüsse seyn von den Menschen ihrer Nutzbarkeit wegen für Götter gehalten werden; woraus **Epiphanius** T. I. Opp. geschlossen, Prodicus habe die vier Elemente für Götter gehalten, worinnen ihm aber zu viel geschicht, da hingegen seine Meynung gewesen zu seyn scheint, weil die Notio Deorum bey den Menschen nur aus solchem Irrthum hergekommen, so sey gar kein Gott. Sonsten waren seine gewöhnlichen Worte: Der Menschen Danckbarkeit habe die Götter in die Welt gebracht. **Plato** in Menone it. in Hippia majori & alibi. **Philostratus** in vitis Sophist. lib. 1. **Laertius** in Protagora. **Cicero** de natura Deor. l. 1. it. de officiis l. 1. & alibi. **Suidas**. **Euseb.** in chron. **Clemens Alexandrinus** strom. l. 5. **Fabricius** bibl. Gr. l. 2. cap. 24. §. 41. **Bayle**.

Prodicus, ein Ketzer im andern Jahrhundert, der Urheber der Secte der Adamiten, solate, wie einige der Alten vorgeben, den abscheulichen Lehrsätzen des **Carpocratis**, und führte seine Anhänger zu aller greulichen Unzucht an. Man giebt ihnen Schuld, daß sie in ihren Zusammenkünfften nackend erschienen, und auf solche Art gebetet, und das Abendmahl gehalten, nachgehends aber, nachdem sie die Lichter ausgelöschet, unter einander Unzucht getrieben. Eben deswegen, weil sie in ihren Versammlungen nackend gewesen, sollen sie sich Adamiten oder Adamianer genennet haben. Man giebt auch vor, daß sie gelehret, die Seele wäre mit dem Leibe deswegen vereiniget, damit sie durch allerhand fleischliche Wollust den Engeln, so die Welt erschaffen, ihren Dienst leisten könnte. Sie sollen sich auch gerühmet haben, daß sie einige geheime Bücher des Zoroasters hätten. Weil aber gleich wohl selbst einige von ihren Widersachern gestehen, daß sie ein stilles Leben geführet, und die gefallene von ihrer Gemeinde ausgestossen, so ist von ihrer vielen diese gantze Erzählung in Zweifel gezogen worden. **Clemens Alexandrinus** stromat. lib. 1. & 3. **Theodoretus** hæret. fab. l. 1. c. 6. **Epiphan.** hær. 51. **Ittig** de hæres. ævi Apost. sect. 2. c. 4. **Bayle**.

Prodicus, ein alter Medicus, den **Plinius** L. XXIX, c. 1. zu einem Schüler **Hippocratis** machet, welches aber der Zeit wegen nicht wohl seyn kan. In **Carl Friedrich Hundertmarcks**, 1740 zu Leipzig gehaltener Dissertation de singulari usu frictionis & unctionis in curatione morborum, wird er vor den Urheber des Salbens ausgegeben, wovon in den gelehrten Zeitungen vom Jahr 1740 pag. 135. u. f. kan nachgelesen werden.

PRODIGALITAS, siehe **Verschwendung**.

PRODIGIA, waren gewisse Anzeigungen, welche sonst gantz natürlich zugehen mochten, von den abergläubischen Römern aber als etwas sonderliches angenommen wurden. Man hatte von denselben dreyerley Gattungen, als ostenta, portenta und monstra. Ostenta wurden einige besondere Lufftzeichen genannt; Portenta hiessen solche wunderli-

derliche Dinge, die auf der Erden vorfielen; monstra aber betittelte man die ohngewöhnliche Geburthen der Menschen und der Thiere. Auf solche Art ward es alsobald vor ein prodigium und Vorbedeutungs-Zeichen gehalten, wenn z. E. ein Strahl an besondere, und sonderlich an heilige Oerter gefallen, allerhand Lufftzeichen gesehen, ein ungewöhnliches Geräusch in der Lufft gehöret worden, ein Ochse etwan von freyen Stücken bis auf den dritten Boden gestiegen, oder solte geredet haben, eine Mißgeburt zur Welt gekommen, und dergleichen mehr. Wenn nun die Nachricht nach Rom kam, daß dergleichen vorgefallen, so machte man groß Werck daraus, und suchte die Götter zu versöhnen, von welchen man meynte, sie gäben dadurch ihren Zorn zu erkennen. Man hielt auch die deswegen angestellte Opffer für so nöthig, daß so gar die Bürgermeister und andere commandirende Generals nicht eher in ihre Provintzen und zur Armee abgehen durfften, biß sie den gedachten Ceremonien beygewohnet hatten. Bisweilen aber, wenn es dem Römischen Volcke oder auch den Priestern nicht gefiel, viel Umstände zu machen, so gab man vor, sie wären an einem fremden Ort, oder auch Privat-Orte geschehen. **Cicero** de divin. I. 42. **Livius** l. 24. c. 44. it. l. 33. c. 26. **Guther.** de vet. Jur. pontif. **Pitiscus.** Siehe übrigens den Artickel: **Wunder-Zeichen.**

PRODIGIOSA INGENIA, siehe *Ordinaria Ingenia*, im XXV Bande, p. 1791.

PRODIGIUM, siehe *Prodigia*.

PRODIGORUM CURA, die **Curatel** derer öffentlich davor erklärten **Verschwender**; siehe **Verschwender.**

PRODIGUS, siehe **Verschwender.**

PRODIGUS, QUÆ EX RE IPSIUS SINT, FACERE POSSIT (UT) ist die Aufschrifft der 39 von denen so genannten Leoninischen Constitutionen, und enthält eine Verordnung, daß denen in den Rechten oder durch richterlichen Ausspruch davor erkläreten Verschwendern vergönnt seyn soll, alles dasjenige, wodurch sie sich nur einiger massen verbessern können, selber und ohne Beystand des ihnen bestellten und sonst darzu erforderlichen Curators, zu handeln und auszurichten.

Προδιορισμὸς, heisset so viel als die Determination einer Proposition, sie geschehe entweder durch die Anadiplosin oder Ætiologiam.

PRODITIO, siehe **Verrätherey.**

PRODITIONIS SILVA, Wald, s. *Bois de Trahison*, im IV Bande, p. 468.

PRODITOR, s. **Verräther.**

PRODITORIUM OSCULUM. s. *Osculum proditorium*, im XXV Bande, p. 2094.

St. **Proditus**, s. **Cantianus**, den 15 Junii, im V Bande, p. 594.

Prodnitz, Stadt und Schloß im Polnischen Preussen, siehe **Straßburg.**

PRODOMIA JUNO, s. *Prodomii.*

PRODOMII, waren die Götter, welche nach der Heyden Einbildung auf die Grundlegung der Gebäude Acht hatten, und von **Romulo** Præstructores genennet wurden. **Domicius Calderinus** verstehet durch diesen Namen die Götter, welche im Eingange der Häuser, ja auch bey den Thürschwellen angebetet, und daher auch Dii Vestibulares genennet wurden. In einem solchen Verstand hat man den Beynamen der Göttin **Juno** anzunehmen, wenn solche **Prodomia Juno** genennet wird. **Pausanias** in Articis.

PRO-DOMINIUM, siehe *Pro-Dominus*.

PRO DOMINO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eine Sache in der Meynung besitzet und inne hat, daß er würcklicher Herr davon sey, und sie ihm also eigenthümlich zugehöre. l. 48. ff. de solut. **Horomann, Pratejus.**

PRO-DOMINUS, heist in denen Canonischen wie auch in denen Lehn-Rechten derjenige, welcher in Ansehung derer so genannten Krummstäbischen Lehne an statt und im Namen der Kirche eben dasjenige verrichtet, was sonst in Ansehung anderer, oder derer weltlichen Lehn, einem Lehns-Herr zu thun oblieget. Und zwar ist insonderheit deswegen nöthig, daß die Kirche, da sie unstreitig ein ordentliches Corpus, oder, wenn wir so reden dürffen, eine Gemeine, ausmachet, einen solchen Pro-Dominum bestellet. Denn die Kirche bestehet aus vielen Personen, die aber alle zusammen nur als ein Cörper zu betrachten sind, welcher niemahls ausstirbet, obgleich die darzu gehörigen Personen verändert werden. Derowegen wañ kein Pro-Dominus bestellet würde; so könnte sich entweder gar keine Lehns-Muthung zutragen, massen die Kirche, wie schon gesaget, beständig bleibet, oder es müste so offt, als eine Person von der Kirche stürbe, die Belehnung wieder erneuert werden, welches aber beydes vermieden wird. Wenn man einen Pro-Dominum setzet; gestalten alsdenn nur das Lehn verneuert werden darf, wenn dieser abgehet. Denn es verhält sich hier eben, als wie in dem Fall, wo viele Besitzer eines Lehens sind, indem, weil auf solche Art gar offt ein Fall sich ereignen kan, in welchem die Lehns-Muthung nöthig, so wird diesen Beschwerlichkeiten vorzukommen von denen sämtlichen Interessirten ein Lehn-Träger gemacht, welcher vor sie alle das Lehn empfängt. Wenn nun selbigen ein Lehn-Herr annimmt; so darff die Belehnung nicht wieder erneuert werden, so lange dieser lebet, was sich auch indessen vor Veränderung von Seiten der Lehn-Leute zutrüge. Und zwar ist hierbey dieser Unterscheid zu mercken. Entweder ist das Ober-Eigenthum (dominium directum) bey dem Bischoff oder bey dem Capitul. Ist jenes, so ist das Pro-Dominium gleichfalls bey dem Bischoff. Wenn also dieser stirbet, so muß bey dem neuerwählten Bischoffe die Belehnung erneuert werden. Ist dieses, so wird alsdenn die Erneuerung der Belehnung gesuchet, wenn der Dechant oder Probst verstorben, und an dessen Stelle ein neuer erwählet worden. Dieses, was wir bishero in Ansehen der Kirche erinnert, ist nichts besonders; sondern wir finden ein gleiches, wenn etliche Lehns-Herren zu einem Lehen vorhanden sind, eben so im II. F. 55. verordnet. Womit auch das Sächsische Lehen-Recht c. 29. §. 1. übereinkommet; indem es daselbst heisset: „Ob viel Mann ein „Guth zusammen in Lehen haben, sie dürffen

doch

„doch nicht mehr denn von einem ihres Herrn „Sohn ihr Guth empfahen, ob es ihnen wohl „von allen ingesamt geliehen wäre.„ Ein gleiches befindet sich im **Alemannischen Lehn-Recht** c. 58. §. 4. 5. „Der Mann soll auch nicht, „denn von einem seines Herrn Sohn ihr Guth „empfahen, denn nicht mehr Herren mögen ihm „genöthen, daß er ein Guth von ihm empfahe, „denn einer: it. und läst auch der Herr mehr Söhne „hinter ihm, so er stirbt, die Mann empfahen ihr „Guth nicht mehr denn von einem, von dem „ältesten.„ **Schilter** ad J. F. A. c. 58. §. 7. u. 8. Wann es sich mit der Wahl des neuen Bischoffs lange verzühet, also daß binnen Jahr und Tag das Capitul zu einer neuen Wahl zu schreiten verhindert wird; so ist die Frage: ob das Capitul unterdessen die Belehnung verneuern möge? welches **Struv.** in S. J. F. c. 10. aph. 2. n. 3. **Carpzov.** P. II. C. 45. D. 22. u. a. m. bejahen. Aber es ist allerdings ein Unterscheid zu machen. Wann das Ober-Eigenthum bey dem Bischoff und Capitul zugleich ist; so ist kein Zweiffel, daß das Capitul währender Vacantz die Macht hat, die Belehnung zu verneuern. Hat aber die Vergebung des Lehens der Bischoff allein; so ist auch, wegen oben angeführter Ursachen, das Capitul dergleichen zu thun keinesweges befuget. **Laurentius** de Vicario Episcopali tract. III. qu. 488. Es ist aber hierbey zugleich zu mercken, daß das Jahr, binnen welchem die Lehens-Muthung gesucht werden muß, nicht eher, als von der Zeit, da der neue Bischoff erwählet worden, zu lauffen anfänget. **Schrader** de Feudis P. VI. c. 2. n. 24. und **Struv.** in S. J. F. c. 20. aph. II. n. 2.

PRO DONATO, ist die Auffschrift des 7 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Sachen, von welchen jemand glaubet, daß sie ihm geschencket worden, oder die einem würcklich verehret worden.

PRO DONATO POSSIDERE, siehe *Possidere pro donato*, im XXVIII Bande p. 1781.

PRO DOTE, ist die Auffschrift des 10 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Dingen, von welchen jemand glaubet, daß sie ihm von seinem Eheweibe zur Mitgifft zugebracht worden, oder die er würcklich mit derselben unter solchem Titel überkommen hat.

PRO DOTE POSSIDERE siehe *Possidere pro dote*, im XXVIII Bande p. 1781.

PRODROMI, siehe **Wind**.

PRODROMUS, ist die vorgängige Kranckheit einer andern noch viel stärckern, als die Engbrüstigkeit vor der Schwindsucht ꝛc. Das Wort kommt von πρὸ, pro, vor, und δρόμος, Cursus, der Lauf, und könnte im Deutschen ein **Vorläuffer**, **Vorbote**, genennet werden.

PRODROMUS, *Pronaus* bey dem **Vitruvio**, *Porche* bey den Frantzosen, heisset eine Säulen-Ordnung mit einem Fronton, welche einen bedeckten Platz vor einer Kirche abgiebt. Dergleichen waren vor Zeiten bey denen heydnischen Tempeln der Römer und der Griechen sehr gebräuchlich, wie aus dem **Vitruvius**, der das Wort: Pronaus, davor gebrauchet, zu ersehen. Heute zu Tage sind sie eben nicht mehr beliebt.

Prodromus (Theodor) lebte im zwölfften Jahrhunderte, und ließ eine Schrifft, unter dem Titel: Amaranthus, ausgehen, deren **Fabricius** in Bibliogr. ant. p. 594. gedencket.

PRODUABUS, TRIBUS, QUATUOR &c. DOSIBUS, wird oft in den Recepten gefunden, und heißt, daß die Artzney auf zwey, drey, vier mal und so weiter eingenommen werden soll.

PRODUCENS, siehe **Producent**.

Producent, *Producens*, wird in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, derjenige genannt, welcher die von ihm angegebenen Zeugen vorstellt und Beweiß führt.

PRODUCERE ADVERSARIUM AD ALBUM, ist in denen Rechten so viel, als den Gegentheil vor des Prætoris Album führen, und demselben anzeigen, was man vor eine Klage wider ihn anzustellen gesonnen sey. **Horomann** aus des **Duarenus** Anniversf. Disput. L. 1. c. 13.

PRODUCERE OBLIGATIONEM bedeutet in denen Rechten so viel, als die vorher schon auffhabende Verbindlichkeit noch fester und kräftiger machen l. 91. §. 3. ff. de verb. oblig. **Horomann.**

PRODUCI IN JUS, bedeutet in denen Rechten so viel, als wegen eines vorseyenden Streit-Handels vor den Prætorem geführet und daselbst gerichtlich belanget werden. l. 3. §. docere. ff. ne quis eum, qui in jus voc. l. 4. ff. ad L. Jul. de vi priv. **Brissonius**, **Pratejus**.

Product, siehe *Factum*, im IX Bande p. 66.

Product, heißt bey den Kaufleuten der Belauf, das facit, oder die Summe, so herauskömmt.

Product, *Productus*, wird in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, derjenige genannt, wider welchen der Beweiß geführet wird.

Product, siehe *Acta Scripta*, im I Bande p. 388. u. f.

PRODUCTA, siehe *Acta scripta*, im I Bande p. 388; ingleichen *Rejecta*.

PRODUCTA CHYMICA, heissen bey den Chymisten diejenigen Sachen, so sie vermöge ihrer Kunst aus den Pflantzen, Thieren und Mineralien bringen. Sie werden eingetheilet in *politica* und *medicamentosa*; Jene werden entweder bey verschiedenen Künstlern, und sonst im gemeinen Leben gebrauchet, oder nur aus Curiosität, oder aus Begierde zum Reichthume verfertiget; Diese aber beweisen in der Artzneykunst ihren grossen Nutzen, und werden deswegen auch chymische Artzneyen genennet. Die letztern können gar füglich in sieben Hauptclassen eingetheilet werden, welche in Ansehung ihrer Vermischung und Natur gar sehr von einander unterschieden sind. Die erste Classe betrachtet die ölicht-schwefeligten Artzneyen, und handelt von den Oelen überhaupt; von den wesentlichen Oelen; von den verbrannten Oelen; und von den dicken Balsamen. In der anderen Classe findet man die geistigschwefeligten Sachen, und zwar die brennenden Geister; die weinhaften Säfte; die Essentzen, Tincturen und Elixire; und die flüßigen Balsame. Die dritte Classe zeiget die Saltze, und zwar anfänglich die mittleren und wesentlichen Saltze der Kräuter; hernach die alkalischen fixen, und endlich die alkalischen flüchtigen Saltze. In der vierten Classe kommen vor die

saltzigschwefeligten Stücke, und zwar die Extracte; die flüchtigen öligten Saltze; die Seifen; die Hartze; die Blumen; die Gallerten; die mittleren versüßten Geister; die Clyßi; und die saltzigschwefeligten Säfte. Die fünfte Classe beschreibet die saueren Sachen, nemlich die Eßige und die saueren Geister, welche besonders aus den Pflantzen bereitet werden. Die sechste Classe enthält die geistreichen und destillirten Wasser. Und endlich handelt die siebende Classe von den erdigtsaltzigten und erdigtschwefeligten Stücken, und zwar von den Magisterien, Aschen, Mehlen oder zarten Pulvern, Kalcken, Gläsern, Königen, mineralischen Schwefeln, und von den verschiedenen Artzneyen, so aus dem Queckſilber bereitet werden. Alle diese angeführte Sachen sind nun gar mercklich von einander unterschieden, und zwar 1) in Ansehung ihrer Natur: indem einige davon, in Betrachtung anderer, einfacher, und entweder Mixta prima, oder Minima secunda sind, welche durch die Chymie aus den vermischten Cörpern entweder herausgezogen, oder hervorgebracht werden, wie z. E. die Geister, Oele, einige Saltze u. d. g. Andere sind vermischt, und entstehen durch die Zusammenfügung zweyer, oder mehrerer einfacher Stücke, z. E. wenn ein Oel mit einem brennenden Geiste zu einem flüßigen Balsam, oder mit einem alkalischen Cörper in ein seifenhaftes Wesen verwandelt wird; Und andere sind zusammengesetzt, da nemlich zwey oder mehrere, entweder vermischte oder auch einfache Sachen mit vermischten Cörpern auf verschiedene Art genau mit einander vereiniget werden, z. E. wenn aus dem gemeinen Schwefel mit lebendigem Queckſilber der Zinnober bereitet wird ꝛc. 2) In Betrachtung ihrer Consistenz, wenn nemlich einige flüßig sind, wie z. E. die Geister, Oele u. s. w. Andere mittlerer Consistenz, wie die Extracte, Balsame ꝛc. Einige aber ein starckes und festeres Wesen haben, wie z. E. die Magisterien, Safrane, Saltze ꝛc. 3) In Erwägung ihres Ursprunges: indem einige aus dem Pflantzen-andere aus dem Thier- und wieder andere aus dem Mineralienreiche ihren Ursprung nehmen. 4) In Ansehung ihrer Lieblichkeit, da einige gut rüchen, andere wohl schmäcken; hingegen andere einen garstigen Gestanck von sich geben, und einige eckelhaft und unangenehm schmäcken. 5) In Betrachtung ihres medicinischen Nutzens und Würckung: Denn da die Menge der chymischen Artzneyen, welche in verschiedenen Apothecken angetroffen und in vielen grossen Büchern angerathen werden, ungeheuer groß ist; Als kan man wohl mit den klügsten Männern, besonders mit **Stahlen, Hofmannen, Ludovicin**, und anderen behaupten, daß es höchstnöthig sey, das Unnütze von dem Nützlichen abzusondern. Doch muß solches mit Verstande unternommen und vornemlich nach folgenden Regeln eingerichtet werden. Demnach sollen 1) alle unsichere Mittel, nemlich diejenigen, welche etwas Giftiges in sich enthalten, und dem menschlichen Leibe Schaden zufügen können, als z. E. die Arsenicalia, Saturnina, Mercurialia, und einige etzende aus dem Kupfer bereitete Mittel, ferner die Narcotica und einige starcke Brech- und Purgirartzeneyen, gäntzlich abgeschaffet und vermieden werden, ob sie schon dann und wann zufälliger Weise bey starcken Personen gute Würckung gethan haben; und hingegen sollen an statt dieser, sichere und heilsamere Artzneyen gebrauchet werden; 2) Müssen die unkräftigen, dergleichen viele destillirte Wasser und die meisten Magisterien sind, in der Artzneykunst abgeschaffet werden; 3) Da unter den meisten zusammengesetzten Artzneyen eine grosse Gleichheit bemercket wird; als sollen diejenigen, so am meisten zusammen gezogen sind, und die stärcksten Kräfte besitzen, den übrigen vorgezogen werden; 4) Werden die, so durch lange und bewährte Erfahrung für gut befunden worden sind, den neu erfundenen vorgezogen, zumal wenn sie größten Theils in Ansehung ihrer Natur mit einander übereinkommen; 5) Sind diejenigen, welche zergehen und sich auflösen lassen, besser, als die, bey denen das Gegentheil beobachtet wird; Endlich können 6) die wohl schmäckenden, gut rüchenden und schön aussehenden billig den unangenehmen vorgezogen werden, zumal wenn sonst kein anderer Umstand solches verhindert.

Producten-Schrifften, siehe *Acta Scripta*, im I Bande p. 388 u. f.

PRODUCTIO, in der Anatomie; Siehe *Apophysis*, im II Bande, p. 904.

PRODUCTIO DOCUMENTORUM, oder *Prolatio Documentorum*, die Vorlegung derer Documente oder brieflichen Urkunden; siehe *Probatio*, ingleichen **Urkunde**.

Production, heisset bey den Gerichten, wenn eine Parthie diejenigen Acta und Documenta, so zur Rechtfertigung ihres Streits dienen, oder die Zeugen öffentlich darstellet.

PRODUCTIONES MAMMILLARES, siehe **Nerve**, im XXIII Bande, No. 1. pag. 1807.

PRODUCTIONIS MATERIA, siehe **Materie der Hervorbringung**, im XIX Bande. p. 2038.

PRODUCTIONIS TERMINUS, siehe **Productions-Termin**.

Productions-Schrift, siehe *Acta Scripta*, im I Bande p. 388 u. f.

Productions-Termin, *Terminus Productionis* wird in denen Rechten die zu Vorstellung derer Zeugen und Darlegung derer Documente anberaumte Frist genannt; siehe *Probatio*.

PRODUCTIO OSSIS, siehe *Apophysis*, im II Bande p. 904.

PRODUCTIO TESTIUM, die Vorstellung derer Zeugen; siehe *Probatio*, ingleichen **Zeuge**.

PRODUCTORES, wurden ehemahls bey denen alten Römern diejenigen genennet, welche dergleichen Weibsbilder, mit denen sich keine Manns-Person ungestraft fleischlich vermischen konnte, zur Unzucht zu verleiten und jedermann gemein zu machen suchten. **Cujacius** in Exposit. Justin. Novell. 14. de Lenon.

PRODUCTORUM COPIA, siehe **Mittheilung der Abschrifft**, im XXI Bande p. 617.

Products-weise verfahren, *Procedere in scriptis*, ist, wenn in rechtshängigen Proceß- oder Streit-Sachen die Parteyen mit abgewechselten Sätzen gegen einander verfahren. Siehe **Proceß (ordentlicher)**

PRODUCTUM, siehe Product.

PRODUCTUS, siehe Product.

St. Productus, siehe St. Apollonius, den 14 April, im II Bande, p. 891 u. f.

Prodyle, ist nach einigen eine derer Hyades. Natales Comes Lib. IV. c. 7. Siehe *Hyades*, im XIII Bande, p. 1335 u. f.

Pröbes (Jobst) ein Nürnbergischer Kunst-Schlosser, gebohren den 18 Februar. 1640, machte sich die gute Anweisung seines Vaters, Egidii Pröbesen, in währender Lehre sehr zu Nutze, und durch seinen Fleiß in solcher Profeßion bey weiterer Kunst-Ausübung in der Fremde, die er auf 3 Jahr lang besuchte, gar beliebt. Dieses diente ihm auch hernach, als er nun 1660 wieder nach Hauß kam, und dann vor sich zu arbeiten anfieng, zu einem nicht geringen Vortheil, indem er sich auch allda dadurch in einen so guten Credit setzte, daß er immer zu thun fande, und allerhand künstliche Wercke, absonderlich zu Müntz-Sachen, verschiedene Druck- und Präg- auch Schneid- und Streck-Wercke zu verfertigen hatte. Als was besonders und ausserordentliches von seiner Arbeit war es, daß er einstens einen grossen eisernen Behälter mit 2 Thüder nach gleicher Art, wie man sonsten solche gar, zierlich von Holtz zusammen zu richten gewohnt ist, mit schönen Leisten und andern Zierrathen aus polirtem Eisen versehen war, gar künstlich zubereitet, welcher nach dem vor ein grosses Stücke Geld nach Franckfurt am Mayn verkauffet worden. Er starb den 30 April 1706. Doppelmayrs Hist. Nachricht von Nürnberg. Künstlern.

Pröbstin, *Præpoſita*, ist eine Dame, insgemein hohen Standes und Herkommens, so die nächste Würde bey denen Aebtißinnen hat, und über ein Kloster gesetzet ist.

Pröbstling, wird die Erdbeere genannt, davon zu sehen Erdbeerkraut, im VIII Bande, p. 528.

Pröck, ein adeliches Geschlecht in dem Fürstenthum Anhalt, welches aus dem Schweitzerischen Canton Schafhausen entsprossen, und sich sowohl in Franckreich als in Preussen ausgebreitet hat. Es soll aus selbigem einer Bischoff zu Costnitz, und ein anderer Abt zu Kempten gewesen seyn. N. von Pröck hat die Stelle eines Generals in Franckreich und zugleich die Gräfliche Würde erhalten. Rüdiger von Pröck war 1434 Polnischer Statthalter zu Thorn, und brachte dem Lande Preussen bey dem Könige Casimirn IV herrliche Vorrechte zu wege. Wilhelm auf Lomminen, Ballendorff und Stunckheim, diente 1604 in dem Ungarischen Kriege, und ward nachgehends Anhältischer Rath und Stallmeister. Er pflantzte sein Geschlecht in dem Anhältischen fort, und zeugte 4 Söhne: 1) Ernst Gottlieb, war Anfangs Hofmeister bey dem Printzen zu Anhalt, wie auch Hof- und Cammer-Rath, hernach geheimder Rath und Cammer-Präsident zu Meinungen, endlich aber Ober-Hof-Marschall und geheimder Rath zu Eisenach, starb 1694, und hinterließ 3 Söhne. 2) Friedrich Wilhelm, war in Preussen Vice-Vorsitzer des Ober-Appellations-Gerichts, Director des Land-Raths und Ober-Burggraf, starb 1688, und ließ gleichfalls 3 Söhne nach sich. 3) Carl Siegmund starb unvermählt, als Chur-Brandenburgischer Major. 4) Lebrecht, starb 1683 als Magdeburgischer Regierungs-Rath und Amts-Hauptmann zu Calbe, nachdem er mit einer von Reisegrün und Grünlist, der letzten ihres Geschlechts, so absonderlich in Böhmen gesessen, 2 Söhne gezeuget, davon Lebrecht Gottlieb 1708 dem König in Preussen als Rittmeister diente, Christian Lebrecht aber die Stelle eines Hof- und Regierungs-Raths zu Zerbst bekleidete, welchem letztern 1708 ein Sohn, Namens Wilhelm Lebrecht, gebohren worden. Becm. Anh. Hist. P. 7. p. 258.

PROECTASIS, heisset bey denen Rednern eben das, was Expoſitio heißt, nemlich der Theil einer Proposition, in welchem der kurtze Inhalt der Sache und was zur Untersuchung vorgeleget werden soll, erzählet wird. Die Proposition selbst aber und die Eintheilung, wodurch wir den Weg bahnen zur nachfolgenden κατασκευῇ oder Confirmation, wird προκατασκευὴ genennet.

Prödel, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Dorff im Leipziger Creysse, stehet unter des dasigen Creyß-Amtes Gerichtsbarkeit. Wabst Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 71.

PROEDRI, war zu Athen ein Magistrat, der aus 9 Personen bestund, welche aus den 9 Tribubus, die nicht unter die Prytanes gehörten, in jeder Versammlung des Volcks durchs Looß erwählet wurden. Ihre Verrichtung war, daß sie bey gedachten Versammlungen die vorschwebenden Sachen dem Volck zur Wahl-Stimme vorlegten. Sigonius de rep. Athen. 2. 4.

PROEDRIA, siehe Rang.

PROEDROS, *Expatriarcha*, werden bey denen Griechen die abgesetzte Patriarchen genennet, die mit einem schlechten Bißthum vorlieb nehmen, oder sich sonsten als Privat-Personen aufhalten müssen.

PROEGUMENA, ist die innerliche vorhergehende Ursache einer Kranckheit, die aus einer andern ihren Ursprung zühet, welche, ob sie gleich aufhöret, darum doch die verursachte Kranckheit noch hinter sich läßt. In der Philosophie heißt causa proëgumena, die innerlich zu etwas antreibende Ursache. Das Wort stammet von προηγέομαι, antecedo, vorher gehen.

Pröherr (Christ. Daniel) schrieb: Biblische Schatzkammer, das ist, Begriff der gantzen heiligen Schrifft in Frag und Antwort, welches zu Jena 1719 in 8 heraus gekommen.

Pröleus (Andreas) schrieb einen Tractat, Matæologia Sociniana betittelt, und gab solchen zu Leipzig 1624 in 8 heraus.

Pröleus (Immanuel) lebte Anfangs als Magister der Weltweißheit zu Leipzig, hernach als Hofmeister eines jungen Cavaliers zu Franckfurt an der Oder. Nachdem trat er zu Amsterdam zu den Taufgesinnten, und zwar zu den so genannten Galenisten über. Er hat geschrieben

1. de hostiis caliceque veneno infectis,
2. demonstratio de certitudine sensuum, rationis & fidei, so nebst seiner Diss. de religione naturali hominis & boni civis gedruckt, Leipzig 1704 in 8.

3. Grundsätze des Rechts der Natur nebst einer kurtzen Historie und Anmerckungen über die Lehre des von Pufendorf ꝛc. ebend. 1719 in 8.
4. Dispp.
   a. de comparanda eloquentia ex illustrium oratorum imitatione, Leipzig 1695.
   b. de eo, quod hominem ex parte omni felicem & beatum facit, Leipzig 1701.
   c. de pretio eruditionis, eb. 1701 und wieder aufgelegt 1719.
   d. de religione hominis & boni civis naturali contra Spinozam & Hobbesium, ebend. 1703.
   e. de origine diversorum juris naturalis principiorum, ebend. 1703.
   f. quid sit honeste vivere secundum naturæ præcepta, ebend. 1704. Dissertt. 2. &c.

PRO EMTORE, ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Dingen, welche iemand durch Kauff an sich gebracht zu haben glaubet, oder die er würcklich von einem andern gekaufft hat.

PRO EMTORE POSSIDERE, siehe *Possidere pro emtore*, im XXVIII Bande, p. 1781.

PROENETUS, Stadt, siehe *Prenetus*.

PROERNA, oder PROARNA, eine Stadt in der Landschafft Phthiotis, in Thessalien. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. II, cap. XIII, Sect. IV, §. 121 u. f. **Baudrand** in Lex. Geogr. T. II, p. 90.

PRO ERUENDA VERITATE, **die Wahrheit zu ergründen**, ist eine gar bekannte Rechts-Formel, welche sonderlich von denenjenigen Handlungen gesagt wird, die ein Richter bloß zu Erforschung der Wahrheit vornimmt, als z. E. bey Inquisitions-Sachen u. d. g.

Prösing, eine nunmehro Gräfliche Familie in Oesterreich, deren Stammschloß dieses Namens in der Grafschafft Cilley liegt, aber heut zu Tage wüste ist. Sie hat sich vormals aus Cilley in Kärnthen niedergelassen, von dar sie in Oesterreich gekommen, und daselbst die Herrschafft Pölten und Preitenstein nebst mehr Flecken an sich gebracht. **Johann Ernst** war Hertzogs **Heinrichs** von Kärnthen Obrister über das Fußvolck in der Schlacht wider **Erckeberten**, Bischoff zu Lamberg, 1240. **Hartwich** lebte 1260, **Hermann** 1370, **Johann** und **Diepold** 1388, **Johann** und **Leonhard**, Herren des Schlosses Suaneck 1458. **Leonhard** war 1481 Hauptmann zu Windischgrätz, und ließ zwey Söhne, **Leonhard** und **Balthasar**, welcher letzterer 1542 Landes-Hauptmann in dem Lande ob der Enß gewesen und von dessen Söhnen, **Francisco**, **Johann**, **Joseph**, **David** und **Rudolph**, besondere Linien entstanden. **Georg Siegmund** kommt 1652 als ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft vor. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts lebte Graf **Johann Maximilian** von **Prösing** als Kayserl. Cammer-Herr. **Wurmpr.** collect. geneal. Austr. **Speners** histor. insign. l. 2 c. 69.

Proesto, Stadt, siehe **Presto**.

PRO ET CONTRA DISPUTIren, heißt eine Sache hin und her auf beyden Seiten erwägen, und mit scheinbahren Gründen dieselbe so wohl bejahen als verneinen können.

Prötides, Gr. Προιτίδες, sind so viel als des Prötus Töchter, nemlich Lysippe, Iphinoe und Iphianassa, welche nach einigen dem Bacchus, nach andern aber der Juno ihre Ehre nicht erweisen wolten, daher aber unsinnig wurden, und in solcher Wuth das gantze Argivische, Arcadien und andere Länder durchliefen. Und obwohl Melampus sich erboth, ihnen zu helffen, dennoch weil er den dritten Theil des Königreichs von dem Prötus dafür begehrete, ließ ihn dieser gehen. Allein weil es nicht nur darauf mit seinen Töchtern noch ärger wurde, sondern auch andere Weiber mehr also zu schwermen anfiengen, wolte er endlich den dritten Theil des Landes dem Melampus geben, der aber nun auch den andern dritten Theil für seinen Bruder, den Bias, forderte. Ob nun aber wohl solcher gestalt Prötus selbst nicht mehr, als noch einen dritten Theil behielt, dennoch versprach er dem Melampus, was er forderte, welcher so dann die stärcksten jungen Pursche zu Tirynthe auslaß, und des Prötus Töchtern auf eben die Art, wie sie thaten, nachschwermete. Sie kamen also von den Gebürgen endlich biß nach Sicyon, woselbst die älteste Printzeßin, Iphinoe, starb, die andern beyde aber wieder zu sich selbst kamen, von denen Melampus die eine, und sein Bruder, Bias, so dann die andere zur Gemahlin nahm. **Apollodorus** Lib. II. c. 2. §. 12. Nach andern hiessen sie auch Lysippe, Hipponoe und Cyrianassa, und weil sie entweder sich der Juno an Schönheit vorgezogen, oder auch als Priesterinnen derselben das Gold von dero Kleidung nahmen und für sich brauchten, brachte sie dieselben auf die Unsinnigkeit, daß sie glaubten, sie wären zu Kühen geworden. **Servius** übern **Virgilius** Eclog. VI. v. 48. Sie giengen daher auch auf dem Felde herum, und blöcketen wie die Kühe, fürchteten sich, man werde sie in den Pflug spannen, griffen auch immerzu an die Stirnen und fühleten nach ihren Hörnern. **Virgilius** l. c. Einige halten diese ihre Phantasie für eine λυκανθρωπίαν eine Art der Melancholie, und glauben, daß Melampus dieselbe insonderheit mit Ziegen-Milch wieder curiret habe. **Voßius** Theol. Gent. Lib. III. c. 68. **Plinius** Hist. Nat. Lib. XXV. c. 5. Siehe annoch **Prötus**.

Prötus, Gr. Προῖτος, des Abas und der Ocalea Sohn, und Zwillings-Bruder des Acrisius, mit welchem er sich aber schon im Mutterleibe zanckete, und da sie hernach zu ihren Jahren kamen, griffen sie auch würcklich zu den Waffen, wobey denn Prötus letzlich das Land räumen muste. Er begab sich also in Lycien zu dem Jobates, oder, wie ihn andere nennen, dem Amphianax, und heyrathete dessen Tochter Antea, oder, wie auch diese einige nennen, die Sthenoböa, worauf ihm dann auch dieser sein Schwieger-Vater so fern mit seinen Trouppen beystund, daß er einen Theil von dem väterlichen Königreiche Argos wieder erobern und sich zu Tirynthe setzen kõnte. Es befestigten ihm zu Gefallen auch dieses selbst die Cyclopen, wogegen er ihnen ihren Aufenthalt in solchem seinem Lande mit verstattete, und zeugete anbey oben benannte **Prötides**, wie auch nach solchen annoch den Megapenthes. **Apollodorus** lib. II. c. 2. §. 2. Immittelst aber war er nicht nur mit besagten seinen Töchtern auf beschriebene Art,

Art, sondern so fern auch mit seiner Gemahlin sehr unglücklich, daß, als Bellerophon seinen Schutz und Aufenthalt bey ihm suchte, sich dieselbe in ihn verliebete, und, da er ihr kein Gehör geben wolte, sie ihn ins Verderben zu stürtzen suchte, wogegen aber ihr Vater ihm ihre andere Schwester zur Gemahlin gab, welches sie denn so desperat machte, daß sie einen Strick nahm, und sich selbst erhenckete. Hyginus fab. 57. Und ungeachtet er auch hinwiederum gegen den Acrisius so glücklich war, daß er denselben von Argis vertrieb, dennoch aber auch unter dem Namen des Jupiters, dessen Tochter, die Danae, zu Falle brachte. Ovidius Met. Lib. V. v. 238. Apollodorus Lib. II. c. 4. §. 1. Als Perseus zurück kam, verwandelte er ihn durch der Medusa Kopff in einen Stein, und stellete damit das Königreich Argos dem Acrisius wieder zu, welches aber mit dem, daß Prötus selbst des Perseus Vater gewesen seyn soll, nicht wohl zu vergleichen stehet. Ovidius. l. c. Lactantius Placidus Narr. Lib. V. fab. 2.

PROFANA INGENIA, heissen diejenigen Ingenia, die sich zu weltlichen und ungöttlichen Dingen neigen.

PROFANA PAX, siehe Land-Friede, im XXVI Bande, p. 410 u. ff.

Profanität, siehe Unheiliges Wesen.

PROFANITAS, siehe Unheiliges Wesen.

PROFANUM OSCULUM, siehe *Osculum Profanum*, im XXV Bande, p. 2094.

PROFANUS LOCUS, ein gemeiner oder schlechter Platz, wird in denen Rechten gar öffters denen so genannten Locis religiosis entgegen gesetzt. l. 40. ff. de religios. l. 37. ff. de contr. emt. l. 4. C. de relig. & sumt. Brissonius.

Profe, Profer, eine Adeliche Familie in Schlesien, deren Stammhauß Profen ist, im Jauerischen gelegen, siehe davon einen besonderen Artickel. Sinapius führet aus alten Diplomatibus der ältesten Zeiten unterschiedene dieses Geschlechts an. Melchior zu Profen und George Profe zu Gotschdorff im Striegauischen lebte ums Jahr 1572. Ein anderer des Namens Melchior auf Profen und Groß-Rosen, war im Jahr 1586 Kayserlicher Kriegs-Rath, nachgehends besaß Adam 1600 das Gut Reppersdorff. Sein Sohn, Friedrich, ward im Jahr 1617 von einem reisigen Gesindel auf dem Wege von Jauer bey Reppersdorff, alt 26 Jahr, und als ein mit Catharina von Waldau auf Klein-Rosen verlobter, erschossen. Ob diß Geschlecht annoch florire, kan man nicht sagen. Schles. *Curios. P. III.*

Profe (Gottfried) ist gebohren im Jahr 1712 den 11 Septemb. zu Franckfurt an der Oder. Sein annoch daselbst lebender Vater ist Caspar Profe, Rathsherr und Braueigen in gedachtem Franckfurt. Von 7 Kindern seiner Eltern ist er der jüngste. Bis 1726 hat er die Schule zu Franckfurt an der Oder unter dem Rector M. Christ und Con-Rector M. Reinhardt frequentirt. Im bemeldeten 1726 Jahr schickten ihn seine Eltern nach Halle ins Pädagogium, woselbst er bis 1730 seine Schul-Studien getrieben. Im Jahr 1730 gleich nach Ostern ward er auf der Universität zu Halle inscribiret, hielt sich aber bis Michael, zu bereits gedachtem Franckfurt wegen eines Familien-Stipendii auf, und hörte Heineccium in der Philosophie; Herrn Professor und Inspector Deutsch aber in der Theologie. In Halle von Michael 1730 blieb er biß 1732, und hörte beyde Herrn D. Michaelis in der Philologie, Herrn Abt Breithaupt, den jüngern Herrn Prof. Francken, und besonders auch privatissime in der Theologie den seel. Doct. Rambach. Im Jahr 1732 um Ostern gieng er nach Jena, und hörte M. Carpoven über die Philosophie, Hambergern über die Mathematick, und Tympen über die Philologie, wie auch den Hrn. D. Walchen über die Theologie. Im Jahr 1733 um Michael, kam er nach Halle zurück, und fieng theils in der Lateinischen Schule des Waysenhauses an zu dociren, theils Fundamental-Collegia über die Hebräische und Griechische Sprache öffentlich mit Genehmhaltung der Theologischen Facultät, und unter der Direction Herrn Doct. Baumgartens ein Philobiblicum Collegium zu halten. Im Jahr 1734 um Ostern wurde er von dem Herrn Abt Steinmetz nach Kloster Berga bey dem damahls anzurichtenden Pädagogio als College beruffen. Daselbst übte er sich in der Philosophie und Philologie durchs Dociren bis 1738. In diesem Jahr um Ostern gieng er wieder nach Halle und wurde Magister, fieng auch an die Mathematick, Philosophie und über die Hebräische Sprache zu lesen, dabey es ihm niemahls an erwünschtem Beyfall fehlte, und wurde eben um deswillen 1739 in die Facultät recipiret. Im December eben dieses Jahres erhielte er von Sr. Königl. Majestät von Dännemarck aus Coppenhagen, wider alles sein Vermuthen und Dencken, die Bestallung zum ordentlichen Professor der Philosophie und Mathematick an dem Academischen Gymnasio, das zu Altona errichtet wurde, und schon jetzt in herrlichem Flor stehet: Welches Amt er auch 14 Tage nach dem Neu-Jahr 1740 angetreten, und noch jetzo verwaltet. Seine bisherige Schriften sind:

1. Dissert. Inaug. Mathesis Philosophiæ Filia, non Mater, Halle 1738 ohne Präside.
2. De Abrogato & Abrogante Dissert. Halle 1738, so er als Präses vertheidiget.
3. De Affectibus, Halle 1739 pro loco.
4. De optima methodo linguas, inprimis Sanctam, discendi Programma, Halle 1739.
5. De Caussis incrementorum, quæ Mathesis recentiore ætate cepit, 1740, welches seine Inaugural-Oration zu Altona war;
6. Programma: Mathesis a Philosophia imitanda, Altona 1740.
7. Das neu errichtete Gymnasium und Pädagogium in der Königlichen Dänischen Stadt Altona 1740, ein halb Alphabet.

Aus schriftl. Nachrichten.

PROFECTIONES und *Progressiones*, werden in der Astrologie genennet die richtige und ordentliche Bewegung der Sonnen, oder anderer Gestirne durch die Zeichen des Thier-Kreises, deren sie dreyerley Gattungen, jährliche, monatliche und tägliche zählen.

derliche Dinge, die auf der Erden vorfielen; monstra aber betittelte man die ohngewöhnliche Geburthen der Menschen und der Thiere. Auf solche Art ward es alsobald vor ein prodigium und Vorbedeutungs-Zeichen gehalten, wenn z. E. ein Strahl an besondere, und sonderlich an heilige Oerter gefallen, allerhand Lufftzeichen gesehen, ein ungewöhnliches Geräusch in der Lufft gehöret worden, ein Ochse etwan von freyen Stücken bis auf den dritten Boden gestiegen, oder solte geredet haben, eine Mißgeburt zur Welt gekommen, und dergleichen mehr. Wenn nun die Nachricht nach Rom kam, daß dergleichen vorgefallen, so machte man groß Werck daraus, und suchte die Götter zu versöhnen, von welchen man meynte, sie gäben dadurch ihren Zorn zu erkennen. Man hielt auch die deswegen angestellte Opffer für so nöthig, daß so gar die Bürgermeister und andere commandirende Generals nicht eher in ihre Provintzen und zur Armee abgehen durfften, biß sie den gedachten Ceremonien beygewohnet hatten. Bisweilen aber, wenn es dem Römischen Volcke oder auch den Priestern nicht gefiel, viel Umstände zu machen, so gab man vor, sie wären an einem fremden Ort, oder auch Privat-Orte geschehen. **Cicero** de divin. I. 42. **Livius** l. 24. c. 44. it. l. 33. c. 26. **Guther.** de vet. Jur. pontif. **Pitiscus.** Siehe übrigens den Artickel: **Wunder-Zeichen.**

PRODIGIOSA INGENIA, siehe *Ordinaria Ingenia*, im XXV Bande, p. 1791.

PRODIGIUM, siehe *Prodigia*.

PRODIGORUM CURA, die **Curatel** derer öffentlich davor erklärten **Verschwender**; siehe **Verschwender.**

PRODIGUS, siehe **Verschwender.**

PRODIGUS, QUÆ EX RE IPSIUS SINT, FACERE POSSIT (UT) ist die Aufschrifft der 39 von denen so genannten Leoninischen Constitutionen, und enthält eine Verordnung, daß denen in den Rechten oder durch richterlichen Ausspruch davor erkläreten Verschwendern vergönnt seyn soll, alles dasjenige, wodurch sie sich nur einiger massen verbessern können, selber und ohne Beystand des ihnen bestellten und sonst darzu erforderlichen Curators, zu handeln und auszurichten.

Προδιορισμὸς, heisset so viel als die **Determination** einer Proposition, sie geschehe entweder durch die Anadiplosin oder Ætiologiam.

PRODITIO, siehe **Verrätherey.**

PRODITIONIS SILVA, **Wald**, s. *Bois de Trahison*, im IV Bande, p. 468.

PRODITOR, s. **Verräther.**

PRODITORIUM OSCULUM. s. *Osculum proditorium*, im XXV Bande, p. 2094.

St. **Proditus**, s. **Cantianus**, den 15 Junii, im V Bande, p. 594.

Prodnitz, Stadt und Schloß im Polnischen Preussen, siehe **Straßburg.**

PRODOMIA JUNO, s. *Prodomii.*

PRODOMII, waren die Götter, welche nach der Heyden Einbildung auf die Grundlegung der Gebäude Acht hatten, und von **Romulo** Præstructores genennet wurden. **Domicius Calderinus** verstehet durch diesen Namen die Götter, welche im Eingange der Häuser, ja auch bey den Thürschwellen angebetet, und daher auch Dii Vestibulares genennet wurden. In einem solchen Verstand hat man den Beynamen der Göttin **Juno** anzunehmen, wenn solche **Prodomia Juno** genennet wird. **Pausanias** in Atticis.

PRO-DOMINIUM, siehe *Pro-Dominus.*

PRO DOMINO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eine Sache in der Meynung besitzet und inne hat, daß er würcklicher Herr davon sey, und sie ihm also eigenthümlich zugehöre. l. 48. ff. de solut. **Horomann, Pratejus.**

PRO-DOMINUS, heist in denen Canonischen wie auch in denen Lehn-Rechten derjenige, welcher in Ansehung derer so genannten Krummstäbischen Lehne an statt und im Namen der Kirche eben dasjenige verrichtet, was sonst in Ansehung anderer, oder derer weltlichen Lehn, einem Lehns-Herr zu thun oblieget. Und zwar ist insonderheit deswegen nöthig, daß die Kirche, da sie unstreitig ein ordentliches Corpus, oder, wenn wir so reden dürffen, eine Gemeine, ausmachet, einen solchen Pro-Dominum bestellet. Denn die Kirche bestehet aus vielen Personen, die aber alle zusammen nur als ein Cörper zu betrachten sind, welcher niemahls ausstirbet, obgleich die darzu gehörigen Personen verändert werden. Derowegen wañ kein Pro-Dominus bestellet würde; so könnte sich entweder gar keine Lehns-Muthung zutragen, massen die Kirche, wie schon gesaget, beständig bleibet, oder es müste so offt, als eine Person von der Kirche stürbe, die Belehnung wieder erneuert werden, welches aber beydes vermieden wird. Wenn man einen Pro-Dominum setzet; gestalten alsdenn nur das Lehn verneuert werden darf, wenn dieser abgehet. Denn es verhält sich hier eben, als wie in dem Fall, wo viele Besitzer eines Lehens sind, indem, weil auf solche Art gar offt ein Fall sich ereignen kan, in welchem die Lehns-Muthung nöthig, so wird diesen Beschwerlichkeiten vorzukommen von denen sämtlichen Interessirten ein Lehn-Träger gemacht, welcher vor sie alle das Lehn empfängt. Wenn nun selbigen ein Lehn-Herr annimmt; so darff die Belehnung nicht wieder erneuert werden, so lange dieser lebet, was sich auch indessen vor Veränderung von Seiten der Lehn-Leute zutrüge. Und zwar ist hierbey dieser Unterscheid zu mercken. Entweder ist das Ober-Eigenthum (dominium directum) bey dem Bischoff oder bey dem Capitul. Ist jenes, so ist das Pro-Dominium gleichfalls bey dem Bischoff. Wenn also dieser stirbet, so muß bey dem neuerwählten Bischoffe die Belehnung erneuert werden. Ist dieses, so wird alsdenn die Erneuerung der Belehnung gesuchet, wenn der Dechant oder Probst verstorben, und an dessen Stelle ein neuer erwählet worden. Dieses, was wir bishero in Ansehen der Kirche erinnert, ist nichts besonders; sondern wir finden ein gleiches, wenn etliche Lehns-Herren zu einem Lehen vorhanden sind, eben so im II. F. 55. verordnet. Womit auch das Sächsische Lehen-Recht c. 29. §. 1. übereinkommet; indem es daselbst heisset: „Ob viel Mann ein „Guth zusammen in Lehen haben, sie dürffen

doch

„doch nicht mehr denn von einem ihres Herrn „Sohn ihr Guth empfahen, ob es ihnen wohl „von allen ingesamt geliehen wäre.„ Ein gleiches befindet sich im **Alemannischen Lehn-Recht** c. 58. §. 4. 5. „Der Mann soll auch nicht, „denn von einem seines Herrn Sohn ihr Guth „empfahen, denn nicht mehr Herren mögen ihm „genöthen, daß er ein Guth von ihm empfahe, „denn einer: it. und läst auch der Herr mehr Söhne „hinter ihm, so er stirbt, die Mann empfahen ihr „Guth nicht mehr denn von einem, von dem „ältesten.„ **Schilter** ad J. F. A. c. 58. §. 7. u. 8. Wann es sich mit der Wahl des neuen Bischoffs lange verzühet, also daß binnen Jahr und Tag das Capitul zu einer neuen Wahl zu schreiten verhindert wird; so ist die Frage: ob das Capitul unterdessen die Belehnung verneuern möge? welches **Struv.** in S. J. F. c. 10. aph. 2. n. 3. **Carpzov.** P. II. C. 45. D. 22. u. a. m. bejahen. Aber es ist allerdings ein Unterscheid zu machen. Wann das Ober-Eigenthum bey dem Bischoff und Capitul zugleich ist; so ist kein Zweiffel, daß das Capitul währender Vacantz die Macht hat, die Belehnung zu verneuern. Hat aber die Vergebung des Lehens der Bischoff allein; so ist auch, wegen oben angeführter Ursachen, das Capitul dergleichen zu thun keinesweges befuget. **Laurentius** de Vicario Episcopali tract. III. qu. 488. Es ist aber hierbey zugleich zu mercken, daß das Jahr, binnen welchem die Lehens-Muthung gesucht werden muß, nicht eher, als von der Zeit, da der neue Bischoff erwählet worden, zu lauffen anfänget. **Schrader** de Feudis P. VI. c. 2. n. 24. und **Struv.** in S. J. F. c. 20. aph. II. n. 2.

PRO DONATO, ist die Auffschrift des 7 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Sachen, von welchen jemand glaubet, daß sie ihm geschencket worden, oder die einem würcklich verehret worden.

PRO DONATO POSSIDERE, siehe *Possidere pro donato*, im XXVIII Bande p. 1781.

PRO DOTE, ist die Auffschrift des 10 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Dingen, von welchen jemand glaubet, daß sie ihm von seinem Eheweibe zur Mitgifft zugebracht worden, oder die er würcklich mit derselben unter solchem Titel überkommen hat.

PRO DOTE POSSIDERE siehe *Possidere pro dote*, im XXVIII Bande p. 1781.

PRODROMI, siehe **Wind**.

PRODROMUS, ist die vorgängige Kranckheit einer andern noch viel stärckern, als die Engbrüstigkeit vor der Schwindsucht ꝛc. Das Wort kommt von πρὸ, pro, vor, und δρόμος, Cursus, der Lauf, und könnte im Deutschen ein **Vorläuffer, Vorbote**, genennet werden.

PRODROMUS, *Pronaus* bey dem **Vitruvio**, *Porche* bey den Frantzosen, heisset eine Säulen-Ordnung mit einem Fronton, welche einen bedeckten Platz vor einer Kirche abgiebt. Dergleichen waren vor Zeiten bey denen heydnischen Tempeln der Römer und der Griechen sehr gebräuchlich, wie aus dem **Vitruvius**, der das Wort: Pronaus, davor gebrauchet, zu ersehen. Heute zu Tage sind sie eben nicht mehr beliebt.

Prodromus (Theodor) lebte im zwölfften Jahrhunderte, und ließ eine Schrifft, unter dem Titel: Amaranthus, ausgehen, deren **Fabricius** in Bibliogr. ant. p. 594. gedencket.

PRODUABUS, TRIBUS, QUATUOR &c. DOSIBUS, wird oft in den Recepten gefunden, und heißt, daß die Artzney auf zwey, drey, vier mal und so weiter eingenommen werden soll.

PRODUCENS, siehe **Producent**.

Producent, *Producens*, wird in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, derjenige genannt, welcher die von ihm angegebenen Zeugen vorstellt und Beweiß führt.

PRODUCERE ADVERSARIUM AD ALBUM, ist in denen Rechten so viel, als den Gegentheil vor des Prætoris Album führen, und demselben anzeigen, was man vor eine Klage wider ihn anzustellen gesonnen sey. **Horomann** aus des **Duarenus** Anniversf. Disput. L. 1. c. 13.

PRODUCERE OBLIGATIONEM bedeutet in denen Rechten so viel, als die vorher schon auffhabende Verbindlichkeit noch fester und kräftiger machen l. 91. §. 3. ff. de verb. oblig. **Horomann**.

PRODUCI IN JUS, bedeutet in denen Rechten so viel, als wegen eines vorseyenden Streit-Handels vor den Prætorem geführet und daselbst gerichtlich belanget werden. l. 3. §. docere. ff. ne quis eum, qui in jus voc. l. 4. ff. ad L. Jul. de vi priv. **Brissonius**, **Pratejus**.

Product, siehe *Factum*, im IX Bande p. 66.

Product, heißt bey den Kaufleuten der Belauf, das facit, oder die Summe, so herauskömmt.

Product, *Productus*, wird in denen Rechten, und sonderlich in Proceß-Sachen, derjenige genannt, wider welchen der Beweiß geführet wird.

Product, siehe *Acta Scripta*, im I Bande p. 388. u. f.

PRODUCTA, siehe *Acta scripta*, im I Bande p. 388; ingleichen *Rejecta*.

PRODUCTA CHYMICA, heissen bey den Chymisten diejenigen Sachen, so sie vermöge ihrer Kunst aus den Pflantzen, Thieren und Mineralien bringen. Sie werden eingetheilet in *politica* und *medicamentosa*; Jene werden entweder bey verschiedenen Künstlern, und sonst im gemeinen Leben gebrauchet, oder nur aus Curiosität, oder aus Begierde zum Reichthume verfertiget; Diese aber beweisen in der Artzneykunst ihren grossen Nutzen, und werden deswegen auch **chymische Artzneyen** genennet. Die letztern können gar füglich in sieben Hauptclassen eingetheilet werden, welche in Ansehung ihrer Vermischung und Natur gar sehr von einander unterschieden sind. Die erste Classe betrachtet die ölicht-schwefeligten Artzneyen, und handelt von den Oelen überhaupt; von den wesentlichen Oelen; von den verbrannten Oelen; und von den dicken Balsamen. In der anderen Classe findet man die geistigschwefeligten Sachen, und zwar die brennenden Geister; die weinhaften Säfte; die Essentzen, Tincturen und Elixire; und die flüßigen Balsame. Die dritte Classe zeiget die Saltze, und zwar anfänglich die mittleren und wesentlichen Saltze der Kräuter; hernach die alkalischen fixen, und endlich die alkalischen flüchtigen Saltze. In der vierten Classe kommen vor die sal-

saltzigschwefeligten Stücke, und zwar die Extracte; die flüchtigen öligten Saltze; die Seifen; die Harze; die Blumen; die Gallerten; die mittleren versüßten Geister; die Clyßi; und die saltzigschwefeligten Säfte. Die fünfte Classe beschreibet die saueren Sachen, nemlich die Eßige und die saueren Geister, welche besonders aus den Pflantzen bereitet werden. Die sechste Classe enthält die geistreichen und destillirten Wasser. Und endlich handelt die siebende Classe von den erdigtsaltzigten und erdigtschwefeligten Stücken, und zwar von den Magisterien, Aschen, Mehlen oder zarten Pulvern, Kalcken, Gläsern, Königen, mineralischen Schwefeln, und von den verschiedenen Artzneyen, so aus dem Queckſilber bereitet werden. Alle diese angeführte Sachen sind nun gar mercklich von einander unterschieden, und zwar 1) in Ansehung ihrer Natur: indem einige davon, in Betrachtung anderer, einfacher, und entweder Mixta prima, oder Minima secunda sind, welche durch die Chymie aus den vermischten Cörpern entweder herausgezogen, oder hervorgebracht werden, wie z. E. die Geister, Oele, einige Saltze u. d. g. Andere sind vermischt, und entstehen durch die Zusammenfügung zweyer, oder mehrerer einfacher Stücke, z. E. wenn ein Oel mit einem brennenden Geiste zu einem flüßigen Balsam, oder mit einem alkalischen Cörper in ein seifenhaftes Wesen verwandelt wird; Und andere sind zusammengesetzt, da nemlich zwey oder mehrere, entweder vermischte oder auch einfache Sachen mit vermischten Cörpern auf verschiedene Art genau mit einander vereiniget werden, z. E. wenn aus dem gemeinen Schwefel mit lebendigem Queckſilber der Zinnober bereitet wird ꝛc. 2) In Betrachtung ihrer Consistenz, wenn nemlich einige flüßig sind, wie z. E. die Geister, Oele u. s. w. Andere mittlerer Consistenz, wie die Extracte, Balsame ꝛc. Einige aber ein starckes und festeres Wesen haben, wie z. E. die Magisterien, Safrane, Saltze ꝛc. 3) In Erwägung ihres Ursprunges: indem einige aus dem Pflantzen- andere aus dem Thier- und wieder andere aus dem Mineralienreiche ihren Ursprung nehmen. 4) In Ansehung ihrer Lieblichkeit, da einige gut rüchen, andere wohl schmäcken; hingegen andere einen garstigen Gestanck von sich geben, und einige eckelhaft und unangenehm schmäcken. 5) In Betrachtung ihres medicinischen Nutzens und Würckung: Denn da die Menge der chymischen Artzneyen, welche in verschiedenen Apothecken angetroffen und in vielen grossen Büchern angerathen werden, ungeheuer groß ist; Als kan man wohl mit den klügsten Männern, besonders mit **Stahlen, Hofmannen, Ludovicin**, und anderen behaupten, daß es höchstnöthig sey, das Unnütze von dem Nützlichen abzusondern. Doch muß solches mit Verstande unternommen und vornemlich nach folgenden Regeln eingerichtet werden. Demnach sollen 1) alle unsichere Mittel, nemlich diejenigen, welche etwas Giftiges in sich enthalten, und dem menschlichen Leibe Schaden zufügen können, als z. E. die Arsenicalia, Saturnina, Mercurialia, und einige etzende aus dem Kupfer bereitete Mittel, ferner die Narcotica und einige starcke Brech- und Purgirartzeneyen, gäntzlich abgeschaffet und vermieden werden, ob sie schon dann und wann zufälliger Weise bey starcken Personen gute Würckung gethan haben; und hingegen sollen an statt dieser, sichere und heilsamere Artzneyen gebrauchet werden; 2) Müssen die unkräftigen, dergleichen viele destillirte Wasser und die meisten Magisterien sind, in der Artzneykunst abgeschaffet werden; 3) Da unter den meisten zusammengesetzten Artzneyen eine grosse Gleichheit bemercket wird; als sollen diejenigen, so am meisten zusammen gezogen sind, und die stärcksten Kräfte besitzen, den übrigen vorgezogen werden; 4) Werden die, so durch lange und bewährte Erfahrung für gut befunden worden sind, den neu erfundenen vorgezogen, zumal wenn sie größten Theils in Ansehung ihrer Natur mit einander übereinkommen; 5) Sind diejenigen, welche zergehen und sich auflösen lassen, besser, als die, bey denen das Gegentheil beobachtet wird; Endlich können 6) die wohl schmäckenden, gut rüchenden und schön aussehenden billig den unangenehmen vorgezogen werden, zumal wenn sonst kein anderer Umstand solches verhindert.

Producten-Schrifften, siehe *Acta Scripta*, im I Bande p. 388 u. f.

PRODUCTIO, in der Anatomie; Siehe *Apophysis*, im II Bande, p. 904.

PRODUCTIO DOCUMENTORUM, oder *Prolatio Documentorum*, die Vorlegung derer Documente oder brieflichen Urkunden; siehe *Probatio*, ingleichen **Urkunde**.

Production, heisset bey den Gerichten, wenn eine Parthie diejenigen Acta und Documenta, so zur Rechtfertigung ihres Streits dienen, oder die Zeugen öffentlich darstellet.

PRODUCTIONES MAMMILLARES, siehe **Nerve**, im XXIII Bande, No. 1. pag. 1807.

PRODUCTIONIS MATERIA, siehe **Materie der Hervorbringung**, im XIX Bande. p. 2038.

PRODUCTIONIS TERMINUS, siehe **Productions-Termin**.

Productions-Schrifft, siehe *Acta Scripta*, im I Bande p. 388 u. f.

Productions-Termin, *Terminus Productionis* wird in denen Rechten die zu Vorstellung derer Zeugen und Darlegung derer Documente anberaumte Frist genannt; siehe *Probatio*.

PRODUCTIO OSSIS, siehe *Apophysis*, im II Bande p. 904.

PRODUCTIO TESTIUM, die Vorstellung derer Zeugen; siehe *Probatio*, ingleichen **Zeuge**.

PRODUCTORES, wurden ehemahls bey denen alten Römern diejenigen genennet, welche dergleichen Weibsbilder, mit denen sich keine Manns-Person ungestraft fleischlich vermischen konnte, zur Unzucht zu verleiten und jedermann gemein zu machen suchten. **Cujacius** in Exposit. Justin. Novell. 14. de Lenon.

PRODUCTORUM COPIA, siehe **Mittheilung der Abschrifft**, im XXI Bande p. 617.

Products-weise verfahren, *Procedere in scriptis*, ist, wenn in rechtshängigen Proceß- oder Streit-Sachen die Parteyen mit abgewechselten Sätzen gegen einander verfahren. Siehe **Proceß (ordentlicher)**

PRODUCTUM, siehe Product.

PRODUCTUS, siehe Product.

St. Productus, siehe St. Apollonius, den 14 April, im II Bande, p. 891 u. f.

Prodyle, ist nach einigen eine derer Hyades. Natales Comes Lib. IV. c. 7. Siehe *Hyades*, im XIII Bande, p. 1335 u. f.

Pröbes (Jobst) ein Nürnbergischer Kunst-Schlosser, gebohren den 18 Februar. 1640, machte sich die gute Anweisung seines Vaters, Egidii Pröbesen, in währender Lehre sehr zu Nutze, und durch seinen Fleiß in solcher Profeßion bey weiterer Kunst-Ausübung in der Fremde, die er auf 3 Jahr lang besuchte, gar beliebt. Dieses diente ihm auch hernach, als er nun 1660 wieder nach Hauß kam, und dann vor sich zu arbeiten anfieng, zu einem nicht geringen Vortheil, indem er sich auch allda dadurch in einen so guten Credit setzte, daß er immer zu thun fande, und allerhand künstliche Wercke, absonderlich zu Müntz-Sachen, verschiedene Druck- und Präg- auch Schneid- und Streck-Wercke zu verfertigen hatte. Als was besonders und ausserordentliches von seiner Arbeit war es, daß er einstens einen grossen eisernen Behälter mit 2 Thüder nach gleicher Art, wie man sonsten solche ger, zierlich von Holtz zusammen zu richten gewohnt ist, mit schönen Leisten und andern Zierrathen aus polirtem Eisen versehen war, gar künstlich zubereitet, welcher nach dem vor ein grosses Stücke Geld nach Franckfurt am Mayn verkauffet worden. Er starb den 30 April 1706. Doppelmayrs Hist. Nachricht von Nürnberg. Künstlern.

Pröbstin, *Præposita*, ist eine Dame, insgemein hohen Standes und Herkommens, so die nächste Würde bey denen Aebtißinnen hat, und über ein Kloster gesetzet ist.

Pröbstling, wird die Erdbeere genannt, davon zu sehen Erdbeerkraut, im VIII Bande, p. 528.

Pröck, ein adeliches Geschlecht in dem Fürstenthum Anhalt, welches aus dem Schweitzerischen Canton Schafhausen entsprossen, und sich sowohl in Franckreich als in Preussen ausgebreitet hat. Es soll aus selbigem einer Bischoff zu Costnitz, und ein anderer Abt zu Kempten gewesen seyn. N. von Pröck hat die Stelle eines Generals in Franckreich und zugleich die Gräfliche Würde erhalten. Rüdiger von Pröck war 1434 Polnischer Statthalter zu Thorn, und brachte dem Lande Preussen bey dem Könige Casimirn IV herrliche Vorrechte zu wege. Wilhelm auf Lomminen, Ballendorff und Stunckheim, diente 1604 in dem Ungarischen Kriege, und ward nachgehends Anhältischer Rath und Stallmeister. Er pflantzte sein Geschlecht in dem Anhältischen fort, und zeugte 4 Söhne: 1) Ernst Gottlieb, war Anfangs Hofmeister bey dem Printzen zu Anhalt, wie auch Hof- und Cammer-Rath, hernach geheimder Rath und Cammer-Präsident zu Meinungen, endlich aber Ober-Hof-Marschall und geheimder Rath zu Eisenach, starb 1694, und hinterließ 3 Söhne. 2) Friedrich Wilhelm, war in Preussen Vice-Vorsitzer des Ober-Appellations-Gerichts, Director des Land-Raths und Ober-Burggraf, starb 1688, und ließ gleichfalls 3 Söhne nach sich. 3) Carl Siegmund starb unvermählt, als Chur-Brandenburgischer Major. 4) Lebrecht, starb 1683 als Magdeburgischer Regierungs-Rath und Amts-Hauptmann zu Calbe, nachdem er mit einer von Reisegrün und Grünlist, der letzten ihres Geschlechts, so absonderlich in Böhmen gesessen, 2 Söhne gezeuget, davon Lebrecht Gottlieb 1708 dem König in Preussen als Rittmeister diente, Christian Lebrecht aber die Stelle eines Hof- und Regierungs-Raths zu Zerbst bekleidete, welchem letztern 1708 ein Sohn, Namens Wilhelm Lebrecht, gebohren worden. Becm. Anh. Hist. P. 7. p. 253.

PROECTASIS, heisset bey denen Rednern eben das, was Expositio heißt, nemlich der Theil einer Proposition, in welchem der kurtze Inhalt der Sache und was zur Untersuchung vorgeleget werden soll, erzählet wird. Die Proposition selbst aber und die Eintheilung, wodurch wir den Weg bahnen zur nachfolgenden κατασκευῇ oder Confirmation, wird προκατασκευὴ genennet.

Pröbel, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Dorff im Leipziger Creysse, stehet unter des dasigen Creyß-Amtes Gerichtsbarkeit. Wabst Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 71.

PROEDRI, war zu Athen ein Magistrat, der aus 9 Personen bestund, welche aus den 9 Tribubus, die nicht unter die Prytanes gehörten, in jeder Versammlung des Volcks durchs Looß erwählet wurden. Ihre Verrichtung war, daß sie bey gedachten Versammlungen die vorschwebenden Sachen dem Volck zur Wahl-Stimme vorlegten. Sigonius de rep. Athen. 2. 4.

PROEDRIA, siehe Rang.

PROEDROS, *Expatriarcha*, werden bey denen Griechen die abgesetzte Patriarchen genennet, die mit einem schlechten Bißthum vorlieb nehmen, oder sich sonsten als Privat-Personen aufhalten müssen.

PROEGUMENA, ist die innerliche vorhergehende Ursache einer Kranckheit, die aus einer andern ihren Ursprung zühet, welche, ob sie gleich aufhöret, darum doch die verursachte Kranckheit noch hinter sich läßt. In der Philosophie heißt causa proëgumena, die innerlich zu etwas antreibende Ursache. Das Wort stammet von προηγέμαι, antecedo, vorher gehen.

Pröherr (Christ. Daniel) schrieb: Biblische Schatzkammer, das ist, Begriff der gantzen heiligen Schrifft in Frag und Antwort, welches zu Jena 1719 in 8 heraus gekommen.

Pröleus (Andreas) schrieb einen Tractat, Matæologia Sociniana betittelt, und gab solchen zu Leipzig 1624 in 8 heraus.

Pröleus (Immanuel) lebte Anfangs als Magister der Weltweißheit zu Leipzig, hernach als Hofmeister eines jungen Cavaliers zu Franckfurt an der Oder. Nachdem trat er zu Amsterdam zu den Taufgesinnten, und zwar zu den so genannten Galenisten über. Er hat geschrieben

1. de hostiis caliceque veneno infectis,
2. demonstratio de certitudine sensuum, rationis & fidei, so nebst seiner Diss. de religione naturali hominis & boni civis gedruckt, Leipzig 1704 in 8.

3. Grundsätze des Rechts der Natur nebst einer kurtzen Historie und Anmerckungen über die Lehre des von Pufendorf ꝛc. ebend. 1719 in 8.
4. Dispp.
   a. de comparanda eloquentia ex illustrium oratorum imitatione, Leipzig 1695.
   b. de eo, quod hominem ex parte omni felicem & beatum facit, Leipzig 1701.
   c. de pretio eruditionis, eb. 1701 und wieder aufgelegt 1719.
   d. de religione hominis & boni civis naturali contra Spinozam & Hobbesium, ebend. 1703.
   e. de origine diversorum juris naturalis principiorum, ebend. 1703.
   f. quid sit honeste vivere secundum naturæ præcepta, ebend. 1704. Dissertt. 2. &c.

PRO EMTORE, ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von solchen Dingen, welche iemand durch Kauff an sich gebracht zu haben glaubet, oder die er würcklich von einem andern gekaufft hat.

PRO EMTORE POSSIDERE, siehe *Possidere pro emtore*, im XXVIII Bande, p. 1781.

PROENETUS, Stadt, siehe *Prenetus*.

PROERNA, oder PROARNA, eine Stadt in der Landschafft Phthiotis, in Thessalien. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. II, cap. XIII, Sect. IV, §. 121 u. f. **Baudrand** in Lex. Geogr. T. II, p. 90.

PRO ERUENDA VERITATE, **die Wahrheit zu ergründen**, ist eine gar bekannte Rechts-Formel, welche sonderlich von denenjenigen Handlungen gesagt wird, die ein Richter bloß zu Erforschung der Wahrheit vornimmt, als z. E. bey Inquisitions-Sachen u. d. g.

Prösing, eine nunmehro Gräfliche Familie in Oesterreich, deren Stammschloß dieses Namens in der Grafschafft Cilley liegt, aber heut zu Tage wüste ist. Sie hat sich vormals aus Cilley in Kärnthen niedergelassen, von dar sie in Oesterreich gekommen, und daselbst die Herrschafft Pölten und Preitenstein nebst mehr Flecken an sich gebracht. **Johann Ernst** war Hertzogs **Heinrichs** von Kärnthen Obrister über das Fußvolck in der Schlacht wider **Erckeberten**, Bischoff zu Lamberg, 1240. **Hartwich** lebte 1260, **Hermann** 1370, **Johann** und **Diepold** 1388, **Johann** und **Leonhard**, Herren des Schlosses Suaneck 1458. **Leonhard** war 1481 Hauptmann zu Windischgrätz, und ließ zwey Söhne, **Leonhard** und **Balthasar**, welcher letzterer 1542 Landes-Hauptmann in dem Lande ob der Enß gewesen und von dessen Söhnen, **Francisco**, **Johann**, **Joseph**, **David** und **Rudolph**, besondere Linien entstanden. **Georg Siegmund** kommt 1652 als ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft vor. Nach Anfang des 18 Jahrhunderts lebte Graf **Johann Maximilian** von **Prösing** als Kayserl. Cammer-Herr. **Wurmpr.** collect. geneal. Austr. **Speners** histor. insign. l. 2. c. 69.

Proesto, Stadt, siehe **Presto**.

PRO ET CONTRA DISPUTIren, heißt eine Sache hin und her auf beyden Seiten erwägen, und mit scheinbahren Gründen dieselbe so wohl bejahen als verneinen können.

Prötides, Gr. Προῖτιδες, sind so viel als des Prötus Töchter, nemlich Lysippe, Iphinoe und Iphianassa, welche nach einigen dem Bacchus, nach andern aber der Juno ihre Ehre nicht erweisen wolten, daher aber unsinnig wurden, und in solcher Wuth das gantze Argivische, Arcadien und andere Länder durchliefen. Und obwohl Melampus sich erboth, ihnen zu helffen, dennoch weil er den dritten Theil des Königreichs von dem Prötus dafür begehrete, ließ ihn dieser gehen. Allein weil es nicht nur darauf mit seinen Töchtern noch ärger wurde, sondern auch andere Weiber mehr also zu schwermen anfiengen, wolte er endlich den dritten Theil des Landes dem Melampus geben, der aber nun auch den andern dritten Theil für seinen Bruder, den Bias, forderte. Ob nun aber wohl solcher gestalt Prötus selbst nicht mehr, als noch einen dritten Theil behielt, dennoch versprach er dem Melampus, was er forderte, welcher so dann die stärcksten jungen Pursche zu Tirynthe auslaß, und des Prötus Töchtern auf eben die Art, wie sie thaten, nachschwermete. Sie kamen also von den Gebürgen endlich biß nach Sicyon, woselbst die älteste Printzeßin, Iphinoe, starb, die andern beyde aber wieder zu sich selbst kamen, von denen Melampus die eine, und sein Bruder, Bias, so dann die andere zur Gemahlin nahm. **Apollodorus** Lib. II. c. 2. §. 12. Nach andern hiessen sie auch Lysippe, Hipponoe und Cyrianassa, und weil sie entweder sich der Juno an Schönheit vorgezogen, oder auch als Priesterinnen derselben das Gold von dero Kleidung nahmen und für sich brauchten, brachte sie dieselben auf die Unsinnigkeit, daß sie glaubten, sie wären zu Kühen geworden. **Servius** übern **Virgilius** Eclog. VI. v. 48. Sie giengen daher auch auf dem Felde herum, und blöcketen wie die Kühe, fürchteten sich, man werde sie in den Pflug spannen, griffen auch immerzu an die Stirnen und fühleten nach ihren Hörnern. **Virgilius** l. c. Einige halten diese ihre Phantasie für eine λυκανθρωπίαν eine Art der Melancholie, und glauben, daß Melampus dieselbe insonderheit mit Ziegen-Milch wieder curiret habe. **Voßius** Theol. Gent. Lib. III. c. 68. **Plinius** Hist. Nat. Lib. XXV. c. 5. Siehe annoch **Prötus**.

Prötus, Gr. Προῖτος, des Abas und der Ocalea Sohn, und Zwillings-Bruder des Acrisius, mit welchem er sich aber schon im Mutterleibe zanckete, und da sie hernach zu ihren Jahren kamen, griffen sie auch würcklich zu den Waffen, wobey denn Prötus letzlich das Land räumen muste. Er begab sich also in Lycien zu dem Jobates, oder, wie ihn andere nennen, dem Amphianax, und heyrathete dessen Tochter Antea, oder, wie auch diese einige nennen, die Sthenoböa, worauf ihm dann auch dieser sein Schwieger-Vater so fern mit seinen Trouppen beystund, daß er einen Theil von dem väterlichen Königreiche Argos wieder erobern und sich zu Tirynthe setzen kõnte. Es befestigten ihm zu Gefallen auch dieses selbst die Cyclopen, wogegen er ihnen ihren Aufenthalt in solchem seinem Lande mit verstattete, und zeugete anbey oben benannte **Prötides**, wie auch nach solchen annoch den Megapenthes. **Apollodorus** lib. II. c. 2. §. 2. Immittelst aber war er nicht nur mit besagten seinen Töchtern auf beschriebene Art,

Art, sondern so fern auch mit seiner Gemahlin sehr unglücklich, daß, als Bellerophon seinen Schutz und Aufenthalt bey ihm suchte, sich dieselbe in ihn verliebete, und, da er ihr kein Gehör geben wolte, sie ihn ins Verderben zu stürtzen suchte, wegegen aber ihr Vater ihm ihre andere Schwester zur Gemahlin gab, welches sie denn so desperat machte, daß sie einen Strick nahm, und sich selbst erhenckete. Hyginus fab. 57. Und ungeachtet er auch hinwiederum gegen den Acrisius so glücklich war, daß er denselben von Argis vertrieb, dennoch aber auch unter dem Namen des Jupiters, dessen Tochter, die Danae, zu Falle brachte. Ovidius Met. Lib. V. v. 238. Apollodorus Lib. II. c. 4. §. 1. Als Perseus zurück kam, verwandelte er ihn durch der Medusa Kopff in einen Stein, und stellete damit das Königreich Argos dem Acrisius wieder zu, welches aber mit dem, daß Prötus selbst des Perseus Vater gewesen seyn soll, nicht wohl zu vergleichen stehet. Ovidius. l. c. Lactantius Placidus Narr. Lib. V. fab. 2.

PROFANA INGENIA, heissen diejenigen Ingenia, die sich zu weltlichen und ungöttlichen Dingen neigen.

PROFANA PAX, siehe Land-Friede, im XXVI Bande, p. 4101 ff.

Profanität, siehe Unheiliges Wesen.

PROFANITAS, siehe Unheiliges Wesen.

PROFANUM OSCULUM, siehe *Osculum Profanum*, im XXV Bande, p. 2094.

PROFANUS LOCUS, ein gemeiner oder schlechter Platz, wird in denen Rechten gar öffters denen so genannten Locis religiosis entgegen gesetzt. l. 40. ff. de religios. l. 37. ff. de contr. emt. l. 4. C. de relig. & sumt. Brissonius.

Profe, Profer, eine Adeliche Familie in Schlesien, deren Stammhauß Profen ist, im Jauerischen gelegen, siehe davon einen besonderen Artickel. Sinapius führet aus alten Diplomatibus der ältesten Zeiten unterschiedene dieses Geschlechts an. Melchior zu Profen und George Profe zu Gotschdorff im Striegauischen lebte ums Jahr 1572. Ein anderer des Namens Melchior auf Profen und Groß-Rosen, war im Jahr 1586 Kayserlicher Kriegs-Rath, nachgehends besaß Adam 1600 das Gut Reppersdorff. Sein Sohn, Friedrich, ward im Jahr 1617 von einem reisigen Gesindel auf dem Wege von Jauer bey Reppersdorff, alt 26 Jahr, und als ein mit Catharina von Waldau auf Klein-Rosen verlobter, erschossen. Ob diß Geschlecht annoch florire, kan man nicht sagen. Schles. *Curios. P. III.*

Profe (Gottfried) ist gebohren im Jahr 1712 den 11 Septemb. zu Franckfurt an der Oder. Sein annoch daselbst lebender Vater ist Caspar Profe, Rathsherr und Braueigen in gedachtem Franckfurt. Von 7 Kindern seiner Eltern ist er der jüngste. Bis 1726 hat er die Schule zu Franckfurt an der Oder unter dem Rector M. Christ und Con-Rector M. Reinhardt frequentirt. Im bemeldeten 1726 Jahr schickten ihn seine Eltern nach Halle ins Pädagogium, woselbst er bis 1730 seine Schul-Studien getrieben. Im Jahr 1730 gleich nach Ostern ward er auf der Universität zu Halle inscribiret, hielt sich aber bis Michael, zu bereits gedachtem Franckfurt wegen eines Familien-Stipendii auf, und hörte Heineccium in der Philosophie; Herrn Professor und Inspector Deutsch aber in der Theologie. In Halle von Michael 1730 blieb er biß 1732, und hörte beyde Herrn D. Michaelis in der Philologie, Herrn Abt Breithaupt, den jüngern Herrn Prof. Francken, und besonders auch privatissime in der Theologie den seel. Doct. Rambach. Im Jahr 1732 um Ostern gieng er nach Jena, und hörte M. Carpoven über die Philosophie, Hambergern über die Mathematick, und Tympen über die Philologie, wie auch den Hrn. D. Walchen über die Theologie. Im Jahr 1733 um Michael, kam er nach Halle zurück, und fieng theils in der Lateinischen Schule des Wayfenhauses an zu dociren, theils Fundamental-Collegia über die Hebräische und Griechische Sprache öffentlich mit Genehmhaltung der Theologischen Facultät, und unter der Direction Herrn Doct. Baumgartens ein Philobiblicum Collegium zu halten. Im Jahr 1734 um Ostern wurde er von dem Herrn Abt Steinmetz nach Kloster Berga bey dem damahls anzurichtenden Pädagogio als College beruffen. Daselbst übte er sich in der Philosophie und Philologie durchs Dociren bis 1738. In diesem Jahr um Ostern gieng er wieder nach Halle und wurde Magister, fieng auch an die Mathematick, Philosophie und über die Hebräische Sprache zu lesen, dabey es ihm niemahls an erwünschtem Beyfall fehlte, und wurde eben um deswillen 1739 in die Facultät recipiret. Im December eben dieses Jahres erhielte er von Sr. Königl. Majestät von Dännemarck aus Coppenhagen, wider alles sein Vermuthen und Dencken, die Bestallung zum ordentlichen Professor der Philosophie und Mathematick an dem Academischen Gymnasio, das zu Altona errichtet wurde, und schon jetzt in herrlichem Flor stehet: Welches Amt er auch 14 Tage nach dem Neu-Jahr 1740 angetreten, und noch jetzo verwaltet. Seine bisherige Schriften sind:

1. Dissert. Inaug. Mathesis Philosophiæ Filia, non Mater, Halle 1738 ohne Präside.
2. De Abrogato & Abrogante Dissert. Halle 1738, so er als Präses vertheidiget.
3. De Affectibus, Halle 1739 pro loco.
4. De optima methodo linguas, inprimis Sanctam, discendi Programma, Halle 1739.
5. De Caussis incrementorum, quæ Mathesis recentiore ætate cepit, 1740, welches seine Inaugural-Oration zu Altona war;
6. Programma: Mathesis a Philosophia imitanda, Altona 1740.
7. Das neu errichtete Gymnasium und Pädagogium in der Königlichen Dänischen Stadt Altona 1740, ein halb Alphabet.

Aus schriftl. Nachrichten.

PROFECTIONES und *Progressiones*, werden in der Astrologie genennet die richtige und ordentliche Bewegung der Sonnen, oder anderer Gestirne durch die Zeichen des Thier-Kreises, deren sie dreyerley Gattungen, jährliche, monatliche und tägliche zählen.

PROFECTITIA DOS, siehe *Dos Profectitia*, im VII Bande, p. 1343 u. f.

PROFECTITIUM FEUDUM, ist in denen Lehn-Rechten eigentlich nichts anders, als ein sonst so genanntes väterliches Lehn, welches von dem Vater oder denen Groß-Eltern herstammet. Siehe *Feudum Paternum*, im IX Bande, p. 711.

PROFECTITIUM PECULIUM, siehe *Peculium Profectitium*, im XXVII Bande, p. 42 u. ff.

Profectus oder **Präfectus** (Jacob) ein Doctor der Medicin, und Philosoph von Noto aus Sicilien, war ein guter Poete, florirte 1536, lehrte die Medicin und Philosophie eine Zeitlang zu Neapolis, ward nachgehends des Pabsts **Pauls** III Leib-Medicus, und schrieb:

1. Sympolium de vinis, welches zu Rom 1536 in 8 gedruckt, nachmahls aber unter dem Titel de diversorum vini generum natura liber, zu Venedig 1559 in 8 wieder aufgeleget worden.
2. Cantica de verbo Dei &c.

Mongitor. bibl. Sicul. T. I.

Profeilen oder **einprofilen**, heisset dem Frauenvolck bey dem Gold- und Silber sticken den Rand des Laub- und Blumenwercks mit erhabenen gold- oder silbernen Schnürlein umlegen.

Profen, ein herrliches Land-Schloß in Schlesien im Fürstenthum Jauer, allwo der Graf von **Nostitz** einen kostbaren Garten und eine herrliche Bibliothec angeleget. Ehedem war es das Stamm-Hauß derer von **Profe**.

Profer, Geschlecht, siehe **Profe**.

PROFERRE, bedeutet in denen Rechten bißweilen etwas heraus geben und kund machen, bißweilen aber auch vorbringen, vorlegen, darstellen, verkündigen, und endlich auch verlängern, aufschieben, einen Termin aufnehmen u. d. g. **Brissonius, Oldendorp, Pratejus.**

PROFERRE POMOERIUM, siehe *Pomœrium*, im XXVIII Bande, p. 1390.

PROFESSEUR, siehe **Professor.**

Profeß Hauß, siehe **Profeß thun.**

PROFESSIO, siehe **Profeßion.**

PROFESSIO, war insonderheit bey denen Römern, wenn einer seinen Namen, Alter, Angehörige, Vermögen und dergleichen bey denen Censoribus angeben muste. Siehe *Professio Censualis.*

PROFESSIO, ist auch in denen Rechten, und sonderlich in l. non nudis. C. de probat. so viel, als eine Antwort auf eine vorher gegangene Frage. **Pratejus.**

PROFESSIO CENSUALIS, hieß ehemahls bey denen alten Römern, wenn sich jemand bey denen öffentlich bestellten Censoren meldete, und ihnen einen vollständigen Aufsatz seines sämmtlichen Vermögens einhändigte, um sich von ihnen nach der in denen Rechten bestimmten Ordnung und Vorschrifft schätzen zu lassen. l. ult. §. 1. in fin. ff. de muner. & honor. l. censualis. C. de donat. **Brissonius** Select. Antiqu. Lib. I. **Pratejus.**

PROFESSIO LIBERORUM, war bey denen alten Römern eine gewisse feyerliche Handlung, da nemlich ein Vater, welcher unterschiedene, vornemlich aber nur drey Kinder gezeuget hatte, und derer ihm daher nach Verordnung derer Gesetze gebührenden Rechte und Vortheile theilhafftig werden wolte, solches innerha b 30 Tagen nach ihrer Geburt bey dem Præfecto Ærarii melden muste. Worauf so denn hierüber zwey besondere Instrumente verfertiget wurden, deren eines dem Vater mit nach Hause gegeben, das andere aber in dem Ærario beygeleget ward. **Julius Capitolinus** in Vita Marci Anton. c. 9 und in Gord. c. 4. **Svetonius** in Tiber. c. 5. und in Calig. c. 8.

PROFESSIO MONACHORUM, siehe **Münche (Profeßion derer)** im XXII Bande, p. 298 u. f.

PROFESSIO MONASTICA, siehe **Münche (Profeßion derer)** im XXII Bande, p. 298 u. f.

Profeßion, siehe *Professio.*

Profeßion, *Professio*, heisset im gemeinen Leben das Gewerb, Thun, die Handthierung; ingleichen der Stand, Beruf, die Lebensart und Nahrung. Daher heißt Profeßion von einem Dinge machen, sich auf ein Ding legen, und dasselbige treiben, sich damit zu ernähren. In denen Rechten wird zwar Profeßion insgemein nur von denen ehemahls so genannten Argentariis oder Geld-Wechslern gesagt; indessen aber braucht man dieses Wort bisweilen auch von allen andern Ständen und Lebens-Arten. l. 6. §. prætor. ff. de edend. l. 26. in fin. C. de Episc. & Cler. Es gehören die Profeßionen insonderheit mit zu denen Mitteln, wodurch der menschlichen Unvollkommenheit abgeholffen wird, und sind solche dreyerley Gattung. Entweder sie kommen an auf blosse Wissenschafft, wenn man sie ihrem Wesen nach und an sich selbst betrachtet; oder fast allein auf eine fertige Ausübung; oder endlich auf Wissenschafft und Ausübung zugleich. Die erste Art fasset in sich alle Theile der Gelehrsamkeit, welche wesentlich bestehet in wahrer und gründlicher Erkänntniß nöthiger und nützlicher Wahrheiten; ob sie wohl freylich dem Endzweck nach, wenn sie nicht vergeblich seyn soll, muß ausgeübet werden. Zu der andern gehören die **Handwercker**, welche bestehen in einer Fertigkeit gewisse Maschinen zu machen, zur Unterhaltung des menschlichen Leibes, ohne daß dabey eine gelehrte und gründliche Erkänntniß vonnöthen wäre. Ohne alle Erkänntniß kan zwar kein Handwerck erlernet werden; jedoch kommt darauf das wenigste an, darf auch fast nur ins Gedächtniß gefasset werden; die Ubung aber muß dabey das Haupt-Werck vollbringen. Wenn eine Profeßion auf alle Wissenschafft Erfahrung und äusserliche Ubung zugleich beruhet: wird sie eine **Kunst** genennet. Alle diese Dinge sollen dazu dienen, daß unser natürliches Leben und die äusserliche Wohlfahrt befördert werde; dieses aber soll wiederum eine Gelegenheit und ein Hülffs-Mittel seyn, die Seele zu bessern, damit man GOttes Willen vollbringen, ihn ehren, und sich selbst glücklich machen könne. Was vor Regeln in Erwählung einer Profeßion zu beobachten, findet man in dem Artickel: **Beruff**, im

III Bande, p. 1449. **Lebens-Art**, im XVI Bande, p. 1272. u. ff. und **Studieren**. In dem ersten Artickel ist auch erzählet, wie mans bey dieser Wahl auf unterschiedene Art versehe. Was Eltern in Ansehung ihrer Kinder dabey zu mercken, das zeiget der Artickel: **Kinder-Zucht**, im XV Bande, p. 654. u. ff. insonderheit p. 658. Wie man in der erlernten Profeßion sich klüglich verhalten solle, weiset der Artickel: **Reichthum**. Sonst bemercken wir noch, daß die verschiedenen Profeßionen auch verschiedene Inclinationen und Gemüths-Neigungen machen. Die Gewohnheit hat eine grosse Gewalt, und solches wird am meisten erkennet, wenn sich ein Mensch in einen gewissen Orden oder Gesellschafft begiebet. Drum wenn ein Vater zwölff Söhne hätte, die von Natur einerley Temperament und Inclination führeten: Der erste aber ein Theologus, der andere ein Juriste, der dritte ein Medicus, der vierdte ein Mathematicus, der fünffte ein Criticus, der sechste ein Kauffmann, der siebende ein Soldate, der achte ein Hoff-Bedienter, der neunte ein Handwercks-Mann, der zehende ein Schiffer, der eilffte ein Bauer, der zwölffte sonsten etwas würde; so würde doch bey allen eine sonderbahre Inclination, sonderbahre Wünsche, sonderbahre Judicia gefunden werden. Doch auf unsern Zweck zu kommen, werden wir alle Stände nicht ausführen. Denn die Leute, die sich in der Republick befinden, sind Gelehrte, Hoff-Leute, Soldaten, Kauff-Leute, die mit der Hand arbeiten. Ein Gelehrter sucht allemahl die Freyheit. Denn wer im Studiren seine freye Meynung vorbringen mag, dem ist auch die Dienstbarkeit in andern Sachen beschwerlich, die er geringer schätzet als alle Studia. Drum haben auch die Tyrannen dieses gewisseste Arcanum ihrer Regierung, daß sie die Unterthanen nicht studiren, sondern die Künste bloß in dem geheimen Cabinete ihres Hofes exerciren lassen. Es ist auch bekannt, daß die Gelehrten lieber in Friede und Ruhe leben, als daß sie Krieg und Streit rathen solten, alldieweil das Studiren in dem Geräusche der Waffen übel kan fortgesetzet werden. Am meisten aber zielen sie auf die Ehre, und auf ansehnliche Bekanntschafft. Denn die Gelegenheit des Studirens verbietet ihnen grosses Reichthum zu hoffen. Ja wenn man die Gelehrten selbst in ihrem Unterscheide betrachten will, so findet man was sonderliches an den Geistlichen, an den Politicis, an den Medicis; an den Philosophen, das ihnen gleichsam eingeflösset wird, wenn sie zu einer solchen Profeßion treten. Und darauf muß ein Staats-Mann sehen, wenn er sich derglei-chen Leute zu seinem Vortheil bedienen will. Die Hoff-Leute ergeben sich dem Glücke, und haben keinen andern Zweck, als daß sie bey dem Fürsten in beständiger Gnade leben wollen. Und weil diese Glückseligkeit von vielen andern verlanget wird, so müssen sie stets in heimlichem Hasse und verstellter Freundlichkeit ihre Actionen zwingen lernen. Die vom Kriege Profeßion machen, haben keine Lust zu friedlichen Rathschlägen, weil ihnen hierdurch die Hoffnung der Ehre und des Gewinstes entzogen wird. Sie wollen gerne mit Gewalt durchdringen: Die Gesetze hören sie nicht gerne und suchen alle mahl über andere ein Commando. Die Kauff-Leute gehen mehr auf den Profit, als auf hohe Ehre und Dignität. Sie hören gerne dabey von Freyheit, weil sie das Capital darbey öffentlich rühmen dürffen: und erschrecken allezeit vor dem Kriege, weil die Commercien dabey turbiret werden. Die mit der Hand arbeiten, achten der Ehre wenig, und sind mit der Nahrung zufrieden.

Profeßion, *Profeßio*, heisset auf Universitäten, oder Academien, dasjenige Amt eines Lehrers, der über eine gewisse Disciplin oder Facultät öffentliche Vorlesungen hält, und daher auch den Titel als Professor führet, siehe den Artickel: **Professor**.

Profeßion (Kauffmanns-) siehe **Professor der Kauffmannschafft**.

Profeßion (Oeconomische) *Profeßio Oeconomiæ*, *Profeßio Oeconomicæ*. Es wäre wohl gethan, wenn auf allen Academien ein Professor der Oeconomie bestellet würde, der die Studiosos in dem vornehmsten, was zu der Stadt- und Landes-Wirthschafft gereichet, unterrichtete; und gehöret solches billig mit unter die Fehler vieler Universitäten. Es ist auch kein Zweifel, daß wenn an Höfen dißfalls gehörige Vorstellung geschähe, man solche höchstnöthige und dem gantzen Lande ersprießliche Profeßion etabliren würde, wie schon dergleichen Professores Oeconomiæ auf denen Academien zu Halle, Franckfurth und Rinteln bestellet sind; Damit man aber erweise, daß es nicht blos eine leere Gedancke, so wird aus dem folgenden erhellen, daß unterschiedene gelehrte und berühmte Leute gleiche Gedancken geheeget. **Morhof** sagt in dem III Buche des III Theils seines Polyhistors: „Die Oeconomischen Lehren „sind bey mir in solchem Ansehen, so, daß ich da„vor halte, daß ein eigner Professor deswegen auf „Universitäten bestellet werden solte.„ Und der berühmte Professor zu Franckfurth **Joh. Christoph Becmann**, in dem 10. §. des X Capituls seiner Politicæ Parallelæ p. 524. „Bey denen „Philosophischen Profeßionen, damit ich nicht „die Fehler derer übrigen durchgehe, desiderire „ich einen Professorem Oeconomicæ, welcher „die Studiosos nicht mit etlichen leeren Wörtern „abspeisete, sondern in Praxi recht unterrichtete.„ Herr **Johann George Döhler** erinnert in seiner **Untersuchung des heut zu Tage überhandnehmenden Geld- und Nahrungs-Mangels**, bey dem siebenden Punct dergleichen mit folgenden Worten: „Auf Schulen ist schon „die vorgefaßte schädliche Meynung; ein Studi„render solle sich gar auf kein Hauß-Wesen le„gen, ja einem Schüler sey es schimpfflich, und am „Studiren verhinderlich, wenn er sich auf das „Hauß-Wesen lege, und solches selbst mit angreif„fen soll.„ In allen Schulen wird der Virgilius in Bucolicis und Georgicis getrieben, aber wohl nichts mehr, als die Nomina propria und das Latein expliciret, die Scansion der Verse und die Poetischen Phrases angemercket, aber die Realia aus den Bucolicis und Georgicis bleiben zurücke. Auf Universitäten wird noch weniger daran gedacht, ausser daß die Physick und Theile der Mathe-

matick

matick getrieben werden, die Oeconomica aber inſonderheit gar nicht. Daher kommt es auch, daß es hernach an Leuten mangelt, die man zur Oeconomie brauchen kan. Und p. 27. Gleichwie aber aus Unverſtand des Hauß-Weſens viel Schaden und Unrath folget; Alſo würde nicht undienlich ſeyn, der Jugend auf denen Schulen und Univerſitäten, bey denen Handwerckern, und ſelbſt bey dem Bauersmann die Oeconomie zu erlernen und zu verbeſſern. Der gelehrte Herr Cantzler **Ludwig** in Halle ſpricht in denen Anmerckungen des XV Capitels ſeiner **Einleitung zu dem Deutſchen Müntz-Weſen mitlerer Zeiten**: Was **Columella** Cap. I. de re ruſtica ſagt: „Daß die „Römer ſo ſchlechte Hauß-Wirthe wären, käme „daher, weil alle Handwercker, auſſer dieſer Wiſ„ſenſchafft, ihre Lehr-Jungen und Lehr-Meiſter „hätten; ſolches möchte man auch noch immer „itzund auf unſern Univerſitäten beklagen.„ Der Herr geheimde Rath **Thomaſius** iſt, wie aus dem XVII Capitel ſeiner Cautelen circa præcognita jurisprudentiæ zu erſehen, hierinne gleicher Gedancken. Ein weit mehrers hiervon findet man in **Anaſtaſii Sincerii** Project der Oeconomie in Form einer Wiſſenſchafft, und in des Herrn **von Rohr** Haußhaltungs-Bibliotheck.

Profeßion (Pathologiſche) ſiehe *Pathologica Profeſſio*, im XXVI Bande, pag. 1315 u. f.

Profeßion (Philoſophiſche) *Profeſſio Philoſophiæ*, oder das Amt eines öffentlichen Lehrers der Welt-Weißheit auf hohen Schulen. Auf der Academie zu Paris iſt die philoſophiſche Profeßion die älteſte, wie **Buchananus** Hiſt. Scot. L. V. beym **Conring** in Antiqu Acad. berichtet. Auf der Academie zu Leipzig ſind neun ordentliche Lehrer, die die Philoſophie, worzu auch die freyen Künſte gerechnet werden, auf dem öffentlichen Catheder lehren, nehmlich der Metaphyſick, der Poeſie, der Phyſick, der Eloquentz, der Mathematick, des Organi Ariſtotelici oder der Logick, (ſiehe den Artickel: *Profeſſor Organi Ariſtotelici*,) der Moral und Politick, der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache, und der Hiſtorie: welchen ſeit einigen Jahren von der hohen Landes-Obrigkeit noch der zehende ordentliche Profeſſor der Philoſophie überhaupt, beygeſetzet worden, iedoch aber hat dieſer in der philoſophiſchen Facultät nicht Sitz und Stimme.

Profeßion derer Münche, ſiehe **Münche (Profeßion derer)** im XXII Bande, p. 298. u. f.

PROFESSIO NATALIS, ein **Geburts-Brief**, wovon im X Bande, p. 532.

PROFESSIONEM FACERE, ſiehe **Profeß thun.**

PROFESSIONEM PECULII EDERE, ſiehe *Profiteri.*

PROFESSIO NOMINIS, ſiehe *Nominis Delatio*, im XXIV Bande, p. 1223.

PROFESSIO NOMINIS IN TERMINO CORAM ACTUARIO, das Angeben im Termine, ſiehe **Proceß**, ingleichen **Termin.**

PROFESSIO OECONOMICÆ, ſiehe **Profeßion (Oeconomiſche).**

PROFESSIO PATHOLOGIÆ, ſiehe *Pathologica Profeſſio*, im XXVI Bande, p. 1315.

PROFESSIO PATHOLOGICA, ſiehe *Pathologica Profeſſio*, im XXVI Bande, p. 1315.

PROFESSIO PROVINCIALIS, hieß ehemahls bey denen alten Römern eigentlich nichts anders, als der ſonſt ſo genannte Cenſus. Nur daß man das letztere Wort gemeiniglich nur von der zu Rom eingeführten Schätzung derer Römiſchen Bürger, das erſtere aber von denen in den Römiſchen Provintzien befindlichen Einwohnern, gebrauchte. **Heineccius** in Antiquit. Rom. ad Inſt. L. br. I. in App. §. 47.

PROFESSIO TOCKLERIANA, ſiehe *Pathologica Profeſſio*, im XXVI Bande, p. 1315. u. f.

Profeſſor, öffentlicher Lehrer auf Academien, *Profeſſor*, *Profeſſor Publicus*, *Profeſſeur*, iſt eigentlich eine gelehrte und geſchickte Perſon, ſo auf einer hohen Schule beſtellet iſt, eine hohe Wiſſenſchafft öffentlich zu lehren. An einem Profeſſor wird erfordert, daß er 1) nicht nur in ſeiner Wiſſenſchafft gründliche Erfahrung, und daneben 2) die gute Gabe habe, dieſelbe mit geſchickten und vernehmlichen Reden, auf eine angenehme und deutliche Weiſe, vorzutragen, ſondern auch 3) einen untadelichen Wandel führen und 4) wohlgeſittet ſey, damit er durch Lehren und Exempel die ſtudirende Jugend erbaue und bey Hoff-Leuten nicht vor einen Schul-Fuchs durchgezogen werde. Es werden die Profeſſoren eingetheilet in **ordentliche** (ordinarios) und **auſſerordentliche** (extraordinarios.) Jene genüſſen wegen ihrer Profeßion gewiſſe Salaria; dieſe aber gemeiniglich nichts anders, als die Anwartung, daß ſie bey ereigneter Vacantz in jener ihre Stelle befördert werden ſollen. Es ſind die Profeſſoren nicht allein zu Kriegs-Zeiten von dem Wache halten, und Einquartirungen derer Soldaten, ſondern auch auſſer dem ſonſt noch von allen bürgerlichen ins beſondere aber denen perſönlichen Beſchwerden und Abgaben befreyet, dafern nicht irgend hier oder da ein anders hergebracht iſt, oder wenigſtens doch ſo lange, biß das Gegentheil gehörig bewieſen worden. **Feltmann** in Dec. Reſp. 10. **Brunnemann** in Conſil. 149. und 163. **Mevius** P. VII. Dec. 143. So müſſen ihnen auch oder denen Erben die entweder von der Republick oder auch nur bloſſen Privat-Perſonen ausgemachten Jahr-Gelder, wenn ſie gleich vor der Zeit mit Tode abgehen, richtig und ohne Abgang bezahlet werden. **Carpzov** P. II. Conſt. 51. def. 12. n. 4. Wie ihnen denn auch ihre ordentliche Beſoldung auf den Fall, wenn ſie entweder durch Kranckheit, oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, ihr Amt gebührend abzuwarten, nicht zu kürtzen oder gar einzuziehen iſt. **Carpzov** in Jurispr. Eccleſ. Lib. II. tit. 25. def. 416. n. 16. Ferner können ſie vor keinem andern auſſer ihrem ordentlichen Academiſchen Gerichte, belanget werden. **Richter** P. I. Conſil. 2. n. 3. p. 8. u. 12. n. 28. p. 11. u. n. 45. p. 13.

Wenn

Wenn sie aber anderswo ein Verbrechen begehen; so können sie auch daselbst bestraffet werden, und sich deshalber auf ihr privilegirtes Forum nicht beziehen. **Brunnemann** P. III. Dec. 100. So sind auch dieselben von denen Vormundschafften befreyet, und können wider ihren Willen nicht darzu genöthiget werden. §. 15. Inst. de Exc. tut. vel curat. l. 6. §. 1. ff. eod. und tit. C. de Profess. & med. Ingleichen kan ihnen auch das sonst gewöhnliche Abzugs-Geld nicht abgefordert werden. **Cothmann** in Consil. 15. u. 17. Und wenn sie 20 Jahr lang ihrem Amte gehörig vorgestanden und fleißig gelesen haben; so werden sie mit dem Ehren-Namen Illustris beleget. **Richter** P. IV. c. 42. n. 388. fol. 269. **Becker** in Jur. Publ. p. 231. Unterdessen aber können sie sich ausser dem Nothfalle, oder ohne besondere Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, keinen Substituten halten, und ihr Amt durch denselben verwalten lassen. **Richter** l. c. n. 387. Wie ihnen denn unter andern auch verboten ist, Handlung oder andere bürgerliche Nahrung zu treiben, dafern sie nicht derer ihnen sonst zustehenden Privilegien und Freyheiten verlustig werden wollen. l. qui sub prætextu. C. de SS. Eccl. **Klock** Tom. III. Consil. 161. n. 5. und 6. Welches aber doch, vornehmlich heut zu Tage, seine Abfälle leidet. **Klock** l. c. n. 62 bis 78. Im übrigen genüssen sie aller denen Studirenden überhaupt in denen Rechten zugestandenen Privilegien und Freyheiten, wovon unter dem Artickel: **Studirende**, ein mehrers beygebracht werden soll. Man lese übrigens **Zaunschliffers** Tr. de Privilegiis Professorum, Halle 1734 in 4. Die Professores der Universität zu Leipzig betreffend; so haben deren 6, und zwar von denen beyden obersten, nemlich der Theologischen und Juristen-Facultät, in einigen Sächsischen Stifftern so viel Canonicate, als nemlich zwey zu Meissen, zwey zu Merseburg, eines zu Naumburg, und eines zu Zeitz. Welche sie auch seit des Pabsts **Johannes** XXIII Concession beständig genossen haben. **Stryck** in Diss. de Jur. Pap. Princ. Evangel. c. 5. de Protest. Princ. circa Capitula §. 2. Sonst kan keiner weder in Leipzig, noch zu Wittenberg, die ihm angetragene Profeßion antreten, bis er sich erst vor dem Kirchen-Rathe zu Dreßden gestellet, und würcklich confirmiret worden. Welches mehrentheils durch ein förmliches Rescript aus dem Geheimen Rathe zu geschehen pfleget, **Mandat** von 1716. noch auch ohne besondere Conceßion ausserhalb Landes verreisen. **Beyer** zu **Carpzovs** Jurispr. Eccl. Lib. II. def. 405. Ubrigens stehen dieselben so wohl, als andere Universitäts-Verwandten, unter der Academischen Gerichtsbarkeit, in Consistorial-Sachen aber unter dem Consistorio. **Carpzov** l. c. def. 402. So viel endlich die unter ihnen vorfallenden Injurien betrifft; so gehören die Real-Injurien vor die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche aber auf der Universität zu Leipzig auch dem Academischen Concilio zustehet; die geringern Beleidigungen aber sind der Erkänntniß des Rectoris Magnifici und dem Concilio überlassen. Jedoch sollen zwischen denen Professoren selbst gar keine Injurien-Processe gestattet werden. *Rescr.* von 1703. *Cod. Aug.* T. I. p. 871.

PROFESSORES, so wurden zu der Kayser Zeiten diejenigen genennet, welche die Grammatic und Rhetoric so wohl zu Rom als in den Freystädten lehrten. Es muste von den letztern jedes 3 bis 4 dergleichen Männer halten, und die Decuriones musten Sorge tragen, daß ihnen ihre Besoldung richtig gereicht ward. Solches betrug sich in der Stadt Rom manchmahl auf 2500 Ducaten, wenn aber die Stadt nicht allzu groß, muste zuweilen ein Professor der Rhetoric mit 600, ein Professor der Grammatic aber mit 300 Ducaten vorlieb nehmen; hingegen findet man auch wohl Exempel, daß einige, wiewohl ausserordentlicher Weise, bis zu 60000 Ducaten jährliche Besoldung bekommen. **Panciroll.** de magistr. municip. c. 4. **Laurentius** de Profess. c. I. **Pitiscus.** Von denen Professoribus auf Academien siehe den Artickel: **Professor.**

PROFESSORIBUS ET MEDICIS (DE) ist die Aufschrifft des 52 Titels aus dem X Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt so wohl von denen Rechts-Gelehrten und Aertzten, als auch von denen ihnen zuständigen Rechten und Freyheiten.

PROFESSORIBUS, QUI IN URBE CONSTANTINOPOLITANA DOCENTES EX LEGE COMITIVAM HABERE MERUERUNT (DE) ist die Aufschrifft des 15 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt eigentlich von denenjenigen Rechtsgelehrten, welche in der Stadt Constantinopel die Rechte öffentlich gelehret, und daher mit dem Ehren-Titel eines Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafens begnadiget wurden.

PROFESSOR JURIS, siehe **Professor der Rechte.**

Professor der Kauffmanschafft, *Professor Mercaturæ.* Es wirfft der berühmte **Marperger** in der ersten Fortsetzung seiner nützlichen Fragen über die Kauffmanschafft p. 283. u. ff. die Frage auf: ob es nicht rathsam wäre, auf Universitäten öffentliche Professores der Kauffmannschafft zu verordnen, welche die Kauffmanschafft, und alles, was in dieselbe hinein lauft, oder von solcher dependiret, lehren müsten? Denn bisher ist man in den Gedancken gestanden, daß nur die Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philosophie nur auf Universitäten der studirenden Jugend müsten vorgetragen werden. Wie man denn solche vier Wissenschafften in so viel Facultäten eingeschlossen, und zu ieder derselben besondere Professores verordnet. Was aber zu andern, in dem menschlichen Leben nöthigen Wissenschaften, sonderlich zur Kauffmannschafft, gehörig gewesen, das ist mehrentheils an die Philosophische Facultät, oder auch, nachdem der Vorfall gewesen, an die Juristische verwiesen worden, welche beyde die Kauffmannschafft als Neben-Wercke, und Stückweise tractiret, und nur bey Gelegenheit davon geredet, als etwan der Philosoph in der Lehre von der Politick, wann er auf die Einrichtung der Republiquen, deren Anwachs, und Erhaltungs-Mittel; Der Jurist aber auf solche Contracte gekommen, welche hauptsächlich die Kauffmannschafft angegangen,

oder aus ihren beschriebenen Rechten haben decidiret werden müssen. Im übrigen aber ist von dem, worinnen die Geheimnisse der so grossen Nutzen bringenden Kauffmañschafft bestanden, geschwiegen worden, ausser was in etlichen Dissertationen und Disputationen geschehen, da zwar ein und andere Materie der Kauffmannschafft nach ihren Umständen und nach den Rationibus dubitandi & decidendi heraus gesucht und abgehandelt worden. Der gantze Cursus aber derselben ist secundum methodum analyticam negligiret, u. weil es bisher nicht gewöhnlich, ausgelassen worden. Daß aber die Lehre von der Kauffmannschafft öffentlich auf Universitäten zu tractiren, von der höchsten Nothwendigkeit sey, solches beweiset obgedachter **Marperger** mit folgenden Gründen: 1) Weil sie zum Aufnehmen und zur Erhaltung der bürgerlichen Societät gereichet, ja weil sie dasjenige sey, was dem Leibe einer Republick Geist und Leben geben soll. 2) Weil sich dieselbe eben, wie andere Studien, in ihre Theile nach einer vernünftigen Lehr-Art bringen lässet, also, daß erstlich gantz leichte die Præcognita darzu können angewiesen, folglich gewisse Einrichtungen nach denen darinne vorkommenden Personen, Sachen und Verrichtungen gemacht, hierauf zu wichtigern Vorfällen geschritten, und derselben Erläuterung nach den allgemeinen Rechten oder statutis, und Gewohnheiten gegeben werden. 3) Weil viele unter derselben sich in Kauf- und Handels-Städten wo nicht judicando, doch advocando gebrauchen lassen müssen. 4) Weil selbst die Theologie, Jurisprudentz, Medicin und Philosophie in vielen Stücken von der Kauffmannschafft Nachricht und Erläuterung zühen müsse. 5) Weil ja die Chirurgie an vielen Orten ihre Lehrer habe, welche auch andre Lehrer und Doctores in derselben machen, und also solte es auch wohl die Kauffmannschafft haben. 6) Weil die Lehre von der Kauffmannschafft mit dem Natur- und Völcker-Recht so genau verbunden, daß diese beyde ohne jener gründliche Känntniß nicht wohl erkläret werden können; zu geschweigen, daß die Historie, Geographie, auch selbst die Philosophie, und das meiste in Mathesi mit derselben genau verwandt wäre. 7) Weil die meisten Fehler in der Kauffmannschafft von einer Unerfahrenheit in der Philosophie und Politick auch Jurisprudentz herrühren, daher sie nicht nach Vernunftmäßigen Regeln, sondern nur nach einem Gutdüncken des irrigen Wahns und nach übel eingeführten Gewohnheit tractiret wird. 8) Weil eine solche neu aufgerichtete Profeßion Anlaß zu einem förmlichen Kauffmanns-Recht geben würde, dadurch viele unnütze Processe wegen der Kauffmannschafft abgeschafft werden könnten. 9) Weil die Universitäten selbst dadurch einen grossen Zugang gewinnen würden. 10) Es könnte derselben eine sonderbare neue Hochachtung zuwachsen, so daß sie von unverständigen oder hochmüthigen Politicis nicht mehr so verächtlich gehalten würde. 11) Weil dadurch manches schönes Capital wieder in die Handlung kommen würde, welches bisher durch Verheyrathung reicher Kaufleute Töchter an andere Standes-Personen, derselben entzogen worden. 12) Weil dadurch denenjenigen, welchen dieses Amt aufgetragen, Gelegenheit gegeben würde in aller Facultäten Wissenschafften hinein zu gehen, wenn sie anders ihren Lectionen ein Genüge leisten wolten. Wer dieses alles nebst den Einwürfen dargegen und deren Beantwortungen zu wissen verlanget, der lese obgedachten Schrifftsteller am gemeldeten Orte.

PROFESSOR MERCATURÆ, siehe **Professor der Kauffmannschafft.**

PROFESSOR OECONOMICÆ, siehe **Profession (Oeconomische).**

PROFESSOR ORGANI ARISTOTELICI, heisset auf der Academie zu Leipzig einer von den neun Philosophischen Professorn, der das Organon des Aristoteles auf öffentlichem Catheder erklären soll. Schon im Jahr 1581 hat der Churfürst August, glorwürdigsten Gedächtnisses, solche Profeßion angeordnet, und es sind auch biß ietzo noch beständig Professores Organi Aristotelici in unverrückter Folge auf gedachter Academie gewesen; iedoch aber, da Aristoteles aus den Schulen der Weltweißheit zu den ietzigen Zeiten, wo nicht gäntzlich verbannet, doch einen ziemlichen Theil seines vorigen Ansehens verlohren; so kan man leicht erachten, daß das Organon auch schon vor einiger Zeit seinen Abschied erhalten. Solchemnach profitiret er die Vernunfft-Lehre, ohne daß er an eines andern Philosophen Sätze gebunden sey.

PROFESSOR PHILOSOPHIÆ, siehe **Profeßion (philosophische).**

PROFESSOR PUBLICUS, siehe **Professor.**

Professor der Rechte, *Professor Juris*, wird zwar insgemein nur derjenige genennet, welcher öffentliche Vorlesungen hält, und seinen Zuhörern die schwersten und wichtigsten Rechts-Puncte erklärt. Indessen aber werden gleichwohl auch in denen alten Römischen Rechten alle und jede Rechts-Gelehrte mit diesem Namen beleget. Auf der Universität zu Leipzig sind ehedem nur 5 Professores Juris gewesen, nehmlich 1) Professor Decretalium, 2) Codicis, 3) Pandectarum, 4) Institutionum, 5) de Verborum Significationibus & Regulis Juris. Vorietzo aber sind noch darzu gekommen 6) Professor Juris Naturæ & Gentium, 7) Juris Feudalis, 8) Juris Saxonici. Doch sind diese letztern 3 Professores Juris Ordinarii nur Supernumerarii, und haben auch keine beständige Besoldung. In Wittenberg sind ebenfalls 5 Professores Juris Ordinarii geordnet und anzutreffen, als nehmlich 1) Professor Decretalium, 2) Codicis, 3) Digesti veteris, 4) Digesti infortiati & novi, 5) Institutionum. Worzu auch einige Professores Supernumerarii gekommen. Siehe der **Wittenbergischen Universität Fundation** von 1536. Cod. Aug. T. I. p. 953. Warum der oberste Professor in der Juristen-Facultät das Canonische Recht profitire, und insgemein der Ordinarius genennet werde, und von andern hieher gehörigen Puncten handelt *Thomasius* in Delin. Hist. Jur. Rom. & Germ. §. 119. u. f. und in Cautel. circa Præcogn. Jur. Eccl. c. 20. desgleichen ad *Osse* Testam. c. 8. von der Juristen-Facultät und ihren Lectionen und Exercitiis p. 382. u. f. Die Professores Juris Ordinarios zu Wittenberg betreffend; so

werden

werden dieselben so gleich bey dem Antritt ihrer Profeßionen auch als ordentliche Beysitzer des dasigen Hof-Gerichts und Schöppenstuhls mit bestellet. Welches aber in Leipzig nicht ist. Carpzov in Proc. tit. 2. Art. 2. n. 92. Siehe auch Rechtsgelehrter.

Profeß thun, Lat. *Professionem facere*, oder *Monasticæ vitæ, tyrocinio deposito, se addicere*, ist ein Kloster-Wort, bey den Römisch-Catholischen, und bedeutet so viel, wenn einer der Welt absaget, und sich in einen Münchs- oder Priester-Orden würcklich begiebt, nachdem er die Noviciat-Jahre vorher ausgestanden. Daher heisset PROFESSUS eine solche Ordens-Person, die nunmehro ihre Ordens-Gelübde gethan, welche in der Keuschheit, in der Armuth und in dem Gehorsam bestehen. Die Professi bey den Jesuiten haben ausser dreyen noch das vierte, nehmlich den vollkommenen und unwidersprechlichen Gehorsam gegen den Pabst, vermöge dessen sie ihm ohne eintzige Widerrede sich zu allen Mißionen, oder Befehlen, die er ihnen aufleget, willigliche gebrauchen zu lassen angeloben. Der Ort, wo sich solche Professi aufhalten, wird das **Profeß-Haus** genennet, über welche der Jesuiter-General in allen Provintzen und Städten gewisse Superiores setzet. Siehe übrigens den Artickel: **Münche** (Profeßion derer) im XXII Bande, p. 298 u. f.

PROFESSUS, siehe **Profeß thun.**

PROFESTI DIES, oder *Negotiosi Dies*, waren bey denen Römern solche Tage, an welchen erlaubet war, die öffentliche und häußliche Geschäffte zu verrichten. Diese waren aber wieder mancherley, nehmlich 1) *Dies Fasti*, von denen unter *Fasti Dies*, im IX Bande, p. 298. u. f. gehandelt worden. 2) *Dies Nefasti*, davon die Nachricht im XXIII Bande p. 1154. u. f. zu finden. 3) *Dies Comitiales*, Reichs- oder Land-Tage, wenn das Volck öffentlich in Rom zusammen kam, von einer Sache zu berathschlagen und seine Stimmen zu geben, auch gewisse Processe anzufangen oder auszuführen. In dem Römischen Calender werden sie mit einem C angemercket. Siehe auch *Comitialis Dies*, im VI Bande, p. 821. 4) *Nundinæ* oder *Novendinæ*, davon dieser Artickel im XXIV Bande, p. 1679 Bericht giebet. 5) *Dies Comperendini*, siehe *Comperendinus Dies*, im VI Bande p. 869. 6) *Dies Stati*, waren diejenigen Gerichtstage, welche gehalten wurden der Fremden Streit-Sachen auszumachen. Solche Fremde oder Peregrini wurden bey den Römern Hostes genennet. 7) *Dies Præliares*, welche p. 63 schon abgehandelt worden.

Profey, ist an einigen Orten so viel, als ein sonst so genanntes Privet oder heimliches Gemach. Reform. Polit. Francof. P. VIII. tit. 6. §. 6. u. 7. Siehe **Abtritt**, im I Bande p. 213.

PRO FIDEICOMM'SSO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eine Sache unter dem Namen eines Fideicommisses besitzt, oder die einem bloß als ein Fideicommiß hinterlassen worden, an welcher er aber gleichwohl durch einen langen Besitz das völlige Eigenthum zu erlangen sucht. l. Pomponius. 13. §. sed et. ff. de acquir. poss. **Hotomann, Pratejus.**

Profil, heißt der Umriß um eine Figur: man sagt *profiler*, das ist, die Umrisse von einer Sache abreissen; ingleichen saget man auch, der Profil von einem Gesichte oder Kopffe, so ferne man nichts als die Hälfte, und nur eine Seite davon siehet. Ob nun auch gleich das Wort Profil general ist, wenn man alle Umrisse eines Leibes ausdrücken will, so braucht man selbiges doch auch ordentlich in der Mahlerey, für zeichnen, umzühen, oder umreissen ꝛc. **Einprofilen** heissen die Perlensticker, wenn die gestickten Figuren am Rande mit gedreheten Schnüren umleget werden, damit man die Stiche desto besser verbergen möge. In der Civil- und Kriegs-Baukunst ist *Profil*, *Intersectio*, *Orthographia interna*, der **Durchschnitt**, nichts anders als ein solcher Riß von einem Gebäude oder Vestungs-Wercke, wie sich dasselbe den Augen darstellen würde, wenn man es mit einem Plano dergestalt durchschnitte, daß die Proportion der Theile, die man sonst nicht sehen würde, deutlich müste in die Augen fallen. Siehe hiervon ein mehrers im Artickel: **Durchschnitt**, im VII Bande, p. 1651. u. f.

PROFILER, siehe **Profil.**

Profit, so viel als Nutz, Gewinn, Vortheil, Verdienst, Uberschuß, wovon an gehörigen Orten.

PROFITERI, dieses Wort hat in denen Rechten verschiedene Bedeutungen. Wenn es von denen Soldaten gebraucht wird; so heisset es so viel, als sich in die Muster-Rolle namentlich einzeichnen lassen. Sonst bedeutet es auch so viel, als sich bey der vorhabenden Schätzung deshalber angeben; ferner sich von freyen Stücken vor Gerichte melden, und seine Nothdurfft beybringen, welches sonst auch Insinuiren genennet wird. **Brissonius, Pratejus.**

PROFITERI, oder *Professionem Peculii edere*, bedeutet in l. 3. §. pen. ff. ubi pupill. educ. und in l. 19. ff. de pecul. leg. so viel, als bey dem Prætore einen vollständigen Aufsatz von seines Pupillen oder Pflegbefohlenen Baarschafften und übrigem Vermögen übergeben. **Brissonius, Pratejus.**

PROFITERI CENSUM, wird in denen Rechten von denen gesagt, welche sich ehemahls bey denen Römischen Censoren meldeten, und ihnen einen vollständigen Aufsatz ihres sämtlichen Vermögens überlieferten. l. 4. ff. de censib. **Pratejus.**

PROFITERI JUDICIUM, bedeutet in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern so viel, als sich vor Gerichte stellen, und sich auf die wider einen angebrachten Beschwerden einlassen und antworten. l. 1. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 24. ff. de falf. **Sallustius** de Bell. Jugurth. **Svetonius** in Domitio c. 12. **Brissonius, Pratejus.**

PROFITERI MERCES, bedeutet in denen Rechten so viel, als denen öffentlichen Zoll-Einnehmern

nehmern ein gewisses Verzeichniß seiner Güter und Waaren zustellen, um solche gehörig zu vergeben. l. ult. §. divus. und §. si quis professus. ff. de public. l. 3. C. de vectig. & comm. Brissonius, Pratejus.

PROFITERI NATALES, ward ehemahls bey denen alten Römern gesagt, wenn Eltern dem Præfecto Aerarii den Tag ihrer neugebohrnen Kinder vermeldeten. Hotomann, Pratejus. Siehe auch *Professio Liberorum.*

PROFITERI NOMEN, war, wenn einer, so um ein Ehrenamt zu Rom anhielt, seinen Namen bey dem, wie man will, so die Comitia hielt, als eines Candidatens mit eingab; allein dabey auch gewärtig seyn muste, daß, wenn es sonst mit ihm nicht richtig stund, solcher Name auch nicht angenommen wurde.

PROFITERI NOMEN SUUM IN ACTIS, siehe *Nomen edere*, im XXIV Bande, p. 1209.

PROFITEROLS, sind kleine Klöser von Kalbfleisch und Eyern, auch etwas Mehl in Butter.

Profit-Gelder, werden an einigen Orten diejenigen Gelder genannt, welche die, so denen öffentlichen Beamten ihre jährliche Besoldung oder andere Einkünffte auszuzahlen haben, wegen ihrer damit gehabten Mühe, davon abzühen und zurücke halten. Freudenberg de Rescr. Morat. tit. VII. concl. 77. n. 42. Jsing de Promot. Honor. c. 5. n. 101.

Profitiren, heisset zwar eigentlich und insgemein so viel als Nutzen haben; ins besondere aber heisset es auf Universitäten so viel als öffentlich lehren, welches von denen Professoren daselbst geschicht.

Profius (Ambrosius) Organist zu St. Elisabeth in Breßlau, gab im Jahre 1641 den ersten und zweyten, im Jahre 1642 den dritten, und im Jahre 1646 den vierten und letzten Theil der geistlichen Concerten von 1, 2, 3 - 7, und mehr Stimmen, so er meistens aus Italiänischen Schriftstellern genommen, und nur mit andern Lateinischen Texten versehen hat, zu Leipzig in Druck heraus. Das Corollarium darzu ist auch daselbst im Jahre 1649 gedruckt, und von gedachtem Compilatore, Herrn Wilhelm, Hertzogen zu Sachsen, zugeschrieben worden. Balthasar Hildebrand, von Jauer aus Schlesien N. P. C. und Organist an der St. Peter und Pauli-Kirche zu Liegnitz, als des Profii gewesener Schüler, hat, nebst Pezeln ihm zu Ehren ein Deutsches Carmen gratulatorium zu itzt besagtem Anhange verfertiget. Im Nachberichte des Quirsfeldischen im Jahre 1717 heraus gegebenen *Breviarii Musici* wird eines Compendii musici vom Profio erwehnet. Es ist solches im Jahre 1641 in Quart ans Licht getreten.

Proflavizza, eine Stadt in der Bulgarey, so ehedem *Istrus* oder *Istropolis* geheissen.

PROFLUVIUM, heißt bey den Aertzten insgemein ein Fluß, solcher mag nun ein Saamen- Wasser- oder Blutfluß seyn. Man saget es auch von dem Ausfallen der Haare; ingleichen von der Milch, wenn sie überflüßig aus den Brüsten der Weiber hervor schüsset.

PROFLUVIUM ALVI, der Durchfall, Durchlauf; Siehe Ruhr.

PROFLUVIUM GENITALE, nennet Plin die monatliche Reinigung bey dem Weibesvolcke, davon nachzusehen *Menses*, im XX Bande, p. 818.

PROFLUVIUM MULIERUM, heißt die monatliche Reinigung, davon *Menses*, im XX Bande, p. 818. nachzusehen.

PROFLUVIUM SANGVINIS, Blutfluß, davon im IV Bande, p. 220. nachzusehen.

PROFLUVIUM SEMINIS, Saamenfluß; Siehe *Gonorrhœa*, im XI Bande, p. 186.

PROFLUVIUM URINÆ, siehe Harnruhr, im XII Bande, p. 590.

Profos, Fr. *Prévôt*, Lat. *Præfectus Custodum, Quæstor*, ist ein Kriegs-Bedienter, welcher bestellet ist, auf die, so wider die Kriegs-Artickel oder ergangene Ordres handeln, oder sonst einigen Unfug anrichten, acht zu haben, dieselben den Befehlhabern anzuzeigen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, zu greiffen, vor Gericht zu stellen, und die über sie erkannte Straffe an ihnen vollstrecken zu lassen. Der oberste Feld-Profos, oder General-Gewaltiger, *Grand-Prévôt de la Conetablie*, ist über eine gantze Armee bestellet, hat allezeit den Nachzug, patrouilliret fleißig, und wo er merodeurs, und die wider die Ordre ausser dem Lager sich befinden, antrifft, die nimmt er gefänglich an, oder, wenn dergleichen scharffe Verbote ergangen, läßt er sie an dem nächsten Baum aufknüpffen. Es darff ihm auch bey schwerer Straffe niemand sich widersetzen, oder einen Gefangenen wieder entwältigen. Er hat unter ihm eine Anzahl Knechte, und solche Leute, die ihm nöthig sind, sein Amt mit Nachdruck auszurichten. Ausser dem hat ein jedes Regiment seinen Profos, der die bey demselben vorhandene Gefangene bewahret, und die Vollzühung versiehet, und hat gemeiniglich noch ein oder zwey Stecken-Knechte unter sich, die an und los schlüssen, wie auch andere Arbeit bey dem Regiment verrichten müssen. Siehe übrigens den Artickel: General-Gewaltiger, im X Bande, p. 848. d. Auf den Galeren nennen den Profos die Italiäner Agosino, die Frantzosen *Argousin*.

Profossens Anklage, siehe Anklage des Profossen, im II Bande, p. 350.

PROFUGUS, ist in denen Rechten so viel, als ein Flüchtling, Vagabunde, Vagant, Uberläuffer, u. d. g. wovon an seinem Orte.

PROFUNDA INGENIA, siehe *Solida Ingenia.*

Profundimetrie, siehe Meß-Kunst, im XX Bande, p. 1203.

PROFUNDITAS, siehe Tieffe, ingleichen Tieffsinnigkeit.

PROFUNDITAS, ist in dem Prædicamento Quantitatis so viel, als was sonst Corpus, oder Solidum, oder Crassum heißt, und seine Länge, Breite und Dicke hat, als z. E. ein Bret, Stein und dergleichen.

PROFUNDITAS COGNITIONUM, siehe Tiefsinnigkeit.

PROFUNDUS MUSCULUS, Tieffer Muscel; Siehe Musceln der Finger, im XXII Bande, p. 1129.

PROFUNDUS MUSCULUS DIGITORUM PEDIS, Tieffer Zehenmuscel; Siehe Musceln der Zehen, im XXII Bande, p. 1295.

Profuturus (Frantz) unter diesem Namen hat sich Peter Nicolle versteckt, als er Belgam percontatorem heraus gegeben, wovon unter Nicolle.

PROGENER, *Neptis maritus*, der Unter-Eydam, ist derjenige, welcher eines Groß-Vaters Enckelin zum Weibe hat.

Progli (Dominicus) war im Jahre 1655 an Kayfers Ferdinand III Capelle ein Sopranist. Bucelin.

PROGLOSSIS, ist das Vordertheil oder die Spitze der Zunge.

PROGNATI, siehe *Prognatus*.

PROGNATUS, *Prognati*, oder *Pronati*, bedeutet zwar in denen Rechten überhaupt so viel, als einen jeden Anverwandten; ins besondere aber werden dennoch nur die eigentlich so genannten Nachkommen darunter verstanden. Siehe Nachkommen, im XXIII Bande, p. 209. u. ff. desgleichen Nächste Anverwandten, ebendas. p. 364. u. ff.

PROGNE, eine kleine Insel in Asien, bey Rhodus. Baudrand in Lex. geogr. T. II. p. 90.

Progne oder Procne, und ist jene Benennung nicht so richtig als diese, war eine Tochter des Athenienfischen Königs Pandions. Nach der Poeten Vorgeben, ersuchte sie ihren Gemahl Tereum, daß er ihre Schwester Philomelen, abholen, und zu ihr bringen möchte. Unterweges aber verliebte sich derselbe so hefftig in seine ietztgedachte Schwägerin, daß er ihr Gewalt anthat, und nach gebüßter Lust, sie mit abgeschnittener Zunge in ein Gefängniß warff. Nichts desto weniger fand Philomele, welche von ihrer Schwester als todt betrauret ward, ein Mittel, derselben in einem Gewebe den gantzen Verlauf der Sache bekannt zu machen. Progne holte sie hierauf heimlich zu sich, und aus Rachbegierde gab sie Tereo den mit ihm gezeugten Sohn Itys, welchen sie mit eigenen Händen geschlachtet hatte, zu essen. Als nun nach geendigter Mahlzeit Philomele des Kindes blutigen Kopff dem Tereo vor die Augen warff, und dieser mit blossem Schwerdt die beyden Schwestern verfolgte, ward er von den Göttern in einen Wiedehopff, Itys in einen Phasan, Philomele in eine Nachtigall, Progne aber in eine Schwalbe verwandelt. Ovid. l. 6. metamorph.

Progneus (Ottomar) siehe Luscinius, im XIIX Bande, p. 1231.

PROGNOSIS, von προγινώσκω, præcognosco, vorher erkennen, *Prognostica Signa*, das Vorsagen, Vorhersagen, die vorhersagenden Kennzeichen, sind diejenigen, aus welchen das Zukünftige, so dem Patienten begegnen wird, gemuthmasset werden kan. Gemeiniglich werden sie hergenommen 1) aus denjenigen Beobachtungen, welche in dergleichen Kranckheit, als die gegenwärtige ist, angemercket worden; 2) aus den gegenwärtigen Kräften des Lebens, welche man untersuchet, mit den Ursachen der Kranckheit vergleichet, und daraus urtheilet, ob die Kranckheit lange anhalten oder sich in kurtzem endigen werde. 3) aus der vorhergegangenen Lebensart des Patienten, der starcken oder schwachen Beschaffenheit des Cörpers, dem Alter, Geschlechte, Orte und Lande, wo der Patiente lebet, der Jahrszeit, und den in eben demselben Cörper vorhergegangenen Kranckheiten. Wenn nun der Artzt alle diese Umstände auf das genaueste erwäget; So wird ihm nicht schwer fallen, sicher zu urtheilen, wie die Kranckheit ablaufen werde, es sey denn, daß ein neuer Zufall den gantzen Zustand verändere. Heister erinnert in seiner Chirurgie p. 18. §. 28. gantz wohl, daß ein Wundartzt im Versprechen und Prognosticiren allezeit sehr bedächtlich und vorsichtig sich verhalten solle, und nicht, gleich den Marckschreyern, alles zu curiren versprechen, oder doch mehr zusagen, als er gewiß leisten und halten kan; wodurch er sich übele Nachreden auf den Hals ladet, und weiset, daß er die Schwürigkeit und Gefahr der Kranckheit nicht gnugsam eingesehen oder verstanden, und sich dadurch selbst zum Lügner gemacht, als welches ein honetter und rechtschaffener Wundartzt so viel vermeiden soll, als ihm immer möglich ist. Im Gegentheil soll er auch nicht alle geringe Zufälle vor höchstgefährlich ausschreyen, als welches wieder bey verständigen Leuten eine übele Nachrede erwecket, daß er nemlich die Kranckheit entweder nicht recht verstehe, oder aus List, um mehr Geld zu bekommen, die Sache gefährlicher machen wolle, als sie ist. Sondern man soll, so viel möglich, bey der Wahrheit bleiben, und geringe Zufälle nicht vor zu gefährlich; gefährliche aber nicht vor geringe ausgeben; in schweren und zweifelhaftigen Fällen aber, weil man von dem Ausgange unmöglich kan versichert seyn, Furcht und Hoffnung vorstellen: das ist, man habe zwar noch Hoffnung zur Cur, könne es aber doch nicht gar gewiß versichern. Inzwischen aber doch so sich verhalten, daß man dem Patienten, ob es schon gefährlich, immer noch Hoffnung mache, um ihn dadurch allezeit einiger massen aufgemuntert zu halten: dieweil durch die allzu grosse Kümmerniß und Furcht die Sache nur schlimmer wird, durch die Hoffnung aber kein Schaden noch Ubel verursachet werden kan. Dennoch, wo es gefährlich stehet, muß er solches den Freunden nicht verhehlen, damit man ihm hernach, wenn es nicht wohl abläuft, keine Schuld oder Unwissenheit beymessen könne. Siehe übrigens den Artickel: Merckmahle der Kranckheiten, im XX Bande, p. 902. u. ff.

PROGNOSTICA, siehe *Prognosticon*.

PROGNOSTICA SIGNA, siehe *Prognosis*.

Prognostici, haben die Helcesaiten heissen wollen, weil so wohl sie, als ihr Urheber, sich der Wahrsagerey befleißiget. Siehe *Elcesaitæ*, im VIII Bande, p. 697.

Prognosticiren, heisset aus der Natur künfftige Dinge vorher sehen lernen. Das Prognosticiren haben die Calendermacher auf einen schlüpfferigen Grund der Astrologie gebauet, und es daher verächtlich gemachet. Es ist aber doch eine Kunst zu prognosticiren möglich, die in der Physick gegründet ist, und davon man die Lehre von den Zeichen der Witterung als einen Theil ansehen kan: allein es ist noch zur Zeit wenig davon vorhanden. Merckwürdig ist, daß zu Wien im Jahr 1592 das Consistorium für gut befand, denen Professorn der Mathematick auf dasiger Universität durch ein ordentliches Decret zu befehlen, daß sie die Prognosti-

gnoſtica, welche ihre Vorfahren denen jährlichen Calendern beygefüget, von ihnen aber bisher nachgelaſſen worden, wiederum hervor ſuchen, und alſo, wie das Decret lautet, die Praxin Matheſeos mit der Theorie verknüpffen ſolten. Welcher Aufmunterung zu Folge ſich denn bald die Prognoſtica in groſſer Menge ſehen lieſſen; die aber mit der Zeit von Krieg und Frieden, ja auch andern künfftigen Dingen dermaſſen dreiſt und vermeſſen weiſſageten, daß die Theologiſche Facultät ſich genöthiget ſahe, ſolchen Mißbrauch wieder abzuſchaffen, wie ſolches in Mitterdorffers Hiſt. Univ. Vienn. T. III. p. 63. u. ff. berichtet wird.

PROGNOSTICON, eine Weiſſagung aus dem Geſtirne; ingleichen dasjenige, was man einem vorher ſaget, das ihm geſchehen werde, ſiehe den Artickel: **Prognoſticiren.**

PROGNOSTICON SIGNUM, ſiehe **Zeichen.**

PROGONOLOGICÆ TABULÆ, ſiehe **Tafeln (Ahnen-).**

PRO GRADU **diſputiren,** wird auf Univerſitäten geſaget, wenn jemand eine Inaugural-Diſputation hält, daß er die Academiſche Würde, oder den Gradum eines Magiſters, oder Licentiaten, oder Doctors erhalten möge. Siehe **Promotion.**

PROGRAMMA, ſiehe *Programmata.*

PROGRAMMATA; Programma, bedeutet in denen alten Römiſchen Rechten überhaupt einen jedweden öffentlichen Anſchlag, z. E. Fürſtliche Mandate, Edicte, Patente, Reſcripte, Citationen, u. d. g. Und iſt von ſelbigen inſonderheit in dem 15 Titel aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römiſchen Rechte und Geſetze befindlichen Codicis verſehen, daß ſie ſchlechterdings niemahls eine beſondere Rechts-Kraft vor ſich haben ſollen. In ietzigem und inſonderheit auf Academien gewöhnlichem Verſtande ſind Programmata ſolche Schrifften, in denen iedermänniglich gewiſſe Solennitäten und Academiſche Handlungen, als Reden, Diſputationen, Begräbniſſe, ꝛc. intimiret und ſie öffentlich angeſchlagen werden.

PROGREDIENTIA INGENIA, die ſonſt auch *Certa* heiſſen, werden genennet diejenigen Ingenia, die ohne Anſtoß und Zweiffel in ihren Verrichtungen für ſich gehen.

PROGRESSIO, ſiehe **Progreßion.**

PROGRESSIO, oder *Progreſſus, Progrez, Progreſſo*, heiſſet ſo wohl in der Melodie als Harmonie der **Fortgang** von einer Note zur folgenden, und von einem Satze zum folgenden.

Progreßion, *Progreſſio*, iſt eine Reihe verſchiedener Zahlen, die in einer gewiſſen Vergleichung zu- oder abnehmen. Sie heiſſet aber entweder **Arithmetiſch,** wenn die Vergleichung vermittelſt der Subtraction geſchiehet, und alle auf einander folgende Zahlen nach einem beſtändigen Unterſcheide zu- oder abnehmen; oder **Geometriſch,** wenn die Vergleichung vermittelſt der Diviſion geſchiehet, und die Zahlen nach einerley Exponenten in einer Reihe zu- oder abnehmen; und endlich **Harmoniſch,** wenn ſolche Zahlen in einer Harmoniſchen Proportion fortgehen, von welchen allen in denen folgenden Artickeln mehrere Erklärung geſchiehet.

Progreßion (arithmetiſche) *Progreſſio arithmetica*, wird genennet, wenn eine Reihe Zahlen in einer arithmetiſchen Verhältniß fortgehet, und nach einem beſtändigen Unterſcheide, entweder zu oder abnimmt, z. E. 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19. Von dergleichen Progreßion bemercket man die Eigenſchafft, daß die Summa der beyden äuſſerſten Glieder der Summe jeder zweyen Glieder gleich, die von den äuſſerſten gleich weit abſtehen; und wenn die Glieder an der Zahl ungleich ſind, daß von dieſen Summen eine jede ins beſondere noch ein mahl ſo groß, als das mittlere Glied.

3,	5,	7,	9,	11,	13,	15,	17,	19
17		13			7		3	
22		22			22		22	

Man nennet auch unterweilen dergleichen Progreßion *Progreſſionem arithmeticam* SIMPLICEM, eine **einfache** arithmetiſche Progreßion, zum Unterſcheid der folgenden, die *Progreſſio arithmetica* COMPOSITA, eine **zuſammengeſetzte** arithmetiſche Progreßion heiſſet. Und hierunter verſtehet man eine Reihe Zahlen, deren ander oder dritter oder vierter Unterſcheid u. ſ. f. einander gleich iſt. Und zwar, wenn der andere Unterſcheid gleich iſt, nennet man ſolches eine **arithmetiſche Progreßion von dem anderen Grade;** wenn der dritte Unterſcheid gleich iſt, eine **arithmetiſche Progreßion von dem dritten Grade.** Von dem anderen Grad ſind die Quadrat-Zahlen 1, 4, 9, 16, 25, 36, u. ſ. f. wie aus folgendem Täflein zu erſehen:

Progreſſio compoſita.	Differentiæ primæ.	Differentiæ ſecundæ.
1	0	0
4	3	2
9	5	2
16	7	2
25	9	2
36	11	2
49	13	2
64	15	2
81	17	2
100	19	2

Wenn man nemlich 1 von 4 abzühet, bleibet 3 übrig; wenn man 4 von 9 abzühet, bleibet 5 übrig. Die Unterſcheide 3 und 5 ſind einander nicht gleich, zühet man ſie aber ferner von einander ab, ſo bleibet 2 übrig. Und dieſer Unterſcheid wird beſtändig gefunden, wenn man die erſten Unterſcheide von einander ſubtrahirt. Von dem dritten Grade ſind die Zahlen 1, 6, 18, 40, 75, 126, 196, u. ſ. f. denn die dritten Unterſcheide werden alſo einander gleich, wie aus beygeſetztem Täfelein zu erſehen:

Progreſſio compoſita.	Differentiæ primæ.	Differentiæ ſecundæ.	Differentiæ tertiæ.
1	1	1	0
6	5	4	3
18	12	7	3
40	22	10	3
75	35	13	3
126	51	16	3
196	70	19	3

Progreßion (Geometrische) *Progreſſio Geometrica*, iſt eine Reihe Zahlen, die nach einem Exponenten zu- oder abnehmen. Dergleichen ſind 1, 2, 4, 8, 16, 32, 64, 128 u. ſ. f. und 384, 192, 96, 48, 24, 12, 6, 3. Denn im erſten Fall iſt beſtändig die folgende Zahl zweymahl ſo groß wie die vorhergehende, nehmlich 4 iſt 2 mahl 2, 128 iſt 2 mahl 64, und alsdenn heiſſet ſie auch ins beſondere *Progreſſio arithmetica aſcendens*; im andern Fall aber iſt die folgende Zahl allzeit die Hälffte von der vorhergehenden, als 384 iſt die Hälffte von 192, und 6 die Hälffte von 3, dannenhero wird ſie auch ins beſondere genennet Progreſſio arithmetica deſcendens. Jede von dieſer iſt wiederum theils finita, theils infinita. Die erſte wird gemeiniglich von allen Arithmeticis abgehandelt; die andere aber findet man beſonders in einem herrlichen Buche vorgetragen von P. Gregorio a St. Vincentio. Auch ſind hiervon gute Begriffe und Erklärungen anzutreffen in Taquets Arithmetica p. 456.

Progreßion (Harmoniſche) *Progreſſio Harmonica*, wird eine Reihe Zahlen genennet, die in einer harmoniſchen Proportion fortgehen. Dieſe Sache deutlicher zu begreiffen, kan dasjenige nachgeleſen werden, was unter dem Worte: **Proportion (Harmoniſche)** anzutreffen.

PROGRESSIONES, ſiehe *Profectiones*.

PROGRESSO, in der Muſik; Siehe *Progreſſio*.

PROGRESSUS, in der Muſik, ſiehe *Progreſſio*.

PROGRESSUS IN INFINITUM, ſiehe **Unendlicher Progreß**.

PROGREZ, in der Muſik; Siehe *Progreſſio*.

PROGYMNASMATA, ſiehe **Vorübungen**.

PRO HÆREDE, wird in denen Rechten in einem zweyfachen Verſtande geſagt. Nehmlich einmahl, ſo offt der Fall vorkommt, daß jemand eine offen gewordene Erbſchaft an ſich zu bringen ſucht, oder auch wohl unter der falſchen Einbildung und Meynung, daß er der rechtmäßige Erbe darzu ſey, eingenommen und im Beſitz hat, welchen Falls man die Worte Pro Hærede nicht vor einen wahrhaftigen und zu Recht beſtändigen Titel, ſondern vielmehr nur vor eine falſche und ungegründete Meynung anzunehmen hat. Denn wenn derſelbe ein wahrhaftiger oder rechtmäßiger Erbe wäre; ſo würde die wider denſelben erhobene Erbſchaffts-Klage (Petitio Hæreditatis) niemahls Statt finden; wie denn, wenn man die Sache etwas genauer beleuchtet, eben dieſe Worte ſonſt auff keinen andern Fall, als den darüber erhobenen Streit gezogen werden können, da nehmlich jemand bloß unter einem ſo nichtigen und erdichteten Vorwande ſich in die von einem Verſtorbenen hinterlaſſene Erbſchaft einzuſchleichen und dieſelbe ſolcher geſtalt an ſich zu bringen ſucht. Zumahl da ja die deshalber bekannt gemachten Geſetze die vorerwehnte Erbſchaft-Klage gar nicht in der Abſicht einführen wollen, daß man hierdurch eines Verſtorbenen letzten Willen zu entkräften oder gar über den Hauffen zu ſtoſſen fähig ſeyn ſolte. Und alſo können dißfalls die Worte Pro Hærede ſchlechterdings nicht anders, als bloß von einem falſchen und ſich von ſelbſt aufgeworffenen Erben, verſtanden werden. l. pro hærede. ff. de petit. hæred. Gantz anders aber verhält ſich die Sache auff den Fall, wenn zwiſchen ihrer zweyen nicht ſo wohl über eine gantze Erbſchaft, ſondern nur über ein und anderes Stücke, Streit entſtehet, von welchem der Beſitzer deſſelben vorgiebt, daß ihm ſolches vermöge des Erb-Rechts zugefallen, und er es alſo auch als ein wahrhaftiges Erb-Stücke beſitze. Und ſind ſo denn in dem letztern Falle die Worte Pro Hærede allerdings ſo gut vor einen wahrhaftigen und rechtmäßigen Titel, als andere, wodurch ſich jemand allezeit in der Poſſeß der von ihm beſeſſenen Sache gründen und ſchützen kan, anzunehmen. So gar, daß ein ſolcher Beſitzer nur aus dieſem Grunde nicht allein eine dergeſtalt an ihn gekommene Sache rechtskräfftig verwähren kan, ſondern auch aller ihm daher gebührenden Rechte und Befugniſſe fähig wird. l. cogi. C. de petit. hæred. l. 1. C. ſi quis ignor. rem min. eſſe. in pr. tit. Inſt. de hæred. qual. & differ. Pratejus.

PRO HÆREDE GERERE, wird in denen Rechten vornehmlich von demjenigen geſagt, welcher bey Gelegenheit einer von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Erbſchafft, alles dasjenige thut und vornimmt, was ſonſt nur einem wahrhaftigen und rechtmäßigen Erben zukommt, er mag gleich würcklicher Erbe darzu ſeyn, oder nicht. Als wenn er z. E. nicht allein die Erbſchaft ſelbſt in Beſitz nimmt, ſondern auch die ihm daher zuſtehenden Klagen anſtellet, denen von den verſtorbenen hinterlaſſenen Knechten oder Dienſt-Boten ihr ordentliches Tractament reichet, und mit einem Worte, ſich aller der bloß einem wahrhaftigen Erben zukommenden Rechte und Befugniſſe anmaßt. l. 20. ff. de acquir. vel amitt. hæred. §. 2. Inſt. de hæred. qual. & diff. **Paulus** Sentent. Lib. IV. c. 8. **Connanus** Lib. X. c. 5. n. 1. **Hotomann**, **Pratejus**.

PRO HÆREDE GERITIO, heißt in denen Rechten eigentlich ein ſolches Bezeigen, wodurch jemand zu verſtehen giebt, daß er zu der von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Erbſchaft entweder würcklicher Erbe ſey, oder nur ſeyn wolle. Siehe *Pro Hærede gerere*.

PRO HÆREDE POSSIDERE, ſiehe *Poſſidere pro Hærede*, im XXVIII Bande p. 1781. ingleichen *Pro Hærede*.

PRO HÆREDE VEL POSSESSORE, iſt die Auffſchrifft des 6 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von denenjenigen, welche eine Sache beſitzen, weil ſie ſolche geerbet, oder weil ſie dieſelbe beſitzen.

PROHÆRES, wird in denen Rechten derjenige genannt, welcher in der Meynung ſtehet, er ſey zu dem von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögen Erbe, und ſich auch als einen Erben aufführt. Siehe *Pro Hærede*.

PROHEDRI hieſſen ehemahls di jenigen Raths-Glieder, welche vor denen übrigen den Rang oder Vorſitz hatten. **Budäus** in Annot. ad tit. ff. de off. præf. præt.

PROHIBENDI ADVERBIA ſind, wodurch etwas verbothen wird, z. E. Ne, Minime, u. d. g.

PROHIBERE, siehe **Verbieten.**

PROHIBITA ALIENATIONE FEUDI PER FRIDERICUM (DE) ist unter der Sammlung derer alten Longobardischen Lehn-Rechte die Auffschrifft des 55 Titels F. II. und handelt von dem durch den Kayser Friedrich geschehenen Verbot, kein Lehen zu veräussern.

PROHIBITÆ NUPTIÆ, siehe **Verdammte Ehe**, ingleichen **Ehestand**, im VIII Bande p. 360. u. ff.

PROHIBITA FEUDI ALIENATIONE PER LOTHARIUM (DE) ist unter der Sammlung derer Longobardischen Lehn-Rechte die Auffschrift des 52 Titels F. II. und handelt von dem durch den Kayser **Lotharius** geschehenen Verbot, kein Lehen zu veräussern.

PROHIBITA PECUNIÆ SEQUESTRATIONE (DE) siehe *Pecuniæ sequestratione prohibita (de)* im XXVII Bande p. 45.

PROHIBITA SEQUESTRATIONE PECUNIÆ (DE) siehe *Pecuniæ sequestratione prohibita (de)* im XXVII Bande p. 45.

PROHIBITA USURA, siehe **Sattelung**, ingleichen **Wucherliche Zinsen.**

PROHIBITI GRADUS, siehe *Gradus prohibiti*, im XI Bande p. 500. ingleichen **Verdammte Ehe.**

PROHIBITIO, siehe **Verbot.**

PROHIBITIO LUMINIS, siehe **Verhinderung des Lichts.**

PROHIBITIO PER MANUM, diese Redens-Art hat in denen Rechten vornehmlich zweyerley Bedeutungen. Einmahl zeiget sie nehmlich an, wenn jemand entweder mit einem Steine zu Tode geworffen, oder in das Wasser gestürtzet werden, und darinnen ersauffen müssen. l. 7. §. 5. ff. ad L. Aquil. l. 1. ff. de his qui dejec. vel effud. Ausserdem aber brauchte man diese Formel auch davon, wenn einer an den andern Hand anlegte, und ihn also verhinderte, daß er nicht weiter fortgehen konnte. l. 50. ff. de acquir. rer. domin.

PROHIBITIVA ORATIO, siehe *Oratio*, im XXV Bande p. 1735.

PROHIBITORIUM INTERDICTUM, siehe *Interdicta Prohibitoria*, im XIV Bande p. 775.

PROHIBITUM siehe **Verbot.**

Prohliß, ein Sächsisches Dorff im Meißnischen Kreyße, gehöret dem Rathe zu Dreßden. **Wabsts** histor. Nachr. des Churf. Sachs. Beyl. p. 62.

Proichhausen (Heinrich Peter) des Codicis Professor und des Consistorii Assessor zu Prag, von dessen Academischen Schrifften ist uns die den 15 Jenner 1740 gehaltene Dissertation de remediis contra læsionem in emtionibus præcipue bonorum immobilium emergentem intentandis & de cautelis re adhuc integra adhibendis, bekannt worden.

Proida (Genesius) ein zu seiner Zeit hochangesehener Rechtsgelehrter in Rom, lebte im 17 Jahrhundert, und muste sich mit seiner geitzigen und hoffärtigen Frau, welche aus Neapolis entsprossen war, alle Tage herum schlagen. **Jani Nicii Erythræi** pinacoth. *Observatt. Hallanf.*

Projechus, war der achte Bischoff zu Sabiona oder Seben, (welches Bißthum nachgehends nach Brixen verlegt worden,) um das Jahr 650.

Project, *Projectum*, *Delineatio*, *Conditio oblata*, ist insgemein so viel, als ein blosses Concept, Auffsatz, Entwurff, Vorschlag oder Vorbereitungs-Schrifft z. E. zu einem Contracte, Testamente, Instrumente, u. d. g. Es hat aber ein solches blosses Project nicht die geringste Rechts-Krafft, weder jemanden zu etwas zu verbinden, noch auch sonst was zu beweisen, indem dieselben öffters gar sehr verändert und verbessert werden. l. 12. §. 1. ff. de leg. 3. **Manz** de testam. valid. & invalid. tit. 3. q. 1. 7. n. 11. **Mauritius** in Consil. VII. n. 2. **Fritsch** in Supplem. Speidel. Besold. p. 27. Siehe auch *Minuta*, im XXI Bande p. 399. u. f. ingleichen **Tractaten.**

Projectenmacher, heissen insgemein diejenigen, welche den Leuten dieses oder jenes Project, davon sie sich vor die Erfinder ausgeben, entdecken, und sie zu deren Ausführung unter scheinbahren Vorstellungen eines daraus zu erwartenden grossen Gewinnstes anermuntern. Einem solchen muß man nicht sogleich Gehör geben, weil sie insgemein Betrüger sind, vielweniger Geld-Summen seinen hochherausgestrichenen Vorschlag damit auszuführen, geben, denn das und nichts anders ist es öffters, was solche Leute intendiren. Solche Projectmacher wagen sich öffters an hohe Häupter, und hat ein Minister hiebey alle Behutsamkeit anzuwenden, daß er erforsche, ob sein Landes-Herr mit einem ehrlichen Manne oder einem Betrüger zu thun habe, welches letztere sich sonderlich erfahren und mercken läst, wenn ein solcher Kerl von lauter grossen Stücken und viel tausenden spricht, Monopolia angiebt und darbey grosse Besoldungen und Prædicata sich ausbedingen will, ingleichen wann er mehr des Herrn seine Schatzkammer als dessen Unterthanen zu bereichern, im Vorschlage hat, da doch, wenn diese viel haben, des Landes-Herrn seine Kammer auch keinen Mangel leiden wird. Man erkennet ferner solche Leute, wenn sie grossen Vorschuß voraus prätendiren, und tausend haben wollen, wozu sie hundert nöthig hätten, auch mit solchen auskommen könnten.

PROJECTIO, ist bey dem **Vitruvius** die Weite, um welche ein Glied über das andere hervorraget: wird von den Werckleuten die **Ausladung**, von **Goldmannen** hingegen die **Vorstehung**, von den Frantzosen la Projecture genannt.

PROJECTIO ASTRONOMICA, siehe *Projectio Sphæræ.*

PROJECTIONIS PLANVM, s. *Planum Projectionis*, im XXXVIII, Bande, p. 668.

Projection thun, heißt bey den Hermeticis durch Aufwerffen der metallischen Tinctur oder des Steines der Weisen, diejenigen Metalle, worauf die Tinctur geworffen wird, in ein anders, nach der Art der Tinctur, verwandeln.

PROJECTIO SPHÆRÆ, heisset die Vorstellung einer Kugel-Fläche, wie sie dem Auge auf einer gläsernen Tafel in einer gewissen Weite erscheinen würde, die zwischen ihr und dem Auge stehet, wenn alle Strahlen, die aus iedem Puncte in das Auge gezogen werden, in ihrem Durchgan-

gange durch die Tafel eine sichtbare Spur hinterliessen. Diese Materie hat Clavius in einem weitläufftigen Wercke de Astrolabio sehr schwer abgehandelt. Deutlicher hingegen handelt davon Taqvet optic. Lib. p. 178. u. ff. und Witty in einem besondern Englischen Tractate. Man pfleget diese Vorstellung der Kugel auch PROJECTIONEM ASTRONOMICAM zu nennen, und theilet sie in Stereographicam, Orthographicam und Gnomonicam. In der ersten ist das Auge im Pole des Circuls, worauf die Kugel entworffen wird; in der andern ist das Auge unendlich von dem Circul entfernet; die dritte ist die Verzeichnung der Sonnen-Uhren auf gegebenen Flächen. Die Entwerffung der Kugel hat ihren Nutzen, in Verfertigung der Land-Charten und der Astrolabiorum, worvon am gehörigen Orte geredet worden.

St. Projectitius, ein Diaconus und Märtyrer zu Bergamo, wird sonst den 18 August verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 23 May.

PROJECTORVM MOTVS, siehe **Bewegung derer geworffenen Cörper**, im III Bande, p. 1621.

PROJECTVM, siehe **Project.**

PROJECTVM, oder *Protectum*, dasjenige, so an einem Hause hervor gebauet ist, also daß es unten auf dem Boden nicht ruhet, z. E. ein Wetter-Dach, Ercker, Austritt u. s. w. oder auch nur ein gewisser Theil von einem Hause, so hervorraget, und wovon man eine gute Aussicht auf die öffentliche Strasse hat, der auch also gebauet ist, daß die Balcken über die Mauer hervor stossen. Herpfold P. II. Art. 24. m. 11. Pacius in Isag. Pand. de his, qui effud. So offt also nur ein Blumentopff oder sonst etwas in die Höhe auf das Protectum gesetzet wird, so herunter fallen kan; so offte hat die in denen Rechten so genannte Klage oder Actio de positis, vel suspensis Statt, wenn gleich noch nichts herunter gefallen ist und Schaden gethan hat. Denn es ist schon genug, daß die öffentliche Sicherheit dadurch gestöret wird. Wenn nun etwas herab fällt und Schaden gethan hat; so hat die Actio L. Aquil. Statt. Ist aber solches ohne Schaden herunter gefallen; so kan nicht geklaget werden. Struv in Syst. Jur. Civ. exerc. XIV. th. 40.

PROJECTVRA, siehe **Gesims, im X Bande, p. 1281.**

PROJECTVRA, in der Anatomie; Siehe *Apophysis*, im II Bande, p. 904.

St. Projectus, ein Diaconus und Märtyrer zu Casal in Italien, im VIII Jahrhundert, war des Bischoffs zu Asti St. Evasii Diaconus und flohe in der Arvenischen Verfolgung nach Sedula, wo ietzo Casal ist, und als er viele allda bekehrte, wurde er auf des Präfecti Atubali Befehl gefangen gesetzet und sodann enthauptet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 Jenner.

PROJET, siehe **Abriß, im I Bande, pag. 168.**

PROJICIENDI JVS, *Protegendi Jus*, *Projiciendi Servitus* oder *Protegendi Servitus*, wird in denen Rechten die Gerechtigkeit oder das Befugniß genannt, an seinem Hause über des Nachbars Grund und Boden heraus zu bauen; jedoch dergestalt, daß es auf des Nachbars Boden nirgends ruhe, sondern an des erstern seinem Hause fest gemachet sey. Dergleichen sind die Ercker, Ausgebäude oder Ausluchten, ferner die Wetter- oder Feuer-Dächer; S. *Projectum*, ingleichen **Servitut.**

PROJICIENDI SERVITVS, s. *Projiciendi Jus.*

PRO INDIVISO, *Promiscue*, oder *Sine ulla divisione*, wird in denen Rechten von solchen Dingen gesagt, die sich entweder gantz und gar nicht theilen lassen, oder dem ungeachtet gantz beysammen gelassen und also von ihrer vielen in Gemeinschafft besessen genutzet werden. l. 94. ff. de solut. l. placet. 23. ff. quib. mod. usufr. amitt. l. 1. ff. de evict. l. 1. §. hoc interd. ff. uti possid. l. servus. 5. ff. de stipul. serv. l. 5. §. ult. ff. commod. **Hottomann, Pratejus.**

Προηρεσία, von πρὸ, ante, und ἀρόω, aro, war zu Athen ein gewisses Fest, woran man der Ceres zu Ehren vor der Saat-Zeit opfferte, damit das Getreyde wohl gerathen solte. Es wird auch προηρόσια, προκτέρια, und Dorice προταρροσία genannt. **Meursius** Lect. Attic. II, 1. Es ist aber solches Fest auf Einrathen des Orackels angestellet worden, als die Stadt eine grosse Pest und Hunger ausstehen muste. **Meurs.** Græcia fer. **Fasold** de Festis Græc. 6. 1.

Προκάμπυλον, siehe *Abrotanum*, im I Bande, p. 170.

Προκατασκευὴ, siehe *Proecthasis.*

Prokopowitz (Hyacinth) war einer von den Dzickowischen Confoderirten, welche es 1735 mit **Stanislao** hielten, und unterschrieb, als Abgeordneter der Woywodschafft Czernikovien, den 30 Junius gedachten Jahres zu Königsberg die Manifestation, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichstags vom König **August** publicirten Universalia gerichtet war. **Kanffts** Geneal. Archiv. 1736.

PROLABIA, **Vorlippen**, siehe **Lippen**, im XVII Bande, p. 1512.

Prolaus (Andreas) der Weltweißheit Magister, und Prediger in Stolp, gab heraus: Babylon, von der Babylonischen Hure über Offenb. Joh. XVII, XVIII & XIX, in 30 Predigten, und in 2 Theilen, davon der andere Theil den Titel führet: Nuptiæ Sion, Hochzeit des Lammes, Leipzig 1632 in 4.

PROLAPSVS, ein **Vorfall**, ist bey den Aertzten so viel als *Procidentia*, davon oben.

PROLAPSVS VTERI, s. **Gebärmutter-vorfall**, im X Bande, p. 460.

PROLAPSVS UVULÆ, s. **Niedergefallenes Zäpfgen**, im XXIV Bande, p. 721.

PROLATIO DOCVMENTORVM, s. *Productio Documentorum.*

PROLATIO IMPERFECTA, siehe *Prolatio minor.*

PROLATIO MAJOR, *Prolatione maggiore*, *Prolation majeure*, ingleichen *perfecta*, *perfetta*, par-

parfaite genannt, war ehemals der Semibrevi eigen, und ein durch eines folgender zwo Zeichen ⊙ ☾ angedeuteter Tact, in welchem 3 Minimæ 𝅗𝅥 𝅗𝅥 𝅗𝅥 auf eine Semibrevem 𝅝 giengen.

PROLATIO MINOR, *imperfecta, Prolazione minore, imperfetta, Prolation mineure, imparfaite*, wurde gleichfalls durch eines voriger zwo Zeichen, aber ohne Punct, angedeutet, da denn eine Semibrevis 𝅝 nur zwo Minimas 𝅗𝅥 𝅗𝅥 galt.

PROLATIONE MAGGIORE, siehe *Prolatio major.*

PROLATIONE PERFETTA, siehe *Prolatio major.*

PROLATION IMPARFAITE, siehe *Prolatio minor.*

PROLATION MAJEVRE, siehe *Prolatio major.*

PROLATION MINEVRE, siehe *Prolatio minor.*

PROLATION PARFAITE, siehe *Prolatio major.*

PROLATIO PERFECTA, siehe *Prolatio major.*

PROLAZIONE IMPERFETTA, s. *Prolatio minor.*

PROLAZIONE MINORE, siehe *Prolatio minor.*

PROLDING, oder *Proldink*, bedeutet so wohl in denen Rechten, als bey andern Schrifftstellern mittlerer Zeiten so viel, als die heut zu Tage so genannte Gerichtsbarkeit, **Ludwig** in Kell. MSc. T. VII. p. 116.

PROLDINK, siehe *Prolding.*

PRO LEGATO, ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem XLI Buch, derer Pandecten, und handelt von denenjenigen, die eine oder andere Sache, als ein Vermächtniß, besitzen und inne haben.

PRO LEGATO POSSIDERE, siehe *Possidere pro Legato*, im XXVIII Bande, p. 1782.

PROLEGOMENA, PROLEGOMENOS, **Einleitung**, ein Schulwort, bedeutet einen Unterricht, welcher gemeiniglich vorgängig nöthig ist, der völligen Unterweisung einer Wissenschafft vorher gesetzt zu werden, damit der Leser dieselbe besser fassen, und mit Nutzen vornehmen möge. **Furet.**

PROLE PARTIENDA INTER RVSTICOS, (DE) ist die Aufschrifft der 156 Novelle, und enthält eine Verordnung, wie es eigentlich mit Abtheilung derer Bauer-Kinder gehalten werden solle.

PROLEPSIS, siehe **Occupation**, im XXV Bande, p. 331.

PROLEPTICVS, ist eine allezeit früher als gewöhnlich kommende Kranckheit, als wenn z. E. das Fieber, welches heute um vier Uhr gekommen, morgen um drey Uhr, übermorgen um zwey Uhr, und so weiter sich einstellet. S. *Anticipans*, im II Bande, p. 537. Das Wort kommt von προλαμβάνω, anticipo, vorrücken.

PROLES, bedeutet in denen Rechten so viel, als Kinder, und zwar, wenn Eltern deren mehr, als eines, haben; Sonst aber werden auch alle übrigen Nachkommen, als Kindes-Kinder, Enckel, Enckels-Enckel u. s. w. darunter begriffen. Siehe **Kind**, im XV Bande, pag. 640. u. ff. ingleichen **Nachkommen**, im XXIII Bande, pag. 209. u. ff.

Proles oder Kind (Andreas) ein Augustiner-Mönch, war zu Alt-Dreßden, nunmehro Neustadt bey Dreßden genannt, den 1 October 1429 gebohren. Nachdem er 1446 auf der Universität zu Leipzig studirt, und hiernächst 1451 die Würde eines Magisters erlangt, trat er noch in demselben Jahre in dem Kloster Himmelspfort bey Wernigerode in den Orden der Augustiner, und ward 1453 von dem Magdeburgischen Ertz-Bischoff zum Diaconus, und nicht lange hernach zum Presbyter eingeweyhet. Nach diesem that er noch ferner studirens wegen eine Reise nach Italien, und bekam 1455 Erlaubniß, die Gottes-Gelehrsamkeit öffentlich zu lehren, worauf er im folgenden Jahre zum Lector im Dohme zu Magdeburg, und kurtz darauf zum Prior in Himmelspfort, 1458 aber zum Vicarius seines Ordens erwählet wurde. Endlich wurde er auch Provincial dieses Ordens, welche Würde er allererst 1503 an Jo. Staupitzen abgetreten; wiewohl dieselbe mittlerweile 6 Jahre von einem andern bekleidet worden, welches vermuthlich eben diejenige Zeit ist, da er in dem Päbstlichen Banne gewesen. Denn als er einstens einer zu Rom gehaltenen Kirchen-Versammlung beygewohnet, und man daselbst ein gewisses neues Fest in die Kirche einführen wollen, war er der einige unter allen, so sich diesem Vorhaben widersetzte, weil nemlich, wie er sagte, die erlöseten Christen ohne dem mit Menschen-Satzungen schon allzusehr überhäuffet wären. Als er nun weder durch den Pabst, noch auch die andern daselbst anwesenden Geistlichen auf andere Gedancken gebracht werden konnte, ward er deswegen in Bann gethan. Er wohnte hierauf ein gantzes Jahr lang, wie vorhero, bey seinen Ordens-Brüdern, da endlich der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, **Ernst**, die Sache also vermittelte, daß er von dem Bann loß gesprochen wurde, iedoch mit dem Beding, daß er nach erhaltenem freyen Geleite sich zu Rom vor dem Pabst stellen solte. Als er aber schon ziemlich nahe bey Rom war, wurde er in geheim von einem Cardinal Augustiner-Ordens gewarnet, nicht dahin zu gehen, weswegen er so gleich seine Rückreise antrat, und auf derselben zu Culmbach 1503 am dritten Pfingst-Feyertage mit Tode abgieng, auch in dem dasigen Augustiner-Kloster begraben wurde. Er soll zum öfftern die Mißbräuche der damaligen Zeiten beklaget, und eine bevorstehende Reformation in der Kirche vorher verkündiget haben. Sonsten hat er auch auf Ansuchen Bischoffs Johann von Salhausen die Meißnischen Agenden, Breviere, und andere Bücher übersehen und verbessert, wozu iedoch Wilhelm von Betschitz, ein Canonicus, das Seinige auch mit beygetragen, und einige Reden oder

Predig-

Predigten hinterlassen, die nach seinem Tode gedruckt worden, und ist unter andern seine innige Lehre, wie man sich halten soll bey der Tauffe der Kinder, zu Augspurg 1511 in 4, 1½ Bogen starck, heraus gekommen. Christian Schöttgen hat 1734 seine Lebens-Beschreibung heraus gegeben, woraus auch diese gegenwärtige Nachricht genommen ist.

PROLETARIA INGENIA, siehe *Plebeja ingenia*, im XXVIII Bande, p. 787.

PROLETARII, haben ihren Namen a prole, von den Kindern, und waren die ärmsten Leute in der Stadt Rom, welche wegen ihrer Armuth der Republic gar wenig einbrachten, massen nur die darunter gezählet wurden, deren Vermögen sich nicht über 1500 Schillinge erstreckte. Daher dienten sie derselben nur mit ihren Kindern, als welche bey herein dringender sonderbaren Noth in den Krieg musten. Sie waren noch um einen Grad besser als die capite censi angesehen, und wurden daher in den tabulis censoriis auch besonders geschrieben. Gellius 16. 10. Gruchius de comit. I, 14. Pitiscus.

Proli, war einer von den Directoren der gewesenen Ostendischen Handlungs-Compagnie, und starb zu Brüssel im Jenner 1733. Ein anderer Proli war Ober-Einnehmer der Finantzen in denen Oesterreichischen Niederlanden, starb im December 1735 zu Antwerpen. Sein Bruder wurde im December 1737 Niederländischer Admiral von der Schelde. Ranffts Genealog. Archiv.

PRO LICENTIA disputiren, wird gesagt, wenn einer Doctor oder Licentiat werden und die Freyheit desselben erlangen will.

PROLIFERA POMA, siehe *Poma prolifera*, im XXVIII Bande, p. 1349.

PROLIS UNIENDÆ PACTUM, siehe Einkindschafft, im VIII Bande, p. 563 u. f.

PROLIUM UNIO, siehe Einkindschafft, im VIII Bande, p. 563 u. f.

PROLIUM UNIONIS PACTUM, siehe Einkindschafft, im VIII Bande, p. 563 u. f.

PROLIXA INGENIA, heissen diejenigen, welche auch wohl in kurtzen Sachen weitläufftig sind.

Prolochus, einer von den Lapithis, so sich auf des Pirithoi Hochzeit mit den Centauris herum geschlagen.

PRO LOCO disputiren, wird gesagt, wenn ein Professor, Doctor oder Magister deswegen eine Disputation hält, daß er in eine gewisse Facultät als ein Assessor derselben eingenommen werden möge.

PROLOCUTOR, bedeutet so wohl in denen alten Deutschen Rechten, als auch bey andern Schrifftstellern mittlerer Zeiten, so viel, als einen Versprecher, Advocaten, Beystand, Anwald, Procurator, Sachwalter u. d. g. wovon an seinem Orte. Besiehe Cod. LL. Norm. Lib. II. c. 66. in Ludwigs Rell. MSC. T. VII. p. 271 u. f.

PROLOGO, siehe *Prologus*.

PROLOGUE, siehe *Prologus*.

PROLOGUS, *Prologue*, *Prologo*, das Vorspiel in einer Comödie und Tragödie, oder die Anrede in denenselben an die Zuschauer und Zuhörer; ingleichen der Vorredner. Bey denen Buchdruckern wird diejenige Rede also genennet, welche gehalten wird, ehe man die Deposition eines Cornutens anfänget. Der Inhalt derselben ist willkührlich, insgemein aber ist es eine kurtze Lobrede auf die Buchdruckerey.

PROLONGARE, siehe Prolongiren.

PROLONGATIO, siehe Prolongirung.

PROLONGATIO CAMBII, siehe Prolongirung eines Wechsels.

Prolongation, siehe Prolongirung.

PROLONGATIO TERMINI, siehe Prolongirung eines Termins.

PROLONGATIO UVULÆ, siehe Niedergefallenes Zäpfgen, im XXIV Bande, p. 721.

Prolongiren, *Prolongare*, bedeutet so viel, als etwas aufschieben, oder verlängern, einen Termin weiter hinaus setzen; desgleichen die Bezahlung eines Wechsel-Briefes gegen eine Ergötzlichkeit oder gewöhnliches Interesse weiter hinaus setzen.

Prolongirung, Prolongation, *Prolongatio*, ist so viel, als die Verlängerung, der Aufschub, Verzug, weitere Aussetzung des Termins, eines zu bezahlenden Wechsels, u. s. w. wovon an seinem Orte.

Prolongirung eines Termins *Prolongatio Termini*, ist, wenn in Proceß- oder Partey Sachen ein von dem Richter anberaumt gewesener Gerichts-Tag entweder von diesem selbst, oder auch von denen Parteyen mit richterlicher Bewilligung und Genehmhaltung aufgenommmen oder weiter hinaus gesetzet wird. Siehe Termin.

Prolongirung eines Wechsels, *Prolongatio Cambii*, ist, wenn die Zahlungs-Zeit eines bereits gefälligen Wechsels, mit Genehmhaltung und Bewilligung derer Interessenten weiter hinaus gesetzet wird. Siehe Wechsel.

PROLUSORIUM JUDICIUM, siehe *Perlusorium Judicium*, im XXVII Bande, p. 509 u. f.

PROLYTÆ, hiessen ehemals diejenigen, welche bereits 4 Jahre lang mit Erlernung derer Rechte beschäfftiget gewesen, und nunmehr im Begriff waren, noch das fünffte und letzte Jahr hinzuzufügen. Justinian in Or. ad Antecess. §. 2. u. ff. Hotomann. Siehe Rechtsgelehrsamkeit.

Proma, war eine mit von denenjenigen Göttinnen, so über die weiblichen Kranckheiten zu disponiren hatten.

Προμάχια, von πρὸ, ante, und μάχη, pugna, war ein Fest zu Lacedämon, welches man vielleicht hielt, ehe eine Schlacht gelieffert werden solte, wobey man Kräntze von Rohr auf dem Haupte trug. Meursius Græcia feriata, Fasold de Festis Græc. 3, 4.

Promachorma, Προμαχόρμα, ist ein Beyname der Minerva, unter welchem sie ihren besondern Tempel auf dem Felsen Buportharo in der See an dem Peloponnesus hatte. Pausanias Cor. c. 34.

Promachus, Gr. Πρόμαχος, des Partheno-päus Sohn, einer der Epigonorum, der auch in dem

dem Zuge wider Theben mit umkam, und an der Strasse bey den Ruinen von der Stadt Glissante begraben wurde. Apollodorus Lib. I. c. 9. §. 13. Pausanias Bœot. c. 19.

Promachus, des Aeson und Jason jüngerer Bruder, den Pelias unverschuldet hinrichten ließ. Diodorus Siculus Lib. IV. c. 51.

Promachus, des Hercules Sohn, welchen er mit der Phegia, einer Sicilianerin, samt dem Echephron zeugete, welche denn beyde auch hernach mit ihren schönen Herois beehret wurden. Pausanias Arcad. c. 24.

Promachus, ist ein Beyname des Hercules, unter welchem ihn die Thebaner verehreten. Dessen Statue war aus weissem Marmor von dem Xenocritus und Eubius verfertiget worden, da die erstere selbst Dädalus von Holtze gemacht hatte, und heißt er solchem Namen nach so viel als Propugnator. Pausanias Bœot. c. 11.

Promachus, ist ein Beyname des Mercurius, unter welchem ihn die zu Tanagra verehreten, weil er, als die von Eretria aus Eubóa ihnen dereinst in ihr Gebieth einfielen, die jungen Leute wider sie ausführete, sich auch selbst einer Striegel zum Gewehr bedienete, und damit die Feinde in die Flucht schlagen half. Pausanias Bœot. c. 22.

PROMAGISTER, hieß ehemals an dem Kayserlichen Hofe derjenige Minister, welcher eigentlich darzu gesetzet war, daß er unter die Kayserlichen Rescripte den Tag und den Namen des Bürgermeisters, unter dessen Regierung solches ausgefertiget worden, (Diem & Consulem) oder nach unserer Art zu reden, das Datum beysetzte, und also fast eben so viel, als heut zu Tage der Cantzler oder Vice-Cantzler, vorstellte. Wie er denn auch allezeit ein Rechtsgelehrter seyn muste. Râvardus in l. omnia quæcunque. ff. de reg. jur.

PROMAGISTER LIBELLORUM, verwaltete die vices des magistri libellorum, bey welchen die Suppliqven eingegeben wurden, deßwegen er stets um den Kayser seyn muste. Gutherius de Officiis Dom. August. 1. 35. Pitiscus II. 545.

PROMAGISTER SCRINIORUM, hatte in der geheimen Cantzley zu thun, wenn etwan der magister Scriniorum nicht zugegen seyn konnte. Gutherius de Offic. dom. August. 3. 7. Pitiscus II. 545.

PROMAGISTER SOCIETATIS PUBLICANORUM, hieß ehemals bey denen Römern so viel, als ein Unter-Zoll-Einnehmer, oder ein Vicarius und Nachgesetzter derer ordentlichen Zoll-Einnehmer oder Zoll-Pachter, dergleichen diese mehrentheils in allen Römischen Provintzien zu haben pflegten. Cicero in Epist. ad Attic. Lib. X. Ep. 10. Sigonius de Ant. Jur. Civ. Rom. Lib. II. c. 4. Burmann de Vectigall. Pop. Rom. Lib. IX. c. 9. p. 163.

PROMAGISTER XX HÆREDITATUM, siehe *Procurator XX Hæreditatum*.

PRO MAJORI CAUTELA, zu mehrer Versicherung, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, welche sowohl bey Ausstellung derer Vollmachten und andern gerichtlichen Handlungen Statt hat, und zeuget insgemein von einer besondern Vorsicht und Wachsamkeit, von seinem Rechte nichts zu verschlaffen, oder dessen verlustig zu werden.

PROMANUS, siehe *Anicheir*, im II Bande, p. 528.

PROMATERTERA, siehe Muhme, im XXII Bande, p. 31. desgleichen Nahe Anverwandtschafft, im XXIII Bande, p. 452.

Promenade, ein Spatzier-Gang, oder lustiger Zeit-Vertreib im Grünen, Lat. Deambulatio. Daher Promeniren, eine Promenade machen, spatzieren gehen, reiten oder fahren, Lat. exspatiari, deambulare. Die Promenaden sind eine unschuldige und doch sehr anmuthige Ergötzlichkeit; am vernünfftigsten ists, wenn man sie so einrichtet, daß Nutzen und Lust zugleich mit einander vereiniget wird. Doch dieses geschiehet am allerseltsamsten und von den wenigsten. Vielmals werden sie zu einem blossen Ceremoniel, und sind mit gar wenig Plaisir vergesellschafftet, als die gewöhnlichen Promenaden en Carosses, da sie in grossen Städten an einem gewissen Orte fast täglich den gantzen Sommer durch eine Tour à la mode thun, und gar wenig Veränderung dabey empfinden. Sind die Promenaden en Carosse nach dem Cours eingerichtet, so muß man sich im Grüssen nach demjenigen richten, was die Observantz an einem ieden Orte eingeführet, damit man wider die Mode nicht etwan allzuviel Höflichkeit bezeuge, und sich dadurch dem Gelächter unterwerffe. Die sich kennen, pflegen sich gemeiniglich das erste mahl zu grüssen, wenn sie einander begegnen, nachgehends aber nicht mehr; so muß man auch Acht haben, ob es erlaubt sey mit einer Dame en Carosse zu fahren, oder ob iedes Geschlecht sich ins besondere promenire. Von Rohr Einleit. zur Ceremoniel-Wissensch. der Privat-Pers. p. 512 u. f.

PROMENER UN CHEVAL, siehe *Passeger*, oder *promener un Cheval*, im XXVI Bande, p. 1200.

PROMERCALES RES, siehe *Promercalia*.

PROMERCALIA oder *Res Promercales*, werden in denen alten Römischen Rechten alle diejenigen Sachen genannt, welche iemand entweder zu dem Ende ankaufft, daß er sie bey Gelegenheit wieder, und zwar noch theuerer, als er dieselben bezahlet, verkauffen will, oder die er sich bloß zu allem Uberflusse, und ohne sie zu gebrauchen, anschafft. l. 3. §. item is cujus. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 41. §. sed si quis. ff. de leg. 1. l. 2. ff. de vi publ. l. 4. §. item si quis. ff. de pœn. l. 10. ff. de impens. in rem dotal. Brissonius, Spiegel.

PROMERCIUM, wird in denen Rechten von allen Sachen gesagt, die man entweder zu dem Ende hinlegt, oder von andern einkaufft, um sie bey Gelegenheit wiederum an andere zu verkauffen. l. 3. §. item is cujus. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 41. §. sed si quis. ff. de leg. 1. l. 2. ff. de vi publ. Brissonius. Siehe auch *Promercalia*.

Pro-

Promessen, siehe **Versprechungen.**

PROMETHEA, Προμήθεια, ein Fest, so zu Athen dem **Prometheo** zu Ehren gehalten ward, siehe **Prometheus**, ingleichen λαμπαδηφόρια, im XVI Bande, p. 336.

PROMETHEI JUGUM ET ANTRUM, heist der Gipffel des Berges Caucasus in Albanien. **Baudrand** in Lex. Geogr. T. II. p. 90.

Prometheus, Gestirn, siehe **Hercules**, im XII Bande, p. 1643.

Prometheus, Gr. Προμηθεὺς, den Namen hat er von πρὸ und μῆθος, cura, consilium, und heißt also so viel, als einer, qui ante factum cognoscit, quid e re sit; oder nach andern von προμανθάνω, prædisco, wiewohl doch noch andere wollen, daß solches Prometheus nur dessen Zuname gewesen, da er sonst mit dem rechten Namen **Magog** geheissen habe. **Voßius** Etymol. in Medeor, **Clericus** übern **Hesiodus** Theog. v. 510. **Bochartus** Phaleg. Lib. I. c. 2. Sein Vater war Japetus, ein Titan; seine Mutter aber Clymene, eine Tochter des Oceanus, nach andern aber die Asia, der Clymene Schwester, nach den dritten die Asope, und nach den vierdten die Themis. **Hesiodus** Theog. v. 507. **Hyginus** præf. p. 8. **Apollodorus** Lib. I. c. 2. §. 3. **Proclus** beym **Munckerus** übern **Hyginus** l. c. Jedoch sind auch, welche zu dessen Eltern den Uranus oder Cölus und die bemeldete Clymene, oder auch den Eurymedon einen Riesen, und selbst die Juno machen. **Scholiastes Arati** beym **Potterus** übern **Lycophron** v. 1283. **Meursius** übern **Lycophron**, l. c. Er machte zu erst die Menschen aus Erde und Wasser, wobey er denn von einem wilden Thiere etwas darzu nahm, so bey dem Menschen auch die Eigenschafft des Thiers behalten, wannenhero sie so furchtsam sind wie die Haasen, so listig wie die Füchse, so stoltz wie die Pfauen, so grausam wie die Tiger, so zornig wie die Löwen u. s. f. **Ovidius** Met. 1. v. 82. **Phurnutus** de nat. Deor. c. 18. **Horatius** Lib. I. od. 16. v. 13. über denselben **Desprez** l. c. Indessen soll doch sein erster gemachter Mensch ohne Sinne und Empfindlichkeit gewesen seyn; allein da Minerva dennoch denselben bewundert, soll sie ihm zugleich versprochen haben, daß wenn er etwas von himmlischen Gaben darzu verlange, sie ihm dißfalls behülfflich seyn wolle, habe ihn auch darauf in ihrem Schilde mit in den Himmel genommen, und, da er gesehen, wie alles durch das himmlische Feuer belebet werde, habe er ingeheim eine Ruthe an dem Sonnen-Wagen angezündet, und solches Feuer, dem gemachten Menschen an die Brust gehalten, wodurch denn derselbe auch lebendig geworden. **Fulgentius** Mythol. Lib. II. c. 9. Und weil hiernächst denen Göttern alle mahl die gantze Thiere geopffert wurden, und mithin die Armen gar selten dergleichen bringen konnten, erhielt er von dem Jupiter, daß nur ein Theil verbrannt, das andere aber von den Leuten verzehret werden möchte. Er opferte aber darauf selbst dem Jupiter zwo Rinder, und, nachdem er die Eingeweide verbrannt hatte, wickelte er in die eine Haut allein das Fleisch von beyden Ochsen, in die andere aber die Knochen derselben, und ließ mithin den Jupiter nach einen unter beyden greifen, welcher denn zwar des Prometheus List wohl wuste, jedoch aber mit Fleiß, als ob er es nicht besser wisse, nach der Haut mit den Knochen griff. Um sich aber an dem Prometheus und Menschen zu rächen, nahm er ihnen das Feuer von der Erde hinweg, daß sie ihren Theil des Fleisches nicht kochen konnten. Allein es zündete Prometheus dargegen wieder eine Ruthe an der Sonne an, und brachte das Feuer solcher gestalt doch wieder unter die Menschen, an denen sich aber Jupiter wieder zu rächen ihnen durch den Mercurius die Pandora zuführen ließ, die Epimetheus, des Prometheus Bruder, auch annahm, ungeacht ihm Prometheus scharf verboten, kein Geschenck von dem Jupiter anzunehmen. Und wie solche damit alles Unglück unter die Menschen brachte, also wurde der gute Prometheus seines besagten Feuer-Raubs halber auf 30000 Jahr von dem Vulcanus und Mercurius an den Berg Caucasus also angeschmiedet, daß er sich nicht regen konnte, wogegen ihm ein grausamer Adler täglich die Leber aus dem Leibe fraß. Indem er aber solcher gestalt lag und nicht schlaffen konnte, hörete er die Parcen sagen, daß wenn Tethis einen Sohn bekäme, selbiger mächtiger als sein Vater seyn werde, und weil denn Jupiter sein Absehen selbst auf solche Tethis hatte, mit einem dergleichen Sohne aber ihm nicht gedienet war, nahm er die Nachricht des Prometheus von der Parcen Weissagung so wohl auf, daß er ihn dafür seiner Bande wieder erließ, jedoch aber auch seinen Schluß mit ihm nicht völlig zu brechen, obligirte er ihn, wenigstens einen eisernen Ring mit einem Steine an der Hand zu tragen, woher so dann die Finger-Ringe entstanden. **Hyginus** Astron. Lib. II. c. 15. **Phurnutus** l. c. Nach einigen war es eine Säule, woran er gebunden war, und, damit seine Pein nicht aufhören möchte, wuchs alle mahl des Nachts so viel Leber wieder, als der Adler des Tages über hinweg fraß. **Hesiodus** Theog. v. 521. **Pherecydes** beym **Scholiastes** übern **Apollonius** Lib. II. v. 1253. Allein hierbey sind auch, welche ihm die Strafe nicht so wohl wegen des entführten Feuers, als daß er der Minerva Gewalt anzuthun gesucht, wiederfahren zu seyn fürgegeben. **Duris Samius** beym Scholiastes Apollonii l. c. Sonst soll er auch die Medicin, Arten zu weissagen, Auslegung der Träume, die Auspicia und Extispicia, ingleichen die Kunst die Metalle zu graben und zu verarbeiten, und was dergleichen mehr ist, erfunden haben. **Aeschylus** beym **Natales Comes** Lib. IV. c. 6. **Phurnutus** l. c. Wogegen andere aber auch wollen, daß Hercules erwehnten Adler erschossen, und den Prometheus befreyet habe, weil er ihm gesagt, wie er zu den güldenen Aepfeln der Hesperides gelangen sollen, und zwar soll solches geschehen seyn, als er seine Pein 30 Jahr ausgestanden, wobey ihm der Adler nicht so wohl die Leber, als selbst das Hertz abgefreßen haben soll, bey welchen allen sonst sein gröstes Unglück würde gewesen seyn, daß er die Unsterblichkeit des Chiron überkommen, und also nicht ersterben können. **Apollodor** Lib. I. c. 7. §.

1. Pherecydes beym Natales Comes Lib. IV. c. 6. Diodorus Siculus Lib. IV. c. 15. Hygin fab. 144. Apollodorus Lib. II. c. 5. §. 4. Seine Gemahlin war nach einigen die Asia, von der auch der Welt-Theil Asien den Namen bekommen haben soll; jedoch nennen andere sie auch Hesione, oder auch Arithea, sein Sohn aber war Deucalion, unter welchem das von ihm benannte Diluvium geschahe, als dem Prometheus auch wieß, wie er demselben entgehen solte. Herodotus Melpom. Tzetz übern Lycophron v. 1283. Apollodorus Lib. I. c. 7. §. 2. So machen einige auch die Isis zu dessen Tochter, mit welcher Jupiter den Epaphus zeugete, und auf gewisse Art auch die Pandora, die er selbst nach einigen gemacht haben soll, die sonst ingemein für ein Werck des Vulcanus angegeben wird, und soll er noch ferner mit der Celäno den Licus und Chimeräus, mit der Pyrrha den Hellenes und mit einer Nymphe die Thebe gezeuget haben. Theodontius beym Boccaccio Lib. VIII. c. 45. Fulgentius Mythol. Lib. II. c. 9. Tzetz übern Lycophron. v. 132. Natales Comes Lib. IV. c. 6. Er hatte zu Athen selbst in der Academie seinen Altar, und wenn ihm zu Ehren die Promethea daselbst gefeyret wurden, pflegte man auf solchem Altare die Lampen anzuzünden, womit man um die Wette lief. Und dieses Fest wurde denn zum Andencken des vom Himmel geholeten Feuers gehalten, wobey es insonderheit auf ein Wettlaufen mit ankam, weil Prometheus sich auch sehr geschwind mit seinem Raube davon gemacht haben soll. Harpocration und Scholiastes Aristophanes beym Voßius Theol. Gent. Lib. I. c. 18. Hyginus Astron. Lib. II. c. 15. So hatte er auch sonst seinen Altar mit dem Vulcanus gemein, weil er ebenfalls ein Erfinder der Ertz- und Feuer-Künste gewesen. Scholiastes Sophoclis beym Huetius demonstrat. evangelica Propos. IV. c. 8. §. 7. Manche machen einen Fürsten oder König in Egypten aus ihm, dessen Land der Nilus dereinst überschwemmet, und ihn mithin dermassen in das Enge getrieben, daß er sich nicht zu helfen gewust, biß Hercules gekommen, und ihm von dem Adler oder schnellen Strohme durch Zurückhaltung dieses wiederum befreyet. Diodorus Siculus Lib. I. Agrötas beym Scholiastes Apollonii über Lib. II. v. 1253. Andere hingegen verstehen den Noah unter ihm, die dritten den Moses, die vierdten den Magog, und die fünfften einen Fürsten, der für dem Jupiter sich bis an den Caucasus retiriren müssen, woselbst er durch den Mercurius angeschmiedet worden, weil dieser als ein Officier des Jupiter seiner so wohl wahrgenommen, daß er nicht wieder zurück kommen können, sondern sich dem Adler, oder wie auch andere wollen, dem Geyer, das ist, die Sorgen und Verdruß über seinem Zustande, die Leber oder das Hertz abfressen lassen müssen. Vossius Theol. Gent. Lib. I. c. 28. Huetius l. c. Bochart Phaleg. Lib. II. c. 2. Er hat aber die ersten Menschen gemacht, weil er die wilden und viehischen Scythen auf eine bessere Lebens-Art geführet und sie also gleichsam erst zu Menschen gemacht. Und wenn er dem Jupiter das Feuer vom Himmel entführet haben soll, wird es gedeutet, daß er dessen Gebrauch bey den Schmeltz- und Schmiede-Künsten gewiesen, oder auch daß er gute Schmiede- und Gieß-Häuser errichtet, welche sonst Jupiter allein für sich behalten wolte, und was die Theilung mit den Rindern anbetrifft, soll es bemercken, daß er zuerst aus dem Eingeweide derer Thiere zu wahrsagen gewiesen. Banier Entret. V. ou. P. I. Clericus übern Hesiodus Theog. v. 520. Noch andere aber wollen nicht glauben, daß jemand zu der Zeit so weit, als Griechenland und der Caucasus in Asien von einander liegen, sich geflüchtet habe; sondern suchen diesen Caucasus vielmehr in Arcadien, verstehen durch die Theilung der Ochsen die Theilung der Verlassenschafft des Saturnus, von der Jupiter die Knochen, das ist, die bergichten und steinigten Landschafften ergriffen, die Titanes aber die bessern und fruchtbaren behalten, worüber es denn wieder zu einem Kriege gekommen, in welchem die Titanes endlich den Kürtzern gezogen, und, da sich Epimetheus durch ein schön Frauenzimmer auf des Jupiter Seite bringen lassen, habe sich Prometheus auch mit einem kleinen Districte in dem Caucasus in Arcadien müssen abfinden lassen, welches ihn denn dermassen mortificiret, als ob ihm ein Adler das Hertz abgefressen und was dergleichen mehr ist. Abel H. M. Lib. II. c. 1. §. 13. Noch andere machen ihn zu einem berühmten Stern-Gucker, der sich des Caucasus gleichsam zum Observatorio bedienet, und hernach die Astrologie auch die Assyrier gelehret habe. Servius beym Boccaccio Lib. IV. c. 43. Ferner verstehen einige durch ihn die göttliche Providenz, oder προμήθειαν, durch welche die ersten Menschen und alles geschaffen worden. Er war aber mit dem Jupiter erst gar familiar, weil Regenten der Vorsichtigkeit nöthig haben. Er hat das Feuer entführet, weil der Verstand dessen Nutzen erfunden; er ist an den Berg angeschmiedet, und durch den Adler angefressen worden, weil die Menschen durch ihren Verstand sich vieler Dinge unterfangen, welche ihnen hernach die gröste Sorge machen: er hat viele Künste erfunden, weil auch darzu der Verstand und die προμήθεια nöthig ist. Phurnutus de nat. Deor. c. 18. Andere verstehen das Gemüth oder mentem des Menschens durch ihn, oder auch die Zeit. Natales Comes Lib. IV. c. 6. Die dritten setzen ihn zum Exempel, wie Gott die straffe, welche aus Hochmuth gleichsam in den Himmel zu steigen, und ihn zu betrügen suchen. Omeis Mythol. in Prometheus. Mehrere solche Deutungen kan sich ein jeder selbst machen.

PROMI CONDI, hiessen bey den Römern die Speiß- und Kellermeister, davon zu sehen *Servi Convivales*.

PROMINA, Berg, siehe *Promona*.

RROMINENTIA, siehe Gesims, im X Bande, p. 1281.

PROMINENTIA ANNULARIS, *Williſii*, siehe Ringförmige Hervorragung des Willis.

PRO-

PROMINENTIÆ LENTICULARES, heissen in der Anatomie die gestreiffften Cörper des Gehirns, davon zu sehen **Gehirn**, im X Bande, p. 613.

PROMINENTIÆ OLIVARIÆ, siehe **Olivenförmige Cörper**, im XXV Bande, pag. 1321.

PROMINENTIA OCULI, das **Hervorragen des Auges**, ist ein solcher Zufall des Augapfels, da selbiger widernatürlicher Weise aus der Augen-Höhle herfür tritt. Diese Beschwerung entstehet gemeiniglich von einer Schlappheit der Augen-Musceln, zu welcher hefftige Schläge und Stösse Gelegenheit geben können; Man suchet das Auge mit stärckenden Kräuter-Säckgen in Weine gekocht, wiederum an Ort und Stelle zu bringen und darinnen zu erhalten. Siehe *Sugillatio Oculorum*.

PROMISCUÆ CONDITIONES, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. 11. §. 1. ff. de cond. & demonstr. so viel, als solche Bedingungen, die derer Contrahenten selbsteigenem Belieben überlassen sind, und wobey es also lediglich in ihrer freyen Willkühr beruhet, ob sie solche dem zwischen ihnen errichteten Vergleiche beysetzen wollen, oder nicht. **Brissonius.**

PROMISCUA PÆONIA FOEMINA SIVE NEUTRA, *Ad. Lob.* siehe **Päonien**, im XXVI Bande, p. 197.

PROMISCUA PÆONIA FOEMINA, *Park.* siehe **Päonien**, im XXVI Bande, p. 197.

PROMISCUA PÆONIA, *Ger.* siehe **Päonien**, im XXVI Bande, p. 197.

PROMISCUA PÆONIA STRICTIORE FOLIO, *J. B. Raji* Hist. siehe **Päonien**, im XXVI Bande, p. 197.

PROMISCUE, siehe *Pro indiviso*.

PROMISSA DOS, siehe *Dos Promissa*, im VII Bande, p. 1344.

PROMISSIO, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO ABSOLUTA, ein unumschränckes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO ALTERNATIVA, ein auf die Wahl zwey versprochener Dinge oder Handlungen eingeschränckes oder bedungenes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO AMBIGUA, ein zweifelhafftes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO ANCEPS, ein zweifelhafftes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO ARBITRARIA, ein willkührliches Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO BILATERALIS, ein zweyseitiges Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO CAPTIOSA, ein verfängliches Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO CAPTIVI, das von einem Gefangenen währender Gefangenschafft geschehene Versprechen; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO CERTA, oder *Promissio rei certæ*, ein gewisses Versprechen, oder ein solches, welches über eine Sache geschiehet, von der man gantz gewiß weiß, daß sie zu seiner Zeit existiren werde; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO COACTA, ein gezwungenes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO CONTEMTA, siehe *Promissio deserta*.

PROMISSIO DAMNOSA, ein schädliches Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DANDI, oder *Promissio de Dando*, ein Versprechen, da man iemanden etwas zu geben verspricht; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DE COMMODANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er ihm eine gewisse Sache zu seinem selbstbeliebigen Gebrauche umsonst und ohne Entgeld leihen wolle; siehe *Commodatum*, im VI Bande, p. 838.

PROMISSIO DE CONDUCENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, ihm ein gewisses Hauß oder Guth abzupachten; siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

PROMISSIO DE CONTRAHENDO, ist eigentlich ein solches Versprechen, da sich einer dem andern verbindlich macht, daß er sich mit ihm in einen gewissen Contract einlassen wolle. Welche Verpflichtung aber, nach getroffenem Vergleich, von selbst weg fällt. **Bartolus** ad l. singularia. ff. si cert. pet.

PROMISSIO DE CREDENDO, ist, da einer dem andern ein gewisses An- oder Darlehn vorzustrecken verspricht; siehe **Darlehn**, im VII Bande, p. 192. ingleichen *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff.

PROMISSIO DE DAMNO DATO RESARCIENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, ihm alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen, oder ihn Schadloß zu stellen. Siehe **Schadloßstellung**.

PROMISSIO DE DANDO, siehe *Promissio dandi*.

PROMISSIO DE DOTANDO, oder *Promissio Dotis*, ist, wenn iemand ein gewisses Frauenzimmer auszustatten verspricht; siehe *Dos promissa*, im VII Bande, p. 1344. desgleichen *Pactum Legitimum*, im XXVI Bande, p. 141.

PROMISSIO DE EMENDO, ist, wenn einer dem andern eine gewisse Sache abzukauffen verspricht: siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117. u. ff.

PROMISSIO DE FACIENDO, siehe *Promissio faciendi*.

PROMISSIO DE FACTO PROPRIO, ist ein Versprechen, welches sich auf des Versprechers selbst eigenes Thun bezühet; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DEFINITA, ein klar und deutlich ausgedrucktes oder bestimmtes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DE FUTURO, ein über zukünfftige und noch zu geschehende Dinge oder Verrichtungen gethanes Versprechen; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DE HABITANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er ihm das Recht zugestehen wolle, in seinem Hause frey und ohne Entgeld zu wohnen; siehe **Wohnungs-Gerechtigkeit.**

PROMISSIO DE IMMITTENDO, ist, wenn z. E. ein Richter einem nicht allein klagbar gewordenen, sondern auch durch Urtheil und Recht obsiegenden Gläubiger verspricht, ihn in des ausgeklagten und verdammten Schuldners Vermögen einzuweisen.

PROMISSIO DE INFEUDANDO, ist, wenn ein Lehns-Herr iemanden verspricht, daß er ihn mit einem gewissen Gute oder andern Sache belehnen wolle. Siehe *Feudum*, im IX Bande, p. 688. u. ff. desgleichen **Lehn**, im XVI Bande, p. 1430. u. ff.

PROMISSIO DE LIBERANDO oder *Promissio de redimendo*, ist, wenn iemand einen Gefangenen zu rantzioniren oder sonst in Freyheit zu stellen verspricht; siehe **Rantzion**, ingleichen **Versprechen.**

PROMISSIO DE LOCANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, ihm ein gewisses Haus oder Gut zu verpachten; siehe *Locatio Conductio*, im XVIII Bande, p. 75. u. ff. desgleichen **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83. u. ff.

PROMISSIO DE NON ACCUSANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er ihn wegen eines gewissen begangenen Verbrechens nicht peinlich anklagen wolle; siehe *Accusatio*, im I Bande, p. 287.

PROMISSIO DE NON AGENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er die wider ihn habende Klage nicht anstellen wolle; siehe *Actio*, im I Bande, p. 395.

PROMISSIO DE NON APPELLANDO, ist, wenn streitende Parteyen einander, es sey gleich gerichtlich, oder aussergerichtlich, versprechen, daß sie wider das in Sachen ihrer entweder bereits eröffnete, oder noch zu erwartende Urtheil oder Bescheid nicht appelliren wollen; siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

PROMISSIO DE NON APPREHENDENDO, siehe *Promissio de non occupando.*

PROMISSIO DE NON CAPIENDO, ist, wenn z. E. ein Richter einem peinlich Angeklagten, aber des ihm Schuld gegebenen Verbrechens zur Zeit noch nicht überführten Inquisiten verspricht, ihn gestalten Sachen nach nicht in gefängliche Verhafft nehmen zu lassen.

PROMISSIO DE NON COMMITTENDO, ist, wenn z. E. ein Kind seinem Vater, oder ein Unterthan seiner Obrigkeit verspricht, dieses oder jenes Verbrechen ins besondere nicht zu begehen.

PROMISSIO DE NON DISTRAHENDO, ist, wenn z. E. ein Pfand-Gläubiger dem Pfand-Schuldner verspricht, das bey ihm versetzte Pfand nicht zu veräussern, sondern so lange in Gedult zu stehen, bis er solches selbst wieder einlöset. Siehe **Pfand-Contract**, im XXVII Bande, p. 1261.

PROMISSIO DE NON FACIENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, dieses oder jenes, woraus ihm zumahl ein sonderlicher Schade zuwachsen könnte, nicht zu thun, oder ins Werck zu richten.

PROMISSIO DE NON HABITANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er sich des ihm zustehenden Rechts, in seinem Hause frey und ohne Entgeld zu wohnen, nicht bedienen wolle; siehe **Wohnungs-Gerechtigkeit.**

PROMISSIO DE NON LÆDENDO, ist, da einer dem andern verspricht, ihn auf keinerley Weise zu beschädigen oder zu benachtheiligen; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO DE NON LEUTERANDO, ist, wenn streitende Parteyen sich gegen iemanden erklären und versprechen, daß sie das in Sachen ihrer entweder bereits ergangene, oder noch zu eröffnende Urtheil oder Bescheid nicht läutern wollen; Siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, pag. 669. u. ff.

PROMISSIO DE NON MOVENDO CONTROVERSIAM, ist, da einer dem andern verspricht, wegen der wider ihn habenden Forderung keinen Proceß oder andere Weiterungen anzufangen. Siehe **Versprechen.**

PROMISSIO DE NON OCCUPANDO, oder *Promissio de non apprehendendo*, ist, wenn einer dem andern verspricht, eine gewisse Herrnlose und ledig stehende, auch sonst schon rechtshängig gewordene Sache in Besitz zu nehmen; siehe **Posseß**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

PROMISSIO DE NON OFFENDENDO, ist, wenn einer dem andern nichts zum Schaden oder zu Leide zu thun verspricht; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO DE NON PETENDO, ist, da einer dem andern verspricht, ihm wegen der bey ihm zu fordern habenden Schuld, Post niemahls zu mahnen, noch auch eine andere demselben zustehende Verpflichtung von ihm zu verlangen. Siehe **Versprechen.**

PROMISSIO DE NON PRÆSCRIBENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, die im Besitz habende Sache nicht zu verjähren, oder sich bey darüber entstandenen Irrungen und Mißhelligkeiten mit der ihm sonst zwar zuständigen Ausflucht der Verjährung nicht zu behelffen, oder zu schützen; Siehe **Verjährung.**

PROMISSIO DE NON PROVOCANDO, ist, da einer dem andern verspricht, daß er ihn z. E. zu einem besorgten Duell nicht herausfordern wolle, u. s. w.

PROMISSIO DE NON REVOCANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er das Kauff-Schenckungs- oder auf andere Weise an ihn gekommene Guth ohngeachtet des ihm sonst zwar daran zustehenden Näher-Rechts dennoch nicht zurücke fordern wolle. Siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande, p. 501. u. f.

PROMISSIO DE NON SPOLIANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, ihn bey der Posseß einer gewissen Sache gantz gerühig zu lassen, und ihn nicht daraus zu vertreiben. Siehe **Posseß**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. ingleichen **Spolien-Klage.**

PROMISSIO DE NON TURBANDO, ist, da einer dem andern verspricht, ihn in der Posseß einer gewissen Sache niemahls zu beunruhigen, sondern ihn dieselbe, so viel an ihm ist, ungestöhrt besitzen zu lassen. Siehe **Posseß**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff. ingleichen **Versprechen.**

PROMISSIO DE NON VENDENDO, ist, wenn z. E. ein Pfand-Gläubiger dem Pfand-Schuldner verspricht, das bey ihm versetzte Pfand nicht zu verkauffen, sondern, so lange in Gedult zu stehen, bis er solches selbst wieder einlöset. Siehe **Pfand-Contract**, im XXVIII Bande p. 1261.

PROMISSIO DE NON UTENDO FRUENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er sich des ihm an seinem Gute oder Hause zustehenden Rechts, dasselbe nach seinem Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, nicht bedienen wolle; siehe **Gebrauch**, im X Bande p. 494. u. ff. desgleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

PROMISSIO DE NUBENDO, ist, wenn eine Manns-Person einem Frauenzimmer verspricht, sie ordentlich zu heyrathen, oder sich mit ihr würcklich verlobet. Siehe **Ehestand**, im VIII Bande p. 360 u. ff. desgleichen **Verlobung**.

PROMISSIO DE OMITTENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er dieses oder jenes, woraus ihm sonderlich einiger Schade oder Nachtheil zuwachsen könnte, nicht thun oder unterlassen wolle. Siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DE PACISCENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er sich mit ihm in ein gewisses Pact einlassen wolle. Siehe **Pact**, im XXVI Bande p. 114. u. ff.

PROMISSIO DE PRÆSENTI, ein Versprechen, welches entweder unter gegenwärtigen, oder über eine gewisse vorhabende Sache oder Handlung geschiehet; Siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DE PROTEGENDO, siehe *Promissio de tuendo.*

PROMISSIO DE REDIMENDO, siehe *Promissio de liberando.*

PROMISSIO DERELICTA, siehe *Promissio deserta.*

PROMISSIO DE RESTITUENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, ihm die von Handen gekommene Sache wieder zuzustellen, oder ihn auch bey andern vorfallenden Gelegenheiten Schadloß zu stellen. Siehe **Schadloßstellung**, desgleichen **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**.

PROMISSIO DE SE OBLIGANDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, sich entweder mit ihm in einen ordentlichen Contract einzulassen, oder von demselben sonst eine gewisse Art der Verpflichtung über sich zu nehmen. Siehe **Versprechen**, ingleichen **Verpflichtung**.

PROMISSIO DESERTA, *Promissio contempta*, *Promissio derelicta*, *Promissio violata*, ist in denen Rechten so viel, als ein Versprechen, welches nicht gehalten, oder erfüllet wird. **Ulpianus** in l. sed & si quis. §. quæsitum. ff. si quis caut. **Corrasius** in Miscell. Lib. 1. c. 19. **Spiegel**.

PROMISSIO DE SERVIENDO, ist, wenn einer dem andern verspricht, daß er ihm auf seinem Hause, Acker, Gute, Garten, Wiese, u. d. g. ein gewisses Befugniß einräumen und zugestehen wolle. Siehe **Servitut**.

PROMISSIO DE SOLVENDO, ist, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger das ihm schuldige Geld um die und die Zeit zu bezahlen verspricht; siehe **Zahlung**, ingleichen **Versprechen**.

PROMISSIO DETERMINATA, ein klar und deutlich ausgedrucktes, oder nur auf gewisse Fälle und unter gewissen Bedingungen geschehenes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DE TUENDO, oder *Promissio de protegendo*, ist, wenn einer dem andern verspricht, ihn wider alle unrechte Gewalt zu beschützen und zu vertheidigen.

PROMISSIO DE VENDENDO, ist ein solches Versprechen, da sich jemand einem andern anheischig macht, demselben eine gewisse Sache zu verkauffen. Und fällt so denn die daher entstehende Verbindlichkeit, nach würcklich geschehenem Verkauff, von selbst weg. Siehe *Emtio Venditio*, im VIII Bande p. 1117. u. ff. desgleichen **Versprechen**.

PROMISSIO DE UTENDO FRUENDO ist, wenn einer dem andern verspricht, ihm an einer gewissen Sache, nicht allein den schlechten Gebrauch, sondern auch die so genannte Frucht- oder Nutznießung zu verstatten. Siehe **Gebrauch**, im X Bande p. 494. u. ff. desgleichen **Nießbrauch**, im XXIV Bande p. 853. u. ff.

PROMISSIO DIFFICILIS, oder *Promissio rei difficilis*, ist, wenn einer dem andern etwas verspricht, welches ihm fast zu schwer werden will, zu halten; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO DONANDI, oder *Promissio de donando*, ist, da man einem etwas zu schencken verspricht; siehe *Donatio*, im VII Bande p. 1250 u. ff. ingleichen *Pactum Legitimum*, im XXVI Bande p. 141.

PROMISSIO DOTIS, siehe *Promissio de dotando.*

PROMISSIO DUBIA, ein zweifelhafftes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO EXPRESSA, ein ausdrückliches Versprechen; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO EXTRAJUDICIALIS, ein ausser-gerichtliches Versprechen; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FACIENDI, oder *Promissio de faciendo*, ist, da man einem etwas zu leisten oder zu thun verspricht; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FACILIS, oder *Promissio rei facilis*, ist, wenn einer dem andern etwas verspricht, welches ihm gar was leichtes ist zu halten; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FACTA SUB DIGNITATIS SPLENDORE, die Verheissung oder ein Versprechen, so bey Fürstlichen, Gräflichen oder Adelichen Ehren, Treu und Glauben geschehen.

PROMISSIO FACTI ALIENI, ist, da man jemanden verspricht, daß ihm von einem andern etwas gegeben oder gethan werden soll; siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FALSA, ein falsches Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FAVORABILIS, ein günstiges oder vortheilhafftes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FICTA, ein erdichtetes Versprechen, siehe **Versprechen**.

PROMISSIO FIDEI, oder *Promissio Fidelitatis*, ist eigentlich nichts anders, als die sonst so genannte Lehns-Erb- oder Unterthanen-Pflicht; siehe *Homagium*, im X Bande, ingleichen *Vassallagium*.

PROMISSIO FIDELITATIS, siehe *Promissio Fidei.*

PROMISSIO FORMALIS, ein förmliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO GENERALIS, ein allgemeines Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO HONESTA, oder *Promissio rei honestæ*, ist, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, welches weder wider den Wohlstand, noch auch wider kluge und vernünfftige Sitten streitet; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO ILLEGITIMA, ein ungebührliches oder unrechtmäßiges Versprechen; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IMPOSSIBILIS, oder *Promissio rei impossibilis*, ein unmögliches Versprechen, oder ein solches, welches sich auf eine Sache bezühet, die dem Versprecher schlechterdings nicht zu halten oder zu erfüllen möglich ist; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO INCERTA, oder *Promissio rei incertæ*, ein ungewisses Versprechen, oder ein solches, welches sich auf eine Sache bezühet, von der man noch nicht so gewiß zu sagen weiß, ob sie jemals existiren werde; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO INDEFINITA, ein unbestimmtes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO INDEMNITATIS, ist, da einer dem andern verspricht, ihm vor allen Schaden zu hafften, oder ihn Schadloß zu stellen, siehe **Schadloßstellung.**

PROMISSIO INDETERMINATA, ein unbestimmtes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IN FRAUDEM LEGIS FACTA, ein widerrechtliches oder zu Hintergehung der Gesetze geschehenes Versprechen; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IN FRAUDEM TERTII FACTA, oder *Promissio in præjudicium tertii facta*, ein dem Dritten zum Schaden und Nachtheil geschehenes Versprechen; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO INHONESTA, oder *Promissio rei inhonestæ*, ein unanständiges oder unehrbares Versprechen, oder da einer dem andern etwas entweder wider den Wohlstand, oder gute und wohlgeartete Sitten lauffendes verspricht; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO INJUSTA, ein unbilliges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IN PRÆJUDICIUM TERTII FACTA, ein dem Dritten zum Schaden u. Nachtheil geschehenes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IN SCRIPTIS FACTA, ein schrifftliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO INUTILIS, ein unnützes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IRRATIONABILIS, ein unvernünfftiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO IRRITA, ein vergebliches oder ungültiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO JUDICIALIS, ein gerichtliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO JURATA, oder *Promissio jurato facta*, ein eydliches oder vermittelst eines cörperlichen Eydes geschehenes Versprechen; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO JURATO FACTA, siehe *Promissio jurata.*

PROMISSIO JUSTA, ein billiges oder rechtmäßiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO LEGITIMA, ein rechtmäßiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO LIBERA, ein freyes und ungezwungenes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO LIMITATA, ein eingeschränktes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO LITERALIS, oder *Promissio in scriptis facta*, ein schrifftliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO LUCRATIVA, ein vortheilhafftiges oder gewinnsüchtiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO MINUS SOLENNIS, ein ohne viele besondere Ceremonien geschehenes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO MOLESTA, ein beschwerliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO NECESSARIA, ein nothwendiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO NUDA, der blosse Handschlag, oder die Versprechung durch einen Handschlag. Wird sonderlich von Honoratioribus, graduirten und geistlichen Personen, ingleichen von denen Räthen in Städten, an statt des förmlichen Huldigungs-Eydes oder der so genannten Stadt-Pflicht angenommen. Siehe auch *Nuda Promissio*, im XXIV Bande p. 1577.

PROMISSIO ODIOSA, ein nachtheiliges oder schädliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO ONEROSA, ein beschwerliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO ORETENUS FACTA, ein mündliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO PERICULOSA, ein gefährliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO POSSIBILIS, oder *Promissio rei possibilis*, ein mögliches Versprechen, oder da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, welches in seiner Gewalt stehet; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO PRÆSUMTA, ein vermeyntliches oder bloß vermuthetes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO PROFICUA, ein nützliches oder vortheilhafftes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO PROPRIO MOTU FACTA, ein freywilliges, oder aus selbst eigener freyer Bewegung geschehenes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO PURA, ein klares und deutliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO RATIONABILIS, ein vernünfftiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO REI CERTÆ, siehe *Promissio certa.*

PROMISSIO REI DIFFICILIS, siehe *Promissio difficilis.*

PROMISSIO REI FACILIS, siehe *Promissio facilis.*

PROMISSIO REI HONESTÆ, siehe *Promissio honesta.*

PROMISSIO REI IMPOSSIBILIS, siehe *Promissio impossibilis.*

PROMISSIO REI INCERTÆ, siehe *Promissio incerta.*

PROMISSIO REI INHONESTÆ, siehe *Promissio inhonesta.*

PROMISSIO REI POSSIBILIS, siehe *Promissio possibilis.*

PROMISSIO REITERATA, ein wiederholtes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO REI TURPIS, siehe *Promissio turpis.*

PROMISSIO REPETITA, ein wiederholtes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SIMPLEX, ein einfaches oder nur schlechthin geschehenes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SIMULATA, ein scheinbares oder verstelltes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SOLENNIS, ein feyerliches oder mit gantz besondern Umständen und Ceremonien geschehenes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SOLO GESTU AUT NUTU FACTA, ein Versprechen, welches durch einen blossen Winck, oder eine andere gleichmäßige Stellung geschiehet; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SPEI, ist, da einer dem andern ins künftige etwas zu geben, zu schencken, zu leihen, oder zu thun verspricht, u. s. w. welches aber noch auf einer blossen Hoffnung beruhet; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SPONSALIORUM CELEBRANDORUM, ist, wenn eine Mannsperson einem Frauenzimmer Hoffnung macht, oder derselben verspricht, sich mit ihr zu verloben; siehe **Verlobung.**

PROMISSIO SPONSALITIA, ist entweder so viel, als die sonst so genannte Ehe-Beredung oder Verlobung, oder nur ein auff die letztere gerichtetes Versprechen. Siehe **Eheberedung**, im VIII Bande p. 337. desgleichen **Ehestifftung**, ebend. p. 401. wie auch **Verlobung.**

PROMISSIO SPONTANEA, ein freywilliges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO STIPULATA MANU FACTA, ein mit Hand und Mund geschehenes Versprechen, siehe **Angeloben**, im II Bande p. 259. desgleichen **Stipulation**, wie auch **Versprechen.**

PROMISSIO SUB FIDE, ein Versprechen bey treuen wahren Worten; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO SUPERFLUA, ein überflüßiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO TACITA, ein stillschweigendes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO TURPIS, oder *Promissio rei turpis*, ein schändliches Versprechen, oder da einer dem andern etwas verspricht, welches wider die natürliche Scham, oder sonst wider alle Zucht und Ehrbarkeit ist; siehe **Versprechen.**

PROMISSIO VERA, ein wahrhaftes Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO VERBALIS, oder *Promissio oretenus facta*, ein mündliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO VIOLATA, siehe *Promissio deserta.*

PROMISSIO VITIOSA, ein mangelhafftes oder unrechtmäßiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO VLTRONEA, ein freywilliges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO UNILATERALIS, ein einseitiges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO VOLUNTARIA, ein freywilliges Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSIO UTILIS, ein nützliches Versprechen, siehe **Versprechen.**

PROMISSOR, oder: *Promittens*, ist eigentlich derjenige, welcher einem andern etwas gewisses zu geben oder zu thun verspricht. Siehe **Stipulation**, ingleichen **Versprechen.**

PROMISSOR, in der Astrologie, siehe *Directio*, im VII Bande, p. 1033.

PROMISSORIA CAUTIO, siehe *Cautio*, im V Bande p. 1741.

PROMISSORIUM JURAMENTUM, siehe *Juramentum Promissorium*, im XIV Bande p. 1666.

PROMISSORIUM PACTUM, siehe *Compromissum*, im VI Bande p. 878. u. f.

PROMISSUM, siehe **Versprechen.**

Προμήθεια, siehe *Promethea.*

Promitor, ein GOtt derer Römer, so über das Herausgeben derer Dinge im Haus-Wesen und Feld-Baue gesetzet war. Fabius Pictor beym Servius übern Virgilius Georg. I. v. 21.

PROMITTANT, VEL SUÆ PROMISSIONI COMMITTANTUR (QUI JURATO) ist ein Theil der Auffschrifft des 8 Titels aus dem II Buche derer Pandecten, und handelt eigentlich von denen so genannten eydlichen Cautionen, oder andern vermittelst Eydes geschehenen Versprechungen und der daher auff Seiten des Versprechers entstehenden Verpflichtung.

PROMITTENDI REI, heissen in denen Rechten eigentlich diejenigen, welche einem andern etwas versprechen, und ihm aus diesem Grunde zu demjenigen, was sie ihm versprechen, verpflichtet werden. tot. tit. ff. Inst. u. Cod. de duob. reis.

PROMITTENS, siehe *Promissor.*

PROMITTERE, siehe **Versprechen.**

PROMNESTRIA, siehe *Proxenetria.*

Promnitz, ein hoch ansehnliches Gräfliches Geschlecht in Schlesien und der Nieder-Lausitz, welches seinen Ursprung von den Veneten oder Vandalen herleitet, und schon vom Jahre 1559 die Freyherrliche Würde geführet, auch sich sonsten durch Vermählung mit Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern befreundet hat. Einige derselben sind bereits in dem 12 Jahrhundert mit dem Kayser **Friedrich Barbarossa** ins gelobte Land wider die Saracenen zu Felde gegangen, und 1241 haben einige ihre Tapfferkeit in der mit den Tartarn bey Liegnitz gehaltenen Schlacht sehen lassen. Man findet 2 alte Haupt-Linien, die **Weichau-Lessendorffische** und die **Weichau-Dittersbachische.**

Von der **Weichau-Dittersbachischen** Linie hat **Otto von Promnitz**, auf Weichau, Dittersbach und Greisitz, 6 Söhne, von denen **Peter** 2 Söhne hinterließ: 1) **Hans**, starb 1514, und war ein Vater **Antons** und **Joachims**, welche ohne männ-

männliche Erben abgegangen. 2) Christoph, zeugte mit Margarethen von Niesemeuschel Joachim, der 1570 gelebet, und unter andern Hansen von Promnitz auf Dittersbach, Greisitz und Küpper nachgelassen, welcher der letzte von seiner Linie war, und seinen Stiefsohn Balthasar Herrmann von Promnitz auf Skarsina im Testament an Kindes statt annahm.

Von der Weichau Lessendorffische Linie starb Sigismund von Promnitz Bannerherr, auf Weichau und Lessendorff in Schlesien, 1494. und hinterließ 2 Söhne, von denen Caspar den Lessendorffischen, Balthasar aber den Weichauischen Ast errichtet.

I. Caspar, der erste Sohn Sigismunds, bekam in der Theilung Lessendorf, und hinterließ bey seinem 1460 erfolgten Tode von einer von Pogrell 2 Söhne: 1) der jüngere, Balthasar von Promnitz, wurde 1539 Bischoff zu Breßlau, wie auch Obrister Hauptmann in Schlesien, erkauffte 1542 vor sich und seine Familie, von Johann Thurso die Herrschafft Pleß in Ober-Schlesien, ingleichen 1556 die in der Nieder-Lausitz gelegene Herrschafften Sorau und Triebel, bekam auch gegen eine dem Kayser Ferdinanden vorgestreckte Summe Geldes das Fürstenthum Sagan als einen Pfand-Schilling, worauf er 1562 in seinem 74 Jahre das Zeitliche gesegnete, nachdem er das Jahr vorhero in seinem Testament ein Majorat und Minorat gestifftet, von dessen hoher Weißheit und löblicher Regierung die Schlesische Chronicke ein mehrers meldet. Ein mehreres von ihm siehe in dem folgenden besondern Artickel. 2) Der ältere Caspar von Promnitz auf Lessendorff, war der Weichbilder Freystadt und Grünberg Hauptmann, und zeugte mit Ludomillen von Reideburg 3 Söhne, von denen der jüngste Caspar das von Balthasarn gestifftete Minorat bekam. Die übrigen beyde waren: a) Stanislaus, Freyherr von Promnitz, erster Majorats-Herr zu Pleß, welcher von seinem Vetter Balthasar zum Nachfolger in der Herrschafft Pleß ernennet worden, aber von Annen von Redern, die er sich 1564 beygeleget, keine Kinder hinterlassen. b) Carl, zweyter Majorats-Herr zu Pleß, welcher nach seines jetztgedachten Bruders Tode in der Herrschafft Pleß folgte, und von Salome von Löben, die er 1567 geheyrathet, Abraham, Freyherrn von Promnitz auf Pleß, Sorau, Triebel und Hoyerswerda, Kayserlichen Rath, und der Herren Fürsten und Stände in Ober-Schlesien Kreiß-Obristen, nach sich ließ. Dieser starb 1613 als der letzte von der Lessendorffischen Linie, und ließ von seiner Gemahlin, Annen Marien von Promnitz zu Weichau, nur eine Tochter, Sidonien Elisabeth, welche sich 1620 den 9 Novembr. mit dem Freyherrn Hansen Sunegk von Jessenitz verehlichte, und den 21 Jenner 1621 das Zeitliche gesegnete.

II. Balthasar, der andere Sohn obengedachten Sigismunds, bekam auf sein Antheil Weichau, und hatte bey seinem Tode, der 1480 erfolgte, 3 Söhne, von denen der mittelste, Caspar, seinen Stamm fortgepflantzet, und 3 Söhne, Heinrichen, Balthasarn und Johannem nachgelassen. A. der jüngste Johann, auf Neu-Weichau und Schüttelau, pflantzte die Neu-Weichauische Linie, bekleidete 1540 die Stelle eines Hauptmanns zu Gurau, und wurde ein Vater Balthasars, auf Neu-Weichau, welcher mit einer von Nechern unter andern Hermannen von Promnitz auf Weichau und Skarsina zeugte. Derselbe bekam mit Ursulen von Nostitz Balthasarn von Promnitz auf Skarsina, der mit Helenen von Rackel Balthasar Hermannen von Promnitz auf Skarsina gezeuget, welcher, wie bereits oben gedacht, von seinem Stief-Vater Hansen von Promnitz an Kindes statt angenommen worden, und dadurch die Güther Dittersbach, Greisitz und Küpper erhalten. Seine Gemahlin Helene von Bibritsch, die er sich 1624 beygeleget, gebahr ihm unter andern Hansen von Promnitz, Freyherrn auf Dittersbach, Greisitz, Küpper, Skarsina und Wilxen, Kayserl. Rath, welcher von Eleonoren von Schertz Hans Christophen, Freyherrn von Promnitz auf Dittersbach, Greisitz, Küpper, Skarsina und Wilxen hinterlassen. Dieser war der letzte seiner Linie, indem er mit Annen Elisabeth Freyin von Sauerma, eine eintzige Tochter, Marien Eleonoren Aemilien, gezeuget, welche 1688 gebohren, und 1704 an Heinrichen XX, Grafen von Reuß, vermählet worden. B. Der mittelste Sohn, Balthasar von Promnitz, hatte 3 Söhne: Caspern, Johannem und Martinen, von denen die nachher wieder verloschene ältere Oelßnische und die Liegnitzische Linie entstanden. 1) Caspar von Promnitz und Lessendorff, bediente 1505 bey den Hertzogen Albrechten und Carln zu Münsterberg und Oelß die Stelle eines Raths, und war ein Vater Andreä von Promnitz, welcher Carls I, Hertzogs zu Münsterberg und Oelß, Hauptmann gewesen. 2) Johann von Promnitz war Friedrichs II Hertzogs zu Liegnitz Burggraf, und ein Vater Martins von Promnitz zu Schüttelau, welcher 1548 Fürstl. Liegnitzischer Landes-Hauptmann gewesen, und Georgen von Promnitz und Schüttelau nachgelassen, welcher 1572 als Königl. Böhmischer Truchseß und Stallmeister mit Tode abgegangen. C. Der älteste Sohn Caspars, Heinrich zu Weichau, stifftete die Alt-Weichauische Linie, und zeugte mit Margarethen von Unruh, Anshelmen von Promnitz, Banner-Herrn, zu Weichau, welcher von Ursulen von Nostitz, aus dem Hause Hertwigswaldau im Saganischen Fürstenthum, Seyfrieden, Freyherrn von Promnitz, Herrn auf Sorau, Triebel, Hoyerswerda und Pleß, wie auch Pfandes-Herrn des Fürstenthums Sagan, nach sich ließ. Er ererbete von obgemeldetem Bischoff die Herrschafft Sorau und war Kayserl. Rath, auch eine Zeitlang Cammer-Präsident in Ober- und Nieder-Schlesien, gieng 1593 als Kayserl. Gesandter nach Polen, und starb 1597 in seinem 63 Jahre, nachdem ihm Ursul, gebohrne Freyhin von Schaffgotsch, auf Neuhauß, Hertwigswalde und Wildschütz ꝛc. 20 Kinder gebohren, von welchen Heinrich Anshelm, Weighard und Seyfried zu mercken. 1) Der jüngste, Seyfried, war Kayserl. Obrister, erhielt nach seines Vetters, Abrahams, aus der Lessendorffischen Linie, 1622 erfolgtem Absterben, auf Kayserl. Verordnung die Herrschafft Pleß, die der erstgebohne Heinrich Anshelm hätte besitzen sollen, und starb unver-

eh-

ehlichet. 2) Der mittelste, **Weighard**, Freyherr zu Pleß, Herr zu Hoyerswerda, hatte einen Sohn, gleichfalls **Weighard** genannt, welcher Kayserl. Cämmerer, Kriegs-Rath und Obrister gewesen, 1609, nebst den Herrn von Zedlitz und von Burghauß, von dem Kayser **Rudolphen** II den Majestäts-Brief erhalten, und 1618 gestorben. Sein eintziger Sohn, **Siegfried**, den ihm **Polyxene Pücklerin** auf Graditz gebohren, folgte seines Groß-Vaters Bruder **Siegfrieden** in der Regierung zu Pleß, und starb 1650, nachdem er seine mit **Catharinen Margarethen**, Freyin von **Kolowrath**, erzeugte Kinder alle überlebet hatte. 3) Der älteste, **Heinrich Ansheln** Freyherr von **Promnitz**, Herr auf Pleß, Sorau, Triebel, Naumbrugk und Dobrilugk ꝛc. Pfandes-Herr des Fürstenthums Sagan, war 1564 gebohren, wurde 1578 zu Franckfurt an der Oder Rector Magnificus, und starb 1622 als Kayserl. Rath, Cammerherr und Vollmächtiger Landvoigt des Marggrafthums Nieder-Lausitz. Von seinen 8 Kindern, die er mit **Sophien**, gebohrnen Freyin von **Kurtzbach** auf Militsch und Trachenberg, gezeuget, ist **Sigismund Sigfried**, Reichs-Graf von **Promnitz**, Freyherr zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, Kayserlicher und Chur-Sächsischer Rath, Cammerherr und Landvoigt in der Nieder-Lausitz, zu mercken. Derselbe war 1595 gebohren, nahm nach seines Vetters Sigfrieds 1650 erfolgtem Tode die Herrschafft Pleß in Besitz, erlangte 1652 den Reichs-Grafen-Stand, und starb 1654 [es folget von ihm ein besonderer Artickel] nachdem er sich erstlich 1623 mit **Annen Margarethen**, Freyin von **Putbus**, hernach 1647 mit **Catharinen Elisabeth**, Freyin von **Schönburg**, und endlich 1651 mit **Agnes**, Freyin von **Rackenitz**, vermählet gehabt. Mit der letztern hat er keine Kinder, mit der andern **Heinrichen**, und mit der ersten **Erdmannen**, **Leopold, Ulrich Hipparchum** und **Ottonen**, der im Jahr 1663 als Kayserlicher Obrister in Ungarn geblieben, gezeuget. Der Sohn anderer Ehe, **Heinrich**, Graf von **Promnitz**, Freyherr zu Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, Erbherr der Herrschafften Kreppelhoff, Janowitz und Oelßnitz, war 1650 gebohren, nahm seine Residentz zu gedachtem Kreppelhoff in Schlesien im Schweidnitzischen Fürstenthum, und wurde von den Ständen desselben Fürstenthums zum Landes-Bestallten erwählet; nachgehends ward er Chur-Sächsischer Cammerherr, General-Major, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, starb 1693 zu Franckfurt am Mayn, und hinterließ von **Helenen Sigunen Scharlotten**, Gräfin von **Redern**, einen eintzigen Sohn, **Erdmann**, welcher 1680 gebohren, und 1704 als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Rittmeister, in dem Treffen bey Posen in Pohlen, ohne daß er sich vermählt gehabt, sein Leben verlohren, worauf seine Güther der Linie zu Sorau heimgefallen. Die beyden Söhne erster Ehe oberwehnten **Sigismund Sigfrieds** waren gedachter massen unter andern **Erdmann** und **Ulrich Hipparchus**.

I. Der jüngere, **Ulrich Hipparchus**, des Heil. Röm. Reichs Graf von Promnitz, Herr zu Forst und Pförten [welche beyde Herrschafften nach Abgang der Freyherrn von Biberstein an diese Grafen gelanget] Freyherr der Standes-Herrschafft Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, war 1636 den 2 Jenner gebohren, und vertrat 1654 zu Giessen die Stelle eines Rectoris Magnifici, worauf er dem Kayser als Hauptmann, und dem Hause Brandenburg als General-Major gedienet, endlich aber 1680 bey dem Churfürsten zu Sachsen Cammerherr, geheimer Kriegs-Rath, General-Wachtmeister und Obrister zu Pferde worden, welchen Bedienungen er 2 Jahr vorgestanden, und den 29 Jul. 1695 auf dem Schloße Pförten, da er ordentlich residiret, mit Tode abgegangen. Er war ein sehr gelehrter Herr. Mit seiner ersten Gemahlin, **Magdalenen Sidonien**, Freyin von **Putbus** [gebohren 1645, vermählt 1663, starb den 28 Mertz 1684] bekam er 10 Söhne, von welchen **Anshelm**, Reichs-Graf von Promnitz, Herr zu Forst und Pförten, die übrigen überlebet, und 1726 als Sachsen-Merseburgischer geheimer Rath und Präsident der Ober-Amts-Regierung in der Nieder-Lausitz ohne Kinder gestorben. Er hatte sich zwar 1702 mit **Alexandrinen Rosinen**, Freyin von **Bibra** und nach deren Hintritt mit **Ursula** Freyin von **Putbus** vermählet: seine drey junge Grafen aber sind zum hohen Leidwesen dieses vornehmen Hauses zeitig verstorben, und gelangete die Herrschafft Pförten an die Herren Grafen von Watzdorff.

II. Der ältere, **Erdmann**, Graf zu **Promnitz**, Freyherr der Standes-Herrschafft Pleß, auf Sorau, Triebel, und Naumburg, Kayserl. Cammerherr und Obrister zu Fuß, setzte die **Sorauische Haupt-Linie** fort. Er war 1631 den 2 Sept. gebohren, und hinterließ bey seinem den 19 Jenner 1664 erfolgten Tode den Ruhm, daß die Unterthanen keinen bessern Herrn, und die Soldaten keinen bessern Obristen als ihn zu haben sich gewünschet, wie **Magnus** in der Chronick von Sorau p. 240 berichtet. Mit seiner Gemahlin, **Eleonoren**, Freyin v. **Rackenitz**, die ihm 1654 ehelich beygeleget ward, und den 28 Mertz 1679 verstorben, erzielte er 1) **Balthasar Erdmannen**, Reichs-Grafen von Promnitz, Freyen Standesherrn in Schlesien zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, Herrn der Herrschafften Drehnow, Klitschdorff, Halbau, Cunau, Burau ꝛc. welcher 1659 den 9 Jenner gebohren und 1703 den 3 May im 44ten Jahre seines Alters gestorben. Seine hinterlassene Witte, **Aemilia Agnes** [eine Tochter **Heinrichs** I Grafen **von Reuß** zu Schlaitz, so den 11 August 1667 gebohren, ihm den 11 August 1682 angetrauet worden] vermählte sich wieder im Jahr 1711 den 13 Febr mit Hertzog **Friedrichen** zu Sachsen-Weissenfels, Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen General-Lieutenant, ward aber 1715 den 16 April zum andern mahl Wittbe und starb darauf 1729 den 15 Octob. Die beyden Gräflichen Herren Söhne hingegen waren **Erdmann** und **Friedrich**, von denen so gleich unter Numer I und II; 2) **Margarethen Catharinen**,

männliche Erben abgegangen. 2) Christoph, zeugte mit Margarethen von Niesemeuschel Joachim, der 1570 gelebet, und unter andern Hansen von Promnitz auf Dittersbach, Greisitz und Küpper nachgelassen, welcher der letzte von seiner Linie war, und seinen Stiefsohn Balthasar Herrmann von Promnitz auf Skarsina im Testament an Kindes statt annahm.

Von der Weichau Lessendorffische Linie starb Sigismund von Promnitz Bannerherr, auf Weichau und Lessendorff in Schlesien, 1494. und hinterließ 2 Söhne, von denen Caspar den Lessendorffischen, Balthasar aber den Weichauischen Ast errichtet.

I. Caspar, der erste Sohn Sigismunds, bekam in der Theilung Lessendorf, und hinterließ bey seinem 1460 erfolgten Tode von einer von Pogrell 2 Söhne: 1) der jüngere, Balthasar von Promnitz, wurde 1539 Bischoff zu Breßlau, wie auch Obrister Hauptmann in Schlesien, erkauffte 1542 vor sich und seine Familie, von Johann Thurso die Herrschafft Pleß in Ober-Schlesien, ingleichen 1556 die in der Nieder-Lausitz gelegene Herrschafften Sorau und Triebel, bekam auch gegen eine dem Kayser Ferdinanden vorgestreckte Summe Geldes das Fürstenthum Sagan als einen Pfand-Schilling, worauf er 1562 in seinem 74 Jahre das Zeitliche gesegnete, nachdem er das Jahr vorhero in seinem Testament ein Majorat und Minorat gestifftet, von dessen hoher Weißheit und löblicher Regierung die Schlesische Chronicke ein mehrers meldet. Ein mehreres von ihm siehe in dem folgenden besondern Artickel. 2) Der ältere Caspar von Promnitz auf Lessendorff, war der Weichbilder Freystadt und Grünberg Hauptmann, und zeugte mit Ludomillen von Reideburg 3 Söhne, von denen der jüngste Caspar das von Balthasarn gestiffte Minorat bekam. Die übrigen beyde waren: a) Stanislaus, Freyherr von Promnitz, erster Majorats-Herr zu Pleß, welcher von seinem Vetter Balthasar zum Nachfolger in der Herrschafft Pleß ernennet worden, aber von Annen von Redern, die er sich 1564 beygeleget, keine Kinder hinterlassen. b) Carl, zweyter Majorats-Herr zu Pleß, welcher nach seines jetztgedachten Bruders Tode in der Herrschafft Pleß folgte, und von Salome von Löben, die er 1567 gehevrathet, Abraham, Freyherrn von Promnitz auf Pleß, Sorau, Triebel und Hoyerswerda, Kayserlichen Rath, und der Herren Fürsten und Stände in Ober-Schlesien Kreiß-Obristen, nach sich ließ. Dieser starb 1613 als der letzte von der Lessendorffischen Linie, und ließ von seiner Gemahlin, Annen Marien von Promnitz zu Weichau, nur eine Tochter, Sidonien Elisabeth, welche sich 1620 den 9 Novembr. mit dem Freyherrn Hansen Sunegk von Jessenitz verehlichte, und den 21 Jenner 1621 das Zeitliche gesegnete.

II. Balthasar, der andere Sohn obengedachten Sigismunds, bekam auf sein Antheil Weichau, und hatte bey seinem Tode, der 1480 erfolgte, 3 Söhne, von denen der mittelste, Caspar, seinen Stamm fortgepflantzet, und 3 Söhne, Heinrichen, Balthasarn und Johannem nachgelassen. A. der jüngste Johann, auf Neu-Weichau und Schüttelau, pflantzte die Neu-Weichauische Linie, bekleidete 1540 die Stelle eines Hauptmanns zu Gurau, und wurde ein Vater Balthasars, auf Neu-Weichau, welcher mit einer von Nechern unter andern Hermannen von Promnitz auf Weichau und Skarsina zeugte. Derselbe bekam mit Ursulen von Nostitz Balthasarn von Promnitz auf Skarsina, der mit Helenen von Rackel Balthasar Hermannen von Promnitz auf Skarsina gezeuget, welcher, wie bereits oben gedacht, von seinem Stief-Vater Hansen von Promnitz an Kindes statt angenommen worden, und dadurch die Güther Dittersbach, Greisitz und Küpper erhalten. Seine Gemahlin Helene von Bibrirsch, die er sich 1624 beygeleget, gebahr ihm unter andern Hansen von Promnitz, Freyherrn auf Dittersbach, Greisitz, Küpper, Skarsina und Wilxen, Kayserl. Rath, welcher von Eleonoren von Schertz Hans Christophen, Freyherrn von Promnitz auf Dittersbach, Greisitz, Küpper, Skarsina und Wilxen hinterlassen. Dieser war der letzte seiner Linie, indem er mit Annen Elisabeth Freyin von Sauerma, eine eintzige Tochter, Marien Eleonoren Aemilien, gezeuget, welche 1688 gebohren, und 1704 an Heinrichen XX, Grafen von Reuß, vermählet worden. B. Der mittelste Sohn, Balthasar von Promnitz, hatte 3 Söhne: Casparn, Johannem und Martinen, von denen die nachher wieder verloschene ältere Oelßnische und die Liegnitzische Linie entstanden. 1) Caspar von Promnitz und Lessendorff, bediente 1505 bey den Hertzogen Albrechten und Carln zu Münsterberg und Oelß die Stelle eines Raths, und war ein Vater Andreä von Promnitz, welcher Carls I, Hertzogs zu Münsterberg und Oelß, Hauptmann gewesen. 2) Johann von Promnitz war Friedrichs II Hertzogs zu Liegnitz Burggraf, und ein Vater Martins von Promnitz zu Schüttelau, welcher 1548 Fürstl. Liegnitzischer Landes-Hauptmann gewesen, und Georgen von Promnitz und Schüttelau nachgelassen, welcher 1572 als Königl. Böhmischer Truchseß und Stallmeister mit Tode abgegangen. C. Der älteste Sohn Caspars, Heinrich zu Weichau, stifftete die Alt-Weichauische Linie, und zeugte mit Margarethen von Unruh, Anshelmen von Promnitz, Banner-Herrn, zu Weichau, welcher von Ursulen von Nostitz, aus dem Hause Hertwigswaldau im Saganischen Fürstenthum, Seyfrieden, Freyherrn von Promnitz, Herrn auf Sorau, Triebel, Hoyerswerda und Pleß, wie auch Pfandes-Herrn des Fürstenthums Sagan, nach sich ließ. Er ererbete von obgemeldetem Bischoff die Herrschafft Sorau und war Kayserl. Rath, auch eine Zeitlang Cammer-Präsident in Ober- und Nieder-Schlesien, gieng 1593 als Kayserl. Gesandter nach Polen, und starb 1597 in seinem 63 Jahre, nachdem ihm Ursul, gebohrne Freyhin von Schaffgotsch, auf Neuhauß, Hertwigswalde und Wildschütz ꝛc. 20 Kinder gebohren, von welchen Heinrich Anshelm, Weighard und Seyfried zu mercken. 1) Der jüngste, Seyfried, war Kayserl. Obrister, erhielt nach seines Vetters, Abrahams, aus der Lessendorffischen Linie, 1622 erfolgtem Absterben, auf Kayserl. Verordnung die Herrschafft Pleß, die der erstgebohne Heinrich Anshelm hätte besitzen sollen, und starb unver-

eh-

ehlichet. 2) Der mittelste, Weighard, Freyherr zu Pleß, Herr zu Hoyerswerda, hatte einen Sohn, gleichfalls Weighard genannt, welcher Kayserl. Cämmerer, Kriegs-Rath und Obrister gewesen, 1609, nebst den Herrn von Zedlitz und von Burghauß, von dem Kayser Rudolphen II den Majestäts-Brief erhalten, und 1618 gestorben. Sein einziger Sohn, Siegfried, den ihm Polyxene Pücklerin auf Graditz gebohren, folgte seines Groß-Vaters Bruder Siegfrieden in der Regierung zu Pleß, und starb 1650, nachdem er seine mit Catharinen Margarethen, Freyin von Kolowrath, erzeugte Kinder alle überlebet hatte. 3) Der älteste, Heinrich Ansthelm Freyherr von Promnitz, Herr auf Pleß, Sorau, Triebel, Naumbrugk und Dobrilugk ꝛc. Pfandes-Herr des Fürstenthums Sagan, war 1564 gebohren, wurde 1578 zu Franckfurt an der Oder Rector Magnificus, und starb 1622 als Kayserl. Rath, Cammerherr und Vollmächtiger Landvoigt des Marggrafthums Nieder-Lausitz. Von seinen 8 Kindern, die er mit Sophien, gebohrnen Freyin von Kurtzbach auf Militsch und Trachenberg, gezeuget, ist Sigismund Sigfried, Reichs-Graf von Promnitz, Freyherr zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, Kayserlicher und Chur-Sächsischer Rath, Cammerherr und Landvoigt in der Nieder-Lausitz, zu mercken. Derselbe war 1595 gebohren, nahm nach seines Vetters Sigfrieds 1650 erfolgtem Tode die Herrschafft Pleß in Besitz, erlangte 1652 den Reichs-Grafen-Stand, und starb 1654 [es folget von ihm ein besonderer Artickel] nachdem er sich erstlich 1623 mit Annen Margarethen, Freyin von Putbus, hernach 1647 mit Catharinen Elisabeth, Freyin von Schönburg, und endlich 1651 mit Agnes, Freyin von Rackenitz, vermählet gehabt. Mit der letztern hat er keine Kinder, mit der andern Heinrichen, und mit der ersten Erdmannen, Leopold, Ulrich Hipparchum und Ottonen, der im Jahr 1663 als Kayserlicher Obrister in Ungarn geblieben, gezeuget. Der Sohn anderer Ehe, Heinrich, Graf von Promnitz, Freyherr zu Pleß, Sorau, Triebel und Naumburg, Erbherr der Herrschafften Kreppelhoff, Janowitz und Oelßnitz, war 1650 gebohren, nahm seine Residentz zu gedachtem Kreppelhoff in Schlesien im Schweidnitzischen Fürstenthum, und wurde von den Ständen desselben Fürstenthums zum Landes-Bestalten erwählet; nachgehends ward er Chur-Sächsischer Cammerherr, General-Major, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, starb 1693 zu Franckfurt am Mayn, und hinterließ von Helenen Sigunen Scharlotten, Gräfin von Redern, einen eintzigen Sohn, Erdmann, welcher 1680 gebohren, und 1704 als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Rittmeister, in dem Treffen bey Posen in Pohlen, ohne daß er sich vermählt gehabt, sein Leben verlohren, worauf seine Güther der Linie zu Sorau heimgefallen. Die beyden Söhne erster Ehe oberwehnten Sigismund Sigfrieds waren gedachter massen unter andern Erdmann und Ulrich Hipparchus.

I. Der jüngere, Ulrich Hipparchus, des Heil. Röm. Reichs Graf von Promnitz, Herr zu Forst und Pförten [welche beyde Herrschafften nach Abgang der Freyherrn von Biberstein an diese Grafen gelanget] Freyherr der Standes-Herrschafft Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, war 1636 den 2 Jenner gebohren, und vertrat 1654 zu Giessen die Stelle eines Rectoris Magnifici, worauf er dem Kayser als Hauptmann, und dem Hause Brandenburg als General-Major gedienet, endlich aber 1680 bey dem Churfürsten zu Sachsen Cammerherr, geheimer Kriegs-Rath, General-Wachtmeister und Obrister zu Pferde worden, welchen Bedienungen er 2 Jahr vorgestanden, und den 29 Jul. 1695 auf dem Schloße Pförten, da er ordentlich residiret, mit Tode abgegangen. Er war ein sehr gelehrter Herr. Mit seiner ersten Gemahlin, Magdalenen Sidonien, Freyin von Putbus [gebohren 1645, vermählt 1663, starb den 28 Mertz 1684] bekam er 10 Söhne, von welchen Ansthelm, Reichs-Graf von Promnitz, Herr zu Forst und Pförten, die übrigen überlebet, und 1726 als Sachsen-Merseburgischer geheimer Rath und Präsident der Ober-Amts-Regierung in der Nieder-Lausitz ohne Kinder gestorben. Er hatte sich zwar 1702 mit Alexandrinen Rosinen, Freyin von Bibra und nach deren Hintritt mit Ursula Freyin von Putbus vermählet: seine drey junge Grafen aber sind zum hohen Leidwesen dieses vornehmen Hauses zeitig verstorben, und gelangete die Herrschafft Pförten an die Herren Grafen von Watzdorff.

II. Der ältere, Erdmann, Graf zu Promnitz, Freyherr der Standes-Herrschafft Pleß, auf Sorau, Triebel, und Naumburg, Kayserl. Cammerherr und Obrister zu Fuß, setzte die Sorauische Haupt-Linie fort. Er war 1631 den 2 Sept. gebohren, und hinterließ bey seinem den 19 Jenner 1664 erfolgten Tode den Ruhm, daß die Unterthanen keinen bessern Herrn, und die Soldaten keinen bessern Obristen als ihn zu haben sich gewünschet, wie Magnus in der Chronick von Sorau p. 240 berichtet. Mit seiner Gemahlin, Eleonoren, Freyin v. Rackenitz, die ihm 1654 ehelich beygeleget ward, und den 28 Mertz 1679 verstorben, erzielte er 1) Balthasar Erdmannen, Reichs-Grafen von Promnitz, Freyen Standesherrn in Schlesien zu Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg, Herrn der Herrschafften Drehnow, Klitschdorff, Halbau, Cunau, Burau ꝛc. welcher 1659 den 9 Jenner gebohren und 1703 den 3 May im 44ten Jahre seines Alters gestorben. Seine hinterlassene Witte, Aemilia Agnes [eine Tochter Heinrichs I Grafen von Reuß zu Schlaitz, so den 11 August 1667 gebohren, ihm den 11 August 1682 angetrauet worden] vermählte sich wieder im Jahr 1711 den 13 Febr mit Hertzog Friedrichen zu Sachsen-Weissenfels, Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen General-Lieutenant, ward aber 1715 den 16 April zum andern mahl Wittbe und starb darauf 1729 den 15 Octob. Die beyden Gräflichen Herren Söhne hingegen waren Erdmann und Friedrich, von denen so gleich unter Numer I und II; 2) Margarethen Catharinen,

nen, gebohren 166, vermählt an Freyherrn Joachim Friedrichen Schenck von Landberg.

I. Erdmann, Reichs-Graf von Promnitz, freyer Standes-Herr in Pleß, gegenwärtig regierender Graf zu Sorau ꝛc. Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Geheimder-Rath und Cabinets-Minister, Ritter des weissen Adlers, und Obrister von dem Fußvolck, so 1683 den 22 Aug. gebohren, folgte 1703 seinem Hrn. Vater in der Regierung, erbte 1704 auch Krappelhof, war im Decemb. 1721 Kayserl. Commissarius auf dem Schlesischen Fürsten-Tage, und hat sich 1705 den 16 Junius mit Anne Marien, einer Princeßin Tochter Johann Adolphs, Hertzogs zu Sachsen Weissenfelß, und Overfurt, und 1733 den 21 Febr. mit Henrice Eleonoren, einer Tochter Heinrichs XV, Grafens von Reuß in Lobenstein, vermählet. Mit der ersten, so den 17 Jun. 1683 gebohren und 1731 den 15 Mertz das Zeitliche gesegnet, hat er folgende 5 Kinder gezeuget: 1) Christianen Johannen Aemilien, welche 1708 den 15 Septembr. gebohren und 1726 den 14 Jenner mit August Ludwigen, Fürsten von Anhalt-Cöthen, vermählet worden, aber 1732 den 20 Febr. mit Tode abgegangen. 2) Annen Fridericen, so 1711 den 30 May gebohren, und 1732 den 20 Novembr. dem jetztgedachten Fürsten von Anhalt Cöthen ehelich beygeleget worden. 3) Marien Elisabeth, die 1717 den 14 Octobr. auf die Welt gekommen, und sich den 11 December 1738 mit Herrn Heinrich Ernsten, Grafen von Stollberg-Wernigerode, des Grafen zu Wernigerode eintzigem Sohne, vermählet; 4) Johann Erdmannen, welcher 1719 den 2 Febr. gebohren, und im Jahr 1741 von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen zum Obersten bey der Cavallerie ernennet worden; 5) Agnes Sophien, die 1720 den 17 May das Licht der Welt erblicket. Die andere Gemahlin, so den 1 Jenner 1706 gebohren, hat ihn 1734 den 22 May durch die Geburt eines Sohnes, der den Namen Seyfried bekommen, erfreuet.

II. Friedrich, Reichs-Graf von Promnitz, Herr auf Halbau, Kuhnau, Buhrau, und der Herrschafft Drehna, war den 11 Octobr. 1684 gebohren, und hinterließ bey seinem Tode, der ihn den 13 Jenner 1712 wegnahm, von Helena Mariana Charlotta, einer Tochter George Friedrichs Grafen von Tenschin, [so den 3 Jenner 1694 gebohren und sich wieder an den Grafen Johann Alexander von Callenberg, 1716 vermählet, aber auch geschieden ist] 1) Balthasar Friedrichen, Grafen von Promnitz, Herrn auf Halbau, Kuschnau, Buhrau und der Herrschafft Drehnau, Kayserl. Geheimen Rath, wie auch Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Obristen, so 1711 den 17 Decembr. gebohren, hat sich 1737 den 12 Novembr. mit Anne Sophie Christianen, Carl Wilhelms, Grafens von Erpach zu Fürstenau, Tochter, und Joachims Wilhelms, Grafens von Malzan Wittwe, vermählet, und 2) Agnes Marie Friederice Charlotte, die 1712 den 12 Decembr. gebohren, 1728 die Römisch-Catholiche Religion angenommen, ward Cammer-Fräulein bey der Kayserin, Stern-Creutz-Ordens-Dame, 1733 den 15 Febr. mit Michael Johann, Grafen von Althann, vermählt und ist bereits 1739 wieder verstorben. Sinapii Schles. Curios. Köhlers Müntz-Belustigung II Th. p. 305. Hrn. von Ludwig Reliqu. MST. T. X. p. 306, 403 u. ff. Auch findet man in dem Gynæceo Sileliaco, Lygio-Bregenfi Daniel Zepkens p. 58 u. f. und im Regenten-Spiegel Johann Neckers p. 71 einige Nachrichten von dem Hochangesehenen Promnitzischen Hause. Jedoch ist in des Hrn. von Sommersberg P. III. Script. rer. Siles. p. 281 u. ff. eine der ausführlichsten und besten Beschreibungen zu lesen. Die Stamm-Tafeln, welche man von diesem vornehmen Hause hat, stimmen nicht mit einander überein. Denn anders lautet des gedachten Hrn. von Sommersberg seine in den Schlesischen Geschichtschreibern; anders des Hrn. Prof. Cramers zu Marburg in der Disputation de Minoratu, und wiederum anders des Hrn. Johann Magnus Promnitzische Stamm-Tafeln, die er unter dem Titel: Stemmatis Promnitziani Ornamenta 1679 gefertiget hat. Die beste Genealogische Tabelle derer recht auf einander gehenden Ahnen derer des H. R. R. Grafen und Herrn von Promnitz dürffte wohl die in Seifferts Ahnen-Taffeln P. I. n. 40 seyn. In Johann Georg Estors auserlesenen kleinen Schrifften III Band 12 St. stehen auch verschiedene Promnitzische Urkunden, als 1) Herrns von Bebirstein, Herr zu Sorau, belehnet im Jahr 1487, die Gebrüder von Promnitz mit dem Dorff Weichau. 2) Hedwigen von Promnitz Schenckung und Verordnung unter ihren Kindern vom Jahr 1556. 3) Königs Ferdinands des I Wapen-Brieff vom Jahr 1542 vor das Geschlechte der von Promnitz, 4) Bischoffs Balthasars zu Breßlau Bestätigung eines Verzichts Hedwigen vom Promnitz 1559. 5) Letzter Wille des Bischoffs Balthasars, zu Breßlau, aus dem Hause Promnitz, vom Jahr 1561, nebst der Eydes-Formel, welche darauf geleistet werden soll. 6) Vergleich zwischen dem Stifft Breßlau und Bischoffs Balthasars daselbst Erben 1562. 7) Bestätigung der von Seyfrieden von Promnitz im Jahr 1566 geschehenen Verleibdingung seines Ehegemahls. 8) Bischoff Caspar von Breßlau bekennet, daß Seyfried von Promnitz seine zwey Schwestern wegen des Bestands vergnüget habe 1567. 9) Vergleich zwischen Gebrüdern Siegfrieden und Carln von Promnitz im Jahr 1568. 10) Aufnahme Siegfrieden von Promnitz in den Böhmischen Herren-Stand im Jahr 1576; aus der Böhmischen Sprache übersetzt. 11) Caspars von Promnitz Verordnung wegen Küpper und Dittersbach, im Jahr 1596. 12) Bestätigung eines Vergleichs zwischen Weickhardten und Seifrieden, so dann Heinrich Anshelmen von Promnitz, im Jahr 1597. 13) Kayfers Rudolphs des II. Bekänntniß wegen der Land-Vogtey des Marggraaffthums Nieder-Lauſitz und deren Reichung an Heinrich Ans-

Anshelmen von Promnitz, im Jahr 1598. 14) Kayser Rudolphs des II Lehn-Brief vor Hansen von Promnitz wegen sieben Bauern, im Jahr 1602. 15) Kayser Rudolphs des II Verwandelung verschiedener Promnitzischer Lehen in Erbe, im Jahr 1608. 16) Kayser Ferdinand der III erhebet Siegmunden Seyfrieden Freyherrn von Promnitz in des H. R. R. Grafen-Stand, im Jahr 1652. 17) Kayser Ferdinand der III erkläret, daß er Herrn Siegmunden Seyfrieden Grafen von Promnitz, als König in Böhmen, auch vor einen Grafen halte, im Jahr 1653. 18) Auszug aus denen Dittersbachischen Original-Kauff- und Lehen-Briefen. 19) Anderweitiger Auszug, aus denen Urkunden, so auf Pergamen geschrieben. 20) Auszug aus denen Dittersbachischen Lehen und Muthscheinen. 21) Auszug aus denen Skarschinischen Urkunden, so auf Pergamen geschrieben. 22) Auszug aus allerhand brieflichen Original-Documenten und Nachrichten, zur Promnitzischen Historie und Genealogie gehörig. 23) M. Abraham Rothens Nachricht von Sorau. 24) Historische Nachrichten aus den Skarschinischen Gerichts-Büchern, und endlich 25) Nachricht vom Gut Skarsin. Von denen Streitigkeiten, da im Jahr 1738 der Hr. Graf Balthas. Friedr. von Promnitz, zu Halbau, die Standes-Herrschafft Pleß in Schlesien wider den Herrn Grafen Erdmannen von Promnitz, zu Sorau, in Anspruch genommen, findet man gründliche und vollständige Nachricht in der **neuen Europäischen Fama** P. XLIX. p. 78. u. ff. und im II Theile der **allerneuesten Nachrichten** von Juristischen Büchern p. 148. u. ff. Auch ist zu Leipzig 1740 in Folio heraus gekommen **vollständige Sammlung** der Schrifften, welche wegen der bey dem Schlesischen Ober- und Fürsten-Rechte, die freye Standes-Herrschafft Plesse betreffenden wichtigen Rechts-Angelegenheiten bishero zum Vorschein gekommen. Nicht weniger sahe man daselbst **Einstimmige Zeugnisse** der gerechten Sache plen. Tit. Hrn. Erdmanns Grafen von Promnitz auf Pleß und Sorau ꝛc. Beklagtens eines, wider den ungegründeten Anspruch plen. Tit. Hrn. Balthasar Friedrichs, Grafen von Promnitz zu Halbau ꝛc. Klägern andern theils, die freye Standes Herrschafft Pleß in Schlesien betreffende, von verschiedenen berühmten Rechts-Collegiis erstattet.

Promnitz (Balthasar von) der 37 Bischoff zu Breßlau, Freyherr zu Pleß, Herr zu Sorau und Triebel, des Fürstenthums Sagan Pfandes-Herr, und oberster Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, der jüngste Sohn **Caspars von Promnitz** auf Lessendorff, den er mit einer von **Pogrell** gezeuget, war 1488 gebohren, und begab sich in den geistlichen Stand, da er es dann dahin brachte, daß ihm ein Canonicat in der Haupt-Kirche zu St. Johann und die Probstey zum H. Creutz zu Breßlau verliehen wurde. Seine Gelehrsamkeit und Beredsamkeit bahnten ihm endlich den Weg zu der Bischoffs-Würde, und wurde er den 17 Decemb. 1539, nach dem Tode **Jacobs von Salza**, zum Bischoff von Breßlau erwählet. Seine Liebe zum Frieden und Eintracht war so bekannt, daß auch **Ambrosius Moibanus** und **Philipp Melanchthon** in besondern Briefen, so zu Breßlau 1541 gedruckt worden, ihm zu der erlangten Bischoffs-Würde Glück wünschten, ja gantz Schlesien war mit dieser Wahl so vollkommen wohl zufrieden, daß es annoch ein damals in Druck gegebenes Gedichte mit dem Namen Obtestatio Silesiorum ad Episcopum Balthasarem bezeuget. Er regierte bis in das 23ste Jahr; unterließ aber indessen nicht alle Vorsorge vor das Aufnehmen seines uralten Stammes zu tragen. Im Jahr 1542 kauffte er von dem Ungarischen Geschlechte derer Freyherren **Turzo von Berhlemsdorff** die in Ober-Schlesien liegende Herrschafft Pleß; ferner 1556 die in der Nieder-Lausitz gelegene Herrschafften Sorau und Triebel, auch verpfändete ihm Kayser **Ferdinand I**, als König von Böhmen, gegen eine ansehnliche Geld-Summe das Fürstenthum Sagan, in welches er auch den 15 Junius 1558 seinen öffentlichen Einzug hielt. Endlich überfiel ihn 1561 ein Quartan-Fieber, welches seine Kräffte so verzehrte, daß er kein Aufkommen hoffen konnte. Er richtete also den 24 Octobr. zur Neyß seinen letzten Willen dergestalt auf, daß er die Pfandes-Fürstenthümer (so lauten die eigentliche Worte) Sagan, Pribuß und Naumburg in Schlesien, oder was sonst bey deren Einlösung von den Königen in Böhmen um solchen Pfand-Schilling wiederum erkauffet werden würde, samt seinen Erb-Herrschafften Sorau und Triebel, im Marggrafthum Nieder-Lausitz, seinem Vetter und Gevatter, **Seyfried von Promnitz**, hinterlassen, darum, daß er von dem ältesten Hofe der **Promnitzer** zu Weichau im Glogauischen Fürstenthum gelegen, so mit einem grossen Graben umschlossen ist, seine Ankunfft habe, und von **Anshelm Promnitzen** und **Ursulen**, gebohrner **Nostitzen** von Hertzogswaldau im Saganischen Fürstenthume gelegen, ehelichen als ein einiger Sohn und männlicher Leibes-Erbe erzeuget und gebohren worden. In seiner Erbherrschafft Pleß aber setzte er seinen Vetter, **Stentzeln von Promnitz** auf Lessendorf, zum Erben ein, welcher von **Casparn von Promnitz** seinem Vater und **Ludomillen**, gebohrner **Reideburgin**, seiner Mutter, samt zweyen seinen Brüdern, **Carln** und **Casparn**, ehelich gezeuget und gebohren worden, welche vor sich und ihre männliche Leibes-Erben, dafern er **Stentzel** ohne Leibes-Erben oder in seinen Erbens-Erben abstürbe, in die Herrschafft Pleß nachfolgen solten, und wann dieser aller ihr Stamm verloschen, alsdann, und nicht eher dieselbe auf des **Seyfrieds** Stamm zurück fallen solte. Er schrieb auch allen Herren von **Promnitz** seinen Vettern einen besondern Eyd vor, den sie zuvor, ehe sie in den verpfändeten Fürstenthümern und seinen Erbherrschafften nachfolgen würden, über diese Ordnung der Erbfolge ablegen musten. Endlich starb er den 20 Jenner 1562 zur Neyß, woselbst er auch begraben worden. In den Lebens-Beschreibungen der Bischöffe zu Breßlau wird noch von ihm gerühmet, daß er die Bergstadt Freywalde in Schlesien von dem

Fug-

Fuggerischen Geschlechte gekauffet, und dem Bißthum Breßlau, als ein Andencken geschencket. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher 3 Th. p. 137. u. 139. Henels Silesia togata MSCta. Schrifftl. Nachrichten von dem Reichs-Gräflichen Geschlecht derer von Promnitz.

Promnitz (Siegmund Seyfried, des Heil. Röm. Reichs Graf von) Freyherr der Standes-Herrschafft Pleß, auf Sorau, Triebel und Naumburg ꝛc Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Vollmächtigter Landes-Voigt des Marggrafthums Nieder-Lausitz. Se. Reichsgräfliche Excellentz sind in Dero Residentz-Stadt und Schloß zu Sorau gebohren den 26 Jul. 1595. Dero Herr Vater war Heinrich Anshelm Freyherr von Promnitz, Herr auf Pleß, Sorau, Triebel, Naumburgk und Dobrilugk, ꝛc. Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen Kön. Maj. Rath, Cammerherr und Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafth. Nieder-Lausitz. Dieselben bekamen bald Anfangs gute, geschickte u. gelehrte Lehrmeister, welche sie zu aller Gottesfurcht fleißig anwiesen, in freyen Künsten treulich unterrichteten, und zu allen herrlichen Tugenden anhielten. Und weil Dero Herr Großvater Herr von Promnitz ꝛc. in der Cron Böhmen als ein Land-Stand aufgenommen, und selbiger Land-Tafel einverleibet worden: so sind selbige 1604 in gedachtes Königreich nach Leutmeritz und Prag, um die Böhmische Sprache zu erlernen, auch ihre Studien fortzusetzen, verschicket worden. Nachdem sie nun nicht allein die Böhmische Sprache wohl begriffen, sondern auch in der Lateinischen, durch treufleißige Anweisung ihres Lehrmeisters, Herrn Adam Regemanns, guten Fortgang gethan hatten, so wurden sie, um ferner darinn fortzufahren, ausländische Sprachen, und ihrem Stande geziemende Exercitia zu erlernen, im Jahr 1607 mit einem Hofmeister, obgedachtem Lehrmeister, und einigen Bedienten erstlich nach Straßburg geschickt, allwo sie fast ein Jahr verblieben, folgends, um einen Anfang in der Frantzösischen Sprache und andern löblichen Exercitien zu machen, nach Metz zu gehen, befehliget, allwo sie ein halb Jahr zubrachten, und in obberührter Sprache und Exercitien einen guten Grund legten. Daher wurden dieselben von dero Herrn Vater ferner nach Franckreich auf Paris, und andere vornehme Orte, wo die Sprache rein und zierlich geredet wird, und auf solche Academien, wo die Exercitien wohl florirten, zu reisen beordert. An welchen Orten sie nicht allein die Sprache wohl erlerneten, sondern auch in den Exercitien und Studien löblich und rühmlich zunahmen. Weil aber im Jahr 1610 der König in Franckreich, Heinrich IV, meuchelmörderischer Weise erstochen wurde, und daher sich jederman eines grossen Aufstandes besorgete; so giengen Ihro Gräfl. Excellentz in Gesellschafft zweyer Hertzoge aus Pommern, als Hertzog Georges und Hertzogs Ulrichs, die damahls auch gleich zu Paris gewesen, nach Engelland, worinnen sie, selbiges Königreich, wie auch die Königliche Hoffstatt zu sehen, etliche Wochen verblieben, da sie denn nicht allein Ihrer Königl. Majest. Jacoben die Hände geküsset, und bey derselben Audientz gehabt, sondern auch von derselben grosse Gnade erlanget. Aus Engelland giengen sie mit höchstgedachten Hertzogen durch die Niederlande, woselbst sie das sehenswürdigste fleißig beobachteten: folgends durch Hollstein und Pommern bis auf Stettin, allwo sie sich bey denen Hertzogen in Pommern, etliche Monat aufgehalten, welche denenselben grosse Ehre angethan, und alle Gnade erwiesen, bis selbige wieder nach Hause erfordert wurden. Weil sie aber, wie gedacht, wegen der Entleibung des Königs in Franckreich und des zu besorgenden Aufstandes die gantze Tour in Franckreich und die Besichtigung derer darinnen befindlichen Provintzien und Städte nicht vollständig verrichten können; so giengen sie bald im Jahr 1611 wiederum in Franckreich, und thaten eine Reise durch dieses gantze Königreich und nachmahls wieder heraus in Deutschland, gleich zu der Zeit als Ihro Königl. Majest. in Ungarn und Böhmen, Matthias, zum Römischen Kayser zu Franckfurt am Mayn gekrönet worden, da sie denn, so lange solche Solennitäten gewähret, allda verblieben, Ihrer Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. und andern Chur- und Fürstlichen Personen unterthänigst aufgewartet, und nicht allein bey Selbten grosse Gnade genossen, sondern auch im gehaltenen Turnier einen herrlichen Diamant zum Preiß erworben haben; folgends auch mit Ihrer Kayserl. Majest. bis auf Nürnberg reiseten und von dar nach Hause giengen. Bald aber und nur nach einigen Wochen wurden dieselben von dero Herrn Vater in Italien geschicket, da sie die Italiänische Sprache und andere anständige Exercitia wohl begriffen, und gantz Italien, wie auch das Königreich Neapolis besichtigten. Und weil Anfangs Ihre Gräfl. Excellentz sich zu Padua aufgehalten, als sind sie von der daselbst sich befindlichen Deutschen Nation zu ihrem Consilier erwählet worden, welchem Amte sie auch mit Lob, Ehre und Ruhm zu jedermans Vergnügen vorgestanden. Gegen den Ausgang des 1614 Jahres machten sich dieselben wiederum nach Hause, und weil dieselben in Sprachen, Exercitien, und Wissenschafften, besonders in der Jurisprudentz und Politick vornemlich durch den gründlichen Unterricht dero verordneten Hofmeisters Herrn Jeremias Heubers, der Rechten Doctors, der sie in Franckreich und Italien geführet, so viel erlernet, als einem Herrn, der Land und Leute zu regieren hat, zu wissen nöthig, und dero Herr Vater sich am Kayserlichen Hofe nothwendig aufzuhalten gehabt; Als setzten dieselben dero Herrn Sohn zu einem Ober-Amts-Verweser des Marggrafthums Nieder-Lausitz mit Ihrer Kayserl. Majest. gnädigsten Einwilligung an dero Stelle 1615 ein, welchem Amte sie auch bis zu der Böhmischen Unruhe treu und fleißig vorgestanden. Weil aber weder dero Herr Vater noch sie selbst dem Böhmischen Wesen wider Ihro Kayserl. Maj. anhangen wolten, so wurden sie beyderseits ihres Amts und ihrer Würden von den Widerwärtigen des Kaysers entsetzet: aber auch, nach dieser geendeten Unruhe, und als der Hertzog zu Sachsen Johann George das Marggraf-

grafthum Nieder-Lausitz wieder in Kayserlichen Gehorsam brachte, als treue und beständige Diener Ihrer Röm. Kayserl. Majestät wieder zu ihren vorigen Dignitäten mit Ruhm erhoben. Im Jahr 1613 ward letztgedachte Se. Gräfl. Excellentz von denen löblichen Ständen des Marggrafthums Nieder-Lausitz ersucht, daß Sie sich als Principal-Gesandter nebst andern von denen Ständen wolten gebrauchen lassen, an den Kayserlichen Hof zu gehen, bey Ihrer Kayserl. Majestät vollständigen Pardon, Begnadigung und Confirmirung ihrer Privilegien unterthänigst zu bitten; welches Sie auch willig auf sich nahmen. Dieselben begaben sich also nach Wien, wurden von Ihrer Kayserl. Maj. in Gnaden gehöret und angesehen, erlangten auch alles, was Sie unterthänigst gesuchet, und gebeten, in Confirmirung der Privilegien und des Majestät-Briefes, da denn der Kayser Ferdinand II dieselben wegen der treu geleisteten Dienste und unverrückter Standhafftigkeit mit dem Raths-Titul und göldenen Schlüssel begnadeten, in welchem hohen Dienste Sie Ihrer Kayserl. Majest. beständig treu verblieben. Weil aber im Jahr 1622 Dero Herr Vater starb, so wurde vom Kayser Ihnen bald darauf die Amts-Verwesung völlig aufgetragen. Nach diesem aber wurden Sie von Höchstgedachter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als damaligen Pfandes-Innhabern, nachmals Erb- und Eigenthums-Herrn Dero beyder Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz zu einem vollmächtigen Land-Voigt des Marggrafthums Nieder-Lausitz bestellet und eingesetzt, welchem hohen Amte Sie auch biß an Ihr Ende treu und fleißig vorgestanden. Nach Erlangung dieses Amtes vermählten sich Dieselben mit der Hoch- und Wohlgebohrnen Fräulein **Annen Margarethen**, Fräulein von **Potbus** auf Rügen ꝛc. **Erdmanns**, Freyherrns von **Potbus**, Erbherrns zu Rügen und Commendatorn zum Wildenbruch, eintzigen Fräulein Tochter, den 11 Decemb. 1623. Unter andern hohen Standes-Personen waren besonders sowohl Kayserl. als Churfürstl. Abgesandten bey dieser Vermählung zugegen. Dero gesegnete Ehe daurete 22 Jahre. höchst vergnügt. Sie zeugeten in derselben sieben Söhne und fünf Fräulein. Im Jahre 1645 den 26 Sept. wurde Denenselben Dero Gemahlin durch den Tod entrissen, nachdem sich dieselbe etliche Jahre gar kräncklich befunden. Weil nun Dero junge Herrschafft zum Theil noch unerzogen war, so wurden Dieselben zu dem Entschluß genöthiget, eine andere Person, sowohl für sich zur Gemahlin, als auch für Dero Kinder zur sorgfältigen Pflegemutter zu erwählen. In dieser Absicht nahmen Dieselben eine Reise in das Reich vor, und besuchten die Herren von Schönburg; da Sie denn auf dieser Reise dieses auch gegen den Herrn **Georg Ernst** von Schönburg thaten, dessen Fräulein Tochter **Catharinen Elisabeth** gebohrne Fräulein von Schönburg Sie sich zu Dero künfftigen Gemahlin ausersahen. Und nachdem sich Dieselben sowohl gegen die hochadelichen Eltern, als auch gegen das Fräulein selbst deswegen erkläret, und Deroselben Einwilligung erhalten hatten, so gieng darauf den 17 Mertz 1647 das Beylager zu Lichtenstein vor sich. Mit dieser andern Gemahlin führeten Sie zwar eine recht erwünschte und gesegnete Ehe, indem sie darinnen zwey Fräulein und einen Sohn zeugeten: aber sie war auch kurtz, weil sie nur vierdtehalb Jahr währete. Dann da Dero Gemahlin zwar mit nur gedachten ihrem Sohne erfreuet, aber dabey mit hefftigen Leibes-Schmertzen angegriffen wurde, so geschahe es, daß sie bald darauf den 20 Oct. 1650 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. Nachdem hierauf Dero Herr Vetter, Herr Seyfried, Freyherr von **Promnitz**, auf Pleß ꝛc. zu Breßlau starb, und die Herrschafft Pleß an Dieselben, als rechtmäßigen Nachfolger, fiel, so musten Dieselben schleunig eine Reise nach der Pleß thun, die Huldigung allda anzunehmen. Sie giengen also ferner an den Kayserlichen Hof, wegen gedachter Herrschafft von dem Kayser die Lehn zu empfangen; und was sonst dabey nothwendig war, zu verrichten. Hier erhielten Sie bey Ihrer Kayserl. Majestät Ferdinand III allergnädigste Audientz, und Willfahrung Ihres unterthänigsten Bittens. Ja, als der Kayser sich der treuen, aufrichtigen und beständigen Dienste, die Dero Herr Großvater, Herr Vater, und Sie selbst dem Ertzhause Oesterreich geleistet, gnädigst erinnerte, so trugen Ihro Kayserl. Majestät aus dieser Ursache zu Bezeugung Dero Kayserlichen Hulde Denenselben und dieser gantzen Promnitzischen Linie, den Reichs-Grafen-Stand freywillig, und aus eigener Bewegniß an, liessen auch folgendes denselben Ihnen durch ein Kayserl. Diploma nebst Verbesserung des Wappens und Ehren-Prädicat des Tituls: Hoch- und Wohlgebohrnen, allergnädigst zuschicken. Nachdem sich nun Dieselben am Kayserlichen Hofe etwas aufgehalten, und von dar aus eine Reise nach Presburg gethan, so traffen Sie daselbst unversehens Ihren vornehmen alten Freund und Bekannten, Herrn **Moritz**, Freyherrn von **Rackenitz**, an. Und hier fanden Sie an dem Fräulein **Agneten** von **Rackenitz**, nur gedachten Freyherrns von **Rackenitz** mittelsten Fräulein Tochter ihre dritte Gemahlin, mit welcher sich Dieselben in Presburg den 6 Aug. 1651 vermähleten, und sie mit sich auf Dero Herrschafften führeten, in welcher letztern Ehe Sie fast 3 Jahr bis an Dero Ende zubrachten. Weil aber Dieselben zur Pleß einen schweren Fall gethan, und den rechten Arm an der Achsel gantz ausgefallen, wovon Sie ziemlich anhaltende Schmertzen empfanden, so riethen Denenselben die Aertzte, deßwegen, und auch wegen anderer vermerckter Leibes-Unordnung in das warme Bad nach Hirschberg zu reisen; Sie bedienten sich auch desselben eine Zeitlang. Aber es stieß Denenselben gantz unverhofft eine sehr grosse Beschwer von einer Colick allhier zu, welche Ihnen so harte zusetzte, daß sie nach überhand genommener Kranckheit und nach abgenommenen Leibes-Kräfften Ihr nahes Lebens-Ende gar wohl daraus schlüssen konnten. Daher Sie einen Augspurgischer Confeßions Verwandten Priester begehrten, welchen Sie auch alsbald erhielten. Ihr vermutheter Tod erfolgte also nach ausgestandener harter Kranckheit im Jahr 1654 den 20 Jun.

30. Jun. nach Mittag um 4 Uhr, im 59 Jahre Ihres Alters in dem warmen Bade bey Hirschberg. Sie waren sonst ein frommer geschickter kluger und Gerechtigkeit liebender Herr. Daher Sie sich bey dem Kayser und Churfürsten zu Sachsen, sonderbare Gnade; bey Dero Unterthanen aber ungemeine Liebe und Ehrfurcht zuwege brachten: welches letztere besonders daher kam, weil Dieselben nicht so wohl auf Ihren eigenen, als vielmehr des Landes und derer Unterthanen Nutzen beständig sahen, wovon Sie unter andern in denen Kriegs-Unruhen besondere Proben, auch mit Ihrem eigenen Schaden abgeleget. Magni Geschichte der Stadt Sorau p. 218 u. ff. ingleichen aus schrifftlichen Nachrichten.

Promnitz (Groß- und Ober-) ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Meißnischen Kreysse, gehöret unter das Amt Grossenhayn. Wabsts Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 68.

PROMOBILES PENSIONES, siehe **Rutscher-Zinsen.**

Promolus, einer von des Aeneä Parthey in Italien, welche Turnus erlegete.

Promona, hieß ehemals eine Stadt in Liburnien, einem Theile des alten Illyriens; heut zu Tage wird Promona, und in der Slavonischen Sprache, Promina, genennet ein Berg, allwo nach Johann Lucii Zeugniß die Merckmahle vorhergedachter Stadt zu sehen seyn sollen. Baudrand in Lex. Geogr. T. II, p. 90.

Promontore (le) sind Inseln in Histrien bey der Stadt Pola. Baudrand in Lex. Geogr. T. II, p. 447.

Promontorio (Nicolas) ein Frantzösischer Prediger und Doctor der Theologie in der Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb

1. la couronne des cinq playes de notre Seigneur Jesus-Christ, Paris 1645 in 12.
2. la maniere de se bien confesser & communier, ebend. 1645 in 12.

Barberini Bibl. Lud. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

PROMONTORIUM, siehe Capo, im V Bande, p. 674.

PROMONTORIUM ACRITAS, siehe **Gallo (Cap de)** im X Bande, p. 199.

PROMONTORIUM ACTIUM, ein Vorgebürge in der Landschafft Epirus, welches ietzt Capo Figolo heisset, siehe *Actium*, im I Bande, p. 423.

PROMONTORIUM ACUTUM, **Cap Pointu**, ein Vorgebürge in Neu-Franckreich, in America, auf der Abend-Seite der Insel **Terre Neuve**, gegen den Meerbusen St. Laurentii. Baudrand.

PROMONTORIUM ACUUM, bedeutet das Vorgebürge **Cabo das Agulhas**, davon unter Agulha, im I Bande, p. 844 nachzusehen.

PROMONTORIUM ALBUM, ein Vorgebürge, siehe (Blanc Capo) im IV Bande, p. 18.

PROMONTORIUM ANCYRÆUM, ein Vorgebürge, das ietzo **Romion** heisset, siehe Ancyreum, im II Bande, p. 137.

PROMONTORIUM S. ANNÆ, **Punta de S. Anna**, ein Vorgebürge in der Africanischen Landschafft Nigritien. Baudrand.

PROMONTORIUM ANTIRRHIUM, siehe **Antirio**, im II Bande, p. 654.

PROMONTORIUM ANTIVESTÆUM, **The Lands End**, ein Vorgebürge in der Provintz Cornubien, in Engelland.

PROMONTORIUM S. ANTONII, **Cabo di S. Antonio**, ein Vorgebürge im Südlichen America, in der Provintz la Plata.

PROMONTORIUM S. ANTONII, **Cabo di S. Antonio**, ein Vorgebürge in der Westlichen Küste der Insel Cuba in America.

PROMONTORIUM APHRODISIUM, siehe *Aphrodisium*, im II Bande, p. 821.

PROMONTORIUM APOLLINIS, siehe *Apollonium Promontorium*, im II Bande, p. 889.

PROMONTORIUM APOLLONIUM, siehe *Apollonium Promontorium*, im II Bande, p. 889.

PROMONTORIUM ARAXUM, ein Vorgebürge auf der Halb-Insel Peloponnesus, in der Landschafft Elis, bey der Stadt Cyllene oder Chiarenza.

PROMONTORIUM ARCENNUM, siehe **Blanc (Capo)** im IV Bande, p. 17.

PROMONTORIUM ARGENNUM, siehe **Blanc (Capo)** im IV Bande, p. 17.

PROMONTORIUM ARMORUM, siehe **Armes**, im II Bande, p. 1542.

PROMONTORIUM AROMATUM, oder *Aromata*, siehe **Guardafuy**, im XI Bande, p. 1188.

PROMONTORIUM ARSINARIUM, siehe **Verde (Cabo)**.

PROMONTORIUM ARTABRUM, siehe *Nerium Promontorium*, im XXIII Bande, p. 1779.

PROMONTORIVM ARTEMISIVM, siehe **St. Martin**, im XIX Bande, p. 1807. Ingleichen *Artemisium*, im II Bande, p. 1693.

PROMONTORIUM ASINÆUM, siehe **Gallo (Cap de)** im X Bande, p. 199.

PROMONTORIVM ATHENÆVM, siehe *Minervæ Promontorium*, im XXI Bande, p. 364.

PROMONTORIUM AVARUM, siehe **Viana.**

PROMONTORIUM S. AUGUSTINI, **Cabo de S. Agostino**, siehe **St. Augustin**, im II Bande, p. 2179.

PROMONTORIUM BARBARIUM, siehe *Barbarium promontorium*, im III Bande, p. 400.

PROMONTORIUM BERUBIUM, siehe *Berubium Promontorium*, im III Bande, p. 1449, ingleichen **Dungisby**, im VII Bande, p. 1601.

PROMONTORIUM BERUVIUM, siehe *Berubium Promontorium*, im III Bande, p. 1449, und **Dungisby**, im VII Bande, p. 1601.

PROMONTORIUM S. BLASII, Cabo de S. Bras, Cap de S. Blaise, diesen Namen führen zwey Vorgebürge in dem Lande der Caffern in Africa, eines liegt auf der Westlichen Seite, bey dem Ursprung des Vorgebürges der guten Hoffnung, das andere ist auf der Küste gegen Abend, in Nieder-Aethiopien. Baudrand.

PROMONTORIUM BLAVIENSE, siehe Blaye (Cap de) im IV Bande, p. 118.

PROMONTORIUM BOJADORUM, siehe Bojador (Cap) im IV Bande, p. 448.

PROMONTORIUM BONÆ SPEI, siehe Bonne Esperance (Cap de) im IV Bande, p. 631. u. ff.

PROMONTORIUM BONI DESIDERII, siehe Bueno Deseo, im IV Bande, p. 1870.

PROMONTORIUM BOREALE, siehe Nort-Capo, im XXIV Bande, p. 1333.

PROMONTORIUM BRITANNICUM, oder *Britonum*, siehe Breton, im IV Bande, pag. 1319.

PROMONTORIUM BRUTTIUM, siehe Spartivento (Capo di).

PROMONTORIUM CALBIUM, siehe St. Vincent (Capo de).

PROMONTORIUM CANDIDUM, siehe *Candidum Promontorium*, im V Bande, p. 527.

PROMONTORIUM CANGANORUM, siehe Braychypult-Point, im IV Bande, p. 1176.

PROMONTORIUM CARAMBIS, siehe *Carambis*, im V Bande, p. 765. Jetzo heisset es Capo Pisello.

PROMONTORIUM CARCINUM, siehe Stilo (Cabo).

PROMONTORIUM CARODANUM, siehe Ras Algate.

PROMONTORIUM CAROLINUM, siehe Charles, im V Bande, p. 2019.

PROMONTORIUM S. CATHARINÆ, Capo di Santa Catarina, ein Vorgebürge in Italien auf der Insel Sardinien, auf der Küsten gegen Abend bey der Stadt Bosa. Baudrand.

PROMONTORIUM CELEBUM, Punta dos Celebes, ist auf der Insel Celebes in Asien, und zwar auf derselben mitternächtlichen Theile, der sich gegen die Insel Mindanoa erstrecket. Baudrand.

PROMONTORIUM CELTICUM, ist das Cabo Finis Terræ, davon unter *Nerium Promontorium*, im XXIII Bande, p. 1779.

PROMONTORIUM CEPARIUM, siehe Cormachiti (Cabo de) im VI Bande, p. 1292.

PROMONTORIUM CHARIDEMUM, siehe Gates (Cabo de) im X Bande, p. 396.

PROMONTORIUM CHIMERIUM, siehe *Chimerium Promontorium*, im V Bande, pag. 2137.

PROMONTORIUM CHRISTIANUM, Cap Christian, auf der mittäglichen Seite in Grönland, ist von denen Dänen entdecket worden. Baudrand.

PROMONTORIUM CIAMUM, siehe Spada (Cabo).

PROMONTORIUM CIMBRICUM, siehe Scagen.

PROMONTORIUM CIRCÆUM, siehe Circello (Capo di) im VI Bande, p. 92.

PROMONTORIUM CIRCEII, siehe Circello (Capo di) im VI Bande, p. 92.

PROMONTORIUM CIRCELLUM, siehe Circello (Capo di) im IV Bande, p. 92.

PROMONTORIUM CONCINTUM, ein Vorgebürge in Calabria oltra, bey der Stadt Caulon.

PROMONTORIUM CONDÆUM, siehe Conde (Cabo) im VI Bande, p. 920.

PROMONTORIUM COQUIBOCUM, siehe *Coquiboca*, im VI Bande, p. 1207.

PROMONTORIUM CORMACHITTUM, siehe Cormachiti (Cabo de) im VI Bande, p. 1292.

PROMONTORIUM CORODAMUM, siehe Razalgate (Capo).

PROMONTORIUM CORYNÆUM, siehe Coryna, im VI Bande, p. 1399.

PROMONTORIUM CORYPHASIUM, siehe *Coryphasium Promontorium*, im VI Bande, p. 1400.

PROMONTORIUM COSANUM, in Hetrurien, bey der Stadt Cusa, von welcher es den Namen hat.

PROMONTORIUM COTES, siehe Spartel (Capo).

PROMONTORIUM COTOCHIUM, siehe Cotoche, im VI Bande, p. 1454.

PROMONTORIUM CROMMYI, siehe Cormachiti (Cabo de) im VI Bande, p. 1292.

PROMONTORIUM CROMNYUM, siehe Cormachiti (Cabo de) im VI Bande, p. 1292.

PROMONTORIUM CRUCIS, siehe Crux (Cap de) im VI Bande, p. 1773.

PROMONTORIUM CRUCIS, siehe Croix (le Cap de) im VI Bande, p. 1693.

PROMONTORIUM CRUCIS, Creux, Capo de Creux, Creuz oder Cruz, siehe *Aphrodisium*, im II Bande, p. 821.

PROMONTORIUM CUMERIUM, siehe Guasco oder Ciriaco (Monte) im XI Bande, pag. 1197.

PROMONTORIUM CUNEUM, ietzt Capo di Santa Maria, ein Vorgebürge in dem ehemahls also genannten Lusitanien in Spanien, so ietzt Portugall heist. Siehe auch St. Maria, Capo di Santa Maria, im XIX Bande, p. 1409.

PROMONTORIUM CURRENTIUM, Capo dos Corientes, siehe *Corientes*, im VI Bande, p. 1284.

PROMONTORIUM CYPARISSIUM, siehe Cyparissia, im VI Bande, p. 1937.

PROMONTORIUM DAMNONIUM, siehe Lezard, im XVII Bande, p. 742.

PROMONTORIUM DESIDERATUM, Cabo Desseado, siehe Desire (Cabo) im VII Bande, p. 654.

PROMONTORIUM DESIDERATUM, Cabo Deseado, ein Vorgebürge in Asien, und zwar in dem südlichen Theile des Landes der Schwartzen, gegen die Moluccischen Inseln, auf dem Mari Indico. Baudrand.

PROMONTORIUM DIANIUM, heist ietzo St. Martin, davon im XIX Bande, p. 1807. nachzusehen.

PROMONTORIUM DINARETUM, siehe *Dinaretum Promontorium*, im VII Bande, p. 945.

PROMONTORIUM DIOMEDIS, siehe *Diomedis Promontorium*, im VII Bande, p. 987.

PROMONTORIUM DIONISIUM, siehe *Coryphasium Promontorium*, im VI Bande, pag. 1400.

PROMONTORIUM DYRACHINUM, ietzt Cabo de Palos genannt, siehe Palos (Cabo de) im XXVI Bande, p. 408.

PROMONTORIUM ELISABETHÆ, Elisabeth Cap, siehe Elisabeth (Capo de) im VIII Bande, p. 865.

PROMONTORIUM EPIDIUM, The mull of Cantir, siehe Cantire (Cap de) im V Bande, p. 597. ingleichen *Epidii*, im VIII Bande, p. 1397.

PROMONTORIUM EPISCOPI, siehe *l' Eveque (Cap de)*, im VIII Bande, p. 2093.

PROMONTORIUM ERYTHRÆUM, siehe Rosso.

PROMONTORIUM EXTENSUM, siehe Frouard, im IX Bande, p. 2175. u. f.

PROMONTORIUM FALCONIS, siehe Monte Falcone, im XXI Bande, p. 1291.

PROMONTORIUM FALSUM, Cabo Falco, siehe Falso oder Faux (Capo) im IX Bande, p. 192.

PROMONTORIUM FARÆ, siehe *Fair-Fore-Land*, im IX Bande, p. 110.

PROMONTORIUM FARUELUM, siehe Farwell, im IX Bande, p. 275.

PROMONTORIUM FLORIDÆ, siehe Florida (Capo de) im IX Bande, p. 1321.

PROMONTORIUM FRANCICUM, siehe Francois (Cap de) im IX Bande, pag. 1741.

PROMONTORIUM S. FRANC'SCI, siehe S. Francisco (Cabo di) im IX Bande, p. 1624.

PROMONTORIUM S. FRANCISCI, siehe S. Francois, (Cap de) im IX Bande, pag. 1741.

PROMONTORIUM S. FRANCISCI, Cabo de S. Francisco, ein Vorgebürge in dem mittäglichen Theile von America, in der Landschafft Quitoa in Peru, an der Küste des Maris pacifici. Baudrand.

PROMONTORIUM FRAUDIS, siehe Engano (Cap d') im VIII Bande, p. 1176.

PROMONTORIUM FRAUDIS, Cabo del Engano, ein Vorgebürge in America, und zwar auf der Morgen-Seite der Insel Hispaniola, im Nord-Meer, gegen die Antillischen Inseln zu, und 150000 Schritte von Dominicopolis gegen Morgen gelegen. Baudrand.

PROMONTORIUM FRIGIDUM, siehe Frio (Capo) im IX Bande, p. 2133.

PROMONTORIUM GALLUM, Punta de Gallo, s. Gallo (Cap de) im X Bande, p. 199.

PROMONTORIUM S. GEORGII, Cabo de S. Jorge, oder wie es andere nennen, Cabo Blanco, ein Vorgebürge in Süd-America, auf der Östlichen Küste der Landschafft Magellanica, gegen den Port Desire. Baudrand.

PROMONTORIUM S. GERMANI, Punta de S. German, ein Vorgebürge in Nord-America, auf der Abend-Seite der Insel St. Juan de Puerto-Rico, Hispaniola gegen über. Baudrand.

PROMONTORIUM GERUM, Cabo de Guer, siehe Guer (Capo de) im XI Bande, p. 1258.

PROMONTORIUM GOBÆUM, siehe S. Mahe, im XIX Bande, p. 451.

PROMONTORIUM GORDITANUM, siehe *Gorditanum Promontorium*, im XI Bande, pag. 226. ingleichen Monte Falcone, im XXI Bande, p. 1291.

PROMONTORIUM GRACILE, oder auch RAPTUM, Cabo Delgado, ein Vorgebürge in Africa, in der Provintz Zanguebar, bey der Stadt Quiloa. Baudrand.

PROMONTORIUM GUADAVARIUM, Cabo Guadavari, ein Vorgebürge in dem Indianischen Königreiche Golconda, in India intra Gangem. Baudrand.

PROMONTORIUM HEGONIS, siehe *Hegonis Promontorium*, im XII Bande, p. 1116.

PROMONTORIUM S. HELENÆ, Punta de S. Helena, siehe St. Helena Vorgebürge, im XII Bande, p. 1238.

PROMONTORIUM HEMEROSCOPIUM, ist ein alter Name des Capo St. Martin, von dem im XIX Bande, p. 1807. nachzusehen.

PROMONTORIUM HENRICEÆ MARIÆ, siehe Henriette Marie (Capo) im XII Bande, p. 1165.

PROMONTORIUM HERCULEUM, siehe *Herculeum Promontorium*, im XII Bande, p. 1655.

PROMONTORIUM HERCULIS, in England, siehe Hartland-Point, im XII Bande, p. 646.

PROMONTORIUM HERCULIS, in Italien, siehe Spartivento (Capo di).

PROMONTORIUM HERMÆUM, heist sonst das Cap Bon, davon zu sehen Bon, oder Bona (Cap oder Cabo) im IV Bande, p. 545.

PROMONTORIUM HIEMALE, siehe Hyvert (Cap de) im XIII Bande, p. 1520.

PROMONTORIUM HONDURÆ, siehe Honduras (Capo d') im XIII Bande, p. 354.

PROMONTORIUM JAPYGIUM, heist das Vorgebürge Cabo di St. Marie de Leuca, davon im XIX Bande, p. 1516. nachzusehen.

PROMONTORIUM INACHIUM, siehe *Coryphasium Promontorium*, im VI Bande, p. 1400.

PROMONTORIUM INFANTIS, *Capo do Infante*, siehe *Infante*, im IX Bande, p. 672.

PROMONTORIUM JOVIS, siehe *Jovis Promontorium*, im XIV Bande, p. 1225.

PROMONTORIUM LACINIUM, sonst Colonne (Capo delle) genannt, in Calabrien, davon im VI Bande, p. 748 nachzusehen.

PROMONTORIUM S. LAZARI, siehe *S. Lazaro*, im XVI Bande, p. 1243 u. f.

PROMONTORIUM LILYBÆUM, siehe *Lilybæum*, im XVII Bande, p. 1228.

PROMONTORIUM S. LUCIÆ, Punta de S. Luzia, diesen Namen führen etliche Vorgebürge, davon siehe Lucia (Santa) im XVIII Bande, p. 694.

PROMONTORIUM LUNÆ, siehe *Lunæ Promontorium*, im XVIII Bande, p. 1165.

PROMONTORIUM LUNARIUM, siehe *Lunarium Promontorium*, im XVIII Bande, p. 1167.

PROMONTORIUM LYTARMIS, siehe *Lytarmis*, im XVIII Bande, p. 1588.

PROMONTORIUM MACHASACUM, Cabo Machasaco, siehe Machacaca, im XIX Bande, p. 64.

PROMONTORIUM MAGNESIÆ, siehe Magnesia, im XIX Bande, p. 377.

PROMONTORIUM MAGNUM, also ward vorzeiten das ietzige Cabo di Rocca Sintra beym Ausfluß des Tajo in Portugall genennet.

PROMONTORIUM MALEÆ, siehe Malea, im XIX Bande, p. 724.

PROMONTORIUM MALEUM, siehe Malea, im XIX Bande, p. 724.

PROMONTORIUM S. MARIÆ, verschiedene dieses Namens, siehe unter St. Marie, Capo di Santa Maria, im XIX Bande, pag. 1409.

PROMONTORIUM S. MARTINI, Capo St. Martin, siehe St. Martin, im XIX Bande, p. 1807.

PROMONTORIUM MENDOCINUM, Cabo Mendocino, siehe Mendocino, im XX Bande, p. 639.

PROMONTORIUM MERCURII, s. Bon oder Bona (Cap oder Cabo) im IV Bande, pag. 545.

PROMONTORIUM MERULÆ, s. Mele, im XX Bande, p. 481.

PROMONTORIUM MINERVÆ. s. *Minervæ Promontorium*, im XXI Bande, p. 364.

PROMONTORIUM MISENUM, siehe Misenum, im XXI Bande, p. 460.

PROMONTORIUM MONTIS, Cabo de Monte, ein Vorgebürge in Africa, in Guinea. Baudrand.

PROMONTORIUM MONTIS SANCTI, siehe Santo (Cabo di Monte).

PROMONTORIUM MOSANDANUM, oder *Mosandani*, siehe Mocandan, im XXI Bande, p. 679.

PROMONTORIUM NATALIS, s. Natal, im XXIII Bande, p. 856.

PROMONTORIUM NERIUM, siehe *Nerium Promontorium*, im XXIII Bande, pag. 1779.

PROMONTORIUM S. NICOLAI, Cabo de S. Nicolo, ein Vorgebürge in Nord-America, auf der Abend-Seite der Insel Hispaniola, wo sie sich gegen Norden wendet, gegen der Insel Cuba, im Nord-Meer. Baudrand.

PROMONTORIUM S. NICOLAI, Cabo de S. Nicolo, ein Vorgebürge in Africa, auf der Oestlichen Küste des Landes der Caffern, Madagascar gegen über. Baudrand.

PROMONTORIUM NOTIUM, s. *Notium Promontorium*, im XXIV Bande, p. 1465.

PROMONTORIUM NYMPHÆUM, s. *Nymphæum*, im XXIV Bande, p. 1748.

PROMONTORIUM OCELUM, oder *Ocellum*, siehe Holderneſſe, im XIII Bande, pag. 613.

PROMONTORIUM OCRINUM, siehe Lezard, im XVII Bande, p. 748.

PROMONTORIUM ODYSSEUM, siehe *Odyſſeum Promontorium*, im XXV Bande, pag. 520.

PROMONTORIUM OEASA, oder *Oeaſo*, s. Aiſo, im I Bande, p. 888.

PROMONTORIOM OLASSO, siehe Aiſo, im I Bande, p. 888.

PROMONTORIUM OLISSIPPONENSE, s. Liſabon, im XVI Bande, p. 1611.

PROMONTORIUM OLYSSIPPONENSE, s. Liſabon, im XVI Bande, p. 1611.

PROMONTORIUM ONÆUM, siehe *Onæum Promontorium*, im XXV Bande, p. 1449.

PROMONTORIUM ORYCUM, s. Orycum, im XXV Bande, p. 2076.

PROMONTORIUM PACHINO, s. Paſſaro, im XXVI Bande, p. 1159.

PROMONTORIUM PACHYNUM, s. Paſſaro, im XXVI Bande, p. 1159.

PROMONTORIUM PALINURO, siehe Palinuro, im XXVI Bande, p. 332.

PROMONTORIUM PALMARINI, ietzt Cabo do Palmar, ein Africanisches Vorgebürge, in Nieder-Aethiopien, am Ursprung des Flusses Zaire, an den Gräntzen des Königreichs Congo. Baudrand.

PROMONTORIUM PALMARUM, s. Palmas (le Cap de) im XXVI Bande, p. 377.

PROMONTORIUM DI PASSARO, siehe Paſſaro, im XXVI Bande, p. 1159.

PROMONTORIUM PATIENTIÆ, Cabo di Patientia, ein Vorgebürge in dem Lande Jesso gegen Japan. Baudrand.

PROMONTORIUM PELORUM, siehe Pelorum, im XXVII Bande, p. 211, ingleichen Faro (Capo di) im IX Bande, p. 273.

PROMONTORIUM PEMBROCHIUM, Cap Pembrock, ein Vorgebürge in Terra Arctica, in dem Nordlichen Theil von Neu-Walles, bey dem Mari Christiano. Baudrand.

PROMONTORIUM PHARI, s. Faro (Capo di) im IX Bande, p. 273.

PROMONTORIUM PHOEBI, siehe *Phœbi Promontorium*, im XXVII Bande, p. 2178.

PROMONTORIUM POPULONIUM, siehe Campana (Capo) im V Bande, p. 447, ingleichen Populonia, im XXVIII Bande, pag. 1543. u. f.

PROMONTORIUM POSIDIUM, siehe *Poſidium Promontorium*, im XXVIII Bande, pag. 1725.

PROMONTORIUM PRÆNUSSUM, siehe *Minervæ Promontorium*, im XXI Bande, pag. 364.

PROMONTORIUM PSACUM, siehe Spada (Cabo).

PROMONTORIUM PSEUDOPENIAS, siehe *Pſeudopenias Promontorium*.

PROMONTORIUM PULCHRUM, iſt auch das Vorgebürge Bon genennet worden, davon im IV Bande, p. 545. nachzusehen.

PROMOTORIUM RAPTUM, siehe *Promontorium Gracile.*

PROMONTORIUM REGIUM, siehe Armes, im II Bande, p. 1542.

PROMONTORIUM RIUM, siehe Antirio, im II Bande, p. 654.

PROMONTORIUM S. ROMANI, s. S. Romain (Cap de).

PROMONTORIUM RUBEÆ, Nort-Caep, siehe Nort-Capo, im XXIV Bande, pag. 1333.

PROMONTORIUM RUBRUM, Cap Rouge, siehe *Rubrum Promontorium.*

PROMONTORIUM RUPIUM, siehe *Rupium Promontorium.*

PROMONTORIUM RYSSADIUM, s. Sierre Liona (Cabo de).

PROMONTORIUM SACRUM, ein Name des Vorgebürges in Corsica, Corso, von dem unter Corso, oder Corse (Capo) im VI Bande, p. 1381. gehandelt worden.

PROMONTORIUM SACRUM, s. Zacro.

PROMONTORIUM SACRUM, siehe St. Vincent (Capo de).

PROMONTORIUM SACRUM, siehe Holy-Head, im XIII Bande, p. 715.

PROMONTORIUM SALENTINUM, siehe *Salentinum Promontorium.*

PROMONTORIUM SALINARUM, s. Salinas (Cabo de).

PROMONTORIUM SAMNONIUM, siehe Salomon (Cabo).

PROMONTORIUM SANTONUM, siehe Blayo, im IV Bande, pag. 117. u. f.

PROMONTORIUM SATURNI, ist das sonst auch so genannte Cabo de Palos, davon im XXVI Bande, p. 408 nachzusehen.

PROMONTORIUM SCAGENSE, siehe Scagen.

PROMONTORIUM SCHOUTENI, s. Croix (le Cap de) im VI Bande, p. 1693.

PROMONTORUM SCHYTHICUM, siehe Machacaca, im XIX Bande, p. 64.

PROMONTORIUM SCOMBRARIA, ist das Cabo de Palos, davon im XXVII Bande, p. 408 gehandelt worden.

PROMONTORIUM SCOTHICUM, Cabo de las Penas de Guzan, ein Vorgebürge in Spanien, in Asturien. Mela nennet es auch *Scythicum*, und Ptolemäus *Trileucum.*

PROMONTORIUM SCYLLÆUM, siehe Schilli (Cabo.)

PROMONTORIUM SCYTHICUM, siehe *Promontorium Scothicum.*

PROMONTORIUM SEPTENTRIONALE, eine Lateinische Benennung des Nort-Capo in Norwegen, davon im XXIV Bande, pag. 1333 nachzusehen.

PROMONTORIUM SIGÆUM, siehe *Sigæum Promontorium.*

PROMONTORIUM SIGIUM, siehe Sete.

PROMONTORIUM SIRENUM, siehe *Minervæ Promontorium*, im XXI Bande, p. 364.

PROMONTORIUM SPIRITUS SANCTI, siehe Espiritu Santo, im VIII Bande, pag. 1904.

PROMONTORIUM SUNIUM, siehe Colonne (Cap di) im VI Bande, p. 748.

PROMONTORIUM TABINUM, siehe Tabin (Cabo).

PROMONTORIUM TACHARIGUM, siehe Tacharigo (Cabo).

PROMONTORIUM TÆNARIUM, siehe Matapan, im XIX Bande, p. 2012.

PROMONTORIUM TENEBRIUM, ein Vorgebürge in der ehemahligen Landschafft Edetania, in Hispania Tarraconensi. Cellarius in Notit. orb. ant. L. II, cap. I, Sect. III, §. 100.

PROMONTORIUM S. THOMÆ, siehe S. Thome (Cabo de).

PROMONTORIUM TRILEUCUM, siehe *Promontorium Scothicum.*

PROMONTORIUM TRIOPIUM, siehe Cnidus, im VI Bande, p. 513.

PROMONTORIUM TRIREMIS, diesen Namen führen zwey Vorgebürge, von denen die Artickel Galera (Punta della) im X Bande, p. 113. nachzusehen.

PROMONTORIUM TRIUM CUSPIDUM, siehe Puntas (Cabo de tres).

PROMONTORIUM VACCARUM, siehe Vaccas (Cabo das).

PROMONTORIUM VERUVIUM, oder nach andern *Peruvium*, siehe *Berubium Promontorium*, im III Bande, p. 1449. wie auch Dungisby, im VII Bande, p. 1601.

PROMONTORIUM S. VINCENTII, s. St. Vincent (Capo de).

PROMONTORIUM VIRIDE, s. Verde (Cabo.)

PROMONTORIUM ZEPHYRIUM, ein Vorgebürge in der alten Italiänischen Landschafft Lucanien.

PRO MORE, siehe *Mos*, im XXI Bande, pag. 1805.

PROMOTIO, siehe Promotion.

PROMOTIO FURTIVA, heisset, wenn ohne Wissen eines Bischoffs, und ohne vorhergegangenes Examen eine Person zu einer geistlichen Würde befördert wurde.

Promotion, *Promotio*, *Promotion*, wird insgemein eine jede Beförderung und Erhebung zu höhern Aemtern, Ehren und Würden genennet. Ein mehrers hiervon siehe im III Bande, pag. 909. Insgemein verstehet man darunter die Ertheilung academischer Ehrentittel, und Erhebung zu einem Magister, Licentiat oder Doctor. Solches pfleget mit besonderm Gepränge zuzugehen, und sind promovirte oder graduirte Männer vorzeiten in grosser Achtung gewesen. Heut zu Tage scheinet es, als wolte ihr Ansehen an einigen Orten mercklich fallen. Diese Promotionen haben ihren Ursprung in den Jahrhunderten der Stoicker genommen, und sind von den Juden und Arabern auf die Christen gebracht worden. Von deren ungewissem Ursprung, Einführung und Fortgang Joh. Christ. Ireterus de honoribus Academicis kan nachgelesen werden, nebst andern, welche *Fabricius* in Bibliograph. Antiquar. c. XXI. §. 2. p. 619.

p. 619. nennet, und welchen man Scherzern de Ebræorum & Lipsiensium magistris, Conringium in Antiquitatibus Academicis hin und wieder, und andere beyfügen kan. So viel aber ist doch hier nicht vorbey zu gehen, daß eben dieser Scholastische Hochmuth den bey dem Alterthum prächtigen Titel, Magister, der den vornehmsten Staats-Ministern zugekommen, an sich gezogen, und dadurch sich groß gemacht habe. Wie denn die Doctores der Gottesgelahrheit nicht Doctores, sondern Magister genennet worden sind, welche Redensart noch auf verschiedenen hohen Schulen von dieser Zeit und Gewohnheit her üblich ist. Zu dergleichen Promotionen aber verhalf nicht so wohl eine gründliche Gelehrsamkeit, als vielmehr eine Scholastische Spitzfindigkeit; wiewohl auch in diesen barbarischen Zeiten schon die Austheilung der academischen Würden an unwürdige und untüchtige Leute Mode gewesen, wovon es in dem Klaglied Bernardi Westerodi, eines Corveyischen Mönchs, das Tribbechovius de Doctorischen Mönchs, das Tribbechovius de Doctoribus Scholast. c. V. p. 204. anführet, unter andern heist:

Jam fit Magister artium,
Qui nescit quotas partium
De vero fundamento:
Habere nomen appetit,
Rem vero nec curat, nec scit,
Examine contemto.

Auf der Universität Oxfort geschiehet jährlich auf eine bestimmte Zeit eine Promotion, welche Feyer angesehen zu werden verdienet. Wie die Sineser ihre studirende Jugend mit besonderem Fleisse erforschet, und durch drey unterschiedliche Stuffen, den unseren einigermassen gleich, bis zu der höchsten Würde, und folglich zu den ersten Reichsämtern erhoben, erzählet weitläufftig Neuhoff. De Promotionibus honorum, Promotoribus, & Promovendis hat geschrieben Christ. Jsing. De honoribus seu gradibus academicis handelt Jtterus. De republica scholastica Hebræorum Jac. Altingius.

Promotion, ist auch ein Zeitungswort, so gebraucht wird, wenn der Pabst jemand zur Cardinalswürde erhebt.

PROMOTIONIS JURAMENTUM, siehe *Juramentum Promotionis*, im XIV Bande, p. 1666.

Promotions-Eyd oder **Doctor-Eyd**, siehe *Juramentum Promotionis*, im XIV Bande, p. 1666.

PROMOTOR, ist der, so das Recht hat, jemand zu einem Amte zu befördern. LE PROMOTEUR DES MAITRES D' ECOLE DE PARIS, ist derjenige, so die Aufsicht über alle Schulen zu Paris führet, und fleißige Examina anstellet, ob sie auch mit tauglichen und treuen Lehrmeistern versehen sind, Lat. *Ephorus Scholarum*.

PROMOTOR, in der Astrologie, siehe *Directio*, im VII Bande p. 1033.

PROMOTORIALES, siehe Promotorial-Schreiben.

PROMOTORIALES LITERÆ, siehe Promotorial-Schreiben.

Promotorial-Schreiben, Beförderungs-Schreiben, Förderungs-Briefe, *Promotoriales, Literæ Promotoriales*, werden in denen Rechten diejenigen Schreiben genennet, worinnen ein Ober-Richter den Unter-Richter zu gehöriger Administration der Justitz vermahnet. Bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte heissen insonderheit diejenigen Processe oder Mandate so, darinnen denen Unterrichtern, welche sich entweder weigern, denen Partheyen Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, oder sie zur Ungebühr damit aufhalten, bey Straffe auferleget wird, selbige binnen einem Monate klagloß zu stellen, und ihrer obhabenden Pflicht ein völliges Gnüge zu leisten. Gilhaus in Arb. Jud. Civ. c. 5. ram. 1. de Mandat. §. 6. Blum de Proc. Cam. tit. 37. n. 21.

Promotus (Fl.) war zugleich mit Fl. Timasio Bürgermeister zu Rom im Jahre Christi 389. und wurde endlich durch Verrätherey des Ruffini von den Feinden überfallen und erschlagen.

Promotus (Secundus Sallustius) ein Römischer Bürgemeister, der nebst Jmp. Juliano IV im Jahre Christi 363 dieses Amt verwaltete.

Promotus Aelius, ein Medicus von Alexandrien, der zu Zeiten des Pompeji gelebet, hat unterschiedene medicinische Schrifften in Griechischer Sprache verfertiget, die noch hin und wieder in einigen Italiänischen Bibliothecken in Handschrifft liegen sollen. Wie denn Hieron. Mercurialis Variar. Lect. L. III, c. 4. angemercket hat, daß sein Buch de Venenis in der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom noch biß dato anzutreffen sey. Clerc Hist. de la medec. p. 428.

PROMOVENDAS SECUNDINAS (OLEUM AD) siehe *Oleum ad Secundinas promovendas*, im XXV Bande, p. 1277.

PROMOVIBILES PENSIONES, siehe Rutscher-Zinsen.

PROMPT, oder Promt, siehe *Precis* (Monat) im XXIX Bande, p. 237.

Prompt, ein ums Jahr 1678 berühmter Frantzösischer Musicus, welcher das von ihm also genañte Instrument *Apollon* erfunden, und alle Mittewoche sich auf selbigem in St. Johannis-Kloster in Gréve zu Paris öffentlich hören lassen. Bes. *Mercure Galant* im Jahre 1732. mens. Januar. p. 81.

PROMPTEMENT, *Pronto*, geschwind, ohne Verzug, kömmt bey den Musicis vor.

Promptia, siehe Franca, den 8 May, im IX Bande, p. 1600.

PROMT, siehe *Precis* (Monat) im XXIX Bande, p. 237.

Promte Zahlung, siehe *Precis* (Monat) im XXIX Bande, p. 237. ingleichen Zahlung.

St. Promton, siehe St. Dionas, 14 Merz, im VII Bande, p. 989.

PROMTUARIUM BELLICUM, siehe Magasin, im XIX Bande p. 217.

PROMTUARIUM CHARTARIUM, so viel, als Archiv, wovon im II Bande, p. 1240. u. ff.

PROMTUARIUM MERCIUM, siehe Magasin, im XIX Bande, p. 217.

PROMTUARIUM PULVERIS PYRII, siehe Pulver-Magazin.

PROMTUARIUM VEHICULARE, siehe Magasin, im XIX Bande, p. 217.

PROMULGARE LEGEM, diese Redens-Art hatte bey den Römern folgende Bedeutung:

Wenn

Wenn der Rath ein Gesetz geben wolte, so wurde erstlich mit denen erfahrensten darüber berathschlaget, damit nichts wider des Volcks Wohlfarth und Willen beschlossen würde; hierauf wurde in denen hierzu angestellten Comitiis der Inhalt des Gesetzes vorgelesen, damit ein jeder sehen und überlegen könne, ob selbige abzuschaffen, oder zu billigen wären. Und dieses Vorlesen der Gesetze hieß legem promulgare. Es geschahe aber solches in der hierzu bestimmten Zeit, welche Trinundinum, das ist, tres nundinæ, hieß, und 28 Tage austrug. Nach den dritten Nundinis ließ der Rath das Volck auf den Marckt oder Campum Martium zusammen ruffen, und alsdenn wurde nach gesammleten Stimmen des Volcks das Gesetz entweder verworffen oder angenommen. **Nieupoort** Explic. Rit. Roman. p. 39. **Hildebrand** in Antiquit. Rom. p. 164. u. f.

PROMULGATÆ LEGES, siehe **Promulgirte Gesetze.**

PROMULGATIO, siehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144; ingleichen **Offenbahrung des Gesetzes**, im XXV Bande, p. 873.

PROMULGATIO LEGIS, siehe **Offenbahrung des Gesetzes**, im XXV Bande, p. 873.

Promulgation, siehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144. ingleichen **Offenbahrung des Gesetzes**, im XXV Bande, p. 873.

Promulgiren, oder **Publiciren**, *Promulgare*, *Provulgare*, *Publicare*, bedeutet so viel, als etwas ausbreiten, eröffnen, offenbar machen, kund thun, öffentlich ankündigen, die Gesetze oder Urtheil aussprechen. Also werden unterschiedliche Dinge von grossen Höfen durch Patente und Anschlagungs-Briefe promulgiret.

Promulgirte Gesetze, *Promulgatæ Leges*, sind eigentlich nichts anders, als durch einen ordentlichen oder öffentlichen Anschlag kund gemachte und zu jedermans Wissenschafft gebrachte Befehle oder Gesetze. Procem. Inst. verb. *omnes vero populi*. **Bellonius, Aldobrandinus.** Zu Rom hatte man ehedem im Gebrauch, allezeit ein Exemplar von dergleichen promulgirten Gesetzen in das öffentliche Ærarium beyzulegen, damit solches theils nicht verlohren gieng, theils auch allen darwider gemachten Betrügereyen um so viel besser vorgebeuget würde. Wie man denn aus gleicher Absicht bald Anfangs die XII Gesetz-Tafeln in Kupffer stechen, und solche ebenfalls daselbst in Verwahrung legen lassen. **Svetonius** in Jul. Eben so verfähret man auch nicht unbillig in denen mehresten Städten, da man nemlich ebenfalls so wohl von der Städte Privilegien und Statuten, als auch von andern ergangenen Gesetzen und Verordnungen, ein Exemplar in dem gemeinen Stadt-Archive verwahrlich aufbehält. **Oldendorp, Pratejus.** Siehe übrigens auch den Artickel: **Offenbahrung des Gesetzes**, im XXV Bande, p. 873.

Promulgirung, siehe **Abkündigung**, im I Bande, p. 144. ingleichen **Offenbahrung des Gesetzes**, im XXV Bande, p. 873.

PROMULSIDARE, siehe *Promulsidarium*.

PROMULSIDARIUM, oder *Promulsidare*, war nach einiger Meynung ein gewisses Behältniß, worein man andere Gefässe setzte, in welchen ein gewisser Tranck war, den man vor der Mahlzeit, den Appetit zu essen und trincken zu erwecken, brauchte. Andere behaupten, daß es bloß ein Gefäß gewesen, worein man die Tränckе von Honig gethan, und bey Tische aufgetragen. **Petron.** c. 31. **Salmasius** in Tertull. de pallio. p. 437. **Pitiscus.**

PROMULSIS, hieß das halbe Abend-Brodt, welches die Römer zu sich nahmen, ehe die Mahlzeit recht angieng, und bevor sie einen Trunck Meth thaten, damit ihnen das Essen desto besser schmäcken möchte. Nach dem aber trugen sie allererst ihre Gerichte auf. **Bayfius** de vascul. p. 689. **Buleng.** de conviv. 2. 3. **Stuck.** antiqu. conviv. 5. 1. **Laurent.** de prand. c. 6. **Pitiscus.**

St. Promus, ein Märtyrer, siehe **St. Ares**, den 14 December, im II Bande, p. 1309.

PROMUTUUM, oder *Pecunia prærogata*, oder *prænumerata*, bedeutet in denen Rechten so viel, als das einem zum Voraus oder auf Abschlag bezahlte Geld, und wird insgemein nicht anders, als ein gleichsam vorgeschossenes An- und Darlehn betrachtet. l. 40. §. 3. ff. de statu lib. l. ex conducto. 15. §. item cum quidam. 6. ff. locat. ibique **Gothofredus**, desgleichen ad l. 1. C. de condict. indeb. l. 4. §. is quoque. ff. de obl. & act. **Cujacius** ad l. ult. C. de frum. urb. Constant. lib. 11. und in observ. Lib. VIII. c. 34. Siehe auch *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665. u. ff. desgleichen **Umschlag.**

PRON. bedeutet in Römischen Inschrifften und andern Schrifften so viel als Pronepos.

Pron, ein kleines Königreich und Stadt in Indien, jenseit des Gangis in Asien.

PRONÆA, Stadt, siehe **Prüm.**

Pronapides, ein Athenienser, soll noch vor des **Homerus** Zeiten gelebt haben, (wiewohl ihn einige vor den Lehrmeister des Homerus ausgeben,) die Art, von der lincken zur rechten Hand zu schreiben, erfunden, und in Versen eine Beschreibung des Anfanges der Welt, welche er Πρωτόκοσμον genennet, verfertiget haben. **Fabricius** biblioth. Græc.

PRONATI, siehe *Prognatus*.

PRONATIO, das **Einwärtsdrehen der Hand**; Siehe *Luxatio Cubiti*, im XVIII Bande p. 1374. Sonst wird auch Pronatio diejenige Bewegung des Armes genennet, welche man im Deutschen das **Vorbeugen** heisset, und der das **Zurückbeugen**, oder *Supinatio* entgegen gesetzet ist. Von diesen beyden Bewegungen hat **Winslow** in seiner Anatomischen Abhandlung der Musceln p. 463. folgende Anmerckungen gemachet: Man schreibet insgemein, spricht er, diese Bewegung der Spindel alleine zu. Man bildet sich ein, das Ellbogenbein habe gar kein Theil daran, und siehet dieses Bein nicht anders als ein Stück an, so eintzig und allein zur Lehne und zum Fundamente dienet, darauf man die Spindel diejenigen kleinen wechsels-weisen Wendungen machen lasse, so die Vorbeugung und die Zurückbeugung genannt werden. Endlich so schräncket man diese Bewegung nur auf vier oder höchstens fünf Musceln ein, wenn der zweyköpfigte Muscel mit dazu gerechnet wird. Man giebt so gar vor, daß man diese zwo

abwech-

abwechselnde Bewegungen ohne einige Bewegung des Ellbogenbeins habe zeigen gesehen, selber gezeiget habe, und allezeit im Stande sey, selbige deutlich und auf eine unwidersprechliche Weise, so wohl an einem Beincörper als einem Todtencörper zu zeigen. Zu dem hat man dieser Einbildung gemäß, öfters mit einer völligen Versicherung, so wohl öffentlich als heimlich diese Bewegungen an sich selber probiret, um zu beweisen, daß dieselben mit der Spindel an dem Ellbogenbeine geschehen, und das Ellbogenbein gar kein Theil daran hat. Nichts desto weniger habe ich angemercket und vor der Königlichen Academie der Wissenschaften gezeiget, daß, wenn diese Bewegungen frey und ohne Zwang geschehen, als wie um eine gemeinschaftliche Axe, die beyden Gebeine des Unterarmes sich allezeit zugleich bewegen; d. i. wenn man z. E. die Spindel gegen die Brust durch das Vorbeugen wendet, entfernet man zu eben derselbigen Zeit das Ellbogenbein davon; und im Gegentheile wenn man durch die Bewegung des Zurückbeugens die Spindel entfernet, so bringet man zu eben derselbigen Zeit das Ellbogenbein näher hinbey. Ich verstehe dieses aber von der Stellung des gebogenen Unterarmes. Durch diese Bewegung thut die Spindel schlechterdinges nichts anders, als daß sie sich zu beyden Seiten herum wältzet, dergestalt, daß ihr Ende durch die völlige Bewegung des Vorbeugens und Zurückbeugens gleichsam einen halben Zirckel beschreibet. In eben derselbigen Zeit beschreibet das Ende von dem Ellbogenbeine durch eine entgegen gesetzte Bewegung ebenfalls gleichsam einen halben Zirckel, der dem ersten zuwider läuffet. Denn die Bewegung z. E. des Vorbeugens zu verrichten, hebet man auf und entfernet zu einer und derselbigen Zeit das Ende von dem Ellbogenbeine, und nachgehends die Bewegung des Zurückbeugens zu verrichten, drücket man anfänglich dieses Ende wiederum nieder, und hebet es alsobald wiederum auf, indem man selbes wiederum näher hinbey bringet. Dieses ist noch nicht alles. Diese kleine Bewegungen des Aufhebens, des Erniedrigens, der Abzühung und der Anzühung, welche das Ende von dem Ellbogenbeine bey diesen Umständen bewerckstelliget, können nicht ohne eine Bewegung im Rade oder im Herumdrehen des Oberarmbeines geschehen, wegen der Gelencke des Ellbogens mit diesem Beine, welche als eine Charniere beschaffen ist. Wenn also die Vorbeugung und Zurückbeugung frey geschehen soll, müssen drey Gebeine in Bewegung gebracht, und folglich zugleich alle Musceln, so Theil daran haben, geschäftig gemacht werden; ohne noch von dem Schulterblatte zu reden, als welches ebenfalls währender dieser Verrichtung feste gehalten werden muß.

PRONATOR MUSCULUS QUADRATUS, sive TRANSVERSUS, Viereckigter oder zwerger Vorbeugermuscel; Siehe Musceln der Spindel, im XXII Bande, p. 1261.

PRONATOR MUSCULUS ROTUNDUS, sive OBLIQUUS, Runder oder schreger Vorbeugermuscel; Siehe Musceln der Spindel, im XXII Bande, p. 1261.

PRONATOR MUSCULUS SUPERIOR, Oberer Vorbeugermuscel; Siehe Musceln der Spindel, im XXII Bande, p. 1261.

PRONATOR MUSCULUS TERTIUS, Dritter Vorbeugermuscel; Siehe Musceln der Handwurtzel, im XXII Bande, p. 1161.

Pronatus, siehe Minus, ein König, den 28 Mertz, im XXI Bande, p. 399.

PRONAUS, siehe *Prodromus*.

PRONAUS, war der Vorhof des Tempels bey denen Griechen. Hernach wurde derjenige Theil der Kirche also genennet, in welchem die Zuhörer stunden, und welcher Narthex hieß. In denen Klöstern ist es der innere Theil, in welchem der Mönche Chor stehet, wenn sie die Psalmen singen.

Pronaus, Gr. Πρόναος, ist ein Beyname des Mercurius, dessen Statua vor dem Tempel des Apollo Ismenius stunde. Gyrald. Synt. IX. p. 305.

Pronax, Gr. πρώναξ, des Talaus und der Lysimache Sohn, und Vater des Lycurgus und der Amphithea, einer Gemahlin des Adrastus. Apollodorus Lib. 1. c. 9. §. 14.

Prone, heißt die vörderste Reihe der Bäume in einem Holtze, das an Felder stößt, welche zu besserer Hegung des Holtzes nicht abgehauen wird. Sonst wird es auch Brahne genennet, davon im IV Bande p. 992. nachzusehen.

Prone, ein Berg in der Landschafft Araia in Morea, bey der Stadt Hermione. Baudrand.

Prone, ein Abgott, siehe Prono.

PRONEA, Stadt, siehe Prüm.

PRONECTUS, Stadt, siehe *Prenetus*.

Pronecz, eine Stadt in der Woywodschafft Posen in Groß-Pohlen.

PRONELLA, siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

Pronenberg, sonst auch Fronstein genannt, liegt über Hermersdorf nach Geyer zu, in einer solchen Höhe, daß man von demselben über den Scheibenberg weit in Crotendorf sehen kan. Was den Namen anlanget, so haben die alten Wenden einen Abgott Prone oder Prono gehabt, davon vielleicht diese Benennung entstanden, welche aber nun verloschen seyn mag, und wird der Ort von den Anwohnenden Fronenberg geheissen, davon auch Fronau bey Annaberg den Namen haben mag. Crantz leitets her vom Griechischen Worte πρόναον, quasi lucus ante fanum, denn wo des Abgottes Prone sein Gehäge gestanden, haben sie unter dicken Eichen oder sonst hohen Bäumen einen Platz verzäunet, und zwey Pforten darein gemacht. Lehmanns Merckwürdigk. in dem Meißn. Ober-Ertzgebürge, p. 96.

PRONEPOS, des Enckels Sohn, der Nachenckel, siehe Nefe, im XXIII Bande, p. 1555. ingleichen Nahe Anverwandtschafft, ebend. p. 453.

PRONEPTIS, des Enckels Tochter, die Nachenckelin, siehe Nefe, im XXIII Bande, p. 1555. ingleichen Nahe Anverwandtschafft, ebend. p. 453.

PRONESUS, oder *Proni*, Griech. Πρόνος, ein Castell auf der Insel Cephalonia, dessen Einwohner bey dem Lycophron *Pronii* heissen. Baudrand.

Proneꝛ, eine Stadt im Hertzogthum Rezan in Rußland.

Proneus, einer von den vielen Söhnen des Priamus. Hygin. fab. 90.

PRONI, Castell, siehe *Pronesus*.

Pronick, ein Lusthaus unweit Cracau gelegen, und dem Bischoff daselbst gehörig. Von hier aus hielten Ihro Maj. der König Augustus III ihren Einzug zu Cracau den 14 Junii 1734.

Pronick-Zahl, Lat. *Numerus pronicus*, heisset das Aggregat aus einer Quadrat-Zahl und ihrer Wurtzel. Es sey z. E. die Wurtzel 4, so ist die Quadrat-Zahl 16, und dahero die Pronick-Zahl 20. Dannenhero wird in der Algebra, wenn die Wurtzel x ist, eine Pronick-Zahl durch $x^2 + x$ angedeutet. Gleicher gestalt wenn die Wurtzel $= x - 2$; so ist die Pronick-Zahl $x^2 - 3x + 2$.

St. Pronicus, siehe St. Luceja, 25 Jun. im XIIX Bande, p. 673.

PRONICUS NUMERUS, siehe **Pronick-Zahl**.

PRONII, Volck, siehe *Pronesus*.

Pronne, ist ein Ritz, welcher ins Gestein mit dem Bergeisen auf einmal kan gewonnen und gehauen werden. Wer nun seine Pronnen oder Ritzen recht gleich hauet, und accurat mit dem Eisen wieder ansetzet, von dem sagt man: Er führet eine schöne Pronne, dahero muß er nicht viel vors Eisen nehmen, damit die Pronne desto besser wird; hernach sagt man auch: Das Gestein läßt sich wohl pronnen, wenn es sich mit Schlegel und Eisen wohl gewinnen läßt. Wenn einer zu viel auf sich nimmt, daß er nicht bewerckstelligen kan, sagt man: Er nimmt zu viel vors Eisen.

Pronner (Leo) ein Künstler aus Kärnthen von Thalhausen in der Gegend bey Klagenfurt gebürtig, und um 1550 gebohren, hielt sich viele Jahre zu Ausser in Steyermarck auf, allwo er auf die Mauth bestellet war, verliesse aber endlich nach vorgegangener Reformation seinen Wohnplatz, und kam 1600 nach Nürnberg. Allda ward er zu einem Zeug-Lieutenant angenommen, daneben aber befliß er sich, aus Bein, Holtz, Silber, Gold und andern Metallen die subtilste und kleinste Sachen, vornemlich aber aus Bein allerhand Altäre, Crucifixe, Todtenköpffe, Denck-Ringe, die künstlich aus einander gelöset und durchgebrochen waren, verschiedene Thiere, als Hirsche, Pferde mit den Reutern, die man durch ein Nadel-Oehr schieben konnte, stetig bis in sein hohes Alter, das bis auf das 80ste Jahr hinlangte, zu iedermanns Verwunderung zu verfertigen, dabey er auch so klein in Fractur schriebe, daß er das Vater Unser auf ein Spatium, das eine kleine Erbse bedeckte, die 6 Hauptstücke Christlicher Lehre auf einen Platz, den ein gemeiner Pfennig einnahme, ja gar 12 Vater Unser mit dem Glauben, da in der Mitten noch ein Crucifix mit der Maria und dem Johanne stund, auf eben dergleichen kleines Räumgen gebracht. Es pflegte dieser Künstler ferner Sachen vorzustellen, die sehr viele Kleinigkeiten in sich hielten, als eine Haselnuß mit einem Deckel von Helffenbein, darinnen alles, was zu dem Hauß-geräthe gehörte, in proportionirter Grösse zu finden war: ein paar gemeine hole Würffel aus Bein, in deren einem ein helffenbeinernes Bretspiel sammt denen darzu gehörigen Würffeln und Steinen, wie auch ein gestickter seidener Beutel mit 100 Stücklein von Gold und ein Schreibzeug mit aller Zugehör, in dem andern aber die mehresten Stücke von dem Handwercks-Zeug sich befunden: ein Nähepult aus Helffenbein, so der Grösse nach einer Haselnuß beykame, in welchem man alles, was insgemein darinnen seyn soll, auch dabey 4 Kögel zum Spitzenwürcken, ein Gestrick von 100 Maschen, ein ausgenähetes Tüchlein und ein Model-Tuch antraffe. Aber noch grössere Proben seiner Geschicklichkeit gab er an verschiedenen Kirschkernen zu erkennen. Dann er schnitte auf einen dergleichen Kern das gantze Lateinische Vater Unser mit erhöheten Versal-Buchstaben, auf einen andern 8 Angesichter oder Köpffe mit Einfassungen, deren erster einen Kayser, der zweyte einen König, der dritte einen Churfürsten, der vierdte einen Bischoff, der fünfte einen Fürsten, der sechste einen Grafen, der siebende einen Bürger und der achte einen Bauer, wie die einem jeden zukommende besondere Bedeckung des Haupts zeigete, deutlich vorstellte, da er unter solchen Bildnissen noch 2 Zeilen mit erhöheter Schrifft, als anno Domini 1609, und Gott ist wunderlich in seinen Gaben, wie auch einen Stern und das Wapen der Stadt Nürnberg, endlich auch über den bemeldten Bildern auf dem obern Theil, der zu einem Deckel diente, weil der Kern inwendig hol, und mit gar vielen Stücken von Hausrath und Handwercks-zeuge, die doch nicht viel über die Hälffte solchen ausfüllten, versehen war, ebenfalls einen Stern mit 2 Zeilen erhobener Schrifft, als Soli Deo gloria, darunter dann des Künstlers Tauff- und Zunahme stunde, durch seine Kunst sehr schicklich angebracht. Eine gleiche Geschicklichkeit wiese er auch noch an einem andern Kirsch-Kern, da selbiger in einer Abtheilung die 12 Apostel mit ihren zugehörigen Marter-Zeichen völlig auf solchem geschnitten darstellte, und darunter seinen Tauff- und Zunamen mit einem Fuß, auf dem obern Theil aber, den man als einen Deckel an dem holen Kern, in welchem alle zu dem Leyden Christi gehörige Instrumente enthalten waren, schrauben konnte, 2 Zeilen von erhöheter Schrifft, als: Soli Deo gloria und Anno Domini 1610 setzte, dabey die mehreste, die dergleichen Kunststücke betrachtet, solche nicht anders als durch microscopia zu erkennen im Stande gewesen. Sein gröstes Kunstwerck, welches 1606 der damahlige Ertz-Hertzog Ferdinand in Oesterreich zum Geschenck bekommen, war ein Federmesser, dessen Hefft inwendig gantz hohl, und mit 13 kleinen Kästgen von Helffenbein versehen, die man nach Oeffnung der Deckel von beyden Seiten heraus nehmen konnte. Auf dem untern Theile des einen Deckels, wo ausserhalb dieses Ertz-Hertzogs Titel und Name stunde, war der gantze Calender von 1606 auf Pergamen geschrieben angeordnet, dann auch innen auf dem andern Deckel um die Schrifft und zu beyden Seiten stehende Zierrathen, die alle durchgebrochen, der Spruch aus dem 117 Psalm: Lobet den Herrn alle Heyden, und preiset ihn alle Völcker, in 21ley Sprachen, auch das Vater Unser mit dem Glauben zu lesen. In besagten

13 kleinen Kästgen waren über 1000 ja bey 1500 Stücke von Kleinigkeiten aus allerhand Materien, wie es erforderlich gewesen, und zwar das mehreste bey einem grossen Vorrath an Hauß- und Keller-Geräthe, an Handwercks-Gezeuge, auch was zum Schreiben und Nähen gehörte, in 10 Kästgen anzutreffen, hingegen in den 3 übrigen wenige, jedoch besonders merckwürdige Stücke, als eine gantz eiserne Casse, die sich ohne Unterweisung nicht wohl öffnen liesse, in sich aber 100 Goldstücke mit F. geprägt hielte, eine beinerne Kette mit 8 Gliedern, die aus einem Stück künstlich aus einander gelöset worden, eine güldene Kette einer Spannen lang von 100 Gliedern, ein Kirschkern von denen allerkleinsten, darauf die Wapen der Stadt Nürnberg geschnitten, darein aber 2 Dutzent zinnerne Teller, ein Dutzent Messer, die Klingen von Stahl und die Heffte aus Holtz, wie auch ein Dutzent Löffel von Buxbaum gemacht, endlich noch ein Haar von einem kleinen Knaben, das er zum öfftern durchlöchert, und mit denen zu beyden Enden in 4 Theil gespaltenen Haar-Theilen hindurch gefahren, ja gar ein dergleichen Haar in 8 Theile getheilet auf einem schwartzen Papier mit derer Anschauenden grösten Verwunderung zu sehen. Endlich starb dieser grosse Künstler 1630 den 26 Jenner. **Doppelmayers** Hist. Nachricht von den Nürnberg. Künstlern und Mathemat. p. 218 u. f.

Prono, Prone, ein Abgott der alten Obotriten und Wagrer an der Ost-See, welchen sie in einem Walde bey Provenau in Wagrien, und die Wenden zu Oldenburg verehret haben. Er ward in einem geheiligten Walde, unter besondern ihm geweyheten Eichen verehret, vor welchen ein Vorhof und enge zusammen geflochtener Zaun war, worein zwey Thüren giengen. Und meynen **Bangert** in Not. ad *Helmoldum* de Slavis L. I, c. 52. **Schedius** de Diis Germ. Syngr. 4. c. 12. **Masius** Antiqu. Mecklenburg. Convers. §. 12. der bey dem Dorffe Wagern befindliche Wald sey dieser Gottheit geheiliget gewesen, welcher auch noch von ihm den Namen führen soll. **Krantz** hält davor, es habe dieser Abgott seinen Namen von dem Griechischen Worte *πρόνοια*, welcher so viel als Vorsichtigkeit oder Vorsehung ist, weil durch die göttliche Vorsehung die Welt regieret würde. **Schede** aber leitet es von **Brenno** ab, welchen Helden der gemeine Pöbel vor einen Gott verehret. **Eccard** aber Vandal. L. 4. c. 11. führet es von dem **Bravvo** her, welches recht heisse, daß es also so viel, als einen Vorsteher der Gerechtigkeit bedeuten solle. Also ist des **Bangerts** Muthmassung nicht ungegründet, wenn er saat: Es sey in dem geheiligten Hayn die glüende Eisen-Probe vorgenommen worden, welchem Aberglauben die Wagrier zugethan waren. Diesen Götzendienst hat endlich der Altenburgische Bischoff Gerold zerstöret, und den ihm geheiligten Wald mit eigner Hand umgehauen und verbrannt. Siehe **Alexander Models** Uthinische Chronica, p. 57. Ubrigens will zwar **Helmold** am angef. Orte behaupten, daß dieser **Prono** kein Bildniß gehabt habe, dem aber andere widersprechen, und ihn also beschreiben, daß er nackend auf einer Säule gestanden, in der einen Hand habe er gehalten einen Pflugschaar, das Prob-Eisen genannt, mit welchem man seine Unschuld habe beweisen wollen, in der andern aber einen Spieß, daran ein Fähnlein gehangen; auf dem Haupte habe er gehabt eine Krone, dabey lang über sich stehende Ohren; an den Füssen gestiefelt, und an dem lincken ein Glöcklein oder Schelle. Der Pflugschaar sey gewesen rothfärbig, gleich einem glüenden Eisen, weil, wie schon gedacht, in demjenigen Walde in Wagrien, wo dieser Götze stunde, angeklagte Personen probiret, und auf einem glüenden Eisen herein gehend examinirt wurden. **Struvens** Deutsche Reichs-Historie, p. 24. **Falckensteins** Nordg. Alterth. 1 Th. p. 73, 162. **Schmelz.** diss. de idolol. veterum Misn. incolarum, §. 15. **Grosser** Lausnitz. Gesch. II Th. p. 4. allwo, wie auch in den *Actis Erud.* 1715, p. 147. das Kupffer zu sehen.

Pronoe, des Phorbus Tochter, und Gemahlin des Aetolus, mit welcher derselbe den Pleuron und Calydon zeugete. **Apollodorus** Lib. I. c. 7. §. 6.

Pronoe, Gr. *Προνόη*, des Nereus und der Doris Tochter, eine derer Nereides. **Hesiodus** Theog. v. 263. Siehe **Nereides**.

Pronoea, Gr. *Προνοία*, ist ein Beyname der Minerva, welche zu Delphis ihren besondern Tempel hatte, und solcher Benennung nach so viel als Providentia heisset. Siehe **Minerva**, im XXI Bande, p. 360.

PRONOMEN, siehe **Vorwort**.

Pronomus, ein Pfeiffer, welcher das Volck zu Thebe in Boeotien dergestalt belustigen können, daß sie ihm zugleich mit dem Epaminonda, des Polymnidis Sohne, und an einerley Orte, eine Ehren-Säule aufgerichtet. Er soll einen langen Bart und stattliche Kleider getragen haben; weswegen man ihn für einen Zärtling gehalten. Bes. **Printzens** Music. Histor. c. 7. §. 6. welcher diese Nachricht aus **Pausaniä** Arcadicis S. I. 9. zum Theil genommen; als woselbst noch gemeldet wird: Daß er solche Flöten erdacht, worauf so wohl die Dorische, Lydische, als Phrygische Arten zu haben, da vorher zu einer jeden dieser Arten auch eine besondere Flöte vonnöthen gewesen.

Prononciren, siehe **Pronunciren**.

Προνος, Castell, siehe *Pronesus*.

PRONOVERCA, die Groß-Stieff-Mutter, oder der Stieff-Mutter Mutter; siehe **Stieff-Mutter**.

Pronous, Gr. *Πρόνοος*, des Phegeus Sohn, und Bruder des Agenor. **Apollodorus** lib. III. c. 7. §. 6.

PRO NOXÆ DEDITO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welchem ein fremder Knecht, wegen des ihm zugefügten Schadens, zu selbst beliebiger Bestraffung, oder sonst zu dessen freyer Willkühr überlassen worden, und den er also nicht allein als sein Eigenthum besitzet, sondern auch das letztere an demselben rechtskräfftig verwähren und verjähren kan. L. 3. §. genera.

Pronetz, eine Stadt im Hertzogthum Rezan in Rußland.

Proneus, einer von den vielen Söhnen des Priamus. *Hygin.* fab. 90.

PRONI, Castell, siehe *Pronesus*.

Pronick, ein Lusthaus unweit Cracau gelegen, und dem Bischoff daselbst gehörig. Von hier aus hielten Jhro Maj. der König Augustus III ihren Einzug zu Cracau den 14 Junii 1734.

Pronick-Zahl, Lat. *Numerus pronicus*, heisset das Aggregat aus einer Quadrat-Zahl und ihrer Wurtzel. Es sey z. E. die Wurtzel 4, so ist die Quadrat-Zahl 16, und dahero die Pronick-Zahl 20. Dannenhero wird in der Algebra, wenn die Wurtzel x ist, eine Pronick-Zahl durch $x^2 + x$ angedeutet. Gleicher gestalt wenn die Wurtzel $= x - 2$; so ist die Pronick-Zahl $x^2 - 3x + 2$.

St. Pronicus, siehe **St. Luceja**, 25 Jun. im XIIX Bande, p. 673.

PRONICUS NUMERUS, siehe **Pronick-Zahl**.

PRONII, Volck, siehe *Pronesus*.

Pronne, ist ein Ritz, welcher ins Gestein mit dem Bergeisen auf einmal kan gewonnen und gehauen werden. Wer nun seine Pronnen oder Ritzen recht gleich hauet, und accurat mit dem Eisen wieder ansetzet, von dem sagt man: **Er führet eine schöne Pronne**, dahero muß er nicht viel vors Eisen nehmen, damit die Pronne desto besser wird; hernach sagt man auch: **Das Gestein läßt sich wohl pronnen**, wenn es sich mit Schlegel und Eisen wohl gewinnen läßt. Wenn einer zu viel auf sich nimmt, daß er nicht bewerckstelligen kan, sagt man: **Er nimmt zu viel vors Eisen.**

Pronner (Leo) ein Künstler aus Kärnthen von Thalhausen in der Gegend bey Klagenfurt gebürtig, und um 1550 gebohren, hielt sich viele Jahre zu Ausser in Steyermarck auf, allwo er auf die Mauth bestellet war, verliesse aber endlich nach vorgegangener Reformation seinen Wohnplatz, und kam 1600 nach Nürnberg. Allda ward er zu einem Zeug-Lieutenant angenommen, daneben aber befliß er sich, aus Bein, Holtz, Silber, Gold und andern Metallen die subtilste und kleinste Sachen, vornemlich aber aus Bein allerhand Altäre, Crucifixe, Todtenköpffe, Denck-Ringe, die künstlich aus einander gelöset und durchgebrochen waren, verschiedene Thiere, als Hirsche, Pferde mit den Reutern, die man durch ein Nadel-Oehr schieben konnte, stetig bis in sein hohes Alter, das bis auf das 80ste Jahr hinlangte, zu iedermanns Verwunderung zu verfertigen, dabey er auch so klein in Fractur schriebe, daß er das Vater Unser auf ein Spatium, das eine kleine Erbse bedeckte, die 6 Hauptstücke Christlicher Lehre auf einen Platz, den ein gemeiner Pfennig einnahme, ja gar 12 Vater Unser mit dem Glauben, da in der Mitten noch ein Crucifix mit der Maria und dem Johanne stund, auf eben dergleichen kleines Räumgen gebracht. Es pflegte dieser Künstler ferner Sachen vorzustellen, die sehr viele Kleinigkeiten in sich hielten, als eine Haselnuß mit einem Deckel von Helffenbein, darinnen alles, was zu dem Haußgeräthe gehörte, in proportionirter Grösse zu finden war: ein paar gemeine hole Würffel aus Bein, in deren einem ein helffenbeinernes Bretspiel sammt denen darzu gehörigen Würffeln und Steinen, wie auch ein gestickter seidener Beutel mit 100 Stücklein von Gold und ein Schreibzeug mit aller Zugehör, in dem andern aber die mehresten Stücke von dem Handwercks-Zeug sich befunden: ein Nähepult aus Helffenbein, so der Grösse nach einer Haselnuß beykame, in welchem man alles, was insgemein darinnen seyn soll, auch dabey 4 Kögel zum Spitzenwürcken, ein Gestrick von 100 Maschen, ein ausgenähetes Tüchlein und ein Model-Tuch antraffe. Aber noch grössere Proben seiner Geschicklichkeit gab er an verschiedenen Kirschkernen zu erkennen. Dann er schnitte auf einen dergleichen Kern das gantze Lateinische Vater Unser mit erhöheten Versal-Buchstaben, auf einen andern 8 Angesichter oder Köpffe mit Einfassungen, deren erster einen Kayser, der zweyte einen König, der dritte einen Churfürsten, der vierdte einen Bischoff, der fünfte einen Fürsten, der sechste einen Grafen, der siebende einen Bürger und der achte einen Bauer, wie die einem jeden zukommende besondere Bedeckung des Haupts zeigete, deutlich vorstellte, da er unter solchen Bildnissen noch 2 Zeilen mit erhöheter Schrifft, als anno Domini 1609, und Gott ist wunderlich in seinen Gaben, wie auch einen Stern und das Wapen der Stadt Nürnberg, endlich auch über den bemeldten Bildern auf dem obern Theil, der zu einem Deckel diente, weil der Kern inwendig hol, und mit gar vielen Stücken von Hausrath und Handwercks-zeuge, die doch nicht viel über die Hälffte solchen ausfüllten, versehen war, ebenfalls einen Stern mit 2 Zeilen erhobener Schrifft, als *Soli Deo* gloria, darunter dann des Künstlers Tauff- und Zunahme stunde, durch seine Kunst sehr schicklich angebracht. Eine gleiche Geschicklichkeit wiese er auch noch an einem andern Kirsch-Kern, da selbiger in einer Abtheilung die 12 Apostel mit ihren zugehörigen Marter-Zeichen völlig auf solchem geschnitten darstellte, und darunter seinen Tauff- und Zunamen mit einem Fuß, auf dem obern Theil aber, den man als einen Deckel an dem holen Kern, in welchem alle zu dem Leyden Christi gehörige Instrumente enthalten waren, schrauben konnte, 2 Zeilen von erhöheter Schrifft, als: Soli Deo gloria und Anno Domini 1610 setzte, dabey die mehreste, die dergleichen Kunststücke betrachtet, solche nicht anders als durch microscopia zu erkennen im Stande gewesen. Sein grösstes Kunstwerck, welches 1606 der damahlige Ertz-Hertzog Ferdinand in Oesterreich zum Geschenck bekommen, war ein Federmesser, dessen Hefft inwendig gantz hohl, und mit 13 kleinen Kästgen von Helffenbein versehen, die man nach Oeffnung der Deckel von beyden Seiten heraus nehmen konnte. Auf dem untern Theile des einen Deckels, wo ausserhalb dieses Ertz-Hertzogs Titel und Name stunde, war der gantze Calender von 1606 auf Pergamen geschrieben angeordnet, dann auch innen auf dem andern Deckel um die Schrifft und zu beyden Seiten stehende Zierrathen, die alle durchgebrochen, der Spruch aus dem 117 Psalm: **Lobet den Herrn alle Heyden, und preiset ihn alle Völcker**, in 21ley Sprachen, auch das Vater Unser mit dem Glauben zu lesen. In besagten

13 kleinen Kästgen waren über 1000 ja bey 1500 Stücke von Kleinigkeiten aus allerhand Materien, wie es erforderlich gewesen, und zwar das mehreste bey einem grossen Vorrath an Hauß- und Keller-Geräthe, an Handwercks-Gezeuge, auch was zum Schreiben und Nähen gehörte, in 10 Kästgen anzutreffen, hingegen in den 3 übrigen wenige, jedoch besonders merckwürdige Stücke, als eine gantz eiserne Casse, die sich ohne Unterweisung nicht wohl öffnen liesse, in sich aber 100 Goldstücke mit F. geprägt hielte, eine beinerne Kette mit 8 Gliedern, die aus einem Stück künstlich aus einander gelöset worden, eine güldene Kette einer Spannen lang von 100 Gliedern, ein Kirschkern von denen allerkleinsten, darauf die Wapen der Stadt Nürnberg geschnitten, darein aber 2 Dutzent zinnerne Teller, ein Dutzent Messer, die Klingen von Stahl und die Heffte aus Holtz, wie auch ein Dutzent Löffel von Buxbaum gemacht, endlich noch ein Haar von einem kleinen Knaben, das er zum öfftern durchlöchert, und mit denen zu beyden Enden in 4 Theil gespaltenen Haar-Theilen hindurch gefahren, ja gar ein dergleichen Haar in 8 Theile getheilet auf einem schwartzen Papier mit derer Anschauenden grösten Verwunderung zu sehen. Endlich starb dieser grosse Künstler 1630 den 26 Jenner. **Doppelmayers** Hist. Nachricht von den Nürnberg. Künstlern und Mathemat. p. 218 u. f.

Prono, Prone, ein Abgott der alten Obotriten und Wagrer an der Ost-See, welchen sie in einem Walde bey Provenau in Wagrien, und die Wenden zu Oldenburg verehret haben. Er ward in einem geheiligten Walde, unter besondern ihm geweyheten Eichen verehret, vor welchen ein Vorhof und enge zusammen geflochtener Zaun war, worein zwey Thüren giengen. Und meynen **Bangert** in Not. ad *Helmoldum* de Slavis L. I, c. 52. **Schedius** de Diis Germ. Syngr. 4. c. 12. **Masius** Antiqu. Mecklenburg. Convers. §. 12. der bey dem Dorffe Wagern befindliche Wald sey dieser Gottheit geheiliget gewesen, welcher auch noch von ihm den Namen führen soll. **Krantz** hält davor, es habe dieser Abgott seinen Namen von dem Griechischen Worte *πρόνοια*, welcher so viel als Vorsichtigkeit oder Vorsehung ist, weil durch die göttliche Vorsehung die Welt regieret würde. **Schede** aber leitet es von **Brenno** ab, welchen Helden der gemeine Pöbel vor einen Gott verehret. **Eccard** aber Vandal. L. 4. c. 11. führet es von dem **Bravvo** her, welches recht heisse, daß es also so viel, als einen Vorsteher der Gerechtigkeit bedeuten solle. Also ist des **Bangerts** Muthmassung nicht ungegründet, wenn er saat: Es sey in dem geheiligten Hayn die glüende Eisen-Probe vorgenommen worden, welchem Aberglauben die Wagrier zugethan waren. Diesen Götzendienst hat endlich der Altenburgische Bischoff Gerold zerstöret, und den ihm geheiligten Wald mit eigner Hand umgehauen und verbrannt. Siehe **Alexander Models** Uthinische Chronica, p. 57. Ubrigens will zwar Helmold am angef. Orte behaupten, daß dieser **Prono** kein Bildniß gehabt habe, dem aber andere widersprechen, und ihn also beschreiben, daß er nackend auf einer Säule gestanden, in der einen Hand habe er gehalten einen Pflugschaar, das Prob-Eisen genannt, mit welchem man seine Unschuld habe beweisen wollen, in der andern aber einen Spieß, daran ein Fähnlein gehangen; auf dem Haupte habe er gehabt eine Krone, dabey lang über sich stehende Ohren; an den Füssen gestiefelt, und an dem lincken ein Glöcklein oder Schelle. Der Pflugschaar sey gewesen rothfärbig, gleich einem glüenden Eisen, weil, wie schon gedacht, in demjenigen Walde in Wagrien, wo dieser Götze stunde, angeklagte Personen probiret, und auf einem glüenden Eisen herein gehend examinirt wurden. **Struvens** Deutsche Reichs-Historie, p. 24. **Falckensteins** Nordg. Alterth. 1 Th. p. 73, 162. Schmelz. diss. de idolol. veterum Misn. incolarum, §. 15. Grosser Lausnitz. Gesch. II Th. p. 4. allwo, wie auch in den *Actis Erud.* 1715, p. 147. das Kupffer zu sehen.

Pronoe, des Phorbus Tochter, und Gemahlin des Aetolus, mit welcher derselbe den Pleuron und Calydon zeugete. **Apollodorus** Lib. I. c. 7. §. 6.

Pronoe, Gr. Προνόη, des Nereus und der Doris Tochter, eine derer Nereides. **Hesiodus** Theog. v. 263. Siehe **Nereides**.

Pronoea, Gr. Πρόνοια, ist ein Beyname der Minerva, welche zu Delphis ihren besondern Tempel hatte, und solcher Benennung nach so viel als Providentia heisset. Siehe **Minerva**, im XXI Bande, p. 360.

PRONOMEN, siehe **Vorwort**.

Pronomus, ein Pfeiffer, welcher das Volck zu Thebe in Boeotien dergestalt belustigen können, daß sie ihm zugleich mit dem Epaminonda, des Polymnidis Sohne, und an einerley Orte, eine Ehren-Säule aufgerichtet. Er soll einen langen Bart und stattliche Kleider getragen haben; weswegen man ihn für einen Zärtling gehalten. **Bes. Printzens** Music. Histor. c. 7. §. 6. welcher diese Nachricht aus **Pausania** Arcadicis S. I. 9. zum Theil genommen; als woselbst noch gemeldet wird: Daß er solche Flöten erdacht, worauf so wohl die Dorische, Lydische, als Phrygische Arten zu haben, da vorher zu einer jeden dieser Arten auch eine besondere Flöte vonnöthen gewesen.

Prononciren, siehe **Pronunciren**.

Πρόνος, Castell, siehe *Pronesus*.

PRONOVERCA, die Groß-Stieff-Mutter, oder der Stieff-Mutter Mutter; siehe **Stieff-Mutter**.

Pronous, Gr. Πρόνοος, des Phegeus Sohn, und Bruder des Agenor. **Apollodorus** lib. III. c. 7. §. 6.

PRO NOXÆ DEDITO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesaat, welchem ein fremder Knecht, wegen des ihm zugefügten Schadens, zu selbst beliebiger Bestraffung, oder sonst zu dessen freyer Willkühr überlassen worden, und den er also nicht allein als sein Eigenthum besitzet, sondern auch das letztere an demselben rechtskräfftig verwähren und verjähren kan. L. 3. §. genera.

genera. ff. de acquir. poſſ. L. 5. ff. de publ. Hotomann, Pratejus.

PRONTO, ſiehe *Promptement.*

Pronuba, iſt ein Beyname der Juno, welchen ſie hat als eine Vorſteherin derer, ſo Hochzeit macheten. Virgilius Aen. VI. v. 166. Servius über denſelben l. c.

PRONUBÆ, waren die Frauens-Perſonen, welche die Heyrathen ſtiffteten. Sie muſten ſich aber ehrbar und züchtig aufgeführet, und nur einen Mann gehabt haben. Das letzte nahm man wohl vielleicht deswegen in acht, damit die heyrathenden Perſonen eine gute Vorbedeutung haben möchten, ſie würden lange beyſammen bleiben, und nicht genöthiget werden, zur andern Ehe zu ſchreiten. Denn überhaupt ſtunden diejenigen bey ihnen in gar üblem Ruff, welche ſich das andere mahl verheyratheten. Die Juno ſelbſt, als Vorſteherin der Heyrathen, wird ebenfalls Pronuba genennet, wie im vorſtehenden Artickel gemeldet. Hotomann. de Vet. ritu nupt. c. 2. Briſſonius de ritu nupt. p. 1049. Borhorn quæſt. rom. 26. Pitiſcus.

PRONUBUS ANNULUS, ſiehe *Annulus Pronubus*, im II Bande, p. 407. ingleichen Trau-Ring.

PRONNUNCIARE, ſiehe Rechtlich entſcheiden.

PRONUNCIARE MUNUS, *Oſtendere, Proponere Munus*, hatte bey den Römern dieſe Bedeutung: Wenn ein Fechtſpiel (welches bey ihnen Munus hieß) ſolte gehalten werden, ſo ſchlug einer, welcher Munerarius, Munerator, wie auch Editor hieß, einen Zettel an, auf welchem die Zahl und die Namen der berühmteſten Fechter, wie auch die gantze Zurüſtung zu dieſem Fechtſpiel beſchrieben war. Und dieſes hieß Pronunciare, Oſtendere, oder proponere munus. Nieupoort Explic. Rit. rom. p. 234.

PRONUNCIATIO, ſiehe Pronunciation.

Pronunciation, *Pronuntiatio, Pronontiation*, iſt in der Sprach-Kunde ein deutlich und vernehmliches Ausſprechen der Worte und Buchſtaben. Dieſes iſt das vornehmſte und ſchwereſte bey Erlernung der Sprachen, und nicht wohl möglich recht zu lernen, als in dem Lande, wo die Sprache geredet wird. Die Frantzöſiſche Sprache hat unter andern Schwürigkeiten, ſo den Ausländern Mühe machen, auch dieſe, daß ſie einen Unterſcheid hält unter dem gemeinen reden und leſen ungebundener Schrifften, und unter den Reimen. Die gröſſeſten Meiſter haben über ſolchen Unterſcheid noch keine zulängliche Regeln abfaſſen können. Furetiere.

Pronunciation, iſt in der Redekunſt dasjenige Stück derſelben, welches lehret, wie ein Redner ſeine Stimme und Ausrede mäßigen und richten ſoll, damit die Zuhörer nach ſeinem Zweck dadurch beweget werden. Furetiere.

PRONUNCIATUM, ein Ausſpruch, der Spruch Rechtens, ſiehe Rechts-Spruch.

Pronunciren, oder Prononciren, heiſt in der Mahlerkunſt, die Theile von allerhand Leibern mit ſolcher Force und Sauberkeit, welche man mehr oder weniger von einander unterſcheidet, bezeichnen und ſpecificiren.

PRONUNTIARE, ſiehe Rechtlich entſcheiden.

PRONUNTIATUM, ein Ausſpruch, der Spruch Rechtens, ſiehe Rechts-Spruch.

PRONURUS, des Enckels Eheweib, ſiehe Neffe, im XXIII Bande, p. 1555. ingleichen Nahe Anverwandtſchafft, ebend. p. 449. u. ff.

PROOECONOMIA, heiſſet die Diſpoſition eines Carmens oder einer Rede.

PROOEMIACUS, wurde in der Griechiſchen Kirche der 103 Pſalm genennet: Benedic anima mea Domino! denn er machte die Vorrede in ihren Veſpern. Wie denn auch alle ihre Gebete in dieſer Veſper auf das Lob Gottes giengen.

PROOEMIUM, ſiehe Vorrede.

Proopſius, Gr. Προόψιος, iſt ein Beyname des Apollo, unter welchem er ſeinen Altar auf dem Berge Hymetto in Attica hatte. Er heiſt ſolchem nach nach einigen ſo viel als Præſagus, nach andern aber, als Prævidens. Pauſanias Att. c. 32. Gyraldus Synt. VII. p. 248.

Prooſt (Adrian de) ein Rechtsgelehrter von Gent, war Profeſſor zu Löven, und blühete im Anfange des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm eine Lobrede, die er auf den Thomas von Aquino gehalten, gedruckt zu Löven 1620 in 4. Sweertius Athen. Belg.

PROP. bedeutet auf Römiſche Inſchrifften und Müntzen ſo viel, als Proprætor.

PROPAGANDA FIDE (CONGREGATIO DE) ſiehe *Congregatio de Propaganda Fide*, im VI Bande, p. 973. u. f.

PROPAGARE ARBITRIA, wird in denen Rechten von Schiedsmännern geſagt, welche das ihnen auffgetragene Amt wiederum an andere überlaſſen. Welches aber ſchlechterdings verboten iſt. l. non diſtinguemus. ff. de recept. arbitr. Oldendorpius, Spiegel. Siehe *Arbiter* im II Bande, p. 1154. u. ff.

PROPAGO, das Einſencken, Fortpflantzen, ſaget man von den alten Weinreben, wenn man ſelbige Bogenweis in die Erde vergräbet, damit aus einem mehrere hervor wachſen mögen.

PROPAROXYTONON, iſt ein Wort, welches einen Acutum auf der antepenultima Syllaba hat. z. E. ἄνθρωπος, τύπτετε, glória, ágite, und dergleichen.

PRO PARTE, ſiehe Theils.

PRO PARTE VIRILI, oder *Pro Portione virili*, nach Manns-Theilen, wird in denen Rechten ſonderlich von Erbſchafften geſagt, welche zu gleichen Theilen abgetheilet werden, und deren eines ſo viel, als das andere, austrägt. L. ſi ſocer. ſub fin. ibique gl. ff. ſcl. matr. Spiegel.

PRO PATREFAMILIAS AGERE, wird ſo wohl in denen alten Römiſchen Rechten, als auch bey andern Lateiniſchen Schriftſtellern, eigentlich von demjenigen geſagt, welcher ſich als ein ſonſt ſo genannter Paterfamilias, oder als ein ſolcher,

der

der nicht allein nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, sondern auch seine eigene Haushaltung hat, aufführet und handelt. Hotomann.

PROPATRES, siehe Pathen, im XXVI Bande, p. 1297. u. ff.

PROPATRUUS, des Ur- oder Groß-Groß-Vaters Bruder; siehe Groß-Eltern, im XI Bande, p. 1046. u. ff. ingleichen Nahe Anverwandtschafft, im XXIII Bande, p. 452.

PROPE, siehe Neben, im XXIII Bande p. 1464.

St. Propedigna, siehe St. Maximus, 18 Februar. im XIX Bande, p. 2299.

PROPEMPTICUM CARMEN, *Epibaterion*, ein Carmen oder Lied, womit einem Verreisenden zuförderst Glück auf den Weg gewünschet, und ein solcher gleichsam begleitet wird.

Προπεμπτικὸς λόγος, ist eine Rede, welche bey eines andern Weggange gehalten, und also ihm damit zuförderst Glück auf den Weg gewünschet wird.

PROPENSIONES ANIMI, siehe Neigung des Gemüths, im XXIII Bande, p. 1656. u. ff.

Proper-Güter, eigenthümliche Güter, siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

Propertia, eine vortreffliche Sängerin, wie auch in der Instrumental-Musick herrlich erfahrne Musica, von Bologna gebürtig, zeichnete wohl mit der Feder, stach ein nettes Kupffer, schnitte in Pirsensteine und Marmor; wie sie denn die gantze Paßion in sehr vielen Bildern auf einen kleinen Pirsenstein, und die Historie des keuschen Josephs, wie ihn des Potiphars Weib ins Bette zühen will, sehr schön in Marmor gebildet; und dieses darum, weil sie sich in einen Jüngling verliebt, und sich selbst dadurch, als einer Ehefrau, einen heimlichen Verweiß geben wollen. Pabst Clemens VII soll grosse Hochachtung vor sie gehabt haben. Amaranthis Frauenzimmer-Lexicon.

Propertius (Sextus Aurelius) ein Lateinischer Poet aus Umbrien, und zwar entweder, wie die meisten dafür halten, von Mevania, oder wie andere wollen, von Aßisium gebürtig, soll einen Ritter zum Vater gehabt haben, welcher in währendem triumviratu zu vielen wichtigen Bedienungen gebraucht, hernach aber, da er nach Eroberung der Stadt Perugia sich unter Antons Anhang begeben, auf Augusts Befehl enthauptet worden. Nachdem nun Propertius hierdurch den grösten Theil seines Vermögens verlohren hatte, kam er nach Rom, setzte sich daselbst in grosses Ansehen, und machte sich durch seine Elegien mit dem Mäcenate, Corn. Gallus, Tibullus, Bassus und Ovidius bekannt. In seinen Versen suchte er den Callimachus und andere Griechische Poeten nachzuahmen. Sonsten aber gestehet er selbst, daß ihn seine Liebe jederzeit von höhern und ernsthafftern Studien abgehalten. Eben daher sind auch seine 3 Bücher grösstentheils von seinen Liebes-Händeln angefüllt, welche er mit einem gewissen Frauenzimmer, die von ihm Cynthia, von Apulejo aber Hostia oder Hostilia genennet wird, unterhalten hatte, wiewohl er auch einige Stücke der alten Römischen Historie darinnen abgehandelt, ausser diesen hat man von ihm noch ein Buch von allerley Sachen, welche uns nebst den vorigen dreyen übrig geblieben, und zuerst 1474 in einem Weinkeller unter den Fässern gefunden und ediret worden. Sie finden sich auch bey den meisten Editionen der Wercke Catulli und Tibulli. Die beste Herausgabe seiner Elegien ist diejenige, welche Janus Broukhusius 1727 zu Amsterdam in 4. heraus gegeben, gleichwie hingegen die zu Reggio 1481 gedruckte eine derer ältesten ist. Giraldi dial. 4. poet. Crinitus. Scaliger. Fabric. bibl. lat. l. 1. c. 14. Voßius de hist. lat. lib. 2. c. 14. Donnola de Patria Propertii.

PROPETA, hieß bey den Römern der Schiffer, der das Vordertheil des Schiffs regierete, und allezeit in grossem Ansehen war.

Propfen, siehe Pfropfen, im XXVII Bande, p. 1683.

Propffreiß, siehe Pfropfreis, im XXVII Bande, p. 1684. u. f. f.

PROPHASIS, ist eine Voranzeigung der Kranckheit; ingleichen die darzu vorhergehende Gelegenheit und Ursache. Das Wort stammet von προφαίνω, præluceo, hervorleuchten.

Prophasis, Gr. Πρόφασις, ist nach den Fabeln der Poeten des Epimetheus Tochter, und Schwester der Metamelea; so aber nichts anders ist, als die Entschuldigung, welche ein Epimetheus oder der, so etwas versehen, noch darzu machet: da hingegen ihre Schwester so viel als die Reue heisset, welche einem dergleichen aufzusteigen pfleget. Pindarus Pyth. E. Επωδ. a. v. 7. Schmid über denselben l. c.

Prophatius, ein Rabbine von Montpellier, war ein vortrefflicher Astronomus, jedoch sind die Meynungen, wenn er gelebet habe, nicht einerley. Verschiedene, als Christmann Astronom. illustrata, und Riccius in præfat. ad Almagestum *Ptolemæi*, ingleichen Lucas Gauricus in seiner Rede de laudibus Astronomiæ, behaupten, daß er im 13 Jahrhunderte geblühet, und daß sich König Alphonsus, als er seine tabulas Alphonsinas verfertiget, desselben starck bedienet habe. Dahingegen meldet Bullialdus in præf. ad Astronom. Philolaic. er habe in der Mitte des 14 Jahrhunderts geblühet, und Basnage hist. Jud. Tom. V. p. 1829. setzet ihn gar ins 15 Jahrhundert, da er um 1450 zu Montpellier die Astronomie soll gelehret haben. Von seinen Schrifften, welche aber noch alle ungedruckt liegen, befinden sich

1. Verschiedene in der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom in Lateinischer Sprache.
2. Tract. de Quadrante, in der Paduanischen Bibliotheck.
3. Tabulæ, welche in der Bodlejanischen Bibliotheck aufbehalten werden. Solche wolte Eduard Bernhard ediren, ist aber darüber gestorben.
4. Tract. de eclipsi solis & lunæ, und
5. Canones super Almanach, sind ebenfalls in der angemerckten Bodlejanischen Bibliotheck anzutreffen.

Wolf Bibl. Hebr.

Propheceyung, siehe Prophezeyung.

Prophet, Propheten, Weissager, werden in eigentlichem Verstande, so wohl im Alten als Neuen Testamente, diejenigen genennet, welche von besondern Dingen und Rathschlüssen Gottes, und von künfftigen Sachen, eine besondere göttliche Offenbahrung empfangen haben, mit dem Absehen, selbige andern in Gottes Namen, und aus seinem Munde, zu offenbahren. Jedoch werden nicht alle, welche allein nur etliche göttliche Offenbahrungen gehabt, Propheten genennet: Denn man lieset nicht, daß **Laban, Pharao, Nebucadnezar**, welche im Traum einige göttliche Offenbahrungen gehabt, Propheten genennet worden, sondern allein die, welche von Gott Befehl empfangen und gesendet worden, solche Offenbahrungen entweder zum Unterricht, oder Trost, oder auch Schrecken, andern bekannt zu machen. Solche hatten fürnehmlich den Namen der Propheten bey den Jüden. Siehe 1 B. Sam. III, 19. 20. Ihre Predigten von geoffenbahrten Dingen wurden genennet Weissagen, Jerem. XXVI, 20; ihre uns hinterlassene Schrifften das Prophetische Wort, 2 Pet. I, 19. Auch in diesem Verstande sind die falschen Propheten selbst, so wohl bey den Jüden, als bey den Götzendienern der Heyden, Propheten genennet worden: Denn die Baals-Priester wurden genennet Propheten, 1 B. der Kön. XVIII, 22, dieweil auch dieselben durch Eingebung des Satans weissageten, oder fürwendeten, durch Einblasen einer Gottheit einige Dinge vorzustellen, um bey dem Volcke für Propheten gehalten zu werden. Auf solche Weise mag auch **Paulus** den Griechischen Poeten **Epimenides** einen Propheten genennet haben, Tit. I, 12, dieweil er von den Cretensern dafür gehalten worden, oder, weil die Poeten in denen Götzen-Tempeln die vermeyntliche Offenbahrungen und Aussprüche der Gottheit von zukünfftigen und sonst verborgenen Dingen in zierliche und gebundene Rede zu bringen geschickt waren. Dieweil nun die Propheten auch offt, durch Eingebung des Geistes Gottes, in der Verzückung Lieder gedichtet, und zu Gottes Ehren gesungen, so wird Weissagen auch gebraucht für Psalmen oder Lieder, durch sonderbare Eingebung des Geistes, auch wohl in einer Verzückung mit sonderbarer Bewegung und Geberden, nicht zwar wie die heydnische rasende Weissager, sondern in Gott geziemendem Dichten, vorbringen. Was die Benennung der Propheten anlanget, so finden wir in dem göttlichen Worte, daß sie Seher, 1 B. Sam. IX, 9, Männer Gottes, Cap. II, 27, Knechte und Diener Gottes, 2 B. der Kön. XXI, 10, und Wächter, Es. LII, 8, betittelt worden; doch ist das Wort Nabi von ihnen am meisten, als eine besondere und eigentliche Amts-Benennung, zu finden. Daß aber die Gabe der Prophezeyung, sonderlich so fern dadurch zukünfftige Dinge gewiß vorher gesaget worden sind, etwas von Gott herkommendes gewesen sey, haben auch die Heyden gestehen müssen, wie solches **Huet** in Demonstr. Evangel. Propos. IV. p. t. mit vielen aus ihren Schrifften beygebrachten Geständnissen beweiset, und hat der allein wahre Gott mit nachdrücklichen Worten behauptet, daß die nach seinem Sinn und nach seiner Offenbahrung gewiß eintreffende Verkündigung zukünfftiger Dinge sein Vorrecht sey, auch sich dadurch von denen fälschlich so genannten Gottheiten unterschieden, wenn er durch seinen Propheten **Esaiam** gesprochen: Lasset sie (die Verehrer der Götzen) herzu treten, und uns verkündigen, was zukünfftig ist. Verkündiget uns, und weissaget etwas zuvor. Lasset uns mit unserm Hertzen darauf achten, und mercken, wie es hernach gehen soll. Verkündiget uns, was hernach kommen wird, so wollen wir vermercken, daß ihr Götter seyd. So spricht aber der Herr, der König in Israel, der Herr Zebaoth: Ich bin der letzte und der erste, und ausser mir ist kein Gott, und wer ist mir gleich, der da ruffe und verkündige, und mir es zurichte, der ich von der Welt her die Völcker setze. Wer hat dieß (was nun geschiehet) lassen sagen von Alters her? Hab ich es nicht gethan, der Herr, und ist also kein Gott ausser mir, Es. XLI, 22, 23, Cap. XLIV, 6, 7, Cap. XLV, 21. Es hat aber dem grossen Gott gefallen, die mancherley Stücke dessen, was die Propheten weiter verkündigen sollen, ihnen auf mancherley Weise zu offenbahren und einzugeben: Manchmahl offenbahrete sich Gott ihnen unmittelbar, manchmahl mittelbar; bisweilen wiederfuhr ihnen diese Gnade im Traum, zur andern Zeit aber wenn sie wachten; und zählen also die Jüden dahin Träume, Gesichte, den heiligen Geist, das Licht und Recht, darzu man noch Entzückung, Rede eines in menschlicher Gestalt erscheinenden Engels, auch wohl Gottes selbst, fügen kan. Vor allen aber hatte der Mann Gottes, **Mose**, dieses besonders, daß der Herr mündlich mit ihm redete, und sich in seiner Gestalt zeigete, nicht durch dunckle Worte oder Gleichniß. Der Beruff der Propheten geschahe theils unmittelbar, theils mittelbar, davon unten mit mehrern. Ihr Amt bestund darinnen: 1) sie musten ausserordentliche Lehrer des Volcks seyn, und ihnen Gottes Gesetz erklären; 2) Sie musten in schlimmen Zeiten, wenn die Kirche verfallen war, und die Gottlosigkeit die Oberhand bekam, Buß-Prediger und Reformatores seyn. Vornehmlich aber musten sie 3) als Propheten im engen und eigentlichsten Verstande dem Volcke zukünfftige Dinge weissagen, welche ihre Weissagungen unter andern hauptsächlich auch handelten von der Zukunfft des Meßiä, und dem Stand der Kirchen Neues Testaments. Wie sie denn von dem Meßia von Zeit zu Zeit je länger je mehr weissageten, alle Umstände von seiner Person, Aemtern, Ständen, auch die eigentliche Zeit seiner Erscheinung bestimmeten, um dadurch die Gläubigen in ihrer Hoffnung zu stärcken und aufzurichten, welches war, wie auch **Vitringa** in Proleg. Commentarii in Es. p. 19. u. ff. bemercket, das eigentliche Haupt-Amt der Propheten, und dessen vornehmster Zweck. 4) War auch der Propheten ihr Amt, den Herrn für das Volck um Rath zu fragen, und für dasselbe zu beten. Merckwürdig ist auch, daß die Propheten die Historien ihrer Zeit beschrieben haben, davon man in den Büchern der Chronicke lesen kan. Die Ausrichtung ihres Amts geschahe verschiedentlich: Denn es ließ Gott seine Geheimnisse und Rathschlüsse von zukünfftigen Din-

Dingen seinem Volck nicht auf einerley Weise allein offenbahren, sondern die Propheten weissageten entweder mit deutlicher Stimme, oder mit Gleichnissen, wie sich solcher Lehrart nach der Zeit auch der grosse Prophet, unser HErr und Heyland JEsus Christus bedienet. Bes. Glassens Phil. Sacr. cap. de Parabolis, art. 4, can. 2. Ferner war auch eine Gattung des Weissagens, wenn die Propheten jemanden einen eigenthümlichen Nahmen (Nomen proprium) gaben, welcher eine Sache, die sich begeben solte, und die sie zuvorsagen musten, vorstellete. Weiter weissageten auch die Propheten durch Vorstellung ihrer sinnbildischen Gesichte. So lesen wir z. E. bey den Amos Cap. VII, daß GOtt denselben in einer sinnbildischen Vorstellung sehen ließ Heuschrecken, die alles Gras abfrassen; ein Feuer, welches ein groß Stück Landes verzehrete, und eine Bleyschnur ꝛc. In welchen allen er das herannahende Verderben Israels vorgebildet. Solches nun weissagete der Prophet, auf die Weise, wie er alles gesehen; darum der Priester Amazia ihn bey dem König verklaget hat, daß ihm ferner zu weissagen verboten worden. Uberdieß weissageten auch die Propheten offt mit Verrichtung einiger äusserlicher Thaten, welche eine zukünfftige Sache abbildeten. Und diese abbildende Verrichtungen geschahen entweder in einer Prophetischen Entzückung und in der Einbildung, oder sie verrichteten solche wahrhafftig, leiblich, wachende, vor allem Volck. Siehe Ezech. VIII, 3 u. ff. Jerem. XIII, 1-7, 1 B. der Kön. XXII, 12. Endlich weissageten sie nicht allein mündlich, sondern auch schrifftlich. Also lesen wir 2 B. der Chron. XXI, 12-15, daß von dem Elisa eine Schrifft an den König Joram gekommen, worinnen er ihm wegen seiner Greuel die über ihn beschlossene Gerichte GOttes angekündiget. Durchgehends aber weissageten sie zu erst mündlich, und hernach verfasseten sie ihre mündlich gethane Weissagungen in Schrifften, damit sie derselben beständig eingedenck seyn, und sie ein Zeugniß wider sich selbst haben möchten, daß GOtt sie ohne Aufhören getreulich warnen, und ihr Elend ihnen vorhersagen lassen. Es schrieben aber die Propheten ihre Weissagungen entweder auf Täfelein oder Bretlein, wenn die Sachen kurtz waren, oder in eine Rolle und Buch, wenn der Inhalt der Weissagung weitläufftiger war, Habac. II, 2, Jerem. XXX, 2. Fragt man, wo sie ihre Schrifften kund gemacht und zu lesen gegeben haben? so meynet Calvinus in Præfat in Esaiam, an den Thüren des Tempels, die nachgehends unter die Archiven des Tempels geleget und daselbst zum ewigen Gedächtniß aufbehalten worden. Coccejus in Habac. II, 2, meynet, daß die Propheten ihre Schrifften öffentlich bey ihren Häusern das Volck haben lesen lassen. So findet man auch bey dem Jeremia, Cap. XXXVI, v. 6. daß er dem Baruch befohlen, alle Worte seiner Propheceyung, die er aus seinem Munde schreiben liesse, öffentlich vor allem Volcke in dem Tempel zu lesen. Die Propheten werden von denen Auslegern, der Zeit nach, in drey Classen getheilet, Bes. Witsius Miscellan. I, 16. als die da zum Theil vor dem Mosaischen Ceremonien-Gesetze, theils unter selbigem, theils nach dessen Aufhebung unter dem Evangelio gelebet und ihr Amt verrichtet haben. Ehe noch das Gesetz gegeben wurde, waren Adam, Henoch, Noah, Abraham, Isaac, Jacob und Joseph, welchen sich GOtt offenbahrete. Unter dem Gesetz haben weit mehrere diese Gnade gehabt, und zwar a) in der Wüsten: Moses, Aaron, Nadab, Abihu, die 70 Aeltesten, Eldad, Medad; b) in Canaan: Josua, Samuel, Nathan, Gad, Heman, Jeduthun, David, Salomo, Ahia, Semaja, Iddo, Azarias, Obed, Hananias, Jehu, Elias, Micha, Jehaziel, Elisa, Zacharias, Obed, Jonas, Hoseas, Amos, Joel, Esaias, Micha, Nahum, Habacuc, Obadias, Zephanias, Jeremias; c) in der Babylonischen Gefängniß: Ezechiel, Daniel; d) nach der Babylonischen Gefängniß: Haggäus, Zacharias, Maleachi, Jaddus, Judas Maccabäus, Menahem. Man hält insgemein dafür, daß zu solcher Zeit des stehenden Gesetzes die Propheten ein sonderbares Gnaden-Vorrecht des Israelitischen Volcks gewesen seyn, und dergleichen ausser selbigem sich nicht gefunden hätten, welches allerdings wohl so ist, wenn man es von eigentlich so genannten, und in hauptsächlichem Verstande genommenen Propheten verstehet, die da nicht nur Offenbahrungen göttlicher geheimer und zukünfftiger Dinge gehabt, sondern auch dieselben, und zugleich andere heilsame Lehren, zu der Erkänntniß des allein wahren GOttes und der Bekehrung zu selbigem, andern mitgetheilet oder verkündiget haben; da indessen keinesweges geläugnet wird, daß nicht GOtt einem und andern unter den Heyden, aus heiligen Ursachen, etwas geheimes oder zukünfftiges, um es andern weiter bekannt zu machen, dann und wann geoffenbahret, und ausser dem die Hertzen mit vorlauffender Gnade gerühret, und davon gegen andere zu reden beweget haben solle. GOtt selbst zühet in seinem Worte die in hauptsächlichem Verstande so genannte Propheten, als eine dem Jüdischen Volcke unter dem Gesetze vor andern erwiesene Wohlthat an, die aber nicht alle mahl von selbigem mit geziemenden Danck erkennet worden ist, 5 B. Mose IV, 5-8, Ps. CXLVII, 19. 20. Rom. III, 1. 2. Knibbe Hist. der Prophet. I, 22. Daß mit dem Maleachi die Gabe der Propheceyung schlechterdings aufgehöret, ja dergleichen zur Zeit des zweyten Tempels sich nicht mehr gefunden haben solle, sagen die Jüden wohl, es ist aber deshalben noch lange nicht als wahr bewiesen; und scheinet es eine Erfindung und Vorgeben derer Rabbinen zu seyn, die nach Christi Zeit gelebet haben, den grossen Propheten JEsum Christum, und die durch seinen Prophetischen Geist gelehrte Werckzeuge des neuen Bundes, oder die Propheten desselben verdächtig und unächt zu machen, und das Volck in der Verstockung wi-

der

der die heilsame Wahrheit zu erhalten. Wie denn **Deyling** in seinen Observat. Sacr. III, 20. §. 7. gezeiget, daß der Geist der Prophecyung noch bey stehendem zweyten Tempel geweſen; und da dieser, besage des göttlich-Prophetischen Ausspruchs Hagg. II, 10. herrlicher seyn solte, als der vorhin gestandene, ist dieses auch erfüllet worden, als der grosse Engel des Bundes, und der grosse Prophet, zu und in diesen Tempel gekommen, seinen weissagenden Mund aufgethan, und den Geist der Weissagung oder Prophecyung reichlich ausgegossen hat, wie die Juden selbst gestehen, daß solches sich zur Zeit des kommenden Messiä zutragen, und dieser viel Propheten ausrüsten würde. **Abarbanel** beym **Vitringa** Observat. Sacr. II, 16. §. 4. Es haben sich also zur Zeit des Evangelii als eigentlich so genannte Propheten gezeiget: **Zacharias, Simeon, Johannes der Täuffer, JEsus Christus** der grosse Prophet, seine Apostel, **Agabus, Stephanus**, wie auch einige Prophetinnen. Daß auch nach der Zeit die aus göttlicher Offenbahrung kommende Gabe der Prophecyung in der christlichen Kirche gute Zeit geblieben sey, wollen die der Kirchengeschichte kundige eben nicht läugnen, und hat **Witsius** in Miscell. Sacr. I, 24 von verschiedenen Personen der ersten Kirche, nach der Apostel Zeit, ein Verzeichniß derer gemacht, so was Prophetisches gehabt haben. Daß in folgender Zeit sich mehrere dergleichen ereignet, hat **Voetius** Disputt. Selectar. II, 58. mit ihrer Benennung und Beschreibung erwiesen. Es werden aber die Propheten noch auf eine andere Art eingetheilet, nemlich von denenjenigen, welche in Canaan, in und nach der Babylonischen Gefängniß gelebet haben, werden **Esaias, Jeremias, Ezechiel** und **Daniel, die grossen Propheten** genennet, aber **Hoseas, Joel, Amos, Obadja, Jonas, Michas, Nahum, Habacuc, Zephania, Haggai, Zacharias**, und **Maleachi**, führen den Namen **der kleinen Propheten**. Wiewohl bey den Juden noch eine andere Eintheilung ist, indem einige **die vorderen Propheten** heissen, dahin **Josua**, das Buch der Richter, die Bücher Samuelis, und der Könige gehören. Die vorhergedachten vier grossen und zwölff kleinen Propheten aber werden von ihnen unter dem Nahmen der **hintern Propheten** begriffen. Vorher ist gesaget worden, daß sich GOtt denen Propheten auf mancherley Weise offenbahret habe. Daß nun die Propheten, schreibet **Knibbe** in der Historie der Propheten, auf alle daselbst bemerckten Gattungen ihre Offenbahrung empfangen und prophecevet haben, werden wenig, auch der Gottesvergessensten heutiges Tages läugnen, massen sie der durch so viel Zeugen befestigten Wahrheit der Historie nicht widersprechen dürffen; sie werden aber läugnen, daß die Propheten göttliche Offenbahrungen gehabt, sie werden trachten zu zeigen, daß die Weissagungen Räthsel, oder aus Betrachtung der Umstände vorgesehene Sachen gewesen, oder daß sie aus natürlichen Umständen entsprungen seyn, oder sonst etwas anders vorbringen, dadurch die göttlichen Offenbahrungen vernichtet werden. Allein, daß die Propheten (deren Träume, Gesichte, Weissagungen von zukünfftigen Dingen uns in der heiligen Schrifft hinterlassen sind) nicht aus einigen natürlichen Ursachen zukünfftige Dinge haben vorhergesaget, ja daß sie aus der Natur nichts vorhersagen können, sondern durch göttliche Offenbahrung geweissaget, erhellet 1) daraus, weil, wie oben schon gedacht, GOtt ausdrücklich von sich sagt, daß er alleine die verborgene Dinge offenbahre, Es. XLII, 9. Cap. XLVI, 10. 2) Die Propheten, wenn sie einige zukünfftige Dinge vorhergesagt, setzen bißweilen eine Bezeugung vorher, daß es des Herrn Wort an sie sey. Wie offt finden wir in den Schrifften der Propheten: das Wort des Herrn ist zu mir geschehen. 3) Es haben die Propheten in ihren Vorsagungen auch ausdrücklich bezeuget, daß sie das Vermögen, solche zu thun, nicht von sich selbst, sondern von GOtt haben. 1 B. Mos. XLI, 15. 16. Dan. II, 27-30 4) Es haben die Männer GOttes, wenn sie weissagen solten, um die Offenbahrung und Eingebung des Geistes GOttes gebeten. Dan. II, 17. 18. stehet vom **Daniel**: Er gieng heim, und zeigte es an seinen Gesellen, **Hananja, Misael** und **Asaria**, daß sie GOtt vom Himmel um Gnade bäten, solches verborgenen Dinges halben. Jerem. XXXIII, 3. sprach GOtt zu **Jeremia**: Ruffe mir, so will ich dir antworten, und will dir anzeigen grosse und gewaltige Dinge, die du nicht weissest. 5) Ist dieses auch das gemeine Zeugniß aller Propheten des alten Testaments, und der Prophetischen Schrifften, daß sie durch GOttes Geist eingegeben sind, 2 Pet. I, 20. 21. 6) Flüsset auch aus der Natur GOttes, der allwissend ist, und die Dinge, ehe sie in seinem Rathschluß sind, vorsiehet; der allmächtig ist, und dieselben durch seine Krafft in der Zeit hervorbringet; der auch gut ist, und dem Menschen zu seinem Nutzen zukünfftige Dinge bekannt machet. Nun thut der HErr kein Ding, er offenbahre denn sein Geheimniß denen Propheten, seinen Knechten, Amos III, 7. Alle diese aus GOttes Wort gezogene Gründe, fähret Knibbe fort, werden zwar einen Christen, der an dem unfehlbaren Zeugniß der heiligen Schrifft nicht zweiffelt, überzeugen mögen; nicht aber auch einen Gottesvergessenen, der hierauf diese Ausflucht machen wird: daß alle diese aus der Schrifft genommene Zeugnisse nicht glaubwürdig seyen, dieweil diese Dinge von den Propheten gesagt worden, die entweder selbst verführt gewesen, und in dem Irrthum gesteckt, daß GOttes Geist sie angeblasen, oder aber muthwillig andere verführen wollen, und, damit sie bey dem Volcke mehr Glauben finden möchten, diese göttliche Offenbahrungen fürgewendet. Diesen ist dann zu zeigen, daß die geweissagte Sachen solche Anzeigungen der

göttlichen Offenbarungen von sich geben, daß daran nicht zu zweiffeln. Und ist demnach zu mercken: 1) Daß alle Propheten, von Mose an bis auf den Maleachi, gleiche Sachen von dem Meßia, seine Person, Aemter, Thaten ꝛc. betreffend, vorgesaget haben; daß solches von gantz unterschiedenen Personen ungleicher Art, Standes ꝛc. bey ungleicher Gelegenheit, freudig und traurig; an unterschiedlichen Orten, in Egypten, in Canaan, in Babel; zu unterschiedlichen Zeiten, und von Zeit zu Zeit auch heller und mehr, geschehen. Wer muß nun aus diesem allen nicht schlüssen, er wolle denn muthwillig blind seyn, daß keine natürliche Ursachen, keine Einbildungen, oder Vorwendung der Propheten eine solche Ubereinkunfft verursachen können; sondern daß ein Gott seyn müsse, der in seinem ewigen Rath alles zum ersten beschlossen, und hernach alles klärer entdecken wollen. 2) Muß zur Uberzeugung eines Atheisten dienen, daß die Vorsagungen in der heiligen Schrifft viel zu umständlich und klar seyn, so daß man selbige unmöglich aus natürlichen Ursachen erkennen, und so viel 100, ja 1000 Jahre vorher sagen können; darneben auch selbige sonsten von der Beschaffenheit sind, daß sie aus dem Zusammenfluß der andern Ursachen keinesweges errathen werden können, weil zwischen beyden keine Verknüpfung, indem sie von den zufälligen und freywilligsten Dingen, die ie geschehen können, handeln. Es ist mancher geschwinder Kopf, der durch List und lange Erfahrung, von denen Dingen, die geschehen können, viel errathen kan, iedoch nur überhaupt, und so, daß es nicht allemahl eintrifft; Es haben aber die Propheten solche Sachen vorgesagt, an die auch der listigste Kopff nicht gedencken können, die nach Verflüssung so viel 100 Jahre, ungeachtet tausenderley darzwischen kommender Veränderung, in allen, auch den geringsten Umständen, erfüllet worden. Man nehme zum Exempel die Weissagung von dem Ein- und Ausgang der Kinder Israel in und aus Egypten, samt ihrer erblichen Bewohnung des Landes Canaan, mit allen sonderbaren Zufälligkeiten und Umständen, die bey 400 Jahr zuvor, da Abraham, Isaac und Jacob noch wenig Nachkömmlinge hatten, geschehen. Man sehe die Vorsagung des Propheten wider Jerobeam, 1 B. der Kön. XIII, 1. 2. die erst ungefehr 300 Jahr hernach erfüllet worden. Desgleichen die von der Gefängniß Juda in Babel, so eigentlich 70 Jahr währen müssen, da der König, so ihnen Freyheit geben solte, mit Namen genennet worden, und was dergleichen sonderbare Sachen noch mehr darzu gehören. Alle diese und andere Exempel sind ein genugsamer Beweißthum einer göttlichen Offenbahrung. Es finden sich aber zweyerley Gattungen der Ausflüchte, welche die Atheisten, die Krafft diesen Argumenten zu benehmen, insonderheit machen. Die erste ist, daß sie läugnen, daß die Weissagungen so lange vorher, wie wir sagen, seyen geschrieben, sondern daß sie allererst, nachdem die Sachen geschehen, gestellet und aufgezeichnet worden; ingleichen daß die Schreiber dieser Weissagungen in spätern Zeiten das Volck beredet, daß solche Weissagungen in vorigen Zeiten durch göttliche Offenbahrung von solchen Propheten, in deren Namen sie selbige ausgegeben, geschehen seyen; sie wissen auch auf iede Prophetische Schrifft etwas beyzubringen, ihr Alter und Ansehen zu bestreiten. Es kan aber wohl keine grössere Anzeigung einer schlimmen Sache bey ihnen seyn, als daß sie wider die Sache selbst nichts beyzubringen wissen, und die Wahrheit der Historie, oder derselben Urheber, und die Zeit, da sie geschrieben, verneinen, da doch kein ander Buch iemahlen solche Anzeigungen gehabt. Es würde zu weitläufftig fallen, wenn man beweisen wolte, daß die uns nachgelassene Weissagungen des Alten Testaments von den Propheten selbst, in deren Namen sie ausgegangen, vorgesagt und beschrieben worden. Solches hat Huet in Demonstr. Evang. wie auch viel andere vor ihm, weitläufftig und überzeugend, von Mose und allen Prophetischen Büchern gethan. Die andere Ausflucht ist, daß die Propheten ausser göttlicher Offenbahrung, aus einigen natürlichen Gründen und Ursachen, zukünfftige Dinge haben wissen und vorher sehen können. Der fürnehmste Grund, woraus die ältere und neuere Atheisten, als aus einer natürlichen Ursache, die Weissagungen haben gesuchet herzuholen, ist das Gestirn, fürnemlich auf zweyerley Weise: Einige wollen haben, daß die Propheten zukünfftige Dinge haben vorsehen können aus dem Stand, Lauff und Zusammenkunfft der Sterne, wie die alten Chaldäer und Sternseher. Andere aber haben gesuchet uns zu bereden, daß die Sterne einen unempfindlichen Einfluß in die Propheten gehabt, und sie inwendig getrieben und tüchtig gemacht, zukünfftige Dinge zu erkennen und vorher zu sagen. Diese alte Ausflucht und Gedichte hat Vaninus wiederum an den Tag gebracht, und dem Einfluß der Sternen weiß nicht was für Kräffte zugeschrieben, also daß die himmlische Leiber mit ihrem Einfluß die Einbildungs-Krafft der Propheten anfüllen, und gewisse Gedancken der zukünfftigen Dinge ihrem Verstande vorbilden; gleichwie die Vorstellungen fremder Sachen dem Menschen in dem Schlaf und Traume vorkommen, darzu die Vermengung der Säffte viel beytrage, und sie, zukünfftige Dinge zu fassen, tüchtig mache, daß darzu die Melancholischen unter den Menschen die tüchtigste seyn, von diesem himmlischen Einfluß erleuchtet zu werden, und was dergleichen abgeschmackte Sachen mehr sind. Besiehe Till Voorhof der Heidenen 4 deel. 2 lid. Wider diejenigen nun, welche sagen, daß die Propheten ihre Offenbahrungen von dem Gestirn haben, ist anzumercken: 1) Daß die alten Chaldäer, die in Erforschung und Betrachtung des Gestirns sehr hoch gestiegen, niemals so umständliche Weissagungen gethan, welches sie aber nicht unterlassen hätten, so sie etwas aus dem Gestirn vorsehen können. 2) Werden sie auch selbst wohl glauben können, daß David, der ein Schaaf-Hirte gewesen,

Elisa ein Bauer, Amos ein Viehhirte, welcher selbsten sagt, daß er weder ein Prophet noch eines Propheten Sohn gewesen sey, eine so grosse Wissenschafft in dem Himmelslauff und dem Gestirn gehabt haben? 3) Siehet man, daß unter den Propheten diejenigen, welche durch die Sternkunst das Zukünfftige hätten am ersten wissen können, (wenn ja daraus etwas zu sehen wäre) dennoch dieser Kunst nichts zuschreiben. Solches thate nicht **Moses**, der doch in aller Weißheit der Egyptier unterrichtet gewesen, denn er sagt, daß er mit Gott habe mündlich geredet, und die Offenbahrungen von ihm erlanget. Solches thate auch nicht **Daniel** unter den Sternsehern zu Babel, denn er begehrete von Gott die Offenbahrung und Auslegung des Traums **Nebucadnezars**. 4) Solten sie wohl sich selbst bereden können und sagen dürffen, daß die Propheten, (wenn sie auch einig allgemein Ding hätten vorsehen können) aus den Sternen den Namen **Josias**, **Cyrus**, welche doch die Propheten so viel 100 Jahr zuvor haben genennet, lesen mögen? Was die andere Gattung der Menschen betrifft, welche meynen, daß der Einfluß der Sterne auf eine unempfindliche Weise zukünfftige Dinge in den Propheten offenbahren, und sie wissend- oder unwissendlich zu propheceyen machen können; so ist wider dieselben nur überhaupt zu gedencken: 1) Daß sie niemalen werden aufweisen können, was die Sterne mit allen freywilligen Thaten des Menschen, und denen Würckungen seiner Seele, als welche von den Sternen nicht abhangen können, für eine Ubereinkunfft haben. 2) Daß, gesetzt daß alles, was auf Erden geschiehet, von dem Einfluß des Gestirns abhängig wäre, sie doch nicht darthun möchten, wie und auf was Art und Weise die Sterne in die Einbildungskrafft der Propheten gewürcket, dergestalt, daß sie zukünfftige Dinge ihnen vorgebildet; ohne welches darzuthun doch alles ein lauteres Geschwätz ist. 3) Wenn die Sterne einen solchen Einfluß haben, woher kommt es denn, daß vorzeiten so wenig Menschen diesen Einfluß gehabt? Warum geschahe dieser Einfluß allein etlichen aus den Kindern Israel? Warum haben nicht noch heutiges Tages die Sterne solche Krafft, zukünfftige Sachen in der Einbildung vieler Menschen zu offenbahren? Haben die Sterne die zuvor gehabte Krafft verlohren? oder sind nicht noch genug Menschen, die schwermüthigen Geistes, und also den Einfluß der Sterne zu empfahen, tüchtig und bequem sind? Andere, sonderlich **Spinoza**, sind dahin verfallen, daß sie gemeynet, es hätte in manches Menschen Natur so was besonders gestecket, das ihn zu einem Propheten, oder zukünfftige Dinge zu voraus zu sagen, geschickt gemacht. Allein wie dieses so hin gesagt wird, kan es eben so gut verneinet werden, da so viel Gründe vor die Göttlichkeit der wahren Propheceyungs-Krafft vorhanden sind, die auch denen mehresten Menschen so starck ins Hertz geleuchtet, daß sie, was selbige auch sonst vor Meynungen von der Religion geheget, doch gestehen müssen, ein wahrer Prophet sey von Gott gelehret, was er sagen solle, und könne es aus eigenen natürlichem Vermögen nicht her haben. Besiehe **Witsius** Miscell. Sacr. l. 8. p. 1. Dieweil nicht alle Menschen, auch nicht viel, sondern wenig den Prophetischen Geist empfangen haben, so fället zu bedencken für: Ob die Propheten, die vor andern den Geist der Offenbahrung erlanget, auch vor andern einige bessere und besondere Beschaffenheit gehabt haben, die entweder insgemein, oder damit sie den Prophetischen Geist empfangen können, nothwendig sind, und in iemanden natürliche oder sittliche Dispositionen (sive naturales sive morales Dispositiones) die ihm göttliche Offenbahrungen und den Einfluß des Geistes zu empfahen tüchtig machen, nothwendig erfordert werden? Die meisten Gelehrten unter den Christen kommen hierinnen überein, daß solches gantz nicht nothwendig, und daß Gott in seinen Offenbahrungen nicht auf einige Tüchtigkeiten, oder einige Seelen- und Leibes Beschaffenheiten gesehen, sondern daß er, gleichwie er alle seligmachende Gnaden-Gaben ohne Ansehen der Person schencket, auch diese Gabe ausser der Ordnung, wem er gewolt, ohne Ansehung grossen oder geringen Verstandes, mehrer oder weniger Weißheit, Heiligkeit oder Unheiligkeit, Reichthum oder Armuth, Alter oder Jugend, Mann oder Weib, und was dergleichen mehr seyn mag, geschencket habe. Nebst der Erfahrung lehret uns solches auch die Vernunfft: Denn dieweil der Geist der Offenbahrung der Geheimnisse Gottes eine übernatürliche Würckung ist, so hat er mit einigen natürlichen Vorbereitungen nichts zu thun; betrachtet man diesen Gott als einen freyen Gott in allen seinen Thaten, so mag er gewißlich auch in dieser ungemeinen Würckung nicht gebunden noch geschrencket werden, sondern wie der Wind wehet, wohin er will, so sendet Gott auch seinen Geist, wo und in wen er will. Nebst einigen Schul-Lehrern und wenig andern Gelehrten unter den Christen, vermeynet der gröste Hauffe der Jüdischen Rabbinen, daß in denen Propheten einige Vorbereitungen gewesen, ja auch nothwendig einige Beschaffenheiten, Gottes Geist zu empfahen, erfordert worden. Der berühmte **Maimonides** zeiget an, daß diesfalls dreyerley Meynungen unter den Juden seyen: Die erste, sagt er, sey des gemeinen und unverständigen Volcks, und einiger Gelehrten unter ihnen, die nach seiner Sage glaubten, daß Gott aus den Menschen aussende, wen er wolle, ohne Ansehung, ob er weise, und gelehrt, oder unweise und ungelehrt, wenn er nur ein frommer und ehrlicher Mann sey. Die andere Meynung schreibet er zu den Weisen, welche sagen, daß die Prophezeyung eine Vollkommenheit in der Natur der Menschen sey, und daß solche Vollkommenheit durch Studiren, Fleiß, Eifer ꝛc. erlanget, als wodurch dasjenige, so in der Möglichkeit ist, in das Werck gesetzet werde: Nach welcher Meynung kein Thor oder Unweiser weissagen, auch nicht geschehen möge, daß iemand, der des Abends zu Bette gehe, und

kein

kein Prophet sey, des Morgens mit einer Prophetischen Gabe aufstehen könne. Ihre Meynung ist dann diese, daß ein wackerer, in dem Verstande und Sitten vollkommener Mann, der seine Einbildungs-Krafft auf einige mögliche Vollkommenheiten einrichte, und sich auf eine behörige Weise darzu bereite, nothwendig weissage; und das darum, dieweil solches die Vollkommenheit in unserer Natur sey; nach dieser Meynung kan es anders nicht seyn, als daß der, so bequem ist, und sich zubereitet hat, nicht nothwendig weissagen müsse; gleichwie es auch nicht seyn könne, daß ein Mensch von gesunder Natur, so gute und gesunde Speisen isset, aus diesen Speisen ein gut Geblüte nicht erlangen solte. Die dritte Meynung, sagt er, sey die Meynung ihres Gesetzes, und daß sie mit der andern oder der Weisen Meynung in dem Fundament überein komme, nur ein Ding ausgenommen, nemlich daß es geschehen könne, daß iemand zu weissagen tüchtig, auch darzu gebührend zubereitet, und dennoch offt nicht weissage, weil es also der Wille und das Wohlgefallen Gottes sey. Auf diesen Grund hält **Maimonides** drey Dinge, als erforderliche Beschaffenheiten, den Prophetischen Einfluß zu empfangen, nothwendig. Erstlich eine Vollkommenheit der Vermögenheit der Vernunfft (facultatis rationalis) in dem Studiren; daß er einen guten in göttlichen Wissenschafften wohlgeübten Verstand; zum andern eine Vollkommenheit der Einbildungs-Krafft (facultatis imaginatricis) in seiner Geburt; und zum dritten die in reinen Gedancken, heiligen Thaten, und einer Abzühung von allen sündlichen Begierden bestehende Vollkommenheit der Sitten habe. Es ist auch eine gemeine Regel unter den Jüden, der heilige Geist wohne allein in weisen, mächtigen und reichen Menschen. Uberdieß setzen sie als eine erforderliche Beschaffenheit einen freudigen Geist hinzu. Ja sie schrencken auch endlich den Prophetischen Geist in das Land Canaan ein, massen sie glauben, daß alle Propheceyungen in dem Lande Canaan, oder um desselben willen geschehen seyn. **Maimonides** More Nevochim P. II. c. 42. 46. besiehe **Meiers** Seder Olam p. 721. **Abarbanel** aber in 1 Reg. III. hat nicht gleiche Gedancken mit seinen Glaubens-Genossen, sondern urtheilet, daß zum Prophetischen Einfluß alle diese Vorbereitungen und Beschaffenheiten nicht erfordert werden. Zur Bekräfftigung seiner Worte bringt er bey die Worte eines andern Jüdischen Rabbinen, welcher geschrieben, daß die Beschaffenheiten, die ihre Weisen erfordert, nicht die erforderliche und die zu selbiger leitende Bedingungen einer Propheceyung, sondern daß solches nothwendige Dinge für einen Propheten seyn, der zum Volcke gesendet worden, damit seine Gesandtschafft nicht ohne Frucht und Nutzen ablauffe: Wenn ein Prophet allein zu seiner eigenen Vollkommenheit weissagete, so hätte er alle diese Dinge nicht, wohl aber, wenn er das Prophetische Amt bey dem Volcke bedienete, der Weißheit, des Reichthums, der Stärcke, Sanfftmuth, Schönheit der Person, Sachen die nützlich seyn konnten, damit der Prophet geehret und geachtet wurde, vonnöthen. Es wird also nicht undienlich seyn, wenn einige dieser fürnehmsten Jüdischen Bedingungen, die sie zur Erlangung des Prophetischen Geistes nothwendig erachten, etwas genauer betrachtet werden, um die Falschheit derselben zu zeigen. Demnach ist erstlich zu mercken, daß ein grosser Verstand und Weißheit nicht ein erfordertes Beding in den Propheten sey. Dieses ist die Regel der Jüdischen Rabbinen: der heilige Geist, oder der Geist der Propheceyung wohnet allein in einem Weisen, Mächtigen, Reichen und Niederträchtigen. **Maimonides** erläutert solches am angeführten Orte, Cap. 36. (Besiehe auch dessen Fund. Legis, c. 7. §. 1.) wenn er sagt: daß darzu nothwendig sey, daß iemand fleißig studire, damit dasjenige, was in seinem Vermögen ist, hernach sich in der That sehen lasse, und daß in solchem ein vollkommener Verstand und Neigung, die Geheimnisse zu wissen, wohne, und daß er sich auf die Erkänntniß Gottes und die Betrachtung seiner Wercke lege. An einem andern Orte sagt er: die Propheceyung kommt nur zu den Weisen, die in Weißheit leuchten, Meister sind ihrer Gemüths-Neigungen, die mit der Vernunfft ihre Begierden bezwingen, und mit einem sehr ausgedehnten und wohlgeordneten Verstande begabet sind. Nun giebt man wohl zu, daß einen grossen Verstand, Weißheit und Erfahrenheit haben, durchgehends ein grosses Mittel sey, die göttlichen Offenbarungen besser zu fassen, und dem Volcke kräfftiger und zierlicher vorzustellen; wie wir denn sehen, daß, nachdem Gott seine Offenbahrungen den Propheten gethan, er einen ieden Propheten dieselben nach ihrer Art, und wie sie es gefasset, vorstellen liesse, darum auch die Redens-Art des einen Propheten zierlicher und kräfftiger als des andern gewesen: darum hat auch Gott sich mehr denen geoffenbahret, die einen hohen Verstand, Weißheit in göttlichen Dingen, Erfahrung in den Wegen Gottes, beständige Betrachtungen zur Vorbereitung, um die göttliche Offenbahrungen zu erlangen, gehabt haben: zu diesem scheinen auch die Schulen der Propheten dienlich gewesen zu seyn, das Gemüth, den Prophetischen Geist zu empfangen, vorzubereiten. Jedoch aber dienet zu wissen, daß dieser Beding nicht allezeit und nicht gäntzlich nothwendig gewesen. Es konnte Gott seinen Geist auch geben, und hat ihn auch würcklich gegeben, solchen, die diese zuvor erworbene Weißheit und geübten Verstand nicht gehabt haben. Solches hatte nicht **Jeremias**, welcher, als ihn der Herr zum Propheten-Amt beruffen, seine Jugend und Unberedsamkeit vorgeschützet, Jer. 1, 6. Noch weniger hatte solches der Prophet **Amos**, als ihm Gott zu weissagen befohlen, Amos VII, 14, 15. Wenn nun Gott zu seinen Propheten solche anstellete, die keinen geübten Verstand, Weißheit und Erfahrung von sich selbst hatten, so gab er ihnen zugleich mit dem

dem Geiste der Offenbahrung auch den Geist der Weißheit, des Verstandes, und sonderlicher Tüchtigkeit, die zu Ausführung ihres Amts nöthig waren: Wie denn Gott dem **Jeremia**, als er sich mit seiner Jugend und Untüchtigkeit wolte entschuldigen, solches verheissen, Jerem. I, 7-10. Es füget **Maimonides** auch gantz unrecht eine starcke Einbildungs-Krafft hinzu (Facultatem imaginatricem). Er beschreibet eine Prophezeyung also: Sie sey ein Einfluß von Gott, vermittelst des würckenden Verstandes in der Vernunfft, und darnach in der Einbildungs Krafft; dann setzet er hinzu: daß die Einbildungs-Krafft in einem solchen, der den Prophetischen Einfluß empfahen solte, von der Geburt an gewesen seyn müsse, und daß die Vollkommenheit der Einbildung allein aus einem guten Temperament, guter und beqvemer Gestalt des Hirns entspringe. Er beschreibet auch die Würckung dieser Einbildungskrafft, daß es das Gedächtniß und die Wiederbetrachtung derer Dinge, die mit denen äusserlichen Sinnen begriffen worden, wie auch die Zusammenfügung derselben und feste Eindruckung sey. Allein das heisset Gott an die natürliche Beschaffenheit des Menschen binden, da doch die Prophezeyung eine übernatürliche Würckung Gottes ist. Und womit beweiset **Maimonides** seine Meynung? Was für Gründe findet er hierzu in der Schrifft? Ja was ist diese starcke Einbildungskrafft, die er in dem Gedächtniß setzet, und doch dem Menschen von seiner Geburt an nothwendig? Es kan ja Gott starcke Einbildungskrafft und Gedächtniß einem Menschen in dem Augenblicke ertheilen, wenn er mit seinem Geist einflüsset, und ihm Offenbahrungen giebet; wie der Heyland seinen Aposteln verheisset Joh. XIV, 26, daß der Geist sie werde alles erinnern. Endlich ist die Einbildungskrafft in den Propheten nicht allezeit vonnöthen, um die durch die äusserliche Sinne ihnen vorgekommene Dinge tief in das Gedächtniß zu drücken, dieweil ihnen Gott ohne Gesicht und Träume viel Offenbahrungen zukommen liesse, indem er allein innerlich durch seinen Geist ihren Verstand erleuchtete, daß sie das Zukünfftige vorsehen und vorsagen konnten. Mehr betrachtungswürdig aber ist, ob an solchen ein heilig und gottselig Leben erfordert werde? Dieses ist die allgemeine Meynung derer Juden. Es sind auch viele aus den christlichen Altvätern der Meynung, daß der Geist nicht auf einem jeden ruhe, sondern allein auf den Heiligen, die reines Hertzens seyen, und ihre Seelen von Sünden gereiniget, wie **Origenes** sagt. Daß dieses aber nicht eine allgemeine Regel sey, lehren uns die widrigen Exempel. Würckte nicht Gott in **Saul**, da er mit den Kindern der Propheten weissagete? Hat nicht auch ein heuchlerischer **Caiphas** geweissaget? Wie hat nicht sonderbahr der Geist Gottes den gottlosen **Bileam**, der durch den Geist so grosse Dinge geweissaget, angezogen? Man kan diesem beyfügen, was bey dem **Matthäo** Cap. VII 22, 23. zu finden: Es werden an jenem Tage viele zu mir sagen: Herr, Herr, haben wir nicht in deinem Namen geweissaget? ꝛc. Allwo die, welche in Christi Namen geweissaget, Würcker der Ungerechtigkeit genennet werden. Einige Ausleger erklären dieses wohl insgemein für Predigen in Christi Namen: andere aber vermeynen, daß weissagen hier eigentlich eine ausserordentliche Würckung des Geistes bedeute, dieweil es bey einer andern ausserordentlichen Gabe des Geistes, nemlich Wunderwercke zu thun, gesetzet werde. Daraus man noch einen andern Grund solte zühen können, nemlich: wenn die Gabe der Wunderwercke kan auf die Unwiedergebohrnen und Gottlose fallen (wie solches ohne Widerrede ist, und **Judas** dessen ein Exempel seyn kan) mit was Grunde solte man läugnen, daß die Gabe zu weissagen solchen nicht auch solte zukommen können? Man siehet nicht, daß solches weder wider die Allmacht, noch Weißheit, noch Güte, noch Gerechtigkeit, oder andere Tugenden Gottes streite. Im Gegentheil zeiget Gott auch seine Weißheit und Macht, daß er die Wahrheit aus dem Munde der Lügen zühen, und wie das Licht aus der Finsterniß hervorleuchten machen kan; wie er auch das Bekänntniß, daß Christus Gottes Sohn sey, aus dem Munde der unreinen Geister erzwingen können. Ob aber gleich Gottes Geist zum Weissagen auch Gottlose angezogen, so kan man doch nicht glauben, daß er lange in solchen Menschen geblieben, und daß er lange in ihnen gewürcket habe, sondern daß er nach einer kurtzen Zeit von ihnen wieder gewichen sey; darbey ist auch zu glauben, daß diejenigen, in welchen Gottes Geist gewöhnlich, und zwar mehrmahlen gewürcket, und welche von Gott als Propheten zum Volck gesendet worden, allezeit heilige Männer gewesen seyn, und Gott allezeit darzu solche, die vor andern in Gottseligkeit und heiligem Eifer hervorgeleuchtet, erwählet habe. Bes. **Joh. Schmid** Prol. in Prophet. min. p. 33, und **Castrum** Isag. in Prophet. min. Lib. III, c. 12. **Petrus** nennet in seiner 2 Ep. Cap. I, 21. ausdrücklich alle Propheten, die von dem Meßia geweissaget und geschrieben, heilige Männer Gottes. Die Heiligkeit des Lebens war bey den Propheten nothwendig, nicht eben zu Empfangung des Geistes Gottes, sondern fürnemlich in Ansehung des Volcks: Denn aus der Heiligkeit des Lebens konnten die Juden auch sonderbar abnehmen, daß einer ein wahrer Prophet sey; oder wie konnten sie glauben, daß Gott jemand als seinen Diener und einen Prediger der Gerechtigkeit gesendet, wenn er selbst ein eiteler und gottloser Mensch gewesen wäre? So dienete auch die Schule der Propheten hierzu, in selbiger nicht allein in der Erkänntniß, sondern auch in der Gottseligkeit unterrichtet zu werden. Es hat also der Geist der Weissagung wohl auf eine kurtze Zeit auch seyn können in einem Gottlosen, doch hat dieser Geist allein bey heiligen und gottseligen Männern Gottes lange Zeit geruhet. Es sagen die Jüden ferner, daß zu Erlangung des Prophetischen Geistes auch nothwendig ein freudiger Geist, der ohne Traurigkeit, Furcht oder Haß sey, erfordert werde. **Maimonides** sagt: Unsere Rabbinen lehren, daß die Prophezeyung nicht

nicht unter Traurigkeit und Trägheit wohne; darum habe der Patriarch **Jacob** in der gantzen Zeit seiner Traurigkeit niemahls geweissaget, dieweil seine Einbildungskrafft beständig mit dem Verlust seines Sohnes **Josephs** beschäfftiget gewesen; und daß darum auch **Moses** von der Zeit des Murrens der Kundschaffter an, biß alle Männer in der Wüsten gestorben, nicht geweissaget habe. Er setzet dieses auch zu einem Grund, warum die Prophezeyung in Verfolgungs-Zeiten aufgehöret. Das ist, sagt er ferner, die Haupt Ursache, warum die Prophezeyung zur Zeit der Verfolgung und Fremdlingschafft aufgehöret, weil die Menschen mit Trägheit und Traurigkeit wegen vieler Ursachen, sonderlich wenn sie Leibeigene der Heyden seyn müssen, beladen waren. Ja er setzet dieses auch zur Ursache, warum heutiges Tages unter ihnen keine Prophezeyung sey, und daß selbige mit der Zukunfft ihres Meßiä wiederkommen solle. Darum wollen die Juden, daß die Schule der Propheten unter **Samuel** allerhand musicalische Instrumente gebraucht, damit sie den Geist frölich machten. Und darum habe auch **Elisa** einen Spielmann verlanget, damit er sein erzürntes Gemüthe besänfftige, 2 B. der Kön. III 15. Diese Jüdische Sätze aber alle haben in Gottes Wort keinen Grund, denn in demselben sehen wir offt das Widerspiel. Haben nicht in traurigen Zeiten, und wenn ihr Gemüth gantz betrübt gewesen, **Jeremias**, **Joel**, **Jonas**, **Amos**, und andere geweissaget? Haben nicht **Daniel** und **Ezechiel** zur Zeit ihres Elendes in Babel geweissaget? Man hat auch keine Gründe, warum ein Trauriger mit dem Geiste Gottes nicht angezogen werden, und das Schechinna, wie sie es nennen, oder die göttliche Herrlichkeit auf einer betrübten Seele nicht solte ruhen können; vielmehr wurde man göttliche Offenbahrungen gewahr an denen Propheten in ihrer Traurigkeit, sie nemlich in ihrem Elende zu tröstẽ und aufzurichten. Da **Elias** vor der **Jesabel** geflohen, und aus grossem Verdruß zu sterben begehret, hat sich doch Gott ihm in seiner Herrlichkeit geoffenbahret, ihn in seiner Traurigkeit gestärcket, und zu weissagen gesendet, 1 B. der Kön. XIX, 13 - 18. Eine gantz andere Meynung, als die Juden, hat **Petit**, welcher meynet, daß ein schwermüthiger Geist und melancholisches Temperament einen Menschen, den Geist der Prophezeyung zu empfangen, gantz bequem mache; welche Meynung aber eben so ungegründet, als der Juden ihre. Diese geben ferner vor ein Vorrecht eines Propheten aus, daß er reich seyn müssen; denn ihre zuvor angezogene Regel sagt; daß der heilige Geist allein auf einem weisen, mächtigen und reichen Menschen ruhe. Sie werden aber durch widerwärtige Exempel widerleget, darum sie auch von dieser Regel **Mosen**, **Samuel**, **Amos** und **Jonam**, ausser welchen alle Propheten reich gewesen, ausnehmen. Es sind aber darum noch mehr gewesen; denn es ist nicht zu glauben, daß **Elias**, der allezeit im Elende war, noch auch **Elisa**, der eine gantze Schule voll armer Kinder der Propheten gehabt, 2 B. der Kön. IV, 38. Cap. VI, 1 u. ff. grosses Gut besessen haben. Bes **Vorst** in not. ad Maimon. Fund. leg. c. 7, §. 1. Zum letzten setzen die Juden auch eine Nothwendigkeit des Orts, da sie die Weissagung an das Land Canaan beschrencken. Es wird ein Jude also zu **Cosri** redend eingeführet, da er ihn von der Religion und Vorrechten der Juden unterrichtet: Wer iemahlen geweissaget, der hat entweder in dem Lande Canaan, oder um desselben willen geweissaget. **Abraham** hat geweissaget, weil er in dasselbe kommen solte, **Ezechiel** und **Daniel** um desselben willen; (er will sagen, daß sie von der Israelitischen Wiederkehrung in das Land Canaan, und also um des Landes Canaon willen geweissaget) wie auch, daß sie zuvor in dem Lande Canaan in dem ersten Tempel gewesen, und daselbst die göttliche Herrlichkeit gesehen haben. Dieser Meynung sind auch **Abarbanel** und andere Juden. Etliche derselben setzen dieses zu einem Grunde, daß **Jonas** gen Tharsis geflohen, damit er daselbst, als ausser dem Lande Canaan, keine göttliche Offenbahrung haben muste. Die Talmudisten gehen noch weiter, daß es nemlich denen Propheten nicht erlaubt gewesen; ihre Propheceyungen ausser dem Lande Canaan zu schreiben, darum seyen die Weissagungen **Daniels** und **Ezechiels** nach der Wiederkunfft in das Land Canaan von den Männern der grossen Synagoge in das Register der Canonischen Bücher gebracht worden, so, wie wir sie ietzo haben. Es ist aber alles dieses ohne Grund gesaget, und lässet sich leicht widerlegen. Mit alle dem angeführten aber wird nicht geläugnet, daß sich nicht Menschen durch Gottes Gnade in so eine Verfassung stellen können, die sie vor andern der Eingebung Gottes fähig gemacht, wenn es ihm anders gefällig gewesen, ihnen dieselbe von zukünfftigen und geheimen Dingen mitzutheilen. Die nun durch die Würckungen Gottes des Künfftigen und seiner Geheimnisse belehret waren, und dann als Propheten des Herrn mit Ansehen in des Herrn Namen zu dem Volcke reden, und ihre Offenbahrungen vorstellen solten, die musten einen göttlichen Befehl und Sendung haben. Denn wider die, so ohne dieselbe zu dem Volcke redeten, eifert Gott in der Heiligen Schrifft mit allem Ernst, und nennet sie falsche Propheten und Betrüger. Jerem. XXIII, 21 u. ff. Es geschahe aber dieser Beruf und Sendung der Propheten von Gott (wie oben gedacht) theils mittelbar theils unmittelbar. Das erstere, wenn er einen Propheten zu seinem Dienst beruffen, und zum Propheten geordnet durch einen andern Propheten; wie also **Elisa** von **Elia** beruffen worden, 1 B. der Kön. XIX. Das andere geschahe bald in einem Traum, bald in einem Gesicht, bald mit deutlicher Stimme ꝛc. Und dieser unmittelbare Beruff war der gewöhnlichste, wie die Uberschrifften der Prophetischen Bücher deutlich zu erkennen geben. Dergleichen wiederfuhr **Mosi**, **Esaia**, **Jeremia** ꝛc. 2 B. Mose III, Es. VI, Jerem. I. Ob die Propheten Altes Testaments bißweilen durch eine äusserliche Salbung mit Oele zu ihrem Amte eingeweihet worden? ist eine

Frage, die nicht auf gleiche Art beantwortet wird. Die Juden sagen insgemein, daß kein Prophet iemahls mit einigem äusserlichen Oel sey gesalbet worden, wie also Abarbanel über 1 B. der Kön. XIX lehret. Mit dieser Meynung stimmen überein einige Altväter und heutige Gottesgelehrten. Dargegen sind auch grosse Männer, so wohl unter den Altvätern, als neuern und heutigen Gottes gelehrten, welche glauben, daß einige fürnehme Propheten vorzeiten mit äusserlichem Oel gesalbet worden. Die Gründe dieser Meynung sind: 1) Dieweil die Propheten den Namen der Gesalbten Gottes tragen, Ps. CV, 15. 2) Nehmen sie einen Beweißgrund von Christo her, als welcher nicht allein in Ansehung seines Priesterlichen und Königlichen Amtes, sondern auch insonderheit in Ansehung seines Prophetischen Amtes ein Gesalbter genennet werde, Es. LXI, 1, 2, 3. darzu denn kommt, daß die Gläubigen des Neuen Testaments auch als Propheten Gesalbte genennet werden, 1 Joh. II, 20, als solche, die von dem Herrn gelehret sind. Endlich bringen sie 3) zu einem Hauptgrund die Salbung **Elisä**, so dem **Elia** von Gott befohlen worden, 1 B. der Kön. XIX, 16. In welchem Beruff des **Elisä** zu dem Prophetischen Amte durch **Eliam** auch dieses merckwürdig ist, daß er seinen Mantel auf ihn geworffen, welches ein Zeichen war, 1) daß er ihn zu dem Prophetischen Amte beruffen; 2) daß er ihn zum Propheten an seine Statt verordnet; 3) daß er ihn zu seinem Dienst beruffen habe; wie dann ein Herr seinem Knechte seinen Mantel giebet, daß er ihm solchen nachtrage. Besiehe **Altings** Schilo Lib. III. c. 6. Wir finden auch, daß die Gabe der Propheceyung mit Auflegung der Hände sey gegeben worden, 1 Timoth. IV. Apost. Geschicht XIX. Z. E. wenn in der ersten Christlichen Kirche einem Diener der Kirchen die Hände aufgeleget worden, so hat der χειροθέτης, der Auflegung der Hände gesagt: Nimm hin den heiligen Geist; oder Gebets weise: Herr erfülle ihn mit deinem Geist. Woraus erhellet, daß die Auflegung der Hände abgebildet die Gaben des heiligen Geistes, die Gabe der Propheceyung, die sie von Gott empfangen haben. **Spanhem** in Diss. de ritu impos. manuum. Besiehe **Vitringa** de Synagoga vet. Lib. III. P. I. c. 15. p. 841. Wenn nun ein Prophet auf oben besagte Weise die göttlichen Offenbahrungen empfangen, wie konnte er wohl versichert seyn, daß diese Offenbahrungen, oder die inwendigen Triebe zu weissagen, die Träume, Gesichte ꝛc. nicht aus natürlichen Ursachen herrühreten, sondern göttlich waren, und von Gott unmittelbar herkamen? Dessen konnten sie auf vielerley Weise versichert seyn, nemlich: 1) Durch unmittelbare inwendige Uberzeugung. Denn der Gott, der sie innerlich durch seinen Geist erleuchtet, und das Zukünfftige geoffenbaret, konnte durch seine Allmacht ihnen einen starcken Eindruck und Uberzeugung von der Gewißheit der Würckung seines Geistes innerlich geben. 2 B. Sam. XXIII 2. 2) Durch einen göttlichen Zwang, wie man solches gantz deutlich sehen kan an den beyden Exempeln **Bileams** und des Propheten **Jeremiä**, 4 B. Mose XXIV, 13. Jerem. XX, 7. 3) Durch Zeigung und Blicke der Gegenwart Gottes, dergleichen wiederfahren **Mosi** und **Eliä**, 2 B. Mose III, 2. 1 B. der Kön. XIX, 15. 4) Durch ein äusserlich Kennzeichen, so Gott seinen Knechten gegeben, wenn sie solches von ihm begehret, welches dem **Abraham** und **Gideon** wiederfahren. Wobey iedoch zu mercken, daß solche äusserliche Versicherungs-Zeichen die Propheten nicht allemal von Gott bekommen, wie **Spinosa** Tract. Theol. polit. c. 2. p. 17. in dem irrigen Wahn gestanden. 5) Konnten auch die Propheten der Göttlichkeit ihrer Offenbahrungen versichert seyn durch die Erfahrung der vorgehenden Offenbahrungen; wie dadurch überzeuget worden **Samuel**, 1 B. Sam. III. 6) Versicherten sie auch der Göttlichkeit die Sachen selbst, die ihnen geoffenbaret worden. Denn wenn die Sachen von grosser Wichtigkeit waren, die den Wohlstand des Volcks, gemeinen Wesens, oder des Königreichs betraffen, wenn es Dräuungen der Gerichte in bösen sündlichen Zeiten, oder grosse Verheissungen des Segens und der Erbarmung in traurigen Zeiten, oder Dinge, die andere Propheten auch vorher gesaget, oder Sachen waren, die den Meßias angiengen, oder so sie gantz besonders zur Ehre Gottes dieneten; dann konnten die Propheten aus dergleichen Dingen abnehmen, daß ihre Träume, Gesichte und Offenbahrungen keinen natürlichen, noch viel weniger teuffliſchen und betrüglichen Ursprung hatten, sondern ihnen von Gott gezeiget worden. Endlich 7) konnten die Umstände der Sachen, Zeiten, Oerter, Zufälle ꝛc. die Propheten der Göttlichkeit ihrer Offenbahrung versichern. Wie aus solchen sonderbaren Umständen versichert wurden **Jeremias** und **Paulus**, Jerem. XXXII, 7. 8. Ap. Gesch. XVI, 9. 10. Es war aber auch nöthig, daß andere Menschen versichert waren, dasjenige, was die Propheten ihnen gesagt, sey selbigen allerdings von Gott eingegeben worden. Und da finden sich wiederum mancherley Kennzeichen, an welchen die Gewißheit der von den Propheten angezeigten göttlichen Sendung abgenommen werden mögen, welche **Knibbe** am angeführten Orte aufgezeichnet hat. Es war also das erste **Kennzeichen** eines wahren Propheten, daß seine Lehre mit **Mosis** Lehre übereinstimmete, absonderlich was die Moral und sittliche Gesetze anbetraf, da musten sie genau darüber halten, ob sie schon bisweilen in Ansehen des ceremonialischen Gesetzes in gewissen Fällen etwas anders thun und lehren durfften. Also konnte **Elias**, ohne Argwohn ein falscher Prophete zu seyn, einen Altar auf dem Berge Carmel aufrichten, auch zu der Zeit, da das Opffern auf den Höhen verboten war, und die Opffer allein zu Jerusalem im Tempel geschehen musten. Das andere und fürnehmste **Kennzeichen** eines wahren Propheten war, die Erfüllung seiner Weissagung. Gott selbst setzet als ein Kennzeichen eines falschen Propheten, wenn seine Weissagungen nicht erfüllet worden, oder gantz anders aus-

ausgefallen. 5 B. Mos. XVIII, 21. 22. **Jeremias**, wenn er sich wider die falschen Propheten seiner Zeit vertheidigen will, bedienet sich dieses Kennzeichens, Jerem. XVIII, 9. Aus diesem Kennzeichen ward **Samuel** von dem gantzen Volcke für einen wahren Propheten erkannt, 1 B. Sam. III, 19. Die Juden selbst halten solches für das gröste Kennzeichen eines wahren Propheten. Bes. **Maimonides** de Fundam. Leg. c. 10, §. 2. Daß aber Gott der Propheten ihre Vorsagungen zukünfftiger Dinge nicht allemahl bey ihrem Leben erfüllet, sondern etwan allererst nach ihrem Tode, oder wohl gar nicht, das schadet der Göttlichkeit ihrer Weissagung nicht, sondern man muß einen Unterscheid machen zwischen einer absoluten und bedingten Weissagung. Kurtz: unbeschenckte und unveränderliche Vorsagungen waren 1) die Vorsagungen der Propheten, welche allerdings geistlichen Segen betreffen. 2) Unveränderlich waren auch die geistlichen Verheissungen unter dem Meßia in den Tagen des Neuen Testaments. 3) Waren auch die leiblichen Verheissungen und Dräuungen, wenn Gott dieselben feyerlich mit einem Eyde hat bekräfftiget, unveränderlich. 4) Waren auch unveränderlich die Vorsagungen, welche mit einem gegenwärtigen Wunderzeichen befestiget worden. z. E. Also ist die Gewißheit der Weissagung des Propheten zu Bethel wider **Jerobeams** Altar ausgesprochen, durch ein Wunderwerck der Zerreissung des Altars und Verdorrung der Hand Jerobeams befestiget worden, 1 B. der Kön. XIII. 5) Waren die Weissagungen gewiß und sicher, welche von solchen Dingen geschahen, die aus denen andern Ursachen nicht konnten vorhergesehen werden, und die, ob sie gleich über alle gegenwärtige Wahrscheinlichkeit waren, dennoch mit allen Umständen der Zeit, Personen, Ort und Weise vorgesaget worden. Man nehme z. E. der Juden Zurückkehr aus Babel ꝛc. Endlich 6) sind solche Weissagungen fest und unveränderlich gewesen, welche eine inwendige Gestalt des Gemüths so wohl zum Guten als Bösen vorspielten, z. E. die Weissagung von der Verharrung und Versteckung des Hertzens **Pharao**, und von der Bekehrung der Juden und Heyden mit der Zukunfft des Meßia. Wie nun dergleichen Weissagungen unbedingt und unbeschrenckt waren, so waren dargegen folgende bedingt oder veränderlich, die ihre Erfüllung dem äusserlichen Ansehen nach nicht allezeit erreichet haben. Nemlich 1) hatten die Dräuungen zukünfftiger Gerichte nicht allezeit ihre Erfüllung, weil sie mit Bedingung von denen Propheten ausgesprochen worden. Hieher gehöret der Niniviten gedroheter Untergang; die Weissagung dem König **Hiskia** durch **Esaiam** geschehen, 2 B. der Kön. XX, 1, 4, 5. Hierinnen stimmen auch die Jüden überein. Bes. **Maimonides** am angef. Orte, §. 6. 2) Waren die Weissagungen des zeitlichen Segens auch veränderlich, wenn sie nemlich unter Bedingung des Gehorsams und Haltung des Bundes verheissen worden. So klar diese Regel ist, so nehmen sie doch die Juden nicht an, sondern sind der Meynung, daß alle Weissagungen von zukünfftigen guten Dingen nothwendig ihre Erfüllung haben müssen, oder es sey der, so es vorhergesagt, kein wahrer Prophet. **Das dritte Kennzeichen** eines wahren Propheten und einer wahrhafften Prophezeyung war, wenn er die Dinge vorhergesagt, welche andere wahre und bekannte Propheten auch verkündiget haben. Daß dieses Kennzeichen richtig, lehren uns die Aeltesten und Fürsten der Jüden, welche die Weissagung **Jeremiä** von der Verwüstung Jerusalems als wahrhafftig genommen, aus dem Grunde, dieweil auch schon in den vorhergehenden Zeiten die Propheten solches verkündiget hatten, Jerem. XXVI, 16-20. **Das vierte Kennzeichen** mag seyn der Propheten sonderbare Gottesfurcht und Heiligkeit des Lebens. Denn so man die falschen Propheten an ihren Wercken erkennen solte, nach des Heylandes Ausspruch, Matth. VII, 15, 16. so muß dargegen das heilige Leben ein Kennzeichen der wahren Propheten des Herrn gewesen seyn; wie dann **Herodes** deswegen **Johannem** fürchtete, und ihn für einen Propheten hielte, dieweil er wuste, daß er ein gerechter und heiliger Mann war, Marc. VI, 20. Hiermit stimmen auch die Juden überein. Siehe **Maimonides** More Nevochim, P. II, c. 40. **Das fünffte Kennzeichen** kan seyn, die vielen Umstände, die in dem Weissagen eines Propheten sich äusserten. Z. E. der Umstand der Person, welche weissagete; der Umstand der Weise, nach welcher der Prophet redete; und endlich, der mit der Gelegenheit der Zeit übereinstimmende Umstand der Sachen, die sie weissageten, gaben Beweißthum der Wahrheit und Göttlichkeit ihrer Worte. **Das sechste Kennzeichen** kan seyn, die Wunderwercke, mit welchen die Propheten offt ihre Weissagungen befestigten, Moses giebt hierinnen ein Licht, 2 B. Mose IV. **Das siebende Kennzeichen** war, das innerliche oder äusserliche Zeugniß Gottes selbst. Ein innerliches Zeugniß gab Gott von einem Propheten, wenn Gott die Worte des Propheten mit der kräfftigen Würckung seines Geistes vergesellschafftete, zu des Volcks Uberzeugung der Wahrheit seiner Worte. Ein äusserliches aber gab Gott, wenn er die Ungläubigen, widerwärtigen Beschimpfer und Feinde desselben nachdrücklich straffete. Endlich konnte auch das Zeugniß eines wahren Propheten, so er einem andern gab, ein glaubwürdiges Kennzeichen seyn. Denn ein wahrer Prophet des Herrn, so in Tugend und Heiligkeit bekannt war, konnte nicht in den Verdacht kommen, daß er muthwillig einen Betrüger oder falschen Propheten dem Volcke als einen wahren Propheten anpreisen solle. Welches Kennzeichen auch bey den Juden gilt. Bes. **Maimonides** Fund. leg. c. 10, §. 9. Da übrigens das Prophetische Amt an sich selbst herrlich war, so machte es auch die Propheten ansehnlich bey dem Volcke, also daß auch Könige selbst sie geehret und hochgeachtet. Ihre Hochachtung zeigte sich ins besondere aus denen ihnen gegebenen Ehren-Titeln. Z. E. Man hiesse sie Väter, welcher Name bey allen Völckern ehrwürdig ist. Joas eherte den Propheten Elisa mit dem Namen, Wagen Israel und seine Reuter, 2 B. der

Kön.

Kön. II, 12. Dieser Ehren Name aber gab zu erkennen, daß sie die Stärcke und Säulen des Königreichs Israels gewesen; wie dann solche eifrige Propheten durch ihre heilsame Rathschläge und ernstlich Gebet das Volck kräfftiger, als Wagen und Reuter, mit welchen sie wider ihre Feinde gestritten, beschirmet haben. Bes. **Duguäi** Annal. sacr. exc. 107. Sie hatten die Ehre, des Königes Rathsherren zu seyn, wie dergleichen bey David waren **Nathan, Gad** und **Heman**; ingleichen der Prophet **Esaias** bey den Könige **Ezechia**. Eins Theils ihrer Ehre war auch, daß sie offt die Könige gesalbet haben. So salbete der Prophet **Samuel** die ersten Könige Israels, den **Saul** und **David**, 1 B. Sam. X. Dergleichen Befehl Gottes finden wir auch an dem **Elia**, daß er hingehen, und zwey Könige salben solte, 1 B. der Kön. XIX, 15, 16. Also wird auch einer von den Söhnen der Propheten, **Jehu** zum König über Israel zu salben, gesendet, 2 B. der Kön. IX, 1 u. ff. Wer dieser Propheten-Sohn gewesen, zeiget die Heilige Schrifft nicht an, die Meynung aber der Jüden insgemein ist, daß es der Prophet **Jonas**, der Sohn **Amithai**, gewesen sey. Die Juden erzählen noch zwey Dinge von den Propheten, nemlich zum ersten, daß viele unter ihnen theils Präsidenten, theils ordentliche Glieder des Jüdischen Sanhedrins gewesen seyn; zum andern, daß durch die Propheten die Könige wären erwählet worden. Bes. **Schickard** in Jure Reg. c. 1, Theorem. 2, und **Carpzov** in not. ad l. c. So groß aber die Ehre und Ansehen der Propheten gewesen, so viele Verfolgung und Widerwärtigkeiten haben sie auch erdulten müssen, wie die vielen Exempel in heiliger Schrifft bezeugen. Besiehe übrigens **Buxtorff** in Lex. Rabbin. **Simon** in Hist. crit. V. T. *Sentimens des Theologiens de Hollande sur l' histoire critique. Defense de ce livre.* **Majus** in examine crit. Simon. **Pfeiffer** in Critica sacra &c.

Prophet (falscher) siehe **Falsche Propheten**, im IX Bande, p. 187.

Prophet (neuer) siehe **Neue Propheten**, im XXIV Bande, p. 82.

Propheranten, eine gewisse Secte, welche unter vornehmster Anführung **Theodorici Raphael Kamphusii** eines Socinianers zu Rynsburg bey Leyden das Abendmahl privatim hielten, und zu den Mennonisten gehörten, von denen im XX Bande p. 704 u. f. f. gehandelt worden; sonst aber sich auch *Unitarios*, oder *Anti-Trinitarios*, wie auch **Collegianten** nenneten.

PROPHETARUM MONS, siehe **Propheten (Berg der)**.

Prophet des Höchsten, also nennet Zacharias **Johannem** den Täuffer, Luc. 1, 76, und verstehet nicht einen gemeinen Propheten, wie **Esaias, Jeremias** und andere, welche nur von zukünfftigen Dingen geweissaget, und von Christo lange zuvor, ehe er gekommen, geredet; sondern einen sonderbahren und solchen, der den Messiam in Person den Leuten könnte vorstellen, und auf ihn mit Fingern weisen; in dessen Absehen auch der Herr Christus selber von ihm saget, daß er grösser, denn ein Prophet, Matth. XI, 9.

Propheten, siehe **Prophet**.

Propheten (Berg der) *Prophetarum mons*, lag in dem halben Stamm Manasse diesseits des Jordans, und wird deswegen also genennet, weil in dessen Höhlen Obadia zur Zeit der Verfolgung die Propheten Gottes allda ernähret hat. 1 B. der Könige XVIII, 4, 13.

Propheten-kinder, waren nichts anders als junge Studenten, welche unter den Kindern Israel in der Gottes-Gelehrsamkeit unterrichtet, und hernach als Lehrer und Prediger gebraucht wurden. Sie hatten ihre Collegia zu Gilgal und Bethel, welche von den andern Propheten verwaltet wurden. **Silberrad.** dissert. de filiis Prophetarum, Jenæ 1710. Siehe ein mehrers unter dem Artickel **Propheten-Schulen**.

Propheten-Kleider, waren schlecht und geringe, bestunden entweder aus Schaaf- und Ziegenfellen, oder waren aus Cameel- und Ziegen-Haaren gewürckt. **Elias** hatte ein solches Kleid, welches rauch und grob war, samt einem Mantel, 2 B. der Kön. I, 8. **Johannis** Kleid heisset ἔνδυμα ἀπὸ τῶν τριχῶν καμήλου, Matth. III, 4. Marc. I, 6. das ist, ein schlechtes, geringes, das aus Cameelhaaren bestund, und nach seinem Stande eingerichtet war. Die falschen Propheten wolten dieses nachthun, und kleideten sich in solchen Habit ein. Zachar. XIII, 4. werden sie angeklaget, daß sie nicht mehr sollen einen rauchen Mantel anziehen, noch die Leute betrügen. Doch haben die Propheten zuweilen auch auf Gottes Befehl ausserordentliche Kleider getragen, wenn sie damit etwas haben müssen abbilden, wie Z. E. **Jesaias** einen Sack trug, Cap. XX, 2.

Propheten-Schulen, waren gewisse Collegia bey den Juden, in deren etlichen das gantze Volck von den Lehrern unterwiesen, in andern aber Wissenschafften gelehret, und junge Leute zubereitet wurden, welche mit der Zeit geistliche Aemter verwalten solten. Es waren also zweyerley Propheten-Schulen. Den Grund zu den Gedancken von einer Propheten-Schule vor das Volck insgemein, geben die Worte Gottes durch den Propheten **Ezechiel**, Cap. XXXIII, 30-32; aus welchen daselbst befindlichen Umständen man siehet, daß das Volck gewöhnlich in die Häuser der Propheten als in eine Schule gekommen, die Erklärung des Worts des Herrn anzuhören. Wir finden auch noch mehr Oerter, in welchen das Volck, oder die Aeltesten des Volcks, als vor den Propheten in ihren Häusern sitzend abgebildet wird, als Ezech. VIII, 1. 2 B. der Kön. VI, 32. Die meisten aber scheinen ausserordentliche Besuchungen der Propheten gewesen zu seyn, um durch sie in einigen sonderbahren Zufällen den Mund des Herrn zu fragen; und darum sind sie denn nicht unter die gewöhnlichen Zusammenkünffte des Volcks bey ihren Häusern, von welchen ietzt die Rede, zu zählen. Daß nun diese Zusammenkünffte des Volcks in den Häusen der Propheten, als in einer Lehr-Schule, zu gesetzten Tagen geschehen seyn, können wir abnehmen aus 2 B. der Kön IV, 22, 23. allwo des Sunamitischen Weibes Mañ, als sie zum Propheten Elisa

gehen

gehen wollen, zu ihr gesagt: Warum wilt du heute zu ihm zühen? ist doch heute weder Neumond noch Sabbath. Hieraus schlüssen die meisten Jüden, und auch die gelehrten Ausleger der Christen, daß das Volck am Sabbath und an denen Tagen des Neumonds zu den Häusern der Propheten gegangen, daselbst als in einer Schule unterwiesen zu werden. Bes. Vitringa de Synagoga vetere L. I, P. II, c. 6. Wiewohl nicht kan geläugnet werden, daß diese Schulen der Propheten zu allen Zeiten in beyden Reichen, Juda und Israel, gewesen, so ist doch zu glauben, daß solche Schulen und Zusamenkünffte des Volcks bey den Häusern der Propheten mehr in dem Reiche der zehen Stämme nach ihrem Abfall, als in dem Reiche Juda seyn üblich gewesen, alldieweil es daselbst wegen Abwesenheit des Tempels mehr nöthig war. Die Sache lässet sich also begreiffen: Nachdem die zehen Stämme von dem Hause Davids abgefallen, so war ihnen aus politischen Ursachen von Jerobeam zum Hause des Herrn nach Jerusalem zu gehen verboten worden; darum ordnete der König zwey andere Oerter zum Gottesdienste: Er richtete auch eine andere Weise des Gottesdienstes an, nemlich einen Götzendienst den Kälbern zu Dan und Bethel. Die Frommen nun in Israel, die an dem Herrn treu verblieben, die einen Abscheu an dem Götzendienst hatten, und das reine Wort Gottes anzuhören begierig waren, verfügten sich in die Häuser der Propheten, deren GOtt viel von Zeit zu Zeit in das Reich der zehen Stämme gesendet, die Frommen zu beständiger Treue aufzumuntern, und die Götzendiener von ihrer Abgötterey abzuzühen, und kamen darinnen zu gesetzten Zeiten an Sabbathen, Neumonden, und andern Festtagen, als in ein בית המדרש, eine Schule der Unterweisung zusammen, die Predigten der Propheten anzuhören; dadurch denn der Abgang, das Wort GOttes in Jerusalem, oder bey den Leviten und Priestern nicht hören zu können, einiger massen ersetzet worden. In dieser Meynung wird man bestärcket durch die über 2 B. der Kön. IV, 23, Ezech. XXXIII, 30-32 von den Gelehrten gemachten Anmerckungen. So lieset man auch nachgehends, daß die nach Babel geführte auch auf diese Weise zu dem Hause des Propheten Ezechiels gekommen. Denn auch damahls war es höchst nothwendig, dieweil das Volck Gottes in der Fremde ohne lehrende Priester sasse, der HErr aber dennoch sein Volck einiger massen durch seine Propheten trösten, und zu heilsamer Buße und Bekehrung anmahnen wolte. Nebst diesen des Volcks Schulen waren auch in Israel Schulen der so genannten Kinder oder Söhne der Propheteten. Dieses waren sonderbahre Schulen der Propheten, in welchen einige der Lehrjünger in den göttlichen Wahrheiten unterwiesen, und zum Prophetischen Amte tüchtig gemacht worden, damit sie die Gabe und den Geist der Prophezeyung empfangen, und als des HErrn ausserordentliche Gesandten aus denselbigen erwählet werden konnten. In diesen sonderbahren Propheten-Schulen war der Lehrmeister ein fürnehmer Prophet. Er war unter den Propheten der ansehnlichste, ein Prophet, den GOtt über andere mit seinem Geiste versehen, der in der Gabe der Weissung andere übertraffe, und der durch seine sonderbahre Wissenschafft, Tüchtigkeit, Eifer, Heiligkeit des Lebens, oder Wunderwercke, die er verrichtet hatte, hoch geachtet und ansehnlich worden war. Denn alle Propheten, welche als Lehrer in solchen Pflantz-Schulen in der heiligen Schrifft angemercket worden, hatten alle solche angezeigte Eigenschafften. Wer kan wohl daran zweiffeln, wenn er über eine solche Schule einen Samuel, einen Richter in Israel, den gantz Israel für einen Propheten gehalten, den der HErr befestiget, und mit welchem der Geist der Prophezeyhung unter dem Volcke Gottes wieder lebendig worden, gesetzet siehet? Wer wird hierinnen nicht gestärcket, wenn er die Propheten-Schulen unter dem Reiche der zehen Stämme durch die grossen, eifrigen und berühmten Propheten Eliam und Elisam regieret findet? Ja es musten auch solche Propheten die Lehrmeister und Regierer solcher Schulen seyn, dieweil Weißheit, Erfahrung, Ansehen, und eine grosse Maaße des Geistes Gottes so wohl zur Erhaltung als Fortpflantzung dieser Schulen nothwendig waren. Die Lehrjünger in diesen Schulen waren gottesfürchtige von Jugend auf sich selbst dem Dienst des HErrn heiligende Leute. Dieweil sie sich dann hiezu anschickten, so begaben sie sich in die Unterweisung eines solchen ansehnlichen Propheten, damit sie so wohl in den göttlichen Wahrheiten, als den ausserordentlichen Offenbahrungen, und von der gemeinen und ungemeinen Weise der Würckung des heiligen Geistes sonderbahr unterrichtet, und dadurch, den Prophetischen Geist zu empfangen, tüchtig gemacht wurden. Diese Lehrjünger nun der Propheten sind Kinder oder Söhne der Propheten, und der Prophet ihr Lehrmeister, Vater genennet worden, 2 B. der Kön. II, 3, 12. Maimonides giebt in More Nevochim P. I, c. 7. dieses Namens diesen Grund: Der einen andern, sagt er, eine Sache lehret, oder einige Lehre mittheilet, wird geachtet, als hätte er ihn gebohren, in Ansehung er der Urheber der Lehre ist. Hiervon vermeynen auch einige genommen zu seyn den Namen der Kinder, Matth. XI, 19, die Weißheit muß sich rechtfertigen lassen von ihren Kindern; und daß Paulus, als ein sonderbahrer Lehrmeister, seine Jünger den Timotheum und Titum seine Söhne nenne. Unter denen Lehrjüngern, oder Söhnen der Propheten, war einer fürnemlich, welcher dem alten Propheten u. Lehrmeister als ein Knecht u. Diener aufwartete; also war Elisa, der Diener des Elia, der ihm aller Orten nachfolgete, aufwartete u. dienete. Auf gleiche Weise hat Elisa, wenn er in dieser Schule auf dem grossen Stuhl dem Elia gefolget, wiederum den Gehasi zu einem Diener gehabt, 2 B. der Kön. IV, 12. In diesem Absehen sagt auch Johannes der Täuffer, als ein Diener des Heylandes, des grossen Propheten: Der nach mir kommt, ist grösser denn ich, dem ich nicht werth bin, seine Schuh-Riemen aufzulösen, Joh. I, 27. Und Matth. III, 11 sagt er, daß er nicht würdig sey, ihm die Schuhe nachzutragen. Damit gab er zu erkennen, daß er nicht würdig sey, dieses grossen Propheten Diener zu seyn. Denn das Tragen oder Auflösen der Schuhe haben die Juden nebst andern als ein Zeichen

des Knechts gegen seinen Herrn angemercket. Beſ. Lightfoot in Horis hebr. in Matth. III, 11. Es war aber ein grosses Vorrecht, ein Diener eines Propheten zu seyn; solches machte ihn unter seinen Mitschülern nicht verachtet, sondern vielmehr ansehnlicher, und diente ihm zu vielen Vortheilen, die er vor andern genosse. Wenn einer der Knechte Joramś die Person des Elisa, als eines fürnehmen Propheten erheben will, sagt er: Hier ist Elisa, der Sohn Saphats, der dem Elia Wasser auf die Hände goß, das ist, der dieses grossen Propheten beständiger Diener gewesen ist, 2 B. der Kön. III, 11. Ihr Vortheil war, 1) daß sie das Glück hatten, bey allen grossen Dingen, welche der Prophet redete oder thate, gegenwärtig zu seyn, die aber ihre Mitschüler zu sehen und zu hören nicht allezeit Gelegenheit hatten. Wenn Joram alle sonderbahre und grosse Dinge, die der grosse Prophet Elisa gethan, gerne wissen wolte, so liesse er den Gehasi zu sich kommen, der ihm alles erzählen müssen, weil er es gesehen und gehöret, 2 B. der Kön. VIII, 4; 2) Konnten diese Diener der Propheten vor andern unterwiesen werden, und durch die tägliche Gegenwart des Propheten hatten sie mehr Gelegenheit, viele Dinge zu untersuchen und zu erkennen. 3) Ja solche Diener der Propheten, wenn sie sich wohl verhalten, und dessen werth gewesen, sind offt vor andern an der alten Propheten Stelle von GOtt erwählet und gesetzet worden. Josua, der Diener Mosis, und Elisa, der Diener Elia, können uns dessen Exempel seyn: hingegen ist Gehasi, der Diener des Elisa, von seinem Meister wegen seines Geitzes und seiner Lügen verstossen, und mit Naemans Aussatz geschlagen worden, 2 B. der Kön. V, 25, 27. Dasjenige, welches diese Söhne der Propheten in diesen Schulen gelehret worden, kan man in fünff Hauptstücke eintheilen. 1) Wurden sie erleuchtet in dem Verstande des Gesetzes des HErrn, dasselbe wurde ihnen in allen seinen Umständen erkläret. Die Lippen der Priester und Leviten musten zwar die Wissenschafft bewahren, und aus ihrem Munde muste man das Gesetz suchen; dieweil sie aber fehlen und irren konnten, auch offt von dem Wege abtraten, und gemacht, daß viele angestossen haben, Malach. II, 7, 8; so waren diese Propheten, als durch den Geist Gottes getrieben, unfehlbar, sie lehreten das Gesetz Mosis nach der Wahrheit verstehen, und erkläreten dasselbe unverfälscht. 2) Wurden sie in dem Verstand der Propheceyungen unterrichtet, und zwar so wohl der Propheceyungen, welche Moses und die andern Propheten vorgebracht, als der Offenbahrungen, welche der Vorsteher der Schule ins besondere, oder ein anderer Prophet derselben Zeit gehabt; es seye, daß sie zukünfftige Dinge, die den Kirchen- oder weltlichen Stand Israels angegangen, oder die Zukunfft des Meßia betroffen. Denn dieweil die Weissagungen in den alten Zeiten von dem Meßia dunckel und wenig waren, so erkläreten die alten Propheten durch Erleuchtung des Geistes Gottes dieselben nach dem Sinn und Meynung dieselben umständlicher. Die Worte Petri können uns dieses beglaubigen, wenn er sagt: Daß die Propheten haben geforschet, auf welche oder welcherley Zeit der Geist Christi deute, der in ihnen war ꝛc. 1 Pet. I, 2. 3) Wurden sie in diesen Schulen zu einem heiligen exemplarischen und gottesfürchtigen Leben angemahnet; sie wohneten in Gesellschafft bey einander an einem Orte, allwo sie ohne Zweiffel nach gewissen Regeln äusserlicher Eingezogenheit u. gottesfürchtiger Ubung sich verhalten musten. 4) Wurden sie unterrichtet, mit geistlichen Liedern u. musicalischen Instrumenten GOtt zu loben und zu ehren. Wenn man die zwey Stellen im 1 B. Sam. X, 5, 6 und Cap. XIX, 20, 21, zusammen hält, so siehet man eine Schule von Söhnen der Propheten, die mit Lobsagungen Gottes auf musicalischen Instrumenten beschäfftiget, und Samuel, als ihr über sie gesetzter Lehrmeister, mitten unter ihnen gewesen; allwo die Söhne der Propheten darzwischen offt durch GOttes Geist getrieben worden, nicht allein die Lobgesänge, welche ihr Lehrmeister sie lehrete, zu spielen, sondern auch selbst solche zu dichten; wie also der Geist Gottes über Saul und seinen Gesellen gewesen. Endlich 5) wurden sie auch unterrichtet in der Weise, wie sie, um die göttliche ausserordentliche Anwehung des Geistes zu empfangen, in den Stand gesetzet werden möchten. Der alte Prophet und Lehrmeister, weil er aus eigener Erfahrung, was sich mit ihm zugetragen, oder was er an andern bemercket, reden konnte, war in dem Stande, daß er sie unterrichten konnte, wie der Geist einen Menschen anzühe, und in ihm würcke, und auf was Weise. Durch welche Gebete, Betrachtungen, oder andere Vorbereitungen sie den Einfluß des Prophetischen Geistes zu empfangen tüchtig gemacht werden müssen: denn GOtt zoge bißweilen die Söhne der Propheten auch mit einem Prophetischen Geiste an. Ein merckwürdig Exempel dessen finden wir im 1 B. der Kön. XX, 35-42. Und die Lehrjünger in der Schule Elia wusten durch den Prophetischen Geist dem Elisa vorherzusagen, daß sein Meister werde in den Himmel aufgenommen werden, 2 B. der Kön. II, 3, 5. Es kommt hier auch zu bedencken vor die Weise, wie diese Propheten-Söhne sind unterwiesen worden. Man meynet, daß ihre Unterweisung in den Schulen folgender gestalt geschehen: Der Meister hat auf einem erhabenen Orte, stehend oder sitzend, seine Lehrjünger unterrichtet, diese aber sassen an einem niedrigen Orte bey den Füssen ihres Lehrmeisters. Es ist eine alte Tradition der Rabbinen, daß von den Tagen Mosis, biß zu den Tagen Rabban Gamaliels, man das Gesetz stehend gelehret; nachdem aber Gamaliel gestorben, sey die Kranckheit und Schwachheit in die Welt gekommen, daß man das Gesetz sitzend gelehret und angehöret habe. Durch die Schwachheit, die von Gamaliels Zeit in die Welt gekommen sey, verstehen sie, daß der Jünger Leiber also geschwächet worden, daß sie eine so lange Zeit auf ihren Füßen nicht haben stehen können. Es ist aber diese Jüdische Tradition durch viele Orte, so wohl des Alten als des Neuen Testaments widerleget, als welche davon einen gantz andern Bericht mittheilen, und zeigen, daß zu allen Zeiten die Lehrjünger bey den Füssen ihrer Lehrmeister gesessen haben. Denn auf dieses zielen die Worte im 5 B. M. XXXIII, 3: Wie hat er die Leute so lieb? alle seine Heiligen sind in sei-

ner

ner Hand; sie werden sich zu deinen Füssen thun, und werden von deinen Worten nehmen. Ob auch im 1 B. Mose XLIX, 10. auf diese Gewohnheit gesehen werde, lässet man dahin gestellet seyn. Siehe Altings Schilo Lib. III, c. 7. Es ist gewiß, daß die Söhne der Propheten in Gegenwart des Elisä gesessen sind, wenn es heisset: und die Kinder der Propheten sassen vor ihm, 2 B. der Kön. IV, 38. Cap. II, 3. Daß aber die Söhne oder Kinder der Propheten niedriger gesessen seyn, kan man daher abnehmen, weil die Söhne der Propheten zu Elisa sagen: Weissest du auch, daß der HErr deinen Herrn heute von deinem Haupte nehmen wird? Worauf unsere Gelehrten anmercken; Sie reden also, indem sie auf die Weise in den hohen Schulen zu sitzen sehen, allwo der Lehrmeister an einem erhabenen Orte sitzend, seiner Lehrjünger Häupter neben seinen Füssen gehabt, so, daß er von denselben abscheidend gleichsam von ihren Häuptern hinweg gienge. Daß solches auch in folgenden Zeiten in den gewöhnlichen Schulen der Juden geschehen, ist ausser allem Zweiffel. Paulus sagt hiervon Ap. Gesch. XXII, 3. daß er bey den Füssen des grossen Lehrmeisters, des Gamaliels, auferzogen, und in dem väterlichen Gesetz auf das genaueste unterwiesen worden sey. Solches erhellet auch aus vielen Zeugnissen der Jüdischen Rabbinen, die uns umständlich erzählen, wie die Lehrmeister gelehret, und die Lehrjünger gelernet haben. Siehe Scaliger in Trihær. c. 10. Alting am angef. Orte, c. 5. Vitringa de Synag. vet. LI, P. I, c. 7. Aus diesen Schulen der Söhne der Propheten aber hat GOTT bißweilen seine Propheten erwecket. In diesem Fall war GOtt an keine Menschen sonderbar gebunden, sondern er ist mit Schenckung seines Geistes und Aussenduna seiner Gesandten ein freyer Herr. Es nahm GOtt seine Propheten aus ansehnlichen Leuten, aus Priestern, Leviten, und auch aus dem gemeinen Volcke selbst. Viele aber aus ihnen nahm er aus diesen Schulen. Amos kan uns solches zeigen, wenn er zu Amazia sprach: Ich war kein Prophet, ich war auch keines Propheten Sohn, sondern ein Kühhirt ꝛc. Amos VII, 14. 15. Hieraus kan gantz recht geschlossen werden, daß GOtt auch aus solchen Schulen seine Propheten genommen habe, dieweil Amos zur Entschuldigung bey dem Priester Amazia fürbringet, daß er nicht aus den Propheten sey, welche aus der Prophetischen Schule genommen worden. Einige Gelehrte meynen, daß die ausserordentlichen Propheten, welche GOtt zu sonderbaren merckwürdigen Zeiten und Gelegenheiten gesendet, wie solche waren Esaias, Jeremias ꝛc. aus allerley Gattungen der Menschen ausgelesen worden seyn; die Propheten aber, die nach der Ordnung in einer Reihe auf einander gefolget, seyn aus diesen Schulen entsprungen; derohalben Nathan, Gad, Heman, Assaph, in des Samuels Schule, samt vielen andern, die nachgehends unter dem Namen der Seher in den Büchern der Könige bekannt sind, in folgenden Schulen Lehrjünger gewesen. Bes. Stillingfleet Orig. Sacr. Lib. II, c. 4. §. 9. Den Anfang und Ursprung dieser Schulen leiten einige von den Zeiten Mosis her, indem sie sagen, daß GOtt zu seiner Zeit die Leviten, das Volck in den Rechten und Gesetzen des HErrn zu unterweisen, abgesondert habe, wie solches Moses in dem über den Stamm Levi gesprochenen Segen saget: sie werden Jacob deine Rechte lehren, und Israel dein Gesetz, 5 B. Mos. XXXIII, 10. Zu dem Ende seyen die Leviten auch in alle Stämme zerstreuet worden, damit sie aller Orten in denen Städten und Oertern das Volck lehren, und daselbst Schulen aufrichten könnten; daß nachgehends unter den Richtern, da ein ieder that, was in seinen Augen recht war, und der Gottesdienst verfiele, der Geist GOttes wenig gewürcket, das Wort des HErrn in denselben Tagen theuer, die Leviten in der Unterrichtung nachläßig worden, und die Schulen verfallen seyn: darauf habe Samuel den Gottesdienst wieder angeordnet, und bey Vermehrung der göttlichen Offenbahrungen die Schulen wieder erneuert, und die Aufsicht über selbige genommen. Bes. Stillingfleet am angef. Orte, §. 4. Alting in Histor. Academ. Hebr. machet diese Schulen noch älter: Er findet selbige allbereit in der Haushaltung Abrahams, welcher ein Prophet gewesen, der seine Hausgenossen unterrichtet habe; Er sagt auch, daß solche Schulen in den Haushaltungen Isaacs und Jacobs gewesen, und daß sie mit Israel in Egypten hinab gekommen, letzlich aber wegen der grossen Unterdrückung in Egypten vermindert worden seyn; worauf Moses dieselben wiederum verneuert, die Aufsicht darüber den Priestern und Leviten anbefohlen, und, damit desto weniger versäumet werde, den Hohenpriester zum Ober-Aufseher über selbige geordnet; darauf die Schulen der Leviten unter den Richtern gefolget, biß endlich, nach fast gäntzlichem Untergang derselben, Samuel sie wiederum aufgerichtet, und zur Vollkommenheit gebracht habe. Knibbe aber vermeynet, daß diese Schulen der Propheten so alt nicht seyn: denn alle diese erzählte Schulen waren einer gantz andern Natur, und reimten sich nicht hierzu. Was ist, spricht er, für eine Gleichheit zwischen den Schulen der Propheten, und den sonderbaren Schulen der Patriarchen, da sie ihre Hausgenossen unterrichtet? Ja auch die öffentlichen Schulen der Leviten waren nicht gleich denen Schulen Samuels, Elia und Elisä. Die Schulen der Leviten sind gleich gewesen denen hohen Schulen, in welchen die jungen Leviten, oder auch andere Jünglinge allein in dem Gesetz unterwiesen; in den Schulen der Propheten aber sind die Lehrjünger auch noch in andern Sachen unterrichtet worden, wie vorher gezeiget ist. In den Schulen der Leviten lehrete ein Priester, oder ein gelehrter Levit; in den Schulen der Propheten aber ein alter und ansehnlicher Prophet, aus welchem Stamme er auch gewesen. In den Schulen der Leviten ist das Gesetz GOttes nicht allezeit rein und lauter erkläret worden, die Lehre wurde offt verfälscht, dieweil sie viel an dem Gesetz anstossen gemacht, Mal. II, 8. in den Schulen der Propheten aber ist das Gesetz GOttes, durch einen von GOtt unfehlbar getriebenen Propheten gantz lauter und ohne Mangel erkläret worden. In den Schulen der Leviten sind die Jünglinge meistentheils zum Tempel-Dienst abge-

abgerichtet worden; in den Schulen der Propheten aber sind sie auch zu dem Propheten-Amte vorbereitet worden, den Prophetischen Geist empfangen zu können. Es mögen die Leviten vermuthlich auch noch zu Zeiten Samuels und unter den Königen einige von den Propheten unterschiedene Schulen gehabt haben, derohalben sind sie auch nicht eben dieselbigen Schulen gewesen. Es ist dann am wahrscheinlichsten, daß diese Schulen der Propheten mit dem Samuel ihren Anfang genommen haben, und zwar bey dem Anlaß; daß, dieweil Israel zu Zeiten der Richter, nebst der gemeinen menschlichen Verderbniß, theils wegen immerwährender Unterdrückungen, die sie von ihren Feinden leiden müssen, theils wegen Mangel beständiger und in Ordnung auf einander folgender Regenten, da inzwischen ein ieder thate, was ihm wohl gefiel, theils auch wegen weniger göttlichen zu ihrer Verbesserung dienenden Offenbahrungen, in dem Gottesdienst verderbt gewesen, so habe Samuel dem Gottesdienst wieder aufhelffen wollen, und zu dem Ende einige sonderbare Schulen aufgerichtet, in welchen er, als ein mit dem Geiste GOttes begabter Mann, einige Jünglinge, besonders aus den Leviten, die sich dem HErrn übergeben und heiligen wollen, in dem Gesetz des HErrn unterwiesen, durch ernstliche Zucht zu einem gottseligen und exemplarischen Wandel angehalten, und sie durch solche Heiligung der Seele und des Leibes tüchtig zu machen gesuchet, die Gaben und den Geist der Prophecеyung zu empfangen, damit sie durch denselben getrieben, das boßhaffte Volck unterweisen, aufwecken, und zur rechten Erkänntniß und Dienst des HErrn bringen, wie auch, daß daraus, als aus einer Pflantz-Schule, allezeit Propheten herkommen könnten. Die erste Schule der Propheten, von der wir lesen, kommt im 1 B. Sam. X, 5. vor. Was daselbst für ein Ort durch den Hügel GOttes verstanden werde, darinnen stimmen die Gelehrten nicht überein. Viele halten mit den Jüden dafür, daß es Kiriath-Jearim gewesen, welches man den Hügel GOttes darum genennet habe, dieweil zur selben Zeit die Lade des Bundes daselbst solle gewesen seyn. Andere meynen, dieser Hügel GOttes sey gewesen Gibea, im Stamme Benjamin gelegen, allwo Saul gebohren worden; welche der Hügel GOttes genennet worden, entweder wegen ihrer Höhen, oder dieweil das Volck darauf geopffert, oder dieweil daselbst eine Synagoge gestanden, oder aber wegen dieser Schule der Propheten-Söhne. Andere haben wiederum andere Gedancken. Bes. Witsius in Miscell. T. I, L. I, c. 10, §. 2, 3. Man kan nichts gewisses hierinnen bestimmen; dieses aber ist gewiß, daß Samuel allda eine Schule gehabt habe, an welchem Orte es auch gewesen sey. Die andere Schule Samuels war zu Najoth in Rama, nach der Beschreibung 1 B. Sam. XIX, 18. u. ff. Dieses Najoth bey Rama soll ein bekannter Ort nicht weit von Rama gewesen seyn; Rama aber ist ohne Zweiffel nichts anders als Ramathaim Zophim, die Geburtsstadt Samuels, dahin er sich nach abgelegtem Richter-Amt zu wohnen begeben, damit er seine übrige Tage in der Stille und Einsamkeit zubringen, und allein in der Schule, die er daselbst aufgerichtet hatte, heilige Männer zum Dienste GOttes aufzühen möchte. Diese Schulen Samuels sind eigentlich nach seinem Tode nicht verfallen oder zu Grunde gegangen, sondern es ist wahrscheinlich, daß sie sind in folgenden Zeiten durch die nachgekommenen ansehnlichen Propheten, die die Aufsicht über dieselben übernommen, fortgesetzet worden. Es sendete GOtt von Zeit zu Zeit nunmehr überflüßige Propheten unter sein Volck; wo nun eine solche auf einander folgende Reihe der Propheten gewesen, wie könnte man anders schlüssen, als daß unter ihnen die ansehnlichsten, Nathan, Gad ꝛc. die vermuthlich auch selbst aus solcher Schule entsprungen, diese angeordnete Schulen unterhalten haben. Wenn man dabey deren Nutzen in Betrachtung zühet, daß sie eine Pflantz-Stadt der Propheten, ein Sitz göttlicher Weißheit, die Erhaltung der unfehlbaren, und von Männern, die durch den Geist GOttes getrieben waren, gelehrten Wahrheit gewesen, so muß man glauben, daß diese Schulen in ihrem Stande verblieben seyn, und zwar um so viel desto mehr, weil nach dem Saul so gottesfürchtige Könige, als David und Salomon, gefolget, die auch selbst durch GOttes Geist getrieben worden, und unter deren Regierung die Wahrheit, der Gottesdienst, die Gottesfurcht mehr als iemals zuvor oder hernach geblühet. Ob diese Schulen nachgehends in dem Reiche Juda nach dem Abfall der Stämme auch gewesen, bedarf mehr Nachdenckens; theils dieweil wir von denselben in der heiligen Historie von selbiger Zeit nichts lesen; theils weil auch damals das Reich Juda zum ersten verfallen, und viel Könige so wohl als das Volck zur Abgötterey abgewichen. Dieses aber ist wohl nicht Grundes genug, zu glauben, daß darum die Schulen in Juda nachgelassen haben: denn ob wir gleich von solchen in gedachter Zeit nichts lesen, so lesen wir auch nichts von denselbigen unter Davids und Salomons Regierung, da sie doch, nach dem vorher angeführten, unter ihnen gewißlich geblühet haben: es giebt auch ein bloßes Stillschweigen keinen genugsamen Grund eine Sache zu läugnen: ja auch selbst die Abweichung von dem wahren Gottesdienste giebt nicht völlige Ursache solche Schulen zu vernichtigen, dieweil die Verderbniß nicht allgemein gewesen, sondern noch viel Fromme an dem Jehova treu verblieben, und sie bißweilen auch wieder aufgerichtet haben. Es giebt uns dann im Gegentheil der Zustand des Reichs Juda, nach dem Abfall der zehen Stämme, Anlaß zu dencken, daß die Prophetischen Schulen fortgesetzet worden; denn es ist ein Theil des wahren Gottesdiensts noch übrig geblieben, und haben sich noch immerdar von GOtt erweckte Propheten gefunden; denn auch in dem Reiche der zehen Stämme waren Schulen, wie im folgenden wird gezeiget werden. Aus was Grunde wolte man nun sagen, daß die Schulen weniger in dem Reiche Juda, als in dem Reiche der zehen Stämme, in welchen doch die Verderbung grösser gewesen, geblühet haben? Ja dieweil der Abfall in diesen Reichen gekommen, so musten die Schulen darinnen verbleiben, damit durch dieses Mittel GOTT die Reinigkeit seiner

ner Wahrheit und seines Dienstes noch einiger massen behielte, angesehen er seine Hand noch nicht gäntzlich von ihnen abgezogen, sondern früh und spät, nach seinen eigenen Worten, seine Diener die Propheten zu ihnen, sie zur Bekehrung zu leiten, gesendet hat. Man muß es auch aus den Worten Amos, der ein Prophet von Thecoa aus Juda war, schlüssen, welcher sagt, daß er kein Propheten-Sohn gewesen, das ist, daß er nicht aus einer Schule der Propheten genommen worden; woraus denn abzunehmen; daß die Schulen der Propheten in Juda sich befunden haben. Es vermeynen gleichwohl verschiedene Gelehrte unter den Christen so wohl als unter den Jüden, daß wir von einer Schule unter dem Reiche Juda, so die Prophetin Hulda gehalten, lesen: da gieng Hilkia der Priester, Ahikam, Achbar, Saphan, und Asaja hin zu der Prophetin Hulda, dem Weibe Sallum, des Sohns Thikwa, des Sohns Harhani, des Hüters der Kleider, (denn sie wohnte zu Jerusalem im andern Theil) und sie redeten mit ihr, 2 Buch der Kön. XXII, 14. Es verdeutschen die Ausleger das Wort im Grundtext במשנה nicht wie unsere Uebersetzer, im andern Theile der Stadt, sondern wie der Jüdische Targum אולפנא בבית in dem Hause der Unterweisung, und bemercken solches als ein öffentliches Haus oder Schule zu Jerusalem, in welchem die göttlichen Wahrheiten aus dem Gesetze Mosis gelehret worden; oder aber ein Ort der Zusammenkunfft bey dem Tempel, allwo gelehrte Leute zusamen gekommen, unter sich von dem Gesetz, u. denen Propheceyungen zu reden; משנה heisset ja auch bey den Jüden die Wiederhohlung oder Erklärung des Gesetzes. Dieweil aber diese Auslegung auf einer sonderbahren Bedeutung des Worts משנה beruhet, welche allererst von den neuern Jüden ersonnen worden, so ist diese Auslegung, wo nicht gäntzlich unwahrhafft, iedoch zum wenigsten unwahrscheinlich zu halten. Bes. Stillingfleet orig. sacr. L. II, c. 4. §. 4. Dugtäus in Annal. sacr. exc. 108. Das Zeugniß des Jüdischen Meisters Kimchi, daß nemlich sehr viel solcher Schulen zu Jerusalem gewesen, und des Jarchi, welcher derselben 480 zählet, ist für ein Jüdisch Gedicht zu halten, sie haben keinen mehrern Beweißthum aus der heiligen Schrifft als die Christen, so können sie auch in diesem Stücke keine Uberlieferungen an den Tag geben. Es geben also die zuvor gemeldte Gründe einen Bewegungs-Grund zu glauben, daß in dem Reiche Juda Propheten-Schulen gewesen, iedoch daß wir derselben keine besondere Exempel aufgezeichnet finden. Daß aber in dem Reiche der zehen Stämme viel solcher Schulen gewesen, ist ausser allem Zweiffel. Die heilige Historie thut vieler Meldung, die unter der Aufsicht Elia und Elisa gestanden. Wir lesen von solchen Propheten-Schulen zu Bethel, zu Jericho, zu Gilgal, 2 B. der Kön. II, 3, 5, Cap. IV, 38. Es mögen auch noch andere gewesen seyn, die nicht aufgezeichnet stehen; derer aber wird in der heiligen Schrifft gedacht, dieweil sie von diesen Söhnen der Propheten etwas sonderbahres erzählet. Wir lesen auch von 100 Propheten, welche Obadia, der fromme Hofmeister Ahabs, bey funffzigen in einer Höhle, sie wider die Grausamkeit der abgöttischen Jesabel zu schützen, verborgen gehalten, 1 B. der Kön. XVIII, 13. Diese Propheten sollen Lehrjünger oder Söhne der Propheten gewesen seyn, als welche auch selbsten Propheten sind genennet worden, sonsten werden schwerlich 100 Propheten auf einmahl in Israel sich gefunden haben. Es kan leicht seyn, daß in dem Reiche der zehen Stämme die Schulen der Propheten mehr, als in dem Reiche Juda geblühet, theils weil wir dessen mehr Anzeigungen in der heiligen Schrifft haben, theils auch hauptsächlich darum, weil es mit der Weißheit GOttes überein kame, den Mangel des öffentlichen Gottesdiensts in dem Tempel zu Jerusalem, von welchem sie durch das Verbot des Königs sind abgehalten worden, seinem ihm getreu verbliebenen Volcke durch die Menge der Propheten zu ersetzen, und durch die Männer, so aus diesen Schulen kamen, die getreuen Israeliten in der Reinigkeit ihres Glaubens und Beständigkeit des wahren Gottesdienstes zu stärcken. Diese Schulen aber haben so wohl in dem Reiche Juda, als der zehen Stämme nicht länger gewähret, als bis zu ihrer Verwüstung und Hinwegführung aus ihrem Lande. Es dräuet GOtt den Jüden, daß er nebst andern schweren Gerichten auch ihnen ihre Propheten hinweg nehmen wolle, Es. III, 1, 2, Ezech. VII, 26, Amos VIII, 11, 12. Die in der Babylonischen Gefängniß begriffene Kirche klaget über den Mangel der Propheten, sagende: Die Propheten bekommen kein Gesicht von dem Herrn, Klagl. Jerem. II, 9. Man lieset nicht, daß iemand in Babel ausser Ezechiel das Prophetische Amt bedienet; Er soll auch gestorben seyn, ehe die halbe Zeit ihrer Gefängniß vorbey gewesen, denn sein letztes Gesicht, so er Cap. XL, sagt gesehen zu haben, fället in das 25 ste Jahr nach ihrer Hinwegführung. Wo nun keine Propheten gewesen, daselbst haben auch keine Propheten-Schulen seyn können. Massen auch nicht zu glauben, daß nach der Wiederkehrung Juda aus Babel diese Schulen wiederum aufgerichtet worden, dieweil nur für eine kurtze Zeit und wenig Propheten bey ihnen gewesen, nemlich Haggai, Zacharias und Maleachi; nach ihnen hat der prophetische Geist bis auf die Zukunfft des Meßia nachgelassen. Es mögen wohl Esra und die Männer der grossen Synagoge Schulen aufgerichtet haben, davon die Juden viel reden, es mögen auch viel derselben Schulen auf einander unter dem Jüdischen Volcke gefolget seyn, so waren es doch keine Propheten-Schulen, sondern Gebet- und Predigt- oder Lese-Schulen des Volcks, oder hohe Schulen ihrer Weisen und Schrifftgelehrten, die einer gantz andern Art gewesen. Bes. Alting in hist. Acad. & de promot. Acad. Vitringa de Synag. vet. L. I, P. I, c. 7. Lightfoot in Harmon. in Jo. III, 10. Wo der Wohnplatz gewesen, da sie ihre Schüler unterwiesen, und ob man ihnen denselben auf gemeine Kosten gegeben und erhalten habe? ist ungewiß, und scheinet das letzte eben nicht wahrscheinlich zu seyn, weil es die damahligen Zeiten wohl nicht mitgebracht haben. In Ansehen der Wohnung, spricht Knibbe, darff man nicht sagen, daß in dem Reiche Juda sie einen

sonderbahren Wohnplatz in einem absonderlichen Theile der Stadt Jerusalem gehabt haben. Es stehen zwar gelehrte Männer in den Gedancken, daß die Stadt Jerusalem durch drey Mauren abgetheilt gewesen; innerhalb der ersten Mauer sey der Tempel und der Pallast des Königs, innerhalb der andern die Häuser der Vornehmen und der Propheten, innerhalb der dritten aber die Häuser des gemeinen Volcks gestanden, dessen zum Beweiß zühen sie an, was von der Prophetin Hulda im 2 B. der Kön. XXII, 14. zu lesen, daß sie in dem andern Theile der Stadt Jerusalem gewohnet. Bes. Stillingfleet am angeführten Orte, §. 2. Pineda de Rebus Salomon. L. III, c. 28, meynet, daß die Propheten und weisen Männer, welche viel in dem Tempel seyn musten, innerhalb der ersten Mauer, in der Stadt Davids, sich aufgehalten haben, allwo ein von Salomon gestiffetes Collegium der Propheten befindlich gewesen, welches im Sprüchw. IX, beschrieben werde als das Haus, welches die Weißheit gebauet, und ihre sieben Säulen ausgehauen, und auf den Zinnen und Höhen der Stadt geruffen; dieweil es nemlich auf der Höhe des Berges Zion gelegen wäre. Mit diesen Muthmassungen in Ansehung eines bestimmten Wohnplatzes und Collegii der Propheten, in diesem oder jenem Theile der Stadt Jerusalem, sey es wie es wolle, so hat man doch keine Ursache solches zu verneinen, aber zugleich hat man auch nicht Beweißthums genug, selbiges allerdings zu bestätigen. Dieses ist wohl wahrscheinlicher, in was vor einem Theile Jerusalems solcher Wohnplatz immer gewesen, daß zu Zeiten der frommen Könige in Juda viele und fürnehme Propheten ihre beständige oder meiste Wohnung, oder auch ihre Collegia zu Jerusalem gehabt haben; denn daselbst war der Königliche Thron, es waren daselbst die Stühle des Gerichts, der Tempel, ohne Zweifel auch die Schule der Weißheit, daselbsthin, als zu der Hauptstadt und Tempel, versammleten sich alle Stämme Israels fleißig, des Jahrs drey mal, andere Zeiten, da sie sonderbahrer Geschäffte halben dahin reiseten, ungerechnet. Es konnten dann daselbst die Propheten den meisten Nutzen schaffen, entweder mit Bekanntmachung ihrer ausserordentlichen Offenbahrungen, die sie von GOtt zum gemeinen Besten und Wohlstand des Königreichs empfangen haben; oder wenn sie durch ordentliche Predigten die Häupter und das Volck täglich unterrichtet, gelehret und vermahnet. Was die sonderbahre Wohnung der Propheten in dem Reiche der zehen Stämme belanget, so ist nicht zu glauben, daß die Propheten in Samaria oder Jesreel, als den Hauptstädten des abgefallenen Reichs der zehen Stämme, und der Wohnung der Könige, ihre beständige Wohnung oder Collegia, oder Schulen gehabt haben. Denn die abgöttische Könige hatten die Propheten so nahe bey sich nicht dulten mögen, zumahl selbige sie von ihren Gottlosigkeiten und Abgöttereyen unaufhörlich abwenden, und ihnen die Gerichte GOttes dräuen müssen. Amos giebt uns dessen ein Exempel, als er die Gerichte GOttes über den Jerobeam und das gantze Israel vorher gesagt, und der Priester Amazia zu ihm gesprochen: Du Seher, gehe hinweg, und fliehe in das Land Juda, und iß daselbst Brodt, und weissage daselbst; Zu Bethel aber weissage fort nicht mehr, denn es ist des Königs Heiligthum, und ist des Königreichs Haus, Amos VII, 12, 13. Wenn er nicht hat dürffen zu Bethel weissagen, so haben die Propheten gewißlich eben so wenig ihre Wohnung und Herberge in der Hauptstadt nahe bey dem Pallast des Königs haben können. Man kan solches auch aus der Wohnstätte der zwey grossen Propheten, des Elia und Elisa, abnehmen; denn wir von keinem derselben lesen, daß sie sich zu Samaria oder Jesreel aufgehalten haben; Elias war in beständigem Elende, ohne beständige Wohnung, es sey dann, daß er, wie es scheinet, auf dem Berge Carmel gewohnet habe, wie daraus zu schlüssen, da er die Propheten Baals auf den Berg Carmel zusammen gefordert (welcher Berg nicht in dem Stamme Juda, sondern in dem Stamme Zabulon, nahe an dem mittelländischen Meere gelegen gewesen) 1 B. der Kön. XVIII. Warum aber geschahe solches eben auf dem Berge Carmel? Der nächste Grund dessen scheinet gewesen zu seyn, dieweil er daselbst seine Wohnung, und eine Schule von Propheten-Kindern gehabt; da er wider sich und seine Propheten-Schule alle Propheten Baals stellen wollen. Dasjenige aber, welches dieses am meisten bestätiget, ist, nachdem das Werck des Schlachtens der Baals-Priester an dem Bache Kison vorbey war, Elias und Ahab ieder seines Weges gegangen; Massen im 42 Vers gesagt wird: Ahab sey hinaufgezogen zu essen und zu trincken, Elias aber sey gegangen auf des Carmels Spitzen. Welche Beschreibung die Gedancken erwecket, daß ein ieder nach seinen Wohnplatz, Ahab gen Jesreel, Elias aber auf den Berg Carmel sich verfüget: denn eben diese Redens-Art wird von Samuel und Saul gebraucht, da ein ieder nach seiner Wohnung wieder gekehret, 1 Buch Sam. XV, 34. Es ist auch bey den Jüden eine alte Uberlieferung, die von vielen Christen angenommen worden, daß Elias ausser der Zeit seiner Flucht auf diesem Berge sich meistentheils aufgehalten. Darum auch nachgehends ein Kloster von so genannten Carmeliter-Mönchen, zum Gedächtniß der Wohnung des Elia allda gestifftet worden. Bes. Adrichom Theatr. Terræ sanctæ. Auf eben demselben Carmel hat auch Elisa, der Nachfolger des Elia, wie es scheinet, die meiste Zeit gewohnet; denn wenn das Sunamitische Weib auf den Berg Carmel zum Elisa gegangen, so sagt ihr Mann zu ihr: Warum wilt du heut zu ihm zühen? ist doch nicht Neumond noch Sabbath, 2 B. der Kön. IV, 13. Woraus erscheinet, daß man an den Neumonden und Sabbathen zu des Propheten Wohnung und Schule auf den Berg Carmel, GOttes Wort anzuhören, zu gehen gepfleget habe. So lieset man im 2 Buch der Kön. II, 28, daß er von Bethel auf den Berg Carmel gegangen, und von dar wiederum gen Samaria umgekehret, daraus aber lässet sich nicht schlüssen, daß er zu Samaria gewohnet habe; der Prophet (nachdem er an Elia Stelle zum Propheten gesetzt worden) ist hingegangen die Schulen der Propheten, deren Haupt er war, zu Jericho und Bethel zu besuchen,

chen, von dar kehrete er nach seiner Wohnung auf den Berg Carmel zurück, von Carmel aber that er eine Reise nach Samaria, nicht daselbst zu wohnē, sondern, nach einiger Muthmassung, dem König in das Lager nachzufolgen, wie im folgenden III Capitel beschrieben wird, daß er wider die Moabiter hinaufgezogen, damit er daselbst (ohne Zweiffel durch göttl. Eingebung) als ein wahrer Prophet des HErrn den Königen dienen könnte; wie dann auch auf dieser Reise geschehen, da er wunderbarer Weise das Lager mit Wasser versorget, welches sonst vor Durst hätte verschmachten müssen. Die Schulen der Propheten finden wir durch das gantze Reich zerstreuet. Es war eine solche (wie oben gedacht) zu Jericho, eine solche zu Gilgal, eine jenseit des Jordans, und, welches das merckwürdigste ist, eine zu Bethel, dem Haupt-Platz des Götzendienstes in Israel, an dem Orte, allwo der Abgott auf dem Throne war, und gantz Israel dahin kam, wie sie vormahls zum Tempel Jerusalems gezogen; daselbst ordnete GOtt nach seiner Weißheit und Güte annoch eine Schule an von wahren Propheten, damit die, welche noch Lust hatten, das Wort des HErrn zu hören, selbiges in dieser Schule unverfälscht haben, und darbey zum Guten angefrischet, und in demselben gestärcket werden könnten. Ausser diesen erzählten Orten meynet Kimchi über 2 B. der Kön. II, 3, daß auch noch andere in andern Orten Israels gewesen seyn: „Wie die Söhne der Propheten, sagt er, zu Be„thel und Jericho waren, also haben sie auch in an„dern Städten gewohnet; dieser geschiehet allein „ausdrücklich Meldung, dieweil sie dem Elias „entgegen gegangen, diese Söhne der Propheten „aber waren in viel Städte vertheilet, damit sie „Israel in einer ieden Stadt bestraffen möchten.„ Aus diesen Propheten-Söhnen oder Jüngern haben auch viel zusammen in einer Gesellschafft gewohnet, und mit einander, sonderlich, wie zu vermuthen, die unverheyratheten, gemeinschafftlich gelebet. Diese Gemeinschafft aber betraf 1) die Wohnung: Sie wohnten bey einander an einem Orte, in einem Hause oder Nachbarschafft. Wir sehen solches aus der Geschichte, die wir im 2 B. der Kön. VI, 1, 2, finden, allwo die Kinder der Propheten für sich ein Gemein-Hauß an den Jordan baueten. 2) Bestunde diese Gemeinschafft in der Unterweisung: Denn sie waren sämtlich unter der Aufsicht eines fürnehmen Propheten, als ihres gemeinen Lehrmeisters, bey dessen Füssen sie, seine Unterweisungen anzuhören, alle sassen. Solches lässet sich gnugsam abnehmen aus dem, so von der Schule Samuels im 1 B. Sam. XIX, 10 zu lesen, allwo Sauls Boten ein Hauffen Propheten, (das ist, Propheten-Söhne) deren Aufseher Samuel war, weissagen sehen; wie auch, wenn im 2 B. der Kön. IV, 38 von den Propheten-Kindern zu Gilgal stehet, daß sie seyn vor dem Elisa gesessen, nemlich aus seinem Munde die Unterweisung anzuhören. Die Gemeinschafft bestund auch 3) in Speiß und Tranck, gestalt sie an einer Tafel gespeiset wurden, wie zu sehen im 2 B. der Kön. IV, 38-44. Diese Söhne der Propheten arbeiteten auch zwischen der Zeit ihrer Unterrichtung und des Gottesdienstes, ein ieder seinem Beruf gemäß; sie lebten nicht von dem Schweiß und Blut anderer Leute, sondern von dem Werck ihrer Hände. Denn 1) wohneten sie in einem abgöttischen Lande, allwo die wahren Diener Gottes von den wenigsten hochgeachtet worden; wie hätte denn eine grosse Menge, wie oben genennet worden, sich von den Gaben und Geschencken anderer erhalten können? 2) Man kan mit andern gelehrten Männern aus 2 B. der Kön. VI, 1, 2, allwo die Söhne der Propheten ein Hauß zimmern wollen, mit Wahrheit schlüssen, daß Handwercksleute, als Zimmerleute, und andere Gattungen der Handwercker, die zu Aufbauung eines Hauses erfordert worden, unter ihnen gewesen seyn. 3) Solches war auch nicht wider den Zweck, oder die End-Ursache ihrer Schulen, nemlich die Ubung ihres Gottesdienstes im Lesen, Beten, Meditiren. Es konnte wohl neben einander bestehen, einige gesetzte Stunden dem Geistlichen, andere aber dem Handwercke obzuliegen. 4) War solches ihrer Würde nicht verkleinerlich, ihrer geist- und göttlichen Lebens-Art nicht ungeziemend; die nachfolgenden Zeiten zeigen, daß bey den Jüden die Gewohnheit gewesen, daß ihre Weisen, Schrifftgelehrten und gröste Lehrer nebst ihrer geistlichen Arbeit auch einige irrdische Verrichtungen, vermuthlich zur Nachfolge dieser Propheten-Kinder, getrieben haben. Paulus, der von Jugend an zu dem Studiren gehalten, und bey den Füssen Gamaliels auffer-zogen worden, hat darneben das Teppichmacher-Handwerck gelernet, welches er auch zu Corinth in Bedienung seines Apostel-Amts geübet, und also arbeitende niemand beschwerlich war, Apost-Gesch. XVIII, 1--3, 2 Thessal. III, 7--12. Wir finden dessen Anzeigungen auch in den Jüdischen Schrifften. In ihrem Talmud erzählen sie, was ein Vater gegen sein Kind zu thun schuldig sey, nehmlich ihn zu beschneiden, zu lösen, das Gesetz zu lehren, eine Frau zu geben, und ein Handwerck zu lernen. Viele Weisen und Rabbinen unter den Jüden haben es für keine Schande geachtet, sich von ihrem Handwerck oder Affairen benennen zu lassen. Rabbi Jochanan ist der Schuhmacher, Rabbi Juda der Brodtbecker, Rabbi Jose der Gerber geheissen worden. So mögen dann die Erlernung der Weißheit, und ein Handwerck treiben, wohl neben einander bestehen. Besiehe Drusius über Apost-Gesch. XVIII, 3. Lyd. in Vita Pauli, Sect. I. §. 2. 5) Die Eßäer, die dritte Secte der Jüden, die sich gäntzlich einem abgesonderten Leben und Betrachtung himmlischer Dinge gewidmet, haben doch inzwischen auch das Feld gebauet, und andere Handthierung, ihre Nahrung zu suchen, getrieben, wie Josephus im Jüd. Alterth. XVIII B. Cap. II, und Philo in Libro: quod omnis probus liber, bezeugen. Die ersten Mönche in der Christenheit haben auch nach ihrer ersten Einsetzung, nach verrichteten gottesdienstlichen Sachen, in Gesellschafft mit einander lebend, ihre Nahrung mit ihren Händen erworben, wie die Historie der Lebens-Art der alten Mönche solches lehret, die da denen Propheten-Schulen in manchem beykommen. Wir finden diese Kinder der Propheten unter den zehen Stämmen ins gemein in einem nüchtern und geringen äusserlichen Stande. Ihre Armuth sehen wir an einer Witt-

wen

wen eines gestorbenen frommen Propheten-Sohns, im 2 B. der Kön. IV, 1, 2. Wir erkennen dieselbe auch aus der Traurigkeit, in welche einer dieser Propheten-Söhne wegen des entlehnten Beils, so ihm in den Jordan gefallen, gesetzet worden, im 2 B. der Kön. VI, 5 wie auch aus dem Zimmern ihres Hauses am Jordan, welches sie nicht durch andere Werckleute, sondern durch sich selbst verrichteten. Desgleichen aus dem Geschenck, welches **Gehasi** von **Naeman** gefordert für die Kinder der Propheten, die von dem Gebürge Ephraim zu **Elisa** solten gekommen seyn, so da war ein Talent Silber, und zwey Feyer-Kleider; woraus dann ihr Mangel abzunehmen. Ihr mäßiges Leben zeiget uns solches auch, denn sie giengen auf das Feld, Kräuter zum Eßen zu sammlen. 2 B. der Kön. IV, 38, 39. **Hiob** schreibet im XXX Cap. v. 3, 4, solches armen Leuten zu, die aus Mangel und Hunger einsam waren, die da flohen in dürre Orte; in finstere, öde und wüste Orte; die da wilde Kräuter ausraufften um die Bäche her, und Wacholder-Wurtzel war ihre Speise. Dieser ihr nüchterner Stand und Armuth kan aus zweyerley Ursachen entsprungen seyn: Dieselbe war zum Theil freywillig, dieweil Völlerey und Reichthum ihrem gottesfürchtigen, strengen und exemplarischen Leben zuwider war; zum Theil kam ihre Armuth auch her von dem verderbten Stand Israels nach ihrer Trennung, als welcher abgöttisch und gottloß war: Um deswillen waren die getreuen Anhänger des HErrn und Bestraffer der Gottlosigkeiten von dem verderbten Volck verachtet und verschmähet; ja sie musten offt schwere Verfolgungen ausstehen: alldieweil 400 Propheten Baals der **Jesabel** fetten Tisch genossen, und reichlich unterhalten worden, so musten 100 Propheten des HErrn (vermuthlich Propheten-Söhne) sich in die Höhlen verkriechen, und von einem frommen **Obadia** aus Mitleiden mit Brodt und Wasser versorget werden, 1 B. der Kön. XVIII, 13--19. Wenn nun die Propheten des HErrn bey dem grösten Theil in Israel in Verachtung stunden, so erlangten sie keine Unterhaltung; es waren die Frommen, so noch daselbst waren, die ärmsten gewesen, und nicht im Stande, solche Menge der Propheten-Söhne in ihren Schulen reichlich zu unterhalten; derohalben hatten sie nichts, als was sie mit ihrer Hand-Arbeit erworben, oder auch das geringe, welches ihnen von wenigen ist verehret worden. Besiehe hierbey **Ludewig Martin Kahls** Dissert. de Prophetarum Schola, die zu Göttingen 1737 ist gehalten worden.

Propheten-Stadt, siehe *Talnabi*.

PROPHETICUS TEXTUS, siehe **Prophetischer Text.**

Prophetinnen oder *Prophetissæ*, hiessen diejenigen Weibes-Bilder, durch welche des HErrn Mund dasjenige zuvorher dem Volck verkündigen und ansagen ließ, was er Böses über sie verhängen oder Gutes ihnen würde wiederfahren lassen. Dergleichen war im Alten Testament **Mirjam**, 2 B. Mos. XV, 20. **Debora**, B. der Richt. IV, 4. **Hanna**, die Mutter **Samuels**, so auch von den Rabbinen vor eine Prophetin in genauerm Verstande gehalten wird, 1 B. Sam. II, 1. **Hulda**, welche als eine Prophetin um verborgene und künfftige Dinge befragt wurde, auch darüber Rede und Antwort gab, 2 B. der Kön. XXII, 14. Im Neuen Testamente die Mutter unsers Heylandes, nach Ausweisung ihres viel künfftige Sachen anzeigenden Lob-Gesangs; desgleichen ihre Muhme, die alte Elisabeth, Luc. I. **Hanna**, die Tochter **Phanuels**, Luc. II, 36 und andere mehr. Diesen werden entgegen gesetzt die Affter-Prophetinnen, dergleichen war **Noadja**, Nehem. VI, 14. Ezech. XIII, die **Jesabel**, Offenb. Joh. II, 1 B. der Kön. XVI, 31. Siehe übrigens den Artickel: **Propher.**

Prophetisches Amt Christi, ist dasjenige Amt, durch welches er, als der allerhöchste Lehrer der Kirchen, den Menschen alle Geheimnisse des Reichs Gottes aufgeschlossen und geoffenbahret hat. Diß Prophetische Amt wollen einige unter dem Königlichen verstehen, weil der König Gesetze gebe: oder auch unter dem Hohenpriesterlichen, welchem GOtt bißweilen das künfftige offenbahrete, und welcher von Gottes wegen antwortete. Aber die, so solcher Meynung sind, reden nicht nach einer richtigen Lehr-Art; denn um dessentwillen können doch die drey Aemter gantz wohl unterschieden seyn. Die Propheten wurden von GOtt ausserordentlich erwecket, entweder den Gottesdienst anzuordnen, oder wieder herzustellen: und die Könige und Priester nahmen ihr Wort mit gröster Ehrerbietung auf. Ferner wurden sie aus einem andern Stamme, als dem Levitischen, welchem das Priesterthum gehörete, genommen. Es ist leicht zu begreiffen, daß wir Christi als eines Propheten nöthig hatten. Der Mensch weiß von GOtt und göttlichen Dingen nichts, wenn es ihm nicht offenbahret wird, der natürliche Mensch begreiffet nicht, was des Geistes GOttes ist, 1 Corinth. II, 14. Aber weder die Vernunfft noch das Gesetz mochte uns diese Geheimnisse entdecken, und keine Creatur konnte uns etwas tröstliches wider die Empfindung unserer Sünde, den Tod, das Elend dieses Lebens, und die Furcht der Verdammniß vorlegen. Jesus Christus allein konnte uns alle Wahrheiten, die wir wissen solten, offenbahren. Muste er also unser Prophet seyn. Unsere Seligkeit erforderte es: denn ohne Glauben ist keine Seligkeit, und der Glaube kommt aus dem Gehör, Röm. X, 17. Es ist kein betrübterer Zustand, als eines Menschen, welcher in der Finsterniß der Unwissenheit und des Irrthums stecket, und welcher keinen andern Lehrmeister noch Führer hat, als sich selbst. **Moses** hatte vorher gesagt, der Meßias würde unser Prophet seyn: Der HErr dein GOtt wird dir einen Propheten, wie mich, aus deinen Brüdern erwecken, den solt du hören. Wie du denn den HErrn deinen GOTT auf dem Berge Horeb am Tage der Versammlung gebeten und gesagt: Laß uns nicht mehr die Stimme des HErrn meines Gottes hören, noch dieß grosse Feuer mehr sehen, daß wir nicht sterben. Da sprach der HErr zu mir: Sie haben recht daran geredet. Ich will ihnen einen Propheten, wie dich, erwecken, aus ihren Brüdern, und meine Worte in seinen Mund legen, und er soll ihnen sagen alles, was ich ihm gebieten werde. Und es soll geschehen, daß wer meine Worte nicht hören wird, die er in meinem Namen reden wird, von dem will ichs fordern, 5 B. Mose

XVIII, 15. u. ff. Petrus deutet dieses auf JEsum Christum, Apost. Gesch. III, 22. Jesaias hatte von diesem Amte geredet, Cap. XLII, 1. 2. 3. Cap. XLIX, 6. 8. Cap. LXI, 1. 2; daher wird Christus genennet Rath, Meister und Lehrer, welchen man hören muß, Matth. XVII, 5. der Apostel unsers Bekänntnisses. Um aber wohl zu fassen, daß niemand als JEsus Christus derjenige Prophet seyn konnte, der uns noth war, so muß man zuvor wissen, was unser Prophet an sich haben muste. 1) Muste er haben eine vollkommene Wissenschafft aller Dinge, damit er den Menschen allen nöthigen Unterricht geben könnte, sie mochten ihm vorkommen, wenn, wo und wie sie wolten. 2) Muste er nicht allein eine unendliche Güte haben, um uns alles dasjenige zu lehren, was uns nöthig war, sondern auch eine vollkommene Gewalt über das Gewissen und alle Kräffte unserer Seelen. 3) Muste er untrüglich seyn, so daß er weder vor sich irren, noch andere im geringsten in Irrthum führen könnte. Dieses alles nun findet sich an niemand, als an dem ewig hochgelobten Sohne GOttes. Niemand als eine unendliche Person konnte dieses hochwichtige Amt recht verwalten. GOtt allein ist es, der eine unendliche Erkänntniß, eine unaussprechliche Gütigkeit, und eine vollkommene Macht über die Gemüther und Gewissen, nebst der unfehlbaren Gewißheit und Untrüglichkeit hat. Nur allein der Sohn, der in des Vaters Schoos ist, konnte uns die Heimlichkeiten des Himmelreichs vollkommen eröffnen. Der Gehorsam, den wir diesem allerhöchsten Propheten schuldig sind, ist eine wahrhaffte Anbetung oder Verehrung, weil wir ihm alle unsern Verstand und Begriff gäntzlich unterwerffen und glauben müssen, was er saget. Weil aber GOtt allein angebetet werden soll, so folget daher, daß unser Prophet müsse GOtt seyn. Weder die Engel noch Menschen, noch keine andere Creatur mögen in Beherrschung der Hertzen und Gewissen GOtt an die Seite gesetzet werden. JEsus Christus ist in dieses Amt durch seine Tauffe und durch seinen Sieg über den Satan in der Wüsten höchst feyerlich eingewiesen worden: ob er wohl schon einige Amts-Verrichtungen im zwölfften Jahre seines Alters angetreten, da er mit den Lehrern im Tempel sich unterredete. Der himmlische Vater bekräfftigte ihn zur Zeit seiner Verklärung in solchem Amte, da er sprach: Dieß ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den solt ihr hören, Matth. XVII, 5. Dieses Prophetische Amt hat Christus auf vielerley Art verwaltet; 1) Hat er das Gesetz Mosis erkläret, und den rechten Verstand davon gegen die falschen Auslegungen der Schrifftgelehrten und Pharisäer herfürgebracht. 2) Hat er uns das Evangelium verkündiget, welches dahero das Evangelium Christi genennet wird, und hat uns in solchem Evangelio geoffenbahret, a) alle wesentliche Vollkommenheiten der Gottheit, b) das unaussprechliche Geheimniß der Dreyeinigkeit; c) die Geheimnisse des Willens GOttes von der Seligkeit der Menschen, und dessen gnädigen Willen den Sündern die Sünde zu vergeben, und sie aufzuwecken;

d) alles, was zu unserer Pflicht, und wahrhaffter Heiligung gehöret, und die Natur der Laster und Tugenden betrifft; e) alle Bewegnisse, so uns von den Sünden abhalten, und zur Heiligkeit treiben sollen; f) unsere wahrhaffte und gründliche Hoffnung, worauf alles unser Verlangen gehen soll; g) die Quellen unsers Trostes gegen Creutz und Tod. Also ist zwischen der Offenbahrung Christi und der natürlichen oder gesetzlichen folgender Unterscheid: α) Ist die Offenbahrung Christi durch das mündliche Wort und Unterricht geschehen: da hingegen die natürliche Offenbahrung in uns mit aufgewachsen, und mit uns gebildet worden; β) ist das, was in der Natur geoffenbahret gewesen, gar unvergleichlich in der Offenbahrung JEsu Christi vermehret oder erläutert worden; γ) endlich hat uns auch JEsus einen Hauffen Dinge offenbahret, davon wir von Natur nichts wissen konnten: Zu geschweigen, daß die Offenbahrung der Natur nach der Sünde einem schönen, aber zerstöhrten und wüsten Pallast gleich ist, daran man zwar einer Seits allerhand Säulen, Schnitzwerck, prächtige Gänge und Tafelwerck siehet, aber auch darbey die Brandzeichen und Wüstung gewahr wird, da ist Schönheit und Zerstöhrung alles durch einander. Es ist auch ein grosser Unterscheid zwischen der Offenbahrung des Gesetzes und JEsu Christi. Das Gesetz war eine Offenbahrung der Strenge, ein Buchstabe, der da tödtet: die Offenbahrung JEsu Christi aber ist eine Offenbahrung der Gerechtigkeit, und des Lebens. Das Gesetz gab nur Erkänntniß der Sünden ohne Artzney darwider: die Offenbahrung JEsu Christi aber giebt uns mit der Erkänntniß der Sünden auch die Artzney. Das Gesetz forderte von dem Menschen einen vollkommenen Gehorsam, ohne einige Unvollkommenheit zu dulten: JEsus Christus hingegen erfordert zwar einen vollkommenen Gehorsam, übersiehet aber doch die Schwachheiten und Mängel unsers Gehorsams, wenn wir nur Busse thun, und unsere Zuflucht zu der väterlichen Barmhertzigkeit GOttes nehmen. Das Gesetz forderte einen vollkommenen Gehorsam, gab aber dem Menschen keine Krafft, daß er ihn hätte leisten mögen: JEsus Christus hingegen giebt zu seinen Gebote.. auch die Krafft seines Geistes. Christus ist ferner gekommen den Vorhang hinweg zu reissen, damit die alten Weissagungen bedeckt waren, wie nicht weniger den Vorhang der Ceremonien, welcher über den alten Opffern und andern Dingen lag: Er hat das Leben, und Unsterblichkeit, und Aufferstehung unserer Leiber durch sein Evangelium ans Licht gebracht. 3) Endlich hat JEsus zukünfftige Dinge verkündiget, als: die Zerstöhrung Jerusalems, das Ende der Welt, den Beruff der Heyden, die Abstellung des Ceremonien-Gesetzes, das Creutz und Verfolgung der Gläubigen, sein Leiden, seine Creutzigung, sein Aufferstehen, Matth. XVI, 21. die Flucht seiner Jünger, die Verläugnung Petri, die Verrätherey Judä, Matth. XXIV, 6. Joh. IV, 21. 23. Cap. XV, 20. Cap. XVI, 20. 22. Hieher muß man zühen a) die Einsetzung und Stifftung der Sacramente in der

Kirchen: Denn, wie Augustinus sagt, sind die Sacramente nichts anders als ein sichtbar Wort, so uns durch die Augen eben das lehret, was uns das Wort durch die Ohren lehret; b) Die Sendung seiner Apostel und Ausgüssung seines heiligen Geistes über sie. Das sind die unmittelbaren Wercke des Prophetischen Amtes Christi, die er alle selbst verrichtet hat. Es giebt aber andere, welche er vermittelst seiner Apostel und anderer Diener ausgerichtet, durch welche er das Evangelium in der gantzen Welt predigen lassen, und dieselbe bekehret hat. Es ist auch zu mercken, 1) daß Christus die Propheten des alten Testaments getrieben hat, wie Petrus lehret, 1 Pet. I, 11. Cap. III, 19. 2 Pet. I, 21. 2) daß er noch jetzo äusserlich durch sein Wort, und innerlich durch seinen Geist lehre; 3) daß er mit Ansehen und Nachdruck gelehret, nicht wie die Phariſäer, da er auf Erden war, so daß man ihm nicht widerstehen konnte, sondern bekennen muste, es habe noch kein Mensch also geredet, Matth. VII, 28. 29. Joh. VII, 46; 4) daß er mit einer wahrhafften unwidersprechlichen Weißheit gelehret; 5) daß er keine Person angesehen, Matth. XXII, 16; 6) daß er mit einer vortrefflichen Beredsamkeit, und mit einem trefflichen Eifer geredet, und daß seine Lehre allezeit wunderbahre Krafft gehabt, Luc. IV, 22; 7) daß seine Offenbahrung so vollkommen gewesen, so wohl in Geheimnissen des Glaubens, und Stücken des Gottesdienstes, als auch der Richtschnur des Lebens nach, daß man weiter biß an den jüngsten Tag keiner Offenbahrung nöthig hat: so daß, was sich ausser dem Beschluß dieser Offenbahrung JEsu Christi und seiner Apostel findet, es sey so alt als es wolle, solches dennoch als eine pur lautere menschliche Erfindung angesehen werden müsse, Joh. II, 15. Luc. XXIV, 32. Ps. XLV, 3; 8) Endlich hat er seine Offenbahrung mit seinen Wunderwercken und Blute besiegelt. Daraus dann der Unterscheid zwischen JEsu Christo, und den alten Propheten wie auch Aposteln erhellet. a) Die alten Propheten und die Apostel waren nur Diener und Knechte, JEsus aber der Sohn und oberste Hirte und Apostel: Daher auch der himmlische Vater will, man soll ihn vor allen andern hören, Ebr. III, 1. Cap. XIII, 20. 1 Pet. II, 25; b) Würckten die Propheten und Apostel nur mit den äusserlichen Gliedern ihr Geschäffte; daher es auch heisset: sie seyn nichts. JEsus Christus hingegen würcket innerlich und äusserlich an den Seelen, 2 Pet. I, 17. Matth. XVII, 5. 1 Corinth. III, 7. c) Der Geist kam über die Propheten zu ungewissen und unversehenen Stunden, und zwar mit Hefftigkeit, daß er sie offt ausser dem gewöhnlichen Zustand der Natur erhub: JEsus Christus aber war HErr von seinem Thun. d) Der Geist in den Propheten war nicht ihr eigen, sondern eine fremde Gabe, ein mitgetheiltes Licht, so sie wo anders her bekamen: Der Geist aber in JEsu Christo war sein; e) Der Geist wurde den Propheten und Aposteln nach dem Maas gegeben: JEsu Christo aber wurde er ohne Maas und auf ewig gegeben, Joh. III, 34. Es. XI, 1. 2. Ebr. III, 5. 6; f) Endlich sind alle Propheten unter Mose gewesen: JEsus Christus aber hat auch Mosen übertroffen, und ist eben so ein Unterscheid zwischen den Propheten und Aposteln und Christo JEsu, als unter dem Herrn und Knechten, unter dem Schöpffer und Creaturen, unter einer unendlichen Person und endlichen Menschen. JEsus Christus hat sein Prophetisches Amt nur bey den Juden verwaltet, und daher wird er ein Diener der Beschneidung genennet; aber durch seine Diener verwaltet er solches an allen Menschen, Rom. XV, 8. Kan man also den Unterscheid der Offenbahrung JEsu Christi unter dem Neuen Testamente, und der Offenbahrung unter dem Alten Testamente zur Genüge erkennen. Die Erkänntniß des wahren GOttes war vor Ankunfft JEsu Christi nicht so gemein: aber unter dem Neuen Testamente ist der gantze Weltkreyß voll Erkänntniß des HErrn worden, Ps. CXLVII, 19. GOtt wolte die Offenbahrung des Gesetzes bey einem einigen Volcke eingeschrenckt wissen: aber bey des Meßiä Ankunfft hat er seine Erkänntniß über die gantze Welt ausbreiten wollen, weil es billig war, daß bey der Zukunfft des Meßiä ein grösser Licht leuchtete, und daß die neuen Himmel, welche er geschaffen, einen Schall hätten, der durch die gantze Welt gienge. Es musten beym Aufgange der Sonne der Gerechtigkeit alle Völcker in ihrem Licht frölich werden, und ihre Strahlen biß in die dunckeln und finstern Thäler der Schatten des Todes, zu denen, die daselbst sassen, hindurch dringen. Picters Christliche Gottesgelahrheit, 1 Th. p. 1312 u. ff. Lürkens Colleg. Bibl. Hunnii Epit. Credend. Dannhauers Christosoph. Sect. II. art. 3. p. 174. Schertzers System. Loc. VIII. §. 22. 23. Wilh. Lysers Syst. Thetico-exeget. p. 912. §. 7. u. ff. Speners Evangel. Glaubens Lehre, Dom. Lætare, p. 371. Dorschäus Theol. Zachar. P. II. p. 181 u. ff.

Prophetische Bücher, sind unter denen Büchern heiliger Schrifft diejenigen, welche die von GOtt eingegebenen Weissagungen derer Propheten in sich enthalten. Sie werden unterschiedlich eingetheilet, davon unter dem Artickel **Prophet** nachzusehen.

Prophetischer Text, *Textus propheticus*, ist ein solcher Text, in welchem eine Weissagung von den zukünfftigen Schicksalen der Kirche, Republic, oder eintzelner Personen enthalten. Er ist von dreyerley Art: entweder *Simplex*, welcher aus einer mit blossen Worten vorgebrachten Weissagung bestehet; oder *Visionalis*, welcher ein Gesicht enthält, das entweder alleine, oder zugleich mit einer Anrede vergesellschafftet gewesen; oder *Symbolicus*, der eine gewisse Handlung erzählet, die der Prophet hat unternehmen müssen, diesen oder jenen Ausgang einer Sache damit abzubilden.

Pro-

Prophetisches Wort, dadurch wird 2 Pet. I, 19 nichts anders verstanden, als das geschriebene Wort GOttes, welches auf göttlichen Befehl und Eingebung schrifftlich ist aufgezeichnet worden, oder mit einem Worte, die heilige Schrifft. Denn die Apostel und ersten Christen hatten kein ander Wort, darauf sie ihre Lehre und Glauben gründeten, als das geschriebene göttliche Wort, nemlich die Schrifften der Propheten Altes Testaments, Apost. Gesch. XXVI, 22, durch welche Propheten aber hier nicht nur in sensu stricto, und im genauen Verstande zu verstehen sind diejenigen, die eigentlich Propheten gewesen sind, und deren Bücher man auch die Propheten nennet; sondern es heissen hier in sensu lato, oder in einem weitläufftigen Verstande alle diejenigen Propheten, welche die heilige Schrifft aufgezeichnet haben, weil sie von eben demselben Geiste Gottes sind getrieben worden, welchen die Propheten gehabt haben, als da sind **Moses, Josua, Samuel** ꝛc. Diese nennet der Apostel heilige Menschen, die geredet haben, getrieben durch den heiligen Geist, uns damit zu versichern, daß, weil es heilige Menschen Gottes gewesen, von ihnen nicht nur keines weges zu befürchten sey, daß sie etwas unwahres werden geschrieben haben, als welches ihre Heiligkeit nicht zugelassen hätte; sondern weil sie vom Geiste Gottes getrieben worden, sey es auch nicht in ihrem Vermögen gewesen, ein eintzig Wort anders zu schreiben, als es ihnen dieser Geist GOttes eingegeben, also, daß keine eintzige Prophetische Weissagung aus menschlichem Willen herfürbracht sey. Und obgleich der Apostel hier durch das Prophetische Wort vornemlich nur die Schrift Altes Testaments verstehet; so kan doch, was von derselben hier gesaget wird, eben so wohl auch mit allem Recht von der Schrifft Neues Testaments gesagt werden; sintemahl die Evangelisten und Apostel eben so wohl von dem heiligen Geiste getrieben worden sind, als die Propheten: Ihr seyd es nicht, die da reden, sondern meines Vaters Geist ist es, der durch euch redet, sagt Christus, Matth. X, 20. Darum auch ihre Schrifft der Schrifft der Propheten beygefüget, und nebst derselben für den einigen wahren Glaubens-Grund ausgegeben wird, wenn es heist: Ihr seyd erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da JEsus Christus der Eckstein ist, Ephes. II, 20. Warum übrigens der Apostel am obbemeldten Orte dieses Wort ein festes Prophetisches Wort nennet, davon ist der Artickel **Festes Wort**, im IX Bande, p. 667 nachzusehen.

PROPHETISSÆ, siehe **Propherinnen.**

Prophezeyung, ist eine Historie zukünfftiger Dinge, die da aufgezeichnet sind, ehe sie geschehen. Siehe die Artickel: *Divinatio*, im VII Bande, p. 1089 und **Propher.**

PROPHILACTICA, *Prophylaxis*, ist ein Theil der Gesundheitslehre, welche den künfftigen und bevorstehenden Kranckheiten lehret vorzubauen, daß sich dieselbigen nicht einstellen mögen. Das Wort kommt von προφυλάσσω, præservo, bewahren.

Προφορικὸς λόγος, eine Rede, die mit dem Munde ausgesprochen wird.

PROPHTHASIA, Stadt, siehe **Sistan.**

PROPHYLACTICA AQUA, *Sylvii*, siehe *Aqua Prophylactica* Sylvii, im II Bande, p. 1034.

PROPHYLACTICI TROCHISCI CUM MITHRIDATIO, *F. F. ex Schræd.* siehe **Pestküchlein**, im XXVII Bande, p. 832 u. ff.

PROPHYLACTICI TROCHISCI, *Weickardi*, siehe *Trochisci prophylactici* Weickardi.

PROPHYLACTICUM ACETUM, *Arnoldi Weickardi* ex *Schræd.*

℞. Rad. Angelic.
Zedoar.
Levistic.
Pimpinell. German.
Rutæ, aa. Mi.
Turbith. el. ʒij.
Cort. Citri recent. ʒiij.
Baccar. Junip. bene matur. ʒiß.
Laur. ʒi.

Schneidet und stosset alles, wie sich es gehöret, lasset es in zwey Maaß scharfen Eßige weichen, hernach destilliret es über den gläsernen Helm und hebet es zum Gebrauche auf. Es hat dieser Eßig keine geringe bezoardische Kräfte, indem er nicht nur vor den ansteckenden Kranckheiten bewahret, sondern auch den Schweiß und Urin treibet.

PROPHYLACTICUM ELECTUARIUM, *Timæi*, siehe *Electuarium Prophylacticum*, Timæi, im VIII Bande, p. 753.

PROPHYLACTICUS PULVIS, *Volkameri*, siehe *Pulvis Prophylacticus* Volkameri.

PROPHYLAXIS, siehe *Prophilactica.*

PROPIGION, siehe **Ellenbogen**, im VIII Bande, p. 908.

PROPINÆ, siehe **Sporteln.**

PROPINQUI, siehe **Nächste Anverwandten**, im XXIII Bande, p. 364. u. ff.

PROPINQUUS, siehe **Nächst**, im XXIII Bande, p. 363 u. f.

PROPIOR SOBRINA, siehe *Propior sobrino.*

PROPIOR SOBRINO, *Propior sobrina*, oder *Propius sobrinis*, bedeutet in denen Rechten so viel, als des Groß-Groß-Vaters, und der Groß-Groß-Mutter, oder des Aelter-Vaters und der Aelter-Mutter Bruders oder Schwester Sohn und Tochter. l. 1. ff. de grad cogn. & adfin. **Connanus** Lib. VIII. c. 5. n. 1. **Hotomann, Brissonius, Pratejus.** Siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

PROPIUS SOBRINIS, siehe *Propior sobrino.*

PROPLASTICA, heisset die Vorbereitungs-Baukunst, welche Bilder oder Muster aus Leim oder Thon zu verfertigen lehret, die der Künstler beständig vor Augen hat, um solche in metallischen, steinernen oder höltzern Wercken nachzuahmen.

Propodas, war der fünffte König zu Corinth.

PROPOETIDES, ein Name, welchen die Poeten gewissen jungen Weibs-Personen beygelegt, welche die Gottheit der **Venus** geläugnet, und von derselben die Straffe davor sollen bekommen haben, daß sie, nachdem sie vorher ohne alle Schaam sich durch öffentliche Unzucht verunreini-

get, zuletzt in Kieselsteine verwandelt wurden. Svid. metam. 10. v. 238.

Propoisk, eine kleine Stadt in Litthauen, in der Wowwodschafft Mscislau, gegen die Rußischen Gräntzen.

PROPOLA oder *Propolæ*, werden zwar insgemein nur Vorkäuffer genennet Indessen verstehet man an einigen Orten gleichwohl auch die kleinen Krämer, als Eisen-Krämer, Gewürtz-Händler, u. d. g. darunter. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 1. art. 4. in Addit. ad n. 1.

PROPOLÆ, siehe *Propola*.

PROPOLIA, siehe **Stapel-Recht**, ingleichen **Vorkauff**.

PROPOLII JUS, siehe **Stapel-Recht**, ingleichen **Vorkauffs-Recht**.

PROPOLIS, siehe **Beth**, im III Bande, p. 1528, ingleichen **Nebenwachs**, im XXIII Bande, p. 1488.

PROPOLIUM, ist ein Vorkauf, welchen etliche gewinnsüchtige Kaufleute, mehrentheils, wann sie vor andern solches im Vermögen haben, begehen, und dadurch ihren Mitbürgern die Waare, so zu reden, vor der Nasen wegkaufen, daß dieselben nichts davon bekommen, sie als Vorkäufer aber solche hernach desto theuerer verkaufen mögen. Siehe **Stapel-Recht**, ingleichen **Vorkauff**.

PROPOMA, ein Tranck, von Wein, Honig, oder Zucker bereitet. Das Wort stammet von προπίνω, præbibo, vortrincken.

PROPONERE MUNUS, siehe *Pronunciare Munus*.

PROPONERE ORETENUS, siehe **Mundaus in die Feder verfahren (von)** im XXII Bande, p. 789.

PROPONTIACÆ ORÆ, sind die Küsten an dem Propontide. Siehe *Propontis*.

PROPONTIS, ist ein Meer zwischen Europa und Asien, dem Bosporo Thraciæ und Hellespont, so dem Namen nach so viel, als der Vor-Ponte, so heisset, weil man aus solchem, durch den Bosporum erst in den Pontum Euxinum kömmet. Auf der Europäischen Küste dieses Meers lagen vormahls die Oerter Macrontichos, Bisanthe, oder Rhädestus, Ganos, Perinthus, oder Heraclea, Selymbria, Cönophrurium und Byzanz, und giengen von dar in selbiges die Flüsse Arzus, Athyras und Bathynias; auf der Asiatischen Küste aber lagen Parium, Priapus, Apamea, Cius, Astacus, und Chalcedon, und giengen von Flüssen in selbiges der Granicus, Asepus, Rhyndacus und andere, in demselben aber lagen die Inseln Proconnesus, jetzo Marmora, und Cyzicus jetzo Chizico und andere kleinere im Marmora, so jetzo Avezia, Coutalli, Gadaro, u. s. f. heissen. Seine Länge ist vom Morgen gegen Abend bis 140000 Schritte; die Breite aber vom Mittag gegen Mitternacht 60000, und macht es unter andern auch zwey bekannte Meerbusen, als den Golfe de Comedie, oder den Sinum Astacenum, und den Golfe de Polmeur, oder den Sinum Cianum. Anjetzo heist es la **Mer de Marmora**, oder Ital. il **Mare di Marmora**, und führet solchen Namen von dem vielen und schönen Marmor, so in der Insel Marmora gebrochen wird. Siehe **Mare de Marmora**, im XIX Bande, p. 1328. Einige nennen es auch BRACHIUM S. GEORGII, von einer Kirche dieses Heiligen, so auf der Seite von Europa stehet.

PROPORTIO, siehe **Proportion**.

PROPORTIO ÆQUALITATIS, *Proportion d' egalité*, heisset: wenn zwo Dinge einander just gleich, oder von einerley Grösse sind. Z. E. 1. gegen 1. 2. gegen 2. 4. gegen 4. u. s. f.

PROPORTIO ARITHMETICA, siehe **Proportion (arithmetische)**.

PROPORTIO CONTINUA, siehe **Proportion (die haffrende)**.

PROPORTIO CONTRAHARMONICA, siehe *Contraharmonica Proportio*, im VI Bande, p. 1144.

PROPORTIO DISCRETA, siehe **Proportion (die unterbrochene)**.

PROPORTIO DUAS QUINTAS SUPERPARTIENS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*.

PROPORTIO DUAS TERTIAS SUPERPARTIENS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*.

PROPORTIO DUPLA, *Proportion Double*, wenn z. E. eine grössere Zahl, eine kleinere accurat zwey mal in sich hält, und zwar so, daß nichts übrig bleibet, als: 4. gegen 2. 6. gegen 3. u. s. w. Siehe auch *Proportio multiplex*.

PROPORTIO DUPLA SESQUIALTERA, siehe *Proportio multiplex superparticularis*.

PROPORTIO DUPLA SUPERBIPARTIENS QUINTAS, siehe *Proportio multiplex superpartiens*.

PROPORTIO DUPLA SUPERBIPARTIENS TERTIAS, siehe *Proportio multiplex superpartiens*.

PROPORTIO DUPLA SUPERPARTIENS DUAS QUINTAS, siehe *Proportio multiplex superpartiens*.

PROPORTIO DUPLA SUPERPARTIENS DUAS TERTIAS, siehe *Proportio multiplex superpartiens*.

PROPORTIO EX ÆQUALITATE, oder *Proportio ex Æquo*, wird eine Proportion genennet, wenn in zwey Reihen Größen A, B, C, und D, E, F. sich verhält A zu B wie D zu E und B zu C wie E zu F; oder auch A zu B, wie E zu F, und B zu C wie D zu F, und man schlüsset: es verhalte sich auch A zu C wie D zu F. Z. E die eine Reihe sey 9, 6, 3, die andere 12, 8, 4. Hier ist 9: 6 --- 12: 8 und 6: 3 --- 8: 4. Dannenhero die Proportio ex Æquo 9: 3 --- 12: 4. Daß dergleichen Schluß angehe, erweiset **Wolff** in seinen Elementis Arithmet. §. 184. 185.

PROPORTIO EX ÆQVO, siehe *Proportio ex Æqualitate*.

PROPORTIO GEOMETRICA, siehe **Proportion (geometrische)**.

PROPORTIA HARMONICA, siehe **Harmonische Proportion**, im XII Bande, p. 568 u. ff.

PROPORTIO INÆQVALITATIS, *Proportion*

tion d'inégalité heisset: wenn z. E. zwey ungleiche Zahlen gegen einander gehalten werden.

PROPORTIO INÆQVALITATIS MAJORIS, ist: wenn z. E. unter zwo ungleichen Zahlen die grössere gegen die kleinere gehalten wird, als: 2. gegen 1. 3 gegen 2. u. s. f.

PROPORTIO INÆQVALITATIS MINORIS, ist: wenn unter zwo ungleichen Zahlen die kleinere gegen die grössere gehalten wird, als: 1. gegen 2. 2 gegen 3. 3 gegen 4. u. s. f.

PROPORTIO MOLTIPLICE SUPERPARTICOLARE, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

PROPORTIO MOLTIPLICE SUPERPARTIENTE, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO MULTIPLEX, *Proportion multiple*, wird genennet: wenn z. E. die grössere Zahl eine kleinere mehr als ein mal richtig, so, daß nicht das geringste übrig bleibet, in sich begreifft. Den rechten und eigentlichen Namen dieser Proportion zeiget, nach verrichteter Eintheilung, der Quotient an, als:

2 ▪ 1. $\frac{2}{1}$ | 2 Proportio dupla.

3 ▪ 1. $\frac{3}{1}$ | Proportio tripla.

4 ▪ 1. $\frac{4}{1}$ | Proportio quadrupla. u. s. f.

PROPORTIO MULTIPLEX SUPERPARTICULARIS, *Proportio moltiplice superparticolare, Proportion multiple sur-particuliere*, ist: wenn z. E. die grössere Zahl die kleinern etliche mal, und noch einen eintzigen Theil derselben in sich hält. Den eigentlichen Namen erkläret man durch die Eintheilung,

als: 5 ▪ 2. $\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$, und

10 ▪ 3. $\frac{1}{3}$ | $3\frac{1}{3}$ *Proportio tripla sesquitertia*,

u. s. w. heisset: *Proportio dupla sesquialtera.*

PROPORTIO MULTIPLEX SUPERPARTIENS, *Proportio moltiplice superpartiente, Proportion multiple sur-partiente*, ist: wenn z. E. die grössere Zahl die kleinere etliche mal, und noch darzu etliche Theile derselben in sich hält,

als: 8 ▪ 3. $\frac{2}{3}$ $2\frac{2}{3}$ welche *Proportio dupla superbipartiens tertias*, oder *Proportio dupla superpartiens duas tertias* geneñet wird; ingleichen auch

12 ▪ 5. $\frac{2}{5}$ $2\frac{2}{5}$ so *Proportio dupla superbipartiens quintas*, auch *Proportio dupla superpartiens duas quintas* heisset. u. d. g.

Proportion, die Größ-Vergleichung, *Proportio, Analogia*, ist die Aehnlichkeit zweyer oder auch mehrerer Verhältnisse. Wie nun die Verhältnisse von dreyerley Art, als Arithmetisch, Geometrisch und Harmonisch sind; also hat ebenfalls die Proportion zuförderst dergleichen dreyfache Eintheilung, wiewohl sie, sonderlich die Geometrische, über dieselbige noch gar mannigfältig unterschieden wird, nach der veränderlichen Stellung der Glieder in der Vergleichung, derer Erklärung sogleich nach Alphabetischer Ordnung folgen soll, wenn vorhero überhaupt von der Proportion etwas erwehnet worden. Es ist aber die Proportion, gleichwie der sämmtlichen Mathematic, also auch vermittelst dieser aller unendlichen Dinge würckliche Seele. Dannenhero ieder Vernünfftiger um ihre Eigenschafft sich um so viel mehr auf das sorgfältigste bekümmert. Es handelt aber hauptsächlich hiervon Peurbachii Algorithmus Proportionum; Stieffel in Arithmetica integra, p. 47 und 50; Laurenbergii Compendium Arithmeticum p. 126. Caspar Schottus in Cursu Mathematico p. 93. L. C. Sturms Mathesis P. I. p. 27. Einige von diesen pflegen die Ration auch Proportion zu nennen, und heissen hingegen die Proportion eine Proportionalität, ingleichen Medietät, dahero auch noch andere das Lateinische Wort: Proportio, zu Deutsch ein Verhältniß geben, so aber keinesweges, ausser bey der Geometrischen Art, einzuräumen ist. Wie im übrigen die Aehnlichkeit oder Gleichheit zweyer Sachen durch das Zeichen = angedeutet wird, die Proportion aber nichts anders als eben eine Gleichheit zweyer oder mehrerer Verhältnisse ist, so bedienet man sich bey ihrem Gebrauche ebenfalls dieses Zeichens, wie aus folgenden Abhandlungen wird zu ersehen seyn. Endlich ist noch von diesem Worte zu behalten übrig, daß, wo es allein gesetzet und gebrauchet wird, iedes mal eine Geometrische Proportion darunter verstanden werden müsse. In denen Rechten ist Proportion so viel, als eine Vergleichung oder das Ebenmaas zweyer oder auch mehrer gegen einander gesetzter Dinge, die nicht allein ihrer Grösse und Güte, sondern auch der davon habenden Nutzung wegen, einander compensiret und ersetzet werden müssen.

Proportion (Arithmetische) *Proportio Arithmetica*, ist eine Gleichheit, die aus zwey oder mehrern ähnlichen Rationen bestehet, worinnen die Grössen nach ihrem Unterscheid, der durch die Subtraction gefunden wird, verglichen werden. Z. E. Der Unterscheid zwischen 5 und 7 ist 2, der Unterscheid zwischen 9 und 11 ist auch 2. Also machen diese zwey Arithmetischen Verhältnisse, da ich sie gegen einander vergleiche, und eine würckliche Gleichheit in Ansehen ihrer Relation finde, eine Arithmetische Proportion. Die beste Art dergleichen Proportion zu beschreiben und auszudrücken ist ohnstreitig des Herrn von Leibnitz, auch deswegen denen andern vorzuzühen, weil sie zum Demonstriren so wohl, als zum Erfinden geschickter, und so wohl die Natur der Verhältnisse, als auch die Proportion deutlich vorstellet. Man schreibet sie aber also: 5 — 7 = 9 — 11, oder wenn das grosse Glied mit dem kleinen verglichen wird, also: 7 — 5 = 11. 9. Insgemein schreibet man diese Arithmetische Proportion dergestalt: 5. 7 :· 11. 9. Beyde Arten spricht man folgender gestalt aus: Wie sich verhält die erste Zahl zu der andern,

dern, also die dritte zu der vierten. Diese Redens-Art hat in dem ersten Fall den Verstand: Um wie viel die erste Zahl grösser oder kleiner als die andere ist, um eben so viel ist die dritte Zahl grösser oder kleiner als die vierte. Hingegen die gemeine Art muß man also erklären: Wie viel mal die erste Zahl die andere in sich enthält, oder in derselben enthalten ist; eben so viel mal enthält die dritte die vierte in sich, oder ist in derselben enthalten. Man findet im übrigen die bis daher beschriebene Arithmetische Proportion eben von keiner so grossen Wichtigkeit. Im moralischen und juristischen Verstande ist die **arithmetische Proportion**, *Proportio Arithmetica* oder *Proportio simplex*, wenn zwischen zwey verschiedenen Sachen eine genaue Gleichheit, als nemlich des Werths gegen die Waare oder die Sache selbst, oder auch derjenigen Sache, die man wieder heraus geben oder ersetzen muß, gegen die weggenommene oder ruinirte, u. s. w. beobachtet wird, und also überhaupt eine gewisse Sache der andern, ohne Absicht auf eine dritte, durchaus gleich ist. Welches sonst auch gleich an der Zahl oder der Grösse (æquale numero oder quantitate) genennet wird. **Leßius** de Just. & Jur. c. 1. dubit. 4. und c. 2. dubit. 1. und diese soll ins besondere in allen denen Fällen Statt haben, womit die sonst so genannte Handlungs- oder Vergleichs-Gerechtigkeit (Justitia Commutativa oder Correctoria) beschäfftiget ist, als welche nemlich, nach der Meynung derer mehresten Rechts-Gelehrten, hauptsächlich in Privat-Sachen und Handlungen, wie auch Ersetzung des zugefügten Schadens und Bestraffung derer Verbrechen, oder zwischen demjenigen, was in der bürgerlichen Gesellschafft einem ieden ins besondere zugehöret, eine genaue Gleichheit hält, oder welche in denen zu verwechselnden oder sonst zu vertheilenden Sachen, ohne Ansehen der Person, nach Arithmetischer Proportion, einem ieden das Seinige zueignet. **Struv** in Syst. Jur. Civ. Exerc. 1. th. 22. Es gehören also hieher nicht allein bloß zuläßige Handlungen, sondern auch die Verbrechen selbst. Und weil sonderlich die letztern durch diese Gerechtigkeit zu corrigiren oder zu verbessern sind; so wird sie auch daher von einigen nicht unbillig die Verbesserungs-Gerechtigkeit (Justitia Correctoria) genannt. **Ludovici** in Us. Pract. Dig. Jurid. tit. de Just. & Jur. distinct. **Johann von Felde** in Elem. Jur. P. IV. c. 2. p. 581. Anlangend die zuläßigen Handlungen, so bestehen solche entweder in der Verwechselung gewisser Dinge und Sachen gegen einander, oder in denen sonst so genannten Contracten. In diesen muß nun vermöge dieser Gerechtigkeit nicht allein in denen Geschäfften, wo auf beyden Seiten was gewisses zu leisten ist, als im Kauff, Pacht, Miete, Tausch, sondern auch in denen Contracten, welche nur auf eine eintzige Sache gerichtet sind, als im Anlehn, u. d. g. eine Gleichheit gehalten werden. Wiewohl in denen erstern die Gleichheit leichter zu finden, als in denen letztern. Z. E. die Waare und der Kauff-Schilling, der Gebrauch des Guts und der Pacht-Zins, müssen einander gleich seyn. Jedoch ist in denen Geschäfften letzterer Art auch auf die Gleichheit der Sache, worüber der Contract handelt, zu sehen. Z. E. es borget einer 100 Thaler, der Schuldner giebt auf versprochene Zeit das entlehnte Geld nach gleichmäßigem Schrot und Korne wieder. Solcher gestalt ist die Gleichheit vollkommen beobachtet. Und dieses heißt so denn die Arithmetische Proportion, als wobey bloß eine Sache gegen die andere, ohne Absicht einer dritten, oder der Personen, gehalten wird. Und siehet man also hierbey nicht so wohl auf die Unterschiedenheit derer dabey interessirten Personen, welches zwar bißweilen die Geometrische Proportion zu beobachten pflegt, als vielmehr nur auf die Natur und Eigenschafft des geschlossenen Contracts oder des abgehandelten Geschäffte. Und ist demnach zu wissen, daß die Natur und der Gebrauch der Arithmetischen Proportion nicht darinnen bestehe, daß ihrer zwey oder mehrere etwas gleich oder ungleich bekommen, als welches vielmehr zu der Geometrischen Proportion gerechnet wird, sondern daß nur dasjenige, was in dem Uberkommenen zu viel, oder zu wenig ist, einiger massen geändert und verbessert werde. Unterdessen ist ohne Widerrede, daß es auch gewisse Fälle giebt, welche an und vor sich selbst zwar, oder ihrem Wesen nach zur Handlungs- oder Vergleichs-Gerechtigkeit gehören, wobey man aber dennoch gemeiniglich nur die Geometrische Proportion in Obacht nimmt. Nemlich z. E. wenn man sich wegen der Gewähr doppelt so viel versprechen läst, als die Sache werth ist, ferner in allen Klagen, darinnen man zwey mal, oder drey mal so viel begehrt, u. s. w. in Zinsen, da 5 von 100 zu bezahlen, in angeflößten Stücken Landes, die nach Proportion der daran stossenden Aecker bestimmet und abgetheilet werden, bey Collationen in Bestimmung dessen, was diejenigen, deren Güter durch Auswerffung eines andern Waaren aus dem Schiffe erhalten worden, beytragen müssen, in dem Concurs derer Gläubiger, sonderlich derer, die bloße Handschrifften haben, l. 6. in fin. C. de bon. auctor. jud. possid. in Gesellschafften, in dem Anwachsungs-Rechte, l. 66. ff. de hæred. instit. bey Verpflichtungen derer Erben, l. 4. ff. de verb. oblig. der Schiffs-Patronen, l. 4. ff. de exercit. act. in Abzühung der Falcidiæ, in Theilung des Heyrath-Guts, und anderer Früchte, desgleichen wenn die unterschiedenen Personen zugehörigen Commun-Sachen unter viele zu theilen sind, und in andern gleichmäßigen Fällen. **Brunnemann** in l. 1. ff. de justit. & jur. **Coccejus** in Disp. de Proportion. p. 12. Hingegen kommt auch offt in der Eintheilungs-Gerechtigkeit (Justitia Distributiva) die Arithmetische Proportion, oder Gleichheit vor, wie bey Vormundschafften und Curatelen. l. 9. ff. de legit. tutel. Ja so offt wegen Verschiedenheit der Meriten eine Geometrische Austheilung geschiehet; so offt geschiehet solche in gleiche Theile, wenn die Meriten gleich sind. Gleicher Weise wenn ein Vermächtniß oder Fideicommiß von denen Erben zu bezahlen hinterlassen wird; so wird manchmal die Geometrische, manchmal aber auch die Arithmetische Proportion beobachtet. Nemlich, wenn sie mit ihrem eigenen Namen genennet worden; so tragen

gen sie gleiche Theile bey. So sie aber nur mit dem Namen derer Erben überhaupt und insgemein genennet worden; so müssen sie das Ihrige bloß nach Proportion ihrer Erbtheile beytragen. l. 124. ff. de leg. 1. l. 24. ff. ad Sc. Trebell. l. 8. ff. de statu lib. Das ist, nach dem einer viel bekommen, so muß er auch viel beytragen. z. E. Die gantze Erbschafft ist 150, die Vermächtnisse aber 36, so muß derjenige, welcher zwey Drittheile, nehmlich 100, auf seinen Antheil bekommen hat, 24; der aber nur ein Drittheil oder 50 bekommen hat, 12 heraus geben. Daher die Zahlen 100, 50, 24, 12 eine Geometritrische Proportion begreiffen. Daß also bey Erbschaffts- und anderer gemeinen Sachen Theilungen solche manchmahl nach Proportion derer daran habenden Antheile (pro rata) manchmahl aber nur nach denen Manns-Theilen (pro virili) geschehen, das ist manchmahl Geometrisch, manchmahl Arithmetisch, manchmahl aber auch gantz ungleich angestellet wird. Bey denen begangenen Verbrechen und deren Bestraffung hat ordentlicher Weise die geometrische Proportion nicht Statt, weil diese nicht so wohl als eine Belohnung ausgetheilet, sondern denen Delinqventen nach dem Maas und der Grösse ihres Verbrechens auferleget werden. Daher denn bey solchen, zumahl in Privat-Verbrechen, schlechterdings nur die arithmetische Proportion zu beobachten ist. Denn was ist z. E. bey Aestimirung des Schadens nach dem Aquilischen Gesetze daran gelegen, ob eine vornehme oder geringe Person denselben verursachet hat? Wie denn disfalls weder nach dem bürgerlichen noch nach dem Natur- und Völcker-Rechte einiger Unterscheid zu machen ist. **Textor** in Synopsi Jur. Gent. c. 12. n. 50. Nicht weniger hat diese arithmetische Proportion bey schärffern Straffen, als bey einem vorsetzlichen und muthwilligen Todschlage, und andern öffentlichen Verbrechen Statt, weil nehmlich ein dergleichen Verbrechen an und vor sich selbst schon alle Würde und Ansehen derer Personen aufhebt. **Mollenbeck** in Cent. 1. Divis. 3. addit. 3. n. 15. Welches auch **Textor** l. c. n. 54. bekräfftiget, wenn er sagt, es sey besser nach der Gerechtigkeit gehandelt, wenn man die Straffen gleich durch und nach den Regeln der arithmetischen Proportion ohne Ansehen der Person auflege; denn solches beschütze das Ansehen der Gesetze, weil die Straffen, so in den Gesetzen ausgedrucket sind, alle Bürger, edle und unedle, angehen. Besiehe auch **Carpzov** in Pract. Crim. P. I. qu. 9. n. 40. **Berlich** in P. V. Concl. 62. n. 31. In willkührlichen Straffen, das ist, wenn die Positiv-Gesetze, nach Unterschied der Personen, unterschiedene Straffen vorschreiben; so geschiehet solches nach denen Lehren der Eintheilungs-Gerechtigkeit, und wird darinnen von der Simplicität des Völcker-Rechts abgegangen, welches alle Bürger denen Straffen der Gesetze gleich durch und ohne Ausnahme unterwirfft. Daher denn folgt, daß, so offt durch ein Gesetze oder Gewohnheit nicht ausfündig ist, daß ein Laster auf verschiedene Arten gestraffet werden sollen, denen Edlen und Unedlen, Vornehmen und Geringen, durchgehends einerley Straffe aufzufegen sey, wenn sie nur der Bothmäßigkeit des Gesetzgebers unterworffen, und nicht durch ein besonders Gesetze in peinlichen Sachen davon ausgenommen sind. **Textor** l. c. n. 60. Sintemahl alles das Recht, wornach einer nach seinen Thaten leiden muß, zur Vergleichs-Gerechtigkeit gehöret. Indessen hat man gleichwohl bey denen Verbrechen vornehmlich 1) auf die Gnugthuung oder Ersetzung des zugefügten Schadens, und 2) auf die Bestraffung zu sehen. Im ersten findet sich die arithmetische Proportion vollkommen. Denn so groß der verursachte Schade ist, so viel, und zwar entweder eben dasselbe, oder ein gleichgültiges, hat der Delinquent zu ersetzen. Auf den letztern Fall aber muß allerdings so wohl in Bestimmung der Straffe in denen Pönal-Gesetzen, als auch, wenn das Verbrechen dem Gutbefinden des Richters zur Bestraffung überlassen ist, alle gehörige Klugheit und Vorsicht gebrauchet werden, damit die Straffe in Ansehung des Verbrechens weder zu schwer, noch zu leichte sey. Und hat man sonderlich auf folgende Stücke zu sehen: 1) was es eigentlich vor ein Verbrechen sey, das der Delinqvent begangen; 2) in was vor einer Absicht und Meynung er solches ausgeübet, ob es nehmlich vorsetzlicher Weise, oder durch Fahrlässigkeit; oder bloß von ungefähr geschehen. 3) Ist auch so wohl auf den Stand, und die übrige Beschaffenheit des Verbrechers selbst, wenn solche nehmlich mit dem von ihm begangenen Verbrechen einige Verwandschafft haben, als auch 4) der dadurch beschädigten, oder sonst beleidigten Person zu sehen, als wodurch das Verbrechen selbst bisweilen nicht wenig vermehret oder vergeringert wird. So sind auch 5) die Umstände der Zeit und des Ortes ꝛc. und endlich 6) dieses mit in genaue Obacht zu zühen, ob und wie weit es dem gemeinen Besten Schaden und Nachtheil bringe, oder sonst die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch gestöret worden. Aus welchen und andern gleichmäßigen Umständen so denn die Grösse und Schwere eines oder des andern Verbrechens gar leicht zu ermessen seyn wird. Wenn man nun hiernächst eine dem Verbrechen proportionirte Straffe bestimmen will; so muß man, zumahl in solchen Verbrechen, die ordentlicher Weise keine Lebens- oder Leibes-Straffe nach sich zühen, unter andern auch den Stand derer Delinquenten betrachten. Denn wolte man entweder eine vornehme Standes- oder sonst in besondern Ehren und Ansehen stehende Person so gleich, wegen eines geringen Verbrechens, mit Gefängniß, Hals Eisen, Landes-Verweisung u. s. w. belegen, so wie etwan wegen eines gleichmäßigen Verbrechens gantz geringe und pöbelhaffte Leute bestraffet werden; so würde eine solche Straffe jenem nothwendig zu schwer seyn, weil ihm nemlich hierdurch allerdings mehr entzogen oder ein grösserer Schmertz zugefüget würde, als wenn man dieselbe an einem geringern vollstreckte. Ferner ist auch auf den Endzweck der Straffe, hauptsächlich was die Republic betrifft, zu sehen. Und

ist

ist ein Gesetzgeber unstreitig befugt, bey zunehmenden Lastern, die Straffe in so weit zu erhöhen und zu schärffen, als ihm selber nöthig, und rathsam zu seyn scheinet, daß so wohl die öffentliche Ruhe erhalten und dem Ubel gesteuert, als auch jedermann wider künfftige Delinquenten und gemeine Friedens-Störer Sicherheit geschaffet werde. Woraus denn ohne Widerspruch vor sich selber folget, daß solcher gestalt allezeit zwischen der Sünde und deren Bestraffung eine vollkommene Gleichheit ohne Absicht auf ein drittes sey, und also auch diese oder jene Straffe, welche einem oder dem andern Delinquenten wegen des von ihm begangenen Verbrechens, mit denen letztern selbst eine genaue Gleichförmigkeit habe, oder, wie es sonst genennet wird, zwischen beyden die arithmetische Proportion durchaus beobachtet werde. **Struv** in Jurisprud. Lib. I. tit. 2. §. 11. u. ff. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel **Straffe**, ingleichen **Verbrechen**.

Proportion (Contra-Harmonische) siehe *Contraharmonica Proportio*, im VI Bande, pag. 1144.

Proportion (Geometrische) *Proportio Geometrica*, heisset die Aehnlichkeit zweyer Verhältnisse. z. E. 3: 6 = 2 und 4: 8 = 2. Derhalben machen diese zwey Verhältnisse, weil sie einerley Exponenten haben, eine Geometrische Proportion aus, worinnen die Verhältniß halbtheilig, nemlich der Exponent ist $\frac{1}{2}$. Da nun der Exponente beyderseits einerley ist, und man durch das Zeichen = die Gleichheit anzudeuten pfleget, so lässet sich auf diese vorgeschriebene Art eine Proportion am allerbesten ausdrucken 3: 6 = 4: 8. Insgemein aber pfleget man sie dergestalt zu schreiben; 3. 6 :: 4. 8. Man zühet aber dieser billig die erstere Art vor, so des Herrn **von Leibnitz** seine ist, weil eine so wohl die Natur der Verhältnisse, als auch die Proportion selbst deutlich vorstellet, und daher zum Demonstriren, wie auch zum Erfinden, geschickter ist. Verständigen dienet diese Art die Proportion auszudrücken, als ein Exempel aus der arte combinatoria characteristica, welche Kunst der gröste Gipffel menschlicher Weisheit ist, und vermuthlich die Wissenschafften auf das höchste bringen wird, wenn sie nur gäntzlich erfunden wäre. Diese geometrische Proportion kan also ausgesprochen werden: wie sich verhält das erste Glied 3 zum andern 6, also verhält sich das dritte 4 zum vierten 8, das ist: Wie viel mahl das erste in dem andern enthalten, oder selbiges in sich enthält, eben so viel mahl ist das dritte in dem vierten enthalten, oder enthält solches in sich. Die Lehre von der geometrischen Proportion, welche auch κατ' ἐξοχὴν **Proportion** genennet wird, ist eine derer nützlichsten in der gantzen Mathematick, und handelt davon gar gründlich **Euclides** in Element. 5 und 7. In den Rechten wird die **Geometrische Proportion**, *Proportio Geometrica* oder *Proportio respectiva*, eine solche Gleichheit genennet, welche zwischen zwey oder mehr verschiedenen Dingen, und zwar vornehmlich in Ansehung des Verhältnisses, so dieselben sonst schon gegen einander haben, angestellet wird. Und werden also disfalls nicht so schlechthin, wie etwan in der Arithmetischen Proportion, gleiche Theile gemacht; sondern man hat sein Absehen vielmehr auf die Beschaffenheit derer einander zu vergleichenden Sachen oder Personen, nach welcher die Austheilung geschiehet, wiewohl dieselbe, genauer von der Sache zu reden, nicht so wohl eine würckliche Gleichheit, als vielmehr nur eine gewisse Vergleichung zweyer oder auch mehrerer mit einander übereinkommender Dinge ist. **Bodinus** de Republ. c. ult. Und mit dieser Geometrischen Proportion ist vornehmlich nur die sonst so genannte Eintheilungs-Gerechtigkeit (Justitia Distributiva) beschäfftiget, wodurch nehmlich einem jeden in Austheilung der äusserlichen gemeinschafftlichen Sachen in Ansehung der Würde derer Personen und der Sachen Gleichheit das Seinige zugeeignet wird. Oder, deutlicher zu reden, die Eintheilungs-Gerechtigkeit theilet bloß unter die Stände oder Bürger einer gewissen Republick oder Stadt diejenigen Sachen aus, so ihnen, als solchen Ständen oder Bürgern, gemein sind, damit ein jeder unter ihnen so viel davon bekomme, oder trage, als ihm nach seinem Zustande und Vermögen gebühret. Und werden demnach nach dieser Gerechtigkeit so wohl die gewöhnlichen Steuern und Anlagen, als auch andere persönliche Beschwerungen derer Unterthanen, eingerichtet. Folglich hat dieselbe ihr Wesen bloß unter Bürgern, als Bürgern, und mit denen Ausländern eigentlich nichts zu schaffen. Es sey denn, daß sie sich eine Zeitlang in der Republick oder in einer Stadt aufhalten, oder aber sich daselbst gewisse liegende Gründe und Güter angeschaffet haben. Auf welchen Fall sie so denn gewisser massen als andere ordentliche Mit-Bürger anzusehen sind. Dasjenige also, womit dieselbe umgehet, sind alle äusserliche und gemeine Sachen einer Republick, welche unter mehrere Bürger ausgetheilet werden sollen, als nehmlich, Ehren-Stellen, Obrigkeitliche Aemter, Regiments-Verwaltung, Regierung, Freyheiten, Belohnungen, Ausbeute u. d. g. als zu welchen Stücken nicht allein die Bürger alle gleiches Recht haben, sondern welche auch die Republick denen tüchtigsten und verdientesten auszutheilen schuldig ist. Ferner gehören hieher alle Arten der Beschwernisse, als Vormundschafften, Steuern, Contributionen, Wachten, Heers-Landes-Gerichts- und andere Folge, und überhaupt alles dasjenige, was jeder Bürger der Republick, in benöthigten Fällen, von seinen Gütern und Vermögen zu entrichten, ja, wenn Noth an Mann gehet, derselben so gar mit Gut und Blut zu dienen verbunden ist. Und zwar ins besondere nach Geometrischer Proportion, das ist, nach einer solchen Gleichheit, welche durch eine dritte Zahl auszumachen ist, oder da man so wohl die auszutheilende Sache selbst, als die Personen, an welche solche zu vertheilen ist, in Betrachtung zühet. Wie denn vornemlich in Ansehung

derer

derer letztern oder der Personen unter diesen; allerdinges eine grosse Ungleichheit zu bemercken ist, man mag gleich ihre Thaten, ihre besondern Eigenschafften, ihre Gemüths- oder Leibes-Gaben, oder endlich ihre ausnehmende Verdienste, u. d. g. in Erwägung ziehen. Z. E. Wenn ein Bürger von 1000 Thaler Vermögen 20 Thaler abgiebet; so bezahlet derjenige, welcher 100 Thaler Güter besitzet, 2 Thaler. Und findet sich so denn in diesem Falle allerdings eine Gleichheit nach Geometrischer Proportion, das heißt, wie sich 20 gegen 1000 verhalten, so verhalten sich 2 gegen 100. Desgleichen wenn unter denen Soldaten eine Belohnung wegen glücklich verrichteter Sachen auszutheilen ist, oder eine Beute gemacht worden; so wird dieselbe nicht in gleiche Theile, sondern nach der Würde der Personen, eingetheilet. Und um wie viel z. E. ein Major höher, als ein Capitain, und dieser wiederum höher, als ein Fähndrich, ist, u. s. w. um so viel übertrifft auch des erstern Antheil des letztern seinen. Nicht weniger befiehlet diese Gerechtigkeit, welche die gemeinen Sachen nach dem Ansehen der Personen austheilet, solche auch dergestalt in Obacht zu nehmen, daß so wohl zur Versorgung der Kirchen, zu obrigkeitlichen Aemtern, zu Vormundschafften, u. d. g. als auch bey dem Kriegs-Wesen zu Besetzung derer dabey erledigten Ehren-Stellen, keine andern als lauter wohlverdiente, tüchtige, tapffere und ehrliche Leute genommen werden. Endlich theilet sie auch andere Würden denen Alten, andere denen Jungen aus. Jedoch giebt sie ordentlicher Weise denen Weibs-Personen keine öffentliche Aemter, sondern bloß geschickten und verständigen Männern. Und was dergleichen mehr ist. **Struv** in Jurisprud. Lib. I. tit. 2. §. 9. u. 10. **Reigers** Theat. Jurid. Lib. I. tit. 1. ad ff. de Just. & Jur. §. 24. u. ff. Siehe auch **Proportion (Arithmetische.)**

Proportion (die gleichbleibende) siehe **Proportion (die hafftende.)**

Proportion (die hafftende) die gleichbleibende Proportion, *Proportio continua*, ist, darinnen das Hinter-Glied der andern Verhältniß entweder gar einander gleich sind, oder doch einerley Verhältniß haben, so, daß iedes Glied, nemlich das letzte von der ersten, und das erste von der letzten zwey Stellen vertreten muß. Z E. im ersten Fall 4:8 = 8:16, welches sich auch durch drey Terminos ausdrucken lässet, als: 4:8:16, und eine **Geometrische Medietät** heisset, weil das mittlere Glied zwey Stellen vertritt und dergestalt ausgesprochen wird: Wie sich verhält 4 gegen 8, also verhält sich auch 8 gegen 16. Im andern Fall aber, da es z. E. heisset: 4:8 = 16:32, kan man nicht nur sagen: Wie sich 4 verhält gegen 8, also verhält sich 16 gegen 32, sondern es vertreten auch die mittleren Glieder iedes zwey Stellen, daher kan man es auch also aussprechen: wie sich verhält 4 zu 8, also 8 zu 16, und 16 zu 32. Dergleichen Größen, so eine hafftende Proportion haben, nennet man auch QUANTITATES CONTINUE PROPORTIONALES. Ihre Eigenschafften findet man nicht nur in **Wolffens** Elementis Arithmeticis §. 268. sondern auch in **Leonhard Christoph Sturms** Mathes. P. I. p. 28. Es ist aber die Proportio continua nichts anders, als eine Progressio, davon unter diesem Worte auch ferner nachzusehen ist.

Proportion (Harmonische) siehe **Harmonische Proportion**, im XII Bande, p. 568. u. ff.

Proportion (ordentliche) *Proportio Ordinata*, ist diejenige, wenn in einer Proportion A:B = D:E das hintere Glied der ersten Verhältniß B sich zu einer Größe C verhält, wie das Hinter-Glied der andern Verhältniß E zu einer andern Größe F, das ist, wenn B:C = E.F. Es sey z. E. 9:6 = 12:8; so ist die ordentlich gestellte Proportion 6:3 = 8:4. Alsdenn kan man aber auch ex Aequo sagen: 9:3 = 12:4.

Proportion (Regel der) siehe **Proportion die unterbrochene)**.

Proportion (übertheilende) siehe *Proportio superpartiens*.

Proportion (übertheilige) siehe *Proportio superparticularis*.

Proportion (die veränderte) siehe **Proportion (die unterbrochene.)**

Proportion (eine verworffene) *Proportio perturbata*, heisset diejenige, wenn in dieser A:B = D:E, das Hinter-Glied der ersten Verhältniß B sich zu etwas andern C verhält, wie etwas anders F. zu dem Vorder-Glied der andern Verhältniß D, das ist, wenn B:C = F:D. Es sey z. E. 9:6 = 12:8, so ist die verworffene Proportion 6:3 = 24:12. Alsdenn kan man aber auch sagen ex Aequo: 9:3 = 24:8.

Proportion (die unterbrochene) die veränderte Proportion, *Proportio Discreta*, ist das Gegentheil von der continua, wo die Verhältniß des ersten zum andern, und des dritten zum vierten zwar einander gleich, aber die mittelsten Glieder eine andere Verhältniß vor sich haben. Z. E. 4:8 = 3:6. Diese Größen, so eine unterbrochene Proportion ausmachen, heissen auch QUANTITATES DISCRETIM PROPORTIONALES, und kommen die vornehmsten Eigenschafften derselben in der so genannten Regel de Tri vor; welche man daher auch die **Regel der Proportion** zu nennen pfleget.

Proportional, *Proportionalia*, werden in der Mathematick die Größen genennet, welche einerley Verhältniß zu einander haben, als 3, 6, 12, denn 3:6 — 6:12. Man bemercket aber unter selbigen folgenden Unterscheid: Es giebet *Proportionalia alternando*, die **wechselsweise Proportional-Größen**, und diß sind diejenigen, wenn man das Hinter-Glied in der andern Verhältniß mit einander wechseln kan. Z. E. Die Proportion sey 3:6 = 9:18, so ist auch 3:9 = 6:18. Denn wenn vier Größen proportional sind, so kan man auch Wechsels-Weise sagen: Wie das Vorder-Glied in der ersten Verhältniß zu dem Vorder-Glied in der andern, also das Hinter-Glied der ersten zu dem Hinter-Glied der andern Verhältniß. Hiernächst hat man auch *Proportionalia componendo*, **zusammen gesetzte Proportional-Größen**, wenn man sagen kan: Wie die Summa der beyden Glieder in der ersten Verhältniß zu

hrem Vorder-Glied, so die Summa der beyden Glieder in der andern Verhältniß zu ihrem Vorder-Glied. Es sey z. E. 5:15 = 4:12; also ist auch 20:5 = 16:4. Es sind ferner auch *Proportionalia convertendo*, **umgekehrte Proportional-Größen**, wenn man saget: Wie die Summa der beyden Glieder in der ersten Verhältniß zu dem Hinter-Glied; so die Summa der beyden Glieder in der andern Verhältniß zu ihrem Hinter-Glied. Es sey z. E. 5:15 = 4:12; so ist auch 20:15 = 16:12. Auch giebt es *Proportionalia dividendo*, **zertheilte Proportional-Größen**, wenn man sagen kan: Wie der Unterscheid der Glieder in der ersten Verhältniß 10 sich verhält zu seinem Vorder- und Hinter-Glied 5 und 15, das ist, wie 10 noch einmahl so groß als 5, und 15 um die Hälffte grösser als 10; also verhält sich auch der Unterscheid der Glieder in der andern Verhältniß 8 zu seinem Vorder- und Hinter-Glied 4 und 12, das ist, also ist auch die 8 noch einmahl so groß als 4 und 12 um die Hälffte grösser als 8. Endlich und zuletzt mercket man die *Proportionalia invertendo*, die **verkehrte Proportional** sind, wo man sagen kan: Wie das Hinter-Glied der ersten Verhältniß zu ihrem Vorder-Glied, so das Hinter-Glied der andern Verhältniß zu ihrem Vorder-Glied, als: 15:5 = 12:4. Die **vierte Proportional-Größe** wird in der Mathematick diejenige genennet, zu welcher sich die dritte verhält, wie die erste zu der andern. Es sind z. E. vier Zahlen 3, 6, 4, 8; da nun 4 sich zu 8 verhält wie 3 zu 6, so ist 8 die vierte Proportional-Zahl zu den drey übrigen 3, 6, 4.

Proportional-Circkel, siehe *Circinus Proportionum*, im VI Bande, p. 101.

PROPORTIONALES NUMERI, siehe **Proportional-Zahlen**.

PROPORTIONALES (QUANTITATES CONTINUE) siehe **Proportion** (die haffende.)

PROPORTIONALES (QUANTITATES DISCRETIM,) siehe **Proportion** (die unterbrochene.)

PROPORTIONALES (QUANTITATES HARMONICE) siehe **Harmonische Proportion**, im XII Bande, p. 598. u. ff.

Proportional-Größe, siehe **Proportional**.

PROPORTIONALIA, siehe **Proportional**.

PROPORTIONALIA, heissen diejenigen Nomina, welche eine Proportion, oder Verhältniß einer Sache gegen die andere, mit Zahlen ausdrucken, als: zweyfach, dreyfach, viersach ꝛc.

Proportionalität, *Proportionalitas*, wird von dem **Clavius** u. vielen andern die Proportion genennet. **Gregorius von St. Vincentio** hingegen giebet diesen Namen ins besondere der Proportion, welche aus zwey Verhältnissen der Verhältnisse zusammen gesetzet worden, und hat derselbe die Proportionalitatem in diesem Verstande in die Mathematick eingeführet. Es müssen aber die Verhältnisse nicht einander ähnlich seyn: Es sind z. E. die Verhältnisse 3:6, 2:10, 4:8, 5:25, so ist $\frac{3}{6} : \frac{2}{10} = \frac{4}{8} : \frac{5}{25}$; oder wenn die Verhältnisse wären 6:3, 10:2, 8:4, 25:5 so ist $\frac{6}{3} : \frac{10}{2} = \frac{8}{4} : \frac{25}{5}$ denn beyderseits habe ich wie 2 zu 5.

PROPORTIONALITAS, siehe **Proportionalität**.

PROPORTIONALITAS ARITHMETICA, ist eben was *Medietas arithmetica*, siehe **Octave** (**arithmetische Theilung einer**) im XXV Bande, p. 404.

PROPORTIONALITAS HARMONICA, ist eben was *Medietas harmonica*, siehe **Octave** (**harmonische Theilung einer**) im XXV Bande, p. 404. und ein mehrers von diesen beyden in **Cono. Matthäi** Bericht von den Modis Mulicis, c. 2. p. 16 und 17.

PROPORTIONALITAS MUSICA, siehe *Progressio Harmonica*.

Proportional-Lineal, ist nichts anders als ein ordentliches, iedoch etwas breites Lineal, worauf alle Linien getragen sind, die sonst auf den ordinairen Proportional Circkel getragen werden, iedoch sind sie allhier nur ein mal, dort hingegen zwey mal zu finden; an statt der andern Linien aber ist hier ein Lineal gemacht, so um einen Stifft beweglich ist, dessen Centrum accurat im Anfang der Linie stehen muß. Bey jenem ist nur ein einziges Centrum zu allen Linien, hier aber hat iede Linie ihr eigenes Centrum oder Loch. Die Linien werden aus eben dem Grunde, nach eben denen Tabellen und Maaß-Stab wie auf den ordentlichen Proportional-Circkel getragen, und ist die Linie auf dem Lineal statt des einen, und die Regel oder das andere Lineal an statt des andern Schenckels. Diese letzte wird vermittelst seines Stifftes mit dem Ansatz, Schraube-Gewinde und Mutter auf das Lineal an verlangtem Orte befestiget, und muß der Stifft die Löchlein accurat ausfüllen, daß weder Lineal noch Regel weichen kan. Man hält vor den Erfinder dieses Proportional-Instruments **Benjamin Bramern**, Fürstlichen Heßischen Bau-Meister zu Marburg, welcher im Jahr 1618 den Bericht und Gebrauch eines Proportional-Lineals herausgegeben. Wer im übrigen von dessen Gebrauch einen Begriff erlangen will, dem kan darzu behülfflich seyn **Jacob Leupolds** Theatrum Arithm. Geometr. p. 120.

Proportional-Linien, heissen diejenigen Linien, die in einer gewissen Verhältniß gegen einander sich befinden, deren erste z. E. sich zu der andern, wie die andere zu der dritten, oder wie die dritte zu der vierten verhält. Es findet bey diesen alles statt, was bereits unter dem Wort: **Proportion**, angeführet worden. Wie solche Linien zu finden sind, diß wird gemeiniglich in der Geometrie angewiesen, und handelt auch darvon, iedoch ohne Beweiß, **Hederich** in seinen Mathematischen Neben-Ubungen p. 167 ff. Sie haben ihren guten Nutzen, wenn man die Algebraische Gleichungen Geometrisch construiren will.

Proportinal-Zahlen, *Numeri Proportionales*, diese sind keiner andern Art, und kan von

ihnen

ihnen nichts mehrers gesaget werden, als was schon vorhero von denen Proportionen selbst erwehnet worden, dahero sind sie auch unterschiedlich, wovon die Artickel: Proportional-Zahlen (Arithmetische) Proportionirliche Zahlen (Beständig-) Proportionirliche Zahlen (Geometrische) und Proportionirliche Zahlen (Harmonisch-).

Proportional-Zahlen (Arithmetische) *Numeri arithmetice proportionales*, die nach einem beständigen Unterscheid ab- oder zunehmen, als: 3, 5, 7, 9, da der Unterscheid zwischen zweyen beständigen einerley, als hier zwey ist, ingleichen 3, 5, 8, 10, da der Unterscheid zwischen denen beyden erstern so groß ist, wie der Unterscheid zwischen den beyden letzten.

Proportional-Zirckel, siehe *Circinus Proportionum*, im VI Bande, p. 101. u. ff.

PROPORTIONATA MISURA, siehe *Misura Proportionata*, im XXI Bande, p. 528.

PROPORTION D'EGALITE', siehe *Proportio Aequalitatis.*

PROPORTION D' INEGALITE', siehe *Proportio Inæqualitatis.*

PROPORTION DOUBLE, siehe *Proportio dupla.*

PRO PORTIONE VIRILI, siehe *Pro Parte virili.*

PROPORTIONI. Es pflegen die Italiäner alle Trippelarten mit dem allgemeinen Namen Proportioni zu belegen.

Proportionirliche Zahlen (Beständig-) *Numeri continue proportionales*, sind, die in einer Verhältniß dergestalt fortgehen, daß eine iede von ihnen, die erste und letzte Zahl ausgenommen, zugleich die Stelle eines Vörder- und Hinter-Gliedes in einer Verhältniß vertritt. Dergleichen Zahlen sind 2, 6, 18, 54, denn 2 verhält sich zu 6, wie 6 zu 18, und 6 verhält sich zu 18, wie 18 zu 54. Also ist 6 zugleich das Hinter-Glied in der ersten und auch das Vörder-Glied in der andern Verhältniß, und gleicher gestalt, ist 18 so wohl das Hinter-Glied in der andern, als das Vörder-Glied in der dritten Verhältniß.

Proportionirliche Zahlen (Geometrische) *Numeri Geometrice proportionales*, sind, die eine Geometrische Verhältniß gegen einander haben. Dergleichen sind 3, 6. 7, 14. Denn 3 verhält sich zu 6, wie 7 zu 14, massen so wohl 3 in 6 als 7 in 14 zwey mal stecket. Wie man dergleichen Zahlen findet; lehret Wolff in seinen Elementis Arithmet. §. 272.

Proportionirliche Zahlen (Harmonisch-) *Numeri harmonice proportionales*; dieses werden so wohl 3 als 4 Zahlen genennet, wenn in dem ersten Fall der Unterscheid der ersten und der andern sich verhält zu dem Unterscheid der andern und dritten, wie die erste Zahl selbst zu der dritten. Hingegen in dem andern Falle der Unterscheid der ersten und der andern zu dem Unterscheid der dritten und vierten, wie die erste Zahl selbst zu der vierten. z. E. 2, 3 und 6 sind Harmonisch-Proportional; denn wie 1 der Unterscheid zwischen 2 und 3 sich verhält zu 3 als dem Unterscheid zwischen 3 und 6, so verhält sich 2 zu 6. Eben dergleichen sind 6, 8, 12, und 18; denn 2 der Unterscheid zwischen 6 und 8 verhält sich zu 6 dem Unterscheid zwischen 12 und 18, wie 6 zu 18. Wie man die Harmonische Proportional-Zahlen finden soll, lehret Wolff in seinen Element. Analyf. Finitor. §. 158. u. ff.

Proportionirte Grössen (Harmonisch) siehe Harmonische Proportion, im XII Bande, p. 568. u. ff.

PROPORTION MULTIPLE, siehe *Proportio multiplex.*

PROPORTION MULTIPLE SURPARTICULIERE, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

PROPORTION MULTIPLE SURPARTIENTE, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIONNER, Proportioniren, heisset, einen Riß vergrössern oder verkleinern, und kommt gar ofte bey den Rissen vor.

PROPORTION SESQUIALTERE, siehe *Proportio sesquialtera.*

PROPORTION SURPARTICULIERE MULTIPLE, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

PROPORTION SURPARTIENTE MULTIPLE, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIONUM CIRCINUS, siehe *Circinus Proportionum*, im VI Bande, p. 101. u. ff.

PROPORTIO ORDINATA, siehe Proportion (ordentliche).

PROPORTIO PERTURBATA, siehe Proportion (eine verworffene).

PROPORTIO QUADRUPLA, siehe *Proportio multiplex.*

PROPORTIO QUINTAS DUAS SUPERPARTIENS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO QUINTAS SUPERBIPARTIENS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO RESPECTIVA, siehe Proportion (Geometrische).

PROPORTIO SESQUIALTERA, *Proportion sesquialtere*, ist: Wenn z. E. eine grössere Zahl die kleinere ein und ein halb mal in sich fasset; als 3-2. 6, 4. 9, 6.

PROPORTIO SESQUIALTERA DUPLA, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

PROPORTIO SESQUITERTIA TRIPLA, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

PROPORTIO SIMPLEX, siehe Proportion (Arithmetische).

PROPORTIO SUPERBIPARTIENS QUINTAS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO SUPERBIPARTIENS TERTIAS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO SUPERPARTICOLARE MOLTIPLICE, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

PROPORTIO SUPERPARTICULARIS, kan auf Deutsch eine Ubertheilige Proportion heissen.

PROPORTIO SUPERPARTICULARIS MULTIPLEX, siehe *Proportio mutiplex superparticularis.*

PROPORTIO SUPERPARTIENS, kan eine Ubertheilende Proportion genennet werden.

PROPORTIO SUPERPARTIENS DUAS QUINTAS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO SUPERPARTIENS DUAS TERTIAS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO SUPERPARTIENS MULTIPLEX, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO SUPERPARTIENTE MOLTIPLICE, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO TERTIAS DUAS SUPERPARTIENS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO TERTIAS SUPERBIPARTIENS DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens.*

PROPORTIO TRIPLA, siehe *Proportio multiplex.*

PROPORTIO TRIPLA SESQUITERTIA, siehe *Proportio multiplex superparticularis.*

Proposans, heissen unter den Reformirten in Holland diejenigen Geistlichen, welche zwar predigen, aber die Heil. Sacramente nicht administriren dürffen.

PROPOSITA DENEGATUM (AD) Auff fürgebrachte Narrata, oder, wie gebeten, so abgeschlagen; siehe Abgeschlagen, im I Bande, p. 122.

PROPOSITIO, siehe Satz, ingleichen Vorstellung.

PROPOSITIO, bey einem musicalischen Gespräche, siehe *Proposta.*

PROPOSITIO LOCALIS, siehe *Localis Propositio*, im XVIII Bande, p. 69.

PROPOSITIO MATHEMATICA, siehe Mathematischer Satz, im XIX Bande p. 2057.

PROPOSITIO MODALIS, siehe Modalischer Satz, im XXI Bande, p. 699.

Proposition, *Propositio*, in einer Predigt, ist der Haupt-Theil einer Predigt, und zwar derjenige, welcher entweder unmittelbar nach Vorlesung des Textes, oder doch so gleich nach dem andern kurtzen Eingange folget, und den gantzen Inhalt der Abhandlung des Textes oder auch wohl der gantzen Predigt in sich fasset. Weil sie nun darzu dienen soll, daß der Zuhörer gleich wisse, worauf er seine Andacht zu richten habe; so muß die Proposition billig kurtz seyn. Denn, wenn sie gar zu lang ist, so kan sie auch der aufmercksamste Zuhörer nicht wohl fassen und behalten; und so weiß er auch hernach nicht, ob der Lehrer seine Materie ausgeführet habe, oder nicht. Ist aber die Proposition kurtz; so wird auch dadurch die Aufmercksamkeit unterhalten. Sie muß aber auch um eben dieser Ursachen willen deutlich seyn. Daher man sich zu hüten, daß man in einer Proposition nicht gar zu viel Abschnitte mache, noch die mit einander zu verknüpffende Wörter gar zu weit aus einander setze. z. E. Es würde dem Zuhörer schwer zu fassen und zu behalten seyn, wenn man folgenden Vortrag machen wolte. „Den von Ewigkeit her fest gesetzten, den Menschen verborgenen, zuletzt aber sich „offenbahrenden Rathschluß.“ Und würde man bey dieser Materie besser thun und seinem eigenen und der Zuhörer Gedächtniß besser rathen wenn man nur schlechterdings sagte, man wolte von dem göttlichen Rath-Schluß handeln; Da man denn das übrige in die Abtheilungen bringen und zeigen könnte, wie solcher Göttlicher Rath-Schluß 1) von Ewigkeit her feste gesetzet, und 2) dem Menschen zwar verborgen sey, aber 3) wie er sich doch endlich offenbahre. Auf diese Weise würde alles schon viel deutlicher ins Gemüthe fallen. Ferner aber wird eine Proposition auch undeutlich, wenn sie in verblümten Redens-Arten abgefasset ist. Alle verblümte Redens-Arten, wenn sie nicht aus dem gemeinen Gebrauch gar sehr bekannt sind, sind einer Erklärung benöthiget. Weil nun aber die Proposition darzu dienen soll, daß der Zuhörer so gleich wisse, wovon der Lehrer zu handeln gedencke; so schicken sich die Wort-Blumen nicht füglich zu einer Proposition. Ausser dem würde hieraus noch eine andere Unschicklichkeit erwachsen. Wenn die Proposition verblümt seyn solte; so würde auch in der gantzen Abhandlung viel verblümtes mit einflüssen müssen, damit zwischen der Proposition und der Ausführung eine Ubereinstimmung wäre. Viele Blümeleyen aber in einer Predigt, mögen zwar wohl manchem Zuhörer die Ohren kützeln; aber sie tragen zur wahren Erbauung sehr wenig bey. Ist nun die Proposition deutlich, und so viel möglich kurtz; so muß bey den zu machenden Eintheilungen eben dieses beobachtet werden. Der Zweck solcher Eintheilung ist, daß man dem Gedächtniß so wohl des Lehrers, als der Zuhörer, dadurch zu statten komme, und daß der Text um desto besser und faßlicher zergliedert werden könne. Solten nun die Eintheilungen gar zu weitläufftig seyn; so würde dieser Zweck nicht erreichet werden. Um dieser Ursach willen hat man sich auch zu hüten, daß man nicht gar zu viele Eintheilungen mache. Denn auch dieses würde dem Gedächtniß zu beschwerlich fallen. Einige haben sich, dem Gedächtniß zu helffen, angewöhnet, die Eintheilungen so zu fassen, daß sie sich reimen müssen. Ihre Absicht dabey ist nun zwar gantz gut gewesen; allein diese Art, die Eintheilungen einzurichten, ist schon von einiger Zeit her fast lächerlich worden, indem manche Lehrer um des Reimens willen die Worte gar sehr gezerret und gezwungen, oder sich fast beständig einerley Eintheilungen bedienet haben. Daher in diesem Stück rathsamer ist, wenn man sich des Reimens enthält; zumahl, da man ja nicht in Versen, sondern in einer ungebundenen Rede prediget. Noch eins ist hierbey zu erinnern, daß nemlich die sämmtlichen Eintheilungen in der Proposition selbst enthalten seyn müssen, also, daß sie aus derselben ungezwungener Weise herfliessen. Wenn man in die Eintheilung was hinein bringet, wovon in der Proposition keine Spur anzutreffen ist; so wird etwas

was unförmliches daraus. Die Proposition muß gleichsam den allgemeinen Begriff von einer Sache geben; Die Eintheilungen aber müssen nichts anders als besondere Begriffe seyn, die in dem allgemeinen stecken. Solte man etwa über einen Text zu predigen haben, in welchem so unterschiedene Materien vorkämen, daß man sie nicht füglich unter einen allgemeinen Begriff bringen könnte; so thut man besser, wenn man lieber die allgemeine Proposition gar wegläst, und nur die Materien, davon man zu handeln gedencket, kürtzlich anzeiget.

PROPOSITIONES DISCRETIVÆ, siehe *Occupativæ Enunciationes*, im XXV Bande, p. 331.

PROPOSITIONES OCCUPATIVÆ, siehe *Occupativæ Enunciationes*, im XXV Bande, p. 331.

PROPOSITIONES ORATORIÆ, siehe Oratorische Sätze, im XXV Bande, p. 1738.

PROPOSITIONES POETICÆ, siehe Poetische Sätze, im XXVIII Bande, p. 1012.

PROPOSITIONIS MODALITAS, siehe Modalität eines Satzes, im XXI Bande, p. 700.

PROPOSITO (DOLUS EX) siehe *Dolus ex Proposito*, im VII Bande, p. 1189.

PROPOSITO (EX) freventlich, fürsetzlich, gefährlich, siehe Vorsetzlicher Weise; ingleichen *Dolus ex Proposito*, im VII Bande, p. 1189.

PROPOSITOR, war ehemahls ein besonderer Ehren-Titel, welchen man einem gewissen Beamten an denen Kayserlichen, Königlichen, Fürstlichen, und andern vornehmen Höfen, sonderlich in denen mittlern Zeiten, beylegte, über dessen eigentliche Bedeutung aber die Ausleger noch nicht vollkommen einig sind. Und kommt dieses Wort sonderlich bey dem Ekkehard Juniore und Minimo vor. Weil aber diese beyden Schrifftsteller demselben auch das Wort Pincerna beyfügen; so hat insonderheit Du Fresne in Gloss. h. v. solches vor einerley gehalten und gemeynet, daß es vielleicht von dem Griechischen Προπωσις, Propinatio, herkäme. Welches aber falsch ist. Denn wenn man die angeführten Stellen selbst etwas genauer ansiehet; so erhellet gantz deutlich, daß die erwehnten Münche unter dem ersten gantz was anders, nehmlich den sonst so genannten Dapiferum, oder denjenigen, der das Essen auffgetragen, (qui dapes proponit) anzeigen wollen, indem sie beyde durch das Wörtlein Und (Propositor & Pincerna) von einander unterscheiden. Ekkehard Jun. de Cas. S. Galli c. 1. beym Goldast Tom. I. Rer. Alamann. p. 14. und c. 16. p. 57. desgleichen Ekkehard *Minimus* de Vita B. Noticeri c. 13. ebendas. p. 233.

PROPOSITUM, siehe Vorsatz.

PRO POSSESSORE, siehe *Possessore (pro)* im XXVIII Bande, p. 1770.

PRO POSSESSORE POSSIDERE, siehe *Possidere pro Possessore*, im XXVIII Bande, p. 1782.

PROPOSTA, *Propositio*, heißt in einem musicalischen Gespräche die fragende Stimme oder der fragende Chor, so die erste Frage thut.

PROPOTISMA, ist eine Verordnung der Artzneyen, von προπινω, præbibo, vortrincken.

Proppen, Haute-Proppen, Smeer-Proppen, Bus-Proppen, Yser-of-Kooper-Proppen, Fr. *Tampons*, Deutsch Pfropffen, sind Scheiben von Pantoffel-Holtz, womit man die Stücke auf den Schiffen verstopffet, damit das Wasser nicht hinein dringen kan, Lat. *Lignum, quo os tormenti obturatur*. Es werden auch Proppen diejenigen Bleche von Eisen oder Kupffer, wie auch diejenigen Höltzer genennet, womit man die Löcher zustopffet, wenn das Schiff feindliche Schüsse bekommen hat, Lat. *Laminæ lignaque, quibus navis ictibus tormentorum lacera reficitur*. Ein mehrers siehe Stoppers.

PRO PRÆSENTI STATU, siehe Noch zur Zeit, im XXIV Bande, p. 1142.

PROPRÆTORES, waren gewisse Magistrats-Personen, welche die so genannte Provincias Prætorias der Römer regierten, und ordentlicher Weise ein Jahr lang in denselben blieben. Sie hatten gemeiniglich schon zuvor die Stelle eines Prætoris zu Rom verwaltet, und waren auch übrigens den Proconsulibus nicht viel ungleich: doch hatten sie um eine Stuffe einen geringern Titul, indem sie kein so groß Gefolge, als jene, bey sich hatten, auch nicht so viel Fasces vor sich hertragen lassen durfften. Sie waren eben so viel, als heutiges Tages bey uns ein General-Lieutenant. Siehe *Proconsules*. Pitiscus.

PROPRÆTORIA COMITIA, siehe *Proconsularia Comitia*.

PRO PRETIO, zum Kauff-Gelde, oder an statt des Kauff-Geldes. Siehe Kauff-Schilling, im XV Bande, p. 268.

PROPRIA, siehe *Proprium*.

PROPRIA ACHAJA, siehe *Achaja Propria*, im I Bande, p. 311.

PROPRIA AUCTORITATE, ABSQUE CAUSÆ COGNITIONE, aus eigener Gewalt, eigenthätig oder eigenmächtiger Weise, ohne fürgehende Erkänntniß und Untersuchung der Sachen; siehe Uberdrang.

PROPRIA BONA, eigene Güter, siehe Allode, im I Bande, p. 1274 u. f. ingleichen *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff. wie auch Eigen Gut, im VIII Bande, p. 510.

PROPRIA CAUSA, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 1. §. in propria. ff. quando appell. sit. eine solche Angelegenheit, die jemanden unmittelbar selbst, entweder in Ansehung seiner Person, oder des ihm zuständigen Vermögens, anbetrifft.

PROPRIA COMMODA, der Eigennutz oder eigene Vortheil, wird in denen Rechten nicht allein von demjenigen gesagt, was einen für seine selbst eigene Person angehet, sondern auch dessen Familie, vornehmlich aber Weib und Kinder betrifft. Gothofredus ad l. 3. C. de locat.

PROPRIÆ FASCIÆ, siehe Bandage, im III Bande, p. 322.

PROPRIA FUGA, siehe *Fuga propria*, im IX Bande, p. 2280.

PROPRIA GRÆCIA, das eigentliche Griechenland, ist ein Theil des alten Griechenlandes, welcher nachgehends Achaja genennet worden, davon siehe *Achaja*, im I Bande, p. 310. u. f. ingleichen Griechenland, im XI Bande, p. 889. u. ff.

PROPRIA JURISDICTIO, siehe *Jurisdictio Principalis*, im XIV Bande, p. 1674.

PROPRIA LIS, heißt in denen Rechten, und sonderlich in l. 25, §. ult. ff. de procur. eigentlich ein solcher Proceß oder Streit-Sache, welche zwar durch einen ordentlichen Procurator oder Anwald geführet wird, woran dieser aber gleichwohl selber Antheil hat.

PROPRIA MANU, siehe *Mpp.* im XXI Bande, p. 2022.

PROPRIA MANUTENENTIA, die Handhabe, oder gewöhnliche Handhabe, wird in denen Deutschen Rechten sonderlich von denen Reichs-Fürsten und andern Ständen gesagt, welche das Recht haben, sich wider alle unrechte Gewalt selbst zu vertheidigen und zu beschützen. Wehner in Obs. Pract. h. v.

PROPRIA MATERIA, siehe *Mossa*, im XIX Bande, p. 1946.

PROPRIA RES, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als eine jemanden eigenthümlich zustehende Sache, oder das Eigenthum. gl. in l. fœnerator. ff. de naut. fœn. Siehe Allode, im I Bande, p. 1274. u. f. ingleichen Eigen Gut, im VIII Bande, p. 510. wie auch *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

PROPRICIDA, siehe Selbstmörder.

PROPRICIDIUM, siehe Selbstmord.

PROPRIETA, *Proprietas*, also wird der von einer Note gerade unter- oder aufwärts gehende Strich genennet.

Proprietät, *Proprietas*, das Eigenthum, siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

PROPRIETAIRE, siehe Herr, im XII Bande, p. 1782.

PROPRIETARII JURISDICTIO, so viel, als die Pflege, oder Pfleghaften, wovon im XXVII Bande, p. 1585. u. 1591.

PROPRIETARIUS, der Eigenthums-Herr, ist, welchem eine gewisse Sache oder Gut zuständig ist; siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

PROPRIETARIUS, Pfleghafften, die in einem Lande etwas eigenes haben, und pflichtig sind, davon etwas gewisses zu entrichten, oder andere Dienste zu thun. Siehe auch Pfleghaft, im XXVII Bande, p. 1591.

PROPRIETAS, siehe Eigenschafft, im VIII Bande, p. 513. ingleichen *Proprium*.

PROPRIETAS, siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

PROPRIETAS, bey den Noten, siehe *Proprieto*.

PROPRIETAS INTEGRA, oder *Proprietas plena*, siehe *Plena Proprietas*, im XXVIII Bande, p. 801. u. f.

PROPRIETAS NUDA, siehe *Nuda Proprietas*, im XXIV Bande, p. 1577.

PROPRIETAS PLENA, siehe *Plena Proprietas*, im XXVIII Bande, p. 801. u. f.

PROPRIETATIS ELIXIR, *A. S.* ex *Th. Hofmann.* siehe *Elixir Proprietatis*, A. S. ex Th. Hofmann. im VIII Bande, p. 883.

PROPRIETATIS ELIXIR, *Barkhausen.* siehe *Elixir Proprietatis*, Barkhausen. im VIII Bande, p. 883.

PROPRIETATIS ELIXIR CORRECTUM, *Schonii*, siehe *Elixir Proprietatis correctum* Schonii, im VIII Bande, p. 886.

PROPRIETATIS ELIXIR, *Crollii*, siehe *Elixir Proprietatis Crollii*, im VIII Bande, p. 883.

PROPRIETATIS ELIXIR, *D. D. G. M.* ex *Th. Hofm.* siehe *Elixir Proprietatis*, D. D. G. M. ex Th. Hofm. im VIII Bande, p. 883.

PROPRIETATIS ELIXIR, *D. F. F.* ex *Th. Hofm.* siehe *Elixir Proprietatis*, D. F. F. ex Th. Hofm. im VIII Bande, p. 884.

PROPRIETATIS ELIXIR DULCE, siehe *Elixir Proprietatis dulce*, im VIII Bande, p. 886.

PROPRIETATIS ELIXIR, *Jungken.* siehe *Elixir Proprietatis* Jungken. im VIII Bande, p. 884.

PROPRIETATIS ELIXIR, *Morggravii*, siehe *Elixir Proprietatis* Marggravii, im VIII Bande, p. 884.

PROPRIETATIS ELIXIR, *Monken.* siehe *Elixir Proprietatis* Monken. im VIII Bande, p. 885.

PROPRIETATIS ELIXIR, *le Mortii*, siehe *Elixir Proprietatis* le Mortii, im VIII Bande, p. 885.

PROPRIETATIS ELIXIR *Paracelsi*, siehe *Elixir Proprietatis* Paracelli, im VIII Bande, p. 885.

PROPRIETATIS ELIXIR PESTILENTIALE, *Anglor.* siehe *Elixir Proprietatis pestilentiale* Anglor. im VIII Bande, p. 886.

PROPRIETATIS ELIXIR RHABARBARINUM, siehe *Elixir Proprietatis Rhabarbarinum*, im VIII Bande, p. 887.

PROPRIETATIS ELIXIR SCORBUTICUM, *Charas*, siehe *Elixir Proprietatis Scorbuticum*, Charas, im VIII Bande, p. 887.

PROPRIETATIS ELIXIR SCORBUTICUM, *Disp. Brandenb.* siehe *Elixir Proprietatis scorbuticum*, Disp. Brandenb. im VIII Bande, p. 887.

PROPRIETATIS ELIXIR CUM SPIRITU CORNU CERVI, *Londinensium*, siehe *Elixir Proprietatis cum Spiritu Cornu Cervi* Londinensium, im VIII Bande, p. 887.

PROPRIETATIS ELIXIR, ex *Th. Hofm.* siehe *Elixir Proprietatis*, ex Th. Hofm. im VIII Bande, p. 884.

PROPRIETATIS JUS, das Eigenthums-Recht, siehe *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

PROPRIETATIS PILULÆ, siehe *Pilulæ Proprietatis*, im XXVIII Bande, p. 303.

PROPRIETATIS TINCTURA *Mynsicht.* siehe *Tinctura Proprietatis* Mynsicht.

PROPRIETE', siehe **Eigenschafft**, im VIII Bande p. 513.

PROPRII HOMINES siehe *Homines Proprii*, im XIII Bande p. 343. ingleichen **Leibeigene**, im XVI Bande p. 1506. u. ff.

PROPRIO AUSU, siehe *Proprio motu.*

PROPRIO MOTU oder *Proprio ausu*, eigenthätig, für sich selbst, aus eigener Bewegniß. Siehe *Motu Proprio*, im XXI Bande p. 1953. u. f.

PROPRIORUM HOMINUM BONA, sind so viel, als die sonst so genannten **Curmeden**, siehe **Churmede**, im V Bande p. 2306. u. f.

PROPRIORUM HOMINUM JUS, so viel als Haupt-Fall, oder Haupt-Recht, wovon im XII Bande p. 827. u. 840.

PROPRIORUM HOMINUM OPERÆ, siehe *Operæ Hominum propriorum*, im XXV Bande p. 1499.

PROPRIUM, heist nach der Grammatic dasjenige, so einer Sache, als etwas eignes zukommt. Die Peripatetici haben in ihrer Logic fünff Prädicabilien, oder allgemeine Ideen, welche die verschiedene Würckungen der Substantzen fürstellen, als das Genus, die Speciem, Differentz, das Proprium und Accidens gesetzet. Was das Proprium eigentlich sey, und wie solches von der Differentz und dem Accidente, denen sie es doch entgegen setzen, unterschieden, dies sagen sie nicht deutlich, sondern berühren nur vier Arten von demselben, welche man insgemein durch Exempel in folgenden Vers einzuschlüssen pflegt:

est medicus, bipes, canescens risibilisque;

nemlich die erste Art (Proprium primi modi) sey, da das Proprium eine solche Eigenschafft bedeute, die nur einer gewissen Art, doch nicht allen Individuis davon zukomme, z. E. daß jemand einen geheimden Rath, Superintendenten, Bürgermeister, Medicum abgebe, darzu schickt sich unter den Creaturen der Mensch alleine, doch wären nicht alle Menschen dergleichen Leute. Die andre Art vom Proprio (*Proprium secundi modi*) sey, da dasselbe eine solche Eigenschafft anzeige, die zwar bey allen Individuis einer gewissen Art; aber nur nicht allein bey ihnen, sondern auch bey Sachen einer andern Gattung anzutreffen, z. E. alle Menschen haben zwar ordentlich zwey Füsse, doch haben sie solche nicht alleine, indem man auch bey Vögeln derselben eben so viel findet. Die dritte Art (*Proprium tertii modi*) sey, wenn man durch das Proprium eine solche Eigenschafft verstehet, die zwar allen Individuis von einer gewissen Specie nur allein zukomme, aber sich nicht würcklich bey allen äussere. z. E. alle Menschen und sonst keine Creaturen können grau werden, doch werden sie nicht alle würcklich grau, indem viele vor der Zeit sterben. Die vierte und letzte Art (*Proprium quarti modi*) wäre, wenn eine gewisse Eigenschafft bey allen Individuis einer gewissen Art, und zwar theils nur allein, theils allezeit zu finden, z. E. daß ein Mensch lachen, ein Hund bellen, ein Schaf blöcken könne, wovon zu lesen **Beckmann** in logic. lib. 1. cap. 3. §. 89. **Meisner** in philosoph. sobria part. 1. Sect. 1. cap. 1. pag. 29. **Clericus** in logic. part. 1. cap. 7. §. 8. der Auctor artis cogitandi part. 1. cap. 6. **Crousatz** in systeme de reflexions part. 1. Sect. 3. cap. 5. **Chauvin.** in Lexic. philos. p. 537. edit. 2. Aus diesem angeführten siehet man, wie man das Proprium in sehr ungleichem Verstande nimmt. Denn die drey ersten Arten sind zu den Accidentien, so fern selbige unter den Prädiciabilien stehen, zu rechnen. Die letzte aber ist nur das eigentliche Proprium, welches man gar wohl zu der Differentz, oder zum Wesen mit rechnen kan, aus dem solche Eigenschafften flüssen. **Rüdiger** de sensu veri & falsi lib. 1. cap. 5. und institut. erud. pag. 50. edit. 3.

PROPRIUM, das Eigenthum, oder eigen Gut, siehe *Dominium*, im VII Bande p. 1218. u. ff. ingleichen **Allod**, im I Bande p. 1274. u. f. wie auch **Eigen Gut**, im VIII Bande p. 510.

PROPRIUM AGENS, ist bey den Chymisten das Aqua Mercurialis Antimonii.

PROPRIUM BONUM, das Eigenthum oder eigen Gut, siehe **Allod**, im I Bande p. 1274. u. f. ingleichen *Dominium*, im VII Bande p. 1215. u. ff. wie auch **Eigen Gut**, im VIII Bande p. 510.

PROPRIUM FEUDUM siehe *Feudum Proprium*, im IX Bande p. 712.

PROPRIUM LOGICUM, siehe *Proprium.*

PROPRIUM NOMEN, siehe *Nomen proprium*, in XXIV Bande. p. 1212.

PROPRIUM OBJECTUM, siehe (**Object (gemeines)** im XXV Bande p. 200.

PROPRIUM PRIMI MODI. siehe *Proprium.*

PROPRIUM QUARTI MODI, siehe *Proprium.*

PROPRIUM SECUNDI MODI, siehe *Proprium.*

PROPRIUM TERTII MODI, siehe *Proprium.*

PROPRIUS MOTUS, siehe *Motus secundus*, im XXI Bande. p. 1960.

PROPRIUS MUSCULUS ELEVATOR, sive ATTOLLENS PALPEBRÆ SUPERIORIS, **Eigener Aufhebermuscel des oberen Augenliedes**; Siehe **Musceln der Augenlieder**, im XXII Bande. p. 1098.

Propstrode, Provestrode, oder **Provestesrode**, ein Landguth an der Saale gelegen, welches **Otto von Ileburgk** im Jahre 1302 an sich gekaufft, wie solches der Kauffbrieff in **Ludwigs** Reliqu. MS. T. V. p. 257. ausweiset.

PROPTER CARENTIAM ADVOCATI, wegen Mangelung des Advocaten oder rechtlichen Beystandes, ist eine gar bekannte Rechts-Formel, womit sich bisweilen die Parteyen zu behelffen oder zu schützen suchen, wenn sie in Abwesenheit ihrer Advocaten vorstehen, oder sonst ihre Nothdurfft gerichtlich einbringen sollen.

PROPTER CONSCIENTIÆ SECURITATEM, um Versicherung des Gewissens willen, eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, welche insonderheit auff den Fall gebraucht wird, wenn jemand etwas gewisses leisten oder thun soll, wovon er mit sich selbst nicht recht einig ist, ob dasselbe auch ohne Verletzung seines Gewissens geschehen kan, und es also in solchem Zweifel lieber gar unterläßt.

PROPTER NUPTIAS DONATIO, siehe *Donatio*

tio propter nuptias, im VII Bande p. 1252. ingleichen **Gegen-Vermächtniß**, im X Bande p. 594.

PROPTER VIM MAJOREM, aus Befürchtung oder Besorgniß höherer Gewalt, ist eine gewisse Rechts-Formel, womit sich insonderheit diejenigen zu schützen suchen, welche von einem andern gedrungen und gezwungen worden, etwas gewisses und vor sie selbst höchstnachtheiliges zu thun oder zu versprechen, worzu sie sich ausserdem sonst gewiß nicht verstanden haben würden.

PROPTOSIS, ist eines gewissen Theils des menschlichen Leibes Hervorstand, oder Ausfall, als des Zäpfleins im Halse, des Auges aus dem Kopfe ꝛc. Das Wort stammet von προπίπτω, procido, vorfallen.

PROPTOSIS OCULI, siehe *Hydrophthalmia*, im XIII Bande, p. 1381.

PROPUGNACULI COLLUM, Deutsch die **Kehle**, oder **Kehl-Linie** Fr. *Gorge*, ist der Eingang eines Bollwercks, wo die innerlichen Polygonen zusammen stossen, und einen Winckel machen, welcher der **Kehl-Winckel** genennet wird.

PROPUGNACULUM, siehe **Bastion**, im III Bande, p. 649. Auch heisset es so viel als **Festung**, davon im IX Bande, p. 669. nachzusehen.

PROPUGNACULUM EXTERIUS CAUDÆ INSTAR HIRUNDINIS, siehe **Schwalben-Schwantz**.

PROPUGNACULUM EXTERIUS FORCIPIS FIGURAM REFERENS, siehe *Tenaille*.

PROPUGNACULUM EXTERIUS IN CUBITUM CURVATUM, siehe *Demilune*, im VII Bande p. 510 u. f.

PROPUGNACULUM EXTERIUS LUNATUM, siehe **Brille**, im IV Bande, p. 1387 u. f.

PROPUGNACULUM EXTREMUM PALIS NON FOSSA MUNITUM, wird auch *la Bonnette* genennet, davon im IV Bande p. 639 nachzusehen.

PROPUGNACULUM FORMÆ ROTUNDÆ, heisset sonst auch das **Huf-Eisen**, oder *Fer à Cheval*, welche letztere Benennung nachzusehen, im IX Bande, p. 541.

PROPUGNACULUM PARVUM IN MEDIO FRONTIS MOENIUM NIMIS PORRECTÆ, siehe **Moineau**, im XXI Bande, p. 876.

PROPUGNACULUM PENTAGONUM, wird das *Bonnett à Pretre* genennet, davon im IV Bande, p. 639 gehandelt worden.

PROPULSATOR INJURIARUM, der unrechter Gewalt wehret. Siehe **Gewaltthätigkeit**, im X Bande p. 1378. u. f. ingleichen **Oeffentliche Gewalt**, im XXV Bande p. 555. u. ff. wie auch **Uberdrang**.

PROPUS, ist ein Stern von der vierten Grösse in dem lincken Fusse des ersten Zwillings. Hevel setzet in Prodromo Astronom. p. 288 auf das Jahr 1700 seine Länge im 26, 47′, 53″ ♊; die Breite gegen Süden 12′, 26″.

Propyläus, Gr. Προπύλαιος, ist ein Beyname des Mercurius, dessen Statue selbst der Philosophus Socrates gehauen, und hernach in den Eingang des Schlosses zu Athen gesetzet hat. Pausanias Att. c. 22.

PROQ. bedeutet auf Römischen Inschrifften und Müntzen so viel, als Proquæstor.

PROQUÆSTOR, oder *Proquæstore*, ward genennet, welcher die Stelle des Quæstoris in den Provintzen verwaltete, wenn dieser etwan sein Amt niedergelegt, oder gar gestorben, und noch kein anderer an seine Stelle kommen war. Er ward allezeit von dem regierenden Proconsule oder Prætore eingesetzt. Man hatte aber noch andere Proquæstores bey der Armee eines Consulis, welche zwar nicht die Gewalt und das Ansehen eines Quæstoris, aber doch eben diese Verrichtung hatten. Beyderley Proquæstores aber wurden entweder von dem Magistrat in den Provintzen oder von dem Rath zu Rom erwählet. Cicero Verrin. I, 15. Gruchius de comit. Rom. c. 2. Sigon. de antiqu. Jur. Prov. 2, 3. Pitiscus.

Proqueroles, oder **Prote**, Lat. *Pomponianæ*, eine Frantzösische Insel, an den Küsten von Provence.

PROQUIRITARE, ein uraltes Lateinisches Wort, welches sonderlich in denen bekannten XII Römischen Gesetz-Taffeln vorkommt, bedeutet eigentlich nichts anders, als etwas promulgiren oder kund machen. Sidonius Apollinaris Lib. VIII. Epist. ad Nummatium.

PRO QUOTA oder *Pro Rata*, nach der Anlage zu seinem Antheil. Siehe *Pro Rata*.

PRORA, der Vorder-Theil des Schiffes, siehe Schiff.

PRORÆ OS, siehe *Os Proræ*, im XXV Bande, p. 2138.

PRORÆ POSTICA PARS, siehe **Plicht**, im XXVIII Bande. p. 843.

PRO RATA, *Pro rata parte*, oder *Pro rata portione*, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in Erbschaffts- oder andern Theilungs-Sachen, eigentlich so viel, als auff eines jeden dabey Interessirten Antheil ausfällt, die Theile mögen sonst an und vor sich selbst gleich, oder ungleich seyn. Eigentlich aber braucht man diese Worte doch nur von denen erstern oder ungleichen Theilen. l. in his. 5. §. Imperator. ff. de solut. l. interdum. 13. §. 1. ff. de hæred. instit. l. ult. §. & in tali. C. de dot. prom. l. si vero. 18. ff. de testam. milit. Bisweilen aber bedeutet es auch schlechthin nur gleiche oder sonst so genannte Manns-Theile. l. 1. C. unde liberi. l. si par. 10. §. idem quærit. ff. de in rem vers. **Pratejus**.

PRO RATA DEBITI, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. procuratoris. §. in tributum. u. f. ff. de trib. act. so viel, als nach Proportion oder Gleichheit des schuldigen Capitals oder der rückständigen Steuer-Reste. **Pratejus**.

PRO RATA ET GRATO, für kräftig und genehm halten, ist eine gar bekannte und gewöhnliche Clausul, welche insgemein denen Vollmachten einverleibet wird; siehe **Vollmacht**.

PRO RATA PARTE, siehe *Pro rata*.

PRO RATA PATRIMONII, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. sed & si. 25. §. quod autem quis. ff. de hæred. petit. und in l. Titius. 54. ff. ad Trebell. so viel, als nach Pro-

por-

portion oder nach der Beschaffenheit und Gleichheit des Vermögens. **Pratejus.**

PRO RATA PECUNIÆ, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. Titius. 54. ff. ad Trebell. so viel, als nach Proportion oder Gleichheit des Vermögens oder baaren Geldes. **Pratejus.**

PRO RATA PONDERIS, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 3. §. fin. C. de rei vindic. so viel, als nach Proportion oder Gleichheit und Beschaffenheit des Gewichtes. **Pratejus.**

PRO RATA PORTIONE, siehe *Pro rata.*

PRO RATA QUANTITATIS, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. in imponenda. C. ad L. Falcid. so viel, als nach Proportion oder Beschaffenheit des Vermögens, oder des an einer Erbschafft habenden Antheils. **Pratejus.**

PRO RATA REGIONIS, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. ex mille. 64. §. quæsitum. ff. de evict. so viel, als nach Proportion oder nach dem Zustande und Beschaffenheit der Länder. **Pratejus.**

PRO RATA TEMPORIS, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. si quis domum. 9. §. 1. ff. locat. und in l. cum in fundo. 78. §. divortio. ff. de Jur. dot. so viel, als nach Proportion, oder nach Beschaffenheit der Länge oder Kürtze der Zeit. **Pratejus.**

PRO RECONVENTIONE ET EXPENSIS (CAUTIO) siehe *Cautio*, im V Bande, p. 1740.

PRO REDIMENDA VEXA, zu Auffhebung des Streits oder nur weiters Gezäncke zu vermeiden, etwas geben, wird gesagt, wenn zwey oder mehr strittige Parteyen sich mit einander in Güte setzen, und den zwischen ihnen entstandenen Proceß durch ein Compromiß oder andern Vergleich beylegen.

PRORETA, hieß bey denen Römern der Steuermann, welcher auf dem Vordertheile des Schiffes die Aufsicht hatte.

PROREX, siehe **Vice-König.**

PROROGARE, siehe **Prorogiren.**

PROROGARE SUMTUS LITIGANTI, bedeutet in denen Rechten, so viel, als die Bezahlung derer von denen Parteyen verursachten Proceß-Kosten bis nach dessen völliger Endschafft hinaus schieben. **Connanus** Lib. V. c. 5. n. 5.

PROROGATA JURISDICTIO, siehe *Jurisdictio Prorogata*, im XIV Bande, p. 1674.

PROROGATIO, siehe **Prorogation.**

PROROGATIO JURISDICTIONIS, ist, wenn zwey strittige Parteyen durch ein selbsteigenes Compromiß eine Obrigkeit, deren Gerichts-Zwange sie sonst ordentlicher Weise nicht unterworffen sind, zu Entscheidung ihrer Sache erwählen, und vor derselben den Proceß führen; oder wenn eine Part ihrem ordentlichen Gerichte renunciret, und sich eines andern Gerichtsbarkeit unterwirfft. Siehe auch *Jurisdictio Prorogata*, im XIV Bande, p. 1674.

Prorogation, *Prorogatio*, ist eigentlich nichts anders, als eine Verlängerung der noch nicht verfallenen Dilation, und wird sonst auch selbst eine Dilation genannt. **Gail** Lib. I. obs. 91. n. 21. Es müssen aber alle und jede Arten derer Prorogationen vor eben demselbigen Richter, wo die erste Dilation genommen worden, in der Kayserlichen Reichs-Cammer aber vor denen Deputirten gesucht werden, noch ehe der Termin verflossen. R. A. von 1654. §. 97. Weil heut zu Tage ein jeder Termin präjudicirlich ist. Jedoch ist keine fernere Prorogation zu verstatten, man habe denn die angeführten Hindernisse erwiesen. **Mindanus** de Proceff. Lib. I. c. 12. n. 2. Sonst kan zwar wohl auch ein in denen Gesetzen vorgeschriebener Termin von dem Richter aus einer rechtmäßigen Ursache verlängert, aber nicht zum Nachtheile derer Parteyen verkürtzet und eingeschräncket werden. **Struv.** in Syst. Jur. Civ. Ex. 5. th. 37. Im übrigen ist derer Prorogationen, wie sonst aller Dilationen, Haupt-Würckung diese, daß sie einen von der Straffe und dem Verzuge entschuldigen, und während solcher Zeit nichts abgehandelt, oder von neuem vorgenommen werden kan. l. 3. C. de fer. dilat.

Prorogation (oder **Auffschiebung**) des **Parlaments in Engelland**, geschiehet durch den König. Wenn sich hernach das Parlament wieder versammlet, so ist solches eine gantz neue Seßion, und müssen die Billen, welche schon so weit gekommen, daß sie haben sollen zur Acte werden, und denen nichts anders als die Königliche Einwilligung gemangelt hat, bey abermahliger Parlaments-Versammlung wieder von neuem tractiret werden.

PROROGATIO NECESSARIA, siehe *Forum ex Prorogatione Jurisdictionis*, im IX Bande, p. 1560.

PROROGATIONE JURISDICTIONIS (FORUM EX) siehe *Forum ex Prorogatione Jurisdictionis*, im IX Bande, p. 1559. ingleichen *Jurisdictio Prorogata*, im XIV Bande, p. 1674.

PROROGATIO SPATII LEGALIS, siehe *Prorogatio Termini.*

PROROGATIO TERMINI, oder *Prorogatio Spatii legalis*, die Abschreibung und anderweite Ansetzung eines Termins; siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183; ingleichen **Termin.**

PROROGER, siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183.

Prorogiren, *Prorogare*, ist in denen Rechten insgemein so viel, als aufschieben, erstrecken, verlängern, weiter hinaus setzen, z. E. einen Termin, die Gerichtsbarkeit, u. d. g. l. 19. l. 30. ff. de leg. 1. l. 2. ff. de re judic. l. 3. §. consequitur. ff. de contr. & ult. act. l. 4. ff. de manum. u. a. **Brissonius.** In besonderm und eigentlichem Verstande aber bedeutet es auf des gesammten und vornemlich darum ersuchten Volckes Anordnung oder Geheiß (Populi rogati lege ac jussu) etwas weiter hinaus schieben. l. 24. ff. locat. l. 19 und 30. ff. de leg. 1. **Hotomann, Pratejus.** Ferner zeiget es in dem Edicto Prætoris bald so viel an, als eine Sache nach ihrer gehörigen Maas und Ordnung einrichten, oder bestimmen, l. 1. ff. de via publ. bald auch wiederum alle Unreinigkeit bey Seite schaffen. l. 1. ff. de rivis. Und in gerichtlichem Verstande endlich auch, das einem Schuld gegebene Verbrechen von sich ablehnen, und sich bestens entschuldigen oder vertheidigen. l. is qui reus. ff. de publ. jud. **Oldendorp.**

PRO ROSTRIS, hieß derjenige Ort zu Rom auf dem Marckt, wo man öffentliche Reden hielte. Er hatte aber solchen Namen daher: die Rostra oder Schiff-

Schiffſchnäbel waren von Blech oder anderm Metall beſchlagen, und mit ſchönen Zeichen des Commendanten oder der Stadt bezeichnet. Als nun die Römer die Antiates überwunden hatten, nahmen ſie dieſe Zeichen von den überwundenen Schiffen ab, und hiengen ſolche in Foro um den Suggeſtum, wo man, wie gedacht, die öffentliche Reden hielte, auf, und daher ward hernach ſolchem Orte der Name *Pro Roſtris* beygeleget.

Prorſa, ſiehe **Proſa**.

Pros, werden die Tunqviniſchen Barqven in Weſtindien genennet, welche überaus wohl und nette ausgearbeitet ſind: ſie nehmen dieſelbigen auch wohl in Acht, und bedienen ſich ihrer ſehr im Kriege, weil ſie gar leichte ſegeln. Die Engelländer haben ſie deswegen **halbe Monden** genennet, weil ſie ſich an jedweder Spitze ſolcher geſtalt aus dem Waſſer erheben, daß ſie einem halben Monden, der die Hörner in die Höhe kehret, nicht unähnlich ſehen.

PROSA, *Proſe*, eine gewöhnliche, freye, ungebundene Sprache, wird entgegen geſetzet der gezwungenen Art zu reden in Verſen und Reimen. Es findet ſich ſelten, daß einer in Proſa und in Verſen, das iſt, in gebundener und ungebundener Rede mit gleicher Zierlichkeit ſchreibe.

PROSA, *Proſe*, ſind Geſänge, darinnen entweder das Lob Gottes, oder eine Erzählung deſſen Thaten, und eine Danckſagung davor enthalten; und heiſſen deswegen alſo: Weil der Text mehr aus einer ungebundenen als gebundenen Rede beſtehet, wiewohl auch einige Vers weiſe eingerichtet ſind. Beſiehe **Loßii** Pſalmod. p. 18.

PROSA, heiſſet ſonſt *Conſequentia*, und wird in der Römiſchen Kirche nach der Epiſtel geſungen. Sie heiſſet Proſa, weil darinnen die Regulæ metricæ nicht in acht genommen werden; desgleichen *Sequentia*, weil ſie folgt poſt graduale. Daher *Proſarius* das Kirchenbuch genennet wird, welches die Proſas in ſich begreiffet.

Proſa, oder **Prorſa**, iſt einerley mit der **Antevorta** und **Porrima**, ſo daher nachzuſehen ſtehen.

PROSACUM, Stadt, ſiehe **Proſych**.

Proſalpa, ein Ort in der Landſchafft Attica in Griechenland, gehörte dem Acamantiſchen Stamme, hatte einen der **Ceres** und **Proſerpina** gewidmeten Tempel. Ihre Einwohner wurden vor grüblisch gehalten. Ein Poet, Namens **Eupolis**, hat eine Comödie wider ſie geſchrieben, deren **Ariſtophanes**, **Athenäus** und **Suidas** öffters gedencken.

PROSARIUS, ſiehe *Proſa*.

PROSCARABOIDES CAPENSIS, iſt eine Art Käfer oder Schröder, welche an den Füſſen Federn hat, wie ſolche **Petiver** in ſeinem Gazophylacio Artis & Nat. Tab. XX. Dec. 2. Fig. I. abbildet.

PRO SCATHETON, heiſſet bey einigen der **Perpendicul**, worvon unter dieſem Worte gehandelt worden, im XXVII Bande, p. 530.

PROSCENIUM, oder *Pulpitum*, hieß bey den Alten das Vorgerüſte auf dem Theatro, oder der freye Platz, auf welchem die Comödianten und Pantomimi agirten, und der Chor der Sänger ſich hören ließ. Daſelbſt hatte die Kayſerl. Familie ihre Logen, damit ſie alles recht eigentlich in Augenſchein nehmen konnten. **Bulenger** de theatr. I. 26. **Turnebus** adverſ. 28, 35. **Girald.** hiſt. poet. dial. p. 334. **Pitiſcus**.

PROSCENIUM, ſiehe **Nannum**, im XXIII Bande, p. 589.

Proſch (Johann) ſchrieb Apologiam pro Ariſtotele contra Petrum Ramum, ſo zu Dantzig 1653 in 4 ans Licht getreten. **Jonſius** de Script. Hiſt. phil. L. III, c. XXX, §. 16, p. 174.

Προσχαιρητήρια, war zu Athen derjenige Tag, da die Braut aus ihres Vaters Hauſe zu ihrem Manne gieng. **Meurſius** Græc. fer.

PROSCHIUM, Stadt, ſiehe **Pylene**.

Proſchlitz, ein Landguth im Fürſtenthum **Brieg**, in Schleſien. **Ludewig** in Rel. MS. T. VI, p. 92.

PROSCHOLIUM, ſiehe *Proſcholus*.

PROSCHOLUS, ſo hieß bey den Alten ein Lehrmeiſter, der den Kindern wieß, wie ſie ſich in Sitten fein ehrbar aufführen ſolten. Proſcholium war ein Stück von dem Ort der Zuhörer mit einem Vorhang vermacht, allwo er ſich aufhielt, und den Kindern wieß, wie ſie fein ehrbar und beſcheiden zu dem Lehrmeiſter gehen, und ſich aufführen ſolten. **Du Freſne**.

Proſchovice, Stadt, ſiehe **Proszovice**.

Proſchwitz, ein Sächſiſches Amtſäßiges Dorf im Meißniſchen Creyße, gehöret unter die Gerichtsbarkeit des Erb-Creyß-Amts Meiſſen. **Wabſts** hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 59.

Proſcovia, eine Schweſter der jüngſt verſtorbenen Rußiſchen Kayſerin **Anna**, ſtarb in unvermähltem Stande den 4 October 1731.

Proſcovia Fedorowna, war die Gemahlin des Czaars **Ivan Alexiewitz**, und Mutter der letzt-verſtorbenen Rußiſchen Kayſerin *Anna*, und ſtarb im Jahre 1723. Sie war *eine* gebohrne **Soltikowen**, und von einem ſo Chriſtlichen Gemüthe, als gnädigen und liebreichen Weſen.

PROSCRIBERE, iſt in denen Rechten eigentlich nichts anders, als etwas gewiſſes durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt machen. l. 11. §. 1. ff. de inſtit. Sonſt aber bedeutet es auch ſo viel, als eine Sache zum allgemeinen Verkauff ausbieten, l. ult. C. de fid. inſtr. & de jur. haſt. Fiſc. Lib. 10. ingleichen verbannen, oder jemanden in die Acht erklären. l. ſed & ſi. §. proſcribere. ff. de inſtit. act. **Briſſonius**, **Horomann**, **Spiegel**.

PROSCRIPTIO, war bey den Römern, wenn man eines ſeine Güter wegen vieler Schulden einzoge. Ehe aber ſolches geſchahe, ward er 3 mal öffentlich gefordert, daß er erſcheinen möchte. Wenn er das dritte mahl nicht kam, und ſeine Sachen ausführte, wurden ſeine Güter eingezogen. Nachdem ſie aber in Beſitz genommen worden, und 30 Tage verfloſſen, kamen die Gläubiger, und gaben ſich bey dem Prætore an, daß er erlauben möchte, einen aus ihrem Mittel zu erwählen, der dieſe Güter öffentlich feil bieten und verkauffen möchte. Und dieſen nenneten ſie Magiſtrum, davon **Sigonius** de judic. I, 18. Wenn ſie aber die Güter feil bieten wolten, hiengen ſie eine Tafel an einem öffentlichen Orte auf, worauf die Güter, und der Werth derſelben beniemet waren.

Die Proſcriptiones der Römiſchen Bürger aber hat **L. Sylla** erdacht, und gieng es damit folgender maſſen zu. Als zu den letzten Zeiten der Römi-

Römischen Republic erstlich **Sylla**, nach ihm **Cinna** und **Marius**, ferner die Triumviri, **Anton**, **Lepidus** und Cäsar **Octavianus** die Oberhand hatten, vereinigten sie sich allezeit, diejenigen Bürger und Raths-Personen, so ihrem Nutzen zuwider waren, aus dem Wege zu räumen. Dannenhero schrieben sie deren Namen auf eine Taffel, hiengen sie öffentlich aus, und da konnte ein jeder diejenigen, so darauf stunden, ungescheuet hinrichten, welches denn die Ursache war, daß sie sich so gleich aus dem Staube machten. Ihre Güter wurden so dann eingezogen, und die Kinder von allen Ehren-Aemtern ausgeschlossen. Das letztere aber brachte **Julius** Cäsar ab, und ließ deren Kinder wieder zu den Ehrenstellen. **Buchner** ad Plin. epist. 7, 1. **Salmas.** de modo usur. c. 15. **Pollet** for. Roman. 5, 1. **Pitiscus. Vellej.** 2, 28. **Hottomann** ad Cicer. pro P. Quinctio c. 6. **Sveton.** Cæs. c. 41. und daselbst **Torrentinus** und **Casaub.**

PROSCRIPTIO, siehe auch **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340. u. ff. ingleichen **Bann**, im III Bande, p. 348. u. ff.

PROSCRIPTIO, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die durch einen öffentlichen Anschlag geschehene Bekanntmachung gewisser zu verauctionirender oder zu subhastirender Güter oder anderer Sachen. l. ult. C. de delat. lib. 10. und l. pen. C. de defens. civit.

PROSCRIPTIO IMPERIALIS, die Kayserliche Acht, siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, pag. 340. u. ff. desgleichen **Bann**, im III Bande, pag. 348. u. ff.

PROSCRIPTIONES, siehe *Proscriptio*.

PROSCRIPTIONES INCURRERE, bedeutet in denen Rechten und sonderlich in l. ult. C. quæ res vend. non poss. so viel, als darzu verdammt werden, daß eines seine Güter oder andere Sachen öffentlich subhastiret oder verauctioniret werden sollen. **Spiegel.**

PROSCRIPTIS (LEX VALERIA DE) siehe *Valeria Lex de Proscriptis*.

PROSCRIPTUS, ein Aechter, oder der in die Acht erkläret worden; siehe **Achts-Erklärung**, im I Bande, pag. 340. u. ff. desgleichen **Bann**, im III Bande, p. 348. u. ff.

St. Prosdocus, siehe **St. Germanus**, den 29 April, im X Bande, p. 1146.

S. St. Prosducus, Veronica, Dionina, Octavia, Potamia, Prudentia, Focus, Syrus und **Lucianus**, litten den Märtyrer-Tod zu Antiochia in Syrien. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 15 April.

PROSE, s. *Prosa*.

PROSECARE EXTA, siehe *Exta prosecare*, im VIII Bande, p. 2355.

Prosecccio, siehe **Prosecco.**

Prosecco, Proseco, Prosecho, Pruseco, oder **Proseccio**, sonst *Pucinum* genannt, ein kleiner Ort an dem Golfo di Trieste, zwischen der Stadt Trieste und dem Fluß Timaro gelegen. Er ist sonderlich berühmt wegen des in derselben Gegend wachsenden vortrefflichen Weins, welchen man daher den **Prosecker, Prosegger**, oder **Prosegner**, ingleichen **Reinfall**, zu nennen pflegt. Es wird insgemein davor gehalten, daß es eben derjenige sey, welchen vor Alters die Griechen πύκτανον, und die Lateiner vinum Pucinum genennet. Von diesem letztern meldet **Plinius**, es habe die Kayserin **Livia** dem Gebrauch desselben zugeschrieben, daß sie ihr Alter auf 82 Jahr gebracht, und **Matthiolus** versichert, daß wegen dieses Getränckes die in selbiger Gegend wohnende Leute fast gar keinen Kranckheiten unterworffen wären, auch öffters das 90ste oder 100ste Jahr überlebten. Von diesem Posecker-Wein müssen alle Jahr den 1 Novemb. 100 so genannte mastelli oder Ohmen gesammlet, und dem regierenden Ertz-Hertzoge von Oesterreich, zur Erkänntniß der Ober-Herrschafft, so demselben zukömmt, und vor dessen Schutz, im Namen der Stadt Trieste überlieffert werden. Hierzu hat sich ietztgemeldte Stadt schon 1382 den 20 Septembr. durch einen Vergleich mit dem Hertzoge **Leopolden** von Oesterreich verbindlich gemacht. **Plin.** hist. natural. lib. 3. c. 18. **Matthiolus** lib. 5. in Dioscor. **Lazius** de republ. Rom. lib. 12. sect. 5. c. 6. **Ortel** theatr. orb. *Germania austriaca* p. 94. *Historia di Trieste* de P. Ireneo della Croce p. 439.

Prosecho, siehe **Prosecco.**

Prosecker, siehe **Prosecco.**

Proseco, siehe **Prosecco.**

PROSECTA EXTA, siehe *Exta prosecta*, im VIII Bande, p. 2355.

PROSECUTIO, s. **Prosecution.**

PROSECUTIO APPELLATIONIS, die Fortsetzung oder Ausführung der eingewandten Appellation, s. *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

PROSECUTIO LEUTERATIONIS, die Fortsetzung oder Ausführung der eingewandten Leuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, pag. 669. u. ff.

Prosecution, *Prosecutio*, die Aus- oder Fortführung, Verfolgung, Fortsetzung, z. E. des Processes, der Appellation, der Leuterung, oder anderer Proceß-Fatalien.

PROSECUTIO PROCESSUS, die Fortsetzung oder Ausführung des erhobenen Processes, siehe **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. ff.

PROSECUUTOR, wird in denen Rechten überhaupt ein jedweder genannt, welcher diejenigen Sachen, so von einem Orte zum andern gebracht werden sollen, auf öffentlichen Befehl an Ort und Stelle liefert. Daher heissen deñ *Prosecutores Reorum*, welche die an einem Orte gefänglich eingezogenen und ausgelieferten Delinquenten von einem Gerichte zum andern bringen. l. solent. ff. de custod. reor. *Prosecutores auri publici*, welche die vor den Fiscum oder die Kayserliche Cammer bestimmten Gelder, rubr. C. de auri publ. prosecut. *Prosecutores equorum*, welche gewisse Pferde, l. 1. C. de tractor. & stat. Prosecutores frumentorum, die Getreyde und Proviant von einem Orte zum andern schaffen. **Cassiodorus** Lib. IV. **Pratejus,**

PROSECUTORES ARMORUM, waren in Franckreich in denen mittlern Zeiten gewisse Reuter, die schon 3 Jahr Dienste gethan hatten, welche man

man hernach brauchte, sie zu verschicken, oder das und jenes auszurichten. Sie wurden zu dieser Verrichtung öffentlich an einem Sonn- oder Fest-Tage mit folgenden Ceremonien eingewiesen. Es kam ein Herold, welcher einen Becher mit Wein und Wasser in der Hand hatte, und fragte diesen Herrn, was er vor einen Namen haben wolte? wenn er ihn gesagt, so nennete er ihn so, wie er es verlangte, goß ihm etwas von dem Wasser auf den Kopff, und hieng ihm das Kleid über, das er künfftig tragen solte. Hierauf muste er schweren, daß er seinem Herrn und dem Könige allzeit getreu seyn wolte, wie auch allen vom Adel, sie mochten Freund oder Feind seyn. Ingleichen, wenn er ungefehr in der Feinde Hände geriethe, wolte er ihnen nicht mehr antworten, als er würde gefragt werden. Sie hiessen auch sonst milites linguares, denn ihre vornehmste Pflicht bestund darinn, daß sie das ihrige wohl ausrichten, und ihre Zunge im Zaum halten solten. **Upronus** de militari officio l. 11. **du Fresne.**

PROSECUTORES AURI PUBLICI, waren gewisse Bedienten, welche die Gelder, so einkamen, von den Einwohnern in Empfang nahmen, bey denenselben her giengen, und es in die Schatzkammer richtig überlieferten. **Pancirol.** notit. dignit. imp. orient. c. 75. **Bulenger** de vectigal. c. 25. **Pitiscus.**

PROSECUTORES EQUORUM, siehe *Prosecutor.*

PROSECUTORES FRUMENTORUM, siehe *Prosecutor.*

PROSECUTORES PUBLICARUM FUNCTIONUM, werden in denen Rechten, und sonderlich l. 9. C. de curs. publ. diejenigen genannt, welche auf vorhergegangene ausdrückliche Verordnung des Comitis Largitionum in eine öffentliche Bedienung eingesetzet wurden. **Pratejus.**

PROSECUTORES REORUM, siehe *Prosecutor.*

PRO SE ET HÆREDIBUS FEUDALIBUS, EX CORPORE LEGITIME DESCENDENTIBUS, für sich und seine ehelich gebohrne Leibes-Lehns-Erben, ist eine bekannte Rechts-Formel, welche sonderlich in Belehnungen oder andern Lehns-Sachen üblich ist.

Prosegger, s. **Prosecco.**

Prosegner, s. **Prosecco.**

PROSEILEMENITÆ, nach dem **Ptolomäus** ein altes Volck in der Phrygischen Landschafft Galatien. **Cellarius** Notit. orb. ant. L. III, c. IV, Sect. III, §. 103.

Proselene, eine Stadt in Phrygien, auf der Küste, hat gegen Mitternacht Adramyttium, gegen Mittag aber Pitane zu Nachbarn. Sie heisset sonst auch **St. Anania. Baudrand.**

PROSELINI, heissen die Einwohner in der Provintz Arcadien, oder dem heutigen Tzaconien, auf der Halb-Insel Morea. Wie **Stephanus** meldet, werden sie auch *Arcades* genennet. **Baudrand.**

PROSELYTI, ist ein Griechisches Wort, und heisset eigentlich so viel als Fremdlinge, Herzugekommen. In der Deutschen Sprache wird es ausgedruckt durch **Juden-Genossen.** Siehe die Artickel: **Fremdling**, im XI Bande, p. 1812. und **Juden-Genossen**, im XIV Bande, p. 1504. u. ff.

PROSELYTI FOEDERIS, siehe **Fremdling**, im XI Bande, p. 1812.

PROSELYTI INCOLÆ, siehe **Fremdling**, im XI Bande, p. 1812.

PROSELYTI JUSTITIÆ, siehe **Fremdling**, im XI Bande, p. 1812.

PROSELYTI PORTÆ, siehe **Fremdling**, im XI Bande, p. 1812.

PROSELYTUS, siehe *Proselyti.*

Prosenes, ein Peripatetischer Weltweiser, welcher zu den Zeiten des **Dionysii Longin** Caßii gelebet. Es gedencket dessen **Jonsius** de Script. Hist. philos. L. III, cap. XIV, §. 4, pag. 59.

Prosenius (Henning) hat Locos communes geschrieben, welche zu Leipzig 1721 in 8 ans Licht getreten.

PROSEQUENDA LITE (CAUTIO DE) siehe *Cautio*, im V Bande, p. 1737.

PROSEQUI APPELLATIONEM, die eingewandte Appellation fortsetzen oder ausführen, siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

PROSEQUI JUS SUUM, sein an einer Person oder Sache habendes Recht ausführen, oder durch einen ordentlichen Proceß behaupten; siehe **Proceß**, im XXIX Bande. p. 659. u. ff.

PROSEQUI LEUTERATIONEM, die Leuterung fortsetzen, oder ausführen, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669. u. ff.

PROSEQUI PROCESSUM, den Proceß fortsetzen, siehe **Proceß**, im XXIX Bande, pag. 659. u. ff.

PROSERPINA, wird von den Chymisten das Silber genennet, davon zu sehen *Argentum*, im II Bande, p. 1340. Einige verstehen auch das Oleum oder Butyrum Antimonii darunter. Ingleichen einen doppelten Hauptschlüssel, welcher auf- und wieder zuschlüsset, flüchtig und auch wieder fix machet.

Proserpin, eine heydnische Göttin. Den Namen Proserpina soll sie von proserpo haben, weil das gesäete Getreyde an das Licht herfür krieche, welches denn sein Absehen darauf hat, daß sie der Ceres Tochter seyn soll; **Arnobius** beym **Voßius** Etymol. in Serpo. Andere hingegen geben zur Ursache, quod & serpens, modo in dextram, modo in sinistram partem late moveatur oder quia humilior quasi currat & serpat, und sehen damit auf sie als auf den Mond. **Varro** de LL. Lib. IV. **Scaliger** beym **Becmann** in Diana. Allein am besten wird der Lateinische Name wohl von dem Griechischen hergeleitet, also, daß aus Περσεφόνη, Proserpina gemacht worden. **Cicero** de Nat. Deor. Lib. III. Sonst aber heißt sie auch im Lateinischen vielfältig PERSEPHONE, und hiernächst auch hin und wieder LIBERA HECATE u. s. w. welche Namen denn an ihren Orten nachzusehen sind. Ihr Vater war Jupiter, ihre Mutter aber Ceres, des Jupiters Schwester, iedoch machen andere auch zu ihrer Mutter die Styx. **Hesiodus** Theog. v. 915. **Hygin.** fab. 147. **Apollodor.** Lib. I. cap. 3. §. 1. Als sie erwachsen und für andern Göttinnen eine beson-

besondere Schönheit besaß, gaben sich so wohl andere, als insonderheit auch Mars und Apollo zu Freyern um sie an, weil aber Ceres meynete, es möchte ihr dieselbe deren einer auch wider ihren Willen entführen, verbarg sie dieselbe heimlich in Sicilien. Wie aber Jupiter den Pluto doch auch mit einer Gemahlin versorget wissen wolte, sintemahl derselbe gantz tolle nach einer Frau that, eröffnete er seine Gedancken dißfalls der Venus, welche so dann die Minerva und Diana zu sich nahm, und sich damit nach Sicilien zu machte. Sie vermochte auch solche Proserpina, indem zumahl Ceres nicht zu Hause war, daß sie mit ihnen dreyen in ihrer schönsten Pracht spatziren gieng, worzu sich denn auch die Nymphen schlugen und also eine höchst angenehme Gesellschafft ausmachten. Zephyrus fande sich auf der Herna Ermahnen auch darbey ein; allein indem eine von denen Göttinnen und Nymphen dahin, die andere aber dorthin gieng, auf der Venus Ermahnen Blumen zu pflücken, erhub sich plötzlich ein Erdbeben, welches Thürme und Mauren einstürtzete, wobey denn Pluto endlich mit seinem Wagen herfür brach, und die Proserpina hinweg nahm; da denn Pallas zwar und Diana sich ihrer annahmen, allein indem Jupiter seine Genehmhaltung über des Pluto Unternehmen durch einen Donnerschlag zu verstehen gab, liessen sie ab und den Pluto die Proserpina also hinweg nehmen, welche denn die bittersten Klagen über ihr Unglück ausstieß, wogegen sie Pluto möglichst zu trösten suchte, und alles in der Hölle erfreuet wurde, als er sie dahin brachte. Claudianus de R. P. Lib. I. v. 130. 215. 32. 227. Lib. II. Nach einigen fanden sich auch die Sirenen bey der Proserpina, als dieser Raub fürgieng, welche sie hernach auch allenthalben mit suchten, und, da sie dieselbe nicht finden konnten, sich endlich von denen Göttern Flügel erbaten, um desto geschwinder allenthalben fortkommen zu können, die sie denn auch bekamen, und mithin halbe Jungfern und halbe Vögel wurden. So widersetzte sich auch dem Pluto die Nymphe Cyane, allein, da Pluto nichts nach ihr fragete, zerfloß sie für Betrübniß in Thränen, und wurde letzlich gar in einen Brunnen verwandelt. Hingegen suchte Ceres diese ihre verlohrne Tochter allenthalben, wozu sie die Fackeln an dem brennenden Aetna anzündete. Allein es war alle ihr Bemühen vergebens, bis endlich die Nymphe Arethusa den gantzen Verlauf erzehlete. Sie machte sich drauf an den Jupiter und verlangte ihre Tochter, der sie ihr endlich auch versprach, wenn sie nur nichts in der Hölle gegessen hätte. Weil sie aber ungefehr einen Granat-Apfel abgebrochen, und einige Kerne davon genossen hatte, welches denn Ascalaphus verrieth, allein auch dafür von der Proserpina in einen Uhu verwandelt wurde, muste sie bleiben, wo sie war. Ovidius Met. Lib. V. v. 552. 412. 442. 487. 534. v. 539. Servius übern Virgilius Georg. I. v. 39. Indessen aber, damit doch die Ceres einiger massen getröstet werden möchte, machte Jupiter, daß die Proserpina des Jahrs sechs Monath bey ihrem Gemahl und sechs Monath wiederum bey ihrer Mutter bleiben mochte, womit denn auch Ceres endlich zufrieden war. Immittelst blieb die Proserpina die eigentliche Gemahlin des Pluto und Königin der Hölle und aller unterirrdischen Dinge; warf aber doch darbey ihre Augen auch so fern auf den Adonis, daß, als es zwischen ihr und der Venus seinetwegen zur Klage kam, Jupiter einen Theil des Jahres ihr, einen sich, und einen der Venus von der Conversation mit ihm zusprach; wiewohl sie übrigens weder mit diesem, noch einigen andern, oder auch dem Pluto selbst so viel Gemeinschafft hatte, daß sie einige Nachkommen von ihm erhalten hätte. Ovidius l. c. v. 564. v. 507. Apollodorus Lib. III. c. 13. §. 5. War immittelst aber doch auch so eifersüchtig, daß, als Pluto mit der Menthe, einer Nymphe, einige geheime Affairen hatte, sie dieselbe dafür in einen Krause-Müntzen-Stock verwandelte. Ovidius Met. X. v. 728. Sie wird fürgestellet als eine ansehnliche Weibes-Person, so neben dem Pluto auf der lincken Hand sitzet, ein schwartzes und fürchterliches Gesicht hat, ob sie wohl sonst vor ihrem Raube für würcklich schön passirete. Albricus de Imag. Deor. c. 10. Claudianus beym Voßius Theol. Gentil. Lib. VIII. c. 30. Ihre Verehrung wurde ihr insonderheit erwiesen in Sicilien durch ein Fest von 10 Tagen, in Arcadien, und an andern Orten Griechenlandes mehr. Alexander ab Alexandro Lib. VI. c. 19. über denselben Tiraquell l. c. Pausanias Arcad. c. 31. Natales Comes Lib. III. c. 16. So hatte sie auch mit der Ceres ihren Tempel zu Rom in der XI Region, und pflegten ihr insonderheit schwartze und unfruchtbare Kühe geopfert zu werden, ohne welche ihr noch gewidmet waren die Feder-Mäuse, die Granat-Apfel-Bäume, der Winter u. s. f. und wie ihrer Mutter die Mysteria magna, also wurden ihr hingegen die parva gefeyret. Dionysius Halicarnaß und Tacitus beym Nardin Lib. VII. c. 3. Virgilius und Plutarchus beym Voßius l. c. Scholiastes Aristophanis beym Plutarchus v. 846. Sie wird für eine würckliche Printzeßin der Ceres einer Königin in Sicilien gehalten, welche Pluto, König in Spanien, entführet und zur Gemahlin genommen. Banier Entret. VIII. ou P. I. p. 230. Andere machen sie zu einer Gemahlin des Aidoneus, Königs in dem Epirus, und die dritten geben sie für des Erechtheus Tochter an, welche er selbst geopfert, woher denn gedichtet worden, als ob sie Pluto entführet. Theodontius und Clericus beym Banier l. c. p. 231. Strobäus beym Abel H. M. Lib. II. c. 1. §. 16. Noch einige halten sie für einerley mit der Maja, Bona Dea, Fauna, Ope, Fatua und Medea, welche Göttinnen denn noch besonders nachzusehen stehen. Macrobius Sat. Lib. I. c. 12. Nach einigen ist sie nichts, als der Mond, nach andern aber der Saame des Getreydes, welches 6 Monath in, und 6 Monath über der Erde sich befindet und nach den dritten das Hemisphærium inferius der Erde, wobey sie denn noch denen armen Dingern zum Troste dienen kan, die um des schnöden Geldes willen mit einem schwartzen und häßlichen Pluto auch wider ihren Willen zu Bette gehen müssen. Servius übern Virgilius Georg. I. v. 39. Cicero de Nat. Deor. Lib. II. Natales Comes Lib. III. c. 16. Omeis Mythol. in Proserpina.

PROSERPINACA, wird das Weggras genennet, davon an seinem Orte.

PROSEUCHA, von προσεύχομαι, precor, war bey

bey den Juden zu den Zeiten des andern Tempels ein gewisses Bet-Haus, dergleichen in der Apostel Geschichte XVI, 13. vorkommt. Es lagen solche vor den Städten an den Flüssen und Brunnen, auch sonst an den Wegen, daß man gleich abtreten, und sein Gebet verrichten konnte. Wiewol auch nicht zu läugnen, daß es manchmal eben so viel als eine Synagoge bedeutet hat. Doch waren sie von den Synagogen sonderlich darinne unterschieden, daß sie etwas kleiner, und oben nicht bedecket, sondern offen waren. Die Synagogen hatte man in den Städten; die Proseuchæ aber wurden ordentlicher Weise nur in Vorstädten, und insonderheit an etwas hoch erhabenen Orten angeleget. So betete man auch in den Synagogen gemeinschaftlich, da im Gegentheil in den Proseuchis ein jeder ins besondere sein Gebet verrichtete. Bey den christlichen Scribenten mittlerer Zeiten wird Proseucha auch zuweilen vor ein Hospital genommen. **Prideaux** hist. des Juifs t 2. p. 242. **Calmet** diction. de la bibl. **Vales.** ad Euseb. p. 28. **Du Fresne** glossar. med. lat. t. 5. **Turnebus** adv. I, 19. **Goodwin.** Mos. & Aaron 2, 2, 12. und daselbst **Hottinger. Leydekker** de Rep. Hebr. 8, 6, 4, **Crenius** animadv. Hist. phil. P. 13. p. 233. **Wolff** ad Casauboniana, p. 313. 314.

Προσευκτήρια, waren diejenigen Oerter und Häuser, wo die ersten Christen des Gottesdienstes wegen zusammen kamen, indem sie damahls noch keine öffentlichen Gotteshäuser hatten. Bes. **Eusebius** L. VIII. c. 22. **Valesius** in not. ad h. l.

Προσευτικὸν, ist in der Poesie ein Carmen votivum, für die Wiederaufkunfft eines Krancken.

PROSIACUM, Stadt, siehe **Prosych.**

PROSICIÆ, so viel als *Prosecta exta*, davon im VIII Bande, p. 2355. nachzusehen.

Prosimus (Johann Dominicus) ein Doctor der Philosophie, Medicin und Rechtsgelahrheit, war zu Meßina aus einem vornehmen Geschlechte gebohren, hielt sich eine geraume Zeit in Neapolis auf, lehrete aber nachmahls in seiner Geburtsstadt, als Professor der Metaphysic, schrieb ausser andern

1) einen Tractat de Pleuritide,
2) Consultationem medicam de faucium & gutturis anginosis & pestiferis ulceribus, so zu Meßina 1633 in 4 herausgekommen,

und starb 1651. **Mongitor** in Biblioth. Sic. T. I. p. 344.

Proskau, Prosko, Pruska, das Stammhauß derer Grafen dieses Namens, im Fürstenthum Oppeln, in Ober-Schlesien, hat ein feines Schloß, ist übrigens ein geringer Ort und liegt hart an den Polnischen Gräntzen.

Proskau, eines der ältesten und vornehmsten Gräflichen Geschlechter in Mähren und Schlesien, hat seinen Ursprung von uralten Böhmischen Grafen, welche Hufeisen in ihrem Wapen geführet, und mit **Czecho** in Böhmen kommen sind, allwo sie die Stadt Bilina gebauet, und davon den Namen der Grafen **Bielinßky** angenommen haben (welchen eine davon entsprossene Linie in Polen noch anjetzo führet) und sind verschiedene alte ritterliche und freyherrliche Familien in Böhmen, welche vor 500 bis 1000 Jahren Grafen gewesen, endlich aber alle zusammen um das Jahr 1200 den gräflichen Titul abgeleget, unter denen auch die Grafen von **Proßkau** gewesen. Diese stammen her von einem illyrischen Heerführer, Namens **Luboss**, welcher mit **Czecho**, um das Jahr Christi 278 in Böhmen kommen; dieser hinterließ **Radoßium**, einen Vater **Rossals**, oder **Roßials**, welcher sich mit **Biela** aus des Hertzogs der Böhmen **Croci** Geschlecht, des **Bivoji** und der **Kassa**, (so der berühmten Hertzogin **Libussa** Schwester war) Tochter vermählet. Sie erbauete Bielin, und zeugte mit ihm 3 Söhne, davon **Chitob** Bielam, **Lidomir** Leitmeritz und Pokratitz bauete, **Sudipraw** aber Herr zu Bielin, so seine Mutter erbauet, worden, und einen Sohn Hruta, Herrn zu Bielin, dieser **Stagimirum** oder **Stroymir** I, Grafen und Herrn zu Bielin, hinterlassen, so 896 zum Hertzoge in Böhmen, an des vertriebenen **Borziwogii** Stelle, erwählet worden; weil er aber der Böhmischen Sprache nicht kundig, und der christlichen Religion zugethan war, wurde er auf Verlangen des heydnischen Volcks, im zehenden Monat seiner Regierung abgesetzt, und mit Geld befriediget, da er sich wiederum in Bayern, allwo er vorher als ein Vertriebener gelebet, mit seinem Gefolg begeben, und daselbst sein Leben beschlossen. Sein Sohn war **Zwislaus** I, Graf zu Bielin, welchen der Kayser Arnulph mit einer grossen Armee wider den Mährischen König **Svatoplucum** schickte, den er überwunden und getödtet, und Kayserl. Statthalter in Mähren gewesen; bis er von dieses Königs hinterbliebenem Sohn **Swatibogo** daraus vertrieben worden, da er um das Jahr 904 in Böhmen kommen, und daselbst in grossem Ansehen gelebet. Sein Sohn **Brasomilus** I, Graf von Bielin, war einer der vornehmsten von den Böhmischen Landständen, und als er vor des Vaterlandes Beste nachdrücklich mit dem Hertzoge **Boleslao** dem **grausamen** redete, wurde er von ihm auf öffentlichem Landtage 937 niedergehauen. Er hinterließ **Stagimirum** II, welcher 973 einer von des Hertzogs **Boleslai** des **frommen** geheimsten Räthen gewesen. Sein Sohn **Sowieborius** I lebte mit dem Hertzoge **Udalrico** in grosser Vertraulichkeit, und hinterließ **Slaviezium** I, Grafen von Bielin, der bey dem Böhmischen Hertzoge **Bretislao** in besonderm Ansehen stund, und von ihm in einer grossen Gesandschafft 1039 an den Pabst **Benedict** IX abgeschicket wurde. Von seinen Söhnen hat **Pruschkosch** I den Gräflichen Proßkauischen Stamm fortgepflantzet, und **Dragomilus**, Graf von Bielen, so 1040 im Kriege geblieben, hat die Linie der Grafen von Bielin in Böhmen angefangen, so aber wiederum verloschen. **Pruschkosch** I also, Graf von Bielin, ein tapfferer

Kriegs-

Kriegs-Held, und der ansehnlichste unter den Böhmischen Land-Ständen, wurde bey dem Hertzoge Bretislao fälschlich angegeben, als wenn er ein Verständniß mit den Feinden hätte, worauf ihm der Hertzog 1041 die Augen ausstechen, Hände und Füsse abhauen, und in den Biela-Fluß werffen ließ. Seine Söhne waren Schlawiezius II und Zelislaus I zugenannt Belyna, von welchem die Grafen Bielinsky in Polen herstammen. Slawiezius II, Graf von Bielin, flüchtete nebst seinem Bruder nach ihres Vaters Tode, mit grossen Schätzen in Polen, da er bald Bielinsky, bald Prußkowsky, zum Andencken seines Vaters genennet wurde; welcher Name hernach seiner gantzen Nachkommenschafft verblieben. Bey dem Könige in Polen, Boleslao dem kühnen, wurde er einer seiner vornehmsten Hof-Cavalier, reisete auch, nachdem der H. Stanislaus ermordet worden, mit ihm nach Ungarn, und nach gedachten Boleslai Tode war er General des Ungarischen Königs Ladislai I wider die Chuner und Russen, und machte daselbst 1083 einen neuen Sitz vor seine Familie. Er soll zwey Söhne gehabt haben, davon Sobieslaus I das Geschlechte fortgepflantzet; Janußius aber soll nach des Vaters Tode in Schlesien gekommen, und daselbst ein Stamm-Vater der Schirowsker, Dobinsker und Zernowsker worden seyn. Sobieslaus I Pruskowsky, bekam wegen seiner im Kriege erwiesenen Helden-Thaten von dem Könige Colomann verschiedene Güter in Ungarn. Als er aber hernach von dem Könige Stephano II Friede zu schlüssen in Griechenland geschickt wurde, hat er bey Clissa Schiffbruch gelitten, und mit allen, die bey ihm waren, 1130 in einem hohen Alter sein Leben eingebüsset, einen eintzigen Sohn Janußium II hinterlassende, welcher als er gedachtem Könige Stephan II wider die Polen im Kriege gedienet, hat er die Dobrognam, des Ober-Regenten in Polen Vladislai Schwester, welche ihr Bruder nebst noch 2 andern Schwestern in ein Kloster verschlossen, heimlich entführet, und weil er nirgends sicher war, sich mit ihr in Bulgarien, und endlich nach Constantinopel begeben, da er dem Kayser Alexio Comneno im Kriege gedienet, u. 1116 daselbst gestorben und begraben. Er hat mit seiner Gemahlin 2 Söhne, Janußium III und Alexium I, so Zwillinge waren, und Irenen gezeuget, welche von der Kayserin Irene zu Constantinopel aus der Tauffe gehoben, und hernach mit Johann Proto-Sebasto, einem Printzen aus der Kayserl. Comnenischen Familie, und Enckel des Kaysers Johann Comneni, vermählet, dieser beyden Tochter Marie aber ist des Königs von Jerusalem Almerici Gemahlin worden. Janußius III wurde im Kriegs-Lager erzogen, und war unter dem Vortrab bey der Armee des Kaysers Emanuels, soll aber, als dieser Kayser einsmahls seine Völcker musterte, und ein Ungewitter entstanden, von dem Donner seyn erschlagen worden. Alexius I Proskowsky erlangte wiederum die Gnade des Königs in Ungarn, Geysa II, und reisete mit Marien, des Constantinopolitanischen Kaysers Calo-Johannis Enckelin, welche Stephano, Hertzoge von Ungarn, des Königs Geysa Bruder, zur Gemahlin zugeführet wurde, in Ungarn, bekam durch ermeldten König einige Güter seines Groß-Vaters wieder in Besitz, und brachte so viel als möglich sein Geschlecht in voriges Ansehen, lebte noch 1167, und hatte Janußium IV zum Sohne, welcher zwar sonst ein kluger und kriegerischer Held, und in seinem Vaterlande in grossem Ansehen war, iedoch weil er seines Schwagers, des vorgedachten Hertzogs Stephani, Parthey hielte, der eine aus der Comnenischen Familie zur Gemahlin hatte, und seinem Bruder Geysa die Crone streitig machte; so ward er nebst andern Magnaten aus Ungarn vertrieben, und soll sich mit seinen drey Söhnen 1173 zu seinen Anverwandten in Polen begeben haben. Diese drey Söhne waren 1) Alexius II, der sich in Kriegs- und Friedens-Begebenheiten berühmt machte, und wegen seiner herrlichen Verdienste Castellan zu Sendomir wurde. Er lebte unter der Regierung des Polnischen Ober-Regenten Miezeslai 1201, und hatte eine eintzige Tochter und Erbin von grossen Gütern Hankam, so an den Woywoden von Cracau, Janußium Saporeum, aus dem Geschlecht Ossolinsky, der 1239 lebte, vermählet wurde. 2) Stagimirus II, von dem hernach; und 3) Boleko I, dieser war des Polnischen Hertzogs Lesci Albi Hoffmeister, soll von Svantopulco, dem Pommerischen Hertzoge, gefangen worden, und wegen nicht erfolgter Auslösung ausser seinem Vaterlande gestorben seyn. Er hatte zwey Söhne, Hanuschium, der auf der Jagd unversehens mit einem Pfeil in der Jugend erschossen worden, und Bohuslaum, der unter Conraden, Hertzoge von der Moscau, wider die ungläubigen Russen, im Kriege gedienet, und durch sonderbare Erlaubniß unter die Deutschen Ordens-Ritter in Liefland aufgenommen worden, welchen Orden er aber hernach niedergeleget, und in der Moscau eine sehr reiche Heyrath gethan, von welchem vermuthlich diejenigen Proßkauischen Linien, welche noch in dem 17 Jahrhundert in der Moscau geblühet, herstammen.

Stagimirus II nun, der andere Sohn Janußii V, hatte grossen Reichthum und Ansehen, war einer der vornehmsten Woywoden und Hof-Beamten des Hertzogs Uladislai Pluvatz von Gnesen, wurde zum Freyherrn ernennet, und lebte noch 1204. Von Rherca, einer edlen Preußin, hatte er Uladislaum, Obristen oder General unter dem Polnischen Hertzoge Primislao wider die Pommern, der unverheyrathet starb, nachdem er mit seinem Schwager Janußio Ossolinsky wegen seines Enckels Güter lange, aber vergebliche Zwistigkeiten gehabt; und Misconem I Pruskowsky, Freyherrn. Dieser war des Polnischen Hertzogs Lesci Albi Obrister Hoffmeister, ein Mann, der bey Hofe und in dem Lande in grossem Ansehen stund, und als sein Herr von Svantopulco, dem Pommerischen Hertzoge, war gefangen worden, wurde er von den vornehmsten Land-Ständen an den Hertzog Heinrich Barbatum in Schlesien abgeschickt, daß derselbe die Regierung von Polen übernehmen möchte, welche Gesandschafft er nach Wunsch abgeleget, und der erste gewesen, so sich 1228 in Schlesien niedergelassen, und ohne Zweifel bey ermeldtem Hertzoge eine hohe Bedienung

dienung wird gehabt haben. Von seinen 3 Söhnen hat Bedrzichus die Proskauische Linie in Polen und Meissen; Stanislaus I die in Schlesien und Zislaus eine in Böhmen gestifftet.

Bedrzichus Pruskowsky, liber Baro, erbte als ältester Sohn, die väterlichen Güter in Polen 1228, und hinterließ Uladislaum II und Casimirn. Uladislaus II war ein vornehmer Rath und starb im hohen Alter; sein eintziger Sohn Sulislaus soll 1296 mit dem erwählten Könige in Polen Primislao erschlagen worden seyn, und seine grosse Herrschafften und Ländereyen haben die Marggrafen von Brandenburg eingezogen, womit sich diese Linie in Polen geendiget. Casimir I aber diente als Obrister unter Heinrichen dem Meißnischen Marggrafen, in Preussen, und blieb selbst vor dem Feind 1237. Sein Sohn Heinrich I, Freyherr von Proskau, ward an dem Hofe des Marggrafen von Meißen erzogen, und hinterließ Guttam, so an Friedrichen von Tettau verheyrathet, und Vratislaum, so mit Amalien von Salhausen,, Heinrichen II, der in der Jugend bey seiner Zurückkunfft aus Franckreich, im Rhein unweit Basel ertruncken, und Theobalden oder Diepolt, so diese Meißnische Linie beschlossen, gezeuget, indem Theobald von Gertraud von Minckwitz nur eine Tochter Elisabeth hatte, die ihrem Gemahl, einem von Bünau, die väterliche Erbschafft zubrachte.

Zislaus oder Zelislaus, liber Baro von Proskau, war der jüngste Sohn Miesconis I, und weil seine beyde ältesten Brüder die besten väterlichen Güter schon unter sich getheilet hatten, so wolte er auffer Landes sein Glücke suchen, und weil er jung, schön, und von guter Aufführung war, that er eine sehr reiche Heyrath mit Sivarka Plichta Zierotin, mit welcher er gezeuget Georgen, der in der Jugend von Herrmann von Schwanberg 1240 in einem Duell erstochen worden, und Benesium I, der den Barons-Titul fahren lassen, und sich Herrn von Biela geschrieben. Er lebte noch 1286, und stund bey dem König Wenzeln dem alten in sonderlichen Gnaden. Von Judith, Gräfin von Guttenstein, ward ihm gebohren Benesius II, welcher den König Wenzeln nach Polen begleitet, da er im Jahr 1300 zum Könige daselbst gekrönet worden. Sein Sohn Hineck war einer von den vornehmsten Räthen und Hoff-Leuten des Königs Johannis von Böhmen, und ließ von Elisabeth, Freyin von Schwanberg, nach sich Jutham, Matthiä Stessonis von Kaunitz in Mähren Gemahlin, und Zdenkonem I, der mit dem Könige Johann in der Schlacht bey Creßy 1346 geblieben, ein Vater von Ludomillen von Kappau, Zdenkonis II, der zu den grösten Sachen tüchtig gewesen; allein er starb jung zu Rom, als er vorher von dem Kayser Carln IV auf der Tyber-Brücke zum Ritter war geschlagen worden, endigte sich auch also diese Linie mit ihm in Böhmen; seine Güther aber fielen denen von Kaunitz wegen vorgedachter Heyrath mit der Jutha anheim.

Stanislaus I, Freyherr von Proskau, der andere Sohn Miesconis, pflantzte die Schlesische und Mährische Linie der noch ietztlebenden Grafen von Proskau fort, nachdem er von seinem Vater die Güter in Schlesien geerbet, woselbst er nach seinem Namen das Schloß Proskau erbauet, daher seine Nachkommen den freyherrlichen Titul fahren lassen, und sich nur Erbherren von Proskau, 1250 zu schreiben angefangen. Sein Sohn Stagimirus IV, Erbherr in Proskau, folgte anfänglich dem Kriege, war aber hernach 1308 Obrister Land-Richter des Fürstenthums Oppeln, und zeugte mit Hedwig Gräfin Wirbna, des Bischoffs Heinrichs zu Breßlau Schwester, 4 Kinder; Stagimirum V, von dem hernach; Beldum I, Beldi II Vater, dem der Hertzog Boleslaus II von Oppeln 1330 das rechte Gold zu graben, verliehen; sein Sohn Mersanus I lebte unter dem Hertzoge Boleslao 1360, und endigte sich seine Nachkommenschafft mit seinem Sohne Mersano II; Stanislaum II, welcher ein Ritter von Rhodus gewesen, und als er aus dem heiligen Lande zurück reisen wollen, 1321 zu Damascus in Syrien, 32 Jahr alt, gestorben; und Hedwigen, so an Conraden von Nostitz, Hertzogs Conrads in Schlesien zu Steinau Ober-Hoffmeister, vermählet worden, mit welchem sie Otten von Nostitz gezeuget, von dem die heutigen Gräflichen und andere Nostitzische Linien ihren Ursprung haben.

Stagimirus V Proskowsky, Erbherr in Proskau, lebte 1311 in grossem Ansehen, und war wegen seiner Freygebigkeit berühmt. Er vermählte sich in selbigem Jahre mit Sophien, des tapffern Krieges-Helden, Johannis von Biberstein, Tochter, und waren 3 Schlesische Hertzoge, Boleslaus von Oppeln, Jacob von Ratibor, und Casimir von Teschen auf seiner Hochzeit. Er hatte zwey Söhne, davon der jüngere, Caspar I, mit Kunigunde von Maltzan Johann I zeugte, der ohne Kinder starb; der ältere aber, Conrad I, gieng als Abgesandter des Hertzoges Uladislai von Oppeln, so zum Könige von Polen war erwählet worden, durch einen geschwinden Tod, nicht ohne Argwohn beygebrachten Giffts, mit Tode ab, und hinterließ von Euphemien von Promnitz Stagimirum VI, Erb-Herrn in Proskau, so 1340 lebte, und von Elisabeth Petrzwalsky Georgen II, von dem hernach; und Adam I hinterließ. Dieser lebte noch 1434 in sehr hohem Alter, unter dem Hertzoge Boleslao von Oppeln, und hatte von Veronicen Syrakowsky, Otten, der 1416 und 1436 lebte; Heinrichen, Hertzogs Johannis von Oppeln ersten Rath, dessen Parthey er wider Matthiam Corvinum, König in Ungarn, eifrig gehalten, worüber er alle seine Güther verlohren, und in grosser Armuth gestorben, Caspar hinterlassende, der Nicolai, des letztern Hertzogs von Oppeln, so 1496 zur Neiße enthauptet worden, Ober-Hofmeister gewesen, und mit Annen Zastrzisel Christophen gezeuget, der von Hieronymo Syrakowsky 1530 in einem Duell umgebracht worden.

George II, des Stagimiri VI Sohn, blühete 1393 unter der Regierung Bernhards von Oppeln, dessen Hauptmann zu Falckenberg er gewesen; von Helenen, Wilhelms von Czernehor Tochter, wurde er ein Vater Jacobs I, so ohne Erben von Annen von Mäserig; Bernhards I, so ledig in Dännemarck gestorben, und Johannis

nis II, welcher einige Zeit Verwalter war des Hertzogs **Heinrichs Rappolds** von Glogau, und als er zu Glogau wohnte, wurde sein Haus nebst vielen andern, durch eine unvermuthete Feuersbrunst mit seiner Familie Denckschrifften 1430 verzehret. Von **Catharinen** von **Maltitz** hatte er **Heinrichen** III, Obristen unter den Hertzogen von Oppeln **Boleslao** und **Bernharden** wider die Pohlen, lebte noch 1450; sein Sohn **Ulrich** aber starb vor ihm, **Barbaren**, so an einen von **Seidlitz** verheyrathet; **Adam** II, von dem hernach; und **Johann** III, der 1480 noch am Leben war.

Adam II starb als ein Greiß 1498, und ward unter ihm das Schloß Proßkau von den Tartarn verbrennet, wodurch gleichfalls viele brieffliche Urkunden verlohren gegangen. Sein Sohn von **Annen** von **Oppersdorff**, **Johann** IV, war des Fürstenthums Oppeln Cantzler, und starb 1510, nachdem er mit seiner ersten Gemahlin **Annen** Stoßin von **Kaunitz** 4 Kinder gezeuget. **Georgen** III, welcher ein Regiment unter dem Könige **Ferdinand** geführet, und den 10 October 1557 wider die Türcken bey Esseck geblieben: **Barbaren**, so **Johannem**, Freyherrn von **Kunowitz**, und **Elisabeth**, die **Wittichen Dronowsky** geheyrathet; und **Johann** V, des Römischen Königs **Ferdinands** I Rath, so 1538 mit Tode abgegangen. Mit seiner ersten Gemahlin, **Annen** von **Michovia**, hat er **Valentin** I und **Johann** VI, der Kayserl. Mundschenck und Hauptmann in Trenczin, wie auch nebst seinen Vettern banniäret worden, und 1564 den 22 September ledig gestorben; mit der andern, **Hedwig** von **Czettritz** auf Kinsberg, 9 Kinder gezeuget. **Valentin** I wurde Kayserl. und Königl. Rath, und Ober-Hauptmann zu Klein-Glogau, starb den 22 December 1557, von **Cunigunden** von **Czettritz** auf Kinßberg 3 Söhne und 5 Töchter, so alle an alte Familien verheyrathet, hinterlassende. Die Söhne waren **Johann**, Freyherr von **Proskau** in Semnitz, Kayserl. und Königl. Rath, und vollmächtigter Landes-Hauptmann zu Oppeln und Ratibor, beschloß sein Leben in dem 61 Jahre seines Alters, und ledigem Stande den 17 October 1590. **Valentin** II der jüngere, Kayserl. Truchseß, starb ledig in Neisse 1558 den 15 Aug. und **Caspar** III, Freyherr von **Proskau**, ein kluger und gescheider Herr, der sich um das Ertz-Haus Oesterreich sehr verdient gemacht, sintemahl er von dem Kayser **Maximilian** II den 9 Febr. 1566 in wichtigen Geschäfften als Commissarius an **Friedrichen** Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzog in Bayern, und 1570 den 7 Aug. an die Königin Annen von Spanien mit kostbaren Geschencken geschickt worden. Er hat auch als Kayserl. Cämmerer 1571 des Kaysers **Maximilians** II Ertz-Hertzogin **Elisabeth** zu ihrer Vermählung mit **Carln** IX König in Franckreich begleitet, als er von dar über Engelland zurück gekommen, hat er auf Kaysers **Rudolphs** II Befehl, Gesandtschafften an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg rühmlich abgeleget, und seine übrige Lebens Zeit an dem Hofe Ertz-Hertzogs **Ernsts** als geheimer Rath und Ober-Stallmeister zugebracht. Weil er mit **Barbaren**, Freyin von **Revay**, eine unfruchtbare Ehe besessen, so fielen alle seine Güter an seinen Vetter **Georgen** IV. Unter den 8 Kindern **Johann** V von anderer Ehe sind zu mercken **Lucas**, Kaysers **Carls** V Rittmeister, so in einem Treffen in Franckreich den 28 September 1536 erschossen worden. **Jacob** II hielt sich verschiedene mahl tapffer wider die Türcken in Ungarn, ward aber auf des Grafen **Joachim Schlieckens** Hochzeit zu Prag bey einem Thurnier, von einem Spanier mit der Lantze verwundet, daran er 1544 starb. **George** IV, von dem hernach: und **Heinrich**, welcher als ein Officier unter dem Churfürsten von Brandenburg, an der von den Türcken bey Pest den 12 October 1542 empfangenen Verwundung, 4 Tage hernach zu Comorren starb.

George IV, Freyherr zu **Proskau**, geheimder Rath und Obrister Cämmerer, von dem ein eigner Artickel, hat sich durch seine Geschicklichkeit und Verdienste höchst berühmt gemacht, und ist 1584 gestorben. Er hat zwar mit **Ursulen** von **Lobkowitz** 7 Kinder gezeuget, die aber alle bis auf **Johann Christophen** in der Kindheit gestorben. Dieser war Kayserl. Rath, Cämmerer, und gevollmächtigter Landes-Hauptmann zu Groß-Glogau, wie auch zu Oppeln und Ratibor, und erwarb sich gleichwie sein Vater grosse Verdienste, und starb 1625. Von ihm handelt ein eigner Artickel. Von **Cunigunden**, Gräfin von **Guttenstein**, hatte er nebst 4 Töchtern, einen Sohn **George Christophen** I, Freyherrn von **Proskau**, Herrn in Proskau, Chrzelicz, Zültz, Grätz, Bisentz ꝛc. Kayserl. Rath und Cämmerer, welcher in seines Vaters und Groß-vaters löbliche Fußstapffen würde getreten seyn, wenn ihn nicht ein frühzeitiger Tod 1633 weggenommen. Mit **Annen Julianen**, Nicolai Freyherrn von Kochtitz und Lublinitz, Kayserl. und Ertz-Hertzogs **Carls** Raths, Cämmerers und Landes-Hauptmanns zur Neisse Tochter, hat er 4 Kinder erzeugt; **Carl Christophen**, so unmündig gestorben; **Annen Marien**, so an **Carl Joachim** Grafen von **Nettich** vermählt worden; **Johann Christophen** II, Freyherrn von **Proskau**, Kayserl **Ferdinands** II und **Leopolds** Cämmerer und Obristen, hat vornemlich in Meiland, Pohlen und Ungarn gedienet, und mit **Lamberten Marien**, Gräfin von **Fernemont**, nur 2 Kinder, so in zartem Alter wieder verstorben, gezeuget; und **George Christophen** II, des H. R. Reichs Grafen von **Proskau**, Ober- und Nieder-Schemnitz, Chrzelicz, Zültz, Grätz, Bisentz, und Princkenau, Kayserl. würcklichen geheimen Rath und Cämmerer, welcher 1629 gebohren, und 1701 am 15 September gestorben. (Siehe von ihm einen besondern Artickel) Seine erste Gemahlin **Marie Rebecce**, Herrin von **Stubenberg**, hat ihm **Marien Rebeccen**, und **Leopold Christophen** gebohren, die in der Jugend gestorben. Mit der andern, **Marien Rosalien**, einer Tochter **Johann Ambrosii**, Grafen von Thurn und Valsaßina, hat er verschiedene Söhne und Töchter gezeuget. Die Söhne waren folgende: Der 1) **Anton Christoph**, des H. R. Reichs Graf und Herr von Pros-

Proskau, Chrzelicz und Zültz, Kayserl. würcklicher geheimer Rath, Cämmerer und Vice-Präsident bey der Königl. Kammer in Schlesien, welcher das Majorat in Ober-Schlesien, nemlich die Herrschafft Proskau nebst Chrzelicz und Zültz, ererbet, ist gebohren zu Brünn den 5 Aug. 1671. Nachdem er seine Studien und Reisen vollendet, wurde er bey dem damahligen Römischen Könige Joseph Cammer-Herr, welchen er einige Zeit in Wien bedienet; 1694 den 9 Decembr. wurde er Cam̃er-Rath in Schlesien; 1718 den 7 Febr. Vice-Cammer-Präsident daselbst, und noch in demselben Jahr den 30 Aug. Kayserl. würcklicher geheimer Rath. Im Jahr 1697 den 9 Octob. hat er sich mit **Elisabeth Friedericen, Christoph Leopolds** Grafen Schafgotsch genannt, Kayserl. geheimen Raths und Cammer-Präsidenten in Schlesien, wie auch Ritter des güldenen Vliesses, Tochter, und der Hertzogin in Schlesien zu Liegnitz und Brieg, **Barbaren Agnes** Enckelin, vermählet, mit welcher er gezeuget a) **Johann Anton Christophen**, Grafen und Herrn von Proskau, Königl. Ober-Amts-Rath in Schlesien, geb. 1698, welchem von Cäcilien, einer Tochter **Francisci Albrechts**, Grafen von Oettingen-Spielberg, 1725 **Marie Antonie**, und 1726 **Joseph Christoph** gebohren worden, der 1727 verstorben. b) **Marianen**, so den 19 Jul. 1700 die Welt erblicket, und nach 9 Monaten selbige wiederum verlassen. 2) **Christoph Erdmann**, des H. R. R. Graf von Proskau, Erbherr der Herrschafften Grätz, Bisentz, und Namisch, Kayserl. Cammer-Herr, so die Herrschafften in Mähren überkommen, ist zu Brünn den 3 Jenner 1676 gebohren. Er ist bey den Kayserm **Josephen** und **Carln** VI Cammerherr worden, und hat sich mehrentheils am Kayserl. Hofe aufgehalten. Mit seiner Gemahlin **Marianen, Francisci Andreä**, Grafen Ursin von Rosenberg, Kayserl. geheimden Raths und Landes-Hauptmanns in Kärnthen, Tochter, hat er verschiedene Kinder gezeuget, so aber bis auf einen Sohn **Philipp Christophen**, und eine Tochter gestorben. 3) **George Christoph** des H. R. R. Graf und Herr von Proskau, Erbherr der Herrschafft Prünkenau, Herr auf Petersdorf, Lauterbach, Krampff, Weißig, Wolgersdorff und Hertwichswalde, der Kayserl. Maj. Cämmerer, und des Fürstenthums Glogau Königl. Mann-Gerichts-Beysitzer und Landes-Aeltester, so die Herrschafft Prünkenau in Nieder-Schlesien im Glogauischen Fürstenthum, aus der väterlichen Erbschafft erhalten, ist gebohren zu Brünn den 17 April 1679, 1701 bey dem Kayser **Leopolden**, und 1709 bey dem Kayser **Josephen** Cammerherr worden, und 1733 den 5 Jenner verstorben. Im Jahr 1702 den 13 Febr. vermählte er sich mit **Marien Victorien, Ignatii** Grafen von Sprintzenstein, Landschaffts-Präsidenten in Ober-Oesterreich, Tochter, welche 1730 im May das Zeitliche gesegnete, worauf er sich noch in selbigem Jahre, und zwar im August mit **Josephen**, Gräfin von Berge, vermählete. Seine erste Gemahlin hat ihm zur Welt gebracht a) **George Christophen** den 20 Novembr. 1704, der 1722 wieder verstorben. b) **Franciscum Carln**, den 16 Oct. 1706, so aber den bald darauf folgenden 17 Dec. wieder verschieden. c) **Anton Christophen**, den 12 Nov. 1707, des H. R. R. Grafen von Proskau, welcher Kayserl. würcklicher geheimer Rath und Königlicher Cammer-Präsident im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien worden, und den 24 Jul. 1737 zu Breßlau verstorben. Sein eintziger Sohn, Johann Anton, des H. R. R. Graf und Herr von Proskau, Herr der Herrschafften Proskau, Strzelitz, Zültz und Cuja, wurde nach seinem Tode Kayserl. würcklicher geheimer Rath, auch Königl. Cammer-Präsident in Ober- und Nieder-Schlesien, nachdem er sich lange Jahre vorher als Königl. Ober-Amts-Rath verdient gemacht. d) **Honorium Franciscum** den 8 Jul. 1709, und gestorben den 4 Aug. selbigen Jahrs. e) **Marien Victorien Charlotten** den 3 Jul. 1711, die 1722 verschieden. f) **Elisabeth Marien Annen** den 5 Jul. 1712, starb den folgenden 25 August. g) **Marien Theresien** den 29 Sept. 1714, verstarb den 29 Jenner 1715. h) **Marien Victorien Theresien** den 8 Sept. 1715, verschied den 14 April 1716. i) **Franciscum Carln** den 19 Dec. 1716, so den 29 Aug. 1719 gestorben, und k) **Marien Annen Josephen** den 1 Dec. 1717, so den 19 Mertz 1718 wiederum gestorben. Die Töchter, welche **George Christoph** II mit seiner andern Gemahlin erzeugt, waren 1) **Sidonie Elisabeth**, geb. 1672, so zu Znaim im Kloster 1716 gestorben. 2) **Caroline Maximiliane**, geb. 1674 den 2 Sept. vermählte sich 1693 den 30 Aug. mit **Walther Xaverius**, Fürsten von Dietrichstein, und gieng 1734 den 9 Sept. mit Tode ab. 3) **Eleonore Theresie**, geb. 1677, so 1683 gestorben. 4) **Aloysie**, geb. 1680, so 1723 Aebtißin des Fürstl. Stiffts bey St. Clare zu Breßlau worden, und 1727 verstorben. 5) **Marie Josephe Barbar**, geb. 1682, so jung gestorben.

Proskau (George IV Freyherr von) Herr in Proskau, Altenburg-Biela, Chrzelicz, Bisentz ꝛc. Kayserl. geheimer Rath und Obrist-Cämmerer, **Johann** V Sohn, hat durch seine grosse Fähigkeit des Verstandes, Geschicklichkeit in Rathschlägen, und Aufrichtigkeit in seinem Vornehmen, sich einen sehr grossen Ruhm erworben, daher auch bey den Kayserm **Ferdinand** I, **Maximilian** II und **Rudolph** II, wie auch bey Pabst **Pio** V in grossen Gnaden gestanden, und von ihnen aufs rühmlichste und ungewöhnlicher Weise beschencket worden. In seiner Jugend hat er dem Kriege gefolget, ist Maltheser Ritter worden, und hat die Commenden zu Wien und zu Gräbnick in Schlesien bekommen. Nachgehends aber hat er sich den Kayserl. Hof-Geschäfften gäntzlich gewidmet, und im Namen des Kayserm viele Gesandtschafften bey den Chur- und Fürsten des Reichs so wohl und glücklich abgeleget, daß der Kayser **Rudolph** II ihn zum geheimen Rath und obristen Cämmerer bestellet, welchem wichtigen Amt er mit grosser Treue und Klugheit vorgestanden. Vorher noch als er sahe, daß seine Vettern das Geschlecht nicht fortpflantzten, hat er auf Zureden des Kayserm **Maximilians** II und grosser Minister, den Ritter-Orden St. Johannis von

Jeru-

Jerusalem, oder der Maltheser, aufgegeben, und auf des Pabsts Pii V 1566 ertheilte Erlaubniß den Orden St. Jacobs de la Spada angenommen; seine beyden Maltheser Commenden aber dennoch bis an sein Ende behalten, so bisher niemals geschehen. Sein Beylager mit **Ursulen, Johann Christophs**, Freyherrn von **Lobkowitz**, und **Annen von Bieberstein**, Tochter, ward den 4 Febr. 1568 zu Prag mit grosser Pracht gehalten, und nachdem er 3 Söhne und 4 Töchter, welche aber allerseits bis auf den ältesten Sohn, **Johann Christophen**, in der Kindheit gestorben, gezeuget, ist er den 23 Febr. 1584 zu Prag mit grosser Betrübniß des Kaysers und gantzen Hofes verschieden.

Proskau (George Christoph II, des H. R. R. Graf von) Erbherr der Herrschafften Proskau, Schemnitz, Chrzelicz, Zültz, Prambsen, Grätz, Bisentz, Prünkenau, Petersdorff und Hertwigswaldau, Kayserl. würcklicher geheimer Rath und Cämmerer, ein Sohn **George Christophs** I, und Enckel des vorgedachten **Joh. Christophs**, trat ebenfalls in die Fußtapffen seiner Vorfahren, und nachdem er zu Breßlau die Weltweißheit, zu Löven die Rechte vollendet, auch verschiedene Länder mit Erlernung der Sprachen und Leibes-Ubungen durchreiset, kam er nach Hause, gieng aber bald darauf an den Kayserl. Hof, da er kaum angekommen war, als ihm der Römische König **Ferdinand** IV den Cammerherrn-Schlüssel gab, welchen er auch nach dieses Königs frühzeitigem Absterben, von dessen Vater dem Kayser **Ferdinand** III erhielt; worauf er viele Jahre lang, sich als Cammerherr bey der Kayserl. Hofstatt in Ungarn, Böhmen, dem Reich, in Steyermarck und Oesterreich befunden, auch mit grosser Pracht und auf eigene Unkosten des Kaysers **Leopolds** 3 Krönungen und 3 Vermählungen beygewohnet. Wegen dieser so treuen und fleissigen Dienste, hat ihn der Kayser **Leopold** 1678 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und dadurch dieser Familie ihren alten Grafen-Stand wieder erneuert, wegen seiner Klugheit und Geschicklichkeit, seiner Schwester, der verwittweten Königin von Polen, **Eleonoren**, zum Ober-Hof-Marschall mit der völligen Gewalt bestellet, welches Amt er aber hernach niederlegte, und zum Kayserl. geheimen Rath ernennet worden. Er starb den 15 Sept. 1701 in dem 72 Jahr seines Alters. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel **Proskau**.

Proskau (Johann Christoph I, Freyherr von) Herr in Proskau, Biela, Chrzelicz, Semnitz, Grätz, Bisentz ꝛc. Kayserl. und Königl. Majest. Rath, Cämmerer und vollmächtigter Landes-Hauptmann zu Groß-Glogau, wie auch Oppeln und Ratibor, desgleichen Ertz-Hertzogs Carls von Oesterreich, Groß-Deutschmeisters und Bischoffs zu Breßlau, geheimer Rath und Cämmerer, ein Sohn vorgedachten **Georgens** IV, welchem er in seinen Tugenden und herrlichen Eigenschafften in allem nachfolgte, wobey er noch von einer grossen Sittsamkeit und angenehmen Beredsamkeit war. Daher ihn der Kayser **Rudolph** II 1603 mit einer ansehnlichen Begleitung in höchstwichtigen Angelegenheiten an **Sigismund** II, König in Polen, als Gesandten abschickte. Kayser **Ferdinand** II brauchte ihn gar glücklich zur Zeit der Böhmischen Unruhe, einige Stände in Schlesien auf andere Gedancken zu bringen, und der Ertz-Hertzog **Carl** hielt ihn so werth, daß noch verschiedene eigene Hand-Briefe von ihm vorhanden, darinnen er ihm lieber Herr Vater zuschreibet. Endlich muste er, nachdem er sich viele Verdienste bey dem Ertz-Hause Oesterreich erworben, den 19 Sept. 1625 die Welt verlassen. Mit **Cunigunden**, Gräfin von **Guttenstein**, hat er erzeugt **George Christophen** I, der ihm in seinen Herrschafften gefolget; **Barbaren**, die mit **Joh.** Freyherrn **Breuner**, Kayserl. Cämmerer, Kriegs-Rath u. Obristen; **Magdalenen**, so mit **Francisco**, Freyherrn v. **Ratap**, des Ertz-Hertzogs **Carls** Rath und Cämmerern, wie auch Landes-Hauptmann zur Neyß; **Cunigunden**, welche mit **Balthasarn**, Freyherrn von **Zierotin**; und **Marien Catharinen**, die zu erst mit **Tobia**, Freyherrn von **Haugwitz**, Kayserl. Cämmerern u. Hof-Kriegs-Raths Vice-Präsidenten, und hernach mit **Francisco Christophen**, Grafen Hösterle, Kayserl. Cämmerer, und obristen Silber-Cämmerer, vermählt gewesen.

Proskeln, ein Sächsisches Forwerck im Neustädtischen Kreyse, unter das Amt Weyda gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 104.

Prosko, siehe **Proskau.**

PROSLAMBANOMENOS, προσλαμβανόμενος sc. φθόγγος, assumtus sonus, προσλαμβανομένη sc. χορδὴ, assumta [sc. chorda, von προσλαβεῖν, assumere; also wurde von den Griechen die unter das tiefste Tetrachordum noch hinzu gefügte oder angenommene Saite (welche unserm ietzigen A correspondirt) genennet: weil sie zu nur gedachtem Tetrachordo nicht gehörete, und mit selbigem keine Gemeinschafft hatte. Bes. Lex. Virruv.

Proslavizza, Prostaviza, eine Stadt in Bulgarien, im Lande der Dobrucensischen Tartarn am Südlichen Arm der Donau.

Πρόσληψις, siehe *Assumtio*, im II Bande p. 1915. u. ff.

Πρόσληψις, ist in der Oratorie, wenn zur Amplification einer Rede solche erst per χωρισμὸν in lauter kleine Lemmata getheilet; diese aber sodann per adsumtionem resp. Generis, Specierum, Totius, Partium, Caussarum, Circumstantiarum u. s. f. erweitert werden.

Prosna, ein Fluß in der Woywodschafft Calisch, in Groß-Polen, flüsset bey der Stadt gleiches Namens vorbey.

PROSOCER, des Schwähers oder Schwieger-Vaters Vater, siehe **Nahe Anverwandschafft**, im XXIII Bande p. 453. ingleichen **Schwieger-Vater.**

PRO SOCIO, ist so wohl die Aufschrifft des 2 Titels aus dem XVII Buche derer Pandecten, als auch des 37 Titels aus dem IV Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handeln beyde von denen Geschäfften und Verrichtungen, so jemand vor seinen Compagnon oder Mitgenossen an einer gewissen Sache vornimmt.

PROSOCRUS, der Schwieger-Mutter Mutter, oder des Eheweibes Groß-Mutter; siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande p. 454. ingleichen **Schwieger-Mutter**.

PROSODIA, siehe **Prosodie**.

Prosodie, *Prosodia*, ist ein Theil der Grammatic, welcher von der Quantität der Sylben, von den Accenten einer Sprache und auch wohl von denen Pedibus, Versen und Generibus derer Carminum handelt: allein sodann auch seine Gräntzen überschreitet, und in die Poeticam einen Eingriff thut. Das erste also, womit die Prosodie umgehet, ist, daß sie die Quantität der Sylben untersuchet. Selbige ist nun, in der Griechischen und Lateinischen Sprache, mehr auf die Eigenschafft der Buchstaben gerichtet, als in der Deutschen, Frantzösischen und Italiänischen, welche nur blos auf den Accent gehen. Nachdem derselbe die Wörter erhebet, oder niederdrucket, nachdem muß auch die Quantität derer Sylben sich richten. Wie nun bey Griechen und Lateinern, ihre Quantität der Sylben mehr Kunst hat, so folgt bey uns die Quantität der Sylben der Natur und Aussprache. Denn auch der Griechen und Lateiner Wörter vor Alters nichts anders, als die unsrigen, gewesen, nachgehends aber sind durch die verschiedene Endungen, Zertreibung der Consonanten, diese Sprachen in eine gantz andere Form gegossen, und hat, nachdem die Quantität der Sylben sich geändert, das metrum und selbst die Music sich auf diesen Grund fest gesetzet. Nach der Griechischen und Lateinischen Sprache aber zu urtheilen, so hat die Deutsche Sprache mehr Molossos und Spondæos, als irgend eine, deshalben würde das in dem Lateinischen und Griechischen übliche Metrum sich zu derselben nicht schicken. Die andern Sprachen, als, Italiänische, Spanische und Frantzösische, weil sie der Lateinischen etwas näher kommen, haben eine grössere Veränderung der Pedum, als bey uns. Sie sind aber gleichwohl des Lateinischen Metri nicht fähig. Es haben sich zwar einige bemühet, dergleichen Metrum, in dem Deutschen aufzubringen, aber es will sich durch aus bey unsern Ohren nicht schicken. **Pleinpius** hat in seiner Belgischen Orthographie eine solche Art zu poetisiren in der Niederländischen gesuchet. **Constantin Hugenius** hat, in seinen Niederländischen Gedichten ein Elegiacum, nach Art des Lateinischen, gemacht, aber die übliche Quantität der Sylben behalten, jedoch ohne Reime. Der, in der Deutschen Bibel ohngefehr vorfallende, Hexameter, ist auch von unterschiedlichen angemerckt; und Isaac schertzet mit seinem Weibe Rebecca. **Burchard Berlich**, der ein Buch de jure Novercarum geschrieben, im Jahr 1628, hat die versus leoninos in Deutschen nachahmen wollen, indem er die Pflicht der Stiefmutter in solchen Versen begriffen, welche in dessen Buche part. 1. art. 5. Sect. 8. nachgesehen werden können. Dergleichen Versus Leoninos, wie auch andere nach Lateinischer Art, hat auch **Campanella** im Italiänischen und Spanischen geschrieben, und meynet, daß solche gar wohl und leicht in denselben zu machen. Poetic. cap. 10. art. 2. **Sorbier** hat in dem Buche, das er von der Frantzösischen Sprache geschrieben, von derselben eben dieses behauptet, daß es nicht unmöglich, die Lateinischen metra darinne nachzumachen; und gedencket auch des **Rapini**, der davon eine Probe gegeben, welche der gelehrte **Casaubonus**, in seinem Commentario über den Persius, lobet. Bey dem **Gesner**, in seinem Mithridate, findet man ein Exempel eines Deutschen Hexameters und Frantzösischen Phaleuci. **Johann Gerh. Vossius** meldet Inst. Orat. l. 5. c. 5. p. 329. daß er im Niederländischen auch dergleichen gemacht. Es hat auch **Aqvilonius**, in seiner Manuductione ad Poesin Danicam, insonderheit sich bemühet, die Lateinische Art zu dichten seinen Landsleuten beliebt zu machen, wie er denn viel genera Metrorum latinorum in Dänischer Sprache angeführet, und unter andern ein Heroisches auf die Stadt Malmoe, so ziemlich weitläuftig ist. Einige aber urtheilen, es sey eine vergebliche Arbeit, eine Sprache wider ihre Eigenschafft in ein solches Gebäude zu zwingen. Dieses thut unter andern auch **Baco Verulamius** lib. 6. de augmentis Scientiar. Cap. 1. Von den Lehrsätzen selbst wird bey andern weitläuftig gehandelt. Doch wollen einige behaupten, daß sich die Poesie viel glücklicher, durch die Ubung an sich selbst, als durch viel Regeln lerne. Es haben sich auch einige gefunden, welche sonderliche Handgriffe in dieser Kunst verheissen, wodurch man, ohne grosse Bemühung, alsofort ein Carmen schreiben könne, ob man gleich keine Prosodie gelesen. Dergleichen Kunststück eignet sich **Kircherus** im Lateinischen zu. Dergleichen Arbeit hat lange vor **Kirchern** ein Engelländer **Webbe** in einem sonderlichen Buche, dessen Titul: Usus & autoritas loquens vorgestellet, worinnen einige Verse aus dem Ovidio in ihre pedes aufgelöset, und nach Ordnung derselben die Wörter hingesetzet sind. Wenn nun einer Verse machen will, und die Wörter aus den pedibus zusammen liefet, daß ein Hexameter, oder sonst was draus werde, so werden nur Worte ohne Verstand und Geist zusammen gebracht. Im Deutschen hat **Stanislaus Minck** von Weißheim, oder der unter diesem Namen verborgene **Johann Just Winckelmann**, in seinem Buch, Proteus genannt, nach der Lullianischen Kunst anweisen wollen, wie ein jeder ohne Mühe bald etliche tausend Verse machen könne. So hat auch **Qvirinus Kuhlmann** in seinem Prodromo Quinquennii mirabilis, ein Buch verheissen, dessen Titul sehr weit hinaus siehet: Ars magna Poëtica, Versificatoria, Rhythmica in qua &c. Man könnte wohl allerdings einigen Nutzen unter andern von der arte Lulliana haben, wenn man nur zuvor die rechten Gründe der wahren Rede- und Dichtkunst geleget hat. Es halten einige davor, daß es nicht wenig zu Erleichterung der Deutschen Verse helffen solte, wenn auf die Art, wie im Griechischen von **George König**, im Lateinischen von dem **Bucellin** und **Balbin**, die Wörter nach denen pedibus geordnet würden. Denn es gäbe zu einigen Einfällen und Erfindungen Anlaß, indem man dadurch auf ein Wort geriethe, das eine Metaphore, woraus man etliche Verse herleiten könne, in sich enthält, wie solches im Deutschen auch die blossen Reime

thun

thun können. Es geschiehet solches bisweilen in der Deutschen Poesie, daß ein Wort gesetzet wird, das eben nicht füglich, oder, welches durch eine Metaphore könnte erhöhet werden. Weil man aber an den pedem gebunden ist, so wird man lange herum dencken müssen, ehe man ein beqvemes, und anständiges Wort findet. Daher einige einen solchen Abacum, in welchem man von denen unter ihren pedibus gesetzten Substantivis, verbis, particulis &c. ein geschicktes Wort finden könne, vor gut halten. Von der quantitate Syllabarum sind grosse Bücher geschrieben worden. Inzwischen, wenn ein Adjectivum zu dem Substantivo gesetzt wird, oder sonst ein zweysylbig Substantivum zu einem andern einsylbigen Worte, oder einem zweysylbigen Verbo infinitivo eine præposition vorgesetzet wird, so giebt solches einen Dactylum. Wiewohl dem Accent nach zu gehen die Mittelsylben gleichsam halb lang sind, oder die beyden ersten Sylben gar einen Spondæum machen, als: **Ehrsüchtig, Großmüthig, Anliegen, Antreffen, Großvater.** **Flemming** will lieber die letzte als mittelste Sylbe in diesen Wörtern lang setzen. Einige wollen lieber im genere Trochaico und Jambico, wenn so ein Wort solte gebraucht werden, die mittelste Sylbe lang setzen. Es ist aber besser solche Wörter werden gar vermieden. Dieses ist auch von denen Wörtern zu mercken, welche im Plurali einen Dactylum machen und im Singulari eine zweysylbige Composition haben, als **Wirthshäuser, Zehrgelder.** Eben so sind auch die Wörter, die im Singulari zwey- im plurali dreysylbig sind, als: **Kleidung, Kleidungen.** Die einsylbigen Wörter können nach denen meisten Poeten lang und kurtz gebraucht werden, obgleich Herr **Prasch** dieselben weitläuftig etliche in lange, etliche in kurtze ꝛc. in diesem oder jenem Fall eingetheilet hat. Denn in allen Sprachen haben sich die Poeten einiger Freyheit bedienet, zumahl, wenn es bisweilen, der Numerus, die Nothwendigkeit und der Wohllaut erfordert. Herr **Menage** urtheilet, man müsse kleine Fehler bey grossen Poeten übersehen. Daß übrigens die Vielfältigkeit der einsylbigen Wörter allemahl vermieden werde, kan nicht leicht geschehen; es wäre denn, daß diese Wörter einen Sensum abruptum hätten, und ein comma machten, wenn andere vielsylbige vorhergehen. Ein mehrers von der Prosodie der Deutschen Sprache und den Schrifften davon findet man im **Morhof** von der Deutschen Sprache und Poesie p. 476. u. ff.

PROSODIUM, Προσώδιον, also hieß ehemahls bey den Griechen ein mit Flötenspiel vereinigter Gesang oder vielmehr **Vorgesang,** welcher verrichtet wurde, wenn man das Opfer zum Altar führete, und zur Schlachtung zubereitete. Bes. **Salom. von Til** Sing-Dicht-und Spielkunst, §. 3. der achten Abtheilung.

PRO SOLUTO, ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt von demjenigen, was einem von dem andern an Zahlungs-Statt zugestellet worden.

PRO SOLUTO POSSIDERE, siehe *Possidere pro soluto*, im XXVIII Bande, p. 1782.

Prosoltzheim, eine kleine Würtzburgische Stadt und Amt in Francken.

Προσωνυμέωσις, siehe *Applicatio*, im II Bande p. 963.

PROSOPIS, wird die **grosse Klette** genennet, davon zu sehen *Bardana*, im III Bande, p. 441.

PROSOPIS, eine Insel am Nil-Fluß in Nieder-Egypten, in dem so genannten Delta. **Stephanus** giebt solche vor eine Stadt aus. **Baudrand, Cellarius** Not. orb. ant. L. IV, c. I, §. 9. n. 14.

PROSOPITES NOMOS, eine Vogtey in Nieder-Egypten. **Cellarius** Not. orb. ant. L. IV, c. I, §. 9, n. 14.

PROSOPIUM, wird die **grosse Klette** genennet, davon zu sehen, *Bardana*, im III Bande, p. 441.

Προσωπολημψία, siehe **Person (Ansehen der)** im XXVII Bande, p. 670 u. ff.

PROSOPON, Insel, siehe *Prosopum*.

PROSOPOPOEIA, eine Oratorische Figur, da man leblosen Dingen die Eigenschafften lebendiger Personen beyleget, als: Es. XXIV, 23. der Mond wird sich schämen und die Sonne mit Schanden bestehen ꝛc. oder sie redend einführet, wie Hiob XII, 7, Frage doch das Vieh, das wird dichs lehren, und die Vögel unter dem Himmel, die werden dirs sagen. Und Cap. XXVIII, 14. der Abgrund spricht: Sie (die Weißheit) ist nicht bey mir ꝛc. desgl. v. 22.

PROSOPUM, oder *Prosopon*, eine kleine Insel in Africa, vor und bey Carthago. **Baudrand.**

PROSOPUS, ein Ort in Nieder-Egypten, ausserhalb dem Delta, gegen Morgen an dem Flusse Nilus, über Pelusium.

Prosovitze, Stadt, siehe **Proszovice.**

Prosowice, Stadt, siehe **Proszovice.**

Prospect, *Prospectus*, das Aussehen, die Aussicht, die schöne und wohlgelegene Lage eines Hauses, oder einer andern Gegend; ingleichen das äusserliche Ansehen eines Gebäudes oder andern künstlich aufgeführten Werckes. Daher auch die bekannte Redens-Art: Einem den Prospect benehmen oder verbauen. Siehe *Prospectus Servitus*.

Prospect, in der Baukunst, siehe **Aussehen,** im II Bande, p. 2264.

PROSPECTIVA, der **Prospect,** in der Baukunst, siehe **Aussehen,** im II Bande, p. 2264.

PROSPECTUS, siehe **Prospect.**

PROSPECTUS SERVITUS, oder *Prospiciendi Servitus*, ist eine gewisse Gerechtigkeit oder Befugniß, an einem Orte das Aussehen oder die freye Aussicht zu haben; so, daß vermöge dieser Gerechtigkeit ein Nachbar nichts bauen darff, wodurch dem andern die Aussicht, das Fenster, die Oeffnung, oder das Licht, daselbst benommen oder verhindert wird. Siehe auch **Servitut.**

St. Prosper, Bischoff zu Reggio, im heutigen Hertzogthum Modena, lebte vermuthlich im V Jahrhunderte, und liegt zu Reggio in seiner

eigenen Kirche begraben. Einige verwechseln ihn mit Prospero aus Guienne, welcher sich durch Schrifften bekannt gemacht, und von einigen vor den Bischoff zu Riez in Franckreich gehalten wird. Anfangs lag er in St. Apollinaris Kirche ausser der Stadt, doch ohngefehr im Jahr 698 ward er in seine eigene Kirche auch ausser der Stadt verlegt, welche nachgehends zu einem Kloster St. Petro zu Ehren gemacht wurde. In der Stadt wurde ihm auch eine Ecclesia Collegiata aufgerichtet, und sein und St. Vincentii Leib im Jahr 997 darein verlegt. Im Jahr 1144 fand der Bischoff zu Reggio in der Ecclesia Collegiata den Leib St. Prosperi und Venerii, da doch die Mönche des Klosters St. Petri aus der Stadt sagten, sie hätten die Leiber dieser HH. welcher Streit 1601 von Clemente VIII also beygelegt wurde, daß die Canonici der Ecclesiæ Collegiatæ beyde Leiber, welche vor St. Prosperi gehalten wurden, haben, und hingegen das Kloster St. Petri die beyden, welche vor Venerii ausgegeben wurden, haben solten. Jedoch aber solten beydes die Collegiati und das Kloster einige Reliquien von den entzogenen Leibern behalten. St. Prosper wird insonderheit zu Reggio als Patron verehret. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 Jun.

St. Prosper, ein Märtyrer, siehe St. **Maximus**, den 13 Mertz, im XIX Bande p. 2300.

St. Prosper, siehe St. **Joannes**, den 15 May, im XIV Bande p. 943.

Prosper, ein Manichäer, lebte zu Ende des 5 Jahrhunderts, verließ aber nach der Hand diese Ketzerey, und schrieb anathematismos wider die Manichäer, welche **Sirmond** seiner Auflage der Kirchen-Versammlungen einverleibet.

Prosper, ein alter Scribent, lebte zu Zeiten des Sulla und Cicero, und schrieb De Antiquitatibus Tusciæ, welches verlohren gegangen; das Buch aber, so **Thomas Fädius** 1490 heraus gegeben, ist ein untergeschobenes Werck. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Prosper, dieses Namens sind noch unterschiedene Gelehrte, welche fast alle zu einer Zeit gelebet, und auch daher öffters mit einander vermenget worden, von welchen folgende Artickel handeln.

St. Prosper, ein gottseliger Bischoff zu Orleans um die Mitte des 5 Jahrhunderts. Ihm eignet **Voßius** die Bücher de gratia s. de conversione omnium gentium zu, die in des **Prosper Aquitanicus** Wercken stehen; welches aber sehr zweiffelhafft ist. **Oudini** Commentar. de scriptorib. eccles.

Prosper, ein Bischoff an einem unbekannten Orte in Franckreich, welcher 527 der Carpentoratensischen Kirchen-Versammlung, und 2 Jahre hernach der Vascensischen Versammlung beywohnte. Einige haben ihn vor den Urheber des Buchs de vocatione omnium gentium gehalten, welches aber nicht wahrscheinlich ist, indem diese Schrifft zu Anfang der Streitigkeiten mit dem heil. **Augustino**, und also lange vor dieser Zeit verfertiget worden.

Prosper, ein Africaner, lebte zu **Augustinus** Zeiten zu Carthago, und ist, wie einige meynen, Bischoff zu Reggio geworden. Er soll nach der Gelehrten Urtheil die Bücher De prædictionibus & promissionibus divinis, geschrieben haben, welche man fälschlich dem **Prosper Aquitanicus** zuschreibet. **Oudini** Commentar. de script. eccl.

Prosper (F.) ward gebohren den 3 Febr. 1704 zu Neustadt, in dem Fürstenthum Oppeln in Schlesien. Nachdem er zu Neyß sich in den schönen Wissenschafften geübet, gieng er nach Breßlau, und erlernte daselbst auf der Leopolds-Universität der Gesellschafft Jesu die Philosophie, nahm auch allda die Würde eines Baccalaurei und Magisters der Philosophie an. Im Jahr 1725 trat er in den Capuciner Orden, und legte sich auf die Aristotelische Philosophie und auf die Theologie. Nachgehends sammlete er zwey Jahre das Allmosen, worauf er einige Zeit einen Controversien-Prediger zu Breßlau abgab, endlich aber die Stelle eines Lectors erhielt, und ein Jahr die Scotistische Philosophie, zwey Jahr aber die Scholastische Theologie, ebenfalls nach **Scoti** Lehrsätzen, vorgetragen, und in diesem Amt noch stehet. **Aus schrifftl. Nachrichten.**

Prosper Alpinus, siehe **Alpinus**, im 1 Bande p. 1475.

Prosper Aquitanicus (Tiro) war aus Aquitanien oder dem heutigen Gvienne gebürtig, (daher er eben den Zunamen: Aquitanicus, hat) und wurde aus einem Soldaten des Pabsts **Leo I** Secretarius. Er blühete um 444. Einige meynen, er sey nach der Zeit Bischoff zu Riez oder zu Reggio in Italien worden. Es ist aber solches ungewiß, und vielmehr wahrscheinlich, daß er nie in den geistlichen Stand getreten, vielweniger eine geistliche Charge bekleidet habe. **Labbeus** Diss. de Scriptor. Eccles. Tom. II. p. 247. Er war ein eyfriger Vertheidiger des heiligen **Augustinus** und seiner Bücher gegen die Semipelagianer, schrieb auch im Jahr 426 an denselben, als die Massalianische Irrthümer in Gallien sich hervor thaten, und brachte damit zuwege, daß er seine Bücher de perseverantia & prædestinatione schrieb. Nach dessen Tod vertheidigte er seine Lehre wider solche Messalianer mit grosser Hefftigkeit, würckte auch vom Pabst Cälestinus, zu dem er im Jahr 431 nach Rom gereiset war, eine Verordnung an die Bischöffe von Gallien aus, vermöge deren er von denen Nachstellungen derer Massalianer in Sicherheit gestellet wurde. Nach seiner Zurückkunfft in Gallien fieng er an, wider die Pelagianer zu schreiben, und verfertigte im Jahr 433 sein schönes Werck wider Cassianum, den er Collatorem genennet. Nach dem Jahr 440 berieff ihn der Pabst **Leo** nach Rom, und machte ihn zu seinem Secretario, schickte ihn auch im Jahr 443 nach Campagna di Roma, daß er denen daselbst überhand nehmenden Pelagianern Einhalt thun solte. Er lebte noch 455, ja **Marcellinus Comes** in seinem Chronico schreibt, daß er noch 460 am Leben gewesen. Daß er im Ehestande gelebet habe erhellet aus einem seiner Gedichte, welches unter seinen Schrifften Num. 14 vorkömmt. Seine Schrifften sind:

1. Epi-

1. Epistola ad *Ruffinum* de gratia & libero arbitrio.
2. Responsiones ad capitula objectionum Gallorum doctrinam S. *Augustini* calumniis insectantium.
3. Responsiones ad capitula 16. objectionum Vicentianarum.
4. Responsiones ad excerpta, quæ de Genuensi civitate sunt missa s. dubiorum novem ex *Augustini* libris de prædestinatione sanctorum & bono perseverantiæ objectorum solutiones.
5. Contra Collatorem liber seu de gratia Dei & libero arbitrio pro S. *Augustino* contra *Cassiani* collationem XIII. Leiden 1606. Arras 1628.
6. Sententiarum ex Operibus S. *Augustini* excerptarum liber, Helmstädt 1613.
7. Commentarius in 51 Psalmos posteriores.
8. Epistola ad sacram virginem *Demetriadem*, welche von einigen falsch dem **Ambrosius**, unter dessen Wercken sie auch mit stehet, beygeleget wird.
9. Epistola ad D. *Augustinum* de reliquiis Pelagianæ hæreseos, welche vor des **Augustinus** Büchern de prædestinatione sanctorum und de bono perseverantiæ zu stehen pfleget.
10. Carmen heroicum de ingratis adversus Pelogianos, so noch bey des **Augustinus** Lebzeiten geschrieben ist.
11. Epitaphium Nestorianæ & Pelagianæ hæresium.
12. Epigrammata 98. ex sententiis S. *Augustini*.
13. Epigrammata 2. in obtrectatorem S. *Augustini*.
14. Ad uxorem metrum anacreonticum cum elegiaco.
15. Epistolæ, welche unter des **Leo** Wercken mit stehen.
16. Canon paschalis, welchen ihm **Gennadius** de Scriptor. Eccles. c. 84. und **Isidorus** Orig. lib. 6. c. 17. beylegen.
17. Confessio fidei, welche **Sirmond** aus einem Vaticanischen Codice zu erst heraus gegeben, Paris 1619.
18. Chronicon a mundi ortu usque ad annum 455. Man hat 4 gantz unterschiedene Auflagen davon, darunter

a. die gemeine, welche des **Eusebius** und **Hieronymus** Chronicken nach der Edition des **Scaligers** pflegt angehenckt zu werden, und darinnen solch Chronicon von 379 an, wo **Hieronymus** aufgehöret, anfänget, und bis 445 fortgehet.

b. des **du Chesne**, in welcher 10 Jahr weiter hinaus und bis 455 fortgegangen wird.

c. die **Pithöanische** oder Kayserliche, weil darinnen die Einrichtung nach denen Jahren, wie die Kayser regieret, welche auf dem Rande angemercket sind, geschehen ist. Sie kam zu Paris 1588 heraus, **Labbeus** aber hat sie nach Zusammenhaltung mit einem geschriebenen Exemplar verbessert ans Licht gestellet Paris 1657. Bibl. nov. MSS. T. I. p. 56.

d. des **Labbeus**, darinnen des **Prosper** Chronicon, wie es **Gennadius** beschrieben, vollständig, nemlich von der Schöpffung an bis aufs Jahr 455 enthalten ist. Sie stehet in dessen Bibl. nov. MSS. T. I. p. 16.

Sein Leben stehet weitläufftig für der letzten Auflage seiner Schrifften, die zu Paris 1711 in Fol. heraus gekommen. Vorher aber, dabey iedoch die Chronick und Confessio fidei nicht mit befindlich, sind sie schon zu Lion 1539 in Fol. Cölln 1565 in 4. Löven 1566 in 4. Douay 1577 in 8. Cölln 1609 in 8. und 1618, wie auch zu Lion 1639 gedruckt. Von einigen werden ihm noch folgende Schrifften, wiewol unrecht, beygeleget, als:

1. De promissionibus & prædictionibus Dei liber in 3 Theilen nebst denen dabey befindlichen Tractaten Dimidium temporis betitelt. Es haben aber **Usserius** Bibl. Theol. MSct. und **Quesnell** Diss. de vita S. *Leonis* ad an. 444. n. 4. erwiesen, daß ein anderer Verfasser desselben sey, wie denn auch **Gennadius** dasselbe unter des **Prosper** Schrifften nicht mit angeführet.
2. De vita contemplativa libri 3. welche aber einen viel jüngern Verfasser haben, welcher nach des **Isidorus** de Scriptor. c. 12. ertheiltem Bericht der **Julianus Pomerius** seyn soll. Sie sind besonders gedruckt 1487 und Cölln 1536 in 8.
3. De vocatione gentium libri 2. welche unter des **Ambrosius** Wercken mit stehen, und dem **Prosper** insgemein pflegen beygelegt zu werden. Weilen aber einige Lehren darinnen vorkommen, die mit des **Prosper** seinen nicht wohl übereinstimmen, so hat man solch Werck, wie **Voßius** hist. Pelag. lib. 1. c. 20. gethan, lieber dem **Prosper**, der Bischoff zu Orleans gewesen, und dessen **Sidonius** lib. 8. epist. 15. gedencket, zuschreiben wollen.
4. De providentia divina carmen heroicum, welches, wie sein Inhalt lehret, einen Pelagianer zum Verfasser hat.
5. Canones concilii Arausicani II, so aber gantz ungegründet, indem solches erst im Jahr 529 gehalten worden.

Voßius de hist. lat. lib. 2. c. 17. und hist. Pelag. lib. 1. c. 18. **Gaddius** de Scriptor. Eccles. **Pope Blount** censur. celebr. autor. **Cave** hist. liter. **Oudin** Comment. de Scriptor eccles.

Prosper Fesulanus, soll ungefehr 60 Jahr vor Christi Geburt Commendant des Berg-Schlosses Scornellum in Etrurien gewesen seyn, und antiquitates Hetruscas geschrieben haben, die er unter die Erde vergraben. **Curtius Inghiranus** hat sie, seinem Vorgeben nach, im 17 Jahrhundert gefunden und drucken lassen. Es ist aber ausgemacht, daß die gantze Sache ein Betrug, und vermuthlich **Inghiramus** selbst der Verfasser dieser antiquitatum sey, wiewohl andere **Postellum**, andere **Thomam Phädrum**, einen Canonicum von St. Peter zu Rom, davor ausgeben. **Placcius** theat. Pseudon.

Prosper, mit dem Zunahmen **Tyro**, hat in dem 5 Jahrhunderte gelebet, und einen Anhang zu des **Hieronymi** Chronicke verfertiget, welcher von des **Prosperi Aquitanici** Anhange darinn unterschieden, daß selbiger nach den Jahren der Bürgermeister, dieser aber nach den Jahren der Kayser

Kayser eingerichtet ist, daher auch jenes Chronicon consulare, dieses aber Chronicon imperatorium, ingleichen, weil es **Peter Pithoeus** 1588 zu erst heraus gegeben, Pithoeanum genennet wird. **Voss** Hist. Pelag. L. I, c. 20. **Norisius** Hist. Pelag. L. 2, c. 14, 15. **Oudin** de Script. eccl. T. I.

Prosperi (Angelo) hat zwo Bücher Motetten von einer Stimme allein, heraus gegeben. Bes. **Parstorff.** Catal. p. 17.

St. Prospero, ein Ort im Parmesanischen, zwey Meilen von Parma.

PROSPHEROMENA, die Speisen oder Artzneyen, welche innerlich genossen und eingenommen werden. Das Wort stammet von προσφέρω, offero, adhibeo, darbieten, gebrauchen.

PROSPHONESIMOS HEBDOMAS, nennen die Griechen die Woche, so auf den Lateinisch genannten Sonntag Septuagesimæ folget, in welcher ihnen unter andern noch Fleisch zu essen erlaubet ist.

Προσφοραὶ, siehe *Assumtio*, im II Bande p. 1915.

PROSPHYSIS, Zusammenwachsung der Glieder, wenn z. E. die Finger wider die Natur zusammen gewachsen sind. Das Wort stammet von προσφύω, agnasci facio, machen, daß etwas zusammen wächset. Bey den Oculisten wird das Augengebrechen darunter verstanden, da die Augenlieder an die Hornhaut anwachsen. **Gillemau** des Maladies de l' Oeil Sect. IV. c. 10. in Operibus p. 762.

PROSPICIENDI SERVITUS, siehe *Prospectus Servitus*.

Proß, Stadt, siehe **Broß**, im IV Bande p. 1480.

Proß (Martin) wurde im Jahre 1524 Commendator des Ordens S. Joannis Hospital. Hierosolym. zu Zittau, nachdem er lange Zeit Hauscomptor gewesen. **Carpzovs** Hist. Schaupl. der Stadt Zittau, III Th. Cap. 1. §. 13, p. 17.

Prossel (Michael) ward der Weltweißheit Magister und Conrector zu Ilfeld, kam aber 1630 als Rector nach Nordhausen, und starb bald hernach, nemlich im Jahre 1634.

Prossen, ein Ort in der Neuen Marck Brandenburg.

Prossen, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Dorff im Meißnischen Kreysse, stehet unter der Gerichtsbarkeit des Amts Hohenstein und Lohmen, **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 69.

Prossen, ein Sächsisches Dorff im Stiffte Naumburg und Zeitz gelegen, und unter das Zeitzische Amt gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 112.

Prossovice, Stadt, siehe **Proszovice**.

Proßwitz, ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz, im Budißinischen Kreysse, gehöret zu dem Decanat in Budißin. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 118.

Proßwitz (Klein-) ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz, im Budißinischen Kreysse gelegen, und dem Decanat in Budißin zuständig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 118.

PROSTAMA, nach dem **Ptolomäus** eine Stadt in Pisidien, von der ausser dem Namen nichts bekannt. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. III, c. IV, §. 144.

PROSTAPHÆRESIS, oder *Prosthaphæresis*, ist unter dem Artickel *Aequatio*, im I Bande, p. 666 u. f. erkläret worden. Sie heisset aber *additiva*, so lange man sie zu der mittlern Bewegung addiren muß, damit die wahre heraus kommet: hingegen *subtractiva*, so man sie von der mittlern Bewegung abzühen muß, damit die wahre übrig bleibet.

Prostasia, Gr. Προστασία, ist ein Beyname der Ceres, unter welchem sie mit der Proserpina ihren Hayn und Tempel zwischen Sicyon und Philunte hatte. **Pausanias** Cor. II

PROSTASIUS, siehe **Prostaterius**.

PROSTATÆ, eine Art Drüsen in der männlichen Ruthe, davon zu sehen **Vorsteher**.

PROSTATÆ, *Bartholini*, siehe **Mutterscheide**, im XXII Bande, p. 1652.

PROSTATÆ MULIERUM, siehe **Mutterscheide**, im XXII Bande, p. 1652.

PROSTATARUM MUSCULI, **Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1190.

Prostaterius, Gr. Προστατήριος, ist ein Beyname des Apollo, unter welchem er seinen kleinen Tempel in Attica hatte. **Pausanias** Att. c. 44. Er wird Lateinisch selbigem nach bald PROSTASIUS bald PRÆSTES genannt, welches so viel als ein Vorsteher bedeutet. **Gyraldus** Synt. VII. p. 238.

PROSTATES, heist ein **Adjutant**, davon im I Bande, p. 514 nachzusehen.

PROSTATICI MUSCULI, **Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1190.

PROSTATICI MUSCULI INFERIORES, **Untere Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PROSTATICI MUSCULI SUPERIORES, **Obere Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PROSTATICI MUSCULI TRANSVERSI MAGNI SIVE EXTERNI, **Grosse oder äussere Zwergmusceln der Vorsteher**; Siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PROSTATICI MUSCULI TRANSVERSI PARVI SIVE INTERNI, **kleine oder innere Zwergmusceln der Vorsteher**; Siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PRO STATU ET QUALITATE CAUSÆ, nach Gelegenheit, Beschaffenheit und Zustand der Sachen, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, welche so wohl in Proceß-Sachen, als auch bey Ausstellung derer Vollmachten üblich ist, und eigentlich so viel andeutet, daß ein mehrers, als in dem vorhergehenden bereits gemeldet und ausgedruckt worden, dem willkührlichen Ermessen eines Richters oder Gevollmächtigten überlassen seyn soll.

Prostaviza, Stadt, siehe **Proslavizza**.

Prostechow, Stadt, siehe Prostnitz.

Prosten, ein Sächsisches Dorff, liegt im Stifte Naumburg und Zeitz, und stehet unter des Zeitzischen Amtes Gerichtsbarkeit. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 112.

PROSTETHIS, ist das vordere Theil der Brust; ingleichen der fleischigte Theil in den Höhlen der Hände und Füsse, wie auch das Fleisch, so zwischen den Fingern wächst. Das Wort kömmt von πρό, pro, vor, und στῆθος, pectus, die Brust.

PROSTHAPHÆRESIS ANOMALIÆ, siehe *Æquatio argumenti*, im I Bande, p. 667.

PROSTHAPHÆRESIS ECCENTRI IN ECCENTRICO, siehe *Æquatio Centri in eccentrico*, im I Bande, p. 667.

PROSTHAPHÆRESIS MOTUS APOGÆI MEDII, siehe *Theorica planetarum superiorum*.

PROSTHAPHÆRESIS PRIMI EPICYCLI, siehe *Æquatio argumenti*, im I Bande, p. 667.

PROSTHAPHÆRESIS SECUNDI EPICYCLI, siehe *Æquatio Centri Lunæ*, im I Bande, p. 667.

PROSTHESIS, *Appositio*, ist eine Grammaticalische, und zwar Orthographische Figur, wenn am Anfange eines Worts ein Buchstabe oder Sylbe hinzugesetzet wird. Z. E. Gnatus, vor Natus, tetuli, vor tuli, gnavus, vor navus.

PROSTHESIS, eine Ansetzung des mangelnden Theils oder Gliedes, hat statt bey den verstümmelten Gliedern, als wenn man Kunstbeine oder Arme ansetzet, an statt der natürlichen, die man verlohren hat; ingleichen, wenn man Mutterzäpfgen steckt, welche die Mutter in ihren Ort, wenn sie vorfället, zurück halten; also auch die Krücken, welche einem Lahmen zu statten kommen. Prosthesis heißt auch der Zusatz eines Buchstabens zum Anfange eines Worts. Also wird auch in der Griechischen Kirchen die Tafel genennet, auf welche sie das Brodt und Wein vor der Communion zu stellen pflegen. Das Wort stammet von προσίθημι, appono, ansetzen. Bey den Wundärtzten ist Prosthesis die vierte Operation der besondern, womit man dem Cörper dasjenige, was ihm entweder von Geburt an fehlet, oder was er etwan durch einen Unfall und Kranckheit verlohren, wieder ersetzet, welches den verstümmelten Personen ein grosser Trost seyn kan. Sie ist aber zweyerley, entweder Palliativa oder Vera. Unter dieser Palliativcur verstehet man, wenn man dem Patienten an statt des verlohrnen Theiles oder Gliedes, so was ansetzet, welches zwar des Gliedes äusserliche Figur und Form hat, bey weiten aber nicht dem innerlichen Wesen und Figur beykommet, noch den wahren Gebrauch und Nutzen leistet. Wenn man nemlich an statt des verlohrnen Auges, eine aus Glas oder Silber bereitete Maschine in die Augenhöhle und Augenlieder setzet, wovon Paräus Lib. XXII. Cap. I. und Lamzweerde Tab. VII. nachzulesen. Oder die verstümmelten Ohren, Nasen und Lippen mit andern aus Pappe, oder silbernem Bleche bereiteten ersetzet, wie Paräus ebenfalls l. c. Cap. 2, 6 und 7 lehret. Oder Zähne aus Helffenbein, oder dem Meerpferdzahne bildet, und an statt der rechten einsetzet, wie ebenfalls Paräus Cap. 3 und Guielimus Tract. V. Cap. 7. zeigen. Oder wenn ein Stückgen aus dem Gaume gefressen, und man an statt desselben ein silbern Blech nein setzet, wie ebenfalls Paräus Cap. 4. und Hildan Cent. II. observ. 22. lehren. Hieher gehöret auch das höltzerne Instrument, welches man vorne an die Zunge, wenn die Spitze fehlet, anbringet, ingleichen die höltzernen Beine und Maschinen, die man aus Eisen bereitet, und an statt der verlohrnen Hände anmacht, wie man sie bey dem Paräo Lib. XXII. Cap. 5. 6. 10. 11. und 12. und dem Lamzweerde am angeführten Orte, Tab. VII und VIII. abgebildet findet. Ob aber eine wahre Prosthesis sey, das ist: Ob ein Chirurgus dem menschlichen Cörper was ansetzen könne, welches so wohl in Ansehung der Figur als des Nutzes und Gebrauchs mit dem verlohrnen überein komme, ist gar sehr zu zweiffeln. Es schreiben wohl Heinrich ab Heer Observ. 4. und Burrhus in Epist. 2. ad Barthol. daß sie die crystallinische und gläserne Feuchtigkeit des Auges viel mal wieder ersetzet, und sich darzu des Aquæ Chelidonii Majoris und des Vitrioli Martis, darinne sie ein Stück glüend Gold etliche mal abgelöscht, bedienet haben. Und Tries in Dedicatione Artis Ditrariæ schreibet, daß Kerkring dergleichen Kunststück wisse, wie Kerkring auch selbst Spicilegii Anatom. 100. und zwar mit diesem Umstande aufschneidet, daß er ein Auge zwey bis drey mal wieder ersetzet habe. Doch darf man dieses vor nichts besonders, noch vor eine Kunst halten. Denn gleichwie die Natur die Geschwüre und Wunden wieder mit Fleisch anfüllet, also versiehet sie auch die Augen wieder mit ihren Feuchtigkeiten, dahero oben angeführte Schrifftsteller nur pralen und aufschneiden. Denn erstlich kommen diese Säffte von freyen Stücken wieder, und darf man keine Säffte nein tröpfeln, wie Tulp Cent. I. Observ. 30. Borrich Act. Haffn. Vol. I. C. 79. und Severin am angeführten Orte, cap. 143. mit vielen und deutlichen Exempeln beweisen; Anderns, sind die Feuchtigkeiten, welche sie nein tröpfeln, nicht so beschaffen, daß sie so ein Wesen, wie die crystallinische Feuchtigkeit ist, bereiten solten. Ingleichen muß man sich über die so genannte Chirurgiam Curtorum des Taliacotii, welcher sich vor den Erfinder davon ausgiebt, verwundern, wiewohl Gourmelin Chirurg. Lib. I. pag. 73. von einem Sicilianer Namens Brauca einem berühmten Chirurgo zu Categrä erzählet, daß dieser noch vor dem Taliacotio, auf eben dergleichen Manier, wie jener, die verlohrne Nase ersetzet, und die Hasenscharte geheilet habe; ja Taliacotius selbst saget Lib. I. cap. 19. daß schon andere, so wohl alte, als neue Medici, dergleichen, wiewohl gantz anders, unternommen. Und Hildan saget, Cent. III. Obs. 31. daß Griffonius eben dergleichen an einer verlohrnen Nase gethan habe. Ingleichen erhellet aus des jüngern Molineti Erzählung Exercitat. Anatom. Pathol. Libr. IV. Cap. 12. daß desselben Vater einem Holländischen Edelmann auf dergleichen Manier wieder zu einer Nase geholffen. Es ersetzte aber Taliacotius die verlohrne Nase folgender gestalt: Er schnitte nemlich das Callöse von der schadhafften Nase ab, darnach machte er eine Incision in den zweyköpfigten Muscel und legte

Kayser eingerichtet ist, daher auch jenes Chronicon consulare, dieses aber Chronicon imperatorium, ingleichen, weil es **Peter Pithoeus** 1588 zu erst heraus gegeben, Pithoeanum genennet wird. **Voss** Hist. Pelag. L. I, c. 20. **Norisius** Hist. Pelag. L. 2, c. 14, 15. **Oudin** de Script. eccl. T. I.

Prosperi (Angelo) hat zwo Bücher Motetten von einer Stimme allein, heraus gegeben. Bes. **Parstorff.** Catal. p. 17.

St. Prospero, ein Ort im Parmesanischen, zwey Meilen von Parma.

PROSPHEROMENA, die Speisen oder Artzneyen, welche innerlich genossen und eingenommen werden. Das Wort stammet von προσφέρω, offero, adhibeo, darbieten, gebrauchen.

PROSPHONESIMOS HEBDOMAS, nennen die Griechen die Woche, so auf den Lateinisch genannten Sonntag Septuagesimæ folget, in welcher ihnen unter andern noch Fleisch zu essen erlaubet ist.

Προσφορὰ, siehe *Assumtio*, im II Bande p. 1915.

PROSPHYSIS, Zusammenwachsung der Glieder, wenn z. E. die Finger wider die Natur zusammen gewachsen sind. Das Wort stammet von προσφύω, agnasci facio, machen, daß etwas zusammen wächset. Bey den Oculisten wird das Augengebrechen darunter verstanden, da die Augenlieder an die Hornhaut anwachsen. **Gillemau** des Maladies de l' Oeil Sect. IV. c. 10. in Operibus p. 762.

PROSPICIENDI SERVITUS, siehe *Prospectus Servitus*.

Proß, Stadt, siehe **Broß**, im IV Bande p. 1480.

Proß (Martin) wurde im Jahre 1524 Commendator des Ordens S. Joannis Hospital. Hierosolym. zu Zittau, nachdem er lange Zeit Haus-Comptor gewesen. **Carpzovs** Hist. Schaupl. der Stadt Zittau, III Th. Cap. 1. §. 13, p. 17.

Prossel (Michael) ward der Weltweißheit Magister und Conrector zu Ilfeld, kam aber 1630 als Rector nach Nordhausen, und starb bald hernach, nemlich im Jahre 1634.

Prossen, ein Ort in der Neuen Marck Brandenburg.

Prossen, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Dorff im Meißnischen Kreysse, stehet unter der Gerichtsbarkeit des Amts Hohenstein und Lohmen, **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 69.

Prossen, ein Sächsisches Dorff im Stiffte Naumburg und Zeitz gelegen, und unter das Zeitzische Amt gehörig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 112.

Prossovice, Stadt, siehe **Proszovice**.

Proßwitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Kreysse, gehöret zu dem Decanat in Budißin. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 118.

Proßwitz (**Klein-**) ein Dorff im Marggrafthum Oberlausitz, im Budißinischen Kreysse gelegen, und dem Decanat in Budißin zuständig. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 118.

PROSTAMA, nach dem **Ptolomäus** eine Stadt in Pisidien, von der ausser dem Namen nichts bekannt. **Cellarius** in Notit. orb. ant. L. III, c. IV, §. 144.

PROSTAPHÆRESIS, oder *Prosthaphæresis*, ist unter dem Artickel *Aequatio*, im I Bande, p. 666 u. f. erkläret worden. Sie heisset aber *additiva*, so lange man sie zu der mittlern Bewegung addiren muß, damit die wahre heraus kommet: hingegen *subtractiva*, so man sie von der mittlern Bewegung abzühen muß, damit die wahre übrig bleibet.

Prostasia, Gr. Προστασία, ist ein Beyname der Ceres, unter welchem sie mit der Proserpina ihren Hayn und Tempel zwischen Sicyon und Philunte hatte. **Pausanias** Cor. II

PROSTASIUS, siehe **Prostaterius**.

PROSTATÆ, eine Art Drüsen in der männlichen Ruthe, davon zu sehen **Vorsteher**.

PROSTATÆ, *Bartholini*, siehe **Mutterscheide**, im XXII Bande, p. 1652.

PROSTATÆ MULIERUM, siehe **Mutterscheide**, im XXII Bande, p. 1652.

PROSTATARUM MUSCULI, **Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1190.

Prostaterius, Gr. Προστατήριος, ist ein Beyname des Apollo, unter welchem er seinen kleinen Tempel in Attica hatte. **Pausanias** Att. c. 44. Er wird Lateinisch selbigem nach bald PROSTASIUS bald PRÆSTES genannt, welches so viel als ein Vorsteher bedeutet. **Gyraldus** Synt. VII. p. 238.

PROSTATES, heist ein **Adjutant**, davon im I Bande, p. 514 nachzusehen.

PROSTATICI MUSCULI, **Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1190.

PROSTATICI MUSCULI INFERIORES, **Untere Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PROSTATICI MUSCULI SUPERIORES, **Obere Vorstehermusceln**, siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PROSTATICI MUSCULI TRANSVERSI MAGNI SIVE EXTERNI, **Grosse** oder **äussere Zwergmusceln der Vorsteher**; Siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PROSTATICI MUSCULI TRANSVERSI PARVI SIVE INTERNI, **kleine** oder **innere Zwergmusceln der Vorsteher**; Siehe **Musceln des männlichen Gliedes**, im XXII Bande, p. 1192.

PRO STATU ET QUALITATE CAUSÆ, nach Gelegenheit, Beschaffenheit und Zustand der Sachen, ist eine gar gewöhnliche Rechts-Formel, welche so wohl in Proceß-Sachen, als auch bey Ausstellung derer Vollmachten üblich ist, und eigentlich so viel andeutet, daß ein mehrers, als in dem vorhergehenden bereits gemeldet und ausgedruckt worden, dem willkührlichen Ermessen eines Richters oder Gevollmächtigten überlassen seyn soll.

Prostaviza, Stadt, siehe **Proslavizza**.

Prostechow, Stadt, siehe Prostnitz.

Prosten, ein Sächsisches Dorff, liegt im Stifft Naumburg und Zeitz, und stehet unter des Zeitzischen Amtes Gerichtsbarkeit. Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 112.

PROSTETHIS, ist das vordere Theil der Brust; ingleichen der fleischigte Theil in den Höhlen der Hände und Füsse, wie auch das Fleisch, so zwischen den Fingern wächst. Das Wort kömmt von πρό, pro, vor, und στῆθος, pectus, die Brust.

PROSTHAPHÆRESIS ANOMALIÆ, siehe *Æquatio argumenti*, im I Bande, p. 667.

PROSTHAPHÆRESIS ECCENTRI IN ECCENTRICO, siehe *Æquatio Centri in eccentrico*, im I Bande, p. 667.

PROSTHAPHÆRESIS MOTUS APOGÆI MEDII, siehe *Theorica planetarum superiorum.*

PROSTHAPHÆRESIS PRIMI EPICYCLI, siehe *Æquatio argumenti*, im I Bande, p. 667.

PROSTHAPHÆRESIS SECUNDI EPICYCLI, siehe *Æquatio Centri Lunæ*, im I Bande, p. 667.

PROSTHESIS, *Appositio*, ist eine Grammaticalische, und zwar Orthographische Figur, wenn am Anfange eines Worts ein Buchstabe oder Sylbe hinzugesetzet wird. Z. E. Gnatus, vor Natus, tetuli, vor tuli, gnavus, vor navus.

PROSTHESIS, eine Ansetzung des mangelnden Theils oder Gliedes, hat statt bey den verstümmelten Gliedern, als wenn man Kunstbeine oder Arme ansetzet, an statt der natürlichen, die man verlohren hat; ingleichen, wenn man Mutterzäpfgen steckt, welche die Mutter in ihren Ort, wenn sie vorfället, zurück halten; also auch die Krücken, welche einem Lahmen zu statten kommen. Prosthesis heißt auch der Zusatz eines Buchstabens zum Anfange eines Worts. Also wird auch in der Griechischen Kirchen die Tafel genennet, auf welche sie das Brodt und Wein vor der Communion zu stellen pflegen. Das Wort stammet von προστίθημι, appono, ansetzen. Bey den Wundärtzten ist Prosthesis die vierte Operation der besondern, womit man dem Cörper dasjenige, was ihm entweder von Geburt an fehlet, oder was er etwan durch einen Unfall und Kranckheit verlohren, wieder ersetzet, welches den verstümmelten Personen ein grosser Trost seyn kan. Sie ist aber zweyerley, entweder Palliativa oder Vera. Unter dieser Palliativcur verstehet man, wenn man dem Patienten an statt des verlohrnen Theiles oder Gliedes, so was ansetzet, welches zwar des Gliedes äusserliche Figur und Form hat, bey weiten aber nicht dem innerlichen Wesen und Figur beykommet, noch den wahren Gebrauch und Nutzen leistet. Wenn man nemlich an statt des verlohrnen Auges, eine aus Glas oder Silber bereitete Maschine in die Augenhöhle und Augenlieder setzet, wovon Paräus Lib. XXII. Cap. I. und Lamzweerde Tab. VII. nachzulesen. Oder die verstümmelten Ohren, Nasen und Lippen mit andern aus Pappe, oder silbernem Bleche bereiteten ersetzet, wie Paräus ebenfalls l. c. Cap. 2, 6 und 7 lehret. Oder Zähne aus Helffenbein, oder dem Meerpferdzahne bildet, und an statt der rechten einsetzet, wie ebenfalls Paräus Cap. 3 und Guielimus Tract. V. Cap. 7. zeigen. Oder wenn ein Stückgen aus dem Gaume gefressen, und man an statt desselben ein silbern Blech neinsetzet, wie ebenfalls Paräus Cap. 4. und Hildan Cent. II. observ. 22. lehren. Hieher gehöret auch das höltzerne Instrument, welches man vorne an die Zunge, wenn die Spitze fehlet, anbringet, ingleichen die höltzernen Beine und Maschinen, die man aus Eisen bereitet, und an statt der verlohrnen Hände anmacht, wie man sie bey dem Paräo Lib. XXII. Cap. 5. 6. 10. 11. und 12. und dem Lamzweerde am angeführten Orte, Tab. VII und VIII. abgebildet findet. Ob aber eine wahre Prosthesis sey, das ist: Ob ein Chirurgus dem menschlichen Cörper was ansetzen könne, welches so wohl in Ansehung der Figur als des Nutzes und Gebrauchs mit dem verlohrnen überein komme, ist gar sehr zu zweiffeln. Es schreiben wohl Heinrich ab Heer Observ. 4. und Burrhus in Epist. 2. ad Barthol. daß sie die crystallinische und gläserne Feuchtigkeit des Auges viel mal wieder ersetzet, und sich darzu des Aquæ Chelidonii Majoris und des Vitrioli Martis, darinne sie ein Stück glüend Gold etliche mal abgelöscht, bedienet haben. Und Tries in Dedicatione Artis Ditrariæ schreibet, daß Kerkring dergleichen Kunststück wisse, wie Kerkring auch selbst Spicilegii Anatom. 100. und zwar mit diesem Umstande aufschneidet, daß er ein Auge zwey bis drey mal wieder ersetzet habe. Doch darf man dieses vor nichts besonders, noch vor eine Kunst halten. Denn gleichwie die Natur die Geschwüre und Wunden wieder mit Fleisch anfüllet, also versiehet sie auch die Augen wieder mit ihren Feuchtigkeiten, dahero oben angeführte Schrifftsteller nur pralen und aufschneiden. Denn erstlich kommen diese Säffte von freyen Stücken wieder, und darf man keine Säffte nein tröpfeln, wie Tulp Cent. I. Observ. 30. Borrich Act. Haffn. Vol. I. C. 79. und Severin am angeführten Orte, cap. 143. mit vielen und deutlichen Exempeln beweisen; Anderns, sind die Feuchtigkeiten, welche sie nein tröpfeln, nicht so beschaffen, daß sie so ein Wesen, wie die crystallinische Feuchtigkeit ist, bereiten solten. Ingleichen muß man sich über die so genannte Chirurgiam Curtorum des Taliacotii, welcher sich vor den Erfinder davon ausgiebt, verwundern, wiewohl Gourmelin Chirurg. Lib. I. pag. 73. von einem Sicilianer Namens Brauca einem berühmten Chirurgo zu Categrä erzählet, daß dieser noch vor dem Taliacotio, auf eben dergleichen Manier, wie jener, die verlohrne Nase ersetzet, und die Hasenscharte geheilet habe; ja Taliacotius selbst saget Lib. I. cap. 19. daß schon andere, so wohl alte, als neue Medici, dergleichen, wiewohl gantz anders, unternommen. Und Hildan saget, Cent. III. Obs. 31. daß Griffonius eben dergleichen an einer verlohrnen Nase gethan habe. Ingleichen erhellet aus des jüngern Molineti Erzählung Exercitat. Anatom. Pathol. Libr. IV. Cap. 12. daß desselben Vater einem Holländischen Edelmann auf dergleichen Manier wieder zu einer Nase geholffen. Es ersetzte aber Taliacotius die verlohrne Nase folgender gestalt: Er schnitte nemlich das Callöse von der schadhafften Nase ab, darnach machte er eine Incision in den zweyköpfigten Muscel und legte

legte die Nase nein, darauf bunde er den Arm viertzig Tage lang um den Kopf rum; Nach diesem schnitte er so viel Fleisch aus dem Muscel, als er zu einer neuen Nase brauchte, und machte endlich eine Nase draus; Man findet auch bey dem Bartholin Cent. IV. Histor. 59. daß ein erfahrner Chirurgus ein Stück Fleisch, welches einer aus der lincken Seite verlohren hatte, mit einem Stücke Kalbfleisch ersetzet habe. Nun zeigen uns wohl diese Exempel, daß die Chirurgia Curtorum einiger massen möglich sey, dennoch zweiffelt man noch, ob zum Exempel nach des Taliacotii Manier, die angeleimte und formirte Nase auch die innerliche und wahre Gestalt einer rechten Nase gehabt habe? oder ob sie nicht vielmehr nur nach der äusserlichen Figur mit einer rechten Nase übereingekommen, das ist, ob sie die Musceln, den Knorpel, die glandulöse Haut, die Wassergänge, und so weiter, bekommen? oder ob es nicht vielmehr nur ein Stück Fleisch geblieben? Letzteres ist wohl am wahrscheinlichsten, dahero dieses keine wahre und reelle Prosthesis zu nennen, welches man im Gegentheil alsdenn davor ausgeben kan, wenn man die abgeschnittene oder abgehauene Nasenkuppe, wenn sie noch blutet, gleich wieder an die Nase setzet, und bequemlich verbindet, da sie denn zuweilen wieder anwächset, wie die Erfahrung lehret. Oder wenn man den ausgezogenen oder rausgestossenen Zahn alsobald wieder in sein Häusgen setzet und wieder fest anwachsen lässet, dergleichen Exempel Lamzweerde Observ. 64. anführet. Hieher gehöret auch die so genannte Chirurgia Transfusoria, da man einem Menschen, das Blut aus einer Pulsader eines andern Menschen oder Viehes durch die Blutadern unmittelbar in den Leib nein flüssen lässet, und damit dasjenige, welches der Patiente entweder durch eine Kranckheit verlohren, oder ihm durch starck Aderlassen abgezapffet worden, ersetzet, wovon die *Ephemerides Gallorum* Anno 1667 den 14 May, 25 April, und 13 Junii, ingleichen Lamzweerde Tab. nachzusehen.

PROSTHESIS. Also wird auch in der Griechischen Kirche die Tafel genennet, so in dem Chor vor dem Altar stehet, auf welcher man das Brodt und Wein vor der Communion zu stellen pfleget.

PROSTIBULA, siehe Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff. ingleichen Oeffentliche Hure, im XXV Bande, p. 560.

PROSTIBULUM, siehe Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff. ingleichen Oeffentliche Hure, im XXV Bande, p. 560.

PROSTITUERE, siehe Prostituiren.

Prostituiren, *Prostituere*, bedeutet in denen Rechten so viel, als sich selbst feil und darbieten, dargeben, angeben, zu verkauffen geben; desgleichen sich gemein und verächtlich machen, oder sich durch unbesonnene Reden und Thaten in Schande und Spott bringen.

Prostituirung, **Prostitution**, *Prostitutio*, bedeutet in denen Rechten überhaupt so viel, als die Gemeinmachung, Verringerung, oder Beschimpffung sein selbst, die Vergehung in Thaten und Worten; ins besondere aber die Ausleihung oder Darbietung zur Unzucht, oder andern unanständigen und schimpflichen Verrichtungen.

PROSTITUTÆ VICEM SUSTINERE, wird in denen Rechten, und sonderlich in l. palam. ff. de rit. nupt. von solchen Weibs-Personen gesagt, welche sich von einem ieden brauchen und öffentlich prostituiren lassen. Spiegel, Pratejus. Siehe Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff. ingleichen Oeffentliche Hure, im XXV Bande, p. 560.

PROSTITUTIO, siehe Prostituirung.

Prostitution, siehe Prostituirung.

Prostken, ein zu der im Brandenburgisch-Preussen gelegenen Stadt Lieck gehöriges Dorff, bey welchem am Fluß Lieck die 1545 aufgerichtete grosse steinerne Gräntz-Säule stehet. Abels Preußische Staats-Geogr.

Prostnitz, **Prostechow**, eine Stadt in Mähren am Fluß Rumze, 2 Meilen von Olmütz.

Prostovia, ein Theil von der Woywodschafft Cracau in Klein-Polen, 4 Meilen von der Stadt Cracau, wo die Land-Täge dieser Woywodschafft insgemein gehalten werden.

PROSTRATI, waren aus denen Pœnitentibus, welche ihre Demuth und Niedrigkeit in dem Eingange der Kirche bezeugeten, indem sie entweder auf die Knie niederfielen, oder mit dem gantzen Leibe sich neigeten. Die Psalmen, welche von ihnen hergesaget wurden, hiessen Prostrati.

PROSTROPÆA, Stadt, siehe Tropea.

PROSTROPHÆA, Stadt, siehe Tropea.

PROSTYLOS, war eine Art der Tempel, woran die Alten eine gewisse Säulen-Stellung gebrauchten, wovon unter dem Wort Säulen-Stellung ein mehrers angeführet zu finden ist.

PRO SUO, ist in denen Rechten ein allgemeiner Tittel, welcher von einem jeden gebraucht wird, welcher eine gewisse Sache als sein Eigenthum besitzet und inne hat, er mag dieselbe gleich Kauff- Schenckungs- Vermächtniß- Weise u. s. w. überkommen haben, oder doch wenigstens nur in den Gedancken stehen, daß sie ihm eigenthümlich zugehöre.

PRO SUO, ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem XLI Buche derer Pandecten, und handelt eigentlich von solchen Dingen, die iemand als sein wahres und würckliches Eigenthum besitzt und inne hat.

PRO SUO POSSIDERE, siehe *Possidere pro suo*, im XXVIII Bande, p. 1722.

Prosych, sonst auch *Prosiacum* und *Prosacum* genannt, eine Stadt in Macedonien, bey dem Fluß Axius. Baudrand.

PROSYLLOGISMUS, eine unterstützende Schlußrede, ist eigentlich derjenige Syllogismus, welchen man zum Beweiß eines Satzes in einem andern Syllogismo macht. Brächte iemand z. E. den Schluß vor:

Alles, was das menschliche Gemüth beunruhiget, hat man zu meiden.

Der Geld-Geitz beunruhiget das menschliche Gemüth.

Also soll man selbigen meiden;

und bewiese den mittlern Satz durch einen neuen Syllogismum.

Al-

Alle Begierden nach den irrdischen und vergänglichen Dingen, beunruhigen das menschliche Gemüth;
Die Geld-Begierde geht auf eine irdische und vergängliche Sache,
Also beunruhiget sie das menschliche Gemüth.

So hiesse dieser neue Syllogismus Prosyllogismus, indem darauf die Wahrheit des mittlern Satzes beruhet, dergleichen auch zur Bestärckung des erstern Satzes kan angestellet werden. Andere nennen den Prosyllogismum eine Verknüpffung zweyer Syllogismorum, darinnen der Schluß des erstern die major, oder minor propolitio des folgenden werde, z. E.

Alles was vernünfftig ist, kan lachen,
Alle Menschen sind vernünfftig
E. können alle Menschen lachen.
Alle Menschen können lachen,
Kein Esel kan lachen,
E. ist kein Esel ein Mensch.

Da denn der erstere Satz in dem andern Syllogismo könne weg bleiben, und in Gedancken behalten werden, weswegen auch einige sagen, daß der Prosyllogismus aus fünff Sätzen bestehe.

Prosymna, eine Stadt in der Landschafft Argia, allwo die **Juno** verehret wurde, und deswegen einen besondern Beynamen hatte, davon ein Artickel handelt. Die Einwohner wurden *Prosymnæi* genennet. **Baudrand.**

Prosymna, Prosymnåa oder **Prosymnia**, ist ein Beyname der Juno, welchen sie von der Stadt Prosymna in Argolides führet, woselbst sie einen besondern Tempel hatte. **Statius** Theb. I. v. 382. **Plutarchus** de flumin. beym **Barthius** übern Statius l. c. und über Lib. III. v. 326.

Prosymna, Gr. Πρόσυμνα, des Asterion, eines Flußes, Tochter, und Amme der Juno, als die sie nebst ihren Schwestern, der Euböa und Acråa, auferzogen. **Pausanias** Cor. c. 17.

Prosymnåa, siehe **Prosymna.**

PROSYMNÆI, Volck, siehe **Prosymna.**

Prosymnia, siehe **Prosymna.**

Proszovice, Prossovice, Prosowice, Proschovice, Prosovitze, eine ziemlich grosse Stadt in Klein-Polen, in der Woywodschafft Cracau, 4 Meilen von der Stadt Cracau, welche mit einem fruchtbaren Boden versehen. In der grossen Kirche werden ordentlich die Landtäge dieser Woywodschafft gehalten. **Sarnic.** descr. Polon.

Πρῶτα, sind die IV ersten Bücher derer Pandecten; siehe **Pandecten**, im XXVI Bande, p. 509.

PROTA, PROTI, eine Insel auf dem Bosphoro Thracio, nahe bey Byzanz, von der Insel Chalcitis 40 Stadien, und von Byzanz 4000 Schritte entfernet. **Baudrand.**

Prota, ein Freyherr aus Böhmen, wurde im Jahr 1468 der Philosophie Baccalaureus.

St. Protadius, Bischoff zu Besançon, wurde Bischoff unter Clothario II, und war bey allen Vornehmen des Landes beliebt, und in grossem Ansehen. Gegen die Ketzereyen und Simonie stritte er eyffrig, schrieb ein Buch de ordine ecclesiastico, und wurde von Clothario II fast in allen seinen Vornehmen um Rath gefragt. Nach seinem Tod im Jahr 626 wurde er allda in die Peters-Kirche begraben. Im Jahr 1614 wurden seine Reliqvien aus einem höltzern in einen silbern Sarg gelegt. Er wird wegen des Wetters, so wohl um Sonnenschein als auch um Regen zu erhalten angeruffen. Sein Gedächtniß-Tag ist der 10 Febr.

Protagoras, ein Weltweise von Abdera gebürtig, hörte erstlich **Democritum** in seinem Vaterlande, nachgehends aber die Weisen in Persien. Die Gelegenheit, wie er mit dem **Democritus** bekant worden, wird verschiedentlich erzählet. Einige sagen, daß er damahls ein Thorwärter gewesen, da ihn **Democritus** wegen seiner besondern natürlichen Fähigkeit, zum Schüler angenommen. Andere berichten, daß er, weil sein Vater ein armer Mann gewesen, sein Stücklein Brodt durch Lasttragen verdienen müssen. Als er nun einsmahls von dem nächsten Dorfe einen ziemlichen Bündel Holtzes nach der Stadt Abdera getragen, sey ihm **Democritus** begegnet, und habe bemerckt, daß dieser Mensch mit dem Bündel Holtz, welcher viel ungeschickte Klötze in sich gehabt, dennoch gantz hurtig und bequem fortgehen können. Habe ihn also heissen ein wenig stille stehen, den Bündel betrachtet, und gefunden, daß diese ungeschickte Stücke Holtz so artig und künstlich auf eine Geometrische Art zusammen geleget worden, daß er sie mit einen kleinen Stricklein leicht fassen und bequem tragen können. Er habe ihn darauf gefraget, wer dieses Holtz also zusammen geleget hätte? und als ihm **Protagoras** geantwortet, er habe es selbst gethan; so habe **Democritus** verlangt, er solte den Strick aufmachen, das Holtz aus einander werffen, und es wieder also legen. Das habe nun **Protagoras** hurtig und geschickt gethan, und den **Democritus** in solche Verwunderung gesetzt, daß er zu ihm gesagt: mein Jüngling, da du einen so guten Verstand hast, so bist du zu grössern und bessern Dingen geschickt. Er habe ihn auch alsobald zu sich genommen, alle Kosten, deren er bedurfft, gereichet, in der Philosophie unterrichtet und einen grossen Mann aus ihm gemacht. Siehe **Gellium** lib. V. c. 3. **Athen.** lib. VIII. p. 354. Andere erzählen von ihm, daß sein Vater **Måander**, oder **Menander**, oder wie andere wollen **Artemon**, sehr reich gewesen, und den Persischen König **Xerxem**, als derselbe die Griechen mit Krieg überzog, aufs herrlichste bewirthet, und beschencket habe; daher auch selbiger dem **Protagoras** die Erlaubniß gegeben, die gedachten Weisen zu hören, welches sonst den Ausländern nicht vergönnet war. Er war nicht nur ein guter Philosoph und öffentlicher Lehrer der Weltweißheit zu Athen; sondern auch ein guter Redner, wie er denn unter den Griechischen Sophisten einer der fürnehmsten ist, und wiederum in dieser Kunst fürtreffliche Schüler gezogen hat, unter welchen Prodicus Ceus der berühmteste ist. In was vor Ansehen er gestanden, ist daraus zu sehen, daß er den Thuriern Gesetze gegeben, ingleichen daß man ihn λόγον, wie seinen Lehrmeister σοφίαν genennet hat. **Aelian.** L. IV. c. 20. Weil er ein Buch von den Göttern geschrieben, in welchem er also angefangen: Ob Götter seyn oder nicht, und was sie seyn, das kan ich nicht sagen, denn es stehet der Erkänntniß dieser Sache viel im Wege, sonderlich die Ungewißheit aller Din-

Dinge, und die Kürtze des Lebens; so hatte er das Unglück, daß er sich des Atheismi verdächtig machte und aus Athen verwiesen, seine Schrifften überall aufgesucht, und auf öffentlichem Marckte verbrannt wurden. Cic. de nat. Deor. Lib. I. Laertius Lib. IX. f. 52.

Protarchus, ein alter Griechischer Wundartzt, von welchem man aber nicht weiß, wenn er eigentlich gelebet. Celsus lib. VIII. c. 20 meldet, daß er eine besondere Maschine in luxatione femoris erfunden, und gedachte Verrenckung, nebst andern Chirurgis, vor curabel gehalten habe. Sein Malagma ad Parotidas & mala ulcera ist ebenfalls vom Celso lib. V. c. 18. num. 18 angeführet, und dessen Composition beschrieben worden.

Protarchus, von seiner Vaterstadt *Bargyleensis* genannt, war ein Epicureischer Weltweise, und ein Lehrer Demetrii Laconis, wie solches Strabo lib. XIV. und Laertius lib. X. bezeugen. Siehe Joh. Jonsium de scriptor. Hist. Philos. lib. II. cap. XVIII. p. 254.

PROTASE, siehe *Protasis*.

PROTASIS, ist der erste Theil einer Chriæ, in welcher die Proposition enthalten, oder der Vortrag derjenigen Sache, davon ich reden will.

PROTASIS, ist in einem Periodo der erste Theil oder Vorsatz desselben, auf welchen so dann die Apodosis oder der Nachsatz folget.

PROTASIS, ist in einer Hyperbole oder Subjectione perfecta der erste Theil, so den Vortrag enthält, worauf denn die ἀπαρίθμησις oder Remorio, und drittens das συμπέρασμα oder die Conclusion folget.

PROTASIS, ist in einer Comödie der erste wesentliche Theil derselben, welcher zwar den Inhalt der gantzen Fabel zu verstehen giebet, doch aber den Ausgang derselben nicht meldet.

St. Protasius, siehe St. Gervasius, den 19 Jun. im X Bande, p. 1201.

PROTE, Insel, siehe Prodano.

Prote, Insel, siehe Proqveroles.

PROTE, eine Insel, die sonst auch Porqveroles hieß, davon im XXVIII Bande, p. 1579 nachzusehen.

PROTE, eine Insel, die sonst auch *Demonnesos* hieß, davon im VII Bande, p. 535 nachzusehen.

St. Protea, siehe St. Paulus, den 18 Jenner, im XXVI Bande, p. 1622.

PROTECTIO, der Schutz oder Schirm, siehe *Advocatia*, im I Bande, p. 592. ingleichen Mund, im XXII Bande, p. 758. wie auch Schutz und Schirm-Gerechtigkeit.

PROTECTIONEM (PRÆSTATIO PROPTER) siehe Schirmgeld.

PROTECTIONIS FEUDUM, siehe *Feudum Advocatiæ*, im IX Bande, p. 698.

PROTECTIONIS HONORARIUM, siehe Mund-Geld, im XXII Bande, p. 796. desgleichen Schutz-Geld.

PROTECTIONIS JUS, siehe Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit.

PROTECTIONIS JUS IN NUNDINIS, der Kirchweyh-Schutz oder Kirchtag-Schutz, ist ein besonders Recht, welches an theils Orten denen Vogtey-Herren zustehet, welche die so genannten Vogtey-Gerichte haben, und bestehet solches eigentlich darinnen, daß solche nicht allein ihre eigene Unterthanen, sondern auch die aus der Nachbarschafft auf die in ihrem Geleite gewöhnlichen Kirchmessen oder Jahrmärckte besuchen, und sich daselbst etwas ungebührlich verhalten, deshalber in gebührende Straffe nehmen können. Daher denn auch an einigen Orten üblich ist, daß man zu Eingang und Anfang derer Kirchweyhen den Kirchweyh- oder Kirchtag-Schutz mit Trummeln und Pfeiffen und gewehrter Hand ausruffen läßt. Ruland in Tr. de Commiss. P. IV. Lib. 2. tit. 16. n. 34. Von diesem Rechte des Kirchweyh-Schutzes hängt auch unter andern der so genannte Scholder-Platz, die Kleinoder zum Spiele reichen, Täntze halten und abschaffen, u. d. g. ab. Wovon unter dem Artickel Vogtey ein mehrers beyzubringen seyn wird.

PROTECTIONIS LITERÆ, siehe Schutz-Brief.

PROTECTIONIS PRIVILEGIA, siehe Schirm-Brief.

PROTECTOR, von Engelland, Schottland und Irrland, war derjenige Titel, den der bekannte Englische Parlaments-General Olivier Cromwell angenommen. Denn weil er unter dem Deck-Mantel, daß die Könige sich einer Tyranney angemasset, sich eben bey den Parlamentariis erstlich beliebt, und nachmahls mächtig gemacht, auch endlich das Parlament selbst abgeschaffet, und durch des Königs Carls des I Enthauptung das gantze Häfft der Groß-Britannischen Monarchie in die Hände bekommen, so wolte er doch den Königlichen Namen und Krönung nicht annehmen, sondern erwählte lieber den Titel eines Protectoris, den das Volck nicht recht verstund, da er unterdessen eine gantz Königliche Gewalt über die gantze Monarchie exercirete. Es ward ihm aber derselbe zuerst den 16 Decembr. 1653 von seinem Anhange mit grosser Pracht beygeleget. Wie nun die Anfangs gemeldte 3 Nationen ohne Widerrede sich selbigen gefallen liessen; also richteten sich dißfalls auch die auswärtige Potentaten und Republiqven darnach, und 1657 den 26 Junius ward er auf Verordnung des damals versammleten Parlaments, durch dessen Redner, den Ritter Thomas Widdrington, in Westmünster-Hall in solcher Beschaffenheit bestätiget. Man bekleidete ihn dabey mit einem langen Rock von Purpurfarbenem Sammet, der mit Hermelin gefüttert war, und sagte, daß es ein Zeichen der von einer hohen Obrigkeit erforderten Gerechtigkeit seyn solte. Man überreichte ihm eine Bibel, mit dem Beyfügen, daß er das Glück hätte, wohl darinnen bewandert zu seyn, und daraus den grösten Theil seiner Pflichten erkennen würde. Man gab ihm ein gantz gülden Scepter in die Hand, um anzudeuten, daß er ein Stab der Armen seyn müste. Endlich ward ihm auch ein Schwerdt dargereicht, mit der Erinnerung, daß er solches vornemlich zu des Volcks Beschützung zu gebrauchen hätte. Er versprach hiernächst mit einem öffentlichen Eyde, daß er die protestirende Religion vertheidigen, den Frieden, die Sicherheit, und die Rechte des Volcks, als deren oberster Magistrat, erhalten, und in allen Stücken nach seinem besten Vermögen

gen löblich regieren wolte. Gleichwie nun bey dieser Ceremonie weiter nichts, als die Salbung, fehlte; also mangelte ihm auch in der Ausübung einer vollkommenen souverainen Gewalt nichts als der Titul eines Königs und der Majestät, an welches letztern Stelle er sich ihre Hoheit nennen ließ. Wiewohl man nun gleich anfangs ausgemacht hatte, daß die Würde eines Protectors nicht erblich seyn solte, so erwählte man doch bald nach seinem 1658 den 3 Septembr. erfolgten Tode seinen ältesten Sohn, **Richard Cromwell**, an seine statt zum Lord-Protector. Doch dieser sahe sich das nächstfolgende Jahr zu Ausgange des Aprils genöthiget, solche Gewalt niederzulegen, worauf nicht lange hernach das Königl. Regiment in Engelland wieder eingeführet ward. Ubrigens ist der Titul Protector auch schon vormals denen Reichs-Verwaltern in Engelland beygeleget worden, wie denn solchen der Hertzog von Sommerset in währender Minderjährigkeit des Königs **Eduard** VI geführet hat. *The life of Oliver Cromwell. The. compleat hist. of. England* vol. 3. **Ludlow's** memoirs. **Salmonet** hist. des troubl. d' Angl. **Monlius** de rebellione anglicana.

PROTECTOR, siehe **Cardinal-Protettore**, im V Bande, p. 806.

PROTECTOR, heisset auf der Universität zu Padua ein Professor der Rechte, den eine Nation ihr erwählet, daß er sie auf benöthigten Fall vertrete, und ihre Privilegia handhabe. *Speidel. Contin.*

PROTECTORES heissen in denen alten Römischen Rechten sowohl als bey andern Lateinischen Schrifftstellern eigentlich nichts anders, als die heut zu Tage so genannte Leib-Wacht, Garde du Corps, Trabanten, u. d. g. l. 6. u. l. 9. C. Theod. de domest. & protect. l. ult. C. de domest. & protect. l. restituendæ. C. de advoc. div. jud. l. 109. C. Th. de decur. **Socrates** Lib. 1. c. 13. **Zonaras** in Dioclet. **Cassiodorus** Lib. 1. Var. und de Formulis, **Cujacius** ad l. 1. C. de domest. & protect.

PROTECTORES CURSUS PUBLICI, waren über die öffentliche Posten gesetzt, alle Unordnungen und Räncke dabey zu vermeiden, damit keiner über die gesetzte Zeit mit den Post-Wagen oder Pferden aussen blieb, oder mehr als sich gehörte, drauf packte. **Gutherius** de offic. dom. Aug. 2. 15. **Pitiscus** II, 550.

PROTECTORES DOMESTICI, war die Leib-Guarde bey denen Kayfern, welche aus Cavallerie und Infanterie bestund, wozu auch die Palatini und Prætoriani gehörten. **Kayser Gordianus** der jüngere hat sie zu erst aufgebracht. Bey denen Griechischen Kayfern wurden sie *Spatharii* genennet. Weil sie zur Beschützung des Kayfers dienten, musten sie stets um seine Person seyn, sowohl in seinem Pallaste, als auch an andern Orten. **Pancirollus** Not. dignit. Imp. orient. c. 90. **Gutherius** l. c. 2. 15. **Columb.** in Lactant. de M. P. c. 19. **Pitiscus** l. c. **du Fresne** III. 498.

PROTECTORES DUCENARII, hatten über andere Leibwachen oder Protectores auch über die Protectores prætorianos zu gebiethen. **Gutherius** und **Pitiscus**.

PROTECTORES LIMITVM, wurden aus der Scholа Protectorum in die Gräntz-Vestungen verlegt, und musten auch die Strassen daselbst sicher halten. **du Fresne** III. 498.

PROTECTORIA, siehe **Schirmbrief**.

PROTECTORIUM, ist in denen Rechten so viel, als ein Schutz- und Schirm-Brief, desgleichen ein Vordach, Ercker, u. s. w. wovon an seinem Orte. Siehe auch *Projectum*.

PROTECTUM, siehe *Projectum*.

PROTEGENDI JUS, siehe *Projiciendi Jus*.

PROTEGENDI SERVITUS, siehe *Projiciendi Servitus*.

PROTEGERE, bedeutet in denen Rechten, etwas bedecken, beschirmen, beschützen, vertheidigen, bewahren; seinen Vasallen oder Schutz-Verwandten gegen fremde Gewalt vertheidigen und in Schutz nehmen. Siehe auch **Mund**, im XXII Bande p. 758.

PROTEI COLUMNÆ, sind bey dem **Virgil** Æn. XI. v. 262 so viel als die Gräntzen Egyptens, auf welchen **Proteus**, als ehemahliger König solches Landes, nach der alten Gewohnheit besondere Gräntz-Säulen aufrichten lassen.

PROTE JUSTINIANA, siehe *Touresium*.

Πρωτένδικος, *Primus Defensor*, war bey denen Griechen derjenige, welcher in Kirchen-Sachen die Criminal-Sachen der Clericorum erkennen muste. Er war gemeiniglich ein Beschützer der Kirchen, und übete seine Jurisdiction im Eingange des Tempels aus. Dieses Amt soll von dem Patriarchen **Gregorio Xivilino** zu Constantinopel vor die Geistlichen angeordnet seyn. Siehe auch *Ecdicus*, im VIII Bande, p. 113.

PROTELARE LITEM, ist in denen Rechten, und sonderlich in l. properandum. C. de jud. so viel, als einen Proceß verzögern, oder auff die lange Banck schieben. **Spiegel.** Siehe **Verzögern**.

Προτέλεια, von πρὸ, ante, und τέλος, welches Wort vielmahls Mysterium, oder allerhand actiones sacras bedeutet, war zu Athen ein Vorbereitungs-Tag zu der bevorstehenden Hochzeit. An selbigem Tage führeten die Eltern ihre Töchter aufs Schloß, und brachten der **Minerva**, ingleichen der **Juno** und denen Parcen ein Opffer, welchen beyden letztern zu Ehren sie auch ihre Haare abschneiden, und der Diana zu Ehren einen Korb mit geheiligten Sachen tragen musten. Zu alten Zeiten opfferte man dem Cœlo und Terræ, welche man vor Deos nuptiales hielt. Es scheinet, als wenn dieser Tag meistens auf den Monath Gamelion eingefallen, welcher seinen Nahmen hat von γάμος, nuptiæ, weil die Athenienser in besagtem Monath gemeiniglich Hochzeit zu halten pflegten. Zu Megara heiligten die Bräute ihre Haare der **Iphinoä**, auf der Insel Delus aber der **Hecaergä** und **Opidi**. Zu Lacedämon brachten die Mütter ihre Opffer der so genannten Veneri Junoni. **Meursius** Græcia feriata, **Jasold** de Festis Græc. 2, 9.

PROTEPISTOLARIUS, siehe *Protoapostolarius*.

Proteras, eine Insel in Illyrien, die jetzt Girona, und in Slavonischer Sprache Drivenich heisset. **Baudrand**,

Proteriato, ein Fluß in Calabrien, sonst auch *Locanus* genannt.

S. Proterius, ein Patriarch von Alexandrien, lebte zu des Kayſers **Leo** Zeiten. Er wurde im Jahr 451, nachdem **Dioſcurus** von dem Chalcedonenſer Synodo war abgeſetzet worden, an deſſen Stelle ins Bißthum eingeſetzet, hatte aber ſolches kaum in Beſitz genommen, als ein gewaltiger Aufruhr zu Alexandria entſtund, indem verſchiedene von dem Volck den **Dioſcurus** wieder zu ihrem Biſchoff haben wolten, die andern aber es mit **Proterius** hielten. **Evagrius** lib. II. c. 5. Welche Uneinigkeit auch, ſo lange **Proterius** gelebet hat, gedauret, deswegen er auch allezeit zu ſeiner Sicherheit etliche Mann Wache benöthiget geweſen. Im Jahr 453 hielt er einen Synodum, und ließ die Eutychianer, welche ihre Irrthümer verlaſſen hatten, wieder zu der Communion mit, die wiederſpenſtigen aber, und darunter den **Timotheus Aelurus**, welcher Presbyter war, ſetzte er ab und vertriebe ſie. Allein im Jahr 457, als Kayſer **Marcianus** geſtorben, ſetzten ihn des **Proterius** Abgünſtige mit gewaffneter Hand wieder in ſeine vorige Stelle ein, lieſſen es aber dabey nicht bewenden, ſondern maſſacrirten auch den **Proterius** ſelber, welcher ſich hinter den Tauffſtein in der Kirche retiriret hatte, nebſt noch 6 andern eben an dem Pfingſttage, aber nach andern am Oſterfeſte, auf eine grauſame Arth. Seinen Leichnam ſchleppten ſie durch die Stadt, und trieben ihren Spott damit, ſchnitten hernach ſelbigen in Stücken, aſſen einen Theil davon, den Reſt verbrannten ſie, und ſtreueten die Aſche in den Wind. Er war ſchon alt und grau, da dieſes geſchahe, worauf denn auch **Timotheus** ſeinen Namen aus den Diptychis auskratzte, die von ihm ordinirten Geiſtlichen abſchaffte, ihn und ſeinen Anhang in den Bann that, ſeine Befreundten hart verfolgete, und auch ſo gar ſeinen Biſchöfflichen Stuhl verbrannte. Es wurden aber nachgehends auf Kayſerliche Verordnung die, ſo Hand an **Proterium** geleget hatten, zur Verantwortung gezogen, und deswegen abgeſtrafft, auch **Proterius** von allen orthodoxen Biſchöffen vor einen Märtyrer erkläret und angeruffen, **Timotheus** aber abgeſchafft. Seine Feyer geſchiehet den 28 Februar. Er hat geſchrieben Epiſtolam ad *Leonem* Papam de feſtivitate paſchali, welche beym **Bucherius** de doctrina temporum p. 82. und auch in des **Leonis** Wercken ſtehet, ingleichen epiſtolam ad eundem *Leonem* de profeſſione fidei ſuæ, die aber verlohren gegangen. Es gedencket dieſes letztern Briefs **Leo** epiſt. ad *Julianum* Coenſem. **Cave** hiſt. liter. **Liberat.** brev. c. 14. 15.

PROTERVIA, ſiehe **Frevel**, im IX B. p. 1832; ingleichen **Muthwill**, im XXII B. p. 1585 u. ff.

PROTERVIA, alſo wurde bey denen Heyden ein gewiſſes Opffer genennet, da diejenigen Speiſen, welche bey einem Gaſtmahle übrig blieben, verbrannt wurden. Hieraus laſſen ſich die Schertz-Worte des **Cato** beym **Macrobius** L. II. Saturn. c. 2. verſtehen; da nemlich einer mit Nahmen **Q. Albidius**, alle ſeine Güther verzehret, und endlich ſein noch übriges Haus verbrannt hatte, ſagte **Cato**: Proterviam eum fecille, weil er dasjenige verbrannt habe, was er nicht verzehren können. **Hildebrand** in Antiq. Rom. p. 16. voc. *Analecta*.

Protesilaus, Gr. πρωτεσίλαος, des Iphiclus und der Diomedea Sohn, ſo eigentlich Iolaus hieß, allein den Nahmen **Protesilaus** von πρῶτος, der erſte, und λαὸς, das Volck, bekam, weil er der erſte war, ſo von den Griechen an das Land ſprung, als ſie vor Troja giengen, ungeacht er nach dem Oracul wuſte, daß er auch bleiben werde. Allermaſſen ihn denn auch Hector ſofort nieder machte. Es erlangte nachher deſſen Gemahlin die Laodamia, eine Tochter des Acaſtus, von den Göttern, daß er auf 3 Stunden wieder aus dem Reiche derer Todten herauf gelaſſen wurde, da ſie ſich denn noch einmahl mit ihm unterredete, hernachmahls aber ſich ſein Bildniß machte, ſolches mit zu Bette nahm, und was der Tändeley mehr war, allein da ihr Vater auch ſolches Bild verbrennen ließ, ſich zugleich mit in das Feuer ſtürtzete, und alſo umbrachte. **Hygin** fab. 103 und 104. **Lucianus** Dialog. Deor. 10. **Euſtathius** übern **Homerus** II. B. v. 698. Er war ſonſt auch ein Freyer um die Helena, und ſoll nach einigen alſo fort von Anfange Proteſilaus geheiſſen haben, ſo ſchlechterdings aber auch nicht nieder gemacht worden ſeyn, daß er nicht erſt ein 4 Trojaner vor ſich hinweg in die Hölle geſchicket habe. **Apollodorus** Lib. III. c. 9. §. 8. **Auſonius** und **Lactantius Placidus** beym **Mucker** übern **Hygin** Fab. 103. **Hygin** fab. 114. So ſind auch, welche wollen, daß ihn Aeneas, oder auch Achates erleget, u. war übrigens ſein Grab auf dem Cherſoneſus zu ſehen. **Dictys** Lib. II. c. 11. **Palaphatus** beym **Euſtathius** übern **Homerus** II. B. v. 698. **Fabra** beym **Euſtathius** übern **Dictys** l. c. **Hygin.** Aſtron. Lib. II. c. 40. Er wurde nachher von den Griechen ſo gar göttlich verehret, und ihm inſonderheit die Stadt Eleus für geheiligt gehalten, deſſen Numen ſich denn auch an dem Perſer Artayctes rächete, als ſich derſelbe von dem Xerxes betrüglicher Weiſe deſſen Tempel mit denen ſich darinnen befindlichen Schätzen ausbath. **Pauſanias** Att. c. 34. Allermaſſen er hernach in der Stadt Eleus belagert, und da er ſich mit der Flucht ſalviren wolte, eingeholet und gefangen, auch durch ein beſonders Miracul dahin gebracht wurde, daß er für das entwendete Geld 100 Talente, für ſich aber und ſeinen Sohn noch 200 Talente dem Proteſilaus reſtituiren wolte, die aber Xanthippus, General der Athenienſer, nicht annahm, ſondern deſſen Sohn für ſeinen Augen ſteinigen, ihn ſelbſt aber ſo denn hängen ließ. **Herodotus** Calliop. **Pauſanias** Lacon. c. 4. Und faſt gleiche Ehre, wie zu Eleus, genoß er auch bey denen Abydenis, als die wenigſtens für deſſen Gebeine ein beſonderes Delubrum aufgerichtet hatten. **Pomponius Mela** Lib. II. c. 2. Sonſt iſt des Euripides Tragödie von ihm verlohren gegangen. **Fabricius** Biblioth. Græc. Lib. II. c. 17. §. 3. Aus dem nachgeſetzten Epitaphio aber erhellet, daß er eben nicht mit Willen zuerſt an das Land geſprungen, ſondern vermeynet, daß das Oracul den Ulyſſes treffen werde, der ſich aber dafür auch ſo fern zu verwahren wuſte, daß er erſt ſein Schild ans Land

schmiß, und hernach auf denselben sprang, womit er denn nach dem Oracul die Trojanische Erde nicht zuerst berührete:

Fatale adscriptum nomen mihi Protesilao,
Nam primus Danaum bello obii Phrygio.
Audaci ingressus Sigëia littora saltu,
Captus pellacis laertiadæ insidiis.
Qui ne Trojanæ premeret pede littora terræ,
Ipse super proprium desiliit clypeum.
Quid queror? Hoc letum jam tum mea fata canebant,
Tale mihi nomen quum pater imposuit.

Ausonius Epitaph Heroum. 12.

PROTESILEA, ein Fest, welches in Thessalien und Chersoneso dem **Protesilao** zu Ehren gehalten wurde. **Meursius** Græcia feriata.

Protest, oder **Protestations-Instrument**, *Protestum, Protestatio cambio trassato non acceptato facta, Instrumentum super Protestatione*, oder *Instrumentum Protestationis*, wird dasjenige, Instrument genennet, so derjenige, welcher einen Wechsel empfangen soll, der aber nicht respectiret und angenommen wird, vor zwey Zeugen und dem Notarien aufrichten lässet, in welchem er sich erkläret, daß er alle den Schaden, den er so wohl wegen der Haupt-Summe, als Zinsen, aus dem unbezahlten Wechsel erlitten, von demjenigen, so ihme den Wechsel-Brief gegeben, suchen wolle. Doch muß solches innerhalb bestimmter Zeit geschehen. Es kan aber der Protest oder Instrumentum super protestatione des Präsentanten also von einem Notarien eingerichtet werden:

Im Namen der Heil. Dreyfaltigkeit. Sey hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1739. in der ꝛc. ꝛc. Herr **Obertus von Orto**, vornehmer Bürger und Handelsmann in Leipzig, mich Endes benannten, geschwornen Kayserlichen Notarium, zu sich auf sein Contoir, in sein allhier in der Grimmischen Gasse habendes Haus, erfordern lassen, und als ich daselbst erschienen, mir zu vernehmen gegeben, wie Herr **Gerhardus Niger**, aus Hamburg, ihme eine Tratta von 1000. Rthlr. an Herrn **Anton Meripucius** geschickt hätte, welche aber dieser unter allerhand Ausflüchten nicht acceptiren wolte; damit nun er seinen Regreß wider den Trassanten, Herrn **Gerhard Nigern**, conserviren möchte, als wolte er mich ersucht haben, erwehnten Wechsel-Brief Herrn **Anton Meripucius** zur Acceptation nochmahls zu präsentiren, so fern er sich derselben weigern solte, gewöhnlicher massen zu protestiren, oder auch, wofern er etwa par honneur di lettera selbigen zu bezahlen sich erbiethen solte, solches zu acceptiren, und lautete der Wechsel-Brief, wie folget:

Hamburg den 16 May 1739.
1000 Rthlr. curr.

A uso geliebe der Herr diesen meinen Sola Wechsel-Brief, Summa von 1000 Rthlr. sage ein tausend Thaler curr. an Herrn **Obertum von Orto** in Leipzig, oder Ordre zu bezahlen, und es à Conto Herrn **Sulpitius** in Franckfurth an Mayn zu stellen.

Gerhardus Niger.

An
Herrn Anton Meripucius
in Leipzig.

Weil ich nun ihme solches von Amtswegen nicht abschlagen können, als habe mich nebst Herrn **Philippo Georgi**, und Herrn **Martin Caspar**n, beyderseits Juris Studiosis, als von mir hierzu requirirten Instruments-Zeugen, zu Herrn **Anton Meripucius** in seine, in der Reichs-Strasse allhier, im Rothischen Hause, habende Schreibe-Stube begeben, demselben die von Herrn **Oberto von Orto** an mich beschehene Requisition eröffnet, ihme den Original-Wechsel-Brief des Herrn **Gerhards Nigers** zur Acceptation präsentiret, welcher aber hierauf geantwortet: Daß, weil in dem Brief stünde, daß er die 1000 Rthlr. für Rechnung Herrn **Sulpitius** in Franckfurth auszahlen, und sie selbigem à Conto bringen solte, er hingegen mit Herrn **Sulpitius** keine Verkehr hätte, als trüge er auch Bedencken, diese Tratta auf solche Art, und mit der angewiesenen Rembourse oder Providirung zu acceptiren. Weswegen ich nomine Principalis requirentis wider Traßirern des Wechsel-Briefs, sowohl wegen nicht erfolgter Zahlung, als aller hieraus entstehenden Schäden, Interesse und Unkosten, von Wechsel und Wieder-Wechsel, nach Wechsel-Recht und Gewohnheit in bester Form Rechtens gantz feyerlichst protestiret, und ihme alle Rechts-Wohlthaten wider selbigen reserviret. Wenn denn dieses alles also in Beyseyn und Anhörung meiner und derer beyden Instruments-Zeugen geschehen; als habe es in gegenwärtige Instruments-Form gebracht, solches nebst denen Gezeugen unterschrieben und besiegelt, auch zu mehrer Bekräfftigung, selbige mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret. Actum, Anno, Indictione, Mense, die & hora, ut supra.

(L.S.) **Lucas Gran**, Imperiali auctoritate creatus Notarius Publicus Juratus.

(L.S.) **Philipp Georgi**, LL. Studiosus, als erbethener Zeuge.

(L.S.) **Martin Caspar**, Juris Cultor, ut testis requisitus.

Wenn aber der Acceptant oder der Trassat protestiret, so kan das Protestations-Instrument oder der Protest von dem Notarien also abgefasset werden:

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit. Sey hiermit wissend, daß im Jahr Christi 1712. in der fünfften Römer Zinß-Zahl, des Allerdurchlauchtigsten, Allergroßmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn **Carls** VI. erwähl-

wählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hiſpanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Marggrafen zu Mähren, gefürſteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol. ꝛc. ꝛc. Unſers Allergnädigſten Herrns, Ihrer Kayſerl. Majeſtät Regierung und Reiche, des Römiſchen im erſten, des Hiſpaniſchen im zehenden, des Böhmiſchen und Hungariſchen im erſten Jahre, Montags am 4 Julius Herr **Anton Meripucius**, vornehmer Bürger- und Handelsmann in Leipzig, mich Endes unterſchriebenen Notarium juratum zu ſich in ſein, in Auerbachs Hofe allhier, zur lincken Hand des Einganges vom Marckte, habendes Gewölbe, zu Verfertigung eines Proteſtes erfordern laſſen, und als ich daſelbſt nebſt zweyen Inſtruments-Zeugen **Herrn Pomponius, und Herrn Celſus**, beyder Studioſorum Juris, Nachmittag um zwey Uhr erſchienen, mir zu vernehmen gegeben, wie **Herr Gerhard Niger** aus Hamburg 1000. Rthlr. currant an **Herrn Oberten von Orto** zu bezahlen, und ſolches à Conto **Herrn Sulpitius** in Franckfurth am Mayn, zu ſtellen, traßiret hätte, immaſſen der uns vorgezeigte Original-Wechſel-Brief, von Wort zu Wort alſo gelautet. ꝛc. (hic tenor cambialium inſeritur) Nachdem aber ihme des **Herrn Sulpitius** Perſon und Zuſtand ohne Handlung nicht bekannt wäre, noch er mit ihme zu thun hätte, und alſo auch er auf dieſe Art ſich an ſelbigen nicht remittiren laſſen könnte, ſondern lieber bey dem Herrn Traſſanten ſchlechterdings zu verbleiben, und ihm alleine zu Ehren, nicht aber auf die aviſirte Weiſe, den Brief zu acceptiren und zu bezahlen gemeynet wäre, als wolte er, in Gegenwart meiner und derer beyden Herren Zeugen, proteſtiret haben, daß er obangeführte des **Gerhards Nigers** auf ihn gezogene Tratta von 1000 Rthlr. keinesweges unter der, von Herrn Traſſanten angefügten Bedingung, ſolche Poſt dem Herrn **Sulpitius** a Contozu bringen, ſondern vielmehr bloß und allein dem Ausgeber zu Ehren, ſelbige acceptiren, und ſich hinwieder an ſelbigen halten wolte, mit Bitte, ſolches zu regiſtriren, und über dieſe ſeine Proteſtation und Erklährung ein Inſtrumentum publicum zu verfertigen, und daſſelbe in forma probante ihme zu communiciren. Nun dann ich ihm ſolches nicht abſchlagen können, und deswegen ſeine vor mir, und denen beyden Inſtruments-Zeugen beſchehene Proteſtation und Erklährung, vorher beſchriebener maſſen, regiſtriret, und in gegenwärtige Inſtruments-Form gebracht, und nachdem ich ſelbige, habita diligenti collatione, mit meinem Protocollo in allen gleichförmig befunden, ſelbiges, nebſt denen Inſtruments-Zeugen, unterſchrieben und beſiegelt, auch mit dem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret. Actum, Anno, Indictione, Menſe, Die & loco, ut ſupra &c.

Beſiehe hierbey den Artickel **Proteſtirung der Wechſel-Briefe.**

PROTESTANS, ſiehe **Proteſtant.**

Proteſtant oder *Proteſtans*, wird in denen Rechten derjenige genannt, welcher entweder wider einen nicht angenommenen Wechſel, oder wider ein ausgeſprochenes Urtheil oder Beſcheid proteſtiret.

Proteſtanten, Proteſtirende Stände, *Proteſtantes*, iſt der Name, welcher den Evangeliſchen Ständen ſeit 1529 beygeleget worden. Denn als in dieſem Jahr zu Speyer von dem König **Ferdinand**, Kayſers **Carls V** Bruder, ein Reichs-Tag gehalten, und darauf ein hartes Edict wider die Evangeliſche Lehre verfaſſet wurde, alſo daß die Acht wider Luthern vollzogen worden, und ſelbige auf alle ſeine Glaubens-Genoſſen ſich erſtrecken ſolte, proteſtirten verſchiedene Fürſten u. Reichs-Städte darwider, dahero ihnen der Name der Proteſtanten bis auf unſere Zeit geblieben. Die Fürſten, ſo darwider proteſtirten, waren: **Johann**, Churfürſt von Sachſen; **George**, Marggraf zu Brandenburg; **Ernſt** und **Franciſcus**, Hertzoge zu Braunſchweig und Lüneburg; **Philipp**, Landgraf in Heſſen, und **Wolffgang**, Fürſt zu Anhalt. Die Städte waren Straßburg, Nürnberg, Ulm, Coſtnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Hailbrunn, Reutlingen, Iſny, Sangallen, Weiſſenburg in Nordgau und Winßheim. **Sleidan.** de ſtatu religion. & reip. l. 6. ad an. 1529. **Seckendorf.** hiſt. Luth. l. 2. ſ. 14. &c. Die Reformirten werden auch mit dieſem Namen benennet. Ja ein gewiſſer Freund der Presbyterianer in Engelland will die Biſchöfflichen und Presbyterianer, die Independenten, Wiedertäuffer und Quäcker insgeſamt zu Proteſtanten machen. Siehe die **Fortgeſetzten Sammlungen** 1722, p. 290.

PROTESTANTES, ſiehe **Proteſtanten.**

PROTESTANTES ECCLESIÆ, ſiehe **Proteſtantiſche Kirchen.**

PROTESTANTES PRINCIPES, ſiehe **Proteſtirende Fürſten.**

Proteſtantiſche Fürſten, ſiehe **Proteſtirende Fürſten.**

Proteſtantiſche Kirchen, *Proteſtantes Eccleſiæ*, werden ſonderlich in Deutſchland die denen, auſſer der Römiſch-Catholiſchen, ſonſt noch geduldeten zwey Haupt-Religionen, nehmlich der ſonſt ſo genannten Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten, zugethane Gemeinen, inſonderheit aber zumahl in Anſehung des allererſten Urſprungs des Wortes Proteſtanten, die denen Lutheriſchen Lehr-Sätzen beypflichtende oder der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane genennet. Ob man nun zwar in dieſen letztern nichts weder von dem Unterſcheide unter Geiſtlichen und Layen, noch auch unter denen Biſchöffen und der übrigen Geiſtlichkeit, weiß; ſo hat man dennoch um mehrer Ordnung willen auch in dieſer Kirche bald ſeit den Zeiten der Reformation einige Subordination derer geiſtlichen Perſonen beybehalten. Wir haben derowegen ebenfalls gewiſſe Diöceſen, welche aus unterſchiedenen Parochial- oder Pfarr-Kirchen beſtehen. Und über eine ſolche Diöces iſt ein Superintendent geſetzt, oder wie man es andern Orten zu nennen pflegt, ein Inſpector, Präpoſitus, Dechant, u. d. g. An etlichen Orten hat man auſſer denen Special-Superinten-

intendenten auch gewisse General-Superintendenten, welche zugleich die Aufsicht mit über jene haben, und daher auch in einigen Ländern Generalissimi Superintendentes und in Hessen Metropolitane genennet werden. Belangend die Ertz-Priester (Archi-Presbyteros) so scheinet es zwar, daß der oberste Priester des Ministerii mit denenselben verglichen werden könne. Aber es ist bekannt, daß dieser nur die Inspection über seine Collegen hat; und also saget man mit grösserm Recht, daß dieses Amt bey denen Protestanten nicht eingeführet ist. Den Namen derer Diaconorum und Sub-Diaconorum hat man in Protestantischen Ländern zwar wohl beybehalten; das Amt selbst aber, welches sie in der Römischen Kirche führen, kommet denen unsrigen nicht zu. Denn was in derselben Kirche die Sub-Diaconi thun, verrichten bey uns die Küster. Sonst haben unsere so genannten Diaconi und Sub-Diaconi eben die Verrichtungen, welche der oberste Pastor hat. Sie hören Beichte, tauffen, theilen das Abendmahl aus, predigen, u. s. w. daher, saget Spener in Constit. Theol. Germ. P. I. c. 11. art. 3. sind unsere Diaconi nach der Redens-Art der Schrifft vielmehr Pastores, der so genannte Pastor oder Ober-Pfarr aber hat mit ihnen solche Seel-Sorge gemein; hingegen allein dieses besondere, daß er die übrigen Collegas Compastores oder so genannte Pastores in ihrem Amte regieren soll. Man muß derowegen auch hierinnen auf die Einrichtung eines ieden Ortes sehen. Denn an etlichen Orten hat der Pastor ein und andere Vorzüge; also, daß 1) der Kirchen-Patron keinen Diaconum ohne Wissen des Pfarrers wählen kan. Carpzov in Jurispr. Eccl. Lib. I. def. 32. 2) Wenn der Pastor investiret wird; so müssen die herumstehende Diaconi ihm mit einem Handschlage allen Respect und Gehorsam zu erzeigen versprechen. Es pfleget auch 3) an etlichen Orten unter denen Pastoren und Diaconen die Einrichtung getroffen zu werden, daß jene die Amts- oder Meß-Predigten, diese aber die Nachmittags- und Wochen-Predigten verrichten müssen. Es sind auch bey unsern Kirchen Archi-Diaconi; aber ebenfalls nur dem Namen nach. Das Amt und die Gewalt aber, so ihnen bey denen Catholischen zukommen, ist bey uns unbekannt; sondern sie haben nur den Rang vor denen übrigen Diaconen. In denen Stifftern aber ist das Officium Archi-Diaconale beybehalten worden. Zu welchem auch in denen gemischten Stifftern, oder solchen, die aus Catholischen und Protestantischen Canonicis bestehen, die letztern zugelassen werden müssen. Schultze de Bonis Eccles. p. 58. So hat man auch das Wort Parochus oder Pfarrer in denen Protestantischen Kirchen beybehalten; also, daß die denen Geistlichen zukommende Macht ihnen in Ansehung einer gewissen Parochie oder Pfarredey verliehen ist. Die Namen derer kleinen Geistlichen sind nicht alle in unsern Kirchen angenommen. Also wissen wir von keinen Exorcisten; das Amt der Kertzen-Verwahrer, Leser, Thürschlüsser, u. d. g. wird bey uns von denen Küstern oder Schulmeistern verwaltet. Carpzov in Jurispr. Eccl. Lib. I. def. 75. und Lib. III. def. 6. Im übrigen giebet es auch bey uns noch Aebte, Aebtißinnen, Chor-Herren, Conventualen, Canonißinnen, geistliche Ritter, u. d. g. deren Rechte mehrentheils aus denen Päbstlichen Anstalten beybehalten worden, und von welchen allen unter besondern Artickeln ein mehrers zu befinden ist. Indessen besiehe hierbey Fleischers Einleitung zum Geistl. Rechte Lib. I. c. 20.

Protestantische Religion, siehe **Religion**.

PROTESTARE, siehe **Protestiren**.

PROTESTARI, siehe **Protestiren**.

PROTESTARI CONTRA INTERROGATORIA SUPERFLUA, IMPERTINENTIA, CAPTIOSA ET INJURIOSA, ist eine bekannte Rechts-Formel, deren sich sonderlich die Advocaten in Partey-Sachen bey übergebenem Beweiß und Gegen-Beweiß, nebst darzu gehörigen Frag-Stücken, bedienen, und bedeutet eigentlich nichts anders, als wider die überflüßigen, zur Sache nicht gehörigen, verfänglichen und Ehrenrührigen Frag-Stücke einkommen und verlangen, daß solche als unzuläßig nicht angenommen werden möchten.

Protest arrestiren, heißt bey Kaufleuten, wenn sie aus erhebenden Ursachen die würckliche Verschickung des über einen nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsel verfertigten Protests verhindern und aufhalten. Z. E. **Pandero** hat von **Bembo** einen Wechsel-Brief auf den **Balbi**. Dieser aber zahlet würcklich nicht auf gebührende Zeit, sondern stehet mit **Pandero** in Rechnung, also, daß **Pandero** dem **Balbi** mehr schuldig ist, als der Wechsel beträgt. **Pandero** aber will würckliche Zahlung haben. Und weil er solche nicht erlangen kan; so protestirt er. **Balbi** arrestirt den Protest bey dem Notarien, und erweiset aus seinen Büchern, daß **Pandero** ihm mehr schuldig ist, als der Wechsel-Brief in sich hält; also, daß per Compensation oder Riscontro des **Pandero** Debit, oder der Wechsel-Brief in seinen eigenen Händen überflüßig würcklich bezahlt sey. Darauf erkennet die Obrigkeit den Arrest des Protests vor billig, und daß der Protest nicht versandt werden solle, sondern **Pandero** die Zahlung des Wechsel-Briefs durch das Debet in seinen Händen vor gut annehmen und erkennen müste. Wiewohl einige der Meynung sind, **Balbi** solle solchen Falls einen Gegen-Protest machen lassen, und die Gelder des Wechsel-Briefs bey der Obrigkeit deponiren.

PROTESTATIO, siehe **Protestirung**.

PROTESTATIO AULICA, so viel, als **Hof-Recht**, wovon im XIII Bande, p. 462.

PROTESTATIO CAMBIO TRASSATO NON ACCEPTATO FACTA, siehe **Protest**.

PROTESTATIO DE EXPENSIS, der Vorbehalt der Ersetzung der Unkosten, daß solche dem Gegentheil zuerkannt werden möge.

PROTESTATIO FACTO CONTRARIA, wird in denen Rechten genannt, wenn iemand zwar wider etwas gewisses protestiret, dieser seiner geschehenen Protestation aber schnurstracks entgegen handelt. Z. E. wenn ein Beklagter sich auf die wider ihn übergebene Klage zwar verneinend einläßet und antwortet, und dem ungeachtet zugleich protestiret, daß er sich nicht darauf einlassen noch antworten wollen, welches einen offenbaren Widerspruch in sich faßt, und daher in denen Rechten nicht die geringste Würckung hat. l. cum in plures. 60. §. locator, ff. locat. l. quod

quis sciens. ff. de condict. indeb. **Corasius** in l. si tam angusti. 13. ff. de servit. regul. n. 4. und in Pract. c. 86. § 8. **Coler** in c. olim. de except. n. 37. **Wurmser** in Obs. Pract. tit. fin. obs. ult. Ein anders ist, wenn so wohl die geschehene Protestation, als auch die damit verbundene widrige Handlung zwey verschiedene und gantz widerwärtige Dinge bezielen, und daher auch gar wohl von einander abgesondert werden können. Z. E. wenn ein Beklagter zwar auf die Klage ordentlich antwortet, iedoch mit der ausdrücklichen Protestation oder Erklärung, daß solches gar nicht in der Absicht von ihm geschehe, den Krieg Rechtens zu befestigen, oder sich deshalber in einen weitern Proceß einzulassen. Welchen Falls eine solche Antwort gar wohl also erkläret werden kan, daß sie nicht in der Meynung geschehen, sich auf die Klage ordentlich einzulassen und den Krieg Rechtens zu befestigen, sondern nur den Richter von der wahren Beschaffenheit der Sache etwas umständlicher und zuverläßiger zu berichten. Da solches alsdenn auch die gehörige Würckung hat. l. at si quis. 14. §. plerique. 8 ff. de relig. **Panormitanus** in c. 1. de lit. contest. **Corasius** in d. l. si tam. n. 10. **Mynsinger** Cent. III. obs. 74. n. 11. u. f. **Sichard** in rubr. C. de lit. contest. n. 6. **Thomasius** in Disp. de Protest. facto contrar. u. a.

Protestation, siehe **Protestirung**.

PROTESTATIONE (INSTRUMENTUM SUPER) siehe **Protest**.

PROTESTATIONIS INSTRUMENTUM, siehe **Protest**.

Protestation-Schrifft, wird in denen Rechten eine solche Schrifft genannt, welche eine ordentliche Protestation in sich hält. Siehe **Protest**, ingleichen **Protestirung**.

Protestations-Instrument, siehe **Protest**.

PROTESTATUR (DE QVO SOLENNITER) weswegen feyerlich protestiret oder bedungen wird. Siehe **Protestiren**.

Protest eleviren; die Redens-Art den Protest eleviren, ist wohl zu mercken, und wird hierdurch verstanden, wenn man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten Protest mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher Weise so fort nach der Protestation geschehen muß. Die Holländer nennen es: **het Protest lichten**. **Zipffel.** von Wechsel-Brief. Sect. 6. p. 197. & Sect. 7. p. 223. **Ludov.** Einleitung zum Wechsel-Proceß p. 100.

Protestiren, Lat. *Protestari*, Fr. *Proteſter*, ist eigentlich nichts anders, als etwas widersprechen, öffentlich bezeugen, mit einer Sache nicht zufrieden seyn, widerreden, sich vorbehalten und bedingen, als bey Wechsel-Briefen vor Notarien und Zeugen zu geschehen pflegt; ferner verwerffen, darwider bezeugen lassen; ingleichen sich unnütze machen, zancken, u. s. w.

Protestirende oder **Protestantische Fürsten**, *Principes Protestantes*, werden in dem Römischen Reiche die der Protestantischen Religion zugethane Fürsten genennet; siehe **Protestanten**, ingleichen **Reichs-Fürsten**.

Protestirende Stände, siehe **Protestanten**.

Protestir-Tage, siehe **Protestir-Zeit**.

Protestirte Wechsel-Briefe, werden diejenigen genannt, wider welche entweder wegen derer nicht geschehenen Acceptation, oder Nicht-Bezahlung, ein förmlicher Protest gemacht worden.

Protestirung, Protestation, *Protestatio*, bedeutet in denen Rechten so viel, als der Protest, die Vorbehaltung des Rechtens; ingleichen die rechtliche Bedingung, Bezeugung, Widerrede, Widerspruch eines Dinges, u. s. w. Es haben aber dergleichen blosse Protestationen, wenn sie wider ergangene Urtheile oder Bescheide eingewendet werden, und daraus zum öfftern unnöthiger Streit entstehet, ob und in wie weit hierdurch die Urtheile aufgehalten werden, keinen suspensivischen Effect, und mögen solche derentwegen auch von denen Richtern nicht geachtet, sondern das Urtheil dem ungeachtet vor Rechtskräfftig gehalten werden; es wäre denn, daß der Protestant ausdrücklich meldete, daß er hiermit das Urtheil von seiner Rechts-Krafft aufhalten wolle, und zugleich gnugsame Ursachen oder Beschwernisse anführte. Auf welchen Fall solche Protestation gar wohl anstatt einer Leuterung dienen und auch davor angenommen werden mag. **Chur-Sächs.** Proc. Ordn. tit. 35. §. 6. **Weil auch. Carpzov** tit. 12. art. 1. n. 9. Sonst aber ist gar gewöhnlich, daß solchen Falls auch von der Widerpart Gegen-Protestationen eingewandt oder solche doch dem richterlichen Erkänntniß überlassen werden. **Rogger, Martin von Ve, Johann von Agunsellis, Nigrinus** in Tr. de Protestat. u. a. Im übrigen ist die Protestation: Salva Judicis Reverentia, des Richters Reverentz unbeschadet, oder unbenommen, in Leuterungen oder Appellationen nicht nöthig. Wie sie denn auch keines weges zur Entschuldigung dienet, wenn einer den Richter schimpffet, oder sich sonst gegen denselben ungebührlich verhält. **Schwendendörffer** zum Fibig p. 818. Barth. in Hodeg. For. c. 1. §. 75. lit. g. p. 334.

Protestirung der Wechsel-Briefe, oder Wechsel-Briefe protestiren, ist eine feyerliche durch einen Notarien und zwey Zeugen aufgerichtete Schrifft oder Bedingung, dadurch einer protestiret, daß er sich alles Schadens an Capital, Interesse und Unkosten, welche aus dem nicht acceptirten, oder unbezahlten Wechsel-Briefe entstehen werden, an und bey dem Ausgeber dessen, erholen, und sein Recht sich vorbehalten wolle. Und dieses ist gleichsam res judicata, oder so gut, wie ein Rechts-kräfftig gewordenes Urtheil, wodurch der Trassant, oder Ausgeber eines Wechsel-Briefes, wann ihme solcher nebst dem Protest fürgezeiget wird, die Wiederbezahlung des Capitals und Unkosten zu thun, sich schuldig erachtet. Es wird aber auch darum protestiret, und ein Instrument aufgerichtet, damit derjenige, so den Wechsel-Brief acceptiren oder bezahlen sollen, nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel-Brief zur Acceptation oder Zahlung, gebührend präsentirt worden sey. Daferne nun ein levirter Protest in seine Krafft gehen, und gültig seyn soll; so muß die Protestation in rechter, und iedes Orts bestimmter Zeit geschehen, und nichts dabey versäumet werden. Dann gleichwie die Zeit, so in einem Wechsel-Briefe zur Zahlung gesetzet ist, ihr gewisses Ziel hat; also hat auch solches die Zeit zu protestiren, woferne nicht ein oder dem andern Theil grosser Schade und Ungelegenheit daraus

aus entstehen solte. Denn wo die Zeit zu protestiren in dem Willen des Protestanten stehen solte, würde der Trassant niemahlen versichert seyn, ob und wann der ausgestellte Wechsel-Brief acceptiret, oder bezahlt worden. Dannenhero ein kluger und vorsichtiger Wechsler jederzeit Achtung geben und auf diejenige Zeit ein besonders Aufmercken haben soll, welche ihm Nachricht geben kan, ob sein von sich gegebener Wechsel-Brief acceptirt, bezahlt oder protestiret worden, damit er sodann seine weitere Einrichtung darnach machen kan. Herbachs verbesserte Wechsel-Handlung p. 26. Es vermeynet zwar Zipffel in seinem Tract. von Wechsel-Briefen Sect. 6. p. 185. in fin. die Protestation könnte auch wohl gerichtlich geschehen; Allein das gebräuchlichste ist, daß der Innhaber des Wechsel-Brieffs zu einem Notarien gehet, und selbigem die Sache hinterbringet; Dieser nimmt so denn zweene Zeugen zu sich, und verfüget sich zu dem Trassaten ins Haus, präsentiret ihm den Wechsel-Brief nochmahlen, und fraget ihn: ob er solchen annoch acceptiren wolle? Wenn nun derselbe die Acceptation verweigert; so saget der Notarius: Er wolle hiemit wider Trassirern des Wechsels so wohl wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und Unkosten, Interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel solenniter protestiret haben. Stryck de Cautel. contract. Sect. 3. C. 5. §. 17. Uber dieses alles nun machet der Notarius ein solennes Instrument, wie sonst die Instrumente derer Notarien gemacht zu werden pflegen, und unterschreibet es nebst den Zeugen, Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 175. und stellet es so dann dem Innhaber des Wechsel-Brieffes zu, welcher es an dem Trassanten so fort zurück schicket. Dergleichen Instrument nun nennet man einen Protest, siehe den Artickel Protest. Wenn der Trassate nicht gegenwärtig ist, gehet der Notarius zu seinen Bedienten; und wenn auch diese sich nicht antreffen liessen, so setzet er den Protest aus dem Munde des Innhabers des Wechsel-Briefs auf. An einigen Orten ist zu Aufnehmung dergleichen Protestationen ein absonderlicher Notarius verordnet. Franckfurt. W. O. Art. IX. Hiebey entstehet die Frage: Ob die Protestation auch an Sonn- und Fest-Tägen geschehen könne? Königk in not. ad §. V. ordin. Camb. Lipſ. verb. **des Tages vorher**, antwortet auf diese Frage mit ja, nehmlich, es seyn die Acceptationen und Protestationen der Wechsel-Brieffe solche Handlungen, welche, wenn ein anders nicht geordnet ist, an einem Sonn- und Feyer-Tage wohl geschehen können. Die Ursache ist ohne Zweiffel diese, weil Wechsel-Sachen keinen Verzug leiden, dergleichen Sachen aber an Feyer-Tägen zu verrichten in Rechten zugelassen ist. Es stehet aber bey der angeführten Antwort die Limitation: **Wenn ein anders nicht geordnet.** Nun finden wir dergleichen Verordnung an verschiedenen Orten, Braunschw. W. O. Art. XXIII. verb. **und Sonn- und Fest-Tage**, an welchen doch kein Protest zu machen vergönnet. In der Nürnb. W. O. Art. I. stehet, daß die Wechsel-Briefe an den hohen Fest- auch Sonn-Feyer- und angestellten Bet-Tägen nicht präsentiret werden sollen, und

also kan auch wohl in Nürnberg an dergleichen Tagen keine Protestation geschehen. Preuß. W. O. Art. XVI. verb. **Die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen:** Ludov. Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 97 und 98. Sonst muß die Annehmung eines Wechsel-Briefes ordentlicher Weise zwar mit ausdrücklichen Worten geschehen, und zugleich Vor- und Zuname, Tag und Monat unterschrieben werden. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 8. Barth. in Hodeg. For. lit. bb. p. 704. Indessen wird gleichwohl auch eine mit Bedingung geschehene Annehmung vor pur und ohne Bedingung gehalten, und der Annehmer desselben also auf einen Fall, wie auf den andern, nach Wechsel-Recht verbunden. Barth. l. c. pag. 505. Widriger Meynung ist Königk in Not. ad Ord. Camb. Lipſ. §. 8. p. 26. Doch ist wohl am sichersten, daß der Inhaber des Briefes protestiret, wenn der Wechsel nicht ausdrücklich angenommen wird, und den Protest dem Trassanten überschicket. Barth, l. c. Es muß aber hierbey der Indossat so wohl, wie sonst, die Zeit der Protestation, wenn nehmlich die Annehmung des Wechsels nicht erfolget, genau in Obacht nehmen, auch dem Indossanten und Trassanten den Protest gleich überschicken. Barth. l. c. §. 7. p. 720 und §. 18. p. 745. Wenn die Annehmung des Wechsels schlecht weg versaget wird; so muß der Protest gleich bey erster Gelegenheit mit dem Briefe zurücke gesendet werden. Leipz. Wechsel-Ordn. §. 5. Wenn es aber mit einer Aufschubs-Bedingung geschiehet, bis etwan der Aviso-Brief eingelauffen, oder die Valuta erhalten worden ist; so wird zwar gleich ein Protestations-Instrument aufgerichtet und mit dem nächsten Post-Tage abgesendet; der Brief aber wird bis zur Zahlnngs-Zeit zurück behalten. Da es denn unterdessen noch bey dem Schuldner, oder Trassaten, stehet, ihn zu acceptiren, und die Zahlung zu leisten; dergestalt, daß, wenn er, der Trassat nehmlich, noch an dem Zahlungs-Tage den Wechsel annehmen und bezahlen will, der Inhaber aber den Brief mit dem Proteste fortgeschicket hat, und Trassat also wegen Ermangelung des Wechsel-Briefes die Zahlung nicht leistet, und nachgehends banqverout machet, der Präsentante dem Trassanten seinen Schaden zu ersetzen schuldig ist. Barth. l. c. §. 18. p. 745. Wenn auch Briefe, so entweder schon angenommen, oder doch nicht schlechtweg verworffen sind, nicht bezahlet werden; so muß man, um sich des Rück-Anspruchs an den Indossanten oder Trassanten zu versichern, einen Protest verfertigen lassen, und ihn zugleich mit den Briefen zurücke senden. Barth. l. c. p. 746. Jedoch muß der Inhaber den Wechsel-Brief mit dem Protest nicht an die Indossanten oder Trassanten selbst wieder zurücke schicken, weil er sich sonst des besten Beweiß-Mittels berauben würde, sondern an einen dritten Mann, der von ihnen die Bezahlung fordere; wenn er nicht lieber den wegen unterbliebener Bezahlung aufgerichteten Protest allein an den Indossanten zurücke schicken, den acceptirten Brief aber behalten, und daraus den Annehmer desselben gerichtlich belangen will, als welches er nicht allein, unbeschadet seines Rück-Anspruchs an den Indossanten, thun, sondern auch den Acceptanten wiederum loß lassen, und sich an den In-

dossanten aufs neue halten kan. Leipz. Wechs. Ordn. §. 20. Barth l. c. Wenn nun der Protest alleine zurücke geschicket worden, indem die Annehmung des Wechsel-Briefs wegen einer gewissen Bedingung nicht erfolget ist; so muß der Indossant oder Trassant dem Indossaten oder Remittenten, entweder durch Bürgen oder Pfand, Sicherheit schaffen. So bald aber auch hernach der andere Protest mit den Briefen, wegen nicht erfolgter Zahlung, zurücke gehet; so ist er alsbald nach Wechsel-Recht gehalten, Capital und Interessen zu bezahlen, auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen. Und dieses ist um desto sicherer, wenn die Annehmung gleich schlecht weg abgeschlagen, und dahero der Brief mit Protest zurücke geschicket wird. Leipz. Wechs. Ordn. §. 21. Heydigers Anleit. zum Wechsel-Recht, p. 94. Barth l. c. p. 747. Bey eigenen Wechseln aber ist weder Präsentation, noch Acceptation, noch Protestation, von nöthen, so lange der Handel niemand mehr, als bloß den Gläubiger und den Schuldner betrifft. Aber wenn die Briefe in die dritte Hand gekommen, müssen die Formalien oder Fatalien der Präsentation und Protestation eben so genau beobachtet werden, als bey trassirten Wechseln. Leipz. Wechs. Ordn. §. 4. und 12. Barth in Hodeg. For. c. 4. §. 12. p. 744. Im übrigen muß die Präsentation allezeit vor dem Proteste vorher gehen, und dieser kan nicht ohne jene geschehen, indem man sonst nicht einmahl einen Rück-Anspruch an den Indossanten oder Trassanten hat. Barth l. c. §. 16. lit. b. p. 742. Wenn der Inhaber des Briefes die Formalien der Präsentation und des Protestes nicht in Acht nimmt; so hat er wider den Indossanten oder Trassanten keinen fernern Rück-Anspruch; der Campsor oder Trassant müsse denn gewust haben, daß derjenige, auf den die Tratta gerichtet worden, nicht im Stande sey zu bezahlen. Denn in solchem Fall kan der Campsarius oder Remittente die Klage wegen des Betrugs erheben, und darüber jenem den Eyd anbinnen, wie Berger in Suppl. ad Proc. Exec. th. 48. p. 15. bezeuget. Aber bey eigenen indoßirten Wechsel-Briefen kan sich ein solcher Gläubiger nur allein an den Schuldner, und bey acceptirten an den Annehmer halten. Barth in Hodeg. For. c. 4. §. 19. p. 747. Ubrigens ist die in der Leipziger Wechsel-Ordnung besonders vorgeschriebene Protestation wegen nicht erfolgter Zahlung vornehmlich unter Kaufleuten eingeführet. Es ist aber dessentwegen auch denen, so nicht Kaufleute sind, die Benachrichtigung wegen verweigerter Zahlung keinesweges erlassen worden; sondern sie muß auch von diesen dem Indossanten ebenfalls ertheilet werden, ehe der Schuldner banqverout wird. Sonst gereichet dieses Versehen dem Indossaten zum Schaden. Barth l. c. §. 7. p. 720. Bes. hierbey den Artickel Protest, ingleichen Wechsel.

Protestir-Zeit oder Protestir-Tage, sind diejenigen, an welchen wider einen entweder nicht angenommenen, oder nicht bezahlten Wechsel-Brief zu protestiren ist. Siehe Protestirung der Wechsel-Briefe.

Protest notiren, nennet man, wenn man zwar würcklich protestiret, jedoch aber den Protest noch nicht ausfertigen lässet, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa bis zur künfftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan. Ludov. Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 99.

PROTESTOR; DE MEA DILIGENTIA, ich protestire oder bezeuge hiermit, daß ich an meinem Fleiß nichts ermangeln lassen, ist eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren sich sonderlich Advocaten oder andere Gevollmächtigte bey ungewissen und zweifelhaften Vorfällen zu bedienen pflegen, um solcher gestalt allen daher zu besorgenden Weiterungen vorzukommen.

PROTESTUM, siehe Protest.

PROTEUS, ist in der Poesie ein Vers, welcher sich vielfältig also verändern läst, daß der Verstand und das Metrum immerzu mit bleiben: Also lässet sich z. E. der Vers:

Lex, Rex, Grex, Res, Spes, Jus, Tus, Sal, Sol,
bona Laus, Lux,

in allem 39916800 mahl verändern, daß es allemahl ein Hexameter bleibet, wenn man nur das bona also behält, daß jedesmahl 2 von den einsylbigen Wörtgen hinter selbiges zu stehen kommen. z. E. auf diese Art:

Lux, Lex, Rex, Grex, Res, Spes, Jus, Tus, Sal,
bona, Sol, Laus,
Laus, Lux, Lex, Rex, Grex, Res, Spes, Jus,
Tus, *bona*, Sal, Sol,
Sol, Laus, Lux, Lex, Rex, Grex, Res, Spes, Jus,
bona, Tus, Sal &c.

Daß aber diese 11 einsylbigen Wörter auf benannte mahl können verändert werden, giebt die ars combinatoria folgender massen:

1
2
—
2
3
—
6
4
—
24
5
—
120
6
—
720
7
—
5040
8
—
40320
9
—
362880
10
—
3628800
11
—
36288800
36288
—
39916800

Proteus, Gr. Πρωτεὺς, seine Eltern waren nach einigen Neptunus und die Phönice, nach andern aber Oceanus und die Tethys, jedoch sind auch, welche zu dessen Vater selbst den Jupiter machen. Tzetz beym Natales Comes Lib. VIII. c. 8. Xanthippus bey demselben l. c. Lactanius beym Huetius Demonst. Evangel. Propos. IV. c. 8 §. 14. Er war einer derer fürnehmsten Meer-Götter, der insonderheit aber auch einen guten Wahrsager mit abgab; allein sich auch nicht leicht darzu bringen ließ, sondern sich lieber eher in allerhand Gestalten, als Feuer, Wasser, Bäume, Löwen, Drachen, und so ferner verwandelte. Ovidius Met. II. v. 8. Homerus Od. Δ. v. 384. Lucianus Dial. Deor. 15. Homerus l. c. Ovidius Met. VIII. v. 730. Wannenhero auch Menelaus ehemahls, um sich dessen zu bemächtigen, sich selbst, nebst dreyen andern seiner Leute mit Meer-Kalbs-Häuten bedecken, sodann sich unter die Meer-Kälber am Ufer, als schlafen legen, und, weil Proteus gewohnet war, nicht nur unter denselben herum zu gehen, sondern auch sich selbst mit nieder zu legen und zu schlaffen pflegete, ihn auf diese Art überlisten, und so dann fest binden muste, wenn er von ihm erfahren wolte, was er verlangete. Homerus l. c. Hygin fab. 118. Indessen wird er doch auch nur für einen Diener des Neptunus mit angegeben, als dessen Vieh, die Phocas, er hütete, wobey er aber doch auch die Schlüssel des Meers haben, und sich hiernächst insonderheit in dem Carpathischen Meer aufhalten solte. Homerus l. c. v. 386. Theocritus Idyll. VIII. v. 52. Virgilius Georg. IV. v. 394. Orpheus Hymn. XXIV. v. 1. Seine erstere Gemahlin soll nach einigen die Psamathe gewesen seyn, mit welcher er die Theonoe und den Theoclymenus gezeuget. Euripides beym Natales Comes Lib. VIII. c. 8. So waren seine Söhne auch Torones, Polygonus und Telegonus, die aber Hercules insgesamt caputirte, als sie ihn selbst auf einen Kampf im Ringen ausforderten. Apollodorus Lib. II. c. 5. §. 9. Es waren solches böse Buben, die insonderheit denen Fremden alle Gewalt und Grausamkeit anthaten, daher auch, als Proteus ihre Boßheit nicht mehr mit ansehen konnte, er den Neptunus bath, ihn in Egypten zu bringen, welches auch so geschahe, daß er unter der Erde hinweg in besagtes Land kam, wogegen er hernach auch weder lachete noch weinete, da er hörete, wie solche seine Söhne umgekommen waren, nemlich ersteres that er nicht, weil sie einmahl doch seine Kinder waren, und auch das andere nicht, weil sie sich so böse aufgeführet. Tzetz übern Lycophron v. 124. Seine Mutter nennen einige Corone, andere aber Thorone, sie selbst aber auch Tmolus und Telogonus. Servius übern Virgilius Georg. IV. v. 391. Lycophron l. c. Tzetz l. c. und über denselben Potter l. c. Wobey denn noch ferner seine Töchter auch die Cabera, Rheta und Idothea oder Edothea gewesen seyn sollen, von welchen aber wenigstens die letztere auch nicht die beste war, weil sie es eben dem Menelaus verrieth, wie er sich solches ihres Vaters bemächtigen solte. Homerus Od. Δ. v. 366. Hygin fab. 118. Heraclidus Allegor. Homer. Er wird gebildet als eine alte Manns-Person blaulichter Farbe, so auf einem Wagen fähret, für welchem er ein paar Meer-Pferde gespannet, um den herum aber eine grosse Menge der Phocä oder der Meer-Kälber zu sehen sind. Virgilius Georg. Lib. IV. v. 388. Voßius Theol. Gent. Lib. IX. c. 35. Es hielten ihn zwar selbst die Nymphen und auch Neptunus in seinen Ehren, und pflegte ihm nebst seinen Hymnis auch ein Opffer von Thymiamate und Storace gebracht zu werden, ohne daß er auch in Egypten zu Memphis seinen besondern und herrlichen Tempel hatte. Virgilius Georg. Lib. IV. v. 391. Orpheus Tit. Hymn. XXIV. Herodotus Euterp. Er soll eigentlich ein Egypter gewesen seyn, welcher nach Pallene in Thracien gekommen, woselbst er geheyrathet, allein auch seiner Söhne Boßheit halber heimlich wieder in Egypten gegangen seyn, daher denn geglaubet worden, als sey er unter der Erden gewandert. Tzetz übern Lycophron v. 116. Hieselbst soll er endlich gar König geworden seyn, und wie er in der Astronomie und Känntniß der Winde sehr erfahren gewesen, also soll er auch durch die öfftere Veränderung seiner Kleidung und zumahl seiner Haupt-Zierden, welche in allerhand Figuren von Schlangen, Löwen, Fontainen, u. d. g. Gelegenheit zu dem Gedicht von seinen Verwandelungen gegeben haben. Diodorus Siculus Lib. I. c. 62. Und zu eben ihm soll auch Paris mit der Helena gekommen seyn, die er ihm aber abgenommen, und aufbehalten, bis sie Menelaus wieder abgefordert, wogegen er den Paris mit einem starcken Filtze, jedoch auch zurück gegebenen Bilde, oder Statua der Helena seine Wege zühen lassen. Lycophron v. 113. Stesichor beym Tzetz übern Lycophron l. c. Homerus Od. Δ. v. 350. Oder da ja auch Paris mit der Helena nicht zu demselben gekommen, so soll doch Menelaus mit derselben bey ihm eingesprochen seyn, da er von Troja wieder zurück gegangen. Einige machen ihrer Gewohnheit nach auch den Moses aus ihm; allein andere geben ihn auch nur für einen Sophisten an, die dritten für einen Gauckler und die vierdten endlich auch für einen sonderbaren Hexenmeister. Huetius Demonstrat. Evangel. Propos. IV. c. 8 §. 14. Plato beym Taubmann übern Virgilius Georg. IV. v. 387. Lucianus über denselben. Banier Entret. X. ou. P. I. p. 304. Einige deuten ihn auf die Materie derer Dinge, als die sich so offt verändert, als Arten der Thiere, Gewächse und anderer Creaturen sind. Baco Verulamius Sap. Vet. c. 13. Hingegen verstehen andere durch ihn die Wahrheit, welche im Verborgen lieget, und schwerlich ergriffen wird, die dritte deuten ihn auf die intelligentiam; die vierdten auf die Krafft der Lufft; die fünften auf einen klugen Mann; die sechsten auf die Natur selbst, die siebenden auf die Mannigfältigkeit der Kleidung, derer sich des Proteus Landsleute bedienet, und sagt daher Taubmann von ihm dißfalls nicht unrecht, quod tot allegorias huic figmento induerint eruditi, quot Proteus ipse sibi formas. Calcagnin beym Taubmann übern Virgilius Georg. IV. v. 387. Melanchthon bey demselben l. c. Natales Comes Lib. VIII. c. 8.

Proteus, einer von des Aegyptus 50 Söhnen, welchen er mit seiner rechten Gemahlin, der Ae-

gyptia gezeuget hatte. Apollodor Lib. II. c. 1. §. 5. Siehe Danaides, ingleichen Aegyptius.

St. Proteus, stehet bey Ferrario. Weil aber viele dieses Namens sind, so weiß man nicht, welcher eben dieser sey. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 Jenner.

Proteus, s. Peregrinus, im XXVII B. p. 342.

PROTEUS HERBARUM, siehe *Cassuta*, im V Bande, p. 1294.

Prothagius (Samuel) oder Brothagius, ein Professor der Rechte zu Jena, von Göppingen, ward zu Tübingen Doctor der Rechte, und zu Speyer Advocat, biß er nach Jena beruffen worden. Er zerbrach das Bein unter dem Tantzen, und muste sich dasselbe gar ablösen lassen; starb aber doch an diesem Schaden im Jahr 1587 den 12 Junius. Siehe Zeumers vitæ Profess. Jenens. Frehers Theatr. Erudit.

Prothasius, König in Japan, ist, als Franciscus Xaverius, und nach ihm andere aus der Gesellschafft Jesu in diß Königreich gekommen, und viele zum Christlichen Glauben daselbst gebracht, unter denen sonderlich 3 Könige, so dem Monarchen in Japan gehorsam seyn musten, auch mit geweſen. Diese 3 Könige waren Numitanda, König zu Omura, Jakondono, König zu Bungo, und Süurasdaibus, König zu Arima, von denen der erste Bartholomäus, der andere Franciscus, und der dritte Prothasius in der Tauffe genennet worden. Prothasii Vater, so auch die Tauffe empfieng, hieß Andreas. Diese 3 Könige schickten auf Anmahnung der Jesuiten, sonderlich Alexander Valignani, so der Gesellschafft damahls in Japan fürstund, 2 ihrer Anverwandten und junge Leute, als den König zu Bungo den Mancium, des Königs von Fiunge Vetter, und die Könige von Omura und Arima, den Michael Cinga oder Cinviga, nach Italien, dem Pabst Gehorsam zu leisten, welchem sie noch 2 andere, deren einer Julianus Nacaara, der andere Martin Fara genannt war, zugaben, die mit obgedachtem Jesuiten Valignano im Febr. 1582 von Japan schifften, in Portugall 1584 anlangten, und nachdem sie zu Madrid bey dem Könige in Spanien angesprochen, auf Rom reiseten, und daselbst, nachdem sie 3 Jahr, 1 Monat und 2 Tage unterwegens gewesen, 1585 ankamen. Weil der Pabst Gregorius XIII bald darauf starb, hat der Pabst Sixtus V nach vieler angethaner Ehre sie wieder abgefertiget, da sie denn den 21 Julius 1590 wieder in Japan gekommen seyn, mittlerweile so wohl der König zu Bungo als der zu Omura 1587 gestorben waren. Prothasius, König in Arima, aber hat diese Wiederkunfft erlebet, u. ist von 1580, da er die Tauffe empfangen, bis an seinen Tod bey der Christlichen Religion verblieben, hat auch den Namen Prothasius anderweit in den Namen Johann verändert. Nach des Monarchen in Japan Taiko Tode aber scheuete er des neuen Regenten Ongoschio Gewalt und Tyranney, fieng an etwas zu heucheln, und, seine Gunst zu gewinnen, machte er, daß sein Sohn Michael sich von seiner Gemahlin scheiden, und des Ongoschio nahe Verwandtin ehelichen, oder vielmehr als eine Concubine bey sich haben muste. Er war auch eine Zeitlang bey dem Ongoschio in Ansehen, daß er ein Theil von dem Königreich Figen, dazu er durch die Erbschafft einen Anspruch haben wolte, an sich brachte. Weil aber sein Sohn Michael und seine neue Bettgenoßin das Regiment, so er ihnen nicht abtreten wolte, in dem Königreich Arima verlangten, machten sie wider ihn einen schändlichen Anschlag, so daß er ins Elend verwiesen ward. Hierdurch kam er zum Erkänntniß, und führte ein andächtiges Leben, konte aber seines ungerathenen Sohnes weiterer Verfolgung nicht entfliehen, der es dahin gebracht, daß er auf obgedachten Ongoschio Befehl zum Tode verdammet ward, da er sich denn gedultig darein ergeben, und seiner Diener einen erwählet, durch dessen Hand er sterben wolte, der ihm auch den 26 May 1612 den Kopff abgeschlagen. Bisselius in exemplis tragicis.

Prothasius, war der erste Bischoff zu Lausanne, um das Jahr 500, lebte noch 517. Er soll ein Italiäner von Geburth gewesen seyn, und hat um die Zeit gelebet, da Clodovæus I, König in Franckreich, den Christlichen Glauben angenommen hat.

Protheon, des Proteus Bruder, Hygin fab. 170. Siehe den Artickel: *Danaides*, im VII Bande, p. 104 u. ff.

PROTHEUS, wird bey den Chymisten das lebendige Queckſilber, ingleichen das Spießglas genennet.

St. Protheus, ein Alexandrinischer Märtyrer, siehe St. Apollonius, den 10 Febr. im II Bande, p. 887.

St. Prothirion, ein Egyptischer Märtyrer, siehe St. Julius, den 9 Febr. im XIV Bande, p. 1548.

Prothoe, eine derer Amazonen, welche ehemahls 7 Feinde in besondern Zwey-Kämpfen erleget hatte, allein gegen den Hercules dennoch mit dem Leben bezahlen muste. Diodorus Siculus Lib. IV. c. 16.

Prothoenor, Gr. Προθοήνωρ, des Archilycus und der Throbula Sohn, und Bruder des Arceſilaus, gieng mit 7 Schiffen seiner Leute aus Böotien mit vor Troja. Hygin fab. 97. Er wird sonst auch Prothenor genannt, und wurde endlich in besagtem Kriege noch von dem Polydamas erleget. Homerus beym Fabra übern Dictys cap. 13. Muncker übern Hygin l. c. Homerus Il. Ξ v. 449.

Prothoon, einer von Seiten der Trojaner, welchen Teucer mit einem Pfeil erschoß.

Prothous, Gr. Πρόθοος, des Tenthredon Sohn, gieng mit 40 Schiffen seiner Leute aus Magnesia mit vor Troja, doch findet sich nicht, daß er gar grosse Thaten daselbst gethan habe. Homerus Il. B. v. 757. Hygin fab. 97.

PROTHYRIDES, siehe *Anco*, im II Bande, p. 128, ingleichen Seiten-Rolle.

PROTI, Insel, siehe *Prota*.

Protiaon, des Astynoi Vater.

St. Protidius, ein Märtyrer, siehe St. Ammon, den 14 Febr. im I Bande, p. 1753.

PROTIMISEOS JURE (DE) ist unter denen alten Longobardischen Lehn-Rechten die Aufschrifft des 13 und 14 Titels Feud. V. und handelt von dem sonst so genannten Einstands- oder Vorkauffs-Rechte.

PROTIMISEOS JUS, siehe Einstands-Recht, im VIII Bande, p. 601. u. f.

PRO-

PROTIMISEOS PACTUM, oder *Protimiseos Jus*, siehe **Einstands-Recht**, im VIII Bande, p. 601. u. f.

PROTIMISIS, siehe **Vorkauff**.

Protinus (Minutius) ein ehemaliger Comödiant zu Rom, welcher unter andern auch mit dem L. Attilio, des Terentii Adelphos spielete.

St. Protion, siehe **St. Demas**, den 12 April, im VII Bande, p. 483.

Protis, oder, wie auch andere lesen wollen, **Protos**, einer von den beyden Führern der Phocäer, als selbige ihr Vaterland verliessen, und nach vielen Umschweiffungen endlich in Gallien anländeten, und in solchem die Stadt Marseille erbaueten.

Protiwin, ein schönes Schloß an der Planitz im Prachenser-Kreyß in Böhmen.

Proto, Gr. Πρωτω, des Nereus und der Doris Tochter, eine derer Nereides. Hesiodus Theog. v. 268. Siehe **Nereides**.

PROTOAPOSTOLARIUS, oder *Protepistolarius*, war ein gewisser Beamter in der Constantinopolitanischen Kirche, welchem zukam, die Epistel zu lesen.

Protocoll, *Protocollum*, ist so viel, als ein Gerichts-Buch, worein man alles dasjenige aufschreibet und einzeichnet, was daselbst vorgehet und abgehandelt wird, dergleichen die Richter und Notarien haben. Es will aber dieses Wort eigentlich so viel sagen, daß es sey πρῶτον, das erste Blat einer Schrifft, Processes, oder dergleichen Acten, an welches die andere mit Colla oder Leim feste gemacht worden, weil man nemlich vormals gewohnt war, Blat an Blat zu leimen, und die Acten auf Rollen (in Rotulos) zu wickeln, wie die Moscowiter noch zu thun pflegen. Dergleichen Protocollen wird nun völliger Glaube beygemessen, wenn sie anders nur von denen Notarien ordentlich gehalten werden. Ruland de Commiss. P. II. Lib. 5. c. 7. n. 9. Noch mehr aber, wenn dieselben von denen Gerichts-Personen, oder solchen, die ein öffentliches Amt verwalten, geführet werden. Mevius P. I. Dec. 119. n. 2. Wie denn allerdings auch dergleichen gerichtliche Protocolle nicht allein denen übrigen Gerichts-Acten, sondern auch unter denen Parteyen, wegen dessen, was zum Protocoll dictiret worden, völligen Glauben machen. Ruland cf. Lib. V. c. 6. n. 2. Jedoch hat ein solches Protocoll alsdenn erst eine solche Gültigkeit, wenn es gedachter massen ordentlich und gebührlicher Weise verfertiget, nicht durchstrichen und durchgittert, noch mangelhafft, oder sonst unvollkommen ist. Mev. d. dec. 119. n. 4. 5. Denn ein nicht gebührlicher Weise verfertigtes Protocoll hat keinen Glauben, Faber in Cod. lib. 4. tit. 16. def. 21. Und ein verstümmelt oder unvollkommen Protocoll, so viel entweder die Solennitäten, oder der Parteyen Willen anbetrifft, verlieret allen Glauben, vornemlich in ausgelassenen, oder nicht ordentlich, gebührlicher Weise und recht abgeschriebenen Sachen, Mascard de Probat. concl. 1250. n. 40. Menoch de A. J. Q. cas. 187. n. 39. u. f. Ja ein so gar unvollkommenes Protocoll, daß aus selbigem nicht einmal die wahre Willens-Meynung derer Parteyen oder andere Umstände der verrichteten Handlung ersehen werden können, ist schlechterdings null und nichtig, und kein Protocoll, und macht weder Beweiß, noch daß man sonst dabey bestehen und ihm nur einiger massen glauben kan. Menoch d. cas. 187. n. 20. Mascard d. concl. 1250. n. 4. Sonst haben zwar öffentliche Acten, und also auch gerichtliche Protocolle, die der Acten Krafft haben, allezeit eine gute und ziemliche Vermuthung vor sich. Ruland de commissar. P. 2. lib. 5. cap. 6. n. 21. Doch findet auch wider dieselben ein gnugsamer Beweiß, und zwar vornemlich in Ansehung des darinnen befindlichen Irrthums Statt. Mev. P. I. dec. 102. n. 3. Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 12. n. 11. Ja daß auch Eydes-Delation wider das Protocoll oder geistliche Registratur Statt habe, zeiget Wernher. d. obs. 12. & in supplem. nov. ad eand. Obs. wenn gleich sonst schon die Parteyen demselben beygestimmt, wenn nur alsdenn noch besonders erhebliche Umstände angeführet werden können. Wernher. sel. obs. for. P. 5. obs. 218. Besiehe aber Berger in œcon. jur. lib. 4. tit. 6. th. un. not. 9. p. 951. Einem Gerichts-Protocolle gebührt auch grösserer Glaube als der widrigen Bejahung im Decret oder gerichtlichen Instrumente, Mev. P. 8. dec. 479. wenn nur das Protocoll von dem Gerichts-Notarien ordentlich, gebührlicher Weise und völlig verfertiget und also gantz ist: denn wenn es einiges Theils gestümmelt, und seine nöthigen Stücken nicht hat, weil vielleicht der Notarius der Parteyen Assertionen nicht vollkommen fassen, noch ihre Meynung recht errathen können, oder in der Perception geirret hat, so bestehet man alsdenn mehr bey der übrigen Gerichts-Personen ihrer Aussage und Bekräfftigung, zumal wenn deren mehrere sind, die das Gegentheil behaupten, bis ein anders bewiesen wird, Mev. P. 1. dec. 120. Des gerichtlichen Protocolls Copey, wenn sie gleich alt ist, hat ordentlich nicht die Krafft zu beweisen, Wernher. sel. obs. for. P. 9. obs. 162. So verlieret auch das extendirte Protocoll seinen Glauben, wenn es mit dem Protocoll nicht allenthalben überein kommt, Meyer in Colleg. Argent. de fid instrum. n. 18. Denn das Protocoll hat grössern Glauben, als was aus demselben abgeschrieben oder sonst ausgefertiget wird; also daß, wenn sie einander zuwider laufen, mehr dem Protocolle als der daraus genommenen Abschrifft geglaubet wird. Faber in Cod. lib. 4. tit. 17. def. 24. Mev. P. 1. dec. 119. n. 3. als gleichsam der Mutter und dem Ursprunge eines andern Instruments, oder der letztern. Mev. P. 8. dec. 479. n. 1. mit welchem Worte von einigen das Protocoll ins besondere bezeichnet wird. Und zwar vornemlich deswegen, weil die aus demselben extendirten Instrumente erst daher ihre völlige Stärcke und Beweisung bekommen; nicht aber umgekehret. Mascard. de probat. concl. 1250. n. 6. Daß derohalben auch dem Protocolle oder der Imbreviatur grösserer Glaube billig und recht beygelegt werden muß, als dem daraus gezogenen und abgeschriebenen Instrumente. Berger in Oecon. Jur. lib. 4. tit. 24. th. 6. not. 8. p. 1058. Wenn aber das Instrument selbst

lbst keinen sichtbaren Mangel hat, so ist nicht nöig, erst die Exhibition des Protocolls, aus welchem solches genommen oder gezogen worden, zu verlangen. Faber in Cod. lib. 4. tit. 16. def. 17. n. 1. Aber dieses ist bloß von dem Falle zu verstehen, wenn das Protocoll bey dem Wieder-Parth selbst befindlich ist. Roland von Vall. Vol. 1. consil. 44. n. 16. Mev. P. 8. dec. 404. n. 2. Conferire aber Mynsinger. cent. 6. obs. 29. Wernher. sel. obs. for. P. 6 obs. 401. Anders verhält sich demnach die Sache, wo von dem Notario dasselbe insonderheit gefordert wird, und solches entweder zu genauerer Untersuchung der Wahrheit des Instruments, oder zu bezeugender Falschheit desselben, oder aber den wahren Verstand und Innhalt der zweiffelhafften Worte desto besser zu erkennen und einzusehen, nöthig ist. Welchen Falls so denn die Darlegung und augenscheinliche Besichtigung eines sonderlich von einem aussergerichtlichen Notarien geführten Protocolls nicht unbillig gefordert wird. Mev. d. dec. 404. n. 3. 4. 5. add. Ant. Fab. d. tit. 16. d. 18. Ruland. de commissar. P. 2. lib. 5. c. 7. n. 8. Ein Gerichts-Actuarius also, oder, wenn derselbe sich widersetzet, der Richter selbst, soll um so viel weniger dem Parth, der darum anhält, des Gerichts-Protocolls Copie versagen, vornemlich das in der Sache, über welche geklagt und gestritten wird, gehalten worden ist; wenn auch gleich einige Ursache vorhanden wäre, warum sonst denen Parteyen die Exhibition desselben nicht zu verstatten sey. Mev. P. 8. dec. 404. n. 6. seq.

Protocoll (Kriegs-) wird dasjenige schrifftliche Verzeichniß genennet, worein bey denen im Felde stehenden Armeen alles dasjenige, was von Zeit zu Zeit bey denenselben vorgehet, oder sonst währenden Feld-Zuges vor denen Kriegs-Gerichten geurtheilt und gehandelt worden, ordentlich aufgeschrieben und verzeichnet wird. Und ist desfalls sonderlich in der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung Art. 42. ausdrücklich versehen, daß zu Ende des Zugs zwey unterschiedliche Copeyen davon gemacht, wie auch mit des Feld-Marschalls, oder da keiner vorhanden, mit des Obristen Insiegel versiegelt, und eine davon an die Kayserliche Majestät selbst, die andere aber in des Churfürstens zu Mayntz Cantzley überschicket werden solle, damit man aller ergangenen Urtheile und Handlungen im Reiche Wissenschafft haben und darob halten möge, auch ein jeder künfftighin sich desselbigen zu gebrauchen und zu erholen habe.

PROTOCOLLA CRIMINALIA, siehe Straff-Bücher.

PROTOCOLLA FISCALIA, siehe Straff-Bücher.

PROTOCOLLA POENALIA, siehe Straff-Bücher.

PROTOCOLLA TABELLIONES DIMITTANT IN CHARTIS (UT) ist die Aufschrifft der 44 Novelle, und enthält eine ausdrückliche Verordnung, daß die öffentlichen Notarien ihre ordenliche und schrifftliche Protocolle halten sollen.

Protocolliren, beschreiben, aufzeichnen, einschreiben, eintragen, nachschreiben, niederschreiben, eigentlich aber nur in das Protocoll einschreiben. Siehe Protocoll.

PROTOCOLLISTA, siehe Protocolliste.

Protocolliste, *Protocollista*, wird derjenige genennet, der alles aufzeichnet und protocolliret, wie beym Cammer-Gerichte die Advocaten haben. Siehe auch Notarien, im XXVI Bande, p. 1396.

PROTOCOLLUM, siehe Protocoll.

Protodamas, einer von den vielen Söhnen des Priamus, Hygin fab. 90.

PROTOGÆA, ist ein Werckgen des Herrn Barons von Leibnitz, worinnen er von den verschiedenen Schichten des Erdbodens, von den Uberbleibseln des Meeres, so man in dem Erdreiche antrifft, von den Ertzgruben, von den Krüfften, von den Bergen, von den Seen, und andern dergleichen Dingen die Ursachen angegeben hat. Einen kurtzen Auszug davon schickte er noch in eben diesem Jahre in Acta Eruditorum ein, woselbst es auch im Jenner des darauf folgenden 1693 Jahres anzutreffen ist. Seine Muthmassungen vom Ursprunge der Bergwercke und Mineralien, die er darinne vorgetragen, sind sehr merckwürdig. Es ist das gantze Werck noch vorhanden, siehe Herrn Eccard in den Anmerckungen über den Fontenelle, und hat die Approbation der Sorbonne in Paris erhalten, nachdem es ihr zur Censur überschicket worden. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 112. u. 348.

Protogenes, ein Bischoff, war mit auf dem Concilio zu Antiochien, als die Lehre Pauli Samosateni untersuchet wurde. Ruel und Hartmann in Concil. illustr. T. I, p. 910.

Protogenes, ein alter Grammaticus, dessen Jonsius de script. hist. phil. L. III, c. VI, §. 18, p. 30 gedencket.

Protogenes, ein alter berühmter Mahler, gebohren in der Stadt Caunus in Cilicien, lebte in der 118 Olympiade, und war in seiner Jugend sehr arm, daher er auch seine Stücke um ein schlechtes Geld weggegeben, und aus Noth die Wände der Schiffe bemahlet. Apelles brachte ihn zuerst in Ruff, und zeigte den Rhodiern, was sie vor einen Mann an ihm hätten, machte auch zwischen sich und Protogene nur den Unterscheid, daß dieser gar zu lange an seinen Stücken arbeitete, und nicht wüste, wann es Zeit wäre, die Hand davon zu thun. Unter andern mahlte er Jalysum, einen berühmten Jäger auf der Insel Rhodus, ab, welches Stück dem Apelles dermassen gefiel, daß er es vor das schönste Gemählde in der Welt hielt. Dieses Bild soll, wie die alten Historienschreiber anmercken, die Stadt Rhodus erhalten haben, als selbige von Demetrio, dem König in Macedonien, belagert worden. Denn weil diese Stadt allein auf der Seite, da des Protogenes Haus stund, eingenommen werden konnte, wolte bemeldter König viel lieber die Belagerung aufheben, als die Stadt in Brand stecken, und also ein so vortrefliches Werck mit verderben und zernichten. Doch erzählen andere viel gläublicher, das Gemählde wäre in einem Hause der Vorstadt gestanden, welches Demetrius hätte anzünden wollen, aber durch die Vorstellungen der Rhodier sich davon abhalten lassen. Einige setzen noch hinzu,

als Demetrio zu Ohren gekommen, daß besagter Mahler unter währender Belagerung mitten unter dem Schall der Trompeten, und unter dem Geräusche der Waffen nicht aufhörte, in einem gewissen Hause, ausserhalb der Stadt zu arbeiten, wäre er zu ihm gekommen, und hätte ihn gefragt, warum er sich unterstünde dieses zu thun, und ob er mitten unter den Feinden der Rhodiser sicher zu seyn glaubte? Hierauf gab ihm Protogenes zur Antwort, daß er wohl wüste, daß ein so grosser Herr, wie Demetrius wäre, allein wider die Rhodiser, und nicht wider die Künste Krieg führte. Diese Antwort gefiel Demetrio so wohl, daß er ihn von derselbigen Zeit an noch höher schätzte als vorhin. Das Bild, welches Protogenes in selbiger Zeit verfertigte, war ein Satyr, welchen man nach Jalyso für das beste seiner Stücke geachtet hat; wie denn auch die Rede: pingere sub gladio, davon ihren Ursprung bekommen hat. Man sagt, daß er die gantze Zeit über, da er an seinen vornehmsten Stücken gearbeitet, nichts als Feigbohnen (welche eine Art von platten und bittern Erbsen sind) gegessen habe, damit ihm nemlich nicht etwan die Dünste, welche andere Speisen insgemein ins Gehirn bringen, die Krafft seines Verstandes schwächen, oder seine klare und subtile Einbildungskrafft, welche ihn geschickt machte, so herrliche Wercke zu verfertigen, verfinstern möchten. Damit auch die Gemählde desto länger dauren möchten, pflegte er sie mit vielen Farben zu belegen, daß wenn ja etwan durch die Länge der Zeit eine wegfiele, immerfort eine andere frische erscheinen möchte. Plinius nennet noch verschiedene andere rare Stücke dieses Mannes, welche bis zu seinen Zeiten übergeblieben. Auch hat derselbige noch über die Gemählde Bilder aus Ertz verfertiget. Plin. l. 35. c. 10. & l. 7. c. 38. Plut. in Demetr. Pausan. in Att. Jun. de pict. vet.

Protogenes, ist bey dem Cicero ad Famil. L. VII. Ep. 1. ein Anagnostes oder Leser, und mithin ein Knecht des M. Marii, so dem Namen nach vermuthlich ein Grieche von Nation, gewesen.

St. Protogenes, siehe St. Eulogius, den 6 May, im VIII Bande, p. 2137.

Protogenia, Gr. Πρωτογένεια, des Deucalion und der Pyrrha Tochter, mit welcher Jupiter den Opus, ingleichen den Aethlius des Endymion Vater zeugete. Scholiastes Pindari beym Muncker übern Hygin fab. 155. Scholiastes Apollonii über lib. IV. v. 1780. Conon narrat. 15. Einige machen auch den Ethalion zu ihrem Sohne, allein es ist solcher Name andern auch nicht unbillig verdächtig, und soll vielleicht Aetolus oder auch Aethlius heissen. Hygin l. c. Muncker über denselben l. c.

PROTOGRAPHIA, *Delineatio*, *Le Dessein*, heisset der Entwurff eines Cörpers z. E. eines Gebäudes, wo dessen Umfang nur mit einigen einfachen Linien angedeutet wird. Hiervon ist mehr unter dem Wort Haupt-Risse nachzulesen, im XII Bande, p. 841.

St Protoleo, siehe St. Valerias, den 23 Apr.

St. Protolycus, ein Alexandrinischer Märtyrer, siehe St. Bassus, den 14 Febr. im III Bande, p. 640.

Protomacra, ein sonst unbekannter Ort in Bithynien, ausser daß Ptolomäus desselben gedencket. Siehe Cellarii notitiam orbis antiqui lib. III Cap. VIII. §. 41.

Protomedia, Gr. πρωτομέδεια, des Nereus und der Doris Tochter, eine von den 50 bekannten Meer-Nymphen. Hesiodus Theog. v. 249. Siehe Nereides.

Protomedusa, Gr. πρωτομέδουσα, des Nereus und der Doris Tochter. Apollodor lib. I. c. 2. §. 7.

PROTONOTARII NON PARTICIPANTES, siehe *Protonotarius*.

PROTONOTARII PARTICIPANTES, siehe *Protonotarius*.

PROTONOTARIUS, ein Ehren-Titel, welcher unterschiedlichen vornehmen Beamten, so wohl ausser, als auch in der Kirche beygeleget wird. An dem Hofe der ehemaligen Griechischen Kayser war die Bedienung eines Protonotarii sehr ansehnlich, indem er über alle die andern Notarios, nemlich die Tribunos, Domesticos und Tribunos inferiores gesetzet war. Wenn die Kayser Gesetze gaben, muste er dieselbige in dem Senat ablesen, und hatte anbey die Aufsicht über die grosse Matricul, Ærarium, und nach der Hand Latercu-lum genannt, worinnen alle Raths-Personen und Beamten so wohl in den Provintzen, als bey der Armee, samt ihrer Besoldung, und was sonst dahin gehöret, verzeichnet waren, und die er auch alle 4 Monate wegen der fast täglich vorgefallenen Veränderungen wiederum abschreiben ließ. Von diesem, welchen einige auch Primicerium Notariorum nennen, ist sehr wohl zu unterscheiden Protonotarius dromi oder publici cursus, der in der That nichts anders, als Post-Secretarius gewesen, immassen er von allen angekommenen und abgefertigten geschwinden Posten, wie auch von allem, was dieselbe etwa mitgebracht, und mitgenommen, ein genaues Verzeichniß hielt, und in wichtigen Vorfallenheiten dem Kayser alsobald Bericht erstattete. In der Kirche war ehedem der Protonotarius ein Official des Patriarchen oder Bischoffs, der aber gleichwohl nur zur andern Ordnung gehörte, und dem Groß-Oeconomo, Groß-Cancellario, und andern mehr im Range nachgieng. Er reichte bey der Messe dem Bischoff das Handwasser, und hielt den zweyfachen Leuchter. Hiernächst führte er auch den Briefwechsel des Ertzbischoffs, war bey allen Kauf-Contracten, Testamenten, und Freylassungen der Knechte, gegenwärtig, und stellte jährlich 2 mahl eine Visitation unter den Juristen an; von welchen allen er sodann dem Bischoff wiederum berichten muste. Man findet diese Bedienung zwar noch heut zu Tage bey den Griechen, es sind aber diese Leute wegen ihrer grossen Armuth auch von ihrem ehemahligen Ansehen sehr herunter gekommen. In der Römischen Kirche, da man sie heut zu Tage Protonotarios apostolicos nennet, sind sie gleichsam die Secretarii in den öffentlichen Consistoriis. Sie sind aber von zweyerley Gattung, nemlich Participantes & Non-Participantes. Von den ersten sind ihrer 12 zu Rom, und werden deswegen Participantes genennet, weil sie von den Gebühren der Cantzley-Expeditionen ihren Antheil bekom-

bekommen. Sie machen gleichsam ein Unter-Consistorium aus, oder, wie man es zu Rom nennet, ein Consistorium semiplenum, welches diejenigen Sachen entscheidet, darüber sich das Ober-Consistorium keine Mühe nehmen will. Der andern Anzahl aber ist ungewiß und unbestimmt. Pabst Pius II machte auf dem Convent zu Mantua den Schluß, daß die Participantes vor, die Non-Participantes aber nach den Aebten gehen solten. Sie genüssen übrigens viel grosse Vorrechte, z. E. daß sie apostolische Notarien, Doctoren der Theologie, wie auch Doctoren der geist- und weltlichen Rechte machen, und unehliche Kinder legitimiren können. In den Urkunden, welche den alten Fränckischen Hof angehen, wird unter der Benennung des Protonotarii jezuweilen der oberste Cantzler verstanden. **Codinus Curopalat.** de offic. Constantinopol. & erudit. ad eund. notæ. **Pancirol.** dignit. utriusq. imperii. **Marcellus** in ceremoniali Roman. **Du Fresne** glossar. lat. Des Protonotarien bey dem Ober-Hofgerichte zu Leipzig Verrichtungen betreffend, so bestehen solche vornehmlich in treulichem und fleißigem Protocolliren und Registriren, desgleichen in Ausfertigung derer Monitorien, und zwar ohne der Assessoren Special-Verordnung, wie auch derer Inhibitionen, welche vorher zu decretiren, und was sonst in andern Gerichten denen Secretarien oblieget. **Carpzov** in Proc. Tit. 2. art. 2. n. 107. Den Protonotarien bey dem Wittenbergischen Hof-Gerichte anbelangend; so kömmt derselbe mit dem vorhergehenden in denen meisten Stücken überein; sonderlich träget er alle eingekommene Hof-Gerichts-Sachen denen zugleich mit im Schöppenstuhle sitzenden Hof-Gerichts-Assessoren vor, und zwar gleich Anfangs, ehe zu denen Schöppenstuhls- und Facultäts-Expeditionen geschritten wird. Es ist aber hierbey zu gedencken, daß, gleichwie vom Anfange das Hof-Gerichte und der Schöppenstuhl zu Wittenberg ein Collegium gewesen, also auch der Protonotarius in beyden vormahls die Acten unter sich gehabt, und darzu einen Schreiber, die Urtheile umzuschreiben, gehalten, welcher nicht vom Hof-Gerichte, sondern von ihm allein dependiret hat. Allein derselbe ist nachgehends, weil er denen Advocaten das Nachschreiben verrichten und die Zeit des geschehenen Einbringens registriren müssen, bey dem Hof-Gerichte vereydet, auch ihm endlich die Schreiber-Stelle bey der Facultät und dem Schöppenstuhle zugleich ertheilet, und also dem Protonotarien die vormahls unter seinen Händen gehabte Schöppenstuhls-Sachen entzogen worden. **Wabsts Hist. Nachr. vom Churfürstenth. Sachsen** Sect. II. c. 2. §. 17. Der Protonotarius bey dem Consistorio zu Leipzig nimmt die einkommenden Klagen, Berichte, und andere Parthey-Schrifften an, registriret, schreibet ein, trägt bey Sitz-Tägen vor, oder, wo die Sache keinen Verzug leidet, übermachet er dieselben an den Director ins Haus. Ferner soll er seine Rechnung über die eingelauffenen Straf- und andere Gelder jährlich nach der Michael-Messe schlüssen und zum Ober-Consistorio einschicken, auch richtige Protocoll-Tag-Urtheil-Abschied- und andere Concept-Bücher halten. **Johann Georg II Leipz. Consist.** Instr. vom 11 Jenner 1660. beym **Lünig** im Deutschen Reichs-Archiv. P. Spec. cont. Abth. IV. Abs. 2. p. 508. Der bey dem Ober-Consistorio zu Dreßden verpflichtete Protonotarius expediret nur die eigentlich so genannten Consistorial-Sachen, ob er sonst zwar, eben wie der Ober-Consistorial-Secretar, welcher jedoch nur zu denen im Kirchen-Rathe vorfallenden Expeditionen insonderheit gesetzt ist, alle einlauffende Churfürstliche Rescripte, Berichte, Klagen, und andere Supplicata einschreibt, und solche dem Collegio fürträgt. **Wabst.** l. c. c. 5. §. 4. Siehe auch *Notarius*, im XXIV Bande, p. 1413.

PROTONOTARIUS APOSTOLICUS, siehe *Protonotarius*.

PROTONOTARIUS DROMI, oder CURSUS PUBLICI, siehe *Protonotarius*.

Πρῶτον ψεῦδος, heisset das erste Falsche, was in einer Schluß-Rede hauptsächlich angenommen worden, und also machet, daß der Schluß falsch. Dahero, wenn solches auf die Seite geräumet und dessen Unwahrheit dargethan, der gantze Schluß falsch ist.

PROTOPAPA, war der Name einer sonderbaren Würde in der Griechischen Kirche, nemlich es war der vornehmste unter den Priestern, und hieß sonsten Archipresbyter. In der Sophien-Kirche saß er in dem Gegitter, an der Seite des Patriarchen. Er hatte grosse Autorität, und hieß Magnus Protopapa, zum Unterscheid des Protopapæ Imperialis, welcher denen Clericis der Kayserlichen Capellen zu befehlen hatte. Siehe auch *Papas*, im XXVI Bande, p. 622.

Protopaschiten, waren Ketzer, welche nach Jüdischer Art das Osterfest in dem Süßteig feyerten. Sie hiessen auch **Sabbatianer**, von dem **Sabbatius**, dieser Secten Urheber. **Baronius** meynet, sie hätten auch mit den Novatianern einerley Irrthum geheget.

PROTOPATHIA, oder IDIOPATHIA, ist die ansetzende Kranckheit, welche von ihr selbst kömmt, und aus keiner andern ihren Ursprung hat. Das Wort wird hergeleitet von πρῶτος, primus, der erste, und πάσχω, patior, leiden.

PROTOPLASTUS, der ersterschaffene Mensch, und wird daher Adam also genennet.

Protopopen, also werden in Rußland die obersten Priester genennet, welche weltlich sind, und unter keinem geistlichen Orden stehen, Lat. *Sacerdotes Russorum honoratiores*.

PROTOPRAXIA, ist in denen Rechten so viel, als die erste Klage, oder das Recht, von denen Schuldnern vor allen andern befriediget zu werden, und sie deshalber in Anspruch zu nehmen. **Connanus** Lib. IV. c. 16. n. 2. und c. 17. n. 13. Siehe **Vorzugs-Recht**.

PROTOPSALTES, πρωτοψάλτης, der vornehmste Sänger in Stifftern; ist eben was *Primicerius*. Bes. *Acta Erudit. Lipsi.* des 1687 Jahres im Maymonate p. 250.

PROTOPUM VINUM, heißt der erste Abschuß oder Vorlauf, so zum ersten von der Kelter abläufet und abschüsset, und allezeit den besten Wein abgiebet.

PROTOS, πρῶτος sc. τόνος, der erste Kirchenton, primus Tonus sc. Ecclesiasticus, es werden aber

aber hierunter zwey Tone zugleich verstanden; denn es ist zu mercken: daß die Schrifftsteller, so nach des Guidonis Aretini Zeit von der Choralmusic geschrieben, die 8 Kirchentöne in vier Classen eingetheilt, und in jede Classe zween Tone gesetzet haben.

Protos, siehe Protis.

Protospata (Lupus) siehe Lupus, im XVIII Bande, p. 1223.

PROTOSPATARIUS, war ehemahls ein vornehmer Beamter an dem Kayserlichen Hofe zu Constantinopel, dem insonderheit im Namen des Kaysers zu urtheilen und Recht zu sprechen zustand. Constantinus in Epit. Lib. 3. Luitprand de reb. per Europ. gest. Lib. III. c. 7. Warnefrid in Append. ad Eutrop. lib. ult. Zonaras in Annal. Tom. 3. Pratejus, Brissonius.

Protospatharius (Theophilus) siehe Theophilus.

PROTOSTASIA, war ehemahls ein gewisser Ehren-Name, welcher denen vornehmsten Ministern am Kayserlichen Hofe beygeleget ward. l. 8. C. de muner. patrim. l. 3. C. de filiisfam. lib. 10. l. 1. und tot. tit. C. Theod. de Protostasia. Pratejus.

PROTOSYNCELLUS, *Primus Domesticus*, ist der Name eines von den vornehmsten Kirchen-Bedienten unter den Griechen, welcher den obersten Dienst in des Patriarchen Pallast hat, und Desselbigen Vicarius ist. Er wird also genennet, weil er der vornehmste war unter den Einheimischen des Patriarchen. Siehe *Syncellus*.

Protosyncellus (Gregorius) ein Patriarch von Constantinopel, lebte im 13 Jahrhundert, und soll nach einiger Meynung Defensionem quinque capitum concilii Florentini geschrieben haben. Königs bibl. vet. & nov.

PROTO-SYNDICUS, ist das Oberhaupt der Republick Genff, und einer von den vier Syndicis, die benebst noch 25 Personen den kleinern Rath ausmachen. Siehe Syndicus.

Protowin, siehe Wratislau.

PROTRACTIO, siehe Verzögerung.

PROTRACTIO LITIS, siehe Verzögerung.

Protraction, siehe Verzögerung.

PROTRAHERE JUSTITIAM, bedeutet in denen Rechten so viel, als einem das Recht verzühen, welches mehrentheils zu geschehen pflegt, wenn sich ein Richter entweder bey Erkänntniß und Untersuchung, oder auch bey völliger Entscheidung derer vorfallenden Streit-Sachen, oder endlich bey würcklicher Vollstreckung derer ergangenen Urtheile und Rechts-Sprüche allzu saumselig finden läßt. Welchenfalls in Deutschland sonderlich von dem Reichs-Cammer-Gerichte an dergleichen Richter gemeiniglich gewisse Promotorial- oder Beförderungs-Schreiben abgelassen werden. Cammer-Ger. Ordn. P. II. tit. 26. Gail Lib. I. Obs. 28. Roding in Man. Prim. de Jurisd. Cam. tit. 14. n. 2. Schwan in Proc. Cam. Lib. I. c. 20. Gilhaus in Arb. Jud. c. 4. ram. 1. §. 7.

PRO TRANSACTO POSSIDERE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eine gewisse strittige Sache vermöge eines Compromisses oder gütlichen Vergleichs dergestalt an sich gebracht hat, daß er solche Rechtskräfftig verwähren und verjähren kan. l. cum solus. 29. ff. de usurpat. l. ex causa. 8. ff. pro emt. Hotomann, Pratejus.

Προτρεπτικὸν, heißt so viel als Instinctivum und exhortativum. Daher Oratio Protreptica.

PRO TRIBUNALI COGNOSCERE, bedeutet in denen Rechten so viel, als an ordentlicher Gerichts-Stätte und nach der vorgeschriebenen Gerichts- oder Proceß-Ordnung über die vorfallenden Streit-Sachen erkennen und urtheilen. l qui tribunali. ff. de re jud. l. 1. §. abolitio. ff. ad Sc. Turpill. Spiegel.

PROTRIGITES, ist eben derjenige Stern, der insgemein *Vindemiator* genennet wird, wannenhero dieses Wort nachzuschlagen.

PROTRIUMVIR MONETALIS, wurde ehemahls derjenige genennet, welcher in Abwesenheit des Triumviri monetalis dessen Stelle verwaltete. Spanhem de præst. numism. diss. 6. p. 554.

PROTROPON, wird das Jungfernöl genennet, davon zu sehen Baumöl, im III Bande, p. 758.

Προτρύγεια, von πρὸ, ante, und τρυγᾶν, vindemiare, ein Fest, welches dem Baccho προτρύγη oder προτρυγαίῳ und dem Neptun zu Ehren in Griechenland und zu Tyrus gehalten ward. Meursius in Græcia feriata.

Prottin (Emerentia) eine gelehrte und sehr andächtige Nonne zu Fredelsheim, so im Jahre 1497 gestorben.

PROTUBERANTIA, bedeutet in der Anatomie so viel, als *Apophysis*, davon im II Bande, p. 904. nachzusehen.

PROTUBERANTIA ANNULARIS, ist das ringförmige Hüblein in dem Gehirnlein.

PROTUBERANTIA OLIVARIS, ist das olivenförmige Hüblein in dem Gehirnlein.

PROTUBERANTIA OSSIS, siehe *Apophysis*, im II Bande, p. 904.

PROTUBERANTIA PINEIFORMIS, ist das pinienförmige Hüblein des Gehirnleins.

PROTUBERANTIA PYRAMIDALIS, ist das pyramidenförmige Hüblein des Gehirnleins.

Protucius (Conrad) siehe Celtes, im V Bande, p. 1799.

PRO TUENDO SUO JURE, zu Vertheidigung seines Rechtens, ist eine gewöhnliche Rechts-Formel, deren sich sonderlich die Beklagten oder deren Anwälde bey Ausführung ihrer rechtlichen Nothdurfft zu bedienen pflegen.

St. Protus, siehe St. Cantius, den 13 May, im V Bande, p. 592. u. f.

St. Protus und Hyacinthus, Märtyrer zu Como in Italien, werden sonst den 11 Sept. verehret; jedoch aber findet man sie auch unterm 13 und 14 May.

St. Protus, siehe St. Protinus, den 28 May, im XXVIII Bande, p. 1621.

St. Protus, siehe St. Nivitus, den 15 Jun. im XXIV Bande, p. 1039.

St. St. Protus und Hyacinthus, Märtyrer, von deren Leiden und Tod in denen Actis St. Eugenia den 25 Decembr. von ihrer Translation aber zugleich in der Historie der Translation St. Marcellini und Petri den 2 Junii Meldung geschiehet, den 11 Septembr.

Protus (Joseph Maria) ein Jesuit, von welchem ein Tractat bekannt, Dies veræ Vitæ consecratus præparationi ad bonam mortem, betittelt, welchen er zuerst in Italiänischer Sprache geschrieben, der aber nach der vierzehenden Auflage von einem andern Jesuiten ins Lateinische übersetzt, und unter gedachtem Tittel zu Breßlau 1736 in 12. 10 Bogen starck, herausgegeben worden. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, das Jahr 1739. p. 267. u. f.

Protus (Raimund Maria) ein Sicilianischer Dominicaner von Myla, woselbst er auch in den Orden getreten, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, war Magister der Theologie und ein sehr berühmter Prediger. Man hat davon eine Probe in derjenigen Rede, welche er unter dem Titel: La vita eterna estratta della temporanea morte zu Palermo 1691 in 4. heraus gehen lassen. Mongitoris Bibl. Sicul. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 730.

PROTUTELA, die Bey- oder Neben-Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

PROTUTELÆ ACTIO, siehe *Actio Protutelæ*, im I Bande, p. 419.

PROTUTOR, ein Bey- oder Neben-Vormund, siehe Vormund.

PRO TUTORE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eines Pupillen oder Mündleins Angelegenheiten dergestalt besorgt, wie sonst einem ordentlichen Vormunde zusteht, mag er doch im übrigen dessen würcklicher Vormund seyn, oder sich dagegen nur fälschlich davor ausgeben. l. 1. §. 1. ff. de eo qui pro tut. Pratejus.

Protzen, wird in der Artillerie von einer Canon und schweren Stück gebrauchet, wenn man dasselbe mit seiner Laffete auf den Protz-Wagen bringet, und zu dem Marsch und seinem Gebrauch einrichtet, welches ins besondere das Stück aufprotzen heisset; abprotzen aber wird genennet, wenn man dasselbe von gedachtem Wagen wiederum hebet und auch wohl von der Laffete, wie bey denen Frantzosen gebräuchlich ist, in das Zeug-Hauß bringet, und bis zu fernerem Gebrauch darinnen verwahrlich aufbehält.

Protz-Kette, ist eine eiserne Kette, so um die Deichsel eines Protz-Wagens geschlungen, und durch den Protz-Nagel-Ring der aufgeprotzten Laffeten gezogen wird, damit die Deichsel vorne nicht herunter fallen kan.

Protz-Nagel, oder Stell-Nagel, ist der eiserne Boltzen, so durch den Schwantz-Riegel der Laffete und die Protz-Wagen-Axe gestecket wird.

Protz-Räder, heissen in der Artillerie die Räder, die man an die Laffete machet, wenn man das Stück auf dem Marsch fortbringen will, und sind starck mit Eisen beschlagen. Es handelt von ihnen Brand in der heutigen Büchsen-Meisterey p. 322 bis 325.

Protz-Wagen, Fr. *Avanttrain*, bestehet in einer Axe mit zwey Rädern, die etwas niedriger und schwächer sind als die Stück-Räder, worauf die Laffete mit ihrem Schwantz-Riegel geschoben, und daselbst mit Protz-Nagel und Ketten behörig befestiget wird, damit, wenn das Stück weit geführet werden soll, es auf die Art besser fortzubringen sey.

Provancherius (Simon) oder wie er sonst auch genennet wird, Simon de Provanchieres, ein Frantzösischer Medicus von Langres in Champagne bürtig, practicirte zu Sens gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts, übersetzte seines Collegen, Joh. Albosii, Historiam Lithopœdii Senonensis ins Frantzösische, schrieb auch selbst Exercitationem de causis hujus indurationis, hinterließ auch Aphorismorum Hippocratis poeticam enarrationem, so zu Sens 1603 in 8. gedruckt worden. Es ist also irrig, wenn einige vorgeben, er habe von den Kindern im Mutterleibe geschrieben, da er doch nur ins besondere von dem Embryone petrefacto Senonensi gehandelt hat. Spachii Gynæc. p. 742. *Linden.* renov. p. 974. La Croix du Maine Bibl. de France, Königs Bibl.

Provanchieres (Simon de) siehe Provancherius (Simon).

Provansal (Peter) ein Frantzose, schrieb Nouvelle Grammaire Françoise, die zu Jena 1710 in 8. heraus gekommen.

Provat, eine kleine Türckische Stadt in Bulgarien, nicht weit vom schwartzen Meer.

PROV. DEOR. bedeutet auf Römischen Inschrifften und Müntzen so viel, als Providentia Deorum.

PROUE, siehe Gallion, im X Bande, p. 197.

PROVEDITEUR, siehe *Proveditore*.

PROVEDITORE, Frantz. *Provediteur*, dieser Name wird zu Venedig verschiedenen so Kriegs- als Landes-Bedienten gegeben. Siehe davon die folgenden Artickel.

PROVEDITORE GENERALE DI MARE, ist ein hoher Officirer bey der Republick Venedig, welcher die See-Macht commandiret, wenn der General-Capitain nicht zugegen ist, Lat. Summi Venetorum classis præfecti seu Archithalassi vicarius. Er theilet die Kriegs-Chargen aus, straffet die Officirer, und hat die Kriegs-Cassa. Seine Charge währet zwey Jahr, und sind ihm zwey Nobili als Commissarii der Flotte zugeordnet. Der General-Capitain und der Proveditore di Mare sind deswegen zusammen gesetzet, damit gleichsam einer den andern verrathen soll, wenn er etwas mißhandelt, und ob gleich der Proveditore geringer ist, als der General-Capitain, so ist doch die Gewalt also unter sie getheilet, daß jener das Ansehen ohne die Macht, dieser aber die Macht ohne Ansehen hat, und ist des Proveditore ordentliche Residentz zu Corfu.

PROVEDITORI GENERALI, Lat. Delegati Venetorum castrenses, sind 2 von dem Rath zu Venedig dem General zu Lande zugeordnete Personen, ohne deren Vorbewust er wenig thun darf. Es sind auch noch viel andere Proveditori, zum Exempel der Proveditore General der Insel Corfu,

su, Zante, Zephalonien, des Friauls u. d. m. Die Proveditori alla ragioni vecchie, alla biaoe, alla Giustitia vecchia &c.

Proveghi, ist ein Gemach im Pallast des Hertzogs zu Venedig, in welches der verstorbene Hertzog in seinen Kleidern 3 Tage lang gesetzet, der neu erwählte Hertzog geführet, und ihm der Pallast überantwortet wird.

Provence, Lat. *Provincia*, Ital. *Provenza*, ist eines der 12 General-Statthalterschafften in Franckreich, so gegen Osten durch die Alpen von Savoyen, und gegen Westen durch die Rhone von Langvedoc abgesondert wird; gegen Süden aber gräntzet es an das mittelländische Meer, und gegen Norden an Dauphine. Was gegen Norden liegt, heisset die Ober-Provence, und was gegen Mittag an der See gelegen ist, wird die Nieder-Provence genennet; darzu kommt die Grafschafft Avignon, und das Fürstenthum Orange. Gegen die Alpen und Dauphine ist die Lufft kalt, längst der Küste aber warm, und mitten im Lande gemäßiget: Diese Provintz ist fruchtbar an Getreyde, Wein, Oel, Feigen, Mandeln, Granat-Aepffeln, u. d. m. Die Einwohner werden von den Frantzosen selber gepriesen, daß sie lebhafft, sinnreich, feurig, umgänglich und tapffer sind; sie werden aber auch von ihnen beschuldiget, daß sie inconstans, avares und fait neans wären. Die Hauptstadt in dieser Provintz ist Aix; die andern Städte sind, Arles, Avignon, Marseille, Apt, Frejus, Toulon, Digne ꝛc. Die Flüsse sind die Rhone, der Var u. a. m. Vorzeiten war diese Landschafft ein Stück von Gallia Celtica, Liguria und Gallia Braccata Narbonensi, und hieß Celto-Liguria, bis sie von den Römern erobert, oder zu einer Provintz gemacht wurde, wie sie denn daher den ietzigen Namen bekommen, (*Provincia Narbonensis*, und *Provincia Romanorum*). Nach diesem kam sie unter die West-Gothen, Burgundier, Ostro-Gothen, und unter die Könige in Franckreich. In der Theilung dieses Reichs, welche die 3 Söhne Ludewigs des Frommen unter sich machten, war Provence ein ansehnliches Stück von dem Theil Lotharii, des ältern Bruders. Wie nun hernach desselben Söhne, Lotharius und Carl, ohne männliche Erben verstorben, kam dieses Land an Carln den kahlen und folglich an dessen Sohn Ludewig den stammlenden. Nach dieses Tode drange sich Boso ein, und ließ sich zum Könige von Arles krönen, ward auch, als ihm Carlmann, Kayser in Deutschland und Ludewig Germanici Sohn, verjagt, von Carln dem dicken, dem Bruder Carlmanns, selbsten wieder eingesetzet. Allein da Boso gestorben, und Carl der Dicke des Reichs entsetzet worden, auch die Nachfolger Carls des kahlen in dem andern Franckreich von den Normännern hefftig angegriffen wurden, war Provence gar ohne Haupt; daher es den Saracenen um so leichter fiel, sich in der Gegend, welche man Fraxinetum nennte, fest zu setzen, von wannen sie nicht nur dieses Land, sondern auch die benachbarten, und am meisten das Alpen-Gebürge durchstreifften. Die Einwohner wählten zwar Ludewigen, den Sohn Boso, zu ihrem Fürsten; allein weil dieser König in Italien und Röm. Kayser seyn wolte, auch deswegen mit dem zusammen gebrachten Volck in Italien zog, so schützte er nicht nur Provence nicht wider die Saracenen, sondern ein gewisser Hugo bemächtigte sich unterdessen eines Theils der Provintz, oder vielmehr des Reichs, wie man es damals noch nennte, führte anfänglich den Titul eines Grafen von Arles, brachte nach Ludewigs Tode auch die übrigen Stücke dieses Reiches, so man bis dahin das Burgundische oder Arelatensische geheissen hatte, unter sich, doch ohne den Königl. Titul anzunehmen. Hingegen als er um das Jahr 926 König in Italien worden, überließ er durch einen Vergleich Rudolphen, dem Könige in Burgundia Transjurana, alles, was disseits den Alpen zum obgemeldten Reich gehöret hatte, ausgenommen die Grafschafft Arles, welche eben das heutige Provence begriff, da Rudolph hingegen ihm zu gefallen seinen Anspruch auf das Königreich Italien fahren ließ; doch überließ Boso nach 6 Jahren auch die Provence selbst an Rudolphen, nur damit er in Italien desto sicherer vor ihm seyn möchte: wobey sich gleichwohl findet, daß dieser Rudolph eben die Provence einem andern Boso zu Lehen aufgetragen, welcher Bertham, des Hugo Nichte, zur Ehe hatte. Dieser Boso starb ohne Erben. Aber so gleich erhielt ein anderer gleiches Namens die Grafschafft unter gleicher Bedingung von Rudolphs Sohn und Nachfolger im Burgundischen Reich, Conraden dem friedfertigen. Dem letztern Boso folgte sein Sohn, Wilhelm, welcher endlich das Glück hatte, die Saracenen von Fraxineto, und also aus der gantzen Provintz wegzujagen, und hierauf das Land in bessern Stand zu setzen, wovon sonderlich die Meerseite durch diese Barbarn gar elend war verwüstet worden. Der männliche Stamm dieses Wilhelms besaß Provence, doch als ein Lehen vom Burgundischen Reich, bis 1070, da Graf Bertrand mit Hinterlassung einer einigen Tochter, Gerberga oder Triburgis verstarb. Diese brachte das Land an ihren Gemahl Gilberten, Grafen von Millau in Rovergue. Weil aber sie beyde auch keine Söhne hatten, kam Provence durch ihre Tochter Douce, an ihren Gemahl Raimund Berengarium, Grafen von Barcellona. Mit den Grafen von Toulouse, die schon Gilberten bekriegt, und seiner Länder berauben wollen, machte Raimund endlich 1125 einen Frieden, darinn er ihnen nicht allein das wenige, so jenseit der Rhone bis dahin noch zu Provence gehöret hatte, und sonderlich Beaucaire, sondern auch gar was zur rechten der Durance lag, abtrat, nur die Hälffte der Stadt und des Gebiets von Avignon ausgenommen. Aus 2 Söhnen, die Raimund Berengario von seiner Gemahlin, der Douce, gebohren worden, wovon der ältere nach dem Vater Raimund Berengarius, der andere Berengarius Raimund genennet wurde, erbte der jüngere, Berengarius Raimund, Provence; dieses sein Sohn aber, Raimund Berengarius genannt, zeugte nur eine Tochter, so nach der Groß-Mutter Douce hieß, und ohne Leibes-Erben starb. Die Grafschafft fiel deswegen auf den ältern Ast der Nachkommenschafft des zuerst genannten Raimund Berengarii, welcher indessen auch Arragonien mit Barcellona

St. Protus, siehe St. Nivitus, den 15 Jun. im XXIV Bande, p. 1039.

St. St. Protus und Hyacinthus, Märtyrer, von deren Leiden und Tod in denen Actis St. Eugenia den 25 Decembr. von ihrer Translation aber zugleich in der Historie der Translation St. Marcellini und Petri den 2 Junii Meldung geschiehet, den 11 Septembr.

Protus (Joseph Maria) ein Jesuit, von welchem ein Tractat bekannt, Dies veræ Vitæ consecratus præparationi ad bonam mortem, betittelt, welchen er zuerst in Italiänischer Sprache geschrieben, der aber nach der vierzehenden Auflage von einem andern Jesuiten ins Lateinische übersetzt, und unter gedachtem Tittel zu Breßlau 1736 in 12. 10 Bogen starck, herausgegeben worden. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens, das Jahr 1739. p. 267. u. f.

Protus (Raimund Maria) ein Sicilianischer Dominicaner von Myla, woselbst er auch in den Orden getreten, blühete zu Ende des 17 Jahrhunderts, war Magister der Theologie und ein sehr berühmter Prediger. Man hat davon eine Probe in derjenigen Rede, welche er unter dem Titel: La vita eterna estratta della temporanea morte zu Palermo 1691 in 4. heraus gehen lassen. Mongitoris Bibl. Sicul. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 730.

PROTUTELA, die Bey- oder Neben-Vormundschafft, siehe Vormundschafft.

PROTUTELÆ ACTIO, siehe *Actio Protutelæ*, im I Bande, p. 419.

PROTUTOR, ein Bey- oder Neben-Vormund, siehe Vormund.

PRO TUTORE, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher eines Pupillen oder Mündleins Angelegenheiten dergestalt besorgt, wie sonst einem ordentlichen Vormunde zusteht, mag er doch im übrigen dessen würcklicher Vormund seyn, oder sich dagegen nur fälschlich davor ausgeben. l. 1. §. 1. ff. de eo qui pro tut. Pratejus.

Protzen, wird in der Artillerie von einer Canon und schweren Stück gebrauchet, wenn man dasselbe mit seiner Laffete auf den Protz-Wagen bringet, und zu dem Marsch und seinem Gebrauch einrichtet, welches ins besondere das Stück aufprotzen heisset; abprotzen aber wird genennet, wenn man dasselbe von gedachtem Wagen wiederum hebet und auch wohl von der Laffete, wie bey denen Frantzosen gebräuchlich ist, in das Zeug-Hauß bringet, und bis zu fernerem Gebrauch darinnen verwahrlich aufbehält.

Protz-Kette, ist eine eiserne Kette, so um die Deichsel eines Protz-Wagens geschlungen, und durch den Protz-Nagel-Ring der aufgeprotzten Laffeten gezogen wird, damit die Deichsel vorne nicht herunter fallen kan.

Protz-Nagel, oder Stell-Nagel, ist der eiserne Boltzen, so durch den Schwantz-Riegel der Laffete und die Protz-Wagen-Axe gestecket wird.

Protz-Räder, heissen in der Artillerie die Räder, die man an die Laffete machet, wenn man das Stück auf dem Marsch fortbringen will, und sind starck mit Eisen beschlagen. Es handelt von ihnen Brand in der heutigen Büchsen-Meisterey p. 322 bis 325.

Protz-Wagen, Fr. *Avanttrain*, bestehet in einer Axe mit zwey Rädern, die etwas niedriger und schwächer sind als die Stück-Räder, worauf die Laffete mit ihrem Schwantz-Riegel geschoben, und daselbst mit Protz-Nagel und Ketten behörig befestiget wird, damit, wenn das Stück weit geführet werden soll, es auf die Art besser fortzubringen sey.

Provancherius (Simon) oder wie er sonst auch genennet wird, Simon de Provanchieres, ein Frantzösischer Medicus von Langres in Champagne bürtig, practicirte zu Sens gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts, übersetzte seines Collegen, Joh. Albosii, Historiam Lithopœdii Senonensis ins Frantzösische, schrieb auch selbst Exercitationem de causis hujus indurationis, hinterließ auch Aphorismorum Hippocratis poeticam enarrationem, so zu Sens 1603 in 8. gedruckt worden. Es ist also irrig, wenn einige vorgeben, er habe von den Kindern im Mutterleibe geschrieben, da er doch nur ins besondere von dem Embryone petrefacto Senonensi gehandelt hat. Spachii Gynæc. p. 742. *Linden.* renov. p. 974. La Croix du Maine Bibl. de France, Königs Bibl.

Provanchieres (Simon de) siehe Provancherius (Simon).

Provansal (Peter) ein Frantzose, schrieb Nouvelle Grammaire Françoise, die zu Jena 1710 in 8. heraus gekommen.

Provat, eine kleine Türckische Stadt in Bulgarien, nicht weit vom schwartzen Meer.

PROV. DEOR. bedeutet auf Römischen Inschrifften und Müntzen so viel, als Providentia Deorum.

PROUE, siehe Gallion, im X Bande, p. 197.

PROVEDITEUR, siehe *Proveditore*.

PROVEDITORE, Frantz. *Proveditеur*, dieser Name wird zu Venedig verschiedenen so Kriegs- als Landes-Bedienten gegeben. Siehe davon die folgenden Artickel.

PROVEDITORE GENERALE DI MARE, ist ein hoher Officirer bey der Republick Venedig, welcher die See-Macht commandiret, wenn der General-Capitain nicht zugegen ist, Lat. Summi Venetorum classis præfecti seu Archithalassi vicarius. Er theilet die Kriegs-Chargen aus, straffet die Officirer, und hat die Kriegs-Cassa. Seine Charge währet zwey Jahr, und sind ihm zwey Nobili als Commissarii der Flotte zugeordnet. Der General-Capitain und der Proveditore di Mare sind deswegen zusammen gesetzet, damit gleichsam einer den andern verrathen soll, wenn er etwas mißhandelt, und ob gleich der Proveditore geringer ist, als der General-Capitain, so ist doch die Gewalt also unter sie getheilet, daß jener das Ansehen ohne die Macht, dieser aber die Macht ohne Ansehen hat, und ist des Proveditore ordentliche Residentz zu Corfu.

PROVEDITORI GENERALI, Lat. Delegati Venetorum castrenses, sind 2 von dem Rath zu Venedig dem General zu Lande zugeordnete Personen, ohne deren Vorbewust er wenig thun darf. Es sind auch noch viel andere Proveditori, zum Exempel der Proveditore General der Insel Corfu,

su, Zante, Zephalonien, des Friauls u. d. m. Die Proveditori alla ragioni vecchie, alla biaoe, alla Giustitia vecchia &c.

Proveghi, ist ein Gemach im Pallast des Hertzogs zu Venedig, in welches der verstorbene Hertzog in seinen Kleidern 3 Tage lang gesetzet, der neu erwählte Hertzog geführet, und ihm der Pallast überantwortet wird.

Provence, Lat. *Provincia*, Ital. *Provenza*, ist eines der 12 General-Statthalterschafften in Franckreich, so gegen Osten durch die Alpen von Savoyen, und gegen Westen durch die Rhone von Langvedoc abgesondert wird; gegen Süden aber gräntzet es an das mittelländische Meer, und gegen Norden an Dauphine. Was gegen Norden liegt, heisset die **Ober-Provence**, und was gegen Mittag an der See gelegen ist, wird die **Nieder-Provence** genennet; darzu kommt die Grafschafft Avignon, und das Fürstenthum Orange. Gegen die Alpen und Dauphine ist die Lufft kalt, längst der Küste aber warm, und mitten im Lande gemäßiget: Diese Provintz ist fruchtbar an Getreyde, Wein, Oel, Feigen, Mandeln, Granat-Aepffeln, u. d. m. Die Einwohner werden von den Frantzosen selber gepriesen, daß sie lebhafft, sinnreich, feurig, umgänglich und tapffer sind; sie werden aber auch von ihnen beschuldiget, daß sie inconstans, avares und fait neans wären. Die Hauptstadt in dieser Provintz ist Aix; die andern Städte sind, Arles, Avignon, Marseille, Apt, Frejus, Toulon, Digne ꝛc. Die Flüsse sind die Rhone, der Var u. a. m. Vorzeiten war diese Landschafft ein Stück von Gallia Celtica, Liguria und Gallia Braccata Narbonensi, und hieß Celto-Liguria, bis sie von den Römern erobert, oder zu einer Provintz gemacht wurde, wie sie denn daher den ietzigen Namen bekommen, (*Provincia Narbonensis*, und *Provincia Romanorum*). Nach diesem kam sie unter die West-Gothen, Burgundier, Ostro-Gothen, und unter die Könige in Franckreich. In der Theilung dieses Reichs, welche die 3 Söhne **Ludewigs** des **Frommen** unter sich machten, war Provence ein ansehnliches Stück von dem Theil *Lotharii*, des ältern Bruders. Wie nun hernach desselben Söhne, **Lotharius** und **Carl**, ohne männliche Erben verstorben, kam dieses Land an **Carln** den **kahlen** und folglich an dessen Sohn **Ludewig** den **stammlenden**. Nach dieses Tode drange sich **Boso** ein, und ließ sich zum Könige von Arles krönen, ward auch, als ihm **Carlmann**, Kayser in Deutschland und **Ludewig Germanici** Sohn, verjagt, von **Carln** dem **dicken**, dem Bruder **Carlmanns**, selbsten wieder eingesetzet. Allein da **Boso** gestorben, und **Carl** der **Dicke** des Reichs entsetzet worden, auch die Nachfolger **Carls** des **kahlen** in dem andern **Franckreich** von den Normännern hefftig angegriffen wurden, war Provence gar ohne Haupt; daher es den Saracenen um so leichter fiel, sich in der Gegend, welche man Fraxinetum nennte, fest zu setzen, von wannen sie nicht nur dieses Land, sondern auch die benachbarten, und am meisten das Alpen-Gebürge durchstreifften. Die Einwohner wählten zwar **Ludewigen**, den Sohn **Boso**, zu ihrem Fürsten; allein weil dieser König in Italien und Röm. Kayser seyn wolte, auch deswegen mit dem zusammen gebrachten Volck in Italien zog, so schützte er nicht nur Provence nicht wider die Saracenen, sondern ein gewisser **Hugo** bemächtigte sich unterdessen eines Theils der Provintz, oder vielmehr des Reichs, wie man es damals noch nennte, führte anfänglich den Titul eines Grafen von Arles, brachte nach **Ludewigs** Tode auch die übrigen Stücke dieses Reiches, so man bis dahin das Burgundische oder Arelatensische geheissen hatte, unter sich, doch ohne den Königl. Titul anzunehmen. Hingegen als er um das Jahr 926 König in Italien worden, überließ er durch einen Vergleich **Rudolphen**, dem Könige in Burgundia Transjurana, alles, was disseits den Alpen zum obgemeldten Reich gehöret hatte, ausgenommen die Grafschafft Arles, welche eben das heutige Provence begriff, da **Rudolph** hingegen ihm zu gefallen seinen Anspruch auf das Königreich Italien fahren ließ; doch überließ **Boso** nach 6 Jahren auch die Provence selbst an **Rudolphen**, nur damit er in Italien desto sicherer vor ihm seyn möchte: wobey sich gleichwohl findet, daß dieser **Rudolph** eben die Provence einem andern **Boso** zu Lehen aufgetragen, welcher **Bertham**, des **Hugo** Nichte, zur Ehe hatte. Dieser **Boso** starb ohne Erben. Aber so gleich erhielt ein anderer gleiches Namens die Grafschafft unter gleicher Bedingung von **Rudolphs** Sohn und Nachfolger im Burgundischen Reich, **Conraden** dem friedfertigen. Dem letztern **Boso** folgte sein Sohn, **Wilhelm**, welcher endlich das Glück hatte, die Saracenen von Fraxineto, und also aus der gantzen Provintz wegzujagen, und hierauf das Land in bessern Stand zu setzen, wovon sonderlich die Meerseite durch diese Barbarn gar elend war verwüstet worden. Der männliche Stamm dieses **Wilhelms** besaß Provence, doch als ein Lehen vom Burgundischen Reich, bis 1070, da Graf **Bertrand** mit Hinterlassung einer einigen Tochter, **Gerberga** oder **Triburgis** verstarb. Diese brachte das Land an ihren Gemahl **Gilberten**, Grafen von Millau in Rovergue. Weil aber sie beyde auch keine Söhne hatten, kam Provence durch ihre Tochter **Douce**, an ihren Gemahl **Raimund Berengarium**, Grafen von Barcellona. Mit den Grafen von Toulouse, die schon **Gilberten** bekriegt, und seiner Länder berauben wollen, machte **Raimund** endlich 1125 einen Frieden, darinn er ihnen nicht allein das wenige, so jenseit der Rhone bis dahin noch zu Provence gehöret hatte, und sonderlich Beaucaire, sondern auch gar was zur rechten der Durance lag, abtrat, nur die Hälffte der Stadt und des Gebiets von Avignon ausgenommen. Aus 2 Söhnen, die **Raimund Berengario** von seiner Gemahlin, der **Douce**, gebohren worden, wovon der ältere nach dem Vater **Raimund Berengarius**, der andere **Berengarius Raimund** genennet wurde, erbte der jüngere, **Berengarius Raimund**, Provence; dieses sein Sohn aber, **Raimund Berengarius** genannt, zeugte nur eine Tochter, so nach der Groß-Mutter **Douce** hieß, und ohne Leibes-Erben starb. Die Grafschafft fiel deswegen auf den ältern Ast der Nachkommenschafft des zuerst genannten **Raimund Berengarii**, welcher indessen auch Arragonien mit Barcellona

cellona vereiniget hatte. Der König Alfonsus, an welchen Provence zuerst fiel, hinterließ sie seinem jüngern Sohn, der auch Alfonsus hieß, welcher durch seine Heyrath mit Garsenda, Erbin der Grafschafft Forcalquier, auch dieses wichtige Stück Landes zu Provence brachte. Alphonsi Sohn, Raimund Berengarius, hinterließ nur 2 Töchter, und vermachte seine gantze Verlassenschafft der jüngern, Beatrix, so damahls noch ledigen Standes war, krafft eines Rechts, welches die Grafen von Provence bis dahin besessen, die anderwärts übliche Art der Nachfolge nach ihrem Belieben zu verändern. Beatrix folgte also dem Vater, ohne daß der König von Franckreich, Ludewig der heilige, welcher mit der ältesten Tochter, Margarethen, vermählet war, sich darwider setzte, und heyrathete nach dem Carln, den Grafen von Anjou, der nachmahls König von Sicilien wurde. Nach Königs Ludewigs Tode wolte dessen Witwe, Margarethe, ihrer Schwester und deren Erben Händel machen, und brachte deswegen ihre Klage bey dem Kayser Rudolphen von Habspurg an. Allein sie ward abgewiesen, und deren eigene Söhne hielten die Forderung für unbillig. Die Nachkommenschafft Carls und Beatrix besaß also die Provence bis auf Johannen I, die Enckelin Königs Roberts von Neapolis, deren Vater von seinem Vater, Carln II, auf gleiche Weise, wie vorher Beatrix, vor seinem ältern Bruder, dem Könige in Ungarn, zu dieser Grafschafft war befördert worden. Als nun Johanne I ohne Leibes-Erben starb, übergieng sie auch die noch übrige Anverwandte ihres Hauses und Nachkömmlinge Carls I mit Beatrix, und vermachte ihre gantze Verlassenschafft Ludewigen, Hertzoge von Anjou, dem Sohn Königs Johannis. Dieser verlohr zwar Neapolis bald, behielt hingegen Provence, so auch nach ihm auf Ludewig II, seinen Sohn, und Enckel Roberten kam. Robert, weil er keine Söhne hatte, setzte seinen Neeffen, Carln von Anjou, Grafen von Maine, zum Erben und Nachfolger in Provence ein, und ließ seiner Tochter Yolanden, der Mutter Renati, Hertzogs von Lothringen, allein das an dieses Hertzogthum stossende Barrois. Dieser Herr wolte zwar die völlige Erbschafft haben, und fieng würcklich deswegen wider Carln von Anjou Krieg an, muste aber abstehen, weil Ludewig XI, König in Franckreich, sich dazwischen legte. Wie demnach Carl ohne Kinder absterben solte, ernennte er krafft seines im December 1481 zu Marseille errichteten Testaments eben diesen König Ludewig XI samt allen dessen Nachfolgern der Kron zum Erben, welcher auch nach Carls Tode die Länder würcklich einnahm; jedoch mit dem an die Einwohner von Provence gethanen Versprechen, daß sie darum keine Provintz von Franckreich werden solte, und er so wohl als seine Nachfolger sie stets als Grafen regieren wolten; dahero der König noch heut zu Tage in seinen dahin abgehenden Befehlen den Namen eines Grafen von Provence gebrauchet, auch das Parlament zu Aix für seine Arrests zu setzen pflegt: par le Roi, Comte de Provence. Nach Ludewigs XI Tode woolte zwar Renatus, der Hertzog von Lothringen, sein Recht von neuem treiben, mochte aber nichts ausrichten. In denen Jahren 1720, 1721 und 1722 hat eine grausame Pest in dieser Provintz gewütet, und mehr als 100000 Menschen aufgerieben. Bouche hist. de Prov. Ruffi des com. de Prov. Overcetani de laud. Provinc. Nostradamus &c. *Descr. hist. de Fr.* de Boulainvilliers etat de la France t. 2. p. 445. Le Long p. 784. Siehe auch *Narbonensis Provincia*, im XXIII Bande, p. 629. ingleichen *Gallia*, im X Bande, p. 181. u. ff.

Provenchern (Bartholomäus de) ein Frantzösischer Geistlicher aus dem Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb unter andern etliche Leichen-Reden, als:

1. Oraison funebre de *Jacques Davy*, Cardinal *de Perron*, Paris 1618 in 8.
2. Oraison funebre de *Catherine de Lorraine*, Ducheſſe de Nevers, ebend. 1618. in 4.

Le Long Bibl. hist. de France.

PROVENDA, dieses Wort findet man bisweilen in alten Urkunden, da es so viel bedeuten soll als Præbenda, und PROVENDARE, so viel als Præbendam dare. Bes. Eckhart de reb. Franc. Orient. T. II. p. 904.

PROVENDARE, siehe *Provenda*.

Provendische Mandeln, siehe *Amygdalus*, im I Bande, p. 1832.

Provensal (Ludewig) ein Königlicher Frantzösischer Stall- und Forstmeister in der Mitte des 17 Jahrhunderts, wie auch Artillerie-Commissarius in der Picardie, schrieb la demolition des Eglises pretendues reformées, Paris 1644 in 8. und le seculier parfait, oder das Leben Antons le Clerc, ebend. 1644 in 8. Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

PROVENTUS, bedeutet in denen Rechten so viel, als die Nutzung, das Einkommen, die Einkünfte, der Abwurff, wovon an seinem Orte.

PROVENTUS EX FODINIS, heißt die Ausbeute, davon im II Bande, p. 2228. nachzusehen.

PROVENZA, siehe Provence.

Provenzales (Frantz) ein Rechtsgelehrter von Catanea aus Sicilien, lehrte daselbst und zu Salamanca, Ilerda, Padua, Bologna und Pisa das Jus civile; wurde vom Kayser Carln V endlich zum Regenten im Rath von Arragonien gemacht, schrieb einige juristische Bücher, und starb 1558. Mongitor bibl. Sic.

Provenzalis (Hieronymus) Ertz-Bischoff zu Sorrento in Terra di Lavoro, war von Neapolis gebürtig. Er besaß eine trefliche Erkänntniß so wohl in der Weltweisheit und Artzneykunst, als in der Gottes-Gelehrsamkeit, daher er von dem Pabst Clemens VIII anfänglich zu seinem Leib-Artzte erwählet, einige Jahr darauf aber, nemlich 1598, zu dem obgedachten Ertz-Bißthum erhoben wurde. Paul V wolte ihn zuletzt als seinen Gesandten nach Polen schicken, er starb aber, ehe er noch seine Reise angetreten, den 22 Merts 1612, in dem 78 Jahre seines Alters. Er war ein leutseliger Mann, und hinterließ einen Tractat de sensibus; wie auch eine epistolam, de ratione curandi Febres. Ughelli Italia sacra t. 6. Mandosii theatr. archiatr.

Pro-

Provenzanus, ein Oberster der Senenser, führete 1269 Krieg mit denen Guelphen, wurde aber überwunden, gefangen, und geköpffet, sein Kopff auch auf einer Stangen oder langen Spiesse zum Spott umher getragen. Vorher ließ er den Teuffel durch einen Zauberer fragen, ob er Glück im Kriege haben würde, oder nicht, und erhielt die zweiffelhaffte Antwort: Ibis, bellabis vincens non moriens in bello, caput tuum altius erit quovis alio. Das deutete er auf seinen Sieg und Erhöhung, dahingegen, wie gedacht, das Widerspiel erfolgte, welches der Teuffel durch Versetzung des Wortes Non angedeutet hatte. Sachsens Kayser-Chron. IV Th. p. 85.

Provenzanus (Johann Baptista) ein General der Franciscaner, war aus vornehmen Geschlechte zu Trapano in Sicilien, schrieb Statuta generalia, sive decreta Fratrum tertii ordinis S. Francisci, und starb zu Rom 1619 den 11 Apr. **Mongitor** bibl. Sic.

PROVERBIA SALOMONIS, siehe Sprüche Salomo.

PROVERBIUM, siehe Sprüchwort.

PROVERI, sind eine Art Bootsleute auf den Galeeren.

Provestesrode, siehe Propstrode.

Provestrode, siehe Propstrode.

Proviant, *Commeatus*, *Res frumentaria*, *Annona*, *Provisions de bouche*, heisset man eigentlich nur das aufgeschüttete Korn zum Brodtbacken, wiewohl auch hernach mit darunter begriffen wird, Fleisch, Speck, Mehl, Erbsen, Grütze und dergleichen, was sich eine geraume Zeit aufbehalten lässet. Wie nun solche Victualien ein jeder kluger Haushalter immer in Vorrath zu haben, sich befleißigen soll; also werden in grossen Städten ebenfalls dergleichen in wohlfeilen Zeiten eingekauft, und in gewissen darzu bequemen Orten, und absonderlich darzu angelegten Proviantháusern aufgeschüttet, und mittlerer Zeit sorgfältig verwahret, bis etwa bey einfallender theurer Zeit, oder wenn solcher Vorrath lang genug gelegen, dieser alsdenn um einen billigen Preiß auch wohl im letzten Fall unter dem Einkaufe wider weg gelassen, und vor das daraus gelösete Geld neuer Vorrath bey guter Gelegenheit und reicher Erndte angeschaffet wird, der sich abermalen einige Jahre halten kan. Zu den Haupteigenschaften eines guten und wohlangelegten Proviantháuses wird erfordert, daß das Getreyde sich bequem darinnen auf- und abbringen lasse, daß ein gnugsamer Raum zu Schüttung und Umwendung des Getreydes nach Maasgebung des allezeit nöthigen Vorraths darinnen vorhanden; daß die Lage dieses Gebäudes wohl bedacht sey, weil an einem feuchten Orte das Getreyde gerne dumpfig wird und verdirbt. Wie auch an der frischen Luft und den durchstreichenden Winden viel gelegen, also müssen gegen die Seiten des Ost- und Nordostwinds Fenster sich befinden, durch welche Oeffnungen man zuweilen die Luft könne durchspielen lassen, um beydes, schädliche Feuchtigkeit, oder brennende Hitze zu vertreiben; daß es wider Diebe wohl verwahret sey, worunter nicht so wohl Menschen, als vielmehr Vögel, Ratten und Mäuse zu verstehen; und endlich daß es in Feuers-Gefahr nicht so leicht Schaden nehmen könne: Derohalben sonderlich das Dachwerck aller Orten vornemlich aber unten wohl zu verwahren, und die Läden vor den Oeffnungen von Eisenblech seyn sollen, damit ja kein fliegend und vom Wind getriebenes Feuer sich irgendwo am Holtze anlegen möge. Wie man dem Feinde den Proviant abschneiden, oder solchen durch Succurs in eine Vestung bringen soll, wird der Artickel Succurs lehren.

Proviantamt, *Commissariat*, wird im Felde derjenige Ort genennet, wo das Proviant eingeliefert, und von dar wiederum unter die Armee ausgetheilet wird. Stehet unter der Direction des Generalcommissarii.

Proviantamtsverwalter, *Præfectus Annonæ*, hat die Aufsicht und Versorgung des Proviant-Wesens, auch noch etliche Proviantofficiers unter sich, die ihm an die Hand gehen müssen. Er aber stehet nebst den Obercommissariis, und andern Kriegscommissariis, unter dem Generalkriegscommissario. Siehe auch **Magasin-Verwalter**, im XIX Bande, p. 218.

Proviantcommissarii, *Commissaires des Vivres*, müssen der Generalität oder dem Herrn und seiner geheimen Kriegscantzeley vollständige Berechnungen, was auf das Jahr Winters und Sommers an Mehl, Haber, Fourage, Vivres, und andern Nothwendigkeiten anzuschaffen, auch an Transportgeldern erfordert werde, pflichtmäßig eingeben, damit kein Mangel zum Ruin der Truppen erscheinen möge, und darauf deren Aßignationen über die benöthigten Gelder gewärtig seyn. So wohl der Oberproviantcommissarius, Buchhalter, als übrige Proviantcommissarii und Officirer müssen alles ersinnlichsten Fleisses trachten, ehrliche wohlangesessene Leute auszumachen, mit welchen sie auf des Serenissimi Ratification, der veraccordirten Lieferung und versprochenen Einhaltung an verglichene Oerter, auch der aufzurichtenden Magazine wegen, nützliche und vortheilhafte Contracte schlüssen. Das Mehl muß ohne Abgang geliefert, und wenn es durch einen langen Bohrer visitirt, just und gut befunden worden, von dem Commissario angenommen, und ferner auf die Backstätte fortgeschickt werden. Die auf dem vorfallenden Transporte erforderlichen Unkosten müssen auf das spahrsamste und genaueste eingerichtet, und darunter kein Betrug noch Eigennutz durch heimliche Verständniß, mit Fuhr- und Schiffleuten einigerley Weise gesucht werden. Den committirten Einkauf müssen sie an Orten und Enden, wo es am füglichsten und wohlfeilsten zu haben, anstellen, und wo das Brodt, Haber und Heu nicht in behöriger Güte, zu dem Genuß geliefert wird, sind die Commissarii condemniret, allen daraus wachsenden Schaden zu ersetzen, doch bleibt ihnen der Regreß an den Liferanten bevor. Es ist ihnen nicht erlaubt, in Gunst eines und des andern nach ihrem Belieben Aufschub zu geben, in einerley Weise die Gelder zu verwechseln, in ihren Händen zu behalten, sondern solche dahin

dahin anzuwenden. Das Proviant und Fourage ist nach dem üblichen und eingeführten Gewichte und Maaß auszutheilen, und kein Unterschleif darinnen zu gebrauchen; Der sich vortheilhafter Weise ein mehrers quittiren, oder in Abgang attestiren läßt, als würcklich bezahlt, und im Abgange zu setzen, ist an Leib und Leben zu bestrafen. Bey den Backstätten sind solche Anstalten zu treffen, daß sie nicht zu weit entlegen, und vor dem Feinde gesichert seyn, damit das Brodt, wenn es lange liegen, oder weit geführet werden müßte, nicht verderbe. Siehe auch *Munitionaire*, im XXII Bande, p. 848.

Proviantháuser, Fr. *Magazin des Vivres*, sind Gebäude und Häuser in Vestungen, welche dienen, die angeschafften Lebensmittel zu verwahren. Sie erfordern ihre Aufseher und Bediente, welche das darinn liegende Korn zu rechter Zeit umstechen, und daß es nicht verderbe, Sorge tragen müssen; So will auch die Lage derselben wohl bedacht seyn, ob solche an einem feuchten oder trockenen Orte liegen, weil in jenem Fall das Getreyde dumpfig wird, und sich leicht ansteckt; Und weil auch an der frischen Luft, und den durchstreichenden reinen gesunden Winden viel gelegen, als muß man gegen die Seite des Ost- und Nordostenwindes die Fenster zuweilen offen lassen, damit die Luft durchspielen könne. Siehe auch die Artickel: **Magasin**, im XIX Bande, p. 217. u.f. ingleichen **Kornhaus**, im XV Bande, p. 1540.

Proviant-Inspectores, so viel als Præfecti Annonæ, davon siehe die Artickel: *Annonæ Præfectus*, im II Bande, p. 399. **Prefetto dell' Annona**, und **Proviant-Amts-Verwalter**.

Proviantirung einer Vestung. Bier und Brodt ist so nöthig in einer Vestung, als Kraut und Loth. Wenn der Soldate wenig oder nichts zu essen und zu trincken hat, so hat er auch nachgehends keinen Muth zum Fechten, und die beste Munition verlieret ihre Kraft in einer Vestung, wenn der Soldate nicht Kraft hat, damit er zum Dienste seines Herrn und des Vaterlandes seine Verrichtungen damit wider den Feind anstellen kan. Des Proviants ist mancherley, das man zur Speise und zum Getränckе gebraucht, das nothwendigste aber ist Brodt, Bier und Wasser. Es muß also ein Commendante nach der Anzahl der Mannschaft, die er in seiner Vestung hat, seinen Uberschlag machen, wie viel von diesem oder jenem auf einen jeden von der Guarnison komme. Statt des Brodtes muß ein Commendante zu der Zeit, wann etwan eine Belagerung bevorstehen möchte, sich mit vielen Fässern Zwieback versehen, denn dieser schimmelt nicht so, wie das andere Brodt, und kan sich lange Zeit halten; man fällt auch nicht so begierig hinein, als in das andere Brodt, und also gebrauchet man dessen nicht so viel. Von Eßige muß in einer Vestung ein grosser Vorrath vorhanden seyn, denn er ist nicht allein zur Speise zu gebrauchen, sondern auch zu Artzeneyen, ingleichen die Wunden zu reinigen und damit auszuwaschen; Vornemlich aber leistet der Eßig gute Dienste, wenn man die Stücken auskühlen will. Das Fleisch ist entweder frisches, oder eingesaltzenes, oder geräuchertes. Das frische bestehet in Ochsen, Kühen, Kälbern, Schafen, allerhand Geflügel u. s. w. zu deren Erhaltung Heu, Haber, Stroh und ander Futter angeschafft werden muß. Am besten ist es, wenn das meiste Vieh geschlachtet, und in Pöckel geleget, oder in die Rauchkammer gehangen wird, so kan man die Fütterung und Abwartung erspahren, und man ist versichert, daß sich das eingesaltzene und geräucherte Fleisch besser hält, als das frische; jedoch muß man auch für die Krancken, ingleichen für die bleßirten Soldaten, denen das eingesaltzene Fleisch meistentheils von den Feldscherern verbothen wird, etwas frisches Fleisch im Vorrathe haben. Die frischen Ochsenhäute kan man gebrauchen, das Feuer-Werck zu löschen. So muß auch an Butter, Unschlitt, Baumöl, Pfeffer, Saltz, und dürren Fischen kein Mangel erscheinen. Das nöthigste aber, nach dem Brodte, ist wohl das Wasser, wozu die Cisternen treflich gut sind, denn die Brunnen, die man von aussen in die Stadt leitet, werden alsobald zur Zeit einer Belagerung von den Feinden weggenommen, oder wohl gar vergiftet. Das Regenwasser ist alsdenn durch allerhand Arten aufzufangen, und fleißig zu verwahren. Die gedörrten Zugemüssen, es sey von gebackenem Obste, oder von allerhand Hülsenfrüchten, sind gar bequem, den Hunger zu vertreiben, und können viele Jahre, wenn sie in Fässern eingespündet, gantz bequem aufbehalten werden. Es solte zwar ein jedweder von der Guarnison, weil sie ihr Geld aus ihrer Löhnung bekommen, selbst besorgt seyn, wie er sich von demjenigen, was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehöret, eine gute Provision anschaffte, da aber die wenigsten so viel erübrigen können, daß sie in Vorrath kommen können, die meisten unter ihnen auch gar schlechte Hauswirthe abgeben, so ist am besten, wenn ein Commendante sein Magazin von dergleichen Nothwendigkeiten gehörig versiehet; Denn so kan er hernach zur Zeit der Noth seinen Soldaten entweder um Geld, oder statt der Löhnung wieder davon abgeben, und einen Vorrath davon heraus langen. Es ist diese Provision mit eben solchem Fleisse zu verwahren, als die Munition, auch an sichern Orten aufzubehalten, die einem jeden Stücke gemäß sind, damit sie nicht verderben oder umkommen. Will sich etwas nicht länger halten, so ist es am besten, daß man es verspeiset, oder verkauft, und davor frisches anschafft. Doch muß man allezeit die neue Provision vorher in Händen haben, ehe man sich von der alten loß machet. Da ein Commendant Ursach hat, für die Mundprovision besorgt zu seyn, so muß er sich auch angelegen seyn lassen, über die Mühlen Aufsicht zu haben, damit das Mehl auf denselben gehörig gemahlen werden möchte. Weil die Gewässer gemeiniglich von den Feinden bey einer Belägerung weggeleitet werden, so muß in einer Vestung zu Roß- und Handmühlen Anstalt gemachet werden, als welche von dem Feinde nicht ruiniret werden können; Nicht weniger muß auch die Apothecke mit tüchtigen Medicamenten versorget seyn, damit die Guarnison alles an dem Orte habe, was zur Ernährung ihres Leibes, und zur Erhaltung ihrer Gesundheit vonnöthen ist.

Pro-

Proviantmeister, stehet unter dem **Generalproviantmeister**, welchem oblieget, den Proviant anzuschaffen und zu besorgen; ihm müssen viel Proviantmeister, Commissarii und andere Bediente zur Hand gehen, unter seinem Befehle stehen, und ihm Rechenschaft geben, wie aus dem Artickel **Proviantcommissarii** erhellet. Siehe auch den Artickel: *Munitionaire*, im XXII Bande, p. 848.

Proviantwagen, oder **Karren**, Fr. *Caisson*, *Fourgon*, dienen die angeschafften Lebensmittel der Armee zuzuführen. Ein vorsichtiger General lässet seine erste Sorge seyn, das Proviantwesen bey seiner Armee wohl einzurichten, weil eine Armee, so damit nicht versehen, ohne Schwerdtschlag das Feld räumen muß.

PROVIDA INGENIA, heissen diejenigen Ingenia, welche in allen ihren Geschäfften fürsichtig oder verweilend sich erzeigen. Man nennet sie auch *Cunctabunda*.

PROVIDENCE, siehe **Vorsehung**.

PROVIDENCE (THE ISLAND OF) Insel, siehe **St. Catharina**, im V Bande, p. 1476.

PROVIDENTIA, siehe **Vorsehung**.

PROVIDENTIA, Insel, siehe **St. Catharina**, im V Bande, p. 1476.

Providentia, wurde auf ihre Art von den Römern mit für eine Göttin gehalten, und als ein Frauenzimmer gebildet, so eine Kugel und einige Aehren, oder auch ein Cornu copiæ, Blitz, oder Mercurius-Stab oder Zepter u. s. f. in den Händen hat. Struv. A. R. c. 1. p. 142.

PROVIDENTIA DEI, siehe **Vorsehung Gottes**.

PROVIDENTIÆ DIVINÆ CLERICI, siehe **Theatiner**.

PROVIDENTIÆ SORORES, siehe **Ursulinerinnen**.

PROVIDENTIA ET PACTO (FEUDUM EX) siehe *Feudum ex pacto & providentia*, im IX Bande, p. 710.

Prouin, ein altes adeliches Geschlecht, in Schlesien, von welchem bekannt **Heinrich**, welcher 1276 gelebet, **Uswan** 1295, **Iwan** und **Walter** 1318, davon der letztere Marschall bey Hertzog **Bolko** in Schlesien gewesen. **Ludewig** in Reliq. MS. T. VI.

PROVINCA, soll so viel heissen, als *Pervinca*, davon zu sehen **Jungrün**, im XIV Bande p. 712.

PROVINCE, siehe **Provintz**.

PROVINCES UNIES DU PAIS BAS, siehe **Vereinigte Niederlande**.

PROVINCIA, siehe **Provintz**, ingleichen *Pagus*, im XXVI Bande p. 241.

PROVINCIA, siehe **Provence**.

PROVINCIA ACHERONTINA, Landschafft, siehe *Basilicata*, im III Bande, p. 589.

PROVINCIA ALETINA, siehe **Otranto**, im XXV Bande, p. 2374.

PROVINCIA BITURIENSIS, ist die Landschafft **Berry**, davon im III Bande, p. 1411 u. f. nachzusehen.

PROVINCIA BOETICA, ein Theil von dem ehemahligen Spanien, welcher wohl so viel mag gewesen seyn, als **Extremadura**, **Andalusien**, und Granada, weil diese Provintz Boetia alles begriff, was um den Fluß Boetis (welchen die Spanier anietzo Guadalqvivir nennen) gelegen war.

PROVINCIA COENOMANENSIS, siehe **Maine**, im XIX Bande, p. 587.

PROVINCIA DE L'AQUILA, Provintz, siehe **Abruzzo**, im I Bande, p. 174.

PROVINCIA DI CHIETI (LA) Provintz, siehe **Abruzzo**, im I Bande, p. 174.

Provincia di Cirenza, Landschafft, siehe *Basilicata*, im III Bande, p. 589.

PROVINCIA DI LECCE (LA) siehe **Otranto**, im XXV Bande, p. 2374.

Provincia di Salerno (la) Provintz, siehe **Principato citra**.

PROVINCIÆ, siehe **Provintz**, ingleichen *Pagus*, im XXVI Bande, p 241.

PROVINCIÆ COMES, der Vice-König in dieser oder jener Provintz, der nicht allein das Recht sprach, und das Recht über Leben und Tod exercirte, sondern auch die daselbst liegenden Soldaten commandirte. Von denen Deutschen nennte man sie in denen mittlern Zeiten **Land-Grafen**. **du Fresne** I. 1199. 1200.

PROVINCIÆ CONSULARES, Römische Provintzen, denen *Proconsules* vorgesetzet waren, siehe **Provintz**.

PROVINCIÆ CONSULARIS, war unter denen Kaysern ein Gouverneur über eine Provintz oder Stadt gesetzt.

PROVINCIÆ CONTINENTES, heissen die im festen Lande Europens gelegenen Provintzien.

PROVINCIÆ FOEDERATÆ BELGII, siehe **Vereinigte Niederlande**.

PSOVINCIÆ FORMA, siehe *Provinciale Jus*.

PROVINCIÆ FORMAM REDIGERE (IN) siehe *Provinciale Jus*.

PROVINCIÆ FORMULA, siehe *Provinciale Jus*.

PROVINCIÆ FRUMENTARIÆ, hiessen die Korn-Kammern der Römischen Republic, dergleichen Sicilien, Africa, Sardinien, Spanien, Böotien, Macedonien, Morea, Asien, Syrien und Egypten waren. Von allen diesen Orten ward Getreyde nach Rom geführet, da es der Römische Rath an sich kauffte, oder sie mussen solches, ihre Gaben abzutragen, liefern. **Contarenus** de Frumentar. Roman. largitione. c. 10. **Burmann** Diss. de Vectig. c. 3. **Dempster** ad *Rosin.* 7. 38. **Pitiscus** II. 552.

PROVINCIÆ JUDEX MEDITERRANEUS, siehe **Land-Graf**, im XVI Bande p. 424. u. ff.

PROVINCIÆ MECHOACÆ PLANTA, siehe **Mechoaca**, im XX Bande p. 32.

PROVINCIA ENGOLISMENSIS, siehe *Angoumois*, im II Bande p. 298.

PROVINCIÆ NUMEROSÆ, siehe *Numerosæ Provinciæ*, im XXIV Bande p. 1650.

PROVINCIÆ PRÆFECTUS, siehe **Landgraf**, im XVI Bande p. 424. u. ff. desgleichen *Præses*, im XXIX Bande p. 105. u. ff.

PROVINCIÆ PRÆTORIÆ, Römische Provintzien, denen Prætores vorgesetzet waren, siehe **Provintz**.

PROVINCIÆ SUBURBANÆ, hiessen diejenigen Provintzen in Italien, welche so nahe an der Stadt Rom lagen, daß sie fast deren Flur und Vorstädte erreichten. **Pancirollus** Notit. Dignit. Imp. occid. c. 3. **Pitiscus.**

PROVINCIÆ TOTIUS JUDEX, siehe **Land-Graf**, im XVI Bande p. 424. u. ff.

PROVINCIÆ TRANSMARINÆ, die in Asia und Africa gelegene Provintzien.

PROVINCIA FORENSIS, Landschafft, siehe **Forez**, im IX Bande p. 1485.

PROVINCIA HYDRANTINA, siehe **Otranto**, im XXV Bande p. 2373.

PROVINCIA INCOLISMENSIS, siehe *Angoumois*, im II Bande p. 298.

PROVINCIA INTER TAGUM ET ANAM, siehe **Alentejo**, im I Bande p. 1131.

Provincial, siehe **Provintzial.**

Provincial (Pater) siehe **Provintzial.**

Provincia Lanciana (la) siehe **Molise**, im XXI Bande p. 933.

PROVINCIALE FEUDUM, siehe *Feudum Provinciale*, im IX Bande p. 712. u. ff.

PROVINCIALE JUDICIUM, siehe **Land-Gerichte**, im XVI Bande p. 417. u. ff.

PROVINCIALE JUS, oder *Provinciales Leges*, sind eigentlich nichts anders, als das sonst so genannte **Land-Recht**, wovon im XVI Bande p. 443. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

PROVINCIALE JUS, *Provinciarum Jus*, hieß ehemahls bey denen alten Römern dasjenige Recht, welches in denen der Römischen Bothmäßigkeit unterworffenen Provintzien eingeführet war, und wornach diese ins besondere gerichtet wurden. Es ist aber hierbey zu mercken, daß der Zustand dieser Provintzien gewiß nicht der beste, sondern überaus harte und beschwerlich war. Denn vor allen Dingen musten sie sich gefallen lassen, daß ihnen, so bald sie von den Römischen Völckern überwunden und unter das Joch gebracht waren, von ihren Siegern nicht allein die härtesten Bedingungen, sondern auch gantz neue Rechte und Gesetze vorgeschrieben wurden, wornach sie ins künfftige ihren gantzen Staat einrichten und denenselben gebührende Folge leisten musten. Und dieses hieß so denn mit einem besondern Namen Provinciæ Forma oder Formula. Es geschahe aber solches gemeiniglich mit folgenden Solennitäten. So bald nemlich der Römische Rath von dem commandirenden General zuverläßig benachrichtiget worden, daß er die Feinde würcklich überwunden, und deren Ländereyen dem Römischen Volcke unterwürffig gemacht; so ward von demselben reifflich erwogen, was man denen überwundenen Völckern vor Rechte und Gesetze vorschreiben wolte. So denn entwarff man deshalber einen förmlichen Rathschluß, und gab nicht allein dem Feld-Herrn davon Nachricht, sondern fertigte auch zugleich etliche Raths-Herren als Deputirte an denselben ab, um mit solchen gemeinschafftlich die neue Einrichtung in der feindlichen Provintz zu veranstalten. Nachdem er nun mit diesen die Sache reifflich überleget und fleißig zu Rathe gegangen war; so publicirte er denen Uberwundenen gewisse Gesetze. Wobey er jedoch mehrentheils einigen Städten, welche sich vor andern um das Römische Volck wohl verdient gemacht hatten, die Freyheit gab, nach ihren eigenen Gesetzen nach wie vor zu leben, dem übrigen Striche Landes aber nicht allein seine vorherigen Gesetze nahm, sondern auch die ehemahligen Obrigkeiten abschaffte. Und dieses hieß so denn in Provinciæ formam redigere. Nach diesem ließ der Feld-Herr das gantze Volck zusammen kommen, und nachdem er erst durch einen Herold ausruffen lassen, daß man ein durchgängiges und genaues Stillschweigen beobachten solte, demselben öffentlich vorlesen, was er mit denen bey ihm angelangten Römischen Deputirten ihrentwegen in einem gemeinschafftlichen Rathe beschlossen. Und wenn dieses geschehen; so begab er sich, mit Hinterlassung eines gewissen Gouverneurs oder Statthalters, wiederum nach Rom. Auf solche Weise und mit dergleichen Formalitäten ward nicht allein Asien, sondern auch verschiedene andere auswärtige Länder zu Römischen Provintzien gemacht. **Strabo, Livius** Lib. XXXIII. c. 18. **Appianus** in Libyc. p. 84. u. a. Als aber nach der Zeit die Römischen Kayser alle Kriegs- und Friedens-Geschäffte lediglich nach ihrem eigenen Gefallen anordneten; so unterblieben auch in denen folgenden Zeiten diese Ceremonien. Ob nun aber wohl die Römischen Provintzien nicht durchgehends von einerley Beschaffenheit waren; so hatten sie dennoch sammt und sonders dieses mit einander gemein, daß ihnen nicht vergönnet war, ihre eigenen Gesetze und Obrigkeits-Personen zu haben, sondern daß sie sich vielmehr lediglich nach denen Rechten und Gesetzen, welche ihnen die Römer vorschrieben, achten, auser dem aber auch dem Römischen Volcke von Zeit zu Zeit einen gewissen Tribut entrichten musten. Unterdessen waren gleichwohl auch die erstern oder die ihnen von denen Römern aufgelegten Gesetze wiederum dreyerley Arten. Nemlich zuförderst hinterließ ihnen der commandirende und sieghaffte General, mit Genehmhaltung derer Römischen Deputirten, eine gewisse Verordnung, nach welcher sich nicht allein die dasigen Einwohner in ihren öffentlichen und Privat-Angelegenheiten, sondern auch die ihnen vorgesetzten Magistrats-Personen bey Abfassung ihrer Urtheile und Rechts-Sprüche, auf das genaueste achten musten. Hernach führten auch die Römischen Obrigkeiten, unter deren Bothmäßigkeit sie standen, bisweilen selbst ein und andere neue Gesetze ein. Und endlich machten ihnen die Gouverneurs bald nach ihrer Ankunfft durch einen öffentlichen Anschlag oder so genanntes Edict bekannt, was vor einen Gerichts-Brauch sie während ihrer Statthalterschafft unter ihnen beobachtet wissen wolten. Welche letztern daher auch insbesondere Edicta Provincialia oder auch Tralatitia genennet wurden. §. 1. Inst. de Attil. tut. l. 1. §. 10. ff. de offic. Proc. l. 14. ad Sc. Turpil. l. 1. de abig. l. 3. de fide instr. l. 12. de custod. reor. **Cicero** ad Attic. Lib. V. Epist. 21. Lib. VI. Ep. 1. ad Fam. Lib. III. Ep. 8. und in Verr. or. II. c. 13. **Livius** Lib. XLV. c. 29. **Pausanias** Lib. VII. p. 427. u. f. **Mood** in Obs. L. II. Obs. 5. p. 444. Nachdem aber die Römischen Kayser nach und nach nicht allein

lein die vollkommene Ober-Herrschafft, sondern auch alle davon abhangende Majestäts-Rechte gantz an sich gezogen und sich alleine zugeeignet hatten; so ward auch hierinnen eines und das andere geändert. Denn erstlich fasste man auch in denen Provintzien, wie zu Rom, ein perpetuirliches Edict (Edictum Provinciale perpetuum) ab, da doch zuvorher nicht allein die in denen eintzelen Provintzien eingeführten Edicte von einander mercklich unterschieden waren, und man also z. E. in Cilicien ein gantz anders Edict, als in Sicilien, und in diesem wiederum ein anders, als in Asien, u. s. w. hatte, sondern auch die neuen Gouverneurs ihrer Vorfahren Edicte, nach dem Exempel derer Prætorum zu Rom, in vielen Stücken änderten. **Ezech. Spanheim** in Orb. Rom. Lib. II. c. 12. p. 97. u. f. Als man aber hernachmahls ohne Unterscheid allen Einwohnern in denen Römischen Provintzien das Römische Bürger-Recht angedeyen ließ; so wurden auch in allen Provintzien die Römischen Gesetze eingeführet, und lebte man also nachgehends auch in denen Provintzien nach eben denen Rechten, wie zu Rom. **Gregorius Thaumaturgus** in Paneg. Orig. p. 47. **Juretus** ad *Symmach.* Lib. IV. Epist. 44. **Spanhem** l. c. c. II. p. 91. u. f. Nur daß, wie absonderlich der letztere angemercket, nach der Zeit vielen Städten die Freyheit ertheilet worden, sich ihre eigene Gesetze zu machen, und darnach zu leben. Das andere, worinnen alle und jede Provintzien mit einander überein kamen, bestand darinnen, daß solche nicht ihre eigene Magistrats-Personen, wie etwan die Römischen Bunds-Genossen und so genannten Lateiner, hatten, sondern vielmehr die Bothmäßigkeit lauter Römischer Obrigkeiten über sich erkennen musten. Es waren aber diese Obrigkeiten, welche man in jede Provintz zu schicken pflegte, hauptsächlich zweyerley Arten, deren einige mit dem allgemeinen Namen derer Præsidum, die andern aber derer Quæstorum, beleget wurden. Wovon an seinem Orte unter besondern Artickeln ein mehrers nachgesehen werden kan. Das dritte endlich, welches diese Provintzien mit einander gemein hatten, war, daß sie denen Römern nicht allein einen gewissen Tribut, sondern auch andere Abgaben entrichten musten, als womit dieselben absonderlich nicht wenig beschweret waren. Denn wie bekannt, so hatten die Römer die Gewohnheit, mit denen überwundenen Völckern auf zweyerley Art zu verfahren. Sie legten ihnen nemlich entweder zum Zeichen des über sie erhaltenen Sieges einen jährlichen Tribut (Tributum oder Stipendium) auf, oder nahmen ihnen ihre Aecker und Güter, und schlugen dieselben entweder zu der Republic ihren Gütern, oder räumten sie gewissen und aus Rom dahin geschickten Colonisten ein, oder gaben sie endlich denen Uberwundenen wieder, jedoch mit dem Beding, daß sie von denen daraus gezogenen Früchten und Nutzungen jährlich einen gewissen Theil (Vectigal) an die Republic abgeben solten: und hiessen dieselben also auf den erstern Fall mit einem besondern Namen Populi Tributarii oder Stipendiarii, auf den letztern aber Vectigales. **Cicero** in Or. Verr. III. c. 6. **Burmann** de Vectigal. Pop. Rom. c. 1. Siehe auch **Provintz**.

PROVINCIA LEMOVICENSIS, Provintz, siehe *Limosin*, im XVII Bande, p. 1278 u. f.

PROVINCIA LEMOVICIUM, Provintz, siehe *Limosin*, im XVII Bande, p. 1278 u. f.

PROVINCIALES, werden in denen Rechten und sonderlich in l. provinciales. ff. de verb. sign. alle diejenigen genannt, welche in einer gewissen Provintz ihre ordentliche Wohnstadt haben, und also nicht allein die daselbst gebohrnen, sondern auch die sich sonst darinnen häuslich niedergelassen haben. So heissen z. E. Italiäner, Frantzosen, Deutsche, Sachsen, Märcker, Brandenburger, u. s. w. nicht allein die in gedachten Provintzien gebohren sind, sondern auch welche in selbigen ihre ordentliche Wohnung haben.

PROVINCIALES, heissen sonst auch die von einer gewissen Provintz Abgefertigten oder Deputirten. l. 35. in fin. ff. de jurejur. **Brissonius**.

PROVINCIALES ADVOCATI, siehe **Land-Voigte**, im XVI Bande, p. 584 u. f.

PROVINCIALES AMYGDALÆ, siehe *Amygdalus*, im I Bande, p. 1832.

PROVINCIALES CAUSÆ, oder *Provincialia Negotia*, sind eigentlich nichts anders, als die öffentlichen Landes-Sachen oder Landes-Angelegenheiten, welche nemlich das allgemeine Beste oder die Wohlfahrt eines gantzen Landes beziehlen. Siehe auch **Oeffentliches Geschäffte**, im XXV Bande, p. 563.

PROVINCIALES COLLECTÆ, siehe **Land-Steuern**, im XVI Bande, p. 565.

PROVINCIALES COMITES, siehe **Landgraf**, im XVI Bande, p. 424 u. ff.

PROVINCIALES EXACTIONES, siehe **Land-Steuern**, im XVI Bande, p. 565.

PROVINCIALES FINES, Land-Gräntzen oder Land-Wehr, siehe **Landswehr**, im XVI Bande, p. 572.

PROVINCIALES FOSSÆ, Landgräben oder Landwehr, siehe **Lands-Wehr**, im XVI Bande, p. 572.

PROVINCIALES JUDICES, siehe **Land-Voigte**, im XVI Bande, p. 584. u. f.

PROVINCIALES LEGES, siehe *Provinciale Jus*.

PROVINCIALES LIMITES, Land-Gräntzen oder Landwehr, siehe **Lands-Wehr**, im XVI Bande, p. 572.

PROVINCIALES MAGISTRATUS, waren bey denen alten Römern eigentlich nur die Proconsules und Prætores, oder überhaupt alle diejenigen, welche mit dem Titel und Character eines Præsidis in eine oder die andere derer Römischen Provintzien versendet wurden, nebst allen unter sich habenden Obrigkeiten, deren Macht und Gewalt sich aber auch weiter nicht, als über die ihrer Aufsicht anvertrauete Provintz und deren Einwohner erstreckte. Sonst hiessen dieselben auch mit einem besondern Namen Potestates. l. eum qui. 13. ff. de jurisd. l. 13. ff. de arbitr. l. 1. ff. quod quisque jus. l. 8. ff. de accusat.

PROVINCIALES MILITES, siehe *Provincialis militia.*

PROVINCIALES NUNDINÆ, schlechte Jahr-Märckte, siehe **Messen**, im XX Bande p. 1141. ingleichen **Marckt**, im XIX Bande p. 1279. wie auch **Jahrmarckt**, im XIV Bande p. 171.

PROVINCIALES PROCERES, die Land-Stände, siehe **Land-Stand**, im XVI Bande p. 559. u. ff.

PROVINCIALES RES, heissen in denen Rechten, und sonderlich in l. ex facto. ff. de hæred. instit. alle in denen ausserhalb Italien gelegenen Provintzien befindlichen und darzu gehörigen Sachen.

PROVINCIALES STATUS, die Land-Stände, siehe **Land-Stand**, im XVI Bande p. 559. u. ff.

PROVINCIALE STATUTUM, siehe **Landes-Ordnung**, im XVI Bande p. 554. u. ff.

PROVINCIALIA CAPITULA, siehe **Provinzial-Capitul.**

PROVINCIALIA COMITIA, siehe **Land-Tag**, im XVI Bande p. 573. u. ff.

PROVINCIALIA EDICTA, siehe *Provinciale Jus.*

PROVINCIALIA NEGOTIA, siehe *Provinciales causæ.*

PROVINCIA LIBERA, siehe **Frey-Amt**, im IX Bande p. 1840.

Provincialibus (Johann de) siehe **Polo**, im XXVIII Bande p. 1265.

PROVINCIA LIMOVICENSIS, Provintz, siehe *Limosin*, im XVII Bande p. 1278. u. f.

PROVINCIALIS, siehe **Provintzial.**

PROVINCIALIS (PATER) siehe **Provintzial.**

PROVINCIALIS ADVOCATIA, siehe **Land-Voigtey**, im XVI Bande p. 585.

Provincialische Korbfeigen, siehe **Feigenbaum**, im IX Bande p. 424.

Provincialische Oliven, siehe **Oliven**, im XXV Bande p. 1320.

PROVINCIALIS COMES, siehe **Land-Graf**, im XVI Bande p. 424. u. ff.

PROVINCIALIS COMITATUS, hieß ehemals bey denen alten Römern das Gefolge derer in die Römischen Provintzien abgefertigten Præsidum, und begriff überhaupt alle und jede mit denenselben dahin abgehende Personen unter sich. Siehe *Præses*, im XXIX Bande p. 105. u. ff.

PROVINCIALIS COMMENDATOR, siehe *Commendator Provincialis*, im VI Bande p. 830.

PROVINCIALIS CONSUETUDO, Land-Brauch oder Landes-Gewohnheit, bedeutet gemeiniglich so viel, als gewisse Rechte und Ordnungen, die bloß in einem gewissen Lande, nach der daselbst eingeführten und hergebrachten Gewohnheit üblich sind. Siehe **Gewohnheit**, im X Bande p. 1398. u. ff.

PROVINCIALIS CORONA, ward einem General, der triumphiren solte, aus der überwundenen Provintz zum Geschencke zugesendet, und war mehrentheils sehr schwer am Golde.

PROVINCIALIS CURIA, siehe **Land-Gerichte**, im XVI Bande p. 417. u. ff. ingleichen **Hof-Gerichte**, im XIII Bande p. 434. u. ff.

PROVINCIALIS CURIA SUPREMA, siehe **Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig**, im XXV Bande p. 100. u. ff.

PROVINCIALIS DELECTUS, der Land-Ausschuß, siehe **Ausschuß**, im II Bande p. 2264. ingleichen **Land-Miliz**, im XVI Bande p. 433. u. ff.

PROVINCIALIS DIÆTA, siehe **Land-Tag**, im XVI Bande p. 573. u. ff.

PROVINCIALIS JUDEX, siehe **Land-Graf**, im XVI Bande p. 424. u. ff. desgleichen **Land-Voigte**, ebend. p. 584. u. f.

PROVINCIALIS JURISDICTIO, die Landgerichtliche Jurisdiction, siehe **Land-Gerichte**, im XVI Bande p. 417. u. ff. desgleichen **Hof-Gerichte**, im XIII Bande p. 434. u. ff.

PROVINCIALIS LINGVA, siehe Sprache.

PROVINCIALIS MARESCHALLUS, siehe **Land-Marschall**, im XVI Bande p. 432. ingleichen **Marschall**, im XIX Bande p. 1698. u. ff.

PROVINCIALIS MILITIA, oder *Provinciales milites*, hiessen ehemals bey denen alten Römern eigentlich diejenigen Soldaten, oder auch andere Bedienten, welche ausserhalb der Kayserlichen Hof-Statt oder in denen auswärtigen Provintzien lebten, und also auch vornehmlich nur denen dasigen Magistrats-Personen zu Dienste standen. Constit. Val. Imp. antepen. de Cohort. **Connanus** in Comm. Jur. Civ. Lib. IV. c. 15. n. 4.

PROVINCIALIS MILITIA, ist auch so viel, als die sonst so genannte **Land-Miliz**, wovon im XVI Bande p. 433. u ff.

PROVINCIALIS ORDINATIO, siehe **Landes-Ordnung**, im XVI Bande p. 554. u. ff.

PROVINCIALIS PRÆCO, siehe **Waldbote.**

PROVINCIALIS PRÆFECTUS ORDINIS MONASTICI, siehe **Provintzial.**

PROVINCIALIS PRÆTOR, siehe *Prætor*, im XXIX Bande, p. 132 u. ff.

PROVINCIALIUM MAGISTRATUUM COHORS PRÆTORIA, siehe *Cohors prætoria magistratuum provincialium*, im VI Bande, p. 626.

Provincial-Staaten, sind in den vereinigten Niederlanden diejenigen, so allein ihrer Provintz fürstehen, und beruhet auf diesen Staaten derer Provintzen die höchste Gewalt.

PROVINCIA LUSITANICA, siehe *Lusitania*, im XVIII Bande, p. 1740.

PROVINCIAM LIBERARE, hieß ehemahls bey denen alten Römern, wenn sie einer oder der andern ihrer Bothmäßigkeit unterworffenen Provintz durch einen förmlichen Rathschluß die Freyheit ertheilten, nicht mehr von Römischen Magistrats-Personen geurtheilet zu werden, noch auch nach denen Römischen, sondern vielmehr nach ihren eigenen Landes-Rechten und Gesetzen zu leben, wie auch ihre eigene Obrigkeiten zu haben. **Pratejus.**

PROVINCIAM OBIRE, siehe *Obire Provinciam*, im XXV Bande p. 204.

PROVINCIAM OBTINERE, siehe *Obtinere Provinciam*, im XXV Bande p. 300.

PROVINCIA MONTIS FUSCULI, siehe Monte Foscolo, im XXI Bande p. 1293.

PROVINCIAM ORNARE, was diese Redens-Art ehemals bey denen alten Römern angezeiget, siehe unter *Præses*, im XXIX Bande p. 107.

PROVINCIAM REDIGERE (IN) hieß bey den alten Römern, wenn sie ein Land oder Königreich, so ausser Italien gelegen war, durch ihre Armeen bezwungen, und zu einer Römischen Conquete oder Provintz machten. Siehe Provintz.

PROVINCIA NACONENSIS, siehe Napoca, im XXIII Bande p. 618.

PROVINCIA NARBONENSIS, siehe *Narbonensis Provincia*, im XXIII Bande p. 629. ingleichen Provence.

PROVINCIA ORIGINALIS, siehe *Originalis civitas*, im XXV Bande p. 1902.

PROVINCIA ORIGINIS, siehe *Originalis civitas*, im XXV Bande p. 1902.

PROVINCIA PETROCORIENSIS, siehe Perigord, im XXVII Bande p. 420.

PROVINCIA PICTAVIENSIS, siehe Poitou, im XXVIII Bande p. 1046.

PROVINCIA PICTAVORUM, siehe Poitou, im XXVIII Bande p. 1046.

PROVINCIA PONTICA, siehe *Pontica Provincia*, im XXVIII Bande p. 1483.

PROVINCIA ROMANORUM, siehe Provence.

PROVINCIARUM JUS, siehe *Provinciale Jus*.

PROVINCIARUM PRÆPOSITUS, siehe *Præpositus Provinciarum*.

PROVINCIARUM PRÆSIDES, siehe *Præses*, im XXIX Bande p. 105. u. ff.

PROVINCIARUM PRÆSIDIBUS (DE) siehe *Præsidibus (de Provinciarum)* im XXIX Bande p. 113.

PROVINCIA SALERNITANA, Provintz, siehe Principato citra.

PROVINCIA STIPENDIARIA, siehe *Provincia tributaria*.

PROVINCIA TARRACONENSIS, ein Theil von dem ehemahligen Spanien, welcher von der Hauptstadt Tarraco den Namen hatte, und dasjenige begriff, was nicht in den beyden andern Theilen, nemlich Provincia Lusitanica und Boetica, gelegen war.

PROVINCIA THEATINA, Provintz, siehe Abruzzo, im I Bande p. 174.

PROVINCIA TRANS-ISALANA, siehe Over-Yssel, im XXV Bande p. 2494.

PROVINCIA TRIBUTARIA, oder *Stipendiaria*, hieß bey denen alten Römern eine solche Provintz, welche jährlich einen gewissen Tribut nach Rom liefern muste. Siehe *Provinciale Jus*, desgleichen *Stipendium*, wie auch *Tributum*.

PROVINCIA VECTIGALIS, hieß ehemals bey denen alten Römern eine solche Provintz, welche jährlich von denen aus ihren Gütern gezogenen Früchten und Nutzungen einen gewissen Theil, an statt des sonst gewöhnlichen Tributs, nach Rom liefern muste. Siehe *Provinciale Jus*, ingleichen *Vectigal*.

PROVINCIIS (LEX CLODIA DE) war ein gewisses Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister Publius Claudius oder Clodius unter der Regierung derer beyden Bürgermeister Piso und Gabinius im Jahre 695 nach Erbauung der Stadt Rom errichtet, und darinnen versehen war, daß dem Piso, so bald er nebst seinem Collegen das Bürgermeister-Amt niederlegen würde, Syrien, Babylonien und Persien, dem Gabinius aber Macedonien, Achaja, Thessalien, Griechenland, und gantz Böotien, mit Proconsularischer Macht und Gewalt zur Verwaltung anvertrauet, und, so bald sie mit denen Armeen dahin aufbrechen würden, die darzu nöthigen Gelder aus der gemeinen Casse ausgezahlet werden solten. Cicero in Or. pro Domo sua und in or. pro Sext.

PROVINCIIS (LEX CORNELIA DE) war ein gewisses Römisches Gesetze, welches unter der Regierung des Dictators uud Bürgermeisters Lucius Cornelius Sulla errichtet worden, und darinnen verordnet war, daß niemand länger, als ein Jahr, das Gouvernement in einer Provintz haben solte, desgleichen daß der Rath zu Rom wegen einiger Provintzien ein besonderes Decret ausfertigen möchte. Cicero in Epist. ad App.

PROVINCIIS (LEX JULIA DE) ist ein gewisses Römisches Gesetze, welches Cajus Julius Cäsar, im Jahre 694 nach Erbauung der Stadt Rom, als er nebst dem Bibulus das Bürgermeister-Amt verwaltete, gab, und darinnen verordnet ward, daß Achaja, Thessalien, und gantz Griechenland zwar freye Provintzien seyn, und also keine Römische Magistrats-Personen mehr darinnen urtheilen und Recht sprechen, jedoch, wenn solche daselbst hindurch reiseten, ihnen so wohl, als ihrem bey sich habenden Gefolge, von denen dasigen Städten und Dörffern das benöthigte Heu und andere Lebens-Mittel gereichet werden solten. Cicero in Or. pro Domo sua, in Pison. und de Prov. Consul. wie auch in Epist ad Attic. Lib. V. Sonst aber enthielt dasselbe auch noch folgende Puncte, daß nemlich die aus denen Provintzien abgehende Magistrats-Personen ein vollständiges Verzeichniß ihrer geführten Rechnung in zwey besondern Städten zurücke lassen, ausserdem aber noch ein gleichmäßiges Exemplar davon mit sich nach Rom bringen und in das dasige Archiv (Aerarium) beylegen; ferner keinem von denenjenigen, welche eine neue Provintz eroberten, vergönnet seyn solte, von denen dasigen Einwohnern das sonst gewöhnliche Präsent (Aurum Coronarium) zu fordern, noch auch von ihnen anzunehmen, ehe und bevor man ihnen nicht durch einen förmlichen Rathschluß erlaubet, zu Rom in einem öffentlichen Siegs-Gepränge ihren öffentlichen Einzug zu halten; endlich aber auch niemand sich erkühnen solte, ohne Genehmhaltung und Befehl des Römischen Volckes oder des Rathes die Armeen aus denen Provintzien heraus zu zühen, oder nach seinem selbst eigenen Ge-

fallen einen neuen Krieg anzufangen und fortzuführen. **Cicero** in Or. in Piſon. und in Epiſt. ad Famil. Lib. V. Ep. 20.

PROVINCIIS (LEX JULIA DE) war dasjenige Römiſche Geſetze, welches **Cajus Julius Cäſar**, als Dictator, gab, und darinnen verordnet war, daß die Verwaltung derer ſo genannten Provinciarum Prætoriarum niemahls länger, als ein Jahr, derer Conſularium hingegen 2 Jahr, währen ſolte. **Cicero** in Or. Philipp. 1. 3. u. 8. **Dio Caßius** Lib. 43.

PROVINCIIS (LEX POMPEJA DE) ſiehe *Pompeja Lex de Provinciis*, im XXVIII Bande p. 1397 u. f.

PROVINCIIS ALEXANDRINIS ET AEGYPTIACIS LEX (DE) iſt die Aufſchrifft des XIII unter denen von dem Kayſer **Juſtinian** ins beſondere publicirten Edicts, und handelt von denen Alexandriniſchen und Egyptiſchen Provintzien.

PROVINCIIS DECERNENDIS (LEX SEMPRONIA DE) ſiehe *Sempronia Lex*.

PROVINCUM, Stadt, ſiehe **Provins**.

PROVINIUM, Stadt, ſiehe **Provins**.

Provins, eine Stadt in Franckreich, in der Landſchafft Brie, worinnen ſie der vornehmſte Ort iſt, liegt an dem Fluß Vouſie, und iſt wegen ihrer Roſen berühmt, daraus man allerhand Conſerven machet; der Boden trägt viel Getreyde, und Holtz, giebt auch viel Weyde vors Vieh. Sie wird in der Lateiniſchen Sprache PROVINCUM, PROVINUM, PROVINIUM, und PRUVINUM genennet, und vor der Alten Agendicum gehalten; wiewohl andere ſagen, daß es Sens ſey. Der Name war ſchon zu **Carls des groſſen** Zeiten berühmt, und eine Müntz-Stadt, dahero noch Müntzen gefunden werden mit der Aufſchrifft: Moneta Pruvinenſis. Das Collegiat-Stifft allhier, ſo dem H. **Quiriaſio** gewidmet, iſt über 600 Jahr alt. Anietzo hat das vornehmſte Königl. Amt von Champagne in dieſer Stadt ihren Sitz. *Deſcr. hiſt & geogr. de Fr.*

Provins, eine alte adliche Familie in den Niederlanden, welche ſich um das Haus Oeſterreich in Kriegs- und andern Bedienungen wohl verdient gemacht. Von derſelben wurde **George Theodor** von **Provins**, Herr von Epshoven, Steen, Terſoirt und Larre, Licentiat der Rechte, von dem Kayſer **Carln** VI 1726 den 4 May vor ſich und ſeine Nachkommen beyderley Geſchlechts zum Baron von **Provins** gemacht, und zwar dergeſtalt, daß er dieſen Namen einer ſeiner Herrſchafften beyzulegen, Macht haben ſolte. **Burkens** troph. de Brab. ſupplem. t. 2. p. 218.

Provins (George Theodor Baron von) ſiehe vorſtehenden Geſchlechts-Artickel.

Provins (Guyot de) ſiehe **Guyot**, im XI Bande, p. 1495.

Provins (Pacificus de) ein Frantzoſe aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, war ein Prediger Capuciner-Ordens, und Superior derer Mißionarien ſeines Ordens nach America. Er ſchrieb le voyage de Perſe, Paris 1645. welches die andere Auflage iſt. **Ludw. Jac. von St. Caro**lo Bibliograph. Paris.

Provintz, oder *Provincia*, alſo ward bey den Römern jedes Land genennet, welches ſie durch Krieg unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, und ſelbigem nicht allein Geſetze vorgeſchrieben, ſondern auch einen gewiſſen Tribut auflegten. Provincia aber hat nach dem **Feſto** die Benennung von dem Wort provincere. Die Particul pro aber bedeutet hier ſo viel als porro. Weil dieſe Provintzen von dem Römiſchen Grund und Boden offt ſehr weit entfernet waren; ſo hatten ſie ihr abſonderliches Recht, welches man jus provinciale oder Formulam provinciæ nennete, und ſich eigentlich auf die Verträge und Bedinge gründete, unter welchen ieder Ort ſich der Römiſchen Bothmäßigkeit unterworffen hatte. Es war aber daſſelbe etwas ſchärffer und ſtrenger, als das jus Latii und Italicum, nach deren erſtem die Einwohner des Lateiner-Landes, wie nach dem andern die übrigen Italiäniſchen Völcker, ehe ſie noch das Römiſche Bürger-Recht erlangt, ſich hatten richten müſſen. Nur die in Italien befindlichen Vogteyen waren den Provintzen, was die Unterwerffung der Einwohner betrifft, nicht ungleich. Ob zwar gantz Italien ſeinen Tribut gab, behielte es doch dabey ſeine Freyheit, aber die Provintzen muſten nicht allein ihren Tribut entrichten, ſondern verlohren auch dabey ihre vorige Freyheit gäntzlich, indem ſie ſich andere Geſetze und fremde Obrigkeit muſten aufbürden laſſen. Dieſem zu Folge ward in jeder Provintz ein Prætor und Quæſtor von den Römern geſetzt. Dieſer hatte die Aufſicht über den Zoll, jener aber muſte das Recht davon handhaben; welche Ehrenſtelle ſie ordentlich ein Jahr lang bekleideten. Der Prætor aber ſprach nicht allein bey öffentlichen Zuſammenkünfften in den Provintzen das Recht, ſondern er hatte auch die Macht, wenn es die Noth erforderte, Krieg zu führen. Wenn wir den Urſprung der Provintzen unterſuchen wollen, ſo berichten uns die Scribenten, daß zu der Zeit des erſten Puniſchen Krieges, oder im Jahr der Stadt Rom 500 die Römer noch von keiner Provintz etwas gewuſt. Aber eben um ſelbige Zeit ward Sicilien darzu gemacht, und muſte andern zur Nachfolge dienen. Die nun in ſelbige geſchickt werden ſolten, bekamen ſie entweder durchs Looß, oder, wo einige zugleich Recht hatten, eine Provintz zu begehren, machten ſie es unter einander ſelber aus, oder auch der Rath zu Rom ernennete ſie. Da die Römer noch eine freye Republic waren, gaben ſie aus der gemeinen Caſſe Geld darzu her, thaten allen Vorſchub, ſonderlich was zum Kriegs-Geräthe gehörte, wenn ein Proconſul dahin geſchickt ward. Siehe *Proconſules*. Als der Kayſer Auguſtus zur Regierung kam, machte er eine ſolche Eintheilung, daß er einige Provintzen dem Volck gab, die andern aber blieben ihm als dem Kayſer. Dem Volcke gab er diejenigen, von welchen nichts feindliches zu beſorgen war, und welche keine Gelegenheit hatten, mit dem Feinde etwas anzuſpinnen. Und in ſelbige ſchickte der Römiſche Rath Proconſules und Prætores hin. Aber diejenigen Provintzen, darinnen *unruhige Köpffe* waren,

waren, und welche der Römer Feinde zu Nachbarn hatten, behielt der Kayser vor sich, damit er ein wachsames Auge über sie haben möchte. Deswegen schickte er Gesandten, Pfleger und Vorsteher dahin. Und dieses war ein Mittel, wodurch der Kayser die gantze Römische Macht zu seiner eignen Einrichtung behielt, und der Rath entkräfftet ward, was wider ihn anzufangen. **Voss.** etym. **Hottomann** antiq. Rom. 2. 14. **Laurent.** publ. c. 3. **Sigon.** de antiq. jur. provinc. **Pancirol.** not. dign. imp. c. 99. **Guther.** de offic. dom. Aug. **Pitiscus. Lipsius** elect. l. 8. **Contarenus** de frumentar. Rom. largitione c. 10. **Burmann** diss. de vectig. c. 3. **Dempster** ad Rosin. 7. 38.

Provintz, Frantz. *Province, Païs*, Ital. *Paese*, Lat. *Provincia*, heisset anietzo ein gewisser Strich Landes, der seine besondern Städte, Flecken und Herrschafften hat, und einem Potentaten unterwürffig ist. Solchergestalt werden die Niederlande in 17 Provintzen abgetheilet, deren 7 denen Holländern, die übrigen 10 aber unter dem Kayser und König von Franckreich auch zum Theil den Holländern als Conqueten stehen. Der Römische Hof setzet seine Herrschafft in Provintzen durch Ertz- und Bißthümer. Die geistlichen Orden haben ihre Provintzen, die in einer gewissen Anzahl Klöster bestehen.

Provintz des heiligen Wilhelms, oder die Gemeinschafft von Bourges, war in Franckreich eine besondere Gesellschafft des Ordens der Einsiedler des heiligen Augustini.

Provintzial, Provincial, Pater Provincial, *Provincialis, P. Provincialis, Ordinis Monastici Præfectus Provincialis*, ist unter den Catholischen Geistlichen Ordens-Leuten der Vorgesetzte des obersten oder vornehmsten Convents einer Landschafft, der zugleich über alle Convente und Klöster seines Ordens, so sich in derselben Provintz befinden, als auch deren Rectores, Priores und Superiores, zu befehlen hat. Wie hingegen derselbe unter der Bothmäßigkeit des zu Rom befindlichen Generals seines Ordens stehet. Ein solcher Provintzial wird entweder durch die Wahl der Provintz, oder durch die Nomination des Generals bestellet, und entweder auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Zeit eingesetzet, nachdem es die Statuten oder das Herkommen derer Orden mit sich bringen. Ihr Amt ist, daß sie an statt des Bischoffs unter denen Ordens-Brüdern gute Ordnung halten, allen Aergernissen vorkommen, die zwischen ihnen entstandenen Irrungen und Streitigkeiten beylegen oder entscheiden, Dispensationen und Absolutionen ertheilen, u. d. g. **Rodriguez** in Compend. Quæst. Regular. **Passerinus** de elect. Canon. c. 35. und 36. **Furetiere.** Siehe auch **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande p. 396.

Provintzial-Capitul, *Capitula Provincialia*, werden in der Römischen Kirche diejenigen Versammlungen derer Münche oder geistlichen Personen genennet, welche von denen Orden einer gewissen und besondern Provintz gehalten werden. Siehe **Münchs-Verfassung**, im XXII Bande p. 396.

Provintzische Goldblume, ist die **Mottenblume**, davon im XXI Bande p. 1951. nachzulesen.

Provintzmandeln, siehe *Amygdalus*, im I Bande p. 1832.

Provintzpflaumen, werden die ausgeschälten und ausgetrockneten Pflaumen genennet, davon zu sehen **Pflaume**, im XXVII Bande

Provintzrosen, siehe **Rose.**

Provintzträublein, siehe **Rosinen.**

PROVINUM, Stadt, siehe **Provins.**

St. Provinus, Bischoff zu Como in Italien, war ein Frantzoß und zum andern Bischoff allda von St. Ambrosio constituiret, dem Felici zu adsistiren, da er sich dann so wohl aufführte, daß er einmüthiglich im Jahr 391 von allen nach Felicis Tod zum Bischoff begehret wurde. Er eyferte starck wider die Arianische Ketzerey, starb im 29 Jahr seines Amts um das Jahr 420, und wurde in die Kirche, so er gebauet, begraben. Im Jahr 1096 wurde sein Leib in die Stadt gebracht, und in die nach ihm genannte Kirche St. Provini begraben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 8 Mertz.

Provinz, siehe **Provintz.**

PROVINZIA DEL PATRIMONIO (LA) siehe *Patrimonium Petri*, im XXVII Bande p. 1392.

Provinzialische Oliven, siehe **Oliven**, im XXV Bande p. 1318.

PROVISEUR, *Præfectus*, bey den Frantzosen, ist eben das, was die Italiäner *il Provedizore* nennen, welches vormahls der Cardinal **Richelieu** gewesen, nunmehro aber gewöhnlich die Ertzbischöffe von Paris sind.

PROVISIO, siehe **Provision.**

PROVISIO ALIMENTORUM, siehe **Verpfründung.**

PROVISIO APOSTOLICA, oder *Provisio Papæ*, ist, wenn der Pabst zu Rom selbst jemanden mit einer geistiichen Pfründe versiehet, und ihm deshalber aus der Apostolischen Signatur ein ordentliches Breve ausfertigen läßt. Siehe **Provision.**

PROVISIO CONDITIONALIS, ist, wenn jemanden eine geistliche Pfründe oder auch nur ein Theil derer davon zu zühenden Einkünffte unter einer gewissen Bedienung verliehen wird.

PROVISIO HOMINIS, oder *Provisio testatoris*, bedeutet in denen Rechten eine solche Verordnung, die jemand noch bey seinen Lebzeiten macht, und darinnen er seinen Erben oder Nachkommen gewisse Maaß und Ziel setzt, wie er es nach seinem Absterben mit seiner Verlassenschafft gehalten wissen wolle. Und heißt es von dieser, daß solche der sonst zwar von denen Rechten selbst geschehenen Vorschrifft Einhalt thue und die letztere aufhebe. a. §. 1. Inst. de hæred. quæ ab intest. def. Siehe auch **Testament.**

PROVISIO JURIS PATRONATUS, ist, wenn sich entweder ein Bischoff oder der Römische Pabst selbst des Pfarr-Rechtes über eine gewisse Kirche oder andere geistliche Pfründen, welche doch demselben unmittelbar nicht unterworffen sind, anzumassen und also vor sich selbst und ohne Bewilligung des Kirchen-Patrons

eine

eine gewisse Person in die erledigte Stelle einzusetzen sucht. Siehe **Pfarr-Recht**, im XXVII Bande p. 1289. u. ff.

PROVISIO LEGATI, ist, wenn ein Päbstlicher Legate krafft aufhabender Macht und Gewalt an jemanden eine erledigte geistliche Pfründe vergiebet.

PROVISIO LEGIS, bedeutet in denen Rechten nichts anders, als eine bereits in denen Gesetzen enthaltene Verordnung, was auf diese oder jene vorkommende Fälle Rechtens seyn soll.

Provision, *Provisio*, dieses Wort wird zwar in dem Canonischen oder Römischen Kirchen-Rechte in unterschiedlichem Verstande genommen. Denn bald begreifft es nicht allein die Nomination, Postulation und Collation unter sich, sondern es wird auch gar öffters mit der Election oder Wahl ins besondere vermenget. c. quia propter. c. causam. ibique gl. ult. extr. de elect. c. constitutus. ibique gl. 1. extr. de concess. præbend. Bald aber wird es auch von dieser abgesondert, und als eine gantz unterschiedene Sache angesehen. c. 1. post pr. extr. de elect. c. 1. in pr. eod. tit. in 6to Clem. 1. und 2. de elect. Wie es denn daher auch noch gegenwärtig in dem letztern Verstande nichts anders, als eine ausserordentliche Vergebung oder Verschreibung derer Einkünffte von einer Pfründe oder einem andern geistlichen Amt und Dienst, anzeiget. Es werden aber dergleichen Provisionen gemeiniglich, entweder auf vorhergehende Nomination des Patrons, oder in Krafft einer Ceßion, oder auch, wenn zumahl die Collatur derselben dem Pabste heimgefallen, aus dem so genannten Devolutions- oder Präventions-Rechte. **Furetiere.** Unter denen Evangelischen heisset die Provision dasjenige, so einem abgelebten und kräncklichen oder sonst unvermögenden Prediger zu seinem nothdürfftigen Unterhalte gereicht wird; und bestehet solches an theils Orten entweder in der Hälffte oder dem Drittheile seiner ordentlichen Besoldung, oder auch in einem andern Stücke Geldes, Getreyde, u. d. g. **Carpzov** in Jurispr. Consist.

Provision, heißt bey Kauffleuten der Vorrath, Stock, die Valuta oder der Werth, woraus ein Wechßler die Zahlung eines auf ihn gezogenen Wechsels hernimmt oder ihm dieselbe gut gethan wird, und den dieselben, ehe und bevor sie einen Wechsel-Brief bezahlen, erst zu erhalten suchen. Wie sie denn auch, wenn sie ihrer Provision nicht versichert sind, die Zahlung nicht gerne zu thun pflegen.

Provision, heißt auch dasjenige, was einer, der vor einen andern die Bestellung und Ausrichtung einer gewissen Sache oder Handels übernimmt, es sey nun im Einkauffen oder Verkauffen, oder Spedirung seiner Güter, vor seine Mühe zu genüssen hat.

Provision, ist ferner bey Kauffleuten und Wechslern in Geld- oder Wechsel-Sachen so viel, als der Lohn oder die Vergeltung vor gehabte Bemühung wegen empfangener, und wieder aus bezahlter Gelder. Man pflegt auch unter Kauff-Leuten und Wechslern dieses eine Provision zu nennen, wann man auf einen Amico an einen andern Ort traßirt, oder vor seine Rechnung traßiren läst, ohne daß der Acceptant, oder Bezogene die Gelder zu Abführung dergleichen Tratta in Händen hat, der Valeur aber sodann auf eine oder andere Art und Weise angewiesen, oder providirt wird; Und dieses heist Provision (Rimborso) anschaffen. Was nun die Provision anbelangt, welche in denen Handlungs Geschäfften demjenigen, der Gelder eincaßirt, und wiederum aus bezahlet, gebühret und bezahlet wird, so ist selbige unterschiedlich. In unserm Deutschland wird gemeiniglich vor simple Provision $\frac{1}{3}$ pro Cento, wann man aber del Credere zu stehen hat, $\frac{1}{2}$ pro Cento berechnet; jedoch, nachdem beyde zusammen correspondirende Theile mit einander übereinkommen, oder sich verstanden haben. **Herbachs** verbesserte Wechsel-Handlung, p. 15.

Provision, wird endlich auch also genommen. Wenn nemlich jemand mit vielen Waaren oder Geldern wohl versehen ist; so heißt es von ihm: Er hat von diesem oder jenem eine gute Provision, oder er ist damit wohl providirt.

Provision (**Mund- und Kriegs-**) bedeutet bey denen Soldaten so viel, als Brodt, Pulver, Bley, und andern zum Kriegs-Wesen benöthigten Vorrath.

PROVISION (PAR) siehe *Provisionaliter*.

Provisional-Decret, siehe **Provisional-Sententz**.

PROVISIONALE DECRETUM, siehe **Provisional-Sententz**.

PROVISIONALE REMEDIUM, siehe **Provisional-Sententz**.

PROVISIONALIS SENTENTIA, siehe **Provisional-Sententz**.

PROVISIONALITER, *Par Provision*, oder *Ad Interim*, wird in denen Rechten gesagt, wenn über eine oder die andere Sache Streit entstehet, und bedeutet eigentlich nichts anders, als jemanden bis zum gäntzlichen Austrag der Sache bey dem Besitz eines strittigen Gutes oder einer andern rechtshängigen Sache erhalten. Sonst aber sagt man auch Par Provision, das ist, auf Rechnung, oder auf Abschlag, zum Voraus, jemanden Geld geben; ingleichen Par Provision, auf Caution oder Parole jemanden loß lassen.

Provisional-Sententz, Provisional-Decret, oder **Interims-Bescheid**, Lat. *Sententia Provisionalis*, *Remedium Provisionale*, oder *Decretum Provisionale*, ist ein solcher Rechts-Spruch oder Urtheil, dadurch jemanden indessen bis zum völligen Austrage der Sache etwas adjudiciret und zugesprochen wird. **Gail** Lib. 1. obs. 5. **Besold** in Tr. de Proc. Judic. c. 1. §. 12. Siehe auch *Interimisticum Decretum*, im XIV Bande p. 779.

Provisionelle Verordnung, heisset eine solche, da der Richter, ohne den Grund der Sachen zu erkundigen, vor der Hand und zu Vorkommung mehrer Weitläufftigkeit, oder Abhelffung einer obhandenen Beschwerlichkeit, einen vorrathigen Spruch in einer Sache thut, biß sie ordentlich erörtert werden möge. **Besold.**

Provisioner, ist so viel als **Lehnmann**, davon im XVI Bande, p. 1457. nachzusehen.

PROVISIO NOVA, ist, wenn schon dem einen eine so genannte Provision ertheilet worden, und nunmehro noch einem andern dergleichen verliehen wird.

PROVISIONS DE BOUCHE, siehe **Provisant.**

Provisions-Kammer, ist auf einem Schiffe, wo der Vorrath an Lebens-Mitteln verwahret wird.

PROVISIO NUNCII APOSTOLICI, ist, wenn ein Päbstlicher Nuncius, krafft auffhabender Macht und Gewalt an jemanden eine gewisse geistliche Pfründe vergiebt.

PROVISIO OFFICIALIS, siehe *Provisio Vicarii.*

PROVISIO ORDINARII, siehe *Provisio Vicarii.*

PROVISIO PAPÆ, siehe *Provisio Apostolica.*

PROVISIO PRINCIPIS, ist, wenn ein Fürst jemanden mit einem gewissen geistlichen oder weltlichen Amte versiehet.

PROVISIO TESTATORIS, siehe *Provisio Hominis.*

PROVISIO VICARII, *Provisio officialis* oder *Provisio ordinarii*, ist, wenn ein so genannter Official oder Ordinarius, oder Bischöfflicher Vicarius jemanden eine gewisse geistliche Pfründe ertheilet.

PROVISOR, ist eigentlich ein jeder, welcher vor die Anschaffung oder Ausrichtung gewisser und nöthiger Dinge zu sorgen hat, sonst auch ein **Vorsteher**, wovon an seinem Orte.

PROVISOR, in einer Apotheke ein erfahrner Gesell, dem die Aufsicht über die Apotheke, und alle, so darzu gehören, anvertrauet ist, und der dem Herrn derselben davon Rechnung thut. Lat. Pharmacopolii Institor. Dergleichen Patres provisores sind auch in denen Klöstern.

PROVISOR ECCLESIÆ, ist eigentlich nichts anders, als ein so genannter Kirchen- oder Kasten-Vorsteher; siehe *Administratores* derer **Kirchen-Güter**, im I Bande p. 530. u. ff. ferner **Gotteskasten**, im XI Bande p. 378 u. ff. ingleichen **Kirchen-Vorsteher**, im XV Bande p. 754. u. f. wie auch **Pfleger (Kirchen-)** im XXVII Bande p. 1588.

PROVISUS, ist derjenige, welcher mit einem gewissen geistlichen oder weltlichen Amte, einer Pfründe, oder auch nur denen davon zu zühenden Einkünfften versehen worden.

PROVISUS APOSTOLICUS, heißt eigentlich ein solcher, welcher unmittelbar von dem Pabste zu Rom selbst mit einer gewissen geistlichen Pfründe versehen worden. Siehe **Provision.**

PROVITRICUS, der Groß-Stieff-Vater, siehe **Stieff-Vater.**

Prouliac (Herren von) siehe **Durfort**, in den Supplementen.

Proumsdorff, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Friedrich** und **Otte** 1287 gelebet haben. **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV, p. 70.

PROVOCANS siehe **Provocant.**

Provocant, *Provocans*, *Provocator*, ist derjenige, welcher einen herausfordert, z. E. zum Duell, zum rechtlichen Verfahren, u. s. w.

PROVOCANTES LAC ROTULÆ, *Michaëlis*, siehe *Rotulæ Lac provocantes* Michaelis.

PROVOCANTES LAC ROTULÆ, *Mynsicht.* siehe *Rotulæ Lac provocantes* Mynsicht.

PROVOCARE, siehe **Provociren.**

PROVOCARE (NE LICEAT IN VNA EADEMQUE CAUSA TERTIO) siehe *Ne liceat in una eademque causa tertio provocare*, im XXIII Bande p. 1676.

PROVOCARE AD PUGNAM, siehe **zu Kampff einen ausprechen.**

Provocat, *Provocatus*, ist derjenige, welcher von einem andern heraus gefordert wird, z. E. zum Duell, zum rechtlichen Verfahren, u. s. w.

PROVOCATIO, siehe **Provocirung.**

PROVOCATIO AD DUELLUM, siehe **Provocirung zum Duell.**

PROVOCATIO AD JUDICEM SUPERIOREM, siehe *Provocatio ad Superiorem.*

PROVOCATIO AD PUGNAM, die Ausforderung zu einem Kampffe oder Streite; siehe **Provocirung zum Duell**; ingleichen **zu Kampff einen ausprechen.**

PROVOCATIO AD SUPERIOREM, oder *Provocatio ad Judicem superiorem*, die Beruffung auff den Ober-Richter; siehe *Appellatio*, im II Bande p. 944. u. ff.

PROVOCATIO AD VALLEM JOSAPHAT, oder die **Ladung in das Thal Josaphat**, wird sonst von denen Rechts-Gelehrten die **Appellation an den Richter-Stuhl Christi** genennet, welche man bisweilen zu ergreiffen pfleget, wenn einem kein weltlicher Richter in dem Processe mehr helffen will. Es wird aber dieselbe eigentlich daher so genennet, weil Josaphat auf Ebräisch des Herrn Gerichte heisset, und aus der Bibel bekannt ist, daß GOtt in dem Thal Josaphat über seine Feinde ein sonderbares Gerichte gehalten, und wider solche selbst gestritten hat und Richter über sie gewesen ist; so wird die Appellation an GOtt selbst, als an den höchsten Richter, deshalb die provocatio ad vallem Josaphat genennet. Diese Provocation wird demnach entweder gantz kurtz abgefasset:

> Ich will wegen der wider mich ausgesprochenen unrechtmäßigen Sententz hiermit an GOtt selbst appelliren und euch vor den Richter-Stuhl JEsu Christi fordern, um daselbst wegen dieser Sache Rechenschafft zu geben.

Oder es wird selbige, wie eine ordentliche Appellation, mit Anführung derer gravaminum eingerichtet, z. E.

> Ob ich gleich etliche Jahr nach einander bey hiesigen Gerichten wegen meiner an N. habenden Forderung beständig sollicitiret und deshalb zureichenden Beweiß beygebracht; so ist doch endlich nachstehende Sententz erfolget: (inseratur sententia) Wann aber solcher gestalt der Beklagte gäntzlich absolviret und mir meine rechtmäßige Forderung abgesprochen worden, ich auch Armuths halber den Proceß nicht weiter fortsetzen, noch in der Welt weiter einige Hülffe hoffen kan, gleichwohl mir nach Maaßgebung derer Acten, offenbares Unrecht geschehen ist; so muß ich es GOtt im hohen Himmel klagen und

und zu demselben, als den allerobersten Richter, meine Zuflucht nehmen. Ich provocire und appellire demnach von diesen Gerichten, wo ich kein Recht erlangen kan, an den allmächtigen GOtt, und an den gerechten Richter JEsum Christum, citire und fordere auch die Gerichts-Personen, so mir zu viel und unrecht gethan, daß sie binnen dato und einem Jahre vor GOttes Gerichte persönlich erscheinen, und daselbst deshalb, daß sie mir keine Justitz administriret und mich zur Verzweifflung gebracht haben, Rechenschafft geben sollen, immassen ich solches alles nunmehro dem allerhöchsten GOtt überlassen will.

Hierbey ist die Frage:

Ob dergleichen Appellation an den Richter-Stuhl Christi vor erlaubt zu halten?

Ob nun wohl in der heiligen Schrifft viel Exempel gefunden werden, da GOtt zum Richter angerufen worden, als 1 Sam. XXIV, 10. 16. Buch der Richter XI, v. 22. [2 Chron. XXIV, 22. auch Christus selbst gesagt hat, er stelle es dem heim, der da recht richtet, über dieses auch eine grosse Anzahl von solchen Fällen erzählet werden, wo dergleichen Appellation den Effect gehabt, daß der Richter, so vor GOttes Gerichte von dem Appellanten citiret worden, zur gesetzten Zeit, und zwar offt gar erbärmlich, gestorben, mithin es scheinet, daß, da dergleichen Provocation durch den Effect bestätiget wird, selbige vor unzuläßig nicht zu halten sey, Delrio in disquis. mag. tom. 2. Lib. 4. cap. 4. Sect. 4. Herold in dissert. de provocat. ad judic. Dei in valle Josaphat, Zipffels Civil- und Criminal Händel p. 241. u. ff. Alldieweilen aber dennoch dergleichen provocatio ad vallem Josaphat weder in der heiligen Schrifft, noch in den weltlichen Gesetzen gebilliget wird, vielmehr selbige vor eine Art der Rache zu halten ist, in Erwägung, daß man vielmehr seinen Feinden vergeben und bedencken soll, daß auch einem das Unrecht durch GOttes Zulassung wiederfähret, mithin man GOtt die Rache überlassen, sich aber selbige nicht besonders ausbitten muß, über dieses die Beschuldigung eines ungerechten Verfahrens dem richterlichen Respect entgegen ist, und wenn auch gleich einige Exempel vorhanden, daß die ungerechten Richter zu der in solcher Appellation bestimmten Zeit gestorben sind, solches bloß zufälliger Weise und aus andern Umständen geschehen seyn kan, folglich nicht eben der Citation vor den Richter-Stuhl Christi zuzuschreiben ist; so kan man dergleichen Appellation keinesweges zulassen, sondern es muß vielmehr der Appellant scharff gestrafft werden, Schneider de Proc. judic. provinc. Suerii classf. 3. tit. 4. n. 90. Richter in regul. jur. reg. 2. Seyfarts Teutscher Reichs-Proceß pag. 545. Rumelin in diss. ad Aur. Bull. Part. 2. diss. 2. Siehe Josaphats-Thal, im XIV Bande p. 1144 u. f.

PROVOCATIO EX L. DIFFAMARI. Die Ausfoderung im Diffamations-Processe wider den, der einem andern etwas übels nachgeredet hat, daß er es beweisen, oder ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegen lassen muß, solte zwar ordentlicher Weise nur vor dem Richter des Diffamirten angestellet werden. Gail. lib. 1. obs. 9. n. 3. Carpzov. P. 1. c. 7. d. 27. Wie sie denn auch sonderlich in Sachsen schlechterdings in keinem andern Gerichte, als wo die Haupt-Sache abgehandelt und entschieden werden kan, erhoben werden darff, nach der Erl. Proc. Ord. tit. 5. §. 6. in fin. Unterdessen kan dieselbe gleichwohl auch an andern Orten vor einem jeden Richter, wenn er gleich in Ansehen aller beyder incompetent ist, intendirt und angestellet werden, Carpzov. dec. 213. Mev. P. 3. dec. 112. Wernher. sel. obs. for. P. 5. obs. 109. n. 3. Und hat auch Diffamant nicht Ursach, daß er sich beschwere, weil er hernach die Wahl hat, ob er die Haupt-Klage in dem Gerichte der Diffamation, oder vor dem ordentlichen Gerichte des Diffamirten erregen wolle; Wernher. d. obs. 109. Carpzov. lib. 2. R. 34. add. Berger. elect. proc. prov. th. 20. wo ihm nicht ein anders durch Urtheil und Recht auferlegt worden. Wernher. sel. obs. for. P. I. obs. 112. Aber in einer Ehe-Sache kan die Provocation aus dem Lege diffamari, vor dem weltlichen Richter nicht angestellet werden. Rivin. ad O. P. S. tit. 1. en. 29. Der Proceß des Legis diffamari, hat nicht nur in Dingen, die den Stand und die Person des Diffamirten betreffen, sondern auch in andern, bürgerlichen, peinlichen, Anforderungs-dinglichen, possessorischen, und vermischten Klagen statt, Ord. Camer. Imper. lib. 2. c. 25. in pr. Heig. P. 2. qu. 8. n. 2. Carpzov. d. c. d. 28. n. 1. In Verbrechen zwar hat der Diffamations-Proceß statt: wenn nur der Diffamirte mehr seine Unschuld an den Tag zu bringen, als sich zu rächen, suchet. Rivin. ad O. P. S. tit. 1. en. 27. Aber in peinlichen Sachen hat diese Provocation wider den zu klagen ceßirenden peinlichen Ankläger nicht Statt. Rivin. c. l. en. 28. Der Besitzer einer Sache kan mit der Klage aus dem Lege Diffamari, nicht belangt werden, Carpzov. P. 2. c. 7. d. 13. Rivin. ad O. P. S. tit. 1. en. 24. Berger. dec. 482. Wernher. sel. obs. for. P. 1. obs. 227. & obs. 309. Ja dergleichen Provocation kan vor eine Turbirung in der Posseß gehalten, und deswegen aus dem Interdicto: Utipossideris, von dem Provocirten geklaget werden, Carpzov. d. def. 13. n. 8. 9. it. in Proc. tit. 10. art. 2. n. 41. Wernher. d. obs. 217. n. 4. Und was noch mehr, dem Besitzer selbst ist vergönnet, mit dieser Provocations-Klage wider den Provocanten zu verfahren, wenn nur das Urtheil, durch welches dieser von dem Gerichte abgewiesen wird, seine Rechts-Krafft erreichet hat. Wernher. d. obs. 227. n. 5. Berger. elect. proc. prov. th. 15. Aus dem Lege: Diffamari, oder auch aus dem Lege: Si contendat. kan nicht geklagt werden wider den Gläubiger, der vorgiebt, es sey ihm jemand unter der oder der Bedingung, oder um die und die Zeit, ein gewisses Geld zu bezahlen schuldig, ehe und bevor die angegebene Bedingung erfüllet, oder der Tag gekommen ist. Carpzov. P. 1. c. 7. d. 30. Wegen der Spolien-Klage, so nach Art einer Schutz-Wehr eingewendet wird, hat Zeit währenden Streits die Provocation aus dem Lege: diffamari nicht statt, Wernher. sel. obs. for. P. 10. obs. 344. Wenn die Haupt-Klage von dem provocirten bereits gerichtlich angebracht worden, so ist wider diesen aus dem Lege: Diffamari, zu klagen, nicht mehr vergönnet. Rivin. ad O. P. S. tit. 1, en. 30. All ein, wenn die

Klage

Klage, wie sie anbracht, durch Urtheil verworfen ist, eine andere aber Kläger anzustellen ceßiret, kan solcher vom Beklagten dennoch aus dem Lege: Diffamari, provocirt werden, **Rivin.** c. l. en. 31. Und eben dieses ist auch von dem zu sagen, der im Possessorio summariissimo unterliegt und verspielet, und das ordentliche Possessorium oder auch das Petitorium anzustellen zaudert. **Rivin.** c. l. en. 32. Ehe und bevor aber der Proceß aus dem Lege: Diffamari, verabschiedet wird, so muß die Diffamation nur sumarisch bewiesen werden. O. P. S. tit. 1. §. Also soll man auch, ibique **Rivin.** en. 20. **Carpz.** d. c. 7. d. 28. n. 3. seq. **Wernher.** sel. obs. for. P. 3. obs. 177. **Gail.** lib. 1. obs. 10. n. 7. **Mev.** P. 3. dec. 363. u. zwar mit Zeugen oder Documenten, ja auch mit Copien, nicht zwar blossen, wie **Mynsinger.** cent. 5. obs. 81. n. 5. **Ziegler.** ad O. P. S. tit. 1. in fin. will, sondern vidimirten; und zwar ins besondere nach der **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. entweder mit gerichtlich vidimirter Copie des Documents, womit die Diffamation bewiesen werden soll, oder zum wenigsten mit eines Zeugen eydlicher Aussage. Eydes-Delation aber wird nicht zugelassen. **Rivin.** c. l. **Wernher.** sel. obs. for. P. 1. obs. 228. **Berger** elect. proc. prov. th. 27. **Mev.** d. dec. 393. **Barth.** hodeg. for. c. 1. §. 15. lit. c. pag. 49. Zu Erhaltung der Citation langt zwar einige Bescheinigung zu; zur Auferlegung aber eines ewigen Stillschweigens, wenn zumahl der Provocat die Diffamation läugnet, wird völligere Beweisung erfordert, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 21. Die Citation wird auch heut zu Tage in Sachsen nicht, wie sonst zwar in andern Processen geschieht, alsobald sub præjudicio ausgefertiget. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 6. Der Provocant muß auch alsobald im Termine, wenn der Provocat die Diffamation läugnet, bereit seyn, das Document im Originale vorzulegen, oder, wo er nicht noch ein ander eydlich Zeugniß zu Ergäntzung des Beweises zu denen Acten geben kan, den Erfüllungs-Eyd zu leisten. ibid. §. 5. In der Provocation aus dem Lege: Diffamari, wird das Petitum also formiret, daß dem Widerparth ein gewisser Termin zu klagen anberaumet werde, und wenn er alsdenn dennoch zu klagen unterliesse, ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, **Rivin.** c. l. en. 22. Allein die Proceß-Art aus dem Lege: Diffamari ist summarisch, und soll also von dem Richter billig, so viel möglich, restringiret werden. Daher wenn Provocat die Diffamation bekennt und zugesteht, und über die Exception der Wahrheit Eyd deferiret wird; so muß die Eydes-Leistung alsobald dem Provocanten von dem Richter auferlegt werden, und ist deshalber weder ein neu, noch besonder Libell von nöthen **Wernher.** sel. obs. for. P. 1. obs. 334. add. **Rivin.** c. l. en. 35. allwo auch wenn Provocat auf die Exception zu antworten sich weigert, wird ihm solches sub Præjudicio injungiret. Wenn der Provocat die Diffamation gesteht, und sich zeigt, daß er Klage anstellen, oder die Diffamation beweisen wolle, pflegt ihm eine doppelte Sächsische Frist gelassen zu werden bey Straffe eines ewigen Stillschweigens, **Schwendendörffer** zum **Libig** pag. 1562. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 26. en. 20. Wiewohl auch, daß eine eintzige Sächsische-Frist zulange, recht erinnert **Berger** in Elect. proc. prov. th. 32. **Griebner.** Proc. judic. lib. 2. c. 8. §. 8. **Rivin.** c. l. en. 21. Wie denn deshalber in der **Erl. Sächs. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. ausdrücklich verordnet, daß Diffamant, wenn er der Diffamation geständig oder deren nur vor gedachter massen zur Nothdurfft überführet ist, nach Befinden entweder alsofort übet den Grund der Haupt-Klage sich der Eydes-Delation oder Beweises gebrauchen, oder daß ihm die Anstellung der Haupt-Klage, und zwar nicht in gedoppelter, sondern nur ordentlicher Sächsischer Frist auferlegt werde, gewärtig seyn solle. Es ist aber gleichwohl, da der Diffamant zum Behuff seiner Intention in dem Haupt-Processe ein guarantigionirtes Instrument in Händen hätte, und den Diffamaten wenigstens 4 Wochen vor dem Termine zu dessen Recognition citiren liesse, dieser, ohne daß es deshalber eines absonderlichen Processes gebrauche, dasselbe im Termine sub pœna recogniti zu recognosciren verbunden. ibid. §. 6. Der Diffamant ist auch nach verstrichenem Termine weiter zu klagen oder zu beweisen nicht zuzulassen. **Rivin.** c. l. en. 22. Conferire aber **Carpz.** dec. 213. Der Provocat aus dem Lege: Diffamari, wenn er sich zum Beweiß offerirt, ist nicht gehalten, denselben allemahl prâcis durch Artickel zu vollführen. **Wernher.** sel. obs. for. P. 4. obs. 166. Damit der Diffamant die Eydes-Delation über das Fundament der Klage verliehre, so hebt er in dem Falle, wo ihm Beweiß oder Bescheinigung durch Urtheil und Recht auferlegt wird, dasselbe Recht durch eingewendete Leuterung auf, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 35. Wenn Provocat im ersten Termin nicht erscheinet, wird ihm heut zu Tage alsobald bey Straffe des ewigen Stillschweigens zu antworten auferleget. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 26. **Berger.** elect. proc. prov. §. 30. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 6. allwo auch unter andern versehen ist, daß er zugleich in die Unkosten verdammet werden solle. Und also ist nicht nothwendig, daß der Provocat das erste mahl bey Straffe Ungehorsams seiner Pflicht erinnert werde, **Berger** c. l. §. 31. **Griebner.** princ. proc. judic. lib. 2. c. 8. §. 8. lit. c. Wenn einer dem Bedrohungs-Urtheil nicht Gnüge leistet, wird ihm endlich ein ewiges Stillschweigen auferleget, und er auch in die Unkosten condemniret, **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. **Berger** in Supplem. ad elect. proc. prov. pag. 22. **Griebner** c. l. §. 10. add. **Rivin.** c. l. en. 27. S. auch *Provocatio ex L. si contendat.*

PROVOCATIO EX L. SI CONTENDAT, **Provocation des Bürgen wider den Gläubiger,** der dem Haupt-Schuldner gern alles erlassen, dem Bürgen aber in die Haare will, da denn Bürge bittet, daß Gläubiger den verschwenderischen oder flüchtigen Haupt-Schuldner fordere, und ihn als Bürgen von der Bürgschafft frey lasse. In der Provocation aus dem Lege: Si contendat, bittet Implorant, daß ein gewisser Termin Gegentheilen zu klagen anberaumet werde, oder wo er nicht klagen will, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, nehmlich nach der Formul bey **Schwendendörffer** zum **Libig** p. 1591. **Carpz.** P. 1. c. 7. d. 29. & lib. 3. R. 64. n. 8. **Hering.** de fide juss. c. 25. n. 133. & c. 30. n. 75. Daß aber in dieser Proceß-Art Gegentheil

und zu demselben, als den allerobersten Richter, meine Zuflucht nehmen. Ich provocire und appellire demnach von diesen Gerichten, wo ich kein Recht erlangen kan, an den allmächtigen GOtt, und an den gerechten Richter JEsum Christum, citire und fordere auch die Gerichts-Personen, so mir zu viel und unrecht gethan, daß sie binnen dato und einem Jahre vor GOttes Gerichte persönlich erscheinen, und daselbst deshalb, daß sie mir keine Justitz administriret und mich zur Verzweifflung gebracht haben, Rechenschafft geben sollen, immassen ich solches alles nunmehro dem allerhöchsten GOtt überlassen will.

Hierbey ist die Frage:

Ob dergleichen Appellation an den Richter-Stuhl Christi vor erlaubt zu halten?

Ob nun wohl in der heiligen Schrifft viel Exempel gefunden werden, da GOtt zum Richter angeruffen worden, als 1 Sam. XXIV, 10. 16. Buch der Richter XI, v. 22. [2 Chron. XXIV, 22. auch Christus selbst gesagt hat, er stelle es dem heim, der da recht richtet, über dieses auch eine grosse Anzahl von solchen Fällen erzählet werden, wo dergleichen Appellation den Effect gehabt, daß der Richter, so vor GOttes Gerichte von dem Appellanten citiret worden, zur gesetzten Zeit, und zwar offt gar erbärmlich, gestorben, mithin es scheinet, daß, da dergleichen Provocation durch den Effect bestätiget wird, selbige vor unzuläßig nicht zu halten sey, Delrio in disquis. mag. tom. 2. Lib. 4. cap. 4. Sect. 4. Herold in dissert. de provocat. ad judic. Dei in valle Josaphat, Zipffels Civil- und Criminal Händel p. 241. u. ff. Alldieweilen aber dennoch dergleichen provocatio ad vallem Josaphat weder in der heiligen Schrifft, noch in den weltlichen Gesetzen gebilliget wird, vielmehr selbige vor eine Art der Rache zu halten ist, in Erwägung, daß man vielmehr seinen Feinden vergeben und bedencken soll, daß auch einem das Unrecht durch GOttes Zulassung wiederfähret, mithin man GOtt die Rache überlassen, sich aber selbige nicht besonders ausbitten muß, über dieses die Beschuldigung eines ungerechten Verfahrens dem richterlichen Respect entgegen ist, und wenn auch gleich einige Exempel vorhanden, daß die ungerechten Richter zu der in solcher Appellation bestimmten Zeit gestorben sind, solches bloß zufälliger Weise und aus andern Umständen geschehen seyn kan, folglich nicht eben der Citation vor den Richter-Stuhl Christi zuzuschreiben ist; so kan man dergleichen Appellation keinesweges zulassen, sondern es muß vielmehr der Appellant scharff gestrafft werden, Schneider de Proc. judic. provinc. Suerin classf. 3. tit. 4. n. 90. Richter in regul. jur. reg. 2. Seyfarts Teutscher Reichs-Proceß pag. 545. Rumelin in diss. ad Aur. Bull. Part. 2. diss. 2. Siehe Josaphats-Thal, im XIV Bande p. 1144 u. f.

PROVOCATIO EX L. DIFFAMARI. Die Ausfoderung im Diffamations-Processe wider den, der einem andern etwas übels nachgeredet hat, daß er es beweisen, oder ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegen lassen muß, solte zwar ordentlicher Weise nur vor dem Richter des Diffamirten angestellet werden. Gail. lib. 1. obs. 9. n. 3. Carpzov. P. 1. c. 7. d. 27. Wie sie denn auch sonderlich in Sachsen schlechterdings in keinem andern Gerichte, als wo die Haupt-Sache abgehandelt und entschieden werden kan, erhoben werden darff, nach der Erl. Proc. Ord. tit. 5. §. 6. in fin. Unterdessen kan dieselbe gleichwohl auch an andern Orten vor einem jeden Richter, wenn er gleich in Ansehen aller beyder incompetent ist, intendirt und angestellet werden, Carpzov. dec. 213. Mev. P. 3. dec. 112. Wernher. sel. obs. for. P. 5. obs. 109. n. 3. Und hat auch Diffamant nicht Ursach, daß er sich beschwere, weil er hernach die Wahl hat, ob er die Haupt-Klage in dem Gerichte der Diffamation, oder vor dem ordentlichen Gerichte des Diffamirten erregen wolle; Wernher. d. obs. 109. Carpzov. lib. 2. R. 34. add. Berger. elect. proc. prov. th. 20. wo ihm nicht ein anders durch Urtheil und Recht auferlegt worden. Wernher. sel. obs. for. P. I. obs. 112. Aber in einer Ehe-Sache kan die Provocation aus dem Lege diffamari, vor dem weltlichen Richter nicht angestellet werden. Rivin. ad O. P. S. tit. 1. en. 29. Der Proceß des Legis diffamari, hat nicht nur in Dingen, die den Stand und die Person des Diffamirten betreffen, sondern auch in andern, bürgerlichen, peinlichen, Anforderungs-dinglichen, possessorischen, und vermischten Klagen statt, Ord. Camer. Imper. lib. 2. c. 25. in pr. Zeig. P. 2. qu. 8. n. 2. Carpzov. d. c. d. 28. n. 1. In Verbrechen zwar hat der Diffamations-Proceß statt: wenn nur der Diffamirte mehr seine Unschuld an den Tag zu bringen, als sich zu rächen, suchet. Rivin. ad O. P. S. tit. 1. en. 27. Aber in peinlichen Sachen hat diese Provocation wider den zu klagen ceßirenden peinlichen Ankläger nicht Statt. Rivin. c. l. en. 28. Der Besitzer einer Sache kan mit der Klage aus dem Lege Diffamari, nicht belangt werden, Carpzov. P. 2. c. 7. d. 13. Rivin. ad O. P. S. tit. 1. en. 24. Berger. dec. 482. Wernher. sel. obs. for. P. 1. obs. 227. & obs. 309. Ja dergleichen Provocation kan vor eine Turbirung in der Posseß gehalten, und deswegen aus dem Interdicto: Utipossidetis, von dem Provocirten geklaget werden, Carpzov. d. def. 13. n. 8. 9. it. in Proc. tit. 10. art. 2. n. 41. Wernher. d. obs. 217. n. 4. Und was noch mehr, dem Besitzer selbst ist vergönnet, mit dieser Provocations-Klage wider den Provocanten zu verfahren, wenn nur das Urtheil, durch welches dieser von dem Gerichte abgewiesen wird, seine Rechts-Krafft erreichet hat. Wernher. d. obs. 227. n. 5. Berger. elect. proc. prov. th. 15. Aus dem Lege: Diffamari, oder auch aus dem Lege: Si contendat. kan nicht geklagt werden wider den Gläubiger, der vorgiebt, es sey ihm jemand unter der oder der Bedingung, oder um die und die Zeit, ein gewisses Geld zu bezahlen schuldig, ehe und bevor die angegebene Bedingung erfüllet, oder der Tag gekommen ist. Carpzov. P. 1. c. 7. d. 30. Wegen der Spolien-Klage, so nach Art einer Schutz-Wehr eingewendet wird, hat Zeit währenden Streits die Provocation aus dem Lege: diffamari nicht statt, Wernher. sel. obs. for. P. 10. obs. 344. Wenn die Haupt-Klage von dem provocirten bereits gerichtlich angebracht worden, so ist wider diesen aus dem Lege: Diffamari, zu klagen, nicht mehr vergönnet. Rivin. ad O. P. S. tit. 1, en. 30. Allein, wenn die

Klage

Klage, wie sie anbracht, durch Urtheil verworfen ist, eine andere aber Kläger anzustellen ceßiret, kan solcher vom Beklagten dennoch aus dem Lege: Diffamari, provocirt werden, **Rivin.** c. l. en. 31. Und eben dieses ist auch von dem zu sagen, der im Possessorio summariissimo unterliegt und verspielet, und das ordentliche Possessorium oder auch das Petitorium anzustellen zaudert. **Rivin.** c. l. en. 32. Ehe und bevor aber der Proceß aus dem Lege: Diffamari, verabschiedet wird, so muß die Diffamation nur sumarisch bewiesen werden. O. P. S. tit. 1. §. Also soll man auch, ibique **Rivin.** en. 20. **Carpz.** d. c. 7. d. 28. n. 3. seq. **Wernher.** sel. obs. for. P. 3. obs. 177. **Gail.** lib. 1. obs. 10. n. 7. **Mev.** P. 3. dec. 363. u. zwar mit Zeugen oder Documenten, ja auch mit Copien, nicht zwar blossen, wie **Mynsinger.** cent. 5. obs. 81. n. 5. **Ziegler.** ad O. P. S. tit. 1. in fin. will, sondern vidimirten; und zwar ins besondere nach der **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. entweder mit gerichtlich vidimirter Copie des Documents, womit die Diffamation bewiesen werden soll, oder zum wenigsten mit eines Zeugen eydlicher Aussage. Eydes-Delation aber wird nicht zugelassen. **Rivin.** c. l. **Wernher.** sel. obs. for. P. 1. obs. 228. **Berger** elect. proc. prov. th. 27. **Mev.** d. dec. 393. **Barth.** hodeg. for. c. 1. §. 15. lit. c. pag. 49. Zu Erhaltung der Citation langt zwar einige Bescheinigung zu; zur Auferlegung aber eines ewigen Stillschweigens, wenn zumahl der Provocat die Diffamation läugnet, wird völligere Beweisung erfordert, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 21. Die Citation wird auch heut zu Tage in Sachsen nicht, wie sonst zwar in andern Processen geschieht, alsobald sub præjudicio ausgefertiget. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 6. Der Provocant muß auch alsobald im Termine, wenn der Provocat die Diffamation läugnet, bereit seyn, das Document im Originale vorzulegen, oder, wo er nicht noch ein ander eydlich Zeugniß zu Ergäntzung des Beweises zu denen Acten geben kan, den Erfüllungs-Eyd zu leisten. ibid. §. 5. In der Provocation aus dem Lege: Diffamari, wird das Petitum also formiret, daß dem Widerparth ein gewisser Termin zu klagen anberaumet werde, und wenn er alsdenn dennoch zu klagen unterliesse, ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, **Rivin.** c. l. en. 22. Allein die Proceß-Art aus dem Lege: Diffamari ist summarisch, und soll also von dem Richter billig, so viel müglich, restringiret werden. Daher wenn Provocat die Diffamation bekennt und zugesteht, und über die Exception der Wahrheit Eyd deferiret wird; so muß die Eydes-Leistung alsobald dem Provocanten von dem Richter auferlegt werden, und ist deshalber weder ein neu, noch besonder Libell von nöthen **Wernher.** sel. obs. for. P. I. obs. 334. add. **Rivin.** c. l. en. 35. allwo auch wenn Provocat auf die Exception zu antworten sich weigert, wird ihm solches sub Præjudicio injungiret. Wenn der Provocat die Diffamation gesteht, und sich zeigt, daß er Klage anstellen, oder die Diffamation beweisen wolle, pflegt ihm eine doppelte Sächsische Frist gelassen zu werden bey Straffe eines ewigen Stillschweigens, **Schwendendörffer** zum **Fibig** pag. 1562. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 26. en. 20. Wiewohl auch, daß eine eintzige Sächsische-Frist zulange, recht erinnert **Berger** in Elect. proc. prov. th. 32. **Griebner.** Proc. judic. lib. 2. c. 8. §. 8. **Rivin.** c. l. en. 21. Wie denn deshalber in der **Erl. Sächs. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. ausdrücklich verordnet, daß Diffamant, wenn er der Diffamation geständig oder deren nur vor gedachter massen zur Nothdurfft überführet ist, nach Befinden entweder alsofort übet den Grund der Haupt-Klage sich der Eydes-Delation oder Beweises gebrauchen, oder daß ihm die Anstellung der Haupt-Klage, und zwar nicht in gedoppelter, sondern nur ordentlicher Sächsischer Frist auferlegt werde, gewärtig seyn solle. Es ist aber gleichwohl, da der Diffamant zum Behuff seiner Intention in dem Haupt-Processe ein guarantigionirtes Instrument in Händen hätte, und den Diffamaten wenigstens 4 Wochen vor dem Termine zu dessen Recognition citiren liesse, dieser, ohne daß es deshalber eines absonderlichen Processes gebrauche, dasselbe im Termine sub pœna recogniti zu recognosciren verbunden. ibid. §. 6. Der Diffamant ist auch nach verstrichenem Termine weiter zu klagen oder zu beweisen nicht zuzulassen. **Rivin.** c. l. en. 22. Conferire aber **Carpz.** dec. 213. Der Provocat aus dem Lege: Diffamari, wenn er sich zum Beweiß offerirt, ist nicht gehalten, denselben allemahl prächis durch Artickel zu vollführen. **Wernher.** sel. obs. for. P. 4. obs. 166. Damit der Diffamant die Eydes-Delation über das Fundament der Klage verliehre, so hebt er in dem Falle, wo ihm Beweiß oder Bescheinigung durch Urtheil und Recht auferlegt wird, dasselbe Recht durch eingewendete Leuterung auf, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 18. en. 35. Wenn Provocat im ersten Termin nicht erscheinet, wird ihm heut zu Tage alsobald bey Straffe des ewigen Stillschweigens zu antworten auferleget. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 26. **Berger.** elect. proc. prov. §. 30. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 6. allwo auch unter andern versehen ist, daß er zugleich in die Unkosten verdammet werden solle. Und also ist nicht nothwendig, daß der Provocat das erste mahl bey Straffe Ungehorsams seiner Pflicht erinnert werde, **Berger** c. l. §. 31. **Griebner.** princ. proc. judic. lib. 2. c. 8. §. 8. lit. c. Wenn einer dem Bedrohungs-Urtheil nicht Gnüge leistet, wird ihm endlich ein ewiges Stillschweigen auferleget, und er auch in die Unkosten condemniret, **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. **Berger** in Supplem. ad elect. proc. prov. pag. 22. **Griebner** c. l. §. 10. add. **Rivin.** c. l. en. 27. S. auch *Provocatio ex L. si contendat.*

PROVOCATIO EX L. SI CONTENDAT, **Provocation des Bürgen wider den Gläubiger,** der dem Haupt-Schuldner gern alles erlassen, dem Bürgen aber in die Haare will, da denn Bürge bittet, daß Gläubiger den verschwenderischen oder flüchtigen Haupt-Schuldner fordere, und ihn als Bürgen von der Bürgschafft frey lasse. In der Provocation aus dem Lege: Si contendat, bittet Implorant, daß ein gewisser Termin Gegentheilen zu klagen anberaumet werde, oder wo er nicht klagen will, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, nehmlich nach der Formul bey **Schwendendörffer** zum **Fibig** p. 1591. **Carpz.** P. 1. c. 7. d. 29. & lib. 3. R. 64. n. 8. **Hering.** de fidejuss. c. 25. n. 133. & c. 30. n. 75. Daß aber in dieser Proceß-Art Gegentheil

Gentheil gar nicht zu klagen, sondern nur zu replici-ren, oder zur Einlassung auf die Exceptiones, pro-vociret werde, zeiget **Mencken** disput. 2. th. 18. **Griebner.** Proc. judic. princip. lib. 2. c. 8. §. 2. **Berger** dec. 480. n. 1. und also das Petitum also zu formiren, daß der Richter, in seinem Urtheil er-kennen und aussprechen möge, daß die proportio-nirte Exception Beklagtem zukome, und er also durch dieselbe wider Klägers Intention sicher sey, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 22. Siehe allerdings **Lau-terb.** disp. de remedio Legis: Si contendat. c. 1. th. 4. Siehe auch die **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. Wenn demnach das Petitum anders und wider die Art und Natur dieses Rechts-Mittels formiret ist, als: daß Provocanten der Diffama-tion-Beweiß, und in dessen Ermangelung ein ewi-ges Stillschweigen auferleget werde; so soll das Libell als inept allerdings verworffen werden, **Ri-vin.** c. l. & Specim. except. for. c. 23. n. 3. seq. **Wernher.** sel. obs. for. P. 10. obs. 318. Aber heut zu Tage ist in Sachsen deswegen die Provo-cation nicht schlechterdings zu verwerffen, in dem End-Urtheile aber dennoch nach der Natur und Eigenschafft dieses Rechts-Mittels zu sprechen. **Erl. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 5. Nichts desto we-niger kan doch derjenige, welcher den andern aus dem Lege: Si contendat, provociret, ohne inepti-tudine und Unförmlichkeit des Libells um Auferle-gung eines ewigen Stillschweigens Ansuchung thun: weil die Auflegung des Stillschweigens als-denn nicht so wohl von der Klage, welche Pro-vocant dem andern zuzukommen gesteht, als viel-mehr von der Replic selbst, welche er vielleicht wi-der die Ausflüchte desselben gehabt hat, zu verstehen und anzunehmen ist. **Wernher.** sel. obs. for. P. 2. obs. 487. **Griebner.** Princip. proc. judic. l. 2. c. 8. §. 2. lit. b. Sonst aber wird das Libell aus dem Lege: Si contendat, so wohl, wie die Provocation aus dem Lege: diffamari, als gül-tig angenommen, wenn nur die Bescheinigung desselben bald vom Anfange dem Bittschreiben um Citation beygefügt worden, **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 23. Inzwischen hat die Provocation aus dem Lege: Si contendat nur auf den Fall statt, wenn der Provocant peremtorische oder dilatori-sche Exceptionen hat, so die merita causæ und Haupt-Puncte der streitigen Sache betreffen, **Stryck** in Introduct. ad Prax. for. c. 5. §. 7. **Ludovici** Einleitung zum Civil-Proceß c. 6. §. 5. So wird auch diese Provocation Käuffern, dem die exceptio simulationis und Scheinhandels, wider den Contract zukommt, wider Verkäuffern zu-gestanden. **Wernher** sel. obs. P. 5. obs. 72. Derjenige aber, dessen Exceptionen nicht also be-schaffen seyn, daß sie nach angestellter Haupt-Klage eingewendet werden können, kan den an-dern nicht provociren. Wie denn daher auch ein Schuldner, welcher einem andern ein gewisses Geld aus Handschrifft oder Wechsel schuldig ist, seinen Gläubiger vergebens promovirt, daß er auf die illiquiden Schutzwehren antworte, **Berger.** elect. Proc. prov. th 52. **Ludovici.** c. l. §. 6. **Griebner.** c. l. §. 3. Die Provocation aus dem Lege: si contendat, hat statt, wenn gleich weder eine Diffamation vorhergegangen, noch bescheiniget wird, **Carpz.** P. 1, cap. 7. d. 29. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 1. en. 22. In diesem Provocations-Rechts-Mittel wird nicht dem Provocaten, sondern dem Provocanten, Beweiß auferleget. **Berger.** dec. 480. **Griebner** Princip. proc. judic. lib. 2 c. 8. §. 2. lit. a. Widriger Meynung ist **Carpzov.** lib. 3. R. 64. meynend, daß dem Provocanten der Beweiß obliege, aus diesem Grunde, weil auch in diesem Gerichte der Provocat zu klagen gezwun-gen wird. In der **Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 5. §. 7. aber ist deshalber versehen; daß, wenn der Provocat im ersten Termine unge-horsamlich aussen bleibt, oder die Antwort unter-läßt, ihm solche von dem Richter selbst auferleget werden solle, unter der Bedrohung: bey Verlust der habenden Replic, und der Verwarnung, daß Provocant aus seinen Ausflüchten wider Provoca-tens Ansprüche gesichert seyn solle. Hernach wenn er im andern Termine wiederum ungehor-sam gewesen; so wird auf die würckliche Straffe des Verlusts gesprochen, und geschiehet zugleich eben so, wie im ersten Termine, die Verdammung in die Unkosten. ibid. Beklagter, der mit seiner Schutzwehr aus dem Lege: si contendat, gesi-chert seyn will, soll diese seine Provocation in dem-jenigen Gerichte, woselbst Kläger ihn mit sei-ner Klage belangte, anstellen. **Erl. Pro-ceß-Ordnung** tit. 5. §. 6. **Berger.** œcon. jur. lib. 4. tit. 32. th. 1. not. 4. p. 1191. add. **Lu-dov.** Einleit. zum Civil-Proceß c. 6. §. 7. Daher, wenn der Gerichts-Herr den Unterthan aus eben diesem Lege: Si contendat vor seinem eigenen Ge-richte, provocirte; so kan sich der Provocat mit der Exception des incompetenten Gerichts gar wohl schützen, **Berger** c. l. Wenn aber der Provocant sich eines doppelten Gerichts zu er-freuen hat, so steht es in der Willkühr des Pro-vocaten, ob er, wo er provocirt ist, antworten will, oder in dem andern Orte wider den Provocanten klagen wolle, **Mencken.** disp. 2. §. 19. **Griebner.** c. l. §. 4. Siehe auch *Provocatio ex L. diffamari.*

Provocation, siehe **Provocirung.**

PROVOCATIONE (LEX PORCIA DE) s. *Por-cia Lex de Jure Civitatis*, im XXVIII B. p. 1555.

PROVOCATIONE (LEX VALERIA DE) s. *Valeria Lex de Provocatione.*

Provocation-Gesätzgen, s. **Provocation-Satz.**

PROVOCATIONIS JUS, ist bey dem Florus L. I, c. 9. das Recht, welches **P. Valerius Po-plicola** dem Römischen Volcke durch ein beson-deres Gesetze zustund, und damit denen Bürgermei-stern die Gewalt benahm, einen Römischen Bürger ohne Consens des Volcks am Leben zu straffen. Massen, wo dergleichen Sache vorfiel, erst einige Judices und Commissarii, nach des Volcks Genehmhaltung, ausgemacht werden mu-sten, welche dieselbe untersuchten.

PROVOCATIONIS LIBELLUS, siehe **Provo-cations-Schrifft.**

Provocation-Satz, oder **Provocation-Ge-sätzgen**, wird diejenige Schrifft oder der Satz ge-nennet, wodurch eine Partey die andere zum rechtlichen Verfahren auffordert; s. **Verfahren.**

Provocations-Proceß, siehe **Proceß (Pro-vocations-)** im XXIX Bande, p. 692. ingleichen *Provocatio.*

PRO-

PROVOCATOR, siehe **Provocant.**

PROVOCATORIÆ LITERÆ, ein Cartell, ist, da einer dem andern einen Ausforderungs-Brief zuschicket, sich mit ihm auf Leib und Leben, zu Roß oder zu Fuß zu rauffen und zu schlagen.

PROVOCATORII DIES, siehe *Critici Dies*, im VI Bande, p. 1662.

PROVOCATORIUM REMEDIUM, ist ein gewisses Rechts-Mittel, da einer den andern zu Anstellung der wider ihn habenden Klage selbst provocirt. Siehe *Provocatio ex L. Diffamari*, wie auch *Provocatio ex L. Si contendat.*

PROVOCATORIUS PROCESSUS, siehe **Proceß (Provocations-)** im XXIX Bande, p. 692. ingleichen *Provocatio.*

PROVOCATUS, siehe **Provocat.**

PROVOCATUS VERBIS CONTUMELIOSIS ET INJURIOSIS, der mit schmählichen und ehrenrührigen Worten heraus gefordert worden.

Provociren, *Provocare*, bedeutet in denen Rechten so viel, als jemanden zu etwas anreitzen, antreiben; desgleichen vom Unter- auff den Ober-Richter sich beruffen, oder wie man sonst insgemein zu sagen pflegt, appelliren. Siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff. Insgemein aber heisset **Provociren** oder Ausfordern einen andern, von dem man sich beleidiget achtet, zum Duell oder Zweykampff einladen. Siehe **Provocirung zum Duell.**

Provocirung, Provocation, *Provocatio*, ist so viel, als Anlockung, Anreitzung, Herausforderung; desgl. die Beruffung von dem Unter- auff den Ober-Richter, oder, wie man es sonst zu nennen pflegt, die Appellation. Siehe *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

Provocirung zum Duell, *Provocatio ad duellum*, ist in Sachsen vornehmlich nach dem Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Duell-Mandat von 1712. bey hoher und schwerer Straffe verboten. Und lautet die daselbst deshalber geschehene Verordnung folgender massen: Niemand soll sich selbst rächen, oder den andern zum Duell ausfordern; sondern wer dieses selbst oder durch Cartel oder Beschicks-Leute thut, all Chargen verlieren, keinen Abtrag vor das ihm angethane Unrecht gewarten, und 2 Jahr gefangen sitzen, das erste halbe Jahr hindurch mit blossem Wasser und Brodt unterhalten, auch die gantze Zeit über niemand der Seinigen oder Bekannten, ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen zu ihm gelassen werden. § 25. Wer seinen vorgesetzten Herrn oder auch Wohlthäter zum Zweykampff ausfordert, soll zu keiner Charge wieder gelassen werden, auch nicht den geringsten Abtrag vor die ihm zugefügte Beleidigung zu gewarten haben, und ausserdem noch vier Jahr lang mit Gefängniß beleget werden. §. 26. Der flüchtige Provocant soll durch einen öffentlichen Anschlag, (edictaliter) oder, da er eine Militar-Person, nach Kriegs-Gebrauch citiret, und im Falle der Erscheinung nach dem obangezogenen Mandat wider ihn verfahren, dafern er aber ungehorsamlich aussen bleibet, sein Name so lange, bis er sich freywillig eingestellet, an den Galgen geschlagen, hernach aber mit Wiedereinsetzung zu seinen vorigen Ehren (cum restitutione Honoris) wieder abgenommen, und dennoch die verwürckte Straffe an ihm vollstrecket werden. §. 27. Wider einen Fremden soll dem Beleidigten durch Interceßionalien und Requisitorialien an des Beleidigers hohe oder andere Obrigkeit Hülffe verschaffet, oder, wenn keine Justitz ertheilet würde, wider den Beleidiger rechtlich erkannt, und das Urtheil durch den Büttel und im Bildnisse vollstrecket werden. §. 28. Wider einen fremden Provocanten sollen gleichfalls Requisitorialien ertheilet, und, wenn darauff keine gewierige Antwort einlaufft, derselbe in noch drey anderer Herren Landen durch einen öffentlichen Anschlag citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber vor infam erkläret, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. §. 29. So soll auch einem Fremden, dessen Vaterland und Herkommen man nicht weiß, wiederfahren, auch sein Bildniß von dem Hencker, nach Proportion des Verbrechens öffentlich schimpfflich tractiret werden. §. 30. Der Provocat soll nicht zum Duell erscheinen; sondern es denunciren, und der Contravenient zur Hafft gebracht werden; doch mag ein unbekannter Denunciant, bis die Denunciation erweißlich gemacht, auch in sichere Verwahrung gebracht und darinnen so lange behalten werden. §. 31. Weil auff das Ausfordern zu erscheinen keinem zugelassen; so soll es ihm auch bey Straffe nicht vorgeworffen werden. §. 32. Der Provocat, so die Denunciation unterläßt, soll mit vier monatlicher Gefängniß angesehen, auch nach Unterschied der Person mit Wasser und Brodt bekö-stiget werden. §. 33. Der Provocat, so das Cartel oder die Ausforderung annimmt, sich zum Zweykampff verbindet und es verschweiget, soll, als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestraffet werden. §. 34. Wer sich, das über die in denen Sächsischen Landen entsponnene Händel vorhabende Duell auszuführen, auswärts begiebet, soll nichts desto weniger nach Inhalt dieses Mandats bestraffet werden. §. 35. Die auswärts Händel anfangenden sollen gegen Revers ausgeliefert, oder die in jenen Landen eingeführte Straffe an ihnen vollzogen, sie auch, ob nicht das Duell in denen Sächsischen Landen abgeredet und concertiret worden, zum Eyde angehalten werden. §. 36. Siehe auch den Artickel: **Duell**, im VII Bande, p. 1555.

PROVOOST, siehe **Schiff-Profoß.**

PROVOOST GENERAL, siehe **Schiff-Profoß.**

Prouſt (Jacob) ein Jesuite, hat sich dadurch bekannt gemacht, daß er Notas ad Gellium verfertiget. **Mylii** Bibl. anonym. & pseudonym. P. I, p. 935.

PROUT, siehe **Allermassen**, im I Bande, p. 1250. desgleichen **Wie.**

PROUT JURIS EST, siehe **Wie Recht.**

PROUT RES EXIGIT, siehe **Nach Gelegenheit der Sachen**, im XXIII Bande, p. 196.

PROVULGARE, siehe **Promulgiren.**

PROXENETA, ist in denen Rechten so viel, als ein Freyers-Mann, Freywerber, Kuppler und insonderheit bey denen Niederländern ein Mäckler, Unterhändler, u. d. g. wovon an seinem Orte.

PROXENETICA ARRHA, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders als ein sonst so genannter Mahl-Schatz. rubr. C. de sponsal. **Pratejus.**

PROXENETICUM, ist eigentlich nichts anders, als

als die Belohnung eines Unterhändlers. Siehe **Mäckler-Lohn**, im XIX Bande, p. 158.

PROXENETIS (DE) ist die Auffschrifft des 14 Titels aus dem L. Buche derer Pandecten, und handelt von denen sonst so genannten Mäcklern oder Unterhändlern.

PROXENETRIA, oder *Prowneſtria*, eine Kupplerin, so in Ehe-Sachen auf beyden Seiten gehet oder hincket, oder auch Personen unterschiedenen Geschlechts, sonderlich um Gewinstes willen zur Unzucht verleitet.

PROXENI, von πρὸ und ξένος, hospes, war zu Lacedämon eine Obrigkeit, der von den Königen selbst erwählet ward, und folgende Bestallung hatte. Er muste die Fremden, sonderlich die Gesandten, der Republic wegen, bewillkommen, ihnen eine Wohnung anweisen, und so lang sie da waren, aufwarten. Sonst wurden bey den Griechen auch Πρόξενοι genennet, einige Privat-Leute, die mit dieser oder jener Republic in gutem Vertrauen lebten, mit ihr Briefe wechselten, und ihr allerhand zu gute thaten, davor sie auch hernach, wenn es Noth war, von ihr in Schutz genommen wurden. **Cragius** de rep. Laced. 2. 10. **Thom. Magister. Eustath.** ad iliad. I. 207.

Προξενία, siehe Πρόξενοι.

Πρόξενοι, waren ehemahls bey denen alten Griechen gewisse Leute, welche verbunden waren, die in denen Städten, darinnen sie wohnten, durchreisenden Raths-Herren, oder andere Magistrats-Personen, vornehme Officirer, wie auch alle diejenigen, welche mit ihrer Republick das öffentliche Gast-Recht hatten, so wohl in Quartieren, als Eßen, Trincken, und andern Bedürffnissen, frey und ohne Entgeld zu unterhalten. Daher auch diese ihre Obliegenheit mit einem besondern Namen προξενία genennet ward. **Pratejus.**

PROXENOPOLIS, eine Stadt in Egypten, am äussersten Ufer des Canopischen Flußes.

Proxenus, ein Atarnenser, war der Pflege-Vater des **Aristotelis**, der sich, nachdem dessen Eltern zeitlich abgestorben waren, seiner annahm, und ihn bey Zeiten zu guten Künsten und Wissenschafften, nach der Griechen damahligen Gewohnheit, anhielte und an ihm Vaters-Treue erwiese.

PROXIMA AUDIENTIA, die **nachfolgende Audientz**, bedeutet bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte nicht die morgende, oder die unmittelbar auf die vorhergehende folgende Session, sondern wenn es der Ordnung nach herumgegangen ist, und man wiederum die oder dergleichen Sachen, als man das letzte mahl abgehandelt, vornimmt. **Gylmann** T. III. Symph. fol. 15. **Rudinger** in obs. Pract. Cent. 1. obs. 38. **Besold** in Thes. Pract. v. **Audientz.**

PROXIMA CAUSSA, siehe *Cauſſa*, im V Bande, p. 1712.

PROXIMATUS, siehe *Proximus Scriniorum.*

PROXIME, siehe **Nächst**, im XXIII Bande, p. 363.

PROXIMI HÆREDES, siehe **Nächste Anverwandren**, im XXIII Bande, p. 364. u. ff.

PROXIMI MENSES MORTIS, werden in denen Rechten diejenigen Monate genennet, welche eines Tod zunächst oder unmittelbar vorher gehen und darauff folgen. gl. in l. ult. C. de polth. hæred. instit. **Spiegel.**

PROXIMIOR oder *Proximus*, siehe **Nächst**, im XXIII Bande, p. 363. u. f.

PROXIMIOR MORTUO, siehe *Mortuo Proximior*, im XXI Bande, p. 1792.

PROXIMI SACRORUM SCRINIORUM, waren ehemahls an dem Römisch-Kayserlichen Hofe eben so viel, als die heut zu Tage an einigen Höfen befindlichen Suppliquen- oder Requeten-Minister, Archivarien, u. d. g. siehe *Scrinia.*

PROXIMIS DIEBUS, siehe **Nächster Tagen**, im XXIII Bande, p. 368. u. f.

Proximität, *Proximitas*, ist in denen Rechten so viel, als die nahe Anverwandtschafft, oder Bluts-Freundschafft, so eigentlich vom Weibe herkommt. Siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449. u. ff.

PROXIMITAS, siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u ff.

PROXIMITATIS JUS, das Recht der nahen Anverwandtschafft; siehe **Nahe Anverwandtschafft**, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

PROXIMUM OBJECTUM, siehe **Object (nächstes)** im XXV Bande, p. 200.

PROXIMUS, siehe **Nächst**, im XXIII Bande, p. 363 u. f.

PROXIMUS AB EPISTOLIS, siehe *Proximus epiſtolarum.*

PROXIMUS ADMISSIONUM, war bey dem Römischen Kayser in Diensten, der die Leute bey ihm anmeldete, und zu ihm führte. **Ammian Marcellinus** 22. 7. **Gutherius** de offic. dom. Aug. 3. 7. p. 565. **Pitiscus** II. 554. **Du Fresne** III. 503.

PROXIMUS AGNATUS, ist eigentlich so viel, als der nächste Anverwandte vom Vater her. Siehe **Nächste Anverwandten**, im XXIII Bande, p. 364 u. ff. ingleichen **Nahe Anverwandtschafft**, ebend p. 449 u. ff.

PROXIMUS COGNATUS, ist eigentlich nichts anders, als der nächste Anverwandte von der Mutter her. Siehe **Nächste Anverwandten**, im XXIII Bande, p. 364 u. ff. ingleichen **Nahe Anverwandtschafft**, ebend. p. 449 u. ff.

PROXIMUS EPISTOLARUM, oder *Proximus ab epiſtolis*, war mit unter denen vornehmsten in des Kaysers Cantzley, und hatte mit Briefschaften zu thun. **Gutherius** de offic. dom. Aug. 3. 7. p. 565. **Salmasius** über den Lamprid. **Alexander Sever** c. 31. **Pitiscus** II. 554.

PROXIMUS HÆRES, siehe **Nächste Anverwandten**, im XXIII Bande, p. 364 u. ff.

PROXIMUS INFANTI, oder *Proximus Infantiæ*, siehe **Näher oder Näher der Kindschafft**, im XXIII Bande, p. 466.

PROXIMUS INFANTIÆ, siehe **Nahe oder Näher der Kindschafft**, im XXIII Bande, p. 466.

PROXIMUS MAJORENNITATI, siehe **Nahe oder Näher der Majorennität**, im XXIII Bande, p. 466 u. f.

PROXIMUS MINORENNITATI, siehe **Nahe oder Näher der Puberität**, im XXIII Bande, p. 467 u. f.

PROXIMUS PUBERTATI, siehe **Nahe oder Näher**

Näher der Pubertät, im XXIII Bande, p. 467 u. f.

PROXIMUS RATIONALIUM, dieser hatte mit denen Einkünfften zu thun, darüber er Rechnung führen muste. Sein College, den er hatte, ward adjutor a rationibus genennt. Gutherius de offic. dom. Aug. 3.7. p. 565. Salmas. übern Lamprid. Pitisc. II. 554.

PROXIMUS SCRINIORUM, war in einer gewissen Stube oder Expedition der nächste nach dem Magistro Scriniorum, und hieß auch sonst Promagister. Seine Bedienung hieß PROXIMATUS. Salmasius über den Lamprid. Du Fresne III. 503. Pitiscus II. 554.

PROXIMUS VICINUS, der nächste Nachbar, siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 364. ingleichen Nachbar, ebend. p. 53 u. ff.

Proxius (Martin) war im 17 Jahrhundert ordentlicher Professor am Gymnasio zu Thorn, hernach Bürger und Maltzbrauer daselbst, wie auch Assessor in der vorstädtischen Schöppen-Banck. Zernckens geehrtes und gelehrtes Thorn.

Proyen, siehe Puderoyen.

Proyer (Peter) ein Evangelisch-Lutherischer Prediger, gebohren zu Neuenmarck in der Pfaltz, war im Jahr 1566 zu Regenspurg ordiniret, und darauf anfangs zu Zögers Prediger gewesen, nachher aber von der Freyherrl. Wittwen Fr. von Puchaim auf Henrichstein zum Pfarr-Amt zu Pfaffenschlag beruffen, woselbst er noch im Jahr 1580 im Amte stand, sich auch vor der Kirchen-Visitation einstellete.

Przibor, Przibor, oder Freyberg, eine kleine Stadt im Prerovischen Kreyß in Mähren, an der Gräntze des Fürstenthums Teschen, in Ober-Schlesien.

Pruah, ein altes Deutsches Wort, das Keron durch Femoralia, Hosen, erkläret. Die Nieder-Sachsen sagen Bruch, Brock, und die Holländer Broek. Leibnitz in Collectan. Etymol. P. II. p. 139.

Pruahhac, ein altes Deutsches Wort, welches nach dem Keron so viel bedeutet als bracile; vielleicht brachiale oder armilla, ein Armband. Heut zu Tage spricht man gemeiniglich Bracelet. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 139.

Pruanta, ein altes Deutsches Wort, bedeutet so viel als Victus, oder bey den heutigen Deutschen Proviant, und bey den Holländern Provande, wie es Gassarus erkläret. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 139.

Pruchan, ein altes Deutsches Wort, welches nach des Kerons Erklärung so viel ist, als das heutige Deutsche Wort brauchen, oder wie die Holländer sprechen Bruiken, und die Engelländer Broke. Leibnitz in Collect. Etymol. P. II. p. 139.

Pruchert (Nicolaus) ein berühmter Mahler, war in des Churfürsten von Bayern Diensten, und arbeitete in Oelfarbe und Miniatur, wiewohl er das letztere mehrentheils practicirte, wie denn viele rühmliche Wercke, so zu München stehen, solches zeigen, wobey die Kunstverständigen sehen können, daß er, vermöge seiner grossen Fähigkeit, noch höher gestiegen wäre, wenn er nicht mit allzuschwerem Haußwesen, oder andern unnöthigem Zeitvertreib sich beladen; indem er seine Vögel, sonderlich die Stahren, reden lernete, auch kleine Lust-Theatra zu Comödien und Schauspielen (worauf er kleine tantzende, und mit Drat zusammen gehäfftete Döcklein gestellet) verfertigte, wobey er denselben, damit sie fein lustig herum tantzen solten, mit seiner Lauten aufwartete. Sonsten hat er auch allerley neue Arten von mechanischen Mahler-Instrumenten, Paleten, Ferniß-Farben, und dergleichen, klug inventiret, insonderheit aber einen curieusen Lehnmann von Holtz gemacht, dessen Glieder alle, so gar die kleinesten Gelencke an den Fingern sich beugen liessen, also, daß an demselben nichts mehr fehlete, als ein Pinsel, welcher für sich selbsten mahlete, und, indem der Meister solche Curiositäten abgewartet, unterdessen die rechte Arbeit verfertigte. De Piles Historie und Leben der berühmtesten Europäischen Mahler, p. 611 u. f.

Pruck, ist ein Dorff, welches eine halbe Stunde von Erlangen gelegen ist, und unter das Amt zu Heroltzberg gehöret.

Pruck, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem bekannt Albert, der 1289 gelebet, und Beheimstorff, Wurmprant, Mezlendorff und Zeil besessen, wie aus einem alten Diplomate beym Ludewig erhellet. Dessen Kinder waren Chedelin, Albert, Wulfing, Heinrich, Rubert, Chunegund und Elisabeth. Ludewig in Reliq. MS. T. IV. p. 115 u. ff.

Pruck an der Amber, ein Marcktflecken, siehe Bruck an der Amber, im IV Bande, p. 1530. ingleichen *Ambra*, im I Bande, p. 1691.

Pruck an der Leyte, Stadt und Schloß, siehe Bruck an der Leyte, im IV Bande, p. 1530.

Pruck an der Muer, Lat. *Pons Muræ*, *Muripons*, Stadt, siehe Bruck an der Muer, im IV Bande, p. 1530.

Pruck an der Völckla, Stadt, siehe Bruck an der Völckla, im IV Bande, p. 1530.

Prucuply, eine Halb-Insel in Europa, die sonst auch *Tourica Chersonesus* heist. Baudrand T. II. p. 447.

Prudel, heißt bey der Jägerey ein kleiner Sumpf, darinnen sich der Hirsch abkühlet, oder auch die Sauen kühlen und wältzen.

PRUDENS, bedeutet in denen Rechten bald so viel, als einen klugen, weisen und vorsichtigen Mann, bald auch denjenigen, der um eine Sache weiß oder Nachricht von derselben hat. Spiegel.

PRUDENS, oder Weiser, Wohlweiser, ist auch eine gewisse Titulatur, welche sonderlich denen untern Raths-Gliedern; wie hingegen PRUDENTISSIMUS, Hochweiser, denen Obern, Bürgermeistern und gesammten Raths-Collegio, beygeleget wird.

Prudens (Heinrich) ein Carthäuser, war Prior zu Val de Grace, bey Brügge, schrieb tetralogium devotionis in 3 Theilen, wiewohlen solches Peter Sutor de Scriptor. Cartus. lib. 2. c. 7. einem andern nemlich Heinrich Vroede zuschreibet, und starb 1484 im Sophien-Kloster bey Hertzogenbusch den 8 November. Hoffmanns Lexic. univers. Sweertius Athen. Belg.

Prudens Galindus, oder Prudentius Galindus, siehe Galindo, im X Bande, p. 137.

PRUDENTES, siehe Rechtsgelehrte.

PRUDENTES (JURIS) siehe Rechtsgelehrte.

PRUDENTIA, siehe **Klugheit**, im XV Bande, p. 981 u. ff.

St. Prudentia, siehe **St. Prosducus**, den 15 April.

St. Prudentia, eine Junafrau des Ordens der Eremiten St. Augustini zu Como im Mayländischen, war zu Mayland gebohren, nahm gar zeitig den Orden St. Augustini an, starb zu Como, und that so wohl im Leben als nach dem Tode viel Wunder. Sein Gedächtniß-Tag ist der 6 May.

PRUDENTIA CIRCA RELIGIONEM, siehe **Religions-Klugheit.**

PRUDENTIA CIVILIS, siehe **Politick**, im XXVIII Bande, p. 1525.

PRUDENTIA COGITANDI, siehe **Logicke**, im XVIII Bande, p. 260.

PRUDENTIA CONSULTATORIA, siehe **Rathschlagen (Klugheit zu).**

PRUDENTIA INGENIA, oder *Discernentia Ingenia*, heissen die durch kluge Vorsichtigkeit in allen Dingen guten Unterscheid und nöthige Discretion zu brauchen wissen: Hingegen *Imprudentia* oder *Inconsiderantia* heissen, die bey plumpen Zufahren, in allen Dingen, ohne gebrauchten guten Unterscheid und nöthiger Discretion, sich verstossen. Jene werden auch *Sobria* oder **nüchterne**, und diese *Temulenta* oder **taumelnde**, auch wohl gar *Temeraria* oder **tollkühne** gennet.

PRUDENTIA JURIS, siehe **Rechtsgelehrsamkeit.**

PRUDENTIA LEGISLATORIA, **die Klugheit Gesetze zu geben**, siehe **Regenten.**

Prudentiana, siehe **Pudentiana**, den 10 April.

PRUDENTIA OECONOMICA, siehe **Oeconomie**, im XXV Bande, p. 528.

PRUDENTIA POLITICA, siehe **Politick**, im XXVIII Bande, p. 1525 u. f.

PRUDENTIA PRACTICA, ist die Klugheit oder der Verstand zu leben, oder seine Sachen klüglich anzustellen.

PRUDENTIA PRIVATA, **die Klugheit zu leben**, siehe **Klugheit**, im XV Bande, p. 981 u. ff.

PRUDENTIA PUBLICA, siehe **Staats-Wissenschafft.**

PRUDENTIA circa RELIGIONEM, siehe **Religions-Klugheit.**

PRUDENTIA SCHOLASTICA, die Klugheit, die ein Lehrer bey seinem Unterrichte zu beobachten hat, siehe **Lehrer**, im XVI Bande, p. 1498 u. ff. ingleichen **Schulleute.**

PRUDENTIA SPECULATIVA, ist die Klugheit geschickt zu gedencken, oder seine Gedancken andern entweder mündlich oder schrifftlich vorzutragen. Sie ist eine Qvelle der Practischen Klugheit: Denn je mehr sich einer in jener geübet hat, desto geschickter wird er auch in dieser seyn; allein er muß sich auf die Verrichtungen legen. **Von Rohr** Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen, p. 160 u. f.

PRUDENTISSIMUS, siehe *Prudens.*

PRUDENTIUM AUCTORITAS, oder *Prudentum autoritas*, bedeutet eigentlich nichts anders, als die von denen Rechtsgelehrten herrührende Erklärung oder Auslegung derer Gesetze, und die denenselben von den Kayserm selbst beygelegte Rechts-Krafft, l. 2. ff. de orig. Jur. Spiegel. Ein mehrers hiervon siehe unter dem Artickel **Rechtsgelehrte.**

PRUDENTIUM RESPONSA, siehe **Rechts-Spruch.**

St. Prudentius, ein Bischoff und Märtyrer zu Antino in Italien. Es sind so wohl seine als anderer Antinischen Bischöffe Acta verlohren gangen. Es wird aber seiner in der Antinischen Chronica gedacht. Die Zeit und der Ort sind etwas undeutlich und ungewiß, doch mag er um das Jahr 300 gestorben seyn. Sein Gedächtniß-Tag ist der 1 April.

St. Prudentius, Bischoff zu Tarracona in Arragonien, ist mit andern dieses Namens von vielen vor einen gehalten worden. Einige referiren ihn in das Jahr 300 oder 390; andere zu 570. oder 620, wenigstens hat er vor dem 846 Jahre gelebt. Die Einwohner von Najara beweisen aus einem alten Epitaphio und mit andern Gründen, daß er von Laturgo, allwo er begraben war, nach Najara gebracht worden sey. Hingegen behaupten die Cistercienser zu Laturco, er sey allda stets geblieben, am wahrscheinlichsten ists, es sey an iedem Ort ein Theil von ihm. Was sonst von ihm erzählet wird, ist alles falsch und erdichtet, wie solches klärlich bewiesen werden kan. Indessen wird von ihm gemeldet, daß er im 15 Jahr seines Alters nach Spanien gekommen sey, und in der Gegend zu Duero sich zu St. Saturio gesellet; als er mehr zu Jahren gekommen, habe er zu Calahorra gepredigt, und sich endlich nach Tarragona begeben, allwo er erstlich Archidiaconus, hernach Bischoff worden. Zuletzt begab er sich der Ruhe halber nach Osma, wurde allda kranck, und starb. Sein Leichnam konnte von denen zu Osma nicht von der Stelle bewegt, von denen zu Tarracona aber gar leicht fort und nach Tarracona gebracht werden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 April.

SSt. Prudentius, Martialis, Sabbatius, Codomanus, Basilius, Germanus, Filocastus, Pudentius, Urbanus und **Bagata** erlangten die Märtyrer Krone zu Nicomedia in Bithynien. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 29 April.

Prudentius (Johann) ein Spanischer Mönch vom Orden der Mercenariorum, aus Saragossa, war erster Professor der Theologie zu Alcala des Henares, schrieb: De Incarnatione verbi in tertiam partem sancti Thomæ, Lion 1654 in fol. und starb um 1660. **Antons** bibl. hisp.

Prudentius (Just Heinrich) schrieb: Unerschöpffte Goldgrube, oder unbetrügliche Goldmacher-Kunst, so zu Nordhausen 1708 in 8 ans Licht getreten.

Prudentius Clemens (Aurelius) ein Christlicher Poet, war in Spanien 348, und zwar zu Calahorra, oder wie andere dafür halten, zu Saragossa gebohren. In seiner Jugend gab er einen Advocaten ab; nachgehends ward er Richter, ferner ein Kriegs-Officier, und endlich bediente er unterschiedene vornehme Aemter an dem Hofe des Kayserς Arcadii und Honorii. Anfänglich führte er ein sehr lasterhafftes Leben, nach der Hand aber bekehrte er sich, und legte sich insonder-

derheit auf die Poesie, wiewohl er sich an deren Reguln nicht allezeit gebunden hat. Er war noch 405 am Leben. Unter seinen Schrifften sind sonderlich bekannt:

1. Psychomachia;
2. Hymni peristephanon;
3. Liber Cathemerinon;
4. Apotheosis, darinnen auch ein hymnus contra Judæos befindlich, welchen **Gregorius Turonensis** de glor. mart. lib. 1. c. 41. rühmet.
5. Hamartigenia;
6. Enchiridion utriusque Testamenti;
7. Wider den **Symmachus** zwey Bücher, Paris 1614 in 8.

Von denen die unter Num. 1. 2 und 5 bemerckten auf der Leipziger Universitäts-Bibliothec in Handschrifft anzutreffen sind. Die schönste Auflage seiner Schrifften ist diejenige, welche **Stephan Chamillard** 1687 zu Paris in 4. 4 Alphabet 15 Bogen starck in usum Delphini heraus gegeben. Man hat auch eine neuere von **Christoph Cellarius** mit dessen Anmerckungen, Halle 1703 in 8. 1 Alphabet 13 Bogen. Dessen Leben hat **Aldus Manutius** beschrieben, welches vor einigen Auflagen seiner Schrifften stehet. **Antons** bibl. hisp. **Bayle** diction. hist. & crit. **Pope Blount** censura celebr. autor. **Fabricius** bibl. lat. **Tillemont** memoir. eccl. T. 10, p. 560. **Girald** de poetis, **Cave** hist. lit. **Fabricius** de scriptor. qui veritat. relig. christ. asseruerunt.

Prudentius Galindus, siehe **Galindo**, im X Bande, p. 137.

Prudentius, der Jüngere, siehe **Galindo**, im X Bande, p. 137.

PRUDENTUM AUTORITAS, siehe *Prudentium auctoritas*.

PRUDENTUM RELIGIO, siehe *Religio prudentum*.

PRUDENTUM RESPONSA, siehe **Rechts-Spruch**.

PRUDENTUM SUCCESSIONE (DE) ist der dritte Theil von der Aufschrifft des 2 Titels aus dem I Buche derer Pandecten; siehe *Origine Juris (de)* im XXV Bande, p. 1902. u. f.

Prudentz (Juris-) siehe **Rechtsgelehrsamkeit**.

Prudenza, eine auf der Tiorbe excellirende Italiänerin im Hospital alla Pieta zu Venedig, ums Jahr 1721. Bes. **Nemeitzens** Nachlese besonderer Nachrichten von Italien, p. 6.

PRUDNICA, Fluß, siehe **Brudinick**, im IV Bande, p. 1535.

Prudnick, Fluß, siehe **Brudinick**, im IV Bande, p. 1535.

Prufening, Prüfling, oder **Brufling**, oder **Bruflingen**, eine berühmte Bayerische Benedictiner-Abrey in dem Bißthum Regenspurg und dem Pfleg-Gericht Kehlheim an der Donau, wo die Nab hinein fällt, ohnweit Regenspurg gelegen, ist von St. **Ottone**, Bischoffen von Bamberg, im Jahr 1109 gestifftet, und von denen Canonicis der alten Capelle, welche solchen Ort inne hatten, durch Tausch erhalten worden. Eben dieser **Otto** versahe auch selbige mit reichen Einkünfften, und verschiedene Päbste mit sehr stattlichen Privilegien, welche beym **Hundt** Metropol. Salisburg. Tom. III. von p. 87 bis 97 befindlich. Wie die Aebte bis ins 17 Jahrhundert geheissen, und auf einander gefolget, besaget nachstehendes Verzeichniß:

1. Erminold oder St. Erchambold, ein Schwabe von Geburt aus einem ansehnlichen Geschlechte, war ein Schüler des Abts Wilhelms in Hirsaug, wurde 1114 zum ersten Abt allhier bestellet und von dem Passauer Bischoff Ulrichen 1117 installiret. Er starb 1121 den 6 Jenner.
2. Erbo, welchen obgedachter Stiffter aus dem St. Georgen-Kloster im Schwartzwalde zum Abt berief, starb 1162.
3. Gottfried, starb 1163.
4. Eberhard, starb 1168.
5. Erbo II, resignirte 1187.
6. Paldwin, vorhero Abt zu St. Georgenberg, starb 1193.
7. Rudgerus, starb zu Ende des Jahrs 1207.
8. Hartmann, danckte 1233 ab.
9. Heinrich, Prior zu St. Peter in Saltzburg, resignirte 1235.
10. Rudgerus II, resignirte auch 1241.
11. Ernst von Mallerstorff.
12. Werner I.
13. Friedrich, starb 1280 den 2 December.
14. Werner II.
15. Bruno.
16. Ulrich I, starb 1314.
17. Conrad, starb 1333 in dem 107 Jahr seines Alters.
18. Albrecht I, starb 1336.
19. Ulrich II, starb 1349.
20. Werner III, starb 1356.
21. Albrecht II, starb 1365.
22. Ulrich III, starb 1391.
23. Rudgerus III, starb 1401.
24. Johann I, starb 1414.
25. Albrecht III, starb 1432.
26. Heinrich, starb 1433.
27. Bruno II.
28. Ulrich IV.
29. Johann II.
30. Georg I, starb den 7 May 1458.
31. Friedrich II, starb 1463.
32. Johann III, starb 1468.
33. Johann IV, wurde 1490 abgesetzt, und starb 1522.
34. Georg II, starb 1525.
35. Michael, starb 1529.
36. Ulrich V, starb 1559.
37. Georg III, starb 1565.
38. Hieronymus, starb 1575.
39. David, starb 1582 den 19 Julius.
40. Georg IV, starb 1606.
41. Johann V, starb 1619 den 28 Jun.
42. Lucas.

Chur-Bayern p. 331. **Hundt** Metrop. Salisburg. Tom. III. p. 85. u. ff. **Bucelin** German. Sac. P. II, p. 18.

Pruhauen, Geschlecht, siehe **Preyhafen**, p. 377 u. f.

Prüchsenstadt, ein Casten-Amt und Städtlein im Marggrafthum Anspach in Francken.

Prück an der Föckla, Stadt, siehe Bruck an der Vöckla, im IV Bande, p. 1530.

Prückel (Georg) schrieb einen Bericht von der Colica, der zu Jena 1676 in 4 heraus gekommen.

Prückmann (Friedrich) ein Doctor der Rechten, gebohren zu Franckfurt an der Oder 1572, war Brandenburgischer Geheimer Rath, und über die gantze Marck Cantzler, schrieb

1. Consiliorum juridicorum Volumina duo, Leipzig 1603 und in fol. 1610.
2. De Venatione; Speyer 1605 in 4.
3. De Regalibus in 2 Theilen, der 1 Wittenberg 1591 in 8. der 2. Berlin 1587 in 8. beyde aber sind zu Leipzig 1668 wieder aufgelegt worden.
4. Opera juridico practica; Franckf. 1671 in fol.
5. De statu hominis, Franckfurt 1586 in 4.
6. De masculorum & fœmellarum differentiis, Leipzig 1610 in 8.

und starb den 25 Jan. 1630, im 68 Jahr. Witte diar. biograph.

Prückner (Andreas) ein Theologe von Coburg in Francken, war erst des Grafen von Cassel Hof-Prediger, nachgehends Archi-Diaconus und Professor am Gymnasio zu Schweinfurt, lebte im 17 Jahrhundert, und schrieb

1. Ein Büchlein: de artificio disputandi;
2. Commentar. in vetus & nov. Test. in 5 Theilen, die 2 Folianten ausmachen, Franckfurt 1663.
3. Manuale mille quæstionum theol. Nürnb. 1689 in 12.

Prückner (Nicolas) ein Mathematicus aus der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts, schrieb prognostica aliquot annorum, welche zu Straßburg und Basel 1551 gedruckt, und gab des Julius Firmicus astronomica übersehen zu Basel heraus. Geßner Bibl.

Prüel, Prühl, ein berühmtes Carthäuser-Kloster in Bayern, eine halbe Stunde von Regenspurg, welches Bischoff Gebhard II zu Regenspurg 997 gestifftet, und Benedictiner-München besetzet, Bischoff Hartwich aber 1484 den Carthäuser-München eingeräumet. Bucel Germ. S P. J. Tromsd. acc. geogr.

Prüem, Stadt, siehe Prüm.

Prüfen, heisset ein Werck genau untersuchen und erforschen, nach dessen eigentlicher Beschaffenheit trachten, fragen, und alle Mühe und Unkosten anwenden, hinter dessen rechte Erkänntniß zu kommen. Die heilige Schrifft stellet eine vierfache Prüfung vor, dadurch eines das andere erforschet. 1) GOtt prüfet den Menschen, versucht und untersucht ihn, theils mit seinem allwissenden Auge, 1 B. der Chron. XXX, 17, Ps. XI, 4. Jerem. XVII, 10, und wo er Trügerey und Falschheit mercket, so dräuet er: Ich will sie schmeltzen und prüfen ꝛc. Jerem. IX, 7; theils mit seinem wohlgemeynten Creutze, B. der Weißh. III, 5, 6, Syr. II, 5. Cap. IV, 19. 2) Der Mensch prüfet GOtt. Er prüfet seine Verheissungen, ob er auch Wort halte, und thue, was er verheissen, worzu GOtt selbst ermahnet, Mal. III, 10. Er prüfet seine Lehre, Ephes. V, 10, Phil. I, 10. damit er wisse, was er glaube, und sich nicht in Irrthum verführen lasse. 3) Ein Mensch prüfet den andern, nach der Lehre, ob sie richtig, nach dem Hertzen, ob es aufrichtig, 1 Joh. IV, 1. 1 Thessal. V, 21, Judith VIII, 25. 1 B. Mose XLII, 15. 4) Ein Mensch prüfet sich selbst, wie Paulus ermahnet, 1 Cor. XI, 28, 2 Cor. XIII, 5, Galat. VI, 4, u. Jeremias im Klag-Lied. III, 40.

Prüfer (Sigismund) war der Weltweißheit Magister, wie auch Professor der Rhetorick, des Frauen-Collegii Collegiat, und Notarius der Universität zu Leipzig, entleibte sich selbst aus Melancholie den 15 Febr. 1558 auf dem Bette, und wurde gegen Abend von den Bauren zu Holtzhausen aufgeladen, und daselbst begraben. Vogels Leipz. Annal. p. 206.

Prüfing, ein Ort in Cärnthen, zwey Meilen von St. Andre, im Laventhal, auf Vöckelmarckt zu, gelegen. Zeilers Beschr. der zehen Creyße des H. R. Reichs, p. 73.

Prüfling, Benedictiner-Abtey, siehe Prufening.

Prüfung, siehe Prüfen.

Prüfung (Gewissens-) ist eigentlich der Gebrauch des Gewissens, daß man würcklich seine Handlungen, sie mögen geschehen seyn oder nicht, nach dem Gewissen prüfet, um deren Moralität zu erkennen. In Ansehung des vorhergehenden Gewissens zielet solche Prüfung dahin, daß man ein gutes Gewissen erhalte; und bey dem nachfolgenden, daß man den schädlichen Gewissens-Schlaff verhindere, und hingegen durch die Anklage und Züchtigung des Gewissens zu mehrerer Vorsichtigkeit und Bemühung, selbigen in Zukunfft zu entgehen, aufgemuntert werde. Von dieser Materie trifft man hin und wieder schöne Sprüche der alten Weltweisen an, worinnen sie die Gewissens-Prüfung auf das nachdrücklichste recommendiret haben. In den so genanten aureis carminibus des Pythagorä oder vielmehr der Pythagoräer lieset man folgende Vermahnung; „es „solte ein Mensch, ehe er sich zur Ruhe begäbe, alle „Sachen, die den vergangenen Tag geschehen, ge„nau untersuchen und sich fragen: was habe ich un„terlassen? was habe ich gethan? was habe ich „Böses gethan? und also alle Verrichtungen vom „Anfang bis zu Ende durchgehen, damit er sich we„gen seines üblen Verhaltens betrüben, und wenn er „recht gehandelt erfreuen möge, welches auch Laertius und Porphyrius in dem Leben des Pythagoras bestätigen, und Jamblichius in vita Pythagor. cap. 29. bezeuget, daß dieses alle Pythagoräer genau beobachtet hätten, dabey Scheffer de nat. & constit. phil. Ital. cap. 14. p. 158. zu lesen. Unter den Aussprüchen des Cleobuli hat Laertius lib. 1 segm. 92. auch diesen aufgezeichnet: ehe du aus dem Hause gehest, so überlege vorher, was du vorhast, und wenn du wieder zurück kommst, so besinne dich, was du gethan. Seneca schreibt lib. 3. cap. 4. de ira: quotidie apud me causam dico, quum sublatum e conspectu lumen est, & dormit uxor, moris jam mei conscia, totum diem mecum scrutor, facta ac dicta remetior, und kurtz vorher: faciebat hoc Sextius, ut consummato die, cum se ad nocturnam quietem recepisset, interrogaret animum suum. Quod hodie malum tuum sanasti?

cui

cui vitio obſtitiſti? qua parte melior es? und epiſt. 28. initium eſt ſalutis notitia peccati, egregie hoc mihi videtur dixiſſe Epicurus, nam qui peccare ſe neſcit, corrigi non vult, deprehendas te oportet, antequam emendes &c. ideo, quantum pôtes, te ipſe coargue, inquire in te, accuſatoris primum partibus fungere, deinde judicis, noviſſime deprecatoris, aliquando & offende; welche Regeln ſo beſchaffen, daß ſie wahrhafftig manchen Chriſten beſchämen können, anderer Zeugniſſe zu geſchweigen, davon **Huetius** in quæſtion. Alnetan. lib. 3. cap. 10. und **Menagius** übern Laertius lib. 1. ſegm. 9. p. 53. zu leſen ſind.

Prügel, wer einem andern damit drohet, als ob er ihn ſchlagen, werffen, oder ſonſt beleidigen wolle, wird in Sachſen nach dem **Königl. Poln. und Chur-Sächſ. Duell-Mandate** von 1712. §. 6. nebſt münd- und ſchriftlicher Abbitte ein Jahr im Gefängniß enthalten.

Prügeln, war eine bey den Juden gebräuchliche Straffe, da die der Obrigkeit Widerſpenſtigen, oder die ihrer Uebelthat genug überzeuget waren, und doch nichts bekennen wolten, mit Stecken oder Ruthen biß auf den Tod geprügelt wurden. So pflegten auch die Heyden, ſonderlich die Römer, die Miſſethäter mit Ruthen ſtäupen zu laſſen, Apoſt. Geſch. XVI, 22. 2 Corinth. XI, 25. Apoſt. Geſch. V, 40. Das Prügeln iſt auch heut zu Tage noch eine Strafe der Soldaten, da dem Delinquenten eine gewiſſe Anzahl Stockſtreiche zuerkannt werden. Vor dieſem, als die Piquen noch gebräuchlich waren, wurden dergleichen Delinquenten zwiſchen die Piquen geſtellet, und von zwey oder vier Unterofficirern geprügelt, jetzo aber geſchiehet ſolches zwiſchen den kurtzen Gewehren, und zwar manchmal ſo arg, daß die Beſtraften entweder zu ungeſunden Leuten werden, oder bald ſterben. Wer aber ſonſt einen durch angeſtellte Leute, ohne Unterſchied, ob es die ſeinigen, oder fremde ſind, prügeln oder karbatſchen läßt, derſelbe ſoll in Sachſen nimmermehr zu einer Charge gelaſſen, und nebſt dem, ſo deſſen Befehl vollbracht, mit achtjähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit ſie ſämmtlich zwey Jahre nichts als Waſſer und Brodt bekommen ſollen, angeſehen, und denenjenigen, ſo ſich gar um Gewinſts willen darzu gebrauchen laſſen, hierüber noch Naſen und Ohren abgeſchnitten werden. **Kön. Poln. und Chur-Sächſ. Duell-Mandat** oder wider die Selbſt-Rache von 1712. §. 15.

Prühl, Kloſter, ſiehe **Prüel**.

Prühl, Geſchlecht, ſiehe **Brühl**, im IV Bande, p. 1563.

Pruilly, Lat. *Prulliacum*, eine kleine Stadt und Baronie in Touraine, in dem Frantzöſiſchen Gouvernement Orleans. Eine halbe Stunde davon ſind gute Eiſenwercke, daraus ſehr viel Profit gezogen wird.

Prüm, Prümen, Prüem, Pruym, Prünne, oder **Prün**, lat *Prumia*, *Brumia*, *Pronæa*, und *Pronea*, eine kleine Stadt, nebſt einer gefürſteten Abtey, Benedictiner-Ordens, an dem Fluß Prüm, der bey Waſſerbillich in die Moſel fällt, in dem Ertz-Stifft Trier, an dem Ardenner Walde. Sie iſt eine Reichs-Abtey, und hat vor dieſem ihre eigene Aebte gehabt. Seit 1576 aber hat der Churfürſt von Trier die Verwaltung davon beſtändig gehabt, und iſt in dem Beſitz 1654 auf dem Reichstage zu Regenſpurg beſtätiget worden. Der Stiffter ſolcher Abtey iſt König **Pipinus** geweſen, welcher 30 Jahr über dem Bau der Kirche darinnen zugebracht, den aber doch erſt ſein Sohn, **Carl der Groſſe**, in vollkommenen Stand geſetzet, worauf hernach Pabſt **Leo III** in Gegenwart etlicher 1000 Perſonen, darunter auch viele Cardinäle, Ertz- und Biſchöffe geweſen, ſolche Kirche eingeweihet hat. Der groſſe Reichthum, den dieſe Abtey beſitzet, rühret meiſtens von denen Deutſchen Kayſern her, als welche ſich nach ermeldten **Carls des Groſſen** Exempel gleichſam um die Wette freygebig gegen dieſelbe zu bezeigen getrachtet. Als Kayſer **Lotharius I** die Regierung aufgab, legte er in dieſer Abtey den geiſtlichen Habit an, und brachte ſein Leben vollends in groſſer Heiligkeit darinne zu. Das Wappen dieſer Abtey iſt ein ſilbernes zurück ſtehendes Oſterlamm mit einem goldnen Schein um den Kopff, auf einem grünen Hügel im rothen Feld. Wie übrigens die Aebte auf einander in der Ordnung gefolget, beſaget nachſtehendes Verzeichniß, nemlich:

1. B. Aſverus, Graf von Andechs, ward vom König **Pipino** ſelber, deſſen Blutsfreund er war, zum erſten Abt ernennet, und regierte 45 Jahr, ſtifftete die Kirche und das Kloſter St. Goar, und ſtarb nach vollbrachtem wunderthätigen Leben 829. Es ſetzet zwar **Coemas Knauff** in ſeinem 1716 in fol. herausgegebenen Wercke, des Titels: Defenſio imperialis Abbatiæ Prumienſis: noch einen andern Abt, der **Angloald** geheiſſen, vorher, welchen **Bertrade**, die Groß-Mutter von des Königs **Pipini** Gemahlin, als erſte Stifterin ſolches Kloſters, ums Jahr 720 eingeſetzet. Weilen aber **Pipinus** ums Jahr 760 gedachte Stifftung erſt reguliret und anſehnlich vermehret, ſo wird er auch vornehmlich vor den Stiffter ſolcher Abtey ausgegeben.
2. Tancrad Fürſt von Parma, ſtarb auch noch in dem Jahr 829.
3. Marquard von Bulliario, aus einem alten Gräflichen Geſchlecht, ſtarb 853. Der Pabſt Sergius ſchenckte ihm viele heilige Reliquien, die er alle ſeiner Abtey überließ.
4. Egilo aus dem uralten Geſchlechte derer Waldgrafen, war ſeiner Tugenden und groſſen Verſtandes wegen bey Königen und Fürſten angenehm. Er wurde nachgehends Ertzbiſchoff von Sens.
5. St. Ansbald, Graf von Luxemburg, ſtarb 886.
6. Farabert, ſtammte aus einem vornehmen Hauſe in Auſtraſien, und war nicht weniger in ſeinem Leben als in der Lehre auferbaulich. Er reſignirte 892.
7. Regino, de Alta-Ripa oder von Alt-Rip gebürtig, ſchrieb das von ihm bekannte chronicon, und auf Verlangen des Trieriſchen Ertzbiſchoffs, Ratbodi, 2 Bücher, welche er de diſciplina & religione chriſtiana betitelte. Er ward 899 abgeſetzt, und ſtarb in dem Kloſter St. Maximin in der Vorſtadt zu Trier 915.
8. Richarius, ein Sohn des Grafens von Hennegau,

negau, war 22 Jahr lang Abt, und starb als Bischoff von Lüttich den 23 Juli s.

9. Ruotfried, aus einem edlen Geschlecht in Zütphen, war wegen seiner strengen Lebens-Arth und Klugheit und Gelehrsamkeit in grossem Ansehen unter seinen Mönchen, und starb 946.

10. Farabert Graf von St. Paul, ward nachgehends Bischoff von Lüttich, und starb 953.

11. Ingrammus, des Hertzogs von Limburg Sohn, starb 966, und hinterließ viele Zeugnisse seines frommen Wandels.

12. Eberhard Graf von Salms, regierte sehr löblich, stifftete verschiedene Congregationen und Confraternitäten, darein auch ein und andere grosse Fürsten getreten, und starb 986.

13. Kilderic, oder Hilderic, ein gebohrner Frießländer aus adelichem Geschlecht, führte ein strenges Leben, und schaffte seiner Abtey vielen Nutzen. Er starb 993.

14. Stephan von Sassenburg, stund seinem Amt mit grosser Wachsamkeit vor, und starb 1001.

15. Udo aus dem Geschlechte derer Grafen von Namur, starb 1003. Er hat seiner Abtey viele heilige Reliquien zugewandt.

16. Immo, Graf von Spanheim, stifftete das Hospital zu Prüm, und starb 1009.

17. Urold Graf von Dhuna oder Daun, starb 1018.

18. Hildrad, aus dem Geschlecht derer Grafen von Burgund, stand bey Kayser Heinrichen und seiner Gemahlin Kunegunde in grossen Gnaden, und starb 1026.

19. Ruprecht de Artecastro, war ein angesehener Prälat, beförderte das Aufnehmen seiner Abtey nicht wenig, und starb 1068.

20. Nizo, Marggraf von Jülich, ein sehr eyfriger und exemplarischer Herr, starb 1077.

21. Wolffram von Betting, war gelehrt und im Umgange erbaulich. Er starb 1103.

22. Poppo von Beaumont, starb 1119.

23. Luitfried oder Landfried von Hessen, lebte noch 1131.

24. Albero oder Adalbero, ist zuletzt Ertzbischoff von Trier worden, und 1150 gestorben.

25. Gottfried von Hosteden, starb 1162.

26. Retter oder Rother von Malburg, ist hernach Abt zu Reichenau worden.

27. Robert Graf von Cleve, starb 1174.

28. Gregorius von Geldern, starb 1184.

29. Gerhard Graf von Vianden, stifftete ein Benedictinerin-Kloster in Nieder Prüm, und starb 1211.

30. Cäsar von Melendunck, bekannte sich zu der Cistercienser-Reformation in Heisterbach, und war 4 Jahr Abt.

31. Chuno von Arrhen, starb 1220.

32. Friedrich de la Pierre, starb 1245.

33. Joffried, Graf von Danckenheim, sonst auch de Novo Castro genannt, starb 1274.

34. Walther von Blanckenheim, von andern wird er ein Graf von Flandern genennet, starb 1288 oder wie einige setzen 1312.

35. Heinrich von Schoneck, war 43 Jahr Abt, und starb 1332, oder in folgenden Jahren.

36. Dietrich Graf von Catzenelnbogen, starb 1350.

37. Johann von Merill und Zandt, starb den 26 November 1354.

38. Dietrich von Kerpen oder Herpen, ein gelehrter und frommer Abt, dabey ein eyfriger Verfechter derer Rechte seiner Abtey, gestalten er Bonifacium IX 1397 dahin vermochte, daß er sein bereits ergangenes Decret, krafft dessen die Abtey zu denen Tafel-Gütern des Ertzbischoffs von Trier gezogen werden solte, gäntzlich wieder annullirte. Er starb 1398.

39. Friedrich von Schleyden, starb 1427.

40. Heinrich von Arrhem oder Hersdorf, starb 1433.

41. Johann von Esh, starb 1476.

42. Robert Graf von Virneburg, starb 1513. Er behauptete ebenfalls die Rechte seiner Abtey wider die von Sixto IV ausgebrachte Ertzbischöfflich-Trierische Incorporation derselben.

43. Gregorius von Homburg, beyder Rechten Licentiat, wurde von einem, Wilhelm aber von dem andern Theil erwählet, dem er aber sein Recht wegen hervorscheinender Mißhelligkeiten abtrat, und starb 6 Wochen darnach.

44. Wilhelm Graf von Manderscheidt, war der Rechten Licentiat, und Kayser Maximilians I Rath, ein sehr gelehrter, gottsfürchtiger und bescheidener Herr. Er führte eine bessere Disciplin in seinem Kloster ein, und war auch besorgt, daß genau darnach gelebet wurde, und starb, nachdem er 33 Jahr Abt gewesen.

45. Christoph Graf von Manderscheidt, des vorigen Enckel, war in der Theologie und andern Theilen der Gelehrsamkeit vortrefflich erfahren, und ein so geschickter Redner, daß er einst, als sein Gesandter auf dem Reichstage in der Rede stecken blieb, solche vollends zu des Kaysers und der gantzen Versammlung grosser Verwunderung alsobald geschickt zu Ende brachte. Er starb den 28 August 1576, und war der letzte, welcher diese Abtey verwaltet hat, gestalten nach dessen Tod der Ertzbischoff von Trier, Jacob von Eltz, die Rechte derselben an sich gezogen, und durch Päbstliche Concession der erste Administrator davon worden.

Unter denen vielen heiligen Reliquien, welche in dieser Abtey verwahret werden, sind vor andern merckwürdig die Pantoffeln Christi, welche König Pipinus, der sie vom Pabst Zacharias bekommen, hinein verehret hat, ein Arm von St. Jacob dem Grössern, das Schulterblatt von St. Bartholomä und der Kinnbacken des heil. Thomä, beyder Apostels ꝛc. Bucelin German. Sac. Brower und Masen. annal. Trevir. Europ. Herold. P. I, p. 206. Mosers Staats-Rechte I Band.

Prü-

Prümen, Stadt, siehe Prüm.

Prün, Stadt, siehe Prüm.

PRUINA, siehe Reif.

PRUINÆ CAUCASIÆ, sind bey dem Claudianus, in Eutrop. L. I, v. 247, das Schnee-Wasser, so von dem Caucaso, wenn der Schnee auf selbigem zergehet, herunter flüsset.

Pründel, Prundel, eine Stadt und Vestung in Croatien, welche ehemahls der Grafen Frangipani Residentz gewesen, nach deren Abgang aber an das Haus Oesterreich gelanget. Beschr. Dalmat. und Croat.

Prünne, Stadt, siehe Prüm.

Prünsterer (Georg) studirte zu Leipzig, und disputirte daselbst im Jahre 1683 de Reliquatione.

Pruinus (Alexander) ein Rechtsgelehrter, schrieb de Summarum Potestatum auctoritate in Sacra, welche Schrifft zu Helmstädt 1671 in 4 heraus gekommen. Struv in Biblioth. Jur. p. 541.

Prüschenck von Lindenhofen, eines der uralten und vornehmsten adelichen Häuser in Oesterreich und Thüringen, deren ordentliche Stam-Reihe Bucelin mit Sigerln, einem Steyerischen von Adel, anfänget, der zu des Kayfers Heinrichs IV Zeiten 1069 und noch 1102 geblühet. Dessen Urenckel Stephan, hatte unter andern folgende 2 Söhne, Heinrichen und Rüdigern, welche beyde zu mercken. Der erste wurde ein Aelter-Vater Jobstens, der 1350 gelebet; dessen Enckel, Heinrich, Herr in Steinsdorff, wurde ein Groß-Vater Balthasars, Hauptmanns zu Mureck in der Nieder-Steyermarck; dessen Bruder Stephan, Herr in Stettenberg, zeugte 1) Sigismunden, Freyherrn von Stettenberg, der 1502 als Kayserl. Ober-Hof-Marschall verstorben. 2) Heinrichen, der nebst vorgedachtem seinem Bruder zum Grafen von Hardegg gemacht worden. (siehe Hardeck) Struve in Tom. I. Fasc. V, Act. lit. in præfat. führet von diesem Heinrich Prüschenck an, daß er beym Kayser Maximilian I in solchem grossen Ansehen gestanden, daß als er gesehen, wie einige Reichs-Fürsten demselben mißgünstig gewesen, er soll gesagt haben: Es wäre nöthig und nützlich, daß ein jeder Fürst an seinem Hofe einen solchen Prüschenck hätte. Vorgedachter Rüdiger, welcher das Kloster Wilring in Ober-Oesterreich beschencket, und 1212 gelebet, hatte einen Sohn gleiches Namens gezeuget, der Burggraf in Freystein genennet wird, und ein Aelter-Vater gewesen Ulrichs und Friedrichs, welche Freystein 1333 verkauffet. Des letztern Urenckel, Nicolas, hat 1403 Oesterreich verlassen, und in Bayern Kriegs-Dienste angenommen, worauf er den in der Ober-Pfaltz gelegenen Ritter-Sitz Lindenhofen käuflich an sich gebracht, welches nachgehends in den innerlichen Unruhen wegen des Hertzogs Georgens, beygenannt des Reichen, in Bayern gemachten Testaments ist ruiniret, und diese Linie der Prüschencke in solchen Verfall gebracht worden, daß sie in folgenden Zeiten mit bürgerlichen Familien sich nur zu verheyrathen sind genöthiget worden. So ist auch das Ritterguth Lindenhofen Schulden wegen 1615 in andere Hände gekommen. Gedachter Nicolas wurde ein Ober-Aelter-Vater Ulrichs, Herrn in Lindenhofen und Pülnreuth; von dessen Söhnen hat sich Stephan wieder in Oesterreich begeben, und 1622 als Ober-Rentmeister an dem Königl. Böhmischen Hofe sein Leben zu Wien beschlossen; Sebald aber, ein Bruder des vorhergehenden, zeugte unter andern männlichen Erben, die ebenfalls theils in Oesterreich, theils aber in Böhmen ihren Stam fortgesetzet, Sebastianen; derselbe ließ sich 1609 zu Sultzbach, und von dar der Lutherischen Religion wegen in Nürnberg nieder, und zeugte 1610 Zachariam, von dem ein Artickel handelt. Bucelin Stemm. Germ. P. III, Müllers annal. Sax.

Prüschenck von Lindenhofen (Christian Friedrich) siehe folgenden Artickel.

Prüschenck von Lindenhofen (Zacharias) ein Sohn des im vorigen Geschlechts-Artickel gedachten Sebastian Prüschencks von Lindenhofen, Chur-Pfältzischen Raths, Land-Rentmeisters des Hertzogthums Neuburg ꝛc. und Catharinä Pöderin von Pöderstein, war im Jahr 1610 zu Sultzbach, dahin seine Eltern wegen der Religions-Verfolgung geflüchtet waren, gebohren. Nachdem dieselbe ihre Güter in solcher Verfolgung eingebüsset, trug er kein Bedencken sein Glück durch studiren zu machen, wiewohl sein Vater es ungern sahe, in Meynung, es wäre solches seinem angebohrnen Adel nicht wohl anständig. Den Grund in seinen Studien legte er auf dem Gymnasio zu Neuburg, als aber solches im Jahr 1627 bey damahliger harten Reformation der Römisch-Catholischen einen gewaltigen Stoß erlitten, ward er den gelehrtesten Männern, die am Gymnasio gewesen waren, zur Privat-Information anvertrauet, und im Jahr 1628 von denselben tüchtig erkannt, die Universitäten zu besuchen, er zog erst und noch im gedachten Jahre nach Altdorff, und disputirte daselbst unter D. Ungebauer de donatione inter virum & uxorem, und gieng darauf nach Jena und disputirte im Jahr 1630 unter D. Fomann de crimine læsæ Majestatis, im Jahr 1631 kehrte er wieder nach Hause, nachdem er aber so wohl wegen der Religion als auch wegen des Hauswesens bey damahligen trübseligen Zeiten alles in zerrüttetem Zustande fand, seine Eltern auch von Sultzbach nach Nürnberg weichen müssen, kam er bald wieder nach Jena, und applicirte sich mit äusserstem Fleiß auf die Jurisprudenz, er erhielt im Jahr 1635 die Doctor-Würde, nachdem er Jahres vorher einige Monate zu Erfurt, so damahls der König in Schweden inne hatte, verweilet, in Hoffnung bey demselben eine Charge zu erhalten, so ihm aber fehl schluge. Im vorgedachten Jahre ward er Professor der Rechte zu Jena, wie auch Hof-Gerichts-Assessor, nachdem er als Præses de juramento in litem, disputiret hatte. Kurtz darauf ward ihm die Hoff-Raths-Stelle vom Grafen zu Schwartzburg-Arnstadt angebothen, so er aber ausschluge. Im Jahr 1639 nahm er solche Charge bey der verwittibten Hertzogin zu Altenburg, wie auch bey dem Hertzog zu Eisenberg an, doch mit der Condition, daß er zu Jena bey seinen Aemtern verbleiben durffte. Im Jahr 1640 wolte ihn der Hertzog zu Weymar an seinem Hofe haben, wenn er die Profeßion der Rechte niederlegen wolte, so er aber auch abschluge; doch da

im Jahr 1641 dieser Antrag wiederhohlet, und ihm zugelassen wurde, daß er bey der Universität Senior der Juristen-Facultät und des Hofgerichts Assessor von Hause aus verbliebe, zog er im Jahr 1641 im Jenner nach Weimar; er war aber kaum da angekommen, so verlangete ihn Hertzog Ernst der Fromme zu seinem Hoff-Rath nach Gotha, welche Stelle er aber bey so bewandten Umständen depreciren muste. Im Jahr 1644 ward er in die fruchtbringende Gesellschafft unter dem Namen des **Fördernden** mit aufgenommen; Jahres darauf wurde er Hertzogl. Geheimbder Rath zu Weimar, und Statthalter oder Ober-Aufseher des Fürstenthums Eisenach, bey welchen hohen Stellen er sich in solche Liebe und Gunst setzte, daß, als ihn sein Hertzog im Jahr 1652 ernennet hatte, als gevollmächtigter Gesandter auf den Reichs-Tag nach Regenspurg zu gehen, die Land-Stände mit Suppliciren den Hertzog zur Aenderung dieser Resolution zu bewegen suchten; es war aber vergebens, er gieng dahin, und nach Endigung dieses Reichs-Tages im Jahr 1654 kam er wieder nach Eisenach; gleich nach seiner Rückkunfft, ließ ihn der Fürst von Ost-Frießland durch den weltberühmten D. Hermann Carnigen die Cantzler- und Premier-Minister-Stelle an seinem Hofe antragen, so er aber auch ablehnete, weil er dem Hause Sachsen seine erste Ehrenstellen zu dancken, wolte er mit solcher Aenderung demselben nicht undanckbar werden; kurtz darauf im Jahr 1655 ließ ihm der Churfürst von Mayntz durch seinen grossen Staats-Minister, den Freyherrn von Boineburg, eine Reichs-Hoff-Raths-Stelle antragen, ihm auch dabey die Religions-Freyheit zu Wien versichern, nachdem der Reichs-Cantzler Baron von Kurtz selbst ihn darzu vorgeschlagen hatte: er deprecirte aber auch diese Charge. Derer deswegen zwischen beyden gewechselten Briefen Inhalt, bringet **D. Struve** bey, und ist so viel daraus zu ersehen, daß der von Prüschenck vorgewendet, seine zahlreiche Familie, und wie er seinem Hertzoge um so vielmehr verbindlich zu dienen, nachdem er von demselben mit einem Land-Gute beschencket worden, übrigens aber bey seinen fast nunmehro angehenden Alters-Jahren, ihm immer mehr und mehr vor die Eitelkeit der weltlichen hohen Ehren eckelte, ob er wohl in seiner Jugend sehr ambitieus gewesen u. s. w. Er blieb demnach bey seinem Hertzoge, und wurde in den wichtigsten Staats-Geschäfften und Verschickungen gebraucht, bis er im Jahr 1675, nachdem einige Zeit zuvor die Fürstlichen Brüder zu Weimar eine Landes-Theilung vorgenommen hatten, und zu Eisenach nunmehro ein regierender Hertzog residirete, seine bisherigen Chargen mit der Präsidenten-Stelle von der Regierung und Consistorio zu Jena (als woselbst von gedachten Fürstlichen Brüdern Hertzog Bernhard seine Residentz angelegt, ihn dahin mitgenommen und zugleich zu seinem würcklichen Geheimden Rath gemacht hatte) verwechselt. Es ist also irrig, wenn einige melden, als wenn er daselbst wieder Professor der Rechte worden wäre. Er starb daselbst im Jahr 1679; nicht aber im Jahr 1654, wie einige Lebens-Beschreibung-Verfasser setzen. Er hat mit den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit starcke Correspondentz geführet, und ist von solchem gelehrten Briefwechsel zwischen vorgedachtem Freyherrn von Boineburg und demselben vom Jahr 1643 bis 1672 (da jener verstorben) ein grosser Band von 195 Brieffen in des verstorbenen Pastors, D. Wolffens zu Hamburg, hinterlassenen Bibliothec anzutreffen, davon er ehemahls in seinem Conspectu Supellectilis epistolicæ p. 120 u. f. Nachricht gegeben, gleichwie er auch von seinem anderweitigen gelehrten Briefwechsel l. c. und p. 127 u. f. Bericht ertheilet; die von ihm geschriebenen Dissertationes aber siehe unten. Er hatte sich drey mahl verehelichet, 1) mit **Gertrudis Romana von Möckershausen**, die im Jahr 1635 unbeerbt mit Tode abgegangen, 2) mit des berühmten **Friedrich Hortleders**, Hertzoglichen Weimarischen Hoff-Raths (dessen grosses Werck **vom Deutschen Kriege** er vermehrter heraus gegeben) einziger Tochter und Erbin, mit der er einen Sohn, **Christian Friedrichen**, gezeuget, und 3) mit **Levicka von Campen**, eines Obristens von Eisenberg hinterlassenen Wittben, die ihm auch unterschiedene Kinder gebohren. Doch sind bey seinem erfolgten Tode nur noch 4 Söhne am Leben gewesen, von welchen aber nichts weiter gemeldet wird, als daß der älteste, vorbesagter **Christian Friedrich**, Hertzogl. Sachsen-Gothaischer Hoff-Rath und Ober-Amtmann zu Wachsenburg und Ichtershausen worden, und im Jahr 1678 Envoye an den König in Dännemarck gewesen, um so wohl Friedens-Vorschläge zwischen demselben und dem König in Schweden zu thun, als auch vor seinen Hertzog den Elephanten-Ritter-Orden zu empfangen, welche Gesandtschafft er zum grossen Vergnügen seines Hertzogs zurück geleget, auch von hochgedachtem Könige mit einer Agraffe von 500 Thlr. bey seiner Abschieds-Audientz beschencket worden. Ob er sich vermählet und seinen Ast fortgesetzet gehabt, hat man keine Nachricht gefunden. Ubrigens kan man auch anzuführen nicht unterlassen, daß man ihn unter dem Namen **Buschain von Lilienfeld** benennet gefunden, warum? kan man nicht sagen. **Struvens** Acta litter. T. I. fasc. V. **Zeumers** Vit. Prof. Jen. Die obgedachter massen von **Zacharias Prüschenck** geschriebene Dissertationes sind folgende:

1. Quæstiones controversiarum.
2. Dissertationes z. E.
   a. De modo ac usu computationis graduum, Jena 1628.
   b. De majestate, ebend. 1636.
   c. De juramentis, ebend. 1637.
   d. De appellationibus.
   e. De furtis, ebend. 1638.
   f. De jure aggratiandi, Jena 1639.
   g. De amortizatione bonorum, Jena 1640.
   h. De condictione furtiva, eb. 1638.
   i. De contractibus, qui re perficiuntur, ebend. 1644.
   k. De excadentiis s. subinfeudatione, Jena 1639 und 1698 wieder aufgelegt.
   l. De eo, quod certo die dari oportet.
   m. De purgatione vulgari & canonica, eb. 1638.
   n. De rapina, Jena 1640.
   o. De jure retractus, ebend. 1638.

p. De

p. de successione ab intestato civili & Saxonica, Jene 1637.

Pruissen, eine alte Benennung der Provintz Preussen.

Prüßing (Joachim) Magister der Philosophie und Präpositus zu Schwan im Mecklenburgischen, blühete in dem Anfange des 18 Jahrhunderts. Es sind von ihm heraus gegeben worden

1. Heilige Erbauung aus unterschiedenen Sprüchen, deren an der Zahl 23 sind, Franckfurt 1713 in 8. 1 Alphabet 10 Bogen starck.
2. Reden zur Besserung, Rostock 1715 in 8. 1 Alphabet 14 Bogen.
3. Fortsetzung solcher Reden zur Besserung oder 3ter Th. derer Andachten über 23 Sprüche, ebend. 1717 in 8. 1 Alphabet 12 Bogen, ingleichen 4ter Theil, ebend. 1717 in 8, 1 Alphabet 15 Bogen.

Es hat der Verfasser noch einen Theil solcher heiligen Erbauung zu Leipz. 1720 in 8, 1 Alphabet 10 Bogen starck ans Licht gestellet, ist aber über dem andern Theil gestorben, davon er nur 11 Sprüche ausgearbeitet, die übrigen also hat **Johann Samuel Luppius** darzu gethan, und in ermeldetem Jahr an 1 Alphabet 12 Bogen aus der Presse gelieffert.

4. Schrifftmäßige Trauer- und Bau-Reden, ebend. 1719 in 8.
5) Abriß des alten und neuen Menschen, ebend. 1718 in 8.

Unsch. Nachr. 1713 und 1720.

Prütsche, siehe **Britsche**, im IV Bande, p. 1422.

Prulades, war ein Archon zu Athen, in welcher Olympias aber, ist nicht bekannt. **Fabricius** in Bibliogr. ant. p. 214.

PRULLIACUM, Stadt und Baronie, siehe **Pruilly**.

Prum, ein altes Adeliches Geschlecht in Oesterreich, von welchem im Jahre 1359 **Johann** Küchenmeister, und **Heinrich** Schencke bey **Rudolph** IV, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, gewesen. **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV, p. 293.

PRUMIA, Stadt, s. **Prüm**.

Prummscio, Geschlecht, siehe **Brümsi**, im IV Bande, p. 1564.

Prumnis, ein König zu Corinth, siehe **Phrygmius**, im XXVII Bande, p. 2221.

Prün, Schloß, siehe **Brun**, im IV Bande, p. 1582.

PRUNA, heissen die **Pflaumen**, und auch die **Steinkohlen**, von welchen beyden an ihrem Orte.

PRUNA ACIDA NIGRA, siehe *Pruna Nigra Acida*.

PRUNA AGRESTIA, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNA ALBICANTIA PARVA, s. *Pruna parva albicantia*.

PRUNA AMPLITUDINE MALI FLAVA, s. *Pruna Mali Amplitudine flava*.

PRUNA AMPLITUDINE MALI RUBRA, s. *Pruna Mali Amplitudine rubra*.

PRUNA ASINARIA, *Cæsalp.* siehe *Pruna magna rubra rotunda*.

SRUNA ASININA, *Trag.* siehe *Pruna magna rubra rotunda*.

PRUNA ATROCOERULEA PARVA, siehe *Pruna parva atrocærulea*.

PRUNA BRIGNOLENSIA, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA DE BRIGNOLES, siehe **Pflaume**, im XXVII, Bande, p. 1576.

PRUNA CERÆ COLORE, EX CANDIDO IN LUTEUM PALLESCENTE, siehe *Pruna Colore Ceræ, ex candido in luteum pallescente*.

PRUNA CEREA, siehe *Pruna colore Ceræ, ex candido in luteum pallescente*.

PRUNA CEREA CONDITA, sind die eingemachten Spillinge, davon zu sehen **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA CEREA, EX PARTE RUBRA, sind die **halb gelben, halb rothen Spillinge**, davon zu sehen **Pflaume**, im XXVII Bande, pag. 1576.

PRUNA CEREA MAJORA, sind die grossen gelben Pflaumen, so man sonst auch **Eyerpflaumen** nennet; Siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA CERIOLA, *Trag.* siehe *Pruna Colore Ceræ, ex candido in luteum pallescente*.

PRUNA CHEMESINA, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA COLORE CERÆ, EX CANDIDO IN LUTEUM PALLESCENTE, sind die **gemeinen gelben oder wachsgelben Spillinge**, welche auch sonst *Pruna Cerea* und *Ceriola*, Trag. Tab. genennet werden. Die frühzeitigen sind etwas grösser, die späten aber kleiner. Siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA CRASSA MAGNA SUBACIDA, siehe *Pruna parva atrocærulea*.

PRUNA DAMASCENA ATROCÆRULEA, *C. B.* siehe **Pflaume**, im XXVII, Bande, p. 1576.

PRUNA DAMASCENA MAJORA, **grosse Damascener-Pflaumen**, sind fleischig, süsse und rund, haben einen kleinen Stein, und fast vor allen den Vorzug. S. **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA DAMASCENA MINORA. *Damascenula*, **kleine Damascener-Pflaumen**, sind den grossen Damascener-Pflaumen gleich, nur daß sie kleiner seyn. Siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA DAMASCENA NOSTRATIA, *Brunf.* siehe **Pflaumen**, im XXVII Bande. p. 1576.

PRUNÆUS (*Billius*) siehe **Billy** (Jacob) de Brunay, im III Bande, p. 1850. u. f.

PRUNA EX FLAVO RUFFESCENTIA MIXTI SAPORIS GRATISSIMA, sind die **Prunellen**, davon zu sehen **Pflaume**, im XXVII Bande, pag. 1576.

PRUNA FLAVA MAGNA ROTUNDA, siehe *Pruna magna flava rotunda*.

PRUNA FLAVA MALI AMPLITUDINE, s. *Pruna Mali Amplitudine flava*.

PRUNA HUNGARICA, sind die **Ungarischen Pflau-**

Pflaumen, davon zu sehen Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA HUNGARICA MAJORA, siehe *Pruna parva atrocærulea.*

PRUNA HUNGARICA MINORA, kleine Ungarische Pflaumen, sind von den grossen Ungarischen Pflaumen nur der Grösse nach unterschieden. Siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA INSANA SPINOSA, *C. B.* siehe *Nux insana*, im XXIV Bande, p. 1729.

PRUNA LAXATIVA, *Disp. Brandenb.* Diese bereitet man also: Nehmet ein Pfund Damascener- oder Ungarische Pflaumen, kochet sie in dem Laxiersyrupe, welcher im XXVI Bande, p. 1227. unter dem Artickel *Passulæ Laxativæ* Disp. Brandenb. beschrieben worden, und nehmet, an statt der Rosinen, die Pflaumen, so werden die gebräuchlichen Laxirpflaumen fertig seyn. Andere bereiten sie mit grösserer Mühe: Sie nehmen nemlich vier Untzen auserlesene Alexandrinische Sennesblätter, und ein Qventgen recht weisses Weinsteinsaltz, güssen genung siedendes Borretsch- und purpurfarbiger Violen Wasser darauf, lassen es eine Nacht an einem warmen Orte stehen, und den Morgen darauf ein wenig aufwallen; denn seigen sie es durch und drucken es ein wenig aus; Endlich machen sie das Durchgeseigte klar und thun dazu: sechs Untzen laxirenden Rosensyrup, und zwey Untzen gereinigte Manna; kochen es nochmals, und nachdem dreyßig Stück Pflaumen, die von ihren Kernen gereiniget, und eine Nacht mit Rhein- oder Frantzweine besprenget worden, dazu gekommen, lassen sie es gelinde aufwallen, güssen zuletzt eine halbe Untze Zimmetwasser dazu und heben es zum Gebrauche auf.

PRUNA MAGNA CRASSA SUBACIDA, siehe *Pruna parva atroeærulea.*

PRUNA MAGNA FLAVA ROTUNDA, gelbe Roßpflaumen. Diese übertreffen an der Grösse alle andere Pflaumen. S. Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA MAGNA RUBRA ROTUNDA, rothe Roßpflaumen, welche auch sonst *Pruna asinina* Trag. und *Pruna asinaria* Cæsalp. genennet werden. Siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA MAJORA DAMASCENA, s. *Pruna Damascena majora.*

PRUNA MAJORA HUNGARICA, s. *Pruna parva atrocærulea.*

PRUNA MALI AMPLITUDINE FLAVA, sind die gelben Maloncken oder Maroncken, davon zu sehen Pflaume, im XXVII Bande, pag. 1576.

PRUNA MALI AMPLITUDINE RUBRA, rothe Maloncken oder Maroncken, sind, nebst den gelben, rund, süß und noch grösser als die Roßpflaumen. Siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA MINORA DAMASCENA, s. *Pruna Damascena minora.*

PRUNA MINORA HUNGARICA, s. *Pruna Hungarica minora.*

PRUNA NIGRA ACIDA, Kriecken, sind eine Art schwärtzlicher Pflaumen, von geringem Geschmacke und also nicht sehr geachtet. Es ist davon eine grosse und kleine Sorte vorhanden. S. Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA PARVA ALBICANTIA, sind die kleinen weissen Spillinge, welche wie Taubeneyer sehen. Siehe Pflaume.

PRUNA PARVA ATROCOERULEA, *Pruna Hungarica majora*, grosse Ungarische Pflaumen, sind von Gestalt länglicht, von Geschmacke sauersüsse, der Kern lang und platt, und werden sonst auch *Pruna magna crassa subacida* genennet. Siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA PRUNELLA, s. Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA PRUNIOLANA, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNA ROTUNDA MAGNA FLAVA, siehe *Pruna magna flava rotunda.*

PRUNA ROTUNDA MAGNA RUBRA, siehe *Pruna magna rubra rotunda.*

PRUNA RUBRA MAGNA ROTUNDA, siehe *Pruna magna rubra rotunda.*

PRUNA RUBRA MALI AMPLITUDINE, s. *Pruna Mali Amplitudine rubra.*

PRUNA RUFFESCENTIA EX FLAVO MIXTI SAPORIS GRATISSIMA, sind die Prunellen, davon zu sehen Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNARUM CONCEPTACULUM, s. *Batillus*, im III Bande, p. 688. u. f.

PRUNA SILVESTRIA, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNA SPINOSA INSANA, *C. B.* siehe *Nux insana*, im XXIV Bande, p. 1729.

PRUNA SUBACIDA MAGNA CRASSA, s. *Pruna parva atrocærulea.*

PRUNA UNGARICA, Ungarische Pflaumen; Siehe Pflaume, im XXVII Bande, pag. 1576.

PRUNA VULGARIA, sind die gemeinen runden Pflaumen, an Farben roth und gelb vermenget; Siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

Prunay (Jacob Billy de) siehe Billy (Jacob) im III Bande, p. 1850. u. f.

Prunck-Zimmer, s. Parade-Zimmer, im XXVI Bande, p. 741.

Prundel, Stadt und Vestung, siehe Pründel.

Prundrut, Brundrut, Bruntraut Brondrut, Porentru, Pourrentruyn, *Brunduſia*, eine in dem so genannten Elßgöw an dem Suntgowischen und Mümpelgardischen Gräntzen gelegene Stadt, welche mit einem schönen Schlosse versehen, und dem Bischoff von Basel zuständig ist. Sie hat ihren eigenen Bürgermeister, Venner, Rath und schöne Freyheiten. Vor Alters befand sich allhier ein Castellan, welcher die Casten-Vogtey in Elsgöw besaß. Nachdem nun der Bischoff von Basel, Heinrich, Graf von Neuenburg, 1271

diese

diese Stadt von seinem Vetter, Gottfried, Grafen von Neuenburg, gekaufft hatte, und sich der Casten-Vogtey anmassen wolte, machten die beyden Grafen, Dietrich von Pfirdt und Reginald von Mümpelgard, Anspruch darauf. Der von Pfirdt zwar ließ es zu keiner Weitläufftigkeit kommen, sondern nahm für seine Forderung 180 Marck Silber; allein der von Mümpelgard bemächtigte sich der Stadt mit gewafneter Hand, und behielt sie bis 1283, da der Bischoff Heinrich, zugenannt Gürtelknopff, bey dem Kayser Rudolph von Habspurg Hülffe suchte. Dieser eroberte hierauf Prumdrut, und zerstöhrte das dem Grafen zugehörige Schloß Milan, wodurch derselbe sich gezwungen sahe, um Friede zu bitten, und sich alles Anspruchs auf die Stadt und Casten-Vogtey zu begeben. Der Bischoff Johann de Vienna, verpfändete die Stadt 1355 vor 6000 Gülden an Petern von Cly, lösete sie aber bald wieder ein, wie sie denn 1374 von den Baselern in dem damahligen Kriege in die Asche geleget worden. Im Jahr 1385 versetzte sie der Bischoff Stephano Grafen von Mümpelgard, vor 11000 Pfund, worauf sie bis 1461 bey dem Mümpelgardischen Hause geblieben, da sie der Bischoff Johann von Vermingen wieder einlösete, und ein prächtiges Schloß anlegete, welches so wohl ihm als seinen Nachfolgern, die es noch schöner angebauet, zur ordentlichen Residentz gedienet. Urstis. lib. 1. p. 56. 141. 429. Stumpf. l. 12. p. 395. b. p. 405. b.

PRUNE, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNEAUX PETITS, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

Prunele, ein uraltes adeliches Geschlecht in der Frantzösischen Landschafft Beauce. **Wilhelm Prunele** I, Herr von la Porte in dem Amte von Estampes, lebte zu Anfang des 13 Jahrhunderts, und hinterließ unter andern **Wilhelm Prunele** II, Herrn von Herbaut und la Porte, welcher sich 1226 unter denen von Adel mit befand, die dem Könige **Ludewig** VIII eydlich versprachen, seinem Printzen **Ludewigen** getreu zu seyn, im Fall ihm auf dem Zuge nach dem gelobten Lande etwas menschliches begegnen solte. Sein Sohn **Wilhelm Prunele** III, Herr von Herbaut, la Porte, Alzone und Montreal, hielt sich 1266 unter **Carln**, Hertzoge von Anjou und Könige von Sicilien, in der Schlacht wider **Manfreden** gantz unvergleichlich, und vermehrte seinen Stamm mit 2 Söhnen: (1) Der jüngere, **Johann Prunele**, starb ohne männliche Erben. (2) Der ältere, **Wilhelm Prunele** IV, Herr von Herbaut und la Porte, so 1335 nicht mehr gelebet, hinterließ von **Johannen** d' **Averton** folgende 3 Söhne: 1) **Guidonen**, von dem so gleich. 2) **Wilhelmen**, der um das Jahr 1372 ohnbeerbt gestorben. 3) **Hugonen**, Herrn von la Porte, von dem §. II. ein mehrers. Jetztbesagter **Guido**, genannt **Guiot Prunele**, Ritter, Herr von Herbaut, verehlichte sich mit **Margarethen** von **Pathay**, und lebte noch 1360. Sein eintziger Sohn, **Johann Prunele**, Ritter, Herr von Herbaut, Machenainville und Beauverger, wurde 1392 von dem Könige **Carln** V zum Statthalter von Orleans bestellet, und starb 1417 als Königl. Rath und Cammer-Herr, nachdem er mit **Mabille**, einer Tochter **Guido le Baveux**, Barons von Tillieres, unter andern folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) **Guido Prunele**, welcher 1398 Bischoff zu Orleans wurde, und 1425 das Zeitliche gesegnete. 2) **Wilhelm Prunele** V, welcher bey **Carln**, Hertzoge von Orleans, Rath und Cammer-Herr wie auch Commendant zu Blois war, und 1415 in der Schlacht bey Azincourt das Leben einbüßte. Von seiner Gemahlin, **Philippen** von Machery, die er sich 1394 beygeleget, hinterließ er 2 Söhne: 1) der jüngere, **Johann Prunele**, trat in den Benedictiner-Orden, und war 1447 Abt von St. Lomer zu Blois. 2) Der ältere, **Wilhelm Prunele** VI, Ritter, Herr von Herbaut, Machenainville, Beauverger, Gazeran und Quarville, war Commendant von Harfleur und Bonneval, ingleichen Ober-Amtmann zu Caux, worauf er 1457 von dem Könige **Carln** VII zum Rath und Cammer-Herrn ernennet wurde, und 1461 mit Tode abgieng. Er hatte sich erstlich mit **Bertranden** von **Illiers**, einer Wittwe **Martins** von **Kouvray**, hernach aber mit **Marien** von **la Chapelle** verheyrathet, und mit der ersten, ausser einer Tochter, 3 Söhne gezeuget: 1) **Wilhelm Prunele** VII, Herrn von Herbaut, von dem so gleich. 2) **Peter Prunele**, Herrn von Quarville, von dem §. I. ein mehrers. 3) **Johann Prunele**, welcher 1489 Prior von St. Nicolaus zu Auneau gewesen. Jetztgedachter **Wilhelm Prunele** VII, Ritter, Herr von Herbaut, Gazeran, Machenainville und Beauverger, war bey **Carln**, Hertzoge von Orleans, Rath und Cammer-Herr, vertrat auch bey dessen Sohne, dem nachmahligen Könige, **Ludewig** XII, die Stelle eines Hofmeisters. Von seiner Gemahlin, **Catharinen** von **Beauvau**, die er sich 1470 beygeleget, hinterließ er folgende 2 Kinder: 1) **Annen** von **Prunele**, welche 1495 **Wilhelmen** von **Gaillon**, Baron von Macy, geheyrathet. 2) **Franciscus** von **Prunele**, Ritter, Herrn von Herbaut, Gazeran, Machenainville und Beauverger, welcher sich 1508 mit **Antoinetten**, einer Tochter **Renatus le Roy**, Herrns von Chavigny, verehlichet. Diese gebahr ihm 5 Kinder: 1) **Renatus** von **Prunele**, Herrn von Herbaut, von dem hernach. 2) **Franciscus** von **Prunele**, Herrn von Machenainville, Beauverger und Glatigny, welcher ohnbeerbt gestorben. 3) **Jacoben** von **Prunele**, Herrn von Milly, Brouart, Fontenai und Beon, welcher anfänglich Abt zu Bourg-Dieu in Berry war, hernach aber **Magdalenen Payen** heyrathete, und ohne Erben das Zeitliche gesegnete. 4) **Louisen** von **Prunele**, Aebtißin in dem Benedictiner-Kloster zu St. Remi des Landes in der Diöces von Chartres. 5) **Bonaventuren** von **Prunele**, welche 1530 mit **Nicolaus** von **Chambray**, Herrn von Chambray, Baron von Auffai ꝛc. vermählet wurde. Obgedachter **Renatus** von **Prunele**, Ritter, Herr von Herbaut und Gazeran, Königl. Pannetier, theilte 1540 und 1541 mit seinen 2 Brüdern, und starb 1543.

Er hatte sich 1528 mit Annen von Dreux, einer Tochter Jacobs von Dreux, Barons von Esneval und du Fresne, Herrns von Pavilly ꝛc. Vidame von Normandie, verehlichet, welche ihm, ausser einer Tochter, 3 Söhne gebohren. Diese waren 1) Andreas von Prunele, Herr von Gazeran, von dem hernach. 2) Ludewig von Prunele, Ritter, Herr von Herbaut, welcher von Marien von Maroles, nur eine Tochter, Marien von Prunele, Frau von Herbaut, nach sich ließ, die mit Johann von la Personne, keine Erben bekam, worauf die Herrschafft Herbaut an ihren Vetter, Carln von Prunele, zurücke fiel. 3) Jacob, Herr von Machenainville und Beauverger, welcher 1566 Jacobinen Groslier zur Ehe nahm, und ohne Erben mit Tode abgieng. Oberwehnter Andreas von Prunele, Herr von Gazeran, Baron von Esneval und Pavilly, Vidame von Normandie, Ritter des Königl. Ordens, verehlichte sich 1558 mit Margarethen le Veneur, und hinterließ bey seinem 1581 erfolgten Tode, nebst 3 Töchtern, folgende 2 Söhne: 1) Der jüngere, Claudius von Prunele, Herr von Criqvetot, Esneval ꝛc. starb 1654 im ledigen Stande. 2) Der ältere, Carl von Prunele, Baron von Esneval und Pavilly, Vidame von Normandie, Herr von Gazeran, Machenainville, Beauverger und Glatigny, Ritter des Königl. Ordens, Königl. Cammer-Juncker und Capitain über 50 Mann von der Garde, verehlichte sich 1583 mit Magdalenen Pinnart, Vicomtesse von Combliſy, Frau von Tramailles, Montoury, Marolles und Servenay, und starb 1624. Von seinen Kindern sind folgende 3 zu mercken: 1) Nicolaus von Prunele, Ritter, Baron von Esneval und Pavilly, Vidame von Normandie, Herr von Gazeran ꝛc. Capitain über 50 Mann von der Königl. Leibwache, welcher 1653, als der letzte von der ältesten Linie des Hauses Prunele, unverheyrathet starb. 2) Francisee von Prunele, welche 1615 Annan von Tournebn, Baron von Livet, zur Ehe nahm, und als Wittwe 1668 in der Theilung mit ihrer Schwester die Baronie Esneval, die Vidame von Normandie, die Chatelleine Pavilly und die Vicomte Combliſy bekam, worauf sie 1677 ihrem Enckel, Roberten le Roux, Baron von Acquigny, die Baronie Esneval und die Vidame von Normandie, unter der Bedingung, daß er den Namen und das Wappen davon annehmen solte, schenckte. 3) Elisabeth von Prunele, die 1620 Johann le Bouteiller de Senlis, Grafen von Moucy, heyrathete, und in der mit ihrer Schwester 1668 vorgenommenen Theilung, Herbaut, Gazeran, Machenainville, und Beauverger erlangte, welche ihre Tochter, Marie le Bouteiller de Senlis, ihrem Gemahl, Heinrich Augusten von Orleans, zugebracht.

§. I. Die Herren von Ouarville.

Peter oder Perroquin Prunele, Wilhelms VI, Herrns von Herbaut, und Bertrandens von Illiers anderer Sohn, war Herr von Ouarville in Beauce, Voise und Machery, und verehlichte sich 1466 mit Annen von Tillay, Frau von Brano, einer Wittwe Michaels von Beauvillier, Herrns von la Ferte-Hubert, welche 1472 in dem 38 Jahre ihres Alters starb, nachdem sie ihm einen Sohn und 2 Töchter gebohren. Der Sohn, Anton Prunele, Herr von Ouarville, Chateauvieux und Courbenton, heyrathete erstlich Johannen von Mornay, nach deren Tode aber Margarethen von Refuge, davon ihm die erste, ausser 2 Töchtern, folgende 2 Söhne gebahr. 1) Hugo von Prunele, Herr von Ouarville, starb um das Jahr 1551 im ledigen Stande. 2) Jacob von Prunele, Herr von Ouarville, Chateauvieux und Courbenton, hinterließ von Johannen de Fontenil 2 Töchter: a) Louisen von Prunele, Frau von Chateauvieux, welche diese Herrschafft ihrer Schwester Tochter, Catharinen du Puy, vermachte, und ihr Leben im ledigen Stande beschloß. b) Johannen von Prunele, Frau von Ouarville und Courbenton, welche sich mit Johann du Puy, Herrn von Molin in Berry, vermählte.

§. II. Die Herren von la Porte.

Hugo Prunele, Ritter, Herr von la Porte, Wilhelms IV, Herrns von Herbaut und la Porte dritter Sohn, zeugte mit Petronellen von Liouville, Wilhelm Prunele, Ritter, Herrn von la Porte, Liouville, Beraut und Tiercelieu in Brie, welcher sich 1378 mit Johannen Lange, Frau von St. Aignan bey Merville, einer Tochter Eduard Lange, Vicomten von Troyes und Herrns von Tiercelier, verehlichte. Diese gebahr ihm, nebst 2 Töchtern, folgende 3 Söhne: 1) Johann Prunele, Herrn von la Porte, welcher um das Jahr 1424 ohnverheyrathet starb. 2) Guidonen, von dem so gleich. 3) Coliner Prunele, welcher bey der 1424 den 9 Decembr. mit seinem Bruder Guido vorgenommenen Theilung Liouville in Beauce bekam, und 2 Söhne, Petern, Herrn von Richeville, und Johann, Herrn von Lezanville, nach sich ließ, so beyderseits keine beständige Nachkommenschafft gehabt. Vorbesagter Guido Prunele, Herr von la Porte, St. Aignan, Tiercelieu und Berault, verheyrathete sich 1423 mit Coline von la Barre, hernach aber mit Margarethen von Allonville, und starb vor 1464. Sein Sohn erster Ehe, Hugo Prunele II, Herr von la Porte, Gaudreville, Guillerval ꝛc. heyrathete 1452 Wilhelminen von Tuſſay und 1465 Johannen du Pleßis. Er hinterließ bey seinem Tode, der vor 1486 erfolget, unter andern 2 Söhne: 1) Stephan, von dem so gleich. 2) Lionetten, Herrn von Guillerval, von dem §. IV. ein mehrers. Jetztbesagter Stephan Prunele, Herr von la Porte und Gaudreville, nahm 1486 Louisen von Baln zur Ehe, und lebte 1500 nicht mehr. Von seinen Kindern ist Aegidius von Prunele, Ritter, Herr von la Porte, Gaudreville ꝛc. zu mercken. Dieser erbte von seiner 1537 verstorbenen Mutter St. Germain le Desire, starb 1554, und hinterließ von Renaten de Mesange, ausser einigen Töchtern, folgende 3 Söhne: 1) Renaten von Prunele, Herrn von la Porte, welcher 1556 im ledigen Stande verblichen. 2) Edmunden, von dem so gleich 3) Jacoben von Prunele, Baron

ron von St. Germain, von dem §. III. gehandelt wird. Jetztgedachter **Edmund** von **Prunele**, erbte von seinem ältesten Bruder la Porte, heyrathete 1570 **Marien** von **Gaudin**, und war 1601 nicht mehr am Leben. Sein Sohn, **Renatus** von **Prunele**, Ritter, Herr von la Porte, starb 1640, nachdem er mit **Marien** von **Reolle**, die ihm 1598 beygeleget worden, unterschiedliche Kinder gezeuget hatte. Von denselben sind folgende 3 merckwürdig: 1) **Renatus** von **Prunele**, welcher bey dem Hertzog von Guise Page gewesen, und zu Tours mit Tode abgegangen. 2) **Isabelle** von **Prunele**, die mit dem Herrn von Champgrand in unfruchtbarer Ehe gelebt. 3) **Diane Louise** von **Prunele**, Frau von la Porte und Autruy, welche sich 1632 mit **Carln** von St. **Simon**, Herrn von Montblerü, (der 1639 als Obrist-Lieutenant in der Schlacht bey Diedenhofen g blieben) und 1645 mit **Aegidius Franciscus** von **Ostrel** verheyrathet, worauf sie 1655 die Herrschafft la Porte an den Königl. Secretarium, **Franciscus le Secq**, verkauffte, und als Wittwe 1678 in dem 66 Jahre ihres Alters zu Paris das Zeitliche gesegnete.

§. III. Die Herren und Barone von St. Germain.

Jacob von **Prunele** I, Ritter, Herr und Baron von St. Germain in dem Amte von Chartres, **Aegidius**, Herrns von la Porte, dritter Sohn, war Ritter des Königl. Ordens, und Lieutenant bey einer Compagnie von des Königs Leibwacht. Er hatte die Ehre, daß **Carl** IX seine Herrschafft St. Germain 1571 zu einer Baronie erhub, und diente nicht nur diesem Könige, sondern auch **Heinrichen** III und **Heinrichen** IV mit grosser Treue. Von seiner Gemahlin, **Jacobine** von **Graffart**, die er sich 1558 beygeleget, hinterließ er ausser einigen Töchtern, folgende 3 Söhne: 1) **Edmund** von **Prunele**, Ritter, Herr und Baron von St. Germain und Mervilliers, hielt es anfänglich mit der Ligue, unterwarf sich aber 1594 **Heinrichen** IV, und lebte noch 1625. Von seiner Gemahlin, **Isabellen** von **Boullehard**, die er 1596 geheyrathet, hinterließ er **Jacoben** von **Prunele** II, welcher 1625 durch den Herrn von **Plainville** in einem Duell entleibet wurde. 2) **Jacob** von **Prunele** III, Herr von Mervilliers zum Theil, wurde nach seines jetztgedachten Vetters gewaltsamen Tode Baron von St. Germain, hinterließ bey seinem 1633 erfolgten Tode von **Magdalenen** de **Mervilliers**, die er 1603 geehlichet, keine Erben. 3) **Peter** von **Prunele**, Ritter, Baron von St. Germain und Mervilliers, erbte 1633 seinen Bruder, und lebte noch 1644. Er hatte sich 1613 mit **Cäcilien** von **Mondore** verheyrathet, und mit derselben, ausser einer Tochter, 2 Söhne gezeuget: 1) der jüngere, **Edmund** von **Prunele**, Herr von Mervilliers, starb 1645, da er von der Armee zurück gekommen. 2) Der ältere, **Jacob** von **Prunele** IV, Baron von St. Germain, Herr von Mervilliers, starb vor 1680, und hinterließ von **Johannen Agnes** de **Rigne**, die er 1656 geheyrathet, 3 Töchter, so sich in den geistlichen Stand begeben, und 2 Söhne: 1) **Julius**, von dem so gleich. 2) **Anton Agnes** von **Prunele**, welcher Prior commendataire der Priorey von St. Gelles du Tertre zu Chateaudun war, 1684 aber mit zur See gieng, seit welcher Zeit man nichts von ihm gehöret. Jetztbesagter **Julius** von **Prunele**, Ritter, Herr und Baron von St. Germain, Mervilliers ꝛc wurde 1684 Lieutenant bey dem Regimente der Frantzösischen Wachten, gab aber 1688 die Kriegs-Dienste auf, und starb 1698 in dem 40 Jahre seines Alters. Er hatte sich 1686 mit **Louisen** von **Marvilliers**, und 1689 mit **Margarethen Dorat** verehlichet. Diese gebahr ihm 4 Töchter; jene aber, so 1687 gestorben, einen Sohn, **Julius Cäsarn** von **Prunele**, Ritter, Baron von St. Germain, und Molitart, Herrn von Mervilliers, Viabon, Valieres ꝛc. welcher 1687 auf die Welt gekommen. Er wurde 1709 in der Schlacht bey Malplaquet, da er bey dem Regimente zu Fuß des Landes die Stelle eines Hauptmanns vertrat, durch einen Flinten-Schuß verwundet, worauf er die Kriegs-Dienste niederlegte, und sich 1719 mit **Antoinetten Pailhes** vermählte. Sie starb 1729, und hinterließ einen eintzigen Sohn **Julius Stephan Honoratus** von **Prunele**, welcher 1722 gebohren, und noch 1735 am Leben gewesen.

§. IV. Die Herren von Guillerval.

Lionet Prunele, Herr von Guillerval in Beauce, **Hugo Prunele**, Herrns von la Porte, und **Johannen** du **Pleßis** anderer Sohn, bekam 1498 in der mit seinem Bruder **Stephan**, Herrn von la Porte, vorgenommenen Theilung die Herrschafft Guillerval, und lebte noch 1527. Von seiner Gemahlin, **Beatrix** von **Miolans**, hinterließ er unter andern **Urbanen** von **Prunele**, Ritter, Herrn von Guillerval, St. Aignan, und Jodainville, welcher 1525 **Johannen** von **Ligneris** zur Ehe nahm, und 1548 mit Tode abgieng. Sein Sohn, **Franciscus** von **Prunele**, Herr von Guillerval, Jodainville ꝛc. Baron von Caniel en Caux, Ritter des Königl. Ordens, war in seinem 16 Jahre unter der Compagnie Gendarmes des Grafen von **Enguien** Fahnenjuncker, und wurde 1544 in der Schlacht bey Cerisolles durch eine Lantze verwundet; nach dieses Printzen Tode aber wurde er bey der Leib-Compagnie des Herrn von **Estrees** Lieutenant. Er nahm die reformirte Religion an, und schlug sich zu denen, so es mit **Heinrichen** IV, damahligem Könige von Navarra, hielten, hatte aber das Unglück, daß er bey Marneuf in Beauce 7 Ligisten in die Hände fiel, welche ihm 1587 das Leben nahmen. Er hatte sich 1567 mit **Margarethen** du Monceau, Frau von Tignonville zum theil und Baronesse von Caniel en Caux, vermählet, und mit ihr, ausser einigen Töchtern, folgende 3 Söhne gezeuget: 1) **Josias** von **Prunele**, Herrn von Guillerval, von dem hernach. 2) **Theodoren** von **Prunele**, Herrn von Jodainville, von dem §. V. 3) **Stephan** von **Prunele**, Herrn von Ocqueville, von dem §. VI.

ein mehrers. Vorbesagter Josias von Prunele, Herr von Guillerval ꝛc. Baron von Caniel en Caux, war 1569 gebohren, und wurde an dem Hofe Heinrichs, Königs von Navarra, nachmaligen Königs von Franckreich, erzogen. Er that demselben bey währender ligistischen Unruhe gute Dienste, und starb 1628, nachdem er mit Johannen von St. Pol, die er 1595 geheyrathet, unter andern folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) der jüngere, Franciscus von Prunele, Herr von Trapeau, war 1637 nicht mehr am Leben. 2) Der ältere, Jacob von Prunele, Herr und Baron von Caniel und Tignonville zum Theil, starb vor 1628 bey des Vaters Leben, und hinterließ von Julien de la Taille, eine eintzige Tochter, Julien von Prunele, Erbin von Guillerval, Chicheny und Tignonville zum theil, Baroneßin von Caniel, welche bey ihres Vaters Tode nur 6 Monat alt war, 1645 mit Jacoben von la Taille, Herrn von Marcinvilliers und des Essars, vermählt wurde, und 1695 das Zeitliche gesegnete

§. V. Die Herren von Jodainville und Montpoulin.

Theodor von Prunele, Ritter, Herr von Jodainville zum Theil, von Montpoulin, la Salle ꝛc. Franciscus von Prunele, Herrns von Guillerval, anderer Sohn, war 1577 gebohren, vermählte sich 1606 mit Marien von la Lande, und lebte noch 1645. Er hinterließ einen Sohn und 3 Töchter. Von diesen ist Charlotte 1652 mit Simon von Herouart, Herrn von Courtainville, Charlotte die jüngere 1654 mit Samuel von la Ferriere, Herrn von la Gaultrie ꝛc. und Marie 1659 mit Wilhelmen von Leviston, Obrist-Lieutenant bey des Marquis von Duglass Schottischem Regiment, verehlicht worden; es hat aber keine einzige Erben gelassen. Der Sohn, Franciscus von Prunele, Ritter, Herr von Montpoulin, la Salle, Mareau-aux-Bois, und zum theil von Jodainville, lebte noch 1651 den 20 Septembr. starb aber bald hernach, und hinterließ von seinem Hause einige genealogische Nachrichten.

§. VI. Die Herren von Tignonville.

Stephan von Prunele, Ritter, Herr von Ocqueville, Tignonville, Jodainville ꝛc. Franciscus von Prunele, Herrns von Guillerval, dritter Sohn, diente 1606 unter dem Printzen Morigen von Nassau in Flandern, und 1635 unter der Königlichen Armee in Lothringen. Er starb 1663 den 11 Febr. nachdem er mit Marien von Cormont, die er 1625 geheyrathet, folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) Der ältere, Anton von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville, war Capitain über eine Compagnie leichter Pferde bey dem Regimente des Grafen von l'Islebone, und muste 1659 an einer Wunde, die er bey Furnes in Flandern in einem Duell bekommen, ohnverehlicht den Geist aufgeben. 2) Der jüngere, Carl von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville, Jodainville, Argeville ꝛc. blieb 1676 als Major bey dem Regiment zu Pferde von la Rabliere, und hinterließ von Judith de Jaucourt, die er sich 1658 beygeleget, 2 Töchter und 3 Söhne. Jene waren 1) Charlotte Judith von Prunele, welche 1660 gebohren, und 1687 mit Ludewigen von Villereau verehlichet worden, worauf sie die catholische Religion angenommen, und 1728 ihr Leben beschlossen. 2) Marie Mauricette von Prunele, welche 1667 gebohren, und nachdem man das Edict von Nantes wiederrufen, ihr Vaterland verlassen, worauf sie sich erstlich nach Holland, hernach ins Brandenburgische und endlich nach Engelland begeben, allwo sie sich mit Peter Carle, einem Frantzösischen Flüchtling, der damals als Capitain in Englischen Diensten stand, und nachhero Königl. Portugiesischer General-Lieutenant wurde, vermählte. Von den obgedachten 3 Söhnen war der mittelste, Carl Ludewig von Prunele, so 1661 gebohren, 1676, 1677 und 1678 Capitain bey dem Regimente zu Pferde von la Rabliere, und starb 1681. Die 2 übrigen hiessen, Franciscus Anton und Jacob Philipp.

I. Franciscus Anton von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville und Jodainville, Carls von Prunele und Judith von Jaucourt ältester Sohn, so 1659 gebohren, wurde in dem 10 Jahre seines Alters nach Deutschland zu Philippen, Pfaltzgrafen von Sultzbach, geschicket, welcher ihn wohl erzühen ließ. Er diente nachgehends dem Kayser als Rittmeister, kam aber nach seines Vaters Tode nach Franckreich zurück, nahm die catholische Religion an, und starb 1705 den 1 Octobr. Er hatte sich 1679 mit Susannen von Cormont verehlichet, und mit ihr 5 Söhne gezeuget, davon folgende 2 erwachsen: 1) Carl Albrecht von Prunele, so 1681 den 13 Apr. gebohren, wurde 1697 bey dem Regimente von Bearn Lieutenant, und starb bald hernach. 2) Franciscus Anton von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville, so 1690 den 31 October gebohren, war 1709 bey dem Regiment von Artaignan Fähndrich, und verehlichte sich 1710 mit Marien Angelicen Raulin, die ihm 1713 Angelicen Henrietten, und 1715 Angelicen Genevieven gebohren, davon jene 1731 gestorben, diese aber 1730 zu Paris in ein Kloster gegangen.

II. Jacob Philipp von Prunele, Ritter, Herr von Chalo Saint-Mars ꝛc. Carls von Prunele und Judith von Jaucourt jüngster Sohn, der 1665 gebohren, begab sich in dem 15 Jahre seines Alters in Kriegs-Dienste, nahm 1684 zu Straßburg die catholische Religion an, und wurde 1703 Artillerie-Lieutenant, legte aber 1705 diese Stelle nieder. Er verehlichte sich 1695 mit Marien, einer Tochter Benedicts von Savoye, Herrns

von

von Nanteau, und zeugte mit ihr unterschiedliche Kinder, davon folgende 4 erwachsen: 1) Parfaict von Prunele, von dem hernach. 2) Armandus von Prunele, welcher 1697 gebohren, und 1719, als Königl. Frantzösischer Lieutenant, bey Valenciennes in der Schelde ertruncken. 3) Heinrich von Prunele, so 1700 gebohren, und 1724 die Stelle eines Capitains bekleidet. 4) Catharine von Prunele, die 1699 gebohren, und noch 1733 im ledigen Stande gelebet. Oberwehnter Parfaict von Prunele, Ritter, so 1695 gebohren, erlangte nicht nur 1716 ein Canonicat bey der Cathedral-Kirche zu Chartres, sondern wurde auch zum Subdiaconus ordiniret, und 1718 bey der Theologischen Facultät zu Paris zum Baccalaureus der Gottesgelehrsamkeit ernennet. Er legte aber den geistlichen Stand nieder, und ließ sich 1721 zu Londen mit Marien, einer Tochter Jacob Ludewigs des Acres, Marquis von l'Aigle, durch einen Englischen Prediger, 1722 aber, dem Päbstlichen Befehl zu Folge, durch einen Catholischen Priester trauen. Nach seiner Zurückkunfft in Franckreich wurde er 1724, in Beyseyn der Eltern, aufs neue mit ihr getrauet. Sie hat ihm 1722 zu Londen einen Sohn, der bereits 1734 als Fähndrich mit vor Philippsburg gestanden, 1724 zu Paris Marien Annen Adelheid, und 1725 Marien Franciscen Leontinen gebohren. Aus Familien-Documenten.

PRUNELLA, hat bey den Aertzten eine zwiefache Bedeutung, 1) heißt es die Bräune, davon der Artickel *Angina*, im II Bande, p. 284. nachzusehen; 2) das Brunellenkraut, davon zu sehen *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA ET BUGULA, *Lob.* siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

PRUNELLA CÆRULEA, *Trog.* siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

PRUNELLÆ LAPIS, siehe *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

PRUNELLA FLORE MINORE VULGARIS, *J. B.* siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA MAJOR FOLIO NON DISSECTO, ist das Prunellenkraut, davon zu sehen *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA, *Offic. Fuch. Ang.* siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA PRUNA, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNELLA VULGARIS, *Trog. Park.* siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

Prunellen, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

Prunellen, ein Kraut, siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

Prunellenküchlein, sind die Salpeterküchlein, davon zu sehen *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

Prunellensaltz, sind die Salpeterküchlein, davon zu sehen *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

Prunellentorte. Dazu nimmt man, wenn der Butterteig fertig ist, ein Pfund Prunellen und viel sauere Aepfel, solches wird zusammen gekocht, und ein Glas Wein darauf gegossen, fernev geriebene Citronenschalen und gestossenen Caneel, zusammen in den Teig geschlagen und gebacken, wenn es gahr ist, weisser Zucker darüber gestreuet.

PRUNELLI PURGANTES, *Zwelferi*, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ*, vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1228.

PRUNELLUS SILVESTRIS, ist der Schlehendorn, davon zu sehen *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNE de MONSIEUR, eine Art Pflaumen, ist groß, rund, violblau, und löset sich leichtlich vom Kern, ihr Geschmack kan zwar eben nicht vor den besten gelten, doch in warmen und trocknen Boden wird sie ziemlich gut, und gantz ungleich vollkommener, als in einem feuchten Erdreich.

PRUNEOLA, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNEOLA AGRESTIA, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNEOLA NIGRA PECTORALIA, siehe Brustbeer (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNEOLA PECTORALIA NIGRA, siehe Brustbeer (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNEOLA PECTORALIA RUBRA, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

PRUNEOLA RUBRA PECTORALIA, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

PRUNEOLA SILVESTRIA, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Pruneolen, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNEOLUM PECTORALE NIGRUM, siehe Brustbeer (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNEOLUM PECTORALE RUBRUM, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

PRUNEOLUS, Schlehendorn, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNE ROYALE, eine Art Pflaumen, ist groß und rund, hat röthlich Fleisch, und auswendig einen weissen Staub um sich, und ist von treflichem Geschmack.

Prunes (Port aux) eine Landschafft in der Nordlichen Gegend der Insul Madagascar, erstreckt sich von dem Hafen Tametavi bis an den kleinen Meerbusen von Antongil, und stösset gegen Abend an das Gebürge Vohits-Anghombes und Ausianah. Diese Provintz ist ein sehr gutes Land, hat einen grossen Uberfluß an Reiß, und herrlich Futter vor das Vieh. Die Einwohner sind arbeitsam, und sterben lieber Hunger, als daß sie von einem Thier essen, welches durch einen Christen getödtet oder geschlachtet worden. Sie geben vor, daß sie von Abraham herstammen, wissen nichts von Mahomet, und nennen die, so der Mahometanischen Secte zugethan sind, Casres. Sie ehren die Patriarchen, Noah, Abraham, Isaac, Jacob, Joseph, Moses und David, wissen aber nichts von den andern P...

ein mehrers. Vorbesagter Josias von Prunele, Herr von Guillerval ꝛc. Baron von Caniel en Caux, war 1569 gebohren, und wurde an dem Hofe Heinrichs, Königs von Navarra, nachmaligen Königs von Franckreich, erzogen. Er that demselben bey währender ligistischen Unruhe gute Dienste, und starb 1628, nachdem er mit Johannen von St. Pol, die er 1595 geheyrathet, unter andern folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) der jüngere, Franciscus von Prunele, Herr von Trapeau, war 1637 nicht mehr am Leben. 2) Der ältere, Jacob von Prunele, Herr und Baron von Caniel und Tignonville zum Theil, starb vor 1628 bey des Vaters Leben, und hinterließ von Julien de la Taille, eine eintzige Tochter, Julien von Prunele, Erbin von Guillerval, Chicheny und Tignonville zum theil, Baroneßin von Caniel, welche bey ihres Vaters Tode nur 6 Monat alt war, 1645 mit Jacoben von la Taille, Herrn von Marcinvilliers und des Essars, vermählt wurde, und 1695 das Zeitliche gesegnete

§. V. Die Herren von Jodainville und Montpoulin.

Theodor von Prunele, Ritter, Herr von Jodainville zum Theil, von Montpoulin, la Salle ꝛc. Franciscus von Prunele, Herrns von Guillerval, anderer Sohn, war 1577 gebohren, vermählte sich 1606 mit Marien von la Lande, und lebte noch 1645. Er hinterließ einen Sohn und 3 Töchter. Von diesen ist Charlotte 1652 mit Simon von Herouart, Herrn von Courtainville, Charlotte die jüngere 1654 mit Samuel von la Ferriere, Herrn von la Gaultrie ꝛc. und Marie 1659 mit Wilhelmen von Leviston, Obrist-Lieutenant bey des Marquis von Duglass Schottischem Regiment, verehlicht worden; es hat aber keine eintzige Erben gelassen. Der Sohn, Franciscus von Prunele, Ritter, Herr von Montpoulin, la Salle, Mareau-aux-Bois, und zum theil von Jodainville, lebte noch 1651 den 20 Septembr. starb aber bald hernach, und hinterließ von seinem Hause einige genealogische Nachrichten.

§. VI. Die Herren von Tignonville.

Stephan von Prunele, Ritter, Herr von Ocqueville, Tignonville, Jodainville ꝛc. Franciscus von Prunele, Herrns von Guillerval, dritter Sohn, diente 1606 unter dem Printzen Morigen von Nassau in Flandern, und 1635 unter der Königlichen Armee in Lothringen. Er starb 1663 den 11 Febr. nachdem er mit Marien von Cormont, die er 1625 geheyrathet, folgende 2 Söhne gezeuget hatte: 1) Der ältere, Anton von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville, war Capitain über eine Compagnie leichter Pferde bey dem Regimente des Grafen von l'Islebone, und muste 1659 an einer Wunde, die er bey Furnes in Flandern in einem Duell bekommen, ohnverehlicht den Geist aufgeben. 2) Der jüngere, Carl von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville, Jodainville, Argeville ꝛc. blieb 1676 als Major bey dem Regiment zu Pferde von la Rabliere, und hinterließ von Judith de Jaucourt, die er sich 1658 beygeleget, 2 Töchter und 3 Söhne. Jene waren 1) Charlotte Judith von Prunele, welche 1660 gebohren, und 1687 mit Ludewigen von Villereau verehlichet worden, worauf sie die catholische Religion angenommen, und 1728 ihr Leben beschlossen. 2) Marie Mauricette von Prunele, welche 1667 gebohren, und nachdem man das Edict von Nantes wiederrufen, ihr Vaterland verlassen, worauf sie sich erstlich nach Holland, hernach ins Brandenburgische und endlich nach Engelland begeben, allwo sie sich mit Peter Carle, einem Frantzösischen Flüchtling, der damals als Capitain in Englischen Diensten stand, und nachhero Königl. Portugiesischer General-Lieutenant wurde, vermählte. Von den obgedachten 3 Söhnen war der mittelste, Carl Ludewig von Prunele, so 1661 gebohren, 1676, 1677 und 1678 Capitain bey dem Regimente zu Pferde von la Rabliere, und starb 1681. Die 2 übrigen hiessen, Franciscus Anton und Jacob Philipp.

I. Franciscus Anton von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville und Jodainville, Carls von Prunele und Judith von Jaucourt ältester Sohn, so 1659 gebohren, wurde in dem 10 Jahre seines Alters nach Deutschland zu Philippen, Pfaltzgrafen von Sultzbach, geschicket, welcher ihn wohl erzühen ließ. Er diente nachgehends dem Kayser als Rittmeister, kam aber nach seines Vaters Tode nach Franckreich zurück, nahm die catholische Religion an, und starb 1705 den 1 Octobr. Er hatte sich 1679 mit Susannen von Cormont verehlichet, und mit ihr 5 Söhne gezeuget, davon folgende 2 erwachsen: 1) Carl Albrecht von Prunele, so 1681 den 13 Apr. gebohren, wurde 1697 bey dem Regimente von Bearn Lieutenant, und starb bald hernach. 2) Franciscus Anton von Prunele, Ritter, Herr von Tignonville, so 1690 den 31 October gebohren, war 1709 bey dem Regiment von Artaignan Fähndrich, und verehlichte sich 1710 mit Marien Angelicen Raulin, die ihm 1713 Angelicen Henrietten, und 1715 Angelicen Genevieven gebohren, davon jene 1731 gestorben, diese aber 1730 zu Paris in ein Kloster gegangen.

II. Jacob Philipp von Prunele, Ritter, Herr von Chalo Saint-Mars ꝛc. Carls von Prunele und Judith von Jaucourt jüngster Sohn, der 1665 gebohren, begab sich in dem 15 Jahre seines Alters in Kriegs-Dienste, nahm 1684 zu Straßburg die catholische Religion an, und wurde 1703 Artillerie-Lieutenant, legte aber 1705 diese Stelle nieder. Er verehlichte sich 1695 mit Marien, einer Tochter Benedicts von Savoye, Herrns

von

von Nanteau, und zeugte mit ihr unterschiedliche Kinder, davon folgende 4 erwachsen: 1) Parfaict von Prunele, von dem hernach. 2) Armandus von Prunele, welcher 1697 gebohren, und 1719, als Königl. Frantzösischer Lieutenant, bey Valenciennes in der Schelde ertruncken. 3) Heinrich von Prunele, so 1700 gebohren, und 1724 die Stelle eines Capitains bekleidet. 4) Catharine von Prunele, die 1699 gebohren, und noch 1733 im ledigen Stande gelebet. Oberwehnter Parfaict von Prunele, Ritter, so 1695 gebohren, erlangte nicht nur 1716 ein Canonicat bey der Cathedral-Kirche zu Chartres, sondern wurde auch zum Subdiaconus ordiniret, und 1718 bey der Theologischen Facultät zu Paris zum Baccalaureus der Gottesgelehrsamkeit ernennet. Er legte aber den geistlichen Stand nieder, und ließ sich 1721 zu Londen mit Marien, einer Tochter Jacob Ludewigs des Acres, Marquis von l'Aigle, durch einen Englischen Prediger, 1722 aber, dem Päbstlichen Befehl zu Folge, durch einen Catholischen Priester trauen. Nach seiner Zurückkunfft in Franckreich wurde er 1724, in Beyseyn der Eltern, aufs neue mit ihr getrauet. Sie hat ihm 1722 zu Londen einen Sohn, der bereits 1734 als Fähndrich mit vor Philippsburg gestanden, 1724 zu Paris Marien Annen Adelheid, und 1725 Marien Franciscen Leontinen gebohren. Aus Familien-Documenten.

PRUNELLA, hat bey den Aertzten eine zwiefache Bedeutung, 1) heißt es die Bräune, davon der Artickel *Angina*, im II Bande, p. 284. nachzusehen; 2) das Brunellenkraut, davon zu sehen *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA ET BUGULA, *Lob.* siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

PRUNELLA CÆRULEA, *Trog.* siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

PRUNELLÆ LAPIS, siehe *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

PRUNELLA FLORE MINORE VULGARIS, *J. B.* siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA MAJOR FOLIO NON DISSECTO, ist das Prunellenkraut, davon zu sehen *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA, *Offic. Fuch. Ang.* siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

PRUNELLA PRUNA, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNELLA VULGARIS, *Trag. Park.* siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

Prunellen, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

Prunellen, ein Kraut, siehe *Brunella*, im IV Bande, p. 1590.

Prunellenküchlein, sind die Salpeterküchlein, davon zu sehen *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

Prunellensaltz, sind die Salpeterküchlein, davon zu sehen *Lapis Prunellæ*, im XVI Bande, p. 748.

Prunellentorte. Dazu nimmt man, wenn der Butterteig fertig ist, ein Pfund Prunellen und viel sauere Aepfel, solches wird zusammen gekocht, und ein Glas Wein darauf gegossen, fernev geriebene Citronenschalen und gestossenen Caneel, zusammen in den Teig geschlagen und gebacken, wenn es gahr ist, weisser Zucker darüber gestreuet.

PRUNELLI PURGANTES, *Zwelferi*, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ*, vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1228.

PRUNELLUS SILVESTRIS, ist der Schlehendorn, davon zu sehen *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNE de MONSIEUR, eine Art Pflaumen, ist groß, rund, violblau, und löset sich leichtlich vom Kern, ihr Geschmack kan zwar eben nicht vor den besten gelten, doch in warmen und trocknen Boden wird sie ziemlich gut, und gantz ungleich vollkommener, als in einem feuchten Erdreich.

PRUNEOLA, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNEOLA AGRESTIA, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNEOLA NIGRA PECTORALIA, siehe Brustbeer (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNEOLA PECTORALIA NIGRA, siehe Brustbeer (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNEOLA PECTORALIA RUBRA, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

PRUNEOLA RUBRA PECTORALIA, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

PRUNEOLA SILVESTRIA, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Pruneolen, siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNEOLUM PECTORALE NIGRUM, siehe Brustbeer (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNEOLUM PECTORALE RUBRUM, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

PRUNEOLUS, Schlehendorn, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNE ROYALE, eine Art Pflaumen, ist groß und rund, hat röthlich Fleisch, und auswendig einen weissen Staub um sich, und ist von treflichem Geschmack.

Prunes (Port aux) eine Landschafft in der Nordlichen Gegend der Insul Madagascar, erstreckt sich von dem Hafen Tametavi bis an den kleinen Meerbusen von Antongil, und stösset gegen Abend an das Gebürge Vohits-Anghombes und Ausianah. Diese Provintz ist ein sehr gutes Land, hat einen grossen Uberfluß an Reiß, und herrlich Futter vor das Vieh. Die Einwohner sind arbeitsam, und sterben lieber Hunger, als daß sie von einem Thier essen, welches durch einen Christen getödtet oder geschlachtet worden. Sie geben vor, daß sie von Abraham herstammen, wissen nichts von Mahomet, und nennen die, so der Mahometanischen Secte zugethan sind, Casres. Sie ehren die Patriarchen, Noah, Abraham, Isaac, Jacob, Joseph, Moses und David, wissen aber nichts von den andern Pro-

pheten, noch von Christo. Sie haben die Beschneidung und feyern den Sabbat wie die Juden. Sie wissen nichts von fasten, noch von dem öffentlichen Gebet, sondern opffern nur Ochsen, Kühe, Hüner, u. d. g. In iedem Dorffe haben sie einen Philoubeis, welcher die Gerechtigkeit handhabet. Alle diese Philoubeis haben einen Aeltesten über sich, welcher alle vorfallende Streitigkeiten schlichtet. Ihre Weiber pflantzen den Reiß, machen mit einem scharff gespitzten Stabe ein Loch in die Erde, und werffen zwey Körner Reiß hinein, welche sie mit ihren Füssen bedecken, und dabey tantzen und singen. Dieses geschiehet an einem Tage von allen Weibern und Jungfrauen eines ieden Dorffes, welche sich zu solchem Ende versammlen. Der Fluß Manaugeuron, welcher sich in der Gegend, wo die Insul St. Marie liegt, in die See ergeußt, aber so schnelle, daß man kaum mit Schiffen darauf fahren kan. Längst diesem Flusse findet man Crystall-Steine, worunter einige 4 Schuh dick sind. Man sagt auch, daß auf der Insul Amboulnosis, welche auf bemeldtem Flusse liegt, viel Edelgesteine gefunden werden. Flacourt hist. de Madagascar.

Prunetto, ein Fort in Piemont, nahe an der Stadt Susa, welches gedachter Stadt zur Defension dienet. Im Jahr 1731 wurde der alte König von Sardinien dahin gefangen gesetzet. Siehe **Sardinien**.

Prunft, siehe **Brunft**, im IV Bande, p. 1594.

Prunftschüssen, siehe **Brunftschüssen**, im IV Bande, p. 1594.

Prunft-Zeit, siehe **Brunft-Zeit**, im IV Bande, p. 1595.

Prunianus (Jul.) ein Italiänischer Mönch von Ferrara, schrieb einen Commentar. über die gantze Philosophie, und starb 1595. **Wadding** annal. minor.

Prunier, hat sechs Recueils d'Airs à chanter heraus gegeben. Bes. **Boivins** Musikcatalogum aufs Jahr 1729 p. 34.

PRUNIER DE DAMAS NOIR, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNIER SAUVAGE, siehe **Schlöhendorn**.

PRUNIFERA PLANTA, eine Pflantze, die Früchte träget, welche mit den Pflaumen überein kommen.

PRUNIOLANA PRUNA, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

Prunn (Heinrich) ein Medicus, schrieb: Einleitung in den edlen Lilienzweig des Grundes und Erkänntniß der Schrifften des hocherleuchteten **Jacob Böhmens**; welches eine Einleitung seyn soll, die Theosophiam Boehmianam besser verstehen zu lernen. Es hat solche **Joh. Theodor von Tschesch**, gewesener Rath bey Hertzog **Johann Christian** von Brieg zu Amsterdam 1684 in 8 heraus gegeben. **Bruckers** Fragaus der Phil. Hist. VI Th. p. 1178.

Prunna, oder **Prunne**, ein altes adeliches Geschlecht, von welchem **Heinrich** und **Ortolf** in alten Diplomatibus von den Jahren 1145 und 1243 vorkommen beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV.

Prunne, Geschlecht, siehe **Prunna**.

Prunner von Vasoltsberg, Geschlecht, siehe **Brunner**, im IV Bande, p. 1630.

Prunnon, ein alter Ort, welcher dem Bißthum Freysingen, gegen das Ende des achten Jahrhunderts, als **Arto** das Bißthum verwaltete, geschencket, solche Schenckung auch im Jahre 817 und ums Jahr 847 von neuem bestätiget worden. **Meichelbeck** in Hist. Friling. T. I, p. 98, 104, 124.

PRUNULA INSANA NAUTIS BELGIS, *Clus.* siehe *Nux insana*, im XXIV Bande, p. 1729.

PRUNUM, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNUM ARMENIACUM, heißt die **Abricose**, davon im I Bande, p. 167 nachzulesen.

PRUNUS DOMESTICA, *Lob.* siehe **Pflaumenbaum**, im XXVII Bande, p. 1582.

PRUNUS FRUCTU ROTUNDO, NIGRO, PURPUREO, MAJORI DULCI, C. B. siehe **Mirobalanen-Baum**, im XXI Bande, p. 442.

PRUNUS HIERICONTHICA, FOLIO ANGUSTO SPINOSO, *C. B.* siehe *Zaccon*.

PRUNUS, *Matth. Dod. C. B.* siehe **Pflaumenbaum**, im XXVII Bande, p. 1582.

PRUNUS MYROBALANUS DICTUS, *J. B.* siehe **Mirobalanen-Baum**, im XXI Bande, p. 442.

PRUNUS SATIVA, *J. B.* siehe **Pflaumenbaum**, im XXVII Bande, p. 1582.

PRUNUS SATIVA FRUCTU PARVO DULCI ATROCÆRULEO, siehe **Pflaume**, im XXVII Bande, p. 1576.

PRUNUS SEBESTENA DOMESTICA FOLIIS SUBROTUNDIS, siehe **Brustbeer** (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNUS SEBESTENA, *Matth.* siehe **Brustbeer** (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNUS SEBESTENA SILVESTRIS MALABARICA, siehe **Brustbeer** (schwartze) im IV Bande, p. 1663.

PRUNUS SILVESTRIS, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNUS SILVESTRIS, *C. B. Ger. J. B. Dod. Park. Raji* Hist. *Pit. Tournef.* siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNUS SILVESTRIS VULGARIS, *Trag.* siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUNUS VULGARIS, *Park.* siehe **Pflaumenbaum**, im XXVII Bande, p. 1582.

PRUNUS VULGARIS SILVESTRIS, *Trag.* siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

PRUODO, Insel, siehe **Prodano**.

Prurhein, eine Ebene, siehe **Brurhein**, im IV Bande, p. 1654.

PRURIGO, ist so viel als *Pruritus*.

PRURITUS, siehe *Cnesis*, im VI Bande, p. 512.

PRURITUS ANI, siehe **Jucken im Hintern**, im XIV Bande, p. 1453.

Prurop, ist eine Landschafft in dem Königreich Bengala, welche der grosse Mogol zu Ende des XVI Jahrhunderts zu einer Provintz seines Reichs machte, sie liegt an dem Ganges. *Amphi-Theatrum* des Südlichen Asiens p. 115.

Prus (Johann) ein Buchdrucker in Straßburg, welcher um das Jahr 1488 gelebet, und sich durch viele nützliche Bücher, so aus seiner Officin zum Vorschein gekommen, berühmt gemacht. Wolffens Monumenta Typographica.

Prusa, *Prusia*, *Prusias*, *Pursia*, oder *Bursia*, *Bourſa*, *Burſa*, *Bourſe*, *Brusia*, und bey den Türcken *Buruſſ*, eine Stadt in Natolien, war vor diesem die Hauptstadt in Bithynien. Sie liegt unter dem Berge Olympus, und glaubet man, daß sie Prusias, der König in Bithynien erbauen lassen, auch zur Hauptstadt seines Reichs gemacht habe. Nachgehends hatte sie ein Ertzbischoff, der unter den Patriarchen nach Constantinopel gehörte. Unter dem Kayser Andronico eroberte sie ums Jahr 1327 der Türckische Kayser Osmann, oder wie andere wollen, Orchanes, und machte sie zur Residentz seines Reichs, da seine Nachfolger so lange allhier residiret, biß Adrianopel und Constantinopel erobert worden. Sie ist groß und volckreich, und wird in die Ober- und Unterstadt abgetheilet, davon jene gute Mauren hat, und mit einem Schloß versehen ist. Man findet hier unterschiedene Mosqveen und Begräbnisse einiger Ottomannischen Fürsten. Es verdienet auch betrachtet zu werden das Serail, worinne die Groß-Sultane residiret, ehe ihr Sitz nach Adrianopel, und ferner nach Constantinopel gekommen. Die Kauffmanns-Börse ist prächtig, und noch andere Palläste mehr. Die Handlung wird ziemlich gut getrieben. Es leben hier Türcken, Jüden und Griechen unter einander, und treiben Handelschafft.

PRUSA, *Prusias*, eine Bischöffliche Stadt in Bithynien, bey dem Berge und Fluß Hippius, oder Hippias, stand unter dem Ertzbischoff zu Claudiopolis. In den neuern Zeiten ist sie Barech genennet worden. Baudrand.

PRUSCA, Fluß, siehe Preusche.

Pruschken (Joachim von) beyder Rechte Doctor, wohnete wegen Chur-Sachsen, dem von Churfürst Augusten im Jahre 1571 zu Jüterbock angestellten Ober-Sächsischen Kreyß-Tage bey. Müllers Annal. Sax. p. 157.

Pruseco, Ort, siehe Prosecco.

PRUSENSIS RESPUBLICA, ist bey dem Plinius L. X, Ep. 28 so viel, als das gemeine Wesen der Stadt Prusa in Bithynien an dem Berge Olympo gelegen.

PRUSIAS, siehe Prusa.

PRUSIAS, *Prusa*, ingleichen *Cios*, *Cius*, *Cheris* und *Cherasia* genannt, eine Bischöffliche Stadt in Bithynien auf der Küste, an dem Ausfluß des Flußes Ascanii, ist von dem König Prusias erbauet. Von der Menge der Kirschen, die daselbst wachsen, soll sie den Namen Cheris und Cherasia bekommen haben. Baudrand.

Prusias I, König in Bithynien, war ohngefähr 14 Jahr alt, da er nach seines Vaters Zelä Tode A. V. 509 den Thron bestieg. Er war ein tapfferer, kluger Herr, und erlegte die Gallier, welche damahls die am Hellespont gelegene Städte durch ihre Streiffereyen in grosse Furcht gesetzet, in einer Schlacht, wie denn auch zum Andencken des von ihm erhaltenen Sieges in der Stadt Nicomedien jährliche Soteria und Danck-Opffer angeordnet wurden. Bald darauf führte er mit der Stadt Bysantz Krieg, und that derselben vielen Abbruch, wiewohl er ihr bey erfolgtem Frieden alles abgenommene wieder gab. Er stund auch Philippen dem Könige in Macedonien, mit dessen Tochter Apame er sich vermählet hatte, wider die Aetolier bey, eroberte so dann mit derselben Hülffe die Stadt Cium, und belagerte letzlich die Stadt Heracleam, hatte aber das Unglück, daß er, da er auf den Sturm-Leitern stund, mit einem Stein an dem einen Beine gelähmet wurde, weswegen man ihm nachgehends den Beynamen Cholus, oder der lahme, gab. Endlich war er auch im Begriff, mit Antiocho III, dem Könige in Syrien, sich in ein Bündniß wider die Römer einzulassen; allein die Briefe des Lucii und Publii der Scipioner, und die bald darauf erfolgte Gesandtschafft der Römer brachten ihn auf andere Gedancken. Er starb, nachdem er 40 Jahr regieret hatte. Memnon. c. 29. Polyb. l. 4. 5, 15. &c. Livius l. 33. Vaillant in hist. reg. Ponti Bosphor. & Bithyn. p. 311 u. ff.

Prusias II, *Cynegus*, oder der Jäger zugenant, König in Bithynien, folgte seinem Vater Prusias I, von dem der vorhergehende Artickel handelt, in der Regierung. Er hatte weniges löbliches an sich, wiewohl es ihm an Verstand und Arglist, seine Rathschläge auszuführen, nicht fehlte. Anfangs machte er sich durch die Treulosigkeit bekant, welche er dem berühmten Carthaginensischen Feldherrn Hannibal erzeugte. Denn dieser suchte bey ihm Hülffe wider die Römer, that ihm auch in dem Kriege wider Eumenem, den König von Pergamo, grosse Dienste, und brachte es letzlich dadurch, daß er viele mit Schlangen angefüllete Gefässe in der Feinde Schiffe geworffen, dahin, daß die Pergamenische Flotte die Flucht ergreiffen muste. Dem ohngeachtet wolte ihn nachgehends Prusias den Römern ausliefern, oder ihn auch selbst denselben zu gefallen tödten, welches den Hannibal dahin brachte, daß er sich selbst mit Gift vergab. Nach diesem bemühete sich Prusias vergeblich, zwischen den Römern und seinem Schwager Perseo, dem König in Macedonien, Friede zu stifften. Nach Persei Niederlage gieng er selbst nach Rom, und legte nicht allein vor dem Rath in eigener Person die Glückwünschung ab, sondern nennete auch die Raths-Herren seine Gönner und Erhalter, sich selbst aber einen Freygelassenen des Römischen Volcks, und begieng noch viel andere seiner Hoheit unanständige Dinge, daher ihm zwar die Römer wiederum grosse Ehre erwiesen, und ihn bey seiner Abreise ansehnlich beschenckten, in der That aber sehr geringe Hochachtung vor ihn hatten. Nicht lange hernach thaten sich zwischen ihm und Attalo, welcher seinem Bruder, dem Eumenes, in Pergamo, gefolget hatte, einige Streitigkeiten hervor, darüber endlich beyde Theile zu den Waffen griffen, Prusias aber den Attalum fast aller seiner Länder beraubte. Es gieng auch Prusias so weit, daß er aus der Stadt Pergamo alle Statuen und Bildnisse der Götter hin-

hinweg nahm, hiernächst auch einen Tempel der Dianen plünderte, und einen andern, welcher dem Cynischen Apollo heilig war, verbrannte, worauf seine meiste Land-Völcker an einem Blutfluß hingerafft, seine Flotte aber durch einen Sturm gröstentheils verderbet wurde. Dem ohngeachtet spielte Prusias noch aller Orten Meister, daher er auch selbst die Römischen Gesandten, welche zum andern mal um des Friedens willen an ihn geschickt worden, mit einer unangenehmen Antwort abfertigte. Allein als die dritte Gesandtschafft kam, und Prusias den Ernst sahe, schloß er einen sehr nachtheiligen Frieden, darinnen ihm nicht allein die dem Attalo entrissene Länder wieder herzustellen, sondern auch 500 Talente nebst 20 grossen Kriegs-Schiffen an ermeldten König und noch 100 andere Talente an die Methymnäer, und ihre Nachbarn in einer gewissen Zeit zu geben, auferleget wurde. In folgenden Jahren machte er sich durch seine Grausamkeit und Schwelgerey bey seinen Unterthanen mehr und mehr verhaßt, da hingegen sein Sohn Nicomedes sich in der Liebe des Volcks immer fester setzte. Dieses bewog endlich den Vater, daß er den Nicomedes nach Rom schickte, und nach einiger Zeit den Anschlag faßte, denselben allda tödten zu lassen. Allein Nicomedes erfuhr den Handel bey Zeiten, und brachte seinen Vater ums Leben, nachdem derselbe 41 Jahr regieret hatte. Siehe Nicomedes II. Appian. in Mithrid. Corn. Nep. in Hannibal. Justin. l. 32. c. 4. Polyb. legat. & in excerpt. Valesii. Livius l. 39. c. 61. l. 45. c. 44. Vaillant.

Pruska, Ort, siehe Proskau.

Prusnitz, ein Ort in dem Fürstenthum Glogau in Schlesien.

PRUSSE, siehe Preussen.

Prussendorff, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Guth im Leipziger Kreyße, gehöret unter die Gerichtsbarkeit des Fürstlich Sächsisch-Meerseburgischen Amts Zörbig. Wabsts histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 81.

PRUSSI, Volck, siehe *Pruteni*.

PRUSSIA, siehe Preussen.

Prußia (Peter de) ein Deutscher Dominicaner aus Preußen, daher er auch seinen Zunamen erlanget, blühete gegen das Ende des 15 Jahrhunderts. Er trat zu Cölln in obgedachten Orden, und hielte sich noch 1483 allda auf, als der Ordens-General, Salvus Cassetta als Päbstlicher Legat von Deutschland dem Leib Alberti M. aus dem Grabe nehmen, und an einen erhöheten Ort versetzen ließ, bey welcher Solennität er mit zugegen gewesen. Er hat auch selber Vitam b. *Alberti M.* geschrieben, welches in Deutschland um 1490 gedruckt, und hernach nebst des Alberti Tractat de adhærendo Deo zu Antwerpen 1621 in 8. 21½ Bogen starck wieder aufgelegt worden. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 866.

Prußka, ein Städtgen oder Flecken, siehe Proskau.

Prustellus (Wilhelm) ein Frantzösischer Rechtsgelehrter, gebohren 1626 zu Tours, wurde zu Tours und Fleche von den Jesuiten unterwiesen, erlernete zu Paris im Collegio von Clermont die Philosophie, und zu Orleans die Rechte, wurde im 42 Jahre seines Alters zu Orleans Professor derer Rechten, vermachte denen Benedictinern zu Orleans eine zahlreiche Bibliotheck nebst jährlichen Einkünfften, damit sie wöchentlich drey mahl geöffnet würde, und starb 1715, den 15 Mertz am Schlage. *Journal des Savans.*

Prusten, siehe Niesen, im XXIV Bande, p. 839.

Pruszcz (Hiacinth) schrieb in Polnischer Sprache: Forteca Krolestiwa Polskiego, so zu Cracau in 4 heraus gekommen. Zaluski Hist. Polcrit.

Pruszka, ein altes Schloß mit einem Flecken in der Trenchiner Gespannschafft in Nieder-Ungarn.

PRUTENI, *Prutheni*, *Prussi*, *Borussi*, die Lateinische Benennung der Einwohner in Preussen, von dessen Ursprung die Meynungen unterschieden sind. Etliche geben vor, Noäh Tochter, Namens Araxa, habe einen Sohn, der Scytha geheissen, gezeuget, dessen Sohn sey Pruteus oder Prutenus gewesen, und davon wäre der Name Pruteni entstanden. Andere sagen, in dem hintersten Moscau hätten an dem Riphäischen Gebürge die Borusci gewohnet, die wären heraus an die Ost-See gezogen, und hätten dem Lande den Namen Borussia gegeben. Noch andere geben vor, Prussi wäre so viel als Porussi, das ist, unter den Russen, weil nemlich Preussen und Reussen oder Rußland an einander stossen. Wiederum andere schreiben, zur Zeit der Punischen Kriege habe sich ein Bithynischer König, Namens Prusias, mit seinen Griechen gegen Norden gewendet, und habe das eingenommene Land nach seinem Namen Prussia genennet, davon die Einwohner Prussi geheissen. Noch andere schreiben es den Bructeris zu, welches Deutsche Völcker gewesen sind, die sollen nach Preußen gegangen seyn, und aus ihrem Namen soll nachgehends der Name Pruteni seyn gemacht worden; wiewohl einige denselben von des Königs Waidewuts Bruder, der Prutenus geheissen, herleiten wollen. Endlich sind viele der Meynung, als wenn selbiger, so wohl als das Wort Prussia, seinen Ursprung von dem alten Preußischen Worte Pruta hätte, welches so viel heisse, als Weißheit oder Vorsichtigkeit, und also wären die Pruti oder Prussi so viel, als Præscientes, das ist, kluge und verständige Leute. Man lässet dieses in seinem Werthe und Unwerthe, und erkennet indessen aus den vielen Meynungen, daß von dem Ursprunge dieser Nation nichts gewisses zu sagen sey. Dusburg Chron. Pruss. p. 3.

Prutenische Tafeln, siehe Tafeln (Astronomische).

Pruth, Lat. *Hierasus*, *Hierassias*, und *Porata*, ein ansehnlicher Fluß, welcher an den Siebenbürgischen Gräntzen, in der Polnischen Landschaft Pokutien entspringt, seinen Lauff durch die Moldau nimmt, bey Jassy, der Hauptstadt dieses Fürstenthums, vorbey läufft, und an den Gräntzen der Bulgarey sich mit der Donau, nicht weit von deren Fall in das schwartze Meer, vereiniget. An diesem Fluß, nicht weit von Falczyn, wurden 1711 die Russen von den Türcken so enge eingeschlossen, daß sie noch im Felde Friede machen musten. Siehe Peter I, Czaar in Rußland.

Pruth, Stadt, siehe Brady, im IV Bande, p. 980.

PRUTHENI, Volck, siehe *Pruteni*.

Pruthenio (Michael Kongehl, genannt) siehe Kongehl, im XV Bande, p. 1481.

Pruttig, eine Vogtey im Nieder-Rheinischen Kreysse, zwey Stunden von Coblentz an der Mosel.

Prutus, siehe Napis, im XXIII Bande, p. 618.

PRUVINUM, Stadt, siehe Provins.

Pruym, Stadt, siehe Prüm.

Pruzlin, siehe Penzlin, im XXVII Bande, p. 292.

Pryaman, eine volckreiche Stadt im Königreich Achin, auf der Insel Sumatra, in Ost-Indien.

Prybus, Pribus, Lat. *Pribusium*, *Prybusium*, eine Stadt an der Neissa im Fürstenthum Sagan in Schlesien, hat Mauren und Thürne, aber nur höltzerne Häuser.

PRYBUSIUM, Stadt, siehe Prybus.

Pryerin (Anshelma) war eine sehr gelehrte und kluge Nonne in dem Marien Magdalenen Kloster zu Hildesheim.

Prylis, Gr. Πρύλις, des Mercurius u. der Issa, einer Nymphen, Sohn, ein berühmter Wahrsager, welcher von dem Palamedes sich bestechen ließ, und dargegen den Griechen sagte, auf was Art sie sich der Stadt Troja bemächtigten solten. Lycophron v. 219. über denselben Tzetz l. c.

Prymnesia, *Prymnesus*, *Prymnessus*, eine Stadt in Groß-Phrygien, bey Docimæum, hatte ehedem ein Bißthum, welches unter dem Ertzbischoff zu Synnada stand: Stephanus setzet sie in Carien, und sagt, sie sey von Mimatho erbauet worden. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. IV, §. 47. u. f.

PRYMNESSUS, Stadt, siehe Prymnesia.

PRYMNESUS, Stadt, siehe Prymnesia.

Prymneus, ein Phäacier, welcher sich, als sich Ulysses bey dem Alcinoo befand, in den angestellten Kampf-Spielen mit sehen ließ.

Prymno, Gr. Πρυμνώ, des Oceanus und der Tethys Tochter. Hesiodus Theog. v. 350.

Prynn (Wilhelm) ein Englischer Rechts-Gelehrter, war in Sommersetshire 1600 gebohren, und machte in währenden Kriegen, so der König Carl I und das Parlament wider einander geführet, viel Redens von sich. Seine Handlungen zeigen, daß er sehr unbeständig und ungestüm gewesen. Er erklärte sich auf eine so hefftige Manier wider die Bischöffe, und zog sonderlich die neuen Kirchen-Gesetze, welche der Ertz-Bischoff Laud gemacht hatte, in 2 Schrifften, derer eine eine Tragödie von Entheiligung des Sabbaths, und die andere eine Vorstellung des Zustandes der Bischöffe seyn solte, so scharff durch, daß man sein Verfahren als Todes würdig ansahe, und ihm die schimpfliche Straffe zuerkannte, daß er seine Ohren verliehren solte. Das Urtheil ward vollzogen, welches ihm aber, da es zwischen dem Könige und dem Parlament zu einem völligen Bruch kam, viel diente, denn man sahe ihn als einen Bekenner an, der wegen des Evangelii leiden müssen. Er war ein Glied der Cammer der Gemeinen, und bezeigte eine grosse Hertzhafftigkeit wider die Königl. Parthey; nichts desto weniger ließ er mit der Zeit nach, und verdiente dadurch, daß man ihn gefangen setzte. Er schrieb in seinem Gefängniß ein klein Buch, darinnen er dem Parlament nachdrücklich vorstellte, daß man dem Könige den Proceß nicht machen solte; und daß die Armee, welche die Freyheit des Parlaments underdrückte, durch die Rathschläge der Jesuiten regieret würde. Er hatte bereits vorher in einem Buche das Parlament ermahnet, es möchte doch alle Sectirer, aus welchen der Independentismus bestünde, zum Lande hinaus jagen. Man sagt, er habe einem seiner Freunde weiß machen wollen, daß der Brand, so 1665 zu Londen entstanden, den Pabst Alexandern VII zum Urheber habe, als welcher in Gestalt eines Kohlbrenners nach Engelland gekommen. Man zweiffelt aber, ob er sich solch tolle Zeug eingebildet. Er hat bey 200 Englische, Historische, Politische und Theologische Bücher geschrieben, welche aber mehr vor Scarteqven, als rechte Wercke gehalten werden; doch hat er darinnen viel Belesenheit sehen lassen, darunter insonderheit auch sein Short demurrer to the Jews long discontinued remitter into England Londen 1656 in 4 zu rechnen. Er ist 1669 den 24 Octobr. gestorben, und 69 Jahr alt worden. Witte biogr. Le Grand hist. du divorce de Henri VIII Roi d Anglet. Wood. Rapin hist. t. 7. p. 446. Bayle.

Prynner, Völcker, die sonst den Nahmen *Libriones*, *Briones*, und andere mehr führeten, davon zu sehen *Brenni*, im IV Bande, p. 1334.

Prynschelle, ein Gewächs, siehe Turongk.

Πρυτανεῖς, *Prytanes*, hiessen bey denen Griechen ehemahls die 50 Männer, welchen oblag, alle mahl in dem ersten Monate eines jeden Jahres das gesammte Volck zu Prüfung und Untersuchung derer Gesetze zusammen zu ruffen. Da denn einem jeden ohne Ausnahme vergönnt war, was er wolte, entweder vor, oder wider dieselben zu erinnern und vorzubringen. Dafern sich es aber fügte, daß jemand meynte, man solte dieses oder jenes Gesetze gar abschaffen; so muste er entweder so gleich auff der Stelle, oder doch nicht lange hernach, an statt dessen ein neues Gesetze machen; oder er wurde, dafern er es nicht binnen der ihm anberaumten Frist that, als ein öffentlicher Betrüger nach Befinden am Leibe oder Leben gestrafft. Connanus Lib. I. c. 13. n. 5. Postellus de Magistr. Athen. c. 30. Siehe auch folgende Artickel.

PRYTANES, siehe Πρυτανεῖς, und *Prytaneum*.

PRYTANEUM, hieß eigentlich der Ort auf dem Schlosse zu Athen, allwo die regierende Magistrats-Personen, welche auch daher Prytanes genennet wurden, ihre Versammlung hielten, und die um die Republic vor andern wohl verdiente Männer auf gemeine Kosten verpfleget wurden. Der Name soll nach einiger Meynung so viel als πρὸς ταμεῖον, eine Korn und Vorraths-Kammer, nach andern aber so viel als πυρὸς ταμεῖον, ein Behältniß des Feuers bedeuten, weil nemlich ein Altar daselbst gewesen, auf welchem das heilige und beständige Feuer der Göttin Vesten zu Ehren unterhalten worden. Obgedachte Prytanes waren zu Athen 50 Männer, welche einen Theil der curiæ

riæ quingenariæ ausmachten, und alle Monate ihre Stellen unter einander wechseln muſten. Sonſten hatten auch noch andere Griechen ihre prytanes und prytanea, wie man denn findet, daß bey den Rhodiern Prytanis der vornehmſte Regent, und zu Smyrna primus Prytanis der oberſte im Rath genennet worden; anderer als der Tarentiner, Corinthier, Elienſer ꝛc. zu geſchweigen. Meurſ. in areopag. c. 11. p. 101. Wolff. t. 5. oper. Demoſth. p. 339. Spanhem de uſu & præſt. numiſm. diſſ. 9. p. 700. ſqq. Sigon. de rep. Athen. I. 3.

PRYTANIS, ſiehe *Prytaneum*.

Prytanis, einer von des Aeneas Parthey, welchen Turnus in Italien nebſt andern niedermachte.

Prytanis, ein Lycier, welchen Ulyſſes vor Troja erlegete.

Przecop, eine Stadt in der kleinen Tartarey, ſiehe Precop.

Przecopska, ſo viel als Precopska, davon p. 238 nachzuſehen.

Przehorzowski, Geſchlecht, ſiehe Przichovski.

Przelaucz, Przelautſch, eine Stadt an der Elbe im Chrudimer Kreis in Böhmen, zur Königlichen Herrſchafft Pardubitz gehörig.

Przelautſch, ſiehe Przelaucz.

Przemisl, Stadt, ſiehe Premislaw.

Przemislaus, verſchiedene Perſonen dieſes Namens ſiehe unter Primislaus.

Przemislaw, Stadt, ſiehe Premislaw.

Przemysl, Stadt, ſiehe Premislaw.

Przemysl, Hertzog und hernach König in Böhmen, ſiehe Primislaus II.

Przepetz, Fluß, ſiehe Przipiec.

Przerow, eine Stadt der Königlichen Cammer, im Kaurzimer-Kreis in Böhmen.

Przewask, eine Stadt in der Woywodſchafft Reuſſen in Pohlen.

Przibislau, eine freye Königliche Stadt im Czaslauer-Kreis in Böhmen, welche ein Eiſen-Bergwerck hat.

Przibor, Stadt, ſiehe Przibor.

PRZIBRAMUM, ſiehe Przibrann.

Przibran, oder Perſibran, Lat. *Przibramum*, eine in Böhmen, in dem Podberder, und vormahls im Prachenſer-Kreyſe, 7 Meilen von Prag gelegene Berg-Stadt, welche 755 ihren Anfang genommen, und ehedeſſen dem Ertz-Stifft zu Prag gehöret, hernach aber ein Königl. Cammer-Guth worden. Es hat dieſe Stadt ein Silber-Bergwerck, und viele Eiſen-Hämmer. Auf dem hierbey liegenden heiligen Berge, welcher jährlich durch Wallfahrten zu dem alldortigen Gnaden-Bild beſuchet wird, hat die Geſellſchafft Jeſu ein Collegium. Bohuslaus Albinus hat 1665 ein eigenes Buch in 4. hievon heraus gegeben, unter dem Titul: Diva montis Sancti, ad argentifodinas Przibramenſes. Vogts Beſchr. Böhm. Zeit. topogr. Bohem. p. 70. Balbin miſcell. dec. I. l. 3. c. 7. §. 3. p. 76.

Przichovski, Przehorzowski, eine alte adeliche und zum Theil Freyherrliche und Gräfliche Familie in Böhmen, welche ſich in 2 Linien theilet. Die erſte, ſo den Beynamen von dem Rittersitze Svoyſin führet, hat George um die Mitte des 16 Jahrhunderts angefangen. Er ward ein Aelter-Vater Peter Georgens, Kayſerl. Raths, und Albrecht Heinrichs. Von des letztern Söhnen hat ſich Carl in die Geſellſchafft Jeſu begeben; Joh. Wilhelm aber ſeinen Stamm fortgepflantzet. Die andere Linie, ſo nebſt dem Freyherrlichen Titul den Beynamen von der Herrſchafft Skorzick führet, hat Luick 1470 geſtifftet. Deſſen Enckel Zdebor ward ein Groß-Vater Johann Wilhelms, der 1660 Königl. Böhm. Hof- und Cammer-Gerichts-Beyſitzer, wie auch Hauptmann des Pilſner-Kreiſes geweſen, und unterſchiedliche Söhne nach ſich gelaſſen, von welchen einer, Namens Frantz Carl, Freyherr von Quwaſegowitz, Kayſerl. würcklicher geheimer Rath, Cammerherr, des gröſſern Land-Rechts Beyſitzer, Königl. Statthalter und obriſter Land-Richter in Böhmen worden.

Chriſtoph Carl Leopold Przichovski, Graf von Kwaſſegowicz, zeugte mit Ludomille Chriſtianen von Ertin Franciſcus Carl Leopolden, Grafen Przichovski, welcher 1698 Kayſerlicher würcklicher Geheimer Rath wurde. Er vermählte ſich erſtlich mit Annen Franciſcen, Gräfin von Lamboy, hernach aber mit Julianen Dorotheen, des Grafen Johann Qvintin Jörgers Schweſter, und bekam mit beyden Kinder. Allein die aus erſter Ehe brachten ihr Leben nicht hoch. Die Kinder anderer Ehe aber, Maria Anna Thereſia und Frantz Helfried Joſeph, lebten noch zu Ende des 17 Jahrhunderts. Albrecht Eugenius, Freyherr von Przichowsky, Kayſerlicher Cämmerer und Obriſter bey dem Wolffenbüttelischen Regimente zu Fuß, blieb 1737 den 4 Auguſt in dem Treffen bey Bagnalucka in Boſnien. Im Jahr 1738 lebten unter andern folgende drey Brüder: 1) Johann Wentzel Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Kayſerlicher Obriſter bey dem Printz-Eugeniſchen Regiment. 2) Frantz Anton Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Kayſerlicher Rittmeiſter bey dem Graf-Lanthieriſchen Cüraſſier-Regimente. 3) Carl Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Kayſerlicher Rittmeiſter bey dem St. Ignoniſchen Regimente. 4) Auguſtin Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Kayſerlicher Lieutenant bey dem Seraiſchen Cüraßier-Regimente. 5) Joſeph Przichowsky, Freyherr von Przichowitz.

Um eben dieſe Zeit waren von einer andern Linie folgende drey Brüder am Leben: 1) Carl Leo Julius Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Kayſerlicher Rittmeiſter bey dem Graf-Hohen-Emſiſchen Cüraßier-Regimente. 2) Johann George Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Kayſerlicher Rittmeiſter bey dem Graf Johann Palfiſchen Cüraßier-Regimente. 3) Frantz Carl Przichowsky, Freyherr von Przichowitz.

Es waren auch um dieſe Zeit folgende 3 Brüder bekannt: 1) Johann Wentzel Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Herr auf Schweiſ-

ſing,

sing, Schönthal, Linkau und Lamb, Kayserlicher Capitain-Lieutenant bey dem Diesbachischen Regimente zu Fuß. 2) Anton Peter Przichowsky, Freyherr von Przichowitz, Doctor der Gottesgelehrsamkeit, zu Gothali bey St. George in Ungarn infulirter Abt und Dechant zu Sobotka. 3) Felix Ladislaus Przichowsky, Freyherr von Przichowitz.

Auſſer dieſen lebten 1738 folgende 2 Brüder im Adelichen Stande: 1) Maximilian Joſeph Przichowsky, von Przichowitz, Kayſerlicher Hauptmann bey dem General Ogilviſchen Regimente zu Fuß. 2) Wentzel Przichowsky, von Przichowitz, Kayſerlicher Hauptmann bey dem Lichtenſteiniſchen Dragoner-Regimente. Balbin. in Tab. Stemm. Regni Bohem. P. 3. Imhofs Not. S. R. G. I. Procerum, Mant. n. 113. *Calend. S. Adelb.* In Schleſien floriret auch dieſes Geſchlecht, und führet Sinapius P. II. p. 551. Peter Przisſowski von Priſchov auf Makoſchewitz, der Fürſtenthümer Oppeln und Ratibor Landſchreibern, um das Jahr 1609, und Carl Wentzel Przischoski von Priczeck auf Pritow im Teſchniſchen, deſſelben Fürſtenthums Land-Rechts-Beyſitzern, an.

Przimda, Stadt und Herrſchafft, ſiehe **Frauenberg**, im IX Bande, p. 1770.

Przipcovius (Samuel) von Geburt ein Polniſcher Edelmann, ſtudirte Anfangs in Leyden, und verfertigte in ſeinem 18 Jahre unter dem Namen Irenäi Philalethi eine Schrifft von dem Kirchen-Frieden, und bald darauf eine Widerlegung des Buchs, welches Zeinſius unter dem Titul: cras credo, hodie nihil, heraus gehen laſſen. Wie er wieder nach Polen zurück gekommen, erhielt er unterſchiedliche bürgerliche und Kriegs-Ehren-Aemter, und ſtund ſo wohl bey dem Printzen Radzivil, vor den er eine Schutzſchrifft machte, als bey dem König in Polen in ſonderbaren Gnaden. Dem ohngeachtet konnte er der Verfolgung, die über die Socinianer ergieng, nicht entweichen, und verlohr dabey nicht allein einige von ſeinen Schrifften, und unter andern eine Kirchen-Hiſtorie von der Socinianiſchen Secte, ſondern auch ſeine Bedienungen, und den gröſten Theil ſeiner Güter, zu deren Verkauffung er nicht länger, als eines Jahres Friſt bekam, und ſie alſo um ein leichtes Geld verſchleudern muſte. Von dem Churfürſten von Brandenburg, in deſſen Länder er ſich begeben hatte, ward er zum Rath gemacht, und bekam dadurch Gelegenheit, die Einkünffte, die er daher zu genüſſen hatte, zum Beſten ſeiner Glaubens-Brüder anzuwenden. Weil er der Lehre des *Socini* nicht in allen Stücken folgte, und ſonderlich in dem, was die Vorzüge der Obrigkeit und die Rechte des Kriegs anbetraf, ward er von einigen unter ihnen hefftig angegriffen, denen er aber ſeinen Theil auch nicht ſchuldig geblieben. Er ſtarb den 19 Junius 1670 in den Preußiſchen Landen, nachdem er ſein Alter auf 80 Jahr gebracht. Seine Wercke ſind:

1. vita Fauſti Socini, 1636 in 4. iſt hernach 1663 in 4. und 1664 in 8. auch in Niederländiſcher Sprache heraus gekommen.
2. diſſert. de chriſtianorum ſummo bono.
3. oratio ad Chriſtum filium Dei, in Verſen, Amſterdam 1682 in 12.
4. Cogitationes ſacræ ad initium Matthæi & epiſtolas Apoſtolicas.
5. Panegyricus Regi Pol. Uladislao dictus.
6. Judicium de libello *Nic. Cichovii* oblato ordinibus regni Poloniæ.
7. Apologia afflictæ innocentiæ ad Electorem Brandenburg.
8. Hyperaſpiſtes ſ. defenſio apologiæ.
9. Animadverſiones apologeticæ in *Jo. Amos. Comenii* libellum adverſus Eccleſias in Polonia.
10. Reſponſio ad ſcriptum *Georg. Nemiricii.*
11. Demonſtratio quod neque Pater Domini noſtri Jeſu Chriſti per metaphoram Pater, neque Filius ejus unigenitus per eandem metaphoram Filius dici queat aut debeat.
12. Religio vindicata a calumniis Atheiſmi.
13. Animadverſiones in libellum, cui titulus: de qualitate regni Domini noſtri Jeſu Chriſti.
14. de jure Chriſtiani magiſtratus & privatorum in belli pacisque negotiis.
15. Apologia tractatus de jure Chriſtiani magiſtratus.
16. Vindiciæ tractatus de magiſtratu contra objectiones Danielis Zwickeri.

Sie kamen 1692 zuſammen gedruckt in Fol. heraus, und machen den 7 Theil der Bibliothecæ Fratrum Polonorum aus. In der Vorrede davor iſt von ſeinem Leben Nachricht anzutreffen.

Przipiec, Przypiecz, Przipiecz, Pripecz, Pripez, Pripiecz, Priepitz, Przepetz, Przypicz, Lat. *Panticapes*, *Pereptus*, *Pripetus* und *Pripetius*, ein groſſer Fluß in Pohlen, entſpringt in Roth-Reuſſen in der Woywodſchafft Chelm, an der Lithauiſchen Gräntze, und fällt bey Czernobell in den Dnieper.

Przipiecz, Fluß, ſiehe **Przipiec**.

Przischowitz (Baron von) ward im Jahre 1739 am Königl. Pohln. und Chur-Sächſ. Hofe zum Cammerherrn ernennet. Ranffts Geneal. Hiſt. Nachr. XI Th. p. 1026.

Przíſeznicz, eine Stadt im Satzer-Kreis in Böhmen, allwo ein enger Paß gegen Meiſſen, in das Voigtland zu befinden iſt.

Przitaki, eine Stadt in der Ukraine, den Coſacken gehörig, 16 Pohlniſche Meilen von Baturin gegen Weſten.

Przitik, eine Stadt in der Woywodſchafft Sendomir in Klein-Pohlen, nicht weit von Radom.

Przyiemsky (Joſeph) war einer von denen Dzickowiſchen Conföderirten, welche es 1735 mit Stanislao hielten, und unterſchrieb, als Abgeordneter der Woywodſchafft Poſen, den 30 Julius gedachten Jahres zu Königsberg die Manifeſtation, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichstags vom König Auguſt publicirten Univerſalia gerichtet war. Er war ein Sohn des Unter-Cämmerers von Kaliſch. Ranffts Geneal. Archiv. 1736.

Przypicz, Fluß, siehe Przipiec.

Przypiecz, Fluß, siehe Przipiec.

P. S. ist so viel als Post-Scriptum, und werden diese Buchstaben gesetzet, wenn ein Brief geendiget, und noch etwas soll hinzu gesetzet werden.

PSACUM PROMONTORIUM, siehe *Promontorium Psacum.*

Psalacantha, Gr. ψαλάκανθα, eine Nymphe in der Insel Icaria, liebete den Bacchus, half ihm aber doch auch zur Ariadne, unter der Hoffnung, daß er hernach ihrem Verlangen auch eine Gnüge thun solte. Als aber Bacchus dennoch auch nicht wolte so höflich seyn, stellete sie der Ariadne nach, wofür sie aber Bacchus in eine Pflantze verwandelte. Jedoch wie solches ihn darnach auch wieder reuete, that er ihr die Ehre an, und umschlug mit solcher Laube die Krone der Ariadne am Himmel. Ptolemäus Hephästionis Lib. V.

PSALLENDA, wird nach dem Ambrosianischen Gebrauch diese Antiphona genennet, welche bey dem Andencken eines Heiligen bey dem Ende des Lebens recitiret wird.

PSALLENTIA, und *Psallentium*, heißt in des du Cange Glossario so viel, als die Art und Ordnung oder Einrichtung des Kirchengesanges.

PSALLENTIUM, siehe *Psallentia.*

PSALLERE, ψάλλειν, von ψάειν, *tangere*, berühren, heisset erstlich auf einem musicalischen Instrumente spielen; anderns auch zugleich in selbiges singen.

Psallianer, oder Psalmianer, waren Ketzer, wie Augustinus meldet, und hiessen sonsten Eucheten, von dem Epiphanio aber wurden sie Messalianer genennet, von denen im XX Bande, p. 1116. u. ff. gehandelt worden.

PSALLOCITHARISTA, ψαλλοκιθαριστὴς, der die Cyther spielet, und darzu singet.

Psalm, *Psalmus*, ist eine Benennung, so von denen Griechen zu denen Lateinern, und von diesen auch mit der Christlichen Religion zu uns Deutschen gekommen ist, und bezeichnet einen solchen Gesang, der zugleich mit dem Munde angestimmet, und mit allerhand Spielzeug begleitet werden kan. Solche Art der Vocal- und Instrumental-Music zusammen nennen die Griechen ψάλλειν, oder psalmiren: dahero ist auch ein in Menschen-Stimme zu spielen gewöhnliches Saiten-Zeug ψαλτήριον oder Psalter genennet worden, und man hat die singende und Saitenspiel dabey brauchende Weibes-Personen Psaltrias geheissen. Isidorus Origin. III. 21. Macrobius Saturn. II. 1. Paulus selbst zühet singen und psalliren als zwey unterschiedene Dinge an, Ephes. V, 19: Werdet voll Geistes, und redet unter einander von Psalmen und Lobgesängen, singet und spielet (das ist, psalmiret) dem Herrn in eurem Hertzen. Die 150 Psalmen werden insgemein die Psalmen Davids genennet, weil er, auf göttliches Eingeben, die meisten verfertiget: doch haben wir andere Autores, die sie verfasset, andere, die sie zusammen gesammlet. Zu jenen gehören, nach einiger Meynung, sieben Personen, als: David, die Kinder Korah, Assaph, Salomon, Heman der Esraiter, Ethan und Moses, welche alle aus göttlichem Eingeben die Psalmen geschrieben. Nach Hieronymi (Ep. 134. 139) Regel heisset es: Psalmi sunt illorum, quorum ostendunt titulos, die Psalmen sind von denenjenigen, deren Titel sie führen; Dem noch Hilarius und Athanasius beygetreten. Allein die alten Rabbinen, und nach ihnen die Kirchenväter Augustinus de Civit. Dei 17, 14, Chrysostomus in Ps. 50. T. 5. Theodoretus pract. in Ps. und viele andere, gläuben, daß David aller und jeder Psalmen, sie mögen Titel haben oder nicht, Autor ministerialis oder Verfertiger sey, der sie, durch Eingebung des heiligen Geistes, zu Papiere gebracht, sagende: Meine Zunge ist ein Griffel eines guten Schreibers, Ps. XLV, 2, und 2 B. Sam. XXIII, 2, der Geist des Herrn hat durch mich geredet ꝛc. Darum werden ihm die Psalmen insgemein zugeschrieben, 2 B. der Chron. VII, 6, Syr. XLVII, 11, Luc. XX, 42. Hieher gehöret, daß 1) niemand iemahls gezweifelt, ob David der Psalmen Urheber sey oder nicht? biß Origenes den Lermen angefangen; 2) daß unterschiedliche Psalmen vorhanden, die vermöge ihrer Titel zweyen Lehrmeistern zugeschrieben sind, z. E. der 39 und 62 dem David und Jeduthun, der 88 denen Kindern Korah und Heman; welches man nicht füglich gestattet; 3) daß diejenigen Psalmen, die keine Titel über sich zeigen, dem David von dem heiligen Geiste, als dem Geiste der Wahrheit Joh. XVI, 13, beygemessen werden, als der andere Apost. Gesch. XIII, 33, 35, der 95ste, Ebr. III, 13, Cap. IV, 7, der 105te, 1 B. der Chron. XVII, 8; dergleichen auch die LXX Dollmetscher bey 13 Psalmen, die keinen Titel führen, als bey dem 33, 43, 71, 91, biß 99, 104 und 137 gethan, und sie dem David zugeschrieben haben; 4) daß bey dem Beschluß des 72sten Psalms diese denckwürdige Worte anzutreffen: Ein Ende haben die Gebete Davids; woraus so wohl Jüden als Christen, und zwar vernünfftig schlüssen, daß solcher Psalm der allerletzte Davids gewesen, ratione elaborationis, was die Ausarbeitung anbetrifft, ob er schon heutiges Tages der letzte nicht mehr ist, ratione ordinationis, was die Zusammenordnung anbelanget. Wolte iemand einwenden: Was macht man aber mit den Psalmen, die, zu folge derer Titel, zugeschrieben werden bald dem Assaph, Ethan, Heman, Jeduthun, Mosi und Salomo? Bald denen Kindern Korah? Antwort: Man muß wissen, daß die Uberschrifften der Psalmen nicht nach der Deutschen, sondern nach der Hebräischen Bibel zu examiniren und auszulegen. Dannenhero wenn es scheinet, ob hätten etliche Psalmen andere Verfasser, als den David, so scheinet es doch nur also, und kan der eintzige Buchstabe ל Lamed die gantze Sache schlichten und aufheben. Denn wenn der 39 dem Jeduthun, der 42, 44 biß 49, der 81, 85, 87 und 88 denen Kindern Korah, der 72 und 127 dem Salomo, der 88 dem Heman, der 89 dem Ethan, der 90 dem Mosi zugeeignet ist; so deutet gedachtes Lamed den Dativum an, und giebet den Verstand: Ein Psalm dem Jeduthun, denen Kindern Korah, dem Salomon, dem Heman, dem Ethan, dem Mosi aßigniret und zugeeignet; oder, ein Psalm dem Jeduthun, denen Kindern Korah, dem Heman und Ethan, als Leviten und Königlichen Capellisten, 1 B. der Chron. VII, 22, 33, 37, 42, Cap. X, 16, Cap. XVI, 17, 19, zu singen über-

übergeben: ein Psalm dem Kron-Printzen und künfftigen Reichs-Successor gewidmet: ein Psalm nach Mosis Modell eingerichtet ꝛc. Und also kan auch Ps. LXXIII die Auslegung seyn, daß, wenn die Uberschrifft heisset: Psalmus Asapho, (welche annoch in 11 Psalmen, nemlich im 50, 71 biß 83 anzutreffen) sie verdollmetschet werde; ein Psalm dem Assaph, als Königlichen Capellmeister und Music-Director, 1 B. der Chron. XVII, 5, 7, um ihn absingen und spielen zu lassen, überreichet. Dahin zielet Vatablus und Höpfner, und mit ihnen Geier, wenn sie solchen Titel Lateinisch gegeben: Psalmus Asapho, scil. ad cantandum datus a Davide, ein Psalm dem Assaph, nemlich zu singen von David überliefert. Jedoch ist überhaupt hier nichts grundgewisses zu setzen. Diejenigen, so die Psalmen zusammen gesammlet, sollen Esra und die Männer der grossen Synagoge seyn. Doch scheinet es, als wären sie nicht von diesen alleine, sondern zu unterschiedenen mahlen colligiret worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die weggeführte Sänger zu Babel, durch eine Zusammenbringung ihrer bewahrten Papiere, die gehörige Zahl der 150 Psalmen haben ausgemacht, und nicht geruhet, biß sie diese Zahl voll bekommen, welche sie beynahe so, wie sie vorgekommen, in ein Buch geschrieben haben. Diese haben dann darinnen alles, was sie wusten, daß es zu ihrer Bedienung aufgeschrieben und vorgestellet wäre, zusammen gebracht, damit es keiner Zerstreuung mehr unterworffen wäre. Und ist gewiß auch dieses gantz wahrscheinlich, daß diejenigen, welche aus Gottesfurcht Sorge getragen haben, diese Stücke, die sie haben konnten, zu bewahren, auch bekümmert gewesen, wie es am besten anzustellen, solches beysammen in ein füglich Buch einzuschlüssen; und daß einige deswegen mit Mund oder Feder gesuchet dasselbe mit andern zu überlegen. Wie denn auch im zweyten Jahr, und im zweyten Monath nach ihrer Erlösung, die Kinder Assaphs schon wieder gesehen werden, daß sie in ihrem Singedienste ihre Pflicht thun, NB. nach der Verordnung Davids, des Königs Israel, Esr. III, 10, also daß sie nicht allein ihre Abwechselung in acht genommen, sondern auch der gantzen Anordnung ein Genügen geleistet. Das Psalmbuch nennet Luther nicht unbillig die kleine Bibel, weil alles darinne enthalten, was in der gantzen Bibel vorkommt. Denn es begreifft allerhand schöne Gesänge, welche vormahls von den Levitischen Sängern bey dem Gottesdienste gesungen worden, 2 B. der Chron. VIII, 14, Cap. XXIII, 18, Cap. XXIX, 30. Darum heissen es auch die Ebräer ספר תהלים oder auch mit Abkürtzung, ספר תלים librum laudum, das Buch der Lobgesänge. Von den Griechen wird es genennet Βίβλος τῶν ὕμνων, und Βίβλος τῶν ψαλμῶν, Luc. XX, 42, weil Gott bey dem täglichen Gottesdienste damit gelobet worden, und alle rechtschaffene Christen, die im Geist und Wahrheit Gott anruffen, hierdurch ihre Schuldigkeit abstatten können. Es fragt sich aber: warum man denn, da doch mehrere Sing- und Kling-Lieder in der Schrifft gefunden werden, die in diesem Buche enthaltene sonderlich Psalmen genennet habe? Darauf van Till, in der Dicht-Sing- und Spielkunst der Alten, antwortet: Es sey geschehen, weil sie vor andern besonders nett zum Singen und Klingen eingerichtet worden sind. Noch ein anderer Scrupel ist übrig, wie man doch die Psalmen bey den Jüden alle Thehilim, das ist, Lobgesänge heissen können, da in solchem Buche so wohl Klag- als Loblieder gefunden, und so gewiß Gebete als Danckſagungen angetroffen würden? Einige wollen, daß sie den Namen tragen von der grössern Zahl, weil in den meisten Gottes Lob ausgebreitet wird, oder doch weil das Lob ist die vornehmste Materie oder Object dieses Buchs, darum es sich auch also endiget: alles, was Odem hat, lobe den Herrn, Halleluja, Ps. CL, 6. Selbst findet man wenig Trauer-Gedichte, oder sie gehen aus auf ein fröliches Ende, und schlüssen mit Gottes Lob; oder sie rechtfertigen also die göttliche Haushaltung, daß eine Seele bewogen wird, Gott in Widerwärtigkeit zu preisen, und sich seinen Wegen zu unterwerffen, oder durch Busse zu seiner Barmhertzigkeit Zuflucht zu nehmen. Andere meynen füglicher zu seyn, daß man diese Benennung ansehe vor eine Ausdrückung des Zwecks dieser Sing-Gedichte, die gemacht sind, in dem Hause Gottes zu seinem Lobe zu dienen. Denn als König David die Opffer-Dienste zu einer hohen Herrlichkeit erheben wolte, erfande er dieses Mittel, damit er durch die Music (indem er trachtete die Hertzen der Umstehenden desto eher aufzumuntern, Gott in seinen Tugenden durch allerley Wege zu erkennen) die Hochachtung gegen Gott, dem man dienete, bey allen Gemüthern aufrichten möchte. Nachdem er dann wolte, daß die Ehre Gottes desto mehr groß gemacht würde, so bediente er sich des Gesanges darzu. Bey den Griechen werden solche Lobgesänge ὕμνοι genennet, welches Wort auch die Lateiner behalten; und schickt sich solches eigentlich auf solche Gesänge, die zur Ehre Gottes gedichtet, und zu einem Gottesdienstlichen Gebrauch geheiliget waren. Die Eintheilung des Psalmbuchs betreffend, so ist es schon vor Alters in fünff Stücke oder Theile unterschieden, und deswegen der kleine Pentateuchus genennet worden, (weil das Gesetzbuch Mosis davon, daß es in fünff Theile abgetheilet, den Namen hatte) wodurch stillschweigend zu erkennen gegeben wurde, daß dieses theure Kleinod mit dem Gesetzbuche Mosis zu vergleichen wäre, und wegen des vortrefflichen Nutzens der Materie ihm an Würde gleich sey; wie denn auch Jesus solches, als ein von ihm, seinem Leiden, und darauf folgenden Herrlichkeit, abgelegtes Zeugniß, nebst Mosis und derer Propheten Schrifften, in gleichem Range anzühet, Luc. XXIV, 44. Gedachte Abtheilung war also gemacht, daß man im ersten Stücke 41, im andern 31, im dritten 17, im vierten gleichfalls 17, und im fünften 44 Psalmen begriffen fande. Dieser Abtheilung wird bey Jüden u. Christen gedacht. Unter den Jüden gedencket davon R. Haggaon Obadjah, da er sagt: Der Psalmist vertheilet sein Buch in fünff Theile, und schlüsset ein jedes Theil mit einem Singen, verstehe mit einem Amen oder Halleluja, oder beyde zusammen. Die Syrische und Arabische Uebersetzungen mercken dieses auch im Schlusse an, weil die erste spricht: Also sind die 150 Psalmen geendiget in fünff Büchern; die andere: Das

Ende der fünff Bücher. Gregorius Nyssenus nimmt diese Abtheilung auch an, als in der Griechischen Kirche gebräuchlich, wenn er in seinem Buche von den Aufschrifften der Psalmen im IX Capitel spricht: dieses sind die fünff Theile der Psalmen. Hingegen meynet Hilarius Proleg. in Ps. daß die alte Abtheilung keinesweges anzunehmen wäre, weil dieses Werck, das Buch der Psalmen genennet, vor ein Buch und gar nicht vor fünff Bücher zu halten wäre. „Wir, spricht „er, nennen und schreiben nach der Apostolischen „Autorität das Buch der Psalmen ꝛc. derowegen „muß man nach einigen Hebräern nicht fünff Bücher nennen.“ Aber diese Ursache ist allzu schwach, daß sie gegen den alten Gebrauch und die angenommene Meynung der Juden und Christen solte Stand halten können: Sintemahl ein Buch nicht unterlässet, ein Buch zu seyn, ob schon dasselbige in einige absonderliche Theile abgetheilet wird; gleichwie die fünff Bücher Mosis nur ein Gesetz-Buch ausmachen, als welche fünff Theile eines Wercks sind, die zusammengefüget ein Buch machen. Der Materie nach können die Psalmen auch eingetheilet werden, 1) in die Lehr-Psalmen, als wenn der XV handelt von den Gliedern der wahren Kirche, der XXXIX, XLIX und LXXII von der zeitlichen Glückseligkeit der Gottlosen, der LXXVIII von den Wundern Gottes, der CI von dem rechten Leben, der CIX von dem Worte Gottes, der CXXVII von der Glückseligkeit eines Hauses oder Stadt, der CXXXIX von der Allwissenheit Gottes, der LXXXII von dem Amt der Obrigkeit, der CXXXIII von der geistlichen Eintracht. 2) In die Weissagungs-Psalmen, da der II, XIV, XCIII, XCIX von dem Reiche Christi, der VIII, XVI, XXII, XXXI, XL, CX, von seinem Leiden, Aufferstehung und Herrlichkeit, der XIX, XXIX, XLVIII, L, LXXXVII, von der Ausbreitung des Evangelii, der XLV von der Vermählung Christi mit seiner Kirche, der XLVII von der Himmelfarth handelt. 3) In Bet-Psalmen, in Verfolgung und Unglück, der II, IV, VII, X, XI, XIII, XVII; um Vergebung der Sünden, als die VII Buß-Psalmen; um göttliche Hülfe, der LXXVII, LXXX, LXXXIII, LXXXV; vor die Obrigkeit, der XX; wider die falschen Lehrer, der V, XII; wider die Heuchler, der XXVIII; wider die abgöttischen Heyden, der CXV, CXX ꝛc. 4) In Danck-Psalmen, vor die Erlösung von den Feinden, der XXX, XXXIV XLVI, XLVIII, LXXXI, und viel Wohlthaten, der XXXIII, XLVI, LXVI, LXVII ꝛc. 5) In Trost-Psalmen, vor die Frommen, der I, XXIII, XXXVI, XXXVIII, LII, LXII, ꝛc. Die Griechen theilen sie in XX Classen, und nennen dieselbe καθίσματα oder Sessiones; und diese wiederum in drey Theile, welche sie στάσεις oder stationes nennen, und eine iedwede Station mit dem Hymno beschlüssen: Gloria Patri & Filio &c. Sie nennen sie aber στάσεις, entweder, weil sie solche stehend recitiren, oder, weil sie nach geendigter Lection stehen, und gleichsam respiriren. Wie nun die Psalmen in der alten Kirche bey verschiedener Gelegenheit, und auf mancherley Art abgesungen worden, also haben sie auch deswegen vielerley Benennungen erhalten, als da sind: Psalmi Abecedarii, da sich die Verse nach der Ordnung des Hebräischen Alphabets anfangen, als der XXV, XXXIV, XXXVIII, CXI, CXIX, CXLV; Allelujatici, da an statt des Titels Halleluja stehet, und in denen Festtagen zum Lobe Gottes gesungen werden; Psalmus apertionis, wenn man sung: Domine labia mea aperies &c. Psalmi Baptismales, die man bey Celebrirung der heiligen Tauffe sung; Psalmi Cantici, wenn erst die Orgel oder andere Instrumente gehen, und hernach darein gesungen wurde; Directanei, die in einem Thone, ohne weiteres moduliren, gesungen wurden; Dominicales, die man des Sonntags anstimmete; Feriales, die man an den Fevertagen brauchte: Fortiores, die etwas lang sind; Graduales, von denen ein besonderer Artickel handelt; Psalmus Invitatorius, hieß der XCV, weil er sich anfängt: Venite exultemus; Psalmus misericordiæ, hieß der LI, dessen Anfang: Miserere mei; Psalmus procœmiacus, so hieß bey den Griechen der CIII, weil sie ihn bey Anfang der Messe, Vespern, und andern Gottesdienstes brauchten; Psalmi Plebeji und Vulgares, welche die Privat-Personen hersagten, aber nicht in der Kirche gesungen wurden; Psalmi Pœnitentiales, die Buß-Psalmen, welche auch Psalmi speciales hiessen; Psalmi Prostrati, welche von denen Prostratis gesungen wurden; Psalmi Refectionum, die man im Kloster vor und nach Tische sang; Psalmus responsorius, da einer vorsingt, und der gantze Chor ihm antwortet. Das Absehen des heiligen Geistes bey den Psalmen gehet dahin, daß 1) die Levitischen Sänger, und die gantze Jüdische Gemeine, ein tägliches Gesang- und Gebetbuch möchten vor Augen haben; 2) daß dadurch der Geist der Gnaden und des Gebets in den erleuchteten Seelen solte erwecket und ermuntert werden. Sonsten hält man auch davor, daß zu dem Buche der Psalmen auch die so genannten Hagiographa, oder heilige Schrifften, dahin man den Daniel gezählet hat, gehäfftet und gebunden, und unter dem Namen der Psalmen, weil diese vornen gestanden, von Christo Luc. XXIV, 44. mit angezogen worden wären. Drusius und Grotius ad h. l. Ob übrigens die Psalmen metrice geschrieben worden, ist eine sehr unterschiedlich beantwortete Frage. Joseph Scaliger in An. ad Chron. Eusebii glaubt, daß unter den Ebräern eine Poesie weder gewesen, noch seyn können, welchem Bohle in Disp. I. de Acc. Wasmuth Inst. Acc. p. 14. auch Dorscheus in Pentade p. 69. gewisser massen beytreten; da hingegen andere und die meisten ein Metrum oder μετρικόν τι und μετροειδὲς zugeben, wiewohl solches anzugeben sich nicht getrauen. Josephus Antiq. Jud. L. II, Eusebius Præp. Evang. XI, 3, Hieronymus Ep. ad Paulinum, Præf. in Jobum, Isidorus Hispalensis Orig. L. I, c. 18, meynen zwar Hexametros, Pentametros und Lyrica carmina zu finden, aber sie sind ohnfehlbar zu weit gegangen, und haben auch nichts bewiesen. Vatablus, Andreas Masius ad Jo. c. IX, Jos. Grotius Obs. in N. T. Gomarus in Lyra Davidica, und andere, ja auch die Rabbinen Abarbanel, R. Asarias und andere, haben die Ebräische Poesie untersucht, und nichts gewisses zu Tage legen können. Pfeiffer meynet daher, es habe die Ebräische Poesie in auserlesenen Worten, die man nach einer

einer gewissen musicalischen Melodie gesetzt und eingerichtet, bestanden, welches er aus den Uberschrifften der Psalmen erweiset. Denn da sich kein metrum füglich anbringen lasse, so nur occidentalischen Völckern bekannt, auch ohnmöglich sey, daß die Poesie der Ebräer so gar aus aller Gemüthe solle verloschen seyn, wenn dergleichen gewesen wäre, so fällt er endlich **Luthern** bey, der in Tischreden Cap. 37 spricht: Wenn David wird auf der Harfen geschlagen haben, so wirds gegangen seyn, als das Magnificat anima mea Dominum, in octavo tono. Widerlegt also diejenigen weitläufftig, welche eine gewisse Zahl der Sylben und Bind-Maas in denen Psalmen vorgeben. Hiervon kan auch der Artickel **Poesie der Hebräer**, im XXVIII Bande, p. 992 u. ff. nachgesehen werden. **Mirí** Hist. Sacr. **Sacy** Ausleg. der Ps. in Præf. **Pfeiffer** in Dub. Vex. p. 526 u. f. **Maji** Buß-Psalmen, p. 742 u. f. Siehe auch den Artickel: **Ode**, im XXV Bande, p. 446.

PSALMA, ψάλμα, *carmen*, quod fidibus canitur, ein Lied, so auf Saitenspielen tractirt, oder zu solchem gesungen wird. Siehe **Psalm**.

Psalmanaazaar (Georg) gab heraus eine Historische und Geographische Beschreibung der Insel Formosa, Augspurg 1716 in 8. mit Kupffern.

Psalmbuch, siehe **Psalm**.

PFALMELLUS, eine aus den Psalmen Davids genommene Antiphona. Bes. **du Cange** Gloss.

Psalmen, siehe **Psalm**.

Psalmen (Bet-) siehe **Psalm**.

Psalmen (Danck-) siehe **Psalm**.

Psalmen (Lehr-) siehe **Psalm**.

Psalmen (Stuffen-) siehe **Lieder im höhern Chor**, im XVII Bande, p. 1012.

Psalmen (Trost-) siehe **Psalm**.

Psalmen (Weissagungs-) siehe **Psalm**.

Psalmensänger, *Psalmista*, *Psalmistæ*, ψάλτης, ψάλτης, siehe **Psalm**.

Psalmensingen, die Handlung, da man Psalmen singet, siehe **Psalm**.

PSALMI ABECEDARII, siehe **Psalm**.

PSALMI ALLELUJATICI, siehe **Psalm**.

Psalmianer, Ketzer, siehe **Psallianer**.

PSALMI BAPTISMALES, siehe **Psalm**.

PSALMI CANTICI, siehe **Psalm**.

PSALMI CANTICUM, siehe *Canticum Psalmi*, im V Bande, p. 595.

PSALMICEN, *Psalmicines*, heissen **Psalmensänger**.

PSALMI DIRECTANEI, siehe **Psalm**.

PSALMI DOMINICALES, siehe **Psalm**.

PSALMI FERIALES, siehe **Psalm**.

PSALMI FORTIORES, siehe **Psalm**.

PSALMI GRADUALES, oder *Psalmi Graduum*, siehe **Lieder im höhern Chor**, im XVII Bande, p. 1012. u. f.

PSALMI MAJORES, dieser Name wird dem Magnificat, oder dem von der Heil. Jungfrau Maria anaestimmten Lobgesange: **Meine Seele erhebt den Herrn** ꝛc. und dem Benedictus oder dem Lobgesange des Zacharia: **Gelobet sey der Herr, der Gott Israel** ꝛc. beygeleget.

PSALMI MINORES, also heissen die Davidischen Psalmen.

PSALMI PLEBEJI, siehe **Psalm**.

PSALMI POENITENTIALES, siehe **Psalm**.

PSALMI PROSTRATI, siehe **Psalm**.

PSALMI REFECTIONUM, siehe **Psalm**.

Psalmiren, siehe **Psalm**.

PSALMI SPECIALES, siehe **Psalm**.

PSALMISTA, siehe **Psalmensänger**.

PSALMI VULGARES, siehe **Psalm**.

Psalm-Lied, siehe *Canticum Psalmi*, im V Bande, p. 595.

PSALMODIA, *Psalmodie*, ψαλμωδία, bedeutet die Handlung, nemlich Psalmen abzusingen, selbst. Besiehe hierbey **Micrälii** Hist. eccles. p. 467.

PSALMODIE, siehe *Psalmodia*.

PSALMODIER, *Psalmodizare*, bedeutet in des **du Cange** Glossario eben das, was *Psalmodia* heisset.

St. **Psalmodius**, ein Eremit in der Diöces von Limoges in Franckreich, war in Engelland von vornehmen Eltern gebohren, und ein Jünger des Abts St. Brandani. Er verließ aber sein Vaterland, und begab sich in eine Einöde der Diöces Limoges in Franckreich, und zwar in den Wald Grye genannt, allda geschahe ein solcher Zulauff wegen seiner Wunder zu ihm, daß er endlich genöthiget wurde, seiner Wunderthaten sich zu enthalten. Nachdem er im VII Jahrhundert gestorben, ward er in das ohnweit einer Einöde gelegene Kloster zu Aentimoustier begraben, woselbst er auch verehret wird. Sein Gedächtniß-Tag ist der 3 Junius.

PSALMODIZARE, siehe *Psalmodier*.

PSALMODUS, ψαλμωδὸς, der ein musicalisches Instrument spielet, und zugleich darzu singet.

PSALMORUM POENITENTIA, war, wenn ein Mönch etwas versehen hatte, und zur Straffe etliche Psalmen auswendig lernen muste.

PSALMUS, ψαλμὸς, *Pseaume*, ist ein Gesang, er werde nun gleich mit dem Munde allein, oder mit einem musicalischen Instrumente zugleich hervor gebracht. Bes. Joh. Bona divinam Psalmodiam c. 16. §. 11. Nach D. Fabricii Anmerckung in lib. 6. Sexti Empirici adversus Musicos, ist ψαλμὸς so viel, als *tactus digitorum*, das Berühren eines besaiteten Instruments mit den Fingern. Seine Worte sind folgende: ψάλλειν proprie est tangere ac movere digitis, unde ψαλτήριον, instrumentum quod pulsatur non plectro sed ψαλμῷ h. e. tactu digitorum, ut πηκτὶς sive μάγαδις. Die Streitigkeit des D. Meiers, und Capellmeisters Mattheson, über die zwey Worte: ψάλλειν und ψαλμὸς, ist in jenes seinem Critico sine crisi p. 55. u. ff. und in dieses seinem Ephoro Göttingensi p. 19. u. ff. zu lesen. Siehe übrigens den Artickel: **Psalm**.

PSALMUS APERTIONIS, siehe **Psalm**.

PSALMUS INVITATORIUS, siehe **Psalm**.

PSALMUS MISERICORDIÆ, siehe **Psalm**.

PSALMUS NOCTURNUS, siehe **Nachtlob**, im XXIII Bande, p. 549.

PSALMUS PROOEMIACUS, siehe **Psalm**.

PSALMUS RESPONSORIUS, siehe **Psalm**.

Psalter, siehe **Psalm**.

PSALTERATUS, hieß derjenige, welcher die Psalmen auswendig hersagen konnte. Denn ehedem

dem muſten die Clerici und Mönche das gantze Pſalmbuch auswendig können, ſo gar, daß einer zu einem Biſchofſthum unwürdig ſchiene, welcher die Pſalmen Davids nicht herſagen konnte. **Gregorius Magnus** verwarf ſelbſt ſolche Clericos, Lib. IV. Epiſt. XXI, XXIII, 45.

PSALTERIUM, ψαλτήριον, mag wohl ein unſern Harffen nicht ungleiches Inſtrument von zehen Saiten geweſen ſeyn, ſo in der Höhe einen Reſonantzboden gehabt, als wodurch es von der Cither unterſchieden worden, die dergleichen nur unten gehabt, wie ſolches aus des H. *Auguſtini* Worten nicht undeutlich abzunehmen, welche alſo lauten: Pſalterium habuiſſe ſuperiore in parte ſonorum lignum, quaſi tympanum, cui nervorum ſeries incumbat, ut meliorem ſonum reddat, quod lignum in Cithara inferius ſit. Beſ. Hadr. *Junii* Nomenclat. woſelbſt unter andern auch des **Chryſoſtomi** in Protheoria ad Pſalmos befindliche Worte von dieſem Inſtrumente folgender maſſen Lateiniſch angeführet werden: Pſalterium inſtrumentorum unum eſt, quæ fidibus tenduntur, ſed erectum, cujus ſonus altrinſecus e ſuperiore parte redditur. Habet autem decem verticilla, quæ in jugo ipſius vertuntur, totidemque chordas, ſono diſpares: dextra autem plectrum tractabat, læva altrinſecus chordis oberrans, per intervalla, digitosque frequenter transponens, vel gravem, vel acutum, miſtumve ſonum excitabat. Hierauf folget des H. *Hieronymi* Nachricht: Daß nemlich dieſes Inſtrument wie der Griechiſche Buchſtabe Δ, oder wie ein viereckigt Schild ausgeſehen, und habe 10 Saiten gehabt, dabey er ſich auf Pſ. XXX, 2. berufft. Man griff mit der lincken Hand den Ton, mit der rechten aber rührte man die Saiten. **Bulenger** de Theatr. 2, 44. Durch vorgedachte Worte des **Chryſoſtomi** verſtehen einige ein anderes Inſtrument, nemlich das ψαλτήριον ὄρθιον, ſo eigentlich *Lyrophœnix* geheiſſen. Beſ. **Matth. Martinii** Lexicon Philologicum, woſelbſt noch gemeldet wird: Daß das Wort Pſalterium metonymice auch 2) bedeute ψαλμὸν, oder *cantionem ipſam*, und ſpecialiter Canticum εἰσόδιον. 3) Das Pſalterbuch. Was Canticum εἰσόδιον geweſen, ſonſten auch *Dicterium* genannt, iſt in **Joſeph Scaligers** notis in Sphæram barbaricam *M. Manilii* p. 360. zu leſen, wenn es daſelbſt heiſſet: Dicterium verbum ſcenicum, ut alibi oſtendimus ex Varrone:

Quibus ſonant in Græcia dicteria,
Qui fabularum collocant exordia.

εἰσόδια in fabulis eum locum obtinebant, quem in arte fidicina προκιθαρίσματα. Aliter dicuntur ἀναβολαὶ, καὶ ἐνδόσιμα, καὶ πρόχορδα ἄσματα. Experimenti enim gratia tantum fiebant. Propterea δεικτήρια dicebantur, tanquam δείγματα quædam, quod eſſent ſpecimen futuri cantus, aut modorum fidicinorum. Nam experimentum in anteceſſum dabant mimarii ſcurræ, & pantomimi, & citharistæ. Quum autem ſcurra urbicarius prodiret in ſcenam, is citharam, aut pſalterium adferebat, aliquid proludii loco præcenturus ad colligendum ſtudia & favorem ſpectatorum ---. Multa autem ridicularia in eo ſpecimine funditabant, adeo ut *dicteria* in maledicæ procacitatis infamiam abierint. Quin & Pſalterii nomine probra intelligebantur. *Paulus* Sententiarum libro V. tit. 4. De injuriis: „Pſalterium, quod vulgo dicitur „canticum, in alterius infamiam compoſitum, „& publice cantatum.“ Canticum, dicterium, pſalterium, tria hæc idem ſignificant &c. Beſ. **Bulengers**, anderes Buch de Theatro c. 43. als welches gantze Capitel de Pſalterio handelt. Das ietzo noch gebräuchliche Pſalterium oder Pſalterion iſt, nach **Merſenni** Beſchreibung lib. 3. ein dreyeckigtes mit 13 Chören Saiten, deren etliche von Meßing, etliche aber von Stahl ſind, bezogenes Inſtrument, ſo mit Schlägeln tractiret wird. Beſ. **Richelets** Diction. und demnach wohl nichts anders, als ein Hackebret. Wie denn die Ruſſen ein Inſtrument, Pſaltir genannt, faſt wie ein Hackebret vor ſich liegen haben, welches ſie mit den Fingern, wie eine Harffe, rühren.

PSALTERIUM, bedeutet ſonderlich beym **Paulus** Lib. V. Sentent. tit. 4. ſo viel, als ein ehrenrühriger und ſchimpflicher Geſang, oder ein förmliches Pasquill. **Pratejus.**

PSALTERIUM MARIÆ, iſt aus dem Speculo Roſariorum, welches aus dem Alano geſchrieben worden, zuſammen geſetzt. Es wird darinnen das Ave Maria, der Engliſche Gruß, in die 150 mahl wiederhohlet, und vor das kräfftigſte Gebet gehalten. **Bonaventura** ſoll der Urheber dieſes Pſalters ſeyn. Beſ. **Micrälii** Hiſt. eccleſ. p. 536. u. f. **Bzovius.**

PSALTERIUM ROMANUM, iſt ein Rituale, in welchem die Pſalmen und Lobgeſänge, ſo bey Pflegung des Römiſchen Gottesdienſtes geleſen und geſungen werden, verzeichnet ſtehen. Es haben auch einige Orden ihre beſondere Pſalteria.

PSALTES, ψάλτης, wird in der Griechiſchen Kirche derjenige Geiſtliche genennet, ſo die Pſalmen Davids abſinget.

Pſaltir, ſiehe *Pſalterium.*

PSALTRIÆ, waren bey den Römern geroiſſe Weibsperſonen, welche bey der Tafel aufwarteten, und allerhand Muſic machten, auch bisweilen darzu tantzten. Sie hatten aber dieſe Gewohnheit von den Aſiatiſchen Völckern, als ſie ſelbige durch Krieg überwältiget, entlehnet. Der Kayſer **Theodoſius**, weil er dieſes vor eine Peſtilentz der Republic anſahe, ſchaffte dieſe Leute ab. Bey den erſten Chriſten hatte man auch dergleichen Weiber, an ſtatt der Klage-Weiber, welche ſonſten bey den Römern præficæ genennet worden. Dieſe giengen mit zur Leiche, und ſungen allerhand Lieder und Pſalmen, darinne ſie Gott lobten, daß er den Verſtorbenen aus dieſem Elend zur ewigen Freude und Herrlichkeit erhoben. **Livius** 39, 6. **Bulenger** de theatr. 2, 10. id. conv. 3, 30. **Paſchal.** de coron. 2, 6. **Aurel. Victor.** epit. c. 48. n. 10. **Lipenius** de ſtren. c. 2. tert. æt. §. 10. **Kirchmann** de fun. Rom. 2, 6. **Moreſtellus** pomp. feral. 2, 29. **Pitiſcus** II, 554.

PSALYCHIADÆ, oder *Pſalychidæ*, waren ehemahls ein Athenienſiſcher Tribus in der Inſel Aegina, als ſolche mit zu Athen gehörete.

Pſamate, Pſamathe, Pſammathe, ein Brunnen in Böotien, bey Theben. **Baudrand** in Lexic. Geogr. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II. c. XIII. Sect. X. §. 327.

Pſamathe, Brunnen, ſiehe **Pſamate.**

Pſa-

Psamathe, des Crotopus Tochter, gebahr von dem Apollo den Linus, indem sie aber solchen aus Furcht für ihren Vater weg setzete, fand ihn ein Hirte, der ihn zwar aufzühen wolte, allein es kamen dennoch desselben Hunde über ihn und zerrissen ihn elendiglich. Als sie darüber sich ungemein betrübete, kam ihr Vater hinter den Handel, und weil er ihrem Fürgeben von dem Apollo keinen Glauben zustellete, ließ er sie darzu mit hinrichten. Wie aber Apollo ihren Tod zu rächen die Argivos mit einer hefftigen Pest heimsuchte, also gab er den Befehl sie und den Linus zu versöhnen, als sie ihn um Abwendung besagter Plage um Rath frageten. Sie nahmen daher allerley Verehrungen, zumal des Linus, für, iedennoch aber wolte keine helffen, biß nicht Crotopus selbst auch Argos verließ und sich in Megaris wendete. Nicander beym **Antonius Liberalis** c. 19. Nach einigen schickte Apollo den Argivis erst die Furie Pöna auf den Hals, welche denn den schwangern Frauen die Kinder aus dem Leibe riß, und da solche Corö̈bus erlegete, folgete erst die erwehnte Pestilentz darauf. Indessen war solcher Psamathe nebst des Linus Bildniß zu Argis zu sehen. **Pausanias** Att. c. 44. über denselben **Kühn** l. c. Cor. c. 19.

Psamathe, oder **Psamathea**, Gr. Ψαμάθη, des Nereus und der Doris Tochter, und mithin eine derer Nereides, wolte dem Aeacus nicht zu Willen seyn, und verwandelte sich daher in einen Brunnen, weil er aber sie doch auch so nicht mit frieden ließ, gebahr sie hernachmals von ihm den Phocus, welchen aber endlich seine Stief-Brüder Peleus und Telamon wieder umbrachten. **Apollodor** Lib. I. c. 2. §. 7. Lib. III. c. 11. §. 6. **Nicander** beym **Antonius Liberalis** c. 38.

Psamathea, siehe **Psamathe**.

Psamathos, Stadt und Hafen, siehe **Psamathus**.

Psamathus, **Psamathos**, **Psammathus**, oder *Amathus*, eine Stadt nebst einem Hafen, in Laconien, bey dem Promontorio Tænario. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II. c. XIII. Sect. XVI. §. 366. **Baudrand**.

Psammathe, Brunnen, siehe **Psamate**.

Psammathus, Stadt und Hafen, siehe **Psamathus**.

Psammenites, König, siehe **Psammenitus**.

Psammenitus, oder **Psammenites**, ein König in Egypten, welcher von **Plinio Senmegertus** genennet wird, war, wie einige vorgeben, **Neri** Sohn, und **Amasis** Enckel. Der König in Persien, **Cambyses**, überwand ihn in einer Schlacht, worauf er nach Memphis flohe, allwo er gefangen, und nebst den Seinigen sehr hart gehalten wurde; gestalt man seine Tochter, als eine Sclavin wegschickte, Wasser zu zühen, und seinen Sohn nebst 2000 Egyptiern mit Stricken um ihren Halß in seiner Gegenwart zum Tode führen ließ. Hierbey gab er nicht das geringste Zeichen einer Veränderung von sich; allein da er einen seiner guten Bekannten, einen alten Mann, um ein Allmosen bitten sahe, konnte er sich nicht enthalten, den Schmertz, den er darüber empfand, an den Tag zu legen. Als nun Cambyses die Ursache wissen wolte, gab er zur Antwort: **daß der äuserste Schmertz, welchen die allernähesten Bluts-Verwandten verursachten, stumm wäre, das Unglück aber eines guten Freundes beweiner werden könnte.** Diese Antwort gefiel Cambysi dermassen, daß er alsofort hinschickte, um desselben Sohn, welcher, wie gedacht, zum Schlacht-Opfer geführet worden, von dem Tode zu erretten. Allein sein Befehl kam zu spät. **Cresias** meldet, daß dieser Herr nach Sus verwiesen worden; **Herodotus** aber berichtet, daß er zur Strafe, weil er unter den Egyptiern einen Aufstand erregen wollen, habe Ochsen-Blut trincken müssen, welches zu diesen Zeiten an statt Giffts, um der Leute Tod zu befördern, gebraucht worden. Die Zeit seiner Regierung war nur 6 Monate. Zu seiner Zeit soll zu Theben in Egypten ein Regen gefallen seyn, welcher vor ein grosses Wunder angesehen worden. **Cresias. Herodot.** l. 2. 10. III. 14. 15.

Psammetichus, ein König in Egypten, regierte im Jahr der Welt 3562 biß 3563.

Psammis, oder **Psamnis** I, ein König in Egypten, im Jahre der Welt 3214, folgte auf **Tarak**, und regierte 20 Jahr. **Marsham** Chron. Can. Aegypt. **Eusebius** in Chron.

Psammis, oder **Psamnis** II, ein König in Egypten, folgte auf seinen Vater **Pharao Necho**, im Jahre der Welt 3404. Er führete Krieg wider die Mohren, und starb nach einer Regierung von 6 Jahren. **Herodotus** I & II. p. 44, 100, **Siculus** l. c. 68. Nach einem andern Verzeichnisse der Egyptischen Könige, in welchem dieser König **Psamnus** heist, wird der Anfang seiner Regierung in das Jahr 3351 gesetzt; und wieder nach einem andern, darinnen er gleichfalls **Psamnus** genennet wird, soll er von 3141 biß 3151, und also 10 Jahr regieret haben.

PSAMMISMUS, ein aus trocknem und warmen Sand verfertigtes Bad, in welchem der Wassersüchtigen ihre Füsse ausgetrocknet werden. Das Wort stammet von ψάμμος, arena, Sand, und kan im Deutschen ein **Sandbad** genennet werden.

Psammitichus, war 640 Jahr vor Christi Geburt König in Egypten, und ein Sohn des **Necus**, welchen **Sabacus**, der König in Aethiopien, als er Egypten erobert, tödten lassen. Es würde ihm eben so ergangen seyn, wenn er nicht in Syrien geflohen, von dannen er, nachdem Sabacus wieder fort war, zurück geholt, und einer der 12 Fürsten wurde, welche Egypten zusammen regierten. Allein weil er den Phönicischen und Griechischen Kaufleuten den Handel frey ließ, und also, indem er die Waaren seiner Provintz mit Vortheil loß wurde, und andere hingegen ins Land bekam, nicht nur groß Reichthum sammlete, sondern auch vieler Völcker und Fürsten Freundschafft erlangte, so wurden die übrigen 11 seine Feinde. Andere schieben die Ursache solcher Feindschafft auf folgende Historie. Das Oracul hätte dem, der unter ihnen in einer Schale von Ertz opffern würde, das Königreich allein verheissen. Als sie nun an einem Fest in dem

dem Tempel des Vulcani beysammen, und an dem waren, daß sie opffern wolten, der Priester aber, so ihnen die güldnen Schalen hierzu liefern solte, deren nur 11 brachte, nahm Psammitichus seinen Helm von dem Kopffe, und opfferte damit. Wie sich nun hierüber die 11 andern des Oraculs erinnerten, hätten sie ihn gewiß umgebracht, wenn sie nicht versichert worden wären, daß er an dem Versehen des Priesters gantz nicht Ursache sey. Indessen ward Psammitichus von ihnen an einen morastigen Ort verwiesen. Er rächete sich aber bald, indem er aus Arabien, Carien und Jonien vor Geld eine Armee zusammen brachte, womit er seine Feinde in einer Schlacht theils erlegte, theils die Flucht zu nehmen nöthigte, und gantz Egypten wieder in seine Bothmäßigkeit brachte. Er war hierauf gegen die Jonier und Carier danckbar, indem er ihnen ein Stücke Land an dem Nil einräumte, und alles, was er ihnen versprochen, redlich hielt. Von der Zeit an hatte er allezeit fremde Soldaten in seinem Solde, welche er noch darzu in dem Kriege, so er in Syrien führte, seinen Landsleuten vorzog; worüber aber die Egyptier so unwillig wurden, daß ihn bey nahe 200000 verliessen, und sich in Aethiopien setzten. Er suchte sie zwar auf andere Gedancken zu bringen, aber es war vergebens, daher er auf andere Weise solchen Schaden zu ersetzen suchte, und deswegen hauptsächlich bedacht war, wie er die Handelschafft recht in Flor bringen wolte. Zu solchem Ende ertheilte er den Fremden allen Schutz, richtete auch mit den Athenienſern und etlichen andern Griechischen Völckern Bündnisse auf, und ließ seine Söhne die Griechische Wissenschafften lernen. Er ist der erste unter den Königen, so den Fremden in die Egyptischen Handels-Städte zu kommen erlaubet, und denen allda anländenden alle Sicherheit verstattet. Denn vorhin durffte sich niemand nach Egypten wagen, der nicht entweder um sein Leben, oder zum wenigsten um seine Freyheit kommen wolte. Wie denn auch unter ihm sich zuerst Leute, die eine fremde Sprache geredet, in Egypten niedergelassen, welches denen, so nachmahls dahin gereiset, sehr zu statten gekommen, weil sie auf solche Weise allezeit iemand angetroffen, der sie verstehen können. Er ist der erste Egyptische König, der Wein getruncken. Er ließ den Ursprung des Nili suchen, und um zu erfahren, welches doch das älteste Volck in der Welt sey, 2 Kinder also auferziehen, daß keines niemanden reden hören. Weil sie nun in dem andern Jahre ihres Alters dis Wort Beck hören liessen, das in Phrygischer Sprache so viel als Brodt hiesse, so musten die Egyptier den Phrygiern den Ruhm des Alterthums abtreten. Keine Belagerung hat iemahls so lange gewähret, als die von Azot, einer grossen Syrischen Stadt, welche Psammitichus angefangen, und erst in 29 Jahren, durch Eroberung derselben, geendiget. Womit er aber seinem Reiche so viel nicht genutzet, als damit, daß er die Scythen, welche nach überwundenen Medern Herren von gantz Asien, und nun auf dem Wege waren, Egypten zu überschwemmen, durch seine Geschencke und Bitten dahin brachte, daß sie wieder umkehrten. Er starb in dem 3 Jahre der 40 Olymp. nachdem er 54 Jahr geherrschet, und wurde zu Sais, in seiner Geburts-Stadt, in dem Tempel der Minerven begraben. Sein Reich aber hinterließ er seinem Sohne Necus. Herodot. l. 1. 2. & 7. Diodor. Sicul. l 1. bibl. hist. c. 66. sq. Athenäus l. 8. Bayle dict.

PSAMMOANTHOS, siehe Beinbruchstein, im III Bande, p. 986.

PSAMMODEA, heißt sandigter Urin, oder Harn mit Gries. Das Wort wird hergeleitet von ψάμμος, arena, Sand, und εἶδος, forma, Gestalt.

PSAMMOLITHOS, siehe Beinbruchstein, im III Bande, p. 986.

Ψαμμομαντεία, war eine Art der Wahrsagerey, welche durch den Sand geschahe. Cangius Glossar. Græc. append. p. 212.

PSAMMOS, der Sand und Grieß im menschlichen Leibe, welcher in den Steinschmertzen offt durch die Harnröhre weggelassen wird.

PSAMMOSTEOS, siehe Beinbruchstein, im III Bande, p. 986.

Psammuthis, ein König in Egypten, folgte auf Achoris ums Jahr der Welt 3627, und regierte nur ein Jahr.

Psamnis, Könige, siehe Psammis.

Psamnus, König, siehe Psammis II.

Psance, Fluß, siehe Persance, im XXVII Bande, p. 570.

Psaon, ein alter Geschichtschreiber von Platäea, welcher nach Diod. Siculi Zeugniß Lib. XXXI inter fragm. §. 5, eine Historie von 30 Büchern verfertiget. Er wird sonst auch Saon geschrieben. Jonsius de Script. Hist. phil. L. I. c. II. §. 2, p. 12.

Psapho, aus Lybien in Africa gebürtig, war in seinem Vaterlande sehr veracht. Weil er nun solches nicht vertragen konnte, ersann er dieses Mittel, daß er einigen Vögeln diese Worte aussprechen lehrte: μέγας Θεὸς Ψάφων: Psapho ist ein grosser Gott. Hierauf ließ er selbige in die freye Lufft ausflügen. Als nun das Volck diese Worte von den Vögeln hörte, erstaunte es darüber, und fassete eine grosse Ehrerbietigkeit gegen den Psapho. Alex ab Alex. l. 6. c. 4.

PSAPHYCIÆ, ein Ort in der Landschafft Attica, in Griechenland, wurde zu dem Acanthischen Stamme gerechnet.

Psapis, Psatis, Psathis, Psates, ein Fluß in dem Asiatischen Sarmatien. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. c. XXIV. Sect. I. §. 5.

Psara, oder Pissera, Insel, siehe Pissera, im XXVIII Bande, p. 517.

PSARA PICCOLA, eine kleine Insel in dem Aegäischen Meer, gleich an der Insel Psara, so etwas grösser als jene ist. Beyde sind anietzo wegen des öfftern Uberfalls von den Corsaren oder See-Räubern wüste.

Psates, Fluß, siehe Psapis.

Psathirianer, Psathyrianer, werden einige unter den Arianern genennet. Denn als unter ihnen ein Streit entstund über den Satz, ob man Gott den Vater nennen könnte, ehe dann der Sohn gebohren wäre? so waren einige, die es behaupte-

behaupteten, andere aber läugneten solches. Unter den letztern war einer, **Theoctistus** genannt, der ein ψαθυροπώλης, ein Kuchenbecker war, und seine Meynung aufs eifrigste vertheidigte, daher denn obgedachter Name entstanden. Besiehe **Socrates** V. c. 23. **Theod.** IV. Hær. Fab. **Damascenus** de Hæres. **Nicephorus** Hist. eccles. XII. 30.

Psathis, Fluß, siehe **Psapis**.

Psathyrianer, siehe **Psathirianer**.

Psatis, Fluß, siehe **Psapis**.

Psaulmius (Nicolaus) ein Bischoff von Verdun, wohnte dem Concilio zu Trident bey, schrieb Imaginem veræ ecclesiæ, und starb 1572. **Hoffmanns** Lexic. univers.

Psaumis, des Arconis Sohn, von Camarina aus Sicilien, welcher in der 82 Olympias den Preis mit den Pferden in den Olympischen Spielen erhalten, und daher auch von dem Pindaro mit einem besondern Epinicio ist beehret worden.

Pszina, ein Ort in der Freyherrschafft Plesse, in Schlesien, dem Grafen von **Promnitz** gehörig.

PSEAUME, siehe *Psalmus*.

PSECADE NATUS, siehe *Psecades*.

PSECADES, waren die jungen Weibs-Personen, welche bey vornehmen Frauen den Haarputz zu rechte machten. Den Namen haben sie von dem Griechischen Wort ψεκάζειν, welches anfeuchten und ansprengen bedeutet, bekommen, weil sie die Haare mit allerhand Schmincke und Farbe anstrichen. **Juvenal.** sat. 6. v. 489. ib. Scholiast. **Reinesius** inscript. Class. I. n. 89. **Dempster.** ad **Rosin.** 5, 35. **Danet** p. 688. **Piscus.** Es heisset daher beym **Cicero** ad Fam. VIII. 15 PSECADE NATUS so viel als ancilla natus oder ein Verna, für dergleichen **Bellienus** l. c. gescholten wird.

PSELCA, Stadt, siehe *Pselcis*.

Pselcha, Stadt, siehe **Pselcis**.

Pselchis, Stadt, siehe **Pselcis**.

Pselcis, **Pselchis**, **Pselca**, **Pselcha**, eine Stadt in Aethiopien gegen Abend am Nilfluß, und der Egyptischen Stadt Metacompsus gegen über. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. IV. c. 1. §. 14. num. 4, lit. i. c. VIII. §. 17. 23.

Psellus (Johann) ein alter Weltweiser, hat versus Græcos in tres sanctos Hierarchas, inque septem sanctas synodos geschrieben. Es gedencket dessen **Spachius** in Nomenclatore philos. Bes. **Jonsius** de script. Hist. phil. L. III. c. X. §. 2. p. 108.

Psellus (Michael) des Kayser **Leo** Lehrmeister, hielte sich meist in der Insel Andros auf, und lehrete daselbst die schöne und die Philosophische Wissenschafften, da damahls in Griechenland eine völlige Barbarey eingerissen war. Er legte sich mit grossem Fleiß auf die Griechische Philosophie, zumahl auf die Theologie derselbigen, also, daß er gar in den Verdacht kam, als wenn er dem Heydenthum ergeben wäre; weswegen er sich verantwortet, und bezeuget hat, daß er ein Christ sey. Und damit dieser Verdacht desto eher von ihm fallen möchte, so ließ er sich von **Photio** in der christlichen Theologie unterrichten. Weil im XI Jahrhunderte ebenfalls ein **Michael Psellus** floriret hat, von dem der folgende Artickel handelt, so kan man nicht so eigentlich wissen, ob nicht einige Schrifften jenes **Pselli** diesen ältern **Psellum** zum Verfasser haben, welches die ungleiche Schreibart zu verrathen scheinet. **Leo Allatius**, welcher in dem Tractat de Psellis §. 2. seqq. p. 2. seqq. ausführlich von diesem Griechischen Weltweisen gehandelt hat, muthmasset insonderheit, daß der Dialogus de Operatione Dæmonum, welchen **Gilb. Gaulmin.** mit seinen Anmerckungen herausgegeben, von diesem ältern **Psello** sey, weil der jüngere der Zeit wegen eine härtere Schreibart hat, und sich fast gäntzlich an **Aristotelem** hält, in diesem Dialogo aber offenbahre Merckmahle der Alexandrinischen oder Eclectischen Philosophie zu finden, und sich verschiedene Umstände besser auf den ältern, als jüngern **Psellum** schicken. Welches auf gleiche Art **Allatius** auch von dem Tractat de Dæmonibus urtheilet. Ausser diesem wird ihm auch die Paraphrasis in libros Aristotelis, und andere mehr, so mit des jüngern **Pselli** Wercken herausgegeben worden, zugeschrieben. **Cave** Hist. liter. **Oudin** Commentar. de script. eccl. **Bruckers** Fragen aus der Phil. Hist. IV Th. p. 1416.

Psellus (Michael) ein berühmter Griechischer Gottes-Gelehrter, Arzt und Historienschreiber im 11 Jahrhundert, war zu Constantinopel aus einem vornehmen Geschlecht, welches ehedessen auch einige Bürgermeister hervorgebracht, entsprossen. Er legte sich von seinem 5 Jahre an mit besonderm Eifer auf die Studien, und brachte es in selbigen so weit, daß er vor den gelehrtesten Mann zu seiner Zeit gehalten, und wegen seiner vielen Schrifften πολυγραφώτατος genennet wurde. Der Kayser **Constantin Ducas** machte ihn zum Hofmeister und Lehrmeister seines Sohns **Michael Ducä**, welcher letztere 1071, und zwar meistens durch des **Pselli** Hülffe, auf den Thron erhoben worden. Allein da nach 6 Jahren **Michael** die Regierung niederlegen muste, ward auch **Psellus** seiner Ehrenstellen, die er an dem Hof bekleidet, entsetzt, und muste in ein Kloster gehen, darinn er ungefehr bis 1110 gelebt. In der Gottesgelehrsamkeit war er den Lehren der Griechischen Kirche eifrig zugethan, und läugnete beständig, deß der H. Geist von dem Sohn Gottes ausgehe. Von seinen gedruckten Schrifften sind folgende bekannt:

1. De victus ratione deque facultatibus & succi qualitate, elementorum libri 2. von **Georg Valla** ins Lateinische übersetzt, Basel 1529 in 8.
2. Jambi in vitia & virtutes: Anagogæ in Tantalum, allegoria de sphinge, Anagoga in Circem, Basel 1544 in 8.
3. Paraphrasis in *Aristotelis* librum de interpretatione, Griechisch, Venedig 1503 in Fol. Lateinisch und nebst dessen Compendio in quinque voces Porphyrii & Aristotelis prædicamenta, Basel 1542 in 8 welche prædicamenta samt dessen Introductione in sex philosophiæ modos schon zu Paris 1540 Griechisch und 1541 in 12. Lateinisch übersetzt durch **Jacob Foscareni.**
4. De quatuor mathematicis scientiis, arithmetica, musica, geometria & astronomia, Griechisch, Venedig 1532 in 8. Paris 1545 in 12.

Griechiſch und Lateiniſch Baſel 1556 in 8. Wittenberg 1560 in 8. Es hat auch **Elias Vinetus** eine Lateiniſche Uberſetzung davon zu Paris 1557 heraus gegeben.

5. De auri conficiendi ratione, Padua 1572 in 8.

6. Expoſitio in oracula chaldaica, welche aber von einigen dem **Proclo Lydio** zugeeignet werden, Griechiſch und Lateiniſch Ferrara 1591 Venedig 1593 in Fol. Paris 1599 in 8.

7. Commentarii in VIII. libros *Ariſtotelis* de phyſica auſcultatione, Lateiniſch von **Johann Baptiſt Camotius** überſetzt, Venedig 1554 in Fol.

8. De facultatibus animæ, Griechiſch und Lateiniſch mit *Origenis* philocalia und andern aufgelegt, Paris 1624 in 4.

9. Annotationes in aliquot *Gregorii Nazianzeni* loca, welche **Jacob Bill** ins Lateiniſche überſetzt. Sie ſtehen mit in des **Nazianzeni** Wercken.

10. Oratio in *Simeonem Metaphraſtem*, ſtehet Griechiſch und Lateiniſch in **Allatii** lib. de Simeonum ſcriptis p. 221. bis 223. Griechiſch lieget ſie in der Venetianiſchen Bibliothec in Handſchrifft.

11. Carmina in Cantica canticorum, von **Franz Zinus** Lateiniſch überſetzt, ſind mit **Theodoreti** und anderer Auslegungen zu Rom 1563 in Fol. beſonders aber Venedig 1573 in 4. gedruckt, ingleichen Antwerpen 1615 in 8. Griechiſch hat ſie **Johann Meurſius** nebſt anderer Commentariis in Cantica zu Leiden 1617 in 4. heraus gegeben.

12. Capita de Trinitate & perſona Chriſti, Griechiſch und Lateiniſch mit **Johann Wegelins** Anmerckungen, Augſpurg 1608 in 8.

13. De lapidum virtutibus, Griechiſch und Lateiniſch durch **Philipp Jacab Mauſſac**, Toulouſe 1615 in 8. Solch Büchlein aber hat ſchon vor ihm ein Medicus zu Padua, **Adrian Spigel**, ins Lateiniſche und Italiäniſche überſetzt gehabt.

14. Synopſis legum in Jambiſchen Verſen, welche **Franz Bosqvet** Griechiſch und Lateiniſch mit Anmerckungen heraus gegeben Paris 1632 in 8.

15. Brevis dogmatum chaldaicorum declaratio, ſo **Bosqvet** nebſt dem vorigen Griechiſch edirt.

16. De ſeptem ſacris ſynodis œcumenicis, Baſel 1536 in 8.

17. Carmina de nomocanone, welche **Bosqvet** ebenfalls Griechiſch heraus gegeben, ſind aber von einem andern **Pſellus** verfertiget.

18. Syntagma de cibariorum facu'tate, utilitate & noxa ex medicis libris collectum, welches aber **Simeon Sethus** verfaſſet haben ſoll. Es iſt Griechiſch und Lateiniſch gedruckt Baſel 1538 in 8.

19. Liber de podagra, Paris 1558 in 8. wiewol ſolches von einem andern, der beym **Michael Paläologus** Leib-Medicus geweſen, geſchrieben iſt.

Auſſer dieſen hat er auch noch viele andere Schrifften verfertiget, welche in denen Bibliothecken hin und wieder ungedruckt liegen, als:

a. contra Eunomium, in der Vaticaniſchen.
b. epitome librorum Moyſis, in der Kayſerlichen zu Wien.
c. ſcholia in dictum quoddam *Baſilii*, in der Vaticaniſchen.
d. Dioptra, in der Augſpurgiſchen.
e. quæſtiones theologicæ cum reſponſionibus, in der Augſpurgiſchen.
f. Opuſcula quædam in paſſionem & ſepulturam Chriſti: Libellus genannt Antichriſtus: de paradiſo und in natalem Chriſti, in der Kayſerlichen zu Wien in einem Quartbande.
g. in crucifixionem Domini.
h. compendioſa expoſitio in *Ariſtotelis* libros de naturali auſcultatione, in der Bayeriſchen und Kayſerlichen.
i. Synopſis Logicæ *Ariſtotelis*, in der Augſpurgiſchen.
k. Expoſitio in metaphyſica *Ariſtotelis*.
l. Commentarius in Ariſtotelis verba: ars artium & ſcientia ſcientiarum.
m. in Phyſiognomiam Platonis, in der Kayſerl.
n. Expoſitiones variæ in varios Platonis locos, in der Bayeriſchen.
o. Συνοπτικὸν σύνταγμα τῆς Φιλοσοφίας.
p. Varia philoſophica, in der Vaticaniſchen.
q. Varia Phyſica, Aſtronomica, Muſica, Arithmetica, Geometrica, junctis opinionibus de anima, in der Kayſerlichen.
r. Inſcriptiones dubiorum naturalium, in der Kayſerlichen in 4.
s. Expoſitio mathematices in Timæo Platonis de animæ generatione ſive eſſentia, in der Augſpurgiſchen in Fol.
t. Opus græcum ex libris medicinalibus ordine alphabeti, in der Vaticaniſchen.
u. Ecloga utilis ex libro parallelorum, ebend.
v. Encomia diverſa, eben daſelbſt.
x. Monodia, ebendaſelbſt.
y. Explicatio in librum *Dioſcoridis*.
z. Ænigmata, in der Bayeriſchen.
aa. Hiſtoriarum opus, welches **Zonaras** in Iſaac. Comneno Tom. III. rühmet.
bb. Expoſitio in Pſalterium Davidis, in der Conſtantinopolitaniſchen.
cc. in *Gregorium Nazianzenum*, ebend.

In der Königlichen Bibliothec zu Paris werden von ſeinen Schrifften aufbehalten:

dd. Medicinale.
ee. Aſtronomicum.
ff. Explicatio in myſticam philoſophiam.
gg. in Topographica *Strabonis* & *Ptolemæi*.
hh. in *Galeni* explicationem in IV. libros reſolutionis *Hippocratis*.
ii. *Menandri* Comœdiæ 23. explicatæ à *Mich. Pſello*.
kk. in elenchos ſophiſtarum.
ll. ſcholia in definitiones.
mm. de motu temporis.
nn. de circulo ſolis & lunæ.
oo. de inventione diei paſchatis.
pp. de angelis & dæmonibus.
qq. de novis morborum appellationibus.

rr. de

rr. de notis ſpirituum.
ss. de diviſione animalium.
tt. in ſalutationem angelicam.

und in andern Bibliothecken liegen von ihm

uu. Paraphraſis in *Homeri* Iliada.
vv. Epiſtolæ circiter 33.
ww. Doctrina omnifaria aus 194 Capiteln beſtehend, welche **Fabricius** aus einem Lindebrogianiſchen Manuſcript Griechiſch nebſt ſeiner Lateiniſchen Uberſetzung ans Licht geſtellet, und dem 5 Bande ſeiner Bibl. Græc. einverleibet hat.
xx. de terminatione vitæ.
yy. de hirco emiſſario.
zz. de antiſtœchis ad *Conſtantinum Monomachum.*
aaa. Laus cimicum.
bbb. Laus pediculi.
ccc. Laus pulicis, davon **Tzetzes** Chiliad. II. hiſt. 185. gedencket.

nebſt vielen andern mehr. **Anna Comnena** Alex. ad l. 5. **Voßius** de hiſt. græc. **Cave** hiſt. literar. **Oudin** de Scriptor. Eccleſ. Tom. II. **Allatius** in diatriba de Pſellis, quæ eſt in **Fabricii** Bibl. Græc. Tom. V.

Pſellus (Michael) der Dritte dieſes Namens, lebte am Ende des 12 Jahrhunderts, und wechſelte mit dem Ertz-Biſchoff von Theſſalonich **Euſtathius** Briefe, welche noch im Manuſcript fürhanden ſind. **Oudin** hält auch dafür, daß er die Laudationem S. Symeonis metaphraſtæ verfertiget, welche **Allatius** nebſt ſeinem Buche de Simeonum Scriptis heraus gegeben. **Oudins** Commentar. de Scriptorib. eccleſ.

PSENES, ſind gewiſſe Würmer, welche den Ulm- und ſchwartzen Pappelbäumen groſſen Schaden thun.

Pſephina, Pſephinus, war ein Thurm zu Jeruſalem gegen Norden an der Eck-Mauer, 70 Ellen hoch, alſo daß man bey hellem Wetter Arabien, das todte Meer, und die äuſſerſte Gräntzen Juda überſehen konnte. Neben dieſem Thurme hatte **Titus** ſein Lager aufgeſchlagen, als er Jeruſalem belagerte. **Joſephus** vom Jüd. Kriege, V B. 4 Cap. §. 3, p. 150 **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. c. XIII. §. 117. num. 11.

Pſephinus, Thurm, ſiehe **Pſephina.**

PSESSII, ein altes Volck in dem Aſiatiſchen Sarmatien. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. c. XXIV. §. 6.

PSETTE ARISTOTELIS, ſiehe **Schollen.**

PSEUDACORUS, ſiehe *Pſeudoacorus.*

PSEUDAPIOS, *Matth.* ſiehe *Apios*, Trag. im II Bande, p. 833.

PSEUDEPIGRAPHA SCRIPTA, heiſſen diejenigen Schrifften, welche in der Aufſchrifft einem beygeleget werden, der doch nicht der wahre Verfaſſer derſelben iſt. **Thomas Jrria** hat eine Diſſertation de Pſeudepigraphis geſchrieben, worinnen viele Exempel ſolcher Schrifften angeführet werden.

PSEUDOACACIA, *Pſeudoacacia vulgaris.* Pit. Tournefort. *Arbor ſiliquoſa Virginiana Spinoſa locus noſtratibus dicta*, Park. Frantzöſiſch, *Acacia*, Deutſch, falſcher Acacienbaum. Iſt ein groſſer Baum, der gegenwärtig, wegen Schönheit und Breite ſeiner Aeſte, guten Geruchs von ſeinen Blüten und ſeines Schattens halber, den er machet, eine der angenehmſten Zierrathen in den Gärten giebet. Er möchte immer *Glycyrrhiza arboreſcens* genennet werden, denn er iſt von dem ſüſſen Holtze ſonſt in nichts unterſchieden, als daß er ein Baum iſt, das ſüſſe Holtz hingegen nur ein Kraut. Seine Blätter ſind länglicht, ſtehen paar und paar an einem Stengel, an deſſen Ende vorne nur ein eintzeln Blat befindlich iſt. Seine Blüten ſind ſchön und lang, als wie die an Hülſenfrüchten gebildet, weiß von Farbe, von lieblichem und ſüſſem Geruch: Wann ſie vergangen ſind, ſo folgen darauf breit gedruckte Schoten, die enthalten Saamen, welche eine Nierengeſtalt haben. Man hält dafür, die allererſte Acacia, die in Franckreich geweſen, ſey durch den Fleiß und Sorgfalt **Johann Robini**, aus America, in den Königl. Garten zu Paris verſetzet worden, woſelbſt er auch annoch zu ſehen, ſtarck und munter iſt. Um dieſer Urſache willen iſt er **Acacia Robini** betitelt worden, und der Vater aller Acacienbäume in Paris. Seine Blüten erweichen, laxiren, eröffnen und zertheilen. Die Wurtzel dienet für die Bruſt. Pſeudoacacia kommt von ψεῦδος, falſch, unrecht, und Acacia, als ſolte er ſo viel bedeuten, als falſche Acacia.

PSEUDOACACIA VULGARIS, *Pit. Tournefort.* ſiehe *Pſeudoacacia.*

PSEUDO-ACANTHUS, ſiehe *Sphondylium.*

PSEUDOACORUS, *Offic.* ſiehe *Acorus adulterinus*, C. B. im I Bande, p. 368.

PSEUDOADAMAS, ſiehe **Cryſtall**, im VI Bande, p. 1777.

PSEUDOAMBROSIA, ſiehe *Ambroſia prima*, Matth. im I Bande, p. 1700.

PSEUDOAMOMUM, *Geſ.* Hort. ſiehe *Amomum*, im I Bande, p. 1764.

PSEUDO-APOSTOLI, waren gewiſſe Ketzer zu derer Apoſtel Zeiten, ſo die Auferſtehung läugneten, und lehreten, daß die Haltung des Geſetzes Moſis zur Rechtfertigung nöthig wäre, und andere dem Chriſtenthum zuwider lauffende Irrthümer ausbreiteten und ſich doch vor Chriſti Apoſtel fälſchlich ausgaben. **Fortg. Samml.** 1729. p. 566.

PSEUDOARISARUM, *Coſt. Durant*, ſiehe *Ariſarum alterum*, Lon. Matth. im II Bande, p. 1432.

PSEUDOARISTOLOCHIA, ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1464.

PSEUDO-ASPHODELUS ALPINUS, *C. B.* ſiehe **Erdſpinnenkraut**, im VIII Bande, p. 1582.

PSEUDO-ASPHODELUS MINOR FOLIO IRIDIS, *Park.* ſiehe **Erdſpinnenkraut**, im VIII Bande, p. 1582.

PSEUDO-ASPHODELUS MINOR ſive PAMILIO FOLIO IRIDIS ſive SECUNDA, *Ches.* ſiehe **Erdſpinnenkraut**, im VIII Bande, p. 1582.

PSEUDO - BALDUINUS, siehe **Balduinus** I, im III Bande, p. 205, ingleichen **Bertrand von Rheims**, eben daselbst, p. 1444.

PSEUDOBEZOAR, werden die kleinen Steingen genennet, welche zuweilen in den Gallenblässgen der Böcke angetroffen werden; Siehe **Bock**, im IV Bande p. 304.

PSEUDOBUNIAS, *Lob. Dod. Gal.* siehe *Barbarea*, Offic. Dod. Lob. J. B. Tab. im III Bande p. 394.

PSEUDOBUNIUM, *Napus silvestris Cretica*, **Candische wilde Rüben**, ist eine Pflantze, so in der Insel Creta wächset. Das Kraut stillet die Schmertzen des Leibes, der Seiten, und das Brennen des Urins.

PSEUDOCASSIA, **wilder Zimmetbaum, wilder Caneelbaum**, wird aus America gebracht. Siehe **Zimmet**.

Pseudocelis, ist nach dem **Ptolemäus** eine Stadt im glückseligen Arabien. **Baudrand.**

PSEUDOCHAMÆDRYS, *Thal.* siehe *Chamædrys vulgaris*, Trag. & Offic. im V Bande p. 1964.

PSEUDO-CHRISTI, *Pseudo-Messiæ*, diejenigen, so sich vor Christum ausgegeben, z. E. **Theudas, Dositheus**, von dem **Origenes** contra Celsum L. I. berichtet, er habe sich vor den Meßiam ausgegeben; **Jonathas, Bencochab, Simon Magus** ꝛc. davon **Micrälius** in Hist. eccl. p. 288 u. ff. ingleichen **Ludewig** in der Univers. Hist. I Th. mit mehrerm kan nachgesehen werden.

PSEUDOCHYMICI, siehe *Cinifiones*, im VI Bande p. 71.

PSEUDOCORALLIUM, Frantzösisch *faux Corail*, Deutsch **falsche Corallen**, ist ein versteinertes Gewächs, welches in der See, auf den Klippen, wie die Corallen entstehet und wächset. Es giebet seiner mancherley Arten: einige sind harte wie Corallen, allein löcherich, aschgrau und in einen Hauffen Zweige zertheilet, die voller Wartzen und Bläslein sitzen. Diese Gattung heisset *Pseudocorallium verrucarium*, **falsche Wartzencorallen.** Die andern sind ungestalt, treiben gar keine Aeste, und sehen bald aus wie ein Biltz, der voller Löcher ist, leicht und leichtlich zu zerbrechen, aschgrau und insgemein mit einer weissen, schwammigen, und unschmackhafften alcalischen Rinde überzogen. Diese falsche Corallen werden gebrauchet, die Zähne zu saubern und zu befestigen.

PSEUDOCORALLIUM VERRUCARIUM, siehe *Pseudocorallium*.

PSEUDOCOSTUS, *Matth.* siehe *Costus adulterinus*, im VI Bande p. 1446.

PSEUDOCYTISUS, **staudichter Geisklee mit rauchen Blättern**, wächset in Italien und Sicilien.

PSEUDO-CYTISUS ALTER, *Dod. Gerard.* siehe **Geisklee mit schmalen und gleichsam gefallenen Blättern (grauer)** im X Bande p. 655.

PSEUDO-CYTISUS HIRSVTUS, *Gerard.* siehe **Geisklee mit rauchen Blättern**, im X B. p. 655.

PSDUDO-CYTISVS PRIOR, *Dod. Gerard.* siehe **Geisklee (Spanischer)** im X Bande p. 655.

PSEUDO DEMETRIUS, siehe **Demetrius**, im VII Bande p. 496. u. f. ingleichen **Demetrius Griska Utrepeja**, ebendaselbst, p. 501. u. ff.

PSEUDODICTAMNUM, siehe **Diptam (falscher)** im VII Bande p. 1030.

PSEUDODICTAMNUM FLORIBUS VERTICILLATIS INODORUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Diptam (falscher)** im VII Bande p. 1030.

PSEUDODICTAMNUM INODORUM FLORIBUS VERTICILLATIS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Diptam (falscher)** im VII Bande p. 1030.

PSEUDODICTAMNUM, *Matth. Dod.* siehe **Diptam (falscher)** im VII Bande p. 1030.

PSEUDODICTAMNUM VERTICILLATIS FLORIBUS INODORUM, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Diptam (falscher)** im VII Bande p. 1030.

PSEUDODICTAMNUS, siehe **Dipram (falscher)** im VII Bande p. 1030.

PSEUDODIPTEROS, war eine Art der Tempel, derer **Vitruvius** Lib. III. p. 40. gedencket, die eine Reihe Säulen hatte, welche aber so weit von der Mauer abgerückt stunden, als wenn zwey Reihen vorhanden wären. Siehe **Säulen-Stellung**.

PSEUDOELLEBORUM, *Matth.* siehe *Elleborus niger vulgaris*, Offic. im VIII Bande p. 907.

PSEUDOEUPATORIUM FEMINA, *Dod. Gal. Thal.* siehe *Bidens*, im III Bande p. 1772.

PSEUDOFUMARIA BULBOSA, *A. Q. Rivin.* siehe *Aristolochia*, im II Bande p. 1464.

PSEUDOGRAPHEMA, siehe *Syllogismus Pseudographicus*.

PSEUDOGRAPHICUS SYLLOGISMUS, siehe *Syllogismus Pseudographicus*.

PSEUDOHELLEBORUS NIGER, ist der *Elleborus Niger vulgaris*, Offic. davon im VIII Bande p. 907.

PSEUDOHEPATORIUM MAS, *Dod. Thal.* siehe **Drachenkraut**, im VII Bande p. 1384.

PSEUDO-IRIS, siehe **Gelbe Lilgen**, im X Bande p. 694.

PSEUDOIRIS, *Dod.* siehe *Acorus adulterinus*, C. B. im I Bande p. 369.

PSEUDOLIGUSTICUM, *Al.* siehe **Liebstöckel**, im XVII Bande p. 1005.

PSEUDOLIMODORUM, *Clus.* siehe *Limodorum*, im XVII Bande p. 1265.

PSEUDOLINUM, siehe *Digitalis orientalis, Sesamum dicta, Pit. Tournef.* im VII B. p. 904.

PSEUDOLINUM, *Brunf.* siehe **Catharinenblumen**, im V Bande p. 1508.

PSEUDOLINVM, *Brunf. Ger. Dod.* siehe **Flachskraut**, im IX Bande p. 1119.

PSEVDOLOTVS AFRICANA, *Montalban.* siehe **Frantzosenholtz (wildes)** im IX Bande p. 1759.

PSEVDOLOTVS, *Matth. Com. Tab.* siehe **Frantzosenholtz (wildes)** im IX Bande p. 1759.

PSEUDOLOTUS *Matthioli Tab.* siehe Franzosenholz (wildes) im IX Bande p. 1759.

PSEUDOLUS, ist eine von den Comödien des Plauti, und zwar die 14 in der Ordnung, wie sie ietzo ediret werden. Ihren Inhalt giebet folgendes Acrostichon:

Præsentes numerat quindecim miles minas,
Simul consignat Symbolum, ut Phœnicium
Ei det leno, eum, qui cum reliquo afferat
Venientem caculam intervertit Symbolo,
Dicens Syrum se Ballionis, Pseudolus,
Opemque herili ita retulit. Nam Simiæ
Leno mulierem, quem is supposuit, tradidit.
Venit Harpax verus: res palam cognoscitur.
Senexque argentum, quod erat pactus, reddidit.

PSEUDOLYSIMACHIUM PURPUREUM ALTERUM, *Dod.* siehe *Salicaria*.

PSEUDO-MATHEMATICUS, siehe *Mathematicus* (*Pseudo*) im XIX Bande p. 2032.

PSEUDOMELANTHIUM, *Matth. Lob. J. B.* siehe Radel.

PSEUDOMELILOTUS, *Cam.* siehe Ratzenklee, im XV Bande p. 246.

PSEUDOMEMBRANA, nennet Ruysch die Haut, welche bey neugebohrnen Kindern über dem Trommelfelle sitzet, davon zu sehen Ohr, im XXV Bande p. 1038.

Ψευδόμενος λόγος, eine sophistische Caption, durch die man gefangen wird, man mag antworten, wie man will.

PSEUDO-MESSIÆ, siehe *Pseudo-Christi*.

PSEUDOMOLY, *Gesn.* Horr. siehe *Caryophyllus montanus*, Offic. im V Bande p. 1195.

PSEUDO-MUTULUS, ist ein grosses Glied, welches in dem Haupt-Gesimse der Tuscanischen und Dorischen Ordnung zuweilen gebraucht wird, und einer weit hervor ragenden Diele gleichet. Goldmann nennet es einen Dielen-Kopff, die Frantzosen un Mutule, die Italiäner Falso Modiglione. Es wird der Dielen-Kopff mit Zapffen besetzt, dergleichen unten an den Triglyphen zu sehen. Ein Dorisches Gesimse mit dergleichen Zierrath findet man bey dem Daviler in Cours d'Architecture. p. 33.

PSEUDOMYAGRUM ALTERUM, *Cam.* siehe *Myagrum silvestre*, im XXII B. p. 1677.

PSEUDOMYRTUS, *Al.* siehe Heidelbeer, im XII Bande p. 1130.

PSEUDONARCISSUS, *Dod. Gal.* siehe *Bulbocodium*, im IV Bande p. 1905.

PSEUDONARDUS FEMINA, *Matth.* siehe Lavendel, im XVI Bande p. 1031.

PSEUDONARDUS MAS, ist der Celtische Narden, davon zu sehen Marienmagdalenenblumen, im XIX Bande p. 1541.

PSEUDONARDUS, QUÆ LAVENDULA VULGO, *J. B Raji* Hist. siehe Lavendel, im XVI Bande p. 1031.

PSEUDONARDUS, QUÆ VULGO SPICA, *J. B.* ist der Celtische Narden, davon zu sehen Marienmagdalenenblumen, im XIX Bande p. 1541.

PSEUDONARDUS, QUÆ VULGO SPICA, *J. B. Raji* Hist. siehe Lavendel, im XVI Bande p. 1030.

PSEUDONASTURTIUM SUPINUM AQUATICUM FLORE ALBO, sive NASTURTIUM SPURIUM, *Volckamer.* siehe Brunnenkresse, im IV Bande p. 1610.

PSEUDO-NICENUM CONCILIUM, siehe Nicenisches Concilium, im XXIV Bande p. 465.

PSEUDONYMI, sind diejenigen Scribenten, welche unter fremden Namen etwas heraus gegeben.

PSEUDO-OLIBANUM, siehe Weyrauch.

PSEUDOORCHIS, sive BIFOLIUM, *Dod.* siehe Durchwachs (wilder) im VII Bande p. 1655.

PSEUDOPALUS, ein falscher Opal, siehe Opal, im XXV Bande p. 1494.

PSEUDOPALUS, *Cardan.* siehe Ratzenauge, im XV Bande p 244.

PSEUDOPARTHENIUM, siehe *Matricaria*, im XIX Bande p 2083.

PSEUDOPENIAS PROMONTORIUM, siehe *Promontorium Pseudopenias*.

PSEUDOPETROSELINUM, wird der Schierling genennet, davon an seinem Orte.

PSEUDO-PHILIPPUS, ist in der Macedonischen Historie der Andriscus, von dem im II Bande p. 197.

PSEUDO-PHILOSOPHI, heissen diejenigen Weltweisen, welche die Philosophie zum Schaden der Theologie mißbrauchen, und dadurch zu allerley Irrthümern Anlaß geben.

PSEUDOPURPURA, siehe Blaehorn, im IV Bande p. 79.

PSEUDOPYRETHRUM, siehe Bertram (wilder) im III Bande p. 1440.

PSEUDORCHIS, soll so viel heissen, als *Pseudoorchis*, davon oben.

PSEUDORHABARBARUM, siehe Wiesenraute.

PSEUDORHAPONTICUM, *Al.* siehe Groß Tausendgoldenkraut, im XI Bande p. 1077.

PSEUDOSANTALUM CRETICUM, *C. B.* siehe *Abelicea*, im I Bande p. 92.

PSEUDOSELINUM, *Coucalis minor*, Hecken, wilde Petersilgen, Ackerkletten, wächset in Dornen und an Zäunen, blühet im Jul. und August.

PSEUDOSENA, *Al.* siehe *Colutea*, im VI Bande p. 776.

PSEUDOSPARTIUM HISPANICUM, *Ger.* siehe *Spartium*.

PSEUDOSTACIS ALPINA, *C. B.* ist die Waldsalbey, von welcher an ihrem Orte.

PSEUDOSTOMA, Canal, siehe *Pseudostomum*.

PSEUDOSTOMUM, nach dem Ptolemäus ein Fluß in India intra Gangem, zwischen den Flüssen Nanaguna und Baris, welcher nahe bey dem See Muziris ins Meer fället. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. c. XXIII. §. 10, 27.

PSEUDOSTOMUM, ein Ausfluß oder Canal des Flusses Ganges, in India intra Gangem. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. c. XXIII. §. 8, 34. Siehe auch Ganges, im X Bande p. 255. u. ff.

PSEUDOSTOMUM, *Pseudostoma*, ein Ca-

nal

nal oder Ausfluß der Donau. **Baudrand.** Siehe auch **Donau**, im VII Bande p. 1267. u. ff.

PSEUDOSTRUTHIUM, *Matth.* siehe *Luteola*, im XVIII Bande, p. 1278.

PSEUDOSYCOMORUS, *Matth.* siehe **Lotusbaum (weisser)** im XVIII Bande, p. 578.

PSEUDOURBANA ÆDIFICIA, oder wie sie **Ulpianus** nennet, *Prætoria*, sind eigentlich nichts anders, als gewisse Gebäude auf denen Dörffern, oder Land-Häuser, die nach Art derer Häuser in den Städten erbauet sind. **Connanus** Lib. IV. c. 10. n. 6.

PSEUDOZEDOARIA QVORUNDAM, ist der **runde Zittwer**, von welchem an seinem Orte.

Pseusennes, siehe **Pharao** VII, im XXVII Bande, p. 1749.

PSIADIUM, siehe *Alchimilla*, im I Bande, p. 1064.

PSICHIUM, Stadt, siehe *Psychium*.

Psie Pole, Marckt-Flecken, siehe **Hundesfeld**, im XIII Bande, p. 1204 u. f.

Psilas, Gr. Ψίλας, ist ein Beyname des Bacchus, unter welchem ihn die zu Amyclis verehreten und heissen ψίλα Dorice so viel, als Pinnæ, wannenhero Bacchus diese Benennung führet, weil der Wein die Menschen wie die Federn die Vögel erhebet. **Pausanias** Lacon. c. 19.

Psilienkraut, siehe **Flöhkraut**, im IX Bande, p. 1252.

Psilis, Psillis, ein Fluß, der sonst auch **Genesia** heist, davon im IX Bande, p. 532 nachzusehen.

Psillenkraut, siehe **Flöhkraut**, im IX Bande, p. 1252.

PSILLIO, siehe **Flöhkraut**, im IX Bande, p. 1252.

Psillis, Fluß, siehe **Psilis**.

PSILLIUM, *Lon.* siehe **Flöhkraut**, im IX Bande, p. 1252.

Psilluris, eine Insel, welche auch **Cillura** heisset, daher dieser Artickel, im VI Bande, p. 50 nachzusehen.

PSILOCITHARISTA, Ψιλοκιθαριστής, heißt einer, der allein die Cither spielet, ohne daß von ihm selbst, oder andern darzu gesungen werde.

Psiloriti, oder **Ida**, ein Gebürge, siehe *Ideo (Monte)* im XIV Bande, p. 336.

Psilos, eine Insel in Asien, bey der Insel Samos. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III. c. II. § 18. c. III. § 96.

PSILOTHRON, siehe *Depilatorium*, im VII Bande, p. 607.

PSILOTHRUM, war eine Salbe, welche die Alten brauchten, wenn sie die Haare am Leibe gerne weg haben wolten, damit sie recht glatt würden. Die alten Römer brauchten dergleichen bey den Knaben, mit welchen sie unnatürliche Wollust trieben. **Martialis** 3. 74. 1. ibi Herald. **Junius** de coma. c. 2. **Salmas.** ad Spartian. Adrian. c. 4. **Pitiscus.**

PSILOTRUM, Pflantze, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

PSIMMYTHIUM, heißt so viel als *Cerussa*, davon zu sehen **Bleyweiß**, im IV Bande, p. 153.

Psinachos, ein Egyptischer König, so von 2954 bis 2963 soll regieret haben.

PSITACIA, siehe **Pistazien**, im XXVIII Bande, p. 519.

PSITHYRA, Ψίθυρα, ist, nach einigen, eben was *Ascarum*, davon im II Bande, p. 1798 nachzusehen.

Ψίθυρος, susurro, loquax, nugax, ein Bey-Name des Cupido. **Meurs.** Attic. lect. 4, 12.

PSITTACI, wurde der eine Theil von denjenigen adelichen Familien genennet, die zur Zeit des interregni das Stadt-Regiment zu Basel geführet haben. Denn dieselben theilten sich in zwey Factiones; etliche führten einen grünen Pappagoy im weissen Felde in ihrer Fahne, die wurden Psittaci genennet; die Gegenparthey erwählte einen Silberfarbnen Stern in einem Purpurfarbenen Felde zum Wappen, und diese hiessen STELLIFERI. Beyde Partheyen aber hatten nicht nur in der Stadt einen grossen Anhang, sondern die benachbarten Grafen und Städte hatten sich ebenfalls getheilet, und hielten es theils mit den Psittacis, theils mit den Stelliferis. Diese Spaltungen währten etliche 100 Jahr, biß endlich die adelichen Familien einander selbst aufrieben. Damit hub die Stadt das Haupt empor und jagten die Edelleute zum theil aus der Stadt, theils zogen sie selbst davon, als die Stadt im Jahr 1501 in den Schweitzerischen Bund getreten war.

PSITTACIA, siehe **Pistazien**, im XXVIII Bande, p. 519.

PSITTACI HERBA, *Dod.* siehe **Papageyfedern**, im XXVI Bande, p. 618.

PSITTACI ROSTRUM, eine Zahnzange; Siehe **Papageyschnabel**, im XXVI Bande, p. 619.

PSITTACUS, siehe **Papagey**, im XXVI Bande p. 614.

Psittig, siehe **Papagey**, im XXVI Bande, p. 614.

PSOÆ, siehe *Psoas*.

PSOAS; *Psoæ*, werden so wohl die Lendenmuscel, als auch die Lenden selbst genennet.

PSOAS MUSCULUS, **Lendenmuscel**; Siehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande p. 1217.

PSOAS MUSCULUS MAGNUS, **Grosser Lendenmuscel**; Sehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande p. 1217.

PSOAS MUSCULUS PARVUS, **Kleiner Lendenmuscel**; Siehe **Musceln des Rückens und der Lenden**, im XXII Bande p. 1210.

PSOMION, ein Vorgebürge, siehe **Ancyreum**, im II Bande p. 137.

Psonka, der Stiffter der Narrengesellschafft, siehe **Narrengesellschafft**, im XXIII B. p. 683.

PSOPHIS, eine Stadt, so heut zu Tage *Dimizana*, wie auch **Phegea** heisset, siehe **Phegea**, im XXVII Bande p. 1771. ingleichen folgende Artickel.

Psophis, Gr. Ψωφὶς, des Eryx in Sicilien Tochter, wurde von dem Hercules zu Falle gebracht, und da sie ihr Vater nachher nicht leiden wolte, schaffete er sie zu dem Lycorma, seinem guten Freunde, nach Phegia. Hieselbst bekam sie den Echephron und Promachus, welche endlich besagte Stadt von dieser ihrer Mutter auch Psophis nenneten. **Pausanias** Arcad. c. 24.

Psophis, des Xanthus Tochter, und also des Erymanthus, eines Nachkommen des Arcas, Enckelin, von der nach einigen auch die Stadt Psophis den Namen bekommen haben soll. Pausanias Arcad. c. 24.

PSORA, ist eine schuppichte und bösartige Krätze. Diese ist gleichsam das Mittel zwischen der gemeinen Krätze und dem Aussatz. Sie ist mehrentheils ein Zufall des Scharbocks und der Venusseuche, und schadet am Leben eben nicht, woferne sie aber überhand nimmt, ist sie schwerlich oder gar nicht zu heilen. Die Ursache und Cur dieser Beschwerung siehe unter dem Artickel Krätze, im XV Bande, p. 1642. u. ff. Das Wort Psora stammet von ψωριάω, scabie laboro, die Krätze haben.

PSORA, *Aëtii*, siehe **Grindkraut**, im XI Bande, p. 960.

PSORIOSIS, ist eine truckene juckende Krätze an dem Hodensacke, welche offtmahls zu eytern anfänget; wird wie die Krätze curiret, davon im XV Bande, p. 1642. u. ff. nachzulesen.

PSORICA, sind Artzney-Mittel, welche wider die Krätze und Raude dienen, als da sind Mercurialia, Salivationes, decocta lignorum, allerhand mercurialische Salben u. d. g.

PSORICO, wird gemacht von zwey Drittheil gebranntem Vitriol, und ein Drittheil Kreide, dieses wird alles zusammen gerieben, und mit Weineßig vermischt, hierauf vierzehen Tage in Mist vergraben, alsdenn ausgenommen, und in einer Scherbe über dem Feuer calcinirt, bis es recht roth wird.

PSOROPHTHALMIA, eine Art der Augenentzündung, siehe *Ophthalmia*, im XXV Bande, p. 1632. Das Wort wird hergeleitet von ψώρα, Scabies, die Krätze, und ὀφθαλμία, Oculorum dolor, sive inflammatio, Schmertz oder Entzündung der Augen.

PSORUS, *Jonst.* siehe *Lepras*, im XVII Bande, p. 419.

Pstrokonßi (Matthäus) siehe **Buzenin**, im IV Bande, p. 2057 u. f.

Psusemas, siehe **Pharao VII**, im XXVII Bande, p. 1749.

PSYA, siehe **Pissera**, im XXVIII Bande, p. 517.

Psychaita (Johann) s. *Joannes Psychaita*, im XIV Bande, p. 1007.

Psyche, eine Tochter des Apollo, und Göttin der alten Heyden, wodurch sie die Seele verstunden, welche in der Griechischen Sprache ψυχὴ heist. Sie war von einer ungemeinen Schönheit, fragte aber gar nichts nach der Venus ihren Händeln, weswegen diese einstens den Cupido an sie schickte, um sich deswegen an ihr zu rächen. Allein da sie Cupido zu sehen b. kam, verliebte er sich dergestalt in sie, daß er sie selbst zur Gemahlin nahm. Psyche wurde mit dergleichen Flügeln auf ihren Schultern, wie ein Sommer-Vogel vorgestellet, weil die Geschwindigkeit dieses Thierleins die Natur und Eigenschafften der Seelen einiger massen ausdrückte, als welche, wie die Heyden davor hielten, nichts anders als die Lufft und ein schneller Wind oder Flamme wäre. Man machte den Sommervogel auch deswegen zum Sinnbilde der Seelen, weil man einen todten Menschen also abzumahlen pflegte, als wenn ein Sommer-Vogel aus seinem Munde käme, und in die freye Lufft flöge. Apulejus ap. Fulgent. mythol. lib. 3. cap. 6. Gyrald. synt. 3. pag. 406.

PSYCHICI, oder seelische und natürliche Menschen wurden von dem Tertulliano diejenigen genennet, welche mit ihren Wercken zeigeten, daß sie keinen Geist hätten und doch orthodox seyn wolten.

PSYCHIUM, *Psichium*, eine Stadt auf der Insel Creta in Griechenland, lieget zwischen den Flüssen Messalia und Electra, und wird sonst auch *Sichino* und *Priviza* genennet. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. II. c. XIV, §. 74.

PSYCHIUM, sonst auch **Sichimo** genannt, ein Dorff auf der Südlichen Seite der Insel Creta. Baudrand.

PSYCHODOCHEON, die Wohnung und der Aufenthalt der abgeschiedenen Seelen.

PSYCHOLOGIA, siehe **Seelenlehre**.

Psychologie, s. Seelenlehre.

PSYCHOMANTIA, eine Art der Wahrsagerey, deren Cicero Lib. I. de divinatione c. ult. gedencket. Fabricius in Bibliograph. Antiqu. Cap. XII, p. 427.

PSYCHOMETRIA, ist eine zur Zeit noch nicht in Schrifften vorhandene Wissenschafft, welche die mathematische Erkänntniß der Seele ausmachet, und von dem Herrn Christian Wolff in Vorschlag gebracht worden, in seiner Philosoph. Pract. Univ. P. I. §. 607. u. f. welche §§. daher nachzulesen sind.

Ψυχοπαννυχία, der Schlaff der abgeschiedenen Seelen bis zur Auferstehung. Welchen Schlaf die Psychopannychiten behauptet haben, siehe **Psychopannychiten**.

PSYCHOPANNYCHITÆ, siehe **Psychopannychiten**.

Psychopannychiten, *Psychopannychitæ*, Ketzer, so da sagten, daß die Seelen nach dem Tode bis auf die allgemeine Auferstehung an einem unsichtbaren Ort, der zwischen Himmel und Erde sey, aufbehalten würden, und steckten sie in einem so festen Schlaff, daß sie nicht wüsten, ob ihnen weh oder wohl wäre. Cundis. Obs. Misc. L. II. p. 643.

PSYCHOTROPHON, siehe *Betonica*, im III Bande, p. 1551.

Psychrestus (Jacob) ein erfahrner und berühmter Griechischer Medicus, war von Alexandrien bürtig, lebte um die Mitte des fünfften Jahrhunderts, und hatte die Artzney-Kunst von seinem Vater, dem Hesychius, erlernet, brachte es auch nachmahls hierinn so weit, daß er von dem Kayser Leone Thrace zum obersten Leib-Medicus ernennet, und von dem Senat mit unterschiedenen Statuen beehret wurde. Er war ein Feind vom Aderlaß, bediente sich auch bey vorfallenden äusserlichen Maladien sehr selten der Chirurgiæ masculæ, hielte aber hingegen desto mehr von Clystiren, soll auch in prognosi morborum so gewiß gewesen seyn, daß die Patienten seinen Ausspruch

nicht anders als ein Orackel angenommen. Man findet nicht, daß er etwas geschrieben habe, doch mögen wohl einige Compositiones medicæ von ihm seyn bekannt gemacht worden. Unter seinen Schülern hat Asclepiades einen grossen Namen erlanget. Alexander Trallianus L. V, cap. 4. Freind Hist. de la medec. P. I, pag. 198. u. ff.

PSYCHRUS, ein sehr kalter Fluß in Thracien, in der Landschafft Chalcidice, an der Grentzscheidung Macedoniens. Aristoteles mercket von demselben an, daß die Schafe, so daraus trincken, schwartze Lämmer gebähren sollen. Baudrand.

PSYCTICA, heissen kühlende Artzneyen, davon *Refrigerantia* nachzusehen. Das Wort kommt her von ψύχος, frigus, kalt.

PSYDRACIA, sind kleine Blätterlein auf dem Haupte, welche ein dünnes und scharffes Wasser in sich haben, so die unter der Haut liegenden Häutgen anfrißt. Die Ursache ist, wie schon gesagt, das dünne und scharffe Wasser. Zur Cur brauchet man Holtz-Tränckе, schweißtreibendes Spießglas mit Krebsaugen, Schwefelblumen und Myrrhen, Erdrauch- und Holtz-Essentz, das flüchtige Hirschhornsaltz, die einfache und tartarisirte Spießglastinctur, die Hirschhornessentz und Geist ꝛc. Aeusserlich ist öffters Kalckwasser mit Bleyzucker und Kampffer hinlänglich, wie auch das geflossene Weinsteinöl mit Pomade, oder:

Rec. Aquæ Plantag.
Sigill. Salomon.
aa ʒiß.
Spirit. Matrical ʒß.
Sacchar. Saturn. ʒj.
Camph. ʒß.
M. D. S. Reinigendes Wässerlein zum äusserlichen Gebrauche.

Ingleichen eine Salbe aus Hollunderöle mit Bleyzucker und Kampher, so ist auch noch der Kampherbranntewein, das Ungarische Wasser, Hollunderblütgeist ꝛc. dienlich, wie nicht weniger der weisse Präcipitat mit Rosenwasser aufgegossen.

Psylla, eine Handelsstadt in Bithynien, auf der Pontischen Seite.

PSYLLI, ein Volck in Africa, welches von Natur eine Krafft in sich gehabt haben soll, durch seinen Geruch die Schlangen zu vertreiben. Wenn iemand von diesen Thieren gebissen worden, saugten sie das Gifft aus der Wunde, und beschwuren die Schlangen, daß sie weiter nicht schaden konnten. Wenn sie aber selbst gebissen worden, that es ihnen gar keinen Schaden. Aulus Gellius erzählet nebst Herodoto eine artige Historie von ihnen, nemlich: Als diese Psylli einstens kein Wasser hatten, entschlossen sie sich den Sud-Wind zu bekriegen, weil er ihnen ihr Wasser ausgetrocknet hatte, und giengen demnach wider ihn zu Felde. Allein der Sud-Wind begrub sie unter den Sahd. Herodot. l. 4. n. 173. Plutarch. in Cat. Utic. Aul. Gell. l. 16. cap. 11. Plin. l. 7. c. 2. Dio Cassius l. 51. Es meynet Ludolf, es sey solches nicht eine angebohrne Eigenschafft dieses Volckes gewesen, wie sie gerühmet, und Plinius aufgezeichnet, sondern, daß sie solches durch die Krafft eines Krauts, Assazoe genannt, dessen sich die Habeßiner auf den heutigen Tag mit gleichem Erfolge bedienen, ausgerichtet, die Sache aber um ihres Nutzes willen geheim gehalten.

PSYLLICUS, ein grosser Meer-Busen in Libyen, der in dreyen Tagen hat können umschiffet werden, wie Herodotus bezeuget. Siehe übrigens Baudrand in Lex. Geogr.

Psyllienkraut, siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1252.

PSYLLIUM, siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1252.

Psyllium, siehe Picello, im XXVIII Bande, p. 49.

PSYLLIUM ALTERUM, *Matth.* siehe Flöhkraut, im IX Bande. p. 1253.

PSYLLIUM ANNUUM MAJUS ERECTUM, *C. B. J. B. Pit. Tournefort.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1253.

PSYLLIUM DICTA PLANTAGO CAULIFERA, *Raji.* Hist. siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1253.

PSYLLIUM DIOSCORIDIS VEL INDICUM CRENATIS FOLIIS, *C. B. Pit. Tournefort.* s. Flöhkraut, im IX Bande, p. 1252.

PSYLLIUM INDICUM FOLIIS CRENATIS, *Park.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, pag. 1252.

PSYLLIUM MAGIS SUPINUM, *C. B. J. B. Pit. Tournef.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1253.

PSYLLUM MAJUS ERECTUM, *Offic.* ist das Flöhkraut, davon im IX Bande, p. 1253. nachzusehen.

PSYLLIUM MAJUS SEMPER VIRENS, *Park.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, pag. 1253.

PSYLLIUM PRIMUM, *Ang.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1252.

PSYLLIUM SIVE PULICARIS HERBA, *Ger.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, pag. 1253.

PSYLLIUM SEMPER VIRENS, *Lob. Ger. Raji* Hist. siehe Flöhkraut, im IX Bande, pag. 1253.

PSYLLIUM VULGARE, *Park.* siehe Flöhkraut, im IX Bande, p. 1253.

PSYLOTHRUM, siehe *Psilothron.*

Ψῆφος, welches Wort sonst zwar in der Griechischen Sprache eigentlich einen kleinen Stein anzeiget, wird doch in denen Rechten öffters auch vor ein richterliches Votum oder Stimme gebraucht, weil die Richter nehmlich ehemahls gewohnt waren, entweder ein schwartzes, oder ein weisses Steinlein, oder auch ein Stückgen Papier, worauf entweder ein schwartzes θ, oder τ, oder λ, geschrieben war, in einen Topff warffen, und

und alſo über einen Beklagten die Stimmen sammleten. **Modeſtinus** in *l.* ſcire oportet. ff. de tut. & curat.

Pſyra, oder **Piſſera**, Inſel, ſiehe **Piſſera**, im XXVIII Bande, p. 517.

Pſyria, oder **Pſyra**, oder **Piſſera**, Inſel, ſiehe **Piſſera**, im XXVIII Bande, p. 517.

PSYTTALIA, eine kleine Inſel des Saroniſchen Meerbuſen, zwiſchen Salaminen und den Piræum. **Baudrand.**

P. T. ſiehe *Præmiſſis Præmittendis.*

Ptaczeck, **Praſco**, **Ptzacko** (Heinrich) von Rattagy und Birckſtein, ward im Jahr 1441 nebſt Meinhard von Neuhauß von den Böhmiſchen Ständen zum Reichs-Verweſer ernennet, nachdem Kayſer Friedrich III die von den Böhmen ihm angebotene Krone nicht annehmen wollen, und dieſe beyden ſelbſt vorgeſchlagen hatte. Es ſtund dieſer Ptaczeck bey dem Kayſer wohl angeſchrieben, mißbrauchte aber die Gütigkeit deſſelben dermaſſen, daß er ſeinem Amts-Genoſſen, nur beſagtem Meinhard, auf allerhand Art Schaden zuzufügen trachtete, und mit gewaffneter Hand in deſſelben Länder fiel, welches ihm um ſo viel leichter zu ſeyn ſchien, da er bey denen von Prag in weit gröſſerm Anſehen, als Meinhard, war. Gleichwohl hatte ſeine Regierung keine allzulange Dauer. Denn er wurde unverſehens durch den Tod hinweggerafft, und Georgius Podiebradius ward an ſeiner ſtatt dem Meinhard an die Seite geſetzt. **Trithemius** in Chron. Hirſaug. ad an. 1450. **Fugger** Ehren-Spiegel, Lib. 5. c. 6. **Müller** Reichs-Tags-Theatrum P. I. c. 25. **Naucle**rus Vol. II. p. 1067. **Bonfinius** Rer. Hungar. Dec. III. Lib. 4. **Aeneas Sylvius** Hiſt. Bohem. cap. 58.

Ptarenus, ein Fluß in Indien, deſſen **Arrianus** in Indicis gedencket. **Cellarius** geograph. ant. libr. III. cap. 23. §. 5. p. 734.

PTARMICA, ſiehe **Nieſenmachende Artzeneyen**, im XXIV Bande, p. 848.

PTARMICA ALTERA, *Matth. Lugd.* ſiehe **Papier-Blume**, im XXVI Bande, p. 644.

PTARMICA AUSTRIACA CLUSII, *Park.* ſiehe **Papier-Blume**, im XXVI Bande, pag. 644.

PTARMICA AUSTRIACA, *Ger.* ſiehe **Papier-Blume**, im XXVI Bande, p. 644.

PTARMICA *Dioſcoridis*, iſt der **wilde Bertram**, davon an ſeinem Orte, im III Bande, pag. 1440.

PTARMICA GERMANICA SILVESTRIS, *Thal.* ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA MONTANA, *Lugd.* ſiehe *Aliſma*, im I Bande, p. 1222.

PTARMICA, *Offic. Matth. Ger.* ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA PRATENSIS ſive VULGARIS, *Cluſ. Hiſt.* ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA ſive PYRETHRUM SILVESTRE & DRACO SILVESTRIS, *Dod.* ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA QUORUNDAM, ſive XERANTHEMUM ALIUD, *J. B.* ſiehe **Papier-Blume**, im XXVI Bande, p. 644.

PTARMICA SILVESTRIS GERMANICA, *Thal.* ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA VULGARIS FOLIO LONGO SERRATO, FLORE ALBO, *J. B. Raji* Hiſt. *Pit. Tournefort.* ſihe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA VULGARIS, *Park.* ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

PTARMICA VULGARIS, ſive PRATENSIS, *Cluſ.* Hiſt. ſiehe **Bertram (wilder)** im III Bande, p. 1440.

Praſco (Heinrich) ſiehe **Ptaczeck.**

PTELEA, ſiehe **Ulmenbaum.**

Ptelea, ein Ort in der Griechiſchen Landſchafft Attica, welcher zu dem Oeneiſchen Stamme gehörete.

Pteleon, *Pteleum*, eine Stadt in Theſſalien, auf der Küſte Böotiens, an der Gräntze der Landſchafft Phthiotis, bey dem Fluß Sperchius. Heutiges Tages heiſſet ſie **Fitleo.** **Baudrand.** **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, c. XIII, Sect. IV, §. 129.

Pteleon, *Pteleum*, eine Stadt in Jonien, bey dem Berge Mimantes und der Stadt Erythoas. **Baudrand.**

Pteleon, ein Ort in der Griechiſchen Landſchafft **Meſſenia**, deſſen **Plinius** gedencket, ſonſt aber iſt nichts gewiſſes von demſelben bekannt. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. Lib. II. cap. XIII. Sect. XV. §. 456.

Pteleon, Gr. Πτελεών, ein lockerer Herr, ſo die Procris durch Verehrung einer güldenen Krone dahin brachte, daß ſie ihm eine ſonſt verbotene Gefälligkeit erwieß, allein indem ſie auch von ihrem Manne dem Cephalus darüber ertappet wurde, flüchtig durchgehen muſte. **Apollodor** Lib. II. c. 4. §. 4.

PTELEUM, Städte, ſiehe **Pteleon.**

PTELIA, nach dem **Herodotus** eine feſte Stadt in Cappadocien, iſt vom **Cyrus** erobert und verwüſtet worden. **Baudrand.**

PTELITES LAPIS, ſiehe **Steinholtz.**

Ptemythis, eine Stadt in Aethiopia ſupra Aegyptum, iſt nur dem Namen nach bekannt. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. IV, c. VIII, §. 20.

Ptenethu, ein Stück Landes in Nieder-Egypten, welches vom **Ptolemäus** Phenotes nomos genennet wird. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. IV, c. I, §. 9. n. 11.

Ptetelas, einer von den vielen Hunden des Actäon. **Ovidius** Met. III. v. 212.

Ptetelaus, König der Teleboer, war ein Sohn des Taphii, und bekam von dem **Neptunus** eine güldene Haar-Locke auf ſein Haupt, wodurch ſein Reich unüberwindlich, und er ſelbſt unſterblich gemacht wurde. Es war auch, ſo lange er dieſelbe hatte, **Amphitryon** vergeblich bemühet, ihn an ſeinen Ländern Abbruch zu thun, bis endlich die **Comätho**, Ptetelai Tochter, ſich in ſelbigen verliebte und ihrem Vater dieſe Haare abſchnitt, worauf **Amphitryon** ſich des Reichs bemächtigte, und **Ptetelaus** ſterben muſte. Allein dieſe Gott-

losigkeit mißfiel selbst dem Amphitryon so sehr, daß er nachgehends auch die Comätho hinrichtete. Apollodor. l. 2. c. 4.

Pterides, Gr. Πτερίδες, eine Art Nymphen. Hesychius beym Gyrald. Synt. V. p. 177.

PTERION, siehe Farnkraut, im IX Bande, p. 266.

PTERIS, siehe Engelsüß, im VIII Bande, p. 1201. Ingl. Farnkraut, im IX Bande, p. 265.

PTERNA, wird das Fersenbein genennet, davon zu sehen Ferse, im IX Bande, p. 651.

Πτερογάδης, siehe *Alatus*, im I Bande, pag. 918.

PTEROPHORI, Volck, siehe Zembla.

Pterophoros, eine Landschafft in Scythien um das Hyperboreische Gebürge, allwo es sehr dunckel ist. Baudrand.

Πτερωτὸν Στρατόπεδον, Stadt, siehe Edenburg, im VIII Bande, p. 216 u. f.

PTERUM, ein Vorgebürge in dem untern Mysien, hinter dem ostio sacro des Isters. Baudrand.

PTERYGIUM, siehe *Oculorum Pterygion*, im XXV Bande, p. 425. Sonst bedeutet dieses Wort auch so viel als *Ala*, davon im I Bande, p. 896. nachzulesen.

PTERYGOIDEI PROCESSUS, siehe Flügelförmige Fortsätze am Grund- oder Gaumen-Beine, im IX Bande, p. 1357.

PTERYGOIDES, werden die Hervorragungen oder Fortsätze, wie auch die Musceln des Keilförmigen Beines; ingleichen, die hinten als Flügel hervorgehenden Schulter-Blätter genannt. Dergleichen Leute, die solche haben, sind der Dürrsucht sehr unterworffen. Siehe Kinnbacken, im XV Bande, p. 923.

PTERYGOIDEUS MUSCULUS MAGNUS, sive INTERNUS, Grosser oder innerer Flügel-Muscel; Siehe Musceln des unteren Kinnbackens, im XXII Bande, p. 1269.

PTERYGOIDEUS MUSCULUS PARVUS sive EXTERNUS, kleiner oder äusserer Flügel-Muscel; Siehe Musceln des unteren Kinnbackens, im XXII Bande, p. 1269.

PTERYGOPALATINUM FORAMEN, siehe *Palati Ossa*, im XXVI Bande, p. 298.

PTERYGOPHARYNGÆI MUSCULI, Flügel-Schlund-Musceln; Sehe Musceln des Schlund-Kopfes, im XXII Bande, p. 1242.

PTERYGOSALPINGOIDEI MUSCULI, Flügel-Trompeten-Musceln; Siehe Musceln des Zäpfleins, im XXII Bande, p. 1286.

PTERYGOSALPINGOIDEUS MUSCULUS, Flügel-Trompeten-Muscel; Siehe Musceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1288.

PTERYGOSTAPHILINI MUSCULI, Flügel-zäpfel-Musceln; Siehe Musceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1289.

PTERYGOSTAPHILINI MUSCULI INFERIORES, Untere-Flügel-Zäpfel-Musceln; Siehe Musceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1287.

PTERYGOSTAPHILINI MUSCULI INTERNI, Innere Flügel-Zäpfel-Musceln; Siehe Musceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1289.

PTERYGOSTAPHILINI MUSCULI SUPERIORES, Ober-Flügel-Zäpfel-Musceln; Siehe Musceln des Zäpfgens, im XXII Bande, p. 1287.

PTERYGOSTAPHYLOPHARYNGÆI MUSCULI, Musceln zwischen den Flügelförmigen Fortsätzen, dem Zäpflein und dem Schlundkopfe, siehe Musceln des Schlundkopfes, im XXII Bande, p. 1242.

PTHERIGIUS, ein Syrischer Berg am Meere, hanget über die Stad Rhosus, allwo sich der Fluß Pralis entlöset. Dappers Beschr. von Asia, p. 153.

PTILOSIS, ein Augen-Gebrechen, da wegen des dicken Rands der Augen-Lieder, die Haare aus den Augen-Wimpern fallen.

PTISANA, siehe Gerste, im X Bande, p. 1186. Ingleichen Gersten- u. Graupensuppe, in eben demselben Bande, p. 1195.

Ptisane, wider die Schwind- und Lungensucht.

℞: Aquæ font. ℔iij.
Hordei mund. Miij.
Radic. Caryophyllat. c. fol. ʒvj.
Ficuum pingv. No. v.
Radic. Glycyrrhiz.
Polypodii, aa. ʒi.

Lasset es im verdeckten glasurten Topfe bey gelindem Feuer drey oder vier Stunden sieden, bis daß der achte Theil eingesotten ist, denn seiget es drey oder vier mahl durch. Die Dose sind vier und mehrere Untzen.

Ptisane wider unmäßigen Durst. Nehmet eine Hand voll rohe Gerste, kochet solche in zwey Maaß Wasser, thut dazu ein Quentgen geraspelt Süßholtz, zwey Loth geraspelt Hirschhorn, und vier Loth kleine Rosinen, lasset gemächlich ¼ Maaß einsieden, seiget es durch und gebet davon zu trincken. Oder: Nehmet drey Loth Süßholtz, Anies und Coriander, jedes ein Quentgen, rohe Gerste vier Löffel voll. Kochet alles in zwey Maaß frischem Brunnen-Wasser, lasset es etliche mahl aufwallen, seiget es durch, und gebet es zu trincken. Oder: Nehmet acht Loth geschälte Gerste, sechs Loth kleine Rosinen, zwey Loth Süßholtz, Anies und Fenchel, jedes ein Quentgen, und zwölff Pfund Wasser. Erst weichet die Gerste in dem Wasser, lasset sie über Nacht stehen, die Rosinen waschet und zerknirschet sie im Mörser, das Süßholtz schneidet fein klein, den anderen Morgen güsset noch zwey Pfund Wasser dazu, kochet es mit der Gerste, hernach thut die anderen Sachen auch dazu, und lasset es eine Weile sieden, seiget es durch und gebet davon zu trincken.

PTISCIANA, eine Stadt in Mauritania Tingitana in Africa, wird sonst auch Dar el Hamara genennet. Baudrand.

Ptoa, siehe Ptous.

PTOCHIA, *Prochodochium*, oder *Prochotrophium*, ist in denen alten Römischen Rechten, zum Exempel in l. ult. C. de sacrof. Eccl. rubr. C. de cler. & episc. l. omnes qui. §. privilegiis. l. si quis ad declinandum. §. sin autem ampliores. und §. hæc tamen loca. l. omnia privilegia. C. de episc. & cler. l. illud. §. 1. ibique gl. l. pen. in pr. C. de SS. Eccles. *Auth.* de alien. & emphyt. in pr. und in §. emphytheuseos vero.

und

und in andern eigentlich so viel, als ein heut zu Tage so genanntes Armen-Haus, oder Spital. Prateius, Spiegel, Cotta.

PTOCHODOCHIUM, siehe *Ptochia*

PTOCHOTROPHIIS (DE) ist ein Theil von der Aufschrifft des 3 Titels aus dem I Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt eigentlich von denen heut zu Tage so genannten Armen-Häusern oder Spitälern, und deren Rechten.

PTOCHOTROPHIUM, siehe *Ptochia*.

PTOEMBARI, *Ptoëmphanæ*, *Ptoëmphanes*, ein Volck in Æthiopia supra Ægyptum, in Africa, dem Nilfluß gegen Abend, welche einen Hund für ihren König verehreten. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV, c. VIII, §. 22.

PTOEMPHANÆ, Volck, siehe Ptoëmbari.

PTOEMPHANES, Volck, siehe *Ptoembari*.

Ptoondorus, des Xenophons Groß-Vater, auf welchen Pindarus das XIII *Ode* seiner Olymp. geschrieben.

Ptol, ein Fluß in der Ukraine, entspringet in Rußland, und fällt bey dem Krylow in den Dnieper.

PTOLEDERMA, eine Stadt in Arcadien, in Peloponneso. Baudrand.

PTOLEMÆÆ, Ketzer, siehe Ptolemaiten.

PTOLEMÆI, Ketzer, siehe Ptolemaiten.

Könige in Egypten.

Ptolemäus I, König in Egypten, wurde Lagi, oder Lagides, das ist ein Sohn des Lagi, zugenamet, wiewohl einige der Alten berichten, daß seine Mutter Arsinoe von Philippen, dem Könige in Macedonien, bereits mit ihm schwanger gegangen, da sie Lagus zur Ehe genommen. Anfänglich diente er als General unter Philippen, nachgehends aber unter dessen Sohn, Alexandern dem Grossen, zu dessen Siegen er nicht wenig beygetragen. Insonderheit soll er Bessum, nachdem derselbe den Persischen König Darium meuchelmörderischer Weise hingerichtet, gefangen genommen, und Alexandern überliefert haben. Daß er aber einstens dem Alexander, da derselbe in die Stadt der Oxydracer, eines Volcks in Indien, im Sturm über die Mauren gesprungen, das Leben gerettet, wird von einigen ohne Grund vorgegeben, immassen Ptolemäus, wie er selbst in seiner Historie soll angemerckt haben, bey Belagerung dieser Stadt nicht zugegen gewesen. Einige fügen hinzu, daß er eben daher den Beynamen *Soter*, Erlöser, erhalten; es ist aber wahrscheinlicher, daß er solchen erst lange hernach von den Rhodiern bekommen, als er ihnen wider Demetrium Poliorcetem beygestanden. Dieses ist gewiß, daß Alexander iederzeit grosse Hochachtung vor ihn getragen, wie er denn auch, als Ptolemäus vor einer Stadt in Indien mit einem vergiffteten Degen verwundet worden, aus Bekümmerniß die Nacht über bey ihm geschlaffen, und folgenden Tages ein gewisses Kraut auf die Wunde zu legen befohlen, welches ihm seiner eigenen Aussage nach im Schlaff angezeigt worden, worauf auch Ptolemäus bald wieder genesen. Als endlich dieser grosse König gestorben, nahm Ptolemäus Egypten in Besitz, und begrub dessen Leichnam zu Alexandrien; wiewohl er den Königl. Titul erst nach 17 Jahren, da Antigonus den Anfang hiermit machte, angenommen. Aridäus, und Perdiccas bemüheten sich vergeblich, ihn aus diesem neuen Reiche zu treiben. Hingegen glückte es Ptolemäo, daß er Syrien, Cölesyrien, Phönicien, und Judäam in seine Gewalt brachte. Nach diesem verfiel er in sehr schwere Kriege mit Antigono, und dessen Sohn Demetrio Poliorcete, wovon dieser beyder, wie auch des Seleuci und Lysimachi Artickel nachzusehen. Doch geschahe es endlich, daß Ptolemäus die obgedachte Länder nebst der Insel Cypern, und einem Stück von Asien, glücklich erhielt, wozu ihm neben seiner Tapfferkeit und Klugheit, sonderlich auch die Güte und Freygebigkeit, welche er gegen Freunde und Feinde gebrauchte, sehr viel geholffen. Im übrigen zierte er die Stadt Alexandrien mit vielen prächtigen Gebäuden, liebte auch die Gelehrten sehr, und beschrieb selbst die Thaten Alexanders des Grossen in einem Buch, wie aus dem Curtio Lib. 9, c. 5. ingleichen aus dem Plinio und Plutarcho vita Alex. M. p. 691. zu ersehen, welches noch zu Arriani Zeiten vorhanden gewesen. Einige halten solches mit der Hebräischen Uebersetzung, welche unter dem Tittel: Historia generationum Alexandri M. bekannt worden ist, vor einerley. Allein R. Asarias in Meor Enajim eignet solche denen Weisen in Egypten zu. Er ließ vor seinem Tode seinen Sohn Ptolemäum Philadelphum krönen, und starb, nachdem er 40 Jahr regieret hatte, in der 124 Olymp. A. R. 470. siehe auch *Ptolemæus* II. Polyb. l. 2. Q. Curtius l. 9. c. 8. Justin. l. 12. sqq. Appian. in Syriac. Pausan. in Att. p. 5. Euseb. in chron. Vaillant. histor. Ptolemæor. Königs Bibl. vet. & nova, Fabricius Bibl. gr. L. III, p. 227, Wolff Bibl. Hebr.

Ptolemäus II, Philadelppus, wie einige meynen, zum Schimpff zugenamt, weil er seine Brüder aus dem Wege räumen lassen, wie er denn auch verschiedenen derselben, so an Jahren älter waren, und sonderlich dem Ptolemäo Cerauno in der Nachfolge des Reichs von dem Vater vorgezogen worden. Allein andere berichten mit mehrerer Wahrscheinlichkeit, daß er diesen Beynamen selbst angenommen, zum Andencken der Freundschafft und Bündniß, welche er mit seinem ietztgedachten Bruder Cerauno, als derselbe das Macedonische Reich unter sich gebracht, errichtet hat. Er war ein sonderbarer Liebhaber der Bücher und gelehrten Leute. Demetrius Phalereus, sein Bibliothecarius, bemühete sich mit grossem Fleiß, von allen Orten der Welt die curiösesten Bücher, welche dem König gefallen könnten, zusammen zu bringen, so daß endlich deren Anzahl sich auf 200000 belieff, wiewohl andere noch von mehrern sagen, und dabey melden, daß er dem gedachten Herrn versprochen, ihm in kurtzer Zeit 500000 Stück Bücher zu verschaffen. Wie aber die Scribenten, was die Anzahl dieser Bücher betrifft, nicht allerdings einig sind; also melden auch einige, daß Ptolemäi Bibliothecarius Zenodotus

geheissen, und daß zwar Demetrius dem Ptolemäo I bey erster Anlegung der Alexandrinischen Bibliothec nützliche Dienste gethan; weil aber derselbe die Ubergebung des Reichs an den jüngern Sohn mißrathen, und vielmehr auf Ceraunī Seite gewesen, hätte ihn Philadelphus bald nach Anfang seiner Regierung ausser Alexandrien verwahren lassen, allwo er durch den Biß einer Otter verstorben. Ptolemäus ließ auch, wie viele von den Alten erzählen, eine Abschrifft des alten Testaments von Jerusalem holen, welche ihm der Hohepriester Eleazar schickte, und selbiges durch 72 Jüdische Dollmetscher ins Griechische übersetzen, weil er ohne dieses Buch seine Bibliothec nicht vollkommen zu seyn achtete. Hierauf stellte er 120000 Jüden, welche in seinem Königreich gefangen waren, wiederum auf freyen Fuß, und schickte sehr grosse Geschencke in den Tempel. Wie er aber von schwacher Leibes-Gesundheit war, also hat er auch den Krieg nicht geliebet, und wo es nöthig gewesen, denselben allein durch seine Feld-Obristen führen lassen; wobey er gleichwohl erstlich in Austilgung verschiedener räuberischer Rotten, in und ausser Egypten, und nachmals in Beschützung der Griechen wider der Antigoni Gonatä Gewalt, ferner gegen seinen Halb-Bruder Magam und Antiochum, Seleuci Sohn, den König in Syrien, welche beyde ihn zugleich von 2 unterschiedlichen Seiten angreiffen wolten, gutes Glück gehabt, und seine Lande immer beschützet hat; ausser daß er Magä die Landschafft Cyrene, von welcher sich derselbe Meister gemacht, überlassen muste. Indessen sind die Thaten, welche dieser König im Frieden verrichtet, allerdings groß und berühmt; immassen nicht nur sein Reich unter ihm in einem sehr blühenden Stande erhalten worden, und an Reichthum sehr zugenommen, sondern auch kaum ein König in der Welt mehrern Pracht getrieben, als von ihm geschehen ist. Er bauete oder vergrösserte viel Städte, welchen allen er entweder von sich selbst, oder von seinen Eltern und Gemahlinnen Namen gab; richtete auch den grossen Obeliscum, 80 Ellen hoch, zu Alexandrien auf, und führte aus dem Nil-Fluß einen Canal bis an das rothe Meer, zu grosser Bequemlichkeit und Aufnahme der Handlung, weil dadurch die Arabische, Aethiopische und Indianische Waaren bis nach Alexandrien zu Wasser gebracht, und also ferner in alle Häfen des Mittelländischen Meers vertheilet wurden. Er ließ auch auf dem rothen Meer grosse Schiffarthen gegen Süden thun, ingleichen die Natur der Oerter zu Lande erforschen, und war der allererste, welcher die wahre Ursach der jährlichen grossen Auffschwellung des Nili in dem zu Sommers-Zeit zwischen der Mittags-Linie und Krebs-Circul fallenden starcken Regen entdeckte, als seine Schiffe bis zu der Gegend, wo der Zimmet wuchse, fortgesegelt waren. Er wendete viele Mühe und Unkosten auf die Untersuchung der Natur derer raresten Thiere, und stellte sonderlich die Elephant-Jagden in Aethiopien an, zu deren Behuff und Wohnung der darauf bestellten Jäger er am rothen Meer eine besondere Stadt gebauet, so Anfangs nach seinem eigenen Namen Ptolemais, hernach aber wegen dieser Jagden Theron genennet worden. Eben diese Jäger brachten ihm einst eine Schlange, so 30 Ellen lang war, lebendig zu. Unter andern grossen Unkosten, welche er auf gelehrte Leute wendete, ist sonderlich auch das Musæum Alexandrinum berühmt, allwo er viele derselben reichlich versorget hat; wiewohl der erste Anfang dieses preißwürdigen Unternehmens eigentlich seinem Vater zuzuschreiben ist. Siehe *Musæum*. Seine grosse Schiffs-Rüstungen sind auch merckwürdig, und muß er den Schiff-Bau auf einen viel andern Fuß gesetzt haben, als derselbige vorhin gewesen; massen er nicht nur an der Zahl seiner Schiffe alle andere Könige übertroffen; sondern auch Schiffe von 20 und 30 Ruder-Bäncken gehabt, welche nothwendig eine gantz erstaunende Grösse erfordert haben. Im übrigen war er den Wollüsten sehr ergeben, und hatte viele Weiber und Concubinen, worunter er seine Schwester, die Arsinoe, vor allen andern liebte, ob sie schon älter als er war, und vorher schon mit Lysimacho, nachmals aber mit ihrer beyder Bruder, dem Ptolemäo Cerauno, vermählt gewesen; welche Heyrath zwar durch die alte Gewohnheit der Egyptier von Ptolemäo entschuldiget wurde, den Griechen und Macedoniern aber höchst mißfällig gewesen ist. Sonsten soll er sich auch selbst beredet haben, daß er unsterblich seyn würde; allein er starb A. M. 3807, oder A. R. 507, nachdem er 37 Jahr und 8 Monate, oder von der Zeit an zu rechnen, da er seinem Vater in der Regierung beygesetzet worden, 39 Jahr und 1 Monat regieret hatte. Pausan. in Attic. Justin. Polybius. Athenäus dipnos. l. 12. p. 536. Strabo l. 17. p. 553. Joseph antiq. Jud. l. 12. Theocrit. idyll. 37. Hody diss. contra hist. Aristæ i. Js. Voss. in variis scriptis. Heinsius Aristarch. sacr. c. 10. Wowerius synt. de 70 Simon. *Prolegomena* 70 *interpr.* Lipsiens. Vaillant hist. Ptol.

Ptolemäus III, Evergetes zugenamet, kam nach dem Tode seines Vaters Ptolemäi Philadelphi, zum Regiment. Antiochus II, König in Syrien, hatte sich mit Berenicen, dieses Königs Schwester vermählet, und selbige nachmals um der Laodice, seiner ersten Gemahlin willen, wieder verstossen. Diese nun befurchte sich, es möchte die neue Liebe des Antiochi keinen Bestand haben, und tödtete nicht allein ihren Gemahl mit Gifft, sondern ließ auch die verstossene Berenice durch einen Officier von derselben eigenen Leibwache umbringen. (Siehe Antiochus II) Um dieses zu rächen, fieng Ptolemäus einen Krieg an, und eroberte Cilicien nebst einigen Provintzen jenseit des Euphrats und fast gantz Asien. Allein er wurde genöthiget wieder in Egypten zu kehren, wegen eines daselbst entstandenen Aufruhrs. Joseph sagt, daß er dem wahren GOtt in Jerusalem geopffert habe. Den Namen Evergetes, oder des Gutthäters, sollen ihm die Egyptier beygeleget haben, weil er nach denen wider Seleucum erlangten grossen Vortheilen die Egyptischen Götzen, welche vormals Cambyses aus dem Lande weggenommen, wieder dahin lieferte. Von dem Krieg selbst und dessen Ursachen kan ein mehrers in Seleuci und Berenice Artickeln nachgesehen werden. Er setzte die von seinem Vater angefangene Erforschung der Aethiopischen Länder mit grossem Fleiß fort, und schickte nachmals sei-

seine Armeen dahin, welche ihm einen grossen Strich Landes zu beyden Seiten des Nil-Flusses bis in die Zonam torridam unterwarffen. Dem Spartanischen König **Cleomeni** leistete er anfänglich einige Hülffe, hielt aber damit bald wieder an sich; doch nahm er selbigen bey seiner Flucht aus Griechenland gerne auf, und erzeigte ihm grosse Freygebigkeit, wolte auch letzlich denselben wieder in sein Reich setzen, als ihn der Tod daran verhinderte. Die Wissenschafften und gelehrte Leute hat dieser König nach dem Exempel seines Vaters sehr geliebt, die Alexandrinische Bibliothec sehr vermehrt, auch selbst 24 historische Bücher geschrieben; zum Lehrmeister aber Aristarchum, einen Grammaticum, gehabt. Seine Gutthaten gegen die Rhodier, als ihre Hauptstadt und gantze Insel durch ein erschreckliches Erdbeben grausamen Schaden gelitten, und unter andern der berühmte Colossus umgestürtzt worden, waren mehr als Königlich, wie er denn ausser einem überschwenglichen Vorrath an Korn, Holtz, Segeln, Hanff und andern Materialien, denselben allein an Geld 300 Talente Silbers, und 1000 Talente an ehernem Gelde theils gesendet, theils bey Wiederaufrichtung der nöthigen Gebäude, und vornehmlich des Coloßi zu liefern versprochen hat. Dieser ist der letzte König in Egypten, von welchem mehr lobwürdiges, als böses in den Geschichten vermeldet wird. Er starb A. M. 3833, nachdem er 26 Jahr regieret hatte. Sein Sohn soll ihm mit Gifft vergeben haben. **Justin.** l. 29. & 30. **Polyb.** l. 2. **Euseb.** in chron. **St. Hieron. Joseph.** l. 2. in Appian. **Vaillant.** hist. Ptol. **Voß** de Hist. Græc. L. I. c. 18. p. 118, und c. 21. **Fabricius** Bibl. gr.

Ptolemäus IV, zum Schimpff, wie einige meynen, **Philopator** zugenamt, weil er nicht allein seinen Vater, sondern auch seine Mutter, Bruder und Schwester, ja wie einige wollen, auch seine Gemahlin, **Agathocleam**, hingerichtet, wiewohl andere meynen, daß er sich selbst also genennet, um sich aus dem Verdacht zu setzen, als sey der Tod seines Vaters durch ihn befördert worden. Er brachte die gantze Zeit seiner Regierung sehr liederlich zu. Dieser Gelegenheit wolte sich **Antiochus** III, König in Syrien, bedienen, kündigte ihm dannenhero den Krieg an, und brachte gleich Anfangs durch die Verrätherey des **Theodori**, eines Aetoliers, welcher sonsten den Egyptischen Königen gute Dienste gethan, nunmehro aber wegen schlimmer Aufführung des **Ptolemäi**, und weil ihm dessen Räthe nach dem Leben getrachtet, sich zur andern Parthey geschlagen, einen grossen Theil von Cölesyrien in seine Gewalt. Es wäre auch bey den damaligen schlechten Anstalten des **Ptolemäi**, dem **Antiocho** allem Ansehen nach nicht schwer gewesen, bis in Egypten durchzudringen, wenn er nicht durch die Gesandschafften, welche **Agathocles** und **Sosibius**, die 2 vornehmsten Räthe des **Ptolemäi**, an ihn geschickt, sich hätte einschläffern lassen, und damit diesen Zeit gegeben, sich in Gegen-Verfassung zu stellen. Als es nun im folgenden Jahr bey Raphia zu einer Schlacht kam, hatte **Ptolemäus** das Glück, daß er von des **Antiochi** Armee mehr als 10000 Mann zu Fuß, und ohngefehr 300 Reuter erlegte, auch in allen bey 4000 gefangen nahm. Dieser Sieg spielte **Ptolemäo** die Landschafft Cölesyrien wieder in die Hände, indem sich nicht allein die meisten Städte gutwillig ergaben, sondern auch **Antiochus** sich alles Anspruches auf dasselbe begab. Nach diesem kam **Ptolemäus** nach Jerusalem, und wolte in das Heiligthum des Tempels gehen. Allein der Hohepriester **Simeon** II widersetzte sich ihm aus allen Kräfften, und als er nichts desto weniger mit Gewalt hinein dringen wolte, soll er, nach den Jüdischen Erzählungen, mit einer grossen Schwachheit überfallen, und von den Seinigen, welche sich befürchteten, er möchte gar dariñen sterben, alsobald aus dem Tempel getragen worden seyn. Auf gleiche Art wird berichtet, daß er hierauf die Jüden, welche hin und wieder in seinem Lande waren, mit Gewalt zum Abfall zu zwingen, und die, so sich dessen weigerten, den Elephanten vorzuwerffen beschlossen habe; allein ein tieffer Schlaff hätte ihn erstlich selbst zu 2 mahlen daran verhindert, letzlich aber wären viele aus seinem eignen Heer von den Thieren zertreten, und den übrigen durch 2 Engel ein grosser Schrecken eingejaget worden, welches denn **Ptolemäum** auf andere Gedancken gebracht, und, den Jüden viele Gutthaten zu erweisen, bewogen hätte. Wie aber Ptolemäus in seiner unanständigen Lebens-Art immer fortfuhr, und seiner Maitresse, der **Agathocleä**, nebst ihrem Bruder **Agathocle**, welchen er ebenfalls zu seiner unnatürlichen Lust mißbrauchte, wie auch der **Oenanthe**, dieser beyden Mutter, im gantzen Reich alle Gewalt einräumte, diese 3 aber sich durchgehends sehr herrschsüchtig und geitzig aufführten, entstund in Egypten eine Empörung, welche mit Mühe gedämpffet wurde. Endlich ließ er sich auch von den iezigedachten 3 Personen bereden, daß er seine Gemahlin und Schwester, die **Arsinoe**, welche derselben Herrschafft nicht vertragen konnte, ums Leben brachte, starb aber bald hernach selbst im 17 Jahr seiner Regierung. Von seinen Feindseligkeiten, die er dem Spartanischen König **Cleomenes** erwiesen, siehe **Cleomenes** III. Das einige, was sonst noch an diesem Herrn gelobet wird, ist seine Liebe und Hochachtung, welche er gegen den **Homerus** getragen, immassen er demselben zu Ehren einen prächtigen Tempel erbauet. Seine Historie ist von einem gewissen Megalopolitaner, welcher ebenfalls **Ptolemäus** hieß, ins besondere beschrieben worden. **Im Buch der Maccabäer** III. **Polyb.** l. 5. **Justin.** l. 30. **Euseb.** in chron. **Hieronym.** in Daniel. **Joseph** l. 2. contra Appian. **du Pin** hist. prof. t. 2. **Vaillant.**

Ptolemäus V, Epiphanes oder der **Edle** zugenamt, war ein Sohn des vorigen, und ohngefehr 4 oder 5 Jahr alt, da sein Vater starb. **Agathocles**, ingleichen dessen Schwester **Agathoclea** (welche des letzt verstorbenen Königs Concubine war) und ihre Mutter **Oenanthe** masseten sich des Regiments an, verhehlten eine Zeitlang des Königs Tod, machten die Schatzkammer leer, und führten die Regierung in allen Stücken sehr übel. Allein dieses ungerechte Verfahren erweckte endlich durchgehends ein gewaltiges Mißvergnügen. Denn nicht allein das Volck, und die Soldaten, worunter die so genannte Macedonier die vornehmste waren, sondern auch **Tlepolemus**, welcher über das Kriegs-Wesen, und die Flotte gesetzt war, lockten

nach

nach erregtem Aufstand von dem jungen Printzen die Erklärung heraus, daß man diejenige, welche sich eines Verbrechens wider ihn oder seine Mutter schuldig gemacht, dem Volck übergeben solte, worauf obgedachte Personen samt ihren vertrautesten Freunden hingerichtet, und von dem Pöbel in Stücken zerrissen wurden. **Tlepolemus** wolte sodann unter währender Minderjährigkeit des Königs die Regierung verwalten. Weil er aber zu Staats-Sachen und bürgerlichen Geschäfften nicht tüchtig war, und dabey die Königliche Schätze, durch Pracht, Gastereyen und Verschenckungen an seine Schmeichler durchbrachte, kam **Antiochus** III, König in Syrien, abermal auf die Gedancken, sich dieser Gelegenheit zu bedienen, und schloß mit dem Macedonischen Könige, **Philippen**, ein Bündniß, darinnen **Prolemäi** Provintzen zum voraus getheilet waren, also, daß Cölesyrien und Phönicien dem **Antiocho**, **Philippen** aber Egypten, und was **Prolemäus** noch sonsten in Klein-Asien und Thracien besaß, zukommen solte. Diese nicht geringe Gefahr bewog die Egyptier, bey den Römern vor ihren jungen König Schutz zu suchen, welche auch alsobald **Antiochum** und **Philippen** von allen Feindseligkeiten abzustehen vermahnten, und **Prolemäo**, den **M. Aemilium Lepidum** zum Vormund verordneten. Dem ohngeachtet griffen beyde Alliirten mehr und mehr um sich. Insonderheit erhielt **Antiochus** wider des **Prolemäi** Feld-Obristen **Scopam** bey dem Berg Panius eine grosse Schlacht, und machte sich dadurch von Cölesyrien und Phönicien Meister. Wiewohl er nun fest entschlossen war, auch die andern Länder des **Prolemäi** bey erster Gelegenheit anzugreiffen; both er doch den Egyptiern, um dieselbe nebst denen Römern einzuschläffern, einen Frieden an, mit dem Beding, daß er künfftig seine Tochter, die **Cleopatra**, mit dem jungen König vermählen, und ihm so dann die eroberte Provintzen zum Heyrath-Gut wiedergeben wolte; fuhr aber indessen immer fort, von **Prolemäi** Städten in Klein-Asien und Thracien, so viel er nur konnte, einzunehmen, wie sehr ihn auch die Römer, sonderlich, nachdem sie **Philippen**, den Macedonier, überwunden hatten, bedroheten. **Ptolemäus** war hierbey um so viel weniger im Stande, demselben Einhalt zu thun, je verwirrter alles an seinem Hofe hergieng. Scopas, der obgedachte Feld-Obrister, von Geburt ein Aetolier, hatte sich durch seinen Geitz bey jedermann verhast gemacht, und solte letzlich mit verschiedenen seiner Landsleute, einen Anschlag wider den König gemacht haben, weswegen er auch am Leben gestrafft wurde. Endlich als der Krieg zwischen **Antiocho** und den Römern angieng, so gab zwar **Antiochus** dem **Ptolemäo**, welcher damals 13 Jahr alt war, seine Tochter **Cleopatram** zur Gemahlin, und stellte denselben, jedoch mit Vorhalt aller Einkünffte, die ihm entrissnen Länder wieder zu: that es aber meistens, aus Furcht, **Prolemäus** möchte ihm unter währendem Römischen Kriege einen Streich spielen, und weil er seine Anschläge zu anderer Zeit mit geringerer Mühe auszuführen verhoffte. Da hingegen **Prolemäus**, welchem dessen Absichten nicht unbekannt waren, sich beständig an die Römer hielt, und denselben mit Geld, Getreyde, und Volck beyzustehen erboth. Mit den Griechischen Ständen, welche damals unter dem Namen des Achäischen Bundes berühmt waren, stund dieser König in gutem Vernehmen, erneuerte auch die Freundschafft und Bündniß, so seine Vorfahren mit ihnen gemacht, und schickte denselben ansehnliche Verehrungen. Er war auch zu den Kriegs-Ubungen nicht ungeschickt, daher es hauptsächlich dem verkehrten Rath seiner Bedienten zugeschrieben wird, daß er bey mehrern Jahren die vorgefallene Kriege allein durch seine Obristen führen lassen. Sonsten wendete er auf die Verbesserung seiner Provintzen noch ziemliche Sorgfalt, und wird von ihm angemerckt, daß er die Land-Strassen, sonderlich in Cölesyrien, in guten Stand gesetzt, und viele Brücken über die Flüsse schlagen lassen, welches damals noch vor etwas sonderbares gehalten wurde. Hingegen wird er auch der Grausamkeit gegen seine Unterthanen beschuldigt, wie er denn den **Aristomenem**, einen Acarnanier, so vormals eine Creatur des **Agathoclis** gewesen, ihm aber nachgehends als erster Minister lange und treulich gedienet, nur deswegen, weil er ihm seine Fehler mit einiger Freyheit vorgestellt, mit Gifft hinrichten, und den Egyptiern, welche wegen seiner strengen Regierung an unterschiedenen Orten rebellirt, nachmals aber sich auf versprochene Gnade ergeben hatten, das Leben nehmen lassen. Allein eben diese Schärffe brachte ihm endlich den Tod, denn als er sich zu einem Krieg wider **Seleucum**, **Antiochi** Sohn, rüstete, und seinen Räthen, auf Befragen, wo er die nöthige Gelder herzunehmen gedächte, zur Antwort gab, seine Schätze wären seine Freunde, ward solches von ihnen also ausgelegt, als wenn er an ihre zusammen geraffte Schätze Hand anzulegen im Sinn hätte, daher sie ihm heimlich Gifft beybrachten, woran er im 24 Jahre seiner Regierung starb, 2 Söhne und eine Tochter, alle noch unmündig, unter der Vormundschafft ihrer Mutter, der **Cleopatra**, hinterlassend, A. M. 3873, oder A. R. 573. **Euseb.** in chron. **Hieronym** in c. 2. Daniel. **Polybius. Justinus. Josephus. Appianus. Vaillant.**

Ptolemäus VI, mit dem Beynamen **Philometor**, den er nach einiger Meynung zum Schimpff bekommen, weil er seine Mutter die **Cleopatra** hassete, als welche ihm seinen jüngern Bruder **Ptolemäum Physconem** in der Regierung vorzühen wolte; wiewohl andere mit besserm Grund melden, er habe diesen Namen, um seine Danckbarkeit wegen der von seiner Mutter löblich geführten Vormundschafft zu bezeugen, selbst angenomen, welches auch durch einige Müntzen bekräfftiget wird. Nach erstgedachter **Cleopatra** Tode wurden ihm von den Egyptiern **Eulajus**, ein Verschnittener, ingleichen **Lenäus**, zu Vormündern gegeben. Diese machten alle Anstalten zu einem Kriege wider den Syrischen König **Antiochum** IV, welcher hernach, da **Ptolomäus** das 14 Jahr seiner Alters erreicht, und die Regierung angetreten, mit Ernst geführet wurde. Allein es war dieser König Anfangs sehr unglücklich, immassen nicht nur die Insul Cypern durch Verrätherey des Statthalters, welcher gleichfalls **Ptolomäus** hieß, (siehe **Ptolemäus Macron**) **Antiocho** in die Hände gespielet, sondern auch seine Armee vor Pelusium, welche Stadt ebenfalls nicht lange darauf verlohren gieng, in einen

dem Treffen geschlagen wurde. Ja es gerieth so gar Ptolemäus selbst in Antiochi Hände, entweder als ein Gefangener, oder weil er sich zu demselben freywillig begeben, nachdem ihn die Egyptier wegen seiner Zaghafftigkeit des Reichs entsetzt, und dagegen seinen jüngern Bruder Ptolemäum Evergetem II erwählet hatten. Diese Gelegenheit machte sich Antiochus treflich zu nutze; denn er griff unter dem Vorwand, dem ältern Ptolemäo sein Recht zu behaupten, gewaltig um sich, nahm Memphis und viele andere wichtige Städte ein, und legte sich endlich vor Alexandrien, wiewohl er diese Belagerung wegen einheimischer Unruhen aufzuheben genöthiget wurde. Bey seinem Abzug trat er Ptolemäo Philometori die eroberten Städte wieder ab, ließ aber dennoch Pelusium, den Schlüssel des Reichs, mit einer starcken Mannschaft besetzt, damit er, wenn sich die beyden Brüder durch innerliche Kriege genugsam geschwächt haben würden, durch diesen Haupt-Paß das gantze Egypten überwältigen könnte. Allein diese Brüder verglichen sich ohne Verzug, und Philometor wurde von denen zu Alexandrien mit Freuden wieder angenommen; da hingegen Antiochus seine Absichten nunmehro deutlich an den Tag legte, und wider beyde Brüder den Krieg mit aller Macht fortsetzte. Die Ptolemäi suchten hierauf nebst ihrer Schwester der Cleopatra Hülffe bey dem Römischen Rath, welcher auch eine Gesandschafft abordnete, deren Haupt C. Popillius Länas war, jedoch mit dem Befehl, nicht eher zu Antiocho zu gehen, als bis der damals angefangene Krieg wider den Macedonischen König Perseum zu Ende seyn würde, weil man sich leichtlich die Rechnung machte, daß, so lange Rom in einen andern Krieg verwickelt wäre, der herrschsüchtige König ihre Ermahnuug wenig achten würde. Es war auch Antiochus eben damahls wieder in Egypten gerückt, und hatte die schon ehemals eroberte Städte bis auf Memphis von neuem eingenommen, wolte auch Alexandrien zum andern mal belagern, als endlich Popillius nach der gäntzlichen Niederlage des Perseï bey Antiocho ankam, und denselben nöthigte, sich durchgehends nach der Römer Willen zu bequemen, wobey dann alles, was er in so vielen Jahren erobert, den Ptolemäern wieder eingeräumet wurde. Diese letztere hatten nun bey 6 Jahren, so lange sie an dem Antiocho einen gefährlichen Feind gehabt, ziemlich einig mit einander gelebt, kaum aber sahen sie sich von demselben befreyet, da sie unter sich selbst Streitigkeiten anfiengen, worüber endlich Philometor, der ältere, von dem jüngern Bruder aus dem gantzen Reich vertrieben wurde. Philometor kam hierauf zu Rom in einem sehr schlechten Zustande an, und kehrte bey einem Mahler ein, welcher von Alexandrien bürtig war. Als aber der Rath hiervon Nachricht bekam, ließ er ihn königlich verpflegen, und sandte 2 Gesandten mit ihm in Egypten, da denn der jüngere Ptolemäus in eine Theilung willigen muste, vermöge deren ihm allein das Cyrenische Gebiet samt Lybien, seinem Bruder aber Egypten, nebst allen andern dazu gehörigen Landen zuerkannt wurde. Zwar erhielt noch der jüngere, als er sich darauf nach Rom begeben, in so weit eine Aenderung, daß ihm an statt der obgedachten Länder die Insel Cypern solte überlassen werden. Weil aber der ältere Bruder sich schlechter dinges an den Ausspruch der ersten Römischen Gesandten hielt, raffte der jüngere einiges Volck zusammen, und gieng mit demselben nach Cypern, allwo er aber von seinem Bruder geschlagen, und bald hernach in der Stadt Lapithus zur Ubergabe gezwungen ward. Doch muste man hiebey des Ptolemäi Philometoris Gütigkeit bewundern; denn er setzte, an statt Rache an seinem jüngern Bruder zu üben, denselben so gleich darauf in sein Cyrenisches Reich ein, übergab ihm auch an statt des verlohrnen Cypern einige Städte, und versprach ihm endlich nebst gewissen jährlichen Früchten seine Tochter zur Ehe, wodurch denn der Friede zwischen ihnen beyden wieder hergestellt wurde. Allein nicht lange darauf ward Ptolemäus Philometor in neue Händel mit Demetrio Sotere, dem Könige in Syrien, verwickelt, weil dieser mit Archia, dem Statthalter in Cypern, einen verrätherischen Anschlag auf diese Insel gemacht. Damit sich nun Ptolemäus an Demetrio rächen möchte, veranlaßte er, daß ein gewisser Alexander Bala für einen Sohn des Antiochi Epiphanis ausgegeben, und zum König von Syrien aufgeworffen ward, welchem er auch öffentliche Hülffe leistete, bis endlich Demetrius in einer Schlacht umkam, und Alexander auf dem Syrischen Thron befestiget wurde. Als aber dieser letztere nachmals in ein liederliches Leben verfiel, und seine Gemahlin Cleopatram, des Ptolemäi Tochter, sehr verächtlich hielt, überdiß auch Ptolemäo selbst zu Ptolemais solte nachgestellt haben, welcher doch aus keiner andern Ursache, als ihm wider Demetrium, des vorgedachten Demetrii Sohn, beyzustehen, dahin gekomen war, nahm Ptolemäus seine Tochter dem Alexander wieder weg, und vermählte dieselbe mit dem jungen Demetrio, stund auch demselben wider Alexandern so nachdrücklich bey, daß dieser zuletzt völlig unten lag. Siehe Alexander Bala, ingleichen die Artickul von den 2 *Demetriis*, Königen in Syrien. Von Ptolemäo wird gerühmt, daß, als ihn die Syrer, an statt des jungen Demetrii zu ihrem König verlangt, und zu Antiochia ihn gleichsam gezwungen, nebst der Egyptischen auch die Syrische Königliche Haupt-Binde aufzusetzen, er dennoch über selbige niemahls habe regieren wollen, und sich mit Egypten vergnügt: wiewohl die Furcht vor den Römern, welche die Vereinigung dieser 2 mächtigen Königreiche schwerlich würden zugegeben haben, ohne Zweiffel sehr vieles hierbey gethan. Im übrigen hatte das letztere Treffen wider den Alexander Bala auch Ptolemäo das Leben gekostet; immassen ihn sein Pferd, als es vor einem Elephanten schüchtern worden, abgeworffen, und er also zu Boden liegend verschiedene Wunden in den Kopff bekommen, woran er einige Tage gantz sinnloß gelegen, auch nachmahls unter der Cur Todes verblichen, nachdem er 35 Jahr regieret hatte, A. M. 3908, A. R. 608. Excerpta Polyb. und Diodor. Sic. Valesiana. Strabo, im 1. B. der Maccabäer I Joseph. Justinus. Valer. Maxim. Euseb. Livii epit. Vaillant.

Ptolemäus VII, Physcon, das ist der aufgeblasene, von seinem grossen Bauch, bey welchem er sehr klein und ungestalt war, zugenamt, ingleichen

chen auch Evergetes II oder der wohlthätige, und von den Alexandriern Kakergetes, der ungnädige genannt, bemächtigte sich nach seines Bruders Tode des Königreichs Egypten, da er bis dahin, wie in dem vorhergehenden Artickel gemeldet worden, das Cyrenische Reich besessen hatte. Er schlich sich ein unter dem Vorwand, daß ihm gebühre über den unmündigen Sohn seines Bruders die Vormundschafft zu führen, und zwang desselben Wittwe und Schwester Cleopatram, die auch seine Schwester war, durch Furcht vor seiner aus Cyrene mitgebrachten Armee, daß sie ihn heyrathen muste. Er ließ aber gleich an dem Tage seiner Hochzeit den jungen Printzen umbringen, verfuhr auch nicht besser gegen die ehmalige Freunde und Bediente seines Bruders, und gab so gar seinen mitgebrachten Soldaten Gewalt, die Alexandrinischen Bürger nach Gefallen todt zu schlagen; wodurch denn, da zumahl auch ein grosser Theil der übrigen Einwohner aus Furcht für dem Tyrannen freywillig ins Elend wanderte, diese grosse Stadt an Volck sehr entblösset wurde. Ptolemäus suchte hierauf, durch Versprechung allerhand Vortheile, Fremde hinzulocken, und hielt wenigstens die Gelehrte und Künstler, welche dahin kamen, sehr wohl, daher auch noch das einige gute, so man von seiner Regierung zu rühmen hat, erfolgte, daß darunter die Künste und Wissenschafften, welche wegen der bishero vorgefallnen vielen Kriege und innerlichen Unruhen fast gantz erloschen waren, ziemlich wiederum empor gekommen. Er vermehrte auch die Alexandrinische Bibliothec gar ansehnlich, und wie er selbst ziemliche Geschicklichkeit besaß, schrieb er verschiedene Bücher, worunter sonderlich 14, so von der Historie handelten, berühmt sind. Hingegen war sein gantzes übriges Leben sehr lasterhafft, wie er denn nebst der Grausamkeit auch der Schwelgerey und andern Schandthaten gäntzlich ergeben gewesen. Nachdem ihm seine Schwester und Gemahlin Cleopatra einen Sohn gebohren, dem er, weil das Kind in der Stadt Memphis, als er sich eben mit gewöhnlichem Gepränge allda zum König ausruffen ließ, an die Welt gekommen, den Namen Memphites gegeben; verliebte er sich in deren Tochter aus der ersten Ehe, welche ebenfalls Cleopatra hieß, und nahm endlich selbige zur Gemahlin, nachdem er die Mutter verstossen hatte. Weil ihm aber seine Unterthanen wegen so vieler unmenschlichen Thaten mehr und mehr gram wurden, ruffte er die Bürger zu Alexandrien, vor welchen er sich am meisten furchte, in das dasige Gymnasium zusammen, ließ sie so dann einschlüssen, und den grösten Theil davon mit Feuer oder Schwerdt umbringen. Allein hierdurch wurden die übrigen vollends aufgebracht, daß sie zu den Waffen griffen, und den Königl. Pallast mit Feuer ansteckten, wobey Ptolemäus, nebst seiner letztern Gemahlin, mit Noth entfliehen konnte. Er gieng also in Cypern, versicherte sich aber zuvor seines vorgemeldten Sohns, des Memphites, damit solchen die Egyptier nicht möchten zum König machen. Als aber diese an dessen statt seine Mutter, Ptolemäi Schwester und vorige Gemahlin, die Cleopatra, zu solcher Würde erhoben, ward jener vollends rasend, so daß er den jungen Printzen vor seinen Augen tödten, hernach den in Stücken zerschnittenen Leib heimlich nach Alexandrien bringen, und allda an dem Geburts-Tage der Cleopatra, welchen selbige mit grossen Freudens-Bezeugungen feyern wolte, vor die Thüre ihres Pallasts setzen ließ. Indessen sammlete er eine Armee, die er unter Hegelocho wider Egypten abschickte, welcher auch der Königin Armee schlug, und deren Anführer Marsyam dem Ptolemäo gefangen in die Hände lieferte. Dieser schonte desselben wider jedermans Vermuthen, weil er nunmehro seine vorige Grausamkeit bey den Egyptiern in Vergessenheit bringen wolte. Cleopatra hingegen suchte bey dem Syrischen Könige Demetrio Hülffe, welcher ohnedem ihre Tochter zur Ehe hatte, und versprach denselben auf den Egyptischen Thron zu setzen. Weil aber Demetrius, als er schon bis an Pelusium angerückt, durch die Rebellion seiner Unterthanen zurück zu kehren genöthiget wurde, flohe Cleopatra mit allen Schätzen, die sie zusammen raffen konnte, selbst in Syrien, und Ptolemäus nahm abermahls mit der Egyptier Willen von diesem Königreich Besitz. Damit er aber sich an Demetrio rächen, und den Syrern, welche auch selbst dessen Herrschafft überdrüßig waren, einen Gefallen erweisen möchte, gab er ihnen Protarchum, einen Kauffmanns-Sohn, zum Könige. Dieser junge Mensch gab vor, daß er von Antiocho Sidete zum Erben angenommen worden, nennte sich Alexander, und wurde Zebina zugenamt, wie dann von seinen Kriegen mit Demetrio, in welche sich auch Ptolemäus vielfältig gemischet hat, in dieser beyden Syrischen Könige Artickeln ein mehrers zu finden ist, wie auch in dem Artickel des jüngern Antiochi dem nachmals eben dieser Ptolemäus wider Alexandern, als ihn derselbe zu hochmüthig werden wolte, beygestanden. Das letzte, so Ptolemäus gethan, war, daß er zwey seiner von der jüngern erzeugten Kinder Ptolemäum und Cleopatram, mit einander verheyrathete. Weil aber die Mutter dem jüngern Sohn Alexandern zur Nachfolge des Reichs verhelffen wolte, beredte sie ihren Gemahl, daß er diesen beyden Eheleuten Cypern zu beherrschen übergab, um sie dadurch auf die Seite zu bringen, und erhielt dagegen von ihm, daß er ihr in seinem Testament die Krone zuerkannte, mit dem Beyfügen, einen von den Söhnen, welcher ihr beliebte, zum Gefährten in der Regierung anzunehmen. Er starb 115 Jahr vor Christi Geburt im 29 Jahr seiner Regierung, ohne die 6 Jahr zu rechnen, in welchen er neben seinem Bruder Philometore König gewesen war. Strabo l. 17. Joseph l. 13. hist. & cont. Ap. 2. Euseb. in Chron. Athenäus l. 2. sq. Vaillant.

Ptolemäus VIII, von einer Wartze im Gesicht, welche die Griechen λάθυρον nennen, Lathurus zugenamt, wiewohl er sich selbst Soter, den Erretter, nennete, war ein Sohn des vorhergehenden, und gelangte durch die Gewogenheit des Volcks auf den Thron, obgleich seine Mutter Cleopatra ihrem jüngern Sohn Alexandern darzu verhelffen wolte. Er muste gleich Anfangs der Mutter zu gefallen seine Gemahlin und Schwester, Cleopatram, welche er sehr liebte, verlassen, und sich mit seiner jüngern Schwester Cleopatra Selene

lene vermählen. Als er aber nachmals in den Syrisch. Kriegen, woran seine 2 Schwestern **Cleopatra** und **Tryphene** grossen Antheil gehabt, wider seiner Mutter Willen dem **Antiocho Cyziceno** beystund, da sie es hingegen mit **Antiocho Grypho** hielt, ward selbige dergestalt über ihn erbittert, daß sie endlich den Pöbel zu Alexandrien, unter dem Vorwand, als hätte er einige ihrer Verschnittenen mit Wunden sehr übel zugerichtet, wider ihn aufbrachte, wobey sich **Ptolemäus** mit genauer Noth auf ein Schiff retten konnte, nachdem er 10 Jahr die Regierung gemeinschafftlich mit ihr geführet hatte. (siehe **Cleopatra**, Ptolemäi Epiphanis Tochter, ingleichen **Antiochus** VIII, König in Syrien). Er flohe von hier nach Cypern, und muste noch über dem Verlust des Reichs, seine andere Gemahlin und Schwester **Cleopatram Selenen** missen, welche ihm seine Mutter wegnahm, da er schon 2 Kinder mit derselben gezeuget hatte. Als hierauf **Alexander Jannäus**, der Jüde, unter währenden innerlichen Kriegen der Syrischen Könige, die Stadt Ptolemais angriff, ruffte dieselbe **Ptolemäum** zu Hülffe, mit dem Versprechen, daß sie nicht allein sich ihm unterwerffen, sondern auch noch die von Gaza, Sidon und andere ihm grossen Beystand wider die Jüden leisten würden. Er brachte also eine Armee ohngefähr von 30000 Mann zusammen, und wolte mit derselben der Stadt Ptolemais wider ihre Feinde beystehen, muste aber bald darauf erfahren, daß deren Einwohner sich nunmehro weigerten, ihm die Stadt zu übergeben. Dem ohngeachtet, setzte er seinen Zug fort, und ließ Ptolemais durch einen Theil seiner Armee belagern, mit den übrigen Völckern aber fiel er in das Jüdische Land ein, allwo er Azoth an einem Sabbath mit Gewalt einnahm, und nachmahls **Alexander Jannäum** bey Asophos, nicht weit von dem Jordan, aufs Haupt schlug, also, daß bey 30000 Jüden auf dem Platz sollen geblieben seyn. Er ließ auch, die Feinde desto mehr zu schrecken, unmenschliche Grausamkeit ausüben, und die jungen Kinder zerhauen, und ihr Fleisch kochen, damit die Jüden glauben möchten, er hätte Menschen-Fresser unter seiner Armee. Hiernächst gieng auch Ptolemais an seine davor gelassene Völcker mit Sturm über, und die von Gaza hatten sich gleich bey seiner ersten Ankunfft zu ihm geschlagen, daher denn in Phönicien er grosse Gewalt erlangte. Weil aber seine Mutter befürchtete, er möchte endlich ihr selbst zu mächtig werden, zog sie ihm mit einer Armee entgegen, und belagerte Ptolemais, welche Stadt sie zwar eroberte, doch aber auch bald wiederum frey ließ, als indessen **Ptolemäus** einen vergeblichen Versuch auf Egypten gethan, und sich so dann wieder nach Cypern begeben hatte. Nach diesem war es einige Jahre in diesen Gegenden ruhig, bis endlich **Cleopatra**, **Ptolemäi** Mutter, von ihrem jüngern Sohn **Alexandern**, welchen sie zuvor neben sich auf den Egyptischen Thron gesetzt, nunmehro aber hinrichten lassen wolte, selbst getödtet wurde. (siehe **Alexander** I, König in Egypten) Denn weil jederman vor dieser Unthat Abscheu hatte, muste **Alexander** das Reich verlassen, da hingegen **Ptolemäus Lathurus** an seiner Statt zurück geruffen wurde. Dieser letztere behielt es so dann im geruhigen Besitz, wie er denn auch die Einwohner der Thebeischen Gegend in Ober-Egypten, als sie sich wider ihn empört, glücklich zum Gehorsam gebracht, dabey aber die Hauptstadt Theben, nachdem er sie erobert, so hart gestrafft, daß sie nach der Hand niemals wiederum zu ihrem vorigen Reichthum und Ansehen kommen konnte. Er starb endlich 79 Jahr vor Christi Geburt, im 8 Jahr nach seiner andern Erhebung auf den Egyptischen Thron, und im 37sten, seit dem er das erste mal daselbst König worden, von welcher Zeit er aber 17 Jahr ausser seinem Reich in der Insel Cypern hatte zubringen müssen. Unter dieses **Ptolemäi** Regierung soll ein gewisser **Eudoxus**, als er vor dessen Zorn fliehen muste, auf dem rothen Meer sich zu Schiffe gesetzt haben, und nach einiger Zeit in der Meerenge bey Gibraltar angelanget seyn, nach welcher Erzählung man Africa schon damals müste umschiffet haben. **Plinius. Justin.** l. 39. **Joseph.** l. 13. **Pausan.** in Attic. **Euseb.** in chron. **Vaillant.**

Ptolemäus IX, Alexander genannt, siehe **Alexander** I, König in Egypten, im 1 Bande, pag. 1146.

Ptolemäus X, siehe **Alexander** II, im 1 Bande, p. 1146.

Ptolemäus XI, s. **Alexander** III, im 1 Bande, p. 1146.

Ptolemäus XII, wegen seines vielen Fressens und Sauffens **Novus Dionysius**, ingleichen, weil er dem Flöthen-Spiel allzusehr ergeben war, **Auletes** zugenamt, war **Ptolemäi Lathuri** oder **Soteris** natürlicher Sohn, und gelangte nach **Alexandern** III zur Regierung, wiewohl ihn Selene, **Ptolemäi Lathuri** Schwester, und des Syrischen Königs **Antiochi** Wittwe, die Kron streitig machen wolte, und deswegen ihre beyden Söhne, **Antiochum** und **Seleucum**, welchen ohne diß **Tigranes** dazumal das Syrische Reich weggenommen, nach Rom geschickt hatte. Sie verfiel aber nachmals in **Tigranes** Hände, der sie tödtete. **Ptolemäus** war den Wollüsten sehr ergeben, und zeigte in seiner Regierung wenig Verstand und Eifer. Seine klügste That war, daß er sich von **Mithridate** zum Krieg wider die Römer nicht aufhetzen ließ, sondern sich Anfangs neutral, hernach aber, da **Pompejus** den Krieg führte, den Römern mit Geld, Proviant und Kleidern vor die Armee nachdrücklich unter die Arme griff. Hingegen begieng er einen nicht geringen Fehler, daß er, an statt seine Bestätigung im Reich von dem Römischen Rath auf die rechte Art zu suchen, die Raths-Herren durch Geschencke zu gewinnen trachtete, wodurch er, indem dieselben unersättlich waren, seine Schätze in kurtzer Zeit erschöpffte, und seine Unterthanen mit harten Auflagen zu beschweren gezwungen ward. Es verursachte auch solches ein allgemeines Mißvergnügen, weswegen ihn endlich die Egyptier, da er zumal sich seines Bruders **Ptolemäi**, Königs in Cypern, wider die Römer nicht annehmen wolte, aus dem Reich verjagten; wiewohl andere sagen, er sey aus blossem Mißtrauen davon geflohen. Die Egyptier setzten darauf **Ptolemäi** 2 älteste Töchter, **Cleopatram** und **Berenicen** auf den Thron. Die

erste starb nicht lange hernach. Der Berenice aber ward ihr Vetter, der vorgedachte Antiochus zum Gemahl gegeben, wiewohl sie ihn, da er gleich Anfangs einen schändlichen Geitz spüren ließ, und sich durchgehends übel aufführte, nach weniger Zeit tödten ließ, und sich so dann mit Archelao, welcher sich für einen Sohn des Mithridatis Eupatoris ausgab, vermählte. Indessen hatte Ptolemäus zu Rom inständig angehalten, daß er mit einer Armee wieder in sein Reich eingesetzet werden möchte. Weil aber seine dabey gebrauchte Bestechungen den ehrlichsten Leuten mißfielen, hinderten selbige diese Sache auf alle Weise, und bedienten sich dazu eines untergeschobenen Sibyllinischen Oraculs, welches in solchem Fall ausdrücklich verboth, dem Egyptischen König Hülffe zu leisten. Wie nun alle diese Hoffnung verschwunden, wendete sich Ptolemäus zu A. Gabinio, welcher damals Statthalter in Syrien war, und sich endlich, zumal da ihn auch Pompejus heimlich solte angemahnet haben, durch eine ihm versprochene Summe von 10000 Talenten bewegen ließ, daß er so wohl den alten Gesetzen, als letzt ergangenen Erklärungen des Raths zuwider, die Armee aus seiner Provintz in Egypten führte; da denn Pelusium erobert, und nach einigen Treffen, darinne zuletzt Archelaus selbst geblieben, das gantze Reich Ptolemäo 3 Jahre nach seiner Austreibung wieder unterworffen wurde. Diß Unternehmen ward nachgehends an Gabinio von den Römern nachdrücklich gestrafft. (s. Gabinius) Ptolemäus aber fieng seine neue Regierung mit Hinrichtung seiner Tochter, der Berenice, an, weil sich dieselbe an seiner statt zur Königin hatte machen lassen, tödtete auch hiernächst die reichsten und vornehmsten Männer in seinen Landen, nur damit er ihr Gut zu sich reissen könnte, indem er nemlich nicht allein Gabinio, welcher ihn wieder in sein Reich eingesetzt, sondern auch C. Rabirio Postumo, und andern Römern, welche ihm bishero Gelder vorgestreckt, grosse Summen zu bezahlen hatte. Sonsten findet man nichts merckwürdiges von ihm aufgezeichnet. Er starb im 23 Jahre seiner Regierung, wenn man die Zeit, darinne er das Elend bauen müssen, dazu rechnet, und im 50 Jahr vor Christi Geburt. Cicer. in epist. & orat. Strabo l. 17. Dio Cass. l. 39. Appian. l. 2. de bello civ. Plutarch. in Pomp. Catone min. & Anton. Joseph. Eusebius. Vaillant. hist. Ptolem. Baudelot. histoire de Ptolem. Aulet.

Ptolemäus XIII, Dionysius oder Bacchus, doch zum Unterscheid seines Vaters ohne das Beywort Novus, zugenamt, regierte im Anfang neben seiner Schwester Cleopatra, die aber nach einiger Zeit von den Egyptiern und sonderlich von Ptolemäi Anhang aus dem Reich vertrieben wurde, da sonsten Ptolemäus nach Inhalt des von ihrer beyden Vater Ptolemäo XII gemachten Testaments sie hätte heyrathen sollen. Cleopatra war auch Anfangs willens, ihr Recht mit Gewalt zu behaupten, und Ptolemäus rüstete sich gleichfalls wider sie zu einem Kriege, als eben Pompejus nach der bey Pharsalia erlittenen Niederlage seine Zuflucht zu ihm nehmen wolte. Wie dieser Römer bey seiner Ankunfft auf Ptolemäi Befehl hingerichtet worden, ist in dem Art. Pompejus mit mehrerm nachzulesen. Nicht besser wolte es der König, oder vielmehr dessen schlimme Räthe nachmals auch dem Cäsar machen. Denn obgleich derselbige im Anfang wohl aufgenommen ward, so ereignete sich doch bald ein Mißvergnügen, als sich Cäsar in die Cleopatra, die sich heimlich zu ihm hatte tragen lassen, verliebte, und derselben zu gefallen das väterliche Testament gehalten haben wolte, krafft dessen sie nebst ihrem Bruder regieren solte. Weil auch Cäsar von derjenigen Schuld, womit ihm der vorige König solte verpflichtet gewesen seyn, eine grosse Summe zu Bezahlung seiner Soldaten forderte, besorgte der verschnittene Pothinus, welcher bishero die Königlichen Gelder verwaltet hatte, daß er zur Rechnung möchte angehalten werden, und hetzte deswegen Achillam, den General der Egyptischen Armee, auf, daß er Cäsarn mit seinem wenigen Volck in Alexandrien angriff, und denselbigen zu Wasser und zu Lande hart belagerte. Allein dieser wehrte sich sehr tapffer, versicherte sich so gleich der Person des Ptolemäi, welcher im Pallast bey ihm wohnte, und tödtete Pothinum, nachdem er aus dessen aufgefangenen Briefen sein heimliches Verständniß mit Achilla erfahren hatten. (siehe auch die Art Cäsar, Achillas und Arsinoe). Nach einiger Zeit schickten zwar die Alexandriner Gesandten an den Cäsar; welche um die Loßlassung ihres Königs anhielten, und zugleich versprachen, daß, wenn ihnen selbiger in der Freyheit die Waffen niederzulegen anbefehlen würde, sie sich ohne einigen Verzug unterwerffen wolten; wobey sich auch Ptolemäus so sehr zu verstellen wuste, daß er den Cäsar so gar mit Thränen bath, er möchte ihn nicht von sich lassen, und hiernächst versicherte, daß ihm das Königreich nicht so lieb, als dessen Umgang sey. Sobald er aber loß war, setzte er den Krieg mit der grösten Hefftigkeit wider Cäsarn fort, bis endlich Mithridates von Pergamo, welchen Cäsar, einige Hülffs-Völcker abzuhohlen, nach Syrien und Cilicien geschicket, mit einer ziemlichen Armee anlangte. Dieser nahm Pelusium nach einer tapffern Gegenwehr, jedoch aber noch an dem ersten Tag des Angriffs weg, schlug hernach die Egyptische Armee, und vereinigte sich mit dem Cäsar, worauf es endlich zwischen beyden Theilen am Ufer des Nil-Stroms zu einem Haupt-Treffen kam, darinne der König abermals unten lag. Des folgenden Tags ward auch Ptolemäi Lager angegriffen und erobert, da denn derselbige sich auf ein Schiff begab, welches aber, weil zu viel flüchtige darein aufgenommen worden, mit ihm untergieng, nachdem er 17 Jahr alt worden, und die Regierung nicht völlig 4 Jahr geführet hatte. Appian. l. 2. de bello civil. Eutrop. l. 6. hist. Rom. Orosius l. 6. c. 15. & 16. Dio Cass. l. 42. Florus l. 4. c. 2. Strabo. Eusebius. Vaillant.

Ptolemäus XIV, wird von einigen wegen seiner kurtzen Regierung und jungen Jahre gar nicht unter die Egyptische Könige gezählet. Er war des vorhergehenden jüngerer Bruder, und

wurde

wurde nach desselben Tode nur zum Schein mit dem Königl. Titul beehret, und zugleich im 11 Jahre seines Alters der Cleopatra zum Gemahl gegeben, nur damit die Römer und Egyptier über die grosse Gewalt, welche Cäsar diesem Weibe in der That über das gantze Reich ließ, desto weniger murren möchten. Er folgte nachmahls Cäsarn nebst der Cleopatra nach Rom, da diese sonderlich von dem Cäsar kostbar beschencket wurde, beyde aber von dem Rath der Römischen Republic Freunde und Bundsgenossen betitelt wurden. Die gewöhnliche Solennität, durch welche die Egyptische Könige im 14 Jahre ihres Alters öffentlich zu Memphis in Besitz des Reichs gesetzt, und zu Königen ausgeruffen wurden, ließ Cleopatra auch mit ihm vorgehen, ob sie gleich nicht gesonnen war, denselben in der That regieren zu lassen; wie sie denn gleich darauf, als man den Bericht von Cäsars Tod empfangen, auf welchen sich ihre Macht bisher allein gegründet hatte, den Bruder heimlich umbringen ließ, damit nicht die Egyptier um desselben willen sie verstossen möchten. Er hatte nicht länger als 3 Jahre und etwan 6 Monate den Königlichen Namen geführet. Appian. de bello civil. l. 2. Euseb. Vaillant.

König in Cypern.

Ptolemäus I, ein König von Cypern, war aus dem Hause der Egyptischen Könige, und Ptolemäi Lathyri jüngerer Bruder. Er begieng einen grossen Fehler, daß er sich nicht durch den Römischen Rath in seinem Reich bestätigen ließ, welcher sich damahls einer besondern Gewalt über alle bekannte Reiche anmaßte. Auch war er ungemein geitzig, und nur auf Vermehrung seiner Schätze bedacht. Als P. Clodius nicht weit von Cypern von den See-Räubern gefangen worden, und diesen König bitten ließ, das Löse-Geld vor ihn zu bezahlen, wolte Ptolemäus nicht mehr als 2 Talent hergeben, da doch Clodius aus einem der ansehnlichsten Römischen Geschlechter entsprossen, und noch dabey zu selbiger Zeit der Römischen Flotte zu Cilicien von Marcio, dem Statthalter der Provintz, vorgesetzet war; weswegen die Räuber solche kleine Summe ausschlugen, und Clodius seine Befreyung auf andere Art suchen muste. Dieser übte aber in folgender Zeit eine harte Rache wider den König aus. Denn als er zu Rom Tribunus plebis worden, drang er mit einem Schluß des Volcks durch, daß das Egyptische Reich zu einer Römischen Provintz solte gemacht werden, unter dem Vorwand, daß schon Ptolemäus Alexander dasselbige durch sein Testament dem Römischen Volck vermacht hätte. Cato bekam Befehl, dieses ins Werck zu stellen, und suchte den König durch seinen vorangeschickten Freund Canidium zu bereden, daß er sich dem Willen des Römischen Volcks gutwillig unterwerffen möchte; mit Versprechen allerhand anderer Vortheile, vornehmlich des Priesterthums zu Paphos, welches zu selbiger Zeit grosse Einkünffte hatte: Allein der unglückliche Ptolemäus konnte sich aus allzugrosser Furcht und Kleinmüthigkeit zu nichts entschlüssen, lude anfangs allen seinen Reichthum in verschiedene Schiffe, und fuhr damit aufs Meer, des Vorhabens die Schiffe allda zu durchbohren, und also sich selbst mit seinen Schätzen zu versencken. Bald aber änderte er diesen Schluß, und fuhr wieder ans Land, allwo er sich gleichwohl bey einer ihm neu angekommenen Furcht mit Gifft tödtete, ehe noch Cato in der Insel ankam, welcher aus dem allda gefundenen Königlichen Reichthum bey 7000 Talente in den Römischen Schatz brachte. Cypern wurde hierauf nebst Cilicien in eine Provintz gezogen A. R. 698. Vellej. Paterc. l. 2. Val. Max. l. 9. c. 4. Plut. in Cat. min.

König von Cyrene.

Ptolemäus, wegen seines magern Leibes zum Gespött Apion zugenamt, König von Cyrene zwischen Egypten und Lybien, war Ptolemäi Physiconis natürlicher Sohn, wurde von seinem Vater sehr geliebet, und dahero von ihm zum König von Cyrene gemacht. Er regierte ohngefähr 20 Jahr, hatte aber keine Kinder, und setzte dahero die Römer zu Erben ein. Der Römische Rath verordnete, daß die Städte dieses kleinen Königreichs frey seyn und bleiben solten. Justin. l. 39. Liv. l. 70. Euseb. in Chron.

König in Macedonien.

Ptolemäus, Ceraunus zugenamt, ein König in Macedonien, war Ptolemäi Lagi Sohn, von desselben ersten Gemahlin Euridice. Weil ihm sein Vater in der Nachfolge des Reichs seinen jüngern Bruder Philadelphum vorgezogen, begab er sich zu Seleuco, und diente demselben in seinen Kriegen, bis nachdem Tode Lysimachi, in Hoffnung, daß Seleucus ihm so dann auch zu Eroberung des Egyptischen Reichs verhelffen würde. Als aber dieser, ungeachtet er Cerauno seinen Beystand hierzu mochte versprochen haben, dennoch von einer Zeit zur andern verzögerte, und zwar um so vielmehr, weil vormahls zwischen ihm und Ptolemäo Lagi ein Vertrag gemacht worden, daß keiner den andern, noch auch dessen Söhne bekriegen solte, ermordete letzlich Ptolemäus Ceraunus A. R. 473, verrätherischer Weise Seleucum, den König von Asien und Syrien, und maßte sich des Königreichs Macedonien mit Gewalt an. Damit er zu seinem Zweck gelangen möchte, heyrathete er seine eigene Schwester Arsinoen hauptsächlich, um die feste Stadt Cassandrea, welche sie annoch besaß, in seine Gewalt zu bringen, und ihren von Lysimacho erzeugten Söhnen beyzukommen, welche sonst zu allen Zeiten Anspruch an das Reich hätten machen können. Arsinoe ließ sich zwar den Bruder durch die schrecklichste Eydschwüre versichern, daß er es mit ihr und ihren Söhnen getreu und ehrlich meynte. Allein kaum war die Hochzeit vollzogen, so tödtete er am Tage seines Einzugs in die Stadt Cassandrea, ihre 2 Söhne, Lysimachum und Philippen, unter welchen jener 16, dieser aber 12 Jahr alt war, die unglückliche Arsinoe aber muste nach der Insel Samothracien ins Elend wandern. Doch traff auch den Ceraunum die Rache bald, und regierte er nachher nur 1 Jahr und 5 Monat, gestalt er A. R. 474 nebst einer grossen Menge seines Volckes von den Galliern getödtet wurde, welche unter Belgii Anführung Illyrien und Macedonien verheerten. Sein Bruder Meleager folgte ihm in der Regierung. Justin. l. 17 und 24. Pausan. in Phoc. Polyb. l. 2.

Ptolemäus, des Pyrrhi, Königs in Epiro, Sohn, ein tapfferer Printz, der aber endlich in dem Kriege wider die Spartaner mit umkam.

Berühmte Leute dieses Namens.

Ptolemäus, ein Jüde, Abodi Sohn, brachte es dahin, daß er des Simon Maccabäus, des Jüdischen Fürsten und Hohen-Priesters, Tochter heyrathete. Nichts desto weniger ermordete er den Simon an einem Fest-Tage, und zwar meuchelmörderischer Weise, A. M. 3919, nahm desselben Wittwe und Söhne gefangen, und schickte hernach iemand aus, den Hircanus, welcher Simons dritter Sohn war, zu tödten. Als ihm aber dieser Anschlag nicht gelunge, flohe er nach Dagon, einer Vestung über Jericho, allwo er von dem Hircanus belagert wurde, welcher aber aus Liebe gegen seine Mutter und Brüder diesen Ort nicht einnehmen wolte, weil er sehen muste, daß Ptolemäus selbigen vor seinen Augen auf den Stadt-Mauren sehr übel begegnete. Allein, kaum hatte sich Hircanus hinweg gemacht, so tödtete er selbige, und flohe hernach zu Zeno, welcher Cotilas zugenamet wurde, und Herr von der Stadt Philadelphien war. Im I B. der Maccab. c. 16. v. 11. sqq. Joseph. l. 13. hist. c. 14 und 15. und l. 1. de bell. c. 2.

Ptolemäus, ein Hauptmann in Nieder-Syrien und Phönice, der Philippo, Antiochi Obersten, wider Judam Maccabäum Volck zu Hülffe schickte, 2 B. der Maccab. VIII, 8. 9.

Ptolemäus, ein Sohn Dorymenis, Antiochi Hauptmann, führete ein grosses Heer wider die Jüden aus, ward aber von Juda Maccabäo geschlagen, und ließ sich nachgehends mit Gelde bestechen, daß er Menelaum, den abtrünnigen Hohen-Priester bey dem Leben und Hohen-Priesterthum erhielte, 1 B. der Maccab. III, 38. 2 B. der Maccab. IV, 45 u. ff.

Ptolemäus, ein Artzt und Egyptischer Priester, siehe Ptolemäus Mendesius.

Ptolemäus, des Pirai Sohn und Eurymedontis Vater, bey dem Homero Il. Δ. v. 228.

Ptolemäus, ein Ketzer in dem andern Jahrhundert, des Valentinus Schüler, wurde von dem Irenäus Flosculus Valentini genennet, wolte eine besondere Secte stifften, und setzte deswegen zu seines Lehrmeisters Ketzereyen noch unterschiedene andere falsche Lehren, eignete GOtt, welchen die Valentinianer Bythou nenneten, 2 Weiber, nemlich den Verstand und Willen, zu, und sagte, daß er mit denselben andere Götter zeuge. Von dem göttlichen Gesetz hatte er gleichfalls eine wunderliche Meynung, und gab vor, daß ein Theil desselben von GOtt, ein anderer von Mose, und der dritte von den Aeltesten der Jüden herkömme. Man findet diesen Satz weitläufftiger ausgeführet in seinem Brief, den er an eine gewisse Weibs-Person, Namens Flora, geschrieben, und welchen Epiphanius hæres. 33 aufbehalten, Joh. Ernst Grabius aber in seinem Spicileg. t. 2. verbessert wieder auflegen lassen. Seine Anhänger wurden nach seinem Namen Ptolemaiten genennet. Tertullian. adverſ. Valent. c. 4. Irenäus. l. 3. c. 5. Epiphan. loco cit. Philastr. de hæres. c. 39. Cave. hist. liter. Buddeus de hæres. Valent. §. 18.

Ptolemäus, ein Platonischer Weltweiser, hat über Platonis Timæum geschrieben, wie Proclus bezeuget.

Ptolemäus, ein Sohn des Agesarchus von Megalopolis, schrieb Hist. *Ptolemæi* Philopatoris, deren Athenäus verschiedentlich gedenckt. Hoffmanns Lexic. univers. Clemens Alexandrinus Stromata. Fabricius Bibl. Græc.

S. St. Ptolemäus, und Lucius, Märtyrer zu Alexandria, der erstere wurde zu erst von dem dasigen Præfecto gefangen gesetzet, und gegeisselt, und als sich St. Lucius seiner annahm, und den Præfectum straffete, wurde er auch beym Kopff genommen und beyde im Jahr 130 getödtet. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 19 Octobr.

Ptolemäus, siehe Ptolomäus.

Ptolemäus (Claudius) ein berühmter Mathematicus von Pelusio gebürtig, blühete zu Alexandrien im 2 Jahrhundert, unter des Antonini Pii Regierung, und starb im Jahr Christi 147. Er hat die meisten Mathematischen Lehren, sonderlich aber die Stern-Kunst und Land-Beschreibung zu seiner Zeit sehr empor gebracht, und von denenselben verschiedene Wercke hinterlassen, als da sind:

1. Geographiæ libri 7. welche gedruckt sind
   a. Griechisch Paris 1546 in 4. Basel 1553 in 4.
   b. Griechisch und Lateinisch mit Gerhard Mercators Anmerckungen, Amsterdam 1605 in fol. und von Peter Bertius übersehen und verbessert auch mit beygefügten variis lectionibus, ebend. 1618 in groß fol.
   c. Lateinisch Rom 1482 in fol. Ulm 1486 in fol. Rom 1507 in fol. und wie sie Jacob Angelus übersetzt Straßburg 1625 mit Johann Müllers Anmerckungen. Das erste Buch davon hat auch Bilibald Pirckheimer übersetzt, und mit einem Commentario zu Straßburg 1525 herausgegeben. Die übrigen hat Sebastian Münster zu Basel 1540 in fol. nach beschehener Zusammenhaltung mit dem Griechischen Text ans Licht gestellet. Sie sind auch zu Lion 1541 in fol. gedruckt, ingleichen Venedig 1562 mit Joseph Moletius Uebersetzung und Commentario über das 1. und 7de Buch: Cöln 1584 und wiederum 1597 in fol. ohne was stückweis davon ans Licht gestellet worden.
   d. Frantzösisch, dergleichen Uebersetzung Anton Verdier Bibl. Gall. p. 191. auf Pergamen geschrieben im Besitz zu haben rühmet.
   e. Italiänisch, in welcher Sprache sie Peter Anton Matthiolus zu Venedig 1548 in 8. u. Hieronymus Ruscellus ebend. 1574. welche Edition mit Joseph Rosacci Anmerckungen ebend. 1599 in 4to wieder aufgelegt worden, ingl. Leonhard Car-

Carnotus mit Joh. Ant. Magini Commentario zu Padua 1621 in fol. heraus gegeben.

2. Magnæ constructionis sive almagesti, wie es Abulpharajus und die andern Araber nennen, libri XIII, welche gedruckt
   a. Griechisch mit Theonis von Alexandrien Commentariis, Basel 1583 in fol.
   b. Lateinisch, aber nicht zum besten übersetzt von Georg Trapezuntio, Venedig 1515 und 1525 in fol. Basel 1551 in fol. Paris 1556. Es haben auch Johann Regiomontanus und George Purbach kurtze Lateinische Begriffe von diesem Wercke gemacht, und demselben dadurch ein ziemliches Licht aufgestecket, Basel 1541 in fol.

Einzelne Bücher von diesem Wercke haben heraus gegeben Erasmus. Reinhold das 1 Griechisch nebst seiner Uebersetzung und Erläuterung besonders gedruckt, Wittenberg 1549 in 8. das 1 und 2 Buch Lateinisch, Paris 1556 in 8. Das 3 Buch mit Nicolas Cabasilä Anmerckungen ist zu Basel 1550 heraus gekommen. In der Kayserlichen Bibliothec zu Wien lieget solch Almagestum von Jacob Anton ins Hebräische übersetzt in Handschrifft, desgleichen auch in der Königlichen Bibliothec zu Paris.

3. Quadripartitum s. de apotelesmatibus & judiciis astrorum libri 4. welche Joachim Camerarius am ersten Griechisch und mit seiner Lateinischen Uebersetzung der ersten 2 Bücher zu Nürnberg 1535 in 4 heraus gegeben, darauf sie Philipp Melanchthon verbessert zu Basel 1553 in 8 ans Licht gestellet. Die Lateinischen Editionen sind von Anton Gogava übersetzt Löven 1548 in 4. Padua 1558 in 12. Prag 1610 in 4 mit Hieron. Cardani Commentario aber Basel 1554 in fol. und 1579 in fol. Lion 1555 in 8.

4. Καρπὸς sive fructus librorum suorum centum aphorismis astrologicis, welche Griechisch nebst Joviani Pontani Lateinischer Uebersetzung Joachim Camerarius u. Philipp Melanchthon heraus gegeben. Man hat sie auch aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzt, welche Edition nach der Venetianischen von 1493 in fol. öffters wiederholet worden. Georg Trapezunt gab sie aus dem Griechischen übersetzt mit Commentariis heraus, Basel 1550. Sie stehen auch in Astrologia aphoristica, welche zu Ulm 1674 in 12. heraus gekommen. Sonsten ist Ptolemäus de electionibus zu Venedig 1509 ebenfalls Lateinisch edirt.

5. Recensio chronologica regum a Nabonassoro usque ad Antoninum Pium, ist des Dion. Petavii Rationario temp. mit angefügt. Es hat sie auch Johann Bainbridge mit des Ptolemäus Tract. de hypothesibus planetarum besonders edirt, Londen 1620 in 4. und Heinrich Dodwell gab sie mit Anmerckungen heraus, Oxford 1684 in 8. und 1685 in fol. darauf sie zu Bremen 1690 und Amsterdam 1700 beyder Orts in fol. sind nachgedrucket worden.

6. de apparentiis & significationibus inerrantium per universum annum, welches Werck Friedrich Bonaventura Lateinisch und mit Anmerckungen heraus gegeben, Urbino 1592 in 4.

7. de analemmate, gab Friedrich Commandinus heraus, Rom 1562 in 4.

8. de hypothesibus planetarum liber, ins Lateinische übersetzt und erläutert von Johann Bainbridge, Londen 1620 in 4.

9. Planisphærium, so verschiedentlich theils mit des Ptolemäus theils anderer Schrifften ist zusammen aufgeleget, von Friedrich Commandino aber nebst seinen Commentariis zu Venedig 1558 in 4. heraus gegeben worden.

10. Elementorum harmonicorum libri 3. welche zwar einiger Meynung nach der Ptolemäus Philadelphus, ein Pythagorischer Weltweise, verfertiget haben soll, allein Macrobius somn. Scip. lib. 1. c. 19. Cassiodorus de Musica, Boethius de Music. und Johann Protospatharius in seinen Anmerckungen über den Hesiodus p. 185 und 275. nebst andern haben erwiesen, daß unser Ptolemäus der Verfasser davon sey. Anton Gogavinus hat sie am ersten Lateinisch übersetzt heraus gegeben, Venedig 1562 in 4. Griechisch aber und Lateinisch von Johann Wallis übersetzt auch mit dessen Anmerckungen, kamen sie zu Oxford 1682 in 4. zum Vorschein, sie stehen auch in dessen Wercken Tom. III.

11. de judicandi facultate & animi principatu libellus, so Ismael Bullialdus Griechisch und Lateinisch mit Anmerckungen zu Paris 1663 in 4. heraus gegeben, ward aber noch in diesem Jahr Lateinisch und mit gedachten Anmerckungen nachgedruckt, Haag in 4.

Ausser angeführten Schrifften hat Ptolemäus noch verschiedene mehr verfertiget, deren von denen Alten Erwehnung geschiehet, die aber verlohren gegangen, als:

1. περὶ μετρήσεως, wovon Simplicius in 1. de cælo gedencket.
2. μηχανικῶν libri 3. beym Suidas unter Πτολεμ.
3. ὀπτικὴ πραγματεία, wie Heliodorus Larissäus optic. und Simplicius in 1. de cælo bezeugen.
4. περιήγησις, davon Tzez. hist. 396 und v. 100.
5. περίπλους, so aber mit dem vorigen vielleicht einerley. Es gedencket davon Stephanus Byzantinus unter λάγδανα.
6. περὶ ῥοπῶν, siehe Eutocius ad Archimed. l. 1. ἰσορρόπικων, und Simplicius in 4. de cælo.
7. Στοιχεῖα, siehe Simplicius in 1. de cælo
8. ὑποθέσεων libri 2. siehe Simplicius in 2. de cælo comment. 33.

Vor untergeschobene Wercke aber werden gehalten und sinds:

1. libri magici tres, welche Trithem dem Ptolemäus beygeleget, siehe Naudäus Apolog. pro viris doctis magiæ accusatis p. 290.

2. libri

2. libri de anulis & libri astrologici ad *Aristonem*, wovon Johann Picus Opp. p. 284. weitläufftiger gehandelt hat.

Ubrigens ist noch vom Ptolemäus zu gedencken, daß sein Systema von des Copernici und anderer ihren, welche der Erden eine Bewegung zuschreiben, sehr unterschieden. G. M. Raidel hat 1737 eine besondere Commentationem de Cl. Ptolemæi Geographia ejusque codicibus heraus gegeben. Suidas. Voßius de hist. græc. & mathem. Geßner Bibl. Wolf Bibl. Hebr. Fabric. Bibl. græc.

Ptolemäus (Claudius) ein Patricius von Siena, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb im Italiänischen

1. Epistolarum libros sex, daraus Peter Vidal die besten ins Lateinische übersetzet, und zu Toulouse 1572 in 8 heraus gegeben.
2. Poemata.

König Bibl. vet. & nova, Fabricius Biblioth. gr. L. IV, c. 14, p. 455.

Ptolemäus (Johann Baptist) ein Jesuit, welcher zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts geblühet, und Philosophiam mentis & sensuum zu Rom 1696 in fol. 8 Alphabet 6 Bogen starck heraus gegeben. Es ist solche zu Augspurg 1698 in fol. um 1 Alphabet 6 Bogen vermehrter, indem die Sittenlehre noch hinzu gekommen, aufgeleget worden. *Acta Erud. Lipsi.* 1698.

Ptolemäus (Scipio) von Perugia, ein Secretarius der Hertzogin zu Castiglione de Cornca, schrieb

1. Episteln

im Italiänischen;

2. Ein Buch de Principe;
3. Dello Ragione di stato;
4. De Origine Civitatis &c.

und starb 1627. Jacobillus bibl. Umbr.

Ptolemäus, Alexander genannt, siehe Ptolemäus IX, X. XI, Könige in Egypten.

Ptolemäus Alexandrinus, oder mit dem Zunamen Chennus, ein Poete und Grammaticus, lebte zu Zeiten Trajans und Adrians, und schrieb

1. Περὶ παραδόξ.
2. Σφίγγα.
3. Ὁμηρικῶν ὑποδειγμάτων lib. 90.
4. Περὶ τῦ Ὁμηρικῦ χαρακτῆρος.
5. Περὶ τῦ παρ' Ὁμήρῳ Οὐτιδες.
6. Περὶ ἀσεροπάιδ παρ' Ὁμήρῳ μνημονευμένδ.

Suidä Lexic. Photius biblioth. Cod. 190. Fabricius Bibl. græc.

Ptolemäus Apion, siehe Ptolemäus, König in Cyrene.

Ptolemäus Ascalonita, ein alter Autor, schrieb

1. Προσωδίαν Ὁμηρικὴν.
2. Περὶ τῆς ἐν Ὀδυσσείᾳ Ἀριστάρχδ διορθώσεως.

Suidä Lexic.

Ptolemäus, der Aufgeblasene, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Auletes, siehe Ptolemäus XII, König in Egypten.

Ptolemäus Bacchus, siehe Ptolemäus XIII, König in Egypten.

Ptolemäus Ceraunus, siehe Ptolemäus, König in Macedonien.

Ptolemäus Chennus, siehe Ptolemäus Alexandrinus.

Ptolemäus Dionysius, siehe Ptolemäus XIII, König in Egypten.

Ptolemäus, der Edle, siehe Ptolemäus V, König in Egypten.

Ptolemäus Epiphanes, siehe Ptolemäus V, König in Egypten.

Ptolemäus, der Erlöser zugenannt, siehe Ptolemäus I, König in Egypten.

Ptolemäus, der Erretter, siehe Ptolemäus VIII, König in Egypten.

Ptolemäus Evergetes I, siehe Ptolemäus III, König in Egypten.

Ptolemäus Evergetes II, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Kakergetes, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Lagi, oder Lagides, siehe Ptolemäus I, König in Egypten.

Ptolemäus Lathurus, siehe Ptolemäus VIII, König in Egypten.

Ptolemus von Lucca, siehe Luca (Bartholomä von) im XVIII Bande, p. 633. u. f.

Ptolemäus Macron, Dorymenes Sohn, ein Statthalter in Cypern, zu der Zeit, da Ptolemäus Philometor, König in Egypten, wegen seiner Minderjährigkeit annoch unter einigen Vormündern stund. Er gebrauchte die besondere Vorsichtigkeit, daß er die Einkünffte der ihm anvertrauten Insel insgesamt zurück behielt, bis der König selber die Regierung angetreten, da er denn von allen sehr genaue Rechenschafft ablegte. Als er aber nach der Hand entweder in der That beleidiget worden, oder doch zum wenigsten sich eingebildet, daß man seine gute Dienste mit Undanck belohnet, übergab er Cypern dem Könige Antiochus Epiphanes von Syrien, welcher ihm dagegen das Commando über seine Völcker in Phönicien und Cölesyrien ertheilte. In den Streitigkeiten, welche folgends um die hoheprie-sterliche Würde zu Jerusalem geführet wurden, ließ er sich von dem Menelaus, Simons Bruder, durch Versprechungen gewinnen, daß er solch n bey dem Könige loß bath, da er eben wegen seiner Mord- und andern Ubelthaten verurtheilet werden solte. Allein sein Glück währte auch nicht länger, als bis Antiochus Eupator den Königl. Thron bestieg. Denn da er zu unterschiedenen malen sich verlauten lassen, daß er das Verfahren wider die Juden keinesweges billige, wurde er bey diesem jungen Printzen schwartz gemacht, und in allerhand Verdacht gezogen, welches ihn so sehr verdroß, daß er sich endlich selbst durch Gifft das Leben nahm. Maccab. L. I. c. 3. v. 38. it. L. II. c. 4. v. 45. Calmet diction. de la Bible.

Ptolemäus Lucensis, siehe Luca (Bartholomäs de) im XVIII Bande, p. 633 u. f.

Ptolemäus Mendesius, ein Artzt, lebte zu August und Tiberii Zeiten, war ein Egyptischer Priester, und schrieb eine Historie von den Königen seines Landes, woraus Appion etwas ausgeschrieben hat. Die Alten gedencken desselbigen. Clemens Alex. strom. l. Euseb. l. 10. præp. evang. l. 12. Tertullian. in apol. c. 19. St. Cyrillus

Ptolemäus, Novus Dionysius zugenannt, siehe Ptolemäus XII, König in Egypten.

Pto-

Ptolemäus Philadelphus, siehe Ptolemäus II, König in Egypten.

Ptolemäus Philadelphus, ist der Sohn des Antonii und der Cleopatra, beym Dio Cassius Lib. XLIX.

Ptolemäus Philadelphus, soll, wie Beda lib. de Musica und aus diesem Meursius ad Nicomach. p. 185. auch Jonsius de scriptor. hist. philosoph. p. 114. gedencket, ein Pythagorischer Philosoph gewesen seyn, und ἁρμονικὰ in 3 Büchern geschrieben haben. Es ist aber unter dem Artickel Ptolemäus (Claudius) num. 10. ausgeführet, daß dieser davon Verfasser sey. Fabricius Bibl. Græc.

Ptolemäus Philometor, siehe Ptolemäus VI, König in Egypten.

Ptolemäus Philopator, siehe Ptolemäus IV, König in Egypten.

Ptolemäus Physcon, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Soter I, siehe Ptolemäus I, König in Egypten.

Ptolemäus Soter II, siehe Ptolemäus VIII, König in Egypten.

Ptolemäus, der Ungnädige, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus, der Wohlthätige, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

PTOLEMAICUM SYSTEMA, siehe Ptolemaisches Weltgebäude

Ptolemais, eine Stadt in Asien, siehe Acre, im I Bande p. 376.

Ptolemais Stadt, siehe Barca, im III B. p. 429.

Ptolemais, eine Stadt in Nieder-Egypten, in der Provintz Hebdanomi, und deren Vogtey, welche die Heracleische genennet wird.

Ptolemais, ist nach dem Strabo eine Stadt an den Gräntzen Pamphyliens, von der sonst nichts bekant. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. VI, §. 13.

Ptolemais, ein durch Kunst gemachter Canal in Egypten, erstreckte sich von dem ostio Peluſiaco an bis zu der Stadt Arsinor in den Arabischen Meerbusen. Seinen Namen führet er von dem Könige Ptolemäo, der ihn zu Stande gebracht. Denn er war erstlich von Necho, des Psammeticches Sohne, angefangen, hernach von der Perser Könige Dario fortgeführet, aber nicht gäntzlich vollführet worden. Aelianus nennet ihn Ptolemæorum fluvium. Jetzo ist er mit Sande wieder ausgefüllet. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV. c. 1. Sect. V. §. 8. n. 16.

Ptolemais, ein gelehrtes Frauenzimmer von Cyrene, soll noch vor Aureliano, ohngefehr zu der Kayserin Julien Domnens Zeiten, da sich das Frauenzimer nach ihrem Exempel auf die Studien, und sonderlich auf die Weltweißheit legte, gelebet, und de Pythagorica mulices institutione geschrieben haben. Menagius in hist. mulier. philos.

Ptolemaisches Welt-Gebäude, Lat. *Systema Ptolemaicum*, ist die Ordnung der Welt-Cörper, absonderlich derer Planeten, wie sie nach dem Ptolemäus auf einander folgen, und sich am Himmel bewegen. Es wird dieses von denen heutigen Astronomis vor unrichtig erkennet, und dannenhero gäntzlich verworffen, weil man daraus die Ursache der Observationen nicht ersehen, viel weniger erweisen kan. Er setzet aber in den Mittel-Punct der Welt die Erde, und lässet sich um dieselbe alle Planeten und Fix-Sterne von Morgen gegen Abend innerhalb 24 Stunden bewegen. Es folgen aber die Planeten in nachstehender Ordnung von der Erde an bis zu denen Fix-Sternen auf einander.

In der Mitte ist die Welt, dieser am nähesten laufft der Mond, denn folget der Mercurius, diesem die Venus, über ihr stehet die Sonne, hierauf folgt Mars, alsdann Jupiter, und endlich der Saturnus. Dieses hat schon nach Plinius Bericht Lib. II. c. 22. Pythagoras vertheidiget, und wie Macrobius Lib. II. in Somnium Scipionis cap. 3. angemercket, auch Archimedes angenommen. Es hat auch fast durchgehends so lange gegolten, bis Copernicus die Wahrheit an das Licht gebracht, und die Ferngläser erwiesen, daß Venus und Mercurius um die Sonne herum lauffen. Siehe übrigens den Artickel: Ptolemäus (Claudius).

PTOLEMAIS FERARUM, Stadt, siehe Suachen.

PTOLEMAIS MAGNA, eine Stadt in Ober-Egypten oder Thebais, in dem Nomo Thinite.

PTOLEMAITÆ, Ketzer, siehe Ptolemaiten.

Ptolemaiten, *Ptolemæi*, *Ptolemææ*, oder *Ptolemaitæ*, Anhänger des Ptolemäi, eines Schülers des Valentini, der im 2 Jahrhundert eine neue Ketzerey stifften wolte, und deßwegen nur vier Aeones statuiret, und von diesen wieder andere herleitete, auch GOtt zwey Weiber, Intelligentiam & Voluntatem (Verstand und Willen) beylegte, mit welcher er andere Götter zeugete. August. de Hæres. c. 13. und Irenäus L. I. c. 6. Siehe auch den Artickel: Ptolemäus, ein Ketzer.

Ptolemeta, sonst auch Ptolemais und Barca genannt, siehe Barca, im III Bande, p. 429.

Ptoliporthe, Gr. Πτολιπόρθη, des Ulysses Tochter, welche er erst nach seiner Zurückkunft von Troja mit der Penelope zeugete. Pausanias Arcad. c. 12.

Ptololäus, ein König in Macedonien, war Amyntä II, Königs in Macedonien, Sohn, tödtete seinen Bruder Alexander, und folgte ihm in der Regierung, im Jahr der Welt 3581, regierte biß 3585.

Ptolomäis (Jacob de) ein Sohn Sozzini, war zu Siena von Adelichen Eltern gebohren, und Anfangs Bischoff von Narni, darnach Spoliorum collector im Toscanischen gewesen, als er 1387 ins Bißthum Grosseto versetzet ward. Er ist auch Nuntius Apostolicus im Toscanischen und im Patrimonio Petri gewesen, und in seiner Vater-Stadt 1390 gestorben, woselbst er auch bey denen Franciſca-

2. libri de anulis & libri astrologici ad *Aristonem*, wovon Johann Picus Opp. p. 284. weitläufftiger gehandelt hat.

Ubrigens ist noch vom Ptolemäus zu gedencken, daß sein Systema von des Copernici und anderer ihren, welche der Erden eine Bewegung zuschreiben, sehr unterschieden. G. M. Raidel hat 1737 eine besondere Commentationem de Cl. Ptolemæi Geographia ejusque codicibus heraus gegeben. Suidas. Voßius de hist. græc. & mathem. Geßner Bibl. Wolf Bibl. Hebr. Fabric. Bibl. græc.

Ptolemäus (Claudius) ein Patricius von Siena, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb im Italiänischen

1. Epistolarum libros sex, daraus Peter Vidal die besten ins Lateinische übersetzet, und zu Toulouse 1572 in 8 heraus gegeben.
2. Poemata.

König Bibl. vet. & nova, Fabricius Biblioth. gr. L. IV, c. 14, p. 455.

Ptolemäus (Johann Baptist) ein Jesuit, welcher zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts geblühet, und Philosophiam mentis & sensuum zu Rom 1696 in fol. 8 Alphabet 6 Bogen starck heraus gegeben. Es ist solche zu Augspurg 1698 in fol. um 1 Alphabet 6 Bogen vermehrter, indem die Sittenlehre noch hinzu gekommen, aufgeleget worden. *Acta Erud. Lipsi.* 1698.

Ptolemäus (Scipio) von Perugia, ein Secretarius der Hertzogin zu Castiglione de Cornca, schrieb

1. Episteln

im Italiänischen;

2. Ein Buch de Principe;
3. Dello Ragione di stato;
4. De Origine Civitatis &c.

und starb 1627. Jacobillus bibl. Umbr.

Ptolemäus, Alexander genannt, siehe Ptolemäus IX, X. XI, Könige in Egypten.

Ptolemäus Alexandrinus, oder mit dem Zunamen Chennus, ein Poete und Grammaticus, lebte zu Zeiten Trajans und Adrians, und schrieb

1. Περὶ παραδοξ.
2. Σφίγγα.
3. Ὁμηρικῶν ὑποδειγμάτων lib. 90.
4. Περὶ τῦ Ὁμηρικῦ χαρακτῆρος.
5. Περὶ τῦ παρ' Ὁμήρῳ Οὐτιδες.
6. Περὶ ἀσεροπάιδ παρ' Ὁμήρῳ μνημονευμένδ.

Suidä Lexic. Photius biblioth. Cod. 190. Fabricius Bibl. græc.

Ptolemäus Apion, siehe Ptolemäus, König in Cyrene.

Ptolemäus Ascalonita, ein alter Autor, schrieb

1. Προσωδίαν Ὁμηρικὴν.
2. Περὶ τῆς ἐν Ὀδυσσείᾳ Ἀριςάρχδ διορθώσεως.

Suidä Lexic.

Ptolemäus, der Aufgeblasene, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Auletes, siehe Ptolemäus XII, König in Egypten.

Ptolemäus Bacchus, siehe Ptolemäus XIII, König in Egypten.

Ptolemäus Ceraunus, siehe Ptolemäus, König in Macedonien.

Ptolemäus Chennus, siehe Ptolemäus Alexandrinus.

Ptolemäus Dionysius, siehe Ptolemäus XIII, König in Egypten.

Ptolemäus, der Edle, siehe Ptolemäus V, König in Egypten.

Ptolemäus Epiphanes, siehe Ptolemäus V, König in Egypten.

Ptolemäus, der Erlöser zugenannt, siehe Ptolemäus I, König in Egypten.

Ptolemäus, der Erretter, siehe Ptolemäus VIII, König in Egypten.

Ptolemäus Evergetes I, siehe Ptolemäus III, König in Egypten.

Ptolemäus Evergetes II, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Kakergetes, siehe Ptolemäus VII, König in Egypten.

Ptolemäus Lagi, oder Lagides, siehe Ptolemäus I, König in Egypten.

Ptolemäus Lathurus, siehe Ptolemäus VIII, König in Egypten.

Ptolemus von Lucca, siehe Luca (Bartholomä von) im XVIII Bande, p. 633. u. f.

Ptolemäus Macron, Dorymenes Sohn, ein Statthalter in Cypern, zu der Zeit, da Ptolemäus Philometor, König in Egypten, wegen seiner Minderjährigkeit annoch unter einigen Vormündern stund. Er gebrauchte die besondere Vorsichtigkeit, daß er die Einkünffte der ihm anvertrauten Insel insgesamt zurück behielt, bis der König selber die Regierung angetreten, da er denn von allen sehr genaue Rechenschafft ablegte. Als er aber nach der Hand entweder in der That beleidiget worden, oder doch zum wenigsten sich eingebildet, daß man seine gute Dienste mit Undanck belohnet, übergab er Cypern dem Könige Antiochus Epiphanes von Syrien, welcher ihm dagegen das Commando über seine Völcker in Phönicien und Cölesyrien ertheilte. In den Streitigkeiten, welche folgends um die hoheprie-sterliche Würde zu Jerusalem geführet wurden, ließ er sich von dem Menelaus, Simons Bruder, durch Versprechungen gewinnen, daß er solch n bey dem Könige loß bath, da er eben wegen seiner Mord- und andern Ubelthaten verurtheilet werden solte. Allein sein Glück währte auch nicht länger, als bis Antiochus Eupator den Königl. Thron bestieg. Denn da er zu unterschiedenen malen sich verlauten lassen, daß er das Verfahren wider die Juden keinesweges billige, wurde er bey diesem jungen Printzen schwartz gemacht, und in allerhand Verdacht gezogen, welches ihn so sehr verdroß, daß er sich endlich selbst durch Gifft das Leben nahm. Maccab. L. I. c. 3. v. 38. it. L. II. c. 4. v. 45. Calmet diction. de la Bible.

Ptolemäus Lucensis, siehe Luca (Bartholomäs de) im XVIII Bande, p. 633 u. f.

Ptolemäus Mendesius, ein Artzt, lebte zu August und Tiberii Zeiten, war ein Egyptischer Priester, und schrieb eine Historie von den Königen seines Landes, woraus Appion etwas ausgeschrieben hat. Die Alten gedencken desselbigen. Clemens Alex. strom. I. Euseb. l. 10. præp. evang. l. 12. Tertullian. in apol. c. 19. St. Cyrillus

Ptolemäus, Novus Dionysius zugenannt, siehe Ptolemäus XII, König in Egypten.

Ptolemäus Philadelphus, siehe **Ptolemäus** II, König in Egypten.

Ptolemäus Philadelphus, ist der Sohn des **Antonii** und der **Cleopatra**, beym **Dio Caßius** Lib. XLIX.

Ptolemäus Philadelphus, soll, wie **Beda** lib. de Musica und aus diesem **Meursius** ad Nicomach. p. 185. auch **Jonsius** de scriptor. hist. philosoph. p. 114. gedencket, ein Pythagorischer Philosoph gewesen seyn, und ἁρμονικὰ in 3 Büchern geschrieben haben. Es ist aber unter dem Artickel **Ptolemäus** (Claudius) num. 10. ausgeführet, daß dieser davon Verfasser sey. **Fabricius** Bibl. Græc.

Ptolemäus Philometor, siehe **Ptolemäus** VI, König in Egypten.

Ptolemäus Philopator, siehe **Ptolemäus** IV, König in Egypten.

Ptolemäus Physcon, siehe **Ptolemäus** VII, König in Egypten.

Ptolemäus Soter I, siehe **Ptolemäus** I, König in Egypten.

Ptolemäus Soter II, siehe **Ptolemäus** VIII, König in Egypten.

Ptolemäus, der **Ungnädige**, siehe **Ptolemäus** VII, König in Egypten.

Ptolemäus, der **Wohlthätige**, siehe **Ptolemäus** VII, König in Egypten.

PTOLEMAICUM SYSTEMA, siehe **Ptolemaisches Weltgebäude**

Ptolemais, eine Stadt in Asien, siehe **Acre**, im I Bande p. 376.

Ptolemais Stadt, siehe **Barca**, im III B. p. 429.

Ptolemais, eine Stadt in Nieder-Egypten, in der Provintz Hebdanomi, und deren Vogtey, welche die Heracleische genennet wird.

Ptolemais, ist nach dem **Strabo** eine Stadt an den Gräntzen Pamphyliens, von der sonst nichts bekañt. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. III, c. VI, §. 13.

Ptolemais, ein durch Kunst gemachter Canal in Egypten, erstreckte sich von dem ostio Peluſiaco an bis zu der Stadt Arsinor in den Arabischen Meerbusen. Seinen Namen führet er von dem Könige **Ptolemäo**, der ihn zu Stande gebracht. Denn er war erstlich von **Necho**, des **Psammetiches** Sohne, angefangen, hernach von der Perser Könige **Dario** fortgeführet, aber nicht gäntzlich vollführet worden. **Aelianus** nennet ihn Ptolemæorum fluvium. Jetzo ist er mit Sande wieder ausgefüllet. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. L. IV. c. I. Sect. V. §. 8. n. 16.

Ptolemais, ein gelehrtes Frauenzimmer von Cyrene, soll noch vor **Aureliano**, ohngefehr zu der Kayserin **Julien Domnens** Zeiten, da sich das Frauenzimmer nach ihrem Exempel auf die Studien, und sonderlich auf die Weltweißheit legte, gelebet, und de Pythagorica mulices institutione geschrieben haben. **Menagius** in hist. mulier. philos.

Ptolemaisches Welt-Gebäude, Lat. *Systema Ptolemaicum*, ist die Ordnung der Welt-Cörper, absonderlich derer Planeten, wie sie nach dem Ptolemäus auf einander folgen, und sich am Himmel bewegen. Es wird dieses von denen heutigen Astronomis vor unrichtig erkennet, und dannenhero gäntzlich verworffen, weil man daraus die Ursache der Observationen nicht ersehen, viel weniger erweisen kan. Er setzet aber in den Mittel-Punct der Welt die Erde, und lässet sich um dieselbe alle Planeten und Fix-Sterne von Morgen gegen Abend innerhalb 24 Stunden bewegen. Es folgen aber die Planeten in nachstehender Ordnung von der Erde an bis zu denen Fix-Sternen auf einander.

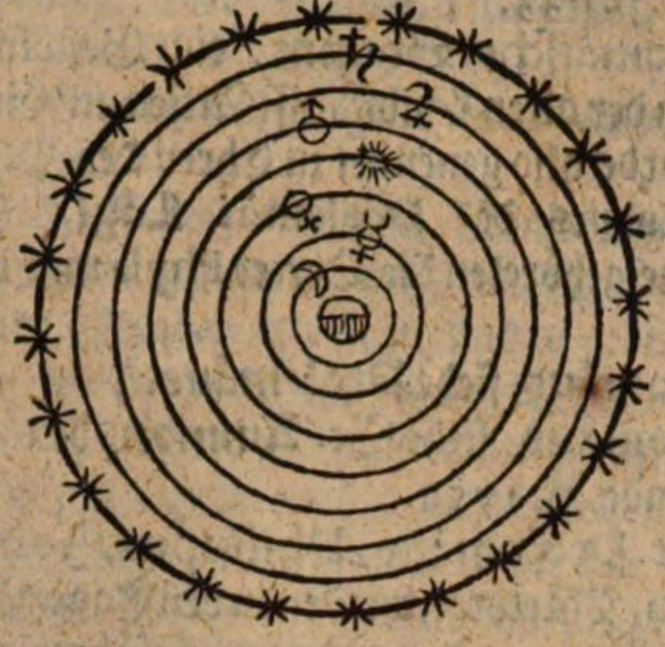

In der Mitte ist die Welt, dieser am nähesten laufft der Mond, denn folget der Mercurius, diesem die Venus, über ihr stehet die Sonne, hierauf folgt Mars, alsdann Jupiter, und endlich der Saturnus. Dieses hat schon nach **Plinius** Bericht Lib. II. c. 22. **Pythagoras** vertheidiget, und wie **Macrobius** Lib. II. in Somnium Scipionis cap. 3. angemercket, auch **Archimedes** angenommen. Es hat auch fast durchgehends so lange gegolten, bis **Copernicus** die Wahrheit an das Licht gebracht, und die Ferngläser erwiesen, daß Venus und Mercurius um die Sonne herum lauffen. Siehe übrigens den Artickel: **Ptolemäus** (Claudius).

PTOLEMAIS FERARUM, Stadt, siehe **Suachen**.

PTOLEMAIS MAGNA, eine Stadt in Ober-Egypten oder Thebais, in dem Nomo Thinite.

PTOLEMAITÆ, Ketzer, siehe **Ptolemaiten**.

Ptolemaiten, *Ptolemæi*, *Ptolemææ*, oder *Ptolemaitæ*, Anhänger des **Ptolemäi**, eines Schülers des **Valentini**, der im 2 Jahrhundert eine neue Ketzerey stifften wolte, und deßwegen nur vier Aeones statuiret, und von diesen wieder andere herleitete, auch GOtt zwey Weiber, Intelligentiam & Voluntatem (Verstand und Willen) beylegte, mit welcher er andere Götter zeugete. **August.** de Hæres. c. 13. und **Irenäus** L. I. c. 6. Siehe auch den Artickel: **Ptolemäus**, ein Ketzer.

Ptolemeta, sonst auch **Ptolemais** und **Barca** genannt, siehe **Barca**, im III Bande, p. 429.

Ptoliporthe, Gr. Πτολιπόρθη, des Ulysses Tochter, welche er erst nach seiner Zurückkunft von Troja mit der Penelope zeugete. **Pausanias** Arcad. c. 12.

Ptolomäus, ein König in Macedonien, war **Amyntä** II, Königs in Macedonien, Sohn, tödtete seinen Bruder Alexander, und folgte ihm in der Regierung, im Jahr der Welt 3581, regierte biß 3585.

Ptolomäis (Jacob de) ein Sohn **Sozzini**, war zu Siena von Adelichen Eltern gebohren, und Anfangs Bischoff von Narni, darnach Spoliorum collector im Toscanischen gewesen, als er 1387 ins Bißthum Grosseto versetzet ward. Er ist auch Nuntius Apostolicus im Toscanischen und im Patrimonio Petri gewesen, und in seiner Vater-Stadt 1390 gestorben, woselbst er auch bey denen Franciſca-

ciscanern begraben liegt. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 669.

Ptolomäis (Ptolomäus de) von Siena aus einem Adelichen Geschlecht, ward Thesaurarius zu Luceria, und 1494 Bischoff zu Vico aquense, wo er auch 1520 mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p. 633.

Ptolomäische Stamm, ein Geschlecht und Zunfft in der alten Landschafft Attica in Griechenland, wurde also genennet zu Ehren des Ptolemäi, eines Sohnes des **Ptolemäi Lagi**. Diesem Stamme gehöreten die Oerter Phyla und Berenecidæ.

Ptolomäus, siehe **Ptolemäus**.

Ptolomäus, siehe **St. Ammon**, den 1 Jun. im I Bande, p. 1753.

S. St. Ptolomäus, Philippus, Johannes, und **Acra**, Märtyrer, werden in den Tage-Büchern der Habessinorum den 8 Jun. angeführet, und gesagt, sie hätten in Egypten, an welchem Ort wird nicht gemeldet, gelitten. Sie sollen sonderlich durch GOttes Allmacht in dem Feuer und vor den Pfeilen, so man auf sie zu geschossen, unbeschädigt seyn erhalten worden. Endlich aber wurden sie, wie es scheinet, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 8 Jun.

St. Ptolomäus, siehe **St. Epimachus**, 12. December, im VIII Bande p. 1405 u. f.

Ptolomäus (Gisbertus) ein Edelmann von Siena u. Vetter des Pabsts Pii II, wurde von ihm zum Bischoff von Monte Fiascone erwählt, und starb in seinem Vaterlande 1470, im 36 Jahr seines Alters. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 987.

Ptolomäus, oder wie ihn andere nennen, **Tolomeus** (Johann) der Stiffter der Olivetaner-Münche, siehe **Olivetaner**, im XXV Bande, p. 1328.

Ptoophagus, einer von den Hunden des Orion. Natales Comes Lib. VIII. c. 12.

PTOSIS, siehe *Phalangosis*, im XXVII Bande, p. 1729.

Ptous, ein Berg in Böotien, auf welchem die Stadt Acräphium war, wo Apollo, nach Plutarchi Bericht, soll seyn gebohren worden. Homerus in Catalogo navium meldet, es habe dieser Berg drey Spitzen gehabt, und Strabo, er sey auf dem See Copais gewesen, man habe auf demselben ein Orackel des Apollo gehabt, allwo die Thebaner zusammen gekommen. Baudrand.

Ptous, Gr. Πτῶος, einer von des Athamas Söhnen, welchen er mit der Themisto zeugete. Apollodor. Lib. I. c. 9. §. 2.

Ptous, des Apollo und der Evippe Sohn, von dem der Berg Ptous seinen Namen führete. Stephanus Byzantinus in Ἀκραιφία. Von welchem Berge denn wiederum Apollo seinen Beynamen hatte, wiewohl einige dem Apollo so wohl als auch der Diana und der Latona die Beynamen **Ptous** und **Ptoa** von πτοεῖσθαι, exterreri, gegeben wissen wollen, weil letztere ein grausames wildes Schwein erschrecket, als sie mit erster nieder kam. Asius beym Pausanias Bœot. c. 23. Tzetz übern Lycophron v. 266. Stephanus l. c.

Ptous, ein Beyname des Apollo. Lycophron v. 226. Siehe vorhergehenden Artickul Ptous.

Ptua, nach dem Ptolemäus eine Stadt in Klein-Armenien. Baudrand.

Ptucci, eine Stadt in der alten Spanischen Landschafft Bätica, bey dem Flusse Anas. Baudrand.

PTYALAGOGA, heissen solche Artzneyen, welche den Auswurf des Speichels befördern, und werden von ein und andern Aertzten, insonderheit in langwierigen Kranckheiten, auch in Quartanfiebern, trefflich gerühmet.

PTYALISMUS, welches Wort von πτύω, spuo, spucken, hergeleitet wird, und im Deutschen ein **Speichel-Fluß** mag genennet werden, ist nichts anders, als ein stetes widernatürliches Speichelauswerfen aus dem Munde, welches als eine freywillige und heilsame Speichelcur der Natur anzusehen ist, wie dergleichen Exempel in den **Breslauer Natur-Geschichten** im Jahre 1723. Mens. Decembr. Class. IV. Artic. II. p. 661. u. ff. zu finden. Ingleichen kan **Hicks** Diss. de Salivatione spontanea, præc. Variolar. Jena 1713. Wie auch **Heinrich von Sandens** Diss. de Ptyalismo, Königsberg 1696. nachgelesen werden.

PTYALON, siehe *Ptyellon*.

Ptychia, Πτυχία, oder *Palopoli*, ehemahls eine Stadt oder Pagus, jetzt aber eine Insel in Griechenland, auf der Insel Corcyra, der Stadt gleiches Nahmens gegen über. Cellarius in Not. orb. antiqu. Libr. II. Cap. XIV. §. 6. Baudrand.

PTYELLON, *Ptyalon*, oder *Ptysma*, der Speichel oder vielmehr die heßliche dicke Materie, welche im Husten von der Lunge heraufgeholt, und ausgeworffen wird. Man unterscheidet sie von dem Speichel, welcher aus den Speichelgängen rinnet: von der Feuchtigkeit, die aus den Nasenlöchern über dem Gaumen, und von dem Rotze des Gehirns kommt; und a muco tonsillarum, oder von dem zähen Schleim der Mandeln, welches eine dicke rotzigte Materie ist, die von den Mandeln ausgeworfen wird. Das Wort stammet von πτύω, spuo, spucken.

PTYSMA, siehe *Ptyellon*.

Ptzacko (Heinrich), siehe **Ptaczeck**.

Pu, ist ein Chinesisches Längenmaß, von 2400 geometrischen Schritten, wornach sie ihre Wege zu messen pflegen, so nach unserer Ausrechnung eine gemeine halbe Deutsche Meile ausmachet.

PU (NELI-) siehe *Neli-Pu*, im XXIII Bande. p. 1676.

Pua, eine von den gottesfürchtigen Wehmüttern in Egypten, 2 B. Mose I, 15.

Pua, der Sohn Dodo, aus dem Geschlechte Isaschar, Thola des siebenden Richters in Israel Vater, B. der Richt. X, 1.

Pua, ein Sohn Isaschar, siehe **Phua**, im XXVII Bande p. 2227.

Pua (Isaac) siehe **Isaac Pua**, im XIV Bande p. 1315.

Puah, ist ein altes Deutsches Wort, und heist nach des Kerons Erklärung so viel als im Lat. codex, im Deutschen Buch; im Holländischen Boek; im Englischen Boke. Leibnitzens Coll. Etym. P. II.

Puan, ein altes Deutsches Wort, und heist, wie es Kero erkläret, eben so viel als das Lateinische Wort degere, habitare. Eigentlich so viel als

das

das Deutsche Wort bauen, colere, Bauer, colonus, incola. Leibnitzens Coll. Etym. P. II.

Puani, eine Stadt im glückseligen Arabien in Asien. Baudrand Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. XIV, Sect. III, §. 52.

Pube (Jobst Reinhard) Hochfürstlich-Anspachischer Pastor zu Flachslanden und des Ministerii zu Leutershausen Senior-Primarius, war gebohren zu Helmershausen, einem Städtgen in Hessen, den 3 August 1646. Dessen Vater ist gewesen George Pube, damahls Quartiermeister unter denen Weimarischen Truppen, und nach erfolgtem Friedens-Schluß Bürgermeister in seinem Geburts-Ort Cadoltzburg, die Mutter Apollonia, des Cornets Lohna hinterlassene Wittib. Den Grund seiner Studien hatte er in dem Gymnasio zu Nürnberg geleget, und ist darauf mit Hülffe des Gränsischen Stipendii, dessen Stifftерin ein Cadoltzburgerkind gewesen, im Jahr 1667 auf die Universität Jena gezogen, allwo er die trefflichen Männer, D. Gerharden, D. Musäum, D. Niemannen und D. Bechmannen zu seinen Lehrmeistern gehabt, und nach vollendetem Academischen Cursu ist er wieder in seine Heimath zurück gekehret, allwo er 1671 zu der Pfarr Gleissenberg, die damahls denen Herrn von Grumpach zugehörig gewesen, ietzo aber dem Herrn von Tangriß zustehet, gelanget. Nach 2 Jahren, nemlich 1673, wurde er zu der verledigten Caplaney Cadoltzburg beruffen, und den 1 September darauf in Gegenwart der Hochfürstl. Herrschafft aus Anspach von dem Decano zu Langenzenn, Namens Meiern, allda investiret; worauf er das erste mahl sich verheyrathet mit Jungfer Maria Margaretha, des Castners zu Cadoltzburg, Johann Hoffmanns, Tochter, mit derselben 34 Jahr eine vergnügte Ehe besessen und 13 Kinder erzeuget, von welchen aber mehr nicht wissentlich am Leben als ein Sohn, Johann Andreas Pube, Hochfürstl. Stadt-Pfarrer zu Merckendorff, und Dorothea Catharina, des Onoltzbachischen Pfarrers zu Ober-Dachstetten, Johann Christoph Lotzbeckens, Eheliebste. Als er der Kirche daselbst 14 Jahre gedienet hatte, ward er 1686 nach Flachslanden beruffen, allwo er noch 1727, da er bereits das 82ste Jahr seines Alters und das 56ste seines Ministerii erreichet gehabt, am Leben gewesen. Da er im Jahr 1706 in Wittben-Stand gerathen, verheyrathete er sich den 13 September 1707 zum andern mahle mit Jungfer Maria Christina, des Castners von Guntzenhausen, Georg Balthasar Greiners, Tochter, welche aber schon den 12 Februar 1711 ohne Erben verstorben. Darauf er sich drittens mit Jungfer Christinen Charlotten Julianen, des gewesenen Archidiaconi zu Greilsheim, Johann Philipp Cammerers, nachgelassener Tochter verehlichet, mit welcher er noch einen Sohn, Georg Christoph Heinrichen, erzeuget. Da aber auch diese den 22 Mertz 1722 verschieden, und dessen hohes Alter absonderlich eine treue Pflege erforderte, hat er sich den 2 November ermeldten Jahres mit des gewesenen Onoltzbachischen Pfarrers zu Saussenhofen, Adam Caspar Schumanns, hinterbliebenen Jungfer Tochter, Marien Elisabeth, copuliren lassen. Er hat, ohngeachtet ihm wegen hohen Alters Johann Melchior Hacker adjungiret worden, sein heil. Amt mit Predigen und andern Priesterlichen Handlungen immer zu Zeiten mit verrichtet, und hat noch vor wenig Jahren gelebet. Grosse Jubel-Priester-Historie I Th. p. 311.

Pubenfist, wird der Bofist genennet, davon zu sehen Bilz, im III Bande, p. 1859.

Pubenkraut, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

PUBER, *Pubes*, *Puberes*, ist in denen Rechten so viel, als erwachsen, mannbar, mündig, tüchtig zum Ehestande, Kinder zu zeugen, und zu gebähren, so bey Manns-Personen auf 14, bey Weibs-Bildern aber auf 12 Jahre, insgemein gesetzet wird. Falls aber jemand einem noch unerwachsenen Knaben oder Mägdlein versprochen, ihm bis zu seiner Mündigkeit die benöthigten Alimente zu reichen, so wird solche in Absicht der darunter beschlossenen Liebes-Pflicht bey Manns-Personen auf 18, bey Weibs-Bildern aber nur auf 14 Jahr gesetzt. l. 14. ff. de alim. Brissonius. Siehe Mannbar, im XIX Bande, p. 1016 desgleichen Minderjährige, im XXI Bande, pag. 307. u. ff. wie auch Mündig, im XXII Bande, p. 401.

PUBERES, siehe *Puber*.

Pubertät, die Mannbar- oder Mündigkeit; s. Mannbar, im XIX Bande, p. 1016. desgleichen Mündigkeit, im XXII Bande, p. 405.

Pubertät (die völlige) s. *Plena Pubertas*, im XXVIII Bande. p. 802.

PUBERTAS, die Mannbar- oder Mündigkeit, siehe *Ætas*, im I Bande, p. 699; Mannbarkeit, im XIX Bande, p. 1016. desgleichen Mündigkeit, im XXII Bande, p. 405.

PUBERTAS PLENA, s. *Plena Pubertas*, im XXVIII Bande, p. 802.

PUBERTATI PROXIMUS, siehe Nahe oder Näher der Pubertät, im XXIII Bande, pag. 467. u. f.

PUBES, heissen die Haare auf der Scham; auch die Scham selbst. In dem Blancardischen Lexico, welches Schultze ausgehen lassen, wird *Pubes* pag. 631. beschrieben, daß darunter derjenige Theil des Unterleibes verstanden werde, welcher der Scham am nähesten liege, und mit Wolle oder Haaren bedeckt werde, daraus abzunehmen sey, ob die Person zum Ehestande tüchtig sey, oder nicht: Dahero die welche mit dergleichen Haaren nicht versehen wären, *impuberes* hiessen. Bey den Mannspersonen wüchsen sie im vierzehenden, bey dem Frauenzimmer aber im zwölfften Jahre. Im Deutschen könnte man das Wort *Pubes* durch Schamhaare geben. Viele Naturkündiger und Aertzte haben sich die Mühe gegeben, den Nutzen zu untersuchen, welchen das Schamhaar haben soll, und meynen die meisten, daß es darum geschaffen, um anzuzeigen, daß man diese Theile bedeckt halten müsse, und nicht ohne Noth entblössen dürffe. Ob nun wohl darwider nichts einzuwenden; So ist doch auch glaublich, daß es zugleich die Schamglieder, und besonders die zarten Schamgefässe, warm halte. Bey Weibern sollen diese Haare krauser, als bey Jungfern zu sehen seyn. Und ob

ob wohl diese Haare zur Bedeckung und Beschützung dieser Theile dienen sollen, so kan doch das Italiänis. und Morgenländis. Frauenzimmer selbige nicht dulten, sondern rupffen sie aus, und meynen dadurch diesen Gliedern eine Zierde mitzutheilen. Regn. de Graaf de Mulier. Organ. c. 2. p. 11. Siehe auch *Puber*.

PUBESCENTIBUS FOLIIS MOLLI LANUGINE QUERCUS, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe Steineiche.

PUBES SABELLA, s. *Sabella Pubes*.

PUBES TITANIA, siehe *Titania Pubes*.

PUBIS OS, siehe Schambein.

St. Publasius, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XII Bande, p. 694.

Publia, eine Christliche Aebtißin zu Antiochien, lebte zu den Zeiten des Kayfers Juliani des Abtrünnigen, und als einsmahl gedachter Kayser vor ihrem Kloster vorbey gieng, befahl sie ihren unterhabenden Nonnen, daß sie überlaut die Worte des CXV Psalms singen solten: Der Heyden Götzen haben Mäuler und reden nicht, Augen und sehen nicht ꝛc. welche Worte dem Juliano dermassen durchs Hertz gegangen, daß er der Publia verbieten lassen, ein ander mal, wenn er vorüber gehen würde, mit singen einzuhalten; woran sie sich aber nicht gekehret, sondern vielmehr, da der Kayser wieder vorüber gegangen, mit viel hellerer Stimme den 1 Vers des LXVIII Ps. singen lassen: Herr stehe auf, laß deine Feinde zerstreuet werden ꝛc. Weswegen der Kayser dieser Publia durch seine Diener vielfältige Maulschellen geben lassen, welche sie aber vor eine besondere Ehre aehalten, und hernach nur desto eifriger in ihrer andächtigen Versammlung fortgefahren, darinnen alles, was auf Juliani gottloses Leben sich konnte schicken, abzusingen. Matthiä Theatrum histor. p. 550.

Publia, siehe Publica.

St. Publia, siehe St. Missurianus, den 27 Jenner, im XXI Bande, p. 502.

St. Publianus, siehe St. Epictetus, den 24 Jenner, im VIII Bande, p. 1385.

St. Publianus, s. St. Polycarpus, den 25 Jenner, im XXVIII Bande, p. 1282.

St. Publianus, s. St. Missurianus, den 27 Jenner, im XXI Bande, p. 502.

St. Publianus, siehe St. Quinctillus, den 28 Jenner.

PUBLICA, PUBLICUM, bedeutet in denen alten Römischen Rechten eigentlich nichts anders, als überhaupt alles dasjenige, was das Röm. Volck angehet. l. 15. ff. de verb. sign. Daher auch z. E. das Jus Publicum in diesem Verstande kein anders, als dasjenige Recht ist, welches die eigentliche Staats-Verfassung des Römis. Volckes zum Grunde hat. l. 1. §. 1. ff. de de Justit. & jur. Ingleichen hieß man eben daher die sonst so genannten Zöllner oder Zoll-Pachter Publicanos, weil sie nehmlich die dem Römischen Volcke zuständigen Zölle, und die man insgemein auch nur schlechtweg Publica zu nennen pflegte, gepachtet hatten. l. 1. §. 1. ff. de publ. l. 33. ff. pro soc. Cicero de Provinc. Consular. desgleichen in Epist. 1. ad Qu. Fratr. Quinctilianus in Declam. 340. und 341. Tacitus Annal. Lib. 13. Svetonius in Calig. c. 30. und in Vespas. c. 1. Horatius in Epist. 1. Brissonius. Pratejus. Siehe auch Oeffentlich, im XXV Bande, p. 551. u. ff.

Publica, oder Publia, des heiligen Chrysostomi Mutter, ward auf Befehl Juliani des Abtrünnigen wegen ihres Glaubens Beständigkeit todt geschlagen. Theodoret Cap. XIX L. III. Hist. eccles.

Publica, ist ein Beyname der Fortuna, unter welchem sie zu Rom auf dem Colle Quirinali ihren Tempel hatte. Ovidius fast. Lib. IV. v. 375. Es erbauete ihr denselben Cäsar nach dem Africanischen Siege über den Scipio und Jubas, und wollen ihn einige in dem Thal von besagtem Berge setzen, so aber nicht anzunehmen stehet. Neapolis übern Ovidius l. c. Nardin. Lib. IV. c. 4. Gyrald. Synt. XVI. p. 462.

PUBLICA ABOLITIO, s. *Abolitio*, im I Bande, p. 153.

PUBLICA ACCUSATIO, eine peinliche Anklage, siehe *Accusatio*, im I Bande, p. 287. desgleichen *Delation*, im VII Bande, p. 439. ferner *Denunciatio*, ebend. pag. 594. u. f. wie auch *Nominis Delatio*, im XXIV Bande, p. 1221. u. ff.

PUBLICA ACTIO, heißt in denen Rechten eigentlich eine solche Klage, die einem jedweden ohne Ausnahme wider einen andern anzustellen vergönnet war, wenn und in so fern es nur das gemeine Beste anbetraff, er mochte gleich im übrigen vor sich selbst einigen Vortheil davon haben, oder nicht. l. 1. §. 4. ff. de suspect. tut. Dahin gehöret z. E. wenn jemand gerichtlich anbrachte, daß dieser oder jener Vormund mit seines Pflegbefohlnen Vermögen übel Haus hielte, als welches nicht allein denen nächsten Anverwandten eines solchen Mündleins, sondern auch überhaupt einem jedweden aus dem Römischen Volcke zu thun frey stund; weil nehmlich dem gemeinen Wesen selbst daran gelegen war, daß derer Unmündigen Vermögen gebührend verwaltet würde. Desgleichen die Actio de Suspenso u. d. g. Daher denn auch eine solche Klage mit unter bald Actio publica, bald auch Actio popularis genennet wird. l. 30. §. 3. ff. de jure jur. Hotomann. Pratejus.

PUBLICA AEDIFICIA, siehe Oeffentliche Gebäude, im XXV Bande, p. 555.

PUBLICA AERARIA. siehe *Aerarium*, im I Bande, p. 678. desgleichen Rent- und Gerichts-Häuser.

PUBLICA AUCTORITATE, heißt eigentlich so viel, als mit öffentlicher Genehmhaltung und Bewilligung der Obrigkeit. Siehe Oeffentlich, im XXV Bande, p. 551.

PUBLICA BONA, siehe Oeffentliche Güter, im XXV Bande, p. 560. ingleichen Gemeine Güter, im X Bande, p. 793.

PUBLICA CAUSA, bedeutet in denen Rechten überhaupt eine jedwede Handlung oder Angelegenheit, die das gemeine Beste betrifft. Brissonius, Pratejus.

PUBLICA CITATIO, siehe *Citatio Edictalis*, im VI Bande, p. 167.

PUBLICA CONVENTIO, siehe Oeffentlicher Ver-

Vergleich, im XXV Bande, p. 563. ingleichen *Alliance*, im I Bande, p. 1255.

PUBLICA CUSTODIA, ein öffentliches Gefängniß, siehe Gefängniß, im X Bande, p. 581.

PUBLICÆ ÆDES, siehe Oeffentliche Gebäude, im XXV Bande, p. 555.

PUBLICÆ CAUPONÆ, siehe Offene und gemeine Wein- oder Bier-Schencken, im XXV Bande, p. 902.

PUBLICA ECCLESIA, siehe *Ecclesia Publica*, im VIII Bande, p. 111.

PUBLICÆ FERIÆ, siehe *Feriæ rusticæ*, im IX Bande, p. 576.

PUBLICÆ LÆTITIÆ, *vel Consulum nunciatores, vel insinuatores constitutionum & aliarum sacrarum; vel judicialium literarum ex descriptione, vel ab invitis, ne quid accipiant immodicum*, ist die Aufschrifft des 64 Titels aus dem XII Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthält eine ausdrückliche Verordnung, daß sich niemand unterfangen solle, weder wegen geschehener Verkündigung einer öffentlichen Freude oder geendigter Bürgermeister-Wahl, noch auch vor die Insinuirung derer Kayserlichen Befehle und Rescripte, oder anderer gerichtlicher Verordnungen, noch auch vor deren Abschrifft, jemanden wider seinen Willen etwas ungebührliches abzufordern.

PUBLICÆ MONETARUM OFFICINÆ, siehe Münz-Officin, im XXII Bande, p. 559.

PUBLICÆ MULIERES, heissen in dem Canonischen Rechte, und sonderlich in c. inter opera charitatis. X. de sponsi. solche Weibs-Personen, welche sich einem jeden gemein machen, oder mit demselben zuhalten. Spiegel. Siehe auch Oeffentliche Hure, im XXV Bande, p. 560. desgleichen Hure, im XIII Bande, p. 1265 u. ff.

PUBLICÆ OPERÆ, siehe *Operæ Publicæ*, im XXV Bande, p. 1501. ingleichen Scharwerck.

PUBLICÆ PECUNIÆ FURTUM, siehe *Peculatus*, im XXVII Bande, p. 32 u. f.

PUBLICÆ PENSITATIONES, siehe *Pensitationes Publicæ*, im XXVII Bande, p. 280.

PUBLICÆ PERGULÆ, siehe *Pergulæ*, im XXVII Bande, p. 405.

PUBLICÆ PERSONÆ, siehe Oeffentliche Personen, im XXV Bande, p. 560.

PUBLICÆ QUÆSTIONES, sind eigentlich nichts anders, als solche Fälle oder Rechts-Sachen, welche bloß in denen öffentlichen oder peinlichen Gerichten untersuchet und abgethan werden. l. 32. §. Julianus. ff. de arbitr. l. 2. §. deinde. ff. de orig. Jur. Brissonius, Pratejus.

PUBLICÆ REI IN HOLLANDIA PROCURATOR, siehe Pensionarius von Holland, im XXVII Bande, p. 278.

PUBLICÆ RES, oder *Res communes*, öffentliche oder gemeine Sachen, werden in denen Rechten alle diejenigen genannt, deren Eigenthum zwar ins besondere niemanden, deren Gebrauch aber einem jedweden zustehet. Siehe Sachen.

PUBLICÆ TABERNÆ, siehe Oeffentliche Kram-Läden, im XXV Bande, p. 560. ingleichen Offene und gemeine Wein-oder Bier-Schencken, ebend. p. 902.

PUBLICÆ TABULÆ, siehe *Tabulæ Publicæ*.

PUBLICÆ TURBÆ, eine öffentliche Unruhe oder ein allgemeiner Aufstand, siehe Aufstand, im II Bande, p. 2165. desgleichen Rebellion.

PUBLICA FIDES, siehe Geleite, im X Bande, p. 730 u. f.

PUBLICA HONESTAS, bedeutet in denen Rechten eigentlich so viel, als der öffentliche Wohlstand, oder die natürliche Scham, Zucht, und Ehrbarkeit. Pratejus.

PUBLICA INGENIA, siehe *Patentia Ingenia*, im XXVI Bande, p. 1283.

Publicains, siehe Popelins, im XXVIII Bande, p. 1518.

PUBLICA INTERDICTA, siehe *Interdicta Publica*, im XIV Bande, p. 775.

PUBLICA JUDICIA, öffentliche oder peinliche Gerichte, siehe *Criminale Judicium*, im VI Bande, p. 1648. ferner Hals-Gericht, im XII Bande, p. 303 u. ff. ingleichen *Judicia Publica*, im XIV Bande, p. 1513 u. f. wie auch *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff. und endlich Oeffentliche Gerichte, im XX Bande, p. 555.

PUBLICA LEX, bedeutet in denen Rechten eigentlich ein solches Gesetze, welches denen Privat-Gesetzen oder Verbindungen, welche blosse Privat-Personen in denen unter sich errichteten Pacten und Verträgen vorschreiben oder auferlegen, entgegen gesetzet wird. l. fin. ff. de colleg. Hotomann. Siehe auch *Lex*, im XVII Bande, p. 769 u. ff. desgleichen Oeffentliches Gesetze, im XXV Bande, p. 564.

PUBLICA LOCA, siehe *Loca Publica*, im XVIII Bande, p. 70. u. ff.

PUBLICA MONUMENTA, Offene Instrumente oder Urkunden, siehe *Documentum Publicum*, im XIV Bande, p. 1127. ingleichen *Instrumentum publicum*, im XIV Bande, p. 761 u. f.

PUBLICAM VENDIDERIT (DE POENA EJUS, QUI REM ALIQUAM) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der 62 von dem Kayser Leo gegebenen Constitution, und handelt von der Straffe dessen, welcher eine der Republick oder dem öffentlichen Fisco zugehörige Sache verkauffet.

PUBLICA MUNERA, siehe *Munera*, im XXII Bande, p. 819.

PUBLICA NECESSITAS, siehe Nothhülffe, im XXIV Bande, p. 1429.

Publicaner, eine gewisse Secte und Anhänger Arnolds, von Bresse gebürtig, von dessen Lehren und Leben im II Bande p. 1590 unter dem Worte *Arnoldus Clericus* von Brixen, kan nachgelesen werden. Dreyßig seiner Jünger begaben sich zu Fortpflantzung seiner Secte nach Deutschland; sie wurden aber, als sie nur eine Frau darzu gebracht, ergriffen, und von der Kirchen-Versammlung zu Oxford verurtheilet; hernach brandmarckte man sie, unter dem Namen der Publicaner, auf Befehl des Königes im Gesichte, sie musten sich auch geisseln, und halb nackend aus der Stadt jagen lassen, da sie von Hunger und Kälte sturben. Verschiedene von besagter Secte blieben noch in Franckreich übrig; denn auf einer zu Tours gehaltenen Kirchen-Versammlung ward beschlossen, man solte zu Hemmung erwehnter Ketzerey, die sich

in Gascogne und den angräntzenden Ländern auszubreiten anfieng, alle, die mit solchen Ketzern die geringste Gemeinschafft hielten, in den Bann thun. Gedachte Publicaner sind mit den Albigensern vor eine Secte zu halten, von welchen im I Bande, p. 1018 u. ff. mit mehrerm kan nachgelesen werden.

PUBLICANI, waren bey den Römern über die Zölle gesetzt, und wurden aus den Equitibus, welches die vornehmste Classe des Römischen Volcks war, genommen. Solches geschahe nicht allein, da Rom noch eine freye Republic war, sondern auch unter den ersten Kaysern, weswegen sie Cicero die Zierde des Römischen Adels, und der Stadt Rom, und die Stütze der gantzen Republic nennet. Sie erkaufften aber die Zölle bey den Censoribus, welchen der Rath diese Sache aufgetragen, um ein Stück Geld, und hiessen sonsten auch Redemtores und Vectigaliarii. Es waren aber die Publicani nicht einerley, sondern es hatte einer immer einen höhern Rang als der andere, und ein Publicanus hatte wiederum seine Bedienten unter sich. Was deren Ursprung anlanget, ist zu wissen, daß die Römer ihre Städte in vectigales und immunes eingetheilet, davon die letztern von dem Zoll gäntzlich befreyet waren, jene aber waren gehalten einen gewissen Tribut zu geben, und dieses geschahe ordentlicher oder ausserordentlicher Weise: Der ordentliche Zoll war, wenn sie jährlich Kopfgeld und Contribution von ihren Gütern geben musten, welches sie tributa oder stipendia hiessen. Der ausserordentliche Zoll aber war, der in dem Hafen auf die Waaren, die verkaufft wurden, oder auf die Aecker und Wiesen geleget war. Diese letztere Art ward wiederum eingetheilet, theils in portoria, was aus und-eingeführet wurde, davon diejenigen, so drüber gesetzt waren, portitores hiessen; theils in scripturas, was wegen der Viehtrifften entrichtet werden muste. Daher die darüber gesetzten Aufseher Magistri Scripturæ genennet wurden. Sonsten ist auch noch eine Art von Zoll übrig, decumana genannt. Diese bezog sich auf die Feld-Früchte. Es ist aber dieser Name daher entstanden, weil man gemeiniglich den zehenden Theil vom Getreyde zur Zinse geben muste. Davon komen die decumani her, welche diesen Zoll einforderten. Es waren aber die Publicani bey den Römern in so grosses Ansehen kommen, daß sie dieselben vor unentbehrlich hielten, als ob die Republic ohne sie nicht bestehen könnte. Aus der Evangelischen Historie ist sattsam bekannt, daß dergleichen Publicani auch in dem Jüdischen Lande gewesen. Denn nachdem Palästina zur Römischen Provintz gemacht ward, setzte Pompejus der Grosse dieselben ein. Weil sie nun mit den Juden sehr scharff verfuhren, sie aber, als ein freyes Volck, dergleichen Bürde nicht wohl vertragen konnten, waren sie den Publicanis überaus gehässig, so daß sie selbige den gröbsten Sündern, als Hurern, Todschlägern, Räubern, Dieben u. d. g. gleich schätzten. Und wenn die Jüden einen profanen und Gottes-vergessenen Menschen recht abmahlen wolten, schalten sie ihn einen Zöllner, wie Matth. 18. v. 17 zu sehen. Deswegen pochten sie so Joh. 8. v. 31 auf ihre Freyheit, daß sie auch ein Sprichwort unter sich hatten: Alle Israeliten wären Königl. Printzen. Ausser dem war ihnen aus dem Gesetz bekannt, was GOtt für einen Greuel an dem Wuchern habe, 5 B. Mos. 23. v. 19. 20. Es mochten aber unter andern auch die Juden denen Zöllnern deswegen spinnefeind seyn, weil sie durch den Zoll der Jüden ihr Vermögen leicht schätzen, und den Römern hinterbringen konnten, damit sie selbigen, wenn sie etwan zu mächtig werden wolten, das überflüßige Blut beyzeiten abzapffen könnten. Hierzu kommt auch, daß bey den Zöllnern, weil sie den Zoll von den Römern gepachtet, alle Vortheile und Räncke gelten musten, damit sie nicht allein wieder zu ihrem Gelde kommen, sondern sich auch einen guten Nutzen dabey machen möchten, daher sie auch die Leute unsäglich presseten, und bis aufs Blut aussogen. Doch ist hiernächst in acht zu nehmen, daß die meisten und fürnehmsten Klagen die Unter-Zöllner angehent, welche von den Römischen Haupt-Pachtern gewisse Stücke der Zölle wieder abpachteten, und also nothwendig die Leute sehr mitnehmen musten, wo sie noch darbey grossen Gewinn machen wolten. Diese letztere waren meist aus denen Provintzen gebürtig, aus welchen die Zölle zu erheben waren. Sonsten hatten auch die Jüden so gar keine Gemeinschafft mit ihnen, daß sie nicht einmal mit ihnen assen, daher sie solches unserm Heylande vorrückten, daß er mit ihnen zu Tische gieng, Matth. IX, 11. Sie hatten keine Gemeinschafft mit ihnen im Handel und Wandel, oder in Geldwechseln. Vielweniger heyratheten sie eines Zöllners Tochter. Ausser dem erklärten sie auch die Publicanos vor untüchtig, daß sie in den Gerichten das Recht sprechen, oder Zeugen abgeben könnten. Gleichwie aber die Juden den Zöllnern nicht glaubten, wenn dieselben auch noch so sehr geschworen hätten; also machten sie sich auch kein Gewissen, dieselbe zu betrügen, wenn sie einem etwas auch gleich eidlich zugesagt. Sie hatten zwar auch ihre Publicanos, ehe sie noch unter das Römische Joch kamen. Denn GOtt hatte ihnen erlaubt, gegen Fremde Wucher zu treiben, und sich die Städte, welche sie durch Schwerdtschlag erobert, zinßbar zu machen, wie solches im 5 B. Mosis 23, 21. 20, 11. ausdrücklich zu finden. Sonsten haben auch die Gelehrten lange drum gestritten, ob in Judäa nicht allein Heyden, sondern auch Jüden, Zöllner abgegeben. Es weiset aber das Exempel des **Matthäi** c. IX, 9 und **Zachäi** Luc. XIX, 2. gar deutlich, daß sich auch die Juden dazu gebrauchen lassen. **Tacitus** ann. 4 6. **Sigon.** de ant. jur. civ. Rom. 2, 4. **Cic.** in orat. pro Cn. Plancio c. 9. **Dilherr.** disp. philol. t. 1. p. 196. **Scharde** lex. jur. p. 1897. **Lightfoot** hor. Hebr. ad Luc. 19, 2. p. 871. **Burmann.** diss. de vectig. c. 9. **Bulenger.** de vectigal. c. 3. **Gronov.** obs. 4. 23. **Lipsius** ad Tacit. an. 13. 1. **Brisson.** de form. l. 6. p. 521. **Matth** IX, 10. **Marc.** II, 16. **Luc.** XV, 1. **Carpz.** ad Schickardi Jus reg. p. 2. & 277. **Goodwin** Mos. & Aaron. l. 2. **Pfeiffer** antiq. sacr. dec. 2. pos. 3. §. 2. **Casaubon** exerc. 13. **Maimon.** Nedar. c. 3. Halach. 4. **Cunäus** de Republ. Ebr. 1. 2. **Pocockius** præf. ad portam Mosis. **Schurtzfl.** disp. de ordine publicanorum. **Pitiscus.** **Waser.** de numis Hebr. l. 18. Siehe auch den Artickel: *Publica*, und **Zöllner.**

PUBLI-

PUBLICANI DECUMANI, hiessen bey denen alten Römern ehemahls diejenigen Zöllner, welche die so genannten Decumas gepachtet hatten. Siehe *Decumani*, im VII Bande p. 378. u. f.

PUBLICANI MANCIPES, hiessen die obersten und vornehmsten unter allen Arten derer Zöllner, welche die öffentlichen Zölle oder andere gewöhnliche Abgaben gepachtet hatten. Siehe *Manceps*, im XIX Bande p. 870.

PUBLICANI PECUARII, waren diejenigen Zöllner, welche sonderlich die von dem Wiesewachs und denen Viehweyden zu erhebenden Zölle oder Abgaben gepachtet hatten; siehe *Pecuaria* im XXVII Bande p. 32.

PUBLICANI PORTORES, hiessen diejenigen Zöllner, welche das heut zu Tage so genannte Fähr- und Brücken-Geld gepachtet hatten. Siehe *Portorium*, im XXVIII Bande p. 1655.

PUBLICANI PRÆDES, hiessen eigentlich diejenigen, welche vor die öffentlichen Zöllner gut sagten oder Bürgen wurden.

PUBLICANI SOCII, hiessen diejenigen, welche mit denen öffentlichen Zöllnern zu gleichem Gewinst und Schaden in Gesellschaft standen.

PUBLICANIS ET VECTIGALIBUS ET COMMISSIS (DE) ist die Auffschrift des 4 Titels aus dem XXXIX Buche derer Pandecten, und handelt von denen so genannten Zöllnern oder Zoll-Einnehmern, wie auch von denen Zöllen selbst und Contrebanden.

PUBLICANORUM SOCIETAS, die Gesellschafft derer Zöllner, siehe **Zöllner**.

PUBLICANOS (ACTIO CONTRA) siehe *Actio ex Edicto contra Publicanos*, im I Bande p. 404.

PUBLICANUS, siehe *Publicani*.

PUBLICA OBSERVANTIA, siehe **Observanz (öffentliche)** im XXV Bande p. 277.

PUBLICA ONERA, siehe **Oeffentliche Beschwerde**, im XXV Bande p. 554.

PUBLICA OPERA, siehe *Opus Publicum*, im XXV Bande p. 1711.

PUBLICA PACTIO, siehe *Pactum publicum*, im XXVI Bande p. 149. u. f.

PUBLICA PAX, siehe **Land-Friede**, im XVI Bande p. 410.

PUBLICA PECUNIA, siehe *Pecunia publica*, im XXVII Bande p. 46.

PUBLICARE, siehe **Promulgiren**, im XXIX Bande p. 831.

PUBLICARE BONA, die Güter einzühen, in den gemeinen Seckel, oder in die Fürstliche Cammer bringen; siehe *Confiscatio*, im VI Bande p. 957.

PUBLICA RES, siehe **Policey-Sachen**, im XXVIII Bande. p. 1507, ingleichen **Republick**.

PUBLICARIA BONA, oder *Publicata bona*, sind eigentlich nichts anders, als confiscirte oder eingezogene Güter; siehe *Confiscatio*, im VI Bande p. 957.

PUBLCARII, werden in denen Rechten diejenigen genannt, deren Güter und Vermögen, wegen eines begangenen Verbrechens, confisciret und eingezogen worden; siehe *Confiscatio*, im VI Bande p. 957.

PUBLICATA BONA, siehe *Publicaria bona*.

PUBLICA TABULA, siehe **Monument**, im XXI Bande. p. 1430.

PUBLICATA PROBATIO, der publicirte oder eröffnete Beweiß, siehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

PUBLICATA SENTENTIA, ein eröffnetes Urtheil, siehe **Urtheil**.

PUBLICATIO, siehe *Nominatio*, im XXIV Bande, p. 1218; ingleichen **Publicirung**.

PUBLICATIO ATTESTATIONUM, siehe **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV Bande p. 600. u. f.

PUBLICATIO BONORUM, die Einzühung des Vermögens, siehe *Confiscatio*, im VI Bande p. 957.

PUBLICATIO LEGIS, siehe **Offenbahrung des Gesetzes**, im XXV Bande p. 873.

Publication, siehe **Publicirung**.

PUBLICATIONIS BONORUM POENA, die Einzühung des Vermögens, siehe *Confiscatio*, im VI Bande p. 957.

PUBLICATIO PROBATIONIS, die Publicirung oder Eröffnung des Beweises, siehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

PUBLICATIO SENTENTIÆ, die Eröffnung des Urtheils, siehe **Urtheil**.

PUBLICATIO TESTAMENTI, die Eröffnung eines Testaments, siehe **Testament**.

PUBLICATIO TESTIMONII, siehe **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV Bande p. 600. u. f. ingleichen **Zeugen-Aussage**.

PUBLICATUM, siehe **Publicirt**.

PUBLICATUM TESTAMENTUM, ein publicirtes oder eröffnetes Testament, siehe **Testament**.

PUBLICATUM TESTIMONIUM, ein publicirtes oder eröffnetes Zeugniß, siehe **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV Bande p. 600. u. f. desgleichen **Zeugen-Aussage**.

PUBLICA VIA, der gemeine freye Weg, die öffentliche Heer- oder Land-Strasse. Siehe **Heer-Strasse**, im XII Bande p. 1097. ingleichen **Land-Strasse**, im XVI Bande p. 568. u. ff.

PUBLICA VILLA, siehe *Villa Publica*.

PUBLICA VIS, siehe **Oeffentliche Gewalt**, im XXV Bande p. 555. u. ff.

PUBLICA UTILITAS, siehe **Oeffentlicher Nutzen**, im XXV Bande p. 561. u. f.

PUBLICE, siehe **Oeffentlich**, im XXV Bande, p. 550. u. f.

PUBLICI ADMINISTRATORES, so viel, als die sonst so genannten **Heimbürgen**, wovon im XII Bande p. 1174. u. ff.

PUBLICIA LEX *de Cereis*, war ein gewisses Römisches Gesetz, welches der Zunftmeister Publicius gegeben hatte, und darinnen ausdrücklich verboten war, daß an dem so genannten Saturnalischen Feste denen reichen und wohlhabenden Leuten von ihren Clienten weiter nichts, als bloß etliche Wachs-Lichter zum Geschencke gebracht werden solten. **Macrobius** Saturnal Lib. I. c. 7.

PUBLICIA LEX *de Lusu*, war ein gewisses Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister Publicius gegeben hatte, und darinnen ausdrücklich verboten war, daß niemand um Geld spielen noch auch im Spiele einer dem andern etwas versprechen solte, wenn es nicht ein solches Spiel wäre, wodurch einer nur noch mehr zur Tapfferkeit auffgemuntert würde, z. E. Reuten, Fechten, Schüssen, u. d. g. **Marcianus** l. 3. ff. dealeat.

PU-

PUBLICIANA ACTIO, siehe *Actio Publiciana*, im I Bande p. 415.

PUBLICIANA ACTIO (QUASI) siehe *Quasi Publiciana Actio.*

PUBLICIANA IN REM ACTIONE (DE) ist die Auffschrifft des 2 Titels aus dem VI Buche derer Pandecten, und handelt von der in denen Rechten so genannten Publicianischen Klage.

PUBLICI CURSUS DIRECTIO, siehe **Post-Amt**, im XXVIII Bande. p. 1791.

PUBLICI JURIS PERITUS, siehe **Publicist.**

PUBLICI LITERARUM ARCHITECTI, siehe **Notarien** im XXVI Bande p. 1397.

PUBLICI MINISTRI, siehe **Minister**, im XVI Bande. p. 376.

PUBLICI NOTARII CÆSAREI, siehe **Notarien**, im XXIV Bande. p. 1394.

Publiciren, siehe **Promulgiren**, im XXIX Bande p. 831.

Publicirt, *Publicatum* eröffnet, ingleichen die Zeit, wenn ein Urtheil, Bescheid, Zeugniß, oder Testament eröffnet worden.

Publicirte Sentenz, oder ein eröffnetes Urtheil, siehe **Urtheil.**

Publicirter Beweiß, siehe *Probatio*, im XXIX Bande p. 620. u. ff.

Publicirtes Testament, oder eröffnetes Testament, siehe **Testament.**

Publicirtes Urtheil, siehe **Urtheil.**

Publicirtes Zeugniß, siehe **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV Bande p. 600. u. f. ingleichen **Zeugen-Aussage.**

Publicirung, **Publication**, *Publicatio*, bedeutet in denen Rechten so viel, als eine gerichtliche Eröffnung und Bekanntmachung eines Testaments, Zeugnisses, Bescheids, Urtheils, u. d. g. da denn jedes mahl nebst Benennung derer Personen, so dabey zugegen gewesen, das Publicatum mit Beyfügung des Jahrs und Tages, an welchem es geschehen, hinzu gesetzet wird.

Publicirung des Friedens, oder **Publication des Friedens.** Nachdem die Artickel des Friedenschlusses unter den Herren Abgesandten zur Richtigkeit gekommen, so wird solches ihren Principalen zur Ratification zugeschicket; Ist nun alles zu einer völligen Richtigkeit gediehen, so wird hernach der Friede auf eine solenne Art publiciret. Es werden nachgehends Lustbarkeiten angestellt, Danckfeste gehalten, Friedensmüntzen gepräget, und ausgetheilet, prächtige Banqueter angestellt, Feuerwercke, die auf die Friedens-Negotia eingerichtet, loßgebrannt, und andere Solennien mehr. Also wurde im Jahre 1678 der Friede zwischen Franckreich und Spanien auf folgende Weise publiciret: Des Morgens begunten alle fünf Gülden ihre reiche Lacken auszuhängen, und ihr Fähnlein aufzurichten, wie auch unterschiedliche andere Handwercker thaten. Um eilf Uhr fiengen die Trommelschläger und Pfeifer auf dem Rathhause an sich hören zu lassen, darauf alle Trompeten und Kesselpaucken folgten, und wie es um zwölf Uhr war, kamen alle Herren des Magistrats mit dem Herold auf das Rathhaus, und begaben sich auf die grosse Bühne, welche mit Scharlach behangen war. Der Zulauf des Volcks auf dem Marckte, war sehr groß anzusehen, der Herr Honorarius Eugenius Tax, Stadtschreiber der Stadt, laß die Publication. Als selbige vollendet war, fieng der Herold an, welcher in der einen Hand seinen Stock, und in der andern sein Bonnet hatte, drey mal auszuruffen: es ist Friede! und machte darauf einen Reverentz gegen den Magistrat und Volck, und alsdenn fiengen die Schalmeyen, Trompeten und Kesselpaucken aufs neue an zu spielen; die grosse Sturmglocke ward geläutet, und wurden alle Canonen auf den Wällen gelöset. Um fünf Uhr ward das Te Deum Laudamus mit grosser Pomp in der Kirchen Sanct Gudula gesungen, in Gegenwart Sr. Excellentz, der Herrn Räthe der Finantien, des geheimen Raths, der Rentcammern, des Raths von Brabant, und des Magistrats, so alle völlig versammlet waren. Des Abends um acht Uhr wurden die Freudenfeuer angesteckt, der St. Michaelisthurm rund um mit Laternen behangen, die Sturmglocken wieder geläutet, das Geschütz drey mal gelöset, und von den Gülden Kammerfackeln und Windlichter ausgesteckt, womit dieser Tag also beschlossen ward. Der Nimwegische Friede wurde im Jahr 1679 in Franckreich auf folgende Weise publiciret; Der Aufzug war ziemlich weitläuftig und wurde von den Herren des grossen Gerichthauses, dem Stadtmagistrate, auch allen Trabanten und Bedienten dieser beyden Collegien, ingleichen von den Pfeifern, Hautboisten, Tambours und Trompetern des königlichen grossen Saals formiret. Sieben Herolde, und zwar die Touraine, Normandie, Angoulesme, Picardie, Roußilion, Xaintonge, und Charolois publicirten den Frieden. Der Wappenkönig führte den Titul Montjoye S. Denys, und gieng allein hinter den andern Herolden her, denn dieses war die vornehmste Stelle. Wie man auf denjenigen Plätzen anlangte, wo die Friedensschlüsse pflegen publiciret zu werden, wurde den Trompetern befohlen, drey Pulse mit den Wappenglöckchen Ihrer Majestät zu läuten. Als dieses geschehen, nahm der Wappenkönig seine Mütze ab, hielt sie in der Hand, und rufte dreymal: Von wegen des Königes. Hierauf gab er den Befehl Ihrer Majestät einem Herolde in die Hand, und sagte zu ihm: Ihr Herold von Franckreich unter dem Namen N N. thut was eures Amtes ist. Der Herold nahm die Ordre an, und verrichtete die Publication. Als diese zu Ende war, nahm der Wappenkönig abermal seine Mütze ab, und rief zu drey malen: Es lebe der König, welches das Volck mit gleichmäßigem Gegenrufen beantwortete. Hierauf befahl der Herold den Trompetern, sich hören zu lassen. Und auf diese Art geschahe die Publication in dem Hofe des Pallastes, und an andern gewöhnlichen Oertern von den Herolden Wechselsweise. Bey Vollziehung des im Jahre 1718 zwischen Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und dem Türckischen Kayser zu Passarowitz geschlossenen Friedens, wurde folgendes beobachtet: Wie man in der gehörigen und abgeordneten Ordnung bey der Anhöh des Congressortes angelangt, so wurden die beyden Curaßierer-Regimenter jedes auf einen Flügel, die Virmontische Bataillon aber in der Mitten, gerade gegen dem Conferentz-Zelt über postiret. Die Türckischen Herren Gevollmächtigten waren auch ihrer Seits in einem nicht minder prächtigen Aufzug angelangt. Alle Herren

Both-

Bothschaffter stiegen ab bey ihrem respective Retirade-Gezelt, und begaben sich hierauf mit gleichen Schritten in das Conferentz-Gezelt, setzten sich so dann an ihre gewöhnliche Stellen nieder, jedoch Kayserlicher Seits vor dieses mahl also, daß der Kayserliche erste Bothschaffter in der Mitten, sein Herr College ihm zur Rechten, der Venetianische Bothschaffter aber zur lincken Hand zu sitzen kam. Der Kayserliche erste Herr Bothschaffter fieng so dann an zu reden u. stellte vor, daß, da es nunmehro durch die Gnade des Allerhöchsten so weit gediehen, daß zu Vollzühung des bisher tractirten Friedens nichts mehr, als die Unterschreibung und Auswechselung desselben übrig wäre, so würde vermuthlich wohl am besten gethan seyn, wenn man dieses so heilsame Werck vollends in Gottes Namen zu Ende brächte. Der Herr Hof-Dolmetscher von **Schmidt** erklärete den Türckischen Herrn Bothschafftern dieses Compliment, da es denn so gleich von ihrem ersten Bothschaffter in sehr nachdrücklicken Terminis beantwortet wurde. Als dieses geschehen, gab man allerseits Suiten ein Zeichen, daß sie sich retiriren solten. Da nun solches erfolget, so wurde der Kayserliche Tractat in Lateinischer Sprache abgelesen, und mit dem Türckischen collationirt, nach solchem aber der Venetianische überlesen, und gleichfalls collationirt. So bald die Verlesung u. Collationirung zu Ende, so wurde der Holländische Mediations-Minister, Herr Graf von **Colier**, wegen seiner Unpäßlichkeit in das Gezelt getragen, damit er nebst dem Groß-Brittannischen Mediations-Minister, Herrn **Robert Sutten**, die Friedens-Instrumente mit unterzeichnen könnte. So dann wurde jedermann vom neuen erlaubet, wieder in das Conferentz-Gezelt zu treten, und die solenne Unterschreibung mit anzusehen. Als der erste Kayserliche Herr Bothschaffter die Feder ergriff, das Friedens-Instrument zu unterschreiben, so that es der Türckische auch seines Ortes zugleicher Zeit, und so dann beyderseits zweyte Bothschaffter in einem Augenblick. Hierauf erfolgte die Unterzeichnung des Venetianischen Friedens-Tractats auf gleiche Manier. Nachdem nun dieses alles in guter Ordnung vollzogen worden, umfaßten allerseits Herren Bothschaffter einander auf das zärtlichste, und küßten sich mit dem Friedens-Kuß. Endlich ward nach ertheiltem Zeichen so wohl von der Kayserlichen als Türckischen Militz unter Trompeten- und Pauckenschall, auch dem angenehmen Klange anderer Instrumente drey mahl Salve gegeben, und diese Solennität damit beschlossen. So dann kehrten um zwey Uhr die Herren Kayserlichen, Venetianischen und Groß-Britannischen Mediations-Minister in voriger Ordnung wieder nach Passarowitz, die Türckischen aber nebst dem Holländischen Herrn Mediations-Minister in ihr Campement zurück. Bey dieser solennen Ceremonie sind, ausser hochgemeldten bey dem Friedens-Werck interessirten Ministern, des Herren Chur-Printzen von Bayern, und dessen Herrn Bruders Hertzog Ferdinands, denn des Herren Pfaltzgrafen und Erb-Printzen zu Sultzbach, wie auch des Printzen von Nassau Durchlauchtigkeiten, nebst noch viel andern Fürsten, Printzen, Generals-Personen und Obersten zugegen gewesen, welche denn auch, nachdem sie wieder in Passarowitz angelangt, mit dem Groß-Britannisch- und Venetianischen Bothschafftern bey des Kayserlichen ersten Herrn Bothschaffters Excellentz das zubereitete Mittagsmahl mit grossem Vergnügen eingenommen. Unter währender Tafel wurde bey jeder Gesundheit von der Infanterie unter Trompeten- und Pauckenschalle, Salve gegeben, und endlich nach aufgehobener Tafel ein gebratener Ochse dem anwesenden gemeinen Volcke Preiß gegeben, auch eine Fontaine eröffnet, aus welcher roth und weisser Wein, so man bis auf fünf und zwantzig Eimer geschätzt, in Uberfluß rann, wobey es ein angenehmes Spectacul gab, dadurch hochgemeldete bey der Tafel des ersten Kayserlichen Herrn Bothschaffters zugegen gewesene Personen, wie auch etliche vornehme Türcken, so deswegen nach Passarowitz gekommen, ungemein belustiget wurden. Wie denn die darauf erfolgten Lustbarkeiten und Friedens-Bezeugungen nicht nur den Tag, sondern auch die Nacht über unter continuirlichem Salve schüssen, Trompeten- und Pauckenschalle, auch anderer Music gewährt, und die Marquetender, so deswegen neue Lauber-Hütten bauen lassen, bey dieser Gelegenheit ihr Conto reichlich gefunden. Türckischer Seits ist es zwar auch nicht ohne alle Freudens-Bezeugungen, jedoch gantz stille, zugegangen, und sind hierauf die auf eine so feyerliche Weise unterschriebene Friedens-Instrumente an allerseits hohe Principale zur Ratification überschicket worden, bis zu deren Wiederanlangung die solenne Publication des Friedens aus geheimen Ursachen ausgesetzt, jedoch zum Voraus auf den Frontiren ein Stillstand der Waffen und Cessation von allen Feindseligkeiten publiciret worden. Nach unterzeichnetem Frieden haben die Türckischen Bothschaffter begehret, daß ihnen die Kayserliche und Venetianischen die erste Visite geben solten, weil sie sich auf Kayserlichem Grund und Boden befänden. Man hat ihnen aber Kayserlicher Seits dargethan, warum solches nicht geschehen könnte, sondern die Türckischen Herren Gevollmächtigten vielmehr befugt wären, die erste Visite bey ihnen abzulegen, wozu man sich aber Türckischer Seite nicht bequemen wollen, also daß endlich beyderseits Herrn Gevollmächtigten, ohne gegen einander die Visite abzustatten, nach ihren respective Höfen zurückgiengen.

PUBLICI SERVI, siehe **Notarien**, im XXIV Bande, p. 1396. ingleichen **Oeffentliche Personen**, im XXV Bande, p. 560.

PUBLICIS JUDICIIS (DE) ist so wohl die Auffschrifft des 18 Titels aus dem IV Buche derer Justinianischen Institutionen, als auch des 1 Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und handeln beyde von denen öffentlichen oder peinlichen Gerichten.

PUBLICIS OPERIBUS (DE) siehe *Opus Publicum*, im XXV Bande, p. 1711.

Publicist, Publicisten, *Juris Publici Peritus*, werden insgemein diejenigen genennet, welche sich auf das Staats-Recht (Jus Publicum) legen, dasselbige lehren, oder davon schreiben.

Publicisten, siehe **Publicist**.

PUBLICIS TRIBUTIS EXPEDIENDIS ET SOL-

SOLVENDIS, *neque non aliis capitulis (de)* ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft von der 128 Novelle, und enthält eine Verordnung, wie es mit Eintreibung und Entrichtung derer öffentlichen Steuern und anderer Abgaben gehalten werden soll.

Publicius, ein unbekannter, wenigstens aber liederlicher Pursche, welchen Catilina ehemahls mit sich von Rom hinweg nahm.

Publicius (Jacob) ein Florentiner aus dem 15 Jahrhundert, war ein guter Redner. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Epitomata artis oratoriæ:
2. Ars Tulliano more epistolandi.
3. Ars memoriæ und
4. Liber imaginum, so mit vorherstehenden Venedig 1482 in 4. gedruckt.
5. Panegyricus ad *Tarentinum*, Hispaniæ Ducem, dem er auch sein Werckgen unter Num. 2. dedicirt hat.

Geßner Bibl.

Publicius Malleolus, ein Römischer Bürgermeister; er trat sein Amt an im 230sten Jahr vor Christi Geburth. Mit ihm zugleich war Aemilius Lepidus Bürgermeister.

Publicola (Publius Valerius) verwaltete zu Rom das Bürgermeister-Amt A. U. R. 293, und hatte **Cajum Claudium** zum Mit-Regenten. **Grotius** in Vitis JCtor. p. 4.

Publicola (Valerius) oder **Valerius Poplicola**, des Antonii Legat, welcher in der Schlacht bey dem Actiischen Vorgebürge mit dem Antonio den rechten Flügel der Flotte commandirete: Allein zum Theil auch mit Ursache an dem Verluste der Bataille war, weil er sich gegen den Agrippam, um nicht von solchem in dem Rücken angegriffen zu werden, wendete und damit sich von der übrigen Flotte abtrennete.

PUBLICO LOCO (IN) siehe **Oeffentlich**, im XXV Bande, p. 550.

PUBLICO NOMINE, siehe **Oeffentlich**, im XXV Bande, p. 551.

PUBLICORUM ONERUM EXACTORES, hiessen zu Rom ehemahls die sonst so genannten Zöllner; wie sie denn daher auch insgemein nur Publicani genennet wurden; siehe **Zöllner**.

PUBLICORUM OPERUM CURATOR, siehe *Operum publicorum Curator*, im XXV Bande, p. 1525.

PUBLICO SOLO (PENSIO PRO) siehe **Boden-Zinß**, im IV Bande, p. 336.

PUBLICUM, siehe *Publica*, ingleichen **Oeffentlich**, im XXV Bande, p. 551. u. ff.

PUBLICUM, bedeutet auch in denen Rechten dasjenige, was eigentlich dem Fürsten oder der hohen Landes-Obrigkeit, nicht aber blossen Privat-Personen, zuständig ist. Daher denn auch die Redens-Art Publicatio bonorum eben so viel ist, als die Confiscirung oder die Einzühung derer Güter, und Publicare bona, eines seine Güter oder Vermögen confisciren. **Connanus** Lib. III. c. 4. n. 2.

PUBLICUM CERTAMEN, siehe **Oeffentlicher Streit**, im XXV Bande, p. 563.

PUBLICUM CONSILIUM, bedeutet bey denen mehresten Schrifftstellern, und sonderlich beym **Cicero**, so viel, als der Rath oder das Raths-Collegium. Siehe **Rath**.

PUBLICUM CRIMEN, siehe **Oeffentliches Verbrechen**, im XXV Bande, p. 564. ingleichen *Delictum Publicum*, im VII Bande, p. 456.

PUBLICUM DELICTUM, siehe *Delictum Publicum*, im VII Bande, p. 456. wie auch **Oeffentliches Verbrechen**, im XXV Bande, p. 564.

PUBLICUM DOCUMENTUM, siehe *Documentum, Publicum*, im VII Bande, p. 1127.

PUBLICUM DOCUMENTUM (QUASI) siehe *Documentum quasi publicum*, im VII Bande, p. 1127.

PUBLICUM DOMINIUM, siehe *Dominium publicum*, im VII Bande, p. 1226 u. f.

PUBLICUM FLUMEN, siehe *Flumen publicum*; im IX Bande, p. 1377. u. f.

PUBLICUM FUNUS, siehe *Funus publicum*, im IX Bande, p. 2323.

PUBLICUM INSTRUMENTUM, siehe *Instrumentum publicum*, im XIV Bande, p. 762. u. f.

PUBLICUM INTERDICTUM, siehe *Interdicta Publica*, im XIV Bande, p. 775.

PUBLICUM JUDICIUM, ein öffentliches oder peinliches Gerichte, siehe *Criminale Judicium*, im VI Bande, p. 1648. ferner **Hals-Gerichte**, im XII Bande, p. 303. u. ff. ingleichen *Judicia Publica*, im XIV Bande, p. 1513. u. f. wie auch *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058. u. ff. und endlich **Oeffentliche Gerichte**, im XXV Bande, p. 555.

PUBLICUM JUS, siehe **Oeffentliches Recht**, im XXV Bande, pag. 564. ingleichen **Staats-Recht**.

PUBLICUM MONUMENTUM, so viel, als ein offen Instrument, oder offene Urkunde, siehe *Documentum Publicum*, im VII Bande, p. 1127. desgleichen *Instrumentum Publicum*, im XIV Bande, p. 761. u. f.

PUBLICUM MUNUS, siehe **Oeffentliches Amt**, im XXV Bande, p. 563.

PUBLICUM NEGOTIUM, siehe **Oeffentliches Geschäffte**, im XXV Bande, p. 563.

PUBLICUM OFFICIUM, siehe **Oeffentliches Amt**, im XXV Bande, p. 563.

PUBLICUM ONUS, siehe **Oeffentliche Beschwerde**, im XXV Bande p. 554.

PUBLICUM OPUS, siehe *Opus publicum*, im XXV Bande, p. 1711.

PUBLICUM OPUS DAMNARE (AD) siehe *Opus publicum damnare (ad)* im XXV Bande, p. 1712.

PUBLICUM OPUS DARE (AD) siehe *Opus publicum damnare (ad)* im XXV Bande, p. 1712.

PUBLICUM OPUS TRADERE (IN) siehe *Opus publicum damnare (ad)* im XXV Bande, p. 1712.

PUBLICUM PACTUM, siehe *Pactum publicum*, im XXVI Bande, p. 149. u. f.

PUBLICUM PIGNUS, siehe **Pfand (öffentliches)** im XXVII Bande, p. 1258. u. f.

PUBLICUM TESTIMONIUM, siehe **Oeffentliches Zeugniß**, im XXV Bande, p. 564.

PUBLI-

PUBLICUM VECTIGAL, siehe Zoll.

PUBLICUS AUGURUM, oder welches einerley ist, *publicus augur*, war von den übrigen Auguribus unterschieden, indem sein Ansehen das Ansehen der andern weit übertraf. Festus beym Beger in Thes. Brandenb. Tom. II. p. 469.

PUBLICUS CARCER, siehe Gefängniß, im X Bande, p. 581.

PUBLICUS CONDUCTUS, siehe Geleite, im X Bande, p. 730 u. f.

PUBLICUS CURSOR, siehe Post, im XXVIII Bande, p. 1785.

PUBLICUS CURSUS, siehe Post, im XXVIII Bande, p. 1786 u. ff.

PUBLICUS CURSUS LONDINENSIUM, siehe Pfennig-Post, im XXVII Bande, p. 1372.

PUBLICUS FRATRUM ARVALIUM, wird offt in den alten Inscriptionen gefunden, und heist eben so viel als *publicus frater arvalis*. Beger in Thes. Brandenb. Tom. II. p. 469.

PUBLICUS JUDEX, ein öffentlicher Richter, siehe Richter.

PUBLICUS LACUS, siehe Oeffentlicher See, im XXV Bande, p. 562.

PUBLICUS LOCUS, heißt in denen Rechten eigentlich ein solcher Ort, darinnen iedem hinzukommen vergönnet ist. Siehe auch *Loca Publica*, im XVIII Bande, p. 70. u. ff.

PUBLICUS MURUS, siehe *Murus publicus*, im XXII Bande, p. 973.

PUBLICUS NUNCIUS, siehe *Nuncius Publicus*, im XXIV Bande, p. 1677.

PUBLICUS PONTIFICUM, kommt zuweilen in alten Inscriptionen vor, und ist eben so viel als *Publicus Pontifex*. Beger in Thes. Brandenb. T. II. p. 469.

PUBLILIA LEX *de Legibus & Censoribus*, war ein gewisses Römisches Gesetze, welches der Dictator Quintus Publilius Philo im Jahre 414 nach Erbauung der Stadt Rom gegeben hatte, und darinnen versehen war, daß die Plebiscita alle Quirites oder das gantze Römische Volck verbinden; diejenigen Gesetze hingegen, welche sonst nur in denen Comitiis Centuriatis gemacht wurden, noch ehe man die Stimmen einsammlete, von denen Obern fleißig erwogen und also aufs Tapet gebracht; und endlich, nachdem es so weit gekommen, daß auch beyde Bürgermeister blosse Plebeji seyn konnten, auch aus diesen allemal der eine Censor genommen werden solte. Livius Lib. 8.

PUBLILIA LEX *de Plebejis Magistratibus*, war ein gewisses Römisches Gesetze, welches der Zunfftmeister Volero Publilius Philo, unter der Regierung derer Bürgermeister Claudius und Quinctius, im Jahre 281 nach Erbauung der Stadt Rom gegeben hatte, und darinnen ausdrücklich versehen war, daß ins künfftige bey Vergebung derer Obrigkeitlichen Stellen, welche noch von einem und dem andern aus dem gemeinen Pöbel-Volcke bekleidet werden konnten und die man vorher anders nicht, ausser in denen Comitiis Curiatis, besetzet hatte, die Patricii nichts mehr zu sprechen haben, und dieselben also nur in blossen Comitiis Tributis besetzet werden solten. Livius Lib. II. Dionysius Lib. IX.

Publilius Philo (L.) siehe Philo, im XXVII Bande, p. 1979.

Publilius Philo (Q.) siehe Philo, im XXVII Bande, p. 1979.

Publitz, Stadt und Schloß, siehe Bublitz, im IV Bande, p. 1718.

PUBLIUM, Stadt, siehe Sassari.

PUBLIUS, ist ein gemeiner Römischer Name, und soll solcher denen Kindern seyn gegeben worden, qui prius *pupilli* facti, quam pronomina haberent; oder auch ominis causſa a *pube*, daß also Publius nach diesen Auctoribus entweder von pupillus, oder auch von pubes herkommen soll, wogegen es aber noch andere von populus herleiten und wollen, daß es so viel heisse, als einer, der dem Volcke zugethan sey, und mithin fast mit dem Namen Poplicola überein komme. Es war dieser Name mehr unter den vornehmen und reichen, als geringen und armen Leuten üblich.

Publius, ist bey dem Cicero ad Fam. L. XVI cap. 22. unbekannt, wer er gewesen, ohne daß man doch auf einen gewissen Publium räth, welchem Cicero ein ziemlich Stück Geldes schuldig war.

St. Publius, siehe St. Paulus, den 19 Jenner, im XXVI Bande, p. 1622.

Publius, achtzehender Bischoff zu Jerusalem, wird von einigen St. genennet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 21 Jenner.

St. Publius, ein Märtyrer und eilffter Bischoff zu Athen im 2 Jahrhunderte, succedirte dem heiligen Dionysio Areopagitä, und war sein Vater von dem H. Petro auf der Insul Maltha, als er da gefangen nach Rom durch geführet wurde, vom Fieber gesund gemacht worden, von welcher Zeit an Publius sich zu Petro hielt, und von ihm zum Bischoff ordiniret wurde. Apost. Gesch. XXVIII, 7, 8, 9. Doch wollen einige diesen Publium von dem Melitensi unterscheiden. 21 Jan.

St. Publius, Abt zu Zeugma in Syrien, im vierdten Jahrhundert, war aus diesem Orte gebürtig aus einem vornehmen Geschlechte, gab alle sein Vermögen den Armen, gieng niemals müssig, war dem Gebet ergeben, wie auch dem Singen, Lesen, der Gastfreyheit, Einsamkeit, Mäßigkeit und Wachsamkeit. Er bauete ein Kloster vor die Griechen, und eins vor die Syrer, welche aber beyde eine Kirche mit einander hatten. Ihm folgete Theotecnus und Aphthonius. Sein Gedächtniß-Tag ist der 25 Jenner.

St. Publius, siehe St. Victor, den 31 Jenner.

SSt. Publius, Saturninus, Mauritanus, Libosus, Vicentia und noch 24 andere litten den Märtyrer Tod in Africa. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 1 Febr.

SSt. Publius, Julianus, Marcellus, Marubius, noch ein Julianus, Baraceus, Tullius, Lampasius, Majulus, Julius, Paulus und Maximilla, erlangeten die Märtyrer-Krone in Africa. Wo sie aber eigentlich und wenn sie gelitten, davon ist nichts zu finden. Zu Bologna in des H. Francisci, auch in des H. Gabrielis Kirchen sollen etliche Reliquien vom H. Marcello seyn, und soll im Jahr 1192 den 14 Jun. Gerardus

der dasige Bischoff, verschiedene H. H. Reliquien, darunter auch Marcelli in das vor der Kirche St. Pauli Barnabitarum aufgerichtete Creutz gethan haben. Welches dahero den Namen Crux SS. bekommen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 19 Februar.

St. Publius, siehe St. Theodolus, den 2 April.

St. Publius, siehe St. Paulus, den 4 April, im XXVI Bande, p. 1624.

St. Publius, den die Griechen verehren, muß von den vorhergehenden unterschieden werden, und scheint, daß er ein Studita gewesen. Matthäus Rader meynt, es sey der Publius, von welchem Johannes Diaconus meldet, er habe zur Zeit Juliani Apostatæ durch sein Gebeth dem Teuffel, so Julianus nach Persidem um eine Antwort zu holen geschickt hatte, gestellt, daß er 10 Tage nicht von der Stelle kommen können, und also hätte er im vierdten Jahrhundert gelebet: Sein Gedächtniß-Tag ist den 4 April.

St. Publius, siehe St. Vicarius, den 10 April.

St. Publius, siehe St. Agapus, den 12 April, im I Bande, p. 749.

St. Publius, siehe St. Optatus, den 16 April, im XXV Bande, p. 1702.

St. Publius, siehe Apodemus, den 17 April, im II Bande, p. 854.

St. Publius, siehe St. Genesius, den 20 April, im X Bande, p. 859.

St. Publius, siehe St. Faustinus, den 24 April, im IX Bande, p. 334.

St. Publius, ein Soldat und Märtyrer zu Nicomedia, hatte sich im Krieg allezeit sehr tapfer gehalten, als er aber unter Licinio zusahe, wie der gefangene Bischoff von Amasea so unerschrocken Christum bekannte, und die Abscheulichkeit des heydnischen Götzendienstes vorstellte, wurde er bald ein Christ, und so dann auf Kayfers Befehl grausam gemartert und enthauptet. Er kommt auch den 27 und 28 April vor. Sein Gedächtniß-Tag ist den 25 April.

St. Publius, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XVIII Bande, p. 694.

St. Publius, siehe St. Marcellus, den 3 Jun. im XIX Bande, p. 1199.

Publius Egnatius, siehe Egnatius (Publius) im VIII Bande, p. 325.

Publius Hierapolita, ein alter Weltweiser von der Secte der Stoicker, darunter ihn Jonsius de script. Hist. philos. L. II, c. XVIII, §. 1. p. 252 rechnet.

Publius Marcius, siehe Lucius Pituanius, im XVIII Bande, p. 735.

Publius Rutilius, ein alter Stoischer Weltweiser, dessen Jonsius de script. Hist. phil. L. II, c. XVIII, §. 1, p. 252 gedencket.

Publius Sulpitius Qvirinus, siehe Qvirinus (Publius Sulpitius).

Publius Syrus Mimus, kommt beym Cicero ad Famil. L. XII. Ep. 18. vor. Er war ein Syrer von Nation, und dienete zu Rom als ein Knecht: allein er wurde seiner artigen Schertze und andern guten Eigenschafften halber von seinem Herrn noch in seiner Jugend frey gelassen und noch besser in denen Studien angewiesen. Er legte sich nachher insonderheit auf eine Art Verse, welche die Römer Mimos zu nennen pflegten, und trieb solche eine Zeit lang in Italien, bis er endlich sich selbst auch nach Rom wagete, und hieselbst in einem Poetischen Wettstreite auch den sonst berühmten Laberium überwand, und sich dadurch so wohl bey dem Cäsar als andern in gute Hochachtung setzete, siehe Laberius. Von seinen Schrifften sind noch eine gute Anzahl Sententien in dem Jambischen Genere vorhanden, wiewohl sich viele darunter befinden, die sich nicht von dem Publius her schreiben. Es sind auch die Herausgaben davon so wohl in der Anzahl dieser Verse, als ihrer Ordnung, sehr unterschieden. Eine der besten nach Joseph Scaligers seiner von 1598 ist diejenige, welche Sigeb. Haverkamp. und Abr. Preyger 1708 zu Leyden in 8. mit Joh. Gruters notis posthumis heraus gegeben. Fabric. bibl. lat. l. 1. c. 16.

Pucarani, Puccarani, ein Ort in Peru in Africa, liegt in der Audiencia de los Reyes, in einer Gegend, die voller Kieselsteine ist, woraus die Peruaner Messer gemacht werden, die so scharff sind, als die Scheermesser.

Puccarani, siehe Pucarani.

Pucci (Anton) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, war Alexanders Sohn, und ein Vetter der Cardinäle Lorentzens und Roberts. Er studirte zu Pisa, und that sich nachmals zu Florentz durch Predigen hervor; worauf ihn der gedachte Cardinal Lorentz nach Rom kommen ließ, ihm das Bißthum Pistoja abtrat, und ein Cammer-Clericat verschaffte. Im Jahr 1527 ward er von den Kayserl. in Rom gefangen, und sehr gemißhandelt, fand aber Mittel zu Clemens VII zu entkommen, von dem er nach Spanien und Franckreich geschickt ward. Im Jahr 1531 ward er Cardinal, und erhielt die Aemter seines Vetters. Endlich starb er zu Baanera 1544 im 60 Jahr seines Alters. Guicciardini l. 8. 14. 16. Jovius Ughelli.

Pucci (Lorentz) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, stammte aus einem Florentinischen Geschlecht her, welches sich um das Haus Medices sehr verdient gemacht, und um desselben willen viele Verfolgungen ausstehen müssen. Pabst Julius II machte ihn zum Datario, und brauchte ihn in wichtigen Verrichtungen. Unter Leo X ward er Cardinal, erhielt die Bißthümer Albano, Palestrina, Pistoja, Melfi ꝛc. und die Würde eines Groß-Pönitentiarii. Man giebt ihm Schuld, daß er durch viele unerlaubte Mittel sich bereichert, und durch die Verschwendung der Geld-Summen so von den Indulgentien eingekommen, grosses Aergerniß verursacht habe. Es ist auch überhaupt nicht zu läugnen, daß er das gelinde Naturell des Pabsts Leo X zu vielen unerlaubten Dingen gemißbraucht; und sich solcher gestalt dermassen verhaßt gemacht habe, daß man ihn unter Adrians VI Regierung deswegen zur Verantwortung zühen wollen. Der Cardinal Medicis aber fand Mittel solches zu verhindern, und Pucci erhielt sein voriges Ansehen wieder, als dieser Cardinal unter dem Namen Clemens VII Pabst worden war, gebrauchte sich auch desselben mit mehrerer Bescheidenheit. Er starb 1531 im 73 Jahr seines Alters. Guicciardini

dini l. 2. 3. 4. 14. Jovius in vita Leonis X. Ughelli. Aubery.

Pucci (Robert) ein Cardinal im 16 Jahrhundert, Lorentzens Bruder, war erst Gonfaloniere und Prior Libertatis zu Florentz, ward hernach von Alexandern von Medicis unter die Zahl der 48 Räthe aufgenommen, und erhielt, nachdem er seine Gemahlin Leonoren Lenza verlohren, das Bißthum Pistoja, auch 1542 die Cardinals-Würde, und starb 1547 im 83 Jahre seines Alters. Ughelli, Aubery.

PUCCIANI oder *Puccianistæ*, Nachfolger Francisci Puccii statuirten, daß man in allen Religionen selig werden könne.

PUCCIANISTÆ, siehe *Pucciani*.

Puccinelli (Calixtus) aus dem Orden Servor. B. M. V. war ein vortrefflicher Prediger und Theologus, indem er nicht nur zu Florentz und Lucca, sondern auch auf der Universität zu Pisa einen berühmten Lehrer der Gottesgelehrsamkeit abgegeben. Im Predigen erwarb er sich durch gantz Italien ein grosses Lob. Er bediente bey dem Cardinal Johann Carl von Medicis die geheimde Raths-Stelle, war auch alle Ehren-Stuffen seines Ordens durchwandert, und zuletzt General desselben worden. Alexander VII ernennte ihn 1667 zum Ertz-Bischoff von Urbino, wo er auch 1675 im Monat April gestorben ist. Er hat unter andern Schrifften einen kurtzen Begriff von des Cardinals Pallavicini Historie des Tridentinischen Concilii hinterlassen. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 805,

Puccinelli (Johann Alphonsus) ein gelehrter Prälat aus Lucca, war Augustiner-Ordens und ein trefflicher Prediger, wurde General seines Ordens und St. Officii Qvalificator, und endlich, nachdem er zu St. Peter ad vincula gewesen, 1653 Ertz-Bischoff von Siponto. Er starb im Monat Octob. 1658. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 864.

Puccinelli, (Placidus) ein Benedictiner von Monte Caßino, war zu Pescia im Florentinischen 1609 gebohren, u. trat 1626 in den Orden, worinn er nach der Hand zur Würde eines Abts gelangte. Er hielt sich unterschiedliche Jahre zu Mayland auf, und wurde allda in die Academie der Faticosi aufgenommen. Als er aber hierauf wieder nach Florentz gekommen, wurde ihm die Obsicht über die Sacristey der Kirche anvertrauet, zu deren Auszierung er von denen Gaben, die man ihm gebracht, sehr vieles angewendet. Er starb an diesem Orte 1685. Unter seinen vielen Schrifften, welche iedoch insgesamt von seinem schlechten Urtheil zeugen, sind zu mercken:

1. Istoria di Ugo, Principe della Toscana;
2. Istoria della Gran Dama Willa, Madre del Principe Ugo;
3. Apparatus de illustribus abbatiæ Florentinæ viris;
4. Nomenclatura omnium abbatum congregationis unitatis Sanctæ Justinæ Patavii, nunc Casinensis;
5. Chronologia Præsidum generalium congregationis Casinensis;
6. il Zodiaco della chiesa Milanese continente le vite de i primi dodici Sancti Arcivescovi suoi Pastori;
7. Chronicon monasterii SS. Petri & Pauli de Glaxiate Mediolani, Mayland in 4.
8. Historia del P. *Gometio Portughese* con la serie delle badesse del monastero della Murate di Firenze, ebend. 1645 in 4.
9. Ceremoniale ecclesiasticum &c.

Armellini biblioth. Benedictino - Casinensis. Niceron. memoir. t. 37. König Bibl. vet. & nova. Barberini Bibl.

Puccinis (Johann Baptista Romulus de) war beyder Rechten Doctor, Presbyter in der Diöces Fiesoli, Protonotarius Apostolicus und General-Vicarius der Bischöffe von Arezzo, als er darauf den 13 Jenner 1716 Bischoff von Cortona wurde, da er bereits über 59 Jahr alt war. Er ist auch General-Vicarius der Abtey zu Unser lieben Frauen in dem Gebiete Pescia gewesen. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 632.

Puccitellus (Cölestinus) von St. Severino in der Marca d'Ancona, ward ein Clericus regularis des Ordens St. Pauli, und brachte es in allen Theilen der Wissenschafften sehr weit. Er stund bey dem Könige von Polen in grossen Gnaden, und wurde dem zu Gefallen von Urban VIII 1637 zum Bischoff von Ravello und Scala, welche beyde Bißthümer damahlen vereiniget waren, ernennet. Nachdem er solches Amt etliche Jahr verwaltet, starb er in seinem Vaterlande 1641 den 14 Septemb. Ughellus Ital. Sac. Tom I. p. 1193. und Tom. VII. p. 341.

Puccius (Anton) ein Sohn Alexanders aus Florentz, und ein Enckel zweyer Cardinäle, Lorentzens und Robertens, von denen hernach, studirte zu Pisa, und brachte es durch seinen aufgeweckten Geist so weit, daß er vor einen grossen Philosophum und Theologum gehalten wurde. Er wurde darauf in seiner Vater-Stadt Canonicus an der Cathedral-Kirche, und lehrete daselbst die Theologie mit grossem Beyfall, sein Vetter aber, der Cardinal Lorentz Puccius, berieff ihn zu sich nach Rom, wo ihn Leo X wegen seiner Tugenden so lieb gewann, daß er ihn zum Apostolischen Cammer-Clerico ernennte, dem er auch die 1514 auf dem Concilio im Lateran gehaltene zierliche Rede dedicirte. Im Jahr 1518 ward er Bischoff von Pistoja, muste aber bald hernach als Päbstlicher Vice-Legat ins Mayländische gehen, wo er viele Orte wieder unter die Päbstliche Jurisdiction brachte. Dergleichen that er auch mit Finale und gantz Modena. Er ließ hierauf Parma und Reggio befestigen, und setzte sich bey Adrian VI in solche Hochachtung, daß er von demselben überall zu Rath gezogen, und in denen allerwichtigsten Händeln gebrauchet wurde. In nicht minderem Ansehen stund er bey Clemens VII, der ihn, nach glücklich überstandener Gefahr, indem ihn die Kayserlichen Soldaten nach der Eroberung von Rom nebst andern zum Geissel mit genommen, als seinen Legaten nach Franckreich und an den Kayser schickte, und nach seiner Zurückkunft 1531 zum Cardinal und zum Groß-Pönitentiario

rio ernennete. Endlich ließ er auch unter Paul III seine gute Dienste nicht unbezeuget, der ihm zu Liebe seinen Vetter, Robert Puccium, mit dem Cardinals-Hut beehrte, und starb zu Rom als Bischoff von Sabina, dahin er von Albano versetzet worden, 1544 im 61 Jahr seines Alters. Er hat unter andern 14 Homilien de corporis & sanguinis Christi sacrificio, so zu Bologna 1551 in 4 und zu Rom 1553 in fol. gedruckt, und verschiedenes in Versen geschrieben. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 308. u. ff.

Puccius (Benedict) ein in schönen Wissenschafften wohl erfahrner Römer, lebte 1615, war anfänglich des Cardinals Aloysius d'Este Secretarius, trat hernach in den Camaldulenser-Orden, und schrieb

1. Giardino di fori spirituali, Venedig 1608 in 8.
2. Epistolas;
3. Carmina;
4. Genealogia della Famiglia Frangipani;
5. Sententias ex Corn. Tacito selectas &c. gab auch Johann Bernhards von Savona Vocabularium ecclesiasticum vermehrter heraus, Venedig 1619 in 8, Rom 1659 in 4.

Mandosius bibl. roman. Ghilini theatr. d'Uomini letter.

Puccius (Franciscus) war zu Florentz gebohren, und stammte von einem vornehmen adelichen Geschlecht her, welches beym Thuano und andern gar berühmt ist. So bald er sich in dem Stande zu seyn glaubte, daß er von den Religions-Streitigkeiten, die sich zu den Zeiten des Calvinus in Franckreich erhoben, urtheilen konnte, verließ er die Catholische Kirche, und veränderte zu Lion seine Religion. Hierauf gieng er nach Engelland, und studirte zu Oxford und Londen die Gottes-Gelehrsamkeit. Von dannen wandte er sich nach der Schweitz, woselbst er mit dem Socinus von dem Zustande des ersten Menschen in eine Disputation gerieth, und sich dadurch in den Credit setzte, als wenn er gantz rechtgläubig wäre. So bald man aber merckte, daß er sonderbare und irrige Meynungen hatte, muste er Basel verlassen, worauf er wieder nach Londen kehrte, und daselbst seiner Irrthümer halber in ein Gefängniß geworffen wurde. Nach erhaltener Freyheit begab er sich in die Niederlande, forderte auch den Socinus zu einer Disputation, die er zu Cracau in Polen mit ihm anstellte, und darinnen sie sich gar nicht vergleichen konnten. Es verließ derowegen Puccius so wohl diese Parthey, als auch das Königreich Polen, soll sich auch zu einigen, die sich auf die Magie geleget, als dem Jo. Dee und Ed. Kelley, gehalten haben, mit welchen er nach Prag gekommen, woselbst er sich 1595 wiederum zu der Catholischen Kirche bekannt hat. Er ist auch daselbst gestorben. Einige melden, er wäre, nachdem er aufs neue in seine vorige Irrthümer verfallen, zu Saltzburg gefangen, nach Rom geführet und daselbst verbrannt worden; allein daß dieses keinen Grund habe, ist offenbar. Unter seinen Lehren wird insonderheit dieses mit angeführt, daß er geglaubet, daß alle Menschen durch die natürliche Krafft der Vernunfft, oder durch den natürlichen Glauben an den einigen Schöpffer der Welt könnten selig werden, welche Meynung er in seinem Buche de efficacitate Christi Servatoris in omnibus & singulis hominibus, quatenus homines sunt, welches zu Gouda 1592 in 8 heraus gekommen, behauptet hat. Diejenigen, die seine Meynung angenommen, hat man hernach nach seinem Namen Puccianer genennet. Socinus epist. 3. vol. I. bibl. fratrum Polonor. p. 380. Osiander centuria 16. l. 4. c. 46. Böckler memorab. seculi 16. p. 688. Kortholt. hist. eccl. p. 835. Arnold Ketzer-Hist. P. 2. l. 16. c. 22. §. 14 & seq. Wood. Bayle.

Puccius (Lorentz) ein Florentiner, war Anfangs Protonotarius Apostolicus und Apostolischer Cammer-Clericus wie auch Datarius, nachgehends von 1510 an Coadjutor des Bischoffs von Pistoja, succedirte darauf als Bischoff 1518. Er ward von Julio II, der ihn zur Coadjutorie befördert hatte, als Legat nach Florentz geschickt, um das mit Franckreich vorhabende Bündniß zu hintertreiben, und wohnte nach diesem dem Concilio im Lateran bey. Leo X hielt viel auf ihn, confirmirte ihm auch die Dataria, machte ihn 1511 zum Cardinal, und zum Groß-Pönitentiario. Als nach dessen und seines Nachfolgers Hadriani Tod Julius Medices das Vicariat zu Rom verwaltete, leistete ihm unser Puccius so gute Dienste dabey, daß er hernach von demselben, als er unter dem Namen Clemens VII Pabst worden, alle Liebe genoß, und die Bißthümer Melfi, Rapolla, Capaccio und Vannes in Franckreich erhielt. Er starb zu Rom als Bischoff von Palestrina, dahin er aus Albano versetzet worden, den 1 Oct. 1530 im 74 Jahr seines Alters. Er schrieb, als er noch Datarius war, de gratiis & expectativis. Es gedencken dessen mit vielem Lobe Steph. Joanninensis Monarchia Medicea. Sadoletus und Bembus Epist. Von seiner Familie aber handelt Gamurrinus de famil. Vol. III. p. 357. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 308.

Puccius (Robert) ein Bruder Lorentz Puccii und Enckel Antons Puccii, von welchen zwey besondere Artickel nachzulesen, bekleidete Anfangs in seiner Vater-Stadt Florentz gar wichtige Ehrenstellen, und versahe das Stadt-Richter-Amt daselbst, wurde hernach, als Alexander Medices die Herrschafft darüber erhielt, von demselben zu einem Raths-Herrn gemacht, deren 48 auf einmahl bestellet wurden. Nachdem aber seine Gemahlin, Eleonora Lentia, mit Tode abgegangen, trat er in den geistlichen Stand, und ward 1541 Bischoff von Pistoja, im folgenden Jahr Cardinal, und nach des Cardinals Antons Puccii Absterben Groß-Pönitentiarius, ferner Bischoff von Melfi und Rapolla. Endlich beschloß er zu Rom sein Leben 1547 den 16 Febr. im 84 Jahr seines Alters. Ughellus Ital. Sac. Tom. III. p. 310.

PUCE. s. Floh, im IX Bande, p. 1265.

PUCELAGE, siehe Porzellanschnecke, im XXVIII Bande, p. 1690.

PUCELLAGE, ist ein von schwartzen seidenen Chinellgen oder so genannten Räupgen hart zusammen geflochtenes Halsband, so das Frauenzimmer

zimmer um den Hals schlinget, und vornher über die gantze Brust herunter die zwey Enden davon, so mit dergleichen Troddeln und Qvasten versehen, hängen lässet.

PUCELLE D' ORLEANS, siehe *Joanna d' Arc*, im XIV Bande, p. 831 u. ff.

PUCH, ein Hebräisch Wort, heiß so viel als **Spießglaß**; ingleichen, **Schmincke**. Der Schriftsteller des Deutschen Feafeuers der Scheidekunst schreibet, daß dieser Stein Puch, den Stein der Weisen bedeute, denn also rühmet **David** im ersten Buch der Chronic. am 30 Cap. v. 23. Er hinterlasse seinem Sohne Salomon *Umilluim Æbni Puch*, impletionum Lapides Puch, Anfüllungen, Stein des Spießglases, welches nichts anders als den Stein der Weisen bedeuten könne; immassen solches Sonnenklar aus der Stelle bey dem **Esaia** am 54 Cap. im 11 Vers erhelle, da GOtt tröstet: Er lege die Steine im Puch, und auch in den folgenden Versickeln, die gantze Bereitung hinzu setzet; und der Chaldäische Ausleger gebe eben dieses ausdrücklich zu erkennen, wenn er saget: Puch sey eben so viel, als Dohal oder Spießglas. Gedachter Schrifftsteller fähret fort und saget: **Buxtorff, Opitz, Coccejus** verdeutschen eben dieses Wort Puch, daß es sey eine Schmincke, ingleichen auch Spießglas, welches beydes gar wohl könne beysammen stehen, doch spricht er ferner, setzen sie noch hinzu, daß es auch einen andern köstlichen Stein bedeute, den sie aber nicht nennen können, und wollen solches aus dem **Esaia** am 54 behaupten. Allein, weil Puch nach ihrem eigenen Geständniß überall Spießglas heisset, als wird es nothwendig bey dem **Esaia** auch dasselbe heissen müssen. **Arias Montan** mercket in seinen Randglossen bey seiner Uebersetzung an, daß Puch so viel als Stibium oder Spießglas sey. **Calov** in seiner Biblia Illustrata muß auch gestehen, das Puch Spießglas sey. Nach des **Chartier** Zeugnisse, ist in Spanien noch heutiges Tages bey den Weibern im Gebrauch, daß sie die Augen-Wimpern und Augenbraunen schwartz färben mit piedra de al Cohol, das ist, mit dem Stein des Spießglases.

Puch, Schloß ꝛc. siehe **Pouch**, im XXVIII Bande, p. 1923 u. f.

Puch (Otto von) gab einen Zeugen ab, als der Graf von Sommersenburg im Jahre 1190 der Kirche zu Celle, im Meißnischen Creyße, das Dorf Ransted verkauffte, wie aus dem Kauffbrieffe in **Ludewigs** Reliq. MS. T. IX, p. 666 u. ff. zu ersehen.

Puchaim, oder **Buchhaim**, ein vornehmes Gräfliches Geschlecht in Oesterreich, welches in dem Lande unter und ob der Ens, das oberste Erb-Truchsessen-Amt besitzet. Es stammet her aus dem uralten Geschlechte der Cuminier in Schottland, von welchen **David Cuminus** um das Jahr 700 die Grafschafft und Provintz Buchaim in Schottland, so bis auf diesen Tag den Namen führet, unter seine Gewalt gebracht, und zugleich den Namen Buchaim an sich genommen, von welchem hernach die gantze Nachkommenschafft so wohl derer, die in Schottland verblieben, aber bereits ausgestorben sind, als auch derer in Oesterreich fortgepflantzten Grafen und Herren von Buchaim ihren Namen und Wapen behalten. Woher aber das Geschlecht der Cuminier entsprossen, ist unbekannt, so viel aber versichern die Schottländischen Historienschreiber, insonderheit **Buchanan**, daß es mit dem Königl. Hause verwandt, und nach demselben die mächtigste Familie gewesen sey, auch unterschiedene Grafschafften inne gehabt habe. Wenn dieses Geschlecht eigentlich in die Oesterreichische Lande gekommen, ist auch nicht weiter bekannt, als daß 1108 **Pilgrini** und **Hartmanns** von **Puchaim** am ersten gedacht wird, welche des Marggrafen **Ottocars** in Steyermarck Stiffts-Brief über das Kloster Steyergersten in Ober-Oesterreich, als Zeugen unter den andern vornehmen Geschlechtern zu erst unterschrieben. Es wird auch **Conrad** von **Puchaim** als ein Zeuge in einem Schenckungs-Instrument, so der Bischoff **Dippold** von Passau der Kirche zu Crems-Münster 1173 gegeben, angeführet. Allein man hat von ihrer Nachkommenschafft keine Nachricht, sondern es wird **Alexander** von **Puchaim** zum Stamm-Vater dieses Geschlechts in Oesterreich gesetzt. Dieser ist mit **Richard**, Könige von Engelland, 1192 in das heilige Land gezogen, und nebst demselben in Oesterreich gefangen, aber bald wieder auf freyen Fuß gestellet worden, worauf er sich währender Zeit, da der König gefangen gewesen, mit einer Fräulein von **Meissau** vermählet. Als der König seine Freyheit erhalten, hat er ihn, mit Zurücklassung der Seinigen nach Engelland begleitet, ist aber über eine Zeitlang wieder zurück kommen, und hat durch seinen Sohn **Johann** sein Geschlecht in Oesterreich fortgepflantzet. Dieser starb 1253 und hinterließ von seiner Gemahlin, **Barbaren** von **Wartenberg**, **Alberonem** oder **Albrechten** I von **Puchaim**, welchen **Ottocar**, König in Böhmen und Hertzog in Oesterreich, 1276 mit dem Oesterreichischen Erb-Truchsessen-Amt in Welschberg belehnet, welches auch bis jetzo unverrückt bey dieser Familie geblieben. Als der Kayser **Rudolph** I gedachten König in der Schlacht bey Laa den 25 Septembr. 1278 überwunden, hat er ihm durch seinen Sohn **Albrechten** das Lehen in Ischel wegen seiner geleisteten Dienste 1280 überreichen lassen, und als **Conrad** von **Pillendorf**, ein Sohn **Ulrichs** von **Pillendorf**, welcher dieses Erb-Truchsessen-Amt auch erhalten hatte, ihm solches streitig machte, kam es auf dem Reichs-Tage nach Erfurt vor den Kayser **Rudolphen** I, welcher es 1290 den 2 Septembr. dem **Alberoni** von **Puchaim** völlig zusprach, und ihn seinem Sohne, Hertzog **Albrechten** von Oesterreich, zu einem Schirmer zugabe, welches so viel als sein erster Rath war, da er denn auch neben einem von **Walsee**, und einem von **Sonneberg**, von den fürnehmsten gewesen, welche die Stände von Oesterreich in ihrer Zusammenkunfft zu Stockerau dahin beweget, daß sie Hertzog **Albrechten** zu Schutzherrn angenommen, 1296 belehnte ihn **Ulrich** Graf von Pfannenberg mit einigen Gütern in Steyermarck, und in dem folgenden Jahr verglich sich **Conrad** von **Pillichdorff** mit ihm, und erneuerte die alte Freundschafft, und entsagte allen wider ihn gemachten Ansprüchen. Jedoch dessen ungeachtet, fiengen des obgedachten **Ulrichs** von **Pillichdorf** Söhne aufs neue wegen des obersten

Truch-

Truchsessen-Amts in Oesterreich Händel an, welches aber dem Herrn von Puchaim von Hertzog Rudolphen von Oesterreich 1301 auf einige Zeiten zu seinem Lehn bestätiget ward. Er besaß auch ein Theil des Hauses Weyerburg, und hinterließ 2 Söhne, Pilgram I und Albero I den jüngern, welchen beyden Kayser Albrecht I die Stücke zu Kaltenbrunn und Potersdorf, wie auch die Grafschafft Lavens in Ungarn 1306 zu Lehn gegeben. Als 1295 Hertzog Albrecht in der Speise Gifft bekam, dienten sie beyde zu Tische, und wie der Hertzog sich übel befand, und nach dem Thäter geforschet ward, assen sie zu Erweisung ihrer Unschuld von den gifftigen Speisen. Der Hertzog, welcher auf sie kein Mißtrauen hatte, gab mit Wincken und Ruffen, so viel er konnte, zu verstehen, daß man sie davon nicht solte nehmen lassen, allein es hat ihnen das Gifft nicht geschadet, der Hertzog aber ist dadurch um ein Auge gekommen. Dieser Albero besaß einen Theil des Hauses Weyerburg, und starb 1385 ohne Erben. Pilgram I wurde Obrister 1311, brachte 1317 einige Gerechtigkeiten und Zehenden zu Machlebern, und einen Theil des Hauses Weyerburg an sich. Im Jahr 1330 war er Hertzogs Albrechs Verordneter, und erhielt das Recht der Wochenmärckte zu Gellersdorf. Er starb 1346, und hinterließ von seinen 2 Gemahlinnen, Elisabeth von Pottendorf und Cunigunden Rückkaßin, 4 Söhne und 2 Töchter, Annen und Margarethen, davon jene 1328 an Gundackern, Herrn von Losenstein, diese 1326 an Gottschalck oder Gottfried von Neuperg verheyrathet worden. Die Söhne waren: 1) Heinrich, Herr von Puchaim, Albrechts II Feld-Hauptmann, als er mit den Zürchern Krieg führte, da er ihm 500 Ungarn zu Hülffe brachte, welche mit Streiffereyen, und einer unbekannten Manier zu kriegen, indem sie flüchtige Pferde und viele Pfeile gebrauchten, die Feinde so sehr geängstiget, daß sie von Hertzog Albrechten 1355 zu Regenspurg Frieden angenommen. Er verließ von Elisabeth von Rauchenstein, a) Johann, Herrn von Puchaim, welcher 1349 in der Theilung mit seinen Vettern das Haus Weyerburg, ein Theil von dem Hause Rauchenstein, das Haus zu Gaillenau in Steyermarck samt dem Marckt daselbst bekommen. Heinrich von Rauchenstein, vermachte ihm die Stadt Marckh samt dem Land-Gericht. Er starb 1387 ohne Erben von seiner Gemahlin einer von Meissau: b) Heinrichen, so 1375 gebohren: c) Agneten, so Rudolphs, Herrn von Stadeckh, und d) Elisabeth, so erst Ottens von Meissau, und hernach Grafens Johann von Bernstein Gemahlin gewesen. 2) Albero oder Albrecht III Herr von Puchaim, war 1357 Hertzogs Albrechts Rath und Land-Voigt in Turgau, Ergau und Sundgau, wie auch Lands-Hauptmann in Steyer und Crain. Er brachte 1361 Hertzog Rudolphen zu Hülffe aus eignen Mitteln Krieges-Leute aus, und führte Krieg vor ihn wider den Patriarchen zu Aqvileja, auch wider den von Kuering, da er in das Elsaß einfiel. Ihm wurde in der Theilung mit seinen Brüdern und Brüders Kindern in dem Looß zugeeignet, das Erb-Truchsessen-Amt in Oesterreich, das Schloß Puchaim, der Satz des Land-Gerichts in Donauthal, beyde Dörffer Mallebern und das Haus Weyerburg. Hertzog Albrecht verliehe ihm die Herrschafft Illmau, Hardenreichsstein, Litschau und Aspand, kauffte Gottfriedschlag, Weissenbach, ein Theil an dem Losberger-Wald, auch etliche Lehen in der Grafschafft Regnitz. Im Jahr 1384 verschaffte er etliche Güter ad pias causas auf Lichtschau, und machte eine ansehnliche Stifftung daselbst, allwo er auch, als er noch in selbigem Jahre gestorben, begraben worden. Mit seiner ersten Gemahlin Annen, Grafen Pauli von Mährterdorff Tochter, hat er 2 Söhne, und von der andern, Scholasticen von Stahrenberg, auch so viel gezeuget, von denen die beyden Linien der Herren von Puchaim von Gellersdorff und Rabs ihren Anfang genommen, wie hernach wird gemeldet werden. Er hat auch 3 Töchter hinterlassen, davon Agnes an Heinrichen von Walsee, Elisabeth an Otten von Zelckhing und Margarethe an Georgen von Perau verheyrathet worden. 3) Johann II, Herr von Puchaim, bekam in der brüderlichen Theilung die Herrschafft Lichtenwert, die Vestung Plumau u. St. Peter in Ungarn. Im Jahr 1388 kam er seinem Bruder Pilgramen, Ertz-Bischoffe von Saltzburg, der von dem Hertzog von Bayern, Friedrichen, gefangen war, mit einer grossen Anzahl Edelleuten zu Hülffe. Mit seiner Gemahlin Sophien von Capel hat er gezeuget a) Elisabeth, so an Johann, Herrn von Lichtenstein zu Niclasburg vermählet, b) Johann III Herrn von Puchaim, so 1383 ohne Leibes-Erben verstorben. c) Margarethen, so an Otten, Herrn von Lichtenstein, und d) Dorotheen, so an Wolffen von Taxberg, verehlichet worden. 4) Pilgram II, Herrn von Puchaim, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und des Römischen Stuhls Legat, ward darzu erwählet 1366, und nebst einem Grafen von Helffenstein zum General über die Reichs-Armee gegen den König von Franckreich, Carln V, oder vielmehr gegen die Armee räuberischen Kriegs-Volcks, welches nach geschlossenem Stillstand zwischen diesem König und den Engelländern, unter dem Namen der Englischen Gesellschafft, ins Elsaß eingefallen, erkläret, von welchen er, obschon dabey nirgend kein sonderlich Treffen erfolget, soll gefangen, und nach Paris gebracht worden seyn, da er 9 Jahr lang ausgehalten, bis er endlich von gemeinen Mitteln des Römischen Reichs erlediget worden. Als die Hertzoge aus Bayern die von Oesterreich mit Krieg überzogen, ist er gegen sie in Bayern gegangen, und hat sie wieder aus Oesterreich zurück gewendet, worauf sie ihm in das Land gefallen, da ihm die Ertz-Hertzoge von Oesterreich beygestanden, daraus ein Vergleich zwischen beyden Hertzogen entsprungen, welchem aber nicht nachgelebet worden, bis endlich Kayser Carl IV ihn und Pfaltzgraf Ruprechten bey Rhein zu Schieds-Leuten gesetzet, welche zwischen Oesterreich und Bayern einen beständigen Vergleich getroffen. Jedoch seyn die Hertzoge von Bayern ihm nie recht gut geworden, u. als er es mit den Reichs-Städten wider sie gehalten, hat ihn der Hertzog Stephan auf den 27 Nov. 1387 in das Kloster Raitenhaßlang zu sich zu Gaste gela-

geladen, da ihn gedachten Hertzogs von Bayern Bruder, Friedrich, unversehens überfallen, u. nach Burghausẽ gefänglich weggeführet, er ist aber bald wieder auf freyen Fuß gekommen. Er hat 1380 von dem Bischoff zu Regenspurg das Schloß Utter, den Thurn Engelsberg, und die Herrschafft Partis an der Etsch, wie auch 1390 von dem Bischoff zu Passau die Herrschafft Mattsee samt dem Schloß, See und aller Zugehör vor sein Ertz-Stifft gekauffet, und ist den 5 April 1396 gestorben.

Albrechts III, Herrn von Puchaim, obgedachte 4 Söhne waren, und zwar aus der ersten Ehe mit der Gräfin von Märtersdorff, 1) Pilgram III, welcher die Linie der Herren von Puchaim gestifftet. 2) Albero IV, welcher auch Nachkommen hinterlassen. Aus der andern Ehe mit der von Stahrenberg, 3) Albero V, von dem die Linie zu Rabs herkommt, (von welchen allen hernach mit mehrerm.) 4) George, Ertz-Hertzogs Ernstens obrister Hofmeister, welcher ihm 1407 das Gerichte zu Krumpach verliehen. Seine Gemahlin war Catharine von Ehrenfelß, und vermachte ihm seine Schwieger-Mutter die Hälffte ihrer Güter, allein er starb ohne Erben.

Pilgram III, Herr von Puchaim, Alberons III Sohn, Stamm-Vater der Hornischen und Gellersdorffischen Linie, war Hertzogs Albrechts von Oesterreich Obrister Hofmeister und Obrister Truchseß. Er ließ seine 2 Brüder aus der andern Ehe, nach Innhalt des väterlichen Testaments, zu ihm und seinem leiblichen Bruder in gleiche Erbschafft treten, bekam das Lehen über Litschau, Illmau und Rauchensten 1398. Mit seiner Gemahlin Margarethen, Heinrichs, Herrn von Meissau, Tochter, hat er Pilgram IV und Johann V gezeuget. Pilgram IV, Herr von Puchaim, wurde Land-Marschall in Oesterreich, denn als 1411 Hertzog Albrecht das Regiment angetreten, und das Land voller Rauberey und Morden war, hat man den tapfferſten aus den Landständen die vornehmsten Aemter untergeben, und diesen Herrn von Puchaim 1429 zum Land-Marschall bestellet, wodurch den innerlichen Unruhen gesteuret worden. Er erhielt auch 1421 von dem Kayser Sigismunden, der ihn den edlen unsern und des Reichs lieben Getreuen nennet, eine goldne Krone über sein Wapen zu setzen. Von den Herren von Meissau ward ihm vermacht Gellersdorff, Horn, Allensteig, Crumau, und Neppela, Wilhelm von Puchaim aber vermachte ihm 1420 die Lichtensteinischen Güter. Von seiner Gemahlin Annen von Wolfurth, hat er 1427 einen Sohn und 4 Töchter hinterlassen, davon Dorothee an Rudolphen von Tirrenstein, Barbare an Ulrichen von Lichtenstein zu Murau, Amalie an Christophen von Lichtenstein zu Niclasburg, und Christine an Rüdigern von Strahrenberg vermählet worden. Der Sohn war Pilgram V, Hertzogs Albrechts Rath, welcher ihm 1436 auf sein Lebenlang jährlich 100 Gulden vermacht, er besaß Crumau und Raitzenschlag, und verließ 1445 von Ursulen von Strahrenberg einen Sohn Sigismunden, Kayſers Friedrichs IV Hauptmann, für welchen er auch wider den Hertzog Albrechten und die Wienerischen Bürger die Waffen geführet. Er starb 1469 unverheyrathet. Johann V, Herr von Puchaim, Pilgrams III Sohn, bekam von Hertzog Albrechten Litschau und Illmau zu Lehen. Otto, Herr von Meissau, übergab ihm gutwillig das Schloß Wiltberg, Gellersdorff und Fendorf. Von seiner Gemahlin, Waltburg von Pottendorf, hinterließ er 1438 Ertraur, Georgens von Eckerthau Gemahlin, und Johann VI, Herrn von Puchaim, Kayſers Friedrichs Rath und Feld-Hauptmann, und einen von den vornehmsten, welche damals das Land von Raub- und Mördereyen befreyeten. Er starb 1446, und hatte 2 Söhne nebst einer Tochter, welche, wie auch der eine Sohn Christoph im ledigen Stande mit Tode abgegangen, der andere Sohn Hartneid I, Herr von Puchaim, Obrister Erb-Truchseß und Kayſers Friedrichs Rath, mit welchem er 1463 in der Burg zu Wien von Hertzog Albrechten und den Bürgern belagert gewesen, besaß die Herrschafft Litschau, Horn und Gellersdorf. George von Pottendorf vermachte ihm Ebenfurth 1444. König Matthias in Ungarn nahm ihn 1482, samt seinen Schlössern und Dörffern, zu Frieden auf. Seine Gemahlin war Dorothee von Wildingmauer. Er starb ungefehr 1495, und hinterließ Apollonien, Sdenkons von Lichtenberg Gemahlin, wie auch Veiten und Johann VIII, davon jener den Hornischen, dieser den Gellersdorfischen Ast fortgepflantzet.

Veit, Herr von Puchaim zu Horn, Urheber des Hornischen Astes, starb 1483. Sein Sohn von Even Turnotschin aus Ungarn, Johann IX, Herr zu Horn und Wiltberg, obrister Erb-Truchseß in Oesterreich, starb 1544. Er hatte zur Gemahlin, Annen von Seeburg, mit welcher er Catharinen, so an Herrn von Teuffel, Benignen, so an Wolff, Herrn von Lichtenstein, verheyrathet, und Margarethen, so ledig gestorben, wie auch 2 Söhne, Veit Albrechten und Dietrichen, gezeuget. Veit Albrecht, Herr zu Horn, Cameckh, Zentgrueb und Rahn, Kayserl. Rath und Obrister Truchseß in Oesterreich 1580, hatte mit seiner andern Gemahlin, Helenen von Rogendorf, zwar einen Sohn Christian, so aber 1585, da er nur 2 Jahr alt war, starb. Dietrich, Herr zu Horn und Wiltberg, starb 1612, zeugte aber mit seiner Gemahlin, Elisabeth Hofmannin, 4 Söhne u. 2 Töchter, welche, wie auch 2 Söhne im ledigen Stande verschieden, die andern 2 Söhne warẽ, Joh. IX u. Richard, Herr zu Horn, welche zwar beyde Kinder gehabt, so aber ohne Nachkomen gestorben, und den Hornischen Ast geendiget.

Johann VIII, Herr von Puchaim zu Gellersdorf, Anfänger des Gellersdorfischen Astes, obrister Erb-Truchseß in Oesterreich, war der andere Sohn Hartneides, und starb 1525. Mit seiner Gemahlin, Barbaren Streinin von Schwartzenau, hat er nebst 2 Töchtern auch 5 oder 6 Söhne gezeuget, davon aber nur 2 ihr Geschlecht fortgeflantzet, nemlich Wolff und Michael Ludewig. Wolff, Herr von Puchaim zu Khizen, obrister Erb-Truchseß in Oesterreich, hinterließ von Margarethen, Gräfin von St. Georgen und Pösing, 3 Söhne und 4 Töchter, darunter sein Sohn, George V, das Geschlecht fortpflantzte. Er war Kayſers Rudolphs II Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, und obrister Hofmeister, und starb 1613. Seine erste Gemahlin war Do-

Dorothee von Biberstein, die andere Marie Friedlitzin, welche ihm 3 Söhne und eine Tochter gebohren. Unter den Söhnen war allein Otto Hermann, welcher von Judith, Freyin von Oedt, 3 Töchter hinterlassen, womit ebenfalls dieser Nebenzweig beschlossen worden. Michael Ludewig, Herr von Puchaim zu Gellersdorf, Kayfers Ferdinands Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, und obrister Erb-Truchseß, wurde an Königs Sigismunds in Polen Hof erzogen, darinnen er 16 Jahr lang gewesen, diente im Krieg wider die Türcken, und starb den 10 Junius 1580. Von seinen 2 Gemahlinnen, Margarethen von Zarritsch, und Polyxenen von Rogendorf, hat er 5 Söhne und 6 Töchter hinterlassen, von denen nur 2 Söhne aus der andern Ehe sich verheyrathet, Carl Ludewig, Herr zu Neuaigen und Wilburg, so aber ohne Erben von Esther, Gräfin von Hardeck, Christophs von Rhöchnig Wittwe, 1598 gestorben, und Hans Christoph I von Puchaim, Herr zu Gellersdorf, Kayfers Rudolphs II Nieder-Oesterreichischer Regiments- und Hof-Cammer-Rath, starb 1598, und hatte von seiner Gemahlin Margarethen, Ludewigs des jüngern, Grafen zu Oettingen, und Susannen, Gräfin von Mannsfeld, Tochter, 4 Söhne und so viel Töchter gezeuget, darunter nur ein eintziger seinen Stamm fortgepflantzet, dieser war Hans Christoph II, Graf von Puchaim und Herr zu Gellersdorf, Kayfers Rudolphs II und Matthiä Cämmerer, Hof-Kriegs-Rath und Obrister zu Roß und Fuß, wie auch General-Feld- und Haus-Zeugmeister, geb. 1578. In dem Kriege wider den Türcken hat er sich sehr wohl gehalten, und sich in dem Treffen gegen den Chialibassa unter Ofen befunden, wie nun in demselben die Kayserl Reuterey schon sehr verderbet und geschlagen war, gieng er mit seinem Regiment Cüraßierer gegen den Omer Bassa, welcher 300 Pferde führte, zu, und wie sie nahe zusammen kamen, setzte der Bassa, welcher ihn an seiner gewöhnlichen gantz überguldeten Rüstung kennete, mit seinem Pferde auf ihn loß, verfehlte aber mit seiner Copi des rechten Ortes, und zerbrach dieselbe auf dem Harnisch, wurde auch zugleich durch den von Puchaim mit der Pistolen erschossen, durch dessen Tod die Türcken den Muth verlohren, und von den Kayserl. ins Wasser gejaget worden 1613. Er starb 1619. Seine Gemahlin war Susanne, Wilhelms, Freyherrns von Hofkirchen, Kayserl. obristen Hof-Kriegs-Präsidenten, Tochter, mit welcher er 3 Söhne und 3 Töchter gezeuget, davon Eve Susanne an Stephan, Grafen Palfi, Kayserl. Cämmerern, und Obristen zu Neuhäusel, vermählet. Marie Elisabeth ist ins Kloster zu Wien beyn Himmelpforten gegangen, und Johanne Constantie ist jung gestorben. Die 3 Söhne hat ihr Vater von Jugend an so wohl auferzühen lassen, daß Johann Rudolph bey Hof, Otto Friedrich in dem geistlichen Stande, und Hans Christoph in dem Kriege zu den allervornehmsten Aemtern gelanget sind, wie solches in eignen Artickeln mit mehrern ausgeführet wird. Weil aber keiner von ihnen männliche Erben gehabt, als ist die Gellersdorfische Linie mit ihnen völlig erloschen.

II. Albero IV, Herr von Puchaim, Albers III und Annen, Gräfin von Märtersdorf, Sohn, zeugte mit seinen beyden Gemahlinnen, einer von Walsee und einer von Lichtenstein, 3 Söhne und eine Tochter, Annen, so 1399 Hartnieden von Pottendorf heyrathete; von den Söhnen starb Heinrich 1433, ohne Leibes-Erben von seinen 3 Gemahlinnen, und Leopold unverheyrathet. Wilhelm I aber aus der andern Ehe mit Andreen, Herrn von Lichtenstein, Tochter, war Landes-Hauptmann zu Grätz, und obrister Erb-Truchseß in Oesterreich 1407. Rudolph, Herr von Lichtenstein, vermachte ihm die Herrschafft Gmündt, und Rosenau, er besaß auch Hollebrunn, Löpersdorf, Wentlingen, Drüßkirchen, Niendorff, Pfaffstätten und die Stadt Baaden 1427. Er starb 1444. Seine 2 Gemahlinnen waren Heinrichs von Zeleckhing, und Dorothee, Wolfgangs von Schrein, Tochter, von welchen er 3 Söhne bekommen, darunter Rudolph und Wolff jung verstorben, Wilhelm II aber Ober-Erb-Truchseß, war Kayfers Friedrichs IV Rath und Feld-Hauptmann, und als dieser Kayser von seinem Bruder, Ertz-Hertzog Albrechten, und den Wienerischen Bürgern zu Wien in der Burg belagert wurde, führte er, nebst seinem Vetter Heinrichen, aus der Rabser Linie, ein Heer zusammen, und als sie vom Morgen bis in die Nacht aus der St. Ulrichs Vorstadt auf das Bollwerck der Stadt stürmeten, war er vornen an, und führte die Oesterreichische Fahne, Heinrich von Puchaim aber trieb das Volck zu dem Stürmen an. Jedoch weil die in der Stadt alle Stürme abschlugen, musten sie mit Verlust zurück weichen, 1463. Er kriegte auch wider den König Matthiam in Ungarn, und da er zu dem Landtage reisen wolte, ward er 1470 weggenommen, doch hielt ihm der Kayser Friedrich Schutz, und König Ladislaus bestätigte ihm die Mauth-Freyheit zu Rauchenstein, er war auch Hauptmann auf dem Berge Zwetl, und starb ohne Erben 1483.

III. Albero V, Herr von Puchaim, obrister Erb-Truchseß, Albern III, mit seiner andern Gemahlin Scholasticen von Stahrenberg, erzeugter Sohn, ein Stamm-Vater der Rabserischen Linie, davon noch der letzte Zweig am Leben. Er war Hertzogs Albrechts Rath, und wurde 1422 zu einem Hauptmann des Schlosses Jennitz bestellet. Er besaß Rabs, Heidenreichstein, Lichtenwert und Aspersdorf, und zeugte mit seiner Gemahlin, Margarethen von Eckharzan, einen Sohn Georgen, durch welchen er den Rabserischen Stamm fortgepflantzet. George, Herr von Puchaim, Königl. Rath und Obrister Erb-Truchseß, überkam nebst andern von dem Kayser Friedrich IV, als er nach Italien reisete, die Verwaltung über Oesterreich. Er besaß Rabs und Lichtenwert, und kauffte Krumpach. Mit seiner ersten Gemahlin, Praxedis von Velben, bekam er die Vestung Caprun, Traffen und Seldenheim. Die andere war Joh. von Neuhaus Tochter, die dritte Margarethe, Heinrichs von Schwamberg Tochter. Er starb 1458, und hinterließ 5 Söhne und 2 Töchter, davon Margarethe, Johann von Neuburg, und Anne, Sigismunden von

Strein heyrathete. Die Söhne waren: 1) Heinrich IV, Kayſers Friedrichs Rath und Hauptmann, welchem er nebſt ſeinem Vetter, Wilhelmen II, 1463 gute Dienſte leiſtete, als er in der Burg zu Wien belagert war, beſaß Rabs, Caprun und Krumpach, kauffte von ſeinem Vetter, Hartneiden von Puchaim, die Herrſchafft Litſchau, und ſtarb 1478. Von ſeiner Gemahlin, Zdencken von Moſchawitz, verließ er Georgen III, Herrn zu Rabs, Dobersberg und Lichtenwert, ſo 4 Gemahlinnen gehabt, und 1514 geſtorben. Er hatte 4 Töchter und 2 Söhne, Andream II, Herrn zu Heidenreichſtein und Teya, und ſtarb 1592. Mit Annen von Herberſtein hat er zwar eine mit 4 Söhnen und 6 Töchtern (darunter eine an Otten von Zinzendorff und hernach an den berühmten General Lazarn von Schwendi verheyrathet) geſegnete Ehe beſeſſen, allein ſie ſind ohne Erben geſtorben, und iſt die Herrſchafft Rabs an den Krumpachiſchen Aſt gefallen, und Otto Heinrichen, Kayſerl. Hof-Kriegs-Rath und Obriſten, der ſich nebſt einem Grafen von Zrin in dem Treffen bey Babotſch in Croatien wider die Türcken wohl gehalten, und 1578 in einem Duell zu Wien erſtochen worden. Er hatte Waidhofen und Illmnau innen, und zeugte mit Sabinen von Seeburg, einen Sohn, ſo aber jung geſtorben. 2) Chriſtoph I, gieng 1472 im ledigen Stande mit Tode ab. 3) Albero VI, bekam in der brüderlichen Theilung Winckelberg, welches ihm Siegmund Hager in dem Kriege abgenommen, aber doch wiederum einräumen müſſen, und ſtarb ohne Erben 1484. 4) Johann VII, Herr von Puchaim, auf Heidenreichſtein und Teya, Obriſter Erb-Truchſeß, war Kayſers Maximilians I Bothſchaffter zu Uladislao, Könige in Ungarn, und ſchloß die Heyrath zwiſchen dem Ertz-Hertzog Ferdinanden und der Princeßin Annen, Königs Uladislai Tochter, wodurch die Königreiche Ungarn und Böhmen an das Haus Oeſterreich gelanget ſind. Er ſtarb 1518, und verließ von ſeiner Gemahlin, Annen von Planckenſtein, 3 Söhne, Heinrichen V, ſo ohne Erben mit Tode abgieng, Pilgram VI, zu Heydenreichſtein, Obriſten Erb-Truchſeß, ſo 1534 ſtarb, und Wilhelm III, zu Waithofen, Kayſerl. Rath und Land-Marſchalln in Unter-Oeſterreich, ſo auch 1534 das Zeitliche geſegnet. Beyde hatten zwar mit ihren Gemahlinnen Söhne und Töchter gezeuget, ſo aber keine Erben hinterlaſſen. 5) Balthaſar I, Herr zu Krumpach, welcher den Krumpacher Aſt aufgerichtet, ſo noch 1714 nicht gantz verwelcket war. Er ſtarb 1504, und verließ von Helenen, Chriſtophs von Pottendorf Tochter, 2 Söhne, Chriſtoph III, und Georgen IV, nebſt einer Tochter Barbaren, ſo ſich 3 mahl verheyrathet. Chriſtoph III, Herr von Puchaim zu Krumpach, wurde von dem Könige Ferdinanden 1522 zum Verweſer des Land-Marſchalls-Amts in Nieder-Oeſterreich, an ſeines Bruders Georgens Stelle verordnet, biß derſelbe 1527 von der Königin ſeines Obriſten Hof-Meiſter-Amts entlaſſen wurde. Mit Barbaren von Rothal zeugte er 3 Söhne und 4 Töchter, darunter zu mercken, Longinus, Freyherr zu Krumpach, welcher nebſt Nicolao Juraſitz, das an den Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Gräntzen gelegene Städtlein Gintz gegen den Türckiſchen Kayſer Solimann tapffer beſchützte, über 30 Stürme abgeſchlagen, und es erhalten. Er ſtarb 1553, und hinterließ von ſeiner andern Gemahlin, Catharinen von Hoyos, Antonen, der aber von Potentien Hoffmannin, Graf Sigmunds von Ladron Wittwe, keine Kinder hatte, und Erasmum, Freyherrn von Krumpach, ſo 1571 mit Tode abgieng, nachdem er mit Eliſabeth von Hoyos 4 Töchter und einen Sohn, Chriſtophen IV, gezeuget hatte, der aber von Anaſtaſien, Gräfin von Billia, erbloß ſtarb. George IV, Herr von Puchaim auf Steckelberg, Obriſter Erb-Truchſeß, Kayſers Carls V Rath, Nieder-Oeſterreichiſcher Land-Marſchall und Verwalter der Obriſten Feld-Hauptmannſchafft in Oeſterreich, auch König Ferdinands I Statthalter, da Solimann 1529 Wien belagerte, er war bis 1527 der Königin Annen Obriſter Hofmeiſter geweſen, worauf er das Land-Marſchall-Amt ſelbſt angetreten. Sein Bildniß und Kriegs-Rüſtung wird noch in der Kayſerl. Kunſt-Cammer zu Ambras in Tyrol aufbehalten. Im Jahr 1514 erbte er von ſeinem Vetter, Georgen III, die Herrſchafft Rabs, und 1524 kauffte er Winckelberg und Meiſſendorff. In der erſten Ehe hatte er Polyxenen, Johann von Wolckenſtein Tochter, in der andern Magdalenen von Zelcking, und ſtarb 1531, ein Vater von 6 Söhnen und 4 Töchtern. Darunter zu mercken, Balthaſar II, Freyherr zu Winckelberg, welchem bey Belagerung der Stadt Ofen das Fuß-Volck, und die Schiffe untergeben waren, da nun Solimann die Stadt entſetzte, und die Chriſten auf die andere Seite der Donau ſich zu begeben nöthigte, erhub ſich ein groſſer Sturm, der die Schiffe zertrennte, wodurch der Herr von Puchaim unter die gantze Türckiſche Macht verfiel, da er doch noch in die 6 Stunden gefochten, endlich aber nebſt vielen andern gefangen worden. Ob nun gleich der Groß-Sultan alle dieſe Gefangene niederhauen laſſen, hat er doch dem von Puchaim, wegen ſeiner anſehnlichen Perſon, das Leben geſchencket, und gefänglich nach Conſtantinopel führen laſſen, da er 1544 in dem Gefängniß geſtorben. Seine Gemahlin iſt eine von Hofkirchen geweſen. Wilhelm III, von Puchaim, Herr zu Kirchſchlag, hat ſich dem Solimann, als er gantz Oeſterreich durchſtreiffte, zum erſten entgegen geſtellet, und nachdem er aus Bayern 1000 Küraßirer zu Hülffe bekommen, die Türcken gegen Ober-Oeſterreich geſchlagen, wodurch die flüchtigen Chriſten zu fernerem Widerſtand angefriſchet worden. Andreas, Herr von Puchaim, Freyherr von Rabs und Krumpach, Kayſerl. Rath, Statthalter, Amts-Verwalter, und von 1540 bis 44 Land-Marſchall in Unter-Oeſterreich. Er war an Kayſers Carls V Hofe erzogen, welchen er auch in allen Kriegen begleitet, und ſtarb 1558. Mit ſeiner Gemahlin Praxedis, Bernhards, Grafen von Eberſtein, Tochter, hat er 5 Söhne und 3 Töchter gezeuget, zu Fortpflantzung ſeines Geſchlechts aber hinterlaſſen: 1) Sigismunden, Freyherrn zu Dobersberg, Kayſers Rudolphs II, Nieder-Oeſterreichiſchen Hof-Cammer-Rath, ſo 1595 geſtorben, und von Florentinen Rheven-

hüllerin, ein Vater von 8 Töchtern und 6 Söhnen gewesen, welche aber alle, obgleich der eine Hartneides, mit Elisabeth, Gräfin von Hardegg, vermählt gewesen, ohne Erben mit Tode abgegangen. 2) Nicolaum, von dem hernach; 3) Adamen, Freyherrn zu Carlstein, Nieder-Oesterreichischen Verordneten, so 1574 verschieden, und von Annen, Freyin von Thanhausen, 3 Töchter und 3 Söhne, welche aber unverheyrathet gestarben, hinterlassen.

Nicolaus, Herr von Puchaim, Freyherr auf Rabs und Krumpach, einer Nieder-Oesterreichischen Landschafft Verordneter, wurde 1591 zu Rabs von einem Cavallier mörderischer Weise erschossen, nachdem er mit Barbaren, Michael Ludewigs von Puchaim zu Gellersdorff Tochter, 10 Söhne, und 5 Töchter gezeuget. Davon die Töchter und 7 Söhne ledig gestorben, die 3 verheyratheten Söhne aber sind: 1) George Ehrenreich, von dem hernach; 2) Gottfried, so von Sophien von Althahn 1593 hinterlassen Nicolaum, Christoph Ehrenreichen, Deutschen Ordens-Ritter, Christophen, Obristen in Königl. Polnischen Diensten, und Georg Ehrenreichen, so als Kayserl. Obrist-Lieutenant 1661 gestorben, alle aber ohne Erben; 3) Wolff Dietrich, so 1621 mit Tode abgegangen, und mit seiner Gemahlin, Susannen Nitzin, keine Kinder gehabt. George Ehrenreich, Herr von Puchaim, Freyherr, folgte von Jugend auf dem Kriege und ward Kayserlicher Obrister über ein Regiment zu Fuß von 3000 Mann, befand sich aber bey dem Treffen, so der Kayserliche General-Lieutenant, George Basta, mit den zusammen rottirenden Heyducken, und Türcken bey Ostian in Ober-Ungarn gehalten, und da die Deutsche Reuterey schon die Flucht ergriffen, hat er, als er das Fuß-Volck commandiret, mit seinem und dem Mannsfeldischen Regiment einen Paß eingenommen, und den Feind so lange aufgehalten, bis die Reuterey sich wieder gesetzt, und der Sieg befochten worden. Hernach kam er mit 4000 Mann in Eperies, und ward darinnen anderthalb Jahr belagert, da er die äusserste Noth ausgestanden, so daß man den Soldaten das Pferd- und Hunde-Fleisch wöchentlich bey dem Gewichte ausgetheilet. Er hat aber dennoch die Stadt nicht übergeben, sondern als der Friede mit dem Potschkai geschlossen worden, ist er mit 450 Mann, so von 4000 übrig waren, herausgezogen. Als Kayser Rudolph und König Matthias zerfielen, blieb er beständig auf des Kaysers Seiten, und wurde zum General-Feld-Zeug-Meister und Haus-Obristen ernennet, endlich starb er 1612, an einem Zufall, den er sich durch die grosse in Eperies ausgestandene Noth zugezogen hatte, und verließ von Justinen von Althahn, Carln, der mit Benignen von Greißen, nur 2 Töchter, Barbaren und Johannen Benignen, hatte, und Adolphen von Puchaim, Grafen und Herren zu Rabs und Krumpach. Dieser war von Jugend auf in dem Krieg erzogen, und that unter Sigismund III, Könige in Polen, Dienste, da derselbe wider die Moscowiter und hernach gegen die Türcken und Tartarn Krieg führte. In dem Treffen, so Uladislaus, damahliger Printz, mit dem Türckischen Kayser Osmann, welcher in der Moldau selbst mit zu Felde gezogen, gehalten; ward er neben dem Auge mit einem Pfeil verletzet, so daß ihm dasselbe Lebenslang kleiner als das andere verblieben. Hierauf kam er in Kayserl. Kriegs-Dienste, und wurde als Obrist-Lieutenant des Groß-Hertzogs von Florentz, in der Schlacht bey Lützen gefangen. Als er wiederum erlediget, bekam er ein Regiment zu Fuß, und nahm Landsberg an der Warta in der Marck Brandenburg mit Sturm ein. Da der Hertzog von Friedland mit unruhigen Gedancken gegen das Haus Oesterreich umgieng, und die Obristen von der gantzen Käyserlichen Armee zu Unterschreibung seines Vorhabens bewegte, wolte er darein nicht willigen, sondern ritt heimlich davon. Er hielt sich wohl in der Schlacht bey Witstock, und wurde General-Feld-Wachtmeister zu Roß und Fuß, ward aber 1639 an dem Tage Leopolds durch ein Unglück bey einem Turnier zu Prag erschossen. Seine erste Gemahlin war Magdalene von Neuhaus zu Greiffenfels, und die andere Marie Theresie, Gräfin von Mörsperg, mit welcher er zeugte Theresien, Kloster-Jungfer bey St. Jacob zu Wien, und Adolph Ehrenreichen, Grafen von Puchaim, Freyherrn zu Rabs und Krumpach, Gellersdorff und Mühlburg, Obristen Erb-Truchseß in Oesterreich, Kayserlichen Cämmerer, Hof-Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obristen der Festung Comorren in Nieder-Ungarn. Er begab sich auch von Jugend an in Kayserl. Kriegs-Dienste, führte 1646 eine Compagnie zu Fuß als Capitain, und ward folgends Obrister-Lieutenant. Sein Vetter, Johann Christoph von Puchaim, Kayserlicher General-Feld-Marschall, als er Vice-Präsident in dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath worden, trat ihm 1651 mit Kaysers Ferdinands III Einwilligung die Statthalterschafft zu Comorren ab, und ward ihm der Titul eines Obristen zugelegt, auch er folgends zum General-Wachtmeister erkläret. Er war Kaysers Ferdinands III Cämmerer, nach dessen Tode er 1657 einer von denen gewesen, die dessen Sohn, Kayser Leopold, solches Cämmerer-Amts erlassen. Bey dem angehenden Türcken-Kriege in Ungarn, als er Graf Adam Forgatschens Niederlage bey Barckau vernommen, sendete er so fort in die Vestung Neuhäusel, ehe sie von den Türcken belagert worden, etliche 100 Deutsche Soldaten, um die Besatzung zu verstärcken, ließ auch den 3 August ein mit Steinen und Feuerwerck zugerichtetes Brand-Schiff gegen der Türcken Schiff-Brücke bey Gran, mit ziemlicher Würckung, auslauffen, und wie Neuhäusel mit Accord den Türcken den 14 Septembr. übergeben worden, und der Groß-Vezier die Türckische Geissel, 3 Agen, solchem Accord gemäß nach Comorra sendete, wolte er solche, weil dieser Accord wider den Kayserlichen Willen getroffen, nicht einnehmen. In diesem Türckischen Kriege ließ er die in Comorra liegende Heyducken und Hussaren unterschiedene Scharmützel mit denen sich annähernden Türcken halten, fügte bey währender Belagerung Neuhäusel dem Feinde viel Schaden zu,

und

und ließ sonst an seiner Wachsamkeit es nicht ermangeln, dahero Kayser Leopold, dessen Hof-Kriegs-Rath er auch gewesen, ihn zum General-Feld-Marschall-Lieutenant ernennete, und bey erfolgtem Frieden mit den Türcken, ihn zu einem Gesandten an den Türckischen Kayser Mahomet IV schicken wolte. Er starb aber 1664 den 27 Oct. in der Blüte seines Alters zu Wien. Seine Gemahlin war Marie Theresie, George Achatii, Grafens zu Losenstein, und Marien Franciscen, Gräfin von Mansfeld, Tochter, mit welcher er sich 1652 vermählet, und sie als Wittwe hinterlassen, worauf sie nach der Zeit der regierenden Kayserin Eleonoren obriste Hofmeisterin worden, und den 27 April 1703 gestorben. Er hat mit ihr 9 Söhne und 2 Töchter gezeuget, davon aber 8 Söhne in der Kindheit gestorben, und also von dem gantzen Puchaimischen Geschlechte niemand übrig geblieben, als Carl Joseph Ignatius, Obrister Erb-Truchses in Ober- und Nieder-Oesterreich, von welchem wiederum nur ein eintziger Sohn, Franciscus Anton, Graf von Puchaim-Schönborn, Bischoff zur Wienerischen Neustadt, Kayserl. Cämmerer, Rath und Regent der Nieder-Oesterreichischen Lande vorhanden. Dieser, als er sich in den geistlichen Stand begeben, ist den 4 Julius 1695 an Christophs von Roxas Stelle zum Bischoff von Neustadt ernennet worden. Als der Kayser Joseph 1705 die Nieder-Oesterreichische Erb-Huldigung annahm, verrichtete er dabey seine geistliche Verrichtung, zu Verwaltung aber des Obristen Erb-Truchsessen-Amts, bestellte er seinen Vetter Carl Josephen, Grafen von Souches, welcher auch als sein nächster Anverwandter, seine Herrschafft Gellersdorff in Nieder-Oesterreich, und dieses Puchaimische Erb-Amt von ihm zu erben hoffte. Als er aber von diesem Kayser solche Herrschafft zu veräussern die Erlaubniß erhalten, hat er sie dem Reichs-Vice-Cantzler, Friedrich Carln, Grafen von Schönborn, Mitverwalter zu Bamberg, verkaufft, auch das obriste Erb-Truchsessen-Amt auf die Gräfliche Schönbornische Familie gebracht, welcher es der Kayser Joseph bestätiget. Wobey das Puchaimische Wapen dem Schönbornischen einverleibet worden, und haben die Grafen von Schönborn den Zunamen von Puchaim, gleichwie der Bischoff von der Neustadt den von Schönborn angenommen, so, daß dieser sich ietzo Graf von Puchaim-Schönborn, jene Grafen von Schönborn-Puchaim nennen. Es hat auch der Reichs-Vice-Cantzler, Friedrich Carl von Schönborn-Puchaim, sein neu erlangtes obristes Erb-Truchsessen-Amt bey der Oesterreichischen Huldigung des Kayserś Carls VI, 1712 den 8 Novembr. verwaltet, da der Bischoff von Neustadt in geistlichen Verrichtungen gegenwärtig gewesen, gleichwie er auch 1711 den 22 Decembr. bey der Kayserl. Krönung dem Churfürsten von Mayntz beygestanden. Er starb den 13 Octobr. 1718. Es wird also der uralte u. weit ausgebreitete, nunmehro aber verwelckte Puchaimische Stamm in dem Reichs-Gräflichen Schönbornischen Hause wiederum aufs neue zu grünen anfangen. Buchanan. hist. rer. Scot. l. 8. p. 73. seq. Wurmprand collect. hist. geneal. ex archivo stat. inf. Austr. p. 18. seq. 310. seq. 312. de Roo Annal. Austr. l. 2. 3. 4. 5. und 7. Aventini Annal. Bojor. Dückters Saltzb. Chron. p. 190. seq. Metzgers hist. Salisb. l. 4. c. 35. Cuspin. Stella de reb. Hungar. Jovius. Bucel. Germ. top. stemm. P. 2.

Puchaim (Johann Christoph III von) Graf und Herr zu Gellersdorff, Milburg, Krumpach, Kirchschlag und Saubersdorff, obrister Erb-Truchses in Oesterreich, Kayserl. geheimer Rath, General-Feld-Marschall, Hof-Kriegs-Raths-Vice-Präsident, und Ritter des güldenen Vliesses, war ein Sohn Johann Christophs II, und Susannen, Freyin von Hofkirchen, ein Bruder Johann Rudolphs, Kayserl. Obristen Cämmerers, und Ottens Friedrichs, Bischoffs zu Laybach. Er erwählte das Kriegs-Leben, und wurde Kayserl. Obrister und General-Wachtmeister zu Roß und zu Fuß. In dem Treffen mit dem Schwedischen General Bannier bey Melnick in Böhmen ward er gefangen, hernach aber nebst dem Johann de Werd, gegen den Feld-Marschall, Gustav Horn, ausgewechselt. Als Feld-Marschall-Lieutenant ward er 1644 wider den Ragotzy mit 15 Regimentern zu Fuß und 5 zu Roß nach Preßburg geschickt, worauf der Ragotzy sich nach Caschau wandte, und die Berg-Städte den Kayserl. überließ. Als der Graf Puchaim mit 2000 Pferden auf Kundschafft ausritte, überfielen ihn bey dem Paß Pallancka 6000 Ragotzische Pferde, und über 2000 Gräntz-Türcken, iedoch hielt er sich mit den seinigen so wohl, daß er nach einem 5 stündigen Gefechte noch 6 eroberte Fahnen davon brachte. Als hierauf der Ragotzy 1500 Ochsen, mit einer Begleitung von 3 bis 4000 Pferden in eine seiner Vestungen hinein bringen wolte, ward der Graf Puchaim von dem General Götzen aus dem Lager bey Sandero entgegen geschickt, welcher diese Begleitung bey Tockay völlig schluge. Bald darauf ward er General-Feld-Zeugmeister, und Obrister zu Comorn, eroberte die Städte Crembs, Corneuburg und Iglau, welche die Schweden eingenommen hatten, wurde hierauf General-Feld-Marschall, geheimder Rath und Hof-Kriegs-Raths-Präsident, auch mit dem Ritter-Orden des güldenen Vliesses beschencket. Er starb 1657 und endigte sich mit ihm die Gellersdorffische Linie, indem er mit seiner Gemahlin Polyxenen Marien, Gräfin von Leiningen-Dachsburg, keine Kinder gezeuget.

Puchaim (Johann Rudolph, Graf von) Herr zu Gellersdorff, Milburg, Krumpach und Kirchschlag, Erb-Truchseß in Oesterreich, Kayserś Ferdinands III geheimder Rath und obrister Cämmerer, war der älteste Sohn Johann Christophs II, und Susannen, Freyin von Hofkirchen. Nachdem er sich in den Studien, auf Reisen, und mit Erlernung fremder Sprachen sehr berühmt gemacht, war er Nieder-Oesterreichischer Cammer- und hernach Reichs-Hofrath. Als der Cardinal Infante aus Spanien in dem Hertzogthum Mayland anlangte, hat ihn der Kayser Ferdinand II als Gesandten, dahin geschickt, auch nachmals 1633 als Groß-Botschaffter nach Constantinopel gesendet, da er bey den Kayserń und ihren Ministern, welches sonsten bey der Ottomannischen Pforte selten zu ge-

schehen pfleget, vollkommene Genugthuung gegeben. Bey dem Kayser Ferdinand III ist er geheimer Rath und obrister Cämmerer worden, und hat ihm in 3 Feldzügen, sonderlich in der schweren Belagerung der Stadt Regenspurg, und in der Schlacht vor Nördlingen gute Dienste gethan. Er hat gedachten Kayſers Böhmischer, Ungarischer und Römischer, wie auch der Kayserin Marien, Ungarischer und Römischer Krönung, 2 Reichs-Tägen, und etlichen Ungarischen Landtagen auch vielen andern Verrichtungen beygewohnet. Er starb 1650 und ließ den Ruhm eines vortreflichen Ministers nach sich. Von seiner Gemahlin Marien Elisabeth, Paul Sixti, Graf Trautsons, und Veronicen, Gräfin von Meggau, Tochter, hat er 5 Töchter hinterlassen, davon Marie Maximiliane an den Herrn von Stubenberg vermählet, die andern sind ledig, in dem geistlichen Stande gestorben. Rhevenh. Ann. Ferdinandei P. I.

Puchaim (Otto Friedrich Graf von) gefürsteter Bischoff zu Laybach, der andere Sohn Johann Christophs II und Susannen, Freyin von Hofkirchen. Er war gebohren den 31 Aug. 1606, und nebst seinen beyden vorher gedachten Brüdern 1613 auf der Universität zu Wien eingeschrieben, woselbst er hernach zu Fortsetzung seiner Studien, viele Jahre geblieben, und in der Philosophie, Historie, Gottes- und Rechtsgelehrsamkeit, eine grosse Wissenschafft sich erworben. Weil er zum geistlichen Stande gewidmet war, erlangte er in den hohen Stifftern zu Saltzburg, und Passau Canonicate, wie auch zu Magdeburg, als die Kayserl. Waffen sich selbigen Ertz-Stiffts bemächtiget hatten. Pabst Urban VIII, bey dem er eine Zeitlang gewesen, machte ihn zu einem Cämmerer, und als der Bischoff zu Laybach Rainold Scarlig den 27 Novembr. 1640 gestorben, ward er von dem Kayser Ferdinand III durch Vermittelung seines Bruders Johann Rudolphs, welcher obrister Cämmerer war, in seiner Abwesenheit zu Rom, zu diesem erledigten Bißthum ernennet. Er war ein Herr von unvergleichlichen Gaben, und würde seiner Kirche grossen Nutzen geschaffet haben, wenn nicht einige in Crain ihm zugestossene Anfechtungen Ursache gegeben hätten, öffters nach Rom zu reisen, auch zu Saltzburg vielmehr als ein Domherr zu wohnen, als in seiner Bischöflichen Residentz zu Laybach zu verbleiben. Wegen seines Verstandes und politischen Weißheit, machte ihn der Kayser Ferdinand III zu seinem geheimen Rath. In seinen letzten Jahren ist er sehr mit der Gicht beladen gewesen, weswegen ihm das Reisen nicht wohl bekommen wollen, iedoch dessen ungeachtet, da er 1664 nach Passau zu der Bischoffs-Wahl beruffen worden, ist er dahin aufgebrochen. Etliche Tage aber nach der Wahl und Weyhung des neuen Bischoffs, Grafen von Thun, da er sich zur Rückreise nach Laybach schickte, ist er daselbst gestorben und begraben worden. Worauf ihm Joseph, Graf von Rabatta, in dem Bißthum gefolget. Bucel. Germ. top. stemm. P. I. p. 51. Valvasors Ehre des Hertzogth. Crain l. 8. p. 673.

Puchberg, siehe Puchwerck.

Puche oder Puig (Jacob) ein Spanischer Jesuite und Doctor der Theologie aus Catalonien, dirigirte das Collegium zu Gent und Barcellona, woselbst er 1646 im 65 Jahre starb, und

1. Casus difficiliores in articulo mortis occurrentes.
2. Comm. in libb. Machabæorum.
3. Conciones.
4. librum de miraculis S. crucis unter dem Namen Peters von Oviscaredo

hinterließ. Alegambe bibl. scriptor. soc. Jesu. Witte diar. biograph.

Pucheisen, sind in Puchwercken diejenigen grossen Stücken Eisen, so unten in den Pochstempel eingeleget und befestiget werden. Sie sind fünf viertel Ellen lang, und fünf viertel Ellen ins Gevierte starck, u. auf einen Centner schwer, mehr oder weniger, oben mit einem ablänglicht gevierten Kiel, um solchen in das aufgeschlitzte Holtz des Stempels zu treiben, u. mit eisernen Ringen zu befestigen; es wird von einer Welle getrieben, und beweget, vermittelst desselben werden die Ertzte rein gepucht; und vertritt also mit seiner Zugehör, als Puchscheibe, Redel, Dram, Redelsäulen, Drambaum und Putzensäulen, die Arbeit eines Puchwercks. Es wird auch Pocher und Pucher genannt. Berginform. Part. II. f. 70. Berward. Phraseol. Metall. f. 24. Bergbausp. polt Indic. Lit. P. Das obere schwache Theil wird Puchkiel genannt, Berginform. Bergbausp. und Berward. an angeführten Orten. Sie werden nicht allezeit von gleicher Schwere geführet, und das schwerste am vorderen Stempel bey dem Auspuchloche, das leichteste aber am hintersten Stempel, wo man unterschieret, gebrauchet, damit die Zwitter oder Ertze, so dem vördersten Stempel zugepuchet werden, durch dessen Schwere und hohen Schlag durch das Blech desto besser getrieben werden können. Bergbausp. Lib. IV. c. 12. §. 7.

Puchen, siehe Pochen, im XXVIII Bande, p. 910. ingleichen Poch-Werck, im XXVIII Bande, p. 913.

Puchen, Buchen, eine kleine Stadt, siehe Buchen, im IV Bande, p. 1764.

Puchenau, ein in Ober-Oesterreich zwischen der Haupt-Stadt Lintz und dem Kloster Wilhering hart an der Donau gelegenes Schloß, welches Christoph Ernst, Graf von Schallenberg, zu bauen angefangen, und kurtz vor seinem Ende Augustinen, Freyherrn von Erhart, verkauffet. Dieser hat es vollends ausgebauet, und seiner Tochter, Marien Theresien, Freyin von Erhart, hinterlassen, welche es 1704 ihrem Gemahl, Ehrgott, Grafen von Kuefstein, zugebracht. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. I. p. 549.

Pucher, sind die Bergleute, so das Ertz in den Puchtrog unter die Stempel stürtzen, und das Schoßgerinne ausschlagen. Pucher wird auch das Pucheisen genennet.

Pu-

Pucher (Nacht-) siehe **Nachtpocher**, im XXIII Bande, p. 282.

Pucherknechte, sind gewisse Personen bey den Hammerwercken, welche Eisensteine und Schlacken zu puchen haben. Ein solcher Pucherknecht hat vier bis sechs Groschen Geding-Geld, und achtzehen bis vier und zwantzig Groschen Wochenlohn.

Puchgerinnichen oder **Puchgraben**, sind etwa anderthalb Viertel weite und nach Gelegenheit der bedürfftigen Wasserleitung lange Gerinnlein, durch welche die Puchwasser auf den Puchkasten zu Durchpuchung der Ertzte geschlagen werden.

Puchgraben, siehe **Puchgerinnichen**.

Puchhammer, siehe **Puchschlage**.

Puchkasten, ist die ablängliche Vierung, darein beyn Puchwercken die gekleinten Ertzte, schaufelweise geschüttet, und vermittelst der Pochstämpfel und Aufschlagwasser durchgepuchet werden.

Puchkern, sind kleine und gröblichte Steinlein, die in Leinen oder Gestübepuchwerck, zu Verfertigung des Gestübes, durch den Durchwurff geworffen, und mit den Kohlen klein gepuchet werden sollen, beym Durchwurff aber zurücke bleiben.

Puchkiel, wird das obere schwache Theil am Pucheisen genannt, siehe **Pucheisen**.

Puchkinder, s. **Poch-Kinder**, im XXVIII Bande, p. 911. u. f.

Puchknechte, oder **Pücherknechte**, sind auf Eisenhämmern gewisse Personen, welche die gebrannten Eisensteine auf die Puchschale lauffen, dieselben puchen, und hernach schaufelweise durch den Durchwurff werffen.

Puchlaschen, siehe **Poch-Laschen**, im XXVIII Bande, p. 913.

Puchleitungen, siehe **Pochleitungen**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchler (Alexius) aus Steyermarck gebürtig, war im Jahre 1565 zu Obernburg von dem Bischoff zu Laybach ordiniret, und darauf bey der Gemeine zu Oberschützen zum Prediger angenommen. Er hielt es mit den Flacianern, und man sahe im Jahre 1580 seinen Namen unter dem bekannten einfältigen Bedencken. Obwohl er sich nun vor der Visitation deswegen entschuldigte, ja gar der Declaration von der Erbsünde unterschrieb; so hatte er doch in beyden folgenden Jahren die Flacianische Repetition und Formulam Veritatis gleichfalls mit seines Namens Unterschrifft gezieret, und damit bewiesen, zu welcher Parthey er gehörete. **Raupach** in Presbyterologia austriaca, P. V, p. 144.

Puchmehl, wird sonsten auch das Fasenwerck geheissen; und ist so viel als Mittelschlamm, und bey Zwittern die andere Sorte im nächsten Gefälle.

Puchnerus (Theodor) ein Ungarischer Theologe, gebohren zu Forst in der Nieder-Lausitz 1622, studirte erstlich auf verschiedenen Gymnasien, hernach zu Wittenberg, wurde endlich Prediger und Scholarcha zu Büsingen; danckte aber zuletzt wegen seiner Leibes-Schwachheit wieder ab, und starb bey dem Sauerbrunnen zu Deinach ohnweit Stuttgard 1669. **Freh**ers theatr. eruditor.

Puchnick (Nicolaus) ward um das Jahr 1401 zum Ertz-Bischoff von Prag, an des verstorbenen Ertz-Bischoffs **Wolfframs** Stelle erwählet. Er war sehr geldgierieg, und weil der Kayser **Wenceslaus** solches wuste, ließ er ihn zu sich kommen, und gab ihm die Freyheit, so viel Gold aus der Königlichen Schatz-Kammer zu nehmen, als er auf einmahl fortbringen könnte. **Puchnick** wolte sich diese Mildthätigkeit zu Nutze machen, und zog deswegen einen weiten Rock an, den er überall, wie auch seine weiten Bauern-Schuhe, die er deswegen absonderlich angezogen, voll Gold steckte; allein als er gedachte starck zu gehen, befand er sich so schwer beladen, daß er nicht einen Fuß fortsetzen konnte, weshalben ihm **Wenceslaus** alles Gold wieder abnehmen, und mit Prügeln wegjagen ließ. **Balbin** Epit. Hist. Rer. Bohem. L. III, **Martin Boreg** Böhm. Chronick, p. 354.

Puchohotschi, heissen die Einwohner derjenigen Inseln, welche hinter Nova Zembla, gegen Osten, in dem äussersten Winckel von der Tartarey liegen.

Pucholtz (Wentzel Xaverius) siehe **Neumann von Pucholtz**, im XXIV Bande, pag. 252.

PUCHOVIUM, Stadt, siehe **Buchow**, im IV Bande, p. 1776.

Puchow, Stadt, siehe **Buchow**, im IV Bande, p. 1776.

Puch-Proceß, siehe **Poch-Proceß**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchrad, siehe **Poch-Rad**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchriegel, siehe **Poch-Riegel**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchringe, sind diejenigen eisernen Ringe, vermittelst deren das Pucheisen in dem Stempel befestiget wird.

Puchsäulen, s. **Poch-Säulen**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchschale, ist eine, etwan drey Viertel oder einer Ellen ins Gevierte, breite, und einer halben Ellen dicke, gegossene eiserne Platte, in der Mitten mit einer, einer halben Ellen oder drey Viertel weiten, und etwan einer halben Ellen tieffen runden Grube, am Gewichte anderthalben Centner schwer, worauf der Stein, vermittelst des Puchers, gepuchet wird.

Puchschlage, ist ein grosser Hammer, damit die übers Sieb gewaschene Ertzte gepuchet werden. **Berginform.** Part. II. f. 71. Bergbausp. post Indic. Lit. P.

Puchsesheim, Ort, s. **Puchsheim**.

Puchsheim, **Puchsesheim**, ein Ort, dessen eigentliche Lage nicht, sondern nur so viel bekannt,

bekannt, daß Kayser **Ludewig** im Jahre 908 dem Bischoff zu Eichstett die Jagd- und Holtz-Freyheit daselbst verliehen; Und ist das darüber ausgefertigte Diploma in **Falckensteins** Cod. diplomat. Ant. Nordg. pag. 17. u. ff. zu finden.

Puchsohle, oder **Unterlagen**, sind im Puchkasten, entweder von Eisen, oder von harten Felsen und Steinen, liegen unten im Puchtroge, darauf wohl gepochet werden kan; Siehe **Unterlagen**.

Puchstämpfel, siehe **Pochstempel**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchsteiger, siehe **Pochsteiger**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchsteiger (Ober-) siehe **Pochsteiger** (Ober-) im XXVIII Bande, p. 912.

Puch-Stempel, siehe **Poch-Stempel**, im XXVIII Bande, p. 912.

Puchten oder **Trucken Boden**, auf Saltz-Wercken, sind in solchen Kothen, so nach der heutigen Manier erbauet, darauf die Saltz-Stücke zur Austrucknung gebracht werden. Es sind zwey bis drey solche Puchten über einander, wornach die Kothe hoch sind. Auf denen Puchten, oder Boden liegen die blechernen Wärm-Röhren herum, worein die Hitze vom Heerd und Ofen gehet, und folglich auch die Puchten zu Austrucknung der Saltz-Stücken erwärmet, daß sie hernach verkaufft oder in die Packraume geschüttet werden.

Puchtrog, siehe **Poch-Trog**, im XXVIII Bande, p. 912,

Pucht-Treppen, eine besondere Art von Treppen, die in Saltz-Wercken angetroffen werden. Weil die Kothleute gemeiniglich barfuß gehen, und die Last der Saltz-Stücken in Frefeln auf sich haben, da allezeit zwey ein Stück tragen, und der erste hinterwärts gehen muß; so würden die ordentlichen Treppen sich übel dazu schicken. Deßwegen sind die Pucht-Treppen also gemacht, daß nur starcke Bretter von unten auf die erste Pucht, und so ferner geleget, mit Geländern versehen, und an statt der Tritte starcke behobelte Latten aufgenagelt sind.

Puch-Verwalter, siehe **Poch-Verwalter**, im XXIIX Bande, p. 912.

Puchwände, heissen die von Eichen- Buchen- oder anderm Holtze geschnittenen Wände, so das Vorder- und Hintertheil des Puchkastens formiren, und müssen deren an jedem Kasten drey auf einer Seite seyn.

Puchwand, ist ein harter Stein, so unter die Puchstempel geleget wird, darauf die Ertze zerschlagen und gerieben werden. Er muß sich auf das genaueste unter die Puchstempel zwischen die Puchsäulen schicken, und wird hernach der Puchtrog mit seinen Spangen darauf gefüget, und allenthalben mit Moos verstopffet, und mit Rasen verrammelt. **Berginform.** Part. II. f. 71. Bergbausp. post Indic. Lit. P.

Puchwasser, heissen die zum Verpuchen benöthigten, und durch die Puchgerinne in den Puchgraben geleiteten Wasser.

Puchwelle, heißt die Welle, woran das Puchrad hänget. Sie muß ihre rechte Dicke haben, und mit einem Zirckel in zwölff Theile abgetheilet seyn, damit man die Frösch- oder Hebling in drey Hübe desto gleicher und gewisser eintheilen, und einen Stempel nach dem andern heben kan. **Löhneyß** Part. IV. cap. 5. §. 3.

Puchwerck, oder **Puchberg**, wie die Bergleute reden, wird das geringe Ertz genennet, welches klein gepuchet werden muß.

Puch-Werck, Ort im Bergbau, siehe **Poch-Werck**, im XXVIII Bande, p. 913.

Puchwerck (Naß-) s. **Naß Pochwerck**, im XXIII Bande, p. 850.

Pucino, ein Ort in Istrien, welcher wegen des herrlichen Weins, den man in derselbigen Gegend erbauet, bey den Alten sehr berühmt gewesen. **Ughellus** hält davor, es sey solches das heutige Pisino, zwischen Parenzo und Fianona gelegen, oder der unweit davon befindliche Ort Pedina. **Cluverius** aber stehet in den Gedancken, es sey das zwischen Aquileja und Trieste gelegene Castel Duino. Allein es haben unterschiedliche mit sehr wahrscheinlichen Gründen erwiesen, daß Pucino an demjenigen Orte gestanden, wo anietzo **Prosecco** stehet, welches dem vortrefflichen Prosecker-Wein den Namen gegeben. (siehe **Prosecco**). **Ughell.** Ital. sacr. t. 5. col. 450. **Cluver.** Ital. lib. 2. cap. 20. **Schönleben** t. 1. appar. Carniol. c. 3. **Lazius** de rep. Rom. l. 12. sect. 5. c. 6. **Ortel.** theatr. orbis. *Historia di Trieste del P. Ireneo della Croce* p. 439. sq.

PUCINUM, Stadt, s. **Biben**, im III Bande, p. 1716. u. f. ingleichen **Prosecco**.

PUCINUM VINUM, s. **Prosecco**, ingleichen **Reinfall**.

Puciolus, war ein mächtiger Graf in Spanien, ergriff, nebst einem andern gleichfalls mächtigen Grafen, **Alderedus** genannt, im Jahre 849 die Waffen wider den König **Ramirum**, der aber beyde besiegete, und **Puciolum** nebst sieben von seinen Söhnen am Leben straffte, **Alderedum** aber seines Gesichts beraubete. **Mariana** Rer. Hisp. L. VII. c. 14.

Puckel, siehe **Buckel**, im IV Bande, pag. 1783.

Puckel (Güß-) s. *Pyramis*.

Puckfluß, eine Stadt und Schloß in Nieder-Oesterreich, 5 Meilen von Wien.

Puckfalwe, ist die **Pappelsalbe**, davon im XXVI Bande, p. 689. nachzusehen.

Puclata, oder **Pudata**, ist bey dem **Antonino** eine Stadt in Macedonien, zwischen **Larissa** und Thessalonich. Vielleicht ist es diejenige Stadt, welche von andern **Pudna** genennet wird. **Surita** stehet noch in Zweiffel, ob es nicht Pautalia des **Ptolemäi** sey. **Baudrand.**

Pucle-Church, eine Stadt in Glocestershire in Engelland.

Puco, oder *Costus Indicus*, wächst in Soror und Mandor; Sein Baum scheinet einem Hollunderbaume zu gleichen.

Pudala, Kloster, Amt und Schloß, siehe Pudgla.

Pudata, siehe Puclata.

Pude, ist ein Gewicht in Rußland, von viertzig Pfund, so zu Hamburg drey und dreyßig und ein Drittelpfund macht.

PUDENDA, die Schamglieder insgesammt, so wohl bey männlichem als weiblichem Geschlechte.

PUDENDAGRA, wird von einigen die Venusseuche genannt.

PUDENDORUM CARIES, siehe *Caroli*, im V Bande, p. 905.

PUDENDUM MARINUM, siehe Meernessel, im XX Bande, p. 191.

Pudens, war ein gläubiger Mann in der Gemeine zu Rom, 2 Timoth. IV, 21.

St. Pudens, siehe St. Pudentiana, den 19 May.

Pudens (Servilius) Römischer Bürgermeister, siehe Servilius Pudens.

S. St. Pudentiana oder Potentiana und Praxedis, Römische Jungfrauen, wie auch Pudens, ein Rathsherr, derselben Vater. S. Pudens bauete zu Rom eine Kirche, und nach seinem Tode haueten seine beyden Töchter einen Tauffstein. Sie starben beyde in zartem Alter, und zwar St. Praxedis zuletzt im Jahr 159. Die Leiber beyder H. H. Jungfrauen liegen zu Rom in einer ihnen zu Ehren erbauten Kirche, doch zeiget man auch ihre Reliquien in andern Kirchen zu Rom, Bologna, Parma, und an andern Orten. Eines S. Pudentis Leib ist zu Limoges in Franckreich vorhanden, ob er aber von diesem gegenwärtigen sey, ist ungewiß. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 19 May.

Pudentiana, oder Prudentiana, soll in Numidien den Märtyrer-Tod gelitten haben. Man hat aber keine gewisse Nachricht von ihr. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 April.

Pudentianus, ein Epicurischer Weltweiser, hat eine Epistel geschrieben, welche Galenus heraus gegeben, wie er selbst in libro de libris propriis, cap. XVII. meldet. Jonsius de scriptor. Hist. phil. L. I, c. XX, §. 4, p. 128.

Pudentilla, des Apuleji Weib, hatte eine solche Begierde zu denen Wissenschafften, daß sie ihrem Manne bey dem Studiren das Licht hielte, um darbey etwas gelehrtes mit zu lernen.

S. St. Pudentius, Marcianus, Filocosus, Theodora, eine Jungfrau, Pades, und noch zwey andere starben als Märtyrer zu Alexandria. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 29 April.

Puder, Haarpulver, *Poudre*, *Poudre aux cheveux*. Ein feines weisses Pulver, welches gebraucht wird, das Haupt-Haar und die Perucken zu bestreuen, damit sie rein und lucker werden. Er ist von unterschiedlicher Güte, nachdem er bereitet wird. Der gemeine ist von Weitzenmehl, zu dem feineren wird Bohnenmehl, oder besonders zubereitetes Krafft- oder Stärckmehl genommen, und dadurch jährlich eine recht unverantwortliche Menge des besten Weitzens verthan. Ausser diesen wird auch aus Eichenmoos, der an der Hitze wohl gedörret seyn muß, wie nicht weniger aus im Töpfferofen fein gebrannten Knochen, ja wohl gar aus alten Tobackpfeiffen, die auf gleiche Art ausgebrannt, ein Puder verfertiget, welcher aber, sonderlich der von denen letztern, den Haaren vor schädlich gehalten wird, der mit gedachtem Moos vermengte, wird hergegen vor schön und überaus flüchtig gehalten, doch ist er ein wenig graulicht. Einige seyn gewohnet, dem Puder auf folgende Art einen angenehmen Geruch zu geben: sie thun nemlich zehen bis sechzehn Tropffen Rosen- oder anderes wohlrüchendes Oel unter ein Pfund Puder, oder sie mengen einige Loth gepülverte Cyper- Iris- und Florentinische Violenwurtz darunter, oder sie löschen Stärcke mit Branntewein ab, setzen sie an einen warmen Ofen ohngefähr vier und zwantzig Stunden, streichen hernach die Reibekeule mit etwas Zibeth, und reiben damit die gedachte Stärcke zu Puder, in dem etwas warm gemachten Mörsel fleißig ab, so giebt dieses einen flüchtigen und ziemlich lange wohlrüchenden Haarpuder. D. Abel lehret folgende wohlrüchende Puder verfertigen: Man nimmt Eichen- oder Schlehenmoos, wäschet es so lange mit reinem Wasser, bis aller Geruch davon weg ist, denn thut man es in geflochtene Körbe, hängt es auf, und läßt es an der Lufft wohl trocknen und dürre werden, befeuchtet es hernach mit einem guten Rosen- oder andern wohlrüchenden Wasser, läßt es wieder trocknen. So es nun keinen wilden Geruch mehr hat, und nach dem Wasser rüchet, so setzet man eine Kohlpfanne über den Korb, wirfft Storax und Benzoes auf glühende Kohlen, daß der Rauch davon den Moos wohl durchgehe, denn macht man es zu einem zarten Pulver, vermischet unter ein Pfund Puder drey Gran Bisam, und vier Gran Zibeth. Oder: Man nimmt schön ausgesäubert Eichenmoos so viel man will, thut es in einen leinenen Sack, und läßt es einen gantzen Tag in Wasser weichen, läßt es durch einen Knaben mit reinen blossen Füssen austreten, wäschet es hernach so offt mit reinem Wasser aus, bis daß das Wasser schön lauter und helle wieder davon gehet, lässet es ein oder zwey Tage wohl austrocknen, streuet es auf saubere wohl abgehobelte Breter aus, bedecket es hernach mit einem Papier, und lässet es an einem warmen Orte so dürre werden, daß man es zwischen den Fingern zu einem Pulver reiben kan, stößt es hernach in einem reinen Mörser klein, befeuchtet es mit einem guten wohlrüchenden Rosenwasser, läßt es wieder trocknen; Dieses Reiben, Stossen, Anfeuchten, wiederhohlet man so offt, als man selbsten will, schläget es hernach durch ein subtiles Sieb, oder Taffent, vermischet es (so man es noch edler am Geruch haben will) mit nachfolgendem Pulver, nach Gefallen, viel oder wenig, wie man selbst will: Nehmet Bisamkörner von Levande zwey

Untzen, grauen Amber eine halbe Untze, Würtznäglein und Zibeth, jedes ein und eine halbe Untze. So viel ist genung auf vier oder fünf Pfund obigen Pulvers, verfahret damit also: Man läßt den Mörser und Stempel wohl warm werden, hernach nimmt man den Bisam, Näglein und Körner von Levande, schönen weissen Zucker, so viel als genug, mit einem Gläßgen guten Engel- oder Rosenwasser, vermenget und treibet es mit einer Hand voll obigen Pulvers, wohl unter einander, den Zibeth thut man an den gewärmten Mörserstempel, wenn nun alles wohl unter einander gerieben und vermenget, mischet man es unter drey oder vier Pfund obigen Pulvers, und siebet es durch ein Sieb; ist es an dem Geruche zu starck, so kan man noch von dem obigen Pulver ein oder zwey Pfund zusetzen, unter einander reiben, und wieder durch ein haaren Sieb lauffen lassen, alsdenn vermenget man dieses graue Pulver mit folgendem weissen und verwahret es. Das weisse Pulver wird auf folgende Art bereitet: Nehmet schön weisses Krafftmehl zwey oder drey Pfund, Schafs- oder Fischbein, schön weiß gebrannt und zu zartem Pulver gemacht, wie man es bey dem Probiren zum Capellenbestreuen brauchet, so viel als genug, und Pulv. Rad. Irid. florent. ein und ein halb Pfund, siebet es durch ein subtiles Haarsieb, vermischet es nach Belieben mit obigem grauen Pulver. Dieses Haarpulver in einem weissen Schaffellenen, wohl zusammen gemachten, und mit einem starcken Faden verbundenen Sacke verwahret und aufbehalten, hält sich lange Zeit.

Puderblasebalg, ist ein kleiner subtiler, und mit Haarpuder angefüllter Blasebalg, womit sich das Frauenzimmer an statt des Puderbüschels den Puder in die Haare bläßt und streuet.

Pudericus (Jacob) ein Medicus und Philosoph von Cosentza, lebte gegen das Ende des 16 Jahrhunderts, und schrieb

1) Opus necessarium an venenatum corpus in vita & post mortem dignoscatur.
2) De lapide ferreo ab aëre lapso.

Toppi bibl. Napolet.

Pudericus, oder **Podericus** (Johann Maria) ein Neapolitanischer Patricius, ward 1491 Ertzbischoff von Nazareth, und 1510 Ertzbischoff von Tarento. Er bauete hier ein groß Stück von der Haupt-Kirche St. Agnelli auf, und weihete den grossen Altar in die Ehre des heiligen Cataldi ein, starb endlich zu Neapolis 1524. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 776. und Tom. IX. p. 144. Car. de Lellis de famil. nobil. Neapolit. Toppi Bibl. Napolit.

Pudermesser, ein von Gold oder Silber verfertigtes Instrument, das von dem Frauenzimmer gebrauchet wird, um den Puder von der Stirne oder Backen hinweg zu streichen, damit der Contour des Dupé desto besser exprimiret werde.

Puderoyen, oder **Proyen**, eine ehemahls denen Holländern gehörige Vestung an der Waal, welche alle benachbarte Dörffer unter Brandschatzung setzte. Als nun die Einwohner von Hertzogenbusch, Dordrecht, Goude und Gornichem sahen, daß man auf der Waal nichts herauf oder herunter führen konnte, machten sie mit einander im Jahre 1507 ein Bündniß, diese Vestung mit gesammter Macht und auf gemeine Kosten anzugreiffen. Johann von Egmond, der Statthalter zu Holland, erbot sich, das Commando über die Belagerung zu führen, und brachte die Kriegsvölcker auch vor diese Vestung; nachdem er aber einige Zeit davor zugebracht, muste er wieder aufbrechen, und sich nach Löwenstein zühen, weil seine meisten Völcker nach Gornichem geflohen waren. Da aber im folgenden Jahre der Commendant des Schlosses gestorben, und die Soldaten unter einander uneins geworden waren, kamen die Holländer nochmahls wieder, nahmen das Schloß ein, und führten es dergestalt auf den Grund ab, daß nach Wegführung der Grund-Steine allda nachmahls nicht das geringste Merckmahl übrig geblieben. Snoi Rer. Bat. lib. XIII.

Puderpüschel, ist eine von Seide oder Garn zusammengedrehete Quaste, wormit man den Puder in die Haare streuet.

Puderschachtel, ist ein von Silber oder lacquirtem Holtze rund verfertigtes Behältniß, mit wohlrüchendem Puder angefüllet, wormit man sich einzupudern pfleget. Nach Sachsen-Rechte gehöret die Puder-Schachtel mit zur weiblichen Gerade.

Pudewelß, siehe **Podewilß**, im XXVIII Bande, p. 920.

Pudgla, **Pudala**, **Podagla**, ein Kloster, Amt und Schloß, auf der Insel Usedom in Vor-Pommern, auf welchem der Ober-Amtmann von dieser Insel wohnet.

PUDIBUNDA HERBA, ist das Empfindlichkeitskraut, davon im VIII Bande, p. 1026 nachzusehen.

PUDICA CASTA, siehe Empfindlichkeitskraut, im VIII Bande, p. 1029.

PUDICITIA, siehe Schamhafftigkeit.

Pudicitia, eine Göttin der alten Heyden, welche unter der Gestalt einer verhüllten Weibs-Person, und mit einem überaus bescheidenen Angesichte, auch sehr sittsamen Geberden vorgestellet wurde, und zu Rom 2 Tempel hatte, einen auf dem Foro boario, so den Römischen Edel-Damen gehörte, den andern aber in vico longo, welcher für die gemeinen Weibs-Personen erbauet war. Dieser Unterscheid rührte von einer Streitigkeit her, welche A. R. 458 zwischen den Edel-Damen und einem gewissen Weibe, Namens Virginie, entstund, welche zwar aus einem Patricien-Geschlechte entsprossen, aber an einen Plebejum, nemlich an den L. Volumnius, welcher sich um das gemeine Wesen wohl verdient gemacht hatte, verheyrathet war. Als diese Dame einstens in den Tempel der Pudicitien kam, deren damals nur einer in Rom war, wolten sie die Adelichen Matronen darinnen nicht leiden, weil sie meynten, daß solches ihrer Ehre nachtheilig wäre. Allein sie gab ihnen zur Antwort, daß sie eben so wohl, als sie, aus einem edlen Geschlecht gebohren wäre, und sich ihres Ehemannes nicht zu schämen hätte, als

welcher

welcher 2 mal Bürgermeister gewesen, und durch seine berühmte Thaten sich eben so viel Ehre erworben hätte, als sie von ihrer Geburt zu haben meynten. Weil sie sich aber mit ihnen nicht überwerffen wolte, gieng sie hinweg, und nahm sich gleich vor, an ihrem Hause einen Tempel bauen zu lassen, und selbigen gleichfalls der Göttin Pudicitien, unter dem Namen Pudicitiæ Plebejæ zu widmen; gleichwie der andere Tempel Pudicitia Patricia genennet wurde. Hierauf rieff sie unterschiedliche ansehnliche Bürger-Weiber zusammen, erzählte ihnen den Schimpff, so ihr begegnet wäre, und bat, daß sie den von ihr erbauten Tempel fleißig besuchen möchten; wobey sie selbige ermahnte, sich durch ihre Keuschheit von den Patriciis zu unterscheiden; gleichwie selbige durch ihren Adel von ihnen unterschieden seyn wolten. Im übrigen durffte sich keine Weibs-Person leichtlich unterstehen, in einem von diesen beyden Tempeln zu opffern, als deren Keuschheit bekannt war, und die nur einen Mann gehabt hatte, wiewohl nachgehends diese Tugend und die Verehrung dieser Göttin zu Rom fast mit einander aufhörten. Livius l. 10. c. 23. Festus in voc. Plebeja.

PUDICITIÆ CINGULUM, siehe *Cingulum Pudicitiæ*, im VI Bande, p. 70.

PUDICITIÆ CUSTODES, Keuschheitsbewahrer, werden die drey dreyköpfichten Musceln des Schenckelbeines genennet, davon im XXII Bande, p. 1228. nachzusehen.

PUDICUS, siehe Schamhafftig.

PUDICUS, ein Zuname des **Boleslaus** V, Hertzogs in Pohlen, von dem im IV Bande, p. 485 u. f.

Pudin, Stadt, siehe Ziden.

PUDINA, Stadt, siehe Biben, im III Bande, p. 1716.

Pudlin, Podolinec, *Podolinum*, eine kleine Stadt in der Grafschafft Zips in Ober-Ungarn. Sie ist an Pohlen verpfändet.

Pudna, Stadt, siehe Puclata.

PUDNI, Stadt, siehe Ziden.

PUDOR, siehe Scham.

PUDOR, bedeutet in denen Rechten bisweilen so viel, als die Ehre, Existimation, Reputation, u. d. g. l. 20. ff. de his qui not. infam. l. 25. ff. de procur. l. 1. §. item aut per semet ipsum. ff. de injur. l. 15. §. generaliter. eod. Brissonius.

Pudor, Gr. Αἰδὼς, wurde von den Athenienssern göttlich verehret, und hatte seinen besondern Altar zu Athen in der Obern-Stadt oder Acropolis. Xenophon beym Gyrald Synt. I. p. 40. Pausanias Att. c. 17. Er wird aber von den Griechen für ein Frauenzimmer angesehen, weil der Name Αἰδὼς ein Fœmininum ist, da ihn hingegen die Lateiner für ein Manns-Volck verehren, nachdem als der Name Pudor bey ihnen ein Masculinum ist. Gyrald l. c.

Pudor (Christian) gebohren zu Guben, war Pfarrer zu Straußberg in der Marck, und ein grosser Liebhaber der Philologie, bemühte sich sonderlich, seine Mutterspracbe sorgfältig zu cultiviren, und edirte zu dem Ende 1672 zu Cöln an der Spree ein Werck, unter dem Titel: Der Deutschen Sprache Grund-Richtigkeit und Zierlichkeit. Grossers Lausitz. Merckwürd.

Puebla, ein Gräfliches Geschlecht, welches aus dem Hause Acuna oder Dacuna in Portugall abstammet. Alphonsus de Carnedas war der erste Graf von Puebla. Er vermählte sich mit Elvira de Figueroa. Mit dieser zeugete er Petrum. Dieser Petrus ist der andere Graf von Puebla, seine Gemahlin aber war Isabella Toledo. Von diesem stammte ab Alphonsus, der 3te Graf von Puebla. Seine erste Gemahlin hieß Catharina de Mendoza, die andere Gemahlin war Stephania de Mendoza, und die dritte Maria de Mendoza. Diesem folgte sein Sohn gleiches Namens, und war der vierte Graf von Puebla, starb aber ohne Kinder.

Puebla (Franciscus Melchior Margraf von) siehe Zuniga.

Puebla (Frantz Morobelli de) ein Historicus aus Sevilla, schrieb Apologia pour la Ciudad de Sevilla, Sevilla 1624 in 4. gab auch ein kleines Buch, darinnen er der heiligen Theresia von Jesu Patronat über Spanien wider Frantzen von Qvevedo Villegas und Frantzen von Melgar vertheidiget, zu Madrit 1628 in 4. heraus, und starb zu Madrit um 1650 in hohem Alter. Antons bibl. hisp.

Puebla d' Alfinden, eine kleine aber wohlgebauete Stadt am Fluß Gallego, nebst einem Castell auf einer Höhe in Arragonien.

Puebla de los Angeles, Stadt, siehe Angeles, im II Bande, p. 248.

Puebla de la Sutoa, Stadt, siehe Sutoa (Puebla de la).

Puecham, ein in Ober-Oesterreich in dem Hausruck-Viertel zwischen den beyden Städten Völcklabruck und Schwannenstadt, an dem Fluß Eger gelegenes Schloß, welches daherum seines gleichen nicht hat. Ehemahls war es das Stammhaus der abgestorbenen Grafen von Puechheim, welche es den Ertz-Hertzogen von Oesterreich überlassen, und dagegen Litschau bekommen. Albrecht, Hertzog von Oesterreich, verkauffte es 1462 vor 14733 Ungarische Ducaten an Ulrich Rechlinger, welcher nur eine Tochter, Margarethen, nach sich ließ, die es ihrem Gemahl, Michaeln, Herrn zu Weitmüll, zubrachte. Derselbe verkauffte es 1500 Wolfgangen von Polheim, von dessen Nachkommen es Weickhard, Herr von Polheim, noch 1620 besessen, worauf es Adamen, Grafen zu Herberstorf, und endlich George Sigismunden, Grafen und Herrn von Salburg, durch Kauff zu Theil worden. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 228.

Puechberg, oder Puechperch, ein in Ober-Oesterreich in dem Hausruck-Viertel, nicht weit von der Stadt Welß, gelegenes schönes Schloß, welches Christoph Puechner von Puechberg zu bauen angefangen, und sich von dem Kayser Matthias 1618 schöne Freyheiten ausgebeten. Nach dessen Tode ist es an einen Herrn Paum-

gartner von und zu Hueb, und sodann an Aegidius von Seeau zu Hildbrechting und Thalham gekommen, welcher es vollkommen ausgebauet. Nach seinem Tode kauffte es Johann Philibert, Freyherr von Seeau, auf Ebenzweyer, und vermachte es in seinem Testamente seinem Sohne, Anton Nicolaus Franciscus Xaverius. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. t. 2. p. 402.

Puechberg, oder Puechperch, ein altes Adeliches Geschlecht in Oesterreich, dessen in verschiedenen alten Diplomatibus gedacht wird. Ludwigs Reliqu. Manuscript. Tom. IV.

Puech d'Jßoudun, Stadt, siehe Jßoudun, im XIV Bande, p. 1413.

Puechperch, ein Schloß in Oesterreich, siehe Puechberg.

Puechperch, ein Adeliches Geschlecht, siehe Puechberg.

Pueg, ein Adelicher Sitz im Nürnberger Kreyse, nahe bey Fürth, an der Schwabach gelegen, gehörte ehemahls dem Adelichen Geschlechte der Gottsmänner. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg. Part. III. Cap. IV. §. 14.

PUELLA, bedeutet zwar in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eigentlich nichts anders, als ein Mägdlein, oder eine Jungfer. In gantz besonderm Verstande aber wird dieses Wort vornehmlich in l. uxorem. 41. §. testamento. ff. de leg. 3. von einem Weibe gesagt, die schon den andern Mann geheyrathet hatte, weil sie nemlich so lange noch in väterlicher Gewalt gewest, und nach diesem erst in ihre völlige Freyheit gekommen war. Pratejus.

Puella, Gr. Παῖς, ist ein Beyname der Juno, unter welchem ihr Temenus ehemahls zu Stymphala einen Tempel erbauete. Pausanias Arcad. c. 22. Siehe Temenus.

PUELLA ÆOLIA, ist bey dem Horatio Lib. IV. Od. 9. v. 12. die Sappho, welche diesen Beynamen führet, weil die Aeolii, welche sonst in Klein-Asien wohneten, sich eines Theils der Insel Lesbus, und mit solcher auch der Stadt Mytilene, wo die Sappho her war, bemächtiget, und sie also nicht so wohl zu den eigentlichen Lesbiern, als zu solchen Aeoliis gehörete, wannenhero sie sich denn auch in ihren Gedichten vornehmlich des Dialecti Aeolicæ bedienet hat.

PUELLA AURELIANENSIS, oder Johanna von Arco, siehe *Joanna d' Arc*, im XIV Bande, p. 831.

PUELLA DORICA, Griechisch Δωρὶς κόρα, ist bey dem Vorstio p. 225. so viel, als eine Jungfer aus Griechenland.

PUELLÆ EPHYREIADES, sind bey dem Claudiano de Bello Get. v. 490. so viel, als Jungfern von Ephyra, oder Corinth, die zwar auf Putz und Schönheit viel hielten, allein wegen des bey ihnen beruffenen Venus-Tempels auch die Freyheit hatten zu courtesiren, wie sie wolten, und mithin bey honetten Leuten eben in keiner gar zu grossen Achtung stunden.

PUELLA HASTIFREMA, Gr. Κόρη ἐγχεβρόμος, ist bey dem Pindaro Ol. Z. 5ξ. γ. v. 8. 9. so viel als die Minerva, welche nicht nur mit einem Spiesse als die Göttin des Krieges gebildet wird, sondern auch so fort mit demselben aus dem Kopffe des Jupiters gebohren worden seyn soll.

PUELLA JOVIS, Griechisch Διὸς παῖς, ist bey dem Anacreonte Mel. 60. v. 2. so viel, als die Diana.

PUELLARUM CASTRUM, wurde vorzeiten das sehr feste Schloß bey Edinburg der Hauptstadt in Schottland genennet. Es soll den Namen haben von dem daselbst verwahrlich aufbehaltenen Frauenzimmer der Könige der Picten, einer Scythischen oder Deutschen Colonie, so sich in Schottland feste gesetzet.

PUELLARUM MONS, siehe Montpellier, im XXI Bande, p. 1412.

Puellatum Monte, siehe Monte Puellatum, im XXI Bande, p. 1311.

Puelo, siehe Pulo.

Puelo, Insel, siehe Chincon, im V Bande, p. 2142.

Puen (Olo-) siehe Olo-Puen, im XXV Bande, p. 1353.

Puence, Pouence, eine Herrschafft in der Frantzösischen Landschafft Anjou, in dem Gouvernement von Orleans, ist im Jahre 1611 mit der Stadt und Hertzogthum Brissac vereiniget worden.

Puenta Garay, siehe Numantia, im XXIV Bande, p. 1628.

Puente, Stadt, siehe Lima, im XVII Bande, p. 1224.

Puente (Frantz de la) ein Spanischer Presbyter zu Burgos, hielt sich einige Zeitlang zu Cusco in Süd-America auf, und gab damahlen Tratado breve de la antigvedad de la Casa de Vera y memoria de las personas sennaladas deste appellido; que se hallan en historias y papeles zu Lima 1635 in 4. heraus. Anton Bibl. Hispan.

Puente (Johann de la) ein Spanischer Dominicaner von Valladolid, wo er auch in dem Convent St. Paul in den Orden getreten, lehrte in verschiedenen Collegiis, und auch in seinem Profeß-Hause die Theologie, wurde darauf 1601 Prior des Collegii St. Thomas zu Madrit, wie auch Censor und Qualificator. Er ließ auch eine solche Känntniß in der Historie und denen Alterthümern von sich spühren, daß ihn König Philipp III zu seinem Historienschreiber aufnahm, welche Stelle er gleichfalls unter Philipp IV verwaltet. Er lebte noch 1627, mag aber einige

Jahre

Jahre darnach gestorben seyn. Seine Schrifften sind:

1. De la convenienzia de las dos monarquias catolicas, la de la Iglesia Romana, y la del imperio Espannol, y defensa de la precedencia de los reyes catolicos de Espanna à todos los reyes del mundo, Madrit 1612 in Fol. 4 Alphabet starck. Es ist aber solches nur das erste Buch von diesem Werck. Das andere, welches auch Preßfertig gewesen, ist wegen verschiedener Passagen darinnen an der Herausgabe verhindert worden.
2. Arbol de la vida, Alcala des Henares 1572 in 8. wiewohl Anton in seiner Bibl. Hispan. zu zweifeln scheinet, ob dieses letztere auch von Puente verfasset worden.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 460.

Puente (Johann Gonzalez de la) ein Spanischer Augustiner-Mönch, von la Torecilla de los Cameros, trat zu Mexico in den ermeldten Orden, blühete in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, und gab 1624 la historia de S. Augustin de la provincia de Mechoacan heraus. Anton Bibl. Hispan.

Puente (Ludewig de la) siehe Ponte, im XXVIII Bande, p. 1469.

Puente (Peter de la) ein Spanischer Kriegs-Officier in dem dreyßigjährigen Kriege, nachmahls Gouverneur zu Orbitello im Toscanischen, und Commendant zu Pavia, starb endlich als Gouverneur des Schlosses St. Salvator bey Meßina in Sicilien, nachdem er geschrieben und heraus gegeben

1. Los Soldados en la guardia, und
2. Apuntamientos politicos, welches beydes mit einander zu Pavia 1657 in 4 gedruckt.

Anton Bibl. Hispan. in Append. p. 334.

Puente d' Aguilar, Vorgebürge, siehe St. Juan de Puerto-Rico, im XIV Bande, p. 1443. u. f.

Puente d' Alcantara, Stadt, siehe *Pons Trajani*, im XXVIII Bande, p. 1450. ingleichen Alcantara, im I Bande, p. 1055.

Puente del Arcobispo, Lat. *Augustobriga*, eine Stadt in Neu-Castilien am Fluß Tago, dem Ertz-Bischoff von Toledo, von welcher Stadt sie nicht weit lieget, gehörig.

Puente-Deume, eine kleine Stadt am Fluß Eume in Gallicien in Spanien.

Puente de Lima, Stadt, siehe Lima, im XVII Bande, p. 1230.

Puente de Neyra, Lat. *Pons Nevius*, eine Stadt in der Spanischen Landschafft Gallicien.

Puente d' Orbego, ehemahls eine Stadt in Alt-Castilien, die auch Deobriga genennet worden. Bes. Baudrand T. II, p. 447.

Puente la Reyna, Lat. *Pons Reginæ*, eine Stadt im Königreich Navarra, die ehedem Cares, und ihre Einwohner *Carenses* geheissen. Bes. Cellarius in Notit. orb. ant. L. II, c. I, Sect. III, §. 90.

Puente de la Reyna, Stadt, siehe *Tulonium*.

Puente de Sor, Lat. *Matusarum*, ist ietzo ein Dorff in Portugall.

Puente Vedra, siehe Ponte Vedra, im XXVIII Bande, p. 1476.

Puento de Suaco, eine Brücke, mit welcher die Insel Cadix, in der Spanischen Provintz Andalusien, an das feste Land gehänget ist.

PUER, *Pueri*, bedeuten zwar in denen Rechten eigentlich nichts anders, als junge Knaben, die noch nicht mündig sind, und insgemein denen Mägdlein entgegen gesetzet werden. Unterdessen werden auch bisweilen alle Knechte, und insonderheit diejenigen, so man zum Verschicken in Bothschaften, oder zum Brieftragen brauchte, Pueri genennet. l. 36. ff. de statu liber. l. 204. ff. de verb. sign. Connanus lib. 10. c. 1. n. 1. Brechäus in l. pueri. ff. de verb. & rer. sign. Pratejus. Im übrigen werden gleichwohl mit unter auch die Mägdgen unter diesen Worten begriffen, wie sonst etwan überhaupt das weibliche Geschlecht unter dem männlichen begriffen wird. l. 161. in fin. ff. de verb. oblig. l. 14. §. puerperam. ff. de ædilit. edict. Brissonius. Siehe auch Knabe, im XV Bande, p. 991.

Puerarius (Daniel) ein Medicus und Professor der Philosophie zu Genf, aus der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts, schrieb de carnibus lucentibus, so mit Thom. Bartholins Epistola de Flammula cordis zu Copenhagen 1667 in 8. gedruckt, gab auch Thom. Burnets thesaurum medicinæ practicæ mit auserlesenen Anmerckungen zu Genf 1678 in 2 Duodetz-Bänden heraus. Bes. *Linden. renovat.* p. 235.

PUERCOS (LOS) oder *Choerades*, heissen die Klippen in dem Sinu Gaditano. Baudrand T. II, p. 447.

PUER DARDANIUS, ist bey dem Virgilio Aen. X, v. 133, der Ascanius, des Aeneä Sohn, welchen er noch zu Troja mit Creusa, des Priami Tochter, zeugete. Siehe Ascanius, im II Bande, p. 1796.

PUER HEDERIGER, Griech. Παῖς κισσοφόρος, ist bey dem Pindaro Ol. B. 53. β. v. 14. so viel, als der Bacchus, welcher mit einem Krantze von Epheu auf dem Kopffe gebildet wird, weil solches Kraut der Trunckenheit widerstehen soll, und ihm daher auch als dem Gott des Sauffens gewidmet war.

PUERI, siehe *Puer*.

PUER JAPETI, Griech. Ἰαπετοῦ παῖς, ist bey dem Hesiodo, O & D. v. 50. so viel, als Prometheus, des Japeti Sohn.

PUERI CATAMITI, siehe *Meritorii pueri*, im XX Bande, p. 1009.

PUERI CONCUBINI, siehe *Meritorii pueri*, im XX Bande, p. 1009.

PUERI LEDÆ, sind bey dem Horatio, lib. I, Od. 12. v. 25. der Castor und Pollux, der Ledä Söhne.

PUER ILIADES, ist bey dem Ovidio Trist. II, v. 406. so viel, als der Ganymedes, des Tros Sohn, und Ili Bruder. Einige lesen dafür auch l. c. Puer Iliacus, so aber auf eins ankommt. Indessen aber findet sich beyderseits eine Anticipatio Temporis, weil eigentlich Iliacus nicht eher, als nach des Ili Zeiten so viel, als Trojanus heissen kan.

PUERILIS ÆTAS, siehe *Pueritia*.

PUERILIS STILUS, ist eine Schreib-Art, welche überhaupt einen Mangel des Judicii zu erkennen giebet, und mithin insonderheit zwar alle Zierrathen affectiret, allein unrecht anbringet, unnöthige Ausschweiffungen und Entschuldigungen mit einstreuet, die Kunst der Invention und Disposition gar nicht verstecket, in Ausführung der Sache selbst jejun und armselig heraus kommt.

PUERILITE', die Jungheit, siehe *Aetas*, im II Bande, p. 699.

PUERI MERITORII, siehe *Meritorii Pueri*, im XX Bande, p. 1009.

PUERINUM, siehe Pouget, im XXVIII Bande, p. 1926.

PUERI PÆDAGOGIANI, siehe *Pædagogioni pueri*, im XXVI Bande, p. 188.

PUERIS IMPUDICIS (LEX SCATINIA DE) siehe *Scatinia Lex de Pueris impudicis*.

PUERITIA, *Puerilis ætas*, oder *Pupillaris ætas*, ist in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Kindheit; so insgemein bis zum 10 Jahre gerechnet wird. Sonst theilet man dasselbe auch in zwey Theile, so, daß man auff den einen die ersten 7 Jahre, da die Kinder nehmlich den völligen Gebrauch der Sprache bekommen; auf den andern aber das übrige Alter, und zwar bey Knaben bis zum 14, und bey denen Mägdlein bis zum 12 Jahre, rechnet, da solche erst mannbar werden. Cujacius ad l. 2. in pr. ff. de excusar. Sonst aber nennet auch Ulpianus in l. 1. ff. de postul. das Alter unter dem 17 Jahre Pueritiam. Pratejus. Besiehe hierbey den Artickel: *Ætas*, im II Bande, p. 699. und den Artickel: Kind, im XV Bande, p. 640. u. ff.

PUERI TYRRHIDÆ, sind bey dem Virgilio Aen. VII, v. 484. so viel, als des Tyrrhi Söhne. Siehe Tyrrhus.

Puerorum (Peter) ein Dominicaner von Löven in Brabant, war ein fleißiger Prediger, und starb zu Ryssel, wo er zum Beichtvater in Niederländischer Sprache bestellt war, den 14 Jenner 1641, ungefähr in seinem 40 Jahre. Man hat von ihm Antidotum seu Medicinam spiritualem contra pestem subitaneam & improvisam mortem, Löven 1625 in 8. Es gedencket dessen Ghilbert de la Haye in seiner Bibl. Belgo-Domen. MS. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 525.

PUERORUM (PULVIS AD TORMINA) *Dolæi*, siehe *Pulvis ad Tormina Puerorum* Dolæi.

PUERORUM DENTIENTIUM BALSAMUM, *Jungkenii*.

Rec. Butyri majal. non saliti, ʒiß.
Pingued. Gallin. ʒij.
Succ. Cancror. fluv. express.
Sedi major. aa. ʒj.

Kochet es, bis sich die Feuchtigkeit verzehret hat, denn thut dazu:

Sanguin. e Crista Galli, ʒß.
Olei Ovor. ʒj.
Sacchari candi, ʒij.

Mischet es zu einem Balsam.

PUERORUM DENTIENTIUM BALSAMUM, *Mynsicht*.

Rec. Butyri majal. non salit. ʒiij.
Pingued. Gallinar.
Anatis, aa. ʒij.
Flor. Papav. errat. ʒj.

Kochet es im Saffte, welcher aus lebendigen Krebsen gestossen, und mit Kornblumenwasser ausgezogen worden, und mit Eibischwurtzelsaffte, von jedem zwey Unţen, bis sich die Säffte verzehret haben; hernach drucket es aus, und thut dazu:

Sacchari candi albi, ʒiv.
Galliæ moschat. veræ, ʒj.
Vitell. Ovorum, No. i.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Balsam. Dieser ist vortrefflich in dem schweren Zahnen der Kinder, wenn die Zähne wegen des dichten und harten Zahnfleisches nicht fortwollen, sondern grosse Schmertzen verursachen, und die Kinder umzubringen dräuen, da man ihnen das Zahnfleisch öffters damit streichet, als welches davon gelinder und weich wird, daß die Zähne desto eher hervor brechen.

PUERORUM FASCINATIO, siehe Beruffen der Kinder, im III Bande, p. 1451.

PUERORUM MORBI, siehe Kinderkranckheiten, im XV Bande, p. 654.

PUERPERA, eine Kindbetterin, welche ein Kind gebohren; wiewohl es auch zuweilen für eine schwangere Frau genommen wird, wie bey dem Hippocrate zu sehen ist. Im Griechischen wird dergleichen Frauensperson παιδοτόκος genennet.

PUERPERARUM DIÆTA. Wie sich die Sechswöchnerinnen in ihrem Kindbette zu verhalten haben, wird unter dem Artickel: Sechswöchnerin, vorkommen.

PUERPERARUM MORBI, siehe Sechswöchnerinnen (Kranckheiten der).

PUERPERARUM REGIMEN, Regiment der Sechswöchnerinnen, oder wie sie sich zu verhalten haben. Siehe Sechswöchnerin.

PUERPERIS, QUANDO DIVINORUM MYSTERIORUM PARTICIPES FIANT (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Aufschrifft der 17 unter denen vom Kayser Leo gegebenen Constitutionen, und handelt eigentlich von der Zeit, wenn die Wöchnerinnen oder Kindbetterinnen wiederum dem öffentlichen Gottesdienste beywohnen dürffen.

PUER SEMELES, ist bey dem Horatio Lib. I. Od. 19. v. 2. so viel, als der Bacchus, welcher des Jupiters und der Semeles Sohn gewesen.

Puerta (Franz Rus de la) ein Prior von Barca aus Spanien, schrieb Historiam ecclesiasticam, Jaen 1634 in 4. und starb den 25 Mertz 1649 im 62 Jahre. Witte diar. biogr. Antons bibl. hisp.

Puerto, ist ein enger Paß in den Pyrenäischen Gebürgen, 3 Spanische Meilen von der Gräntz-Vestung Venasca entlegen. Es scheidet Franckreich und Spanien, und hat ihn die Natur so wohl versehen, daß man darauf mit wenig Volck eine gantze Armee aufhalten kan. Uberhaupt pflegen die Spanier einen engen Paß, welcher durch hohe und lange Gebürge gehet, Puerto zu nennen. Schauplatz von Spanien p. 413.

Puerto (Didacus del) ein Capellan und Cantor an der Capelle des Herrn Bartholomäi zu Salamanca, wie auch Beneficiatus zu Laredo, hat eine Arte de Canto Uano aeschrieben, welche Doct. Alphonsus von Castilla, Rector der Universität zu Salamanca, verbessert, und im Jahre 1504 daselbst in Quart heraus gegeben hat. Bes. Antonii Bibl. Hispan.

Puerto de St. Antonio, Lat. *Portus S. Antonii*, ein Hafen in der Provintz Xalisco, in Neu-Spanien, in Nord-America.

Puerto de Cavallos, Hafen, siehe *Cavallos (Porto de)* im V Bande, p. 1637. u. f.

Puerto del Colmenar, ein Berg in Spanien, der sonst auch *Idubeda* heist, davon im XIV Bande, p. 343. Nachricht zu finden.

Puerto del Cuervo, Lat. *Portus Cervi*, ein Hafen auf der Insel Corvo, auf dem Oceano Atlantico. Baudrand, T. II, p. 447.

Puerto de S. Estevan, Lat. *Saltus Costulonensis*, wird vom Baudrand als ein Berg in Spanien angegeben. Vielleicht ist es derjenige Paß, welcher von den Alten gleichfalls *Saltus Costulonensis* genennet worden, sonst aber auch Muradal, und in Spanischer Sprache, el Puerto de Muradal heist, davon im XXII Bande, p. 863 gehandelt worden.

Puerto del Fama, das Hungerloch, ein Name, welchen die Spanier dem von ihnen in Terra Magellanica, im Südlichen America, erbaueten Fort, Nombre des Jesus, gegeben haben, weil daselbst nichts zu hohlen war, und sie solches auch deswegen verlassen müssen. Siehe Nombre de Jesus, im XXIV Bande, p. 1205.

Puerto Fermoso, Lat. *Portus Formosus*, ist die Vestung und Hafen Beauport, auf der Insel St. Domingo, davon im III Bande, p. 847 gehandelt worden.

Puerto de S. Francisco Drac, Hafen, siehe *Francois Drac (Port de)* im IX Bande, p. 1741.

Puerto de Guadarama, ein Berg in Spanien, heist sonst auch Idubeda, davon im XIV Bande, p. 343 nachzusehen.

Puerto Guasco, Lat. *Portus Vasci*, Stadt, siehe Guasco (Porto) im XI Bande, p. 1197.

Puerto de St. Juan, Lat. *Portus S. Joannis*, ein Hafen in der Provintz Nicaragua, am Einfluß des Flusses Desaguadero, in Neu-Spanien, in Nord-America.

Puerto de los Leones, Hafen, siehe *Leones*, im XVII Bande, p. 221.

Puerto de la Magdalena, siehe Magdalena, im XIX Bande, p. 225.

Puerto S. Maria, Stadt, siehe *Mnesthei Portus*, im XXI Bande, p. 663, ingleichen Port de S. Marie, im XXVIII Bande, p. 1631.

Puerto Muradal, siehe Marianes, im XIX Bande, p. 1404; ingleichen Muradal, im XXII Bande, p. 863.

Puerto de la Paz, ein Hafen in dem Nördlichen Theil der Insel Hispaniola, in Nord-America.

Puerto de St. Pedro, Lat. *Portus S. Petri*, ein Hafen in Süd-America, am Mar de Paraguay.

Puerto del Pico, ein Berg in Spanien, der sonst auch *Idubeda* und *Orospeda* genennet wird. Von jenem ist im XIV Bande, p. 343, von diesem aber im XXV Bande, p. 1985 nachzusehen.

Puerto del Principe, Stadt und Hafen, siehe Prince (Port au).

Puerto Quemado, siehe Quemado (Puerto).

Puerto Real, siehe Real (Port).

Puerto-Rico, Stadt, siehe S. Jean de Porto Rico, im XIV Bande, p. 348. ingleichen S. Juan, ebendas. p. 1443.

Puerto-Rico (St. Juan de) Insel, siehe St. Juan de Puerto-Rico, im XIV Bande, p. 1443. u. f.

Puerto de Salon, Stadt und Hafen, siehe Salon (Puerto de).

Puerto Santa Maria, Hafen, siehe Prince (Port au).

Puerto de Santa Maria, Stadt, siehe Port de St. Maria, im XXVIII Bande, p. 1631.

Puerto Santo, eine Africanische Insel auf dem Atlantischen Meere, unweit der Insel Madera, den Portugiesen gehörig.

Puerto Seguro, Stadt und Hafen, siehe Seguro (Porto).

Puerto della Tablada, ein Berg in Spanien, heist sonst auch *Idubeda* und *Orospeda* oder *Ortospeda*, von welchem im XIV Bande, p. 343, und im XXV Bande, p. 1985 kan nachgesehen werden.

Puerto de Tornavacas, eine Benennung des Berges *Idubeda*, von dem im XIV Bande, p. 343 gehandelt worden.

Puerto de Toro, siehe Puerto de Torres.

Puerto de Torres, oder de Toro, ein kleiner Ort, mit einem Hafen, welchen der Fluß, Rio Frio genannt, an der Küste des Königreichs Andalusien, zwischen Malaga und Almunecar, nicht weit von Velez Malaga, macht. Colmenar delic. de l'Esp. p. 487. 527.

Puerto Viejo, Lat. *Portus Verus*, eine Stadt nebst einem Hafen am stillen Meer, in der Süd-Americanischen Provintz Peru, in der Landschafft Quitoja, gehöret den Spaniern, und liegt am stillen Meere, nahe bey der Stadt Quitoja.

St. Puesselo, ein zwey Meilen von Aranjuez gelegener Ort.

Pufendorf (Esaias) ein Schwedischer Staats-Minister, war zu Dorff-Chemnitz, einem ohnweit der Stadt Chemnitz in Meissen gelegenen Dorffe, 1628 den 26 Julius gebohren, woselbst sein Vater damals Prediger gewesen, hernach aber nach einem andern Dorffe, Namens Flöhe, gekommen, welches daher, ob wohl fälschlich, für der beyden **Pufendorffe** Vaterland ausgegeben worden. Nachdem er zu Leipzig eine geraume Zeit denen Studien mit gutem Fortgang obgelegen, und daselbst 1648 den 27 Jenner die Würde eines Magisters angenommen, that er sich 1650 durch eine gelehrte Disputation von den Druiden, und das Jahr hernach durch eine andere de legibus Salicis hervor. Nachdem er hierauf unterschiedene Glücks-Wechsel erfahren, ward er bey einem jungen Grafen von *Königsmarck* Hofmeister, nachmals aber durch den Cantzler **Oxenstirn** am Schwedischen Hofe dergestalt beliebt, daß er endlich in unterschiedlichen Gelegenheiten als Abgesandter, der Kron Schweden nicht geringe Dienste geleistet. Nachmals wurde er Cantzler in dem Hertzogthum Bremen, und würde sonder Zweiffel solche hohe Bedienung nie verlassen haben, wenn ihn nicht der Neid und Haß einiger Widerwärtigen hierzu genöthiget. Hierauf gieng er nach Coppenhagen, und 1686 als Königl. Dänischer Gesandter nach Regenspurg, in welcher Bedienung er auch an diesem letztern Orte den 5 Septembr. 1689 gestorben. Von den Gesprächen *Erasmi* war er ein so grosser Liebhaber, daß er sie beständig, auch so gar auf Reisen bey sich zu führen, und sich an deren Lesung zu ergötzen pflegte. **Johann Peter Ludewig** hat die von **Pufendorffen** in seiner Jugend verfertigte kleine Schrifften zusammen gesucht, und 1700 in 8. heraus gegeben, auch eine Lebens-Beschreibung von ihm vorgesetzt. Ubrigens hat er ausser dem gleichfalls berühmten **Samuel Pufendorff**, von welchem ein nachfolgender Artickul handelt, noch 2 andere Brüder gehabt; deren der eine **Jeremias**, seinem Vater im Pfarr-Amte zu Flöhe bey Chemnitz gefolget, und bey seinem 1703 erfolgten Tode einen Sohn, Namens **Esaias**, hinterlassen; der andere **Johann** aber 1663 den 24 Julius zu Paris mit Tode abgegangen ist. *Acta philosoph.* t. 3. p. 949. seq.

Pufendorff (Esaias, oder Friedrich Esaias) ein Sohn **Jeremias Pufendorffs**, Pfarrers zu Flöhe bey Chemnitz, dessen im vorherstehenden Artickel zugleich mit gedacht worden. Zu gedachtem Flöhe war er am 9 August des 1679 Jahres gebohren; In seiner zarten Kindheit lief er zu zweyen mahlen Gefahr, im Wasser umzukommen, woraus ihn die göttliche Güte durch Leute, so von ungefehr herzu geeilet, errettet. Seine Eltern erspahreten an seiner Erzühung weder Fleiß noch Kosten, und nachdem er die ersten Gründe der Lateinischen Sprache gefasset, schickten sie ihn im Jahr 1690 auf das Gymnasium nach Freyberg, allwo er unter der Anführung M. Tobias Liebens, Christian Fritschens und Israel Beyers, denen freyen Künsten und Wissenschafften emsig oblag, und in öffentlichen Reden sechs mahl Proben seines Fleisses ablegte. Wie ihn denn auch der zeitige Rector, Tobias Liebe, in seinen Meletematibus mit angeführet hat, daß er eine Rede von der Arbeitsamkeit gehalten. Im Jahr 1694 betraf ihn eine neue Lebens-Gefahr, indem er auf der Rückkehr von einem drey Meilen von Freyberg öffentlichen Ausschiessen, allwo er nebst andern einen Zuseher abgegeben hatte, des rechten Weges verfehlet, und darüber von der Finsterniß der Nacht, zugleich aber von der Grimmigkeit der Kälte dergestalt befallen worden, daß er schon halb entseelet gewesen, als zu seinem grossen Glücke einer von seinen Anverwandten noch des Weges hergefahren, und ihn halb todt in seinem Wagen mit sich genommen. Im Mertz des Jahres 1696 hieß ihm sein Vater der Freybergischen Schule gute Nacht sagen, welches er denn vermittelst einer öffentlichen Rede von Adam, als einem Vorbilde des leidenden Jesu, verrichtete, und darauf im Anfang des Mays selbigen Jahres, im 17den seines Alters, nach der Universität Leipzig sich begab. Adam Rechenberg, welcher bekanntlich ein vertrauter Freund derer beyden Gebrüdere Pufendorffe jederzeit gewesen, bot sich ihm so gleich zum Leitsmann in seinen Studien selbst an, auf dessen Einrathen er in der Vernunfft- und Grund-Lehre den bekannten D. Valentin Alberti, in der Natur-Lehre M. Johann Gottlieb Hardten, in der Geographie M. Hieronymus Diceln, in der Historie der Gelehrsamkeit M. Gottfried Olearius, in der Sitten-Lehre und bürgerlichen Historie aber Rechenbergen selbst hörte, und damit sein erstes Universitäts-Jahr zubrachte. In dem folgenden schritt er zu der Rechts-Gelehrsamkeit, hörte über das Natur- und Völcker-Recht Georg Beyern, hingegen D. Christoph Schreitern über die institutiones Juris und Lauterbachs Compendium digestorum, wie auch über das Lehn- und Sachsen-Recht, und den Gerichtlichen Proceß. Nachdem er also zwey Jahr und sechs Monat sich in Leipzig aufgehalten, verfügte er sich im Jahr 1698 von da nach Halle, und bekam von Rechenbergen Vorschrifft an den berühmten Christian Thomasen mit. Daselbst wohnte er des Samuel Stryks öffentlichen und übrigen Lehr-Vorträgen mit grossem Fleisse bey, als namentlich über die Institutiones Juris, den Lauterbach, Rhetii Jus publicum, das Examen juris Feudalis, die Kayserliche Wahl-Capitulation, Brunnemanns jus Ecclesiasticum, die Differentias juris

ris civilis & Canonici und den Processum inquisitorium. Privatissime hörte er Christian Thomasen über das natürliche Recht, und dessen Grund-Sätze der Welt-Weißheit, wie Johann Samuel Stryken über den kleinen Struv, und Johann Frantz Buddeum über die neuere Historie. Gegen den Herbst des Jahrs 1700 kehrte er auf Befehl seines Vaters von Halle nach Hause zurück. Er suchte darauf dasjenige, was er auf Universitäten erlernet, zur Ubung zu bringen, und ferner sich vollkommen zu machen; Als er nun auf Beförderung einige Zeit gewartet hatte, und mittlerweile sich zu Chemnitz aufhielt, muste es sich fügen, daß im Jahr 1705 der damahlige regierende Graf von Schaumburg-Lippe, Friedrich Christian, welcher in der Gegend zu jagen Erlaubniß hatte, ihn kennen lernen, und ihm gantz von freyen Stücken die Verwaltung zweyer Aemter in seiner Grafschafft antrug, welches er denn als einen göttlichen Beruff annahm, und Ober-Sachsen verließ, auch kurtz nach Antretung solcher Stelle von hochgedachtem Grafen noch zum Cammer-Rath und Cantzley-Assessor erkläret wurde. Im Febr. des Jahrs 1706 setzte ihn der Graf nach Bückeburg als Rath in der Cantzley, Cammer und Consistorio. Er verließ solche Dienste im Jahr 1709, und gieng im April von da nach Minden, daselbst wurde er von Sr. Königl. Majest. in Preussen im Jahr 1712 zum Assessor bey dasigem Schöppen-Stuhle ernannt, welche Stelle er nebst einigen Neben-Bedienungen bis in das Jahr 1718 bekleidet, da er im August eine gantz unerwartete Beruffung zu dem Stadt-Syndicat zu Zelle bekam, solcher auch dahin folgte. Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien Georg I begnadigten ihn dabey im Jahr 1720 mit der Stelle eines ausserordentlichen Beysitzers bey dem Hoff-Gerichte daselbst, nahmen ihm aber im Jahr 1723 zu Dero Hoff- und Cantzley-Rath zu Zelle an, daß er also seine bißherige Bedienung niederlegen muste. Im Jahr 1724 trugen höchstgedachte Se. Königl. Majestät ihm noch daneben die Stelle eines ordentlichen Beysitzers in dem Hoff-Gerichte daselbst auf, bey welchem allen Se. itztregierende Königl. Majestät bey Dero Antritt zur Regierung ihn bestätigten. Gegen das Ende des Jahres 1732 präsentirte ihn die Lüneburgische Landschaft Sr. Königlichen Majestät zum Ober-Appellations-Rath, an statt des zur Vice-Präsidenten Stelle erhobenen Herrn von Marquart, in welches höchste Gerichte er auch nach erhaltener Königlichen Bestätigung und ausgestandenem Examine im Mertz des Jahrs 1733 eingeführet worden, und solches Amt bis an sein Ende verwaltet hat. Seine gar zu grosse Arbeitsamkeit aber beförderte seinen Tod, indem er im Jenner des Jahrs 1738 mit hefftigen Stein-Schmertzen befallen, und daran nach vierwöchentlicher Kranckheit am 4 Febr. im 59sten Jahre seines Alters seinen Geist aufgegeben. Er war ein sehr gelehrter, arbeitsamer, erfahrner und dienstfertiger Rechts-Gelehrter. Seine Schrifften sind:

1. Libellus de privilegiis, speciatim de jure de non appellando, Hannover 1730 in 8.
2. Introductio in processum criminalem Luneburgicum, ebend. 1732 in 4. 1 Alphabeth 12 Bogen.
3. Introductio in processum Electoratus Brunsuico-Luneburgici provinciarumque ei annexarum nec non Ducatus Brunsuico-Guelferbytani, Episcopatus Hildesiensis & Comitatus Schaumburgensis, ebend. 1733. in 4. 4 Alphabeth 17 Bogen.
4. Observationes de tutela fructuaria ad jus hodiernum Luneburgicum accommodatæ. Diese machen die dritte Abhandlung des XI Stückes von Estors auserlesenen kleinen Stücken aus.

Daß er auch dabey ein guter Lateinischer Poete gewesen, bezeuget das von ihm in Lateinischen heroischen Versen beschriebene Leben Georg I, welches im Jahr 1727 unter dem Titul: Vita & res gestæ Georgii I, Regis magnæ Britanniæ, zu Zelle in Fol. auf 9½ Bogen gedruckt worden, und wovon M. Oeder eine wohlgerathene Uebersetzung in Deutscher Poesie geliefert hat.

Pufendorf (Jeremias) siehe **Pufendorf** (Esaias).

Pufendorff (Samuel, Freyherr von) einer der grösten Moralisten und Historienschreiber unserer Zeit, war des Esaias leiblicher Bruder, und gebohren 1631 zu Flöhe. Er hatte von seinen Eltern gar wenig, deswegen er sich erstlich mit Unterrichtung der Jugend forthelffen muste. Als er noch auf der Fürsten-Schule zu Grimme war, fieng er bereits an, die alten Verfasser zu lesen, und dagegen einen Eckel vor den gewöhnlichen grammaticalischen und rhetorischen Ubungen zu gewinnen; weswegen der damahlige Conrector nicht wohl mit ihm zufrieden war. Nach diesem studirte er zu Leipzig, unterhielt auch daselbst mit dem nachmahls berühmten Gottes-Gelehrten, D. Val. Alberti, gute Freundschafft, und gieng darauf nach Jena, gleich als der berühmte Professor der Mathematic, Erhard Weigel, daselbst im Begriff war, eine Euclideische Ethice zu schreiben. Wie er nun desselben Bekanntschafft zu erlangen, sich sehr angelegen seyn ließ, so verehrte ihm dieser die gedachte Ethice, und stellte ihm frey, damit nach eignem Gefallen zu verfahren. Als er nun hierauf 1656 auf Weigels Anrathen, Magister worden, und sich in seinem Vaterlande verächtlich um Beförderung bemühet, trug ihm der Schwedische Abgesandte am Dänischen Hofe, Herr von Coyet, die Hofmeister-Stelle über seine Söhne zu Coppenhagen auf, in welchem Amte Pufendorff sich dergestalt bey diesem Herrn beliebt machte, daß ihm derselbe zugleich die geheimsten Staats-Sachen anvertrauete, und ihn bey seiner Abreise bey dem andern Schwedischen Abgesandten, dem Herrn Baron Steno Bielcke, in Coppenhagen zurück ließ. Weil aber die Tractaten fruchtloß ablieffen, und bald darauf ein Krieg zwischen diesen beyden Kronen entstund, ward auch Pufendorff nebst der gantzen Familie des Abgesandten 8 Monat allda im Arrest gehalten. In folgender Zeit setzte er seine Studien zu Leyden fort, und fing an, sich durch Herausgebung einiger

ger Wercke des Meursii, und durch seine elementa jurisprudentiæ universalis, bekannt zu machen, in welche letztere er vieles, mit Weigels Erlaubniß, aus der gedachten Euclideischen Ethice eingebracht, und mit seinen Gedancken vereiniget, weswegen hernach Sarcmasius schrieb: Es schmäckten dieselbe sehr nach einem Mathematico. Gleichwie er aber dieselben 1660 im Haag heraus gab, und dem Churfürsten von Pfaltz, Carl Ludewigen, zuschrieb, also bedanckte sich dieser noch selbiges Jahr sehr gnädig in einem besondern an ihn abgelassenen Schreiben, und versicherte ihn darinnen seiner Huld und Gewogenheit. Der Erfolg war, daß er das Jahr darauf 1661 nach Heidelberg beruffen, und der erste Professor des Natur- und Völcker-Rechts in Deutschland wurde, auch dieses Amt etliche Jahr würdigst bediente, und dabey den Chur-Printzen unterrichtete. Hier schrieb er auf Befehl des Churfürsten unter dem Namen Severins von Monzambano das bekannte Buch, de statu reip. germanicæ, welches er seinem Bruder Esaias, der damals als Schwedischer Gesandter in Paris sich aufhielte, zuschickte, und durch ihn zum Druck befördern ließ. Nun wurde zwar hierüber ein grosser Lermen, und dasselbe von vielen angegriffen, auch Pufendorff als Verfasser desselben angegeben, dagegen er es aber kräfftig vertheidigte, iedoch noch nicht rathsam fand, öffentlich zu gestehen, daß er würcklich der Verfasser davon wäre, welches aber nach seinem Tode bekannt und gewiß worden. Im Jahr 1670 wurde er auf der neu aufgerichteten Academie zu Lunden in Schonen mit gar vortheilhafftigen Bedingungen Professor, da er 1672 sein vortreffliches Werck de jure naturæ & gentium an das Licht stellete, so er nachmahls in den Büchern de officio hominis & civis in einen kurtzen Begriff brachte. Dieses Werck de jure naturæ & gentium wurde von Johann Barbeyrac ins Frantzösische übersetzt und mit Anmerckungen herausgegeben, Amsterdam 1706 in 4. 6 Alphabet 8 Bogen, und vermehrter ebendaselbst 1712 in 4. 7 Alphabet 6 Bogen; Deutsch aber ist es mit Johann Nicolai Hertius, Barbeyrac und anderer Anmerckungen zu Franckfurt 1711 in 4. ans Licht getreten. Weil er nun darinnen die scholastischen Grillen mehr als Grotius verlassen, ja widerleget, und sonderlich die perseitatem turpitudinis & honestatis actuum jure naturæ prohibitorum & præceptorum, ingleichen die von den Schullehrern zum Grunde des Rechts der Natur gesetzte convenientiam cum sanctitate divina antecedenter ad voluntatem divinam über einen Hauffen geworffen, so gerieth alles wider ihn in Harnisch, also daß man ihm durch die vielen Streitschrifften das Leben ziemlich sauer machte. Sein erster Widersacher war Josua Schwartz, Professor der Gottes-Gelehrsamkeit auf gedachter Academie, der 1673 einen indicem novitatum quarundam, quas Dominus Samuel Pufendorff libro suo de jure naturæ & gentium contra orthodoxa fundamenta, Lundini edidit, auffsetzte, und diesen seinen Collegen darinnen zum Zwinglianer, Socinianer, Papisten, Pelagianer, Hobbesianer, Carthesianer, und endlich gar zum Heyden machte. Dahingegen sich Pufendorff in einer so betitulten extemporanea responsione vertheidigte, und bald darauf der Königl. Schwedischen Regierung, welche gedachten indicem bereits vor ein Pasquil erklärt, und bey hoher Straffe, nicht wieder hervor zu suchen, verbothen hatte, mit klaren Zeugnissen hinterbrachte, daß selbiger dennoch wider des Königs Befehl von Nicolao Beckmann, Professor der Rechte zu Lunden, zum Druck befördert worden. Hierauf wurde 1675 der Index auf Königl. Befehl zu Lunden öffentlich durch den Hencker verbrannt, Beckmann aber vor infam erkläret, und aus Königl. Ländern verbannet. Wie aber dieser schon vor einiger Zeit sich mit der Flucht nach Coppenhagen begeben; also suchte er sich auch auf alle Weise an Pufendorffen zu rächen, und forderte denselben zu einem Duell bey Hamburg heraus, ließ ihm auch sonsten mörderischer Weise nachstellen, und gedachte ihn endlich, als ihm dieses sein Absehen fehl schlug, mit allerhand gifftigen Schrifften verhaßt zu machen, welche aber von Pufendorffen in der apologia pro se & suo libro adversus libellum fam. cui tit. index novitatum &c. und in der epistola ad amicos suos per Germaniam &c. wie auch in andern Schrifften abgefertiget wurden. Schwartz muste inzwischen stille sitzen; allein als er von dar weg und nach Dännemarck kam, schrieb er unter dem Namen seines Stieff-Sohns, Severin Wildschütz, eine so genannte discussionem calumniarum in Sam. Pufendorffii Eride Scandica, indicis errorum suorum causa venerabili uni viro indignissime impositarum, auf welche einige satyrische Schrifften, so aber Pufendorff nicht selbst gemacht, unter andern unter dem Namen Josua Schwartzens eine dissertatio epistolica ad eximium juvenem Severinum Wildschyssium privignum suum, und 1688 noch eine andere unter dem Titul: Nicol. Beckmanni ad V. C. Severinum Wildschütz epistola, in qua ipsi cordicitus gratulatur de devicto & triumphato Pufendorfio folgten. Inzwischen da dieses vorgieng, brachte der Leipzigische Gottesgelehrte und Professor, D. Scherzer, vom Hofe 1673 ein Rescript heraus, krafft dessen die Professores erinnert wurden, die Jugend von denen wider die Orthodoxie und angenommene Academische Lehre lauffenden Neuerungen, (so man nach Anleitung des erwehnten indicis novitatum in Pufendorffs jure naturæ & gentium gefunden hatte, indem damahls Pufendorffs Werck in Deutschland noch nicht zum Vorschein gekommen) mit allem Fleiß abzumahnen; wowider Pufendorff in einer Lateinischen Epistel sich noch in demselbigen Jahre verantwortete. Unter den übrigen, ja allen seinen Widersachern, hat es keiner länger mit ihm ausgehalten, als D. Valent. Alberti zu Leipzig, der Anfangs in einer Vorrede ad collegium MSCtum Grotianum, und denn auch in seinem Compendio juris naturæ orthodoxæ theologiæ conformato seine Meynungen angegriffen hatte. Denn ob wohl Pufendorff in dem specimine controvers. Sam. Pufend. circa jus naturale nuper motarum, ihm darauf

darauf antwortete; auch als dieser ein specimen vindiciarum adverſ. ſpecimen controverſiarum Sam. Pufend. dagegen ſetzte, mit der Eride Scandica ihm begegnete, ſo gab doch Alberti darwider eine Schrifft heraus, ſo er Eros Lipſicus betitulte, auf welche aber Pufendorffs commentatio ſuper invenuſto Veneris Lipſicæ pullo, Val. Alberti calumniis & ineptiis oppoſita, heraus kam. Noch einiger andern wechſelsweiſe heraus gegebenen Schrifften nicht zu erwehnen. Der Haupt-Streit war, ob man das Recht der Natur aus dem Stande der verderbten Natur, oder aus dem Stande der Unſchuld herführen müſſe? Jenes war Pufendorffs, dieſes aber Alberti Meynung. Endlich ward den Streitſchrifften, durch Vermittelung guter Freunde ein Ende gemacht. Da der Krieg in Schonen angieng, begab er ſich nach Stockholm, da er den Titul eines Staats-Secretarii, Königlichen Raths und Hiſtorienſchreibers erhielt, auch die 2 groſſen Wercke, de rebus Suecicis ſub Guſtavo Adolpho usque ad abdicationem Chriſtinæ, und de rebus a Carolo Guſtavo geſtis, verfertigte, welches ihm einen ſo ungemeinen Ruhm zuwege brachte, daß er dannenhero von dem Churfürſten von Brandenburg, Friedrich Wilhelmen, 1686 unter dem Titul eines Hofraths und Geſchichtſchreibers, wie auch Cammer-Gerichts-Beyſitzers, nach Berlin gezogen, und ihm das Leben dieſes groſſen Fürſten zu ſchreiben aufgetragen wurde, welches er auch unter der Regierung ſeines Sohns, Friedrichs III, glücklich und rühmlich vollendete. Im Jahr 1690 ward er endlich zu der hohen Ehrenſtelle eines Chur-Brandenburgiſchen geheimen Raths, 1694 aber von dem König in Schweden, Carln XI, in den Freyherren-Stand erhoben, und ſolte letzlich noch des Kayſers Leopolds Leben beſchreiben, welches er ſich aber niemahls unterfangen wolte, ungeachtet ihm deswegen groſſe Verſprechungen geſchahen. Weil ihn ſeine Feinde der Religion wegen verdächtig hielten, ſo ſchrieb er ſein jus feciale divinum, ſo nach ſeinem Tode zu Lübeck 1695 in 8. heraus gekommen. Er ſtarb 1694 den 26 October in dem 63 Jahre ſeines Alters, an einem Schaden, den er am Fuſſe hatte. Zu ſeinen Schrifften gehören noch ſeine analecta, oder diſſertationes academicæ, Lunden 1675 in 8. welche er ſeinem Bruder dedicirt, und folgende ſind, als:

1. de obligatione adverſus patriam.
2. de rebus geſtis *Philippi*.
3. de exiſtimatione.
4. de ſyſtematibus civitatum.
5. de interregnis.
6. de republica irregulari.
7. de forma reipublicæ Rom.
8. de legibus ſumtuariis.
9. de concordia veræ politicæ cum religione Chriſtiana.
10. de ſtatu hominum naturali:

ferner die Einleitung zu der Hiſtorie, und das Buch de habitu religionis chriſtianæ ad rempublicam, darinnen er gewieſen, daß die Kirche kein Staat ſey, welche beyde ſo wohl, als ſein jus naturæ, in unterſchiedene Sprachen überſetzet worden. Thomaſius in progr. inſtit. jurisprud. divinæ præfixo. Buddeus in hiſt. juris naturalis. Ludovici in delin. hiſtor. juris divin. *Acta philoſ.* t. 3. p. 950. *Bibliotheca* juris imperant. c. 1. poſit. 5. Ubrigens kan man das Leben dieſes groſſen Mannes am beſten aus ſeinen Schrifften, zumahl aus den Scriptis Eriſticis, und den Vorreden, und aus ſeinen hin und wieder vorkommenden Briefen, lernen. Sonſt iſt der Deutſchen Uberſetzung des Monzambano, ſo zu Leipzig 1710, 1715 in 8. heraus gekommen, beygefüget eine denckwürdige Lebens-Memoire Samuels von Pufendorf, und nach der Ausſage der Bibliotheca Juris Imperantium c. I. poſ. V. §. 2. p. 31. hat auch Johann Peter von Ludewig eine Oration de Vita Pufendorfii drucken laſſen. Desgleichen findet man ſein Leben kürtzlich entworffen in Reimanns Hiſt. lit. German. P. IV. p. 612. u. ff. in der Hiſt. Biblioth. Fabric. P. IV. p. 131. in der Biblioth. Jur. Imperant. l. c. beym Brucker in den Fragen aus der Philoſ. Hiſt. VII Th. p. 938. u. ff. ꝛc.

Puff, Püffe, *Ictus*, *Verbera*, werden in denen Rechten insgemein unter die Real-Injurien gerechnet; ſiehe Schläge.

Puffalor, Lat. *Pes Folarius*, ein Berg in Pündten, zwiſchen dem Engadin und dem Münſterthal gelegen.

Puffendorff, ſiehe Pufendorff.

Puffinus, Frantzöſiſch *Macreuſe*, iſt ein Seevogel, und Geſchlecht der wilden Enten. Er iſt ſo groß, als eine gemeine Ente, dunckelfarbig, und zuweilen gantz und gar ſchwartz. Er flüget ſchwerlich, will er ſich aber ſchnell aus ſeinem Lager heben, ſo ſteift er ſich auf die Spitzen ſeiner Flügel und ſeines Schwantzes, läuft alſo oben auf dem Waſſer ſchnell und leicht dahin. Er lebet vom Seekraute, von Würmern und Schnecken. In Schott- und Irrland, wie auch im gantzen Norden, bis an Grönland hin, iſt er in groſſer Menge anzutreffen: in Franckreich iſt er ebenfalls zu finden. Sein Fleiſch wird für Fiſch geachtet, denn es iſt unverwehrt, daſſelbe in der Faſten zu genüſſen. Es hat einen guten Geſchmack, und rüchet, als wie Fiſch, allein, es iſt ein wenig hart und zähe als wie Leder, inſonderheit, wann das Thier alt iſt: deswegen muß man nur junge nehmen. Er führet viel flüchtiges Saltz und Oel, giebt gute Nahrung, wird aber zur Artzney gar nicht gebrauchet. Ihrer etliche haben dieſen Vogel *Diable de mer*, den Seeteufel, genennet, weil ſeine Federn ſchwartz: alleine dieſen Tittel führet auch ein anderer Seevogel von gleicher Farbe.

Pufler (Theophilus) ein Muſicus zu Weyda, hat drey ſechsſtimmige Geſänge, nemlich: Drey ſchöne Dinge ſind ꝛc. Wem ein tugendſam Weib ꝛc. und Meine Seel erhebt den Herrn ꝛc. zu Erfurt in länglich Quart drucken laſſn.

Pufnitz, ein Ort in dem Marggrafthum Laußnitz den Herren von Schönberg gehörig. Wabsts Histor. Nachr. des Churfürst. Sachsen, Beyl. p. 145.

Puga und Feijoo (Johann) ein Spanischer Rechts-Gelehrter, stammte aus einem adelichen Geschlecht, und war zu Salamanca, woselbst sein Vater, Franciscus Puga und Feijoo, eine geraume Zeit die erste Profeßion des canonischen Rechtes bekleidet, 1653 gebohren. Nachdem er in den Studien einen sattsamen Grund geleget, und die Doctor-Würde angenommen, ward er 1678 Professor der Institutionen in seiner Vaterstadt, und that sich in dieser Stelle dergestalt hervor, daß er nicht gar lange hernach, nemlich 1683, zur ersten Profeßion der Rechte gelangte. Nach diesem ward er 1689 Präsident des Königl. Raths Divæ Claræ zu Neapolis, und verwaltete dieses Amt 4 Jahre, bis er nemlich von dem Könige Carln II zu einem Mitglied des hohen Castilianischen Raths ernennet wurde. Er starb aber auf der See, indem er auf der Rückreise nach Spanien begriffen war, und ward darauf in Alicante zur Erden bestattet. Man hat von ihm verschiedene juristische Wercke, die Greg. Majansius 1734 zu Lyon zusammen an das Licht gestellet. Majansius in vita Pugæ, ejus operib. præmissa; it. in epistolis l. 6. p. 335. sqq.

Pugalis (Bernhard) ein Augustiner-Mönch von Toulouse, war der 23 Ordens-General, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb

1. super 1 & 2 sententiarum libris 2.
2. super epistolam Pauli ad Romanos.
3. Tract. de usuris lib. 1.
4. de intentione & remissione formarum lib. 1.

Gesner Bibl.

Pugan, Lat. *Puganum*, die erste grosse Gemeynd in der Landschafft Queicheu in China in Asien. Sie wird der Schlüssel genannt zu dreyen Landschafften, indem sie liegt, wo Queicheu, Junnan und Quangsi zusammen stossen: das Land ist wenig mehr gebauet, als anderswo, auch sind die Bergleute etwas höfflicher, die doch den Sinesern gar nicht trauen, auf den Kauffhandel legen sie sich sehr, halten den Götzendienst, neben der Lehre von Verwechslungen der Seelen, ehren den Götzen Fe, so dieselbe Lehre aufgebracht hat. Diese Gemeynd ist gebauet an den Ort, gleich am Eingang, von den Tartaren des Geschlechts Juena, da sie eingebrochen sind aus der Landschafft Junnan, und genannt worden Pugan, als welche die Ruhe ausstrecket. Das Land hat grossen Uberfluß an Queckſilber, Zinnober und Musis, der gantz wohl bekannten Frucht. Gegen Nord-Osten liegt der mächtige Berg Puonkiang, der sich biß nach Gannan, und an die Vestung Ganchoan erstreckt. Der Berg Tangpi liegt gegen Südwesten, auf dem man das Queckſilber und das Mineral Huinghoang gräbt.

Puganz, eine Berg-Stadt, siehe Puggang.

PUGANUM, siehe Pugan.

Puget (du) eine adeliche Familie in Provence. Bertrand du Puget heyrathete 1427 Marien, die eintzige Tochter und Erbin Wihelms du Puget, aus der Familie der Pugets von Toulouse, und muste dabey versprechen, desselben Wapen zu führen. Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn, Peter du Puget, Herr von Castillon, so um das Jahr 1466 gelebet, zeugte mit Johannen von Ruffy oder du Roux, einer Enckelin Gilberts du Roux, Parlaments-Raths zu Toulouse, unter andern Wilhelmen du Puget, welcher 1502 sein Testament machte, und von Johannen Simonet du Prat Johann du Puget, Herrn von Montoron, des Carles und la Sere, nach sich ließ. Derselbe war Königl. Haus-Hofmeister, und bekam mit Isabellen le Brun de la Sere, folgende 3 Söhne: 1) Claudius du Puget, Herrn von la Sere. 2) Gabrieln du Puget, von dem hernach. 3) Stephan du Puget, Herrn von Pomeuse, Cheva und Tillemont, Königl. Staats- und Geheimen Rath, welcher mit Louise Prevot, die er sich 1587 beygelegt, unterschiedliche Kinder gehabt, von denen Heinrich 1629 in den Maltheser-Orden aufgenommen worden, Stephan aber 1668, als Bischoff von Marseille, mit Tode abgegangen. Vorgedachter Gabriel du Puget, Herr von Montoron, des Carles und Caußidieres, so 1595 Königl. Cammerjuncker und Artillerie-Lieutenant in Langvedoc gewesen, hat dem Könige Heinrichen IV, und dessen Vorfahren 40 Jahre Kriegs-Dienste geleistet, und mit Annen Daviat, Petern du Puget, Ritter, Herrn von Montoron, des Carles, Caußidieres, la Chevrete und la Marche, Königl. Rath und ersten Präsidenten bey der Finantzen-Cammer zu Montauban, gezeuget. Dieser vermählte sich erstlich mit Louisen du Puget, des obgedachten Stephans, Herrn von Pomeuse, Tochter, 1643 aber mit Isabellen Dianen von Michel, Frau von la Marche in Isle de France. Die erste gebahr ihm Marien, welche sich mit Gideon Tallemant, Requeten-Meister und Intendanten der Justitz in Languedoc, verheyrathet; die andere aber 2 Söhne, Petern und Bertrand Carln:

I) Peter du Puget, Herr von la Marche, verheyrathete sich 1668 mit Annen Nicoläen Godefroi, welche 1693 den 1 September im Kindbette den Geist aufgeben muste, da sie ihr Leben auf 25 Jahr gebracht hatte. Ihr Sohn, Peter Alexander du Puget de la Marche, der aus ihrem Leibe geschnitten, und hernach Königl. Kriegs-Commissarius worden, hat mit Annen Dionysien le Fevre des Chevalier 2 Söhne erzielet, nemlich Johann Alexander Augustinen de la Marche, und Petern du Puget de la Marche, so beyderseits dem Könige als Ingenieurs gedienet, und davon sich der letztere zu Troyes niedergelassen.

(II) Bertrand Carl du Puget de la Marche, obgedachten Peters Bruder, war Major bey der Statthalterschafft zu Calais, und Ritter des Ordens St. Ludewigs. Seine Gemahlin, Magda-

Magdalene le Prevot, hat ihm, auſſer einer Tochter, folgende 3 Söhne gebohren: 1) Paul Carln du Puget, welcher, als Capitain bey dem Regimente von Picardie, 1706 in der Schlacht bey Ramellies geblieben: 2) Franciſcus Ludewigen du Puget, der bey dem Regimente des Marſchalls von Bouffler als Capitain geſtanden: 3) Carln du Puget, der ſich bey dem Regiment von Picardie als Capitain hervor gethan. Aus Familien-Nachrichten.

Puget (Ludewig von) ein Weltweiſer, war von Lyon gebürtig, allwo ſein Vater das Amt eines Königlichen Procurators bey dem Preſidial bekleidete. Er verſtund nicht nur die Lateiniſche und Griechiſche Sprache ſehr wohl, ſondern machte auch einen feinen Frantzöſiſchen Vers, inſonderheit aber war er ein treflicher Naturkündiger, worinn er, wie auch in den andern Theilen der Weltweisheit, den Grundſätzen des Carteſius gefolget. Er ſtarb in ſeiner Geburtsſtadt, da ihn die ſo genannte academie literaire zu ihrem Mitglied angenommen, zu Ende des Decemb. 1709 in einem Alter von 80 Jahren, und hinterließ unter andern obſervations ſur la ſtructure des yeux de divers inſectes & ſur la trompe des papillons, welche 1705 heraus gekommen. *Memoires* de Trevoux, 1710. Colonia hiſt. liter. de Lyon, t. 2.

Puget (Peter) ein berühmter Mahler, Bildhauer, und Baumeiſter, war zu Marſeille 1623 gebohren. Er war nur 14 Jahr alt, da man ihn zu dem Herrn Roman, einem ſo wohl in der Bildhauerkunſt, als inſonderheit in dem Galeeren-Bau berühmten Meiſter, in die Lehre that, bey dem er auch in 2 Jahren ſchon ſo viel begriff, daß ihm derſelbe die Verfertigung einer gantzen Galeere allein überlaſſen konnte. Nachdem er dieſe Probe gemacht, begab er ſich nach Rom, legte ſich daſelbſt allein auf die Mahlerey, und ahmte dem Pietro di Cortona ſo geſchickt und glücklich nach, daß ihn derſelbe ſehen wolte, und bald darauf nach Florentz mit ſich nahm, allwo er eine Galerie vor den Groß-Hertzog zu mahlen hatte. Puget aber blieb allhier nicht lange, ſondern kehrte wiederum nach Rom, allwo er ſich noch 15 Jahre aufgehalten. Nach dieſem aber kam er wieder nach Marſeille, unterſuchte allda die Galeeren, welche auch die Ausländer wegen ihrer wunderbaren Schönheit ſtets bewundert, und verfertigte zugleich viel trefliche Gemählde, welche theils noch in Marſeille zu ſehen, theils auch nach Toulon, Aix, la Valette, und andere Orte mehr, gekommen ſind. Da er aber 1659 eine ſehr gefährliche Kranckheit überſtanden, wurde ihm gerathen, die Mahlerey auf ſein Lebtag aufzugeben, weswegen er ſich auch von dieſer Zeit an allein mit der Bildhauerey beſchäftigte. Inſonderheit machte er an dem Rathhauſe zu Toulon 2 Termes, die den Balcon halten, mit ſo groſſer Kunſt, daß der Marquis von Seignelai dem König Ludewig XIV rieth, daß er dieſelbe nach Verſailles ſolte bringen laſſen. Zu Marſeille aber verfertigte er das Wappen von Franckreich aus Marmor, welches eine der gröſten Zierrathen an dem daſigen Rathhauſe iſt. Im Jahr 1659 ſchickte ihn Fouqvet nach Italien, um allda Marmor einzukauffen. Da er nun zu Genua 3 Schiffe damit beladen ließ, fiel Fouquet in Ungnade, dahero er ſich etwas länger, als er ſich vorgeſetzt, daſelbſt verweilte, und immittelſt viele ſchöne Wercke ausarbeitete. Vornehmlich aber machte er vor den Hertzog von Mantua Schnitzwerck von erhabenen Figuren die Himmelfarth Mariä vorſtellende, welches auch der Ritter Bernin ſelbſt bewundert hat. Allein Colbert wolte nicht geſtatten, daß Franckreich einen ſo berühmten Künſtler, welchen es erzeugt, entbehren ſolte, ſondern berief ihn auf Königl. Befehl zurück, da er nebſt der Bedienung eines Königl. Bildhauers, und Directors von dem Schiff- und Galeerenbau, eine Beſoldung von 1200 Thalern erhielt, und ſeinen Namen durch viele trefliche Stücke immerfort berühmter machte. Der König ſelbſt pflegte von ihm zu ſagen, daß er nicht allein ein groſſer Bildhauer, ſondern auch nicht nachzuahmen ſey. Er ſtarb zu Marſeille 1695. Pitton de Tournefort Voyages, t. I.

Puget de la Serre (Johann) ſiehe Serre.

Puggantz, Pugantz, Buckons, Pugontz, Bugontz, eine Berg-Stadt in Ober-Ungarn, in der Grafſchafft Bars, 2 Meilen von Königsberg zwiſchen Levens und Schemnitz, nicht weit vom Fluſſe Gran, welche wegen der öfftern Türckiſchen Uberfälle gantz in Abnehmen gekommen. Ortel. red. p. 25.

Pugh (Robert) ſchrieb Elenchum elenchi Paris 1664 in 4. wider den Thomas Skynner, der des Georgii Batei Elenchum motuum in Anglia fortgeſetzet, und den dritten Band 1669 heraus gegeben. Gryphius de ſcript. hiſt. ſec. 17. illuſtrant. Cap. V, §. 6. p. 318.

Pugil, iſt eine Art von langen See-Muſcheln.

Pugil, ein Zuname des Stoiſchen Weltweiſen Poſidonius, von dem im XXVIII Bande, p. 1725.

PUGILATUS, war bey den alten Gymnaſticis ein fürchterliches und blutiges Kämpfen, welches anfänglich nur allein mit bloſſen Fäuſten, in künftigen Zeiten aber mit Streitkolben, ſo von Leder gemachet und mit Bley gefüttert waren, vorgenommen wurde, ſiehe den Artickel: Olympiſche Spiele, im XXV Bande, p. 1378. ingleichen folgenden Artickel.

PUGILES, hieſſen zwar insgemein alle Fechter, ſonderlich aber diejenigen, welche ſich mit den cæſtibus, oder mit groſſen Käulen unter einander ſchlugen, die entweder von Eiſen, oder doch von ſtarckem Pfund-Leder und mit Eiſen beſchlagen waren. Einige begaben ſich freywillig darunter, und machten ſich eine Ehre daraus; andere von denſelben waren ſolche Perſonen, die den Tod verwürckt, welchen aber deswegen das Leben geſchencket ward, daß ſie, wenn man dem Volck durch

dergleichen Fechterspiele eine Lustbarkeit machen wolte, sich dazu musten gebrauchen lassen. Damit sie auch diese Ubung desto besser ausstehen könnten, wurden sie mit gewissen Speisen zuvor, so viel möglich, starck gemacht, durfften keinen Wein trincken, musten sich auch des Beyschlaffs, und überhaupt aller Dinge enthalten, wodurch der Leib könnte entkräfftet werden. Sie tummelten sich aber lange herum, und machten mit den cæstibus allerhand Figuren, ehe sie auf einander loß giengen. Derjenige legte dabey grossen Ruhm ein, der am längsten aushalten konnte, und alle Streiche, die er bekam, vor nichts achtete, hingegen seinen Widerpart so wohl durch beygebrachte Streiche, als grosse verursachte Bewegungen ermüden, und entweder gar zu Boden schlagen, oder sonsten zwingen konnte, um Gnade zu bitten. Derjenige, so den Sieg davon trug, bekam einen Krantz von einem Palm-Zweige. Es ist aber diese Art zu streiten sehr alt, indem sie schon vor den Zeiten des Trojanischen Krieges im Gebrauch gewesen. Faber agonist. I, 7. 3. 11. Theocritus Eidyll. 23. 65. Apollonius 2. 45. Mercurialis gymnast. 2. 9 Tertullianus adv. Gnost. c. 6. Paschalius de coronis 6. 20 Pitiscus. Juncker in Conspect. Physiol. Part. ult. Tab. V. p. 499. Schulze in Diss. de Athlet. Veterum, eor. Diæt. & Habit. §. 16. p. 195. Siehe auch vorstehenden Artickel.

PUGILLARES, waren Taffeln mit Wachs überzogen, auf welche man mit einem spitzigen Griffel schrieb. Die Materie, woraus sie gemacht wurden, war gemeiniglich Buchsbaum. Die aber kostbar seyn solten, machte man aus Citronen-Holtz oder Elfenbein. Man hatte auch solche, die von Pergament gemacht waren. Dergleichen Täfelein trugen die Alten stets bey sich, daß, wenn etwas vorfiel, welches sie mercken wolten, sie solches gleich aufschreiben könnten. Solches geschahe mit gedachtem spitzigen Griffel, dessen Obertheil breit war, so daß man mit selbem das geschriebene wieder auslöschen, und das Wachs gleich drücken konnte. Hugo de prim. scr. orig. c. 10. Manutius quæst. epist. 2. 1. Barth. adv. 3. 7. Guillandinus de papyr. membr. 4. §. 1-14. Pitiscus in Sveton. Aug. c. 39. n. 2. & in lex. Siehe übrigens auch den Artickel: Schreibe-Taffeln.

PUGILLUS, ist ein Name eines medicinischen Maases, und wird bey trocknen Sachen, als Blumen und Blüten, gebrauchet, und darunter so viel verstanden, als man mit drey Fingern fassen kan. In den Recepten ist es gemeiniglich mit dem Buchstaben P. bezeichnet zu finden. Blancard saget, Pugillus sey so viel, als eine kleine Hand voll, und werde im Griechischen δεσμιδιον genennet.

PUGIO, ist ein Dolch oder Bajonett, welches die Alten entweder an der Seite trugen, oder auch an dem Hals herunter hangen liessen. Dergleichen Art einen Degen zu tragen, findet man auf den Statuen der alten Francken vielfältig. Es war aber auch der Dolch ein Kennzeichen der Kayserl. Würde und Ansehens. Und wenn die Kayser einen zum Feldherren oder Kriegs-Obristen machen wolten, überreichten sie ihm einen Dolch. Vellejus Paterculus 2, 43. 2. Dorleans in Tacit. p. 110. Cerda adverf. c. 125. n. 36. Lampridius Commod. c. 6. ibi Salmasius. Pitiscus.

PUGIO, war eins von den beyden Büchern des Kayfers Caligula, darein er die Namen derjenigen schrieb, die er zum Tode bestimmt hatte; das andere hieß *Gladius*.

Pugla, Pogla, eine Stadt in Pisidien. Cellarius in Not. orb. ant. L. III. c. IV. §. 155. n. 3.

Puglia, siehe Apulia, im II Bande, p. 979.

Puglia (Mare de) siehe Mare de Puglia, im XIX Bande, p. 1329. ingleichen Manfredonia, eben daselbst, p. 943.

Puglia di Bari, ist die Provintz Bari, davon im III Bande, p. 463 u. ff. gehandelt worden.

PUGLIA PIANA, ist der Alten Apulia Daunia, ietzo aber heist es *Capitanata*, davon im V Bande, p. 658. nachzusehen.

Puglienza, Lat. *Pollentia*, eine schlechte und kleine Stadt, nebst einem feinen Hafen auf der Insel Majorca. Sie war vor Alters eine Römische Colonie.

Pugliese (Wilhelm) ein Neapolitaner, gab 1582 heraus Rerum in Italia ac regno Neapolitano Normannicarum libros quinque. Toppi bibl. Napol.

Puglisius (Hieronymus) ein in schönen Wissenschaften wohl erfahrner Priester von Neto aus Sicilien, war 1595 bekannt, und gab verschiedene poetische Schriften heraus. Mongitor bibl. Sic.

Puglisius (Honuphr.) ein Sicilianer, von Palermo, brachte es ziemlich weit in der Poesie, Mathematic und Astronomie, schrieb

1) Aritmetica in drey Büchern;

2) Prattica Economica numerale &c.

und starb 1679 den 11 Januar. Mongitor bibl. Sic.

PUGNA, siehe Streit.

PUGNA, ein Ort in Italien, bey dem Flusse Calore. Baudrand T. II. p. 448.

Pugna, eine Tochter des Aether und der Terra. Hygin. Præf. p. 2.

PUGNA CANNENSIS, ist bey dem Cornelius Nepos in Annib. c. 5. die Schlacht der Römer mit dem Annibal, bey Cannis in Apulien. Es hatte sich nemlich Annibal bey solchem Orte also an den Fluß Aufidum mit seiner Armee gesetzet, daß er den Wind Vulturnum, so ingemein den Staub sehr aufzutreiben pflegte, im Rücken hatte, und, als sich die Römer unter ihren beyden Bürgermeistern, dem C. Terentio Varrone und L. Aemilio Paulo, in zweyen Lagern auch an den Ufern

solches

solches Flusses niedergelassen, suchte er auf alle Art mit ihnen anzubinden, welches aber Aemilius auch auf alle Weise zu hintertreiben bemühet war, dahingegen Varro durchaus schlagen wolte. Er rückte auch endlich mit der Armee über den Fluß, und nahm den lincken Flügel unter sein Commando, dahingegen Aemilius den rechten commandiren muste, Cn. Cervilius aber das Corps de Bataille führete. Annibal rückte darauf auch über den Fluß, dessen Armee 40000 Mann zu Fuß, und 10000 Mann zu Roß starck war, davon denn den rechten Flügel Maharbal, den lincken Asdrubal, und er das Corps de Bataille commandirte. Die Sonne favorisirte hierbey beyden Armeen, einer wie der andern, allein der bemeldte Vulturnus war denen Römern allerdings zuwider, als die gegen Mittag stunden, dahingegen Annibal sich gegen Mitternacht postiret. Immittelst giengen von beyden Seiten erst die Auxiliar-Truppen auf einander loß, sodann des Feindes lincker und der Römer rechter Flügel, welche beyderseits nächst an dem Flusse stunden, und also Mann auf Mann angehen muste, weil sie sich wegen des Flusses auf der einen, und der Infanterie auf der andern Seite nicht auf gewöhnliche Art tummeln konnten, wobey aber denn die Römer nach ziemlichem Widerstande, in die Flucht gebracht wurden. Als darauf die Infanterie zusammen rückte, poußirten die Römer ihre Feinde ziemlich, liessen sich aber auch verleiten so weit zu gehen, daß sie fast umringet, und daher von allen Seiten her sehr warm gehalten wurden. Wie aber endlich auf dem lincken Flügel der Römer auf die 500 Numidier übergelauffen kamen und mithin hinter solchen Flügel gestellet wurden, allein, weil sie zwar ihre Schilde weggeworffen, die Schwerdter aber heimlich verborgen hatten, die Römer unversehens in den Rücken angriffen, wurde solcher Flügel auch in Confusion gebracht, und ob wohl Aemilius, ungeacht er so fort beym Anfang der Schlacht mit einer Schleuder hart getroffen worden, und endlich nicht mehr capable war, das Pferd zu regieren, die Schlacht zum öfftern wieder zum Stande brachte, gieng letzlich doch alles verlohren, ohne daß sie von der Römischen Armee 7000 Mann in ihr voriges kleineres, 10000 aber in das grössere Lager, 2000 nach Cannas, und Varro sich mit 50 Reutern nach Venusia retirirte. Aus beyden Lagern salvirten sich noch über 4000 nach Canusio, die übrigen aber musten sich dem Feinde auch ergeben, wogegen Annibal nicht mehr als ungefähr 8000 in allen von den Seinen verlohren.

PUGNA CYCNÆA, Griech. Κυκνείαι μάχη, ist bey dem **Pindaro** Ol. I, ἐπ. I, v. 3, 4, der Kampff, welchen Hercules mit dem **Cycno**, des **Martis** Sohne, hielt, und weil Vater und Sohn Anfangs für einen Mann stunden, so fern in etwas zurücke wiche, biß er mit dem **Cycno** allein anbinden konnte.

PUGNÆ ILIACÆ, sind bey dem **Virgilio** Aen. I, v. 456 die Schlachten, welche die Griechen mit den Trojanern vor Troja hielten, und die Alten ehemahls für andern abgemahlt zu haben pflegten.

PUGNÆ PHRYGUM, sind bey dem **Anacreon** Od. 16, v. 2 so viel, als der Trojanische Krieg, welchen die Griechen mit den Trojanern, als Phrygiern, wegen der entführten **Helena**, 10 Jahr lang führeten, und **Homerus**, desgleichen **Tryphiodorus**, **Dictys Cretensis**, **Dares Phrygius**, und andere, ieder auf seine Art beschrieben haben.

PUGNA LEUCTRICA, ist die berühmte Schlacht, welche die Spartaner unter ihrem Könige, Cleombroto, im Jahr der Welt 3579 den 14 August, mit den Thebanern unter dem König Epaminando bey Leuctris in Böotien hielten, und darinnen dergestalt zu kurtz kamen, daß nicht nur besager Cleombrotus, sondern auch noch 4000 der Ihrigen auf dem Platze blieben, dahingegen der Thebaner nur 300 umkamen, ob wohl sonst auch einige wollen, daß nur 47 Thebaner, hingegen aber nur 400, oder nach andern 700, oder nach den dritten 1700 Spartaner geblieben. Und dieses Unglück der Lacedämonier wollen denn einige der göttlichen Rache zuschreiben, weil, als drey junge Edelleute von Lacedämon, nemlich Parademidas, Phrudarchidas und Parthenius, des Scedasi zu Leuctris Töchter, Molpiam und Hippo, gewaltsamer Weise gemißhandelt, so, daß sich auch beyde Menschen hernach vor Scham selbst erhangen, dennoch man dem Scedaso zu Lacedämon nicht das geringste Recht wiederfahren ließ, sondern ihn damit auch dahin brachten, daß er sich auch mit dem Stricke abhalff, deren Rache aber Epaminondas ziemlich zu Encouragirung seiner Leute zu gebrauchen wuste. Indessen aber war es auch dieser nicht allein, so bey solcher Schlacht commandirete, sondern hatte noch den Malgis, Xenocrates, Democlida, Damophilus, Simangelus und Branchilliden zu seinen Collegen, und beförderte ihren Sieg nicht wenig, daß die Auxiliar-Völcker der Lacedämonier so fort beym Anfange der Schlacht ausrissen.

PUGNA MARATHONIA, ist die Schlacht, welche die Athenienser im Jahr der Welt 3459 mit den Persern bey der Stadt Marathon in Attica hielten. Es führete bey solcher das Commando auf der ersten Seite Miltiades nebst noch 9 andern Obersten, auf der andern Seite aber Datis und Artaphernes, des Darii Hystaspis Generale. Jener Armee bestand aus 10000 Mann, so wohl freyen Griechen als Knechten, dieser aber aus 100000 Mann lauter guten Leuten, nichts desto weniger aber befochten die ersten doch einen vollkommenen Sieg, und blieben von den Persern, nach einigen 6000, nach andern aber 60000 Mann auf der Wahlstatt, dahingegen der Athenienser nicht mehr, als 200 umkamen. Indessen waren die Athenienser auch nach solcher Schlacht nicht ohne Sorge, weil sie ein Gelübde gethan, so viel Böcke zu opffern, als sie Perser erlegen würden, und weil denn in gantz Griechenland nicht so viel Böcke anzutreffen waren, als der Feinde geblieben, wusten sie nicht, wie sie ihrem Gelübde ein Gnüge thun solten, bis sie endlich an statt der Böcke Ziegen mit unter opfferten, und also die Zahl voll machten, wo doch anders des Agathiä Relation hiervon richtig ist.

PUGNAM PROVOCARE (AD) siehe zu Kampff einen ausſprechen.

PUGNA PHARSALICA, oder *Acies Pharſalica*, iſt bey dem Cicero pro Ligario c. 3. Vellejo L. II. c. 52. die fatale Schlacht, welche Pompejus in dem Jahre der Welt 3902 mit dem Julio Cäſare unfern der Stadt Pharſalia oder Pharſalo in Theſſalien hielt, und mit ſolcher Verluſt die Urſache war, daß der gantze Römiſche Staat aus einer freyen Republick in eine Monarchie verwandelt wurde. Es hatte ſich Cäſar in ſolche Gegend gezogen, weil er anderwärts nicht ſubſiſtiren konnte, und Pompejus war ihm von ſelbſt nachgegangen. Jener hatte 22000 alte und verſuchte Leute, dieſer aber faſt noch ein mahl ſo viel, allein junges und unverſuchtes Volck. Auf des Pompeji rechtem Flügel commandirte er ſelbſt, auf dem lincken aber der L. Domitius Ahenobarbus, und das Corps de Bataille führte Scipio, des Pompeji Schwieger-Vater. Hingegen bey dem Cäſar commandirte auf dem lincken Flügel Antonius, auf dem rechten aber Cäſar ſelbſt, und das Corps de Bataille Dominus Calvinus. Auf des Cäſars Seite gieng alles ſtille zu, hingegen auf des Pompejus alles im Tumulte. Nach gegebenem Zeichen zur Schlacht, that C. Craſtinus den erſten Angriff, und des Pompeji Reuterey brachte des Cäſars gar bald in Confuſion. Allein als Cäſar ſeine Reſerve von 3000 Mann anrücken ließ, und dieſe, wie es ihnen befohlen war, mit ihren Pilis inſonderheit den Feinden nach den Geſichten zieleten, riß die Cavallerie des Pompeji aus, welche denn Cäſar lauffen ließ, und die Infanterie davor angriff. Als dieſe auch über den Hauffen geworffen war, retirirte ſich Pompejus ins Lager, und ſetzte ſich in ſein Gezelt gantz auſſer ſich ſelbſt nieder, wie aber die Feinde auch auf ihn eindrungen, fragte er: Ad caſtrane etiam? und indem er weiter kein Wort ſagte, machte er ſich auch auf die Flucht. Auf der Wahlſtatt blieben in allem 6000 Mann, und rühmet man an dem Cäſar, daß, da er vorher den Seinigen zugeruffen: Ferite ora! er, als ſich der Sieg einmahl auf ſeine Seite gezogen, den Seinigen zugeſchryen: Parcite civibus. Nach ſolchem Siege ſpielete Cäſar überall Meiſter, und, ungeacht ſich ihm hier und da auch noch was entgegen ſetzete, hatte doch ſolches ſo fern keinen Nachdruck, daß es denen Römern wieder zu ihrer vorigen Freyheit verhelffen können.

PUGNA RATIONIS ET APPETITUS SENSITIVI, ſiehe Streit der Vernunfft und ſinnlichen Begierde.

Pugnatoribus (Nicolas de) ſiehe Bagnatorius, im III Bande, p. 136.

PUGNA VELITARIS, ſiehe Scharmützel.

Pugno, einer von den 50 Söhnen des Aegyptus. Hygin. fab. 170. Siehe Danaides.

PUGNUS, ſiehe Fauſt, im IX Bande, p. 330.

Pugonz, Stadt, ſiehe Puggantz.

Puhel, Púhel, ein altes Adeliches Geſchlecht, von welchem Heiman und Dietrich im Jahre 1108, und Chunrat und Dietrich im Jahre 1192 vorkommen beym Ludewig in Reliq. MS. T. IV. p. 248. und Preuenhueber in Annal. Styrenſ. p. 364.

Puhel (Johann Leonhard von) ſchrieb einen Tractat de Tutelis Electorum, Principum, aliorumque S. R. I. Statuum, ſo zu Jena 1669 in 4. ans Licht getreten.

Puhtherbeus (Gabriel) iſt der Verfaſſer einer Schrifft de tollendis & expurgandis malis libris, welche zu Paris 1549 in 8. heraus gekommen. Morhof in Polyhiſt. P. I. L. I. c. XVI. §. 28.

Pujades (Hieronymus) ein Rechtsgelehrter und Hiſtoricus, aus Barcellona in Catalonien, war ein Sohn des hernach folgenden, ſtudirte zu Ilerda, wurde 1591 Doctor, verwaltete unterſchiedliche Aemter in Catalonien, und ſchrieb Cronica univerſal del principat de Catalunga, Barcellona 1609 in Fol. Mag auch wohl Verfaſſer von dem Werck geweſen ſeyn, welches unter dem Titul: Diſcurſo ſobre la juſta aſſiſtencia de los conſilleres de Barcelona y Sindicos de la Generalidad de Catalunna, ebend. 1621 in 4. heraus gekommen iſt. Antons bibl. hiſp.

Pujades (Michael) ein Spaniſcher Rechtsgelehrter aus Barcellona in Catalonien, und der Vater des vorherſtehenden, blühete in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und gab um 1563 einen Tractat de les precedenties heraus. Antons Bibl. Hiſpan.

Pujance (Cardinal von) ſiehe Arnald (Peter) ein Cardinal, im II Bande, p. 1564.

Pujaſol (Stephan) ein Prieſter von Fraga, aus Arragonien, lebte 1637, und ſchrieb El Sol Solo y para todas Sol de la Filoſofia Sagaz y anatomia de ingenios, Barcellona 1637 in 4. Antons bibl. hiſp.

Puiccerda, Stadt, ſiehe Puicerda.

Puicerda, Puiccerda, Puigcerda, Puig de Cerdan, Puycerda, Lat. *Podicerta*, *Puteus* oder *Podius Ceretanus*, *Podium Ceretanum*, *Jugum Ceretanorum*, eine Haupt-Stadt des Hertzogthums Cerdagne, in Catalonien, am Fluß Segre, an den Gräntzen der Frantzöſiſchen Grafſchafft Roußillon, 10 Meilen von Perpignan. Sie iſt ziemlich groß, liegt in einer anmuthigen Gegend, und war vormahls eine gute Gräntz-Veſtung gegen Franckreich; wie ſie ſich denn im Jahre 1678 wider die gantze Frantzöſiſche Armee ſehr tapffer hielte, nachmahls aber haben ſie die Frantzoſen demoliret, und den Ort den Spaniern nach dem Niemägiſchen Frieden reſtituiret. Schauplatz von Spanien, p. 491. u. f.

Púchau, ein Sächſiſches Dorff, gehöret unter die Wurtzniſche Stiffts-Regierung, und iſt denen Herren von Bünau zuſtändig. Wabſts Hiſtor. Nachr. vom Churfürſtenth. Sachſen p. 139. u. f.

Púchel-

Püchelheim, ein Ort im Nürnberger Kreysse, ohnweit Adelheim, unter das Amt Altdorff gehörig. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg Part. III, Cap. I, §. 7.

Püchelsdorff, eine adeliche Familie, in den Kayserl. Erblanden, davon 1738 folgende 2 Brüder, **Johann George** und **Johann Andreas** von **Püchelsdorff**, am Leben waren. *Calend.* S. *Adelb.*

Pücher, Geschlecht, siehe **Pucher**.

Pücherknechte, siehe **Puchknechte**.

Püchler, ein ansehnliches Geschlecht in Nieder-Sachsen. **Paul von Püchler** ward, nach Erlöschung männlicher Erben der Alt-Adelich-Lüneburgischen Familie derer von **Jetterbruch**, mit dem Rittersitze zu Dorffmarck, in der Amts-Voigtey Fallingbostel, nebst darzu gehörigen Gerichtbarkeiten und Rechten, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Zelle im Jahre 1703 beliehen; welches Guth annoch dessen Nachkommenschafft genüßlich besitzet. Seiner Voreltern Ankunfft ist uralt, und aus denen Oesterreichischen Erblanden, insonderheit in der Steyermarck, allwo sie sich auch in verschiedene Aeste zertheilet, abkünfftig; welches Land aber sie, wegen, unter dem Kayser **Matthias**, geschehener Bedruckung der Evangelischen Religion, verlassen, und in obgedachte Provintzen sich begeben. Wie dann **Paul von Püchler**, nachdem das Hertzogthum Bremen und Verden mit den Lüneburg-Münsterischen und andern Creyß-Truppen recuperiret ward, Regierungs-Rath in Stade, nachhero Decanus des Stiffts Ramelslo, geheimer Justitz-Rath, und Vice-Präsident des Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle worden, und den 11 November 1711 verstorben. Von ihm sind drey Söhne gezeuget worden, nemlich 1) **Johann Helwig**, Königl. Groß-Britannischer Haupmann unter dem Obersten Klinckowström; 2) **Gottlieb Just**, Königl. Groß-Britannischer Rath, und Amts-Voigt zu Bergen, welcher sich mit **Maria Juliana** von **Creenberg** verehlichet, die ihm gebohren a) **Catharinen Sophien**, b) **Marien Johannetten**, und c) **Paul Gottlieb**; 3) **Ludewig Johann**, der als Königl. Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweigischer Geheimer Justitz-Rath zu Stade, und auf 6 Jahr dem Hertzoge **Christian Ludewig** von Mecklenburg accordirter Geheimer Rath zu Schwerin, im December 1737 verstorben. Er ward gebohren 1684, verehlichte sich mit **Maria Catharina du Breuil**, welche gebohren 1691, den 1 Julii 1730 verstorben, und ihm 10 Kinder gezeuget, davon bey seinem Ableben noch 8 am Leben gewesen, nemlich a) **Andreas Gottlieb**, gebohren 1716, b) **Jacob Ludewig Christian**, gebohren 1717, c) **Helwig Just**, gebohren 1719, d) **Friederica Augusta**, gebohren 1720, e) **Catharina Charlotte Louise**, gebohren 1722, f) **Johann Julius**, gebohren 1724, g) **George Wilhelm**, gebohren 1726, und h) **Marie Juliane Margarethe**, gebohren 1728. Das Wappen dieses Geschlechts hat einen Engel, welcher einen Lilien-Strauß in der rechten Hand, und über dem Kopffe einen Stern hat. Der Schild ist sonst schwartz, die Kleidung des Engels ist Gold, die Erhöhung, worauf er stehet, grün; die ausgestreckten Flügel so wohl, als der bey iedem derselben, und unter dem Kopffe befindliche Stern, Silber. Auf dem Schilde stehet der offene Helm, auf selben ein gewundener Pusch, darüber eine Krone, und endlich der Engel, wie er allda stehet, jedoch nur biß an die Knie. Auf beyden Seiten des Schildes ist an der einen schwartz und goldenes, und an der andern roth und silbernes Laubwerck. **Pfeffingers** Braunschw. Hist. II Th. p. 1069 u. f.

Pücht, siehe **Picht**, im XXVIII Bande p. 53.

Pücklein. An den Obstbäumen, und zwar an deren kleinen Aesten, findet man zur Sommerszeit hin und wieder braune angesetzte Pücklein, als etwan einer halben Erbse groß, worinnen ein weißligter kleiner Saame zu seyn scheinet; Was daraus kommet, haben die Naturkündiger noch nicht erforschen können, muthmaßlich haben sie es bis daher für eine gewisse Spinnenbrut gehalten.

Pückler, Pickler, Pyckler, eine nunmehr Gräfliche Familie in Schlesien, hat bereits von alten Zeiten her den Adelstand auf dem Hause Grädiz, im Oppelischen Fürstenthume gelegen, geführet. **Balrhasar** aber, Kayser **Rudolffs** II Truchses, wie auch Land-Rechts-Beysitzer der Fürstenthümer Ratibor und Oppeln, hat zuerst den Freyherrlichen Titel erhalten. Dessen Nachkommen haben das Schloß Schedelau in dem Fürstenthume Oppeln zu ihrem Sitze erwählet. Seine Tochter **Polyxena**, heyrathete 1609 **Weigharden von Promnitz**, und brachte ihm eine Tonne Goldes zum Heyraths-Gute zu. Von seinen männlichen Nachkommen aber sind folgende zwey Brüder a) **Augustinus Sylvius**, Graf und Freyherr von Grädiz, Landes Aeltester der Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, und Kayserlicher Geheimder Rath, der im Jahr 1733 sein Jubilæum Gamicum 75 einige setzen 84 Jahr alt, mit seiner 74 jährigen Gemahlin, Freyin von Newack, celebrirte; Seine 4 Söhne sind: 1) Graf **Erdmann**, Herr auf Branitz im Brandenburgischen, Königlicher Preussischer Cammer-Herr, vermählte sich den 17 Aug. 1718 mit N. N. Tochter **Rutger Heinrichs von Ilgen**; 2) **Franz Sylvius**, gebohren 1691, zu Mongschütz im Liegnitzischen residirend, des Fürstenthums Brieg Landes-Aeltester, seit dem Jahr 1723 Kayserlicher Cämmerer, hat sich den 25 November 1714 mit **Eva Francisca Wilhelma**, Tochter **Nicolai Conrads**, Grafens von **Burghaus**, die den 14 April 1687 gebohren, vermählet. 3) **Augustus**, von dem man nichts aufgezeichnet findet, und 4) **Friedrich**, der seit dem Jahr 1722 in Kayserlichen Kriegs-Diensten stehet, und vielleicht derjenige Obrist-Lieutenant Graf von Pückler ist, der im Jahr 1737 Commandant zu Comorra in Ungarn worden, und ausser diesen noch eine Tochter, **Charlotte**, die eine Gemahlin des Kayserl. Feld Marschalls, Freyherrn von **Sehr-Toß** geworden. b) **Carl Franz**, der noch ums Jahr 1704 als Marggräfflicher Bayreuthischer Geheimbder Rath und Landes-Hauptmann zu Neustadt an der Aisch, das Ritter-Gut Fahrenberg bey Nürnberg, unter andern besessen. Sein

eintziger hinterlassener Sohn, der 1713 gebohren, und zu Schedelau erzogen worden, ist **Christian Wilhelm Carl**, Graf **Pickler**, so im Jahr 1736 Kayserlicher Cämmerer, und 1740 für sich und seine Gräfliche Descendentz in das Hoch-Gräfliche Fränckische Collegium aufgenommen, und zu Kitzingen den 7 April introduciret worden. Er hat sich 1737 mit **Carolina Christiana, Heinrich Friedrichs**, Grafen von **Löwenstein-Wertheim**, Tochter, vermählet. **Sinapius** P. II. Schles. Curios. p. 185, sq. In der **Neuen Europäischen Fama** part. 59 ist eine ausführlichere Nachricht von diesem Geschlechte zu finden.

Püdicken, siehe **Kappuspüdicken**, im XV Bande p. 179.

Püffe, siehe **Puff**.

Püffel, siehe **Büffel**, im IV Bande p 1842.

Puig (Arnold von) siehe **Podio**, im XXVIII Bande p. 943.

Puig (Jacob) siehe **Puche**.

Puigcerda, Stadt, siehe **Puicerda**.

Puig de Cerdan, Stadt, siehe **Puicerda**.

Puignion (Marquis von) Hof-Cavalier des Dauphins in Franckreich, ward im Februar 1736 zum Ritter des Frantzösischen Ludewigs-Ordens ernennet. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736 p. 486.

Pühel, Geschlecht, siehe **Puhel**.

Puiiskens (Jacob) ein Niederländischer Dominicaner, hielt sich zu Mastricht auf, lebte sehr streng, und lag beständig gottseligen Betrachtungen ob. Er starb 1719 als ein Jubilarius seines Ordens. Man hat von ihm in Niederländischer Sprache

1. Libellum de devotione erga sanctissimum Sacramentum, Lüttich 1718 in 8.
2. Libellum precum seu exercitia quotidiana.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 799.

Puikler, Geschlecht, siehe **Pückler**.

Pülnhoven, ein altes Cistercienser-Frauen-Kloster in der Augspurgischen Diöces. **Falckensteins** Cod. Diplomat. Antiq. Nordgav. p. 114.

Pülvergen (Succeßions-) siehe *Pulvis Successionis*.

Pülverung, siehe *Pulveratio*.

Pülz, siehe **Bilz**, im III Bande p. 1852.

Pui Michel, ein Flecken in Provence in Franckreich, 3 Meilen von Rietz gegen Norden.

Pünckenstern (Frantz) schrieb eine Relation über des Raths zu Breßlau unverantwortliche neue Aufsätze. Ob selbige zum Druck befördert worden, ist nicht bekannt; so viel wird in den **gelehrten Neuigkeiten Schlesiens** vom Jahr 1739 gemeldet, daß es in einer Privat-Bibliothec zu Breßlau in Handschrifft zu finden.

Pünctlein (springendes) siehe *Punctum saliens*.

Pündter (Wolffgang) ein Conventualis aus dem Kloster Gärsten, wurde 1562 bey der Pfarr-Kirchen in der Stadt Steyer zum Caplan bestellet, und hat daselbst bis 1567 das Evangelium geprediget. **Preuenhueber** in Annal. Styr. p. 276. **Raupachs** Presbyterologia Austriaca, P. V. p. 145.

Pündter zur Au (Hanß) war in der ersten Hälffte des 16 Jahrhunderts Hofrichter zu St. Florian, siehe **Preuenhueber** in Annal. Styrens. p. 258. und gehöret vermuthlich mit zu dem Geschlechte, welches sonst **Pinter von der Au** heisset, und von welchem im XXVIII Bande p. 391. gehandelt worden.

Puinoix (Johann von) siehe **Podionucis**, im XXVIII Bande p. 944.

Pünte, wird in der Fortification die Bollwercks-Spitze genennet, welche von beyden Facen ordentlich gemachet wird. Es soll dieser Winckel nicht allzu spitzig, und dahero nicht unter 60° gemachet werden, damit die Bollwercke fein geraume werden und zur Defension geschickter sind; widrigenfalls sonst entweder die Flanquen zu kurtz oder die Defensions-Linien zu lang werden. Siehe *Angle du Bastion*, im II Bande p. 287.

Püntiner von Brunnberg, oder **Braunberg**, eine der ältesten adelichen Familien in der Schweitz und dem Canton Uri, welche vor Alters allein von **Brunnberg** geheissen, nachgehends aber von ihrem Schlosse Pünt den Namen zugleich angenommen. **Arnold von Brunnberg** hatte 1280 die Ehre, daß ihn der Pabst zu einem Ritter schlug. Dessen Enckel, **Johann**, hat sich 1345 zuerst **Püntiner** genannt. **Adrian** und **Ambrosius** waren um die Mitte des 15 Jahrhunderts 2 berühmte Hauptleute. **Azarias** stund 1577 unter der Päbstlichen Wacht als Capitain. Sein **Bruder, Heinrich**, Landvoigt in Luggaris, hatte einen Sohn gleiches Namens, welcher 1598 Hertzoglicher Savoyischer geheimer Rath, Obrist-Lieutenant und Hauptmann von der Leib-Wacht gewesen. **Carl Anton** hat in dem Namen der Schweitzer, an den Pabst **Clemens** IX und an den König in Franckreich **Ludewig** XIV, eine Gesandtschafft abgeleget, und etliche Söhne gezeuget. In dem 18 Jahrhundert hat sich sonderlich bekannt gemacht **Joseph Anton**, welcher Obrister, Landes-Hauptmann, und 1701, 1705 und 1713 Land-Amman zu Uri, auch 1701 eydgenoßischer Gesandter an den Kayser **Leopold** gewesen, und noch 1718 als Fürstlicher Gallischer Rath und Cantzler floriret, und den Freyherrlichen Character erhalten. **Fidelis Anton Püntiner von Brunnberg**, war 1739 Fürstlicher Gallischer geheimder Rath, und vorhero Land-Voigt der Grafschafft Toggenburg; und **Joseph Anton**, damals Land-Amtmann von Uri, wie auch Obrister, und darauf Lands-Hauptmann. **Bucelin** Stemm. P. IV.

Pujol (Bernhard) ein Spanischer Doctor der Gottesgelehrsamkeit von Barcellona, blühete zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und war Professor der Theologie zu Perpignan wie auch Canonicus daselbst. Er hat 4 Disputationen de sacro adorationis cultu zu Perpignan 1608 in 8. heraus gegeben. **Anton** Bibl. Hispan.

Püppelmutter, ist so viel als **Kindermutter**, davon zu sehen **Alte**, im I Bande p. 1535.

Püppgen, heißt der Seidenwurm, nachdem er sich eingesponnen hat, davon zu sehen *Bombyx*, im IV Bande p. 522.

Pürck, Geschlecht, siehe **Pyrck**.

Pürckheimer (Thomas) der Rechten Doctor und Protonotarius Apostolicus, wie auch Probst zu B. M. V. ad gradus zu Mayntz biß 1471.

Pürckhl (Johann Christian) hat sich durch einen Tractat de Commissario Imperiali in causis Justitiæ bekannt gemacht.

Pürckstein (Burckhard von) aus dessen Feder ist geflossen: Auserlesener Anfang zu denen höchstnützlichen mathematischen Wissenschafften, so zu Augspurg 1731 in 4. mit Kupffern zum Vorschein gekommen.

Pürglitz, Pirglitz, Birglitz, Krziwoklad, ein Kön. Berg-Schloß in dem Rackonitzer Kreyß, 5 Meilen von Prag, ist 1110 erbauet worden, und einmahl den Tempel-Herren zuständig gewesen. **Carl** IV ist darinnen erzogen worden. Sonsten hat es vielen hohen Standes-Personen zum Gefängniß gedienet, wie denn gleich nach der Erbauung **Otto**, Marggraf von Mähren, dahin gebracht worden. Im Jahr 1322 ward der Hertzog von Oesterreich, **Heinrich**, Kaysers **Friedrichs** III Bruder, dahin gesetzt, worbey dieses merckwürdig war, daß, da er in das Zimmer hinein trat, in welchem die Wappen der vornehmsten Länder hiengen, das Oesterreichische Wapen von der Wand vor seine Füsse niedergefallen. **Balbin.** Miscell. dec. 1. l. 3. c. 8. §. 3. p. 90. **Vogten** ietztl. Böhm. p. 77.

Pürles, eine Herrschafft in Böhmen, gehörte sonst dem Hertzoge von Sachsen-Lauenburg, nach dessen Tode seine Tochter, **Francisca Sibylla Augusta**, Gemahlin **Ludewig Wilhelms** Marggrafens zu Baden, die 1733 verstorben, solche geerbet hat.

Pürsch, siehe **Pürschen**.

Pürsch (**Freye**) ist eigentlich nichts anders, als die sonst so genannte Frey-Jagd, siehe **Freye Bürsch**, im IX Bande p. 1865. desgleichen **Jagd**, im XIV Bande p. 150 u. ff. Sonst hat auch **Jacob Otto Freyer** Pürsch Beschreibung zu Augspurg 1680 in 8 ausgehen lassen.

Pürschbüchse, siehe **Pürschrohr**.

Pürsche, siehe **Pürschen**.

Pürschel (Gottlieb) von Breßlau bürtig, erlangte im October des Jahres 1736 zu Halle die Doctor-Würde in der Artzneykunst, nachdem er unter dem Vorsitz **D. Joh. Heinrich Schulzen**, Med. Eloq. Antiqu. & Phil. Prof. eine Abhandlung von der natürlichen und unnatürlichen Beschaffenheit des Menstrui im Magen vertheidiget. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens**, das Jahr 1737, p. 316.

Pürschen, ist ein Jägerwort, und heisset das Wild so wohl grosses als kleines durch gezogene Röhre oder Schrotbüchsen fällen. Das Pürschen erfordert unter allen Weydmannschafften die geringsten Kosten, weil es eine einige Person mit einem Rohre und einem Hunde, der doch nicht allezeit nöthig ist, verrichten kan. Wo es gute Wildbahnen giebt, da kan man nicht nur einen angenehmen Zeitvertreib, sondern auch einen guten Nutzen davon haben. Es werden, wie bey aller Jägerey, also auch beym Pürschen eine gute Erfahrenheit und Känntniß aller Vortheile, ein scharfes Gesichte, eine state Hand und leiser Tritt, ein gutes nicht blanckes noch glänzendes Rohr, oder Schrotbüchse, Rohrgerechte Kugeln und runde Schröte erfordert. Der Weydemann soll des Sommers grün und im Winter grau gekleidet seyn. Auf das hohe Wildpret werden Sultzen geschlagen, oder an gelegenen Orten in Wäldern an Gehägen und Zäunen Stände und Schirme gemacht, dabey aufzupassen; Den Füchsen wird bey den Vorhöltzern, und den Hasen in den Saatfeldern aufgepaßt. Der Wind muß niemahls von dem Jäger gegen das Wild, sondern von diesem gegen jenen gehen, denn solcher gestalt ist die Luft und Spurwitterung dem Wilde genommen. Damit alles Wildpret nicht so bald den Menschen spüre, soll der Jäger ein Wischtuch, damit der Stallknecht den Rossen, wenn er sie striegelt, den Staub abwischt, wenn er pürschen ausgehet, um den Leib binden, so übertrift der Gestanck vom Wischtuch des Menschen Geruch, daß er das Wild desto unvermerckter beschleichen kan. Die Wasserpürsche geschiehet auf allerhand Geflügel, das sich in den Seen, Teichen und Flüssen aufzuhalten pfleget, als Gänse, Enten, Reiger, Trappen, als welche auch zuweilen im Gerührig nisten, Wasserhüner, Schnepfen und dergleichen, die entweder mit Pürschröhren oder Schrotbüchsen gefället werden. Man darf keine sonderliche Bemühung dabey haben, nur daß man die Stellen und Gelegenheiten ausspähet, wo sich ein und das andere gerne und gewöhnlich aufhält, und daß man sich einen guten Stand bereitet, darinnen man sich verdeckt aufhalten, und das Federwild erschleichen oder abwarten und also fällen könne. Wer aber auf seinen Seen, Teichen und Wassern dergleichen Geflügel gerne zühen will, der muß sich vor dem Pürschen hüten, weil sie dadurch verscheuchet werden. Die Enten soll man nicht im Frühlinge, weil sie alsdenn brüten, auch nicht im Sommer, weil sie von den Fischen, die sie zu solcher Zeit essen, einen widerwärtigen Geschmack bekommen, sondern im Herbste schüssen, weil sie alsdenn fett, gesund und am leichtesten zu hinterschleichen sind. Morgens und Abends ist die beste Zeit aufzupassen. Auf die Enten und andere Vögel, die sich unter das Wasser tauchen, muß das Absehen mit Kugelbüchsen gleich auf die Mitten zu, wo die Ente in das Wasser sich eintauchet, mit der Schrotbüchse aber, weil das Wasser anzuzühen pflegt, ein wenig über die Ente, als wolte man gleich ein drey qver Finger hoch drüber wegschüssen; hingegen wenn sie schwimmen, etwan eine Spanne mehr oder weniger, nachdem sie starck oder gemach fortschwimmen, vor ihnen genommen werden. Der Schuß muß nie gegen dem Thier, sondern von hinten zu, oder seitwärts geschehen, sonst wo sie das Feuer sehen, ducken sie sich unter das Wasser und verfehlt der Schuß, am sichersten ist zu schüssen, wenn sie den Kopff unter dem Wasser haben.

Enten, Gänse und andere dergleichen grosse Vögel werden am füglichsten mit gezogenen Röhren, die kein grosses Loth führen, gepürschet, weil man sich gewöhnet, desto gewisser zu zielen und steter zu halten, da man hingegen von den Schrotbüchsen verderbet wird, daß man mit den Kugelbüchsen keinen sichern und gewissen Schuß thun kan, zu dem werden mit den Schroten viel Vögel zu schanden geschossen, die man nicht kriegt, u. welche gleichwohl, nachdem sie dem Schützen entflogen, anderwärts verderben und sterben müssen. Ferner ist hier zu wissen nöthig, was man bey dem Wildpretpürschen eigentlich zu beobachten habe; was das getroffene Wild vor unterschiedene Zeichen mercken läßt, und wornach man urtheilet, ob man gar gefehlet, und vorbey geschossen, oder aus Unachtsamkeit zwar getroffen, aber doch nicht tödtlich verwundet, welches man zu Holtze schüssen nennet, so hernach den Menschen nicht zu gute kommt, sondern bloß den Raubthieren zu Theile wird. Bey dem Wildpretpürschen muß ein Schütze seine Büchse und Pürschrohr verstehen, und sie auf unterschiedene Weiten in der Nähe und Ferne angeschossen und probiret haben, ob sie ihren Schuß hoch oder niedrig gehalten, ob sie mit der Kugel das Bret gerissen und gesplittert, und dergleichen mehr. Ist nun der Jäger damit wohl beschossen, daß er aus freyer Faust, so gar offt vorfället, indem man nicht aller Orten anlegen kan, ingleichen bey der Nacht und Mondenschein, so gut trifft, als am Tage, und sich gewöhnet, so wohl rechts als lincks zu schüssen, und auch zu treffen, muß er sich von dem Scheibenschüssen abgewöhnen, und sich lieber üben, etwas lebendiges zu schüssen und zu treffen. Vor allen Dingen muß er Gott den Herrn hierbey vor Augen haben, und sich vor allen Teuffels-Künsten, dadurch nur den Menschen Fallstricke gelegt werden, hüten und vorsehen, indem dieses alles nicht zur Jäger-Profeßion gehört; Er muß den Lauft und das Schloß an der Pürschbüchse rein behalten und einschmieren, den Hahn iedes mal mit einem guten Steine versehen, daß er richtig auf die Pfanne passe, stets gutes rasches Pulver und tüchtige Steine im Vorrathe haben, und seine Büchse vor aller Feuchtigkeit bewahren. Will man nun Wildpret pürschen, muß man seine Büchse wohl versteben, so ein Thier bereit stehet, und man schüßt es forne an hinter der Schauffel; und es gehet auf der andern Seite bey dem Blatte heraus auf den Anschuß, so fährt es recht in einander, thut einen Satz in die Lufft, reißt jählings fort, läufft nicht weit und fället. Gehet der Schuß oben durch die Lunge am Hertzen, so fähret der Schweiß dem Thiere zum Halse heraus, und wirfft starcke Blasen auf dem Schweisse. Stehet aber ein Thier von vorne zu, und die Kugel kommt auf die scharffe Ecke ein wenig zu hoch, und gehet über dem Hertzen weg, so dringt sie durch die Miltz und den Wanst, das Thier verschweist starck, und der Schweiß fähret ihm forne zum Halse heraus, es gehet nicht weit, und thut sich nieder. Auf den Auschuß fähret es vorne vor sich, als wenn es ins Erdreich fallen wolte; der Schweiß siehet schwärtzlich und reucht etwas weydewund. Man findet auch, was das Thier vor Geäß im Magen hat (es macht, daß der Magen aufgeschossen ist) bleibt aber nicht todt, sondern lebet noch lange. Man kan einen jungen Hund auf den Schweiß daran üben, indem es etwas, und nicht zu weit läufft. Ist aber das Thier, so auf das Blatt geschossen worden, ein wenig zu kurtz, so es breit stehet, und die Kugel durch und durch gehet, so gehet es mitten durchs Hertz, auf den Schuß fähret es jählings fort, so es etliche Schritte gelauffen, fähret es in einander, gehet nicht funffzig Schritt, so fällt es, das ist ein gut Zeichen, daß es wohl geschossen. So ein Thier kurtz vor dem Blatte geschossen wird, drey Querfinger von unten auf des Leibes, und stehet schräm auf den Anschuß, so gehet die Kugel im Leibe hoch hinauf, oben durch die Lunge der Spitze am Hertzen weg, läufft nicht weit, und fällt bald. Es thut zum Zeichen des Anschusses einen Satz in die Höhe, und wenn es eine Ecke hinaus kommt, fährt es in sich, läufft nicht funffzig Schritt, wird kranck, und thut sich nieder, wird auch letzlich so kranck, daß man ihm einen Nickfang geben muß. Stehet nun ein Thier so schräme von hinten zu, und man trifft es eine Spanne von dem Blatte hinunter, und ein wenig kurtz, gehet vorne nach der Hertzkammer zu, auf der andern Seite bey dem lincken Vorderlaufft heraus, so gehet die Kugel durch die Lunge, und durch die Spitze des Hertzens, und schweißt starck vom Anschuß; der Schweiß ist reine, und wirfft Blasen; findet man, daß dieser Schweiß Blasen wirfft, und man hat diesen Schuß, so ist man sicher, daß es nicht weit über hundert Schritte lauffen wird, sondern bald fallen. Stehet aber einem ein Thier von vorne schräme, und der Schuß kommt vorne bey dem Blatte ein wenig hoch, und gehet oben an der Ecke durch die Lunge, kommt mit durch die Miltz und Magen, wie auch das kleine Gescheyde. Vom Anschuß fähret es recht in die Lufft, schnellet hinten hinaus, und giebet fast keinen Schweiß, wird aber bald kranck. Hat man nun dergleichen Thier vor sich, so laß man es nur gehen, und lasse ihm Zeit, indem es vor sich sachte weg zühet, und immer kräncker und kräncker wird, alsdenn kan man einen Hund, so es ein paar Stunden weg hat, daran lassen, indem es letztens sehr kranck wird. Man muß aber die Fährde wohl mercken, und verbrechen, daß man den Hund auf die rechte Fährde bringe; Lässet man ihm Zeit, so züht es weit weg, kömmt zu Dickigten, und ist dem Hund nicht recht gut im Ausmachen, so wird man gnug zu thun haben, ehe man es wieder findet; Lässet man aber sachte gehen, und giebt ihm Zeit, und der Hund findet es, so läufft es nicht mehr, sondern stellet sich alsobald; Lässet man aber den Hund gleich vom Anfange hinter drein, gleich nach dem Schusse, und der Hund kommt daran, so ist man auch versichert, daß es noch geschickt ist, über zwey Meilen zu lauffen, ehe es sich vor den Hund stellet. Ist der Hund nicht gut im Anhalten, und man lässet es lauffen, so kan man nichts davon bekommen, iedoch fällt es endlich von diesem Schusse, und verdirbt hernachmals. Mercket man dergleichen Schuß, daß ein Thier so angeschossen, so lasse man ihm nur Zeit, indemes alsobald kranck wird,

wird, und man gehet am sichersten, wenn man es nicht gar zu sehr treibet, weil es ein tödtlicher Schuß ist, aber nicht gleich bleibt, so muß man sich nicht übereilen, sondern Zeit darzu nehmen. Wird nun ein Thier in den Hals getroffen, oder auch wo die kurtzen Ribben seyn, unter dem Zimmel, und man trifft eine der kurtzen Ribben, so prellt es in den Rückgrat; es fällt zwar gleich nieder, als ob es tödlich verwundet wäre, springet aber in einer Weile jählings auf, und läufft davon. Der Schuß schadet ihm auch nichts, weil es keine Gescheyde, oder Gedärme berühret, sondern nur durch den hohlen Leib gehet, und heilet sich wieder aus. Der Fall aber kommt daher, weil die kurtze Ribbe getroffen, oder wie man sagt, die Feder berühret, davon es im Rückgrate geschellert, niederfallen muß. Weil aber der Rückgrat unversehrt, springt es wieder auf, läufft davon, daß man es so bald nicht wieder zu sehen bekommt. Trifft man aber den Rückgrat würcklich entzwey, oder den Halsknochen, so muß es wohl bleiben, wiewol dergleichen plötzlichem Niederfallen nicht zu trauen, und am sichersten, wenn man bald zuspringt, und dem Thiere einen Nickfang giebt, ehe es aufspringen und davon lauffen möchte. Denn es ist besser hab ich, als hätt ich. Es ist bey den Thieren eben wie bey den Menschen unterschiedener Beschaffenheit, und sind sie nicht alle von einerley Natur; Manche fallen gleich um, wenn sie nur in etwas getroffen werden, hingegen haben andere wiederum eine solche harte Natur, daß, wenn ihnen auch gleich das Hertz getroffen würde, sie dennoch eine gute Weile weg lauffen können, ehe sie fallen, absonderlich die Hirsche in der Brunftzeit, da sich die Lebensgeister gleichsam verdoppelt bey ihnen befinden. Bisweilen geschicht es auch, daß manche wilde Thiere gewisse Kräuter genossen, die ihnen ihre Leibesbeschaffenheit stärcker und kräfftiger machen; Ob es aber der Wahrheit gemäß sey, daß manche wilde Thiere durch das Genüssen gewisser Kräuter so feste würden, daß keine Kugel durch sie gehen solte, läßt man dahin gestellet seyn; Bisweilen wird auch den Schützen durch die Antipathie die Büchse verdorben, oder ein Possen daran gethan, daß das Wild hernachmals, wenn es aus dieser Büchse geschossen und auch getroffen worden, dennoch nicht fallen will. Das beste Zeichen ist dieses, wenn ein Thier geschossen, daß es plötzlich in die Lufft fährt, oder hinten ausschnellet, und geschwinde fort läufft; Läßt man ihm nur eine Weile Zeit und Ruhe, so wird es eher kranck und fallen, als wenn man es verstöhrt; sonsten läufft es in der Angst, so lange der Athem in ihm ist. Ist das Thier in den Wanst geschossen, so giebt es keinen Schweiß, weil das Geäß die Wunde verstopffet, so man weydewund nennet; es wird aber ie länger ie kräncker; Läßt man ihm nur Zeit, so thut es sich im Dickigt nieder vor Schmertzen, und kan man es über ein paar Stunden beschleichen und vollends schüssen. So man aber zu zeitlich ankommen wolte, würde es dergestalt in einer Furie eine ziemliche Weite lauffen, und doch nicht so bald fallen; es muß aber doch umkommen, weil ihm der Wanst, oder das Gescheyde verletzet worden. Siehe übrigens auch den Artickel: Jagd, im XIV Bande p. 150. u. ff.

Pürsch-Freyheit, siehe **Pürsch-Gerechtigkeit.**

Pürschgeld oder **Schüßgeld**, wird dasjenige Geld genennet, welches der Jäger bey Erlegung eines Stücke Wilds, gegen dessen Liefferung von seiner Herrschafft erhält: z. E. vor einen Hirsch und Haupt-Schwein einen Thaler, von einem Bären acht Groschen mehr; von einem Wolfe einen Thaler; von einem Luchs eben so viel; von einem Biber sechzehen Groschen; von einem Rehe acht Groschen; von einem Fischotter zwölf Groschen; vom Fuchs fünf bis sechs Groschen; von einem jungen Fuchs drey Groschen; von einem Marder und wilden Katze fünf bis sechs Groschen; von einem Iltis vier Groschen; von einem Wiesel drey Gr. u. s. w.

Pürsch-Gerechtigkeit, oder **Pürsch-Freyheit.** Ob zwar die grossen Herren in Deutschland sich des Jagdregals angemasset, so kömmt dennoch einigen Privatpersonen die Pürschgerechtigkeit zu. Es ist aber solche eine an einigen Orten und Districten anhängende Eigenschafft, krafft welcher diejenigen Personen, denen es die Rechte nicht verbiethen, und die Natur keine Hinderniß vorleget, berechtiget sind, die in ihrer natürlichen Freyheit befindlichen Thiere würcklich zu ergreifen, einzufangen, und sich zu zueignen. Sie wird eingetheilet in die schlechtweg so genannte freye Pürsch und in die Kayserliche freye Pürsch, die entweder von Anfang einigen Ständen, und unmittelbaren Unterthanen des Reichs als ein Lehn und Privilegium gegeben, oder von sehr alter und undencklicher Zeit her aufkommen, oder mit der Zeit von den Kayserm bestätiget worden. Sie ist sonderlich in Reiche, in Francken, Schwaben, und der Orten gebräuchlich. Es kömmt den Reichsständen, vermöge der Pürschgerechtigkeit zu, das Recht, gewisse Collegia und Gesellschafften dieserhalben aufzurichten, Pürschgesetze zu geben, Bediente zu bestellen, Zusammenkünfte, da es nöthig, auszuschreiben, Sorge zu tragen, daß die Wälder nicht gantz und gar ausgesteckt, und ausgerottet werden, Collecten einzutreiben, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dienlich ist, wie denn in der Freyen Pürsch in Schwaben, dieselben Mitglieder in einer gewissen Matricul eingetragen sind, und die Reichsstädte Ulm und Biberach haben das Directorium und Ausschreibeamt, die auch das Archiv in Verwahrung halten, und einen gewissen Pürschhauptmann und übrige Pürschbediente zu erwählen pflegen. Daß auch bey den Rothweilern gewisse Pürschrechte bestimmet sind, ist aus deren Pürschordnung zu ersehen. Allein den unmittelbaren Unterthanen des Reichs ist nicht erlaubt, ohne Vergünstigung des Landesherren gewisse Collegia anzuordnen, oder wegen deren Beschützung und Verwaltung sich zu berathschlagen, so, daß sie, wenn sie sich dergleichen wider das Verboth ihrer Oberherren eigenmächtiger Weise anmassen wollen, des Verbrechens der beleidigten Majestät hierdurch schuldig erkannt werden. Es muß sich ein jeder Vasall, wes Standes er auch sey, jährlich von Fastnacht an, bis auf Bartholomäi des Jagens, Hetzens, Pürschens und Weydewercktreibens bey nachdrücklicher Strafe enthalten, u. wenn auch einer zu erlaubten Zeiten jaget, an dem Orte, da er Weydewerck zu treiben berechtiget ist, und seiner Hunde einer oder mehrere um die Fürstlichen Hölzer und Gehege ihm entlaufen, so muß er denselben

ben dergestalt folgen, daß er sie als bald ankoppele, und von Stund an am Stricke wieder herausführe. Man lese Jacob Ottos Freyer Pürsch Beschreibung, Augspurg 1680 in 4. Siehe auch den Artickel: **Jagd**, im XIV Bande p. 150 u. ff.

Pürschhunde, sind eine Art von schnellen und flüchtigen Jagdhunden, welche gebraucht werden, das angeschossene und verwundete Wild zu verfolgen und einzuholen. Man kan auch wohl Bachen, Rehe und Wölfe in lichtem Holtze, ohne daß solche angeschossen seyn müssen, damit hetzen und fangen, weil sie gleichsam starcke Windhunde sind, denen nichts entlaufen kan; wie man sie denn auch von grossen Windhündinnen, die mit englischen Hunden belegt werden, erzielet. Solche Hunde werden auch **Courshunde** geheissen, und von Jugend auf mit Fleiß darzu gewöhnet, daß sie dem Weydemanne nachkriechen lernen, und so der Schuß geschehen, dennoch dem Wild ohne Geheiß nicht nachlaufen dürfen, bis man das angeschossene gemercket, nach welchem man ihn denn anhetzet; da er denn mit der Zeit das getroffene Wild geschwinde einzuholen, oder unter einem gantzen Trupp auszusuchen, und gewaltsam nieder zu ziehen lernen wird. Vor hauenden Schweinen aber sind sie zu schonen, weil sie von denselben unfehlbar würden zu schanden geschlagen werden, sondern man mag lieber hierzu die Saurüden, als welche nicht so kostbar, gebrauchen. Diese Pürschhunde werden an Ohren und Schwantz nicht gestutzet, sondern ihnen, gleich den Windhunden, dasjenige, was ihnen die Natur gegeben, gelassen; man pfleget sie auch, damit sie leichte laufen können, mit trockenem Brodte von Haberschrote zu füttern, und ihnen keine dicke Mehlsuppen, als wovon sie zu schwerfällig würden, zu geben. Vor allen Dingen aber müssen sie alle Tage ausgeführet werden, damit sie gänge und flüchtig bleiben, zum wenigsten müssen sie in einem grossen Zwinger frey herum laufen, und nicht immer beständig an Ketten gelegt seyn, sonst werden sie in kurtzer Zeit steif und unbrauchbar, und verliegen sich dermassen, daß kein zahm Vieh, so sachte es auch läuffet, damit einzuholen.

Pürschkarren, siehe **Pürschwagen**.

Pürschmeister, ist bey einer Königlichen oder Fürstlichen Jägerey derjenige, dem das gantze Jägerhaus mit dem sämtlichen Jagdgezeug, allen Hunden, Jägerpurschen, Knechten und Pürschjungen zu seiner Aufsicht anvertrauet und befohlen sind, weshalben er auch als Commendante im Jägerhofe beständig wohnen muß, und alles daselbst von ihm herkommet. Er wird dahero der Pürschmeister genennet, weil er die Herrschafft, das Wild zu pürschen, zur Hirschbrunftzeit, oder zur Auerhahnenpaltz, oder sonsten zu anderer Zeit, anführet. Unter ihm stehet der Wagenmeister mit seinen Zeugknechten, und den Jagdhandwercksleuten, als dem Jagdschneider, Jagdschmidt, Jagdseiler, Jagdwagner, Jagdriemer und dergleichen. Er muß alles Jagdgezeug und völlige Geräthschaft besorgen, deshalber hat er auch die Tücher und Netze nach geendigtem Jagen, weñ alles wieder getrocknet und aus gebessert, sogleich gehörigen Orts aufheben zu lassen, damit dem Zeuge kein Schade widerfahre. Er muß sich von einem jeden Knechte, wegen dessen unterhabenden Hunden täglich Nachricht bringen lassen, was sie nemlich vor Hunde auf den Mühlen, Schäfereyen, Vorwercken und Meistereyen liegen haben, wie sie mit Namen heissen, was abgegangen und was jung worden, solches alles sich auch aufzeichnen lassen; über die im Jägerhofe vorhandenen Hunde, und was täglich bey der Fütterung an Brodte, Haberschrot, Stroh und dergleichen aufgehet, muß er richtige Rechnung führen, alles benöthigte darzu beyzeiten anordnen, und solches anschaffen lassen, damit nirgend kein Mangel erfunden werde. Daferne zur Tafel oder Hofstatt, ingleichen zum Deputatwildpret für die vornehmen Ministers etwas soll geschossen und geliefert werden, muß er seine Pursche zu pürschen beordern und ausschicken, auch öffters wohl auf bedürfenden Fall sie auf etliche Meilen durchs gantze Land, in alle Wildmeistereyen vertheilen. An theils Höfen pfleget der Pürschmeister auch zugleich des Oberjägers Verwaltung und Dienst mit zu verrichten.

Pürschpulver, siehe **Pulver**.

Pürschrohr, Pürschbüchse, *Sclopetum venatorium*, heisset dasjenige Geschoß, so die Jäger zum Pürschen gebrauchen. Es ist solches ein gezogenes Rohr oder Kugelbüchse mit einem Deutschen Schlosse, und tüchtigem gemeiniglich mit Elffenbein oder Perlmutter ausgelegtem Schaffte, welcher einen kurtzen und hohlen nach den Backen ausgeschnittenen Anschlag, und darinnen ein Beykästgen hat, worinnen Ladmaas, Krätzer und etliche Kugeln mit Pflaster liegen können. Alles Eisenwerck an selbigem muß nicht blanck und gläntzend, sondern blaulicht oder matt im Feuer angelauffen seyn. Dergleichen Pürschröhre mit Deutschen Schlössern brauchen unsere Deutschen Jäger noch bis ietzo aus folgenden Ursachen: Nemlich ein Deutscher Anschlag, weil er, wie vorgedacht, kurtz und nach dem Backen geschnitten ist, wird sich geschwinder und besser anschlüssen, auch fester im Lager liegen, als ein anderer, so nicht von dergleichen Art ist. Ein Deutsches Feuerschloß, ob wohl das Spannen und Loßspannen des Rades in etwas beschwerlich ist, kan nicht eher loß gehen, bis der Stein aufgesetzet worden, und wenn zwischen dem Steine und der Pfanne ein Tuchlappe gelegt wird, bleibet Pulver, Rad und Stein trocken, und kan man nach abgezogenem Lappen gleich loßdrücken. So kan auch ein Schütz in freyer Faust, so meistens vorfället, nach einem Wilde ohne angeleget pürschen: weil an dem Deutschen Schlosse das Rad mit Schärffung des Steins unverrücket des Ziels weit leichter und unvermercket loßgehet. Nach der Chur-Sächs. **General-Bestallung vor die Forst-Bedienten** §. 17. ist ein Pürschrohr niemanden, damit dem Wildprete Abbruch oder Schaden zu thun, in der Wild-Flur zu tragen vergönnet.

Pürschwagen, ist bey der Jägerey ein besonderer Wagen, darauf das bey einem ordentlichen Jagen, gefällte, oder auch ausser dem von der Herrschafft, oder, auf anderen Befehl, von dem Pürschmeister gepürschte Wild gelegt, und nach Hofe geführet wird. Bey grossen Jägereyen hat man deren mehr als einen. Ihre Kasten sind von Bretern gemacht, hinten und vorne mit Aufzügen, um das Wildpret auf- und abzuladen, und mit Oelfarben grün angestrichen, auch einige Bären, Hirsche, hawende Schweine, und

dergleichen an dieselben abgeschildert. Vornen sind vier Ringe auswendig eingeschlagen, damit ein Bär, Hirsch oder hauendes Schwein, denen diese Ehre allein widerfähret, mit kleinen grünen Leinichen fein angebunden werden könne; das andere Wildpret aber wird nur darein geleget. Die darzu bestellten Knechte müssen grün gekleidet seyn, und ein Weydemesser an der Seite, auch wenn sie einen jagdbaren Hirsch darauf führen, einen grünen Bruch auf dem Hute stecken haben; Diese Wagen werden nebst den andern Sachen bey dem Jägerhofe im Zeughause verwahret.

Pürstinger (Berchtold) war vom Jahre 1508 biß 1520 Bischoff zu Chiemsee, an der Saltzburgischen Gräntze, ist aber hernach entweder abgesetzt, oder etwan wegen seines hohen Alters, oder wegen Unvermögens, oder sonst um ähnlicher Ursachen willen seiner Dienste entlassen worden. Er hat ein Buch geschrieben, Theologia Germanica oder die Deutsche Theologie betittelt, welches zu Augspurg in Schwaben 1531 in Fol gedruckt worden. Man will ihm noch ein Buch, Onus ecclesiæ, Last der Kirche genannt, so zuerst 1524 zu Landshut in Bayern, das andere mahl zu Cölln 1531, zum dritten mahle aber ohne Anzeige des Orts, wo es gedruckt worden, im Jahr 1620 zum Vorschein gekommen, beylegen, dieweil die Schreib-Art, und andere Umstände überein treffen. Schelhorn Hist. Nachr. vom Ursprung ꝛc. der Evangel. Relig. in den Saltzburgischen Landen, p. 19, 37 u. ff.

Pürthal, ein Ort in der Nürnberger Gebiethe zu der Probstey Heerspruck gehörig. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg P. III, Cap. II. §. 17.

Pürzel, siehe **Wurm**.

PUIS, heißt ein **Brunn**, davon im IV Bande p. 1604 nachzusehen.

Puis (Bense du) ein Königlicher Secretarius und Dollmetscher zu Paris, lebte gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. L'Apollon ou l'Oracle de la Poesie Italienne & Espagnolle avec un commentaire general sur tous les poetes de l'une & l'autre langve tant anciens que modernes, Paris 1644 in 8.
2. Grammaire Allemande & Françoise, ebend. 1643 in 8.

Ludw. Jac. von St. Carolo Bibliograph. Paris.

Puis (Ludewig du) war aus Dauphine. Sein Vater **Wilhelm du Puis**, oder **Puteanus**, war Doctor der Medicin und Professor zu Grenoble. Siehe **Puteanus** (Wilhelm). Der Sohn florirte zu Poitiers 1544, und übersetzte verschiedene Schrifften aus dem Griechischen. La Croix du Maine bibl. de France.

Puis (Matthias du) ein Frantzösischer Dominicaner aus der Picardie, studirte zu Paris, gab von 1644 biß 1650 einen Mißionarium in Gvadalupa ab, hielt sich nach seiner Zurückkunfft eine Zeitlang zu Caen auf, und nachgehends in dem Convent zu Langres, starb aber um 1656. Man hat von ihm Relation de l' etablissement d' une colonie Françoise dans l' Isle de la Gvadaloupe & des moeurs des Sauvages, Caen 1652 in 8. Es ist ein kleines Werck, welches schlecht und partheyisch geschrieben, aber was die Sitten derer Barbaren anbetrifft, nach dem Urtheil des **Raimund Brejon**, welcher ebenfalls ein Mißionarius allda gewesen, ziemlich accurat. Echard Bibl. Scriptor. ord. Prædic. Tom. II. p. 585

Puis (Raymund de) ein Spanier, des Grafen von **Montenegro** und **Montoro** Bruder, und Baillif von Majorca, wurde im Jenner des Jahres 1737 zum Großmeister von Maltha erwählet, und gieng den 15 Jenner 1741 mit Tode ab, dessen Stelle der bißherige Groß-Cantzler des Ordens, **Emanuel Pinto**, ein Portugiese, erhalten hat.

Puis (Wilhelm du) siehe **Puteanus**.

Püsang, wird das Gewächs **Musa** genennet, davon im XXII Bande p. 975 nachzusehen.

Püschel, heissen auf Blechhämmern die Auswerflinge von den guten Blechen, so Schockweis eingebunden, und den Röhrenmachern verlassen werden.

Püschel (**Puder-**) siehe **Puderpüschel**.

Püschelbach, ein Weiler in der Marck und Amt Lichtenau. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 84.

Püschel-Künste, ist eine alte aber nützliche Invention auf Saltz-Wercken, die Soole aus dem Brunnen zu zühen. Es geschiehet vermittelst einer Kette, welche an beyden Enden durch ein Noth-Gelencke zusammen gemacht, und daran die Püschel angeknüpffet. Diese Kette gehet durch eine Röhre aufwerts und bringet die Soole heraus. Der Püschel-Künste kan man sich mit Nutzen bedienen in denen Brunnen, die sehr qvellen, sonderlich in denen, welche die Alten gebauet, und gemeiniglich sehr tief seynd, so daß man bey vielen nicht auf den Grund kommen kan. Sie kosten wenig zu erhalten, fördern mit schlechten Unkosten eine grosse Menge Soole.

Püschel-Kunst, siehe **Paternoster-Werck**, im XXVI Bande p. 1291.

Puiseaux, eine kleine Stadt in der Frantzösischen Landschafft Beauce. Sie ward 1698 den 9 (19) Junius Abends um 10 Uhr mit einem plötzlichen Wolckenbruch heimgesucht, wobey innerhalb einer Stunde über 150 Häuser niedergerissen worden, und 26 Menschen in dem Wasser umgekommen.

Puiset (Eberhard von) ein mächtiger Herr in Franckreich, zu Ausgang des 11 Jahrhunderts. Er hielt nicht nur wider seinen König **Philippen** I, eine Belagerung aus, sondern griff ihn auch in offenem Felde an, und trieb ihn bis nach Orleans. Dessen Sohn und Nachfolger, **Hugo von Puiset**, machte es unter dem Könige **Ludewig** VI fast noch schlimmer, indem er alles in seiner Nachbarschafft, und was ihm nur sonst in den Weg kam, ausplünderte, und mit den Geistlichen sehr hart verfuhr. Der Ertzbischoff von Sens that ihn deswegen in den Bann, und brachte es endlich dahin, daß ermeldter König **Ludewig** VI, ihn 1111 in seinem Schloß belagerte, und nachdem er sich ergeben müssen, auf das Schloß Landon gefangen setzte. Das folgende Jahr stellte er ihn nicht nur wieder auf freyen Fuß, sondern gab ihm auch durch den

Tod ſeiner Mutter Bruder, **Eudons**, die verledigte Grafſchafft Corbeil. Deſſen ungeachtet war er ſo undanckbar, daß er eine neue Ligue wider den König machte, und nachdem er bald darauf zum andern mal Gnade erhalten, 2 oder 3 Jahr hernach von neuem ſich empörte, auch den Königlichen General, **Anſran de Garlande**, der ihn belagerte, in einem Ausfall auf ſeinem Schloß Puiſet tödtete. Weil er nun nach ſo vielen Beleidigungen ſich keiner fernern Vergebung zu getröſten hatte, ſo nahm er das Creutz an, um einen Zug in das gelobte Land zu thun, ſtarb aber unterweges, einen Sohn, Namens **Guido**, nach ſich laſſend. **Mezeray** hiſt. de France. t. 2. p. 75. 76.

Puiſieux (Marquis von) ſiehe **Brulart**, im IV Bande p. 1571. u. ff.

Puis Lorentz (Wilhelm du) ſiehe **Wilhelm de Podio Laurentii.**

Puis d'Orbe, Lat. *Puteus Orbis* oder *Orbiacum*, eine Frauenzimmer-Abtey in Franckreich, Benedictiner Ordens, ſtrictioris obſervantiæ ſeit 1643 her, iſt von Rainardo Herrn von Montbarr unter der Regierung des Biſchoffs Joceranni von Langres geſtifftet, und von deſſen Nachfolger am Bißthum Gvillenco im Jahr 1129 eingeweihet worden, wiewol der Pater **Vignerius** ihre Stifftung weit älter zu ſeyn glaubet, und ſolche ins Ende des 8 Jahrhunderts ſetzet. Sie lag ſonſten in Moutier S. Jean, und war dieſem Kloſter unterthan, ietzo aber iſt ſie in Chaſtillon an der Seine anzutreffen. Ihre Aebtißinnen waren:

1. Agnes I, 1129 und noch 1136.
2. Aleta, unter welcher Odo, der Hertzog von Burgund, dieſem Kloſter 1150 die Zehenden von Agnejo ſchenckte.
3. Aglentina, hatte mit dem Abt zu Moutier S. Jean einige Streitigkeit, welche der Biſchoff zu Langres 1165 ſchlichtete. Sie lebte noch 1195 als Aebtißin.
4. Eliſabeth, 1223 und 1243.
5. Margaretha I, 1311.
6. Agnes II, 1328.
7. Iſabellis von Grignon, 1337.
8. Aalix de la Grange, 1349, und noch 1359.
9. Iſabellis von Grignon, 1363, und noch 1381.
10. Jacoba von Rochefort, 1397 und 1404.
11. Margaretha von Juilly, 1444.
12. Gvillelmeta von Servande, 1476.
13. Anna von Mailly, 1483, ſtarb 1504.
14. Johanna von Saigny, 1504 bis 1535.
15. Franciſca von Jaulcour, 1553, und noch 1574.
16. Philiberta von Coligny, 1583.
17. Claudia Mandelot, 1584.
18. Roſa le Bourgeois, 1601, ſtarb 1657.
19. Johanna Margaretha von Chauvigny von St. Agoulin, 1657, ſtarb den 20 May 1663.
20. Ludovica le Gay von St. Anna, 1663, reſignirte 1684, ſtarb den 22 May 1689.
21. Nicolaa Philippe ab Incarnatione, 1685, ſtarb den 9 April 1695.
22. Maria Anna Angelica von Eſtrade, 1695, reſignirte 1710.
23. Gabrielis von Boudernaut von l' Abadie a S. Benedicto, 1710, ſtarb den 20 May 1715.
24. Margaretha Riel, 1715, ſtarb den 19 Nov. 1724.
25. Anna Johanna von Migieux, welcher der Name S. Genovefä beygeleget worden, ſeit 1725.

Sammarthani Gallia Chriſt. Tom. IV. p. 749. bis 751.

PUISSANCE, ſiehe **Krafft**, im XV Bande p. 1662. u. ff. **Potentaten**, im XXVIII Bande p. 1858. u. f. und **Potentz**, ebend. p. 1863. u. f.

PUISSANCE IRREGULIERE, ſiehe **Potentz (irregulaire)** im XXVIII Bande p. 1863.

PUISSANCE REGULIERE, ſiehe **Potentz (regulaire)** im XXVIII Bande p. 1863.

PUISSANCES HETEROGENES, ſiehe **Potentzen (heterogeniſche)** im XXVIII Bande p. 1863.

PUISSANCES HOMOGENES, ſiehe **Potentzen (homogeniſche)** im XXVIII Bande p. 1863.

Püſter, ſiehe **Püſtrich**.

Püſterwalde (Grafen zu) ſiehe **Herberſtein**, im XII Bande p. 1617. u. ff.

Püſtrich, Peuſtrich, Päuſter, Püſter, Beuſterd, Beuſtard, *Puſterus*, war ein alter heydniſcher Abgott der alten Deutſchen. Er hat ſeinen Namen von **püſten** oder **peuſten**, welches ſo viel als **blaſen** bedeutet: theils weil er dick und paußbäckig abgebildet war, theils weil er das eingefüllte Waſſer, wie wir bald hören werden, mit groſſer Hefftigkeit ausſprüete. Er war geſtalt wie ein kleiner Junge, 2 Schuh hoch, der Umfang des Bauchs $1\frac{1}{4}$ Elle, hatte unten an den Beinen keine Füſſe, die rechte Hand hatte er auf dem Kopffe, die lincke aber auf dem lincken Knie. Die Materie iſt Ertz, doch ſo, daß es, man weiß nicht auf was Art, Chymiſch zugerichtet. Mitten auf dem Kopff und Geſicht hat er ein Löchlein, darein man einen kleinen Finger ſtecken kan. Am Gewicht hält er 73 Pfund. Wenn nun die heydniſchen Pfaffen das Volck haben zu fürchten machen wollen, ſo haben ſie ihn voll Waſſer gefüllt, und über das Feuer geſetzt, da es denn nach kurtzer Zeit die eingeſchlagene Pflöcker mit groſſem Getöſe heraus geſtoſſen, und das heiſſe Waſſer herum geſprüet hat. Es iſt dieſer Püſter ſonderlich von denen, die um den Hartz herum wohnen, verehret worden, wie man denn ein ſolches Bild auf dem alten Schloſſe Rotenburg in der güldenen Aue gefunden, und noch heutiges Tages auf dem Schloß zu Sondershauſen zeigen kan. Diejenigen, welche vorgeben, es ſey ſtatt eines Geſchützes wider die Feinde geweſen, verdienen ſchlechten Glauben, indem es dieſelben eben nicht weit abhalten können. Noch weniger aber die, welche ſagen, die Mönche hätten ehemals ihre Betrügerey damit getrieben, weil man es nicht ohne Gefahr in einer Kirche feſt machen und loßlaſſen kan. **Ernſtius** var. obſ. 2, 39. **Tentzel** monatl. Unterred. 1689. p. 718. **Tollius** epiſt. itin. 1. n. 24. ibique **Henninius**. **Weber** diſſ. de Puſtero Gieſſ. 1717.

PUITS,

PUITS, siehe **Pumpen-Kasten**, ingleichen **Schacht**.

Pütt (Johann von der) ein Eisenschneider zu Nürnberg, machte sich durch seine Kunst, indem er viele schöne Gepräge zu Schau-Müntzen und anderm Geld in Stahl und Eisen schnitte, zu seiner Zeit wohl bekannt. Er war auch im Pousiren sehr geschickt, verfertigte vor den König in Schweden, **Gustav Adolphen**, als er sich bey Nürnberg aufhielt, dessen Brustbild aus Ertz, welches so wohl gerathen, daß es gar gnädig aufgenommen ward, 1650 zog er von Nürnberg nach Cassel, wo er nach Verflüssung einiger Jahre gestorben. **Doppelmayr** von Nürnberg. Künstlern und Mathemat. p. 224.

Püttel, siehe **Büttel**, im IV Bande p. 1886.

Pütz (Theodor Wilhelm Frantz von) ward im Februar 1731 Beysitzer des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, wegen des Ober-Rheinischen Kreyses. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736, p. 633.

Putiangus, König in China, siehe **Ti-Putiam**.

PUL, siehe *Arbor eristis*, im II Bande p. 1170. Auch wird eine Müntze mit diesem Namen benennet, davon zu sehen **Pullo**.

Pula (Capo della) ein alter Ort auf der Insel Sardinien, der sonst auch **Nora** heist, davon im XXIV Bande p. 1263 kan nachgesehen werden.

PULARIÆ INSULÆ, Inseln, siehe *Brioni*, im IV Bande p. 1400.

PULATÆ, *Pulati*, *Polatæ*, ein Volck in Albanien, zwischen denen Gebürgen, wo ehemahls eine Bischöffliche Stadt gestanden, von der noch einige Uberbleibsel zu sehen. Sie stehen unter Türckischer Botmäßigkeit. **Baudrand** T. II. p. 72, 99, 448.

PULATI, siehe *Pulatæ*.

Pulcharellus (Constantin) ein Neapolitanischer Jesuite, und guter Lateinischer Poete, brachte es in der Griechischen und Lateinischen Literatur sehr weit, starb zu Neapolis 1610 im 41 Jahr, und hinterließ

1. Carmina und
2. Dialogum de vitiis Senectutis ingleichen
3. Libb. 2. Iliad. Hom. in latinum conversos, so nebst denen vorigen zusammen gedruckt Neapolis 1618 in 8 auch in dem Parnasso Jesuit. poet. P. I. p. 508 u. ff. stehen
4. De valetudine tuenda &c.

Toppi bibl. Napol. **Alegambe** bibl. Scriptor. Soc. Jesu. **Witte** Diar. biogr. *Linden. renov.* p. 224.

Pulchely, oder **Pulhely**, oder **Pwlg-Hely**, eine grosse und ziemlich wohl gebauete Stadt an der See-Küste der Engelländischen Provintz Caernarvanshire, am Irrländischen Meer, ist 177 Meilen von Londen entfernet, und hat einen ziemlichen Hafen.

Pulcher, war ein Römischer Bürgermeister, und hat, nebst dem L. Junius Pullus, sein Amt geführet im 247 Jahr vor Christi Geburt.

PULCHER, ein Beyname des Frantzösischen Königs **Carls** IV, von dem im V Bande p. 970 u. f.

PULCHER, **der Schöne**, war ein Beyname Friderici III, siehe im IX Bande p. 1940 u. ff.

Pulcherata, eine Stadt in Piemont am Po zwischen Garenum und Turin gelegen, darinnen eine Benedictiner-Abtey zu St. Maur genannt. Wenn und von wem sie gestifftet und dotiret worden, ist unbekannt, so viel aber ist gewiß, daß sie eine derer ältesten mit sey, und daß die Marggrafen von Secusia ihre Urheber oder vielmehr ihre Restauratores gewesen. Lange hernach ist der Name Pulcherata in St. Maur verwandelt worden, und im Jahr 1382 ist dieser Ort durch Kauff an das Hauß Savoyen gekommen, die Abtey selber aber hat durch die Kriege so viel erlitten, daß heute zu Tage nur Clerici seculares darinnen anzutreffen. Von ihren Aebten sind folgende bekannt:

1. Martin, 1172.
2. Otho I, 1210.
3. Gottfried, 1233, lebte noch 1255.
4. Raimund de Lanceis, 1266.
5. Friedrich, 1299.
6. Accon, 1337.
7. Jordan, Bischoff zu Bobbio, war Administrator dieser Abtey, 1339.
8. Bertolott, 1246, wurde nachgehends Abt zu Fructuaria.
9. Jacob de Rivalba, 1374.
10. Otho II, 1390.
11. Johann Gvascus de Vigono, 1410.
12. Johann Martin de Casanova, 1447.
13. Anton de Strata, 1450.
14. Vasinus Malabaila, Bischoff zu Asti, 1475.
15. Dominicus von Ruvere, 1476, wurde nachgehends Cardinal.
16. Augustin Lignana, 1482.
17. Bernhardin Lignana, 1483.
18. Luchinus Provana, 1510.
19. Carl de Fago oder de Chiveluto, 1523.
20. Wilhelm de Fago, ein Enckel des vorigen, 1544.
21. Frantz Sfondratus, 1545.
22. Lorentz Canalis de Cumiana, 1550.
23. Hieronymus Spinola, 1557.
24. Hieronymus von Ruvere I, 1577, wurde Ertzbischoff zu Turin und Cardinal.
25. Julius von Ruvere, 1586.
26. Hieronymus von Ruvere II, 1633.

Frantz Augustin ab Ecclesia hist. regionis Pedemont. p. 204 u. ff.

Pulcheria, eine vortrefliche Kayserin, so des Kaysers Arcadii Tochter, und Theodosii des jüngern Schwester war, und 414 in dem 16 Jahr ihres Alters von **Theodosio** zur Augusta erkläret wurde, mit welchem sie die Regierung theilte. Sie zog diesen jungen Herren mit grosser Sorgfalt auf, und vermählte ihn 421 mit **Athenais**, des **Philosophi Leontii** Tochter. Als dieser Kayser alle eingelauffene Bittschreiben leicht unterschrieb, straffte ihn **Pulcheria** deswegen, welches er so übel aufnahm, sonderlich als noch die Anhetzungen seiner Gemahlin **Eudoxien**, und des **Chrysaphii**, eines verschnittenen und vornehmen Hofbedienten, dazu kamen, daß er sie zur Diaconißin einweyhen lassen wolte; worauf sie

sich vom Hofe hinweg machte, um nicht wider ihren Willen dazu gezwungen zu werden. Sie kam erst 449 wieder dahin, und ließ sich kaum erbitten, daß sie sich wieder der Reichs-Geschäffte annahm. Allein da **Theodosius** 450 dieses Zeitliche gesegnet hatte, ließ sie **Marcianum** erwählen, und heyrathete ihn; doch mit dem Beding, daß sie ihre Jungfrauschafft immer behalten möchte. Durch ihre Veranstaltung wurde 451 die Chalcedonische Kirchen-Versammlung gehalten. Sie starb 453, nachdem sie ihr Alter auf 54 Jahr gebracht hatte. So wohl die Griechische als Römische Kirche haben sie als eine Heilige verehret, und ihr den 10 Septembr. eingeraumet. **Leo** in epist. **Theodoret. Niceph. Banduri.**

Pulcheriopolis, eine Stadt in neu Epirus in Griechenland, und soll den Namen haben von Pulcheria Augusta. **Baudrand** T. II. p. 99.

St. Pulcherius, siehe **St. Mochoemocus**, den 13 Mertz, im XXI Bande p. 691.

PULCHER MONS, siehe **Monbello**, im XXI Bande p. 1056.

PULCHER PORTUS, siehe **Porto Belo**, im XXVIII Bande p. 1646.

PULCHERRIMO FLORE ACACIA ORBIS AMERICANI, *H. R. P.* siehe *Pointiana*, im XXVIII Bande p. 1031.

PULCHERRIMO FLORE POINTIANA, *Pit. Tournef.* siehe *Pointiana*, im XXVIII Bande p. 1031.

PULCHRA AQUA, siehe *Aiguebelle*, im I Bande p. 877.

PULCHRA SYLVA, Stadt, siehe **Mortara**, im XXI Bande p. 1775.

PULCHRICOMUM, Gewächs, siehe *Adianthum*, im I Bande p. 500. u. ff.

PULCHRITUDO, siehe **Schönheit.**

St. Pulchronius, Bischoff zu Verdun in Lothringen, ist sonderlich deswegen berühmt, daß er den Teuffel verjagen können oder offt verjaget hat. Er war aus Verdun gebürtig, oder vielmehr aus Pimignole, und wurde vom H. Bischoff zu Troyes Lupo auferzogen, und mit nach Britannien geführet, und hat er viel mit ihm ausstehen müssen. Im Jahr 451 oder 452 wurde er Bischoff zu Verdun, welche Stadt damals unter Römischer Bothmäßigkeit war. Er reformirte seine Kirche, und weyhete sie der H. Jungfrau Maria, und starb um das Jahr 470. Sein Gedächtniß-Tag ist der 17 Febr.

SSt. Pulchronius, Possessor und **Firminus**, Bischöffe zu Verdun, wurden zusammen transferiret. Sonst wird St. Pulchronius den 17 Febr. SSt. Possessor aber und Firminus den 3 Dec. verehret. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 4 May.

Pulchro Pondere (Bartholomäus a) oder de **Beau Poix**, ein Frantzösischer Philologe von Aux aus Gascogne, war sonderlich in der Chaldäischen Sprache wohl erfahren, florirte zu Angers 1559, übersetzte die Sententien des **Ben Sira** ins Frantzösische, und machte Anmerckungen darüber. **Colomesius** Gallia oriental.

Pulchrovisu (Anton von) siehe **Jacobus von Florentia**, den 20 April, im XIV Bande p. 112.

Pulchrovisu (Arm. von) siehe **Bellovisu**, im III Bande p. 1069. u. f.

PULCHRUM, siehe **Schönheit.**

PULCHRUM PROMONTORIUM, siehe *Promontorium pulchrum*, p. 826. ingleichen **Bon**, im IV Bande p. 545.

Pulci (Alexius) ein Italiänischer Poet aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, von welchem in Druck gegeben worden

1. Versi per la processione del Sacramento, Rom 1632 in 8.
2. Il tebro epitalamio per le nozze di D. *Taddeo Barberini* e D. *Anna Colonna*, ebend. 1627 in 12.

Barberini Bibl.

Pulci (Lucas) ein Italiänischer Gelehrter aus dem 16 Jahrhundert, schrieb

1. Ciriffo Calvaneo con la Giostra di *Lorenzo di Medici*, Florentz 1572 in 4.
2. Pistole, ebend.

Barberini Bibl.

Pulci (Ludewig) ein Italiänischer Poet, war von Florentz, nicht aber, wie **Baillet** gemeynt, von Aquila im Neapolitanischen gebürtig, und lebte in der andern Hälffte des 15 Jahrhunderts. Er hat sich ins besondere bekannt gemacht durch ein weitläufftiges Gedichte, Morgante maggiore genannt, worinnen er die Zeit und Oerter so wohl, als das schertz- und ernsthaffte, unter einander menget, und sich auch sonst an keine Regeln bindet. Um der Sprache willen aber wird er annoch heut zu Tage werth gehalten, wie denn auch die Verfasser des vocabolario della Crusca viel aus ihm genommen haben. Es ist solches Gedicht unter andern zu Venedig 1546, ingleichen 1550 in 4. mit den Erklärungen seines Vettern Johann **Pulci** heraus gekommen; es sind aber auch verschiedene, welche dafür halten, daß Angelus Politianus dasselbe aufgesetzt, und dem Pulci sodann überlassen habe; welches doch nicht wahrscheinlich ist. Er starb um das Jahr 1487. **Baillet** jugem. t. 4. ed. in 4. it. **Monnoye** ad eund. **Rapin** reflex. sur la poetique.

Pulciano Monte, siehe **Monte Pulciano**, im XXI Bande p. 1311.

Pulcius (Andreas) der Weltweißheit Magister, hat geschrieben diluvium Thuringiacum, welches in den vollständigen Acten von der Thüringischen Sündfluth des Jahrs 1613 von **George Wilhelm von der Laye** Prediger zu St. Petri und Pauli in Weymar, im Jahr 1710 in 4. heraus gegeben, mit enthalten ist.

Pulckwitz, Stadt, siehe **Bolckwitz**, im IV Bande p. 477.

PULCRITUDO, siehe **Schönheit.**

Pulcrovisu (Arm. von) siehe **Bellovisu**, im III Bande p. 1069. u. f.

PULCRUM LITTUS, siehe **Palermo**, im XXVI Bande p. 312.

Puldrack, siehe **Poldrack**, im XXVIII Bande p. 1068.

Pulea (Confortus) von Viana bürtig, verfertigte Fragmenta aus den Geschicht-Registern gedachter Stadt ausgezeichnet, welche in dem XIII Tomo der Muratorischen Sammlung Scriptorum Italiæ, lit. d. befindlich. Ob der Verfasser zu denen

Puleis

Puleis zu rechnen sey, deren **Joh. Baptist Bajarini**, und aus demselben **Voßius** gedencket, ist ungewiß. **Pulea de Custodia** oder **Custoza**, einem Dorffe bey Vicentz, welcher Kayser **Carl** des IV Ankunfft in Italien in Versen beschrieben, hat zwar einen **Bruder** mit Namen **Confortus** gehabt, von dem aber nicht bekannt ist, daß er eine historische Schrifft hinterlassen habe. Die gedachten Fragmenta reichen von 1371, an biß 1387, und enthalten nebst allerhand abergläubischen Gespenster-Historien wenig merckwürdiges. **Leipz. Gel. Zeit. Beytrag, I Th. p. 338.**

Pulea de Custodia, oder **Custoza**, siehe **Pulea** (Confortus).

PULEGII AQVA, siehe **Poleywasser**, im XXVIII Bande p. 1163.

PULEGII BALSAMUM, **Poleybalsam. Rhunrath** schreibet in dem andern Theile seiner Medullæ destillatoriæ p. 485. viel von den würckenden Tugenden dieses Balsams; Er lehret aber nicht, wie solcher soll verfertiget werden, noch woraus er bestehe; Indessen ist glaublich, daß er entweder das Poleyöl darunter verstehe, oder doch dieses wenigstens dazu komme. Wegen des lieblichen Geruchs dieses Balsams, schreibet er, ist er dem Gehirne und Hertzen sehr angenehm, und wenn der Wirbel oben auf dem Kopffe, ingleichen die Stirne, Schläffe und Nasenlöcher, auch unter der Zunge damit gestrichen wird, erquicket und stärcket er diejenigen, so mit dem Schlage getroffen, oder mit der fallenden Sucht beladen, oder die in Ohnmacht gefallen sind; und bringet die verlohrne Sprache wieder; Also reiniget er auch das Gehirne vom zähen Schleime und wässerigter Feuchtigkeit des Schnupffens und kalten Flüssen; stillet das Hauptweh und dessen grosse Schmertzen; bewahret auch vor demselbigen; vertreibet den stetigen Schlaf und Schwermüthigkeit, und stillet das Nasenbluten. Wer kalte Flüsse, auch sonst hefftiges Jucken, Schmertzen, Triefen, hitzige Geschwulst und Entzündung der Augen hat, ingleichen wer sich die Augen und das Gesichte läutern will, soll diesen Balsam auf das subtileste um die Augenlieder herum, und die Backen oder Wangen herab reiben. Mit gedreheten Meisseln von Leinwand oder Baumwolle in die Ohren allmählig gesteckt, verzehret er die kalten Flüsse des Haptes, so auf die Ohren fallen und das Gehöre verhindern; benimmt auch das Sausen und andere Schmertzen der Ohren. Die Zahnhäuslein und das Zahnfleisch mit diesem Balsam wohl gerieben, befestiget die Zähne, lindert das Zahnweh und benimmt den Scharbock des Mundes. Von etlichen wird geglaubet, wenn man in grosser Hitze wanderte oder reisete, und hefftig zu dursten anfienge, daß man den Durst verhindern, lindern und gar vertreiben könnte, so man an diesen Balsam starck rüche, und damit bestrichene Meißlein in die Ohren stecke. Dem Magen ist dieser Balsam insonderheit gut, angesehen er denselben stärcket und dessen Erbrechen und Unwillen stillet. Den Sood oder das Aufbrennen des Magens benimmt er auch, wenn er mit Weine getruncken wird; und damit der Magen desto leichter daue, so reibet man sich nach gehaltener Mahlzeit um den Magen herum mit diesem Balsam welches gar gute Dienste thut. Den Weibspersonen befördert er die gebührliche Reinigung, leichtert ihnen die Geburt, treibet die zurück gebliebene Nachgeburt so wohl, als sonst den Urin. Die Schmertzen und das Grimmen im Leibe stillet er, und lindert den Weibsbildern die Mutterschmertzen, wenn der Magenmund und der Nabel damit wohl gerieben werden. Wer Gifft in den Leib eingenommen hätte, es wäre im Essen, Trincken oder sonst, der soll von diesem Balsam alsobald einnehmen: indem er dem Giffte seine schädliche Krafft benehme; wie er denn auch äusserlich gebrauchet, den gifftigen Beschädigungen, als Schlangenbissen, und anderer Gewürme und Ungeziefer Verunreinigungen kräfftig widerstehe. Zu kalten Flüssen, Schäden und Verletzungen könne man ihn nützlich gebrauchen, wie er denn auch in alten Schäden und frischen Wunden das geile Fleisch, so sich in die Höhe giebet, austrockne.

PULEGII OLEUM, siehe **Poleyöl**, im XXVIII Bande p. 1163.

PULEGIO, siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM, siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM ALTERUM FOLIIS OBLONGIS, *Dod.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM ANGUSTIFOLIUM, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM ANGUSTIFOLIUM, sive CERVINUM, *Lob. Park.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM CERVINUM ANGUSTIFOLIUM, *J. B. Raji* Hist. siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM CERVINUM, *Gesn.* Hort. siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM FOEMINA, *Fuch.* in Icon. siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM FOLIIS OBLONGIS ALTERUM, *Dod.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM, *J. B. Raji* Hist. siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM LATIFOLIUM, *C. B. Pit. Tournefort.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM MONTANUM, *Lon.* siehe *Clinopodium*, im VI Bande p. 427.

PULEGIUM PETRÆUM, *Gesn.* Hort. siehe *Clinopodium*, im VI Bande p. 427.

PULEGIUM & PULEJUM, *Offic.* & *Matth. J. B.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM REGIUM vel REGALE, *Ad. Lob. Ger.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM SILVESTRE, siehe *Dictamnus creticus*, im VII Bande p. 794.

PULEGIUM VULGARE seu MENTHA AQUATICA, *Tournef.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM VULGARE, *Park.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEGIUM VULGATUM, *Ang.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

PULEJUM & PULEGIUM, *Offic.* & *Mateb. J. B.* siehe **Poley**, im XXVIII Bande p. 1159.

Puleston (Hamlettus) ein Engelländer aus Hampshire, war Magister der freyen Kühnste und des Collegii Wadhamensis zu Oxford Mitglied, schrieb ein Buch unter dem Titul: Monarchiæ Britannicæ singularis protectio, s. tentamen historicum ad probandam peculiarem Dei circa Monarchiam Britannicam providentiam, Londen 1661. und starb 1662 im 31 Jahr. **Wood** athenæ Oxonienſ.

PULEX, siehe **Erdfloh**, im VIII Bande, p. 1563. Ingleichen **Floh**, im IX Bande p. 1265.

Pulfio (T.) ein Römischer Hauptmann, welcher mit dem **L. Vareno**, einem andern Hauptmann, in grossem Widerwillen lebte, einander aber doch gegen die Feinde in Gallien redlich beystunden, und sich also wieder vertrugen.

PULGA, siehe **Floh**, im IX Bande p. 1265.

Pulgar (Ferdinand del) ein Historienschreiber des Königs **Ferdinands** Catholici in Spanien, bekam den Zunamen von seinem Geburts-Ort, einem Städtgen bey Toledo gelegen, und stellete unterschiedene Schrifften ans Licht, welche von seinen Landsleuten sehr hoch geschätzet wurden. Die vornehmsten derselben sind:

1. Historia de los Reies Catholicos, Saragossa 1557 in Fol.
2. Los claros varones de Espanna, und
3. Treinta y dos Cartas escribtas à differentes personas, so beydes zusammen herausgekommen Zamora 1543. Valladolid 1545. Antwerpen 1632 in 8 u. a. m.

Antons bibl. hisp. **Hallervord** in seiner Bibl. cur. p. 76 meldet, daß er 1486 gestorben, und daß seine Briefe nebst dem Tractat de viris illustribus Castellanis mit **Peter Martyr** Briefen zu Amsterdam 1670 in Fol. aufgelegt worden.

Pulgern, Kloster, siehe **Bulgarn**, im IV Bande p. 1912.

Pulha, Stadt, siehe **Pulica**.

Pulhely, Stadt, siehe **Pulchely**.

Pulica, oder **Pulha**, eine schöne Stadt in Nieder-Oesterreich, im Qvartier Unter-Mannhartsberg; die Juden werden darinnen nicht gelitten, weil sie 1338 daselbst eine Hostie durchstochen haben.

PULICARIA, siehe **Wasserpfeffer**.

PULICARIA ACRIS, siehe **Wasserpfeffer**.

PULICARIA CONYZA, *Chabr.* siehe **Dörrkraut**, im VII Bande p. 1155.

PULICARIA FEMINA, siehe **Wasserpfeffer**.

PULICARIA HERBA, *Lugd.* siehe **Flöhkraut**, im IX Bande p. 1253.

PULICARIS HERBA, seu PSYLLIUM, *Ger.* siehe **Flöhkraut**, im IX Bande p. 1253.

PULICE, siehe **Floh**, im IX Bande p. 1265.

Pulicheim, ein altes Adeliches Geschlecht in Steyermarck, von welchem **Engelschalck** und **Hartung** im Jahre 1191 gelebet, wie in einer Urkunde vom gedachten Jahre beym **Ludewig** in Rel. MS. T. IV. p. 180 zu sehen.

PULICI, ein Fluß in Sicilien, der sonst auch *Soſſius* heist, davon an seinem Orte.

Puligo (Dominicus) ein berühmter Mahler, von Florentz gebürtig, welcher insonderheit wegen geschickter Austheilung der Farben grossen Ruhm erlangt, und sehr viel gute Stücke verfertiget. Er ist 1527 im 52 Jahr seines Alters gestorben. **Sandr.** academ. pict. P. 2. l. 2. p. 86.

Pulimalon, Provintz und Stadt, heist sonst auch **Aria** und **Corasan**, davon **Corasan**, im VI Bande p. 1234 u. f. nachzusehen.

PULINIANUM, siehe **Polignano**, im XXVIII Bande p. 1511.

PULIPULA, ist nach dem **Ptolemäus** eine ehemahlige Stadt in India intra Gangem; in was vor einem Zustande sie aber ietzo sey, ist nicht bekannt. **Baudrand.**

Puliti (Gabriel) oder **de Pulitis**, ein Franciscaner Mönch, und Organist an der Cathedralkirche zu Capo d'Istria (in Cathedrali Ecclesia Justinopolitana) hat im Jahre 1618 fünfstimmige Salmi e Litanie della Madonna zu Venedig drucken lassen.

Pulitis (Gabriel de) siehe **Puliti**.

Pulka, ein Marcktflecken in Unter-Oesterreich, ohngefähr eine Meile von Egenburg und dem Manhardsberg.

Pulka (Albus von) kommt als Zeuge vor in einem alten Diplomate vor dem Jahr 1150, beym **Ludwig**, in Rel. MS. Tom. IV. p. 198.

Pulka (Peter de) ist als Professor der Gottesgelehrsamkeit von der Wienerischen Universität auf das grosse Constantzische Concilium geschickt worden. Allwo er vor einer ansehnlichen Kirchen Versammlung einige Reden gehalten, in welchen er von dem grossen Verfall der Römischen Kirche in allen Ständen hertzhaffte Zeugnisse abgeleget. Die Stadt-Bibliothec in Memmingen besitzet zwey starcke Codices Mſſ. in Folio, welche Acta Concilii Constantienſis ab Andrea Monachio Ratisbonenſi coævo collecta in sich fassen, die guten theils noch nicht in der schönen Sammlung des Hrn. Hermanns von der Hardt sich befinden. In dem ersten Bande stehen ein paar weitläufftige und öffentlich abgelegte Reden dieses Mannes. Eine ist 1416 den 13 Sontag nach dem Fest der Heil. Dreyeinigkeit auf Veranlassung der Worte Luc. XVII gehet hin und zeiget euch den Priestern ꝛc. gehalten. In derselben stellet er eine Vergleichung an zwischen dem gesegneten Zustand der ersten Kirche, und demjenigen, in welchem sich die Römische Kirche zu seiner Zeit befunden; da er denn über denselben wehmüthige Klagen führet. In der andern Rede, die er an dem Festtage der Apostel Petri und Pauli auf dem Concilio gehalten, bezeugt er vornemlich gleichfalls seinen Eyfer wider die damahls sehr im Schwange gehende Simonie, und führet die bittersten Klagen darüber. Uberhaupt kan man von diesem Manne sagen, daß er, ob er gleich kein Anhänger des Johann Huß, sondern vielmehr ein Feind desselben gewesen, den grossen Verfall der Römischen Kirche ziemlich wohl eingesehen, und die Nothwendigkeit der Reformation in allen Ständen, vornemlich in dem

geist-

geistlichen, erkannt und solche sehnlich gewünschet habe. Da er aber im Namen und auf Befehl der Wienerischen Universität das Concilium besucht, so kan man leicht hieraus schlüssen, daß er einer der angesehensten Männer auf derselben müsse gewesen seyn, und möchte man fast auf die Gedancken gerathen, die Universität hätte gröstentheils damahls selbst dergleichen principia geführet und sie diesem ihren Abgeordneten gleichsam in den Mund geleget. Wenigstens ist daran nicht zu zweifeln, daß er dasjenige, was er hier vor dem Angesichte dieser zahlreichen Kirchen-Versammlung öffentlich zu predigen sich nicht gescheuet, auch in Wien werde getrieben haben. **Raupachs** Evangel. Oesterreich T. II. in der Vorrede p. 16.

PULLA, war bey den Weibern der alten Römer ein Mantel, welcher den Oberrock vor dem Regen bedeckte.

PULLABILE, heisset bey denen Schul-Lehrern ein Ey, welches die Gestalt (Formam) eines jungen Huhnes annehmen kan.

Pullanus (Johann) siehe **Pullayne.**

PULLARIÆ INSULÆ, siehe *Brioni*, im IV Bande p. 1400.

PULLARII, hiessen bey den Römern diejenigen, welche die pullos oder das Feder-Vieh, so man bey den Wahrsagungen aus dem Vogel-Flug gebrauchte, in den Auguraculis, oder mit Gittern verwahrten Behältnissen, aufbehielten und warteten, und auf Befehl das Augurium mit ihnen verrichteten. Denn wenn die Römer eine Schlacht liefern, und gerne wissen wolten, ob es gut oder schlimm ablauffen möchte, muste der Pullarius nachsehen, wie die Hüner frassen. Wenn sie denn hurtig hinter einander weg frassen, daß sie auch die Körner wiederum auf die Erde fallen liessen, welches sie terripavium und tripudium solistimum nannten, hielten sie es vor eine gute Vorbedeutung, und traten die Feldschlacht mit Freuden an. Deswegen auch diese pulli admissæ aves genannt werden, weil sie es ihnen gleichsam erlaubten und befohlen, daß sie zum Werck schreiten möchten. Wenn die Hüner aber nicht fressen wolten, ward es vor ein trauriges Zeichen gehalten, und da liessen sie es nicht zur Schlacht kommen. **Cicero** de divin. I. 35. **Panvinius** de civit. rom. c. 44. **Van Dale** de divinat. idolol. c. I. **Struv.** antiqu. Rom. c. 6. p. 265. **Pitiscus.**

PULLASTRI, heissen **junge Hüner**, davon zu sehen **Henne**, im XII Bande p. 1372.

Pullayne, oder **Pullanus** (Johann) aus Yorckshire, war ein Englischer Prediger, der sich um die Reformation verdient machte, und Archi-Diaconus in Colchester wurde, schrieb im Englischen wider die Arianer, übersetzte den Prediger Salomo; die Historie von der Susanna, von Judith, von der Esther ꝛc. in Englische Verse, und starb 1565. **Wood** athenæ Oxonienſ.

Pulleinus (Robert) siehe **Pullus.**

Pullenburg (Cornelius) ein fürtreflicher Mahler von Utrecht, im 17 Jahrhundert. Seine meiste Kunst bestund in Landschafft mahlen mit Bildern, darinn er es überaus hoch gebracht, also daß er anfänglich zu Rom, und hernach in seinem Vaterlande grossen Ruhm erlangte. Er wurde folglich von König **Carln** II nach Engelland beruffen, und ihm eine schöne Bestallung zugelegt. **Sandr.** academ. pictor. P. 2. l. 3. p. 305.

Pollenius (Peregrinus) ein wegen seiner Frömmigkeit berühmter Prediger zu Ruremond, gebürtig von Venroo aus Campagne, starb zu Hertzogenbusch den 20 Julius 1608. Seine Schrifften, worunter ein Comment. übers hohe Lied und über die Offenbarung Johannis, sind zusammen gedruckt zu Brüssel. **Andreä** bibl. belg. **Sweertius** athenæ belg.

Pullenus (Robert) siehe **Pullus.**

PULLERIUM, Berg, siehe **Set (Cap de).**

PULLERIUM, Vorgebürge, siehe **Set (Cap de).**

St. Pullienus, siehe **St. Sicimodus**, den 29 May.

PULLI GALLINACEI, **junge Hüner**, davon zu sehen **Henne**, im XII Bande p. 1372.

PULLITIES ARBORUM, siehe **Wiederwachs.**

St. Pullius, siehe **St. Genesius**, den 20 April, im X Bande p. 853.

Pullo, Pul, Casbeke, Casbechi, eine kleine Persianische Kupfermüntze, bey nahe drittehalb gute Pfennige werth, deren vier machen ein Bisti, zehen ein Chayet, zwantzig ein Mamoudi und viertzig ein Abas. Es giebt einfache, so fünf Deniers und eine Maille Frantzösischen Geldes; doppelte, so eilf Deniers; vierfache, so ein Sol und zehen Deniers, und zehnfache so vier Sols und sieben Deniers gelten. Sie sind in Ovalforme, nicht grösser, als die Frantzösischen Doubles, aber dicker, und haben auf einer Seite einen Löwen mit der Sonne auf dem Rücken, auf der andern Seite aber den Müntzort.

PULLOMANTIA, eine Art der Wahrsagerey aus denen auf der Weyde gehenden jungen Hünern. **Grævius** ad Flori II. 2. **Fabricius** in Bibliogr. Antiqu. Cap. XII. p. 427.

PULLUS, ein junges Huhn, siehe **Henne**, im XII Bande p. 1374.

Pullus (Robert) von einigen auch **Pulleinus, Pullenus, Pollenus, Polenus**, und **Pully** genannt, ein Engelländischer Cardinal, im 12 Jahrhundert, ward aus seinem Vaterlande wegen entstandener Unruhe vertrieben, und begab sich nach Paris, woselbst er seine Studien mit grossem Fleiß abwartete, and sich durch lehren einen sonderbaren Ruhm erwarb. Nach einiger Zeit aber gieng er von dannen wiederum nach Engelland, bemühete sich sonderlich, die in Verfall gerathene Universität zu Oxford in guten Flor zu bringen, und lehrte nicht allein selbst an diesem Ort, sondern berieff auch viele andere Gelehrte dahin, davon er unterschiedene auf seine eigene Unkosten unterhielt, sonderlich wird ihm zum Ruhme nachgeschrieben daß er die von den Professoren und Scholastickern gantz unter die Banck gesteckte und negligirte heilige Schrifft wieder hervor gesucht. Wegen dieser Verdienste würdigte ihn der König **Heinrich** I nicht nur seiner besondern Gnade, sondern empfahle ihn auch dem Pabst **Innocentio** II dergestalt, daß ihn derselbe 1134 zum Cardinal-Priester, **Lucius** II aber nach der

Hand zum Apostolischen Cantzler machte, wiewohl andere meynen, daß ihn **Cälestinus** II zu der letzten Würde befördert habe. Er starb 1150, und ließ

1. Sententiarum de theologia, oder de trinitate libr. 8. welche **Hugo Mathoud** zu Paris in Fol. heraus gegeben.

Hat auch geschrieben

2. In Apocalypsin.
3. In Psalmos.
4. De Contemtu mundi.
5. Prælectiones.
6. Super Doctorum dictis Libros IV.

Er muß nicht mit einem andern dieses Namens, welcher 1208 Ertz-Bischoff zu Rouen worden, und 1221 gestorben, vermenget werden. **Possevin.** in appar. t. 2. **Pitseus** de illustr. Script. Ang sec. 12. **Oudin.** de script. eccl. t. 2. **Sammarthan.** Gall. christ. t. I. **Benthems** Engl. Kirchen-und Schulenstaat, p. 814.

PULLUS AQUATICUS *Alberti*, siehe **Täucherlein**.

Pully (Robert) siehe **Pullus**.

Pulmannus (Theodor) von Cranenburg, lernte anfänglich das Tuchmacher-Handwerck zu Antwerpen, wurde hernachmals ein berühmter Philologe, florirte um 1590, gab verschiedene Schrifften in die Plantinianische Druckerey, z. E.

1. Varias lectiones.
2. Not. in Virgil. Horat. Terent. Claudian. Ausonium, Lucian. Juvenal. Persium, Prudentium, Paulinum, Boëtium de consolat. Philosophiæ; auch einen weitläufftigen Indicem zu des Lucani Wercken.
3. Suetonii XII. Cæsares.
4. Illustrium poetar. flores ab *Octav. Mirandula* collectos, die er vermehret hat, Antwerpen 1598 in 8.

und starb zu Salamanca in Spanien, das Jahr seines Todes aber ist zur Zeit noch unbekannt. **Königs** bibl. vet. & nov. **Andreä** bibl. belg. **Sweertius** Athenæ belg.

PULMENTUM, ein **Mus, Brey, oder Pappe.**

PULMO, siehe **Lunge**, im XVIII Bande p. 1176.

PULMO MARINUS, siehe **Meerlunge**, im XX Bande p. 189.

PULMONAIRE, heißt das **Lungenkraut**, davon zu sehen **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONALIS ARTERIA, siehe *Arteria Pulmonalis*, im II Bande p. 1699. ingleichen **Lunge**, im XVIII Bande p. 1177.

PULMONALIS, *Dod.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONALIS PLEXUS, siehe **Nerven der Lungen**, im XXIII Bande p. 1878.

PULMONARIA, heißt 1) so viel, als *Peripneumonia*, die **Entzündung der Lungen**, davon der Artickel **Lungenentzündung**, im XVIII Bande p. 1182. nachzulesen; 2) Wird das **Lungenkraut** darunter verstanden, wovon der Artickel **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157. handelt.

PULMONARIA ALBIS MACULIS NOTATA, seu MACULOSA, *Lob. Tab.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONARIA ANGUSTIFOLIA COERULEA sive SYMPHYTUM MACULOSUM, *C. B.* siehe *Pulmonaria angustifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournef.

PULMONARIA ANGUSTIFOLIA COERULEO FLORE, *J. B. Pit. Tournef. Pulmonaria secunda aut tertia*, Clus. Ger. Raji Hist. *Symphytum maculosum, sive Pulmonaria angustifolia cærulea*, C. B. ist das andere Geschlechte des Lungenkrautes, so von demjenigen, welches unter dem Artickel **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157. beschrieben worden, darinne unterschieden, daß seine Blätter schmal und fast den Blättern der wilden Ochsenzunge gleich, iedoch viel weicher, haarig und ohne Stiele sind. Seine Blüten sehen im Anfange purpurfarbig und röthlich, bekommen aber, nachdem sie sich völlig aufgethan, eine sehr schöne blaue Farbe. Seine Wurtzel bestehet aus dicken Fasern, welche Anfangs weißlicht sind, werden sie aber alt, so werden sie schwartz und schmäcken süsse. Es wächset in dem Holtze, in den Weinbergen und an dunckeln verborgenen Orten. Seine Blätter sind insgemein weiß geflecket, bisweilen aber nicht. Es führet viel Phlegma und Oel, aber wenig wesentliches Saltz. Es befeuchtet, reiniget, heilet, ist gut zu den Wunden, dienet zu den Beschwerungen der Lungen und der Brust, vornemlich aber, den Auswurf zu befördern. Man lässet es abgesotten gebrauchen, und auch äusserlich auflegen.

PULMONARIA ARBOREA MUSCOSA, *Offic.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIA AUREA, siehe **Mäußohr**, im XIX Bande p. 202.

PULMUNARIA COERULEA ANGUSTIFOLIA, seu SYMPHYTUM MACULOSUM, *C B.* siehe *Pulmonaria angustifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournef.

PULMONARIA COERULEO FLORE ANGUSTIFOLIA, *J. B. Pit. Tournefort.* siehe *Pulmonaria angustifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournefort.

PULMONARIA FLORE COERULEO ANGUSTIFOLIA, *J. B. Pit. Tournefort.* siehe *Pulmonaria angustifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournefort.

PULMONARIA FLORE LUTEO, *J. B.* siehe **Mäußohr**, im XIX Bande p. 202.

PULMONARIA FUNGOSA, *Lugd.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIA GALLICA, siehe **Mäußohr**, im XIX Bande p. 202.

PULMONARIA GALLICA MAS, sive AUREA LATIFOLIA, *Ger. H.* siehe **Mäußohr**, im XIX Bande p. 202.

PULMONARIA GALLORUM FLORE HIERACII, *Lob. Clus.* siehe **Mäußohr**, im XIX B. p. 202.

PULMONARIA HERBA, siehe *Botrys*, im IV Bande p. 841.

PUL-

PULMONARIA ITALORUM AD BUGLOSSUM ACCEDENS, *J. B. Pit. Tournef.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONARIA LATIFOLIA, *C. B.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI B. p. 157.

PULMONARIA LATIFOLIA MACULOSA, *Offic.* ist das **Milchkraut (Unser Frauen)** davon im XXI Bande p. 157. nachzusehen.

PULMONARIA LATIFOLIA VULGARIS, *Park.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONARIA LICHENIS QVODDAM GENUS, *Cæs.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIA MACULATA, *Offic.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONARIA MACULOSA, ist das **Milchkraut (Unser Frauen)** davon im XXI Bande p. 157. nachzusehen.

PULMONARIA NOBILIS SEU AUREA, siehe **Mäußohr**, im XIX Bande p. 202.

PULMONARIA PHTHISICA, *Maur. Hoffmann.* Flor. Altdorf. siehe **Mäußohr**, im XIX B. p. 202.

PULMONARIA PRIMA, *Cast.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIA SECUNDA AUT TERTIA, *Clus. Germ. Raji* Hist. siehe *Pulmonaria angustifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournef.

PULMONARIA TERTIA AUT SECUNDA, *Clus. Ger. Raji* Hist. siehe *Pulmonaria angustifolia cæruleo flore*, J. B. Pit. Tournef.

PULMONARIA TERTIA, *Clus.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIA, *Frag. Matth. Dod.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIA VULGARIS FOLIO MACULOSO, *Clus.* siehe **Milchkraut (Unser Frauen)** im XXI Bande p. 157.

PULMONARIA VULGARIS, *Thal.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIUS MUSCUS, siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIUS MUSCUS, seu LICHEN ARBOREUM, *Park.* siehe **Brunnenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONARIUS MUSCUS, *Lob. C. B.* siehe **Lungenkraut**, im IV Bande p. 1609.

PULMONES, die **Lungen**, siehe **Lunge**, im XVIII Bande p. 1176. Weil die Lunge aus zwey besonderen Lappen bestehet; als werden diese von den Aertzten gemeiniglich *Pulmones*, **Lungen**, genennet.

PULMONES VITULI, siehe **Kalbslungen**, im XV Bande p. 103.

PULMONES VULPIS, siehe **Fuchslungen**, im IX Bande p. 2200.

PULMONICA, sind Artzneymittel, welche den Lungenbeschwerungen zu Hülffe kommen, als Isop, Leberkraut, Baumlungenmoos, Huflattich, Ehrenpreis, Betonien ꝛc.

PULMONICUM ELECTUARIUM, *Coci*, siehe *Electuarium Pulmonicum*, Coci, im VIII Bande p. 753.

PULMON MARIN, siehe **Meer-Lunge**, im XX Bande p. 189.

PULMONS DE RENARD, siehe **Fuchs-Lungen**, im IX Bande p. 2199.

PULMONUM ABSCESSUS, ein Geschwüre an der Lunge, siehe *Abscessus*, im I Bande p. 177.

PULMONUM BALSAMUM, ist Benzoe, davon zu sehen *Asa dulcis*, im II Bande p. 280.

PULMONUM CONSTRICTIO, **Engbrüstigkeit**, siehe *Asthma*, im II Bande p. 1934.

PULMONUM CROCUS, siehe *Hermodactylus*, im XII Bande p. 1744.

PULMONUM EXTRACTUM, *Schræderi*, siehe *Extractum Pulmonum*, Schrœderi, im VIII B. p. 2405.

PULMONUM INFLAMMATIO, siehe **Lungenentzündung**, im XVIII Bande p. 1181.

PULMONUM NERVI, siehe **Nerven der Lungen**, im XXIII Bande p. 1878.

PULMONUM VITULI AQVA, *Mynsicht.* siehe *Aqua Pulmonum Vituli*, Mynsicht. im II Bande p. 1035.

PULMONUM VOMICA, siehe **Lungengeschwür**, im XVIII Bande p. 1181.

PULMONUM VULNERA, **Lungenwunden.** Diese gehören mit zu den Wunden der Brust, und sollen auch daselbst mit abgehandelt werden.

PULMO VULPIS, siehe **Fuchslungen**, im IX Bande p. 2200.

Pulo, Puelo, Poelo, heißt so viel, als eine Insel, und wird daher unterschiedlichen Namen derer Inseln in Asia und America als ein Beywort vorgesetzet.

Puloan, Insel, siehe **Paragoia**, im XXVI Bande p. 786.

Pulo Chinco, eine kleine Insel, siehe **Chincon**, im V Bande p. 2140.

Pulo Ciampello, *Insula Ciampella*, eine Insel in Indien. **Baudrand** T. II. p. 448.

Pulo Condore, Insel, siehe **Condore**, im VI Bande p. 933. u. f.

Pulo Maon, *Insula Maonis*, eine Insel auf dem Indischen Meere. **Baudrand** T. II. p. 448.

Pulo Nera, Insel, siehe **Nera**, im XXIII Bande p. 1763.

Pulorin, siehe **Pulo Ron.**

Pulo Ron, Pulorin, Lat. *Insula Rona*, eine Insel, siehe **Banda**, im III Bande p. 316.

Pulo Way, Lat. *Insula Vaja*, eine von den Inseln Banda, siehe **Banda**, im III B. p. 316.

PULPA, siehe **Marck**, im XIX B. p. 1254.

PULPA CASSIÆ, **Caßienmarck**, siehe *Cassia*, im V Bande p. 1267.

PULPA CCLOCYNTHIDIS, **Coloquintenmarck**, siehe **Coloquinten**, im VI. B. p. 754.

Pulper der Leviten, waren drey Stuffen in dem Tempel Salomonis zu Jerusalem von dem Vorhofe der Priester, und zwar von dem so genannten absonderlichen Priesterhof, auf den Vorhof Israelis herunter. Jegliche Stuffe war eine halbe Elle hoch, und eine halbe Elle breit; und waren also diese Stuffen die Scheidung zwischen dem Vorhofe der Priester und dem Vorhofe Israels. Bey dem Opffern sungen und musicirten die Leviten auf diesen Stuffen, und dahero wurden sie der Leviten Pulpet oder Stuhl genennet.

PULPITUM, hieß eigentlich bey den Alten ein gewisser Platz auf dem so genannten proscenio, welcher ein wenig niedriger, als die Scene, doch etwas höher, als die Orchester war. Die Comödianten und Gauckler führten auf demselben ihre Schauspiele auf. Sonsten bedeutet dieser Name auch einen solchen Ort und Catheder, wo die Poeten und andere Gelehrten ihre Schrifften ablasen, und sich mit einander unterredeten. Es blieb aber dieser letztere Lehrstuhl nicht beständig, sondern ward bald aufgestellet, bald wiederum weggethan. **Vitruv.** V. 6. **Plin.** ep. IV. 25. **Juvenal.** sat. 7. 39. **Svet.** de Grammat. c. 4. n. 7. **Pitiscus.** Siehe auch *Proscenium*.

PULS, ist so viel als *Pulmentum*, davon oben.

Puls, Pulsschlag, *Pulsus, Pulsatio Cordis & Arteriarum*, Frantzösisch *Pous*, ist das Schlagen der Puls- oder Schlagader, oder die Bewegung des pulsädrigen Blutes, welche von der Schlagung des Hertzens fortgetrieben, und vermöge des Fühlens vornemlich am Ende des Armes gegen der Faust empfunden wird. Der Puls nimmt seinen Ursprung von dem Hertzen, von dessen lincken Kammer die Pulsadern ausgehen. Der Puls und dessen verschiedene Bewegungen geben eine ziemlich richtige Anzeige von der innerlichen Leibesbeschaffenheit, und dem Zustande der Gesundheit oder Kranckheit eines Menschen, daher die Medici bey Besuchung ihrer Krancken, mit Berührung des Pulses gemeiniglich den Anfang zu machen pflegen. **Hippocrates** soll der erste gewesen seyn, der das Schlagen des Pulses wahrgenommen, und gewisse Anmerckungen darüber gemachet. Ein richtiger Puls schläget achtzigmahl in einer Minute. Ein unrichtiger oder ein innehaltender Puls ist ein böses Zeichen. **Lower** im Tractate de Corde p. 164. hat angemercket, daß in einer Stunde zwey tausend Pulsschläge geschehen; andere aber haben mehrere beobachtet, wie aus **Bartholins** Anatomie p. 376 zu ersehen, da **Primerosius** 700, **Riolan** 2000, **Walæus** und **Regius** 3000, **Harvejus** 2000, bey einigen Personen aber 4000, 6000, 8000, **Cardan** 4000, **Plempius** 4450, **Siegel** 4876, **Rolfinc** 4420, der Schriftsteller aber an sich selbst ungefehr 4400 Pulsschläge in einer Stunde gezählet haben. Hieraus wird gemuthmasset, daß in jedem Pulsschlage zwey Untzen Blut in das Hertz getrieben und auch wieder herausgetrieben werden. Aus dem Umlaufe des Geblütes, welcher in den neuern Zeiten entdecket worden, ist bekannt, daß, wenn das Blut aus dem Cörper vermittelst der Blutadern dem Hertzen zugeführet wird, die Hertzkammern allemahl durch dessen Einfluß erweitert werden, und sich hingegen wieder zusammen zühen, wenn das Blut aus dem Hertzen in die Pulsadern gedruckt wird. Die Erweiterung des Hertzens nennet man Diastolen, die Zusammenzühung aber Systolen Cordis, zwischen welchen beyden Bewegungen einige noch den dritten Zustand, da das Hertz in Ruhe bleibet, behaupten, und denselben Perisystolen heissen, wiewohl sich derselbe besser einbilden, denn zeigen lässet. In der Zusammenzühung wird das Blut aus dem Hertzen in die Pulsadern gebracht, mithin diese Canäle erweitert, und wenn die Zusammenzühung des Hertzens in der Erweiterung nachläßt, so zühen sich sodann die Pulsadern, vermöge ihrer natürlichen Elasticität, wieder zusammen, welche wechselsweisige Erweiterung und Zusammenzühung an unterschiedenen Orten, wo die Pulsadern flach, und gleich unter der Haut liegen, so wohl zu sehen, als auch besonders zu fühlen sind, und diejenige Bewegung ausmachen, welche man den Puls zu nennen pfleget. Wenn nun die musculösen Zäsergen, aus welchen das Hertz bestehet, eine natürliche gute Elasticität haben, und die Lebensgeister in gnungsamer Menge und ungehindert dahin gebracht werden, so entstehet in dem Hertzen eine kräftige Zusammenzühung und folglich in den Adern ein **starcker Trieb**, oder *Pulsus fortis*, aus welchem man die Kräffte der Natur, einen genungsamen Umtrieb des Blutes, die Beförderung der Ab- und Aussonderungen, und mithin bey Kranckheiten einen heilsamen Ausgang schlüsset; dahingegen *Pulsus debilis* oder ein **schwacher Puls**, gemeiniglich das Gegentheil zu erkennen giebet. Von diesen ist der *Pulsus durus & mollis*, der **harte** und **weiche Puls** zu unterscheiden; Dieser zeiget einen leidlichen Zustand des Cörpers an; Aus jenem aber stehet Verstopfung der Adern, Entzündung, Fieber, Hitze und andere gefährliche Zufälle zu besorgen. Die mehrere oder wenigere Menge des Blutes machet, daß die Adern entweder aufschwellen oder niederfallen, und so dann der Unterscheid eines **vollen** und **leeren Pulses**, *pleni & vacui Pulsus*, angemercket wird, welcher, wie auch der **grosse** und **kleine**, *magnus & parvus* mit dem angeführten starcken und schwachen fast einerley Deutung hat. Ein **langsamer Puls**, *Pulsus tardus*, zeiget, daß der Umlauf des Blutes gantz gelassen und ungehindert für sich gehe, und giebet, wo nur anders keine grosse Mattigkeit dabey verspühret wird, in den Kranckheiten ein gutes Merckmahl ab; Da hingegen ein **geschwinder Puls**, *Pulsus celer*, unruhige und aufgebrachte Lebensgeister, hitziges, scharfes und wallendes Geblüte, Entzündung, Fieber und andere gefährliche Zufälle besorgen läßt. Mit diesem Pulse kommt der **seltene** und **schnelle**, *Pulsus rarus & frequens*, überein, so wohl was die Ursachen, als die Prognosis anbelanget. Wenn endlich ein Aderschlag nicht wie der andere ist, bald stärcker, bald schwächer, bald geschwinder, bald langsamer, wechselsweise ab- oder zunimmt, sich verdoppelt, eine Weile aufhöret und inne hält, gleichsam hüpfet und springet, zittert und auf mancherley Weise unterbrochen wird, so nennet man solchen Puls **ungleich**, *Pulsus inæqualis*, und nach Unterschied *miurus*, *serratus*, *dicrotus*, *caprizans*, *vermiculans*, *tremulus* und so fort, und zeiget eine Schwäche der Natur, unordentlichen Einfluß der Lebensgeister, Verstopfung in den Enden der Adern, und überhaupt einen gefährlichen Ausgang der Kranckheit an. Die Hitze ist eine Würckung, welche aus dem geschwinden und heftigen Umtriebe des Geblütes entstehet, und daher aus dem schnellen und starcken Pulse beurtheilet wird. Der gewöhnlichste Ort, wo man den Puls untersuchet, ist in beyden Händen der innerlichen Theile der Handwurtzel. Von den Chinesischen Aertzten saget man, daß sie vornemlich den Hertz-

puls

puls zu untersuchen pflegten, welche Gewohnheit aber bey den Europäern nicht gebräuchlich ist, indem hierdurch dem Wohlstande, und besonders bey dem weiblichen Geschlechte, der Schamhaftigkeit zu nahe getreten wird. Die Tsineser wollen in Beurtheilung des Pulses eine sonderbare Geschicklichkeit beweisen, und hat einer ihrer Aertzte daraus zu sagen gewust, daß der Krancke Kalbfleisch gegessen. Die rechte Art und Weise, den Puls zu erforschen, geschiehet, wenn man den Daumen, oder die vordersten Finger auf die in der Handwurtzel befindliche Pulsader leget, und dieselbe nach Unterscheid des stärckern oder schwächeren Pulses entweder sanfte, oder mit etwas mehreren Andrücken berühret. Bey dieser Verrichtung soll der Medicus ein gutes Gefühle haben, alle möglichste Sorgfalt anwenden, den Puls eine gute Weile durch gehörigen Angriff beobachten, und zugleich auf alle Umstände und Veränderungen, welche sich im Urine, bey dem Athemholen, und dem gantzen Cörper des Patienten ereignen, wohl und genau Acht haben, weil die Kennzeichen, so man aus dem Pulse hernimmt, für sich und alleine betrachtet, mehrentheils betrüglich und zweifelhaft sind. Ubrigens haben die ältern Aertzte, und besonders **Galen**, noch viele andere Arten des Pulses beschrieben, welche aber zum Theil unter den bereits angeführten Sorten begriffen werden, theils aber auf solche Subtilitäten hinaus lauffen, welche keinen rechten deutlichen Begriff machen. Es ändert sich der Pulsschlag nach den Jahren gar sehr: Denn so ist er bey Kindern und Knaben geschwinder, bey Erwachsenen und Alten hingegen langsamer. Ja, er ist überhaupt sehr veränderlich: massen er sich in einer Stunde offte und vielmahls verändert, z. E nach eingenommenen Schweißmitteln gehet er geschwinder, ingleichen nach beschleunigtem Athemholen; nach gehemmten aber gehet er langsamer. Denn gleichwie der Puls von der Elasticität oder der anstrengenden und spannenden Krafft der Zasern; dem Einflusse der Lebensgeister und der Beschaffenheit und Natur des Geblütes kommt, und diese Stücke bey jedem Menschen, in Ansehung des Alters, Geschlechtes, der Jahrszeiten, der Lebensart, Ruhe und Bewegung, der Speise und des Trancks, des Schlafens und Wachens, und der Gemüthsbewegungen, gar sehr verändert angetroffen werden, und also der Puls bey allen Leuten nicht einerley, sondern fast bey jeder Person verschiedenen Veränderungen unterworfen ist; Also muß der Medicus alle diese Umstände nicht nur genau erwägen, und bey gegebener Gelegenheit, gesunder Leute Puls ausforschen, sondern auch, wenn er seiner Patienten Puls untersuchet, dahin sehen, daß er vornemlich zu einer solchen Zeit seine Untersuchung anstelle, wenn der Patiente weder von einer unvermutheten Gemüthsbewegung gerühret, noch von einer anderen Sache aufgebracht worden, sondern gantz gelassen ist. Zu einer plötzlichen Veränderung des Pulses kan auch die Ankunfft des Medici nicht wenig Anlaß geben, als wodurch einige Patienten erschrecket; andere aber zur Freude beweget werden, und solcher gestalt ihren Puls verändern; dannenhero der Medicus nicht alsobald bey dem Eintritte über den Patienten herfahren soll, und den Puls befühlen, sondern er muß sich erstlich eine Weile niedersetzen, und mit dem Patienten reden, und währender Unterredung ein-oder etlichemahl die Ader betasten. Er darf auch nicht zu geschwinde davon wischen, sondern soll wenigstens zwantzig Pulsschläge mit dreyen Fingern auf der Ader bleiben, damit er den Unterscheid des Pulses wohl beobachten möge. Doch ist dem Pulse so wenig, als dem Urine, alleine zu trauen: indem es wohl dabey bleibet: *Pulsus bonus, urina bona, æger moritur.* Bey Kindern zeiget der Puls bloß das Ab-und Zunehmen der Wärme an: dahero die besten Medici solchen zwar begreifen, aber wenig darauf Acht haben, massen bey Kindern mehrentheils, wegen der kleinen Adern, der Puls geschwinde gehet. Bey furchtsamen und verliebten Personen, oder wenn an den Armen ein Fontanell ist, wird der Puls ebenfalls sehr verändert angetroffen; ingleichen, wenn sich der Patiente erzörnet, welches alles zu beobachten. Man soll den Puls am lincken Arme betasten, weil das Hertz auf dieser Seite lieget; und solches mit der rechten Hand verrichten. Denn mit der lincken ist es nicht kunstmäßig. Man kan zwar mit der lincken Hand des Krancken Hand ein wenig halten, daß er sie nicht zu sehr biege, als wodurch der Puls sehr verhindert wird. Man soll auch mercken, daß die Männer mehrentheils grössere Adern haben, denn die Frauen, und die Jungen grössere, als die Alten. Es schlagen auch die Adern im Sommer schneller, denn im Winter. Die warmer Natur und voller Feuchtigkeiten sind, die haben einen grossen, langen und schnellen Puls; Hingegen die kalter Natur sind, deren Puls ist klein und träge. Ist der Mensch warmer und trockener Natur, so ist der Puls klein und schnell; Ist aber der Mensch kalt und feuchte, so ist der Puls träge und langsam. Grosse Hitze machet den Puls schnell; Feuchtigkeit, grosse Dürre und Kälte aber klein. Vornemlich ist auch zu mercken, ob der Mensch feist, oder mager, oder mittelmäßig sey. Ist er feist, so soll man die Finger fast auf die Ader drücken, weil man vor Fettigkeit die Ader kaum ergreifen kan. Ist der Mensch mager, so soll man die Ader gemächlich fühlen, weil wenig Fleisch auf derselben lieget. Desjenigen Ader, der weder zu feist, noch zu mager ist, muß mittelmäßig begriffen werden. Wenn der Puls bey den ersten Schlägen schwach, hernach aber stärcker ist, so prophezeyet er etwas Gutes. Gemeiniglich wird zwar die Untersuchung des Pulses an der Pulsader der Handwurtzel vorgenommen; dem ungeachtet aber sind die sichtbaren Pulsadern der Schläfe und anderer Theile davon nicht ausgenommen, ja bisweilen müssen die kleinen Pulsädergen, so an den Fingerkuppen befindlich, auch betastet werden: Denn, ob schon ihr Puls ordentlicher Weise nicht kan gefühlet werden; So schlagen sie doch in grosser Hitze des Geblütes, dergleichen vornemlich in hitzigen Fiebern beobachtet wird, gantz deutlich,

und geben eben dadurch das erhitzte Geblüte zu erkennen. Wegen der besonderen Gattungen der Pulse sind schon lange bey den Medicis grosse und wichtige Streitigkeiten erreget worden, die auch noch bis auf den heutigen Tag fortgeführet werden, davon **Hofmann** Dissert. de Pulsuum Theoria & Praxi; **Stahl** Excusat. respondens Examini Pulsuum celeris & frequentis; **Schelhammer** Epistola de Pulsus ratione; **Bellin** Tract. de Pulsu, und andere nachgelesen werden können. Allein, alle Streitigkeiten bey Seite gesetzet, kan folgende Eintheilung des Pulses angemercket werden: Man theilet ihn aber am füglichsten ein 1) in Ansehung der Zeit, da er **geschwinde**, *celer*, und **langsam**, *tardus* ist. Jener geschiehet, wenn sich das Hertze in geschwinder und kurtzer Zeit zusammen zühet, das Blut in die Pulsader forttreibet, und also einen geschwinden Puls verursachet. Dieser aber kommt daher, wenn das Hertze zu seiner Zusammenzühung längere Zeit brauchet, das Blut in die Pulsader langsam ergüsset, und deren Bewegung ungewöhnlich langsam machet. Da nun der geschwinde und langsame Puls aus dem schnellen und seltenen Schlage beurtheilet wird; Als kan der **schnelle**, *frequens*, und seltene, *rarus*, Puls gar füglich zum geschwinden und langsamen gezählet werden. 2) In Betrachtung des Raumes, welchen die Pulsader währenden Schlages einnimmt, da er denn in **groß** und **klein**, *magnus* & *parvus* abgetheilet wird. Der **grosse Puls** ist, wenn durch die Zusammenzühung des Hertzens viel Blut in die Pulsader gepresset wird, und dadurch derselben Seitentheile nicht wenig ausgedehnet werden. Der **kleine Puls** entstehet, wenn durch die Zusammenzühung des Hertzens wenig Blut in die Pulsadern kommet, und also deren Seitentheile nicht gehöriger massen aus einander treten können. 3) In Erwägung der Stärcke, da denn der Puls entweder **hefftig**, **starck** und **kräfftig**, *vehemens*, *fortis* & *robustus*, oder **schwach**, *debilis*, beobachtet wird. Jener entspringet, wenn wegen des starcken Einflusses der Lebensgeister, das Hertze hefftig zusammen gezogen wird, und nicht ohne grosse Gewalt das Blut in die Pulsader stösset, und derselben Seitentheile starck aus einander treibet. Dieser hingegen geschiehet, wenn das zusammen gezogene Hertz, wegen Mangel der Lebensgeister, nicht Gewalt genung hat, hinlängliches Blut in die Pulsadern zu treiben, und dessen Seitentheile sattsam auszudehnen. 4) In Ansehung der widerstehenden Pulsader, da der Puls in **hart** und **weich**, *durus* & *mollis*, abgetheilet wird. Jener ist, wenn die Häutgen der Pulsader von irgend einem Krampffe dergestalt ausgespannet sind, daß sie durch das Angreiffen nicht können niedergedrückt werden; Dieser hingegen ist, wenn die schlappen Häutgen der Pulsader sich mit den Fingern weich anfühlen lassen. 5) In Betrachtung der Zwischenzeit, da man einen **gleichen** und **ungleichen**, *æqualem* & *inæqualem*, Puls gewahr wird. Ein gleicher Puls ist, wenn die darauf folgenden Schläge, in Ansehung ihrer Folge, Raumes, Grösse, Stärcke und Widerstandes, einander gleich sind. Ein ungleicher Puls hingegen ist, wenn die darauf folgenden Schläge entweder in Ansehung ihrer Folge, oder Raumes, oder Stärcke, oder Widerstandes einander ungleich sind; und dieser wird bald *vermicularis*, **wurmförmig**, bald *formicans*, **ameisenförmig**, bald *tremulus*, **zitternd**, bald *murus*, **stockend**, bald *caprizans*, **springend** genennet, oder er bleibet wohl gantz und gar aus: Welche Benennungen von den Alten gelobet wurden, von den meisten Neuern aber verworfen werden. 6) In Erwägung seiner Vereinigung, da er denn von verschiedener Art ist, und zwar:

1. Pulsus celer & magnus,
   magnus & fortis,
   & parvus,
   parvus & debilis,
   & durus,
   & inæqualis.
2. Pulsus tardus & magnus,
   magnus & fortis,
   & parvus,
   parvus & debilis,
   & inæqualis,

Von dieser verschiedenen Eigenschaft des Pulses kan man nun gar füglich auf die Beschaffenheit des Hertzens, der Pulsadern, des Blutes und desselben Umlauffes, und von dieser auf die daher entstehenden Kranckheiten schlüssen. Z. E. wenn der Puls allzugeschwinde und schnell schläget, und solches keine äusserliche und nicht natürliche Ursache zum Grunde hat, sondern allzu lange anhält; so zeiget er eine Kranckheit mit grosser Hitze und ein Fieber an. Ein starcker und geschwinder Puls giebt nicht nur ein Fieber, sondern auch Kräffte zu erkennen. Ist er starck, geschwinde und zugleich groß, so deutet er Vollblütigkeit an. Ist er klein und schwach, so beweiset er, daß es an den Lebensgeistern und Blute fehle, und daß die Absonderungen im menschlichen Leibe nicht richtig von statten gehen. Je ungleicher der Puls ist, desto unordentlicher gehet es in dem Cörper zu. Alle Kranckheiten kan man aus dem Pulse nicht erkennen, z. E. den Staar, die Taubheit, Lähmung, Contracturen und dergleichen. Gar offte betrüget der Puls, zumal in gifftigen bösartigen Fiebern; Wie auch bey denenjenigen, welche, ob sie schon gesund sind, einen unordentlichen Pulsschlag haben. Ein grosser, starcker und geschwinder Puls, wenn nemlich die Pulsader die Finger hart anschläget, bedeutet ein hitziges Temperament, Gesundheit des Hertzens und der Miltz, und daß die Lebensgeister in einer guten Einigkeit und Beschaffenheit stehen. Hingegen ist ein kleiner und schwacher Puls, wenn die Theilgen des Geblütes zur innerlichen Bewegung und Umlauffe gantz ungeschickt sind. So aber die Lebensgeister in gehöriger Menge und Eigenschafft vorhanden, und es bloß an Mangel der Säffte lieget, so kan sich die Natur leichtlich erholen. Ausser diesem aber ist ein schwacher und

kleiner

kleiner Puls allezeit böse und zeiget entweder den Tod, oder eine langwierige Kranckheit und derselben zweifelhaften Ausgang an. Ein geschwinder Puls ist, wenn sich die Pulsader geschwinde ausdehnet, und geschwinde wieder zusammenzühet, und zeiget bey gesunden Personen eine starcke Bewegung des Geblütes an, ingleichen eine Neigung zu einem Fieber: denn widernatürliche Hitze und geschwinder Puls sind gewisse Kennzeichen der Fieber. Ein langsamer Puls wird dem vorigen entgegen gesetzet, wenn nemlich die Pulsader langsam anschläget, weil das Geblüte dicke und wenig Geister hat. Wenn ein solcher Puls bey einem Patienten zugleich schwach ist, so stehet es schlimm. Ein schneller Puls, wenn er oft anschläget, zeiget an, daß etwas im Geblüte sey, welches sich geschwinde ausbreite und aufwalle, wie dergleichen bey hitzigen Fiebern zu beobachten, woselbst das gantze Geblüte aufzuwallen ungeschickt ist, sondern nur ein Theil desselben. Ein gleich schlagender Puls hat seinen Ursprung von gleicher und guter Vermischung des Geblütes, wie auch der Lebensgeister und deren Stärcke, und ein solcher Puls ist so wohl bey Gesunden als auch Krancken gut. Hingegen bedeutet ein ungleich anschlagender das Gegentheil, da nemlich das Geblüte beunruhiget, und viele fremde Theilchen untermischet sind, welche unordentlich nach dem Hertzen zuflüssen. Ein **innehaltender Puls**, *Pulsus intermittens*, wird billig zu dem ungleichen mit gezählet, und bedeutet nicht allezeit etwas Gutes: massen er sehr geschwächte Lebensgeister und unordentliches Geblüte, welches dicke, leimicht, fix und zum Umlaufe ungeschickt ist, anzeiget, daher es kömmt, daß der Puls zuweilen die Zeit eines Schlages inne hält. Es haben zwar auch die Medici angemercket, daß ein solcher Puls nicht alle mahl gefährlich sey, als bey alten, scharböckischen und engbrüstigen Leuten; Bey jungen Personen ist das Gegentheil zu behaupten. Ein starcker und geschwinder Puls bedeutet gute Gesundheit; hingegen ein schwacher einen schlimmen Ausgang. Wenn der Puls gäntzlich aufhöret, so ist es ein gewisses Zeichen des Todes, und hat man beobachtet, daß etliche Stunden der Puls nicht mehr gespühret worden, auch wohl etliche Tage vorher. Von einem Wasser- und Nierensüchtigen, bey dem man gantzer acht Tage vor seinem Ende keinen Puls wahrnehmen können, lieset man in den **Breßlauer Naturgeschichten**, im Jahre 1722. Mens. Jan. Class. IV Artic. II. p. 96. u. ff. Nächst diesem folget *Pulsus murus*, welcher zwar nicht gäntzlich auf ein mahl, sondern nach und nach aufhöret, und grosse Schwäche in der Natur anzeiget; Doch ist er ein klein wenig besser, als wo er gar nicht mehr verspühret wird. Hierher gehöret auch *Pulsus reciprocus*, der **zurückprallende Puls**, welcher ebenmäßig nach und nach aufzuhören beginnet, auf einmahl aber wieder kömmt und Kräffte erlanget. *Pulsus undosus* ist, wenn sich die Pulsader gleichsam als ein wallendes Wasser beweget. Ein solcher Puls ist allezeit gefährlich, wenn nicht andere gute Anzeigungen dazu kommen. Uber dieses so zeiget er an, daß der Leib mit vielen schädlichen Feuchtigkeiten angefüllet sey, ingleichen tägliche und anhaltende Fieber, welche den Patienten mit vielem Schwitzen abmatten. *Pulsus vermicularis*, *formicans* und *ferrinus* sind allzumahl böse, und leidet das Hertz Noth. *Pulsus caprizans* hält mitten im Schlage inne, hernach aber gehet er desto schneller, und zeiget noch eine Stärcke der Natur an, giebet auch einigen Trost zu guter Gesundheit; es sey denn, daß er etwas schwach, da denn der Ausgang noch zweifelhaftig ist. *Pulsus contractus*, **zusammengezogener Puls**, bestehet aus einer schwachen und ungleichen Bewegung der Pulsader, und ist oft so schwach, daß man ihn kaum mercket, und bedeutet allezeit eine böse Kranckheit, gäntzliche Niederlage der Natur, und mehrentheils den Tod. Ist die Ader klein, daß man sie kaum vernimmt, schläget oft und zittert, so nahet der Mensch dem Tode. Wenn man die Ader mit vier Fingern greifet, und sie schläget unter allen vieren, so ist es gut. Es wird auch nicht unbillig gefraget: Ob denn auch aus dem Pulse die Temperamente der Menschen können erkannt werden? Diese Meynung behaupten einige also, daß, bey welchen der Puls groß, starck und oft schläget, bey diesen ein hitziges Temperament wäre; bey welchen sich aber das Gegentheil ausweise, da er nemlich klein, schwach und langsam schlage, zeige er ein kaltes Temperament an. Ein etwas starcker, langsamer und weicher Puls bedeute ein feuchtes Temperament. Ein langsamer und harter Puls zeuge von einem trocknen Temperamente. **Weißbach**, welcher in der Vorrede über seine Curen nur drey Temperamente, nemlich das cholerische, sangvinische und melancholische zu behaupten suchet, saget p. 50 ausdrücklich, daß der Pulsschlag der Grund von der Erkänntniß der Temperamente sey: denn bey welchem der Puls starck und schnell schlage, der sey eines cholerischen Temperamentes; Wer einen schnellen und gelinden habe, den habe die Natur mit einem sangvinischen Temperamente versehen; Und wer einen starcken und langsamen Puls an sich spühre, der dürfe nur glauben, daß er ein melancholisches Temperament besitze. Ohne Zweifel würde man hier diesen Einwurf machen und sprechen: Woher man wissen, und gewiß versichert seyn könne, daß ein Cholericus eben einen starcken und schnellen, der Sangvineus aber einen schnellen und gelinden, und der Melancholicus einen starcken, aber dabey langsamen Puls führen müsse? Darauf giebet er zur Antwort: Der Puls eines gesunden Menschen richte sich allezeit nach zweyerley Sachen, erstlich nach der dicken oder dünnen Beschaffenheit des Geblütes, und zum andern nach der Festigkeit der fleischichten Theile, durch deren Löcher oder subtile Gänge das Blut solle und müsse hindurch gepresset werden. Sey nun das Fleisch eines Menschen derb und feste, so wären desselben Gänge und Löcher enge, und koste es viel Mühe und Gewalt, das Geblüte hindurch zu treiben, folglich müsse der Puls starck seyn; Sey aber das Fleisch weich und schwammicht, so wären auch die Löcher weiter, und dürfe

der Puls nicht zu gar grosse Gewalt gebrauchen, das Geblüte hindurch zu bringen. Nun hätten zwar Personen von cholerischen und melancholischen Temperamenten beyderseits ein derbes und dichtes Fleisch, daher sie alle beyde gar hager aussähen, folglich wären die subtilen Gänge in ihrem Fleische gar enge, und müsse der Puls bey ihnen nothwendig starck schlagen, wenn er das Blut durch die engen Löcher hindurch sprützen wolle. Allein es sey doch zwischen beyden Temperamenten noch dieser grosse Unterscheid, daß die Masse des Geblütes bey Cholericis flüchtiger und subtiler, daher auch eher durchzutreiben sey, denn bey Melancholicis, da im Gegentheil diese ein dickes Geblüte hätten, welches grossen Nachdruck erfordere, und doch nicht so leichte durchgepresset werden könne. Daher jene grosse aufgelaufene Adern, und dabey eine rothe lebhafte Farbe im Gesichte zeigeten; diese aber, nemlich die Melancholici, zwar auch grosse Adern auf den Händen hätten, aber doch im Gesichte bleich und schwärtzlich aussähen: Leute vom sangvinischen Temperament wären nun in allen beyden Stücken glücklich: denn die Natur habe ihnen ein dünnes, wohl temperirtes Geblüte, und dabey auch ein schwammichtes Fleisch mit weiten Löchern verliehen, deswegen auch ein gar gelinder und sanfter Puls zu Durchtreibung ihres Geblütes erfordert werde, und man daher an ihnen fast keine Adern, wohl aber eine schöne rothe Farbe verspühre. Man lässet diese Meynung billig anderen zur Uberlegung. Hiernächst so wird auch einem jeden Alter ein gewisser Puls zugeeignet; Bey Kindern und kleinen Knaben schläget der Puls geschwinde und ist weich; Bey Jünglingen und Männern am stärcksten; Bey Weibspersonen geschwinde und weich, zum öftern auch starck und schwach. Nicht weniger halten auch viele dafür, daß die Jahreszeiten den Puls verändern können. Im Frühlinge sey der Puls starck, und nicht allzu geschwinde: aus der Ursache, weil das Geblüte noch von dem kurtz vorher gegangenen Winter in grossem Uberflusse sey, und viel Luft in den Leib gezogen wäre, welche dasselbe aufwallend und gleichsam vom neuen belebt mache. Im Sommer sey der Puls geschwinde, etwas groß und starck: weil die Luft mit vielen balsamischen, warmen, tartarischen, flüchtigen und saltzichten Theilchen angefüllet sey, dannenhero das Geblüte je mehr und mehr dünne gemacht werde, und wegen vermehrter Aufwallung vermehre sich auch die Hitze im Geblüte. Im Herbste sey der Puls schwach und unbeständig: wegen der kalten, regenhaften und nebelichten Luft, durch welche unsere Leibeswärme geschwächet werde, und allmählig abzunehmen beginne: massen sich die Luft in einer Stunde oftmahls verändere. Im Winter sey der Puls klein, schwach und langsam: weil die Wärme des Geblütes von der Feuchtigkeit der Luft unterdrücket werde, und derselben starre, rauhe und salpetrichte Theilchen des Blutes Hitze mäßigten. Ob nun wohl den Pulsschlägen nicht allezeit sicher zu trauen; So zeiget doch ein heftig schlagender Puls meistentheils eine starcke Aufwallung und Entzündung des Geblütes an; die Geschwindigkeit des Pulses, eine starcke Bewegung; ein schwacher Puls, Mangel der Lebensgeister; ein langsamer, dickes und leimichtes Geblüte; und ein ungleicher, daß sich viele fremde Theilgen im Geblüte befinden. Bey allen Fiebern äussert sich durchgehends ein starcker und schneller Puls, folglich ein hurtigerer und heftigerer Umlauf des Geblütes, daraus so viel abzunehmen, daß die Natur dabey beschäftiget sey, entweder das Geblüte an sich selbst dadurch zu verringern; wie in dem stetswährenden Fieber geschiehet, welches Synocha heisset; oder von den inneren und fleischichten Theilen etwas giftiges und schädliches abzuwaschen, und entweder durch den Urin, oder durch den Schweiß auszuführen, wie in Entzündungs- giftigen und hitzigen Fiebern, in der Pest und dergleichen geschichet; oder als in dreytägigen Fiebern, den Auswurf zur Reinigung der Gedärme zu befördern. Wenn ein Arm vom Schlage getroffen und gelähmet worden, wird man am selbigen den Puls weit schwächer beobachten, als am gesünden, wie solches **Friedrich Hofmann** in seinen Consult. & Respons. Medic. Cent. I. p. 99. und 113 angemercket hat. Im langwierigen und stetem Kopf-Wehe befindet man bey dem Pulse eine ziemlich starcke Lebhaftigkeit des Geblütes: indem man sich bey dieser Kranckheit gar wohl die Rechnung machen kan, daß dieser flüßige Cörper durch seine Gänge und Adern mit einer starcken Gewalt sich zwängen und gehen müsse: immassen selbiges gleichsam, vermittelst der in dem Unterleibe vorgehenden Zusammenzühung aus seiner hieselbst vormahls inne gehabten Stelle fortgezwänget und fortgestossen wird, worauf denn wahrhaftig keine andere Würckung, als ein unordentlicher Schlag in den Pulsadern zu gewarten. So lange bey der Apoplexie oder dem Schlage der Puls noch gefühlet wird, so lange hat man sich noch eine gantz gute und nicht ungewisse Hoffnung zu der Genesung zu machen; Hingegen siehet es gar schlimm aus, wenn der Puls Anfangs sehr schwach gewesen, nachgehends aber allmählich immer stärcker und stärcker wird: angesehen dergleichen Veränderung allerdings etwas zu bedeuten hat, **Medicinischer Hauptschlüssel**, p. 12. 82. und 83. **Baglivi** saget in seiner Praxis medica, p. 91. Wenn man einen harten Puls in Brustbeschwerungen antreffe, könne man gewiß glauben, daß der Patiente am seitenstechenden Fieber kranck sey: denn der harte Puls wäre aller Entzündungen der sennichten und häutichten Theile stetiger Gefährte. Die Kennzeichen, so man in dieser Kranckheit von dem Pulse habe, liessen nicht alle mahl etwas gewisses vorher sagen: angesehen in den Brustkranckheiten nichts eher und leichter seinen natürlichen Zustand verlasse, als der Puls, und habe er oft einen innehaltenden Puls, aber ohne Gefahr, wahrgenommen. **Vales** hat bey den Schlafsüchtigen angemercket, daß der Puls, so zuerst klein gewesen, bey Ankunft des immerwährenden Schlafes groß worden,

worden, und ie mehr der Puls in der Stärcke zugenommen, desto eher sind die Patienten gestorben. Auch saget **Rhod** über den **Septal** aus dem **Ballon**, daß in allen Zufällen, so den Schlaf mit sich führen, sonderlich in dem immerwährenden Schlaffe und dem Schlage, indem der kleine Puls grösser worden, und allmählich in der Grösse zugenommen, die Krancken in kurtzer Zeit gestorben wären. Eben dieses bekräfftiget auch **Baglio** im oben angeführten Buche, p. 140. Und p. 218. saget er, daß der Puls die gewisseste und getreueste Nachricht von der Krafft der Geister in den Fiebern gebe. Daher, wenn der Puls starck und gleich sey, ob sich schon Raserey, Krampfzühen, Zittern und andere böse Sennenzufälle ereigneten, solle man doch allezeit gute Hoffnung haben; Im Gegentheil, wenn der Puls sehr geschwinde, schwach und bebend sey, müsse man allezeit in Furchten stehen, wenn auch gleich die übrigen Zufälle gute Hoffnung gäben: Denn bey einem solchen Pulse pflege der Tod vor der Thüre zu seyn. **Einem an den Puls fühlen**, heisset im Sprüchworte, unvermerckt iemandes Sinn und Neigung erforschen. Die Historie von dem Pulse siehe in **Scollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit I Th. 3 Cap. §. 15. u. ff.

Puls. Wenn bey Leichen oder andern publiquen Solennitäten, ingleichen bey entstandenem Feuer, u. s. w. die Glocken per intervalla gezogen werden, aufgehört und wieder angefangen wird, wird es der erste, andere oder dritte Puls geheissen. Siehe **Anschlag**, im II Bande p. 444. ingleichen **Glocke**, im X Bande p. 1683. u. ff.

Puls (Friedrich) ein Organist zu Göttingen in der zweyten Hälffte des vorigen Jahrhunderts; hat in Deutscher Tabulatur verschiedene Clavierstücke gesetzet.

Puls (ameisenförmiger) siehe **Puls.**

Puls (geschwinder) siehe **Puls.**

Puls (gleicher) siehe **Puls.**

Puls (grosser) siehe **Puls.**

Puls (harter) siehe **Puls.**

Puls (heffriger) siehe **Puls.**

Puls (Hertz-) siehe **Puls.**

Puls (innehaltender) siehe **Puls.**

Puls (kleiner) siehe **Puls.**

Puls (kräfftiger) siehe **Puls.**

Puls (langsamer) siehe **Puls.**

Puls (leerer) siehe **Puls.**

Puls (schneller) siehe **Puls.**

Puls (schwacher) siehe **Puls.**

Puls (seltener) siehe **Puls.**

Puls (springender) siehe **Puls.**

Puls (starcker) siehe **Puls.**

Puls (stockender) siehe **Puls.**

Puls (ungleicher) siehe **Puls.**

Puls (voller) siehe **Puls.**

Puls (weicher) siehe **Puls.**

Puls (wurmförmiger) siehe **Puls.**

Puls (zitternder) siehe **Puls.**

Puls (zurückprallender) siehe **Puls.**

Puls (zusammengezogener) siehe **Puls.**

Pulsader, siehe *Arteria lævis*, im II Bande p. 1697.

Pulsader (Achsel-) siehe *Arteria axillaris*, im II Bande p. 1696. Ingleichen **Pulsadern (Achsel-).**

Pulsader (äussere Brüsten-) siehe **Pulsadern (Achsel-).**

Pulsader (äussere Fußsolen-) siehe **Pulsader (Schenckel-).**

Pulsader (äussere goldene) siehe **Pulsadern (Hüfft-).**

Pulsader (äussere Hüfft-) siehe **Pulsadern (Hüfft-).**

Pulsader (äussere Kinnbacken-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (äussere kleine Scham-) siehe **Pulsader (Schenckel-).**

Pulsader (äussere Scham-) siehe **Pulsadern (Hüfft-).**

Pulsader (äussere Schlaf-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (äussere Schulterblatts-) siehe **Pulsadern (Achsel-).**

Pulsader (Arm-) siehe **Pulsadern (Achsel-).**

Pulsader (Bauch-) kommt von vorne und ein wenig zur lincken von der absteigenden Aorte her, gleich nachdem dieselbe durch den kleinen oder unteren Muscel des Zwergfelles gegangen ist, ungefähr demjenigen Knorpel, welcher zwischen dem letzten Wirbelbeine des Rückens und dem ersten der Lenden sitzet, gegen über. Der Stamm von der Bauchpulsader ist sehr kurtz. Selbiger bringet bald Anfangs nach seinem Ursprunge auf der rechten Seite zwo kleine Zwergfellspulsadern hervor, darunter bisweilen nur eine auf der rechten Seite sich befindet, und sich darauf nach beyden Seiten vertheilet. Selbige lauffen mit den anderen Zwergfellspulsadern, welche von den Brüstenpulsadern und den Ribbenpulsadern herkommen, zusammen. Die lincke schüsset Zweige nach dem oberen Munde des Magens, und nach der nahe gelegenen Drüse über der Nieren oder Nebennieren hin. Diejenige, so zur rechten lieget, versorget die Nebenniere auf ihrer Seite und den unteren Magenmund oder Pförtner. Alsobald hernach schüsset sie einen mittelmäßigen Ast aus, den man insgemein die **Krantzpulsader des Magens**, die **Magenpulsader**, oder die **obere Magenpulsader** nennet; und stracks darauf zertheilet

sie sich in zween dicke Aeste, einen zur rechten, die **Leberpulsader** genannt; den andern zur lincken, die **Milzpulsader** genannt, welcher die ansehnlichste davon zu seyn scheinet. Bisweilen zertheilet die Bauchpulsader sich alsofort in sehr geringer Weite von ihrem Ursprunge ab in diese drey Aeste, bey nahe auf die Art eines Dreyfusses. Der Stamm von der Bauchpulsader tritt fast gerades Weges aus der Aorte heraus, und diese drey Aeste entfernen sich von einander bey ihrem Ursprunge, so daß sie ziemliche Winckel an diesem kurtzen Stamme machen, als wie drey Arme an einer Welle. Und dieses hat veranlasset, daß man diesen kurtzen Stamm im Frantzösischen den pirot der Bauchpulsader genennet hat.

Pulsader (blutädrige) siehe *Arteria venalis*, im II Bande p. 1699.

Pulsader (Boden-) kriechet vorwärts hin unter der dicken zwergen Erhöhung des verlängerten Marckes, dabey sie dieser Erhöhung und den nahe liegenden Theilen des verlängerten Marckes Zweige mittheilet. Sie zertheilet sich bisweilen von neuem gegen dem Ende des Bodenfortsatzes in zween Aeste zun Seiten, davon ein ieglicher mit dem hinteren Aste von der nahe gelegenen inneren Schlafpulsader zusammen läuft, und in dem hinteren Lappen des Gehirnes sich verlieret.

Pulsader (Brust-) siehe *Arteria Thoracica*, im II Bande p. 1699.

Pulsader (Darm-) siehe **Pulsader (Leber-)** ingleichen **Pulsader (Zwölffingerdarms-)**.

Pulsader (dicke) wird die **grosse Pulsader** genennet, davon zu sehen *Arteria magna*, im II Bande p. 1698. Ingleichen **Pulsader (grosse)**.

Pulsader (eigene Lungen-) siehe *Arteria bronchialis*, im II Bande p. 1696.

Pulsader (Ellbogen-) sencket sich hinein zwischen dem Ellbogenbeine und den oberen Stücken von dem runden Vorbeuger, dem hohen Muscel, dem Muscel der flachen Hand, und dem inneren Spindelmuscel. Darauf verlässet sie den Knochen, und rinnet fort nach der gantzen Länge zwischen dem hohen Muscel und dem inneren Ellbogenmuscel bis an die Handwurtzel, läuffet also hin und erreichet das innere Querband oder dicke Band der Handwurtzel. In diesem Lauffe machet sie viele Wendungen schlangenweise, und giebt viele Aeste von sich. Anfänglich erzeuget sie einen kleinen Ast, welcher sich inwendig hinein wirffet, fortläuffet, und den inneren Knopf erreichet; allwo er wiederum in die Höhe steiget, wie eine Art eines zurücklauffenden Astes, so daß er durch viele kleine Zweige mit den nebenseitigen Pulsadern des Oberarmes hauptsächlich mit der dritten von diesen nebenseitigen Pulsadern, zusammen läuffet. Ein wenig weiter unten wirffet sie einen anderen kleinen Ast von sich, welcher ein wenig wieder in die Höhe steiget, und nachdem er das Gelencke fast umgeben hat, mit der zweyten von eben solchen nebenseitigen Pulsadern, zwischen dem Höcker und dem innern Knopffe zusammen läuffet. Nachgehends läuffet die Ellenbogenpulsader fort zwischen den Köpffen des Ellbogenbeines und des Spindelbeines, erreichet darauf das Band zwischen den Gebeinen, woselbsten sie zween Hauptäste von sich giebt, welche man die **Pulsadern zwischen den Knochen des Unterarmes** nennen kan, und zwar eine innere und eine äussere. Die äussere Pulsader zwischen den Knochen durchdringet anfänglich das Band zwischen den Knochen ungefähr drey Querfinger breit unter dem Gelencke. Sie schüsset alsobald hernach einen Zweig aus, der als ein zurücklauffender Zweig, gegen den äusseren Knopff des Oberarmes unter dem äusseren Ellbogenmuscel und dem kleinen Spindelmuscel wieder in die Höhe steiget, so daß er sich daselbst und nach dem kurtzen Zurückbeuger vertheilet. Dieser Zweig läuffet im Fortgange zusammen mit den nebenseitigen Pulsadern des Oberarmes auf derselbigen Seite. Darnach steiget die äussere Pulsader zwischen den Knochen längst der äusseren Fläche des Bandes hinunter, und vertheilet sich nach dem äusseren Ellbogenmuscel, nach dem gemeinschafftlichen Ausstrecker der Finger, und nach den eigenen Ausstreckern des Daumens, des Zeigefingers, und des Goldfingers. Auf diesem Wege läuffet sie zusammen mit einigen innerlichen Zweigen von der inneren Pulsader zwischen den Knochen. Endlich, nachdem sie an das untere Ende des Ellbogenbeines gelanget ist, so vereinbaret sie sich mit einem Aste von der inneren Pulsader zwischen den Knochen, welcher an diesem Orte von innen nach aussen gekrochen ist, und vertheilet sich mit demselben auf der Höhe der Handwurtzel und auf dem Rücken der Hand, wobey sie mit der Spindelpulsader und mit den Zweigen eines inneren Astes von der Ellbogenpulsader, davon hernach soll gedacht werden, zusammen läuffet. Durch diese Zusammenlauffungen formiret die äussere Pulsader zwischen den Knochen eine Art eines ungleichen Bogens, davon Zweige für die äusseren Musceln zwischen den Knochen, und für die auswendigen Seitentheile der Finger ausgehen. Die innere Pulsader zwischen den Knochen steiget, so, daß sie sich an dem Bande zwischen den Knochen anleget, bis unter dem runden vorbeugenden Muscel ab, zwischen welchem und dem viereckigten Vorbeuger sie das Band durchbohret, und das auswendige oder erhabene Theil der Handwurtzel und den Rücken der Hand erreichet, allwo sie mit der äusseren Pulsader zwischen den Knochen, der Spindelpulsader, und den inwendigen Aesten der Ellbogenpulsader zusammen läufet, gleichwie eben vorher gesaget worden. Nachdem Ursprunge der Pulsadern zwischen den Knochen steiget die Ellbogenpulsader zwischen dem hohen, tiefen, und dem inneren Ellbogenmuscel längst dem Ellbogen hinab, und zweiget sich dabey nach den nahe gelegenen Theilen. Sie schüsset zuweilen unter der inneren Pulsader zwischen den Knochen einen

einen Zweig aus, welcher zwischen dem Beugungsmuscel des Daumens, dem inneren Spindelmuscel, und dem hohen Muscel absteiget, und sich daselbst bis an die Handwurtzel vertheilet, allwo sie unter dem dicken ringförmigen Bande, oder inneren Querbande hinkriechet, und darauf in der Hand mit den Zweigen von der Spindelpulsader zusammen läufet. Darauf gehet die Ellbogenpulsader über dem inneren Querbande der Handwurtzel fort, zur Seiten des erbsenförmigen Beines, versiehet die Haut, den Muscel der flachen Hand, den Muscel der Mittelhand, und kriechet endlich unter der flechsigten Ausbreitung der flachen Hand hin. An diesem Orte giebt sie dem Unterklopfer des kleinen Fingers einen Zweig, und giebt noch einen anderen her, welcher gegen den Daumen zwischen den Flechsen von den Beugern der Finger und den Fundamenten von den Beinen der Mittelhand fortgehet. Sie bringet noch einen Zweig hervor, welcher zwischen dem dritten und vierten Beine der Mittelhand hinkriechet, und bis auf den Rücken der Hand durchdringet, allwo sie mit der äusseren Pulsader zwischen den Knochen zusammen läuft; und endlich, nachdem sie die Musceln zwischen den Knochen versehen hat, läufet sie zusammen mit der Spindelpulsader, und machet mit derselben einen Bogen von Pulsadern in der hohlen Hand, und zwar auf folgende Weise; Wenn die Ellbogenpulsader ungefähr zween kleine Querfinger breit über das innere Querband der Handwurtzel weggegangen ist, so formiret sie einen Bogen, deren Höhe nach den Fingern siehet. Dieser Bogen auf der flachen Hand, wirfet gemeiniglich von seiner Höhe drey oder vier Zweige aus. Der erste läufet nach dem hinteren inwendigen Seitentheile des kleinen Fingers bis an dessen Ende. Dieser Zweig ist bisweilen die Fortsetzung oder ein Ast von demjenigen, der nach dem Unterklopfer läufet. Die drey anderen Zweige von dem Bogen der flachen Hand laufen nach den Zwischenräumen der vier Beine der Mittelhand zu, gegen welcher ihren Köpfen ein jeglicher sich in zween Zweige spaltet, welche gantz hinlängst den beyden inwendigen Seitentheilen eines jeglichen Fingers hingehen, von der vorderen Seite des kleinen Fingers bis an die hintere Seite des Zeigefingers, diese mit eingeschlossen. Diese **Fingerpulsadern** laufen zusammen, durch ihre Zusammenstossung oder Vereinigung an den äussersten Enden der Finger. Bisweilen endiget sich der Boden der flachen Hand von der Ellbogenpulsader vornen mit einem Zweige an dem grossen Finger; und alsdenn machet sie eine besondere Zusammenlaufung mit der Spindelpulsader, als welche diesen Mangel ersetzet. Dieser Bogen giebt auch von seinem hohlen Theile, gegen dem zweyten Gliede des Daumens, einen Zweig her für das inwendige Seitentheil eben dieses Fingers; und darauf endiget er sich gegen dem Kopfe des ersten Gebeines der Mittelhand, dabey er mit der Spindelpulsader zusammenläufet, nachdem er vorher einen Zweig der vorderen Seite des Zeigefingers, und einen der nächst gelegenen Seite des Daumens mitgetheilet hat; welche Zweige an den äussersten Spitzen dieser Finger mit den anderen nahe gelegenen Zweigen ihres gleichen zusammenlaufen, gleichwie die an den übrigen Fingern. Der Boden in der flachen Hand giebt auch noch unterweges kleine Zweige den Musceln zwischen den Knochen, den wurmförmigen Musceln, dem Muscel der flachen Hand, den benachbarten Theilen, und den Bedeckungen.

Pulsader (fette) siehe *Arteria adiposa*, im II Bande p. 1695.

Pulsader (Frosch-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (Gallen-) siehe **Pulsader (Leber-).**

Pulsader (Gekrös-) siehe *Arteria Mesaraica*, im II Bande p. 1698. Ingleichen **Pulsadern (Gekrös-).**

Pulsader (gemeinschaftliche Scham-) siehe **Pulsadern (Hüft-).**

Pulsader (Gesäß-) siehe **Pulsadern (Hüft-).**

Pulsader (geschnittene). Wenn bey Wunden eine Pulsader nicht gantz, sondern nur halb oder einiger massen durchschnitten, so zühen sich die zerschnittenen Fasern zurücke, und machen dadurch die Oeffnung in der Pulsader immer weiter, so daß daher das Geblüte in einer grossen Pulsader fast nicht, oder doch gar schwer zu stillen ist; oder wenn es auch gestillet wird, so kommt doch das Bluten oft jähling und unversehens wieder; oder es folget darauf eine grosse und gefährliche Geschwulst in der Pulsader. Welches auch leichtlich geschiehet, wenn an einer Pulsader nur die äusserste Haut verletzet wird, obschon die innere noch gantz bleibet: weil diese allein der starcken Bewegung und Pressung des Geblütes nicht widerstehen kan, sondern dadurch gleichsam als ein Sack nach und nach ausgedehnet wird, wodurch allerley übele und gefährliche Zufälle verursachet werden können. Wenn eine Pulsader etwan nur die Hälfte abgeschnitten, und sich das Verbluten durch keine Medicamente will stillen lassen; So hilft oft, wenn man dieselbige vollens gantz abschneidet: Denn hernach kan sie sich zurücke unter die Haut und das Fleisch zühen, und endlich das Blut durch anhaltende Mittel desto leichter gestopfet werden, welches insonderheit in den Schlafadern, in den Adern im Schienbeine, und denn in den Adern zwischen den Ellbogenbeinen statt hat.

Pulsader (geschossene). Solte die grosse Pulsader im Arme oder Schenckel zerschossen oder gar abgeschossen seyn, soll man alsobald den Turnequet anlegen, um das Bluten zu halten, und versuchen, ob man die Pulsader entdecken, fassen, mit einer krummen Nadel umstechen und zubinden könne; wolte aber solches nicht angehen, müste man ebenfalls den Turnequet anlegen und hernach das Glied ein wenig über der Wunde abnehmen, dieweil sonsten entweder der Patiente sich müste zu todte bluten; oder wo auch das Blut gestillet würde, der unterste Theil des Arms oder Fusses dennoch leicht verderben müste: weil er keine Nahrung mehr bekommen kan, und dem

Patien-

Patienten, nach dem er sehr würde geschwächet seyn, gleichwohl noch müste abgenommen werden, wenn man ihn anders wolte beym Leben erhalten.

Pulsader (grosse). Ausser dem, was von dieser Pulsader, welche auch sonst mit einem Namen Aorte genennet wird, bereits im II Bande p. 1698. gesaget worden, hat man noch folgendes überhaupt anzumercken: Da das Fundament des Hertzens sehr abhängig nach der rechten Seite, und ein wenig hinterwärts gekehret ist: so gehet die Aorte anfänglich gerade daraus hervor, ungefähr gegen dem vierten Wirbelbeine des Rückens über. Sie gehet aber gerade daraus hervor in Ansehung des Hertzens; hingegen in Ansehung des gantzen übrigen Leibes des Menschen steiget sie schief von der lincken Seite nach der rechten, und von vornen nach hinten auf. Gleich darauf krümmt sie sich schief von der rechten nach der lincken Seite, und von vornen nach hinten um, bis so hoch als das zweyte Wirbelbein vom Rücken sitzet, bald höher, bald niedriger, von dannen sie wieder auf eben demselbigen Wege absteiget, und dabey einen schiefen Bogen machet. Die Mitte von diesem Bogen befindet sich ungefehr gegen dem rechten Rande oder Seiten von dem obern Stücke des Brustbeines über, und etwa dem Zwischenraume zwischen den knorpelichten Enden oder den Gelencken der zwo ersten Ribben am Brustbeine gegen über. Darauf läuffet sie gerades Weges unterwärts hin gantz nach der Länge und ein wenig nach der lincken Seite des vorderen Theiles von den Wirbelbeinen bis an das heilige Bein. Daselbsten gehet die Aorte aus in eine Zweyspaltung oder Abtheilung ihres Hauptstammes in zween Nebenstämme, oder nebenseitige Stämme, welche die Hüfftpulsadern heissen. Die Aorte wird insgemein von den Anatomisten in die **aufsteigende** und **absteigende Aorte** eingetheilet, ob wohl es nur ein eintziger Stamm ist. Man giebt ihr den Namen der aufsteigenden Aorte von dem Ausgange aus dem Grunde oder Fundamente des Hertzens an bis zu dem Ende ihrer grossen Krümme oder Bogens. Das übrige von eben demselbigen Stamme heisset die absteigende Aorte von diesem Bogen an bis zu dem heiligen Beine, oder bis zu ihrer Zweyspaltung, davon eben Erwehnung geschehen ist. Man machet noch eine Nebenabtheilung von der absteigenden Aorte in das obere Stück und das untere Stück; und nennet das obere Stück von der absteigenden Aorte dasjenige, so sich davon oberhalb dem Zwergfelle befindet; und das untere Stück dasjenige, was darauf von dem Zwergfelle an bis zu der Zweyspaltung folget. Die Aorte vertheilet sich hauptsächlich nach einem Theile des Oberleibes, nach dem Kopffe, und nach den oberen Enden. Das obere Stück von der absteigenden Aorte versiehet das übrige von dem Oberleibe. Das untere Stück zerstreuet sich hauptsächlich nach dem Unterleibe und den unteren Enden. Der gantze Hauptstamm von der Aorte giebt unmittelbar von seiner gantzen Länge viele Aeste oder Pulsadern von sich, welche sich nachgehends auf vielerley Weise in Zweige vertheilen. Diese Aeste können als besondere Stämme von mancherley anderen Zweigen angesehen werden. Und viele von diesen Zweigen können gleichergestalt als kleine Stämme von anderen kleinern Zweigen angesehen werden. Diejenigen Aeste, welche unmittelbar aus dem gantzen Stamme der Aorte heraus gehen, können die ursprünglichen Aeste oder Hauptäste heissen, darunter einige mehr oder weniger dick und die übrigen klein oder dünne sind. Die dicken Hauptäste von der Aorte sind diese: zwo Pulsadern unter den Schlüsselbeinen, zwo Schlafpulsadern, eine Bauchpulsader, eine obere Gekrötspulsader, zwo Nierenpulsadern, vor Alters **ausmelckende Pulsadern** genannt; eine untere Gekrötspulsader, und zwo Hüfftpulsadern. Die kleinen Aeste sind vornemlich die Krantzpulsadern des Hertzens; die Pulsadern der Lufftröhrlein, die Pulsadern des Schlundes, die Ribbenpulsadern, die unteren Pulsaderndes Zwergfelles, die Saamenpulsadern, die Lendenpulsadern, und die Pulsadern des heiligen Beines. Diese Pulsadern oder Hauptäste sind meistentheils gepaaret; und ordentlicher Weise sind nur die Bauchpulsader, die zwo Gekrötsplusadern, etliche Pulsadern des Schlundes, die Pulsader der Lufftröhrlein, und bisweilen die Pulsader des heiligen Beines, ungepaaret. Die Zweige eines jeglichen Hauptastes sind ungepaaret in Ansehung ihres absonderlichen Stammes; hingegen paaren sie sich mit den Zweigen von den anderen Hauptästen ihres gleichen auf der andern Seite. Unter den ungepaarten Aesten trifft man nur bey der Pulsader des heiligen Beins, wenn dieselbe für sich alleine ist, und bey etlichen von den Pulsadern des Schlundes bisweilen gepaarete Zweige an. Die Aorte giebt bey ihrem Ursprunge zwo kleine Pulsadern von sich, die zum Hertzen und dessen Ohren gehen. Man nennet dieselben die Krantzpulsadern des Hertzens. Die eine vertheilet sich vorwärts, und die andere hinterwärts. Bisweilen sind ihrer drey. Die Aorte bringet aus dem oberen Theile ihres Bogens oder ihrer Krümme gemeiniglich drey, bisweilen vier dicke Hauptäste hervor, welche sehr nahe auf einander folgen. Wenn ihrer viere sind, so heissen die zween mittleren die Schlafpulsadern, eine zur rechten, und die andere zur lincken; und die zween fernesten heissen die Schlüsselpulsadern oder Pulsadern unter den Schlüsselbeinen, eine die rechte und die andere die lincke. Wenn ihrer nur drey Aeste sind, wie am öfftersten geschicht, so ist der erste ein gemeinschafftlicher sehr kurtzer Stamm von der rechten Pulsader unter dem Schlüsselbeine und der rechten Schlafpulsader; der zweyte ist die lincke Schlafpulsader; und der dritte ist die lincke Pulsader unter dem Schlüsselbeine. Selten finden sich zween gemeinschafftliche Stämme von diesen vier Pulsadern. Mit dem Ursprunge der lincken Pulsader des Schlüsselbeines endiget sich die aufsteigende Aorte. **Winslow** hat vier Aeste gesehen, davon die drey

ersten

ersten die gewöhnlichen, und der vierte ein besonderer Stamm von der lincken Wirbelpulsader gewesen. Es ist zu mercken, daß diese dicke Aeste, welche von dem Bogen oder der Krümme der Aorte aufsteigen, schräge sitzen, dergestalt daß der erste, welcher zur rechten ist, weiter vorwärts sitzet, als die andern; und der letzte, so zur lincken, weiter rückwärts sitzet. Der erste und der zweyte oder mittlere sitzen gemeiniglich auf der Mitte des Bogens, und der letzte ist der niedrigste von den dreyen. Bisweilen kommt der erste aus der Mitten der Krümme hervor. Diese Verfassung rühret von der schiefen Stellung des Bogens her. Die Schlafpulsadern steigen gerade nach dem Kopfe hinauf, und eine jegliche theilet sich, ehe und bevor sie dahin gelanget, in zwo, als eine äussere, und eine innere. Die äussere läufet hauptsächlich nach den auswendigen Theilen des Kopfes, und nach der harten Hirnhaut, oder dem ersten Umschlage des Gehirnes. Die innere gehet in die Hirnschale hinein durch den beinigten Canal des Steinbeines, und vertheilet sich mit einer grossen Anzahl Zweige ins Gehirne. Die Schlüsselpulsadern entfernen sich von einander seitwärts und fast überzwerg, eine jede auf ihrer Seite, hinter und unter den Schlüsselbeinen, welches ihnen auch den Namen der Pulsadern unter den Schlüsselbeinen zuwege gebracht hat. Die lincket scheinet kürtzer, und gehet schreger als die rechte. Die Schlüsselpulsader auf jeglicher Seite endiget sich auf dem oberen Rande der ersten Ribbe zwischen den unteren Befestigungen des ersten ungleich dreyeckigten Muscels, woselbst sie den Namen der Achselpulsader bekömmt, wenn sie aus der Brust hervorgehet. Auf diesem gantzen Wege der Pulsader unter dem Schlüsselbeine, den gemeinschafftlichen Stamm der auf der rechten Seite mit eingeschlossen, entspringen die innere Brüstenpulsader; die Pulsader des Mittelfells; die Pulsader des Hertzbeutels; die kleine oder obere Pulsader des Zwergfelles; die Pulsader des Milchfleisches oder der Brust-Drüse, und die Kehlpulsader. Die Pulsader des Milchfleisches und der Kehle zu beyden Seiten sind bey einigen Cörpern nur Aeste von einem kleinen gemeinschaftlichen Stamme, welcher von dem gemeinschaftlichen Stamme der rechten Schlüsselpulsader und der rechten Schlafpulsader entstehet. Dieses sind meistentheils kleine Pulsadern, welche bald absonderlich, bald zum Theil absonderlich, und zum Theil mit einander zusammen entspringen. Die Pulsader des Schlüsselbeines giebt auch noch die innere Brüstenpulsader; die Wirbelpulsader; die Halspulsadern, und zuweilen die oberen Pulsadern zwischen den Ribben von sich. Die Achselpulsader, welche nur eine Fortsetzung der Schlüsselpulsader von ihrem Ausgange an, bis an die Achsel ist, schüsset hauptsächlich die äussere Brüstenpulsadern, oder die obere Brustpulsader, die äusseren Pulsadern des Schulterblattes, die innere Pulsader des Schulterblattes, und die Schulter- oder Muscelpulsader u. s. w. von sich. Darauf läufet sie fort und erstrecket sich mit verschiedenen Aesten und unter verschiedenen Namen über den gantzen Arm hin, bis an das äusserste der Finger. Das obere Stück von der absteigenden Aorte giebt die Pulsadern der Lufftröhrlein her, welche entweder mit einem gemeinschaftlichen kleinen Stamme, oder absonderlich entstehen, und zuweilen nicht unmittelbar von der Aorte herkommen. Nachgehends bringet dasselbe die Pulsadern des Schlundes hervor, welche als die hinteren Pulsadern des Mittelfells können angesehen werden: und endlich giebt es hinterwärts die Pulsadern zwischen den Ribben, bisweilen alle, bisweilen nur die unteren, an der Zahl achte oder neune her. Die kleinen vordern Pulsäderlein, die eben itzo genannt worden, sind gemeiniglich anfangs einfach und ungepaaret, aber so gleich nach ihrem Ursprunge zertheilen sie sich zur rechten und zur lincken. Das untere Stück von der absteigenden Aorte giebt, indem solches über das Zwergfell streichet, die unteren Pulsadern des Zwergfelles von sich, welche bisweilen nicht unmittelbar von dem Zwergfelle herkommen. Nachgehends wirft dasselbe viele Aeste vorwärts, hinterwärts, und seitwärts aus. Die vorderen Aeste sind die Bauchpulsader, welche den Magen, die Leber, Miltz, Gekrösdrüse, u. s. w. versiehet; die obere Gekröspulsader, welche hauptsächlich nach dem Gekröse, fast nach allen dünnen Gedärmen, und nach dem obern Stücke der dicken Gedärme, das auf der rechten Seiten lieget, hinläufet; die untere Gekrößpulsader, welche den dicken Gedärmen auf der lincken Seite Adern mittheilet, und die innere goldene Pulsader hervorbringet, und endlich die Saamenpulsadern, eine zur rechten, und die andere zur lincken. Die hinteren Aeste sind die Lendenpulsadern, davon viele gepaaret sind; und die Pulsaderen des heiligen Beines: Diese letzten kommen nicht immer von dem Stamme der Aorte her. Die Aeste von den Seiten sind die Pulsadern der Nebennieren, und die Fettpulsadern, deren Ursprung ofte veränderlich ist; die Nierenpulsadern, vormals die ausmelckenden Pulsadrn genannt; und endlich die Hüftpulsadern, mit welchen der Stamm der Aorte sich endiget, und welche die Zweyspaltung ausmachen. Die Hüftpulsader von einer jeglichen Seite wird insgemein in die äussere oder vordere, und die innere oder hintere, abgetheilet. Die innere Hüftpulsader heisset auch noch die Pulsader des Unterbauches. Selbige vertheilet ihre Zweige nach denen Eingeweiden, die in dem Becken enthalten sind, und nach den nahe gelegenen, so wohl innerlichen als äusserlichen Theilen. Die äussere Hüftpulsader, welches die rechte eigentliche Fortsetzung des Hüftstammes ist, und diesen Namen alleine mit Rechte verdienet, erreichet bald die Schooß oder Weichen, um aus dem Bauche unter dem flechsigten Bande des Fallopius heraus zu gehen. Vorher giebt dieselbe die Pulsader des Oberbauches her, welche nach dem geraden Bauchmuscel hinläufet. Wenn sie hinaus gegangen, bekömmt sie den Namen der Schenckelader, steiget über den Schenckel hinab, und vertheilet sich mit vielen Aesten und Zweigen an dem gantzen unteren Ende bis an das äusserste vom Fuße.

Pulsader (grosse Magen-) siehe Pulsader (Leber-).

Pulsader (Gurgel-) siehe Pulsadern der Schläfe.

Pulsader (heilige) siehe *Arteria sacra*, im II Bande, p. 1699.

Pulsader (hintere Hinterhaupts-) siehe **Pulsader (Wirbel-)**.

Pulsader (hintere Hirnhaut-) entspringet wie die inwendige Gehörpulsader, und läufet nach der festen Hirnhaut hinterwärts über das Hinterhauptbein und das Steinbein. Sie giebt auch den nahe liegenden Lappen des Gehirnes Adern.

Pulsader (hintere Röhren-) siehe **Pulsader (Schenckel-)**.

Pulsader (hintere Schienbein-) siehe **Pulsader (Schenckel-)**.

Pulsader (Hinterhauptbeins-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (innere Brüsten-) kömmt von vornen und ein wenig von unten von der Schlüsselpulsader her, nahe bey dem mittleren Theile vom Schlüsselbeine, und steiget hinab an der Seite des Brustbeines, ungefähr einen Querfinger breit von diesem Beine, hinter den Enden der knorpeligten Stücke von den wahren Ribben. Sie giebt unterweges der Brustdrüse, dem Mittelfelle, dem Hertzbeutel, der Brusthaut und den Musceln zwischen den Ribben Zweige. Sie schicket qver über diese Musceln zwischen den Knorpeln der Ribben, Adern hin, nach dem grossen Brustmuscel, nach den nahe gelegenen Stücken von Musceln, nach den Brüsten, nach dem Fette; oder dem fettigten Wesen, und nach der Haut. Sie hat Gemeinschafft oder anastomosiret sich durch viele von diesen Zweigen mit der äusserlichen Brüstenpulsader, und mit anderen Brustpulsadern, vor allen in der Dicke des grossen Brustmuscels; wie auch mit den Ribbenpulsadern. Endlich gehet sie aus der Brust heraus von der Seiten des schwerdtförmigen Ansatzes, und verlieret sich in dem geraden Bauchmuscel, ein wenig unter dem oberen Theile von diesem Muscel. Sie läufet allhier an diesem Orte gantz klärlich mit der Pulsader über dem Bauche durch viele kleine Zweige zusammen. Unterweges giebt sie dem Darmfelle, und den vorderen Theilen von den schiefen und von den zwergen Bauchmusceln Zweige.

Pulsader (innere Fußsolen-) siehe **Pulsader (Schenckel-)**.

Pulsader (innere goldene) siehe **Pulsadern (Gekrös-)**.

Pulsader (innere Kinnbacken-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (innere Scham-) siehe **Pulsadern (Hüft-)**.

Pulsader (innere Schlaf-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsadern (innere Schulterblatts-) siehe **Pulsadern (Achsel-)**.

Pulsader (inwendige Gehör-) kömmt her von einer jeglichen Seite desjenigen vereinigten Stammes, welcher die Bodenpulsader heissen könnte. Sie läufet nach dem Werckzeuge des Gehöres, und begleitet den Gehörnerven, nachdem sie die Spinnewebehaut, mit vielen kleinen Zweigen versehen hat.

Pulsader (Kinn-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (kleine Hüft-) siehe **Pulsadern (Hüft-)**.

Pulsader (Kniekehlen-) siehe **Pulsader (Schenckel-)**

Pulsader (Knieschеiben-) siehe *Arteria Poplitæa*, im II Bande, p. 1698.

Pulsader (Leber-). Bey ihrem Ausgange aus der Bauchpulsader läufet dieselbe nach dem inwendigen oberen Theil des Pförtners hin, und begleitet die Pfortader, wobey sie zween besondere Zweige ausschüsset, als einen kleinen, der die **Pförtnerpulsader** heisset, und einen grossen, welcher die **Magenpulsader**, oder **grosse Magenpulsader** genennet wird. Die Pförtnerpulsader zweiget sich auf dem Pförtner; welches ihr diesen Namen zuwege gebracht hat. Ihre Zweige vertheilen sich nach den nahe gelegenen Theilen des Magens; und lauffen mit denen von der rechten Magenpulsader zusammen. Die Pförtnerpulsader endiget sich so, daß sie auf dem Pförtner in die Krantzpulsader des Magens hineinläuft. Wenn die rechte Magenpulsader bis über und hinter dem Pförtner hingegangen ist, so schüsset sie anfangs einen ansehnlichen Zweig aus, welcher die **Pulsader des Zwölfffingerdarmes**, oder **Darmpulsader** heisset, davon hernach soll geredet werden, welche auch zuweilen aus dem Stamme der Leberpulsader selbsten kommt. Die rechte Magenpulsader kriechet längst dem rechten Stücke von der grossen Krümme des Magens hin, dabey sie Aeste nach beyden Seiten des nahe gelegenen Stückes vom Magen hinwirfet. Diese Zweige laufen zusammen mit denen von der Pförtnerpulsader, mit denen von der Krantzpulsader des Magens, und mit andern; die sich auf dem benachbarten Stücke des Netzes ausbreiten, und **rechte Magen- und Netzpulsadern** heissen, welche mit der oberen Gekrösepulsader zusammen laufen. Wornach die rechte Magenpulsader an der lincken Magenpulsader, welche ein Ast von der Miltzpulsader ist, zu Ende läuft. Die **Pulsader des Zwölffingerdarmes**, oder **Darmpulsader** gehet längst dem Zwölfffingerdarme zur Seiten der Gekrösedrüse hin, dabey sie beyde mit Zweigen versiehet, wie ingleichen das benachbarte Stück vom Magen. Bisweilen gehet diese Magenpulsader aus der oberen Gekrösepulsader heraus; und bisweilen ist sie gedoppelt. Wenn die Leberpulsader die Pförtnerpulsader und die rechte Magenpulsadern hergegeben, so gehet sie fort hinter dem Lebergange, gegen die Gallblase, und theilet derselben hauptsächlich zween Zweige mit, welche die **Pulsadern der Gallblasen** heissen, und einen anderen, die **Gallenpulsader** genannt, welche sich in den grossen Lappen der Leber hinein sencket. Endlich so gehet die Leberpulsader in den Schlitz der Leber hinein, und gesellet sich zu der Pfortader. Sie begiebt sich samt dieser Ader in eine häutigte Scheide hinein, welche das Behältniß oder die Capsel des **Cliſſonius** heisset, und begleitet dieselbe durchgehends in der Leber mit eben so vielen Zweigungen, welche man die eigenen Leberpulsadern nennen kan. Vor ihrem Eingange in die Leber giebt sie der äusseren Haut dieses Eingeweides und der Capsel selbst kleine Zweige. Die Magenpulsadern so wohl, als die eigenen Leberpulsadern kom-

kommen bisweilen von der oberen Gekröß-Puls-Ader, wenn die ordentlichen Zweigungen fehlen.

Puls-Ader (lincke Grimmdarm-) siehe **Puls-Adern (Gekröß-)**.

Puls-Ader (lincke Schlaf-) siehe **Puls-Adern der Schläfe.**

Puls-Ader (Lungen-) siehe *Arteria Pulmonalis*, im II Bande, p. 1699. Ingleichen **Lunge**, im XVIII Bande, p. 1177.

Puls-Ader (Lungenzweig-) siehe **Lunge**, im XVIII Bande, p. 1177.

Puls-Ader (Mäuslein-) siehe *Arteria Musculo*, im II Bande, p. 1698.

Puls-Ader (Magen-) siehe *Arteria Cœliaca*, im II Bande, p. 1697. Ingleichen **Puls-Ader (Leber-)**.

Puls-Ader (Milz-) siehe **Milz-Puls-Ader**, im XXI Bande, p. 279.

Puls-Ader (Nabel-) siehe **Puls-Adern (Hüft-)**.

Puls-Ader (Nebennieren-) siehe *Arteria atrabiliaria*, im II Bande, p. 1696. Ingleichen **Nebennieren**, im XXIII Bande, p. 1476.

Puls-Ader (Oberbauchs-) siehe **Puls-Adern (Hüft-)**.

Puls-Ader (obere Brust-) siehe **Puls-Adern (Achsel-)**.

Puls-Ader (obere Gekröß-) siehe *Arteria Mesenterica superior*, im II Bande, p. 1698. Ingleichen **Puls-Adern (Gekröß-)**.

Puls-Ader (obere Grimmdarm-) siehe **Puls-Adern (Gekröß-)**.

Puls-Ader (obere Kehlkopfs-) siehe **Puls-Adern der Schläfe.**

Puls-Ader (Obere Ribben-) siehe **Obere Ribbenschlagader**, im XXV Bande, p. 64.

Puls-Ader (Oberschmeerbauchs-) siehe *Arteria Epigastrica*, im II Bande, p. 1697.

Puls-Ader (Pförtner-) siehe **Puls-Ader (Leber-)**.

Puls-Ader (rechte Schlaf-) siehe **Puls-Adern der Schläfe.**

Puls-Ader (Röhren-) siehe **Puls-Ader (Schenckel-)**.

Puls-Ader (Scham-) von der Puls-Ader des Unterbauches, siehe **Puls-Adern (Hüft-)**.

Puls-Ader (Schenckel-) die Hüft-Puls-Ader gehet aus dem Unter-Leibe heraus zwischen dem flechsigten Bande des Fallopius und der Flechse von dem Lenden-Muscel, über der Vereinigung des Hüfft-Beins mit dem Schambeine; allwo sie den Namen verändert, und den Namen der **Schenckel-Puls-Ader** annimmt. Anfänglich giebt dieselbe drey kleine Zweige von sich. Der erste heisset die **äussere kleine Scham-Puls-Ader**, welche auf der Schenckelblutader hin nach der Haut der Ruthe, nach dem Ruthen-Bande, und nach den Weichendrüsen läufft, und mit der innern Scham-Puls-Ader Gemeinschafft hat. Der zweyte läufft nach dem Schambeinmuscel. Der dritte läufft nach dem oberen Theile von dem Schneider-Muscel. Diese Zweige theilen auch den nahe gelegenen vorderen Bedeckungen Adern mit. Darauf steiget die Schenckel-Puls-Ader auf dem Kopffe des Schenckel-Beins hinunter, machet eine Wendung auf der Schenckel-Blut-Ader, und pflantzet sich an der inwendigen Seite von dieser Blut-Ader, ungefähr drey quer Finger breit von ihrem Ausgange aus dem Unter-Leibe. Von ihrem Ursprunge an bis hieher zu wird sie allein von dem Fette und der Haut bedecket, indem sie daselbst auf dem Scham-Bein-Muscel und auf dem ersten Stücke vom dreyköpffigten Muscel nieder lieget. An dem Orte, wo sie ihre Stelle verändert oder sich umwendet, sprosset sie aus, und erzeuget drey ansehnliche Aeste, als einen äusserlichen, einen mittleren, und einen innerlichen. Diese drey Aeste kommen mehr oder weniger von hinten her; bisweilen von einem eintzigen Ursprunge, das ist, von einem gemeinschafftlichen sehr kurtzen Stamme; bisweilen von zween, u. s. w. Der äussere Ast läuffet auswendig oder oben nach dem Schenckel-Muscel, dem äusseren grossen, dem vorderen schlancken, dem Muscel von der breiten Binde, und dem mittleren Gefäß-Muscel. Selbiger wirfft einen Zweig in die Höhe gegen die Spitze des grossen Umdrehers, welcher Zweig mit dem ersten Haupt-Zweige von der grossen Scham-Puls-Ader und der Weichen-Puls-Ader zusammen läufft, wie denn bereits ist erwehnet worden. Der mittlere Ast steiget auf dem inwendigen Theile des Schenckels hinab zwischen den Musceln des dreyköpffigten, dabey er denselben Zweige mittheilet, von welchen einer den zweyten von diesen Musceln durchbohret, u. nach dem unteren Theile des grossen Gefäß-Muscels, nach dem halbnervigten, dem halbhäutigen, dem zweyköpffigten, und nach den nahe gelegenen Bedeckungen sich vertheilet. Der innere Ast läuffet hinterwärts über den vierfachen Musceln gegen den grossen Umdreher hin, und nachdem er einen kleinen Zweig von sich gegeben, welcher in das Gelencke des Schenckels hineingehet, so steiget er hinunter, und schüsset nach denen Musceln, welche diesen Knochen hinterwärts bedecken, viel Zweige hin, davon einer in den Knochen selbst hineindringet an der Seite der scharffen Linie. Die Schenckel-Puls-Ader steiget, nachdem sie diese drey Aeste von sich gegeben, zwischen dem Schneider-Muscel, dem innern grossen, und dem dreyköpffigten Muscel hinunter, und wirffet Zweige umher von sich aus. Sie wird mit dem Schneider-Muscel bis an das untere Theil des Schenckels bedecket, woselbst sie sich hinterwärts unten und überzwerg über den letzten Muscel vom dreyköpffigten wendet, ein wenig über dem nahe gelegenen Knopffe. Darauf bekommt sie den Namen der **Kniekehlen-Puls-Ader**, und steiget längst der Hohligkeit der Kniekehle hinunter, dabey sie von der Blut-Ader gleiches Namens, begleitet wird. Die **Kniekehlen-Puls-Ader** wird bloß von den Bedeckungen in der Hohligkeit der Kniekehle bedecket. Sie schüsset von beyden Theilen Aeste aus, welche über den Knöpffen wieder in die Höhe steigen, und dabey zusammen mit den unteren Zweigungen der Schenckel-Puls-Ader Gemeinschafft haben. Sie theilet dem Gelencke des Knies Zweige mit, davon zum wenigsten einer zwischen den gecreutzeten Bändern durchgehet. Im Absteigen schüsset sie die Aeste hin nach den grossen Zwillings- oder Waden-Musceln, und nach dem Kniekehlen-Muscel. Wenn sie hinter den Kopff des Schienbeines gekommen, wirfft sie zween Zweige von sich, einen

auf jeglicher Seiten. Der erste oder inwendige von solchen Zweigen steiget abwärts und umfasset den Kopff des Schien-Beines von vornen, gehet zwischen dem inwendigen Bande zur Seiten und dem Knochen durch, und giebt nach vielen Zweigungen einen kleinen Ast von sich, welcher in die Höhe steiget, und mit denen Puls-Adern zusammen läufft, welche die Knöpffe des Schenckel-Beines umfassen. Der zweyte oder äussere Zweig gehet über den Kopff der Röhre hin, und kriechet zwischen dem Kopffe des Schien-Beines und dem äusserlichen Seiten-Bande des Knies durch. Er umfasset das Gelencke bis an die Bänder der Kniescheibe, dabey er mit den Aesten, welche die Knöpffe des Schenckel-Beines umfassen, und mit einem Aste von dem ersten oder inwendigen Zweige zusammen läuffet. Gleich nach dem Ursprung dieser zween Zweige, und eher als sie zu Ende lauffen, sprosset die Kniekehlen-Puls-Ader ein Puls-Aederlein unten aus über die hintere Fläche des Bandes zwischen den Knochen neben dem Schien-Beine her, in welches sie durch ein besonderes Loch ein wenig über dem mittleren Theile des Knochens sich hineinbegiebet. Die Kniekehlen-Puls-Ader läuffet dergestalt zu Ende, daß sie anfänglich in zween Haupt-Aeste sich zertheilet, davon der eine sich zwischen den Köpffen des Schien-Beines und der Röhren hinein wirffet, von hinten nach vornen überzwerg oder vielmehr über das Band zwischen den Knochen gehet, und den Namen der **vorderen Schien-Bein-Puls-Ader** bekömmt. Der andere Ast zertheilet sich hauptsächlich in zween andere, als einen inwendigen, so der grösseste, und die **hintere Schien-Bein-Puls-Ader** heisset; und einen auswendigen, so der kleineste, und die **hintere Röhren-Puls-Ader** genennet wird. Die **vordere Schien-Bein-Puls-Ader** wirfft, nachdem sie zwischen dem Kopffe des Schien-Beines und dem Kopffe der Röhre durchgegangen, kleine Aeste in die Höhe und nach den Seiten hin. Die nach oben zu, lauffen zusammen mit den Seiten-Aesten von der Kniekehlen-Puls-Ader, welche das Gelencke umfassen. Die zur Seiten lauffen nach den nahe gelegenen Theilen. Nachgehends steiget die vordere Schien-Bein-Puls-Ader längst der vorderen Fläche des Bandes zwischen den Knochen hinunter gegen die auswärtige Seite des Schienbeins, zwischen dem vorderen Bein-Muscel und dem Ausstreckungs-Muscel der grossen Zehe. Wenn sie etwan zwey Drittheile von der Seite des Schienbeines durchlauffen hat, so wirfft sie sich vornen über das Schienbein hinüber unter dem gemeinschafftlichen Ring-Bande, und unter dem Ausstreckungs-Muscel der grossen Zehe; und läuffet fort bis an die Gelencke des Fusses. Unterweges giebt sie zur rechten und zur lincken Zweige von sich, welche seitwärts mit der hinteren Schien-Bein-Puls-Ader, oder mit der hinteren Röhren-Puls-Ader zusammen lauffen, also daß diese zween Knochen damit umgeben werden. Wenn sie an die Gelencke gelanget ist, so bringet sie Aeste hervor, welche zwischen dem Sprunge und der Ferse hinein kriechen, und nach dem Gelencke des Fusses und den Gebeinen des Vorder-Fusses sich vertheilen. Ringsumher hieselbst befinden sich häuffige Zusammenlauffungen nach allen Gegenden. Wenn sie über die Falte des Fusses hingegangen, hat sie annoch zu beyden Seiten Zweige, die mit den Aesten zur Seiten von der hinteren Schienbein-Puls-Ader, und mit der hinteren Röhren-Puls-Ader Gemeinschafft haben, dergestalt daß alle diese Zweigungen gleichsam Circkel formiren, welche die Fuß-Wurtzel umgeben. Nach diesem gehet die vordere Schienbein-Puls-Ader fort längst der Erhöhung des Fusses bis zu dem Raume zwischen dem ersten und dem zweyten Gebeine des Mittel-Fusses, zwischen deren Köpffen sie einen dicken Zweig hinschüsset, welcher die oberen Musceln zwischen den Gebeinen unterwärts durchbohret, und hierauf in das Ende der hinteren Schienbein-Puls-Ader hineinläufft, dabey sie mit selbiger unter der Fußsole einen Bogen von Puls-Adern machet, welcher der **Fußsolen-Bogen** heisset. Ferner schüsset sie noch über die anderen Knochen des Mittel-Fusses weg zween oder drey ansehnliche Zweige hin, welche nach den Musceln zwischen den Knochen und nach den Bedeckungen, und so weiter, lauffen. Diese Zweige haben Wechselsweise unter einander Gemeinschafft. Endlich so läuffet die vordere Schienbein-Puls-Ader hauptsächlich durch zween Zweige zu Ende, davon der eine dem Klopffer-Muscel, und der inwendigen Seite von der grossen Zehe Adern mittheilet; der andere zertheilet sich an der auswendigen Seite von der grossen Zehe, und an der inwendigen Seite von der zweyten Zehe. Die **hintere Schienbein-Puls-Ader**, die man auch die **Waden-Puls-Ader** nennet, steiget hinab zwischen den Solen-Musceln, dem hinteren Bein-Muscel, dem langen gemeinschafftlichen Beuger der Zehen, und dem eigenen Beuger der grossen Zehe; dabey sie diesen Musceln, dem Schienbeine, wie auch dem Marcke dieses Knochens durch eine Gattung von einem beinigten Canal in dessen hinterem und fast oberem Theile, Adern ertheilet. Nachgehends läuffet sie hinter dem inneren Knöchel fort, dabey sie mit der vorderen Schienbein-Puls-Ader zusammen läufft, und von den benachbarten Blut-Adern umfasset wird: sie gehet unter der Fußsole durch zwischen der hohlen Fläche der Ferse und dem Klopffer-Muscel, allwo sie sich in zween Zweige, als einen grossen oder auswendigen, und einen kleinen oder inwendigen, zertheilet. Der grosse Zweig oder die **äussere Fußsolen-Puls-Ader**, gehet an der inneren Fläche des Fersen-Beins schräge unter der Fußsole hin, biß an das Fundament von dem fünfften Gebeine des Mittel-Fusses, und über dasselbe weg formiret sie eine Gattung von Bogen bis gegen der grossen Zehe. Sie hat allhier Gemeinschafft mit der vorderen Schienbein-Puls-Ader, als welche die oberen Musceln zwischen den Knochen in dem Raume zwischen dem ersten und dem zweyten Gebeine des Mittel-Fusses durchbohret, gleichwie schon erwehnet worden ist. Die Erhöhung von diesem Bogen verschaffet den beyden Seiten einer jeglichen von den drey letzten Zehen, und der auswendigen Seite von der zweyten Zehe Adern, dabey sie kleine Zusammenlauffungs-Bögen an der Spitzen, und bisweilen auf der Mitten einer jeglichen Zehe machet, gleichwie auf der Hand. Die Hohligkeit des Bogens versorget die nahe gelegenen Theile. Der kleine Zweig oder

die

die innere Fußsolenpulsader theilet sich, wenn sie über die Mitte der Fußsole hinüber gelanget ist, noch in zween andere, davon der eine nach der grossen Zehe läuft, und mit dem Zweige von der vorderen Schienbeinpulsader Gemeinschaft hat; der andere vertheilet sich nach den ersten Gliedern der folgenden Zehen, und hat Gemeinschaft mit denen Zweigungen, welche diese Zehen von dem Fußsolenbogen bekommen. Die Röhrenpulsader, steiget längst der hinteren Fläche der Röhre hinab, zwischen dem Solenmuscel und dem Beugermuscel der grossen Zehe, welchen, wie auch den nahe gelegenen Theilen sie unterweges Zweige mittheilet. Wenn sie über zwey Drittheile von der Röhre hinüber gelanget ist, so schüsset sie einen ansehnlichen Zweig von sich, welcher sich unten zwischen dem Schienbeine und der Röhre hineinsencket, zwischen ihren Enden von hinten nach vornen zu überzwerg oder unter dem Bande zwischen den Knochen gehet, und auf der Fußwurtzel sich vertheilet, dabey sie den Bedeckungen Adern mittheilet. Endlich setzet die Röhrenpulsader ihren Weg fort, und steiget über das hintere Theil der Röhre hinunter bis an das Fersenbein; allwo sie zwischen dem Sprunge und der Flechse des Achilles einen Zusammenlaufungsbogen mit der hinteren Schienbeinpulsader formiret. Nach diesem wirft sie sich auswärts, und läufet ein wenig unter dem äusseren Knöchel mit der vorderen Schienbeinpulsader durch einen Bogen zusammen, von welchem Bogen viele kleine Zweigungen nach den nahe gelegenen Theilen auslaufen.

Pulsader (Schmeer-) siehe *Arteria adipofa*, im II Bande, p. 1695.

Pulsader (Schulter-) siehe **Pulsadern (Achsel-)**.

Pulsader (schwartze Gallen-) siehe *Arteria atrabiliaria*, im II Bande, p. 1696.

Pulsader (Spindel-) wirft anfänglich einen kleinen Zweig von sich, welcher auf die Art als ein zurück laufender Zweig gegen den Bug des Armes wieder aufsteiget, und sich um den äusseren Knopf herum hinterwärts wendet, allwo er mit den nahe gelegenen Zweigen des Stammes von der Armpulsader, hauptsächlich mit dem ersten nebenseitigen Zweige auf dieser Seite, zusammenläufet. Sie steiget längst dem innern Theile der Spindel hinab, und kriechet zwischen dem langen Zurückbeuger und dem runden Vorbeuger und den Bedeckungen hin, wobey sie diesen Musceln, dem hohen, dem tiefen, und dem kurtzen zurückbeugenden Muscel Zweige ertheilet. Von dannen kriechet sie schlangenweise gegen das Ende der Spindel hin, und versiehet gleichfalls die Beuger des Daumens und den viereckigten Vorbeuger mit Adern. Nach diesem läufet sie nach dem Ende der Spindel selbst hin, allwo sie sich der Haut nähert, hauptsächlich gegen dem vorderen Rande des Knochens, und machet diejenige Pulsader aus, welche man gemeiniglich mit der Hand betastet, wenn man nach dem Pulse fühlet. An dem Ende der Spindel wirfet sie einen Zweig aus, welcher nach dem Klopfermuscel läufet, und nachdem er mit dem Bogen der flachen Hand von der Ellbogenpulsader zusammen gelaufen, und einige Zweige an der Haut in der hohlen Hand erzeuget hat, so schüsset er einen Ast aus an der gantzen Länge des inwendigen Seitentheiles vom Daumen. Nachdem sie diesen Zweig von sich gegeben, so kriechet die Spindelpulsader zwischen dem ersten Gliede des Daumens und den Flechsen desselbigen Fingers hin, und erreichet den Raum zwischen den Fundamenten des ersten Gliedes vom Daumen und des ersten Beines der Mittelhand; allwo sie sich gegen die hohle Hand umwendet. Von dieser Umwendung giebt sie anfangs dem auswendigen Seitentheile des Daumens einen Ast, welcher, wenn er bis an das Ende des Daumens gekommen, daselbst durch einen kleinen Zusammenstossungsbogen mit demjenigen Aste zusammenläufet, welcher nach dem inwendigen Seitentheile desselbigen Fingers hingehet. Unterweges wirft sie Aeste auswärts hin, welche mehr oder weniger überzwerg zwischen den zwey ersten Beinen der Mittelhand und den zwo Flechsen von dem äusseren Spindelmuscel hinkriechen; und läufet mit einem entgegenstehenden Aste von der Ellbogenpulsader zusammen, dabey sie nebst demselben die äusserlichen Musceln zwischen den Knochen, die Bedeckungen an der Höhe der Hand und der Handwurtzel mit Adern versiehet. Endlich so endiget sich die Spindelpulsader so, daß sie den halben Muscel zwischen den Knochen am Zeigefinger gegen dem Fundamente des ersten Beines der Mittelhand durchschneidet, und unter den Beugungs-Flechsen der Finger hinkriechet, allwo sie in eins zusammenläufet oder eine Mündung (anastomosis) mit dem Bogen der flachen Hand von der Ellbogenpulsader machet. Einen anderen Ast giebt sie von sich, welcher längst dem vorderen Theile des ersten Beines von der Mittelhand hinrinnet, und die Höhe des Zeigefingers erreichet, allwo sie sich in den Bedeckungen verliehret. Auf diesem Laufe schüsset sie einen Zweig nach dem inwendigen Seitentheile des Zeigefingers hin, welcher an der Spitze desselbigen Fingers mit dem gegenseitigen Zweige, der von dem Bogen herkömmt, zusammenstösset. Noch giebt sie einen kleinen Zweig her, welcher mit den inneren Musceln zwischen den Knochen sich kreutzet, und bisweilen eine Gattung von einem kleinen ungleichen Bogen formiret, welcher zusammenlaufende Pulsäderlein nach dem grossen Bogen der flachen Hand schüsset. Es geschicht wohl, daß der Bogen der flachen Hand von der Ellbogenpulsader nach dem grossen Finger zu ausläufet; alsdenn endiget die Spindelpulsader sich solcher gestalt, daß sie längst dem inwendigen oder hohlen Theile am ersten Beine der Mittelhand hinkriechet; und, nachdem sie bis an den Kopf dieses Beines gekommen, so zertheilet sie sich in zween Zweige. Der eine von diesen Zweigen rinnet längst dem inwendigen vorderen Seitentheile des Zeigefingers hin. Der andere kriechet zwischen den Beugungsflechsen dieses Fingers und dem Beine der Mittelhand fort, und wenn er mit dem Zweige von der Ellbogenpulsader an dem grossen Finger zusammenläufet, so gehet er längst dem hinteren Seitentheile des Zeigefingers fort, und stösset an dessen Ende zusammen und vereinbaret sich mit dem ersten Zweige.

Pulsader (verletzte) bey dem Aderlassen. Zuweilen geschiehet es bey dem Aderlassen, daß der

Operateur an statt einer Blutader, oder zugleich mit dieser, eine Pulsader öffnet, welches insonderheit leicht geschiehet, wenn man die Leberader schlagen will: als bey welcher eine grosse Pulsader lieget, welche man die Brandader nennet, von deren Verletzung leichtlich eine sehr gefährliche Verblutung, oder eine Pulsadergeschwulst, oder wie Hildan observat. 44. Centur. III. und Heister observiret, der Brand und Tod entstehen kan. Daß eine Pulsader eröffnet sey, erkennet man, wenn das Geblüte nicht in einem beständigen Laufe, wie bey den Adern, sondern durch oft wiederholtes starckes bogenweises Springen, und mit grösserer Gewalt als ordentlich herausspringet: da zugleich das Geblüte viel heller und röther ist, als es sonsten bey dem Aderlassen zu seyn pfleget. Wenn einem Wundarztte ein solches Unglück begegnet, soll er sich darüber nicht allzuviel alteriren oder erschrecken, sondern den begangenen Fehler klüglich suchen zu verbergen, daß es weder der Patiente noch die dabey stehenden mercken mögen: und derohalben soll er, um weiterm Ubel vorzukommen, auf folgende Manier sich verhalten: Erstlich; soll er das Geblüte nur wacker laufen lassen, und die Nothwendigkeit desselben so wohl dem Patienten, als den Umstehenden bereden, vorgebend, daß des Aderlässers Geblüte gar zu hitzig und wallend, und ohne Schaden nicht könne im Leibe bleiben; und also das Geblüte so lange laufen lassen, bis der Aderlässer fast anfängt ohnmächtig zu werden; als wodurch man zu wege bringet, daß hernach das Geblüt nicht mehr so heftig wallen oder laufen, und also die Wunde desto leichter und besser zuwachsen kan, ohne daß ein neues Verbluten oder eine Pulsadergeschwulst folgen möge. Inzwischen wenn das Geblüte noch flüsset, soll der Wundarztt heimlich in die erste Compresse ein Stück Geld, als einen Groschen oder Batzen einbringen, daß es niemand gewahr werde: und indem der Aderlässer anfängt ohnmächtig zu werden, in dem Augenblicke soll er diese Compresse auf die Wunde wohl appliciren, hernach die andere Compresse darüber legen, und nachdem er das Blut vom Arme abgewaschen, mit einer langen Aderlaßbinde wohl verbinden, auf daß die Pulsader desto besser hierdurch zusammengedrucket, fein fest wieder zusammen wachsen möge. Ja um dieser Ursache willen soll man hierüber noch eine andere lange Binde fest appliciren, und den Beystehenden weiß machen, daß solches wegen der heftigen Wallung des Geblüts bey diesem Menschen von nöthen sey, damit die Ader nicht wieder aufgehe, als welches hier gar gefährlich wäre. Hierauf, wenn das Verband appliciret ist, und der Aderlässer von der Ohnmacht noch nicht von sich selbsten wiederum zurecht kommen, soll man ihm Eßig oder Ungarisch Wasser vor die Nase halten, frisch Wasser ins Angesicht sprengen, die Fenster öffnen, und sonsten alles thun, was zur Ermunterung von dergleichen Ohnmachten zu thun ist, bis er wiederum zu sich selbsten kommt; u. wenn dieses geschehen, muß man dem Patienten ernstlich befehlen, daß er sich fein ruhig halte, weil sonsten, wenn ihm durch die Bewegung die Aderlaßbinde loß gienge, er sich wegen seines hitzigen und wallenden Geblüts müste zu todte bluten, ehe man ihm könnte zu Hülfe kommen. Derohalben kan man ihm auch zu mehrerer Versicherung den Arm in eine Schärpe hängen, und sonsten noch mit Nadeln so an seinen Kleidern fest machen, daß er den Arm nicht bewegen könne. Nach einigen Stunden soll der Wundarztt wiederum nach den Krancken sehen, aber nur thun, als ob er von ohngefehr vorbey gienge, und erforschen, ob die Binde noch fest halte, und kein Blut weiter durchdringe: wo selbige also noch gut befunden wird, läßt er das Verband unaufgelöst, bis daß er bey anderm Besuche befindet, daß selbiges nachgelassen habe. Wenn also die Binde nachgelassen, soll er selbige behutsam aufbinden, aber mit dem Daumen der lincken Hand die Oeffnung immer wohl zuhalten, damit kein neues Verbluten kommen möge; und hernach wiederum, entweder mit voriger Binde, oder mit einer frischen langen Binde, wohl verbinden: und dieses Besuchen muß er in diesem Zufalle in den ersten Tagen öffters thun, damit er, so bald die Aderlaßbinde nachläßet, selbige wieder frisch und fest mache. Endlich wo auf solche Manier das Bluten ist zurück gehalten worden, muß er den Aderlasser überreden, daß er die Binde noch acht bis vierzehen Tage am Arme trage, damit eine recht feste Narbe werde: vorschützend, daß sein hitziges Geblüt solches erfordere. Inzwischen muß man diesen Personen verordnen, daß sie nebst der Ruhe diese Zeit über sehr wenig essen und trincken, auch Wein und andere hitzige Sachen meiden mögen, damit die Vollblütigkeit und Wallung des Geblüts dadurch verhütet werde; und wenn man auf solche Manier verfähret, kan man einer Pulsadergeschwulst und allen daraus zu befürchtenden Zufällen vorkommen: indem alsdenn die Pulsader so wohl und fest wiederum zusammen wachsen kan, als ob nur eine Blutader wäre geöffnet gewesen, ohne daß der Patiente einen Schaden davon bekomme; Es befinden sich vielmehr manche Patienten recht wohl nach solcher Aderlaß. Auf die Art kan man verfahren, wenn niemand des Wundarztes Fehler wahrgenommen: wenn aber der Aderlässer oder die Umstehenden den Fehler erkennen, so muß der Wundarztt sein Versehen, als ein Unglück, welches manchmahl dem allerbesten Wundarztte begegnet ist, bekennen, und nur den Patienten bitten, daß er ihm möge folgen und Gehorsam leisten, so wolle er ihn so wohl wiederum curiren, daß er kein Unglück und Schaden davon bekommen solle, und alsdenn mit ihm so verfahren, gleichwie itzo ist gelehret worden. Zu dem Verbande, welcher bey dergleichen Unglück erfordert wird, soll man eine Binde nehmen fünf bis sechs Ellen lang, und zwey Finger breit, auf eine Rolle gewickelt: und nachdem man das Blut bis zur Ohnmacht hat laufen lassen, gleichwie oben gelehret worden, und auf die Oeffnung zwey oder drey Compressen (in deren eine ein Stück Geld, besserer Zusammendrückung halber, zu stecken) gelegt hat, fängt man an die Binde mit ein Paar Circularen über den Ellenbogen zu binden; hernach fähret man fort mit solchen Turen, gleichwie bey der Aderlaß zu geschehen pfleget, doch daß man die Binde etwas stärcker anzühe, und nachdem fünf oder sechs Umwindungen in der Figur der Ziffer 8 gemacht, nimmt man eine lange schmale Compresse, welche fast vom Ellnbogen bis an die Achsel reichen soll, und bindet selbige auf die in-

innere Seite des Arms; wo die Brandader liegt, und umwickelt hernach diese Compresse mit wohl zugezogenen Bretzelturen, auf daß dadurch der Einschuß des Geblüts, durch Zusammendrückung der Pulsader, besser verhütet werde. Wenn man mit der Binde bis an die Achsel gekommen, machet man, um besserer Haltung willen, eine Tur um die Brust, steiget hernach am Arme wieder abwärts, um dadurch die vorigen Turen desto besser zu befestigen, bis die Binde ein Ende hat. Wenn man nicht gleich eine so lange Binde bey der Hand, soll man nur anfänglich mit der ordentlichen Aderlaßbinde den Arm wohl verbinden, die Wunde mit dem Daumen von iemand zusammen drücken lassen: hernach, so bald möglich, noch eine andere Binde von vier bis fünf Ellen lang nehmen, und selbige, besserer Haltung wegen, noch über die erste anfangen zu winden. Wenn man aber drey oder vier Umwindungen mit dieser Binde gemacht, leget man die lange Compresse auf die Brandader, und verbindet selbige hierauf eben mit solchen Turen, gleichwie kurtz vorher gesagt worden. Nach dem Verbande läßt man den Arm in einer Schärpe tragen, befiehlt dem Patienten, sich ruhig zu halten, und verfähret im übrigen, wie oben beschrieben ist. Eben diese Bandage wird auch nach der Operation der Pulsadergeschwulst am Arme gebraucht, wie auch in andern Verwundungen dieser Adern. Ingleichen kan dieselbe auch sehr wohl dienen bey einer neuen oder noch kleinen Pulsadergeschwulst, um solche, wo möglich, ohne Operation und andere Maschinen zuweilen noch zu curiren: allwo man die kleine Geschwulst mit den Fingern muß eindrucken, um das darinnen befindliche Blut in die Schlagader zu bringen. Nach diesem leget man hierauf erstlich ein anzühendes Pflaster, hierüber eine Compresse in der Grösse der Geschwulst, in welcher ein Groschen oder anderes dergleichen Stück Geldes, oder ein Stückgen Bley, oder sonsten was hartes seyn soll; über diese Compresse noch etliche nach und nach etwas grössere Compressen, welche hernach auf die kurtz vorher beschriebene Manier wohl aufgebunden, und lange müssen getragen werden. Exempel von dergleichen Curen sind zu lesen in Hildans Centur. III. Observat. 43. und 44.

Pulsader (Verstopffungs-) siehe Pulsadern (Hüfft-).

Pulsader (Unterbauchs-) siehe Pulsadern (Hüfft-).

Pulsader (untere Brust-) siehe Pulsader (Achsel-).

Pulsader (untere Gekrös-) siehe *Arteria Mesenterica inferior*, im II Bande, p. 1698. Ingleichen Pulsadern (Gekrös-).

Pulsadern (untere Gurgel-) siehe Pulsader der Kehle.

Pulsader (untere Kinnbacken-) siehe Pulsadern der Schläfe.

Pulsader (vordere Schienbein-) siehe Pulsader (Schenckel-).

Pulsader (Waden-) siehe *Arteria Suralis*, im II Bande, p. 1699. Ingleichen Pulsader (Schenckel-).

Pulsader (Weichen-) siehe Pulsadern (Hüft-).

Pulsader (Winckel-) siehe Pulsadern der Schläfe.

Pulsader (Wirbel-). Diese gehet hinten, und etwas oben, aus der Schlüsselpulsader heraus, fast der inneren Brüstenpulsader und der Halspulsader entgegen. Sie steiget in die Höhe, so, daß sie alle Querlöcher der Wirbelbeine des Halses durchdringet; und schüsset auf diesem Wege kleine Zweige durch die Einschnitte zur Seiten an eben solchen Wirbelbeinen nach dem Rückenmarcke und dessen Umschlägen hin; auch giebt sie dergleichen den Wirbelmusceln, und anderen nahe gelegenen Musceln. Indem sie durch das Querloch des zweyten Wirbelbeines gehet, machet sie ordentlicher Weise eine Krümme, die der besondern schiefen Stellung dieses Loches gleichförmig ist. Wenn sie dieses Loch durchkrochen, und bevor sie durch das Querloch des ersten Wirbelbeines gehet, machet sie noch eine grössere und der anderen entgegen gekehrete Krümme. Endlich, nachdem sie das Querloch des ersten Wirbelbeines durchkrochen, so machet sie die dritte Krümme, welche eine ansehnliche Wendung von vornen nach hinten zu ist, so, daß sie durch den oberen und hinteren Ausschnitt an diesem ersten Wirbelbeine gehet. Sie erzeuget aus dieser letzten Wendung einen kleinen Ast, welcher auf den auswendigen hinteren Theilen des Hinterhauptes sich zweiget; und läuffet mit der Halspulsader und mit der Pulsader des Hinterhauptes zusammen. Wenn sie an das grosse Hinterhauptsloch gelanget ist, so gehet sie in die Hirnschale hinein, dabey sie die harte Hirnhaut durchbohret. Man kan sie die **hintere Pulsader des Hinterhauptes** nennen, um sie von der anderen, die zur Seiten sitzet, zu unterscheiden. Bey ihrem Eintritte in die Hirnschale giebt sie dem hinteren Theile des verlängerten Marckes, den olivenförmigen Cörpern, und den pyramidalen Cörpern, viele kleine Zweige, welche sich ebenfalls auf den hinteren Seiten der vierten Hirnkammer vertheilen, und das Adergewebe des Gehirnleins erzeugen. Darauf gehet sie fort über den Bodenfortsatz des Hinterhauptbeines, und wendet sich nach und nach gegen die Wirbelpulsader auf der andern Seite, bis an das Ende dieses Fortsatzes, allwo die Wirbelpulsadern durch einen gemeinschafftlichen Stamm in einander lauffen, welchen Stamm man die Bodenpulsader, oder den vereinigten Stamm der beyden Wirbelpulsadern heissen kan. Heister hat in seinem Compend. anatomic. von dieser Pulsader folgende Anmerckung: So viel „ich mich erinnern kan, schreibt er, lehren alle Anatomisten, daß die Wirbelbeinpulsadern, welche aus den Schlüsselpulsadern entspringen, „durch die Löcher, welche in den Anhängen der „Wirbelbeine des Halses gemacht sind, zu dem „Hirnschedel aufsteigen; und scheinen also stillschweigende anzudeuten, daß durch alle Löcher „dieser Wirbelbeine des Halses diese Pulsadern „giengen. Ich habe aber beständig gefunden, welches doch niemand sonst angemercket, daß bey „den meisten Cörpern, wo ich die Pulsadern mit „Wachs angefüllet, diese Pulsadern nicht an dem „letzten untersten oder siebenden Wirbelbeine des „Halses, sondern bey dem sechsten oder dem vor dem

„dem letzten, in diese Löcher gehet; die Wirbel-
„bein-Blutadern aber kommen erst aus den Lö-
„chern des siebenden Wirbelbeines; welches von
„GOtt, dem Schöpffer unsers Leibes, deswegen
„scheinet gemacht zu seyn, damit nicht, wenn die
„Blut- und Pulsader durch einerley Loch giengen,
„die Blutader gedrückt würde, indem sich die
„Pulsader erweitert, und also den Fortgang des
„Geblüts in derselben hinderte. Weswegen auch
„in dem Hirnschedel die Puls- und Blutadern
„nicht durch einerley Loch, sondern durch zwo un-
„terschiedene gehen.„

Pulsader (Zungen-) siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsader (Zwergfells-) siehe *Arteria phrenica*, im II Bande, p. 1698. Ingleichen **Pulsadern (Zwergfells-).**

Pulsader (Zwölffinger-Darms-) ist im II Bande, p. 1697. benennet, aber nicht beschrieben worden, dahero wir folgendes von ihr anmercken: Sie wird auch sonst überhaupt **Darmpulsader** genennet, und kömmt ohne Unterscheid von der Krantzpulsader des Magens, von der Pförtnerpulsader, von der grossen Magenpulsader, und selbsten von der Leberpulsader. Ausser der Pulsader, die ins besondere die Pulsader des Zwölffingerdarms heisset, theilen etliche von diesen Pulsadern, gleichwie auch die obere Gekrößpulsader und die Miltzpulsader, ihm viele kleine Zweigungen mit. Diese Pulsadern haben Gemeinschafft unter einander. Die eigene Pulsader des Zwölffingerdarmes formiret samt den anderen Zukömmlingspulsäderlein ein aderigtes Garn um die musculöse Haut des Zwölffingerdarmes, welches Garn eine Menge Haargefässe so wohl nach aussen als nach innen zu ausschüsset, dergestalt, daß dieser Darm davon mehr oder weniger roth aussiehet. Siehe auch **Pulsader (Leber-).**

Pulsaderausspannung, ist so viel als **Pulsaderbruch**, davon zu sehen *Anevrysma*, im II Bande, p. 231.

Pulsaderband, siehe **Pulsadergang.**

Pulsaderbruch, siehe *Anevrysma*, im II Bande, p. 231.

Pulsaderbruch (Pulver zum) Purmanns, siehe **Pulver zum Pulsaderbruche, Purmanns.**

Pulsadercanal, ist der **Pulsadergang**, von welchem unten.

Pulsadergang, Pulsaderband, findet sich ordentlicher Weise nur bey einem ungebohrnen Kinde und bey kleinen Kindern, und entspringet von der absteigenden Aorte, gleich nach der lincken Schlüsselpulsader. Er ist gemeiniglich sehr in die Enge zusammen gezogen, und bey Erwachsenen gäntzlich verstopffet; und ist nur als eine Art eines starcken kurtzen Bandes oder Sehne anzusehen, welche mit einem Ende an der Aorte, und mit dem anderen an der Lungenpulsader hänget; dergestalt, daß er bloß den Namen des Pulsaderbandes verdienet.

Pulsadergeschwulst, ist das *Anevrysma*, davon im II Bande, p. 231. nachzusehen.

Pulsader des Halses, entspringet oben von der Schlüsselpulsader, und zertheilet sich Anfangs in zwo; welche bißweilen absonderlich, bißweilen durch einen kleinen gemeinschafftlichen Stamm hervor treten. Die eine von diesen Pulsadern sitzet vornen, und ist die gröste von beyden; die andere sitzet hinten. Die vordere Halspulsader wischet fort hinter der Schlafpulsader auf derselbigen Seite, und vertheilet sich nach dem Muscel zwischen dem Rabenschnabel und Zungenbeine, dem Zitzenmuscel, dem Hautmuscel, dem Muscel zwischen dem Brust- und Zungenbeine, dem Muscel zwischen dem Brustbeine und dem schildförmigen Knorpel, nach den Drosseldrüsen, nach der Luftröhre, nach den Musceln des Schlundkopffes, nach den Aesten der Lufftröhre, nach dem Schlunde, und nach anderen vorne sitzenden Musceln von denen, die den Hals und den Kopff bewegen. Auch hat man angemercket, daß sie die obere Ribbenpulsader erzeuget hat. Die hintere Pulsader entstehet bißweilen ein wenig hinter der Wirbelpulsader, und bißweilen von der Wirbelpulsader selbst. Sie gehet unter dem Querfortsatze des letzten Halswirbels durch, und zuweilen durch ein besonderes Loch in diesem Fortsatze. Sie steiget hinterwärts hinauf über die Wirbelmusceln des Halses, mit vielen schlangenweisen Wendungen wieder zurücke. Sie hat Gemeinschafft mit einem absteigenden Zweige von der Pulsader des Hinterhauptes, und mit einem andern von der Wendung der Wirbelpulsader über dem zweyten Wirbelbeine. Sie vertheilet sich in den ungleich dreyeckigten Musceln, in dem Winckelmuscel des Schulterblattes, in dem Tischmuscel, in den Drosseldrüsen, und in den Bedeckungen.

Pulsader des Hauptes (Mäuslein-) siehe *Arteria Muscula Cervicis*, im II Bande, p. 1698.

Pulsader des heiligen Beines, siehe *Arteria sacra*, im II Bande, p. 1699. Ingleichen **Pulsadern des heiligen Beines.**

Pulsader des Hertzbeutels, entstehet bey nahe eben so wie die Pulsader des Milchfleisches, und steiget auf dem Hertzbeutel hinunter bis an das Zwergfell, welches auch kleine Zweige davon empfänget.

Pulsader der Kehle, so man auch die untere Gurgelpulsader nennen könnte, steiget von der Schlüsselpulsader hinauf, so, daß sie längst der Lufftröhre bis an die Drüsen des schildförmigen Knorpels, und an den Kehlkopff schlangenweise hingehet. Sie schüsset kleine Pulsäderlein zu beyden Seiten von sich, darunter eines hinläufft und das Obertheil des Schulterblattes erreichet.

Pulsader zwischen dem Kei- und Kinnbackenbeine, siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsaderkropff, siehe *Anevrysma*, im II Bande, p. 221.

Pulsaderlaß, siehe *Arteriotomia*, im II Bande, p. 1702.

Pulsader des Magens (Krantz-) läuffet anfangs nach dem lincken Stücke des Magens ein wenig über dessen obern Mund weg, und schüsset rings um diesen Mund herum und von allen Seiten über den Magen Zweige aus, die darauf mit denjenigen zusammen lauffen, welche gantz nach der Länge von dem Grunde des Magens bis gegen

gen dem Pförtner hingehen. Darauf läufet sie nach der rechten Seite desselbigen Mundes, gehet längst der kleinen Krümme des Magens fast bis gegen den Pförtner hin, allwo sie mit der Pförtnerpulsader zusammen läuft, und sich gegen das Läpplein der Leber umwendet, dabey sie demselben etliche kleine Zweige abgiebt. Nach diesem gehet sie weiter fort, unter dem Blutadergange oder Bande, und reichet hin an den lincken Lappen der Leber, woselbst sie nahe bey dem Anfange des erwehnten Ganges oder Canals sich hinein sencket. Unterweges giebt sie den benachbarten Theilen des Zwergfelles und des Netzes etliche kleine Zweige.

Pulsader des Milchfleisches, läufet zusammen mit der inneren Brüstenpulsader. Bisweilen nimmt man wahr, daß sie aus dem mittleren vorderen Theile von dem gemeinschafftlichen Stamme der Schlüsselpulsader und der Schlafpulsader entspringet. Die Brustdrüse empfänget auch Zweige von der inneren Brüstenpulsader, und von der oberen Ribbenpulsader. Welches sich auch also in Ansehung der Pulsader des Mittelfelles und des Hertzbeutels verhält.

Pulsader des Mittelfelles, entspringet zuweilen gleich nach der Pulsader der Brustdrüsen, und vertheilet sich hauptsächlich in dem Mittelfelle.

Pulsadern (Achsel-) Wenn die Schlüsselpulsader aus der Brust, gleich über der ersten Ribbe, durch die Absonderung des ungleich dreyeckigten Muscels heraus gegangen ist: so nimmt sie den Namen der **Achselpulsader** an, wegen ihres Durchganges unter der Achsel. Auf diesem Wege schüsset sie anfänglich von ihrem inneren Theile einen kleinen Ast aus nach der inwendigen Fläche der ersten Ribbe. Darauf wirfet sie vier oder fünf Hauptäste von sich, nemlich die obere **Brustpulsader** oder äussere **Brüstenpulsader**, die untere **Brustpulsader**, die Muscelpulsader oder äussere **Pulsader des Schulterblattes**, die innere **Pulsader des Schulterblatts** oder die **Schulterpulsader**. Die obere **Brustpulsader** oder äussere **Brüstenpulsader**, steiget ab über die Seitentheile der Brust oder des Oberleibes, dabey sie schlangenweise fortgehet, und mit den Ribben sich kreutzet. Sie giebt Zweige her für die zween Brustmusceln, und die Brüste, für den Schlüsselbeinsmuscel, für den grossen gekerbeten, für den grossen Rückenmuscel, für die obern Stücke des Muscels zwischen dem Rabenschnabel und dem Oberarme, und für den zweyköpfigten Muscel. Diese Zweige nehmen ihren **Lauf** bisweilen zum Theile absonderlich; und einer **darunter** steiget zwischen dem dreyeckigten und dem grossen Brustmuscel, nebst der Hauptader hinab, an welcher sie gleichsam angeleimet ist; und begiebt sich gar mit ihrem Ende in die Haut dieser **Blutader** hinein, als wenn eine Mündung (anastomosis) unter ihnen geschähe. Bisweilen ist eine **darunter**, welche zwischen dem Armmuscel und dem inneren Höckermuscel absteiget, und sich mit einem Aste von der Spindelpulsader vereiniget. **Die untere Brustpulsader** läufet längst der unteren Ribbe des Schulterblattes hin, und erreichet den Muscel unter dem Schulterblatte, den grossen runden, den kleinen runden, den Muscel unter dem Stachel, den grossen Rückenmuscel, den grossen gekerbeten, und die nahe gelegene Musceln zwischen den Ribben. Sie läufet zusammen mit den Pulsadern des Schulterblattes. **Die äussere Pulsader des Schulterblatts** gehet durch den Einschnitt der oberen Ribbe des Schulterblattes, und läufet hin nach den Musceln über und unter dem Stachel, nach dem grossen und dem kleinen runden Muscel, und nach dem Gelencke des Schulterblattes mit dem Oberarmbeine. **Die innere Pulsader des Schulterblatts** entspringet aus der Achselpulsader gegen der Achsel, und wirfet sich hinterwärts, um sich nach dem Muscel unter dem Schulterblatte zu vertheilen, dabey sie dem grossen gekerbeten Muscel, den Achseldrüsen, und dem grossen runden Muscel Zweige abgiebt, über welchen sie sich auf mancherley Weise zweiget. Auch theilet sie dem Muscel unter dem Stachel, und den obern Stücken von den Höckermusceln, Adern mit. Die **Schulterpulsader** entspringet gleich anfangs unten und ein wenig vornen aus dem Stamme der Achselpulsader. Sie wirfet sich von vornen nach hinten zu zwischen den Kopf des Oberarmbeins oder Achselbeins und den grossen runden Muscel, um das Gelencke zu umfassen, und das hintere Theils des dreyeckigten Muscels zu erreichen, auf welchem sie sich vertheilet. Bey dieser Wendung giebt sie viele Zweige den oberen Stücken der Höckermusceln, dem Bande, welches das Gelencke des Kopfes an dem Achselbeine umgiebt, und dem Gebeine selbst durch viele Löcher gleich unter der grossen Erhöhung dieses Kopfes. Sie läufet zusammen mit der Pulsader des Schulterblatts. Gegen dem Ursprunge dieser Schulterpulsader über schüsset die Achselpulsader eine andere kleine aus, welche nach der widrigen Gegend läufet, und zwischen den Kopf des Beines und das gemeinschafftliche oberste Stück des zweyköpfigten Muscels, und des Muscels zwischen dem Rabenschnabel und dem Oberarmbeine hinwischet. Sie giebt unterweges der Scheide und der Rinne des zweyköpfigten Muscels und der Knochenhaut Zweige ab, und stösset bald mit der vorhergehenden oder der grossen Schulterpulsader zusammen. Nach diesen Aesten gehet die Achselpulsader gleich hinter der Flechse von dem grossen Brustmuscel fort. Allda verändert man ihren Namen, und nennet sie die **Armpulsader**. Selbige steiget längst dem inneren Theile des Oberarmes hinunter über den Muscel zwischen dem Rabenschnabel und Oberarme, und über den innern Höckermuscel, längst dem inneren Rande des zweyköpfigten Muscels, hinter der Leber, oder Miltzader, dabey sie zu beyden Seiten den nahe gelegenen Musceln, der Knochenhaut, und dem Knochen kleine Zweige abgiebt. Sie wird nur von dem Fette und der Haut von der Achsel an bis auf die Mitte des Oberarmes bedecket; worauf sie sich unter dem zweyköpfigten Muscel verbirget; und gehet fort über das Vordertheil, so wie sie absteiget, wobey sie sich ein wenig von dem inneren Knopfe entfernet, doch gleichwohl nicht bis an die Mitte von dem Buge des Oberarmes läufet. Indem sie von der Achsel bis dahin absteiget, wirft sie viele Zweige aus nach dem Muscel unter dem Stachel, dem grossen runden, dem kleinen runden, dem Muscel un-

unter dem Schulterblatte, dem grossen Rückenmuscel, und dem grossen gekerbeten Muscel, nach den nahe gelegenen Musceln, nach den Bedeckungen, und selbst nach den Nerven. Unterhalb diesem Buge des Ellbogens oder dem Raume zwischen den beyden Knöpfen zertheilet sie sich in zween Hauptäste, davon der eine die **Ellenbogenpulsader** und der andere die **Spindelpulsader** heisset. Von ihrem oberen inneren Theile erzeuget sie einen besonderen Zweig, welcher so absteiget, daß er sich hinterwärts drehet; er durchstreichet die Höckermusceln, also daß er von vornen herüber nach dem äusseren Knopfe zu, wieder zurücke kömmet, woselbst er mit einem Zweige von der Spindelpulsader zusammen läuft. Gleich unter der Befestigung des grossen runden Muscels giebt sie einen andern Zweig her, welcher sich gleichfalls von innen auswärts und von hinten inwärts um das Oberarmbein herum wirfet; schräge von hinten über das Vordertheil zwischen den Armmuscel und den äusseren Höckermuscel absteiget, nach welchen er sich unterweges vertheilet; und nachgehends bald den äusseren Knopf erreichet, allwo er sich mit dem vorhergehenden Zweige vereinbaret, wie auch mit einem Zweige von den Pulsadern des Unterarmes zusammen läuft, also daß daher eine dreyfache Anastomösis entstehet. Ungefähr einen Overfinger unter diesem zweyten Zweige schüsset die Armpulsader noch einen dritten Zweig von sich aus, welcher gegen den inneren Knopf absteiget, und mit anderen Aesten von Pulsadern des Unterarmes zusammen läufet, wie man nachhero sehen wird. Auf der Mitten des Oberarmes, wie auch ein wenig mehr unten, an dem Orte, wo die Armpulsader beginnet sich hinein zu sencken und von dem zweyköpfigten Muscel bedecket zu werden, wirfet sie einen Zweig aus, welcher sich in die Knochenhaut vertheilet, und in das Oberarmbein sich zwischen dem Armmuscel und dem inneren Höckermuscel hinein sencket. Ungefähr einen Daumen breit weiter unten giebt sie einen Zweig von sich, welcher, nachdem er den inneren Höckermuscel mit Zweigungen versehen hat; über den inneren Knopf absteiget, und ebenfalls mit anderen Zweigen des Unterarmes zusammen läuft, davon im folgenden geredet werden soll. Wenn die Armpulsader über das mittlere Theil von dem Oberarme hingegangen ist, so schüsset sie noch einen absonderlichen Zweig von sich aus, welcher hinter dem inneren Knopfe, nebst einem ansehnlichen Nerven fortläufet, und nachdem er die Musceln, so an diesem Knopfe befestiget werden, überstrichen, läufet er bald mit einem Zweige von der Ellbogenpulsader zusammen, welcher den Bug des Oberarmes umgiebt. Bisweilen erzeuget sie ein wenig weiter unten noch einen besonderen Zweig, welcher eben diesem Knopfe entgegen gehet, und gleichfalls bald mit einem Zweige, welcher von der Ellbogenpulsader in die Höhe steiget, zusammen läufet. Man giebt diesen drey besonderen Zweigen, welche also an dem Oberarme zusammenlauffen, den Namen der **nebenseitigen Pulsadern**. Wenn der gemeinschaftliche Stamm der Armpulsader an den Bug des Oberarmes gekommen ist, so kriechet er nebst einer Blutader und einem Nerven unmittelbar unter der flechsigten Ausbreitung des zweyköpfigten Muscels hin, und gehet fort unter der Medianader, wobey er zu beyden Seiten den nahe gelegenen Musceln Zweige mittheilet. Wenn er ungefähr einen guten Overfinger breit seinen Weg über diesen Bug verfolget hat, so theilet er sich mit einer Zweyspaltung in zween Hauptäste, davon der eine die **Ellbogenpulsader**, und der andere die **Spindelpulsader** heisset; als bereits gesaget worden ist. Die Ellbogenpulsader lieget innen oder hinten; und die Spindelpulsader aussen oder vornen. Von dieser Zweyspaltung schüsset die Armpulsader von beyden Seiten Zweige hin nach dem langen zurückbeugenden Muscel, nach dem runden Vorbeuger, nach dem Fette, und nach dem Felle. Es ereignet sich selten, daß an statt dieser Zweyspaltung die Armpulsader sich bey ihrem Ursprunge in zween dicke Aeste theilet, welche längst dem Oberarme absteigen, und durch ihre Fortsetzung auf dem Unterarme die Ellbogenpulsader und die Spindelpulsader ausmachen.

Pulsadern (ausmelckende) siehe **Pulsader (grosse)**.

Pulsadern (aussaugende) siehe *Arteriæ emulgentes*, im II Bande, p. 1700.

Pulsadern (Darm-) siehe *Arteriæ intestinales*, im II Bande, p. 1701.

Pulsadern (Fett-) siehe **Pulsadern (Saamen-)** ingleichen **Pulsadern (Zwergfells-)**.

Pulsadern (Finger-) siehe **Pulsader (Ellbogen-)**.

Pulsadern (Gallenbläslein-) siehe *Arteriæ cysticæ*, im II Bande, p. 1700. Ingleichen **Pulsader (Leber-)**.

Pulsadern (Gekrös-). Selbige werden in die obere und untere eingetheilet. Jene entstehet aus der unteren absteigenden Aorte, gar wenig unter der Bauchpulsader. Von dannen gehet sie ein wenig zur rechten Hand fort, und krümmet sich alsobald wiederum nach der lincken. Sie giebt bey ihrem Ursprunge einen kleinen Ast her, welcher durch eine kleine Zweyspaltung sich nach der unteren Fläche des Obertheils von der Gekrösdrüse und dem Zwölffingerdarme vertheilet, und mit der Pulsader des Zwölffingerdarmes durch kleine Bogen und Plätzgen oder Maschen Gemeinschafft hat. Hernach gehet sie über dem Zwölffingerdarme zwischen diesem Gedärme und der grossen Gekrösblutader fort; kriechet zwischen den beyden Platten, des Gekröses hin; und indem sie mit einem schiefen Laufe von der lincken nach der rechten und von oben nach unten zu allmählig und stufenweise sich krümmet, so gehet sie fort gegen das Ende des Krummdarmes. Durch diese Krümme formiret sie eine Gattung von einem ziemlich langen Bogen, welcher eine Menge von Zweigen aus seiner Höhe oder grossen Krümme hervor bringet. Die Aeste von der Höhe dieses Bogens der Gekröspulsader, sind an der Zahl sechzehen oder achtzehen, bald mehr bald weniger, und werden fast alle zu den dünnen Gedärmen, von dem letzten Drittheile des Zwölffingerdarmes angerechnet. Die ersten Aeste sind gar kurtz, und die Länge der anderen vermehret sich immer mehr und mehr und nach Proportion bis an die von der Mitten des Bogens. Diejenigen Aeste, welche

auf

auf diese Mitte folgen, nehmen nach und nach an der Länge ab bis an die letzten. Alle diese Aeste lauffen, indem sie sich den Gedärmen nähern, anfänglich durch wechselsweise Bogen, und nachgehends durch Rauten, Plätzgen oder Maschen von allerley Gattungen der Figuren zusammen, davon denn eine unzählbare Menge kleiner Zweige ausgehet, welche den Darmgang oder Canal gäntzlich umfassen, als wie ein ringförmiges Gewebe oder Strickwerck. Diese Bogen und Rauten oder Maschen vermehren sich so, wie die Aeste länger werden, und nehmen ab an Grösse und Ausdehnung, so wie jene dem Darmcanal näher kommen. Die ersten Aeste von der Höhe des Bogens sind sehr kurtz. Selbige versehen die Gekrösdrüse und das Stück vom Gekröse, so am Grimmdarme sitzet, und lauffen zusammen mit dem Aste des Zwölffingerdarms. Der letzte von allen theilet dem wurmförmigen Anhange Adern mit, und schüsset ein Stück eines Bogens nach dem obersten Theile des Grimmdarmes hin. Die Aeste von der Hohlichkeit des Bogens sind öffters nur zween oder drey ansehnliche Aeste, selten mehr. Vor diesen Aesten gehet zuerst ein kleiner Zweig davon aus, welcher nach dem Zwölffingerdarme lauffet, und etliche Pulsäderlein nach der Gekrösdrüse wirfft. Der erste Hauptast von der Hohligkeit des Bogens lencket sich in das Mesocolon hinein gegen das rechte Stück vom Grimmdarme. Bevor er dahin gelanget, theilet er sich in zween Zweige ab, davon der gröste gantz nach der Länge des oberen Theiles vom Grimmdarme aufsteiget, woselbst er die so beruffenen Zusammenlauffung mit der unteren Gekrös-pulsader formiret. Man könnte diesen Zweig die **obere Grimmdarmpulsader** nennen. Der andere Zweig von diesem ersten Aste steiget längst dem rechten Stücke des Grimmdarms hinunter. Der zweyte Hauptast von der Hohlichkeit des Bogens theilet sich, nachdem er eine Weile durch das Gekröse hingelauffen, in drey Zweige; davon der erste nach dem untern Theile des rechten Stückes von dem Grimmdarme läuffet, woselbst er mit dem zweyten Zweige von dem ersten Aste in eins zusammen gehet. Der zweyte läuffet nach dem Anfange des Grimmdarmes zu, allwo er sich mit dem vorhergehenden vereiniget; und nach dem obersten Theile des so genannten blinden Darms zu. Der dritte Zweig von dem zweyten Hauptaste giebt, nachdem er mit dem vorhergehenden Zweige zusammen gelauffen, ebenfalls dem blinden Darme, dem wurmförmigen Anhange, und dem Ende des Grimmdarmes einen kleinen Zweig. Nachgehends läuffet er zusammen mit dem Ende des Bogens oder des gekrümmten Stammes von der oberen Gekrös-pulsader. Alle diese Zusammenlauffungen geschehen durch Bogen und Maschen, gleichwie in der Vertheilung der Aeste von der Höhe des Bogens. Uberhaupt werden der Stamm und alle Aeste von der oberen Gekrös-pulsader nach den Falten des Gekröses und nach den Umschlingungen der Gedärme geordnet, und theilen beyläuffig den Platten des Gekröses, dem hohligten Wesen desselben, und den Drüsen im Gekröse, Zweige mit. Die **untere Gekrös-pulsader** kömmt von vorne aus der unteren absteigenden Aorte heraus, ungefähr einen Overfinger oder mehr über der Zweyspaltung und unter den Saamenpulsadern. Nachdem sie etwa zween Overfinger oder mehr fortgegangen, zertheilet sie sich in drey, und bisweilen in vier Aeste, welche sich gar mercklich von einander entfernen, so wie sie weiter fortgehen. Der oberste oder erste Ast zertheilet sich, nachdem er ungefähr einen Zoll breit Weges zurücke gelegt, ohne sich zu zweigen, in zween Hauptzweige, davon der erste längst dem lincken Stücke vom Grimmdarme in die Höhe steiget, und die Zusammenlauffung der beyden Gekrös-pulsadern machet, davon oben gedacht worden ist. Man kan diesen Zweig die **lincke Grimmdarm-pulsader** nennen. Der zweyte Zweig steiget, nachdem er mit dem ersten zusammen gelauffen, auf demselbigen Stücke vom Grimmdarme hinunter. Der mittlere Ast gehet eben so weit gantz vereint fort, und theilet sich nachgehends in zween Zweige ab. Der eine steiget wieder auf dem Ende des Grimmdarmes in die Höhe, dabey er durch Bogen mit dem zweyten Zweige von dem oberen Aste zusammen läufft; und der andere steiget auf eben demselbigen Ende von solchem Darme hinunter. Wenn noch ein anderer mittlerer Ast vorhanden ist, so lauffet derselbe hin nach der ersten Wendung von der gedoppelten Krümme des Grimmdarmes mit einer gleichmäßigen Vertheilung und einer gleichmäßigen Zusammenlauffung, von oben nach unten zu. Der unterste Ast läuffet nach der zweyten Wendung des Grimmdarmes, oder nach allen beyden Wendungen desselben, wenn einer von den mittleren Aesten fehlet; und schüsset auch einen Zweig nach oben hin, welcher mit dem vorhergehenden zusammen läufft. Er wirfft einen andern Zweig von sich nach unten hin, welcher sehr ansehnlich ist, und die **innere goldene Pulsader** heisset; welche hinter dem Mastdarme absteiget, sich daselbst mit vielen Zweigungen vertheilet, und mit den Pulsadern des Unterbauches zusammen läufft.

Pulsadern (goldene) siehe *Arteriæ Hæmorrhoidales*, im II Bande, p. 1701.

Pulsadern (Hals-) s. *Arteriæ Carotides*, im II Bande, p. 1700. Ingleichen **Pulsader des Halses.**

Pulsadern (Hüfft-). Die untere absteigende Aorte endiget sich gegen dem letzten Wirbelbeine der Lenden über, und bisweilen höher; allwo sie eine Zweyspaltung machet, und sich seitwärts in zween dicke Aeste theilet, einen zur rechten und einen zur lincken, welche die **Hüfftpulsadern** heissen. Von solchen ist eine jede ein gemeinschafftlicher Stamm von zwo anderen Pulsadern, die eben denselben Namen führen. Diese Zweyspaltung sitzet vor und zur lincken einer gleichen Zweyspaltung der Hohlader. Die gemeinschaftlichen oder ursprünglichen Hüfftpulsadern entfernen sich von einander, so wie sie hinabsteigen; und gehen schräge fort, gegen das untere vordere Theil der Hüfftbeine, ohne einige sonderlich merckliche Zweigung, ungefähr drey Overfinger breit, ausgenommen einige Pulsäderlein, welche nach dem heiligen Beine hinlauffen, davon etliche durch die oberen Löcher solches Knochens hinein-

dringen, und sich darinnen wie die Pulsadern des heiligen Beines vertheilen ; andere lauffen auch in die Qvere herdurch, und gehen durch die hinteren Löcher heraus nach den nahe gelegenen Musceln u. s. w. Sie geben auch noch unterweges dem Darmfelle, den Häuten der Blutadern, dem Fette, den Harngängen, hinter welchen diese gemeinschafftliche Hüfftpulsadern hingehen, kleine Pulsäderlein. Die ursprüngliche rechte Hüfftpulsader gehet anfänglich vor dem Ursprunge der lincken Hüfftblutader hin, und begleitet die rechte Hüfftblutader ; vor welcher her sie bis an den Ausgang aus dem Bauche hinunter steiget, allwo diese Pulsader mehr inwendig zu sitzen kömmt. Die lincke ursprüngliche Hüfftpulsader steiget vor der Blutader gleiches Namens her hinunter, und nimmt ihren Platz gleichfalls an der inwendigen Seite von solcher Blutader, indem sie aus dem Unterleibe heraus gehet. Eine iegliche von diesen ursprünglichen Hüfftpulsadern zertheilet sich drey Qverfingerbreit, oder ungefähr so weit von ihrem Ursprunge in zwo Nebenpulsadern, als eine auswendige und vordere, und eine inwendige oder hintere. Man heisset die erste die **äussere Hüfftpulsader**. Die äussere hat keinen eigentlichen besonderen Namen; die inwendige heisset auch die **Pulsader des Unterbauches**, welches öffters nur ein Ast von der andern bey Erwachsenen und nach dem Jünglingsalter zu seyn scheinet : denn bey kleinen Kindern, und vor allen bey der Frucht im Mutterleibe ist die Pulsader des Unterbauches als der Stamm anzusehen, und die andere, als wenn sie ein Ast davon wäre. Die besondere äussere Hüfftpulsader zu beyden Seiten steiget schief auf dem Hüfftmuscel ab bis an das fleischigte Band des Fallopius, unter welchem sie aus dem Unterleibe heraus tritt. Sie geben unterweges, nur eine kleine Anzahl Pulsäderlein von sich bis zu ihrem Austritte aus dem Unterleibe, nemlich nach dem Darmfelle, und nach den nächst angelegenen Theilen. Indem sie unter dem flechsigten Bande durchgehen, und nun eben aus dem Unterleibe herausgehen wollen, schüsset eine iegliche von ihnen zween ansehnliche Zweige von sich, einen inneren und einen äusseren. Der innere Zweig heisset die **Pulsader des Oberbauches**. Er kommt vornen aus dem Ende der äusseren Hüfftpulsader heraus, gleich vor dem Durchgange derselben unter dem flechsigten Bande. Von dannen steiget er wiederum schräge in die Höhe überzwerg über die flechsigte Ausbreitung des Qveermuscels, nach dem hintern Theile des geraden Muscels des Unterleibes, welchen er ohngefähr zween oder drey Qveerfinger breit über dem Schambeine erreichet. Die Pulsader des Oberbauches steiget nachgehends in die Höhe hinauf längst der hinteren oder inneren Fläche dieses Muscels, dabey sie sich auf den flechsigten Ausbreitungen der nahe gelegenen Musceln u. s. w. zweiget, und endlich verlieret sie sich, indem sie durch viele kleine Zweigungen gantz deutlich mit den Enden in die innere Brüstenpulsader hinläuffet. Ingleichen hat sie Gemeinschafft mit den unteren Ribbenpulsadern, welche sich auf den Bauchmusceln ausbreiten. Diese Pulsader des Oberbauches giebt auch zuweilen zween besondere Zweige von sich, davon der eine durch das ovale Loch des Beckens samt einem besonderen Nerven gehet, und nach dem dreyköpfigten Muscel u. s. w. hinläuffet. Der andere Zweig steiget nebst der Saamenpulsader hinunter bis an die Hoden, allwo er mit jener in eins zusammen läufft. Der äussere Zweig, von der äusseren Hüfftpulsader kömmt seitwärts von der auswendigen Seite dieser Pulsader unter dem Bande des **Fallopius** hervor, läuffet nach der inwendigen Lefze des Hüfftbeines, allwo er sich insgemein in zween abtheilet; und zweiget sich in den Qveermuscel hinein, und auf dem schrägen Muscel des Unterleibes, und läuffet zusammen mit der benachbarten Lendenpulsader. Ausser diesen beyden Zweigen giebt die auswendige Hüfftpulsader noch einen kleinen von sich an der inwendigen Seite unter dem flechsigten Bande, welcher bald die Scheide der Schnur der Saamengefässe erreichet, und bisweilen wirfft sie noch einen andern kleinen Zweig aus von der auswärtigen Seite, welcher sich nach dem Hüfftbeine hinlencket. Die **innere Hüfftpulsader** oder die **Pulsader des Unterbauches** krümmet sich, nachdem sie ohngefähr einen grossen Qveerfinger breit inwärts und hinterwärts fortgegangen, nach und nach wieder schief von hinten nach vornen, und ein wenig gegen die auswendige Seite hin. Wornach sie sich in die Enge zusammen zühet, und sich unter dem Namen der **Nabelpulsader** endiget, welche man als die rechte Fortsetzung des Stammes von der Pulsader des Unterbauches ansehen kan. Die **Nabelpulsader** steiget an der Seite der Blase wieder in die Höhe, und nachdem sie derselben, wie ingleichen den nahe gelegenen Theilen des Darmfelles u. s. w. kleine Zweige mitgetheilet hat, so zühet sie sich in die Enge zusammen, und wird bey Erwachsenen gäntzlich verstopffet befunden über dem mittleren Theile von der Blase, welcher sie beyläufig Zweige mittheilet. Auch giebt sie dergleichen der Bährmutter und anderen nahe gelegenen Theilen in beyderley Geschlechte. Von dannen steiget sie als eine Art eines Bandes oder einer Sehnen in die Höhe bis an den Nabel, allwo sie mit der Nabelpulsader von der andern Seite sich verbindet. Diesen Namen hat sie von ihrem Gebrauche bey der Frucht im Mutterleibe bekommen. Die Krümme der Pulsader des Unterbauches erzeuget gemeiniglich aus ihrer Erhöhung vier oder fünff Hauptäste, die einander gar nahe sitzen. Bisweilen entspringen sie absonderlich daraus, bisweilen sind einige darunter, welche mit einem gemeinschafftlichen Stamme davon herkommen; und bisweilen ist derjenige, so bey einem Cörper der erste darunter ist, bey einem anderen ein Zweig von einem Hauptaste. So viele Veränderung findet sich in der Zahl, der Verfassung, dem Ursprunge, und der Vertheilung dieser Aeste bey verschiedenen Cörpern. Und deswegen unterscheiden wir dieselben durch besondere Namen in die **kleine Hüfftpulsader**, die **Gesäßpulsader**, die **Weichenpulsader**, die **gemeinschafftliche Schampulsader**, oder die **Schampulsader von der Pulsader des Unterbauches**, und in die **Verstopffungspulsader**. Die **kleine Hüfftpulsader**, oder die hinterste von diesen Aesten, welche öffters nur ein Zweig von dem

dem Gesäßaste ist, gehet durch zwischen den zween letzten Lendennerven, und zertheilet sich in zween Zweige, davon der eine in den Canal des heiligen Beins durch die letzten von dessen inneren oder vorderen grossen Löchern hineingehet; der andere Zweig gehet hinter dem Lendenmuscel durch, welchem er Zweige abgiebt, und hinter dem Schenckelnerven, und darauf vertheilet er sich in dem Hüftmuscel und auf dem inwendigen mittleren Theile des Hüftbeines, allwo er in das Bein selbst durch ein besonderes Loch, und bisweilen durch mehrere hineingehet. **Die Gesäßpulsader** ist insgemein sehr ansehnlich, und bisweilen der dickeste unter den Aesten von der Pulsader des unteren Bauches. Sie erzeuget bisweilen bey ihrem Anfange die kleine Hüftpulsader, und bisweilen den kleinen Zweig, welcher davon ausgehet für das heilige Bein und für die an solchem Beine befestigte Theile. Nachhero tritt der Stamm von der Gesäßpulsader aus dem Becken heraus nebst dem Hüftnerven, durch das obere Theil von dem grossen Ausschnitte des ungenannten Beines über dem Birnförmigen Muscel, um sich wie Strahlen nach dem grossen und dem mittleren Gesäßmuscel zu vertheilen. Unterweges giebt sie einige Zweige dem heiligen Beine, dem Steißbeine, dem birnförmigen Muscel, den Musceln des Afters, den nahe gelegenen Theilen von dem Mastdarme, also, daß sie eine besondere innere goldene Ader formiret. Ingleichen theilet sie der Blase und den nahe beyliegenden Theilen Aeste mit; und endlich giebt sie einen gar langen Zweig von sich, welcher den Hüftnerven unten begleitet. **Die Weichenpulsader** theilet anfänglich Zweige dem birnförmigen Muscel, den vierfachen Musceln, dem heiligen Beine, und so weiter, wie auch der inwendigen Fläche und dem innerlichen Gewebe des Weichenbeins Zweige mit. Auch wirfet sie noch unter dem viereckigten Muscel einen Zweig von sich, welcher nach dem Gelencke des Schenckels hinläufet. Sie streichet schief über den Hüftnerven, gehet sammt demselben durch den grossen hinteren Ausschnitt des Hüftbeines, dabey er demselben Pulsäderlein giebt, welche sich in dem Inwendigen dieses Nervens vertheilen. Endlich so steiget sie auf der auswendigen Fläche des Hüftbeines gleichsam wie Strahlen wieder in die Höhe, und vertheilet sich in dem innerlichen Gewebe dieses Gebeins, und in den Gesäßmusceln, hauptsächlich in dem mittleren und dem kleinen. **Die gemeinschaftliche Schampulsader, oder Schampulsader von der Pulsader des Unterbauches**, welche man insgemein die **innere Schampulsader** nennet, entspringet zuweilen nebst der Gesäßpulsader mit einem gemeinschaftlichen Stamme. Sie bringet zween Hauptzweige hervor. Der erste gehet sammt der Gesäßpulsader, und der Weichenpulsader durch den grossen Ausschnitt des Hüftbeins heraus, und zertheilet sich zuerst in zween andere Nebenzweige. Der erste Hauptzweig läufet hinter dem Stachel des Weichenbeins hin; kriechet zwischen denen zwey Bändern durch, die an dem Weichenbeine und an dem heiligen Beine befestiget werden; und gehet über die inwendige Fläche von der Erhöhung des Weichenbeins bis an den Ursprung des höhligten oder cavernösen Cörpers auf derselbigen Seite. Daselbst theilet er sich in mehrere ab, davon einer nach dem Zuschnürer des Afters gehet, und den Namen der **äusseren goldenen Pulsader** annimmt. Die anderen kleinen Zweige befeuchten die nahe gelegenen Decken, den höhligten oder cavernösen Kopf oder Zwiebel der Harnröhre, und das höhligte Wesen. Der letzte, oder vielmehr das Ende von dem ersten Zweige gehet von hinten nach vornen über den Hals des Schenckelbeines hinüber, und läuft zusammen mit einem Aste von der Schenckelpulsader. Der zweyte Hauptzweig, insgemein die **äussere Schampulsader** genannt, begiebt sich hinein in die Vereinigung der Blase und des Mastdarmes, läuft bey dem männlichen Geschlechte nach den Saamenbläslein, nach dem Halse der Blase, nach den Vorstehern, und nach den nahe gelegenen Theilen des Mastdarms. Darauf gehet er unter dem Schambeine fort, an der Seite einer ansehnlichen Blutader, die gerade unter der Zusammenwachsung dieses Beins sitzet; und rinnet längst der Ruthe, zwischen solcher Blutader und einem Nerven fort, dabey er sich unter Weges nach den höhligten oder cavernösen Cörpern vertheilet, und mit der kleinen Schampulsader, die von der Schenckelpulsader herkömmt, zusammenläufet. Der zweyte Zweig von der grossen Schampulsader entstehet bisweilen absonderlich aus der Pulsader des unteren Bauches, vornehmlich bey dem weiblichen Geschlechte, allwo er sich mit vielen Zweigungen nach den Seiten der Mutter vertheilet, und mit den Saamenpulsadern gegen den Fransen der Trompete des **Fallopius**, und an den nahe gelegenen Theilen der Mutterscheide und so weiter zusammenläufet. Die **Verstopfungspulsader** durchbohret die Verstopfungsmusceln, welches ihm solchen Namen zu wege gebracht hat; und gehet aus dem Becken heraus durch den oberen Theil des Bandes, welches das grosse ovale Loch am ungenannten Beine einnimmt. Bevor sie heraus tritt, schüsset sie einen kleinen Zweig von sich, welcher über die Zusammenwachsung des Hüftbeins mit dem Schambeine hinüber gehet, und nach den Weichendrüsen, und den Decken hinläuft. Indem sie durch gedachte Musceln gehet, zertheilet und vertheilet sie sich nach dem Schambeinmuscel und nach dem dreyköpfigten Muscel. Sie wirft auch noch einen Zweig von sich, der mit demjenigen Zweige von der Weichenpulsader zusammenläuft, welcher nach dem Gelencke des Schenckels läuft, und Pulsäderlein in die Löcher am Halse selbiges Beins hineinschüsset. Darauf so endiget sich die Pulsader des Unterbauches, durch die Nabelpulsader, gleichwie vorher ist gesaget worden.

Pulsadern (Krantz-) siehe *Arteriæ Coronariæ*, im II Bande, p. 1700.

Pulsadern (Krummdarms-) siehe *Arteria Iliaca*, im II Bande, p. 1697.

Pulsadern (Lenden-) entspringen aus der unteren absteigenden Aorte, mit fünf oder sechs Paaren oder mehr, bey nahe eben so wie die Ribbenpulsader. Man kan dieselben in obere und untere unterscheiden. Die oberen geben den nahe liegenden Theilen des Zwergfelles und der Musceln zwischen den Ribben kleine Zweige, und vertreten auch die Stelle von halben Ribbenpulsadern; Bisweilen kommen die Paare her von einem klei-

nen gemeinschaftlichen Stamme, und nicht absonderlich. Sie vertheilen sich zu beyden Seiten nach den Lendenmusceln, den viereckigten oder dreyeckigten Musceln, den zwergen und den schrägen Musceln des Unterleibes. Sie durchbohren diese letzten, und werden aus ihnen die äusseren **Pulsadern des Unterbauches**. Sie laufen nach den Wirbelmusceln, und nach den Cörpern der Wirbelbeine hin; und gehen in den Canal des Rückgrates durch die Ausschnitte der Wirbelbeine zur Seiten hinein zu den Häuten, und so weiter, und formiren daselbst Ringe, bey nahe eben so als die Ribbenpulsadern. Ingleichen geben sie den Nerven Pulsäderlein. Siehe auch **Lendenpulsadern**, im XVII Bande, p. 78.

Pulsadern (Luftröhrlein-) kommen bisweilen her von den vorderen Theilen der oberen absteigenden Aorte, bisweilen von der ersten Ribbenpulsader, und bisweilen von einer Schlundpulsader. Bisweilen kommen sie absonderlich her von beyden Seiten für eine jegliche Lunge; bisweilen entstehen sie vor sich alleine, oder mit einem kleinen gemeinschaftlichen Stamme, welcher sich zur rechten und zur lincken gegen der Zweyspaltung der Luftröhre oder Kehle abtheilet, darauf fortläufet und die Zweigungen der Luftröhrlein begleitet. Die Luftröhrleinpulsader von der lincken Seite kömmt gar öffters von der Aorte her, da indessen die von der rechten Seite aus der oberen Ribbenpulsader an derselbigen Seite, wegen der Lage der Aorte, entspringet. Auch findet sich eine dergleichen, welche hinten aus der Aorte, nahe bey der oberen Ribbenpulsader, und höher als die vordere Luftröhrleinpulsader, hervorgehet. Im Jahre 1719 hat **Winslow** eine gantz offenbahre Zusammenlauffung zwischen den Zweigen der lincken Lungenpulsader, und den Zweigen einer Schlundpulsader, welche aus der ersten lincken Ribbenpulsader, zugleich mit einer Luftröhrleinpulsader von derselbigen Seite kam, wahrgenommen. Die Luftröhrleinpulsader schüsset über das nahe gelegene Hertzohr, einen kleinen Ast hin, welcher mit der Krantzpulsader Gemeinschaft hat. Im Jahre 1719 oder 1720 hat er eine Zusammenlaufung der lincken Luftröhrleinpulsader mit der ungepaareten Blutader angetroffen. Auch hat er im Jahre 1721 im Monate April wahrgenommen, daß ein Zweig von der lincken Luftröhrleinpulsader sich in den Cörper dieser Blutader ergossen hat.

Pulsadern (Magen-) siehe *Arteriæ gastricæ*, im II Bande, p. 1701. allwo selbige zwar benennet, aber nicht beschrieben worden; daher wir von ihnen hier noch folgendes anmerken: Die vornehmsten sind die Krantzpulsader des Magens, welche längst der kleinen Krümme des Magens läufet; und die zwo Magenpulsadern, nemlich die grosse oder lincke, und die kleine oder rechte, welche alle beyde zusammen nur eine an einander hangende Röhre oder eine gemeinschaftliche Magenpulsader formiren, deren Lauf die grosse Krümme einnimmt. Die Krantzpulsader des Magens gehet auch eben so mit der Pförtnerpulsader in einem fort, indem sie mit derselben nur eine an einander hangende Röhre ausmachet. Diese zween Bogen von Pulsadern schüssen gegen einander auf den Seiten oder Seitenflächen des Magens eine Menge Aeste aus. Die Aeste zweigen sich, so wie sie fortgehen, nach verschiedenen Gegenden, durch sehr häufige Abtheilungen und Nebenabtheilungen, welche gröstentheils Zusammenlaufungen unter einander machen, wenn sie auf einander stossen. Aus diesen häufigen Zweigungen und Zusammenlaufungen der Bogen von den Pulsadern des Magens entstehen zwey unterschiedliche Garne, davon eines, so dick ist, zwischen der äusseren oder gemeinschaftlichen Haut und der fleischigten Haut sich befindet, woselbsten es auf dem cellulösen Gewebe lieget; und das andere, so sehr subtil ist, die Oberfläche der so genannten nervigten Haut begleitet. Dieses letzte ist eine Ausgeburth des ersten, und wird vermittelst vieler kurtzen Ableitungen formiret, welche davon abgehen, und die kleinen Räume zwischen den Fasern der fleischigten Haut durchstreichen. Durch künstliche Einsprützungen lässet sich noch ein drittes über die Massen feines Garn von Haargefässen vor Augen legen, welche zwischen den Körnlein und den Wärtzlein an der inwendigen oder zottigten Haut des Magens hinkriechen. Diese Gefässe scheinen in ihrem natürlichen Zustande nicht lauter und pur Blut gefässe zu seyn, oder dem rothen Theile vom Geblüte den Durchgang zu verstatten, wie man wohl aus der Entzündung und den anatomischen Einsprützungen urtheilen möchte. Die Pulsadern des Magens kommen ursprünglich her von der Bauchpulsader durch Vermittelung der Leberpulsader, der Miltzpulsader, und der Krantzpulsader. Die Pförtnerpulsader und die obere Gekrösepulsadern tragen durch mehr oder weniger nahe oder unmittelbare Zusammenlaufungen etwas dazu bey. Sie laufen auch zusammen mit den innerlichen Brüstenpulsadern und den besonderen Zwergfellspulsadern, und vermittelst der lincken Pulsader des Oberbauches mit der unteren Gekröspulsader.

Pulsadern (Magen- und Netz-) siehe *Arteriæ gastroepiploicæ*, im II Bande. p. 1701. Ingleichen **Netzadern**, im XXIII Bande, p. 2009.

Pulsadern (Nabel-) siehe *Arteriæ Umbilicales*, im II Bande, p. 1702. Ingleichen **Nabelgefässe**, im XXIII Bande, p. 26.

Pulsadern (Nacken-) siehe **Nackenschlagadern**, im XXIII Bande, p. 305. Ingleichen *Arteriæ Cervicales*, im II Bande, p. 1700.

Pulsadern (nebenseitige) siehe **Pulsadern (Achsel-)**.

Pulsadern (Netz-) siehe *Arteriæ epiploicæ*, im II Bande, p. 1701. Ingleichen **Netzadern**, im XXIII Bande, p. 2009.

Pulsadern (Rückenmarcks-) siehe *Arteriæ spinalis Medullæ*, im II Bande, p. 1701.

Pulsadern (Saamen-) sind ordentlicher Weise zwo an der Zahl, bisweilen mehrere. Sie sind sehr zart, und kommen von vornen von der unteren absteigenden Aorte, nahe bey einander hervor, ungefähr einen Queerfinger breit unter den Nierenpulsadern, bald höher bald niedriger, zwischen den beyden Gekröspulsadern; mit einem Orte zwischen den Nierenpulsadern und den unteren Gekröspulsadern. Bisweilen sitzet die eine höher oder mehr seitwärts als die andere. Anfänglich schüssen sie nach der gemeinschaftlichen Haut der Nieren kleine Zweige von sich aus, welche **Fettpulsadern** heissen. Nachgehends steigen sie auf den Lenden-

mu-

musceln vor den Harn-Gängen hinunter, zwischen den zwo Platten oder Blattern des Darmfelles. Sie geben dem Darmfelle, hauptsächlich aber den nahe gelegenen Theilen des Gekröses, viele ziemlich ansehnliche Zweige; und lauffen zusammen mit den Gekrös-Puls-Adern, wie ingleichen mit den Fett-Puls-Adern. Auch theilen sie den Harn-Gängen Puls-Aederlein mit. Darauf gehen sie bey den Manns-Personen durch die aponevrotischen Oeffnungen der Bauch-Musceln in der Scheide des Darmfelles durch, und nachgehends vertheilen sie sich in den Hoden, und den Nebenhoden, allwo sie mit einem Zweige von der äusseren Hüft-Puls-Ader, zusammen lauffen. Bey dem weiblichen Geschlechte gehen sie nicht aus dem Unterleibe heraus, sondern vertheilen sich innerhalb demselben nach den Eyerstöcken, und der Gebährmutter, und lauffen zusammen mit Zweigen von der Puls-Ader des Unterbauches, gegen den gefränseten Enden der Trompeten des Fallopius. Siehe auch *Arteriæ Spermaticæ*, im II Bande, p. 1701.

Puls-Adern (Saamenbereitende) siehe *Arteriæ præparantes*, im II Bande, p. 1698.

Puls-Adern (Schenckel-) siehe *Arteriæ Crurales*, im II Bande, p. 1700. Ingleichen **Puls-Ader (Schenckel-)**.

Puls-Adern (Schlüssel-) oder **Puls-Adern unter den Schlüssel-Beinen**, werden deswegen also genennet, dieweil sie hinter den Schlüssel-Beinen liegen, und ihren Lauff bey nahe in eben derselben zwergen Richtung nehmen. Es sind ihrer zwo, eine rechte, und eine lincke; und entspringen von dem Bogen oder der Krümme der Aorte auf einer jeden Seite von der lincken Schlaff-Puls-Ader, als welche ordentlicher Weise in der Mitten zwischen ihnen sitzet. Denn die beyden Schlaff-Puls-Adern kommen bisweilen absonderlich aus dieser Krümme heraus, und alsdenn entspringet die rechte Schlüssel-Puls-Ader an der Seite der rechten Schlaff-Puls-Ader, und die lincke Schlüssel-Puls-Ader an der Seite der lincken Schlaff-Puls-Ader. Sie endigen sich oder verändern vielmehr ihren Namen über der Mitte von der ersten Ribbe auf beyden Seiten, zwischen den vorderen Befestigungen des ungleich dreyeckigten Muscels. Die rechte Schlüssel-Puls-Ader ist dicker bey ihrem Ursprunge als die lincke, wenn jene die rechte Schlaff-Puls-Ader erzeuget; und sitzet allezeit weiter vorwärts und höher bey ihrem Ursprunge als die lincke, wegen der schiefen Stellung des Bogens von der Aorte; welches auch die Ursache, daß die lincke Schlüssel-Puls-Ader kürtzer ist als die rechte, und schräger läuffet. Im übrigen vertheilen sie sich alle beyde bey nahe auf einerley Weise, und die Beschreibung von der einen ist der Beschreibung von der andern ähnlich. An der rechten Schlüssel-Puls-Ader, so die längste von den beyden ist, sind anfänglich kleine Puls-Adern für das Mittelfell, für die Brust-Drüse oder das Milch-Fleisch, den Hertz-Beutel, und die Kehle oder Lufft-Röhre, u. s. w. unter den Namen der arteriæ mediastinæ, thymicæ, pericardinæ, und tracheales, zu sehen. Diese kleine Puls-Adern kommen offt aus der Schlüssel-Puls-Ader selbst hervor, und zwar bald absonderlich, bald mit kleinen gemeinschafftlichen Stämmen. Bisweilen sind sie Zweige von der inneren Brüsten-Puls-Ader, vornehmlich die Puls-Ader des Mittelfells. Darauf erzeuget die rechte Schlüssel-Puls-Ader, ungefähr einen guten Querfinger breit von ihrem Ursprunge ab, öffters die gemeinschafftliche Schlaff-Puls-Ader auf derselbigen Seite. Nach diesem, ungefähr einen kleinen Querfinger breit von dieser Schlaff-Puls-Ader ab, giebt sie gemeiniglich vier ansehnlichere Aeste her, welche sind die innere Brüsten-Puls-Ader, die Hals-Puls-Ader, die Wirbel-Puls-Ader; und zuweilen erzeuget sie auch noch absonderlich eine Puls-Ader zwischen den Ribben für die erste wahre Ribbe, welche die obere Ribbenpulsader genennet wird.

Puls-Adern (Schlund-) sind ordentlicher Weise zwo oder drey, und bisweilen trifft man ihrer nur eine an. Sie kommen von vornen aus der absteigenden Aorte her, und vertheilen sich auf dem Schlunde, u. s. w. Bißweilen erzeuget die oberste von diesen Puls-Adern eine von den Lufft-Röhrlein-Puls-Adern. Heister saget: Er habe schon längstens erinnert, daß die Puls-Adern des Schlundes von den wenigsten angemercket und gezeiget worden. Nicolai führe nur allein den Ruysch und Drak an, daß sie eine sehr kleine Puls-Ader, welche von der Aorte zu dem Schlunde gienge, angemercket hätten. Er aber habe nicht nur einmahl, sondern öffters zwey, ja auch wohl drey dergleichen Pulsädergen, welche mit gantz unterschiedenen Wurtzeln aus der Aorte entsprungen, gesehen, und mit Wachs ausgesprützet gezeiget.

Puls-Adern (Schulterblatts-) siehe *Arteriæ Scapulares*, im II Bande, p. 1701.

Puls-Adern (untere Ribben-) sind ordentlicher Weise sieben oder achte auf jedweder Seite. Bißweilen sind ihrer mehr, und bis auf zehen an einer jeglichen Seite; welches geschiehet, wenn die oberen auch von der absteigenden Aorte entstehen; und alsdenn steigen die oberen schräge in die Höhe, gleichwie erwehnet worden, als von den oberen Ribben-Puls-Adern im XXV Bande, p. 64. gehandelt worden ist. Sie entspringen längst dem hinteren Theile von der absteigenden Aorte paarweise bis an das Zwergfell, und lencken sich von beyden Seiten in die Quere über die Cörper der Wirbel-Beine. Die von der rechten Seite gehen hinter der Blut-Ader, so die ungepaarete heisset, fort. Darauf so lauffen sie beyderseits nach den Musceln zwischen den Ribben längst dem gantzen unteren Rande der Ribben bis gegen das Brust-Bein. Sie schüssen Zweige von sich aus nach der Brust-Haut, nach den Wirbel-Musceln, nach denen Musceln, welche die Ribben auswendig bedecken, und nach den oberen Stücken der Bauch-Musceln. Sie lauffen zusammen mit den Puls-Adern des Oberbauches, und mit den Lenden-Puls-Adern. Bißweilen gehen, an statt daß sie unmittelbar aus der Aorte paarweise hervor treten solten, kleine gemeinschafftliche Stämme daraus hervor, welche sich nachgehends zertheilen oder wie eine Gabel spalten, und ertheilet so dann ein jeglicher Stamm den nächstgelegenen Ribben die Ribben-Puls-Adern. Bevor sie längst den Ribben hin lauffen, schüsset eine jegliche zwischen den Querfortsätzen zu beyden Seiten einen Zweig aus, nach

den

den Wirbel-Musceln, und einen anderen, welcher in den Canal des Rückgrates hineinläuffet. Ein jeglicher Zweig, der da hineintrifft, theilet sich zum wenigsten in zwo Pulsäderlein, davon das eine überzwerg an der Höhligkeit des vorderen Theiles von dem Canale hingehet, und das andere an der Höhligkeit des hinteren Theiles. Beyde lauffen hinein, und ergüssen sich in die anderen Pulsäderlein ihres gleichen auf der Gegenseite, dergestalt daß gleichsam Ringe von Puls-Adern daraus werden, welche auch noch durch andere kleine Zweigungen Gemeinschafft mit einander haben. Die Lenden-Puls-Adern machen es bey nahe eben so. Nachgehends, wenn eine jegliche besondere Ribben-Puls-Ader gegen die Mitte der Ribbe oder noch weiter nach vornen zu gekommen ist, so theilet sie sich in zween Hauptäste, davon der eine inwendig ist, und der andere nach aussen hindurch dringet. Diejenigen, so die falschen Ribben begleiten, wenden sich ein wenig darnach von selbigen ab, und krümmen sich unterwärts eine nach der anderen, gleichsam Stuffenweise, und breiten sich aus über die Bauch-Musceln. Sie vertheilen sich auch nach anderen nahe gelegenen Musceln, auch selbst nach den Musceln des Zwergfelles, beynahe wie die ordentlichen Zwergfellpulsadern. Auch lauffen sie zusammen mit den Lenden-Puls-Adern, und bisweilen mit den Zweigen der Puls-Adern des Unterbauches.

Puls-Adern (Unterschmeerbauchs-) siehe *Arteriæ Hypogastricæ*, im II Bande, p. 1701. Ingleichen **Puls-Adern (Lenden-)**.

Puls-Adern (Wirbelbein-) siehe *Arteriæ Cervicales*, im II Bande, p. 1700. Ingleichen **Puls-Ader (Wirbel-)**.

Puls-Adern (Zitzen-) siehe *Arteriæ Mammariæ*, im II Bande, p. 1701.

Puls-Adern (zubereitende) siehe *Arteriæ præparantes*, im II Bande, p. 1698.

Puls-Adern (Zwergfells-) werden eingetheilet in die rechte und lincke. Diese kömmt gemeiniglich von dem Stamme der absteigenden Aorte, auf dem Lauffe desselben zwischen den Füssen des kleinen oder unteren Muscels des Zwergfelles. Die rechte Zwergfellpulsader kömmt von der nahe gelegenen Lenden-Puls-Ader, doch am öfftersten von der Bauch-Puls-Ader. Bisweilen gehen die rechte so wohl als die lincke alle beyde aus einem gemeinschafftlichen kleinen Stamme heraus, welcher von der Aorte entspringet. Sie sind fast allezeit mit vielen Zweigungen auf der Höhligkeit oder unteren Fläche des Zwergfelles, und selten auf der Höhe oder oberen Fläche desselben wahrzunehmen. Sie schüssen kleine Zweige nach den Drüsen über den Nieren, welche Zweige bisweilen mit denen Puls-Adern dieser Nebennieren, welche anderwärts herkommen, eine Mündung machen. Auch geben sie dem Fette kleine Zweige, welches die Nieren bedecket, und die fettigte Haut heisset; weswegen man diese kleine Zweige auch die **Fett-Puls-Adern** nennet. Die Fett-Puls-Adern kommen ebenfalls unmittelbar von dem Stamme der Aorte, zur Seiten der oberen Gekrös-Puls-Ader her. Ausser diesen ursprünglichen oder Haupt-Puls-Adern des Zwergfelles sind auch noch dergleichen Neben-Puls-Adern, welche von den Ribben-Puls-Adern, den inneren Brüsten-Puls-Adern, den Puls-Adern des Mittelfelles, des Hertzbeutels, und der Bauch-Puls-Ader herstammen, gleichwie in der Abhandelung derer Puls-Adern, welche eben itzo namhafftig gemachet worden, zu vernehmen seyn wird. Siehe auch *Arteriæ diaphragmaticæ*, im II Bande, p. 1700.

Puls-Adern (zwischen den Ribben liegende) s. *Arteriæ intercostales*, im II Bande, p. 1701.

Puls-Adern des heiligen Beines. Diese kommen ordentlicher Weise von dem hinteren Theile des Endes von der unteren absteigenden Aorte, oder vielmehr von deren Zweyspaltung her. Oeffters entstehen sie höher, oder von den Lendenpulsadern; bisweilen niedriger oder von den Hüftpulsadern. Sie sind zwey, drey, oder viere an der Zahl; bisweilen aber ist ihrer nur eine. Sie zweigen sich auf dem heiligen Beine, und nach den nahe gelegenen Theilen des Darmfelles, des Mastdarmes, des Fettes, und so weiter; und gehen durch die vorderen Löcher des heiligen Beins hinein in den Canal dieses Knochens, allwo sie sich zu beyden Seiten vertheilen. Auch schicken sie Pulsäderlein nach den dicken Schnüren der Nerven hin, die darinnen eingeschlossen sind, und daraus durch eben dieselbige Löcher hervorgehen. Sie begeben sich auch hinein in das innerliche Gewebe des heiligen Beines.

Puls-Adern des Hertzens. Diese entspringen unmittelbar aus der Aorte, bey dieser ihrem Ausgange aus dem Hertzen. Ihrer sind zwo, davon die eine mehr oben als vornen, und die andere mehr unten als hinten sitzet, nach der natürlichen Lage des Hertzens beym Menschen. Sie entspringen gegen den beyden Seiten von dem Stamme der Lungenpulsader, welche sie anfänglich umfassen; und nachdem sie darauf um das Fundament des Hertzens, als eine Krone sich herumgeschwungen haben: so gehet eine iegliche von ihnen fort über die seichten Spuren von der Vereinigung der Hertzkammern, von dessen Fundamente an bis zu seiner Spitzen. Sie geben sich einander Wechselsweise Zusammenlauffungsäste, welche nachgehends in die Substantz des Hertzens sich hineinsencken. Man findet zuweilen eine dritte dergleichen, welche weiter nach hinten zu aus dem Stamme der Aorte entspringet, und sich auf der hinteren oder unteren Fläche des Hertzens vertheilet.

Pulsadern zwischen den Knochen des Unterarmes, siehe **Pulsader (Ellbogen-)**.

Pulsadern der Nieren, oder **Nierenschlagadern,** siehe **Nierenadern**, im XXIV Bande, p. 783.

Pulsadern der obern Arme, siehe *Arteriæ Humerariæ*, im II Bande, p. 1701.

Pulsadern des Rückgrates. Deren sind zweye, eine vorne, die andere hinten, und kommen alle beyde aus den zwo Wirbelpulsadern her, von welchen eine jede bald nach ihrem Eintritte in die Hirnschale einen kleinen Zweig von sich wirffet. Die zween kleine Zweige stossen zusammen, und formiren durch ihre Vereinbarung die hintere Rückgratspulsader. Eben dieselbige Wirbelpulsadern schicken, indem sie unter dem Bodenfortsatze oder der Verlängerung des Hinterhauptbeins fortgehen, hinterwärts noch einen kleinen Zweig

zurücke; diese zween andere kleine Zweige stossen ebenfalls zusammen, und erzeugen durch ihre Vereinigung die vordere Rückgratspulsader. Die beyden Rückgratspulsadern steigen längst dem vorderen und dem hinteren Theile des Rückenmarckes hinunter, und lauffen durch kleine Querzweige mit denen zusammen, welche von den Ribbenpulsadern und den Lendenpulsadern dahin geschicket werden.

Pulsadern der Schläfe. Diese werden gemeiniglich erst nach den Pulsadern unter den Schlüsselbeinen gezeiget. Sie sind an der Zahl zwo, davon die eine die **rechte Schlafpulsader**, die andere die **lincke Schlafpulsader** genennet wird. Sie entspringen nahe bey einander aus der Krümme oder dem Bogen der Aorte; die lincke unmittelbar, und die rechte ordentlicher Weise aus dem Stamme der Schlüsselpulsader auf derselbigen Seite, gleichwie bereits unter dem Artickel **Pulsader (grosse)** ist erwehnet worden. Alle beyde steigen an der Seite der Kehle in die Höhe, zwischen derselben und der inneren Drosselblutader, ungefehr bis so hoch als der Kehlkopff sitzet, ohne einige Zweigung. Bis dahin kan man sie die Stämme der Schlafpulsadern, oder die allgemeinen, gemeinschafftlichen, ursprünglichen Schlafpulsadern nennen. Nachgehends zweiget ein jeglicher von diesen Stämmen sich folgender gestalt: Nachdem die gemeinschafftliche Schlafpulsader ungefehr so hoch bis an den Kehlkopf gelanget ist, so theilet sie sich in zween dicke Aeste, oder zwo besondere Schlafpulsadern, davon man die eine die **äussere Schlafpulsader**, die andere die **innere Schlafpulsader** heisset, weil die erste vornemlich nach den äusserlichen Theilen des Kopffes gehet, und die andere in die Hirnschale hinein gehet, allwo sie sich im Gehirne vertheilet. Die äussere Schlafpulsader sitzet vornen, und die innere hinten. Auch lieget die äussere weiter inwärts und näher dem Kehlkopffe als die innere, welche weiter davon entfernet ist, und weiter auswärts lieget. Dieses aber thut ihrer gewöhnlichen Benennung nichts, als welche auf ihre Vertheilung gehet. **Cant.** Impet. anatomic. in der Erklärung der Tab. I. fig. 2. tadelt aller Anatomisten Abbildungen von Abtheilung der Schlafpulsadern, und derselben Eintheilung, und hält sie für unvollkommen, giebt aber an deren Statt eine neue, von welcher er glaubet, daß sie vollkommen wäre; aber wie weit auch diese von der Vollkommenheit entfernet ist, können gar leicht diejenigen erkennen, welche auch nur ein wenig in der Kunst, die Gefässe mit Wachs auszusprützen, erfahren sind; denn sie wissen, daß die Austheilung dieser Pulsadern durch die Schläfe und das Gesichte viel weiter fortgehe, und nicht daselbst ihr Ende habe, wo er solches setzet; sondern daß die Schlafpulsadern in die Länge und Quere, über den gantzen obern Theil des Hauptes durch netzförmiges Aneinanderstossen, sich austheilen, und mit den Pulsadern der andern Seite sich vereinigen. Also auch die Pulsader, welche am Backen hinauf gehet, und gleichsam am Mittel desselben mit sehr kleinen Aestgen aufhörend, abgebildet worden, höret gar nicht daselbst auf, sondern ein grosser Ast dieser Pulsader steiget über den gantzen Backen schräge gegen den grossen Augenwinckel hinauf, und gehet theils in die Augenlöcher, theilet auch in dieser Gegend vielen Theilen etwas mit, theils gehet er auch in die Stirne. Ein anderer merckwürdiger Ast dieser Pulsader, wenn er vorhero noch einmal getheilet worden, gehet durch die Lefzen, und vereiniget sich durch Zusammenstossen mit der Pulsader der anderen Seite. Diese Pulsadern, wenn sie bey Curirung der Hasenscharten oder eines Krebsschadens daselbst zerschnitten worden, stossen mit ziemlich grosser Gewalt das Blut heraus, da doch die Lefzen, nach **Cants** Abbildung, gantz keine Aeste von Pulsadern hätten; zugeschweigen anderer Fehler in dieser Figur, und der wunderlichen Veränderungen, welche bey der ersten Theilung der Schlafpulsader offt angemercket worden, und von derjenigen, welche von **Canten** vorgestellet wird, weit unterschieden ist; denn er scheinet weder in der Kunst die Gefässe auszusprützen, genugsam erfahren gewesen zu seyn, sonsten würden diese Gefässe des Gesichtes besser angefüllet worden seyn; noch hat er wohl auch selten diese Gefässe ausgesprützet, sonsten würde er, daß die Lage und Biegungen der äussern und innern Schlafpulsadern nicht immer auf einerley Art gestaltet wären, ohne Zweiffel erinnert haben; denn zuweilen werden sie so, wie solches **Drack** abgebildet, zuweilen auch auf andere Weise gebogen gefunden; welches diejenigen leicht gewahr können werden, so diese Pulsadern öffters durch wohl zugerichtetes Wachs und gute Sprützen ausfüllen. Die äussere Schlafpulsader ist die dünneste, und scheinet doch nichts desto weniger wegen ihrer Richtung eine Fortsetzung von dem Stamme der Schlafpulsadern zu seyn. Sie lencket sich nach und nach auswärts hin, zwischen dem äusseren Winckel des unteren Kinnbackens und der Ohrdrüse, welche sie unterweges versorget. Darauf steiget sie vor dem Ohre hinauf, und endiget sich auf den Schläfen. Auf diesem Wege schüsset sie viele Aeste aus, welche man gar bequemlich in die vorderen oder inneren, und die hinteren oder äusseren eintheilen kan. Die vornehmsten von diesen Aesten der Schlafpulsader sind folgende: der erste vordere oder innere Ast gehet aus eben demselbigen Ursprunge als diese Schlafpulsader, von der inneren Seite, hervor. Er machet anfänglich eine kleine Wendung; und nachdem er den nahe gelegenen Drosseldrüsen, dem Fette, und der Haut kleinere Aeste mitgetheilet hat, so lencket er sich in die Quere, und vertheilet sich in den Drüsen des schildförmigen Knorpels, in den Musceln und in anderen Theilen des Kehlkopffes. Man kan ihn nennen die **obere Pulsader des Kehlkopffes**, oder **Gurgelpulsader**. Auch giebt er dem Anfange des Schlundes, und den Musceln des Zungenbeines etliche Zweige. Der zweyte vordere oder innere Ast gehet über das nahe gelegene Horn des Zungenbeines hin, läuffet nach den Musceln des Zungenbeines und der Zungen, nach den Drüsen unter der Zungen fort, gehet nachgehends vor dem Horne des Zungenbeines über, und versencket sich in die Zunge hinein, daher er den Namen der **Zungenpulsader** bekömmt. Man nennet ihn auch die **Froschpulsader**. Der dritte Ast oder die **untere Kinnbackenpulsader**, läuffet nach

der Kinnbackendrüse, nach den Griffelmusceln, nach dem Zitzenmuscel, nach der Ohrdrüse und auch nach den Drüsen unter der Zungen, nach den Musceln des Kopffes am Schlunde, und nach den kleinen Beugern des Kopffes. Der vierte innere Ast, welcher die äussere Kinnbackenpulsader genennet wird, gehet vorne über den Käumuscel, und über die Mitte des unteren Kinnbackens an der Seite des Kinnes; welches die Ursache ist, daß ihr der Name Kinnpulsader ist gegeben worden. Darauf schlupffet sie unter der Spitze des dreyeckigten Muscels der Lefzen hin, und versiehet so wohl denselben, als auch den Trompetermuscel, und den viereckigten Muscel des Kinnes. Sie schüsset einen absonderlichen, sehr gewundenen Zweig aus, welcher sich an der Zusammenfügung der zwo Lefzen im Winckel zertheilet, so, daß er längst dem oberen Stücke und dem unteren Stücke des ründlichen Muscels Schlangenweise hinläuffet; woraus denn eine Art von einer Krantzpulsader der Lippen entstehet. Nachgehends steiget sie an der Seite der Nasenlöcher hinauf, woselbst sie sich nach den Musceln, den Knorpeln, und anderen Theilen der Nase vertheilet; von wannen sie ferner einige Zweige hinunter schicket, welche mit der Krantzpulsader der Lippen zusammen lauffen. Endlich so erreichet sie bald den grossen Augenwinckel, und wirffet Zweige hin nach dem ründlichen Muscel der Augenlieder, nach dem Muscel der Augenbraunen, und nach dem Stirnmuscel, allwo sie sich verlieret. Man nennet sie auf diesem Lauffe die Winckelpulsader. Der fünffte Ast entspringet gegen dem Knopffe des unteren Kinnbackens über. Selbige ist gar ansehnlich. Er heißt die innere Kinnbackenpulsader. Sie gehet hinter dem Knopffe fort, und nachdem sie einen besonderen Zweig zwischen den Flügelnmusceln hingeschicket hat, so theilet sie sich hauptsächlich in drey sich weiter erstreckende Zweige ab. Der erste von diesen drey Zweigen läuffet durch den unteren Spalt der Augenhöhle, oder den Spalt zwischen dem Keil- und Kinnbackenbeine an der Augenhöhle, nachdem er die Musceln zwischen den flügelförmigen Fortsätzen und dem Zäpflein, und die drüsigte Haut der hinteren Nasenlöcher durch das Loch zwischen dem Keil- und Gaumenbeine versorget hat. Es heißt dieser Ast die Pulsader zwischen dem Keil- und Kinnbackenbeine. Dieser Ast vertheilet sich unterwärts und seitwärts nach den in der Augenhöhle enthaltenen Theilen, und schicket einen kleinen Nebenast hin durch das Ende des oberen Spaltes der Augenhöhle oder des Keilspaltes: welcher in die Hirnschale hinein gehet, sich in der harten Hirnhaut vertheilet, und daselbst mit der anderen Pulsader der harten Hirnhaut zusammen läufft, welche durch das stachelichte Loch des Keilbeins hinein gehet. Ferner schüsset er noch einen anderen Nebenast aus, welcher durch die hintere Mündung des Canals der Augenhöhle gehet; und nachdem er die Kinnbackenhöhle und die Zähne mit Adern versehen hat, durch das untere Loch der Augenhöhle heraus gehet, und auf der Wange mit der Pulsader des Augenwinckels zusammen läufft. Der zweyte Zweig von dem fünfften Aste begiebt sich hinein

in den Canal des unteren Kinnbackens, und vertheilet sich an den Kinnbacken und den Zähnen. Er gehet daraus hervor durch das Kinnloch, und verlieret sich in den nahe liegenden Musceln; dabey er mit den Zweigen der äussern Kinnbackenpulsader zusammen läuffet. Der dritte Zweig von der inneren Kinnbackenpulsader steiget zwischen der äusseren und der inneren Schlafpulsader hinauf, gehet durch das stachelichte Loch des Keilbeines, und vertheilet sich nach der harten Hirnhaut mit vielen Zweigen, welche vorwärts, oberwärts und rückwärts lauffen, und davon die oberen mit denen von der anderen Seite, über der Aderhöhle der festen oder harten Hirnhaut, die nach der Länge gehet, zusammen lauffen. Diese Pulsader der festen Hirnhaut, welche die Pulsader des stachelichten Loches im Keilbeine heissen kan, um selbe von denen zu unterscheiden, welche von der anderen Seite nach der festen Hirnhaut zu gehen; diese Pulsader entspringet bißweilen von dem Stocke der äussern Schlafpulsader hinter dem Ursprunge der Pulsader des Kehlkopffes oder der oberen Gurgelpulsader; und bißweilen kömmt sie her von dem ersten unter den drey Zweigen der inneren Kinnbackenpulsader, eben vorher ehe sie in den Spalt zwischen dem Keil- und Kinnbackenbeine hinein tritt. Der sechste vordere oder innere Ast ist klein, und läuffet in den Käumuscel hinein. Der erste von den äusseren oder hinteren Aesten heisset die Pulsader des Hinterhauptbeines. Selbiger gehet schief vor der inneren Drosselblutader her, und nachdem er dem Muscel zwischen dem griffelförmigen Fortsatze und dem Zungenbeine, dem Muscel zwischen dem griffelförmigen Fortsatze und der Zungen, und dem zweybäuchigten Muscel Adern gegeben, schleichet er fort zwischen dem griffelförmigen und dem zitzenförmigen Fortsatze, längst dem Streife des zitzenförmigen Fortsatzes, und läufet hin nach den Musceln und Decken, welche das Hinterhaupt bedecken, dabey er hinterwärts mit vielen hin und her gebogenen Wendungen in die Höhe steiget. Er läuffet durch einen absteigenden Zweig mit der Wirbelpulsader und der Halspulsader zusammen, wie bereits erwehnet worden. Auch läuffet er gegen der Scheitel des Kopffes mit den hinteren Aesten der Pulsader am Schlafbeine zusammen. Er theilet dem Loche des zitzenförmigen Fortsatzes einen Zweig mit. Der zweyte äussere Ast breitet sich anfänglich über das auswendige Ohr mit vielen kleinen Zweigen zu beyden Seiten aus, darunter viele inwendig hinein bohren, und die Knorpeln, den Gang, die Trommelhaut, und das innere Ohr mit Adern versorgen. Der Stock von der äusseren Schlafpulsader steiget nachgehends über das Jochbein auf, so, daß er zwischen dem Winckel des unteren Kinnbackens und der Ohrdrüse hingehet, und formiret bald hernach die Pulsader des Schlafbeines, welche sich in den vorderen, mittleren, und hinteren Zweig zertheilet. Der vordere Zweig von der Schlafpulsader läuffet nach dem nahe bey gelegenen Stirnmuscel hin, läufft mit der Pulsader des Augenwinckels zusammen, und giebt bißweilen eine kleine Ader von sich, welche den inneren Fortsatz des Backenbeines bis in die Augenhöhle hin-

ein

ein durchdringet. Der mittlere Zweig gehet zum Theil nach dem Stirnmuscel, zum Theil nach dem Hinterhauptsmuscel. Der hintere läuffet nach dem Hinterhaupte, und hat Gemeinschafft mit der Pulsader des Hinterhauptes. Diese Zweige versorgen auch die Decken mit Adern. Die innere Schlafpulsader machet beym Ausgange aus dem Stamme der allgemeinen oder gemeinschafftlichen Schlafpulsader anfänglich eine kleine Krümme, gleich als wenn sie der eintzige Ast von diesem Stamme oder ein Zweig von dem Stocke der äusseren Schlafpulsader wäre. Sie machet bißweilen die Krümme ein wenig auswärts, krümmet sich darauf mehr oder weniger wieder inwärts, und gehet hinter der nahe gelegenen äusseren Schlafpulsader fort. Sie lieget ein wenig weiter hinterwärts als diese äussere Schlafpulsader, und steiget ohne einige ordentliche Zweigung hinauf bis an die untere Oeffnung des grossen Canals in dem steinigten Fortsatze des Schlafbeines. Daselbst gehet sie Anfangs gerades Weges von unten nach oben zu hinein, und machet daselbst alsobald einen Bug nach der Bildung oder Conformation des Canals, durch dessen übriges Theil sie Horizontal hinläufet, und allda mit einer Verlängerung von der festen oder harten Hirnhaut bekleidet wird. Am Ende dieses Canals bieget sie sich aufs neue von unten nach oben zu, dabey sie in die Höhe steiget, und durch einen Ausschnitt des Keilbeines in die Hirnschale hineingehet; wenn sie nun dahineingegangen ist, so krümmet sie sich von hinten nach vornen zu, machet einen dritten Bug an der Seite des Keilbeinsessels; und krümmet sich alsobald hernach mit einem vierten Buge, unter dem vorderen bettförmigen Fortsatze des Keilbeinsessels. Indem sie den beinernen Canal verlässet, um in die Hirnschale hinein zu gehen, schicket sie anfänglich einen Zweig durch den Keilspalt nach der Augenhöhle und nach dem Auge hin. Auch schicket sie noch einen anderen etwas hernach durch das Loch der Sehenerven; und dadurch hat sie mit der äusseren Schlafpulsader Gemeinschaft. Am Ende gehet die innere Schlafpulsader unter dem Boden des Gehirnes fort, und erreichet bald die Seite des Trichters, in geringer Weite von der anderen innerlichen Schlafpulsader ihres gleichen auf der entgegen stehenden Seite; und allda zertheilet sie sich ordentlicher Weise in zween grosse Hauptäste, als einen vorderen, und einen hinteren. Der vordere Ast lencket sich nach vornen unter dem Gehirne hin, dabey er sich anfänglich ein wenig von dem gegenseitigen Aste entfernet; hernach aber nähert er sich demselben alsobald, und vereiniget sich zugleich damit durch eine Zusammenlaufung in dem Raume zwischen den Geruchsnerven. Nachgehends wenn er einige Pulsäderlein hergegeben, welche diese Nerven begleiten, so verlässet er den anderen seines gleichen, und zertheilet sich in zween oder drey Zweige. Der erste von diesen Zweigen läufet hin nach dem vorderen Lappen des Gehirnes; der zweyte, welcher bisweilen gedoppelt ist, kehret sich um auf dem schwieligten Cörper oder der Hirnschwiele, welche davon Zweige bekömmt, eben so wie auch die Sichel der festen Hirnhaut, und der mittlere Lappen des Gehirnes. Der dritte, welcher bey etlichen Personen ein besonderer Zweig ist, und bey anderen nur ein Zwilling zu dem zweyten, strecket sich hin nach dem hinteren Lappen des Gehirnes. Man könnte denselbigen als einen dritten Hauptast ansehen, welcher so dann den mittleren von den dreyen Hauptästen ausmachen würde. Der hintere Ast läufet anfangs zusammen mit der Wirbelpulsader von derselbigen Seite, und darauf, indem er sich in viele Zweige abtheilet, welche zwischen den seichten Umschlingungen des Gehirnes sich hinein begeben, zweiget er sich nach verschiedenen Gegenden auf diesen Umschlingungen und zwischen denselben, bis auf den Grund von allen Furchen. Diese Zweigungen werden alle mit der zarten Hirnhaut bekleidet, zwischen deren Doppelhaut jene sich vertheilen, und ein Haufen Gewebe von Haargefässen formiren; worauf dieselben sich in das inwendige Wesen des Gehirns hinein begeben, und so zu sagen sich darinnen verlieren. Der vordere Hauptast, wie auch der mittlere, bringen ebenfalls dergleichen Zweigungen hervor; und dieser vordere Ast schüsset ins besondere einen Zweig über die Hirnschwiele hin.

Pulsaderöffnung, ist so viel als **Pulsaderlaß**, davon zu sehen *Arteriotomia*, im II Bande, p. 1702.

Pulsaderpflaster, siehe *Epicarpium*, im VIII Bande, p. 1377.

Pulsader des Schenckels (auswendige Mäuslein) siehe *Arteria Muscula Cruralis externa*, im II Bande, p. 1698.

Pulsader des Schenckels (obere Mäuslein) siehe *Arteria Muscula Cruralis superior*, im II Bande, p. 1698.

Pulsader des Schenckels (untere Mäuslein) siehe *Arteria Muscula Cruralis inferior*, im II Bande, p. 1698.

Pulsader des stachlichten Loches im Keilbeine, siehe **Pulsadern der Schläfe.**

Pulsadrige Blutader, *Veno arterialis*, ist die **Pfortader**, welche im XXVII Bande, p. 1662 abgehandelt worden.

Pulsäderige Röhre, *Tubus arteriosus*, findet sich bey neugebohrnen Kindern, und lieget zwischen der Lunge und der grossen abwärts steigenden Pulsader, worein sie das aus der rechten Hertzkammer empfangene Blut unmittelbar übergüsset.

PULSANTES, so hiessen in der Kirche diejenigen, welche gern ins Kloster wolten, und also erst anklopffen oder anhalten musten. Sie musten erst eine Zeitlang geprüfet werden, und der Ort, da sie sich aufhielten, hieß Pulsatorium. Du Fresne, III, 520, Schmid. Lex. eccles. P. II. p. 268.

PULSARE, dieses Wort bedeutet zwar in denen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eigentlich nichts anders, als schlagen, oder stossen. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß man dieses Wort insgemein nur von einem solchen Schlage oder Stosse, wovon man keinem Schmertzen empfindet, wie hingegen von einem solchen, wodurch einem einiger Schmertzen verursachet wird, das Verberare zu brauchen pflegt. l. 5. §. 1. ff. de injur. ibique Alciatus. Sonst aber bedeutet es auch so viel, als einen verletzen, beschimpffen, beleidigen, oder ihm sonst Schaden und Leid thun. l. 2. §. plane, ff. ubi quis ager. Brissonius.

PULSARE, ist mit unter auch so viel, als einen verklagen, vor Gerichte fordern, oder rechtlich belangen. l. 21. §. 10. ff. desinterr. in jur. l. 2. §. item si. ff. de jud. Pratejus.

PULSARE AD SOLUTIONEM, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. un. C. de prodenen Rechten, und sonderlich in l. un. C. de prohib. pec. sequestr. so viel, als einen zur Zahlung gerichtlich anhalten. Pratejus.

PULSATILIS FONS, wird das Blättgen genennet, davon zu sehen *Bregmatis Ossa*, im IV Bande, p. 1213.

PULSATILLA, siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA COERULEA, PURPUREAVE, *J. B. Raji.* Hist. siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA CRASSIORE FOLIO ET MAJORE FLORE, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA DANICA, *Park.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA DILUTIOR, *Clus.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA FLORE MAJORE ET FOLIO CRASSIORE, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA FOLIO CRASSIORE ET MAJORE FLORE, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA MAJORE FLORE ET FOLIO CRASSIORE, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA, *Offic. Matth. Dod. Tab.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA PURPUREA, COERULEAVE, *J. B. Raji.* Hist. siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLA VULGARIS, *Lob. Ger.* siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATILLE, siehe Küchenschelle, im XV Bande, p. 2019.

PULSATIO, der Pulsschlag, oder die Bewegung des pulsäderigen Geblütes. Siehe Puls.

PULSATIO AURIUM, siehe Ohrklingen, im XXV Bande, p. 1063.

PULSATIO CORDIS ET ARTERIARUM, siehe Puls.

PULSATORIUM, siehe *Pulsantes*.

Pulseßig, wird der Stärckeßig genennet, welcher im I Bande, p. 302 unter dem Artickel, *Acetum confortans*, beschrieben worden.

Pulsitus (Camillus) ein Italiäner, aus dem Neapolitanischen, gab 1628 heraus: Consonantias veteris cum novo testamento. Toppi bibl. Napolet.

Pulsnicensis (Huldrich) von dem ist eine Nachricht von allerhand Irrthümern der Mahler, welche sie in Entwerffung der Geschichte altes und neues Testaments zu begehen pflegen, zu Wittenb. 1723 im Druck erschienen.

Pulsnitz, Böhmisch Plauczinize, ein Fluß. Er entspringet aus dem Riesengebürge an der Niederlaußnitzischen Gräntze und hat einen doppelten Ursprung. Von dannen flüsset er herunter auf Gabel, Nimes, Leippa, Sandau und Pantzen nach der Elbe zu, und fällt noch oberhalb der Stadt Tätschen zwischen dem Schloße und einer grossen Wiese unter einer Brücke, die aus fünf Schwibbögen bestehet, in die gedachte Elbe. Zu Tätschen hat man in der Pulsnitz noch vor ungefähr funfzig Jahren, vielmahls in einem Tage biß siebenzehen Lächse mit der Gabel gestochen. Wie denn ehedessen diese Fische häuffig aus der Elbe in diesen Fluß gestiegen sind. Jetziger Zeit aber werden gar keine mehr darinne gespüret, und soll die Ursache hiervon diese seyn, daß sich ein mineralisches Wasser in diesen Fluß müsse eingeschlichen haben, massen man doch ober- und unterhalb der Stadt noch immer in der Elbe Lächse fängt. *Antiquarius* des Elb-Stroms p. 176.

Pulsnitz, Pulßnitz, ein Schloß und Städtlein in dem Marggrafthum Ober-Laußnitz, zwischen den beyden Ströhmen Wesenitz und Pulßnitz, gantz an der Meißnischen Gräntze, eine Meile von Bischoffswerde, und eben so weit von Königsbrück, 2 Meilen von Camentz, stehet denen von Maxen zu. Es gehören noch 7 Dörffer dazu, dahero es etliche vor eine kleine Herrschafft halten. Vor uralten Zeiten war Pulsnitz bey denen Herrn von Camentz, als aber nach ihrem Absterben die Herrschafft zertheilet worden, hatte dieser Ort seine eigene Herren, unter welchen Otto, Herr von Pulsnitz, 1232 Land-Vogt in Ober-Laußnitz gewesen. Im Jahr 1549 besassen den Ort und Strich Landes die von Schlieben; 1650 aber Hans George von Schönberg, nachmals auch Wolfgang von Werther auf Beichlingen. Das Schloß ist eines der besten adelichen Häuser in dieser Gegend. Grossers Lausn. Merckw.

Pulsnitz, Geschlecht, siehe Polsnitz, im XXVIII Bande, p. 1267 u. f.

Pulspflaster, siehe *Epicarpium*, im VIII Bande, p. 1377.

Pulspflaster wider das Fieber, siehe *Epicarpium Antifebrile*, im VIII Bande, p. 1377.

Pulspflaster in Fiebern, Morrons, welcher die zwey folgenden aus eigener Erfahrung anrathet: Nehmet gepülverten Weyrauch, Venedischen Terpenthin, eines so viel als das andere. Daraus machet Pflaster, und leget es auf beyde Pulse. Oder: Nehmet die Blätter von Schöllkraut, von Raute, jedes eine Hand voll, Asche von hartem Holtze, Venedische Seife, Meersaltz, eines so viel, als das andere, machet es mit scharfem Eßige zu einem Teige, und Pflaster daraus auf die Pulse.

Pulß, siehe Puls.

Pulssäckgenpulver, siehe *Pulvis pro Epithemate Pulsuum*.

Pulssäcklein, Grülings. Nimm rothe Rosen, Borragen-Violen, und Ochsenzungenblumen, jedes eine halbe Hand voll, Rosmarinblüt, so viel als man mit dreyen Fingern fassen kan, Citronenschalen und Zimmet, ein jedes ein Quentgen, Muscatenblüt einen Scrupel, Safran, einen halben Scrupel, Nelcken sechs Gran, zerschneide und zerstosse es gröblicht klein, und thue es in zwey Pulskißlein. Diese Pulssäcklein kanst du mit Rosen-Zimet- und Citronen- oder mit einem Puls- oder einem andern Stärckwasser, oder mit Himbeer-

beer-Rosen-Rauten- oder schlechtem guten Eßige anfeuchten, und auf die Pulse der Hände legen.

Pulsschlag, siehe Puls.

Pulßnitz, siehe Pulsnitz.

Pulsstützlein, heissen dem Saltzburgischen Frauenzimmer diejenigen seidenen gestrickten Handschuhe, so keine Finger haben, und oben und unten mit kleinen Fräntzlein umstochen sind.

Pulßwerda, ein Amtsäßiges Guth, so unter das Amt Mühlberg in dem Meißnischen Kreyße gehöret. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 70.

PULS SYRIACA, wird nach Lonicers Bericht zu Rom der Bohnenbaum genennet, von welchem im IV Bande, p. 44 u. ff. nachzulesen.

Pulster, oder Polster, siehe Fenster-Küssen, im IX Bande, p. 538.

Pulstorff, ein Marcktflecken in Oesterreich, jenseits der Donau, etliche Meilen von Wien, hat 1723 grossen Brand-Schaden erlitten.

PULSUS, siehe Puls.

PULSUS ÆQUALIS, siehe Puls.

PULSUS AURIUM, siehe Ohrklingen, im XXV Bande, p. 1063.

PULSUS CAPRIZANS, siehe Puls.

PULSUS CELER, siehe Puls.

PULSUS CONTRACTUS, siehe Puls.

PULSUS DEBILIS, siehe Puls.

PULSUS DICROTUS, siehe Puls.

PULSUS DURUS, siehe Puls.

PULSUS FERRINUS, s. Puls.

PULSUS FORMICANS, s. Puls.

PULSUS FORTIS, s. Puls.

PULSUS FREQUENS, s Puls.

PULSUS INÆQUALIS, s. Puls.

PULSUS INTERMITTENS, s. Puls.

PULSUS MAGNUS, s Puls.

PULSUS MIURUS, s. Puls.

PULSUS MOLLIS, s. Puls.

PULSUS PARVUS. s. Puls.

PULSUS PLENUS, s. Puls.

PULSUS RARUS, s. Puls.

PULSUS RECIPROCUS, s. Puls.

PULSUS ROBUSTUS, s. Puls.

PULSUS SERRATUS, s. Puls.

PULSUS TARDUS, s Puls.

PULSUS TREMULUS, s. Puls.

PULSUS VACUUS, s. Puls.

PULSUS VEHEMENS, s. Puls.

PULSUS VERMICULANS, s. Puls.

PULSUS VERMICULARIS, s. Puls.

PULSUS UNDOSUS, s Puls.

PULSUUM (PULVIS GROSSUS AD SACCULOS PRO EPITHEMATE CORDIS ET) Zvvelferi, siehe *Pulvis grossus ad Sacculos pro Epithemate Cordis & Pulsuum*, Zwelferi.

Pulswasser, Grülings. Nehmet Rosen- und Lavendel-Wasser, jedes zwey Loth, Zimmet-Hertz-Carfunckel- Melissen- und Citronenwasser, jedes anderthalb Loth, Rosen- und Nelckeneßig, jedes zwey Loth, mischet es unter einander, und bestreichet damit die Nase, Pulse und Hertzgrube, ihr könnet auch darein zwey leinene Tüchlein naß machen, und solche auf die Pulse der Hände binden.

Pult, *Pulpitum*, der Lese- oder Singe-Stuhl, die Cantzel oder Catheder, worauf diejenige, so etwas öffentlich verkündigen, vorlesen oder absingen wollen, zu treten, ihr Buch und Zeddul zu legen pflegen. Siehe *Pulpitum*.

Pult (Neh-) s. Nehpult, im XXIII Bande, p. 1617.

Pulta (Albrecht von) ein Dominicaner von Pisa, dahero er auch hin und wieder nur schlecht weg als Pisanus beygenamet angetroffen wird, lebte in dem 13 oder zu Anfange des 14 Jahrhunderts, und schrieb Postillam in Ezechielem. Es gedencket dessen zum öfftern sein Landsmann Rainerius de Pisis in seiner Pantheologia. und Leander Alberti de viris illustr. führet p. 143. auch einen Albrecht an, der um obermeldte Zeit geblühet, und aus der Familie Albertea gewesen, daß also, wann etwa das Geschlecht Pulta ein Ast derselben gewesen, beyde vor einerley Person schier gehalten werden könnten. Echard bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 465.

PULTARIÆ, eine Benedictiner-Abtey, s. Pouthieres, im XXXVIII Bande, p. 1939.

Pultava, Stadt, s. Pultawa.

Pultausck, Pultausk, Pultousk, Pultow, Pultowsko, Pultnusk, Pultusk. Lat. *Pultuscia*, eine kleine Polnische Stadt in der Woywodschafft Czersko in Masovien, am Fluß Narew, der 2 Meilen davon in die Weixel fället. Sie gehöret dem Bischoff von Ploczko, welcher daselbst residiret, und liegt 7 Meilen von Warschau, auf der andern Seite der Weixel.

Pultausk, siehe Pultausck.

Pultawa, oder Pultava, Pultowa, eine kleine befestigte und mit Morästen umgebene Stadt in der Ukraine, an den Gräntzen der kleinen Tartarey, wo die Flüsse Kolomak und Worskla sich vereinigen, etwan 12 Deutsche Meilen von der Gegend, wo der letzte in den Nieper-Strom fället. Hier hatte der meineidige Mazeppa seine Schätze, die wolte der König in Schweden, Carl XII gerne haben. Deßwegen suchte er im Jahr 1709 sich dieser Stadt zu bemächtigen; als aber die Moscowitische Armee zum Entsatz anrückete, kam es unweit davon zwischen beyden Theilen den 27 Junii nach dem Schwedischen, nach unserm Calender aber am 8 Julii zu einer harten Action, darinnen die Schweden gäntzlich geschlagen, und der Premier-Ministre, Graf Piper, wie auch der General-Marschall Rheinschild, nebst vielen hohen und niedrigen Officirern, auch einer grossen Anzahl Gemeinen gefangen, ihre gantze Artillerie, Kriegs-Cassa und Cantzley erbeutet, auch nach drey Tagen die übrige Schwedische Armee von 16000 Mann, nebenst ihrem General Löwenhaupt, den Grafen Douglas und Bonde, von dem Rußischen General, Printzen von Menzikoff, zu Krieas-Gefangenen gemachet, und den König von Schweden selbst mit wenig Mannschafft sich nach der Türckischen Gräntz-Vestung Bender zu salviren genöthiget wurde, allwo und zu Demotica er sich über 5 Jahr befunden hat, bis er endlich im Nov. 1714 in Stralsund wieder angekommen. Siehe Carolus XII und Peter I.

Puledach, ist ein Dach, welches nur auf einer Seite abhängig ist, siehe Dach, im VII Bande, p. 7. u. ff.

Pultney, siehe **Pultney**.

Pultreney (Wilhelm) dessen Neu-entdeckte Groß-Britannische Haupt-Verrätherey, ist zu Hamburg 1728 in 4 aus der Presse gehoben worden.

PULTERIÆ, eine Benedictiner-Abtey, siehe **Pourhieres**, im XXVIII Bande, p. 1939.

Pultney (Daniel) war 1715 und 1716 Groß-Britannischer Gesandter in Dännemarck, und starb den 7 Sept. 1731 in dem 50 Jahre seines Alters als ein Parlaments-Glied im Unterhause, zu Londen. Ranffts Genealog. Archiv. des Jahrs 1731. p. 125.

Pultney (Heinrich) ein Engelländer. Er erhielt im Jahr 1739 von Sr. Groß-Britannischen Majestät das Regiment zu Fuß, das der verstorbene Brigadier Middleton gehabt. Ranfft Genealogisch-Historis. Nachricht, VI Theil, pag. 534.

Pultney (Wilhelm) ein Parlaments-Glied im Unterhause und einer mit von denen beyden Brüdern, die bey aller Gelegenheit im Parlamente so harte wider die Hof-Parthey reden. Anfänglich hatte er bey Hofe verschiedene wichtige Bedienungen und sich vor den Hof sehr eifrig erwiesen; nachdem er aber von dem Ritter Walpole beleidiget worden, ist er von dem Hofe und dessen Parthey abtrünnig worden. Er ist ein überaus hitziger Kopff, wie aus folgendem erhellet: Im Jahr 1731 den 7 Febr. duellirte er mit dem jungen Lord **Johann Harvey**, einem Sohne des Grafen von Bristol, im Parc von St. James mit dem Degen. Sie hatten beyde ihre Secundanten. Der Lord wurde verwundet und von dem Herrn Pultney, ungeachtet er damahls ein Herr von 54 Jahren war, entwaffnet. Die Zwistigkeit war über etliche Schmäh-Schrifften, die sie gegen einander gewechselt, entstanden. Als im Jahr 1737 **Friedrich Ludwig**, Printz von Wallis, denenjenigen Gehör gab, welche ihm riethen, die auf 100000 Pf. Sterlings zu erhöhende Appanage, ingleichen das vor seine Gemahlin zu bestimmende Witthum von 50000 Pfund, so wie es sein Herr Vater als Printz von Wallis, zu fordern, und die Sache durch das Parlament auszuführen; war er der, durch welchen diese Sache den 4 Mertz im Unter-Hause in Vortrag gebracht wurde. Ob nun wohl Herr **Robert Walpole**, der der erste war, so demselben widersprach, wohl anderthalbe Stunde lang mit grossem Eifer darwider redete; so antwortete ihm doch Herr Pultney mit nicht geringer Beredsamkeit und stellte mit grossem Nachdruck vor, daß weil Ihro Hoheit ihre Appanage vornehmlich darzu anwendeten, ihre Generosität zu beweisen, auch eine gute Oeconomie führeten, und ein grosser Feind von allen unrechtmäßigen Wegen wären, durch Geschencke und andere Intriguen zu einem Amte zu gelangen; so verdiene dieses allerdinges, daß alle redliche Engelländer hierdurch und auf eine noch viel grössere Weise ihre Danckbarkeit zu erkennen gäben. Es daurete diese Rede volle zwey Stunden, welches ihn dergestalt angriff, daß er sich wegen einer zugestossenen Schwachheit um Mitternacht nach Hause begeben muste, nachdem er vorher noch die übrigen Mitglieder des Parlaments inständigst ersuchet, die Sache in reiffe Erwegung zu nehmen, weil sie von grosser Wichtigkeit sey, und mancherley Folgen nach sich zühen könne. Dieses würckte auch so viel, daß die meisten Parlaments-Glieder sich vor den Printzen erkläreten. Als im Jahr 1738 die bekannten Irrungen zwischen Spanien und Groß-Britannien vor das Parlament gebracht wurden, wurde in dem Unter-Hause durch den beredten Mund des Herrn Pultney mit vielem Eifer wider die Hof-Parthey, die in dieser Sache behutsam gehen wolte, beschlossen, den König durch eine Addresse zu ersuchen, daß er den Spanischen Hof zu Ersetzung des Schadens anhalten, widrigenfalls aber von solchem selbst Satisfaction nehmen solte. Der König nahm die Addresse gantz gnädig auf, und gab in der Antwort die Versicherung, daß er sich aller Mittel bedienen würde, seinen beleidigten Unterthanen Gerechtigkeit und Satisfaction, und auf das zukünfftige eine volle Sicherheit in ihrer Handlung und Schiffahrt auszuwürcken. Im Jahr 1740 am 24 Decemb. geriethen er und der General **Dormer** in einem Coffee-Hause nahe bey dem S. James Vierthel mit einander in Streit, und gaben sich endlich einander das Wort darauf, ihre Händel durch ein Duell auszumachen. Sie wurden aber gleich mit Arrest beleget und eine Wache vor ihr Hauß gestellet. Doch erhielten sie bald wider ihre Freyheit nachdem sie sich verglichen, die Sache durch gewisse Personen in der Güte entscheiden zu lassen. Als am 24 Febr. 1741 wieder den Ritter **Robert Walpole** im Parlament in Vorschlag gebracht wurde, den König in einer Addresse zu ersuchen, daß Se. Maj. den in der Addresse anzuführenden Ursachen zu Folge, gedachtem Ritter den Orden des Hosenbandes nehmen, ihn seiner Aemter als erster Commissarius der Schatzkammer, Cantzler und Vice-Schatzmeister des Exchequers, und Glied des geheimen Raths, entsetzen, von allen Berathschlagungen ausschlüssen und von Dero Angesicht verbannen möchten; und Herr **Sandys** in der Cammer der Gemeinen bey diesem Handel vorschlug, daß der Ritter Walpole sich aus der Versammlung hinweg begeben solte: so stand Herr Pultney, ohngeachtet, wie bereits gemeldet, er ein starcker Widersacher von dem Ritter Walpole ist, auch auf und sagte, es wäre wider die natürliche Billigkeit, daß er abtreten und nicht gehöret werden solte, weil er einzig und allein Verbrechens und Untreue halber verdächtig, aber nicht überführet wäre. Hierinn erhielt Herr Pultney mehr Beyfall, als Herr Sandus. Nachdem aber Walpole den Sieg davon getragen, so kam ein Kupfferstich zum Vorschein, der auch hier, weil er er den Herrn Pultney zugleich mit angehet, beschrieben zu werden verdienet. Es stellet derselbe eine mit 6 Pferden bespannte Kutsche vor, die in vollem Gelag nach der Schatzkammer zueilet, und alles, was ihr in den Weg kommt, über den Hauffen rennet. Der Kutscher und Vorreuter, welche sie führen, sind 2 Herren

mit

mit dem blauen Ordens-Bande, deren der erste den Hertzog von Argyle mit dem Degen, an statt der Peitsche, in der Hand, und der andere den Lord Chesterfield vorstellet. Eine Person in dem Wagen aber, die den Lord Carteret bedeutet, schreyet, daß man halten solle. Hinten auf der Carosse stehet der Lord Cobham, und der Secretarius des Printzen von Wallis, Herr Titloten folgt demselben als Reut-Knecht zu Pferde. Die Bischöffe von Coventry und Lincoln, welche für den Herrn Walpole gestimmet, stehen auf der einen Seite, und auf der andern der Herr Sandys, welcher das Unterhauß wider demselben in Bewegung zu bringen sucht, und die Bill wegen Einschränckung der Anzahl der Parlaments-Glieder, die vom Hofe Bedienungen haben, aus der Hand fallen läst, und dabey ausrufft, wie er es wohl vorher gesehen, daß die zügellosen Pferde alles zu Grunde richten würden. Endlich beschlüsset der Herr Pultney mit einer grossen Menge von Leuten, die er bey der Nase führet, den Zug. In eben diesem 1741 Jahre hatte er abermahl Händel. Denn als am 11 Mertz das Parlament aus einander gieng, gerieth er und ein anderes Parlaments-Glied, der Herr Thomson, auf der Treppe des Pallasts von Westmünster hefftig an einander; sie wurden aber durch andere darzwischen gekommene Herren noch zu guter Zeit von einander geschieden: wiewohl es doch nicht so gar leer abgegangen, indem der letztere eine kleine Beschädigung an der Hand empfangen.

Pultnusk, Stadt, siehe **Pultausck**.

Pulton (Ferdinand) aus Northamptonshire, ein Advocat, practicirte in Buckingham, schrieb

1) De pace regis & regni, Londen 1610 und 1615 in fol.
2) Statutorum pœnalium epitomen, ebend. 1600.
3) Statuta Anglicana in compendium redacta, ebend. 1606 und 1612 in fol.
4. Statuta Anglicana, ebend. 1618 und 1632.

und starb 1618, den 20 Jan. Wood Athenæ Oxonienf.

Pultousk, Stadt, siehe **Pultausck**.

Pultow, Stadt, siehe **Pultausck**.

Pultowa, siehe **Poltawa**.

Pultowsko, siehe **Pultausck**.

PULTURACK, siehe *Turack*.

PULTUSCIA, Stadt, siehe **Pultausck**.

Pultusk, siehe **Pultausck**.

Pultznitz, ein Fluß in Böhmen, welcher auf dem Riesen-Gebürge entspringt, den Buntzlauer- und Leutmeritzer-Kreyß durchstreicht, und unterhalb Teschen in die Elbe fällt.

Pulvæus (Adrian) ein Rechtsgelehrter aus der andern Hälffte des 16 Jahrhunderts, von welchem unter andern folgende Schrifften sind herausgegeben worden, nemlich:

1. de nuptiis sine parentum consensu non contrahendis libri 2. Paris 1578 in 8. Wittenberg 1610 in 8.
2. de prohibita rerum alienatione, ebend.
3. de alienatione judicii mutandi causa facta, ebend.
4. de advocatorum privilegiis fori, ebend.
5. an pœnali stipulatione principalis roboretur obligatio, ebend.
6. Comment. in l. interpositas C. de transact. ebend.
7. de litigiosis et actionum cessione, ebend.
8. de rei furtivæ prohibita usucapione.
9. de cessione jurium & actionum.
10. de privilegiis scholarium.
11. ad L Articam, Paris 1558.
12. de rei alienæ distractione, ebend.

Beemann Catal. Bibl. Francof. **Hyde** Bibl. Bodlej. **Gesner** Bibl. **Verdier** Supplem. Epit. Bibl. Gesner.

Pulver, *Pulvis*, *Poudre*. Insgemein ein zu Staub gewordener Cörper; Ins besondere aber in der Apothecke ein trocknes, klein gestossenes Heilmittel. Sie sind entweder gantz fein, daß sie zwischen den Fingern nicht empfunden werden, und heissen *Alcohol*; oder gröblich, als da sind die *Trageæ* oder **Magenpulver**, die *Sief* oder **Augenpulver**, die *Species*, oder solche, die gröblich, subtil, von Gewürtz ꝛc. bereitet. Alcohol, Alcool, oder Alcohol, ist ein Arabisches Wort, dessen Abstammung und Benennung bey dem **Rolfinc.** Chym. Lib. IV. Sect. 8. zu befinden. Es bedeutet zweyerley gantz ungleiche Dinge, als erstlich, ein gar subtiles Pulver, welches man kaum zwischen den Fingern fühlen kan, zum Exempel, wenn man die orientalische Perlen, oder dergleichen, auf einem Reibstein, oder in gläsern Mörsern die Magisteria auf das subtilste und zarteste reibet. Anderns, bedeutet es auch in der Chymie den höchst rectificirten Weingeist, der, wenn er angezündet wird, gantz ausbrennet, oder so man ihn aus dem Glase güßt, nicht zur Erden fällt, sondern in der Luft verschwindet. In diesem aber kommen beyde widerwärtige Bedeutungen überein, daß sie die allersubtilsten Theile, und die reinste Substantzen eines Dinges sind, welches von seiner Unreinigkeit geschieden. Zuweilen wird auch Alcool vor Eßig genommen. *Sief* ist gleichfalls ein Arabisches Wort, und bedeutet die Pulver, so man in Augenbeschwerungen in die Augen bläset. *Tragea* ist heut zu Tage ein gewürtztes Pulver, welches mit Zucker in gleichem Gewichte vermischet worden. Dessen Nutzen ist den Magen zu stärcken und die Winde zu zertheilen. Der Unterscheid aber dieses gegen anderen bestehet darinn, daß die Ingredientien nicht klein gerieben, sondern nur gröblich geschnitten werden. Species werden insgemein die Pulver genannt, die von Gewürtz zusammengesetzet sind: Diese werden durch Stossen und Reiben, und zuweilen auch durch vorhergehendes Trocknen und Brennen zubereitet. Weil aber alle Pulver ihre Kräfte leicht verlieren, als thut man besser, man behalte diejenigen Sachen, die sich leicht zu Pulver machen lassen, gantz, bis man sie gebraucht. Es sind aber die Pulver theils einfache, theils zusammengesetzte. Von beyden giebt **Schröder** in seiner vollständigen Apothecke Lib. 2. cap. 77. folgendes Verzeichniß: Und zwar erstlich von den gebräuchlichsten einfachen, deren sind: Pulvis agarici, von Lerchenschwamm, Angelicæ, Angelick, Anethi, Dillen, Anisi, Anis, Apii, Eppich, Aquile-

legiæ, Ageleysaat, Aurantiorum Cort. von Pomerantzenschalen, Bacc. Lauri, Lorbeern, Cardamomi, gestossen Cardamom, Cardui Benedicti, Cardoben. Mariæ seminis, gestossen Mariendistelsaat, Carvi, gestossen Gartenkümmel, Caryophyll. von Nägelein, Centaur. min. gestossen Aurin, Chamomeli flor. gestossene Camillenblumen, Cinamomi, von Zimmet, Cinæ seminis, gestossen Wurmsaat, Consolidæ majoris, gestossen Beinwell, Coriandri præpar. eingebeitzter gest. Coriander, Citri corticum gestossene Citronschalen, Croci, von Safran, Cubebarum von Cubeben, Cumini, gestossen Pfefferkümmel, Curcumæ, gestossen Corcumä, Enulæ, gestossen Aland, fœniculi, gestossen Fenchelsaamen, Galangæ, gestossen Galgant, Gentianæ, Entian, Glandium, gestossene Eicheln Glycyrrhizæ, von Süßholtz, Gran. Parad. gestossene Paradieskörner, Hellebori albi, von weisser Nießwurtz, Jalappæ, von Jalappen, Ireos flor. gestossene Violwurtz, Levistici, Liebstöckel, Ligni aloës, Paradisholtz, Lumbricor. von Regenwürmern, Majoranæ, Majoran, Mechoacannæ, Mechoacanna, Myrrhæ, gestossene Myrrhen, Ostrutii, Meisterwurtz, Piperis, Pfeffer, Pimpinellæ, Bibenell, Rhabarbari, von Rhabarbar, Santalor. cunctor. von beyden Santelhöltzern, Senæ, von Senet, Serpentum, von Schlangen, Seseleos, Pulshaver, Tormentillæ, von Tormentill, Ventriculi gallinar. von Hünermägen, Zedoariæ, Zittwer, Zingiberis, von Ingber. Die zusammengesetzten Pulver, welche man Species nennet, und unter solchen erstlich die gebräuchlichsten Alterirpulver, so wohl der alten als neuen Medicorum, sind folgende: Pulvis contra abortum, wider die frühzeitige Geburt, Alexiacus Laurentii, wider Gift, Alexipharmacus Caroli Ducis Mantuæ, pulvis pretiosus compositus ruber, oder rothes zusammengesetztes edles Hertzpulver, welches in den Dantziger Apothecken gebräuchlich, Alexiterius Viperarum, Vipernpulver, Pulvis in angina, wider die Bräune, Anodynus confortans, Schmertzstillendes Pulver, Bezoardicus, Bezoardisches, Cacheticus, Eröffnendes Pulver, contra calculum, wider den Stein, contra cancrum, wider den Krebs, Capitalis, Hauptpulver, Carminativus, Windpulver, contra casum, Fallpulver, Causticus, Etzpulver, Cathæreticus pro ossibus, verzehrend Pulver zu den Gebeinen, de cineribus, von Aschen, contra Colicam, wider die Colic, pro Collyrio, Augenpulver, Confortans, Stärckpulver, Cordialis, edel Hertzpulver, de Cypro, Cyprisches Pulver, Dentifricius, Zahnpulver, contra defluxiones, wider die Flüsse, Diaphoreticus, Schwitzpulver, Dysentericus, rothe Ruhrpulver, Epilepticus Marchionis cum & sine unicornu, Marggrafenpulver mit, und ohne Einhorn, wider die schwere Noth, pro epithemate capitis, zum Hauptumschlage, dito cordis & epatis, zum Hertz- und Leberüberschlage, Febrilis, Fieberpulver, contra fluxum Mensium, wider den Weiberfluß, contra Gonorrhœam wider den Saamenfluß, Hepaticus, Leberpulver, contra Hæmoptysin, wider das Blutspeyen, Hystericus, Mutterpulver, anti-Nephriticus, Steinpulver, partum provocans, Geburthtreibendes Pulver, pectoralis, Brustpulver, pleuriticus, Seitenstechpulver, pretiosus, Edel Hertzpulver, puerorum, Kinderpulver, Resumptivus, Nährpulver, Rubeus Pannonicus A. dito Saxonicus, Solaris, sperniolæ compositus, zusammengesetztes Froschleichpulver, Stomachicus, Magenpulver, ad strumas, Kropfpulver, contra vertiginem, wider den Schwindel, Violarum odoratus, wohlriechendes Violenpulver, pro ulceribus gutturis, wider die Geschwär der Kehle. Was nun zweytens auch die Purgir- und andere Arten von Pulvern belangt, sind selbige angezogenen Ortes umständlich zu ersehen. Sonst sind bey den Pulvern folgende sonderliche Regeln zu mercken. Erstlich: Diejenigen Stücke, welche wegen ihrer Zähigkeit und Härte nicht können zu Pulver gemacht werden, schneidet man erst klein oder präpariret sie, als da sind Coloquinten, Tragant, welche da müssen durch Auflösung des Arabischen Gummi erst eingeweichet, getrocknet, und alsdenn gepülvert werden. Andere aber, welche eine trockene und brüchigte Textur haben, brauchen dieses nicht; wenn aber einige Cörper diese Beschaffenheit nicht haben, so muß man ihnen oft mit einem Zusatze zu Hülfe kommen, oder auf eine andere Art, oder mit andern Instrumenten selbige zu Pulver zu bringen, trachten. Der Zusatz ist mancherley, nach dem Unterscheide der Cörper, denn zu den zähen werden Erden, zu den hartzigten öligte, oder saltzigte zu andern gemischet; Wegen der Zerbrechlichkeit ist zu beobachten, daß, wenn man ein Metall, als zum Exempel Silber, Zinn, Eisen, und dergleichen zu Pulver machen will, solches durch die Schmeltzung mit ein wenig Reguli antimonii oder Wismuth am füglichsten geschehen kan. Campher kan nicht besser gepülvert werden, als wenn er mit ein oder zwey Tropfen Rosenwasser befeuchtet worden; Einige wollen wieder einen warmē Mörser zur Pulverisirung haben, als das Arabische Gummi, Talck, andere einen kalten, als Tragant und dergleichen. Flüchtige Saltze lassen sich nicht füglich unter die Pulver thun, sonderlich wenn es auf etliche mahl einzunehmen ist, denn sie geben einen üblen Geschmack und Geruch, und wenn sie lange stehen, verdämpfen sie. Anderns; Welche Ingredientien schwächere Kräfte in ziemlicher Menge haben, denen soll man zur Mithülfe stärckere Artzneyen beysetzen, und so ferner. Drittens: Welche Artzneyen man in kleiner Dose verschreiben muß, als Brechartzneyen, Purgantzen, und Schlafmachende Artzneyen, wovon man kaum ein, zwey bis drey Gran nimmet, darzu muß man ein ziemliches zum Getränckе nehmen, daß es nicht im Gaumen hangen bleibe. Viertens: Es muß die gantze Dose eines Pulvers auf einmahl, nicht über eins, zwey bis drey Scrupel seyn, bey einem Erwachsenen. Fünftens: Welche Stücke nun gleich sind, was die unterste, mittelste und höchste Dose betrift, solche Proportion behalten sie in Verschreibung der Recepte. Sechstens: Wie viel Stücke an einem abgehet, so viel setzet man am andern zu. Siebendens: Pulver verschreibet man nicht, wenn der Patiente nicht wohl schlucken kan. Achtens: Den versüßten Mercurium gebe man nicht in Pulvern, sondern in Bissen oder Pillen. Neuntens: Laxirpulver werden gemeiniglich kurtz vor oder bey Tische,

sche, Purgirpulver aber frühe nüchtern, Alterirpulver so frühe als Abends, Trisenethe, kurtz nach Essens genommen.

Pulver, Schüßpulver, Lateinisch *Pulvis pyrius*, *Pulvis Nitratus*, *Pulvis bellicus*, Frantzösisch *Poudreà Canon*; Eine Bereitung von Salpeter, Schwefel und Kohlen, welche leicht zündet, und, wenn sie in einem engen Raume eingeschlossen ist, mit Gewalt und Krachen herausbricht. Der Salpeter giebet ihm die Stärcke, der Schwefel die Anfeurung, und die Kohlen dienen, obige beyde mit einander zu verbinden. Der erste Erfinder des Schüßpulvers soll ein Deutscher gewesen seyn, nehmlich der bekannte Bartholomäus Schwartz, ein Mönch Franciscaner-Ordens zu Goßlar, der es im Jahre 1330 wider sein Vermuthen zu Stande gebracht. Er war in der Alchymie wohl erfahren, und pflegte öfters zu laboriren, um die Natur und Eigenschafft der Mineralien zu erforschen. Da er nun zu seinem Gebrauche und Vorhaben ein wenig Salpeter und Schwefel mit einander vermischet, und in einem Mörser zerstossen wolte, begab sich es ungefehr, daß ein Fünckelein in den Mörser fiel, welches sich im Augenblicke entzündete, und die gantze in dem Mörser enthaltene Materie wurde verzehret, worüber er, wie leicht zu muthmassen, hefftig erschrack; nachdem er sich aber ein wenig wieder erholet, und dieser seltsamen Würckung nachgedacht, und gemuthmasset, daß solches von der Vermischung des Salpeters und Schwefels herrühren müsse: weil diese zwey widrige Stücke in einander würckten; so hat er diese Sache ferner untersuchet, und zu dem Salpeter und Schwefel endlich auch noch gestossene Kohlen geschüttet, um eine neue unterschiedene Würckung auch hierdurch zu entdecken: da er nun früh Morgens ein Gläsgen Branntewein zu sich genommen, und es ungefehr auf seine glühende Kohlen geschüttet, die eine helle blaue Farbe von sich gegeben, und durch diese Flamme verzehret worden, so bemercket er dieses auch und feuchtet endlich seinen Salpeter, Schwefel und Kohlen mit Branntweine an, stösset dieses zu einem Breye, streichet die Masse auf ein Bretgen, und stellet es an die Sonne; als es eingetrocknet, zerbröcket er es, und gab dadurch den Körnern des Pulvers den Ursprung. Ferner erfähret er die Krafft des Pulvers, daß es, wenn es eingeschlossen, durch Entzündung gewaltig ausbreche: er thut ein wenig davon in einen alten Schlüssel, stopffet das Loch unten zu, feilet oben etwas auf, zündet es an, und beobachtet, daß es einen grossen Knall giebet. Dieser von Schwartzen erfundene Anhang ist durch anderer Leute Klugheit und Boßheit in den folgenden Zeiten weiter ausgeführet, dem Erfinder aber, weil diese Erfindung zum Untergange der vernünfftigen und unvernünftigen Creaturen gereichet, von vielen Leuten nicht viel gutes dafür angewünschet worden. Die Engelländer schreiben dessen Erfindung Rogern Bacon, welche im Jahr 1290 gestorben ist, die Chineser aber sich zu. Hyde in der Historie des Schachspieles p. 177. bemühet sich zu erweisen, daß die Indianer die ersten Erfinder des Pulvers und der Stücken seyn, und daß die Chineser solche von ihnen mit dem Schachspiele erhalten, als in welchem Soldaten mit Schüßgewehr erscheinen; die anderen aber wären, wiewohl etwas später, von selbst auf die Erfindung gekommen. Die Erfindung des Pulvers hat das gantze Kriegswesen, so wie die Erfindung der Druckerey, die etwan sechzig Jahr hernach erfolget, das gantze gelehrte Wesen, in einen andern Stand gesetzet. Und ob zwar der Gebrauch desselben sich sehr gefährlich und schädlich ergeben, indem grosse Städte dadurch von weitem und ohne Rettung in Flammen verzehret und umgekehret, die tapffersten Helden ungerochen gefället, und viel hundert Menschen in einem Augenblicke, durch Sprengung einer Mine oder eines Schiffes, um das Leben gebracht werden können; so ist zum wenigsten dieses damit gewonnen, daß den grossen Heerzügen und Uberschwemmungen wilder Völcker, die in den vorigen Zeiten sich so offte begeben, dadurch gesteuret worden. So hat man auch angemercket, daß seit dem Gebrauche des Pulvers, Belagerungen und Schlachten nicht so blutig gewesen, noch so viel Menschen auf einmal aufgerieben, wie vor diesem. Die Tsineser sollen den Gebrauch des Pulvers viel hundert Jahre vor den Europäern unter sich gehabt haben, er sey aber sehr unvollkommen, und ohne die geringste Verbesserung geblieben. Noch weniger kan man sagen, daß von ihnen die Wissenschafft an die Europäer gekommen. Heutiges Tages wird die Zubereitung des Pulvers auf folgende Weise vorgenommen: Man wäget die drey Stücke, als Salpeter, Schwefel und Kohlen, nach einer gewissen Menge, nachdem es schwach oder starck werden soll, Pfund- oder Centnerweise zusammen, thut solches, nach einer gewissen Vermischung, in die in einem eichenen Klotz zubereiteten Löcher, feuchtet es mit einem gewissen Naß an, als mit Vorlauff oder Branntweine, Eßige oder Lindenblütwasser, stösset es Tag und Nacht, oder länger, durch Stampffen wohl in einander, und arbeitet es so lange durch, bis der Zeug gehörig vermischet. Diese Arbeit wird entweder durch ein Wasserrad, oder durch ein Handgetriebe regieret. Ist es nun genungsam gegangen, wird es heraus genommen, und durch ein weites Sieb zu Körnern gebildet, auch nach Verlangen der Grösse in engere Siebe zu noch kleinern Körnern gebracht und getrocknet. Es werden nemlich bey Bereitung des Pulvers, der Schwefel und die Kohlen gestossen, und in einem darzu gehörigen Zober wohl unter einander vermischet. Der Salpeter, nachdem er in einem Kessel, darinnen etwas von reiner und heisser Salpeterlauge befindlich, sich ein wenig aufgelöset, wird mit der Lauge in den Zober zu dem Schwefel und Kohlen geschüttet. Folglich wird alles mit höltzernen Rührschauffeln wohl abgearbeitet, und hernach in die Pulvermühle gebracht. Wenn durch deren Stampffen der Zeug subtil genung zerstossen, wird er heraus genommen, und dessen eines Theil in dem Kirn- oder Kornhause in ein enges oder weites Kirn- oder Kornsieb, nachdem man nemlich das Pulver grob oder klar verlanget, gethan, mit einer starcken höltzernen Scheibe oder Teller bedecket, und wohl herum getrieben, bis es in Gestalt der Körner nach Grösse der Löcher im Siebe durchgehet. Was heraus kömmet,

met, wird hernach in das Staubsieb gethan, der Pulverstaub durchgeschlagen, und das in dem Siebe verbliebene auf den mit Leisten umgebenen Dürrofen geschüttet, und wenn es recht trocken, wohl verwahret aufbehalten. In den vorigen Zeiten wurde die Wissenschafft, das Schüßpulver zu bereiten, sehr geheim gehalten, aber heutiges Tages wird gar kein Geheimniß mehr daraus gemachet. Man verfertiget unterschiedene Sorten Pulver, das schwächste nennet man Stücken- oder Hackenpulver, welches nicht so viel Salpeter als die andern bekommt, auch nur mit einem Wasser befeuchtet, und sechzehen Stunden gearbeitet wird. Das mittlere, als Flinten- oder Musqvetenpulver, ist stärcker und mit mehr Salpeter vermischet, auch mit Eßige angefeuchtet. Das beste Pulver heißt man Pürschpulver, und wird zur Jagd grosser Herren, zum Pürschen wilder Thiere und zum Scheibeschüssen gebrauchet. Dieses bekommt einen sehr starcken Zusatz vom Salpeter, wird mit starckem Vorlaufe, oder abgezogenem Branntweine angefeuchtet und etliche dreyßig Stunden durchgearbeitet und gestampffet. Demnach wird zu einem guten Schüßpulver erfordert, ein wohl geläuterter Salpeter, der wenig Saltz und irdische Materie hat; ein guter und fetter Schwefel; und denn wohl ausgebrannte Kohlen von einem solchen Holtze, das nicht hartzig ist, als Hundesbeerbaum, Hasseln, Weiden oder Erln. Es giebet ein sehr starckes Pulver, wenn man auf ein Pfund guten Salpeter sechs Loth Kohlen, und zum höchsten vier bis fünfftehalb Loth Schwefel thut. Es giebt das stärckste Pulver, welches geschwinde, wie ein Blitz zusammen brennet. Der gute gereinigte Salpeter wird mit vielen Kohlen und Schwefel nicht überhäufft, noch geschwächet, und kan seine rechte Gestalt anlegen. Schwefel und Kohlen sind in solcher Menge, damit sie sich in der Entzündung gäntzlich mit verzehren können, welches man auf einem weissen Papiere angezündet sehen kan, daß es nichts unreines zurücke läßt, und dieses ist ein rechtes Schüßpulver. Man nimmt nemlich 9 Pfund reinen Zapfen-Salpeter, ein Pfund guten Schwefel, und ein Pfund Schüßbeerkohlen, mischet solches wohl unter einander, und feuchtet es, wie oben gedacht, mit scharffem Weineßige, oder starckem Vorlauffe und Branntweine, oder auch mit Schöllkrautwasser an, thut solches in die Stampfe, und lässet es gnungsam durcharbeiten, und wohl umrühren, bis es Genüge hat; Man feuchtet es auch mit Salpeterlauge an, oder auch mit Königskertzenwasser, so es aber noch stärcker seyn soll, so thut man hierzu Campher 1 Loth, Queckſilber und Grünspan, iedes ein Loth, Agtstein ein Quentgen, Sublimat zwey Loth, so unter einander im Mörser zerstossen und mit dem Zeuge vermischet wird; lässet es zusammen wohl stampffen und durcharbeiten; oder man nimmt nur zu dem ordentlichen Pulversatze, sieben Loth Grünspan, viertehalb Loth gebranntes Salmiac, und eben so viel gerösten Campher, welches das Pulver auch sehr verstärcken soll. Das Carthaunen- oder Stückpulver wird insgemein von den allerschwächsten Materien also zusammen gesetzet: Man giebt auf ein Pfund Salpeter neun Loth Kohlen, und sieben Loth Schwefel, wenn es noch gar gut seyn soll. Es wird etwan acht bis zwölf Stunden gearbeitet, wenn man es auf dem Papiere probiret, brennet es nicht alleine durch, sondern lässet viel Unreines zurücke, welches daher entstehet, weil der Salpeter nicht gereiniget, und auch zu schwach gewesen, den übrigen Schwefel und die vielen Kohlen zu verzehren; Zu welchem noch mehr hilfft, daß die Materie nicht lange genung im Stampfen gearbeitet worden: denn kein Pulver kan unter 24 Stunden recht und wohl gestampffet werden; ie länger solches geschichet, ie besser mischen sich die Materien, und theilen das irrdische saltzige Wesen desto weiter von einander, damit solches in der Entzündung nicht so sehr hindern kan, als wenn sie in grösseren Theilen bey einander geblieben. Das Musquetenpulver wird ein wenig besser gemachet, als das zu den Stücken, weil es zum Handgeschütze gebrauchet wird. Die Zusammensetzung ist auf ein Pfund mittleren Salpeter acht Loth Kohlen und sechs Loth Schwefel, wird achtzehen bis zwantzig Stunden auf das höchste gearbeitet. Will man einen recht starcken und reissenden Pulversatz haben; so mischet man in gewissem Gewichte Weinsteinsaltz darunter, davon es viel stärcker werden und ärger knallen soll; daher bedienet man sich auch dieser Art in Engelland, die grossen Eichenstöcke damit aus der Erde zu sprengen, und bedarf man dazu nicht über drey Pfund in die grossen Stöcke und deren Wurtzeln einzuspünden, da man von gemeinem Pulver wohl eine Tonne verbrauchen muß. Es soll alsdenn ein so grausamer Knall erfolgen, daß er auf neun Englische Meilen zu hören sey. Ein weisser Pulversatz ist folgender: Nehmet sechs Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel; alsdenn lasset Weinstein brennen, bis er weiß wird, und hernach laßt ihn in Wasser zergehen, läutern und in einem unverglasurten Hafen gantz einkochen, und mischet eine Untze darunter. Zu einem rothen Pulversatze nimmt man sechs Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel, und eben so viel gedörretes und zu Pulver geriebenes, hernach in Zinnober oder Brasilienholtze mit Wasser gekochtes und wieder getrocknetes Papier; oder von dem rothen Papiere, darein die Goldschläger die Gold- und Silberblättgen legen. Zum gelben Pulversatze nimmt man acht Pfund Salpeter, und ein Pfund Schwefel, hernach kochet man wilden Safran, erstlich in Branntweine, dörret ihn wohl, stösset ihn zu Pulver, und mischet ein Pfund darunter. Zum grünen Pulversatze nimmt man zehen Pfund Salpeter und ein Pfund Schwefel, lässet nachgehends faul Holtz in Grünspane und Branntweine kochen und wohl trocknen, und mischet zwey Pfund darunter. Zum blauen Pulversatze nimmt man acht Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel und ein Pfund klein geraspeltes Lindenholtz, so in Indigo und Branntweine gekochet, wohl gedörret und gepülvert ist. Wer dergleichen buntfärbiges Pulver in der Pulvermühle versetzen, arbeiten, körnen, und nicht in absonderlichen Stampftöpfen zu rechte machen will, derselbe muß den Grubenstock, die Schuhe an den Stampffen, Sieben, Mulden

und

und sonst alles, was man zum Pulvermachen gebrauchet, vorhero wohl reinigen und säubern lassen. Will man das so genannte **Platz- oder Schlag-Pulver** zu wege bringen, so nimmt man ein Loth geschmeltzten Salpeter, ein Loth Schwefel-Blumen und zwey Loth calcinirten oder gebrannten Weinstein, und reibet alles klein unter einander; Oder Schwefel und Weinsteinsaltz, iedes so viel als des andern, nachmahls etwan ein Viertel mehr Salpeter, als des Schwefels und reibet es gantz klar unter einander. Ob man **stilles Pulver**, das ist, welches im Abschüssen keinen Knall gebe, machen könne, wird viel gestritten, und von abergläubigen Leuten damit viel Gauckeley getrieben. Natürlicher Weise kan die Würckung des Pulvers ohne Knall nicht bestehen, es kan aber derselbe durch mancherley Zusätze, z. E. von Hunds- oder Hüner- und Gänsebeinen, Marck aus Hollunder-Holtze, u. a. mehr sehr geschwächet werden, doch so, daß die Würckung zugleich abnehmen muß. Dergleichen **Stille-Pulversätze** sind folgende: Zwey Pfund gemeines Büchsen-Pulver, ein Pfund Venedischen Boras, alles klein gerieben und wohl unter einander gemenget, und denn wieder körnen lassen; Oder sechs Pfund gemeines Pulver, ein Pfund Venedischen Boras, drey Pfund Gallmey, drey Pfund Salmiac, alles wohl unter einander gemischet und gekörnet. Man kan auch nehmen Pulver, Stein-Oehl und Boras; reibet solches unter einander, ladet hernach ein Rohr oder Büchse damit, umschläget die Kugel mit einer nassen Leinwand, und stösset sie auf das Pulver; Es soll nicht platzen, und gleichwohl durch ein Bret schüssen. Das Pulver, welches nicht knallet, ist eine nützliche und schädliche Erfindung; Nützlich ist sie, daß man schüssen kan, ohne das Wild schüchtern zu machen; Schädlich, weil man einen vom weiten über den Haufen schüssen kan, ohne, daß es iemand gewahr werde. Die Zubereitung des **Hacken-Pulvers** bestehet in folgendem: Wenn man achtehalb Pfund Salpeter, ein Pfund Schwefel und anderthalb Pfund Kohlen unter einander mischet. Zum **Schlangen-Pulversatze** nimmt man acht Pfund und fünff Loth Salpeter, ein Pfund und fünff Loth Schwefel, ein Pfund und zwey und zwantzig Loth Kohlen, arbeitet dieses vierzehen Stunden, feuchtet es mit schlechtem Brunnen-Wasser an, und wendet es alle vier Stunden um. Zum **Carthaunen-Pulversatze** nimmt man sechs Pfund Salpeter, zwey Pfund Schwefel, und drey Pfund Kohlen. Das Pulver ist entweder grob oder klar gekörnet, und ist der Unterscheid hierbey dieser, daß, weil man in ein grosses Stücke viel Pulver einladen muß, solches mit klarem nicht gar wohl geschehen kan: Denn im Zusammensetzen giebet es gar zu kleine Höhlungen, durch welche der Strahl des Feuers nicht so leichte und geschwinde durchdringen kan; Hingegen ist bey kleinem Hand-Geschütze das grobkörnichte nicht so gut, als das klare: weil es zwischen den Körnern zu grossen Raum behält, und die Flamme sich zu weit austheilet, von welcher Ausbreitung der Schuß geschwächet wird. Wird das Pulver in Stücken oder Mörsern gebührend angesetzet, giebet es einen starcken Trieb, als wenn man ihm viel Lufft und übrigen Raum lässet. Daferne man es aber gar zu starck angesetzet, werden die sonst benöthigten Höhlungen zwischen den Pulverkörnern zugemacht, und weil ein solch fest auf einander gestossenes Pulver mehr Zeit zu seiner Verbrennung und Verzehrung haben muß, wird der Schuß auch nicht so starck seyn, sondern um ein merckliches schwächer als sonst. Wenn nach Gelegenheit einer Vestung eine oder mehr Pulver-Mühlen erbauet worden, kan das Pulverwesen auf folgende Manier angestellet werden, damit man den gewinnsüchtigen und offtmahls betrüglichen Pulvermachern das Geld nicht halb umsonst hinzugeben genöthiget sey: Die Büchsenmeister müssen vor allen Dingen das Pulver verstehen, und weil es eine solche Wissenschafft, die in wenig Tagen zu begreiffen, können sie in gar kurtzer Zeit darinnen unterrichtet werden; In einer Vestung können sie bey währendem Pulvermachen die Aufsicht haben, den Salpeter und die Materialien empfangen, und das Pulver nach gemachter Probe wieder liefern. Weil den Leuten in Guarnisonen, wenn sie nicht viel zu thun haben, die Zeit lang wird, kan man selbige zu beständigem Pulvermachen anhalten, und vom Centner das gantze Jahr durch etwas gewisses zahlen lassen, so wird der Müßiggang aufgehoben, des Herrn Nutz befördert, und der Fleißige vermehret seine Einkünffte. Ein Landes-Herr aber, der viel Vestungen besitzet, hat folgende Vortheile: Zum ersten, weil der Büchsenmacher beeydiget, und also keinen Gedancken zu einigem Betruge machen darff, bleibet er bey einem aufrichtigen guten Pulversatze, und bemühet sich, das Pulver auf das beste zu machen; Zum andern bleibet man vor der Pulvermacher Betruge und Wucher frey; Zum dritten ist man nicht gezwungen, einen gar zu grossen Vorrath von verfertigtem Pulver zu halten, welches, wegen des Anzühens der Feuchtigkeit nicht besser wird, und wohl gar verdirbet, sondern man kan sich desto mehr mit Salpeter, Schwefel und Kohlen versehen, welches den Feuers-Brünsten, dem Wetter und Mordbrennern nicht so sehr, als das Pulver unterworffen, sondern man kan vermittelst der bereitstehenden Mühlen allezeit neues machen. Viertens kan man dem verdorbenen Pulver, wenn es vonnöthen, mit Umarbeiten etwas helffen ohne sonderliche Kosten. Daferne man auch in Belagerungen die Soldaten zu dieser Arbeit nicht geben kan, so können leichtfertige Weibes-Personen, die ohne dieß das Brod umsonst verzehren, ihre Stelle in Treibung des Pulvertretens vertreten; In friedlichen Zeiten aber können die unruhigen Köpffe ihre Schuld nicht im Stock-Hause, zwischen den Piquen, oder auf dem Esel, sondern bey solchen Pulver-Mühlen büssen. Das freye Frauenzimmer kan den Müßiggang in eisernen Banden, und unter einer guten Peitsche dabey vermeiden. Es gehet bey dem Pulvermachen so wohl, als bey andern Sachen, mancherley Betrügerey vor. Der meiste Vortheil des Pulvermachens bestehet in Erspahrung des Salpeters; Solchen nun zu erlangen, nimmt der betrügliche Pulvermacher keinen geläuterten, sondern nur rohen Salpeter, und manchmahl schlechten genung, davon der Centner nicht über sechs Thaler werth; nimmt auch nicht, so viel als billig in einen Satz gehöret, darzu; und setzet auch wohl mit allem

Fleisse Schalck darunter, damit, wenn man dergleichen Pulver im Munde versuchet, es salpeterich schmäcken möge; Was den Schwefel anlanget, so gebrauchen sie meist Niederländischen, wovon man den Centner vor vier bis fünfftehalben Thaler erkauffen kan, da sie sonst den Ellbogener und Freybergischen wohl noch halb so theuer bezahlen müssen. Zum dritten gewinnet der Pulvermacher auch die Zeit, weil er das Pulver nur wenig Stunden in der Mühle arbeiten lässet, und also wenig Mühe anwenden darff. Damit aber das Pulver in den Körnern feste Körner bekommen, bereiten sie eine besondere Anfeuchtung, nehmlich sie thun Schaf-Beine in Wasser, wovon das Pulver, wegen angenommener Klebrichkeit, härtere Körner, als vom blossen Wasser, bekömmt. Weil nun von dergleichen klebrichter Anfeuchtung das Pulver obenher harrschet oder trocknet, so lassen sie solches nicht gantz und gar austrocknen, daß sie auch der Schwere halber bey dem Verkauffe einigen Vortheil genüssen mögen. Damit es aber zum Verkauffe, und sonderlich die Albernen zu bevortheilen, ein feines Ansehen bekomme, so schütten sie eine Menge davon auf einmahl in ein Rollfaß, legen etliche Stücken Brenn-Kohlen darein, oder überschmieren die durch das Rollfaß gehenden viereckigten Stangen mit Wasser-Bley, und lassen solch Pulver etliche Stunden darinnen rollen, wovon es denn poliret oder glänzend wird, auch eine schwartzbräunliche Farbe bekömmt, welches denn, indem es besser, als manchmahl gutes Pulver aussiehet, von den Unwissenden eher gekauffet wird. Hierzu hilfft aber am meisten, wenn dergleichen Pulvermacher bey dem Verkauffe eine Pulver-Probe mit einem Rädgen gebrauchet, darinnen er, und zwar zum Scheine ander gutes, doch dem vorigen dem Ansehen nach gleiches Pulver probiret, um so vielmehr wird der Unwissende, absonderlich aber, wenn er dergleichen geschmincktes Pulver vorhero in der Hand reibet, feste Körner und solches ohne Staub befindet, auch, ob es salpeterich, im Munde versuchet hat, hinter das Licht geführet. Um dieser Ursachen willen, soll man nicht gleich zuplatzen, und ein Pulver nach dem Ansehen erkauffen, sondern es vorhero recht erkennen lernen. Das Pulver hat keinen grösseren Feind, der es schwächet, verdirbet, und seine sonst habende unbeschreibliche Gewalt unterbricht, als die Feuchtigkeit, welche in den nassen dumpffigten Pulverbehältnissen sich findet, wenn sie nicht mit gnungsamen Lufftlöchern und Fenstern, durch welche Wärme und Wind streichen kan, versehen sind. Es finden sich auch bisweilen in dem Mauerwercke Steine, so allezeit feuchte und naß sind, und alle Feuchtigkeiten zühen und behalten, also, daß ein Sommer viel zu kurtz, sie auszutrocknen. Man kan solches an steinernen gemahlten Gebäuden beobachten, an denen man offt Flecke findet, da eine eintzige Farbe dunckel, und nicht weit davon auf trocknen Steinen lichter erscheinet. Das Pulver verdirbet auch bald, wenn der Pulvermacher eilet, und solches nicht wohl dörret, um bey der Lieferung, wo manchmahl übel aufgesehen wird, mit dem Gewichte desto besser zurechte zu kommen. Der Regen thut desgleichen, wenn solches in das Feld geführet und übel versehen wird. Solchem kan aber auch wieder mit Austrocknen, ehe der Salpeter anscheußt, geschwinder, als dem vorher gemeldeten, geholffen werden, weil die Kohlen noch nicht faul worden. Die Fässer von jungem eichenen Holtze, auswendig mit heiß gekochtem Lein-Oele in warmen Tagen eingelassen, taugen am besten in die Pulver-Thürme, und erhalten das kostbareste Pulver. In einer belagerten Festung kan man das Pulver aus solchen Fäßgen entweder in lederne Säcke, oder oben mit Leder beschlagenen Fäßgen, oder in gemeine Pulver-Tonnen zu bequemer Ladung ausschütten, die Fäßgen aber zu fernerem Gebrauche wieder aufheben. Das Verderben des Pulvers rühret endlich von einem faulen liederlichen Zeugwärter her, welche sich öffters in die Zeug-Häuser einkauffen, einbetteln, einlügen und trügen, nicht ihres Herrn Nutz zu befördern, sondern ihre Bequemlichkeit und faule Tage zu genüssen. Will man das Pulver gut erhalten, muß man es vor der Feuchtigkeit bewahren, offt im Jahre wohl waltzen, einmahl aussonnen, nach erheischender Nothdurfft mit dem Haar-Siebe den Staub davon absondern, die Fässer wohl austrocknen und das Pulver aus einem in das andere Faß umschütten lassen. Vorhero aber muß man wohl Acht haben, daß das Pulver von guter Arbeit, an sich selbst harte, und ohne einigen Zusatz gekörnet und gedörret sey, sonst schüsset der Salpeter bald an, das Pulver wird knollicht, die Kohlen werden tumm, und es ist hernach mit dergleichen Pulver gar schlecht bestellet. An der Erhaltung des Pulvers kan einem Commendanten und einer Vestung gar viel gelegen seyn: Denn das aus Faulheit vernachläßigte und verdorbene Pulver kostet nicht allein viel, sondern es zureißt auch die kostbaren Stücke, thut wenige Würckung, verhindert und vermindert des Commendanten Gegenwehr, und zwinget manchen vornehmen Platz, zum höchsten Schaden der Einwohner und einer gantzen Provintz, zur Ubergabe, ja was noch mehr ist, so verrücket der Verlust eines guten Platzes, des Principalen gantze Verfassung, daß er gantz andere und offtmahls nachtheilige Sachen zu unternehmen genöthiget wird. Mit dem verdorbenen Pulver hat man seine liebe Noth: Denn man arbeite solches gleich hundert mahl um, und setze zu vom Salpeter, Schwefel und Kohlen, was man will, so lange die verfaulten tummen Kohlen dabey liegen, kommt es nicht wieder zu seinen vorigen Kräfften und Güte: Denn ob schon der angeschossene Salpeter durch das Stampffen wiederum zertheilet, der Schwefel aber wegen seiner Fettigkeit von der Feuchtigkeit nicht verderbet wird, und gut bleibet, die Kohlen auch beyde widerwärtige Cörper in Körnern wieder zusammen halten; So fehlen sie doch bey der Auflösung und Zertrennung dererselben, indem sie das Feuer nicht mehr so begierig annehmen. Man nehme nur Kohlen oder naßgewordenen und wieder getrockneten Zunder, ob sie das Feuer im Pulver so geschwinde annehmen, oder so frisch und rasch fortbrennen, als wie sonst. Das verdorbene Pulver kan mit allen gewöhnlichen Proben bald durch das Feuer erkannt werden, indem es seine Würckung sehr schlecht erweiset; Man kan es aber auch geschwinde erkennen, wenn es glänzet und der Salpeter angeschossen, auch sich gleich zermahlen lässet.

Beste-

Bestehet ein verdorbenes Pulver in wenigem, nur schlecht gereinigtem Salpeter, vielen Schwefel und Kohlen; So darf man an keine andere und bessere Verbesserung gedencken, als daß man das Pulver in Säcken auskochet, den Salpeter läutert, und zu einem neuen Pulver zurichtet. Befindet sich aber bey einem verdorbenen Pulver viel Salpeter, und wenig Kohlen, kan man es folgender massen verbessern, und mit guten Materien versetzen: auf ein Pfund verdorbenes Pulver sechzehen Loth Salpeter, zwey Loth Schwefel, und drey Loth Kohlen, an statt des schlechten Wassers zum Anfeuchten im Stampfe nimmmt man ein anderes, in welchem Knoblauch wohl gesotten und durchgeseiget, welches den faulen Kohlen in etwas zu statten kommt. Daß aber einige dem verdorbenen Pulver nur allein mit Zusatz des Salpeters helfen wollen, ist umsonst, weil die Kohlen todt, und eine langsame Entzündung machen. Daferne es die Zeit nicht zuläßt, solches Pulver umzuarbeiten, und man dessen gleichwohl benöthiget ist, muß es vorhero wohl getrocknet, und durch ein Haarsieb ausgestaubet, und hernach mit anderem Pulver vermischet werden, damit es gleiche Schüsse behalte; oder aber man lässet etwas Pulver von nachgesetzter Beschreibung machen: Guter Salpeter ein Pfund, Schwefel vier Loth, Kohlen sechs Loth, Arsenic ein Quentlein, mit dem stärcksten Weineßige, in welchem etwas Campher aufgelöset, in währendem Stampfen angerichtet, nach Belieben grob oder klein, oder unter einander gekörnet, und wohl in einer warmen Stube getrocknet. Von diesem Pulver allezeit zu hundert Pfunden verdorbenen Pulvers zwantzig Pfund zugesetzet, und unter einander gemischet, giebet ein gewaltig reissendes Pulver, so allein in grosse und kleine Granaten, in Minen und Sprengwerck, keines weges aber weder zu grossem, noch kleinem Geschütze soll gebrauchet werden. Will man aber, um solch verdorbenes Pulver zu verstärcken, auf obige Manier nicht verfahren, so nehme man auf ein Pfund verdorbenes Pulver, obgemeldeten Arsenic, Campher und Weineßig, und lasse es sechs bis acht Stunden in der Stampfe arbeiten, körnen und dörren. Von diesem Pulver werden auf hundert Pfund verdorbenes dreyßig Pfund zugesetzet; es ist ebenfalls, obschon nicht wie vorhergehendes, in alles Sprengwerck gut. Wenn man mit verdorbenem faulen Pulver aus Stücken viel schüssen muß, hat man sich nichts gewisseres zu versehen, als daß die Stücke bald ruiniret und die Zündlöcher bald ausgebrannt werden; je schneller das Pulver, desto weniger greifet es an, sondern gehet seinen natürlichen Gang für sich; ein faules aber greifet um sich und will nicht fort. Wenn man gut Pulver auf der Hand anzündet, wird man den Brand kaum empfinden; ein faules und schlechtes aber fühlet man desto besser. Ein rascher Brand greifet weder das Papier in einer Raggete, noch in einer höltzernen Röhre viel an; ein fauler Satz aber brennet desto tiefer. Es soll das Pulver nach der **Chur-Sächsischen Feuer-Ordnung** von 1719 §. 1. so wohl in Städten, als Dörffern, in der Menge daraus weggeschafft und an andere abgelegene Oerter, oder zu oberst unter die Dächer, wo niemand leicht hinkommt, gebracht, und von denen, so damit handeln, oder es sonst bey sich unumgänglich vonnöthen haben nicht mehr, als etliche wenige Pfund, in Vorrath angeschafft, darvon auch des Abends oder bey Lichte keines verkauft werden.

Pulver, siehe auch *Pulvis*.

Pulver (Absorbir-) siehe *Pulvis absorbens*.

Pulver (absorbirendes Salpeter-) Stahls, siehe *Pulvis Absorbens Nitratus*, Stahlii.

Pulver (absorbirendes Salpeter-) mit Muschelschalen, Stahls, siehe *Pulvis Absorbens Nitratus cum Conchis*, Stahlii.

Pulver (absorbirendes Spießglas-) Stahls, siehe *Pulvis Antimoniatus Absorbens*, Stahlii.

Pulver (absorbirendes Weinstein-) Stahls, siehe *Pulvis Absorbens Tartarisatus*, Stahlii.

Pulver (absorbirendes Citronen-) Stahls, siehe *Pulvis Absorbens Citratus*, Stahlii.

Pulver (äusserliches anhaltendes) siehe *Pulvis adstringens externus*.

Pulver (äusserliches Augen-) Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker, p. 505 also beschreibet:

℞. Tutiæ præp. ʒi.
Margarit. præp. ʒii.
Farin. Fabar.
Sacchar. ana ʒiß.

Mischet es zu einem zarten Pulver, in die Augen zu blasen.

Pulver (äusserliches Mutter-) siehe *Pulvis hystericus externus*.

Pulver (allgemeines Purgir-) siehe *Pulvis Panchymagogus*; ingleichen *Pulvis catholicus*.

Pulver (Althee-) siehe *Pulvis de Althea*.

Pulver (anhaltendes) siehe *Pulvis adstringens*.

Pulver (anhaltendes Niese-) siehe **Niesepulver**, im XXIV Bande, p. 851.

Pulver (antispasmodisches). Dergleichen kan auf folgende Art verfertiget werden:

℞. Conch. ppt.
Lap. Cancr. pulv.
Nitr. depurat. ana ʒj.
Antimon. diaphoret.
Tart. vitriolat. vel Nitr. Antimoniat. ana ʒj.
Cinnabr. Spirit. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver (antispasmodisches) bey übermässiger Monathszeit, Gehmens.

℞. C. C. philosoph. ppt.
Corall. rubr. ppt.
Matr. Perlar. ppt. ana ʒij.
Mumiæ ver.
Terræ sigillat.
Bol. armen. ppt. ana ʒiß.
Arcan. duplicat.
Sal. Matr. Perlar. ana ʒi.
Theriac. cœl. ʒß.

Mischet es zu einem subtilen Pulver, davon täglich drey bis vier mal eine Messerspitze in Brunnenwasser, worinnen zum öfftern glühender Stahl abgelöschet worden, auch im Nothfalle in rothem Weine zu nehmen.

Pulver (Aschen-) siehe *Pulvis è Cineribus.*

Pulver (Augen-) siehe *Pulvis Ophthalmicus.*

Pulver (Augen-) Friedels.

℞. Sachar. Saturn.
Sief. alb.
Pulv. Chelidon.
Alum. uft.
Sachar. albiff. aa. q. f.

Mischet es; dieses Pulver blaset mit einem Federkiel ins Auge; es dienet vor die Hitze und dunckle, auch anfallende Felle der Augen. Oder:

℞. Hb. Euphraf.
Fœnicul. ana ʒij.
Flor. Macis, ʒi.
Sach. cand. ʒij.

Mischet es; dieses wird innerlich gebraucht, und alle Morgen ein Qventgen eingenommen.

Pulver (Beinbruch-) Friedels.

℞. Lap. Osteocoll. c. Aqu. Consolid. maj. ppt.
Cinamom.
Sachari, ana. q. f.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon nehmet täglich frühe ein halbes Qventgen ein.

Pulver (bestes Räucher-) Brandenburgisches, siehe *Pulvis pro Fumo optimus*, Brandenburg.

Pulver (bewährtes Zahn-) Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker p. 505 also beschreibet: Nehmet calcinirte Kieselsteine, ein Loth, zubereiteten Gallmey, zwey Qventgen, gebrannt Hirschhorn, Violwurtzel, von jedem ein Qventgen, und vier Tropfen Rosenöl. Mischet es zu einem Pulver. Ein ander dergleichen Pulver beschreibet der Schrifftsteller in seinem Chymisten p. 441 auf folgende Art: Nehmet gebranntes Hirschhorn und gebrannten Bimsstein, rothe und weisse zubereitete Corallen, zubereitete Tutien, Mastix, Sandarac und Zimmet, jedes ein Qventgen, Florentinische Schwertelwurtzel, ein Loth, Bisam, sechs Gran. Mischet es unter einander.

Pulver (Bezoar-) siehe *Bezoardicus Pulvis*, im III Bande, p. 1676 u. ff.

Pulver (Bezoar-) Friedels,

℞. Lap. Bezoard. sol. ʒiß.
Pulv. Marchion.
Pannon. rubr. aa. ʒj.
Lap. Cancr. ppt. ʒvij.
C. C. Philosoph.
Antimon. diaphoret. aa. ʒv.
Unicorn. ver. ʒij.
Fol. aur. no. xvj.

Mischet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel. Bey diesem Pulver ist zu erinnern, daß es eine der besten Beschreibungen ist, weil man unter so vielen, so in den Büchern zu finden, nicht weiß, welchem am besten zu trauen.

Pulver (Bezoar-) Rhunraths, welches er in dem 1ten Theile, seiner Distillir- und Artzneykunst p. 250 also beschreibet: Nehmet präparirtes Hirschhorn ein und ein halb Qventgen, präparirte Krebsaugen, Siegelerde, präparirten Agtstein, präparirte Perlen, präparirte rothe Corallen, jedes ein Scrupel, Hirschcreutzlein, präparirten Smaragd, präparirten Rubin, präparirten Hyacinth, jedes einen halben Scrupel, Orientalischen Bezoarstein, einen Scrupel; mischet es zu einem Pulver; dieses Pulver ist gut und stärcket die Lebensgeister, wenn ihr wollet, so könnet ihr noch ein Qventgen des besten Bergzinnobers darzu thun. Noch eines dergleichen Pulver: Nehmet präparirtes Hirschhorn zwey Loth, Siegelerde, gegrabenes Einhorn, jedes ein Loth; stosset und mischet es zu einem Pulver.

Pulver (bezoardisches Friesel-) Gehmens.

Rec. Rad. Carlin.
Contrayerv.
Zedoar. ana ʒi.

Mischet es zu einem Pulver, welches nicht allein im höchsten Grade bezoardisch ist, sondern auch dem wahren und occidentalischen Bezoarsteine bey weitem vorzuzühen. Es wird des Morgens, Mittags und Abends zu einer Messerspitze in Thee oder einer kräftigen Brühe, welche mit ein wenig Safran angewürtzet, gegeben; es befördert eine gelinde Ausdunstung, vermittelst welcher der Friesel aus dem Grunde und mit Bestande hervorgebracht wird, sonderlich bey sehr hitzigen Naturen.

Pulver (bezoardisches Hertz-) Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten, p. 447 also beschreibet:

Rec. Antimon. diaphoret. ʒi.
Corall. rubr. ppt. ʒij.
Margarit. oriental. ʒi.
C. C. philosoph. pp. ʒiiß.
Unicornu veri, ʒß.
Rasur Ebor. ʒiß.

Mischet es zu einem subtilen Pulver, davon die Dose sechs Gran, bis auf einen halben Scrupel und ein halbes Qventgen. Es ist ein sicheres, liebliches und nützliches Mittel in bösen ansteckenden Kranckheiten, die einen Schweiß nöthig haben, und sehr hitzig seyn, allwo man die hitzigen Giftmittel, z. E. den Theriac und Mithridat nicht wohl geben darf. Besonders kan man es in der Pest mit einem Scrupel Theriac, oder mit sechs Granen Bezoarstein, mit einem halben Qventgen Strigonischer Siegelerde, oder Armenischen Bolus, oder auch ohne diese geben. In Hauptfiebern, in der Ungarischen Kranckheit, Kinderblattern und Flecken, Venusseuche, Aussatze, Wasser- und Trummelsucht, absonderlich aber in Geschwulsten der Arme, Füsse, Schenckel und dergleichen; wie auch im Rothlaufe, Flüssen, ja in allen Gebrechen, die durch den Schweiß gehoben werden können, ist es mit Nutzen zu gebrauchen.

Pulver (Blatter-) siehe *Pulvis varioloſus.*

Pulver (Blehungs-) siehe *Pulvis Carminativus.*

Pulver (Bley-) siehe **Bleypulver**, im IV Bande, p. 147.

Pulver (Blutstillendes) siehe **Blutstillendes Pulver**, im IV Bande, p. 272.

Pulver (blutstillendes) aus dem Friedel.

Rec. Farin. volat. ʒij.
Sangu. Dracon.
Thuris, aa. ʒiß.
Bol. orient.
Terr. Sigillat. ana ʒß.
Gyps. ʒ ß.
Ranar. ust. ʒi.
Musc. mort. ʒx.

Pil. Lepor. alb. (klein geschnitten)
Album. Ov. exsicc.
Croc. mart.
Spongiar. nov. ust. ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver; reibet es mit Rosenwasser ab, lasset es trocknen, und macht es wieder zu Pulver, hebt es auf zum Gebrauche. Man kan auch daraus Meissel machen, und in die Nasen oder Wunden stecken; es stillet alle Blutflüsse der Nasen und Wunden; Oder:

Rec. Pulv. Tragacanth.
Gum. Arabic.
Rad. Consolid. ana ʒß.
Opii Thebac. ad Ciner. ust. ʒiiiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es ist eines der allerkräfftigsten Blutstillungen, welches der Schrifftsteller nicht genung loben kan. Oder:

Rec. Farin volat.
Bol. armen.
Sangu. Dracon.
Oliban.
Terr. Sigillat.
Musci cran. Human.
Pil. Lepor. alb. incis.
Album ovor. exsic.
Spongiar. marin. combust.
Lap. Gypsi. ana q. j.

Dieses Pulver wird mit Eyweiß und Hanf, oder auch trocken, nach der Sache Beschaffenheit gebraucht. Oder:

Rec. Tischlerleim, pulv.
Rad. Consolid. maj.
G. Arabic.
Tragacanth. ana ʒij.
Pulv. Sympathet. ʒij.
Opii combust. ʒiß.

Dieses edle Pulver hat in allen Begebenheiten keines, das ihm gleichet, und wird sich ein jeder, der es brauchet, über seine geschwinde und sehr gute Würckung verwundern müssen. Man streuet es entweder dicke auf ein Tuch, oder allein in die Wunden, oder aber mit Bovist, und schläget es über. In die Nasen machet man Stöpsel mit Eyweiß angemacht; Es kan auch zum Häfften gebrauchet werden, und sonderlich bey verwundeten Gedärmen; wenn die Verletzung nicht zu groß, wird es nur aufgestreuet; Oder:

Rec. C. C. usti
Thuris.
Sangu. Dracon.
Bol. armen.
Alum.
Spinnwebe, aa. q. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Dieses stecket mit Baumwolle in die Nase, oder streuet es auf die Wunden.

Pulver (Blutstürzungs-) siehe *Pulvis ad Hæmorrhogiam.*

Pulver (Brech-) siehe Brechpulver, im IV Bande, p. 1194.

Pulver (Bruch-) Schmidts.

Rec. Rad. Consolid. maj.
Fabar.
Conor. rosar. sylvestrium, ana ʒiij.
Extr. Perlar.
Corall. ana ʒiiß.
Lap. Hæmatit. ppt. ʒiv.
Ebur. ust.
Terr. sigillat. aa. ʒij.
Cinamom.
Fœnicul. ana. ʒj.
Sachar. rosat. q. s.

Mischet es zu einem Pulver. Davon soll der Gebrochene alle Morgen eine gute Zeit nach einander einnehmen, unterdessen starck mit den Binden binden, und mit einem hitzigen Balsam schmiere.

Pulver (Brust-) siehe Brustpulver, im IV Bande, p. 1677.

Pulver (Brust-) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Pectoralis*, Brandenb.

Pulver (Cacherie-) siehe *Pulvis Cachecticus.*

Pulver (Cacherie-) Friedels.

Rec. Limat. mart. ʒj.
Rad. ari,
Arcan. dupl.
Sal. absinth. ana ʒß.
Ol. Menth. gutt. iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet des Tages zwey Messerspitzen voll.

Pulver (Cacherie-) Khunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 250. also beschreibet: Nehmet Eisensafran mit Schwefel gemacht, zwey Loth, Aronischen Fenchel ein und ein halb Qventgen, präparirte rothe Corallen, präparirte Perlen, iedes zwey Qventgen, präparirt Hirschhorn, präparirten Agtstein, Zimmet, iedes vier Scrupel, Zucker, so viel als alles zusammen wieget. Dieses Pulver dienet in der gelben Sucht, Verstopffung der monatlichen Reinigung, und verdünnet die Säffte. Noch ein anderes dergleichen Pulver: Nehmet Eisensafran, so durch Wermuthsaltz gemacht worden sechs Loth; präparirtes Hirschhorn, rothe präparirte Corallen, präparirte Perlenmutter, jedes drey Qventgen, Rhabarbar ein Loth, Zimmet ein Qventgen, Weinsteincrystallen zwey Qventgen. Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halb Qventgen.

Pulver (Cacherie-) Quercetans, nach der Brandenburgischen Vorschrifft, siehe *Pulvis Cachecticus* Quercetani Brandenburg.

Pulver (Carthaunen-) s. Pulver.

Pulver (Colic-) s. *Pulvis Anticolicus.*

Pulver (Colic-) Forbergers.

Rec. Conch. ppt.
Sal. Cent. min.
Nitr. depurat. ana. ʒj.
Corall. rubr. ppt. ʒj.
Cinnabar. nat. ʒß.
M. Pil. de Cynogloss. gr. ij.

Mischet es, und brauchet es aller zwey bis drey Stunden, einen Scrupel auf ein mahl. Oder:

Rec. Antim. diaphoret. ʒj.
Nitr. depuratiss. ʒij.
Cinnabar. nat. gr. xij.
M. Pil. de Cynogloss. gr. iv.

Mischet es, und nehmet einen Scrupel auf ein mahl. Oder:

Rec.

Rec. Lap. Cancr. ppt.
Corallior. ppt.
Conch. ppt. aa. ʒiß.
Theriac. cœleſt. gr. vj.
Ol. Cort. Aurant. gutt. ii.

Miſchet es zu einem Pulver, und brauchet davon des Tages zwey Meſſerſpitzen voll. Oder:

Rec. Cryſtall. Tartari, ʒß.
Sal. Cichor.
Puleg. ana ʒiij.
Ol. Aniſ.
Cort. Aurant.
Puleg. ana gutt. vj.
Laud. opiat. gr. xv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Von dieſem Pulver werden funffzehn bis zwantzig Gran in Fenchelwaſſer eingenommen, und hat ſonderliche Kräffte wider die Colic. Es muß aber der Leib, ſo er nicht offen, mit einem Clyſtier zuvor geöffnet werden. Oder:

Rec. Cort. Aurant. pulv.
Succin. alb. ppt. ana ʒj.
Sem. Carvi.
Acor. Arom. aa. ʒß.
Nuciſt. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon gebet ein Qventgen in warmen Weine oder Biere ein.

Pulver (Cyperwurtz-) mit Biſam, Mynſichts, ſiehe *Pulvis Cyprius Moſchatus*, Mynſicht.

Pulver (Cyperwurtz-) mit Violen und Roſen, Mynſichts, ſ. *Pulvis Cyprius Violatoroſatus*, Mynſicht.

Pulver (dämpfendes) Richters.

Rec. Conch. ppt. ʒj.
Antim. diaphoret. ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Dieſes Pulver dämpffet die Säure im Magen, und dienet im Sodbrennen, auch bey ſaltzigter Schärffe des Geblüts. in der Krätze und böſem Kopffe, auch in der Strangurie: kan auch kleinen Kindern gegeben werden, wenn ſie ausſchlagen oder Reiſſen im Leibe haben; Es wird, ſo offt es nöthig, eine Meſſerſpitze voll gegeben.

Pulver (Digeſtiv-) Allens. Nehmet präparirte Auſterſchalen drey Qventgen, Tartarſaltz ein halb Loth, Wermuthſaltz ein und ein halb Qventgen, rothe Roſenconſerv ein Loth, Schwefelöl, durch die Glocke bereitet, hundert Tropffen. Miſchet alles ſehr wohl, und trocknet es über heiſſer Aſche, daß ſichs wohl reiben laſſe; hernach thut noch darzu Orientaliſchen Balſam zwantzig Tropfen, Mutſcatnußöl ſechs Tropffen, machet es zu einem Pulver.

Pulver (Dreßdner Sauf- oder Leber-) ſ. **Leberpulver**, im XVI Bande, p. 1288.

Pulver (edles Magen-) ſiehe *Pulvis ſtomachicus Nobilis*.

Pulver (Eiſen-) ſ. *Pulvis Martialis*.

Pulver (Engländiſches) ſiehe *Pulvis Anglicus*.

Pulver (Engländiſches Bezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Anglicus*, im III Bande, pag. 1676.

Pulver (Engländiſches Bezoar-) nach der Brandenburgiſchen Vorſchrifft, ſiehe *Pulvis Bezoardicus Anglicus*, ſeu *Comitiſſæ Kent*, aut *Gaſconii*, Brandenb.

Pulver (eröffnendes) zur verſtandenen Monathszeit, Oehmens.

Rec. Antimonii diaphoret.
Nitri depurat. ana ʒij.
Tartar. vitriolat.
Arcan. duplicat.
Cinnabar. Antim. aa. ʒj.

Miſchet es zu einem Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends eine Meſſerſpitze voll zu nehmen. Nachſtehendes Pulver iſt auch ſehr bewährt und nicht von geringer Würckung, und kommt vornemlich denenjenigen zu ſtatten, die ihre Geſundheit nicht durch viele Koſten zu erkauffen vermögend ſind.

Rec. Flor. Sulphur. ʒj.
Succin. ppt.
Myrrh.
Rad. Liquirit.
Herb. Hyſop.
Croci, aa. ʒj.
Sacchar. Canar. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon des Morgens und Abends eine Meſſerſpitze voll in beliebigem Getränckе zu nehmen.

Pulver (eröffnendes Stahl-) Oehmens.

Rec. Limat. ſubtiliſſ. Chalyb. ʒß.
Rad. Pimpinell.
Ari, ana ʒj.
Sacchar. ʒiij.

Miſchet es zu einem feinen Pulver, welches nicht nur eröffnet, ſondern auch das Blut verſüſſet, wenn es täglich des Morgens, Nachmittags und Abends zu einer Meſſerſpitze, entweder ſo bloß, oder in einem beliebigen Getränckе genommen, und bis vier Wochen damit fortgefahren wird. Vornemlich dienet es zur Bleichſucht; Dabey noch zu mercken, daß der gefeilte Stahl in ein unbegreifflich feines Pulver muß gebracht und mit den übrigen Stücken vermiſchet werden; Es iſt von einer ſolchen Würckung, die das äuſſerliche Anſehen bey weitem übertifft.

Pulver (erqvickendes) ſiehe *Pulvis refectivus*.

Pulver (Fall-) ſiehe *Pulvis ad Caſum*.

Pulver (Fall-) Brandenburgiſches, ſiehe *Pulvis contra Caſum*, Brandenb.

Pulver (Fall-) Füllers. Nehmet Irrländiſchen Schieffer, Mumien oder Menſchen-Fleiſch, jedes zwölff Gran, Agtſteinſaltz, Hirſchhornſaltz, jedes drey Gran. Miſchet es zu einem Pulver.

Pulver (Fall-) Rhunraths, welches er in dem erſten Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 251. alſo beſchreibet. Nehmet Siegelerde, Drachenblut, Mumien, jedes zwey Qventgen, Wallrath ein Qventgen, Rhabarber ein halb Qventgen. Miſchet es zu einem Pulver, Noch eines dergleichen, von eben dieſem Schrifftſteller:

steller: Nehmet Drachenblut ein Loth, gedörrtes Bocksblut, präparirte Krebsaugen, Siegelerde, jedes sechs Quentgen, rothe Myrrhen ein Loth, Muscatennuß drey Quentgen. Mischet es; davon die Dose ein halb Quentgen,

Pulver (Fall-) Purmanns und anderer Schriftsteller aus dem Friedel.

Rec. Pulv. Rhabarb.
Mumiæ,
Sperm. Ceti,
Sangv. Hircin. aa. ʒß.
Rub. tinct. opt. ʒiß.
Lap. Canc. ppt. ʒj.
Terr. Sigillat.
Nucist. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel bis ein halb Quentgen. Dieses Pulver ist vortrefflich in allen Zuständen, da man meynet, daß geronnenes Blut im Leibe wäre, und da eine Theilung desselben, und Bewahrung vor Fäulle von nöthen ist. Oder:

Rec. Rhabarb.
Sperm. Ceti
Ocul. Cancr.
Mumiæ
Terr. Sigillat.
Bol. armen.
Rad. vincetox.
Sangv. Dracon. ana q. v.

Mischet es zu einem Pulver. Dieses Pulver wird vor geronnen Blut, mit Körbel-Wasser gebraucht. Oder:

Rec. Rhabarb. opt.
Bol. armen.
Terr. sigillat.
Mumiæ,
Sangu. Hircin. ust.
Lap. cancr. ana ʒj.
Sperm. Cet. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon gebet dem Patienten ein Quentgen mit Scabiosen-Safte und Pimpinellen-Wasser vermischt, warm zu trincken. Oder:

Rec. Rhabarb-
Mumiæ, aa. ʒj
Sperm. Ceti,
Nucist. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, gebet dieses Pulver mit Körbelwasser, in Eßigsyrup vermischet, Abends und Morgens. Oder:

Rec. Rhabarb. ʒj
Rub. tinct. ʒiß.
Mumiæ, ʒij.

Diese Stücke mischet wohl unter einander. Man kan auch Wallrath darzu mischen und alsdenn ein bis zwey Quentgen eingeben. Oder:

Rec. Mumiæ, ʒij. vel Aloes,
Myrrhæ & flor. Sulphur.
(von welchen balsamischen Dingen die Mumie alle ihre Kraft hat,)
ana ʒß.
Terr. sigillat.
Sangv. dracon. ana ʒij.
Sperm. ceti, ʒj.
Rhabarb. ʒß.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halbes bis ein gantz Quentgen, in herben rothem Weine einzunehmen. Oder:

Rec. Sperm. Ceti, ʒiß.
Mumiæ,
Terr. Sigillat.
Bol. armen. & orient. ana ʒiß.
Sang. Dracon.
Lap. Cancr. aa. ʒj.
Rhabarb. ʒiß.
Corall. rubr. ppt. ʒvi.
C. C. ust.
Polypod. ana ʒß.
Fol. senn. s. s. ʒiß.
Cinamom. ʒj.
Liquirit. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Nehmet die Dose ein Quentgen in einer warmen Brühe ein.

Pulver (Farben-) siehe **Farbenpulver**, im IX Bande, p. 246.

Pulver (Fieber-) siehe **Fieberpulver**, im IX Bande, p. 872. Ingleichen *Pulvis Febrifugus*; Wie auch *Pulvis Febrilis*.

Pulver (Fieber-) aus dem Friedel.

Rec. Crem. Tartari, ʒij.
Fæcular. ari, ʒiß.
Sal. Absinth. ʒiv.
armoniac. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halbes Quentgen; Oder;

Rec. Rad. Gentian.
Dictam. alb.
Tormentill.
Hb. Carduiben. ana ʒj.
Cort. Aurant.
Chin. ana ʒß.
Piper. long.
Sal. Absinth. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver, und gebet vor dem Anfalle drey Scrupel, bis ein und ein halbes Quentgen. Oder:

Rec. Antimon. diaphoret.
Conch. ppt.
Nitr. depurat.
Tart. vitriolat. ana ʒß.
Cinnabar. nat. ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es befördert gar gelinde den Schweiß, und präpariret die Materie bey Fiebern, daß sie desto leichter kan ausgeführet werden. Man giebt des Tages zwey bis drey mahl eine Messerspitze voll davon. Oder:

Rec. Sal. Commun.
Nitri,
Cin. mund.
Piper. long. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver; davon gebet des Morgens und Abends nach dem Essen ein Quentgen, wenn das Fieber mit Frost kommt, so gebet es in Weine, wenn es aber mit Hitze kommt, in Eßige ein. Oder:

Rec. Pulv. Zingiber.
piper. long.
Bacc. uvæ vers.
Lap. Calaminar.
Hb. Crisp. menth. pulv. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Wenn einem das Fieber will ankommen, soll man alsobald

einer Haselnuß groß in weissem Weineßige eingeben, und drey Morgen nach einander im Bette wohl drauf schwitzen. Oder:

Rec. Crem. Tartari. ℈ij.
Pulv. Cort. Chin. ʒij.
Cinnabar. nat. ℈j.

Mischet es zu einem Pulver, und gebet es auf zwey mahl vor dem Anfalle; oder:

Rec. Rad. Ari, ʒiß.
Ostrut. ʒß.
Cran. human. ppt. ʒj
Alum. crud. ʒj.
Sal. Carduiben.
Absinth.
Cent. min. ana ʒiß.

Machet es zu einem Pulver; Dieses Pulver ist ein bewährtes Stücke, und wird eine Stunde oder auch noch ehe vor dem Anfalle ein Scrupel bis ein halbes Quentgen in Cardobenedicten-Wasser eingegeben; Es dienet in allerhand Fiebern, insonderheit in dem täglichen und zweytäglichen.

Pulver (Fieber-) Khunraths, welches er in dem 1sten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 249. also beschreibet: Nehmet einfach, schweißtreibendes Spießglas, ein Loth, präparirte Perlen, Angelickenwurtzel, jedes vier Scrupel, präparirte Krebsaugen, gebrannt Hirschhorn, jedes ein Quentgen, vermischet es zu einem Pulver. Davon die Dose des Morgens und Abends ein Scrupel.

Pulver (Fieber-) Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker, p. 504. also beschreibet:

Rec. Sal. Carduibenedict.
Cent. min.
Ablinth. ana ʒj
Lapid. Cancr. ʒiiß.
Antim. diaph. ʒj.
C. C. ppt. ʒß.
Nitri depurat. ℈ij.

Mischet alles zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel auf ein mahl in Cardobenedictenwasser zu nehmen. Zwey andere dergleichen Pulver beschreibet eben dieser Schriftsteller in seinem Chymisten p. 438. auf folgende Art:

Rec. Antimon. diaph. ʒi.
Terræ sigillat.
Flor. Sulph.
Sal. Carduibenedict. ana ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon täglich drey mahl eine Messerspitze voll auf ein mahl in Cardobenedictenwasser zu nehmen. Oder:

Rec. Cortic. Chin. de Chin. ʒiv.
Pulv. Rad. Gentian.
Zedoar.
Carduibenedict. ana ʒj.
Camph. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver (Fieber-) Mortons. Nehmet Chamillenblumen, aufs kläreste gepülvert einen Scrupel, Antimonium Diaphoreticum, Wermuthsaltz, jedes einen halben Scrupel; Mischet es, und gebet es auf ein mahl.

Pulver (fleischmachendes) siehe *Pulvis sarcoticus*.

Pulver (Flinten-) siehe **Pulver**.

Pulver (Fluß-) siehe **Flußpulver**, im IX Bande, p. 1397. Ingleichen *Pulvis catarrhalis*: Wie auch *Pulvis contra Defluxiones*.

Pulver (Fluß-) Friedels.

Rec. Croc. orient.
Mosch. ana gr. iv.
Macis, gr. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es dienet, wenn einem Menschen die Flüsse in Halß fallen, als wolte er ersticken. Es wird in einem Löffel voll Weinsuppe oder Anis-Wasser eingegeben.

Pulver (Fluß-) des Grafen v. Schaffgorsch.

Rec. Pulv. præcipit. ʒij.
Succin. ppt. ʒiß.
C. C. philosoph.
Myrrh.
Mastich. ana ʒj.
Laud. opiat. ℈iiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es ist gut wider die Flüsse, Gliederreissen und Schmertzen, Abends und Morgens in einem bequemen Wasser eingenommen. Dabey aber die schadhaften Glieder mit Rosemaringeiste bestrichen.

Pulver (Fluß-) wider die Lungensucht, siehe *Pulvis Catarrhalis Antiphthisicus*.

Pulver (Gallabführendes) siehe *Pulvis Cholagogus*.

Pulver (gelinde anhaltendes) zum weissen Flusse, Oehmens.

Rec. Cerus. Antimonii, ʒß.
Magister. Corallor.
Oss. Sepiæ, ana ʒij.

Mischet es zu einem Pulver, davon Morgens und Abends eine Messerspitze voll zu gebrauchen.

Pulver (gemeines Bezoar-) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Bezoardicus communis*, Brandenburg.

Pulver (gemeines Kinder-) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Puerorum Communis*, Brand.

Pulver (gemeines Räucher-) siehe *Pulvis pro Fumo communis*.

Pulver (gewisses Fieber-) siehe *Pulvis Febrifugus certus*.

Pulver (Gicht-) siehe *Pulvis Artheticus*; Ingleichen *Pulvis Arthriticus*; Wie auch *Pulvis contra Arthritidem*.

Pulver (giftaustreibendes) Meyers.

Rec. Rad. Rhapont. ʒß.
Levistic. ʒiij.
Helen.
Angelic.
Rhabarb. ana ʒij.
Bacc. Junip. ʒß. (wovon die inwendigen Kerne heraus gethan werden.)

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon gebet ein Quentgen in gutem alten Weine, oder Erdrauchwasser ein, und lasset den Patienten in einem Dunstbade ungenetzt schwitzen, hernach mit Tüchern abtrocknen, drey Tage nach einander, oder so lange es nöthig ist.

Pulver (giftt reibendes) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Alexipharmacus*, Brandenb.

Pulver (giftt reibendes) Khunraths, welches er in dem ersten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 249. also beschreibet: Nehmet präparirte Siegelerde, Hirschhorn, Angelickenwurtzel, jedes zwey Loth, Zitwer ein Quentgen, der äussersten gelben Schalen von Citronen, Myrrhen, jedes zwey Quentgen; Mischet es zu einem Pulver; Es ist in allen

allen ansteckenden giftigen Kranckheiten nützlich. Die Dose davon ein halb Quentgen. Zwey andere solche Pulver, beschreibet dieser Schrifftsteller p. 249 und 250. also: Nehmet Gifftheil anderthalb Loth, Zitwer zwey Loth, Gemsenwurtz ein Loth, Citronenkerne, so gesäubert, Rautensaamen, Ackeleysaamen, iedes zwey Quentgen, Pomerantzen- und Citronenschalen, das auswendige gelbe, iedes ein Loth, Myrrhen, Agtstein, iedes drey Quentgen, Safran zwo Quentgen, Muscatenblüt anderthalbes Quentgen, machet alles davon zu einem subtilen Pulver, und gebet davon auf ein mal ein halb Quentgen. Oder: Nehmet gemeinen reinen Schwefel zwey Loth, Salpeter, so in Scordienkrautsafft aufgelöset, und wieder zu einem Saltze gemacht worden, drey Loth, Siegelerde zwey Loth, rothe Myrrhen, weissen präparirten Agtstein, iedes ein Loth, Safran ein halb Loth, Muscatennuß drey Quentgen; mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver (Gifftwiderstehendes) siehe *Pulvis Alexipharmacus*, ingleichen *Pulvis Alexiterius*.

Pulver (Gifftwiderstehendes) bey empfangenem Liebestruncke, Oehmens.

Rec. Rad. Pimpinell. alb. ʒß.
Imperator.
Contrayerv. ana ʒij.

Mischet es zu einem zarten Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends eine starcke Messerspitze voll in einem Trunck Weine zu nehmen, auch dann und wann ein gelinder Schweiß darauf abzuwarten.

Pulver (Gold-) siehe **Goldpulver**, im XI Bande, p. 133.

Pulver (goldenes Bezoar-) siehe *Bezoardicus Pulvis Aureus* Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

Pulver (graues Kayser-) wider die Pest, siehe *Pulvis Griseus Cæsaris contra Pestem*, P. A. V.

Pulver (Gries-) Kayser Maximilians.

Rec. Bacc. Lauri,
Juniper.
Gran. Mespilor.
Nucist.
C. C. (geschabet) ana. q. l.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet davon in der Wochen drey mal einer Haselnuß groß ein, mit weissem Weine, darinnen Gauchheilwurtzel geweichet; des Abends, wenn man sich schlaffen legen will.

Pulver (gröblichte) siehe **Trisenet.**

Pulver (Haar-) siehe **Puder.**

Pulver (Häft-) siehe **Häftpulver**, im XII Bande, p. 1102.

Pulver (Hacken-) siehe **Pulver.**

Pulver (Hand-) siehe *Pulvis Manualis*.

Pulver (Harntreibendes) Greenfields.

Nehmet Salpeterküchelchen ein halb Quentgen, Cochenille, Krebsaugen, gebrannte Eyerschalen, Hollundersaltz oder Saltz von Bohnenstroh, iedes einen Scrupel, des besten Saffrans funfzehen Gran, Wachholderöl sechs Tropffen. Mischet es zu einem Pulver, und theilet es in drey Theile.

Pulver (Hauptstärckendes) siehe **Hauptstärckend Pulver**, im XII Bande, p. 847.

Pulver (Hauptstärckendes Niese-) siehe **Niesepulver**, im XXIV Bande, p. 850.

Pulver (Hauptstärckendes Niese-) Rhunraths, welches er in dem ersten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 253. also beschreibet:

Rec. Flor. Rosmarin.
Lavendul.
Lil. convall. ana ʒß.
Radic. Imperator. ʒj.
Castor. ʒß.
Radic. Hellebor. alb. ʒij.

Trocknet es, und thut das Pulver in eine Glasschale, und feuchtet es mit Rosmarin- oder Lavendulöl an, alsdenn verwahret es wohl in einem Glase. Es ist ein herrlich Pulver in Schlagflüssen, schweren Noth, Schwindel und dergleichen. Wer sonsten gewohnet ist leichtlich zu niesen, der nehme in ein Nasenloch eine halbe oder gantze Linse groß, denn es ist starck; wer aber nicht leichtlich nieset, kan mehr nehmen, wenn ihm beliebt, doch nicht allzu offt. Wer es wohlrüchender haben will, mag etwas Zimmet-Würtznägleinöl, Bisam und Zibeth darzu mischen.

Pulver (Hauptwunden-) Schmidts.

Rec. Lap. Calamin.
Tutiæ,
Nihil. pp. ana.

Mischet es; und streuet es in die flachen Hauptwunden, es heilet bald, und macht eine gute Haut. Oder:

Rec. Colophon.
Rad. Consolid. maj.
Sangv. Dracon.
Mumiæ,
Mastich.
Oliban.
Myrrh. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Es dienet in tiefen Hauptwunden, zur entblößten Hirnschalen, bald Fleisch darauf zu erzeugen.

Pulver (Herings-) siehe *Pulvis Halecis*.

Pulver (Hermodattel-) siehe *Pulvis Hermodactylorum*.

Pulver (Hertz-) Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker p. 503. also beschreibet: Nehmet bereiteten Hyacinth, zubereitete Perlen, rothe Corallen, Hirschhorn und Siegelerde, jedes ein Loth, Sapphir, Smaragd, weissen Agtstein, Meereinhorn, Krebs- und Barschsteine, Hechtzähne, Hirschhertzbeine und Hasensprung, jedes ein Quentgen, und funfzehen feine Goldblätter. Mischet es zu einem zarten Pulver. Ein ander dergleichen Pulver beschreibet eben dieser Schriftsteller in seinem Chymisten p. 446. etwas wenig verändert auf nachfolgende Art: Nehmet bereiteten Hyacinth, präparirte Orientalische Perlen, rothe Corallen, Hirschhorn, und Siegelerde, iedes sechs Quentgen, Orientalischen Smaragd, weissen Agtstein, des wahren Meereinhorns, iedes ein Quentgen, Orientalischen Sapphir zwey Quentgen, Hirschcreutzlein, Krebsaugen, Barschsteine, Hasensprung, Hechtaugen oder Zähne, und, wenn es beliebig, Zitwer, von iedem ein Quentgen, und funfzehen Goldblättgen. Mischet es zu einem subtilen Pulver, davon man einen Scrupel, bis ein halbes Quentgen auf ein mal nehmen lässet.

Pulver (Hertz-) Schmidts.

Rec. Margarit. ppt.
Ebur. uſt.
Gran. Granat.
Cinamom.
Rad. Tormentill.
Bol. Orient. aa. ʒiij.
Lign. Santal. rubr. citr. & alb.
C. C. aa. ʒij.
Hyacinth.
Saphir.
Corall. rubr. & alb.
Rad. Valerian.
Zedoar.
Lign. Aloës, ana ʒj.
Terr. ſigillat. ℈v.
Fol. aur. n. v.
Moſchi,
Ambræ, ana ℈ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Von dieſem Pulver nach Alter der Perſon, mit einem Hertzwaſſer angemacht, offte einen Löffel voll eingegeben, iſt eine herrliche Hertzſtärckung und widerſtehet den böſen, faulen, gifftigen Dämpffen; erquicket das Hertz, und wird nach geſtalten Umſtänden mit Citronenſaffte oder gebranntem Waſſer vermiſchet, von einem Scrupel, bis ein Quentgen eingegeben, und darauf geſchwitzet.

Pulver (Hertzbewahrendes) bey empfangenem Liebestruncke, Oehmens.

Rec. Pulv. Bezoardic. Sennert. ʒj.
Marchion.
Cordial. c. pretios. ana ʒß.
Theriac. cœl. gr. vj.

Miſchet und theilet es in ſechs gleiche Theile, laſſet davon Morgens und Abends, auch im Nothfalle des Nachmittags, in Hertzcarbunckelwaſſer oder in gutem Weine einnehmen, und einen gelinden Schweiß darauf abwarten.

Pulver (Hertzogen-) ſiehe **Muſcate, im** XXII Bande, p. 1006.

Pulver (Hertzſtärckendes) ſiehe *Pulvis Cardiacus*; ingleichen *Pulvis Cordialis*.

Pulver (Hertzſtärckendes) für Arme, Brandenburgiſches, ſiehe *Pulvis Cordialis pro Pauperibus*, Brandenb.

Pulver (Heßiſches Bezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Haſſiacus* Dolæi, im III Bande, p. 1679.

Pulver (Hirſchbezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Cervinus* Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

Pulver (Hypochondriſches Laxir-) ſiehe *Pulvis Hypochondriacus laxativus*.

Pulver (Kayſer-) ſiehe *Pulvis Imperialis*.

Pulver (Kayſerliches Bezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Imperialis* Mynſicht. im III Bande, p. 1679.

Pulver (Kinder-) D. J. S. Carls.

Rec. Conch. ppt. ʒß.
Antimon. crud ʒij.
Lumbric. terreſtr. pulv.
Cinnabar. nat. aa. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Es wird den Kindern an ſtatt des gebräuchlichen Marggrafenpulvers gebraucht, in Verſäurung der Milch, Grimmen, Darmgicht, Durchfällen, Fiebern, und wenn ſie am Leibe oder ſonſt ausgeſchlagen ſind. Man giebt davon zu einer halben bis gantzen Meſſerſpitze voll; auch können es die Mütter oder Ammen gebrauchen.

Pulver (Kinder-) Stahls, ſiehe *Pulvis pro Infantibus*, Stahlii.

Pulver (Knall-) ſiehe **Knallpulver, im** XV Bande, p. 1051.

Pulver (koſtbares Cyperwurtz-) Zwelfers, ſiehe *Pulvis Cyprius pretioſus*, Zwelferi.

Pulver (koſtbares, Hertzſtärckendes) ſiehe *Pulvis Cordialis pretioſus*.

Pulver (Krampff-) ſiehe *Pulvis Spaſmodicus*.

Pulver (Krebsſcheren-) ſiehe *Pulvis e Chelis Cancrorum* Lond. Deckeri.

Pulver (Kropf-) ſiehe *Pulvis ad Strumam*.

Pulver (Kropff-) Ettners, und anderer Schrifftſteller aus dem Friedel.

Rec. Spongiar. uſt. ʒiij.
Oſſ. Sæpiæ uſt.
Piper. long.
Zingiber.
Pyrethr.
Galliæ,
Sal. Gemm.
Teſt. Ov. uſt. ana ʒj.

Machet alles zu zartem Pulver, und miſchet es mit dem von Meerſchwamme deſtillirten Waſſer zuſammen, und laſſet es nachmals nach und nach trocken werden. Von dieſem Pulver nehmet ein halbes Quentgen, vermiſchet es mit einer halben Untze Zucker, und gebrauchet es bey abnehmendem Mond, daß ihr es gemachſam abſchlinget, oder machet daraus einen dicken Safft. Oder:

Rec. Ciner. Spong. mar.
Oſſ. ſæp.
Cinamom.
Sal. ammoniac. ana, ʒß.
Pyrethr.
Piper. long. ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Davon gebet dem Patienten Morgens und Abends, zwey Stunden vor dem Eſſen, von dem letzten Viertel bis zum neuen Mond, alle mal ein Quentgen auf ein mal, in einem Löffel Wein, oder auf einer gebäheten Schnitte Brodt, ein wenig mit Zucker gemiſcht, und mit Wein befeuchtet, ſo vergehet der Kropf. Oder:

Rec. Concr. Roſar. Sylv. ʒj.
Spongiar. marin. ʒij.

brennet beydes zu Aſche, dieſer Aſche nehmet ʒj. weiß Papier, brennet es auch zu Pulver, der Aſche nehmet ʒij.

Cinamom. ʒß.
Corall. rubr. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem klaren Pulver. Dieſes Pulver thut in drey Pfund Branntewein, und trincket davon alle Morgen nüchtern drey Untzen, den gantzen abnehmenden Mond über, denn haltet vierzehen Tage ſtille, und denn nach dieſem wieder den gantzen abnehmenden Mond gebraucht, bis der Kropff vergangen; Dieſes Pulver hilfft vor alle Kröpffe, ſie ſeyn gleich von Natur, oder der Landesart wegen. Oder:

Rec.

Rec. Sal. pumic. ℈ß.
Tartari, ℈j.
Gemmæ, ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; solches Pulver in Wein oder des Patientens eigenem Urine genommen, vom letzten Viertel bis zum Neumond, in zwey Monaten vergehen die Kröpfe. Oder:

Rec. Spongiar. ʒvj.
Lap. Spongiar. ʒß.

thut es in einen Topf, verkleibet ihn wohl, brennet es mit einander, daß es zu Pulver werde, und hebet es zum Gebrauche auf. Davon nehmet alle Morgen ein Oventgen, so vergehen die Kröpfe in kurtzer Zeit. Oder:

Rec. Spongiar.
Lap. Spongiar.
Pumic. aa. ʒi.

brennet es in einem glasurten Topfe zu Pulver, welches meist in einer Stunde geschicht, und hebet es auf. Davon nehmet Abends und Morgens vom vollen bis zum neuen Mond alle mal drey gute Messerspitzen voll. Oder:

Rec. Fabar. nigr. N. XL.
Piper. ʒi.
Spongiar. ust. q. j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, gebrauchet es wie das vorherstehende; Oder:

Rec. Secundin. mulier. oder an dessen statt des Kindes Nabel, brennet ihn und machet ein Pulver daraus.

Es ist gut wider die Kröpfe, wenn man alle Tage im Abnehmen des Monds eine halbe Untze davon in Stabwurtzwasser einnimmet; es verschwinden solche.

Pulver (Kropf-) Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten, p. 441 also beschreibet: Nehmet Braunwurtz sechs Loth, Bims-Schwammstein, und Fischbein, jedes drey Loth, Lerchenschwamm ein Loth, gebrannt Hirschhorn sechs Loth, Arcan. duplicat. vier Loth, Magisterium aus dem Rückgrate der Schlangen zwey Loth. Mischet es zu einem Pulver.

Pulver (kühlendes Fieber-) den Durst zu stillen, Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker p. 505 also beschreibt:

Rec. Arcan. duplicat. Mynſ. ʒi.
Nitri antimoniat. ℈ii.
Bezoard. mineral. ʒß.

Mischet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel.

Pulver (laxirendes) siehe *Pulvis solutivus.*

Pulver (laxirendes) bey dem Durchlaufe, Oehmens.

Rec. Rhabarb. toſt.
Cremor. Tart. ana ʒiß.

Mischet es zu einem abführenden Pulver, davon einer schwachen Person des Abends die Hälfte, und den Morgen darauf das Ubrige in Rindfleischbrühe zu geben, auch etliche Tassen voll recht warm nachzutrincken.

Pulver (laxirendes) von Weinsteinsäuere, siehe *Pulvis Acidi Tartari ſolutivus.*

Pulver (laxirendes Magisterien-) siehe *Pulvis ſolutivus Magiſtralis.*

Pulver (laxirendes Sarsaparillen-) siehe *Pulvis Saſſaparillæ laxativus.*

Pulver (laxirendes Scharbocks-) siehe *Pulvis Scorbuticus laxativus.*

Pulver (laxirendes Sennes-) siehe *Pulvis Senæ Solutivus.*

Pulver (laxirendes Weinstein-) siehe *Pulvis Solutivus Tartariſatus*; ingleichen *Pulvis Diatartari ſolutivus*; wie auch *Pulvis lenitivus Tartariſatus.*

Pulver (laxirendes Weinsteincrystallen-) siehe *Pulvis Tartari Cryſtallini ſolutivus.*

Pulver (Leber-) siehe **Leberpulver**, im XVI Bande, p. 1288. Ingleichen *Pulvis Hepaticus.*

Pulver (Leberfluß-) siehe *Pulvis in Fluxu hepatico.*

Pulver (Licht- und Lebens-) siehe *Panacea Sophiſtica*, im XXVI Bande, p. 475.

Pulver (linderndes Kinder-) Oehmens.

Rec. Olei Chamom. deſtill. gtt. vi.
Sacchar. Canar. ʒi.

Mischet es zu einem zarten Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends ein klein Messerspitzgen in Muttermilche zu reichen.

Pulver (Magen-) siehe *Pulvis ſtomachicus*; ingleichen *Pulvis ſtomachalis.*

Pulver (Magen-) Hellwigs.

Rec. Rad. Ari ppt. ʒij.
Acori vulg.
Pimpinell. ana ʒj.
Ocul. cancr. ʒß.
Cinamom. ʒiij.
Sal. Abſinth.
Juniper. aa. ʒj.
Sachari roſat. q. ſ.

Machet es zu einem Pulver. Es stärcket den Magen, wie auch das Haupt; ist wider das Hauptwehe, Schwindel, Melancholey, Seiten- oder Miltzweh, Cachexie, Stein, und viertägig Fieber gut, es löset und zertheilet. Die Dose ist ein halb Oventgen, bis zwey Scrupel. Oder:

Rec. Sal. Cent. min.
Abſinth.
Tart. vitriolat. aa. ʒß.
Nitr. depurat. gr. xv.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon nehmet eine Stunde vor Tische einen Scrupel ein, es ist gut wider das Magendrücken.

Pulver (Magen-) Rhunraths, welches er in dem 1ten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 254. also beschreibet: Nehmet gepülverte Aaronwurtzel vier Loth, Calmus, Pimpinellwurtzel, jedes zwey Loth, Krebsaugen ein Loth, Zimmet drey Oventlein, Wermuthsaltz, Wachholdersaltz, jedes ein Oventlein, Zucker, so viel der Species; machet es zu einem Pulver; solches ist gut wider alle Magenbeschwerungen, eine Messerspitze voll davon genommen. Wem beliebt, mag ein wenig Cremor Tartari, auch wohl etliche Tropfen Zimmet- und Nägleinöl darzu thun.

Pulver (Magen-) wider den Schwindel, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 892 also beschreibet: Nehmet Cubeben und Cardamomen, jedes einen Scrupel, Muscatennüsse, anderthalbes Oventgen, Zimmet und

Pulver (Hertz-) Schmidts.

Rec. Margarit. ppt.
Ebur. uſt.
Gran. Granat.
Cinamom.
Rad. Tormentill.
Bol. Orient. aa. ʒiij.
Lign. Santal. rubr. citr. & alb.
C. C. aa. ʒij.
Hyacinth.
Saphir.
Corall. rubr. & alb.
Rad. Valerian.
Zedoar.
Lign. Aloës, ana ʒj.
Terr. ſigillat. ℈v.
Fol. aur. n. v.
Moſchi,
Ambræ, ana ℈ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Von dieſem Pulver nach Alter der Perſon, mit einem Hertzwaſſer angemacht, offte einen Löffel voll eingegeben, iſt eine herrliche Hertzſtärckung und widerſtehet den böſen, faulen, gifftigen Dämpffen; erquicket das Hertz, und wird nach geſtalten Umſtänden mit Citronenſaffte oder gebranntem Waſſer vermiſchet, von einem Scrupel, bis ein Quentgen eingegeben, und darauf geſchwitzet.

Pulver (Hertzbewahrendes) bey empfangenem Liebestruncke, Oehmens.

Rec. Pulv. Bezoardic. Sennert. ʒj.
Marchion.
Cordial. c. pretios. ana ʒß.
Theriac. cœl. gr. vj.

Miſchet und theilet es in ſechs gleiche Theile, laſſet davon Morgens und Abends, auch im Nothfalle des Nachmittags, in Hertzcarbunckelwaſſer oder in gutem Weine einnehmen, und einen gelinden Schweiß darauf abwarten.

Pulver (Hertzogen-) ſiehe **Muſcate**, im XXII Bande, p. 1006.

Pulver (Hertzſtärckendes) ſiehe *Pulvis Cardiacus*; ingleichen *Pulvis Cordialis*.

Pulver (Hertzſtärckendes) für Arme, Brandenburgiſches, ſiehe *Pulvis Cordialis pro Pauperibus*, Brandenb.

Pulver (Heßiſches Bezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Haſſiacus* Dolæi, im III Bande, p. 1679.

Pulver (Hirſchbezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Cervinus* Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

Pulver (Hypochondriſches Laxir-) ſiehe *Pulvis Hypochondriacus laxativus*.

Pulver (Kayſer-) ſiehe *Pulvis Imperialis*.

Pulver (Kayſerliches Bezoar-) ſiehe *Bezoardicus Pulvis Imperialis* Mynſicht. im III Bande, p. 1679.

Pulver (Kinder-) D. J. S. Carls.

Rec. Conch. ppt. ʒß.
Antimon. crud ʒij.
Lumbric. terreſtr. pulv.
Cinnabar. nat. aa. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Es wird den Kindern an ſtatt des gebräuchlichen Marggrafenpulvers gebraucht, in Verſäurung der Milch, Grimmen, Darmgicht, Durchfällen, Fiebern, und wenn ſie am Leibe oder ſonſt ausgeſchlagen ſind. Man giebt davon zu einer halben bis gantzen Meſſerſpitze voll; auch können es die Mütter oder Ammen gebrauchen.

Pulver (Kinder-) Stahls, ſiehe *Pulvis pro Infantibus*, Stahlii.

Pulver (Knall-) ſiehe **Knallpulver**, im XV Bande, p. 1051.

Pulver (koſtbares Cyperwurtz-) Zwelfers, ſiehe *Pulvis Cyprius pretioſus*, Zwelferi.

Pulver (koſtbares, Hertzſtärckendes) ſiehe *Pulvis Cordialis pretioſus*.

Pulver (Krampff-) ſiehe *Pulvis Spaſmodicus*.

Pulver (Krebsſcheren-) ſiehe *Pulvis e Chelis Cancrorum* Lond. Deckeri.

Pulver (Kropf-) ſiehe *Pulvis ad Strumam*.

Pulver (Kropff-) Ettners, und anderer Schrifftſteller aus dem Friedel.

Rec. Spongiar. ult. ʒiij.
Oſſ. Sæpiæ ult.
Piper. long.
Zingiber.
Pyrethr.
Gallæ,
Sal. Gemm.
Teſt. Ov. uſt. ana ʒj.

Machet alles zu zartem Pulver, und miſchet es mit dem von Meerſchwamme deſtillirten Waſſer zuſammen, und laſſet es nachmals nach und nach trocken werden. Von dieſem Pulver nehmet ein halbes Quentgen, vermiſchet es mit einer halben Untze Zucker, und gebrauchet es bey abnehmendem Mond, daß ihr es gemachſam abſchlinget, oder machet daraus einen dicken Safft. Oder:

Rec. Ciner. Spong. mar.
Oſſ. ſæp.
Cinamom.
Sal. ammoniac. ana, ʒß.
Pyrethr.
Piper. long. ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Davon gebet dem Patienten Morgens und Abends, zwey Stunden vor dem Eſſen, von dem letzten Viertel bis zum neuen Mond, alle mal ein Quentgen auf ein mal, in einem Löffel Wein, oder auf einer gebäheten Schnitte Brodt, ein wenig mit Zucker gemiſcht, und mit Wein befeuchtet, ſo vergehet der Kropf. Oder:

Rec. Concr. Roſar. Sylv. ʒj.
Spongiar. marin. ʒij.

brennet beydes zu Aſche, dieſer Aſche nehmet ʒj. weiß Papier, brennet es auch zu Pulver, der Aſche nehmet ʒij.

Cinamom. ʒß.
Corall. rubr. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem klaren Pulver. Dieſes Pulver thut in drey Pfund Branntewein, und trincket davon alle Morgen nüchtern drey Untzen, den gantzen abnehmenden Mond über, denn haltet vierzehen Tage ſtille, und denn nach dieſem wieder den gantzen abnehmenden Mond gebraucht, bis der Kropff vergangen; Dieſes Pulver hilfft vor alle Kröpffe, ſie ſeyn gleich von Natur, oder der Landesart wegen. Oder:

Rec.

Rec. Sal. pumic. ℈ß.
Tartari, ℈j.
Gemmæ, ℈ij.
Mischet und machet es zu einem Pulver; solches Pulver in Wein oder des Patientens eigenem Urine genommen, vom letzten Viertel bis zum Neumond, in zwey Monaten vergehen die Kröpfe. Oder:
Rec. Spongiar. ʒvj.
Lap. Spongiar. ʒß.
thut es in einen Topf, verkleibet ihn wohl, brennet es mit einander, daß es zu Pulver werde, und hebet es zum Gebrauche auf. Davon nehmet alle Morgen ein Qventgen, so vergehen die Kröpfe in kurtzer Zeit. Oder:
Rec. Spongiar.
Lap. Spongiar.
Pumic. aa. ʒi.
brennet es in einem glasurten Topfe zu Pulver, welches meist in einer Stunde geschicht, und hebet es auf. Davon nehmet Abends und Morgens vom vollen bis zum neuen Mond alle mal drey gute Messerspitzen voll. Oder:
Rec. Fabar. nigr. N. XL.
Piper. ʒi.
Spongiar. ust. q. j.
Mischet und machet es zu einem Pulver, gebrauchet es wie das vorherstehende; Oder:
Rec. Secundin. mulier. oder an dessen statt des Kindes Nabel, brennet ihn und machet ein Pulver daraus.
Es ist gut wider die Kröpfe, wenn man alle Tage im Abnehmen des Monds eine halbe Untze davon in Stabwurtzwasser einnimmet; es verschwinden solche.

Pulver (Kropf-) Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten, p. 441 also beschreibet: Nehmet Braunwurtz sechs Loth, Bims-Schwammstein, und Fischbein, jedes drey Loth, Lerchenschwamm ein Loth, gebrannt Hirschhorn sechs Loth, Arcan. duplicat. vier Loth, Magisterium aus dem Rückgrate der Schlangen zwey Loth. Mischet es zu einem Pulver.

Pulver (kühlendes Fieber-) den Durst zu stillen, Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker p. 505 also beschreibt:
Rec. Arcan. duplicat. Mynſ. ʒi.
Nitri antimoniat. ℈ii.
Bezoard. mineral. ʒß.
Mischet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel.

Pulver (laxirendes) siehe *Pulvis solutivus.*

Pulver (laxirendes) bey dem Durchlaufe, Oehmens.
Rec. Rhabarb. toſt.
Cremor. Tart. ana ʒiß.
Mischet es zu einem abführenden Pulver, davon einer schwachen Person des Abends die Hälfte, und den Morgen darauf das Ubrige in Rindfleischbrühe zu geben, auch etliche Tassen voll recht warm nachzutrincken.

Pulver (laxirendes) von Weinsteinsäuere, siehe *Pulvis Acidi Tartari ſolutivus.*

Pulver (laxirendes Magisterien-) siehe *Pulvis ſolutivus Magiſtralis.*

Pulver (laxirendes Sarsaparillen-) siehe *Pulvis Saſſaparillæ laxativus.*

Pulver (laxirendes Scharbocks-) siehe *Pulvis Scorbuticus laxativus.*

Pulver (laxirendes Sennes-) siehe *Pulvis Senæ Solutivus.*

Pulver (laxirendes Weinstein-) siehe *Pulvis Solutivus Tartariſatus*; ingleichen *Pulvis Diatartari ſolutivus*; wie auch *Pulvis lenitivus Tartariſatus.*

Pulver (laxirendes Weinsteincrystallen-) siehe *Pulvis Tartari Cryſtallini ſolutivus.*

Pulver (Leber-) siehe **Leberpulver**, im XVI Bande, p. 1288. Ingleichen *Pulvis Hepaticus.*

Pulver (Leberfluß-) siehe *Pulvis in Fluxu hepatico.*

Pulver (Licht- und Lebens-) siehe *Panacea Sophiſtica*, im XXVI Bande, p. 475.

Pulver (linderndes Kinder-) Oehmens.
Rec. Olei Chamom. deſtill. gtt. vi.
Sacchar. Canar. ʒi.
Mischet es zu einem zarten Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends ein klein Messerspitzgen in Muttermilche zu reichen.

Pulver (Magen-) siehe *Pulvis ſtomachicus*; ingleichen *Pulvis ſtomachalis.*

Pulver (Magen-) Hellwigs.
Rec. Rad. Ari ppt. ʒij.
Acori vulg.
Pimpinell. ana ʒj.
Ocul. cancr. ʒß.
Cinamom. ʒiij.
Sal. Abſinth.
Juniper. aa. ʒi.
Sachari roſat. q. ſ.
Machet es zu einem Pulver. Es stärcket den Magen, wie auch das Haupt; ist wider das Hauptwehe, Schwindel, Melancholey, Seiten- oder Miltzweh, Cachexie, Stein, und viertägig Fieber gut, es löset und zertheilet. Die Dose ist ein halb Qventgen, bis zwey Scrupel. Oder:

Rec. Sal. Cent. min.
Abſinth.
Tart. vitriolat. aa. ʒß.
Nitr. depurat. gr. xv.
Mischet und machet es zu einem Pulver; davon nehmet eine Stunde vor Tische einen Scrupel ein, es ist gut wider das Magendrücken.

Pulver (Magen-) Rhunraths, welches er in dem 1ten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 254. also beschreibet: Nehmet gepülverte Aaronwurtzel vier Loth, Calmus, Pimpinellwurtzel, jedes zwey Loth, Krebsaugen ein Loth, Zimmet drey Qventlein, Wermuthsaltz, Wachholdersaltz, jedes ein Qventlein, Zucker, so viel der Species; machet es zu einem Pulver; solches ist gut wider alle Magenbeschwerungen, eine Messerspitze voll davon genommen. Wem beliebt, mag ein wenig Cremor Tartari, auch wohl etliche Tropfen Zimmet- und Nägleinöl darzu thun.

Pulver (Magen-) wider den Schwindel, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 892 also beschreibet: Nehmet Cubeben und Cardamomen, jedes einen Scrupel, Muscatennüsse, anderthalbes Qventgen, Zimmet und Musca-

Muscatenblüten, jedes siebenzehen Gran, Nägelein funfzehen Gran, schweißtreibendes Spießglas ein Qventgen, Spießglaszinnober einen halben Scrupel, und zwey Loth Liebstöckelzucker. Mischet alles, und lasset jedes mal nach dem Essen eine gute Messerspitze voll nehmen.

Pulver (Magen- und Haupt-) die Flüsse abzuwenden.

Rec. Sachar. albiss. ℥ij.
Fol. Senn. elect. ℥iß.
Zingib. alb.
Zedoar.
Sem. fœnicul.
Cumin. roman. ana ℥ß.
Rhabarb. ʒij.
Caryophyll.
Macis,
Galang. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Bähet ein Stücklein Brodt auf Kohlen, begüßt es mit gutem Weine, und streuet von diesem Pulver einer Bohnen groß darauf, esset es Morgens nüchtern, und fastet ein paar Stunden; desgleichen auf den Abend nach dem Nachtessen, nehmet einer halben welschen Nußschale voll mit gutem Weine ein, und esset nichts darauf. Wornach es nun drey Tage über würcket, kanst du weniger oder mehr nehmen, darnach aber nur in fünf Tagen ein mal; Dieses fleißig gebrauchet, verwehret wunderlich die aufsteigenden Dünste des Magens, daher die Flüsse den Ursprung haben, stärcket also auch zufälliger Weise das Haupt.

Pulver (magenstärckendes) Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker p. 505 also beschreibet: Nehmet zubereitete Aaronwurtz zwey Untzen, Calmus, Pimpinell, jedes eine Untze, Krebsaugen eine halbe Untze, Zimmet drey Qventlein, Wermuth- und Wachholdersaltz, jedes ein Qventgen, Rosenzucker, so viel genung ist. Mischet es zu einem Pulver. Es stärcket den Magen und das Haupt, ist gut wider das Hauptweh, Schwindel, Melancholey, hypochondrisches Ubel, Cachexie, Stein und Qvartanfieber, indem es starck zertheilet.

Pulver (Mantuaner-) siehe *Pulvis Mantuanus.*

Pulver (Marggrafen-) siehe **Marggrafenpulver**, im XIX Bande, p. 1387.

Pulver (Marggrafen-) Friedels.

Rec. Rad. Pæon. exsicc. ℥j.
Sem. Pæon. excor. ℥ß.
Visc. querc.
Dent. Ebur. geschabet, und ppt.
Ungul. alcis.
C. C. ppt.
Succin. alb.
Corall. rubr. & alb. ppt.
Margarit. ppt. ana ʒij.
Fol. aur. ver. N. xxx.

Mischet alles, und machet es zu einem reinen Pulver. Man thut auch Einhorn darzu, alsdenn wird es vor besser gehalten, wiewohl wegen des Betrugs, und weil man von dem Einhorne nichts gewisses hat, wenig daran gelegen, es komme gleich darzu oder nicht.

Pulver (Marggrafen-) Rhunraths, welches er in dem 1sten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 252 also beschreibet: Nehmet von der Pönienwurtzel (etliche graben solche im abnehmenden Mond) ein Loth, Eichenmispel, gefeilt Helfenbein, gefeilte Elendsklauen, geraspelt Hirschhorn, weisse und rothe Corallen, präparirte Perlen, jedes ein Qventgen, und zwantzig Goldblätgen; mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses Pulver ist im Schlage, Schwerennoth, Schwindel und dergleichen sehr nützlich; darneben stillet es auch das Schrecken im Schlafe. Ein anders dergleichen Pulver von eben diesem Schriftsteller beschrieben: Nehmet Bergzinnober, Spießglas, präparirte Perlen, rothe Corallen, geraspelte Menschenhirnschale, jedes so viel als genug; (wem beliebet, kan auch wohl etwas weniges vom flüchtigen Börnsteinsaltze und Hirschhornsaltze darzuthun) mischet und machet es zu Pulver; davon nehmet die Woche zwey mal zehen bis zwölf Gran.

Pulver (Milch-) dergleichen ist zwar unter dem Artickel **Milch (mangelnde)** im XXI Bande, p. 137 beschrieben worden; siehe aber auch *Pulvis ad Generandum Lac.*

Pulver (Milch-) Kräutermanns, welches er in seinem Apothecker p. 506 also beschreibet: Nehmet zubereitete Crystallen ein Loth; Anis-, Fenchel-, Römischen Kümmel-, schwartzen Kümmel- und Dillsaamen, jedes zwey Qventgen, Zucker ein bis zwey Loth. Mischet es zu einem feinen Pulver, wovon man stillenden Weibern, welchen die Milch zu wenig oder gar nicht gehet, öfters des Tages eine Messerspitze voll giebet.

Pulver (Miltz-) siehe *Pulvis Splenèticus.*

Pulver (mineralisches Bezoar-) Allens. Nehmet zu einem Pfunde Spießglasbutter, drey Pfund Saltzgeist, oder so viel als genug ist, vermischet es wohl, und destillirt es mit einander herüber, den Safft güßt man wieder drüber, und destilliret es wie vorhin, bis zu dreyen mahlen.

Pulver (Musqveten-) siehe **Pulver.**

Pulver (Mutter-) siehe *Pulvis Hystericus.*

Pulver (Mutter-) aus der Pharm. Bat. Nehmet der inwendigen Häutgen aus Hüner oder Kaphahnmagen acht Loth, das äusserste Gelbe von Pomerantzschalen ein Qventlein, mischet es zu einem Pulver, davon ein Qventlein auf ein mal genommen.

Pulver (Mynsichts Kayserliches Polychrest-) siehe **Polychrestpulver (Mynsichts (kayserliches)** im XXVIII Bande, p. 1286.

Pulver (Nachgeburt austreibendes) siehe **Nachgeburt austreibendes Pulver**, im XXIII Bande, p. 186.

Pulver (Nachwehen-) siehe **Nachwehenpulver**, im XXIII Bande, p. 301.

Pulver (Nachwehen-) der Königinnen in Franckreich, wie solches **Varandäus** also beschreibet:

Rec. Pulv. Rad. Consolid. maj.
Nucleor. Persicor.
Nuc. moschat. ana ℈j.

Mi-

Mischet und machet es zu einem Pulver. So die Frauen sonst nicht zur Mutterbeschwer geneiget, thut man noch ambr. gryf. ℈ß. darzu.

Pulver (Nasen-) siehe **Nasen-Pulver**, im XXIII Bande, p. 793.

Pulver (Nasenzäpflein-) siehe *Pulvis ad Nasalia.*

Pulver (Natter-) siehe **Natter-Pulver**, im XXIII Bande, p. 949.

Pulver (niederschlagendes) siehe *Pulvis præcipitans.*

Pulver (niederschlagendes) bey bösen Brüsten, Gehmens.

Rec. Antimon. diaphoretic. ℥iij.
Nitri Antimoniat.
Tartari vitriolat. ana ℥iß.
Cinnabar. Antimon. ℥ß.

Mischet es zu einem zarten Pulver, davon täglich zwey bis drey Messerspitzen voll zu nehmen, in Biere, oder auch in überschlagenem Brunnen-Wasser.

Pulver (Nierenweh-) siehe **Nierenweh-Pulver**, im XXIV Bande, p. 817.

Pulver (Nierenweh-) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Antinephriticus*, Brandenb.

Pulver (Nies-) siehe **Niese-Pulver**, im XXIV Bande, p. 849.

Pulver (Niese-) siehe **Niese-Pulver**, im XXIV Bande, p. 849.

Pulver (Niese-) aus Bibergeil, Rhunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst, p. 301. also beschreibet:

Rec. Flor. Rosmarin.
Lavendul. Flor.
Lil. convall. an. ℥ß.
Rad. Imperat. ℥j.
Castor. ℥ß.
Hellebor. alb. ℥ij.

Getrocknet, und das Pulver in eine Glas-Schale gethan, und mit Rosmarin- und Lavendel-Oel, jedes ein halb Quentgen angefeuchtet, alsdenn in einem Glase wohl verwahret. Ist so wohl zur Verhütung, als auch zu Hebung ein vortreffliches Pulver in Schlagflüssen, schweren Noth, Schwindel und dergleichen. Man nimmt in ein Nasenloch einer Linsen groß frühe, oder wenn man es benöthiget. Wer aber leichtlich zum Niesen zu bewegen, kan nur die Hälffte gebrauchen.

Pulver (Niese-) mit Bisam und Amber, Brandenburgisches, siehe *Pulvis sternutatorius cum Mosch & Ambra*, Brandenb.

Pulver (Niese-) im Schlage zu gebrauchen.

Rec. Pulv. piper. alb.
Castor.
Helleb. alb. aa. ℈j.
Ol. Majoran.
Rutæ. ana gutt. ij.

Mischet es zu einem Pulver. **Oder:**

Rec. Pulv. Helleb. alb.
Flor. Lil. convall.
Rad. Pyrethr.
Castor. ana ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver (Oberländisches schwartzes) welches Bräuner in seinem Weiber- und Kinder-Artzte, p. 856. also beschreibet: Nehmet Eichen- und Lindenmistel, Linden-Kohlen und Linden-Blüthkörnlein, Storckenschnabel, gebranntes Hirschhorn, Pönien-Rosen, Rübsaamen, Klapperrosen und Myrrhen, jedes ein Loth, Zucker acht Loth, Goldblätter zwölfe. Diese Stücke werden alle absonderlich gepülvert, hernach der Zucker darunter gethan und endlich die Goldblätter darein geschnitten. Davon giebet man einem erwachsenen Menschen drey Messerspitzen voll, den Kindern aber nach ihrem Alter. Es wird dieses Pulver im Schwabenlande und der umliegenden Gegend für ein grosses Geheimniß gehalten, und davon versichert, daß es in den allergrausamsten Convulsionen Linderung gäbe; Gemeiniglich wird es bey dem Zahnen der Kinder, und denen, so im Schlafe auffahren und erschrecken, gebrauchet; Auch dienet es für junge und alte Leute in der fallenden Sucht, sonderlich wenn man vor und nach dem Anfalle etwas von der Lattwerge Caryocostin eingiebet.

Pulver (öffnendes) des Dolæus, siehe **Oeffnendes Pulver des Dolæus**, im XXV Bande, p. 575.

Pulver (öffnendes Milz-) siehe **Oeffnendes Milz-Pulver**, im XXV Bande, p. 575.

Pulver (Pannonisches) siehe *Pulvis Pannonicus.*

Pulver (Pannonisches) Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst p. 253. also beschreibet: Nehmet Armenische Erde sechs Loth, Lemnische Erde vier Loth, rothe präparirte Corallen ein Loth, weisse präparirte Corallen sechs Quentgen, präparirte Edelsteine ein Loth, präparirte Perlen fünff Quengen, Zimmet zwey Quentgen, Nägelein ein Quentgen, Gifftheil-Wurtzel zwey Qventgen, Citronenschalen, weisses Sandel-Holtz jedes ein und ein halb Quentgen, rothes Sandel-Holtz zwey Quentgen, präparirte Elephanten-Zähne zwey Loth, Safran ein Quentgen, occidentalischen Bezoar ein Loth, funffzig feine Gold-Blättgen; Mischet und machet es zu einem Pulver; Dieses ist gut in der Pest, giffti-gen Seuchen, Fleck-Fiebern, Blattern, und die Masern auszutreiben; Die Dose ist eine halbe bis gantze Messerspitze voll.

Pulver (Pannonisches) Meyers.

Rec. Rad. Tormentill.
Pimpinell.
Terr. sigillat.
Myrrh. opt.
Aloes.
Liquirit. ana ℥ß.
Bol. Armen. ℥ij.
Mastich. ℥iij.
Sachar. opt. ℥iv.

Machet und vermischet alles zu einem reinen Pulver, thut ferner darzu:

Cort. Citr. ℥ij.
Croc. orient. pulv. ℈j.

Mischet es darunter. So bald sich ein Mensch übel befindet, soll er eines Ducatens schwer in Rauten- oder Linden-Blüt-Wasser, Eßig oder auch in gutem Weine einnehmen, u. darauf wohl schwitzen. Es ist auch ausser der Pest dieses Pulver in allen Kranckheiten gut, welche sich mit Seitenstechen ereignen.

Pulver (Pest-) siehe **Pest-Pulver**, im XXVII Bande, p. 881. Ingleichen *Pulvis Rubeus Cæsaris contra Pestem*, P. A. V. Wie auch *Pulvis pestilentialis*, Weickardi. Ferner *Pulvis Griseus Cæsaris contra Pestem*, P. A. V.

Pulver (Pest- und Gifftreibendes Schweiß-) Forbergers.

Rec. Terr. Sigillat.
C. C. ust. ppt.
Succin. ppt.
Flor. Sulphur.
Rad. Zedoar.
Antim. diaphoret.
Bezoard. min. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet davon ein halbes Quentgen, bis zwey Scrupel mit Erdrauch-Wasser ein. Oder:

Rec. Rad. Asar.
Pimpinell.
Polygon.
Terr. Sigillat. ana q. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Wenn ein Mensch von der Pest sich angesteckt befindet, so gebet ihm von diesem Pulver so viel als eine rothe Haselnuß, mit ein wenig Wein oder Eßig vermischet, nachdem sich die Kranckheit mit Hitze oder Frost erzeiget, alsbald zu trincken, und lasset drauff schwitzen; Oder:

Rec. Rad. Angelic.
Helenii,
Bacc. Junip.
Rad. Zedoar.
Myrrhæ,
Cort. Citr. ana q. v.

Mischet und macht es zu Pulver, davon nehmet in Pestilentz-Zeiten früh nüchtern ein; Oder:

Rec. Ocul. cancr. ppt.
Matr. perlar. ppt.
Nitr. depurat. ana ʒj.
Bezoard. min. ʒij.
C. C. s. igne ppt. ʒß.
Cinnabar. nat. gr. vj.

Mischet es; davon nehmet Nachmittags aller drey Stunden einen Scrupel ein.

Pulver (Platz-) siehe **Knall-Pulver**, im XV Bande, p. 1051. Ingleichen **Pulver**.

Pulver (Pocken-) siehe *Pulvis ad Variolas*; Ingleichen *Pulvis Variolosus*.

Pulver (Polychrest-) Ettners.

Rec. Ocul. cancr. pulv.
Corall. rubr. pulv. ana ʒj.
Antimon. diaphoret. ʒvj.
Lap. Hæmatit. pulv. ʒiß.

Mischet es. Dieses Pulver wird in allen Kranckheiten, von einem halben Scrupel bis zwey, ja auch bis ein Quentgen, in einem Löffel Wein, oder Cardubenedicken-Wasser gebrauchet. Oder:

Rec. Pulveris è typhis Cervinis, ʒiij.
Bezoardici universalis, Ettneri, ʒij.
Cinnabar. nativæ vel
Spir. rectificat. ʒj.
Salis Tartari volatilis vel vini coagulati, ʒiß.
Ol. destillati Cinamom. gutt. viij.
Ess. Citr. siccæ, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halb Quentgen.

Pulver (Polychrest-) Franci, siehe *Pulvis Polychrestus*, Franci.

Pulver (präparirtes Sennes-) siehe *Pulvis Senæ præparatæ*.

Pulver (präparirtes Sennes-) Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzney Kunst p. 253. also beschreibet: Nehmet gesäuberte Senes-Blätter drey Loth, Ingber, Muscaten-Blüthen, jedes drey Quentgen, Zimmet, Weinstein, jedes ein und ein halb Quentgen. Mischet und machet es zu einem Pulver; Dieses Pulver führet die unreinen Säffte gelinde aus; die Dose ist ein halb oder ein gantz Quentgen.

Pulver (präservirendes) für die fallende Sucht, welches so gleich gegeben werden muß, so bald das Kind zur Welt gebohren worden.

Rec. Rad. Pæon. (im Abnehmen des Monds gegraben) ʒj.
Magister. Corall. ʒß.
Fol. aur. n. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet davon ein wenig dem Kinde, so bald es auf die Welt gekommen.

Pulver (präservirendes Pest-) Meyers.

Rec. Sachar. cand. alb. ʒij.
Zingiber. alb.
Camphor. ana ʒv.

Mischet und macht es zu einem Pulver, und nehmet alle Morgen eine Messerspitze voll davon ein.

Pulver (präservirendes Schlag-)

Rec. Succin. alb. pulv. ʒij.
Diarrhod. abbat. ʒj.
Tabul. manus Christ. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Von diesem Pulver soll man demjenigen, so sich des Schlages befürchtet, alle Monathe, wenn der Mond neu wird, den nächsten Tag darnach ein halb Quentgen mit schwartz Kirschwasser eingeben, so ist er nächst GOtt den gantzen Monath sicher vor dem Schlage. Oder:

Rec. Flor. Macis,
Nucistæ,
Cubebar.
Caryophyll. ana ʒj.
Cinamom. ʒiß.
Sem. Carv. ʒj.
Pæon. excort. ana ʒß.
Coriandr. ppt. ʒiv.

stosset solches alles zu einem reinen Pulver, thut ferner darzu:

Tabul. manus Christi, c. Mosch. & Perl. parat. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Von diesem Pulver soll derjenige, welcher sich des Schlages befürchtet, einer halben welschen Nußschalen voll, auf einer gebäheten und in Weine gelegten Semmelschnitte gestreuet, gebrauchen, und fein langsam essen, auch öffters wiederholen.

Pulver (präservirendes Stein-) siehe *Pulvis præservans à Calculo*.

Pulver (Pürsch) siehe **Pulver**.

Pulver (Purgir-) siehe *Pulvis Purgans*.

Pulver (Purgir-) in der Gicht zu brauchen, Grülings, siehe Purgirpulver in der Gicht zu brauchen, Grülings.

Pulver (purgirendes Spießglaß-) siehe *Pulvis Catharticus Antimonialis.*

Pulver (Quacker-) siehe Quacker-Pulver.

Pulver (Quartanfieber-) siehe *Pulvis contra Quartanam.*

Pulver (Räucher-) siehe *Pulvis pro Fumo.*

Pulver (Räucher-) Fullers. Nehmet Weyrauch, Agtstein, Benzoe, Storax calamitä, Gummi von Frantzosenholtz, Balsam von Tolu, jedes zwey Scrupel. Machet es zu einem gröblichten Pulver, und räuchert damit das Haupt.

Pulver (Räucher-) zu den Flüssen, siehe *Pulvis pro Fumo contra Defluxiones.*

Pulver (Räucher-) wider die Pest, siehe *Pulvis pro Fumo contra Pestem.*

Pulver (reinigendes) Brandenburgisches, siehe *Pulvis purificans* Brandenb.

Pulver (reinigendes Knochen-) siehe *Pulvis Cathartícus pro Ossibus.*

Pulver (Resolvir-) Stahls, siehe *Pulvis Resolvens*, Stahlii.

Pulver (resolvirendes Brust-) für Kinder, Oehmens.

Rec. Sacchar. cand. alb. ʒij.
Spermat. Ceti, ʒß.
Croci, ʒß.

Mischet es zu einem zarten Pulver, davon täglich drey bis vier mahl ein kleines Messerspitzgen entweder bloß oder in Muttermilche zu reichen.

Pulver (rothes) siehe *Pulvis Rubeus.*

Pulver (rothes) zum Trocknen, Vigonis. Nehmet Siegel- und Orientalische Erde, jeder anderthalb Loth, Weyrauch, Myrrhen und Fleischleim, jedes drittehalb Quentgen, Aloes ein halbes Quentgen, gepülverten Traganth, Drachenblut, jedes ein Quentgen, Gersten- und Bohnenmehl, jedes ein halbes Quentgen. Menget diese Stücke zum ordentlichen Gebrauche unter einander.

Pulver (rothes Brech-) siehe Brechpulver (rothes) im IV Bande, p. 1194.

Pulver (rothes Englisches) der Königin Anna.

Rec. Terræ sigill. rubr. ʒx.
alb. ℔ß.
St. Pauli,
Ocul. Cancr.
Corall. rubr. ppt. ana ʒiiß.
alb.
Mand. Lucii pisc. ana ʒij.
C. C. ust. ʒiij.
Myrrh. rubr. ʒiß.
Mastich.
Thur. ana ʒvj.
Lapid. Carp.
Percar. ana ʒß.
Nuc. Moschat. No. i.
Macis, ʒij.
Croci or.
Camph. ana ʒiij.
Sacchar. Canar. ℔j.

Pülvert alles subtil, mischet es und schneidet zwey Büchel feines Gold darunter, so ist es fertig. Dieses Pulver dienet in starcken Flüssen, hitzigem Kopfwehe und Blehungen, noch mehr in hitzigen und Fleckfiebern, ja in der Pest selbst: angesehen es alles Gift aus- und die grobe Hitze vom Hertzen treibet. Es bewahret in ansteckenden Kranckheiten diejenigen, so mit dergleichen Patienten umgehen. Weiter ist es zu gebrauchen in der Colic, Durchfalle, Ohnmachten und in der fallenden Sucht. Die Kindbetterinnen und kleinen Kinder können es ebenfalls gebrauchen; Es reiniget das Geblüte und ist zu allen Fiebern dienlich. Die Dose davon ist bey Erwachsenen ein Theelöffelgen voll, und wird nach Befinden täglich ein, zwey bis drey mahl in frischem Wasser genommen.

Pulver (rothes Kayser-) wider die Pest, siehe *Pulvis Rubeus Cæsaris contra Pestem*, P. A. V.

Pulver (rothes Leber-) siehe *Pulvis Hepaticus Rubeus.*

Pulver (rothes Leipziger) ist D. Michels rothes Hertz- und Hauptpulver, welches eigentlich *Specificum Cephalicum* Michaelis genennet wird.

Pulver (rothes Niese-) siehe *Errhinum*, im VIII Bande, p. 1754.

Pulver (rothes pannonisches) siehe *Pulvis Rubeus Pannonicus.*

Pulver (rothes pannonisches) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Pannonicus Rubeus*, Brandenb.

Pulver (Rothlauf-) siehe Flußpulver, im IX Bande, p. 1397.

Pulver (Rothlauf-) Friedels.

Rec. Sem. Aquileg.
Rad. Tormentill. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver; So jemand das Rothlauf ankommet, gebet ihm ein halbes Quentgen mit Sauerampfer- oder Erdrauchwasser, und lasset ihn wohl drauf schwitzen. Oder:

Rec. Antimon. diaphoret. mart.
Lap. Canc.
Pulv. Cachect. ana ʒj.
Cinnabar. nat. ppt.
Nitri antimoniat. aa. ʒß.
Camphor.
Theriac. cæleſt. aa. gr. iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver; machet daraus vier Dosen, und nehmet des Tages zweye. Oder:

Rec. Farin. tritic. ust.
Rosar. rubr.
Flor. primul. ver.
stechat. citr.
Cheyri, aa. q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver, streuet es auf ein Tuch, und bindet es auf das krancke Glied.

Pulver (Sächsisches) siehe *Pulvis Saxonicus.*

Pulver (salpetrichtes Spießglas-) Stahls, siehe *Pulvis Antimonialis Nitrosus*, Stahlii.

Pulver (Saamenfluß-) siehe *Pulvis ad Gonorrhoeam.*

Pulver (Sarsaparillen-) siehe *Pulvis Sassaparillæ.*

Pulver (Sauf-) siehe *Pulvis contra Ebrietatem.*

Pulver (Savoyſches) ſiehe *Pulvis Sabaudicus.*

Pulver (Scharbocks-) ſiehe *Pulvis Antiſcorbuticus*; Ingleichen *Pulvis Scorbuticus.*

Pulver (Scharbocks-) Brandenburgiſches, ſiehe *Pulvis Antiſcorbuticus* Brandenb.

Pulver (Schlag-) ſiehe Knallpulver, im XV Bande, p. 1051. Ingleichen Pulver; wie auch *Pulvis Apoplecticus.*

Pulver (Schlangen-) ſiehe Schlangenpulver.

Pulver (Schleimabführendes) ſiehe *Pulvis Phlegmagogus.*

Pulver (Schluck-) ſiehe *Pulvis ad Singultum.*

Pulver (ſchmertzſtillendes) ſiehe *Pulvis Anodynus.*

Pulver (ſchmertzſtillendes Stärck-) ſiehe *Pulvis Annodynus confortans.*

Pulver (Schnupf-) ſiehe Niesepulver, im XXIV Bande, p. 849.

Pulver (Schüß-) ſiehe Pulver.

Pulver (ſchwartzes) welches in Regenſpurg Weiberſcherwentzel heiſſet, weil es von Weibern in allen Kranckheiten gebrauchet wird.

Rec. Viſci quern.
C. C. præp.
Rad. Flor. & Sem. Pœon.
Terræ ſigill. alb.
Myrrh. rubr.
Sem. Cannab.
Corall. rubr. ppt. ana ʒj.
alb. ppt. ʒß.
Ungul. alc.
Croc. or. ana ʒij.
Sem. Napi ʒiij.
Unic. ver.
Ebor. ppt. ana ʒß.
Bezoar. or.
occid.
Margarit. ana ℈j.
Carbon. Til. ʒiß.
Fol. Auri, q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver (ſchwartzes) wider die fallende Sucht, Khunraths, welches er in dem II Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 300. alſo beſchreibet:

Rec. Viſc. quern.
Corn. Cerv. præparat.
Radic. Pœon. flore ſimplic. bey zunehmendem Monden geſammlet,
Gran. Pœon. zu eben derſelben Zeit geſammlet,
Terr. ſigill. cinerit. alb.
Myrrh. rubr.
Corall. rubr. præp.
Sem. Cannab. recent. ana ʒj.
Corall. alb. ʒß.
Ungulæ alc.
Croc. or. ana ʒij.
Sem. napi, ʒiij.
Unicorn. veri,
Ebor. præp. ana ʒß.
Lap. Bez. orient. & occid.
Margarit. præp. ana ℈j.
Carbon. lign. tiliæ, ſo viel genug zu einer recht ſchwartzen Farbe.

Miſchet es und machet es zu Pulver. Die Doſe eine Meſſerſpitze voll.

Pulver (Schweiß-) ſiehe *Pulvis Diaphoreticus*, ingleichen *Pulvis Sudoriferus.*

Pulver (Schweißtreibendes) ſiehe *Pulvis Sudoriferus.*

Pulver (ſchweißtreibendes) Sorbaiths.

Rec. Pulv. Pannon. rubr. ʒß.
Bezoard. orient.
Unicornu, ana gr. iv. ad v.

Miſchet es, und nehmet es auf ein mal ein. Es dienet zur Peſtzeit, und in giftigen Kranckheiten, in Carduibenedicten-Galgant-oder Scorzoner-Waſſer eingegeben, ſo oft es nöthig iſt. Oder:

Rec. Myrrh.
Flor. ſulphur.
Sal. nitri, ppt. aa. ℈j.
Camphor. gr. v.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf einmahl. Oder:

Rec. Rad. Angelic.
Zedoar.
dictam. alb. aa. ℈j.
Antimon. diaphoret. ℈ß.
Camphor. gr. v.

Miſchet es zu Pulver. Oder:

Rec. Terr. ſigillat. ℈iv.
Bol. armen.
Bezoard. mineral. aa. ℈j.

Miſchet es zu einem Pulver, und gebet es auf zwey mahl ein.

Pulver (ſchweißtreibendes) wider die fallende Sucht, ſiehe *Pulvis Epilepticus Diaphoreticus.*

Pulver (Schwindel-) ſiehe *Pulvis contra Vertiginem.*

Pulver (Schwindſuchts-) Brandenburgiſches, ſiehe *Pulvis Antatrophicus*, Brandenburg.

Pulver (Sennes-) ſiehe *Pulvis Diaſenæ.*

Pulver (Spulwürmer-) ſiehe *Pulvis contra Lumbricos.*

Pulver (ſtärckendes) im Durchfalle, Oehmens.

Rec. C. C. philoſophic. ppt.
Bol. Armen. ppt.
Terræ ſigillat.
Magiſter. Oſſ. Sepiæ, ana ʒij.
Nuc. Moſchat. ʒj.
Maſtich. ʒiß.
Theriac. cœl. ℈ß.

Miſchet es zu einem zarten Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends eine ſtarcke Meſſerſpitze voll in nachgeſetztem Tränckgen zu nehmen.

Rec. Aquæ Fol. quercin.
Primul. ver.
Plantag. ana ʒj.
Cinnamom. borrag.
Syrup. Myrtillor. ana ʒß.

Miſchet es zu einem Tränckgen.

Pulver (ſtärckendes) für Schwangere, Oehmens.

Rec. Magiſter. Matr. Perlar.
Corallior. ana ʒj.

Specier. Cord. frigid.
de Gemm. ana ℥ß.
Sacchar. Canar. ℥iij.
Olei Cinamom. gtt. iij.

Miſchet es zu einem feinen Pulver, wovon Morgens, Mittags und Abends eine kleine Meſſerſpitze voll in ſchwartz Kirſchwaſſer, Lindenblüt- oder anderem kräftigen Waſſer zu nehmen.

Pulver (ſtärckendes und kühlendes) ſiehe *Pulvis Analepticus Frigidus.*

Pulver (ſtärckendes Ruhe-) Brandenburgiſches, ſiehe *Pulvis Anodynus Confortans,* Brandenburg.

Pulver (Stahl-) ſiehe *Pulvis chalybeatus.*

Pulver (Stein-) ſiehe *Pulvis contra Calculum*; Ingleichen *Pulvis Lithontripticus.*

Pulver (Stein-) Bräuners, welches er in ſeinem Weiber- und Kinderartzte, p. 893. alſo beſchreibet: Nehmet Steinſaamen, Frauenhaar, Steinbrech, Aniſſaamen und Zimmet, jedes ein halb Quentgen, Süßholtz anderthalb Quentgen, Luchs- und Judenſtein, jedes ein Quentgen, Pferſich- und Melonenkerne, jedes ein Quentgen. Vermiſchet alles zu einem Pulver, davon ein Quentgen in Ehrenpreißwaſſer zu geben.

Pulver (Stein-) P. Emerici. Nehmet Wermuthſaltz und bereiteten Salpeter, jedes einen Scrupel, bereiteten Agtſtein ein halb Loth, Anis- und Fenchelöl, jedes zwey Tropfen. Miſchet alles zu Pulver, davon täglich drey Meſſerſpitzen zu nehmen, vier Wochen alſo fortzufahren, und ſolcher geſtalt die Steinſchmertzen zu ſtillen.

Pulver (Steintreibendes-) Rolfinks, welches Barberte in ſeiner Artzneypractik p. 288. alſo beſchreibet:

Rec. Oc. cancr. præp.
Sang. Hirci præp. ana ℥iß.
Lapid. judaic.
nephritic. ana ℥j.
Ocul. Lucii piſcis
Sem. milii ſolis, ana ℥ij.
Cryſtall. tartar. ℥ß.
ſalis, ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

Pulver (Stille-) iſt eine Art des Schießpulvers, ſo keinen Knall giebet, und deſſen Kunſt in Entzündung oder Minderung des Salpeters, als von welchem der Knall herrühret, beſtehet. Es hat aber um des willen keine beſondere Würckung in die Ferne, weil durch Verminderung des Salpeters auch des Pulvers Gewalt gemindert wird, ſo im Salpeter beſtehet. Siehe auch **Pulver.**

Pulver (ſtopfendes) ſiehe *Pulvis Stipticus.*

Pulver (Stücken-) ſiehe **Pulver.**

Pulver (Sympathetiſches) ſiehe **Sympathetiſches Pulver**; ingleichen **Blutſtillendes Pulver,** im IV Bande, p. 273.

Pulver (temperirendes) dieſes, nebſt noch eben dergleichen folgenden, beſchreibet Weißbach in ſeiner wahrhafften und gründlichen Cur aller dem menſchlichen Leibe zuſtoſſenden Kranckheiten p. 30. folgender maſſen: Nehmet zubereitete Krebsaugen, Perlenmutter, Muſcheln, Auſterſchalen, gegrabenes Einhorn, mit Eßig oder Citronenſaffte aufgelöſet, und brauchet es. Oder, welches dieſer Schrifftſteller p. 156. beſchreibet: Nehmet präparirte Krebsaugen, Muſcheln, von jedem ein Quentgen, Tartarſaltz ein halb Quentgen, Spießglaszinnober einen Scrupel; Theilet es in in acht gleiche Theile, und nehmet alle vier bis fünf Stunden einen davon. Oder p. 138. Nehmet gereinigten Salpeter ein halb Loth, gegraben Einhorn, präparirte Krebsaugen, jedes ein Quentgen, Seepferdszahn, Seeruhſtein, jedes ein Scrupel, Bergzinnober ein halb Quentgen. Machet es zu Pulver, und nehmet aller fünf bis ſechs Stunden zwey Meſſerſpitzen voll. Oder p. 197. Nehmet präparirte Muſcheln, gereinigten Salpeter, Arcanum duplicatum, jedes ein Quentgen, Spiesglaszinnober ein halb Quentgen, machet ein Pulver daraus, und theilet es in zehn gleiche Theile, und nehmet des Tages drey bis viere davon. Es iſt gut bey dem Fluſſe der güldenen Ader. P. 282. beſchreibet dieſer Schrifftſteller ein dergleichen temperirendes Pulver alſo: Nehmet präparirte Muſcheln, Salpeter, Arcanum dupliratum, präparirte Regenwürmer, Bezoard. min. von jedem zwey Scrupel. Macht es zu Pulver, theilet es in zehn Theile, davon nehmet des Tages dreye. Oder p. 290. Nehmet gereinigte und getrocknete Regenwürmer, präparirte Muſcheln, von jedem ein halb Loth, Bergbezoar, Arcanum duplicatum, gereinigten Salpeter, jedes ein Quentgen, Ungariſchen Zinnober zwey Scrupel. Machet daraus ein Pulver; davon gebet des Tages drey mahl zwey Meſſerſpitzen voll. Oder, welches dieſer Schrifftſteller p. 348. beſchreibet: Nehmet präparirte Krebsaugen, Muſcheln, ſchweißtreibendes Spießglas, Salpeter und Spießglaszinnober; machet daraus ein Pulver und brauchet es.

Pulver (temperirendes) bey übermäßiger Monathszeit, Oehmens.

Rec. C. C. philoſoph. ppt.
Cort. auſtr. ppt.
Ocul. Cancr.
Corall. rubr. ppt. ana ℥ij.
Cryſtall. Tart.
Nitri depurat.
Cinnabar. Antimon. ana ℥j.

Miſchet es zu einem klaren Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends, im Nothfalle aber alle drey Stunden eine Meſſerſpitze voll in Biere, oder Brunnenwaſſer zu nehmen.

Pulver (temperirendes) beym Unrichtiggehen, Oehmens.

Rec. C. C. philoſoph. ppt.
Corall. rubr. ppt.
Matr. Perlar. ppt.
Antimon. diaph. ana ℥ij.
Arcan. duplicat.
Tartar. vitriolat.
Cinnabar. Antimon. ana ℥j.

Miſchet es zu einem Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends, eine Meſſerſpitze voll in Waſſer, Thee oder Thee de boy zu nehmen. Im Nothfalle kan nachgeſetztes Pulver zu gleicher Würckung gebrauchet werden.

Rec. Corall. rubr. ppt. ℥ij.
Nitri antimoniat. ℥j.

Miſchet es zu einem Pulver, davon alle drey oder vier Stunden eine Meſſerſpitze voll in Brunnenwaſſer zu nehmen.

Pulver (temperirendes Frieſel-) Oehmens.

Rec. C. C. philoſophic. ppt.
Antim. diaph.
Corall. ppt. ana ℥ij.
Pulv. Pannon. rub. ℥iß.
Tartar. vitriolat.
Arcan. duplicat.
Cinnabar. Antimon. ana ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, wovon aller drey bis vier Stunden eine Meſſerſpitze voll in einem Trunck Bier oder überſchlagenem Brunnenwaſſer zu nehmen.

Pulver (temperirendes Kinder-) Oehmens.

Rec. C. C. philoſophic. ppt.
Corall. rubr. ppt.
Antimon. diaph. mart. ana ℥ij.
Succin. alb. ppt.
Tartar. vitriolat. ana ℥ß.
Cinnabar. Antim. ana ʒiß.

Miſchet es zu einem Pulver, und laſſet davon des Nachmittags und Abends eine Meſſerſpitze voll in Thee, Bier oder anderm beliebigen Getränckе geben, und eine Zeitlang fort gebrauchen. Es eröffnet, temperiret das Geblüte, und erhält dieſes in ſeinem ordentlichen Umlaufe.

Pulver (temperirendes und linderndes) zur Monathzeit, Oehmens.

Rec. Corall. rubr. ppt.
Antimon. diaph. aa. ℥ij.
Succin. ppt.
Arcan. duplicat. ana ℥j.
Caſtor.
Cinnab. Antimon. ana ℥ß.
Theriac. cœl. gr. v.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon alle vier Stunden eine Meſſerſpitze in Thee de boy oder Hollunderblütwaſſer zu nehmen.

Pulver (temperirendes Magen-) Oehmens.

Rec. Crem. Tartar. ℥ß.
Tartar. vitriolat.
Nitri depurat. ana ℥ij.
Cinnabar. Antim. ℥ß.

Miſchet es zu einem zarten Digeſtiv- und Magenpulver, welches in der Bleichſucht mit Nutzen zu gebrauchen: indem es nicht nur das Geblüte beſänftiget, ſondern auch den Magen in einen guten Stand ſetzet. Es verurſachet einen guten Appetit zum Eſſen, und befördert die Dauung, dämpfet die Säure, Galle und Schärfe in demſelben, wie es denn ſonderlich denen ſehr gute Dienſte thut, welche hartleibig und zu Verſtopfungen geneigt ſeyn. Es wird Morgens und Abends, oder wenn es nöthig, eine Meſſerſpitze voll in Biere oder Waſſer genommen.

Pulver (Tripper-) ſiehe *Pulvis ad Gonorrhœam.*

Pulver (trocknendes) Schmidts.

Rec. Aloepat.
Sarcocoll.
Sang. Dracon.
Rad. ariſtoloch. rotund.
Æris uſt.
Terr. ſigillat. ana q. ſ.

Miſchet es. Es trocknet, und beſchlüſſet die Schäden. Oder:

Rec. Rad. Tormentill. ℥ß.
Ariſtoloch. rotund. ℥j.
Helen. ℥iij.
Lap. Calamin. ℥ij.
Maſtich. ℥iij.
Gebrannte Blättlein von Schneckenhäusgen.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

Pulver (Viſceral-) für Kinder, Oehmens.

Rec. Pulv. Marchion. Epilept.
Bezoard. c. pretioſ. ana ℥j.
Succin. alb. ppt. ℥ß.
Cinnabar. Antimon. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches des Morgens und Abends den neugebohrnen Kindern zu einem; einem Kinde von drey Wochen zu zwey, ältern zu ſechs, zehen und mehreren Granen in Muttermilche gegeben wird. Es erweiſet dieſes kräftige und bewährte Viſceralpulver nicht allein im Grimmen des Leibes, Durchfällen, Erbrechen und böſem Weſen, welches oftermahls die Zähne mit ſich bringen, ſeine kräftige Würckung, ſondern auch in den Blattern, Frieſel u. d. g. bringet ſolche leichter heraus und erhält ſie in gutem Stande; mit einem Worte, es iſt ein unvergleichliches Kinderpulver wider alle beſorgliche Zufälle.

Pulver (unbenanntes) ſiehe *Pulvis Anonymus.*

Pulver (Ungariſches rothes) wie ſolches Bräuner in ſeinem Peſtbüchlein p. 76. alſo beſchreibet: Nehmet Armeniſchen Bolus, mit Roſen- und Sauerampfferwaſſer bereitet, ſechs Loth, Türckiſche Erde vier Loth, bereitete rothe Corallen ein Loth, bereitete weiſſe Corallen ſechs Quentgen, Smaragd, Rubin, Sapphir und Hyacinth, von jedem ein Loth, Perlen fünf Quentgen, Zimmet zwey Quentgen, Näglein ein Quentgen, Sauerampferſaamen zwey Quentgen, Citronenſchaalen und weiſſen Santel, von jedem anderthalb Quentgen, rothen Santel zwey Quentgen, Spodii fünf Quentgen, geraſpelt Helffenbein drey Quentgen, Safran ein Quentgen, Einhorn oder Hirſchhorn ein Loth, Goldblättlein funfzig. Machet alles zu einem zarten Pulver. Dieſes iſt ein vortreffliches Mittel, die gifftigen und peſtilentziaiſchen Kranckheiten zu heilen. Wo man auch bey den Kindern die Maſern oder Pocken vermuthet, ſo treibet dieſes ſelbige gewaltig aus. Es dienet einem jeden Alter.

Pulver (Univerſal-) Dieſes wird alſo verfertiget:

Rec. Antimon. diaphoret. ℥iij.
Lap. Cancr. ℥iiß.
Corall. rub. ppt. ℥j.

Miſchet es zu einem Pulver, thut es in ein Glas. Dieſes Pulver iſt in allen Kranckheiten bey Jungen und Alten nützlich zu gebrauchen. Oder:

Rec. Lap. Cancr.
Terr. ſigillat.
C. C. ppt. vel uſt. ana ℥ij.
Antimon. diaphoret. ℥j.
Corall. rubr. ppt. ℥iij.
Bezoard. mineral. ℥ß.

Miſchet es zu einem Pulver.

Pulver (vollkommenes Laxir-) siehe *Pulvis Laxativus completus.*

Pulver (vollständiges Kinder-) Brandenburgisches, siehe *Pulvis Puerorum completus,* Brandenburg.

Pulver (vortreffliches) wider den Husten der Kinder, siehe *Pulvis excellens contra Tussim Infantum.*

Pulver (Wall-) Friedels.

Rec. Rad. Consolid. maj. ℥ß.
Mumiæ,
Sangu. Dracon.
Aloes,
Mastich.
Myrrh.
Oliban. ana ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es dienet zu den entblößten Hirnschalen, mit zerquetschten Hirnschalhäutlein; reiniget und trocknet, machet auch Fleisch wachsend.

Pulver (Wasserabführendes) siehe *Pulvis Hydragogus.*

Pulver (Weiber-) siehe *Pulvis Mulierum.*

Pulver (Weissenfelsisches) siehe Präservativmittel für Schwangere. Ingleichen Pulver, die Schwangern nebst der Frucht zu stärcken.

Pulver (weisses Bezoar-) siehe *Bezoardicus Pulvis albus,* Ludovici, im III Bande, p. 1676.

Pulver (weisses schweißtreibendes) siehe *Pulvis Diaphoreticus albus.*

Pulver (weisses Spießglas-) Stahls, siehe *Pulvis Antimonialis albus,* Stahlii.

Pulver (weisses Temperir-) Stahls, siehe *Pulvis Temperans albus,* Stahlii.

Pulver (wohlrüchendes) Khunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 531. also beschreibet: Nehmet die Schalen von Wacholderholtz, und derselbigen Wurtzel ein Pfund, Wacholderbeeren ein halb Pfund, Styracis Calamitæ, Weyrauch, gelben Sandel, jedes anderthalbe Untze, Assâ dulcis zwey Untzen, Agtstein anderthalb Loth, Pimpinellwurtzel, Tormentillwurtzel und Näglein, jedes eine halbe Untze, Wermuth, Salbey und Rauten, die Kräuter, jedes eine halbe Hand voll, Bethonien, Majoran, Braunwurtz, Quändel, Dosten, jedes eine Hand voll, Indianischen und Welschen Spic, jedes zwey Quentlein, Pommerantzenschalen eine Untze; jedes sonderlich gröblich zerstossen, hernach unter einander vermischet, giebt ein gut und wohlrüchendes Pulver.

Pulver (wohlrüchendes) in einem seidenen Küßlein bey sich zu tragen, Khunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 317. also beschreibet: Man nimmt Moos von Eichenbäumen, wie viel man will, und wäschet es in kaltem Brunnenwasser rein, und macht es wiederum wohl trocken, nun muß man ein sehr gut Rosenwasser, darinnen Bisam und Ambra in einem seidenen Büchlein vernähet, gehangen, und denselbigen Geruch wohl an sich gezogen hat, bey der Hand haben, damit feuchtet man das trockene Moos wiederum wohl an, und lässet es an dem Sonnenschatten oder sonsten fein gelinde eintreugen, und solch Anfeuchten und Trocknen wiederholet man zu drey mahlen; darnach nehmet ein Sieb, breitet das trockene Moos darinnen fein aus einander, und verdecket das Sieb oben wohl, damit kein Dampf heraus dringen kan, und machet zuvor ein Rauchpulver von Benzoin und Storax Calamithä, jedes ein Quentgen, Laudani, und Aloeholtz oder Paradießholtz, jegliches ein Scrupel, Bisam und Ambra, jedes einen halben Scrupel, gröblich zu Pulver gemacht, und unter einander gemischet: Nehmet ein klein Feuerpfännlein, darein ihr ein wenig glühende Kohlen thut, darüber setzet etwan ein klein messingenes oder küpfernes Becken, daß es wohl erhitze, darein werft dieses Rauchpulver, und setzet es unter gemeldetes Sieb mit dem Moos, es muß aber rings herum um das Feuerpfännlein und dem Siebe gekleibet seyn, damit der Dampf nicht bey Seiten aus, sondern in das Sieb und Moos von unten auf gehen muß, so zeucht sich der Rauch oder Dampf in das Moos, und bekommt also einen vortrefflichen guten Geruch an sich, man mag das Rauchpulver drey oder vier mahl nach einander auffschütten, nach Gelegenheit, und nach dem es starck seyn soll. Alsdenn öffnet das Sieb, das Moos nehmet heraus, macht es zu einem gröblichen Pulver, und vermischet unter jedes Loth dessen funfzehen Gran Benzoin, zehen Gran Bisam, Ambra und Zibeth, jedes fünf Gran, alles wohl, wie es sich gebühret, zusammen vermischet, und durch ein Sieb, (das doch nicht allzu gar kleine Löcher habe) gesiebet, daß es ein Pulver werde, so ist es fertig; solches bewahret wohl vermacht, bis ihr es ferner nöthig habt, wie aus folgendem erhellet: Nehmet der allerbesten und schönsten leibfarbenen Rosen, die nicht gar ausgeschossen oder sich gar aufgethan haben, wie viel euch gefällig, pflücket die Rosenblätter ab, und trocknet sie wohl an dem Schatten, und wenn sie treuge oder dürre geworden, so besprenget und befeuchtet sie mit solchem Rosenwasser, wie oben beym Moos gemeldet worden, wohl an, trocknet oder dürret sie wiederum, wie vorhin geschehen, und solches wiederholet sieben oder acht mahl, zuletzt zerstosset die Rosen gröblich und feuchtet sie wiederum an, wie zuvor, thut sie in ein rein sauberes Becken, und mit vorbereitetem Pulver von Moos, neben ein wenig Ambra, Bisam und Aloeholtz, gepülvert, mit diesen allen und den feuchten Rosen machet eine Lage um die andere, nemlich unten von Pulver gestreuet, die Rosen drauf, hernach wiederum Pulver, nachmahls wieder Rosen, und auch noch von Pulver oben drauf, lasset es wohl verdecket Tag und Nacht stehen, hernach machet es auf, thut es in seidene Säcklein oder Küßlein, vernähet sie feste, die Naht mit Bisam, Ambra und Zibeth, so unter einander gerieben seyn, verstrichen, gleicher Weise wie man das Tuch mit Wachs vermischet, auf daß die Löcher, so sich im Nähen begeben, wohl verstopfft und zugemacht werden. Alsdenn könnet ihr auf diese verkleibte Naht güldene, silberne, oder andere Schnüre setzen lassen, so sind diese köstliche Küßlein fertig.

Pulver (wohlrüchendes Cyperwurtz-) siehe *Pulvis de Cypero odoriferus.*

Pulver (wohlrüchendes Hand-) siehe *Pulvis Manualis odoratus.*

Pulver (wohlrüchendes Kleider-) Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte p. 939. also beschreibet: Nehmet Florentinische Veilwurtz acht und zwantzig Loth, Rosenholtz vier Loth, Majoranblätter drey Quentgen, Nägelein zwey Loth, Citronen- und Pomerantzenschalen jedes ein Loth, Galgantwurtz zwey Loth, Calmus sechs Quentgen, Provintzrosen acht Loth, Zuckerrosen vier Loth, Lavendelblüten, Storax und Benzoes, jedes zwey Loth. Zerschneidet und stosset alles gröblich, mischet es unter einander, vernähet es zwischen dünnen Zindel, und leget es zwischen die Kleider, es giebt ihnen, wie auch dem leinen Geräthe, einen unvergleichlichen angenehmen Geruch.

Pulver (wohlrüchendes Violen-) siehe *Pulvis Violarum odoratus.*

Pulver (Wollkraut-) siehe *Pulvis de Verbasco.*

Pulver (Wurm-) siehe *Pulvis contra Vermes.*

Pulver (Zäpfgen-) siehe *Pulvis ad Suppositoria.*

Pulver (Zäpflein-) aus dem Friedel.

Rec. Flor. Balaust.
Cort. Granat. ana ʒß.
Scabios.
Flor. Ligustr.
Alum. ust. ana ʒij.

Mischet es. Es wird vermittelst eines Löffleins angebracht, dienet vor das aufgeschwollene und abhangende Zäpflein, von viel zuflüssender Feuchtigkeit also beschweret. Oder:

Rec. Piper. long. ʒj.
Rad. Tormentill. ʒij.
Succ. Acat. Sicc. vel Alum. ust. ʒj.

Machet daraus ein klares Pulver, nehmet davon auf ein Schäuflein oder Spatel, und berühret das Zäpflein mit dem Pulver. Oder:

Rec. Liquirit. ʒß.
Piper. long.
Bol. armen. ana ʒj.
Alum. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebrauchet es wie das vorige.

Pulver (Zahn-) siehe *Pulvis Dentifricius.*

Pulver (Zahn-) Abels.

Rec. Matr. Perlar.
Lap. Pumic.
Pyrit. ana ʒiß.
Sal. tartari,
Sangu. Dracon.
Rad. Ir. florent. ana ʒj.
Ol. Lign. Rhod. gutt. xij.
Mosch.
Zibeth. ana gr. ij.

Mischet es zu einem Pulver. Oder: Nehmet des weissen Jenischen Streusandes, der gegen dem so genannten Teufels-Loche wächset, und wohlfeil ist, ʒiij. oder so ihr diesen nicht haben könnet, so viel gebrannte Kieselsteine:

Lap. Pumic. ʒj.
tartari alb. ʒß.
Rad. Tormentill. pulv. ʒij.
Alum. ust. ʒj.
Spir Vitriol.
Ol. Rosar.
Caryophyll. ana gutt. iv.
Zibeth. gr. iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, Dieses Zahnpulver hält die Zähne weiß und rein, es hindert die Zahnschmertzen, und häßlichen Gestanck; Man kan es mit Drachenblut, oder Kugellack färben. Oder:

Rec. Lap. Pumic.
C. C. ust.
Oss. Sepiæ,
Corall. rubr. aa.

Mischet es zu einem Pulver. Oder:

Rec. Lap. Pumic. ʒij.
Rad. Ireos florent.
Nitr. depurat. ana ʒij.
Spir. Vitriol. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses Pulver dienet zur Reinigung der Zähne, und des Zahnfleisches, behütet beyde vor Fäulung und üblen Geruch.

Pulver (Zahn-) mit Bisam, siehe *Pulvis Dentifricius Moschatus.*

Pulver (Zahn-) Rhunraths, welches er in dem 1sten Theile, seiner Distillir- und Artzneykunst p. 251. also beschreibet: Nehmet Bimsenstein vier Loth, Fischbein sechs Quentgen, rothe Corallen ein Quentgen, Violwurtz zwey Loth, Bisam, Zibeth, jedes einen halben Scrupel, Muscatenöl, Nägleinöl, jedes vier Tropfen; Die Oele samt dem Bisam und Zibeth, werden nicht eher beygefügt, bis die obigen Species etwas gröblich gestossen worden. Ein anders dergleichen von eben diesem Schriftsteller: Nehmet schöne weisse Kieselsteine zwölf Loth, machet sie im Feuer glühend, und löschet sie in kaltem Wasser ab, und machet sie zu Pulver, Bimsenstein zwey Loth, Violwurtzel ein Loth, destillirtes Rosenöl ein Scrupel. Man streuet solches Pulver auf ein leinen Tüchlein, und reibet die Zähne damit.

Pulver (Zehrwurtz-) siehe *Pulvis Radicis Ari.*

Pulver (Zinn-) siehe *Pulvis Jovialis.*

Pulver (zusammengesetztes Augentrost-) Fullers. Nehmet drey Quentgen Augentrost, und ein Quentgen Muscatennuß, mischet und machet es zu Pulver; davon nehmet allemahl einen halben Löffel voll vor der Mahlzeit; Wollet ihr es aber weitläuftiger haben, so machet es folgender massen: Nehmet Augentrost ein Loth, Fenchelsaamen ein halb Loth, Muscatenblüt, Muscatennuß, jedes ein Quentgen, Zuckerkand zwey Loth; Mischet alles zu einem Pulver.

Pulver (zusammengesetztes Crystallen-) siehe *Pulvis Crystalli compositus.*

Pulver (zusammengesetztes Zermodattel-) siehe *Pulvis Hermodactylorum compositus.*

Pulver (zusammengesetztes Krebsschalen-) welches Bräuner in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 752. also beschreibet: Nehmet Perlen, Krebssteine, rothe Corallen, weissen Agtstein, Hirschhorn und Orientalischen Bezoar, alles präpariret, und von jedem ein Loth, gepülverte schwartze Krebsschalen sechs Loth. Mischet alles zu einem Pulver, und rühret einen Scrupel grauen Amber und sechs Gran Bisam darunter. Hebet es in einem Zuckerglase zum Gebrauche auf.

Pulver (zusammengesetztes Meerzwiebel-) Stahls, siehe *Pulvis Squillæ compositus Stahlii.*

Pulver (zusammengesetztes Pöonien-) Fullers. Nehmet der Hirnschale von todten Menschen, Pöonienwurtzel Männlein, jedes einen Scrupel, Bergzinnober zwey Scrupel, Muscatnußöl vier Tropfen. Mischet es zu einem Pulver.

Pulver (zusammengesetztes Resolvir-) Stahls, siehe *Pulvis Resolvens compositus, Stahlii.*

Pulver (zusammenzühendes) siehe *Pulvis stegnoticus.*

Pulver zu verwundeten Adern.

Rec. Bol. armen. ʒß.
Colophon. ʒiij.
Mastich.
Thuris
Sangv. Dracon. ana ʒß.
Rad. Aristoloch. rotund.
long. aa. ʒij.
Hb. Pyrol. ʒß.
Croc. mart. ʒij.
Tragacanth. ʒiß.
Lumbric. terrestr. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und streuet es auf.

Pulver wider die zurückgebliebene Afterg eburth.

Rec. Cumin. ʒß.
Succin. ʒj.
Das Gelbe aus den weissen Lilien, P. j.

Machet alles zu einem zarten Pulver, gebet es mit warmen Krausemüntzwasser ein. Oder:

Rec. Sem. Aquileg. ʒß.
Das Gelbe aus weissen Lilien, ʒj.
Croc.
Flor. Macis, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet es auf zwey mahl bald auf einander, in Weine, darinne Poley und rother Beyfuß gesotten worden; streuet auch zugleich das Gelbe aus den Lilien mit gelbem Veilgen-Oele vermischet, um den Nabel.

Pulver zum Ausgange des Aftern, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 631 also beschreibet:

Rec. Farin. Volatil. ʒiij.
Boli Armen.
Flor. Rosar.
Balaust, ana ʒj.
Thuris
Mastich.
Myrrh. ana ʒß.
Tragacanth. ʒij.
Sumach. ʒij.
Rad. Tormentillæ, ʒiß.
Cort. Granat. ʒj.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zu alten Schäden, J. P. Kokals.

Rec. Rad. Tormentill.
Aristoloch. rotund. aa, ʒß.
Thuris,
Mastich.
Aloes, ana ʒij.
Litharg. ʒj.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver. Wenn ihr zuvor den Schaden mit Weine, darinnen Odermennig wohl gesotten, ausgewaschen, so streuet solches Pulver drein, und leget auch zugleich ein gelinde Pflaster drüber. Oder:

Rec. Sachar. cand. alb.
Nuciſt.
Dent. Lucii, ana ʒß.

Machet alles zu einem gröblichen Pulver. Es dienet zu alten unreinen venerischen Schäden, und wird in die Löcher gethan.

Pulver zu alten Schäden, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorberkrantze p. 791. also beschreibet:

Rec. Lap. Medicamentos. ʒiß.
Rad. Aristoloch. long.
Serpentar. ana ʒß.
Lap. Calaminar. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Eben dergleichen noch zwey andere findet man auch von diesem Schriftsteller in seinem angeführten Buche, p. 806. also beschrieben:

Rec. Rad. Bryon.
Aristol. Long.
Rotund.
Serpentar.
Tormentill. ana ʒj.
Lap. Tutiæ ppt.
Calaminar. ppt. aa. ʒiß.
Sacchar. Saturn.
Flor. Zincæ, ana ʒij.
Mercur. dulcis,
præcipit. aa. ʒj.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Oder:

Rec. Rad. Serpentar.
Aristol. long. ana ʒj.
Croci Metallor.
Mercur. dulcis, ana ʒj.
Vitriol. albi, ʒß.
Lapis Calaminar. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver;

Pulver zu alten, stinckenden, um sich fressenden Schäden, Khunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 141. also beschreibet: Nehmet Dillensaltz eine Untze, und Colchotarvitriol ein Quentgen, vermischet es zusammen, streuet davon in den Schaden, so benimmt es ihm den Gestanck, und heilet solchen.

Pulver eines hohen Potentaten, wodurch man ein grosses Alter erlangen kan, welches Khunrath in seinem 1sten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 525. also beschreibet: Nehmet Feldkümmel, Anis, Ameos, Eppich, Fenchel, Bethonien, Kümmel, Frischmüntz, Poley, Isop, Spicanardi, Pfeffer, Steinsaltz, gemein treuges Saltz, Rauten, Hanenkamm, Euphrasienkraut, Weyrauch, Mastix, klar Gummi, Mirobalanen, alle fünfferley Geschlechte, und Kichern eines jeden ein halb Loth, zusammen, und stosset es unter einander zu einem subtilen Pulver. Sein Gebrauch ist, dessen täglich so viel als auf einen Groschen auf einmahl zu fassen ist, des Morgens frühe eingenommen auf einem Bissen Brodt; auch wohl etwan in einer Suppenbrühe. Es dienet und nützet für alles Phlegma und übrige böse Feuchtigkeit im Leibe, für Schwachheit des Gesichts und Magens, der keine Dauung hat, für inwendige

dige Geschwüre, böse Winde und Dämpfe im Leibe, für den Schwindel des Haupts; auch ist es sehr nützlich zur Wiederbringung des Gedächtnisses, dienet wider den Schlag und Verlähmung der Glieder, sänftiget auch den Schmertz der Nieren und anderer inwendigen Glieder, verzehret wunderbarer Weise die böse Feuchtigkeit des Gehirns, schärfet den Verstand, und macht belebte Sinne.

Pulver für den Ansprung.

Rec. Ocul. cancr. ppt.
Antimon. diaphoret.
C. C. f. igne ppt. ana ʒj.
Nitr. depuratiss. ʒß.

Mischet es; und gebet davon fünf bis sieben Gran, des Tages zwey mahl.

Pulver zum verlohrnen Appetite.

Rec. Rad. Ari, ppt. ʒj.
Sal. digestiv. Sylv.
Absinth.
Flor. salis stellat. ana ʒj.
Ol. Menth. gutt. iv.

Mischet es; Dieses ist ein besonders Magenpulver, früh Morgens eine Messerspitze voll in Thee oder Coffee gebrauchet.

Pulver wider Aufblehung des Magens.

Rec. Hb. Majoran.
Rad. Lil. alb. ana ʒj.
Helleb. alb. gr. x.
Flor. Viol. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Nehmet solches auf etliche mahl in einer Erbsbrühe, es hilft vor den aufgedohnten und geschwollenen Bauch.

Pulver in die Augen zu blasen, Junkens, welches **Purmann,** in seiner Chirurgia Curiosa p. 162. mit anführet, und also beschrieben stehet:

Rec. Oss. Sepiæ
Fabæ marin. ppt. aa. ʒß.
Sacch. cand. alb. ʒj.
Salis armon. ʒj.
Vitriol. alb. ʒß.
Pulv. Sarcocoll.
Tutiæ ppt. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver;

Pulver in die Augen zu blasen, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa p. 161. also beschreibet:

Rec. Schieferstein,
Lap. pumicis ppt.
Pulv. ophtalm. Mynf. aa. ʒiß.
Matris perlar. ppt. ʒvj.
Sarcocoll. ʒiß.
Sacch. cand. alb. ʒj.
Myrrh.
Aloes, ana ʒj.
Vitriol. alb. calcin. & edulcorat. ʒij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Wenn dieß Pulver eingeblasen worden, so lasset dem Patienten das Auge eine halbe Viertelstunde zuhalten, damit es desto besser würcke.

Pulver wider die Augenfelle, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 150. also beschreibet:

Rec. Pulv. Ophtalm. Mynf. ʒiij.
Troch. Ophthal. Raf. ʒß.
Putam. Cancror. ppt. ʒiij.
Mandib. Lucii piscis ppt. ʒij.
Tutiæ ppt. ʒj.
Sacchar. Aluminis, ʒij.
Sarcocoll. ʒiiß.
Bdellii, ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Davon blaset täglich etliche mahl, vermittelst einer Federkiel, wie eine Gartenerbse groß gantz gelinde in das Auge, und machet darauf das Auge geschwind zu, damit das Pulver darinnen schmeltzen, und seine Würckung gebührend verrichten kan.

Pulver zum Balsamiren, Vigonis, welches in **Purmanns** Chirurgischem Lorbeerkrantze p. 704. also beschrieben stehet:

Rec. Saltz,
Alaun, ana 3 Theile,
Caryophill.
Cinamom.
Oliban.
Myrrh.
Santal. Rubr.
Alb.
Citrin.
Terræ sigillatæ, ana 1 Theil.
Menth. Crisp.
Origan.
Rorismarini,
Coriandri,
Absinth.
Rosar. rubr.
Bacc. junip. ana Mß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver in grosser Begierde zu essen, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractick p. 167. also beschreibet:

Rec. Corall. rubr. præp.
Antim. diaphoret.
Cinamom. acut. ana ʒj.
Sacch. alb. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, nehmet es in einem süssen gebratenen Apfel ein.

Pulver zum Beinbruche, Khunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 265. also beschreibet: Nehmet Rockenmehl, Mühlenstaub, schwartze Wahlwurtz, und Armenischen Bolus, stosset alles unter einander, und nehmet Eyerklar, machet ein Pflaster davon um den Schaden, strecket ihn wohl, damit er eben liege, und salbet ihn mit Rosenöle.

Pulver wider das Beschreyen oder Beruffen.

Rec. Sem. Hyperic. ʒj.
Margarit. or. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und brauchet es in destillirtem oder gekochtem Honigwasser. Oder:

Rec. Thuris,
Myrrhæ,
Ladan. aa. ʒj.
Sulphur.
Galban. aa. ʒß.
Hb. Hyperic.
Aristoloch. aa. ʒij.

Mischet

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet ein Quentgen in Eisenkrautwasser oder Meth ein.

Pulver wider das Beschreyen der Kinder, Woyts, welches er in seiner Selbsterkänntniß, p. 448. also beschreibet:

Rec. Pulv. Semin. Antirrhin. ʒj.
Corall. rubr.
alb. ana ʒß.
Dent. hominis mortui, ʒj.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver.

Pulver für die Bettseiger. Nehmet gedörrete und gepülverte Fischblasen, sonderlich von den grösten Karpfen, N. X. Eyerschalen, woraus junge Hühnlein gekrochen, gölden Genserig, jedes so viel als die Fischblasen schwer sind; vermischet alles zu einem zarten Pulver, und gebet Abends und Morgens P. j. in Petersilienwasser ein. Oder:

Rec. Tunic. stomach. Gallin. pulv. ʒß.
Hb. Agrimon. ʒj.
Erinac. ust. ʒvj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet davon ein Quentgen in Hünerbrühe ein. Oder:

Rec. Pulv. Medull. Lap. ʒiij.
Gran. Mastich. ʒij.
Lign. Aloes resinos. probe pulv. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet davon des Tages ein Quentgen im ordentlichen Getränke ein.

Pulver zum Beyschlafe, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 15. also beschreibet: Nehmet drey Loth weissen Senfsaamen, und sechs Quentgen Perlenzucker, machet beydes zu einem Pulver, theilet es in acht gleiche Theile, und lasset Abends bey Schlafengehen eines nehmen, und ein gut Glas Wein darauf trincken.

Pulver zum Blasengeschwüre, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 460. also beschreibet:

Rec. Pulv. Consol. Saracen. ʒj.
Fol. Thee, ʒß.
Nucl. Dactyl.
Mespil. aa. ʒvij.
Rad. Ostrut.
Angel. aa. ʒß.
Sal. Saxifrag. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Hiervon wird ein halbes Quentlein in einem dienlichen Wasser eingegeben, da nach und nach der Schleim und Eyter vortreflich fortgehen, und die Blase von allem Eyter und Unrathe sich reiniget.

Pulver wider den Blasenstein, Khunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 348. also beschreibet: Nehmet Nesselsaamen, Peterleinssaamen, Haber und Krebsaugen, stosset es unter einander, gebet davon dem Patienten in Weine zu trincken, es vertreibet den Stein.

Pulver zu den Blattern und Flecken der Augen.

Rec. Sacchar. cand. alb. ʒij.
Tutiæ ppt. ʒß.
Matr. perl. ppt.
Succin. ppt. ana ʒij.

Farin. fabar. ʒiß.
Sarcocoll. pulv. ʒj.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver. Von diesem Pulver blaset täglich, durch einen Federkiel, einer Erbse groß, vier mahl in das Auge, so werden sich die Flecken und Blattern bald verliehren.

Pulver zu blöden und dunckelen Augen, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 146. also beschreibet:

Rec. Sal. Volat. C. C.
Succin. aa. ʒij.
Euphras. ʒiij.
Artemis.
Rutæ.
Fœnicul. aa. ʒij.
Cremor. Tartari ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; und verwahret es in einem bequehmen Glase, damit die Kräfte nicht verfliegen. Wenn ihr es brauchet, so nehmet alle Morgen früh in einer Suppe auf zwey Scrupel davon ein, und fahret so lange damit fort, bis das Gesichte sich vollkommen wieder gefunden.

Pulver auf das blosse Bein, zu abgenommenen Gliedern, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 918. also beschreibet:

Rec. Tutiæ ppt.
Lap. Calaminar. ppt. ana ʒj.
Rad. Aristoloch. Long.
Serpentar. aa. ʒvj.
Sarcocoll. ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver auf die blossen Knochen, Friedels.

Rec. Rad. Aristoloch. rotund.
Ireos florent.
Angelic.
Oliban.
Aloes,
Myrrhæ,
Euphorb. aa. q. s.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Es dienet die entblößten angelaufene Beine damit zu reinigen, daß die Heilung desto eher folgen kan. Oder:

Rec. Rad. Ireos florent. ʒj.
Oliban.
Mastich. ana ʒij.
Aloes, ʒß.
Rad. Aristoloch. rotund. ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver wider das Blutbrechen.

Rec. Corall. rubr. ppt. ʒij.
Specier. de Hyacinth. ʒj.
Antimon. diaphoret. mart. ʒß.
Nitr. depurat. ʒß.
Mass. pil. de cynogl. gr. iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet auf ein mahl alle halbe Stunden ein Scrupel, biß sich das Brechen leget. Oder:

Rec. Pulv. Terr. Catechu.
Croc. Mart. adstring.
Terr. vitriol. dulc.
Spec. de Hyacinth. aa. ʒß.
Limat. mart. ppt. gr. iv.
Laud. opiat. gr. ij.

Mischet und machet es zu Pulver und nehmet ein mahl einen Scrupel.

Pulver das Bluten zu stillen, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 42. also beschreibet:

Rec. Bol. Armen. rubr. ℥iß.
Aloes, ℥iß.
Oliban. ℥ij.
Traganth. ℥j.
Sarcocoll. ℥iß.

Den Traganth zerstosset mit Eyerklar, so viel nöthig, und rühret alsdenn die andern Pulver darein. Eben dergleichen Blutstillendes Pulver beschreibet dieser Schriftsteller in seinem itzt angeführten Buche, p. 410.

Rec. Pulv. Tragacanth.
Gumm. Arab.
Rad. Consolid. maj. aa. ℥ij.
Glutin. Fabrilis, ℥iij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Ein anderes dergleichen Pulver lehret eben dieser Schriftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 659. also verfertigen:

Rec. Pulv. lut. vulgar. Tischlerleim, ℥v.
gumm. arabic. tragacanth. a. ℥iij.
rad. consol. maj ℥iiij.
Sympathet. ℥ß.

Dieses Pulver ist vortreflich in seiner Würckung, stillet alles Bluten, und leimet gleichsam alle zerschnittene Gefässe wieder zusammen.

Pulver das Blut und Gliedwasser der Wunden zu stillen, Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 422. also beschreibet: Nehmet Wachholderholtz, Schwefel und gebrannte Alaune, in gleichem Gewichte, so viel beliebig; Mischet solches und macht es zu einem Pulver, streuet davon in die Wunden, so verstehet davon das Blut und Gliedwasser.

Pulver das Bluten der goldenen Ader zu stillen, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 553. also beschreibet:

Rec. Bol. Armen.
Sangv. Dracon. aa. ℥ß.
Croc. Mart.
Lap. Hæmatit. ppt.
Troch. d. Carab. ana ℈ij.
Fol. Helleb. nigr. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Von diesem Pulver leget man äusserlich etwas auf den preßhaften Ort, so wird es sich bald stillen; Innerlich aber, wenn man das Drachenblut und Nießwurtzelpulver weglässet, kan man des Morgens früh einen Scrupel in rothem Wein, oder Wegerichwasser, mit grossem Nutzen einnehmen, denn es ist eine vortrefliche Artzney hierzu. Oder noch ein anders, welches **Purmann** selbsten ofte probiret, und auf eben demselben Blatte enthalten ist:

Rec. Terræ sigillat.
Mumiæ, aa. ℥ß.
Bol. Armen. ℥iij.
Sem. Rosar. ℥iß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver das Bluten der Nasen und Wunden zu stillen, Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 527. also beschreibet: Nehmet Aloes, Drachenblut, Weyrauch, gebrannt Hirschhorn, Armenischen Bolus, Staubmehl von den Wänden aus der Mühle, gereinigte Spinnweben, zerstossene Hasenhaare, jedes ein Quentlein, dieses alles gepülvert und unter einander gemenget, giebt eine gute Blutstillung.

Pulver zu Blutflüssen, D. Wolfs. Nehmet ausgepreßten Holdersaft und Weitzenmehl, knetet daraus einen rechten Teig, und machet ein Brödtlein daraus, backet solches gantz trocken aus, und machet es hernach zu Pulver; Solches Pulver knetet mit obgedachtem Safte wieder ab, und machet es zu Brodt, und backet es wie zuvor aus, wiederholet es zum dritten mahle, und thut darzu: Nucist. ana. Mischet und machet es zu einem Pulver. Von solchem Pulver gebet dem Patienten in einem weichen Eye, oder einem Ruhrwasser ein Quentgen ein, es hilft gewiß.

Pulver den Blutgang zu stopfen.

Rec. Sem. Plantag.
Sang. Dracon.
Calcinirte Hechtkinbacken, aa. q. v.
Nucist. N. I.

Mischet und machet es zu einem Pulver; machet mit Weine ein Mandelmuß, und gebet darinne dem Patienten dieß Pulver zu essen, es stopfet. Oder:

Rec. Corall. rubr. minutiss. pulv. ℥ß.
Sem. plantag.
Tanacet. ana ℥ij.
Piper. long.
Nucist. pulv. ana ℈ij.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver; rühret davon nebst etwas gemeinem Saltze in ein weich gesottenes Ey, täglich einen Scrupel, und genüsset es mit einander; Oder:

Rec. Bol. arm.
Terr. sigillat. aa. ℥j.
Rad. Tormentill. ℥iij.
Burs. Pastor. ℈j.
Spec. de Gemmis,
Margarit. ppt.
Corall. rubr.
C. C. ppt.
Rosar. rubr.
Lign. Santal. rubr. ana ℥ij.
Cinamom. ℥j.
Sacchar. ℥ß.
Fol. aur. ver. N. vj.

Machet daraus ein Pulver. Es dienet vor Junge und Alte, und wird nach dem Alter der Personen eingegeben; von einem Scrupel bis zweye, auch bis dreye mit Citronensyrup und schwartz Kirschenwasser, welches also zu einem Träncklein gemacht, und gebraucht wird, auch in Hitze und Hertzschwäche der Kinder gut thut.

Pulver zum Blutharnen, siehe *Pulvis in Mictu cruento.*

Pulver wider das Blutharnen, Grülings; Nehmet präparirten weissen Agtstein, Armenischen Bolus, Indianische schwartze Myrobalanen, und Eicheln, jedes zwey Quentgen, präparirten Coriander ein Quentgen, machet es zu einem zarten Pulver, und nehmet davon täglich ein Quentgen ein, es hilft.

Pulver zum Blutharnen, Timäi.

Rec. Corall. rubr. ppt.
Nitr. Regen. vel Tabul. aa. ℈j.
Lap. Hæmatit. ppt.
Cinnabar. Spir. ana gr. iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und theilt es in zwey gleiche Theile, aller drey oder vier Stunden eines genommen, in Täschelkraut-Burtzelkraut- oder Wegerichwasser.

Pulver für die Blut- und Darmruhr, Rhunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 344. beschreibet: Nehmet Krebse, siedet solche in Weineßige, hernach stosset die Schalen von den Krebsen zu Pulver, gebet von diesem Pulver frühe und zu Nacht ein Quentgen in einem Truncke Wegrichwasser oder Weine, wenn nemlich kein Fieber vorhanden.

Pulver zum Blutspeyen, siehe *Pulvis ad Hæmoptysin.*

Pulver wider das Blutspeyen, Fullers. Nehmet Bilsensaamen, weissen Mahnsaamen, jedes ein halb Loth, gesiegelter Erde, Blutstein, jedes ein Quentlein, Rosenzucker, ein und ein halb Loth. Mischet es wohl zu einem Pulver.

Pulver wider das Blutspeyen, Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten, p. 440. also beschreibet:

Rec. Pulv. rubri adstring. Wedel. ℈ij.
absorbent. Wedel.
Lapid. Cancr. ppt. ana ℈j.
Sem. Hyosciam. alb. ℈ß.
Laud. opiat. gr. i.

Mischet und verordnet es zu einem Scrupel auf ein mahl.

Pulver zur Blutstillung, Grülings. Nehmet Drachenblut, Armenischen Bolum, und gesiegelte Erde, jedes ein Loth, Granatäpfelschalen, Granatblüthen, Schlehensafft, Galläpffel und Cypressennüsse, jedes ein Loth, Mumie, Mastix und Weyrauch mit den Rinden, jedes 3 Quentlein, gebrannt Menschenblut 1 Loth, gebrannte Hasenhaare 3 Quentlein, machet alles zu Pulver, und mischet es unter einander, es ist eine nützliche Blutstillung.

Pulver wider die Blutstürtzungen, aus dem Friedel.

Rec. Specier. de Hyacinth. ℥ij.
Terr. vitriol. dulc.
Croc. mart. adstring. ana ℥j.
Antimon. diaphoret. ℈j.
Nitr. depurat gr. xxiv.
M. Pil. de Cynogl. gr. iij.
Cinnabar. Spir. gr. iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet ein halb Quentgen auf ein mahl, widerholet es in einer Viertelstunde, wenn es nicht nachlässet. Oder:

Rec. Sem. Hyoscyam. alb. gr. xv.
Corall. rubr. ppt.
Hæmatit. ppt.
Terr. Sigillat. ana ℥ß.
Laud. opiat. gr. iij.
Camphor. gr. iv.

Mischet es, und machet drey Dosen daraus; und nehmet eine Dose auf ein mahl; Oder:

Rec. Corall. rubr. ppt.
Os sepiæ, ppt.
Lapid. Cancr. ppt.
Arcan. dupl. ana ℈j.
Nitr. tabul. ℈ij.
Cinnabar. spir. vel nativ. gr. xviij.

Mischet es und machet sechs gleiche Theile daraus, und nehmet aller ein oder zwey Stunden, nachdem es die Noth erfordert, ein Theil in Täschelkraut- oder Wegebreitwasser ein.

Pulver zur Bräune, siehe *Pulvis in Angina.*

Pulver wider den Brandschlangenbiß. Nehmet lebendigen Schwefel drey Quentgen, weissen Pfeffer, Opoponaxgummi, Sadebaum und Weyrauch, jedes drey Quentgen, runde Osterluceywurtz, Haarstrang, Myrrhen, Tausendgüldenkraut, Quendel, kleinen Bathengel, Rosen von Jericho, Sonnenwirbel, Gauchheil und Bergwachs, jedes zwey Quentgen, Braunbetonien und Hirschmarck, jedes zwey Quentgen. Die Stücke, so sich zerstossen lassen, zerstosset und siebet sie durch ein Haarsieb, die anderen, und sonderlich die frischen Kräuter, müssen entweder im Schatten nach und nach, oder alsbald am Feuer getrocknet werden, weil die heißscheinenden Sonnenstrahlen sonst die beste Kraft heraus zühen würden. Nachdem nun diese Stücke gedörret und gepülvert, mischet sie alle unter einander, thut das Pulver zusammen in eine Schachtel, und hebet es zum Gebrauche auf; Es hält sich viele Jahre, ohne zu verderben. Will man es gebrauchen, so nimmt man 2 Weingläser, schüttet in das eine einen guten Löffel voll Pulver, und aus dem anderen güsset man den Wein über das Pulver, und solches wiederholetman öfters, damit es sich desto besser vereinige. Endlich lässet man es den Patienten austrincken.

Pulver wider die brennende Harnung, Grülings. Nehmet ausgeschälete Kürbis-Melonen-Gurcken- und Citrullenkerne, jedes drittehalb Quentgen, weissen Mohn-Endivien-Lactuken-Portulack- und Sauerampfersaamen, jedes ein halb Quentgen, weisse Seeblumen einen halben Scrupel, gewundenen und weissen Zucker, jedes so viel, als voriges alles wäget, und machet daraus ein Pulver. Dieses Pulver hat **Grüling** an sich selber probiret, indem er solches drey Tage nach einander gebrauchet, und davon ziemliche Linderung empfunden, er hatte aber auch zuvor drey Morgen nach einander starcken Branntewein, welcher vor etlichen Wochen auf Gunderam gegossen war, eingenommen, der trieb ziemlich viel Sand u. Gries von ihm.

Pulver wider das Brennen der weiblichen Scham.

Rec. Matr. Perlar. ppt.
Oss. Sepiæ ppt. ana ℥j.
Lap. Carneol. ppt. ℈j.
Cancr. ℥ß.
Nitr. purif. vel antimoniat. ℥ij.
Cinnabar. nativ. ℈j.

Mischet es zu einem Pulver, gebet der Patientin täglich drey bis vier mahl eine gute Messerspitze voll.

Pulver in Brüchen, Grülings. Nehmet Durchwachssaamen, Harnkraut, edel Leberkraut, Sanickelkraut und Wallwurtzel, jedes ein Quentgen, Croci Martis ein Scrupel, derer Pulver, so in den Apothecken species Diarrhodon Abbatis und aromaticæ rosatæ genennet werden, jedes ein halb Quentgen, Mastix zwey Scrupel, tabulirten Rosenzucker ein Loth, machet daraus ein Pulver, und nehmet davon ein halbes Quentgen ein.

Pulver, in Brüchen, der Sechswöchnerinnen,

rinnen, Grülings. Nehmet Kümmel und grosse Wallwurtzel, jedes gleich viel, thut darzu etwas Zimmet und ein wenig Pfeffer, machet daraus ein Pulver, thut es in ein dünnes, seiden, oder weiches leinenes Tüchlein, kochet es in Wein, und laßt solches die Patientin in die Scham legen.

Pulver wider die Brüche und den Ausgang des Nabels, Timäi.

Rec. Rad. Consolid. maj.
Corall. rubr. ppt.
Mastich.
Burs. Pastor. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver vor die Brust, Grülings. Nehmet Allantwurtzel ein Quentgen, Süßholtz ein Loth, Ingber ein halb Quentgen, Zucker ein Loth, Penidzucker zwey Loth, Fuchslunge und Isop, ein jedes ein Quentlein, stosset alles klein, und mischet es wohl unter einander; Von diesem Pulver nehmet des Morgens nüchtern, und eine Stunde nach dem Abendessen, so viel, als einer mit drey Fingern fassen kan.

Pulver in Brust- und Lungenbeschwerungen, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa p. 262. also beschreibet:

Rec. Rad. Ir. Flor.
Pulv. pectoral. Z. ana ʒß.
Spermat. ceti, ʒiij.
Flor. Sulph. ʒij.
Bol. armen. ppt. ʒiiiß.
Sacch. cand. alb. ʒiiiß.
Ocul. Cancr. ppt. ʒiiß.
Ol. anisi destill. q. s. vel gtt. xv.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver, wider das Bruststechen, aus dem Bateo. Nehmet Schwefelblumen vier Loth, Wildschweinszähne, Hechtkiefern, jedes zwey Loth, Klatschrosenblumen ein Loth; machet alles zu einem zarten Pulver, und gebet auf ein mahl davon ein Quentgen.

Pulver, den Callum zu befördern, Verducks.

Rec. Lapid. Osteocoll. ppt. ʒj.
Cinnamom. ʒiij.
Sacchari, ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, wovon täglich ein bis zwey Quentgen in Weine oder Wallwurtzwasser zu nehmen.

Pulver zu Contracturen der Glieder, Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 448. also beschreibet: Nehmet Steinblümlein vierzehn Loth, Mäyenblümlein acht Loth, junge Wermuthschüsserlinge, die an dem sechsten, siebenden und achten Tag des neuen Brachmonats, neuen Heumonats, oder neuen Augustmonats, wenn die Sonne im Schützen oder Widder ist, gebrochen, 24 Loth, Creutzwurtzel sechs Loth; Diese Stücke alle klein gepülvert, und in der Speise genützet.

Pulver in der Darmgicht, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractik, p. 271. also beschreibet:

Rec. Troch. Alhand. gr. iv.
Diagryd. gr. xv.
Tartar. vitriolat. gr. vj.
Sal. Prunell.
Crem. Tartar. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches auf ein mahl zu nehmen; Es purgiret starck. Franciscus Joel und andere halten dafür, daß man sich der heftigen und starcken Purgirmittel in dieser Kranckheit gäntzlich enthalten solle, weil sie Winde erregen und solcher gestalt das Ubel ärger machen.

Pulver zur Darmgicht, Forbergers.

Rec. Tart. vitriolat.
Nitr. depuratiss. ana ʒj.
Cinnabar. nat. gr. vj.

Mischet es zu einem Pulver, davon gebet täglich drey mahl einen Scrupel auf ein mahl.

Pulver wider die Darrsucht.

Rec. Ocul. cancr. ppt.
Matr. perlar. ana ʒß.
Nitr. depurat.
Tart. vitriolat. ana ʒj.
Antimon. diaphoret. mart. ʒß.
Sal. Absinth. gr. vj.

Mischet es zu einem Pulver, es reiniget und führet ab, es wird einem Kinde täglich zwey mahl nach Beschaffenheit des Alters auf fünf, sechs bis zehen Gran gegeben. Oder:

Rec. Rad. Ireos florent.
Limat. mart. ana ʒj.
Antimon. diaphoret.
Lap. cancr. ppt.
Cinnabar. mont. ana gr. x.

Mischet es zu einem Pulver; davon gebet des Tages zwey bis drey mahl von fünf bis zwantzig Gran, nach Beschaffenheit des Alters, ein. Oder:

Rec. Hb. Quinquefol.
Chamæciss. recent. aa. q. l.

Machet es zu Pulver, und wäget es, hernach thut es zusammen, und thut noch hinzu:

Hb. Majoran.
Scordii,

jedes so viel, als die obigen Kräuter zusammen wägen. Von diesem Pulver wird, so viel man zwischen drey Fingern halten kan, neun Tage nach einander, jeden Tag zwey mahl, Abends und Morgens, mit Ackeleywasser oder Quittensafte genommen, vor die Kinder aber nach Beschaffenheit.

Pulver wider die Darrsucht, Brandenburgisches, siehe *Pulvis Antatrophicus*, Brandenb.

Pulver von drey Stücken, siehe *Pulvis de Tribus.*

Pulver von dreyen Stücken (laxirendes) siehe *Pulvis Solutivus de Tribus.*

Pulver wider den Durchfall, Forbergers.

Rec. Sal. Carduiben.
Cent. min.
Arcan. dupl. ana ʒj.
Nitr. depurat. ʒß.
Antimon. diaphoret. ʒß.
Pulv. Rhabarb. ʒj.

Mischet es, und nehmet täglich zwey bis drey mahl einen Scrupel auf ein mahl. Oder:

Rec. Antimon. diaphoret. ʒiij.
Lap. Cancr. ʒiiiß.
Corall. rubr. ppt. ʒj.

Mischet es, und nehmet davon gegen Mittag und gegen die Nacht eine gute Messerspitze voll.

Pulver wider den Durchfall, Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten, p. 442. also beschreibet:

Rec. Corall. rubr. ppt. ʒß. Flor. Sulph. ʒj.

C. C. uſt. Cinnab. nativ. Succin. alb. ana ʒß. Sulph. Vitriol. anodyn. gr. v.

Miſchet und machet es zu einem anhaltenden Pulver.

Pulver wider den Durchfall, wenn gelinde Mittel nicht helfen wollen, Forbergers.

Rec. Spec. de Hyacinth. Antim. diaphoret. Corall. rubr. ppt. ana ʒj. Nuciſt. gr. v. Cinnabar. Spir. gr. iij. Ol. Caryoph. gutt. j.

Miſchet es; davon gebet früh Morgens und Abends einen Scrupel.

Pulver wider groſſen Durſt und Hitze.

Rec. Nitr. purif. gr. xxiv. Camphor. gr. ix.

Miſchet es zu einem Pulver, machet davon 3 gleiche Doſen, davon aller 6 Stunden eine zu nehmen.

Pulver von Eichhörnlein, ſoll ein beſonderes Mittel wider den Schwindel ſeyn, und ſchreibet D. Friedrich Hofmann in ſeiner Pharmacopœia Chymico-Medica, daß es ein Seiltänzer mit gutem Nutzen wider dieſen Zufall gebrauchet habe.

Pulver, zum Einſtreuen beym Blaſenſteine, Purmanns, welches er in ſeinem Chirurgiſchen Lorberkrantze p. 473. alſo beſchreibet:

Rec. Pulv. Cort. Ovor. Putam. Cancror. aa. ʒj. Tutiæ ppt. ʒiß. Rad. Conſolid. Sarcocoll. aa. ʒvj. Tragacanth. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zum Einſtreuen bey verdorbenen Fleiſch und Beinen, Purmanns, welches er in ſeiner Chirurgia Curioſa p. 745. alſo beſchreibet:

Rec. Rad. ariſtoloch. long. ʒß. Ocul. Canc. ʒvj. Antim. diaphor. ʒiij. Præcipit. alb. ʒiiß. Myrrh. ʒiij. Maſtich. Oliban. ana ʒiß. Aloes, ʒj. Sang. Dracon. opt. Lap. oſtiocoll. ppt. aa. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver wider die Engbrüſtigkeit, ſiehe *Pulvis Aſthmaticus*.

Pulver wider die Engbrüſtigkeit, ſchweren Athem und Keuchen, Abels.

Rec. Pulv Cachect. Quercetan. ʒj. Vit. benedict. ʒij. Hepat. rubr. Dresd. Rad Ari, ppt ana ʒß. Antimon. martial Cachect. ʒj. Ol. Flor. Macis deſtill. Caryophyll. Cinamom. ana gutt j.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Davon nehmet alle Morgen auch Nachmittags um drey Uhr eine Meſſerſpitze voll, und beweget euch darauf; es iſt gut vor den ſchweren Athem und Dampf, zumahl wenn es von Verſtopfung und Cachexie herrühret. Oder:

Rec. Sperm. Ceti, ʒj. Sal. volat. C. C. Flor. Sulphur. ana ʒj.

Miſchet es; es iſt ein eröffnendes Bruſtpulver, in warmer Rindfleiſchbrühe, mit einigen Tropfen ſüſſen Mandelöle oder auch in Thee oder Coffee eingenommen. Oder:

Rec. Lap. canc. ppt. Antihect. Poter. aa. ʒij. Bezoard. mineral. Sperm. Ceti, Lac. Sulphur. Pulv. Hæmatit. minutiſſ. pulv. ana ʒj. Ol. Aniſ. Fœnicul. ana gutt. v.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Dieſes Pulver iſt balſamiſch, dämpfet die Schärfe in der Lunge, räumet die Bruſt, und befördert den

Auswurf. Es wird alle Morgen und Abende eine Meſſerſpitze voll in Brühe genommen.

Pulver wider die Engbrüſtigkeit und den Huſten, Agricolä, welches er im II Theile ſeiner Anmerckungen über Popps Chymiſche Artzneyen, p. 990. alſo beſchreibet:

Rec. Flor. Sulphuris albiſſ. ʒiij. Myrrhæ rub. ʒj. Aloes Succotrin. ʒij. Thuris, ʒiij. Raſ. ligni liquirit. ʒj. Sacchari candi, ad pondus omnium.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon nehmet alle Stunden zwey oder drey Meſſerſpitzen.

Pulver wider Entzündung der Milz, Timäi.

Rec. Antimon. diaphoret. C. C. ſ. ign. ppt. ana ʒß. Sal. Regener. vel Antimoniat. ʒj. Tart. Chalyb. gr. xv. Cinnabar. ſp. gr. v.

Miſchet es zu einem Pulver, davon machet 3 gleiche Doſen, und gebet aller 3 oder 4 Stunden eine.

Pulver für den Erbgrind.

Rec. Pulv. viperar. Antimon. diaphoret. aa. ʒj. Corall. rubr. C. C. raſp. minutiſſ. ana ʒij. Cinnabar. nativ. ʒß.

Machet es zu einem Pulver; davon nehmet auf ein mahl eine gute Meſſerſpitze voll alle Abende, es treibet aus. Dabey wird Toback gekocht, und das Haupt damit gewaſchen, das Haupt vor der umſtreichenden Luft aber mit einem Tuche verwahret. Auch muß das Laxiren aller zehen Tage nicht vergeſſen werden. Oder:

Rec. Sulph. comm. Lap. Cancr. Antimon. crud. aa. q. v.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Von dieſem einem groſſen Menſchen ein Quentgen eingegeben, macht manch mahl Erbrechen, öffters aber treibet es den Schweiß, thut im Keuchen, Krätze, und ausgeſchlagenen Köpfen ſehr gut.

Pulver wider das Erbrechen, ſiehe *Pulvis ad Vomitum*.

Pulver wider das Erbrechen, Barbetts, welches er in ſeiner Artzneypractick, p. 183. alſo beſchreibet:

Rec. Spec. aromat. roſat. gr. viij. Laud. opiat. gr. i.

Miſchet es zu einem Pulver, davon täglich zwey mahl in einer Brühe zu geben.

Pulver wider das Erbrechen, Rhunraths, welches er in dem Iſten Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 512. alſo beſchreibet: Nehmet Arabiſches Gummi und Zimmetrinden, ſtoſſet es unter einander, macht es zu einem zarten Pulver, und nehmet es in warm gemachten Weine ein.

Pulver, für das Erbrechen der Schwangern.

Rec. Specier. de Hyacinth. Corall. rubr. ppt. Sal. Cent. min. aa. ʒj. Nitr. depurat. ʒß. Cinnabar. nativ. gr. iv. Theriac. cæleſt. gr. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet einen Scrupel auf ein mahl davon.

Pulver wider Erhärtung der Milz, Timäi.

Rec. Sal. Absinth.
Cichor.
Petroselin. ana ℈j.
Sal. digestiv. Sylv. ℈ij.
Croc. Mart. aperit. ℈ß.

Mischet und machet daraus fünf gleiche Dosen, davon brauchet Morgens und Abends.

Pulver, wider das Erschrecken der Kinder, im Schlaf, Grülings. Nehmet ohne Feuer präparirtes Hirschhorn ein halbes Quentgen, präparirte Perlen und rothe Corallen, ingleichen Pöonien- und Florentinische Veyelwurtzel, jedes einen Scrupel, gewundenen Zucker drey Quentlein, und machet daraus ein Pulver; davon gebet den Kindern eine Messerspitze voll wider das Schrecken im Schlafe ein, und hat Grüling damit viel gutes ausgerichtet.

Pulver, wider den Fall, Grülings. Nehmet Walrath, Mumie und Muscatennuß, jedes gleich viel, machet es zu einem Pulver, und lasset dasselbe dem Patienten so lange brauchen, als Blut von demselben gehet. Man hat auch in den Apothecken ein Pulver, welches das Pulver wider den Fall genennet wird, hiervon giebet man 1 Quentgen in warmen Biere oder Eßige dem Patienten ein. Ist aber der Patiente so arm, daß er diese Pulver zu bezahlen nicht vermag, so kan er dafür 1 Quentgen gestossene Lindenkohlen, oder nur etwas Sperlingskoth mit Eßig einnehmen. Ein anders eben dergleichen Pulver von **Grüling**, wider den Fall, ist folgendes: Nehmet gute Rhabarber 2 Quentgen, Färberröthe 1 Quentgen, Mumie und Wallrath, jedes ein halb Quentgen, machet es zu Pulver, und gebet davon 1 Quentgen dem Patienten ein. Dieses ist wider das innerliche geronnene Geblüte, welches von Stossen und Fallen herkömmet, ein köstliches Mittel; denn es zertheilet nicht allein, sondern führet es auch durch den Stuhlgang aus.

Pulver wider die fallende Sucht, siehe *Pulvis Epilepticus*.

Pulver gegen die fallende Sucht, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 402. also beschreibet: Nehmet die Nachgeburt einer Frauen, wenn ihr erstes Kind, das ein Knäblein ist, gebohren, trocknet sie wohl, und machet sie zu Pulver, nehmet davon ein halb Loth, Pöoniensaamen und Eichenmispel, beyde zu rechter Zeit gesammlet, auch von der Hirnschale eines getödteten und nicht abgestorbenen Menschen vom vordern Theile, gedörreten Pfauenmist, jedes 1 Quentgen, Species Diamoschi dulcis, so in der Apothecke zu finden, und Aloeholtz, jedes 1 Scrupel; wenn ihr alles zu einem klaren Pulver gemacht und wohl vermischt zusammen gerieben habt, so thut es in ein Glas, und feuchtet es mit gutem, unverfälschten wohl rectificirten Vitriolspiritus, oder an dessen Statt Schwefelspiritus, so durch die Glocke gemacht, und auch rectificiret sey, daß sich der Spiritus mit den andern Materien vermische, ein wenig an; Wenn es wiederum ein wenig getrocknet, so nehmet es aus dem Glase und reibet Perlen- und Corallensaft, eines jeglichen einen Scrupel darunter, wäget alsdenn die Materie ab, und so viel sie wieget, so viel mischet des besten, reinesten weissesten Zuckers, aufs kläreste gestossen, darunter, und behaltet es in einem Glase wohl verwahret. Man giebt dem Patienten auf ein mahl ein halb Loth davon in Pöonien- oder in einem andern nützlichen Wasser, ein.

Pulver zur fallenden Sucht, eines hocherfahrnen Medici, welches **Rhunrath** im II. Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 403. also beschreibet: Nehmet Pöonienwurtzeln, des männlichen Geschlechts, welche im Abnehmen des Mondes, und wenn die Sonne im Zeichen der Fische lauft, gegraben ist, anderthalb Loth, Tormentillwurtzel 1 Loth, weisse Diptamwurtzel ein halb Loth, eichene Mispel, so noch frisch, 5 Quentgen, Pöoniensaamen männlichen Geschlechts, im abnehmenden Monde gesammlet, wohl geschälet, anderthalb Loth, Scharlachkraut oder Wurtzel 3 Quentgen, Cubeben 1 Quentgen, Smaragden, rothe Corallen und Perlen, so alle präparirt seyn nach gemeiner Weise, und in der Apothecken zu haben jedes ein Quentgen, gebrannt Hirschhorn, so präpariret ist, und gefeilete Elendsklaue von den hintersten Füssen, jedes ein halb Loth, von eines gerichteten und nicht natürlichen Tods verstorbenen Menschen Hirnschale forne abgefeilet und präpariret anderthalb Loth, von den hintersten Beinen vom Hasen, die Haut oder Fussolen, vier und zwantzig Sohlen an der Zahl, Corallene, so auch Meermoos genannt, 1 Quentgen; alles aufs kleinste gepülvert und wohl zusammen vermischet, und darein getröpfelt Muscaten-Muscatenblumen-, Roßmarin- und weissen Agt- oder Börnsteinöl, und des Oels, so aus des Menschen Hirnschale, und des Oels, so von Elendsklauen destilliret ist, jedes sechzehn Tropfen, menget es wohl unter einander, so ist es fertig. Wenn einem Patienten der Paroxysmus der fallenden Sucht ankommt, so giebt man ihm dieses Pulvers ein Quentgen schwer ein, mit Lindenblütwasser, und schwartzer wilder Kirschenwasser jedes eine Untze zusammen vermischet, aber zur Bewahrung giebt man es dem Patienten ein, wenn der Mond den gevierten Schein hat, und also ein böser Aspect, oder auch wenn feuchte Luft ist, eines halben Quentgens schwer, eben mit diesem gemeldeten Wasser, oder aber mit Lindenblütwasser alleine; den Kindern ist der halbe Theil, oder auch wohl geringeres Gewichte genug, alles nach Gelegenheit des Alters.

Pulver wider die fallende Sucht, Meyers. Nehmet die Nachgeburth von einer gesunden, jungen Frauen, die ihren ersten Sohn zur Welt bringet, thut solche in einen saubern glasurten Topf, und denselben mit Leimen oder Teig gar wohl, daß kein Dampf heraus gehe, und setzet ihn in einen Backofen, der nicht zu heiß, lasset sie ausdören, daß man ein Pulver daraus bereiten kan. Hievon gebt dem Krancken, wenn er alt und bey Jahren, ein Quentgen, einem jungen halb so viel, mit schwartz Kirschen- oder Lilienblütwasser ein, aber nicht in der Stunde, wenn er die Plage hat, sondern zur Zeit, wenn ihm wohl ist, sonst behälts der Magen nicht bey sich, sondern stösset es wieder oben aus. Jedoch ist zu mercken, daß man es sonderlich gegen den Neu- und Voll-Mond brauche, da sich denn diese beschwerliche Schwachheit allezeit am ersten reget. Gantz jungen Kindern kan man es im Brey einstreichen. Oder:

Rec.

Rec. Flor. Pæon.
Visc. quern.
Corall. rubr. ana ℥ij.
Unicorn.
Ungul. alc.
Das inwendige Zängelgen aus den Lindenblüten, ana ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon gebet eine Messerspitze voll im Wasser ein. Oder:

Rec. Tal. Lepor. calcin. N. ij. im Abnehmen des Mondes gefangen.
Ungul. alc. wo es seyn kan, vom hintern Fusse, wo aber nicht, so nehme man es von einem vordern, einer Bohnen schwer.
Sacchar. Canar. ℥iß.
Lindenkohlen, q. j.

Mischet es zu einem Pulver, und theilet es in sieben gleiche Dosen. Wovon sieben Tage nach einander, eine Stunde nach dem Nachtessen, jedes mahl eine Dose in Lindenblüthwasser zu nehmen, und wo es lange gewähret, zum andern und dritten mahle zu wiederholen. Ist der Patiente ein junges Kind, welches noch säuget, so solls die Amme einnehmen, so wirds dem Kinde auch zu statten kommen; Mit dieser Medicin ist vielen tausend Menschen geholfen worden. Oder:

Rec. Cran. Human. violenta mort. interempt.
Ciner. talp. ana ℥ij.
Tal. Lepor. ust. N. iij.
Sem. Pœon.
Nucist. ana ℥iß.
Margarit. ppt. ℥j.
C. C. ust. ℥ß.
Pulv. Carduiben.
Succin. alb.
Ungul. alc.
Visc. quern. ana ʒüß.
Unicorn. ver. ʒj.

Mischet es, und gebet auf einmahl ein Quentgen bis vier Scrupel in Lindenblütwasser ein. Oder:

Rec. Cran. Human.
Gran. Pæon. ana ʒß.
Succin. alb. ppt. gr. vij.
Aur. hæred. gr. ij.
Margarit. ppt.
Corall. ppt. ana gr. v.
Sambuc. Cort. ex salice nat. ʒß.
Castor. gr. iij.
Pulv. Calend. gr. ix.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver, und gebets in Lavendelwasser ein. Oder:

Rec. Cinnabar. nat. ʒj.
Sal. volat. C. C.
Cran. Human. aa. ʒß.
Laud. opiat. gr. j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, u. gebet es auf 2 oder 3 mahl, nach dem Alter der Person. Oder:

Rec. Rutæ,
Castor. ana ʒß.
Zingib. alb. ʒij.

Mischet und macht es zu Pulver, und hebet es in einem Glase oder Schächtlichen auf; von diesem wird im Anfalle mit einem Federkiel in beyde Nasenlöcher geblasen.

Pulver für das faule Fleisch in Wunden und Blattern, Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst also beschreibet: Nehmet Myrrhen, Drachenblut, und Aloes; machet solches zusammen zu einem kleinen und zarten Pulver, u. streuet davon in die Schäden.

Pulver wider die Feigwartzen, Friedels.

Rec. Comor. Artemis.
Sem. Aneth. ana q. s.

Mischet es zu einem Pulver, und leget es auf die Feigwartzen.

Pulver, wider die Feigwartzen, Rhunraths, welches er im II. Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 140. also beschreibet: Nehmet Dillensaltz, weissen Vitriol, jedes gleich viel, vermischet es wohl mit einander, streuet es in den Schaden, ja wenn der Schade gleich in der Oeffnung der Mutterscheide gewachsen, so gebrauche man das Pulver darzu, es hilft. Ist aber der Schade innerlich, soll man es zehen oder zwölf Wochen zu trincken geben.

Pulver, wider die Felle der Augen, Grülings. Brennet in einem Topfe einen Kopf von einer schwartzen Katze zu Pulver, und blaset davon etwas durch einen Federkiel, des Tages drey mahl in das Auge; Dieses Pulver soll viele Felle vertrieben haben, und ein gewisses Mittel seyn. Es gilt aber gleich viel, was vor eine Farbe die Katze hat, wovon der Kopf genommen wird, sonst kan man an statt dieses Mittels, ein aus gleich viel Zuckercand, Fischbein und Salmiack gemachtes zartes Pulver, auf vorgedachte Weise gebrauchen.

Pulver, für die Felle in den Augen, so nach den Pocken kommen.

Rec. Pulv. Oss. Sepiæ, ʒß.
Sacch. cand. alb. ʒj.
Vitriol. alb. ʒj.

Mischet es; Von diesem Pulver blaset des Tages zwey oder drey mahl mit einem Federkiel etwas ins Auge, und lasset den Patienten sich vor der Luft hüten.

Pulver, wider die Fieber der Wöchnerinnen.

Rec. Pulv. Bezoard.
Ungul. alc. ana ʒß.
Camphor.
Theriac. cæles. ana gr. j.
Nitri gr. v.

Mischet es, und machet davon zwey gleiche Dosen, und nehmet davon eine auf ein mahl. Es kühlet, und dienet vor die Fieber der Wöchnerinnen, da sie viel Wochen Hitze und Durst empfinden.

Pulver, wider die langwierigen und eingewurtzelten Fieber.

Rec. Limat. mart. opt. pulv. ʒß.
Regul. Antim. Medicin. ana ʒj.
Cinnabar. antim. ana ʒj.
Arcan. dupl.
Sal. Absinth. ana ʒß.
Ol. Caryophyll. gutt. iij.

Mischet es; Dieses Pulver dienet vor solche Febricitanten, da alle ordentliche Artzneyen nichts verfangen wollen; Es wird davon des Tages zwey mahl einer Messerspitze voll genommen, und 3 bis 4 Wochen lang fortgefahren, und kan man zuweilen aloetische Pillen darzwischen brauchen.

Pulver, in stetswährenden Fiebern, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractick, p. 150. also zu verfertigen lehret:

Rec.

Rec. Sal. Prunell. gr. xv.
Tartari vitriolat. gr. vi.
Ocul. Cancr. præp. ℈ß.
Sacch. perlat. ʒß.
Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses gebe man täglich zwey mahl in einer Brühe ein.

Pulver die Zinnen des Angesichts zu vertreiben, Khunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 529. also beschreibet: Nehmet Mastix, Weyrauch, Myrrhen, Galmey, gelben Schwefel, und weissen Ingber, jedes ein halb Quentgen, Alaune, Glätte, Campher und Arabisches Gummi, jegliches ein Quentgen, aus diesen allen machet ein zartes Pulver; bindet es in ein leinen Tüchlein, hänget oder leget es in Wein, und bestreichet euch damit.

Pulver zu den Fisteln, Khunraths, siehe **Pulver zu Wunden und Fisteln, Khunraths.**

Pulver zu Fisteln, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 391. also beschreibet:

Rec. Lithargyr. c. Acet. vin. Coct.
Cerussi. aa. ʒj.
Pulv. Aristoloch. rotund. ʒß.
Tutiæ ppt.
Nihil. alb. ppt. aa. ʒv.
Myrrh. ʒij.
Vitriol alb.
Arsenic. alb. aa. ʒiß.
Alum. usti, ʒij
Lap. Hæmatit. ppt. ʒß.
Succ. Plantag.
Chelidon.
e Cort. Jugl. ana ʒß.

Solches alles zu einem zarten Pulver gemacht, und unter einander gemischet; Die Kräuter- und Nußschalensäfte aber werden vorher bey gelinder Wärme getrocknet, und zu Pulver gemacht, letzlich kan ein Quentgen Campher darunter gemischet werden. Dieses Pulver ist ein köstliches Mittel zu allen Fisteln und garstigen fistulösen Geschwüren, denn es trocknet, (und ätzet zugleich etwas mit) alle böse Feuchtigkeiten von Grund aus, dabey kühlet und heilet es. Ein kürtzeres, das eben so gut, beschreibet besagter Schriftsteller auch p. 392.

Rec. Pulv. Aristoloch. long.
rotund.
Serpentariæ, ana ʒß.
Tutiæ ppt. ʒj.
Sacchar. Alumin. ʒj.
Flor. Zinzæ, ʒij.
Mischet es zu einem Pulver. Oder ein noch kürtzeres findet man auf eben demselben Blatte von besagtem Schriftsteller aufgezeichnet, folgender massen:

Rec. Terræ Catechu.
Rad. Aristoloch. Long. aa. ʒj.
Mercur. Præcip. ʒiß.
Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zu den Fisteln in der goldenen Ader, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa p. 480. also beschreibet:

Rec. Pulv. Tragacanth.
Sarcocoll. ana ʒß.
Rad. Aristol. long. ij.
Myrrh.
Sacch. Saturn. ana ℈iiß.
Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver wider die Flecken der Augen, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 125. also beschreibet:

Rec. Sacch. Cand. albiss. ʒij.
Tutiæ ppt. ʒß.
Matris perlar. ppt.
Succin. ppt. ana ʒij.
Fabar. Marin ppt. ʒiß.
Sarcocoll. pulverisat. ʒj.
Mischet und machet es zu einem subtilen Pulver; Von diesem Pulver blaset täglich, vermittelst einer Federkiel, einer Erbse groß, vier mahl etwas in das Auge, so werden sich die Flecken und Blattern bald verlieren. Ein anders dergleichen Pulver lehret eben dieser Schriftsteller in seiner Chirurgia Curiosa, p. 170. folgender massen verfertigen:

Rec. Lap. Scissil. ʒj.
Vitriol. albi, ℈ß.
Aloes, gr. vj.
Sacch. cand. alb. gr. xv.
Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver wider ansteckende Fleckfieber, Forbergers.

Rec. Ocul. cancr. ppt.
Matr. Perl. ppt.
Nitr. depurat ana ʒj.
Bezoard. min. ℈ij.
C. C. s. ign ppt. ʒß.
Cinnabar. nat. gr. vj.
Mischet es, und nehmet davon auf ein mahl einen Scrupel, Nachmittags aller drey Stunden, ein; Oder:

Rec. Pulv. Mantuan.
Bezoard. Sennert. aa. ʒij.
Unicorn. fossil. ʒiß.
Sal. C. C. volat.
Pulv. Spin viper. ana ʒij.
Antimon. diaphoret. ʒiß.
Cinnabar nativ ʒj.
Fol. auri N. xj.
Machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel, biß ein halbes Quentgen. Es ist wider alle Kranckheiten, da etwas bößartiges darhinter stecket, und wohl gar ein Gift zu besorgen ist; Es ist in diesen Fällen eine herrliche Artzney, wird täglich zwey mahl, oder noch mehr, nachdem es vonnöthen, gebrauchet, und darauf geschwitzet.

Pulver, so Fleisch wachsend machet, Schmidts.

Rec. Oliban.
Aloepat.
Sangv. Dracon.
Sarcocoll.
Mastich. aa. q. s.
Mischet und machet es zu einem Pulver; Oder:

Rec. Litharg. pulv. subtilis. q. j.
Mischet darunter Eyerklar, und machet einen Teig daraus, lasset ihn trocknen, und stosset ihn zu Pulver, thut darzu:

Rad. Ireos florent.
nostr.
Sangv. Dracon. ana q. j.
Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses Pulver hält sich lange Zeit, und davon soll man ein wenig in den Schaden streuen, so heilet es bald herzu, absonderlich über die Beine, da es ohnediß ungerne wächst.

Pulver zu den Fleischwärtzgen der Harnröhre, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 431 also beschreibet:

Rec. antimon. diaphoret. ʒij.
Ocul. canc. ppt. ʒiij.
Sacch. Saturn. ʒiß.
alumin. ℈iiß.
mercur. alb. ʒj.
Sarcocoll.
myrrh. ana ℈ivß.
plumb. ust.
tutiæ ppt. ana ʒ ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon blaset allezeit beym Verbinden ein paar mal ein, damit es sich wohl anhängen kan, das Pulver muß aber sehr zart seyn, auch muß der Patiente vorher seinen Urin gelassen haben, damit er aufs wenigste eine gute halbe Stunde warten, und dem Pulver seine Würckung lassen kan. Eben dergleichen Pulver beschreibet dieser Schriftsteller noch weiter auf eben diesem Blatte: nehmlich:

Rec. colophon. ʒiij.
tutiæ ppt. ʒß.
cort. austr. ppt.
lap. ostiocoll. ppt. ana ʒiiß.
mercur. præcipit. ℈iv.
Flor. cinz. ʒiß.
aloes,
mastich. ana ʒj.

Man kan mit dem Präcipitate nach Belieben steigen und fallen; ja nachdem es der Zustand des Patienten erfordert; lasset euch das Colophonium nicht irren, denn es ist eines der besten Stücke darinnen, und hänget sich neben den andern Sachen feste an die Wärtzgen an.

Pulver wider die Flüsse und das Hauptweh, Agricolä, welches er im I und II Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 273 also beschreibet:

Rec. Flor. Pæoniæ, ʒß.
Rorismarini, ʒj.
Balaustiarum, ʒv.
Rosar. rubrar.
Corall. rub. præpar.
Succini albi,
Olibani, ana ʒiij.
Sem. Majoran.
Myrtillor.
Carvi,
Cubebar.
Nucis mosch.
Coriandri præpar.
Santali citrini,
rubri,
Caryophyllor. an. ʒij.
Terræ sigill.
Boli armen.
Mastichis,
Rad. Acori aquat.
Cyperi rot.
Caryophyll.
Cort. citri
Aurantiar.
Herb. Rorismarin.
Basiliconis,
Flor. primulæ veris,
Stechados Arab. ana ʒij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver wider die Fluß- und Gliederschmertzen, Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten p. 441 also beschreibet:

Rec. Pulv. præcipitant. ʒj.
Succin. præp. ʒiß.
C. C. s. igne præp. ʒi
Myrrh.
Mastich. ana ʒi.
Laud. opiat. ℈iiß.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel bis fünf und zwantzig Gran. Dieses Pulver wird Morgens und Abends in einem beqvemen Naß eingenommen, und dabey die schmertzenden Glieder mit dem Rosmaringeiste bestrichen. Es kan als eines der besten schmertzstillenden Pulver dienen.

Pulver, die dicken und zähen Flüsse zu verdünnen, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 892 also beschreibet: Nehmet bereitete Krebsaugen ein Loth, Wermuthsaltz ein halb Loth, Cardobenedictensaltz ein Qventgen, vitriolirten Weinstein einen Scrupel, schweißtreibendes Spießglas anderthalb Qventgen, Aronwurtz ein Loth, Anis- und Fenchelsaamen, jedes einen Scrupel. Machet alles zu einem Pulver, davon Morgens und Abends ein Qventgen zu nehmen.

Pulver zum Fröschlein unter der Zunge, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 257 also beschreibet:

Rec. Pulv. Rad. Pyrethri
Zinziber. aa. ʒi.
Sal. Commun.
Gemmæ, aa. ʒij.
Rad. Ireos.
Hermodact. aa. ʒß.
Origan.
Calaminth.
Mastich. aa. ℈j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver wider das frühzeitige Gebähren, siehe *Pulvis contra Abortum*. Es fraget der berühmte **Ludovici** nicht ohne Ursache, ob es nöthig sey, in den Apothecken dergleichen Pulver zu führen? da man doch andere gute einfache Artzneyen hätte, welche, wenn sie richtig zubereitet worden, eben solche Dienste thäten, z. E. die Corallen, Austerschalen, der anhaltende Eisensafran und dergleichen; zumal da die schwangern Weiber die Kräuter und Wurtzeln, wegen ihrer Menge und widrigen Geschmacks, gemeiniglich zur selbigen Zeit verabscheueten.

Pulver wider das frühzeitige Gebähren, Rhunraths, welches er in dem 1sten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 249 also beschreibet: Nehmet Scharlachbeeren ein Qventgen, rothes Sandelholtz ein halb Qventgen, Näglein ein Scrupel, Muscatennuß zwey Scrupel, Tormentillwurtz ein halb Qventgen, präparirte Perlen, weisse und rothe präparirte Corallen, jedes einen Scrupel, drey Goldblättgen, Perlenzucker drey Qventgen; machet alles zu Pulver, und vermischet es. Es hilft und bewahret vor unzeitiger Geburt. Die Dose ist ein Scrupel in gutem Weine.

Pulver zur frühzeitigen Geburth, Hellwigs.

Rec. Gran. Cherm. ʒi.
Santal. rubr. ʒß.

Caryophyll. ℈j.
Nuciſt. ℈ij.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Margarit. ppt.
Corallii utriusque ppt. ℈i.
Fol. auri N. iij.
Man. Chriſti perlat. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver, es iſt den Schwangern ſehr dienlich, um die frühzeitige Geburt zu verhüten, und daß die Leibesfrucht nicht vor der Zeit fortgehe; nehmet es in einem warmen weichen Eye, oder in gutem Weine, warmer Brühe, oder worinnen ihr wollet, ein; und zwar können es Schwangere, dann und wann öfters, weil ſie ſchwanger, einnehmen; die Doſe iſt ein halber bis ein gantzer Scrupel; oder:

Rec. Gran. Cherm. legitim. ℥ß.
Margarit. orient. ʒij.
Corall. r. ppt. vel minutiſſ. pulv.
Lap. Carneol. ppt. aa. ʒiij.
Lign. Aloës gummoſ. ℥ß.
Nuciſt. ʒvj.
Santal. rubr.
Rad. Tormentill. ana ʒiij.
Irid. florent.
Cyper. rotund.
Succin. alb. ppt. ana ʒij.
Eſſ. Citri Sacharin.
Aurant. Sachar. ana ex recentibus Cortic. parat. ʒi.
Ol. Nuciſt. expr. ʒi.

Machet aus allen ein Pulver; es wird den Schwangern früh und Abends gegeben. Die Doſe iſt ein halbes Qventgen bis ein gantzes. Oder:

Rec. Zedoar
Ebur. ppt. ana q. l.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und ſtreuet es auf das Eſſen.

Pulver zur Geburt, ſiehe *Pulvis ad Partum*; ingleichen *Pulvis Parturientium*; wie auch *Pulvis Partum provocans*; und *Pulvis ad Dyſtokiam*.

Pulver die Geburth zu befördern, Bräuners, welches er in ſeinem Weiber- und Kinderärtzte p. 150. 151 und 153 beſchreibet, und alſo zu verfertigen lehret: Nehmet Caſſienrinde und Zimmet, jedes ein halb Loth, Venediſchen Boras, weiſſen bereiteten Agtſtein, jedes anderthalb Qventgen, Orientaliſchen Safran ein halbes Qventgen, Zimmetöl acht Tropfen. Miſchet alles zu einem Pulver. Oder: Nehmet bereitete Aalleber und Galle ein halb Loth, guten Zimmet und Venediſchen Boras, jedes ein halb Qventgen, Oeſterreichiſchen Safran ein halb Qventgen, und Zimmetöl vier Tropfen. Miſchet alles zu Pulver, und gebet davon ein halbes bis gantzes Qventgen in weiß Lilienwaſſer. Oder: Nehmet weiſſe Diptamwurtz, Zimmet, Pferdegeilen und Boras, jedes ein halb Qventgen, Bibergeil, Myrrhen und Agtſtein, jedes einen halben Scrupel. Miſchet alles zu Pulver und gebet es auf drey mal.

Pulver, die Geburth zu befördern, Friedels.

Rec. Succin. alb. ℥ß.
Croc. orient.
Spic. roman.
Aur. opt. raſp. ana ℈ß.

Machet hieraus ein zartes Pulver, und gebet es der Frauen mit einem Trinckgen Zimmetwaſſer zu trincken. Oder:

℞. Mumiæ,
Succin. alb. aa. ℈j. vel Sulph. ppt.
Borrac. ven. ℥ß.
Croc. gr. iv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; gebet ſolches auf ein mal in einem Truncke Wein, worinnen Beyfuß und Poley geſotten, und bemeldete Kräuter leget zugleich, ſo warm es zu erleiden, auf den Leib. Oder:

Rec. Myrrh. rubr.
Caſtor.
Storac. ana ʒiß.
Summit. ſabin.
Cinamom. ana ʒß.
Borrac. ℈i.
Croc. ℥ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon gebet ein Qventgen im Weine ein. Man kan es auch mit Honig zu einer Lattwerge machen, und davon drey Qventgen in Weine geben. Oder:

Rec. Oſt. Cruciform. Cerv.
Tal. Lepor.
Succin. alb. raſp. ana q. ſ.
Aur. Hungar. ℥ß.

Machet hieraus ein zart Pulver, vermiſchet es mit Poleywaſſer, und gebets der Frauen warm ein.

Pulver die Geburt zu befördern, Grülings. Nehmet Zimmet, Caßienrinde und Safran, jedes ein Qventlein, machet daraus ein Pulver, und gebet der ſchwer gebährenden Weibesperſon davon ein halbes Qventlein, alle zwey bis drey Stunden, in weiß Lilien-, Poley- und Beyfußwaſſer ein. Will man aber dieſes Pulver noch kräftiger haben, ſo muß man ein Qventgen gepülverte rothe Myrrhen, und ſo viel geſtoſſenen Borras darzuthun. Oder: Nehmet Meerhirſenſaamen von einem halben, bis zu einem gantzen Qventgen, ſtoſſet denſelben, und gebet ſolchen hernach der Gebährerin mit weiſſem Weine ein, es hilft über alle Artzney. Solte aber dieſer Saame nicht bey der Hand ſeyn, ſo nehmet dafür ſo viel ſchwartzen, geſtoſſenen Kornradeſaamen, oder gepülverten Haſenſprung, und präparirten weiſſen Agtſtein, und gebet es der Gebährenden mit Kinderbalſam, oder nur mit warmen Biere und Weine ein.

Pulver die Geburt zu befördern, Rhunraths, welches er in dem 1ſten Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 253 alſo beſchreibet: Nehmet des beſten Zinnobers ein halb Loth, Caſſienrinde ein Loth, weiſſen Agtſtein drey Qventgen, Safran zwey Qventgen. Miſchet es zu einem Pulver; es befördert ſo wohl die Geburt als Nachgeburt, und benimmet die Nachwehen; die Doſe wird ein bis zwey Scrupel in weiß Lilien- oder Poleywaſſer oder guten Weine eingenommen. Folgendes, ſo eben dieſer Schriftſteller beſchreibet, preiſet er noch mehr und hält es vor beſſer:

Rec. Myrrh. elect. ʒß.
Borrac. Venet. ℈i.
Croc. orient.
Ungul. alc. præp. ana ℥ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und theilet es in drey gleiche Theile, und nehmet alle halbe oder alle Stunden davon einen in Weine ein.

Pul-

Pulver, so der Frauen Geburth treibet, Khunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 346. also beschreibet: Nehmet Krebssteine, Hechtsteine und Hasenlauf, stosset es unter einander, und gebets der Frauen, auf ein mal so viel als einer Haselnuß groß mit einem Löffel voll Weins zu trincken, wenn solches nicht gleich helffen wolte, muß es nach vier Stunden wieder gegeben werden.

Pulver, wenn ein Kind in der Geburth nicht recht gekehret ist.

Rec. Visc. quern.
Mumiæ, ana ʒß.
Tal. Lep. N. I.

Machet es zu einem Pulver; und gebet der Frauen einen Scrupel mit Weine ein, und lasset sie eine Stunde drauf stille liegen. Will es das erste mal nicht helffen, so gebet es noch ein mal, und verhütet, daß sie nicht schlaffe. Oder:

Rec. Mumiæ,
Visc. quern. ana q. j.

Machet es zu Pulver, und gebets der Frauen im Weine ein, das Kind wendet sich davon im Mutterleibe, wenn es unrecht zur Geburth stehet, es sey lebendig oder todt.

Pulver bey übermäßiger Geburths-Reinigung, Oehmens.

Rec. Conch. ppt.
Ocul. Cancr. ppt.
Nitri depurat. ana ʒij.
Cinnabar. Antimon. ʒß.
Specier. de Hyacinth. ℈ß.
Mass. Pil. de Cynogl. gr. vj.

Mischet es zu einem temperirenden Pulver, wovon des Tages über alle vier Stunden eine starcke Messerspitze voll zu nehmen, in Biere oder überschlagenem Brunnenwasser. Wolte sich aber der Blutfluß dadurch nicht völlig besänftigen lassen, kan man sich folgendes Pulvers bedienen:

Rec. Corall. rubr. ppt.
C. C. philosoph. ppt.
Terræ sigillat.
Spec. de Gemm. frigid. ana ʒij
Lap. Hæmatit.
Bol. Armen. ana ʒj.
M. P. de Cynogloss. gr. vj.

Mischet es zu einem besänftigenden Pulver, davon aller vier Stunden eine starcke Messerspitze in einem Löffel voll von nachstehendem Tränckgē zu nehmen.

Rec. Aquæ Flor. Acaciæ,
Millefol.
Plantag.
Chærefol.
Fol. quercin. ana ʒj.
Syrup. Rub. Idæi,
de Rad. Symph. aa. ʒß.

Mischet es zu einem Tränckgen.

Pulver zum Gedächtniß, siehe *Pulvis pro Memoria.*

Pulver zum Gedächtniß, Grülings. Nehmet Cubeben ein Loth, Calmus und Aland, iedes ein Quentlein, Feldkümmel zwey Quentlein, Zimmet anderthalb Quentlein, eine Muscatennuß, Rosmarinblüt und Cardemommen, iedes ein halb Quentlein, Muscatenblüt auch so viel, Nelcken einen Scrupel, Zucker so viel als voriges alles wieget, machet es zu Pulver, und nehmet Morgens und Abends ein Schnittlein gerösteter Semmel oder weiß Brodt, streuet des Pulvers drey oder vier Messerspitzen voll darauf, güsset auch darüber zwey oder drey Löffel voll guten Weins, wenn es nun eine halbe Stunde geweichet, so esset alles zusammen.

Pulver, das Gedächtniß zu stärcken.

Rec. Cubebar.
Croc. orient. aa. ʒj.
Zedoar. ʒij.
Caryophyll. ʒß.
Sacchari, ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Davon nehmet alle Morgen ein Quentgen; es stärcket das Haupt, und vertreibet auch den Schwindel. Oder:

Rec. Hb. Salviæ,
Rut.
Betonic.
Rorismar.
Majoran. aa. ʒiij.
Sacchar. halb so viel als obige Species wägen.

Mischet es zu einem Pulver, und nehmet allezeit in der Speise eine Messerspitze voll.

Pulver zum schwachen und schweren Gehöre. Nimm die grünen Schößlinge oder Knospen, die im Frühlinge erst anfangen an den Holunderstauden auszuschlagen, ehe es Blatter werden; hievon sammle reichlich, so viel dir beliebet, treuge sie an der Lufft, stosse sie zu Pulver, davon

Rec. ʒj.
Cinamom.
Macis, ana ℈j.
Sachari ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Nehmet davon des Morgens frühe, es purgiret das Haupt sehr wohl, und nimmt auch in den Ohrschmertzen und Geschwüren viel Unrath weg.

Pulver für das geile Fleisch, Schmidts.

Rec. Alum. ust.
Vitriol. alb.
Ærugin. ana q. s.

Machet daraus ein Pulver zum Aufstreuen. Oder:

Rec. Alum. ust.
Mercur. præcipit.
Æris ust.
Vitriol. alb. vel virid. ær. ana q. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver zur gelben Sucht, siehe *Pulvis ad Icterum.*

Pulver wider die Gelbsucht, Hitschens und anderer Schrifftsteller aus dem Friedel.

Rec. Aloes,
Sem. Cichor. ana ʒj.
Myrrh. ʒij.
Croci,
Glob. rosar. rubr.
Spic. nard.
Sem. Apii,
Petroselin.
Lign. Santal. rubr.
citr. ana ʒiij.
Fol. senn. ʒj.
Cort. citr. ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein bis ein und ein halbes Quentgen. Oder:

Rec. Hb. plantag.
Rad. Leviſtic. ana ʒij.
Zedoar. ʒiij.
Succin. ppt.
Corallior. ppt.
Hb. Cent. min.
Rad. Chelidon. ana ʒij.
Croc. orient. ʒj.
Sachari, ʒiij.
Rad. Enul. ʒj.
Angelic. ʒß.
Das gelbe Sämlein aus den Roſen, ʒvj.
Rhabarb.
Bacc. Junip. ana ʒß.
Viſc. Pyr. ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und nehmet davon ein Quentgen Morgens nüchtern, in Biere, Weine oder Brühe ein. Oder:

Rec. Succin. citr. depurat. pulv. ʒj.
Aur. Hung. raſp. ℈ß.

Miſchet es; und nehmet ſolches Pulver drey Tage nach einander in einem gebratenen Borsdorffer-apffel ein; Darneben faſſet den Urin in eine Rindsblaſe, und hänget ſolche zugebunden in Rauch, ſo lange bis der Urin ſich darinnen verzehret; Oder: Samlet im Frühlinge Gänſekoth, und trocknet ihn an der Sonne, reibet mit gnugſamen Zucker ein Pulver daraus. Gebet von dieſem Pulver ein Quentgen bis zwey Quentaen mit Wein ein und wiederholet es bis zum vierdten mal; es hilfft bey allen und ieden gelben Suchten, ſo hefftig ſie auch eingewurtzelt, gantz unfehlbar, wie gar vielfältig probiret worden. Oder:

Rec. Pulv. Rad. Curcum.
Chelidon. ana ʒj.

Miſchet es zu einem Pulver; Oder:

Rec. Lap. cancr. ppt.
Arcan. dupl.
Nitr. depurat. ana ʒj.
Croc. mart. aperit. ʒß.

Miſchet es; und gebet auf ein mal einen Scrupel, zwiſchen andern Artzneyen. Oder:

Rec. Pulv. Rad. Curcum.
Chelidon. aa. ʒj.
Croc. Mart. aperitiv. ℈j.

Miſchet es; davon gebet auf einmal einen Scrupel ein.

Pulver, geronnenes Blut, aus dem Leibe zu treiben, Khunraths, welches er in dem II Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 337. alſo beſchreibet: Nehmet Krebsaugen und Mumia, iedes drey Quentlein, Färberröthe ein halb Loth, Rhabarber, Wallrath und gedörretes Hirſchblut, eines ieden ein Quentlein, Brunnenkreſſe und Gummi ammoniaci, iedes anderthalb Quentgen, armeniſchen Bolus, Siegelerde, Agt- oder Börnſtein, iedes zwey Untzen, machet alles klein zu Pulver, miſchet es wohl unter einander, gebet davon ein Quentgen in einem Truncke guten Weineßige oder in Körbelkrautwaſſer ein.

Pulver, bey Geſchwüren das Blut zu verſüſſen, Junckens.

Rec. Antimon. diaphor. edulcorati, ʒj.
Lap. Canc. ℈j.
Flor. Sulph. ℈j.
Sal. C. C. volat. ℈ß.

Miſchet es zu einem Pulver. Es iſt gut das Blut zu verſüſſen, offt ein halbes Quentgen davon gegeben.

Pulver zu den Geſchwüren der Kehle, ſiehe *Pulvis pro Ulceribus Gutturis.*

Pulver zu Gewächſen, Purmanns, welches er in ſeinem Chirurgiſchen Lorbeerkrantze p. 161 alſo beſchreibet:

Rec. Geröſtet Saltz, welches etliche mal mit Schellkrautwaſſer angeſprenget, und wieder getrocknet worden, ʒij.
Sarcocoll. ʒj.
Tutiæ ppt. ʒiij.
Lap. Silic. ppt. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver; und wenn das Gewächs mit einem geſchickten und dienlichen Meſſer mit Manier hinweg gebracht worden, ſo ſtreuet täglich drey mal von dieſem Pulver darauf, ſo wird ſich alles reinigen, austrocknen u. heilen.

Pulver, das Gliedwaſſer der Wunden zu ſtillen, Khunraths, ſiehe **Pulver, das Blut- und Gliedwaſſer der Wunden zu ſtillen, Khunraths.**

Pulver das Gliedwaſſer und die Wundſucht zu vertreiben, Khunraths, welches er in dem erſten Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 485. alſo beſchreibet: Nehmet Leberalve ein Loth, Drachenblut, armeniſchen Bolus, Bleyweiß, Krebsaugen, Glätte, Kupfferſchlag, iedes ein Quentlein, dieſe Stücke alle auf das kleineſte geſtoſſen, und unter einander vermiſchet; von dieſem Pulver ſchütte die Wunden voll, und lege Werg, ſo mit wildem Baſilienwaſſer genetzet iſt, oder ein Pflaſter darüber, es hilfft.

Pulver zur goldenen Ader, ſiehe *Pulvis Hæmorrhoidalis.*

Pulver zur goldenen Ader, Khunraths, welches er in dem erſten Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 252. alſo beſchreibet: Nehmet Staubmehl zwey Loth, anhaltenden Eiſenſafran ein Loth, rothe Erde, Würtzel von Wullkraut, iedes zwey Quentgen, Hermodatteln, ſo über Nacht in Branntewein geweichet und hernach wieder getrocknet worden, Klatſchroſenblumen, Drachenblut, Weyrauch, iedes ein und ein halb Quentgen. Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Es ſtillet nicht nur das Blut, ſo häuffig aus den goldenen Adern fleußt, ſondern lindert auch die Schmertzen, wenn es darauf geſtreuet wird.

Pulver wider den zur Unzeit ſich eingefundenen goldenen Aderfluß.

Rec. Spec. de Hyacinth. ʒiij.
Corall. rubr. ppt. ʒj.
Terr. vitriol. dulcis bene edulc. ʒß.
Pulv. Oſſ. ſepiæ in ſubſtantia, ℈i.
Tart. vitriolat. ℈ij.
Nitr. depuratiſſ. ʒß.
Maſſ. Pil. de Cynogloſſ. gr. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; es hält an; wenn man täglich drey mal und iedes mal einen Scrupel gebrauchet. Oder:

Rec. Corall. rubr. ppt. ʒij.
Pulv. Rad. Biſtort. ʒß.
Hæmatit. ʒj.
Alum. ℈j.
M. Pil. de Cynogloſſ. gr. vj.

Miſchet es; dieſes Pulver kan, wenn voriges zu ſchwach wäre, an deſſen Stelle gebrauchet werden.

Pul-

Pulver für den Gries, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- u. Artzneykunst, p. 348. also beschreibet: Nehmet die Bollen oder Blümlein vom Harnkraute, Hechtbeine und Krebssteine, jedes gleich viel, stosset es zusammen zu Pulver, und genüsset es, es hilfft.

Pulver zum Gries und Steine, Kräutermanns, welches er in seinem Chymisten, p. 442. also beschreibet:

Rec. Pulv. Bezoar. Sennert. ℈ij.
Mercurii dulc. gr. xvj.
Lapid. Nephrit.
Cinnab. nativ. ana ℈j.

Mischet es zu einem Pulver, und verordnet es in Erdbeer-Wasser. Ein ander dergleichen Pulver beschreibet der Schrifftsteller p. 448. auf folgende Art:

Rec. Crystall. Tartar. ʒiij.
Lapid. Cancr. ppt. ʒij.
Percar. ppt.
Lyncis ppt.
Judaic. ppt.
Santal. rubr.
Spirit. Vitr. c. propr. sal. coagulat. ana ʒj.

Mischet es, und gebet davon ein halb Quentgen auf ein mahl.

Pulver für den Gries und Stein der Kinder, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst, p. 347. also beschreibet: Nehmet Meerhirsch, Judenstein, Peterlins-Saamen und Krebssteine, jedes gleich viel, machet es zu Pulver, und gebet einem solchen Krancken ein Quentlein davon, im Bade sitzende, ein, so wird sich der Gries und Stein bald legen, nach dem Bade muß sich der Patiente ins Bette legen, und ruhen. Mercket aber, einem kleinen Kinde soll man nur ein halb Quentgen geben.

Pulver zum Grimmen der Kinder, siehe *Pulvis ad Tormina Puerorum.*

Pulver wider die Haar-Würmer, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst, p. 340. also beschreibet: Nehmet einen lebendigen Krebs, und einen lebendigen Maulwurff, auch eine lebendige Kröte, diese drey Stücke thut in einen neuen Topff, verkleibet ihn dichte zu, setzet ihn über ein glüend Kohlfeuer, u. brennet diese drey Stücke zu Pulver; hernach stosset sie gantz klein, und nehmet rein Jungfrauen-Honig und Jungfrauen-Wachs und Mastix, menget es, daß es eine Salbe werde, streuet itzt gedachtes Pulver darauf, oder selbst in den Schaden, leget denn ein Pflaster auf den Schaden, es hilfft alsobald.

Pulver zum Häfften, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeer-Krantze p. 61. also beschreibet:

Rec. Pulv. rad. Consol. ℥ß.
Gumm. Arab.
Tragacant. ana ʒiij.
Sarcocoll. ʒv.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zum Häfften in Hasenscharten, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 37. also beschreibet:

Rec. Pulv. Sang. Dracon. ʒß.
Tragacanth. ʒiß.
Rad. Consol. maj.
Sarcocoll.
Gumm. Arab. aa. ʒj.
Lut. Fabril. ʒij.

Mischet und machet es mit Fleiß, so zart es immer seyn kan, zu einem Pulver; es lasse sich solches auch ein jeder bey den Hasenscharten-Curen angerathen seyn, denn es ist ein unschätzbares Mittel, alles Bluten der Wunden zu stillen, es habe Namen wie es wolle; es bindet und stopffet alsobald die versehrten Adern, und hat dabey keine Schärffe.

Pulver wider das beständige und unzeitige Harnen.

Rec. Spec. de Hyacinth.
Corall. rubr. ppt. aa. ʒj.
Croc. mart. adstring. ʒj.
Pulv. Cort. Winterian. gr. viij.

Mischet es; und brauchet es auf ein mahl, des Tages aber drey mahl, insonderheit wo die Beschwerung vom Steine herkommt. Oder:

Rec. Thur. ʒiij.
Gland. quern. ʒij.
Coriandr. ppt.
G. Arabic.
Bol. armen. ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver, davon gebet dem Patienten ein Quentgen in rothem Weine alle Abende mit schlaffen gehen ein.

Pulver, so einer nicht harnen kan, Rhunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst, p. 348. also beschreibet: Nehmet Krebs-Augen und Pfersingkerne, jedes gleich viel, stosset es durch einander zu einem Pulver, trincket davon, es hilfft. Oder: Nehmet Krebs-Augen, weissen Börn- und Agtstein, Eyerschalen, jedes ein halb Loth, weisse Corallen, Petersilien-Saamen u. Kressen-Saamen, jedes ein halb Quentlein, hieraus machet ein Pulver, thut davon Morgens u. Abends ein Quentgen in euren Tranck, und trincket es.

Pulver zur Harnruhr, siehe *Pulvis in Dysuria.*

Pulver wider die Harnstrenge, Purmanns welches er in seinem Chirurgischen Lorbeer-Krantze, p. 466. also beschreibet:

Rec. Pulv. subtiliss. Cochenill.
Cort. ovorum. aa. ʒß.
Sal. Stipit. Fabar.
Gland. ana ʒj.
Troch. Alkekeng. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; und gebet dem Patienten einen Scrupel, oder ein halbes Quentlein, in einem dienlichen Wasser ein, die Zeit über aber gebet ihm nichts als Milch, worinnen Eybisch und Camillen-Blumen abgesotten, zu trincken, so wird es sich bessern.

Pulver, wider das Harntröpfeln.

Rec. Conch. ppt.
Matr. perl. ppt.
Nitr. depurat. ana ʒj.
Tart. vitriol. ʒß.
Cinnabar. nat. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet aller drey Stunden einen Scrupel davon ein.

Oder:

Rec. Tart. vitriolat.
Lap. Cancr.
Crystall. Tart. ana ℈j.
Ol. Terebinth. Cyper. gut. j. ad gut. ij.

Mischet es zu einem Pulver, und nehmet es Abends um Schlaffens-Zeit auf zwey mahl ein. Oder:

Rec. Sem. Nasturt.
Urtic. ana ʒj.
Anis.
Carv. ana ʒij.
Gland. quern. sicc. ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet davon ein Quentgen in Weine ein; darauf salbet den Nabel u. die Lenden mit Kümelöle. Oder:

Rec. Gran. Persicor.
Mespilor. ana.
Gland. quern. sicc.

Machet daraus ein zartes Pulver, thut darzu so viel Zucker, als das Pulver schwer ist. Gebet dem Krancken davon auf ein mahl ein Quentgen mit Weine zu trincken; brauchet es ein bis zwey mahl, so wird er harnen.

Pulver, das Haupt zu stärcken, Grülings. Nehmet rothe Rosen, Majoran, Timian, Rosmarin, Lavendelblüten und Melissen, ein jedes ein Quentgen, Violenwurtzel, Citronenschalen, Cubeben, Zimmet, Coriandersaamen, Weyrauch und Muscatenblumen, ein jedes ein halbes Quentgen, gelben Sandel, Storax und Benzoe, ein jedes einen Scrupel, zerschneidet und zerstosset es zum gröblichen Pulver, und nähet dasselbe in eine Mütze zwischen das Futter.

Pulver wider die alten, langwierigen und eingewurtzelten Hauptschmertzen, Deylings.

Rec. Limat. mart. depurat. pulv. subtil.
Test. ovor. calcinat.
Bol. alb. ana ʒß.
Lap. Cancr.
Rasur. Ebur. subtiliss. ana ʒij.

Mischet es zu einem Pulver; Es wird täglich zwey bis drey mahl eine gute Messerspitze voll, vierzehen Tage lang, oder so lange es die Noth erfordert, genommen. Oder:

Rec. Sem. Anis.
Fœnicul.
Petroselin.
Cubebar. aa. ʒj.
Gran. Pæon. ʒiß.
Fol. Senn. ſ. ſ.
Rad. Liquirit.
Zingiber.
Sem. Cumin. ana ʒj.
Nigell. ʒij.
Nucist. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet alle Morgen und Abende ein halbes Quentgen davon ein. Oder:

Rec. Nitr. depuratiss.
Antimon. diaphoret. ana ʒß.
Cinnabar. Spirit.
M. Pil. de Cynogloss. ana gr. iij.

Mischet es, und theilet es in drey gleiche Theile, und wenn der Schmertz zu hefftig, so nehmet solche in einem Tage alle drey ein.

Pulver wider das Hauptweh, Agricolä, siehe **Pulver wider die Flüsse und das Hauptweh, Agricolä.**

Pulver wider die Hectice, siehe *Pulvis Antihecticus.*

Pulver wider die Hectic, Poterii. Nehmet gleiche Theile von dem Regulo Antimonii mit Eisen bereitet, und vom Englischen guten Zinn, die schmeltzet zusammen, und verpuffet es mit drey mahl so viel Salpeter, denn lauget und süsset es wohl aus mit reinem Wasser, filtriret es und sammlet im Filtro das Pulver.

Pulver, wenn das Hertz-Geblüte gehet, oder gehen will.

Rec. Corall. rubr. pulv.
C. C. ppt.
Margarit. ppt. ana ʒj.
Aur. Hungar. rasp. & subtiliss. pulv. ʒß.

Mischet es zu einem Pulver, und gebet es auf drey mahl mit rothem Weine ein: und streichet der Frauen zugleich etwas Nuß-Oel um den Nabel. Oder:

Rec. Margarit. ppt.
Corall. rubr. aa. ʒj.
Lap. Hæmatit. ppt.
Terr. Sigillat. aa. ʒiß.
Rad. Cervicar. N. j.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Davon gebet dem Patienten eine gute Messerspitze voll. Oder:

Rec. Corall. rubr. ppt.
Margarit. ppt. aa. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, machet daraus zwey gleiche Dosen, u. gebt es in Weine ein.

Pulver zum Hertzklopffen, siehe *Pulvis in Palpitatione Cordis.*

Pulver wider das Hertzklopffen, Hellwigs, welches er in seinen Heimlichkeiten des Frauenzimmers p. 137. also beschreibet: Nehmet Paradießkörner, Galgant, Fenchel, Muscatenblumen und Ingber, jedes ein Loth, Zucker acht Loth; Machet ein Pulver daraus, und brauchet davon täglich drey mahl, jedes mahl ein Quentgen in Schlehen-Blüt-Wasser.

Pulver wider das Hertzpochen und andere zufällige Schwachheiten.

Rec. Sem. Anis.
Fœnicul.
Rad. Liquirit. ana ʒj.
Ir. florent.
Zedoar.
Pimpinell. ana ʒiß.
Hb. Salviæ, ʒj.
Fl. Anthos, ʒß.
Fol. Sennæ, ʒj.
Flor. Macis,
Croc. orient. aa. ʒß.
Sacchar. albiss. ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses Pulvers nehmet Morgens und Abends ein Pugill, auf einer gebäheten Schnitte Brodt, mit Weine angefeuchtet ein. Oder:

Rec. Pulv. Marchion. ʒj.
Cinnabar. nativ. ppt.
Succin. ppt. ana ʒj.
Ol. Cort. citr. gutt. iij.

Mischet es zu einem Pulver; von diesem vortrefflichen Hertzpulver nehmet eine kleine Messerspitze voll auf ein mahl in Linden-Blüt-Wasser oder einem sonst bequehmen Nasse ein.

Pulver zum Hertzsäckgen, siehe *Pulvis pro Epithemate Cordis.*

Pulver wider das Hirnwüten, siehe *Pulvis Phreniticus.*

Pulver, zu den Hitzblattern des männlichen

chen Gliedes, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeer-Krantze, p. 591. also beschreibet:

Rex. Lap. Medicament. ʒß.
Calamin. ppt.
Tutiæ ppt. ana ʒiij.
Ciner. Plumb. ʒij.
Succ. Acaciæ coct. & inspiss. ʒß.
Aloës
Sacchar. Alumin.
Croci Metallor. aa. ℈i.

Mischet und machet es zu einem subtilen Pulver.

Pulver in hitzigen Fiebern mit Hirnwüten.

Rec. Matr. perlar. ppt.
Lap. cancr. ppt.
Nitr. depurat. ana ʒj.
Bezoard. mineral. ℈j
Cinnabar. ppt. gr. vj.

Mischet es, und nehmet davon auf ein mahl einen Scrupel, alle zwey bis drey Stunden.

Pulver zu den Hundsbissen, Königs, welches Purmann in seiner Chirurgia Curiosa p. 555. mit anführet, und also gemachet wird:

Rec. pulv. sem. card. fullon ʒij.
corn. cerv. philos. ℈ii.
lap. bezoard. gr. xv.
herb. carduiben.
Scord. ana ʒß.
terr. sigillat. ppt. ℈i.
rad. tormentill. ʒi.
ocul. cancr. ppt. ℈i.
antimon. diaphor. ʒß.
lap. percar. ℈ii.
cort. citr. ℈iiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; davon die Dose ein halb Quentgen bis zwey Scrupel.

Pulver wider Hundbisse und giftiger Würmer Verunreinigung, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 342. also beschreibet: Nehmet Krebsschalen, brennet sie zu Asche, vermischet oder vermenget solche mit gleich so viel Enzianwurtzel, machet es zu einem zarten Pulver, vermenget es mit Honig, und gebet es dem Patienten in Weine.

Pulver wider den übermäßigen Hunger.

Rec. Ocul. cancr.
Sal. Absinth.
Limat. mart. ana ʒj.
Ol. Menth. gutt. iv.

Mischet es zu einem Pulver, und nehmet es auf ein mal in einem dienlichen Masse ein.

Pulver wider den Husten, Agricolä, siehe **Pulver wider die Engbrüstigkeit und den Husten, Agricolä.**

Pulver wider den Husten der Kinder und alter Leute, siehe *Pulvis contra Tussim Infantum & Senum.*

Pulver wider den Husten und Schwindsucht, Rhunraths, welches er in seinem 1sten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 254. also beschreibet: Nehmet Penidizucker sechs Loth, Spec. Diatrag. frigid. Spec. Diaireos, jedes ein Loth, Pöonienwurtzel zwey Quentgen, Süßholtzextract ein Quentgen, Lattich, Schwefel, Safran, jedes zwey Scrupel, geraspelte Menschenhirnschale, weissen Mohnsaamen, jedes einen Scrupel. Mischet

und machet es zu einem zarten Pulver, und gebet einen Scrupel bis ein Quentgen auf ein mal.

Pulver zur hypochondrischen Melancholie siehe *Pulvis in Melancholia Hypochondriaca.*

Pulver wider das hypochondrische Ubel, Timäi.

Rec. Arcan. dupl.
Tart. vitriolat.
Nitr. tabulat. ana ʒii.
Tart. Chalybeat. ʒi.
Merc. dulc. rit. ppt. ʒß.

Mischet es zu einem Pulver; dieses Pulver eröffnet, täglich Morgens und Abends eine mäßige Messerspitze voll in Biere genommen.

Pulver, dadurch demjenigen, der einem Jäger die Büchse bezaubert, Schaden zugefüget wird. Dieses wird aus Römischen oder Cyprischen Vitriole und Tragantgummi bereitet, und in dem Monath Junio, wenn die Sonne im Löwen würcket, durch die Sonne calciniret, bey heissem Sonnenscheine vier Wochen in das Trockne gesetzet, in einem steinernen Mörser klar gerieben, jedes vier Wochen absonderlich in die Sonne gesetzet, nachmals zusammen vermischet, und in einer höltzernen Schachtel, an einem temperirten Orte, der nicht zu trocken, nicht zu feuchte, nicht zu kalt, und nicht zu warm, zum Gebrauche verwahrlich aufbehalten. Hat nun ein Jäger geschossen, und er mercket, daß das Wild getroffen, es läuft aber dennoch davon, und es lassen sich in dem Rohre und auf der Pfanne kleine blutrothe Körnlein sehen, so ist das ein Kennzeichen, daß das Rohr bezaubert sey; Will er einen solchen Bösewicht plagen, und zur Reue bringen; So wische er innewendig die Büchse mit Werg reinlich aus, und streue das Pulver in den Lauft, oder auf das ausgewischte Werg, nehme die Schwantzschraube heraus, und mache in der Küche auf dem Herde einen Rauch von Haaren, Schweinskothe und Ochsenklauen, wodurch ein greulicher Gestanck entstehet. Hat nun solcher durch den Lauft das Pulver berühret; So empfindet der Zauberer grosse Schmertzen in den Augen, und Gestanck in der Nase, durch die Antipathie, daß er gezwungen wird, über Hals und Kopf zu laufen, und Hülfe zu suchen, weil er wohl weiß, wo derjenige wohnet, welchem er einen Possen thun wollen. Will er nun diesem Menschen wieder helfen, so wirft er nur das Gewehr in flüssendes Wasser, oder lässet den Lauft durchspühlen, so empfindet er Linderung. Soll er Reissen im Leibe haben, streuet man das Pulver in den nassen Lauft, wie er loß geschossen, güsset recht scharfen rothen Weineßig in den Lauft, stopfet alles feste zu, und setzet die Büchse bey Seite in einen Winckel, so wird sich der Thäter bald melden. Mit diesem Pulver kan man auch die Wunden heilen; Hat man nur ein wenig Blut von dem Patienten; So kan man ihm Hitze und Kälte erwecken. Ist die Büchse wieder curiret, und der Zauberer gezüchtiget; So darf der Jäger nur seine Büchse reinlich und trocken auswischen, und ohne allen Aberglauben oder Furcht mit behöriger Ladung und gutem Pürschpulver versehen, einen Vorschlag darauf thun, und die Kugel mit dem Pflaster wohl geschmieret einstossen, so ist alles zu fernerem Gebrauche wieder fertig.

Pulver wider den kalten Brand, Friedels.

Rec. Ocul. cancr. Corall. rubr. Bezoard. min. Nitr. depurat. ana ʒj. Camphor. Theriac. cæleſt. ana gr. xij. Cinnabar. nat. ppt. ʒß.

Miſchet u. machet es zu einem Pulver, davon brauchet ein Quentgen innerlich wider den kalten Brand.

Pulver wider das kalte Fieber, Grülings.

Nehmet Weinſtein zwey Qventgen, präparirt Arons-wurtzelmehl (Fæcula ari genannt) anderthalb Qventgen, Wermuthſaltz vier Scrupel, reinen Salmiack ein halbes Qventgen, machet es zu einem Pulver, und nehmet davon ein halbes Qventgen ein. Derjenige aber, welcher die zu dieſem Pulver gehörige Stücke nicht bezahlen kan, nehme nur die Muſcheln, ſo man Krötenmulden nennet, und lege ſolche eine Nacht lang in ſcharfen Eſſig, hernach ſchabe und waſche er den auf den Muſcheln befindlichen Schleim rein ab, laſſe ſie in einem Töpferofen weiß brennen, ſtoſſe dieſelben klein, und nehme davon ein Qventgen in warmen mit etwas Butter fett gemachten Biere, ehe ihn das Fieber ankömmet, ein, jedoch muß der Leib vorhero mit einem guten Vomitiv, oder mit einer bequemen Purgantz gereiniget ſeyn, ſonſt iſt daſſelbe mehr ſchädlich als nützlich. Oder: Nimm geſtoſſen Saltz, Salpeter, reine Aſche und langen Pfeffer, jedes ein Qventgen, mache daraus ein Pulver, und gieb davon dem Patienten des Morgens frühe, und wenn er zu Bette gehet, alle mahl einen Scrupel in Wein, wenn ihm das Fieber mit Froſt ankömmet, in Eßig aber, wenn ſich das Fieber mit Hitze anfänget, ein. Vorhergedachtes Pulver nun iſt zwar ſehr gut, allein heut zu Tage hat man viele ſeines gleichen, und kan man mit der, in wohlbeſtalten Apothecken befindlichen Rinde, **China de China** genannt, wenn dieſelbe auf ein Qventgen vor dem Paroxiſmo oder Anfalle des Fiebers gepülvert, oder ſonſt auf eine andere Weiſe eingegeben wird, wo nicht mehr, doch eben ſo viel ausrichten.

Pulver wider die kalten Hauptflüſſe, Schmidts.

Rec. Corall. rubr. ppt. Betonic. Flor. Rorismar. ſtechat. aa. ʒij. Coriandr. ppt. Cinamom. Nuciſt. ana ʒß. Sem. Aniſ. Fœnicul. Pœon. Rad. Leviſtic. aa. ʒiij. Cardamom. ʒj. Sachar. Rorismar. q. ſ.

Miſchet es; davon nehmet früh nüchtern einen Löffel voll, dienet denenjenigen, welche von überflüßigen, feuchten und neblichten Dämpfen des Hirns, zu Vergeſſenheit, Schlag und Schlafſucht geneigt ſeyn; doch ſoll man ſich des langwährenden Gebrauchs nicht verdrüſſen laſſen, und zuvor das Haupt und den Leib rechtſchaffen purgiren.

Pulver wider das Keichen, Grülings, ſiehe **Pulver vor die Bruſt, Grülings.**

Pulver, auf die Knochen zu ſtreuen, wenn ein Glied abgenommen worden, Schmidts.

Rec. Rad. Ariſtoloch. rotund. Ireos florent. Angelic. Cort. Pini, Lign. Guaiac. ana ʒß.

Miſchet und machet es zu einem klaren Pulver.

Pulver, ſo köſtlich iſt, und zu vielen Gebrechen dienlich, Rhunraths, welches er in dem 1ſten Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 475. alſo beſchreibet: Nehmet weiſſen Weyrauch, Ingber, Galgant, Nägelein, Muſcate, Muſcatenblumen, Zittwer, Anis, Caneel, Feldkümmel, Leckeritze, Rautenſaamen, Salbey, Fenchelſamen, Bibenelle, jedes ein Loth, dieß alles zuſammen zu Pulver gemacht und geſiebet; Abends und Morgens ungefehr eine Nußſchale voll davon gebrauchet, auf ein Schnittlein gebeheter, und in Wein genetzter Semmel, geſtreuet, das reiniget das übrige Phlegma, wärmet das Geblüte, benimmt Hauptwehe, machet ein gut Gehirne, ſtärcket das Hertz, erhält Lunge und Leber, reiniget die Miltz, vertreibet den Huſten, lindert die Bruſt, ſtärcket den Magen, vertreibet den Stein, er ſey weiß oder roth. Es iſt auch gut wider die Waſſerſucht und gegen das Fieber.

Pulver zu den Kräutermützgen, ſiehe *Pulvis ad Cucuphas.*

Pulver zum Krebſe, Purmanns, welches er in ſeinem chirurgiſchen Lorbeerkrantze p. 417. alſo beſchreibet:

Rec. Terræ Sigillatæ, Lap. Tutiæ. Crud. Ceruſſ. lot. Plumbi uſti, ana ʒj. Croci Metallor. ʒß. Mercur. Præcipit. ʒv. Vitrioli alb. Sachar. Alum. aa. ʒij.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver den Krebs zu tödten und zu heilen, Rhunraths, welches er in dem II Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 341. alſo beſchreibet: Nehmet zween Krebſe und zwo Kröten, dürret ſolche wohl, vermiſchet und machet ſie zu zartem Pulver, und brauchet dieſes kunſtmäßig.

Pulver zum offenen Krebſe, Ettners.

Rec. Flor. Balauſtr. pulv. ʒß. Roſar rubr. Santal. rubr. Ariſtoloch rotund. fabac. aa ʒiij. Camphor. ʒß.

Miſchet es; Es dienet ſehr wohl vor den Krebs, da er noch nicht tief eingewurtzelt; man ſtreuet es auf den Schaden, u. leget ein warm Tuch drüber. Oder:

Rec. Arſenic. albiſſ. ℔ß. Nitri, Tartari, ana ℔i.

Thut ſolches in einen groſſen Tiegel, und ſetzet es in ein ſtarckes Circkelfeuer, unter einem weiten Camin, damit ihr von ſeinem Rauche nicht Schaden empfangen möget, und ſehet, daß die Luft von euch gehe, ſonſten iſt es nicht ohne Gefahr, denn dieſer Rauch tödtet alsbald Menſchen und Vieh, derowegen ſich wohl fürzuſehen, alſo laſſet es ſtarck brennen. Wenn der Rauch nun gantz vergangen iſt, ſo blaſet ihm eine Stunde oder viere tapfer zu, damit alles flüchtige hinwegkomme, nehmet es alsdenn heraus, ſtoſſet es zu Pulver, wenn es zuvor wohl erkaltet, wäget es, und ſo ſchwer es wieget, ſo ſchwer thut wider Salpeter darzu, und ſchmeltzet es wieder gar ſtarck, alſo, daß es etliche Stunden in voller Gluth ſtehe, nehmet es heraus, machet es zu Pulver, und güſſet warm Regenwaſſer darüber, und was ſich auflöſen will, das löſet auf, rühret es oft um, darnach ſeiget das Aufgelöſte durch ein Papier, ſetzet es in einem Glaskolben in Sand, und deſtilliret das Regenwaſſer davon, bis daß ein ſchönes zartes Pulver am Boden liegen bleibt, gebet ihm hernach ein paar Stunden noch ein ſolch ſtarck Feuer, damit der Sand glühend, und alſo dieſes Pulver recht bereitet werde; ſo iſt es zu dieſer Kranckheit gerecht. Und dieſe Arbeit kan in drey Tagen zum längſten verrichtet werden. Nun nehmet dieſes Pulvers eine Untze:

Rad.

Rad. Ari subtiliss. pulv. ℥iv.
Saltz, welches aus dem glänzenden Ofenruß mit destillirtem Wasser gezogen, und gemacht worden, ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Kom̃t euch nun einer vor, welcher einen offenen Krebs hat, und allbereits zum Geschwür kommen ist, so nehmet dieses Pulvers, feuchtet es mit Wasser, oder auch wohl mit nüchtern Speichel an, leget es in den Schaden, und zarte Tüchlein drüber, bindet es zu, damit das Pulver nicht heraus fallen möge, und lasset es darinnen liegen, so wird es den Krebs tödten, und sammt der Wurtzel herauszühen, es wird sich ein Schorf zeigen, selbigen thut mit einem höltzernen Instrumentgen heraus, so werdet ihr sehen, daß das Geschwüre rein, und der Krebs gantz und gar todt ist, alsdenn kan man es mit einem Pflaster heilen, wie man sonst ein gemeines Geschwüre zu heilen pfleget. Und wenn der Schaden so widerspänstig wäre, daß er sich das erste mahl nicht gantz von dem Pulver wolte geben, oder sich tödten lassen, so muß mans zum andern mahle, damit der Krebs völlig sterbe, verrichten, und solches kan der Chirurgus leicht sehen, ob er getödtet oder nicht, denn der Grind und Eyter giebt ihm solches unfehlbar zu verstehen. Diese Cur ist oft probiret und gut befunden worden, der Krebs muß aber offen seyn, sonst hilft es nicht allein nichts, sondern es würde auch gar grausame Schmertzen machen.

Pulver, zum verschwornen **Krebse**, siehe *Pulvis ad Cancrum ulceratum*.

Pulver wider die **Kröpfe, Purmanns**, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 261. also beschreibet:

Rec. Sal. Gemmæ,
Lap. Spongiæ, aa. ℥iij.
Sal. Tartari,
e Lap. Pompat. aa. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet ein oder anderthalb Scrupel schwer in Braunwurtzwasser, vom letzten Viertel bis zum neuen Monden, dem Patienten ein, so wird sich der Kropf nach und nach verzehren; Dieses Kropfverzehrende Pulver, kan nach Alter und Stärcke der Person, bis auf ein Qventlein erhöhet, und alle Morgen eingenommen werden, sechs Stunden fastet man darauf, und fähret fort, bis zur völligen Besserung. Die Steine, so zu diesen Saltzen kommen, sind die, welche in den neuen u. ungebrauchten Schwämmen gefunden werden.

Pulver wider den **Kupferhandel, Hellwigs.** Nehmet weisse Corallen, Krebsaugen, beyde zart gepülvert, jedes ein Qventgen, einfaches schweißtreibendes Spießglas, Schwefelblumen, präparirten Agtstein, präparirte Bergcrystallen, philosophisch präparirtes Hirschhorn, und dergleichen Helffenbein, jedes ein halb Qventgen, Bergzinnober wohl und zart gepülvert zwantzig Gran; vermischet es zu einem zarten Pulver Die Dose ist bey einem Erwachsenen eine Messerspitze voll, täglich ein oder zwey mahl, worinnen beliebet, nur nicht in Branntweine und hitzigem Weine oder säuerlichem Biere,

Pulver wider die **laufende Gicht, Friedels.**

Rec. Turbith. elect.
Fol. senn.
Diagryd.
Hermodact.
Sachar. alb. ana q. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon nehmet auf ein mahl ein halbes Qventgen, und fastet zwey oder drey Stunden darauf.

Pulver wider die **laufende Gicht, Rhunraths**, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 220. also beschreibet: Nehmet zehen Lorbeern, schmale Salbey, Betonien- und Lungenkraut, eines jeden zwey Blätter, Liebstöckel, Weinrauten und Sevenbaum, jegliches ein halb Loth, und Holwurtz ein Qventgen, lange Holwurtz oder Osterlucey zwey Scrupel, und gebrannte Beine von einem Stör zwey Loth, dörret alles wohl, und stosset jegliches für sich zu Pulver, hernach vermischet es wohl mit einander, theilet diß Pulver in sechs gleiche Theile, drey Theile nehmet im zunehmenden Mond, jeglichen Tag eines, drey Tage nach einander, die übrigen drey Theile auch also im abnehmenden Mond mit Bier oder gutem Weine ein, und wenn der Schweiß kommt (der denn für allen Dingen in dieser Kranckheit höchstnöthig ist) hat man nächst Gottes Hülfe ein gewiß Zeichen der Genesung.

Pulver für die **Leberflecke, Friedels.**

Rec. Rad. Aristoloch. rad. fabar. ℥iß.
Vitriol. mart. ℈j.
Antimon. diaphoret. mart. ℥ij.

Mischet es zu einem Pulver, machet daraus sechs gleiche Dosen.

Pulver zu einem **Leversäckgen**, siehe *Pulvis pro Epithemate Hepatis*.

Pulver bey **Luft- und Speisröhrwunden, Purmanns**, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 263. also beschreibet:

Rec. Rad. consol. maj. ℥j.
Sarcocoll.
Tragacanth. ana. ℥iiß.
Ocul. canc. ℥ij.
Sacch cand. alb. ℥iß
Mumiæ, ℥j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; und lasset den Patienten allezeit zwey oder drey Messerspitzen voll davon oft nehmen, und aufs wenigste eine halbe Stunde darauf fasten.

Pulver wider die **Lungensucht**, siehe *Pulvis Antiphthiscus*; Ingleichen *Pulvis Phthiscus*.

Pulver wider die **Lungensucht Barbetts**, welches er in seiner Artzneypractic p. 135. also beschreibet:

Rec. Sem. papav. alb. ℥ß.
Portulac.
Melon. aa. ℥iij.
Amyli,
Gum. Arabic.
Tragacanth. ana. ℥ij.
Antimon. diaphoret. ℥i. f.
Pulv. ireos.
Croci opt.
Magist. corall.
Flor. Sulphur. ana ℥j.
Sachar. rosar. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon

nehmet des Tages ein bis zwey Qventgen ein, mit drey Untzen gesottenen Tranckes von Chinawurtzel, rothen Sandel, Rosinlein und Süßholtze bereitet.

Pulver wider die **Lungensucht, Brandenburgisches**, siehe *Pulvis contra Phthisin Haly*, Brandenb.

Pulver einer sonderlichen Würckung, welches den Menschen in dem grösten Unglücke **lustig machet, Rhunraths**, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 331. also beschreibet: Nehmet von den Stiegelitzen, Zeißgen, Fincken und Sperlingen das Gehirne, von der Nachtigall aber Hirn und Hertz, das Blut von einem oder mehr weissen Hähnen, dieses alles so viel man jedes haben kan, trocknet es in einem warmen Backofen, stosset es hernach zu Pulver, und menget darunter des besten Zimmets, Safrans, Nägelein, weissen Agt- oder Börnstein, Hirschhertzbeinlein, und grauen Ambra, auch jedes ein wenig, darnach man viel Gehirne hat; dieses alles klein gestossen, das Aufgelöste von Perlen und Corallen darzu gethan, und mit Rosmarinblumen- und Ochsenzungenblumenzucker oder Conserve in gleicher Viele, so viel genug ist, vermischet, und in einem saubern Büchsgen wohl vermacht, aufgehaben. Hiervon könnet ihr, wenn ihr wollet, oder wenn es nöthig, eine ziemliche Messerspitze voll, oder etwan einer Haselnuß groß genüssen, es lässet keine Traurigkeit zum Hertzen des Menschen.

Pulver wenn sich das **männliche Glied wider Willen** erhebet.

Rec. Conch. ppt. ʒj.
Nitr. depurat. ʒij.
Cinnabar. nativ. gr. vj.

Mischet es, und nehmet täglich drey mal davon, einen Scrupel auf ein mal.

Pulver zum **männlichen Unvermögen**, siehe *Pulvis in Impotentia virili.*

Pulver zu dem **Magen**, so schwach und blöd ist, Agricolæ, welches er im I und II Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen p. 458. also beschreibet:

Rec. Galang. min.
Piperis longi,
Acori, ana ʒj.
Zedoariæ,
Sem. Rutæ,
Carvi, an. ʒij.
Cremonis Tartari, ʒß.
Olei Cinamom.
Anisi,
Fœniculi, ana ℈j.
Sacchari candi, ʒv.

Mischet und machet es zu Pulver, thut es in ein Glaß, güsset vom besten rectificirten Vitriolspiritus eine halbe Untze darauf, bringet es an ein gelindes Feuer, rühret es öffters um, und lasset es coaguliren; alsdenn bewahret es in einem Glase, und an einem warmen Orte, zum Gebrauche. Eben dergleichen Pulver, lehret uns auch dieser Schrifftsteller, in itztbenenntem Buche p. 477. also verfertigen: Nehmet des crystallinischen Weinsteinsaltzes zwey Theile, darzu thut des süssen Saltzes Vitrioli ein Theil, vermischet solches, und güsset in gleichem Gewichte rectificirtes Vitriolöl darauf, laßt es mit einander coaguliren auf einem gelinden Feuer, darnach thut wieder so viel Vitriolöl hinzu, und coagulirt es abermals; endlich thut wieder so viel, als die gantze Masse zusammen wäget, darzu, und coagulirt es recht philosophisch, so wird ein blutrothes Pulver daraus, dessen Tugenden in den Magenkranckheiten fast nicht zu beschreiben sind, es stärckt den Magen, eröffnet die Leber und Miltz, treibet den Stein, doch gantz ohne Beschwerung, und lässet keinen Weinstein im gantzen Leibe wachsen, davon fünf, sechs, sieben oder acht Gran in einem Trünncklein Wein gegeben werden.

Pulver vor den **Magen, wenn er schwach ist, Grülings.** Nehmet Anis- und Fenchelsaamen, jedes ein Loth, Zitronenschaalen, Aloesholtz und Muscatennüsse, jedes einen Scrupel, Zimmet ein Quentlein, Muscatenblüt funfzehn Gran, Nelcken einen halben Scrupel, Mastix ein Scrupel, tabulirten Rosen- oder nur gemeinen weissen Zucker, so schwer, als voriges alles wieget, oder nur so viel, daß es davon lieblich schmäcket, und machet es denn zu Pulver, davon nehmet alle Morgen etliche Messerspitzen, auf einem Schnittlein gerösteter und mit Wein angefeuchteter Semmel.

Pulver zu **Magenwunden, Purmanns**, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 274. also beschreibet:

Rec. Pul. gumm. tragacanth.
arabici,
Rad. consol. maj. ana. ʒj.
Lut. fabril. ʒiß.
Bol. armen. ppt.
Sarcocollæ, ana. ʒv.
Myrrhæ,
Aloes, ana ʒiß.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver.

Pulver die **Mannheit zu stärcken**, siehe *Pulvis Satyriacus.*

Pulver wider den ausgetretenen **Mastdarm, Timäi.** Rec. Rosar. rubr.
Flor. Balaust. ana ʒß.
Mastich.
Thuris,
Myrrhæ, ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, streuet es auf Baumwolle, und leget es auf den Mastdarm. Oder:

Rec. Pulv. Gallar.
Myrrh.
Pulv. Mastich.
Succin. ana, ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver zum Bestreuen.

Pulver wider **Melancholey.**

Rec. Succin. ppt.
Nitr. depurat. ana. ʒj.
Cinnabar. nativ. ppt. ʒij.
Camphor. gr. xij.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver, und nehmet eine Messerspitze voll auf ein mal.

Pulver wider den **Milchmangel.**

Rec. Crystall. opt. ʒß.

Reibet und machet es recht klar zu einem Pulver, und nehmet ferner:

Sem.

Sem. Anis.
Fœnicul.
Cumin.
Nigell.
Aneth. aa. ℥ij.
Sacchari, ℥ß. ad ℥j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Dieſes Pulver ſtillenden Weibern, welchen die Milch zu wenig, oder gar entgangen iſt, gegeben, macht viel Milch, des Tages öffters eine Meſſerſpitze voll gegeben. Oder:

Rec. Sem. Aquileg. alb. ℥ij.
Floramor. ℥j.
Tabul. man. Chriſti, ℥ß.

Mischet und machet es zu Pulver, und nehmet täglich öffters davon. Oder: Nehmet ein Küheuter, kochet es und ſchneidet es in dünne Scheiben, dörret ſie auf einem Brete im Backofen, ſtoſſet es zu Pulver, und beutelt es durch:

Rec. huj. Pulv. ℔ß.
Sem. Anis.
Fœnicul. ana ℥ß.
Nigell. ℥j.
Sacchar. ℥iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon brauchet alle Tage in warmen Weine oder Biere jedes mal drey Meſſerſpitzen voll.

Pulver wider den Milchmangel, Grülings. Nehmet den vierten Theil von einem gekochten, hernach in dünne Scheiben zerſchnittenen, und auf einem Brete im Backofen gedörreten Küheniter oder Euter, thut darzu Anis- und Fenchelſaamen, jedes ein Loth, ſchwartzen Kümmel zwey Quentlein, Zucker drey Loth, machet es zu einem Pulver, und gebet davon der Patientin ein halbes oder gantzes Quentlein im Wein oder warmen Biere ein. Ein anderes, von **Grüling** beſchriebenes, dergleichen Pulver iſt dieſes: Nehmet Anis- und Fenchelſaamen, jedes zwey Loth, Seſeleosſaamen ein Loth, präparirte Cryſtallen ein Quentlein, Zucker fünf Loth, machet es zu einem Pulver, und gebrauchet es wie das vorher beſchriebene.

Pulver zur Monatzeit, ſ. *Pulvis ad Menſes.*

Pulver die Monatzeit zu befördern, ſiehe *Pulvis ad Menſes promovendos.*

Pulver zur allzuſtarcken Monatzeit, ſiehe *Pulvis in Menſibus nimiis.*

Pulver wider allzuſtarcke Monatszeit, Bräuners, welches er in ſeinem Weiber- und Kinderartzte, p. 871. alſo beſchreibet: Nehmet gepülverte gebrannte Eyerſchalen ein Qventgen, Maſtix und Weyrauch, jedes ein Loth, bereitete rothe Corallen und bereitete Perlen, jedes zwey Qventgen, bereiteten Smaragd und bereiteten Blutſtein, jedes einen halben Scrupel, Gerſtenmehl anderthalbes Qventgen. Miſchet alles zu einem Pulver, menget vier Eyweiſſe darunter; wird es aber zu dicke, kan ein wenig geſtähltes Waſſer darzu genommen werden; Daraus machet man einen Teig, und formiret zwey Kuchen, läſſet ſie im Ofen backen, bis ſie zu Pulver geſtoſſen werden können, und giebet hernach davon Morgens und Abends zwey Scrupel in Hünerbrühe.

Pulver zur übermäßigen Monatszeit, aus dem Friedel.

Rec. Croc. mart. adſtring. ℥ß.
Corall. rubr. ppt.
Bol. armen ppt. aa. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet eine gute Meſſerſpitze voll, in Roſenzucker, ſo lange es nöthig; Es ſtillet den langwährenden und ſtarck gehenden Monatfluß bald. Oder:

Rec. Vitell. Ov. N. ij. ad iij.

hart geſotten, hacket ſolche gantz klein, und thut eine zerſtoſſene Muſcatennuß darzu, und geſtoſſenen Calmus, ℥ij. Dieſe drey Materien thut zuſammen in ein thönern vergläßtes reines Tigelgen, ſetzet es auf ein wenig Kohlen, laſſet die Materien (welche währender Feuchtigkeit umgerühret werden muß, damit ſie nicht anbrenne) gantz trocken werden, ſtoſſet ſie zu Pulver, und hebet es zum Gebrauche auf. Nehmet davon ein halbes Qventgen in rothem Weine oder altem Roſenzucker (wenn ihr es vertragen könnet) zur Zeit der Noth. Es iſt bey allen ſtarcken Blutflüſſen, inſonderheit bey Mutterflüſſen zu gebrauchen, ohne allen Schaden, denn es hält nicht an. Oder:

Rec. Bol. armen. ppt. ℥j.
Terr. ſigillat. ℈ij.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Hb. Burſ. paſt. ℈j.
Spec. de Gemm. frigid. ℥iß.
Margarit. ppt. ℥j.
Rubin.
Granat.
Smaragd.
Hyacinth.
Saphir. ana ℈ß.
Fol. Roſar.
Corall. rubr.
Lign. Santal. ana ℈j.
Sacchari, ℥iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet nach Belieben in Suppe oder Brühe ein.

Pulver wider verhaltene und unordentliche Monatszeit, Schmidts.

Rec. Bacc. Lauri, ℥ß.
Cort. Artemiſ. rubr. ℥v.
Sem. Carvi,
Flor. Macis,
Hb. Puleg.
Cardomom. aa. ℥ß.
Croc. ℥j.
Sacchar. ℥iij.
Spir. Vitriol. ℈ß.
Summit. Sabin. pulv. ℥ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon gebet die Doſe ein bis zwey Qventgen in Weine. Oder: Rec Bacc. Lauri,
Croc.
Flor. Macis,
Galang.
Hb. pimpinell. alb. aa. ℥ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und gebet davon ein Qventgen frühe in Weine ein.

Pulver, wider die verſtandene Monatszeit, Agricolä, welches er im I und andern Theile ſeiner Anmerckungen über **Popps** chymiſche Artzneyen p. 972. alſo beſchreibet:

Rec. Bacc. Sambuci exſiccat.
Lauri ana ℥j.
Olei Sabinæ,
Cinamomi, ana ℈j.

Rubiæ Tinct.
Myrrhæ rub.
Croci orient. ana ℈iß.
Galangæ min.
Aristoloch. rotund. ana ℈i.
Flor. Centaur. min.
Borac. Venet.
Galliæ mosch. ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Davon lasset des Morgens und Abends, jedes mahl einen Scrupel, in einem Truncke warmen Biere einnehmen.

Pulver wider verstopften Monatfluß, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractic p. 319. also beschreibet:

Rec. Sal. artemis.
Fraxini,
Succin. ana gr. xij.
Tartar. vitriolat. gr. vj.

Mischet es, und nehmet es auf ein mahl ein.

Pulver, wider unmäßigen Monatsfluß, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractic p. 335. also verfertigen lehret:

Rec. Sal. Succini,
Sang. dracon. ana ℈ß.
Diagryd. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf ein mahl. Ein dergleichen Pulver beschreibet auch dieser Schriftsteller p. 337. also:

Rec. Rad. tormentill.
bistort.
Sem. plantag. ana ℥j.
Corall. rubr. ppt.
Terr. sigillat. ana ℈ij.
Sacch. Saturn.
Camphor.
Flor. balaustior. aa. gr vij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und theilet es in acht Theile, und nehmet es mit rothen stopfendem Weine ein.

Pulver wider die zu wenig flüssende Monatszeit, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 870. also beschreibet: Nehmet eröffnenden Eisensafran ein halb Loth, des Abts köstliches Rosenpulver anderthalb Qventgen, gedörrte Aaronwurtz ein Qventgen, Zimmetöl drey Tropfen, und Rosenzuckertäflein acht Loth. Vermischet alles zu Pulver, thut es in eine Schachtel, und lasset dann und wann eine Messerspitze voll davon nehmen. Es dienet nicht allein zu der zu wenig flüssenden Monatsreinigung, sondern auch zur Gelbsucht.

Pulver zur Mundfäule und Geschwüren bey Kindern, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte p. 631. also beschreibet: Nehmet zusammengesetztes Krebsschalenpulver ein Qventgen, bereitete Perlen zwey Scrupel, Salpeterküchlein einen Scrupel. Mischet es zu einem Pulver, und theilet es in acht Theile: lasset die Kinder den dritten Tag darauf gelinde laxiren, aber nicht starck purgiren.

Pulver in Mutterbeschwerungen, Friedels.

Rec. Cort. Aurant. exsicc.
Zedoar.
Castor.
Flor. Macis,
Bacc. Lauri, ana ℈j.
Croc. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet davon auf ein mahl ein halb Qventgen mit Melissen- oder Krausemüntzwasser warm zu trincken. Oder:

Rec. Cinamom.
Semi. Levestic. ana q. v.

Mischet es; und gebet solches der Patientin in guten warmen Weine ein, decket sie im Bette warm zu, damit ein Schweiß erfolge.

Pulver wider Mutterbeschwerungen, Rhunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 301. also beschreibet:

Rec. Castor. optim. ℥ß.
Rasur. ebor.
Corall. rubr. pulverisat.
Succin. alb. præp.
Matr. perlar. præp. ana ℈j.
Cinnab. nativ. gran. xv.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, davon nehmet Morgens und Abends eine Messerspitze voll, in Weine ein.

Pulver zum Mutterkrebse, Timäi.

Rec. Pulv. Smaragd.
Saphir.
Lap. Bezoar. or. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver; und gebet der Patientin alle Morgen fünf Gran, in ein wenig Cardebenedicten- oder Scabiosenwasser ein.

Pulver zum Mutterwüten, siehe *Pulvis in Furore uteri.*

Pulver zur nächtlichen Besudelung, siehe *Pulvis in Pollutione nocturna.*

Pulver zum Nasengeschwüre, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa p. 65. also beschreibet:

Rec. Pulv. Intestinor. Lupi ℥j.
Fol. Quercin.
Sabinæ, ana ℥ß.
Aristol. long. ℥v.
Tutiæ ppt. ℥iij.
Sacch. Saturn.
Antimon Diaphor. aa. ℥iß.
Mercur. præcip. alb. ℥j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; D. **Overkamp.** in seiner Chirurgie L. 2. Cap. 16. p. 380. und welches besagter Schrifftsteller auf eben diesem Blatte, mit anführet, hat auch in dergleichen Zustande ein köstliches Pulver, und wird also bereitet:

Rec. Ocul. Cancr. ℥iij.
Antimon. Diaphoret. ℥j.
Sangv. Draconis, ℥ß.
Præcipit. alb. ℈j.
Myrrh. ℥iß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zum Nasengewächse Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 189. also beschreibet:

Rec. Pulv. Rad. Aristol. rotund.
Long.
Lithargyr. c. acet. vin. coct. ana ℥ß.
Lap. Calaminar. ppt.
Nihil. alb. ppt.
Tutiæ ppt aa. ℥ij.
Sal. Nicotian. ℥j.
Alum. usti, ℥iv.

Mi-

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Dieses Pulver täglich zwey mahl mit einem gewissen Instrumente hineingebracht, oder sachte hineingeblasen, und welches am sichersten, daran getüpfet, so ist man desto gewisser, daß nichts ins Haupt und an das Gehirne komme, weil insgemein das Hinterbliebene denselben Gang nicht gantz verstopfet halten kan, daß nichts, sonderlich vom Einblasen, solte mit hinauf kommen, darum muß man sich in Acht nehmen, und dem Patienten die Luft zu der Zeit nicht allzugeschwinde nach sich züben lassen: Zwey andere dergleichen Pulver beschreibet eben dieser Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 56. also:

Rec. Pulv. Fol. Sabinæ, ʒß.
Cort. Granator. ʒij.
Mercur. sublimat. alb. ʒß.
Tutiæ ppt.
Ocul. Canc. ppt. ana ʒiiß.
Vitriol. alb.
Alum. usti ana ʒiiß.
Myrrh. ʒj.
Sacch. Saturn.
Aloes, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Oder:

Rec. Pulv. Intestinor. Lupi. ʒj.
Flor. Balaust. ʒij.
Lythargir. Cocti. ʒj.
Mercur. præcip. alb. ʒj.
Cort. Austr. ppt.
Bol. Armen. ppt. aa. ʒiß.
Aloes,
Myrrh. ana ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Dieses Pulver, oder das vorhergehende, wird entweder mit Carpey und Meisseln darauf gebracht; oder wenn das Gewächse vorher mit Carpey oben etwas umstopfet worden, so kan es mit einer Federkiel, aber gantz gemach, eingeblasen werden, und muß der Patiente in der Zeit stille seyn, und den Athem nicht hinauf züben.

Pulver wider die Zufälle des Nervenstiches.

Rec. Pulv. Cephal. Michael.
Marchion. ana ʒß.
Succin. ppt. ʒj.
Laud. opiat. gr. ß.
Ol. Rut. gutt. j.

Mischet und theilet es in vier gleiche Theile. Oder:

Rec. Pulv. Epilept. Marchion.
Bezoard. Sennert.
Ocul. cancr. ppt. ana ʒj.
Cinnabar. nat. gr. xv.
Mag. Anodyn. gr. iv.

Mischet es, und machet zwey gleiche Dosen daraus. Solche Pulver befriedigen die Geister, lindern den Schmertz, dämpfen die Schärfe und Säure, und stärcken die Glieder, damit alles, welches die Heilung hindern kan, weggehoben werde.

Pulver vor neugebohrne Kinder, Grülings. Nehmet Perlen, Corallen, Elendsklauen, gebrañt Hirschhorn, Eichenmispel, Pönienkörner u. Wurtzeln, weissen Agtstein, Bezoarstein, präparirte Rubinen, Saphyren und Granaten, machet daraus ein Pulver, und gebet den Kindern, nach der Reinigung, eine Messerspitze voll mit Lindenblütwasser, oder im Breye. Solte aber jemand alle die vor gemeldete Stücke nicht anschaffen können, so mag derselbe nur davon so viel nehmen, als er haben kan, ja es pflegen wohl gemeine Leute aus Pönien- und Violenwurtzel mit Penitzucker ein gutes Pulver zu machen. Jedoch woferne jemand zu Verfertigung dieses Pulvers keine Zeit und Unkosten anwenden will, so kan derselbe nur dafür von dem in wohl bestallten Apothecken vorhandenen Marggrafenpulver eine Messerspitze voll den Kindern eingeben.

Pulver wider die Nierenentzündung, Timäi. Rec. Nitr. tabulat.
Tart. vitriolat.
Arcan. dupl. ana ʒj.
Lap. Cancror. ppt.
Antim Diaphoret. ana ʒß.
Cinnabar. nativ. gr. xvj.

Mischet es; davon machet vier gleiche Dosen, und nehmet aller vier oder fünf Stunden eine.

Pulver wider Nierengeschw. Schmidts.

Rec. Gran. Persicor.
Ceraſor.
Gland. s. fruct. quern. aa ʒij.
Rad. Aristoloch. rotund. ʒj.
Bacc. Lauri, ʒiß.

Machet es zu einem klaren Pulver; Davon nehmet ein Quentgen in Weine ein, es dienet denenjenigen, welche den Urin mit Eyter und Geschwür, von den Nieren herkommend, lassen.

Pulver wenn sich jemand des Nierensteins besorget, Coschwitzens, und anderer aus dem Friedel.

Rec. Tart. Vitriolat. ʒj
Nitr. purif. ʒij.
Cinnabar. nativ. gr. xvj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet auf ein mahl einen Scrupel. Oder:

Rec. Sal. Card. ben.
Tart. vitriol.
Nitr. depuratiss aa. ʒj.
Cinnabar. nativ. ʒß.

Mischet es, und nehmet drey mahl täglich einen Scrupel auf ein mahl. Oder; Nehmet Moos, der aus, oder auf alten gehauenen Steinen wächset, wie man oft an den alten steinernen Säulen, die an denen Wegen stehen, findet, Pij.

Succin. alb.
Terebinth. venet. sicc. ana ʒß.
Lap. cancr. ppt.
Steine aus den Häuptern der Kaulbärsche ana ʒj.
Rad. Altheæ.
Liquirit. ana ʒij.
Sacchar. ʒj.

Machet es zu einem Pulver, davon nehmet täglich drey oder zwey Messerspitzen voll; Es vertreibet die Materie, woraus der Stein wächset, und lässet ihn zu keinem Ansatze kommen. Oder:

Rec. Sem. fœnicul.
Anis.
Raphan.
Petroselin.
Saxifrag.
Aneth.
Flor. Macis,
Mandib. Luc.

Rubiæ Tinct.
Myrrhæ rub.
Croci orient. ana ℈iß.
Galangæ min.
Aristoloch. rotund. ana ℈j.
Flor. Centaur. min.
Borac. Venet.
Galliæ mosch. ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Davon lasset des Morgens und Abends, jedes mahl einen Scrupel, in einem Truncke warmen Biere einnehmen.

Pulver wider verstopften Monatfluß, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractic p. 319. also beschreibet:

Rec. Sal. artemis.
Fraxini,
Succin. ana gr. xij.
Tartar. vitriolat. gr. vj.

Mischet es, und nehmet es auf ein mahl ein.

Pulver, wider unmäßigen Monatsfluß, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractic p. 335. also verfertigen lehret:

Rec. Sal. Succini,
Sang. dracon. ana ℈ß.
Diagryd. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf ein mahl. Ein dergleichen Pulver beschreibet auch dieser Schriftsteller p. 337. also:

Rec. Rad. tormentill.
bistort.
Sem. plantag. ana ℥j.
Corall. rubr. ppt.
Terr. sigillat. ana ℈ij.
Sacch. Saturn.
Camphor.
Flor. balaustior. aa. gr vij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und theilet es in acht Theile, und nehmet es mit rothen stopfendem Weine ein.

Pulver wider die zu wenig flüssende Monatszeit, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 870. also beschreibet: Nehmet eröffnenden Eisensafran ein halb Loth, des Abts köstliches Rosenpulver anderthalb Qventgen, gedörrte Aaronwurtz ein Qventgen, Zimmetöl drey Tropfen, und Rosenzuckertäflein acht Loth. Vermischet alles zu Pulver, thut es in eine Schachtel, und lasset dann und wann eine Messerspitze voll davon nehmen. Es dienet nicht allein zu der zu wenig flüssenden Monatsreinigung, sondern auch zur Gelbsucht.

Pulver zur Mundfäule und Geschwüren bey Kindern, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte p. 631. also beschreibet: Nehmet zusammengesetztes Krebsschalenpulver ein Qventgen, bereitete Perlen zwey Scrupel, Salpeterküchlein einen Scrupel. Mischet es zu einem Pulver, und theilet es in acht Theile: lasset die Kinder den dritten Tag darauf gelinde laxiren, aber nicht starck purgiren.

Pulver in Mutterbeschwerungen, Friedels.

Rec. Cort. Aurant. exsicc.
Zedoar.
Castor.
Flor. Macis,
Bacc. Lauri, ana ℥j.
Croc. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet davon auf ein mahl ein halb Qventgen mit Melissen- oder Krausemüntzwasser warm zu trincken. Oder:

Rec. Cinamom.
Sem. Levestic. ana q. v.

Mischet es; und gebet solches der Patientin in guten warmen Weine ein, decket sie im Bette warm zu, damit ein Schweiß erfolge.

Pulver wider Mutterbeschwerungen, Rhunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 301 also beschreibet:

Rec. Castor. optim. ℥ß.
Rasur. ebor.
Corall. rubr. pulverisat.
Succin. alb. præp.
Matr. perlar. præp. ana ℥j.
Cinnab. nativ. gran. xv.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, davon nehmet Morgens und Abends eine Messerspitze voll, in Weine ein.

Pulver zum Mutterkrebse, Timäi.

Rec. Pulv. Smaragd.
Saphir.
Lap. Bezoar. or. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver; und gebet der Patientin alle Morgen fünf Gran, in ein wenig Cardebenedicten- oder Scabiosenwasser ein.

Pulver zum Mutterwüten, siehe *Pulvis in Furore uteri.*

Pulver zur nächtlichen Besudelung, siehe *Pulvis in Pollutione nocturna.*

Pulver zum Nasengeschwüre, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa p. 65. also beschreibet:

Rec. Pulv. Intestinor. Lupi ℥j.
Fol. Quercin.
Sabinæ, ana ℥ß.
Aristol. long. ℥v.
Tutiæ ppt. ℥iij.
Sacch. Saturn.
Antimon Diaphor. aa. ℥iß.
Mercur. præcip. alb ℥j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; D. **Overkamp.** in seiner Chirurgie L. 2. Cap. 16. p. 380. und welches besagter Schrifftsteller auf eben diesem Blatte, mit anführet, hat auch in dergleichen Zustande ein köstliches Pulver, und wird also bereitet:

Rec. Oculi Cancr. ℥iij.
Antimon. Diaphoret. ℥j.
Sang. v. Draconis, ℥ß.
Præcipit. alb. ℈j.
Myrrh. ℥iß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zum Nasengewächse Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 189. also beschreibet:

Rec. Pulv. Rad. Aristol. rotund.
Long.
Lithargyr. c. acet. vin. coct. ana ℥ß.
Lap. Calaminar. ppt.
Nihil. alb. ppt.
Tutiæ ppt aa. ℥ij.
Sal. Nicotian. ℥j.
Alum. usti, ℥iv.

Mi-

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Dieses Pulver täglich zwey mahl mit einem gewissen Instrumente hineingebracht, oder sachte hineingeblasen, und welches am sichersten, daran getüpfet, so ist man desto gewisser, daß nichts ins Haupt und an das Gehirne komme, weil insgemein das Hinterbliebene denselben Gang nicht gantz verstopfet halten kan, daß nichts, sonderlich vom Einblasen, solte mit hinauf kommen, darum muß man sich in Acht nehmen, und dem Patienten die Luft zu der Zeit nicht allzugeschwinde nach sich zühen lassen: Zwey andere dergleichen Pulver beschreibet eben dieser Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 56. also:

Rec. Pulv. Fol. Sabinæ, ʒß.
Cort. Granator. ʒij.
Mercur. sublimat. alb. ʒß.
Tutiæ ppt.
Ocul. Canc. ppt. ana ʒiiß.
Vitriol. alb.
Alum. usti ana ʒiiß.
Myrrh. ʒj.
Sacch. Saturn.
Aloes, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Oder:

Rec. Pulv. Intestinor. Lupi. ʒj.
Flor. Balaust. ʒij.
Lythargir. Cocti. ʒj.
Mercur. præcip. alb. ℈j.
Cort. Austr. ppt.
Bol. Armen. ppt. aa. ʒiß.
Aloes,
Myrrh. ana ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Dieses Pulver, oder das vorhergehende, wird entweder mit Carpey und Meisseln darauf gebracht; oder wenn das Gewächse vorher mit Carpey oben etwas umstopfet worden, so kan es mit einer Federkiel, aber gantz gemach, eingeblasen werden, und muß der Patiente in der Zeit stille seyn, und den Athem nicht hinauf zühen.

Pulver wider die Zufälle des Nervenstiches.

Rec. Pulv. Cephal. Michael.
Marchion. ana ʒß.
Succin. ppt. ℈j.
Laud. opiat. gr. ß.
Ol. Rut. gutt. j.

Mischet und theilet es in vier gleiche Theile. Oder:

Rec. Pulv. Epilept. Marchion.
Bezoard. Sennert.
Ocul. cancr. ppt. ana ℈j.
Cinnabar. nat. gr. xv.
Mag. Anodyn. gr. iv.

Mischet es, und machet zwey gleiche Dosen daraus. Solche Pulver befriedigen die Geister, lindern den Schmertz, dämpfen die Schärfe und Säure, und stärcken die Glieder, damit alles, welches die Heilung hindern kan, weggehoben werde.

Pulver vor neugebohrne Kinder, Grülings. Nehmet Perlen, Corallen, Elendsklauen, gebrañt Hirschhorn, Eichenmispel, Pönienkörner u. Wurtzeln, weissen Agtstein, Bezoarstein, präparirte Rubinen, Saphyren und Granaten, machet daraus ein Pulver, und gebet den Kindern, nach der Reinigung, eine Messerspitze voll mit Lindenblütwasser, oder im Breye. Solte aber jemand alle die vor gemeldete Stücke nicht anschaffen können, so mag derselbe nur davon so viel nehmen, als er haben kan, ja es pflegen wohl gemeine Leute aus Pönien- und Violenwurtzel mit Penitzucker ein gutes Pulver zu machen. Jedoch woferne jemand zu Verfertigung dieses Pulvers keine Zeit und Unkosten anwenden will, so kan derselbe nur dafür von dem in wohl bestallten Apothecken vorhandenen Marggrafenpulver eine Messerspitze voll den Kindern eingeben.

Pulver wider die Nierenentzündung, Timäi. Rec. Nitr. tabulat.
Tart. vitriolat.
Arcan. dupl. ana ℈j.
Lap. Cancror. ppt.
Antim Diaphoret. ana ℈ß.
Cinnabar. nativ. gr. xvj.

Mischet es; davon machet vier gleiche Dosen, und nehmet aller vier oder fünf Stunden eine.

Pulver wider Nierengeschw. Schmidts.

Rec. Gran. Persicor.
Cerasor.
Gland. s. fruct. quern. aa ʒij.
Rad. Aristoloch. rotund. ʒj.
Bacc. Lauri, ʒiß.

Machet es zu einem klaren Pulver; Davon nehmet ein Quentgen in Weine ein, es dienet denenjenigen, welche den Urin mit Eyter und Geschwür, von den Nieren herkommend, lassen.

Pulver wenn sich jemand des Nierensteins besorget, Coschwitzens, und anderer aus dem Friedel.

Rec. Tart. Vitriolat. ʒj
Nitr. purif. ʒij.
Cinnabar. nativ. gr. xvj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet auf ein mahl einen Scrupel. Oder:

Rec. Sal. Card. ben.
Tart. vitriol.
Nitr. depuratiss. aa. ʒj.
Cinnabar. nativ. ℈ß.

Mischet es, und nehmet drey mahl täglich einen Scrupel auf ein mahl. Oder; Nehmet Moos, der aus, oder auf alten gehauenen Steinen wächset, wie man oft an den alten steinernen Säulen, die an denen Wegen stehen, findet, Pij.

Succin. alb.
Terebinth. venet. sicc. ana ℈ß.
Lap. cancr. ppt.
Steine aus den Häuptern der Kaulbärsche ana ℈j.
Rad. Altheæ.
Liquirit. ana ℈ij.
Sacchar. ʒj.

Machet es zu einem Pulver, davon nehmet täglich drey oder zwey Messerspitzen voll; Es vertreibet die Materie, woraus der Stein wächset, und lässet ihn zu keinem Ansatze kommen. Oder:

Rec. Sem. fœnicul.
Anis.
Raphan.
Petroselin.
Saxifrag.
Aneth.
Flor. Macis,
Mandib. Luc.

Lap. Cancror.
Cardomom.
Gland. querm. ana.

Machet es zu einem Pulver. Dieses Pulver dienet sonderlich vor den Lendenstein, und soll derjenige, so damit behaftet, alle mahl durch das gantze Jahr, wenn der Mond neu wird, des Morgens nüchtern, eines Goldgüldensschwer, mit warmen Weine einnehmen, und darauf zwey Stunden fasten. Wer es mit Weine nicht nehmen kan, mag es mit Zucker nehmen, doch daß nicht mehr als eines Goldgüldens schwer auf ein mahl genommen werde. Oder:

Rec. Sem. Saxifrag.
Raphan.
Herb. Verben.
Mil. solis,
Rut. murar. aa. Mj.
Sem. Petroselin.
Zingiber.
Cinamom.
Nuciſt. ana ʒj.
Zedoar.
Rhabarb. ana ʒß

Aus diesen allen machet ein klares Pulver, und nehmet davon eines Goldgüldens schwer mit Stein zermalmenden Wassern einer Untze, zwey Stunden nach dem Nachtessen, und des Morgens, wenn ihr aufstehet, ein, brauchet es vier oder fünf Tage nach einander, so räumet und treibet es allen Schleim, Gries und Stein, so von den Nieren kommet. Oder:

Rec. Sal. Succin. volat. gr. iij.
Cinnabar. nativ. gr. vj.
Antimon. diaphoret. gr. viij.

Machet es zu einem Pulver, das nehmet auf ein mal in warmen Thee ein. Oder:

Rec. Sperm. Ceti.
Lap. Cancr. ppt. aa. ʒiß.
Sal. Succin. volat.
C. C. ana gr. iv.
Trochisc. Alkakeng. c. opio. ʒß.

Machet es zu einem Pulver, und machet vier Dosen, davon nehmet Morgens in Thee, Petersilienwasser, oder warmer Brühe ein. Oder:

Rec. Sem. Dauc. ʒj.
Petrosel. ʒß.
Ol. Junip.
Balſ. Sulph. aa. gr. vj.
Sacchat. q. j.

Mischet es. Oder:

Rec. Nitri tabulat. vel purif.
Tart. vitriolat.
Arcan. dupl. aa. ʒj.
Cinnabar. nativ. gr. xviij.

Mischet es; davon machet sechs Dosen, und nehmet aller drey Stuuden eine in Kerbelwasser ein.

Pulver wider das Nieren weh, Barberts, welches er in seiner Artzneypractic p. 280 also zu verfertigen lehret:

Rec. Sem. thlaſpminim.
Tartar. vitriol. ana ʒiß.
Ocul. cancr.
Sal ſtipit. fabar.
geniſt.
Ononid.
ſterc. columbin. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es mit Petersilien- oder einem andern sonst dienlichen Wasser ein.

Pulver zu Ohnmachten, s. *Pulvis in Syncope.*

Pulver wider Pestfieber, Bräuners, welches er in seinem Pestbüchlein, p. 389 also beschreibet: Nehmet gerechtes Einhorn, rothe präparirte Corallen, weissen bereiteten Agtstein, Orientalische bereitete Perlen, gefeilt Gold, und gepülvertes Aloesholtz, von einem so viel, als vom anderen. Machet aus allen, unter einander vermischet, ein zartes Pulver, davon nach Beschaffenheit der Kranckheit und Person, von drey bis zu zwölf Granen in Cardobenedicten- oder Lavendelwasser zu geben.

Pulver zu den Pocken, Friedels.

Rec. Spec. Liberant. Diamarg frigid. ana ʒiiß. C. C. uſt. Terr. ſigillat. ana ʒß. Solut. Margarit. Corallior. ana gr. v. Bezoar. orient. gr. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses Hertzpulver wird gebrauchet, wo einige Gefährlichkeit bey dieser Kranckheit sich erzeiget, und wird davon ein Scrupel bis ein und ein halbes Oventgen nach Beschaffenheit des Alters in Cardobenedictenwasser eingegeben.

Pulver wider die Pocken und Masern, Grülings. Nehmet Cardobenedicten- und Akeley-Saamen, jedes anderhalb Oventlein, ohne Feuer gebrantes Hirschhorn, präparirte rothe Corallen, und präparirte gute oder Orientalische Perlen, jedes ein Scrupel, machet daraus ein Pulver, und gebet davon von einem halben Scrupel bis zu einem halben Oventgen ein. Dieses Pulver soll nun im Anfange der Pocken- und Masernkranckheit den Patienten, zumahl wenn sie grosse Hitze haben, eingegeben werden; ausser diesem aber kan man auch ein aus gleich viel präparirten Krebssteinen und ohne Feuer gebranntem Hirschhorne, ingleichen etwas gestossenen Myrrhen gemachtes Pulver, oder nur das Marggrafenpulver, auf vorgedachte Weise gebrauchen. Oder: Nehmet rechten gepülverten Orientalischen Bezoarstein drey, vier, fünf, oder nach dem diejenige Person, welche die Pocken oder Masern bekommen will, alt ist, noch mehr Gran, und gebet es dem Patienten mit Hollunderblütwasser ein, es hilft wohl.

Pulver wider die Pockengruben.

Rec. Lap. Calamin. ppt. Nihil. Tutiæ ppt. ana ʒj. Lirhargyr. ʒß. Farin. Oryz. ziß. Leim, aus dem Backofen, ʒij.

Mischet und macht es zu Puver. Wenn die Blattern offen, oder durch Kunst zu weilen geöffnet werden, so wird dieses Pulver eingestreuet, weil es die Pockengruben verhütet.

Pulver wider das Podagra, Agricolä, welches er im III Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen, p 34. also beschreibet:

Rec. Hermodactyl. Turbith. ana ʒj. Mag. Scammon. Gum. de Peru ana ʒß. Salis ossium microcosmi, Fol. senæ. Sacchari candi, ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver. Es führet den Schleim treflich aus, und wird alle Monate ein mahl gebrauchet.

Pulver wider das Podagra, Forberyers.

Rec. Ocul. cancr. ppt.
Matr. perl. ppt.
Nitr. depurat. ana. ʒj.
Arcan. dupl. ʒß.

Anti-

Antimon. diaphoret. ℈j.
Cinnabar. nat. gr. xxiv.

Mischet es, und nehmet davon aller drey Stunden eine Messerspitze voll, wenn die Schmertzen zu heffstig wüten.

Pulver zum Pulsaderbruche, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa p. 609. also beschreibet:

Rec. Rad. consol. maj.
Aristol. long. ana. ℥ß.
Gumm. arab.
Lap. calamin. ppt. ana ℥iiß.
Vitriol. Roman. bene calcin. ℥ß.
Sang. dracon.
Aloes, ana ℥ij.
Myrrh.
Mastich. ana ℥j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Dieses Pulver wird mit gnugsamen Eyweisse angemachet, dicke auf ein Tuch gestrichen, und also über den Pulsaderbruch geleget. Man lässet es hernach ein paar Tage liegen, und wenn geschlagenes Bley wohl darauf geleget worden, so bindet man es, so fest es zu erleiden, mit einer Binde geschickt zu. Noch ein anderes von eben diesem Schriftsteller, ist gleich nach diesem beschrieben, also:

Rec. Pulv. tragacanth.
Farin. Fabar. ana, ℥ß.
Bol. armen. ℥vj.
Colophon. ℥v.
Mumiæ, ℥iij.
Mastich.
Myrrh. ana. ℥iß.
Pulv. rad. barb. capr. ℥iiiß.

Dieses Pulver kan man entweder mit gelindem Tischlerleime, oder Traganthwasser, oder aber auch mit Eyweiß anmachen, und also wie das vorhergehende gebrauchen.

Pulver zum Pulsäckgen, siehe *Pulvis pro Epithemate Pulsuum.*

Pulver zum Räuchern, wenn die Afterbürde nicht fort will, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 616. also beschreibet:

Rec. Fol. Auricul. mur.
Theæ,
Epheu
Ficuum,
Nasturt. ana Mß.
Gumm. Elem.
Benzoin, ana ℥iiß.
Ambræ,
Mosch.
Zibeth. ana gr. iiij.
Caryophill.
Nuc. Moschat. ana ℥ß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Diesen Rauch lasset der Sechswöchnerin unten an die Scham und Mutterhals gehen, doch so, daß sie wohl verwahret werde mit Tüchern, damit ihr der Dampf und Geruch nicht in das Gesichte und Nase gehe. Zu derselben Zeit, wenn unten geräuchert wird, haltet der Patientin etwas, so übel rücht, und der Natur zuwider ist, vor die Nase, als Teufelsdreck, verbrannte Haare, Federn, Leder und dergleichen; Denn weil die Gebährmutter sehr viel hält von den wohlrüchenden Sachen, und solches Räuchern ihr ein Wohlthun und grosse Alteration verursachet, hingegen aber, alles was stincket und übel reucht, hasset, und gleichsam meidet, und vom ersteren sich öffnet, vom andern aber einzeucht; So lässet sich also von dem Gestancke, so durch die Nase in den Leib gezogen wird, die Afterbürde abtreiben, und hingegen von dem wohlrüchenden Räucherwerck zeucht es sich hinunterwärts, und erweitert den Mutterhals, daß die Afterbürde folgen, und erlanget werden kan.

Pulver zu räuchern in der Pest, Grülings. Nehmet die unten am Birckenbaume befindliche Rinde, oder Wachholder- Tannen- und Fichtensträucher, auch Tannenhartz, oder Schüßpulver, welches vorhero mit Eßige angefeuchtet, und wieder trocken gemacht worden, und räuchert die Stuben und Kammern, worinnen ihr wohnet, damit. Oder auch Wacholderbeere, Raute, Alantwurtzel, birckene Rinde, so hart bey dem Stamme gewachsen, Sagebaum, geraspeltes Horn von einem Stinckebock, und Eichenlaub, jedes eine halbe Handvoll, Myrrhen drey Loth, und Weyrauch ein Loth, machet es zu einem gröblichten Pulver, und räuchert damit des Morgens, Mittags und Abends, es ist sehr bewährt. Ein anderes dergleichen, von **Grüling** beschriebenes Pulver, vor vermögende Leute: Nehmet Wachholderbeere ein halb Pfund, Weyrauch vier Loth, trockenen Storax und wohlrüchenden Asand, jedes ein Qventlein, gelben Sandel zwey Qventlein, Aloesholtz ein Qventlein, Lorbeerblätter zwey Qventlein, Lavendelblumen ein Qventlein, und rothe Rosen sechs Qventlein, machet daraus ein etwas gröblichtes Räucherpulver.

Pulver zum Räuchern in Zauberey, Purmanns, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze p. 700. also beschreibet:

Rec. Rad. Cichor. alb.
Spicæ Ind. ana ℥j.
Myrrh.
Euphorb.
Oliban. ana ℥v.
Visci Avellanar. ℥iß.
Rad. Asphodel.
Fol. Antirrhin. ana ℥j.

Mischet und machet daraus ein Pulver.

Pulver, wenn die Reinigung nach der Geburth allzustarck und überflüßig gehet, Forbergers.

Rec. Corall. rubr. ppt.
Spec. de Hyacinth. ana ℥j.
Smaragd. ppt. ℈j.
Lap. Hæmatit. ppt. ℥ß.
Pulv. Terr. Catechu, ℈ß.
Cinnabar. Spir. gr. viij.
M. pil. de Cynogloss. gr. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver; und nehmet täglich drey mahl ein Scrupel auf ein mahl ein. Oder: Rec. Magist. Corall. ℥j.
Rad. Tormentill.
Bol. Armen.
C. C. f. ign. ana ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon gebet einen Scrupel ein, wider den Blutfluß.

Pulver zur allzustarcken Reinigung nach der Geburt, siehe *Pulvis in Lochiis nimiis.*

Pul-

Pulver, wenn die Reinigung nach der Geburt zu wenig, oder gar nicht flüsset.

Rec. Sperm. Ceti, ℈j.
Ocul. cancr.
Antimon. diaphoret. aa. ℈ij.
Cort. exterior. Aurant. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und machet davon sechs Dosen, davon lasset alle Tage zweye in warmer Brühe einnehmen.

Pulver zur verhaltenen Reinigung nach der Geburth, siehe *Pulvis in Suppressione Lochiorum*.

Pulver wider das Röhrleingeschwüre, Friedels.

Rec. Trochisc. Alkakeng.
Lap. Canc.
Rad. Tormentill.
Terr. sigillat.
Bol. armen.
Nucist.
Spec. lithontript.
Glandib. Siccat.
Myrrh.
Sabinæ,
Nuc. vomic.
Croc.
Ess. Mart. ana. q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon nehmet früh Morgens ein Quentg. in Weine ein.

Pulver zum Röhrleingeschwür, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 620. also beschreibet:

Rec. Sem. Plantagin.
Acetos.
Portulac. ana ℈j
Farin. Glandium ℈ij.
Oss. Sepiæ, ℈iß.
Corn. Cerv. usti, ℈ivß.
Lap. Hæmatit. ℈iiß.
Corall. rub. ℈iiß.
Sem. rutæ.
Agni Casti,
Urtic. mortuæ, aa. ℈iiß.
Troch. de Canabe.
Terr. Sigill. aa. ℥ß.
Flor. Nymph. ℈ij.
Nuc. Mosch.
Sarcocoll. aa. gr. xv.

Mischet und machet daraus ein zartes Pulver, und nehmet davon ein halb Quentgen bis zwey Scrupel in weissem Weine, oder Hanfsaamenwasser ein.

Pulver zur Rose, siehe *Pulvis Erysipelatodes*.

Pulver zur Rose, Brandenburgisches, siehe *Pulvis ad Erysipelas*, Brandenb.

Pulver wider die Rose, Grülings. Nehmet Weyrauch ein Loth, Mastix und Sagebaum, jedes anderthalb Quentlein, Agtstein zwey Quentlein, Myrrhen, Rheinblumen und rothe Rosen, jedes anderthalb Quentgen, machet daraus ein Pulver, und beräuchert damit den Ort, wo sich die Rose befindet. Man kan auch, und zwar mit noch besserm Nutzen ein weiches leinenes Tuch mit diesem Pulver beräuchern, und alsdenn solches Tuch, weil es noch warm ist, um den Schaden winden.

Pulver wider die Rose, Khunraths, welches er im I Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 252 also beschreibet: Nehmet Staubmehl zwölf Loth, rothe Erde oder gemeinen Bolus, Mennige oder gebrannt Bley, jedes vier Loth, Mastich, Weyrauch, Bleyweiß, jedes zwey Loth. Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, welches auf ein blaues Papier gestreuet, und also über den Theil, welcher mit der Rose behafftet ist, geleget wird.

Pulver wider die Rose, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 816. also beschreibet:

Rec. Cretæ ppt. ℥x.
Cerus.
Bol. albi, ana ℥iv.
Farin. siliq. ℥vj.
Oliban.
Mastich. ana ℥j.
Bol. Armen. ppt. ℥iiß.
Camphor. ℥ij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Der Kampfer kan nach Befinden der Sachen entweder erhöhet, oder gar ausgelassen werden. Eben dergleichen Pulver, wider diesen Zufall, finden wir noch weiter vom besagten Schrifftsteller in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 822. also beschrieben:

Rec. Farin. siliq. ℥vj.
Cerus. lot.
Cretæ ppt. ana ℥iv.
Pulv. Levistici, ℥v.
Liquirit. ℥iiß.
Plumbi usti, ℥iij.
Bol. Armen. ppt.
Terræ sigill. ver. ana ℥ij.
Mastich.
Oliban. ana ℥iß.
Myrrhæ, ℥ß.
Rutæ,
Absinth. ana ℥vj.
Sacch. Saturni, ℥vß.
Camphor. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Davon streuet auf dicke Tücher, und schlaget es täglich drey bis vier mal über. Noch drey andere dergleichen Pulver beschreibet eben dieser Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 86 also:

Rec. Pulv. Levistici, ℥j.
Sabin. ℥ß.
Cerus. calcinat. ℥iv.
Bol. albi ppt. ℥iiß.
Cretæ ppt. ℥v.
Mastich.
Oliban. ana ℥iiß.
Myrrhæ, ℥j.
Tutiæ ppt.
Bol. Armen. ppt. ana ℥iß.
Farin. Volatil. ℥ij.
Pulv. Liquirit. ℥ß.
Camphor. ℥j.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Ist dieses zu weitläufftig, und könnte man nicht so geschwinde zu dessen Zubereitung kommen, so mache und brauche man folgendes, so vielmals versuchet, u. in der Angesichtsrose sehr gut befunden worden.

Rec. Farin. Fabar.
Cerus. lot.
Bol. albi, ana ℥ij.

Cretæ

Cretæ calcin. ʒiv.
Bol. Armen. ppt. ʒiß.
Maſtich.
Oliban. ana ʒij.
Camphor. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Oder aber folgendes iſt auch ſehr gut, und den vorigen zweyen in der Würckung gantz gleich, es wird auch auf Tücher geſtreuet, und täglich drey oder vier mal übergeleget:

Rec. Farin. Volatil. ʒiiß.
Pulv. Leviſt. ʒj.
Ceruſſ. ʒiij.
Bol. alb. ʒiß.
Myrrh.
Oliban. ana. ʒiß.
Camphor. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Mit dieſen Pulvern wird man in allen Zuſtänden nach Wunſche fortkommen, denn ſie ſchicken ſich am beſten zum Angeſichte, weil feuchte und ſchmierigte Sachen, auch Räucherungen und Pflaſter ſich gar nicht darzu räumen, und gerne Blattern oder Blaſen, die übele Merckmahle nach ſich laſſen, zu wege bringen.

Pulver wider die rothe Ruhr, ſiehe *Pulvis Dyſentericus*.

Pulver wider die rothe Ruhr, Rhunraths, welches er in dem I Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 252 alſo beſchreibet: Nehmet gebrannt Hirſchhorn, Tormentillwurtz, jedes ein Loth, Siegelerde zwey Qventgen, Armeniſche Erde, Blutſtein, präparirte rothe Corallen, Granatäpfelſchale und deſſen Blüte, rothe Roſen, jedes ein Qventgen, Maſtich vier Scrupel. Miſchet und machet es zu einem Pulver. Ein anderes dergleichen Pulver, welches dieſer Schrifftſteller auf eben dieſem Blatte beſchreibet: Nehmet Eiſenſafran, anhaltenden, zwey Loth, präparirte Krebsaugen, Muſcatennuß, Tormentillwurtzel, jedes ein Loth, rothe Roſen, Granatäpfelblüten, Safran, jedes zwey Qventgen. Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver; Es ſtillet alle Bauchflüſſe, rothe Ruhr, und dergleichen, die Doſe iſt ein Qventgen.

Pulver wider die rothe Ruhr, Kräutermanns, welches er in ſeinem Apothecker p. 504 alſo beſchreibet:

Rec. Antimon. diaph. ʒij.
Flor. Sulph.
Terræ ſigillat. ana ʒß.
Lapid. Cancror. ʒj.
Laud. opiat. gr. iß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon eine Meſſerſpitze voll auf ein mal zu nehmen. Ein ander dergleichen Pulver beſchreibet dieſer Schrifftſteller in ſeinem Chymiſten p. 445.

Rec. Succini,
Sangv. Draeon.
Lapid. Hæmatit.
Corall. rubr.
Sem. Portulac.
Plantag.
Rad. Contrayerv.
Tormentill.
Terræ ſigill. ana ʒij.
Balauſtior. ʒj.
Nuc. moſchat. No. IV.

Cinnamom. ʒß.
Croci Mart. adſtring.
Talci calcinat.
Matris perlar. calcinat. ana ʒj.

Die Steine reibet, und miſchet die anderen Sachen dazu, nachdem ſie wohl gepülvert. Es dienet zu allen Blutflüſſen, und wird von einem, bis zu anderthalben und zwey Qventgen verordnet.

Pulver zum Rothlaufe, ſiehe *Pulvis Erysipelatodes*.

Pulver wider die Ruhr, Forbergers.

Rec. Spec. de Hyacinth.
Corall. rubr. ppt. ana ʒj.
Pulv. Rad. Tormentill.
Biſtort. aa. ʒß.
Maſſ. pil. de Cynogloſſ. gr. iij.

Miſchet es und gebet auf ein mahl einen Scrupel, aller drey Stunden. Oder:

Rec. Unicorn. foſſil.
Succin. ppt.
Terr. ſigillat.
Bol. armen. aa. ʒj.
Terr. Catechu, ʒß.
Theriac. cœleſt. gr. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und brauchet aller vier Stunden eine Meſſerſpitze voll, es hält an, und ſtopfet. Oder:

Rec. Terr. ſigillat. rubr.
Cryſtall. ppt.
C. C. uſt. ana ʒj.
Laud. opiat. gr. xij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und gebet es auf ſieben oder acht mal ein. Es iſt gut in allen Durchfällen; ſonderlich in der rothen Ruhr iſt dieſes ein köſtliches Pulver, wie es denn im Felde an unzähligen Perſonen probiret worden; Es laſſe ſichs ein jeder Feldſcherer anbefohlen ſeyn. Oder:

Rec. Succin.
Sangv. Dracon.
Lap. Hæmatit.
Corall. rubr.
Sem. portulac.
Rad. plantag.
Anthor.
Tormentill.
Terr. ſigillat. aa. ʒij.
Flor. Balauſt. ſylv. ana ʒj.
Nuciſt. N. IV.
Cinamom. ʒß.
Croc. mart.
Talci calcin.
Matr. perl. calcin.
Oſſ. Human. calcin. aa. ʒj.

Dieſe Stücke müſſen alle auf einem Reibeſtein fein klein gerieben und vermiſcht, endlich zu einem Pulver gemacht werden. Es dienet zu allen ſchmertzhaften Durchbrüchen, ſie haben ihren Urſprung woher ſie wollen, und haben lange oder kurtz gewähret, als in der rothen Ruhr, Lienterie, Naſenbluten, ſtarck flüſſender Monats zeit und dergleichen; Die Doſe davon iſt ein Qventgen. Oder: Nehmet im Mertzen einen lebendigen Haaſen, ſchneidet ihn auf, und faſſet das Blut in einen ſaubern Topf, denſelben verdecket wohl, ſtellet es in einen Backofen, laſſet es langſam dürre werden, darnach ſtoſſet es klein, und machet ein Pulver daraus. Hievon gebet

bet einem Krancken ein Qventgen mit ein wenig rothem Weine oder Qvittensafte vermischt, zu trincken, und wiederholet es zwey oder drey mal; Oder: Nehmet Menschenbeine, so vom Galgen gefallen, feilet dieselben klein, und machet daraus ein zartes Pulver, thut darunter ein wenig tabulirten Rosenzucker, oder Tabul. manus Christi, und mischet es zu einem Pulver, davon gebet dem Patienten ein Qventgen auf einmahl mit rothem Weine, hilft es das erste mahl nicht, so wiederholet es etliche mahl; Oder: Nehmet ein lang Stück guten Stahl, leget solchen ins Feuer, daß er glüend werde, löschet ihn in Schweinefett ab, und dieses thut zum wenigsten zwey mahl, darnach stecket ihn wieder ins Feuer, und blaset immerzu, bis er glüende Funcken um sich sprützet, alsdenn versehet die Hände, mit guten ledernen Handschuen, und nehmet den glüenden Stahl in eine, und einen grossen Schwefelzapfen in die andere Hand, haltet beyde feste zusammen oder an einander, so fänget der Stahl an im angezündeten Schwefel zu flüssen, und schmeltzt wie Butter, solche zerlassene Stückgen vom Stahl, welche gantz brüchigt, und nicht sonderlich hart seyn, stosset in einem Mörser klein, so bekommt man ein schwartz Pulver. Davon gebet ein Scrupel mit rothem Weine oder Qvittensafft vermischt, ein, so wird sich der Stuhlgang (woferne die Schwachheit nicht überhand genommen, und die Därmer allbereits versehret seyn) bald stillen. Dabey soll der Patiente nichts anders als gesotten Wasser von Rindsfüssen trincken.

Pulver, wenn einem Manne der Saamen wider Willen im Schlafe entgehet.

Rec. Succin. alb. pulv. ʒß.
Ambræ, ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet solches mit einem weich gesottenen Eye Morgens nüchtern ein, und Abends trincket einen Trunck Burzelkrautwasser darauf.

Pulver wider den Saamenfluß, Grülings.

Nehmet Portulack-Wegebreit- und Sauerampfersaamen, jedes ein Scrupel, gebrannt Hirschhorn anderthalb Scrupel, klein zerstossenen Blutstein ein Scrupel, rothe Corallen, Rauten- und Schafmülnsamen, jedes ein halb Scrupel, der von Agtstein und gesiegelter Erde, in den Apothecken gemachten Küchlein, ingleichen weisse Seeblumen, jedes einen halben Scrupel, Muscatennuß und Fleischleim, jedes fünf Gran, machet daraus ein zartes Pulver, und gebet davon dem Patienten zwey Scrupel mit Weine ein. Es kan aber auch ein Patiente an statt dieses Pulvers, welches sonst gute Dienste thut, ein Qventlein gepülvertes Fischbein, oder so viel von dem mit Rosenwasser präparirten gelben Agtsteine in weissen Weine einnehmen; jedoch erinnert **Grüling** hierbey; daß diese Pulver, weil sie anhalten, oder den Saamenfluß stopfen, behutsam mit Einwilligung eines gelehrten Medici, und im Anfange der Kranckheit gar nicht gebrauchet werden sollen, widrigenfalls kan leicht der Patiente dadurch in grosse Lebensgefahr gerathen.

Pulver in dem Saamenflusse, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia curiosa. p. 440. also beschreibet:

Rec. Lap. ostiocoll. ppt.
Spodii ppt.
Ocul. cancr. ana ʒiß.
Antimon. diaphoret. ʒj.
Lap. prunell. ʒij.
Opii puriss. gr. iv.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, und gebet davon ein Qventgen in einem bequemen Wasser ein, es thut sehr viel in diesem Zustande.

Pulver wider den Saamenfluß, Timäi.

Rec. Oss. Sepiæ, ppt.
Succin. alb. ppt. ana ʒij.
Corall. rubr. ppt. ʒß.
Lap. Carneol. ppt. ʒj.
Nitr. tabulat. ʒj.
Cinnabar. nativ. ʒß.

Mischet es zu Pulver, und nehmet des Tages zwey bis drey mal, und insonderheit gegen die Nacht, eine gute Messerspitze voll ein. Oder:

Rec. Sem. Erysim. ʒij.
Lactuc. ʒj.
Sachar. albiss. ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet zwey bis drey Quentgen gegen die Nacht ein.

Pulver zu den Sauerbrunnen, siehe *Pulvis ad Acidulas*.

Pulver die Schäden auszutrocknen, Rhunraths, welches er in dem I Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 409. also beschreibet:

Rec. Olibani,
Myrrhæ,
Mastigis.
Corall.
Sang. Dracon.
Aloe epat.
Mumiæ,
Terræ sigillatæ,
Verm. terrest.
Torment.
Aristol. rotundæ,
Boli armeni.
Cerussæ,
Litharg.
Alum. ust. ana ʒj.
gebrannte Schneckenhäuser, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver wider die Schärfe.

Rec. Ocul. cancr. ppt.
Matr. perlar. ppt.
Cret. alb. ppt.
Antihect. Poter.
Antimon. Diaphoret. ana ʒj.
Sachar. saturn. ʒij.
Ol. Anis. c. sacchar. q. j.

Machet es zu einem Pulver, und nehmet um Schlafenszeit zwey Messerspitzen voll.

Pulver wider den Scharbock, Friedels.

Rec. Fol. senn. elect. ʒiß.
Tart. alb. ʒj.
Sal. fumar.
Cochlear. ana ʒvj.
Pulv. Hb. Nasturt. ʒß.
Rad. Chin. ʒiiiiß.

Machet es zu einem Pulver. Es ist gut wider den Scharbock, und dessen schmertzhafte Zufälle; man kan einen Scrupel bis fünf und zwantzig Gran in Löffelkraut- oder Erdrauchwasser einnehmen.

Pulver wider die Schlafsucht, siehe *Pulvis Lethargicus*.

Pulver wider die Schlafsucht, so von einer

ner schwürigen Materie im Haupte entstanden. Rec. Fol. Majoran.
Flor. Lil. Convall.
Pulv. Liquirit. ana ℈ß. ad gr. xii.
Mercur. præcipitat. rubr. ℈ß.
Mischet und machet es zu einem Pulver, und blaset davon in die Nase.

Pulver wider den Schlag, Agricolä, welches er im III Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen, p. 66 also beschreibet:
Rec. Cinnabaris Antimonii sublimati, ℈ß.
Mag. Corall. ℈j.
Ossium microcosmi calcinat. ℈ij.
Machet es zu einem Pulver. Es treibet den Schweiß und wird in einem Truncke Cardobenedictenwasser verordnet.

Pulver wider das Schlangengift, Timäi.
Rec. Rad. Gentian.
Aristoloch.
Galang.
Bacc. Lauri,
Myrrhæ, ana ʒj.
Rad. Cost. Amar.
Fol. Rut. ana ʒß.
Spicæ, ℈j.
Croc. ℈ß.
Mischet und machet es zu einem Pulver; Davon gebet alsobald einem solchen Patienten, ein Qventgen in warmen Weine ein, und lasset ihn darauf schwitzen.

Pulver zum Schlier, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 219. also beschreibet: Nehmet geschälte Lorbeern und weisse Börnsteine, jedes eine Untze, schwartzen Börn oder Agstein zwey Qventlein, Krebsaugen, Muscatennüsse, Nägelein, Savina oder Sevenbaum, jedes ein Qventgen, machet jegliches besonders zu Pulver, vermischet es wohl unter einander, und gebet dem Patienten täglich davon ein Qventgen schwer in Weine ein. Eben dergleichen Pulver beschreibet dieser Schrifftsteller auch p. 343 also: Nehmet Krebsaugen, Pfersichkerne, Alantwurtzel, Lorbeer, Steinbrech- und Petersiliensaamen, jegliches ein Loth, Bocksblut zwey Loth, und Zucker acht Loth; Alles zusammen wird klein gepülvert, und wohl unter einander vermenget, und hiervon Morgens und Abends ein Qventgen in Weineßige dem Patienten zu trincken gegeben, bis es besser wird.

Pulver zum offenen, eyterigten, venerischen Schliere, Friedels.
Rec. Alb. græc. exsicc.
Conor. rasar. sylv. exsicc.
Fol. rosar. sylv.
Lithargyr. arg. ana q. s.
Machet es zu einem Pulver. Wenn der Schlier mit eigenem Harne oder grossen Wegerichwasser ausgewaschen, so streuet dieses Pulver drein.

Pulver wider den Schlucken.
Rec. C. C. s. ign. ppt.
Lap. Hyacinth. ppt. ana ℈j.
Spec. de Hyacinth. ℈ß.
Cinnabar. Spirit. gr. xv.
Pulv. Castor. gr. vj.
Theriac. cæleſt. gr. viij. oder an statt dessen
M. P. de Cynogloss. gr. iij.
Mischet es zu einem Pulver.

Pulver wider die Schlüpfrigkeit der Därme.
Rec. Sem. plantag.
Rad. Pæon.
Corall. rubr.
C. C. ust. ana ʒj.
Mischet und machet es zu einem klaren Pulver; Es hält an; gebet dem Patienten drey Messerspitzen voll in rothem Weine, darinnen glühender Stahl abgelöschet worden. Oder:
Rec. Sem. Acetos.
Plantag. ana ʒj.
Papav. alb. ℈ij.
C. C. ust. ℈iv.
Mastich.
Corall. rubr. ana ʒj.
Mischet es; davon allezeit eine Stunde vor Essens ein Qventgen in rothem Weine, darinne glühender Stahl abgelöschet worden, eingenommen wird.

Pulver für Schrecken und Auffahren im Schlafe, Forbergers.
Rec. Antimon. diaphoret. ℈j.
C. C. ust. ℈ß.
Spec. de Hyacinth. gr. xij.
Cinnabar. nat. gr. vj.
Mischet es zu einem Pulver. Dieses Pulver dienet, wenn der Affect von Erschrecken, entweder der Kinder selbst oder der Ammen entstanden, auch wenn das Auffahren vom Zähnen entstehet, es wird auf sieben Gran gegen die Schlafzeit gegeben. Oder:
Rec. Antimon. diaphoret. ℈j.
Crystall. mont. gr. xv.
Cinnabar. nat. gr. iij.
Mischet es. Es dienet, wenn die Kinder bey dem Schrecken und Auffahren auch Kolckern im Leibe haben, und grüne mißfärbigte Excremente von sich geben; dabey sie gemeiniglich unleidlich und wunderlich seyn.

Pulver für Schrecken und Zorn, sonderlich der Schwangern.
Rec. Matr. Perlar.
Margarit. klein und ungelöchert, ana ʒj
Cort. Citr.
Cruciform. Cerv. ana ʒß.
Flor. Borrag.
Bugloss. ana ℈j.
Stosset alles zu einem reinen Pulver, thut darzu:
Spec. de Gemm. frigid. ℈iß.
Ambræ, gr. iv.
Tabul. man. Christi ʒj.
Fol. aur. N. VI.
Reibet alles in einem Mörser fleißig durch einander; und nehmet einen Scrupel auf ein mahl in Hertzblümlein- oder roth Ochsenzungenwasser ein.

Pulver für Schwangere, siehe *Pulvis Gravidarum*.

Pulver die Schwangern, nebst der Frucht, zu stärcken.
Rec. Biermaltz, ʒiij.
Nucist. ʒij.
Dictam. Indic. ʒj.
Sachar. canar. ʒiß.
Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses wird insgemein das **Weissenfelsische Pulver** genennet; Es stärcket die Frucht im Mutterleibe, und bauet vielen Zufällen der Schwangern vor; Es wird sechs bis acht Wochen vor der Geburt täglich

täglich zwey mahl, und allezeit bey zwey Messerspitzen voll gebrauchet.

Pulver für Schwangere in Pestzeiten, Bräuners, welches er in seinem Pestbüchlein, p. 186. also beschreibet: Nehmet Rotul. liberant Zi. bereitete Perlen, bereitete rothe Corallen, von jedem anderthalb Qventgen, Kinderpulver drey Qventgen, Zimmet und Citronenschalen, von jedem anderthalb Qventgen, Zucker vier Loth Mischet und machet alles zu einem Pulver; Solches kan in einem Süpplein, weichen Eye, oder Granat- Citronen- oder Limoniensaffte eingenommen werden.

Pulver wider die schwartze Gelbsucht, Friedels.

Rec. Sem. Aquileg.
Ebor. ust.
Rhabarb.
Croc. orient. ana Ziij

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; davon gebet dem Patienten alle Tage ein Qventgen mit klein Tausengüldenkrautwasser und Erdrauchsyrup ein, so wird er innerhalb vierzehen Tagen, unter göttlichem Segen gesund.

Pulver für das schwere Gebrechen der Kinder, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 407. also beschreibet: Nehmet Pöonienwurtzel, so männliches Geschlechts, die im Abnehmen des Mondes, und wenn die Sonne im Zeichen der Fische läuft, gesammlet ist, ein halb Loth, Florentinische Violwurtzel ein Loth, Pöoniensaamen oder Körner, auch männlicher Art, im abnehmenden Mond eingesammlet und geschälet, ein halb Loth, Perlenpulver vier Scrupel, roth Corallenpulver zwey Scrupel, gebrannt Hirschhorn, das zu rechter Zeit geschlagen ist, anderthalb Qventgen, Manus Christi perlatä acht Loth, alles wohl zusammen vermischet, und unter einander gerieben, daß es zu einem zarten Pulver werde. Die Dose, die man den kleinen Kindern giebt, ist ein Scrupel, bis ein halb Qventgen, den Kindern in den Mund gethan, daß es auf der Zunge schmeltze, und sie es hinab schlucken, oder in die Mutter- oder Ammenmilch gerühret, und den Kindern in den Mund getröpffelt, daß es ihnen in den Leib kommen kan, es hilfft nächst Gottes Hülfe. Oder auch ein anderes beschreibet dieser Schrifftsteller p. 540. also: Nehmet Eichenmispel, Pöoniensaamen, jedes fünf Gran, gebet es mit Lilien- oder Lindenblütwasser ein, so wird es besser.

Pulver wider die schwere Noth, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractic p. 22. also zu verfertigen lehret:

Rec. Crem. tartari.
Ocul. Cancr. ppt.
Sal. Succini,
Diagryd. ana gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es in Weine oder Biere mit Zucker versüsset ein. Noch zwey andere dergleichen Pulver beschreibet dieser Schrifftsteller p. 27. und 29. folgender massen;

Rec. Corall. rubr. præp. Zj.
Cretæ alb. Zj.
Sacchar cand. Ziij.

Mischet es, und theilet es in sechs Theile, und nehmet es in Weine ein. Oder:

Rec. Cinnabar. antim. gr. xij.
Ungul. alcis Zj.
Magister. corall.
perlar. ana gr. xviij.

Machet daraus ein zart Pulver, und theilet es in drey Theile, davon nehmet den Tag vor und nach dem Neu- und Vollmonden, und in dem Voll- und Neumond selbsten mit Kräuterweine Abends ein.

Pulver wider die schwere Noth, aus dem Bateo. Nehmet weisse Diptamwurtzel, Eichenmispel, Contrayervawurtzel, Virginianische Schlangenwurtzel, Pöonienwurtzelmännlein zu rechter Zeit gesammlet, den Saamen von Pöonienmännlein, Pulver von Hirschhorn, Elendsklau, jedes ein halb Loth, wilde Baldrianwurtzel zwey Loth, rothe Corallen, Hirnschale von todten Menschen, jedes drey Quentlein, Hiacynthstein ein Quentgen, Occidentalischen Bezoar ein halb Quentgen, Orientalischen Bezoar einen Scrupel Mischet alles wohl, und machet es zu einem subtilen Pulver; Man kan Bisam fünf Gran, und dreyßig Blättgen Gold darzu thun. Von diesem Pulver, welches auch sonst *Pulvis de Gutteta* genennet wird, rühmet **Baglivi** in seiner medicinischen Praxis p. 144. daß er drey bis vier mal wahrgenommen, wie die allergrausamsten Hauptschmertzen, und darüber der Patiente fast rasend worden, auch alle Mittel fehl geschlagen, mit diesem eintzigen Pulver glücklich wären vertrieben worden. Er hätte es bis auf ein Quentgen mit einer Brühe, darinnen Betonienblumen und Himmelsschlüsselgen aufgesotten, oder mit abgekochtem Theewasser gegeben. Bes. auch **River** de Cap. Epilepsia.

Pulver wider die schwere Noth, Grülings. Nehmet Pöonien-Wurtzel ein Qventgen, geschäleten Pöoniensaamen, Elendsklau, Eichenmispel, präparirte Menschen Hirnschale und präparirten Agtstein, jedes einen Scrupel, Bisam zwey Gran, machet es zum Pulver, und gebet davon oft einer Messerspitze voll ein, mit Lindenblütwasser, oder worinnen es sonst einzubringen stehet.

Pulver wider die schwere Noth der Kinder; Grülings. Nehmet Elendsklauen, Eichenmispeln, präparirte rothe Corallen, präparirte Perlen, Bezoarstein, Violenwurtzel und Einhorn, jedes anderthalb Scrupel, machet es zu Pulver, und gebet darvon eine Messerspitze voll in Muttermilch, oder mit einem gebrannten Wasser ein. Oder auch; Nehmet geschälete Pöonienkörner ein Loth, eichene Mispeln, Elendsklauen, präparirt Helfenbein, Einhorn, oder an dessen statt, die Spitzen von Hirschgeweihen, präparirte rothe Corallen, und präparirte Perlen, jedes ein halbes Qventlein, machet es zu einem subtilen Pulver, und gebet davon, nachdem das Kind alt ist, ein Scrupel oder ein halbes Qventlein ein. An statt dieser Pulver kan man auch das Marggrafenpulver, oder **D. Michels** rothes Hertz- und Hauptpulver, welches in einigen Apothecken, das **rothe Leipziger Pulver** genennet wird, gebrauchen, solten denn Eltern solche Pulver nicht anschaffen können, so mögen sie dasjenige gelbe Pulver, welches man im Frühlinge an den Haselknospen findet, ingleichen die aufgetrockneten und gepülverten Regenwürmer, oder ein daraus mit gestossener Baldrianwurtzel, und geraspeltem

tem Hirschhorne gemachtes Pulver nehmen, und davon ihren krancken Kindern eine kleine Messerspitze voll, oder nach Unterscheid des Alters, etwas mehr eingeben.

Pulver wider den Schwindel, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 891. also beschreibet: Nehmet schweißtreibendes Spießglas, bereitete Crystallen, bereitete rothe Corallen, jedes ein halb Loth, Gemsenballen und Bergzinnober, jedes anderthalb Qventgen, bereitetes Hirschhorn und bereiteten weissen Agtstein, jedes ein Qventgen, ausgepreßtes Muscatenöl einen Scrupel, Zimmetöl drey Tropfen, und drey Loth Zucker. Mischet alles zu einem zarten Pulver, davon Morgens und Abends ein halb Qventgen in Bethonienwasser zu nehmen.

Pulver wider den Schwindel, Grülings. Nehmet Kümmel-Coriander-Anis- und Fenchelsaamen, jedes zwey Qventlein, Zimmet, Cardamommen, Cubeben, Galgant, Muscatennuß, Majoran und Rosmarinblüten, jedes ein halbes Qventgen, machet es zu Pulver, thut darzu so schwer gepülverten weissen Zucker, als das Pulver wieget, und brauchet davon Abends und Morgens, jedes mahl ein halbes Qventlein, oder genüsset davon zu gedachter Zeit, auf einem geröften, und in Wein geweichten Semmelschnittlein, jedes mahl drey Messerspitzen voll.

Pulver wider die Schwindsucht, Khunraths, siehe **Pulver wider den Husten und Schwindsucht, Khunraths.**

Pulver wider das hefftige Schwitzen.

Rec. Corall. rubr. ppt.
Nitr. depuratiss. aa. gr. viij.
Mass. Pil. de cynogloss. gr. j.

Mischet es, und nehmet es vor Schlaffengehen auf ein mal ein. Oder:

Rec. Specier. de Hyacinth. ℈ß.
Corall. rubr. ppt.
Nitr. depurat. ana gr. vj.

Mischet es zu einem Pulver, und nehmet es ebenfalls vor Schlafengehen auf ein mal.

Pulver wider die Seekranckheit, *Sal peregrinorum* genannt.

Rec. Nitr. ppt. c. sulph. purif. (sonst Lap. prunellæ genannt)
Sal. commun.
Gemmæ, ana.
Galang.
Flor. Macis
Cubebar. ana ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon vier bis acht Gran gantz nüchtern eingenommen, wenn man zu Schiff gehet, verhindert die Seekranckheit, Kotzen, Brechen und dergleichen.

Pulver zum Seitenstechen, siehe *Pulvis Antipleuriticus*, ingleichen *Pulvis Pleuriticus*.

Pulver wider das Seitenstechen, Abels.

Rec. Antimon. diaphoret.
Ocul cancr. ppt.
Ebor. ppt.
Cinnabar. nativ. ana ℈j.
Sal. C. C. volat. gr. iij.

Mischet es zu einem Pulver, dieses nehmet auf

zwey mal in Carduibenedictenwasser ein, und schwitzet darauf wohl.

Pulver wider das Seitenstechen, Agricolä, welches er im I und II Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen, p. 657. also beschreibet:

Rec. Rasuræ dentis aprugni,
Lucii,
Lupi, aa. ℥j.
Mag. Corall.
Flor. papav. errat. pul.
Sem. Cardui bened.
Bacc. lauri,
Lactis sulph.
Rad. Zedoariæ,
Bacc. Juniperi, ana ℈iß.
Sacch. albiss. ad pondus omnium.

Machet es zu einem Pulver.

Pulver wider das Seitenstechen, Khunraths, welches er in dem ersten Theile seiner Distilir- und Artzneykunst p. 253. also beschreibet: Nehmet Bocksblut zwey Loth, gefeilte wilde Schweinszähne ein Loth, präparirte Krebsaugen zwey Qventgen, rothe Corallen ein und ein halb Qventgen, Klatschrosenblumen ein und ein halb Qventgen, Safran ein Qventgen. Mischet es, und nehmet den Tag über, alle zwey bis drey Stunden ein halb Qventgen davon ein.

Pulver wider die entfallene Sprache, Friedels. Nehmet junge Schwalben aus dem Neste, greifet sie aber nicht mit blosen Händen an, sondern nehmet ein Tuch vor, reisset ihnen die Köpfe ab, und fanget das Blut in ein Glas oder Schüssel, und thut alsobald gestossenen weissen Weyrauch darein, daß es dicke wie ein Teig werde, machet solchen breit und dünne und backet es auf einem heissen Ziegelsteine, denn stosset es zu Pulver, und behaltet es über Jahr in einem Büchslein. Wenn einem Menschen die Sprache entfällt, so gebet ihm alsobald des Pulvers ein halb Qventgen mit Lavendelwasser; doch ist das Wasser, aus Weinlaube gebrannt, welches nur halb wachsend ist, noch besser; gebets ihm etliche mahl.

Pulver nach dem Staarwürcken, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 153 also beschreibet:

Rec. Pulv. ophtalm. Mynsi. ℥j.
Sacch. Saturn. ℈ß.
Vitriol. alb. pur. gr. j.
Sacch. cand. alb.
Troch. nihil. alb. c. opio, ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Nach dem Einblasen muß der Patiente das Auge bald zumachen, und wieder bis zum Verbinden beständig zuhalten.

Pulver zur Stärckung vor Kinder, Grülings. Nehmet Orientalischen Bezoar, Einhorn und Elendsklauen, jedes zwölf Gran, präparirte weisse und rothe Corallen, auch Pönienwurtzel und geschälete Pönienkörner, jedes ein halb Qventgen, machet es zu einem Pulver, und thut darunter sechs klein zerschnittene Blätter von feinem Golde, solches gebet einem schwachen Kinde, nach dem es alt ist, von einem halben

Scrupel, bis zu einem halben Qventgen ein. Oder brauchet auch *D. V. R.* ſtärckendes Kinder-Pulver, welches alſo verfertiget wird; Nehmet präparirte Saphire, Granaten, Smaragden und Carneolen, jedes funfzehn Gran, ohne Feuer präparirtes Hirſchhorn, präparirte Krebsſteine, präparirten Menſchen Hirnſchädel und präparirte rothe Corallen, jedes ein halbes Qventlein, präparirte Cryſtallen ein halbes Qventgen, präparirte gute Perlen, und gepülverten Orientaliſchen Bezoarſtein, jedes ſechs Gran, Penitzucker zwey Qventlein, vier gute Goldblätter, und machet daraus ein zartes Pulver. Dieſes Pulver wird nun wie das vorige gebrauchet, wer aber beyde nicht verfertigen, oder die darzu gehörigen Stücke anſchaffen kan, der mag dafür **Dorncreils Hertzpülverlein**, oder das Marggrafenpulver, in einer wohlbeſtalten Apothecke kaufen, und davon den matten Kindern ein wenig eingeben.

Pulver wider den Stein, Hellwigs, und anderer aus dem **Friedel.**

Rec. Aſelli, q. j.

Werfet ſie in Spaniſchen Wein, laſſet ſie darinnen ſterben, und waſchet ſie ab, darnach in ein leimern beſchlagen Glas gethan, ſetzet ſie in einen Beckerofen, daß ſie drinnen dörren, ſtoſſet ſie zu Pulver; Dieſes klare Pulver thut wider in ein Glas, und tränckt ſie mit ſo viel weiſſen Weine, als ſie verſchlingen können, hernach ſetzet ſie wieder in den Ofen, und ſolches thut drey mahl, alsdenn tränckt es drey mahl mit Steinbrechgeiſt, worunter Vitriolgeiſt ein Scrupel ſey, und drey mahl wieder getrocknet, ſo iſts fertig. Davon wird ein bis zwey Scrupel eingegeben, manche geben es zu vier Scrupel ein, es iſt aber nicht wohl zu wagen, lieber weniger und öffterer, wie gedacht. Man kan es eingeben in einem Löffel voll ungeſaltzener Brühe von rothen Kichererbſen, vier Untzen, fünf Stunden vor dem Eſſen; und dieſes ſieben oder neun Tage nach einander gethan; Oder:

Rec. Tal. lepor. pulv. q. j.
Veſic. Halec. N. V.

Miſchet es; davon nehmet in einem Truncke Wein, früh nüchtern ein. Oder:

Rec. Rad. Pimpinell.
Lap. cancr. aa. ℥j.
Sem. Saxifrag. ℥ß.

Miſchet es; und gebet bey erfordender Noth dem Krancken zwey Qventgen mit Weine ein. Oder:

Rec. Fol. quern.
Hb. Saxifrag. aa. Mß.
Bacc. Lauri, ℥v.
Hb. Elatin
Viol. aa. Mß.
Lap. cancr. ℥ß.

Machet alles zu Pulver, denn nehmet einen lebendigen Haaſen, erhänget ihn mit einem Strick, brennet ihn vermittelſt eines Topfs zu Pulver, und miſchet es mit obgemeldeten. Oder:

Rec. Sal. Urin.

Lap. Human. d. i. Steine, ſo von einem Menſchen geſchnitten worden, gebrennet, jedes gleich viel. Miſchet und machet es zu einem Pulver. Es iſt bewährt vor den Stein, ein Scrupel davon gebraucht. Oder:

Rec. Teſt. Ovor. daraus junge Hühnlein gekrochen.
Lap. percar.
Cancr.
Sem. Petroſel.
Fœnicul. ana ℥j.

Machet es zu einem Pulver; Oder:

Rec. Dactylor.
Conch. vulg. ana ℥ß.
Rad. oſtrut.
Bryon.
Angelic. ana ℥ivß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Davon nehmet einen Scrupel bis ein halb Qventgen auf ein mahl ein, es wird die Steinſchmertzen bald lindern, und iſt zu verwundern, wie es die Steine zermalmet, und weg treibet; Man wiederhohlet es, und brauchets in Peterſilien- oder andern dienlichen Waſſern. Oder:

Rec. Ocul. Cancr. ppt.
Conch. ppt.
Lap. percar. aa. ℥j.
Nitr. depuratiſſ. ℥ß.

Miſchet es, und nehmet einen Scrupel auf ein mahl, und zwey mahl täglich.

Pulver wider den Stein, des Barons von der Horſt, welches **Purmann** in ſeiner Chirurgia curioſa, p. 342. mit anführet und alſo bereitet wird:

Rec. Nucl. dactylor. raſpat. ℥ij.
Pulv. rad. bryon.
Angelic. ana ℥iß.
Sem. violar. ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon gebet zur Doſe ein halb Quentgen oder zwey Scrupel.

Pulver wider den Stein, Rhunraths, welches er in dem I Theile ſeiner Diſtillir- und Artzneykunſt p. 250. alſo beſchreibet: Nehmet Meerhirſchen-Steinbrechſaamen, jedes ein Quentgen, Salatſaamen, Bilſenkrautſaamen weiſſen Melmagſaamen, jedes ein Quentlein, Citrullen-Melonen- Kürbis- und Gurckenkern, jedes zwey Scrupel, gepülvertes Süßholtz vier Scrupel, Trochiſci de Halicacabo ein und ein halb Quentgen, Pimpinellwurtzel, Pfriemenkrautſaamen, jedes ein und ein halb Quentgen, Zucker vier Loth. Dieſes Pulver kan auſſer und in dem Paroxyſmo gebrauchet werden; es zertheilet und treibet. Noch zwey andere dergleichen Pulver, beſchreibet dieſer Schrifftſteller auch p. 251. alſo: Nehmet präparirte Krebsaugen, Perlenmutter, jedes ein Loth, die Decklein von Gartenſchnecken drey Quentgen, präparirte Kellerſchaben ein Quentgen, flüchtiges Börnſteinſaltz ein und ein halb Quentgen, Muſcatennuß zwey Quentgen; Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es iſt gut für den Stein, es öffnet und treibet. Die Doſe davon iſt anderthalber Scrupel. Oder: Nehmet präparirte Krebsaugen, weiſſen präparirten Börnſtein, Cremor. Tartari, jedes ein Loth, präparirte Menſchenſteine drey Quentgen, präparirte Kellerwürmer ein und ein halb Quentgen, Muſcatennuß zwey Quentgen; Miſchet und machet es zu einem Pulver.

Pulver wider den Stein, Khunraths, welches er im II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 345. also beschreibet: Nehmet Krebsaugen oder Steine, Hechtküfer, Bocksblut, Meerhirsche, Pfersichkerne, Steinbrechsaamen, Zimmet, weissen Ingber, jedes ein Loth, Eppich, das ist, Peterlein, gebrannte Hasenleber, Agleysaamen, jedes vier Loth, Zucker zehen Loth, Muscatenblüten zwey Oventgen, mischet es wohl zu einem Pulver.

Pulver wider den Stein, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantz ep. § 84. also beschreibet:

Rec. Sal. Ononis vel Restæ bovis ℥j.
Rad. Restæ Bovis ʒij.
Sem. Fœnicul.
Saxifrag.
Violarum, ana ʒj.
Succin. alb. ppt. ʒiß.
Tart. Vitriolati, ℈iiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver; Davon die Dose ein halbes Oventgen.

Pulver wider allen Stein, Hellwigs.

Rec. Rad. Liquirit. raf. ʒj.
Sem. viol.
Urticæ, ana ʒiß.
Lap. Nephrit. ppt. ʒij.
Milleped. ppt. ʒiiß.
Cryftall. Tartari,
Sal. Ononid. ana ℈iv.
Volat. Succin. ℈ij.
Elæofachar. anif. ʒiiiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet ein Oventgen bis einen halben Serupel.

Pulver, nach dem Steinschneiden auf die Wunde zu streuen, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 395 also beschreibet:

Rec. Rad. consolid. maj. ʒj.
Tragacanth. pur.
Sarcocoll. ana ʒvj.
Tutiæ ppt. ʒß.
Cort. ovor. ppt. ʒiij.
Ocul. cancr. ppt. ʒij.
Terr. sigillat.
Bol. armen. ppt. ana ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver für die Strangurie, wenn sie vom Steine kommt.

Rec. Conch. ppt.
Tart. vitriolat.
Nitr. depurat. ana ʒj.
Cinnabar. nativ. ℈ß.
Mass. Pil. de Cynogloss. gr. v.

Mischet es, und nehmet davon täglich drey bis vier mahl einen Scrupel auf ein mahl ein. Oder:

Rec. Lap. percar.
Cryftall. mont. aa. ʒß.
Nitr. depurat. ℈j.
Cinnabar. nat. gr. v.

Mischet es zu einem Pulver, und wenn die Strangurie vom Getränke herrühret, so nehmet davon einen Scrupel auf ein mahl.

Pulver die todte Frucht zu treiben, Woyts, welches er in seiner Selbsterkänntniß, p. 208 also beschreibet:

Rec. Diptam. alb.
Testicul. equin.
Cinamom.
Borrac. venet. ana ʒß.
Castor.
Myrrh.
Succin. ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und daraus drey Dosen.

Pulver, die todte Geburt auszutreiben, Timäi.

Rec. Rad. Aristoloch. rotund. ʒß.
Myrrh. rubr. ℈j.
Croc. gr. iij.
Borrac. vel Glac. Mariæ. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet es auf ein mahl mit Müntzwasser warm ein. Will es das erste mahl nicht helfen, so gebet es noch ein mahl. Oder:

Rec. Rad. Aristoloch. rotund.
long.
Mumiæ, ana q. l.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon gebet ein Oventgen in warmen Weine ein. Es treibet und reiniget. Oder:

Rec. Borrac.
Dictam. Cret.
Summitat. Sabin. ana ʒj.
Myrrh.
Rad. Asar.
Cinamom.
Croc. ana ʒß.

Machet es zu einem Pulver, davon gebet ein Oventgen in Weine oder Schwalbenwasser. Oder:

Rec. Myrrh.
Croc.
das Gelbe aus den weissen Lilien, aa. q. v.

Mischet es zu einem Pulver, und gebet es auf ein mahl. Oder:

Rec. Borrac.
Myrrh.
Castor. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon gebet ein Oventgen in Weine ein.

Pulver wider toller Hunde Bisse, Timäi.

Rec. Rut. exsicc.
Verben.
Anagall. rubr.
Plantag. min. ana q. s.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Von diesem Pulver gebet dem Verwundeten neun Tage nach einander Morgens und Abends, jedes mal ein halbes Oventgen ein, auch davon in die Wunden gestreuet, wenn solche zuvor mit Saltzwasser wohl ausgewaschen worden. Oder:

Rec. Fol. Rut.
Salviæ
Verben.
Plantag.
Polypod.
Hb. Absinth.
Menth.
Artemis.
Meliss.
Betonic.
Hypericon.
Cent. min. ana ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Davon gebet dem Krancken alle Morgen nüchtern ein Oventgen in Wermuthweine oder Biere, und lasset

set ihn ein wenig schwitzen. Auch soll dieses Pulver in warmen Biere zertrieben werden, und soll man einen Schwamm drinne naß machen, und den Schaden alle Tage drey mahl damit erwärmen und bähen, hernach das Empl. Apostolicon, folgends das Citrium darüber legen.

Pulver wider das Tropfen des Monatflusses. Rec. Bacc. Lauri. ℥ij.
Flor. Macis, ℥j.
Rad. Zedoar. ʒß.
Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet drey Messerspitzen voll, wenn die Monatszeit sich ereignet, doch aber nicht fortgehen will.

Pulver zum Trucknen, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 252 also beschreibet:

Rec. Lithargyr. Coct. ʒß.
Tutiæ ppt.
Cerus. lot. aa. ʒv.
Lap. Calaminar. ppt. ʒij.
Rad. Aristoloch. long.
Bryon.
Serpentar. aa. ʒiij.
Fol. Persicar.
Theæ, aa. ʒiiß.
Flor. Zincæ. ʒß.
Croci Metallor. ℥ij.
Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver, die Venusblattern zum Ausschlage zu befördern, Khunraths, welches er in dem I Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 468 also beschreibet: Nehmet rothe Myrrhen, Ackeleysaamen und Hollwurtz, jedes ein Qventgen; Mischet und machet es zu einem gröblichen Puver, trincket solches in einer halben Plancke rothen Wein, schwitzet darauf, und wiederhohlet solches etliche mahl.

Pulver, die Venuslust zu reitzen.
Rec. Piper. long
Acor. odorat.
Galang.
Caryophyll.
Flor. Macis.
Fung. Cerv. Bolet. ana ʒj.
Croc. orient. ʒß.
Cantharid. exsic (ohne Kopf, Flügel und Beine) N. VI.
Sachar. cand. alb. ʒiß.
Mosch.
Ambræ, opt. ana gr. iv.
Machet hieraus ein zart Pulver, thut darzu:
Ol. Cinamom. destill. gutt. iij. ad iv.
M. Detur in scatul.
Wer sich nun schwach befindet, der nehme hiervon ℈j. streue solches auf einen Schnitt gebähet weiß Brod, in Malvasier angefeuchtet, und esse solches Abends und Morgens, so wird die verlohrne Krafft recht wieder kommen. Oder:
Rec. Nitr. depuratiss. ℥ij.
Antimon. diaphoret. ℥j.
Pulv. Cantharid. c. pedibus gr. vj.
Cinamom. gr. ij.
Mosch. gr. j.
Cinnabar. nativ. gr. iv.
Mischet es zu einem Pulver, und nehmet auf ein mal einen halben Scrupel des Tages zwey mahl ein.

Pulver zur Verstopfung des Harns, siehe *Pulvis in Ischuria.*

Pulver wider Verstopfung der Milz, Forbergers.
Rec. Pulv. Cort. Tamaric.
Rad. Cappar.
Scolopendr. ana ℥j.
Croc. Mart. aperitiv. ʒß.
Mischet es, und nehmet funfzehn Gran auf ein mal ein, zwey bis drey mahl des Tages.

Pulver, womit die Probe zu erhalten, ob ein Verwunderter sterbe oder nicht.
Rec. Anagall. rubr.
Rad. Pimpinell. ana q. v.
Dörret jedes besonders, und machet ein zartes Pulver daraus. Davon gebet dem Patienten ein Qventgen mit einem Trücklein Weine; behält er es bey sich, so hat es keine Noth, bricht er es aber weg, so siehet es gefährlich mit ihm aus.

Pulver auf verwundete Därmer, Münnicks, welches Purmann in seiner Chirurgia Curiosa, p. 278 mit anführet, und folgender Weise verfertiget wird:
Rec. Aloes,
Mastich.
Olibani,
Mumiæ,
Sang. draconis, ana ℥j.
Mischet und machet es zu einem klaren Pulver.

Pulver für das Vieh. Nehmet gestossene Lorbeeren drey Loth, gestossene Eyerschalen, Chamillenblumen, Liebstöckelwurtz, Wachholderbeeren, Fenchel, Anis, Scordien, Salpeter und Spießglas, jedes zwey Loth; Es dienet den Pferden, Kühen und Schafen in ansteckender Viehseuche, und wird davon zur Hebung der Kranckheit alle Tage, zur Bewahrung aber, alle zwey oder drey Tage zwey Loth auf ein mahl unter das Futter gegeben.

Pulver zu Umschlägen, Stahls, siehe *Pulvis pro Cataplasmate*, Stahlii.

Pulver, allen Unrath aus den Wunden zu bringen, Felix Würtzens.
Rec. Mumiæ. ʒß.
Sperm. Cet. ʒij.
Lap. Canc. ʒiij.
Rad. Liquirit. pulv. ʒij.
Mischet und machet es zu einem klaren Pulver. So ihr es aber noch besser haben wollet, so thut darzu: Rhabarb. ʒij.
Cinnamom. ʒß.
Mischet es wohl, davon gebet dem Patienten täglich unter seinen Tranck drey mahl ein, so wird alles Blut, Eyter, Unrath, Bein, und wo möglich, auch ein Büchsenstein, wo er noch in der Wunden wäre, aus getrieben werden.

Pulver wider das Unrichtig gehen, Gehmens.
Rec. Cortic. Aurant. ʒß.
Flor. Rosar. rubr.
Mastich.
Lign. Aloës, ana ℥j.
Margarit. ppt.
Corall. rubr. ppt. ana ʒß.
Macis,
Spic. Indic.
Cinnamom. opt.
Cardamom.
Succin ppt. ana ℥ij.
Sacchar. Canar. ʒüj.

Macher

Machet alles zu einem feinen Pulver, wovon den Schwangern zu allen Zeiten so blos als ein Trisenet, oder auch auf einem Schnittgen Brodte, so vorhero mit gutem alten Weine angefeuchtet, eine Messerspitze voll zu streuen und zu genüssen, als wodurch die schwersten Zufälle besänftiget, und dabey Mutter und Kinder gestärcket werden. Oder:

Rec. Antim. diaphoret.
C. C. philosoph.
Corall. rubr. ppt. ana ʒß.
Succin. ppt.
Nitri depurat.
Cinnabar. Antim. ana ℈j.
Theriac. cœl gr. v.

Mischet es zu einem besonderen Pulver, davon Morgens, Mittags und Abends eine Messerspitze voll zu nehmen, und dabey dann und wann ein halber Löffel vom Kinderbalsame zu gebrauchen.

Pulver wenn man das Wasser nicht halten kan, siehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ.*

Pulver, wider den Wasserscheu, siehe *Pulvis in Hydrophobia.*

Pulver wider die Wassersucht, Schmidts.

Rec. Hb. Carduiben.
Rad. Tormentill.
Lap. Calamin.
Rad. Pimpinell.
Petroselin. ana ʒij.
Rhabarb.
Flor. Centaur.
Sem. Aquileg.
Cinamom.
Caryophyll. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon nehmet ein Quentgen Morgens nüchtern in Weine oder Biere ein. Oder:

Rec. Sal. Carduiben.
Absinth.
Cent. min.
Tart. vitriolat. aa. ʒß.
Antim. diaphoret. mart. ℈j.
Nitr. depurat. gr. xv.

Mischet es; davon nehmet auf ein mahl einen Scrupel, des Tages zwey mahl ein. Oder:

Rec. Sal. absinth.
Juniper.
Carduiben. ana ʒj.
Pulv. Cantharid. c. pedib. gr. viij.
Nitr. depurat.
Tart. vitriolat. ana ʒß.
Pulv. Lumbricor terrestr. gr. v.
Bufon. exsicc. gr. vj.

Mischet es, und nehmet täglich zwey mahl einen Scrupel auf ein mahl ein.

Pulver wider das drey- und viertägige Wechselfieber, Barbetts, welches er in seiner Artzneypractic p. 152 also beschreibet:

Rec. Sal. Absinth.
Card. benedict. ana gr. xv.
Tartar. vitriolat. gr. vj.
Sacch. perlat. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches kurtz vor dem Anfalle eingenommen wird. Ein ander dergleichen Pulver beschreibet er p. 157. auf folgende Art:

Rec. Sal. Card. benedict.
Absinth.
Prunell. ana ℈ß.
Bezoard. mineral. gr. v.
Sacch. perlat. ℈ij

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches kurtz vor dem Anfalle in Rheinweine eingenommen wird. Auch dienet dieses, so p. 153 stehet:

Rec. Cort. Lign. Guajac.
Fraxin. ana ʒj.
Extract. Rad. Gentian.
Angelic.
Antim. diaph.
Sal. volatil. armoniac. oder
Flor. Sal. armoniac. alb. aa. ℈j.
Myrrhæ, ℈ij.

Mischet es zu einem Pulver. Ingleichen das, welches p. 159 also zu lesen:

Rec. Rasur. Lign. Guajac. ʒiij.
Cort. ejusdem, ʒß.
Rad. Apii,
Petrosel.
Levistic. ana ʒvj.
Baccar. Juniper.
Lauri, ana ʒiß.

Mischet es zu einem gröblichen Pulver. Oder:

Rec. Antimon. diaphor.
Sal. Armoniac.
Absinth. ana gr. xiij.

Vermischet es zu einem Pulver.

Pulver, wenn die Wehen fehlen.

Rec. Borrac. ven. gr. xv.
Croc. gr. j.
Cinnabar. nativ. gr. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; und daraus zwey Dosen und gebet sie bald hinter einander ein.

Pulver wider das Wehethun und Verbrechen.

Rec. Conch. ppt.
Lap. Cancr. in Acet. solut. aa. ʒj.
Tart. vitriolat.
Sarcocoll. ana ʒß.
Antimon. diaphoret.
Sangv. Dracon. ana ℈j.
Nitr. depuratiss. ℈ij.
Cinnabar. nat. gr. vj.

Mischet es zu einem Pulver, und gebet Vormittags um zehen Uhr, und Nachmittags um vier Uhr einen Scrupel auf ein mahl ein.

Pulver den Weibespersonen ihre verstandene Zeit zu fördern, Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 527. also beschreibet: Nehmet Gummi Ammoniaci, Galbani, und Assand gleich viel unter einander gepülvert, hievon auf glühende Kohlen geworfen, durch einen blechernen Trichter den Rauch von unten auf in die Scham gehen lassen.

Pulver zum weissen Flusse, siehe *Pulvis in Fluore albo.*

Pulver wider den weissen Fluß, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 874. also beschreibet: Nehmet Krebsaugen und rothe Corallen, jedes anderthalb Quentgen, die Blumen von weissen tauben Nesseln, Salbeyblumen und bereiteten Blutstein, jedes ein

Oventgen, Zucker drey Loth. Mischet alles zu Pulver, behaltet es in einer Schachtel, und lasset davon täglich ein Oventgen zwey mahl nehmen.

Pulver wider den weissen Fluß der Weiber, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 618 also beschreibet:

Rec. Cort Ovorum in Aq. Salviæ lot. & subtiliss. pulverisat. ℥ij.
Oss. sepiæ pur. ℥iiß.
Hermodact.
Corall rubr. ppt. ana ℥iß.
Sacchar. Saturn. ℈j.
Bol. Armen. ppt. ℥ij.
Sang. Dracon. ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Davon die Dose ein Scrupel bis ein halb Oventgen. Dieses Pulver ist ein köstliches Mittel, wider den weissen Fluß, wenn er anders nicht aus bösen und unreinen Ursachen herkommet, solches wird täglich zwey mal, Abends und Morgens, in einer Hünerbrühe, oder in Melissenwasser, oder Aniswasser eingenommen.

Pulver wider die Würmer, Schmidts.

Rec. Lumbric. terrestr. c. Vino lot.

Denn in einem glasurten Topf, verdeckt, in einem Backofen so weit gedörret, bis sie sich leicht zu einem Pulver machen lassen. Von diesem Pulver ein Oventgen mit Weine eingegeben, treibet viel Bauchwürmer aus. Oder:

Rec. Aloës, ℥ß.
Corall. rubr. gr. vij.

Mischet und machet daraus ein Pulver vor ein Kind von neun Jahren. Oder:

Rec. C. C ust.
Merc. dulc. ana ℈j.
Musc. marin. gr. vj.

Mischet es, und gebet fünf, sechs, acht, bis funfzehn Gran, nach Beschaffenheit des Alters ein. Oder:

Rec. Flor. Hyperic. ℥j.
Corall. rubr. ℥ß.
Angelic. ℥iß.
Lap. cancr. ℈j.
Myrrh. ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon gebet alten Personen ein Oventgen in Petersilienwasser, denen Kindern aber nach ihrem Alter. Oder:

Rec. Rhabarb. ℈j.
Euphorb. ℈ij.
C. C. ust.
Dictam. alb. aa. ℈iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Davon gebet den Alten ein Oventgen, es tödtet die Würmer und purgiret zugleich. Kindern giebt man nach ihrem Vermögen und Alter. Oder:

Rec. Diagryd.
Crem. Tartari.
Diaphoret. min. aa. ℥ß.
Rhabarb. (frisch gerieben) ℥ß.
Fol. & Flor. Tanacet. Mß.
Cort. de Rad. Mor. ℥j.

Diese Rinde von der Wurtzel des Maulbeerbaums muß genommen werden, zur Zeit, ehe die Maulbeeren reif sind; Machet alles zu einem reinen Pulver; Nehmet davon in fetter Brühe des Morgens, wenn ihr aufstehet, ein. Man muß die Dose nach dem Alter und Temperamente des Patienten vergrössern und vermindern. Zwey Stunden darauf kan man eine Suppe essen, und hänget einem nach dessen Gebrauch ein Schlaf zu, muß man sich daran nicht hindern lassen. Dieses Pulver vertreibet alle Arten der Würmer, auch verhindert es, daß man keine bekomme, weil es die Säfte abführet, darinnen sie können ausgebrütet werden. Oder:

Rec. Sulphur. ℥j.

Laßt solchen über gelinder Wärme zergehen, und wenn alles zerschmoltzen, so schüttet vier Untzen Oveckſilber, das vorhero mit Saltzwasser wohl gewaschen worden, hinein, und rühret es mit einem Holtze über den Kohlen so lange, bis das Oveckſilber alle in dem Schwefel zergangen, und in ein schwartzes Pulver verwandelt worden. Dieses Pulver tödtet die Würmer, und wird einer erwachsenen Person sechs bis sieben Gran, Kindern aber zwey bis drey Gran des Abends bey Schlafengehen gegeben, und des Morgens frühe giebt man etwas zu laxiren darauf.

Pulver zu den Wunden, a Fonseca, welches **Purmann** in seiner Chirurgia Curiosa p. 256. mit anführet, und also verfertiget wird:

Rec. Myrrhæ.
Bol. armen. ppt. ana ℥ß.
Sarcocoll. ℥vj.
Mastich.
Oliban. ana ℥iij.
Aloes, ℥iiß.
Sang. dracon. ℥ij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver.

Pulver zu Wunden und Fisteln, Khunraths, welches er in dem I Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 525 also beschreibet: Nehmet Mastix und Weyrauch, jedes ein Loth, weissen Hundskoth sechs Loth; Mischet alles, und machet es zu einem kleinen Pulver, und streuet davon in die Wunden und Fisteln.

Pulver zu den Wunden der Hunde. Nehmet rothen und weissen Armenischen Bolus, Teufelsdreck, grauen Roßschwefel, Schwartzwurtz, Schwalbenwurtz, Lorbeeren, Pimpernell, Baldrianwurtz, und weissen Entian, eines so viel als des andern; Machet alles zu Pulver, mischet es wohl unter einander, und gebet dem Hunde des Morgens und Abends drey gute Messerspitzen davon ein. Es heilet alles von innewendig heraus.

Pulver, welches die Wunden häftet, Agricolä, so er in seiner Chirurgia parva, p. 120 also beschreibet: Nehmet ausgepreßten Safft aus den unzeitigen Galläpfeln, und den Safft aus den wilden Schlehen, jedes gleich viel, so viel als genug, solche kochet, bis sie wie eine Lattwerge werden, darnach nehmet den achten Theil von gepülverter grossen Wallwurtzel, und güsset Alaunwasser, welches von sich selber aus der Alaune geronnen, drauf, rühret es wohl unter einander, und kochet es mit stetigem Umrühren, bis es gantz hart werde, darnach setzet es in einem Glase an die Sonne, und lasset es darin zu einem Pulver werden, dieses streuet in die Wunden, und leget alsdenn ein Stichpflaster drüber, so werdet ihr alle Wunden zusammen häfften können, und ihr

habt

habt euch keines Unfalls zu befahren, wie von dem Schusterhäften und zusammen nähen. Oder: Nehmet unzeitigen Schlehensafft, siedet ihn, bis er recht dicke wird. Unzeitige Galläpfel, jedes ein halbes Pfund; thut darein:

Rad. Consolid. maj. pulv. ℥ß.
Herb. Bistort. exsicc. ℥ij.
Thur. ℥ß.

siedet dieses alles in einem von sich selbst gemachten Alaunwasser, hernach setzet es an die Sonne, lasset es zu einem Pulver dürren und verwahret es wohl zum Gebrauche. So ihr es in die Wunden streuen wollet, so nehmet von diesem Pulver zwölf Theile, und von sublimirtem Kupfer ein Theil, reibet es wohl durch einander, und streuet es der Gebühr nach in die Wunden. Es brauchet keine Wunde in einander zu häften, wenn nur der Wundartzt geschickt das Seine thut, und zu diesem Pulver das Stichpflaster **Paracelsi** gebrauchet. Oder:

Rec. Terr. sigillat. ℥iij.
Bol. armen. ℥ij.
Thur.
Mastich. aa. ℥j.
Sarcocoll. ℥ß.
Tragacanth.
Sangv. Dracon. ana ℥ij.
Farin. Hord.
Fabar. ana, ℥ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Pulver die Wunden geschwinde zu heilen, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 253 also beschreibet:

Rec. Pulv. Rad. consolid. maj. ℥iij.
Tragacanth.
Luc. fabril. aa. ℥ij.
Sarcocoll. ℥vj.
Myrrh.
Aloës, ana ℥iij.
Bol. armen. ppt. ℥j.
Rad. aristol. long. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Dieses Pulver, wenn das beschädigte vorher mit warmen Weine fleißig ausgewaschen, und die Wundlefzen und verletzten Theile, so viel es seyn kan, vereiniget und zusammen gezogen worden, streuet etwas dicke auf die Wunden, und leget denn Tücher und Binden um den Schaden, die entweder mit warmen Weine oder Ungarischen Wasser etwas angefeuchtet worden; Dieß Gebände lasset zwey Tage also unverrücket liegen, und feuchtet nur die Binden und Tücher mit Weine oder dem Ungarischen Wasser täglich zwey oder drey mahl an; alsdenn verbindet es aufs neue, und fahret damit fort, bis die Wunde völlig heil.

Pulver die Wundsucht zu vertreiben, Rhunraths, siehe **Pulver, das Gliedwasser und die Wassersucht zu vertreiben, Rhunraths.**

Pulver, die Zähne zu stärcken, Rhunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst, p. 467 also beschreibet: Nehmet Knöchel von einem Ochsen, brennet dieselben, nehmet die Asche, stosset sie nebst Myrrhen klein, mischet es wohl unter einander, reibet das Zahnfleisch und die Zähne damit, und leget es darauf.

Pulver, die Zähne zu stärcken, auch schöne zu machen, Rhunraths, welches er in dem II Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 257 also beschreibet: Nehmet Brosamen von Weitzenbrodte, dörret sie, und brennet sie zu Asche, darzu mischet gebrannt Hirschhorn, Fischbein und Corallen, alles aufs kläreste auf einem Reibestein unter einander gerieben, und zum Gebrauche aufgehoben. Noch ein dergleichen Pulver beschreibet dieser Schrifftsteller p. 346 also: Nehmet Krebsaugen, gebrannte Kieselsteine, Bimsstein, Fischbein, Spießglas und Violwurtzel, jeglich ein Loth, mischet es und macht es zu einem zarten Pulver, tröpfelt ein wenig Vitriolgeist darauf, reibet die Zähne damit, und waschet sie wiederum ab.

Pulver die Zähne weiß zu machen, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 198 also beschreibet:

Rec. Pulv. lap. pumic. calcin.
oss. Sepiæ.
lap. Silic. ppt. ana ℥iß.
Crystall. Tartari ℥j.
Corall. rubr. ppt.
Bol. armen. ppt. ana ℥iij.
Mosch.
Zibeth ana gr. iij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Man kan den Weinstein und alle Unreinigkeiten zu erst wohl von den Zähnen, und was darzwischen stecket, wegnehmen; denn gebrauchet fleissig das Pulver, Morgens und Abends, entweder, daß ihr selber die Finger in das Zahnpulver eintauchet, und die Zähne damit reibet, oder, daß an statt deren, ein sonderlich darzu gemachter Pinsel oder Bürstlein, zum hin- und wieder reiben gebrauchet werde. Das folgende Pulver, eben von diesem Schrifftsteller, auf vorher beschriebenem Blatte, aufgezeichnet, ist dem vorigen in der Würckung gleich, und wird also gemachet:

Rec. Rad. ir. flor.
Lap. Silic. ppt. ana ℥j.
Sang. dracon. opt. ℥vj.
Caryophyll.
Cubeb. ana ℥j.
Corall. rubr. ppt.
alb. ppt. aa. ℥ij.
Sem. citri ℈iiß.
Tart. albiss. ℥iß.
Sal. tabaci ℥ij.
Mosch. gr. iiij.
Balsam. apoplect. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Solches wird gleich dem vorigen, Morgens und Abends fleißig gebrauchet, so werden die Zähne in kurtzer Zeit schöne rein und weiß werden.

Pulver zum Zäpfgen am Halse, Fullers. Nehmet Japanischer Erde, Balaustien, jedes einen Scrupel, Alaun, langen Pfeffer, jedes einen halben Scrupel; mischet alles zu einem Pulver. Wenn man solches brauchen will, druckt man die Zunge mit dem Mundspatel nieder, und blåset etwas von diesem Pulver mit einem Röhrgen

an das geschossene Zäpfgen, wiederhohlet auch solches verschiedene mahl.

Pulver, das abgefallene Zäpflein zu erheben, Khunraths, welches er in dem Isten Theile seiner Distillir- und Artzneykunst p. 410. also beschreibet: Nehmet Gallus, Tormentill- und Natterwurtz, machet daraus ein Pulver, thut es auf ein Spätlein, und hebet damit das Zäpflein auf.

Pulver zum Zäpflein, Purmanns, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze p. 291. also beschreibet:

Rec. Flor. Rosar.
Balausti, aa. ℥ij.
Succ. Acaciæ, ʒiß.
Pulv. Gall.
Alum. Crud. aa. ʒj.
Zinzib. ʒii

Mischet und machet es zu einem subtilen Pulver; Oder:

Rec. Rad. Zedoar.
Aristoloch. long. aa. ʒß.
Cort. Granator. ʒüß.
Zinziber.
Sal. Comm.
Alum. Crud. aa. ʒiij.
Bol. Armen. ppt. ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, von diesen Pulvern wird mit einem beqvemen Löffel, dessen Stiel hohl, und damit geblasen werden kan, an das Zäpflein gebracht, und also, wie bekannt, gebrauchet.

Pulver zum gefallenen Zäpfgen, siehe *Pulvis in Relaxatione Uvulæ*.

Pulver, für das blutende und faulende Zahnfleisch.

Rec. Alum. ʒß.
Sal. ust. ʒij.
Gallæ,
C. C. usti,
Fol. Salviæ,
Sem. Nasturt.
Aquileg.
Flor. Macis, ana ʒj.

Machet daraus ein Pulver, und reibet die Zähne damit.

Pulver, für das schwindende und abfallende Zahnfleisch.

Rec. Farin. Ervor. ʒij.
Flor. Rosar. immat. ʒß.
Rad. Ireos florent. ʒj.
Thur.
Mastich. ana ʒß.
Sarcocoll. ʒij.
Alum. ust. ʒj.
Caryophyll. ʒß.
Mosch. Ambræ, ana gr. j. vel. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Oder:

Rec. Gumm. Tragacanth. alb. pulv.
Arabic. ana ʒß.
Sarcocoll.
Mastich.
Oliban.
Rad. Ireos Florent. ana gr. xv.
Tutiæ c. Aqu. rosar. lot. & ppt. ʒj.
Chalcanth. ust. gr. xv.

Mischet es, und thut vier Untzen Pönienssafft darzu, und lasset es wiederum trocknen, hernach macht es zu Pulver. Mit diesem Pulver kan man entweder so bloß die Zähne reiben, oder selbiges mit geläutertem, oder Rosenhonige vermischen, und das Zahnfleisch damit bestreichen.

Pulver mit Zucker, siehe **Trisenet**.

PULVERARIA, eine alte Stadt in dem ehemahligen Hispania Tarraconensi, oder heutigen Aragonien, bey dem Fluß Orbega. Ihrer wird bey den Alten gar selten gedacht. **Baudrand** in Lexic. Geograph.

PULVERARIA CONSPIRATIO, siehe **Pulver-Verrätherey**.

PULVERARIUM, siehe *Consisterium*, im VI Bande p. 1033.

PULVERATICA, oder *Pulveraticum*, bedeutet in denen Rechten insgemein so viel, als dasjenige Geld, welches denen Feldmessern zu Vergütung ihrer gehabten Mühe und Arbeit gereichet wird. Und mag vermuthlich diese Benennung ursprünglich daher rühren, weil diese Leute bey ihrer Verrichtung mehrentheils mit Sande und Staub gantz bedecket wurden. **Pratejus.**

PULVERATICUM, siehe *Pulveratica*.

PULVERATIO, *Pulverisatio*, **Pülverung**, eine Zerstossung, ist, wenn man eine Mixtur oder Cörper, im Mörsel zerstösset, oder auf einem Marmorsteine zu Pulver reibet; so es gantz fein und unbegreiflich ist, so wird die Operation, Alcoholisatio, (eben wie diejenige, die mit Erhöhung der geistigen Sachen, in flüßigen geschiehet) benamet. Uberhaupt müssen die Cörper, welche pulverisiret werden sollen, trockener und brüchiger Textur seyn. Wenn einige Cörper diese Beschaffenheit nicht haben, so muß man ihnen oft mit einem Zusatze zu Hülfe kommen, oder auf eine andere Art, oder mit anderen Instrumenten selbige zu Pulver zu bringen trachten. Der Zusatz ist mancherley, nach dem Unterscheide der Cörper, denn zu den zähen werden Erden, zu den hartzichten Oele, und zu anderen Saltze gemischet. Wegen der Zerbrechlichkeit ist zu beobachten, daß, wenn man ein Metall, z. E. Silber, Zinn, Eisen ꝛc. pulverisiren will, solches durch den Fluß mit ein wenig Spießglaskönig oder Wißmuth am füglichsten geschehen kan. Andere, als Coloqvinthen, Narden ꝛc. müssen in auf gelösetem Arabischen Gummi geweichet, getrocknet und dann gepülvert werden. Campher kan nicht besser pulverisiret werden, als wenn er mit einem oder zwey Tropfen Rosenwasser befeuchtet worden. Einige wollen wieder einen warmen Mörsel zur Pulverisirung haben, als das Arabische Gummi, der Talck; andere einen kalten, als Tragacanth ꝛc.

Pulverbrand. Wie der Brand vom Schüßpulver zu heilen, erhellet aus den Artickeln **Pulverkörner** und **Pulverlöschung**.

Pulver-Conspiration, siehe **Pulver-Verrätherey**.

Pulvereinstreuen, siehe **Einstreuen der Pulver**, im VIII Bande p. 602.

PULVERES NOVENDIALES, sind bey dem Horatz Ep. XVII, v. 48 so viel, als die Asche von den verbrannten todten Menschen-Cörpern, als welche sieben Tage nach ihrem Tode im Hause aufbehalten,

behalten, am achten verbrannt, und am neunten in die Begräbnisse beygesetzet wurden, daher sie denn auch von eben solchen novem diebus (neun Tagen) Novendiales genannt werden. Weil aber denn unter andern die Hexen und Zauberer sich insonderheit dieser Asche zu ihren Gauckeleyen zu bedienen pflegten, setzeten die Reichen insgemein besondere Hüter über ihre Begräbnisse, wogegen aber der Armen ihre ihnen frey blieben.

Pulver-Fässer, oder **Pulver-Tonnen**, siehe *Barils*, im III Bande p. 467.

Pulverflasche, *Fourniment*, *Poire*, *Poulverin*, ist eine Flasche, darinnen das Schüßpulver aufbehalten wird.

Pulverhorn, *Corne à poudre*, ist ein Behältniß, worinnen das Lauf- und Zündpulver zum Anfeuren verwahret wird.

Pulverinus (Johann Hieronymus) ein Professor der Medicin zu Neapolis, schrieb Medicinam practicam seu de curandis singulis humani corporis morbis opus, welches Buch zum öfftern gedruckt, am besten aber zu Leyden 1649 in 8 mit der Vorrede **Gerhard Blasii** wieder aufgeleget, und zum siebenden mahl ediret worden. Die Vorrede des Verfassers, nemlich des Pulverinus, ist datirt: Neapolis 1587, woraus erhellet, daß er zu Ausgang des XVI Jahrhunderts floriret habe.

PULVERISATIO, siehe *Pulveratio*.

Pulverisiren. In der Apotheck, zu Pulver reiben. In den Recepten wird es bedeutet mit ℔.

Pulverisirung, siehe *Pulveratio*.

PULVERIS PYRII CAMERA, siehe **Pulver-Kammer.**

St. Pulverius, siehe **St. Celerinus**, 7 May, im V Bande p. 1785.

Pulverkammern, sind diejenigen Behältnisse, welche man hinter den Batterien und Kesseln pfleget einzugraben, und oben mit starcken Pohlen und drauf geschütteter Erde, à l' epreuve de la Bombe, verwahret, worinnen man das Pulver, Bomben und andere Feurwercks sachen, aufhebet. **Pulverkammer** wird auch genennet die Kammer in der Mine, worinnen man das Pulver in Tonnen oder Säcke einsetzet, nachmahls selbige wohl verdämmet, und hernach durch ein Leitfeuer anzündet. Bey allen Batterien muß man die Pulverkammern also anordnen, daß sie kein feindliches Stücke bestreichen kan, noch die unter brennenden Lunten hin und wieder paßirenden Musqvetirer einige Gefahr verursachen können. In den Minen muß man die Pulverkammer, so viel möglich, in rechter Tiefe, nicht zu weit hinein noch heraus setzen, damit allenthalben herum ein solcher Widerstand sey, dadurch das Pulver seine Gewalt desto stärcker, und nach dem Willen der Belagerer ausrichten möge. Das Lauffeuer wird auf folgende Weise in die Pulverkammer geführet: Man machet von starcker Leinwand einen Schlauch einen Zoll weit, und etliche Schuhe lang, daß er aus der Kammer bis an den Eingang des Minenganges vorgehe, füllet hernach solchen mit feinem Pulver, und machet an das Ende, welches auswärts gehet, eine mit langsamen Satze geschlagene Brandröhre an, welche denn ohne einigen Schaden, wenn es noth ist, kan gezündet werden. Will man keine Brandröhre also anmachen und brauchen, kan man durch das Lauffeuer entweder einen oder mehrere Schwefelfäden zühen, und selbige zum Anzünden so weit aus solchen hervor gehen lassen, als man ungefehr Zeit begehret, sich zu retiriren; oder man kan an dieses Ende der Wurst, eine abgepaste Lunte anbinden, und also das Legefeuer auch anzünden, welches gewißlich nicht mißlinget; aber vor der Näsſe wohl bewahret werden muß. Das andere Ende der Wurst zu diesem Lauffeuer wird oben an den offenen Säcken oder Fässern, worauf ander gutes Pulver herum gestreuet, feste angemacht, u. hernach der gantze Schlauch an einen Winckel der Pulverkammer und deren Halses durch den grossen Minengang in einen höltzernen zugemachten Canal bis zum Eingange heraus geführet, um dadurch zu verhindern, daß bey Versperrung der Pulverkammer, und deren Halses keine Last auf das Legefeuer unmittelbar komme, oder das Pulver im Schlauche und Canale auf einigerley Weise befeuchtet, und an seiner Würckung unterbrochen werde. An der Versperrung der Pulverkammer und des Minenhalses ist sehr viel gelegen, soll anders die Mine ihre erwünschte Würckung thun, nicht zurücke schlagen und wohl gar den Minengang einreissen und verderben, daß man aus demselben keine andere Mine mehr anlegen kan. Ist die Pulverkammer nicht etwan über den Minenhals erhöhet, sondern demselben gleich oder gar tiefer gesetzet, so muß die Würckung der Mine nothwendig übel ablaufen. Dieses alles nun zu verhindern, muß man den Eingang in die Pulverkammer mit einer Reihe schuhedicken und vierseitigen Qverbalcken beschlüssen, nachmals den Minenhals mit Erde, Mist und Steinen gantz ausfüllen und verstampfen, und endlich den Minengang gerade dem Minenhalse über so viel Schuhe lange und dicke runde Balcken neben und über einander legen und fest anstämmen, als der Platz und die Weite des Ganges solches haben und zugeben will.

Pulver-Kammer, auf den Schiffen, Fr. *Soute*, *Soute aux poudres*, Holl. **Kruidt-Kaamer**, **Kruidt-Huis**, Lat. *Cella pulveris pyrii*, ist eine Kammer unten im Hintertheil des Schiffes, und öffters unter der Brodt-Kammer, allwo das Pulver verwahret lieget, und welche allezeit mit Gips beworffen ist, sowohl als die Brodt-Kammer, um das darinnen liegende desto trockener zu erhalten.

Pulverkarren, siehe **Pulverwagen.**

Pulverkörner aus der Haut zu bringen. Man soll sie bald mit einer Nadel ausgraben, und da man sie nicht alle gewinnen kan, so lange anstehen lassen, bis Bläslein aufschüssen, da man sie desto leichter auszühen kan. Wenn aber solches versäumet, und der Brand schon zugeheilet ist, soll man ein Blasenmittel von Spanischen Flügen und Sauerteig auflegen, die Blasen öffnen, die Pulverkörner herauszühen, und den Ort mit Wasser, darinne Chamillenblumen und Griechisches Heu aufgesotten ist, reinigen, hernach aber folgende Salbe auflegen:

Rec. Gum. Elem. ʒj. Ol. ovor. Rosar. Lil. alb. aa. ʒij Ungu. Basilic. ʒiij. Butyr. non salit. ʒj. Mischet und machet es zu einer Salbe. Auch ist gut darzu, innerlich folgendes Wasser zu gebrauchen: Rec.

Rec. Rad. aristoloch. Bacc. Junip. conquass. ana ʒß. Fol. Veronic. Pyrol. pulv. ana ʒij. Cancror. (im vollen Monde gefangen, gedörret, und zu Pulver gemacht.) Nitr. depurat. ana ʒß.

Dieses alles machet zu Pulver, bindet es in ein Tüchlein, güsset ein Pfund Wein darüber, und Sinngrün darzu gethan, digeriret es mit einander, preßt es aus, und zwey Drittheil lasset über den Helm steigen, endlich das nicht Destillirte durch ein Tuch gesiehen. Von diesem destillirten Wasser soll der Geschossene vier und zwantzig Tage nach einander, alle Tage zwey Untzen einnehmen, mit dem Durchgesiehenen aber die Wunden waschen, und in dieselben einen gar kleinen Meisel, ob schon die Wunde des Schuhes tief und weit ist, genetzt, einstecken, und gebührend mit Pflaster versehen.

Pulver-Laterne, Fr. *Fanal de Soute*, Holl. **Kruidt-Lantaarn**, ist eine grosse Laterne, darinn während einem Gefecht eine Lampe angezündet wird, um in den Pulverkammern zu leuchten.

Pulverlöschung. Wenn einer im Kriege oder sonst mit Kugeln oder Schrot durchschossen, soll nachstehendes Mittel eine überaus köstliche, gute Pulver- und Brandlöschung seyn, welche **Rhunrath** in dem anderen Theile seiner Medullæ destillatoriæ p. 338. also beschreibet: Nehmet ungefehr ein paar Schock lebendige Krebse, stosset sie in einem reinen Mörser gantz klein, thut sie hernach in ein Glas, güsset darüber von dem besten Rosenessige, lasset es sich ein paar Tage mit einander wohl durchbeitzen, alsdenn presset es durch ein Tuch, setzet es wiederum in einem Glase wohl vermacht etliche Tage an die Sonne, lasset es digeriren, und bey dem Gebrauche spritzet es mit einer Clystierspritze in oder durch den Schaden. Die innerliche Hitze oder Entzündung des Patienten aber sonst zu löschen, giebet man ihm das Wasser zu trincken, so von den kleinen Blümlein Ciparten oder Zeparthelin genannt, gebrannt ist, auch lässet man sein Getränckе seyn, gesottenes Gerstenwasser, er mag auch nach dem Bier, Milch, aber gar keinen Wein trincken; verbindet ihn sonst mit einem guten Opodeltoch und verfähret, wie sich es gebühret, und ein verständiger Wundartzt wohl weiß, so wird der Patiente durch göttliche Hülffe bald genesen. Der Schrifftsteller lehret p. 339. noch eine viel bessere Pulverlöschung, welche wie eine Salbe ist, und daher auch gar füglich eine Brandsalbe genennet werden kan; Sie löschet nicht allein den Brand, sondern sie dienet auch, so bald sie nur dazu kommt, solchen zu hemmen, daß er stracks stille stehen muß, und nicht weiter kommen darf, noch mehreres verderben kan; Sie verursachet auch, daß sich der Brand desto eher vom Guten abscheiden muß, ja sie ist nicht allein gut wider den Brand vom Büchsenpulver, sondern auch für allerley Brand, womit er geschehen wäre, es sey mit Gold, Zinn, Eisen, Bley, Wasser, Holtz ꝛc. denselbigen zu löschen und zu benehmen, wann der verbrannte Ort damit gesalbet, und nachmals ein gut bequemes Stichpflaster dazu gebrauchet wird. Man nimmt nemlich zwey oder drey Pfund frische lebendige ungesottene Bachkrebse, zerstösset solche in einem Mörser, und drucket das Wasser, so sie geben, durch ein Tuch, so hat man einen Krebssafft; Hernach nimmt man drey Pfund rein Jungfernhonig, drey Viertelpfund Hauswurtz, so auf den Dächern zu wachsen pfleget, und neun Untzen des besten Rosenessigs; darunter mischet man funfzehen Loth von gemeldetem Krebssaffte, lässet es in einem reinen Gefässe etwas kochen, und wenn es kochet, menget man achtehalbe Untze Phlegma Vitrioli darunter, kochet es alsdenn so lange, jedoch allezeit wohl verschäumet, bis es keinen Schaum mehr von sich giebet, und es etwas dünner als Honig wird; So hat man diese brandlöschende Salbe bereitet und fertig, die behält man hernach verwahrlich bis zum chirurgischen Gebrauche.

Pulverlöschung, Joseph Schmidts.

Rec. Ceræ, Colophon. Terebinth. ana ʒj. Ol. Cannab. Amygdal. dulc. Ovor. Rosar. Butyr. non sal it. aa. ʒß. Croc. or. ʒj. Theriac. ven ʒij. C. C. ust. ʒj. Vitell. ov. N. ij.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Diese Salbe wird gebrauchet, wenn nun der Brand gelöschet, das Hinterstellige damit abzulösen, durch einen Meissel oder sonst beygebracht.

Pulvermaaß, siehe **Lademaaß**, im XVI Bande p. 163. ingleichen **Satzmaaß**.

Pulvermagazin, *Magazin à poudre*, ist ein Gebäude zu Erhaltung des Pulvers, so hier und dar in den Vestungen, nahe an dem Walle angeleget werden. Ein mehreres hiervon wird zu lesen seyn unter dem Artickel **Pulverthurm**.

Pulvermühle, siehe **Mühle (Pulver-)** im XXI Bande p. 134.

Pulverproben, *Eprouvettes*, sind Instrumente, dadurch man die Stärcke des Pulvers probiret. Dem Ansehen nach will man das Pulver auch erkennen und für gut halten, wenn es fein kleinkörnicht und braunblauig scheinet. Wer über voriges Ansehen etwas in die Hand nimmt, mit einem Finger darauf drücket, selbiges ein wenig reibet, und dennoch harte Körner behält, so soll es auch eine Anzeige eines guten Pulvers thun. So man ein wenig Pulver in Mund auf die Zunge leget, von selbigem eine kalte und süßliche, doch nicht saltzigte Schärfe oder Bitterkeit empfindet, wird es auch vor eine Probe des guten Pulvers geachtet. Man kan es auch auf folgende Arten erkennen: Man thut ungefehr einen halben Pistolenschuß Pulver auf ein Bret oder starck Papier, zerknirschet solches mit einem Messer oder Spatel, und streicht es aus einander, wie bey den Pflastern geschiehet. So kan man, wenn alles einerley Farbe, alsbald sehen, ob das Pulver gnug gearbeitet; Wenn aber weisse, gelbe oder schwartze Pünctgen, oder Strichlein sich befinden, so ist es eine Marque, daß es nicht genug gearbeitet, und kan man schon wissen, wie sich selbiges nachmahls im Anzünden verhalten werde. Man erkennet auch ein Pulver am Knalle oder Schalle, welches durch eine Musquetenkugelforme geschiehet, selbige voll Pulver schüttet, zudruckt, und in der Hand haltend an den Löchlein der Forme anzündet. Nachdem nun der Knall starck oder schwach, und der davon entstehende Qvall oder Dampf starck in die Höhe treibet, wird dessen Güte erforschet. Wenn man etwan einen Pistolenschuß Pulver auf ein rein eben Papier, Stein oder Bret in ein Häuflein setzt, selbiges anzündet, denn mit einer hellen Flamme abbrennenden

nenden und leichtfarbigen Rauche schnell auf-dämpffet, auch keine unsaubere Materie zurück lassende befindet, sonderlich, wenn man von dergleichen Pulver ungefehr vier Zoll breit von einander, etliche kleine Häuflein setzet, und eines ohne des andern Anzündung schnell auffährt, wird es von jederman gelobet. Von dergleichen gutem Pulver wird gar sicher, und ohne Schaden etwan ein halb Quentgen schwer in der flachen Hand angezündet, und da selbiges nicht in die Hand brennet, oder ohn einiges Versehren aufplatzet, vor tüchtig erkläret. Hingegen wenn das Pulver langsam abbrennt, und nicht geschwind aufplatzt, auch viel unreine Materie zurück läßt, wird es nach Befindung dieser Ursachen entweder vor gut, oder untüchtig geschätzet. Wenn das Pulver nach der Anzündung nicht schnell auffährt, ist es in der Mühle nicht genug gearbeitet, oder der Salpeter ist noch rohe, und sehr unrein gewesen. Ist in einem Pulver des geläuterten Salpeters, nach Proportion des Schwefels und der Kohlen, zuviel gewesen, wird selbiges nicht gar so geschwind, wie das in rechter Harmonie zusammen gesetzte Pulver, in Feuer und Dampf resolviren, sondern etwas langsamer auffahren, auch in das Papier oder Bret eingreiffen, und kleine weißlichte Flecke zurücke lassen, welche um so viel mehr sich erweisen, wenn das Pulver von unreinem Salpeter gearbeitet worden. Wird zu einem Pulver zu viel Schwefel genommen, bekommt selbiges dadurch eine Schwäche, brennet langsam mit blaulichem Feuer auf, und läßt gemeiniglich kleine gelblichte Flecke nach sich, oder brennet gar durchs Papier. Sind aber in einem Pulver zuviel Kohlen, wird selbiges nach der Entzündung gleichfalls langsam mit einer röthlichen Flamme und schwartzdunckeln Rauche auffahren, auch schwartze unsaubere Materie zurück lassen, jedoch schwächen die Kohlen das Pulver nicht so sehr, als der Schwefel. Man probiret auch das Pulver durch folgende zwey Instrumente: Es wird auf ein Gestell oder Gehäuse eine polirte Stange in der Länge ungefehr einer Ellen, und ein oder ein viertels Zoll dicke, auch wo der Aufschlag oder Auftreibung seyn soll, selbige Seite in unterschiedliche Grade, in welchen kleine Löchlein mit Absätzen gehen, so mit Numern bemercket, eingetheilet, perpendiculariter aufgestellt, und unten, oder über dem Gehäuse mit Schrauben, ingleichen an die Seite der Aufreibung, ein klein metallen Feuermörsergen, worein ungefehr ein halber oder gantzer Pistolenschuß Pulver eingehet, befestiget, über welches man ein metallen Deckelgen mit einer Feder decket, welches an der Stangen also angemacht, daß solche gehebe auf und nieder zu schieben, also, daß wenn die Feder bey dem einen Grade in das Löchlein einschnappet, sich das Deckelgen jedes mal ohne Schaden, leichtlich wieder ablösen und loßmachen lasse. Will man nun des Pulvers Güte durch diese Proben erforschen, wird das Mörsergen fein eben voll Pulver, und das Deckelgen darüber gethan, dem Mörsergen, durch das Zündlöchlein Feuer gegeben, und also das Deckelgen an der Stange in die Höhe getrieben, welches, wenn der Trieb vergangen, durch Einschnappen der Feder hängen bleibet. Diesen nach werden die Grade, wie hoch das Pulver geschlagen, gezählet. Das andere Pulverproben-Instrument, bestehet darinnen, daß wenn das Pulver im kleinen Mörsergen angezündet worden, es das an einem Rädgen angemachte Deckelgen in die Runde schlägt; Weil nun das Rädgen in unterschiedliche Grade eingetheilt, und in lauter Widerhäcklein gefeilet, ingleichen mit einer Feder (welche, wenn der Trieb vergangen, in ein Häcklein einschnappet) versehen ist, können die Grade gezählet, und dadurch des Pulvers Stärcke erkundiget werden. Herr Muth urtheilet in seiner Geschützbeschreibung, p. 104. von den mancherley Pulverproben folgendes: „Das „Probiren des Pulvers geschicht auf unterschied„liche Weise: etliche melden in ihren Büchern, „ein Pürschpulver soll so viel, das Musquet- und „Stückpulver aber nur so viel gewisse Zolle schla„gen. Sie setzten und machten auch unterschied„liche Pulverproben vor, beschrieben aber nie„mals das Gewichte des Pulvers, wie viel man „laden solte, noch denjenigen Stand, was das „Pulver zu haben, noch viel weniger die Federn, „wie starck sie seyn solten, ob sie solten starck oder „gelinde gehärtet, und wie viel sie mit der Stell„scheibe angezogen werden solten: So lange nun „dieser Mischmasch nicht in richtige unfehlbare „Ordnung gebracht würde, liesse sich von der Pul„verprobe allein nichts rechts urtheilen. Einige „wolten aus dem Knalle die Stärcke des Pul„vers erkennen, es wäre aber sehr betrüglich, „denn alles mit Weineßig, und gewissen andern „Materien gemischtes Pulver, ob es gleich sonst „schlecht wäre, knallte stärcker, als das beste Pul„ver, so mit schlechtem Wasser angefeuchtet; Die „Pulverproben, die uns bishero bekannt, und „von uns gebraucht worden, wären alle gut, sie „möchten mit Rädern, oder gleich auf stehend, „auch so fleißig gemacht seyn, als sie könnten, weil „sie in diesem Stücke alle überein träffen, daß sie „nicht einmal wie das andere schlügen, welcher „Mangel zwar nicht ihnen allein, sondern dem „Pulver zuzuschreiben. So lange man aber „die drey Materien, Salpeter, Schwefel und „Kohlen nach Proportion, und in ein Korn so „viel als in das andere nicht bringen könnte, „welches in Ewigkeit wohl unmöglich bleiben „würde, so lange würde keine Pulverprobe nicht „gleich schlagen, sie möchte auch noch so gut seyn, „wenn auch schon die Feder und die Wärme der „Pulverkammer in einerley Temperament ver„bliebe, welches gleichfalls nicht seyn könnte.“ Das Probiren auf dem Papier, wenn das Pulver ohne Versehrung dessen schnell weg brennte, und nichts liegen liesse, hielt er vor gar gut, und könnte eine fleißig gemachte Pulverprobe dabey nicht schaden. Die Härte des Pulvers, absonderlich wenn es lange läge, oder geführet werden solte, wäre auch ein nothwendiges gutes Zeichen, es müste aber allein diese Härte, und von keinem gewissen angemachten Zusatze seyn. Er hielte vor die alleraufrichtigste und unfehlbare Universalprobe des Pulvers diese: Man solte auf ein Pfund geläuterten Salpeter sechs Loth Kohlen und vier Loth gerechten

Schwe-

Schwefel thun, diese Materien nur mit schlechtem Wasser dreyßig Stunden arbeiten, wie sichs gebührt, so wolte er versichern, es würde so wohl das von diesem Satze gemachte Pürsch- als auch Musquetenpulver und Schüßpulver, durch alle Proben beständig seyn und paßiren können. Schlüßlich müssen wir auch die drey Pulverproben anführen, deren **Michael Bernhard Valentini** in dem III Theile seines Mus. Museor. p. 15. gedencket: Die beste unter denselben ist daselbst Fig. 7. Tab. XX. zu sehen, allwo ein in gewisse Grade getheiltes Blech zwischen zweyen meßingenen Stangen befindlich, welches mit seinem Grunde auf eine unterliegende Pfanne, worinnen das Pulver enthalten, gesetzet wird. Wenn man nun das Pulver durch das an der Pfanne enthaltene Zündlöchlein ansteckt, so treibet es dieses Blechlein je höher, je besser und gewaltiger es ist. Am anderen sind die Grade an den zwey Seitenstangen gezeichnet, davon der Abriß Fig. 8. Tab. XX. zu sehen. Noch eine andere und dritte Art zeiget Fig. 9. woran das Pulver ein gekerbtes Rädlein treibet, je mehr Kerblein nun übertrieben werden, je besser ist das Pulver: indem es vor anderen eine grosse Treibgewalt in sich hat, worinnen dem Straßburger Pulver immer der Preiß gegeben worden ist. Das Unglück, so durch die Pulverprobe entstanden, ist in den neuesten Zeiten bey der Stadt Naumburg bekannt, da vor einigen Jahren durch Unvorsichtigkeit eines Schützens, welcher Pulver einkaufen wollen, die Krambude des einen Pulverhändlers angezündet worden, die hernach die anderen ergriffen, und in der Stadt und Domfreyheit ein solches Unglück angerichtet, daß viele Häuser angezündet, erschüttert, und viel Menschen durch den greulichen Pulverschlag verbrannt, zerschmettert, weggeführet, erstickt, zerquetschet, oder doch sonst theils durch das Feuer, theils durch das Herunterfallen der Balcken und Steine hart beschädiget worden, wie noch den meisten, die in Naumburg wohnhaft sind, und in dasiger Gegend sich aufhalten, entweder aus der betrübten eigenen Erfahrung, oder aus der Erzählung anderer erinnerlich ist. Ein Jäger muß vornemlich um gutes Pulver bekümmert seyn, und hat er darauf zu sehen, daß er solches bekomme, welches nicht unter sich, sondern über sich schlage. Die Güte seines Pulvers kan er verbessern, wenn er es mit recht starckem Branntweine wohl anfeuchtet, und durchmenget, solches hernach an einen warmen, aber doch sichern Ort setzet, und trocknen lässet, so wird das Pulver um etliche Grad stärcker schlagen. Es ist auch viel daran gelegen, wenn das Pulver wohl gekörnet ist: Denn zwey Pfund wohl gekörneten Pulvers, ist so gut, als drey Pfund, das nicht wohl gekörnet. Will man das Pulver trocknen, so muß solches nicht an der Sonne geschehen: Denn es ist viel besser, wenn die Sonne nicht zu warm scheinet. Hat man das Pulver getrocknet, muß man wohl zusehen, daß man solches nicht alsobald brauche, bis es etwan zwey bis drey Tage gelegen.

Pulversäcke (lederne) siehe **Lederne Pulversäcke**, im XVI Bande p. 1335.

Pulversatz, siehe **Pulver**.

Pulverschaufel, siehe **Ladeschaufel**, im XVI Bande, p. 168.

Pulverthürme. Dabey hat man in Obacht zu nehmen, daß man das Pulver nicht an einen Ort alleine, sondern an unterschiedliche Oerter, nicht in so gar grosser Menge verwahre, auch lieber solches in erhabene Oerter und Gewölber thue, als etwan unter die Erde, von deren Feuchtigkeit das Pulver ohne dem kan leicht verderben, auch bey dessen Entzündung grossen Schaden gantzen Städten kan verursachen. In der Höhe liegt es nicht allein besser und trockener, wegen der durchstreichenden Luft, sondern wenn auch solches von Wetter, oder sonst leichtfertiger Weise entzündet werden solte, kan es auch keinen sonderlichen grossen Schaden verursachen, weil alles gleich über sich gehet, und nichts mehr, als das Behältniß, dabey am grösten Schaden leiden kan. Die Mauren und Gewölber zu diesen Pulvermagazinen und Thürmen müssen dicke und starck genug angeleget werden, daß man weder für feindlichen Schüssen und Einwerfen der Bomben, noch für dem Wetter sich etwas zu befahren habe. Sonderlich aber muß das Gewölbe acht bis zehen Schuh dicke, auch mit so hoch Erde beschüttet, und mit einem flachen leichten Dache verwahrt seyn, damit nicht so leicht von oben, welches am meisten wegen des Wetters und der Bomben zu befürchten, eine Entzündung und Ruinirung entstehen könne. Dergleichen Unglück sich den 12 August 1720 zwischen 10 und 11 Uhr in Berlin zugetragen, da bey hellem Wetter, der alte Pulverthurm, am Ende der Spandauischen Strasse, durch ein unvrrmuthetes Versehen der darinnen arbeitenden Feuerwercker, in die Luft geflogen, und an Menschen und Häusern einen unbeschreiblichen Schaden gethan. Ihro Königl. Majestät nemlich befunden für gut, den Thurm, weil er den Häusern zu nahe stund, um selbige ausser Gefahr zu setzen, abtragen zu lassen. Dem zu Folge hat man bereits die Woche vorher etliche hundert Centner Pulver, Bomben, Granaten und Pechkräntze, in das neue Magazin gebracht, und waren nur noch wenige Centner Pulver, wie auch Cartetschen, einige Bomben, Mörser u. d. g. rückständig. Nun soll es durch Verwahrlosung der Canonirer geschehen seyn, entweder durch Fortschiebung eines grossen eisernen Kastens, oder durch dessen allzuhartes Niedersetzen, oder durch die Nägel an den Schuhen, oder, welches die Schildwacht, so an der Garnisonkirche gestanden, soll ausgesaget haben, durch kurtzweilige Werffung der eisernen Kugeln gegen die Mörser, doch niemand konnte categorisch sagen, durch was eigentlich, weil die Arbeitenden alle umkommen, das Pulver Feuer gefangen, und das übrige zugleich entzündet, mithin der gantze Thurm zersprenget, und alle die dabey stehende Häuser ziemlich hart ruiniret, auch die Garnisonkirche jenseits, und die heil. Geistkirche disseits, nebst der Armenschule und dem Hospital, verderbet, hierbey aber viele Menschen erbärmlich erschlagen, gesprenget und verschüttet, viele aber elendiglich verletzet worden. In der Soldaten-Schule sind über hundert Kinder

der gewesen, von welchen sechs und dreyßig getödtet, viele beschädiget, eines aber den andern Tag drauf unter der Banck, und ein anders an der Thüre lebendig gefunden worden. Weil auch die Pommerische Post eben in dem Augenblick mit vier Passagiers vorbey fuhr, so wurde von den fliegenden Thurmsteinen ein Prediger und ein Mahler getödtet, dem Postillion der eine Arm und der Kopf zerschellet, von den Pferden aber eines lahm, das andere todt geschlagen. In der Ruppiner Herberge, wo alles eingeschlagen worden, gieng ohngefehr ein fremder Mann aufs Secret, woselbst er am dritten Tage noch gesund und unverletzt gefunden worden, ausser daß er sich an den Händen verletzet, weil er sich durch die vielen Steine durcharbeiten wollen. Eine unfern stehende Schildwache ward mitten von einander geschlagen. Ein Unterofficier wolte sich auf dem Thurm umsehen, welchem aber eine Bombe den Kopf wegnahm. Ein Soldate war gleich aus dem Thurme gegangen in einem Winckel bey selbigem, welcher, ob er schon sehr beschädiget worden, doch am Leben blieben, weil das Pulver den Grund nicht umreissen können. In der Marien- und Nicolaikirche war eben Betstunde; da nun der Knall geschahe, und die Fenster einfielen, schrie jederman: Die Kirche falle ein! worauf das Volck heraus eilete, hierbey aber sich sehr beschädigte. Als sie nun hierauf höreten, daß der Pulverthurm in die Lufft geflogen, liefen sie aus Neugierigkeit dahin: da aber noch einige Cartetschen, und Patronen schlugen und Knall gaben, so liefen sie voller Schrecken wieder zurücke. Viele andere aber wurden auf Strassen, in Häusern und Plätzen, unter allerhand Verrichtungen, getödtet oder verletzet. Von den Feuerwerckern sind achte jämmerlich erschlagen, und darauf nach Kriegsgebrauch ehrlich begraben worden, indem man die acht Särge auf zwey Wagen, und mit schwartzen Lacken umhangen, geführet, und nach der Beerdigung dreymal Salve gegeben. Von den übrigen sind fünf bis sechs Mann jämmerlich zerschmettert, forthin aber noch andere todt gefunden worden. Des Herrn Hauptmanns von Wedel Frau Eheliebste, nebst ihrem Kammermägdlein, hat man zwar lebendig aus dem verfallenen Gebäude hervor gebracht, beyderseits aber tödtlich verwundet. Die Judenkirche, nebst allen daherum befindlichen Häusern, ward sehr ruiniret; daher die Juden mit grossem Heulen und Schreyen des Tages drauf einen Bußtag anstelleten, und sich der Zerstörung der Stadt Jerusalem erinnerten. Vieles anderen Elendes zu geschweigen. Das Lermen war ungemein, die Glocken wurden geläutet, die Trommeln gerühret, und vom Thurme geblasen; Die Soldaten liefen nach ihren angewiesenen Orten; Viele Eltern schrien und suchten ihre Kinder, andere eileten nach ihren Anverwandten, so da herum wohnten. Das Klagen war erbärmlich. Man suchte schleunigst die Verschütteten auf, und da fand man hier todte, dort lebendige. Unter den Kindern zog man zuerst den Küster halb todt heraus, der aber bald gestorben. Manche hörte man erbärmlich unter dem Schutte winseln, denen man aber nicht bald zu Hülffe kommen konnte. Hier ragte eine Hand hervor, dort ein Fuß, manchmal fand man ein Glied allein, ohne Cörper. Der Anblick war auf allen Seiten erbärmlich. Der Thurm soll sehr feste gebauet, und fast drey Ellen dicke gewesen seyn, gleichwohl hat ihn die Gewalt des Pulvers deraestalt zerrissen, daß die Haube davon an allen Orten herum, das unterste Gemauer aber an drey Orte hingerissen worden. Ein Stück von guter vier Ellen breit und hoch ist nach dem Hospital zum H. Geist, etwan sechtzig Schritte vom Thurm gelegen, geschmissen worden, das andere in des Herrn Obristen von Glasenap Haus mit solcher Gewalt geflogen, daß davon das halbe Vordertheil des Hauses von der Erde bis an das Dach, ob es gleich gantz und gar maßiv ist, eingeschlagen worden: das dritte Stück hat die Garnisonschule gantz und gar ruiniret. Das Joachimsthalische Gymnasium, ohngeachtet es auf einer gantz andern Strasse eine ziemliche Ecke davon stehet, hat fast keine Scheibe gantz behalten; dergleichen auch das Arsenal, wo das grosse Geschütz stehet, betroffen, nicht minder das Schloß selbst, als welches an der Seite nach dem gewesenen Lustgarten gegen die Spree so aussiehet, als wenn der Feind hinein geschossen hätte. Der Lieutenant, so bey dieser gefährlichen Arbeit commandiret, hat den göttlichen Schutz sonderlich genossen: Denn da er kurtz vorher, ehe der Thurm aufgeflogen, aus demselben, um freye Lufft zu schöpffen, gegangen, und sich gegen über an der andern Ecke der Strasse, kaum zehen Schritte davon, an einen Materialistenladen gestellet, ist samt diesem erhalten worden. In dem Hause des Herrn Obristen von Glasenap hielt sich der Herr Obriste von Klans auf, welcher kurtz vor dem Schlage in der Stube, die hernach gantz ruiniret worden, gewesen; weil er aber einige Schmertzen am Fusse, von der Gicht fühlte, wolte er sich den Fuß austreten, und gieng in die andere Eckstube an der andern Seite, welches kaum geschehen, da das erstere Gemach in einem Augenblick zerschmettert worden. Uberhaupt der Jammer und Schade war unsäglich, und wolte man berichten, daß drey und siebentzig Personen getödtet, und viertzig beschädiget worden: wie solches ein gedruckter Bericht von einem halben Bogen besagt. Es hat sonst ein gewisser Gottesgelehrter, Namens **Daniel Schönemann**, der einige Zeit vorher nach überstandener schweren Kranckheit, eine sonderbare Gabe bekommen, gantze Gedichte, von waserley Materie man es verlangt, in der grösten Fertigkeit alsobald herzusagen, dergleichen er auch vor Ihro Königliche Majestät verrichten müssen, auf diesen Unglücks-Fall ein nicht ungeschicktes Gedichte von ein und zwantzig Strophen alsobald hergesaget, welches, wie es ihm etwan jemand nachgeschrieben, auch in den auserlesenen Gedichten, im fünf und zwantzigsten Stück mit gleichem Elogio von diesem Manne, zu finden ist. Welcher gestalt auch dieser entsetzliche Knall in die Seele eines todtkranck darniedergelegenen und sterbenden Menschen dergestalt tief eingedrungen, daß er schleunig als wie aus einem tieffen

Schlafe erwachet, zu sich selber kommen, und kurtz darauf wider Vermuthen zu völliger Gesundheit gelanget, davon überschrieb der Herr Verfasser Scheuchzer in Zürich folgende Nachricht den Breßlauer Naturgeschichten im Jahre 1723 Mens. Jul. Artic. 9. p. 100. Accidit ut anno 1720 gravissimo morbo decumberet *Berolini Rev. Dn. Henrici Tschudii*, Pastoris Svandensis in Territorio Glaronensi vigilantissimi Filius, stipendia militaria merens. De vitæ jactura adeo securi erant socii milites, ut jam vestimenta & supellectilem sibi fecerint propria, ægro nil de se, nec de suis reculis conscio. Decumbebat 40. circiter passibus a loco illo, quo d. 12 Aug. ingens illa pulveris pyrii copia accensa omne Berolinum luctu implevit. Fragore illo ingenti expergefactus noster veluti e somno profundo redit ad se, surgit ex lecto, & intra paucos dies pristinæ restituitur sanitati. Dubio procul a fragore hoc insolito sicuti contremuit amplissima urbs, ita & intremulos eosque criticos motus actum torpidum jam & a vi morbi tantum non suppressum Fibrarum nervosarum systema.

Pulvertonnen, siehe *Barils*, im III Bande, p. 467.

Pulver-Verrätherey, Pulver-Verschwörung, Pulver-Conspiration, *Conjuratio Sulphurea*, *Pulveraria Conspiratio*, ist der Name einer gewissen Zusammenverschwörung einiger Catholicken, krafft welcher im Jahr 1605 der König Jacob I von Engelland, nebst dem gantzen Parlament in die Lufft gesprenget werden solte, weil kurtz vorher die Jesuiten nebst anderen Cathol. Geistlichen wegen einer andern Verrätherey aus dem Königreiche verbannet worden. Der vornehmste Rädelsführer war ein Edelmann, Namens **Catesby**, welcher den **Thomas Percy**, einen Vetter des Grafen von **Northumberland**, den **Johann Graunt**, **Ambrosius Rokwood**, **Christoph Wright**, **Frantz Tresham**, **Guy Fawlks**, den Ritter **Digby**, und noch einige andere gewonnen hatte, so erwählete er fünffe von den verwegensten zu seinen Rathsleuten, mit welchen er alles überlegte, und endlich den Schluß nahm, den König mit seinem ältesten Sohne, und allen Herren von dem Ober- und Unter-Hause, bey dem bevorstehenden Sitz-Tage des Parlaments in einem Augenblicke aus dem Wege zu räumen. Sie mietheten in dieser Absicht ein Haus, das zunächst an dem Parlament-Hause stund, und liessen sechs und dreyßig Tonnen Pulver in Holland kauffen, dasselbe hinein zu legen. Mittlerweile liessen sie die Keller-Mauern durchbrechen, um den Grund des Hauses zu untergraben; da aber die Mauer von einer ungemeinen Dicke war, so hatten sie lange Zeit damit zu thun; doch endlich erreichten sie ihren Zweck, und kamen in einen andern Keller, der gerade unter dem Parlaments-Hause war, worinn einige Kohlen lagen, nach deren Verkauffung derselbe auch vermiethet werden solte. Also kauffften sie zur Beschleunigung der Sache diese Kohlen, mietheten den Keller, und brachten die Pulver-Tonnen bey Nachtzeit hinein, welche sie wieder mit einigen Kohlen und Reißholtze zudeckten. **Rapin**. Histoir. d'Angleterre Lib. 18. Alle diese Anstalten waren bereits zu Ende des 1604 Jahres angefangen worden, damit sie zu Anfange des folgenden fertig wären, da das Parlament zusammen kommen solte: Allein, wie groß war nicht der Verdruß der Verschwornen, da die Versammlung noch auf acht Monate verschoben wurde. Gleichwohl befand sich nicht ein eintziger darunter, den sein Vorhaben gereuet hätte. Denn sie hatten zur Beruhigung ihres nagenden Gewissens drey Jesuiten um Rath gefraget, und von ihnen zur Antwort erhalten; daß es nicht allein erlaubt, sondern auch ein heiliges Werck wäre, einen ketzerischen König und ketzerische Lords auf die Seite zu schaffen. Denn obgleich Jacobus in seinem Hertzen den Römisch gesinnten geneigt war, so hatte er doch ihrer Hoffnung bis hieher noch kein Gnügen thun, und ihren Gottesdienst, wie sie sich eingebildet hatten, so gleich öffentlich herstellen können. Da sie also den Herbst, als die bestimmte Zeit der Versammlung, mit Ungedult abgewartet, ohne, daß das geringste ausgebrochen war, so glaubten sie für gewiß, daß ihr Anschlag nicht fehlen könnte; allein einer davon hatte so viel Zuneigung gegen den Lord **Mountragel**, daß er ihm das Leben retten wolte, und zehen Tage zuvor ein Briefgen ohne Namen zuschickte, worinn er ihn ersuchte, „daß er, wenn ihm sein Leben „lieb wäre, einige Ausflucht suchen solte, nicht in „dem Parlamente zu erscheinen, allwo ein er„schrecklicher Schlag geschehen würde, ohne daß „jemand wissen würde, wo das Unglück herkäme, „doch daß die Gefahr in so kurtzer Zeit vorbey seyn „würde, als er zu Verbrennung dieses Briefes „brauchte.„ Dieser Lord, welcher nicht begreiffen konnte, was dieses bedeutete, und bey nahe geglaubt hätte, daß es ein Possen wäre, schickte unterdessen dennoch das Briefgen nach Hofe, der Graf von **Salisbury** laß es dem König vor, sagte aber zugleich, daß der Schreiber nicht wohl bey Sinnen seyn müßte, weil es nicht zu begreiffen wäre, daß die Gefahr in so kurtzer Zeit vorüber seyn würde, als man den Brief verbrennete: Allein der König schloß bey überlegten Umständen des unvermutheten Schlags, daß derselbe durch Pulver geschehen könnte, und gab Befehl, alle Winckel des Parlaments-Hauses zu durchsuchen. Der Graf von **Suffolk** begab sich in Person dahin, solches zu verrichten, und fand in dem Keller nichts als Kohlen und Reißholtz, die der Verräther **Percy**, nach des Vermiethers Glauben zu seinem Wintervorrathe angeschafft hatte; allein das eintzige kam ihm verdächtig vor, daß er einen Diener dieses **Percy** in einem Winckel erblickte, der sich zu verstecken suchte. Nachdem der Graf dem Hof hiervon Bericht erstattet, ohne dem Verräther blicken zu lassen, daß er was gemerckt hätte, so beschloß man die letzte Nacht abzuwarten, damit man die Schuldigen zugleich ertappte. Diesem Beschluß zu Folge wurden zween Herren am 5 Novemb. des alten Calenders um Mitternacht in den Keller geschickt, welche die Kohlen wegnehmen liessen, und die sechs und dreyßig Pulver-Tonnen

entdeck-

entdeckten. Sie fanden den Diener des Percy gestiefelt und gespornt dabey stehen, der ein Feuerzeug und Stücke Lunte bey sich führte. Diesen nahmen sie gefangen, und fragten nach seinen Helfershelfern; allein er antwortete ohne das geringste Entsetzen, wie ihn nichts mehr verdrösse, als daß er nicht Zeit genug gehabt, sich mit ihnen sogleich in die Luft zu sprengen, und er blieb einen gantzen Tag hartnäckigt, ohne daß er iemanden von den Mitschuldigen verrieth, welches er aber dennoch that, da man ihn auf die Folter bringen wolte. Unterdessen hatte sich das Gerüchte von dieser glücklichen Entdeckung bereits durch gantz Londen ausgebreitet, und Percy bekam Zeit, sich mit seinen Anhängern aus der Stadt zu begeben, und sich mit seinen Helfershelfern zu vereinigen, welche bey einem Landhause, wo sich die Printzeßin **Elisabeth**, des Königs Tochter, aufhielt, in Bereitschafft stunden, sich auf die erste Nachricht von einem glücklichen Ausschlage, dieser Printzessin zu versichern, welche sie in dem Römischen Glauben zu erzühen, und als Königin auszurufen gedachten. Nachdem die Verschwornen ihren mißglückten Anschlag vernommen, so blieben sie dennoch bey ihrem bösen Vornehmen und in den Waffen, wobey sie die Römisch gesinnten zu einem Aufstande zu bewegen suchten; weil sie aber nur hundert gewafnete Reuter starck waren, so wurden sie gar bald zu paaren getrieben. Die sich zur Wehre stellten, wurden auf der Stelle niedergemacht, die übrigen gefangen genommen, gerichtlich verfolgt, und öffentlich hingerichtet. Der Graf von **Northumberland** wurde in eine Busse von dreyßig tausend Pfund Sterlings verurtheilet, und aller seiner Güter beraubet, weil er in dem Verdachte gehalten wurde, Wissenschafft von dieser Verrätherey gehabt zu haben, indem er seinen Vetter **Percy** unter die im Sold stehende Edelleute, die zu des Königs Leibwache bestimmt waren, aufgenommen hatte, ohne den Eyd von ihm abzunehmen, da **Percy** doch ein Römisch gesinnter war. Der König ließ die Versammlung des Parlaments noch vier Tage aufschieben, und that bey dessen Erscheinung weiter nichts, als eine Anrede an die Lords, worinn er anzeigete, daß man nicht allen Römisch gesinnten überhaupt, dieses Schelmstück Schuld geben, sondern nur diejenigen verfolgen müsse, die Theil daran gehabt hätten. Hieraus haben einige seine Gewogenheit gegen diese Leute, andere aber seine Liebe zur Gerechtigkeit muthmassen wollen, indem er nicht den gantzen Cörper wegen des Verbrechens einiger Glieder verurtheilen wolle. Der Spanische Abgesandte bezeigte äusserlich grosse Freudenbezeugungen, und ließ deßwegen in Londen Freudenfeuer anstecken, und Wein springen; Allein er konnte dennoch den üblen Argwohn des Volcks nicht aus dem Wege räumen, indem einige von den Verräthern nach den Niederlanden geflüchtet waren, und da die Engelländer deren Auslieferung forderten, so wurden sie von dem Ertzhertzog nach Spanien geschickt, und daselbst wohl empfangen. Hierauf setzte das Parlament einen neuen Eyd auf, welchen alle Unterthanen von neuen leisten, und die oberste Gewalt des Pabstes abschwören musten; und obwohl im übrigen nichts darin enthalten war, was wider die Römisch-Lehre stritte, so verboth dennoch der Pabst **Urban VIII** allen Römischcatholischen Engelländern, bey Verlust ihrer Seligkeit, diesen Eyd abzulegen; allein sie haben sich doch endlich unterwerfen und den Eyd leisten müssen. **Jacobus** vertheidigte seine Aufführung bey allen auswärtigen Höfen durch eine öffentliche Schrifft, um dadurch die Lästerungen von sich abzulehnen, als ob er die Römischcatholischen verfolgte, da er vielmehr wegen seiner Gelindigkeit gegen die Römisch gesinnten, bey den Engelländern eine Vertheidigung nöthig gehabt hätte. Nachdem das Parlement den fünfften des Novembers zu einem jährlichen Danckfeste, wegen des entdeckten Pulver-Verraths, fest gesetzt, welches auch noch jährlich in Engelland feyerlich und mit grosser Andacht begangen wird, und dem König eine grosse Summe Hülffs-Gelder zugestanden hatte, so wurde es wieder verlegt, und Engelland in einen ruhigen Stand gesetzet. Siehe auch den Artickel: **Jacobus I.**

Pulver-Verschwörung, siehe **Pulver-Verrätherey.**

St. Pulverus, siehe **St. Celerinus**, den 7 May, im V Bande p. 1785.

Pulverwagen, Pulverkarren; *Caisson aux Poudres*, sind Munitionswägen, worinnen man das Pulver zu führen pfleget; Sie werden oben mit einer festen Decke versehen, auch an den Seiten wohl verwahret.

Pulverwürste, sind in denen Minen lederne Röhren, welche mit Pulver angefüllet sind, und zum Lauffeuer dienen. Man muß allezeit eine dergleichen Wurst aus einem Sacke in den anderen gehen lassen, damit sie zugleich angezündet werden.

PULVILLI, siehe *Pulvillus*.

PULVILLUS, *Pulvilli*, ein **Küssen oder sanfte Unterlage**, wird in Beinbrüchen gebrauchet; Auch werden die **Bauschen** darunter verstanden, von welchen im III Bande, p. 787. nachzusehen.

Pulvillus (Horatius) siehe **Horatius**, im XIII Bande p. 835 u. f.

PULVINAR siehe **Ruh-Küssen**, im XXIII Bande p. 1606.

PULVINARIA, hiessen ehemals bey den Römern die Polster und Postemente, worauf die Götzenbilder geleget, oder gestellet wurden. Sie waren, so viel man aus den Alten ersehen kan, von zweyerley Gattung. Einige gehörten ad epulas sacras, da man nemlich an gewissen Festtagen den Göttern zu Ehren besondere Gastgebothe und lectisternia, in den Tempeln hielt, und dabey deren Bilder auf die zubereitete Betten legte. (siehe lectisternia) Andere aber waren extra epulas, da die Bildnisse auf ihnen aufgerichtet stunden, und an einem gewissen Orte im Tempel immerdar zu sehen waren. Bisweilen wird auch pulvinar vor den Tempel selbst genommen, darinnen ein solches PULVINAR DEO-

RUM anzutreffen war. Die bekannte Redens-Art aber, ad omnia pulvinaria ſupplicare, möchte nach der heutigen Art zu reden heiſſen, einen allgemeinen Bußtag halten. Sie hielten nemlich bey obſchwebender groſſer Gefahr Proceßionen aus allen Tempeln, nahmen die Götzenbilder vor den pulvinaribus weg, trugen ſie um, und verrichteten dabey die öffentlichen Gebete mit anderm groſſen Gepränge, damit ſie die Götter verſöhnen möchten. PULVINAR SOLIS hieß der Ort in Rom bey dem Tempel des **Quirini**, da die Sonne verehret ward. **Argol.** in Panvin. de lud. Circenſ. **Turnebus** adv. 7. 17. **Stuck.** antiq. conviv. 1. 33. **Reineſius** inſcript. claſſ. II. n. 79. **Struv**, antiqu. Rom. c. II. 3. 9. **Nardinus** Rom. vet. 4. 6. **Montfaucon** dans l' antiquité expliq. t. 2. part. I. l. 4. c. 3. & ſupplem. l. c. **Pitiſcus.**

PULVINI, ſiehe **Sandbäncke.**

PULVINUS, ſiehe **Neh-Pult**, im XXIII Bande p. 1617.

PULVINUS, heißt 1) ein **Abſatz** im Gartenwerck, davon im I Bande, p. 176. nachzuſehen; 2) eine **Sandbanck**, davon an ſeinem Orte; 3) ein **Bette**, ſo im III Bande, p. 1560. beſchrieben worden.

PULVINUS STERCORACEUS, heißt ein **Miſtbeet**, davon im XXI Bande, p. 511. nachzuſehen.

PULVINUS TORMENTARIUS, heißt eine **Batterie**, davon im III Bande, p. 695. nachzuſehen.

PULVINUS TRICLINIARIS, alſo nennten die Römer das Küſſen, worauf ſie ſich legten, wenn ſie ſpeiſeten, unter demſelben aber hatten ſie noch eine gewürckte Decke ausgebreitet. Damit ſichs nicht ſo hart liegen möchte, ſtopfften ſie dieſes Bettlein mit Wolle, und in folgenden Zeiten ſonderlich mit weichen Federn aus. **Caſaubonus** ad Lampridii Elegab. c. 19. **Caſalius** de profan. Rom. ritib. c. 25. **Baccius** de conviv. l. II. **Bayfius** de vaſcul. p. 704. **Danet.** p. 689. **Pitiſcus.**

PULVIS, ſiehe **Pulver.**

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Brandenburg.*

Rec. Granor. Kermes, ʒj.
Radic. Torment.
Raſur. Ebor.
Santal. rubr. aa ʒß.
Corall. alb.
rubr. ppt.
Caryoph.
Fol. Roſar. rubr.
Margar. ppt.
Maſtich. aa. ℈j.
Nuc. moſchar. ℈ij.
Man. Chr. perl. ʒiij.

Miſchet es zu einem Pulver. Es beſtehet mehrentheils aus ſtärckenden und anhaltenden Sachen, und iſt nicht zu verachten. Man verordnet es bis zu zwey Scrupel.

PULVIS CONTRA ABORTUM *Burneti*

Rec. Spec. Diamarg. utr. ʒß.
Pulv. Cancr. fluv. ʒij.
Coagul. Lepor. ʒj.
Corall. rubr. ℈ij.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Charas.*

Rec. Margarit. orient. ppt.
Raſur. Unicor.
Ebor.
Succini albi,
Corall. rubr. ppt.
Maſtich.
Sem. Plantag.
Granor. Kermes,
Santali rubri,
Terræ Lemn.
Rad. Torment. aa. ʒß.
Macis, ʒj.
Caryoph. ℈j.
Fol. Auri, No. vi.

Miſchet es zu einem Pulver und laſſet es mit Zucker nehmen.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Cratonis.*

Rec. Rad. Biſtort.
Granor. Kermes,
Sem. Plantag.
Portulac. aa. ʒß.
Coriandr. ppt. ℈ij.
Sacch. ad pondus omnium.

Machet es zu einem gröblichen Pulver.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Eetmülleri.*

Rec. Pulv. Cancr. in MB. exſicc. ʒij.
calcin. ʒi.
Ebor. ſine igne,
Corall. rubr. ppt. aa. ℈ij.

Miſchet es zu einem Pulver, davon ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen auf ein mal zu nehmen.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Fonſecæ.*

Rec. Granor. Kermes, ʒi.
Santal. rubri, ʒß.
Caryoph.
Nucis moſchat. aa. ℈j.
Rad. Torment. ʒß.
Margarit.
Coral. rubr. ppt. aa. ℈j.
Fol. Auri, No. III.
Man. Chr. perlat. ʒiij.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Lentilii.*

Rec. Magiſt. Corall.
Margarit. aa. gr. vi.
Lapid. quinq. pretios.
Bezoar. orient. aa. gr. iv.
Corn. Alc. ppt.
Raſur. Ebor. aa. ℈ß.
Croci Mart. adſtr. ℈i.
Olei deſtill. Nuc. moſch.
Cinamom. aa. gtt. iii.

Miſchet es zu einem Pulver, welches in Erdbeer-Salbey- und Meliſſenwaſſer mit Granatenſyrupe eingenommen werden kan.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *P. A. R.*

Rec.

Rec. Gran. Kermes, ʒj.
Santali rubri, ʒß.
Caryophyll. ℈i.
Nucis moſchat. ℈ii.
Radic. Torment. ʒß.
Margarit. ppt.
Corallii utriusque ppt. aa. ℈i.
Fol. Auri, No. iii.
Sacchar. perlat. ʒiij.

Miſchet es zu einem Pulver. Man giebet es den ſchwangern Frauen in einem weichen Eye, oder in wohlriechendem Weine, und zwar nicht nur ein mahl, ſondern öffters zu einem halben und gantzen Scrupel; oder man miſchet es unter ein Triſenett und läſſet es die ſchwangern Weiber gebrauchen.

PULVIS CONTRA ABORTUM, *Woyt.* welches er in ſeiner Selbſterkänntniß, p. 147. alſo beſchreibet:

Rec. Pulv. Unicorn. marin.
Corall. ana gr. xij.
Sem. Lavendul.
Macis pulveris, ana gr. viij.
Ol. cinamom. gutt. ij.

Miſchet es zu einem Pulver, und gebet es auf zwey mahl.

PULVIS CONTRA ABORTUM *Zwelferi.*

Rec. Gran. Kermes legit. ʒß.
Margarit. orient. ʒij.
Corall. rubr. præp.
Lapid. Corneol. præp. aa. ʒiij.
Lign. Aloës gumm. ʒß.
Nucis moſchatæ. ʒvj.
Santali rubri,
Radic. Tormentill. aa. ʒiij.
Ireos florent.
Cyperi rotund.
Succin. alb. præp. aa. ʒij.
Eſſent. Citri,
Aurant. aa. ſacchar. ex recent. Cort. parat. ʒj.
Olei Nuc. moſchat. expreſſ. ʒj.

Machet es zu einem zarten Pulver, welches man den ſchwangern Weibern, wenn ſie eine frühzeitige Geburt beſorgen, öffters, früh und Abends von einem halben, bis gantzen Quentgen in Fleiſch-Brühe giebet.

PULVIS ABSORBENS, *Bontekoe.*

Rec. Antim. diaph. non edulc. ʒiß.
Ocul. Cancr. ʒj.
Corall. rub. ʒß.
Nitri fixi, ʒij.

Miſchet es und gebet die Woche etliche mahl ein halb Quentgen davon. Es bewahret vor den Fiebern und anderer ſchädlichen Schärffe.

PULVIS ABSORBENS, *Ettmülleri.*

Rec. Cor. rub. pp.
Limat. chalyb. ana ʒß.
Lap. cancr.
Carp. ana ℈i.
C. C. uſt. ℈ß.
Croci, gr. viij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ABSORBENS, *Hoffmanni.*

Rec. Matris perl.
Lap. cancr. ana ʒj.
Nitri pp. ʒß.
Ol. cardam. gutt. j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ABSORBENS, *Wedelii.*

Rec. Ant. diaph.
Corall. rub.
Lap. cancr.
Conch. pp.
Cinnab. nat. ana ℈ß.
Vitr. martis, gr. vj.
Extr. opii gr. j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches in ſechs gleiche Theile getheilet werden muß. Der Erfinder rühmet dieſes Pulver ungemein, in dem hypochondriſchen Ubel und denen davon herkommenden Zufällen, als in den Ohnmachten, Hertzklopffen und dergleichen: Denn es folget öffters ein Erbrechen darauf mit groſſer Linderung. Unter jede Doſe kommt ein Gran Eiſenvitriol.

PULVIS ABSORBENS ANTIMONIATUS, *Stahlii*, ſiehe *Pulvis pro Infantibus* Stahlii.

PULVIS ABSORBENS CITRATUS, *Stahlii.*

Rec. Oculor. Cancror. pulveriſat. q. pl.

Güſſet friſchen Citronen-Safft darauf, ſo viel gnung iſt, bis zur Sättigung; hernachmahls laſſet in einem erdenen oder gläſernen Gefäſſe die wäſſerige Feuchtigkeit bey gelinder Wärme abrauchen; und rühret es dabey fleißig mit einem höltzernen Spatel um; Endlich reibet es zu einem klaren Pulver u. ſiebet es durch Leinwand. Es iſt ein angenehmes Reſolvir- und gelindes Abſtergir-Mittel, welches in hitzigen, Entzündungs- und Wechſel-Fiebern mit Nutzen zu gebrauchen: indem es zugleich den Urin und eine gelinde Ausdünſtung befördert. In Anſehung ſeiner abſtergirenden Krafft dienet es auch zu den Lungen-Geſchwüren, und zu dem Lungen-Huſten ſo wohl, als zu dem hypochondriſchen. Die Doſe iſt bis ein halb Quentgen. Die Krebs-Steine mit Weinſtein-Säuere thun auch dergleichen, nicht weniger die mit Eßige bereitet worden, nur daß die letzteren viel ſtärcker zertheilen, und deswegen im Seitenſtechen, der Lungen-Entzündung und dergleichen dem erſtern vielmahls vorzuziehen ſeyn. Einige güſſen das Flüßige von dem gefallenen Präcipitate der Krebs-Steine ab, und brauchen das Uberbleibſel; doch iſt es Schade, daß man es weggüſſet, weil darinnen noch viel von den Krebs-Steinen aufgelöſet bleibet.

PULVIS ABSORBENS NITRATUS, *Stahlii.*

Rec. Oculor. Cancr. ppt.
Teſtar. Conch. ppt.
Nitri depurat. ana q. v.

Miſchet es zu einem Pulver. Iſt ein gutes Temperir- und Fieber-Mittel, welchem das mit den Auſter-Schalen gleich kömmt. Die Doſe iſt ein halbes Quentgen.

PULVIS ABSORBENS NITRATUS CUM CONCHIS, *Stahlii.*

Rec. Testar. Conchar. ſ. igne ppt. ʒxß.
Nitri depurat. ʒvß.
Mischet es zu einem zarten Pulver.

PULVIS ABSORBENS TARTARISATUS, *Stahlii.*

Rec. Tartari albi, ʒij. gröblich gestossen.
Oculor. Cancror. ppt. ʒß.
Kochet es mit gnung gemeinem Wasser, und hernach lasset es wieder trocken werden.

PULVIS ACCIDENTALIS, *Purmanni.*

Rec. C. C. usti & ppt.
Lap. Cancr. ana ʒij.
Pulv. Pannon. rubr. ʒj.
Terr. sigillat. ʒiß.
Bol. armen. ppt.
Succin. ppt.
Corall. rubr. ppt. ana ʒvj.
Antimon. diaphoret. ʒvij.
Nitr. depurat. ʒiß.

Mischet es, und gebet die Dose ein Scrupel bis ein halb Quentgen. Dieses ist ein rechtes Universal-Pulver zu allen Kranckheiten, wo die Erweckung des Schweißes nöthig ist, denn es führet die schädlichen Feuchtigkeiten erwünscht aus, sonderlich bey bösen und etwas gifftigen Fiebern, da ist es eine gesegnete Artzney. Wer unter ein halb Quentgen drey Gran Laudani opiati menget, hat eines der besten Pulver, zu allen Beschwerungen, da Schmertzen zu stillen nöthig.

PULVIS ACHERONTIS, siehe *Pyrophorus.*

PULVIS ACIDI TARTARI SOLUTIVUS, *Rolfinci.*

Rec. Resin. Jal.
ſcam.
Mag. gum. gutt. ana ʒiij.
Acid. tart. ʒß.
Mischet es allmählig in einem Mörser, zuletzt thut dazu:
Elæoſ. cinam.
Caryoph.
Citri.
Roſ.
Aniſ.
Fœn. ana gr. vj.
Machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein halber bis ein gantzer Scrupel.

PULVIS AD ACIDULAS, *Gockelii.*

Rec. Crem. tart. ʒj.
Tart. vitr.
Sal. abſ.
Geniſt. ana ʒß.
Lap. cancr. ʒij.
Ol. ſuccini, gutt. ij.
Sacch. albi, ʒij.
Machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS ACIDULUS, Sauer-Pulver.

Rec. Aceti Vini, ℔ß.
Succi Berber.
Granator. aa. ʒß.
Aquæ Roſar. ʒvj.
Vini rhenan. ʒß.
Lasset es bey gelindem Feuer aufsieden, denn thut sechs Untzen, oder so viel gnung ist, Zucker dazu, daß sich das Nasse gantz einzühe, und trocknet alles auf zum Pulver. Von diesem Pulver thut man nach Belieben in Brunnen-Wasser zum Lösch-Truncke im Sommer.

PULVIS ADGLUTINATIVUS, siehe Häfft-Pulver, im XII Bande, p. 1102.

PULVIS ADSTRINGENS, *Galeni. P. A. V.*

Rec. Aloes,
Mannæ Thuris,
Cort. Pini,
Ter. Lem.
Boli Armenæ,
Lap. Hæmat.
Succi Hypociſt.
Croci,
Gallæ Omphac. ana ʒj.
Machet daraus ein Pulver.

PULVIS ADSTRINGENS EXTERNUS, *Zwelferi.*

Rec. Vitrioli cyprin. calc. ʒiß.
Alum. rupei.
Aloes hep.
Thur.
Maſt.
Terr. ſig.
Lap. hæmat.
Gallar.
Rad. torm. ana ʒß.
Mischet und machet es zu einem Pulver; es dienet, bey den Wunden das Blut zu stillen.

PULVIS ADSTRINGENS STERNUTATORIUS, *Lemery*, siehe Nieſe-Pulver, im XXIV Bande, p. 851.

PULVIS IN ALBO FLUORE, *Dolæi*, siehe *Pulvis in Fluore albo*, Dolæi.

PULVIS IN ALBO FLUORE, *Hartmanni*, siehe *Pulvis in Fluore albo*, Hartmanni.

PULVIS IN ALBO FLUORE, *Timæi*, siehe *Pulvis in Fluore albo*, Timæi.

PULVIS ALBUS ANTIMONIALIS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Antimonialis Albus*, Stahlii.

PULVIS ALBUS BEZOARDICUS, *Ludovici*, siehe *Bezoardicus Pulvis albus* Ludovici, im III Bande, p. 1676.

PULVIS ALBUS DIAPHORETICUS, *Scretæ*, siehe *Pulvis Diaphoreticus albus*, Scretæ.

PULVIS ALBUS TEMPERANS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Temperans Albus*, Stahlii.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *Brandenburg.*

Rec. Cryſtall. Nitri puriſſ.
Flor. Sulph.
Myrrh. rubr. elect. aa. ʒj.
Jedes stosset besonders, denn mischet es unter einander und machet es zu einem klaren Pulver. Dieses ist ein recht gutes Pulver, welches den inner-

innerlichen Entzündungen vor anderen widerstehet und solche zertheilet; desgleichen eröffnet es allerhand Verstopfungen, befördert auch die Monathszeit, die Reinigung nach der Geburth und den goldenen Aderfluß; nicht weniger dienet es in flüßigen, ja selbst in ansteckenden Kranckheiten. Die Dose ist ein halber bis gantzer Scrupel, bey Entzündungen aber kan man wohl bis auf zwey Scrupel steigen.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *Caroli D. Mantuæ.*

Rec. Magist. Perlar.
Corall. aa. ʒij.
C. C. philos. ʒß.
Rad. Contrayerv ʒv.
Sem. Cardb.
Oss. de Corde Cervi, aa. ʒj.
Lapid. bezoard. ʒß.
Rasur. Corn. Rhinoc. ℈ij.
Fol. Auri, ℈ß.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS ALEXIPHARMACUS *Etmülleri.*

Rec. Pulv. Rad. Zedoar. ʒij.
C. C. ligne, ʒi.
Antimon. diaph. ℈i.
Antihect. Poter.
Bezoardic. mineral.
Terræ sigillat. ana. ℈i.
Camphor. ℈ß.
Elæosacchar. Anis. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *Hofmanni.*

Rec. Antimon. diaph. vel
Cerus. Antimon.
Lapid. Cancr.
Matr. Perlar. aa. ʒij.
Nitri præp. ʒi.
Camph. gr. XII.
Theriac. cœl. gr. VIII.

Mischet es zu einem Pulver, davon ein halbes Oventgen auf ein mal zu nehmen.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *Lemery.*

Rec. Rad. Contrayerv.
Serpentar. virg.
Angelic.
Zedoar. aa. ʒß.
Hepat. V[illegible]. cum Cord.
Lapid. bez[illegible]rd. orient.
Bezoard. mineral. aa. ʒiij.
Unicorn. anim.
Schœn.
Sant. citrin. aa. ʒij.
Granor. Kermes,
Croc.
Cort. Citri,
Camph. aa. ʒß.
Ambr. griseæ,
Moschi, aa. gr. vi.
Olei Cinam.
Macis, aa. gtt. v.

Mischet es zu einem Pulver, welches in giftigen Fiebern, in der Pest und den Kinderpocken gute Dienste thut. Man verordnet es von acht Granen, bis zu einem halben Oventgen auf ein mal.

PULVIS ALEXIPHARMACUS *Palmarii.*

Rec. Rasur. Ebor.
Corn. Cerv. junior.
Margarit. aa. ʒß.
Ligni Aloës,
Santal. citrin.
Oss. de Corde Cervi, aa. ℈i.
Sem. Fœnic.
Coriandr. ppt. aa. ʒi.
Fol. Menth.
Plantag.
Verben.
Pimp. aa. ℈j.
Rad. Torment.
Betonic.
Zedoar. aa. ʒß.
Flor. Beton.
Calendul.
Genistæ, aa. ʒß.
Sacchar. rosat. ʒij.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *P. A. R.*

Rec. Terræ sigillat. Silesiac.
Cor. Cervi philosoph. calcin.
Rad. Angelicæ, aa. ʒi.
Zedoariæ, ʒi.
Cort. Citri extimor.
Myrrhæ elect. aa. ʒj.

Mischet es zu einem Pulver, dessen Titel schon gnung anzeiget, wozu es zu gebrauchen, u. kanes besonders geringen u. armen Leuten verordnet werden.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *Sorbait.*

Rec. Flor. Sulph.
Myrræ rubr.
Nitri, ana ʒi.
Camphoræ, ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Sorbait bezeuget, daß er mit diesem Pulver, wenn er es zu einem bis zu zwey Oventgen gegeben, und darauf schwitzen lassen, viel hundert Pestpatienten curiret habe.

PULVIS ALEXIPHARMACUS, *Weickardi.*

Rec. Lapid. bezoard.
C. C. ust. aa. ℈i.
Terræ sigill. ʒß.
Bol. armen.
Margarit. præp.
Corall. rubr.
Lapid. Smaragdi, aa. ℈ß.
Camph. gr. IV.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS ALEXIPHARMACUS PRIMUS, *Zwelferi.*

Rec. Rad. Contrayervæ, ʒvj.
Zedoariæ, ʒi.
Doronici veri, ʒvi.
Sem. Citri excorticat.
Rutæ,
Aquilegiæ, aa. ʒij.
Cortic. Aurantior.
Citri, aa. extim. & recent. siccat. ʒß.
Myrrhæ translucid.
Succin. alb. aa. ʒiij.
Croci Austriaci, ʒij.
Maceris, ʒiß.

Ma-

Machet es zu einem zarten Pulver, welches wider alle Anfälle der Pest ungemein kräftig ist, und allen ansteckenden Kranckheiten widerstehet. Man verordnet es von einem halben bis zu einem gantzen Qventgen.

PULVIS ALEXIPHARMACUS SECUNDUS *Zwelferi.*

Rec. Sulphur. crudi sed puri, ʒi.
Nitri, ʒiß. der in Scordienwasser zerlassen und wieder crystallisiret worden.
Terræ sigillat. oder
Bol. armen. ʒiß. nach Zwelfers Vorschrifft bereitet.
Myrrhæ rubr. translucid.
Succin. alb. præp. aa ʒß.
Croci austriaci, ʒij.
Nuc. Moschat. ʒß.

Mischet und machet alles zu einem zarten Pulver. In gifftigen Fiebern, ja in der Pest selbst, ist es von ungemeiner Würckung. Man verordnet es von einem halben, bis zu einem gantzen Qventgen, den Schweiß zu treiben.

PULVIS ALEXIPHARMACUS SUDORIFERUS *le Mort.*

Rec. Fol. Cardb. ʒiij.
Rad. Angelic.
Imperat.
Valerian. aa. ʒß.
Contrayerv. ʒij.
Lapid. Cancror. ppt.
Conch. ppt. aa. ʒij.
Camph. ʒij.
Croci, ʒiv.
Opii rite præp. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose von einem halben, bis zu zwey gantzen Scrupeln.

PULVIS ALEXIPHARMACUS TERTIUS COMMUNIS, *Zwelferi.*

Rec. Rad. Angelicæ,
Imperatoriæ,
Contrayerv.
Zedoariæ, aa. ʒß.
Sem. Citri excorticar.
Aquilegiæ, aa. ʒij.
Myrrhæ rubræ, ʒiij.
Terræ sigillat. nach Zwelfers Vorschrift bereitet.
Nitri, aa. ʒß. der in Scordiensafte zerlassen, und wieder crystallisiret worden.
Croci optim. ʒiß.
Nucis moschat. ʒij.

Machet aus allen ein zartes Pulver und benetzet es mit dem öligten Safte aus den Schalen von drey Limonien; hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Pulver ist ebenfalls sehr kräftig, allem Gifte zu widerstehen, dienet daher in giftigen, pestilentzialischen und ansteckenden Fiebern, und vertreibet dererselben Anfälle.

PULVIS ALEXIPHARMACUS VIPERARUM *Zwelferi*, siehe **Natterpulver**, im XXIII Bande, p. 949.

PULVIS ALEXITERIUS, *Barbette.*

Rec. Rad. Contrayerv. ʒß.
Petasit.
Tormentill.
Enul. camp. aa. ʒij.
Terræ. sigill.
Bol. armen. aa. ʒiij.
Rasur. Ebor.
C. C. aa. ʒj.
Corall. rubr. ppt. ʒiv.
Cinam. ʒij.
Antim. diaph. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ALEXITERIUS SPECIFICUS, *Ang. Salæ* ex *Schræd.*

Rec. Pulv. Viperin. ʒii.
Extract. bezoard. pret.
Magist. Margarit. aa. ʒß.
Olei destill. Sem. Angelic. ʒß.
Cinamom. gtt. vi.

Mischet es in einem gläsernen Mörsel zu einem zarten Pulver. Man verordnet es von einem Scrupel, bis zu einem halben Qventgen alle Mondsviertel in dazu dienlichen Wassern. Denenjenigen, welche bereits mit einer giftigen Kranckheit angestecket sind, giebet man ein gantzes Qventgen auf einmal. Der bezoardische Extract, so dazu kömmt, wird also bereitet:

Rec. Ligni Aloës resinos.
Gran. Kermes,
Santal. alb. odorif.
Cassiæ ligneæ,
Zedoar.
Croci optim.
Schœnanth.
Rad. Carolin.
Vincetox.
Doronic.
Angelic.
Fol. Dictamn.
Scord. Cret. aa. ʒii.

Zühet mit gnung Branntewein den Extract daraus, zu diesem thut zwey Qventgen Magister. Lapid. pretiosor. cum Sal. Nitri calcinat. Der berühmte **Hofmann** meynet, daß dieses giftwiderstehende Pulver, wegen des bezoardischen Extractes, eben von keiner sonderlichen Würckung seyn werde, daher er es auf folgende Weise zu verfertigen lehret:

Rec. Pulv. Zedoar.
Carlin.
Vincetoxic.
Doronic.
Angelic. aa. ʒi.
Fol. Dictamn. cretic.
Scord. cretic. aa. Mij.
Lign. Aloës resinos.
Cass. lign. aa. ʒß.

Mischet es zu einem Pulver; zu diesem thut:

Sal. volatil. viperar. oder
Serpent. nostrat. ʒii.
Olei destill. Angelic. ʒß.
Cinamom. gtt. vi.
Croci orient. pulverisat. ʒi.
Terræ sigillat. q. v. an statt des obbenannten Magisterii.

PULVIS ALFXITERIUS VIPERINUS, ex *Th. Hofmann.*

Rec. Lingvar. Viperin. No. IX.

Cor-

Cordum viperin. No. IX.
Annulor. von den erſtern neun Gräten, welche vom Kopfe an, bis weiter herunter gehen.

Trocknet alles, machet es zu einem Pulver, und thut zu dieſem:

Lapid. Bezoard. orient. ad pondus omn.

Miſchet alles wohl unter einander.

PULVIS ALGAROTH, ſiehe *Mercurius Vitæ*, im XX Bande, p. 985.

PULVIS ALTERANS SUDORIFERUS, *Hellwig.* welches er in ſeinem chymiſchen Lex. p. 201. alſo vorſchreibet:

Rec. C. C. ſ. ign. ℈j.
Bezoard. mineral. ℈ß.
Sal. vol. viperat. gr. iv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es iſt ein gut Schwitzpulver in hitzigen gifftigen Fiebern. Wenns nöthig, kan man etwas weniges vom Opio, auch wohl von Kampffer darunter thun. Oder:

Rec. Ebor. ſ. ign. ʒß.
Myrrh. elect. gr. iv.
Sal. volat. C. C. gr. iij.
Theriac. veter.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Gebet davon den Kindern in hitzigen Fiebern.

PULVIS DE ALTHEA, *Londin.*

Rec. Rad. Alth. ʒv.
Glycyrrh.
Oſſ. meſpil. ana ʒß.
Sem. mil. ſolis
Petroſ.
digitalis, ana ʒiij.
Lap. cancror. cum Succo limon. pp. ʒvj.
Gum. Arab. ʒij.
Ceraſi,
Pruni, ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CUM AMBRA ET MOSCHO STERNUTATORIUS, *Brandenb.* ſiehe *Pulvis ſternutatorius cum Moſcho & Ambra*, Brandenb.

PULVIS ANALEPTICUS FRIGIDUS, *P. A. R.*

Rec. Specier. Cordalium temperat. inc. ʒij.
de Gemmis frigid. ʒj.
Ambræ griſeæ ℈j.
Spiritus roſar. gutt. LX.
Foliorum Auri Num. xii.
Argent. Num. iij.
Man. Chr. ſimplic. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Dieſes Pulver iſt ſehr nützlich, die Kräffte zu erhalten und wieder zu bringen. Der erſte Verfertiger dieſes Pulvers iſt der berühmte Minderer geweſen, welcher auch eine andere Art im Gebrauche gehabt, die man das rothe genennet, und darunter viel Gewürtze gekommen; heutiges Tages aber nicht mehr üblich iſt.

PULVIS IN ANGINA, *Cluſii.*

Rec. Flor. 4. cordial. aa. ℈j.
Cort. Citri,
Aurant. aa. ʒj.
Radic. Bugl.
Margarit.
Smaragdi,
Hyacinth.
Saphir.
Rubin.
Granati,
Oſſ. de Corde Cervi, aa ʒß.
Fol. Auri, No. v.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS ANGLICUS, ſiehe *Mercurius Vitæ*, im XX Bande, p. 985.

PULVIS ANGLICUS, ſonſt auch *Pulvis Comitiſſæ de Kent* genannt.

Rec. Apicum nigror. chelar. canc. die im Junio gefangen und zu einem zarten Pulver geſtoſſen worden.
Rad. Contrayerv. aa. ʒij.
Margarit.
Oculor. Cancr,
Corall. rubr.
albor. die zuſammen mit Limonien-Safft auf einem marmornen Reibeſteine klar gerieben und wieder getrocknet worden.
Succini albi,
Cryſtallor. mit Roſenwaſſer, zarte abgerieben und wieder getrocknet,
Corn. Cerv. opt. calcinat. mit Citronenſafft abgerieben und wieder getrocknet, aa. ʒj.
Bezoar. occident.
Terræ Lemn. aa. ʒß.
Ceruſſæ Antimon. ʒij.
Ambræ griſeæ, ʒiß.
Moſchi, ℈ß.

Miſchet alles wohl unter einander und machet mit genung Natter- und Hirſchhorngallerte, ſo mit Diſtelwaſſer ausgezogen, und mit ein wenig Safran gefärbet worden, Küglein daraus, welche behutſam und vorſichtig müſſen getrocknet werden.

PULVIS ANGLICUS, *Charaſii.*

Rec. Extremitat. nigrar. pedum Cancr. major. marin. ʒiv.
Ocul. Cancr. fluviatil.
Margarit. orient.
Corall. rubr. præp. ana. ʒj
Succin. alb.
Rad. Contrayerv. virginian. aa. ʒvj.
Lapid. Bezoar. or. ʒij.
Oſſis de Corde Cerv. ℈iv.
Croci, ℈ij.

Machet alles zu einem zarten Pulver, denn beſprenget es mit

Spirit. Mellis, ʒß.

hernach rühret es unter Natterngallerte und machet Küchlein daraus, dieſe trocknet im Schatten, und wenn ihr ſie brauchen wollet, machet ſie zu einem zarten Pulver.

PULVIS ANGLICUS BEZOARDICUS, ſiehe *Bezoardicus Pulvis Anglicus*, im III Bande, p. 1676.

PULVIS ANGLICUS BEZOARDICUS, *Brandenb.* ſiehe *Pulvis Bezoardicus Anglicus*, ſeu *Comitiſſæ de Kent*, aut *Goſconii*, Brandenb.

PULVIS ANGLICUS BEZOARDICUS, *Deckeri*, siehe *Bezoardicus Pulvis Anglicus* Deckeri, im III Bande, p. 1677.

PULVIS ANGLICUS E CHELIS CANCRORUM, *Deckeri.*

Rec. Margarit. præp.
Lapid. Cancr.
Corall. rubr.
Succin. alb.
C. C. f. igne,
Lapid. Bezoar. orient. aa. ʒß.
Pulv. ex Apicib. nigr. Chelar. Cancr. ad pond. omn. sive ʒjii.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches wider böse und gifftige Fieber dienet.

PULVIS ANODYNUS, *Ettmülleri.*

Rec. Matr. perlar. pp. ʒiii.
cinnab. antim. ʒij.
Extr. Opii ʒj.

Machet es zu einem Pulver; davon die Dose sechs bis neun Gran.

PULVIS ANODYNUS, *Ludovici.*

Rec. Laudan. opiat. Ludovic. ʒj.
Corallor. rubr. præp. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses soll, nach des Erfinders Meynung, eben dasjenige verrichten, was die kostbaren schmertzstillenden Confecte, oder der Alten ihre Philonia, Requies, ja die grosse Achanasia selbst, versprechen und doch nicht leisten.

PULVIS ANODYNUS, *Scretæ.*

Rec. Corall. rub. pp. ʒij.
Sang. drac.
Unic. foss. ana ʒß.
Essent. opii Langeloti, ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANODYNUS CONFORTANS, *Brandenburg.*

Rec. Corall. rubr. ppt.
Matris Perlar. ppt. aa. ʒß.
Cinnab. nativ. transylvanic. ppt. ʒj.
Extract. Opii, ʒij.
Croci, ʒj.
Santal. rubr. subtiliss. scobis,
Sanguin. Dracon. finissimi præp. aa. ʒß.

Mischet und machet es zu einem klaren Pulver. Dessen rechten Nutzen man in der That nicht wohl einsehen kan; denn wegen des vielen Mohnsafftes mag es wohl eine schlechte Stärckung abgeben.

PULVIS ANODYNUS CONFORTANS, *Michaëlis.*

Rec. Magister. Cordial. ʒvj.
Laudan. opiat. sicc. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Bey der Trocknung des Laudani opiati hat man wohl Achtung zu geben, daß es nicht anbrenne.

PULVIS ANODYNUS CONFORTANS, *Wedelii.*

Rec. Laud. opiati, gr. XXIV.
mag. corall. ʒß.
marg. ʒi.
Sant. rub. ʒiij.
Fol. auri no. ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANODYNUS CORDIALIS.

Rec. Magist. Matris Perlar.
Corallior.
C. C.
Ungul. Alcis, aa. ʒj.
Margaritar. præp.
Smaragdi oriental. præp. aa. ʒß.
Laudan. opiat. gr. IV.
Fol. Auri, No. IV.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Weil die Opiate oder schmertzlindernden und ruhebefördernden Artzneyen zuweilen in geringer Dose, zumal bey schwachen entkräfften Personen und Kindern zu gebrauchen sind, kan man in dergleichen Fällen sich dieses Pülverlein, in welchem vier Gran Laudani Opiati mit hundert Gran hertzverwahrendem Pulver aus Perlen, Perlenmutter, Corallen und dergleichen vermischet sind, bedienen: Es lindert die Schmertzen, befördert die Ruhe, und hat eine bezoardische, stärckende und schweißtreibende Krafft. Es ist also mit grossem Nutzen zu gebrauchen, erstlich: In allerhand Schmertzen des Hauptes, des Hertzens, der Glieder und des Leibes, sie mögen innerlich oder äusserlich empfunden werden, wenn zumahl grosse Mattigkeit sich darneben äussert. Anderns: In vielem Wachen und Schlafflosigkeit, zumal bey kleinen, jungen und zarten Kindern, wenn selbige erbärmlich weinen, und man dero eigentliche Beschwerung weder sehen noch errathen kan. In Summa, wo man nur der Schmertzstillung von nöthen hat, als: In allerhand dünnen Flüssen, so vom Haupt auf die Augen, Zähne, Ohren, Lungen, Magen und dergleichen herabfallen. In dem Schwindel, Ohrenklingen und Sausen ist es eine sehr dienliche Artzney; auch hilfft es in der Noth oder Jammer, so von dünstigem und aufwallendem Geblüt entstehet. Weiter stillet es das Nasenbluten, Blutauswerffen, übriges Bluten der Wunden, wie auch die übrige monatliche Reinigung der Weiber. Es ist eine bewährte Artzney wider das Erbrechen, stillet die Ruhe und übrigen Durchfall des Leibes, und die übrigen Stuhlgänge, so von allzustarcken Purgantzen verursachet werden. In Fiebern, nach vorhergehenden Purgantzen stillet es die Paroxismos, hält zurücke die dünstige Aufsteigung zum Haupte, temperiret die febrilische Hitze, stärcket den Leib, und ergäntzet die Lebensgeister. Es wird zu ein, zwey, drey bis fünff Gran nach Beschaffenheit des Alters und anderer Umstände, nebst andern Artzneyen, verordnet und vermischet. Bey zarten Kindern pflegt man einen Gran mit andern Artzneyen verordnet, offt in drey, vier bis sechs Theile wiederum einzutheilen, so dennoch gute Würckung, Linderung und Ruhe bringen. Diese kräfftige Artzney soll allein zu der Zeit genommen werden, wenn die Kräffte annoch beysammen, denn wenn selbige weg, wie in den bösen und hitzigen Fiebern, in den letzten Tagen der Kranckheit zu geschehen pfleget, giebt diese Artzney einen Vorschub zum ewigen Schlaf. Man soll auch diese Artzney in einem Tage nicht

zwey

zwey mal geben, es wäre denn, daß bey dem Patienten die Kräffte gar wohl stünden, oder sie wäre in geringer Dose gegeben worden. Es soll auch, wo möglich, der Leib vorhero eröffnet werden. In derjenigen Engbrüstigkeit und Stickung, so von zähen, dicken phlegmatischen Feuchtigkeiten herrühren, wie auch in der Wassersucht, läßt sich diese Artzney keinesweges brauchen, weil sie eine Gefahr des Erstickens mit sich bringet. In den Masern und Blattern soll diese Artzney nicht gebraucht werden, weil sie die Austreibung verhindert. In den Fiebern ist es auch ungereimet, gegen die Zeit der bevorstehenden Crisis dieses und dergleichen Ruhemittel zu gebrauchen, dieweil dadurch solche natürliche Bewegung verhindert wird. In der Ruhe läst sichs auch nicht thun, solches zu gebrauchen, ehe und bevor die Materie gnugsam ausgeführet worden. Uberhaupt, wo ausführende, Schweißtreibende, Gifftwiderstehende Artzneyen, oder eine Aderlaß vonnöthen, muß man mit dieser kräfftigen Artzney behutsam umgehen.

PULVIS ANONYMUS, *P. A. R.*

Rec. Sem. Papav. albi, ℥ij.
Portulacæ,
Cydon.
Malvæ,
Bombacis, ana ℥iß.
Quatuor. frig. major. excort. ana ℥j.
Gummi Arab.
Tragacanthi,
Amyli, ana ℥ij.
Hypociſtidis,
Boli Armenæ orient. præp.
Cornu cervi uſti,
Raſuræ Eboris,
Cicerum rubrorum, ana ℥ß.
Cinam. ℥ij.
Sacchari Penidii, ʒiß.
Sacchari Canarienſis, ʒvj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; es ist gut den Schwind- und Lungensüchtigen, denn es vertreibet und reiniget die Lungengeschwüre; auch widerstehet es den saltzigten Flüssen, und lindert die Rauhigkeit des Schlundes, und verhindert, daß keine scharffe Flüsse zur Lunge gehen. Etliche thun noch zu diesem Pulver hinzu: Süßholtz, Rosen, Eibischsaamen, Corallen, Species Diatragacanthi und die Lunge von einem Fuchse; aber nach verständiger Medicorum Meynung können die nur zu einiger Zeit zugethan werden. Gleiche Art dieses Pulvers ist auch zu finden bey dem **Valesco**, welches Haly genannt wird, dessen Kräffte mit dem vorhergehenden überein kommen; es wird aber also bereitet:

Rec. Sem. Papav. albi, ℥v.
Gummi Arab.
Amyli,
Tragacanthi, ana ℥iß.
Sem. Portulacæ,
Goſſypii,
Althææ,
Malvæ, ana ℥iiß.
Quatuor frig. major. excorticator.
Cydonior. mundatorum, ana ℥iiß.
Spodii præp.
Succi Liquiritiæ, vel potius Pulv. ejus ana ℥iß.
Sacchari Penidii ad pondus omnium.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTAPOPLECTICUS, seu CEPHALICUS, *Zwelferi*, siehe **Hauptstärckend Pulver**, im XII. Bande, p. 848.

PULVIS ANTATROPHICUS, *Brandenburg.*

Rec. Fulig. ſplendent. ℥j.
Radic. Irid. florent. ℥ß.
Ari præp.
Antimon. diaph. Jovialis,
Martial.
Lapid. Cancror. præp. ana ℥ij.
Sacchar. cryſtalliſat. albi, ℥ij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, welches zertheilet und absorbiret. Die Dose ist ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS ANTATROPHICUS, *Brunneri.*

Rec. Spec. Diarrhod. Abb. ℥iß.
Diatrion. ſantal. ℥ß.
Sem. Aquileg. pulv. ℥iß.
Card. bened. ℥ij.
Scariol. ℥j.
Pulv. verm. terreſtr. ℥ij.
Rad. Cichor.
Reſtæ bovis,
Succini,
Spodii de Ebore, ana ℥ß.
Troch. de Cappar. ℥j.
Sacch. alb. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTEPILEPTICUS, siehe *Pulvis Epilepticus.*

PULVIS ANTICOLICUS *Dolæi.*

Rec. Cort. aurant. ℥j.
Lap cancr.
Mand. Luc. piſc.
Succin.
Zedoar. ana ℥j.
ol. cham. ℥ß.
Ther. cæl. gr. XV.

Machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS ANTICOLICUS *Ettmülleri.*

Rec. Raſur. ebor. ℥ij.
Corall. rub. pp.
Lapid. cancr. pp.
C. C. uſt. ana ℥j.
Terr. ſigill.
Sal. abſ. ana ℥j.
Ol. cort. aurant. ℥ß.
anis.
fœnic.
carvi,
Zedoar. ana gutt. IV.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTICOLICUS, ex *Th. Hofm.* siehe *Pulvis Carminativus* seu *Anticolicus*, ex Th. Hofm.

PULVIS ANTICOLICUS CARMINATIVUS, *Kræutermanni.* Nehmet Pomerantzenschalen drey Loth, der unteren Zähne von Forellen, der Augen von einem Hechte, Krebsaugen, zubereiteten weissen Agtstein, Hasensprung und Zittwer, jedes zwey Quentgen. Mischet und machet es zu einem Pul-

Pulver, davon die Dose ein halbes bis gantzes Quentgen.

PULVIS ANTIFEBRILIS, siehe Fieberpulver, im IX Bande, p. 872.

PULVIS ANTIHECTICUS, *Burneti.*

Rec. Sem. pap. alb. ʒß.
Gummi Arab.
Tragac.
Farin. amyli, ana ʒj.
Sem. alth.
Malv.
Portul.
Bombac. ana ℈iv.
4. frig. maj. excort. ana ʒiij.
Ciner. cancr. fluv.
Corall. alb. usti,
Succini,
Liquirit.
Spodii,
Ros. rub. ana ℈iv.
Spec. diatrag. frig.
diair. Salom. ana ʒiij.
Cinam. ℈ij.
Pulm. vulp. pp. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTIMONIALIS ALBUS, *Stahlii,*

Rec. Oculor. Cancror. præp.
Matris Perlar. præp.
Antimonii diaph. aa. q. pl.

Mischet es zu einem Pulver. Es befördert die Ausdünstung, absorbiret und temperiret, und wird von einem bis zu zwey Scrupel gegeben.

PULVIS ANTIMONIALIS NITROSUS, *Stahlii.*

Rec. Antimonii diaphoret. ʒj.
Nitri depurati, ʒ ß.

Mischet es zu einem zarten Pulver. Dieses temperiret mehr, als das vorhergehende.

PULVIS ANTIMONIATUS ABSORBENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis pro Infantibus*, Stahlii.

PULVIS ANTINEPHRITICUS, *Brandenburg.*

Rec. Lapid. Judaic. præp.
Porcar. e ventricul. præp.
Cancror. præp. aa. ʒß.
Matris Perlar. præp. ʒj.
Succini albi præp.
Lapid. bezoard. occident. ana ʒß.
Olei destillat. Petrosel. gtt. iij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Dieses kan nicht vielmehr thun, als daß es die Schärffe temperiret.

PULVIS ANTIPESTILENTIALIS, siehe *Pulvis Pestilentialis.*

PULVIS ANTIPHTHISICUS *D. D. E. ex Th. Hoffm.*

Rec. Visci pyrorum,
Fol. salviæ, aa. ʒj.
Pulmonar.
Veronic.
Fl. farfar. aa. ʒß.
Pulmon. Lupi ppt.
Enulæ, aa. ʒj.
Sacchar. candi albiss. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und nehmet des Monats ein mal ein Quentgen.

PULVIS ANTIPHTHISICUS *D. E. L. ex Th. Hoffm.*

Rec. Pinear. ʒj.
Pistac.
Amygdal. dulc. ana ʒß.
Sem. 4. fr. major. ana ℈iv.
Cydonior. Malv. Lactuc. portulac. Endiv. an. ℈iß.
Gummi Arab.
Tragacanth. an. ℈j. gr. v.
Spodii ppt.
Margarit. Or. ppt. an. gr. XIV.
C. C. ppt. Corall. rubr. ppt. ana gr. Vij.
Limatur. chalyb. ppt. gr. v.
Succi Liquirit.
Pulmon. vulp. ppt.
Spec. diatragac. Fr.
diatr. Santal.
Diapenid.
Elect. resumptiv. aa. ℈ij.
Diamargarit. Fr.
Diarrhod. Abb. aa. ℈ß.
Sacch. Penid.
alb. aa. ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein halbes, bis ein, zwey, auch drey Quentgen.

PVLVIS ANTIPHTHISICVS *D.G.R. ex Th. Hoffman.*

Rec. Rad. Ireos Fl.
Scorzoner. ana ʒj.
Sem. 4. fr. major. excort.
papav. alb. ana ʒiß.
Portulac.
Malv.
alth.
citri,
cydon. ana ʒj.
Amyli,
Gummi A.
Tragac. ana ℈j.
Terr sigill. no. ij.
Boli Armen.
Succi hypocyst. ana ʒj.
Pulmon. vulp. ppt. ʒiß.
Pulverisat. adde sacch. alb. ʒiij.
candi ʒj.
Ol. d. anisi, ℈j.
Spec. diarrhod. Abb. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS ANTIPHTHISICVS *Kœnig.*

Rec. Herb. virg. aur. ʒß.
Pulmon. ʒiß.
Tussilag. ℈ij.
Veron.
Scab. ana ʒß.
Rad. enulæ, ʒj.
Liquirit. ℈ij.
Bacc. Junip.
Lauri, ana ʒj.
Sem. anis.
fœn. aa. ʒß.
Pulm. vulp. pp. ʒiß.
Succin. alb. gr. XV.
Fl. Sulph. ʒß.
Sacch. cand. ʒvj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTIPHTHISICUS *Lemery.*

Rec. Sem. pap. alb. ℥ß.
Gum. Arab.
Trag.
Sem. Alth.
Bombac.
Portul.
4. frigid. maj. ana ʒiß.
Ciner. cancr. fluv.
Pulm. vulp. pp. ana ℈iv.

Machet es zu einem Pulver; die Dose davon ist ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS ANTIPHTHISICUS, *Lentilii.*

Rec. Rad. Symph.
Alth.
Liquirit. ana ʒij.
Irid. flor.
Pulv. Haly, ana ʒiß.
Fl. sulph. ʒj.
Balsf. sulph. tereb. ℈j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTIPHTHISICUS CATARRHALIS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis catarrhalis Antiphisicus*, Zwelferi.

PULVIS ANTI-PLEURITICUS *D. D. B. ex Th. Hoffm.*

Rec. Rasur. dentis apri, ʒß.
Rad. bardanæ,
Semin. Cardui Mariæ,
Lign. visci quern. ana ʒij.
Fl. papav. rh. ʒß.
Thuris el. ʒj.
Ocul. cancr. ppt. ʒiß.
Lapid. Percar. ℈ij.
Crocior. ℈ß
Sal. Card. b. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Die Dose ist ein halbes, bis gantzes Quentgen.

PULVIS ANTI-PLEURITICUS *D. D. S. ex Th. Hoffm.*

Rec. Rasur. dentis apri ʒiiiß.
Visci quercin.
Radic. Bardan. ana ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dosis ein halbes bis ein gantz Quentgen. Oder:

Rec. Ocul. Lucii piscis recent. exempt. & torrefact.
Cancr. ppt. ana ʒj.
Mandibul. Lucii pisc.
Rasur. dent. apri, ana ʒij.
Lapid. perc. ppt.
Talorum Leporis.
Semin. Card. Mariæ.
Artemis. rub. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halbes bis gantzes Quentgen.

PULVIS ANTISCORBUTICUS, *Brandenb.*

Rec. Radicum Acori veri,
Ari,
Gentianæ,
Polypodii querni, ana ʒj.
Herbar. Absinth.
Chamæd.
Fumar.
Rutæ,
Scordii, aa. ʒij.
Trifol. palustr. ʒvi.
Baccar. Juniperi,
Lauri,
Sem. Cochlear. ana ʒiß.
Sinapi, ʒß.
Aloës succotrin.
Myrrhæ select. aa. ʒj.
Zingib. albi, ʒiß.

Mischet und machet alles zu einem subtilen Pulver. In dem alten eingewurtzelten Scharbocke ist es nicht hinlänglich. Die Dose ist ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS ANTISCORBUTICUS, *Ettmülleri.*

Rec. Pulv. stomach. Q. ʒij.
Sem. cochlear.
nast.
erucæ, ana ʒj.
Aloes succotr.
Myrr. ana ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ANTISPASMODICUS, siehe *Pulvis Spasmodicus.*

PULVIS APERITIVUS DOLÆI, siehe Oeffnendes Pulver des Dolæus, im XXV B. p. 575.

PULVIS APERITIVUS SPLENETICUS, *D. D. K. R. P. M. ex Th. Hofm.* siehe Oeffnendes Milzpulver, im XXV Bande, p. 575.

PULVIS APOPLECTICUS, *Disp. Brandenb.*

Rec. Rad. doron. veri, ʒj.
Pœon. iusto tem. coll. ʒii.
Sem. anis.
Coriandr.
Cubeb. ana ʒij.
Card. min.
Lign. al. ana ʒiij.
Nuc. m.
Succin. alb. ana ʒß.
Caryoph. ʒß.
Ambr. grys. cum
Sem. citri decortic. ana ℈i. subactæ
Sacch. perl. ʒiß.
Ol. cinam. gutt. x.

Mischet, und machet es zu einem Pulver.

PULVIS APOPLECTICUS, *Dolæi.*

Rec. Pulv. march.
Specif. cephal. ana ʒj.
Mag. Succin. ℈ii.
Sal. vol. C. C.
Succin.
Cran. hum. ana ℈ß.
elæosacch. lavend.
rorism.
succin. aa. ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS APOPLECTICUS, *Phar. Nor.*

Rec. Specier. de Rosis,
Succini albi præp. ana ʒß.
Corallor. alb.
rubr.
Fragment. Hyacinthi,
Granat.
Rubin. aa. præp. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS APOPLECTICUS, *Podchocinsky*, aus den Miscell. Nat. Curios.

Rec. Magister. antepileptic. Prævot.
Pulv. Rad. Poeon.
Corall. rubr. præp. ana ʒii.
Bezoardic. lunar.
Cinnabar. nativ.
Magister. Succin. ana ℈ii.
Olei in destillat. aquæ apoplect. collect. gtt. vi.
Sacchar. ad. pond. omn.
Folior. Argent.
Auri, ana No. iv.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS APOPLECTICUS *de Spina.*

Rec. Essent. margarit.
Cor. rub. pp.
Unic. pp. ana ℈j.
C. C. usti pp.
Succin. alb. pp.
Visc. querc.
Fl. lavend.
anth. ana ℈i.
Mag. cran. hum. ℈ii.
Lap. bezoar. ℈i.
Rad. pæon. ʒß.

Machet es zu einem Pulver, die Dose davon ist ein Quentgen.

PULVIS ARTHETICUS PARACELSI *ex Schr.*

Rec. Hermodactyl.
Turbeth. opt.
Diagryd.
Fol. Senn. el.
Rasur. cran. vel ossium human.
Sacchari, ana q. v.

Dieses Pulver reiniget gantz sicher und gelinde alle podagrischen Flüsse. Davon ein halb Quentgen bis zwey Scrupel in Schlagkraut- oder Erdbeerkraut Wasser ꝛc. genommen.

PULVIS ARTHRITICUS, *Cratonis.*

Rec. Rhapont. ʒj.
Agar. ʒij.
Rad. valer. ʒiij.
petrosel. maced.
mei, ana ʒv.
gent.
arist. rot. ana ʒvij.
chamædr. ʒix.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ARTHRITICUS, *Donzellini.*

Rec. Ligni guaj. ʒviij.
Herb. chamædr.
chamæp.
cent. min.
majoranæ,
Salviæ,
beton.
Rad. gent.
arist. rot. ana ℥j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ARTHRITICUS, *Gockelii.*

Rec. Ant. diaph. ʒiß.
Sal. lumbr. vol. ℈ij.
Cinnab. nativ.
antim. ana ℈i.
C. C. phil. pp.
Pulv. march. ana ℈ii
Ol. cinnam. gutt. iii.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ARTHRITICUS, *König.*

Rec. Lumbr. terr. pp. ʒiß.
Crystall. pp.
Matr. perl.
Pulv. march. ana ʒii.
Lap. bez. occid. ℈i.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ARTHRITICUS, *Manardi*

Rec. Rad. Chamædr.
dict. cret.
ivæ arthr.
cent. min.
gent.
arist. rot. ana ʒij.
cort. inter. jugl. ℔j.

Machet ein Pulver, davon die Dose ein halbes Quentgen, brauchet es viertzig Tage lang.

PULVIS ARTHRITICUS. *Scretæ.*

Rec. Lumbr. terr. pp. ʒiß.
Ant. diaph. ʒß.
Cor. rub. pp.
C. C. phil.
Rasur. ebor.
Cinab. nat. ana ʒij.
Ol. nuc. m. expr. ℈ß.
Sacch. perlat. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ARTHRITICUS, *Wepferi.*

Rec. Ant. diaph. cum triplo nitro deton. ʒiß.
Sal. vol. lumbric. ℈ij.
Cinnab. antim. ter. cum cinnab. nat. sublim. ℈i.
C. C. phil. pp.
Vng. alcis, pp. ana ʒj.
Ol. nuc. m. expr. gr. iv.
cinam. gutt. ij.
Sacchar. alb. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA ARTHRITIDEM, *Wepferi.*

Rec. Pulv. cryst. comp. ʒij.
Lumbr. terr. pp. ʒiß.
Lap. bez. or. ʒß.
Sacch. alb. ʒii.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ASTHMATICUS.

Rec. Rad. Aronis cum vino exsiccat, & præparat. ʒiß.
Cremoris Tartari, ʒß.
Essentiæ Aurantiorum Sacharinæ ex recent. Corticib. parat. ʒvi.

Machet aus allen ein Pulver und hebet es zum Gebrauch auf.

PULVIS ASTHMATICUS, *Scretæ.*

Rec. Gumm. ammon.
Diaph. Jovial. ana ℈iv.
Rad. irid. flor.
Flor. Sulph. armonical. aa. ℈ii.
benz.
Gutt. gamb. ana. gr. xxiv.
Pulv. anod. gr. xii.
Ol. Succin. albi gutt. vii.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AVICENNÆ E CINERIBUS, *P. A.V.*

Rec. Cinerum Vitri,
Scorpionum,
Rad. Braſſicæ,
Leporis,
Putamin. ovorum e quibus pulli fuerint excluſi.
Lapidis Spongiæ,
Sanguinis hirci præparati,
Lapidis Judaici,
Gummi Juglandis,
Acori, ana. ℥j.
Petroſelini,
Dauci.
Pulegii,
Gummi Arabici,
Sem. Althææ,
Piperis nigri, ana ℥iß.

Geſtoſſen und alles gleich gemiſchet. Es befördert den Urin ungemein, und treibet den Stein gewaltig, daher es vorſichtig ſoll gebrauchet werden.

PULVIS AURATUS, *Zwelferi*, ſiehe **Goldpulver**, im XI Bande, p. 133.

PULVIS AUREUS, *Cnæphelii*, ſiehe **Goldpulver**, im XI Bande, p. 134.

PULVIS AUREUS BEZOARDICUS, *Zwelferi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis Aureus* Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

PULVIS BALSAMICUS PECTORALIS, ſiehe **Bruſtpulver**, im IV Bande, p. 1677.

PULVIS BALSAMICUS PECTORALIS, *Rolfincii*, ſiehe **Bruſtpulver**, im IV Bande, pag. 1677.

PULVIS BELLICUS, ſiehe **Pulver**.

PULVIS BEZOARDICUS, ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, im III Bande, p. 1676.

PULVIS BEZOARDICUS, *Bauſchii*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Bauſchii, im III Bande, p. 1677.

PULVIS BEZOARDICUS, *Brunneri.*

Rec. Rad. Tormentillæ,
Zedoar.
Diptamn. albi,
Gentianæ, ana ℥iß.

Laſſet dieſe Wurtzeln eine Nacht in Eßig weichen, denn trocknet ſie wieder aus, und miſchet ferner darunter,

C. C. uſti. ℥iv.
Succini albi, ℥ij.
Boli armen. veri.
Terræ ſigillat. ana ℥ij.
Margarit. præp. ℥iiß.
Sem. citri excort.
Acetoſæ, ana ℥j.
Cardui benedict. ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS BEZOARDICUS, *Charas*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Charas, im III Bande, pag. 1678.

PULVIS BEZOARDICUS, *Cratonis*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Cratonis im III Bande, p. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS, *D. Ch.* ex *Th. Hofm.* ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, D. Ch. aus dem Th. Hofm. im III Bande, p. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS, *D. F. H.* ex *Th. Hofm.* ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, D. F. H. aus dem Th. Hofm. im III Bande, p. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS, *D. G. Rolfinci* ex *Th. Hofm.* ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, D. G. Rolfinci aus dem Th. Hofm. im III Bande, pag. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Dodonæi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Dodonæi, im III Bande, pag. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Dolæi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Dolæi, im III Bande, pag. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS; *Ettmülleri*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, Ettmülleri, im III Bande, p. 1678.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Foreſti*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Foreſti, im III Bande, pag. 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Friderici Hofmanni*, wie ſolches **Neumann** in ſeinen Prælect. chemic. p. 525. alſo beſchreibet:

Rec. Tartari vitriolati,
Nitri depurati,
Conchar. ſ. igne præp.
Antimon. diaph. ana ℥j.
Cinnabar. nativ. ℥iß.

Miſchet es zu einem Pulver. Zwey andere dergleichen Pulver beſchreibet **Hofmann** ſelbſt in ſeinen Conſult. & Reſponſ. Medic. und zwar das erſte Cent. I. p. 233. alſo:

Rec. C. C. uſt.
Rad. Pimpinell.
Antim. diaph.
Lapid. Cancr.
C. C. philoſ. præp. ana ℥j.
Cinnab. præp. ℥ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Das andere lieſet man Cent. II. p. 639. alſo vorgeſchrieben:

Rec. Antim. diaph. ℥ij.
Lapid. Cancr. ℥j.
Cinnab. rite parat.
Nitri depurat.
Salis Tartari, ana ℥ß.
Extracti Croci, gr. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Gaſconii, Brandenb.* ſiehe *Pulvis Bezoardicus Anglicus*, ſeu *Comitiſſæ de Kent*, aut *Gaſconii*, Brandenb.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Gockelii*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, Gockelii, im III Bande, pag. 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Hofmanni*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis*, Hofmanni, im III Bande, p. 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Horſtii*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Horſtii, im III Bande, pag. 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Joelis*, ſiehe *Bezoardicus Pulvs* Joëlis, im III Bande, pag. 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Krugeri*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Krugeri, im III Bande, pag. 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Lentilii*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Lentilii, im III Bande, pag 1679.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Londinenſis*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Londinenſis, im III Bande, p. 1680.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Mindereri*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Mindereri, im III Bande. p. 1680.

PVLVIS BEZOARDICVS *Mynſichti*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Mynſichti, im III Bande, p. 1680.

PVLVIS BEZOARDICVS *Nicolai*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Nicolai, im III Bande, pag. 1680.

PVLVIS BEZOARDICVS *Plateri*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Plateri, im III Bande, p. 1680.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Podchoziusky*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Pudchoziusky, im III Bande, p. 1680.

PVLVIS BEZOARDICVS *Renodæi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Renodæi, im III Bande, p. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS *Rolfincii*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Rolfincii, im III Bande, p. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Schurii*.

Rec. Pulv. C. C. ſ. igne, ʒiij.
Terræ ſigillatæ albæ,
Rad. Contrayervæ, aa. ʒj.
Antimon. diaphoret.
Flor. Sulphuris, aa. ʒß.
Extract. theriacal. ʒj.

Miſchet es zu einem Pulver. Es dienet am meiſten in der bösartigen und in der rothen Ruhr; desgleichen in einigen Fleckkranckheiten, ſo wohl die Unreinigkeit und das Gifft auszutreiben, als auch die Schärffe zu temperiren. Die Doſe iſt bis ein halbes Qventgen. Es iſt in Anſehung ſeiner Würckung von Wedel. groſſem Bezoarpulver wenig unterſchieden, und auſſer Dreßden nicht ſonderlich bekannt.

PVLVIS BEZOARDICVS *Sennerti*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Sennerti, im III Bande, p. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS *Sydenham*. ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Sydenham. im III Bande, p. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Timæi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Timæi, im III Bande, pag. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS *Untzeri*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Untzeri, im III Bande, pag. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS, *Wedelii*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Wedelii, im III Bande, pag. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS *Weickardi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Weickardi, im III Bande, p. 1681.

PVLVIS BEZOARDICVS *Zvvelferi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis* Zwelferi, im III Bande, p. 1682.

PVLVIS BEZOARDICVS ALBUS, *Ludovici*, ſ. *Bezoardicus Pulvis albus* Ludovici, im III Bande, p. 1676.

PVLVIS BEZOARDICVS ANGLICVS, ſiehe *Bezoardicus Pulvis Anglicus*, im III B. p. 1676.

PVLVIS BEZOARDICVS ANGLICVS, ſeu *Comitiſſæ de Kent*, aut *Gaſconii, Brandenburg.*

Rec. Apicum nigror. Chelar. Cancror. marin. die zur gehörigen Zeit, nemlich im Brachmonathe, wenn die Sonne und der Mond im Krebſe ſind, gefangen worden.
Radicum Contrayervæ, aa. ʒij.
Margaritar. præparat.
Corallior. rubr. præparat.
albor. præparat.
Oculor. Cancror. fluviatil. mit Limonienſaffte zugerichtet.
C. C. das recht weiß calcinirt, und mit Citronenſaffte und Vitriolgeiſte beſprenget worden, ana ʒj.
Lapid. Bezoard. oriental. genuini,
Terræ Lemniæ veræ, aa. ʒß.
Antimon. diaph. regulin. ʒij.
Ambræ griſeæ, ʒiß.

Machet alles zu einem ſehr zarten Pulver, miſchet es genau unter einander, und tränckets zu unterſchiedenen malen, je öffterer, je beſſer, mit der Gallerte, die aus Natterhäuten und Hirſchhorne mit Cardobenedictenwaſſer bereitet, und mit ein wenig Safran gefärbet worden; denn machet es zu kleinen Kugeln, und dieſe trocknet gehöriger maſſen. Wer ſolches, nach dem erſten Erfinder oder Bekanntmacher, dem Gaecon, welcher es, wie Maxvell vorgiebet, um drey hundert Pfund Sterling dem Biſchoffe zu Worceſter verkauffet hat, und nach Maxvells Vorſchrifft bereiten, und die Gifftheilwurtz, nebſt den weiſſen Corallen, den Krebsaugen und der Hirſchhorngallerte weglaſſen will, dem ſtehet es frey, er wird weder am Werthe, noch an den Kräfften einen ſonderlichen Unterſchied finden. Dieſes Pulver hat in gifftigen anſteckenden Kranckheiten, in den Blättern, Frieſel und dergleichen, wie auch in den Wechſelfiebern, in der Ruhr und rothen Ruhr, nicht weniger in dem ſchwindſüchtigen Fieber der Alten groſſen Nutzen. Die Doſe iſt ein halber Scrupel, bis ein halbes Qventgen.

PVLVIS BEZOARDICVS ANGLICVS, *Deckeri*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis Anglicus*, Deckeri, im III Bande, p. 1677.

PVLVIS BEZOARDICVS AVREVS, *Zvvelferi*, ſiehe *Bezoardicus Pulvis Aureus* Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

PVLVIS BEZOARDICVS BRANDENBVRGICVS, ſiehe *Bezoardicus Pulvis Brandenburgicus*, im III Bande, p. 1677.

PVLVIS BEZOARDICVS CAMPHORATVS, *Weiſii*.

Rec. Lapid. Prunell. puriſſ.
Flor. Sulph. myrrhat, das iſt, die mit Safran und Myrrhen ſublimiret worden.
Antimon. diaph. ana ʒß.
Camph. optimæ, ʒij.
Lapid. Bezoar. orient. ʒß.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver, zu dieſem thut:

Fol. Auri Obryzi, No. III.

Dieſes

Dieses Pulver ist in giftigen Kranckheiten, wie auch bey Entzündungen ein recht herrliches Mittel, welches man bey ansteckender Luft billig bereit haben solte. Die Dose ist bis einen Scrupel.

PULVIS BEZOARDICUS CERVINUS, *Zwelferi*, siehe *Bezoardicus Pulvis Cervinus* Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

PULVIS BEZOARDICUS COMITISSÆ DE KENT, *Brandenb.* siehe *Pulvis Bezoardicus Anglicus*, seu *Comitissæ de Kent*, aut *Gasconii*, Brandenb.

PULVIS BEZOARDICUS COMMUNIS, *Brandenburg.*

℞. Radicum Angelicæ,
Gentianæ,
Petasitidis,
Zedoariæ, aa. ʒß.
Diptamni albi,
Tormentillæ,
Boli Armenæ,
Terræ sigillat. strigens. aa. ʒvi.
Corallior. rubror. præp.
C. C. usti. & præp.
Cortic. Citri extimor.
Rasuræ Eboris subtiliss.
Succini albi præparat. aa. ʒß.

Mischet und machet alles zu einem zarten Pulver.

PULVIS BEZOARDICUS HASSIACUS *Dolæi*, siehe *Bezoardicus Pulvis Hassiacus* Dolæi, im III Bande, p. 1679.

PULVIS BEZOARDICUS IMPERIALIS *Mynsicht.* siehe *Bezoardicus Pulvis Imperialis* Mynsicht. im III Bande, p. 1679.

PULVIS BEZOARDICUS MAJOR, *Wedelii.*

Rec. Radic. Contrayerv.
Terræ Lemn.
Unicornu fossil.
Corall. rubr. ppt.
Antim. diaph.
Succin. alb. præp. ana ʒi
C. C. philosoph. præp. ʒij.
Lapid. Bezoar. occid. ʒß.
Olei Citri, ℈ß. Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS BEZOARDICUS MINOR, *Wedelii.*

℞. Antim. diaph.
Ocul. Cancr. præp.
C. C. phil. præp. ana ʒi.
Extract. Scorzoner. mont. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es dienet in giftigen Fiebern, Blattern, der rothen Ruhr und dergleichen Kranckheiten; es wird von einem halben Scrupel bis zu einem halben Quentgen verordnet, mit Bergzinnober, flüchtigem Hirschhornsalze, schmertzstillenden Mitteln und dergleichen.

PULVIS BEZOARDICUS CUM PRETIOSIS, *Schræderi*, siehe *Bezoardicus Pulvis cum Pretiosis*, aus dem Schröder, im III Bande, p. 1680.

PULVIS BEZOARDICUS SINE PRETIOSIS *F. F.* ex *Schrædero*, siehe *Bezoardicus Pulvis sine Pretiosis F. F.* aus dem Schröder, im III Bande, p. 1681.

PULVIS BEZOARDICUS *Regis Hispaniæ*, siehe *Bezoardicus Pulvis* Regis Hispaniæ, im III Bande, p. 1681.

PULVIS CACHECTICUS *D. D. S.* ex *Tb. Hofm.*

Rec. Limatur. Mart. q. v. irroræ aq. absinth. vel fraxin. in qua earundem talia dissoluta; reliq. tamdiu donec rubiginem contrahat.

℞. Hujus Croci, ʒiij.
C. C. pp. ʒß
Magister. perlar. Or.
Corall. 1. ana ʒiß.
Cinamom. ʒß.
Crystall. tart. ʒi

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS CACHECTICUS, *Ettmülleri.*

Rec. Croci Martis aper. ʒi.
Myrrh.
Cor. rub. pp. ana ʒij.
Ambr. gris. ʒß.
Elæos. cinam.
Caryoph. ana ʒi.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *Hartmanni.*

Rec. Croci mart. aperit. ʒß.
Cass. ligneæ, ʒiß.
Sacch. candi, ʒij.

Machet es zu einem Pulver, und brauchet es bey verstopffter Monatzeit. Es wird von einem Scrupel bis zu einem halben Quentgen täglich etliche mal verordnet.

PULVIS CACHECTICUS, *Horstii.*

Rec. Limat. chalyb. ʒvi.
Spec. diarrh. Abb.
Diacroci, ana ʒiß.
Cinam.
Caryoph. ana ʒß.
Rad. liquirit. ʒij.
Croci, ℈ß.
Man. chr. perl. ʒi.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *Lentilii.*

Rec. Ebor. phil. ʒij.
Cor. 1. pp.
Chalyb. c. sulph.
Matr. perl. pp.
Bez. Jovial. ana ʒi.
Smaragd. pp. ℈i.
Vitr. martis, ℈ß.
Ol. cinam. caryoph. ana gutt. iv.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *Ludovici.*

Rec. Croc. Mart. sulph. ʒij.
Cor. rub. pp.
Lap. cancr. pp. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *le Mortii.*

Rec. Limat. chalyb. pp. ʒj.
Cor. rub. pp.
Fœc. rad. bryon. ana ʒij.
Corn. cerv. lamat.
Succ. pp.
Cinam.
Macis, ana ℈iv.
Sacch. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel bis ein Quentgen.

PULVIS CACHECTICUS, *Phar. Nor.*

℞. Cassiæ Lign. ʒiij.
Croci ex vitriol. mart. ʒij.
Sacchari albi, ʒj.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *P. H. D. ex Th. Hoffm.*

℞. Croci Martis cum sp. vitriol. parat. ʒij.
Santal. r. ʒj.
Rhabarbar. opt. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem subtilen Pulver; davon die Dose ein Scrupel, ein halbes bis ein Quentgen.

PULVIS CACHECTICUS, *Plateri.*

℞. Croci Mart. aper. ʒiß.
Rad. & sem. pæon. ana ʒj.
Nuc. mosch. tosti,
Pellic. ventr. ex intest. gallin. pp. ana ʒj.
Ros. rubr.
Bacc. lauri parum tost. ana ʒß.
Cinam.
Spica schæn.
Croci, ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS *Quercetani, Brandenburg.*

Rec. Chalybis Limaturæ, ʒi. welche mit Regenwasser ofte angefeuchtet, wieder getrocknet und also zu einem zarten Pulver gemacht, oder mit Schwefel calciniret worden.
Fæcular. Radicum Ari, ʒiß.
Corallior. rubror. præparat.
Matris Perlar. præp. aa. ʒij.
C. C. philosophice præp.
Succini præp.
Cinnamom. aa. ʒiv.
Sacchari, ad pondus omn. oder ʒj. und ʒij

Mischet es zu einem Pulver. Der Amber, von welchem sonst, nach des Verfassers Meynung, anderthalb Quentgen unter dieses Pulver gethan wird, ist, ob er es schon sehr angenehm machet, doch darum weggelassen worden, damit es auch armen Leuten könne verordnet werden, er kan allemal, wenn es reiche Leute gebrauchen wollen, die seinen Geruch vertragen können, noch dazu gesetzet werden. Dieses Pulver, thut, in Ansehung des Eisenfeiligs, manchmal etwas in der Cacherie und Jungfernsucht. Die Dose ist zwey Scrupel.

PULVIS CACHECTICUS, *Quercetani, P. A. R.*

Rec. Limaturæ chalybis cum sulphure calcinatæ, ʒj.
Fæculæ radicum Ari,
Ambræ gryseæ, ana ʒß.
Coralliorum,
Margaritarum ana præpar. ʒij.
Cornu Cervi philosophice præparati,
Succini præparati,
Cincamomi, ana ʒiv.
Sacchari ad pondus omnium.

Machet es zu einem Pulver. Es ist zu gebrauchen bey der Cacherie, denn es zühet alle schleimigte Feuchtigkeit aus dem Leibe; es ist auch eine bewährte Artzney wider die Leucophlegmatie, und Jungfersucht; denn es nimmt weg und vertreibet die bleiche und üble Farbe; reiniget auch das Geblüte in den Blut- und Pulsadern, beyderley Geschlechtes, und behütet auch vor vielen andern Zufällen. Dieses Pulver, welches Quercetan aufgezeichnet, wird auch ohne Amber, in den Apothecken (weshalben es auch vor unvollkommen gehalten wird) denenjenigen verkaufft, welche von der Krafft und Nutzen des Ambra nichts halten; und welchen der Geruch davon zuwider ist.

PULVIS CACHECTICUS, *Scretæ.*

Rec. Chalyb. ʒiiß.
Fæcul. Bryon. ʒij.
Fl. sulph. myrrh. ʒiiß.
C. C. phil.
Spod. pp.
Cor. rub. pp. ana ʒi.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen.

PULVIS CACHECTICUS, *de Spina.*

Rec. Limat. martis.
Croc. mart. aper. an. ʒß.
Corall. alb. pp.
Lapid. cancr. ana ʒiij.
C. C. phil. pp. ʒij.
Succin. pp. ʒj.
Elæosacch. cinam. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *Wedelii.*

Rec. Croc. mart. sulph.
Pulv. stom. Birckm. ana ʒi.
Ol. cinam. gutt. iij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CACHECTICUS, *Zwelferi.*

Rec. Vitrioli Martis seu Chalybis dextre parati cum spiritu sulphuris & nonnihil supra fornacem ad albedinem calcinati, ʒß.
Magist. Zwelferi solubil. Corallior. rubr.
Matris perlarum,
Oculorum Cancror. ana ʒß.
Cremoris Tartari, ʒiß.
Elæosacchari Cinamomi, ʒi.
Croci Austriaci, ʒiß.

Machet es zu einem Pulver, und verwahret es in einem Glase; es ist eine bewährte Artzney für die Hypochondrie, und Verstopfung; es curiret die Cacherie, und vertreibet die garstigen Schleimigkeiten des Leibes. Die Leucophlegmatie und Jungfersucht heilet es auch, und nimmt die üble und bleiche Farbe hinweg. Nehmet es in einem dazu dienlichen Naß von einem halben Quentgen bis zu zwey Scrupel.

PULVIS CACHECTICUS INFANTILIS, *Plateri.* Nehmet Wurtzel und Saamen von Pöonien, jedes ein Quentgen, rothe Rosenblätter ein halb Quentgen, Muscatennuß, ein wenig geröstet, zwey Scrupel, Lorbeeren ein halb Quentgen, Indianischen Spick, Cameelheu und Orientalischen Safran, jedes einen Scrupel, Häutgen aus den Hünermägen ein Quentgen, öffnenden Eisensafran anderthalb Quentgen, und ausgebissenen Zimmet einen Scrupel. Mischet und machet es zu einem Pulver, davon man einen Scrupel auf ein mal verordnet.

PUL-

PULVIS CÆSARIS CONTRA PESTEM GRISEUS, *P. A. V.* siehe *Pulvis Griseus Cæsaris contra Pestem*, P. A. V.

PULVIS CÆSARIS CONTRA PESTEM RVBEUS, *P. A. V.* siehe *Pulvis Rubeus Cæsaris contra Pestem*, P. A. V.

PULVIS A CALCULO PRÆSERVANS, *Hofm.* siehe *Pulvis præservans a Calculo*, Hofm.

PULVIS CONTRA CALCULUM, *Abelii.*

Rec. Spermat. Ceti,
Lapid. Cancr. pulverisat. ana ʒß.
Cinnab. nativ. ℈j.
Salis volat. succin. gr. vi.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches vielen Gries durch den Urin abführen wird.

PULVIS CONTRA CALCULUM, *Brunneri.*

Rec. Succin. alb. præp. ℈iv.
Glycyrrhizæ rasæ, ʒj.
Sem. 4. frigid. major.
Malvæ,
Altheæ, ana ʒß.
Alkekeng. ℈ii.
Nucl. persic. No. xv.
Granor. mespil. ʒß.
Consolid. Sarracenic. ʒi.
Calam. aromat. ʒß.
Rad. Ononid. ʒiv.
Lapid. Carpion.
Percar. ana ℈i.
Cancror. ʒß.
Cinam. acutiss. ℈i.
Man. Christ. perlat. ʒiii

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS CONTRA CALCULUM, *Disp. Brandenb.*

Rec. Sem. Saxifrag. alb. ʒi.
anethi,
anis.
cardam. min. excort.
carvi,
mil. sol.
petrosel.
raphani,
Macis, ana ʒß.
acinor. cynosb.
alkek.
lap. perc. pp.
porcor. e ventric.
Mandib. luc. pp.
Lap. canc. pp. ana ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS CONTRA CALCULUM, *Jungken.*

Rec. Lapid. nephrit. præp.
Ocul. Cancr. præp. ana ʒiii.
Clausular. Limac. ʒii.
Milleped. præp. ʒß.
Sal. Succin. volat. ʒi.
Nuc. moschat. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon man einen Scrupel, bis ein halbes Quentgen auf ein mal verordnet.

PULVIS CONTRA CALCULUM *P. A. V.*

Rec. Radicum Saxifragæ albæ,
Petroselini,
Pimpinellæ,

Liquiritiæ,
Ononidis, ana ʒij.
Baccarum Alkekengi, ʒß.
Juniperi, ʒj.
Seminum Milii solis,
fœniculi,
Erucæ,
Dauci Cretici,
Violarum purpurearum,
ana ʒj.
Lactucæ,
Papaveris albi.
Quatuor frigidorum majorum excorticatorum,
Hyoscyami albi, ana ʒß.
Herniariæ Hollerii, ʒj.
Gummi Cerasorum nigrorum, ʒij.
Tragacanthi, ʒj.
Terebinthinæ ad duritiem in aqua malvæ coctæ, ʒij.
Magisterii oculorum cancri,
Salis succini, ana ℈j.
Lapidis Judaici præparati,
Spongiæ præparatæ,
Nephritici præpar. ana ʒj.
Cantharidum, gran. vi.
Sacchari Candi, ʒij.

Mischet es, und machet es zu einem Pulver; Es ist dieses Pulver wider den Stein sonderlich bewährt befunden worden; D. Marcus Banzer hat es erfunden. Auch wird es auf nachstehende Art bereitet:

Rec. Sem. Milii solis,
Saxifragæ, ana ʒj.
Lactucæ,
Hyoscyami,
Papaveris albi, ana ℈iiß.
Quatuor frigid. majorum ana ℈ii.
Glycyrrhizæ, ℈iv.
Trochisc. de Halicacabo, ʒiß.
Rad. Pimpinellæ,
Sem. Genistæ, ana ʒß.
Sacchari ʒij.

Mischet alles wohl unter einander.

PULVIS CONTRA CALCULUM, *Zwelferi.*

Rec. Rad. Liquiritiæ rasæ,
Doronici veri, ana ʒvj.
Sem. Dauci,
Nasturtii
Petroselini,
Thalaspios,
Vrticæ,
Fœniculi, ana ʒij.
Succini albi præparati,
Ocul. Cancror. præpar. ana ʒvj
Ligni Nephritici, ʒij.

Diesem allen gemischten, und in Pulver gemachten, wird der öligte Saft von den Schalen dreyer Pomerantzen zugesetzet, und zum Gebrauche aufgehoben. Es ist gut wider die Stein- und Nieren Kranckheit; Es treibet den Gries, und wird von einem halben, bis zu einem gantzen Quentgen verordnet. Oder:

Rec. Oculor. cancror. præparat.
Matris perlarum præparat. ana ʒß.

Clauſularum Limacum, ʒii.
Mille pedum præparat.
Salis Succini volatilis, ʒiß.
Nuc. Moſchat. ʒii.

Machet aus allen ein Pulver. Deſſen Tugend erhellet aus obigem. Ueberdiß iſt es auch gut den Waſſerſüchtigen, das Waſſer durch den Urin fortzutreiben, auch den Weibern, zu Beförderung der Monatzeit. Die Doſe iſt ein halbes Quentgen, bis zwey Scrupel. Oder:

Rec. Oculor. Cancr. præparat.
Succini albi præparati,
Cremoris Tartari, ana ʒß.
Lapid. Nephritici præpa. ʒiii.
Mille pedum præpar. ʒiß.
Nucum Moſchatar. ʒij.

Machet aus allen ein Pulver. Dieſes Pulver zermalmet und treibet aus ſo wohl den Nieren- als Blaſenſtein, befördert den Urin, und ſtillet die Ublichkeiten des Magens. Die Doſe iſt ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen und zwey Scrupel.

PULVIS AD CANCRUM ULCERATUM *Wedelii.*

Rec. Rad. ari ʒii.
Flor. ſulph.
Lapid. calamin.
Cryſtall. mont. pp.
Sang. drac.
Myrrh.
Lact. lunæ ana ʒi.
Camph. ʒß.

Machet es zu einem Pulver, welches eingeſtreuet werden muß.

PULVIS CAPITALIS, *Brunneri.*

Rec. Rad. Tormentill.
Galangæ,
Zinzib.
Viſci quern.
Sem. Poeon. excort.
Coriand. præp.
Cubebar.
Nuc. moſchat.
Piper. long.
Roriſmar. ana ʒi.
Sacch. cand. alb. ʒiii.
Conf. ex Oleo Aniſi, ʒi.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Oder:

Rec. Succin. præp. c. Spir. Ceraſ. nigr.
Spec. Diarrhod. Abb. absque Camph. aa. ʒi.
Myrrhæ elect. ʒi.
Thur. elect. & alb. gr. v.
Ambr. griſeæ veræ, gr. iv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches in drey gleiche Theile zu theilen.

PULVIS AD CARDIACAM PUERORUM, *Dolæi.*

Rec. Pulv. Nuc. moſchat. ʒß.
Lap. Cancr. præp.
Corall. rubr. præp.
Caryophyll. ana, ʒj.
Caſtor. ʒß.
Theriac. cœleſt. gr. iii.
Olei deſt. macis gutt. ii.

Machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halber Scrupel. Oder:

Rec. Pulv. Sem. aniſi, ʒß.
Corall. rubr. præp. gr. xv.

Machet es zu einem Pulver, davon gebet in Müntzwaſſer eine Meſſerſpitze auf ein mahl ein.

PULVIS CARDIACUS, *Lemery.*

Rec. Lap. Bez. or.
Oſſ. de corde cervi, ana ʒiß.
Succini albi,
Raſur. ebor.
Vng. alcis,
Rad. torm. ana ʒi.
Angel.
Zedoar.
Ligni aloës,
Cort. citri, ana ʒij.
Ambræ gryſeæ, ʒß.
Moſchi, gr. iv.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CARDINALIS DE LUGO, ſiehe *Kina-Kina*, im XV Bande, p. 636.

PULVIS CARMINATIVUS, *Brandenb.*

Rec. Seminis Carvi,
Cumini, aa. ℔ß.
Zinziberis albi, ʒi.
Croci, ʒi.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

PULVIS CARMINATIVUS *D. S. ex Th. Hoff.*

Rec. Cortic. aurant. ʒß.
Dent. infer. auratæ,
Ocul. lucii piſcis,
cancr.
Succini alb. ppt.
Talor. leporis,
Zedoar. ana ʒii.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halbes Quentgen bis ein gantzes.

PULVIS CARMINATIVUS, *Jungken.*

Rec. Cryſtallor. præp.
Cortic. Aurant. præp. aa. ʒß.
Macis,
Sem. Aniſi, aa. ʒiß.
Caſtorei, ʒi.
Theriacæ coel. ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches von einem bis zu zwey und drey Scrupel gegeben wird.

PULVIS CARMINATIVUS *Minſ.*

Rec. Sem. Cymini cum aceto præp.
Carvi,
Aniſi, ana ʒij.
Zingib. albi, ʒvj.
Macis, ʒij.
Croci orient. ʒi.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Es vertreibet die Winde, welche mit ihrer Schärfe Bauchgrimmen erregen, täglich oder zur Zeit der Noth einige Tage hinter einander vor dem Eſſen, in einer Suppe, oder in Anis- Fenchel- oder einem Blehungswaſſer warm genommen, von einem bis zu anderthalben Quentgen. Es iſt ein gutes Suppenpulver.

PULVIS CARMINATIVUS SEU ANTICOLICUS *ex Th. Hoffm.*

Rec. Caſtorei el. ʒij.
Semin. cymin.
Cortic. aurant. ana ʒß.

Mi-

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Quentgen in Wein zu nehmen.

PULVIS AD CASUM, *Bateani.*

Rec. Terr. Sigill.
Sang. drac.
Mumiæ, ana ʒj.
Sperm. ceti, ʒß.
Rhab. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA CASUM, *Brandenb.*

Rec. Boli armen.
Lapid. hæmatit.
Sanguin. Dracon.
Hirci,
Mumiæ transmarin.
Ocul. Cancr. aa. præp. ʒij.
Spermat. Ceti, ʒj.
Rhabarbar. elect. ʒß.

Mischet es zu einem zarten Pulver. Dieses wird gebraucht, das geronnene Geblüte zu zertheilen, und den verletzten Theil zu heilen. Die Dose ist zwey Scrupel.

PULVIS AD CASUM, *Ettmülleri.*

Rec. Lap. cancr. pp. ʒj.
Rhab.
Sperm. ceti,
Mumiæ,
Sang. hirci, pp. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD CASUM, *Lemery.*

Rec. Coaguli Leporis,
Succini, ana ʒß.
Rad. rub. tinctor.
Symph. maj.
Sperm. ceti, ana ʒij.
Myrrhæ,
Rhapontici,
Thuris, ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS AD CASUM, *Lotichii.*

Rec. Rhab.
Sperm. ceti
Mumiæ, ana ʒj.
Lep. bez.
Mag. corall. ana ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD CASUM, *P. A. R.*

Rec. Terræ sigillatæ,
Sanguinis Draconis,
Mumiæ, ana ʒij.
Spermatis Ceti, ʒj.
Rhabarbari, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und verordnet es denen, welche gefallen, gestossen oder geschlagen sind, in einem anhaltenden Wein, oder in einem gekochten Getränckе, welches von Sachen gekochet, die eine anhaltende Krafft haben, als nemlich Rosen, Balustien, Cytinien, Granatschalen, Myrthen, Sumach, und dergleichen mehr. Leinwand in diesen Wein getaucht, und ausgedruckt, warm übergeleget, hilfft denen, so gefallen, oder geschlagen worden. Einige nehmen, nach Avicennä Vorschrifft, von den übrigen Stücken noch einmal so viel, als von der Rhabarbar; doch kan man auch von jedem gleiche Theile nehmen.

PULVIS CONTRA CASUM, *Ph. Nor.*

Rec. Ocul. Cancr. præp.
Mumiæ,
Sanguin. Drac. ana ʒij.
Hirci siccat. ʒß.
Terræ sigillat.
Boli armen. ana ʒj.
Rhabarb. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD CASUM, *Scretæ.*

Rec. Bol. arm. pp.
Ant. diaph.
Lap. cancr. pp. ana ʒij.
Sperm. ceti
Sang. Drac.
Mumiæ transm.
Rhab. el. ana ʒj.
Essent. opii Langel. ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD CASUM, *de Spina.*

Rec. Rad. rhapont.
rub. tinct.
gent.
arist. rot. ana ʒiß.
Sperm. ceti,
Coagul. lep. ana ʒij.
Myrrh.
Thur. masc. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Quentgen, in Nadelkerbelwasser genommen.

PULVIS AD CASUM, *Weickardi.*

Rec. Terr. Sig.
Bol. arm aq. ros. lot.
Sang. drac.
Mumiæ, ana ʒij.
Carbon. tiliæ
Sperm. ceti, ana ʒj.
Rhab. ʒß.
Carabe, ʒiiiß.
Castorei, ʒij.
Macis, ʒj.
Croci, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD CASUM, *Ziccardi.*

Rec. Mumiæ,
Scabios.
Pilosell.
Hyper. ana ʒß.
Costi dulcis,
amari,
Nuc. m. ana ʒiß.
Terr. sig.
Bol. arm. ana ʒvj.
Rub. tinct.
Rhapont.
Sem. nigell. ana ʒvj.
Sperm. ceti,
Rhab. ana ʒij.
Agar troch.
Cumin. pp. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD CASUM, *Zvvelferi.*

Rec. Sanguinis Drac. opt. ʒß.
Sanguin. Hirci ppt.
Oculorum Cancrorum præparat.
Terræ sigill. seu Boli Armenæ ana ʒvi.

Myrrhæ rubræ, ʒß.
Nuc. Moſchatar. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver. Es iſt gut denen, ſo von einer Höhe herab geſtürtzet, und welchen das Geblüte im Leibe geronnen; ingleichen den Geſchlagenen, Gebrochenen und Geſtoſſenen: entweder in Weine oder Brühe, oder in Nadelkerbel- oder Frauendiſtelwaſſer getruncken, die Doſe iſt ein halbes bis ein gantzes Qventgen.

PULVIS PRO CATAPLASMATE, *Stahlii.*

Rec. Herb. Malvæ,
Altheæ, aa. ʒiij.
Flor. Chamomillæ vulgar.
Meliloti,
Sambuci, aa. ʒij.
Radicis Altheæ, ʒiv.
Semin. fœnugræci, ʒx.
Lini, ʒj.

Machet alles zu einem Pulver.

PULVIS CATARRHALIS, *Ettmülleri.*

Rec. Flor. Sulph. ℈j.
Pulv. anodyn. Ettmüll. gr. iv.
ol. ſuccin. deſtill. gutt. v.
Sacch. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CATARRHALIS ANTIPHTHISICUS, *Zwelferi.*

Rec. Sulphuris vivi translucenidi & ſplendidi, vel ſi hoc deſit,
Florum Sulphuris, ʒj.
Sacchari Saturni reſolubilis ex Minio vel ipſo Plumbo facti, ʒvj.
Croci Auſtriaci, ʒij.
Radic. Ireos florent.
Liquiritiæ,
Fungorum arbori ſalicis adnaſcentium, ana ʒvj.
Thuris in granis,
Gummi Animæ, ana ʒß.
Sacchari Canarii albi, ʒij.

Machet es zu einem ſubtilen Pulver. Und nehmet des Morgens und Abends ein halb bis ein gantzes Qventgen, in einem abgekochten Brufttrancke, oder in einem weich geſottenen Eye ein.

PULVIS CATARRHALIS, ſeu CONTRA TUSSIM INFANTUM ET SENUM, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis contra Tuſſim Infantum & Senum*, ſeu *Catarrhalis*, Zwelferi.

PULVIS AD CATARRHOS, ſiehe Fluß-pulver, im IX Bande, p. 1397.

PULVIS CATHARCTICUS PROOSSIBUS, *S. Gloſſ. ex Schr.*

Rec. Rad. irid.
Ariſtol. rot.
Euphorb. ana ʒß.
Sabin. ſicc.
Alum. uſt.
Merc. præcipit. ana ʒj.
Ceruſſ.
Myrrh ana ʒij.
Ol. Caryoph. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, womit der vom Beinfraſſe angefreſſene und vom Fleiſche entblößte Knochen, nachdem er vorher mit Alaunwaſſer abgewaſchen worden, beſtreuet wird.

PULVIS CATHARTICUS ANTIMONIALIS PRIMUS, *Zwelf.*

Rec. Scammonii Sulphurati, & poſtea cum Tinctura Roſarum per ſpir. Vini & ſpir ſulph. parati, aliquoties inſuccati ſeu imprægnati, tandemque Amygdalis dulcibus probe ſubacti, ʒij.
Antimonii per trinam detonationem cum tertia ſemper parte Nitri parati, & non edulcorati, ʒiij.
Cremoris Tartari, cum decocto Rad. Mechoacæ alb. ultimo ſoluti & cryſtalliſati, ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel bis ein halb Qventgen oder zwey Scrupel.

PULVIS CATHARTICUS ANTIMONIALIS SECUNDUS, *Zwelf.*

Rec. Tartari Antimoniati & Vitriolati in Mantiſſa Spagyrica edocti, ʒj.
Magiſt. Scammonii Amygd. probe ſubacti, ʒß.
Crem. Tartari, ʒvj.

Miſchet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein halber, bis ein gantzer Scrupel, oder ein halbes Qventgen, die Unreinigkeiten aus dem Magen nicht nur unter ſich, ſondern auch über ſich wegzubringen.

PULVIS CATHOLICUS, *Franci.*

Rec. Pulv. March.
Pannon.
Polychreſt. Franci,
Cinnab. nat. ana ʒß.
Unic. ver.
Lap. bez. occid. ana ʒij.
Fol. auri, no. x.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CATHOLICUS *Michaëlis.*

Rec. Rad. Jalap.
Mech. ana ℔j.
Diagr. Sulph. ʒviij.
Ol. anis ʒiß.
Cinam. ℈j.

Machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein Scrupel.

PULVIS CATHOLICUS, *de Spina.*

Rec. Spec. diamarg. cal.
fr. ana ʒiij.
Diarrh. Abb.
Pulv. march.
Pann. rub.
Haly, ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CEPHALICUS, ſiehe Hauptſtärckend Pulver, im XII Bande, p. 847.

PULVIS CEPHALICUS, *Brunneri.*

Rec. Cyperi,
Caryophyllor. ana ʒj.
Cort. Citri, ʒiß.
Storac. calamit. ℈iiß.
Gran. Chermes.
Coriandri præp. ana. ℈iv.
Fol. Betonicæ ſiccæ,
Majoranæ, ana ʒi.
Roſar. rubr. P. I.

Miſchet

Mischet und machet es zu einem Hauptstärckenden Pulver.

PULVIS CEPHALICUS, *Charas*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, *Cratonis*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, *Dolæi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS *Ettmülleri*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *Friderici Hoffmanni.*

Rec. Herbæ Majoran.
Succin. præp. ana ʒj.
Caryophyllor. aromatic. ʒß.

Mischet es wohl unter einander, und streuet einen Tag um den anderen zwey Quentgen davon auf das Haupt.

PULVIS CEPHALICUS, *Hoffmanni*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *Michaëlis*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *P. A. V.* siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 847.

PULVIS CEPHALICUS, *Schræckii*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *de Spina*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, *Timæi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *Weickardi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, seu ANTAPOPLECTICUS, *Zwelferi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, sive SPECIFICUM CEPHALICUM *D. Michaëlis*, ABSQVE MAGISTERIIS, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS PRETIOSUS CONTRA VERTIGINEM, *Zwelferi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS STERNUTATORIUS, *P. P. Benedict.* Nehmet gute Taback-Blätter vier Loth, Florentinische Violwurtz ein Quentgen, Galgant, Benzoes, Storax und Zimmet, jedes funffzehn Gran, Paradies-Holtz und Muscaten-Blumen, jedes sieben Gran, Nägelein ein Quentgen, gelben Sandel einen Scrupel, Roßmarin-, Majoran- und Lavendel-Blumen, jedes ein halbes Quentgen, Rosen-Blätter einen halben Scrupel, Majoran und Amberspecies, von jedem funffzehen Gran, Bisam und Zibeth, jedes zwey Gran, und fünff Tropffen Rosen-Holtz-Oehl. Mischet alles zu einem reinen Pulver, welches mäßig mag geschnupffet werden.

PULVIS CEPHALICUS STERNUTATORIUS, *Zwelferi*, siehe Niese-Pulver, im XXIV Bande, p. 850.

PULVIS CERTUS FEBRIFUGUS, *Pharm. Patean.* siehe *Pulvis Febrifugus certus*, Pharm. Patean.

PULVIS CERVINUS BEZOARDICUS, *Zwelferi*, siehe *Bezoardicus Pulvis Cervinus*, Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

PULVIS CERVINUS EPILEPTICUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Epilepticus Cervinus*, Zwelferi.

PULVIS CHALYBEATUS, *Parisiensis.*

Rec. Limat. chalyb. pp. ʒij.
Cinam. ʒvj.
Myrrh. ʒß.
Rad. aristol.
Rubiæ maj.
Summ. thymi.
Orig.
Matricar.
Calam. mont.
Puleg.
Artem.
Hyssopi,
Parassii,
Melissophylli,
Pimp.
Beton.
Nepethæ,
Sabinæ, ana ʒj.
Sem. levist.
Rutæ,
Apii,
Sesel. ana ʒiß.
Macis, ʒij.

Machet es zu einem Pulver und gebrauchet es bey verstopffter Monat-Zeit.

PULVIS E CHELIS CANCRORUM, *Charas.*

Rec. Extremitat. nigrar. pedum major. Cancr. marin. ʒiv.
Ocul. Cancr. fluviatil.
Margarit. orient.
Corall. rubr. ppt. aa. ʒvj.
Succin. albi,
Rad. Contrayerv. Virginian. aa. ʒvj.
Lapid. bezoard. orient. ʒij.
Ossis de Corde Cervi, ʒiv.
Croci, ʒij.

Alle diese Stücke pulverisiret man zarte, und mischet sie wohl durch einander; hernach besprenget man sie mit einer halben Untze Honiggeist, menget sie unter Nattern-Gallerte und machet Küglein daraus, die im Schatten getrocknet, und wenn sie gebrauchet werden sollen, wieder gepülvert werden.

PULVIS E CHELIS CANCRORUM, *Lond. Deckeri.*

Rec. Margarit.
Lapid. Cancror.
Corall. rubr.
Succin. alb.
C. C. philosoph. ppt.
Lapid. bezoard. aa. ʒß.
Pulv. ex Apicib. Chelar. Cancr. ʒiij.

Mischet

Mischet es zu einem Pulver, und machet mit Nattern-Gallerte Küglein daraus.

PULVIS AD CHLOROSIN, *Deodati.*

Rec. Croci Martis aperitiv. ʒß.
Radic. Rub. tinct. ʒiij.
Cinamon. ʒij.
Sacch. ad Pond. omn.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CHOLAGOGUS QVERCETANI, *ex Schr.*

Rec. Rhab. elect. ʒiij.
Fl. Violar. ʒij.
Rosar. pallid.
Hyperic. ana ʒj.
Spec. Diatrion. Santal.
Mastiches,
Cinnamomi, ana ʒß.
Diagrid. ʒj.
Sacch. violar. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS CHOLAGOGUS, *Timæi.*

Rec. Resin. Scamm. ʒij.
Sem. citrull. excort. ʒiv.

Mischet es in einem marmornen Mörser und thut dazu:

Rhab. elect.
Acidi tart. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS E CINERIBUS *Avicennæ P. A. V.* siehe *Pulvis Avicennæ e Cineribus*, P. A. V.

PULVIS CITRATUS ABSORBENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Citratus*, Stahlii.

PULVIS CONTRA COLICAM, *Brandenburgic.*

Rec. Cortic. Aurant. recens siccat. ʒj.
Baccar. Lauri,
Sem. Carvi,
Cumini, aa. ʒß.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ʒiij.
Calami aromatic.
Caryophyllor.
Cinnamom. acut. aa. ʒij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. In den Schmertzen und Winden des Magens und der Därme, so von Kälte entstanden, ist es ein recht gutes Blehungs-Mittel, und wird bis zu zwey Scrupel gegeben.

PULVIS *Comitis de Warwich*, siehe *Pulvis* Cornachini.

PULVIS COMITISSÆ, siehe *Kinakina*, im XV Bande, p. 636.

PULVIS *Comitissæ de Kent*, siehe *Pulvis Anglicus.*

PULVIS COMITIS *de Warvvich*, siehe *Diagridium Antimoniatum*, im VII Bande, pag. 741.

PULVIS COMMUNIS ALEXIPHARMACUS TERTIUS, *Zvvelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus tertius communis*, Zwelferi.

PULVIS COMMUNIS BEZOARDICUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Bezoardicus communis*, Brandenb.

PULVIS COMMUNIS PRO FUMO, *Brandenb.* siehe *Pulvis pro Fumo communis*, Brand.

PULVIS COMMUNIS PUERORUM, *Brandenb.* siehe *Pulvis Puerorum Communis*, Brandenb.

PULVIS COMMUNIS STERNUTATORIUS, *Brandenb.* siehe Niese-Pulver, im XXIV Bande, p. 849.

PULVIS COMPLETUS PRO EPITHEMATE CORDIS, *P. A. R.* siehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, P. A. R.

PULVIS COMPLETUS LAXATIVUS, *D. V. S.* ex *Th. Hofmann.* siehe *Pulvis laxativus completus*, D. V. S. ex Th. Hofm.

PULVIS COMPLETUS PUERORUM, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Puerorum Completus*, Brandenburg.

PULVIS COMPOSITUS CRYSTALLI, *Wepferi*, siehe *Pulvis Crystalli compositus*, Wepferi.

PULVIS COMPOSITUS HERMODACTYLORUM, *Lemery*, siehe *Pulvis Hermodactylorum compositus*, Lemery.

PULVIS COMPOSITUS RESOLVENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii.

PULVIS COMPOSITUS SPERNIOLÆ, *Crollii* ex *Schroed.* siehe *Pulvis Sperniolæ Compositus*, Crollii ex Schroed.

PULVIS COMPOSITUS SQVILLÆ, *Stahlii*, siehe *Pulvis Squillæ compositus*, Stahlii.

PULVIS CUM CONCHIS ABSORBENS NITRATUS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Nitratus cum Conchis*, Stahlii.

PULVIS CONFORTANS ANODYNUS, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Anodynus Confortans*, Brandenburg.

PULVIS CONFORTANS ANODYNUS, *Wedelii*, siehe *Pulvis Anodynus confortans* Wedelii.

PULVIS CONFORTANS VIPERARUM, *Zvvelferi*, siehe Natter-Pulver, im XXIII Bande, p. 950.

PULVIS CONSOLIDANS PECTORALIS, *Wedelii*, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans* Wedelii.

PULVIS CONVULSIVUS LUTEUS, *Neumanni.*

Rec. Sulphur. Corylini, ʒiß.
Conchar. ostrear. s. igne præp. ʒiij.
Rad. Vincetoxici,
Poeoniæ,
Antimon. diaph. martial.
Lumbric. terrestrium,
Lapid. Bezoar. occidental. ana ʒj.
Nitri depurati, ʒiij.
Sal. Vol. C. C. ʒß.
Extract. Papav. erratic. ʒj.
Spirit. Vitriol. vinosi, ʒj.
Olei veri Rutæ,
Chamomill. vulg. ana gutt. x.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, und verwahret es in einem Gefässe mit Blase wohl vermacht. Die Dose ist bey erwachsenen Personen ein bis zwey Scrupel, bey Kindern von vier Wochen sechs Gran, von zwölff Wochen bis 14. Gran ꝛc. täglich ein bis zwey mahl. Dieses Pulver hat der

Schrifft

Schrifftsteller in seiner Praxi medica in allen spasmotischen, convulsivischen, epileptischen, hysterischen und hypochondrischen Beschwerungen, öffters für gut befunden: Es dienet ferner in der Blehungs- Krampff- und goldenen Ader, Colic, wie auch im Nieren-Steine, und treibet den in den Harn-Gängen stockenden und angehäufften Gries, zur Blase und ferner durch den Urin heraus: Es ist nebst der stillenden Krafft auch vermögend, zu öffnen, zu zertheilen, und den Entzündungen zu widerstehen, weswegen es ebenfalls die Blutstürtzungen zu stillen, auch in allen Wechsel-Fiebern, gewisser massen auch in gifftigen, im schleichenden Fieber, nicht weniger anfangs in der Schwindsucht und in der Hectic mit Nutzen gebrauchet wird: Den Kindern benimmt es in den ersten Wegen die Schärffe, öffnet die Verstopffung des Gekröses ꝛc. widerstehet den Würmern, bringet Ruhe und befördert die Ausdünstung; wie es denn auch in der Darrsucht und der Englischen Kranckheit bey Kindern seinen Nutzen hat. Ubrigens wird ein ieder Medicus, so es gebrauchen will, nach seiner Einsicht und den Umständen solches zu verordnen wissen. Dabey aber ist noch wegen des Extracti Papaveris erratici zu erinnern, daß dieser keinesweges tumm mache, indem man davon bis einen Scrupel sicher geben kan.

PULVIS CORDIALIS, *Calisii.*

℞ Sacchar. albiss. ℥iij.

lasset ihn in Lavendel- und Roßmarin-Wasser, von iedem gleiche Theile, und so viel als gnung ist, zergehen, trocknet ihn auf, und thut dazu:

Olei dest. Lavendul. gutt. vij.
Rorismarin. gutt. xv.
Succin.
Macis, ana gutt. x.
Cinnamom.
Lign. Rhod. ana ʒj.
Ambr. gris. gr. vj.
Zibeth. gr. vij.
Moschi, gr. v.
Balsam. apoplect. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Cratonis.*

℞ Margar. or. ʒjv.
Lapid. Sapph.
Smaragd. præp. ana ʒß.
Unic. veri
C. C. phil. præp.
Oss. de corde. c. ana ʒj.
Lapid. bezoar. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *D. D. B. B. ex Th. Hoffm.*

℞ Margarit. Or. præp. ℥j.
C. C. ust. & præp. ʒvj.
Oss. de Corde Cervi, num. xv.
Santali Citrin. ʒjv.
Lapid. Smaragd. Or.
rubini,
granator. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS CORDIALIS, *Gockelii.*

℞ C. C. phil. præp.
Lap. Cancr. præp.
Matr. perl. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Lapid. bezoar. occid. gr. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *König.*

℞ Sacch. alb. ℥ß.

Lasset ihn in gnung Lavendel-Wasser zergehen, denn trocknet ihn wieder, und thut dazu:

Ol. lavend. gutt. vij.
Rorism.
Succini, ana gutt. jv.
Cinam.
Ligni rhod. ana ʒß.
nucist. gutt. v.
Ambr. grис. gr. jv.
Zibeth. gr. v.
Mosch. gr. ij.
Balsf. apopl. gr. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Lentilii.*

℞ Magist. Cornu C.
corall. rub.
matr. perl. ana ʒj.
lapid. cancr.
margar. ana ʒß.
Terr. sigill. Strig. ʒj.
Lapid. bez. occid. ʒß.
Bez. min.
Ant. diaph. ana ʒj.
Sal. cardb. ʒß.
Sacch. alb. ℥ij.
fol. auri, no. iij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Londinensis.*

℞ Lapid. Bezoar. orient.
Oss. de corde c. ana ʒiß.
Mag. corall. alb.
rub,
Succini alb.
Mag. perlar.
C. C.
Ras. ebor.
Bol. arm.
Terr. germ.
famiæ
Lemn.
Ras. ung. alcis
Rad. torm. ana ʒj.
Ligni aloes,
Cort. citri
Rad. angel.
Zedoar. ana ʒij.
fol. auri, no. xx.
Ambr. gryf. ʒj.
Moschi, gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Nymmanni.*

℞ Rad. contrayervæ,
Scorzon. ana ʒiiß.
pæon. ʒj.
Gran. Kermes.

Mischet es zu einem Pulver, und machet mit Nattern-Gallerte Küglein daraus.

PULVIS AD CHLOROSIN, *Deodati.*

Rec. Croci Martis aperitiv. ʒß.
Radic. Rub. tinct. ʒiij.
Cinamon. ʒij.
Sacch. ad Pond. omn.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CHOLAGOGUS QVERCETANI, *ex Schr.*

Rec. Rhab. elect. ʒiij.
Fl. Violar. ʒij.
Rosar. pallid.
Hyperic. ana ʒj.
Spec. Diatrion. Santal.
Mastiches,
Cinnamomi, ana ʒß.
Diagrid. ʒj.
Sacch. violar. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS CHOLAGOGUS, *Timæi.*

Rec. Resin. Scamm. ʒij.
Sem. citrull. excort. ʒiv.

Mischet es in einem marmornen Mörser und thut dazu:

Rhab. elect.
Acidi tart. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS E CINERIBUS *Avicennæ P. A. V.* siehe *Pulvis Avicennæ e Cineribus*, P. A. V.

PULVIS CITRATUS ABSORBENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Citratus*, Stahlii.

PULVIS CONTRA COLICAM, *Brandenburgic.*

Rec. Cortic. Aurant. recens siccat. ʒj.
Baccar. Lauri,
Sem. Carvi,
Cumini, aa. ʒß.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ʒiij.
Calami aromatic.
Caryophyllor.
Cinnamom. acut. aa. ʒij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. In den Schmertzen und Winden des Magens und der Därme, so von Kälte entstanden, ist es ein recht gutes Blehungs-Mittel, und wird bis zu zwey Scrupel gegeben.

PULVIS *Comitis de Warwich*, siehe *Pulvis* Cornachini.

PULVIS COMITISSÆ, siehe *Kinakina*, im XV Bande, p. 636.

PULVIS *Comitissæ de Kent*, siehe *Pulvis Anglicus.*

PULVIS COMITIS *de Warwich*, siehe *Diagridium Antimoniatum*, im VII Bande, pag. 741.

PULVIS COMMUNIS ALEXIPHARMACUS TERTIUS, *Zvvelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus tertius communis*, Zwelferi.

PULVIS COMMUNIS BEZOARDICUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Bezoardicus communis*, Brandenb.

PULVIS COMMUNIS PRO FUMO, *Brandenb.* siehe *Pulvis pro Fumo communis*, Brand.

PULVIS COMMUNIS PUERORUM, *Brandenb.* siehe *Pulvis Puerorum Communis*, Brandenb.

PULVIS COMMUNIS STERNUTATORIUS, *Brandenb.* siehe Niese-Pulver, im XXIV Bande, p. 849.

PULVIS COMPLETUS PRO EPITHEMATE CORDIS, *P. A. R.* siehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, P. A. R.

PULVIS COMPLETUS LAXATIVUS, *D. V. S.* ex *Th. Hofmann.* siehe *Pulvis laxativus completus*, D. V. S. ex Th. Hofm.

PULVIS COMPLETUS PUERORUM, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Puerorum Completus*, Brandenburg.

PULVIS COMPOSITUS CRYSTALLI, *Wepferi*, siehe *Pulvis Crystalli compositus*, Wepferi.

PULVIS COMPOSITUS HERMODACTYLORUM, *Lemery*, siehe *Pulvis Hermodactylorum compositus*, Lemery.

PULVIS COMPOSITUS RESOLVENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii.

PULVIS COMPOSITUS SPERNIOLÆ, *Crollii* ex *Schroed.* siehe *Pulvis Sperniolæ Compositus*, Crollii ex Schroed.

PULVIS COMPOSITUS SQVILLÆ, *Stahlii*, siehe *Pulvis Squillæ compositus*, Stahlii.

PULVIS CUM CONCHIS ABSORBENS NITRATUS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Nitratus cum Conchis*, Stahlii.

PULVIS CONFORTANS ANODYNUS, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Anodynus Confortans*, Brandenburg.

PULVIS CONFORTANS ANODYNUS, *Wedelii*, siehe *Pulvis Anodynus confortans* Wedelii.

PULVIS CONFORTANS VIPERARUM, *Zvvelferi*, siehe Natter-Pulver, im XXIII Bande, p. 950.

PULVIS CONSOLIDANS PECTORALIS, *Wedelii*, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans* Wedelii.

PULVIS CONVULSIVUS LUTEUS, *Neumanni.*

Rec. Sulphur. Corylini, ʒiß.
Conchar. ostrear. s. igne præp. ʒiij.
Rad. Vincetoxici,
Poeoniæ,
Antimon. diaph. martial.
Lumbric. terrestrium,
Lapid. Bezoar. occidental. ana ʒj.
Nitri depurati, ʒiij.
Sal. Vol. C. C. ʒß.
Extract. Papav. erratic. ʒj.
Spirit. Vitriol. vinosi, ʒj.
Olei veri Rutæ,
Chamomill. vulg. ana gutt. x.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, und verwahret es in einem Gefässe mit Blase wohl vermacht. Die Dose ist bey erwachsenen Personen ein bis zwey Scrupel, bey Kindern von vier Wochen sechs Gran, von zwölff Wochen bis 14. Gran ꝛc. täglich ein bis zwey mahl. Dieses Pulver hat der

Schrifft

Schrifftsteller in seiner Praxi medica in allen spasmotischen, convulsivischen, epileptischen, hysterischen und hypochondrischen Beschwerungen, öffters für gut befunden: Es dienet ferner in der Blehungs- Krampff- und goldenen Ader, Colic, wie auch im Nieren-Steine, und treibet den in den Harn-Gängen stockenden und angehäufften Gries, zur Blase und ferner durch den Urin heraus: Es ist nebst der stillenden Krafft auch vermögend, zu öffnen, zu zertheilen, und den Entzündungen zu widerstehen, weswegen es ebenfalls die Blutstürtzungen zu stillen, auch in allen Wechsel-Fiebern, gewisser massen auch in gifftigen, im schleichenden Fieber, nicht weniger anfangs in der Schwindsucht und in der Hectic mit Nutzen gebrauchet wird: Den Kindern benimmt es in den ersten Wegen die Schärffe, öffnet die Verstopffung des Gekröses ꝛc. widerstehet den Würmern, bringet Ruhe und befördert die Ausdünstung; wie es denn auch in der Darrsucht und der Englischen Kranckheit bey Kindern seinen Nutzen hat. Ubrigens wird ein ieder Medicus, so es gebrauchen will, nach seiner Einsicht und den Umständen solches zu verordnen wissen. Dabey aber ist noch wegen des Extracti Papaveris erratici zu erinnern, daß dieser keinesweges tumm mache, indem man davon bis einen Scrupel sicher geben kan.

PULVIS CORDIALIS, *Calisii.*

℞ Sacchar. albiss. ℥iij.

lasset ihn in Lavendel- und Roßmarin-Wasser, von iedem gleiche Theile, und so viel als gnung ist, zergehen, trocknet ihn auf, und thut dazu:

Olei dest. Lavendul. gutt. vij.
Rorismarin. gutt. xv.
Succin.
Macis, ana gutt. x.
Cinnamom.
Lign. Rhod. ana ʒj.
Ambr. gris. gr. vj.
Zibeth. gr. vij.
Moschi, gr. v.
Balsam. apoplect. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Cratonis.*

℞ Margar. or. ʒjv.
Lapid. Sapph.
Smaragd. præp. ana ʒß.
Unic. veri
C. C. phil. præp.
Oss. de corde. c. ana ʒj.
Lapid. bezoar. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *D. D. B. B. ex Th. Hoffm.*

℞ Margarit. Or. præp. ʒj.
C. C. ust. & præp. ʒvj.
Oss. de Corde Cervi, num. xv.
Santali Citrin. ʒjv.
Lapid. Smaragd. Or.
rubini,
granator. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS CORDIALIS, *Gockelii.*

℞ C. C. phil. præp.
Lap. Cancr. præp.
Matr. perl. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Lapid. bezoar. occid. gr. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *König.*

℞ Sacch. alb. ʒß.

Lasset ihn in gnung Lavendel-Wasser zergehen, denn trocknet ihn wieder, und thut dazu:

Ol. lavend. gutt. vij.
Rorism.
Succini, ana gutt. jv.
Cinam.
Ligni rhod. ana ʒß.
nucist. gutt. v.
Ambr. grif. gr. jv.
Zibeth. gr. v.
Mosch. gr. ij.
Balsf. apopl. gr. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Lentilii.*

℞ Magist. Cornu C.
corall. rub.
matr. perl. ana ʒj.
lapid. cancr.
margar. ana ʒß.
Terr. sigill. Strig. ʒj.
Lapid. bez. occid. ʒß.
Bez. min.
Ant. diaph. ana ʒj.
Sal. cardb. ʒß.
Sacch. alb. ʒij.
fol. auri, no. iij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Londinensis.*

℞ Lapid. Bezoar. orient.
Oss. de corde c. ana ʒiß.
Mag. corall. alb.
rub.
Succini alb.
Mag. perlar.
C. C.
Ras. ebor.
Bol. arm.
Terr. germ.
samiæ
Lemn.
Ras. ung. alcis
Rad. torm. ana ʒj.
Ligni aloes,
Cort. citri
Rad. angel.
Zedoar. ana ʒij.
fol. auri, no. xx.
Ambr. gryf. ʒj.
Moschi, gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Nymmanni.*

℞ Rad. contrayervæ,
Scorzon. ana ʒiiß.
pæon. ʒj.
Gran. Kermes.

Myrrhæ rubræ, ʒß.
Nuc. Moſchatar. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver. Es iſt gut denen, ſo von einer Höhe herab geſtürtzet, und welchen das Geblüte im Leibe geronnen; ingleichen den Geſchlagenen, Gebrochenen und Geſtoſſenen: entweder in Weine oder Brühe, oder in Nadelkerbel- oder Frauendiſtelwaſſer getruncken, die Doſe iſt ein halbes bis ein gantzes Oventgen.

PULVIS PRO CATAPLASMATE, *Stahlii.*

Rec. Herb. Malvæ,
Altheæ, aa. ʒiij.
Flor. Chamomillæ vulgar.
Meliloti,
Sambuci, aa. ʒij.
Radicis Altheæ, ʒiv.
Semin. fœnugræci, ʒx.
Lini, ʒj.

Machet alles zu einem Pulver.

PULVIS CATARRHALIS, *Ettmülleri.*

Rec. Flor. Sulph. ℈j.
Pulv. anodyn. Ettmüll. gr. iv.
ol. ſuccin. deſtill. gutt. v.
Sacch. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CATARRHALIS ANTIPHTHISICUS, *Zwelferi.*

Rec. Sulphuris vivi translucenidi & ſplendidi, vel ſi hoc deſit,
Florum Sulphuris, ʒj.
Sacchari Saturni reſolubilis ex Minio vel ipſo Plumbo facti, ʒvj.
Croci Auſtriaci, ʒij.
Radic. Ireos florent.
Liquiritiæ,
Fungorum arbori ſalicis adnaſcentium, ana ʒvj.
Thuris in granis,
Gummi Animæ, ana ʒß.
Sacchari Canarii albi, ʒij.

Machet es zu einem ſubtilen Pulver. Und nehmet des Morgens und Abends ein halb bis ein gantzes Oventgen, in einem abgekochten Bruſttrancke, oder in einem weich geſottenen Eye ein.

PULVIS CATARRHALIS, ſeu CONTRA TUSSIM INFANTUM ET SENUM, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis contra Tuſſim Infantum & Senum*, ſeu *Catarrhalis*, Zwelferi.

PULVIS AD CATARRHOS, ſiehe **Flußpulver**, im IX Bande, p. 1397.

PULVIS CATHARCTICUS PROOSSIBUS, *S. Gloſſ. ex Schr.*

Rec. Rad. irid.
Ariſtol. rot.
Euphorb. ana ʒß.
Sabin. ſicc.
Alum. uſt.
Merc. præcipit. ana ʒj.
Ceruſſ.
Myrrh ana ʒij.
Ol. Caryoph. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, womit der vom Beinfraſſe angefreſſene und vom Fleiſche entblößte Knochen, nachdem er vorher mit Alaunwaſſer abgewaſchen worden, beſtreuet wird.

PULVIS CATHARTICUS ANTIMONIALIS PRIMUS, *Zwelf.*

Rec. Scammonii Sulphurati, & poſtea cum Tinctura Roſarum per ſpir. Vini & ſpir. ſulph. parati, aliquoties inſuccati ſeu imprægnati, tandemque Amygdalis dulcibus probe ſubacti, ʒij.
Antimonii per trinam detonationem cum tertia ſemper parte Nitri parati, & non edulcorati, ʒiij.
Cremoris Tartari, cum decocto Rad. Mechoacæ alb. ultimo ſoluti & cryſtalliſati, ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel bis ein halb Oventgen oder zwey Scrupel.

PULVIS CATHARTICUS ANTIMONIALIS SECUNDUS, *Zwelf.*

Rec. Tartari Antimoniati & Vitriolati in Mantiſſa Spagyrica edocti, ʒj.
Magiſt. Scammonii Amygd. probe ſubacti, ʒß.
Crem. Tartari, ʒvj.

Miſchet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein halber, bis ein gantzer Scrupel, oder ein halbes Oventgen, die Unreinigkeiten aus dem Magen nicht nur unter ſich, ſondern auch über ſich wegzubringen.

PULVIS CATHOLICUS, *Franci.*

Rec. Pulv. March.
Pannon.
Polychreſt. Franci,
Cinnab. nat. ana ʒß.
Unic. ver.
Lap. bez. occid. ana ʒij.
Fol. auri, no. x.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CATHOLICUS *Michaëlis.*

Rec. Rad. Jalap.
Mech. ana ℔j.
Diagr. Sulph. ʒviij.
Ol. anis ʒiß.
Cinam. ℈j.

Machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein Scrupel.

PULVIS CATHOLICUS, *de Spina.*

Rec. Spec. diamarg. cal.
fr. ana ʒiij.
Diarrh. Abb.
Pulv. march.
Pann. rub.
Haly, ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CEPHALICUS, ſiehe **Hauptſtärckend Pulver**, im XII Bande, p. 847.

PULVIS CEPHALICUS, *Brunneri.*

Rec. Cyperi,
Caryophyllor. ana ʒj.
Cort. Citri, ʒiß.
Storac. calamit. ℈iiß.
Gran. Chermes.
Coriandri præp. ana. ℈iv.
Fol. Betonicæ ſiccæ,
Majoranæ, ana ʒi.
Roſar. rubr. *P. I.*

Miſchet

Mischet und machet es zu einem Hauptstärckenden Pulver.

PULVIS CEPHALICUS, *Charas*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, *Cratonis*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, *Dolæi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS *Ettmülleri*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *Friderici Hoffmanni.*

Rec. Herbæ Majoran.
Succin. præp. ana ʒj.
Caryophyllor. aromatic. ʒß.

Mischet es wohl unter einander, und streuet einen Tag um den anderen zwey Quentgen davon auf das Haupt.

PULVIS CEPHALICUS, *Hoffmanni*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *Michaëlis*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *P. A. V.* siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 847.

PULVIS CEPHALICUS, *Schræckii*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *de Spina*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, *Timæi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, *Weickardi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS, seu ANTAPOPLECTICUS, *Zwelferi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS, sive SPECIFICUM CEPHALICUM *D. Michaëlis*, ABSQVE MAGISTERIIS, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 849.

PULVIS CEPHALICUS PRETIOSUS CONTRA VERTIGINEM, *Zwelferi*, siehe Hauptstärckend Pulver, im XII Bande, p. 848.

PULVIS CEPHALICUS STERNUTATORIUS, *P. P. Benedict* Nehmet gute Taback-Blätter vier Loth, Florentinische Violwurtz ein Quentgen, Galgant, Benzoes, Storax und Zimmet, jedes funffzehn Gran, Paradies-Holtz und Muscaten-Blumen, jedes sieben Gran, Nägelein ein Quentgen, gelben Sandel einen Scrupel, Roßmarin-, Majoran- und Lavendel-Blumen, jedes ein halbes Quentgen, Rosen-Blätter einen halben Scrupel, Majoran und Amberspecies, von jedem funffzehen Gran, Bisam und Zibeth, jedes zwey Gran, und fünff Tropffen Rosen-Holtz-Oehl. Mischet alles zu einem reinen Pulver, welches mäßig mag geschnupffet werden.

PULVIS CEPHALICUS STERNUTATORIUS, *Zwelferi*, siehe Niese-Pulver, im XXIV Bande, p. 850.

PULVIS CERTUS FEBRIFUGUS, *Pharm. Patean.* siehe *Pulvis Febrifugus certus*, Pharm. Patean.

PULVIS CERVINUS BEZOARDICUS, *Zwelferi*, siehe *Bezoardicus Pulvis Cervinus*, Zwelferi, im III Bande, p. 1677.

PULVIS CERVINUS EPILEPTICUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Epilepticus Cervinus*, Zwelferi.

PULVIS CHALYBEATUS, *Parisiensis.*

Rec. Limat. chalyb. pp. ʒij.
Cinam. ʒvj.
Myrrh. ʒß.
Rad. aristol.
Rubiæ maj.
Summ. thymi.
Orig.
Matricar.
Calam. mont.
Puleg.
Artem.
Hyssopi,
Parassii,
Melissophylli,
Pimp.
Beton.
Nepethæ,
Sabinæ, ana ʒj.
Sem. levist.
Rutæ,
Apii,
Sesel. ana ʒiß.
Macis, ʒij.

Machet es zu einem Pulver und gebrauchet es bey verstopffter Monat-Zeit.

PULVIS E CHELIS CANCRORUM, *Charas.*

Rec. Extremitat. nigrar. pedum major. Cancr. marin. ʒiv.
Ocul. Cancr. fluviatil.
Margarit. orient.
Corall. rubr. ppt. aa. ʒvj.
Succin. albi,
Rad. Contrayerv. Virginian. aa. ʒvj.
Lapid. bezoard. orient. ʒij.
Ossis de Corde Cervi, ʒiv.
Croci, ʒij.

Alle diese Stücke pulverisiret man zarte, und mischet sie wohl durch einander; hernach besprenget man sie mit einer halben Untze Honiggeist, menget sie unter Nattern-Gallerte und machet Küglein daraus, die im Schatten getrocknet, und wenn sie gebrauchet werden sollen, wieder gepülvert werden.

PULVIS E CHELIS CANCRORUM, *Lond. Deckeri.*

Rec. Margarit.
Lapid. Cancror.
Corall. rubr.
Succin. alb.
C. C. philosoph. ppt.
Lapid. bezoard. aa. ʒß.
Pulv. ex Apicib. Chelar. Cancr. ʒiij.

Mischet

Mischet es zu einem Pulver, und machet mit Nattern-Gallerte Küglein daraus.

PULVIS AD CHLOROSIN, *Deodati.*

Rec. Croci Martis aperitiv. ʒß.
Radic. Rub. tinct. ʒiij.
Cinamon. ʒij.
Sacch. ad Pond. omn.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CHOLAGOGUS QVERCETANI, *ex Schr.*

Rec. Rhab. elect. ʒiij.
Fl. Violar. ʒij.
Rosar. pallid.
Hyperic. ana ʒj.
Spec. Diatrion. Santal.
Mastiches,
Cinnamomi, ana ʒß.
Diagrid. ʒj.
Sacch. violar. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS CHOLAGOGUS, *Timæi.*

Rec. Resin. Scamm. ʒij.
Sem. citrull. excort. ʒiv.

Mischet es in einem marmornen Mörser und thut dazu:

Rhab. elect.
Acidi tart. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS E CINERIBUS *Avicennæ P. A. V.* siehe *Pulvis Avicennæ e Cineribus*, P. A. V.

PULVIS CITRATUS ABSORBENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Citratus*, Stahlii.

PULVIS CONTRA COLICAM, *Brandenburgic.*

Rec. Cortic. Aurant. recens siccat. ʒj.
Baccar. Lauri,
Sem. Carvi,
Cumini, aa. ʒß.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ʒiij.
Calami aromatic.
Caryophyllor.
Cinnamom. acut. aa. ʒij.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. In den Schmertzen und Winden des Magens und der Därme, so von Kälte entstanden, ist es ein recht gutes Blehungs-Mittel, und wird bis zu zwey Scrupel gegeben.

PULVIS *Comitis de Warwich*, siehe *Pulvis* Cornachini.

PULVIS COMITISSÆ, siehe *Kinakina*, im XV Bande, p. 636.

PULVIS *Comitissæ de Kent*, siehe *Pulvis Anglicus.*

PULVIS COMITIS *de Warvvich*, siehe *Diagridium Antimoniatum*, im VII Bande, pag. 741.

PULVIS COMMUNIS ALEXIPHARMACUS TERTIUS, *Zvvelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus tertius communis*, Zwelferi.

PULVIS COMMUNIS BEZOARDICUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Bezoardicus communis*, Brandenb.

PULVIS COMMUNIS PRO FUMO, *Brandenb.* siehe *Pulvis pro Fumo communis*, Brand.

PULVIS COMMUNIS PUERORUM, *Brandenb.* siehe *Pulvis Puerorum Communis*, Brandenb.

PULVIS COMMUNIS STERNUTATORIUS, *Brandenb.* siehe Niese-Pulver, im XXIV Bande, p. 849.

PULVIS COMPLETUS PRO EPITHEMATE CORDIS, *P. A. R.* siehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, P. A. R.

PULVIS COMPLETUS LAXATIVUS, *D. V. S.* ex *Th. Hofmann.* siehe *Pulvis laxativus completus*, D. V. S. ex Th. Hofm.

PULVIS COMPLETUS PUERORUM, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Puerorum Completus*, Brandenburg.

PULVIS COMPOSITUS CRYSTALLI, *Wepferi*, siehe *Pulvis Crystalli compositus*, Wepferi.

PULVIS COMPOSITUS HERMODACTYLORUM, *Lemery*, siehe *Pulvis Hermodactylorum compositus*, Lemery.

PULVIS COMPOSITUS RESOLVENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Resolvens compositus*, Stahlii.

PULVIS COMPOSITUS SPERNIOLÆ, *Crollii* ex *Schroed.* siehe *Pulvis Sperniolæ Compositus*, Crollii ex Schroed.

PULVIS COMPOSITUS SQVILLÆ, *Stahlii*, siehe *Pulvis Squillæ compositus*, Stahlii.

PULVIS CUM CONCHIS ABSORBENS NITRATUS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Nitratus cum Conchis*, Stahlii.

PULVIS CONFORTANS ANODYNUS, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Anodynus Confortans*, Brandenburg.

PULVIS CONFORTANS ANODYNUS, *Wedelii*, siehe *Pulvis Anodynus confortans* Wedelii.

PULVIS CONFORTANS VIPERARUM, *Zvvelferi*, siehe Natter-Pulver, im XXIII Bande, p. 950.

PULVIS CONSOLIDANS PECTORALIS, *Wedelii*, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans* Wedelii.

PULVIS CONVULSIVUS LUTEUS, *Neumanni.*

Rec. Sulphur. Corylini, ʒiß.
Conchar. ostrear. s. igne præp. ʒiij.
Rad. Vincetoxici,
Poeoniæ,
Antimon. diaph. martial.
Lumbric. terrestrium,
Lapid. Bezoar. occidental. ana ʒj.
Nitri depurati, ʒiij.
Sal. Vol. C. C. ʒß.
Extract. Papav. erratic. ʒj.
Spirit. Vitriol. vinosi, ʒj.
Olei veri Rutæ,
Chamomill. vulg. ana gutt. x.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, und verwahret es in einem Gefässe mit Blase wohl vermacht. Die Dose ist bey erwachsenen Personen ein bis zwey Scrupel, bey Kindern von vier Wochen sechs Gran, von zwölff Wochen bis 14. Gran ꝛc. täglich ein bis zwey mahl. Dieses Pulver hat der

Schrifft

Schrifftsteller in seiner Praxi medica in allen spasmotischen, convulsivischen, epileptischen, hysterischen und hypochondrischen Beschwerungen, öffters für gut befunden: Es dienet ferner in der Blehungs- Krampff- und goldenen Ader, Colic, wie auch im Nieren-Steine, und treibet den in den Harn-Gängen stockenden und angehäufften Gries, zur Blase und ferner durch den Urin heraus: Es ist nebst der stillenden Krafft auch vermögend, zu öffnen, zu zertheilen, und den Entzündungen zu widerstehen, weswegen es ebenfalls die Blutstürtzungen zu stillen, auch in allen Wechsel-Fiebern, gewisser massen auch in gifftigen, im schleichenden Fieber, nicht weniger anfangs in der Schwindsucht und in der Hectic mit Nutzen gebrauchet wird: Den Kindern benimmt es in den ersten Wegen die Schärffe, öffnet die Verstopffung des Gekröses ꝛc. widerstehet den Würmern, bringet Ruhe und befördert die Ausdünstung; wie es denn auch in der Darrsucht und der Englischen Kranckheit bey Kindern seinen Nutzen hat. Ubrigens wird ein ieder Medicus, so es gebrauchen will, nach seiner Einsicht und den Umständen solches zu verordnen wissen. Dabey aber ist noch wegen des Extracti Papaveris erratici zu erinnern, daß dieser keinesweges tumm mache, indem man davon bis einen Scrupel sicher geben kan.

PULVIS CORDIALIS, *Calisii.*

℞ Sacchar. albiss. ℥iij.

lasset ihn in Lavendel- und Roßmarin-Wasser, von iedem gleiche Theile, und so viel als gnung ist, zergehen, trocknet ihn auf, und thut dazu:

Olei dest. Lavendul. gutt. vij.
Rorismarin. gutt. xv.
Succin.
Macis, ana gutt. x.
Cinnamom.
Lign. Rhod. ana ʒj.
Ambr. gris. gr. vj.
Zibeth. gr. vij.
Moschi, gr. v.
Balsam. apoplect. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Cratonis.*

℞ Margar. or. ʒjv.
Lapid. Sapph.
Smaragd. præp. ana ʒß.
Unic. veri
C. C. phil. præp.
Oss. de corde. c. ana ʒj.
Lapid. bezoar. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *D. D. B. B. ex Th. Hoffm.*

℞ Margarit. Or. præp. ℥j.
C. C. ust. & præp. ʒvj.
Oss. de Corde Cervi, num. xv.
Santali Citrin. ʒjv.
Lapid. Smaragd. Or.
rubini,
granator. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS CORDIALIS, *Gockelii.*

℞ C. C. phil. præp.
Lap. Cancr. præp.
Matr. perl. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Lapid. bezoar. occid. gr. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *König.*

℞ Sacch. alb. ʒß.

Lasset ihn in gnung Lavendel-Wasser zergehen, denn trocknet ihn wieder, und thut dazu:

Ol. lavend. gutt. vij.
Rorism.
Succini, ana gutt. jv.
Cinam.
Ligni rhod. ana ʒß.
nucist. gutt. v.
Ambr. gris. gr. jv.
Zibeth. gr. v.
Mosch. gr. ij.
Balsam. apopl. gr. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Lentilii.*

℞ Magist. Cornu C.
corall. rub.
matr. perl. ana ʒj.
lapid. cancr.
margar. ana ʒß.
Terr. sigill. Strig. ʒj.
Lapid. bez. occid. ʒß.
Bez. min.
Ant. diaph. ana ʒj.
Sal. cardb. ʒß.
Sacch. alb. ℥ij.
fol. auri, no. iij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Londinensis.*

℞ Lapid. Bezoar. orient.
Oss. de corde c. ana ℥iß.
Mag. corall. alb.
rub.
Succini alb.
Mag. perlar.
C. C.
Ras. ebor.
Bol. arm.
Terr. germ.
famiæ
Lemn.
Ras. ung. alcis
Rad. torm. ana ʒj.
Ligni aloes,
Cort. citri
Rad. angel.
Zedoar. ana ʒij.
fol. auri, no. xx.
Ambr. gryf. ʒj.
Moschi, gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Nymmanni.*

℞ Rad. contrayervæ,
Scorzon. ana ʒiiß.
pæon. ʒj.
Gran. Kermes.

Terr. ſigill. ſtrig.
Cor. rub. præp. ana.
C. C. uſt. præp.
Marg. præp.
Hyac. præp.
Smaragdi præp. ana ℈j.
Lap. bez. or. ℈ij.
Succini albi præp. ℈j.
Fol. auri No. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *de Spina.*

℞ Spec. diamarg. frig. ʒj.
Marg. præp. ℈j.
Cor. rub. ʒß.
Oſſ. de corde C. ℈ß.
Lap. bez. ℈j.
Cinam. ℈ij.
Macis, ℈j.
Croc. gr. v.
Sem. citr. excor. ℈jv.
Man. chr. perl. ℥j.
Fol. auri, No. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS, *Weickardi.*

℞ Sem. citri excort. ℥ß.
Flor. borrag.
Bugl.
Meliſſ. ana ʒj.
Lapid. bezoar. or.
Spec. lætific. Galen.
Liberant.
Diamoſch. d. ana ℈ij.
Rad. Zedoar.
Torm.
Doron.
Lapid. ʒ. pret.
Corall. rub.
Margarit.
Croci,
Roſ. rub. ana ʒß.
Terr. lemn.
C. C. uſti,
Oſſ. de corde cervi, ana ℈j.
Ligni ſantali citrini albi, ana ℈ß.
fol. auri no. x.
Ol. cinam. gutt. vj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS COMMUNIS CUM ZEDOARIA, *Brandenb.*

℞ C. C. præp. ʒvj.
Alcis præp.
Corallior. albor. præp.
Martis Perlar. præp.
Ocular. Cancri præp.
Oſſis de Corde Cervi præp.
Succin. albi præp.
Talor. Leporis, ana ʒij.
Terræ ſigillatæ ſtrigenſ.
Radicum Zedoariæ ſelectar. ana ʒj.
Folior. Auri, No. x.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Läſſet man die Zittwer-Wurtz weg, ſo heiſſet es *Pulvis Cordialis Communis ſine Zedoaria*, Brandenb.

PULVIS CORDIALIS PRO PAUPERIBUS, *Brandenb.*

℞ Corallior. albor. præparator.
C. C. præparat. ana ʒß.
Oculor. Cancri præparator. ʒj.
Terræ ſigillatæ ſtrigens. ʒj.
Folior. Auri fini, No. v.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CORDIALIS PRETIOSUS, *Timæi.*

℞ Marg. præp. ʒiij.
Unic. veri, ʒj.
Lap. bez. ℈ij.
Oſſ. de corde C. ℈iß.
Apic. C. C. ℈jv.
Valer. aur. Weidneri ℈j.

Reibet dieſes alles auf einem Marmor-Steine mit Hindbeer- und Roſen-Geiſte, von einem ſo viel als vom andern, und ſo viel genug iſt; Machet einen Teig daraus, dieſen trocknet hernach, und bringet ihn endlich zu einem zarten Pulver.

PULVIS CORDIALIS PRETIOSUS CUM ZEDOARIA, *Brandenb.*

℞ Cornu Alcis præparat. ʒvj.
Cervi præparat.
Corallior. albor. præparat.
Hyacinthor. præparat.
Margaritar. Oriental. præp.
Oculor. Cancri præparat.
Oſſis de Corde Cervi præp.
Radicum Zedoariæ ſelect.
Succini albi præparati.
Talor. Leporis præparat. ana ʒij.
Terræ ſigillat. ſtrigenſ.
Unicornu veri, ana ʒj.
Folior. Auri obryzi, No. xx.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Läſſet man die Zittwer-Wurtz weg, ſo wird daraus *Pulvis Cordialis pretioſus ſine Zedoaria*, Brandenb.

PULVIS CORDIALIS *in Saxonicis & Brandenb. officinis aulicis uſitatus ex Th. Hoffm.*

℞ Hyacinth. præp.
Margarit. Or. præp.
Corall. rubr. præp.
C. C. præp.
Terr. ſigillat. ana ʒvj.
Sapphir. Or. præp. ʒij.
Smaragd. Or. præp.
Succini alb.
Unicorn. marin. ver. ana ʒj.
Oſſ. de Cord. Cervi.
Ocul. cancr. præp.
Lapid. percar. præp.
Talor. Leporis.
Oculi luciorum, ana ʒj.
Zedoariæ, (ſi placet) ʒj.
Fol. aur. No. vx.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Die Doſe davon iſt ein halber auch ein gantzer Scrupel bis ein halbes Quentgen, oder mehr.

PULVIS PRO CORDIS EPITHEMATE, *Lemery*, ſiehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, Lemery.

PULVIS PRO CORDIS EPITHEMATE, *P. A. R.* ſiehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, P. A. R.

PULVIS

PULVIS PRO CORDIS EPITHEMATE COMPLETUS, *P. A. R.* ſiehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, P. A. R.

PULVIS IN CORDIS PALPITATIONE, *Dolæi*, ſiehe *Pulvis in palpitatione Cordis*, Dolæi.

PULVIS AD CORDIS PALPITATIONEM, *Scretæ*, ſiehe *Pulvis ad palpitationem Cordis*, Scretæ.

PULVIS AD CORDIS PALPITATIONEM PROBATISSIMUS, *D. G. M. ex Th. Hofmann.* ſiehe *Pulvis probatiſſimus ad Cordis palpitationem*, D. G. M. ex Th. Hofm.

PULVIS PRO CORDIS ET PULSUUM EPITHEMATE GROSSUS AD SACCULOS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis groſſus ad Sacculos pro Epithemate Cordis & Pulſuum*, Zwelferi.

PULVIS *Cornachini* ex *Schræd.* Dieſes wird bereitet von dem Diagrydio ſulphurato, Antimonio diaphoretico und Cremore Tartari, ſo etwan auf nachſtehende Art mit einander verſetzet werden:

℞ Diagryd. ſulphurat. gr. vij. viij. oder ℈ß.
Antimon. diaph. gr. v. vj. bis vij.
Crem. Tartar. ℈j.

Der Erfinder eignet dieſem Pulver ſo viel Kräffte zu, daß er auch ein beſonderes Buch davon geſchrieben, worinnen er ſolches wider alle Kranckheiten anpreiſet, die durch eine Purganz müſſen gehoben werden. Es iſt ein gar gutes und ſicheres Laxans; und wird zu einem bis zwey Scrupel auf einmal gegeben. Friedrich Hofmann lobet dieſes Pulver in ſeinen Conſult. & Reſponſ. medic. Cent. I. p. 114. wider den halben Schlag, und lehret es auf folgende Art verfertigen:

℞ Crem. Tartari ℈ij.
Antim. diaph. ℈ß.
Cinnab. nativ. præp.
Diagryd. ſulph. gr. v. bis vj.

Miſchet es zu einem Pulver, welches alle vier Tage einmal zu nehmen.

PULVIS CORIARIUS, ſiehe Lohe, im XVIII. Bande p. 278.

PULVIS IN CRUENTO MICTU, *Horſtii*, ſiehe *Pulvis in Mictu cruento*, Horſtii.

PULVIS IN CRUENTO MICTU, *Joëlis*, ſiehe *Pulvis in Mictu cruento*, Joëlis.

PULVIS CONTRA CRUENTUM SPUTUM, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis contra Hæmorrhagiam & Sputum cruentum*, Zwelferi.

PULVIS CRYSTALLI COMPOSITUS, *Wepferi.*

℞ Pulv. nuc. m. per 24. h. in ſucco citri & acetoſæ macer ℥j.
Rad. ari præp. ℥j. ℥iij.
Fœcul. ari.
Bryon. ana ℥v.
Cryſt. mont. ter vel 4. ignit. & in aqu. beton. extinct. dein pulv.
Succin. alb. præp.
Man. chr. perl. ana ℥ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CRYSTALLINI TARTARI SOLUTIVUS, *P. A. R.* ſiehe *Pulvis Tartari Cryſtallini ſolutivus*, P. A. R.

PULVIS AD CUCUPHAS, *Lemery.*

℞ Caryophyllor.
Cinam.
Calam. arom.
Schœnanthi,
Ireos flor.
Majoran.
Rorism.
Beton.
Salviæ,
Stæch. ana ℈j.
Bacc. lauri,
Styracis,
Benzoes,
Tacamahacæ, ana ℈ß.

Miſchet es zu einem Pulver, welches mit Baumwolle zwiſchen die Mütze genähet, in Schlagflüſſen, ſchweren Noth, Schlaffſucht und Lähmung das Haupt ſtärcket, und den Schleim zertheilet.

PULVIS DE CYPERO ODORIFERUS, *Comitis a Solms.*

℞ Rad. Ireos flor. ℥iß.
Cyperi rot.
Acor. ana ℥ij.
Lign. Santal. citr. ℈ß.
Rhodii, ℥j. ℈ij.
Spec. Diambr. ℥ij.
Troch. Gall. moſchat. ℈j.
Moſch. ℈ß.
Ambr. gr. xij.

Machet ein Pulver; Solches iſt wohlriechend, und ſtärcket die Lebens-Geiſter.

PULVIS CYPRIUS MOSCHATUS, *Mynſ.*

℞ Styrac. calamit. ʒv.
Rad. Ireos Florent. ʒjv.
Roſar. rub. opt.
Anthos, ana ʒij.
Bentzoini.
Caſſ. Ligneæ, ana ʒj.
Ladani puri.
Calami aromat.
Caryophyll.
Sem. Coriand. ana ʒvj.
Lign. Aloes ponderoſ.
Santal. citrin.
Rhodini, ana ʒß.
Cort. Aurant. & Citri.
Cyperi rotund. ana ʒiij.
Origani Cret.
Majoranæ, ana ʒij.
Fl. Lauri, No. iij.
Fl. Lavend.
Violar. ana ʒiß.
Moſchi Laudat. ʒß.
Ambræ griſ. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Kleider-Pulver.

PULVIS CYPRIUS PRETIOSUS, *Zwelferi.* Nehmet zwey Pfund auserleſenen und von aller holtzigten Unreinigkeit geſauberten Moos, thut ihn in einen Sack, und laſſet ihn eine Viertel-Stunde mit einem Stecken ſchlagen, damit er von allem Staube und anderer anhängenden Unrei-

Unreinigkeit gäntzlich befreyet werde: Darauf schüttet ihn in einen Topff, giesset öffters schlechtes Wasser darüber, und waschet ihn zwey Tage hinter einander so lange, bis das Wasser so helle und rein, als es aufgegossen worden, kan abgegossen werden; Hernach leget ihn auf Leinewand und trocknet ihn in der Sonne, damit er durch die anziehende Krafft der Sonne desto mehr seiner Farbe, Geruchs und Geschmacks beraubet werde. Ferner nehmet diesen also zugerichteten und wohl getrockneten Moos, und stratificiret ihn sechs- oder achtmal mit frischen und gantzen Rosen und Jasmin-Blüten, oder, wo sie zu haben, mit Pomerantzen- und Zitronen-Blüten, thut es mit einander in ein Sieb, leget eine schwere Last darauf, alle Tage sondert die Blumen von dem Moose ab, und thut frische dafür hinzu, bis er einen starcken Geruch davon an sich gezogen hat. Denn trocknet den Moos gelinde, und machet ihn zu einem zarten Pulver; Endlich, wenn er vielleicht durch die gelinde Austrocknung, die doch ietzund nicht in der Sonne, sondern an einem andern laulichten Orte geschehen soll, seinen Geruch verlohren, leget ihn auf eine zarte Leinewand, oder stecket ihn in einen weiten Sack, streuet drunter und drüber die obbenannten frischen Blumen, und beschweret ihn wieder in einem Siebe mit etwas Gewichte. Nun nehmet von diesem wohlriechenden Moose ein Pfund, thut dazu:

Moschi, ℈j. oder 3ß. der mit guung wohlriechenden Rosen-Geiste zu einem Breye gemacht worden,

Ambræ gryseæ, 3ß. der in einem Scrupel wahren destillirtem Rosen- oder in einem halben Quentgen Jasmin- oder Pomerantzen-Oele, wie solches aus Italien gebracht wird, zerlassen worden.

Ingleichen, wenn beliebig:

Pulv. Rad. Ireos flor. albiss. 3iß.
Cyperi rotund. 3iß.

Machet ein wohlriechendes Königliches Pulver daraus, welches, wenn es auf das Haupt gestreuet wird, mit seinem guten Geruche dieses ungemein stärcket, und, vermöge seiner zusammen ziehenden, trocknenden und anziehenden Krafft, von aller Unreinigkeit befreyet: und da es nichts klebriges führet, und sich weder in die Haut noch in die Haare feste setzet, kan es leichtlich wieder von dem Kopffe und aus den Haaren abgekämmet werden.

PULVIS CYPRIUS VESTIMENTALIS, *Jungken.*

℞ Rad. Irid. florent. 3ij.
Ligni Aloës,
Rhodii, ana 3ß.
Cortic. Citri,
Cyperi rot. ana 3ij.
Majoranæ, 3j.
Styracis calamit. 3j.
Benzoës, 3iij.
Cassiæ ligneæ,
Caryoph. ana 3iß.
Flor. Lavend. 3j.
Moschi, ℈ß.
Ambræ griseæ, gr. xv.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CYPRIUS VIOLATO-ROSATUS *Mynsicht.*

℞ Rad. Ireos Florent. 3jv.
Flor. violar. recenter exsicc. 3j.
Rad. Cyperi rotund. 3ij.
Ol. still. rosar. veri, 3iß.

Mischet und machet aus allen ein subtiles Pulver. Von diesem lieblichen und sehr wohlriechenden Pulver, werden Küssen oder Unterlagen gefüllet, welche zu allerhand Gebrauch in Frauenzimmer-Stuben aufbehalten werden, auch in die Haare, Kleider, Handschuh und Leinwand gestreuet, behält es lange seinen lieblichen Geruch, stärcket das Gehirne und die Lebens-Geister. Es ist vor diejenigen, welche vor den Bisam, Amber, Zibeth, und dergleichen wohlriechende Sachen einen Abscheu haben, und solche nicht riechen können.

PULVIS CONTRA DEFLUXIONES, siehe Fluß-Pulver, im IX. Bande, p. 1397.

PULVIS CONTRA DEFLUXIONES F. F. *ex Schr.*

℞ Mastich. alb.
Succin. in fragm.
Summ. Sabin.
Rut.
Oliban.
Sem. cannab. ana 3jv.
Stœchad. citr. Mij.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver.

PULVIS AD DEFLUXIONES CATARRHALES, *Jungken.*

℞ Mastichis,
Olibani,
Fragm. Succin. ana 3ij.
Summitat. Sabinæ,
Stœchad. citrin.
Baccar. Junip. ana Mj.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver, welches auf glühende Kohlen gestreuet, und der Rauch davon zu dem leidenden Theile geführet und geleitet wird.

PULVIS CONTRA DEFLUXIONES PRO FUMO, *Brand.* siehe *Pulvis pro Fumo contra Defluxiones*, Brand.

PULVIS DENTIFRICIUS *Augustanus.*

℞ C. C. ust.
Pumic.
Cor. rub.
alb.
Tut. præp.
Mast.
Sandarac.
Cinam. ana 3j.
Rad. ireos fl. 3jv.
Mosch. gr. vj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Bateanus.*

℞ Cryst. præp. 3iß.
Pulv. later.
Lap. pum. ana 3ß.
Oss. sepiæ.

Oſſ. ſepiæ,
Corall. utr. ana ʒij.
Margar.
Caryoph. ana ʒj.
Moſchi gr. jv.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Belzeri.*

℞ Lap. Silic. calcin. & cum aceto ablut.
Lap. perc. a ʒß.
Corall. alb. ʒij.
Rub. ʒiij.
Marg. ʒß.
Rad. ir. fl. ʒß.
Maſtich. ʒiß.
Fl. roſ. alb. ʒij.
Moſchi, gr. vij.

Machet ein Pulver daraus.

PULVIS DENTIFRICIUS *Bontekoe.*

℞ Lap. prun.
Pumic.
Cryſt. tart.
Tart. vitr. ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Brandenb.*

℞ Cor. rub. præp. ʒj.
C. C. præp. ʒß.
gumm. lacc. ſel.
Sarcoc. ana ʒß.
Oſſ. ſep. præp. ʒij.
Oſteoc. præp.
Rad. ir. flor. ana ʒj.
ambr. gryſ.
moſch. ana gr. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Charas.*

℞ Rad. iridis Flor.
Lapid. pumicis,
C. C. uſti.
Cor. rub. præp.
Oſſ. ſepiæ.
Crem. tart. ana ʒj.
Moſchi,
Zib. ana ℈ß.
Ol. ligni Rhod.
caryoph.
cinamom. ana gutt. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Cnæphelii.*

℞ Oryzæ finiſſ. ʒiij.
Pumicis calcin. & aliquoties in lacte extincti,
Corall. rub. tritor.
Lapid. ſilic. calcin.
Nuc. m. pulv. ana ʒj.
Rad. irid. flor. ʒj. ʒij.
Alum. uſti,
Sal. comm. ana ʒj.
Moſchi,
Ambræ, ana gr. vj.
Ol. roſar. gutt. iij.
Fol. auri no. iv.

Machet daraus ein Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Dolæi.*

℞ C. C. uſti ʒiß.
Oſſ. ſep.
Cor. alb.
Marg. ana ʒj.
Lapid. pum.
Rad. irid. fl.
Sal. gem. ana ʒß.
Rad. ariſt. rot. ℈j.
Cort. citri, ʒj.
Ligni aloës, ʒß.
Macis, ℈ß.
Moſchi, gr, jv.
Ambræ, gr. ij.

Machet ein Pulver daraus.

PULVIS DENTIFRICIUS *Ettemüllerî.*

℞ C. C. uſt. ʒiij.
Pum. uſt. præp. ʒiß.
Alum. uſt.
Tart. ad albed. calc. a ℈j.
Rad. ir. flor. ℈ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *S. Gloſſ.*

℞ Farin. later. rubr. ʒß.

tränckt es etliche mal mit ein wenig Schwefel-Geiſte, und machet daraus einen Brey, unter den zu miſchen:

Tart. alb. ʒiij.
Panis ad nigredinem uſti, ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches die ſchwartzen und ſchmutzigen Zähne reiniget. Es muß allemal mit warmen Weine wieder abgeſpielet werden.

PULVIS DENTIFRICIUS *Hartmanni.*

℞ Mand. luc. piſc.
Cor. alb.
C. C. uſt.
Alum. calc.
Ir. fl. a. ʒß.
Sal. gem. ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Hofmanni.*

℞ Lapid. pumic. ʒj.
Cor. alb. præp.
Marg. præp. ana ʒß.
Alum. uſti, ʒiß.
Sal. gem. ʒj.
Caryophyll. ʒß.
Maſtich. ʒiiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Lemery.*

℞ Lapid. pumicis,
Corall. alb. præp.
Oſſ. ſepiæ,
Crem. tart. ana ʒj.
Rad. irid. flor. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS *Mangeti.*

℞ Silic. calcin. & cum ſpir. vitr. præp. ℥ß.
Rad. irid. flor. ʒvj.
Cryſt. tart.
C. C. uſti præp. ana ʒiß.
Alum. ʒiij.
Cor. rub. præp. ʒüß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, *Michaelis.*

℞ Lap. filic. calc. ℥iij.
pum. quater in lacte ext. ℥iß.
Rad. ir. flor. ʒiij.
Ligni Rhod. ʒiß.
Gall. moſch. ʒj.
Cor. alb.
C. C. uſt. ana ℈jv.
Ol. ligni Rhod. gutt. ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, *le Mortii.*

℞ Lap. prun. ʒj.
Crem. tart. ʒij.
Alum. uſt. ℈ij.
Lap. pumic. ʒiij.
Spir. nitri gutt. x.
Ol. cinam. gutt. ij.
Jaſmin.
Lign. Rhod. ā gutt. j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, *Mynſicht.*

℞ Silic. fluv. calcinat. & pulv. ʒjv.
Lapid. Pum. præp. ʒj.
Radic. Ireos florent. ʒß.
Galiæ moſchatæ veræ, ʒj.
Olei deſtill. Roſar. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, ex *Schr.*

℞ Silic. Fluviatil. calcin. ʒiij.
Lap. pumic. præp. ℥ß.
Rad. Ireos fl. ʒij.
Ol. ſtillat. roſ. ℈ß. (vel ex lign. Rhod.)

Machet es zu einem ſubtilen Pulver. Solches ſäubert die Zähne, und vertreibet den ſtinckenden Athem. Die Zahn-Pulver werden vornemlich aus gepülverten Corallen, gebrannten Beinen, Hörnern, Steinen, Rinden, der Violen-Wurtzel, gebrannten Brod-Rinden, geroſtetem Saltze, und dergleichen, gemacht.

PULVIS DENTIFRICIUS, *Sennerti.*

℞ Oſſ. Sepiæ,
Lapid. ſilic. uſti,
Pum. uſti ana ʒiß.
C. C. uſti ʒj.
Lapid. calam.
Rad. irid. fl. ā ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, *de Spina.*

℞ Lap. pumic. præp.
Alum. uſt.
Succini,
Rad. ireos noſt.
Tart. alb.
Sal. uſt.
C. C. uſt. præp. ana ʒj.
Cor. rub.
alb. ana ℈ij.
Marg. præp. ʒß.
Sacch. alb. ʒiiß.
Moſchi,
Ambr. ana gr. iij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, *Waldſchmid.*

℞ Crem. tart. ʒiiß.
Rad. irid. flor. ʒß.
Alum. uſti ʒß.
Ciner. Nuc. moſchat. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DENTIFRICIUS, *Zwelferi.*

℞ Cremor. Tartari, ſeu
Tartari albi Veneti, ʒij.
Rad. Ireos flor. ʒß.
Alum. uſti,
Nuc. moſchat. ana ʒij.

Machet alles zu einem nicht allzu klaren Pulver, und thut dazu:

Moſch. opt. ℈j. welcher mit Roſen-Geiſte oder Pomerantzen-Waſſer ein wenig aufgelöſet worden.

Nun hebt dieſes Pulver zum Gebrauch auf. Es reiniget die mit Schleim und Weinſtein gleichſam überzogene Zähne von allem Unflathe, machet ſie weiß und ſchön, ziehet auch das Zahn-Fleiſch zuſammen, und befeſtiget alſo die wackelnden Zähne. Diejenigen Zahn-Pulver, welche aus harten und rauhen Steinen, als aus Kieſel-Bimſteinen, Corallen und andern ſolchen Sachen bereitet worden, dergleichen auch Mynſichts Jungfern-Mehl iſt, ſaubern zwar die Zähne und befreyen ſie von ihrer Unreinigkeit; Dieweil ſie aber zugleich mit den Zähnen das Zahn-Fleiſch abkratzen, und mit ihrer Rauhigkeit ſolches gar ſehr angreiffen, und gleichſam vom Fleiſche entblöſſen, auch gar nicht vermögend ſind, ſelbiges zu vermehren, oder die Zähne zu ſtärcken und die wackelnden zu befeſtigen; der Tartarus aber beydes zu thun geſchickt iſt: angeſehen er nicht nur die anhängende und angeleimte und gleichſam verhärtete Unreinigkeit wegnimmt, ſondern auch durch ſeine Schärffe und anhaltende Krafft die wackelnden Zähne befeſtiget, und das Zahn-Fleiſch ſtärcket und vermehret; Als ſchicket ſich nichts beſſer, denn der Tartarus oder Weinſtein zu dergleichen Pulvern.

PULVIS DENTIFRICIUS MOSCHATUS, *P. A. R.*

℞ Pumicis, ʒij.
Oſſis ſepiæ, ʒvj.
Corallior. rub. præp. ʒj.
Rad. Ireos, ʒj.
Moſchi,
Zibeth. ana ℈ß.
Olei Ligni Rhodii,
Nucis Moſchatæ deſtillati ā gutt. jv.
Caryophyll. gutt. iij.

Miſchet es nach der Kunſt; Es ſäubert die garſtigen Zähne, und machet ſie weiß, ziehet auch das Zahn-Fleiſch zuſammen, und befeſtiget die Zähne in ihren Wurtzeln.

PULVIS DENTIFRICIUS CUM MOSCHO, *Brandenb.*

℞ Corallior. rubror. præparat. ʒj.
C. C. præparati, ʒß.
Gummi Laccæ ſelectæ,
Sarcocollæ, ā ʒß.
Oſſis Sepiæ præparat. ʒiij.
Oſteocollæ præparat.
Pulv. Radic. Iridis florent. ana ʒj.

Ambræ

Ambræ griseæ,
Moschi, ana gr. v.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Lässet man den Amber und Bisam weg, so heisset es *Pulvis Dentifricius sine Moscho*, Brandenburg.

PULVIS DENTIFRICIUS PROBATISSIMUS, *Ephem. Cur.* Dec. 1. Ann. 7.

℞ Oss. Sepiæ. ℔ß.
Corall. rubr. ʒij.
Sangu. Dracon.
Santal. rubri,
Rad. Irid. flor. ana ʒiß.
Cinamom. opt. ʒß.
Alum. ust. ʒiij.

Und wenn es beliebet, kan ein wenig Amber und Mosch dazu gethan, und also ein gutes Zahn-Pulver daraus bereitet werden. Dieses und dergleichen Pulver reinigen die Zähne von dem anklebenden Schleime, und machen sie schöne weiß; man darff es nur auf ein Stückgen wollen Tuch streuen, und die Zähne fleißig damit abreiben.

PULVIS DIANTHOS *Londinens.*

℞ Flor. Rorismar.
Rosar. rubr.
Violar.
Rad. Glycyrrhiz. ana ʒß.
Caryoph.
Spicæ indic.
Nuc. moschat.
Galangæ,
Cinamom.
Zingib.
Zedoar.
Macis,
Ligni Aloës,
Cardam. min.
Sem. Anethi,
Anisi, ana ʒjv.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS DIAPHORETICUS, *Hofmanni.*

℞ Pulv. Marchion.
Cerussæ Antim.
Succini, ana ʒj.
Cinnab. præp. ʒß.
Sal. volat. Succini,
C. C. bene depurat. ana ʒß.
Extract. Castor. gr. iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon in scorbutisch-spasmodischen Beschwerungen ein halbes Quentgen auf einmal einen Tag um den andern früh Morgens im Bette zu nehmen.

Oder:

℞ Cerus. Antimon. seu
Matris Perlar. Crugneri.
C. C. s. igne,
Lapid. Cancror.
Succin. præp. ana ʒj.
Cinnab. nativ. vel
antim. bene præp. ʒß.
Croc. solar. purpur. gr. xij.
Olei Cinam. gutt. iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DIAPHORETICUS, *Rosencreuzeri.*

℞ Sal. Cardb. ʒß.
Bezoard. min. gr. vj.
Sal. C. C. gr. jv.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DIAPHORETICUS, *Verzascha.*

℞ Antimon. diaph. ʒiß.
Bezoard. min. ʒiß.
Corall. rubr. præp. ʒj.
Margarit. præp. ʒß.
C. C. phil. præp. ʒiß.
Lapid. bezoard. gr. xv.
Rasur. Ebor. ʒj.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS DIAPHORETICUS ALBUS, *Sreta.*

℞ Ant. diaph.
Bez. min.
C. C. phil. ana. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, die Dose davon ist ein Scrupel.

PULVIS DIAPHORETICUS EPILEPTICUS, ex *Schr.* siehe *Pulvis Epilepticus Diaphoreticus*, ex Schr.

PULVIS DIASENÆ, *Fischeri.*

℞ Fol. sen. S. S.
Rad. mechoac.
crem. tart. ana ʒß.
Rhab. ʒiij.
Zingib.
Cinam. acut.
Sem. anis.
Galangæ, ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Quentgen, bis vier Scrupel.

PULVIS DIASENÆ, *Marggravii.*

℞ Fol. Sen. mund. ʒij.
Crem. tart. ʒß.
Sem. fœn. ʒij.
Macis,
Cinam.
Sal. gem. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Dieses Pulver führet die verbrannten und melancholischen Säffte aus, treibet die wässerigte, scharffe und garstige Unreinigkeit hinweg, wie auch den saltzigten und faulen Schleim; ingleichen ist es auch ein gut Mittel wider die Krätze, Aussatz und dergleichen. Einige thun noch zu diesem Pulver ein Quentgen Anis; Andere nehmen mehr Weinstein; Ein kluger mag davon urtheilen. Marggrav hat es nach obbeschriebener Art für gut befunden.

PULVIS DIASENÆ, *le Mortii.*

℞ Fol. sen. mund. ʒij.
Crem. tart. ʒj.
Caryoph.
Macis.
Cinam. ana ʒj.
Galang.
Sem. fœn. d.
Diagrid. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein bis vier Scrupel.

PULVIS

Viſci quercin.
Nitri præp. ana ʒß.
Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Pulver, welches bey allen Bauch-Flüſſen gute Dienſte thut. Man verordnet es in einem dazu dienlichen Getränckе, zu einem Quentgen auf einmal.

PULVIS DYSENTERICUS, *Mœbii.*

℞ Lapid. Hæmatit. ʒj.
C. C. uſt.
Croci Mart. adſtring. ana ʒß.
Magiſter. Corallior. c. ſucc. Citri, ʒj.
Medull. Saxor. ʒiß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Scretæ.*

℞ Terr. ſigill. ʒij.
Unic. foſſil.
Cor. rub. præp. ana ʒj.
Sang. drac.
Lapid. Smaragd. præp.
Bol. armen. præp.
C. C. phil. præp. ana ʒß.
Eſſent. opii Langelotti, ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halbes Quentgen in einer Mandel-Milch zu nehmen.

PULVIS DYSENTERICUS, *Sennerti.*

℞ Terr. ſig.
C. C. phil. præp. ana ʒj.
Margarit. præp.
Bol. Armen.
Troch. de carabe.
Lap. hæm. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Lap. bez.
Smaragdi, ana ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *de Spina.*

℞ Rad. biſtort.
torm. ana ʒß.
Bol. Arm.
Terr. ſig. ana ʒiij.
Lapid. hæmat. præp.
Corall. r. præp. ana ʒij.
Croc. mart. adſtr.
C. C. uſti,
Lapid. cancr. præp. ana ʒj.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Timæi.*

℞ Tormentill. præp.
C. C. uſti, ana ʒß.
Terræ ſigill. ſtrig. ʒij.
Boli Armen.
Lap. hæmatit. præp.
Corall. rubr. præp.
Cort. Granat.
Balauſt.
Roſar. rubr. ana ʒj.
Maſtichis, ʒjv.
Tragacanthi alb.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Weickardi.*

℞ Rad. torm. biſt. ana ʒiß.
Terr. ſigill. ʒjv.
Corall. rub. præp.
Caryoph. arom.
Sem. lapath.
Cubeb. ana ʒj.
Gran. Kermes,
Carab.
Cryſt. mont. ana ʒß.
Margarit.
Lap. Smaragd. ana ʒj.
Nuc. m. toſti, no. j.
fol. auri, no. jv.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Zwelferi.*

℞ fl. ferri præp. ʒj.
Oculor. canc. præp.
Nuc. Moſchat.
Rad. Torment. ana ʒß.
fl. Roſar. rubr.
Balauſtior.
Croci Auſtriaci, ana ʒij.
Machet aus dieſen allen ein Pulver; Es iſt ein bewährtes Mittel in allen unmäßigen Bauch-Flüſſen, in der Ruhr, Lienterie, vornemlich aber in der rothen Ruhr. Davon die Doſe ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

Oder:

℞ Boli Armen. præp. ʒvj.
Lapid. Bezoard. occid. ʒij.
Rad. Torment. ʒvj.
Contraiervæ,
Nuc. Moſchat. ana ʒiij.
Croci Auſtriaci, ʒij.
Cortic. Aurant.
Citri, ana extim. & recenter ſiccat. ʒij.
Miſchet und macht aus dieſen allen ein Pulver; Es beweiſet ſeine Würckung in eben denjenigen Kranckheiten, welche vorher gemeldet worden.

PULVIS DYSENTERICUS ADSTRINGENS, *Brunneri.*

℞ Succini albi,
Ebor. uſti,
Terræ ſigill. Sileſ. ana ʒiij.
Gumm. Arab.
Tragacanth. toſt. ana ℈v.
Sem. Plantag.
Roſar. rubr. ana ʒj.
Maſtich. ℈v.
Sem. Berber. ℈jv.
C. C. uſt. ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver. Für arme Leute kan folgendes gebrauchet werden:

℞ Rad. Tormentill. ʒij.
Dent. Lucior. exſiccat. ʒß.
C. C. uſt. ʒij.
Sem. Cymini toſti, ʒj.
Corall. rubr. ʒß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS STYPTICUS, *Caſſellanorum.*

℞ Panis ſambucin.
Radic. torment. ana ʒij.
Bol. Armen.
Terr. ſigillat.
Lap. Smaragd. præp. ana ʒß.

Nuc. moſch. ʒij.
C. C. ſ. igne ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Iſt ein anhaltend Pulver.

PULVIS AD DYSTOKIAM, *P. A. R.*

℞ Cinam. præp. ʒij.
Succini albi præp. ʒß.
Borracis,
Teſtic. equi ana ʒj.
Croci, ℈viij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Dieſes Pulver, die Geburt zu erleichtern, und die Nachgeburt auszutreiben, preiſet die vielfältige Erfahrung und Gebrauch.

PULVIS IN DYSURIA, *Dolæi.*

℞ Lap. cancr. præp.
Cryſt. præp.
Ant. diaph. ana ʒj.
Succin. præp. ʒß.
Opii corr. ℈ß.
Ol. balſ. peruv. gutt. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; und gebet davon einen Scrupel, dreymal des Tages.

PULVIS IN DYSURIA, *Ettmulleri.*

℞ Lap. perc.
Oſſ. Sep.
Cancr. calc.
Nuc. m. ana ʒß.
Extr. opii ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe eine Meſſer-Spitze.

PULVIS CONTRA EBRIETATEM, *Ettmülleri.*

℞ Corall. rub. præp. ʒj.
Tart. vitr. ʒij.
Sant. rubr. ℈ij.
Pulv. roſ. rub. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ELECTUARII DE BOLO, *P. A. V.*

℞ Boli Armen. ʒß. der mit Roſen-Waſſer bereitet worden.
Rad. Tormentillæ,
Angelicæ, ana ʒij.
Corall rubr.
Raſur. Ebor.
C. C.
Roſar. rubrar. ana ʒiß.
Sem. Melon.
Acetoſæ,
Citri mundat.
Bombacis mund.
Baccar. Juniper. ana ʒj.
Sem. Aniſi,
Fœnicul.
Cinnamomi,
Xylaloës,
Macis, ana ʒß.

Miſchet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Boli Armen. ʒß.
Rad. Tormentill. ʒij.
Angelicæ, ʒj.
Sacchari, ad pond. omn.

Miſchet es zu einem Pulver. Dieſe beyde Pulver widerſtehen kräfftiglich allen gifftigen, peſtilentzialiſchen und anſteckenden Fiebern, unterdrücken derſelben Anfall, verhindern, daß die Lebens-Geiſter nicht verfliegen können, ſondern bringen ſelbige wieder in guten Stand, befördern den Schweiß, und bewahren vor der Peſt.

PULVIS EMETICUS, *Hellwig.* welches er in ſeinem chymiſchen Lex. p. 201. alſo vorſchreibet:

℞ Tartar. emetic. gr. iij. l. ij.
Sacchar. albiſſ. l. Nitr. antim. ℈ß.

Miſchet und machet es zu einem Brech-Pülvergen, und gebet es einem Erwachſenen auf einmal ein.

PULVIS EMETICUS, *Hofmanni*, ſiehe Brech-Pulver, im IV. Bande p. 1194.

PULVIS EMMENAGOGUS, *Dolæi.*

℞ Limatur. Chalyb. ʒiij.
Nuc. moſchat. No. x.
Cinnamom. acut.
Caryophyll. ana ʒij.
Sacchar. ad pond. omn.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Bartholini.*

℞ Cran. hum.
Sem. pæon. ana ʒß.
Succ. alb. gr. vij.
Auri hæred. gr. ij.
Marg. præp.
Corall. ana gr. v.
Cort. ſamb. ex ſalice ʒß.
Caſtor. gr. iij.
Calendul. gr. jx.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Bateanus.*

℞ Rad. fraxinellæ,
viſc. q.
contray.
ſerpent.
pæon. mar,
Mag. Cornu C.
ung. alcis, ana ʒij.
Rad. valerian. Sylv. ʒj.
Corall. rub,
Cran. hum. ana ʒiij.
Lap. hyac. ʒj.
bez. occid. ʒiß.
or. ʒj.
Moſchi, gr. v.
fol. auri, No. xxx.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Brandenburg.*

℞ Corall. rub. præp.
Cran. hum. non humat.
Martis perl. præp. ana ʒij.
C. C. ſine igne præp. ʒiij.
Rad. pæon. mar. juſto temp. coll. ʒj.
Sem. pæon. ʒij.
Viſci querc.
Sacch. alb. ana ʒß.
fol. auri, No. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Brunneri.*

℞ Rad. Pentaphyll.
Pæon.
Angelic. ana ʒij.

PULVIS DIATARTARI SOLUTIVUS *Rulandi.*

℞ Cryst. tart. ʒj.
Sen. præp. ʒvj.
Sem. anis.
fœnic. a. ʒj.
Sacch. ros. tab. ʒx.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DIGESTIVUS *Hellwig*, welches er in seinem Chymischen Lex. p. 200. also vorschreibet:

℞ Croc. Mart. aperitiv. ʒj.
Sal. fumar. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und theilet es in zwey gleiche Theile; das eine Theil wird früh in warmer Brühe genommen: das andere Theil aber in einem überschlagenen Trancke, Abends den Tag vorher, ehe man die Purgantz einnimmt, es verbessert die scharffe und saure Feuchtigkeit. Oder:

℞ Oc. cancr. præp. ʒß.
Corall. rubr. præp.
Croc. Mart. aperit. ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und machet zwey Dosen daraus.

PULVIS DIURETICUS *Fischeri.*

℞ Cinnab. nativ.
Sal. Stipit. Fabar.
Lapid. Cancr. ana q. v.

Mischet und machet es zu einem Harn-treibenden Pulver.

PULVIS DIURETICUS *Hellwig*, welches er in seinem Chymischen Lex. p. 201. also vorschreibet:

℞ Oc. cancr. vel pulv. testar. ovor. ʒj.
Sal. tartar.
Lap. prunell. ana gr. xv.
Ol. therebinth. gutt. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon gebet viermal ein, es treibet den Harn.

PULVIS DRESDENSIS HEPATICUS RUBEUS, siehe Leber-Pulver, im XVI. Bande p. 1288.

PULVIS DYSENTERICUS.

℞ Summitat. tenell. quercus, ʒiij.
Terræ sigillat. ſtr.
Bol. Armen.
Radic. bistort. ana ʒj.
Nuc. Moschat.
Rasur. dent. equi marin.
Corall. r. præp.
Lapid. hæmatit. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel bis ein halbes oder ein gantzes Quentgen.

PULVIS DYSENTERICUS *Brandenb.*

℞ Rad. acor. vulg. ʒj.
bistort. ʒj.
torment. ʒiß.
Sem. acetosæ,
plantag. ana ʒiij.
lap. acut. ʒij.
Nuc. m.
Bol. arm. præp.
C. C. ust. ana ʒj.
Cor. rub. præp.
Sang. drac. præp.
Terr. sigil. Silef. ana ʒß.
Croc. mart. adstr.
Priapi cervi, ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches gantz gut ist: Dieweil es aber aus theils starcken anhaltenden Mitteln bestehet, so kan es in der rothen Ruhr nicht ohne Unterscheid gebrauchet werden, zumal wenn ein hitziges Fieber dabey mit vergesellschafftet ist. Die Dose ist ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen.

PULVIS DYSENTERICUS, *Cassellanus.*

℞ Panis Samb.
Rad. torm. ana ʒij.
Bol. Armen.
Terr. sig.
Lap. Smaragd. præp. ana ʒß.
Nuc. m. ʒij.
C. C. sine igne ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Charas.*

℞ Terr. Lemniæ,
Bol. Armen.
Ros. rub.
Balaust.
Rad. torment.
Bistortæ,
Sang. drac.
Cor. rub. præp.
Lap. hæmat. ana ʒj.
Sem. portulacæ,
Plant.
Sophiæ Chirurg. ana ʒß.
Caryoph.
Macis, ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS *Grollii ex Schr.*

℞ Succin.
Sang. drac.
Lap. Hæmatit.
Corall. rubr.
Sem. portulac.
Plantag.
Anthor.
Rad. Tormentill.
Terr. Sigill. ana ʒij.
Balaustior. ʒj.
Nucist. no. iv.
Cinamom. ʒß.
Croc. mart. adstring.
Talc. calcinat.
Matr. perlar. calc. ana ʒj.

Die Steine werden zu Pulver gerieben, und den übrigen klein geriebenen Stücken beygemischet. Es nutzet in allen Bauch-Flüssen, bey überflüßiger Monat-Zeit, Nasen-Bluten u. d. g. Man verordnet es von einem, bis zu anderthalben und zu zwey Quentgen.

PULVIS DYSENTERICUS, *Deodati.*

℞ Lapid. ætit. nucl. inter. ʒiij.
Hæmat. præp. ʒj.
Carneol. præp. ʒiß.
Bezoar. or.
C. C. phil.

Terr. ſigill.
Croc. mart. adſtr. ana ʒj.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *D. F. H. ex Th. Hoffm.*

℞ Croci martis adſtr. ʒj.
C. C. uſt. & præp. ʒß.
Radic. biſtort. torment. ana ʒij.
Cinam. el. ℈j.
Sacch. ſaturn. ℈ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Davon die Doſe ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

Oder:

℞ Pulv. prædicti ʒj.
Unicorn. foſſil.
Raſur. dent. equi marin. ana ʒij.
Bezoard. Mart. ʒiij.
Antimonii calcinat. cum raſur. C. C. ʒiij.
Cruoris leporis in martio per canes venaticos interemti ʒij.
Cord. & Epat. Serpent. no. iij.
Rad. rubr. Sanicul. alpin. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Die Doſe davon iſt ein halber, bis ein Scrupel; ein halbes, bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS DYSENTERICUS, *Ettmülleri.*

℞ Raſur. priapi ceti, ʒiß.
Magiſt. cor. r. ℈ij.
Hepat. viper. ʒß.
Laud. op. gr. vj.
Ol. deſt. cinam. gutt. IV.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Eureri.*

℞ Pulv. Priapi cervi, ʒß.
Rad. Symph. maj.
Tragacanth.
Nuc. moſch. ana ʒiij.
Terr. ſigillat.
Bol. Armen. præp.
C. C. uſt. præp. aa. ʒij.
Zedoar. ʒiß.

Machet es zu einem Pulver. Dieſes Pulver recommandiret Eurer gar ſehr in ſeinem ſchönen Tractate de Dyſenteria p. 5.

PULVIS DYSENTERICUS, *Hofmanni.*

℞ Lapid. hæmat. ℔j.
C. C. cumantim. uſt.
Croc. mart. adſtr. ana ℔ß.
Cor. rub. præp. ʒij.
Lactis lunæ, ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Horſtii.*

℞ C. C. uſti ʒj.
Terræ ſigill.
Corall. utr. ana ʒß.
Margar. præp. ℈j.
Rad. Zedoar. ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Joëlis.*

℞ Gum. Arab.
Tragac.
Lapid. hæmat. ana ʒj.
C. C. uſti præp.
Sang. drac. ana ℈j.
Bol. Armen.
Rhabarb. toſti, ana ʒß.
Troch. de carabe terr. ſig. ana ℈jv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Jungken.*

℞ Radic. Tormentill.
Zedoar. aa. ʒij.
Boli Armen.
Corall. rubr. præp. aa. ʒj.
Nucis moſchat. toſt.
Maſtich.
Tragac. albi,
Sem. Acetoſæ,
Plantag. ana ʒß.
Theriac. cœl. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *König.*

℞ Sang. drac.
Croc. mart. adſtr. ana ʒß.
Cor. rub.
Lap. hæm. ana ʒij.
Sant. rub.
Laud. op. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *D. D. Johannis Langii P. A. R.*

℞ Maxill. Lucii cum dentibus,
Priapi cervi,
Cort. Granat.
Cornu cervi uſti,
Boli Armenæ,
Seminum Lapathi acuti, ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver, es beweiſet ſeine Würckung bey allen Bauch-Flüſſen, und vornemlich in der rothen Ruhr.

PULVIS DYSENTERICUS, *Lentilii.*

℞ Rad. biſtort.
torment.
contray.
Sang. drac.
lap. hæm. præp.
Cor. rub. præp.
Bol. armen. præp. ana ʒß.
Gum. Arab.
Pulv. bez. Sennerti, ana ʒj.
Nuc. m. ℈ij.
Laud. op. gr. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Michaëlis.*

℞ Pulv. lapid. hæmatit. ℔j.
C. C. cum antim. uſt.
Croc. mart. adſtring. ana ℔ß.
Magiſt. corallior. cum ſucco citri fact. ʒij.
Medullæ lapid. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und gebt die Doſe ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS DYSENTERICUS, *Minſ.*

℞ Corn. Cervi ſpagyrice calc. ʒiß.
Sem. Sanguin.
Plantag. ana ʒj.
Cretæ alb. præp.
Nuc. Moſchat.

Viſci quercin.
Nitri præp. ana ℥ß.
Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Pulver, welches bey allen Bauch-Flüſſen gute Dienſte thut. Man verordnet es in einem dazu dienlichen Getränckе, zu einem Quentgen auf einmal.

PULVIS DYSENTERICUS, *Mœbii.*

℞ Lapid. Hæmatit. ℥j.
C. C. uſt.
Croci Mart. adſtring. ana ʒß.
Magiſter. Corallior. c. ſucc. Citri, ℥j.
Medull. Saxor. ʒiß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Scretæ.*

℞ Terr. ſigill. ʒij.
Unic. foſſil.
Cor. rub. præp. ana ℥j.
Sang. drac.
Lapid. Smaragd. præp.
Bol. armen. præp.
C. C. phil. præp. ana ʒß.
Eſſent. opii Langelotti, ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halbes Quentgen in einer Mandel-Milch zu nehmen.

PULVIS DYSENTERICUS, *Sennerti.*

℞ Terr. ſig.
C. C. phil. præp. ana ʒj.
Margarit. præp.
Bol. Armen.
Troch. de carabe.
Lap. hæm. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Lap. bez.
Smaragdi, ana ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *de Spina.*

℞ Rad. biſtort.
torm. ana ʒß.
Bol. Arm.
Terr. ſig. ana ʒiij.
Lapid. hæmat. præp.
Corall. r. præp. ana ʒij.
Croc. mart. adſtr.
C. C. uſti,
Lapid. cancr. præp. ana ℥j.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Timæi.*

℞ Tormentill. præp.
C. C. uſti, ana ʒß.
Terræ ſigill. ſtrig. ʒij.
Boli Armen.
Lap. hæmatit. præp.
Corall. rubr. præp.
Cort. Granat.
Balauſt.
Roſar. rubr. ana ℥j.
Maſtichis, ʒjv.
Tragacanthi alb.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Weickardi.*

℞ Rad. torm. biſt. ana ʒiß.
Terr. ſigill. ʒjv.
Corall. rub. præp.
Caryoph. arom.
Sem. lapath.
Cubeb. ana ʒj.
Gran. Kermes,
Carab.
Cryſt. mont. ana ʒß.
Margarit.
Lap. Smaragd. ana ʒj.
Nuc. m. toſti, no. j.
fol. auri, no. jv.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS, *Zwelferi.*

℞ fl. ferri præp. ʒj.
Oculor. canc. præp.
Nuc. Moſchat.
Rad. Torment. ana ʒß.
fl. Roſar. rubr.
Balauſtior.
Croci Auſtriaci, ana ʒij.
Machet aus dieſen allen ein Pulver; Es iſt ein bewährtes Mittel in allen unmäßigen Bauch-Flüſſen, in der Ruhr, Lienterie, vornemlich aber in der rothen Ruhr. Davon die Doſe ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

Oder:

℞ Boli Armen. præp. ʒvj.
Lapid. Bezoard. occid. ʒij.
Rad. Torment. ʒvj.
Contrajervæ,
Nuc. Moſchat. ana ʒiij.
Croci Auſtriaci, ʒij.
Cortic. Aurant.
Citri, ana extim. & recenter ſiccat. ʒij.
Miſchet und macht aus dieſen allen ein Pulver; Es beweiſet ſeine Würckung in eben denjenigen Kranckheiten, welche vorher gemeldet worden.

PULVIS DYSENTERICUS ADSTRINGENS, *Brunneri.*

℞ Succini albi,
Ebor. uſti,
Terræ ſigill. Sileſ. ana ʒiij.
Gumm. Arab.
Tragacanth. toſt. ana ʒv.
Sem. Plantag.
Roſar. rubr. ana ℥j.
Maſtich. ʒv.
Sem. Berber. ʒjv.
C. C. uſt. ℥j.
Miſchet und machet es zu einem Pulver. Für arme Leute kan folgendes gebrauchet werden:

℞ Rad. Tormentill. ʒij.
Dent. Lucior. exſiccat. ʒß.
C. C. uſt. ʒij.
Sem. Cymini toſti, ℥j.
Corall. rubr. ʒß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DYSENTERICUS STYPTICUS, *Caſſellanorum.*

℞ Panis ſambucin.
Radic. torment. ana ʒij.
Bol. Armen.
Terr. ſigillat.
Lap. Smaragd. præp. ana ʒß.

Nuc.

Nuc. moſch. ℥ij.
C. C. ſ. igne ℥iij.
Miſchet und machet es zu einem Pulver. Iſt ein anhaltend Pulver.

PULVIS AD DYSTOKIAM, *P. A. R.*

℞ Cinam. præp. ℥ij.
Succini albi præp. ʒß.
Borracis,
Teſtic. equi ana ʒj.
Croci, ℈viij.
Miſchet und machet es zu einem Pulver; Dieſes Pulver, die Geburt zu erleichtern, und die Nachgeburt auszutreiben, preiſet die vielfältige Erfahrung und Gebrauch.

PULVIS IN DYSURIA, *Dolai.*

℞ Lap. cancr. præp.
Cryſt. præp.
Ant. diaph. ana ʒj.
Succin. præp. ʒß.
Opii corr. ℈ß.
Ol. balſ. peruv. gutt. ij.
Miſchet und machet es zu einem Pulver; und gebet davon einen Scrupel, dreymal des Tages.

PULVIS IN DYSURIA, *Ettmülleri.*

℞ Lap. perc.
Oſſ. Sep.
Cancr. calc.
Nuc. m. ana ʒß.
Extr. opii ℈j.
Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe eine Meſſer-Spitze.

PULVIS CONTRA EBRIETATEM, *Ettmülleri.*

℞ Corall. rub. præp. ʒj.
Tart. vitr. ʒij.
Sant. rubr. ℈ij.
Pulv. roſ. rub. ʒij.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS ELECTUARII DE BOLO, *P. A. V.*

℞ Boli Armen. ʒß. der mit Roſen-Waſſer bereitet worden.
Rad. Tormentillæ,
Angelicæ, ana ʒij.
Corall rubr.
Raſur. Ebor.
C. C.
Roſar. rubrar. ana ʒiß.
Sem. Melon.
Acetoſæ,
Citri mundat.
Bombacis mund.
Baccar. Juniper. ana ʒj.
Sem. Aniſi,
Fœnicul.
Cinnamomi,
Xylaloës,
Macis, ana ʒß.
Miſchet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Boli Armen. ʒß.
Rad. Tormentill. ʒij.
Angelicæ, ʒj.
Sacchari, ad pond. omn.

Miſchet es zu einem Pulver. Dieſe beyde Pulver widerſtehen kräfftiglich allen giftigen, peſtilentzialiſchen und anſteckenden Fiebern, unterdrücken derſelben Anfall, verhindern, daß die Lebens-Geiſter nicht verfliegen können, ſondern bringen ſelbige wieder in guten Stand, befördern den Schweiß, und bewahren vor der Peſt.

PULVIS EMETICUS, *Helwig.* welches er in ſeinem chymiſchen Lex. p. 201. alſo vorſchreibet:

℞ Tartar. emetic. gr. iij. l. ij.
Sacchar. albiſſ. l. Nitr. antim. ʒß.
Miſchet und machet es zu einem Brech-Pülvergen, und gebet es einem Erwachſenen auf einmal ein.

PULVIS EMETICUS, *Hofmanni*, ſiehe Brech-Pulver, im IV. Bande p. 1194.

PULVIS EMMENAGOGUS, *Dolai.*

℞ Limatur. Chalyb. ʒiij.
Nuc. moſchat. No. x.
Cinnamom. acut.
Caryophyll. ana ʒij.
Sacchar. ad pond. omn.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Bartholini.*

℞ Cran. hum.
Sem. pæon. ana ʒß.
Succ. alb. gr. vij.
Auri hæred. gr. ij.
Marg. præp.
Corall. ana gr. v.
Cort. ſamb. ex ſalice ʒß.
Caſtor. gr. iij.
Calendul. gr. jx.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Bateanus.*

℞ Rad. fraxinellæ,
viſc. q.
contray.
ſerpent.
pæon. mar,
Mag. Cornu C.
ung. alcis, ana ʒij.
Rad. valerian. Sylv. ʒj.
Corall. rub,
Cran. hum. ana ʒiij.
Lap. hyac. ʒj.
bez. occid. ʒiß.
or. ʒj.
Moſchi, gr. v.
fol. auri, No. xxx.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Brandenburg.*

℞ Corall. rub. præp.
Cran. hum. non humat.
Martis perl. præp. ana ʒij.
C. C. ſine igne præp. ʒiij.
Rad. pæon. mar. juſto temp. coll. ʒj.
Sem. pæon. ʒij.
Viſci querc.
Sacch. alb. ana ʒß.
fol. auri, No. v.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Brunneri.*

℞ Rad. Pentaphyll.
Pæon.
Angelic. ana ʒij.

Rad. Eryng.
Gentian. ana ʒß.
Viſc. quern.
Fol. Pentaphyll.
Beton.
Herb. Paralyſ. ana ℈.
Flor. Lil. convall.
Sem. Coriandr. præp.
Seſeleos, ana ʒß.
Pæon. excort. ʒj.
C. C. præp. ʒij.
Ungul. Alcis,
Aſini,
Corall. rubr. præp.
Margarit. præp.
Ungu. med. ped. lepor.
Coag. lepor. veri,
Sem. Palmæ Chriſti veri, ana ʒj.
Raſur. Cran. hum. in part. ant. ʒiß.
Sacchar. candi, ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Burneti.*

℞ Raſur. Cran. human.
Ung. alc.
C. C. ana ʒij.
Viſc. q.
Rad. & ſem. Pæon.
Rad. torm.
Sem. dict. alb. a. ʒiß.
Cor. utr.
Raſ. ebor.
Marg. præp. ana ʒj.
fol. auri, no. 30.
Sacch. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Caroli V. Imp.*

℞ Salv. ʒij.
Fl. lavend.
Hyſſop.
Menth. ana ʒj.
Caryoph.
Nuc. m.
Cinam.
Zing.
Gran. parad.
Zedoar.
Galang. ana ʒß.
Cal. arom. ʒij.
Gran. junip. ʒiij.
Pæon. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Quentgen des Morgens und Abends.

PULVIS EPILEPTICUS, *Charas.*

℞ Secundin. mulier. Sanguinei marem primiparæ, ʒj.
Rad. pæon. fl. albo.
Semin. ejusdem, ana ʒß.
Raſur. cran. hum.
Unicorn.
Ung. alcis,
Viſc. q.
Rad. valerian. Sylv.
vincetox. ana ʒiij.

Margarit.
Corall. rub. præp.
Lapid. contray.
Succini albi,
Semin. galegæ, ana ʒij.
Moſchi or.
Ambr. gryſ. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Cratonis.*

℞ Cinab. nativ. ʒi.
Torrefiat leviter ſuper ignem, in tabula deinteratur in pulv. ſubtil.
Marg. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒiß.
Cran. hum. præp.
C. C. uſt. præp. ana ʒj.
Croci, ℈ij.
fol. auri, no. xxv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Daquin.*

℞ Rad. pæon. maris, decreſc. luna coll.
Sem. ejusdem.
Rad. dict. albi
Viſc. q.
Raſur. cran. human. viol. ni. perem.
unicornu,
eboris
ung. alcis, ana ʒj.
Marg. or.
Lapid. hyac.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Sem. ocymi caryophyllati,
Flor. tiliæ
Beton.
lil. conv. ana ʒij.
Ambræ griſeæ, ℈ß.
Moſchi or. gr. vj.
fol. auri. no. xv.

Machet ein Pulver daraus.

PULVIS EPILEPTICUS *D. F. H. ex. Th. Hoff.*

℞ Pulv. Marchion. ʒij.
Oſſ. de corde cervi, ʒiß.
Unicornu veri, ʒj.
Cinnabar. Antimonii rectif.
Nativ. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; die Doſe davon iſt ein Scrupel, bis ein Quentgen.

PULVIS EPILEPTICUS, *Dolai.*

℞ Nuc. Moſch. ʒiß.
Ciner. talp. ʒij.
Tal. lepor. no. iij.
Pulv. cardb. ℈jv.
Ung. alc.
Succ. alb.
Viſc. q. ana ℈iiß.
Marg. præp. ʒj.
C. C. uſt. ʒß.
Unic. ℈j.
Cran. hum. ʒiij.
Sem. pæon. ʒiß.
Sacch. canar. ʒij. ʒij.
fol. Auri, no. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS

PULVIS EPILEPTICUS, *Doreri.*

℞ Rad. pæon. ℥j.
Cor. rub. præp. ʒij.
Marg. præp.
Viſc. q.
Vng. alcis, ana ʒj.
C. C. uſti, præp. ʒß.
Raſur. c. c. ʒij.
Croci, ʒüß.
Saech. q. pl.

Machet davon ein Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Drawizii.*

℞ Rad. Vincetoxic.
Enulæ,
Succiſſ.
Pæon. Maris,
Caryophyllat. ana ʒiß.
Baccar. Lauri, ʒß.
Flor. Anthos,
Salviæ,
Serpill. ana gr. xv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Eiſenmengeri.*

℞ Vng. alc.
Corn. c. præp.
Cor. rub. præp.
Marg. præp.
Viſc. q.
Rad. pæon.
Sem. cyd. excort. a ʒiß.
Tabell. epilept. lang. ʒß.
fol. auri, no. vi.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Engelhardi.*

℞ Rad. Pæon. zu rechter Zeit gegraben ʒüß.
Valerian. ʒß.
Viſci Corylini, ʒj.
Specific. cephalic. ʒiij.
Pulv. March. ʒj.
Cinnab. nativ. præp. ℈ij.
Chryſolit. alcoliſat. ʒß.
Magiſt. Smaragd. ℈j.
Cornu Rhinocerotis, ʒj.
Lapid. Specul. præp. ʒß.
Succin. alb. præp. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es wird von einem halben bis zu einem gantzen Scrupel, ja bis zu einem halben Quentgen gegeben.

PULVIS EPILEPTICUS, *Ettmülleri.*

℞ Cinab. ant. gr. xv.
Sal. vol. viper.
C. C. ana gr. iv.
Camph. gr. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Fauſii.*

℞ Pulv. march.
Epil. A. S.
Mag. perl. or.
Cor. rub. præp. ana gr. xv.
Sal pæon.
Cran. hum. ana gr. vi.
Hyperici, gr. iv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Fiſcheri.*

℞ Rad. Valerian.
Pæon. ana ʒij.
Contrayerv.
Cinnab. nativ. ana ʒß.
Vnicorn. ver.
Oſſ. de Cord. Cervi,
Caſtor. pulveriſat. ana ℈ij.
Sal. vol. Succin. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver, und hebet es in einem wohl verwahrten Glaſe zum Gebrauche auf.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Gockelii.*

℞ Cinnab. nat. cum
Aq. epil. præp. ʒij.
Cor. rub. præp.
Marg. or. præp. ana ʒj.
Croc. Auſtr. ʒß.
Magiſt. cran. hum.
Succini,
Vng. alcis, ana gr. v.
Fol. auri, no. vii.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *de Gutteta.*

℞ Pulv. ſubtiliſſ. Rad. Pæon.
Sem. ejusd.
Radic. Dictamni albi,
Viſci quercini, ana ʒß.
Sem. Atriplicis, ʒij.
Cranii humani, ʒj.
Corallior. rubr. præp.
Hyacinthi præp. ana ʒiß.
Vngul. Alcis, ʒß.
Moſchi, ℈j.
Folior. Auri, no. xx.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches wider convulſiviſche und epileptiſche Bewegungen; desgleichen im Krampffe und Gicht-Schmertzen; wie auch in den Bauch-Flüſſen und wider die Schärffe vielmals mit Nutzen gegeben wird. Die Doſe iſt bis ein halbes Quentgen, bey Kindern zu ſechs bis funfzehen Gran.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Hartmanni.*

℞ Cinab. nativ. ʒß.
Magiſt. corall.
Perl. ana ℈ij.
Croc. ℈j.
fol. auri, no. x

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Heidleri.*

℞ Cinnab. nat. ʒj.
C. C. uſt. ʒij.
Crudi, ʒj.
Terr. Sig. ʒiij.
Vnic. veri, ʒj.
Sal. perlar.
Corall.
Cornu rhin.
Viſc. q. ana ʒß.
Cinam.
Croci, ana ℈ij.
Sacch. q. pl.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Hofmanni.*

℞ Secund. hum. præp.
Lumbr. terr.
Carbon. til.
Rad. pæon.
Viſc. quer. ana ℥j.
Cinab. nat. præp.
Ung. alc.
Raſur. cran. hum. ā ʒij.
Sem. pæon. ʒij.
Extr. viſc. querc. ʒj.
Caſtor.
Croc. ana gr. v.
Moſch. gr. vx.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Joëlis.*

℞ Rad. pæon.
Sem. pæon. ana ʒj.
Cran. hum. ℥ß.
Unic. veri, ʒij.
Cor. rub.
Marg. præp. ana ʒß.
Moſchi, gr. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *J. R. ex Th. Hoffm.*

℞ Cinab. nativ. ℥j.
Unicornu veri, ℥j.
C. C. uſt. & præp. ʒij.
Viſci quern. in ♌ decerpti ʒij.
Terræ ſigillat. ver. ʒiij.
Magiſter. perlar.
Corall. ana ʒß.
Cinamom. el. ʒj.

Miſchet es; Die Doſe davon iſt ein halber Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS EPILEPTICUS, *Jungken.*

℞ Radic. Valer.
Pulv. Secundin. puelli primogeniti ſiccatæ, ana ℥ß.
Succin. albi,
Smaragdi,
Cinnab. nativ. præp. ana ℥j.
Caſtorei, ʒij.
Camphoræ, ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches zu einem, zwey und drey Scrupeln auf einmal gegeben werden kan. Es ſchmecket zwar nicht gut, ſoll aber in Anſehung ſeiner Würckung alle andere dergleichen Pulver übertreffen.

PULVIS EPILEPTICUS, *Krautermanni.*

℞ Cinnab. Antimon.
Magiſter. Cran. human.
Cornu Alcis, ana ℥ij.
Elæoſacchari Citri,
Angelicæ, ana ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Haupt-ſtärckenden Pulver, davon auf einmal ein Scrupel zu geben. Oder: Nehmet zubereitete und gepülverte Menſchen-Hirnſchale, Menſchen-Gehirn, Eichen-Miſtel, iedes ein Loth, Perlen und Helffenbein, iedes anderthalb Quentgen, Elends-Klaue, Päonien-Körner und Linden-Kohlen, iedes ein Quentgen, Spieß-Glas-Zinnober vier Scrupel, und ſechzehen Gold-Blätter. Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel. Oder: Nehmet Menſchen-Hirnſchedel, ſo eines gewaltſamen Todes verblichen, eine Untze, Eichen-Miſtel, gegrabenen Zinnober und Elends-Klauen, iedes ein halb Quentgen. Miſchet und machet es zu einem Pulver. Dieſes iſt ein vortreffliches Mittel wider das ſchwere Gebrechen der Kinder, wie auch für den Schlag alter Leute, und hilfft gewiß. Den Kindern giebet man gleich nach dem Anfalle bis einen halben Scrupel; einem Erwachſenen aber bis einen Scrupel. Wenn es nun das erſtemal nicht gleich hilfft, ſo kan man es noch einmal gebrauchen.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Krugeri.*

℞ Cryſt. foſſ. ℥j.
Cor. rub. præp. ʒij.
Marg. præp. ʒj.
Smaragd. præp. ℥ß.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Lemery.*

℞ Cran. hominis viol. morte peremti.
Hepat. viperar. cum cordib.
Vng. aleis ana ʒv.
Viſci q.
Rad. pæon.
Valerianæ,
Contray.
Succini albi, ana ʒß.
Secundinæ mulieris ſanguinei temperam. a membranis purgat. & ſiccat.
Oſſis de corde cervi,
Stercoris pavonis ſicci, ana ʒiij.
Cinnab. antim.
Sal vol. cornu cervi, ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Lentilii.*

℞ Smaragd. præp.
Vnic. veri,
Cryſtall. ana gr. jv.
Margar. præp. gr. iij.
Lap. bez. or. gr. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Lotichii.*

℞ Rad. & ſem. Pæon.
Viſc. q. ana ℥j.
C. C. uſt. præp. ʒiiß.
Oſſ. de corde c.
Cor. rub. ana ʒß.
Lap. bez. gr. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Ludovici.*

℞ Bezoard. alb.
quod conſtat ex
C. C. phil. terr. ſig. & unic. foſſ.
Succin. alb. præp. ana ʒiij.
Cinab. nat. ʒß.
Laud. op. ℥j.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Michaelis.*

℞ Lap. Smaragd. ℥j.
Succini, ʒß.
Vnic. Ver. ʒij.

Mag. ung. alc.
cran. hum.
alcis,
C. C. ana ℥ß.

Machet es zu einem Pulver, wider die schwere Noth.

PVLVIS EPILEPTICVS *D. D. Gothofredi Mœbii.*

℞ Cinnabar. Antimonii rectificat. & nativ. Hungaric. ana ʒß.
Smaragd. or. præp.
C. C. sine igne,
Cornu alcis sine igne,
Visci corylin. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, wie das Specificum Cephalicum D. Joh. Michaelis, welches aus folgenden bestehet:

℞ Cinnabar. Antimonii multoties per sublimat. rectificat. ʒiij.
Fecul. radic. pæon. ʒiß.
Magister. Epileptic. ʒß.
Cordial. ʒij.
fol. auri, No. j.

Das Magisterium Epilepticum bestehet aus folgenden:

Magist. ungul. alcis,
Cranii humani violenta morte peremti,
Magist. cornu alcis,
C. C. ana ʒß.
Smaragd. ʒj.
Unicornu ver. ʒij.
Succini, ʒj.
M.

Das Magisterium cordiale hat folgende Ingredientien:

Magist. ocul. canc.
margarit.
corall. rub.
Lapid. percar.
Ebor. C. C. s. a. præcipitat.

PULVIS EPILEPTICUS, *Nævii.*

℞ Marg. præp.
Cran. hum.
Ung. alcis, ana ʒij.
Rad. pæon.
Visc. q.
Uuc. m. ana ʒj.
Sem. pæon.
Oss. de corde c.
Rasur. ebor. ana ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Norimberg.*

℞ Cinnab. nat. præp. ʒij.
Fecul. rad. pæon. ʒj.
Mag. perlar.
corall. rub.
Cornu cervi,
Rasur. eboris,
Cran. hum. ana ʒß.
Lap. bezoar. ʒß.
Moschi, gr. jx.
Fol. auri, No. xij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS *P. H. D. ex Th. Hoffm.*

℞ Cranii humani s. igne calcin.
Cornu alcis sine igne,
Crystall. præp.
Smaragd. or. præp. ana gr. vj.
Antimonii diaphor. ʒj.
Magister. C. C.
Succini,
Corall. rubr.
Perlar. or. ana ʒß.
Sal. Succin. volatil.
Cranii human. volatil. ana gr. ij.
Fecul. rad. pæon. ʒß.

Mischet es; davon die Dose ein halber Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS EPILEPTICUS, *Riverii.*

℞ Sem. atripl. ʒij.
Rad. ex sem. pæon.
Visc. q.
Dict. alb. ana ʒß.
Cran. hum. ʒiij.
Lap. hyac.
Cor. rub. ana ʒiß.
Ung. alcis, ʒß.
Moschi, ʒj.
Fol. auri, ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Rudolphi Imperat.*

℞ Cinab. ant. ʒß.
Unicornu, ʒij.
C. C.
Visc. q. ana ʒj.
Terr. sig.
Cran. hum.
Margarit. præp. ā gr. xv.
Lap. smaragd.
Cinam.
Croci, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Rudolphi II. Imp.*

℞ Ambræ, ʒj.
Unic. ver. ʒij.
Ung. alcis,
Lap. perc. ana ʒiß.
Corall. utr. ana ʒij.
Margar.
Visc. q. ana ʒj.
Sang. turt. ʒiß.
Cord. ran. no. iij.
Ungul. sciur. ʒiß.
Corn. scarab. ʒj.
Cornu cervi, ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Rulandi.*

℞ Essent. cran. hum. ʒij.
Cor. rub.
Marg. ana ʒj.
Mag. Succin. ʒvj.
Sp. vitr. dulc. in Coag. red. ʒj.
Lap. bez. ʒiß.

Ambr.

Ambr. gryſ. ℈ij.
Moſchi, ℈ß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Scretæ.*

℞ Rad. pæon. mar.
Sem. ejusdem,
Diaph. Jovial. ana ʒß.
Ung. alcis,
Cran. hum. præp.
C. C. phil. præp.
Cinnab. nat. ana ʒij.
Corall. rub.
Margar.
Succini præp.
Sang. drac. ana ʒj.
Laud. Langel. gr. vj.
Ol. nuciſt. expr. gr. xij.
Sacch. ʒiß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Sennerti.*

℞ Rad. pæon.
ir. fl.
Viſc. q.
Ung. alcis.
Gran. pæon. ana ʒj.
Marg. præp.
Cor. rub. præp.
Succin. alb. ana ℈j.
Ligni aloes.
Fl. lavend. ana ℈ß.
Smaragd. gr. vj.
Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *de Spina.*

℞ Vnic. ver. vel
Lap. bez. ʒj.
Vng. alc.
Marg. non perfor.
Cor. r. præp.
Alb.
C. C. uſt.
Rad. pæon.
Sem. ejusdem excort.
Viſc. q.
Auri ungarici, ana ʒß.
Sterc. pav. ʒß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe den Kindern ein Scrupel; den Erwachſenen aber ein halbes Quentgen in einem dienlichen Waſſer zu geben.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Stahlii.*

℞ Lumbric. terreſtr. ʒj. welche im May- und Brach-Monate, wenn ſie ſich mit einander begehen, vor der Sonnen Aufgang, nach vorhergegangenem Regen gefangen, mit Brandteweine ſo offte, bis dieſer davon nicht mehr trübe wird, abgewaſchen, hernach wieder an der Lufft getrocknet, endlich gepülvert und durchgeſiebet worden.
Rad. Pæoniæ Maris, ʒß.
Cinnab. Antim. ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS EPILEPTICVS, *Timæi.*

℞ Mag. lunæ, ʒiij.
Perl. or.
Cor. rub.
Lap. cancr.
Succ. alb.
Matr. perl. ana ʒj.
Cran. hum. ℈jv.
Corn. alc. phil. præp. ʒij.
C. C. ſine igne, ʒiß.
Fæc. pæon. ℈v.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICVS *Regis Poloniæ Uladislai.*

℞ Mag. lunæ ʒß. gr. ij.
Cran. hum.
Succini, ana ʒj. gr. iv.
Corall. rub. præp.
Sacch. alb. ana ʒv. ℈j.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS, *Wedderburni.*

℞ Raſuræ ung. alc.
Spodii, ana ʒj.
Rad. pæon. maris,
Sem. aniſi.
Succin. alb. præp.
C. C. præp. ana ʒiij.
Cran. hum. præp. ʒß.
Cal. arom.
Viſc. q.
Raſur. buxi.
Ebor.
Lign. rhod. ana ʒiiß.
Mag. corall. r.
Rad. valerian. ſylv.
Corallin. ana ʒij.
Flor. beton.
Salv.
Lavend.
Majoran.
Roriſm. ana ʒj.
Nuc. m. ℈jv.
fol. auri,
Argent. ana no. xv.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS *D. Arn. Weickardi ex Schr.*

℞ Rad. pæon. decreſcente lun. collect. ʒj.
Sem. pæon. maſc. excort. ʒß.
Ung. alcis, ʒiij.
Succin. alb.
C. C. uſt. præp. ana ʒij.
Margar. præp.
Corall. rubr. præp. ana ʒj.
Stercor. pavon. ℈jv.
Lap. Bezoar. or. ʒj.
Unicorn. veri, ℈ij.
Limatur. Auri ungar. ʒj.
Croc. ℈j.
Manus Chr. perlat. ʒß.
Machet es zu einem zarten Pulver mit Zuthuung des Ol. ſtill. macis ℈ß. Die Doſe davon iſt ein halber Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS EPILEPTICUS, *Zwelferi.*

℞ Pulv. ex Typhis Cervi rite parati ʒß.
Unicornu veri marini,
Cranii hominis ſuſpenſi raſpati,
Bezoar. occid.
Lapid. Carpion. ſublunar. ſupra eorum oculos reperibil. ana ʒij.
Vermicul. in ſpongiis Cynosbat. inventorum, ʒß.
Ol. ſtillat. Cinam. ℈j.
Caryophyll. ℈ß.
Magiſt. ſolub. Matris perlarum, ʒß.

Machet aus dieſen allen ein zartes Pulver. Es iſt gut vor die ſchwere Kranckheit und Schlag; davon die Doſe ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

Oder:

℞ Nucl. Ceraſorum nigrorum, ʒß.
Sem. Pæoniæ excort. ʒj.
Citri excort.
Bardanæ ana ʒß.

Dieſes alles auf das kläreſte in einem Mörſel geſtoſſen, und allezeit einen Tropffen Pomerantzen-Blüt-Waſſer darzu gethan, daß es zu einem Breye wird, und durch ein Haar-Sieb könn gelaſſen werden. Dieſen ſetze auch von folgenden ein wenig gequetſchten Sachen zu, nemlich:

Rad. Pæoniæ j. t. collect.
Doronici veri, ana ʒiij.
Viſci Quercini,
Nucl. Moſchat.
Cardamom. min.
Croci Auſtriac. ana ʒij.
Succini præp. ʒiij.
Magiſt. ſolub. Corallior. rubr. ʒij.
Cranii humani raſpati, ʒiij.
Ol. ſtillat. cinamon. ℈j.
Ligni Rhodii ℈j.

Machet aus allen ein zartes Pulver; Es iſt bewähret in der ſchweren Noth und andern Hirn-Kranckheiten. Es wird davon gegeben ein halbes Quentgen bis zwey Scrupel.

PULVIS EPILEPTICUS AUREUS SEU SOLARIS, *Zwelferi.*

℞ Croci Auri cum Tinct. Antim. fermentati, ʒij.
Unicornu foſſilis alb.
Unicornu Marini ſcil. quod pro vero Unicornu habitum fuit, nunc vero levi pretio venale proſtat tanquam Maris ſoboles, ana ʒß.
Cranii hominis ſtrangulati raſpati, ʒij.
Pulv. ex Typhis vel ſaltem junioribus lanuginoſis & mollibus adhuc Cervorum Cornubus parati, ʒß.
Magiſt. ſolub. Perlar. Orient.
Matris perlar.
Corall. rubr. ana ʒß.
Nuc. Moſchat. ʒß.
Ol. Cinam. ſtillat. ℈j. vel ʒß.

Machet aus dieſen allen ein ſubtiles Pulver; Es iſt ein bewährtes Mittel wider die Anfälle der ſchweren Noth; denn es widerſtehet derſelben Hefftigkeit, und ſtärcket das Hertze ungemein wohl; die Doſe davon iſt ein Scrupel bis ein halbes Quentgen und zwey Scrupel.

PULVIS EPILEPTICUS CERVINUS, *Zwelferi.*

℞ Flor. Tiliæ recent. ʒiij.
Rad. Pæoniæ recent. dec. t. coll. ʒij.
Semin. ejusdem excort. ʒj.

Was geſchnidten und geſtoſſen werden kan, das ſchneidet und ſtoſſet, hernach kochet es in gnug ſchlechtem Waſſer: denn gieſſet dieſes ab, und trocknet die Sachen aus, und ſolches wiederholet ſo offte, bis die gantze Krafft ausgezogen. Die ausgepreßten Decocte gieſſet zuſammen, laſſet ſie mit einander klar werden, und bis auf ſechs Untzen verrauchen. Dieſe thut nun in einen gläſern Kolben, und noch darzu:

Pulv. Cervini ſimpl. ex typhis parati, ℔ß.
Margarit. Orient. præp. ʒj.
Corall. rubr. præp. ʒß.

Solches mit langſamer Deſtillirung durch das Marien-Bad wiederum gäntzlich ausgetrocknet, daß ein zartes Pulver kan daraus gemacht werden, ſo mit folgenden abgewürtzet werden muß:

Elæoſacchari Cinam. ʒiß.
Olei Coriandri deſtill. ʒi.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; die Doſe davon iſt ein bis zwey Scrupel.

Oder:

℞ Pulv. Cerv. ſimpl. ex typhis parati, ʒvj.
Salis volatilis cornu Cervi, juxta modum ſalis viperini volatilis parati,
Salis ſuccini volatilis, ana ʒß.
Sacchari Candi albi pulveriſati, ʒij.
Ol. ſtill. Coriandri,
Majoranæ,
Lavendulæ ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver wider die ſchwere Kranckheit, verwahret es wohl in einem mit Wachs verſtopfften Glaſe; die Doſe iſt ein bis zwey Scrupel.

PULVIS EPILEPTICUS DIAPHORETICUS, *ex Schr.*

℞ Cinnab. Antimonii purificat.
Magiſt. Corall.
Perlar.
Cran. human. ana q. v.

Machet es zu einem zarten Pulver, davon die Doſe zehen bis ſechzehen Gran, und zweymal in einer Woche genommen werden kan. Hartmann in Præct. Sennert. in Inſtit.

PULVIS EPILEPTICUS MARCHIONIS, *Brandenb.*

℞ Apicum C. C. præparator.
Corallior. albor.
rubror. ana præp.
Margaritar. præparat.
Raſuræ Eboris ſubtiliſſ.
Spodii,
Viſci querni, oder beſſer, wenn es zu haben,
corylini,
Ungulæ Alcis,
Unicornu veri, ana ʒj.

Radicum Pæoniæ Maris, ℥ß. welche zur gehörigen Zeit im abnehmenden Mond gesammlet worden.
Folior. Auri, No. xx.

Mischet und machet alles zu einem unbegreifflichen Pulver. Dieses ist eines von den besten Pulvern: es absorbiret, temperiret, und ist daher ein gutes Mittel wider den Krampff, und, in Ansehung seiner gelinde anhaltenden Krafft, stärcket es zugleich; wird besonders bey Kindern zu Verbesserung des Flüß-Wassers mit Nutzen gebrauchet; und solchergestalt stillet es auch das Zucken, welches von einer Schärffe seinen Ursprung hat. Kindern werden acht, zwölff bis funffzehen Gran, Erwachsenen aber bis zwey Scrupel auf einmal gegeben.

PULVIS EPILEPTICUS MARCHIONIS CORRECTUS, *Varzaschæ.* Nehmet Pöonien-Wurtzel, im abnehmenden Mond gegraben, ein Loth, Eichen-Mistel, geraspelt Helffenbein, Elends-Klauen, gegrabenen Zinnober, Hirsch-Horn ohne Feuer bereitet, Fecul Pöonien, Pöonien-Körner und zubereitete rothe Corallen, iedes zwey Quentgen, präparirten Hyacinth und Perlen, iedes ein Quentgen, präparirten Orientalischen Bezoar ein halb Quentgen, und zwantzig Gold-Blättgen. Mischet und machet es zu einem subtilen Pulver, davon die Dose ein halber bis zwey Scrupel.

PULVIS EPILEPTICUS MARCHIONUM, siehe Marggrafen-Pulver, im XIX. Bande p. 1387.

PULVIS EPILEPTICUS SEU MARCHIONIS, *P. A. R.* siehe *Pulvis Marchionis seu Epilepticus*, P. A. R.

PULVIS EPILEPTICUS MARCHIONIS, *Pharm. Nor.*

℞ Rad. Pæon. maris suo tempore, mense scil. martio in noviluvio juncti, in ariete, Sole & Luna effossarum ℥ß.
Spodii ex ebore, ℥ij.
Visci Quercini,
Limatur. ungulæ alcis,
C. C. spagir. præp.
Corall. rubr.
alborum,
Margarit. ana præp. ℥j.
Fol. Auri, No. xx.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS MIRABILIS, *Mynsi.*

℞ Cranii hominis strangulati & sine igne calcinat. ℥j.
Visci quercini,
Cinnab. factit.
Ung. Alcis, ana ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon gebet einem Kinde einen halben Scrupel nach dem Paroxismo; Erwachsenen aber einen Scrupel; Dieses offt gebrauchet, hilfft gewißlich.

PULVIS EPILEPTICUS NIGER, *Dolei.*

℞ Card. benedict. pulv.
Succini albi præp.

Tal. Lepor.
Carbon. Tiliæ,
Nuc. moschat.
Ungul. Alcis, ana ℥ij.
Sem. Pæon.
Cran. human. præp.
Corall. rubr. præp.
C. C. s. igne præp.
Margarit. præp.
Unicor. veri, ana ℥j.
Fol. Auri, No. xx.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS NIGER, *Neumanni.*

℞ Pulv. Talor. Lepor. ad nigred. calcinat.
Eboris usti nigri, ana ℥v.
Rad. Vincetoxici,
Pæoniæ,
Valerianæ,
C. C. s. igne,
Corallior. rubr. præp.
Ungular. Alcis,
Succini præp.
Glaciei Mariæ calcinat. ana ℥ß.
Conchar. austr. s. igne præp. ℥ij.
Herb. card. benedict.
Sem. Aquileg. ana ℥j.
Extract. Papav. erratic. ℥ß.
Sal. Succin. depurat.
C. C. ana ℈j.
Olei Macis,
Chamomillæ vulg. ana gr. xv.

Mischet es sehr wohl zu einem feinen Pulver. Es dienet wider die fallende Sucht, und ist besser als das Marggrafen-Pulver. Man thut wohl, wenn man nicht allzu viel davon auf einmal machet, und die Hasensprünge allemal frisch dazu calciniret, dieweil in dem rückständigen urinösen und empyreumatischen Oele die vornehmste Krafft befindlich ist. Das Glas muß auch wohl vor der Lufft bewahret werden.

PULVIS EPILEPTICUS DE SECUNDINA, *Cnæphelii.*

℞ Secund. mulieris Primiparæ,
Cran. hum. ana ℥ß.
Unic. foss.
C. C. ex apicib. ana ℥j.
Cor. rub. c. aq. epil. præp.
Lapid. cancr. ana ℥ß.
Rad. & sem. pæon.
Doron.
Visc. q. ana ℥iiß.
Succini,
Nuc. m. ana ℥ß.
Ambræ, ℥j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS DE SECUNDINA, *Ettmülleri.*

℞ Pulv. Secundinæ rite parat. ℥j.
Rasur. cran. hum. ℥vj.
Castor. ℥j.

Sal-

Sal. succin. ʒij.
C. C. ʒj.
Elæos. macis q. s.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS EPILEPTICUS DE SECUNDINA *ex Schr.*

℞ Secundini puelli primogeniti exsiccat. ʒß.
Cranii maris calcinat. ʒj.
Pulv. pullorum corv. ʒij.
Coagul. lepor. ʒj.
Rasur. c. c. ʒij.
Castor. ʒß.
Succin. albiss. ʒij.
Visc. quern. lun. decresc. collecti, ʒß.
Granor. & rad. Pæon. ante novilunium collect. ana ʒß.
Ambr. gris.
Moschi, ana ϑß.
Spec. Dianth.
Diapleres archont.
Lætific. Galen.
Margarit. præp.
Corall. præp. ana ϑj.

Machet es zu einem zarten Pulver. Daß dieses Pulver eine besondere Krafft und Tugend habe in der schweren Noth, solches bezeuget Hofmann, der es mit vielfältigem Nutzen selbst probiret und erfahren hat.

PULVIS PRO EPITHEMATE CAPITIS, *Brandenb.*

℞ Herb. Majoran.
Verbenæ,
Matrisilv. ana Mj.
Flor. Nymph.
Rosar. ana Mß.
Croci opt. ʒß.
Nuc. moschat. ʒß.
Nucl. Persicor. ʒvj.
Sem. Papav. albi, ʒv.

Schneidet und stosset es gröblich, denn mischet es unter einander, und thut denenjenigen, so den Geruch vertragen können, einen Scrupel Campher darunter.

PULVIS PRO EPITHEMATE CORDIS *Lemery.*

℞ Sant. citrini, ʒij.
Ros. rub.
Cort. citri,
aurant.
Succini, ana ʒj.
Cinam.
Cornu cervi,
Eboris,
Pulveris diamarg. frig. ana ʒß.
Croci, ʒj.
Camph. ϑj.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO EPITHEMATE CORDIS, *P. A. R.*

℞ Fl. Buglossi,
Borraginis,
Melissæ, ana Mß.
Santal. omnium,
Rosar. rubr. ana ʒij.
Cort. citri,
Sem. Acetosæ,
Ligni Aloes,
Caryophyll. ana ʒiß.
Doronici,
Been utriusque,
Succini, ana ϑjv.

Zu Pulver gemacht, und zum Gebrauche aufgehoben. Dieses Pulver thut wunderbare Würckung, bey Hertz-Gebrechen und Hertzklopffen, bey sehr starcken Ohnmachten, und wo fast alle Kräffte des Lebens verlohren gegangen; Es ist ein bewährt Mittel denen Melancholicis, und denen, so Miltz-Beschwerungen haben; Den Traurigen und Schwermüthigen kommt es ungemein zu Hülffe; in der Pest erhält und erquicket es die Lebens-Geister. Wenn man sechs Gran Campher und drey Gran Mosch zusetzet, wird es vollkommen, *completus*, genennet.

PULVIS PRO EPITHEMATE CORDIS, *Phar. Nor.*

℞ Sandali rubri, ʒj.
albi,
Cortic. citri, ana ʒß.
Flor. cordial.
tunicæ,
meliss.
cichor. ana Mj.
Succini, ʒij.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver. Es wird äusserlich mit Hertz-Carbuncel- Pomerantzen-Blüt- Zimmet- und dergleichen Wassern über das Hertze und die Pulse geleget, die Lebens-Geister zu erquicken, und das Hertze zu stärcken.

PULVIS PRO EPITHEMATE CORDIS COMPLETUS, *P. A. R.* siehe *Pulvis pro Epithemate Cordis*, P. A. R.

PULVIS PRO EPITHEMATE CORDIS ET PULSUUM GROSSUS AD SACCULOS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis grossus ad Sacculos pro Epithemate Cordis & Pulsuum*, Zwelferi.

PULVIS PRO EPITHEMATE HEPATIS, *Lemery.*

℞ Rosar. rub. ʒij.
Sant. albi,
rub. ana ʒj.
Summ. abs. ʒß.
Schœn. ʒiij.
Rasur. ebor.
Spicæ nardi, ana ʒij.
Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO EPITHEMATE HEPATIS, *P. A. V.*

℞ Santali rubri,
albi,
citrini, ana ʒß.
Rosar. ʒj.
Camphoræ, ϑj.

Es nutzet bey Entzündung der Leber, und mäßiget dessen Hitze. Es wird mit Endivien- Rosen- Sauerampffer-Wasser und einem Theile Eßig gebrauchet.

PULVIS PRO EPITHEMATE PULSUUM ET CORDIS GROSSUS AD SACCULOS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis grossus ad Sacculos pro Epithemate Cordis & Pulsuum*, Zwelferi.

PULVIS ERRHINUS, siehe Nieſe-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS AD ERYSIPELAS, *Brandenb.*

℞ Flor. Sambuc. ʒvj.
Rosar.
Smalti, aa. ʒjv.
Radicum Liquiritiæ,
Rubiæ tinctor.
Cerussiæ,
Boli Armenæ, ana ʒij.
Mastichis,
Olibani,
Sandaracæ, ana ʒj.

Machet alles zu einem Pulver.

PULVIS ERYSIPELATODES, *Dolæi.*

℞ Farin. hord. ʒj.
Fabar. ʒß.
Pulv. liquirit. ʒv.
Cretæ.
Myrrh. ana ʒiß.
Cerus. gr. viij.
Camph. gr. vj.

Machet es zu einem Pulver, welches auf die Rose zu streuen.

PULVIS ERYSIPELATODES, *König.*

℞ Alumin.
Lapid. calamin.
Litharg.
Cerus. Ven. ana ʒij.
Vitriol. alb. ʒj.
Mastich.
Thur.
Myrrh. ana ʒij.
Camph. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Davon eine halbe Unze in einem Pfunde Brunnen-Wasser gekochet, hernach ein Stücke Leinewand hinein getauchet und übergeleget werden muß.

PULVIS ERYSIPELATODES, *Minſ.*

℞ Farinæ volat. ʒvj.
Plumbi usti,
Boli rub. ana ʒij.
Mastichis el.
Olibani,
Cerussæ ana ʒj.

Mischet und machet aus allen ein subtiles Pulver. Dieses Pulver auf blaues Papier gestreuet, und also bey der Rose oder heiligem Feuer, auf den Ort bloß so geleget, so kan man kaum sagen, was für ein besonder Mittel es zu dieser Kranckheit sey. Jedoch muß man die allgemeinen Mittel vorher gebrauchet, und vornemlich bey starcken Personen, eine Ader geöffnet haben.

PULVIS ERYSIPELATODES, *Wedelii.*

℞ Myrrhæ, ʒj.
Cerussæ, ʒiß.
Farin. Secalin. ʒij.

Machet ein Pulver, und streuet es auf den Ort der Rose, und bindet ein blau Papier darüber.

PULVIS ERYSIPELATODES, *Weickardi.*

℞ Mastich.
Succini,
Thuris, ana ʒj.
Styr. calam. ʒß.
Fol. rut.
sabin.
Flor. stœch. citri, ana Mj.

Mischet und machet es zu einem gröblichen Pulver, zum Räuchern bey der Rose.

PULVIS EXCELLENS CONTRA TUSSIM INFANTUM, *Minſ.*

℞ Sacchari penidii, ʒiij.
Spec. Diatragacant. frig.
Dia-Ireos simpl. ana ʒß.
Rad. Pæoniæ, ʒij.
Succ. Glycyrrhiz. ext. ʒj.
Lact. Sulphuris,
Croci orient. ana ʒij.
Cranii humani s. igne calc.
Sem. Papaveris alb. ana ʒj.

Mischet und machet aus allen ein subtiles Pulver.

PULVIS EXTERNUS ADSTRINGENS, siehe *Pulvis Adstringens externus.*

PULVIS EXTERNUS HYSTERICUS, *Charas*, siehe *Pulvis Hystericus externus*, Charas.

PULVIS AD FEBREM SINGULTUOSAM, *Misc. Nat. Cur.* Dec. II. An. V. Obs. 98.

℞ Spec. Diacret. Mynsicht. ʒj.
Lapid. Prunell.
Bezoard. mineral. ana ʒß.
Laud. opiat. gr. vj.

Mischet und theilet es in drey gleiche Theile.

PULVIS FEBRIFUGUS, siehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 872.

PULVIS FEBRIFUGUS CERTUS *Pharm. Patean.*

℞ Specifici vegetabilis, ʒjv.
Radic. Serpentar. Virgin. ʒij.
contrayerv.
Gentian.
Zedoariæ,
Sem. citri,
card. ben.
Bezoar. occident. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein bis zwey Scrupel, oder ein Quentgen.

PULVIS FEBRILIS, siehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 872.

PULVIS FEBRILIS *A. G. ex Th. Hofmann.* siehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS *Brandenburg.* siehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS *Burneti*, siehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Cablowitsky.*

℞ Sal. cent. min.
abs. ana ʒj.
Crem. tart. ʒij.
C. C. phil. calc. ʒiß.
Sp. vitr. rectif. ʒß.
Sant. rub. ʒj.
Sp. vitr.

Gieſſet den Vitriol-Geiſt Tropffen-weiſe darzu, rühret es mit einem höltzernen Spatel in einem gläſern Gefäſſe, hernach dürret es bey einem gelinden Feuer, und machet es zu einem Pulver; die Doſe iſt ein Quentgen.

PULVIS FEBRILIS, *Charas*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Ettmülleri*, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Gockelii*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 874.

PULVIS FEBRILIS, *Hofmanni*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Jungken*. ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 874.

PULVIS EEBRILIS, *Lentilii*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Lithuanicus*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Marggraff*. ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *Podchocinsky*.

℞ Ant. diaph.
Magiſt. matr. perl. ana gr. xv.
Dulced. aluminis, gr. iij.
Opii, gr. ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS FEBRILIS, *Rolfincii*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande, p. 873.

PULVIS FEBRILIS, *D. D. Salzmanni* ex *Th. Hofmann*. ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 874.

PULVIS FEBRILIS, *Schræderi*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 872.

PULVIS FEBRILIS *de Spina*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS ANGLIS USUALIS, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 874.

PULVIS FEBRILIS PERLATUS, *Timæi*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS FEBRILIS PROBATUS, *Mynſicht*. ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS IN FLUORE ALBO, *Dolæi*.

℞ Cinnab. ant.
Mag. Succin. ana ʒß.
Vitr. mart.
Ebor. ſine igne.
Oſſ. ſep. ana ℈j.
Sacch. Sat. ℈ß.
Laud. op. gr. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN FLUORE ALBO, *Hartmanni*.

℞ Cor. alb.
Matr. perl. ana ʒij.
C. C. uſt. ʒiß.
Ebor. uſt.
Terr. ſigill.
Sem. pap. alb. ā. ʒj.
Gum. Arab.
Maſt. ana ʒß.
Succin. flav. ℈ß.
Laud. op. gr. viij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN FLUORE ALBO, *Timæi*.

℞ Magiſt. oſtreocollæ. ʒß.
carneol. ʒi j.
cor. alb. ʒj.
Smaragd. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN FLUXU HEPATICO, *Sennerti*.

℞ Hepat lupi, præp. ʒij.
Spec. diarrh. Abb.
Arom. roſ. ana ʒß.
Rhabarb. ʒj.
Thuris,
Spodii, ana ℈j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO FOETU MORTUO EXPELLENDO, *Timæi*.

℞ Apic. flav. lil. alb.
Flor. cheiri,
calendul.
Croci orient. ana ʒj.
Trochiſc. de myrrh. ʒij.
Succin. alb. præp. ℈jv.
Caſtor.
Sabin.
Fæc. bryon. ana ʒj.
Ol. Succin. gutt. xv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS FRIGIDUS ANALEPTICUS, *P. A. R.* ſiehe *Pulvis Analepticus frigidus*, P. A. R.

PULVIS FULMINANS, ſiehe Knall-Pulver, im XV. Bande p. 1051.

PULVIS PRO FUMO COMMUNIS, *Brandenb.*

℞ Maſtich.
Myrrh.
Olib.
Succini flavi,
Bacc. jun. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO FUMO CONTRA DEFLUXIONES, *Brandenb.*

℞ Bacc. junip. ʒß.
Flor. anth.
Roſ. rub.
Summ. ſcab. ana Mß.
Gum. benz. ʒij.
Maſt.
Olib. ana ʒj.
Styr. cal. ʒij.
Sandarac.
Succ. flav. ana ʒß.
Tacam.
Nuc. m. ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO FUMO OPTIMUS, *Brandenb.*

℞ Baccar. Juniperi,
Olibani, ana ʒiv.
Gummi Benzoes,
Storacis calamitæ,
ana ʒß.
Ladani depurat. ʒv.
Caryophyllorum,

Ligni Rhodii,
Santali albi,
citrini, ana ʒij.
Flor. Lavendulæ, Mj.
Rosar. rubrar. Mij.
Stœchados arabic. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO FUMO CONTRA PESTEM, *Brand.*

℞ Bacc. junip.
Gum. benz.
Ladani,
Mast.
Olib.
Styr. cal. ana. ʒj.
Caryophyll.
Cinam.
Sant. citri, ana ʒij.
Succin. flav. ʒß.
Camph. ʒj.
Fl. sulph. myrrhator. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN FURORE UTERI, *Michaelis.*

℞ Lap. prun. ℈j.
Camph.
Sacch. sat. ana gr. jv.
Laud. op. gr. j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS GALACTOPOEUS, *Brandenb.*

℞ Semin. Anisi mundat.
Fœnicul. ana ʒj.
Lactis Lunæ,
Crystalli montanæ præp.
Lumbricor. terrestr. præp. ana ʒij.
Oculor. Cancr. præp.
Matris Perlar. præp. ana ʒß.
Sacchari Canarienf. ʒij.
Olei destillat. fœnicul. gutt. x.

Mischet und machet es zu einem subtilen Pulver. Es verbessert die Säuere der Milch.

PULVIS AD GENERANDUM LAC, *Zwelferi.*

℞ Carnis uberis vaccæ juvenculæ, ʒvj.
Rad. recent. Rapunculorum,
Cardui lactei,
Barbæ hirci, ana ʒj.
Ireos Florent. ʒiß.
Liquiritiæ, ʒvj.
Sem. Lactucæ,
Pæoniæ excort. ana ʒvj.
Lap. Lactei præparati, (est lapis mollis instar Saponis tactu) ʒiß.
Corall. alb. præp.
Oculor. cancror. præp. ana ʒvj.
Magist. solub. Matris perlar. ʒß.

Das Fleisch der Euter, und auch die frischen Wurtzeln werden klein würflicht geschnidten, und mit den übrigen zubereiteten Pulvern besprenget, in einen gläsernen Kolben gethan, auf welches

Succi Cydoniorum recenter expressi, ʒjv.

gegossen wird, und in dem Marien-Bade gäntzlich ausgetrocknet, mit einem Stecken aber zuweilen im Kolben umgerühret, daß es zu einem

subtilen Pulver kan gemachet werden; unter welches man hernach mischet:

Pulv. Sem. Erucæ,
Fœnicul. ana ʒvj.
Cardam. min.
Macis, ana ʒß.
Pip. longi, ʒj.

Mischet es wohl, und machet es zu einem zarten Pulver; Die Dose davon wird ein bis zwey Quentgen in einer Hüner-Brühe öffters des Tages gegeben.

PULVIS AD GINGIVAS EROSAS, *Tulpii.*

℞ Bol. Armen. ʒjv.
Alumin. ust.
Calc. viv.
Vitriol. ust. ana ʒiß.
Aloes lucid.
Croc. mart.
Mumiæ,
Sangu. dracon.
Terr. Lemn. ana ʒß.
Mastich.
Oliban.
Thuris, ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD GONORRHOEAM, *Dolæi.*

℞ Ost. sep. ℈ij.
Cor. rub.
Succin.
Lap. hæm. ana ℈j.
Ol. succin. gutt. v.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Die Dose ist ein Scrupel.

PULVIS AD GONORRHOEAM, *Ettmülleri.*

℞ Sem. agni cast. ʒij.
Succini albi, præp.
Ant. diaph.
Ost. sep. præp. ana ʒß.
Sacch. sat. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD GONORRHOEAM, *Hofmanni.*

℞ Ost. sepiæ,
Pulv. cancr. fluviatil. ust.
Lapid. cancr. præp.
Succini præp. ana ʒj.
Pulv. Radic. Liquirit.
Irid. florent.
Pimp. alb. ana ʒß.
Nitri depurat. ʒij.
Olei Lign. Sassafr. gutt. viij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon alle Abende ein Quentgen zu nehmen.

Oder:

℞ Lapid. cancr.
Ossis sepiæ,
Pulv. Glycyrrhiz.
Sem. Lycopod.
Succin. præp.
Antimon. diaph. ana ʒij.
Nitri purificat. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon Abends ein Quentgen in schwartzem Kirsch-Wasser zu nehmen.

PULVIS AD GONORRHOEAM, *Joelii.*

℞ Ciner. inteſtin.
pellicular.
ventr. gallin. ana ʒß.
Sem. aniſi, ʒij.
Galang. ʒj.
Cor. alb. præp.
Sem. agni caſti, ana ℈jv.
Sacch. candi, ʒiß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD GONORRHOEAM, *Michaelis.*

℞ Fol. menth.
Sem. agn. caſt.
rut.
Succin.
Oſſ. ſep. ana ʒj.
Ant. diaph.
Lap. cáncr.
Cryſt. præp. ana ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS AD GONORRHOEAM, *Wedelii.*

℞ Tereb. ad durit. coct. ʒj.
Sem. vitic. ℈j.
Sacch. ſat. gr. xv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS GRAVIDARUM, *Pleiſneri.*

℞ Spodii, ʒj.
Raſ. ebor. ʒij.
Sem. fœn.
Zedoar.
Cardop. ana ℈ij.
Marg. præp. ℈j.
Oſſ. de corde cervi,
Cor. rub. præp. ana ℈ß.
Fol. auri, no. ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS GRISEUS CÆSARIS CONTRA PESTEM, *P. A. V.*

℞ Rad. Pimpinellæ,
Gentianæ,
Tormentillæ,
Serpentariæ,
Folior. Rutæ,
Abſinthii,
Nucum Juglandium,
Granor. Juniperi,
Aceti roſati,
Theriacæ Andromach. ana ʒj.

Miſchet alles wohl unter einander zu einem Pulver, welches ſowol vor der Peſt bewahret, als auch ſelbige curiret. Einige thun eine halbe Untze Bibergeil darunter; die Untze Roſen-Eßig kan wegbleiben.

PULVIS GROSSUS AD SACCULOS PRO EPITHEMATE CORDIS ET PULSUUM, *Zwelferi.*

℞ Herb. recent. Rorismar.
Majoran.
Baſilic.
Meliſſæ citrat. ana ʒj.
Flor. recent. Aurantior.
Roſar. pallid. ana ʒi℔.
Cheiri,
Tunicæ, ana ʒj.
Lavendulæ, ʒiß.
Cortic. recent. Aurant.
Citri, ana extim. flav. ʒiß.
Croci auſtriac. vel orient. ʒvj.
Cinamom. optim. ʒiß.
Macis,
Nuc. moſchat. ana ʒj.
Ligni Rhodii,
Aloës, ana ʒß.

Miſchet alles und iedes wohl unter einander, und zwar ſo, daß nicht nur die friſchen Kräuter, Blumen und Schalen, ſondern auch das trockne Gewürtze und die Höltzer, nachdem iedes vorhero beſonders klein geſchnidten worden, mit einander vorſichtig im Schatten und mit Papier bedeckt, getreuget werden: Dieſe alſo zugerichteten Species können in Säckgen von gehöriger Gröſſe und Geſtalt gethan, dieſe hernach mit einem ſeidenen Faden unternähet, denn über die Gegend des Hertzens oder die Pulſe gebunden, vorher aber mit einem beliebigen hertzſtärckenden Waſſer befeuchtet, und ſolches ſo offt wiederholet werden, als ſie von der Hitze ausgetrocknet worden. Es iſt dieſes eine ſchöne und köſtliche Manier, das Hertz zu ſtärcken, und die Lebens-Geiſter zu erſetzen: Denn, indem den trocknen Sachen die friſchen und wohlriechenden Blumen beygemiſchet werden, kan man dadurch die gleichſam ſchlafenden und verborgen liegenden Geiſter der trocknen Gewürtze und Höltzer ermuntern, durch den zukommenden Geruch wohlriechender, und in ihrem Weſen und Würckung kräfftiger machen, zumal da ſie ohnedem ſonſt ſehr geneigt ſind, auch bey der allergeringſten Austrocknung ihre aufgelöſten und mit Geiſt und Geruch begabten Theilgen zu verlieren. Die aus Zindel verfertigten Säckgen werden hernach mit dem gröblich geſchnidtenen Pulver angefüllet, und mit einem hertzſtärckenden Naß befeuchtet, da ſie denn das Hertz ungemein ſtärcken können: angeſehen ihre Krafft ſolchergeſtalt vereinigter, eingeſchränckter und ſtärcker wird; auch liegen die Species dem Hertzen näher, halten ihre Kräffte länger beyſammen, und laſſen ſie nicht ſogleich verfliegen, wie ſonſt andere hertzſtärckende Species und Pulver zu thun pflegen, wenn ſie mit Waſſer angefeuchtet worden.

PULVIS GROSSUS SENÆ SOLUTIVUS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis Senæ Solutivus groſſus*, Zwelf.

PULVIS DE GUTTETA, ſiehe Pulver wider die ſchwere Noth, aus dem Bateo.

PULVIS PRO GUTTURIS ULCERIBUS, *P. A. V.* ſiehe *Pulvis pro Ulceribus Gutturis*, P. A V.

PULVIS AD HÆMOPTYSIN:

℞ Rad. liquirit. conſol. maj. alth. ā ʒiij.
Sem. 4. fr. maj. excortic. non rancid.
Hyoſciam. ana ʒj.
Fol. equiſet. Sicc. ʒß.
Gum. Arabic.
Tragacanth.
Sarcocoll.
Thuris, ana ℈ij.
Boli Armen.
Ocul. canc. præp. ana ʒj.
Succi liquirit. ʒij.

Miſchet

Miſchet und machet es zu einem Pulver; die Doſe davon iſt ein halbes bis ein gantzes, oder ein und ein halbes Quentgen.

PULVIS AD HÆMOPTYSIN, *Burneti.*

℞ Lapid. Hæmat. c. aq. plantag. lot.
Corall. rub. c. aq. plant. lot. ā ℈jv.
Terr. ſigill. ʒij.
Margarit. ʒiß.
Sem. plantag.
Arillor. uvar. exſicc. ana ʒj.
Troch. de carabes, ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD HÆMOPTYSIN, *Hollerii.*

℞ Lap. hæmatit.
Spodii,
Roſ. rub.
Bol. Armen.
Terr. ſig. ana ʒv.
Corall. rub.
Carabes,
Margarit. ā ʒiiß.
Gum. Arab.
trag. ā ʒij.
Sem. papav.
Portul.
Roſ. rub.
Arnogl.
C. C. uſti, ana ʒiij.
Acatiæ,
Succi barb. hirc.
Liquirit. ana ʒij.
Amyli. torref. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD HÆMOPTYSIN, *Montagnanæ.*

℞ Troch. de carabe.
Terræ ſigill.
Mumiæ,
Bol. Armen.
Sang. drac. ana ℈ß.
Gum. Arab.
Trag. torref. ana ℈j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD HÆMORRHAGIAM, *Lugdun.*

℞ Croci Mart. aſtr. ʒvj.
Bol. Arm.
Cor. rub.
Lap. hæm.
Thuris maſc. ana ʒß.
Caudæ eq.
Centinod.
Sem. plantag. ana ʒiij.
Chalcanthi ad rub. calc.
Cineris ranar.
Cornu taurini uſti,
Gypſi, ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver wider das Blutbrechen. Die Doſe iſt ſechs Gran bis ein Scrupel.

PULVIS AD HÆMORRHAGIAM *de Spina.*

℞ Sant. rub.
Terr. ſig.
Sperm. cet. ana ʒij.
Rhapont.
Mumiæ,
Bol. Arm.
Pimp. ana ʒß.
Sang. drac.
Rhabarb. el. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA HÆMORRHAGIAM, ET SPUTUM CRUENTUM, *Zwelf.*

℞ Rad. Torment. ʒvj.
Papav. erratici,
Terræ ſigill. ſeu Boli Armen.
Lapid. Ætitis nuclei interior.
Hæmat. præp.
Corneoli præp.
Magiſt. ſolub. Corall.
Nuc. Moſchat. ana ʒij.
Sang. draconis,
Olibani in granis, ana ʒiij.
Nitri puriſſimi cryſtall. ʒvj.

Machet es zu einem Pulver; Es hilfft bey blutigem Speichel, Naſen-Bluten, und vor die überflüßige Monats-Zeit der Weiber, Bauchflüſſen, rothen Ruhr, und zu den weiſſen und rothen Mutter-Fluß iſt es ein gantz beſonderes Mittel.

PULVIS HÆMORRHOIDALIS, *Mynſ.*

℞ Farin. volat. ʒj.
Croci Martis, ʒß.
Boli rub. or. præp.
Rad. Verbaſci, an. ʒij.
Hermodact. alb. per noctem in aqu. infuſi & iterum exſicc.
Flor. Papav. errat.
Sacchari cand. alb.
Sang. Draconis,
Olibani, an. ʒiß.

Miſchet und machet aus allen ein klares Pulver. Es hemmet das durch die goldene Ader häufig weggehende Blut alſobald, und ſtillet die hefftigen Schmertzen wunderbarlich. Wenn es gebrauchet werden ſoll, machet aus Eyweiß und Hanff, oder aus Baumwolle und alter Butter ohne Saltz, einen Umſchlag, ſtreuet von dem Pulver ein wenig darauf, und leget es alſo über die offene und flüſſende goldene Ader.

PULVIS HALECIS, *Poterii.*

℞ Lap. cancr. ʒiij.
Sang. hirci, præp. ʒij.
Pulv. halecis in clibano ſicc. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS HALY, *Burneti.*

℞ Sem. pap. alb. ʒiß.
Gum. tragac.
Arab.
Farin. orobi, ana ʒij.
Sem. malv.
alth.
portul.
cucum.
melon.
citrulli,
bombac. ana ʒiiß.
Ciner. cancr. fluv.
Corall. alb. uſt.
Succini,
Liquirit. ana ʒiß.
Sacch. penid. ad pondus omnium.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS

PULVIS HALY CONTRA PHTHISIN, *P. A. R.*

℞ Sem. Papav. albi, ℥v.
Gummi Arabic.
Anisi,
Tragacanthi, ana ℥iß.
Portulac.
Gossipii,
Altheæ,
Malvæ, ana ʒiiß.
Sem. 4. frigid. maj. excort.
Cydonior. mundat. ana ʒiiiß.
Spodii præp.
Succi Liquirit. vel
Pulv. Liquirit. ana ʒiß.
Sacchar. penid. ad Pondus omn.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Weil es wegen der vielen Saamen leichtlich ranzicht wird, als muß man es in geringer Menge allezeit frisch machen.

PULVIS HASSIACUS BEZOARDICUS, *Dolæi*, siehe *Bezoardicus Pulvis Hassiacus* Dolæi, im III. Bande p. 1679.

PULVIS IN HEPATICO FLUXU, siehe *Pulvis in Fluxu hepatico.*

PULVIS HEPATICUS, *Timæi.*

℞ Crem. tart. ℥j.
Croc. mart. aper. ʒß.
Magist. corall. rub. ʒij.
Sant. rub. ʒiß.
Sal. Cich. cryst. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS HEPATICUS ALBUS, *Brandenb.*

℞ Cremoris Tartari, ℔j.
Pulv. flor. rosar. rubrar. select. das mit Vitriol-Geiste wohl abgerieben worden, ℔ß.
Folior. Auri obryzi, No. jv.

Mischet es wohl unter einander, und machet es zu einem zarten Pulver.

PULVIS HEPATICUS RUBEUS DRESDENSIS, siehe Leber-Pulver, im XVI. Bande p. 1288.

PULVIS HEPATICUS RUBEUS DRESDENSIS, *ex Th. Hofm.*

℞ Crystall. tart. albiss. ℔ij.
Imbuantur in marmore sp. Vitr. rectificat. ℥jv.

Mischet es so lange, bis der Geist gäntzlich verzehret, hernach

℞ Santali rubr. & subtilissi. in marmore pulverisat. ℥jv.
imbuatur sp. vini optimi, ℥viij.

Mischet es, daß es gleichsam wie ein Teig werde, trocknet es an der Lufft; Mischet es alsdenn wieder, und trocknet es, dieses thut so lange bis aller Geist verzehret ist, hernach

℞ Crystall. tart. cum sp. Vitriol. & santal. cum sp. vini s. q.

Mischet es in einem Mörsel fein zusammen, trocknet und bewahrt es zum Gebrauche.

PULVIS HEPATICUS, *Zwelferi.*

℞ Cremoris Tartari, ℥j.
Tartari Vitriolati, sed crystallisati, ne in humido liquefiat, ʒiß.
Fæculæ seu salis essentialis acetosell. ʒj.

Mischet dieses, und macht es zu einem Pulver, befeuchtet es viermal mit der Tinctur von rothen getrockneten Rosen und rothen Sandel, die mit Rosen-Wasser und Vitriol-Geiste bereitet worden; und trocknet es eben so offte wieder bey gelinder Wärme; Endlich machet es zu einem Pulver, und thut dazu:

Sacchari Citrati, ʒiß.

auch zu Pulver gemacht: und bewahret es in einem verstopfften Glase.

Oder:

℞ Crem. tart. ℥j.
Tart. vitriolati crystallisati, ʒiß.
Fæcul. seu sal. essential. Acet. ℥j.
Pulv. Rosar. rubr. ℥ß.
Santal. rubri, ʒij.
Sacchari citrati, ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, es ist nützlich zu gebrauchen bey Erhitzung der Leber und deren Verstopffung und Schwachheit.

PULVIS PRO HEPATIS EPITHEMATE, *Lemery*, siehe *Pulvis pro Epithemate Hepatis*, Lemery.

PULVIS PRO HEPATIS EPITHEMATE, *P. A. V.* siehe *Pulvis pro Epithemate Hepatis*, P. A. V.

PULVIS HERMO-DACTYLORUM COMPOSITUS, *Lemery.*

℞ Hermod. ʒiß.
Turpethi ʒj.
Mechoac.
Liquirit. ana ʒvj.
Zingib. ʒij.

Machet es zu einem Pulver, vor die Wassersucht; die Dose ist ein bis vier Scrupel.

PULVIS HYDRAGOGUS, *Burneti.*

℞ Rad. mechoac. ʒß.
Jalapp. ℈j.
Tart. vitr.
Sal. Samb. ana gr. vij.
Ol. Caryoph.
Junip. ana gutt. ij.

Machet es zu einem Pulver, und brauchet es in der Wassersucht.

PULVIS HYDRAGOGUS D. D. I. M. *ex Th. Hoffm.*

℞ Crystall. Tartari, ℈j.
Pulv. epatic. rubr. ℈ß.
Magister. gummi de Peru, gr. viij.
Sal. genist. gr. vj.
Ol. d. anisi, gutt. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein halb Quentgen bis zwey Scrupel oder ein gantz Quentgen.

PULVIS HYDRAGOGUS, *Timæi.*

℞ Magister. gum. gutt. ʒij.
Fæcul. bryon. ʒj.
Mechoac. alb. ʒvj.
Ol. macis, gutt. vij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS HYDRAGOGUS, *Zwelf.*

℞ Cremoris Tartari, ℥j.
Mechoacannæ albæ,
Gialapp. ana ℥vj.
Sem. ebuli, ℥ß.
Gummi Gamandræ, ℥iß.
Nucis Moſchat. ℥ij.

Machet aus allen ein Pulver; Es dienet den Waſſerſüchtigen, auch denen, ſo die gelbe Sucht haben, denn es führet die ſchleimigte, galligte und wäſſerige Feuchtigkeit aus; davon ein halbes bis ein gantzes Quentgen genommen.

PULVIS HYDRAGOGUS ALIUS, *Zwelferi.*

℞ Rad. Aſari,
Mechoacannæ albæ,
Gialappæ,
Hermodactyl.
Calami aromatic. ana ℥ij.
Herb. Gratiolæ,
Soldanellæ, ana ℥iiß.
Sem. ebuli, ℥ß.
Elaterii, ℥ij.
Diagridii Roſati Zwelf. ſeu ſcammon. Roſati Zwelf. ℥iß.
Millepedum ſecund. Zwelf. præp. ℥iß.
Gummi Gamandræ, ℥j.
Caryophyllorum,
Macis, ana ℥iß.

Machet aus allen ein ſubtiles Pulver, davon die Doſe ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS IN HYDROPHOBIA, *Burneti.*

℞ Rad. angel.
gent. ana ℥iij.
Myrrh.
Olibani, ana ℥j.
Lapid. cancr. præp. ʒij.
Ciner. cancr. fluv. ʒj.

Machet es zu einem Pulver, und gebet es wider den tollen Hundes-Biß.

PULVIS IN HYDROPHOBIA, *Ettmülleri.*

℞ Rad. contrayervæ,
gentian.
pimpin.
vincetox. ana ℥j.

Machet es zu einem Pulver, wider eines tollen Hundes Biß.

PULVIS IN HYDROPHOBIA, *Gockelii.*

℞ Ciner. cancr. fluv. ℥j.
Rad. gent. ℥ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN HYDROPHOBIA, *Hannemanni.*

℞ Sem. card. fullon. pulv. ℥ij.
C. C. phil. præp.
Lapid. Percar. ana ʒij.
cancr. ʒj.
Ant. diaph. ʒß.
Lapid. bezoar. gr. xv.
Terr. ſigill. ʒj.
Rad. torm. ℥j.
Herb. cardb.
ſcord. ana ℥ß.
Cort. citri, ʒiiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN HYDROPHOBIA, *Palmarii.*

℞ Fol. rutæ.
Salv.
Plantag.
Polypod.
Verben.
Abſ.
Menth.
Artemiſ.
Beton.
Hyperici,
Cent. min. ana ℥ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es iſt ein bewährtes Mittel, wider eines raſenden Hundes Biß.

PULVIS HYDROPICUS, *Michaelis.*

℞ Cryſtall. Tartari. ℥j.
Pulv. Hepat. rubri, ℥ß.
Magiſt. Gummi de Peru, gr. xxiij.
Sal. Geniſtæ, gr. xviij.
Olei Aniſi, gutt. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, auf dreymal zu nehmen.

PULVIS IN HYPOCHONDRIACA MELANCHOLIA *de Spina*, ſiehe *Pulvis in Melancholia Hypochondriaca* de Spina.

PULVIS HYPOCHONDRIACUS LAXATIVUS, *Brandenb.*

℞ Rad. liquirit.
Polyp. q. ana ℥j.
Rhab. el. ℥ij.
Sen. Alex. S. S. ℥vj.
Turb. gumm. ℥ß.
Tartari tartariſati,
Sem. aniſ.
Fœnic. ana ℥j.
Cinam. ℥ß.
Spic. Ind. ʒß.

Machet es zu einem Pulver. Dieſes iſt ein Laxans, welches mehrentheils gelinde würcket, den Schleim zertheilet und abführet. Die Doſe iſt ein halb Quentgen bis zwey Scrupel.

PULVIS HYSTERICUS, *Auguſtanorum.*

℞ Radicum Dictamni albi, ℥iij.
Zedoariæ, ℥j.
Cortic. Citri ſiccator.
Sem. ejusdem, ana ʒij.
Fragmentor. Lapid. quinque pretioſor. præp. ana gr. x.
Specier. Diamargarit. calid. ℥ij.
Sacchari albi, ℥j.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Dieſes iſt ein gantz gutes Blähungs-Mittel, welches die Reinigung nach der Geburt und die Monats-Zeit befördert; die fünff koſtbaren Steine aber ſind nichts nütze dabey. Die Doſe iſt bis ein Quentgen. Es wird auch wider die Erſtickung der Mutter und zu den Mutter-Schmertzen angerathen.

PULVIS HYSTERICUS, *Dolæi.*

℞ Bezoardic. martial. Ludovic. ʒß.
Corall. rubr. præp.
Margarit. præp.
Unicornu foſſil.
Caſtor. opt.
Cinnabar. nativ.
Laudan. opiat. ana ℈ß.
Olei Succini, gutt. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS HYSTERICUS, *Montagnan.*

℞ Anthophyllor.
Caſtorei,
Croci, ana ʒij.
Matr. Perlar. præp.
Succin. alb. præp. ana ʒj.
Olei deſt. Succin. albi, ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS HYSTERICUS, *Jungken.*

℞ Succin. alb. præp.
Matr. Perlar. præp. ana ʒj.
Anthophyllor.
Caſtorei,
Croci, ana ʒij.
Olei Succin. deſt. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches von einem Scrupel bis zu einem halben Quentgen verordnet wird.

PULVIS HYSTERICUS, *Nævii.*

℞ Sem. dauci, ʒß.
paſtin. ʒij.
ammios,
Seſel. ana ʒß.
carvi, ʒiß.
Rad. & ſem. pæon. ʒiß.
liguſt.
Cran. hum. præp.
Cinam.
Bacc. lauri.
Rad. zedoar. ana ℈j.
Fol. Beton.
Rad. biſt. ana ʒj.
Succini alb. ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es nutzet in Mutter-Beſchwerungen, und wird in einem Mutter-Waſſer verordnet.

PULVIS HYSTERICUS, *P. A. R.*

℞ Radic. Dictamni albi, ʒiij.
Zedoariæ, ʒj.
Cort. citri ſicci,
Sem. ejusdem, ana ʒij.
Fragmentorum Lapidum pretioſorum omnium, ana gr. xij.
Specier. Diamargariti calidi, ʒij.
Sacchari albi, ʒj.

Machet es zu einem Pulver. Dieſes Pulver ſtillet die Schmertzen der Gebähr-Mutter, und treibet alle Unreinigkeit davon; treibet die Zeit der Weiber und die Nachgeburt aus; wehret denen Ohnmachten, ſo von der Gebähr-Mutter entſtehen, und verhütet deren Erſtickung. Es iſt Dieſes Pulver mit vielem Nutzen, und in vorhergeſagten weiblichen Kranckheiten lange Zeit bewährt befunden, und gebraucht worden; D. D. Joan. Udalricus Rumler hat es zuſammen geſetzet.

PULVIS HYSTERICUS, *ex Th. Hoffm.*

℞ Radic. pæon. debito tempore collectæ, ʒj.
Anthophyllor. ʒiij.
Croci A.
Caſtor. ana ʒij.
Succin. alb. præp.
Magiſter. matr. perlar.
Corallior. r. præp.
Salis Jovis, ana ʒß.
Ol. d. Succin. alb. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein Scrupel, bis ein halb oder ein gantzes Quentgen.

PULVIS HYSTERICUS, *Timæi.*

℞ Fæc. bryon. ʒj.
Mag. Succin.
matr. perl. ana ʒij.
Caſtor. ℈jv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS HYSTERICUS, *Zwelf.*

℞ Rad. Pæoniæ lun. decr. collectæ, ʒß.
Doronici veri,
Zedoariæ, ana ʒij.
Cardopatiæ, ʒiß.
Anthophyllorum,
Croc. Auſtr. vel Orient.
Cortic. Aurantiorum,
Citri, ana extim. recent.
Sem. Citri excortic. ana ʒij.
Salis Jovis ſeu ſtanni Anglici, ʒß.
Magiſt. Solub. Coralliorum,
Matris Perlarum, ana ʒij.
Ol. ſtillat. Cinamomi,
Meliſſæ, ana ʒß.

Machet es zu einem Pulver. Solches Pulver ſtillet die Mutter-Schmertzen; Unterdrücket die Dünſte, ſo von der Gebähr-Mutter entſpringen; und wehret der Mutter-Erſtickung: Davon die Doſe ein halbes Quentgen bis zwey Scrupel.

PULVIS HYSTERICUS EXTERNUS, *Charas.*

℞ Verrucar. ad genua equor. naſc. ʒj.
Aſſæ fœtidæ,
Cornu & ungul. hirci, ana ʒj.

Machet ein Pulver daraus, und räuchert damit bey hefftiger Mutter-Beſchwerung, und laſſet vornemlich ſolchen durch einen Trichter in die weibliche Scham zur Gebähr-Mutter ziehen.

PULVIS AD ICTERUM, *Weickardi.*

℞ Spodii, ʒiß.
Sem. aquileg. ʒj.
Croc. or. ʒß.
Lumbr. terr. pulv.
Sterc. canis albi, ana ℈ij.
Nuc. m. no. j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS JESUITICUS, iſt die Fieber-Rinde, davon zu ſehen *Kinakina*, im XV. Bande pag. 636.

PULVIS IMPERIALIS, *Lemery.*

℞ Cinamom. ʒx.
Zingib. ʒj.
Caryoph. ʒß.
Galang. min.
Macis,

Nucis moſchat. ana ʒij.
Moſchi, ϑß.
Miſchet es zu einem Magen-Pulver.

PULVIS IMPERIALIS BEZOARDICVS, *Mynſicht.* ſiehe *Bezoardicus Pulvis Imperialis*, Mynſicht. im III. Bande p. 1679.

PULVIS IMPERIALIS POLYCHRESTUS, *Mynſicht.* ſiehe Polychreſt-Pulver (Mynſichts Kayſerliches) im XXVIII. Bande p. 1286.

PULVIS IN IMPOTENTIA VIRILI, *Plateri.*

℞ Sem. eruc. ʒiß.
Sinap.
naſt.
Rad. pyrethri.
zingib.
Cinam.
Piper. ana ʒß.
Croci. ϑß.
Borrac. ϑij.
Scinc. præp. ʒß.
Moſch. gr. jx.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN IMPOTENTIA VIRILI AB INCANTATIONE, *Ganſii.*

℞ Corall. rubr.
Dent. hom. mort. maris. ana ʒj.
Sem. & Herb. antirrhin. ana ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS INCIDENS, *Hofmanni.*

℞ Rad. Pimpinell. ʒj.
Ari,
Sal. Abſinth.
Lapid. Cancr.
Cortic. aurant. recent. exſiccat. ana ϑij.
Olei Cinam.
Macis, ana gutt. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, zu welchem, wenn es die Noth und das Brennen des Magens erfordert, einige Gran Salpeter können gethan werden. Es wird eine Stunde vor der Mittags-Mahlzeit ein Scrupel davon eingenommen.

PULVIS INCIDENS, *Stahlii.*

℞ Pulv. Abſorbent. citrat. ʒij.
Radicum Ari, ʒj.

Miſchet es zu einem Pulver. Es abſorbiret und zertheilet den Schleim im Magen und Gedärmen, ſtärcket aber auch zugleich den Magen. Die Doſe iſt ein Scrupel, bis ein halb Quentgen.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Burneti.*

℞ Gland. exſicc. no. xij.
Sem. pap. alb. ʒß.
Portul.
Plantag. ana ʒij.
Agn. caſt.
4. fr. maj.
Balauſtior.
Sant. citr. ana ʒj.
Liquirit. raſ. ʒiij.
Sacch. ʒjv.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Gockelii.*

℞ Guttur. gallor. gallinac.
Stom. gallinar. ana ʒß.
Maſtich.
Galangæ, ana ʒj.
Troch. de ſpodio
Terr. ſig. ana ϑij.
Agrimon. ʒij.
Cupular. gland.
Nuc. m. ana ʒj.
Sacch. alb. ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Hœchſtetteri.*

℞ Tun. ſtom. gall.
Maſtich.
Galang. ana ʒj.
Agrimon.
Lap. cancr.
Alchim. ana ʒij.
Cupul. gland. ʒiß.
Nuc. m. ʒj.
Erinac. c. toto comb. ʒj.
Sacch. alb. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Joelis.*

℞ Teſtic. lepor. toſt. ʒj.
Gutt. galli cremati,
Veſicæ porcin. ana ʒß.
Gland. ϑij.
Sem. rut.
fol. nepeth. ana ϑj.

Machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein Scrupel bis ein halbes Quentgen, in Eichen-Blätter-Waſſer.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Lemery.*

℞ Ventric. gallinac. lot. & ſicc. no. ij.
Mures exenteratos & in clib. ſicc. no. vj.
Roſ. rub.
Summ. agrimon. ana ʒvj.
Lap. cancr. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒß.
Balauſt.
Flor. Nymph. ana ʒiij.
Sal. ſaturni, ʒj.

Machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halber Scrupel bis ein Quentgen.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Lentilii.*

℞ Pulv. erinac. comb.
Tun. ſtom. gallin.
Glandium,
Gum. arab.
Unic. foſſ. ana ʒij.
Terræ catechu, ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Michaelis.*

℞ Veſic. capræ exſicc.
Tunic. ſtom. gallin.
Erinacei comb.

Sem.

Sem. agrimon. ana ʒij.
Medull. lap.
Maſtich.
Croc. Mart. adſtr. a ϑij.

Machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Quentgen.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Montagnanæ.*

℞ Tunic. ſtomach. gallin. pulv. ʒß.
Herb. Agrimon. ʒj.
Erinac. combuſt. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Quentgen in Weine oder einer Suppe. Das Steinmarck wird auch von einigen ſehr gelobet, daher ſie etwas ſonderliches von dieſem Pulver machen:

℞ Pulv. Medull. Saxor. ʒiij.
Gran. maſtich. ʒij.
Lign. Aloës reſinoſ. ʒiß.

Miſchet es zu einem Pulver, davon ein Scrupel auf einmal zu geben.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Neumanni.*

℞ Pulv. Erinacei combuſt. ʒß.
Spongiar. marinar. comb.
Tunicar. e Ventric. Gallinar. ana ʒij.
Rad. acori vulg.
conſolidæ major. aa. ʒiß.

Machet es zu einem Pulver, davon im männlichen Alter zwey Scrupel auf einmal gegeben werden. Es iſt dieſes Pulver benennter maſſen, wo die Patienten den Urin nicht halten können, und es von einer Schwachheit oder Nachlaſſung des Blaſenſchloſſes herrühret, desgleichen auch in Kröpffen mit gutem Nutzen zu gebrauchen. Jedoch muß der Medicus bey deſſen Gebrauche auf die widrigen Umſtände ſehen, und es nicht ohne Unterſcheid verordnen.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *Scretæ.*

℞ Sem. perfoliat.
Hyper. ana ʒß.
Pæon. ʒij.
Corall. r. præp.
Sang. drac. ana ʒiſs.
Flor. roſ. r.
Unic. foſſil.
Cinnab. nat. vel ant. ā ʒj.
Ol. nuc. m. expr. ʒß.
Sacch. alb. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO INCONTINENTIA URINÆ, *de Spina.*

℞ Tunic. ſtom. gall. ʒj.
Sem. agrim.
Perſol.
Hyper. ana
Troch. de terr. ſig. ʒiij.
Croc. mart. adſtr. ʒij.
flor. nymph.
Roſ. r. ana ʒj.
Ol. nuc. m. ʒß.
Sacch. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA INCONTINENTIAM URINÆ INFANTUM, *Woyt.*

℞ Pulv. Erinac. uſti, ϑj.
Sem. Agrimon.
Maſtich. ana, ϑß.
Medull. Saxor. gr. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Es iſt ein ſonderlich Pulver.

PULVIS PRO INFANTIBVS, *Stahlii.*

℞ Teſtar. Conchar. ſine igne præp. ʒj.
Antimon. diaph. optimi, ʒß.
Cinnab. Antim. opt. & præp. gr. xv.

Miſchet alles wohl unter einander. Es benimmt den Kindern die Säuere in den erſten Wegen, welche öffters von überflüßiger Milch kommt, und vieles Grimmen verurſachet; Auch unterhält es die Ausdünſtung.

PVLVIS PRO INFANTIBVS RECENS NATIS, *Brandenburg.*

℞ Corallior. rubror. præparat.
Margaritar. præparat.
Smaragdor. præparat.
Vnicornu veri præparat. oder wenigſtens nur ſubtil geraſpelt, ana ʒj.
Radicum Pæoniæ Maris, zu rechter Zeit geſammlet,
Seminis Ejusdem. ana ʒß.
Viſci querni,
Succini albi præp.
Cornu Alcis præp.
Vngul. ejusdem, zart gepülvert, ana ʒj.
Folior. Auri puriſſ. No. jv.

Machet alles zu einem ſehr zarten Pulver. Es kommt mit dem Marggrafen-Pulver überein; den neugebohrnen Kindern muß man erſtlich etwas abführendes geben, um das Meconium fortzuſchaffen; worzu ſich nichts beſſer ſchicket als der mit Rhabarber verſetzte Hindläufft-Syrup mit Mandel-Oele vermiſchet.

PVLVIS CONTRA INFANTVM ET SENVM TVSSIM, ſeu CATARRHALIS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis contra Tuſſim Infantum & Senum*, ſeu *Catarrhalis*, Zwelferi.

PVLVIS JOVIALIS, *Charas.*

℞ Magiſt. Jovis, vel
Bezoard. Jovis.
Matris perl.
Cor. rub. præp. ā ʒj.
Ol. Succin. rectif. ϑj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS IN ISCHVRIA, *Dolæi.*

℞ Cinab. nativ. ϑj.
Aſell. præp.
Pulv. liquirit.
Lap. cancr. præp. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; die Doſe iſt ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PVLVIS AD LAC GENERANDVM, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis ad generandum Lac*, Zwelferi.

PULVIS LAXANS, *Hofmanni.*

℞ Mannæ, ℥ij.
Crem. Tartari, ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, auf einmal zu nehmen.

Oder:

℞ Rhabarb. elect. pulverisat. ʒß.
Crem. Tart. ℈j.
Antim. diaph. gr. x.
Diagryd. sulph. gr. jv.

Mischet und machet es zu einem Laxier-Pulver auf einmal.

Oder:

℞ Rhabarb. elect. ʒiij.
Magnesiæ albæ,
Solutionis Oculor. Cancr. ana ʒiß.
Nitri purificat. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, theilet dieses in acht Theile, davon lasset Abends einen und den Morgen darauf wieder einen nehmen, und etliche Tassen warmen Thee oder Coffee nachtrincken.

Oder:

℞ Rhabarb.
Lapid. Cancr.
Crem. Tartari, ana ℈j.
Diagryd. sulph. gr. iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS LAXANS IN OCULORUM AFFECTU, *Hofmanni.*

℞ Folior. Sennæ s. stipit. ʒß.
Agarici trochiscat. ʒij.
Radic. Valerian.
Sem. Anis.
Fœnicul. ana ʒij.
Cubebar. ʒj.
Sacchari candid. ʒij.
Olei de Cedro, gutt. x.

Mischet und machet es zu einem Pulver, wovon einen Tag um den andern vor der Mahlzeit zwey Quentgen in Wasser mit Weine vermischt zu geben.

PULVIS LAXANS RHABARBARINUS, *Hofmanni.*

℞ Rhabarbari. ℈ij.
Nitri antimoniat. gr. xij.

Mischet es zu einem Pulver, auf einmal zu nehmen.

Oder:

℞ Rhabarb. opt. ʒß.
Cremor. Tartari, ℈ij.
Olei de Cedro, gutt. iij.

Mischet und machet es zu einem Laxier-Pulver.

Oder:

℞ Rhabarb. Alexandrin.
Lapid. Cancr. ana ℈ij.
Nitri purificat. gr. x.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches auf einmal früh Morgens in Wasser und Weine zu nehmen, und hernach Coffee darauf zu trincken.

PULVIS LAXANS IN SENIBUS, *Hofmanni.*

℞ Lapid. Cancror. ʒß.
Nitri antimoniat. ʒij.
Extract. Rhabarb. tenuioris c. menstr. aqueo & sal. Tartar. parati, ʒj.

Dieses mischet wohl unter einander, und nachdem es getrocknet, lasset früh oder Abends wöchentlich zweymal ein Quentgen davon einnehmen.

PULVIS LAXATIVUS COMPLETUS *D. V. S. ex Th. Hoffm.*

℞ Cremor. Tartar. ʒx.
Pulv. gialapp. ʒß.
Resin. scammon.
Fecul. aronis, ana ʒiß.
Sp. vitriol. coagulat. ʒß.
Ol. d. Citri, gutt. xxj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel, bis ein halb Quentgen oder zwey Scrupel.

PULVIS LAXATIVUS HYPOCHONDRIACUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Hypochondriacus Laxativus*, Brandenb.

PULVIS LAXATIVUS SASSAPARILLÆ, *Lemery*, siehe *Pulvis Sassaparillæ laxativus*, Lemery.

PULVIS LAXATIVUS SCORBUTICUS, *Victorini*, siehe *Pulvis Scorbuticus Laxativus*, Victorini.

PVLVIS LAXATIVVS VEGETABILIS.

℞ Radic. Jalapp. resinos. ʒiij.
Pulv. Polychrest. ʒß.
Bezoar. oriental. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS LENITIVVS TARTARISATVS, *Brandenb.*

℞ Crem. tart.
Fol. sen. ana ʒiß.
Cinam. acuti,
Sem. anis.
fœn. ana ℈jv.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Ist in dem hypochondrischen Ubel mit Nutzen zu gebrauchen, den Leib zu öffnen, und zugleich die wurmförmige Bewegung zu stärcken. Auf einmal werden zwey Scrupel bis ein Quentgen genommen.

PVLVIS LETHARGICVS, *Dolæi.*

℞ Castor. ʒij.
Sem. Sinapi,
Nast. hort. ana ʒiß.
Ciner. hirund.
Succin. præp. ana ʒj.
Amb. gryf. ʒß.
Fol. auri, no. iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS LITHONTRIPTICVS, *de Spina.*

℞ Sal. vol. succin. ʒij.
Arcan. tart. ʒj.
Cryst. mineral.
Sal. gram.
Fab. ana ℈ij.
Mag. lap. cancr. ʒß.
Sacch. alth. ʒv.

Machet es zu einem Pulver. Es ist gut wider den Stein.

PULVIS LITHUANICUS FEBRILIS, siehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS IN LOCHIIS NIMIIS, *Gockelii.*

℞ Succin. præp.
Sang. drac.
Lap. hæmat.
Cor. rub. præp.
Sem. plantag.
Portul.
Antheræ,
Rad. torm.
Terr. sig. ana ʒj.
Balaustior. ʒß.
Nuc. m.
Cinam. ana ℈ij.
Croc. mart. adstr. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN LOCHIIS NIMIIS, *Riverii.*

℞ Lap. hæm.
Bol. Arm.
Cor. rub.
Marg. præp. ā ʒj.
Sem. plantag.
Coriand. præp.
Gran. sumach. ana ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA LUMBRICOS, *Timæi.*

℞ Sem. Santonic. ʒj.
Hyperici, ʒij.
Citri, ʒiß.
Rad. Filicis,
Flor. Tanaceti, ana ʒiij.
Vitriol. calcinat. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA LUMBRICOS, SEU VERMES, *P. A. R.* siehe *Pulvis contra Vermes seu Lumbricos*, P. A. R.

PULVIS CONTRA LUMBRICOS SEU VERMES, *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Vermes seu Lumbricos*, Zwelferi.

PULVIS MAGISTRALIS SOLUTIVUS, *Stockstaldi P. A. V.* siehe *Pulvis Solutivus Magistralis*, Stockstaldi P. A. V.

PULVIS MAGISTRALIS SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis solutivus Magistralis*, Zwelferi.

PULVIS MANTUANUS *Diss. Brandenburg.*

℞ Rad. Anthoræ,
Contrayerv.
Scorzoner.
C. C. præp.
Corall. rubr. præp.
Ungul. Alc. præp.
Unicorn. ver. ana ℈ij.
Lapid. Bezoard. occident.
orient.
Terræ sigillat.
Lemn. ana ʒj.
Sem. Acetos.
Napi,
Smaragd. præp. ana ℈j.
Visci quercin. ʒj.
Sacch. alb. ʒx.

Mischet es zu einem Pulver. Ist ein schönes Mittel in gifftigen und Fleck-Fiebern, und ein gutes Pocken-Pulver. Die Dose ist ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen.

PULVIS MANTUANVS, *Ph. Nor.*

℞ Lapid. Bezoar. orient.
occident.
Terræ sigill. cinер. ana ʒij.
Radic. Contrayerv.
Anthor.
Scorzoner. ana ʒiß.
Lapid. pretiosor. præp.
Boli Armen. præp.
Cornu Rhinocerot.
Corall. rubr. præp.
Margarit. præp. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS MANVALIS, *Jungken.*

℞ Magmat. Amygd. dulc. & amar. express. ā ʒjv.
Farinæ Fabar. ʒij.
Rad. Ireos flor. pulv. ʒj.
Sperm. Ceti rec. ʒß.
Sal. Tart. albi, ʒiij.
Olei Lign. rhod. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, womit man die Hände weiß und eine schöne Haut machen kan.

PVLVIS MANVALIS ODORATVS, *Mynsi.*

℞ Magmat. Exp. Amygdal. dulc. & amarar. ana ʒiij.
Farin. Fab. ʒij.
Oryzæ alb,
Lupin. ana ʒiß.
Rad. Ireos flor. ʒj.
Rosar. alb. exsicc.
Benzoin. ana ʒvj.
Sal. tart. albi.
Cretæ alb. præp.
Spodii præp.
Sper. Ceti rec. ana ʒß.
Ol. Lign. Rhod. ℈j.
Caryophyll.
Lavend. ana ℈ß.

Mischet und machet aus allen ein Pulver. Dieses Pulver machet eine weisse, glänzende und weiche Haut, offt damit gewaschen und gerieben.

PVLVIS MARCHIONIS EPILEPTICVS, *Pharm. Nor.* siehe *Pulvis Epilepticus Marchionis*, Pharm. Nor.

PVLVIS MARCHIONIS SEV EPILEPTICVS, *P. A. R.*

℞ Radicum Pæoniæ maris, decrescente Luna effossarum, ʒß.
Visci querni,
Rasuræ eboris,
ungulæ alces,
spodii,
C. cervi ex apicibus desumpti,
Corall. rub.
alborum,
Margaritarum præpar. ana ℈j.
Fol. Auri puri, No. xx.

Machet

Machet es zu einem Pulver. Dieſes Pulver iſt gut denen, die vom Schlage getroffen ſind, die mit der fallenden Sucht behafftet, und welche von dem Alp gedrücket werden, es verbeſſert die überflüßige Feuchtigkeit des Gehirns, und bewahret vor dem Auffahren im Schlafe.

PULVIS MARCHIONUM EPILEPTICUS, ſiehe Marggrafen-Pulver, im XIX. Bande p. 1387.

PULVIS MARTIALIS, *Bateanus.*

℞ Chalyb. præp. ʒvj.
Caſſ. lign.
Nuc. m. ana ʒß.
Caryoph.
Macis, ana ʒiij.
Sacch. alb. ʒij.

Machet es zu einem Pulver wider die Cacherie.

PULVIS MELANAGOGUS, *Langii.*

℞ Lap. Arm. lot. & præp. ʒj.
Fol. ſen.
Epithym. ana ℈ij.
Zing.
Croc.
Macis ana ʒj.
Tart. ʒiß.

Machet es zu einem Pulver, und brauchet es bey der Melancholey.

PULVIS MELANAGOGUS, *Timæi.*

℞ Reſin. Jalapp. ʒij.
Extr. Hell. nig. ʒiß.
Fol. Sen. S. S. ʒj.
Crem. tart. ʒß.
Ol. citri, gutt. vij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS MELANAGOGUS QUERC. *ex Schr.*

℞ Fol. ſen. ʒj.
Sem. aniſ.
Fœnic. ana ʒj.
Cinamom. ℈ij.
Cryſtall. Tart. ʒvj.
Sacchari, ʒiß.

Miſchet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein bis zwey Quentgen.

PULVIS IN MELANCHOLIA HYPOCHONDRIACA, *Brunneri.*

℞ Margarit. præp. ℈j.
Corall. rubr. præp.
C. C. uſti, ana ℈j.
Lapid. Bezoard. gr. iij.

Miſchet es zu einem Pulver, und gebt es auf einmal bey dem Anfalle der Kranckheit ſelbſt.

PULVIS IN MELANCHOLIA HYPOCHONDRIACA, *de Spina.*

℞ Lap. laz. in aq. viol. lot. ʒj.
Fol. ſen. ʒij.
Rad. polyp. ʒiß.
Sem. aniſ.
Citri ana ʒß.
4. fr. maj. ana ʒiij.
Flor. Samb. ʒij.
Sacch. opt. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver, davon die Doſe zwey Quentgen.

PULVIS PRO MEMORIA, *Joëlis.*

℞ Raſ. eboris,
C. C.
Caſtorei, ana ʒj.
Unic. anim. ℈j.
Moſchi. gr. iij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRO MEMORIA, *Trithemii.*

℞ Macis,
Cubeb.
Caryoph. ana ʒvj.
Fol. Senn. mund.
chamæp.
Zing. albi,
Cryſt. tart. ana ʒv.
Rad. cal. arom.
Gent.
Sem. cumin.
Sil. mont.
Aniſi,
Petroſ.
Spic. Ind. ana ʒß.
Magiſt. corall.
Perl. ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MENSES, *Dolæi.*

℞ Limat. chalyb. ʒiij.
Nuc. m. no. x.
Cinam.
Caryoph. ana ʒij.
Sacch. ad pond. omn.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MENSES, *Foreſti.*

℞ Rad. zedoar.
Cinam.
Sem. Sil. mont.
Nuc. m. ana ʒvj.
Rad. galang. ʒj.
Macis,
Sem. cumin.
fœn.
aniſi,
Cal. arom.
Bacc Lauri,
Jun. ana ʒß.
Caryoph. arom. ʒij.
Rhab. ʒiß.
Sacch. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MENSES, *Timæi.*

℞ Apic. flav. Lilior. albor.
Flor. Cheiri,
Calendul.
Croci orient. ana ʒj.
Trochiſc. de Myrrh. ʒij.
Succin. alb. præp. ℈jv.
Caſtor.
Sabin.
fecul. Bryon. ana ʒj.
Olei ſuccin. gutt. xv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS

PULVIS AD MENSES, *Weickardi.*

℞ Cinam. ʒij.
Rad. afari, ʒj.
dict.
Pimp.
Cyperi.
Cal. arom. ā ʒß.
Summ. Sabinæ ℈jv.
Schœn. ℈ij.
Sem. dauci, ʒj.
Nigell. ʒß.
Croci, ℈j.
Borrac. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MENSES PROMOVENDOS, *Corbai.*

℞ Castor.
Sem. Anis.
Apii, ana ʒj.

Mischet es zu einem Pulver, in Weine zu nehmen; ist das Mensch schwanger, so wird es die Frucht stärcken, ist sie nicht, so wird es die Monat-Zeit befördern.

PULVIS AD MENSES PROMOVENDOS, *Scretæ.*

℞ Ras. ebor. ʒß.
Cryst. ʒiij.
Lap. cancr. ʒj.
Cinam. ℈ij.
Croci, ℈j.
Myrrh. ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MENSES PROMOVENDOS, *Sennerti.*

℞ Splenis bovis jun. in clib. sicc. ʒij.
Cinam. ʒj.
Macis, ʒß.
Croci, ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MENSES PROMOVENDOS, *Timæi.*

℞ Apic. flav. lil. alb.
Fl. cheiri, calend.
Croc. or. ana ʒj.
Troch. de myrrh. ʒij.
Succ. alb. præp. ℈jv.
Cast. Sibir.
Fæc. bryon. ana ʒj.
Ol. succin. gutt. xv.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN MENSIBUS NIMIIS, *Agricolæ.*

℞ Sang. drac.
Cor. rub. præp.
Sem. portul. ana ʒij.
Balaust ℈jv.
Bol. Arm. præp. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN MENSIBUS NIMIIS, *Paschalis.*

℞ Cortic. duor. ovor. rec. ustor.
Thuris,
Mastich. ana ʒß.

Margarit. præp.
Corall. rub. præp.
Carabes, ana ʒij.
Lapid. hæmat.
Smaragdi præp. ana ℈ß.
Farin. Hordei P. ij.
Album. ovor. no. ij.

Machet mit reinen Stahl-Wasser Küchlein, welche ihr im Ofen backen könnet, daß sie können zu Pulver gemacht werden.

PULVIS IN MENSIBUS NIMIIS, *Timæi.*

℞ Rad. urt. mort.
Cort. rad. mori,
Acinor. granat. ana ʒij.
Lap. hæmat. ʒiiß.
Laud. op. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN MENSIBUS NIMIIS, *Weickardi.*

℞ Rad. torm.
caryophyllat.
Cor. rub. ana ʒß.
Carabe. ℈ij.
Lap. hæmat. ℈j.
Gran. Kermes ℈iiß.
Lapid. Smaragdi
Sapph. ana ℈ß.
Man. Christi. perlat. ʒv.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS IN MICTU CRUENTO, *Horstii.*

℞ Rad. liquirit. ras. ʒij.
Gland. ʒiß.
Sem. 4. fr. maj. ana ʒj.
portul.
lact. ana ℈ij.
Fl. ros. rub. Mj.
Succ. alb. præp. ʒß.
C. C. ust. præp. ℈j.
Sacch. cand. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS IN MICTU CRUENTO, *Joëlis.*

℞ Rad. symph. maj.
veron.
C. C. usti
Cor. rub. præp. ana ʒj.
Bol. armen.
Lap. hæm.
Tragac.
Sang. drac. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und lasset es im rothen Weine einnehmen.

PULVIS MIRABILIS EPILEPTICUS, *Mynsi.* siehe *Pulvis Epilepticus Mirabilis*, Mynsi.

PULVIS AD MORBUM CASTRENSEM, *Wittichii.*

℞ Terræ sigillat. ℈ij.
Flor. sulphur. ℈j.
C. C. s. igne,
Succin. alb. ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD MORSUM CANIS RABIDI, *Pharm. Nor.*

℞ Fol. Rutæ,
Verbenæ,
Salviæ min.
Plantag.
Polypodii,
Absinthii, vulg.
Menthæ,
Arthemis.
Melissophyl.
Beton.
Hyperic.
Cent. min. ana q. s.

Trocknet diese Kräuter im Schatten, und reibet sie zu Pulver.

PULVIS MOSCHATUS CYPRIUS, *Mynsicht.* siehe *Pulvis Cyprius Moschatus*, Mynsicht.

PULVIS MOSCHATUS DENTIFRICIUS, *P. A. R.* siehe *Pulvis Dentifricius Moschatus*, P. A. R.

PULVIS CUM MOSCHO ET AMBRA STERNUTATORIUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Sternutatorius cum Moscho & Ambra*, Brandenburg.

PULVIS AD MOTUS IRREGULARES, *Hofmanni.*

℞ Matris Perlar.
Lapid. Cancr.
Pulv. Marchion. ana ʒj.
Nitri depurat.
Succin. præparat. ana ʒß.
Cinnab. nativ. gr. xij.
Extract. Croci, gr. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS MVLIERVM, *Brandenburg.*

℞ Bacc. lauri,
Cinam. acut.
Galang.
Nuc. m. ana ʒiß.
Croc. or. ʒj.
Caryoph.
Macis, ana ʒvj.
Zed. ʒß.
Zingib.
Sem. carvi,
pastinac. ana ʒiij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es stillet die Nachwehen und befördert die Geburts-Reinigung, muß aber bey hitzigen und vollblütigen Wöchnerinnen mit Verstande gebrauchet werden; Ausser dem ist es ein gut Magen-Pulver für kalte und schleimigte Magen.

PVLVIS AD NASALIA, i. e. ERRHINVS, *P. A. V.*

℞ Calaminthæ,
Majoranæ,
Rad. Ireos,
Castorei,
Sem. Nigellæ,
Staphidis agriæ, ana ʒj.
Hellebori,
Pyrethri,
Nucis Moschatæ,
Myrrhæ rubræ,
Euphorbii, ana ʒij.

Mischet es. Von diesem Pulver, und mit sechs Quentgen Laudani, und ein wenig Honig könnet ihr Nasen-Zäpflein machen. Sie erwecken starckes Niesen, und dadurch führen sie die dicke Feuchtigkeit durch die Nasen-Löcher aus. Sie dienen zur Schlafsucht und der schweren Noth; auch helffen sie vor den Schlag; doch muß man sie behutsam brauchen, vornemlich bey denen, so nicht vorher purgiret worden, damit man nicht durch die gar zu hefftige Erschütterung die Säffte jählings abwärts ziehe, und solchergestalt zu einer plötzlichen Erstickung Gelegenheit gebe.

PVLVIS NASALIS, *D. Wiz.* siehe Nasen-Pulver, im XXIII. Bande p. 793.

PVLVIS NEPHRITICVS, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande p. 817.

PVLVIS NEPHRITICVS *Amstelodamensis*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *Charas*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande p. 819.

PVLVIS NEPHRITICVS *Deckeri*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 819.

PVLVIS NEPHRITICVS, *Dolæi*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande p. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *Ettmülleri*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 819.

PVLVIS NEPHRITICVS *Joelis*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 819.

PVLVIS NEPHRITICVS *Kœnig.* siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 819.

PVLVIS NEPHRITICVS, *Lentilii*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *Morelli*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 817.

PVLVIS NEPHRITICVS *le Mortii*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS, *Rolfincii.* siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *de Spina*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *Timæi*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *Vateri*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 818.

PVLVIS NEPHRITICVS *Zwelferi*, ex *Th. Hofman.* siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande p. 819.

PVLVIS NEPHRITICVS RVBER *Basileensis*, siehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 819.

PULVIS AD NEPHRITIDEM PRÆCAVENDAM, *Hofmanni.*

℞ Lapid. Cancror. ʒß.
Lyncis,
Cochlear. uſtar.
Sem. Lycopodii,
Arcani duplicati,
Nitri depurati, ana ʒj.
Olei Macis, gutt. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS NERVINO-EPILEPTICUS, *Hofman.*

℞ Pulv. Epilept. Marchion. ʒß.
Lapid. Cancror. præp. ʒiij.
C. C. philoſophic. præp.
Antimon. diaph.
Ungulæ Alcis præp.
Unicornu veri, præp. ana ʒij.
Lumbricor. terreſtr. præp.
Succini albi, ana ʒj.
Nitri puriſſ. ℈jv.
Cinnab. nativ. ℈ij.
Extract. Croci, ℈ß.
Caſtorei liquid. gutt. xxx.
Olei deſtillat. Macis,
de Cedro Italic. ana gutt. xv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, von welchem einen Tag um den andern, und, wenn ſich das böſe Weſen würcklich äuſſert, täglich, zu zwey Meſſer-Spitzen früh Morgens im Bette, Abends aber mit funffzehen Tropffen von nachſtehendem Nerven-Geiſte zu nehmen:

℞ Spirit. Bezoard. Buſſii, ʒj.
Spirit. Nitri dulc. ʒiij.

Miſchet es wohl unter einander.

PULVIS NERVINUS, *Hofmanni.*

℞ Lapid. Cancror.
C. C. ſ. igne præp.
Antimon. diaph.
Cortic. Caſcarillæ,
Chinæ,
Succini præp. ana ʒij.
Olei Cinamom.
Macis, ana gutt. viij.

Miſchet und machet es zu einem ſtärckenden Pulver.

Oder:

℞ Pulv. Marchion.
Lapid. Cancr. ana ʒij.
Cinnabar. præp.
Succini præp.
Nitri purificat. ana ʒß.
Olei Macis, gutt. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Pulv. Marchion.
Lapid. Cancr.
C. C. ſ. igne, ana ʒiß.
Cinnabar. nativ.
Succin. præp. ana ℈j.
Nitri purificat. ℈ß.
Caſtorei, gr. viij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon ein halbes Quentgen einen Abend um den andern in Linden-Blüt- oder Himmels-Schlüſſel-Blumen-Waſſer zu nehmen.

Oder:

℞ Pulv. Marchion. ʒj.
Antim. diaph.
Succin. præp. ana ʒß.
Nitri purificat.
Cinnab. nativ. præp. ana gr. xxij.
Extract. Croci, gr. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS NEVROCATARCTICUS, *Gockelii*, ſiehe Nieren-Weh-Pulver, im XXIV. Bande pag. 819.

PULVIS IN NIMIIS MENSIBUS, ſiehe *Pulvis in Menſibus nimius.*

PULVIS NITRATUS, ſiehe Pulver.

PULVIS NITRATUS ABSORBENS, *Stahlii*, ſiehe *Pulvis Abſorbens Nitratus*, Stahlii.

PULVIS NITRATUS ABSORBENS CUM CONCHIS, *Stahlii*, ſiehe *Pulvis Abſorbens Nitratus cum Conchis*, Stahlii.

PULVIS NITROSUS ANTIMONIALIS, *Stahlii*, ſiehe *Pulvis Antimonialis Nitroſus*, Stahlii.

PULVIS NOBILIS STOMACHICUS, *Mynſicht.* ſiehe *Pulvis ſtomachicus Nobilis*, Mynſicht.

PULVIS IN NOCTURNA POLLUTIONE, *Michaelis*, ſiehe *Pulvis in Pollutione nocturna*, Michaelis.

PULVIS CONTRA OBESITATEM, *Ferdinandi.*

℞ Pulv. Sarſaparill. ʒj.
Aniſi,
Caryophyllor.
Coriandri,
Cinnamomi, ana ʒij.
Calami aromatic. ʒj.
Sal. Tartari,
Sacchar. albi, q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS ODORATUS MANUALIS, *Mynſicht.* ſiehe *Pulvis Manualis Odoratus* Mynſicht.

PULVIS ODORATVS VIOLARVM, *P. A. R.* ſiehe *Pulvis Violarum odoratus*, P. A. R.

PULVIS ODORIFERVS DE CYPERO, *Comitis a Solms*, ſiehe *Pulvis de Cypero odoriferus*, Comitis a Solms.

PULVIS OPHTHALMICVS, *Brunneri.*

℞ Sem. Coriandr. præp. ʒß.
Aniſi,
Fœnicul. ana ʒß.
Roſar. rubr. ℈ij.
Corall. rubr. præp. ℈ß.
Spec. Roſat. novell. ℈j.
Sacchar. albiſſ. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Augen-ſtärckenden Pulver.

PULVIS OPHTHALMICVS, *Mynſ.*

℞ Sacchari cand. alb.
Tutiæ præp. ana ʒij.
Margarit. præp.
Sarcocollæ, ana ʒß.
Fabar. marin. præp. ℈j.

Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Augen-Pulver. Dieſes Pulver iſt ein bewährtes Mittel

bey vielerley Augen-Gebrechen. Insonderheit heilet es die duncklen und trüben Augen, zerstreuet die Dünste, Wolcken und Nebel, und nimmt die Flüsse hinweg, schärffet das Gesichte, machet es helle, und erhält die Augen gesund. Wenn man es gebrauchen will, bläset man entweder ein wenig durch eine Federkiel in die Augen, oder man mischet es unter eine andere Augen-Artzney, z. E. unter ein Augen-Wasser.

PULVIS OPTIMUS PRO FUMO, *Brandenburg.* siehe *Pulvis pro Fumo optimus*, Brandenburg.

PULVIS PRO OSSIBUS CATHARCTICUS, siehe *Pulvis Catharcticus pro Ossibus.*

PULVIS IN PALPITATIONE CORDIS, *Dolæi.*

℞ Ebor. præp. ʒij.
Cor. præp.
C. C. præp. ana ʒj.
Marg. præp. ℈j.
Lap. Smaragd. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel.

PULVIS CONTRA PALPITATIONEM CORDIS, *Brandenburg.*

℞ Specier. pro Confect. de Hyacinth.
Specifici Cephalic. D. Mich.
Pulv. Cordial. pretiosi,
Succini præparat. ana ʒj.
Ebor. præp. ℈ij.
Theriacæ cœlestis, ℈ß.
Laudan. opiat. gr. v.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Rühret das Hertz-Klopffen vom Aufwallen des Geblütes her, so gehet dessen Gebrauch wohl an; Wenn es aber von einem Hertz-Gewächse und geronnenen Geblüte entstanden, wird es wenigen Nutzen haben.

PULVIS AD PALPITATIONEM CORDIS, *Scretæ.*

℞ Diaph. Jovial. ʒj.
C. C. phil.
Cinnab. nat. ana ʒij.
Marg. præp.
Cor. rub. præp. ana ʒj.
Confect. alk. compl. ʒij.
Sacch. alb. ʒij.
Ol. cinam. gutt. ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PALPITATIONEM CORDIS PROBATISSIMUS, *D. G. M.* ex *Th. Hofm.* siehe *Pulvis probatissimus ad Cordis Palpitationem*, D. G. M. ex Th. Hofm.

PULVIS PANCHYMAGOGUS QUERC. *ex Schröd.*

℞ Crystall. Tart. ʒj.
Sen. el. ʒx.
Hermodactyl.
Turbith, ana ʒß.
Rhabarbari,
Agaric. troch. ana ʒiij.
Scammom. præparat. ʒij.
Macis,
Cinnamomi,
Galang. ana ʒiß.
Sacchari violati ad pondus omnium.

Davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS PANCHYMAGOGUS, *Rolfinci.*

℞ Fol. Sen. S. S. ʒß.
Rad. galang.
Caryoph. ana ʒß.
Zing. ℈ß.
Elæos. cinam.
Anis. ana ʒj.
Scam. Sulph. ʒj.
Rad. jal. ℈ij.
Cryst. tart. ʒiij.
Mag. tart. vitr. ʒß.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel, bis ein halb Quentgen.

PULVIS PANCHYMAGOGUS, *Timæi.*

℞ Fol. Sen. S. S. ʒj.
Mechoac. ʒvj.
Hermod.
Turb. ana ʒß.
Rad. jalap. ʒiij.
Rhab. ʒß.
Agar. troch. ʒv.
Resin. scam. ʒiß.
Tart. vitr. ℈ij.
Ol. cinam.
Citri, ana gutt. jx.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PANNONICUS, *Pharm. Nor.*

℞ Boli Armen. ʒiij. mit Rosen- und Sauer-Ampffer-Wasser bereitet.
Terræ Lemn. veræ præp. ʒij.
Corall. rubr. præp. ʒß.
albor. præp. ʒvj.
Lapid. Smaragd.
Rubin.
Saphiri,
Hyacinth. ana præp. ʒß.
Margarit. præp. ʒv.
Cinamom. el. ʒij.
Caryophyll. ʒj.
Radic. Contrayerv. ʒij.
Cortic. Citri,
Santali albi, ana ʒiß.
rubri, ʒij.
Spodii ex ebore spagyr. præp. ℈j.
Croci orient. ʒj.
Bezoar. occid. ʒß.
Fol. Auri purissi. No. L.

Mischet und machet alles zu einem zarten Pulver. Lässet man die Perlen und den Bezoar-Stein weg, so wird es nicht gar zu kostbar.

PULVIS PANNONICUS, *Scretæ.*

℞ Terræ sigillat. ʒvj.
Lap. Smaragd. præp. ʒjv.
Rad. Tormentill.
Fraxinell. ana ʒiij.
Unic. foss.
Rasur. Ebor.
C. C. philos. præp.
Rad. Doronic. ana ʒvj.
Sant. citrin.

Cort.

Cort. Citri,
Sem. Acetoſ.
Opii,
Camph.
Croci, ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PANNONICUS RUBEUS, *Brandenb.*

℞ Boli Armenæ, ʒiij. welcher mit gleichen Theilen Sauer-Ampffer- und Roſen-Waſſer präpariret worden.
Corallior. albor. præparat. ʒvj.
rubror. præparat.
Hyacinthi præparat.
Rubini præparat.
Sapphiri præparat.
Smaragdi præparati, ana ʒß.
Margaritar. præparat.
Spodii præparat. ana ʒv.
Raſuræ Eboris, ʒiij.
Seminis Acetoſæ,
Cinnamomi electi, ana ʒij.
Caryophyllor.
Croci oriental. ana ʒj.
Cortic. Citri extim.
Santali albi, ana ʒiß.
rubri, ʒij.
C. C. philoſoph. calcinat. & præp. ʒß.
Folior. Auri obryzi, No. XL.

Miſchet und machet es nach der Kunſt zu einem Pulver. Dieſes iſt in der Ungariſchen Kranckheit ſtarck und mit Nutzen gebraucht worden; thut aber auch in anderen gifftigen Kranckheiten gute Dienſte: indem es die Schärffe umwickelt und temperiret: In der rothen und weiſſer Ruhr hat es ſich auch vortrefflich erwieſen; nicht weniger giebet es ein gut Medicament in Blutſtürtzungen ab, und iſt ein gutes Pulver wider das Unrichtiggehen.

PULVIS PANNONICUS RUBEUS, *P. A. R.*

ſiehe *Pulvis Rubeus Pannonicus*, P. A. R.

PULVIS PANNONICUS RUBEUS, *P. A. V.*

ſiehe *Pulvis Rubeus Pannonicus*, P. A. V.

PULVIS PARALYTICUS, *Hartmanni & Michaelis.*

℞ Oſſ. human. præp. ʒß.
Cinnabar. Antimon. ʒj.
Sal. vol. Succin. gr. xij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, auf zweymal zu nehmen.

PULVIS AD PARTUM, *Brandenburg.*

℞ Teſtium Caballi, welche mit Fleiß getrocknet und zubereitet worden.
Borracis Venetæ, ana ʒij.
Croci Orientalis, ʒij.
Olei deſtillat. Cinnamom. gutt. iij.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Charas.*

℞ Teſticulor. equi in clibano ſicc.
Cinam.
Nucl. dactylor.
Borracis,
Croci,
Fol. ſabinæ ſicc. ana ʒij.
Troch. myrrh. ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Etmülleri.*

℞ Caſtor.
Flor. Sulph. ana ʒß.
Borrac. ʒß.
Myrrh. gr. vj.
Cinam.
Zedoar. ana gr. jv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Helidei de Paduana P. A. V.*

℞ Cinam.
Croci, ana ʒj.
Borracis, ʒjv.

in Beyfuß-Waſſer gegeben. Dieſes Pulver war ehemals ſo gewöhnlich und gebräuchlich; daß es auch Helideus, ein Bononiſcher Medicus, für ein groſſes Arcanum hielte; daß er es niemanden als nur ſeinen vertrauteſten Freunden und ſeinen liebſten Schülern vertrauete. Dieſes Pulver bekömmt noch mehrere Kräffte, wenn man die ausgedörrten Geiler eines Pferdes, und die Blüte von Nuß-Bäumen hinzu thut; ein verſtändiger Medicus wird ſolches nach eigenen Gefallen, und nach den Umſtänden am beſten einzurichten und zu gebrauchen wiſſen.

PULVIS AD PARTUM, *Heurnii.*

℞ Cinam.
Caſſ. lign. ana ʒij.
Myrrh. ʒij.
Succini albi, ʒiß.
Rubiæ tinct.
Caſtor. ana ʒj.
Borrac. ʒß.
Croci gr. v.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Joëlis.*

℞ Troch. myrrh. ʒß.
Borrac.
Cinam.
Caſtor. ana ʒj.
Croci, gr. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Kœnig.*

℞ Rad. dict. Cret.
Ariſt. rot.
Troch. de myrrha,
Cinam.
Borrac. ana ʒß.
Croci,
Caſtor. ana ʒj.
Ol. Succini gr. xv.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Lemery.*

℞ Cinam.
Dict. Cret.
Croci,
Borracis, ana ʒij.
Troch. myrrh. ʒj.
Sabinæ, ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein bis zwey Scrupel.

PULVIS AD PARTUM, *Lotichii.*

℞ Troch. myrrh.
Rad. dict. albi,
Succini, ana ʒj.
Borrac.
Sem. viol. ana ℈j.
Mag. perl. ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Scretæ.*

℞ Borrac. Ven.
Rasur. oss. dactyl. ana ℈iiiß.
Cinam.
Anther. lil. alb. ana ʒß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *de Spina.*

℞ Troch. de myrrha, ʒiij.
Croci, ℈j.
Mumiæ,
Cinam. ana ʒß.

Machet es zu einem Pulver; es treibet die todte Frucht aus Mutter-Leibe; die Dose ist zwey Scrupel.

PULVIS AD PARTUM, *Timæi.*

℞ Rad. dict. alb.
Arist. rot.
Borrac.
Cinam.
Croci,
Flav. lil. alb.
Sem. apii.
Succin. præp. ana ℈j.
Myrrh. ʒiß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD PARTUM, *Weickardi.*

℞ Succin. alb. præp. ℈ij.
Myrrh.
Dict. cret.
Castorei,
Cass. lign.
Croci,
Rub. tinctor.
Arist. rot.
Borrac. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PARTUM PROVOCANS, *P. A. R.*

℞ Cinam. ʒj.
Croci, ʒß.
Cassiæ ligneæ veræ, ℈ij.
Succini alb. præp. ℈j.

Machet es zu einem Pulver; Es dienet denenjenigen, so in Kindes-Nöthen arbeiten, denn es befördert und beschleuniget die Geburt. Es wird in weiß Lilien-Wasser, oder auch in Ritter-Sporn- oder einem andern dergleichen Wasser gegeben.

PULVIS PARTUM PROVOCANS, *Ph. Nor.*

℞ Cinamom. opt. ʒvj.
Cassiæ ligneæ veræ, ʒß.
Succini albi, ʒiij.
Croci, ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon man in weiß Lilien-Wasser einen Scrupel bis ein halbes Quentgen auf einmal verordnet.

Oder:

℞ Borracis, ʒvj.
Cinamom. ʒß.
Croci, ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PARTUM PROVOCANS, *Zwelferi.*

℞ Pulv. Glac. Mariæ fixæ, quæ est species Talci, ʒß.
Cassiæ ligneæ veræ,
Borracis Venetæ, ana ʒij.
Croci Austriaci,
Pilæ capræ sylv.
Macis, ana ʒj.
Ol. Cinam. gutt. xij.

Machet es zu einem Pulver; Ingleichen ist die getrocknete und gepülverte Leber und Galle von einem Aale ein bewährtes Mittel, das gewiß hilfft, wenn nicht einige Fettigkeit, oder ein ungestalt Stücke Fleisch einige Verhinderung zur Austreibung der Geburt ist, wie solches die tägliche Erfahrung lehret.

PULVIS PARTURIENTIUM, *Dispensat. Brandenb.*

℞ Cass. lign. veræ,
Cinam. acutiss. ana ʒij.
Borrac. Ven.
Succ. alb. præp. ana ʒiß.
Croc. or. opt. ʒß.
Ol. cinam. gutt. iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Es befördert die Wehen und Geburt, und wird zu einem halben Quentgen auf einmal gegeben. Der Saffran will sich nicht allemal darunter schicken. Die Aal-Leber mit Agtstein, Zimmet und Borras vermischet, gehet diesem Pulver vor. Dergleichen Medicamente müssen nicht eher gegeben werden, bis die Frucht natürlicher Weise zur Geburt eintritt, und es nur an Wehen mangelt: Denn verursachet man Wehen bey einer widernatürlichen Lage, so richtet man erstlich damit nichts aus; vors andere aber wird dadurch die Frucht desto stärcker von der Gebähr-Mutter zusmmmen- und eingepresset, daß solches der Mutter und dem Kinde manchmal das Leben kostet; Wobey insgemein keine andere Hülffe übrig ist, als der Schnidt. Wo aber die Wehen hefftig und starck anhalten, oder mehr über sich steigen, und dennoch die Geburt nicht fort will, muß man mit gelinden besänfftigenden Mitteln die Wehen zu mäßigen suchen; da denn die Geburt erleichtert wird: Die Erfahrung lehret, daß die hefftigen Wehen die Geburt vielmals aufhalten.

PULVIS PASSAVANTICUS, *ex Schræd.*

℞ Flor. Borrag.
Violar. ana ℈ij.
Zingiber.
Spic. nardi, ana ʒj.
Glycyrrhiz.
Sem. anis. ana ʒij.
Diagryd. ʒiij.
Rhabarb. el. ʒvj.
Turbith. gumm. ℈j.
Senæ, ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Es reiniget solches Pulver von allen schädlichen Feuchtigkeiten, am meisten aber von der Galle.

PULVIS PRO PAUPERIBUS CORDIALIS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Cordialis pro Pauperibus*, Brandenb.

PULVIS PECTORALIS, *Brandenb.*

℞ Specier. Diaireos simpl.
Diatragacanth. frigid. ana ℥ß.
Liquiritiæ,
Pulmonis Vulpis, ana ʒiij.
Boli Armen. præp.
Flor. Sulphur. ana ʒij.
Terræ sigillatæ, ʒiß.
Sacchari Candi albi,
Penidii, ana ℥iij.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Wem beliebet, der kan an statt des Penid-Zuckers gemeinen Zucker, oder braunen Zuckercand nehmen: angesehen der Penid-Zucker von dem gemeinen in nichts unterschieden ist, als daß er anders zugerichtet wird, und den Kindern bequem beygebracht werden kan. Dieses Pulver machet gelinde, und in Ansehung der Schwefel-Blumen abstergiret es auch: wird in Brust-Beschwerungen gebrauchet, und nutzet besonders im feuchten Husten. Die Dose ist ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS PECTORALIS, *Ettmülleri*, siehe Brust-Pulver, im IV. Bande p. 1677.

PULVIS PECTORALIS, *Krautermanni.* Nehmet zubereitete und gepülverte Aaron-Wurtz, drey Untzen, Florentinische Schwertel-Wurtz, zwey Untzen, Benzoes-Magisterium drey Loth, Schwefel-Blumen eine Untze, Poters Schwindsuchts-Pulver zwey Untzen, und ein Loth Zucker. Mischet es zu einem Pulver, und gebet davon ein halbes Quentgen bis zwey Scrupel.

PULVIS PECTORALIS, *Michaelis.*

℞ Radic. Ari præp. ℥ß.
ireos Flor. ʒiij.
Magister. benzoes,
Flor. sulph.
Antihect. Poter. ana ʒj.
Sacchar. opt. ℥ß.

Machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein bis zwey Scrupel.

Oder:

℞ Radic. Ireos Flor.
Flor. sulph. ana ʒj.
Antimon. diaphoret. ʒß.
Laudan. opiat. gr. jx.
Elæosacchar. fœnicul. ℥ß.

Machet es zu einem Brust-Pulver; davon die Dose wie im vorherstehenden.

Oder:

℞ Lap. canc. præp.
Flor. sulph. ana, ℈j.
Laudan. opiat. gr. j.
Ol. dest. anisi gutt. j.

Machet es zu einem Pulver vor die Brust, und nehmet es auf einmal. Wider lange anhaltenden Husten wird in den *Act. Lipsienf.* 1694. p. 60. dieses sehr gelobet:

℞ Pulv. milleped. præp. ʒiij.
Gumm. ammoniaci opt. depurat. ʒiß.

Flor. benzoes, ʒj.
Extract. croci,
Balsam. peruvian. ana ℈ß.
sulph. anisat. q. s.

Machet mittelmäßige Pillen, die getrocknet, und denn wieder gepülvert werden können; davon die Dose ein halbes Quentgen.

PULVIS PECTORALIS BALSAMICUS, *D. U. S.* ex *Th. Hofmann.* siehe Brust-Pulver, im IV. Bande p. 1677.

PULVIS PECTORALIS BALSAMICUS, *Rolfincii*, siehe Brust-Pulver, im IV. Bande pag. 1677.

PULVIS PECTORALIS CONSOLIDANS, *Wedelii.* Nehmet gepülverte Alant- und Viol-Wurtz, ingleichen gepülvertes Süßholtz und gepülverten Weiden-Schwamm, Kraut von Scordien, Huflattig- und Stein-Leber-Kraut, iedes eine Untze, Schwefel-Blumen sechs Quentgen, Sandarach- Weyrauch- und Animägummi, iedes ein Quentgen, Saffran einen Scrupel, und Zucker so viel genug ist, das Pulver angenehm zu machen. Mischet es wohl unter einander.

PULVIS PEPTICUS IN EPILEPSIA, *Brunneri.*

℞ Panis albi tosti. ʒiij.
Coriandr. præp. ʒj.
Cinam. elect. ʒij.
Galang. ʒj.
Mastich. ℥ß.
Sacch. albiss. ad Pond. omn.

Mischet und machet es zu einem Magen-Pulver, in der fallenden Sucht zu gebrauchen.

Oder:

℞ Sem. Coriandr. præp. ℥ß.
Carvi, ʒiij.
Caryophyllor.
Nuc. mosch. ana ʒj.
Cinam. ʒiij.
Macis, ʒj.
Rad. Pæon. ℈jv.
Cal. aromat. ʒß.
Margarit. præp. ℈ij.
Corall. rubr. præp. ʒj.
Sacch. rosat. tabulat. ℥iiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PEPTICUS IN MELANCHOLIA HYPOCHONDRIACA, *Brunneri.*

℞ Sem. Coriand. præp. ʒvj.
Anisi,
Fœnic. ana ʒj.
Carvi,
Cymini, ana ℈ij. beyde in Eßig geweichet.
Cinam. interior. ℥iiiß.
Glycyrrh. rasæ, ʒiß.
Cort. Citri, ℈iiß.
Flor. Origan. P. iiß.
Nuc. moich. ℈j.
Sacch. rosat. tabulat. ℥ij. ʒij.

Mischet und machet es zu einem stärckenden Magen-Pulver.

Oder:

Oder:

℞ Sem. Coriandr. præp. ʒvj.
Aniſi,
Fœnic. ana ʒij.
Carvi, ʒß.
Cinamomi, ʒiij.
Rad. Glycyrrhizæ, ʒij.
Cort. Citri, ʒj.
Sacch. roſat. tabulat. ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PUVLIS PEREGRINANTIUM, *Hartmanni.*

℞ Piper.
Anis. ana ℈ij.
Rad. Liquirit. ʒj.
Irid. florent. ʒj.
Sacchar. ℔j.

Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Pulver. Davon kan ein Reiſender, wenn ihn unter Weges ſehr dürſtet, zwey bis drey Meſſer-Spitzen voll nehmen, in ein Glas rein Brunnen-Waſſer ſchütten, und aus einem Glaſe in das andere ſchencken; zuweilen kan man auch ein wenig Prunellen-Saltz dazu thun. Es iſt ein liebliches Getränke, ſtillet den Durſt und ſtärcket dabey.

PULVIS PERLATUS FEBRILIS, *Timæi*, ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS CONTRA PESTEM PRO FUMO, *Brandenb.* ſiehe *Pulvis pro Fumo contra Peſtem*, Brandenb.

PULVIS PESTILENTIALIS, ſiehe Peſt-Pulver, im XXVII. Bande p. 881.

PULVIS PESTILENTIALIS, *Bauderoni*, ſiehe Peſt-Pulver, im XXVII. Bande p. 881.

PULVIS PESTILENTIALIS, *Imperatoris Ferdinandi*, ſiehe Peſt-Pulver, p. 881.

PULVIS PESTILENTIALIS, *Lemery*, ſiehe Peſt-Pulver, im XXVII. Bande p. 881.

PULVIS PESTILENTIALIS, *Weickardi.*

℞ Rad. Dictam. Cretic.
Angelic.
Zedoar.
Pimpinell.
Gentian. ana ʒß.
Eryng.
Enul. camp.
Tormentill. ana ʒiij.
Cort. Citri, ʒv.
Fol. Rutæ,
Cardb.
Nepeth.
Salv. ana ʒij.
C. C. uſti,
Terræ ſigill.
Bol. armen. ana ʒj. in Roſen-Waſſer gewaſchen.
Corall. rubr.
Margarit. præp.
Unicornu, ana ʒß.
Caryoph. ℈j.
Spec. Diambr. ℈jv.
Olei deſt. Cinamom. gutt. v.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS PHLEGMAGOGUS, *Quercetani ex Schræd.*

℞ Spec. Diacarthàm. ʒij.
Agaric. Trochiſc. ʒß.
Turbith.
Hermodactyl. ana ʒj.

Miſchet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel bis ein Quentgen.

PULVIS PHLEGMAGOGUS SALÆ *ex Schr.*

℞ Cryſt. Tart.
Hermodactyl. mund. ana ʒj.
Turbith. albi, ʒvj.
Reſin. Scammon. ʒij.
Ol. Caryophyll. cum ſaccharo miſt. ℈ß.

Miſchet es; dieſes Pulver reiniget von allen wäſſerichten und ſchleimichten Feuchtigkeiten ohne einige Beſchwerde. Davon die Doſe ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS PHLEGMAGOGUS, *Timæi.*

℞ Magiſt. Agar. ʒj.
Reſin. turb. ʒß.
Tart. vitr. ℈j.
Ol. cinam. gutt. vij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PHRENITICUS, *Dolæi.*

℞ Specif. Ceph. Mich.
Laud. Cydon. Hoffm. ana ℈ß.
Camph.
Nitri antim. ana ʒß.
Lap. Cancr. præp.
Mag. Jun.
Succin. ana ℈ß.
Fol. auri. no. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halber Scrupel bis ein halbes Quentgen.

PULVIS PHTHISICUS, *Hofmanni.*

℞ Muſci pulmonalis,
Herb. Veronic.
Scordii, ana Mj.
Radic. Liquirit. ʒß.
Hellenii,
Sem. Aniſi,
Fœnicul. ana ʒij.
Nucis moſchatæ, ʒj.
Macis, ʒß.
Pulmon. Vulp. fœm. exſiccat. no. j.
Sacchar. ad Pond. omn.

Miſchet und machet es zu einem Bruſt-Pulver.

PULVIS PHTHISICUS, *Poterii.*

℞ Rad. ir. flor. ʒiß.
Lap. cancr. præp. ʒj.
Antih. Pot. ʒß.
Croc. ℈j.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA PHTHISIN HALY, *Brandenb.*

℞ Seminis Altheæ,
Cucumer. decorticat.
Cucurbitæ noſtrat.
decorticat.
Cydonior.

Cydonior. mundat.
Malvæ,
Melonum,
Portulacæ, ana ℥iiß.
Papav. alb. ℥vj.
Amyli,
Gummi Arabici,
Tragacanthi,
Raſuræ Eboris,
Radic. Liquirit. ana ℥iß.
Sacchari penidii, ad pondus omnium.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Damit man es nicht lange aufheben dürffe, und es dadurch ranzich werde, wollen einige, daß man es nicht eher bereiten ſolle, als wenn man es nöthig habe; Dieweil aber das Blutſpeyen keinen Verzug leidet, als hat man es in wohlbeſtallten Apothecken allezeit fertig liegen. Im feuchten Huſten hat es guten Nutzen zu lindern und gelinde zu machen.

PULVIS PLEURITICUS, *Brandenb.*

℞ Raſur. dent. apri, ſine uſt. præp.
Mand. luc. præp. ana ℥ij.
Lap. perc. præp.
hæmat. præp.
Ocul. cancr. præp.
lucii præp.
Oſteoc. præp.
Tal. lep. præp.
Sem. artem. rub.
cardb. ana ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Dieſes iſt wegen des Blut-Steines im Seiten-Stechen nicht ſicher zu geben; Mynſichts ſeines aber ſchicket ſich beſſer zu dieſem und anderen Entzündungs-Fiebern. Die Doſe iſt ein halbes Quentgen in einem Schweißtreibenden Waſſer.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Cnœphelii.*

℞ Raſur. dent. apri.
Mandib. luc. præp.
Sang. hirci præp. ana ℥j.
Ant. diaph. ℥ß.
Fl. pap. err.
ſulph. ana ℈j.
Rad. bardan. ℥ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Deckeri.*

℞ Rad. bardan. maj. ℥ij.
Glyc.
Taraxac.
Fl. pap. err. ana ℥j.
ſulph. ℥iij.
Sem. card. Mariæ,
Lap. cancr. ana ℥ß.
Prunellæ,
Ant. diaph.
Croc. or.
Cor. rub. præp. ana ℥ij.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Ettmûlleri.*

℞ Lapid. cancr. præp.
Dent. apr. præp.
Mandib. luc. præp. ana ℥j.
Ant. diaph. ℥ß.
Arcan. dupl. ℈j.

Succin. alb. præp.
Fl. ſulph. ana ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Gockelii.*

℞ Spermat. ceti rec.
Lap. cancr. præp. ana ℥ß.
Dent. apri præp.
Mandib. lucii p. præp. ana ℈ß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS PLEVRITICVS *Hermanni.*

℞ Lapid. cancr. præp. ℥ij.
Mandib. luc. præp. ℥iß.
Ant. diaph. ℥ij.

Machet es zu einem Pulver.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Lemery.*

℞ Sangu. hirci præp. ℥j.
Pulv. viper.
Ant. diaph.
Flor. pap. err.
Lap. cancr. præp.
Dentis apri,
Sem. cardb.
Olibani, ana ℥j.

Machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel bis ein Quentgen.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Lentilii.*

℞ Ant. diaph. ℈jv.
Dent. apri præp.
C. C. phil.
Lap. cancr. præp.
Fl. ſal. Arm. c. ſulph. ana. ℈ij.
Pulv. anod. gr. jv.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Ludovici.*

℞ Oſſium Capitis Lucii, ℥j.
Sangu. Hirci præp.
Sulph. citrin. ana q. v.

Miſchet es und machet es zu einem Pulver, welches von einem Scrupel, bis zu einem halben und gantzen Quentgen mit oder ohne ein wenig Mohn-Safft gegeben wird, und gute Dienſte thut; zumal wenn man es in dem Stande der Kranckheit, oder bey geringer Schwachheit gleich in den erſten Tagen verordnet.

PVLVIS PLEVRITICVS, *P. A. R.*

℞ Mandib. Lucii præp.
Dentis Apri uſti præp. ana ℥ij.
Lapid. Percar.
Talor. Lep.
Oculor. cancr. præp.
Lucii piſcis præp.
Sem. Card. Bened.
Artemiſiæ rubræ, ana ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es iſt ein beſonderes Mittel wider allerhand Seiten-Stechen; ſowol wider das falſche, als das wahre; auch wider diejenige Art, welche ein gantzes Volck angreiffet, und durch ihre Hefftigkeit viel Menſchen umbringet. Es lindert die Schmertzen, zertheilet die Entzündung, und befördert den Schweiß.

PVLVIS PLEVRITICVS, *Scretæ.*

℞ Sang. hirci præp.
Priapi cervi vel tauri.

Ant. diaph.
Lap. cancr. præp.
Dent. apri præp.
Mandib. luc. præp. ana ℥j.
Pulv. anod. gr. xij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halbes Quentgen.

PULVIS PLEURITICUS, *Sennerti.*

℞ Unicornu,
C. C. præp.
Margar.
Cor. rub.
Lap. cancr.
perc.
Mandib. lucii, ana ℥j.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS PLEURITICUS, *de Spina.*

℞ Mandib. luc. præp.
Ant. diaph.
Lap. cancr. præp. ana ℥j.
percar.
carp.
Oss. de corde cervi, ana ℥ß.
C. C. phil. præp.
Dent. apri,
Tal. lep.
Cor. rub. præp. ana ℥ij.
Sperm. ceti,
Sal. prun.
Unic. foss. ana ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS PLEURITICUS, *Timæi.*

℞ Rasur. dent. apr. ʒß.
Mand. luc. præp.
Lap. cancr. præp.
Tal. lep. præp.
Lap. perc. præp.
C. C. sine igne, ana ℥ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PLEVRITICVS, *Wedelii.*

℞ Ant. diaph.
Lap. cancr.
Cinab. nat.
Rasur. dent. apri præp. ana ℈j.
Laud. op. gr. j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PLEVRITICVS, *Zwelferi.*

℞ Sanguinis hirci, ʒj.
Rasuræ dentium apri, ʒß.
Oculor. cancr. præp. ℥j.
Rad. Papav. errat. ℥ß.
Croci Austriac. vel orient. ʒj.

Machet aus allen ein Pulver. Es nützet in allen Seitenstechen und Schmertzen, sowol im wahren, als im falschen. Man verordnet es von einem halben, bis zu einem gantzen Quentgen.

PULVIS PLEVRITICVS SECRETISSIMVS, *Mynsi.*

℞ Fl. sulph. comp. ʒß.
Ras. dentis Verris aprugni,
Mand. Lucior. ana ℥ij.
Fl. Papav. rhœad. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Pulver heilet mit vieler Verwunderung das Seitenstechen, alle Fäulungen und Eyter-Geschwülste ꝛc. Die Dose ist ein halbes bis ein gantzes Quentgen mit Wasser von Chamillen und wilden Mahne, eines so viel als das andere, genommen. Es giebt kein kräfftiger Mittel, und gewiß, dieses Getränck alleine, mit ein wenig weissen Zuckercand abgesüsset, und öffters getruncken, ist vermögend, das gefährlichste Seitenstechen wunderbarlich zu curiren, wie der Erfinder an sich selbst zum öfftern erfahren hat.

PVLVIS IN POLLVTIONE NOCTVRNA, *Michaelis.*

℞ Mag. oss. sep. ℥ij.
Corall.
Succin.
Eb. sine igne, ana ℥j.
Cap. mort. tereb. ʒß.
Camph. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS POLYCHRESTVS, *Franci.*

℞ Unic. foss. ʒß.
Ant. diaph. ℥ij.
Succin. alb. præp. ℥j.
Marg. or. præp.
Lap. bez. or. ana ℈j.
Cinab. nat. ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon gebet Kindern drey Gran; Erwachsenen aber einen Scrupel.

PVLVIS POLYCHRESTVS IMPERIALIS, *Mynsicht.* siehe Polychrest-Pulver (Mynsichts Kayserliches) im XXVIII. Bande p. 1286.

PVLVIS P.P. JESVITARVM, siehe *Kina-Kina*, im XV. Bande p. 637.

PVLVIS PRÆCIPITANS, *Brandenburg.*

℞ Conch. marin. præp.
Matr. perl. præp.
C. C. præp.
Lap. cancr. præp. ana ʒß.
Ant. diaph. ℥j.
Cinab. nat. præp. ℥ß.

Machet es zu einem Pulver. Es absorbiret und umwickelt die Schärffe, befördert auch die Ausdünstung; daher es auch in allen Fiebern mit Nutzen gegeben, und nach Befinden mit Salpeter versetzet werden kan. Die Dose ist ein bis zwey Scrupel.

PVLVIS PRÆCIPITANS, *Hofmanni.*

℞ Pulv. Marchionum,
Lapid. cancror. ana ℥ij.
Cinnab. nativæ præp.
Nitri purificat.
Tartari vitriolat.
Succin. præp. ana ℥ß.
Olei de Cedro Italic. gutt. jv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon Abends, oder auch zugleich früh Morgens ein Quentgen in schwartzem Kirsch-Wasser zu nehmen.

Oder:

℞ Lapid. Cancror. ʒß.
Succin. præp.
Cinnabar. nativ. præp.
Nitri purificat. ana ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRÆCIPITANS, *Purmanni.*

℞ Spec. antifebr. Crollii ʒß.
C. C. Philoſoph.
Lap. Cancr. præp.
Corall. r. præp. ana ʒvj.
Nitri S. ſulph. purif. ʒij.
Cinnabar. nativ. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein Scrupel bis ein halb Quentgen. Dieſes köſtliche Pulver giebt in allerhand Kranckheiten groſſe Aenderung, ſonderlich in hitzigen Fiebern, dämpffet die Hitze, und bewahret vor fernern Zufällen; wird in einem bequemen Waſſer eingegeben, und darauf geſchwitzet.

PULVIS PRÆCIPITANS, *Wedelii.*

℞ Lap. Cancr. præp.
Corall. rubr.
Antimon. diaphoret.
Cinnabar. nativ. ana ϑß.
Vitriol. mart. gr. viij.
Laud. opiat. gr. j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Crem. Tartari,
Antimon. diaphoret. ana ϑij.
Ocul. cancr. præp. ϑß.
Nitr. præp. gr. xv.
Ol. Nuciſt. deſtill. gutt. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und machet daraus zwey Doſen.

PULVIS PRÆPARATÆ SENÆ, *Montagnanæ*, ſiehe *Pulvis Senæ præparatæ*, Montagnanæ.

PULVIS PRÆSERVANS, *Wedelii.*

℞ Specier. liberant. ſine Aloë,
Myrrh.
Angelic.
Zedoar.
Contrayerv. ana ʒß.
Cortic. Citri, ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRÆSERVANS A CALCULO, *Hoffm.*

℞ Lap. cancr. ʒß.
Sem. mil. fol.
Petroſ.
Saxifrag.
Napi,
Geniſt.
Viol. ana ʒij.
Glycyrrh.
Bacc. alkek.
Junip.
Sem. aniſ. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRETIOSUS CEPHALICUS CONTRA VERTIGINEM, *Zwelferi*, ſiehe Hauptſtärckend Pulver, im XII. Bande p. 848.

PULVIS PRETIOSUS CORDIALIS, ſiehe *Pulvis Cordialis pretioſus.*

PULVIS PRETIOSUS CYPRIUS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis Cyprius pretioſus*, Zwelferi.

PULVIS PRIMUS ALEXIPHARMACUS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis Alexipharmacus primus*, Zwelferi.

PULVIS PRINCIPIS. Dieſes iſt in England gebräuchlich, und ein niedergeſchlagenes rothes Queckſilber, welches mit gefloſſenem Weinſteinöle auf das zärteſte gerieben wird, nachgehends etliche Tage darauf ſtehen muß, folglich wird es abgeſüſſet und mit Brandteweine abgebrennet, die Säuere dadurch wegzubringen. Es hat das vor dem rothen niedergeſchlagenem Queckſilber zum voraus, daß es in ſtarcker Doſe zu zehen und mehreren Granen kan eingegeben werden, ohne den Speichel-Fluß zu befürchten. Es iſt aber wenig oder nichts von dem gelben mit einem Alkali niedergeſchlagenem Queckſilber unterſchieden.

PULVIS PROBATISSIMUS AD CORDIS PALPITATIONEM *D. G. M.* ex *Th. Hoffm.*

℞ Ebor. præp. ʒß.
Corall. r. præp. ʒj.
Margarit. Occid. præp. ϑß.
Ol. d. rec. Citri, gutt. x.

Miſchet es, und laſſet alle Morgen in warmer Suppe drey Meſſer-Spitzen voll davon einnehmen.

PULVIS PROBATUS FEBRILIS, *Mynſicht.* ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS AD PROMOVENDOS MENSES, ſiehe *Pulvis ad Menſes promovendos.*

PULVIS PROPHYLACTICUS, *Volkameri.*

℞ Lapid. ſmaragd.
Hyacinth. præp. ana ʒj.
C. C. uſti præp.
Corall. rubr. ana ʒij.
Sacch. perl. ʒij.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS PUERORUM COMMUNIS, *Brandenburg.*

℞ Radicum Iridis Florent.
Pæoniæ,
Scorzoneræ, ana ʒij.
Semin. Pæon. decorticat. ʒß.
Croci, ʒij.
Sacchari Candi, ʒiv.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Es dienet, den Schleim auf der Bruſt zu zertheilen.

PULVIS PUERORUM COMPLETUS, *Brandenburg.*

℞ Radicum Irid. florentin. præparat.
Pæoniæ Maris, zu rechter Zeit geſammlet und bereitet, ana ʒij.
Cornu Cervi præparat.
Semin. Pæoniæ excorticat.
Smaragdor. præparator. ana ʒij.
Succin. alb. præp.
Ungul. Alcis præp. ana ϑjv.
Myrrhæ electæ, ϑij.
Sacchar. Penidii, ʒjv.
Folior. Auri, No. x.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Seine beſte Krafft beſtehet im Abſorbiren.

PULVIS PUERORUM UNIVERSALIS, *Woyt.*

℞ Pulv. Bezoardic. Sennert. ʒj.
Lap. cancr. præp.
Cinnabar. antimon. ana ϑj.
Caſtor. ϑß.

Ant. diaph.
Lap. cancr. præp.
Dent. apri præp.
Mandib. luc. præp. ana ℥j.
Pulv. anod. gr. xij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halbes Quentgen.

PULVIS PLEURITICUS, *Sennerti.*

℞ Unicornu,
C. C. præp.
Margar.
Cor. rub.
Lap. cancr.
perc.
Mandib. lucii, ana ℥j.

Mischet es zu einem Pulver.

PULVIS PLEURITICUS, *de Spina.*

℞ Mandib. luc. præp.
Ant. diaph.
Lap. cancr. præp. ana ℥j.
percar.
carp.
Oss. de corde cervi, ana ℥ß.
C. C. phil. præp.
Dent. apri,
Tal. lep.
Cor. rub. præp. ana ℥ij.
Sperm. ceti,
Sal. prun.
Unic. foss. ana ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Quentgen.

PULVIS PLEURITICUS, *Timæi.*

℞ Rasur. dent. apr. ʒß.
Mand. luc. præp.
Lap. cancr. præp.
Tal. lep. præp.
Lap. perc. præp.
C. C. sine igne, ana ℥ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PLEVRITICVS, *Wedelii.*

℞ Ant. diaph.
Lap. cancr.
Cinab. nat.
Rasur. dent. apri præp. ana ℈j.
Laud. op. gr. j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PLEVRITICVS, *Zwelferi.*

℞ Sanguinis hirci, ℥j.
Rasuræ dentium apri, ʒß.
Oculor. cancr. præp. ℥j.
Rad. Papav. errat. ℥ß.
Croci Austriac. vel orient. ℥j.

Machet aus allen ein Pulver. Es nützet in allen Seitenstechen und Schmertzen, sowol im wahren, als im falschen. Man verordnet es von einem halben, bis zu einem gantzen Quentgen.

PULVIS PLEVRITICVS SECRETISSIMVS, *Mynsi.*

℞ Fl. sulph. comp. ʒß.
Ras. dentis Verris aprugni,
Mand. Lucior. aa ℥ij.
Fl. Papav. rhœad. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Pulver heilet mit vieler Verwunderung das Seitenstechen, alle Fäulungen und Eyter-Geschwülste ꝛc. Die Dose ist ein halbes bis ein gantzes Quentgen mit Wasser von Chamillen und wilden Mahne, eines so viel als das andere, genommen. Es giebt kein kräfftiger Mittel, und gewiß, dieses Getränck alleine, mit ein wenig weissen Zuckercand abgesüsset, und öffters getruncken, ist vermögend, das gefährlichste Seitenstechen wunderbarlich zu curiren, wie der Erfinder an sich selbst zum öfftern erfahren hat.

PVLVIS IN POLLVTIONE NOCTVRNA, *Michaelis.*

℞ Mag. oss. sep. ℥ij.
Corall.
Succin.
Eb. sine igne, ana ℥j.
Cap. mort. tereb. ʒß.
Camph. gr. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS POLYCHRESTVS, *Franci.*

℞ Unic. foss. ʒß.
Ant. diaph. ℥ij.
Succin. alb. præp. ℥j.
Marg. or. præp.
Lap. bez. or. ana ℈j.
Cinab. nat. ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon gebet Kindern drey Gran; Erwachsenen aber einen Scrupel.

PVLVIS POLYCHRESTVS IMPERIALIS, *Mynsicht.* siehe Polychrest-Pulver (Mynsichts Kayserliches) im XXVIII. Bande p. 1286.

PVLVIS P.P. JESVITARVM, siehe *Kina-Kina*, im XV. Bande p. 637.

PVLVIS PRÆCIPITANS, *Brandenburg.*

℞ Conch. marin. præp.
Matr. perl. præp.
C. C. præp.
Lap. cancr. præp. ana ʒß.
Ant. diaph. ℥j.
Cinab. nat. præp. ℥ß.

Machet es zu einem Pulver. Es absorbiret und umwickelt die Schärffe, befördert auch die Ausdünstung; daher es auch in allen Fiebern mit Nutzen gegeben, und nach Befinden mit Salpeter versetzet werden kan. Die Dose ist ein bis zwey Scrupel.

PVLVIS PRÆCIPITANS, *Hofmanni.*

℞ Pulv. Marchionum,
Lapid. cancror. ana ℥ij.
Cinnab. nativæ præp.
Nitri purificat.
Tartari vitriolat.
Succin. præp. ana ℥ß.
Olei de Cedro Italic. gutt. jv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon Abends, oder auch zugleich früh Morgens ein Quentgen in schwartzem Kirsch-Wasser zu nehmen.

Oder:

℞ Lapid. Cancror. ʒß.
Succin. præp.
Cinnabar. nativ. præp.
Nitri purificat. ana ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRÆCIPITANS, *Purmanni.*

℞ Spec. antifebr. Crollii ʒß.
C. C. Philoſoph.
Lap. Cancr. præp.
Corall. r. præp. ana ʒvj.
Nitri S. ſulph. purif. ʒij.
Cinnabar. nativ. ʒiß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein Scrupel bis ein halb Quentgen. Dieſes köſtliche Pulver giebt in allerhand Kranckheiten groſſe Aenderung, ſonderlich in hitzigen Fiebern, dämpffet die Hitze, und bewahret vor fernern Zufällen; wird in einem bequemen Waſſer eingegeben, und darauf geſchwitzet.

PULVIS PRÆCIPITANS, *Wedelii.*

℞ Lap. Cancr. præp.
Corall. rubr.
Antimon. diaphoret.
Cinnabar. nativ. ana ℈ß.
Vitriol. mart. gr. viij.
Laud. opiat. gr. j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Crem. Tartari,
Antimon. diaphoret. ana ℈ij.
Ocul. cancr. præp. ℈ß.
Nitr. præp. gr. xv.
Ol. Nuciſt. deſtill. gütt. ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und machet daraus zwey Doſen.

PULVIS PRÆPARATÆ SENÆ, *Montagnanæ*, ſiehe *Pulvis Senæ præparatæ*, Montagnanæ.

PULVIS PRÆSERVANS, *Wedelii.*

℞ Specier. liberant. ſine Aloë,
Myrrh.
Angelic.
Zedoar.
Contrayerv. ana ʒß.
Cortic. Citri, ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRÆSERVANS A CALCULO, *Hoffm.*

℞ Lap. cancr. ʒß.
Sem. mil. fol.
Petroſ.
Saxifrag.
Napi,
Geniſt.
Viol. ana ʒij.
Glycyrrh.
Bacc. alkek.
Junip.
Sem. aniſ. ana ʒj.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS PRETIOSUS CEPHALICUS CONTRA VERTIGINEM, *Zwelferi*, ſiehe Haupt-ſtärckend Pulver, im XII. Bande p. 848.

PULVIS PRETIOSUS CORDIALIS, ſiehe *Pulvis Cordialis pretioſus.*

PULVIS PRETIOSUS CYPRIUS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis Cyprius pretioſus*, Zwelferi.

PULVIS PRIMUS ALEXIPHARMACUS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis Alexipharmacus primus*, Zwelferi.

PULVIS PRINCIPIS. Dieſes iſt in England gebräuchlich, und ein niedergeſchlagenes rothes Queckſilber, welches mit gefloſſenem Weinſtein-Oele auf das zärteſte gerieben wird, nachgehends etliche Tage darauf ſtehen muß, folglich wird es abgeſüſſet und mit Brandteweine abgebrennet, die Säuere dadurch wegzubringen. Es hat das vor dem rothen niedergeſchlagenem Queckſilber zum voraus, daß es in ſtarcker Doſe zu zehen und mehreren Granen kan eingegeben werden, ohne den Speichel-Fluß zu befürchten. Es iſt aber wenig oder nichts von dem gelben mit einem Alkali niedergeſchlagenem Queckſilber unterſchieden.

PULVIS PROBATISSIMUS AD CORDIS PALPITATIONEM *D. G. M.* ex *Th. Hoffm.*

℞ Ebor. præp. ʒß.
Corall. r. præp. ʒj.
Margarit. Occid. præp. ℈ß.
Ol. d. rec. Citri, gutt. x.

Miſchet es, und laſſet alle Morgen in warmer Suppe drey Meſſer-Spitzen voll davon einnehmen.

PULVIS PROBATUS FEBRILIS, *Mynſicht.* ſiehe Fieber-Pulver, im IX. Bande p. 873.

PULVIS AD PROMOVENDOS MENSES, ſiehe *Pulvis ad Menſes promovendos.*

PULVIS PROPHYLACTICUS, *Volkameri.*

℞ Lapid. ſmaragd.
Hyacinth. præp. ana ʒj.
C. C. uſti præp.
Corall. rubr. ana ʒij.
Sacch. perl. ʒij.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS PUERORUM COMMUNIS, *Brandenburg.*

℞ Radicum Iridis Florent.
Pæoniæ,
Scorzoneræ, ana ʒij.
Semin. Pæon. decorticat. ʒß.
Croci, ʒij.
Sacchari Candi, ʒjv.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Es dienet, den Schleim auf der Bruſt zu zertheilen.

PULVIS PUERORUM COMPLETUS, *Brandenburg.*

℞ Radicum Irid. florentin. præparat.
Pæoniæ Maris, zu rechter Zeit geſammlet und bereitet, ana ʒij.
Cornu Cervi præparat.
Semin. Pæoniæ excorticat.
Smaragdor. præparator. ana ʒij.
Succin. alb. præp.
Ungul. Alcis præp. ana ℈jv.
Myrrhæ electæ, ℈ij.
Sacchar. Penidii, ʒjv.
Folior. Auri, No. x.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Seine beſte Krafft beſtehet im Abſorbiren.

PULVIS PUERORUM UNIVERSALIS, *Woyt.*

℞ Pulv. Bezoardic. Sennert. ʒj.
Lap. cancr. præp.
Cinnabar. antimon. ana ℈j.
Caſtor. ℈ß.

Theriac. cœleſt. gr. iij.
Ol. deſt. cinnamom.
menth. ana, gutt. j.
Machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein halber Scrupel.

PULVIS PVERPERARVM, *Brandenb.*

℞ Pulv. Mulierum, ʒvj.
Baccar. Lauri,
Folior. Meliſſæ,
Radicum Pimpinellæ, ana ʒij.
Cinnamomi acuti,
Oculor. Cancr. præparat.
Succini albi præp. ana ʒj.
Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Pulver. Es iſt gut, die Nachwehen zu ſtillen, und die Geburts-Reinigung zu befördern. Die Doſe iſt ein halbes Quentgen bis zwey Scrupel.

PULVIS PRO PVLSVVM ET CORDIS EPITHEMATE GROSSVS AD SACCVLOS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis groſſus ad Sacculos pro Epithemate Cordis & Pulſuum*, Zwelferi.

PVLVIS PVRGANS, *Grünlingii.*

℞ Cryſt. tart.
Rad. jalap.
Diagr. ſulph. ā ʒj.
Spec. arom. roſ.
Diarrh. Abb. ā ʒß.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS PVRGANS, *Hellwig.* welches er in ſeinem Chymiſchen Lex. p. 200. alſo vorſchreibet:

℞ Pulv. Jalapp.
Tartar. vitriolat. ana gr. xv.
Ol. deſtill. macis gutt. ij.
Miſchet und machet es zu einem purgirenden Pulver, vor einen Erwachſenen.

Oder:

℞ Arcan. duplicat. gr. xij.
Scammon. ſulphurat. gr. viij.
Extract. trochiſc. alhandal. gr. j.
Miſchet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf einmal ein.

PVLVIS PVRIFICANS, *Brandenb.*

℞ Flor. ſulphur. ſimplic. ʒij.
Antimon. diaph. non edulc. ʒiß.
Pulv. Radic. Ariſtoloch. rot. ʒj.
Myrrhæ rubræ ſelect. ʒß.
Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Es reſolviret ſtarck, und befördert die Monats-Zeit und den goldenen Ader-Fluß; Kan auch in flüßigen und ſchmertzenden Kranckheiten, im feuchten Huſten, der Krätze u. d. g. von einem Scrupel, bis zu einem halben Quentgen mit Nutzen gegeben werden.

PVLVIS PVRIFICANS, *Stahlii.*

℞ Mercurii dulc. opt. ʒj.
Teſtar. conchar. ſine igne præp. ʒij.
Miſchet es ſehr wohl unter einander. Dieſes Pulver verhält ſich, wie das abgeſüßte Queckſilber an ſich ſelbſt, nur daß die Auſter-Schalen dabey abſorbiren, und die Säuere umwickeln; Wird es in geringer Doſe, z. E. zu fünff Granen, täglich gegeben, verurſachet es ſo leichte keinen Speichel-Fluß, nur muß der Patiente dabey den Schweiß abwarten, und ein gutes Decoct trincken.

PULVIS PYRIUS, ſiehe Pulver.

PULVIS CONTRA QUARTANAM, *Deckeri.*

℞ Cort. lign. guaj.
frax.
Extr. gent.
Angel.
Ant. diaph.
Fl. ſal. arm. ana ʒj.
Myrrh. ʒij.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS RADICIS ARI, *Quercetani.*

℞ Rad. ari, ʒij.
acori,
pimp. ana ʒj.
Lap. cancr. ʒß.
Cinam. ʒiij.
Sal. abſ.
jun. ana ʒj.
Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS REFECTIVUS, *Mynſ.*

℞ Sacchari candi in ſyr. violar. concreti, ʒj.
Lact. ſulphuris, ʒß.
Fl. ſulphur. comp.
Conf. Alkermes, ana ʒij.
Mag. Perlar. orient.
Corallior. rub.
Saturni, ana ʒj.
Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Pulver. Dieſes Pulver erquicket, ſtärcket das Hertz und die gantze Natur. Es giebet Nahrung und machet fett. Die Flüſſe des Haupts trocknet es aus, ſtärcket das Gehirne, ſtillet den Huſten. Es curiret die Engbrüſtigkeit, Lungenſucht und Schwindſucht. Man verordnet es zu einem Scrupel in Kalbs- Lungen- oder Capaunen- oder in einem anderen beſonderem Waſſer. Oder man miſchet nur ſo viel Pulver darunter, daß das Waſſer davon weiß werde, von welchem Saffte man hernach früh und Abends einen bis zwey Löffel voll nehmen läſſet.

PULVIS IN RELAXATIONE UVULÆ, *Hildani.*

℞ Rad. biſtortæ,
Torment.
Alum. uſti,
Gallar. immatur. ana ʒij.
Lapid. calamin. præp. ʒiß.
Fl. roſ. rub.
ſcab. ana ʒj.
Miſchet und machet es zu einem ſubtilen Pulver, welches auf das gefallene Zäpffgen geblaſen, oder dieſes damit nur berühret wird.

PULVIS IN RELAXATIONE UVULÆ, *Regii & Riverii.*

℞ Roſ. rub.
Balauſt.
Rad. biſt.
Torm.
Gall. immat.
Irid. flor. ana ʒj.
Alum. uſt. ʒij.
Miſchet und machet es zu einem Pulver, welches an das gefallene Zäpffgen entweder geblaſen, oder gehalten wird.

PULVIS RESOLVENS, *Hofmanni.*

℞ Cinnab. rite præparat.
Radic. Pæoniæ,
Oculor. Cancri,
Antim. diaph.
Succ. præp. ana ʒij.
Sulphur. Antim. Hofm. correct. ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Lapid. Cancror. ʒß.
C. C. s. igne,
Cerussæ Antim. ana ʒij.
Æthiopis mineral. ʒj.
Olei de Cedro, vel
Ligni sassafras, gutt. v.

Mischet es zu einem Pulver, und theilet es in achtzehen Dosen.

PULVIS RESOLVENS, *Stahlii.*

℞ Testar. Conchar. sine igne præparat.
Antimonii diaphoretici,
Nitri depurat. ana q. v.

Mischet es wohl unter einander. Es ist überhaupt ein gutes Fieber- und Temperir-Pulver, und unterhält die Ausdünstung. Die Dose ist zwey Scrupel.

PULVIS RESOLVENS COMPOSITUS, *Stahlii.*

℞ Pulv. resolventis. ʒiß.
Extract. Cascarillæ c. aqua, ʒß.

Mischet es.

PULVIS ROBORANS, *Hofmanni.*

℞ Radicis Ari,
Pimpinellæ albæ,
Sal. Absinth. ana ʒj.
Lapid. Cancror. ʒß.
Succini præparat.
Cardamom. ana ʒß.
Olei de Cedro Ital.
Macis, ana gutt. jv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon täglich ein Quentgen ungefehr eine Stunde vor der Mahlzeit genommen wird. Wer Hitze im Kopffe hat, oder zu Aufwallung des Geblütes geneigt ist, kan mit folgendem abwechseln:

℞ Lapid. Cancror.
Conchar. præp. ana ʒj.

Mischet es zu einem Pulver, wie das vorige zu gebrauchen:

Oder:

℞ Rhabarb. elect. ʒij.
Summitat. Cent. min. pulv.
Salis Absinth.
Tartar. vitriolat.
Sem. Cymin. ana gr. xv.

Mischet es zu einem Pulver, und theilet es in drey gleiche Theile, davon wöchentlich zweye früh Morgens in mit Wein vermischtem Wasser genommen werden. Es stärcket nicht nur den Magen, sondern führet auch zugleich gelinde aus.

Oder:

℞ Lapid. Cancror.
C. C. philosoph. præp.
Ossis Sepiæ,
Matris Perlar.
Succin. præp. ana ʒj.
Cortic. Cascarill. ʒj.
Olei dest. Cinam.
Nucist. ana gutt. jv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon ein halbes Quentgen kurtz vor der Mahlzeit in Chamillen-Blumen-Wasser, das mit Breyhan destilliret worden, genommen wird.

PULVIS ROBORANS GENITALES PARTES, *Hofmanni.*

℞ Oss. Sepiæ,
C. C. philosoph. præp.
Succin. præp. ana ʒij.
Pulv. Cascarill. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, theilet dieses in acht gleiche Theile, und lasset Abends einen davon einnehmen.

PULVIS ROBORANS AD GONORRHOEAM, *Hofmanni.*

℞ C. C. philosoph. præp.
usti,
Ossium Sepiæ,
Succini præp. ana ʒß.
Mastich. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon ein halb Quentgen auf einmal, anfangs täglich zweymal, hernachmals einmal, entweder frühe, oder des Nachmittags um vier Uhr, in einer Haber-Grütz-Suppe, darein ein Eydotter geschlagen, oder in etlichen Untzen nachstehender Samen-Milch genommen werden kan.

℞ Sem. 4. frigid. major.
Papav. ana ʒij.
Aquæ Melissæ
Plantag.
Cerasor. nigr.
Flor. Acaciæ, ana ʒij.

Machet es nach der Kunst zu einer Milch, und thut dazu:

Syrup. Papav. ʒiij.

PULVIS RUBER NEPHRITICUS *Basileensis*, siehe Nierenweh-Pulver, im XXIV. Bande p. 819.

PULVIS RUBEUS, *Lentilii.*

℞ Aloës hepat. ʒij.
Myrrh. rubr.
Bol. Armen. ana ʒj.
Terræ sigill.
Croci austr. ana ʒß.
Rad. Torment. ʒiß.
Dauci, ʒj.
Cinnamom. el.
Coriandr. præp.
Sem. Anis. ana ʒiij.
Basilici,
Aquileg.
Acetosæ, ana ʒij.
Corall. rubr. ʒj.
Santal. rub.
alb.
Cassiæ lign.
Oss. de Corde Cervi,

Margarit. præp.
Rasur. ebor. ana ʒß.

Mischet es zu einem Gifft-widerstehendem Pulver.

PULVIS RUBEUS CÆSARIS CONTRA PESTEM, *P. A. V.*

℞ Myrrhæ electæ,
Croci, ana ʒj.
Ossis de Corde Cervi, ℈ij.
Cornu Cervi, ʒij.
Dictamni cretici,
Tormentillæ,
Pimpinellæ,
Gentianæ, ana ʒij. ℈ij.
Zedoariæ,
Zingiberis, ana ʒiij.
Sulphur. vivi,
Boli Armen. veræ, ana ʒß.
Camphor. ℈jv.
Theriacæ Andromachi,
Mithridatii opt. ana ʒvj.

Machet alles zu einem Pulver. Dieses soll im Jahr 1572, da die Pest zu Augspurg gewütet, sehr gemein gewesen seyn, und gute Dienste gethan haben.

PULVIS RUBEUS HEPATICUS, siehe *Pulvis Hepaticus Rubeus.*

PULVIS RUBEUS HEPATICUS DRESDENSIS, siehe Leber-Pulver, im XVI. Bande pag. 1288.

PULVIS RUBEUS PANNONICUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Pannonicus rubeus*, Brandenb.

PULVIS RUBEUS PANNONICUS, *P. A. R.*

℞ Bol. Armen. ʒiij. der mit Rosen- und Sauerampfer-Wasser bereitet worden.
Terræ Lemn. ver. præp. ʒij.
Corall. rubr. præp. ʒß.
albor. præp. ʒvj.
Lapid. pretios. scilicet
Smaragdi,
Rubini,
Saphiri,
Hyacinth. ana præp. ʒjv.
Margarit. præp. ʒv.
Cinamom. elect. ʒij.
Caryophyll. ʒj.
Sem. Acetosæ ʒij.
Cortic. Citri,
Santali albi, ana ʒiß.
rubri, ʒij.
Spodii præp. ʒv.
Rasur. ebor. ʒiij.
Croci orient ʒj.
C. C. philosoph. præp. ʒjv.
Fol. Auri puriss. No. L.

Machet es zu einem zarten Pulver. Es dienet vornemlich wider die Anfälle pestilentialischer Fieber und anderer ansteckender und gifftiger Kranckheiten. Man giebet es den Kindern, wenn man vermuthet, daß sie die Pocken oder Masern bekommen sollen, als welche es gewaltig austreibet, und das Hertz vor Fäulniß und gifftigen Schädlichkeiten bewahret. Es ist fast eine Königliche Artzney, so sich zu iedem Alter und Geschlechte schicket; Sie wird mit Limonien-Syrup in Distel- Sauerampfer- oder Borretsch-Wasser verordnet.

PULVIS RUBEUS PANNONICUS, *P. A. V.*

℞ Boli Armen. orientalis præp. ʒij.
Terræ sigillat. veræ, ʒvj.
Lapid. pretiosor. scil.
Hyacinth.
Saphiri,
Rubini,
Smaragdi præp. ana ʒj.
Margaritar. præp. ʒx.
Spodii præp.
Rasur. ebor. ana ʒv.
Corallior. rubror. præp. ʒj.
albor. præp. ʒiß.
Rad. Tormentill.
Dictamn. ana ʒjv.
C. C. philosoph. præp. ʒvj.
Santali albi, ʒj.
Radic. Doronic. ʒvj.
Sem. Acetosæ, ʒij.
Cortic. Citri, ʒiß.
Camphoræ, ʒij.

Pülvert iedes besonders, mischet es hernach unter einander, thut 50. Gold-Blättgen dazu, und machet es zu einem Pulver.

PULVIS SABAUDICUS, *P. A. R.*

℞ Cinamom. electi, ʒiij.
Caryophyllor. ʒij.
Mastichis electæ,
Myrrhæ electæ,
Radic. Tormentill. ana ʒj.
Zedoariæ,
Anthoræ,
Contrayervæ,
Scorzoner.
Corallior. rubror. præp.
Margarit. præp.
Saphiri præp.
Rubini præp.
Smaragdi præp.
Hyacinth. præp.
Lapid. bezoar. otient.
Unicorn. ver. ana ʒij.
Boli Armen. præp.
Terræ sigillat. ver. ana ʒj.
Cortic. Citri, ʒß.
Folior. Auri, No. x.
Antimon. diaph. ad pondus omnium.

Mischet alles zu einem zarten Pulver. Es hat eine Gifft-treibende Krafft, daher es in gifftigen Fiebern, die Pocken und Masern auszutreiben, gar sehr gerühmet wird. Den halben Scrupel Bisam und Amber, welchen man sonst darunter zu mischen pfleget, haben wir weggelassen, weil es ie der Artzt selbst nach Belieben damit versetzen kan.

PULVIS AD SACCVLOS PRO EPITHEMATE CORDIS ET PVLSVVM GROSSVS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis grossus ad Sacculos pro Epithemate Cordis & Pulsuum*, Zwelferi.

PULVIS

PULVIS SANGUINEM VULNERUM SISTENS, *Hildani.*

℞ Farinæ volatil. molendinar. ʒiij.
Spongiæ novæ combuſt. vel torrefact.
Ranar. exſiccat. ana ʒß.
Thur.
Album. Ovi in ſole ſiccat. & pulv. ana ʒß.
Sangu. Dracon. ʒvj.
Gypſi, ʒv.
Terræ ſigill.
Boli, ana ʒiij.
Pilor. Lepor. minut. inciſ. ʒiß.
Vitrioli albi, ʒj.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

PULVIS SARCOTICUS, *Charas.*

℞ Olibani,
Sarcoc.
Maſt.
Myrrh.
Aloes,
Mumiæ,
Rad. Ariſt. long.
rotund. ana. ʒj.

Machet ein Pulver daraus, und gebrauchet es zu Reinigung der Wunden.

PULVIS SASSAPARILLÆ LAXATIVUS, *Lemery.*

℞ Rad. ſaſſap. ʒiß.
Fol. ſenn. ʒj.
Hermodactylor.
Turbith.
Jalappæ, ana ʒß.
Diagridii,
Tart. alb. ana ʒij.
Olib.
Aniſi, ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Davon die Doſe ein bis vier Scrupel.

PULVIS SATYRIACUS, *Joelis.*

℞ Cinam.
Cardam.
Cubeb. ana ʒij.
Sem. lini,
urtic. ana ʒj.
Zing. alb.
Pip. longi,
Sem. eruc. ana ʒj.
Rad. glyc.
Eryng. ana ʒij.
Cinc. mar. ʒß.
Moſchi, ʒß.

Machet es zu einem Pulver. Es dienet wider der Unfruchtbarkeit und männliches Unvermögen.

PULVIS SATYRIACUS, *Plateri.*

℞ Sem. eruc. ʒß.
Pip. ʒj.
Zing. cinam. ana ʒß.
Borrac. ʒiß.
Caud. ſcinc. ʒß.
Canthar. ablatis alis ten. no. vj.
Sacch. ʒj.

Miſchet und machet zu es einem Pulver, wider das männliche Unvermögen.

PULVIS SAXONICUS, *P. A.*

℞ Rad. Valerianæ, ʒß.
Vincetoxici,
Urticæ, ana ʒj.
Polypodii querni,
Althææ,
Angelicæ ſilveſtr. ana ʒij,
ſativæ recent. ʒjv.
Cort. Rad. Laureolæ, ſive
Mezereni, ʒiß.

Dieſes Pulver hat man zuerſt in Sachſen zu gebrauchen angefangen; Es widerſtehet der Peſt und dem eingenommenen Gifte, deſſen Kräffte es vornemlich ſchwächet. Beſ. Moibans Parabil. in Dioſcorid. Lib. II. c. 143. allwo man auch verſchiedene Beſchreibungen und Nutzen dieſes Pulvers findet.

PULVIS SAXONICUS, *Phar. Nor.*

℞ Rad. Angelic. ſativæ, ʒv.
ſilveſtris,
Altheæ,
Polypodii querc. ana ʒij.
Vincetox.
Urtic. ana ʒj.
Valerian. ʒß.
Cortic. Laureolæ germanic. ſive
Mezerei, ʒiß.

Die Wurtzeln müſſen zwiſchen dem funffzehenden Auguſt und achten September gegraben und geſchnidten werden, hernach gieſſet man zwey Finger hoch recht ſcharffen Eßig darüber, thut es in einen glaſurten Topff, decket ihn wohl zu, und läſſets gelinde kochen; denn gieſſet man den Eßig wieder herab, trocknet die Wurtzeln, reibet ſie, miſchet darunter

Acini Herbæ Paradis, No. xxiv.

und machet es zu einem Pulver, welches den Gifft treibet.

PULVIS SCLOPETANS.

℞ Nitri elect. & depurat. ʒiij.
Salis Tartari, ʒiß.
Sulphur. ʒj.

Miſchet es unter einander.

Oder:

℞ Sulphur. ʒj.
Sal. Tartari, ʒij.
Nitri, ʒiij.

Miſchet es.

PULVIS SCORBUTICUS, *Deckeri.*

℞ Aloes,
Myrrhæ, ana ʒiß.
Crocior. ʒj.
Sem. cochlear.
Naſt. ana ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS SCORBVTICVS LAXATIVVS, *Victorini.*

℞ Rad. jalapp. ʒv.
Rhab. ʒij.
Crem. tart. ʒvj.
Fol. ſen. el. ʒiß.
Cinam. ʒiij.
Sem. fœn.
Aniſ.
Naſt. ana ʒß.

Diagrid.

Diagrid. præp.
Caryoph. ana ℥j.
Zingib.
Galang. ana ℥ß.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose ein halbes bis ein gantzes Quentgen.

PULVIS SECRETISSIMUS PLEURITICUS, *Mynsicht.* siehe *Pulvis Pleuriticus Secretissimus*, Mynsicht.

PULVIS DE SECUNDINA EPILEPTICUS, *Cnæphelii*, siehe *Pulvis de Secundina Epilepticus*, Cnœphelii.

PULVIS DE SECUNDINA EPILEPTICUS, *Ettmülleri*, siehe *Pulvis Epilepticus de Secundina*, Ettmülleri.

PULVIS DE SECUNDINA EPILEPTICUS, *ex Schr.* siehe *Pulvis Epilepticus de Secundina*, ex Schr.

PULVIS SECUNDINAS EXPELLENS, siehe Nachgeburt austreibendes Pulver, im XXIII. Bande p. 186.

PULVIS SECUNDINAS EXPELLENS, *Hofmanni*, siehe Nachgeburt austreibendes Pulver, im XXIII. Bande p. 186.

PULVIS SECUNDINAS EXPELLENS, *Joëlis*, siehe Nachgeburt austreibendes Pulver, im XXIII. Bande p. 186.

PULVIS SECUNDINAS EXPELLENS, *Lotichii*, siehe Nachgeburt austreibendes Pulver, im XXIII. Bande p. 186.

PULVIS SECUNDINAS EXPELLENS, *Z. Lusitani*, siehe Nachgeburt austreibendes Pulver, im XXIII. Bande p. 186.

PULVIS SECUNDINAS EXPELLENS, *Tulpii.*

℞ Borrac. Venet.
Succin. alb. ana ℈j.
Cass. lign.
Castor.
Croci ana ℈ß.

Machet es zu einem Pulver, welches man in diesem folgenden ausgekochten Trancke einnehmen muß:

℞ Radic. cichor.
gramin.
pæon.
scorzoner. ana ℥j.
Herb. acetos.
borragin.
endiv.
meliss. ana Mj.
artemis.
carduibened. ana Mß.
Borrac. Venet. ℥iij.
Coq. in Aqu. hordei ad ℔ij. adde
Syrup. artemis.
limon. ana ℥ij.

Mischet und machet es zu einem Trancke.

PULVIS SECUNDUS ALEXIPHARMACUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus secundus*, Zwelferi.

PULVIS SENÆ PRÆPARATÆ, *Montagnanæ.*

℞ Foliorum senæ, ℥iß.
Zingiberis,
Macis, ana ℥iij.
Cinnamomi,
Tartari, ana ℥iß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS SENÆ SOLUTIVUS GROSSUS, *Zwelferi.*

℞ Fol. Sen. el. sine stipit. ℥j.

diese dürffen nur mit einer Scheere gröblich geschnidten, und hernach darzu gethan werden:

Cremoris Tartari, ℥iiß.
Pulv. Rad. Bryoniæ ℥ij.
Maceris grosso modo conquass. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Pulver. Dieses Pulver kan in einer Brühe oder Suppe genommen werden; Oder so offte man will, kan man Wein oder Wasser darüber giessen, dieses Aufgegossene hernach durchseigen, und in vielen Leibes-Schwachheiten gebrauchen, bey welchen eine Purgantz, oder zum wenigsten ein offener Leib nöthig. Wenn man dieses Pulver so nimmet, so ist ein Scrupel, oder ein halb Quentgen schon genug. Aber zum Aufgiessen ein, oder ein und ein halbes, oder auch zwey Quentgen. Wenn drey bis vier Untzen Wein oder Wasser aufgegossen worden, thut man einige Tropffen Wein-Stein-Oel hinzu.

PVLVIS CONTRA SENVM ET INFANTVM TVSSIM, seu CATARRHALIS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Tussim Infantum & Senum*, seu *Catarrhalis*, Zwelferi.

PVLVIS AD SINGVLTVM, *Dolai.*

℞ Pulv. bezoard. ℥j.
Lap. canc. præp.
Cinnab. ant. ana ℈j.
Castor. ℈ß.
Ther. cal. gr. jv.
Ol. cinam.
menth. ana gutt. j.

Machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Cinnabar. nativ. oder
Mercur. dulc. ℈j.
Corall. rubr.
C. C. s. igne præp. ana gr. xv.
Margarit. præp. gr. x.
Theriac. cœleft. Hanov. gr. xij.
Olei caryophyll.
castor. ana gutt. ij.

Machet es zu einem klaren Pulver, davon die Dose ein Scrupel. Dieses Pulver hat der Erfinder niemals verlassen, mit Quitten- Zimmet- oder Müntz-Wasser gegeben.

PULVIS AD SODAM, *Willisii.*

℞ Radic. Aron. præp. ℥vj.
Pulv. acori,
pimpinell. ana, ℥ß.
Lapid. cancr. ℥iij.
Cinnamom.
Sal. absinth.
Cran. human. præp.
Pulv. Corall.
eboris,
Vitrioli martis, ana ℥j.

Mischet

Mischet und machet es zu einem Pulver, nehmet davon eine Messer-Spitze auf einmal, es dämpfet den Sod.

PULVIS SOLARIS, siehe *Panacea solaris* Cnœffelii, im XXVI. Bande p. 472.

PULVIS EX SOLIS CORDIBUS ET HEPATIBUS VIPERARUM, *Zwelferi.* Nehmet funffzig oder hundert Hertzen und Lebern aus abgestochenen, aber noch lebendigen Nattern, bestreuet sie, indem sie noch leben, mit fixen Natter- oder Theriack-Saltze, thut sie sogleich in einen gläsernen Kolben, bedecket diesen mit seinem Helme, und setzet ihn in ein Bad, daß die Hertzen und Lebern darinnen austrocknen; das herübergehende Wasser sammlet mit besonderem Fleisse. Ist nun solches geschehen; so machet sie zu einem zarten Pulver, welches entweder mit grauen Amber, oder mit destillirten Oelen von Giffttreibenden und anderen stärckenden Sachen abgewürtzet werden kan.

PULVIS SOLUTIVUS, *Timæi.*

℞ Resin. Jalappæ, ℥ij.
Sem. melon. excort. ʒjv.

Mischet es sehr wohl in einem steinernen Mörsel, und thut dazu:

Crem. tart. ℥ß.
Conf. alkermes ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS SOLUTIVUS ACIDI TARTARI, *Rolfinci*, siehe *Pulvis Acidi Tartari solutivus*, Rolfinci.

PULVIS SOLUTIVUS DIATARTARI, *Rulandi*, siehe *Pulvis Diatartari solutivus*, Rulandi.

PULVIS SOLVTIVVS MAGISTRALIS, *Stockstaldi P. A. V.*

℞ Foliorum senæ Alexand.
Diagrydii,
Hermodactylorum,
Turbith electi, ana ʒß.
Cinnamomi,
Zingiberis, ana ʒij.
Sem. Anisi ʒj.
Cardamomi,
Galangæ,
Mastiches, ana ʒß.
Sacchari, ℥iij.

Machet es zu einem Pulver. Es hilfft den Wassersüchtigen, und welche die gelbe Sucht haben: allermassen es den Schleim und die Galle abführet.

PULVIS SOLUTIVUS MAGISTRALIS, *Zwelferi.*

℞ Rhabarb. el. ʒvj.
Rad. Mechoacannæ albæ,
Gialappæ,
Asari,
Turbith, ana ʒß.
Cremoris tartari, ʒvj.
Cinnamomi acuti,
Macis, ana ʒiß.

Machet es zu einem subtilen Pulver; Es reiniget von allen verbrannten, schleimichten und garstigen Feuchtigkeiten, davon ein halb bis ein gantz Quentgen genommen. Ihr könnet auch die Dose, so ihr wollet, etwas schärffer nehmen, als zum Exempel dieses Pulvers ein halb Quentgen, und hinzu setzen:

Tart. vitriol. gr. vj.
Magist. Gialap. gr. iij. oder an statt dieses:
Gummi de Peru.

PULVIS SOLUTIVUS SENÆ GROSSUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Senæ Solutivus grossus*, Zwelferi.

PULVIS SOLUTIVUS TARTARI CRYSTALLINI, *P. A. R.* siehe *Pulvis Tartari crystallini solutivus*, P. A. R.

PULVIS SOLUTIVUS TARTARISATUS, *Zwelferi.*

℞ Tartari vitriolati crystallisati, ʒj.
Cremoris Tartari, ℥ß.
Magister. Gialappæ, ʒjv. so mit Mandeln wohl abgerieben worden.
Pulv. Rad. Gialapp. ℥ß.
Maceris, ʒj.

Mischet und machet alles zu einem zarten Pulver, welches zum Gebrauche hingesetzet wird. Es ist eine vortreffliche Purgantz, die fast alle unreine Feuchtigkeiten abführet, besonders die Galle und das Wasser, von dessen Menge die Lenden, und bisweilen der gantze Cörper, beschwert ist; Auch hebet es die Verstopffungen der Eingeweyde. Man muß sich verwundern, in was vor einer geringer Dose es würcket: Denn da es sehr wenig purgirendes bey sich führet, darff man doch auf einmal nicht über ein halbes Quentgen, oder auf das höchste zween Scrupel verordnen. Hierbey lehret aber auch die Erfahrung, daß es frisch bereitet oder vermischet, viel stärcker würcket, als wenn es lange aufgehoben worden. Wer es also brauchen will, kan sich iede Dose besonders auf nachfolgende Art machen lassen:

℞ Tartari vitriolati, ʒj.
Cremor. Tartari, ʒß.
Magister. Gialapp. gr. iij. bis jv. mit Mandeln wohl abgerieben.
Pulv. Rad. Gialapp. gr. viij.
Maceris, gr. iij. oder jv.
M. F. Pulv.

PULVIS SOLUTIVUS DE TRIBUS, *P. A. V.*

℞ Foliorum Senæ, ʒvj.
Turbith, ʒjv.
Rhabarbari, ʒij.
Glycyrrhizæ.
Sem. Anisi,
Fœniculi, ana ʒj.
Spicæ Indicæ, ʒß.

Machet es zu einem Pulver. Dieses Pulver nennet man deswegen von Dreyen, wegen der drey Purgantzen, welche darzu genommen werden, nemlich Rhabarbar, Turbith und Senes-Blätter. Es ist dienlich der Leber und Verstopffung der Adern; auch den Wassersüchtigen, und führet die rohen und kalten Unreinigkeiten aus.

PVLVIS SOLVTIVVS DE TRIBVS, *Zwelferi.*

℞ Fol. Senæ el. ſine ſtipit. ℥j.
Rhabarb. optimi,
Radic. Gialapp. ana ʒß.
Maceris, ʒiß.
Cremoris Tartari, ʒiij.

Machet aus allen ein Pulver. Es führet zugleich allen Schleim und Galle aus, wie auch die melancholiſche Feuchtigkeit, wenn man es von einem halben, bis zu einem gantzen Quentgen verordnet. Dergleichen Pulver lehret obbenannter Schrifft-Steller auch auf folgende Art verfertigen:

℞ Folior. Senæ, ʒvj.
Turbith. ʒjv.
Rhabarb. ʒij.
Glycyrrhizæ,
Sem. Aniſi,
Fœnicul. ana ʒj.
Spicæ Indicæ, ℈ß.

Miſchet es zu einem Pulver. Dieſe und dergleichen Pulver werden *Pulveres de Tribus*, Pulver von dreyen Stücken, genennet, wegen der dreyen einfachen Purgantzen, ſo darunter kommen, nemlich der Rhabarber, des Turbiths und der Sennes-Blätter. Sie dienen aber zur Verſtopffung der Leber und des kleinen Geäders, zur anfangenden Waſſerſucht und Aufblehung des Magens; auch führen ſie die rohen und kalten Säffte aus dem Magen und Gekröſe, und kommen an Kräfften dem Diaphœnico ziemlich gleich.

PVLVIS SPASMODICVS, *Dolæi.*

℞ Cinab. nativ. ʒj.
Mag. lunæ, ʒß.
cran. hum.
Succini, ana ʒiß.
Ciner. hirund.
Talp.
Cor. rub.
Marg. ana ℈ij.
Sacch. perl. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS SPASMODICVS, *Fried. Hofmanni.*

℞ Pulv. Marchion. ʒij.
C. C. philoſ. præp.
Nitri depurat.
Cinnab. nativ. præp.
Lumbric. terreſtr. ana ʒß.
Olei Macis deſtillat. gutt. iij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon ein halbes Quentgen auf einmal in einem ſtärckenden und erquickenden Waſſer, z. E. in Meliſſen- Mayen- Blumen- ſchwartzen Kirſch- oder Quitten-Zimmet-Waſſer zu geben.

Oder:

℞ Pulv. Marchion.
Antim. diaph.
Lapid. Cancr. ana ʒj.
Cinnab. nativ. præp.
Nitri depurat. ana ʒß.
Extract. Caſtor. liquid. gutt. viij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel.

Oder:

℞ Pulv. Marchion. ʒij.
Antimon. diaph. ℈ij.
Cinnab. rite parat.
Nitri puri, ana ℈ß.
Pulv. Caſtorei, gr. vj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und wie das vorige zu gebrauchen. Von dem Hälliſchen antiſpasmodiſchen Pulver ſaget Hofmann, daß es zwar an und für ſich ſelbſt ſehr gut ſey; Allein, wenn es gar zu offte gebrauchet werde, erkälte es den Magen, verderbe die Dauung und verurſache Schleim. Conſult. & Reſponſ. Medic. Cent. 1. p. 273.

PULVIS SPASMODICUS, *Scheferi.*

℞ Succin. præp.
Raſur. Cranii human. ana ʒiß.
Cinnabar. nativ. ʒj.
Corall. rubr. præp.
Margarit. præp. ana ℈ij.
Ciner. hirundin.
talpar.
Magiſter. lunæ, ana ʒß.
Sacchar. perlat. ʒiij.

Machet es zu einem Pulver; davon die Doſe ein halbes Quentgen.

PULVIS SPECIFICUS ALEXITERIUS, *Ang. Salæ* ex *Schræd.* ſiehe *Pulvis Alexiterius Specificus*, Ang. Salæ ex Schræd.

PULVIS SPERNIOLÆ COMPOSITUS, *Crollii* ex *Schræd.*

℞ Myrrh. elect.
Thur. maſc. ana ʒij.
Croci tr it. ʒß.
Camph. ʒiij.

Reibet und miſchet alles wohl unter einander; denn beſprenget dieſes Pulver zwantzig- bis dreyßigmal mit deſtillirtem Froſchleich-Waſſer; doch ſo, daß das erſtere allemal vorhero von ſich ſelbſt eingetrocknet iſt; und hernach hebet es zum Gebrauche auf. Das Froſchleich muß man im Monat Mertz drey Tage vor dem Neumond ſammlen, ſo wird es nicht ſtinckend, und hernach im Frauen-Bade deſtilliren. Das Pulver iſt ein vortreffliches Mittel zum Naſen-Bluten, wie auch, wenn einem das Blut zum Halſe herausſchieſſet, und in Blutſtürtzungen der Gebähr-Mutter: dieweil es, vermöge ſeiner Kälte, das Blut ſtockend machet. Nicht weniger iſt es gut zur Roſe und den podagriſchen Schmertzen, wenn man es in Eßige zergehen läſſet, und warm überſchläget. Auch ſtillet es das Verbluten bey den Wunden, tödtet den Wurm am Finger ꝛc. Man verordnet es von 4, 5, 6, 7 bis 8 Granen. Solte die Blutſtürtzung vom verdorbenen Geblüte ihren Urſprung genommen haben; So giebet es auch ein gutes Mittel darzu ab: angeſehen es der Fäulniß widerſtehet. In Mutter-Beſchwerungen aber ſcheinet es wegen der Myrrhen und des Saffrans keine beſondern Dienſte zu thun, und könte man viel lieber an deſſen ſtatt ſich einer andern Artzney bedienen. Dem deſtillirten Froſchleich-Waſſer, womit dieſes Pulver ſoll beſprenget werden, wird das Froſchleich ſelbſt, ſo in dem Waſſer für ſich aufgelöſet, und mit ein wenig Alaune verſetzet worden, vorgezogen, und das Pulver ſiebenmal damit

damit befeuchtet. Den Campher muß man zuletzt dazu thun.

PULVIS SPLENETICUS, *Brunneri.*

℞ Pulv. Card. benedict. ʒj.
Rad. Angel.
Veronic. ana ʒß.
Trochisc. de Capparib. ℈ij.
Eupator.
Absinth. ana ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, welches in drey gleiche Theile zu theilen.

PULVIS SPLENETICUS, *Gockelii.*

℞ Crem. tart.
Cryst. tart. ana ʒij.
Sal. Scolopend.
Tamarisci,
Fraxini,
Junip. ana ʒß.
Ol. macis, ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS SPLENETICUS, *de Spina.*

℞ Lap. chrysolith. præp. ʒiß.
Essent. margar. ℈j.
Lap. bez. gr. xxjv.
Corn. C. præp. ℈j.
Ambr. gr. jv.
Man. chr. ʒx.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS SPLENETICUS, *Timæi.*

℞ Limat. chalyb. in subtilis. pollin. red. ʒiß.
Spec. troch. de capp.
Fæcul. rad. Aron. ʒij.
Cass. lign. acut. ʒiiß.
Ol. cinam. gutt. vij.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS SPLENETICVS APERITIVVS, *D. D. K. R. P. M. ex Th. Hofm.* siehe Oeffnendes Miltz-Pulver, im XXV. Bande p. 575.

PVLVIS CONTRA SPVTVM CRVENTVM, *Zwelferi*, siehe *Pulvis contra Hæmorrhagiam & sputum cruentum*, Zwelferi.

PVLVIS SQVILLÆ COMPOSITVS, *Stahlii.*

℞ Radic. Squillæ recent. ℔j.
Vincetox. pulverisat. ʒjv.

Stosset es zu einem Breye, trocknet ihn gelinde, und pulverisiret ihn hernachmals. Dieses Pulver ist fast ein allgemeines zertheilendes und öffnendes Mittel, welches in allen Verstopffungen recht gute Würckung thut, z. E. in der Vorstopffung der Leber, des Gallen-Ganges, Gekröses, der Monats-Zeit ꝛc. daher es in der Cacherie, Jungfern-Sucht, in Steckflüssen, feuchter Engbrüstigkeit, ja selbst in der Wassersucht, mit Nutzen gebrauchet wird. Die Dose ist funfzehen Gran, ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen; Nach der letztern Dose machet es insgemein Erbrechen.

PVLVIS STEGNOTICVS *D. D. Caspari Gutmanni, P. A. R.*

℞ Lap. Ætitæ, ʒj.
Hæmat. præp.
Corneoli præp.
Cornu cervi usti præp.
Terræ sigill. veræ, ana ʒß.
Coralliorum rubror. resolut. ʒij.

Alles zu einem zarten Pulver gemachet und gemischet; Wider alles Bluten, sowol der Nasen, als auch der Leber, ist es ein kräfftiges Mittel, insonderheit vor die überflüßige Monats-Zeit der Weiber, Bauch-Flüsse, rothe Ruhr, und den weissen Fluß; Es wird auch in den Wunden, das Blut zu stillen, von den Wund-Aertzten gar sehr gerühmet.

PVLVIS STEGNOTICVS, *Gutmanni, Brandenburg.*

℞ Corallior. rubror. præparator. ʒij.
Lapidis Ætitæ præp. ʒj.
Carneoli præp.
Hæmatit. præp.
C. C. usti & præp.
Terræ sigillat. Lemn. veræ, oder wenigstens die Schlesische, ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver. Es hält an, und stillet die Blutstürtzungen, ist aber nicht allemal sicher zu geben: indem man mit temperirenden und gelinde anhaltenden Mitteln, z. E. mit Corallen und gereinigten Salpeter insgemein mehr ausrichtet; Sind fieberhafte Bewegungen dabey, so verursachen dergleichen anhaltende Sachen gerne ein hitziges und fortdaurendes Fieber.

PVLVIS STEGNOTICVS, *Joelis.*

℞ Farin. volat.
lentium,
volatil. ana ʒiß.
Sang. drac.
Thuris, ana ʒj.
Myrrhæ,
Aloes, ana ℈ij.
Terr. sigill.
Gypsi, ana ʒß.
Pilor. lepor.
Telar. aranear. ana ʒij.
Spong. comb.
Cor. rub.
Sant. omn. ana ℈j.
Gum. tragac. ʒß.

Machet es zu einem Pulver; streuet es in die Wunden, es hilfft wider derselben hefftiges Bluten.

PVLVIS STEGNOTICVS, *de Spina.*

℞ Lapid. ætitis,
Hæmat. ana ʒj.
Terr. lemn.
Sant. rub.
Bol. Armen. ana ʒiij.
Cor. rub. præp.
Lap. cancr. præp.
Sang. drac. ana ʒij.

Machet es zu einem Pulver; es hilfft wider das Nasen-Bluten.

PVLVIS STEGNOTICVS, *Waldschmid.*

℞ Farin. volat. ʒij.
Bol. Armen. ʒj.
Gypsi,
Colophon. ana ʒß.
Sang. drac. ʒij.
Alum. ust.
Vitr. alb. ana ʒj.

Calcis, ʒj.
Pil. lep. ʒß.
Mischet und machet es zu einem Pulver, bey hefftigem Nasenbluten wird es äusserlich gebraucht.

PULVIS STEGNOTICUS, *Zwelferi.*

℞ Rad. torm. ʒvj.
pap. err.
Terr. sigill.
Lapid. Æitis
hæmat. præp.
carneol. præp.
Magist. sol. corall.
Nuc. m. ana ʒij.
Sang. drac.
Olibani, ana ʒiij.
Nitri cryst. ʒv.
Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS STERNUTATORIO - CEPHALICUS, *Hofmanni.*

℞ Herb. Majoran.
Flor. Lilior. convall. ana ℈ij.
Benzoës,
Mari veri, ana ℈j.
Pulv. Castor. ℈ß.
Olei Caryophyll. gutt. jv.
Mischet und machet es zu einem Haupt-stärckenden Niese-Pulver.

PULVIS STERNUTATORIUS, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Charas*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Dolæi*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Ettmülleri*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Gockelii*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Hartmanni*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Johann. Nicolai Baumanni* M. D. ex *Schrœdero*, im XXIV. Bande p. 850.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Jungken.* siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 851.

PULVIS STERNUTATORIUS, *Lemery*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PULVIS STERNUTATORIVS, *Maetsii*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNVTATORIVS, *Martini Rulandi* ex *Schrœdero*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PULVIS STERNVTATORIVS, *Michaëlis*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNVTATORIVS, *Nobil. de Mülinen*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 851.

PULVIS STERNVTATORIVS, *P. A. R.* siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNVTATORIVS, *Pharm. Nor.* siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PULVIS STERNVTATORIVS, *Schrœderi* siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PVLVIS STERNVTATORIVS *de Spina*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PVLVIS STERNVTATORIVS, *Wedelii.* Nehmet der besten Tabacks-Blätter zwey Untzen, Majoran-Blätter ein Quentgen, Lavendel-Blüten, Mayen-Blumen, Roßmarien-Blüten, Betonien-Blüten, rothe Rosen, iedes ein Quentgen, Ringel- und Korn-Blumen, iedes ein halb Quentgen, destillirt Zimmet-Oel drey Tropffen, Näglein- und Zitronen-Oel, iedes fünff Tropffen, Jasmin- und Rosen-Holtz-Oel, iedes zehen Tropffen, Bisam und Zibeth, iedes drey Gran. Oder: Nehmet Lavendel-Blumen, rothe Rosen, iedes zwey Scrupel, Mayen-Blumen ein halb Quentgen, Schlüssel-Blumen einen Scrupel, schwartzen Coriander anderthalb Quentgen, und Bibergeil einen Scrupel. Mischet und machet es zu einem Pulver.

PVLVIS STERNVTATORIVS, *Woyt*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 851.

PVLVIS STERNVTATORIVS ADSTRINGENS, *Lemery*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 851.

PVLVIS STERNVTATORIVS CEPHALICVS, *Zwelferi*, siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PVLVIS STERNVTATORIVS COMMVNIS, *Brandenb.* siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 849.

PVLVIS STERNVTATORIVS CVM MOSCHO ET AMBRA, *Brandenburg.* siehe Niese-Pulver, im XXIV. Bande p. 850.

PVLVIS STERNVTATORIVS IN AVDITVS DIFFICVLTATE, *Hofmanni.*

℞ Pulv. Sacchar. ʒj.
Balsam. Vitæ Hofm. gutt. xx.
Mischet es zu einem Pulver, welches man entweder als einen Schnupff-Taback in die Nase schnupffet, oder auf der Zunge zergehen lässet.

PVLVIS STERNVTATORIVS IN CAPITIS SEROSIS AFFECTIBVS, *Hofmanni.*

℞ Herb. Majoran.
Flor. Lil. conval'. ana ʒij.
Herb. mari syriac.
Flor. Benzoës,
Caryophyllor. aromatic. ana ʒß.
Castor. pulverisat. ℈ß.
Mischet und machet es zu einem Niese-Pulver.

PVLVIS STERNVTATORIVS IN EPILEPTICIS MORBIS, *Hofmanni.*

℞ Herb. Majoran.
Basilic.
Flor. Lilior. convall. ana ʒß.
Benzoës,
Mari veri, ana gr. xij.
Pulv. castor. gr. x.
Olei Caryophyll. veri, gutt. vj.
Mischet und machet es zu einem Schnupff-Tabacke.

PVLVIS STERNVTATORIVS IN VISVS OBSCVRATIONE, *Hofmanni.*

℞ Herb. Basilic.
Majoran.
Flor. Lilior. convall. ana ℥j.
Rasuræ Ligni Aloës,
Mari veri, ana ʒß.

Flor.

Flor. Benzoës, gr. xij.
Castor. gr. viij.
Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS STOMACHALIS.

℞ Radic. Calami Aromatici,
Galangæ,
Pimpinellæ,
Liquiritiæ,
Zingiberis,
Piperis longi,
Caryophyll. ana ʒß.
Radic. Doronici veri, ʒj.
Nuc. Moschatæ,
Cardamom. min. ana ʒvj.
Macis, ʒij.
Sem. Anisi.
Carvi,
Fœniculi, ana ʒß.
Cortic. Aurantiorum,
Citri, ana extim. & recent. siccat. ʒiij.
Ol. Cinamomi still. ʒß.
Sacchari Canarii albi ad pondus omnium.

Machet es zu einem Pulver; Es ist bewährt vor allerhand Mängel sowol des Magens, als des Hauptes. Ingleichen wird es vor das Erbrechen, Ekel, Magen-Wehe und verdorbenen Appetit, auch zu den erkälteten Magen, mit grossem Nutzen gebrauchet.

PULVIS STOMACHALIS, *Ettmülleri.*

℞ Rad. aron. ʒij.
acori, ʒvj.
Lapid. cancr. præp.
Extr. torm. ana ʒß.
Cinam. ʒiij.
Sal. abs. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS STOMACHALIS, *Michaelis.*

℞ Rad. aron. ℔ij.
Arcan. dupl. ℔j.
Sal. abs. ℔ß.
Rad. acor. veri,
cost. Arab. ana ʒij.
Cinam.
Caryoph. ana ʒiß.
Macis,
Pip. long.
Zing.
Cubeb.
Cardam.
Gran. parad.
Zedoar. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS STOMACHICUS *D. D. Birckmanni.*

℞ Pulv. Rad. Ari præparatarum, ʒij.
Acori vulgaris,
Pimpinellæ, ana ʒj.
Oculorum Cancri, ʒß.
Cinnamomi, ʒiij.
Salis Absinthii,
Juniperi, ana ʒj.
Sacch. rosati, ad pondus omnium.

Machet es zu einem wohlschmeckenden Pulver. Es ist nicht nur gut, den Magen zu stärcken, davor

es eigentlich auch ausgegeben wird, sondern nutzet auch dem Haupte, und ist gut vor Kopff-Wehe, Schwindel, Miltz-Beschwerung, zur Cachexie, und zum Steine, wie auch vor das viertägige Fieber: Denn es hat die Krafft zu öffnen, ingleichen den Stein fortzutreiben, ꝛc. Die Dose ist ein halb Quentgen bis zwey Scrupel. Die Zubereitung der Arons-Wurtzel geschiehet durch Einweichung in weissen Wein, nach zwölff Stunden wird der erste Wein ab- und wieder neuer hinzugegossen, und noch einmal eingeweichet, welche Einweichung die Schärffe herausziehet. Endlich wird die Wurtzel langsam wieder getrocknet.

PULVIS STOMACHICUS, *Hofmanni.*

℞ Radic. Aaronis,
Pimpinell. albæ, ana ʒj.
Lapid. Cancror. ʒj.
Succini, ℈ij.
Olei de Cedro,
Aurant. per express. parat.
Nucist. destillat. ana gutt. jv.

Mischet und machet es zu einem stärckenden Magen-Pulver, welches zugleich die Säuere dämpfet, und die Dauung befördert. Es wird ein Quentgen davon in schwartz Kirsch-Wasser auf einmal eingenommen.

Oder:

℞ Cortic. Aurantior.
Pulv. Radic. Pimp. alb.
Irid. florent.
Rhabarb. elect.
Folior. Senn. s. stipit. pulv. ana ʒß.
Summit. Cent. min.
Sem. Cumin.
fœnicul.
anis. stellat.
Cinnamom. acut.
Cardamom.
Caryophyllor. ana ʒij.
Cremor. Tartar. ʒj.
Sacchar. Canar. ʒjv.
Olei de Cedro, gutt. xv.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon 2 Quentgen in mit Wasser vermischtem Weine, früh und Nachmittags, einen Tag um den andern, genommen werden.

Oder:

℞ Radicis Ari,
Pimpinellæ,
Cortic. Cascarillæ,
Cinamom. acut.
Succin. præp. ana ʒj.
Lapid. Cancr. ʒiij.
Sal. Tartari,
Nitri purificat. ana ℈jv.
Olei de Cedro, gutt. x.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon kurtz vor der Mahlzeit ein halbes Quentgen zu nehmen.

Oder:

℞ Lapid. Cancr.
C. C. philos. præp.
Testar. Ovor. præp. ana ʒj.
Pulv. Marchion. ʒij.
Nitri purificat. ℈j.

Extract. Castor. gr. viij.
Olei Macis, gutt. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon kurtz vor der Mittags-Mahlzeit und Nachmittags um fünff Uhr ein Quentgen in Kraußmüntzen-Wasser zu nehmen. Es dienet, die Schärffe in dem Magen und Gedärmen zu dämpffen.

PULVIS STOMACHICUS, *de Spina.*

℞ Rad. acori,
galang.
zing. ana ʒiij.
Lap. cancr. præp. ʒij.
Cort. citri,
aurant. ana ʒiß.
Cinam.
Caryoph.
Nuc. m. ana ʒj.
Macis, ʒß.
Sem. anis.
fœn. ana ℈ij.
Croci ℈ß.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS STOMACHICUS NOBILIS, *Mynsi.*

℞ Cremoris Tartari albiss. & spir. vitrioli aliquoties irrorati & iterum exsiccati, ʒij.
Corn. Cervi spagyrice calc. ʒß.
Sal. Lap. Percar. pisc.
Oculor. cancri, ana ʒij.
Mag. Perlar. orient.
Corallior. rub. ana ʒj.
Ol. Caryophyllorum,
Cinamomi, ana ʒß.
Sacchari candi alb. ℥viij.

Mischet und machet aus allen ein subtiles Pulver. Dieses Pulver stärcket das Hertz, Magen, und die übrigen Theile desselben ungemein sehr. Die Unverdaulichkeit und Weiche des Magens verbessert es, und treibet allen garstigen Schleim hinweg. Denen, so mit dem Grieß beschweret, die miltzsüchtig sind, und die, so einen verdorbenen Magen haben, dienet es ungemein wohl. Uberdis auch denenjenigen, so von einer langen Kranckheit abgemattet sind, und wenig Kräffte haben, kömmt es zu statten, und stärcket dieselben. Die Dose davon ist ein halbes bis ein gantzes Quentgen in einem dazu dienlichen Naß.

PULVIS AD STRUMAM, *Arnoldi de Villa nova P. A. R.*

℞ Spongiæ combustæ,
Pilæ marinæ tostæ,
Ossis sepiæ,
Piperis longi,
nigri,
Zingiberis,
Cinamomi,
Salis Gemmæ,
Pyrethri,
Gallarum,
Lapidis spongiæ, ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver; Dieses wird von einem Scrupel bis zu einem halben Quentgen vom Vollmonde bis zum neuen Lichte früh und Abends etliche Stunden vor der Mahlzeit in Weine verordnet, und zertheilet dann und wann die Kröpffe glücklich.

PULVIS AD STRUMAS ET BOTIA, *Helmontii.*

℞ Spongiæ marin. in carbon. combust. ʒiij.
Ossis sepiæ ust.
Piperis longi,
Zingib.
Pyrethri,
Gallarum,
Sal. Gemmæ,
Testar. Ovor. calcinat. ana ʒj.

Mischet und machet es mit dem Wasser, so aus den oben angeführten Schwämmen gebrannt worden, zu einem Teige, trocknet es allmählig aus, und hernach nehmet ein halbes Quentgen von diesem Pulver, und ein Loth Zucker, und lasset es im abnehmenden Mond geniessen.

PULVIS STYPTICUS, *Hofmanni*, siehe Blutstillendes Pulver, im IV. Bande p. 272.

PULVIS STYPTICUS, *Wedelii*, siehe Blutstillendes Pulver, im IV. Bande p. 272.

PULVIS STYPTICUS IN HÆMOPTYSI, *Hagendornii.*

℞ Pulv. Bezoard. ʒiij.
Terræ Catech. præp. ʒj.
Pulv. anodyn. ℈ß.
Olei Cinamom. gutt. ij.
Croci Mart. adstring. ℈ß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein halb Quentgen, bis zwey Scrupel.

PULVIS SUCCESSIONIS, Successions-Pulvergen, ist das Magisterium Saturni, ja alle Artzneyen, so aus dem Bleye bereitet werden, und saget Neumann in seinen Prælect. Chemic. p. 513. gar wohl, daß sie, innerlich gebrauchet, heimliche Giffte seyn.

PULVIS SUDORIFERUS, *le Mortii.*

℞ Rad. contrayervæ, ʒv.
valerianæ,
imperat.
angel. ana ʒß.
Fol. cardb. ʒiij.
Lap. cancr. præp.
Conchar. præp. ana ʒij.
Croci, ℈jv.
Camph. ℈ij.
Laudani ʒß.

Machet es zu einem Pulver, und brauchet es in bösen Fiebern.

PULVIS SUDORIFERUS ALEXIPHARMACUS, *le Mort.* siehe *Pulvis Alexipharmacus sudoriferus*, le Mort.

PULVIS AD SUPPOSITORIA, *P. A. R.*

℞ Spec. Hieræ Picræ, ʒiß.
Pulv. Colocinth. ʒvj.
Helleb. alb. ʒj.
Sal. commun. ʒiij.
Farinæ frument. ℥xviij.

Machet mit genug Eyer-Dottern und geschäumten Honige Zäpffgen daraus. Ob nun wol diese den Leib öffnen, und die verhaltenen Stuhlgänge befördern; So mögen sie doch schwangern Weibern nicht sicher verordnet werden; wie auch nicht denenjenigen, welche die goldene Ader zu haben pflegen;

pflegen; daher man dergleichen Personen gantz gelinde Zäpfgen aus blossen Honige, Eyer-Dottern und ein wenig Saltze machen lässet, die einige mit etwas Mäuse-Dreck verstärcken.

PULVIS AD SUPPOSITORIA, *Zwelferi.*

℞ Trochisc. Alhand. ʒij.
Aloes epat. ʒij.
Salis Gemmæ, ʒß. vel ʒvj.
Ol. ceræ stillat. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD SUPPOSITORIA SINE ALOE, *Zwelf.*

℞ Fellis Tauri exsiccati, ʒvj.
Trochisc. Alhandl. ʒiij.
Croci Metall. ʒij.
Sal. Gemmæ, ʒj.

Machet aus allen ein Pulver; aus diesem Pulver könnet ihr nach der Kunst trockene Zäpffgen machen, wenn ihr noch hinzu setzet:

Farinæ hordei, ʒj.
Vitell. ovor. n. ij.
Fell. Tauri recentis q. s.
Ol. still. Ceræ, ʒj.

PULVIS IN SUPPRESSIONE LOCHIORUM, *Kœnig.*

℞ Sem. malv. ʒß.
Rad. pæon.
Myrrh.
Cinam. ana ℈j.
Sacch. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS SYMPATHETICUS, siehe Blut-stillendes Pulver, im IV. Bande p. 273. ingleichen Symparhetisches Pulver.

PULVIS IN SYNCOPE, *Dolæi.*

℞ Marg. or. præp. ʒß.
Cor. rub.
Oss. de corde c. ana ʒj.
Lap. 5. pret. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel.

PULVIS IN SYNCOPE, *Michaelis.*

℞ Magist. cord. ʒij.
C. C. solar. ʒj.
Oss. de corde c. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver; davon die Dose ein Scrupel.

PULVIS TABACI, siehe Schnupff-Taback.

PULVIS TARTARI CRYSTALLINI SOLUTIVUS, *P. A. R.*

℞ Crystallorum Tartari,
Foliorum Senæ selectissimæ, ana ʒj.
Cholagogi simplicis, ʒij.
Seminis Anisi electi,
Cinamomi acuti,
Galangæ minoris, ana ʒj.
Caryophyllorum, ʒß.

Machet ein Pulver daraus, welches den Schleim und die Galle, wie auch die melancholischen und verbrannten Feuchtigkeiten ungemein starck ausführet.

PULVIS TARTARISATUS ABSORBENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Tartarisatus*, Stahlii.

PULVIS TARTARISATUS LENITIVUS, *Brandenburg.* siehe *Pulvis Lenitivus Tartarisatus*, Brandenb.

PULVIS TARTARISATUS SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Solutivus Tartarisatus*, Zwelferi.

PULVIS TEMPERANS, *Hofmanni.*

℞ Lapid. Cancror. ʒj.
Tartari vitriolat.
Nitri purificat.
Succin. præpar. ana ʒij.
Seminis Cymini, ʒiß.
Macis,
Cardamom. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon ein Quentgen kurtz vor der Mittags-Mahlzeit und Abends in schwartzem Kirsch-Wasser zu nehmen.

Oder:

℞ Pulv. Marchion.
Lapid. Cancror.
Cortic. Chinæ, ana ʒj.
Nitri purificat.
Tartari vitriolat. ana gr. xv.
Extract. Castor. solub. gr. jv.

Mischet und theilet es in sechs Theile, davon Abends bey Schlaffgehen eine Dose in kaltem Wasser genommen wird; Es dienet vornemlich zu Mutter-Beschwerungen.

Oder:

℞ Lapid. Cancror. ʒj.
C. C. philosoph. præp.
Conchar. præp.
Nitri depurat. ana ʒij.
Cinnab. nativ. præp.
Succin. præp. ana ℈ij.
Olei de Cedro Ital. gutt. viij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon kurtz vor der Mahlzeit ein Quentgen in mit Wasser vermischtem Weine genommen wird. Es dämpffet nicht nur die Schärffe, sondern stillet auch das Aufwallen der Säffte, und befördert die Ausdünstung.

Oder:

℞ Antimon. diaph.
Lapid. Cancr. præp. ana ʒij.
Nitri puri,
Cinnab. rite parat. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, davon Abends bey Schlaffengehen ein halbes Quentgen in Schlehen-Blüt-Wasser zu nehmen.

PULVIS TEMPERANS ALBUS, *Stahlii.*

℞ Tartar. vitriolat. crystall.
Nitri depurat. ana q. v.

Mischet es zu einem zarten Pulver.

PULVIS TEMPERANS RUBER, *Stahlii.*

℞ Tartar. vitriolat. crystall.
Nitri depurat. ana ʒjv.
Cinnabar. factit. præp. ʒiij.

Mischet es wohl unter einander. Dieses Pulver wird unter dem Titel des antispasmodischen Pulvers ausgegeben: Es ist ein schönes temperir- und gelinde resolvirendes Mittel, widersteht der Fäulung-machenden Schärffe, unterhält die Ausdünstung, und befördert den Urin; Mit einem gelinden

Schmertz-

Schmertz-Mittel, z.E. M.P. de Cynogloss. versetzet, ist es fast eine gewisse Artzney im Nieren-Weh; Ferner wird es in allen hitzigen und kalten Fiebern mit Nutzen und sicherer Würckung gegeben. Die Dose ist ein halbes Quentgen bis zwey Scrupel.

PULVIS CONTRA TERROREM GRAVIDARUM, *Brandenb.*

℞ Radicum & Sem. Pæoniæ, welche zu rechter Zeit gesammlet worden, ana ℥ij.
Serpentariæ, ʒj.
Irid. florent.
C. C. fine igne præp.
C. Alcis fine igne præp.
Corallior rubror. præp. ana ʒß.
Margarit. oriental. præp.
Succin. alb. præp. ana ʒj.
Smaragdor. præp. gr. xv.
Visci quercini,
Granor. Chermes elect. ana ʒß.
Sacchar. albiss. ℥ij.
Calami aromat. gr. v.
Ossis de Cord. Cervi, ʒß.

Mischet und machet es zu einem zarten Pulver, und thut drey Blättgen gut Gold darunter. Dieses Pulver hat vor dem Marggrafen Pulver nichts voraus.

PULVIS TERTIUS ALEXIPHARMACUS COMMUNIS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus tertius communis*, Zwelferi.

PULVIS TEUCER, siehe *Teucer Pulvis.*

PULVIS TEUCRIUS, siehe *Teucer Pulvis.*

PULVIS CONTRA TORMINA POST PARTUM, siehe Nachwehen-Pulver, im XXIII. Bande p. 301.

PULVIS CONTRA TORMINA POST PARTUM, *Charas*, siehe Nachwehen-Pulver, im XXIII. Bande p. 301.

PULVIS CONTRA TORMINA POST PARTUM, *Lemery*, siehe Nachwehen-Pulver, im XXIII. Bande p. 301.

PULVIS CONTRA TORMINA POST PARTUM, *Z. Lusitani*, siehe Nachwehen-Pulver, im XXIII. Bande p. 301.

PULVIS AD TORMINA PUERORUM, *Dolæi.*

℞ Lap. cancr. præp. ʒß.
C. C. fine igne ʒj.
Cor. rub. præp. ℈ß.
Myrrh. gr. vj.
Theriac. gr. jv.
Ol. anis. gutt. vj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Unicorn. fossil.
Corall. rubr. præp.
C. C. ust. præp. ana ʒj.
Terr. sigillat. ʒß.
Theriac. gr. jv.
Extract. castor. gr. iij.
Ol. dest. macis, gutt. ij.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und gebet ein Messer-Spitzgen auf einmal.

PULVIS AD TORMINA PUERORUM, *Woyt.*

℞ C. C. s. igne.
Lap. cancr. præp. ana ʒß.
Myrrh. elect. gr. vj.
Theriac. gr. iij.
Ol. dest. anisi gutt. iij.

Machet es zu einem klaren Pulver, und gebet eine Messer-Spitze auf einmal.

Oder:

℞ Fecul. rad. pæon. ʒij.
Lap. Cancr. præp.
Pulv. Marchion. ana ʒj.
Sulph. lycopod. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver, und brauchet es wie das vorherstehende;

Oder:

℞ Lapid. Cancr. præp. ʒß.
C. C. fine igne ʒj.
Antimon. diaphor. gr. xij.
Myrrh. opt. gr. vj.
Ol. dest. fœnicul. gutt. jv.

Machet es zu einem Pulver. Finden sich mit Reissen im Leibe öfftere Stühle, dabey der Koth scharff ist, und den Hintern etzet, so kan folgendes verordnet werden:

℞ C. C. ust. ʒß.
Corall. rubr. præp.
Terr. sigillat. ana gr. xij.
Ol. dest. anisi, gutt. jv.

Machet es zu einem Pulver. Verspührt man Reissen im Leibe mit einer besorglichen schweren Noth, so würde nachstehendes dienlich seyn:

℞ Unicorn. ver. præp. ʒj.
Cinnabar. antimon. gr. jv.
Extract. castor. gr. j.

Machet es zu einem Pulver, und gebet auf einmal die Helffte.

PULVIS DE TRIBUS, *Poloniæ.*

℞ Rad. Jalap. ʒj.
Resin. scam. ℈jv.
Tart. vitr. gr. vj.
Essent. cinam. sacch. ʒij.

Machet es zu einem Pulver, davon die Dose anderthalber Scrupel.

PULVIS DE TRIBUS, *Zwelf.*

℞ Rhabarb. el. ʒvj.
Mechoacannæ albæ,
Turbith gummos. ana ʒß.
Cremoris Tartari, ʒiij.
Macis, ʒiß.

Machet ein Pulver daraus, welches alle Unreinigkeiten ausführet.

PULVIS DE TRIBUS SOLUTIVUS, *P.A.V.* siehe *Pulvis solutivus de Tribus*, P. A. V.

PULVIS DE TRIBUS SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis solutivus de Tribus*, Zwelferi.

PULVIS TRITHEMII *ex Schr.*

℞ Calam. arom.
Gentian.
Cymin.
Siler. montan.

Anisi,

Aniſi,
Carvi,
Leviſt.
Petroſelin.
Spic. nard. ana ʒß.
Zingib. albi,
Chamæpyt.
Fol. ſen. el.
Cryſt. Tart. an. ʒvj.
Macis,
Cubeb. ana ʒij.
Caryoph. ʒvij.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver. Es ſind einige, welche dieſes Pulver ſehr rühmen, das Gedächtniß zu ſtärcken. Nemlich, wenn eine Purgantz vorher gegangen.

℞ Hujus pulveris, ʒj.
Aqu. magnanimitatis, gutt. xij.
& vini nonnihil.

Brauchet dieſes frühe und Abends, einen gantzen Monat durch; Nachgehends im andern Monate, allein des Morgens; im dritten Monate aber zwey, bis dreymal in einer Woche; im vierdten Monate zweymal iede Woche, und hernach ſtets im zunehmenden Monde einmal. Aber vor Trunckenheit und Beyſchlaff muß man ſich hüten.

PULVIS CONTRA TUSSIM, *Phar. Nor.*

℞ Sacchar. albiſſ. ʒiij.
Spec. diaireos,
Radic. Pæoniæ,
Liquirit. pulv. ʒj.
Lact. ſulph.
Croci or. ana ℈ij.
Cran. hum. ſpagyr. præp.
Succin. alb. præp. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA TUSSIM INFANTUM EXCELLENS, *Mynſicht.* ſiehe *Pulvis excellens contra Tuſſim Infantum*, Mynſicht.

PULVIS CONTRA TUSSIM INFANTUM ET SENUM, SEU CATARRHALIS, *Zwelferi.*

℞ Sem. Papaveris albi, ʒj.
Melonum excortic. ana ʒß.
Pæoniæ excort. ʒij.
Pinearum mundatarum,
Piſtach. decortic. ana ʒß.
Benzoes pulveriſ. ʒß.

Dieſes alles in einem Mörſel zu einem Brey geſtoſſen, mit gnugſamen Roſen-Waſſer. Dieſem ſetzet zu:

Pulv. Rad. Ireos Florent. ʒiß.
Pæoniæ, ʒß.
Croci oriental. vel Auſtriaci, ʒij.
Florum Sulphuris, ʒiß.
Sacchari penidii, ʒvj.

Dieſes bey gelinder Wärme getrocknet, und endlich ein ſubtiles Pulver daraus gemacht: Nehmet noch darzu:

Olei ſtill. Aniſi, ʒj. vel ʒiß.

Dieſes iſt ein vortreffliches Mittel bey dem Huſten und Flüſſen, welche von dem Haupte auf die Bruſt fallen. Man kan es öffters brauchen laſſen.

PULVIS CONTRA TUSSIM SENUM ET INFANTUM, ſeu CATARRHALIS, *Zwelferi*, ſiehe *Pulvis contra Tuſſim Infantum & Senum*, ſeu *Catarrhalis*, Zwelferi.

PULVIS AD VARIOLAS EXSICCANDAS, CONSOLIDANDAS, ET SANANDAS PROBATUS, *Mynſ.*

℞ Farin. Lentium,
Fabarum,
Croci, an. ʒß.
Litharg.
Ceruſſæ lotæ,
Tutiæ præp.
Nihil. alb. an. ʒij.
Conch. marin. præp.
Rad. Arund.
Croci Metall. an. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und wenn die Pocken reiff ſind, ſo reiſſet ſie nach ſieben Tagen mit einer ſilbernen oder güldenen Nadel auf, laſſet die Feuchtigkeit heraus, damit ſie das Fleiſch nicht verderbe und Gruben mache; oder ſchneidet ſie mit einer Scheere auf, damit ſie nicht wiederum zufallen; und ſprenget von vorher beſchriebenen Pulver hinein, welches auch in des Krancken Bette geſtreuet werden ſoll.

PULVIS VARIOLOSVS, *Bateanus.*

℞ Lapid. &
Chelar. cancr. ʒij.
Cornu C.
Succin. albi,
Cor. rub.
Marg. præp. ana ʒj.
Coccinel. ℈ij.
Gelat. ex C. C.
Raſ. ebor. in aq. aniſ. q. ſ.

Machet davon Pillen oder Pulver.

PULVIS VARIOLOSVS, *Ettmülleri.*

℞ C. C. ſine igne ℈j.
Unic. foſſ. ʒj.
Sal. cardb. gr. xv.
Myrr. gr. xij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS VARIOLOSVS, *Joëlis.*

℞ Sem. Naſt.
aquileg. ana ʒj.
Raſur. unic. ʒj.
C. C. phil. ʒß.
Cor. rub. præp.
Marg. præp. ana ʒj.
Fol. auri, no. ij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS VARIOLOSVS PRO DIVITIBVS, *Timæi.*

℞ Spec. de hyac. compl. ʒij.
C. C. ſine igne, ʒjv.
Unic. ver.
Oſſ. de corde C.
Lap. bez.
Marg. præp. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS VARIOLOSUS PRO PAUPERIBUS, *Timai.*

℞ Sem. aquileg. ʒij.
Naſt. ʒj.
Cardb.
Napi, ana ℈jv.
Citri, ℈j.
Dict. alb. ʒj.
Terr. ſig. ℈j.
C. C. ſine igne, ℥j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS VENEREM STIMULANS, *Brunneri.*

℞ Priapi Tauri, ʒß.
Sem. Erucæ,
Cinam. elect.
Cubebar. ana ℈ij.
Caryophyll.
Nuc. Ind.
Galangæ,
Piper. long.
Zingib. alb. ana ʒß.
Stinc. marin.
Potentillæ pulv.
Teſt. Cervi pul. ana ℈j.
Margarit. præp. ℈ij.
Sacch. candi albiſſ. ʒiij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS DE VERBASCO, *Mynſ.*

℞ Herb. Verbaſci viridis q. v.

in einen Schmeltz-Tiegel gantz voll, und ſo viel als hineingehet, gethan, hernach ſolchen mit einem andern Schmeltz-Tiegel verdecket, und feſte verleimet, übers Feuer geſetzet, daß es ſchwartz werde, nicht aber zu Aſche, und da man mercket, daß es gnug ſey, läſſet man den Tiegel erkühlen, das ſchwartze herausnehmen, und zu einem ſubtilen Pulver machen. Nachgehends

℞ Hujus pulv. nigri ʒj.
Rhab. el. ʒij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Dieſes Pulver iſt ein gewiſſes Mittel wider die hartheutigen Gewächſe und die blinde goldene Ader; Es muß gebrauchet werden, daß der Krancke von einem alten Mannes-Hemde ein Stücke nimmt, und auf einer Seite ein wenig ſeinen eigenen Speichel darauf thut, und von dem Pulver darauf ſtreuet, und alſo ſolches überleget, und ſo offt wiederholet, als es nöthig, und bis die Geſchwulſten ſich zertheilet, welches in kurtzer Zeit geſchiehet.

PULVIS CONTRA VERMES, *Brandenb.*

℞ Seminis Cinæ, ʒj.
Corallinæ, ʒß.
Mercurii dulc. opt. præp.
Raſuræ C. C. ſubtiliſſ.
Turbith gummoſi, ana ʒij.
Myrrhæ electæ, ʒj.

Miſchet und machet es zu einem zarten Pulver.

PULVIS CONTRA VERMES, *Burneti.*

℞ Coriandr. præp. ʒiß.
C. C. uſti, ʒj.
Corallin.
Sem. ſanton.
portul.
citri, ana ʒij.
Rad. rhab.
dict. alb.
zedoar.
biſt.
torm. ana ʒj.

Miſchet und machet daraus ein Pulver.

PULVIS CONTRA VERMES, *Jungken.*

℞ Sem. Cynæ, ʒj.
Corallinæ, ʒß.
Mechoacannæ albæ, ʒij.
Mercur. dulc. ʒiiß.
Macis, ʒß.
Sacchar. albi, ʒß.

Miſchet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel bis ein halbes Quentgen und zwey Scrupel.

PULVIS CONTRA VERMES, *Z. Luſitani.*

℞ Rad. Rhabarb.
Agarici,
Trochiſc. Alhand. ana ℈j.
Diagryd. ℈ß.
Corallin.
C. C. uſti, ana ʒß.
Myrrh.
Zedoar.
Flor. Tanaceti, ana ℈j.
Sal. Abſinth.
Tartar. ana ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA VERMES, *le Mortii.*

℞ Sem. zedoar. ʒij.
Comar. abſ.
Fl. tanacet.
Fol. abrot. ana ʒj.
Corallin.
C. C. Phil. præp. ana ʒß.
Fol. ſenæ, ʒß.
Merc. dulc. ℈j.
Vitr. mart. ℈ij.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, wider die Würmer.

PULVIS CONTRA VERMES, *Pariſienſis.*

℞ Sem. tanaceti,
abſ. vulg.
portul.
Aloes ana ʒß.
Rhab.
Sen. mund.
Corallinæ,
Summit. ſcordii, ana ʒij.

Machet daraus ein Wurm-Pulver, davon die Doſe ein halber Scrupel bis ein Quentgen.

PULVIS CONTRA VERMES, *Paulini.*

℞ Raſur. C. C. ℈jv.
Corallin. ℈v.
Myrrh. rub.
Merc. d. ana gr. xxjv.
Spec. diaturb. c. rh. ʒij.
Reſin. jalap. gr. xiij.

Machet daraus ein Pulver, und theilet dieſes in acht Doſen.

PULVIS

PULVIS CONTRA VERMES, *Ph. A. R.*

℞ Sem. Santon. ʒjv.
Fol. Senæ, ʒj.
C. C.
Coriandri præp. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA VERMES, *Phar. Nor.*

℞ Sem. Santonic. ʒij.
Caulicum,
Sacchari, ana ʒiß.
C. C. usti,
Rhabarb. opt. ana ʒj.
Corallinæ, ʒß.
Coriandri præp. ℈j.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA VERMES, *Quercetani.*

℞ Cinam.
Coriandri,
Flor. hyper.
cent. min. ana ʒij.
Asari,
Rhab. ana ℈jv.
C. C. præp.
Corall. præp.
Sem. portul.
citri, ana ʒß.
Corallinæ,
Gent.
Dict.
Myrrh.
Croci,
Scammon. præp.
Troch. alhandal. ana ℈j.

Machet ein Pulver; davon die Dose ein bis vier Scrupel.

PULVIS CONTRA VERMES, *Timæi.*

℞ Sem. Santon. ʒj.
hyper. ʒij.
citri, ʒiß.
Rad. filic.
Flor. tanaceti, ana ʒiij.
Vitrioli calcin. ʒij.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA VERMES, *Vateri.*

℞ Pulv. jalap.
rhab. ana ℈j.
Merc. dulc. ʒß.
Diagr. sulph. gr. vj

Machet es zu einem Pulver, und daraus zwey oder drey Dosen.

PULVIS CONTRA VERMES, *Zwelferi.*

℞ Sem. Cynæ, ʒj.
Corallinæ, ʒß.
Myrrhæ rubræ, ʒj.
Mercurii dulcis legitime parati, ʒß.
Rasuræ Cornu Cervi,
Turbith albi, ana ʒij.
Sacchari albi, ʒj.
Macis, ʒj.

Machet daraus ein Pulver, davon die Dose ein halbes bis ein gantzes Quentgen, zu Vertreibung der Würmer gegeben wird.

PULVIS CONTRA VERMES, SEU LUMBRICOS, *P. A. R.*

℞ Sem. sancti, ʒjv.
Foliorum Senæ, ʒj.
Coriandri præparati,
Cornu cervi, ana ʒß.

Machet ein daraus Pulver; solches ist lange bewährt erfunden in Vertreibung und Tödtung der Würmer. Was für eine Pflantze der Semen sanctum, oder der heilige Saame für seine Mutter erkenne, ist noch nicht ausgemacht; doch wenn sie nicht für eine Gattung Stabwurtz kan gehalten werden, muß man sie wenigstens zu den Wermuthen zehlen, wie denn auch einige glauben, daß es der Saame von dem Absinthio Seriphio sey, welches sonst auch Santonicum heisset. Die Apothecker nennen diesen Saamen Semen Lumbricorum, im Teutschen Wurm-Saamen, weil er vermögend ist, die Würmer und Spulwürmer auszutreiben.

PULVIS CONTRA VERMES SEU LUMBRICOS, *Zwelf.*

℞ Sem. sancti seu Cynæ, ʒj.
Corallinæ,
Mechoacannæ albæ, ana ʒij.
Mercurii dulcis rite & dextre parati, ʒiiß.
Magisterii Galappæ Amygdalis probe subacti, ʒj.
Sem. Anisi ʒiß.
Sacchari albissimi, ʒß.

Machet aus allen ein Pulver. Es ist bewährt in Vertreibung der Würmer und Spulwürmer, sowol bey Kindern als auch Erwachsenen; davon die Dose ein Scrupel, oder ein halbes Quentgen, bis ein gantz Quentgen in Milche oder Methe genommen.

PULVIS AD VERTIGINEM, *Dresdensis.*

℞ Cubeb. ʒij.
Cardam.
Sem. sinapi,
Cinam.
Macis,
Ligni aloës, ana ʒij.
Spec. dianth. ℈j.
Diam. d. ℈ij.
Ambræ gryf.
Zing.
Majoran. ana ʒß.
Sacch. ʒv.

Machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA VERTIGINEM, *Etmüllers.*

℞ Granor. pæon.
Coriandr.
Nuc. m.
Visc. q.
Cubeb.
Galang. ana ʒij.
Zingib.
Torment.
Rorism. ana ʒj.

Mischet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS CONTRA VERTIGINEM *de Spina.*

℞ Mag. cran. hum. ung. alc.
succin. ana ʒj.
Marg. cor. rub. ana ʒß.
Sal. pæon. ℈j.

Cran. hum. ℈ß.
Sterc. pav. ʒß.
Pulv. march. ʒj.
Ol. bacc. pæon. expr. gutt. jv.
cran. hum. ſucc. lavend. ana gutt. j.

Miſchet es zu einem Pulver.

PULVIS VIOLARUM ODORATUS, *P. A. R.*

℞ Ireos Florent. ʒvj.
Roſar. rubr. ʒjv.
Cyperi ʒß.
Majoranæ,
Caryophyll.
Styracis, ana ʒj.
Benzoin,
Santali citrini, ana ʒß.
Violar. ʒiij.
Moſchi ʒj.

Machet es zu einem Pulver; Solches Pulver, ob es wol nur bloß zum Geruche gebrauchet wird; ſo ſtärcket es doch auch ungemein das Haupt, und hilfft vor das Hertzklopffen, äuſſerlich aufgeleget; Es kan auch ohne Biſam bereitet werden.

PULVIS VIOLATOROSATUS CYPRIUS, *Mynſicht.* ſiehe *Pulvis Cyprius Violatoroſatus*, Mynſ.

PULVIS VIPERARUM, ſiehe Natter-Pulver, im XXIII. Bande p. 949.

PULVIS VIPERARUM ALEXIPHARMACUS, *Zwelferi*, ſiehe Natter-Pulver, im XXIII. Bande p. 949.

PULVIS VIPERARUM ALEXIPHARMACUS ALTER, *Zwelferi*, ſiehe Natter-Pulver, im XXIII. Bande p. 950.

PULVIS VIPERARUM CONFORTANS, *Zwelferi*, ſiehe Natter-Pulver, im XXIII. Bande p. 950.

PULVIS VIPERINUS ALEXITERIUS, ex *Th. Hofmann.* ſiehe *Pulvis Alexiterius Viperinus*, ex Th. Hofmann.

PULVIS IN VIRILI IMPOTENTIA, *Plateri*, ſiehe *Pulvis in Impotentia Virili*, Plateri.

PULVIS VISCERALIS, *Petermanni.*

℞ Sem. Lapathi acuti, ʒj.
Salis Stipid. Fabar.
Fulig. ſplend. ana ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Es ſtillet die kalten Fieber, dienet in der rothen und weiſſen Ruhr, und ſtärcket den Magen. Die Doſe iſt zwey Scrupel.

PULVIS AD VISUM ACUENDUM.

℞ Radic. Zedoar.
Zingib.
Calami aromat.
Valerianæ,
Pimpinell. ana ʒj.
Nuc. moſchat.
Caryophyll. ana ℈ij.
Fol. Euphraſiæ,
Salviæ,
Rutæ, ana ʒß.
Sem. Aniſi,
Anethi,
Fœniculi,
Cumini, ana ʒiß.
Sacchari albi, ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver.

PULVIS AD ULCERATUM CANCRUM, ſiehe *Pulvis ad Cancrum ulceratum.*

PULVIS PRO ULCERIBUS GUTTURIS, *P. A. V.*

℞ Sulph. vivi, ʒjv.
Myrrhæ rubræ,
Alum. Sacchar. ana ʒij.
Maſtiches,
Thuris, an. ʒj.
Pyrethri, ʒvj.

Machet ein Pulver.

℞ Hujus pulveris, ʒj.
Vini ſublimati, ℔j.

Miſchet es. Dieſes Pulver wurde vor dieſen in den Frantzöſiſchen Hoſpitälern gebrauchet, die alten und faulen Geſchwüre des Halſes zu heilen.

PULVIS IN ULCERIBUS PUTRIDIS ET MANANTIBUS INSPERGENDUS, *Hellwig.* welches er in ſeinem Chymiſchen Lex. p. 201. alſo vorſchreibet:

℞ Antimon. crud.
Oc. cancr. præp. ana, ʒiß.
Aloës Succotrin.
Myrrh.
Croc. Mart. adſtring. ana, ʒß.

Miſchet und machet es zu einem Pulver; Es iſt ſonderlich gut in die garſtigen und flüßigen Geſchwäre und Schäden zu ſtreuen. Mercket: Wenn man den Croc. Mart. adſtring. allein einſtreuet, heilet er auch.

PULVIS AD VOMITUM, *Gockelii.*

℞ Cor. rub. præp.
Lap. cancr. præp.
Unic. anim. ana ℈ij.
Lap. bez. occid. gr. xv.
Ther. cœl. ℈ß.

Machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel.

PULVIS PRO URINÆ INCONTINENTIA, ſiehe *Pulvis pro Incontinentia Urinæ.*

PULVIS IN UTERI FURORE, *Michaëlis*, ſiehe *Pulvis in Furore Uteri*, Michaëlis.

PULVIS VULNERARIUS, *Woyt.*

℞ Farin. volat. ʒij.
Bol. Armen.
Colophon.
Gypſi, ana ʒß.
Alum. uſt.
Sangu. Dracon.
Vitriol. alb. ana ʒij.
Calcis viv. ʒj.
Pilor. Lepor. ʒß.

Miſchet es zu einem Pulver.

Oder:

℞ Maſtich.
Myrrh.
Thuris, ana ʒß.
Aloës hepat. ʒij.
Corall. rubr. præp. ʒij.

Miſchet es zu einem Pulver. Beyde dienen, das Blut in den Wunden zu ſtillen.

PULVIS IN UVULÆ RELAXATIONE, ſiehe *Pulvis in Relaxatione Uvulæ.*

PULVIS ZELLENSIS, beſtehet aus Zinnober, Zucker, Zimmet-Oele und Gold-Safran, wie aus

den

den Breßlauer Natur-Geschichten im III. Vers. p. 709. IX. Vers. p. 383. XII. Vers. p. 471. und XXVII. Vers. p. 327. erhellet. Es soll in Ohnmachten, Colic, verhaltenen Winden, Gicht, Hertz-Klopffen und Alterationen, die von Zorne oder Schrecken entstanden, gute Dienste thun, und seine Würckung binnen drey Minuten verrichten. Zur Stärckung schwangerer Frauen, die Frucht zu erhalten, und die Geburt zu befördern, soll seines gleichen nicht zu finden seyn.

Pumbeditha, eine Stadt, siehe **Pombeditha**, im XXVIII. Bande p. 1353.

PUMBEDITHANA SCHOLA, siehe **Pombeditha**, im XXVIII. Bande p. 1353.

Pumbedithanische Schule, siehe **Pombeditha**, im XXVIII. Bande p. 1353.

Pumec (Cyrillus le) ein Carmelither-Mönch in Franckreich, lebte in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, und gab le devot pelerinage de Notre-Dame de Folgoet zu Marlaix 1635 in 12 heraus. **Le Long** Bibl. hist. de France.

PUMENTUM, eine Stadt, siehe **Agrimonte**, im I. Bande p. 827. u. f.

Pumeus (Johann) ein Niederländischer Dominicaner in der andern Helffte des 16 Jahrhnnderts, war in der Griechischen Sprache sehr weit gekommen, und hinterließ viele gelehrte Schrifften, welche in seinem Profeß-Hause zu Gent in Handschrifft liegen, darunter, wie Alphonsus Fernandez notit. Scriptor. Prædic. famil. bezeuget, befindlich sind:

1) Volumen concionum quadragesimalium.
2) Comm. in Psalmos graduales.

Sweertius Athen. Belg.

PUMEX, siehe **Bimsstein**, im III. Bande p. 1865.

PUMEX ALBUS, siehe **Bimsstein**, im III. Bande p. 1865.

PUMEX NIGER, siehe **Bimsstein**, im III. Bande p. 1865.

PUMICIS LAPIS, siehe **Bimsstein**, im III. Bande p. 1865.

PUMILA FRAXINUS NONNULLIS, *Matth. Lac.* siehe *Dictamnus albus*, im VII. Bande p. 792.

PUMILA SAMBUCUS, siehe *Ebulus*, im VIII. Bande p. 95.

PUMILA VERNA OMPHALODES SYMPHITI FOLIO, *Pit. Tournefort.* ein Kraut, siehe *Omphalodes*, im XXV. Bande p. 1443.

PUMILIO, siehe **Zwerg**.

PUMILUM REPENS SYMPHITUM, SIVE BORRAGO MINIMA HERBARIORUM, *J. B. Raji* Hist. ist das Kraut, welches eigentlich *Omphalodes* genennet wird, davon an seinem Orte, im XXV. Bande p. 1443.

PUMO TERRA, siehe **Erd-Rauch**, im VIII. Bande p. 1579.

Pumpe, Plumpe, Pompe, Lat. *Antlia hydraulica*, Frantz. *Pompe*, Ital. *Pompa*, Holländ. Pomp, ist eine Art von den Wasser-Künsten, da man das Wasser in Röhren durch Auf- und Niederdrücken, das ist, durch die Bewegung eines Kolbens in einer Röhre und sogenannten Stiefel in die Höhe hebet, und damit viel höher bringet, absonderlich durch Druck-Wercke, als durch alle andere Maschinen. Ctesibius, eines Barbierers Sohn von Alexandrien, soll der Erfinder dieser Maschine seyn, welcher nach dem Archimedes gelebet, und verschiedene Wasser-Künste aufgebracht hat. Sie ist eine der herrlichsten und vortrefflichsten Erfindungen, und wird vornemlich, wenn selbige mit guten bequemen Ventilen und Kolben versehen ist, wegen ihrer Simplicität denen allermeisten andern Wasser-Künsten mit Recht vorgezogen. Man pfleget sie aber auf unterschiedene Art einzurichten: Als mit einem Pump-Werck, Saug-Werck und mit einem Druck-Wercke. Das erste ist zwar mit dem Saug-Wercke meistens einerley, nur daß bey jenem der Kolben in der Röhre, so tieff hinab gehet, daß er beständig in dem Wasser stehet, und also dasselbe, wie man zu reden pfleget, nicht an sich sauget, sondern nur bloß hebet. Dahingegen bey dem andern der Kolben nicht zum Wasser hinab gelanget, sondern erst durch Ansaugen, oder vielmehr durch Machung eines Vacui verursachet, daß die äussere Lufft das Wasser hinein drucken muß. Die Pumpe kan demnach ohne die Pressung der Lufft das ihrige thun, das Saug-Werck hingegen hebet das Wasser vermittelst der Pressung der äussern Lufft, die das Wasser in die Höhe drucket. Im übrigen hat sowol in dem Pump- als Saug-Wercke beyderseits der Kolben ein Ventil, durch welches das Wasser bey dem Herniederstossen hindurchgehet, und nicht wieder zurücke kan. Die Beschaffenheit eines Druck-Werckes ist aus der Erklärung, so unter diesem Wort bereits geschehen, abzunehmen, und wer von dieser gegenwärtigen Sache einen vollständigen deutlichen Begriff erlangen will, der kan hierzu noch dasjenige nachlesen, was unter dem Wort Kolben, ingleichen Ventil, angeführet worden. Es wird aber das Wasser durch ein Pump-Werck folgender Gestalt gehoben: Es tritt zuförderst

das Wasser durch die in dem Stock S befindlichen Löcher L bis in das Ventil V, und wenn die Klapper K dem Wasser nicht so schwer ist, so stösset es dieselbe in die Höhe, und steiget bis über den Kolben P so hoch als es ausserhalb der Röhre stehet. Wird nun dieser Kolben in der Röhre R vermittelst der Pump-Stange in die Höhe gezogen, so schliesset sich dessen Ventil U, und hebet das Wasser über sich, wodurch zwischen diesem und dem untern Ventil V ein Vacuum oder leerer Raum entstehet,

welchen das aussen höher stehende Wasser wegen seiner Schwere alsbald mit Aufstossung des Ventils wieder erfüllet. So bald aber der Kolben wieder niedergedrucket wird, so schliesset sich das untere Ventil V, und das obere in dem Kolben U öffnet sich. Daß aber das Wasser zum Rohre sich ausgiesset und heraus lauffen muß, das geschiehet, wenn es über dem Kolben P stehet, und man solchen, wenn bereits Wasser genug darüber getreten, in die Höhe hebet. Bey dem Saugwerck hingegen verhält sich die Erhebung des Wassers aus der Tieffe, wie folget: Wenn dessen Kolben P

in die Höhe gezogen wird, so machet er ein Vacuum und leeren Platz in der Röhre über dem Ventil V; weil nun die Lufft die Eigenschafft hat, daß sie schwer ist, und allen leer gemachten Raum erfüllet, und dannenhero da, wo sie einen Eingang findet, hinein dringet, welches hier allein durch das Ventil V geschehen kan, und aber noch das Wasser vorstehet, so muß solches weichen und an ihre Stelle in der Röhre hinauf steigen bis an den Kolben P; Bey dessen Niederdrückung hernach das Wasser eben so, wie bey dem ersten Pumpwerck, folgends in die Höhe und zum Ausguß gebracht wird. Wie im übrigen die Röhren, der untere Stock S und alles andere darzu gehörige zugerichtet seyn solle, nebst dem, was sonst darbey annoch in acht zu nehmen ist, davon handelt ausführlich Leupold im Theatro Hydraulicarum T. I. und T. II. Pumpen sind sehr nützlich zu gebrauchen, sowol bey gewöhnlichen Wasser-Brunnen, als auf den Schiffen, so auf der See fahren, die Grund-Suppe, Frantz. Sentine, auszuziehen; vornemlich aber, wenn das Schiff leck wird, es über Wasser zu halten, bis ihm geholffen werden möge, in welchem Fall, offt ausserordentlich mehr Pumpen angebracht werden müssen, um sich des zu starck eindringenden Wassers zu erwehren. Auf den mittelmäßigen Schiffen sind insgemein 2 Pumpen, eine auf der rechten und eine auf der lincken Seite. Auf den grösten Schiffen aber sind derselben viere. Man setzet sie zwischen den grossen Mast und der Spill. Sind ihrer aber mehr als zwey, so stehen die übrigen zwey bey dem hintern Mast. In Bergwercken thun die Pumpen auch grosse Dienste, da man Krucken-Pumpen, Druckel-Pumpen (siehe im VII. Bande pag. 1480.) und Schwengel-Pumpen brauchet, nachdem die Wasser schwer oder leicht zu halten, und wenn sie aus grosser Teuffe zugewältigen, werden so viel Pumpen als nöthig unter einander hinein gerichtet, daß eine der andern zuhebet oder zugiesset. Solche Arbeit aber durch Menschen-Hände zu treiben, ist schwer und kostbar, darum, wo es die Gelegenheit leidet, die Pumpen ohne Kunst-Gezeuge gerichtet werden.

Pumpe, Plumpe, Pompe, beym Saltz-Sieden, sind zweyerley, entweder mit meßingenen Ventilen, oder höltzernen Schiff-Kolben in höltzerne Röhren eingefast, in die Unterfasse gesetzt, mit einer Stange, die in der Röhre gehet, und mit Schwengel oder Drückel versehen, eben auf die Art, als die Plumpen, so man auf den Höfen in Wasser-Brunnen hat. Die andere Art sind mit solchen Schwengeln versehen, als bey denen Brunnen, die eine sogenannte Micke haben, darinnen oben, vermittelst eines Boltzens, der Schwengel lieget, hinten mit einem Gewichte, und fornen mit einer Stange, daran unten ein höltzerner Eymer gemacht, versehen, um solchen in den Brunnen zu lassen, und wieder herauf zu ziehen; Beyde Arten dienen die Soole aus denen Unter- in die Ober-Fasse zu bringen.

Pumpe (Druckel-) siehe Druckel-Pumpe, im VII. Bande p. 1480. ingleichen Pumpe.

Pumpe (Englische) siehe Pumpe (Ketten-)

Pumpe (Ketten-) Ketten-Pumpe, Frantz. *Pompe à roüe & à chaine*, Holl. Ketting-Pomp, wird auch sonst auf den Schiffen die Englische Pumpe genennet. Sie ist bald wie eine Schleiff-Mühle gemacht, indem zwey neben einander stehen, und wenn die eine hinauf, die andere wechsels-weise hinunter gehet.

Pumpe (Klotz-) siehe Klotz-Pumpe, im XV. Bande p. 973.

Pumpe (Krucken-) siehe Pumpe.

Pumpe (Lufft-) siehe Lufft-Pumpe, im XVIII. Bande p. 1046. u. f.

Pumpe (Schwengel-) siehe Pumpe, ingleichen Schwengel-Pumpe.

Pumpe (Venetianische) Venetianische Pompe, Frantz. *Pompe à la Venetienne*, Holl. Venetiaanse Pomp, sie wird also genennet, weil sie von den Venetianern mit sehr grossem Nutzen gebraucht wird. Sie ist durchaus gleich gebohret, und hat eine höltzerne Stange, welche mit einem Gegen-Gewicht vielmehr Wasser schöpfet als die andern Pumpen.

Pumpelmus, eine Art Pomesinen; Siehe Pomesine, im XXVIII. Bande p. 1369.

Pumpelmus, ein Baum, siehe Pompelmus, im XXVIII. Bande p. 1408.

Pumpen, siehe Pumpe.

Pumpen-Kasten, Pompen-Kasten, Frantz. *Archipompe, Puits*, Holl. Durk, Pompput, Sood, Zoode om te Pomp, ist ein Verschlag von Bretern in dem untern Raume des Schiffes, dahin sich das Wasser versammlet, und in dessen Mitte die Pumpe stehet, um das dahin gesammlete Wasser heraus zu plumpen.

Pumpen-Röhre, Pompen-Röhre, Frantz. *Barillet, Tuïau de la Pompe*; heisset die inwendige Höhlung einer Pumpe, darinnen der Pumpen-Stock auf- und niedergehet. Es heisset auch der Ausguß, oder wo das Wasser herausfliesset.

Pumpen-Schuh, ist das grosse Holtz an dem Schwengel. Berg-Inform. Part. II. f. 72. Berward. f. 20. Berg-Bausp. post Indic. Lit. P. Jungh. P.

Pumpen-

Pumpen=Schwengel, ist bey Pumpen auf Bergwercken die Handhebe an dem Zuge. **Berg=Inform.** Part. II. f. 72. **Berg=Bausp.** post Indic. Lit. P. **Berward.** f. 20 **Jungh.** P.

Pumpen=Stange, siehe **Pumpe.**

Pumpen=Stock, Pompen=Stock, Sauger, Frantz. *Appareil de Pompe, Verge de Pompe, Piston*, Holländ. **Pomphartie, Pomp=Stok, Zuiger,** heisset die Stange oder der Stock, der in der Pumpe auf= und niedergehet, und das Wasser herauszieht. Ein mehrers siehe **Pumpe,** ingleichen **Zug=Stange.**

Pumpen=Stock, auf Bergwercken, ist ein kurtz ausgebohretes Holtz, mit drey eisernen Ringen beschlagen, und ist an die Gosse und Thüwel=Röhre gemacht. **Berg=Inform.** Part. II. f. 72. **Berg=Bausp.** post Indic. Lit. P. **Berward.** f. 18.

Pumpen=Werck, siehe **Pumpe.**

Pumper, heißt auf Bergwercken ein solcher Arbeiter, der vermittelst der Hände die Pumpe hin und her beweget.

Pumper=Loch, eine Höhle zwischen Rechau und Oettingen, in einem Felsen, mitten in einem Wiesen=Grunde; sie ist viereckigt eingehauen, 6 Schuhe hoch, und 15 bis 16 in die Länge. In einem Winckel gehet ein Loch hinein, worein man, wiewol gebucket, gehen kan. In dem letzten Bayerisch=Frantzösischen Kriege sollen einige Frantzösische Officiers, von Manheim aus, mit geweiheten Kertzen in diese Höhle gestiegen seyn, um den darinne seyn sollenden grossen Schatz zu suchen: Weil ihnen aber, als sie sich dem Winckel genähert, und tieffer hinein gehen wollen, das Licht ausgeblasen worden, sollen sie voller Schrecken sich retiriret, und keiner der letzte im Heraussteigen haben seyn wollen. **Falckenstein** Nordg. Alterth. I. Th. p. 109. der zugleich muthmasset, daß diese Höhle unter diejenigen Oerter mit zu rechnen sey, wo die Druiden gelehret, und ihre Schüler in der Theologie oder Medicin unterrichtet haben.

Pumpernickel, siehe **Brod (Westphälisches)** im IV. Bande p. 1448.

Puna, eine Insel im Meer=Busen von Guajaquil in Süd=America, gegen das Königreich Peru, 14 Meilen lang und 4 breit, hat eine Stadt gleiches Namens, in welcher meist Fischer und Schiffer wohnen. Auf dieser Insel hat sich **Pizarrus** eine Weile aufgehalten. Die Einwohner hatten ihm ein Blut=Bad zugedacht, denen er aber zuvor kam.

PUNAISE, siehe **Wanze.**

Punch, siehe **Puntsch.**

Punckt, siehe **Punct.**

Punct, Punckt, Latein. *Punctum, Punctus*, Frantz. *Point*, ist das allerkleineste an einer Grösse, das ferner in gar keine Theile mehr einzutheilen ist. Also beschreibet ihn **Euclides**: Punctum est, cujus pars nulla est. Er ist demnach in der That nichts, ausser das Merckmahl oder Zeichen, welches man sich in den Gedancken machet, wo eine Linie anfahen oder aufhören soll. Von ihm entstehen und in ihm endigen sich alle Grössen, die in einer Reihe neben oder über einander ohne Dicke und Breite fortgehen, und dennoch wird durch ihn eine Grösse weder vermehret noch vermindert, wie **Schwenter** in seiner Geometria Practica p. 2. mit einem Exempel solches begreifflich machet, und erweiset, daß man wegen der mathematischen Schärffe dieses sowol in der Theorie als auch in der Ausübung der gewöhnlichen Hand=Griffe sorgfältig in acht nehmen müsse. Derohalben wird der also ohne alle Theile angenommene Punct auch ein mathematischer (PUNCTUM MATHEMATICUM) genennet, zum Unterscheid des physicalischen (PUNCTI PHYSICI,) welcher mit einer Feder, Nadel und dergleichen, auf dem Papier, oder mit Kreide, Farbe u. s. f. auf einer Tafel, ingleichen auf einem Felde mit einem Stabe bemercket wird, oder man läßt an dessen statt in grossen Entfernungen offt einen Baum, Thurm, ja gar gantze Städte gelten, und nimmt dergleichen vor einen Punct an. Der Herr von Leibnitz erkläret den Punct, daß er sey sui situs unicum, das ist, dasjenige, da nichts eine dergleichen Lage, wie er, haben kan. Doch hat er diese Erfindung nicht selbst bekannt gemacht, sondern dem Herrn **Wolff** mündlich angezeiget. Es bekommt aber der mathematische Punct, theils des Ortes und der Lage, theils auch der Sache nach, so man sich darbey vorzustellen hat, gar vielfältige und besondere Benennung. Denn da heisset er Aequinoctial=Punct, *Aphelium*, Augen=Punct, *Axis*, Berührungs=Punct, *Centrum*, Durchschnitts=Punct, Einfalls=Punct, Frühlings=Punct, Herbst=Punct, *Nadir*, *Perihelium*, Reflexions=Punct, Sommer=Punct, Sonnen=Wendungs=Punct, Stand=Punct, strahlender Punct, unveränderlicher Punct, Winter=Punct, *Zenith*, Zerstreuungs=Punct, zufälliger Punct, u. a. m. von welchen allen besondere Artickel handeln.

Punct, *Punctum*, in der Sprach=Kunde oder Grammaticke, ein Zeichen der Unterscheidung im Schreiben und Lesen, so in einem Düppelgen (:) bestehet, und gebrauchet wird, einen Periodum oder vollkommenen Satz zu schliessen. Es ist dieses Punctum entweder Majus oder Minus, von welchen beyden unten besondere Artickel folgen.

Punct, in der Music, siehe *Punctum.*

Puncte (Aequinoctial=) *Puncta Æquinoctialia*, sind Puncte, darinnen der Æquator und die Ecliptick einander durchschneiden. Wenn die Sonne in diese Puncte tritt, so ist auf dem gantzen Erdboden Tag und Nacht einander gleich: und davon haben sie ihren Namen. Einer von ihnen ist der Anfang des Widders, der andere aber der Anfang der Wage.

Punct (äquirter Mittel=) siehe **Mittel=Punct (äquirter)** im XXI. Bande p. 603.

Punct (Auffliegungs=) siehe **Muskel**, im XXII. Bande p. 1026.

Punct (Augen=) siehe **Haupt=Punct**, im XII. Bande p. 839.

Punct (Berührungs=) *Punctum Contactus*, ist ein Punct, in dem eine gerade Linie eine krumme, oder auch eine krumme eine andere krumme berühret. Daß eine gerade Linie einen Circul nur in einem Puncte berühret, hat **Euclides** in seinen Elementis erwiesen, und

und Wolff hat in seinen Element. Geometriæ §. 289. dergleichen gethan. Es ist aber auch der Berührungs=Punct in allen übrigen Linien nur ein Punct. Siehe übrigens den Artickel: *Contactus*, im VI. Bande p. 1110. u. f.

Punct (beweglicher) siehe Muskel, im XXII. Bande p. 1026.

Punct (Bewegungs=) siehe Ruhe=Punct.

Punct (Brechungs=) *Punctum Refractionis*, ist der Punct in der brechenden Fläche, da der Strahl gebrochen wird.

Punct (Brenn=) siehe Brenn=Punct, im IV. Bande p. 1264. u. ff.

Punct (Contra=) siehe Contra=Punct, im VI. Bande p. 1745. u. ff.

Punct (Distantz=) oder Entfernungs=Punct, ist in der Perspectiv ein Punct in der Horizontal=Linie, welcher von dem Augen=Punct so weit entfernet, als das Auge von eben demselben.

Punct (Distinctions=) siehe Punct.

Punct (Durchschnitts=) siehe Durchschnitts=Punct, im VII. Bande p. 1653.

Punct (Einfalls=) *Punctum Incidentiæ*, wird in der Catoptrick der Punct auf der Spiegel=Fläche genennet, darauf ein Strahl von einer Sache fället, die man in demselben siehet. In der Dioptrick hingegen führet diesen Namen ein Punct in der brechenden Fläche, da der Strahl einfället. Zum Exempel: Es fället ein Strahl der Sonne auf eine Glaß=Scheibe: der Punct, wo er in die Glaß=Scheibe hinein fähret, wird der Einfalls=Punct genennet. Siehe auch *Incidentia Radiorum*, im XIV. Bande p. 618.

Punct (Entfernungs=) siehe Punct (Distantz=)

Punct (fester) siehe Muskel, im XXII. Bande p. 1026.

Punct (Frühlings=) *Punctum vernale*, ist der Punct der Ecliptick, in welchem die Sonne anfängt über den Æquatorem zu steigen. Bey uns, die wir in dem nordischen Theile der Welt wohnen, ist der Anfang des Widders der Frühlings=Punct: hingegen bey denen, welche in dem südischen Theile sich befinden, der Anfang der Wage. Er hat seinen Namen daher bekommen, weil der Frühling sich anfänget, sobald ihn die Sonne erreichet.

Puncte (Geomantische) siehe Punctir=Kunst.

Punct (Grammaticalischer) siehe Punct.

Punct (Haupt=) siehe Haupt=Punct, im XII. Bande p. 839.

Puncte (Hebräische) siehe Puncte der Hebräischen Sprache.

Punct (Herbst=) siehe Herbst=Punct, im XII. Bande p. 1639.

Puncte (höchste) der Ecliptic, siehe Höchste Puncte der Ecliptic, im XIII. Bande p. 349. u. f.

Puncte (Horizontal=) siehe Horizontal=Puncte, im XIII. Bande p. 854. b.

Punct (Incident=) siehe Incident=Punct, im XIV. Bande p. 618.

Punct (Intersections=) siehe Durchschnitts=Punct, im VII. Bande p. 1653.

Punct (mathematischer) *Punctum Mathematicum*, wird genennet, der gar keine Theile hat. So beschreibet ihn Euclides. Er höret nemlich da auf, wo er anfängt, und ist daher nur ein Zeichen, so mit dem Sinne begriffen wird. Man stellet sich den Punct ohne alle Theile vor, damit er kein Theil einer Linie wird, welches sowol in der Theorie, als in der Ausübung der Geometrie mit Sorgfalt zu vermeiden. Siehe auch den Artickel: Punct.

Punct (Mittel=) siehe Mittel=Punct, im XXI. Bande p. 603.

Punct (Mittel=) eine Stadt, siehe Pinto, im XXVIII. Bande p. 392.

Puncte (Musicalische) siehe *Punctum*.

Punct (Neben=) siehe Incident=Punct, im XIV. Bande p. 618.

Punct (physicalischer) *Punctum Physicum*, wird zum Unterscheide des mathematischen derjenige genennet, den man mit einem Stiffte oder Feder auf dem Papiere, oder auch mit Kreide, und auf andere Art auf einer Tafel machet, ingleichen im Felde mit einem Stabe bemercket. Siehe auch den Artickel: Punct.

Punct (Reflexions=) siehe Reflexions=Punct.

Punct (Ruhe=) siehe Ruhe=Puncs.

Punct (Ruhe=) siehe Muskel, im XXII. Bande p. 1026.

Punct (Sommer=) siehe Sommer=Punct.

Punct (Sonnenwendungs=) siehe Wendungs=Puncte der Sonne.

Punct (Stand=) siehe Stand=Punct.

Punct (Strahlender) siehe Strahlender Punct.

Punct (Thränen=) siehe Thränen=Punct.

Punct (unbewegliche) siehe Unveränderliche Punct.

Punct (unveränderliche) siehe Unveränderliche Punct.

Punct (Wendungs=) siehe *Flexus*, im IX. Bande p. 1242. u. f.

Puncte (Wendungs=) der Sonne, siehe Wendungs=Puncte der Sonne.

Punct (Wiederkehrungs=) siehe *Flexus*, im IX. Bande p. 1242. u. f.

Punct (Winter=) siehe Winter=Punct.

Puncte (Zenonische) siehe Zenonische Puncte.

Punct (Zerstreuungs=) *Punctum dispersus*, wird eben derjenige genennet, welchen man insgemein Focum virtualem heisset, siehe davon den Artickel: Brenn=Punct, im IV. Bande p. 1264.

Punct (Zufälliger) siehe Zufälliger Punct.

Punct eines Circkels (Mittel=) siehe *Centrum Circuli*, im V. Bande p. 1834.

Punct der Ecliptic (culminirende) siehe *Cæli Mediatio*, im V Bande, p. 74 u. f.

Punct der Ecliptic (höchste) siehe **Höchste Punct der Ecliptic**, im XIII Bande, p. 349 u. f.

Punct in der Ellipsi (Mittel-) siehe **Mittel-Punct in der Ellipsi**, im XXI Bande, p. 603.

Punct der Erde (Mittel-) oder *Centrum Terræ*, siehe **Erde**, im VIII Bande, p. 1532. u. ff.

Punct des Gehirns (ovaler Mittel-) siehe **Mittel-Punct des Gehirns (ovaler)** im XXI Bande, p. 603 u. f.

Punct aller Geschöpffe, siehe *Centrum omnium creaturarum*, im V Bande, p. 1834.

Punct der Grösse (Mittel-) siehe **Mittel-Punct der Grösse**, im XXI Bande, p. 604.

Puncte der Hebräischen Sprache, *Puncta Hebraica.* Es ist unter den Philologen ein grosser Streit, ob die Puncta in der Hebräischen Sprache mit denen Buchstaben gleiches Alter haben, oder ob solche erst nach der Zeit von **Esdra** oder von denen Masorethen darzu gesetzt worden. Es ist aber die Rede nicht von der Aussprache derer Vocalen; denn daran zweifelt niemand, daß nicht die Worte eben die Pronunciation haben solten, welche die darunter gesetzten Puncte anzeigen; sondern nur von der äusserlichen Figur der Puncte, ob sie sich mit den Buchstaben gleiches göttlichen Ursprungs rühmen können. Die Meynungen hiervon sind unterschiedlich. Die Vornehmsten, welche denen Puncten gleichen göttlichen Ursprung und gleiches Alter mit den Buchstaben zuschreiben, sind ohnstreitig von den unsern **Calovius, Wasmuth,** und **Löscher**, mehrere findet man in **Pfeiffers** Crit. Sacr. c. IV, Sect. II, qu. 2. p. 78 u. ff. Ubrigens sind auch die Schweitzerischen Theologen dieser Meynung dergestalt eifrig zugethan, daß sie es auch zu einem öffentlichen Bekänntniß mit in ihre Formulam consensus Can. II. einrücken lassen. **Carpzov** de Punctis Hebræorum & Chaldaismo Biblico (Leipzig 1723 in 4) hält mit **Buxtorfen** dafür, es möchte jemand hierinne statuiren, was er wolle, so werde er der θεοπνευστία der heiligen Schrift nicht zu nahe treten: Doch zühet er die bejahende Meynung der verneinenden vor, und zwar aus folgenden Gründen. Der erste Grund ist die Vollkommenheit, Deutlichkeit und Gewißheit des buchstäblichen Verstandes, welche allerdings von den darunter gesetzten Puncten dependiret. Denn ausser diesen würde die Schrifft an vielen Orten so wohl in- als ausserhalb dem Zusammenhange sehr undeutlich und zweydeutig seyn, welches der Autorität derselben einen grossen Stoß geben würde. Es will zwar **Elias Levita** behaupten, es hätten die Tiberischen Punctatores nicht nach ihrem Gutdüncken und Ingenio, sondern aus der Cabbala punctiret, und alles noch in frischem Gedächtniß gehabt, was, und wie die Propheten gelehret und gelesen, so, daß sie gewust, wo eine Pause zu machen gewesen, oder wenn die Rede fortgesetzet werden müssen. Dawider aber ist eingewendet worden, daß dem ohngeacht noch der Sinn der Schrift sehr unvollkomen wäre, wenn die Autorität der Puncte von dem schwachen Gedächtniß der Menschen dependiren solte. Denn da die Propheten und Viri θεόπνευστοι schon viele Jahrhundert vor den Tiberischen Rabbinen aufgehöret; so ist gar nicht glaublich, daß die rechte Lection und Punctation von denselben Zeiten her hätte sollen ohne alle Irrthümer in dem menschlichen Andencken haben erhalten werden können. Und obgleich 1) hierwider eingewendet worden, man könnte den Verstand der zweydeutigen Worte gar wohl aus dem Zusammenhange erkennen; so haben doch andere erwiesen, daß es wohl geschehen könne, wenn das vorhergehende und nachfolgende so beschaffen ist, daß an dem Zusammenhange nicht zu zweifeln sey: wenn aber dieser schwer und undeutlich, so könne man ohne die Puncte nicht fortkommen. Die Gegner beruffen sich 2) auf die Schrifften der Rabbinen, welche ohngeacht ihrer schweren Talmudischen Träume und unreinen Schreibart dennoch ohne Puncte gelesen, und von Juden und Christen verstanden werden. Hierauf antwortet **Buxtorf** de Punct. Antiq. & Orig. P. II. c. X. p. 370, und mit ihm **Carpzov**, es sey ein grosser Unterscheid zwischen der heiligen, und denen Rabbinischen Schrifften zu machen, indem man von der Schreibart, dem Inhalt und Vortrage dieser Schriften gar nicht auf die Bibel schlüssen könne, zumahl, da der Rabbinen Schreibart grösten Theils plan und leichter sey, wie z. E. des **David Kimchi, Abarbenelis, R. Bechai** Schriften sind; wo man aber solches nicht befinde, müsten sich auch die in der Rabbinischen Litteratur sonst am besten versuchten Philologen über die Undeutlichkeit und Dunckelheit derselben beschweren, wie solches mit **Scaligers, Kirchers, Slevogts, Schickards, l'Empereurii, Vorstii, Pfeiffers**, und anderer ihren Exempeln kan bestätiget werden. Hierwider sucht 3) **Hackspan** in Not. Philol. Theol. ad Deut. XXX, 11. sq. P. I. p. 609 & ad Ps. XIX. 8. P. II. p. 88 diese Exception zu machen, daß es Grade der Deutlichkeit gebe; daher die Beyfügung der Puncte in der heiligen Schrifft nur denen Ungeübten diene: da hingegen die, welche sich besonders auf die Hebräische Literatur geleget, solche gäntzlich entbehren könnten. Er beruft sich hierbey sonderlich auf den **Hieronymum**, welcher nicht nur den Codicem ohne Puncte wohl verstanden, sondern auch in solchem einige Weibes-Personen in kurtzer Zeit den gantzen Psalter verstehen gelernet. Allein es haben selbst die 70 Dolmetscher und andere, welche alle in den Orientalischen Sprachen starck erfahren gewesen, durch ihr Exempel das Gegentheil gezeiget, und ihre Schwäche hierinne dessen ohngeachtet genugsam zu verstehen gegeben. Ja selbst der Jüdische Præceptor in den heutigen Synagogen muß noch den Tag vor dem Sabbath sich diejenigen Pericopas aus dem punctirten Codice bekannnt machen, wenn er nicht den andern Tag mit seiner Prälection aus dem unpunctirten Codice will stecken bleiben, ob er gleich ein sehr erfahrner Mann in der Hebräischen Sprache seyn muß. Was aber den Hieronymum anbelangt, so darff man nur **Capellum** in seiner Critica Sacra L. V, c. 7--11 und **Johann Clericum** in seinen Quæst. Hieronym. qu. 4, 5, 6, 7 nachschlagen, so wird man von ihm gantz anders urtheilen, als **Hackspan** gethan. Der andere Grund ist von den Menschen hergenommen, denen

die Schrifft geschrieben worden. Denn da dieselbe alle lesen und verstehen sollen, so würden insonderheit die Einfältigen und Ungelehrten nicht wissen, was sie sich für einen Verstand aus der heiligen Schrifft nehmen solten, wenn sie ohne Puncte geschrieben wäre, da selbst die Gelehrten nicht überall fortkommen können. Der **dritte** Grund sind die Worte Christi **Matth.** V, 18 und **Luc.** XVI: Warlich ich sage euch, bis daß Himmel und Erden zergehen, wird nicht zergehen der kleineste Buchstabe noch ein Titel (κεραία) vom Gesetze, biß daß es alles geschehe. Hieraus machen nun unsere Theologen den Schluß: Was Christus geleugnet, daß es von dem geschriebenen Gesetze Gottes verlohren gehen werde, das ist zu Christi Zeiten schon, und also lange vor den Tiberischen Masorethen bey dem geschriebenen Gesetze gewesen. Nun leugnet Christus, daß das geringste von den Punctis (κεραίαις) umkommen werde. Ergo. Diesen Beweißgrund suchet **Marckius** in Syllog. Dissert. Philol. Theol. Exercit. II. p. 84 u. ff. zu zernichten, wenn er behaupten will, κεραία zeige eine jede Extremität und Spitze der erhöheten und krummen Buchstaben an. Es ist aber darauf geantwortet worden; daß ob er gleich von der Meynung des **Capellus** und seiner Nachfolger abgehe, als welcher durch die κεραίας diejenigen künstlichen Züge und Spitzen verstehet, welche die Jüden תגין, apices, כתרים, coralos, זינים, spicula, קוצים spinas zu nennen und zum Zierrath in ihren Gesetz-Büchern, die sie in Synagogen brauchen, anzuhängen pflegen; so komme doch auch seine Meynung ebenfalls nicht mit dem Texte überein, weil durch das Wörtgen ἤ das Wort κεραία ausdrücklich von dem vorhergehenden abgesondert sey, welches nicht wohl angehet, wenn solches Wort nur einen gewissen wesentlichen Zug der Buchstaben bedeute. Denn was wäre das vor ein Zusammenhang, wenn es hiesse, es solle nicht der geringste Buchstabe, auch nicht einmahl eine Spitze davon verlohren gehen, da ja bey Untergang einer wesentiichen Spitze nothwendig auch der Buchstabe selbst untergehen müsse. Der **vierdte** Beweiß-Grund ist von dem Zeugniß der Masora hergenommen: weil die alten Masorethen selbst bezeugen, daß die Puncte im Hebräischen Text älter sind als die Zeiten **Esdra** und der grossen Synagoge. Solches aber könne daraus bewiesen werden, weil die ersten Masorethen selbst mit denen Propheten und viris θεοπνεύστοις, z. E. dem **Haggäus**, **Zacharias**, **Malachias**, **Zorobabel**, **Mardochai**, dem Priester **Josua**, **Nehemia**, **Esdra** ꝛc. haben sprechen, und ihrer glaubwürdigen Nachricht versichert seyn können. Da sie nun in ihren Masoretischen Observationen ausdrücklich der alten Punctation Erwehnung thun, wenn sie z. E. Exod. 32, 6 bey dem Worte לְצַחֵק ad ludendum diese Anmerckung in der Masora darzu setzen: Non reperitur amplius cum sægol & accentu Silluk &c. so zeiget solches an, daß die Masorethen nicht erst die Puncte darunter gesetzet, sondern solche schon im Texte gefunden haben, nur daß sie ihre Noten und ἐπίκρισιν beygefüget. Und ob zwar **Capellus**, und **Walton** darwider einwenden, die

Masorethischen Noten wären nicht auf ein mal noch von einem Autor gemachet worden, daher sie auch nicht eine so grosse Autorität haben könnten: so ist doch darauf geantwortet worden, es sey ein grosser Unterscheid zwischen den wahren Masoretischen Anmerckungen, u. zwischen denen aus Privat-Fleiße von einigen Rabbinen beygefügten Glossen zu machen. Der **fünfte** Beweiß-Grund ist das Zeugniß des gantzen Jüdischen Alterthums, welches so wohl die heutige Biblische Punctation vor avthentiqve annimmt, als auch zu der von den Tiberischen Masorethen geschehenen Punctation gäntzlich stille schweiget. Siehe **Buxtorf** de Punct. Antiqu. & Orig. P. I. c. III. V. VI. coll. P. II. c. III. p. 318. &c. XI. p. 377. **Wasmuth** in Vindic. Hebr. Script. P. I. c. II. Sect. I. Th. 3. p. 147 sqq. Der eintzige Jüdische Adversarius hierinne ist der Deutsche **Elias Levita**, welcher in seiner Masoret. Hammasoret L. III. in præfat. seine Meynung hiervon eröfnet. Zu diesem fünften Beweiß-Grunde kommt noch der Karraiten Uebereinstimmung, welche unstreitig noch einen ältern Ursprung, als die Tiberischen Masorethen haben. Diesen Gründen allen ungeacht widersprechen dieser Meynung viele Gelehrte, indem sie zu behaupten suchen, die Accente und Puncte wären nicht von den göttlichen Scribenten, sondern erst nach der Zeit von den Masorethen beygefüget worden. Darunter gehöret von den Reformirten vornehmlich **Capellus**; die übrigen stehen in **Pfeiffers** Crit. S. c. IV. Sect. II. p. 82 und in **Löschers** Causis Ling. Hebr. L. II. c. III. §. 1. p. 276. Auch ist derselben zugethan **Luther** in Gen. XXXV. T. VI. Lat. Witteb. f. 493. & c. 47. f. 634. ingleichen in libr. de Schemhamphoraſch circa fin. **Gesner** in Psalmos p. 225. **Hutter** in Triumf. de Regn. Pontif. L. I. c. VI. **Hackspan** in Not. Bibl. P. I. p. 175. 348. 528. 609. P. II. p. 87. 972. **Nic. Gelschlegel** in Tr. de Punctis contra Flacium, u. s. w. Aber auch diese hinwiederum sind verschiedener Meynungen. Einige halten dafür, es sey die Punctation erst von denen zu Tiberias versammleten Jüden etwan 500 Jahr nach Christi Geburt dem Codici Hebræo beygefüget worden. Und von diesen halten sie viele mit dem **Elias Levita** vor authentique und göttlich, weil deren Lection von den heiligen Scribenten von einer Zeit zur andern mündlich fortgepflantzet worden, bis sie die Masorethen durch gewisse Characteren und Puncte deutlich ausgedrücket. Andere schreiben sie bloß der Erfindung der Masorethen zu, welche sie um mehrer Deutlichkeit willen im Lesen aus freyem Willen darunter gesetzt. **Johann Prideaux** in Lection. Theol. XII. de Punctorum Hebr. Origine *Opp.* p. 172, macht einen Unterscheid zwischen dem Ursprunge und Aufnahme derer Puncte, und zwischen derselben Gebräuche und Vollkommenheit, indem er gestehet, daß **Esdras** und andere aus der grossen Synagoge zwar vieles zur Distinction des Textes ausgesonnen, und ihren Nachfolgern zur Vermehrung und Ausführung hinterlassen hätten; aber zu der Tiberischen Masorethen Zeiten wäre der Text noch nicht punctirt gewesen. **Humphredus Prideaux** spricht in Hist. Jud. P. I. L. V. ad A. ante C. N. 446. Tom. II. edit. Gall. p. 164 sqq. Die Juden hät-

hätten diese Puncte niemals vor einen avthentiquen Theil des Hebräischen Textes, sondern nur als eine menschliche Erfindung zur Erhaltung der rechten Lection in ihren Schulen angenommen. Sie wären ohnstreitig von den Masorethen gleich nach Esdrä Zeiten, da die Hebräische Sprache aus dem Jüdischen Lande zu weichen angefangen, erfunden und lange Zeit unter ihnen heimlich gehalten worden. Die Theologen, so sich nur um den rechten Verstand der Schrifft bekümmert, hätten mit diesen Masorethischen Geheimnissen nichts zu thun gehabt, sondern sie wären nur in den Schulen zum Unterricht der Schüler beybehalten blieben. Daher käme es auch, daß man in dem Talmud und beym **Origenes** und **Hieronymus** nichts von den Puncten erwehnet findet. Nach der Zeit aber, da der Talmud zu Stande gewesen, hätte man diese masorethische Punctation mit allgemeinem Beyfall in den Jüdischen Schulen öffentlich eingeführet, nachdem sie von den vornehmsten Rabbinen durchsehen und verbessert, und mit der Autorität beehret worden, daß sie vor eine von Mose und seinen Nachfolgern fortgepflantzte Tradition gehalten und denen Buchstaben an Würde und Göttlichkeit gleich geschätzet werden solle. Am allerverächtlichsten redet von denen Puncten ohne Zweiffel **Johann Clericus**, wenn er in Art. Crit. P. I. c. IV. §. 1. n. 4. p. 75. und in sentimens de quelques Theologiens, de Hollande, sur l'Histoire critique du V. T. composée par le P. Richard Simon XX. lettre p. 439. u. ff. unter andern vorgiebt, die Accente wären gantz und gar überflüßig und unnöthig, die Anomalien aber der Punctation vor keine Ausnahme von der Regel, sondern vor offenbare Fehler der Masorethen zu halten, welche solche aus Nachläßigkeit mit einflüssen lassen. Andere machen die Punctation noch jünger, wenn sie behaupten, die Puncte wären erst nach dem 6 Jahrhundert von den Jüdischen Grammatickern erdichtet worden, um die Araber zu imitiren, welche auf gleiche Art den Alcoran mit Puncten versehen hatten. Dieser Meynung sind vor andern **Richard Simonius** und **Stephanus Morinus** zugethan, als welcher letztere in Exercitat. de lingua primæva P. III. p. 339. u. ff. dafür hält, daß der Hebräer eigentliche Vocalen schon in den Buchstaben selber liegen. Z. E. das a in א; e oder ε in ה; v in ו. Das lange e oder η in ח; i in י; das o in ע. Andere setzen den Ursprung der Puncte gar ins XIte Jahrhundert, worunter **Basnagius** in Hist. Judaic. L. III. c. IX. §. 11. p. 763. der vornehmste ist, welcher den R. **Aharon Ben Asser** und R. **Mosen Ben Naphthali** vor die wahren und ersten Masorethen und Urheber der Punctation hält. Er gründet sich auf folgende Argumente, 1) weil diese zwey grossen Rabbinen einen grossen Streit von den Gräntzen des Gesetzes (terminis legis) mit einander geführet haben sollen, welches ohnstreitig von der unterschiedlichen Punctation einiger Wörter zu verstehen ist, daher auch die verschiedenen Lese-Arten des Ben Asser u. Ben Naphthali rühren; 2) weil es mit der Sage, daß Tiberias das Vaterland der Masora sey, wohl überein kömmt, indem die Lection des R. Aharons auf der Academie zu Tiberias und in allen Abendländischen Schulen gegolten; 3) weil **Judas Hallevi**, der um dieselbe Zeit seine Dialogos geschrieben, in solchen zuerst der Puncte, als einer neuen und curiösen Sache gedencket; und 4) weil um diese Zeit die ersten Hebräischen Grammatici bekannt worden. Wieder andere, und vornemlich **Ulrich Zwinglius**, **Oliveta**nus, **Isaac Voßius**, **Christian Ravivius**, und der Frantzösische Autor Anonymus, welcher nach einiger Meynung **Frantz Masclesius**, ein Canonicus zu Amiens, seyn soll, in Grammat. Hebr. a punctis aliisque Inventis Masorethicis libera, verwerffen endlich das gantze Wesen der Puncte; und hält der letzte folgende Littern vor pure Vocalen, als א vor das lange a; ה das kurtze e; ו o und u; ח das lange e oder η; י j; und ע das kurtze a. Die gantze Lesekunst schlüsset er in diese eintzige Regel: „So offt ein Consonans unmittelbar und in einem Worte einem andern Consonans folget, so offt muß zwischen beyde derjenige Vocal gesetzet werden, welcher mit dem vorhergehenden Consonans einen Laut in dessen künstlicher Benennung (denominatione artificiali) giebt.„ Nach dieser Regel lieset er z. E. die ersten Verse des ersten Capitels im ersten Buch Mose folgender Gestalt: Berasith bera Aleim ath esimim, ouath earets ouearets eithe, theou oubeou ouesich al pheni theoum: ouroue Aloim merepheth al phemi emim. Ouiamer Aleim iei aour; ouieï aour. Ouira Aleim ath eaour chi toub: ouibedval Aleim bin eaour, oubin cesich. Ouikoura Aleim laour ioum ouleesich koura lile. Ouili areb, oui ei bekour ioum aed. Er ist aber von einigen widerlegt worden, als von dem **P. de Quadros** in den Memoir. de Trevoux 1713; ferner von **Wolffen** in einer besondern Dissertat. 1716 Hamburg; ingleichen auch in der CXXXVI Observ. der Miscellan. Lipsienf. T. VI. p. 222. Diejenigen, welche die Accente vor weit jünger als den Text halten, wollen ihre Meynungen auf unterschiedene Gründe fest setzen. **Wilhelm Göree**, welcher diese Meynung zu behaupten suchet, hat solche in seinen Antiquitatibus Judaic. ordentlich zusammen getragen. Zum ersten gründen sie ihre Meynung darauf, weil die Samaritanischen Buchstaben, als die ersten Elemente der Hebräischen Sprache, ohne einige Punctation so wohl in Schrifften, als Müntzen gelesen werden. Hierauf aber ist geantwortet worden, daß es noch nicht ausgemacht ist, ob die Samaritanischen Buchstaben die ersten Littern der Hebräischen Sprache sind. Zum andern; weil die Jüdischen Codices, die sie in ihren Synagogen haben, und ohnfehlbar von den Codicibus autographis der heiligen Scribenten selbst abgeschrieben worden, nicht punctirt wären. Auf dieses wird eingewendet, daß solche bloß aus Liebe zu den cabbalistischen Combinationen in den Jüdischen Schulen eingeführet worden, damit die unpunctirte Worte zu einem vielfältigen Verstande desto bessere Gelegenheit geben können. Zum dritten berufen sie sich auf die Chinesische Historie, in welcher die Jesuiten, als Mißionarien daselbst, vorgeben, sie hätten in einigen Jüdischen Synagogen daselbst solche unpunctirte Codices gefunden, die

über 600 Jahr alt gewesen. Weil nun diese Jüden gar nichts von Christo, und der Christlichen Religion gewust, so wäre wahrscheinlich, daß sie noch von denen in die Babylonische Gefängniß geführten 10 Stämmen herstammen, die also mit der von denen wieder in Judäa zurück gekommenen Jüden neu-erfundenen Punctation nichts zu thun gehabt hätten. Dargegen ist erinnert worden, es folge hieraus sonst nichts, als daß die Jüden in der gantzen Welt schon seit 600 Jahren bey ihrem Gottesdienste unpunctirte Codices gehabt haben. Zum vierdten sagen sie: daß weder die Cabbalisten noch Talmudisten irgend der Punctation gedacht hätten; und, ob sie gleich die Masora anführten, so verstünden sie doch nur diejenige, welche mit Buchstaben und Wörtern zu thun hat. Auf dieses antworten andere: Da weder der Talmud noch die Cabbala mit grammaticalischen und critischen Dingen, sondern der erstere vielmehr mit den Gebräuchen, Gesetzen und Rechten des Jüdischen Volcks beschäfftiget ist, so diene solches nicht zu ihrem Beweise, man könne vielmehr das Gegentheil daraus schlüssen, weil die Schrifftstellen darinne alle mal nach dem sensu angeführt werden, welchen die Punctation mit sich bringet. Was sie zum fünfften aus dem Keri und Ketibh ihrer Meynung zum besten anbringen, ist auch beantwortet worden. Zum sechsten schlüssen sie aus der Beschaffenheit der Puncte und Accente selbst, daß sie nicht so alt seyn können. Die Namen der Puncte wären den alten Masorethen gantz unbekannt und grösten theils Chaldäisch. Sie dieneten nur zum Gesange, welcher von derselben Zeit an in den Synagogen aufgekommen. Die Anzahl der Accente sey höchst überflüßig. Uber dieses hätten die Griechen, die doch ihre Buchstaben von den Hebräern empfangen, doch keine Accente mit bekommen, weil sie damals noch nicht gebräuchlich gewesen. Siehe **Capell.** Arcan. Punctationis c. XII-XVI. Dieses alles ist von **Buxtorffen** de Liter. Antiq. P. I. c. XIII & XIV. widerlegt worden. Sonst ist auch also auf diese Sätze geantwortet worden: es kämen in der Masora alle Namen der Vocalen, ausser Patach und Kametz vor; es folge nicht, daß, wenn die Namen Chaldäisch und neu wären, auch die Puncte so seyn müsten; der Ursprung der Namen der Puncte sey nicht fremde, weil die meisten aus der Hebräischen Sprache hergeleitet werden könnten. Es wird auch zugestanden, daß die Hebräischen Accente einen musicalischen Nutzen haben, und lehren, wie die Stimme bald erhoben werden, bald fallen müsse. Denn die alten Griechischen Noten, so beym **Montfaucon, Meibomen** und andern anzutreffen, kommen den Hebräischen Accenten fast gleich. Ferner geständen die Talmudisten selbst, man habe zu ihren Zeiten die Schrifft nach einer geschickten Aussprache gelesen; ja, die Namen der Accente führten uns selbst darauf; endlich kämen solche nicht nur in der Bibel, sondern auch in der Mischna und Targum Onkelos vor. Woraus zu ersehen sey, daß der vornehmste Endzweck der Accente nicht eben die Verbindung und Distinction der Wörter sey, besonders, weil bißweilen ein Wort zwey Accente hat, die keinesweges eine Epizeuxin nach einiger Meynung anzeigen. Uber dieses aber haben **Wasmuth, Pfeiffer, Weimar, Reinbeck** und andere genugsam erwiesen, daß die Accente ausser dem Usu musico auch einen hermeneuticum hätten. Zum siebenden beweisen sie ihre Meynung aus den alten Chaldäischen, Syrischen und Griechischen Uebersetzungen, welche deswegen dem Verstande nach weit von einander abwichen, weil die Uebersetzer keine Puncte unter dem Texte gefunden. Diese Meynung ist auch nicht unbeantwortet geblieben. Denn es wird erwiedert, daß es zu selbiger Zeit schon punctirte Codices gegeben hätte, obgleich nicht in iedermanns Händen; der Unterscheid der Uebersetzungen komme nicht von den unpunctirten Texten, wovon **Carpz.** in Diss. de Punct. Hebr. & Chald. Bibl. gehandelt. Endlich zum achten beruffen sie sich auf die Aehnlichkeit der andern Orientalischen Sprachen, welche entweder gar keine Puncte haben, oder doch ohne sie wohl können gelesen und verstanden werden. Man hat hierauf erinnert, es müsse ein grosser Unterscheid zwischen Profan-Schrifften und der heiligen Schrifft gemacht werden, da ein eintzig Comma, wenn es unrecht gelesen wird, einen grössern Schaden verursachen kan, als wenn gantze weltliche Bibliothecken verlohren gehen; über dieses wäre die eigentliche Natur und Beschaffenheit der Hebräischen Sprache gantz anders, als in andern Orientalischen Sprachen.

Punct des Himmels (Mittel-) siehe *Cælum medium;* im V Bande, p. 76.

Punct einer Hyperbel (Mittel-) siehe **Mittelpunct einer Hyperbel,** im XXI Bande, p. 604.

Punct der Kugel (Mittel-) siehe **Mittelpunct der Kugel,** im XXI Bande, p. 604.

Puncts-Linie (Mittel-) siehe **Planeten (elliptische Theorie der)** im XXVIII Bande, p. 634. u. ff.

Punct der mittleren Bewegung (Mittel-) siehe **Mittel-Punct der mittleren Bewegung,** im XXI Bande, p. 604.

Puncte der Natur, also werden von einigen die Elemente der natürlichen Dinge genennet, von denen der Artickel: **Element,** im VIII Bande, p. 765 nachzulesen ist.

Punct der Ruhe (Mittel), siehe **Ruhe-Punct.**

Punct des Schlages und Stosses (Mittel-) siehe **Mittel-Punct des Schlages und Stosses,** im XXI Bande, p. 604.

Punct mit einem Schwantze. Was dieses in der Music bedeutet, davon siehe *Point de Division,* im XXVIII Bande, p. 1030.

Punct der Schwere (Mittel-) siehe *Gravitatis Centrum,* im IX Bande, p. 728.

Punct der Sonne (Wendungs-) siehe **Wendungs-Puncte der Sonne.**

PUNCTA ÆQVINOCTIALIA, siehe **Puncte (Aequinoctial-).**

PUNCTA CARDINALIA, siehe **Haupt-Puncte,** im XII Bande, p. 839. u. f.

PUNCTA DIÆRESEOS. Die Diæresis ist eine Grammaticalische Figur, nach welcher eine Syl-

Sylbe in zwey getheilet wird, z. E. So-lu-en-dus, für Solvendus, παὶς für παῖς und so ferner. Sie wird auch sonst Dialysis genannt, und eine dergleichen Sylbe mit zweyen Puncten, als Soluëndus bezeichnet, welche insgemein Puncta Diæreseos genennet werden.

PUNCTA EBRAICA, siehe **Puncte der Hebräischen Sprache.**

PUNCTA HEBRAICA, siehe **Puncte der Hebräischen Sprache.**

PUNCTA HORIZONTALIA, s. **Horizontal-Puncte**, im XIII Bande, p. 854.

PUNCTA SOLSTITIALIA, s. **Wendungs-Puncte der Sonne.**

PUNCTATIO, s. **Punctation.**

PUNCTATIO EBRAICA, siehe **Puncte der Hebräischen Sprache.**

Punctation, Lat. *Prima scripti lineamenta*, heisset ein Entwurff von einem Contracte oder andere Abhandlung, darinne nur die vornehmsten Stücke in kurtzen Puncten oder Artickeln abgefasset sind, und das abgehandelte Negotium in seiner behörigen Forme nebst allen Clausuln, noch nicht extendiret ist. Siehe auch *Minuta*, im XXI Bande, p. 399. u. f.

Punctation (Hebräische) siehe **Puncte der Hebräischen Sprache.**

PUNCTA VOCALIA, s. **Puncte der Hebräischen Sprache.**

Punctenschlange, ist diejenige Schlange, welche unter dem Artickel *Cenchrus*, im V Bande, p. 1809. beschrieben worden.

Puncti, siehe **Ping**, im XXVIII Bande, pag. 374.

PUNCTICULARIS FEBRIS, s. **Fleckfieber**, im IX Bande, p. 1196.

PUNCTIO, ist so viel als *Paracentesis*. Insgemein wird alles Stechen darunter verstanden, welches sich entweder bey Entzündungen ereignet, oder von der Schärffe des Geblütes zwischen Fell und Fleisch verursachet wird. S. auch *Nygma*, im XXIV Bande, p. 1742.

Punctiren, siehe **Punctir-Kunst.**

Punctiren, heisset auch eine Sache kürtzlich eintheilen und entwerffen und ein solcher Entwurff wird eine Punctation genennet, davon oben.

Punctiren (unter) oder Puncte unter etwas machen, welches in geschriebenen Sachen bedeutet, daß das nichts gelte, worunter sich Puncte befinden; wenn es aber ausgestrichen, bedeutet es, daß es wieder gelten soll.

Punctir-Kunst, Geomantie, *Geomantia*, ist eine Kunst aus gewissen Puncten, die man ohngefähr entwirfft, und sie hernach in besondere Figuren verfasset, verborgene und künfftige Dinge zu forschen und vorher zu sagen. Der Name Geomantie (unter welchem Worte die Alten diejenige Art der Wahrsagerey verstunden, da man aus den natürlichen Begebenheiten in und auf der Erde, zukünfftige Dinge abnehmen wolte) wird heut zu Tage der Punctir-Kunst deßwegen gegeben, weil man anfänglich die Puncte in den Sand oder Erde mit einem Stecken zu entwerffen pflegte. Heutiges Tags geschichts um besserer Bequemlichkeit willen, auf dem Papier; und da muß erstlich der Geomantist, wenn er seine Kunst practiciren will, frey von allen andern Gedancken, nüchtern und unpartheyisch seyn, auch sein Absehen eintzig und allein auf die vorhabende Materie richten. Seine Frage schreibt er oben auf das Blatt, damit er sie stets für Augen habe und nicht vergesse. Darauf fängt er an zu punctiren, und entwirfft erstlich auf sein Papier vier Reihen Puncte ungezählet, und gleichsam von ohngefähr in Form der 4 Finger der lincken Hand, und zwar von der Rechten zur Lincken, weil diese Wissenschafft von den Orientalischen Völckern, die also zu schreiben pflegen, herkommen ist. Solches wiederholet er noch dreymahl, bis er 16 Reihen Puncte zusammen hat: welche also stehen müssen, daß je zwischen 4 ein kleiner Raum gelassen werde. Aus jeden 4 Reihen wird eine Figur gemacht, daß also der Geomantist vors erste 4 Figuren bekommt, welche den Namen der **Mütter** führen. Aus diesen werden 4 andere Figuren gezogen, denen man den Namen der **Töchter** giebt. Man macht noch 4 andere Figuren, die man **Enckel** heisset. Endlich muß man noch 2 Figuren aufsuchen, welche **Zeugen** genennet werden, und noch 2 andere, welche die **Richter** sind, daß man also zusammen 16 Figuren hat; deren jede ihren besondern Namen führet. Nun wird ein Qvadrat gemacht, und selbiges in 12 Häuser getheilet: Man nennet es den **Geomantischen Spiegel**, dergleichen sonst auch in der Astrologie gebräuchlich ist. In die 12 Häuser werden die 12 Figuren eingeschrieben, und die 4 letzten, nemlich die Zeugen und Richter, kommen in der Mitte des Spiegels zu stehen, allwo sich zu dem Ende noch ein besonderes kleines Qvadrat findet. Jede Figur hat ihren eigenen Planeten, und man gesellet ihnen auch die 12 himmlischen Zeichen des Thier-Krey-ses zu. Jedes Haus hat seine besondere Dinge, die man daraus abnehmen muß. Aus dem ersten Hause urtheilet man, eben wie in der Astrologie, von des Menschen Leben, Gesundheit, Schönheit, Stärcke, Leibes-Gestalt und Sitten, und dieses Haus soll das Angesicht, Haupt und die Zähne beherrschen u. s. w. Will man endlich ein rechtes Urtheil fällen, welches sich zur vorgelegten Frage schickt, so muß man wissen, 1) in welches Haus die Frage gehöre, 2) muß man sehen, was vor Figuren, 3) was vor Planeten, und 4) was für Zeichen in dasselbe Haus fallen, und 5) muß man die Zeugen und Richter nicht vergessen. Wie solches alles in den Büchern, die von der Geomantie handeln, mit mehrern mag ersehen werden. Man hat den Proceß kurtz anführen wollen, damit der Leser gleich Anfangs sehen könne, wie in der Geomantie das Hauptwerck auf die abergläubische Astrologie ankommt, welches ihm schon, wo er sonst nicht noch den gewöhnlichen Vorurtheilen anhängt, davon einen schlechten Begriff geben wird. Wir wollen doch sehen, mit was für Gründen man sich diese Kunst zu behaupten unternimmt.

Wenn **Theophrastus Paracelsus** von den 4 Arten der Wahrsagerey, als der Geomantie, Pyromantie, Hydromantie und Aeromantie redet, so hält er sie für ungewisse Künste, und nennet sie Sortilegia oder eine Wahrsagerey durch Looß, die ein mahl wahr, ein ander mahl aber erlogen sind. „ Wer GOtt nicht vertrauen will, fährt „er fort, der fraget und forschet künfftige Dinge „durch solche ungewisse Künste, wird von göttlichen Dingen abgehalten, durch die lügenhafften Geister, die solche Kunst erfunden und erdichtet haben. „ Doch soll er in seiner Philosophia sagaci ein wenig anders davon reden, und die Geomantie aus der Natur probiren. Bes. die Vorrede zu **Valent. Weigels** Geomant. Nova, welche nebst den Clavicul. Salomonis, Semiphoras und Schemhamphoras Salom. ingleichen **Arbatel** de Magia veterum im Jahr 1686 zu Wesel bey Andrea Luppio heraus kommen ist. Andere sagen, die Geomantie habe keinen gewissen Grund und Boden, und könne doch offtmahls gewisse Dinge offenbahren, da sie dann hinzu setzen, sie sey nur ungewiß von wegen des Anfangs, da man nemlich die Puncte von ohngefähr entwirfft, woraus der Proceß entspringet, nicht aber von wegen des natürlichen Processes, siehe itztgedachte Vorrede. Dieses zu erweisen, beruffet man sich auf den unsichtbaren Geist des Menschen, der, indem er die Hand führet, gleichsam durch die **Geomantische Puncte** reden, und was man zu wissen begehrt, entdecken soll. Es heißt von solchem Geist: Er lehre den Geomantisten die Figuren machen, er wisse dasjenige, was man fragt, der Geomantist aber wisse es nicht, darum führe ihm der Geist die Hand, daß er so und so viel Puncte dahin setze, ob es ihm gleich dünckt, als geschehe es nur von ohngefehr. Nun kommt es darauf an, was man durch den bewegenden Geist verstehe, dem man die Wissenschafft und Entdeckung verborgener Dinge durch die Geomantie zuschreibt. Unter den Wercken Cornelii Agrippä findet sich ein Tractat de Disciplina Geomantica, worinnen man lieset, daß die Alten in den Gedancken gestanden, es würde die Hand des Geomantisten durch gewisse irrdische Geister geführet, daher sie auch zuvor durch allerhand Gebräuche, Gebete und Magische Ceremonien solche Geister herbey zu locken pflegten. Mit diesen Geistern kömt man nicht aus, weil nicht erwiesen werden kan, daß es dergleichen gebe, noch weniger, daß sie geheime und künfftige Dinge wissen, und den Menschen auf ihr Begehren entdecken können, und wollen. Andere verstehen durch diesen Spiritum motorem, oder bewegenden Geist, des Menschen Schutz-Engel. Allein man darff auch von diesen nicht erwarten, daß sie uns die Hand regieren, und dadurch verborgene Dinge offenbahren werden. Man will vor die lange Weile zugeben, nicht allein, daß ein jeder Mensch seinen eigenen Schutz-Geist habe, sondern derselbe auch bereit sey den Menschen zu entdecken, was er zu wissen verlangt. Da möchte man aber gerne wissen, woher die Menschen gelernet, oder erfahren, daß ihnen dieser Geist, eben durch Entwerffung gewisser Puncte verborgene Dinge offenbahren wolle. Das konnten sie ja nicht errathen, sondern ein Geist müste es ihnen gesagt, und sie darneben unterrichtet haben, wie die Puncte zu entwerffen, die Figuren daraus zu formiren, diese nebst den Planeten und himmlischen Zeichen in den Geomantischen Spiegel einzuschreiben, und wie daraus eine richtige Antwort auf die vorgelegte Frage heraus zu bringen. Sonst wäre es ja nicht möglich gewesen, daß sie den Geist, der ihre Hand regiert, hätten mercken, und dessen Absicht, die man erst durch einen weitläufftigen und wunderlichen Proceß an den Tag bringen muß, verstehen können. Kurtz zu sagen, es müsten diese Geister selbst die Menschen die gantze Kunst der Geomantie gelehret haben, wo sich dabey einige Gewißheit finden soll. Ein Gleichniß kan uns dieses deutlich machen. Wenn ich eine gantz fremde Sprache nicht verstehe, auch derselben Buchstaben nicht einmal kenne, so ist es mir schlechterdings unmöglich, eine Schrifft in solcher Sprache zu lesen und zu verstehen, wo ich nicht zuförderst darinn unterrichtet werde. Die Geomantische Puncte sind gleichsam eine solche unbekannte Schrifft oder Sprache der Geister, die man ohne ihrem Unterricht nicht hat verstehen können; daher müsten die Menschen sie nothwendig durch mündlichen Unterricht von ihnen gelernet haben. So müsten es auch diese Geister unter einander verabredet haben, daß sie durch die Geomantische Schrifft und Sprache den Menschen verborgene Dinge entdecken wolten. Dis alles, wie wunderlich es auch heraus kommt, läst man dahin gestellet seyn, und erinnert nur, wie man den Geistern die Wissenschafft der Dinge, die man zuweilen durch die Geomantie erforschen will, nicht einmahl zutraue; auch daneben glaube, daß wenn sie solche Dinge offenbahren könnten und wolten, sie, wo sie es anders redlich meyneten, solches gerade zu, und ohne so viele Umstände, als in der Geomantie vorkommen, thun könnten, auf die Weise wie sie etwan zuerst den Menschen den Unterricht von der Geomantie gegeben hätten. Bey so bestallten Sachen aber darff man ihnen wenig trauen, sondern kan sie im Verdachte halten, daß sie ein Belieben tragen, den Menschen ohne Noth viel Mühe zu machen oder sie wohl gar hinters Licht zu führen. Die es am besten treffen wollen, meynen, daß die Seele des Menschen der bewegende Geist sey, wovon sich jemand in der Vorrede zu **Weigels** Geomant. Novor. also vernehmen läst: „ Nun entspringet dieser „Geist (nemlich der Spiritus motor) aus dem „Willen des Menschen oder aus den Gedancken, „„welcher freywillige Gedancke an nichts gebunden ist, kan wunderbarliche Dinge herfürbringen, auch einen neuen Himmel schaffen und über „das Firmament herrschen, warum solte er nicht „vielmehr über die Kreide und Hand herrschen, „dieselbige regieren und führen, wie er will.„ Und ferner: „ Kan der elementirte Leib durch „die Lande hin und her wandeln, viele Dinge sehen und erfahren, warum solte nicht „unsern Gedancken durch ihren gebohrnen Motorem vergönnet seyn, verborgene Dinge „zu erforschen? „ Wann diese Meynung

etwas

etwas sagen soll, so kan man sie nicht anders deuten, als daß die Seele des Menschen, wenn sie von andern Dingen abgezogen, in sich selbst eingekehret, und mit einer starcken Einbildung versehen ist, eine natürliche Krafft zu weissagen, und verborgene Dinge zu entdecken, besitze: Wie sich denn andere solcher gestalt zu erklären pflegen. Es hat aber Tharsander im II Theile seines Schau-Platzes vieler ungereimten Meynungen ꝛc. der Seelen natürliche Krafft zu weissagen bereits im 34 Capitel zur Gnüge widerlegt, und wird auch in dem Artickel: **Seelen-Wahrsagungs-Krafft** geschehen. Diß aber kan man nicht unberührt lassen, daß der menschliche Geist, wenn er auch eine Krafft zu weissagen besässe, daneben vermögend seyn müste, den weitläufftigen Geomantischen Proceß auf ein mahl und im Augenblick zu überdencken, damit er also die Hand regieren könne, daß in jeder Reihe nicht mehr oder weniger Puncte entworffen werden, als zur Abfassung eines richtigen Urtheils nöthig sind. Ob das eine unserm Geist oder Seele mögliche Sache sey, werden diejenigen am besten urtheilen können, welche wissen, wie viel Mühe und Zeit es kostet, ehe man eine Antwort auf die vorgelegte Frage heraus bringen kan. Man kan es nicht anders als vor schlechterdinges unmöglich halten. Denn könnte unsere Seele die Sache so geschwinde und auf ein mahl ausmachen, warum muß sich der Geomantist so lange quälen, ehe er die Antwort findet? Fängt dann die Seele an zu schlaffen, oder thut einen Spatzier-Gang aus dem Leibe, wann erst die Puncte entworffen sind? Was ist sodann vorhanden, wodurch der Geomantist aus den Puncten seine Figuren macht, und daraus das Urtheil abfaßt? Ist es nicht eben der Geist, der ihm beym Punctmachen die Hand regieret hat? Warum macht sich dann die Seele selbst so viel Mühe, und sucht durch viele Umschweiffe, was sie schon weiß, und nothwendig wissen muß, ehe sie durch die Hand die Puncte entwerffen kan? Sie muß sich, ehe die Puncte gemacht werden, der Antwort auf die Frage schon bewust seyn, warum entwirfft sie denn erst Puncte, um die Antwort zu finden? Das sind Dinge, die einander schnurstracks zuwiderlauffen, und man müste allen Witz verlohren haben, wenn man daraus nicht die Thorheit der Geomantie erkennen wolte. Ein ungereimtes Vorgeben ist es auch, wenn man sagt: Weil eine jede Geomantische Figur ihren besondern Planeten und himmlisches Zeichen habe, so geschehe es, indem der Mensch die Figuren macht, daß die Planeten und himmlische Zeichen ihre Krafft und Einfluß selbigen mittheilen, daß man daraus so wohl, als aus den Sternen selbst, was man zu wissen verlangt, lesen könne. **Peucer** de variis divinat. generibus. Allein das Haupt-Werck kommt ja nicht auf die Figuren, sondern auf die zu erst entworffene Puncte an, mit denen die Sterne noch nichts zu schaffen haben. Die Figuren aber richten sich schlechterdings nach der Anzahl der entworffenen Puncte, daß also durch den Einfluß der Sterne darin keine Veränderung vorgehen kan. Uber dem läufft es mit solchem Einfluß auf die nichtswürdige Astrologie hinaus. Es läst sich auf keine Weise nur einiger maßen erklären, wie die Sterne ihre Einflüsse denen Figuren mittheilen. Man kan sich wenigstens davon keinen Begriff machen und ist auch nicht nöthig sich den Kopff darüber zu zerbrechen. Gleichwohl ist man daher auf den Einfall gerathen, daß sich die Geomantie am besten des Nachts, oder wenn ein schöner heller Tag ist, practiciren lasse. (Siehe Vorrede zu **Weigels** Geomant. Nova.) Weil etwa alsdenn der Sternen Einfluß kräfftiger als sonst seyn soll. Damit zeigen die Geomantisten ihre grosse Dummheit und Unwissenheit an, und ihr schändlicher Aberglaube leuchtet daraus hervor, wenn sie vor dem Punctiren einen Buß-Psalm, Ave Maria und drey Pater noster beten. Wer von der Ungewißheit dieser Kunst will vollkommen überzeugt seyn, lege nur zween Geomantisten eine und eben dieselbe Frage vor, so wird er gewahr werden, wie sie nimmermehr, oder doch sehr selten, in Entwerffung der Puncte übereinkommen werden, also ist es unmöglich, daß sie einerley Figuren bekommen, und einerley Antwort geben solten. Daraus ist Sonnenklar, wie betrüglich diese Kunst sey, weil nicht einmahl 2, geschweige denn mehr in einerley Sache einerley Antwort heraus bringen könnten. Meynet man, es geschehe darum, daß der eine einen richtigen, der andere einen falschen Geist hat, so lasse man den allergeschicktesten Meister eben dieselbige Frage durch 2 mahlige Entwerffung der Puncte vornehmen, man ist versichert, er werde, wenn er die Puncte von ohngefehr entwirfft, niemahls einerley Figuren bekommen. Hieraus ist nun leicht abzunehmen, daß die Geomantie nichts anders, als eine Art des ungewissen Looses sey. Die Schrifften, so von der Geomantie handeln, findet man in **Buddei** Thes. de Atheismo & Superstit. Cap. 9. §. 7. p. 764. angeführet. Die Art und Weise zu punctiren findet man am ausführlichsten und deutlichsten in der **Anleitung zu denen curiösen Wissenschafften** p. 391 u. ff. Auch ist eine Punctir-Kunst aus dem Arabischen übersetzt, zu Leipzig 1735 in 8 zum Vorschein gekommen.

Punctir-Rad, ist ein bekanntes Instrument, womit man gemeiniglich die Puncte auf denen blinden Linien auszudrücken pfleget, und gehöret unter die Stücke eines Steck-Circkels. Weil man aber viel accurater und netter mit der Reiß-Feder, ob wohl nicht so geschwinde die Puncte auf die blinden Linien aussetzen kan, so zühen diejenigen, welche Nettigkeit lieben, die Accurateße jener Geschwindigkeit billig vor.

Punctirung des Periodi. Damit diese richtig geschehen, und man die Unterscheidungs-Zeichen recht gebrauchen möge, muß man vor allen Dingen wissen, daß der Periodus entweder einfach oder gedoppelt ist, wovon, wie auch welches die Unterscheidungs-Zeichen sind, unter dem Artickel **Periodus**, im XXVII Bande, p. 433. u. ff. bereits gehandelt worden. So offt nun 1) ein Periodus sich endet, und ein neuer anfänget, so muß zwischen beyden ein Punct gesetzet werden. Z. E. das Unglück ist nicht nur die Artzney wider die Wassersucht des Gemüthes, sondern die Anleitung zur Tugend. Keine Laster haben solche Anmuth, daß sie nicht endlich ihre eigene Liebhaber anstincken. 2) So offt eine Constructio Nominis

minis oder Pronominis mit dem Verbo, samt den darzu gehörigen Umständen sich endet, oder durch ein Pronomen relativum, oder andere darzwischen kommende Construction, unterbrochen wird; so offt wird ein Comma gesetzet. Zuweilen werden auch wohl die unterschiedliche Umstände, so noch keine völlige Construction in sich halten, um mehrerer Deutlichkeit willen, durch Commata unterschieden. Z. E. die Gottseligkeit ist eine vollblühende Ceder, welche niemahls zu wachsen aufhöret, sondern, sich immer höher und höher Himmel-auf schwinget. Die Einwohner dieser Provintz, welche gesund vom Leibe, mittelmäßiger Statur, stärcker als ihre Nachbarn, sind zwar nicht sinnreich, noch tüchtig zum Studiren, aber boßhafftig, frech, verwegen, und von Jugend auf zum Kriege gewöhnet. 3) Ist nun der Periodus einfach, so werden dessen unterschiedliche Constructiones und Umstände durch nichts, als Commata, unterschieden; das Ende aber mit einem Punct bezeichnet. 4) Ist aber der Periodus gedoppelt: so wird zwischen dem Vorsatz und Nachsatz ein Colon gesetzet. Wird aber einer von den Haupt-Sätzen wiederum in Zwischen- oder Neben-Sätze abgetheilet: so unterscheidet man solche durch ein Semicolon. Z. E. Wo ich iemahlen mich nach einem hochgeneigten Patron umzusehen Ursache gehabt: so ist es wohl mein ietziger Zustand, der ein solches erfordert. Denn ich habe vernommen, daß unter Ihro Königl. Hoheit des Kron-Printzen Bataillon unlängst eine Fähndrichs-Stelle erlediget worden. Da ich nun durch mein weniges Vermögen dergleichen Dienste zu suchen genöthiget werde: da auch mein Herr Obrister mir die gütige Versicherung gegeben, sie wollen vor mein Glücke sorgen; und überdieß Ihro Königliche Hoheit auf Dero Vorschlag grosse Reflexion machen werden: Als gelanget meine gehorsamste Bitte an meinen Herrn Obristen, sie wollen die Güte vor mich haben, und mir mit einer nachdrücklichen Recommendation zu statten kommen. 5) Ein Colon wird auch gesetzet, wenn entweder eines Autoris Worte angeführet werden, oder auch sonst die Rede auf die Nachfolge sich beziehet. Z E. Der vortreffliche Grotius hat sich diese wenige Worte zum Leib-Spruch erwählet: Ruit hora. Er hat damit so viel sagen wollen: Man solle ja die edle und kostbare Zeit wohl in acht nehmen: Weil der Verlust unersetzlich; indem eine Stunde nach der andern wie ein schneller Strohm dahin fähret, und nicht wieder zurück zu bringen ist. 6) Endlich ist auch zu wissen, daß die Puncta nach Beschaffenheit der Connexion sich ändern, und offt ein Punctum in ein Colon, dieses in ein Semicolon verwandelt wird. 7) Die übrigen Distinctiones sind gar leicht anzubringen, denn wo in der Rede eine Frage enthalten ist, da wird ein Signum Interrogationis; wo man beweglich ausgeruffen hat, ein Signum Exclamationis; und wo etwas sonderbares mitten in der Construction hinein gerücket wird, eine Parenthesis gebraucht.

PUNCTORIUS DOLOR, siehe *Dolor Punctorius*, im VII Bande, p. 1187.

Punctuel, siehe *Precis* (Monat) im XXIX Bande, p. 237.

PUNCTUM, siehe Punct, ingleichen *Punctus*.

PUNCTUM, oder *Punctus*, *Punto*, ein Punct, hat in den musicalischen Stücken seinen Ort allezeit hinter einer Note, und verlängert dieselbe um die Hälffte an ihrer sonst gewöhnlichen Geltung. Eben diese Bedeut- und Würckung hat er auch, wenn er im General-Basse neben einer Ziffer stehet: heisset deswegen insonderheit *Punctum augmentationis*, *Punto d' Acrescimento*, *d' Augmentatione* oder *d' Additione* und *Point d' Augmentation*.

PUNCTUM, Stadt, siehe Pinto, im XXVIII Bande, p. 392.

Punctum, Stadt, siehe Pinto, im XXVIII Bande, p. 392.

PUNCTUM ACCIDENTALE, siehe Zufälliger Punct.

PUNCTUM ÆQUALITATIS, siehe *Circulus Æquans*, im VII Bande, p. 131. u. ff.

PUNCTUM ÆSTIVUM, siehe Sommer-Punct.

PUNCTUM APHELII, wird bisweilen eben der Punct genennet, der insgemein Aphelium heisset, nehmlich wo der Mittel-Punct eines Planetens zu finden, wenn er der Sonne am nähesten ist.

PUNCTUM AUGMENTATIONIS, siehe *Punctum*.

PUNCTUM AUREVM, heißt das Bruchschneiden, davon zu sehen Bruch, im IV Bande, p. 1508. Und zwar wird diejenige Art des Bruchschneidens darunter verstanden, wenn das von dem Bruche in einen Sack verwandelte Darmfell, nachdem der Darm in den Leib geschoben worden, mit einem goldenen Faden zusammen gezogen wird, damit die Därme nicht wieder in selbiges treten mögen. Heutiges Tages ist diese Operation nicht mehr gebräuchlich.

PUNCTUM AUTUMNALE, siehe Herbst-Punct, im XII Bande, p. 1639.

PUNCTUM BRUMALE, siehe Winter-Punct.

PUNCTUM CENTRALE, wird zuweilen derjenige Punct genennet, der sonst schlechterdinges Centrum heisset.

PUNCTUM CONCURSUS, wird von einigen der Brenn-Punct eines erhabenen Glases genennet, davon unter dem Worte: Brenn-Punct eines erhabenen Glases, im IV Bande, p. 1272.

PUNCTUM CONTACTUS, siehe Punct (Berührungs-).

PUNCTUM CONTRARII FLEXUS, siehe *Flexus*, im IX Bande, p. 1242 u. f.

PUNCTUM CULMINANS ECLIPTICÆ, siehe Höchste Punct der Ecliptic, im XIII Bande, p. 349 u. f.

PUNCTUM DISPERSUS, siehe Punct (Zerstreuungs-).

PUNCTUM ECLIPTICÆ CULMINANS, siehe Höchste Punct der Ecliptic, im XIII Bande, p. 349 u. f.

PUN-

PUNCTUM FIXUM, siehe **Unveränderliche Punct.**

PUNCTUM FIXUM, siehe **Muscel**, im XXII Bande, p. 1026.

PUNCTUM FLEXUS CONTRARII, siehe *Flexus*, im IX Bande, p. 1242 u. f.

PUNCTUM FULCRI seu HYPOMOCHLION, siehe **Muscel**, im XXII Bande, p. 1026.

PUNCTUM HIBERNUM, siehe **Winter-Punct.**

PUNCTUM INCIDENTIÆ, siehe **Punct (Einfalls-)**

PUNCTUM INFLEXIONIS, siehe *Flexus*, im IX Bande, p. 1242 u. f.

PUNCTUM INTERSECTIONIS, siehe **Durchschnitts-Punct**, im VII Bande, p. 1653.

PUNCTUM JURIS, siehe **Rechts-Punct.**

PUNCTUM LACRYMALE, siehe **Thränen-Punct.**

PUNCTUM MAJUS, ist ein Zeichen der Distinction, womit ein vollkommener Periodus am Ende also bemercket wird, daß sich der folgende Periodus wieder mit einem grossen Buchstaben anfänget, z. E. Puto multos potuisse ad sapientiam pervenire, nisi putassent, se pervenisse; nili quædam in se dissimulassent, quædam apertis oculis transiliissent. Non est enim, quod nos magis aliena judices adulatione perire, quam nostra.

PUNCTUM MATHEMATICUM, siehe **Punct (mathematischer).**

PUNCTUM MINUS, ist ein Zeichen der Distinction, welches nach einem Periodo gesetzet wird, so noch einiger massen mit dem folgenden zusammen hänget, daher denn auch dieser sich mit keinem grossen Buchstaben anfänget. Z. E. Nullum animal morosius est, nullum majore arte tractandum, quam homo. nulli magis parcendum.

PUNCTUM MOBILE, siehe **Muscel**, im XXII Bande, p. 1026.

PUNCTUM OCULI, siehe **Haupt-Punct**, im XII Bande, p. 839.

PUNCTUM PEDALE, siehe **Nadir**, im XXIII Bande, p. 342.

PUNCTUM PERCUTIENS, heißt der, welcher so wohl in Sing- als Klingstücken über oder unter die Noten gesetzt wird, anzuzeigen, daß selbige abgestossen werden sollen. Wenn nebst den Puncten auch Bogen sich über oder unter den Noten in Instrumentalsachen befinden, müssen selbige mit einem Striche absolviret werden.

PUNCTUM PERIHELII, wird unterweilen eben der Punct genennet, den man sonst Perihelium heisset, wo nemlich der Planete in seiner Bahn der Sonne am nähesten ist. Siehe *Perihelium*, im XXVII Bande, p. 425.

PUNCTUM PHYSICUM, siehe **Punct (physicalischer).**

PUNCTUM PRINCIPALE, siehe **Haupt-Punct**, und **Haupt-Puncte**, im XII Bande, p. 839 u. f.

PUNCTUM RADIANS, siehe **Strahlender Punct.**

PUNCTUM REFLEXIONIS, siehe **Reflexions-Punct.**

PUNCTUM REFRACTIONIS, siehe **Punct (Brechungs-).**

PUNCTUM REGRESSUS, siehe *Flexus*, im IX Bande, p. 1242 u. f.

PUNCTUM SALIENS, ist in einem Ey zu bemercken, denn indem solches groß wird, so wird man in seiner innersten Haut, **Amnios** genannt, eines kleinen Wölckleins gewahr, welches nach und nach stärcker wird, und einer schleimigten Materie gleichet, in deren Mitte erstlich das so genannte Punctum Saliens, als der Anfang des Embryonis gesehen wird, welches endlich von Tag zu Tag wächset, bis es seine Vollkommenheit erlanget.

PUNCTUM SECANS, siehe **Durchschnitts-Punct**, im VII Bande, p. 1653.

PUNCTUM SECTIONIS, siehe **Durchschnitts-Punct**, im VII Bande, p. 1653.

PUNCTUM STATIONIS, siehe **Stand-Punct.**

PUNCTUM VERNALE, siehe **Punct (Frühlings-).**

PUNCTUM VERTICALE, siehe **Zenith.**

PUNCTUM VISUS, siehe **Haupt-Punct**, im XII Bande, p. 839.

PUNCTURA, ein Stich, deraleichen man von einer Biene, Wespe, Scorpione, Floh ꝛc. bekömt.

PUNCTURÆ LIENIS, siehe **Milzkranckheiten**, im XXI Bande, p. 274.

PUNCTURA NERVORUM, siehe **Nervenstich**, im XXIII Bande, p. 1893.

PUNCTURA PERINÆI, siehe *Perinæi Punctura*, im XXVII Bande, p. 428.

Puncturen, sind zwey spitzige Eisen an dem Deckel der Buchdrucker-Preße, an welche der Bogen eingestochen wird, damit er sich nicht verrücken kan, wenn er über die Forme geschlagen wird.

Punctur-Löcher, sind die zwey Löcher, welche in allen gedruckten Bogen in der Mitten an beyden Enden zu finden und nach welchen die Buchbinder bey dem Faltzen sich zu richten pflegen. Sie heissen aber deßwegen **Punctur-** oder **Stich-Löcher**, weil der Bogen daselbst in die Stacheln des Deckels an der Buchdrucker-Preße, welche Stacheln man Puncturen nennet, gestecket wird.

Punctur-Zange, ist eine Art von Zangen, deren Hebel etwas scharf sind, womit die Buchdrucker die Puncturen, wenn sie sich umgebogen, wieder aufrichten.

PUNCTUS, siehe **Punct**, ingleichen *Punctum*.

PUNCTUS AUREUS, siehe *Punctum aureum*.

PUNCTUS CAUDATUS, ingleichen *Punctus divisionis*, *Punto di divisione*, siehe *Point de division*, im XXVIII Bande, p. 1030. Er pflegt auch *Punctus Separationis* genennet zu werden.

PUNCTUS DIVISIONIS, siehe *Punctus caudatus*.

PUNCTUS SEPARATIONIS, siehe *Punctus caudatus*.

PUNCTUS SERPENS, zeiget an, daß die Noten sollen geschleiffet oder gezogen werden.

PUNCTUS SyNCOPATUS, heisset, wenn an statt einer syncopirten Note ein Punct gesetzt wird, doch so, daß solcher gegen die andere Stimme, worüber er stehet, consonire.

PUNDA, Stadt, siehe *Spunda*.

Pungeler (Abraham) ein Professor der

Theologie und Kirchen-Historie zu Herborn, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Es ist von ihm eine Dissertation de rerum possibilium ideis in Deo bekannt, welche er wider Poiret gerichtet. Sie ist zu Herborn 1712 in 4 gedruckt, und 18 Bogen starck. Unschuldige Nachrichten 1712. *Supplem. Actor. Erud. Lipsi.* Tom. V.

PUNGENS ASINUM, siehe Paris (Johann von) im XXVI Bande, p. 956.

Pungia, ein altes Celtisches Wort, von welchem Pontanus beym Mauritius in Tacticis anmercket, daß es einen Köcher, darinnen die Pfeile gestecket, bedeutet habe. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I, p. 137.

PUNGITIUS ACULEATUS, siehe Stickerling.

Pungkirtz, ein Forwerg im Thüringischen Kreyße, gehöret unter das Churfürstliche Schul-Amt Pforta. Wabsts hist. Nachr. vom Churf. Sachsen, Beyl. p. 25.

Pungo, Stadt, siehe Pango, im XXVI Bande, p. 545.

Punhali, ein kleines Königreich und Stadt auf der Küste von Mallabar in Asien.

Punhera, eine kleine Stadt in der Portugiesischen Provintz Estremadura, wo sich der Fluß Zezera in den Tago ergeußt.

PUNIBILIS CASUS, siehe Pön-Fall, im XXVIII Bande, p. 971.

PUNICA, siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 568.

PUNICA BELLA, sind bey den Autoren die drey bekannten Kriege, welche die Römer mit den Carthaginiensern führeten. Siehe die Artickel Punische Krieg *I, II* und *III*, ingleichen *Punica delubra*.

PUNICA DELUBRA, sind bey dem Horatio Lib. III. Od. 5. v. 18 so viel, als die Tempel derer Carthaginienser, welche auch Pœni, wovon so dann Punicus gemacht wird, genannt werden.

PUNICÆ URBES, sind bey dem Sallustio de bell. Jug. c. 19 so viel, als die Städte der Carthaginienser in Byzacena, Zeugitana u. s. f. Doch aber begehet Sallustius l. c. überhaupt einen ziemlichen Geographischen Fehler, daß er die Aras Philænorum nach den beyden Syrten setzet, da sie doch noch vor den ersten, nemlich der Syrti magna gegen Morgen gestanden.

PUNICA GLORIA, ist bey dem Virgilio Æn. IIII. v. 49 so viel, als der Ruhm der Carthaginienser, deren erste Königin die Dido war und selbst die Haupt-Stadt erbauete. Siehe *Punica delubra*.

PUNICA seu GRANATA, *Ger.* siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 569.

PUNICA MALA seu GRANATA, *Cord.* siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 568.

PUNICA, QUÆ MALUM GRANATUM FERT, *Clus. Pit. Tournef.* siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 568.

PUNICA MALUS, siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 568.

PUNICA MALUS AGRESTIS, *J. B. Raji* Hist. siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 570.

PUNICA MALUS, *J. B. Raji* Hist. siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 568.

PUNICA MALUS SATIVA, *C. B. Park.* siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 568.

PUNICA MALUS SILVESTRIS, *C. B.* siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 570.

PUNICANTE FLORE PETASITES, *Thal.* siehe Pestilenzkraut, im XXVII Bande, p. 830.

PUNICA REGNA, sind bey dem Virgilio Æn. I. v. 338 das Gebiet und Territorium, so Dido in Africa inne hatte, und daselbst ein besonders Königreich errichtete, so Punicum, gleichsam Phœnicium genannt wurde, weil die Dido und ihre Leute aus Phönicien gebürtig waren.

PUNICA SILVESTRIS, *Cord.* Hist. *Pit. Tournef.* siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 570.

PUNICA TERRA, ward die Stadt Carthago genennet, von ihren Erbauern denen Phöniciern, welche von denen Africanern Pœni genennet worden. Daher auch *Punicus* so viel, als ein Carthaginienser heisset.

PUNICA TERRA, siehe Tunis.

PUNICI LIBRI, sind bey dem Sallustio de Bell. Jug. c. 17 Bücher, so in Punischer Sprache geschrieben.

PUNICUM, diesen Namen haben ehemahls zwey Oerter, einer in Mösien, der andere in Hetrurien geführet. Cellarius in Not. orb. ant. L. VI, c. VIII, sect. III, §. 44, c. IX, sect. II, §. 214.

PUNICUM BELLUM, ist bey dem Cicero Cat. c. 14. ein Werck, welches Nävius ehemahls de bello Punico I geschrieben; so aber auch längst wieder verlohren gegangen. Siehe übrigens die Artickel: Punische Krieg.

PUNICUM MALUM, sive GRANATUM, siehe Granatenbaum, im XI Bande, p. 569.

PUNICUM MARE, heist dasjenige Meer, welches bey Africa gegen Norden vorbey flüsset. Baudrand.

PUNICUS, siehe *Punica Terra*.

PUNIRE, siehe Straffen.

Punische Krieg I, *Punicum Bellum I*, fieng sich an im Jahr der Welt 3686, da die Messener, oder Mamertini die Römer wider die Carthagineinser und den Hiero zu Hülffe rufften, da denn der Römische Bürgermeister App. Claudius Caudex erst den Hiero, und so dann auch die Carthaginienser schlug. Folgendes Jahr zwangen die Bürgermeister M. Valer. Maximus, und Man. Otacilius Crassus, den Hiero Friede zu machen, wogegen die Carthaginienser die Ligurier, Gallos, Spanier u. a. auf ihre Seite brachten. Im Jahr der Welt 3688 belagerten die Römer Agrigent, schlugen den Hanno, jedoch auch mit ihrem grossen Verluste, bemächtigten sich im Jahr der Welt 3689 aller Land-Städte, dahingegen die See-Städte es mit den Carthaginiensern hielten, welche zu bezwingen die Römer auch eine Flotte von 170 Schiffen ausrüsteten. Im Jahr der Welt 3690 nahm Hannibal den Römischen Bürgermeister Cn. Corn. Scipio Asinas verrätherischer Weise gefangen, wogegen ihn Duillius aufs Haupt schlug und bis 50 Schiffe eroberte. Im Jahr der Welt 3691 wurde der Krieg in Corsica gespielet, woselbst die Carthaginienser gute Stöße bekamen, welche

denn

denn auch im Jahr 3692 in Sicilien viel wichtige Städte und die Schlacht zur See verlohren, dergleichen Glück denn auch folgendes Jahr auf Seite der Römer continuirte. Da aber diese im Jahr der Welt 3694 den Krieg in Africa spielen wolten, kam es zu einer Haupt-Bataille, worinne die Carthaginienser bis 60 Schiffe verlohren, und die Römer also festen Fuß in Africa fasseten, auch noch drey Feld-Schlachten unter dem Regulo erhielten. Als darauf auch im Jahr 3695 die Numidier mit den Carthaginiensern anbanden, und ihnen viel Schaden thaten, wäre es bald zum Frieden gekommen; allein da Regulus die Conditionen zu hoch spannete; die Carthaginienser aber den Xanthippum zu ihrem General bekamen, gieng der Krieg von neuem an, da denn die Carthaginienser der Römer in einer Schlacht 30000 erlegeten, 15000 aber mit sammt dem Bürgermeister, dem Regulo, gefangen bekamen. Im Jahr der Welt 3696 suchten die Römer die Scharte wieder auszuwetzen, eroberten bis 114 Schiffe in einem See-Treffen, und einen guten Theil von Africa, musten aber aus Mangel des Proviants wieder in Sicilien gehen, und verlohren durch Sturm bis 280 Schiffe. Hierauf huben die Carthaginienser den Kopff wiederum etwas empor, doch brachten die Römer gar bald wieder eine Flotte von 330 Schiffen zusammen, die aber im Jahr der Welt 3697 auch meist in den Syrten mit aller gemachten grossen Beute wieder zu Grunde giengen, welches die Römer bewegete, nicht mehr, als 60 Schiffe zur See zu ihrer Defension zu halten. Im Jahr der Welt 3698 gieng es meist in Sicilien über die Carthaginienser her, im Jahr 3699 wurde nichts gethan; allein im Jahr der Welt 3700 erlegete L. Cäcilius Metellus bis 20000 Carthaginienser, welche dadurch verursachet wurden, den gefangenen Regulus nach Rom zu schicken, und um Friede handeln zu lassen; allein da solcher in allem das rieth, was ihnen zuwider war, und sich doch gleichwohl wieder bey ihnen, als ein Gefangener, einstellete, richteten sie ihn höchst barbarisch hin, und hiengen den Römern auch bey Lilybäo eine ziemliche Schlappe an. Im Jahr der Welt 3701 verlohr P. Claudius Pulcher bis 117 Schiffe und 20000 Mann in einem See-Treffen, und endlich gieng die Römische Flotte dermassen durch Sturm zu Grunde, daß auch nicht ein einiges Schiff übrig blieb, doch wurde das gesammte Volck noch erhalten. Im Jahr der Welt 3702 fiel Amilcar, des Annibals Vater, in Italien ein, welcher sich denn auch im Jahr der Welt 3703 und 3704 mit gleichem Verlust und Vortheile mit den Römern umtrieb. Das folgende 3705 Jahr schlugen die Römer die Carthaginiensische Flotte, verlohren aber die ihrige wiederum durch Sturm. Im Jahr der Welt 3706 und 3707 gieng eben nichts sonderliches für. Im Jahr der Welt 3708 rüsteten die Römer wiederum eine sehr starcke Flotte aus, weil sie ohne dergleichen die Carthaginienser nicht dämpfen konnten, schlugen auch im Jahr der Welt 3709 selbige totaliter, indem sie 50 Schiffe ruinirten, und 70 mit 10000 Mann unter dem L. Lutatio Catulo eroberten,

wodurch denn auch die Carthaginienser so schachmatt gemachet wurden, daß sie durch den Hamilcar mit den Römern Friede machten, alle eroberten Inseln abtraten, und noch eine grosse Summe Geldes darzu erlegten. Es hatte mithin solcher Krieg in allen 24 Jahr gewähret, und in demselben die Römer meist durch Sturm über 700 Schiffe, die Carthaginienser aber meist im Gefecht an die 500 verlohren.

Punische Krieg II, *Punicum Bellum II*, gieng im Jahr der Welt 3731 an, als Hannibal Saguntin Spanien, eine alliirte Stadt der Römer, wegnahm, und die Carthaginienser den Römischen an sie deßwegen abgeschickten Gesandten keine zulängliche Satisfaction geben wolten. Es gieng daher Hannibal so fort das folgende Jahr mit 90000 Mann zu Fuß und 12000 zu Roß, über das Pyrenäische Gebürge in Gallien, und von dar über die Alpen in Italien, ungeacht des Widerstands, den ihm die Römer hier und da in den Päſſen thaten, zu welcher Zeit denn die Carthaginienser auch Sicilien wieder angriffen, allein von den Römern mit ziemlichem Verluste abgeschlagen wurden. Im Jahr der Welt 3733 litte Hannibal einigen Verlust von dem Sempronio, noch mehr aber von einem Sturme, auf dem Apennino, u. in den morastigen Gegenden, in die er mit der Armee gerieth, schlug aber hingegen den Römischen Bürgermeister, Flaminius, desto empfindlicher an dem lacu Thrasymeno, indem er solchen selbst mit 15000 Mann erlegete, und noch 4000 Mann Cavallerie nach der Schlacht massacrirte, so dem Flaminius zu Hülffe kommen wolten, wie aber darauf Q. Fabius Maximus Cunctator dictator wurde, wurde Hannibal durch dessen Nicht-Schlagen ziemlich in die Enge getrieben. Allein als im Jahr der Welt 3734 sich die Bürgermeister C. Terentius Varro und L. Aemilius Paullus mit ihm bey Cannis einliessen, blieb letzterer mit mehr als 40000 Römern auf dem Platze, worunter allein bis 800 Viri Consulares, Prætorii, Aedilitii und Senatores nebst 2700 Rittern waren. Es nahm darauf Hannibal viele Städte in dem untern Italien weg, erlitte aber auch von dem Marcello bey Nola eine ziemliche Niederlage. Das folgende Jahr schlug ihn Marcellus wiederum so ziemlich, und auch im Jahr der Welt 3736, da denn zugleich die Scipio der Carthaginienser bis 40000 in Spanien erlegeten. Im Jahr der Welt 3737 wurde wenig remarquables gethan, ohne, daß die Scipio den Krieg sachte in Africa zu spielen suchten, indem sie hieselbst den Masanissa auf ihre Seite brachten. Das folgende Jahr eroberte Hannibal Tarent, und andere Städte, schlug den Centenium und erlegte bis 14000 Mann, wie nicht weniger den Cn. Fulvium, und erlegete Asdrubal in Spanien, auch die bey Scipio. Im Jahr der Welt 3739 suchte Hannibal Capua vergeblich zu entsetzen, rückete aber dargegen bis vor Rom, gieng aber doch auch wieder bis zu den Brutiis zurück, weil sich niemand fand, der mit ihm anbinden wolte, er sich doch aber auch an Rom selbst nicht trauete. Das folgende 3740 Jahr nahm eine Part der andern unterschiedene Städte in denen untern

Theilen Italiens weg; Allein im Jahr der Welt 3741 schlug Hannibal den Marcellum, der sich aber auch so fort den folgenden Tag revangirete, und bis 8000 Carthaginienser erlegete, da denn auch Fabius Maximus Tarent wieder eroberte, und Scipio Africanus den Asdrubal, des Hannibals Bruder, totaliter schlug. Im Jahr der Welt 3742 überlistete Hannibal den Bürgermeister M. Claudium Marcellum und T. Qvinct. Crispinum, im Recognosciren, da er denn den ersten erlegete, den andern aber sich mit der Flucht, doch ziemlich bleßiret, zu salviren zwang: allein das folgende Jahr schlug C. Claudius Nero ihn bey Grumento, gieng darauff seinem Collegen, dem M. Livius Salinator, zu Hülffe, da sie denn beyde den Hasdrubal erschlugen, bis 56000 der Feinde erlegeten, wobey besagter Hasdrubal selbst mit blieb, dergleichen Glück denn auch Scipio in Spanien gegen den Hanno und Hasdrubal hatte, wovon jener mit gefangen, dieser aber sich mit der Flucht zu salviren genöthiget wurde. Im Jahr der Welt 3744 hielt sich Hannibal stille, hingegen schlug Scipio die Feinde, unter dem Hasdrubal, Gisgo und Mago, wieder in Spanien, worauf Scipio im Jahr der Welt 3745 in Sicilien gieng, den Lälium in Africa commandirte, und endlich im Jahr der Welt 3746 sich selbst dahin begab, im Jahr der Welt 3747 bis 40000 Mann der Feinde erlegete, und da solche das Glück noch ein mahl hazardirten, sie zum andern mahl überwand, worauf sie denn zwar Friedens-Vorschläge thaten, allein damit nur ihre Völcker zusammen zu bringen suchten. Als solches nicht angehen wolte, muste Hannibal im Jahr der Welt 3748 mit seinem grösten Unwillen aus Italien zurück kommen, um Carthago selbst gegen die Römer zu defendiren. Als er es aber nach seiner Ankunfft auf eine Schlacht ankommen ließ, verlohr er bis 40000 Mann, worauf denn die Carthaginienser Friede machten, alle Schiffe, Gefangene und Uberläuffer aushändigten, bis 10000 Talent Straffe erlegeten, und andere harte Conditionen mehr eingiengen, womit denn auch solcher anderer Punische Krieg geendiget wurde, als er in allen 17 Jahr gewähret.

Punische Krieg III, *Punicum Bellum III*, fieng sich im Jahr der Welt 3798, an, als die Carthaginienser, wider den geschlossenen Frieden, den Masanissa zu bekriegen suchten, und, da die Römer deswegen die Gesandten an sie abschickten, diese, auf des Gisgons Anstifften, sich mit der Flucht zu retiriren zwungen. Doch gieng noch das folgende Jahr hin, ehe es zum Loßschlagen kam; allein im Jahr der Welt 3800 griffen die Carthaginienser den Masanissa recht an, von dem sie aber doch gleichwohl so fort geschlagen wurden, und im Jahr der Welt 3801 suchten sie sich den Römern zu ergeben, giengen auch viel harte Conditionen ein: allein, als sie auch Carthago selbst verlassen, und sich eine andere Stadt bauen solten, griffen sie zur Desperation, und resolvirten, es aufs äuserste ankommen zu lassen. Sie wurden dahero so fort in Carthago belagert, brachten aber beyde Bürgermeister L. Martium Censorinum und M. Manl. Manlium wegen ihrer Unerfahrenheit mit gesamter Armee in die gröste Gefahr. Allein es ließ sie Scipio Aemilianus dennoch glücklich wieder los, doch trainirte sich die Belagerung ohne sonderbahre Action bis im Jahr der Welt 3803, da P. Corn. Scipio Africanus Bürgermeister wurde, und das Werck mit mehrerm Ernst angriff, einen Graben von 5 Deutschen Meilen um Carthago herum zog, und es also völlig einschloß, auch endlich im Jahr der Welt 3804 eroberte und völlig zerstöhrete, als es 737 Jahr gestanden. Es währete also solcher dritter Krieg von seinem ersten Anfange an nur 7 Jahr, war aber für die Carthaginienser um so viel schwerer, weil damit ihr gantzer Staat über den Hauffen geworffen wurde.

PUNITIO FACINOROSORUM, die Bestraffung der Ubelthäter, siehe Straffe, ingleichen Verbrechen.

PUNITORUM CADAVERA, werden in denen Rechten die todten Cörper oder Leichname derer am Leben gestraften Missethäter genennet, und sollen solche, nach Maßgebung derer bürgerlichen Rechte, denen darum ansuchenden Freunden, dieselben zu begraben, nicht abgeschlagen werden, man habe denn triftige und erhebliche Ursachen darzu. Es wird aber solches offt versaget, z. E. in dem Laster der beleidigten Majestät, desgleichen bey Dieben, Strassen-Räubern, Sodomiten, und Kirchen-Räubern ꝛc. welche Gewohnheit in Deutschland und anderwärts zwar noch erleidlich ist, daß man solche zu einem Exempel am Galgen und auf dem Rade lässet; aber es streitet doch, die Wahrheit zu bekennen, gewisser massen mit dem Rechte der Natur, und diesen unglücklichen auch noch nach ihrem Tode zustehenden allgemeinen Pflichten der Menschheit. **Brunnemann**, in Comment. ad ff. tit. de punit. cadav. da nemlich Galgen und Rad selbsten die Menschen gnugsam von den Lastern und Missethaten abschrecken können. Es solten sich derowegen Fürsten und hohe Obrigkeiten mehr bewegen lassen, diese Gewohnheit abzuschaffen, und die todten Cörper derer bereits scharff genug abgestrafften Missethäter begraben lassen, **Brunnemann** in processu inquisitorio c. 10. num. 33. Da zumalen niemand in Abrede seyn wird, daß solches ein abscheulicher Anblick sey. Und kan kein Verbrechen iemalen so groß und schändlich seyn, daß wir deswegen dabey unsere menschliche Art und Zärtlichkeit bey Seite setzen, oder gar vergessen solten. L. 11. C. de religiosis verordnet ausdrücklich, diejenigen, welche ihre Straffe ausgestanden, zu begraben. **Brunnemann** ibid. Hierbey ist auch zu gedencken, daß, wer denen Gehängten einen Finger, zum Diebstahl oder Zauberey zu gebrauchen ꝛc. abschneidet, willkührlich gestraffet werde. **Wesenbec.** in parat. ff. h. tit. in fine. An einigen Orten werden zwar auch bißweilen denen Artzneyverständigen die Leichname derer Hingerichteten verabfolget, welches aber gleichwohl aus keinem Recht, sondern aus einer blossen Gewohnheit entspringet, wie Clarus §. fin. qu. ult. n. 2. und **Carpzov.** in pract. crim. qu. 137. n. 72. bezeugen. Und geschiehet solches von denen Fürsten mehrentheils um des gemeinen Nutzens wegen, nachdem man vorhero die Umstän-

stande der Familie, des Standes und Würde des Abgestraffften, wohl in Obacht gezogen. Brunnemann in Proc. Inquisit. l. c. n. 34. Sonsten aber darf man die Maleficanten denen Aertzten nicht übergeben; massen man nicht ihnen, sondern denen Scharff-Richtern die Execution der Straffe anzubefehlen hat. Cöppen. L. 2. obs. 73. in fine.

PUNITORUM CADAVERIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 24ten Titels aus dem XLVIII Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, wie es mit den todten Cörpern, derer wegen eines begangenen Verbrechens am Leben gestraffften Missethäter gehalten werden soll.

Punitz, eine kleine Stadt, 3 Meilen oberhalb Groß-Glogau, in Schlesien.

Punitz, eine kleine hölzerne und offene Stadt in Groß-Polen, in der Woywodschafft Posen, in dem Districte von Kosten, gegen Rawisch gelegen, allwo im Jahr 1706 eine Schlacht zwischen den Schweden und Sachsen vorgieng.

PUNNO oder PUNO EN ROSTRO, Geschlecht, siehe Arias d'Avila, im II Bande, p. 1401. u. f.

Puno, eine kleine Stadt in Peru, in der Landschafft Collas, von etwa 180 Spanischen Familien, liegt zwischen Cusco und Ylo, und ist wegen der vielen Silber-Gruben, so in derselben Gegend sind, merckwürdig. Frezier voyage de la mer du Sud. t. 2. p. 308.

PUNO EN ROSTRO, siehe *Punno*.

Punta di Ajaccio, Vorgebürge, siehe *Viriballum*.

Punta de S. Anna, siehe *Promontorium S. Annæ*, p. 820.

Punta dos Celebes, siehe *Promontorium Celebum*, p. 821.

Punta di Corinto, sonst auch *Chersonesus* genannt, ein Vorgebürge auf der West-Seite der Insel Creta. Baudrand.

Punta Delgado, eine Stadt auf der St. Michaelis-Insel, im Mittelländischen Meer, deren Einwohner grosse Handlung mit Glast, welches eine rothe Farbe ist, treiben.

Punta del Emperador, Vorgebürge, siehe St. Martin, im XIX Bande, p. 1807, ingleichen *Artemisium*, im II Bande, p. 1693.

Punta Gala, Stadt und Vestung, siehe Gale, im X Bande, p. 97.

Punta della Galera, siehe Galera (Punta della), im X Bande, p. 113.

Punta de Galle, Stadt und Vestung, siehe Gale, im X Bande, p. 97.

Punta de Gallo, siehe Gallo (Cap de) im X Bande, p. 199.

Punta de S. German, siehe *Promontorium S. Germani*.

Punta de S. Helena, siehe St. Helena Vorgebürge, im XII Bande, p. 1238.

Puntal, war vor diesem eine Stadt in der Portugiesischen Capitania Rio Grande in Brasilien in Süd-America, welche aber nunmehro gantz eingegangen ist.

Puntal, Schloß, siehe Puntalen.

Punta di Laccivolo, Vorgebürge, siehe *Laccivolo*, im XVI Bande, p. 41.

Punta de S. Lazaro, siehe St. Lazaro, im XVI Bande, p. 1243. u. f.

Puntalen, *Puntalo*, *Pontale*, wird an einigen Spanischen Hafen der Ort genennet, wo die Schiffe anländen, und liegen; eigentlich die eisernen Hacken, Klammern und Ringe, an welchen die Schiffe durch Beyhülffe der Stricke befestiget und angebunden werden.

Puntalen. Unter diesem Namen werden insgemein Puntal und Matagorda zusammengenommen verstanden. Es sind aber Puntal und Matagorda die vornehmsten unter denen vielen Schlössern, durch welche der Sinus Gaditanus oder die Baye von Cadix, so ein kleines Stücke von der Meer-Enge von Cadix, verwahret wird, und die am engesten Orte der Baye einander gegen über liegen. Siehe übrigens den Artickel: Cadis, im V Bande, p. 48 u. ff.

Punta di Lopez Gonzales, ist sonst auch *Deorum Currus* genennet worden, davon im VII Bande, p. 605 nachzusehen.

Punta de Luna, ingleichen *Lunæ Mons*, siehe Luna (Punta de), im XVIII Bande, p. 1161. ingleichen *Lunæ Promontorium*, ebendaselbst, p. 1165.

Punta de S. Luzia, *Promontorium S. Luciæ*, p. 824, ingleichen Lucia (Santa) im XVIII Bande, p. 694.

Punta Malota, ein Vorgebürge, siehe *Zephyrium*.

Punta di Matriga, ein Vorgebürge in dem Asiatischen Sarmatien, wird sonst auch *Eione* genannt. Baudrand.

Punta Micha, *Mons Miculi*, ein Vorgebürge in Dalmatien.

Punta de Petras, ein Vorgebürge in der Landschafft Waddemarache, auf der Insel Ceylan im Königreiche Jafnapatan, allwo eine kleine Schantze, darinne alle mal, wenn Schiffe gesehen werden, eine Flagge aufgezogen wird, um sie dadurch zu verständigen, wo sie sind.

Punta della Promontore, *Polaticum Promontorium*, ein Vorgebürge in Histrien, erstreckt sich bis in das Adriatische Meer, und liegt 6 Meilen von der Stadt Pola gegen Morgen. Baudrand.

Puntas (Cabo de tres) *Promontorium trium Cuspidum*, ein Vorgebürge an der Gold-Küste von Guinea in Africa, gegen dem Schlosse St. Georgii de Mina, zwischen den Vorgebürgen Palmarum und Lupi Gundisalvi. Baudrand, T. II, p. 92. u. f.

Punta Sabia, in der Landschafft Cyrenaica, heist auch *Drepanum*, davon im VII Bande, p. 1421 nachzusehen.

Punta Salida, oder das gesaltzene Vorgebürge, in Neu-Guinea, unter dem Polo Antarctico.

Punta delle Saline, siehe *Throni*.

Punta di S. Sebastiano, siehe *Saturni Fanum*.

Punta di Setia, ein Vorgebürge in der Insel Creta, welches auch Chersonesus heisset.

Puntdicht, ist bey denen Niederländern dasjenige, was man im Lateinischen ein Epigramma, und im Deutschen Beyschrifft nennet.

Punter, siehe Penter, im XXVII Bande, p. 288.

Punter (Wilhelm) ein Engelländischer Musicus, liegt in Londen mit dieser Grabschrifft beerdiget:

Æthereos inter cives, animasque beatas,
Punterus summum jam canit ante Deum.
Gratus erat terris vivendo, legendo, canendo;
Cœlo nunc vivit, nunc legit atque canit.
Sic tribus ille locis supereſt: sunt namque reposta
Claustris ossa, choro laus, animusque Polo.

Bes. Otton. Aichert Theatrum funebre, P. 3. Scena 7. p. 451.

PUNT MARTINA, siehe Martinsbrück, im XIX Bande, p. 1855.

PUNTO, siehe *Punctum*.

PUNTO D'ACRESCIMENTO, siehe *Punctum*.

PUNTO D'ADDITIONE, siehe *Punctum*.

PUNTO D'AUGMENTATIONE, siehe *Punctum*.

PUNTO DI DIVISIONE, siehe *Punctus caudatus*.

Puntsch, Punch, ein starckes Getränckе unter denen See-Leuten, welches am meisten bey denen Engelländern gebräuchlich ist, und aus Branntewein, Wasser, Zucker, Pomerantzen-Safft, und Muscaten-Nüssen zubereitet wird.

Puntzen, Contra-Puntzen, oder Stempel, bedienet sich der Stahlschneider, welche er nach denen Buchstaben, so er machen will, vorher darzu verfertiget. Es ist ein eintziger Contra-Stempel, als bey ä c̄ m̄ n̄ o̅ ꝛc. drey, bis vier mal zu gebrauchen, das Feld, oder Weise im Buchstaben, durch einen Schlag nieder zu sencken. Das Stempelgen muß nach des Buchstabens inwendigem Raum accurat gefeilet werden, daß man solches darein stecken könne, ohne dem Buchstaben Schaden zuzufügen. Wird dieses nicht in acht genommen, sondern die Buchstaben a d e g h m n o u ꝛc. ohne Contra-Puntzen, so hin geschnitten, zumal, wenn des Schrifftgiessers Zeug, so er darzu nimmt, nicht gar zu köstlich ist, so dauret die Schrifft kaum etliche Alphabete im Drucken aus, sondern es müssen ietzt erwehnte Buchstaben von neuen gegossen werden. Dahero müssen die Felder tief eingesencket seyn in die Buchstaben. Grosse Littern schneidet man in Meßing, und sencket solche in Bley.

Puntzen (Contra-) siehe Puntzen.

Puntzen (Präg-Werck-) solche mit Bley abzuformen, geschiehet auf folgende Weise: so man eine eiserne Präg-Werck-Puntzen hat, und man will einen Abschlag oder Abdruck vom Bley davon haben, so nimmt man ein dick gepapptes Papier, das tullet gemacht ist, und güsset ein zerlassen Bley darein, und drucket den Puntzen darein, so wird es einen reinen Abdruck geben. Solcher gestalt kan man auch silberne, kupfferne oder meßingene Schaupfennige, oder Siegel abformen oder abdrucken, wenns zuvor beräuchert worden ist.

Punzi (Frantz Anton) Bischoff von Ascoli, war zu Gravina den 19 August 1643 aus einem Patritien-Geschlecht gebohren. Sein Vater hieß Aloysius Punzi, und seine Mutter Laura Orlanda. Nachdem er sich in allen Theilen der Gelehrsamkeit geübet, nahm er in denen Rechten die Doctor-Würde an, wurde Canonicus in seiner Vaterstadt und Bischöflicher General-Vicarius daselbst, ferner des Ertzbischeffs von Benevento Auditor, und Vicarius Apostolicus zu Spoleto, endlich aber 1685 obgedachter Bischoff. 1692 hielt er einen Synodum, den er 1694 zu Benevento drucken lassen. Er stifftete auch eine neue Canonicat-Stelle, und lebte noch 1719. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 240.

Puon, ein Fluß in China, in der Provintz Quangsi, kommt bey der Stadt Nanning mit dem Flusse Li zusammen.

Puon-Kem, ein Kayser in China, aus der Familie Xam der siebenzehende, regierte 28 Jahr, vom Jahr der Welt 2547 bis 2575. Vorher war immer viel Streit entstanden, ob die Söhne, oder die Brüder eines verstorbenen Königs näher Recht zur Krone hätten? Dieses entschiede nun zwar dieser König, und machte ein Fundamental-Gesetze, daß die Söhne alle mal den Brüdern solten vorgezogen werden: als er aber selber keinen Sohn hinterließ, so ward nach seinem Tode dieses Gesetz nicht respectiret.

Puontiang, Berg, siehe Pugan.

PUP. ist bey dem Cicero ad Famil. L. VIII Ep. 8. so viel als Pupinia Tribus, welches einer von den 31 Tribubus rusticis zu Rom war. Siehe *Tribus*.

St. Pupaquius Caralitanus, dessen Leib nur im vorigen Jahrhundert in Sardinien wieder gefunden worden ist. Bonfant sagt, er habe unter Diocletiano gelitten, und sey sein Leib den 7 Oct. 1621 gefunden worden, da aus der Grabschrifft erhellet, daß er ohngefehr 45 Jahr alt worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 5 Febr.

PUPIA LEX, *de Senatu habendo*, war ein gewisses Römisches Gesetze, darinnen verordnet war, daß von dem 14 Jenner bis auf den 1 Februar keine ordentliche Raths-Versammlung, oder doch nicht eher, als bis man erst mit denen Gesandtschafts-Sachen völlig zu Stande gekommen, gehalten werden solte. Cicero ad Lent. Epist. 4. ad Qu. Fratr. Lib. II. Epist. 11. und Cölius in Epist. 8. ad Ciceronem. Von wem aber, oder wenn solches Gesetz gegeben worden, ist unbekannt.

PUPIEN. heist auf den alten Römischen Inscriptionen eben so viel als Pupienus.

Pupienus (Marcus Claudius Maximus) wurde nach der 2 ältern Gordianer Tode von dem Römischen Rathe wider Maximum nebst Balbino zum Kayser erwählet. Er war ein kluger und tapfferer Herr, war aber wegen seiner Strenge von dem Volcke nicht geliebt, weswegen dieses mit gröster Heftigkeit begehrte, und auch erzwang, daß man diesen beyden noch den Gordian III, ungeachtet seiner damahligen Jugend, beyfügen muste. Weil ihn die Soldaten nicht zum Kayser gemacht hatten, und sonderlich die-

die von Maximini Armee, welche nach dieses Tod zu den übrigen Reichs-Völckern gestossen waren, die beyden alten Kayser sehr hasseten, ermordeten sie dieselbe um das Jahr 228, da er 74, sein College aber 60 Jahr alt war. Sie regierten aufs höchste nur ein Jahr, die Ankunfft Pupieni war sehr gering, massen dessen Vater von einigen zu einem Wagner, von andern zum Schmidt gemacht wird. Er hatte sich aber durch sein Wohlverhalten, und sonderlich im Kriege, hervorgethan, die Provintzen Bithynien, Griechenland, und das Narbonnesische Gallien mit Ruhm verwaltet, die Sarmatier in Illyrico, und die Deutschen am Rhein tapffer geschlagen, auch zuletzt vornehmlich durch die Præfecturam der Stadt Rom sich den Weg zur Kayserl. Würde gebahnet. Sein Wahl-Spruch war: Qui timetur, timet. Siehe Balbinus. Jul. Capitolinus in Gordian. & Maxim. Herodian. l. 7.

Pupill, *Pupillus*, bedeutet in denen alten Römischen Rechten insgemein so viel, als ein sonst so genanntes Mündlein oder Vater- und Mutterlose Wayse, wovon unter dem Artickel **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u. ff. wie auch **Wayse**, ein mehrers nachgesehen werden kan. Indessen brauchen die alten Römischen Rechtsgelehrten dieses Wort gleichwohl auch in dem Verstande, daß es so viel, als ein Kind, welches noch nicht zu seiner völligen Pubertät gelanget, und auch noch unter väterlicher Gewalt ist, anzeiget. l. 141. §. 1. ff. de Verb. oblig. Ferner brauchet man es von einem Menschen, der nicht sein eigener Herr ist, sondern unter fremder Gewalt stehet. l. more. ff. de acqu. vel omitt. hæred. Desgleichen von einem solchen, welcher wegen seines zarten Alters noch nicht im Stande ist, einen andern zu betrügen oder zu hintergehen. l. 1. ff. ne vis fiat ei qui in poss. miss. Oder auch der noch so wenig Urtheils-Krafft und Wissenschafft von denen in der Welt befindlichen Dingen und unter vernünfftigen Menschen üblichen Handlungen besitzt, als ein Unsinniger oder Rasender. l. pupillus. ff. de acquir. vel omitt. hæred. Sonst aber werden dergleichen Pupillen, wenn es Knaben sind, nahe oder näher der Pubertät genennet, so bald sie 10½ Jahr, die Mägdlein aber, wenn sie 9½ Jahr zurücke geleget haben. gl. in §. pupillus. verb. *proximus*. Inst. de inutil. stipul. gl. in l. 1. und gl. ult. post princ. ff. de novat. ibique **Bartolus** in col. 2. Welches aber doch nur von bürgerlichen Sachen zu verstehen ist; in peinlichen Fällen aber werden sie nicht eher vor nahe der Pubertät gerechnet, als bis nur noch 6 Monate an dem sonst darzu erforderten Alter fehlen, oder dargegen ihr boßhafftiges und arglistiges Gemüthe bereits den Mangel der Jahre hinlänglich ersetzet. **Baldus** in l. excipiuntur. ff. ad SC. Sylan. **Bartolus** in l. ult. §. pen. ff. de lib hom. exhib. **Jason** in Auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vendit. und in l. properandum. §. 1. not. 2. C. de judic. **Soc.** in l. 1. §. 1. col. 1. u. 2. ff. de acquir. poss. **Alex.** in add. **Bart.** in l. 1. de novat. **Cotta, Pratejus.** Siehe auch **Nahe oder Näher der Pubertät**, im XXIII Bande, p. 467. u. f. Sonst aber werden diejenigen, welche noch in Mutterleibe verschlossen liegen, nicht unter die Pupillen gezählet, weil die letzteren bereits unter die gewöhnlichen Alter derer Menschen, die erstern aber überhaupt noch gar nicht einmahl unter die Menschen gerechnet werden, l. 1. § 3. ff. unde cognati. Siehe **Ungebohrne Kinder**.

Pupill, *Pupillus*, wird auch in besonderm Verstande bisweilen der älteste Sohn eines Potentaten genennet, welcher unter der Auffsicht eines Regenten oder Administrators stehet, dem auch, so bald er sein gebührendes Alter erreichet hat, die Regierung zu führen selber zukommt.

PUPILLA, *Pupula*, Griechisch Κόρη und γλήνη, heißt eigentlich der **Stern im Augapffel**, oder dasjenige runde Loch der Weintraubenförmigen Augen-Haut, welches vorne schwärtzlich siehet, und gleichsam in der Mitte des Auges kan gesehen werden, und um welches der Regen- oder Augen-Bogen wie ein breiter Ring herum gehet: Es kan sich, nach dem verschiedenen Einflusse der Lebens-Geister, und nach der mannigfaltigen Beschaffenheit der einfallenden sichtbaren Strahlen, ausdehnen und wieder zusammenzühen; Seine Schwärtze entstehet von der Farbe der netzförmigen Augen-Haut, welche bey dem Menschen gleichwie mit Schwärtze überzogen ist. Einige Anatomisten verstehen unter dem Worte *Pupilla* den gantzen Aug-Apfel, der sonst im Lateinischen *Bulbus Oculi* heisset, daher es denn gekommen, daß er, unter diesem Artickel zu beschreiben, versprochen worden. Dieser bestehet nun aus vielen Theilen, welche ihm eigen sind, worunter einige mehrere oder wenigere Festigkeit haben, und eine Art von einer Eyerschale vorstellen, welche durch den Zusammenhang und die Vereinigung verschiedener häutigter Lagen gebildet wird, so Häute des Augapffels heissen. Die anderen Theile sind mehr oder weniger flüßig und in eigenen häutigten Behältnissen oder in den Zwischenräumen zwischen andern Häuten eingeschlossen, unter dem Namen der Feuchtigkeiten des Aug-Apfels. Diesen Büchsen oder Behältnissen giebet man auch den Namen Häute. Die Häute des Aug-Apfels sind von dreyerley Gattung. Einige darunter bilden hauptsächlich das Gehäuse des Aug-Apfels, andere darunter kommen nur neben hinzu, und werden nur an einem Stücke des Aug-Apfels befestiget; endlich so dienen einige darunter ins besondere zu Behältnissen, und schlüssen die Feuchtigkeiten in sich ein. Die Häute, so das Gehäuse bilden, sind dreye. Die äusserste, welche auch die gantze Convexität des Auges allein ausmachet, heisset die harte oder die Horn-Haut; die mittlere wird die aderigte Haut genennet; die dritte oder innerste führet den Namen des netzförmigen Häutleins. Die Zukömmlings-Häute sind zweye, die flechsigte oder weisse Haut, welche das Weiße im Auge ausmachet; und die Verknüpffungs-Haut. Die Behältniß-Häute sind zweye, nehmlich die Glas-Haut und die Crystallen-Haut. Der also gebildete Aug-Apfel führet hinten eine Art vom Schwantze oder Stiele, so von einer mittelmäßigen Dicke, und die Fortsetzung von dem Gesichts-Nerven ist. Selbiger sitzet ungefähr in der Mitte der breiten Oeffnung der Augen-Höhle, und wird an der Augen-Höhle durch den Gesichts-Nerven, durch sechs Musceln, durch die Verknüpffungs-

Haut,

Haut, und endlich durch die Augen-Lieder befestiget. Das Hintertheil vom Aug-Apfel, der Gesichts-Nerve, und die Musceln werden mit einem weichligten Fette umgeben und umwickelt, welches alles übrige vom Grunde der Augen-Höhle einnimmet. Der Augen-Feuchtigkeiten zählet man dreye, nehmlich die wässerige, gläserne und crystallene. Die erste heisset gantz eigentlich eine Feuchtigkeit. Sie ist in einem Raume enthalten, welcher von dem blosen Zwischen-Raume des vorderen Stückes von den Häuten gebildet wird. Die zweyte, oder die gläserne Feuchtigkeit ist in einer besonderen Büchse eingeschlossen, und nimmt mehr als drey Viertheile von dem Gehäuse oder der Weite des Aug-Apfels ein. Man nennet sie die gläserne Feuchtigkeit, weil sie einiger massen einem Klumpen geschmoltzenen Glase ähnlich siehet; doch gleichet sie mehr dem Weissen von einem frischen Eye. Die crystallene Feuchtigkeit wird also, wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Crystalle, genennet. Sie ist vielmehr ein gummigter Klumpen als eine Feuchtigkeit; Sie ist Linsenförmig wie ein geschliffenes Glas, an der hinteren Fläche erhabener, als an der vorderen, und wird mit einer sehr zarten Haut bekleidet, welche gleichfalls die Crystallen-Haut oder Büchse heisset.

PUPILLA, ein Stern, siehe *Gemma Coronæ*, im X Bande, p. 810. ingleichen *Lucida Lyræ*, im XIIX Bande, p. 712.

PUPILLA, eine Wayse, Wayßlein, unmündiges Kind, siehe **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408 u. ff. ingleichen **Pupill**.

PUPILLARES RES siehe **Mündel-Gelder**, im XXII Bande, p. 398.

PUPILLARES TABULÆ, siehe **Nacherbsatzung (die pupillarische)** im XXIII Bande, p. 108.

PUPILLARES USURÆ, werden in denen Rechten diejenigen Zinsen genennet, welche vornehmlich von denen so genannten Mündel-Geldern entrichtet werden, l. 7. §. 10. ff. de admin. tut. l. 1. & tot. tit. C. de usur. pupill. Siehe **Zinsen**.

PUPILLARIBUS USURIS (DE) ist die Auffschrifft des 56 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von denen wegen derer so genannten Pupillen- oder Mündel-Gelder zu entrichtenden Zinsen.

PUPILLARI PECUNIA FOENORANDA VEL DEPONENDA (DE) siehe *Pecunia pupillari fœnoranda vel deponenda (de)* im XXVII Bande, p. 46.

PUPILLARIS ÆTAS, siehe *Pueritia*.

Pupillarische Nacherbsatzung (die) siehe **Nacherbsatzung (die pupillarische)** im XXIII Bande, p. 108.

Pupillarische Tafeln, siehe **Nacherbsatzung (Pupillarische)** im XXIII Bande, p. 106.

PUPILLARIS PECUNIA, siehe **Mündel-Gelder**, im XXII Bande, p. 398.

PUPILLARIS PECUNIÆ ADMINISTRATIONE (DE) ist die Auffschrifft des 6 Capitels von der LXXII Novelle, und enthält eine Verordnung, wie es mit Verwaltung derer Pupillen- oder Mündlein-Gelder gehalten werden soll.

PUPILLARIS SUBSTITUTIO, siehe **Nacherbsatzung (die pupillarische)** im XXIII Bande, p. 108.

PUPILLARI SUBSTITUTIONE (DE) ist unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze die Auffschrifft des 16 Titels aus dem II Buche derer Justinianeischen Institutionen, und handelt von der so genannten Pupillarischen Nacherbsatzung.

Pupillen, siehe **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u. ff. Desgleichen **Pupill**.

Pupillen-Gelder, siehe **Mündel-Gelder**, im XXII Bande, p. 398.

PUPILLI, siehe **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u. ff. Ingleichen **Pupill**.

PUPILLI EDUCARI DEBEANT (UBI) ist so wohl die Auffschrifft des 2 Titels aus dem XXVII Buche derer Pandecten, als auch des 39 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und enthalten beyde eine ausdrückliche Verordnung, wo und von wem die so genannten Pupillen oder Mündlein erzogen werden sollen.

PUPILLI VEL ADOLESCENTIS SALVAM FORE (REM) ist die Auffschrifft des 6 Titels aus dem XLIV Buche derer Pandecten, und enthält eine Verordnung, daß weder von denen Vormündern, noch von jemand andern, das geringste unternommen werden solle, welches denen so genannten Pupillen oder Mündlein zu einigem Schaden oder Nachtheil, absonderlich in Ansehung ihres Vermögens gereichen könnte, sondern daß ihnen solches vielmehr auf alle Fälle unversehrt behalten werden solle.

PUPILLO PRÆSTANDIS (DE ALIMENTIS) ist die Auffschrifft des 50 Titels aus dem V Buche des unter der Sammlung derer alten Römischen Rechte und Gesetze befindlichen Codicis, und handelt von dem denen Pupillen oder Mündlein zu reichenden Unterhalt.

PUPILLORUM MERCEDES, siehe *Mercedes pupillorum*, im XX Bande, p. 887.

PUPILLUM DEFENDERE, heißt in denen Rechten, der Pupillen Personen und Güter versprechen und verwahren. Siehe **Mündlein**, im XXII Bande, pag. 408. u. ff. ingleichen **Vormund**.

PUPILLUS, siehe **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u. ff. ingleichen Pupill.

St. Pupillus, ein Alexandrinischer Märtyrer, siehe **St. Celer**, den 28 Febr. im V Bande, p. 1784.

Pupillus (Orbilius) siehe **Orbilius Pupillus**, im XXV Bande, p. 1746.

Pupini (Biagio) ein berühmt gewesener Musicus und Mahler zu Bologna ums Jahr 1542. Besiehe **Mosini** Bologna Perlustrata, P. I. p. 614.

PUPI-

PUPINIENSIS AGER, liegt in Latio, um Tuſculum, hat einen unfruchtbaren Boden, und ſchreibet **Varro** de re ruſtica, daß weder Weinſtöcke noch Heu daſelbſt wachſen. **Baudrand.**

Pupius (Cn.) ein Bedienter der Publicanorum bey dem **Cicero** ad Fam. Lib. XIII. Ep. 9. ſo weiter aber auch nicht bekannt iſt.

Pupius (L) ein Primipilus unter dem Pompejo, welcher hernach mit der Stadt Auxino dem Cäſari in die Hände kam, iedoch aber von ſolchem frey losgelaſſen wurde.

Pupius (M) ſiehe **Piſo** (Marcus) im XXVIII Bande, p. 511.

Pupius Piſo Calpurnianus (M.) ſiehe **Piſo** (Marcus) im XXVIII Bande, p. 511.

Puppe, ſiehe **Puppenwerck**.

Puppe, *Pagania de ſimulacris de pannis factis*, war bey den Deutſchen, auch nach ihrer Bekehrung, einer von denenjenigen heydniſchen Mißbräuchen, welche das erſte im Jahr 742 gehaltene Deutſche Concilium ſo wohl, als die im folgenden 743 Jahre zu Lesdain gehaltene Kirchen-Verſammlung abzuſchaffen befohlen hat. Es mag aber ſimulacrum de pannis factum wohl ſo viel, als eine **Docke** oder **Puppe** heiſſen, wie ſolche heutiges Tages die Kinder haben; dieſe zu haben wurde deswegen auf gedachtem Concilio verboten, weil bey denen heydniſchen unverheyratheten Weibsleuten ein abergläubiſcher Gebrauch war, dergleichen Puppen ſo lange zu behalten, bis ſie ſich verheyratheten; und wenn dieſes geſchahe, verehreten ſie ſolche der **Venus**, und wolten damit zu erkennen geben, wie ſie nunmehr alles Kinderſpiel ablegeten, und hinführo unter dem Gehorſam dieſer Göttin ſeyn wolten. Beſ. **Cangius** in Gloſſario, unter dem Worte *Poppa*. **Von Eckhart** gehet mit ſeiner Meynung dahin, es wäre die **Velleda**, oder **Frau Hulda**, wie ſie auch ſonſt genennet wird, damit verehret worden, dahero ſey zu Würtzburg noch in Gewohnheit, daß man ein gemachtes Geſpenſt, wenn man die Kinder will fürchtend machen, einen **Hullen-Pöpel**, welches ſo viel, als Huldæ Pupa, heiſſe. Ubrigens können durch die ſimulacra de pannis facta auch die **Altrunen-Bildniſſe** verſtanden werden. **Falckenſteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 297. u. f. von **Eckhart** Comm. de Reb. Franc. orient. T. I. Lib. XXIII. §. 50. p. 436.

Puppe (See-) ſiehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Puppel-Mutter, ſiehe **Kinder-Mutter**, im XV Bande, p. 651.

Puppen, ſ. **Puppenwerck**.

Puppen (Mode-) ſiehe **Mode-Puppen**, im XXI Bande, pag. 721. ingleichen **Puppenwerck**.

Puppenfrau, heiſſen diejenigen Weiber, ſo allerhand Puppen anzukleiden, und zu verfertigen wiſſen, und ſich durch ſolche Nahrung und Handthierung ihr Brodt erwerben.

Puppen-Häuſer, ſ. **Puppenwerck**.

Puppen-Spieler, oder **Marionetten-Spieler**, ſiehe **Marionetten-Spiel**, im XIX Bande, p. 1575.

Puppenwerck, Dockenwerck, Spielſachen, nennet man überhaupt alles Spielwerck, ſo nicht nur den Kindern zu ihrer Luſt und Zeitvertreibe dienet, ſondern auch viel mahlen ſeinen guten Nutzen hat, um eines theils die Gemüther der Kinder und ihre Neigung daraus zu erkennen, andern theils aber auch dadurch ihnen eine Aufmerckſamkeit zuwege zu bringen, und ihren Verſtand auf die Probe zu ſetzen, ja ſelbigen unvermerckt zu ſchärffen, und ihnen deutl. Begriffe von denen Sachen, damit ſie künfftig umgehen ſollen, beyzubringen: Wie man denn zu eben dieſem Ende auch Puppen zu verfertigen pfleget, welche nach den neueſten Moden einer gewiſſen Landes-Art mit allerhand Sammet und ſeidenen Zeugen angekleidet, weit und breit verſendet werden, daß ſie ſonderlich dem erwachſenen und galanten Frauenzimmer zu einer Vorſchrifft dienen können, wie im Artickel: **Mode-Puppen**, im XXI Bande, p. 722. gemeldet worden. Ja man findet offt gantze **Puppen-Häuſer**, das iſt, wo alles, was bey einer Haushaltung theils zur Pracht und Zierde, theils zur Nothwendigkeit dient, gantz zart und ſauber in Modell nach gemacht, und ein jedes Stück an ſeinem Ort in den Gemächern, Zimmern, und dahin gehörigen Schräncken und Behältniſſen auf das geſchickteſte eingetheilet und angebracht; wie denn wohl kein Handwerck iſt, welches nicht dasjenige, was es im groſſen gewöhnlich zu machen hat, ebenfalls dergleichen auch in gantz kleinen Modellen verfertige, worinnen inſonderheit die Städte Augſpurg und Nürnberg vor andern etwas voraus haben, ſo daß ſie faſt die gantze Welt mit dergleichen netten und fleißig gemachten Waaren verſehen. Die Materie, woraus gedachtes Puppenwerck bereitet wird, iſt theils Silber, Zinn, Bley, Kupffer, Eiſen, Stein, Holtz und dergleichen; theils beſtehen aus Zucker, Krafftmehl oder Wachs, theils Figuren und ſonderlich die Thiere weiß man dergeſtalt mit rauhen zarten Fell oder mit Federn auszuputzen, daß ſie der Natur gantz ähnlich kommen, ja man macht ſie gar dabey ſo künſtlich, daß ſie vermittelſt eines darinne verſteckten Uhrwercks, oder eines gewiſſen gegebenen Zugs und Druckes, oder einer gemachten Verdrehung, ſich regen und mancherley Handlungen von ſich ſehen laſſen, oder gar fortgehen und lauffen. Uberdieß machet man auch allerhand Puppenwerck von Pappenzeuge, ſo von auſſen bemahlet und mit einem Firniß beſtrichen werden. Dergleichen Spielſachen pflegen die Kinder insgemein zur Heil. Chriſtbeſcherung, Martinszeit, Namens- oder Geburtstägen ſtatt eines Geſchenckes zu bekommen.

Pupperus oder **Gocchius** (Johann) ein Probſt im Nonnen-Kloſter, Thabor genannt, zu Mecheln, florirte um 1490, und ſchrieb

1) De libertate chriſtianæ religionis, ſo gedruckt iſt.
2) De gratia & fide;
3) De ſcholaſticorum ſcriptis;
4) De votis & obligationibus &c.

Seine Schrifften sind vom Concilio zu Trident verboten worden. Andreä bibl. belg.

Puppio (Frantz Follius a) hat geschrieben Recreationem Physicam de sanguinis ac omnium viventium universali analogica circulatione, Florentz 1665 in 8.

PUPPIS, **das Hintertheil des Schiffes**, s. **Schiff**.

PUPPIS ITHACA, **ist bey dem Ovidio** de Ponto Lib. I, Ep. 7, v. 60. so viel, als die Flotte des **Ulyßis**, mit der er von Troja zurück gieng, allein so fern endlich durch den Sturm verlohr, daß er auch nicht ein eintziges Schiff übrig behielt, sondern, da er sich mit dergleichen noch allein aus dem Hafen der Lœstrigonum salvirte, dieses endlich auch verlohren gieng, daß er nackend und bloß an die Insel derer Phäacier angetrieben wurde.

PUPPIS OS, siehe *Os Puppis*, im XXV Bande, p. 2138.

PUPPIS PRÆTORIA, ist so viel, als das Admiral-Schiff, es mochte nun der Admiral selbst ein Consul oder Prätor seyn, und dieses nach der alten Bedeutung des Wortes Prætor, davon p. 132. u. ff. nachzusehen.

Puppur, Stadt, s. **Putput**.

PUPULA, siehe *Pupilla*.

PUPURNENGAHEMUM, **Stadt**, s. **Poperingen**, im XXVIII Bande, p. 1519.

Pura, die Hauptstadt in der Provintz **Gedrosia**, wovon in dem X Bande p. 570. u. f. ingleichen **Parsie**, im XXVI Bande, pag. 1029. nachzusehen.

Pura, der Diener des Richters **Gideon**, der mit diesem des Nachts an der Midianiter Lager gieng, um zu bemercken, wie es mit ihnen stünde, B. der Richt. VII, 10, 11.

PURA ÆQUATIO, siehe *Aequatio pura*, im I Bande, p. 668.

PURA COENA, war bey denen Römern eine Art von Fasten, dergl. auch heutiges Tages in der Römisch-Catholischen Kirche gebräuchlich, wenn nemlich gar kein Fleisch, sondern lauter Garten-Gewächse aufgesetzt wurden. **Ursinus** ad Ciacconium de Triclin. pag. 189. **Bulengerus** de Conviv. I, 1. **du Fresne**. I, 1146.

PURA GENERALIA, so viel, als **Gemeine Einrede**, wovon im X Bande, p. 793.

PURA GENERALIS LITIS CONTESTATIO, s. *Litis Contestatio generalis pura*, im XVII Bande, p. 1673.

PURA LIBERTAS, wird in denen Rechten eine solche Freyheit genannt, die jemanden ohne die geringste Bedingung und Einschränckung ertheilet worden. l. 59. §. 1. ff. de manum. testam.

PURA LITIS CONTESTATIO, heist in denen Rechten, wenn ohne alle vorhergehende Ausflucht der Krieg Rechtens befestiget wird.

PURA LOCA, s. *Purus locus*.

PURA MATHESIS, siehe **Mathematick (eigentliche)** im XIX Bande, p. 1051.

PURA OBLIGATIO, siehe *Obligatio Pura*, im XXV Bande, p. 225.

PURA STIPULATIO, heißt in denen Rechten eine solche Stipulation oder Versprechen, welches weder auf eine gewisse Zeit, noch andere Umstände und Bedingungen eingeschräncket worden, und also die vermittelst derselben versprochene Sache nicht allein so gleich, als eine würckliche Schuld betrachtet, sondern auch zu Bestand Rechtens gefordert und durch eine ordentliche Klage gesuchet werden kan. §. 2. Inst. de verb. oblig. **Pratejus**.

PURA SUBSTANTIA, heißt in denen Rechten das jemanden zustehende Vermögen, oder dessen eigenthümliches Haab und Gut, nach Abzug derer darauf hafftenden Schulden. l. jubemus C. de repud. **Spiegel**.

PURA SYLLABA, s. *Syllaba pura*.

PURA VASA, heissen so wohl in denen alten Römischen Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schrifftstellern, solche Gefässe, in welche noch niemahls etwas gegossen worden. Sonst aber werden auch diejenigen unter dieser Benennung gemeynet, welche gantz schlechthin, und ohne besondere Zierrathen, gemacht sind. l. si rem. ff. de rei vind. **Columella** Lib. XII. c. 4. und c. 28. in fin. **Spiegel, Pratejus**.

Purbach, ein Ort in Ober-Elsaß, in dem Thal, wo Maaßmünster lieget, gehöret der Königl. Frantzösischen Donations-Herrschafft dem Herrn **Ratsky** zu. **von Ichtersheim** Elsaß. Topogr. II Th. p. 43.

Purbach, ein Dorff in Ober-Elsaß in der Thanner Ober-Vogtey District, zwischen der Ill und dem Rhein. **von Ichtersheim** Elsaß. Topogr. II Th. p. 66.

Purbach (Georg) siehe **Peurbach**, im XXVI Bande, p. 1175.

Purbeck, eine Halb-Insel in Engelland, auf welcher das Schloß Crof in Dorsetshire stehet, ist wegen der vortrefflichen Tabacks-Pfeiffen-Fabric bekannt, die in entsetzlicher Menge nach Londen geführet werden. Es giebt auch Marmorbrüche daselbst.

Purchaim oder **Burckheim** und **Burgheim**, eine Stadt in Bayern, siehe **Burckheim**, im IV Bande, p. 1960.

Purchamin, s. **Pflaume**, im XXVII Bande p. 1576.

PURCHANUS, ehemahls eine Stadt, vorietzo aber ein Flecken in Terra di Lavoro, welcher *Resino* heisset. **Baudrand** aber hält Resino und Purchanus vor zwey besondere Oerter, also daß letzteres ein Städtgen am bemeldten Orte, bey dem Berge Vesuvius gewesen, dessen Uberbleibsel annoch bey dem Flecken Resino zu sehen, allwo die Kirche S. Mariæ de Purchano sey.

Purchardus, verschiedene dieses Namens siehe unter **Burchardus**, im IV Bande, pag. 1945. u. ff.

Purchartsdorff, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem Albert von Purchartsdorff als Zeuge vorkommt in einem Diplomate von dem Jahre 1156, und Otto von Purchartsdorff

komme

kommt vor in einem Diplomate von dem Jahr 1171 beym Ludwig in Rel. MS. T. IV. p. 28 u. 30.

Purchasius (Samuel) ein Englischer Theologe, Philosoph und Historicus, schrieb Microcosmum s. historiam hominis, Londen 1619 in 8. gab auch unterschiedener Personen Reisebeschreibungen in Englischer Sprache heraus; daher er der Englische Ptolomäus genennt wurde. Er starb 1627. Witte diar. biograph.

Purchhousen, ein adeliches Geschlecht, von welchem Heinrich und Ulrich vorkommen in einem alten Diplomate von dem Jahr 1309 beym Ludwig in Rel. MS. T. IV. p. 72.

Purchotius (Edmund) von dem sind verfertiget worden:

1. Institutiones philosophicæ ad faciliorem veterum ac recentiorum Philosophorum lectionem comparatæ, IV Tom. Leiden 1711 in Großduodetz.
2. Exercitationes scholasticæ in varias partes Philosophiæ, præsertim in Aristotelis Metaphysicam, ebend. 1711. in Großduodetz.

Purckenstein (Burckhard von) hat ein Buch geschrieben, welches er nennet: Anfang zu den höchst nützlichen Mathematischen Wissenschafften, Augspurg 1713.

Purckhard (Carl) ein Jesuit, hat ein Buch geschrieben, welches inscribirt ist Ars Scutaria, vulgo Heraldica, Nürnberg bey Johann Adam Schmid, 1734 in 8. Dieses Buch ist recensirt in dem VII Abschnitte des ersten Tomi der Supplementorum ad Nova Acta Eruditorum, num. 13.

Purckstall oder Purgstall, und Burgstall, ein Marcktflecken, siehe Burgstall, im IV Bande, p. 1981.

Purcrein, Schloß und Herrschafft, siehe Purkhrain.

PURE, oder *Purum*, bedeutet in denen Rechten eigentlich so viel, als ausdrücklich, oder ohne die geringste Bedingung und Einschränckung entweder auf eine gewisse Zeit, oder andere Umstände. l. si proprietarius. in fin. ff. de damn. inf. l. 5. in pr. ff. de doli mali except. l. 8. ff. de aut. tutor. Brissonius, Spiegel, Pratejus. Siehe auch Schlecht und einfältig.

Pure (Michael de) ein Frantzösischer Abt, war von Lyon gebürtig, allwo sein Vater 1634 Prevot von der Kaufmannschafft gewesen, und ist meistens nur aus seinen Zwistigkeiten mit Nic. Boileau bekannt, welcher, weil er ihn in einer Parodie zuerst angegriffen, ihn so dann in seinen Satyren zum öftern auf eine spöttische Art angeführet. Man hat von ihm eine Frantzösische Ubersetzung von dem Quinctilianus, welche aber schlecht gerathen ist; ingleichen einige andere, als von Maffei historia Indorum; wie auch von der historia Africana, welche Birago im Italiänischen heraus gegeben, und von Pauli Jovii Vita Leonis X; seine eigene Wercke aber bestehen aus einem Roman, les Precieuses genannt; dem Leben des Cardinals Richelieu, Paris 1653 in 12. und dem Leben des Marschall de Gaßion, so in 2 Duodezbänden zu Paris 1675 und zu Amsterdam 1696 gedruckt, aber in dem *Journal des Savans* 1675 mois de Janvier eine schlechte Censur erhalten. *Remarques* sur les œuvr. de Boileau, sat. 2. p. 21.

Purefactus (Theophilus) unter diesem ohne Zweiffel erdichteten Namen ist heraus gekommen: Wunderbare Reise nach dem Fegefeuer, 1725 in 4.

Puren, ein grosses Thal in der Americanischen Landschafft Chili. Die Spanier haben solches niemahls unter ihre Botmäßigkeit bringen können.

PURE STIPULATUS, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher einem andern etwas ohne die geringste Bedingung und Einschränckung, weder auf eine gewisse Zeit, noch auch andere Umstände, versprochen hat. l. 38. §. fin. ff. de verb. oblig. Brissonius.

PURETTA, Frantzösisch *Purette*, ist ein magnetisches Pulver, das schwerer ist als Sand, schwartz und gläntzend: Das wird am Strande der See, an einem trocknen Orte, *Mortuo*, gefunden. Man kan es mit einer Messerklinge, die mit Magnet bestrichen worden, gar leichtlich von dem Sande, der allezeit dabey befindlich, und sehr leichte ist, auch eben eine solche Farbe hat, absondern, wann man dieselbige darüber hält. Es lässet sich nach grossem Ungewitter spüren, oder wenn die See sonst unruhig gewesen ist. Es wird zu Streusande gebraucht. Der Herr Jablot, der dieses Pulver auf der Stelle durch ein Vergrösserungs-Glas betrachtet und erforschet, hat befunden, daß dessen kleine Theilgen gantz ungleich sind: und ob es gleich sehr harte ist, so lässet es sich dennoch zwischen ein paar Instrumenten von wohl gehärtetem Stahle entzwey drücken: Wann es denn also zart gemachet ist, und auf eine dünne Pappe geleget, hernach ein Magnetstein darunter umgeführet wird, so beweget sich das Pulver, eben so, als ob es Eisen, oder Stahlfeilig wäre. Wenn dieses Pulver aus dem Meere kommt, so schwärtzet es die Finger nicht: hingegen, wenn es, wie gemeldet, ist gedrücket worden, so machet es dieselben schwartz. Es rostet nicht, weder in süssem Wasser, noch in Seewasser, weder in Urine, noch in saueren Säften. Selbst das Scheidewasser, welches Stahl und Eisen auflöset, vermag an ihm nichts merckliches auszurichten. Es spritzelt nicht, wenn es ins Licht gehalten wird, als wie das Eisenfeilig thut. Aus angeführten Erfahrungen und Proben, hat der Herr Jablot geschlossen, daß dieses Pulver, weder Eisen noch Stahl, oder Hammerschlag seyn müsse, wie einige vermeynet haben. Dem Herrn Jablot wird entgegen gesetzet, wenn dieses Pulver von Magneten wäre, so müste es sich ans Eisen hangen, ob dieses gleich nicht mit Magnet bestrichen wäre, gleichwie man siehet, daß der Magnet thut, welches jedoch nicht geschiehet. Darauf antwortet er, dieses wäre keine richtige Folge: weil sich der Magnetstein nicht an das Eisen hängt, das nicht gestrichen ist, sondern, weil um denselbigen ein ziemlich starcker Wirbel von einer unsichtbaren Materie, die er magnetisch heißt, entstünde: da nun die kleinen Körnlein von der Puretta oder von dem allerbesten Magnetsteine, der nur zu finden wäre, dergleichen Wirbel von der magnetischen Materie, als der eintzigen Ursache der wunderlichen Würckungen des Magneten, nicht hätten, so wäre nicht zu wundern, wenn dieses Pulver nichts dergleichen thäte, wie sonst an einem Stücke Magnetstein beobachtet würde.

PURETTE, siehe *Puretta*.

Purga, ist in den Ungarischen Rechten, wenn man sich von den aufgebürdeten Lastern reiniget, und seine Unschuld an den Tag leget.

PURGAMENTA, werden die *Lochia* genennet, davon zu sehen **Geburtsreinigung**, im X Bande, p. 539.

PURGAMINA, werden auch die Februa oder Februalia genennet, von denen im IX Bande, p. 393 ein Artickel zu finden. **Nieupoorts** Expl. Rituum Rom. p. 207.

PURGANS, siehe **Purganz**.

PURGANS ACETUM *Prævotii*, siehe *Acetum Purgans*, Prævotii, im I Bande, p. 303.

PURGANS EX ACIDO ANTIMONII, siehe **Purganz aus dem Glase des Spiesglases.**

PURGANS EX ANTIMONII ACIDO, siehe **Purganz aus dem Glase des Spießglases.**

PURGANS AQUA, *Clodii*, siehe **Purgirwasser**, Clodii.

PURGANS AQUA *Zwelferi*, siehe *Aqua purgans* Zwelferi, im II Bande, p. 1035.

PURGANS BOLUS, *Friedelii*, siehe **Purgirbissen** aus dem Friedel.

PURGANS BOLUS, *Schacheri*, siehe **Purgirbissen**, Schachers.

PURGANS CATHOLICUM, *Agricolæ*. Diese beschreibet er in dem III Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 224 u. ff. also:

℞. Rad. Helleb. nigri,
Turbith. alb. gummos.
Pulpæ Colocynth. ana ʒij.
Mechoacan,
Jalappæ,
Hermodact. alb.
Elaterii, ana ʒiß.
Aloës rosat.
Rhabarb. opt.
Baccar. Ebuli, ana ʒij.
Fol. Senæ, ʒiv.

Güsset Branntewein oder destillirten und mit Vitriolgeiste geschärften Eßig drüber, und zühet nach der Kunst die Tinctur heraus; den gefärbten Branntewein güsset ab und wieder anderen darauf, und wiederholet solches so offt, bis alle Tinctur ausgezogen; hernach güsset den abgegossenen und gefärbten Branntewein zusammen, zühet ihn im Bade zur Honigdicke herüber, und thut folgende Stücke dazu:

℞. Tartari vitriolat. ʒiij.
Olei Mastichis,
Cinamomi,
Caryophyll.
Chamomill. ana, ℈j.
Nucis mosch. ʒß.
Magist. Scammon.
Gummi de Peru, ana ʒj.
Corallor.
Perlar. ana ʒß.

Machet daraus Pillen. Dieses ist ein herrliches Purgans vegetabile, dergleichen kaum eines zu finden, es laxirt so gelinde, daß man sich darüber verwundern muß, und führet ohn Unterscheid alle böse Säfte heraus. Ich habe zwar solcher Catholicorum viel versucht, saget Agricola, es hat mir aber nie keines besser gefallen, und den Patienten besser bekommen, als dieses, indem es viel anders gewürcket, als Popps Artzney, wie aus allen Ingredientien zu sehen. Es lässet sich zwar alles unter einander mischen, aber nicht alles in den Kranckheiten alsdenn nützlich gebrauchen. Von diesem Extracte giebt man auf ein mal von einem halben Scrupel, bis auf einen gantzen, oder bey starcken Personen anderthalben Scrupel, entweder in einer Hüner- oder Fleischbrühe ein; man kan es auch in Pillen verwandeln oder wohl in einem beqvemen Syrupe einnehmen. Wenn der Mensch zum Schlage geneigt, so soll man ihn mit dieser Artzney ein oder drey mal wohl reinigen, und alsdenn zur Bewahrung und Cur folgendes Wasser gebrauchen. Seine Tugend ist nicht genug zu beschreiben, denn es ist nicht allein wider den Schlag ein Specificum, sondern stärckt auch das Gedächtniß wunderbarlich, solten es derohalben diejenigen ihnen bestens befohlen seyn lassen, welchen das Gedächtniß blöde wird und abgehet. Man wird seines gleichen im Gewächsreiche kaum finden; es wird aber also gemacht:

℞. Rad. Pœoniæ,
Angelicæ,
Caryophyll, ana ʒij.
Pyrethri,
Acori aquat. ana ʒj.
Bacc. Juniperi, ʒiß.
Sem. Carvi
Anisi
Bacc. Lauri, ana ʒß.
Herb. Hyssopi
Origani,
Ivæ arthet.
Verbenæ, an. m. ß.
Sem. Erucæ, ℔ß.

Zerschneidet und stosset dieses alles, und güsset darüber Spanischen Wein, oder Malvasier, lasset es einen Monat durch digeriren, nachgehends destilliret es, und thut noch darzu:

Flor. Salviæ
Rorismarin.
Tiliæ
Calendulæ
Lilior. convall. ana ʒiß.
Cubebar.
Ligni Aloës,
Nucis mosch.
Cinamom,
Galang. min.
Cariophyll.
Cardamomi utriusq. ana ʒß.

Mischet es unter einander, und digeriret es, hernach destilliret es durch das Bad, und hebet es zum Gebrauche auf. Davon giebt man des Morgens auf ein mal ein oder zwey Löffel voll. Ist aber einer von dem Schlage allbereit getroffen, so kan man mit diesem Wasser die lahmen Glieder reiben, sie kommen alsobald wieder zu rechte. Ich, saget der Schriftsteller, habe es mehr als bey zwantzig Personen gebrauchet, und jederzeit gut befunden, kan also solches andern mit Wahrheit wohl anrathen und anbefehlen. **Jungken** setzet in seinen Not. in Not. Agricol. in Popp. p. 240 diesem Purganti catholico folgende dergleichen Artzney an die Seite; Nehmlich:

Rec.

Rec. Radic. Helleb. nigr. mundat. ℥ij.
Rhabarbar. opt.
Jalapp. resinos. ana ℥ß.
Pulp. Colocynth. ℥j.
Macis, ʒij.

Uber diese Stücke güsset einen tartarisirten Branntewein, und lasset ihn etliche Tage darüber stehen, daß er sich wohl färbe und sättige, denn güsset ihn ab, und über das Zurückgebliebene sauber Wasser, und machet damit durch wiederholtes Aufgüssen und Abkochen auch einen Extract; Wenn denn alle Kraft aus den Sachen herausgezogen, so seiget das mit Wasser gemachte Extract durch, und machet es mit Eyweiß klar, hernach vermischet es mit dem gefärbten Brantewein, und lasse es über gelindem Feuer, oder im Frauenbade, zur Honigdicke abrauchen; endlich setzet dazu:

Aloës, ʒi. so mit Wasser gereiniget worden,
Diagryd. sulph. ʒß.
Spirit. Vini, ʒi.

Mischet es, und lasset es ferner über gelindem Feuer bis zur gehörigen Dicke verrauchen, daß man Pillen daraus machen, und diese zu einem halben bis gantzen Scrupel verordnen kan.

PURGANS CLARETUM, *Mynsicht.* siehe *Claretum Purgans* Mynsicht. im VI Bande, p. 222.

PURGANS CLYSTER, *Schacheri*, siehe Purgirclystir, Schachers.

PURGANS DECOCTUM, siehe Purgirdecoct.

PURGANS DECOCTUM, *Schacheri*, siehe Purgirdecoct, Schachers.

PURGANS DECOCTUM PRO DELICATIS, *Quercetan. ex Schræd.* siehe Purgirdecoct für delicate Leute.

PURGANS DECOCTUM POLYPODII *Mynsicht.* siehe *Polypodii Decoctum Purgans* Mynsicht. im XXVIII Bande.

PURGANS DECOCTUM VIOLATUM, *Mynsicht.* siehe Purgirdecoct mit Veilgen, Mynsichts.

PURGANS ELECTUARIUM, *Friedelii*, siehe Purgirlattwerge aus dem Friedel.

PURGANS ELECTUARIUM *Hofmanni*, siehe *Electuarium purgans*, Hofmanni, im VIII Bande, p. 754.

PURGANS ELECTUARIUM *Timæi*, siehe *Electuarium Purgans* Timæi, im VIII Bande, p. 754.

PURGANS ELIXIR *Herbipolensium*, siehe *Elixir Purgans* Herbipolensium, im VIII Bande, p. 887.

PURGANS ELIXIR *Michaëlis*, siehe *Elixir Purgans* Michaëlis, im VIII Bande, p. 887.

PURGANS ELIXIR *Rivini*, siehe *Elixir Purgans* Rivini, im VIII Bande, p. 887.

PURGANS ELIXIR *Rolfinci*, siehe *Elixir Purgans* Rolfinci, im VIII Bande, p. 887.

PURGANS ELIXIR VITÆ, *Tilingii*, siehe *Elixir Vitæ Purgans* Tilingii, im VIII Bande, p. 892.

PURGANS EMPLASTRUM ADMIRABILE, *Misc. Nat. Curios.* f. im VIII Bande, p. 1093.

PURGANS EMULSIO, *Mangeti*, siehe Purgirmilch, ingleichen im VIII Bande, p. 1127.

PURGANS EMULSIO, *Schacheri*, siehe Purgirmilch, Schachers.

PURGANS ESSENTIA, siehe *Essentia purgans*, im VIII Bande, p. 1950.

PURGANS EXTRACTUM CATHOLICUM, siehe *Extractum purgans catholicum*, im VIII Bande, p. 2405.

PURGANS INFUSUM, *Schacheri*, siehe Purgirtranck, Schachers.

PURGANS MIXTURA, *Friedelii*, siehe Purgirende Mixtur, Friedels.

PURGANS NODULUS IN ASTHMATE, siehe *Nodulus Alterans, Attenuans & Purgans in Asthmate*, im XXIV Bande, p. 1152.

PURGANS NODULUS IN ATROPHIA ET CAPITIS DOLORE, siehe *Nodulus Purgans in Atrophia & Capitis Dolore*, im XXIV Bande, p. 1157.

PURGANS NODULUS CAPITALIS IN VERTIGINE, siehe *Nodulus Capitalis purgans in Vertigine*, im XXIV Bande, p. 1155.

PURGANS OLEUM, siehe Purgirol.

PURGANS PANACEA, Purgirpanacee, siehe Purgirpillen aus dem Friedel.

PURGANS PANACEA MERCURII, *Hellwig.* siehe *Panacea Mercurii Purgans* Hellwig. im XXVI Bande, p. 471.

PURGANS POTIO, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS POTIO *Fridelii*, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS POTIO *Hirschii*, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS POTIO *Pfannenschmidii*, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS POTIO *Schacheri*, siehe Purgirtränckgen, Schachers.

PURGANS POTIO IN EPILEPSIA *Brunneri*, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS POTIO IN HYPOCHONDRIACIS, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS POTIO SUCCUM MELANCHOLICUM *Brunneri*, siehe Purgirtränckgen.

PURGANS PULVIS, *Friedelii*, siehe Purgirpulver, Friedels.

PURGANS PULVIS, *Grünlingii*, siehe *Pulvis Purgans* Grünlingii.

PURGANS PULVIS, *Hellwig.* siehe *Pulvis Purgans*, Hellwig.

PURGANS PULVIS, *Schacheri*, siehe Purgirpulver, Schachers.

PURGANS SACCHARUM, *Friedelii*, siehe Purgirzucker, Friedels.

PURGANS SPECIFICUM *Paracelsi*, wie solches Agricola im III Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen p. 19. u. ff. mit nachstehenden Worten und Umständen zu verfertigen lehret: Nehmet des besten Weinsteines sechs Pfund, thut ihn in eine Retorte und destilliret seinen Geist heraus. Dessen nehmet ein Pfund, darzu schüttet Branntewein zwey Pfund, und des besten Vitriolgeists vier Loth, nehmet alsdenn drey Pfund Vitriol und des Uberbleibsels vom Weinsteine zwey Pfund, güsset die-

diese drey Geister darüber, und mischet sie wohl unter einander, vermachet das Glas auf das beste, und lasset es in einem Bade vierzehn Tage digeriren, nehmet es aus dem Kolben, und thut es in eine Retorte, destilliret es aus blossem Feuer, doch also, daß die Grade des Feuers wohl in Acht genommen werden, wo dieses nicht geschicht, so ist Mühe und Arbeit verlohren, denn die besten Geister fliegen davon und verderben. Wenn ihr es denn recht machen wollet, müsset ihr wohl drey Tage darzu haben, denn es ist eine wunderliche Destillation, so hebet die heraus getriebenen Geister fleißig auf, das Uberbleibsel thut ebenfalls heraus, und lasset es in einem Ziegelofen wohl brennen, darauf güsset destilliret Regenwasser, rühret es unter einander, und lasset es ein paar Tage stehen, seihet das klare herunter, und lasset es in einem weiten Kolben zu einem Saltze einsieden. Dieses thut in einen Schmeltztiegel, und glühet es eine Stunde wohl aus. Darnach güsset wieder Regenwasser darüber, und was sich auflösen will, das löset auf, das andere werfft hinweg, und siedet es wieder zu Saltz, brennet es alsdenn nochmals in einem Tiegel. Und diese Arbeit thut zum dritten mal, so werdet ihr ein schönes, reines und weisses Saltz überkommen, güsset eure vorigen Geister darüber, stellet es wohl vermacht ins Marienbad, und lasset es vierzehen Tage mit einander digeriren. Darnach nehmet Töpferthon, schüttet es darein, und knetet es wohl unter einander, machet Kugeln daraus, und lasset sie in der Luft alsdenn trocken werden. Darnach thut sie in eine Retorte, mauret sie in einen Ofen, verkleibet eine grosse Vorlage daran, und hebet an zu destilliren, wie man ein Scheidewasser zu brennen pfleget, so werdet ihr einen Geist überkommen. Diesen thut in einen Kolben wohl verschlossen, und lasset es einen Monath in der Digestion stehen, so werden schöne Crystallen anschüssen. Darnach zühet den nachfolgenden Kräutern ihr Saltz aus, welches so schön seyn soll, als ein Demant, und thut sie in gleichem Gewichte zu den vorigen Crystallen, so erlanget ihr eine solche Purgantz, dergleichen unter der Sonne keine zu finden. Ja, vor Alte, Junge, und in allen Kranckheiten, der Mensch sey complexionirt wie er wolle, höchstnützlich zu gebrauchen, wie aus angezeigtem Gebrauche zu vernehmen seyn wird. Wer nicht will, mag die Saltze der Kräuter wohl aussen lassen, aber wenn sie dabey sind, purgiren sie etwas eher und mehrers. Die Kräuter aber, so zu diesem Specifico gehören, sind diese: Nehmet schwartze Nießwurtzel, Cardobenedicten, Meisterwurtzel, alle mit Kraut und Wurtzel, Petersilienwurtzel, Angelica, Tausendgülden, Tormentill, Pimpinell, Schellwurtzel, Wegwarten-Kraut und Blumen, Johanneskraut, Araun, Schwalbenkraut (Vincetoxium) Wullkraut oder Königskertzen, eines so viel als des andern, oder eines jeden ungefehr zwey Pfund, und machet ein Saltz daraus, wie auch drunten soll angezeiget werden. Allhier will ich noch einen feinen Handgriff vermelden, saget Agricola, welcher noch geschwinder angehet, und das Purgans besser macht: Wenn man die Saltze schöne weiß bereitet hat, so soll man sie unter das Weinsteinsaltz mischen, den Weinstein-Vitriol- und Weingeist darüber güssen, und mit dem Töpfersthone vermengen, alsdenn zugleich mit herüber destilliren, so schüsset es alles zusammen zu schönen Crystallen, und wird ein Cörper, besser als wenns also unter einander gemischet wird. Wenn ihr es nun zum Gebrauche anwenden wollet, so nehmet die Essentz vom Safran und des specifici purgantis, jedes gleich viel, mischet es unter einander, stellet es verschlossen in eine Digestion drey oder vier Wochen, alsdenn gebe man einem, der zwanzig, dreyßig, vierzig bis funfzig Jahr ist, vier Gran in einem Safte oder Süpplein ein, einem Kinde zwey Gran, einem Knaben drey Gran. Wenn man es nimmet, muß man eine Stunde darauf im Bette liegen bleiben, damit der Leib wohl erwarme, alsdenn mag man aufstehen, und gehen nach eines jeden Gelegenheit, und innerhalb zwey Stunden wird es würcken, woferne es aber in zweyen Stunden nicht würcket, muß mans wieder nehmen, drey Stunden darauf fasten, und sich den Tag in der Stube halten und die Luft meiden, so wird es seine Würckung vollbringen, nachdem die Materie schlimm ist, es sey entweder durch Vomiren, Sedes, Urin, oder durch den Schweiß. Den folgenden Tag soll man nichts brauchen, aber den dritten Tag noch ein mahl nehmen, doch um die Hälfte vermehret, so wird es die Unreinigkeit hinweg nehmen, ists aber eine langwierige Kranckheit, und der Schleim und Feuchtigkeit sitzet so fest, daß er sich nicht gerne heben will oder zwingen lassen, so muß mans zum dritten, vierten, und fünften mahle wider nehmen, und wo noch Unreinigkeit verhanden, machet es an dem Orte, da sie liegt, etwas Schmertzen, und sucht es heraus, ist aber der Leib gantz von aller Unreinigkeit gesäubert, so macht es nicht allein keinen Schmertz, sondern purgiret auch nicht mehr. Dergleichen Purgantz ist in der gantzen Natur nicht zu finden, daher sich wohl darüber zu verwunden, daß es also gewiß anzeiget, daß der Leib genugsam gereiniget, und wo eigentlich die Kranckheit ihren Sitz habe. Fürsten und Herren sollen ihre Medicos dahin halten, daß sie diese theuere Artzney zurichten möchten, weil es, wie gehört, ohne allen Unterscheid beydes der Kranckheit und des Patienten nützlich und unschädlich zu gebrauchen. Jungken hält sich in seinen Noten über des Agricolä Anmerckungen p. 144. darüber auf, und saget: Ich lasse es zwar in seinem Werthe, glaube aber, daß es nicht der Mühe werth sey, mit solcher Mühe und Arbeit eine Purgantz zu suchen, dergleichen man sonst genung mit viel geringerer Mühe haben kan, indem es ein Vitriolatum ex Spiritu Vitrioli in capite mortuo Vitrioli & Tartari regeneratum ist, dem vitriolirten Weinsteine nicht sehr ungleich, wer dergleichen von nöthen hat, kan diesen an jenes statt gar wohl gebrauchen, er thut das Seinige auch durch Erbrechen, Stuhlgänge, Urin und dergleichen.

PURGANS SPECIFICUM, *Poppii.* Nehmet das Vitriol- und Weinsteinmagisterium, vereiniget sie beyde in gleichem Gewichte, noch besser ist es, so man das Gewichte der Natur gebrauchet, das ist, wenn eines das andere an sich nimmt,

nimmt, so viel es bedarff, und die Naturen stille und ruhig beysammen verharren, alsdenn setzet das Glas ins Bad, und destilliret mit gelindem Feuer das Phlegma davon, so bleibet ein fixes und weisses Saltz am Boden des Glases, darauf güsset einen guten Branntwein, und setzet es in linde Wärme, seihet es durch ein Papier, daß es schön rein und durchsichtig werde, dasselbige soll man hernach in das Bad setzen und den Branntwein gelinde davon destilliren. Letztens soll man darüber güssen ein destillirtes Regenwasser, und abermals dasselbige Saltz auflösen, was vor Hefen sich zu Grundt schlagen, kan man hinweg schütten, denn soll man das Wasser auch gelinde davon destilliren, bis auf den vierten Theil, daß gleichsam eine Haut in dem Glase erscheine, alsdenn lasset es kalt werden, setzet das Glas acht Tage lang in den Keller, so schüssen schöne durchsichtige Crystallen herfür. Wenn dieser Crystallen ein Scrupel in Weine eingenommen wird, purgiren sie nicht nach der gemeinen Art und Weise, sondern diese Purgantz suchet die Kranckheit an seinem natürlichen Orte, und führet sie hernach aus, nicht allein durch den Stuhlgang, sondern auch durch den Urin und Erbrechen, nach dem sie die Kranckheit antrifft. Diese Zubereitung, schreibt Agricola, ist nichts anders, als ein wohl zugerichtetes Tartarsaltz, und gantz nicht das specificum purgans *Paracelsi*, ob es wohl eben aus dem Weinsteine und Vitriole bereitet wird, denn es ist davon gar weit unterschieden, man sehe Crolln, Paracels selber und Hartmannen an, so wird man in der Zubereitung einen grossen Unterscheid finden. Und dieses Weinsteinsaltz suchet der Kranckheit ihren natürlichen Sitz keinesweges, wie das Specificum Paracelsi. Es schreibt mancher viel von einem Dinge, und hat von weitem nur davon läuten gehört, hat aber niemals gewust, wie oder wo, lasse sich derowegen keiner diese Beschreibung anfechten, denn sie ist nicht richtig. Wie aber das wahre Specificum purgans soll zugerichtet werden, ist von ihm unter dem Artickel *Purgans Specificum* Paracelli, gantz klar gemeldet worden, dahin wir den Leser verwiesen haben wollen, da wird er die wahrhafftige Beschreibung und dessen Gebrauch klar genung finden, erachten also nicht nöthig, dieselbe Beschreibung zu wiederholen. Gleichwohl aber ist es gewiß, daß diese Purgantz ein solches Arcanum ist, führet Agricola fort, welches die andern Purgantzen alle mit einander, sie haben Namen wie sie wollen, übertrifft, woferne es recht bereitet wird: Ich habe es aber noch in keiner Apothecke gesehen, will auch wohl glauben, daß es die wenigsten zuzurichten wissen, denn es bedarf sonderliche Handgriffe, welche nicht einem ieden bekannt. Ich habe es selber mehr nicht als zwey mal präpariret, und bey andern Medicis auch noch wenig gesehen. Es rühmen sich ihrer viel offt der Suppen, aber sie haben das Fleisch nicht gesehen. Wer es nun Lust zu machen hat, der suche es auf, er wird den rechten Weg und Proceß finden, und nicht leicht irren. Ein ander Specificum purgans lehret Popp also zu machen. Nehmet Spießglasertz

ein Pfund, sublimirtes Queckstlber ein Pfund, wenn diese beyde klein unter einander gestossen, und auf einer Glastafel acht und viertzig Stunden lang im Keller gestanden, so entlößt es sich wiederum gantz flüßig und weich, dasselbige soll man in eine Retorte thun, und aus dem Sande destilliren, so kömmt ein gelbes Oel herüber, dasselbige muß noch ein oder drey mal rectificiret werden, daß es schöne rein und sauber werde, güsset hernach dasselbe Oel in einen Hafen mit Wasser, und so es ein paar Stunden gestanden, güsset das Wasser ab, und frisches wieder darüber, bis das Wasser gantz süsse davon lauffe, dasselbe Pulver trockenet auf einem gelinden Feuer, thut es in ein Kolbenglas, güsset darüber einen guten destillirten Eßig, und solvirt das Pulver zu Wasser, laßt es durch ein rein Papier lauffen, daß die Hefen dahinten bleiben, denn destilliret den Eßig gelinde davon, hernach güsset einen Branntewein darüber, verschlüsset das Glas, und lasset es mit einander circuliren, denn abermals durch ein Papier lauffen, damit diejenigen Unreinigkeiten, so noch darbey sind, völlig davon geschieden werden. Darnach soll man den Branntewein gantz gelinde im Feuer oder Bade davon destilliren, so bleibet ein rein Saltz wie eine Butter im Glase, desselbigen soll man zwey oder drey Gran unter Quittensafft vermischen und eingeben, so purgiret es gantz gelinde, durchsuchet auch den gantzen Leib dermassen, daß man sich darüber verwundern muß. Wer mit unreinen Blattern oder aussätzigen Geflechten behafftet, der mag sich dieser Purgantz gebrauchen, so wird er sich nächst GOtt wohl darauf befinden. Diese Beschreibung ist in diesem Tractate sehr offt wiederholet worden, saget Agricola in seinen Anmerckungen, und sonsten nichts anders als der Mercurius vitæ solutus & recoagulatus, ich kan aber nicht sehen, daß es eben ein Specificum purgans seyn solte, denn ob es schon den gantzen Leib durchsuchet, so thut es doch dasjenige nicht, was das wahre Specificum purgans zu thun pfleget; es ist nicht zu widerrathen: denn es ist ein gewaltiges, köstliches Mittel, weil wir aber in unsern Anmerckungen schon gar viel davon gehandelt haben, wollen wir allhier die Zeit nicht weiter damit zubringen; beydes, bey dem Queckstlber und Spießglase, wird man zur Gnüge davon Bericht finden, denn daselbst wird die rechte Art und Weise, wie es soll angestellet werden, deutlich genug vorgehalten worden seyn. Solcher Purgantzen könnte ich gar viel anhero bringen, halte es aber gantz vor unnöthig, hat ein Practicus Lust zu feinen Purgantzen, er findet in diesen Anmerckungen so viel, daß er nicht mehr wird begehren dürffen. Denn wenn man ein gutes Catholicum, und etliche wenige Specialia, auf sonderbare Kranckheiten und Säffte gerichtet, in Bereitschafft hat, so ist es schon genug. Ich habe mich offt verwundert, warum man in etlichen Apothecken so gewaltig viel Pillen, und zwar nach der Alten Anordnungen, hat, denn man könnte dieselben alle mit einander in eine oder zwo Massen bringen, und würde viel ein mehrers dabey ausgerichtet werden, zu dem so könnten es die Patienten auch in kleinerer Dose

und

und mit Lust nehmen; aber Einbildung beherrschet die Menschen, und will niemand glauben, daß die Regel Rami: was man mit wenigem ausrichten kan, so soll man nicht mehreres verlangen, wahr sey, lasse es also nur bey dieser Erinnerung billig bleiben, dieweil ein mehreres vor einen unnöthigen Uberfluß zu rechnen wäre. So weit Agricola. Jungken, der wieder über dieses Schrifftstellers Anmerckungen Noten gemacht hat, schreibet p. 244 davon also: Was unter diesem und einem anderen Purgirmittel für ein Unterschied sey, könne er aus Agricolä Beschreibung nicht finden, denn es sey nicht gesetzet, wozu es eigentlich ein purgans specificum seyn solle, Paracelsus hätte seine Purgantz aus der Niesewurtz noch viel eher ein Purgans specificum nennen können, weil er es ins besondere zu den vier Haupt-Kranckheiten, nemlich der fallenden Sucht, Schlag, Podagra und Wassersucht, angerathen; Hier aber werde nichts gemeldet, daß er also dafür hielte, Agricola wolle mit Poppen durch dieses Purgans specificum ein Purgans catholicum verstehen; damit komme nun diese Purgantz nicht überein, so wenig wie sie Poppe beschreibe, und einem vitriolirten Weinsteine nicht ungleich schiene, als auch diejenige, welche Agricola von dem Weinsteine p. 19. machen lehre: denn beyde führten Vitriol, welchem sie ihre purgirende Krafft zu dancken hätten. Das andere Purgans specificum sey nichts anders, als ein Mercurius Vitæ, wie er genennet werde, und der wäre mehr ein Brechmittel, als eine unter sich treibende Artzney, ob er noch so wohl rectificiret und verbessert worden, und dannenhero könne er auch nicht den Namen eines Specifici oder Catholici Purgantis führen.

PURGANS SPIRITUS VITRIOLI, *Agricolæ*, siehe **Purgirender Vitriolgeist, Agricolä.**

PURGANS VINUM SCHROEDERI, siehe **Purgirwein, Schröders.**

PURGANS VITRIOLI SPIRITUS, *Agricolæ*, siehe **Purgirender Vitriolgeist, Agricolä.**

PURGANS UNGVENTUM, siehe **Purgirsalbe.**

PURGANS UNIVERSALE, *Glauberi*, siehe *Panacea Antimonii* Vreswickii, im XXVI Bande, p. 456.

PURGANTE (SPECIES PRO NODULO) *Schacheri*, siehe **Purgirspecies zu einem Büschel, Schachers.**

PURGANTES MORSULI, siehe **Morschellen (Purgir-)** im XXI Bande, p. 1760.

PURGANTES MORSULI IMPERATORIS, *Timæi*, siehe **Morschellen (Kayfers Purgir-)** im XXI Bande, p. 1754.

PURGANTES MORSULI DE RHABARBARO, *Zwelferi*, siehe **Morschellen (Rhabarber-)** Zwelfers, im XXI Bande, p. 1760.

PURGANTES OBLATÆ, siehe **Oblaten (Laxir- und Purgir-)** im XXV Bande, p. 213.

PURGANTES PASSULÆ, *Amstelodamens.* siehe *Passulæ Purgantes*, Amstelodamens. im XXVI Bande, p. 1229.

PURGANTES PASSULÆ, *Zwelferi*, siehe *Passulæ Purgantes* Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1229.

PURGANTES PASSULÆ MAJORES, *Zwelferi*, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ* vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1228.

PURGANTES PASSULÆ SICCÆ, *Zwelferi*, siehe *Passulæ Purgantes Siccæ* Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1229.

PURGANTES PILULÆ, siehe *Pilulæ purgantes*, im XXVIII Bande, p. 303 u. ff.

PURGANTES PILULÆ CAPUT, siehe *Pilulæ Caput purgantes*, im XXVIII Bande, p. 224.

PURGANTES PILULÆ IN GONORRHOEA VIRULENTA, siehe *Pilulæ purgantes in Gonorrhœa virulenta*, im XXVIII Bande, p. 305.

PURGANTES PILULÆ OCULARES, siehe *Pilulæ Oculares purgantes*, im XXVIII Bande, p. 288.

PURGANTES PILULÆ PITUITAM, siehe *Pilulæ Pituitam purgantes*, im XXVIII Bande, p. 295.

PURGANTES PILULÆ SCORBUTICÆ, *Allenii*, siehe *Pilulæ purgantes scorbuticæ*, Allenii, im XXVIII Bande, p. 306.

PURGANTES PRUNELLI, *Zwelferi*, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ* vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, pag. 1228.

PURGANTES ET EMETICÆ ROTULÆ, *Zwelferi*, siehe **Purgir- und Brechküchlein Zwelfers.**

PURGANTES ROTULÆ EX SUCCO BERBERUM, *Th. Hoffmann.* siehe **Purgirküchlein aus Berberissaffte, Hofmanns.**

PURGANTES TABELLÆ, *Schacheri*, siehe **Purgirtäflein, Schachers.**

PURGANTES ZIBEBÆ, *Zwelferi*, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ* vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1228.

PURGANTIA, siehe *Cathartica*, im V Bande, p. 1438.

Purgantz, Purgirartzney, Purgiren, *Purgans, Remede purgatif*, ist ein Heilmittel, so die bösen Feuchtigkeiten des Leibes durch den Stuhlgang abführet. Es sind unzählbare, so wohl einfache als zusammengesetzte, Mittel, die diese Würckung thun, welche bestehet in einer mehreren oder minderen Krafft, die verderbten Feuchtigkeiten in eine Gährung zu bringen, aufzulösen, von den guten zu scheiden, und durch Reitzung der Gedärme zum Ausgange zu befördern. Ob durch gewisse Mittel eine Feuchtigkeit vor der anderen könne ausgeführet werden, ist unter den Medicis noch streitig; wie auch ob die bösen Feuchtigkeiten alleine abgeführet, und die guten nicht zugleich angegriffen

gegriffen werden, wovon Rollfinck, Bechlin und andere nachzulesen. Viele halten das Purgiren für das vornehmste Stück in der Artzneykunst, und meynen dadurch den Leib von allen bösen Feuchtigkeiten, als der Haupturſache aller Kranckheiten, zu säubern, und ſolcher gestalt vor vielen Kranckheiten zu bewahren. Ob es nun wohl nicht das vornehmſte Stück in der Artzneykunst ist, wie die Alten vormahls geglaubet haben, ſondern Helmont sattſam in ſeinen Schriften dargethan hat, daß nemlich nicht alle Kranckheiten von bösen Feuchtigkeiten herrührten; dennoch kan man es nicht gantz und gar in der Medicin entübriget ſeyn: Denn ob schon Bontekoe im fortgeſetzten erſten Theile ſeines Gebäues der Chirurgie, c. 4. §. 1. p. 732. ſchreibet, daß ſolches die allerschädlichſte Erfindung für des Menſchen Leib und Leben ſey: So hat er doch daſſelbe, als aus dem folgenden §. 6. p. 738. zu erſehen, nur von dem Mißbrauche, da man nach der gemeinen Mode die Curen aller Kranckheiten immer und überall mit Purgiren anzufangen, und damit zu endigen pfleget, und nicht nach einiger Leute irrigen Gedancken, von dem wahren vernunftmäßigen Gebrauche geſchrieben, gestalt er denn auch §. 11. gedachten Capitels, p. 750. gedencket, daß er in einem anderen Wercke darthun wolle, wie und wenn man purgiren müſſe. Bagliv ſchreibet in ſeiner mediciniſchen Praxis p. 34. Die Aefferey, daß alle Purgantzen gantz überflüßig und ſchädlich wären, habe durch Helmonts Anſtiften den Schauplatz der Mediciniſchen Welt betreten, und durch eine allzu eingeſchränckte, hinckende und unbedachtſame Erfahrung die Welt hin und wieder hinter das Licht geführet, daß es zu verwundern, wie ſie der Neueren Gemüther eingenommen, die ſich durch dieſe Neuigkeit hätten bewegen laſſen, den Gebrauch ſolcher Mittel übermüthig und mit empfindlichem Schaden der Patienten zu ſchänden. Andere hegeten die Gedancken, daß alle Kranckheiten von der Säuere ihren Urſprung nähmen, und daß ſie durchgehends alle durch alcaliſche Mittel müßten gehoben werden. Dieſe Art zu curiren, welche unter allen die leichteſte, und von einem albern Weibe innerhalb wenig Tagen könne begriffen werden, habe heutiges Tages vor anderen den Ruf. Aber dieſe Aertzte hätten von Hippocratis Ausſpruche keine Wiſſenſchaft: daß ſich nemlich wohl hundert ja wohl tauſenderley Dinge fänden, welche den Menſchen verletzten, und gewönnen mit dergleichen Manier das Anſehen, daß ſie vielmehr von Kranckheiten muthmaſſeten und ratheten, als klug erfänden und rechtſchaffene Wiſſenſchaft hegeten. Etliche pflegten im Anfange aller Kranckheiten dem Patienten eine Purgantz zu verordnen, damit, wie ſie vorgäben, die vorhergehende Materie, welche die nächſtfolgende hege, abgeführet werde. Dieſe Thorheit, welche in den Schulen der Araber ihren Urſprung genommen, werde von vielen Medicis noch beſtändig beybehalten. Und hier gelte nichts, ſie von ihrer Meynung abwendig zu machen, weder die wiederholten Anmerckungen der Neuern, welche ſie von dem rechten Gebrauche der Purgirmittel gemachet, noch das Beyſpiel des unvergleichlichen Hippocratis, welcher niemahls im Anfange der Kranckheiten ſich des Purgirens bedienet, es wäre denn eine groſſe Menge Unflath vorhanden geweſen: Denn die Purgantzen, weil ſie unter die gährenden Mittel gehöreten, brächten bisweilen die rohe Materie, ſo in ihren Winckeln verborgen gelegen, wieder in Bewegung, und alſo machten ſie entweder die Fieber heftiger, oder verdoppelten ſie, oder, da ſie ſchon im Abnehmen wären, brächten ſie ſelbige wieder. Die Purgantzen werden eingetheilet 1) in Anſehung ihrer Würckung, da ſie denn gelinde, ſtarck und gantz ſtarck ſind. Gelinde, welche auch ſonſt Laxanzen, Laxantia genennet werden, und gantz ſanft nur etliche mahl ohne alle Beſchwerung des Leibes würcken, ſind:

Manna von ℥j. bis ℥iv.
Caſſiæ Pulpa, ℥ij. bis ℥ii.
Polypodium, ℥ij. bis ℥ii.
Epithymum in Infuſ. ʒß. bis ʒj.
Tamarindorum Pulpa, ʒj.

Starcke, welche eigentlich Purgantzen, *Purgantia*, heiſſen, viele Stühle machen, und die empfindlichen Theile der Gedärme durch Prickeln angreifen, ſind:

Rhabarbar. verum in Subſtant. ʒj. bis ʒij.
extract. gr. xv. bis ℈j.
Mechoacanna in Subſtant. ʒj.
Infuſo, ʒij.
Aloe in Subſtant. ʒj.
Extract. gr. xvi.
roſat. ʒß.
violat. ʒß.
Sennæ fol. in pulvere, ʒß. bis ʒij.
infuſ. ʒij. bis ʒß.
extract. ℈j. bis ℈ij.
Scammonii reſina, gr. xvj.
Scammonium cydoniat. oder
Diagrydium, ℈ß.
Scammonium roſat. ℈ß.
ſulphurat. ℈ß.
Agaricus in Subſtant. ʒj. bis ʒij.
Infuſ. ʒß.
trochiſcat. gr. vi. bis ℈ß.
Trochiſc. Alhandal. in Subſt. gr. vi.
Gumm. Gutt. gr. viij. bis ℈ß.
Radix Jalapp. in pulvere, ʒß. bis ℈ij.
Reſina, gr. xvj.
Hellebor. nigri in Infuſ. ʒij. bis ʒß.
extract. ℈ß. bis ℈j.
Mercurius dulc. rite præp. ℈j. bis ʒß.
Aurum fol. gr. vi. bis viij.
Sambuci Cortex medius in Infuſ. ʒß.

Gantz ſtarcke, welche ſonſt auch *Draſtica* genennet werden, überaus gewaltig purgiren, und niemanden, denn gantz ſtarcken Leuten gegeben werden können, ſind:

Succus Ireos noſtr. flor. cœrul. ʒj. bis ʒiij.
Helleb. alb. præp. ʒß. bis ʒj.

Doch thut man am beſten, wenn man gäntzlich von deſſen innerlichem Gebrauche abſtehet. Ferner:

Colocynth. gr. vi. bis gr. xv. und ℈j.
Elaterium, oder
Succus Cucumer. aſinin. oder
agreſt. gr. v. bis ℈ß.
Cataput. gr. vi. bis xii.
Eſula, gr. v. bis ℈ß.
Extract. ℈ß. bis ʒß.

2) Werden die Purgantzen, nach der Lehre der al-

ten Aertzte, in Erwägung der unreinen Säffte, abgetheilet, in Cholagoga, Hydragoga, Melanagoga und Phlegmagoga. *Cholagoga* werden diejenigen genennet, welche die übele und überflüßige Galle abführen, als:

Cassiæ Pulpa, Manna, Rhabarbar. Mechoacanna, und alle Aloëtica und Scammoneata.

Hydragoga heissen solche Purgantzen, welche das böse und überflüßige Gewässer abführen, als:

Jalappa mit ihren Präparaten,
Pulpa Tamarindorum,
Aurum fulminans,
Gummi Gutta,
Succus ireos nostrat.
Cortex medius Sambuc.

Melanagoga werden genennet, welche die schwartze Galle abführen, als:

Epithymum,
Polypodium,
Fol. Senn. mit ihren Präparaten.
Rad. Hellebor. nigr. mit den daraus bereiteten Artzneyen.

Phlegmagoga heissen diejenigen, welche den schleimigten Unrath ausführen, als:

Mercurius dulcis,
Agaricus, mit den daraus bereiteten Artzneyen,
Turpethum,
Colocynthis, &c.

Drittens werden die Purgantzen abgetheilet in Betrachtung derjenigen Theile des menschlichen Cörpers, welchen sie besonders nützen sollen, da sie denn *Epatica*, *Stomachica*, *Nervina*, u. s. f. genennet werden. Das vornehmste Theil, welches die Purgantzen angreiffen, sind die Gedärme, und bestehet ihre vornehmste Würckung darinnen, daß sie auf eine gewisse Maasse die Drüsen der Gedärme prickeln: Denn je schärffer diese geprickelt und zusammen gezogen werden, je mehr wird nicht nur der Zufluß des Blutes, sondern auch die Ab- und Aussonderung in denenselben befördert. Es rühret aber dieses Prickeln und Anreitzen der Drüsen von den Purgantzen her: angesehen sie mit einer sonderlichen ungleichen Textur und mit einer Schärffe begabet sind, vermöge welcher sie machen, daß die gedruckten Drüsen gleich einem Schwamme die enthaltene Feuchtigkeit von sich geben. Dergleichen Prickeln ist nun bey dem Purgiren höchst nöthig, theils die wurmförmige Bewegung der Gedärme zu vermehren, theils den in den Gedärmen enthaltenen Unrath allmählig unterwärts zu treiben, theils den ausführenden Gallen- und Gekrösdrüsengang, wie auch die Darmdrüsen anzureitzen, damit solcher gestalt die Galle, der Gekrösdrüsen- und Darmsafft in häuffigerer Menge zu den Därmen flüssen, und nach und nach durch die Stuhlgänge ausgeführet werden möge. Und ob schon bisweilen die gelinde würckenden Purgantzen keine sonderliche Empfindung verursachen; So giebet doch die blosse vermehrte wurmförmige Bewegung zur Gnüge zu erkennen, daß die Därme gelinde müssen geprickelt worden seyn; zu geschweigen, daß die meisten Purgantzen Eckel, Grimmen, und die, so gantz starck würcken, Ohnmachten, Convulsionen und Verletzungen der Gedärme verursachen, woraus man entweder eine gelindere oder stärckere Pricklung der Gedärme schlüssen kan. Doch ist nicht jede Pricklung vermögend, den Leib zu öffnen, wie zu sehen an den Schmertzen, welche von den Würmern oder Winden verursachet werden; sondern solche ist von einer gantz besondern und gewissen Art, welche sich zwar mit Worten nicht beschreiben lässet, aber doch von der besondern Schärffe der Purgantzen zu erwarten stehet: Denn alle Purgantzen haben, wie der Geschmack und die Chymie deutlich lehren, ein gewisses scharffes und prickelndes Saltz bey sich; daher, so bald sie dessen beraubet worden, verliehren sie auch ihre purgirende Krafft. Indessen ist ihr Purgirsaltz von ihren andern beygemischten Theilgen in solche besondere Verfassung gesetzet, daß es die Därme gewisser massen prickelt, und dadurch anreitzet, daß sie den bey sich führenden Unrath ausleeren müssen. Und das ist die Ursache, warum nicht alle scharffe Sachen den Leib zu laxiren geschickt und vermögend seyn. Bey dem Gebrauche der Purgantzen werden gemeiniglich folgende Regeln gegeben: 1) Die, welche sich im Essen und Trincken mäßig verhalten, und solche Speisen und Geträncke zu sich nehmen, die gutes Geblüte und Nahrung geben, sollen nicht purgiren; wie auch die Blutreichen nicht, sondern dafür lieber eine Ader öffnen lassen; Allein dieses findet nicht alle mahl statt, massen es sich öffters zutragen kan, daß so wohl Blutreiche, als diejenigen, welche eine gute Diät im Essen und Trincken beobachten, mit vielen aus schwacher Verdauung der Speisen entstandenen Unreinigkeiten, oder schädlichen schleimigten Feuchtigkeiten angefüllet sind, und daher, ihre Gesundheit zu erhalten, auf Gutachten eines einsichtigen Medici, purgiren müssen: Denn wenn in den ersten Wegen viele Unreinigkeiten stecken, die Leber, Gekrösdrüse um das Gekröse selbst mit vielen Säfften angefüllet ist, und das Blut dicke, saltzigte und andere unreine Theilgen führet, oder wenn es viel Wasser hat, sollen allerdings Purgantzen gebrauchet werden. In grosser Winterkälte und in grosser Sommerhitze darf nicht ohne besondere Noth purgiret werden; doch hat die Noth kein Gesetz, und schreibet Bontekoe im oben angeführten Buche c. 4. §. 24. p. 772. wie er durch mannigfaltige Erfahrung wahrgenommen habe, daß man in den so genannten Hundstagen wohl purgiren könne, wenn es die Noth erfordere. Bes. auch D. Joh. Friedr. de Pre Thes. inaugural. medic. ex Hippocrat. Aphor. V. Sect. IV. de caute dandis Purgantibus diebus canicular. deductæ, Erford. 1724. Es ist eine unverantwortliche Sünde und Boßheit, einen Menschen mit einer Purgantz umzubringen; dahero jeder Medicus allezeit des Patienten so wohl, als der Kranckheit Beschaffenheit auf das genaueste überlegen soll, ehe er ein Purgirmittel verordnet; Mercket er, daß in den ersten Wegen viele dicke, zähe und sauere Unreinigkeiten sitzen, muß er solche mit saltzigten, erdigten und Säuere dämpfenden Artzneyen zu verbessern suchen, und hernach erst die Purgantz geben; Die hartzigten und gummösen Purgantzen kan er füglich mit Saltzen versetzen, damit sie desto besser, stärcker und leichter würcken, und nicht sitzen bleiben mögen. Wenn der Magen, oder die Gedärme angefressen, verwundet oder entzündet sind, darf man keine Purgantzen verordnen; wie auch denenjenigen nicht, welche die

blinde

blinde goldene Ader, oder die so genannten Mastkörner, haben. Ferner sind die Purgantzen in hitzigen Fiebern, bey welchen Flecke oder ein anderer Ausschlag zu befahren, nicht sicher zu gebrauchen; Weiter sollen die Schwindsüchtigen, ingleichen schwache, abgemattete und sehr zarte Personen, wie auch diejenigen, welche trockener und hitziger Natur sind, sich des Purgirens enthalten. Endlich dürfen sehr junge und sehr alte Personen, wie auch Schwangere und Sechswöchnerinnen nicht purgiret werden, und da es ja die Noth erforderte, soll solches doch nicht ohne Einwilligung eines verständigen Medici geschehen. Starcke und öfters gegebene Purgantzen geben zu verschiedenen übelen Folgerungen Gelegenheit; sie verursachen das hypochondrische Ubel; führen allzu viel Wasser und gutes Flüßwasser aus; machen verstopften Leib; erregen die Gelbsucht, Fieber, und wenn sie bey dem unrichtigen Flusse der goldenen Ader gebrauchet werden, verursachen sie die Wassersucht; nach heftigem Zorne eingenommen, sind sie so gut als Gift; haben auch in der Wassersucht und in dem hypochondrischen Ubel wenig Nutzen, **Fried. Hofmann.** Consult. & Respons. Medic. Cent. I. p. 432. 433. 467. 472. 179. 440. 433. und Cent. II. 266. 313. und 42. Die andere Regel trift die Zeit an, wenn man nicht purgiren soll, und da heisset es: Woferne der Mond nicht in einem guten zum Purgiren dienlichen Zeichen sich befindet: als wenn derselbe im Stiere, Löwen, Scorpione und Wassermanne ist, hat die Purgantz wenig Würckung, wenn sie gleich ziemlich starck ist; Auch wenn der Mond im Widder, Stier, und Steinbocke, soll man keine purgirende Artzney nehmen, denn sie meist wieder hinweggebrochen wird. Diese Meynung hat nun zwar noch bis auf diese Stunde ihre Verfechter; wird aber doch von den meisten gelehrten und verständigen Medicis billig verworfen. Die dritte Regel saget, wenn man purgiren soll. Die Purgirzeit ist entweder zur Bequemlichkeit oder zur Nothwendigkeit; Jene ist, wenn man als ein Präservativ die Purgantzen gebrauchet: hierbey hat man auf die Jahrszeit zu sehen, nemlich in solchem Falle ist das Frühjahr und der Herbst zum Purgiren am bequemsten; was den Tag, an welchem man purgiren will, betrift, darf man eben nicht darauf sehen, ob sich der Mond in einem wässerigen Zeichen, als sonderlich im Krebse, Fischen und dergleichen befindet; noch auch auf desselben Ab- und Zunehmen sonderlich Acht haben. Die Nothwentigkeit leidet kein Gesetz, und bindet sich daher an keine gewissen Tage oder Jahreszeiten. Die vierte Regel lehret: Was vor dem Purgiren geschehen muß. Den Tag zuvor soll man sich mäßig halten, und auch wohl, wenn es vonnöthen, den Abend vorher ein Digestiv gebrauchen, damit den folgenden Tag die Purgantz desto leichter würcken könne; Absonderlich aber soll man an selbigem Tage keinen Sallat, saure Gurcken, noch andere mit Eßig zugerichtete Speisen essen: indem die Purgantzen von den sauren Dingen ihre Kräfte verliehren, daher es denn auch kommet, daß hypochondrische oder so genannte miltzsüchtige Leute, wegen ihrer im Magen habenden vielen Säuere, nicht leicht zu purgiren sind. Die fünfte Regel zeiget an: Wie man purgiren soll. Die Purgantzen werden frühe genommen, und hernach vier oder fünf Stunden darauf gefastet; wiewohl **Bontekoe** in seinem oben angeführten Buche c. 4. §. 24. p. 772. das Fasten für unnöthig achtet; Allein, ob schon seine daselbst angeführten Beweißgründe ziemlich wahrscheinlich zu seyn scheinen, so halten sie dennoch den Stich nicht, zumahl da die Erfahrung bezeuget, daß, wenn vor dem Purgiren der Magen mit Speise und Tranck angefüllet ist, alsdenn die Würckung so balde sich nicht anmeldet, und wird hernach nur dadurch der Einnehmende, mit einem verdrüßlichen etliche Stunden lang anhaltenden Bauchkneipen und Eckel gequälet, ja es erfolgen oftmahls auf solche Art gar keine verlangten Stuhlgänge, wie man an den Kindern siehet, welche sich nach dem Gebrauche der Purgantzen der Speise und des Getränckes nicht enthalten; Doch ist wohl erlaubt, etliche Löffel Suppen drauf zu essen, oder einige Schaalen Thee oder Coffee nachzutrincken, nur muß aller Uberfluß vermieden werden. Ferner soll man auch nicht schlafen noch schwitzen, ehe die Purgantz ihre Würckung gehabt, es giengen denn Ohnmachten für, da denn eine Suppe, oder ein weiches Ey, und ein Trunck Wein zu nehmen erlaubet ist. Des Schlafes muß man sich allerdings enthalten, wenn die Würckung der eingenommenen Purgirartzney allbereit angegangen ist, massen er dieselbe hemmet; ehe aber die Würckung geschiehet, darf man wohl in dem Falle, als unten soll gemeldet werden, ein Stündgen schlafen, wie denn auch von der gedachten Regel die so genannten Nachtpillen auszunehmen sind, als auf welche man, weil sie eine geraume Zeit, ehe sie aufgelöset werden, im Magen liegen müssen, so lange, bis sie einen selbst aufwecken, schlafen kan. Weiter soll man sich nach der eingenommenen Purgantz ziemlich mit Hin- und Hergehen bewegen, sich auch denselben Tag über in einem temperirten Zimmer aufhalten: weil unmäßige Hitze und Schweiß so wohl, als grosse Kälte und Frost, nicht wenig schaden. Will der Patiente die Purgantz wieder von sich brechen, so halte man ihm ein geröstetes und mit Eßig angefeuchtetes Schnittgen Brodt vor den Mund und Nase, oder lasse ihn an Krausemüntze rüchen; Nicht weniger kan man das Wegbrechen verhüten, wenn man dem Patienten, nachdem er die Purgantz eingenommen, den Mund mit Weine, oder auch wohl nur mit Wasser ausspühlen, oder etwas wohlschmäckendes Zuckerwerck genüssen lässet; gleicher gestalt können diejenigen, welche eckelhafft sind, und einen schwachen zum Brechen leicht geneigten Magen haben, sich ein Stündgen schlafen legen. Will die Purgantz nicht würcken, mag man nach zwey oder drey Stunden eine gute fette Hüner- oder Rindfleischbrühe nachtrincken; oder in acht bis zehn Stunden darauf ein gelindes Laxans, als den Cremor Tartari, oder ein ander Saltz nachnehmen; oder den Morgen darauf eine stärckere Purgantz gebrauchen. Will aber die Purgantz übermäßig würcken, oder sie verursachet grosses Kneipen und Ohnmachten, so lege man auf den Magen ein Säcklein mit Wer-

muth gefüllet, und in Eßig oder Weine gekochet, so warm es zu erleiden stehet; oder brauche einen Löffel voll Krausemüntzen- oder von Mastix- und Quittensyrup. Hierbey ist zu erinnern, daß in alten Zeiten der Gebrauch gewesen, die blossen Syrupe ohne einigen Zusatz auf etliche Untzen den Patienten einzugeben, welches aber heutiges Tages, da einem Medico nach dem andern die Augen aufgegangen, nicht mehr geschiehet, und kan man sicher glauben, daß ein einiger Trunck warmer, mit Safran, Zimmet, Näglein und Muscatenblum in einem zugedeckten Topffe, damit sich die Kräffte nicht verrüchen, gekochter Wein, welchen man nach Belieben mit etwas Zucker süsse machen kan, mehr Hülffe leistet, als ein gantzes Pfund der oben angerathenen Säfte, zumahl wenn sich der Patiente dabey, so viel möglich, stille hält, und versuchet, ob er darauf schwitzen, oder in einen Schlaf gerathen könne. Will alles nichts helffen, thut man am besten, daß man zu den Bibergeil- Safran- und beruhigenden Artzneyen seine Zuflucht nimmt. Das Kneipen im Unterleibe, der kalte Schweiß, und die andern geringen Zufälle haben bey den Purgantzen eben nicht viel zu bedeuten. Wenn denn nun die Würckung gut geschehen ist, soll der Patiente zu Mittage eine Suppe, ein Paar weiche Eyer, und ein Trüncklein Wein zu sich nehmen, nicht aber den Bauch alsobald mit kaltem Biere und unverdaulicher Kost anfüllen. Um zwey oder drey Uhr Nachmittags aber, wenn das Purgiren aufgehöret hat, soll zu Abspühlung der Gedärme eine warme Erbs- Hüner- oder Rindfleischbrühe gebrauchet werden; Wiewohl solches nicht allemahl vonnöthen ist, ob es gleich auch nichts schaden kan. Endlich saget die sechste Regel: Was nach dem Purgiren zu thun sey. Nach der Purgantz soll der Magen und gantze Leib mit darzu dienlichen Mitteln gestärcket, und etliche Tage darauf mäßig gelebet werden. Endlich ist den dritten Tag nach der Purgantz erlaubet, wenn es nöthig, eine Ader zu öffnen. Dieses sind die nöthigsten Regeln, welche bey dem Purgiren müssen beobachtet werden. **Vigo** hat in seiner Wundartzney im ersten Theile p. 1196. drey und zwantzig solche Regeln abgefasset, die aber gröstentheils nicht viel sagen wollen. Schlüßlich ist noch zu erinnern, daß sich einige eine grosse Gefahr einbilden, wenn die Purgantz nicht würcket, und pflegen nicht selten gemeine Leute offtmahls darüber ein grosses Spiel und Lamentiren anzufangen, wovon **Albrecht** in seinen, über **Bontekoes** fortgesetzten ersten Theil des neuen Gebäues der Chirurgie, und zwar über den §. 23. c. 4. heraus gegebenen gelehrten Anmerckungen p. 809. eine lächerliche Historie erzählet. Allein solche Furcht machen sie sich vergebens; denn ob schon die gefährlichen starcken Purgantzen der Quacksalber, sie mögen würcken oder nicht, dem Leibe grossen Schaden zufügen, so verursachet doch ein sicheres, durch einen rechtschaffenen Medicum verordnetes Purgirmittel, wenn es, wie man insgemein redet, stehen bleibet, niemanden das geringste Ubel, wie unter andern Sylv in seiner Praxi medica, Lib. I. c. 23. §. 21. p. 217. nebst der täglichen Erfahrung bezeuget; sondern es wird solches, vermittelst seines alcalischen Saltzes, in ein kräfftig sauerdämpfendes Mittel verwandelt, und denn ohne Schaden mit dem Unflathe durch den Stuhlgang abgeführet. Bes. **Johann Andreas Fischers** Diss. de Medicamentor. Purgant. Natura & Usu, Erford. 1728. **Friedrich Hofmanns** Diss. de Purgantibus selectis & minus cognitis, Halæ 1704.

Purgantz (angenehme) kan man verfertigen, wenn man unter zwey Untzen Zuckerwasser, zwey Quentgen, mehr oder weniger, in Aquavit zerlassenes Scammonienhartz menget.

Purgantz (sympathetische) siehe **Purgantz ohne Artzney.**

Purgantz ohne Artzney. Dergleichen Kunststück, einen Menschen ohne alle inn- und äusserliche Artzney purgiren zu können, will **Agricola** besitzen, wie er solches in seinen Anmerckungen über **Popps Chymische Artzneyen** p. 80. von sich rühmet, und vorgiebet, daß er auf eine Zeit einen vornehmen Grafen, ohne Zuthuung einiger inn- oder äusserlichen Artzneyen purgiret, der den Tag zwölf Stuhlgänge gehabt, welches wahrhaftig ein besonderes Kunststücklein sey, ungeachtet wohl ihrer viele, die solches lesen, es verlachen würden. Sie möchten aber lachen oder weinen, so gälte es ihm gleich viel, es sey gleichwohl die bittere Wahrheit, und könne er es thun, wenn und zu welcher Zeit es von ihm begehret würde; Es sey auch keine Zauberey, wie etliche vermeynen würden, sondern es gehe gantz natürlich zu, und sey dabey noch dieses wunderlich, daß man so viel Stuhlgänge machen könne, als man wolle: Denn wenn es einem Zeit düncke, daß es gnung purgiret, so könne man den Augenblick aufhören, damit der Sache nicht zu viel geschehe; Ja wenn einer gleich etliche Meilen Weges von ihm sey, so könne es doch so gut geschehen, als wenn er zugegen wäre. Und diese Art zu purgiren sey ein köstliches Werck, schwangere Weiber im Fall der Noth damit zu purgiren, wie er denn solches an zweyen dergleichen Personen versucht habe, denn es schade der Frucht gantz und gar nicht, weil es seine Würckung ohne alle Bewegung verrichte; daß er es aber einem jeden auf die Nase hängen solle, lasse er wohl bleiben, er offenbare ohnedem zu viel, dergleichen vor ihm noch keiner gethan habe. Denn wie oft trüge sich es zu, daß eine schwangere Frau müsse purgiret werden, und sey sonderlich in den ersten und letzten Monaten sehr gefährlich damit umzugehen, indem oft deswegen Mutter und Kind verderben müßten, denen könne man aber nächst Gott durch dieses Mittel helfen, und sey kein Paradoxon. Eine solche **sympathetische Purgantz** lehret **D. J. J. B.** in seinem Artzneybüchlein p. 192. also verfertigen: Nehmet die Röhre eines Armes oder Fusses von einem todten Menschen, schneidet solche unten und oben glatt ab, füllet sie mit dem Kothe desjenigen Menschen, der purgiret werden soll, und verstopfet sie an beyden Enden mit Wachs, verbindet sie wohl mit Blase, daß keine Luft ein- oder ausgehen kan, und leget sie endlich in warmes Wasser, daß sie heiß werde, so muß der, dessen Koth in der Röhre gewesen, alsobald purgiren,

ren, und damit so lange anhalten, bis die Röhre wieder aus dem heissen Wasser genommen wird.

Purgantzen bey Beinbrüchen: Ob man den Patienten bey Beinbrüchen Purgantzen verordnen dürfe? ist eine Frage, die weder bey den Aertzten, noch Wundärtzten zur Zeit ausgemachet ist. Einige sprechen ja, andere nein. Die ersten wollen ihre Meynung daher behaupten, weil, gleichwie in allen Kranckheiten, also auch hier, wenn anders die Medicamente gut anschlagen sollen, die ersten Wege zuvor müssen gereiniget werden. Dieses lässet sich auch gar wohl hören; Allein weil man doch dadurch dem Patienten, welcher beständig ruhig liegen muß, vielen Verdruß erwecket, so könnte man lieber das Gegentheil behaupten, es sey denn daß der Patiente lange Zeit keinen offenen Leib gehabt, bey welchem Umstande freylich aus der Noth eine Tugend zu machen nöthig wird. Uber dieses werden sie auch den neunten oder zehenden Tag, da das Bein schon etwas zusammen geheilet, nicht ohne Nutzen gebrauchet, doch soll man den Patienten mit Clystiren gantz und gar (wenn es seyn will) verschonen.

Purgantzen bey Blattern. Wenig Medici werden bey den Blattern oder Pocken Purgirartzneyen verstatten; Doch sind einige, welche so wohl diese, als die Aderlaß anrathen, und hat besonders D. Freind beydes behaupten wollen, wie aus demjenigen erhellet, was D. Johann Allens in seiner Praxis p. 116. u. f. f. davon schreibet, allwo er die gantze Streitigkeit ziemlich deutlich entscheidet und nicht nur Freinds Meynung anführet, sondern auch dasjenige saget, was so wohl er, als andere darwider einzuwenden haben; Man lieset aber, aus D. Freinden angeführet, daselbst also: Unter den Fiebern sind etliche der Art, daß sie füglich verstatten zu purgiren, andere aber wollen die Purgantz durchaus und umgänglich haben. (Allein in diesem Stücke haben die Schriftsteller noch nicht genaue Regeln setzen können) Unter diesen allen finde ich keines, daß sich so hauptsächlich bequem zu purgiren anliesse, als das Fieber, welches sich bey den fetten Blattern allezeit zu finden pflegt, wenn selbige in ihren Bläßgen in der Reife stehen, oder zum Abfallen sich anschicken wollen. Denn gleichwie dieses Fieber vor allen andern unter die nachlassenden zu zählen, und voller Gefahr ist; also nimmt es auch vor andern mit diesem Heilmittel am besten vorlieb. Darum pflegt auch diese Art zu heilen, bey dergleichen nachlassenden Fiebern, so auf die Blattern folgen, der gelehrte Sydenham zu rathen. Mir ist es gar öffters paßiret, daß ich bey dergleichen Falle, oder höchstem Grade der Blattern, wenn die Blasen zu trocknen angefangen, und das Fieber gleichwohl heftiger worden, mich der purgirenden Mittel bedienet habe; wobey ich gelernet, daß solche Mittel ohn alle Gefahr, und gantz geschicklich anzuwenden seyn, so gar, daß ich wohl sagen mag, es hätten dieser Art viele Patienten ihr Leben lediglich zu dancken. In dem Briefe D. Cades an D. Freind geschrieben, ist die Lehre vom Gebrauche der Aderlässe und purgirender Dinge bey fetten Blattern, wenn eine unvollkommene Crisis vorhergangen, gantz deutlich beschrieben. Dessen Inhalt ist folgender: Bey den fetten Blattern muß man, nach meiner Meynung, so lange die Schwulst und Entzündung des Gesichts bleibet, und der Speichel wohl fortgehet, alles Aderlassens und Purgirens sich enthalten; eben wie beym Blutschwäre, wenn er zur Reife kommen will: damit nicht durch dergleichen Abführungen die Natur, welche itzo eben über dem Abscheiden der Materie der Kranckheit vom Geblüte, und Austreiben desselben durch die Blätterchen, (welche gleichsam kleine Brände sind) allein beschäftiget ist, verhindert und geirret werde. Inglei-chen bey der Kranckheit Fortgang; wenn um die Zeit, da im Gesichte die Schwulst sich verliehrt, und der Auswurf des Speichels sich stopfet, welches neun oder zehen Tage nach Ausbruch der Blattern geschicht, wenn um die Zeit, sag ich, die Hände noch ziemlicher massen geschwollen sind, und keine sonderliche schlimme Zufälle beym Patienten sich befinden, so glaube ich gar nicht, daß man Blut lassen, oder purgiren mehr nöthig habe: Denn da kommt die gantze Arbeit vollends auf die Natur an. Unterdessen pflege ich in dergleichen Falle ein Clystir zu verordnen, und täglich setzen zu lassen, damit hiedurch die Natur den Leib vom Unrathe erleichtern, und die Heftigkeit des Fiebers hemmen möge. Wenn aber gegentheils besagter massen an den critischen Tagen im Gesichte die Geschwulst abnimmt, aber dabey, wie es denn leider oft geschiehet, die Blasen nicht voll zeitigen Eyters stehen, auch die Hände nicht auflaufen wollen, weshalber denn ein hitziges Fieber sich herzu findet, sintemahl die Materie der Kranckheit noch in dem Geblüte zurücke bleibet, und solches verunreiniget; wenn der Krancke geschwind und oft nach dem Athem schnappen muß, den Leib hin und wieder wirft, und gar keinen Schlaf bekommen kan; wenn man auch gleich Narcotica oder Dinge, so sonst Ruhe verschaffen, brauchen wolte: Wenn, sag ich, der Krancke mit dergleichen heftigen Zufällen beleget wird, da ist es allerdings des Medici Pflicht, daß er durch Aderlassen und gelindes Purgiren die Feuchtigkeit, so unrein, abzapfe, auch zu gewissen und geschicklichen Zeiten beyderseits wiederhole, und also dem Patienten auf alle Art und Weise zu Hülfe komme. Endlich was fette und zusammenlaufende Blattern sind, ob gleich dabey das Gesichte, die Hände und Blatterblasen am Leibe gebührender massen und zu rechter Zeit auflaufen und geschwellen, auch der Speichel zu rechter Zeit in gnungsamer Menge ausgeführet wird, wenn gleichwohl bey Aufhörung des Speichelflusses, und da die gedachten angeschwollenen Theile wieder schlaff worden, sich ein beschwerlich anhaltendes Fieber, das denn bey dieser Art Blattern gar sehr gemein ist, einfindet, und mit daher entstandenen heftigen Zufällen, zum Exempel, kurtzem Athem, Schlaflosigkeit, Hertzdrücken, nebst einem bleichen und wäßrigen Urine dem Krancken beständig beschwerlich fällt: So hat bey dergleichen Umständen ein Medicus allerdings nöthig, die Menge des Geblüts durch eine Aderlässe zu verringern, auf daß hernach der rückstellige Theil des

Geblütes gemächlicher durch seine Blutgefässe den Lauf nehmen könne. Er hat auch nöthig, die Materie der Kranckheit, angesehen sie durch die Blatterblasen, welche schon zu trocknen angefangen, oder mit einem Grinde beschlossen sind, nicht mehr ausdunsten und vertrieben werden kan, durch unterschiedene Purgantzen wegzunehmen. Wird er aber gedachte Ausführungen unterlassen, so wirds geschehen, daß entweder gemeldete Zufälle Tag vor Tag beschwerlicher werden, und den zwölften oder vierzehnten Tag dem Patienten den Garaus machen werden; oder es wird eine faule Feuchtigkeit in die Lunge austreten, und ihre Luftblässgen zerfressen; worauf der Patiente zwar eine kurtze Zeit elend leben, aber doch kurtz darauf an der Verzehrung und Lungensucht wird sterben müssen. Die, so nach überstandener Crisi eine Hemmung des Athemholens oder kurtzen Athem bekommen, haben ihre einige und beste Hülfe an dem Aderlassen, wenn das nicht bald geschicht, ist es mit dem Krancken gethan. In diesem Falle kehre ich mich an den Puls gar nicht, ob er gleich schwach und geringe schläget; denn ich habe öfters gespühret, daß er, so bald die Aderlaß geschehen, stärcker geschlagen; daher man denn leicht zu schlüssen hat, daß diese Schwachheit des Pulses nicht so wohl den wenigen Kräften, als vielmehr der beschwerlichen und schädlichen Feuchtigkeit zuzuschreiben sey. Hingegen wo der Krancke Blut harnet, da hilft ihm nicht allein die Aderlaß dazu gar nicht, sondern der Zufall wird dadurch noch mehr erreget, und der ohnedem vor der Thüre stehende Tod desto geschwinder herzu gezogen. Diesen unangenehmen Todesbothen aber habe ich also aufgezogen, und dem Patienten sein Leben noch um etwas verlängert, da er sonst gar bald hätte forteilen müssen: Ich liesse nemlich dem Patienten des Tages zwey mahl Campher einnehmen, und gab ihm saure Mittel in ziemlicher Menge. Daß ich aber die Wahrheit bekenne, so weiß ich keinen Blatterpatienten, der Blut geharnet, und den sechzehnten Tag, von dem Ausbruche der Blattern anzurechnen, überlebet hätte. Die Gründe, worauf die Praxis sich bezühet, kan man beym Schriftsteller nach der Länge lesen. Also halten D. Freind und einige andere berühmte Medici mit ihm die Purgantzien in diesen Nachfiebern bey den Blattern für den eintzigen Ancker des Heils: Ich aber, schreibet Allens, der ich von so subtilen Sinnen noch nicht bin, und auf dem Lande lebe, muß bey dieser Sache noch in etwas zweifelhaft anstehen. Ich lasse es seyn, daß diese Männer, als vornehme Lichter unserer heilsamen Kunst, und Zierde unserer Zeiten, gelehrt genug reden, daß auch fast durchgehends jedermann, durch ihre vortrefliche Beredsamkeit eingenommen wird, und ihre Meynung gelten lassen muß: hingegen muß man gewiß sehr behutsam gehen, wo die Erfahrung allein unser Führer seyn soll. Ich, fähret er fort, der ich in die zwantzig Jahre nunmehr Praxin getrieben, habe zwar die Clystire jederzeit sehr dienlich gefunden; Purgantzen aber habe ich mich zu geben sehr selten bequemen können. Ich möchte wünschen, daß gedachte vortreffliche Männer ein wenig mehr Nachrichten von ihren Patienten, so wohl die davon gekommen, als drauf gangen sind, uns mitgetheilet hätten, damit man in einer so kützlichen Sache desto richtiger sein Urtheil fällen könnte.

Purgantz zu bösen Feuchtigkeiten. Diese lehret Agricola im I und II Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen, p. 200. u. ff. also verfertigen: Nehmet wohl gereinigtes lebendiges Queckſilber, so viel beliebig, sublimiret es drey mahl durch Vitriol und Salpeter, darnach sublimiret es drey mahl durch geflossenes Steinsaltz, denn drey mahl durch Englische Kreide, und endlich drey mahl für sich allein, so wird es schön durchsichtig crystallinisch werden, darüber güsset einen Saltzgeist, digeriret es eine Zeitlang; Was sich aufgelöset hat, güsset ab, und anderen Saltzgeist hingegen darauf, und verfahret also lange damit, bis sich es gantz aufgelöset hat; Darnach destilliret den Geist darüber, so bleibet ein Safft auf dem Boden, gebet diesem stärckeres Feuer, und leget eine andere Vorlage vor, so gehet ein weisses Oel herüber, zuletzt gebet ihm gar starck Feuer, bis gantz nichts mehr herüber gehet, sondern im Grunde schwartzgrauer Unrath liegen bleibet; Darüber güsset den abdestillirten Saltzgeist, und löset auf, was sich will auflösen lassen, destilliret es wieder wie vor, so wird gantz schwartzer Unrath im Grunde liegen bleiben, den soll man mit starckem Feuer calciniren, bis er schneeweiß worden; Nun güsset darüber destillirten Eßig, und löset damit auf, was sich will auflösen lassen, den Eßig zühet bis auf den vierten Theil herab, stellet ihn an einen kalten Ort, so werden überaus schöne und süsse Crystallen anschüssen, welche des Queckſilbers wahrhaftiges Saltz seyn, diese nehmet heraus, machet sie gelinde trocken, löset sie wieder in destillirtem Regenwasser auf, und zühet es alsdenn wieder ab, so werden sie noch reiner, dieses thut so lange, bis daß gantz und gar kein Unrath weder auf dem Boden, noch im Filtro bleibet; Darnach thut sie zu dem vorigen Oele, destilliret es mit starckem Feuer herüber, auf das Uberbleibsel güsset das Abdestillirte wieder, und destilliret es wieder herab. Dieses Cohobiren treibet so lange, bis das fixe Saltz gantz flüchtig worden, und sich mit dem Oele unzertrennlich vereiniget habe, so ist es bereitet. Wenn man es aber als ein Pulver haben will, so muß man es bey gelinder Wärme in einer wohl verschlossenen Phiole eine Zeit digeriren, da es denn allerley Farben bekömmt, endlich blutroth, durchsichtig, und eine vortreffliche Artzney wird. Ist eine Purgantz, saget der Schrifftsteller, welche alle böse Feuchtigkeiten, davon Geschwulst, schwerer Athem und Drucken um die Brust herrühret, ausführet: so ist es gewiß diese. Sie lässet durchaus keine schädliche Feuchtigkeit im Leibe, sie sey auch, wo sie wolle, und habe Namen, wie sie wolle; Dabey ist auch dieses zu mercken, daß sie im geringsten nicht den Wurtzelsafft (humidum radicale) angreiffet, wie die gemeinen Purgantzen zu thun pflegen; Sie schwächet auch die Kräffte gantz nicht, ob sie schon dreyßig Stuhlgänge, wenn sie in einen vollblütigen oder vollsafftigen Cörper kömmt, erwecken solte; Es geschehe

aber

aber auch wohl, daß sie über einen oder zwey Stühle nicht verursache, wenn sie nemlich keinen Unrath oder böse Feuchtigkeit finde: Und solche Artzney könne man Schwangern und Kindern sicher gebrauchen, doch in geringer Dose, als zu drey oder vier Gran; Vollblütigen Leuten aber gebe man sie auch wohl zu zehen Gran, wie er solches beobachtet habe. Wer mit bösen Blattern, Raude und allerhand Unreinigkeit, ingleichen mit Oelschenckeln beladen sey, der könne keine edlere und gewissere Artzney haben, als eben diese: Denn solche Zustände nehme es von Grund hinweg, wie er denn ein gantzes Register verrichteter Curen erzählen könnte; Es sey aber nicht nöthig, denn wenn es die Tugend habe, die vornehmsten unreinen Feuchtigkeiten auszuführen, vielmehr werde es die geringern wegbringen; Es sey wahr, die Raude wäre eine lose Kranckheit, und mache dem Menschen grossen Verdruß, sey auch bey etlichen geschwind zu vertreiben, aber bey vielen, sonderlich bey alten Leuten, wolle sie sich gleichwohl nicht so geschwinde vertreiben lassen, sey auch bey denenselben bisweilen gar für unheilsam gehalten worden, aber durch dieses Mittel könne solchem Unheil allen abgeholfen werden, und zwar in kurtzer Zeit. Die Weibespersonen, welche das weisse Fieber, Hertzpochen, und eine kalte verschleimte Mutter haben, reinige es, und vertreibe diese Zufälle von Grund aus, bringe ihnen auch eine feine liebliche Farbe, wie er solches aus der Erfahrung wisse. Wider allerley Farbsuchten, sie möchten gelb, roth oder schwartz seyn, wäre dieses Medicament eine gewisse Hülfe: denn es purgire nicht allein die gelben, sondern alle schwartze Feuchtigkeiten, davon die Farbsuchten ihren Ursprung nähmen; Und sey eine Reinigung des Geblütes vorhanden, so sey es diese, denn es gehe durch alle Adern, wie man auch eigentlich fühlen könne, wenn man es eingenommen habe, darüber sich wohl zu verwundern sey. Welche an der Venusseuche kranck lägen, die möchten sich es lassen angerathen seyn: allermassen sie keine bessere Artzney bekommen würden; ja wenn es auch schon mit ihnen auf das Höheste kommen wäre, so könnten sie doch damit wieder hergestellet werden; Und wenn alle Mittel entsagen wolten, so sey diese Medicin ein Stichblatt und dieser Kranckheit gäntzlicher Vertreiber, und was man sonst von dem Queckssilber schreibe, das es in dieser Kranckheit thun solle, könne diese Medicin alles verrichten, und zwar in geringer Dose, und mit gantz geschwinder Würckung. Denenjenigen, welche grosse Beschwerung an der Miltz hätten, auch in Melancholey gerathen wären, wüste er nichts besseres zu rathen, als eben dieses Medicament, denn es dringe durch das kleine Geäder, reinige dasselbige, und mache der Miltz Luft: angesehen von dieser Beschwerung und von Verstopfung der Miltz alle Kranckheiten kämen, so nun die Adern geöffnet, und von dem Weinsteine gereiniget wären, so sey der Miltz auch schon gerathen, und also könnten die schweren schwartzen Dämpfe nicht zu dem Hertzen und Gehirne steigen. Die Geschwüre, welche sonst keine Heilung annehmen wolten, die könnten mit dieser Artzney zur Heilung gebracht werden, wenn man ein wenig davon in Wegbreitwasser zergehen liesse, und sie damit wasche. Wer nun diese edle Medicin erlangen könne, und zu seinem Gebrauche nützlich anwenden wolle, der solle nach Gelegenheit von drey bis auf zehen Gran oder Tropfen einnehmen, und zwar, nachdem die Kranckheit sey, in einem besonderen sich dazu schickenden Naß, damit sie desto geschwinder zu der Kranckheit dringen, und dem nothleidenden Gliede helfen könne. Wenn sie zur vollkommenen Röthe gebracht sey, könne man sie auch in einem Truncke warmen Weine auflösen, (denn davon färbe sich der Wein blutroth) und also trincken; Sie schmeltze in einem jeglichen Naß, doch sey es in einem besonders auf die Kranckheit eingerichteten besser, wie man denn zu einer jeden Kranckheit sein besonderes Getränckе finden könne. In der Alchymie habe dieses Oel auch seinen Nutzen: denn wenn man dessen drey Loth nehme, und ein Loth von der rechten rothen Talckessentz dazu thue, und es wohl verschlossen in einer Phiole in die Digestion setze, es philosophisch digerire, und so lange koche, bis ein schönes fixes crystallinisches Saltz daraus wird, so bekomme man nicht allein eine gute Artzney, sondern man könnte auch wohl dem Silber ein schönes Kleid damit anzühen: denn diese Medicin sey fix, und habe ein hitziges Geblüte in sich, daher es das Ansehen habe, als wenn sie den kalten Leib des Silbers erwärmen, und dieses also zur Fruchtbarkeit bringen könne: denn wenn ihm die Fixität, sammt dem Gewichte und der Farbe könne gegeben werden, so müsse nothwendig der höchste Grad nach metallischer Art erfolgen, der, welcher damit könne umgehen, werde wohl sehen, wie er der Sache weiter thun solle ꝛc.

Purgantzen bey Fiebern. Sydenham schreibet davon also: Nach gewöhnlicher Art muß der Patiente den funfzehenden Tag, wenn der Urin eine gute und heilsame Absonderung zeiget, und die Zufälle der Kranckheit um ein gut Theil nachlassen, eine Purgantz nehmen, zu dem Ende, damit nicht das Uberbleibsel von dem Fieberferment, so sich hin und wieder angeleget, zurück in das Blut kommen, und neue Anfälle verursachen möchte: Unterweilen aber verziehet man damit, bis auf den siebenzehenden Tag. Das kan ich aus eigener Erfahrung schreiben, saget Allens in seiner Praxis, daß nichts so gewiß, nichts so kräftig, den Patienten erquicke, als wenn man ihn auf eine Aderlaß purgiren lässet; und die tägliche Erfahrung weiset, daß Purgantzen, nachdem der Patiente zuvor Blut gelassen, viel glücklicher das Fieber bezähmen, als alle andere Artzneyen; theils, weil sie den Unrath von den Gedärmen ausführen, theils auch, weil sie den ruhebringenden Artzneyen die Bahne brechen. Das einige kan ich wetten, saget D. Freind, und wird es auch ein jeder leicht in der Praxis erfahren, daß sich die meisten Fieber durch blosse Purgantzen vertreiben lassen, ohne daß der Patiente eine andere Artzney daneben brauchen dürfe. Hingegen wird man kaum ein einiges Fieber finden, wenn es zumahl schon ein wenig tief eingesessen, welches sich durch einige andere Mittel heben liesse, woferne man sich nicht zugleich der purgirenden Sachen bedienet.

Pur-

Purgantz zu den hitzigen, bösartigen, faulen und giftigen Fiebern. Dergleichen lehret Agricola im I und II Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 208. aus dem Queckſilber auf folgende Art verfertigen: Er nimmt nemlich sublimirtes Queckſilber, zerläſſet solches in destillirtem Regenwasser, welches er nur mit wenig Tropfen Schwefelöl schärft; Wenn sich das Wasser fast grüngelb gefärbet, güſſet er es ab und anderes darauf, und treibet solches so lange, bis sich das gantze Queckſilber aufgelöſet, darnach güſſet er alles Aufgelöſte zuſammen, und digeriret es acht Tage im Bade, so setzet sich der Unrath, und das Wasser wird so schöne, daß es einem die Augen erquicket; das läſſet er durch ein Papier laufen, alsdenn etliche Tropfen Weinsteinöl hinein fallen, so schläget sich das Queckſilber schön roth zu Grunde; Das Wasser schüttet er davon ab, und auf das rothe Pulver güſſet er warmes Wasser, zühet also damit alle Saltzigkeit davon aus, darnach güſſet er das Wasser von Eyweiß darüber, und zühet es ein oder etliche mahl davon ab, denn güſſet er den besten Branntwein darüber, rühret es wohl unter einander, zündet ihn an, und läſſet ihn verbrennen, so bekommt er einen schönen süſſen Turbith, der das seine in allerley giftigen Kranckheiten mit Verwunderung thut, indem er alle giftige faule Feuchtigkeiten gantz gelinde ausführet, sonderlich in giftigen Fiebern, und giebt man ihn in einem Extracte zu 4, 5, 6 bis 7. Gran ein. Das unreine veneriſche Geblüte reiniget er, und führet die böſen Feuchtigkeiten von Grund durch den Stuhlgang aus, so man ihn einen oder etliche Tage nach einander in dienlichen Pillen gebrauchet. Wer mit böſen zähen Flüſſen in den Gliedern behaftet, davon Contracturen zu entſtehen pflegen, der soll sich mit dieſer Artzney purgiren, und bald Hülfe erlangen, auch sich auf diese Art der Contracturen entledigen. In der Waſſerſucht sey dieſer Turbith sehr gut: indem er das Wasser gewaltig angreife, und durch den Stuhl und Harn ausführe. Denen, die mit Verſtopfung des Miltzes beladen, oder ſonſt, wegen dicker Feuchtigkeiten, Beſchwerung hätten, sey er eine rechte Purgantz, weil er fein langſam und nicht mit Gewalt purgire. Wider allerley böſe Blattern und giftige Geſchwüre sey er eine köſtliche Artzney: angeſehen er dieſelben von Grund aus heile, so man ein Pfund Roſenöl und dieſes Turbiths drey Loth nehme; es in einem Tiegel koche, bis das Oel schwartz werde, endlich aber in ein Glas seige und es zum Gebrauche aufhebe. Solches nun in die Schäden und Fiſteln geleget, heile ſie von Grund aus, es möchten alte oder neue Löcher seyn, wie er denn damit einen vornehmen Mann geheilet habe, welcher an beyden Schenckeln einige Jahr nach einander viel Löcher gehabt, und von niemanden habe können geheilet werden, dieſelben habe er mit dieſem Oele in kurtzer Zeit ohne allen Schmertz curiret. Wenn die Kinder um die Bruſt voll wären, und das Hertzgeſpan hätten, wäre es ihnen ein ſonderliches Mittel, daß man ihnen den erſten Tag einen oder zwey Gran, den andern Tag zwey oder drey Gran, den dritten Tag auf das höchſte vier Gran, in einem Huflattig- oder Kohlſyrupe eingebe, da ſie denn in dreyen Tagen von ihrer Kranckheit befreyet würden, und habe er ſolches nicht allein an ſeinen eigenen, ſondern auch an anderen Kindern oft verſuchet und gut befunden; aber man dürfe dieſe Kranckheit nicht laſſen überhand nehmen. Hier iſt zu erinnern, daß alle vorſichtige und vernünftige Medici nicht leichte in hitzigen, bösartigen, gifftigen und anſteckenden Fiebern Purgantzen geben. In acutis, ſaget Holler, raro purgandum eſt, in peracutis rarius, in extreme peracutis rariſſime aut nunquam; Und Marſil. Cognat ſpricht: Auſim confiteri, multos quidem aberrare, cum in acutis morbis initio, ſive ante, ſive poſt Venæ ſectionem, Medicamenta præbent, etſi lenientia ad purgandum; hoc enim alienum eſt maxime a veterum Auctorum Documentis &c. beſ. deſſen Lib. de urbana Febr. curandi ratione, p. 11. 12. 13. ingleichen de Epidemia Romana p. 51. 52. 53. Wobey er zugleich bemercket, daß viele Patienten oft unter der Purgantz ihren Geiſt aufgegeben; Und Symphor Campeg in Campo Elyſ. Galliæ c. 5. Lib. I. p. 12. erzählet, daß im Jahre 1552 die Medici zu Lion viel junge und ſtarcke Leute durch Purgiren in hitzigen Fiebern in die Elyſeiſchen Felder abgeſchickt. Es verdienet hierüber auch geleſen zu werden George Erneſt Stahls Diagramma de veræ προεξευκρίσεος medicæ practicæ vera dignitate & vero in acutis fundamento, Halæ 1707.

Purgantz in den Fiſteln, Agricolä. Dieſe beſchreibet er im I und II Theile ſeiner Anmerckungen über Popps Chymiſche Artzneyen p. 270. alſo:

Rec. Mercurii dulc. ℈ß.
Eſſent. Mercur. gutt. vi.
Extract. Helleb. nigr. ℈ß.
Olei Cinamom. gutt. iij.

Daraus machet Pillen, ſo groß als beliebig, und laſſet ſie des Morgens frühe einnehmen, nach zweyen Stunden eine Suppe darauf eſſen, und ſich den Patienten den gantzen Tag über der Gebühr nach verhalten. Dieſe Purgantz ſoll drey Tage nach einander genommen werden: denn ſie reiniget den Leib von allen geſaltzenen Flüſſen, doch ſo gelinde, daß man es kaum gewahr wird, und iſt eine edle Artzeney, dergleichen in der Medicin wenig zu finden, ſie durchgehet auch den gantzen Leib, und ſuchet die unreinen Feuchtigkeiten zuſammen, führet ſie aus, und ſonderlich in den Fiſteln.

Purgantz aus dem Glaſe des Spießglaſes. Dieſe lehret Agricola im I und II Theile ſeiner Anmerckungen über Popps Chymiſche Artzneyen p. 623. u. ff. verfertigen, und rühmet von ſelbiger, daß ſie über alle maſſen gelinde würcke, alſo, daß ſie Junge und Alte gantz ſicher und ohne alle Beſchwerung gebrauchen könnten; Sie werde aber alſo zugerichtet: Nehmet des reineſten Glaſes vom Spießglaſe, welches für ſich und ohne allen Zuſatz gemachet worden, ſo viel beliebig, pulveriſiret es, daß es ſo zarte wie ein Mehl werde, darüber güſſet ein gemeines Vitriolöl, daß es zwey Querfinger darüber gehe, ſetzet es mit einan-

einander in die Asche zum Digeriren, so wird das Oel innerhalb drey Tagen schwärtzlich werden; nehmet es aus, und güsset das Oel herunter, und hebet es zum Gebrauche auf. Davon gebet nun 6, 7, 8, oder höchstens 10 Tropfen ein; Es purgiret alle böse Feuchtigkeiten mit Gewalt durch den Stuhlgang, doch ohne alle Beschwerung und Mattigkeit, also, daß es nicht allein starcke Leute, sondern auch junge Kinder ohne Gefahr brauchen können; auch nur in einem warmen Süpplein eingegeben, doch muß man sich fein warm darauf halten, so nimmt es den Schleim aus dem Magen und Gedärmen mit Gewalt hinweg, davon unzählig viel Kranckheiten kommen; und solten sich diese herrliche Purgantz die Podagristen lassen empfohlen seyn, daß sie solche alle Monathe ein mahl nehmen, sie würden gewiß befinden, wo das Podagra nicht gantz und gar ausgerottet würde, daß es doch nicht so oft und starck angreifen könnte, denn wenn die tartarischen Flüsse hinweg genommen werden, könne die Kranckheit auch nicht so gewaltig zunehmen, und in den Gliedern wüten. Der es versuchte, würde die Wahrheit gewißlich finden. Die Würmer treibe es mit sammt dem Neste hinweg. Kindern, die nichts einnehmen wollen, könne man es in grossen Rosinen gar fein beybringen, man schneide dieselben in der Mitten entzwey, thue die Kerne heraus, lasse einen Tropfen darein fallen, und mache also deren so viel, als man bedürfe, diese erweckten den Kindern kein Grauen oder Eckel; Auch könne man es bey erwachsenen Personen mit dem Extracte von der schwartzen Niesewurtz, oder mit dem Panchymagogo Crollii vermischen und in Pillen bringen, so würcke es gantz glücklich: denn es schärfe die purgirende Kraft der Niesewurtz, welche ohnedem in den schwersten Kranckheiten eine gewaltige Purgantz sey. Solcher gestalt habe es Agricola gar oft und viel gebrauchet, und allezeit einen gewünschten Nutzen erfahren, die Patienten hätten auch nicht geklaget, daß sie einiges Reissen oder Unwillen davon empfänden; Absonderlich aber sey es denen gut, welche den Steinschmertzen und dem Reissen in den Gliedern unterworfen, auch sonst mit vielen gesaltzenen schleimigten Flüssen beladen wären: denn es suche alle Glieder durch, zühe das Unreine an sich, und führe es mit sich hinweg, welches die Coloquinten und andere starcke Purgantzen wohl unterwegens liessen, wie man aus der Erfahrung gelernet hätte. Diese Purgantz nennet Jungken in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen, *Purgans ex Acido Antimonii*, und meldet p. 82. davon, daß er sie zwar niemahls gebrauchet habe, doch glaube er, daß sie bey verderbter Galle und derselben Aufwallung nicht zu verwerfen sey, ob sie aber ohne Unterscheid alle böse Feuchtigkeiten, wie Agricola vorgäbe, zu bewegen Macht habe, daran zweifele er, absonderlich wo die Säuere die Oberhand habe: denn diese pflege ohnedem den Purgantzen ihre Schärfe so zu beschneiden, daß sie oftmahls wenig Nutzen geben; Bey flüchtiger Säuere zwar, weil sie wegen der Gleichheit einen Eingang dazu habe, solte sie auch wohl noch kräftiglich gnung seyn, und bey verschiedenen Podagristen nicht ohne Nutzen können gebrauchet werden, gleichwie auch das vermeynte wahre Spießglassaltz, welches er aus dem zurück gebliebenen Spießglasglase, durch oft wiederholtes Calciniren mit gemeinem Schwefel, auszühe. Dieses Saltz hielte Agricola vergebens für ein wahres Spießglassaltz, denn es sey nichts anders, als die Schwefelsäuere, welche sich im Calciniren mit den Spitzen des Spießglasglases vereinige, und hernach in dem Eßige wieder aufwache und cörperlich werde; Also bleibe ihm mehr Ehre nicht, als einer anderen Purgantz aus einer Säuere, die mit Spießglasspitzgen geschärfet sey. Dergleichen auch diejenige sey, welche Agricola p. 640. aus der Spießglasminer mit Vitriolgeiste zu machen lehre. Wer nun eine Purgantz aus einer Säuere verlange, der könne sich um eine oder die andere bemühen.

Purgantzen für Hunde. Sollen die Hunde etwan gegen irgend einen Zufall ein Bad brauchen, muß man sie vorher purgiren, und dieses kan geschehen mit folgender Artzney: Nehmet anderthalbe Untze Caßien, anderthalb Quentgen wohl gesäuberten und gepülverten Läusesaamen, drittehalb Quentgen Scammonium mit Eßig zugerichtet, und 4 Untzen Baumöl, mischet alles unter einander, lasset es ein wenig über dem Feuer erwärmen, und dem Hunde Abends eingüssen; Doch darf er nichts zu fressen bekommen, sondern muß den folgenden Morgen also nüchtern in das Bad gesetzet werden. Sonst kan man auch die Hunde ohne alle Gefahr auf nachstehende Art purgiren: Man nimmt nemlich ein getödtetes Spanferckel, lässet es mit Haut, Haaren und allem Eingeweide so lange in ungesaltzener Butter sieden, bis alles Fleisch von den Knochen herab fället, und es gleichsam zu einem Kothe wird; Hernach, oder noch einen Tag vorher, sperret man den Hund, dem man es geben will, ein, lässet ihn Hunger leiden, bis er diese Speise, an welche sie Anfangs nicht gerne gehen, gefressen hat, die reiniget ihn wohl und ist ihm gesund. Oder: Stosset eine schwartz geschmauchte Tabackspfeiffe zu klarem Pulver, und gebet dem Hunde ein wenig davon in brauner Butter ein, so wird er bald davon über und unter sich purgiren.

Purgantzen für Kinder. Ein Kind von einem Jahre kan man auf folgende Art purgiren: Nehmet Rhabarbersaft mit Hindläuft, zwey Quentgen, der besten Rhabarber gepülvert funfzehen Gran oder einen Scrupel, bezoardisches Milchwasser, geringes Zimmetwasser, eines so viel als des anderen, zusammen so viel als nöthig ist, den Saft und das Pulver zu verdünnen. Mischet alles wohl. Oder: Nehmet Creutzbeersaft einen Scrupel, zusammengesetztes Sennesblätterpulver acht Gran, und vermischet es unter einander. Oder: Nehmet Pulveris Cornachini sechs Gran, gebet das in einem Löffel voll schwartz Kirschwasser. Es ist aber keine Artzney, die sich für das zarte Alter der Kinder besser schicket, als die Rhabarber. D. Ettmüller recommandiret den Syrupum de spina Cervina, entweder allein, oder mit dem Syrupo de Fumaria vermischet. Herr D. Ludovici recommandiret, um junge Kinder zu purgiren, nebst einer halben oder gantzen Aloetischen Pillen, folgendes Pülverlein: Nehmet Jalappa-Pulver zwey, 3 bis 4 Gran, philosophisch berei-

bereitetes Hirschhorn, 6, 9 bis 12 Gran. Mischet es. D. Wedel schreibt, er habe öffters mit der Gialappa den Cinnabarin nativam, (als welche nicht allein die Feuchtigkeiten verdünnen, sondern auch aller Schärfe widerstehen könne) vermischet: Von ermeldeter Gialappa aber ferner bey jungen Kindern, diese zweyerley Stücke beobachtet: Erstlich: Daß die Kinder in Ansehen gegen alte Leute, ohne Schaden eine um etwas grössere Dose ertragen mögen: sintemahl er Kindern, so erst drey Tage alt gewesen, zwey bis drey Gran davon eingegeben, welches in Ansehung dessen, wie viel man alten Leuten zu geben pfleget, in allwege eine grosse Dose sey. Anderns: daß die Kinder, wenn sie etwas von der Gialappa eingenommen, auch ehe es anfängt zu purgiren, gemeiniglich in einen sanften Schlaf fallen, als wenn sie eine Schmertzstillende oder Schlafmachende Artzney eingenommen hätten. Wenn die Kinder allbereits entwöhnet seyn, und man vermuthet, es möchte etwan ein ziemlicher zäher Schleim oder etwas von Würmen in dem Leibe stecken, so kan man etliche Gran von dem versüßten Queckſilber, zu andern purgirenden Sachen thun: Denn das versüßte Queckſilber löset nicht allein die zähe Lympham und allen Schleim auf, sondern widerstehet auch der Fäulung, und verhindert, daß die Würmer nicht wohl können gezeuget werden. Dasselbe ist auch das vornehmste Ingrediens der Trochiscorum hermeticorum, des berühmten D. Heinrich Scretä, welche dieser Schriftsteller selbst in seiner Lagersucht, Sect. 2. c. 8. folgender massen beschrieben: Nehmet Mercur. dulc. welcher etliche mahl gereiniget worden, ein Loth, Diagridii, so nicht mit Schwefel aufgeführet, 48 Gran, philosophisch bereitet Hirschhorn 2 Scrupel, des besten Zimmets einen Scrupel, weissen Zucker ein Loth. Mischet und machet mit Tragacanthschleime und mit Rosenzucker, so viel als genug ist, daraus vier und sechzig Zeltlein, in Grösse einer Bohnen. Davon gebet einem Kinde, das ein Jahr alt ist, eines; Einem zwey- bis dreyjährigen Kinde, zwey; Einem Kinde von vier bis fünf Jahren, drey; von sechs bis zehen Jahren aber viere. Die Manna Electa unter Müser gekocht, laxiret auch wohl, wenn man von derselben von zwey Quentgen bis ein Loth mehr oder weniger, nach Beschaffenheit des Alters, und andern Umständen, gebrauchet. Es ist auch bekannt, daß einige die jungen Kinder, vermittelst der Muttermilch, indem sie den Müttern oder Säugammen etwas purgirendes eingeben, und die Kinder alsdenn anlegen, purgiren wollen, aber man gehet damit gar ungewiß; woher einiger massen auch zu zühen, wenn man etwas von einem laxirenden Pulver auf die Wartzen streuet, wovon Panarolus Pentecost 5. Obs. 10. handelt. Es wird aber dieses auch nicht vor zu gar sicher gehalten, weil die Dose auf diese Weise gar ungewiß, und man immer in Furchten stehen muß, es möchte einem zarten und jungen Kinde mehr zukommen, als es sich gebühret, und folglich daraus eine grosse Gefahr entstehen. Bes. Ettmüllern am angeführten Orte §. 8. Ingleichen Wedels Amœnitat. mater. medic. lib. 2. Sect. 1 Ca. 6. p. 270. &c. In dem Journal des Scavans im Jahre 1680. M. April. p. 135. hat einer Namens de la Chaume beschrieben, wie man die Kinder, ohne ihnen etwas einzugeben, purgiren könne, mit folgenden Worten: Um junge Kinder zu purgiren, ohne denselben etwas einzugeben, darf man nur nehmen: Rautensafft zwey Loth, Ochsengalle zwey Loth, Aloes ein Loth, dieses alles wohl unter einander gemischet, in solche Materie ein Tuch getuncket, daß es alles in sich schlucken kan: und ehe man das Kind des Nachts in das Bette leget, so leget man solches Tuch über den Nabel und Magen, sonderlich gegen der rechten Seite, so wird den folgenden Morgen darauf, oder wenigstens den andern Morgen, wenn man dieses Mittel zwey Nächte nach einander gebrauchet, ein Kind vollkommen und wohl purgiret werden.

Purgantz zu Magenfiebern, Agricolä. Diese lehret er im III Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 39. also verfertigen:

Rec. Cremor. Tartari, ʒj.
Diagryd. Sulph. gr. iii. iv. bis v.

Mischet es unter einander. Es ist eine herrliche Purgantz in den Magenfiebern, welche sie bald hinweg nimmt, dem Durste wehret, und die Galle besänftiget, auch sonst noch andere Tugenden besitzet.

Purgantz aus einem metallischen Cörper. Davon schreibet Agricola im I und II Theile seiner Chymischen Artzneyen, p. 80. also: „Ich „kan aus einem metallischen Cörper ein Saltz „machen, welches so schön und helle ist, und zwar „zum ersten mahle ohne einige Rectification, als „ein Crystall, und wie ein säuerlicher Apffel „schmäcket. Wenn man dessen mehr nicht als „einen Gran auf die Zunge nimmt, und zerschmelzen lässet, so purgiret es mit Verwunderung „zwölf bis funfzehen mahl ohne alle Beschwerung; „Es kan auch Kindern und Schwangern gegeben „werden, welches denn ein gar feines Stücklein „ist. Es greiffet nicht etwan die wässerigte Feuchtigkeit alleine an, und lässet den harten Unrath „liegen, wie bisweilen etliche Purgantzen zu thun „pflegen, sondern es nimmt alle hefftige Materie „hinweg, mag derowegen wohl ein Specificum „purgans genennet werden; Man kan es auch „in wenig Stunden bereiten, was es aber für ein „metallischer Cörper sey, mag einer selber nachdencken, denn er keinen eigenen Namen hat, „sondern nur zufälliger Weise genennet wird, welches doch sein eigener Name nicht ist; Er ist „schwartz, weiß und grau, und so schwer als das „Gold. Hieraus kan man nun leicht sehen, was „es ist, und was noch mehr, so kan ich die fallende Sucht damit curiren, habe es auch an unterschiedlichen Personen damit verrichtet, so nur ein „oder zwey Gran in einem dazu dienlichen Naß, „als Linden- Kirsch- oder Schwalbenwasser, gebrauchet.“

Purgantz zu Mutterbeschwerungen, Agricolä, welche er im I und II Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 419. also verfertigen lehret:

Rec. Rad. Bryoniæ ʒij.
Mechoacan. ʒvj.
Jalappæ, ʒx.

Pülvert

Pülvert diese Wurtzeln und güsset vier Querfinger hoch Beyfußwasser darüber, denn schärfet dieses mit ein wenig Vitriolgeiste, und lasset es in gelinder Digestion stehen, bis sich das Wasser roth gefärbet hat. Das gefärbte Wasser güsset Neigungsweise ab und anderes darauf, lasset es wieder digeriren und die Tinctur abermahls herauszühen; Denn güsset die gesammleten Wasser alle zusammen, und zühet in dem Bade die Feuchtigkeit bis zur Honigdicke herunter; Auf die überbliebene Materie güsset Branntewein, und zühet wieder die Tinctur heraus; Den Branntewein zühet im Bade wiederum herüber, und die zurückgebliebene Materie hebet auf; Nun

Rec. Hujus Materiæ, ℈j.
Mercurii dulc. gr. xii.
Arcan. Gum. de Peru, gr. iii.

und machet nach der Kunst Pillen daraus. Diese sind eine köstliche Purgantz in Mutterbeschwerungen, und, nachdem es die Noth erfordert gehabt, hat Agricola solche drey mahl nach einander angestellet, damit der Leib wohl gereiniget worden, und die andern Mutterartzneyen das ihrige verrichten können.

Purgantzen bey der Rose. An das Purgiren darf man bey der Rose nicht einmahl gedencken, schreibet **Ettmüller** in seinen Operibus.

Purgantzen bey dem Scharbocke. Davon schreibet **Willis** also: Ist der Patiente hitzigen Temperamentes, so hüte man sich vor der Aloe und dem Scammonio, und nehme lieber temperirte Dinge von Sennesblättern, Rhabarber u. s. w.

Purgantz zu Schlagflüssen, Agricolä, welche er im III Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 65. also vorschreibet:

Rec. Vitri Antimon. c. Spirit. Vitr. præp. gr. iii.
Essent. Scammon. grt. iii.
Conserv. Bugloss. q. s.

Mischet und machet es zu einem Bissen, der früh Morgens zu nehmen, und dabey sich der Patiente der Luft zu enthalten.

Purgantz aus dem Vitriole, Agricolä. Diese lehret er im I und II Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 322. also verfertigen: Er hat nemlich des besten Vitriols genommen, so viel, als ihm beliebet, und solchen mit destillirtem Regenwasser aufgelöset, durchgeseiget, und denn wieder zu einem Vitriole anschüssen lassen; Und solches hat er so oft gethan, bis daß der Vitriol gantz rein worden, zuletzt hat er ihn wieder in dem Regenwasser aufgelöset, solches nochmahls bis auf die Hälfte davon destilliret, darauf hat er im Keller geflossenes Weinsteinöl tropfenweis gesprenget, und davon hat sich ein grasgrüner Vitriol, wie ein Grünspan, niedergeschlagen, die Feuchtigkeit hat er davon ab- und auf den niedergeschlagenen Vitriol wieder warmes Regenwasser gegossen, fein umgerühret, und wenn es sich gesetzet, allgemach wieder abgegossen, oder auch wohl durch ein Papier laufen lassen; Diese Arbeit aber hat er wenigstens acht mahl verrichten müssen, damit dem Vitriole alle Bitterkeit, welche sonst bey ihm ein Erbrechen zu erwecken pfleget, benommen werde; Darnach hat er den Vitriol fein gelinde getrocknet und zum Gebrauche aufbehalten. Von diesem niedergeschlagenen Vitriole nun hat er 4, 5, 6, 7 bis 8 Gran in einem Naß eingegeben, so dem Patienten selbst beliebet; sonderlich hat er es am meisten in einer warmen Fleischbrühe einnehmen lassen. Dieses habe trefflich fein gelinde purgiret, und es sey in der fallenden Sucht gleichsam ein Specificum Purgans, dabey man aber niemahls auf die Menge der Stuhlgänge sehen dürfe, sondern man solle sich begnügen lassen, wenn es dasjenige hinwegnehme, was es soll, nemlich die Ursache der Kranckheit, denn so habe man genung, es geschehe nun in einem oder vier Stühlen, und nach dem der Patiente oder der Cörper sey, nach dem würcke es auch viel oder wenig; Es komme auch wohl, daß es zuweilen ein Erbrechen mache, aber dieses geschehe selten, und wo im Oberbauche viel Schleim liege, so nehme es solchen mit weg, denn es lasse keine Unreinigkeit liegen; Wenn man aber vermercke, daß es die Materie auf ein mahl nicht gehoben, und etwan die Dose zu schwach gewesen, so könne man es zum anderen und dritten mahle gebrauchen, da werde man gewahr werden, was es für eine treffliche Würckung habe; Und soll sich ja niemand irren lassen, daß es bisweilen ein Erbrechen erwecke, denn dieses gehe so gelinde zu, daß es ohne alle Beschwerniß und Bewegung verrichtet werde, daher niemand gedencken dürfe, als wolte es der Natur zu viel thun; Sonderlich sey es denen bequem, welche ohne dem leichte vomirten; Auf erheischende Noth könne man, wenn zumahl der Patiente harter Natur sey, die Dose mit ein Paar Gran vermehren, und werde ein Verständiger selber sehen, was der Patiente ertragen könne, damit er der Sachen nicht zu viel, noch zu wenig thue. Wer gerne Pillen nehme, der könne solchen Vitriol in einen Extract bringen, und dadurch werde er diese Purgantz noch vielmehr veredlen und angenehmer machen. Ferner saget unser Schriftsteller in oben angeführtem Buche, p. 367. Wenn man den Vitriol anschüssen liesse, sey er eine gute Purgantz, und soll man davon ein Quentlein mit Zucker vermischen und eingeben, da er denn alle wässerige Feuchtigkeiten, wovon die Cachexie und Wassersucht ihren Ursprung nehmen, abführen würde; Doch müßte er zuvor durch vielfältiges Auflösen und Gerinnen auf den höchsten Grad gereiniget seyn, sonst mache er zu viel Erbrechen, welches alle Patienten nicht ertragen könnten.

Purgantzen bey Wunden. Der Leib soll in den Wunden zwar allezeit, so viel möglich, bey täglicher Oeffnung erhalten werden, insonderheit bey den Hauptwunden, weil von der Verstopfung, Hitze, Kopfwehe und andere üble Zufälle verursachet werden. Dennoch aber soll man nicht leicht starcke Purgantzen geben, weil dadurch die Patienten sehr geschwächt, und andere Ubel können erreget werden; sondern man soll die Oeffnung auf lindere Manier suchen zu erhalten, oder zu wege zu bringen. Solches geschiehet, wenn man

dem Patienten verordnet, genugsamen Tranck, oder was mehr, als sonst gewöhnlich, zu sich zu nehmen; als wozu auch Coffee, und Thee dienlich sind. Ingleichen sollen sie zuweilen lindrende Speisen gebrauchen: als Zwetschgen und Prunellen, und dabey von derselben Brühe was häufig trincken. Ingleichen dienen gekochte Aepfel mit Weinbeeren oder kleinen Rosinen zubereitet, Spinat, weiß Bier mit Zucker und zerrührten Eyerdotter warm getruncken, und dergleichen. Im Gegentheil aber müssen sie trockene Speisen, als trocken Brod und dergleichen meiden. Wo diese noch nicht genug, so muß man ein erweichendes Clystir oder Stuhlzäpflein appliciren, oder man kan eine bis zwey Untzen von der besten Manna, nachdem die Stärcke des Patienten, in einer warmen Brühe zerlassen, und demselben eingeben: Oder von der Magnesia ʒij. oder eine Untze vom Sale catharctico; von stärckern Purgantzen aber sich enthalten. Vor allen Dingen ist zu mercken, daß das wiederholte Purgiren und Clystiren bey den Hauptwunden, wo sich Blut unter die Hirnschale gesetzet hat, von sehr grossem Nutzen ist, und oft mehr gutes ausrichtet, als man leichtlich glauben oder hoffen kan. Ob schon diese Weise vielen Leuten fremde vorkommet. Dennoch aber, wenn man siehet, daß hierauf die schweren Zufälle sich was mindern, soll man solche zum andern mahle wiederholen: ja, wenn sich der Patiente hierauf wiederum besser befindet, zum dritten und vierten mahle, nebst dem Gebrauche der andern belobten Medicamenten, vornehmen, sonderlich wo der Patiente jung, starck und blutreich ist: und also fortfahren, bis sich derselbe wieder wohl befindet.

PURGARE, siehe **Purgiren.**

PURGARE SE JURAMENTO, bedeutet in denen Rechten so viel, als den Reinigungseyd ablegen. Siehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande, p. 1666.

PURGARE MORAM, siehe *Moram Purgare*, im XXI Bande, p. 1546.

PURGATIF REMEDE, siehe **Purgantz.**

PURGATIO, siehe **Purgation.**

PURGATIO, ist in der Rhetorick, und zwar insonderheit in dem Genere juridiciali, wenn man zwar nicht die That, jedoch aber den Willen entschuldiget.

PURGATIO CANONICA, siehe **Purgation (die Canonische).**

PURGATIO CONTUMACIÆ, oder die **Entschuldigung versäumter gerichtlicher Fristen.** Man lese hiervon **Carl Heinrich Bonitzens** Inaugural-Disputation de Purgatione contumaciæ, welche er unter dem Herrn Cantzler von **Ludewig** den 18 April 1733 zu Halle vertheidiget hat, wo diese Materie nach der Erl. Chur-Sächs. Proceß-Ordnung ausgeführet ist. Gleichwie aber der Herr **von Ludewig** der Gedancken ist, daß, der versäumten Frist halben, keine Parthey deßwegen sachfällig werden möchte; vielmehr dieselbe, nach Beschaffenheit der Sache, von dem Richter mit einer Geld-Strafe verbüssen: also hat er eine Epistel zu dieser Dissertation gemachet, und solchen Satz von Abschaffung der sachfälligen Fatalien, völlig erläutert.

PURGATIO MENSTRUA, siehe *Menses*, im XX Bande, p. 818.

Purgation, *Purgatio, Catharsis, Coprophoria*, eine Sauberung oder Reinigung des innerlichen Leibes, wird verstanden, wenn man entweder von freyen Stücken, oder nach eingenommener Artzney oft zu Stuhl gehet, und den Leib von bösen Sachen reiniget; ingleichen, wenn man etwas unreines, es seyn Chymische, Chirurgische oder Anatomische Instrumente, von der Unreinigkeit saubert. Die Galenici machen einen besonderen Unterscheid unter Purgatio und Evacuatio. Durch diese verstehen sie eigentlich nichts anders als die Aderlaß; durch jene aber die von der Natur erregten Stuhlgänge: Daher schreibet Benedict Bustamant Paz Method. in VII. Aphorism. libros Hippocr. edit. Venet. 1550. 4. fol. 6. a. „Duo „sunt firmissima præsidia, quorum altero a prin„cipio uti poterimus, scil. sanguinis missione, „quam *evacuationem* appellamus; aut *purga„tione*. Ingleichen fol. 9. b. Unum instrumen„tum est *evacuatio*, quæ est omnium humorum „æqualiter, & hæc quidem est exquisitissima, „fitque per Venæsectionem &c. Alterum in„strumentum est *purgatio*, quæ est humorum, „qui sua qualitate molestant, evacuatio.“ Die Erklärung von solcher Eintheilung giebet **Johann Peter Merenda,** Tr. de evacuandi ratione, edit. Basil 1547. 8. p. 8. so darauf hinan kommt, daß, weil alle andere Feuchtigkeiten in dem Blute enthalten, so würde durch die Aderlaß ihre Menge sämmtlich verhindert, so daher *Evacuatio* genennet würde; Hingegen würde z. E. Schleim, Galle, oder Wasser, entweder jedes ins besondere, oder alle zusammen in ihrer Vermischung abgeführet, und solches freywillig von der Natur, so hiesse es eigentlich *Purgatio*; Geschähe es aber mit Artzneyen durch Erbrechen und Stuhlgänge, so hiesse es Φαρμακεύειν, das ist, medicari, oder cum medicamento purgare.

Purgation, *Purgatio*, ist in denen Rechten so viel, als die Entschuldigung, Verantwortung, Reinigung. In dem Canonischen Rechte aber wird ins besondere diejenige Art des Processes darunter verstanden, wenn jemand, wider welchen zwar weder ein ordentlicher Ankläger, noch Zeugen, noch auch des vermeynten Delinquenten selbst eigenes Geständniß und Bekänntniß, sondern bloß ein gemeiner Ruff wider ihn vorhanden ist, eines gewissen Verbrechens beschuldiget wird, und sich also in Ansehung dessen gefallen lassen muß, zu Erhärtung seiner Unschuld eine oder die andere derer ehemahls gantz bekannt und gewöhnlich gewesenen, heut zu Tag aber ziemlich ins Vergessen gerathenen Proben oder gantz besonderen Arten der Reinigung auszustehen. c. de hoc autem. X. de Simon. ibique **Tellez,** und c. nos inter. X. de purgat. Canon. Man theilet aber dieselbe ins-

gemein

gemein in zwey Haupt-Classen, nehmlich die gemeine und die Canonische, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers.

Purgation (die Canonische) *Purgatio Canonica*, ist eine Erweisung oder Darthuung seiner Unschuld, wegen eines vorgeworffenen Verbrechens, so nach denen vorgeschriebenen Canonischen Rechten geschiehet, oder welche in den heiligen Canonibus gebilliget ist. Z. E. wenn jemand wegen eines begangenen Verbrechens im Verdacht war; so muste er durch einen Eyd seine Unschuld zeigen. Wobey er zugleich etliche Compurgatores hatte, welche ebenfalls schwuren, daß sie aus rechtmäßigen Ursachen glaubten, er habe keinen Meineyd begangen, sondern mit gutem Gewissen schwören können. Es geschahe dieselbe vor Alters auf unterschiedene Art, als: 1) bey dem Creutz, L. 1. Capitul. Caroli. cap. 108. L. 3. c. 46. L. 4. c. 126. in append. 2. und Lib. 4. c. 33. in LL. Longobard. tit. 26. u. 33. Was aber diese Purgation eigentlich gewesen, und wie es dabey zugegangen, ist man nicht einig. Etliche meynen, es wäre eine gewisse Art von Waffen als ein Creutz formiret gewesen. Aber dieses ist falsch, wie man aus dem c. 17. des Wermerienſischen Concilii siehet, allwo diese Purgation dem Manne und Weibe anbefohlen wird. Welches ohne Zweifel nicht würde haben seyn können, wenn man mit Waffen hätte kämpffen müssen. Die wahrscheinlichste Meynung heget **Baluzius** in not. ad Capitular. Regum Franciæ Tom. II. fol. 1153. Nemlich es hätte dieselbe darinnen bestanden, daß einer eine gewisse Zeit gantz unbeweglich unter einem Creutze habe stehen müssen. Denn weil sie vor unmöglich hielten, daß ein Mensch ohne ausserordentliche Hülffe Gottes so lange unbeweglich stehen könnte, so nahmen sie solches vor ein Zeichen seiner Unschuld an. Und diese Meynung bestärcket auch die Stelle des **Agobardus** bey eben diesem **Baluzius** l. c. p. 981. und die Formula Bignoniana 12. p. 501. ibid. 2) Durch die Genüssung des Heil. Abendmahls, dessen man sich bey Diebstählen, Mordthaten, und auch andern Verbrechen bediente. cap. sæpe. cap. ult. C. 2. n. 5. Man brauchte dieses als ein Zeichen der Unschuld, indem einer, so des ihm beygemessenen Verbrechens schuldig war, sich nicht unterstund, den Leib Christi zu seinem Gerichte und Verdammniß zu nehmen. Zu Zeiten verwünschten sie sich darbey, daß sie diese Heil. Speise nicht zu sich nehmen, daß sie den Augenblick sterben möchten, wenn sie nicht die Wahrheit sagten, u. d. g. Die Formul findet man in dem Concil. Wormat. c. 15. u. c. 2. C. 23. qu. 5. 3) Geschahe dieselbe durch den Eyd, wovon vornehmlich in dem Tit. de duplici Purgatione gehandelt wird. Es schwöret nemlich einer, daß er weder selbsten das Verbrechen begangen, noch es durch einen andern habe thun lassen. c. 5. und 9. X. de duplic. purgat. Was die Compurgatores anbelanget, so musten es ehrliche Leute und von gutem Ruffe seyn, wider welche keine Muthmassung war, daß sie weder aus Liebe, noch Haß, oder um Geld, falsch schwören würden. Sie musten auch denjenigen, vor welchen sie schwuren, wegen seines Lebens und geführten Wandels wohl kennen. Es meynet **Cujacius** in cap. 8. de cohabitat. Cleric. daß man dieses aus dem L. 4. D. de edendo. L. 3. C. de his qui ad Eccles. und L. ult. C. de bon. auctor. judic. entlehnet hätte. Und **Pancirollus** L. 1. Var. c. 84. führet es von den Longobarden her. Aber man findet, daß es auch bey andern Völckern im Gebrauch gewesen ist. Also hatten es die Bojuarier, Tit. 15. LL. Bojuar. cap. 12. die Francken Tit. 50. und 55. L. Salicæ, und andere mehr. **Lindenbrog.** in Glossar. voc. *Purgatio*. Es scheinet aber wohl ausser allem Zweifel zu seyn, daß dessen Ursprung in dem Canonischen Rechte müsse gesucht werden. Warum man aber diese Compurgatores eingeführet hat, findet man ebenfalls nicht einerley Meynung. Etliche halten davor, daß es wegen Vermeidung der Meineyde geschehen sey. **Ant. Matthäi** in Manuduct. ad Jus Can. L. 3. p. 320. Daß man aber diesen Endzweck dadurch nicht erreichet, hat schon zu seiner Zeit **Hincmarus** in Epist. ad Coepiscopum Johannem beklaget. **Gonzal. Tellez** ad cap. ult. de duplici purgat. n. 4. p. 531. Wenn er keine Compurgatores finden konnte; so wurde er pro confesso & convicto gehalten. Denn auf solche Art muß unstreitig die Redens-Art: in canonica purgatione deficere, verstanden werden, ob gleich andere meynen, daß es so viel hiesse, als nicht schwören wollen. Gleichwie aber bey denen übrigen Arten der Purgation ein grosser Unterscheid: der Purgation sich nicht bedienen wollen, und deficere in purgatione, war, also ist nicht einzusehen, warum es auch nicht bey der purgatione Canonica seyn solte. Bey den meisten Purgationen aber wurde die diffamirte Person, die Purgation auszustehen, gezwungen. Wenn sie nun also sich z. E. durch das glüende Eisen oder Pflug-Schaar verbrannten, oder auf dem Wasser schwommen, oder im Duell überwunden wurden, oder den Käse und das Brodt nicht hinter bringen konnten u. d. so nennet man dieses deficere in purgatione. Nun findet man aber kein Exempel, daß einer zum Jurament wäre gezwungen worden; und stehet auch nicht zu glauben, daß jemand, absonderlich in grossen Verbrechen, den ihme aufgelegten Eyd nicht hätte schwören sollen, wenn er gleich einen Meineyd zu befürchten hätte. Folglich scheinet allerdings, daß es nichts anders bedeutet, als wenn einer keine Compurgatores finden können. Welches sich aus vielen Umständen gar leicht zutragen konnte, z. E. wenn die angegebene Person den Fürsten oder sonsten einen Mächtigen wider sich hatte, wovor andere Scheu trugen, und sich also seiner nicht annehmen mochten. Welches hauptsächlich in dem Verbrechen der Ketzerey sich ereignen konnte. Denn da man sich dieser so gleich verdächtig machte, wenn man sich nur einiger Weise des Ketzers annahm; Wer hätte also wohl in einem dergleichen Fall einen Compurgatorem abgeben sollen? Wenn das Verbrechen notorisch ist, so kan gar keine Purgation statt finden, sondern man schreitet so gleich zur Sententz. **Thomasius** ad Lib. III. **Lanzell.** Inst. Jur. Can. tit. 14. §. 39. u. 40. not. 581. u. ff. **Limborch** in Hist. Inquisit. Lib. IV. c. 25. Besiehe

hierbey den Artickel: Purgation (die gemeine) ingleichen Notorisch, im XXIV Bande, p. 1470.

Purgation (die gemeine) *Purgatio vulgaris*, heißt diejenige, welche der gemeine Mann erfunden, oder doch wenigstens derselben ergeben ist, und billiget solche. c. 7. C. 2. q. 5. Es zeiget aber die Historie zur Gnüge, daß, wenn sie auch von der Clerisey nicht erfunden ist, dennoch dieselbe wenigstens solche gedultet und gebilliget hat. Denn ob gleich die Geistlichkeit darinnen nicht einerley Meynung war, indem der Pabst **Stephanus** V, **Nicolaus** I, in c. 20. 22. C. 2. qu. 5. und **Alexander** II, im XI Jahrhunderte, c. 7. eod. dieselbe verworffen, der **Hincmarus** Rhemensis aber in Tr. de divortio Lotharii & Tetbergæ in resp. ad inter. C. Tom. 1. Oper. p. 599. 601. sie auf alle Weise zu vertheidigen suchet; so pflichtet doch dem letztern der **Gratianus** bey in c. 24. C. 17. qu. 4. c. 15. C. 2. q. 5. Siehe **Gonz. Tellez** in Comment. ad c. 3. purgat. vulgar. n. 9. Es war auch diese Purgation denen Heyden nicht unbekannt. Denn die heydnischen Priester bedienten sich derselben, theils diejenigen zu vertheidigen, welche ihnen anhiengen, theils aber auch andere, welche es nicht mit ihnen halten wolten, zu verfolgen. Und in der Römischen Kirche hat man dieselbe nicht allein beybehalten, sondern auch noch mit vielen Solennitäten vermehret. Wie solches zur Gnüge so wohl aus denen Gesetzen, welche ohne Bewilligung und Genehmhaltung der Geistlichkeit nicht waren gegeben worden, z. E. derer Longobarden, Ripuarier, u. a. als auch aus denen Formuln derer Beschwerungen, so man dabey gebrauchet hat erhellet. **Aventinus** Lib. IV. Annal. Bojar. **Goldast** Tom. III. Constit. Imper. **Pithöus** in Glossar. ad Capitul. Caroli & Ludovici, **Lindenbrog.** in Cod. LL. antiqu. p. 1299. u. ff. und **Spelmann** in Gloss. p. 292. Uber dieses zeigen die Historien dieser Purgationen, welche **Gregorius Turonensis**, **Paul Aemilius**, **Crantz**, **Baronius**, u. a. angeführet, daß die Geistlichkeit nicht nur denselben beygewohnet, und sie nach ihrem Gefallen angestellet, sondern auch auf das äusserste vertheidiget hat. Es geschahen aber diese Purgationen durch sonderliche Kämpffe, durch kalt oder warmes Wasser, durch heiß Eisen, glüende Kohlen, u. s. w. Daß aber dieses alles (die Probe des bittern Wassers ausgenommen) in lauter Betrügereyen bestanden, suchet sonderlich **Beckmann** de Judiciis Dei c. 6. weitläufftig darzuthun. Und es hat auch dieses keines grossen Beweises vonnöthen; sondern es zweiffelt heutiges Tages niemand, daß es nicht durch natürliche Mittel zugegangen sey. Denn daß man durch Hülffe der Lufft machen könne, daß man einige Zeit auf dem Wasser schwimmet, ohne untergehen zu können, wird niemand läugnen. Und daß man eine Salbe hat, wodurch man sich vor dem Feuer präserviren kan, zeiget nicht nur **Plinius** in Histor. natural. sondern auch die Pickelhäringe bey denen Zahn-Aertzten, welche sich mit heissem Pech begüssen, glüendes Eisen anrühren, u. d. g. ohne dadurch beschädiget zu werden. Und wer wolte also zweiffeln, daß bey denen übrigen es nicht ebenfalls mit natürlichen Künsten zugegangen sey. Und ob es gleich an Exempeln solcher, die dergleichen Proben ausgestanden haben, nicht mangelt, so muß man doch auch bey denenselben behutsam seyn, indem die meisten in Fabeln bestehen. Also sind alle die Exempel, welche **Beckmann** c. 1. aus dem **Sophocles**, **Eustachius** und **Tatius** anführet, nichts anders als Fabeln, die man aus denen Tragödienschreibern und solchen Büchern genommen hat, die heutiges Tages Romanen genennet werden. Gleiches Urtheil verdienen alle die Exempel, die er in dem 3 Cap. aus dem **Gregorius Turonensis**, aus dem **Surius** in dem 4. Cap. vom **Briccius**, aus dem **Saxo Grammaticus** und **Cranzius** von dem **Popo**, desgleichen vom **Bonifaz**, einem Sohne des Königes der Sclaven, und von dem **Peter Maßiliensis** anführet. Und daß an der Historie von der Königin **Emma**, des Königes in Engelland **Eduards** des Heil. Mutter, mit allem Recht gezweiffelt werden könne, zeiget **Larreus** in histor. Angl. unter dem **Eduardus** p. 217. Das allermerckwürdigste Exempel unter allen ist wohl die Probe des glüenden Eisens, welches von der **Kunigunda**, des **Heinrichs** II, oder des heiligen, Gemahlin erzählet wird. **Aventinus** L. 9. Annal. Boicorum p. 780. Und ob man gleich bißhero dasselbe als eine wahre Historie geglaubet; so hat doch mit sehr wahrscheinlichen Gründen das Gegentheil zu behaupten gesuchet **Conr. Sam. Schurzfleisch** in Disp. de Innocentia Kunigundis, wiewohl **Gundling** in Otiis P. III. c. 3. gantz anderer Meynung ist. Nun könnte man zwar zur Vertheidigung dieser so genannten gemeinen Purgation das Duell des **Davids** und **Goliaths** anführen. Es siehet aber ein jeder, daß dieses Exempel gar nicht hieher gehöre, indem ein Unterscheid unter einem gerichtlichen und ausser gerichtlichen Duell gemacht werden muß. Das Duell des **Davids** aber ist kein gerichtliches, sondern aussergerichtliches, gewesen, und von diesem alleine ist nur die Frage, ob nehmlich dieses erlaubt sey, und nicht wider die Reguln der Gerechtigkeit streite? Welche Frage weitläufftig von **Jacob Thomasius** in Observat. Hall. Tom. IX. obs. 4. & 5. untersuchet wird. Man pfleget aber insgemein diese beyde mit einander zu vermengen. Also meynen viele, daß auch in dem Concil. Trident. c. 19. Sess. 25. von denen gerichtlichen Duellen gehandelt würde, da doch das gantze Capitel zeiget, daß daselbst von denen aussergerichtlichen Duellen derer Unterthanen die Rede sey. Und wie kan es auch anders seyn, indem ja mehr als zu bekannt ist, daß zur selben Zeit die gerichtlichen Duelle schon lange auf denen Concilien abgeschaffet gewesen. Man pfleget ferner anzuführen, daß die gerichtlichen Duelle bey denen Deutschen und andern Völckern nur in diesem Falle wären erlaubet gewesen, wenn der Kläger seine Anklage nicht hätte beweisen können. Wann aber diese mangelte; so könnte der Richter nicht anders, als er müste den Angeklagten loßsprechen, ob er gleich würcklich schuldig sey. Gleichwie nun in dem natürlichen Stande, wo man von keinem Richter wüste, einem jedweden, sich selbsten wider die

Belei-

Beleidigung eines andern zu vertheidigen, erläubet wäre; Alſo hätten die Alten gemeynet, daß in Ermangelung des Beweiſes gleichſam die Partheyen in dem natürlichen Zuſtande ſich befänden, und daß man ihnen auch deswegen wohl erlauben könnte, ihre Sache durch ein Duell auszumachen. Nun ſcheinet zwar dieſes anfänglich ſehr wahrſcheinlich zu ſeyn, indem eine ausgemachte Sache iſt, daß nicht aller Krieg verbothen ſey. Es wird aber doch ein jeder gar leicht ſehen, wie ſchädlich es einer Republick ſeyn würde, wenn man dergleichen verſtatten, und die Unterthanen gleichſam in den natürlichen Stand wiederum ſetzen wolte. Daß man aber bey denen Deutſchen, und andern mitternächtigen Völckern dieſelben erlaubet hat, iſt daher geſchehen, weil ſie den Endzweck ihrer Republicken in der Tapfferkeit ſuchten. Daß aber dergleichen Republicken unglücklich ſeyn, und als krancke Geſellſchafften betrachtet werden müſſen, iſt ſchon von andern gezeiget worden. Hertius in Element. prudent. civil. P. II. Sec. II. §. 6. & in not. 2. Spelmann und du Freſne in Gloſſ. v. *Judicium Dei.* Speidel in Speculo. Beſold in Theſ. Pract. v. Ausfordern, glüend Eiſen tragen, Kampff-Recht, Waſſer-Urtheil, Schottel de antiqu. quibusd. Germ. Jurib. c. 28. Datt de Pace Publ. Lib. I. c. 1. Anton Matthäi in Manud. ad Jus Canon. tit. de Purgat. vulg. & Canon. Mader in Diſſ. de Duello, ut Ordalii quondam ſpecie, Bayle in Dict. v. *Emma* und *Hirpius*, Thomaſius de occaſ. ac intent. Conſtit. Crim. Car. §. 19. u. ff. Becmann in Diſſ. de Judiciis Dei, u. a. m.

PURGATIONE CANONICA (DE) iſt unter der Sammlung derer Canoniſchen oder Päbſtlichen Rechte und Verordnungen die Aufſchrifft von dem 34 Titul aus dem V Buche derer Decretalen, und handelt von der ſo genannten Canoniſchen Purgation.

PURGATIONES. Es hatten die Römer dreyerley Dinge, womit ſie ſich bey ihrem Gottesdienſt reinigten, um ſich bey den Göttern auszuſöhnen, nemlich Feuer, Schwefel und Waſſer. Das Waſſer ward aqua luſtralis genannt, womit alle Umſtehende beſprenget wurden. Taffin. de lud. ſecular. c. 5. n. 3. Guther. de jur. man. 2. 7. Pitiſcus.

PURGATIONE VULGARI (DE) iſt die Aufſchrifft des 35 Titels aus dem V Buche derer Decretalen, und handelt von der ſonſt ſo genannten gemeinen Purgation.

PURGATIONIS JURAMENTUM, ſiehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande, p. 1666.

PURGATIONIS JURISDICTIO, bedeutet in denen Rechten eigentlich nichts anders, als die Gerichtsbarkeit oder den Gerichts-Ort, woſelbſt man ehemahls die bekannten Arten ſich zu purgiren oder ſeine Unſchuld zu erhärten, anzuſtellen pflegte; und durfte ſich deſſen ordentlicher Weiſe niemand, auſſer wer mit denen Ober-Gerichten verſehen war, anmaſſen. Siehe Purgation.

PURGATIO VULGARIS, ſiehe Purgation (die gemeine).

PURGATIVÆ PINEÆ, ſiehe Purgirzirbeln.

PURGATIVI PIGNOLI, ſieh: Purgirzirbeln.

PURGATIVUM RUSTICORUM, ſiehe *Eſula*, im VIII Bande, p. 2018.

PURGATOIRE DE S. PATRICE, Inſel, ſiehe St. Patrick's Purgatory, im XXVI Bande, p. 1390.

Purgatoren (Mit-) ſiehe Sacramentalen, ingleichen Purgation (die Canoniſche).

PURGATORES CLOACARUM, ſiehe Nachtarbeiter, im XXIII Bande, p. 261.

PURGATORIALES, ſind gantz neue Ordens-Leute, und tragen in ihrer Bruſt ein gantz rothes Creutz.

PURGATORIUM, ſiehe Fege-Feuer, im IX Bande, p. 412.

PURGATORIUM CLARETUM, ſiehe *Claretum purgatorium*, im VI Bande, p. 222.

PURGATORIUM JURAMENTUM, ſiehe *Juramentum Purgatorium*, im XIV Bande, p. 1666.

PURGATORIUM S. PATRICII, Inſel, ſiehe St. Patrick's Purgatory, im XXVI Bande, p. 1390.

PURGATORIUS ANNULUS, ſiehe *Annulus*, im II Bande, p. 408.

PURGATORIUS HERMODACTYLUS MINIME, SED SPURIUS ET LETHALIS, ſiehe *Bulbus pratenſis*, im IV Bande, p. 1906.

Purgatory (St. Patrick's) Inſel, ſiehe St. Patrick's Purgatory, im XXVI Bande, p. 1390.

PURGATRIX FABA, *Monardi*, ſiehe Bohne, im IV Bande, p. 440.

PURGATRIX FABA INDICA, *C. B.* ſiehe Bohne, im IV Bande, p. 440.

Purgel, ſiehe Porzelkraut, im XXVIII Bande, p. 1676.

Purgirartzney, ſiehe Purgantz.

Purgirbiſſen, *Bolus purgans*, aus dem Friedel.

Rec. Rob. Ribium purgant. ʒj.
Pulv. Rhabarb. or. ʒß.
Sachar. albiſſ. q. ſ.

Miſchet und machet es zu Biſſen und nehmet ſie auf ein mahl. Oder vor delicate Leute:

Rec. Conſerv. Roſar. ʒj.
Reſin. Scammon. ʒß.
Crem. Tartari, gr. vii.
Syr. viol. ʒß. vel q. ſ.

Miſchet und machet es zu einem Biſſen und nehmet ihn auf ein mahl.

Purgirbiſſen, Schachers, *Bolus Purgans*, Schacheri.

Rec. Rad. Rhabarb. ʒß.
Mechoacan. alb. gr. xv.
Mercurii dulc. gr. v.
Conſerv. Roſar. q. ſ.

Miſchet und machet es nach der Kunſt zu einem Purgirbiſſen.

Purgirbohne, ſiehe Bohne, im IV Bande, p. 440.

Purgirbüſchel, ſiehe *Nodulus Purgans*, im XXIV Bande, p. 1157.

Purgirclaret, ſiehe *Claretum purgans*, und *Claretum purgatorium*, im VI Bande, p. 222.

Purgirclyſtir, Schachers, *Clyſter Purgans*, Schacheri.

Rec.

Rec. Herb. Atripl.
Menthæ, ana Mj.
Flor. Chamom.
Sambuc. ana P. ii.
Sem. Anis.
Fœnic. ana ʒiij.
Schneidet und stosset es, denn kochet es in gnung Wasser, und zuletzt thut bey dem Kochen dazu:
Agarici, ʒß.
Rec. Colaturæ, ʒix. mischet darunter
Elect. benedict. laxat. ʒß.
Crem. Tartari, ʒij.
Machet es zu einem Purgirclystire.

Purgirdecoct, *Decoctum Purgans*. Hierher gehören folgende aus dem *Th. Hofmann*.

Rec. Mannæ elect. ʒiv.
Sennæ f. Stip. ʒiv.
Rad. Polypod. querc.
Passul. min. aa. ʒiij.
Sem. Coriandr. ʒij.
Fœnicul.
Cinamom. aa. ʒiß.
Crystall. Tartari, ʒj.
Schneidet und stosset alles klein, güsset sechzehen Untzen heisses Brunnenwasser darüber, lasset es eine Nacht stehen, hernach seiget es durch, und drucket es starck aus, machet es klar und lasset es endlich durch Löschpapier laufen. Man verordnet davon zwey, drey bis vier Untzen auf ein mahl. Oder:
Rec. Mann. elect. ʒij. bis ʒiij.
Tartar. opt. el. ʒj. bis ʒiß.
Lasset es mit vier bis fünf Untzen Sauerbrunnenwasser in dem Frauenbade zergehen, denn thut ein wenig frischen Citronensaft oder Eisengeist dazu, eine angenehme Säuere zu machen. Endlich machet es mit Eyweiß klar, seiget es durch Löschpapier, zuletzt thut frische Citronenschalen oder Zimmtölzucker dazu, einen lieblichen Geruch zu verursachen. Man lässet es zu drey, vier bis fünf Untzen trincken. Oder:
Rec. Tamarindor. ʒj.
Radic. Acetos. grosso modo incis. ʒiß.
Kochet es in Brunnenwasser, bis es roth wird, seiget es durch, von dem Durchgeseigten nehmet ein Pfund, thut dazu:
Syrup. multiplic. infus. Rosar. Diaireos, aa. ʒij.
Elæosacchar. Citri, ʒiß.
Mischet es, und lasset es auf vier mahl nehmen.

Purgirdecoct, Schachers, *Decoctum Purgans*, Schacheri.

Rec. Fol. Senn. f. f.
Rad. Rhabarb. ana ʒij.
Cortic. Aurant.
Passul. min. ana ʒj.
Sem. Anis. ʒß.
Sal. Tartari. ʒj.
Schneidet und stosset alles, kochet es hernach in gnung Brunnenwasser, denn seiget es durch und nehmet von dem Durchgeseigten ʒiv. thut dazu:
Pulpæ Tamarind. ʒij.
Mischet es zu einem Purgirdecocte, welches auf ein mahl zu trincken.

Purgirdecoct für delicate Leute, *Decoctum Purgans pro Delicatis* Quercetan. ex Schroed.
Rec. Follicul. Senn. f. Stip. ʒvj.
Aqu. Pomor. redolent. aut fragor. q. f. auf ein mahl.
Lasset es in einem verdeckten Gefässe vier und zwanzig Stunden weichen, denn thut ein wenig Limoniensaft dazu, lasset es aufsieden, drucket es starck aus, und endlich mischet darunter:
Succ. Pomor. redolent. recent. ʒiß.
Sacch. candi, q. f.
Machet es mit Eyweiß klar und mit Zimmetwasser an. Es purgiret gelinde ohne allen Eckel.

Purgirdecoct mit Veilgen, Mynsichts, *Decoctum Violatum Purgans*, Mynsicht.

Rec. Fol. Sennæ elect. ʒij.
Sem. Fœnicul.
Acidi Tartar. aa. ʒß.
Flor. Violar. exsicc.
Rhabarb. elect. aa. ʒiß.
Zingib. alb.
Cinamom. aa. ʒj.
Galangæ min.
Caryophyllor. aa. ʒß.
Güsset siedendes Erdrauchwasser darüber, lasset es eine Nacht darauf stehen, früh kochet es ein wenig, denn seiget es durch, und machet es klar. Nun
Rec. Colat. clar. ʒx.
Syrup. Cichor. c. Rhbb.
e Succ. Violar.
de Succ. Acetos.
Oxysacch. simpl. aa. ʒj.
Mischet es zu einem Trancke, welcher in vier gleiche Theile auf vier Dosen einzutheilen. In den drey- und viertägigen, wie auch in anderen Wechselfiebern, ist er mit Nutzen zu gebrauchen, indem er fast alle schädliche Feuchtigkeiten gelinde ausfeget. Auch dienet er zum Steine, der Gicht, dem Scharbocke, Hüftweh und vielen anderen Beschwerungen. Man muß ihn aber vier Tage hinter einander gebrauchen.

Purgirelixir, Michaelis, siehe *Elixir purgans* Michaelis, im VIII Bande, p. 887.

Purgirelixir, Rivins, siehe *Elixir purgans* Rivini, im VIII Bande, p. 887.

Purgirelixir, Rolfincs, siehe *Elixir Purgans* Rolfinci, im VIII Bande, p. 887.

Purgirelixir, Woyts.
Rec. Scammon. ʒij.
Aloes epat.
Myrrh.
Croc. opt. ana ʒj.
Gumm. Gutt. ʒiß.
Löset jedes sonderlich in tartarisirtem Branntewein auf; mischet und zühet es bis zu einem Pfunde ab; Die Dose davon ist ein Quentgen bis vier Scrupel.

Purgirelixir (Würtzburger.) siehe *Elixir purgans* Herbipolensium, im VIII Bande, p. 887.

Purgiren, *Purgare*, bedeutet in denen Rechten so viel, als sich entschuldigen oder verantworten.

Purgiren, in der Medicin, siehe **Purgans**.

Purgiren (übermäßiges) geschiehet meist von einer gar zu starcken Purgantz, und zühet wohl Lebensgefahr nach sich, nicht so wohl wegen des Giftes, wie einfältige Leute insgesammt meynen, daß

daß zu allen Purgir- und Brechmitteln Gift komme, und kommen müsse, welches doch nicht einmahl wahr, sondern, weil sonst ungiftige Dinge, durch die unmäßige Verschreibung in der Menge, ihrer gewaltsamen und schädlichen Würckung nach, gleichsam zu Gifte werden. Manchmahl kommt auch das starcke Purgiren von eingefressenem Gifte, Arsenic, sublimirtem Queckſilber und dergleichen. Es komme aber her von was es wolle, so dienen nachstehende Mittel, als das Diascordium *Hieronymi Fracastorii*. Innerlich gebe man auch von folgendem Tränckgen:

Rec. Aquæ Menth. ℥iß.
Cinamom. ʒß.
Spirit. Vitriol. ad grat. sapor.

Mischet es, und lasset davon etliche Löffel voll nehmen, wenn die Brech- und Purgirartzneyen zu starck würcken und Grimmen verursachen; Aeusserlich ist auch gut folgendes Hausmittel: Schneidet die obere Rinde über das gantze Brodt ab, röstet solche, bestreuet sie mit gestossenen Näglein, Muscatenblüten und Muscatennüssen, güsset ein wenig Sect darauf, und lasset es warm auflegen, es stillet sich bald.

Purgiren der Pferde, geschiehet entweder alljährlich um eine gewisse Zeit zur Verhütung und zur Vorsorge; oder bey gewissen ihnen zustossenden Kranckheiten zur Cur und Abhelfung derselben. Von diesem letztern ist an behörigen Orten das nöthige gemeldet worden; also daß nur von jenem das behörige zu bedencken ist. Es geschiehet aber das Purgiren zur Vorsorge vornehmlich mit der Grasstellung oder Grasfütterung im Frühlinge, da man nehmlich, so bald das Gras einer guten Spannen hoch worden, (jünger kan es zwar auch wohl paßiren, aber nicht älter) im April oder Anfang des Mayen, den Pferden, nachdem sie acht Tage zuvor rohes Spießglas (für jedes Pferd anderthalb Quint) drey mahl genossen, solches Gras vorleget, dergestalt, daß man nicht mehr Gras des Morgens abschneiden läßt, als man des Tages über verfüttern kan, die ersten drey Tage ihnen wenig, aber doch nach und nach immer mehr giebet, und sie also vierzehen Tage darinnen stehen lässet. Ihr ordentliches Futter soll in eingeweichter Gerste bestehen, doch soll man ihnen derselben nicht überflüßig, auch nicht so viel als sonsten ihr gewöhnliches Futter in sich hält, hingegen aber darneben Gras genug vorgeben. Die letzten sechs Tage muß man jedem Pferde täglich eine Hand voll frische Haselwurtz sammt den Blättern, frühe, ehe man ihnen ihr Futter vorschüttet, zu fressen geben lassen, und darneben wöchentlich drey oder vier mahl des Abends in der Kühle eine kleine Stunde spatziren, aber in kein Wasser führen lassen. Nach dieser Gras-Cur soll man ihnen die Mäuler putzen, den Staffel stechen, das Maul und Zungen wacker mit Eßig, Knoblauch, Saltz und Pfeffer abreiben, ihnen noch etliche Tage Gersten, aber nur ein klein wenig angefeucht reichen lassen, damit sie des harten Futters wieder gewohnen. So bald hernach der Mond im Abnehmen, soll man zwey Tage nach einander jedem drey Quintlein rohes Spiesglaß, oder anderthalb Quintlein Metallensaffran geben, und sie also, wie zuvor, stehen lassen. Das Trincken unter währender Grasstellung soll nicht kalt, sondern einen halben Tag im Stalle vorhero gestanden seyn, und alle mahl den Pferden etwas schönes Mehl mit ein wenig Lerchenschwamm darunter gerühret werden. Man kan sie auch mit grünen Bohnen, wo man deren viel hat, purgiren, sie müssen aber etwas welck seyn, und die ersten Tage gar sparsam gegeben werden. So bald sie anheben grün zu zirchen, so giebt man ihnen des Morgens ein wenig Gerste darzu. Das Geträncke soll warm und mit Kleyen vermischet seyn. Man soll auch diese Cur über neun Tage nicht gebrauchen, sondern alsdenn wieder abbrechen, daß ein jedes Pferd in dreyzehen Tagen wieder in völligem trockenem Futter stehe. Den funfzehenden Tag darnach soll man jedem Roß eine Hals- oder Sporader auf ungleicher Seiten schlagen, und es dabey täglich, wie bereits oben erwähnet worden, spatziren führen. Einige lassen auch ihre Pferde jedes an einem Pfahle frühe auf das Gras binden, und so bald die Hitze kömmt, in den Stall, des Abends aber wieder ein paar Stunden hinaus führen, und jedes mahl an statt des Futters denselben eingeweichte Gerste mit einer Hand voll Haselwurtz geben, lassen sie also drey Wochen lang gehen, entzühen ihnen folglich das Gras, geben ihnen wieder dürre Futter, und im abnehmenden Monden darauf drey Tage nach einander jedes mahl ein halb Loth Spießglas oder anderthalb Quintlein Spießglasleber ein. Sonsten ist auch folgendes eine gute Pferdepurgantz: Man nimmt Mangoltblätter, siedet sie wohl in Milch, und thut sie denn heraus, bindet das Pferd mit dem Kopfe in die Höhe, geußt ihm die abgekochte Milch ein, und lässet es vier Stunden ohne Futter und Geträncke stehen; darnach nimmt man häselne Zäpflein, und jung häseln Laub, zerstößt es zusammen, und güsset geringen Wein daran, läßt es wohl sieden, giebt solches, wenn es lau worden, ihm ebenfalls ein, decket das Pferd wohl warm zu, und reitet es darnach ins Feld, so wird es sich bald reinigen; darnach kan man ihm ein ziemliches Futter geben. Wenn man Rettigkraut, Rübenkraut, und die Wurtzeln von den gelben Wasserlilien von jedem so viel man will unter einander hacket, oder die unreifen Wicken abmähet, und den Pferden zu fressen giebt, sollen sie auch wohl purgiren, als welches auch die mittleren Rinden vom Aspenholtze thun, wenn man sie in Wasser siedet, und dasselbe den Pferden zu trincken giebet.

Purgiren der Sechswöchnerinnen. Alle vernünftige Medici sind darinnen einig, daß man einer verstopften Sechswöchnerin die ersten vier oder fünf Tage nach der Niederkunft keine treibende oder purgirende Artzneyen gebrauchen solle; ja **Baglivi** schreibet in seiner mediciniſchen Praxis p. 240. gar, daß man bey den Sechswöchnerinnen die Purgirartzneyen als die Pest vermeiden müsse: denn die Gebährmutter ist noch nicht in ihrer Ruhe, und könnte durch eine Purgantz leichtlich zum Vorfalle gebracht werden; Darnach flüsset auch die Reinigung noch scharf, und kan von dergleichen Artzney bald gehemmet, bald vermehret werden; zudem ist alles noch roh und verwundet, daher man wenigstens acht bis zehen Tage warten muß, ehe man dergleichen Mittel gebrauche.

brauche. Uberhaupt soll man einer Kindbetterin die gantze Zeit ihrer Sechswochen über keine starcke Purgantz zur Oeffnung ihres verstopfften Leibes verordnen: weil dieselbe ihr höchst schädlich ist; Ja es erzählet D. Coschwitz in seinen Anmerckungen über Timäi Zeughaus: daß eine Wehfrau mit einem in das Getränckе gelegten Coloquinthenapffel eine verstopffte Wöchnerin um das Leben gebracht habe. Doch sind folgende Mittel zugelassen: Machet von Speck oder frischer Seiffe ein Stuhlzäpfflein, und gebrauchet dasselbe, wie es sich gebühret; Oder gebet der verstopfften Sechswöchnerin warm gemachte Ziegenmolcken zu trincken: denn solche ist ofte bewährt befunden worden; vier oder fünf Tage aber hernach nehmet gutes Baumöl ein halb Pfund, Gerstenwasser sechs Loth, Zucker vier Loth, und ein Eydotter, machet daraus ein Clystier, und lasset solches der Patientin setzen. Acht Tage hernach kan denn endlich die Patientin des Morgens frühe und des Abends vor der Mahlzeit drey Quentgen frische ausgezogene und mit Zucker vermischte Cassien einnehmen, zumahl wenn sie sonst darbey gesund ist, die Geburthsreinigung aber sehr wenig flüsset, oder das Geblüte unreine ist; in welchen Fällen auch des Ruffii Pestpillen, so aus Aloe, Safran und Myrrhen bereitet werden, ingleichen das Elixir Proprietatis, die Rhabarber und Jalappe dienen.

Purgirende Artzneyen im Erbrechen, aus dem Barbette.

Rec. Resinæ agaric. gr. iv.
Extract. catholic. gr. xii.
Tartar. vitriolat. gr. iij.
Ol. rorismarin. gutt. ii.

Mischet es unter einander, machet vier Pillen daraus, und vergöldet sie. Oder:

Rec. Sal. absinth. ℈j.
tartar. vitriolat. gr. vi.
Troch. alhand. gr. i.
Sacch. alb ℈ij.

Vermischet es zum Pulver. Oder:

Rec. Mannæ Calabrinæ, ℥ ß.
Crem. Tartar. ʒß.

Mischet, und zerlasset es in einer warmen Brühe oder Biere. Oder:

Rec. Extract. cathol. ℈j.
Ol. menth. still. gutt. iii.

Mischet, und macht fünf Pillen daraus, und bestreuet sie mit gestossenem Zimmet.

Purgirende Artzneyen in Fiebern, aus dem Barbette.

Rec. Elect. diacartham.
diaprun. solut. ana ʒß.
Tart. vitriolat. ℈j.
Jalapp. ʒj.

Vermischet es zu einer Lattwerge. Von dieser Lattwerge nehme der Krancke am Tage, da er das Fieber nicht hat, nüchtern einer Haselnuß groß ein. Oder:

Rec. Crem. tartar.
Sal. Scordii, ana gr. ix.
tartar. vitriolat.
Diagryd. ana gr. vi.

Vermischet es zu einem Pulver, und gebet es dem Krancken an dem Tage, da er das Fieber nicht hat, ein. Oder:

Rec. Rad. polypod.
petroselin. ana ʒiß.
Summ. centaur. min. P. j.
Fol. Senn. elect. ʒj.
Rhabarb. elect. ʒj.
Rad. elleb. nigr.
Tartar. crud. ana ʒß.
Sem. fœnicul. ℈ij.
Macis, ℈j.

Mischet, und kochet es nach der Kunst in reinem Wasser, und thut zu vier Untzen des Durchgeseigten ein Loth Manna. Vermischet es zum Tränckлein. Es wird viel schleimigtes von dem Patienten gehen.

Purgirende Artzneyen in der rothen Ruhr, aus dem Barbette:

Rec. Pulv. rhei elect. ℈ij. vel ʒj.

Dieses ist zwar eine bekannte Artzney, aber sie ist in unsern Landen die beste und sicherste. In den warmen Ländern ist sie nicht so zuträglich. Oder:

Rec. Extract. rhei. gr. xvi.
Laud. opiat. gr. i.
Ol. menth. gut. i.

Machet vier Pillen daraus und vergöldet sie.

Purgirende Artzneyen in dem Scharbocke, aus dem Barbette.

Rec. Extract. rhei.
catholic. ana gr. v.
Resin. Jalapp.
agaric. ana gr. iii.
Sal. ammoniac. gr. iv.
Ol. Succin. gutt. i.

Machet daraus fünf Pillen und vergöldet sie. Oder:

Rec. Mass. pil. melanagog. Querc. ʒiß.
Extract. fol. senn. ʒß.
Resin. Jalapp. ʒj. gr. vj.
Tart. vitriolat. gr. xiii.
Sal. succin. volatil. ℈j.
Sem. nasturt.
cochlear.
Sinap. ana ʒß.

Mischet es, und machet mit dem Wasser gegen den Scharbock, oder mit dem Elixir proprietatis Paracelsi eine Masse davon. Von diesen Pillen giebt man auf ein mahl, von einem Scrupel, bis auf ein Quentgen. Desgleichen folgender Kräuterwein:

Rec. Herb. cochlear.
nasturt. aquat.
rut. murat. ana Mj.
Rad. armorac.
polypod. ana ʒij.
Elleb. nigr.
Jalapp. ana ʒv.
Fol. Senn. elect. ʒß.
Flaved. cort. aurant. ʒij.
Cinamom. morsu elect. ʒiß.
Tartar. crudi, ʒiij.

Zerschneidet und zerstosset es gröblich, thut es in ein Säcklein, hänget dasselbe in ein steinern Gefäß, und güsset darüber zwey Maaß Rheinwein, thut nüchtern davon einen Trunck. Oder noch andere dergleichen purgirende Artzneyen:

Rec.

Rec. Crem. tartar.
Sal. prunell.
Abſinth. ana ℈ß.
Tart. vitriolat.
Diagryd. ana gr. vi.
Vermiſchet es zum Pulver. Oder:
Rec. Ocul. Canc. præp. ʒj.
Tart. vitriolat. ℈ß.
Sal. prunell. ʒß.
Conſ. alkermes incompl. ʒiß.
Sacch. alb. ʒij.
Machet nach der Kunſt Küchlein daraus. Oder:
Rec. Rad. raphan. ʒiij.
Filicis, ʒj.
Fol. becabung.
naſturt. aquat.
cochlear. ana P. j.
Tamarindor. ʒj.
Sem. apii, ʒiß.
Kochet es in Gerſtenwaſſer oder Rheinweine, und zerlaſſet in vier und zwantzig Untzen des Durchgeſeiheten:
Syrup. ſ radic. ʒij addendo,
Syrup. vitriol. gutt. viij.
Vermiſchet es zum Trancke. Oder:
Rec. Aloes,
Myrrhæ, ana ʒiß.
Croci, ʒj.
Sem. cochlear.
naſturt. ana ℈ij.
Vermiſchet es zum Pulver. Wolte aber jemand nicht allein ein laxirendes, ſondern auch etlicher maſſen purgirendes Pulver haben, der thue hinzu:
Reſin. Jalapp.
Diagryd. ana ℈j.
Miſchet es unter einander, theilet es in vierzehn Theile, davon nehmet einen Theil des Abends vor dem Eſſen ein, in einem bequemen Trancke oder Brühe, ſo wird es gelinde purgiren.

Purgirende Artzneyen im Schlage, aus dem Barbette.

Rec. Reſinæ agarici,
Extract. cathol. ana gr. vii.
Sal. tart. vitriolat. gr. iii.
Ol. Roriſmarin. gutt. ii.
Vermiſchet es, und machet vier Pillen daraus, und vergöldet ſie. Oder:
Rec. Rad. ireos noſtrat.
Fol. ſenn. mund. ana ʒij.
Agaric. leviſſ. ʒß.
Sem. pœon. ℈j.
Kochet es in Betonienwaſſer, und laſſet in fünf Loth des Durchgeſeiheten zergehen:
Elect. diacartham. ʒiiß.
Ol. roriſm. gutt. i.
Vermiſchet es zu einem Träncklein. Oder:
Rec. Sal. tartar. vitriolat. gr. vj.
Scordii, ℈j.
Reſinæ agaric. gr. viii.
Sacch. perlat. ʒß.
Machet ein ſubtiles Pulver daraus. Oder:
Rec. Extract. hellebor. nigr. gr. xvi.
Reſin. colocynth. gr. iii.
Spir. Sal. armoniac. gutt. vi.
Caſtor. pulveriſat.
Tartar. vitriolat. ana ℈ß.
Aq. Salviæ q. ſ.
Vermiſchet es zu einem Träncklein.

Purgirende Artzneyen in der ſchweren Noth aus dem Barbette.

Rec. Elect. e ſucc. roſar. ʒj.
Pulv. Jalappæ, ʒj.
Spir. ſalis rectificat. ℈j.
Ol. Rorismarin. gutt. viii.
Vermiſchet es zu einer weichen Lattwerge, davon gebet dem Krancken einer Muſcatennuß groß drey oder vier mahl in der Woche. Oder:
Rec. Extract. Rhabarb.
Aloes lucid.
Reſinæ Jalapp. ana gr. vi.
Sal. ſuccin. gr. iii.
Ol. lavendul. gutt. ii.
Vermiſchet es, und machet vier Pillen daraus, vergöldet ſie, vor ein mahl. Oder:
Rec. Crem. tartari.
Ocul. Cancr. præparat.
Sal. Succini
Diagryd. ana gr. vi.
Vermiſchet und machet es zu einem Pulver; und nehmet es in Wein, Bier, mit Zucker vermiſchet, ein. Oder:
Rec. Caſtor.
Sal. artemiſ. ana gr. iv.
Reſinæ Jalapp. gr. vi.
Aloes ſuccotrin. gr. ix.
Ol. majoran. gutt. ii.
Vermiſchet es, und machet daraus fünf Pillen, vergöldet ſie. Oder:
Rec. Gumm. ammoniac. aq. roſar. ſolut. ʒß.
Myrrh. elect.
Reſin. Jalapp.
ſcammon.
Vitrioli Martis ad albedin. calcinat. ana ℈j.
Croci, ℈ß.
Ol. ſuccin. gutt. viii.
Machet daraus vierzig Pillen, vergöldet ſie, oder beſtreuet ſie mit Zimmt, oder einem andern Pulver.

Purgirende Artzneyen in der Waſſerſucht, aus dem Barbette.

Rec. Rad. ireos noſtr. ʒiß.
petroſelin. ʒß.
Fol. agrimon. M. j.
Senn. mund. ʒj.
Rhab. elect. ʒß.
Agaric. leviſſ. ʒiij.
Cinamom. acut. ʒij.
Caryophyllor. ʒj.
Zerſchneidet und zerſtoſſet es, thut es in ein Säcklein, güſſet ein Maaß guten Rheinwein darüber. Hiervon gebet dem Krancken alle Morgen kalt, fünf oder ſechs Untzen. Es iſt eine angenehme Artzney, und kan mit Zucker noch angenehmer gemacht werden. Oder:
Rec. Extract. elater. gr. viii.
Magiſt. Gumm. gutt.
Reſin. Jalapp. ana gr. v.
Fæcul. rad. ireos noſtr. gr. vi.
Ol. macis ſtill. gutt. ii.
Machet daraus ſieben Pillen, vergöldet ſie, oder beſtreuet ſie mit geſtoſſenem Zimmet und dergleichen. Oder:

Rec. Rob. baccar. Sambuc. ʒj.
Extract. elater. gr. viij.
Magist. gumm. gutt. gr. vi.
Ol. still. cinamom. gutt. ij.
Vermischet es zu einem Bissen. Oder:
Rec. Rad. mechoacann. ʒß.
Jalapp. ʒj.
Magist. tart. vitriolat.
Sal. Sambuc. ana gr. vij.
Ol. caryophyll.
juniper. ana gutt. ij.
Vermischet es zu einem Pulver.

Purgirende Augenpillen, siehe *Pilulæ Oculares purgantes*, im XXVIII Bande, p. 288.

Purgirende Bleycrystallen, Agricolä, welche er im I und II Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 222. also verfertiget: Er nimmt nehmlich dazu rein gekörntes Villacher Bley, oder an statt dessen, einen reinen Silberglantz, wie er zu Freyberg in Meissen oder im Joachimsthale bricht, den pulverisiret er gar klein, und güsset guten destillirten Eßig darauf, den lässet er in gelinder Digestion stehen, bis sich der Eßig schön gelb färbet, diesen güsset er ab und wieder anderen darauf, und diese Arbeit wiederholet er so oft, bis sich der Eßig nicht mehr färbet, oder süsse worden; Den Eßig hat er jederzeit mit dem Salpeter- oder Vitriolgeiste ein wenig geschärfet, darnach zusammen gegossen, bis auf die Hälfte davon destilliret, und an einen kalten Ort gesetzet, so sind gar schöne Crystallen angeschossen, die hat er heraus genommen, den Eßig abermahl bis auf die Hälfte davon destilliret, und in der Kälte wieder Crystallen anschüssen lassen. Diesen Proceß hat er so ofte wiederholet, bis alle Crystallen heraus kommen, die denn über alle Massen süsse gewesen, und wenn man also verfahre, so sey es viel besser, als wenn das Bley calciniret werde: denn so verliehre es seine Seele und werde nur eine todte Asche daraus, denn die Seele sey seine Grundfeuchtigkeit, davon das Bley und alle Metallen ihr Leben und artzneyische Tugenden hätten, und so diese verschwinde, oder durch das Reverberirfeuer davon getrieben werde, so könne auch ein Einfältiger sehen, wie die Artzney meistentheils untüchtig werde, und die Würckung nicht erreiche, davon die Schriftsteller oft grosse Wunder schrieben. Doch nehme dieses der wenigste Theil unter den Laboranten in Acht ꝛc. Die gesammleten Crystallen thut er hernach in ein Glas, güsset destillirtes Regenwasser darüber, so viel, daß sie sich darinnen auflösen können; Wenn sich der Unrath gesetzet, güsset er das Wasser herab, und lässet es durch ein Papier laufen, alsdenn destilliret er die Hälfte, wie mit dem Eßige geschehen, davon, und lässet an einem kalten Orte wieder Crystallen anschüssen, die würden so schön glantzend, wie ein Diamant, und süsser als ein Zucker, welche denn auch für sich selbst schon eine herrliche Artzney wären: Wenn sie von dem Glantze gemachet würden, so hätten sie die Art, daß sie in geringer Dose den Leib bewegten, doch ohne alle Beschwerung, und so gelinde, daß man es fast nicht gewahr werde; Ja sie purgirten, wenn sie nur auf die Zunge genommen und gekostet würden, wie er solches an sich selbst, und an Kindern, welchen man nichts einbringen können, beobachtet, denn denen habe er etwan einen oder zwey Gran auf die Zunge gegeben, da sie denn zerschmoltzen wären, und das ihrige verrichtet hätten. Sie wären eine solche Artzney, welche auch den Sechswochenkindern, wenn sie hartleibig und verstopft wären, gantz sicher zu gebrauchen; Sonderlich hätten sie einen grossen Nutzen in der fallenden Sucht: denn sie schlügen die bösen giftigen Geister nieder, daß sie nicht so häufig in das Haupt steigen könnten; und führeten sie unten aus, kühleten also darneben das erhitzte Geblüte, und der Schriftsteller wüßte fast in dergleichen Falle für solche Kinder keine bessere und gewissere Artzney, denn es habe ihm diese Kunst niemahls gefehlet, wenn er sie zu rechter Zeit gebrauchet, wolle sie derowegen als ein bewährtes Mittel allen Medicis angerathen haben. Wenn er nun alle Crystallen wieder zusammen gebracht, habe er sie abermahls im Vitriolphlegma aufgelöset, da wäre vieler Unrath zu Grunde gefallen; denn habe er das Phlegma durch ein Filtrum davon geschieden, und durch Destilliren und Anschüssen noch viel schönere Crystallen denn zuvor bekommen, darüber habe er einen guten Branntewein gegossen, und vier gantze Wochen in dem Dunstbade digeriren lassen, nachmahls den Geist in dem Bade abgezogen, so sey ihm ein schöner dicker Saft von einer gewaltigen Süsse zurück geblieben; Diesem habe er schönen reinen Sand zugeschlagen, in eine Retorte gethan, und gradweise herüber destilliret, dadurch aber nicht allein einen schönen weissen Geist, sondern auch ein schönes gelbes und rothes Oel erlanget. Ob gleich dieser Proceß etwas mühsam, so sey er doch an der Güte nicht mit Gelde zu bezahlen, auch werde ihm keiner eine andere Art weisen, die besser und mit mehrerem Nutzen so angehe, als diese. Gedachter Geist samt dem Oele müßten rectificiret und eines von dem anderen geschieden werden; Solches geschehe aber auch nicht auf gemeine Weise, sondern man müsse das gantze Destillat wieder in eine gläserne Retorte thun, und solches aus dem Dunstbade destilliren, so gehe erstlich der Geist nur tropfenweis, und sehe man gantz keine Adern oder Streifen, alsdenn so beginne ein gelbes Oel zu kommen, da müsse man die Vorlage wegnehmen, und eine andere vorlegen, auch dieselbe mit allem Fleiß verkleiben, sonst gehe der subtile geistische Geruch, welcher so lieblich rüche, als kein Amber oder Bisam, in die Luft davon, welches dem Wercke ein grosser Schade wäre. Wenn nun das gelbe Oel vorüber, so pflege zum dritten erst das Phlegma mit vielen schneeweissen Striemen zu kommen, da müsse man denn die Vorlage wieder wegnehmen, und eine andere vorlegen, auch das Phlegma gantz herüber treiben, aber solches nicht wegschütten, weil es zu vielen Sachen nützlich zu gebrauchen wäre; Zuletzt aber werde ein schönes rothes Oel kommen, welches ebenmäßig absonderlich aufzufangen; Aber bey diesem Oele müsse ein wenig stärcker Feuer gegeben werden: denn es sey schwer, und steige nicht so gerne, wie die vorigen dreye, also habe man aus einem einigen Dinge vier unterschiedliche Destillate, welche alle mit einander von nicht geringer Wichtigkeit in der Medicin, sondern dabey auch alle mit Lust anzusehen und zu betrachten wären ꝛc.

Purgirende Bohne, siehe **Bohne**, im IV Bande, p. 440.

Purgirende Caßien, siehe *Cassia*, im V Bande, p. 1264.

Purgirende Costenlattwerge, siehe *Electuarium Caryocostinum*, im VIII Bande, p. 724.

Purgirende Distel, siehe *Argemone*, im II Bande, p. 1333.

Purgirender Flachs, siehe **Flachs (purgirender)** im IX Bande, p. 1118.

Purgirende Hauptpillen, siehe *Pilulæ Caput purgantes*, im XXVIII Bande, p. 224.

Purgirendes Hauptpulver, Kräutermanns.

Rec. Pulv. cathol. purg. ℈j.
Crystall. mineral. sat. gr. iv.

Mischet es zu einem Pulver. Oder:

Rec. Pulv. Senæ Montagnanæ, ℈j.
Sal. fumariæ, gr. viii.

Mischet und machet es zu einem Laxirpulver. Oder:

Rec. Pulv. Cholagog. Quercetani, ℈j.
Scammon. Sulphurat. gr. vi.
Epat. rubr. ℈ß.

Mischet es. Oder:

Rec. Pulv. Rhabarbar. elect. ʒj.
Ebor. sine igne ppt. gr. vi.

Machet es zu einem Purgirpulver.

Purgirender Kräuterwein, Kräutermanns. Nehmet Tausendgüldenkraut, Wermuth, jedes eine Hand voll, Wurtzel von Hindläuft eine Untze, Süßholtz ein Loth, Engelsüß zwey Quentgen, trockene Blüten von rothen Rosen, Mertzenviolen, Tausendgüldenkraut, jedes eine Hand voll, Anis- und Fenchelsaamen, jedes ein Quentgen, Citronen- und Pommerantzenkerne, jedes anderthalbes Quentgen, Zimmet, Ingber, jedes ein Quentgen, Senesblätter fünf Quentgen, der besten Rhabarber zwey Quentgen, Lerchenschwamm ein Quentgen, Diagrydii einen halben Scrupel; Alles zerschnitten, und in ein weiß leinen Säckgen gethan, und über Nacht in ein Maaß Firnenwein geleget, und weichen lassen, davon trincket man Morgens nüchtern, oder bey Anfang der Mahlzeit einen guten Trunck. Es dienet insonderheit vor das tägliche Fieber und böse unverdaulichen Magen, auch in Verstopfung der Miltz und Leber.

Purgirendes Lebenselixir, Tilings, siehe *Elixir Vitæ Purgans* Tilingii, im VIII Bande, p. 892.

Purgirende Mittel, so die Galle ausführen, siehe *Cholagoga*, im V Bande, p. 2177.

Purgirende Mixtur, *Mixtura purgans*, **Friedels.**

Rec. Tinct. Cathartic. ʒj.
Spir. fœnicul. ʒj.

Mischet und machet es zu Purgirtropfen, und nehmet sie auf ein mahl.

Purgirende Nüsse, siehe **Purgirnüsse.**

Purgirender Quittensyrup. Nehmet rohen und gelauterten Quittensaft vier Pfund, thut darein präparirtes Scammonien oder Diagrydium ein und eine halbe Untze, mischet es wohl durch einander, und lasset es etliche Tage stehen, bis sich die Kraft aus dem Scammonio oder Diagrydio in den Saft gezogen, darnach güsset es durch ein Tuch fein gemächlich ab, daß es nicht trübe werde, thut darzu eben so viel weissen Zucker, als der Saft schwer ist, und siedet es zu einem rechten Syrupe. Dessen einen Löffel voll in einer anmuthigen bequemen Brühe zertrieben, oder in ein wenig Weine, und nüchtern eingetruncken, purgiret überaus wohl, ziemlich starck, doch sanft, und ohne Schmertzen. Jedoch sollen schwangere Weiber sich dessen enthalten.

Purgirender Rhabarberextract.

Rec. Rhabarb. opt. ℔ß.

Thut solche in ein enges Glas, güsset zwey Pfund Branntewein darüber, vermachet es wohl, und setzet es an einen warmen Ort, lasset es drey Tage stehen, und rüttelt es offt durch einander, nach solchen seiget das Naß von der Rhabarber fein mählich ab, in ein ander sauber Glas, güsset wieder frischen Branntewein über das Zurückgebliebene, und lasset es allgemach stehen, so lange, bis keine Krafft mehr in der Rhabarber, güsset es ebener massen ab, und thut die beyden Theile zusammen in einen gläsernen Brennkolben, und zühet den Branntewein im Marienbade wieder davon, so wird das Extract wie ein Honig auf dem Boden liegen, und wenn solches ein wenig trocken worden, so mischet etliche Tropffen Zimmtöl darunter, oder sonst ein ander Oel, das in diesem Falle bequemlich; Daraus kan man auch kleine Pillen formiren, und solche mit Zimmet-Pulver besprengen. Hiervon gebet einen Scrupel des Morgens ein, mit einem Löffel Weine, auch nur einen halben Scrupel, nachdem die Person groß oder klein, alt oder jung ist, welches denn eine sehr herrliche Artzney, so den Leib gantz sanfft ohne Gefahr und Schmertzen purgiret. Oder:

Rec. Colocynth.
Helleb. nigr.
Fol. Senn. s. s. ana ʒß.
Agaric.
Diagrid. ana ʒj.
Rhabarb. ver. ʒiij.
Cinamom. ʒiij.
Rosar. rubr.
Aloes citr.
Myrrh.
Styrac. liquid. ana ʒij.
Lign. Aloes, ʒiß.
Spic. indic. ʒiij.

Alles gröblich gestossen, und in einen Kolben gethan, darauf guten Branntewein, so viel genug ist, gegossen, lasset es vier Tage in der Wärme stehen, und güsset wieder frischen Branntewein darüber, darnach destilliret es durch das Bad herab, so ist der Extract fertig. Nehmet davon einen Scrupel auf ein mahl.

Purgirender Saft zu den Flüssen, Agricolä, den er im I und II Theile seiner Anmerckungen über **Popps Chymische Artzneyen** p. 117 also verordnet:

Rec. Rad. Helleb. nigri,
Polypodii,
Jalappæ,
Hermodact. alb. aa, ʒß.
Rhabarb.
Baccar. Ebuli,

Myrobalan. omn. aa. ʒiij.
Fol. Senæ, ʒij.

Schneidet alles, und lasset es acht Tage lang in gnung starckem Weine weichen, denn kochet es nach der Kunst, daß ein Pfund übrig bleibe, seiget es durch, und zu dem Durchgeseigten thut;

Herb. Meliss.
Salviæ,
Origani,
Serpilli,
Fumariæ,
Capill. Veneris,
Hyssopi, aa. Miß.
Flor. Centaurii min.
Persicorum,
Betonicæ, aa. P. ij.
Rad. Ireos nostr. ʒiij.
Cremor. Tartar. ʒiß.

Kochet es wieder nach der Kunst, daß ein Pfund übrig bleibe, drücket es durch ein Haarsieb, denn seiget es durch, und mischet unter das Durchgeseigte:

Santal. rub.
Spicæ Indic.
Cardamom. min.
Galangæ,
Zingib. alb.
Cinamom.
Sem. Anis. aa. ʒj.

Pülvert alles, bindet es in eine Leinewand, und kochet es fast eine halbe Stunde mit dem Durchgeseigten, denn thut gnung weissen Zucker hinein, daß es zur Dicke eines Syrups komme, davon alle Morgen vier Loth getruncken werden.

Purgirende Scharbockspillen, siehe *Pilulæ purgantes Scorbuticæ* Allenii, im XXVIII Bande, p. 306.

Purgirende Schleimpillen, siehe *Pilulæ pituitam purgantes*, im XXVIII Bande, p. 295.

Purgirendes Spießglaspulver, Zwelfers, siehe *Pulvis Catharticus Antimonialis*, Zwelferi.

Purgirender Vitriolgeist, Agricolä, *Spiritus Vitrioli purgans, Agricolæ.* Diesen lehret der Schriftsteller im III Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen, p. 25. also verfertigen: Nehmet Vitriolgeist, güsset ihn über das aus Spießglase bereitete Glas, lasset ihn darüber stehen, bis er sich roth gefärbet; Er wird zu sechs Tropfen in einem Löffel Hünerbrühe verordnet, und soll viele Stuhlgänge, doch ohne alle Beschwerung, machen.

Purgiressentz, siehe *Essentia purgans*, im VIII Bande, p. 1950.

Purgiressentz, Siltemanns.

Rec. Rad. Jalapp. resinos. ʒij.
Scammon. eod. ʒij.
infund. in Vin. Rhenan.
Sal. Tartari, ʒj.

Mischet es; davon die Dose drey Quentgen mit laxirendem Rosensyrupe ʒj.

Purgireßig, siehe *Acetum purgans* Prævotii, im I Bande, p. 303.

Purgirextract, siehe *Extractum purgans catholicum*, im VIII Bande, p. 2405.

Purgirfieber, siehe *Cacatoria Febris*, im VI Bande, p. 30.

Purgirkirschen, siehe Kirsche, im XV Bande, p. 792.

Purgirkörner, siehe *Cataputia major Vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Purgirkugel, Agricolä. Diese lehret er im ersten und anderen Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 219. also verfertigen: Nehmet lebendiges Queckſilber, so viel beliebig, kochet dasselbe mit Grünspan, Vitriolsaltze und gutem Eßige in einer eisernen Pfanne oder Tiegel, bey drey oder vier Stunden, darnach nehmet es heraus, so wird es wie ein rechtes Amalgama aussehen, solches waschet mit warmen Wasser so lange, bis es schneeweiß werde, lasset es auf einem höltzernen Teller in einem frischen Keller eine Nacht liegen, so wird es gantz harte. Darnach nehmet des stinckenden Weinsteinöles ein Pfund, darinnen lasset ein Pfund gemeinen Schwefel zergehen; Wenn nun der Schwefel alle zergangen, so lasset es bey dem Feuer stehen: Unterdessen machet das coagulirte Queckſilber in einem Tiegel so heiß, als solches es erleiden kan, und davon fliehen will, und schüttet es in das Weinsteinöl: Nachdem es erkaltet, nehmet es wieder heraus, machet es trocken, glühet es wieder in einem Tiegel wie vor, werfet es wieder in voriges Oel, und diese Arbeit muß sechs bis sieben mahl wiederholet werden, so wird das Queckſilber so hart, daß es sich hämmern, schmeltzen und schmieden lässet, fast wie ein Kupfer oder Zinn. Daraus kan man auch eine Kugel güssen lassen, so groß, daß man sie verschlucken kan. Sie purgiret alle Flüsse gantz gelinde ab, und bleibet in ihrer Kraft lange Zeit unverändert, daß man sie, nachdem sie abgewaschen, jederzeit wieder gebrauchen kan.

Purgir- und Brechküchlein, Zwelfers, *Rotulæ Purgantes & Emeticæ* Zwelferi.

Rec. Sacchar. albiss. ʒiij. der in Rosenwasser zerlassen und wieder zur Morschellendicke eingekocht worden.

So bald er vom Feuer genommen, und ein wenig abgekühlet, thut darzu:

Mercurii Vitæ, ʒi. der gut und aufrichtig bereitet, und wohl abgesüsset ist;
Pulv. Mechoacann. alb. ʒiij.
Radic. Ireos florent. ʒi.

Machet nach der Kunst weisse Küchlein daraus, welche einen guten Geruch und Geschmack haben werden. Wer den Unrath schädlicher und zäher Feuchtigkeiten wegbrechen will, der hat an diesen Küchlein dazu ein vortreffliches Mittel, nur daß er deren nicht zu viel gebrauche, und im übrigen eine gute starcke Natur habe. In langwierigen, eingewurtzelten Kranckheiten, im viertägigen Fieber, in der Melancholey und im hypochondrischen Ubel thun sie gute Dienste. Sie werden von einem, bis aufs höchste zu zwey Quentgen verordnet.

Purgirküchlein aus Berberisaffte, Hofmanns, *Rotulæ purgantes ex Succo Berberum*, Th. Hofmann.

Rec. Resin. Scammon. ℈iß.
Cremor. Tartari, ℈iv.
Sacch. alb. pulv. ℥iv.

Kochet es in genung Berberisaffte, und machet Küchlein daraus. Den Zucker, welcher recht schöne weiß seyn soll, muß man pülvern, und über gelindem Feuer ein wenig austrocknen, hernach etwas Berberisafft darauf güssen, endlich so viel dazu thun, daß sich der Zucker gantz darinnen auflöset; hernach so gleich über gelindes Feuer setzen, mit einem Spatel beständig umrühren, alsdenn aber, wenn es heiß worden, allenthalben Blasen in die Höhe steigen, und der zerlassene Zucker an dem Spatel hängen bleibet, vom Feuer wegnehmen, und das Scammonium nebst dem Weinsteine, welcher mit einer halben Untze zart gepülverten Zucker vorher vermischet seyn muß, dazu thun, endlich alles unter einander mengen, und auf einer breiten marmornen oder höltzernen Tafel zu Küchlein güssen.

Purgirlattwerge, siehe *Electuarium Catharticum*, im VIII Bande, p. 725. Ingleichen *Electuarium Purgans*, in eben demselben Bande, p. 754.

Purgirlattwerge aus dem Friedel.

Rec. Conserv. Fumar. ℥ij.
Confect. Alkerm. ℈j.
Resin. Jalapp. ℈ß.
Syr. Viol. vel Borrag. q. s.

Mischet es, und esset es auf, trincket alsbald ein wenig Rheinwein darauf, und fastet vier Stunden, es ist eine schöne, anmuthige und bequeme Purgantz. Oder:

Rec. Confect. Hamech. ℥ij.
Mercur. dulc. ℈ß.
Pulv. Jalapp.
Crem. Tartari, ℈j.
Gum. Gutt. gutt. vj.

Mischet es, und nehmet es Morgens auf ein mahl. Es dienet auch vor den Saamenfluß und allerhand unreine Kranckheiten.

Purgirlattwerge in der Gicht zu gebrauchen, Grülings, sonst *Electuarium Cariocostinum* genannt. Nehmet reine Hermodatteln zwey Quentgen, Diagridium, weissen Zimmet, Haberkümmel, Ingber und Nelcken, jedes ein Quentgen, machet daraus ein Pulver, und vermischet dasselbe mit so viel Betonien-Syrup, als zur Lattwerge genug ist, alsdenn nehmet dieselbe von zwey Quentgen bis zu einem Lothe ein. **Grüling** meldet: Daß ein Goldschmidt in einer fürnehmen Stadt, der grosse Plage an dem Podagra gehabt, nur alle Monathe drey Tage vor dem neuen Monden, diese Lattwerge gebrauchet, und sie mit Zucker oder Zwetschkenbrühe eingenommen, dieser hat berichtet, daß solche auch andere gebrauchet hätten, und nächst Gott dadurch von der Plage befreyet worden, ihm aber hätte es nicht gäntzlich geholfen, doch hätte er sich gleichwohl besser darauf befunden. Dieses stehet nun wohl zu glauben: Denn es bekräftiget solches nicht allein die Erfahrung, sondern es gedencket auch Herr **Doctor Blanckard** in seiner heraus gegebenen neuscheinenden Praxis der Medicin Cap. 68. p. 450. daß diese Lattwerge, ob sie schon ziemlich übel schmäcket, dennoch eines der fürtreflichsten Mittel, die mit dem Podagra, oder der Gicht beladene Patienten zu purgiren, sey, und mache, daß dieselben oftmahls innerhalb zwey oder drey Stunden davon geneseten.

Purgirmilch, siehe *Emulsio Purgans*, im VIII Bande, p. 1127.

Purgirmilch, Schachers, *Emulsio purgans*, Schacheri.

Rec. Resin. Jalapp.
Scammon. ana gr. vii.

Reibet es mit Eydotter ab, und thut dazu:

Aquæ Flor. Acaciæ, ℥j.

Machet es nach der Kunst zu einer Milch, und versüsset es mit

Sacch. canarienſ. q. ſ.

Endlich mischet es zu einer Purgirmilch.

Purgirmilch, Siltemanns.

Rec. Resin. Scammon. gr. xvij.
Vitell. ov. N. j.
Sacchar. q. s.

Mischet es mit gnugsamen Wasser, und klopfet es wohl durch einander.

Purgirmittel, siehe *Cathartica*, im V Bande, p. 1438.

Purgirmoos, siehe **Moos,** im XXI Bande, p. 1437.

Purgirmorschellen, siehe **Morschellen (Purgir-)** im XXI Bande, p. 1760.

Purgirmorschellen (Kayſers) siehe **Morschellen (Kayſers Purgir-)** im XXI Bande, p. 1754.

Purgirnüsse, sind die Früchte oder Körner des Americanischen Wunderbaumes mit schwartzem Saamen, davon zu sehen *Ricinus Indicus*, seu *Americus*, Offic. & Clus. Tab.

Purgiroblaten, siehe **Oblaten (Laxir- und Purgir-)** im XXV Bande, p. 213.

Purgiröl, *Oleum Purgans.*

℞. Olei Lini recenter expreſſ. ℔iß.

Dahinein werfet folgende Stücke klein geschnitten und gestossen:

Rad. recent. Bryoniæ,
Asari,
Cucum. asinin. ana ℥iß.
Hermodact.
Ireos noſtrat.
Esulæ, ana ℥j.
Herbæ recent. Anethi,
Gratiolæ,
Malvæ,
Mercurialis,
Tanaceti, ana ℥ij.
Corallinæ, ℥vi.
Flor. recent. Roſar. pallidar.
Myrrhæ rubræ,
Aloes hepaticæ, ana ℥j.
Pulpæ Colocynthid.
Sem. Cynæ,
Cataputiæ,
Ebuli, ana ℥vi.

Nachdem es einen und den anderen Tag geweichet, lasset es gelinde kochen, bis fast alle Feuchtigkeit verzehret ist, denn seiget es durch und drücket

cket die Species scharf aus; das reine Oel güsset von dem Bodensatze, und hebet es zum Gebrauch auf; zuletzt aber thut noch hinzu:

Camphoræ, ʒiiß.

Dieses Oel öffnet den Leib, wenn man es auf den Nabel schmieret, oder ein Stück Leinwand hinein tauchet und solches über den Nabel oder den gantzen Bauch leget; auch tödtet es die Würmer und treibet selbige aus. Kindern, welche von den Würmern so scharf angegriffen werden, daß sie ohne Empfindung liegen und man ihnen nichts beybringen kan, ist es ein sehr gutes Mittel; wie auch denen, welche nicht gerne Artzneyen einnehmen. Oder:

Rec. Sem. Cataputiæ, ʒj.
Carthami,
Cucumer. asinin. ana ʒiij.
Ebuli, ʒiv.
Lini, ʒiv. bis v.

Diese Saamen stosset zusammen und presset mit einer Presse das Oel scharf aus; denn hebet es zum Gebrauche auf. Es purgiret starck, wenn man es auf den Nabel streichet, führet auch den Kindern die Würmer ab, wenn Leinwand damit angefeuchtet und diese auf den Unterleib geleget wird.

Purgirpanacee, siehe **Purgirpillen** aus dem Friedel.

Purgirpflaster, siehe *Emplastrum Purgans admirabile*, Miscell. Nat. Curios. im VIII Bande, p. 1093.

Purgirpflaster, Agricolä, siehe **Pflaster zum Purgiren** des Johann Agricola, im XXVII Bande, p. 1549.

Purgirpflaumen, Zwelfers, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ*, vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXI Bande, p. 1228.

Purgirpillen, siehe *Pilulæ purgantes*, im XXVIII Bande, p. 303.

Purgirpillen, Bräuners. Nehmet von der aloetischen Pillenmasse anderthalben Scrupel, Jalappahartz sechs Gran, Mercurius dulcis vier Gran, Schweißtreibendes Spießglas fünf Gran, mit gnugsamen Elixir Proprietatis vermischet, und daraus dreyßig Pillen gemachet; Diese gebet auf zwey mahl, als die Hälfte bey Schlafengehen und wenn solche nicht gnug laxiren, die andere Hälfte den folgenden Morgen; man muß sich aber fein warm dabey verhalten.

Purgirpillen, aus dem Friedel.

Rec. Extract. Helleb. nigr.
Cent. min.
fumar. ana gr. iii.
Rhabarb. gr. iv.
Gum. ammoniac. in Acet. solut. & iterum inspissat. gr. v.
Resin. Jalapp. gr. j.

Machet es zu Pillen, und nehmet sie auf ein mahl, sie laxiren, und sind insonderheit in Gicht und Podagra zu gebrauchen. Oder:

Rec. Gumm. peruv. irrorat. c.
Ol. Cinamom. gutt. ij.
Extr. Panchymachoch. Croll.
Helleb. nigr. ana ʒiv.
Resin. scammon.
Jalapp. ana ʒij.
Trochisc. Alhand. ʒj.
Ol. Anis. dest. q. s.

Mischet und machet es zu Pillen, und aus einem Quentgen zwanzig, und gebet davon auf ein mahl vier, fünf bis sechs Stück. Solche Pillen kan man recht und wohl eine Purgirpanacee nennen, denn sie sind sehr treflicher Würckung, und führen sehr gelinde ab. Oder:

Rec. Gum. Gut. ʒij.
Resin. scammon.
Trochisc. alhand. ana ʒiv.
Extr. Helleb. nigr.
Resin. Jalapp. ana ʒß.
Ol. Anis. gutt. ij.

Machet es zu Pillen, und gebet davon funfzehn bis zwantzig Gran. Oder:

Rec. Extr. pil. Cochiar. ʒß.
Helleb. nigr. gr. v.
Magist. Jalapp. gr. iij.
Diagrid. Sulph. gr. ii.
Tinctur. Tartari, q. j.

Mischet und machet es zu einem Teige, und daraus Pillen; Nehmet solche auf ein mahl. Sie purgiren den Leib und das Haupt. Oder:

Rec. Hermodactyl.
Euphorb.
Turbith.
Helleb. nigr.
Alhandal. ana ʒiij.
Chamæpith.
Pyrethr. ana ʒß.
Nitr. ʒij.
Terebinth. opt. q. s.

Mischet und machet es zu Pillen. Diese werden die **Römischen Pillen** genennt, welche die Galle und den Schleim aus den Gelencken zühen. Oder:

Rec. Mass. de succin. Cratonis, gr. vi.
Extr. Xylaloës, gr. v.
Trochisc. Alhandal. gr. i.
Resin. Jalapp. gr. v.
Mercur. d. gr. iv.
Ol. Lign. sassafr. gutt. i.

Mischet es mit der Essentz von Bibergeil, und machet daraus sechzehn Pillen. Sie dienen vornehmlich vor Zucken und Reissen in Gliedern, Gicht, Podagra. Oder:

Rec. Diagryd. Sulph. q. s.
Trochisc. Alhand.
Aloes lucid. a. q. s.

Mischet und machet daraus Pillen, davon die Dose ein halber Scrupel bis sechzehn Gran. Dienen in langwährenden Kranckheiten, da die mildern purgirende Mittel nicht gnug seyn. Oder:

Rec. Merc. dulc. rite ppt. gr. xviii.
Extr. Catholic. ʒj,
Helleb. nigr. gr. iij.
Gentian. gr. ij.
Ol. Absinth. dest. gut. j.

Mischet und machet es zu Pillen. Sie seynd in viertägigen Fiebern sehr nützlich, und in allen schweren, langwierigen und eingewurtzelten Kranckheiten. Oder:

Rec. Extr. panchymach. ʒj.
Resin. Jalapp.
Mercur. dulc. opt. ana ʒij.

Mischet es, und machet es mit Branntweine zu Pillen; davon die Dose ein Scrupel. Oder:

Rec. Extr. Euphras.
Chelidon.
Valerian. ana ʒj.

Diagryd. Sulph. ʒß.
Magist. Jalapp. ℈j.
Ol. fœnicul. q. s.

Machet es zu Pillen, davon die Dose funfzehn Gran bis ein Scrupel. Diese Pillen dienen insonderheit zu den Augen. Der Kayserliche Hofwundartzt, **Maurer**, verschrieb sie mit guter Würckung einem Manne, welchem nach der Speichelcur ein trübes flüßiges Auge zurück geblieben war. Oder:

Rec. Terebinth. ven. ʒß.
Rhabarb. ʒj.
Mercur. dulc. ℈j.
Succin. alb.
Sem. plantag. ana ʒj.
Crem. Tartari, ʒj.

Mischet und machet es zu Pillen, davon die Dose funffzehn auf ein mahl in Wegebreitwasser eingenommen. Sie dienen insonderheit im Saamenflusse, halten an, und laxiren zugleich. Oder:

Rec. Extract. Panchymach. ℈j.
Mercur. dulc.
Lap. prunell. aa. ℈ß.
Resin. Jalapp. gr. vj.
Ol. sassafr. gutt. j.

Mischet und machet es zu Pulver, nehmet sie auf ein mal, sie thun gleiche Würckung. Oder:

Rec. Extr. Catholic. gr. xv.
Mercu. dulc. gr. xij
Trochisc. Alhand. gr. iij.
Ol. Bacc. Junip. gutt. v.

Mischet und machet daraus funffzehn Pillen, und nutzet sie wie die vorigen, ihr könnet solche einnehmen, wie ihr nur wollet. Ehe man aber purgiret, wird Abends zuvor folgendes Weichpulver eingenommen:

Rec. Antimon. diaphoret.
Lap. Cancr.
Matr. perlar. aa. gr. xv.

Purgirpillen, Schachers, *Pilulæ purgantes*, Schacheri.

Rec. Resin. Jalapp. gr. vij.
Scammon. gr. iv.
Mercur. dulc. gr. v.
Ess. Fumar. q. s.

Mischet und machet nach der Kunst sechzehen Pillen daraus, bestreuet sie mit Spießglaszinnober, und lasset sie auf ein mal nehmen.

Purgirpillen (öffnende) bey der Mannsucht, Oehmens.

Rec. Mercurii dulcis,
Extr. Catholic.
Castor. ana gr. x.
Hellebor. gr. viij.
Trochisc. alhandal. gr. ij.

Mischet es mit dem Elixir Proprietatis, so viel als gnug ist, zur Pillenmasse, machet daraus vier und zwantzig Stück, und bestreuet solche mit Zimmet. Es sind abführende Mutterreinigende Pillen, davon nehmet des Abends die Hälffte in kaltem Biere, und des Morgens die übrigen zwölff Stücke, und trincket hernach etwas warmes; gesetzt aber, daß die Person von sehr schwacher Leibes-Beschaffenheit sey, und die erste Hälffte ihre Würckung zur Gnüge erwiesen hätte, so könnte der übrige Rest dieser Pillen erst nach etlichen Tagen genommen werden, man muß sich aber gebührend dabey verhalten.

Purgirpillen (öffnende und blutreinigende) Oehmens.

Rec. Mercurii dulcis,
Myrrhæ,
Succin.
Croci, ana ʒj.
Gum. Ammoniac.
Extr. Hellebor. ana ℈j.

Mischet es mit dem Elixir Propriet. zu einer Masse, und machet Pillen, jede zu einem Gran, bestreuet solche mit Zimmet. Davon nehmet Morgens und Abends zehen bis zwölff Stück, und fahret vier Wochen damit fort. Sie dienen vornemlich zu der verstopfften Monathszeit.

Purgirpillen (schmertzstillende) siehe *Pilulæ anodyno cathartic*æ, im XXVIII Bande, p. 212.

Purgirpillen im Samenflusse, Purmanns, welche er in seiner Chirurgia Curiosa, p. 439, also beschreibet:

Rec. extr. panchymach. Crollii,
cathol. A. ana ℈j.
mercur. dulc. gr. xviij.
præcipit. alb. rite ppt. gr. iij.
c. s. q. ol. terebinth. ad formam pilul.
form. pil. num. xxx. auf zwey mal.

Diese Pillen werden, wie gesaget, auf zwey mal, oder nach Befinden der Umstände, auch wohl auf drey mal gebrauchet; Sie laxiren gelinde, und dämpffen das Ubel und die Säure sehr.

Purgirpillen vor die Weiber, wenn sie den weissen Fluß haben, Grülings. Nehmet des zusammen gesetzten, und in denen Apothecken vorhandenen Gichtwurtzel-Extractes neun Gran, des Extractes von Hermodatteln fünff Gran, des zusammen gesetzten Extracts von der Mechoacanna vier Gran, Kümmel- und Anisöl, jedes einen Tropffen, machet daraus funffzehn Pillen, und nehmet sie auf ein mal ein. Diese Pillen sind auf diese Beschwerung gerichtet, und darwider bewährt befunden worden.

Purgirpillen wider die Würmer, D. J. J. B.

Rec. Aloës.
Myrrh. ana ℈j.
Mercur. dulc. ʒß.
Olei anis. destill. gtt. ij.

Mischet solches mit
Elix. Propriet. q. s.

und machet daraus vierzig Pillen, davon einem Kinde viere auf ein mal zu geben.

Purgirpulver, D. J. J. B.

Rec. Pulv. Rad. Jalapp. ℈j.
Crem. Tartari, ℈ß.
Scammon. gr. ij.
Olei Anis. destill. gtt. ij.

Mischet alles, und lasset es auf ein mal in warmer Fleischbrühe nehmen.

Purgirpulver, Friedels.

Rec. Pulv. Jalapp. ʒiiß.

Fol. Senn. ſ. ſ. ʒj.
Rad. Eſul. ppt. ʒj.
Rhabarb. ʒß.
Crem. Tartari, ʒii.
Diagryd. ſulph. ʒiij.
Sem. fœnicul.
Aniſ. ana ʒiß.

Machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel bis ein halbes Qventgen. Dieſes Pulver iſt ſehr beqvem im Felde zu führen, denn es purgiret alle Feuchtigkeiten ſehr gelinde aus, findet es viel, ſo nimmt es auch viel hinweg. Man kan ſich mit größtem Nutzen darauf verlaſſen, und macht nicht viel Mühe mit dem abwägen. Die Doſe kan nach Stärcke der Perſon und nach Befinden des Zuſtandes gemindert und gemehret werden. Oder:

Rec. Spec. Diaturbith. C. R. h. ʒß.
Merc. dulc. gr. vij.
Diagryd. ſulph. gr. vj.
Ol. fœnicul. q. j.

Miſchet es; Es purgiret wohl, und reiniget das Geblüte. Oder:

Rec. Pulv. laxativ. vegetab. ℈j.
Reſin. Scammon. gr. iv.
Tartar. vitriolat.
Digeſtiv. Sylv. ana gr. vj.
Cinnabar. nat. gr. iv.
Ol. Aniſi,
Cumin. ana gutt. j.

Miſchet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf ein mal. Es dienet vornemlich wider das Seiten- oder Miltzweh. Oder:

Rec. Turbith. opt.
Fol. Senn. ſ. ſ.
Diagryd.
Hermodact.
Sachar. albiſſ. ana ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Pulver. Nehmet die Doſe ein halbes Qventgen, und faſtet drey Stunden darauf. Es dienet inſonderheit in der lauffenden Gicht. Oder:

Rec. Jalapp. opt. gr. xxv.
Crem. Tartari, aut Nitr. ppt. ʒß.
Cinamom. gr. vij. vel
Ol. Aniſ. deſtill. gutt. j.

Miſchet es; Es dienet auch vor die Gicht. Für die jungen Kinder iſt es ſehr nützlich, ſo man zu einem Theile Jalappä drey Theile philoſ. präparirtes Hirſchhorn thut, oder folgendes Pulver giebt. Als:

Rec. Mechoacan. alb.
Rad. Ir. florent.
Antimon. diaphoret.
Cinnabar. antim. aa. gr. j.

Es iſt gut für die Gicht der Kinder, verhindert und curiret auch das Grimmen. Oder:

Rec. Spec. de Jalapp. Mynſicht.
Rhabarb. alb. ana gr. xv.
Trochiſc. alhandal. gr. iij.
Antimon. diaphoret. gr. iv.
ol. fœnicul. gut. j.

Miſchet es. Es dienet vornemlich vor diejenigen, die ein ſchwaches Geſichte und blöde Augen haben, und wird, wie gewöhnlich, früh Morgens eingenommen.

Purgirpulver, Grülings, ſiehe *Pulvis Purgans*, Grülingii.

Purgirpulver, Schachers, *Pulvis purgans*, Schacheri.

Rec. Rad. Jalapp. ℈ß.
Merc. dulc. gr. vj.
Scammon. ſulph. gr. ij.

Miſchet und machet es zu einem Purgirpulver, auf ein mal zu nehmen.

Purgirpulver (allgemeines) Michaelis, ſ. *Pulvis Catholicus* Michaëlis.

Purgirpulver (allgemeines) des Quercetani aus dem Schröder, ſiehe *Pulvis Panchymagogus* Quercetani ex Schrœd.

Purgirpulver (allgemeines) Rolfincs, ſ. *Pulvis Panchymagogus*, Rolfinci.

Purgirpulver (allgemeines) Timäi, ſiehe *Pulvis Panchymagogus*, Timæi.

Purgirpulver für Erwachſene, Kräutermanns. Nehmet der beſten Rhabarber einen Scrupel, Cryſtallen von Weinſteine, vitriolirten Weinſtein, jedes ſechs Gran. Miſchet und machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf ein mal, es iſt ein gelind purgirendes Leberpulver. Oder: Nehmet Wurtzel von Jalappe einen Scrupel, Scammonienhartz drey, vier, fünff Gran, Tartari reſoluti ſechs, acht, zehn Gran, deſtillirt Citronenöl einen Tropffen, machet es zu einem Pulver, und nehmet es auf ein mal. Oder: Nehmet Scammonienhartz einen halben Scrupel, Schweißtreibendes Spießglas ſechs Gran, Weinſtein gereinigten drey Gran, Citronenöl einen Tropffen. Miſchet es. Oder: Nehmet hartzigte Jalappen Wurtzel drittehalb Untzen, auserleſene Sehnesblätter zwey Untzen, zubereitete Wolffsmilchwurtzel eine Untze, Rhabarbar ein Loth, gereinigten Weinſtein zwey Untzen, geſchwefeltes Scammonium drey Qventgen, Fenchel- und Aniſſaamen, jedes anderthalbes Qventgen; Miſchet und machet es zu einem Pulver, davon die Doſe ein Scrupel oder ein halbes Qventgen. Man kan die Doſe auch nach Beſchaffenheit des Alters einrichten. Oder:

Rec. Pulv. Cathol. Purgant. ℈j.
Gummi de Peru, gr. iv.
Fecul. Ireos noſtrat. gr. iv.

Iſt ein Pulver in der Waſſerſucht. Oder:

Rec. Tartar. vitriol. ℈j.
Sal. geniſtæ, gr. viii.
Scammon. Sulphurat. gr. x.

Miſchet es; iſt ein Purgirpulver wider den Stein.

Purgirpulver in der Gicht zu brauchen, Grülings. Nehmet Hermodatteln, Turbith, Diagridium und ausgeleſener Senesblätter, jedes ein Qventgen, machet daraus ein Pulver, und nehmet davon, nach gebrauchtem Weichtränckgen, ohngefähr ein halbes Qventgen frühe Morgens nüchtern ein.

Purgirpulver für Kinder, Kräutermanns. Nehmet Krebsaugen anderthalb Qventgen, Jalappenwurtzel ein halb Qventgen, Florentiniſche Schwertelwurtzel, zwey Scrupel, Zucker anderthalb Qventgen, deſtillirt Fenchelöl, acht Tropffen; Miſchet und machet es zu einem Pulver; davon die Doſe eine Meſſerſpitze voll auf ein mal.

Purgir-Pulver in der Wassersucht, Kräutermanns. Vorher kan erstlich ein Digestiv, aus gereinigtem Weinsteine einem Quentgen, Wegwart-Saltz, Wermuth-Saltz, jedes ein halb Scrupel, auf vier mahl gegeben werden, alsdenn nachstehendes Pulver: Nehmet feiner hartzigten Jalappä einen Scrupel, thut darzu

Magist. Gummi de Peru, gr. vj.
Croci, Mart. Sacchari, gr. viij.
Ole. destillat. Cinnamom. gut. j.

Mischet es zu einem Pulver.

Purgir-Rosinen (grosse) Zwelfers, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ*, vel *Prunelli purgantes, Zwelferi*, im XXVI Bande, p. 1228.

Purgir-Salbe, *Ungventum Purgans.*

Rec. Succi Cyclaminis, ℔iij.
Cucumeris agrestis,
Butyri vaccini, aa. ℔j.
Olei Irini, ℔ij.
Pulpæ Colocynth. ʒiv.
Polypodii, ʒvj.
Euphorbii, ʒß.

Was gestossen werden muß, das stosset, hernach lasset es acht Tage in einem Glase mit den Säfften, der Butter und dem Oele weichen. Endlich lasset es in einem gedoppelten Gefässe einmahl aufwallen, seiget es durch, und zu dem Durchgeseigten thut:

Sagapeni, ʒviiß.
Myrrhæ, ʒiij.

Diese beyde Stücke löset in Eßige auf, und kochet sie in dem Durchgeseigten, biß sich alle Feuchtigkeit verzehret hat; denn mischet darunter:

Ceræ, ʒv.
Fellis taurini, ʒviiß.

Lasset es noch einmahl auffieden, damit das Wachs völlig zerschmeltze; darauf streuet allmählig folgendes Artzney-Pulver hinein:

Scamonii,
Aloës,
Colocynthid.
Mezereonis,
Turbith. aa. ʒviiß.
Salis Gemmæ, ʒivß.
Euphorbii,
Piperis longi,
Zingiberis,
Chamæmeli, aa. ʒiij.

Mischet und machet es zu einer Salbe. Sie purgiret über sich, wenn sie auf den Magen gestrichen wird. Den Unterleib damit gesalbet, purgiret sie unten raus. Sie thut in der Wassersucht gut, führet die wässerige Feuchtigkeit ab, tödtet die Würmer und treibet sie aus. Man kan sie denen Patienten verordnen, welche nicht wohl innerliche Purgantzen brauchen und nehmen können. Sie wird auch auf nachstehende Art zugerichtet:

Rec. Succi Cyclamin. ℔ij.
Fruct. &
Herb. Cucumer. agrest.
Butyri vaccini, aa. ℔j.
Olei simplic. ℔ij.
Pulpæ Colocynth. ʒiv.
Polypodii, ʒvj.
Euphorbii, ʒß.

Was gestossen werden soll, das stosset und reibet wohl ab, lasset es acht Tage in den Säfften und Oele weichen, hernach kochet es, bis sich fast alle Feuchtigkeit verzehret hat; Alsdenn seiget es durch und drücket es wohl aus; In dem ausgepreßten Oele lasset fünff Untzen gelbes Wachs zerschmeltzen.

Nun Rec. Gummi Sagapen. ʒj.
Myrrh. pulverisat. ʒiij.

Löset beydes in Eßige zu einem Breye auf in einem besonderen Schüsselgen, und wenn es noch warm ist, so mischet wechselsweise darunter, bald von dem obbeschriebenen Oele, in welchem das Wachs zerlassen, bald von nachstehendem Pulver, bald aber einem Löffel nach dem anderen Ochsen-Galle, welche zusammen sieben Quentgen betragen muß; und machet also eine Salbe von gehöriger Dicke daraus. Das Pulver verfertiget nach folgender Vorschrifft:

Rec. Scammonii,
Aloës,
Colocynthid.
Mezereonis,
Turbith. aa. ʒviiß.
Salis Gemmæ, ʒivß.
Euphorbii,
Piperis longi,
Zingiberis,
Chamæmeli, aa. ʒiij.
M. F. Pulv.

Ferner wird dergleichen Salbe auf nachstehende Art gemachet:

Rec. Butyr. majal. recent. non salit. ℔ij.
Olei Lini recent. express. ℔ß.

Diese mischet wohl unter einander, und werffet nach und nach folgende geschnittene und gestossene Stücke hinein:

Radic. recent. Cucumer. asinin. ʒiij.
Cyclaminis,
Ireos nostrat.
Bryoniæ, aa. ʒij.
Asari, ʒiß.
Herb. recent. Mercurial. ʒiij.
Anethi,
Pulpæ Colocynthid. aa. ʒiß.
Sem. Cataputiæ,
Ebuli,
Myrrh. rubr. elect. aa. ʒj.
Fellis Tauri liquid. recent. ʒiij.

Nachdem es mit einander geweichet, bis alles nach und nach und frisch eingesammlet worden, kochet es gelinde, bis fast alle Feuchtigkeit verrauchet, doch so, daß nur noch etwas Feuchtigkeit übrig bleibe; hernach seiget es durch, drücket die Sachen starck aus, und in der ausgepreßten, noch flüßigen und warmen Salbe lasset zergehen:

Ceræ flavæ novæ, ʒiij.

Denn streuet folgende Pulver, unter beständigem Umrühren, hinein:

Pulv. Aloës hepaticæ,
Salis Gemmæ, aa. ʒj.
Colocynthid.
Scammonii,
Turbith.
Caryophyllorum, aa. ʒvj.

Olei Ligni Rhodii, ʒj. einen guten Geruch zu verschaffen.

Mischet und machet es zu einer Purgir-Salbe, welche, wenn sie auf den Magen gestrichen wird, Erbrechen verursachet; woferne aber der Unterleib und Nabel damit gesalbet werden, purgiret sie unter sich; wiewohl es bey allen Naturen nicht eben so eintrifft. Dem sey aber, wie ihm wolle, so geschichet es doch, daß die Patienten laxiren, wenn man solche Salbe in eine welsche halbe Nußschale thut, und auf den Nabel bindet; überdieß tödtet sie die Würmer und treibet sie aus. Man brauchet sie aber niemahls innerlich, sondern nur äusserlich, vornehmlich bey solchen Patienten, die keine Purgantzen einnehmen können.

Purgirspecies zu einem Büschel, Schachers, *Species pro Nodulo purgante*, Schacheri.

Rec. Rad. Eryng. ℥ß.
Enulæ, ℥ij.
Fol. Senæ s. s.
Passul. min. ana ℥x.
Cort. aurant. ℥iij.
Sem. Anis. stellat.
Sal. Tartari, ana ℥j.

Schneidet und stosset alles, nähet es in ein Leinwandsäckgen, oder thut es in ein Papier, und schreibet darauf, Purgirspecies zu zwey Kannen Wein.

Purgirtäflein, D. J. J. B. Nehmet zubereitetes Wein-Stein-Pulver drey Loth, Diagrydium drey Quentgen, Näglein-Oel ein Scrupel, und ein halb Pfund in gemeinem Wasser aufgelöseten Zucker. Daraus machet nach der Kunst Täflein, davon die Dose anderthalbes Quentgen.

Purgirtäflein, Schachers, *Tabellæ purgantes*, Schacheri.

Rec. Pulv. Rad. Jalappæ,
Rhabarb. ana gr. xv.
Diagryd. gr. ij.
Olei dest. Anisi, gutt. ij.

Kochet es mit gnung Zucker, der in Rosen-Wasser zerlassen worden, zu einer Morschellendicke, und machet Purgirtäflein daraus, auf ein mahl zu nehmen.

Purgirtinctur aus dem Friedel.

Rec. Flaved. Cort. citr. rec. ℥j.
Cinamom. acut. ℥ß.

Güsset zehen Untzen tartarisirten Brantewein darüber, lasset es an einem warmen Orte in Digestion stehen, bis daß die Tinctur ausgezogen, denn filtriret es von dieser Tinctur.

Rec. ℥viij.
Resin. Jalapp. ℥j. gr. xxxij.

Lasset es wohl vermacht in Digestion stehen, bis sich die Resina gantz aufgelöset, denn güsset es ab, und hebet es auf, und gebet davon ein Quentgen bis vier Scrupel. Oder:

Rec. Rad. Jalapp. ℥j.
Cort. Citr. ℥iij.
Vin. sublim. ℥iij.

Lasset dieses drey Tage beysammen stehen, alsdenn seihet es und nehmet davon ein bis zwo Löffel. Oder:

Rec. Jalapp. pulv. ℥iv.
Scammon. opt. ℥j.
Spir. vin. commun. welcher eine Zeitlang über ein Pfund Wein-Steinsaltz gestanden.

Lasset es mit einander stehen, bis der Brantewein wohl gefärbet ist; Man kan es allezeit bey einander stehen lassen, und zur Zeit des Gebrauchs etwas davon abgüssen. Der Brantewein, wenn er nicht gar zu hoch rectificiret und starck ist, zühet mehr purgirende Krafft aus diesen Speciebus, als welcher subtil ist. Die Dose kan man einrichten nach den Umständen des Alters u. Personen; Man kan auch ein und andere Tropffen Kümmel- oder Anis-Oel darzu thun, um das Grimmen zu verhüten. Man kan auch gedachte Species mit Wasser auszühen, und mit offtmahligem Ubergüssen eines frischen Wassers, so offt kochen, bis kein Wasser sich mehr färben will, alsdenn kochet man die gefärbten Wasser mit einander zu einer Honigdicke, und schüttet Brantewein darüber, daß es sich auflöse, und behälts zum Gebrauch; Eine solche Tinctur hat mehr gummigte Theilgen, als hartzigte, derowegen purgiret sie auch besser.

Purgir-Tränckgen, *Potio purgans.* Hierher gehören folgende: als 1) *Potio purgans succum Melancholicum* Brunneri, welches er in seinem Consil. medic. p. 183. also beschreibet:

Rec. Fol. Sennæ sine stipit. ℥v.
Rad. Polypod. querc. ℥iij.
Sem. Dauci,
Anisi, aa. ℥iß.
Passular. ℥iij.
Cort. Cappar. ℥iß.
Herb. Capill. ven.
Veronic.
Lingv. cervin. aa. Mß.
Flor. Borrag.
Bugloss. aa. P. ß.

Kochet es in genung Brunnen-Kreß-Wasser, daß drey Untzen übrig bleiben, und darinnen lasset zergehen:

Extract. melanagog. Brunneri, gr. viij.
Syrup. de Pomis ℥vj.

Mischet es zu einem Tränckgen.

2) *Potio cathartica in Melancholia hypochondriaca* Brunneri, dergleichen er am angeführten Orte p. 67 und 69. also zu verfertigen lehret:

Rec. Rad. Cichorii,
Endiviæ,
Borrag. aa. ℥ij.
Asparagi, ℥iß.
Cort. Rad. Cappar. ℥iß.
Polypodii, ℥ij.
Pulpæ Tamarind.
Passular. aa. ℥iv.
Hordei mundi, P. iij.
Sem. Melon.
Anis. aa. ℥j.
Herb. Cichor.
Endiviæ, aa. P. iij.
Fumariæ,
Lupuli, aa. P. j.
Card. benedict.
Ceterach.
Veronic. aa. P. iß.
Betonicæ, P. j.
Fol. Sennæ Alex. ℥vj.
Rad. Ellebori nigri styriac. ℥ij.
Epithymi Cret. ℥iij.

Kochet

Kochet es in gnung Borragen- und Hindläufft-Wasser, daß acht Untzen davon übrig bleiben; güsset hernach solche über

Rhabarbari opt. ℈iv.
Schœnanthos, ℈j.

Den Morgen darauf drucket es starck aus, und thut zu dem halben Pfunde Durchgeseigten

Mannæ, ℥vj.
Syr. Rosar. solut. ℥ij.
M. S. Tränckle in zwey Theile zu theilen.

Dabey ist zu mercken, daß man zu diesem Tränckgen, wenn es im Frühlinge soll genommen werden, an statt der vier Scrupel Rhabarber, nur ein Quentgen Rhabarber und einen Scrupel Lerchen-Schwamm thue: Im Herbste aber auf vorgeschriebene Art gebrauchen lasse. Die Hälffte von diesem Tränckgen giebet man früh nach fünff Uhr, und lässet den Patienten bis um zehne fasten. Den folgenden Tag verordnet man ihm gar keine Artzeneyen, sondern lässet ihm im Frühlinge die Leber-Ader auf dem rechten, im Herbste aber auf dem lincken Arme öffnen, und zwey Eyer-Schalen voll Blut weglauffen. Am anderen Tage darnach giebet man ihm die andere Hälffte vom Tränckgen vollends zu trincken.

Oder: Rec. Syrup. Rosar. solut. ℥iß.
Decoct. Senn. c. Epith. ℥iiß.
Syrup. Diaseneos, ℥ß.
M. F. Haustus, S. Purgir-Tränckle in auf ein mahl.

3) *Potio Purgans in Epilepsia* Brunneri, dergleichen der Schrifftsteller wiederum zweye in eben demselben Buche, p. 130 und 143. beschreibet. Jenes wird also verfertiget:

Rec. Rad. Petrosel.
Polypod. quercin.
Sem. Cartham. aa. ℥iiß.
Passul. mundat.
Fol. Sennæ Alexand. aa. ℥iij.
Epithym. Cret. ʒj.

Kochet es in gnung Wasser, daß nur drey Untzen davon übrig bleiben; denn seiget es durch und zerlasset in dem Durchgeseigten

Specier. Hieræ simpl.
Diaphœnic. aa. ʒij.
de Citro exol. ℈iv.
Oxymell. squillit. ℥ß.
Mell. anthosat. ʒij.
M. F. Potio.

Das andere, welches p. 143 stehet, muß folgender massen gemachet werden:

Rec. Rad. Asari, ʒj.
Polypod. qvercin. ʒiij.
Uvar. pass. a nucl. lib. ℥ß.
Sem. Cartham. conquass. ʒiij.
Agarici crudi,
Zingib. ana ʒiß.

Kochet es in gnung Wasser, und lasset es bis auf vier Untzen einkochen; denn thut dazu:

Syrup. de Stœchad. ℥ß.
Olei Anisi, gutt. ij.
M. F. Potio.

4) *Potio Purgans* Hitschii.

Rec. Confect. Hamech. ʒv.
Syrup. Rosar. ʒiij.
Mannæ elect. ʒvj.
Spec. Diaturb. C. R. h. ℈j.
Aquæ Fumar. ℥iß.
M. D. S. Tränckgen auf ein mahl zu nehmen.

5) *Potio Purgans* Fridelii.

Rec. Resin. Scammon. gr. xvj
zerlasset es in
Spirit. Vini, ʒij.
Thut dazu
Tinct. Mellis, ʒj.
M. D. S. Purgir-Tränckgen auf ein mahl.

6) *Potio Purgans* Pfannenschmiedii.

Rec. Aquæ Acaciæ, ʒvj.
Rosar. ʒij.
Cinamom. ʒj.
Resin. Jalapp. gr. viij.
Scammon. gr. xij.
M. D. S. Purgir-Tränckgen auf ein mahl.

Oder: Rec. Resin. Jalapp. gr. xij.
Spirit. Anisi, ʒij.
Julep. Violar. q. s.
M. F. Potio, auf ein mahl zu nehmen.

7) *Potio Purgans in Hypochondriacis.*

Rec. Aquæ Menth. ʒj.
Gumm. ammoniac. ℈j. in Eßig zerlassen.
Tartari vitriolat. gr. viij.
Scammon. sulphurat. gr. ij.
Syrup. de Cichor. c. Rhabarb. ʒij.
M. F. Potio, einem Erwachsenen auf ein mahl zu geben.

Oder: Rec. Aquæ Menth. ℥ß.
Gumm. ammoniac. ℈j. in Weine zerlassen.
Tartar. vitriolat. ℈ß.
Scammon. ppt. gr. ij.
Syrup. Rosar. solut. ʒij.
M. S. wie das vorige zu gebrauchen.

Rhunrath schreibet in dem anderen Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst, p. 80 von dem Verhalten bey dem Gebrauche eines Purgir-Tränckgens also: Wenn man nehmlich ein Purgir-Tränckgen eingenommen habe, solle man, damit es nicht zu bald durch die Därme lauffe, sich erstlich etwan eine halbe Stunde auf den Bauch, darnach etwan eine halbe Viertelstunde auf jede Seite, und eine halbe Viertelstunde auf den Rücken legen; Darnach möge man ein oder zwey mahl im Gemache auf- und niedergehen, und sich denn wieder setzen; Man dürffe aber nicht lesen, noch meditirrn, auch nicht starck reden. Wenn solche Tränckе erstlich zugerichtet, und hernach einen Tag also bereitet hingestellet würden, daß sie wohl durch einander giengen, und man brauchte sie hernach den anderen Tag früh Morgens warm gemachet; So würcketen sie gantz wohl. Man müsse sie aber nicht laulicht einnehmen, sonst schmäcketen sie gar zu speyerlich, sondern fein warm, so warm man es leiden könne.

Purgir-Tränckgen aus dem Friedel.

Rec. Scammonei el. (die fein schwärtzlich bricht) ℈j.

stosset sie klein, hernach nehmet eines einfachen Wassers, als nehmlich, Citronen-Borragen-Me-

Mischet und machet es zu einer Purgir-Salbe, welche, wenn sie auf den Magen gestrichen wird, Erbrechen verursachet; woferne aber der Unterleib und Nabel damit gesalbet werden, purgiret sie unter sich; wiewohl es bey allen Naturen nicht eben so eintrifft. Dem sey aber, wie ihm wolle, so geschichet es doch, daß die Patienten laxiren, wenn man solche Salbe in eine welsche halbe Nußschale thut, und auf den Nabel bindet; überdieß tödtet sie die Würmer und treibet sie aus. Man brauchet sie aber niemahls innerlich, sondern nur äusserlich, vornehmlich bey solchen Patienten, die keine Purgantzen einnehmen können.

Purgirspecies zu einem Büschel, Schachers, *Species pro Nodulo purgante*, Schacheri.

Rec. Rad. Eryng. ℥ß.
Enulæ, ʒij.
Fol. Senæ s. s.
Passul. min. ana ʒx.
Cort. aurant. ʒiij.
Sem. Anis. stellat.
Sal. Tartari, ana ʒj.

Schneidet und stosset alles, nähet es in ein Leinwandsäckgen, oder thut es in ein Papier, und schreibet darauf, Purgirspecies zu zwey Kannen Wein.

Purgirtäflein, D. J. J. B. Nehmet zubereitetes Wein-Stein-Pulver drey Loth, Diagrydium drey Quentgen, Näglein-Oel ein Scrupel, und ein halb Pfund in gemeinem Wasser aufgelöseten Zucker. Daraus machet nach der Kunst Täflein, davon die Dose anderthalbes Quentgen.

Purgirtäflein, Schachers, *Tabellæ purgantes*, Schacheri.

Rec. Pulv. Rad. Jalappæ,
Rhabarb. ana gr. xv.
Diagryd. gr. ij.
Olei dest. Anisi, gutt. ij.

Kochet es mit gnung Zucker, der in Rosen-Wasser zerlassen worden, zu einer Morschellendicke, und machet Purgirtäflein daraus, auf ein mahl zu nehmen.

Purgirtinctur aus dem Friedel.

Rec. Flaved. Cort. citr. rec. ʒj.
Cinamom. acut. ℥ß.

Güsset zehen Untzen tartarisirten Brantewein darüber, lasset es an einem warmen Orte in Digestion stehen, bis daß die Tinctur ausgezogen, denn filtriret es von dieser Tinctur.

Rec. ℥viij.
Resin. Jalapp. ʒj. gr. xxxij.

Lasset es wohl vermacht in Digestion stehen, bis sich die Resina gantz aufgelöset, denn güsset es ab, und hebet es auf, und gebet davon ein Quentgen bis vier Scrupel. Oder:

Rec. Rad. Jalapp. ʒj.
Cort. Citr. ʒiij.
Vin. sublim. ℥iij.

Lasset dieses drey Tage beysammen stehen, alsdenn seihet es und nehmet davon ein bis zwo Löffel. Oder:

Rec. Jalapp. pulv. ʒiv.
Scammon. opt. ʒj.
Spir. vin. commun. welcher eine Zeitlang über ein Pfund Wein-Steinsaltz gestanden.

Lasset es mit einander stehen, bis der Branntewein wohl gefärbet ist; Man kan es allezeit bey einander stehen lassen, und zur Zeit des Gebrauchs etwas davon abgüssen. Der Branntewein, wenn er nicht gar zu hoch rectificiret und starck ist, zühet mehr purgirende Krafft aus diesen Speciebus, als welcher subtil ist. Die Dose kan man einrichten nach den Umständen des Alters u. Personen; Man kan auch ein und andere Tropffen Kümmel- oder Anis-Oel darzu thun, um das Grimmen zu verhüten. Man kan auch gedachte Species mit Wasser auszühen, und mit offtmahligem Ubergüssen eines frischen Wassers, so offt kochen, bis kein Wasser sich mehr färben will, alsdenn kochet man die gefärbten Wasser mit einander zu einer Honigdicke, und schüttet Branntewein darüber, daß es sich auflöse, und behälts zum Gebrauch; Eine solche Tinctur hat mehr gummigte Theilgen, als hartzigte, derowegen purgiret sie auch besser.

Purgir-Tränckgen, *Potio purgans.* Hieher gehören folgende: als 1) *Potio purgans succum Melancholicum* Brunneri, welches er in seinem Consil. medic. p. 183. also beschreibet:

Rec. Fol. Sennæ sine stipit. ʒv.
Rad. Polypod. querc. ʒiij.
Sem. Dauci,
Anisi, aa. ʒiß.
Passular. ʒiij.
Cort. Cappar. ʒiß.
Herb. Capill. ven.
Veronic.
Lingv. cervin. aa. Mß.
Flor. Borrag.
Bugloss. aa. P. ß.

Kochet es in genung Brunnen-Kreß-Wasser, daß drey Untzen übrig bleiben, und darinnen lasset zergehen:

Extract. melanagog. Brunneri, gr. viij.
Syrup. de Pomis ʒvj.

Mischet es zu einem Tränckgen.

2) *Potio cathartica in Melancholia hypochondriaca* Brunneri, dergleichen er am angeführten Orte p. 67 und 69. also zu verfertigen lehret:

Rec. Rad. Cichorii,
Endiviæ,
Borrag. aa. ʒij.
Asparagi, ʒiß.
Cort. Rad. Cappar. ʒiß.
Polypodii, ʒij.
Pulpæ Tamarind.
Passular. aa. ℥iv.
Hordei mundi, P. iij.
Sem. Melon.
Anis. aa. ʒj.
Herb. Cichor.
Endiviæ, aa. P. iij.
Fumariæ,
Lupuli, aa. P. j.
Card. benedict.
Ceterach.
Veronic. aa. P. iß.
Betonicæ, P. j.
Fol. Sennæ Alex. ʒvj.
Rad. Elleborinigri styriac. ʒij.
Epithymi Cret. ʒiij.

Kochet

Kochet es in gnung Borragen- und Hindläufft-Wasser, daß acht Untzen davon übrig bleiben; güsset hernach solche über

Rhabarbari opt. ℈iv.
Schœnanthos, ℈j.

Den Morgen darauf drucket es starck aus, und thut zu dem halben Pfunde Durchgeseigten

Mannæ, ℥vj.
Syr. Rosar. solut. ℥ij.
M. S. Tränckgen in zwey Theile zu theilen.

Dabey ist zu mercken, daß man zu diesem Tränckgen, wenn es im Frühlinge soll genommen werden, an statt der vier Scrupel Rhabarber, nur ein Quentgen Rhabarber und einen Scrupel Lerchen-Schwamm thue: Im Herbste aber auf vorgeschriebene Art gebrauchen lasse. Die Hälffte von diesem Tränckgen giebet man früh nach fünff Uhr, und lässet den Patienten bis um zehne fasten. Den folgenden Tag verordnet man ihm gar keine Artzneyen, sondern lässet ihm im Frühlinge die Leber-Ader auf dem rechten, im Herbste aber auf dem lincken Arme öffnen, und zwey Eyer-Schalen voll Blut weglauffen. Am anderen Tage darnach giebet man ihm die andere Hälffte vom Tränckgen vollends zu trincken.

Oder: Rec. Syrup. Rosar. solut. ℥iß.
Decoct. Senn. c. Epith. ℥iiß.
Syrup. Diaseneos, ℥ß.
M. F. Haustus, S. Purgir-Tränckgen auf ein mahl.

3) *Potio Purgans in Epilepsia* Brunneri, dergleichen der Schrifftsteller wiederum zweye in eben demselben Buche, p. 130 und 143. beschreibet. Jenes wird also verfertiget:

Rec. Rad. Petrosel.
Polypod. quercin.
Sem. Cartham. aa. ℥iiß.
Passul. mundat.
Fol. Sennæ Alexand. aa. ℥iij.
Epithym. Cret. ℥j.

Kochet es in gnung Wasser, daß nur drey Untzen davon übrig bleiben; denn seiget es durch und zerlasset in dem Durchgeseigten

Specier. Hieræ simpl.
Diaphœnic. aa. ℈ij.
de Citro exol. ℈iv.
Oxymell. squillit. ℥ß.
Mell. anthosat. ℥ij.
M. F. Potio.

Das andere, welches p. 143 stehet, muß folgender massen gemachet werden:

Rec. Rad. Asari, ℥j.
Polypod. qvercin. ℥iij.
Uvar. pass. a nucl. lib. ℥ß.
Sem. Cartham. conquass. ℥iij.
Agarici crudi,
Zingib. ana ℥iß.

Kochet es in gnung Wasser, und lasset es bis auf vier Untzen einkochen; denn thut dazu:

Syrup. de Stœchad. ℥ß.
Olei Anisi, gutt. ij.
M. F. Potio.

4) *Potio Purgans* Hitschii.

Rec. Confect. Hamech. ℥v.
Syrup. Rosar. ℥iij.
Mannæ elect. ℥vj.
Spec. Diaturb. C. R. ℈j.
Aquæ Fumar. ℥iß.
M. D. S. Tränckgen auf ein mahl zu nehmen.

5) *Potio Purgans* Fridelii.

Rec. Resin. Scammon. gr. xvj

zerlasset es in

Spirit. Vini, ℥ij.

Thut dazu

Tinct. Mellis, ℥j.
M. D. S. Purgir-Tränckgen auf ein mahl.

6) *Potio Purgans* Pfannenschmiedii.

Rec. Aquæ Acaciæ, ℥vj.
Rosar. ℥ij.
Cinamom. ℥j.
Resin. Jalapp. gr. viij.
Scammon. gr. xij.
M. D. S. Purgir-Tränckgen auf ein mahl.

Oder: Rec. Resin. Jalapp. gr. xij.
Spirit. Anisi, ℥ij.
Julep. Violar. q. s.
M. F. Potio, auf ein mahl zu nehmen.

7) *Potio Purgans in Hypochondriacis.*

Rec. Aquæ Menth. ℥j.
Gumm. ammoniac. ℈j. in Eßig zerlassen.
Tartari vitriolat. gr. viij.
Scammon. sulphurat. gr. ij.
Syrup. de Cichor. c. Rhabarb. ℥ij.
M. F. Potio, einem Erwachsenen auf ein mahl zu geben.

Oder: Rec. Aquæ Menth. ℥ß.
Gumm. ammoniac. ℈j. in Weine zerlassen.
Tartar. vitriolat. ℈ß.
Scammon. ppt. gr. ij.
Syrup. Rosar. solut. ℥ij.
M. S. wie das vorige zu gebrauchen.

Khunrath schreibet in dem anderen Theile seiner Distillir- und Artzney-Kunst, p. 80 von dem Verhalten bey dem Gebrauche eines Purgir-Tränckgens also: Wenn man nehmlich ein Purgir-Tränckgen eingenommen habe, solle man, damit es nicht zu bald durch die Därme lauffe, sich erstlich etwan eine halbe Stunde auf den Bauch, darnach etwan eine halbe Viertelstunde auf jede Seite, und eine halbe Viertelstunde auf den Rücken legen; Darnach möge man ein oder zwey mahl im Gemache auf- und niedergehen, und sich denn wieder setzen; Man dürffe aber nicht lesen, noch meditirn, auch nicht starck reden. Wenn solche Tränncke erstlich zugerichtet, und hernach einen Tag also bereitet hingestellet würden, daß sie wohl durch einander giengen, und man brauchte sie hernach den anderen Tag früh Morgens warm gemachet; So würcketen sie gantz wohl. Man müsse sie aber nicht laulicht einnehmen, sonst schmäcketen sie gar zu speyerlich, sondern fein warm, so warm man es leiden könne.

Purgir-Tränckgen aus dem Friedel.

Rec. Scammonei el. (die fein schwärtzlich bricht) ℈j.

stosset sie klein, hernach nehmet eines einfachen Wassers, als nehmlich, Citronen-Borragen-Me-

Melissen- und dergleichen, eine bis eine und eine halbe Untze, güsset davon ein wenig auf das Scammonium, in einen gläsern Mörsel, und reibet es zusammen, bis das Wasser wie eine Milch werde, die güsset sachte ab, in ein Gläsgen, und verfahret mit dem Wasser, bis es alles zu Milch geworden, bis auf wenige Hefen, die schüttet nur hinweg. Zu dieser Milch güsset Zimmet-Wasser zwey Quentgen, (nach Gutbefinden kan man auch präparirtes, versüßtes Queckſilber darzu thun, und zwar vier Gran.) Ferner

Rec. Antimon. diaphoret. gr. iv.
Crem. Tartari, gr. vj.
Syr. Rosar. solutiv. vel syr. flor. persicor. ʒij.

Machet es zu einem Tränckleín, und nehmet es auf ein mahl. Oder:

Rec. Aqv. Acaciæ, ʒvj.
Rosar. ʒij.
Cinamom. ʒi.
Resin. Jalapp. gr. viij.
Scammon. gr. xij. solv. in Spir. Vini. q. s.

Machet es zu einem Tranck, und gebet es auf ein mahl. Oder:

Rec. Resin. Scammon. gr. xvij. solv. in ʒij. Spir. Vini.
adde Tinctur. Mellis, ʒj.
Aqv. Anis. ʒüj.

Mischet es. Oder:

Rec. Confect. Hamech. ʒv.
Syrup. Rosar. ʒiij.
Mannæ calabr. ʒvj.
Spec. diathurb. c. R. h. ℈j.
Aqv. fumar. q. s.

Mischet und machet es zu einem Tränckgen. Oder:

Rec. Fol. senn. s. s. ʒiij.
Rhabarb. ʒß.
Crem. Tartari, ℈ij.
Cinnabar. antimon. ℈j.

Güsset schlecht Wasser darüber, kochet es und seiget drey Untzen davon durch, darinnen lasset sechs Quentgen laxirenden Rosen-Syrup zergehen, und güsset dazu Zimmet-Wasser zwey Quentgen. Oder:

Rec. Aqv. Menth. ʒß.
Gumm. Ammoniac. vino solv. ℈j.
Tartar. vitriol. ℈ß.
Scammon. ppt. gr. ij.
Syrup. rosat. solut. ʒiij.

Mischet es. Dieses ist besonders zu gebrauchen wider das Seiten- und Miltz-Wehe. Oder:

Rec. Resin. Jalapp. gr. xij.
Spir. Anis. ʒij.
Julep. viol. q. s.

Mischet es zu einem Trancke und gebet es auf ein mahl. Oder:

Rec. Fol. Senn. s. s. ʒß.
Rhabarb. el. ʒiß.
Mannæ calabr. ʒij.
Sem. anis. conquass. ʒj.
infund. c. Aqv. Carv. S. q. ferv. ʒiv.
Colat. ʒiij. adde
Ess. Cinamom. gut. xxx.

Mischet es. Oder:

Rec. Folior. Senn. ʒvj.
Crem. Tartari, ʒij.
Passular. min.
Conf. Sem. Coriandri, aa. ʒiij.

Alles klein geschnitten und gestossen und vier und zwantzig Stunden in vierzehn Untzen siedendes Brunnen-Wasser geweichet, hernach gelinde durchgeseiget, und in dem Durchgeseigten lasset vier Untzen calabrische Manna zergehen, hernach machet es mit Eyweiß klar. Dieses wird in Wein sehr gebraucht, und gehöret vor Leckermäuler, und kleine Kinder, die gerne süsses haben wollen. Oder:

Rec. Rhabarb. opt. ʒß.
Fol. Senn. s. s. ʒj.
Mann. calabr. ʒij.
infund. Aq. s. fervent. ʒj. S. Colat. ʒiiß. adde
Syrup. de Cichor. c. Rhabarb. Rosar. solut. ana ʒiß.

Mischet es. Oder:

Rec. Tamarind.
Rhabarb. el. ʒij.
Myrobal. citr. ʒiß.

Gestossen und klein zerschnitten, und eine Nacht durch in gnugsamen Wegerich- und Acacien-Wasser geweichet, des Morgens sieden lassen. Und bey der Durchseihung ausgedrücket und darinnen lasset zergehen:

Elect. Linitiv. ʒiij.
Syr. rosar. Solut.
Cichor. c. Rhabarb. ana ʒß.

Mischet und machet es zu einem Trancke. Er wird am meisten bey verwundeten Patienten gebraucht. Oder:

Rec. Rhabarb. opt. ʒiß.
Fol. Senn. s. s. ʒß.

Güsset gnugsames siedendes Cichorien-Wasser darauf, ferner thut reines Weinstein-Saltz darzu, seihet und presset es durch, nehmet drey Untzen darvon, und thut zwey Quentgen Cichorien-Syrup mit Rhabarber dazu, und mischet es; Es wird dieses mit gutem Nutzen in der schwartzen Gelbsucht gebrauchet. Oder:

Rec. Rhabarb. opt. ʒj.
Fol. Senn. s. s. ʒij.
Cinamom. q. s.

Güsset darüber Ochsen-Zungen-Wasser, so viel als genug; lasset es eine Nacht in warmer Asche beysammen stehen, des Morgens, wenn es durchgeseihen worden, so zerlasset darinnen ein und eine halbe Untze calabrische Manna; Mischet und machet es zu einem Tränckleín, und nehmet es auf ein mahl. Ein paar Stunden drauf giebt man eine Brühe zu essen. Es ist gut, insonderheit vor die schwangern Weiber zu gebrauchen. Oder:

Rec. Agaric. ʒj.
Rhabarbar.
Sal. Tartari,
Rad. Gentian. pulv. aa. ʒij.
Aqv. Cichor. Maureri. ℔j.

Lasset es bis zur Hälffte einsieden, presset es durch, und so ihr es zum laxiren zu schwach befindet, so könnt ihr es nach Belieben mit andern purgirenden Dingen verstärcken. Oder:

Rec.

Rec. Fol. Senn. ſ. ſ.
Mann. el. aa. ℥ j.
Sem. Aniſ. ʒß.
Syr. Cichor. c. Rhabarb.
coqu. c. Aq. ſ. q. S. Colat. ℥j.

Solches iſt ein Tränckgen vor ein Kind von vier bis fünff Jahren. Oder:

Rec. Fol. Senn. ſ. ſ.
Rad. polypod.
Mann. el. aa. ʒiij.
Sem. aniſ. ʒj.

Kochet es mit gnugſamen Waſſer, und nehmet dieſes Waſſers ein und eine halbe Untze, thut darzu:

Syr. Cichor. c. Rhabarb. ʒiij.
Sal. Tartari, ℈ß.

Machet es zu einem Trancke, gebet es auf ein mal einer erwachſenen Perſon. Oder:

Rec. Rhabarb. opt.
Fol. Senn. ſ. ſ. ana ʒß.
Paſſul. min.
Vin. opt. ℔ß.

Laſſet es bey einem gelinden Feuer (doch ohne ſieden) ein bis zwey Stunden in einem zugemachten Gefäß ſtehen, ferner die Nacht durch auf einem warmen Ofen, alsdenn früh ausgedrückt, und durchgeſeihet, und nachdem es wieder warm gemacht worden, auf ein mal ausgetruncken.

Purgirtränckgen, Schachers, *Potio purgans*, Schacheri.

Rec. Aquæ flor. Acaciæ, ℥j.
Rad. Jalapp. gr. xv.
Trochiſc. Alhandal. gr. ij.
Syrup. de Cichor. c. Rhab. ʒj.

Miſchet und machet es zu einem Purgirtränckgen, auf ein mal zu nehmen.

Purgirtränckgen für Schwangere, D. J. J. B. Wenn nöthig gefunden wird, eine Schwangere bey harter Verſtopffung, oder wegen anderer Urſachen, zu öffnen, ſo ſoll man gelinde und laxirende Sachen, als Manna mit Cremor tartari und etwas Rhabarber in rechter Doſe gebrauchen, oder folgendes Tränckgen verordnen: Nehmet Tamarindenmarck und kleine Roſinen, jedes ein Loth, Coriander-Anis- und Fenchelſaamen, jedes ein halb Loth, güſſet ein halb Pfund Brunnenwaſſer darüber, laſſet es über Nacht an einem warmen Orte ſtehen, und des Morgens, ſo lange ein Ey kochet, ſieden; Das kan man auf drey mal geben, und den Leib damit ſanfte eröffnen. Sonſt kan den Schwangern auch eine Purgantz von Rhabarber einem halben Qventgen, und Senesblätter zwey Qventgen, zuſammen in einen dritten Theile von einem Schoppen Waſſer eingeweichet, am Morgen durchgeſeihet, und mit Wegwartſaffte zwey Loth, vermiſchet, gegeben werden. Von ſolcher wird die zähe Feuchtigkeit zertheilet, und, indem es dieſelbe ausführet, die Theile auch geſtärcket; oder man kan ſie bereiten von Pappeln, Caßien, Tamarinden, oder andern leichten purgirenden Sachen, nachdem es die Nothdurfft erfordert, wozu alle mal ein wenig Rhabarber gemiſchet werden kan. Anbey aber ſoll man ſich vor dem hefftigen Purgiren hüten, und keine Antimonialia, keine Nießwurtz, kein Scammonium noch Coloqvinten und dergleichen gebrauchen, damit durch ſolche kein zeitiges Gebähren, oder wohl gar der Schwangern Tod verurſachet werden möge. Bevor man aber zu oben ermeldeten Mitteln greiffet, wird es zu ſonderbarer Hülffe dienen, daß wenn etwan zwey Tage vergangen, eine Ader am Arm geöffnet, und vier Untzen Blut ausgelaſſen werden, bey welcher Aderlaß und Purgiren man ſich keiner Gefahr zu beſorgen, dieweil es nicht ſo leicht gethan, ein Kind abzutreiben.

Purgirtranck, D. J. J. B.

Rec. Fol. Senn.
Sem. Carthamin. ana ʒiij.
Agaric. præp.
Zingib. ana ʒß.
Cinnamom. ʒij.
Rhabarb. ʒiß.

Zerſtoſſet alles, weichet es in zehen Loth Meliſſenwaſſer, den Morgen darauf ſiedet es ein wenig, drücket es durch und thut dazu:

Syrup. de Cichor. c. Rhab. ℥j.

Miſchet es zu einem Trancke, welcher früh nüchtern auf ein mal zu nehmen.

Purgirtranck, Schachers, *Infuſum Purgans*, Schacheri.

Rec. Fol. Sennæ ſ. ſtipit.
Rad. Rhab. ana ʒij.
Crem. Tartari, ℈ij.
Aquæ Cichor. ℥iv.

Laſſet es zwölff Stunden in der Digeſtion ſtehen, denn ſeiget es durch, und thut darzu:

Elæoſach. Aniſi, ʒj.

Miſchet es zu einem Purgirtrancke, welcher auf ein mal zu nehmen.

Purgirtranck in der Gelbſucht, Bräuners. Nehmet Rhabarbar ein Loth, Zimmet ein Qventgen; ſchneidet beydes klein, thut es in eine Kanne, güſſet darüber friſchen Milchſchotten vier Untzen, laſſet es in einer Pfanne mit Waſſer eine viertel Stunde ſieden, und ſo verdecket an einem warmen Orte ſtehen, des Morgens drücket es aus, und in ſolcher Brühe zerreibet Manna eine Untze, oder ſo viel Caßien-Fiſtel, und gebets dem Krancken vier Stunden vor dem Eſſen zu trincken.

Purgirwaſſer, Clodii, *Purgans Aqua*, Clodii.

Rec. Flor. Perſicor.
Scammonii,
Turbeth. ana q. v.

Deſtilliret es in dem Bade und hebet das herfür kommende Waſſer in einem Glaſe zum Gebrauche auf. Es öffnet gantz gelinde.

Purgirwaſſer, Friedels.

Rec. Myrobalan. Chebul. & citr. ana ʒj.
Fol. ſenn. ſ. ſ. ʒij.
Mechoacann. alb. el. ℥ß.
Aloës opt. ʒiij.
Cinamom. ʒj.
Caryophyll. ʒj.
Croc. or. ℈ß.

Dieſes alles klein zerſtoſſen, vermiſchet es mit vier Untzen purgirenden Roſenſyrupe und drey Untzen Violenſyrupe, güſſet ſechs Untzen des beſten

Branntе-

Branntweins darüber, lasset es drey Tage weichen, darnach destillirt es durchs Marienbad. Hiervon giebt man einem alten Menschen drey Untzen, aber gar jungen Kindern ohngefähr eine halbe Untze, und einem mittelmäßigen ein und eine halbe Untze. Den jungen Kindern kan man es mit Zuckerkand vermischen; Es ist zwar dieses Wasser itziger Zeit nicht mehr im Gebrauche, man kan sich aber seiner Würckung wegen darauf verlassen.

Purgirwasser, Zwelfers, siehe *Aqua Purgans* Zwelferi, im II Bande, p. 1035.

Purgirwein, Friedels.

Rec. Fol. Senn. ℥ß.
Turbith. ʒiij.
Agaric. ʒij.
Cinamom. ʒj.
Zingiber.
Macis,
Galang. ana ℈j.

Dieses alles gröblicht zerstossen, in einem halben Maas Wein über Nacht in der Wärme stehen lassen, früh Morgens durchgeseihet, und Zucker, so viel nöthig, darzu gethan. Dieser Purgirwein ist gut, insonderheit vor das Podagra, denn er führet das Phlegma oder weissen zähen Schleim aus dem Magen. Man trincket Mittags über Tische vier Untzen davon, und fähret damit drey, bis vier mal fort. Oder:

Rec. Hb. Carduiben.
Absinth. ana Mj.
Rad. Cichor. ʒj.
Liquirit. ℥ß.
Polypod. ʒij.
Rosar. rubr. exsicc.
Flor. viol.
Cent. min. aa. P. j.
Sem. Anis.
Fœnicul. ana ʒj.
Gran. Citr.
Aurant. exsicc. aa ʒiß.
Cinamom.
Zingiber. ana ʒj.
Fol. Senn. el. ʒv.
Rhabarb. opt. ʒij.
Agaric. ʒj.
Diagryd. gr. x.

Alles zerschnitten, und in ein weiß leinen Säcklein gethan, solches leget über Nacht in ein Maas Wein. Des Morgens nüchtern, oder im Anfange der Mahlzeit einen guten Trunck gethan, purgiret, dienet wider das viertägige Fieber, bösen, unverdaulichen Magen, wie auch Verstopffung der Miltz und Leber. Oder:

Rec. Hb. Absinth.
Cent. min. ana Mj.
Hb. Carduiben. Mß.
Quinquefol. ʒij.
Fol. Senn. ʒiiß
Rhabarbar. ʒiiß.
Agaric. comm. ʒj.
Spic. Indic.
Gentian. ana. ʒij.
Zingiber. ʒj.

Zerschneidet es, und thut es in ein sauber Säcklein, güsset darüber zwey Maaß des besten Weins, lasset es vier und zwantzig Stunden weichen, hernach drücket das Säcklein zwischen zwey Tellern aus. Es ist in allen Fiebern zu gebrauchen, man trincket des Morgens einen guten Trunck davon, und widerholet solches etliche mal. Oder:

Rec. Fol. Senn. ℥ j.
Rhabarb.
Rad. Chelidon. ana ℥ß.
Agaric.
Mechoacann.
Curcum.
Sem. Euphras.
Croc. ana ʒj.
Cinamom. ℥ß.
Flor. macis
Rorismar.
Hb. Meliss.
Salviæ. ana P. j.

Mischet es. Solche Species in Zindel eingemacht, in zwey Maaß Wein eingehenckt, und den Krancken davon trincken lassen; durch solche Weine werden alle Beschwerungen sammt der Galle ausgeführet.

Purgirwein, Schröders, *Vinum purgans* Schrœderi.

Rec. Fol. Senn. Al. sine stipit ʒx.
Follicul. Senn. ʒiß.
Epithym. ℥vj.
Sem. Cartham. conqu. ℥ß.
Jalapp. ʒiij.
Cort. Helleb. nigr. ℥ß.
Cinamom. ʒj.
Galang. ℥ß.
Zingib. ℈ß.
Cortic. Citri, ʒij.
Vini, Mens. j.

Er purgiret die melancholischen und wässerigen Feuchtigkeiten aus. Man verordnet ihn zu drey bis vier Untzen auf ein mal.

Purgirwein zu verstopffter Miltz und Leber, Agricolä, welchen er im III Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 24. also beschreibet:

Rec. Rad. Filicis,
Cichorei,
Jalappæ, ana ℥j.
Flor. Acaciæ,
Violarum,
Papareris, ana p. iij.
Turbith. albi & gum.
Hermodactyl. alb. an. ℥ß.
Sem. Anisi,
Carvi,
Fœniculi,
Urticæ Rom. aa. ʒij.
Cort. myrobal. Chebul.
Cardomom. min.
Caryophyll.
Galangæ min.
Cinamomi,
Cremoris Tartari, ana ʒj.
Fol. Senæ.

Passular. min. ana ℥iv.
Vini Rhenani, ℔iij.
Sacch. albiss. q. ad grat. sapor.

Güsset den Wein darüber, und setzet ihn vier und zwantzig Stunden an die Sonne, hernach kochet ihn, und lasset drey Untzen davon einkochen, seihet ihn durch und machet also einen Purgirwein. Dieser Wein laxirt gantz gelinde und eröffnet die Verstopfungen gewaltig, also, daß er augenscheinlich die unreine Feuchtigkeit angreifet, doch ohne alle Beschwerung.

Purgirwurzel, wird die **weisse Rhabarber** genennet, davon zu sehen **Mechoaca**, im XX Bande, p. 32.

Purgirzeltlein, Clodii. Diese dienen, wenn einer vergiftet ist, und werden aus dem Vitriolsaltze auf folgende Art bereitet: Nehmet einen Theil Vitriolsaltz und zwey Theile Zucker, reibet alles klein, und machet es mit gnung Honig zu einem weissen Teige; daraus bildet Zeltlein, daß eines ein Achtel- oder Viertheil-Qventgen wäge. Davon wird eines eingenommen, in einem Löffel voll Ehrenpreißwasser und drey Stunden darauf gefastet, so purgiret es dermassen über und unter sich, daß der gantze Leib gereiniget wird. Dabey darf der Patiente in dreyen Tagen nicht nach Nothdurfft essen, und nichts, als Ehrenpreißwasser, oder einen künstlich bereiteten Sauerbrunnen trincken. Man kan auch drey bis fünf Gran Vitriolsaltz in Ackeleywasser geben, welches gantz gelinde purgiret.

Purgirzibeben, Zwelfers, siehe *Passulæ majores*, seu *Zibebæ*, vel *Prunelli purgantes*, Zwelferi, im XXVI Bande, p. 1228.

Purgirzirbeln, *Pineæ purgativæ*, *Pignoli purgativi*. Diese fremde Zirbeln sind unsern Zirbelnüssen gleich, rund, weiß und fett, wachsen gleichsam an Zapfen oder Kolben, haben schwärtzere Schalen als die unserigen, sind aber doch etwas weniger hart. Sie sind warm im dritten und trocken im anderen Grade, eines süssen Geschmacks. Roh genossen, führen sie die cholerische, besonders aber die grobe und zähe Feuchtigkeit durch den Stuhlgang und Erbrechen gewaltig aus; geröstet aber purgiren sie nicht nur gelinder, sondern bekommen auch dem Magen und Gedärmen besser. Das Oel aus den Nüssen ist den Wassersüchtigen gut; auch dienet es zu den Schmertzen der Nerven und Hüften, zum Podagra und Chiragra, ingleichen zum Zittern, Gichtbruche und Erstarrung der Glieder.

Purgirzucker, Friedels.

Rec. Sachar. fumar. ℥j.
Gum. Gutt. rosat. ℈ß.
Magist. Jalapp. gr. V.
Tart. Emet. gr ß.
Mercu. dulc. gr. iij.

Mischet es; er dienet wohl in viertägigen Fiebern und wird des Morgens früh auf ein mal genommen.

Purgkrein, siehe **Purkhrain**.

Purgold (Johann Simon) hat unterschiedene Academische Schrifften verfertiget, als:

1. De mixtione populorum in Thuringia, Jena 1698.
2. De divisione inter Logicam cet. eb. 1699.
3. De civitate Romanorum vendita, ebend. 1700.
4. De demonstrationibus theologicis, ebend. 1700.

Purgrein, siehe **Purkhrain**.

Purgstall oder **Purckstall**, und **Burgstall**, ein Marcktflecken, siehe **Burgstall**, im IV Bande p. 1981.

Purgstall, ein Gräfliches Haus in dem Hertzogthum Crain, aus welchem 1738 folgende zwey Brüder lebten: 1) **Wentzel Jacob**, des H. R. R. Graf von **Purgstall**, Freyherr auf Krup, Gradetz und Freyenthurn an der Culpa, Herr der Herrschafften und Vestung Riegersburg und Heinfeld in der Steyermarck, Kayserl. würcklicher Cämmerer und Regierungs-Rath der Inner-Oesterreichischen Lande, wie auch Hof-Marschall zu Grätz, ward 1739 Kayserl. Geheimder Rath. 2) **Hieronymus**, ein Dominicaner. Der erste hatte 3 Söhne, die hiessen **Johann Wentzel**, **Joseph** und **Sigismund**. *Calendar. S. Adalb.* Siehe auch den Artickel: **Burgstall**, im IV Bande, p. 1983.

Purhola, ein grosser und Volck-reicher Ort und die Hauptstadt in der Provintz Kakares, in dem Reiche des grossen Mogels, oder Indostan.

PURI oder *Perfectionarii*, oder *Catharі* (die Reinen) also wurden gewisse Wiedertäuffer im XV Jahrhunderte genannt, welche eine Vollkommenheit erforderten. Siehe *Perfectistæ*, im XXVII Bande, p. 380.

Puricellus (Johann Peter) ein Doctor der Theologie und Archipresbyter zu Mayland, gebohren 1589, den 23 Nov. stifftete die Academie der hermathenaicorum zu Meyland, gab

1. Laurentii Littæ, civis & archiepiscopi mediolanensis vitam; Mayland 1653 in 4.
2. De SS. martyribus Nazario & Celso, Protasio & Gervasio Mediolani sub Nerone cæsis dissertationem;
3. Tractatum, quo S. S. martyres Arialdus, Alciatus, & Hertembaldus Cotta mediolanenses veritati ac luci restituuntur;
4. Residua Tristani Calchi mediolanensis historiographi;
5. Ambrosianæ mediolani basilicæ, ac monasterii hodie cistercіensis monumentorum descriptionem,

von denen die beyden letzten in dem Thesauro Antiquitatum & historiarum Italiæ stehen, heraus, und starb 1659 den 7 Nov. **Picinellus** in Athenis mediolanensib.

Puricius, war der 2te Bischoff in dem Bißthum Chur in der Schweitz. Und hat zu Ende des 5ten Jahrhunderts gelebet.

PURIFICANS ESSENTIA *Clauderi*, siehe *Essentia purificans* Clauderi, im VIII Bande, p. 1956.

PURIFICANS PULVIS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Purificans*, Brandenb.

PURIFICANTES SANGUINEM PILULÆ, siehe *Pilulæ Sanguinem purificantes*, im XXVIII Bande, p. 311.

PURIFICATIO, siehe **Reinigen**.

Purification, siehe **Reinigung**.

Purification (la) die Hauptstadt in der Provintz Xalisco, so in der Audientz Guadalaxara in Mexico, oder Neu-Spanien, in America lieget.

Purificatione (Anton a) ein Portugiesischer

Eremite Augustiner-Ordens, von Porto, lebte in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, verwaltete einige Ehren-Aemter seines Ordens, und schrieb

1. Theatrum triumphale provinciæ Lusitaniæ ordinis Eremitarum S. Augustini; 1634.
2. Cronica de antiquissima provincia de Portugal da Ordem dos Eremitas de S. Agostinho, in 2 Theilen, der erste Lissabon 1642 in Fol. der andere ebend. 1656 in fol.
3. Tract. de viris illustribus provinciæ Portugalliæ Eremitarum S. Augustini, dessen in seiner Chronick lib. 5. tit. 3. §. 22. gedacht wird.

Uebersetzte auch ins Lateinische

4. Chronologiam monasticam Lusitanam, und wie **Cardosius** Agiolog. Lusitan. davor hält, eben dieses Werck auch ins Portugiesische.

Antons bibl. hisp.

Purificatione (Blasius a) ein barfüßiger Carmelite, lebte gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts, lehrte die Philosophie und Theologie, und schrieb

1. Tractatum de adoratione;
2. Annales suæ religionis &c.

Mandosius bibl. roman.

Purificatione (Michael de) ein Portugiese von Tarapora in Ost-Indien, war ein Franciscaner-Mönch, und Procurator seines Ordens wie auch ein Apostolischer Mißionarius in dem Reiche des grossen Mogols. Er blühete gegen die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Relaçano defensive dos filhos da India Oriental, e da provincia do Apostolo S. Thome dos Frades Menores da mesma India, Barcellona 1640.
2. Vida Evangelica y Apostola de los Frailes minores en Oriente ilustrada con varias materias morales y anotaciones predicables, ebend. 1641.

Anton Bibl. Hispan.

PURIFICATIONIS MARIÆ (FESTUM) das Fest der Reinigung Mariä, siehe **Licht-Meß**, im XVII Bande, p. 914.

Purificiren, siehe **Reinigen**.

Purificirte Saltze. Die Chymie hat verschiedene Arten, die Saltze von ihrem Unrathe zu reinigen, nicht weniger auch solche zu verwandeln und mit anderen Stücken zusammen zu setzen, so wohl im nassen als trockenen Wege. Uberhaupt aber wird dieses vermittelst der Auflösung, Durchseigung und darauf folgender Gerinnung, verrichtet. Die alcalischen Saltze gehen zwar wieder in ihr erstes und ursprüngliches Wesen, bey anderen Saltzen aber hat man sich in Acht zu nehmen, wenn etwas Saueres darzu gethan wird, daß sie nicht in eine andere Forme gerathen, welche man nicht gesuchet hat.

Purim, ein Fest der Hebräer, welches sie den 14 und 15 Tag des Monden Adar, so in etwas mit unserm Februar und Mertz übereintrifft, feyerten, und von **Mardochai** in Persien eingesetzt worden, zum Gedächtniß der herrlichen Erlösung, die durch seine und der **Esther** Hülffe diesem Volcke widerfuhr, welches ein Opffer des Hochmuths und der Grausamkeit **Hamans** werden solte. Seinen Namen hat es von dem Persischen Worte **Pur**, welches so viel als ein **Loos** bedeutet, daher es auch das **Loosfest** genennet wird, und zwar aus folgender Ursache: **Haman** hatte nicht allein auf den Juden **Mardochai**, der ihm nicht die Ehre erweisen wolte, die er gerne gehabt hätte, sondern auch auf alle Juden in gantz-Persien, und seines Königs **Ahasveri** Ländern, einen grossen Haß geworffen, und endlich den Schluß gefasset, alle Jüden auf ein mahl zu vertilgen. Damit ihm aber sein Anschlag desto besser gelingen möchte, ließ er im ersten Monden Nisan das Loos für sich werffen, von einem Tag auf den andern, und vom Monden biß auf den zwölfften Monden, das ist der Mond Adar. Esth. III. Denn wie **Schickard**, Quistorp und **Dietericus**, in Antiquit. Bibl. ad Esth. III, anführen, so wolte er durch solch Loos, so in den Topff geworffen worden, erforschen, welcher Tag im Jahre denen Juden unglücklich wäre; und weil er das gantze Jüdische Volck, so durch gantz Asien zerstreuet war, zugleich und gleichsam durch einen Hieb zu vertilgen gedachte, hierbey aber, als ein den abergläubischen Künsten, nach Art der Perser, zugethaner Mensch, sich befürchtete, es möchte ein den Hebräern günstiges Gestirn sein grausames Beginnen zu nichte machen, hat er durch solch Loos und Wahrsager-Kunst erforschet, welcher Monath den Jüden nicht gut wäre, und hat erfunden, es wäre der letzte, in welchem kein Fest noch besondere Opffer wären. Darnach hat er auch nach dem unglücklichsten Tage dieses Monden geforschet, und hat durch solche zauberische Wahrsagerey den dreyzehenden Tag des Monden heraus gebracht, u. dahero diesen dreyzehenden Tag des Monden Adar zum Blut-Tage verordnet, an welchem alle Jüden überall erschlagen werden solten. Er würckte auch, wie aus dem Buch Esther und **Josephi** Jüd. Alterth. XI B. 6 Cap. weitläufftig zu sehen, einen Königlichen Befehl deswegen aus; allein er erlangte doch seinen Zweck nicht, sondern fiel selbst in die Grube, die er den Jüden gegraben hatte, indem, ehe noch sein böser Anschlag ausgeführet wurde, er bey dem König in Ungnade kam, und endlich an den Galgen, den er für Mardochai hatte zurichten lassen, selbst gehangen wurde. Es gab auch der König allen Jüden im gantzen Lande frey, daß sie an dem dreyzehenden Tage des Monden Adar sich wider alle ihre Feinde, die sie anzutasten gedächten, wehren möchten, so auch geschehen. Denn wie solcher Tag heran kam, schlugen die Jüden in allen Ländern viele tausend ihrer Feinde todt, und ruheten am folgenden vierzehenden Tage, machten ihn zum Tage der Freude und des Wollebens, und sandten einander Geschencke. Zum Andencken dieses herrlichen Sieges nun wurde verordnet, daß alle Juden in den Ländern des Königs **Ahasverus** diesen 14 und 15 Tag gedachten Mondens Adar alle Jahr feyren solten; **Ahasverus** sandte deswegen Befehle in alle seine Länder, und man nennte diese Tage **Purim**. Den Tag zuvor musten sie allezeit einen Fasttag halten. Das Fest selbsten bestund in dreyen Stücken: erstlich, daß sie in der Synagoge sich das Buch Esther, und einige Stellen, die von **Amaleck** handeln, vorlesen liessen; hernach, daß sie alle mit einander auf das herrlich-

ste lebten, zu welchem Ende auch den Armen, so viel sie nöthig hatten, gegeben ward; und endlich, daß sie sich auf allerley Art lustig machen musten. Ob nun wohl wider dieß Purim sich viele Jüden im gelobten Lande setzten, wie beym **Lightfoot** in Hor. Hebr. ad Joh. X, 22. zu sehen, so ist es doch endlich auch von ihnen angenommen worden; wie denn **Josephus** im Jüd. Alterth. XI B. 6 Cap. schreibet, daß zu seiner Zeit die beyden Tage, der 14 und 15 Adar, in aller Welt von den Jüden gefeyert worden, und einer dem andern etwas von seiner Gasterey zugeschicket. Und feyern die Juden noch heute diese beyden Tage: Es wird an selbigen die Geschichte Esther gelesen, und so oft des **Hamans** darinnen gedacht wird, klatschen sie mit den Händen, und schlagen auf die Bäncke mit Fäusten, oder Knitteln, oder Hämmern gar starck, nicht anders, als hätten sie den **Haman** unter ihren Händen, und sprechen: Sein Nahme müsse vertilget werden! Die jungen Knaben machen ein Bild, welches gleichsam den Haman bedeuten soll, und stellen selbiges erst oben auf das Dach ihrer Häuser, zum Gedächtniß des hohen Galgens, an welchem **Haman** gehänget worden. Hernach machen sie ein groß Feuer, und werffen das Bild hinein, singen und machen sich lustig bey dem Feuer; (ehemals haben sie ein Creutz verbrannt, so ihnen hernach verboten worden, wie **Cunäus** de Republ. Hebr. L. II, c. 23. schreibet,) sie haben auch bißweilen im Feuer einen grossen eisernen Ring hangen, da sie aus Freude durch diß Feuer, und durch diesen Ring hindurch springen, wie **Buxtorff** in Lex. Talmud. voce שור, **Horn** ad *Sulpitium Severum* Hist. S. Lib. II. c. 20. **Jonston** de Festis Hebr. c. 3, p. 19. **Reitz** not. 1. ad *Goodwini* Mos. & Aar. Lib. III. c. 11, bezeugen; bey welchen man von der heutigen Feyer beyder Tage weitläufftig lesen kan, wie sie alle, wer nur lesen kan, Männer und Weiber, niemand ausgeschlossen, im Buch Esther lesen, wie sie einer dem andern Eß-Waaren schicken, die Reichen den Armen ein sonderlich Geld geben, Purim-Geld, an dessen statt sie in diesen Ländern drey halbe Reichs-Thaler geben, wie sie an diesen beyden Tagen ein rechtes Fastnachts-Wesen halten, sich närrisch und unsinnig anstellen, und sich von Witz und Verstande sauffen, daß sie auch keinen Unterscheid wissen, ob sie **Haman** fluchen, und **Mardochai** segnen, oder **Mardochai** fluchen, und **Haman** segnen sollen, und dergleichen mehr. Bes. auch **Schickard** orat. de festo Purim, *Bibl. crit.* T. VI. col. 483. seq. **Leydekker** de rep. Hebr. 9, 8. **Reland** Antiq. Hebr. 4, 9, **Rossäus** von aller Welt Religion p. 63, **Buxtorff** Synag. Jud. c. 29. ꝛc.

Puris, eine Probstey, siehe **Beris**, im III Bande p. 1317.

Puritaner, werden in Groß-Britannien diejenigen Reformirten genennet, welche es mit der zu Genf eingeführten Kirchen-Einrichtung halten, und dannenhero die Liturgie der Englischen Kirche, sonderlich aber das bischöfliche Regiment, verwerffen. Weil sie disfalls dem puren Wort GOttes zu folgen vermeynen, so hat man sie mit dem obstehenden Namen von andern unterschieden. Siehe auch **Presbyterianer**, p. 313. u. ff.

PURITAS, siehe **Reinlichkeit**.

Puritiades, ein König in Assyrien, regierete 14 Jahr, vom Jahre der Welt 2993 biß 3007, zu welcher Zeit **Baesa** in Israel, und **Assa** in Juda regieret haben.

Purkhrain, oder **Purkrain**, **Purgrein**, **Purcrein**, **Purgkrein**, ein Schloß und Herrschafft ohnweit dem Kloster Isna, ist im Jahre Christi 811 fast gantz an das Bißthum Freysingen, unter dem Bischoff **Arto**, gekommen, und in folgenden Zeiten gedachtem Bißthum bestätiget worden, wie hiervon beym **Meichelbeck** in Hist. Friling. T. I. p. 99. 106, 111. und 220 mit mehrern kan nachgelesen werden.

Purkrain, siehe **Purkhrain**.

Purles, ein Ort in Böhmen, im Ellenbogner Kreysse, welcher zu der Stadt und Schlosse Schlackenwerda gehöret.

Purmann (Matthäus Gottfried) ein erfahrner und geschickter Deutscher Wund-Artzt, hatte viele Jahre unter den Chur-Brandenburgischen Trouppen als Regiments-Feldscherer gestanden, und verschiedenen Feldzügen beygewohnet, ließ sich hierauf 1679 zu Halberstadt nieder, that allhier bey der kurtz darauf erfolgten Contagion als Ober-Pest-Chirurgus gute Dienste, gieng aber von dar 1685 nach Breßlau, hatte die von **Taliacotio** beschriebene Chirurgiam curtorum glücklich verrichtet, auch mit der Chirurgia infusoria so wohl an sich selbst als auch andern Patienten besondere Curen gethan, und schrieb

1.) 50 wunderbare Schuß-Wunden-Curen, Liegnitz 1693, und 1721 in 8.
2) Die Feldscherers-Kunst nebst dem Pest-Barbier, ebend. 1721 in 8.
3) Chirurgiam curiosam, ebend. 1716 in 4.
4) Anweisung, wie die Salivations-Cur vorzunehmen, ebend. 1708 in 8.
5) Den Lorbeerkrantz der Wund-Artzney, ebend. 1705. und 1722 in 4.
6) Chirurgische Observationes, ebend. 1710 in 4.

Er versprach auch, den sorgfältigen und erfahrnen Augen-Artzt durch den Druck bekannt zu machen, kam aber, so viel man Nachricht hat, damit nicht zu stande, und starb 1711. **Lebenslauff.**

Purmanns erweichendes und zeitigendes Pflaster, siehe **Pflaster** (erweichendes und zeitigendes) **Purmanns**, im XXVII Bande p. 1480.

Purmanns Fontanell-Pflaster, siehe **Pflaster** (Fontanell-) **Purmanns**, im XXVII Bande, p. 1480.

Purmanns königliches Bruch-Pflaster, siehe **Pflaster** (königliches Bruch-) **Purmanns**, im XXVII Bande, p. 1488.

Purmanns Kropff-Pflaster, siehe **Pflaster** (Kropff-) **Purmanns**, im XXVII Bande, p. 1490.

Purmanns Pflaster (allgemeines) siehe **Pflaster** (allgemeines) **Purmanns**, im XXVII Bande. p. 1462.

Purmanns Pflaster (Altschaden-) siehe **Pflaster** (Altschaden-) **Purmanns**, im XXVII Bande, p. 1464.

Purmanns Pflaster (anhaltendes Bruch-)

siehe Pflaster (anhaltendes Bruch-) Purmanns, im XXVII Bande p. 1467.

Purmanns Pflaster zu Arm- und Beinbrüchen, siehe Pflaster zu Arm und Beinbrüchen, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1509.

Purmanns Pflaster zu Augenblattern, siehe Pflaster zu Augenblattern, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1512.

Purmanns Pflaster zu bösen Brüsten, siehe Pflaster zu bösen Brüsten, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1514.

Purmanns Pflaster zu bösen und übel heilenden Geschwüren, siehe Pflaster zu bösen und übel heilenden Geschwüren, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1514.

Purmanns Pflaster in Darm- und Netz-Brüchen, siehe Pflaster in Darm- und Netzbrüchen, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1519.

Purmanns Pflaster zu den Fisteln, siehe Pflaster zu den Fisteln, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1523.

Purmanns Pflaster zu Fleischbrüchen, siehe Pflaster zu Fleischbrüchen, Purmanns, im XXVII Bande. p. 1524.

Purmanns Pflaster zu den Gemächtbrüchen, siehe Pflaster zu den Gemächtbrüchen, im XXVII Bande, p. 1526.

Purmanns Pflaster in Geschwüren der Augenwinckel, siehe Pflaster in Geschwüren der Augenwinckel, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1529.

Purmanns Pflaster zu Geschwulst und Härte der Gebärmutter, siehe Pflaster zu Geschwulst und Härte der Gebärmutter, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1530.

Purmanns Pflaster zu Gewächsen, siehe Pflaster zu Gewächsen, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1530.

Purmanns Pflaster zu gifftigen Verletzungen, siehe Pflaster zu gifftigen Verletzungen, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1531.

Purmanns Pflaster zu den Glieder- und Gelenckwunden, siehe Pflaster zu den Glieder- und Gelenckwunden, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1532.

Purmanns Pflaster zum Gliedschwamme, siehe Pflaster zum Gliedschwamme, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1533.

Purmanns Pflaster bey Hasenscharten, siehe Pflaster bey Hasenscharten, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1535.

Purmanns Pflaster zu Hauptwunden, siehe Pflaster zu Hauptwunden, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1535.

Purmanns Pflaster zu geschlossenen Wunden, siehe Pflaster zu geschlossenen Wunden, Purmanns, im XXVII Bande, p. 1528.

Purmer, war ehemals ein See in Holland, welcher aber, nebst andern, durch grosse Arbeit ausgetrocknet, und in Land verwandelt worden, welches **Purmerland** heisset. In diesem See soll ums Jahr 1403 ein Meerwunder in Weibes-Gestalt seyn gefangen, nach Edam, und ferner gen Harlem gebracht worden seyn, allda es etliche Jahre gelebet, hernachmals gestorben und begraben worden.

Purmerendt, ist eine kleine Stadt, mit einem alten und festen Schlosse in Nord Holland, bey dem fruchtbaren Felde Beemster, zwischen Amsterdam und Hoorn, und zwar 3 Meilen von einer jedweden, gelegen, am Auslauff des Wassers Purmer, wovon sie auch den Namen hat. Sie ist erst 1410 von **Wilhelm Eckwert**, einem hiesigen Landsherrn, erbauet worden. Dessen Sohn, **Johann**, verkauffte sie an **Gerharden** von **Lille**, und dieser an die Burggrafen von Montfort in dem Stifft Utrecht, von welchen sie das Haus von Egmont erlangte, dem sie durch die Staaten von Holland und West-Frießland 1590 abgekauft wurde. Ehedessen soll sie wegen des Aalfangs sonderlich berühmt gewesen seyn. Sonst ist sie die achtzehende und letzte von den Städten, welche befugt sind, zu der Versammlung der Staaten von Holland Abgeordnete abzusenden. Das Wappen derselben sind drey silberne Hacken im schwartzen Felde. Sie liegt unter dem 52 Grad 40 Min. der Breite, und dem 25 Grad 56 Min. der Länge.

Purmerland, siehe **Purmer**.

Purolfing, ein Ort, welcher um das Jahr Christi 816 dem Bißthum Freysingen, als Hitto demselben vorstund, geschencket worden. **Meichelbeck** Hist. Friling. T. I, p. 102.

Purpel, siehe **Raupe**.

Purper, **Purper-Farbe**, *Purpura*, *Purpureus color*, *Porphyra*, *Pourpre*, eine also genannte rothe kostbare Farbe, welche vor diesem nur Kaysern und Königen zu tragen gebührte, heutiges Tages aber fast allzugemein werden will, wiewohl der Alten ihr Purpergewand, welches mit dem Blute einer so genannten Purperschnecken gefärbet worden, etwas weit schöners und kostbarers, als unser heutiger mit der Cochenille gefärbter Purper soll gewesen seyn; wie denn des Purpers selbst in den alten Zeiten unterschiedliche Farben gewesen, indem die Purperschnecken, die an den Französischen Seeküsten gefunden wurden, einen schwärtzlichen, die Africanischen aber einen Violbraunensaft gegeben. Die gemeldte Purperschnecke aber soll von der Grösse eines Eyes seyn, einen langen Schnabel haben, womit sie sich an die Felsen hängen kan, und sollen diejenigen, so sich an dem Ufer und Felsen befinden, besser seyn, als die im Meer. Die kostbare und hochrothe Farbe befindet sich in einer weißlichten Ader des Mundes, und so sie der Schnecken soll benommen und brauchbar erhalten werden, so muß dieselbe mit einem Schlag getödtet werden, denn sonst nützet der Purpur nichts. Siehe den Artickel: **Purperschnecke**. Die Kinder der Constantinopolitanischen Kayser wurden Porphyrogeniti genennet, weil sie nach der Geburt zu erst in Purper eingewickelt wurden, daß sie also gleichsam im Purper gebohren waren, wiewohl andere diesen Namen von den Palläſten herführen wollen, weil solche aus den köstlichsten Porphyrsteinen erbauet, oder die Wände derselben mit Purper bekleidet gewesen. Siehe den Artickel: *Porphyrogeniti*, im XXIIX Bande p. 1578. Purpur wird auf Glas und Porcellan gemacht aus gantz sub-

subtil geriebenem Crystallen-Glase und niedergeschlagenem Golde und Zinne, alles gar sauber unter einander gemenget; demi hernach ein hoch reverberirter Eisen-Saffran zugesetzet wird. Wenn aber das Gold zu sehr gespahret, und des letztern zu viel ist, wird er allzu dunckel in der Farbe, und hartflüßig im Schmeltzen, daher man denselben auf einem Stücklein Schmeltzwerck im Feuer probiren muß.

Purper, eine der fünff Tincturen, in der Wappen-Kunst, siehe **Tinctur**.

Purper war ein köstlich Tuch von rother Farbe, dergleichen nur vornehmen Leuten zu tragen erlaubet war. Bey denen Römern trugen ihn die Magistrats-Personen. Vor derer Kayser Zeiten trugen nicht allein die vornehmen Matronen Kleider von Purpur mit Gold gestickt, sondern auch Leute von mittlerm Stande. Aber unter denen Kaysern ward dieser Kleider-Pracht Einhalt gethan, daß nicht mehr jedweder dergleichen tragen durffte. Doch ist mit der Zeit immer grosse Veränderung hierinn gewesen. In denen mittlern Zeiten trugen die Kayser einen **Purpur-Mantel**, daher auch die Soldaten, wenn sie einen zum Kayser ausrufften, und nicht gleich ein ander Purpur-Kleid haben konnten, den Purpur von denen Götzen-Bildern oder von denen flügenden Fahnen herab nahmen, und den neu erwehlten Kayser damit umgaben. Weil also der Purpur damahls vor hohe Personen gehörte, durffte niemand damit handeln, vielweniger selbigen tragen. In Rom wurden auch bisweilen die vornehmen Leute bey ihren Begräbnissen in Purpur eingekleidet, welches auch bey denen Griechen geschach. Man hatte aber allerhand Purpur, als den **Girbitanischen**, welcher den Namen von der Insel Girba, sonsten Meninx genannt, in dem mittelländischen Meer, führete. **Salmasius** ad Pollion. Claud. c. 14. Sonst war auch der Laconische Purpur denen Römern nicht unbekannt, wovon der Artickel: *Purpura Laconica*, nachzusehen. **Meursius** Miscell. Lacon. c. 19, **Kobierzyckius** de luxu Roman. l. 8. **Torrentius** ad Horat. od. 2. 18, 7. Die neueste und ausführlichste Abhandlung von dieser Materie ist des gelehrten Herrn **Adrian Stegers** im Jahr 1741 zu Leipzig in 4 gedruckte Dissertatio de Purpura Sacræ dignitatis insigni, occas. L. 3. 4. & 5. C. d. Vest. Holob. L. 4. C. de Consul. L. 7. C. qui milit. poss. L. 1. C. de appar. Præf. Præt. L. 1. C. de appar. præf. urb. L. 6. C. de div. Rescript. Nov. Leon. Hier findet man mit vielen Zeugnissen und angeführten Schrifften hinlänglich vorgestellet, daß den Göttern Purpur-Kleider beygeleget worden: daß solche überhaupt den Priestern zugekommen; daß der Hohepriester der Jüden dergleichen getragen; daß auch die Priester der Aegyptier und Aethiopier, der Syrer, Phönicier, Tarsenser, und Chalcedonier, wie auch der Griechen, und ins besondere der Sycionier, nicht weniger der Deutschen und Römer, Kleider von Purpur gehabt. Nach diesem wird gewiesen, daß die Opffernden zuweilen also bekleidet gewesen. Weiter wird von den Priestern bey den Christen, die gleichfalls Purpur getragen, gehandelt. Es wird beygebracht, was von den Purpur-Kleidern des Pabsts und der Cardinäle zu mercken ist, und auch gemeldet, daß der Purpur ein Zeichen der Academischen Würde sey. Nachdem also von den geistlichen Personen gezeiget worden, daß ihnen der Purper zukomme: So wird auch gezeiget, daß solcher für ein Zeichen der Königlichen Würde gehalten worden. Es handelt demnach gedachte Dissertation von dem Purpur der Könige, der Lieblinge der Könige und Grossen des Reichs, der Obrigkeitlichen Personen in der Römischen Republick, von dem Gebrauche des Purpurs bey den Griechen, von dem Purpur der Römischen Kayser und ihrer Verwandten, der Vorsteher und Verwalter der Provintzen unter den Kaysern. Zuletzt wird noch gezeiget, daß der Purpur auch in den neuern Zeiten und noch heutiges Tages ein Zeichen des Ansehens, der Ehre und Würden sey.

Purper, bedeutet in denen alten Römischen Rechten bisweilen so viel, als eine vornehme Magistrats-Person, massen ehemahls, wie bekannt, bloß diesen, auch noch nach bereits verlohrner Freyheit unter der Regierung derer Römischen Kayser und Könige zu tragen vergönnet war. l. 1. C. nulli lic. infr. lib. 11. l. 1. C. quæ res vendi non poss. l. pen. C. de Consul. lib. 12.

Purper-Schnecke, **Purpur-Schnecke**, *Cochlea purpuraria*. Unter diesem Namen beschreibet **Lemery** in seinem Material-Lexico dreyerley Gattungen; Die erste nennet er *Antalium*, und ist bereits im II Bande, p. 489 abgehandelt worden; Die andere heisset er *Murex*, und beschreibet sie als einen Schalfisch und Sorte der Purpur-Schnecken. Sie ist so dicke, spricht er, wie zwey auf einander gelegte Auster-Schalen. Die Schale ist auswendig holpricht, und stösset vier oder sechs lange, harte und spitzige Hörner von sich: aussen her ist ihre Farbe gelblicht, inwendig weiß, glatt und gleissend. Es giebet ihrer allerhand Arten. Sie findet sich um die Klippen in der See: ihr Fleisch ist zwar gar gut zu essen, doch aber unverdaulich. Ihr Blut giebet eine Purper-Farbe. Dieser Fisch eröffnet: Seine Schale, zu Pulver gestossen, ist dienlich den Urin zu treiben, den Durchfall zu versetzen, auch die Säure zu mildern, indem sie alkalisch ist; Sie wird von einem auf zwey Scrupel auf ein mahl gegeben, man brauchet sie auch, die Zähne damit zu reinigen. Murex kommt von Mus, eine Ratze, Maus, weil dieses Schnecken-Haus mit seiner Gestalt etwan einer Maus gleichet. P. Plumier, der eine nicht geringe Anzahl merckwürdiger Dinge in den Antillen-Inseln angemercket hat, redet unter anderen von einer Gattung Murex, die er *Cochlea veram purpuram fundens*, die rechte wahre **Purper-Schnecke** hat genannt, und den Einwohnern unter dem Namen *Pisseur*, der **Seiger**, bekannt gnung ist: Welcher letztere Titel ihr um dessentwillen aufgeleget worden, weil sie, wann einer sie will von den Klippen zühen, auf denen sie, wie unsere Schnecken, pfleget herum zu kriechen, einen Safft schnelle von sich giebet. Dieser Safft siehet und ist so dicke wie gemeine Milch. Die Schnecke hat eine sehr kurtze Basis, und eine trefflich

weite Oeffnung: Auswendig ist sie über und über holprig und voll kleiner Hügel, die als wie kleine Nägel sehen, in rechten Reihen und in Ordnung, wie Dach-Ziegel auf einander liegen. Der Rand am Munde ist gantz zarte ausgezackt, inwendig ist sie überaus glatt und polirt, weiß und bleich, in etwas braun, bis auf die Seite der Mündung gegen über, woselbst sie fleischfarben und ein wenig bleyfarbig siehet. Zuweilen bekömmt man auch dergleichen bunte Schnecken aussenher zu sehen. Der Fisch in dieser Schnecken-Schale ist ein Geschlecht der Schnecken, welche heraus und vermittelst ihres ziemlich breiten Stückes, auf den Klippen herum zu kriechen pfleget. Auf jeder Seite an dem Kopffe hat sie ein gar sehr weich und spitziges Horn, an dessen Enden ihre Augen auf kleinen runden Hübeln sich befinden: Ihr Fleisch ist etwas härter, als wie unsere Schnecken, weiß und graulicht, und schmäcket so beißig, als wie Pfeffer. Wann sie sich in ihr Haus hineingezogen, so verschlüsset sie sich gantz und gar, vermittelst eines ovalen, langen und wie Horn so harten, zarten und schwärtzlichten Schildes. Der Safft, den sie fahren lässet, wenn man sie von den Klippen herunter zühen will, wird in der grossen Falte aufbehalten, welche sie auf dem Rücken hat, stracks hinten an dem Halse, fast auf die Art wie eine Tasche. Sie schüsset diesen Safft vom Winckel nach der Basin zu von sich, und muß einer trefflich hurtig seyn, der ihn auffangen will: Denn wenn er diese Schnecke nicht behende genung von den Klippen reisset, so vergüsset sie alles mit einander und zwar mit wunderlamer Geschwindigkeit. Ein jedes Thier hat nicht mehr bey sich, als etwan eine halbe Nuß-Schale voll: Wenn der Safft vom Fleische kommt, so ist er trefflich weiß, wird aber einige Zeit darauff schön grün und endlich trefflich schöne roth, mit etwas untermischtem Violet. Das mit diesem Saffte gefärbte leinene Geräthe erhält seine Farbe beständig, man mag es noch so fleißig waschen. Wenn der Safft, den dieses Thier verschüttet, der alten Römer Purper ist gewesen, fähret **Plumier** fort, so ist es kein Wunder, daß er so gar hoch geachtet und so trefflich kostbar gewesen ist, in Ansehung der geringen Menge, die man davon bekömmt; und müßte man eine gar sehr grosse Menge dieser kleinen Fische haben, wenn man nur einen Mantel damit färben wolte; daher es auch nicht zu bewundern ist, daß man diesen Brauch hat gar fahren lassen, seit dem die Conzenille ist entdecket worden, die eben eine solche Farbe giebet. In dem **Journal de Trevoux**, des Monaths October 1712, ist einer kleinen Indianischen Schnecke erwehnet worden, welche sich auf einigen Küsten in der West-See, im Königreiche Guatimalo, oder in dem mitternächtigen America, wo es mit der Meer-Enge von Darien gräntzet, finden soll. Dieses kleine Thier scheinet der Alten Murex oder Purper-Schnecke zu seyn, ist so dicke, als wie eine Biene, die Schale ist dünne und hart; Sie wird gesammlet, so viel man ihrer finden kan, und in einem Geschirr mit Wasser angefüllet, erhalten. Weil aber gar selten viel auf einmahl gefunden werden, so bringen die Indianer eine geraume Zeit zu, bis daß sie derselben genung gefunden, daß sie damit ein eben nicht gar grosses Stücke Tuch anfärben können: Dannenhero färben sie gemeiniglich baumwollen Garn damit, denn die Farbe ist nicht schwer zu machen. Wenn sie eine gnungsame Anzahl dieser kleinen Schnecken bey einander haben, so zerquetschen sie dieselbigen mit einem trefflich glatten Steine, und tuncken das Garn oder den Zeug so fort in solch ihr Blut, das giebet eine solche schöne angenehme Purper-Farbe, als man nur immermehr sehen mag. Dabey hat man annoch den Vortheil; je mehr der so gefärbte Zeug gewaschen wird, je schöner und gläntzender wird seine Farbe, sie gehet auch niemahls aus, ob sie schon sehr alt wird. Es ist diese Farbe überaus kostbar, und nur die reichsten Indianischen Weiber putzen sich damit, siehe auch den Artickel: *Murex*, im XXII Bande, pag. 891. Die dritte Gattung Purpur-Schnecken beschreibet **Lemery** pag. 929 und nennet sie *Purpura*, Frantzösisch *Pourpre*, im Deutschen heisset sie eigentlich **Purpur**; und ist die rechte wahre Purper-Schnecke. Sie ist, saget er, eine Art Blas-Horn, oder Porcellan-Schnecken; oder sie ist ein See-Fisch, der in einer Schnecken-Schale wächset, welche wie ein Hörnlein siehet, und deswegen Blas-Horn genennet wird. Dieser Fisch hat einen langen, hohlen Schnabel, dadurch er seine Nahrung zu sich zühet: Er ist mit Ringen, die voll Spitzen oder Stacheln sind, umgeben, und hat deren auf dem Rücken so viel, als er Jahre alt ist, und wird dadurch von den anderen Blashörnern unterschieden. Seine Zunge ist lang, spitzig und so starck, daß er die anderen Schnecken-Häuser durchstossen, und die darinnen befindlichen Fische fressen kan. Im Halse hat er eine weisse Ader, die ist voll braunroth und gläntzend Blut, und dieses ist der **Purper**, dessen sich die Alten zum Färben der Zeuge bedienet, und solche Farbe so hoch geachtet, daß sie dieselbe endlich allein den Königen zu tragen vorbehalten. Die Schale ist rund, an vielen Orten höckerig, auswendig gelblicht und inwendig weiß; er hänget sich an die Klippen. Gemeiniglich ist er viel grösser, als die andern Porcellan-Schnecken. Das Fleisch dieses Fisches ist hart und schwerlich zu verdauen. Er dienet, den Durchfall aufzuhalten. Die Schale wird auf einem Reib-Steine zu einem gantz subtilen Pulver abgerieben: Es ist alkalisch, und dienet, die Schärffe der Feuchtigkeiten im Leibe zu mildern, die Wunden zu trocknen, und die Zähne zu säubern. Das Wort **Purpur**, *Purpura*, wollen einige herleiten von Pyrpyr, aus dem Griechischen Worte πῦρ, so das Feuer bedeutet, oder nach der Niederdeutschen Sprache von pur vür, ein pur lauteres Feuer, weil die hohe Farbe des Purpers die Augen, wie ein hellscheinendes Feuer, verblendet. Das vor diesem der rechte Purper von dem Blute einer Meer-Schnecke würcklich gekommen, bezeuget **Vitruv**, wenn er Lib. VII. c. 13. schreibet: Conchylia ista cum sunt lecta, ferramentis scinduntur, e quibus plagis purpurea sanies uti lachry-

lachryma profluens, excussa ita mortariis terendo comparatur. Das ist: „ Dieselbe Art „von Muscheln, verstehe der Purperschnecken, „wenn sie aufgesammlet worden, wird mit Mes„sern entzwey geschnitten, woraus hernach ein ro„thes Eyter, gleichsam wie Thränen, flüsset, wel„ches hernach im Mörser ferner abgerieben und zu „rechte gemacht wird. „ Die Erfindung der Purpurschnecken schreiben etliche, und unter anderen **George Cedren** in Compendio Historiar. p. 15. einem, Hercules genannt, mit diesen Worten zu: Daß als derselbe einsmals am Ufer bey der Stadt Tyrus spatziren gegangen, habe der mit ihm lauffende Hund von ungefähr eine Purperschnecke entzwey gebissen, davon dessen Maul gantz roth gefärbet worden. Hercules, welcher vermeynet, daß er sich wohl verletzet und dannenhero blutig wäre, habe solchem mit ein wenig weisser Wolle das Blut abwischen wollen, aber befunden, daß die Wolle vortrefflich davon gefärbet worden, der Hund aber gantz nicht sey verletzet gewesen, sondern dieser rothe Safft aus der entzwey gebissenen Purperschnecke gekommen; Weswegen er deren etliche aufgesammlet, mit sich in die Stadt Tyrus gebracht, selbige dem Könige gezeiget, der sich gleich ein wollenes Kleid mit Purpur gefärbet, zu machen befohlen. Von derselben Zeit an, sey auch die Kunst, seidenes und wollenes Gewand zu färben, den Menschen bekannt worden; wiewohl **Blom** in seiner Dissert. de Purpura & Cocco beweisen will, daß so wohl der Purper, als das Färben, den Menschen schon lange vorher bekannt gewesen. Ob nun schon der Purpurschneckensafft heut zu Tage nicht mehr dazu gebrauchet wird, geschiehet doch solches nicht darum, daß die Wissenschafft solches Gebrauches verlohren worden, sondern weil man dieselbe Farbe schöner, und mit wenigeren Kosten von der Cochenille oder Scharlachkörnern erhalten kan. Der Schnecken waren mancherley, darunter aber die zu Tyrus die vortrefflichsten geachtet wurden, weil sie eine helle rothe Farbe gaben, da die andern dunckel waren. Dergleichen Schnecken wurden nicht nur an den Syrischen Ufern, sondern auch um Apulien bey Ottranto, um Sardinien, und bey Spanien um Algezira gefunden. In America der Gegend Nicola wird eine Schnecke an den Ufern im Frühjahre aufgelesen, die sich aber nach zweyen Monathen wieder in die Tiefe begiebt. Wenn zweye derselben an einander gerieben werden, lassen sie einen dicken Schleim aus, der eine Purpurfarbe giebt, wiewohl sie feiner wird, wenn sie aus der weissen Ader selbst, die sie, gleich den anderen Purpurschnecken, haben, gezogen worden. Die Purpurfarbe ist jederzeit hoch gehalten, und nachdem sie heller oder dunckler gewesen, theurer oder wohlfeiler, wiewohl sie allezeit in hohem Preise verkauffet worden. Zu Rom wurde sie anfänglich von vornehmen Frauen getragen, nachgehends von gewissen hohen obrigkeitlichen Personen angenommen, zuletzt vom Nero durchgehends allen verbothen, und dem Kayserlichen Hause allein vorbehalten, daher die Redart erwachsen, daß durch den Purper die Königliche Würde verstanden worden, und von denenjenigen, welche kamen, dem Kayser den Reverentz zu machen, sagte man: Sie kämen, **den heiligen Purpur anzubethen**, L. 1. C. de appar. præf. Præt. l. b 12. Weswegen nicht allein höchst verbothen war, den Purpur zu verfälschen, sondern es durffte auch kein Kauffmann oder Kramer anders damit handeln, als nur so viel die Kayser, und nach der Zeit der Römische Rath, oder des Kaysers geheimen Räthe zu ihrem Gebrauche nöthig hatten. Wie sie denn dahero *Purpurati* genennet wurden, bes. l. 1. C. null. licet. l. 11. pen. C. de Consul. lib. 12. ingleichen in l. si quis naviculam C. de Murileg. lib. 12. Heutiges Tages gehen noch die Vornehmsten in Venedig, und auch andere vornehme Herren, mit Röcken von rother Purpurfarbe, wiewohl solche nicht mehr diejenige ist, deren sich die alten Kayser und Römische Rathsherren allein bedienet, und wodurch sie die Gewalt über Leben und Tod, und das Blut eines Menschen andeuten wollen; Sie ist auch noch ietzo eine eigene Tracht der Cardinäle, die bey allen öffentlichen Handlungen darinnen erscheinen, ausser in der Fasten und im Advente, da sie Violblau tragen. Die Purpurfarbe hat verschiedene Höhe, und ist heller oder dunckeler, nachdem man sie haben will. Schon zu den alten Zeiten war sie nicht gleich hoch von Farbe, und schreibet **Vitruv**, daß die Purpurschnecken, und zwar meistentheils diejenigen, welche an den Frantzösischen Seeküsten gefunden worden, einen schwärtzlichen Purpersafft; die aber weiter hinein um Africa, Ost- und Westlichen Theiles, einen violbraunen gegeben; die schönste Purpurfarbe aber sey an dem mittägigen Seestrande gefunden worden. Von der Zurichtung des alten Purpers kan **Braun** in seinem Commentar. de Vestitu Sacerdot. Hebræor. c. 14. und 15. nachgelesen werden.

Purpier, wird das **Porzelkraut** genennet, davon im XXVIII Bande, p. 1676 nachzusehen.

Purpius (Adam) der Weltweißheit Magister, schrieb eine Dissertation de Notitia animæ separatæ, Wittenberg 1671.

Purpur, siehe **Purper**.

PURPURA, s. **Friesel**, im IX Bande, p. 2113. Ingleichen **Purper**, und **Purperschnecke**.

PURPURA (PSEUDO-) siehe **Blashorn**, im IV Bande, p. 79.

PURPURA ALBA, der **weisse Friesel**, s. **Friesel**, im IX Bande, p. 2113.

PURPURA ALEXANDRINA, siehe *Purpura Probiana*.

PURPURA AURITA ET ECHINATA, siehe **Muschel**, im XXII Bande, p. 1313.

PURPURA BENIGNA, siehe **Friesel**, im IX Bande, p. 2113.

PURPURA CONCHA, siehe **Muschel**, im XXII Bande, p. 1313.

PURPURA DIBAPHA, s. *Dibapha Purpura*, im VII Bande, p. 780.

PURPURÆ COÆ. Sind bey dem **Horaz** in des 4ten Buchs 13 Ode v. 13. entweder so viel, als sehr saubere und kostbare seidene Zeuge, dergleichen ehemals in der Insel Co verfertiget wurden, oder auch so viel, als würcklicher Purpur, wie solcher von nicht geringerer Kostbarkeit in solcher Insel pflegte gemacht, und nach Rom und anderweit hin vertrieben zu werden.

PURPURÆ SEGMENTA ET PARTICULÆ IN PUBLICIS MERCIMONIIS SINT (UT) ist die Aufschrifft von der 30 derer Leoninischen Constitutionen, und enthält eine Verordnung, daß denen Kauffleuten vergönnet, mit denen Purpur-Säumen und andern kleinen Stücken, wie mit andern Waaren, öffentlich zu handeln.

PURPURA LACONICA. War ehemals zu Rom wegen seiner Schönheit in hohem Werth, und wurde von den Purpur-Schnecken gefärbet, die an dem Promontorio Tænario, oder ietzigen Capo di Matapan, gefangen wurden.

PURPURA MALIGNA, siehe Friesel, im IX Bande, p. 2113.

PURPURA MELIBOEA, ist bey dem Virgil Aen. V. v. 251. so viel, als Purpur, welcher in der Insel Meliböa in Syrien; nicht aber nach einiger Meynung in der Stadt Meliböa in Thessalo- rich gefärbet wurde.

PURPURAM VERAM FUNDENS COCHLEA, siehe Purpurschnecke.

PURPURA MUSICA. siehe Muschel, im XXII Bande, p. 1313.

PURPURANTE FLORE, FOLIO LONGO SCANDENS APOCYNUM, SIVE PERIPLOCA, *J. B. Raji* Hist. siehe *Periploca*, im XXVII Bande, p. 457.

PURPURA PLEBEJA, eine Art von Purpur, den die alten Römer zur Kleidung brauchten Er war gantz schlecht und sehr gemein, auch wohl zehen mal wohlfeiler als der andere. Ferrarius de re Vestiar. 1. 3. 10.

PURPURA PROBIANA, hat den Namen von einem Purpur-Färber, Probus genannt, bekommen, weil er Erfinder von einer gewissen Art Purpur war. Diese Art aber hieß hernach ALEXANDRINA, vom Kayser Alexander Severus, als welcher solche überall aufsuchen ließ. Salmasius ad Lampridii Alex. Sever. cap. 40. Gutherius de Offic. dom. Aug. 3, 21. Pancirollus notit. dignit. Imper. Orient. cap. 75. Sonderlich ist auch denen Alten der Purpur aus der Stadt Tyrus bekannt gewesen, welcher auch SARANA PURPURA und DIBAPHA (von welchem im VII Bande, pag. 780. ein kurtzer Artickel befindlich) genennet warden. Politianus Miscell. cap. 12. Bayfius de re vest. cap. 3. Braunius de vest. Sacerdot. Hebr. 1. 14. 5. Pitiscus II. 567. 568. und ad Suetonii Calig. cap. 17. Schurtzfleisch dissert. de Purpura varia speciatim regia, Wittenberg 1706.

PURPURARIA COCHLEA, siehe Purperschnecke.

PURPURARIÆ INSULÆ, hiessen ehemahls etliche Inseln auf dem Atlantischen Meere, über denen Insulis fortunatis Mitternachtwerts. Vorietzo sollen sie Madera und Porto Sancto genennet werden, doch lässet sich dieses nicht gewiß sagen, weil in selbiger Gegend sehr viele Inseln sind. Baudrand. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV, c. VII, §. 33.

PURPURARII, sind in denen Rechten, und sonderlich in l. 7. C. de excus. mun. so viel, als die sonst so genannten Purpur-Krämer oder Purpur-Händler. Spiegel, Pratejus.

PURPURA RUBRA, der rothe Friesel, siehe Friesel, im IX Bande, p. 2113.

PURPURA SARANA, siehe *Purpura Probiana*.

PURPURASCENS LICHOPHYTON RETICULATUM ALIUD, *Pit. Tournef.* siehe *Planta Marina Retiformis*, im XXVIII Bande, pag. 660.

PURPURASCENTE FLORE EX ALBO ARISTOLOCHIA ROTUNDA, *C. B.* siehe *Aristolochia*, im II Bande, p. 1463.

PURPURASCENTE FLORE RADICE CAVA ARISTOLOCHIA ADULTERINA, *J. B.* siehe *Aristolochia*, im II Bande, p. 1463.

PURBURA SCORBUTICA, siehe Friesel, im IX Bande, p. 2113.

PURPURATA FEBRIS, siehe Fleckfieber, im IX Bande, p. 1196.

PURPURATI, wurden ehemahls bloß die vornehmsten Staats-Minister an dem Kayserlichen Hofe genennet, weil ausser diesen sonst niemanden, sich in Purpur zu kleiden, vergönnet war. Bartolus in l. si quis naviculam. C. de murileg. lib. 12. Spiegel, Pratejus. In der Römischen Kirche aber werden heut zu Tage sonderlich die Cardinäle mit diesem Namen beleget. Siehe Cardinal, im V Bande, p. 799. u. ff. ingleichen Purper und Purperschnecke.

PURPURATI PROVINCIÆ TURCICÆ VICARIUS, siehe Musselin, im XXII Bande, pag. 1538.

Purpuratus (Johann Frantz) ein Italiänischer Rechtsgelehrter, florirte zu Venedig 1579, und schrieb

1. Repetitiones aliquot, Lion 1553.
2. Consilia, Venedig 1579 und 1596.
3. Annotationes in opera *Jasonis*, ebend. 1568 in fol.

Königs bibl. vet. & nov. Barberini Bibl.

PURPURATUS AULÆ, siehe Minister, im XXI Bande, p. 376.

PURPURA URTICATA, ist die Nesselsucht, von welcher im XXIII Bande, p. 1949.

Purpurbaum, ist die *Anemone quarta*, Matth. welche im II Bande, p. 224. benennet worden.

Purpurbraune Farbe. Eine beständige saubere Purpurbraune Farbe, so modest man sie haben will, zu machen: Das Tuch (denn vor geringes Guth würde es die Mühe nicht bezahlen) wird erstlich blau gefärbet oder geblauet, so licht oder tieff man dann letzlich die Farbe haben will. Darauf mit Gallus und Grapp angesotten; oder mit Gallus allein: letzlich mit Kupfferwasser allein, wann es schon mit Grapp gesotten, oder mit Vitriol und Grapp, wenn es mit Gallus allein angesotten worden, vollends ausgemachet. Es nimmt weder von Wein, noch Urin, noch schlechten Eßig keine Aenderung noch Flecken an. Gründl. Anweisung zur Farbe-Kunst II Th. p. 76. u. f.

Purpurbraun Glaß zu machen: Nimm Bley-Aschen 15 Näpflein, reinen Stein oder Sand 18 Näpflein, Braunstein 1 Näpflein, weiß Glaß 15 Näpfflein, dieses auf das kleineste gerieben und geschmoltzen.

Purpurbraun Stallkraut, ist die Ononis spinosa

ſpinoſa flore Purpureo, *C. B.* davon zu ſehen Hauhechel, im XII Bande, p. 1478.

Purpurbraune Waldrebe, ſiehe Waldrebe.

PURPUREA ANEMONE, *Tab. C. Bauh.* ſiehe *Anemone quarta*, Matth. im II Bande, p. 224.

PURPUREA CALAMANDRINA, ſiehe Bathengel (klein) im III Bande, p. 679.

PURPUREA DIGITALIS, ſiehe *Digitalis*, im VII Bande, p. 901.

PURPUREA FEBRIS, ſiehe Purpurfieber.

PURPUREA PULSATILLA COERULEAVE, *J. B. Raji* Hiſt. ſiehe Küchenſchelle, im XV Bande, p. 2019.

PURPUREA VIOLA MARTIA, *J. B. Ger. Raji* Hiſt. ſiehe Mertzen-Veilgen, im XX Bande, p. 1046.

PURPUREA VIOLA MARTIA, FLORE SIMPLICI ODORATO, *C. B.* ſiehe Mertzenveilgen, im XX Bande, p. 1046.

PURPUREA (SEU NIGRA) VIOLA MARTIA ODORATA, *Trag.* ſiehe Mertzenveilgen, im XX Bande, p. 1046.

PURPUREA VIOLA PRÆCOX, *Lob.* ſiehe Mertzenveilgen, im XX Bande p. 1046.

Purpureo (L. Florus) war Bürgermeiſter zu Rom im 195 Jahre vor Chriſti Geburt; und hatte Marcum Claudium Marcellum zum Mit-Regenten.

PURPUREO ET ALBO FLORE, RADICE CAVA ARISTOLOCHIA BULBOSA SPURIA, *J. G. Volkam.* ſiehe *Ariſtolochia*, im II Bande, p. 1463.

PURPUREO FLORE ACONITUM MAGNUM VULGO NAPELLUS, *J. B.* ſiehe Eiſenhütlein (Blau-) im VIII Bande, p. 627.

PURPUREO FLORE ALYSSUM, ſiehe *Alyſſum flore purpureo*, im I Bande, p. 1624.

PURPUREUM COLCHICUM ANGLICUM, *Park.* ſiehe *Bulbus pratenſis*, im IV Bande, p. 1906.

PURPUREUM MARE, ſiehe Californiſche Meer, im V Bande, p. 257.

PURPUREUM PSEUDOLYSIMACHIUM ALTERUM, *Dod.* ſiehe *Salicaria*.

Purpurfarbe, ſiehe Purper.

Purpurfarbene Flockblume mit Gelblättern, ſiehe Papierblume, im XXVI Bande, p. 644.

Purpurfarbiges Pflaſter, ſiehe Pflaſter (purpurfarbiges) im XXVII Bande, p. 1500.

Purpurfieber, *Purpurea Febris*, iſt eine Art Fleckfieber, da die Flecke, welche ſich auf die äuſſere Haut zu ſetzen pflegen, purpurroth ſehen. Es wird gleich den anderen Fleckfiebern curiret, davon im IX Bande, p. 1196 nachzuleſen.

Purpurflecke (rothe) ſiehe *Maculæ volaticæ*, im XIX Bande, p. 117.

PURPURINE, ſiehe *Clincant*, im VI Bande, p. 425.

Purpurinus a Faventia, ein Secretarius des Cäleſtiner-Ordens St. Benedicts, ließ 1680 zu Neapolis Comment. minuſcula ad calendarium romanum, Amiterni effoſſum drucken, welche man in Sallengre theſauro antiquitatum romanarum findet.

PURPURISMUS, ſiehe Rother Mund-Balſam.

Purpurlein, ſiehe *Phyctænæ*, im XXVII Bande, p. 2164.

Purpur-Mantel, ſiehe Purper.

Purpur-Mantel Chriſti, ſiehe Mantel, im XIX Bande, p. 1091 u. ff. beſonders 1096.

Purpurmuſchel, ſiehe Muſchel, im XXII Bande, p. 1313.

PURPURNENGAHEMUM, Stadt, ſiehe Poperingen, im XXVIII Bande, p. 1519 u. f.

Purpurpelrſchel, iſt das *Hedyſarum*, welches im XII Bande, p. 1076 beſchrieben worden.

Purpurroth Alyſſen, ſiehe *Alyſſum flore purpureo*, im I Bande, p. 1624.

Purpurroth Fünffingerkraut, iſt das Fünffingerkraut mit rother Blüte. Siehe *Quinquefolium*.

Purpurrothgarbe, iſt die Schafgarbe mit rother Blüte; ſiehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216 u. ff.

Purpurrothe Levcoje, ſiehe Levcoje, im XVII Bande, p. 676 u. ff. inſonderheit p. 678.

Purpurſchnecke, ſiehe Purperſchnecke.

Purpurſchnecke (Baſtart-) ſiehe Blashorn, im IV Bande, p. 79.

Purpurvogel, ſiehe *Porphyrion*, im XXIIX Bande, p. 1568.

Purpur-Würmlein oder Coccinell-Würmlein, ſind kleine aufgetrucknete oder aufgedorrete Mücken, in der Gröſſe wie Bett-Wantzen, die von gewiſſen Bäumen, ſo den Feigen-Bäumen gleichen, abgeſchüttelt worden, und wenn ſie zerknirſchet werden, eine ſchöne rothe Purpur-Farbe von ſich geben. Siehe übrigens den Artickel: Conzenille, im VI Bande, p. 1183 u. ff. inſonderheit p. 1185.

PURPURY, wird die Gilbwurtz genennet, davon zu ſehen Curcume, im VI Bande, p. 1865.

PURICHARII, ſiehe *Pyrrhicarii*.

Purry, ein Obriſter, hat in Georgien um das Jahr 1734 eine Colonie vor die Schweitzer angeleget, und ſelbige Purryburg genennet. Gedachte Schweitzer bekamen bey Vernehmung des vielen Guten, das die Saltzburgiſchen Emigranten in Georgien gefunden, eine ſolche Luſt zu dieſen Colonien, daß ſie ſich Hauffen-weiſe nach Engelland wendeten, um in dieſes gelobte Land überbracht zu werden. Es hat daher bemeldter Obriſter etliche tauſend Perſonen aus der Schweitz dahin überführet, und beſagtes Purryburg zu ihrer Wohnung angewieſen. Ranfts Geneal. Archiv. 1734, p. 655.

Purry (Johann Peter) ein Schweitzer von Neuchaſtel, ſchrieb: Memoires ſur le païs des Caffres & la Terre de Pierre Nuits, ſo zu Amſterdam 1718 in 8, jedoch ohne des Verfaſſers Namen, heraus gekommen. Mylii Biblioth. Anonym. & Pſeudonym. p. 503.

Purryburg, Ort, ſiehe Purry.

Purſch. Ob dieſes Wort urſprünglich Deutſch, oder etwa das Lateiniſche Wort Perſona alſo verkehrt ſey, bringet einen auf die Gedancken, weil es ordentlich von Studenten auf Univerſitäten gebraucht und verſtanden wird. Wiewohl es ſich hernach nicht nur unter die Soldaten verbreitet,

allwo der, so die Schildwache hält, seine Cameraden anschreyet und heraus ruft: Pursch, heraus! Pursch, ins Gewehr! Sondern auch das junge ledige Handwercksvolck, Handwercks-pursche, wiewohl überhaupt nur, und insgemein genennt zu werden pfleget, ein Meister aber seine Gesellen nicht leicht Pursche heissen wird. Nur allein die Müller, deren Volck vorhin nicht Gesellen, sondern Knappen, einiger wegen auch gar Mühlischer heissen, brauchen diß Wort Pursch von ihrem Gesinde. Es wurde ein Müller allerhand ungebührlicher Vortheile beschuldiget, und deswegen zur Rede gesetzet, davon suchte er sich loß zu reden, sagende: Er wisse davon nichts, müsse sich auf die Pursche verlassen.

Pursche, heissen auch die Bergleute; und bey den Jägern sind es die Scholaren, so in der Jagdwissenschafft noch lernen, und nicht vollkommen sind.

Pursche (Mühl-) siehe **Mühl-Knappen**, im XXII Bande, p. 178 u. ff.

Pursche ein- und auszählen, ist, wenn der Steiger die Arbeiter, so zur Arbeit kommen sollen, bey dem Ein- und Ausfahren zählet, ob sie alle da sind, und soll geschehen von Bergbeamten entweder vom Geschwornen oder vom Einfahrer.

Purschenverzeichniß, ist auf den Bergwercken ein Zettel, welcher im Huthause in der Stube angeschlagen ist, worauf die Namen der An- und Ausfahrenden stehen, damit der Steiger gleich sehen kan, wer anfahren soll und zu welcher Zeit.

Purschwitz, ein Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Krayße. **Wabsts** histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 122.

Purshall (Conyers) schrieb: Essay at the Mechanism of the Macrocosm. Londen 1705 in 8.

Purzel, siehe **Portzelkraut**, im XXVIII Bande, p. 1676.

Purzel-Grund, *Pranisko*, ein Berg und enger Paß in Ungern, auf der Gräntzscheide zwischen den Zipser und Saroscher Gespanschafften, welcher bey schlimmen Wege schwer zu passiren ist.

Purvey (Johann) ein gelehrter Engelländer aus der ersten Hälffte des 15 Jahrhunderts, lehrte zu Oxford die Philosophie, und war dabey ein geschickter Theologus, hielt es aber eyfrig mit der Lehre des Wiclefs, dessen Schüler er gewesen, darüber er endlich 1396 in Verhafft kam, aber, als er die ihm gravirenden Artickel zu Londen abgeschworen, und widerruffen, auf freyen Fuß gestellet ward. Allein er muste 1421, weilen er sich abermahlen nach seines Hertzens Meynung zu reden und zu schreiben unterstanden, nochmahlen ins Gefängniß wandern, darinnen er auch vermuthlich wird gestorben seyn. Seine Schrifften sind:

1. Orationem soli Deo esse dirigendam lib. 1.
2. Concordia Scripturarum & canonum.
3. De obliquo cleri statu.
4. Super libera verbi functione.
5. Commentarius in Apocalypsin.
6. Ad parliamentum Angliæ lib. 1.
7. Revocatio septem articulorum.
8. Symbolum suæ fidei.
9. Pro doctrina Wiclefi lib. 1.
10. Ad regem & concilium lib. 1.
11. De profanatione cœnæ Dominicæ lib. 1.
12. De injustis cleri possessionibus.
13. De Synagoga Antichristi.
14. De vero Sacramentorum usu.
15. De verbi divini efficacia.
16. De potestate clavium.
17. De ministrorum conjugio, oder correction, wie **Gesner** Bibl. angemerckt.
18. De votis & mendicitate.
19. De cleri punitione

u. a. dergleichen mehr. **Baleus** de Scriptor. M. Britann. Centur. VII. p. 541.

PURULENTIA, ist so viel als *Suppurantia*, davon zu sehen **Eytermachende Mittel**, im VIII Bande, p. 2434.

PURULENTUS MICTUS, siehe *Mictus Purulentus*, im XXI Bande, p. 88.

PURUM, siehe *Pure*.

PURUS HONOR, bedeutet in denen Rechten so viel, als ein blosser Ehren-Titel, ohne die sonst damit verbundene Verwaltung oder Dienste, z. E. Titulatur-Räthe, u. d. g. **Spiegel**, Pratejus.

PURUS INTELLECTUS, siehe **Verstand**.

PURUS LOCUS, oder *Pura loca*, bedeuten in denen Rechten bisweilen so viel, als freye offene Plätze, auf welche nichts gebauet ist. l. ult. ff. de pign. act. Sonst aber werden darunter auch alle diejenigen Oerter verstanden, welche weder zu denen in den Rechten so genannten Locis Sacris, Sanctis oder Religiosis gehören. l. 2. §. Prætor. ff. de relig. l. 2. l. 6. l. 9. C. eod. l. 1. §. hoc autem. ff. de mort. infer. l. 6. §. si quis. ff. comm. divid. l. 73. ff. de contr. emt. §. religiosum. Inst. de rer. divis. **Brissonius** Pratejus.

PUS, siehe **Brey**, im IV Bande, p. 1335. Ingleichen **Eyter**, im VIII Bande, p. 2433.

Pusa, ein Wort in der Chaucischen Sprache, bedeutet ein **Weib**. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I, p. 59.

PUSAENSIS TRACTUS, Landschafft, siehe **Puysage**.

Pusäus (Fl.) verwaltete, nebst Fl. **Joannes**, das Bürgermeister-Amt zu Rom, im Jahre Christi 467.

PUSCA, ist so viel als *Posca*, davon zu sehen **Laur**, im XVI Bande, p. 1067.

Puscätus, ward ehemahls vor einen Vorsteher der heiligen Wälder gehalten, und von ihm geglaubet, daß er unter dem Sambuco in der Erde wohne. Nicht allein die Preußen, sondern auch die Samogeten, Lithauer, Rutheni, oder Einwohner der Insel Rügen, und die Liefländer, verehreten ihn mit sonderbahrer Hochachtung, wie **Meletius** in Epist. ad *Georg. Sabinum* bezeuget. Sie opfferten ihm Brodt, Bier, und andere Speisen, die sie unter den Sambucum setzten. Ihr Gebet, das sie an ihn abschickten, gieng dahin, daß er ihnen den Marcopolum, den GOtt der Supanorum, das ist, der Edlen, versöhnen möchte, damit sie nicht mit noch grösserer Dienstbarkeit von ihren Herren möchten gedrücket werden; ingleichen daß er ihnen die Barstuccas senden wolle, welche das Getreyde in ihre Scheuern nicht nur eintrügen, sondern auch daselbst bewahreten. **Hartknoch** in Diss. de variis reb. Pruss. p. 164.

Pusch oder Busch, ein adeliches Geschlecht in Schlesien, ist von denen von dem Busche, von welchen im IV Bande, p. 2007 gehandelt worden, wohl zu unterscheiden. Auch hat es nicht die geringste Verwandschafft mit denen Puschen von Gemsfeld in Schlesien, deren Wappen Sinapius P. II. p. 897. beschreibet. Die von Pusch theilen sich in die Häuser Groß-Schwein im Glogauischen (woraus die Zweige zu Grödis und Klein-Logisch, ebenfalls darinne, und Mittel-Dambritzsch im Striegischen gelegen, entsprossen,) Henckwetz im Wolauischen, und Gellendorff im Oelsnischen gelegen. Heinze Pusch war im 15 Jahrhundert Hofrichter des Schwibußischen Kreysses. Nicol von Pusch auf Groß-Schwein war 1499 des Glogauischen Fürstenthums Landes-Aeltester, und zeugte mit N. von Necher unter andern Balthasarn auf Groß-Schwein, welcher sich Agnes von Kreckwitz ehelich beylegte. Dieselbe gebahr ihm Georgen auf Groß-Schwein und Musternick, welcher bey seinem 1572 erfolgten Tode von Hedwig von Stosch 2 Söhne nachgelassen: der jüngere Franciscus, von dem hernach; der ältere aber Balthasar auf Groß-Schwein, Grödiß, Petersdorff, Judenberg und Arnsdorff, starb 1614, und hinterließ von Barbaren von Zedlitz 3 Söhne; 1) Georgen auf Klein-Logischen, Zaucha und Arnsdorff. 2) Frantzen auf Grödiß und Petersdorff. 3) Balthasarn, auf Groß-Schwein, von denen der erste mit Magdalenen von Haugwitz, der andere mit Even von Waldau, und der dritte mit Helenen von Niebelschütz unterschiedliche Kinder bekommen. Obgedachter Franciscus von Pusch auf Groß-Schwein, Arnsdorf und Neustein war 1565 gebohren, und begab sich frühzeitig in Kriegs-Dienste, da er denn bey damahligem Türcken-Kriege in Ungarn sich ungemein wohl hielt, und 1599 nach der glücklichen Schlacht bey Hattwan von seinem General, dem Freyherrn von Tieffenbach, an den Kayser Rudolphen II abgeschicket wurde, diese fröliche Bothschafft zu überbringen. Bey dieser Gelegenheit beschenckte ihn der Kayser mit einer güldenen Kette, welche er nebst einem Zobel-Peltze zum ewigen Gedächtniß bey dem Aeltesten seines Geschlechts aus dem Hause Groß-Schwein zu bleiben verordnete. Er starb 1604 den 18 Apr. im ledigen Stande. Ubrigens da dieses Geschlecht im Wappen einen grünen Pusch, aus welchem ein gelber Löwe mit dem Vorder-Leibe hervorspringet, führet, wird sie von dem grünen Pusche, zum Unterscheid derer gedachten Puschen von Gemsfeld (die hieher nicht gehören) genennet, welche einen aufspringenden halben Gems im obern Theile des Schildes hat. Weil auch in Bayern nach Anzeige der Wappenbücher, eine adeliche Familie von Pusch sich befinden soll, so ist beyläuffig zu gedencken, daß selbige mit denen von Pusch in Schlesien keine Verwandschaft, gleichwie auch ein unterschiedenes Wappen habe. Sinapii Schles. Curios. I Th. p. 739, II Th. p. 887.

Pusch, (Michael) verfertigte

1) Historische Beschreibung der Stadt Bischoffswerda, Dreßden 1659 in 4.

2) Episcopoligraphiam, so eben daselbst herausgekommen.

Bes. Gryph de Scriptor. Hist. Sec. XVII illustr. p. 83.

Puschiavo, Stadt, siehe Puschlaw.

Puschkin Mußin, siehe Mußin Puschkin, im XXII Bande, p. 1441.

Pusch-Klepper, siehe Räuber.

Puschlauff, Stadt, siehe Puschlaw.

Puschlaw, Puschlauff, Puschiavo, Lat. *Peschlavium*, eine Stadt in dem alten Rhätien, bey dem Ursprung des Flusses Addua, in dem Gebiete der Grisonum oder heutigen Graubündter.

Puschmann (Adam) ein Cantor aus Görlitz, schrieb einen Tractat

Von der edlen Kunst der Meister-Sängerey, daher er auch von dem Herrn Wagenseil in seiner Dissertation de Phonasc is öfters angeführet wird. Grossers Lausitzis. Merckw.

Puschmann (Lorentz) der Weltweißheit Magister, der Stadt-Pfarrkirchen zu Brieg Pastor, des Königl. Consistorii der Augspurgischen Confeßion Beysitzer, des Evangelischen Ministerii im Fürstenthum Superintendent, war den 20 Julius 1653 zu Lissa in Polen gebohren. Seine Eltern, Peter Puschmann, Vorsteher der Kirchen daselbst, und Ursula, eine gebohrne Heinzin, musten, als die Stadt von den Feinden gantz ausgebrannt wurde, in seinem 3ten Jahre mit ihm nach Görlitz flüchten, wo ihre Vorfahren gelebet hatten. Daselbst hielten sie ihn zeitig zur Schule, er kehrete aber mit ihnen, da der Ort wieder angebauet wurde, auch wieder zurücke, bis er im Jahr 1667 in das dasige Gymnasium von Lissa aus sich begeben konnte. Seine von GOtt verliehene Fähigkeit äusserte sich gar zeitig; jedoch noch mehr, als er von dannen auch nach Breßlau in das Elisabethanische Gymnasium kam. Da legte er einen festen Grund durch darzukommenden Fleiß der berühmten Lehrer daselbst beydes in Göttlichen und Weltlichen Wissenschafften. Im Jahr 1672 zog er auf die hohe Schule nach Jena und hörte daselbst im Vortrag mehrerer Sprachen, in den meisten Theilen der Weltweißheit und GOttes-Gelahrheit die vortrefflichen Männer Museum, Niemannen, Bechmann, Frischmuth, Bosen, E. Weigel, Posnern, und besonders Sagittarium, und den damahls daselbst bekannt gewordenen grossen Theologen und Philologen zu Breßlau, Caspar Neumann. Dabey übte er sich auch in unterschiedlichen öffentlichen Disputationen. Von dannen wendete er sich nach Leipzig, Schertzers, Rappolts, Albertis, Olearii, Menckens, Thomasii, Cyprians, und Carpzovs Unterricht auch zu genüssen, bis er wieder nach Jena gieng und daselbst die Würde eines Magisters der freyen Künste und Weltweisheit annahm. Hierauf begab er sich zu D. Paul Hoffmann, Superintendenten in Wurtzen, lernte von diesem rühmlichen Beyspiele vieles, sein Amt künfftig desto glücklicher zu führen, und lehrete dessen Jugend so fleißig, daß man ihm im Jahr 1680 die Con-Rector-Stelle daselbst auftruge, GOtt halff ihm die Pest allhier gesund auszudauren, und rieff ihn darauff im Jahr 1681 in sein Vaterland nach Lissa zurücke, zu einem Diacono der Kirchen Augspurgischer Confeßion daselbst. Er trat sein Amt mit vermischter Furcht und Freuden an, und lehrete darinnen mit grossem

Segen. Bey vieler Arbeit fand er zu Besorgung seines Hauses eine treue Gehülffin an seiner Eheliebsten, Anna Sophia, M. Samuel Hentschels eintzigen Tochter. In welcher vergnügten Ehe auch 5 Söhne und 3 Töchter gezeuget worden. Darunter ein Sohn Samuel Benjamin daselbst im Jahr 1723 gestorben, der andere aber noch 1734 als Diaconus eben dort lebete. Enckel und Ur-Enckel, so ihn GOtt erleben lassen, zugeschweigen. Er fand bey seinen Zuhörern viel Liebe und Hochachtung, seine Treue und Auffrichtigkeit darinnen erkannten auch andere. Deßwegen wurde er 1684 Notarius Synodalis und 1692 Con-Senior der Evangelischen Lehrer in Groß-Pohlen. Deßwegen schlug er auch den ansehnlichen Beruff nach Thoren aus. Als aber das Unglück seiner Kindheit wieder kam, und die Stadt im vorigen Schwedischen Kriege gantz in die Asche geleget war, nahm er den göttlichen Winck zum obersten Diacono nach Brieg an, im Jahr 1707. Das folgende Jahr darauff ward er durch hohe Kayserliche Gnade in das Consistorium als Beysitzer auffgenommen, und im Jahr 1721, da er in seinem 67 Jahre noch bey muntern Kräfften war, kam die Stelle des Pastors durch Wohlgewogenheit eines Hoch-Edlen-Raths, im Jahr 1727 auch die Superintendentur durch hohe Kayserliche Gnade darzu. In allen diesen Aemtern hat er gebührenden Fleiß, grosse Vorsicht, auffrichtige Sanftmuth und hertzliche Friedfertigkeit sehen lassen. In seinem Lehren war er beflissen, erbaulich und deutlich zu predigen, in seinem Leben ungeheuchelt, fromm, gelinde und freundlich, demüthig und willfährig sich zu erzeigen. GOtt prüfete ihn durch mancherley Creutze, besonders da ihm im Jahr 1724 seine getreue Gehülffin der Tod entzogen, und öfftere Zufälle bey den hochsteigenden Jahren sich meldeten, unter denen im Neuen-Jahre 1734 ihn ein so starcker Fluß auf das Tod-Bette legte, auf welchem er den 12 Jenner um 11 Uhr Vormittage in gedachtem 1734sten Jahr sein Leben schloß; Nachdem er schon 1731 den 22 April sein 50tes Jahr im Amt erreichet, und auf 80 Jahr 5 Monath 3 Wochen und 2 Tage sein gantzes Alter gebracht hat. Bey dessen Beerdigung hat sein Eydam und Nachfolger im Amte, **Johann Caspar Lessel**, auf 2 Bogen ihm ein Denckmahl aufgerichtet, und an seinem Beyspiel Columbinam simplicitatem non minimum veri Theologi Characterem vorgestellt, darzu sind 7 Bogen andere Leichen-Gedichte kommen. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1734 p. 108. u. ff.

Puschwitz, ein Sächsisches Schrifftsäßiges Dorff im Meißnischen Kreysse, unter das Amt Mühlberg gehörig. **Wabsts** Histor. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 70.

Pusciano, Pußiano, Lat. *Pussianum*, eine kleine Stadt in der Mayländischen Landschafft Como, zwischen Como und Lecco. Der dabey liegende See, wird **Lago di Pusciano** genennet, wovon sogleich.

Pusciano (Lago di), **Lago di Pusiano**, sonst *Eupilis* genannt, ein See im Mäyländischen Gebiete, siehe vorstehenden Artickel.

PUS SUB CORNEA, wird das Eterauge genennet, davon zu sehen *Hypopyon*, im XIII Bande, p. 1489.

PUSCUM, Stadt, siehe Puzke.

PUSDOGAN, siehe Streitkolbe.

PUSDOGANI, siehe Streitkolbe.

Puse, ein Wort in der Chaucischen Sprache, welches so viel bedeutet, als die weibliche Schaam, dergleichen Verstand auch das Wort **Pussa** hat. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I. p. 49.

Puse, ist bey den Bergleuten so viel als **Pausse**, davon im XXVI Bande, p. 1653. nachzusehen.

PUSGUSA, *Nicomediensis Lacus*, ein See in Bithynien. **Baudrand** T. II. p. 448.

Pusiano (Lago di) siehe **Pusciano (Lago di)**.

St. Pusicius, siehe **St. Simeon**, den 21 April.

PUSICAN, siehe Streitkolbe.

Pusill, *Pusillus*, ein kleiner Mensch; ein **Pusillchen**, ein kleines Kind.

PUSILLANIMITAS, siehe Zaghafftigkeit.

PUSILLA PECUNIA siehe *Peculium*, im XXVII Bande p. 35.

Pusillchen, siehe **Pusill**.

PUSILLUM PATRIMONIUM siehe *Peculium*, im XXVII Bande, p. 35.

PUSILLUS, siehe **Pusill**.

Pusillus, siehe *Joannes*, im XIV Bande p. 919.

St. Pusinna, eine Jungfrau in Niedersachsen im 5 Jahrhunderte, war gebürtig aus Perte, ohngefehr 11 Frantzösische Meilen von Chalons. Ihr Vater war reich und vornehm, und hieß Sigmarus, die Mutter aber Luttrudis. Sie wurde unter der Auffsicht eines Priesters Namens Eugenii wohl erzogen, und 10. Jahr unterrichtet, darauf sie ihre Eltern wieder zu sich ins Hauß nahmen, und weil sie eine Jungfrau bleiben wolte, führte sie ihr Vater zu dem Bischoff St. Alpino, der sie consecrirte. Von welcher Zeit an sie sich stets wohl aufführte, und ihren sterbenden Vater wartete. Sie liebte gar sehr die Einsamkeit, betete stets, befliß sich der Demuth, war liebreich und mit allen christlichen Tugenden gezieret. Endlich wurde sie kranck, ließ ihre Schwester Lutrudem zu sich kommen, und da sie vorhero schon 5 Tage sprachlos gewesen, konnte sie bey ihrer Ankunfft alsbald wieder reden, da sie denn von den Ihrigen Abschied nahm, bald darauf ihren Geist auffgab und zu Bancon begraben wurde. Nach der Zeit wurde ihr Leichnam bey Erbauung des Klosters zu Hervorden mit Consens des Kaysers Carls des Grossen, im Jahr 860 den 24 Jenner dahin gebracht, und sollen viele Wunderwercke allda geschehen seyn. Von einigen wird sie unter die H. H. Franckreichs gesetzt, weil sie alda gelebt, gestorben, auch erstlich begraben gewesen, daß sie aber im Kloster gelebet, ist noch ungewiß. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 23 April.

PUSINUM, ein Ort, siehe **Pousin**, im XXVIII Bande, p. 1936.

PUSIO, Stadt, siehe *Topirus*.

Puskin Mußin, siehe **Mußin Puschkin**, im XXII Bande, p. 1541.

Pusleistorf, ein altes adeliches Geschlechte, von welchem **Albrecht, Eckhard, Heinrich, Ortolf** und **Rüdiger**, nach Anzeige eines Diplomatis beym **Ludewig** in Reliq. MS. T. IV, p. 69 u. f. im Jahre 1287 gelebet haben.

Pusoritz, Pustomirtz, eine kleine Stadt in Mähren, eine Meile von Brin gelegen. Es befindet sich daselbst ein Cistercienser-Nonnen-Kloster, welches von dem Bischoff zu Ollmütz, **Johann Woleck**, um die Mitte des 14 Jahrhunderts gestifftet worden. **Balbin.** misc. Bohem. l. 7. p. 143. **Tromsd.**

Pussa, siehe **Puse.**

Pussa, eine Göttin der Chineser, welche die Christlichen Scribenten die Chinesische Cybele nennen. Dieses Götzenbild wird also fürgestellet, daß es auf der Blüte eines Baums, Lotus genannt, über desselben alleröbersten Zweigen sitzt, und 2 Hände in einander geschlagen auf der Brust hat. Nebst dem aber hat sie auch 16 Arme, 8 zur rechten und 8 zur lincken Seite ausgestreckt, und in jeglicher Hand ein Schwerdt, Messer, Buch, Becken, Rad und andere Dinge, welche eine geheime Bedeutung haben. Ihre Zierrathen sind sehr kostbar von Diamanten und andern Edelgesteinen. **Kircher.** de China.

Pussarbaum, ist der **Capokbaum**, dessen unter dem Artickel **Baumwolle**, im III Bande, p. 779 gedacht worden.

Pussen, ein Berg, siehe **Buß**, im IV Bande, p. 2014 u. f.

Pussiano, Stadt, siehe **Pusciano.**

PUSSIANUM, Stadt, siehe **Pusciano.**

Pustar, Geschlecht, siehe **Puster.**

Puster, Pustar, Poster, ein uraltes adeliches Geschlecht, welches anfangs in dem zwischen Tyrol und Kärnthen gelegenen Pusterthal gewohnet, nachgehends aber sich in Böhmen, Lausitz, Schlesien, Sachsen und Thüringen ausgebreitet hat. Man findet von selbigem in **Königs Adels Historie** T. I. fol. 859. **Heinrichen Puster** in einem Diploma vom Jahr 1323 als Zeuge benennet, dergleichen in einem Diploma vom Jahr 1445 mit **Hans Dietrichen** und **Nicoln** Gebrüderen von Puster geschiehet, l. c. fol. 862. **Andreas** wird in der Gräntz-Scheidung im Jahr 1448 zwischen Churfürst Friedrichen, und seinem Bruder Hertzog Wilhelmen zu Sachsen auf des erstern Seite als Zeuge benennet. Im Jahr 1468 gab **Nicol** von Pustar, Comtur-Herr und Rhodiser-Ritter, das Gut Lobdaburg, so er pfandsweise besessen, dem Landes-Herrn wieder, siehe **Bayers** Geogr. Jenens. allwo auch gemeldet wird, daß die Edlen von Puster im Jahr 1491 ihren Sitz von Mittel-Lobdaburg, nach Drackendorff verleget. Nachgehends im Jahr 1564 ist **Heinrich** von Puster Präsident der Stiffts-Regierung zu Zeitz gewesen. **Hanß** war 1567 mit bey dem an jetzt gedachtem Orte zwischen Churfürst **Augusten** und Hertzog **Johann Wilhelmen** zu Sachsen, in unterschiedenen Landes-Gebrechen aufgerichteten Vertrag, und unterschrieb denselben auf des letztern Seite. Er hat noch 1572 gelebet, da er zu Weimar bey dem Leichenbegängniße des mittelsten Printzens Hertzog Johann Friedrichs zugegen gewesen, und die Leiche mit getragen. **Brand** war im Jahre 1605 bey dem Begräbniß Hertzog **Johann** zu Sachsen-Weimar, und halff die Leiche tragen. In folgenden Zeiten findet man dieses Geschlecht in den Thüringischen Geschichten nicht mehr erwehnet. In Schlesien werden die von **Puster** oder **Poster** unter die vornehmste von Adel mit gezählet, und vermeynet **Sinapius**, daß sie vermuthlich aus Böhmen mit Königs Georg Podiebrad Sohne, Heinrich dem I, ersten Hertzoge zu Münsterberg, dahin gekommen, und sich in diesem und hernach im Oelsnischen Fürstenthum die Güter Pielau, Wolsdorff, Görlitz, Ramischau, Groß-Racke und Wiltschütz acqviriret. **Melchior Poster** wird im Jahr 1509 von **Grossern** P. III. p. 27. als Hof-Richter des Marggrafthums Ober-Lausitz angeführet. **Melchior** war im Jahr 1537 Hertzogl. Münsterberg-Oelsnischer Rath und Hoff-Marschall. Sein Bruder **Christoph** auf Woitsdorff, ebenfalls im Jahr 1547 an selbigem Hoffe Rath, ward ein Vater a) **Gottfriedens** zu Woitsdorff, b) **Hansens** zu Pielau, dessen Enckel, **Wolff Caspar** auf Görlitz und Wiltschütz, Hertzoglicher Würtemberg-Oelsnischer Rath und Landes-Aeltester, im Jahr 1664 gelebet. c) **Georgens**, Burggraffens zu Wolau und d) **Heinrichs** auf Görlitz, dessen Enckel **Ernst** zu Racke war 1664 Fürstl. Lobkowitzischer Hauptmann über die im Saganischen an der Nieder-Lausitz gelegene Güther, und zeugte **Ernst Friedrichen**, dieser war Chur-Sächsischer Cornet, und stürtzte im Jahr 1686, als er in der Nieder-Lausitz im Qvartier lag, und früh im Schnee zu seinem Rittmeister reuten wollen, in eine verdckte Wolffs-Grube, und ward so beschädiget, daß er Tages darauf verstorben. **Hans Heinrich** von Puster, ein Enckel des vorgedachten **Heinrichs** auf Görlitz, Königlicher Preußischer Obrister Wachtmeister, starb im Jahr 1708 zu Cortryck in Flandern, und beschloß dieses gantze Geschlecht. Schles. *Curios.* P. II. p. 897 seq. In Pommern zählet **Micrälius** die von Pustar unter die älteste und ansehnlichste Adeliche Familie im Stiffte Camin, meldet dabey, daß sie drey doppelte Lilien über einem Schach, und drey Plumagen auf dem Helm, im Wappen führen, da hingegen in dem Wappen derer von Puster in Schlesien 3 weisse Wasser-Flüße im Schilde zu sehen. **Vicislaus Puster**, des Deutschen Ordens Comtur zu Dantzig und des Hochmeisters Statthalter daselbst im Jahr 1444, mag zu diesen Pommerischen von Puster gehören. **Hartknoch** in Preuß. Hist. **Müllers** Annal. Saxon.

Pusterla (Anselmus) Ertzbischoff von Mayland, wurde 1123 darzu erwählt. 1125 that er zu **Honorius** II eine Reise, und belagerte nach seiner Zurückkunfft die Stadt Como, richtete sie auch sehr übel zu. Als er aber 1128 **Conradum** zu nicht geringem Verdruß des Kayfers **Lotharii** zu Monza krönte, ward er und ermeldter **Conrad** von **Honorius** in Bann gethan, und von dessen Nachfolger **Innocentio** II gar abgesetzet, weil er es mit dem Gegen-Pabst **Anacletus** gehalten, die Stadt Mayland aber wurde der Ehre des Ertzbischöflichen Sitzes beraubet, jedoch, als sie sich darauf vor den Pabst und den Kayser gegen die anwesenden Gesandten erkläret, in ihre vorige Würde wieder eingesetzt. Er wolte sich bey so gestalten Sachen zum **Anacletus** nach Rom begeben, wurde aber bey Ferrara aufgefangen, und **Innocentio** überliefert, der ihn nach Rom bringen ließ, wo

er den 24 August 1134 gestorben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV. p. 136.

Pusterla (Anton) ein Mayländer, war anfangs Protonotarius Apostolicus, wurde darauf 1451 Bischoff von Como, starb aber 1457 den 3 November. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 411.

Pusterla (Martin) ein Bruder des vorstehenden **Antons Pusterla**, von Mayland, folgte demselben 1457 in der Bischöflichen Würde zu Como, und starb 1461. Er soll die Zeit über stets tiefsinnig gegangen seyn, und niemahlen lustig ausgesehen haben, weilen er immerzu daran gedacht, zu was vor einem wichtigen Amte er, noch als er ein blosser Laye war, erhoben worden. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 312.

Pusterthal, ein gewisses Gebiet in Tyrol, an den Kärndtischen Gräntzen.

PUSTERUS, heydnischer Abgott, siehe **Püstrich**.

Pustomirtz, Stadt, siehe **Pusoritz**.

PUSTONES, waren bey denen alten Preußen diejenigen Götzen-Priester, welche mit ihrem Anhauchen Wunden, und andere Kranckheiten, zu heilen pflegten. **Hartknoch** in Dissert. de variis reb. Pruss. p. 154.

PUSTULA, siehe **Blatter**, im IV Bande, p. 93.

PUSTULÆ NOCTURNÆ, siehe *Epinyctides*, im VIII Bande, p. 1412.

PUSTULÆ OCULORUM, **Augenblättergen**, sind kleine Hübelgen oder Bläsgen, wie Hirsekörner, welche so wohl auf dem Weissen im Auge, als auf der Sehe selbst entstehen, und entweder sich gäntzlich wieder zertheilen, oder sich zusammen zühen, schwären, sich öffnen, und so dann gemeiniglich kleine Närblein oder Tüpfelgen zurücke lassen. Die Ursache ist eine Stockung scharfer Säfte, wodurch die Röhrgen oder Gefässe zerrissen, das wässerigte Theil ausflüsset, und dergleichen kleine Geschwüre formiret werden. Hierzu kan Gelegenheit geben, wenn einem zum Exempel Feuerfuncken, Stückgen Glas, Splittergen, Spaltzen und dergleichen spitzige und eckigte Sachen in die Augen springen, oder siedend Wasser, heisse Butter, Scheidewasser und andere scharfe Säfte hinein spritzen. Blättergen, welche nur in der angewachsenen Augenhaut nicht tief, sondern in der obern Fläche sitzen, sind nicht gefährlich, und lassen sich auch leicht heilen. Diejenigen aber, welche in der Hornhaut entstehen, und recht in der innersten Substantz derselben stecken, zernagen bisweilen das gantze Gebäude der Hornhaut, so daß hernach ein Vorfall des Weintraubenförmigen Augenhäutleins, welches Ubel man ein Gewächslein oder Blättergen nennet, erfolget, oder lassen wenigstens eine Narbe nach sich, wodurch das Sehen sehr verhindert wird. Oefnet sich die Blatter inwendig, so wird Eyter daraus. Wenn bey einer angefangenen Blatter Schmertz und Hitze nachlassen, so zertheilet sich dieselbe, werden die Zufälle ärger, so kommt es zur Eyterung. Bey dem Anfange einer Blatter hat man nachstehende zertheilende, ausführende, und abführende Mittel zu gebrauchen. Zu dem ersten Endzweck dient ein guter abgekochter Tranck von Sarsaparillenwurtzel, Schlangenmord, Baldrian, und Augenkräutern; äusserlich zertheilende Mittel, als Majoran, Roßmarin, Rauten, Salbey, Melissen, Lachenknoblauch, Camillenblumen, Hollunderblüten, Steinklee, Kümmelsaame, Heusaame, Anis, Safran und dergleichen, als Bähungen mit Wasser oder Wein gekocht, Rosenwasser, Wegrich, Augentrost mit einigen Gran Bleyzucker, weissen Vitriol, zubereitete Tutien, Augennicht, Campher und dergleichen, als eine Augenartzeney, Otternschmaltz oder Weißbachs Augensalbe von nachfolgender Zusammensetzung:

℞. Butyri majal. illoti, ℥iv.
Tutiæ præp. ℥j.
Corall. rubr.
Camphor.
Sacchar. Saturni, ana ʒß.
Nihil. alb. ʒij.
Virid. æris, gr. xij.

Mischet und machet es zu einer Salbe, wovon einer Linse oder Erbse groß bey Schlafen gehen in den innern Augenwinckel zu schmieren. Zu dem andern Endzweck sind Purgirartzneyen, Schröpfen, Blasenzühende Pflaster, Schnurzühen, und Fontanelle zu gebrauchen. Kommt es aber zur Eyterung, so dienen Bähungen von erweichenden, und Schleimzertheilenden Mitteln, als Qvittenkernschleim mit Hollunderblüt- oder Rosenwasser zubereitet, und zum Auge gebrauchet. Erfolgt die Oefnung nicht von sich selbst, kan man solche mit einer subtilen Nadel verrichten, oder auch mit Augen-Artzneyen aus reinigenden Erden verfertiget, befördern. Die Heilung zu beschleunigen, und die zu besorgenden Narben zu verhüten, oder auch wegzubringen, ist ein Pulver oder Augenartzney aus Tutien, Bleyweiß, Gallmey, Blutstein, gebranntem Kupfer, Bleyzucker und dergleichen, zu gebrauchen, zum Exempel:

℞. Lap. Calaminar. præp.
Scissil. præp. aa. ℥j.
Tutiæ præp. ℥ß.
Sacchar. Saturni, gr. vj.

Mischet und machet es zu einem zarten Augenpulver, zum äusserlichen Gebrauche.

PUSTULÆ ORIS, **Blattern des Mundes**, sind von den Schwämmgen wenig oder nichts unterschieden, und kan man von diesen den Artickel *Aphthæ*, im II Bande, p. 824 nachlesen.

PUSTULATUM ARGENTUM, siehe *Pusulatum argentum*.

Pusturlengo (Casale) eine kleine, aber nahrhaffte Stadt, in dem Gebiete von Lodi, im Hertzogthum Meyland. Sie gehöret dem Marchese di Castello.

PUSULATUM ARGENTUM oder *Pustulatum Argentum*, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 31. ff. locati. so viel, als das rohe und noch ungearbeitete Silber, so wie es in blossen Klumpen oder Kuchen aus denen Bergwercken und Schmeltz-Hüten gebracht wird. **Prarejus**.

Put oder **Phut**, einer von des **Chams** Söhnen, 1 B. Mose X, 6, der seinen Namen, wie **Bochart** in Phaleg. IV, 33 anführet, von der Zerstreuung herhaben soll. Er soll mit seinen Nachkommen sich in Africam gewendet, und in dessen rauhen und trockenen Gegenden, da und dort, wo etwa am ersten Weyde und Wasser zu finden gewesen, sich niedergelassen, und das Volck nach seinen Namen **Phuteer** genennet haben.

Man

Man hält vor überbliebene Merckmahle und Anzeigungen, daß Put in Africam gekommen, weil daselbst unter Adrumetum eine Stadt, mit Namen Put, gelegen habe, und ein Fluß in Mauritania Tingitana gewesen, welcher Fut geheissen, und derjenige ist, den die heutigen Scribenten Teusist nennen. Ptolemäus III, 1. Plinius Hist. nat. L. V, c. 1. Josephus L. I, c. 6. Torniel, Ferrarii Lex. Geogr. Der Prophet Ezechiel setzet Cap. XXX, 4, 5, den Put ausdrücklich mit unter die Africanische Völcker, da er sagt: Das Schwerdt soll über Egypten kommen, .. Mohrenland und Lybia ꝛc. da denn an statt Lybia im Grund-Texte das Wort Put befindlich, und also ein Beweiß ist, daß Put nach Africa zu wohnen gekommen sey, wie auch Lybien in dem Theile des Erdkreises lieget, und Nahum III, 9 Put und Lybien bey einander gesetzet werden. Die Schilde des Put findet man sonst auch als eine besondere Rüstung angezogen, weil man deren in Africa und Egypten so grosse geführet hat, daß sie einen Mann bedecken können. Apollo Pythius soll der Africanische oder Putische Apollo heissen. Bochart in Phaleg. I, 3.

Puta, ein Wort in der Chaucischen Sprache, das eine Hure bedeutet. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I, p. 49.

Puta, eine Göttin bey den Römern, welche die Aufsicht über das Beschneiden der Bäume haben solte. Arnob. l. 4. p. 130.

PUTAIN, oder *Putana*, eine Weibs-Person, so sich zu unkeuschen Verrichtungen gebrauchen läßt, siehe Hure, im XIII Bande, p. 1265 u. ff.

PUTAMEN GLANDIUM, ist das Eichelhürlein, davon zu sehen Eiche, im VIII Bande, p. 457.

PUTAMILA PERSICA, siehe Pfersich, im XXVII Bande, p. 1418.

PUTANA, siehe *Putain*.

Puranges (Marquis von) wurde im Jahr 1734 den 1 August von dem Könige in Franckreich zum Feldmarschalle oder General Major ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. des Jahrs 1736. p. 544.

PUTATI SUMTUS, werden in denen Rechten bisweilen der nöthige Auffwand oder diejenigen Unkosten genannt, welche man von einer geschlossenen Rechnung abzüht. Als was z. E. jemand bey der so genannten und von freyen Stücken übernommenen Geschäffts-Verrichtung nothwendig ausgeben müssen. Spiegel. Siehe auch Unkosten.

PUTATIVA DOS, siehe *Dos Putativa*, im VII Bande, p. 1344.

PUTATIVUM MATRIMONIUM, siehe *Matrimonium Putativum*, im XIX Bande, p. 2090. u. f.

Putatos, eine Americanische Frucht, unsern Erd-Aepfeln nicht ungleich, von mancherley Farben. Massen deren weisse, rothe, violblaue, gelbe und gemarmerte gefunden werden. Man dämpfet sie in einem eisernen Topffe, mit ein wenig Wasser und machet eine Brühe mit Pomerantzen-Saffte daran. Will man sie niedlicher zurichten, thut man Butter, Zucker, Muscaten-Blüten, Zimmet und dergleichen hinzu. Die Engelländer braten sie in der Asche. Wenn diese Wurtzeln auch gleich in Stücke zerschnitten, und in gutes Erdreich geleget werden, kommen sie dennoch, auch in unsern Europäischen Ländern, wiewohl mit etwas weniger süssem Geschmacke, glücklich fort.

Putbus, ein Schloß und Geschlecht, siehe Puttbus.

Putbusch (Anna Catharina de) siehe Krag im XV Bande, p. 1725.

Putchamin, eine Art Pflaumen, davon zu sehen Pflaume, im XXVII Bande, p. 1577.

Putea, ein Ort in Byzacena in Africa, dessen Victor Vitensis in notitia Africæ gedencket. Cellarius in Not. Orb. antiq. Lib. IV, Cap. IV, §. 24.

PUTEA, eine Stadt in der Landschafft Palmyrene, in Syrien. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. XII, §. 61.

PUTEAL, siehe *Puteal Scribonii*.

PUTEALIS AQUA, Brunnen-Wasser, siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983, u. ff.

PUTEAL LIBONIS, siehe *Puteal Scribonii*.

PUTEAL SCRIBONII, war ein gewisser Platz in dem Comitio zu Rom, zur lincken an der Curia, von dessen Benennung, und was es eigentlich gewesen, die Alten selbst nicht mit einander einig sind. Etliche geben es vor einen Gerichts-Platz aus, wo Scribonius Libo, als Prätor, zu allererst Gericht gehalten. Andere verstehen darunter einen Altar, den die streitenden Partheyen, wenn sie schwuren, anrühren müssen. Noch andere sagen, daß diese Stelle von einem Donnerstrahl betroffen worden, an welche Oerter die Römer nach ihrem bekannten Aberglauben Altäre zu setzen pflegen. Endlich sind auch etliche, welche berichten, daß die Wechßler an diesem Ort zusammen gekommen, anderer Umstände ietzo zu geschweigen. Die wahrscheinlichste Meynung aber ist, daß es eben derjenige unterirrdische Ort, oder (wie es die Römer zu nennen pflegten) Puteus gewesen, wo ehedem der Wahrsager aus dem Flug Accius Nävius dem Vorgeben nach, einen Schleiff-Stein mit seinem Scheer-Messer entzwey geschnitten, und wo nachgehends nicht nur dieses Scheer-Messer in die Erde, iedoch so, daß oben das Loch offen blieb, geleget, sondern auch des Accius Statue hingesetzet worden. Dieser Puteus hatte nun einen Deckel, den die Römer PUTEAL genennet, und weil der Ort heilig war, wurde auch daselbst ein Altar errichtet. Als aber dieses Denckmahl durch die Länge der Zeit eingefallen, und so dann durch ein Gesetze des Scribonius Libo wieder aufgebauet worden, hat man solches Puteal Scribonii oder PUTEAL LIBONIS genennet. Man hat hieran um so viel weniger zu zweiffeln, weil man noch heut zu Tage einige Müntzen findet, da nebst der Auffschrifft Puteal Scribonii, zugleich ein Deckel von der vorbeschriebenen Art, nebst einem kleinen Hammer, so die Wiederauferbauung beweiset, und einem simpulo oder Opffer-Gefässe über einem Altar verzeichnet stehen.

stehen. Es kan auch hiernächst gar wohl seyn, daß Scribonius daselbst Gericht gehalten, und daß er diejenige, welche schwören sollen, den dasigen Altar anrühren lassen; gleichwie auch dieses ungezweiffelt ist, daß die Wechsler, allhier zusammen zu kommen, gewohnt gewesen. Festus. Dionysius Halic. l. 3. Porphyr. in Horat. ep. l. 19. 8. Sigon. de judic. Pitiscus lex. antiqv. Vaillant nummi familiar. Rom. t. 25.

Puteanis (von) eine adeliche Familie in Böhmen, davon 1738 folgende 2 Brüder, Ferdinand Felix und Joseph Wenzel von Puteanis, bekannt waren. *Calendar. S. Adolb.*

Puteanus (Augustin) siehe Puteanus (Peter).

Puteanus oder Poymonclar (Bernard) ein gelehrter Frantzoß im 16 Jahrhundert, verfertigte Gedichte, und übersetzte verschiedene Wercke ins Frantzösische. La Croix du Maine bibl. de France.

Puteanus (Carl Hyacinth) ein Niederländischer Dominicaner, trat zu Brüssel 1614 in den Orden, und ließ nicht ohne Grund die Hoffnung von sich schöpffen, daß er seinem Landsmann und Bluts-Freund Erycio Puteano an Gelehrsamkeit nichts nachgeben würde. Allein der Tod raffte ihn 1625 den 25 Mertz in dem 30 Jahre seines Alters weg. Man hat 2 Dissertationes von ihm de providentia & fato, welche zu Brüssel 1623 in 4. 9 Bogen starck heraus gekommen. Es gedencken dessen Andreas Bibl. Belg. und Ghilbert de la Hage Bibl. Belgo-Domen. MS. nicht ohne Ruhm. Echard Bibl. Scriptor. ord. Prædic. Tom. II. p. 442.

Puteanus (Christoph) siehe Puteanus (Peter).

Puteanus, oder du Puy (Claudius) ein Parlaments-Rath zu Paris, in seiner Vater-Stadt, war im 16 Jahrhundert so wohl wegen seines tugendhafften Wandels, als auch wegen seiner Gelehrsamkeit in Franckreich sehr berühmt. Nachdem er seine Academische Studien, sonderlich unter dem Turnebus, Lambinus, Donatus und Cujacius geendiaet, verfügte er sich nach Italien, und gab allda so viele Proben seiner gründlichen Wissenschafft an Tag, daß ihn die dasige vornehmste Gelehrten, als P. Manutius, Sigonius, Pinelli und andere, ihrer besondern Freundschafft würdig schätzten: Nach seiner Wiederkunfft erhielt er zu Paris 1576 die Stelle eines Raths im Parlement, ward auch nach einigen Jahren mit unter den 14 Richtern nach Guienne abgeschickt, welche vermöge des 1580 zu Fleix errichteten Tractats die Zwistigkeiten der Catholischen und Protestanten heben solten, und würde ohne Zweifel noch höhere Ehren-Stellen erhalten, haben, wenn er nicht schon 1594 an den Stein-Schmertzen im 49 Jahre seines Alters gestorben wäre. Ausser den Rechten, besaß er auch in Critischen Studien eine treffliche Einsicht, welches die Noten bezeugen, die er hin und wieder zu den Wercken der Alten beygeschrieben, wiewohl er durch den Druck nichts heraus gegeben. Von seinen Söhnen, siehe Puteanus (Peter). Thuan. hist. ad an. 1594. Sammarthan. elog. l. 4. 13. Papyr. Masson. in elog. doct. Rigalt. in vita Petri Puteani.

Puteanus (Clemens) siehe Puteanus (Peter).

Puteanus (Erycius) ein berühmter Geschichtschreiber und Philologe, welcher zu seiner Zeit nicht nur in den Niederlanden, sondern auch bey auswärtigen Printzen in grossem Ansehen gestanden. Er war zu Venlo in Geldern 1574 gebohren, und studirte zu Dordrecht, Cöln und Löven, allwo er sonderlich das Glück hatte, in Lipsii Freundschafft zu kommen. Im Jahr 1597 gieng er in Italien, hielt sich unterweges eine Zeitlang bey Joh. Ferdinand de Velasco, Statthalter zu Mayland, auf, und ferner nach Padua, allwo er bey dem damahls berühmten Pinelli wohnte, bis er 1601 von dar nach Mayland zur Profeßion der Beredsamkeit beruffen wurde. In dieser Stelle hielt er sich so wohl, daß ihn der König von Spanien zu seinem Geschicht-Schreiber, die Stadt Rom aber zum Römischen Bürger und zu ihrem Patricio machte, und der Statthalter zu Mayland, Graf de Fuentes, grosse Hochachtung vor ihn bezeugte. Der Cardinal Friedrich Borromäus aber hatte ihn bereits bey seiner Ankunfft in seinem Pallast aufgenommen, und zum sonderbaren Zeichen seiner Gewogenheit ihm etliche Reliquien von seinem Vetter Carl Borromäo zugestellet. Im Jahr 1606 kam er endlich an des berühmten Lipsii Stelle nach Löven, da er denn die 40 Jahr über, so er daselbst gestanden, die bereits erhaltene Hochachtung noch ansehnlich vermehrte. Denn ausser dem, daß er Geschicht-Schreiber des Königs in Spanien blieb, so machte ihn der Ertz-Hertzog Albrecht zu seinem Rath und Statthalter des Castels zu Löven. Der Pabst Urban VIII schickte ihm nebst etlichen Exemplarien von seinen Wercken sein Bildniß auf einem güldenen Schau-Stück von grossem Werth, auch gedenckt Herr Bullard, daß er dem König in Polen durch Auslegung einer rätzelgleichen Schrifft eine grausame Verrätherey entdeckt, und sich dadurch bey demselben in grosses Ansehen gesetzet habe. Er starb den 17 September 1646, und wurde zu Löven in der Peters-Kirche in der Capelle des H. Carl Borromäi, wohin er dessen Reliquien legen lassen, begraben. Seine Grabschrifft, die er sich selber gemacht, ist folgende:

Σπεδαίως ζην αξιον.

Vixisse ne me nescias, adhuc loquor:
Puteanus ego sum, mentis ardor quem bonæ
Evexit, ore publico utilem & stylo.
Quid plura? tu quod es, fui: te cogita,
Annon ubique cura, crux, molestia?
Ceu naviges, vel scylla vel charybdis est.
Post fata portus: vita morte nascitur.
Mori necessum est, non necessum est emori.
Vixisse pulchre in rebus est æternitas.

Mor-

Mortuum audis?
Ut ego te vivum.
Bene precare mortuo

Von seinem weitläufftigen Briefwechsel kan man unter andern daraus urtheilen, daß man, nach des Herrn Bullarts Bericht, nach seinem Tode bey 16000 Briefe, welche theils von ihm an Fürstliche Personen, Abgesandten, Generale, Gelehrte, theils auch von diesen wieder an ihn geschrieben worden, in seiner Bibliothec angetroffen.

Seine Schrifften sind:

1) Epistolæ;
2) Bellaria;
3) Deliciæ adoptivæ;
4) Historia cisalpina, Löven 1614 in 4.
5) Suada atttica, ebend. 1615 in 8.
6) Orationes;
7) Geniales Sermones, Hanau 1602 in 8.
8) Consolatio cœcitatis;
9) de nundinis romanis;

so man in des **Grævs** thesauro antiquitat. roman. findet;

10) Historia belgica;
11) Genealogia Puteana;
12) Theatrum heroicum;
13) Auspicia bibliothecæ Lovaniensis;
14) Olympiades, Löven 1626 in 4.

welche in **Gronovs** thesauro antiquitatum græcar. stehen:

15) Indigitamenta temporum;
16) Symmetria munitionum;
17) Pecuniæ romanæ ratio, Löven 1628 in 8.

welche man auch in **Sallengre** thesauro antiquitatum roman. findet;

18) Reliquiæ convivii prisci;
19) Modulata Pallas;

oder wie es in der andern Auflage heißt, Musathena;

20) Plejas musica oder iter nonianum;
21) De distinctionibus;
22) Biernii apologismus de perfecti rhetoris officio;
23) De rhetoribus & scholis palatinis mediolanensium;
24) Tesseræ philotesiæ oder Thyrsus philotesius, Löven 1609.
25) De usu fructuque librorum & bibliotheca ambrosiana;
26) De facilitate linguæ græcæ;
27) Historiæ mediceæ Epideigma;
28 De jurejurando antiquorum, Schediasma, in quo de puteali Libonis;

welches in **Grævs** antiquitat. roman. stehet;

29) De Erycio nomine Syntagma;
30) De Laconismo;
31) Juventutis belgicæ laudatio;
32) Comes sive Phagesipolia cimmeria, de luxu somnium;
33) Hispaniarum vindiciæ tutelares e hispanico Joh. Fernandez de Velasco latinitate donatæ, Löven 1608 in 8.
34) De libris & libellis;
35) Stimulus sive exhortatio ad literarum studia:
36) Facula distinctionum, Löven 1610 und Wittenberg 1672 in 12.
37) Palæstra bonæ mentis, Löven 1611 in 4.
38) Cryptographia epistolica;
39) Strictura in Casauboni epistolam ad Frontonem Ducæum, Löven 1612 in 4.
40) Cornelii Bredæ errores per Germaniam;
41) Democritus, sive de risu dissertatio saturnalis, Löven 1612 in 8.

welche auch in des **Dornavius** amphitheatro sapientiæ jocoseriæ stehet;

42) Historiæ Insubricæ libri VI, Löven 1614 in 8.
43) De Symbolo;
44) Encomium ovi;

so man auch bey dem **Dornavius** findet;

45) Pietatis thaumata in Protheum parthenicum, unius libri versum & unius versus libr. stellarum numeris sive formis 1022 variatum;
46) De induciis belli belgici, 1617 in 4.
47) S. Genovefæ iconismus;
48) Martyremata academ. Antwerpen 1645 in 24.
49) Bruma sive Chimonopægnion de laudibus hyemis;
50) Paradoxologia de cometa anni 1618, Cöln 1619 in 12.
51) Arx Lovaniensis a principibus lustrata;
52) Diss. de officio judicis, Amsterdam 1619 in 8.
53) De stipendio militari apud romanos, Cöln 1620 in 8.

so auch in **Grævs** antiquitatibus romanis zu finden;

54) Enchiridion ethicum ex Aristotele collectum, Löven 1620 in 8.
55) Spicilegium in Apulejum, Franckfurt 1621 in 8.
56) Dissert. de eloquentiæ studiis;
57) Aenigma regium, München 1623 in 8.
58) Bonæ indolis iconismus, Löven.
59) Diva virgo Aspri-Collis, Löven 1622.
60) Phœnix principum, sive Alberti pii morientis vita, Löven 1622 in 4.
61) Musarum ferculum, carmina selecta complectens; ebend. 1622.
62) Unus & omnis, vis & proprietas unius, ebend. 1633 in 4.
63) Elementa basilica;
64) Doctrinæ politicæ fontes ex Aristotele;
65) De S. Flavia Domitilla, ebend. 1629 in 4.
66) Aerarium pietatis;
67) De Beghinarum apud Belgas institutione & nomine;
68) D. Virginis Bellifontanæ descriptio, Antwerpen 1631 in 4.
69) Circulus Urbanianus;

darinne er aus des Bergers Buch du point du jour, ein Plagium begangen, Löven 1633 in 4.

70) De quatuor principiis Diei a Boyuino propoſitis theoreſis, ebend. 1632 in 4.

71) Circuli Urbaniani vindiciæ, ebend.

72) Idea virtutis, Iſabellæ Claræ Eugeniæ vita & morte delineata, Löven 1634.

73) Purpura auſtriaca hierobaſilica, Antwerpen 1635 in 4.

74) De biſſexto, Löven 1637 in 4.

ſo man auch in Grävs antiquitat. roman. findet;

75) Pompa prosphonetica ſive præfationum ſyntagma, ebend. 1639 in 8.

76) De belli fulmine Langreano;

77) Prælium Wœringanum, Brüſſel 1641 in fol.

78) Orcheſtra burgundica;

79) Theatrum heroicum imperatorum auſtriacorum, Brüſſel 1642 in fol.

80) De anagrammatismo;

81) Bivium vitæ humanæ;

82) Civilis doctrinæ lineæ;

83) Methodus literarum;

84) Bruxella ſeptenaria;

85) Bibliotheca ſive omnium operum, quæ ſcripſit, catalogus;

86) Homiliæ;

87) Aſtræa Lovanienſis, Löven 1618 in 4.

88) De natatu liber.

89) Brachylogomimeſis Socratica;

90) Simulacrum Principis.

und noch viele andere mehr, welche zuſammen in 5 Bänden heraus gekommen und meiſtens in kleinen Sachen beſtehen, wie man denn ſo gar die Zeugniſſe der Gelehrſamkeit und Frömmigkeit von ihm hat, welche er ſeinen Zuhörern gegeben. Colomeſius gedenckt, daß Moret, der berühmte Buchdrucker zu Antwerpen, welcher dieſe ſeine Schrifften verlegt, ihm ſeine hierinn führende Conduite vorgeworffen, und auf die Entſchuldigung, daß es Plutarchus und andere Alten auch alſo gehalten, geantwortet, ob er denn meyne, daß ſeine Tractätgen, welche niemand haben wolte, mit Plutarchi Schrifften in Vergleichung kämen? Unter allen ſeinen Schrifften aber iſt ſonderlich ſeine ſtatera belli und pacis berühmt, welche ihm leicht etwas hartes hätte zuziehen können, wenn ihn nicht ſeine Patronen, die er bey Hofe hatte, noch erhalten hätten. Denn als 1633 zwiſchen dem König von Spanien und den vereinigten Provintzen wegen eines Stillſtandes gehandelt wurde, rieth unſer Verfaſſer in gedachter Schrifft nicht allein zum Frieden, welches noch hingegangen wäre, ſondern führte über dieſes weitläufftig aus, wie die Fortſetzung des Krieges denn Spaniſ. Niederlanden höchſt nachtheilig ſey würde, und legte den groſſen Vortheil, ſo die Feinde bishero gehabt, und denjenigen, welchen ſie ſich künfftig weit gröſſer verſprechen könnten, ausführl. vor Augen. Die Holländer verwunderten ſich ſehr über des Mannes Unbeſonnenheit, dergleichen bey ihnen dem Verfaſſer ohnſtreitig das Leben gekoſtet hätte, und die Spanier nahmen es um ſo viel ungleicher auf, weil er auch die Staats-Fehler ihres Königs und Ertz-Hertzogs zu entdecken nicht unterlaſſen hatte. Es wurde demnach der unbedachtſame Verfaſſer an den Brüſſeliſchen Hof gefordert, allwo ihm ſonderlich der Präſident Roſe zuwider war, der auf alle Weiſe auf die Fortſetzung des Kriegs gedrungen hatte, und dürffte es ſehr übel mit ihm ausgeſehen haben, wo er nicht den Ertz-Biſchoff und Beichtvater des Ertz-Hertzogs Varambonum und den Leib-Artzt Chifflet, den Cardinal Infant ſelbſt, ſamt andern Vornehmen des Hofes, auf ſeiner Seite gehabt hätte, ſo ihm das Wort geſprochen. Daß aber indeſſen ſein Rath und Meynung nicht die ſchlimmſte geweſen, hat ſich hernach gewieſen, und Spanien würde ſchwerlich ſeinen Verfall ſo bald gefunden haben, wenn es ſich damals zu einem Frieden mit Holland hätte entſchlüſſen können. Es wolte ihm auch von etlichen die unter dem Tittel corona regia bekannte Satyre wider Jacob I beygeleget werden, da er denn ein ſchlecht Trinckgeld würde bekommen haben; allein er wuſte dieſe Beſchuldigung ſeiner Feinde leicht von ſich abzulehnen. Sein Leben ſtehet nebſt dem Verzeichniß ſeiner Schrifften vor den epiſtolis poſthumis, welche ſein Tochtermann Xyſtus Anton Miller 1662 zu Löven heraus gegeben. Andreas bibl. belgica. Witte memor. philoſ. Ghilini theatro d'huom. letterati. Baillet Jugem. des Sçavans. Bullart academie des ſciences. Marville melangest. 2. p. 417. Voſſ. epiſt. 199. Colomeſ. opuſc. 125. Bayle.

Puteanus (Florentius) wird von Alcamura append. Bibl. Domin. ad an. 1594. vor einen Dominicaner aus Antwerpen ausgegeben, und der pro fide catholica plurima contra hæreſes geſchrieben habe. Es gedencket aber deſſen weder Sweertius Athen. Belg. noch Ghilbert de la Haye in ſeiner Bibl. Belgo-*Domin. MS.* Echard Bibl. Scriptor. Ord. *Prædic. Tom. II.* p. 324.

Puteanus (Frantz) ein General der Carthäuſer in Franckreich, erlangte dieſe Ehre 1503, ſchrieb

1) Catenam auream patrum über die Pſalmen, welche zu Paris 1534 in fol. gedruckt.

2) Vitam S. Brunonis &c.

und ſtarb 1521. Hoffmanns Lexic. univerſal.

Puteanus (Hieronymus) ein Rechtsgelehrter, aus dem Stiffte Lüttich, war ein Zwilling, und ſtudirte nebſt ſeinem Bruder die ſchöne Wiſſenſchafften, Philoſophie und Rechte zu Löven, ward 1546 den 29 April an einem Tage mit ihm Licentiat, und lehrte nachgehends nebſt ihm zu Dole. Hierauf that Hieronymus Puteanus eine Reiſe nach Italien, und erhielt, als er wieder zurücke kam, eine Stelle im Schöppen-Stuhl zu Lüttich, ſchrieb

1) Con-

1. Consilia;
2. Commentar. ad consuetudines & statuta urbis ac provinciæ Leodiensis,

welche sein Sohn, **Gualterus**, heraus zu geben versprochen hat, und starb 1665 den 17 Jul. **Andreä** bibl. belg.

Puteanus (Jacob) siehe **Puteanus** (Peter).

Puteanus (Johann) ein Augustiner-Mönch aus Vaison in Franckreich, war Königlicher Professor zu Toulouse, schrieb

1. Comment. in summam D. Thomæ, Toulouse 1627 in fol.
2. Tract. de pontifice romano,

und starb 1623. **Witte** diar. biograph.

Puteanus (Nicolas) siehe **Puteanus** (Peter).

Puteanus, oder **du Puy** (Peter) Königlicher Frantzösischer Rath und Bibliothecarius, war des obgedachten **Claudius Puteanus** dritter Sohn, gebohren zu Agen den 28 Novembr. 1582. Er ward Anfangs von seinem Vater, und nach dessen Tode von seiner Mutter **Claudien Sanguin**, einer Anverwandtin des berühmten **Thuani**, mit gröster Sorgfalt zum Studiren angehalten, wie er denn auch in demselben so guten Fortgang gehabt, daß er noch sehr jung seinen vormaligen Lehrmeister **Paul Renealmum** als Advocat mit Ruhm vertheidigen konnte. Weil er aber zu dieser Lebens-Art keine sonderliche Zuneigung hatte, fieng er an seinen Fleiß auf andere Studien zu wenden, und sich insonderheit diejenigen Rechte, welche den Staat von Franckreich, und andere Republiqven angehen, wohl bekannt zu machen. Seine Wissenschafft ward hierinne in kurtzer Zeit so groß, daß er eine wichtige Bedienung wohl verdienet hätte, wenn man nicht dazumahl die Aemter vor Geld verkaufft, er aber wegen seiner zahlreichen Familie nur ein sehr mittelmäßiges Vermögen gehabt hätte. Er wartete also eine Zeitlang seiner Studien mit Ruhe ab, lebte mit den vornehmsten Gelehrten, welchen er die von seinem Vater hinterlassene, und von ihm und seinen Brüdern ansehnlich vermehrte Bibliothec zu freyem Gebrauch überließ, in guter Freundschafft, und hielt sich sonderlich an **Thuanum**, durch dessen Umgang er sich endlich eine vollkommene Känntniß aller Staats-Geschäffte zuwege brachte. Allein nicht gar lange darauf übergab ihm der General-Procurator **Mole** einige Archive zu seiner Aufsicht, da er denn, obgleich dieselbe schon vorher von andern durchgesehen worden, so viele nützliche Urkunden von neuem ans Licht brachte, und sich auch sonsten so wohl verdient machte, daß ihm eine jährliche Besoldung nebst dem Titel eines Königl. Raths ertheilet wurde. Nach diesem that er mit dem Frantzösischen Abgesandten Herrn **Tumeri de Boissise** eine Reise nach Holland, erneuerte die bereits von seinem Vater mit den dasigen Gelehrten gestiffte Freundschafft, und ward nach seiner Wiederkunfft auch von dem Hof in unterschiedenen Verrichtungen gebraucht. Eine der vornehmsten unter denselben war, daß er mit **Cardino Lebretto**, und **Jodelonio Lorma** das Recht des Königs zu den Bißthümern Metz, Tull und Verdun nebst den Lothringischen Ansprüchen zu untersuchen ernennet wurde. Denn er that bey dieser Handlung das allermeiste, und setzte die ziemlich verwirrte Sache in solche Richtigkeit, daß hiedurch sein Ansehen nicht wenig vergrössert wurde. Sonsten ward er auch von dem **Cardinal Richelieu** so wohl durch Briefe, als mündlich in verschiedenen Sachen zu Rathe gezogen, und starb endlich unverheyrathet den 14 Decembr. 1652 im 70 Jahr seines Alters. **Nicolas Rigaltius**, sein sehr guter Freund, hat sein Leben, so zu Paris 1652 in 4 heraus gekommen ist, beschrieben, und demselben ein Verzeichniß seiner Schrifften beygefüget. Die vornehmsten darunter sind:

1. Histoire de la pragmatique-sanction;
2. De la loi salique;
3. Preuves des libertés de l'eglise gallicane;
4. Hist. veritable de la condemnation de l'ordre des templiers, so zu Franckfurt 1665 in 4 verdeutscht heraus gekommen.
5. Hist. des favoris;
6. Histoire generale du schisme, qui a été en l'eglise, depuis l'an 1378 jusqv'en 1428 different entre le saint siege & les empereurs pour les investitures.
7. Consilia cet.

Ingleichen wird ihm und seinen Brüdern zugeschrieben Les Memoires du Concile de Trente, pris sur les originaux, siehe **Hect. Gottfr. Massius** Vorrede ad lectorem Dissert. de contemtu Concilii Tridentini in Gallia, und **Mylius** in Biblioth. Anonym. & Pseudonym. p. 581. Es verdienen aber gedachte seine Brüder gleichfalls erwehnt zu werden. Der älteste, **Christoph**, gieng mit dem Cardinal von **Joyeuse**, als dessen Protonotarius nach Rom, ward nach seiner Wiederkunfft ein Carthäuser zu Bourgfontaine, nachher aber General-Procurator seines Ordens, und Prior in Urbe, und starb in einem hohen Alter, nachdem er die bekannte Perroniana ans Licht gestellet. Der andere, **Augustin**, ward Canonicus zu Chartres, halff auch die obgedachte Puteanische Bibliothec im Stande erhalten, und starb im 60 Jahr seines Alters. Von den jüngern Brüdern begab sich **Clemens** in Königl. Kriegs-Dienste, und büßte in denselben sein Leben ein; **Nicolas** war ein Maltheser-Ritter, und kam in einem Gefecht mit den Bisertanischen See-Räubern um; **Jacob** aber ist beständig bey **Petern** verblieben, und hat auch zu allen dessen Wercken seinen Beytrag gethan. **Menage** Anti-Baillet. **Marville** melange d' histoire. **Rigaltius** und **H. Valesius** in Batesii vitis selectis.

Puteanus oder **du Puis** (Wilhelm) ein Doctor u. Professor der Medicin zu Grenoble in Dauphine, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, schrieb verschiedene Wercke in Frantzösischer u. Lateinischer Sprache, wechselte mit Joh. Manarde, Leonh. Fuchsen und andern zur Vertheidigung des Mesue, einige Streitschrifften, machte sich aber durch seinen von Simon Paulli so hochgeschätzten Tractat de medicamentorum purgantium facultatibus am meisten bekannt. **La Croix du Maine** bibl. de France. *Linden. Renovat.* p. 382.

Puteer, siehe **Put.**

Puteis (Lorentz de) siehe **Pozze**, im XXVIII Bande, p. 1948.

Putenſiedel, ein Dorff in dem Nürnberger-Krayße, unfern von Pueg, am Eckenbach unter dem Amte Hilpoltſtein, dem adelichen Geſchlechte von **Muffel** gehörig. **Glücks** Beſchreibung der Stadt Nürnberg P. III, Cap. IV, §. 15.

Puteo (Alphonſus von) beyder Rechten Doctor und ein zierlicher Poet von Piacenza, ſtamte aus dem Geſchlechte derer Grafen von Caſtro nuovo her. Der Hertzog von Parma, **Raynutius Farneſe**, brauchte ihn verſchiedene mahl zu ſeinem Geſandten an die Italiäniſche Fürſten, nahm ihn auch in die Farneſiſche Familie auf. 1620 ward er von **Paul** V zum Biſchoff von Borgo St. Sepolchro ernennet, wo er 1626 im Auguſt-Monath Todes verblichen. Von ihm und ſeiner Familie handelt **Johann Peter Creſcentius** Ital. nobilit. corona c. 7. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 70.

Puteo (Anton de) ein Vetter oder Enckel des hernach folgenden Cardinals **Jacobs**, ward nach deſſen Reſignation 1562 Ertzbiſchoff zu Bari, und muſte gleich nach ſeiner Conſecration das Tridentiniſche Concilium beſuchen, bey deſſen letztern Seßionen er noch zugegen geweſen. Nach ſeiner Zurückkunfft hielt er ein Provincial-Concilium, und publicirte die Conſtitutiones, welche auf dem Concilio zu Trident waren abgefaſſet worden. Er bauete ein Capuciner-Kloſter, halff auch durch eigenen Beytrag, daß 1583 der ſtudirenden Jugend zum Beſten ein Jeſuiter-Collegium angeleget wurde. **Sixtus** V ſchickte ihn als ſeinen Legaten an dem Kayſer **Rudolph** II. Er ſtarb endlich zu Rom 1594 den 14 Julii. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 654.

Puteo (Carl Anton von) ein Sohn **Franciſci**, Marggrafens von Romagna und Grafens von Pondera, und ein Bruder beydes des Ober-Präſidentens in Piemont, **Ludwigs**, als auch des Grafens **Fabritii**, welcher unter denen Hertzogen von Savoyen mehrmahlen die Stelle eines Geſandtens nach Venedig und Florentz vertreten, war zu Bugella in Piemont den 30 Novembr. 1547 gebohren, und legte ſich, nachdem er in der Griechiſchen und Lateiniſchen Sprache wohl unterrichtet geweſen, auf die Philoſophie und Theologie, ſtudirte darauf zu Piſa die Rechte, darinnen er auch die Doctor-Würde erlangte. Von da begab er ſich nach Turin, und legte von ſeiner Geſchicklichkeit im Advociren viele Proben ab, der Groß-Hertzog von Florentz **Coſmus** I aber berief ihn an ſeinen Hoff, und bediente ſich ſeiner in denen wichtigſten Angelegenheiten, worauf ihn deſſen Sohn, **Franciſcus**, ſo lieb gewann, daß er ihn nicht nur zum Auditor bey dem höchſten Fiſcalat ernennte, ſondern auch 1582 zum Ertzbißthum Piſa befördern halff. Er machte darauf in ſolchem allerhand heilſame Verordnungen, ſtifftete ein nach ihm genanntes Collegium, und verſahe daſſelbe mit reichen Einkünfften. Er ſtifftete auch eine austrägliche Commende vor den St. Stephans-Ritter-Orden, deren Collation von ſeiner Familie geſchiehet, und ſtarb endlich 1607 den 18 Julius, nachdem er geſchrieben

1. De poteſtate Principis.
2. De feudis.

Er war ein ſehr gelehrter und arbeitſamer Mann und pflegte alle Tage wenigſtens 8 Stunden auf die Studia zu wenden. In Handſchrifft hat er noch 13 Bücher hinterlaſſen, darinnen er viele curiöſe Materien und Reſponſa zuſammen getragen. Es gedencken deſſen **Roſſottus** Syllab. Scriptor. Pedemont. und **Barellus** memor. Barnabit. Tom. II. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. III. p. 489.

Puteo (Caſſianus a) war ein reicher und gelehrter Piemonteſiſcher Cavalier, der ſich zu Rom aufhielt, und im 74 Jahre ſtarb. **Carolus Dati** hat zu Florentz im Jahr 1664 eine Leichen-Rede auf ihn drucken laſſen. Sonſt kan man ſagen, daß er der Italiäniſche Peireſc geweſen.

Puteo (Engelbert de) ſiehe **Putz**.

Puteo (Frantz de) ein Sicilianer aus vornehmen Geſchlechte zu Palermo, ward Doctor der Theologie und der Rechten, gieng nach Spanien, wurde in der königlichen Capelle **Philipps** II employret, kam als königlicher Viſitator wieder in Sicilien, ward endlich Biſchof zu Gergenti, ſchrieb einige poetiſche Wercke, und ſtarb 1593, den 7. Mertz. **Mongitor** bibl. Sic.

Puteo (Jacob a) ein Rechtsgelehrter, gebohren zu Nizza, erhielt am päbſtlichen Hof eine Ehren-Stelle nach der andern, bis er endlich im Jahr 1550 Ertz-Biſchoff zu Bari in Apulien, im drauf folgenden Jahr Cardinal, und folglich Protector des Maltheſer-Ritter-Ordens, General-Inquiſitor und Legat bey dem Concilio zu Trident wurde, und den 26 April 1563, im 68 Jahre ſeines Alters verſtarb. Man hat von ihm

1. Deciſiones Rotæ Romanæ, Rom 1642 in fol.
2. Tract. de mutatione monetar.
3. Allegationes de finibus regundis, Venedig 1581 in fol.

Sein Nepot, **Anton Puteo**, iſt auch Ertzbiſchoff zu Bari geweſen. **Ghilini** theatro d' Uomini letter. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VII. p. 653. **Frantz Auguſt. ab Eccleſia** hiſt. chronolog. Pedemont. p. 47.

Puteo (Joachim a) ein Niederländiſcher Franciſcaner-Mönch von Antwerpen im 16 Jahrhundert, war Beicht-Vater des St. Gertraud-Kloſters zu Mons, und wegen ſeiner Frömmigkeit und Aufrichtigkeit berühmt. Er ſchrieb

1. Contemplationes in VII. effuſiones ſanguinis Chriſti.
2. De VII. doloribus B. M. Virginis.
3. Præparationem ad SS. Euchariſtiam.
4. Speculum Virginum.

Sweertius Athen. Belg.

Puteo (St. Joh. im) ſiehe **St. Joannes im Puteo**, im XIV Bande, p. 1007 u. f.

Puteo (Johann von) ein Venetianer, wurde von Gregorio XII, deſſen Kämmerling er war, 1407 zum Biſchoff von Citta di Caſtello gemacht. Als er aber die Parthey dieſes Pabſts, welcher auf dem Concilio zu Piſa abgeſetzet wurde, gar zu eyfrig verfochte, büſſete er darüber ſein Bißthum ein, ertrug aber ſolch Begegniß mit ſo groſſer Gelaſſenheit, daß er nach ſeinem etliche Jahre darauf erfolgten Tode den Geruch

ruch einer besondern Frömmigkeit hinter sich ließ. Ughellus Ital. Sac. Tom. I. p. 1323.

Puteo (Johann Baptista de) war königlicher Professor der Griechischen und Lateinischen Sprache zu Pavia, lebte zu Ende des 17 Jahrhunderts, und schrieb Plausus Carolo V. Lotharingiæ Duci ob Budam expugnatam, gedruckt zu Mayland 1687 in 8. **Czwittinger** Specim. Hungar. Liter.

Puteo (Johann Lucas von) von Pontremoli im Toscanischen, war ein vortreflicher Rechtsgelehrter, und ward 1508 Bischoff von Reggio, wo er schon seit 1503 Coadjutor gewesen war. Er starb 1510. Es gedencket dessen **Leander Alberti** descript. Ital. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 313.

Puteo (Julius von) ein Patricius von Verona, wo sein Vater, Johann Baptist, ein Medicus war, studirte zu Mantua und zu Bologna, dann auch zu Padua die Rechtsgelehrsamkeit, darinnen er auch die Doctor-Würde erlangte, wurde 1652 Prätor zu Verona, und 1682 Professor des Kayserlichen Rechts zu Padua, starb aber in seiner Vater-Stadt 1692. Er hat geschrieben

1. Elogia Ictorum Collegii Veronensis.
2. Tr. de stipulationibus.
3. de miraculis Mathildis, Comitissæ Italiæ.
4. de Ursina familia; und in Italiänischer Sprache
5. Libros Institutionum.

Papadopoli hist. Gymnas. Patav. Tom. I. p. 159 und 275.

Puteo (Melchior de) siehe **Pou**, im XXVIII Bande p. 1923.

Puteo (Modesta a) siehe **Pozzo** (Modesta) im XXIIX Bande, p. 1949 u. f.

Puteo (Paris a) ein Rechtsgelehrter, aus dem Neapolitanischen, lebte in dem 15 Jahrhundert, wurde König Ferdinands I Rath, und schrieb

1) De Duello;
2) De redintegratione feudorum, Neapolis 1544 in fol.
3) De finibus & modo decidendi quæstiones confinium, nebst vorigem, Nürnberg 1677 in 4.
4) de syndicatu, Pavia 1510 in fol. und mit Benedicts Vadi Zusätzen, Venedig 1556 in 8.
5) de re militari, Venedig 1525 und 1594 in 8.
6) de aleatoribus, s. de ludorum universa antiquitate.
7) de instrumentorum reassumtione, confectione & extensione, Leipzig 1619 in 8.

Seine Opera feudalia sind zu Franckfurt am Mayn 1575 in fol. und zu Nürnberg 1677 in 4. zusammen gedruckt. **Toppi** bibl. Napol.

Puteo (Raymund de) ein Patricius von Meßina und St. Johanniter-Ritter, stammte aus dem alten Gräflichen Geschlecht Angleria her. Sein Vater, Johann, war Grand von Spanien, und einer von denen vornehmsten Bedienten im Königreich Sicilien, seine Mutter aber hieß Maria Marquet von Aragonien. Er hatte es in denen Wissenschafften weit gebracht, und besaß in allen Theilen der Gelehrsamkeit eine erstaunenswürdige Stärcke. Nachdem er beyder Rechten Doctor worden, erhielt er 1688 das Bisthum Vesti, nahm aber, als ihm Innocentius XI das Ertzbißthum Nazareth zuwenden wolte, solches nicht an. Weilen er gegen den heil. Peter von Alcantara eine besondere Hochachtung trug, so stifftete er demselben zu Ehren in der Lazareth-Kirche eine Capelle, darinnen er sich auch sein Grab bestellete. Er that denen Armen sehr viel gutes, und starb den 30 October 1694. Sein Vermögen und Bibliothec vermachte er der Cathedral-Kirche. Unter seinen Lateinischen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Romana veritas.
2. Sylva variarum quæstionum theologalium.

In Italiänischer Sprache hat er geschrieben

3. il circolo Tusculano.
4. la Politica Cristiana.

und andere mehr.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 873.

Puteo (Simon de) ein Dominicaner von Messina in Sicilien, studirte zu Paris, wo er auch 1364 die höchste Würde in der Gottesgelehrsamkeit erhalten, wurde darauf nach seiner Zurückkunfft erst Inquisitor wieder die Juden, hernach General-Inquisitor von gantz Sicilien, und unter **Gregorio** XI. Jurium Eccl. Rom. Collector wie auch 1375 Nuncius Apostolicus, endlich aber 1378 Bischoff von Catanea. Er hielt es eyfrig mit **Urban** VI, und muste derowegen 1393 vom Könige **Martin**, der es mit **Clemente** VII hielt, viel Ungemach und Gefängniß erdulten, kam iedoch wieder los, und ward seines Bisthums beraubt, worauf er sich nach Rom begab, und allda zu Ende dieses oder zu Anfang des 15 Jahrhunderts starb. Es sind von ihm Acta sive in inquisitione sive in defensione jurium Pontificiorum præsertim Urbani VI. in denen Sicilianischen und Römischen Archiven vorhanden. **Pirrus** Sicil. Sac. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 706.

Puteo (Stephan von) ein Italiänischer Rechtsgelehrter im 18 Jahrhundert, gab de jure asyli quæ sacri qua profani opus zu Trident 1717 in 4. 1 Alphabet 6 Bogen starck heraus. *Acta Erud. Lips.* 1719.

Puteo (Zacharias a) ein Italiänischer Medicus von Feltri, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts in Venedig, und schrieb

1) Historiam de gumma Indica anteasthmatica, antehydropica & antepodagrica, Venedig 1628. in 4to.
2) Officinam chymicam, Venedig 1611.
3) tractatum consultorium de stranguria, pruritu & herpete, ebend. 1612 in 4.
4) Clavem medicam rationalem, spagyricam & chirurgicam ebend. 1612. 4to

Van der Linden de scriptorib. med.

Puteobonello (Johann de) ein Italiänischer Dominicaner, welchen **Rovetta** de Scriptor. prædicat. vor gebürtig aus Savona hält, war ein vortrefflicher Theologus und Prediger, dabey in solchem Ansehen, daß alles, was er vorbrachte, von seinen Zuhörern als unwidersprechlich auf- und angenommen wurde. Er blühete um 1439, und schrieb

1. Chronicon Ordinis Prædicatorum.
2. Sermones de tempore & de sanctis.

Es gedencket deſſen Leander Alberti de vir. illuſtr. p. 144. Altamura Bibl. Domin. ad an. 1441. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 791.

PUTEOBONELLUS (Dominicus Maria) ſiehe Pozzobonello, im XXVIII Bande p. 1950.

PUTEOLANA MOLES, *il Molo*, bey Pozzuolo in Campanien, iſt von dem Kayſer Caligula zu bauen angefangen worden, und ſiehet man noch einen groſſen Theil davon an dem lacu Lucrino bey gedachter Stadt. Baudrand.

PUTEOLANI, die Einwohner der Stadt Pozzuolo, ſiehe davon im XXVIII Bande p. 1951 unter dem Wort Pozzuolo.

PUTEOLANUM, oder *Pompejanum*, des berühmten Römiſchen Redners Cicero Meyer-Gut, welches er nachgehends Academiam nannte, lag zwiſchen dem Berge Gaurus und der Stadt Puteoli, und war mit einem Hafen und Walde verſehen.

Puteolanus, ein alter Römiſcher Rechtsgelehrter, deſſen Ulpianus gedencket, hat unter denen Kayſern Trajan und Hadrian gelebet, und libros adſeſſorum geſchrieben. Bertrand vitæ Jctorum. Fabricius Bibl. lat.

Puteolanus (Frantz) ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter aus dem 15 Jahrhundert, ſchrieb Epiſtolas ad *Jac. Antiquarium*, welche ohne Benennung der Zeit und des Orts in 4 gedruckt. Er hat auch den Tacitum herausgegeben, Venedig 1498 in fol. und des Johann Simonetta Commentarios de rebus geſtis *Franc. Sforziæ* mit einer Vorrede verſehen. Gesner Bibl.

PUTEOLANUS SINUS, *Golfo di Pozzuolo*, ein kleiner Meerbuſen des Tyrrheniſchen Meeres, auf der Küſte von Campanien, bey Puteoli und Baja, zwiſchen den Promontoriis Miſeni und Pauſylipi, und der Inſel Niſita. Eigentlich iſt es ein Theil des Sinus Neapolitani, wiewohl es auch einige im weiten Verſtande vor denſelben nehmen. Baudrand. Siehe die Artickel: *Bajanus Sinus*, im III Bande p. 148. und Neapolis, im XXIII Bande p. 1431.

Puteolen, Lateiniſch *Puteoli*, ſiehe Pozzuolo, im XXVIII Bande p. 1951.

PUTEOLI, Stadt, ſiehe Pozzuolo, im XXVIII Bande, p. 1951.

PUTEORITÆ, ſollen Ketzer geweſen ſeyn, welche die Brunnen, davon ſie auch den Namen haben, verehret, und aus denſelben ein Waſſer des Heyls gehoffet, wie ſie Philaſtrius beſchreibet de Hæreſ.

Puteſtagno, Berghauß und Veſtung, ſiehe Peutelſtein, im XXVII Bande, p. 1177.

PUTEUS, heißt ein Brunnen, davon im IV Bande, p. 1604. nachzuleſen; ingleichen ein Schacht, welcher an ſeinem Orte wird abgehandelt werden.

PUTEUS, Geſtirn, ſiehe *Botillus*, im III Bande, p. 688 u. f.

Puteus, ſiehe Puteo.

Puteus (Andreas) ein Jeſuit aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, gab Perſpectivam pictorum & architectorum in verſchiedenen Bänden in fol. heraus, den 1. Rom 1693. *Acta Erud. Lipſ.* 1693.

Puteus (Anton), ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter, von Cremona, florirte um 1314, war Königs Roberts in Sicilien Rath und Ritter, und ſchrieb

1) De dotalibus privilegiis;
2) De repreſſaliis;
3) De rerum eventibus in regno Siciliæ &c.

Ariſius Cremona literat.

Puteus (Bartholomäus) ein Rechtsgelehrter zu Cremona, woſelbſt er eine Zeitlang lehrete, wurde um 1389 nach Bologna beruffen, und endlich Gouverneur über die Anconitaniſche Marck. Seine Schriften ſind:

1) De praxi judiciali centuriæ 40;
2) De legitimationibus libb. 4;
3) De primo & ſecundo codice libb. 10;
4) De protectione pupillorum & viduarum;
5) Tr. de principe Chriſtiano.

Ariſius Cremona liter.

Puteus (Conradin) ein Rechtsgelehrter, von Gergenti aus Sicilien, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war Prätor zu Novara, und ſchrieb

Annotationes ad bullam Nicolai V. & Reg. Pragmat. de Cenſibus &c.

Mongitor bibl. Sic.

Puteus (Frantz) ein welſcher Medicus von Vercelli bürtig, erlernte zu Paris unter dem Jacob Sylvius die Artzeneykunſt, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und hinterließ zu Vertheidigung ſeines Lehrmeiſters Apologiam in Anatome pro Galeno contra Veſalium, die zu Venedig 1562 in 8 gedruckt und nachmahls von Gabr. Cuneo widerleget worden. Von der Linden renovat. p. 294. Conring in Introduct. in art. medic. p. 162.

Puteus (Frantz) ſiehe Puteo.

PUTEUS ORBIS, Abtey, ſiehe Puis d' Orbe.

Putherbeus oder Puyherbault (Gabriel) ein Mönch und Inſpector eines Nonnen-Kloſters von Touraine aus Franckreich, florirte zu Fonterault in Poitou um 1547, und ſchrieb

1) Theotimum ſive de tollendis & expungendis malis libris, Paris 1549 in 8.
2) Tetramenon ſive ſymphoniam & concentus IV. Evangeliorum, ebend. 1547 in 8.

wie auch im Frantzöſiſchen

3) Predigten,

und andere geiſtliche Wercke und

4) Gedichte.

La Croix du Maine Bibl. de France. Launoji academia Pariſienſ.

PUTICULÆ oder *Puticuli*, war ein öffentlicher Platz nicht weit von der Stadt Rom, vor dem eſquiliniſchen Thore, dahin die todten Leichnam armer Leute und der Sclaven geſchafft wurden. Man muthmaſſet, daß ſie a puteis den Namen haben, entweder weil man alle in die Erde gemachte Oefnungen alſo genennet, oder weil ſolche Todtenleiber in gewiſſe daſelbſt befindliche, nicht mehr gebrauchte, Sod-Brunnen geworffen worden, oder endlich a putiſcendo, vom Geſtanck. Aus der letzten Urſache, und weil es zu nahe an der Stadt war, räumte der Kayſer Auguſt dem Mäcenas etliche Aecker Feldes davon ein, daß er einen Garten daſelbſt anlegte. Kirchmann. de funer. Rom. 2. 24. Donat de urb. Rom. 1, 13. Guther. de jur. man. 1, 19. 2, 36. Cuper. ad Lactant. de M. P. c. 39. Ovenſteed de ſepult. c. 8. Pitiſcus.

PU-

PUTICULI, siehe *Puticulæ*.

Putignani (Dominicus) hat ein ausführliches Werck von der Unsterblichkeit der Seele zu Neapolis heraus gegeben. Siehe den Beytrag zu den Leipziger gelehrten Zeitungen 1 Band 40 Stück.

St. Putimus, ein Märtyrer, siehe **St. Victorinus, 21 Febr.**

Puting, *Putinga*, eine kleine befestigte Stadt in der Provintz Queicheu in China. Sie hat ihre eigene Rechte und ist von dem Geschlechte Ivena gegründet, liegt auf der Strasse, wo man nach Sina reiset, wurde auch von den Sinesern besetzt. Hier soll vorzeiten das Volck Lotien gewohnet haben. Die Bergleute gegen Mitternacht sind hier grob, achten auch keiner Wissenschafft noch Gesetze: ein jeder thut, was ihm gut düncket. So gar bäurisch und ungehobelt sind sie. Gegen Nord-Westen liegt der sehr hohe und beschwerliche Berg Ki. Gegen Morgen, liegt der Berg Magan. Auch stehet ein lustiger Brunn gegen Süd-Osten, dessen Wasser sehr lieblich seyn soll ihren Reiß-Tranck zu machen. **Martinii** Atlas Sinensis, p. 157.

PUTINGA, Stadt, siehe **Puting**.

Putini, von Genev gebürtig, war der erste Reformirte Prediger in Leipzig, und hielt seinen ersten Gottesdienst in Auerbachs-Hofe auf dem Bilder-Saale, in Frantzösischer Sprache. Bald darauf wurde ihnen verwilliget in dem Amt-Hause ihren Gottesdienst zu halten.

Putinowe, ein altes adeliches Geschlecht, von welchen **Dietmars** und **Ulrich** als Zeugen vorkommen in einem Diplomate von dem Jahr 1186. beym **Ludwig** in Rel. MS. T. IV. p. 174.

Putio (Joseph) hat Observationen von den Heuschrecken, welche singen, heraus gegeben; Diese Observationen werden recensiret in dem XV Bande der *Bibliotheque Italique* Artick. 7.

PUTISCUM, Stadt, siehe **Putzke**.

Putiviers, *Petiveris*, *Pitiveris*, *Pedeverius*, *Peduerius*, *Petuerius*, *Pituerius*, *Pitueris*, *Petueris*, *Piveris*, *Piverum*, ein Land-Guth, oder auch, wie es von andern genennet wird, ein Schloß in Franckreich. Es wird dessen in verschiedenen alten Urkunden unter denen obgemeldeten verschiedenen Benennungen gedacht, wie man davon beym **Valesio** in Notit. Galliar. p. 444 u. f. umständlicheren Unterricht antrifft.

Putiwle, Lat. *Potivolium*, eine kleine Stadt am Fluß Senn im Hertzogthum Morotin in West-Rußland.

Putlach, ein Fluß in Francken bey Bodenstein unweit Bayreuth.

Putlingen, oder **Peterlingen**, eine Herrschafft in Westreich an der Lothringischen Gräntze, den Grafen von Erichingen zugehörig.

Putlitz, Stadt und Geschlecht, siehe **Puttlitz**.

Putlos, ein adeliches Guth im Wagerlande, wo vorzeiten die Wenden ihren Abgott den Pronо verehreten, siehe den Artickel: **Prono**, pag. 837.

Putnock, Budnock, Lat. *Budnocum*, *Burnocum*, *Burnoka*, ein unweit Caschau in Ober-Ungarn gelegener Flecken, nebst einem festen Castell, in der Gömörer Gespanschafft. Das Castell fiel im Jahr 1567 durch Zaghafftigkeit des Commendanten in Türckische Hände. Nachgehends ward es von den Christen wieder erobert, und 1662 von den Türcken vergebens belagert. Zu Anfang des 18 Jahrhunderts machte sich **Ragoczy** davon Meister, konnte es aber nicht lange behaupten. Zeil. top. Hung.

PUTOIRE, siehe *Putorius*.

Putomayo, ein Fluß in Süd-America, welcher in Popayan entspringet, und sich in den Fluß Amazone ergeußt.

Putoneus, ein erdichteter Name, unter welchem **Johann Christoph Meinig** versteckt ist, und unter welchem Namen er unterschiedene Schrifften herausgegeben, als:

1) Besondere Nachricht von denen Vampyren, oder so genannten Blut-Saugern, Leipzig 3 Bogen in 8. 1732.

2) Beschreibung einer Art schädlicher See-Würmer, Leipzig 1733.

3) Enunciata & Consilia Juris unterschiedener Rechtsgelehrten, Facultäten und Schöppen-Stühle, mit Anmerckungen erläutert 22 Stück, 8 Leipzig 1720.-1727.

4) Grund-Lehren der Artillerie mit Kupffern, fol. Leipzig 1732, zum andern mahl 1734.

PUTOR, heißt so viel als *Fœtor*, **ein Gestanck, übeler Geruch.**

PUTORIUS, *Ichtis*, Frantzösisch, *Putoire*, ist ein Geschlecht der wilden Wiesel, oder ein klein vierfüßiges Thier, in etwas grösser als ein zahmes, oder ein solches Wieselgen, dergleichen sich in Häusern aufzuhalten pfleget. Es hat einen Leib als wie ein Marder, ist aber viel grösser; sein Hals ist geschlancker und der Bauch weiter. Die Haare auf seinem Felle sind unterschiedener Länge, einige sind kurtz und gelb, die andern lang und schwartz. Auf dem Rücken siehet es gemeiniglich als wie ein Hase aus: Der Bauch ist weiß, die Seiten gelb, die Schenckel sind gar kurtz und schwartz, der Schwantz ist ziemlich lang, dicke und schwartz. Es wohnt an wüsten Orten, in Wäldern, am Strande der See und an den Ufern der Flüsse in den Nordländern. Es lebet von Ratten, von Vogeln, von Fröschen, und Fischen, nach welchen letztern es gar sehr begierig ist. Aus seinem Leibe geht ein häßlich stinckender Geruch. Sein Fleisch zertheilet, wenn es aufgeleget wird. Putorius kommt von *putore*, **Gestanck**, als ob es heissen solte, ein stinckendes Thier. Ichtis kommt von ἰχθὺς, *piscis*, Fisch, welcher Titul diesem Thiere darum ist gegeben worden, weil es die Fische so gar gerne mag.

PUTOR NARIUM, siehe **Nasen-Gestanck**, im XXIII Bande, p. 768.

Putoserskoy, ein kleiner Ort in der Landschafft Petzora, im Oestlichen Rußlande.

Putpusch (Anna Catharina von) siehe Krag, im XV Bande, p. 1726.

Putput, Pudput, Pupput, eine Stadt in Zeugitana, einem Theile von dem eigentlichen Africa. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV, c. IV, §. 46.

PUTREDINI RESISTENTIA, siehe Fäulniß widerstehende Mittel, im IX Bande, p. 89.

PUTREDO, siehe Fäule, im IX Bande, p. 87.

PUTREFACERE, Putreficiren, heißt bey den Chymisten so viel als Digeriren, wovon im VII Bande, p. 900 nachzulesen.

PUTREFACIENS, ist dasjenige, das mit seiner Schärffe der natürlichen Wärme gantz zuwider, und dieselbige vertreibet, dergleichen sind beissende Sachen, als wie Hüttenrauch u. d. g.

PUTREFACIENTIA, siehe Fäulnißmachende Mittel, im IX Bande, p. 88.

Putrefaciren, ist so viel als Digeriren, davon im VII Bande, p. 900 nachzusehen. Siehe auch Putreficiren.

PUTREFACTIO, siehe Fäule, im IX Bande, p. 87.

PUTREFACTIO CHYMICA, siehe Fäule, im IX Bande, p. 88.

Putreficiren, heisset entweder einen Cörper durch die Fäulniß zerstöhren: oder auch nur bloß digeriren. Solches kan auf verschiedene Art geschehen, wie unter dem Artickel Fäule, im IX Bande, p. 87 gelehret worden. Hier ist noch zu erinnern, daß es auch mit einem stählernen Spiegel auf nachfolgende Art kan verrichtet werden: Man setzet nehmlich die digerirende Materie zwischen den Spiegel und die Sonne, so, daß die Sonnenstrahlen darwider schlagen, und von dieser Hitze wird die Digestion in den Hunds-Tagen verrichtet.

Putrichius (Jacob) schrieb Rythmos seculi XV, & Syntagma antiquitatum & sigillorum, welches, nebst des Johann Hollandi Schrifft von gleicher Materie, sich bey Raymund Duellii Excerptis Genealogico-Historicis befindet, und zusammen zu Leipzig 1725 in fol. mit Kupffern herausgekommen.

PUTRIDA FEBRIS, ein Fäulungs-Fieber glaubten die Alten; Allein dergleichen giebet es nicht, und kan auch nicht seyn: Denn wenn das Blut und die Säffte zu faulen anfangen, kan der Mensch nicht mehr leben.

Putschius (Elias) ein Philologe, gebohren zu Antwerpen 1580 den 6 November, wurde zu Stade erzogen, lachte, so bald er auf die Welt kam, und fieng erst in seinem 14 Jahre an, Latein zu lernen, studirte zu Leiden, und brachte es in kurtzer Zeit so weit, daß er verschiedene gelehrte Schrifften in gebundener und ungebundener Rede verfertigen konnte. Hierauf kam er nach Jena, ferner aber nach Leipzig; und weil man daselbst ausbrachte, daß er noch nicht deponirt sey, so wurde er vom Decanus und Depositor, wolte er anders da bleiben, genöthiget, sich hierzu wider seinen Willen zu bequehmen. Darauf studirte er zu Heidelberg und Altorff, und starb in seinem 26 Jahre zu Stade 1606 den 9 Mertz. Man hat von ihm

1) Den Sallustius mit Anmerckungen, Antwerpen 1601 in 8.

2) Epistolam Satyricam unter dem Namen: Amandi Rosaccii;

3) Elegias, darunter

a. elegia ad *Adam. Melch. Marscholck ab Ostheim*, Jena 1602 in 4.

b. elegia ad *Jo. Hertoghe*, Leipzig 1603 in 4. stehet auch Tom. III. Poet. Belg. p. 841.

c. Oratio in funere fratris cum duabus ejus elegiis in luctu fratris & *Isabellæ ab Athelem*, Leipzig 1604 in 4. und Tom. III. Poet. Belg. p. 844. 847. 849.

d. elegia nuptialis ad *Magn. Lebezelterum*, Leipzig 1604 in 4.

e. elegia nuptialis ad *Sigism. Stamlerum*, ebend.

f. elegiæ duæ ad *Henr. a Bunajo* & *Georg. Pflugium*, ebend. 1604 in 4.

g. elegia in doctoratu *Tob. Mierbeckii*, stehet Tom. III. Poet. Belg. p. 851.

h. epicedion *Henr. Heideccii*, Leipzig 1604 in 4.

4) Notas in 33 alte Grammaticos, Hanau 1605 in 4.

Sein Leben haben Conrad Rittershus und Michael Piccartus beschrieben: Es ist auch 1723 zu Hamburg besonders nebst denen Lebens-Beschreibungen der Lindenbroge gedruckt worden. Teißier eloges des savans. Adami vitæ philosoph. Andreä bibl. belgic. Sweertius athenæ belg. Feller monum. ined. Fabricius Bibl. lat. lib. 4. c. 7.

Putschot, ein Abgott, welchen die Preuß-Wenden verehret, und von ihm geglaubet haben, daß er über die Wälder die Aufsicht habe. Besiehe Pontanus in Not. ad Hist. Dan. pag. 810. Weiselius Chron. Pruss. fol. 17b. Hartknoch Diss. de Reb. Pruss. VIII, Thes. 5.

PUTSTER, *Birrus*, *Byrrus*, ein Fluß in dem alten Norico. Baudrand Tom. II, p. 448.

Puttani, ein Wort in der Celtischen Sprache, welches eine Hure, ingleichen die weibliche Schaam bedeutet. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I, p. 138.

Puttbus, Schloß und Herrschafft, siehe Puttbus, Geschlecht.

Putt-

Puttbus, eines der vornehmsten und ältesten Freyherrlichen (in welchen Stand es von **Christian** V, Könige von Dännemarck, erhoben worden) und Gräflichen Häuser in Pommern auf der Insel Rügen, allwo auch deren Stammschloß und Herrschafft **Puttbus** gelegen ist. **Johann David Fabarius**, der Rechte Doctor, und ietzo Justitz-Director besagter Herrschafft, welcher in seinen 1738 gedruckten Erläuterungen des A. und N. Rügen M. **Ernst Heinrich Wackenroders** p. 79. eine von ihm verfertigte Hist. Diplomaticam herauszugeben versprochen, bringet an diesem Orte zugleich kürtzlich eine Geschlechts-Beschreibung dieser Herren und Grafen daraus bey, und setzet zum Anherrn **Stoislaum** I, einen Bruder derer 1168 bey letzter vom König **Waldemar** in Dännemarck unternommenen und zu Stande gebrachten Rügischen Bekehrung zum Christenthum, lebenden Fürsten **Tezlai** und **Jaromari** I, dessen Enckel, **Borantho**, nachdem wegen väterlicher Erbtheilung bis dahin mit denen regierenden Rügischen Fürsten viele Irrungen entstanden, mit seines Großvaters Bruders Enckel **Jaromaro** II, durch Vermittelung Hertzogs **Barnimi** in Pommern, 1429 einen beständigen Erbvergleich getroffen, krafft dessen ihm zu einer Appanage zugetheilet und bestätiget worden, in Pommern das Kirchspiel Boranthagen, auf der Insel Rügen das Land Reddevitze, hernach Münchguth genannt, das Kirchspiel Vilmnitz, worinne der Hof oder das Schloß Puttbus lieget, der 3 Theil vom Lande Jasmund ꝛc. welche Güter zusammen, er **Borantho** und seine Erben mit eben dem Rechte als der Fürst zu Rügen die seinige besitzen, und nichts davon wieder an die Fürstliche Linie kommen solle, weil er aus eben demselben Fürstlichen Stamme von der Heyden Zeit an, ächt entsprossen sey, wie hinzu gesetzet, und mit Urkunden bestätiget wird: Von dieser Zeit an haben sich diese appanagirte Printzen von Rügen **Herren zu Puttbuß**, vorhero **von Borantshagen** genennet, wie solches bemeldter **Fabarius** abermals mit archivarischen Nachrichten am gedachten Orte p. 82. darthut. **Micrälius** im Pommerl. L. VI. p. 447. u. f. allwo er eine Stammtafel dieses vornehmen Geschlechts beybringet, stimmet mit solcher Deduction in Ansehung des Anherrns überein. Von seinen Urenckeln hat **Pribborius** I 1316 mit seinem Vetter **Stoislav** und 130 Rügianischen von Adel die Stadt Stralsund wider die Könige von Dännemarck und Schweden, und wider die Fürsten aus Rügen vertheidiget; weil er seinen Sitz auf Vilmenitz, einem Schloß nahe bey Puttbuß gelegen, hatte, ward er ein Herr von Vilmenitz genennet. Erwehnten **Stoislavens** Bruder, **Johann** I, succedirte in der Landvogtey: **Tezlav**, Herr von Puttbus, hat den Bischöfflichen Stuhl zu Odensee auf der Insel Fühnen 1320 besessen, in welcher Würde auch **Woldemar Podebus**, das ist, **Puttbus**, 1392 verstorben, und ihm darinne **Thens Puttbus** gefolget, wie beym **Suaning** p. 94. Chronol. Daniæ zu ersehen. Vorgedachten **Tezlavs** Bruder, **Pribborius** II, hat 1325 das Schloß Puttbus, welches an die Pomerischen Hertzoge versetzet war, wieder eingelöset, und in Dännemarck unterschiedliche Güter an sich gebracht, welche von seinen Enckeln **Pribborius** IV in der brüderlichen Theilung erhalten, und ein Anherr aller Herren von Puttbuß in dem gedachten Königreich worden, und war von seinen Nachkommen **Heinrich**, Herr von **Puttbuß**, 1570 Reichs-Marschall in Dännemarck. **Woldemar**, der andere Enckel **Pribborii** II, Land-Voigt in Rügen, hat seinen Stamm in Pommern fortgepflantzet. Er lebte noch 1483, und hatte **Agatha**, gebohrne Gräfin von Eberstein, zur Gemahlin. Sein Sohn **George** zeugte mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von **Hohenstein**, **Ludewigen**, Johanniter-Ordens Rittern, und Comturn zu Wildenbruch, wie auch Statthaltern in Pommern. Er war der erste dieses Geschlechts, so 1533 Lutherisch wurde. Von seinen zwey Gemahlinnen, beyde Gräfinnen von **Hohenstein**, hinterließ er unterschiedene Söhne, unter andern auch 1) **Volckmar Wolfgangen**, Comtur zu Wildenbruch und allgemeinen Statthalter in Pommern, wie auch Johanniter-Ritter, welcher 1657 ohne männliche Erben das Zeitliche gesegnet; 2) **Erdmannen**, Johanniter-Ordens Comtur zu Wildenbruch, welcher bey seinem 1622 erfolgten Tode **Philipp Ludewigen** hinterlassen, der 1638 als Königl. Schwedischer Obrister, bey Brisach mit Tode abgegangen; und 3) **Ernst Ludewigen**, Prälaten, welcher zwey Gemahlinnen, beyde aus dem Gräflichen Hause von Eberstein gehabt, und ein Vater gewesen **Erdmann Ernst Ludewigs**, Prälatens des Stiffts Camin, Obristens über die Lehn-Pferde, Land-Raths und Land-Marschalls des Fürstenthums Rügen. Er hatte sich mit **Ursula Sophia**, Freyin von **Puttbuß** aus der Linie in Dännemarck, vermählet, die ihm gebohren **Ernst Ludewigen**, welcher in der Jugend Schwedische Dienste als Capitain angenommen, und Commendant in Wohast worden; 1677 signalisirte er sich als Obrist-Lieutenant in der Schlacht bey Halmstadt, ward nachgehends Königlicher Schwedischer Land-Rath, von 1689 an commandirte er als Obrister ein Schwedisches Regiment in den Niederlanden bis 1694, nachgehends transportirte er ein Regiment Infanterie nach Reval in Liefland, als er 1702 mit einem Corpo zur Bedeckung Curlandes beschäfftiget war, starb er im 52 Jahre seines Alters, ohne von seiner Gemahlin, einer gebohrnen Gräfin von **Wrangel**, Kinder zu hinterlassen, und succedirte in der Herrschafft Puttbuß und darzu gehörigen weitläufftigen Gütern, **Malthe**, Freyherr von **Puttbuß** von der Linie in Dännemarck, welche also mit der in Rügen vereiniget ward. Derselbe hinterließ 1723 **Moritz Ulrichen**, Königlichen Schwedischen Land-Rath und Landmarschalln in Pommern, und des Fürstenthums Rügen, und 1733 Präsidenten des hohen Tribunals zu Wißmar. Er ist 1700 gebohren, hat sich 1724 mit einer Gräfin von **Lynar** in der Niederlausitz zu Lübbenau vermählet, und 1725 mit ihr einen jungen Grafen **Malthe Friedrichen** gezeuget. 1728 ward er Johanniter-Ordens Ritter. Bald nach Anfang des 17 Jahrhunderts hat sich auch ein Ast von dieser Familie in Böhmen niedergelassen, allwo sie im Satzer-Kreysse die Güter Cammerpursch, Klein-Straupitz, Neusottel, Gutterschin

Es gedencket deſſen Leander Alberti de vir. illuſtr. p. 144. Altamura Bibl. Domin. ad an. 1441. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 791.

PUTEOBONELLUS (Dominicus Maria) ſiehe Pozzobonello, im XXVIII Bande p. 1950.

PUTEOLANA MOLES, *il Molo*, bey Pozzuolo in Campanien, iſt von dem Kayſer Caligula zu bauen angefangen worden, und ſiehet man noch einen groſſen Theil davon an dem lacu Lucrino bey gedachter Stadt. Baudrand.

PUTEOLANI, die Einwohner der Stadt Pozzuolo, ſiehe davon im XXVIII Bande p. 1951 unter dem Wort Pozzuolo.

PUTEOLANUM, oder *Pompejanum*, des berühmten Römiſchen Redners Cicero Meyer-Gut, welches er nachgehends Academiam nannte, lag zwiſchen dem Berge Gaurus und der Stadt Puteoli, und war mit einem Hafen und Walde verſehen.

Puteolanus, ein alter Römiſcher Rechtsgelehrter, deſſen Ulpianus gedencket, hat unter denen Kayſern Trajan und Hadrian gelebet, und libros adſeſſorum geſchrieben. Bertrand vitæ Jctorum. Fabricius Bibl. lat.

Puteolanus (Frantz) ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter aus dem 15 Jahrhundert, ſchrieb Epiſtolas ad *Jac. Antiquarium*, welche ohne Benennung der Zeit und des Orts in 4 gedruckt. Er hat auch den Tacitum herausgegeben, Venedig 1498 in fol. und des Johann Simonetta Commentarios de rebus geſtis *Franc. Sforziæ* mit einer Vorrede verſehen. Gesner Bibl.

PUTEOLANUS SINUS, *Golfo di Pozzuolo*, ein kleiner Meerbuſen des Tyrrheniſchen Meeres, auf der Küſte von Campanien, bey Puteoli und Baja, zwiſchen den Promontoriis Miſeni und Pauſylipi, und der Inſel Niſita. Eigentlich iſt es ein Theil des Sinus Neapolitani, wiewohl es auch einige im weiten Verſtande vor denſelben nehmen. Baudrand. Siehe die Artickel: *Bojanus Sinus*, im III Bande p. 148. und Neapolis, im XXIII Bande p. 1431.

Puteolen, Lateiniſch *Puteoli*, ſiehe Pozzuolo, im XXVIII Bande p. 1951.

PUTEOLI, Stadt, ſiehe Pozzuolo, im XXVIII Bande, p. 1951.

PUTEORITÆ, ſollen Ketzer geweſen ſeyn, welche die Brunnen, davon ſie auch den Namen haben, verehret, und aus denſelben ein Waſſer des Heyls gehoffet, wie ſie Philaſtrius beſchreibet de Hæreſ.

Puteſtagno, Berghauß und Veſtung, ſiehe Peutelſtein, im XXVII Bande, p. 1177.

PUTEUS, heißt ein Brunnen, davon im IV Bande, p. 1604. nachzuleſen; ingleichen ein Schacht, welcher an ſeinem Orte wird abgehandelt werden.

PUTEUS, Geſtirn, ſiehe *Bazillus*, im III Bande, p. 688 u. f.

Puteus, ſiehe Puteo.

Puteus (Andreas) ein Jeſuit aus dem Ende des 17 Jahrhunderts, gab Perſpectivam pictorum & architectorum in verſchiedenen Bänden in fol. heraus, den 1. Rom 1693. *Acta Erud. Lipſ.* 1693.

Puteus (Anton), ein Italiäniſcher Rechtsgelehrter, von Cremona, florirte um 1314, war Königs Roberts in Sicilien Rath und Ritter, und ſchrieb

1) De dotalibus privilegiis;
2) De repreſſaliis;
3) De rerum eventibus in regno Siciliæ &c.

Ariſius Cremona literat.

Puteus (Bartholomäus) ein Rechtsgelehrter zu Cremona, woſelbſt er eine Zeitlang lehrete, wurde um 1389 nach Bologna beruffen, und endlich Gouverneur über die Anconitaniſche Marck. Seine Schriften ſind:

1) De praxi judiciali centuriæ 40;
2) De legitimationibus libb. 4;
3) De primo & ſecundo codice libb. 10;
4) De protectione pupillorum & viduarum;
5) Tr. de principe Chriſtiano.

Ariſius Cremona liter.

Puteus (Conradin) ein Rechtsgelehrter, von Gergenti aus Sicilien, lebte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, war Prätor zu Novara, und ſchrieb

Annotationes ad bullam Nicolai V. & Reg. Pragmat. de Cenſibus &c.

Mongitor bibl. Sic.

Puteus (Frantz) ein welſcher Medicus von Vercelli bürtig, erlernte zu Paris unter dem Jacob Sylvius die Artzeneykunſt, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, und hinterließ zu Vertheidigung ſeines Lehrmeiſters Apologiam in Anatome pro Galeno contra Veſalium, die zu Venedig 1562 in 8 gedruckt und nachmahls von Gabr. Cuneo widerleget worden. Von der Linden renovat. p. 294. Conring in Introduct. in art. medic. p. 162.

Puteus (Frantz) ſiehe Puteo.

PUTEUS ORBIS, Abtey, ſiehe Puis d'Orbe.

Putherbeus oder Puyherbault (Gabriel) ein Mönch und Inſpector eines Nonnen-Kloſters von Touraine aus Franckreich, florirte zu Fonterault in Peitou um 1547, und ſchrieb

1) Theotimum ſive de tollendis & expungendis malis libris, Paris 1549 in 8.
2) Tetramenon ſive ſymphoniam & concentus IV. Evangeliorum, ebend. 1547 in 8.

wie auch im Frantzöſiſchen

3) Predigten,

und andere geiſtliche Wercke und

4) Gedichte.

La Croix du Maine Bibl. de France. Launoji academia Pariſienſ.

PUTICULÆ oder *Puticuli*, war ein öffentlicher Platz nicht weit von der Stadt Rom, vor dem eſquiliniſchen Thore, dahin die todten Leichnam armer Leute und der Sclaven geſchafft wurden. Man muthmaſſet, daß ſie a puteis den Namen haben, entweder weil man alle in die Erde gemachte Oefnungen alſo genennet, oder weil ſolche Todtenleiber in gewiſſe daſelbſt befindliche, nicht mehr gebrauchte, Sod-Brunnen geworffen worden, oder endlich a putiſcendo, vom Geſtanck. Aus der letzten Urſache, und weil es zu nahe an der Stadt war, räumte der Kayſer Auguſt dem Mäcenas etliche Aecker Feldes davon ein, daß er einen Garten daſelbſt anlegte. Kirchmann. de funer. Rom. 2. 24. Donat de urb. Rom. 1, 13. Guther. de jur. man. 1, 19. 2, 36. Cuper. ad Lactant. de M. P. c. 39. Ovenſteed de ſepult. c. 8. Pitiſcus.

PUTICULI, siehe *Puticulæ*.

Putignani (Dominicus) hat ein ausführliches Werck von der Unsterblichkeit der Seele zu Neapolis heraus gegeben. Siehe den Beytrag zu den Leipziger gelehrten Zeitungen I Band 40 Stück.

St. Putimus, ein Märtyrer, siehe **St. Victorinus,** 21 Febr.

Puting, *Putinga*, eine kleine befestigte Stadt in der Provintz Queicheu in China. Sie hat ihre eigene Rechte und ist von dem Geschlechte Ivena gegründet, liegt auf der Strasse, wo man nach Sina reiset, wurde auch von den Sinesern besetzt. Hier soll vorzeiten das Volck Lotien gewohnet haben. Die Bergleute gegen Mitternacht sind hier grob, achten auch keiner Wissenschafft noch Gesetze: ein jeder thut, was ihm gut düncket. So gar bäurisch und ungehobelt sind sie. Gegen Nord-Westen liegt der sehr hohe und beschwerliche Berg Ki. Gegen Morgen, liegt der Berg Magan. Auch stehet ein lustiger Brunn gegen Süd-Osten, dessen Wasser sehr lieblich seyn soll ihren Reiß-Tranck zu machen. **Martinii** Atlas Sinensis, p. 157.

PUTINGA, Stadt, siehe **Puting.**

Putini, von Genev gebürtig, war der erste Reformirte Prediger in Leipzig, und hielt seinen ersten Gottesdienst in Auerbachs-Hofe auf dem Bilder-Saale, in Frantzösischer Sprache. Bald darauf wurde ihnen verwilliget in dem Amt-Hause ihren Gottesdienst zu halten.

Putinowe, ein altes adeliches Geschlecht, von welchen **Dietmars** und **Ulrich** als Zeugen vorkommen in einem Diplomate von dem Jahr 1186. beym **Ludwig** in Rel. MS. T. IV. p. 174.

Putio (Joseph) hat Observationen von den Heuschrecken, welche singen, heraus gegeben; Diese Observationen werden recensiret in dem XV Bande der *Bibliotheque Italique* Artick. 7.

PUTISCUM, Stadt, siehe **Putzke.**

Putiviers, *Petiveris, Pitiveris, Pedeverius, Peduerius, Petuerius, Pituerius, Pitueris, Petueris, Piveris, Piverum,* ein Land-Guth, oder auch, wie es von andern genennet wird, ein Schloß in Franckreich. Es wird dessen in verschiedenen alten Urkunden unter denen obgemeldeten verschiedenen Benennungen gedacht, wie man davon beym **Valesio** in Notit. Galliar. p. 444 u. f. umständlicheren Unterricht antrifft.

Putiwle, Lat. *Potivolium,* eine kleine Stadt am Fluß Senn im Hertzogthum Morotin in West-Rußland.

Putlach, ein Fluß in Francken bey Bodenstein unweit Bayreuth.

Putlingen, oder Peterlingen, eine Herrschafft in Westreich an der Lothringischen Gräntze, den Grafen von Crichingen zugehörig.

Putlitz, Stadt und Geschlecht, siehe **Puttlitz.**

Putlos, ein adeliches Guth im Wagerlande, wo vorzeiten die Wenden ihren Abgott den Pronо verehreten, siehe den Artickel: **Prono,** pag. 837.

Putnock, Budnock, Lat. *Budnocum, Burnocum, Burnoka,* ein unweit Caschau in Ober-Ungarn gelegener Flecken, nebst einem festen Castell, in der Gömörer Gespanschafft. Das Castell fiel im Jahr 1567 durch Zaghafftigkeit des Commendanten in Türckische Hände. Nachgehends ward es von den Christen wieder erobert, und 1662 von den Türcken vergebens belagert. Zu Anfang des 18 Jahrhunderts machte sich **Ragoczy** davon Meister, konnte es aber nicht lange behaupten. Zeil. top. Hung.

PUTOIRE, siehe *Putorius.*

Putomayo, ein Fluß in Süd-America, welcher in Popayan entspringet, und sich in den Fluß Amazone ergeußt.

Putoneus, ein erdichteter Name, unter welchem **Johann Christoph Meinig** versteckt ist, und unter welchem Namen er unterschiedene Schrifften herausgegeben, als:

1) Besondere Nachricht von denen Vampyren, oder so genannten Blut-Saugern, Leipzig 3 Bogen in 8. 1732.
2) Beschreibung einer Art schädlicher See-Würmer, Leipzig 1733.
3) Enunciata & Consilia Juris unterschiedener Rechtsgelehrten, Facultäten und Schöppen-Stühle, mit Anmerckungen erläutert 22 Stück, 8 Leipzig 1720.-1727.
4) Grund-Lehren der Artillerie mit Kupffern, fol. Leipzig 1732, zum andern mahl 1734.

PUTOR, heißt so viel als *Fœtor,* **ein Gestanck, übeler Geruch.**

PUTORIUS, *Ichtis,* Frantzösisch, *Putoire,* ist ein Geschlecht der wilden Wiesel, oder ein klein vierfüßiges Thier, in etwas grösser als ein zahmes, oder ein solches Wieselgen, dergleichen sich in Häusern aufzuhalten pfleget. Es hat einen Leib als wie ein Marder, ist aber viel grösser; sein Hals ist geschlancker und der Bauch weiter. Die Haare auf seinem Felle sind unterschiedener Länge, einige sind kurtz und gelb, die andern lang und schwartz. Auf dem Rücken siehet es gemeiniglich als wie ein Hase aus: Der Bauch ist weiß, die Seiten gelb, die Schenckel sind gar kurtz und schwartz, der Schwantz ist ziemlich lang, dicke und schwartz. Es wohnt an wüsten Orten, in Wäldern, am Strande der See und an den Ufern der Flüsse in den Nordländern. Es lebet von Ratten, von Vogeln, von Fröschen, und Fischen, nach welchen letztern es gar sehr begierig ist. Aus seinem Leibe geht ein häßlich stinckender Geruch. Sein Fleisch zertheilet, wenn es aufgeleget wird. Putorius kommt von *putore,* **Gestanck,** als ob es heissen solte, ein stinckendes Thier. Ichtis kommt von ἰχθὺς, *piscis,* Fisch, welcher Titul diesem Thiere darum ist gegeben worden, weil es die Fische so gar gerne mag.

PUTOR NARIUM, siehe **Nasen-Gestanck,** im XXIII Bande, p. 768.

Putoserskoy, ein kleiner Ort in der Landschafft Petzora, im Oestlichen Rußlande.

Putpusch (Anna Catharina von) siehe Krag, im XV Bande, p. 1726.

Putput, Pudput, Pupput, eine Stadt in Zeugitana, einem Theile von dem eigentlichen Africa. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV, c. IV, §. 46.

PUTREDINI RESISTENTIA, siehe Fäulniß widerstehende Mittel, im IX Bande, p. 89.

PUTREDO, siehe Fäule, im IX Bande, p. 87.

PUTREFACERE, Putreficiren, heißt bey den Chymisten so viel als Digeriren, wovon im VII Bande, p. 900 nachzulesen.

PUTREFACIENS, ist dasjenige, das mit seiner Schärffe der natürlichen Wärme gantz zuwider, und dieselbige vertreibet, dergleichen sind beissende Sachen, als wie Hüttenrauch u. d. g.

PUTREFACIENTIA, siehe Fäulnißmachende Mittel, im IX Bande, p. 88.

Putrefaciren, ist so viel als Digeriren, davon im VII Bande, p. 900 nachzusehen. Siehe auch Putreficiren.

PUTREFACTIO, siehe Fäule, im IX Bande, p. 87.

PUTREFACTIO CHYMICA, siehe Fäule, im IX Bande, p. 88.

Putreficiren, heisset entweder einen Cörper durch die Fäulniß zerstöhren: oder auch nur bloß digeriren. Solches kan auf verschiedene Art geschehen, wie unter dem Artickel Fäule, im IX Bande, p. 87 gelehret worden. Hier ist noch zu erinnern, daß es auch mit einem stählernen Spiegel auf nachfolgende Art kan verrichtet werden: Man setzet nehmlich die digerirende Materie zwischen den Spiegel und die Sonne, so, daß die Sonnenstrahlen darwider schlagen, und von dieser Hitze wird die Digestion in den Hunds-Tagen verrichtet.

Putrichius (Jacob) schrieb Rythmos seculi XV, & Syntagma antiquitatum & sigillorum, welches, nebst des Johann Hollandi Schrifft von gleicher Materie, sich bey Raymund Duellii Excerptis Genealogico-Historicis befindet, und zusammen zu Leipzig 1725 in fol. mit Kupffern herausgekommen.

PUTRIDA FEBRIS, ein Fäulungs-Fieber glaubten die Alten; Allein dergleichen giebet es nicht, und kan auch nicht seyn: Denn wenn das Blut und die Säffte zu faulen anfangen, kan der Mensch nicht mehr leben.

Putschius (Elias) ein Philologe, gebohren zu Antwerpen 1580 den 6 November, wurde zu Stade erzogen, lachte, so bald er auf die Welt kam, und fieng erst in seinem 14 Jahre an, Latein zu lernen, studirte zu Leiden, und brachte es in kurtzer Zeit so weit, daß er verschiedene gelehrte Schrifften in gebundener und ungebundener Rede verfertigen konnte. Hierauf kam er nach Jena, ferner aber nach Leipzig; und weil man daselbst ausbrachte, daß er noch nicht deponirt sey, so wurde er vom Decanus und Depositor, wolte er anders da bleiben, genöthiget, sich hierzu wider seinen Willen zu bequehmen. Darauf studirte er zu Heidelberg und Altorff, und starb in seinem 26 Jahre zu Stade 1606 den 9 Mertz. Man hat von ihm

1) Den Sallustius mit Anmerckungen, Antwerpen 1601 in 8.

2) Epistolam Satyricam unter dem Namen: Amandi Rosaccii;

3) Elegias, darunter

a. elegia ad *Adam. Melch. Marscholek ab Ostheim*, Jena 1602 in 4.

b. elegia ad *Jo. Hertoghe*, Leipzig 1603 in 4. stehet auch Tom. III. Poet. Belg. p. 841.

c. Oratio in funere fratris cum duabus ejus elegiis in luctu fratris & *Isabellæ ab Athelem*, Leipzig 1604 in 4. und Tom. III. Poet. Belg. p. 844. 847. 849.

d. elegia nuptialis ad *Magn. Lebezelterum*, Leipzig 1604 in 4.

e. elegia nuptialis ad *Sigism. Stamlerum*, ebend.

f. elegiæ duæ ad *Henr. a Bunajo* & *Georg. Pflugium*, ebend. 1604 in 4.

g. elegia in doctoratu *Tob. Mierbeckii*, stehet Tom. III. Poet. Belg. p. 851.

h. epicedion *Henr. Heideccii*, Leipzig 1604 in 4.

4) Notas in 33 alte Grammaticos, Hanau 1605 in 4.

Sein Leben haben Conrad Rittershus und Michael Piccartus beschrieben: Es ist auch 1723 zu Hamburg besonders nebst denen Lebens-Beschreibungen der Lindenbroge gedruckt worden. Teißier eloges des savans. Adami vitæ philosoph. Andreä bibl. belgic. Sweertius athenæ belg. Feller monum. ined. Fabricius Bibl. lat. lib. 4. c. 7.

Putschot, ein Abgott, welchen die Preuß-Wenden verehret, und von ihm geglaubet haben, daß er über die Wälder die Auffsicht habe. Siehe Pontanus in Not. ad Hist. Dan. pag. 810. Weiselius Chron. Pruss. fol. 17b. Hartknoch Diss. de Reb. Pruss. VIII, Thes. 5.

PUTSTER, *Birrus*, *Byrrus*, ein Fluß in dem alten Norico. Baudrand Tom. II, p. 448.

Puttani, ein Wort in der Celtischen Sprache, welches eine Hure, ingleichen die weibliche Schaam bedeutet. Leibnitz in Collect. Etymol. P. I, p. 138.

Puttbus, Schloß und Herrschafft, siehe Puttbus, Geschlecht.

Putte-

Puttbus, eines der vornehmsten und ältesten Freyherrlichen (in welchen Stand es von **Christian** V, Könige von Dännemarck, erhoben worden) und Gräflichen Häuser in Pommern auf der Insel Rügen, allwo auch deren Stammschloß und Herrschafft **Puttbus** gelegen ist. **Johann David Fabarius**, der Rechte Doctor, und ietzo Justitz-Director besagter Herrschafft, welcher in seinen 1738 gedruckten Erläuterungen des A. und N. Rügen M. **Ernst Heinrich Wackenroders** p. 79. eine von ihm verfertigte Hist. Diplomaticam herauszugeben versprochen, bringet an diesem Orte zugleich kürtzlich eine Geschlechts-Beschreibung dieser Herren und Grafen daraus bey, und setzet zum Anherrn **Stoislaum** I, einen Bruder derer 1168 bey letzter vom König **Waldemar** in Dännemarck unternommenen und zu Stande gebrachten Rügischen Bekehrung zum Christenthum, lebenden Fürsten **Tezlai** und **Jaromari** I, dessen Enckel, **Boranthо**, nachdem wegen väterlicher Erbtheilung bis dahin mit denen regierenden Rügischen Fürsten viele Irrungen entstanden, mit seines Großvaters Bruders Enckel **Jaromaro** II, durch Vermittelung Hertzogs **Barnimi** in Pommern, 1429 einen beständigen Erbvergleich getroffen, krafft dessen ihm zu einer Appanage zugetheilet und bestätiget worden, in Pommern das Kirchspiel Boranthagen, auf der Insel Rügen das Land Reddevitze, hernach Münchguth genannt, das Kirchspiel Vilmnitz, worinne der Hof oder das Schloß Puttbus lieget, der 3 Theil vom Lande Jasmund ꝛc. welche Güter zusammen, er **Boranthо** und seine Erben mit eben dem Rechte als der Fürst zu Rügen die seinige besitzen, und nichts davon wieder an die Fürstliche Linie kommen solle, weil er aus eben demselben Fürstlichen Stamme von der Heyden Zeit an, ächt entsprossen sey, wie hinzu gesetzet, und mit Urkunden bestätiget wird: Von dieser Zeit an haben sich diese appanagirte Printzen von Rügen **Herren zu Puttbuß**, vorhero **von Borantshagen** genennet, wie solches bemeldter **Fabarius** abermals mit archivarischen Nachrichten am gedachten Orte p. 82. darthut. **Micrälius** im Pommerl. L. VI. p. 447. u. f. allwo er eine Stammtafel dieses vornehmen Geschlechts beybringet, stimmet mit solcher Deduction in Ansehung des Anherrns überein. Von seinen Urenckeln hat **Pribborius** I 1316 mit seinem Vetter **Stoislav** und 130 Rügianischen von Adel die Stadt Stralsund wider die Könige von Dännemarck und Schweden, und wider die Fürsten aus Rügen vertheidiget; weil er seinen Sitz auf Vilmenitz, einem Schloß nahe bey Puttbuß gelegen, hatte, ward er ein Herr von Vilmenitz genennet. Erwehnten **Stoislavens** Bruder, **Johann** I, succedirte in der Landvogtey: **Tezlav**, Herr von Puttbus, hat den Bischöfflichen Stuhl zu Odensee auf der Insel Fühnen 1320 besessen, in welcher Würde auch **Woldemar Podebus**, das ist, **Puttbus**, 1392 verstorben, und ihm darinne **Thens Puttbus** gefolget, wie beym **Suaning** p. 94. Chronol. Daniæ zu ersehen. Vorgedachten **Tezlavs** Bruder, **Pribborius** II, hat 1325 das Schloß Puttbus, welches an die Pommerischen Hertzoge versetzet war, wieder eingelöset, und in Dännemarck unterschiedliche Güter an sich gebracht, welche von seinen Enckeln **Pribborius** IV in der brüderlichen Theilung erhalten, und ein Anherr aller Herren von Puttbuß in dem gedachten Königreich worden, und war von seinen Nachkommen **Heinrich**, Herr von **Puttbuß**, 1570 Reichs-Marschall in Dännemarck. **Woldemar**, der andere Enckel **Pribborii** II, Land-Voigt in Rügen, hat seinen Stamm in Pommern fortgepflantzet. Er lebte noch 1483, und hatte **Agatha**, gebohrne Gräfin von Eberstein, zur Gemahlin. Sein Sohn **George** zeugte mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von **Hohenstein, Ludewigen**, Johanniter-Ordens Rittern, und Comturn zu Wildenbruch, wie auch Statthaltern in Pommern. Er war der erste dieses Geschlechts, so 1533 Lutherisch wurde. Von seinen zwey Gemahlinnen, beyde Gräfinnen von **Hohenstein**, hinterließ er unterschiedene Söhne, unter andern auch 1) **Volckmar Wolfgangen**, Comtur zu Wildenbruch und allgemeinen Statthalter in Pommern, wie auch Johanniter-Ritter, welcher 1657 ohne männliche Erben das Zeitliche gesegnet; 2) **Erdmannen**, Johanniter-Ordens Comtur zu Wildenbruch, welcher bey seinem 1622 erfolgten Tode **Philipp Ludewigen** hinterlassen, der 1638 als Königl. Schwedischer Obrister, bey Brisach mit Tode abgegangen; und 3) **Ernst Ludewigen**, Prälaten, welcher zwey Gemahlinnen, beyde aus dem Gräflichen Hause von Eberstein gehabt, und ein Vater gewesen **Erdmann Ernst Ludewigs**, Prälatens des Stiffts Camin, Obristens über die Lehn-Pferde, Land-Raths und Land-Marschalls des Fürstenthums Rügen. Er hatte sich mit Ursula **Sophia**, Freyin von **Puttbuß** aus der Linie in Dännemarck, vermählet, die ihm gebohren **Ernst Ludewigen**, welcher in der Jugend Schwedische Dienste als Capitain angenommen, und Commendant in Wohast worden; 1677 signalisirte er sich als Obrist-Lieutenant in der Schlacht bey Halmstadt, ward nachgehends Königlicher Schwedischer Land-Rath, von 1689 an commandirte er als Obrister ein Schwedisches Regiment in den Niederlanden bis 1694, nachgehends transportirte er ein Regiment Infanterie nach Reval in Liefland, als er 1702 mit einem Corpo zur Bedeckung Curlandes beschäfftiget war, starb er im 52 Jahre seines Alters, ohne von seiner Gemahlin, einer gebohrnen Gräfin von **Wrangel**, Kinder zu hinterlassen, und succedirte in der Herrschafft Puttbuß und darzu gehörigen weitläufftigen Gütern, **Malthe**, Freyherr von **Puttbuß** von der Linie in Dännemarck, welche also mit der in Rügen vereiniget ward. Derselbe hinterließ 1723 **Moritz Ulrichen**, Königlichen Schwedischen Land-Rath und Landmarschalln in Pommern, und des Fürstenthums Rügen, und 1733 Präsidenten des hohen Tribunals zu Wißmar. Er ist 1700 gebohren, hat sich 1724 mit einer Gräfin von **Lynar** in der Niederlausitz zu Lübbenau vermählet, und 1725 mit ihr einen jungen Grafen **Malthe Friedrichen** gezeuget. 1728 ward er Johanniter-Ordens Ritter. Bald nach Anfang des 17 Jahrhunderts hat sich auch ein Ast von dieser Familie in Böhmen niedergelassen, allwo sie im Satzer-Kreysse die Güter Cammerpursch, Klein-Straupitz, Neusottel, Gutter-

schin ꝛc. noch in diesem Jahrhunderte besessen. Sie hat ums Jahr 1727 nochmals versichert, daß sie ein Ast von den vorhergehenden Freyherren von **Puttbus** auf Rügen sey, und nach der Böhmischen Mund-Art sich eigentlich **Pattbusch** nenne. Zum Urheber derselben wird **Christian** Freyherr von Puttbus angegeben, welcher als Königlicher Schwedischer Obrist-Wachtmeister nach Anfang des vorigen Jahrhunderts in einer Rencontre in Pommern einen andern von Adel erstochen, worauf er in Böhmen geflüchtet, im Kloster Osseg die Catholische Religion angenommen, und im Satzer-Kreysse unterschiedene Güter, unter andern das Rittergut Cammerpursch, an sich gebracht. (Man hat auch darauf anderweit in Schrifften befunden, daß ein Freyherr **Christian von Puttbusch** 1619 Hauptmann besagten Stiffts Osseg gewesen, und in selbiger Gegend Güter gehabt.) Es blühete von demselben nach Anfang des 18 Jahrhunderts die 4te Zeugung in **Franz Carln** und **Christian**, Freyherren von Puttbuß; jener besaß Neusottel und Gutterschin, dieser aber Cammerpursch in dem besagten Satzer-Kreysse, hart an den Meißnischen Gräntzen gelegen, und ist 1725 mit Hinterlassung **Leopold Ferdinands** verstorben. Was übrigens das Wappen derer von **Puttbus** anlanget, so führen sie einen schwartzen gekrönten Adler aus einer Schachtafel so wohl im Schilde, als auf dem gekrönten Helm, **Micrälii** P mmerl.

Putte, sonst **Wavere S. Nicolas** genannt, ein wichtiger Flecken in Brabant in dem Gebiete von Arschot, 2 Meilen von Mecheln gelegen. **Ludewig** von Berlaer, ein Sohn **Johann** von Berlaer, Herrns von Cortenberge, erbte diese Herrschafft 1288. Der König **Philipp** IV verkauffte ihn 1650 **Dietrichen** von der **Nath**; dieser aber überließ ihn 1660 **Anton Ferdinanden** von **Brouckhoven**, Herrn von Rithoven, Putte, Schriecke und Grootlo, Bürgermeister zu Brüssel, welcher die Ehre hatte, daß ihn besagter König 1664 den 4 April zu einer Baronie erhub. **Burkens** troph. de Brab. t. 2. p. 27. in supplem. t. 2. p. 113.

Putten, ein Niederländisches Dorff in der Veluwe, zwey Meilen von Harderwick. **p. M. B.** Dict. Geogr. du Pays-bas, p. 225.

Putten (das Land von) ist eine Insel in Süd-Holland, welche an dem Auslauff der Maas in das Meer, zwischen dem Lande von Voorn und Beyerland liegt. Geervliet, Spykenis, Hekelinge, Simonshafe und Biort sind die besten Oerter darinnen.

Putten (**Bois de**) **der Wald Putten**, ist in denen Niederlanden in der Veluwe, nach der Stadt Hardewyck anzutreffen, und hat ohne Zweiffel von dem zur lincken Seiten nahe dabey gelegenen Orte Putten seinen Namen. **p. M. B.** Dict. Geogr. du Pays bas, p. 429.

Putterer von Eigen, eine adeliche Familie in der Steyermarck, von welcher **Christian** 1305 gelebet. **Virus** war 1437 Kayserlicher Hauptmann in Wolckenstein und Hall. **Christoph Friedrich** war 1670 Hauptmann, sein Bruder, **George Gotthard**, aber Kayserl. Cammer-Rath. Jener hat sein Geschlecht mit 5, und dieser mit 2 Söhnen fortgepflantzet. **Bucelin.** stemm. P. 3.

Putting, Fr. *Cadenes de Hauban*, Holl. **Putting**, sind auf Schiffen eiserne Ketten, an deren Enden eine Jungfer angemacht, um die Haupt-Tauen oder Wände dadurch anzuzühen. So werden auch **Puttings**, Fr. *Rides de Haubans*, Holl. **Puttingen**, die Stricke genennet, womit die Jungfern und Ketten befestiget, und dadurch die Wände gespannet werden.

Putrkammer, oder **Putkammer**, ein sehr altes vornehmes weit ausgebreitetes Geschlecht in Pommern, Stetinischer Regierung, führet einen rothen gekrönten Greifen mit einem weissen Fischschwantz, und auf dem Helm zwo Arten, und dazwischen einen Sparrbalcken mit drey Straußfedern. Aus solchem ihren Wappen, darinn der Pommerische Greif, und zwar gekrönt, gesehen wird, ist leicht abzunehmen, daß es namhaffte und ansehnliche Leute vorzeiten gewesen seyn, wie dann dessen auch gnungsame Uhrkunde verhanden seyn. Denn schon im 1212 Jahre hat **Jesko** Putkammer von den Städten Rügenwald und Schlawe den Namen geführet, und insonderheit Rügenwald mit Mauren umfangen und privilegirt. Sein Sohn **Schwentzo** ist Woywode in Pommern (Palatinus totius Pomeraniæ, verstehe Hinter-Pommern) und Dominus terrarum Tuchliæ, Rugenwaldiæ, & Slawinæ genennet worden, und hat drey Söhne verlassen, als **Johansen**, **Lorentzen** und **Petrum**, von welchen die heutigen Putkammer in Pommern entsprossen und in drey Hauptlinien, nemlich in die **Vitzker**, **Noßinische** und **Barnowische** getheilet worden. Besagter **Johann** zeugete **Jeskon**, militem a Rugenwaldia, **Lorentz Jeskon**, famulum a Slawina, welche beyde nicht allein Conrad Veersen, etliche Güter, sondern auch der Stadt Stolpa im Jahr 1337 Stolp Münde neben dem Strande und Heyden, Strickershagen, Hohenstein, Arenshagen, Uberlauff, und Seemehlmühlen in prædia beneficiaria *legiret, und dafür* jährlich vier Ellen Stolpisch grau Tuch von der Stadt empfangen haben. Von **Jeskon**, milite, Erbgesessen zu Vitzke, kommen in gerader Linie her, **Peter**, **Lorentz**, **Georg**, **Paulus** auf Malchow und Marsow, **Matthias** (welcher Malchow veräusert, und dafür Kummenzin, Dubberzin, und Schlönnevitz an sich gebracht, und solches wiederum mit den Belowen vertauschet, und dafür Granzin, Bukow und Jeseritz bekommen) **Georg Wolff**, wohlverdienter Bürgermeister zu Stolpa, welcher im Jahr 1625 verstorben. Dessen Söhne waren 1) **Georg**, Hertzog Friedrichs in Curland Geheimder Rath, welcher seine Linie in Curland auf dem Ritter-Sitze Schwarden fortgepflantzet, und im Jahr 1614 in einer Legation an den Polnischen Hof zu Warschau gestorben ist, von dessen Enckeln war einer 1670 Land-Marschall in Curland. 2) **Benedict**, 3) **Otto**, 4) **Gerson**, der Hertzogin von Croja Hoffmeister und Rath, der im Jahr 1626 zu Stetin gestorben, 5) **Matthias**, 6) **Wolffgang**, gewesener Obrister-Wachtmeister in Dännemarck. Von **Lorentzen** in Barnowe sind in einer andern Linie drey Söhne gezeuget, Nicolaus

colaus in Zettin, **Martinus** in Versin, und **Simon** in Barnow; Aus welchen herkommen **Marcus**, der Land Vogt zur Stolpe und Schlawe, und **Jacob**, Nicolai Enckel, Land-Voigt in Greiffenberg. Zu Königs Erici Zeiten waren sechs Gebrüdere der Putkammer, von welchen eine andere Linie weit ausgebreitet ist, als **Nicolaus** in Sochow, **Jobel** oder **Sabellicus**, **Lorentz** und **Jesko** in Loßin, **Nicolaus** in Glowitz, **Johannes** in Dersin. Die vierte Linie der **Putkammer**, in Wollin Erbgesessen, kommt her von **Alberto** in Plassow, der ums Jahr 1457 zun Zeiten Königs Erici gelebet hat. **Georg Putkammer** ist Benedicti, des Bischoffs zu Camin, Coadjutor und General-Administrator des Stiffts gewesen. Vor ihm war **Webelinus** Thum-Probst zu Camin im 1469 Jahre. Mit Bogislao war auf der Jerosolitanischen Reise **Peter**. **Claus** war Schloß-Hauptmann bey Barnimo XI. Wie **Matthias** Putkammer, Hertzog Bogislai Gemahlin gewesener Capellan, hernach Priester in Stetin, ums Jahr 1504 in der Christnacht, da er Messe gehalten, in seiner Zelle eingeschlaffen, und erstlich 13 Tage hernach, auf der heiligen drey König-Fest, gefunden, und aus dem harten Schlaffe aufgewecket sey, er aber gemeynet, es wäre noch die Christnacht, und wolte die übrige beyde Christmessen (wie es denn der Gebrauch war, daß ein Priester in der Christnacht drey Messen hielt) auch verrichten, solches ist damals in gantz Stetin und dem Lande ruchbar gewesen, und wird in den Stetinischen Geschicht-Büchern, als etwas seltsames, weitläufftig erzehlet. **Micrälii** Antiqu. Pomeran. VI Buch p. 368. u. f. Auch diente ein **Matthias** 1713 dem Könige in Pohlen, Augusten, als Obrist-Wachtmeister.

Putkammer (Casimirus) aus dem Hertzogthum Samogitien, Obrister, und Resident ad Latus Regium, war mit unter denjenigen Magnaten von Stanislai Parthey, die den 30 Jul. 1735 die Manifestation zu Königsberg, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tages vom König Augusto publicirten Universalia gerichtet gewesen, unterschrieben haben. **Ranffts** Archiv. 1736, p. 144.

Puttlitz, **Putlitz**, **Budlitz**, Schloß, Herrschafft und kleine Stadt in der Brandenburgischen Provintz Priegnitz an dem Wasser Stepenitz, unweit Wolffshagen, und ist das Stamm-Haus des alten Freyherrlichen Geschlechtes der edlen Herren von Putlitz, so den Beynamen Gans führet, siehe folgenden Artickel. Um diese Gegend soll der Ort Lunckini gelegen haben, wo Kayser **Heinrich der Vogler** im Jahr 930 eine Schlacht mit den Wenden gehalten hat, wovon zu sehen der Artickel **Lunckin**, im XVIII Bande p. 1168.

Puttlitz (Ganß edle Herren zu) eines der ältesten Freyherrlichen Häuser in der Marck Brandenburg, allwo es das Erb-Marschalln-Amt, und in der Priegnitz viele Güter besitzet; sonsten aber von denen **Gans** in Thüringen gäntzlich unterschieden ist. Es wird auch unter die heut zu Tag florirende Freyherren in Preussen gezählet. Man führet sie von Graf **Hoyers** von Mannsfeld Sohn, **Gebharden**, her; derselbe soll 1115 von dem Sächsischen Hertzoge **Lothario** in der Schlacht bey dem Wolffsholtze gefangen, und als selbiger Hertzog zu der Kayserl. Würde gelanget, und er an dessen Hofe sich 12 Jahr lang wohl verhalten gehabt, und von ihm mit einem Stück der Priegnitzer Marck und insonderheit mit dem Schloß und Herrschafft **Puttlitz**, davon im vorstehenden Artickel, beschencket worden seyn. Weil er zugleich ein neues Wappen, darinne eine gekrönte Gans zu sehen, erhalten, hat er den Namen **Ganß, edler Herr von Puttlitz**, bekommen, und selbigen fortgepflantzet. Daß er soll gesaget haben, als er gefangen worden: **Hier stehe ich verflogne Ganß**; und daher gedachtes Wapen und den Namen Ganß erhalten, wie einige hinzu setzen, verdienet keinen Glauben. In folgenden Zeiten ist **Caspar Ganß**, edler Herr von **Puttlitz**, 1409 Statthalter in der alten Marck und Priegnitz worden. Nach abgelegter Statthalterschafft hat er 1413 den Bischoff zu Brandenburg bekrieget. Im Jahr 1424 ist **Johann** der jüngere, edler Herr von **Puttlitz**, mit einer grossen Kriegs-Macht den Mecklenburgern ins Land gefallen, darinnen er aber den kürtzern gezogen und gefangen worden; doch als hernach die Hertzoge von Mecklenburg die Priegnitz überfallen, und der junge Marggraf von Brandenburg, **Johann**, nebst dem alten Herrn von **Puttlitz** selbigem entgegen gezogen, haben die letztere gesieget, und den jungen Herrn von **Puttlitz** wieder entlediget. **Balthasar**, Chur-Fürstl. **Friedrichs** II zu Brandenburg geheimder Rath, und **Busso**, edle Herren von **Puttlitz**, haben 1469 den Fundations-Brief des Klosters zum H. Geist als Zeugen unterschrieben. **Wedigo Gans**, edler Herr zu **Puttlitz**, hatte 1477 als Bischoff zu Havelberg das Unglück, daß er in dem damaligen Kriege, welchen die Marggrafen zu Brandenburg mit den Hertzogen zu Sagan führten, von den letztern gefangen, und nicht eher loß gelassen wurde, als bis er 1000 Ducaten erlegte. Als er einstens mit seinem Pferde hin und her sprengte, und eine hochschwangere Frau mit demselben zertreten, konnte er nach den Päbstlichen Satzungen keine Sacra mehr verrichten; dannenhero er einen Suffraganeum bis an seinen Tod von 1466 bis 1487 gehalten. Siehe ein mehrers von ihm in Collect. Opusc. March. Hist. illustr. p. 13. u. f. **Johann Gans**, edler Herr zu Puttlitz, starb 1558 als Chur-Brandenburgischer Erb-Marschall; seine Gemahlin war **Margarethe** Gräfin von **Gleichen**. **Stephan Ganß**, Freyherr in **Puttlitz**, hatte 1570 die Ehre, Rector Magnificus der Universität Wittenberg zu seyn. **Balthasar** war einer von den gevollmächtigten Ministern Hertzog **Albrechts** in Preussen, um die Printzeßin von Cleve vor ihn zu werben. **Adam** war 1583 Chur-Brandenburgischer Abgesandter bey der Untersuchung des Cammer-Gerichts zu Speyer. **Otto** vertrat 1588 die Stelle eines Commendanten in der Vestung Bonn, als dieselbe von den Spaniern belagert ward. **Adam** war 1612 Chur-Brandenburgisch. Abgesandter bey der zu Franckfurt

furt angestellten Wahl des Kayſers **Matthias**, und hatte 1620 den 9 Febr. als Vice-Statthalter in der Marck Brandenburg, die Ehre, bey der Tauffe des Chur-Printzens **Friedrichs Wilhelms** einen Zeugen abzugeben. **Leopold Friedrich**, Königl. Preußiſcher Hof- und Cammer-Gerichts- wie auch Land-Rath der alten Marck, und **Albrecht Gottlob**, Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, blüheten noch 1717. Der erſtere lernte noch im Alter aus Liebe zum bibliſchen Studio die Hebräiſche und Griechiſche Sprache, und übte ſich ſonderlich in der Offenbarung **St. Johannis**, von welcher er in ſeinen hernach heraus gegebenen Schrifften, die in den unſchuldigen Nachrichten theol. Sachen T. XII. p. 115. u. f. T. XIII. p 116. u. f. T. XIV. p. 875. T. XV. p. 913. u. f. T. XVIII. p. 717. recenſiret und beurtheilet werden, meynet die rechte Zeit-Rechnung gefunden zu haben. **Philipp Wilibald**, Baron von **Puttlitz**, war 1738 Königl. Polniſcher und Chur-Sächſ. Sous-Lieutenant bey der Leib-Wacht. So hat auch einer von **Puttlitz** im Jahre 1740 bey dem Begräbniß des Königs **Friedrichs Wilhelms** von Preuſſen, als Erb-Marſchall das Chur-Schwerdt getragen. In dem 17 Jahrhundert hat ſich eine Linie von dieſem vornehmen Geſchlechte auf dem Rittergute **Bollensdorff** nahe bey **Dahme**, zum Fürſtenthum Qverfurt gehörig, gelegen, ausgebreitet, welche annoch blühet. **Chytræi** Sax. p. 730. 797. **Angeli** Märck. Chron. p. 77. **Spangenb.** Adelſp. P. 2. p. 311. **Spener** hiſt. inſign. p. 248. **Ludewig** in Reliqu. MS. T. VIII. IX. **Sagittarii** Hiſtorie der Grafſchafft Gleichen.

Puttner (George) ein Jeſuite, gebohren in Oeſterreich 1619, lehrte zu Grätz die ſchönen Wiſſenſchafften, Philoſophie, Hebräiſche Sprache, Theologie und Geiſtlichen Rechte lange Zeit, ſtarb den 12 Sept. 1686 im 67 Jahr, und hinterließ

1. Maximas juris celebriores, Grätz 1662.
2. Tract. theologic. de jure & juſtitia, ebend. 1666 in 8.

Alegambe bibl. Scriptor. Soc. Jeſu.

PUTTONES, waren bey denen alten Preuſſen diejenigen Götzen-Prieſter, welche eine Art der Hydromantie, oder Wahrſagung aus dem Waſſer, trieben, indem ſie aus dem Waſſer und Schaum deſſelben zukünfftige Dinge vorherſagten; Dergleichen viele auch unter den Preußiſch-Lithauern ſollen ſeyn gefunden worden. **Hartknoch** in Diſſ. de variis reb. Pruſſ. p. 154.

St. Puttus, ſiehe **St. Qvartus**, den 12 April.

Putz (Engelbert von dem) oder **de Puteo**, war um das Jahr 1350 Canonicus zu Mayntz.

Putz (Weiber-) ſiehe **Weiber-Schmuck**.

Putzaw, Kloſter, ſiehe **Boſau**, im VI Bande p. 790.

Putzbecken, *Pelvis tonſoria*, iſt dasjenige Gefäß, worein das Waſſer bey dem Bartſcheren gegoſſen wird.

Putz von Braidenbach, ein adliches Geſchlecht in Böhmen, davon 1738 folgende 2 Brüder am Leben waren: 1) **Wenzel Leopold Putz von Braidenbach**, Herr auf Luck und Buda. 2) **Franz Anton Putz von Braidenbach**. Jener hatte 2 Söhne, **Johann Nepomucenus** und **Franciſcus Xaverius**. *Calendar. S. Adalb.*

Putzen, nennen die Buchdrucker die Unreinigkeiten, ſo von den Ballen (wenn ſolche nicht reine geputzet werden) auf die Forme gebracht werden, folglich ein oder mehrere Buchſtaben zu viel Farbe bekommen und voll werden.

Putzen, heiſt auch in den Buchdruckereyen die Littern von der Farbe reinigen, wenn von derſelben gar zu viel darauf gebracht worden iſt, daß man ſie nicht einmahl unterſcheiden kan.

Putzen (Feuer-) ſiehe **Feuer-Putzen**, im IX Bande p. 765.

Putzenau, ein Sächſiſches Dorff im Stiffte Naumburg und Zeitz, gehöret unter das Amt Saleck. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 113.

Putzen bringen, heißt auf Bergwercken, wo ein Keil Ertzt beyſammen lieget; ingleichen die in den Schmeltzhütten nicht rein ausgebrannten oder geſchmeltzten Ertze. **Berginform.** Part. II. f. 72. **Bergbauſp.** poſt Indic. Lit. P.

Putzfrau, iſt ein geſchicktes Weibsbild, ſo nicht nur allerhand Putz und Galanterien zu verfertigen, ſondern auch das zu Kindtaufen und Hochzeiten gehende Frauenzimmer ſelbſt mit anzuzühen und auszuzieren pfleget. Siehe auch den Artickel: **Putz-Weiber**.

Putzhardt, eine adliche Familie in Böhmen, davon 1738 **Johann Putzhardt Wodieradsky** von Wodierad am Leben war. *Calendar. S. Adalb.*

Putzius (Heinrich) ein Jeſuite von Düren im Jülichiſchen, und ein Bruder des hernach folgenden, trat 1586 in die Societät, als er 18 Jahr alt war, und ſtarb zu Cöln 1596 den 6 April. Er war ein guter Poet, und hatte ein ſo vortreffliches Ingenium, daß er verſchiedene Sprachen ohne Lehrmeiſter gelernet. Inſonderheit aber war er wegen ſeines frommen Wandels berühmt. Er hat eine Tragödie, unter dem Titel Joſua, und einige Poetiſche Sachen mehr geſchrieben. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. **Sweertius** athen. Belg.

Putzius (Matthias) ein Bruder des vorigen, trat in einerley Jahr mit ihm in die Societät Jeſu, lehrte darauf die Rhetorik und die netten Künſte, ſtarb aber frühzeitig 1595 den 22 Februar zu Mayntz an der Schwindſucht. Er hatte ebenfalls ein ſehr fähiges Ingenium, und überſetzte aus dem Italiäniſchen ins Lateiniſche **Vincentii Bruni** Buch de B. virgine, ingleichen deſſen Meditationes de paſſione Domini, welche letztere ſein vorhin gedachter Bruder mit Verſchweigung ſeines Namens ans Licht geſtellet. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jeſu. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** athen. Belg.

Putzkau, ein Sächſiſches Schrifſäßiges Dorff im Meißniſchen Kreyſſe, ſtehet unter des Amts Stolpen Gerichtsbarkeit. **Wabſts** Hiſt. Nachr. vom Churf. Sachſ. Beyl. p. 66.

Putzkau, ein Dorff im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, zu dem Stiffte **Dobrilugk** gehörig.

Wabsts Hist. Nachr. vom Churf. Sachs. Beyl. p. 134.

Putzke, Putzig, Pautzke, Pauska, *Bugustia, Puscum, Putiscum*, eine kleine Stadt, nebst einem Schloß, in Pomerellien, hart an der Ostsee, 4 Meilen von Dantzig am Golfo von dieser Stadt, oder **Pautzkerwick**, oder **Putzkerwick**, Lat. *Sinus Venedicus*, gelegen. Sie ist von **Bogislao**, Hertzoge in Hinter-Pommern, 1150 angeleget, und von dem Deutschen Orden 1378 neu gebauet worden. Die Dänen haben sie 1464, die Schweden aber 1626 erobert, welchen letztern sie die Pohlen im folgenden Jahre wieder abgenommen; Sie, die Schweden, belagerten sie zwar 1655 von neuen, jedoch vergebens, biß es ihnen endlich 1703 geglücket, selbige wieder in ihre Gewalt zu bekommen. Hartkn. Preuss.

Putzkeller, oder **Puzkeller**, eine Secte, welche um 1430 in dem Gebiete von Barth, in Pommern, entstanden die etliche für Hußiten, ingleichen für Albingenser, halten, nur daß sie mit falschen Auflagen bey dem gemeinen Manne sind verhaßt gemacht worden. **Micrälii** Pommerl. III B. p. 417, desgl. Hist. eccles. p. 603.

Putzkerwyck, siehe **Putzke**.

Putzqvehlen, siehe **Qvehlen**.

Putzstube, heisset dasjenige Zimmer, so das Frauenvolck mit ihrem schönsten und besten Hausrathe auszuzieren pfleget, und worein es diejenigen führet und bewirthet, welche ihm zusprechen.

Putz-Weiber, *Ornatrices*, heissen in denen Rechten diejenigen Mägde oder Sclavinnen, deren sich das vornehme Römische Frauenzimmer vornehmlich zu Auffputzung ihrer Haare zu bedienen pflegte. **Brissonius.** Siehe auch den Artickel: **Putzfrau.**

Putz-Zimmer, siehe **Putzstube.**

Pwlg-Zely, Stadt, siehe **Pulchely.**

PUXEA SPINA, *Lon.* siehe **Buchsdorn**, im IV Bande p. 1776.

PUXOFOLIO LYCIUM, *C. B.* siehe **Buchsdorn**, im IV Bande p. 1776

Puy, eine kleine Frantzösische Stadt in der Provintz Anjou, zwischen Saumur und Thouars.

Puy (du) eine Familie in Dauphine, welche viel berühmte Leute hervor gebracht. **Hugo** du Puy zog mit Gottfried von Bouillon nach dem gelobten Lande. **Raimund**, von dem ein Artickel handelt, war Großmeister des Johanniter-Ordens. Von **Carln**, welcher der tapffere **Montbrun** genannt wird, folgt gleichfalls ein Artickel. Dessen Sohn **Johann**, Marqvis von Montbrun, that sich unter **Ludewig** XIII in den Frantzösischen Religions-Kriegen hervor, soll es aber mit der Hugonottischen Parthey nicht redlich gemeynet haben. Er ließ von **Franciscen**, einer Tochter **Francisci** de Bonne, Hertzogs von Lesdiguieres, die von ihm geschieden worden, **Carln, Johann, Alexandern**, von dem ein Artickul folget, und **Renatum**, Herrn von Ville-Franche. **Alexander** ließ von N. de la Noelle de la Fin-Salin 2 Töchter, davon die eine an N. von Aerssen zu Sommels Dyck, die andere an ihren Vetter de Montbrun vermählt worden. **Renatus** zeugte einen Sohn, der der Religion wegen aus Franckreich nach Engelland gieng, und von dar in Savoyische Dienste geschickt ward, 1693 aber an denen im Treffen bey Marsaglia empfangenen Wunden starb, und eine Tochter ließ, welche nebst ihrer Mutter nach Franckreich zurück kehrte, daselbst die Catholische Religion annahm, und unter dem Namen der schönen Mademoiselle von Ville-Franche bekannt ward. **Chorier** hist. de Dauphiné. Le **Vassor** t. 2. 4.

Puy (N. du) ein Frantzose, welcher bey dem Ryßwickischen Friedensschluß als geheimer Schreiber gebraucht worden, hat 4 Dialogues sur les plaisirs, sur les passions, sur le merite des Femmes & sur leur sensibilité pour l'honneur geschrieben, in deren drittem er den **Bayle** wiederleget hat, welcher behauptet hat, es gebe mehr geile Weibsbilder als feige Manns-Personen. Sie sind zu Amsterdam 1717 in 12 wieder aufgelegt worden. **Neue Zeit. von gel. Sachen** 1717.

Puy (Alexander du) Marqvis von St. Andre-Montbrun, ein Sohn **Johannis**, von dessen Geschlecht der oben stehende Artickel handelt, war 1600 zu Montbrun in Dauphine gebohren, und war in seinem 7 Jahr Edelknabe bey dem Dauphin und nachmaligem Könige **Ludewig** XIII. Nach zurück gelegtem 14 Jahr gieng er zu dem Marschall von Lesdiguieres nach Piemont, der ihm auch eine Compagnie von seinem Regiment anvertrauete. Als hierauf der innerliche Krieg angieng, machte ihn der Hertzog von Rohan zum Commendanten in Montauban, welche Stadt er in einen solchen guten Stand setzte, daß sich die Königl. Armee die Belagerung derselben nicht zu unternehmen getrauete. Während dieser Unruhe verließ der Marqvis von Montbrun mit seinen 2 ältesten Söhnen die Reformirte Parthey, bey welcher hergegen der Marqvis von St. Andre beständig blieb, sich in Privas warff, und die Einwohner zu Abwartung der Belagerung beredte. Der Marqvis de Vardes both ihm im Namen des Königs 100000 Thaler und eine ansehnliche Bedienung bey Hofe an, wofern er ihm den Ort übergeben wolte, die aber der Marqvis abschlug. In dieser Belagerung lockte man ihn unter falschem Vorgeben ins Lager, und sprach ihm das Leben ab, es ward aber die Vollzühung des Urtheils verzogen, unterdessen er aus dem Arrest entkam, und sich nach Venedig wendete, eine Weile im Valtelin diente, und endlich zum König **Gustav** nach Deutschland kam. Der Hertzog **Bernhard** von Weimar behielt nach der Schlacht bey Lützen den Marqvis bey sich, und bestätigte ihn in der Statthalterschafft von Pommern. Einige Zeit darauf überfiel ihn unter dem Marsche ein Fieber, weswegen er sich in Torgau zu bleiben genöthiget sahe, allwo er, weil der Ort mit Sturm übergieng, gefangen und nach Lindau gebracht ward, auch daselbst 3 Jahr verblieb, bis er gegen einen Bruder des Generals **Pappenheims** ausgewechselt werden konnte. So bald er seine Freyheit erhalten, gieng er wieder an den Frantzösischen Hof, an welchem er

von dem Cardinal **Richelieu** freundlich empfangen, und nach dem Valtelin, bald auch darauf nach Piemont geschickt wurde, da er zwar zum Kriegs-Gefangenen gemacht ward, aber in dem bald darauf erfolgten Frieden seine Freyheit wieder erhielt. Bey seiner Zurückkunfft in Franckreich machte ihn der König zum Feld-Marschall, er nahm auch nach dem Tode **Ludewigs** XIII auf Befehl der Königin unter dem Printzen **Thomas** von Savoyen in Italien Dienste, und weil der Hertzog von Nevers das Hertzogthum Mantua, so er von seinem Vetter ererbet, in Besitz nahm, erhielt dieser die Statthalterschafft von Nivernois. Weil er es aber vielleicht wider des Cardinals **Mazarini** Wissen bekommen, war dieser verdrüßlich darüber, doch blieb St. **Andre** in diesem Amte. Als der König von Spanien das von ihm abgefallene Catalonien wieder an sich bringen wolte, muste St. **Andre** mit seinen Völckern aus Piemont dahin aufbrechen, da ihm denn seine Freunde riethen, sich der Gelegenheit zu bedienen, und weil der Hof erfahrner Officier damahls sehr benöthiget war, durch verstellte Weigerung zum Marschall von Franckreich machen zu lassen, welche Ehre er aber lieber entbehren, als durch dergleichen Mittel dazu gelangen wolte. Nachdem der durch den Printzen von Conde erregte innerliche Krieg wieder gestillet war, und der König etliche zu Marschallen machte, erklärte sich der Cardinal gegen den Marquis, daß er an dieser Ehre keinen Theil haben könne, wo er nicht wenigstens die Religion änderte. Er gab aber zur Antwort, daß er seine Meynungen noch niemals in Annehmung einer andern Parthey, geschweige einer andern Religion geändert hätte. Weil er nun sahe, daß bey Hofe vor ihn nichts zu hoffen wäre, begab er sich gar davon weg. Wie aber der Printz **Thomas** indessen das Commando in Italien erhalten, und der Marquis Befehl bekommen unter ihm zu dienen, vergaß er zwar seines genommenen Vorsatzes; nachdem aber die Frantzosen gezwungen wurden, die Belagerung von Alexandrien aufzuheben, und der Marquis wohl merckte, daß dieser Zufall ihn an seinem Glücke hindern würde, so suchte und erhielt er seinen Abschied. Einige Zeit hernach bot ihm der Venetianische Abgesandte das Commando in Candia an, welches er, um nicht bey Hofe in Ungnade zu fallen, anzunehmen Bedencken truge. Weil aber der Cardinal **Mazarin** gestorben, und der Marquis de **Ville** durch den Hertzog von Savoyen zurück aus Candia geruffen war, hielt der Venetianische Abgesandte selbst bey dem Könige um Erlaubniß an, und erhielt auch dieselbe. Er kam also glücklich in Candien an, fand aber die Stadt in schlechtem Zustande. In dem ersten Anfall der Türcken bekam er 3 Wunden, davon er in 6 Wochen allererst wieder genaß. Dem Generalißimo **Morosini**, welcher sich befürchtete, es möchte der Ort mit Sturm erobert werden, und ihm deswegen vorschlug, ob es nicht dienlich sey, sich zu ergeben, ertheilte er zur Antwort: er wolte es ihm 15 Tage zuvor, ehe es nöthig wäre, wissen lassen, ietzo müste man nur bedacht seyn, den Feind abzuhalten. Wie er denn selben auch in der That zurück trieb, und dem Generalißimo sagte, daß unter einem Monat von der Ergebung noch nichts zu hören seyn würde. Als er einen bedeckten Gang ausbessern ließ, verlohr er durch einen Musqueten-Schuß sein Schulterblat, und weil indessen unter denen Hertzogen de la **Jevillade** und **Beaufort** Hülffs-Völcker anlangten, ward beschlossen, einen Ausfall zu wagen, welcher aber nicht zu der Belagerten Vortheil ausschlug. Unterdessen war die Besatzung geschmoltzen, und von 3000 Mann, so sich hatten einschiffen lassen, waren kaum noch 500 zum Fechten tüchtig; wodurch auch der Generalißimus bewogen wurde dem Marquis sagen zu lassen, daß er capituliren möchte, von demselben aber zur Antwort erhielt, wie er sich lieber unter die Mauren mit begraben lassen, als ohne Befehl der Republic diesen Ort übergeben wolte. Nichts destoweniger ließ der Generalißimus auf Einrathen der vornehmsten Officiers dem Marquis unwissend eine weisse Fahne ausstecken, und nahm Accords-Puncte an, denen auch treulich nachgelebet wurde. Dieses ärgerte den Marquis dergestalt, daß er seinen Verdruß auch in Briefen an den Pabst, König in Franckreich und sonst alle Christliche Printzen deutlich mercken ließ. Bey seiner Rückkunfft in Franckreich empfieng ihn der König besonders gnädig, und als ein Jahr darauf einige Widriggesinnte in Polen sich wider den König **Michael** empöreten, und an dessen statt den Grafen von **St. Pol** zu erwählen geneigt schienen, überredete der Printz von Conde den Marquis, den Grafen mit dahin zu begleiten. Wiewohl dieses Unternehmen durch Züchtigung der Rebellen und des Grafen Tod hintertrieben wurde. Da nun der Marquis von St. **Andre** an nichts mehr als an ein stilles und ruhiges Leben dachte, überfiel ihn die Wassersucht, an der er auch in dem 73 Jahre seines Alters den Geist aufgab. Von seinen Kindern siehe den vorhergehenden Artickel. Es ist von ihm 1699 zu Paris eine Lebens-Beschreibung unter dem Titel: Histoire du Marquis de S. André-Montbrun heraus gekommen, welche glaubwürdig ist, da hingegen die so genannten Memoires de Montbrun, die 1701 von dem bekannten de **Courtilz**, heraus gegeben, lauter ungegründete Nachrichten enthalten.

Puy (Augustin du) siehe **Pureanus** (Peter).

Puy (Carl du) der **tapffere Montbrun** genannt, aus dem Geschlecht, von dem ein Artickel handelt, entsprossen, war einer von den vortrefflichsten Capitainen, welche die Frantzösischen Protestanten in den Kriegen des 16 Jahrhunderts hatten, und that seiner Parthey grosse Dienste in Dauphine. Er war in der Catholischen Kirche gebohren und gezogen worden. Als aber eine von seinen Schwestern zur Protestantischen Religion trat, und sich nach Genff begab, gieng er gleichfalls dahin, und zwar, wie er nachmals selbst bekannt, mit dem festen Vorsatz, dieselbige, wo sie ihm nicht gutwillig folgte, umzu-

umzubringen. Allein sie nahm ihn ohne alle Furcht und Bestürtzung auf, ohngeachtet man sie vor seiner Ankunfft gewarnet hatte. Da sie nun eine Unterredung mit ihm hielt, bewog sie ihn dadurch, daß er gleichfalls die reformirte Religion annahm, und derselben eifrigster Vertheidiger wurde. Die erste Probe seiner Tapfferkeit legte er unter **Heinrich** II, und im Anfange der Regierung **Francisci** II 1560 ab. **Marin Bouvier**, Prevot der Marschalle in Franckreich in Dauphine, bekam Befehl, sich seiner zu bemächtigen, wurde aber zu erst von ihm gefangen. **Montbrun** stritte bey unterschiedlichen Gelegenheiten sehr tapffer, wohnte der Schlacht bey Moncontour bey, gieng über die Rhone, vereinigte sich mit dem Admiral **Coligny**, und gieng in Dauphine. Er plünderte auch des Königs **Heinrichs** III Bagage, als derselbige 1574 aus Pohlen zurück kam; ingleichen schlug er eine Anzahl neugeworbene Catholische Schweitzer, welche der Königl. Statthalter in Dauphine, la **Morbe Gondrin**, hatte zusammen bringen lassen. Allein eine Zeitlang hernach wurde er selbst geschlagen, und nahe bey der Brücke von Mirebel von **Gordes** gefangen. Als er sich nun in Gefahr sahe, entweder getödtet oder gefangen zu werden, sprengte er mit seinem Pferde, welches sehr ermüdet war, in einen Mühlteich, und zerbrach daselbst seinen Schenckel. Hierauf wurde er nach Grenoble gebracht, daselbst zum Tode verurtheilet, und den 12 Aug. 1575 hingerichtet. Er starb mit grosser Beständigkeit und Hertzhafftigkeit. Nachgehends wurde seine Familie kraft des 1606 gemachten Friedens wiederum in ihre Güter eingesetzt. Der König **Heinrich** III trug einen tödlichen Haß gegen ihn, theils weil **Montbrun**, wie man sagt, seine Bagage geplündert, theils, weil derselbe überaus verächtlich von ihm gesprochen hatte. **Guido Allard** hat in dem volume des trois illustres de Dauphiné, so 1675 zu Grenoble heraus gekommen, des **Montbrun** Leben beschrieben. **Thuan.** hist. sui. temp. **Chorier** hist. de Dauph. **d' Avila. la Popeliniere. Daniel** t. 6.

Puy (Christoph du) siehe **Pureanus** (Peter).

Puy (Claudius du) siehe **Pureanus.**

Puy (Clemens du) siehe **Pureanus** (Peter).

Puy (Germain du) ein Frantzose in dem Anfange des 18 Jahrhunderts, war Archidiaconus zu Lucon, und schrieb Oraison funebre de *Henry de Barillon*, Paris 1704 in 4. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Puy (Jacob du) siehe **Pureanus** (Peter).

Puy (Jacob du) schrieb einen Tractat de Arte literarum Cambii, Cöln 1712 in 4.

Puy (Johann du) ein Frantzösischer Franciscaner-Mönch aus der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, gab l'etat du Pericord depuis le christianisme oder eine Historie derer Bischöffe von Perigveux heraus, Perigveux 1629 in 4. **Le Long** Bibl hist. de France.

Puy (Modesta du) siehe **Pozzo**, im XXVIII Bande p. 1949.

Puy (Nicolas du) siehe **Pureanus** (Peter).

Puy (Peter du) siehe **Pureanus.**

Puy (Raimund du) Großmeister des Ordens zu St. Johann von Jerusalem, zog mit **Gottfried von Bouillon** in das heilige Land, und that nach Eroberung der Stadt Jerusalem eine Gelübde, daß er daselbst in dem Hospital St. Johann den Armen und Pilgrimen dienen wolte. Nachdem er nun bereits seine Tapferkeit in dem Kriege erwiesen hatte, wurde er nach des Hospital-Rectors **Gerhards** Absterben zu dessen Nachfolger erwählet. Er schrieb seinem Orden Gesetze vor, nahm sehr viel Brüder hinein, und unterschiede sie in gewisse Grade und Stuffen, nemlich in Ritter, Waffendiener und Capläne. Alle seine Satzungen wurden 1123 von dem Pabst **Calixto** II, und 1130 von **Innocentio** II bestätiget, welcher ihnen zu ihrer Standarte ein silbern Creutz in einem rothen Felde gab. Er rüstete seine Völcker aus, und schickte sie **Balduino**, dem andern Könige von Jerusalem, zu Hülffe, stund ihm in der Belagerung der Stadt Ascalon bey, und halff sehr viel zu derselben Eroberung. Hierauf ertheilte der Pabst **Anastasius** dem Orden sehr grosse Vorrechte, nach welcher Zeit derselbige sehr in die Höhe kam. **Raimund** starb 1160, und hatte zum Nachfolger **Auger** de Balben. Bosio hist de l'ordre de S. Jerusalem. **Naberac** privileges de l'ordre.

Puy (le) *le Puy notre Dame, Puy en Velay*, Lat. *Podium*, *Anicium*, *Avitium*, die Hauptstadt in der Landschafft Velay in Franckreich, an den Flüssen Loire und Borne gelegen, welche einige vor der Alten Ruissium halten. Sie ist groß, reich, und hat einen Bischoff, der sich einen Grafen von Velay schreibet, und unter das Ertz-Bißthum von Bourges gehöret. Vorzeiten hatte derselbe seinen Sitz zu St. Paulien in Auvergne, welcher Flecken bey den Alten Rovessio und civitas Velavorum heisset; aber in dem 10 Jahrhundert verlegte er denselben nach Anicium, welches man nachmahls le Puy genennet, und zwar von dem Berge, darauf er gelegen, gestalt in der alten Aqvitanischen Sprache Puig oder Puech einen Berg bedeutet hat. Das allhier befindliche Capitul bestehet aus einem Decano, Cantor, Schatzmeister, Sacristenverwahrer, 24 Präbendarien und 2 Aebten. Siehe ein mehrers in folgenden Artickeln. Im Jahr 1130 versammleten sich hieselbst die Bischöffe von Aqvitanien, verdammten den Gegen-Pabst **Anacletum**, und billigten hingegen die Wahl **Innocentii** II. Ubrigens zeiget man allhier ein Cedern Marienbild, so schon im alten Testamente von einem Propheten geschnitzet worden; desgleichen von der Jungfrau Maria ihre Schuhe, etwas von ihren gelben Haaren, und derselben Milch; sodann **Johannis des Täuffers** Zeigefinger, welche Reliqvien ein Engel bey der Einweihung ihrer Dom-Kirche dahin gebracht habe. **Ptolem.** l. 2. c. 7. **Cäsar.** l. 7. de bello Gall. **Strabo** l. 4. **Gregor. Turon.** l. 10. c. 25. **Sidon. Apollinar.** in epist. **du Chesne** ant. des vill. **Gissei** hist. de N. Dame du Puy. **Sammarthan.** Gall. Christ. **Baron** ad A. C. 1130. **Mabillon.** in diss. adj. ad finem sec. 4. *Ben. Descr. hist. & geogr. de Fr.*

Puy (das Bißthum) wo der hier befindliche Bischöff-

Bischöffliche Sitz, welcher einer von den ältesten mit ist, sonsten gewesen, ist unter dem vorhergehenden Artickel angeführet worden. Ausser der Cathedral-Kirche, an welcher auf einer Säule diese Aufschrifft zu lesen:

Civitas hæc non vincitur,
Nec vincetur; sic legitur;
Per Mariam protegitur,
Hæc privilegiata.

befinden sich noch 3 Collegiat-Kirchen, nemlich St. Georgii, St. Vosy und St. Agreve, nebst 4 Pfarr-Kirchen in der Stadt, ausser solcher aber ist die St. Johannis-Kirche, welche wie auch die St. Barthelmes-Kirche vormahls denen Tempelherren gehöret, nunmehro aber denen Maltheser-Rittern zuständig ist. Die Bischöffe haben seit dem Jahr 1050 das Pallium, welches Stephan von Thilen vom Pabst Leone IX zuerst erhalten, der ihm auch einen Freybrief vor sich und seine Nachfolger ertheilet, daß sie nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit des Ertzbischoffs zu Bourges stehen sollen. Das Verzeichniß derer Bischöffe ist dieses:

1. St. Georg.
2. Macarius I,
3. St. Marcellinus.
4. Noricius I.
5. Eusebius.
6. St. Paulianus.
7. St. Evodius
8. St. Scrutarius.
9. St. Epipodius.
10. St. Suacrius.
11. St. Armentarius oder Hermentarius, 451.
12. Faustinus.
13. Forbius oder Fortius.
14. Flavianus.
15. St. Aurelius, starb 595.
16. St. Benignus.
17. St. Agreve oder Agripanus.
18. Dulcidius.
19. Higelricus, 705.
20. Torpio, 752.
21. Basilius, 778.
22. Noricius II.
23. Ructanus, 840.
24. Harduinus, 860.
25. Wido I, 875.
26. Norbert von Poitiers, 880.
27. Adalard, 919.
28. Hector oder Haector, 928.
29. Goteschalcus, 936.
30. Bego.
31. Wido oder Gvido II, von Anjou, 976.
32. Drogo.
33. Stephan Graf von Gevaudan, 998.
34. Theodart oder Theodard.
35. Fredolus von Anduse.
36. Stephan von Thilen, 1031.
37. Peter II, von 1053, starb 1073.
38. Stephan von Polignac, bis 1077.
39. Adhemar von Monteil, starb 1098.
40. Pontius von Tournon, bis 1128.
41. Humbert, bis 1144, da er den 17 Oct. gestorben.
42. Peter III, bis 1156.
43. Pontius II.
44. Peter IV, von 1159, starb 1189.
45. Ainardus, 1189, kömmt noch 1195 als Bischoff vor.
46. Odilo von Mercoeur, bis 1198.
47. Bertrand oder Bernhard von Chalancon, starb den 21 Dec. 1213.
48. Robert von Mehun, wurde 1220 von Bertrand von Cares, den er in Bann gethan hatte, umgebracht.
49. Stephan von Chalancon, starb 1231.
50. Bernhard von Rochefort, 1236.
51. Bernhard von Montajou, bis 1247.
52. Wilhelm von Murat, 1248, resignirte 1254.
53. Armand von Polignac, starb 1257.
54. Gvido le Gros, wurde 1260 Ertzbischoff zu Narbonne.
55. Wilhelm de la Roue, starb 1282.
56. Guido, 1283.
57. Fredolus von St. Bonnet, starb 1289.
58. Gvido von Neufville, bis 1294.
59. Johann von Comines, starb 1308 oder 1307.
60. Bernhard von Chastene, bis 1317.
61. Wilhelm von Brosse, 1317.
62. Durandus von St. Pourcain, 1318, bis 1326.
63. Peter Cogveil, bis 1327.
64. Bernhard Bruni, oder le Brun, bis 1342.
65. Johann von Chamdorat, bis 1352.
66. Johann du Jaurens, Jauzonge oder Joserry, bis 1361.
67. Johann von Cardaillac, 1362.
68. Bertrand de la Tour, starb 1382.
69. Bertrand von Chanac, bis 1386.
70. Peter Gerardi, starb den 9 Sept. 1415.
71. Egidius von Bellemere, 1390.
72. Itherius von Martrueil, 1390, bis 1400.
73. Peter von Ailly.
74. Helias von Estrange, bis 1418.
75. Wilhelm von Chalancon, 1419, starb 1443.
76. Johann von Bourbon, starb 1485.
77. Gottfried von Pompadour, 1486, starb zu Paris den 8 May 1514.
78. Anton von Chabanes, bis 1535.
79. Frantz von Sarcus, 1536, starb 1557.
80. Martin von Beaune, bis 1561.
81. Anton von Senneterre, starb 1592.
82. Jacob von Serres, starb 1621.
83. Just von Serres, bis 1641.
84. Heinrich Cauchon von Maupas, bis 1661.
85. Jacob von Mont-rouge, starb 1664.
86. Armand von Bethune, starb den 10 Sept. 1703.
87. Claudius de la Roche-Aymon, seit den 24 Dec. 1703.
88. N. von Conflans.
89. Frantz Carl von Beringhem, Graf von Velay, Abt von St. Croix, ward zum Bischoff ernennet 1725, und darzu geweihet den 24 Mertz 1726. Er hat in seiner Diöces 156 Parochien, ingleichen die Abtey St. Chaffre.

Puy (das Dom-Capitul zu) hat 2 Haupt-Aemter, darunter das erste das Dechanat. Denn obwohl sonsten die Pröbste die erste Stelle nach den Bischöffen zu haben pflegen, so werden doch die Decani zu Puy denen Pröbsten vorgezogen. Ihr Verzeichniß ist:

1. Thuannus, 993.
2. Gvistulphus.
3. Otho.
4. Adelbert.
5. Benjamin I.
6. Benjamin II.
7. Gvigo, 1020.
8. Wilhelm I.
9. Bertrand I.
10. Peter I.
11. Pontius I.
12. Balduin I, 1082.
13. Wilhelm von Godeto, 1108.
14. Bauduin oder Balduin II, 1162.
15. Hugo von Podempriaco.
16. Peter von Palazu, 1167.
17. Gvigo von Godeto, starb 1208.
18. Hugo II, 1221.
19. Gvido von Castronovo, 1232.
20. Wilhelm von Chalancon, 1240.
21. Wilhelm oder Gvarinus von Castronovo, 1245.
22. Gvido, 1254.
23. Gvido von Montlaur, 1258.
24. Wilhelm von Monterevello, 1275.
25. Raimund von Cayres, 1286.
26. Raimund Algier, 1291.
27. Peter von Ferrariis, 1296, war Königs Carl II von Sicilien Cantzler.
28. Pontius von Montleur.
29. Gvitard le Bret, 1313.
30. Pontius von Polignac, 1315.
31. Helias von Ventadour I, 1320.
32. Helias von Ventadour II.
33. Bernhard Bruni, 1326.
34. Liautaud oder Lactaudus von Solignac, 1328.
35. Peter Bertrand, 1340.
36. Heinrich von Poitiers, 1348.
37. Wilhelm Tardieu, 1356.
38. Wilhelm Segvin, 1368.
39. Bernhard von Thierno, 1369.
40. Hugo Villate, 1371.
41. Raimund von Cayre, 1376.
42. Wilhelm von Chalancon, 1393.
43. Ludwig von Montlaur, 1394.
44. Peter von Saluzze, 1398.
45. Amedeus von Saluzze, 1410.
46. Georg von Saluzze, 1419.
47. Urban Gervais, 1440.
48. Jacob von Cryssac, 1470.
49. Peter von Villanova.
50. Wilhelm von Estatovilla.
51. Jacob von Cryssac, 1483.
52. Bertrand von Polignac, 1497.
53. Gaufried von Turribus, 1501.
54. Christoph von Alzon, 1527.
55. Matthes Servajan, 1527.
56. Frantz von Tours, 1528.
57. Jacob von Joyeuse, 1540.
58. Gvichard von Roveria, genannt Beaudeduit.
59. Anton Verdier, 1542.
60. Peter von Copulatorio, 1543.
61. Jacob Cordoan, 1550.
62. Gilibert von Beaufort, 1556.
63. Hilarius von Grolhac, 1585.
64. Johann Laurens, 1608.
65. Nicolaus des François, 1635.
66. Marcellin von Beget, starb 1679.
67. Hippolytus von Bethune, von 1679, resignirte 1680.
68. Frantz Lascaris von Ursu, 1680.
69. Emanuel Lascaris von Ursu, ein Bruder des vorigen, 1686, starb den 13 Jul. 1689.
70. Melchior von Chabanes, 1689, starb noch in diesem Jahr.
71. Gaspard Renatus von Montlaur, starb den 23 Nov. 1703.
72. Renatus Boizard, 1703, resignirte 1704.
73. Marcellin von Beget, 1708.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Das andere Ertz-Amt an dem Dom zu Puy ist die Präpositur. Es scheinen die Pröbste gleich mit dem Dom-Capitul eingesetzt zu seyn, und haben sonst nach dem Bischoff den ersten Rang gehabt. Sie vergeben 5 Canonicate Pauperatis und die Pfarre St. Johannis, in welcher allein getauffet wird. Auch ist dem Probst die Kirche St. Symphoriani von Sanseco unterworffen. Das Verzeichniß aber der Pröbste ist, wie folget:

1. Heldogerius.
2. Mauritius I.
3. Pontius.
4. Wilhelm.
5. Mattheus Wilhelm.
6. Bernhard.
7. Mauritius II.
8. Rostagnus, 962.
9. Gvido, Gvigo oder Widdo, 993.
10. Berald von Mercoeur, 1025.
11. Stephan von Mercoeur, wird 1051 Bischoff zu Clermont.
12. Heldogerius, um 1048.
13. Peter von Mercoeur, 1053.
14. Wilhelm II, 1096.
15. Stephan, 1130.
16. Wilhelm III, 1167.
17. Wilhelm IV, starb 1202 oder 1208.
18. Mauritius von St. Bonito, starb 1223.
19. A. 1227.
20. Armand von Podemriaco, bis 1255, da er Bischoff zu Puy worden.
21. Rando von Tornello, 1257.
22. Wilhelm von Monterevello, 1269, bis 1286.
23. Rando von Tornel, 1301.
24. Lancaud oder Liautaud von Solignac, 1320, und Decanus 1328.
25. Gvigo von Saint-Germain, 1337.
26. Wilhelm Bertrand von Colombiers, 1344.
27. Wilhelm von Colbert, 1348.
28. Wilhelm von Apcher, 1355.
29. Gvido von Apcher, 1358.
30. Wilhelm von Chalancon, 1365.
31. Jo-

31. Johann von St. Severin, 1370.
32. Wilhelm von Chalancon, von 1376, wird 1393 Decanus, und resignirt 1394.
33. Ludwig von Chalancon, 1393.
34. Cardinal von St. Angelo, 1408.
35. Wilhelm von Chalancon, 1418.
36. Johann von St. Severin, 1420.
37. Gvarin von Chateauneuf, 1441.
38. Gvarin von St. Remigio, starb 1460.
39. Carl von Agis, starb 1487.
40. Benedict Adam, starb 1512.
41. N. von Trabalhac, 1515.
42. Jacob de la Barde, 1517.
43. Johann von Rota, 1518.
44. Carl de la Garde, 1525.
45. Jacob de la Garde, 1534.
46. Firminus Girard, starb 1541 den 10 Mertz.
47. Ludwig Eyraud von Servissac, starb 1555.
48. Jacob von Rostaing, starb den 5 Octob. 1585.
49. Anton Valentin.
50. Christoph von Bertrand, 1610.
51. Jacob von Roqueplan, 1644, starb 1682.
52. Melchior von Polignac I, 1681.
53. Melchior von Polignac II, resignirte 1690.
54. Jacob Roussel, 1690.
55. Johann Genestet, 1692, starb noch in diesem Jahre.
59. Claudius Genestet, seit den 12 Novembr. 1692.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Puycerda, Stadt, siehe **Puicerda**.

Puy d' Arnat, ein Ort in der Provintz Limosin, in der Frantzösischen Landschafft Guienne, fünff Meilen von Brive la Gaillarde, ist wegen der guten Weine bekannt.

Puy-en-Anjou, Lat. *Podium Andegavense*, eine kleine Stadt im Gouvernement von Orleans in der Landschafft Anjou.

PUY EN VELAY (LE.) Stadt, siehe **Puy** (le).

Puy-Ferrand, Lat. *Podium-Ferrandi*, eine vormahlen Augustiner- nun Benedictiner-Abtey in Franckreich in dem Archipresbyterat de la Chastre unter dem Ertzbißthum Bourges gelegen, von welcher zwar, was ihre Stifftung und deren Zeit anlanget, keine Nachricht vorhanden ist, ausser daß man sie von denen Freyherren von Chasteauroux, von denen auch einer Andreas von Chauvigny in solcher Abtey 1356 begraben worden, gestifftet zu seyn glaubet, es wird ihrer aber bereits in einer Bulle Pabsts Eugenii III, unterm Jahr 1145 gedacht. Von denen Aebten sind nur wenige bekannt, und heissen:

1. Isembert, welcher 1175 mit Johann von Limieres wegen der Zehenden der Pfarre St. Martin von Is einen Vergleich traff.
2. Hugo, 1209.
3. Johann I, 1218.
4. Philipp, 1311.
5. Johann II, von St. Julien, 1490.
6. Gabriel de la Loue, von 1620, resignirte 1669.
7. Wilhelm Foucaut.
8. Claudius Foucaut, starb zu Paris 1675.
9. Peter Gaussen, hat 1706 die Abteyliche Wohnung, welche der Hertzog von Zweybrücken 1569 gantz ruiniret hatte, von Grund aus neu aufgerichtet.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. II.

Puygnion, oder **Puignion** (Marqvis von) Hof-Cavalier bey der am 15 Jenner 1736 neu ernennten Hofstatt des Dauphins in Franckreich, ward im Februar bemeldten Jahres zum Ritter des Frantzösischen St. Ludewigs-Ordens erkläret. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736.

Puy-Guillem (Marqvis von) siehe **Caumont-Lauzun** (Antonius oder Antoninus Hertzog von) im V Bande p. 1684 u. ff.

Puyguillon (Emerich) siehe **Pinguillon**, im XXVIII Bande p. 377.

Puylaurens, Lat. *Podium S. Laurentii*, eine kleine Stadt, nebst dem Tittel einer Grafschafft, in Ober-Langvedoc, zwischen Toulouse und Castres gelegen. Anietzo gehört sie zum Lauraguais, vorhero aber hat sie unter der Grafschafft Toulouse gestanden. In den Albiginensischen Kriegen war diese Stadt schon sehr bekannt, und hatte zum Herrn **Isarn**, dessen 2 Söhne, **Isarn** und **Jordan**, 1231 die Hälffte der Stadt, des Schlosses und der Herrschafft an **Raymunden** den jüngern, Grafen von Toulouse, verkauffen. Die Reformirten haben diesen Ort bis 1629 inne gehabt, auch sehr befestiget, und mit einer Academie versehen, die von Montauban hieher verleget ward. Allein in dem besagten Jahr wurden die Vestungs-Wercke geschleifft. *Descr. hist. & geogr. de Fr.*

Puylaurens (Anton de Lage, Hertzog von) war von adelicher Ankunfft aus Langvedoc, und trat bey des Königs **Ludewigs** XIII Bruder, dem Hertzoge **Johann Baptista Gasto** von Orleans, in Dienste. Bey demselben schlich er sich dergestalt ein, daß er sein vornehmster Cammerherr und sein liebster Günstling ward. Der Cardinal von **Richelieu** ließ sich angelegen seyn, ihn auf seine Seite zu zühen. Allein er halff vielmehr die Anschläge, welche sein Herr wider diesen obersten Staats-Minister gemacht, auf alle Weise befördern, und begleitete jenen, erstlich, da er an den Lothringischen Hof, und hernach, da er nach Brüssel flüchtete. In währendem Auffenthalt zu Nancy lebte er in einem vertrauten Liebes-Verständniß mit der Printzeßin von Pfaltzburg. Als er aber nach Brüssel kam, fieng er an, mit einem gleichmäßigen Glück die Printzeßin von Chimay zu bedienen. Seine erste Liebhaberin suchte wegen solcher Veränderung sich an ihm zu rächen, und diese Nachstellungen, da sein Leben gar offt in augenscheinliche Gefahr gerieth, nebst dem Haß, womit ihn die gleichfalls nach den Niederlanden geflüchtete Königl. Frau Mutter, auf Anstifften ihres Vertrauten, des Paters **Chanteloube**, verfolgte, brachte ihn endlich dahin, daß er den Vorschlägen des Cardinals von **Richelieu** Gehör gab, und seinen Herrn 1634 bewog, sich mit dem Könige, seinem Bruder, wieder auszusöhnen. Zu Vergeltung der hierinnen geleisteten Dienste, und damit man sich seiner Person desto besser versichern möchte, vermählte ihn gedachter Cardinal

den

den 28 Novembr. des gedachten Jahrs mit seiner nahen Anverwandtin, des Barons von Pont-Chateau anderer Tochter, **Margarethe Philippine** de Cambout-Coislin, deren älteste Schwester zu gleicher Zeit den Hertzog von Valette zum Gemahl bekam. Hiernächst ward die Herrschafft Aiguillon vor 600000 Pf. der Printzeßin **Marien** von Gonzaga abgekaufft, unter dem Titul Puylaurens zu einem Hertzogthum und zu einer Pairie gemacht, und in solchem Stande **Antonen** de Lage gegeben. Den 7 Decembr. 1634 ward er im Parlament zu Paris eingeführet, und man rechnet nach, daß er damals an liegenden Gütern bis 60000 Thaler im Vermögen gehabt. Allein sein Glück und die Gewogenheit des **Richelieu** währte eine sehr kurtze Zeit. Denn weil dieser letztere den neuen Hertzog nicht willig genug fand, nach seinem Verlangen den Hertzog von Orleans dahin zu bringen, daß er sich von seiner Gemahlin scheiden, und mit der Frau von Combalet, des Cardinals Muhme, wieder vermählen liesse, so ward **Puylaurens** den 14 Febr. 1635 in dem Louvre in Verhafft genommen, nach Vincennes geführet, und unter dem Vorwande, daß er zwischen dem Könige und dem Hertzoge von Orleans ein beständiges Mißverständniß zu unterhalten gesucht, gar hart in seiner Gefangenschafft gehalten. Dieses, oder nach anderer Vorgeben, ein heimlich beygebrachter Gifft, beschleunigte seinen Tod, welcher noch in eben demselben Jahre den 1 Julius erfolgte. Weil er mit seiner Gemahlin, (welche 1639 **Heinrichen**, Grafen von Harcourt-Armagnac, wiederum heyrathete, und 1674 starb) kein Kind gezeugt, so verlosch mit ihm die wegen seines Ansehens aufgerichtete Pairie von Puylaurens. **Le Vassor** hist. de Louis XIII. t. 7. 8. 9. Mem. de **Montglat** t. 1. p. 73. de **Montpensier** t. 1. p. 7.

Puy l' Eveque, ein geringer Ort in der Provintz Quercy, in der Frantzösischen Landschafft Guienne, unten am Fluß Loda.

Puylon (Dionysius) ein Frantzösischer Medicus und Decanus seiner Facultät zu Paris, lebte in der andern Hälffte des 17 Jahrhunderts. Er gab Statuts de la Faculté de Medecine en l'Université de Paris avec les pieces justificatives de ses privileges & des droits & soumissions à elle dües par les apoticaires & Chirurgiens auf Verlangen des Medicinischen Collegii zu Paris 1672 in 4. heraus. **Le Long** Bibl. hist. de France.

Puymore, eine vortreffliche Vestung auf einer Höhe bey der Stadt Gap, in Ober-Dauphine.

Puynormand (N. von) ward im Jahre 1720 den 20 Mertz am Frantzösischen Hofe zum General-Lieutenant der Königl. Armee ernennet. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1736.

PUY NOTRE DAME (LE) Stadt, siehe **Puy (le)**.

Puyquillen (Marquis von) siehe **Caumont-Lauzun** (Antonius oder Antoninus Hertzog von) im V Bande p. 1684. u. ff.

Puysaye, Lat. *Tractus Pusaensis*, eine kleine Landschafft in Gatinois in Franckreich.

Puysegur (Jacob von Chastenet, Herr von) war aus einem bekannten Geschlecht in der Grafschafft Armagnac entsprossen, und ein Sohn **Johannis**, Herrn von Puysegur und Camp-Seguet. Seinen ersten Feldzug that er 1617 und diente von dieser Zeit an 40 Jahr, binnen welchen er 26 Belagerungen, und mehr als 30 Treffen beygewohnet, ohne daß er iemahls verwundet, oder von einer Kranckheit überfallen worden. Er hatte von unten auf gedienet, und sich wohl hervor gethan, konnte aber dennoch, weil er sich nicht vor den Ministern demüthigen, und nach den Hofarten schicken wolte, zu keinem grossen Glück gelangen, und starb endlich 1681 im 82 Jahr seines Alters, als General-Lieutenant der Königl. Armeen. Seine Memoires, die von 1617 bis 1658 gehen, und von du Chesne zu Amsterdam 1690 in 2 Duodetz-Bänden heraus gegeben worden, sind lesenswürdig. In selbigen erwehnet er zugleich, daß er niemals bey seinem Könige in Ungnade gekommen, ungeachtet der Cardinal **Mazarin** sein Todfeind gewesen. Sonsten hat er auch einen Traité de l'art militaire, oder einen Tractat von der Kriegs-Kunst im Jahre 1657 heraus gegeben, und seinem Könige dediciret, welcher es überaus gnädig aufgenommen. Bey seinen vorgedachten Memoires hat er Instructions militaires mit beygefüget, so ein kurtzer Auszug von vorgedachtem Tractat ist. Seine Söhne waren N. von Chastenet, Abt von St. Epure zu Toul, und Jacob von Chastenet von Puysegur, Graf von Busancy, General-Lieutenant der Königl. Armeen, und General-Quartiermeister, Statthalter von Conde, und Ritter des Ordens des H. Ludewigs; im Jahre 1734 den 14 Junius ward er zum Marschall von Franckreich, und den 2 Februar 1739 zum Ritter des heil. Geistes ernennet. *Etat de la France* t. 3. **Perault** les hommes illustres, qui ont paru en France. **Clerc** Bibl. univ. T. XVII.

Puysieux (Marquis von) Brigadier von der Cavallerie in Franckreich, war im Jahre 1739 als Gesandter bemeldter Krone am Königlichen Sicilianischen Hofe, von wannen er im Julius selbigen Jahres wieder zurück gekehret. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1734, desgleichen Geneal. Hist. Nachr. IX Th. p. 850.

Puy Vauban (Herr du) Königl. Frantzösischer General-Lieutenant, welche Charge er den 26 October 1704 erhalten, wie auch Groß-Creutz vom Orden des heil. Ludewigs, Obrister, Ingenieur und Gouverneur zu Bethune, starb im Jahre 1731 im 72 Jahre seines Alters. **Ranffts** Geneal. Archiv. 1731, p. 160.

Puz, siehe **Putz**.

Puza, ein Schloß in Schlesien, dessen beym **Ludewig** in Reliqu. MS. T. V. p. 638. gedacht wird.

Puzalia (Reinald von) war Domherr an der Metropolitan- oder Haupt-Kirche zu Maynz, wie auch Probst zu Erfurt, im Jahre Christi 1220.

Puzaw, Kloster, siehe **Bosau**, im IV Bande p. 790.

Puzenberch (Heinrich von) kommt in Marggraf **Ottocars** von Steyer Fundation-Briefe des Klosters Gärsten vom Jahre 1108, als Zeuge vor, und war ein Lehensmann der Grafen von Steyer. **Preuenhueber** in Annal. Styrens. p. 364.

PUZIGAN, siehe **Streitkolbe.**

Puzkeller, Secte, siehe **Puzkeller.**

Puzowe, Kloster, siehe **Bosau**, im IV Bande p. 790.

PUZYKAN, siehe **Streitkolbe.**

Puzzol, Stadt, siehe **Pozzuolo**, im XXVIII Bande p. 1951 u. ff.

Puzzuolo, Stadt, siehe **Pozzuolo**, im XXVIII Bande p. 1951 u. ff.

Pwl, ein Wort in der Celtischen Sprache, das so viel, als das Lateinische obtusus (stumpf) und Griechische φαυλὸς bedeutet. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I, p. 138.

Pwlg-Zely, Stadt, siehe **Pulchely.**

Pwll, ein Celtisches Wort, welches einen Graben (Fossa) bedeutet, welchen die Niederländer *Polder* nennen. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I. p. 138.

Pwrs, bedeutet in der Celtischen Sprache eine Tasche, (Crumena) und kommt fast mit dem Frantzösischen *Bourse*, und Niederländischen *Börse* überein. **Leibnitz** in Collect. Etymol. P. I. p. 138.

PYANEPSIA, war zu Athen ein Fest, welches den 7 Tag des Monat Pyanepsionis einfiel, und ward deswegen gefeyert, weil an demselben Tage der Theseus wieder glücklich zu Athen angekommen war. Es hat seinen Namen von πύανον, (davor man nachgehends brauchte κύαμος) faba, und ἑφεῖν, coquere, weil man dem Apollo zu Ehren gekochte Bohnen, ingleichen die εἰρεσιώνην in der Proceßion herum trug Denn es hatte Theseus noch dergleichen gekochte Bohnen auf dem Schiff gehabt, welche sie gleich nach glücklicher Zurückkunfft aufgezehret. **Meursius** Græcia feriata **Castellanus und Fasoldus** 7. 6. de festis Græc.

PYANEPSION, hiessen die Attici den fünfften Monat im Jahr.

PYASTER IDÆUS, vel *petræus*, *Gesn.* siehe *Diospyros*, im VII Bande p. 1024.

Pyastus, Hertzog in Pohlen, siehe **Piastus**, im XXVIII Bande p. 12.

Pybrac, siehe **Faur** (Guy du), im IX Bande p. 324 u. f.

Pycatland-Fyrth, Meer-Enge, siehe **Pentland-Fyrth**, im XXVII Bande p. 291.

Pychenusen, ein Landgut, welches im Jahre 1260 dem von dem Grafen von **Werthbeke**, auf der Insel St. Marie neu gestiffteten Kloster, zu eigen gegeben worden, wie aus dem Fundations-Briefe beym **Ludewig** in Reliqu. MS. T. IX. p. 497 u. f. zu ersehen.

PYCIELT, siehe **Nicotian**, im XXIV Bande p. 646.

Pycke (Johann) siehe **Picke**, im XXVIII Bande p. 164.

Pyckenham (Osbert) siehe **Pickengham** im XXVIII Bande p. 56.

Pyckler, Geschlecht, siehe **Pückler.**

PYCNOCOMUS, wird der **Griesbart** genennet, davon im XI Bande p. 909. nachzusehen.

PYCNOSIS, *Pycnotica*, ist so viel als *Incrassantia*, davon im XIV Bande p. 631 nachzusehen.

PYCNOSTYLON, siehe **Säulenstellung.**

PYCNOSTYLUS EUMENICI, siehe *Poecile*, im XXVIII Bande p. 949.

PYCNOTICA, siehe *Pycnosis.*

Pycnus, ein Fluß auf der Nordlichen Küste der Insel Creta bey der Stadt Cydon, der heut zu Tage **Pinco** heisset. **Baudrand.**

Pycroft (Samuel) ein Engelländer, blühete zu Anfang des 18 Jahrhunderts, war Magister der Philosophie und des Collegii Gajo-Gonvillensis zu Cambridge Socius. Man hat von ihm

1. a brief enquiry into Free-thinking in matters of religion, Cambridge 1713 in 8. nicht gar $3\frac{1}{2}$ Bogen starck.
2. Reflections upon the nature of contentment, ebend. 1714 in 8. $7\frac{1}{2}$ Bogen.

Acta Erud. Lipsi. 1714.

PYCTACIA, siehe *Pictacia*, im XXVIII Bande p. 66.

PYCTATIUM, heisset zwar ein zusammengewickeltes Buch; Doch ist es bey den Kirchen-Scribenten ein gewisses Blatt, welches in sich begriff Fragen, aus welchen man sich erholen konnte von dem Leben und Sitten eines erwählten Bischoffes, ehe er noch consecriret worden.

PYDARA, ein Fluß, siehe *Aquadolce*, im II Bande p. 1043 u. f.

Pydna, eine Stadt, siehe *Chitro*, im V Bande p. 2157.

Pye, oder **Pyus** (Thomas) aus Staffordshire, war Schulmeister und Vicarius zu Berhill in Sussex, schrieb

1. Epistolam ad Howsonum, qua ejus dogma de judaeorum divortiis refutatur;

im Englischen aber

2. Computationem ab orbe condito ad natum Christum;
3. De usuris earumque determinatione, und

starb zu Anfange des Jahres 1610. **Wood** Athenae Oxonienf.

Pye (Wilhelm) aus Suffolck, studirte erst Medicin, wurde hernach Doctor der Theologie, Archi-Diaconus in Berckshire und Decanus zu Chichester, schrieb: Oration. coram patribus & Clero, einige Englische Tractate, und starb 1557. **Wood** Athen. Oxon.

PYELOS, heißt der Trichter im Gehirn, siehe auch *Choana*, im V Bande p. 2164.

St. Pygasius, siehe **St. Anepothistus**, im II Bande p. 225 u. f.

PYGAVIA, Stadt, siehe **Pegau**, im XXVII Bande p. 96.

PYGAYA, siehe *Ipecacuanha*, im XIV Bande p. 1235.

Pygela, oder **Pygella**, ein Ort in Natolien, der ietzo **Figena** heist, davon siehe im IX Bande p. 892.

Pygella, siehe **Pygela**.

Pygmäen-Insel, siehe **Pygmies-Island**.

Pygmäer, *Pygmæi*, von dem Griechischen Worte πυγμὴ, cubitus, also genannt, waren, nach den fabelhafften Erzählungen einiger Scribenten, ein Volck, welches nicht viel höher wuchs, als zwey biß drey Spannen, in dem fünfften Jahre Kinder zu zeugen anfieng, und in dem achten Jahre schon alt wurde. Diese Pygmæi, oder Zwergen-Nation, schreiben sich von **Homero** her, der sie als ein Poet zur Belustigung seines Lesers erdichtet hat. Andere haben es nicht recht eingesehen, sondern für eine Wahrheit angenommen, und daher diesen erdichteten Zwergen hin und wieder auf dem Erdboden ihre Wohnungen angewiesen. Man erzählet, schreibet **Plinius** Hist. nat. Lib. VII. c. 2, daß in Indien auf dem äusersten Theile der Gebürge die SPITHAMÆI PYGMÆI, oder **Spannen lange Zwerge**, welche nicht über drey Spannen hoch sind, in einer gesunden Gegend, allwo alles immerdar grünet, gegen dem Gebürge, das ihnen von Mitternacht entgegen liegt, wohnen: von welchen schon **Homerus** gemeldet, daß sie beständig von den Kranichen angefochten würden. Die gemeine Sage ist, sie ritten auf Widdern und Ziegen und zögen zur Frühlings-Zeit, mit Pfeilen gewaffnet, sämtlich hinunter an das Meer, da sie die Eyer und Jungen der Kraniche verzehrten. Solcher Feldzug geschehe alle drey Monat, weil sich sonst diese Vögel also vermehren würden, daß sie ihnen nicht mehr gewachsen wären. Ihre Hütten wären aus Leim, Federn und Eyerschalen erbauet. Und Lib. IV, c. 11. L. V, c. 29, schreibet **Plinius**, die Pygmäer hätten um Gerania in Thracien gewohnet, oder auch in Carien, einer Landschafft in klein Asien. **Aristoteles** in Hist. animal. L. VIII. c. 12, sucht sie in Africa in den Scythischen Feldern, bey den Seen, so über Egypten liegen, und will, daß sie in den Hölen wohnen. Einige schreiben, sie sollen mit den Kranichen Krieg führen, andere mit den Rebhünern. Andere sagen, sie reiten auf Rebhünern, andere auf Widdern. Bes. **Thomas Browe** Pseudodox. Epidemic. L. IV, c. 12. Man darff nicht zweiffeln, daß **Homerus** mit seinem Poetischen Gedichte die Pygmäer eingeführet habe. Oder es kan seyn, daß man die Affen für Menschen gehalten, und aus ihnen eine Zwerg-Nation gemacht. Dieß erhellet aus dem Bericht des **Photii**, von der Gesandschafft Kayſers **Justiniani** an die Aethiopier. Bes. **Happelii** Relat. Curiof. T. IV. p. 239. "Nachdem „**Nonnosus**, der Abgesandte **Justiniani**, von „Pharsa abgeschiffet, und bis an die allerletzte „Insel kommen, ist ihm etwas begegnet, welches „zu hören wunderseltsam ist. Es sind ihm aufgestossen solche Leute, die zwar menschliche Figur „und Gestalt an sich gehabt, aber sehr klein, schwartzhäutig, und über den gantzen Leib haaricht gewesen. Die Weiber, so denen Männlein nachfolgten, waren gleich also, die Kinder aber noch kleiner. Sie gehen alle nacket, ausgenommen die Alten, welche ihre Scham mit einem kleinen Fell bedecken, so wohl Männer als Weiber. Im übrigen spühret man nichts wildes an ihnen, ja sie haben auch eine menschliche Stimme, aber eine Sprache, die niemand, auch so gar die nächsten Anwohner selbst nicht verstehen können. Ihre Nahrung nehmen sie von Meerschnecken und Fischen, die ans Ufer geworffen werden, sind sonst gar nicht behertzt, sondern wie sie unsere Leute ansichtig worden, nicht anders erschrocken, als wir pflegen, wenn wir ein grosses ungeheures Thier erblicken." Solten dieß nicht leibhaffte Affen gewesen seyn? Eben dieser **Photius** giebt aus dem **Tesia Cnidio** Nachricht, daß in Indien schwartze Leute gefunden würden, welche Pygmæi heissen, eben die Sprache, wie die andere Indianer redeten, und dabey sehr klein wären, die grösten nicht über 2 Ellen, die meisten aber nur eine Elle lang. Sie trügen sehr lange Haare, hätten lange Bärte, die ihnen an statt der Kleidung dieneten, und sähen also heßlich aus, lebten aber übrigens gerecht, und nach dem Gesetz, wie die übrigen Indianer. Allein weil Ctesias nach Homero gelebt, kan er seine Pygmäer ebenfalls aus ihm entlehnet haben. Doch klingt seine Erzählung nicht so gantz unwahrscheinlich, wenn man nur dabey annimmt, daß er diese Menschen, wie es zu geschehen pflegt, etwas zu klein gemacht, und diejenigen, die er nur Ellenlang angiebt, Kinder gewesen. Dann sonsten bekannt ist, daß in Indien auch schwartze Leute wohnen, welche eben nicht so groß, als andere Nationen sind. Von den Indianischen Zwergen geben einige noch vor, ihre Weiber wären schon im 3 oder 5 Jahr zum Kinder-Zeugen tüchtig, und stürben in 7, 8 oder 9ten Jahre, siehe **Mart. Zeilers** Sendschreiben Epist. 180. Diese Fabel wird wohl daher ihren Ursprung haben, weil die Indianer ihre Kinder frühzeitig im 9 oder 10 Jahre heyrathen lassen. Daß aber aus solchen Ehen solten lauter Zwerge gebohren werden, ist wider die Erfahrung. Man hat noch ein lustiges Mährlein von gewissen Zwergen, die unter der Erde wohnen, welches sich von einem Priester, Namens **Heliodorus**, herschreibt. Als dieser nach ein Knabe war, gieng er einsmahls hinter die Schule weg, und verbarg sich in der Höhle eines Flusses. Da kamen einige kleine Männlein zu ihm und nahmen ihn mit sich durch einen unterirrdischen Gang, in ein schönes Land, wo Flüsse, Wiesen, Wälder und Ebenen zu finden waren. Aber die Sonne schien da nicht, sondern es war bey Tage gleichsam nebelicht, und des Nachts wegen Abwesenheit des Monds und der Sterne entsetzlich dunckel. Diese Zwerge hatten unter sich einen König, waren klein, jedoch geschickt, trugen gelbe schöne Haare, die ihnen über die Schultern herab hiengen. Sie lebten mehrentheils von Milch-Speisen, und waren sonst

aufrichtige Leutgen, von denen man keinen Eydschwur noch Lügen hörete, hatten aber keinen öffentlichen Gottes-Dienst. Ihre Pferde, worauff sie ritten, waren so groß, wie die Hasen. **Heliodorus** pflegte zum öfftern die Oberwelt zu besuchen, und offenbahrte dis alles seiner Mutter. Diese begehrte einsmals von ihm, er solte ihr etwas aus diesem unterirrdischen Lande mitbringen. Darauf nahm er den güldenen Ball, womit des Zwerg-Königs Sohn zu spielen pflegete, und wolte ihn seiner Mutter bringen. Als er an ihr Haus kam, stieß er mit dem Fuß an die Schwelle, und ließ den Ball fallen, welchen die ihn begleitende Pygmäer nahmen, ihn bespuckten und auslachten. Nachhero suchte er ein gantzes Jahr den Weg zu diesem Lande, fand ihn aber nicht. Endlich ließ er sich bereden, gieng fleißig zur Schule und ward ein Priester. Er konnte aber in seinem Alter daran niemahls ohne Thränen gedencken, wenn er es insonderheit andern erzählete. s. **Beckmanns** Hist. Orb. Geogr. Sect. 2. c. 9. §. 14.

Weil die neuern Geschicht-Schreiber mit den Erzählungen der Alten von den Zwergen eingenommen waren, so haben sie sich leicht überreden lassen, daß es noch hin und wieder Zwerge gebe, oder ehedem gegeben habe. **Christian Lehmann** in dem Ertzgebürgischen Schauplatz c. 2. p. 185. 187. giebet von gewissen Zwergen in dem Ertz-Gebürge folgenden Bericht: „Es trägt „sich der gemeine Mann mit einer fabulösen Tra„dition, als wenn vor alten Zeiten, ehe dieses „Ober-Ertz-Gebürge angebauet worden, auf „dem Waldgebürge und dessen Felslöchern Zwer„ge gewohnet hätten, welche aber durch Aufrich„tung der Poch-Wercke, Eisenhämmer und „Klippelwercks solten seyn verjaget worden. Denn „sie hätten sich beklagt, sie könnten das Pochen „auf den Eisenhämmern nicht ertragen; sie wol„ten aber wieder kommen, wenn die Hämmer „wieder abgiengen.“ Ferner führet er aus einer geschriebenen Chronick an, es wäre unter dem Berg Sion vor Qvedlinburg noch ein so genanntes Zwerg-Loch vorhanden, und sagte man, daß vorzeiten die Zwerge denen Qvedlinburgern viel Zinn-Werck und dergleichen zu den Hochzeiten geliehen hätten. Von den Grönländischen Pygmæis gab ein blinder Mönch aus Grönland, der sich auf der Insel Isßland in einem Kloster aufhielt, dem **Dietmar Blefken** folgende Nachricht: „Die Pygmæi oder Erdmänngen „hätten gar vollkommene menschliche Gestalt, „wären aber sehr haaricht, und trügen die Män„ner Bärte bis auf die Knie. Wiewohl sie nun „den Menschen gleichten, hätten sie doch keinen „Verstand, könnten auch nicht reden, sondern „schrien wie die Gänse. Sein Abt hätte ein „Paar, nemlich ein Männlein und ein Weiblein „im Kloster gehalten, aber sie hätten nicht lange „gelebet, sie wären unvernünfftige Thiere, lebten „auch in immerwährender Finsterniß. Daß „aber einige vorgäben, als führeten sie Krieg mit „den Krannichen, davon wüste er nichts.“ Diese Erzählung wird Zweiffels ohne ein Gedichte des Mönchs gewesen seyn, zumahl da er Dinge vorgebracht, die eben so wenig Glauben verdienen. Zwar gedencket auch **Olaus M.** de gentium Septentrionalium veris conditionibus Lib. 2. dieser Grönländischen Zwerge, und spricht: „Er könnte kaum glauben, was ihm ansehnliche „und glaubwürdige Leute berichtet, daß die Ein„wohner Grönlandes wider die Kranniche zu „Felde zühen müsten; wenn nicht vorlängst Pli„nius dergleichen in seinen Schrifften gedacht „hätte.“ Man hat aber solchen ansehnlichen Leuten eben so wenig Glauben als dem Plinius zu geben. Sonst soll noch eine Nation Zwerge hinter Lappland zu finden seyn, die man so groß, als ohngefehr ein 10 jähriger Knabe ist, oder kaum 3 Ellnbogen lang beschreibet. Das allerwundersamste ist, daß sie nach Art der Schwalben und Frösche, ein halbes Jahr, nemlich zu Winters-Zeit, todt liegen, und gegen den Sommer wieder lebendig werden. Man verstehet dadurch sonder Zweiffel die Samojeden, eine Nation, welche zu äusserst gegen Norden wohnet, und unter Moscowitischer Bothmäßigkeit stehet. Sie haben keine Städte, sondern wohnen in Wildnissen, Wäldern und Hölen. Und weil sie die meiste Zeit strengen Winter, auch fast eine halbjährige Nacht haben, da sie das Sonnenlicht nicht erblicken, so müssen sie sich währender Zeit in ihren Hütten und Hölen aufhalten, bis ihnen endlich die Sonne wieder zu scheinen beginnet. Siehe **Adam Brands** Chinesische Reise cap. 4. pag. 66. Daraus hat man die Fabel gemacht, als wenn sie gegen den Winter stürben, und gegen den Sommer wieder auflebeten. Diese Samojeden sind auch gantz kurtze und niederstämmige Leute, nicht viel über 4 Fuß hoch, welches die Ursach ist, warum man aus ihnen eine Zwerg-Nation macht. **Adam Brands** neuentdecktes Norden cap. 37. pag. 230. Das wären also kürtzlich diejenigen Zwerg-Völcker, von welchen uns so wohl alte als neue Scribenten Nachricht geben. Da wir sie aber nirgends antreffen können, werden wir genöthiget, sie unter die Mährlein zu rechnen. Gleichwohl fehlet es ihnen an Vertheidigern nicht, wie denn unter andern **Erasmus Francisci** in dem Ost- und West-Indischen Lustgarten I Theil pag. 351. sie nicht gantz und gar verwerffen, und das Ansehen der Alten, die von ihnen geschrieben, in Zweiffel zühen will. Er machet erstlich einen Unterscheid zwischen den geistischen und leiblichen Zwergen. Durch die geistische verstehet er die Teuffel, welche sich in Gestalt der Kobolde und Berg-Männlein sehen lassen. Die leibliche aber unterscheidet er in vernünfftige und unvernünfftige, und beyde sollen von theils Scribenten, sonderlich von den Alten für die Pygmäer seyn angesehen worden. Die vernünfftige hält er für schwache Geburten, die ihren gebührlichen Wachsthum kaum halb erreichet. Welche in den Indianischen Ländern daher kommen sollen, weil daselbst Kinder heyrathen, die nicht so vollkommene Menschen zeugen könnten. Auch, fähret er fort, kan zu sothaner Leibes-Kürtze mercklich geholffen haben, daß Leute aus wilder Ungezogenheit und Furcht für den Thieren, in den Löchern unter der Erde gewohnet, da sie vielleicht

wegen

wegen des stets gebogenen Sitzens, oder Krumm, liegens, der Natur eine Hinderniß gegeben, die Glieder nicht recht zu erstrecken. Die rechten Pygmæi aber sollen eine gewisse Art von kleinen wilden Männlein oder den Menschen gleich formirten Affen seyn. Diese giebt Francisci für unvernünfftige Creaturen aus, so entweder aus unreiner Vermischung der Menschen mit den Affen herfürgekommen, sich hernach wiederum, gleichwie ihre Eltern mit andern Affen vermischet, und also ins besondere ihr Greuel-Geschlecht fortgepflantzet: Oder auch, welches ihm am glaubhafftesten bedünckt, die so wohl als andere Geschöpffe, gleich anfangs unmittelbar von Gott erschaffen sind. Ob aber die vernünfftige oder unvernünfftige Zwerge, oder alle beyde, wider die Kranniche jemahlen gestritten, lässet er dahin gestellet seyn: Glaubt aber, daß wohl einige vernünfftige Zwerge, nebst andern Leuten, sich irgends wo wider die Frucht-verheerende Krannische mit Pfeil und Bogen aufgemacht haben: Oder daß zuweilen die Mensch-gebildete Affen, welche von den Menschen dazu abgerichtet worden, nachdem man ihnen Pfeil und Bogen gegeben, sich mit den Krannichen in einen Kampff eingelassen. Es ist Schade, daß er uns ihre Reuterey auf Widdern, Ziegen und Rebhünern nicht auch erkläret hat. Vermuthlich hat er damit nicht fortkommen können, und sie deswegen mit Stillschweigen übergangen. Seine Erklärung ist auch bey weiten nicht hinreichend zu erhärten, daß es ehedem gantze Zwerg-Nationen gegeben habe, und noch gebe. Was die vernünfftigen Zwerge anlanget, welche **Francisci**, als schwache Geburten ansiehet, die daher entstehen, weil sich in Indien Kinder zusammen heyrathen: So ist zwar an dem, daß in diesen warmen Ländern die Menschen ehe mannbar werden als bey uns, und frühzeitig zum Kinderzeugen tüchtig sind. Aber, daß aus solchen Ehen solten Leute gezeuget werden, die den gebührlichen Wachsthum kaum halb erreichen, will mit der Erfahrung nicht einstimmen: Sonst müsten mehrentheils in Indien lauter Zwerge seyn, welches doch, wie man weiß, von keinem, der in diesen Ländern gewesen, ist angemercket worden. Der Einfall, die Leute hätten sich aus Furcht für den wilden Thieren in enge Hölen verkrochen, und darin gewohnet, da dann wegen des vielen Krummsitzens und Liegens, ihre Glieder nicht recht ausgestrecket worden, ist mehr lächerlich als wahrscheinlich. Weil das stete Krummsitzen und Liegen eine höchstbeschwehrliche Sache ist, so ist man der Meynung, die Menschen, wie wild und ungezogen sie auch gewesen, würden sich wohl andere Hölen gesucht, worin sie mehr Platz gehabt, oder die Löcher grösser gemacht haben damit sie dieser Beschwehrlichkeit überhoben wären. So machen es ja die unvernünfftigen Thiere, warum wolte man denn vernünfftigen Menschen nicht ein gleiches zutrauen? Wenn er die Pygmæos für unvernünfftige Creaturen hält, so giebt man ihm so weit Beyfall, daß es leibhaffte Affen gewesen, die man für Menschen angesehen. Was aber folgt, daß sie aus unreiner Vermischung der Menschen mit den Affen herfürgekommen, und hernach ihr Geschlecht fortgepflantzet hätten, will man gar nicht glauben. Weil man ja weiß, daß die Maul-Esel, welche aus Vermischung der Pferde und Esel gezeuget werden, ihr Geschlechte nicht fortpflantzen, und daß der göttliche Seegen zur Vermehrung alsdenn aufhöret, wann sich die Thiere nicht zu ihres gleichen halten. Also ist es gar nicht wahrscheinlich, daß diese von Menschen und Affen gezeugete Creaturen ihr Geschlecht fortpflantzen solten. Und solches wird dadurch noch mehr bekräfftiget, daß die von Menschen gebohrne Zwerge zur Fortpflantzung des Geschlechts nicht einmahl tüchtig sind. Die Gemahlin **Joachim Friedrichs**, Churfürstens zu Brandenburg, hatte ein besonderes Belieben an den Zwergen, und hielt viele an ihrem Hofe, so wohl männlichen, als weiblichen Geschlechts. Sie musten einander heyrathen, zeugten aber keine Kinder. Und eben so gieng es auch an dem Hofe der **Catharina de Medicis**, da die zusammen verheyrathete Zwerge ebenfalls unfruchtbar blieben. s. **Bermanns** histor. Orb. Terr. Geograph. Sect. 2. cap. 9 §. 14. Endlich würde noch erst zu erweisen seyn, daß es unvernünfftige, Menschen ähnliche Creaturen gebe, die gleich Anfangs unmittelbar von Gott erschaffen worden. Verstehet man dadurch die Affen, so ist darwider nichts einzuwenden. Sollen es aber des **Theophrasti Paracelsi** mittlere Substantzen zwischen den Menschen und unvernünfftigen Thieren seyn, so ist man erst zu beweisen schuldig, daß sie würcklich verhanden sind. Solchen Beweis aber wird man wohl immerdar schuldig bleiben. Ubrigens ist nicht zu läugnen, daß zum öfftern Leute gebohren werden, welche kaum das halbe Maaß der Länge eines ausgewachsenen Menschen erreichen, die man aber, da die Natur, bey ihrer Zeugung, eine Abweichung gelitten, für Mißgeburten zu halten hat. Und ist von ihnen der Artickel: **Zwerge**, nachzulesen.

PYGMÆI, siehe **Pygmäer**.

Pygmalion, ein König in Cypern, lebte vor den Zeiten des Trojanischen Krieges, wenn anders denen Glauben beyzumessen ist, die ihn zu einem Vater der **Myrrha** machen, welche mit dem **Cinyras** den **Adonis** zeugte. Es wird von einigen versichert, daß **Pygmalion**, ein Phönicier von Geburt, seinem Vater dem **Belus** im Reiche gefolgt. Auf seinen Befehl ward ein Priester, der Opffer-Fleisch gegessen, und seinem Weibe davon zu essen gegeben hatte, nebst derselben mit der Straffe einer Herabstürtzung beleget, ob man schon in den übrigen Lebens-Umständen wenig Andacht oder Gottesfurcht antrifft. Man lieset von ihm, daß er eine Statue, welche die Göttin **Venus** vorstellte, auf eine schändliche und unzuläßige Weise geliebt. Nach **Ovidii** Bericht (der ihn aber nicht für einen König in Cypern ausgiebt) ärgerte er sich über die Unkeuschheit gewisser Frauens-Personen dergestalt, und empfand überhaupt von denen an diesem Geschlecht befindlichen Eigenschafften einen solchen Eckel, daß er sich unverheyrathet zu bleiben entschloß, sich aber dagegen in ein helffenbeinern Bild dermassen verliebte, daß er alles an demselben that, was man sonst, eines Frauenzimmers Hertz zu gewinnen,

zu

zu thun pflegt, und es auf alle ersinnliche Art liebkosete, auch so gar kostbar beschenckte und mit sich zu Bette nahm. An dem der Venus zu Ehren gehaltenen grossen Feste, bat er diese Göttin, daß sie ihm doch eine Gemahlin, die der von ihm geliebten Statue gleichte, bescheren möchte. Sein Absehen, so er sich aber nicht zu eröffnen getrauete, war, daß er dieses leblose Bild gern in ein Frauenzimmer verwandelt gesehen hätte. Die Göttin, die seinen Wunsch errathen, machte ihn auch desselben theilhafftig, und das Bild bekam nach und nach Empfindung, und ward zu einer lebendigen Person, die ihm nach 9 Monaten einen Sohn, mit Namen **Paphus**, gebohren. Dieser **Pygmalion** ist durchaus nicht, wie von einigen geschehen, mit einem andern, der König zu Tyrus gewesen, zu verwechseln. **Apollodor.** l. 3. **Ovid.** metam. l. 10. **Bayle.**

Pygmalion, König zu Tyrus, solte, vermöge des väterlichen Testaments, mit seiner Schwester **Elissen**, oder **Dido**, die Regierung zugleich führen, bekam aber von seinen Unterthanen die Macht, solche allein und ungetheilt zu besitzen. Einige Zeit hernach, ließ er seiner Schwester Gemahl, der von einigen **Sichabas**, von andern **Acerbas**, oder auch **Sichäus** genennet wird, und ein Priester des **Hercules** gewesen, aus keiner andern Ursache hinrichten, als weil er gern desselben Reichthum an sich gezogen hätte. Allein die Hoffnung betrog ihn, indem **Dido** mit allen Schätzen ihres ermordeten Mannes davon flohe, und sich darauf in Africa niederließ. Wiewohl er nun anfänglich derselben nachzusetzen gedachte, so ließ er sich doch endlich, theils das Bitten seiner Mutter, theils auch der Götter Drohungen davon abhalten. Hingegen soll er nachgehends, wenn anders des **Ovidius** Nachricht Glauben verdienet, seine andere Schwester **Annam**, welche der **Dido** gefolget, nachdem sie vor der Getulier König, **Hiarba**, flüchtig worden, und darauf nach Malta zu dem Könige **Batto** gekommen, mit einer Flotte verfolget haben, da denn dieselbe auch von **Batto** vertrieben, endlich aber von **Aeneas** in Italien wohl aufgenommen worden. Er starb in dem 56 Jahr seines Alters, und 40 oder nach andern 47 seiner Regierung. Siehe **Dido** und **Anna**. **Ovid.** fast. l. 3. **Justin.** 18. c. 4. **Joseph.** contr. Apion. l. 1. **Mezíriac.** sur les epitres d' Ovide p. 745. seq. **Bayle.**

Pygmeer, siehe **Pygmäer**.

Pygmies-Island, oder **Pygmäen-Insel**, eine von den Schottischen westlichen Inseln, welche eine Capelle hat, worinnen, wie das benachbarte Volck glaubt, die **Pygmäer** vor Alters begraben worden seyn sollen, weil man nemlich, wenn man etwas tieff in die Erde hinein gräbt, kleine runde Köpffe und kleine Beine von andern Theilen menschlicher Leiber findet, welche eine grosse Aehnlichkeit mit dem haben, was die Alten von den Pygmäen erzählen. **Buchanan.**

PYGRIS, siehe **Hundszunge**, im XIII Bande p. 1213.

Pyhy (Conrad von) siehe **Phy**, im XXVII Bande p. 2229.

Pyke (Joh.) siehe **Pike**, im XXVIII B. p. 164.

Πύκτις (Demetrius ὁ) siehe Demetrius ὁ **πύκτις**, im VII Bande p. 507.

Pyla, siehe **Pyle**.

PYLACÆUM, nach dem **Ptolemäus** eine Stadt in Phrygien. **Baudrand.**

Pylachantus, ein fürnehmer Trojaner, welchen Achilles unter andern erlegete. **Hygin** fab. 113.

Pyladas (Burchard) siehe **Pilade** (Brocardo) im XXVIII Bande p. 165.

Pylades, ein berühmter Pantomimus aus Cilicien, kam zu **Augusts** Zeiten nach Rom, und brachte daselbst nebst dem **Bathyllus**, von dem an seinem Ort gehandelt worden, die Kunst durch Geberden zu agiren, zur Vollkommenheit. Er vor seine Person that sich sonderlich in traurigen, ernsthafften und majestätischen Vorstellungen herfür, und führte ein, daß man bey der Action des Pantomimi stärckere Music hatte, als sonst gebräuchlich gewesen. Das Volck war ihm ungemein gewogen, so, daß es, als ihn **August**, nachdem er vorher war verjagt worden, wieder zurück ruffte, auch so gar einiger harten Gesetze vergaß, die zu gleicher Zeit gegeben wurden. **Suidas** berichtet, daß er

1. de saltatione italica;
2. de saltatione comica, quæ Cordax;
3. de tragica, quæ Sicinnis;
4. de satyrica, quæ Emmelia dicebatur, &c.

geschrieben habe: es ist aber von diesen Schrifften nichts mehr vorhanden. **Plutarch** sympos. c. 7. **Salmasius** ad Vopisci Carinum. **Bayle.**

Pylades, siehe **Pilades**, im XXVIII Bande p. 165.

Pylades (Burchard) siehe **Pilade** (Brocardo) im XXVIII Bande p. 165.

PYLÆ, oder *Angustiæ*, siehe **Paß**, im XXVI Bande p. 1148. u. ff.

PYLÆ, eine Stadt in Asien, an den Gräntzen Cappadociens und Ciliciens, zwischen dem Fluß Haly und Berge Taurus. Bey dem **Cicero** heisset sie TAURI PYLÆ, beym **Diodorus** CILICIÆ PYLÆ, weil man durch dieselbe aus Cilicien in Cappadocien kommen kan. **Baudrand.**

PYLÆ, oder *Pseudopylæ*, eine Insel auf dem Arabischen Meerbusen, vor dem Hafen Isis, in dem Lande der Troglodyten. **Baudrand.**

PYLÆ, *Mons Pylei*, oder *Monte Amaro*, ein Gebürge in Aethiopien, in Africa, unter dem Aequator, allwo die Kinder und Anverwandten des Königs in Aethiopien auferzogen und in Verwahrung behalten werden, damit sie keine Unruhe im Reiche anrichten mögen. **Baudrand.**

PYLÆA, so hieß der Ort, wo das Judicium Amphyctionum zusammen kam, welcher bey Thermopylä, so auch κατ' ἐξοχὴν πύλαι hieß, gelegen war. So hieß auch ein Fest, welches daselbst der Cereri Pylää zu Ehren gehalten ward. **Meursius** Attic. lect. & Græcia feriata.

PYLÆA, eine Stadt in der Landschafft Trachinien, an dem Berge Oeta, bey Thermopylä. Daher findet man beym **Strabo** den SINUM PYLAICUM, welcher auch Oetæus heisset, angeführet. **Baudrand.**

PY-

PYLÆA, ein Bey-Name der Ceres, von denen Pylis, oder Thermopylis, allwo die Amphictyones jährlich zwey mahl Gericht hielten. Gyrald. p. 425. Meurs. Attic. lect. 4, 3. Siehe auch den Artickel; Pylätis.

PYLÆ ÆTHIOPICÆ, Gebürge, siehe *Amara*, im I Bande, p. 1647.

PYLÆ ALBANIÆ, sind die enge Wege in Sarmatien gegen Albanien zu. Cellarius Not. Orb. Antiqu. L. III. Cap. XXIV. Sect. I. §. 4.

PYLÆ AMANICÆ, siehe *Portæ Amanicæ*, im XXVIII Bande, p. 1595.

PYLÆ CILICIÆ, s. *Portæ Ciliciæ*, im XXVIII Bande, p. 1595.

PYLÆ GETICÆ, oder das Eisenthor, siehe Eisernthor, im VIII Bande, p. 639.

Pylämenes, der Name eines alten Königes von Paphlagonien in Klein-Asien, gegen das schwartze Meer zu, welcher auch den Königen, die ihm in der Regierung nachfolgten, gemein war. Homerus gedencket in seiner Ilias eines Pylämenes, welcher bey währender Belagerung der Stadt Troja der Paphlagonier Obrister gewesen, und von dem Menelaus getödtet worden. Wenn Justinus von dem Bündnisse redet, welches Mithridates und Nicomedes mit einander aufrichten wollen, um die Landschafft Paphlagonien zu erobern, sagt er, daß Nicomedes seinem Sohn den Namen Pylämenes gegeben habe, damit er das Königreich unter diesem erdichteten Namen behalten möchte, welches dahero auch, nach des Plinius Zeugniß, Pylämenien genennet worden. Es ist gewiß, daß zuvor, ehe die Römer in Asien gekommen, unterschiedliche Pylämenes Könige in Paphlagonien gewesen sind. Orosius ist der erste, welcher dieser Könige gedenckt, wenn er von den Kriegen handelt, welche die Römer A. R. 672 wider den Aristonicus, des Attalus Bruder, geführt haben, als in welchem ein König in Paphlagonien dieses Namens, nebst vielen andern kleinen Asiatischen Königen, für den Aristonicus die Waffen ergriffen, aber auch mit ihnen allen von P. Licinius Crassus überwunden worden. Eine Zeitlang hernach wurde der König Pylämenes, welcher mit den Römern Freundschafft hielt, von dem Mithridates seiner Herrschafften beraubet, von den Römern aber wieder auf den Thron gesetzt. Nach seinem Tode wurde Paphlagonien zu einer Römischen Provintz gemacht. Jedoch stimmen die Scribenten dißfalls mit einander nicht überein, wenn eigentlich Pylämenes wiederum auf den Thron gesetzet worden, und wenn das Königreich Paphlagonien seine Endschafft erreichet habe. Man hat noch heut zu Tage eine Müntze von einem Pylämenes Evergeta übrig, welche vermuthlich von dem letztern dieses Namens herkommt. Homer. Il. E. v. 516. Justin. l. 37. c. 4. l. 38. c. 2. Vaillant de imperio Achæmenidar. pag. 68. sqq. Fäschius de numo Pylæmenis Evergetæ. Spon. recherches curieuses d'antiquité.

PYLÆMENIA oder *Paphlagonia*, s. Paphlagonien, im XXVI Bande, p. 633.

PYLÆ PERSIDES, siehe Persische Paß, im XXVII Bande, p. 638.

PYLÆ SARMATICÆ oder *Portæ Caucasiæ*, wovon im XXVIII B. p. 1595 nachzusehen.

PYLÆ SUSIDES oder *Persides*, siehe Persischer Paß, im XXVII Bande, pag. 638. u. f.

PYLÆ SYRIÆ, siehe Syrische Pässe.

Pylätis, Gr. Πυλαΐτις, ist ein Beyname der Minerva, unter welchem sie die Griechen so fern verehrten, daß sie dieselbe so wohl an die Thore der Städte, als Thüren der Häuser anmahleten, um solcher gestalt zu bemercken, daß man überall der Klugheit nöthig habe. Lycophron v. 356. über denselben Tzetz l. c. Einige wollen, daß auch selbst ihre Statue in die Thore gesetzt worden, wie des Mars in die Vorstädte, und wird sie sonst daher auch πυλαΐτις, von πύλη, eine Thür, genennet. Gyrald Synt. XI. pag. 348. Spanhemius über Callimachus Hymn. in Pall. v. 35. Siehe auch den Artickel: *Pylæa*.

PYLÆUS, ein hoher Berg auf der Insel Lesbos, nicht weit von der Stadt Mitylene. Baudrand.

Pyläus, des Lithi Sohn, welcher mit seinem Bruder, dem Hippothoo, die Pelasgos in dem Trojanischen Kriege commandirete.

Pyläus, ein Rechtsgelehrter und Anhänger des Martini und Placentini, welches letztern angefangenen kurtzen Begriff der letzten Bücher des Codicis Justin. er nicht nur zu Stande gebracht, sondern auch zuerst Brocardica, oder allgemeine Rechts-Regeln, erfunden, und Sabbathinas quæstiones heraus gegeben hat, die von dem Accursius offt angezogen werden. Brunqvell in Hist. Jur. p. 347. Siehe auch Pyleus.

Πυλαγόραι, waren zu Athen diejenigen, welche man auf Seiten der Athenienser nach Pylæam, als Beysitzer in dem Gerichte der Amphictyonum absendete, woselbst sie opffern und den gemeinen Wohlstand des gantzen Griechenlandes besorgen helffen musten. Sigonius de rep. Athen. IV, 7.

PYLAICUS SINUS, siehe *Pylæa*.

Pylander (George) ein Artzt, gebohren zu Meissen, lebte 1541, hielt sich lange Zeit in Italien auf, und starb zu Mayland im Jahr 1544. Sein eigentlicher Name war Thormann, welchen er in Pylander verwandelte, so in dem Griechischen eben so viel heist. Er übersetzte den Hippocrates de morbis aus dem Griechischen ins Lateinische, als er zu Rom war, und schrieb noch einige andere Dinge, als de morbis mulierum. ingleichen de annulo astronomico aut sphærico, welches letztere zu Mayland 1544 gedruckt ist. Albin. in chron. Misn. Adam in vit. Med. Frise Bibl. Gesner.

Pylaon, Gr. Πυλάων, einer von den Söhnen des Neleus, welche hernach Hercules erlegete. Apollodor Lib. I. c. 9. §. 8.

Pylarge, Gr. Πυλάργη, eine von des Danaus 50 Töchtern so den Idmon von des Aegyptus Söhnen zum Bräutigam bekam, ihn aber auch die erste Hochzeit-Nacht hinrichtete. Apollodorus Lib. II. c. 1. §. ult. Siehe Danaides.

Pylarinus (Jacob) siehe Pilarino, im XXVIII Bande, p. 167.

Pylartes, ein Berg in Macedonien, bey der Stadt Dyrrachium, so auch Montagna di Duazzo genennet wird. Baudrand.

Pylartes, einer von Seiten der Trojaner, welchen Ajax verwundete, Patroclus aber hernachmahls gar mit erlegete.

Pylas, Stadt, siehe Pylos.

Pylas, Gr. Πύλας, König zu Megara, dessen Tochter Pelia Pandion heyrathete. Er erlegte hernach den Bias, seines Vaters Bruder, worauf er das Reich gedachtem Pandion übergab, sich aber mit einem Theil seines Volcks in den Peloponnesus begab, und daselbst die von ihm benannte Stadt Pylos erbauet. Apollodorus Lib. II. cap. 4. §. 5.

Pyle, eine Vestung auf der kleinen Insel The Calg off Man, unter der Insel Man gelegen, in Engelland.

Pyle (Christoph) der Weltweißheit Magister, und Rector der Schule zu Alt-Stettin, gab Memorabilia Pomeraniæ circa natalia Domini heraus, hielt 1722 im Jenner einen Actum oratorium, und verfertigte darzu ein eigenes Lied von der Menschwerdung des Sohnes GOttes in 7 Strophen, so dabey gesungen ward, und gedruckt ist, des Anfangs: Erhabner Gottes Sohn, du Glantz der Herrlichkeit ꝛc. Wetzels Lebensbeschr. der Liederdichter, IV Th. p. 401.

Pyle (Gottfried) der Rechten Doctor und Bürgermeister zu Stralsund, wo sein Vater, Lucas Pyle, der Philosophie Magister, Prediger zu St. Jacob und des Ministerii Senior gewesen, war 1641 zur Welt gebohren, und studirte zu Rostock und zu Franckfurt an der Oder. Hierauf ward er bey dem jungen Jule Hofmeister, und besuchte mit ihm die Ritter-Academie zu Sora, besahe darnach Copenhagen und Stockholm, und nahm sodann 1671 zu Greiffswalde die Doctor-Würde an, nachdem er unter Pomereschen de retractu gentilitio seine Inaugural-Disputation gehalten. Er wurde 1682 Rathsherr zu Stralsund, und 1698 Bürgermeister daselbst, starb aber 23 Tage hernach, nemlich den 2 Febr. nur ermeldten Jahres. *Nova liter. mar. Balth.* 1698. p. 52.

Pyle (Theodor) ein Magister der Philosophie und Prediger an der St. Niclas-Kirche zu Greiffswalde, blühete zu Ende des 17 und zu Anfang des 18 Jahrhunderts. Er war ein guter Mathematicus, und verfertigte so wohl über die $\frac{15}{5}$ Mertz als $\frac{23}{13}$ September 1699 gesehene Mond- und Sonnen-Finsternisse gewisse observationes, welche denen *Novis literariis* maris Balth. 1699. pag. 131 und 329. einverleibet worden. Er hat auch ausser vielen Cabbalistischen Gedichten und etlichen Leichen-Predigten einen Tractat des Titels: Die gerechte Uhr, das ist, gründliche und gnugsame Anweisung, wie die Schlag-Uhren in Städten richtig und der allgemeinen Welt-Uhr oder dem Himmel und Lauf der Sonnen an demselben als dem rechten Zeitmesser gerecht und gleichförmig mögen und billig sollen gestellt werden, in Druck gehen lassen. *Nova lit. mar. Balth.* 1699. p. 132.

Pyle (Thomas) ein Engelländer im 18 Jahrhundert, war Magister und Lector der Philosophie, und schrieb in seiner Mutterspracheparaphrasin librorum veteris Testamenti mit kurtzen Anmerckungen, wovon der I Theil die 5 Bücher Mosis in sich fasset, und zu Londen 1717 in 8. 3 Alphabet starck in 2 Bänden heraus gekommen. *Acta Erud. Lipsi.* 1718.

PYLEI MONS, Gebürge, siehe *Pylæ*.

PYLENE, eine Stadt in Aetolien, wo häuffige Klippen anzutreffen sind. Strabo nennet sie *Proschium*, und ist anietzo gantz unbekannt worden. Baudrand T. II. Cellarius in Not. orb. ant. L. II, c. XIII, sect. VII, §. 226.

Pyleus, ein alter Rechtsgelehrter, lebte im Jahr 1170 und schrieb ein Buch de ordine judiciorum &c. Pancirolus de claris legum interpretibus. Siehe auch Pyláus.

St. Pylicus, ein Märtyrer, s. St. Cajus, den 4 Mertz, im V Bande, p. 145.

PYLII DIES, sind bey dem Ovidio Trist. L. V. El. 5, v. 62, so viel, als das Alter des Nestors, Königs zu Pylo, welcher über 3 Jahrhunderte oder 300 Jahre alt geworden seyn soll, davon siehe an seinem Orte Nestor.

PYLIORUM CONCIONATOR; ist bey dem Homero Il. A. v. 248. der Nestor, weil solcher König zu Pylo war.

PYLIORUM TERRA, ist bey dem Homero Il. E. v. 545. so viel, als die Landschafft Elis in dem Peloponneso, als in welcher unter andern auch die Stadt Pylus lag.

PYLIUM MARE, heist das Meer, welches an Meßenien bey der Stadt Pylus vorbey flüsset. Baudrand.

PYLIUS, ist bey dem Horatz, Ovidius und andern mehr ein Beyname des Nestors, als Herrn zu Pylo.

Pylleon, eine kleine Stadt in der Landschafft Pelasgia in Thessalien.

Pylon, ein Trojaner, welchen Polypoetes erlegete.

PYLORI ANTRUM. Willis hat angemercket, daß bey dem Magenmunde, welcher *Pylorus* heißt, eine lange und weite Höhle gelegen sey, damit ein Theil vom Speisesaffte, der besser verdauet worden, dahin weichen und daselbst so lange bleiben möge, bis wieder ein roherer, und vom neuen zugeführter Theil am Grunde des Magens verdauet werde. Diese beschriebene Höhle wird *Antrum Pylori* genennet.

PYLORUS, heist das rechte und untere Magenmundloch, davon zu sehen Magen, im XIX Bande, p. 263.

PYLORUS, Stadt, siehe *Elyrus*, im VIII Bande, p. 972.

Pylos, Pylus, Pylas, eine Stadt in Messenien, unter dem Vorgebürge Coryphasium, ist vom Pyla, dem Sohn Clesonis, erbauet, indem er die Lelegos daselbst zu wohnen angeführet, welche sich dazumahl in dem Megarischen Gebiete aufhielten. Helos, der König in Pylos, brachte diese Stadt in grosses Ansehen und Aufnehmen, und prangete in derselben der Tempel der Pallas.

Pylum,

Pylum, Pylus, eine Stadt in Almopia, in Macedonien, an den Gräntzen Illyriens. Baudrand.

Pylus, Stadt, siehe Pylos.

Pylus, eine Stadt in Peloponneso, welche, wie Strabo berichtet, auch *Pylus Lepræaticus*, *Triphyliacus* und *Arcadicus* genennet worden. Homerus giebt ihr den Nahmen *Epathocis*. Baudrand. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. L. II, c. XIII, §. 433, 439 u. ff.

Pylus, eine Stadt in der Provintz Belvedere, jetzt Navarino genannt, davon im XXIII Bande, p. 1330 u. f. nachzusehen.

Pylus, Stadt, siehe Pylum.

Pylus, eine Stadt unter Elis gegen das Meer, in welcher Nestor soll seyn gebohren worden, daher sie auch insgemein *Pylus Nestoris* genennet wird. Weil aber drey Städte, mit Namen *Pylus*, auf dem Peloponneso gelegen, deren jede sich gerühmet, daß des Nestors Familie daselbst gewesen sey, so ist nicht gewiß zu sagen, welches der rechte Geburts-Ort, und also das rechte Pylus Nestoris gewesen sey. Einige setzen solches in Arcadien.

Pylus, eine Stadt in Messenien, wo man übers Meer fähret. Neleus, der Vater Nestors, soll sie erbauet haben. Hier soll Nestor seyn erzogen worden. Sie wird offt Urbs Neleja genennet. Diesen Ort befestigten die Athenienser in dem Peloponnesischen Kriege, und verursachten daraus denen Lacedämoniern grossen Schaden.

PYLUS, mit dem Zunamen *Elisca*, eine Stadt in der Griechischen Landschafft Elis, zwischen den Flüssen Alpheus und Peneus gelegen. Diese ließ Demosthenes wider die Macedonier befestigen. Anjetzo wird sie *Pilos* genennet. Baudrand.

Pylus, Gr. Πύλος, des Mars und der Demonice Sohn. Apollodorus Lib. 1. c. 7. §. 7.

PYLUS MESSENIACA, Stadt, siehe Navarino, im XXIII Bande, p. 1330 u. f.

Pynacker Dorff, siehe folgenden Artickul.

Pynacker (Cornelius) sonst Kerckhof genannt, ein Niederländischer Rechtsgelehrter, gebohren im Dorff Pynacker, ohnweit Delfft 1570, studirte zu Leiden eine Zeitlang die Theologie, durchreiste hierauf verschiedene Länder in Europa, legte sich bey seiner Zurückkunfft auf die Rechte, wurde nachgehends Doctor und Professor der Rechte zu Leiden, wie auch ferner zu Gröningen (in welcher Zeit er von denen General-Staaten als Abgesandter nach Africa geschickt wurde) und endlich zu Franecker. Er schrieb

1) Jura & privilegia militum ex variis collecta
2) Andr. Fachinæi controversias Juris nach der Ordnung der Pandecten mit Decisionibus, Franecker 1619 in 4.

und starb 1645 den 12 Jenner. Freheri Theat. Eruditor. Benthem Holländischer Kirchen und Schulen-Staat. Andreä Biblioth. Belg.

Pyn-Aepffel, wachsen oben in einem Rohr, welches aus vielen Blüthen heraus scheusset, wie die Lilien, ist auch in derselben Höhe, aber dicker. Die Aepffel seynd den Spanischen Granat-Aepffeln an der Grösse auswendig gleich, aber nicht inwendig. Denn sie haben keine Scheidung, sondern es ist lauter Obst, das man essen mag; wann die Schale davon ist, hat die Frucht einen trefflichen Geruch; sie macht Lust zum Essen, und hat einen heiß süssen Geschmack. Wenn man sie essen will, schneidet man sie zu Scheiben und legt sie in ein wenig Wasser und Saltz.

Pynanbaum, siehe *Areka*, im II Bande, p. 1294.

PYNANG, siehe *Areka*, im II Bande, p. 1294.

Pynssen von der Aa, ein ehemahliges vornehmes adeliches, und letztens freyherrliches Geschlecht in den vereinigten Niederlanden, in der Provintz Utrecht, welches mit Gerhard Maximilian Pynssen, Freyherrn von der Aa, so als Rath bey der Versammlung der Staaten von Utrecht und deren ordentlicher Präsident, 1733 den 20 Jenner in dem 73 Jahre seines Alters gestorben, gäntzlich erloschen.

Pyntzgow, Thal, siehe Pintzgau, im XXVIII Bande, p. 395.

PYON, siehe Eyter, im VIII Bande, p. 2433.

PYOSIS, eine Gattung des Eyterauges, davon zu sehen *Hypopyon*, im XIII Bande, p. 1489. Es wird auch jede Sammlung des Eyters an jedem Theile des Leibes also genennet. Das Wort stammet von πύον, pus, Eyter.

PYRA, war der Scheiterhaufen bey denen Alten, worauf sie die Todten-Cörper verbrannten. Er wurde von auserlesenem leichtbrennenden Holtze in Gestalt eines Altars errichtet, so dann mit samt der Leiche mit allerhand köstlichen Olitäten begossen, und endlich von den nächsten Anverwandten mit zurückgekehrten Gesichtern angestecket. Er hieß so dann, wenn er brennete, eigentlich Rogus, in welchen dann noch Kleider, Waffen, und andere dem Verstorbenen angenehm gewesene Dinge geworffen wurden. Siehe *Rogus*.

PYRA, ein Theil des Berges Oeta, bey dem Sinu Maliaco, allwo, nach Plinii und Theophrasti Vorgeben, das Helleborum wachsen soll. So meldet auch Tit. Livius Lib. 36, daß Herculis Cörper daselbst verbrannt worden. Nicht weit davon in gedachtem Meerbusen werden vom Strabo die Inseln Pyrrha und Deucalion gesetzt; daher auch das Vorgebürge Pyrrha, mit diesem Pyra beym Plinius und Livius einerley zu seyn scheinet. Baudrand.

PYRA AQVOSA, siehe Birn, im III Bande, p. 1921.

PYRA AROMATICA ET ODORATA, siehe Birn, im III Bande, p. 1921.

PYRA BUTYRACEA, siehe Birn, im III Bande, p. 1921.

PYRACANTHA, siehe Hagedorn, im XII Bande, p. 160.

PYRACANTHA, *Park.* siehe Hagedorn, im XII Bande, p. 160.

PYRACANTHA QUIBUSDAM, *J. B. Raji* Hist. siehe Hagedorn, im XII Bande, p. 160.

PYRACEUM, siehe Birnmost, im III Bande, p. 1924.

Pyracmon, einer der Cyclopen, welcher den Nahmen von πῦρ, das Feuer, und ἄκμων, ein Ambos, hat. Er wird sonst auch von andern Acmonides genennet, davon im I Bande, p. 360 nachzusehen. Virgilius Aen. VIII. v. 425. Servius über denselben l. c. Siehe Cyclopes.

Pyracmon, ein Centaurus, welchen Cäneus

auf des Pirithous Beylager mit erlegete. **Ovidius** Met. XII. p. 460.

PYRA COTONEA, *Cæs.* siehe **Quittenstrauch.**

PYRÆ, eine Stadt in Latio, in Italien, um Minturna herum, so jetzo wüste ist. **Baudrand.**

Pyrächmes, Gr. Πυραίχμης, General der Päonum vor Troja, den nach einigen endlich Diomedes, nach andern aber Patroclus erlegete. **Dictys** Lib. III. c. 4. **Homerus** Il. II. v. 287. **Fabra** übern **Dictys.** l. c.

PYRÆI, ein ehemahliges Volck in Dalmatien.

PYRÆUS PORTUS, siehe *Piræus*, im XXVIII Bande, p. 436, ingleichen **Pireo**, ebendas. p. 444 u. f.

Pyragrus (Apollodorus) siehe **Apollodorus Pyragrus**, im II Bande, p. 886.

PYRALAORUM INSULÆ, kleine Inseln in Africa, jenseit der Linie, am Oceano, welche **Arrianus** bey seiner Schiffarth entdecket.

PYRAMA, oder *Pirina*, ein alter Ort in Sicilien, halben Weges zwischen Panormus und Petra, von dem weiter nichts bekannt. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, c. XII, §. 107.

PYRA MAJOR SILVESTRIS, *Tab.* siehe **Birn**, im III Bande, p. 1921.

PYRA, *Matth. Ang. Lob.* siehe **Birn**, im III Bande, p. 1920.

Pyramidal, ist eine zierliche Blume, welche alles Ungemach des Winters aushalten kan, und wird vermehret dadurch, daß man die Wurtzeln in mittelmäßige Stücklein schneidet, oder bricht, welche, wenn man sie in die Erde stecket, alle zu neuen Pflantzen werden.

Pyramidal Adern, siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa sanguifera*, im XXVI Bande, p. 1075.

PYRAMIDALE CORPUS, siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa sanguifera*, im XXVI Bande, p. 1075.

Pyramidaler Nasenmuscel, siehe **Musceln der Nase**, im XXII Bande, p. 1195.

Pyramidaler Schenckelmuscel, siehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande, p. 1222.

PYRAMIDALES MUSCULI ABDOMINIS, **Pyramidalmusceln des Bauches**; Siehe **Musceln des Bauchs**, im XXII Bande, p. 1109.

PYRAMIDALES NUMERI, siehe **Pyramidal-Zahl.**

Pyramidal Gefässe, siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa sanguifera*, im XXVI Bande, p. 1075.

Pyramidalglöcklein, Milchglöcklein, ist ein schönes Blumengewächse, welches in der Blüte eine Pyramide von blauen Sternen vorstellet, ziemlich lang blühet, und bey beständig warmen Sommer reifen Saamen giebet, so aber allererst im späten Herbst erfolget. Der Saamen wird im April bey wachsendem Mond in eine gute lockere und etwas sandige Erde an einen Sonnenreichen Ort gesäet, die davon wachsenden Pflantzen kommen vor dem dritten Jahre nicht zur Blüte. Man kan es auch durch die Wurtzel vermehren, welche in Stücken gebrochen, und zween quer Finger tief in eine gute luckere Erde zur Frühlingszeit gestecket wird, da denn die Pflantzen theils das andere, zum Theil aber das dritte Jahr zur Blüte kommen. Bey trockenem Wetter will es zu Zeiten begossen seyn, sonderlich wenn es in der Blüte stehet. Den Winter über bleibet es im Lande, wenn es nur an einem warmen, von den Nordwinden befreyten und nicht zu feuchten Orte stehet, weil dieses Gewächse des Winters von der Feuchtigkeit gerne verfaulet.

PYRAMIDALIA CORPORA, darunter werden verstanden, 1) diejenigen Gefässe, welche den Saamen zubereiten, davon zu sehen *Partium Genitalium Virorum Vasa sanguifera*, im XXVI Bande, p. 1075. 2) die Pyramidalmusceln der Nase und des Bauchs; 3) zwey marckigte Saiten, so an dem Grunde des verlängerten Marcks befindlich, wie davon **Willis** de Cerebro c. 3. nachzulesen. Siehe **Olivenförmige Cörper**, im XXV Bande, p. 1321.

PYRAMIDALIA VASA, siehe *Partium Genitalium Virorum Vasa sanguifera*, im XXVI Bande, p. 1075.

PYRAMIDALIS AMERICANA, wird in Holland die flammigte Viola genennet, bringet blaue Blumen an einem langen Stengel, um welchen sie rings herum in einer zierlichen Ordnung stehen.

PYRAMIDALIS LUTETIA, Gewächs, siehe *Pyramis.*

PYRAMIDALIS MUSCULUS FEMORIS, **Pyramidaler Schenckelmuscel**; Siehe **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande, p. 1222.

PYRAMIDALIS MUSCULUS NARIUM, **Pyramidaler Nasen-Muscel**; Siehe **Musceln der Nase**, im XXII Bande, p. 1195.

PYRAMIDALIS MUSCULUS PALPEBRÆ SUPERIORIS, **Pyramidalmuscel des oberen Augenliedes**; Siehe **Musceln der Augenlieder**, im XXII Bande, p. 1098.

PYRAMIDALIS NUMERUS, siehe **Pyramidal-Zahl.**

PYRAMIDALIS PROTUBERANTIA, siehe *Protuberantia pyramidalis.*

Pyramidalmusceln des Bauches, siehe **Musceln des Bauchs**, im XXII Bande, p. 1109.

Pyramidalmuscel des oberen Augenliedes, siehe **Musceln der Augenlieder**, im XXII Bande, p. 1098.

Pyramidal Nasenmuscel, siehe **Musceln der Nase**, im XXII Bande, p. 1194.

Pyramidal Schenckelmuscel, siehe **Musceln des Schenckels**, im XXII Bande, p. 1215.

Pyramidal-Zahl, *Numerus Pyramidalis* heisset die Summe der Polygonal Zahlen von 1 bis zu einer jeden verlangten. Man nennet sie **Triangular-Pyramidal-Zahlen** (PYRAMIDALES TRIANGULARES) wenn sie aus Triangular-Zahlen summiret werden; **Tetragonal-Pyramidal-Zahlen**, (TETRAGONALES PYRAMIDALES) wenn sie aus Tetragonal-Zahlen entstanden sind, u. s. w. Es sind z. E. die Trigonal-Zahlen 1, 3, 6, 10, 15, 21. u. s. f. so sind die Trigonal-Pyramidal-Zahlen 1, 4, 10, 20, 35, 56, u. s. w. Denn $1 + 3 = 4$, $1 + 3 + 6 = 10$, $1 + 3 + 6 + 10 = 20$. Wiederum die Tetragonal-Zahlen sind 1, 4, 9, 16, 25, 36, u. s. f. und daher die Tetragonal-Pyramidal-Zahlen 1, 5, 14, 30, 55, 91, u. s. w.

Denn

Denn 1 + 4 = 5, 1 + 4 + 9 = 14, 1 + 4 + 9 + 16 = 30 u. s. f. Es werden aber die Pyramidal-Zahlen in Geschlechter eingetheilet: Die von dem ersten Geschlechte (Pyramidales primi) sind diejenigen, welche bis daher erkläret worden. Wenn man nun die Pyramidal-Zahlen von dem ersten Geschlechte von neuen summiret, so entstehen dadurch die Pyramidal-Zahlen von dem andern Geschlechte. Z. E. Die Pyramidal-Zahlen vom ersten Geschlechte sind 1, 5, 14, 30, 55, 91; derowegen sind die Pyramidal-Zahlen von dem andern Geschlechte, 1, 6, 20, 50, 105, 196, und folglich von dem dritten, 1, 7, 27, 77, 182, 378 u. s. w. Wolff in Element. Analyf. §. 182 hat, ehe noch etwas dergleichen von jemanden publiciret worden, daselbst auf eine allgemeine Weise angewiesen, wie man diese Zahlen finden könne.

Pyramidal-Zahl (abgekürzte) *Numerus pyramidalis curtus* oder *mutilus*, ist eine Summe einer Reihe Polygonal-Zahlen, die sich nicht von 1 anfänget. Z. E. 14 ist eine Pyramidal-Zahl, wenn man 1 davon nimmet, so bleibet eine abgekürzte Pyramidal-Zahl übrig. Man nennet insgemein *Pyramidalem mutilum*, eine abgekürzte Pyramidal-Zahl, wenn die erste Polygonal-Zahl oder 1 fehlet; *bis mutilum* oder *bis curtum*, eine zwey mahl abgekürzte, wenn die erste und andere weggelassen worden; *ter mutilum* oder *tricurtum*, drey mahl abgekürzte, wenn die erste, andere und dritte Polygonal-Zahl nicht mit summiret worden, und so weiter.

PYRAMIDATUM, ist eine dichte Figur, die aus lauter Pyramiden zusammen gesetzt ist. Sie wird eingetheilt in Prisma oder pendædrum und in polyedrum.

Pyramide, Lat *Pyramis*, heisset der Cörper, dessen Grund-Fläche eine gerade-linichte Figur ist, rings herum aber wird er von so viel Triangeln eingeschlossen, als die Grund-Fläche Seiten hat, die oben mit ihren Spitzen in eines zusammen lauffen. Dergleichen Pyramide ist

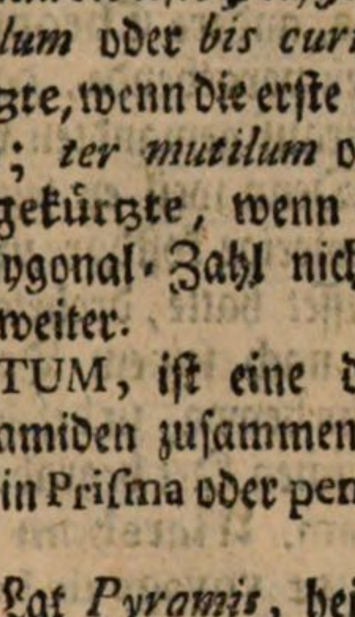

A B D E C. denn die Grund-Fläche desselben A B D E ist ein Viereck, rings herum aber ist er mit vier Triangeln A C B, B C D, D C E und E C A eingeschlossen, welche in der Spitze C zusammen lauffen. Es bekommen aber die Pyramiden ihre besondere Namen von der Zahl der Seiten in ihrer Grund-Fläche. Z. E. der Cörper heisset eine dreyeckigte Pyramide, (PYRAMIS TRIANGULARIS) wenn die Grund-Fläche ein Triangel ist, eine viereckigte Pyramide (PYRAMIS QUADRANGULARIS) wenn die Grund-Fläche, wie hier, ein Viereck ist; eine fünffeckigte Pyramide, wenn die Grund-Fläche ein Fünffeck ist, u. s. f.

Wenn die Seiten der Grund-Fläche gleiche Länge haben, und die Triangel gleicher Größe sind, so wird dergleichen Cörper eine reguläre Pyramide genennet; findet sich aber das Gegentheil daran, so heisset sie irregulär. Wenn zwey oder mehr Pyramiden gleiche Grund-Flächen und gleiche Höhen haben, so sind sie einander gleich. Es wird aber der Inhalt einer Pyramide gefunden, wenn man zuförderst den Inhalt eines Prismatis suchet, so gleiche Grund-Fläche und Höhe mit der Pyramide hat, und alsdenn diesen gefundenen Inhalt mit 3 dividiret, so bringet der Quotient den verlangten Inhalt der Pyramide; denn jede Pyramide ist der dritte Theil eines Prismatis, welches mit ihr gleiche Grund-Fläche und Höhe hat, laut des Euclides Elem. XI. Wenn man eine Pyramide mit der Grund-Fläche parallel durchschneidet, und den obern Theil davon nimmt, so heisset man den untern Theil, so noch übrig bleibet, eine abgekürzte Pyramide, dieser ihr Inhalt wird folgender gestalt berechnet: man suchet zuförderst der Pyramiden gantze Höhe, und vermittelst dieser und der Grund-Fläche ihren gantzen Inhalt; hierauf berechnet man gleicher gestalt den Inhalt der oberen abgeschnittenen Spitze der Pyramide, und zühet endlich diesen letzten von dem ersten gefundenen Inhalt der gantzen Pyramide ab, so zeiget der Rest den Inhalt der abgekürzten Pyramide.

Pyramide (abgekürzte) *Pyramis truncata*, ist der Theil von einer Pyramide, welcher unten übrig bleibet, wenn man mit der Grund-Fläche parallel dieselbe durchschneidet.

Pyramide (Gesichts-) *Pyramis Optica*, ist eine Figur, welche von denen Strahlen formiret wird, die von einer Sache, so gesehen wird, in einem Puncte des Auges zusammen lauffen. Diese Gesichts-Pyramide hat absonderlich in der Perspectiv ihren Nutzen, massen ein perspectivischer Riß nichts anders ist, als ein Durchschnitt der Gesichts-Pyramide. Es sey nemlich in dieser Figur

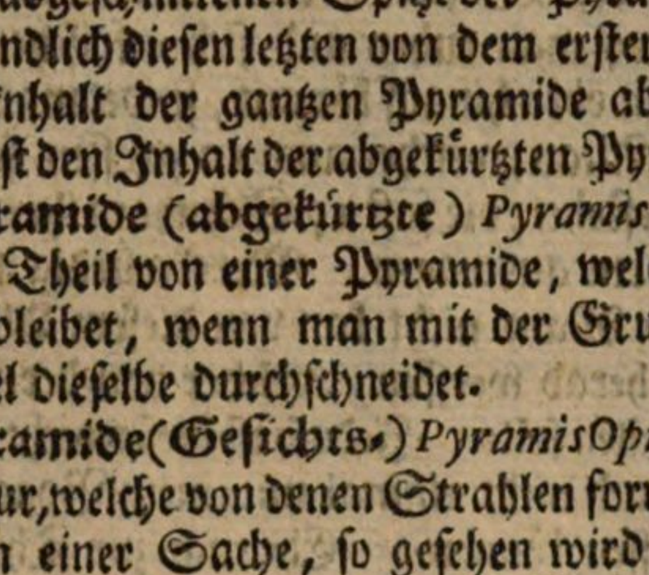

ein Fünf-Eck, so in das Perspectiv zu bringen, A B D E F C die Gesichts-Pyramide; so ist der Durchschnitt auf der Tafel a b d e f das Fünfeck im Perspectiv; die Spitze der Gesichts-Pyramide ist im Auge C, der Grund aber in der Sache, die man siehet.

Pyramiden oder Pyramiden-Hauffen, Frantz. *Epilement de Boulets, de Bombes &c.* heisset ein Hauffen von Kugeln, Bomben und Granaten, so in den Zeughöfen in Ordnung aufgehäuffet, biß zum Gebrauch stehen.

Pyramiden, *Pyramides*, sind hohe viereckigte Gebäude von Stein in die Höhe geführet, welche unten breit, oben aber spitzig zugehen. Die ersten

und prächtigsten sind die in Egypten, von denen der folgende Artickel handelt. Nach der Zeit sind dergleichen Pyramiden an vielen Orten nur zum Staat aufgeführet worden, wie denn zu Rom die PYRAMIS C. CESTII und die im Vaticano berühmt sind. **Donatus** de Urb. Rom. 3, 13. **Falconerius** in Diss. de Pyram. C. Cestii p. 1465. f. Nardinus Rom. Vet. 7, 13. **Aringhius** Rom. subterr. 2, 3, 18: 5, 6. **Pitiscus** II. 551. Von den heydnischen Grab-Pyramiden unserer Vorfahren siehe **Arnkiels** Mitternächtige Völcker III Th. II Buch, 6 Cap.

Pyramiden. In Egypten sind einige sehr herrliche Gebäude, ohngefehr 2 oder 3 Meilen von Cairo, welche von den Alten unter die 7 Wunderwercke der Welt gezählet worden. Darunter sind sonderlich 3 die vornehmsten, welche von den übrigen an der Höhe und Dicke unterschieden sind, und ohngefähr allezeit 200 Schritt von einander stehen. Die 2 ersten sind zugeschlossen, die dritte aber, welche gegen der Nord-Seite stehet, und die andern alle an Grösse übertrifft, ist offen. Diese letztere Pyramide ist 520 Schuh hoch, und begreifft 682 Schuhe in dem Umkreiß ihrer Form. An einem der Winckel ist ein kleiner viereckigter Platz, allwo man ruhen und sich erfrischen kan. Wenn man oben hinauf kömmt, findet man einen sehr feinen Altan, welcher aus 12 grossen schönen Steinen bestehet, die fast 17 Schuhe in ihrer viereckigten Form austragen. Merckwürdig ist, daß der stärckste Mann nicht kan von diesem Altan einen Stein herab werffen, welcher von der Pyramide wegfallen solte. Jedoch ist dieses nicht wahr, daß man auch nicht einmal mit einem Bogen solte weiter schüssen können. Ehe man zur Thür der Pyramide kömmt, sind 16 Stuffen. Der Eingang ist viereckigt, und allezeit gleich und eben. Dieser Gang führet noch zu 2 andern, an deren einem Ende eine Halle stehet, allwo ein leer Begräbniß zu sehen ist, so von einem einigen Steine gemacht worden. **Diodorus Siculus** meldet, daß dieser marmorsteinerne Sarck nicht mehr als 6 und einen halben Schuh lang, 2 u. einen qvart breit, und nicht gar 3 hoch sey; woraus unter andern zu schlüssen, daß die Leute in selbigen Zeiten nicht eben, wie man insgemein dafür hält, viel grösser gewesen, als sie anjetzo sind. Einige sagen, daß man dieses Begräbniß vor den König **Pharao** verfertiget. Bey dem Ende des andern Gangs ist ein Loch, welches zu dem Ende gemacht zu seyn scheinet, damit man dadurch die todten Cörper in die unter der Pyramide befindliche Hölen hinunter lassen könne. Die andern Pyramiden sind zugemacht, und fast eben so gebauet. Viele verwundern sich darüber, woher man doch so grosse Steine, und zwar in so grosser Menge habe bekommen können, weil um dieselbige Gegend nichts als lauter Sand ist. Allein es ist zu vermuthen, daß ein unterirrdischer Felsen allda gewesen seyn mag; zudem giebt es auch nicht weit davon unterschiedliche Berge. Einige sagen, daß diese Steine von Said auf dem Nilus herab gebracht worden. Vor einer jeglichen von diesen 3 Pyramiden waren einige Uberbleibungen von alten viereckigten Gebäuden, welche Tempel gewesen zu seyn schienen. Einige Schritte von der offenen Pyramide ist ein Götzenbild, welches von den Arabern **Albonelhacum**, d. i. die vornehmste Säule, und von dem Plinius **Sphinx** genennet wird. Dieses Bild ist aus einem gantzen Felsen gehauen, und scheinet von 5 an einander gefügten Steinen gemacht zu seyn. Wenn man es aber in der Nähe betrachtet, so befindet man, daß die vermeynte Fugen der an einander hangenden Steine nur Felß-Adern sind. Es stellet ein Weibs-Gesichte vor, ist aber von ungemeiner Grösse, und 26 Schuh hoch. Der Raum zwischen dem Ohre und Kinn trägt 15 Schuhe aus. Oben auf dem Kopffe ist sie offen, allwo ein Loch ist, welches bis unten an die Brust gehet. Dieses Loch ist so groß, daß gar leicht ein Mann hindurch kommen kan. Die Heyden beteten dieses Götzenbild an. Die alten Egyptier glaubten, daß des Königs **Amasis** Cörper darinnen verschlossen wäre. Andere sagen, daß ein König in Egypten dieses Bild zum Andencken einer gewissen von ihm geliebten Weibs-Person, mit Namen **Rhodope**, gemacht habe. Wenn **Plinius** von diesen Pyramiden redet, spricht er, daß die gröste darunter auf Befehl eines Königs in Egypten erbauet worden sey, welcher 360000 Mann 23 Jahr lang daran habe arbeiten lassen. Einige nennen diesen König **Cophrhus**, andere **Cheopses**, und einige **Chemnis**, dabey vorgebende, daß er nicht den Zweck von den hierauf gewandten vielen Unkosten erlanget habe. Denn weil er seine Unterthanen durch dieses langwierige kostbare und verdrüßliche Werck sehr gepresset hatte, droheten sie ihm, daß sie seinen Cörper nach seinem Tode verbrennen wolten, welches ihn bewog, zu befehlen, daß derselbige an einen geheimen Ort begraben werden solte. **Gravius** de pyram. **Marsham** canon. chr. ad sæc. III. **Thevenot** voyage de Levant.

Pyramidenförmiges Züblein, siehe *Protuberantia pyramidalis.*

Pyramidenförmige Wärtzgen, sind diejenigen, so von den Nerven der Haut entstehen, und durch des **Malpighii** Netz auf dem Oberhäutlein hervorragen.

Pyramiden-Hauffen, siehe **Pyramiden.**

Pyramiden-Mantel, Frantz. *Manteau d'armes*, ist ein von gutem Zwillig verfertigter Mantel oder Uberzug, so man, wenn es regnet, über die Gewehr-Pyramiden decket, damit das Gewehr nicht naß werde. An denselben ist gemeiniglich des Herrn Wappen, und der Compagnie Namen gemahlet, und sind numeriret.

Pyramiden-Züge, heissen in der Wappen-Kunst lange spitzige Triangel, die biß an die Hälffte des Schildes und drüber gehen, werden auch gespitzt, *Cuspidatum*, *Pointé*, genennet. Es können solche Spitzen von der Seiten ablauffen, und so heisset das Wapen **qver ausgespitzt**: oder von unten auf, und so heisset es **abwärts ausgespitzt**. Eine dritte Art heisset, **am Rande gespitzt**, wenn die Spitzen alle in eines zusammen lauffen. Noch andere lauffen schreg aus einem Eck gegen das andere, und heissen **rechts-** oder **lincks-ausgespitzt**, siehe **Triers** Wappenkunst.

PYRAMIDES, siehe **Pyramiden.**

Pyramidgen (wilde) eine Art Meerschneckenhäuser, davon zu sehen **Mondsauge**, im XXI Bande, p. 1106.

Pyra-

Pyramidger Meertöpffe, eine Art Meer-Schnecken-Häuser, davon zu sehen **Mondsauge**, im XXI Bande, p. 1106.

PYRAMIS, siehe **Pyramide.**

PYRAMIS, so hieß bey den neuern Griechen zu Constantinopel ein spitziger Hut, den nicht allein das gemeine Volck, sondern auch vornehme, und der Kayser selbst zu tragen pflegte. Gemeine Leute hatten ihn von schwartzer Farbe, die vornehmen anders, der Kayser aber trug oben auf der Spitze einen kostbaren Carbunckel. **Du Fresne** III. 1275.

PYRAMIS, *Pyramidalis Lutetia*, **Blau-Milchglocken**, ein Blumen-Gewächs, welches jährlich seine Jungen von sich stösset, mag aber auch von den alten Wurtzeln abgebrochen werden, will des Winters gar nicht begossen seyn, wenn es im Keller stehet; blühet vom September an, biß es Reiffen giebt.

PYRAMIS, ein **Güßpuckel**, dieser dienet den Chymisten und Apotheckern einen König zu machen, oder auch andere Metalle zu läutern, er ist von Eisen oder Meßing, oben weit, unten spitzig, einem Pocal oder Becher nicht unähnlich. Wenn man etwas darein güssen will, muß man ihn wohl mit Unschlitt oder Talch beschmieren, und wenn schon das Metall darein gegossen wird, klopffet man mit einem Hammer oben um den Rand, so fällt der König an den Grund.

PYRAMIS OPTICA, siehe **Pyramide (Gesichts-).**

PYRAMIS QUADRANGULARIS, siehe **Pyramide.**

PYRAMIS TRIANGULARIS, siehe **Pyramide.**

PYRAMIS TRUNCATA, siehe **Pyramide (abgekürtzte).**

PYRA MOSCHATELLINA, **steinerne Zucker-Birnen**, sind gebildete Steine, die wie Muscaten-Birnlein aussehen.

PYRAMUS, Fluß, siehe **Malmistra**, im XIX Bande, p. 758.

Pyramus, ein junger Babylonier und Amante der Thisbe, der sich endlich aus falscher Meynung selbst erstach, und damit machte, daß sich diese auch hinrichtete. **Ovidius** Met. Lib. IIII. v. 55. Siehe **Thisbe.**

Pyrander, ein Griechischer Historicus, schrieb Res Peloponnesiacas in etlichen Büchern, aus deren vierdten Cap. 70 seine Beschreibung von Agamemnon, Cassandra und Orestes hergenommen. **Friese** Bibl. Gesner.

Pyrante, eine von des Danaus 50 Töchtern. **Zygin** fab. 170. Siehe **Danaides.**

Pyranthis, der Pyranthe Schwester. **Zygin** fab. 170. Siehe **Danaides.**

Pyranthus, eine ehemahlige und nunmehr ruinirte Stadt auf der Insel Creta, wie Stephanus berichtet. **Baudrand** in Lexic. Geogr.

PYRA ODORATA ET AROMATICA, siehe **Birn**, im III Bande, p. 1921.

Pyrard (Peter) ein Frantzösischer Jesuit von Laval in der Landschafft Maine, trat 1602, da er 21 Jahr alt war, in die Societät, lehrte hernach viele Jahr die Philosophie u. auch die Moral-Theologie, dirigirte darauf verschiedene Collegia, und wohnte der 9 General-Versammlung zu Rom als Provincial bey. Er starb zu Pau in Bearn 1667 den 3 April im 87 Jahr seines Alters, nachdem er in Frantzösischer Sprache Responsum ad Jarnacensem ministrum Calvinianum zu Bourdeaux 1616 in 8 heraus gegeben. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

PYRA SILVESTRIS MAJOR, *Tab.* siehe **Birn**, im III Bande, p. 1921.

PYRASTER, *Gaza*, siehe **Birn**, im III Bande, p. 1921.

PYRASTER IDÆUS, VEL PETRÆUS, *Gesn.* siehe *Dioſpyros*, im VII Bande, p. 1024.

Pyrasus, ein Trojaner, welchem Menelaus verwundete.

PYRAUSTÆ, heissen die kleinen Feuerschnacken, so im Feuer leben.

Pyrbaum, eine Stadt nebst einem schönen Schlosse in der Ober-Pfaltz, ist meistens der Reichs-Grafen von Wolffstein Residentz.

Pyrbaumer-Wald, ein rauhes Gebürge und Wildniß, das sich bey Ober-Laybach anfänget und gegen Italien zugehet. Es ist diese hohe, bergichte und steinigte unfruchtbare Gegend, darauf, wie **Cluverus** und andere wollen, sich Italien und Deutschland scheiden, ein Theil von Karst.

Pyrch, Geschlecht, siehe **Pirch**, im XXVIII Bande, p. 439.

Pyrch (Lorentz) Königlicher Pohlnischer Cammer-Herr, hat als Consiliarius aus der Provintz Groß-Pohlen, im Jahr 1735 den General-Conföderations-Marschall Poninsky Vollmacht gegeben, in seinem Namen, das auf dem zu Warschau gehaltenen General-Consilio abgefaßte Conclusum den 24 Jenner gedachten Jahres zu unterschreiben. **Ranffts** Geneal. Archiv. des Jahrs 1735 p. 227.

Pyrck, oder **Pürck**, eine alte uralte adeliche Familie in Schwaben, deren Stamm-Haus gleiches Namens in der Ober-Pfaltz liegt. Dasselbe hat **Danckwert von Pyrck** 1395, **Jordan** 1431, **Christoph** 1487, **Wolff** 1523, und **Caspar** 1528 von den Landgrafen zu Leuchtenberg zu Lehen erhalten; 1530 aber ist es an **Hansen von Trautenberg** käufflich gelanget. Vorhero, nehmlich 1237, ist **Theobald**, von **Pyrck** zu Feldsburg, welches Schloß 2 Meilen von dem Stamm-Hause Pyrck gelegen, Abt zu Kempten gewesen. **Johann Paul** von Pyrck ist von 1600 bis 1605 Ober-Amtmann zu Windspach gewesen. Im Jahr 1652 ist **Wolff Ulrich** von Pyrck, Obrist-Wachtmeister, vermittelst Heyrathung einer Kechlerin von Schwandorff in Schwaben gekommen, und ein Vater worden **Johann Ernsts** zu Gundringen und Dürnhardt, Kayserl. Cammer-Gerichts-Beysitzers zu Wetzlar. Er gerieth 1702 in allerhand grosse Verdrüßlichkeiten, so gar daß gedachtes Cammer-Gericht darüber geschlossen, und erst nach einigen Jahren wieder eröffnet worden. Endlich wurde 1711 bey Endigung der Untersuchung desselben Gerichts seine Stelle aufgehoben. Er ist aber gleich in dem folgenden Jahre Königl. Appellations-Rath zu Prag worden, und

einige

einige Jahre hernach gestorben. **Burgem.** vom Schwäb. Reichs-Adel, pag. 268. **Falckensteins** Analecta Nordgav. IV Nachlese p. 323.

Pyrckhamer (Hilarius) hat ein Buch de ratione peregrinandi geschrieben, das **Morhof** in Polyhist. T. I, L. I. c. 15. §. 40 anführet.

Pyrckheymer (Bilibald) siehe **Pirckheimer**, im XXVIII Bande, p. 440 u. ff.

PYREA, werden bey den Persern die Götzen-Tempel genennet, und soll gleichsam so viel heissen, als Feuerstäte, weil das Feuer beständig in selbigem brennet.

PYREÆUS PORTUS, heisset bey dem **Plautus** in Bacchid. so viel als bey andern Piræus. **Baudrand** in Lex. Geogr.

Pyrechnus, König in Euböa, griff die Böotier mit Krieg an, wurde aber von dem Hercules auch wieder abgewiesen. **Natales Comes** Lib. VII. c. 1.

Pyrenus, des Asterion Vater, den aber andere insgemein **Cometes** nennen. **Hygin.** fab. 14. **Apollonius** und **Apollodorus** beym **Munckerus** übern Hygin l. c.

Pyren, siehe **Regen-Würmer.**

PYRENÆA, Stadt, siehe *Pyronæi*.

PYRENÆA VENUS, Stadt und Hafen, siehe **Vendres** (**Porto**) ingleichen *Aphrodisium*, im II Bande, p. 821.

PYRENÆI MONTES, siehe **Pyrenäische Gebürge.**

Pyrenäische Friede, ist derjenige Friede, welcher zwischen dem Könige Philipp IV in Spanien, und König Ludwig XIV in Franckreich, nach dem, wegen der zwischen Franckreich und Spanien gegen einander gehegten Jalousie entstandenen vorhergegangenen, blutigen Kriege auf der Fasanen-Insel, so in dem Fluß Bidassoa, als beyder Königreiche Gräntzen, bey den Pyrenäen (daher eben der Friede den Namen bekommen) zwischen Fontarabia und Bayonna lieget, im Jahr 1659 den 7 November ist geschlossen worden. Solche Insel gehöret halb Spanien, und die andere Hälffte Franckreich zu: Da dann ein Theil des Conferentz-Hauses auf Spanischem, und das andere auf Frantzösischem Grunde stund, und die Friedens-Gevollmächtigte auf ihrer Principalen Terrain postiret waren. Die Plenipotentiarien seyn gewesen, die beyden Staats-Minister, als der Frantzösische Cardinal **Mazarini**, und der Spanische Don **Louis de Haro**. Pabst **Innocentius** X, wie auch einige Churfürsten, bemüheten sich vorher aufs äusserste, zwischen Spanien und Franckreich einen Frieden zu stifften, daher auch **Innocentii** Nachfolger, Pabst **Alexander** VII, Mittler bey diesem Frieden seyn wolte. Selbiger Pabst schlug erstlich Rom zum Conferentz-Ort vor; Franckreich aber wolte einen Hafen im Ligustischen Meer darzu erwählen. Endlich sagte man dem Pabst die Friedens-Stifftung wieder auf, und machte den Anfang zu denen Tractaten der Frantzösische Staats-Secretair, Marquis de Lionne. Nach solcher Pacification wurden die Vermählungs-Tractaten zwischen König **Ludwig** XIV, und der Spanischen Infantin, **Maria Theresia**, König **Philipps** IV in Spanien Tochter, welche auf Spanien renuncirte, gezeichnet, und der Friede von beyden Königen feyerlichst beschworen. Es ward verglichen, daß der Waffen-Stillstand bis zur Publication dieses ewigen Friedens dauren solte, daß denen Frantzosen in Niederlanden blieb: In Artois Arras, Hesdin, Baupaume, Bethune, Therouenne, und fast die gantze Graffschafft Artois, ohne St. Omer, und andere wenige Oerter. In Flandern behielt Franckreich: Gravelingen, Bourbourg, und St. Venant. In Hennegau: Landrecy und Quesnoy. Im Lützelburgischen Dionville, Montmedy, Damvilliers, Yvoy, Charancy, Amerville, Aresnes, Charlemont und Philippeville. Desgleichen muste denen Frantzosen restituiret werden: Rocroy, Chatelet, und Linchamp. An den Pyrenäischen Gräntzen blieb an Franckreich die Graffschafft Roußillon mit der Haupt-Stadt Perpignan und Conflens. Beyderseits Unterthanen sollen in Contrabanten, und andern Waaren gleich gehalten; und der im Krieg zugefügte Schaden, restituiret werden. Die Unterthanen sollen ihre Nothdurfft an behörigen Ort rechtlich suchen, und damit gehöret werden. Repressalien sollen nicht gestattet, geistliche und weltliche Bedienten sollen in das Ihrige restituiret werden, und ihre Pensionen geniessen. Was jeder Krone, so wohl wegen der Vermählung, als den blossen Frieden betreffend, zugesprochen wird, soll gehalten werden. Hertzog Carl von Lothringen, ingleichen der Printz von Conde, sollen in allen restituiret seyn, und alles Streitige durch Commissarien abgethan werden. Jedoch wurde des Hertzogs von Lothringen weiter nicht gedacht, als daß er zufrieden seyn muste, daß ihm Spanien die Restitution seiner Lande unter vielen Conditionen bey Franckreich zuwege brachte. Die gantze Conferentz bestunde in 25 Seßionen, und waren 5 Majestäten dabey gegenwärtig: als König Philipp IV in Spanien, König Ludwig XIV in Franckreich, die Königliche Frantzösische Frau Mutter, die Spanische Infantin, und der damahls exulirende Carl II, König in Engelland. Wiewohl man dieses letztern Angelegenheiten nicht in diesen Frieden mit einschliessen wolte. Portugall aber wurde weder zur Conferentz gelassen, noch von selbiger Krone in das Instrument etwas inseriret. *L'Histoire de la Paix conclue sur la frontiere de France & Espagne entre les deux Couronnes.* **Siev.** Staats-Cerem.

Pyrenäische Gebürge, Lat. *Mons Pyrenæus*, oder besser *Montes Pyrenæi*, Frantzös. *les monts Pyrenées*, ist eines der berühmtesten Gebürge in Europa. Es unterscheidet Franckreich von Spanien, und erstrecket sich auf 85 Meilen von Port Vendres in Languedoc bis an St. Sebastian in Biscaya. Wo es am breitesten, träget es auf 45 biß 50 Stunden aus. Die Berge sind von einer ungemeinen Höhe, und so rauh, daß man nur durch 5 sehr enge und gefährliche Wege dieselbe paßiren kan. Dieses Gebürge bekömmt von den Oertern, welche an selbigem liegen, unterschiedene Namen, z. E. **Col de Pertuis**, zwischen Catalonien u. der Graffschafft Roußillon, desgleichen **Monte Lanigo**, **Col de la Prera**, **Col de la Argentiera** und **Port de Viella**, zwischen Gascogne und Aragonien Monte Jacca de St. Christine;

in Navarra Monte de Altula, zwischen Pampelona und St. Jean Pied de Port. Den Haupt-Namen soll es nach einigen von der Pyrenen, einer Tochter des Königs der Bebricum, und Maitresse des Hercules haben, als welchen ihm dieser gegeben, da er seinen Zug über selbiges genommen. Hingegen wollen andere, daß es den Namen von πῦρ, πυρὸς, das Feuer, habe, weil entweder der Donner zum öfftern in selbiges schlage, oder auch die Hirten ehemahls die Wälder auf selbigem angestecket, und damit einen erschrecklichen Brand verursachet. An etlichen Oertern ist es voller Getreyde, an andern voller Wald: allein an vielen auch voller Schnee. Die, so Europa als eine Jungfer sich einbilden, sehen diese Berge für ihre Corallen oder Perlen an. Strabo l. 3. Dion. l. 53. Ortelius. Brietius. Merula. Sanson. du Val. ꝛc.

PYRENÆUM (AD) Paß, siehe Pertuis, im XXVII Bande, p. 710.

PYRENÆUS, ist bey dem Plinio Panegyr. cap. 14. einerley mit dem Pyrenäischen Gebürge.

PYRENÆUS MONS, siehe Pyrenäische Gebürge.

PYRENÆUS MONS, zwey Berge in Tyrol, siehe Brenner, im IV Bande, p. 1254.

PYRENÆUS SALTUS, ist bey dem Nepos Hannib. c. 3. so viel, als das Pyrenäische Gebürge.

Pyrenbaum, s. Birn, im III Bande, pag. 1920.

PYRENE, heutiges Tages Fuent Arabia, eine Stadt in Biscaja, an der Gräntze von Franckreich.

Pyrene, Gr. Πυρήνη, des Bebryx Tochter, mit welcher Hercules seine Händel hatte, Von ihr soll das Pyrenäische Gebürge den Namen haben, auf dem sie denn auch begraben worden. Natales Comes Lib. III. c. 1.

Pyrene, ein Frauenzimmer, , mit welcher Mars den Cycnus zeugete, den hernachmahls Hercules erlegete. Apollodorus Lib. II. c. 5. §. 11.

Pyrene, eine von des Danaus 50 Töchtern. Hygin. fab. 170. Siehe Danaidee.

Pyreneen, ist so viel als das Pyrenäische Gebürge.

Pyreneen-Wege, sind zwey enge Wege, durch welche man aus Aragonien über die Pyrenäen, oder Pyrenäische Gebürge nach Franckreich kommen kan. Der erste Weg gehet durch das Thal Val de Tena, durch welches der Strom Gallego flüsset. Sallent ist der letzte Ort in Spanien, und wenn man die Gebürge überstiegen hat, so ist man zu St. Oleron in der Landschafft Bearn in Franckreich. Der andere Weg fänget sich an bey Puerto de Toro, nicht weit von Venasque. Da hat man Stufen in die Felsen gehauen. Wenn die Gebürge ein Ende haben, so ist noch eine gute Tage-Reise bis nach Bartrand in Franckreich, in der Grafschafft Comminges. Im Winter ist dieser Weg nicht alle mahl practicabel.

PYRENE'ES (LES MONTS) siehe Pyrenäische Gebürge.

PYRENE MONS, so viel als das Pyrenäische Gebürge.

Pyreneus, ein König, oder Tyranne zu Daulide, nahm die Musen zu sich in seine Wohnung, als sie bey sehr regnerichtem Wetter nach dem Parnassus zugiengen; allein da der Regen vorüber war, und die Musen also weiter gehen wolten, verschloß er sein Haus feste, und wolte sie mithin zu seinem Willen zwingen, die aber Flügel nahmen, und damit oben zum Haus hinaus flogen, und, indem ihnen Pyreneus desperater Weise nachfolgen wolte, stürtzete er von der Höhe hinab, und brach mithin den Hals. Ovidius Met. V. v. 274. Lactantius Placidus Narr. Lib. V. fab. 4.

PYRENEUS MONS, der Grosse Brenner, ein Berg, siehe Brenner, im IV Bande, p. 1254.

PYRENOIDES PROCESSUS, ist der zahnförmige Fortsatz des anderen Wirbels, der auch sonst *dentiformis* genennet wird. Das erstere Wort stammet von πυρήνη, nucleus, der Kern.

Pyres, ein Trojaner, welchen Patroclus niedermachte.

PYRESUM, war ehemahls eine Stadt in der Landschafft Pelasgiotis in Thessalien.

PYRETERION, ist derjenige Theil des chymischen Ofens, welcher das Feuer in sich hält.

PYRETHI, Stadt, siehe *Ulpianum*.

PYRETHRE, siehe Bertram, im III Bande, p. 1436.

PYRETHRE BASTARD, siehe Bertram (wilder) im III Bande, p. 1440.

PYRETHRE SAUVAGE, siehe Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETHRO, siehe Bertram, im III Bande, p. 1436.

PYRETHRUM ALTERUM, *Matth.* siehe Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETHRUM FLORE BELLIDIS, *C. B.* siehe Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETHRUM GERMANICUM, *Gesn.* siehe Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETHRUM OFFICINARUM VULGARE, *Park. Adv. Lob. Ger.* s. Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETHRUM, *Offic. Trag. Chabr.* s. Bertram, im III Bande, p. 1436.

PYRETHRUM SILVLSTRE ET DRACO SILVESTRIS SIVE PTARMICA, *Dod.* s. Bertram (wilder) im III Bande, p. 1440.

PYRETHRUM UMBELLIFERUM, *C. B.* siehe Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETHRUM VULGARE OFFICINARUM, *Park. Adv. Lob. Ger.* s. Bertram, im III Bande, p. 1437.

PYRETICA, werden die Fiebermittel genennet, davon zu sehen *Antifebrilia*, im II Bande, p. 544. u. ff. ingleichen *Antipyreticum*, in eben demselben Bande, p. 651.

PYRETOLOGIA, ist eine Beschreibung oder Rede von den Fiebern, von welchen sonderlich Th. Willis sehr genau geschrieben. Das Wort wird hergeleitet von πυρετὸς, febris, das Fieber, und λέγω, enarro, erzählen.

PYRETRUM, ſ. *Pyrethrum.*

Pyretus, ein Centaurus, welchen Periphas auf des Pirithous Beylager niedermachte. **Ovidius** Met. XII. v. 449.

PYRGI, eine Stadt und Hafen der Cäretaner in Hetrurien, welche einige für **St. Severa**, ein Schloß im Patrimonio Petri, auf der Küſte des Tyrrheniſchen Meeres halten. Andere halten ſie für **St. Marinella**, davon im XIX Bande, p. 1558 nachzuſehen.

PYRGIA, ſiehe **Hundszunge**, im XIII Bande, p. 1213.

Pyrgion, war ein Archon zu Athen, in dem erſten Jahre der 98 Olympias. **Fabricius** in Bibliogr. antiq. p. 214.

Pyrgo, war der Name einer Weibs-Perſon, welche bey den vielen Kindern des Trojaniſchen Königs, **Priamus**, Amme geweſen, und zu einem ſehr hohen Alter gelanget. **Virgil** Aeneid. l. 5. v. 645.

Pyrgo, eine Trojanerin, welche mit dem Aeneas nach Italien gieng, und guten Theils Urſache war, daß die Trojaniſchen Weiber ihrer Männer Schiffe in Sicilien in Brand ſteckten. Siehe auch vorſtehenden Artickel.

PYRGOIDALIS NUMERUS, ſ. **Pyrgoidal-Zahl.**

Pyrgoidal-Zahl, oder **Thurm-förmige Zahl**, *Numerus Pyrgoidalis*, heiſſet, wenn man eine Säulen-Zahl und eine Pyramidal-Zahl von gleichem Geſchlechte zuſammen ſetzet, doch ſo, daß die Seite oder Wurtzel der Pyramidal-Zahl um 1 weniger iſt als die Seite der Säulen-Zahl, z. E. 18 iſt eine Triangular-Säulen-Zahl, deren Seite 3. Hingegen 4 iſt eine Trigonal-Pyramidal-Zahl, deren Seite 2: die Summe 18†4 iſt eine Trigonal-Pyrgoidal-Zahl. Nemlich die Pyrgoidal-Zahlen bekommen ihren Zunamen von dem Zunamen der Säulen und Pyramidal-Zahlen, woraus ſie entſtehen.

Πυργοφόρος, *Turrita*, a πύργος, turris, ein Bey-Name der Cybeles. weil ſie eine coronam turritam auf dem Haupte getragen.

PYRGOS, eine Stadt auf der Inſel Samos, auf dem Mittelländiſchen Meere, liegt gegen Norden faſt am Meere, hat 100 Häuſer, und zwey Kirchen.

Pyrgoteles, ein alter berühmter Edelgeſtein-Schneider, welcher eintzig und allein den Alexander, den Groſſen, geſchnitten, indem Alexander es ausdrücklich verboten, daß es von keinem andern geſchehen ſolle. **Beger** in Theſaur. Brandenb. Vol. II. p. 195. und 203.

PYRGUM OFFONIS, ſ. **Offenburg**, im XXV Bande, p. 893.

PYRGUS, war ehemahls eine kleine Stadt in der Landſchafft Elis, in Peloponneſo.

PYRGUS, eine Stadt, die ſonſt auch **Bergas**, *Bergula* ꝛc. heiſt, davon im III Bande, pag. 1294. nachzuſehen.

PYRGUS EUPHRANTA, eine Stadt in Africa, auf der Küſte, bey dem Syrti Magna, oder Golfo de Sidra, hatte gegen Morgen Macomada, und gegen Abend die Aras Philænorum zu Nachbarn. **Baudrand.**

PYRHULA, ſ. **Blut-Fincke**, im IV Bande, pag. 219.

Pyri, eine Provintz in dem Königreich Loango, auf der Küſte Congo, in Nieder-Aethiopien.

Pyrian, ein Ort in Hiſtrien, deſſen in einem alten Diplomate, beym **Meichelbeck** in Hiſt. Friſing. T. I. p. 258 gedacht wird.

PYRIFOLIA CONSOLIDA, ſiehe **Wintergrün.**

PYRIFORMIS MUSCULUS, **Birnförmiger Muſcel**; Siehe **Muſceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande, p. 1222.

PYRIMACHUS, ſ. **Feuerſtein**, im IX Bande, p. 770.

PYRI MONS, eine ehemalige Stadt in der Unter-Pfaltz, von welcher noch einige Uberbleibſel anzutreffen, wie unter dem Artickel **Heiligenberg**, im XII Bande, p. 1163. u. f. angeführet zu finden.

PYRI MONS, ein Flecken, der heut zu Tage **Knitlingen** heiſt, wovon im XV Bande, pag. 1131. nachzuſehen.

Pyriphlegethon, einer der hölliſchen Flüſſe, und zwar einerley mit dem **Phlegethonte**, ſo daher nachzuſehen, im XXVII Bande, p. 2158.

Pyripnous, Gr. Πυρίπνους, einer der Gigas, oder Rieſen, welcher mit ſeinem Bruder dem Anonymus die Juno angriff, allein von dem Hercules in die Flucht geſchlagen wurde, welcher denn daher auch den Namen Hercules von Ηρα, Juno, bekam, da er zuvor Nilus hieß. **Prolomäus Hephäſtionis** Lib. II.

Pyriſous, oder **Pyriſſous**, ein Name, welchen Achilles zuerſt gehabt haben ſoll, weil er, nach der Poeten Vorgeben, von ſeiner Mutter Thetis, die ihn zuvor mit Ambroſia beſtrichen, mitten in einem Feuer verborgen, und darinnen unverſehrt erhalten worden. Nur die Lippen ſolten ihm, weil er die Ambroſia davon abgelecket, hierbey verbrannt ſeyn. Wie nun der Name **Pyriſous** von πῦρ, Feuer, und ζωὴ, Leben, hergeleitet wird; alſo ſoll hingegen der Name **Achilles**, ſo viel bedeuten, als α und χεῖλος, ohne Lippen. **Apoll.** 4. Argonaut. **Pomey** Panth. myth p. 261.

Pyriſſous, ſ. **Pyriſous.**

PYRITES, ſiehe **Feuerſtein**, im IX Bande, p. 770.

PYRITES, eine Art **Kupffermarcaſit**, davon zu ſehen **Marcaſit**, im XIX Bande, p. 1184.

PYRITES ÆROSUS, ſ. **Vitriol.**

PYRITES CORNEUS. iſt der **Feuerſtein**, davon im IX Bande, p. 770 nachzuſehen.

PYRITES IGNEUS, iſt der **Feuerſtein**, wovon im IX Bande, p. 770 nachzuleſen.

PYRITES SULPHUREUS, iſt ein Schwefelkies, woraus Vitriol kan gezogen werden; Siehe **Vitriol.**

Pyritiades, ein König in Aſſyrien, ſoll nach **Laoſthene**, und vor **Sardanapalo**, 30 Jahr regieret haben.

Pyritz, Piritz, Piris, Lat. *Piritium*, oder *Viritium*, eine alte wohl gebaute und nahrhaffte Stadt in Hinter-Pommern, zwischen Stargard und der Oder, an der Gräntze der Neuen Marck Brandenburg. Sie wird von einem Wendischen Worte also genennet, welches so viel als **Weitzen** bedeutet, dergleichen in dieser Gegend gar viel gebauet wird. Es werden jährlich drey Vieh- und Kram-Märckte allda gehalten. Im Jahre 1630 ward dieselbe von den Kayserlichen bey damahligem Kriege erstiegen, und ausgeplündert. Siehe **Micrälii** Pommerl. Einsmahls ließ der Pfarrer daselbst einen Bauren-Knecht, nach dem Catechismus-Examen, eine geistliche Rede für dem Altar halten, worüber Streitigkeiten entstanden, davon man in den **unschuldigen Nachrichten**, 1711, p. 906 Bericht finden kan.

PYRIUS PULVIS, siehe **Pulver.**

Pyrler (Philipp) der Welt-Weißheit Magister, und Prediger zu Stolp, gab heraus: Stolpische dreyjährige Weynachtliche Neujahrs-Freude, in 18 Predigten, Rostock 1627 in 4.

St. Pyrminius, siehe **St. Pirminius**, im XXVIII Bande, p. 450.

Pyrmont, Lat. *Comitatus Pyrmontanus*, eine Grafschafft, welche in dem Westphälischen Kreyse, nicht weit von den Paderbornischen und Schaumburgischen Gräntzen lieget. Aus beglaubten Archivarischen Urkunden erhellet, daß ungefähr drey hundert Jahre nach Carls des Grossen Zeiten im 12 Jahrhunderte die Grafschafft Pyrmont eine besondere Grafschafft und unter dem Namen **Peremunt**, ingleichen **Piremunt** und **Piromunt** bekannt, auch nebst andern ansehnlichen Ländern ein Patrimonial-Stück und Angehör des uralten sehr vornehmen Gräflichen Hauses von Schwalenberg gewesen. Gegen das Ende des 12 Jahrhunderts hat sich dasselbe in verschiedene Aeste vertheilet, und ist nebst dem annoch im höchsten Flor stehenden Waldeckischen Haupt-Ast, auch der besondere Schwalenbergische, ingleichen der Sternbergische und der **Pyrmontische** Neben-Ast angepflantzet, und hat demnächst ein jeder unter seinem besondern Namen und Titel, und zwar der Pyrmontische bis gegen Ende des 15 Jahrhunderts fortgeblühet. Es ist aber im Jahr 1494 der Pyrmontische Ast mit Absterben Graf **Moritzens** von Pyrmont, des letzten dieses Namens, erloschen, und darauf die Erbfolge der Grafschafft Pyrmont an **Moritzens** beyde Schwester-Söhne, die Grafen **Friedrich** und **Moritzen von Spiegelberg** gediehen. Friedrich besaß endlich die Grafschaft alleine und hinterließ von seiner Gemahlin Anna, einer gebohrnen Gräfin von Hohenstein, einen eintzigen Sohn **Philippen**, und drey Töchter **Marien**, **Ursulen**, und **Walpurgim**. Philipp war unvermählt, und wie er in dem damahligen Kriege zwischen Philipp II von Spanien und Heinrich II von Franckreich im Jahr 1557 am Tage Laurentii in der bekannten Schlacht vor St. Qvintin, als der letzte des Gräfflich-Spiegelbergischen Manns-Stamms, das Leben einbüssete, so verfielen beyde Grafschafften Pyrmont und Spiegelberg auf seine gemeldte 3 Schwestern, als Erb-Töchter. Die älteste von diesen erwählte den geistlichen Stand, und ward Canonißin im Stifft Essen, in der Grafschafft Marck in Westphalen gelegen, woselbsten sie auch im Jahr 1561 als Aebtißin verstorben. Die jüngste, **Walpurgis**, vermählte sich im Jahr 1558 den 7 Mertz an Graf **Georgen von Gleichen.** Die mittlere, Ursula, aber wurde einige Wochen darauf an Graf **Hermann Simon von der Lippe** vermählet, welchem sie denn, nebst Spiegelberg auch die Grafschafft Pyrmont zum Heyraths-Guth zubrachte. Es bestunde aber die Grafschafft bey dem Hause Lippe nicht länger denn 25 Jahr. Graf **Hermann Simon** zur Lippe, Pyrmont und Spiegelberg, starb im Jahr 1576 und hinterließ nebst seiner Gemahlin einen eintzigen Sohn, Namens **Philippen.** Dieser junge Herr starb im Jahr 1583 den 10 Febr. im 20sten Jahre seines Alters zu Deutz bey Cölln am Rhein. Seine Frau Mutter zog den Tod dieses eintzigen Sohnes und Kindes ihr gar sehr zu Hertzen, erkranckte aus Bekümmerniß und starb den 6 Mertz in demselben Jahre auf dem Schloß Pyrmont. Solcher gestalt gediehe nunmehro die Erbfolge der Grafschafft Pyrmont auf dero noch lebende jüngste Schwester, die vorgedachte Gräfin **Walpurgis**, dero Zeit verwitwete Gräfin **von Gleichen**, als letzte Spiegelbergische und weyland Grafen **Moritzens** von Pyrmont Schwester Sohns-Tochter. Weilen sie, die verwitwete Gräfin von Gleichen, ihrer krancken Frau Schwester zur Gesellschafft und Beystand, sich eben auf dem Schloß Pyrmont befand, ergriff sie so gleich auf erfolgtes Absterben vor sich und ihre drey Herren Söhne, **Philipp Ernst, Hanß Ludwigen** und **Georg**, Grafen zu Gleichen, die Posseß, und setzte sich durch Beystand und Hülffe Hertzog Philipps von Braunschweig-Grubenhagen darinnen feste. Sie gerieth zwar der Succeßion halber mit Heinrich, Ertz-Bischoff zu Bremen, aus dem Hause Sachsen-Lauenburg, als Administratorn des Hoch-Stiffts Paderborn, in weit aussehende Verdrüßlichkeiten, so, daß es von beyden Theilen zu vielen Unruhen, Feindseligkeiten und blutigen Scharmützeln ausschlug, daß auch so gar der Westphälische Kreyß sich darzwischen legte und zu Stillung weiterer Unruhen die Seqvestration der Posseß antrug. Es wurde aber endlich durch Vermittelung Herrn Land-Grafens Wilhelms von Hessen-Cassel im Octobr. 1583 vorerst ein Waffen-Stillstand gewürcket, auch zu Vergleichung der Haupt-Sache selbsten eine solenne Zusammenkunfft in Hüxar veranlasset. Jedoch, weil man darin nicht überein kommen konnte, im Monath Febr. 1584 der Waffen-Stillstand, bis zu güt- oder rechtlichem Austrag, erstrecket und verabschiedet. Von solcher Zeit an bis ins Jahr 1625 haben so wohl Sie, die Frau Gräfin, als nach ihr derer Herrn Söhne die Grafschafft Pyrmont in ruhiger Posseß behalten. Als aber dem Herrn Grafen, **Hanß Ludewig von Gleichen**, dem letztern seines ur-alten Geschlechts die Hoffnung zu Leibes-Erben entstanden, hat er, in Krafft einer mit seinem verstorbenen Herrn Bruder, Graf **Philipp Ernsten**, gemachten Succeßions-Verordnung, die Grafschafft Pyrmont seinen Erb-verbrüderten Herren Vettern, denen beyden Herren Gebrüderen, Grafen **Christian** und **Wolrad zu Waldeck** im Jahr 1625, also

also annoch 4 Jahr vor seinem Ende feyerlichst tradiren und einräumen lassen, welche denn auch damahls nicht allein die würckliche Regierung derselben angetreten, sondern auch Titul und Wappen davon angenommen haben. Von solcher Zeit an ist die Grafschafft bey dem hohen Hause Waldeck verblieben; auch sind durch einen im Jahr 1668 mit dem damahligen Bischoffen zu Paderborn, Herrn Ferdinand, Freyherrn von Fürstenberg, getroffenen solennen Vergleich, alle mit dem Hoch-Stifft Paderborn ehedem fürgewesene Successions-Irrungen und Streitigkeiten mit gäntzlicher Absagung der vormahls prätendirten Lehnschafft im Grunde beygeleget worden. Es wird aber die Grafschafft Pyrmont in denen meisten neuen Land-Charten, unter den 52ten Grad der Breite und den 30sten Grad der Länge gesetzet. Sie gräntzet gegen Mitternacht und Morgen, an das Hannöverische Amt Ertzen; gegen Mittag und Abend an das Wolffenbüttelische Amt Ottenstein, das Hannöverische Amt Polle, die Lippischen Aemter Schwalenberg, Schieder und Barendorf, wie auch an das Paderbornische Gebiet, ins besondere an die Lüdische Feld-Marck. Die Grafschafft ist eine freye, von niemand Lehnrührige, dem Reich unmittelbar unterworffene, und daher mit allen Regalien, Landes-herrlichen Hoheiten und Botmäßigkeiten versehene Grafschafft. Darum auch dieselbe auf Reichs- und Kreyß-Tagen ihren Sitz und Stimme, auch ihren besondern Matricular-Anschlag hat. Das Wapen ist ein rothes Ancker-Creutz im silbernen Felde. Es erstrecket sich die Land-Fläche der Grafschafft Pyrmont auf ohngefähr 1½ Deutsche Quadrat-Meilen, nemlich 3 Stunden von Süden nach Norden, und 3 Stunden von Osten nach Westen, begreifft in sich 1) das mit einem breiten Graben, starck- und hohen Wällen, Casematten, unterirrdischen Gängen und Gewölbern befestigte Schloß Pyrmont, von dem ein besonderer Artickel folget; 2) die Neustadt Pyrmont; 3) zehen Dörffer, welche ein Ober-Amt und zwey Parochien ausmachen: Nemlich zu der Haupt-Parochie und Superintendentur in dem Nieder-Theil der Grafschafft gehöret das Schloß, die Neustadt Pyrmont, und die fünf Dörffer, Oestorf, Holtzhausen, Hagen, Löwenhausen und Thal. In dem obern Theil bestehet die Pfarre aus denen fünf Dörffern, Nehrsen, Baarsen, Grossenberg (auch Brauersberg genannt) Kleinenberg und Eichenborn. Der niedere Theil der Grafschafft, insonderheit der Thal, in welchem die Stahl-Brunnen, das Schloß Pyrmont, die Neustadt, Oestorf, Holtzhausen, Löwenhausen und Paderbornische Stadt Lüde liegt, ist die schönste und angenehmste Gegend, welche man sich vorstellen kan. In dem nur gedachten Pyrmontischen Thale ist eine Ebene, die sich fast eine Stunde Weges in die Länge und Breite erstrecket. Mitten durch diesen Thal und Ebene flüsset der Fisch-reiche Emmer-Fluß, und um denselben sind die schönste und beste Vieh-Weiden, Wiesen und Gras-Wachs, von süsser und guter Art, wie solche irgendswo zu finden seyn mögen. Das übrige in diesem Grunde bis an die Berge hinauf, sind fruchtbare Korn-Felder und Acker-Bau; und denn ist dieser schöne und gesegnete Thal rings umher mit einem Circul grüner hoher Berge von allen Seiten eingeschlossen. Vor dem Jahre 1668 haben zwischen denen berühmten Pyrmontischen Brunnen, und dem alten Dorf Oestorf auf 6 biß 8 hundert Schritte keine Häuser gestanden, sondern es ist dieser Raum und Platz vom Brunnen bis an die Dorf-Bache eine feuchte theils morastige Wiese gewesen, darüber ein schmaler Fuß-Weg zum Brunnen gangen. Unter der Regierung aber des Fürsten Georg Friedrichs zu Waldeck sind zur Anbauung der grossen Brunnen-Strasse (nunmehro die Neustadt Pyrmont genannt) die erste Veranstaltungen gemacht. Es hat nemlich gedachter Fürst im Jahr 1668 (nachdem in dem Jahre vorher 1667 das Dorf Oestorf gröstentheils abgebrannt) Dero Beamten, Bedienten und Einwohner auf alle Weise zum neuen Anbau aufgemuntert, ließ damahls durch Dero Obristen Jäger und Secretair, Johann Friedrichen, die neue breite Strassen zum Brunnen abmessen, abstechen, und Pfähle einschlagen, begnadigten einige Häuser mit Freyheiten, schencketen die Bau-Materialien dazu, um die Quartiere zu beqvemer Bewirthung der Frembden und Brunnen-Gäste wohl und räumlich einzurichten; also sind damahls wenige Jahre nach einander unterschiedene Häuser erbauet worden: Hiernächst ist unter der Regierung des Grafens, Christian Ludewigs, die Erbauung und Stifftung des Pyrmontischen Waysen-Hauses anzuführen; welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts 1699 auf Veranlassung Deroselben Frau Tochter, der Gräfin Dorothea Elisabeth, Gemahlin des Herrn Grafens Rudolph zur Lippe-Braack unten am hylligen Anger gegen über der Fontaine an der Ost-Seite der Allee aufgerichtet und erbauet worden. Dieses Waysen Haus und die löbliche Stifftung zu guter Erzühung etlich- und dreyßig armer Kinder, auch die Erlernung der Handwercker vor die Knaben wird bis diese Stunde gröstentheils von denen Brunnen-Einkünfften in gutem Stand erhalten, unter der Ober-Direction des Fürstlichen Waldeckischen Consistorii und der besondern Aufsicht eines zeitigen Pyrmontischen Befehlhabers, ingleichen des Superintendenten, Capellans (als zugleich Waysen-Informators) auch sind zu Besorgung des Haus-Wesens ein Oeconomus und Waysen-Mutter bestellt. Der Anbau neuer Häuser auf der Brunnen-Strasse aber hat von Jahren zu Jahren sich vermehret, biß nunmehro auf der Süd-Seite das letzte Haus biß auf 86 Schuh an den grossen Bade- oder Brodel-Brunnen reichet. Des Fürsten Friedrich Anton Ulrichs Durchl. haben unter dem Namen der Neustadt Pyrmont diese Brunnen-Strasse im Jahr 1720 mit Stadt-Privilegien und Freyheiten begnadiget, auch zu denen alten drey Jahr-Märckten einen neuen Vieh- und Pferde-Marckt, jedesmahl auf den 6, 7 und 8 Monaths Julii, angesetzet. Unter der itzigen Regierung Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Augusts Friedrichs zu Waldeck ist denn auch zu Vergrösserung der Pyrmontischen Neustadt der neue Anbau auf dem hylligen Anger gegen die Ost-Seite der Allee angefangen, und biß dato fünf Häuser daselbst erbauet worden. Es ist die Absicht und das Vorhaben,

haben, daß dieser grosse räumliche Platz zum Marckte dienen, und Spatzier-Gänge und Alleen daselbst angepflantzet werden sollen. Es haben Se. Hochfürstl. Durchl. den Anbau weiter zu befördern und zu vermehren unter dem 18 August 1731 sehr vortheilhafftige Bau-Privilegien durch den Druck publiciren lassen, wodurch die Anzahl der Häuser immer weiter anwächset, wie denn nunmehro schon in der gantzen Neustadt so viel aptirte Häuser zu finden, daß die jährlich ankommende Brunnen-Gäste und Fremde, nach Standes-Gebühr mit einiger Bequemlichkeit bewirthet werden, auch in unterschiedlichen Häusern meublirte Zimmer, wie auch besondere Küchen und Keller, um einige Menage und Bekostigung vor sich besorgen zu lassen, haben können. Den Sommer über ist zu Pyrmont wie ein beständiger Jahr-Marckt oder Messe, und kommen viel Kauff- und Handels-Leute mit ihren Waaren zum Brunnen. Man findet auf beyden Seiten der Allee um das Brunnen-Haus, auch hin und wieder auf der Neustadt die Buchladen, Boutiquen mit Silber-Waaren, Zinn, Porcellain, Seiten und andern Stoffen, Gemählden und alle Arten von Galanterie-Waaren. Ingleichen Caffee-Wirthe, Billards, Weinschencken, Tracteurs, Boutiquen mit Victualien ꝛc. **Sagittarii** Historia der Grafschafft Gleichen. **Seips** Pyrmontische Mineral-Wasser ꝛc. Hannover und Pyrmont 1740 in 8. **Grupens** Origines Pyrmontanæ, Göttingen 1740 in 4.

Pyrmont, Lat. *Petri Mons*, *Arx Pyrmontana*, ein Schloß in der Grafschafft gleiches Namens, von der es eben den Namen führet. Es liegt in dem Pyrmontischen Thale, dessen in dem vorstehenden Artickel gedacht worden, und zwar auf der West-Seite der Mineral-Brunnen zwischen der Neustadt Pyrmont und dem Dorffe Holtzhausen. Es ist zu mercken, daß solches nicht der alten abgestorbenen Grafen von Pyrmont, ehemahliges Stamm- und Residentz-Hauß, sondern eine gute Zeit nach deren Verblühung, zuerst im sechzehenden Jahrhunderte, daselbst neu angelegt sey: da hingegen die alten Grafen von Pyrmont auf dem Nord-Ost-wärts gelegenen, schon längst verlassenen und zum Stein-Hauffen gewordenẽ alten Berg-Schloß, **Schell-Permunt**, ihren Sitz gehabt haben, siehe den Artickel: **Schell-Permunt**. Graf **Friedrich von Spiegelberg**, des **Moritzens**, letzten Grafens von Pyrmont, Schwester Sohn u. Successor, hat das Schloß Pyrmont im Jahr 1526 in der Ebene auf der West-Seite der Mineral-Brunnen zuerst neu anlegen lassen. Der Ort, worauf es gebauet, hat ehedem das **Speck-Holtz** geheissen, und dem Adelichen Geschlechte von **Rheebock** zugehöret, von welchen es nebst andern Güthern in dasiger Graffschafft anerkaufft ist. Des Friedrichs Sohn und Nachfolger **Philipp** hat dieses Schloß gar sehr verbessert, auch im Früh-Jahre 1557 zu dem vorigen ansehnlichen Herrschafftlichen Wohn-Gebäude zwar den Anfang gemacht; Weil er aber noch in demselbigen Jahr zu Dienst des Königs Philipps des II von Spanien gegen Franckreich in Campagne gangen, und in der blutigen Action vor St. Quintin erschossen, hat er es nicht vollendet, sondern es haben dasselbe dessen Frau Schwester die Gräfin Ursula und deren Gemahl Herr Graf **Hermann Simon** zur Lippe, vollends ausbauen, und nach damahliger Art wohl fortificiren lassen, wie solches aus einer annoch am Thor befindlichen Auffschrifft der hohen Namen des Spiegelbergischen, Lippischen und Pyrmontischen Wapens, auch der Jahr-Zahl 1562 in Stein gehauen, zu sehen und zu lesen ist. Währenden dreyßigjährigen Kriegs vom Jahr 1629 an biß zu erfolgtem Westphälischen Frieden hat dieses Schloß mehrmahlige harte Anfälle und Belagerungen erlitten, gestalten es binnen solcher Zeit durch Hülffe der Kayserlichen und Ligistischen Truppen zwey mahl in Hoch-Stifft Paderbornischen Händen gewesen, und hingegen auch zwey mahl durch Hülffe der Schwedischen Waffen ihnen wiederum abgenommen, und dem Hause Waldeck restituiret worden. Im Monath November im Jahr 1629, also kurtz nach dem vom Kayser Ferdinand dem II publicirten bekannten Restitutions-Edict hat der damahls regierende Bischoff zu Paderborn Ferdinand, Hertzog aus Bayern, Churfürst zu Cölln, durch Hülffe der Catholischen Ligæ dasselbe berennen lassen, und durch eine 10 monathliche Belagerung endlich durch Feuer und Hunger gezwungen, daß es im Jahr 1630 im August von dem Waldeckischen hiesigen Drosten und Befehlshaber, **Bernhard Heinrich von Dallwigk** auf Lichtenfels, dem Catholischen Bundes Feld-Marschalle, Grafen von Papenheim, mit Accord übergeben worden, welcher es auch damahls mit Ligistischen Truppen von Hameln aus, besetzt gehalten. Von der damahligen Belagerung, und wie es damahls vor hundert und zehen Jahren um das Schloß und um den Brunnen ausgesehen habe, ist der Plan und Grund-Riß noch in dem Waldeckischen Archiv vorhanden. Im Jahr 1633, nachdem die Schwedische Armee im Anfang Julii die Kayserliche bey Oldendorp an der Weser, 2 Meilen von Pyrmont, geschlagen, auch ihnen den zwölfften gedachten Monats die Vestung Hameln wieder abgenommen, und also in hiesiger Gegend die Oberhand hatte, haben in Krafft des von weyland König Gustav Adolph dem Hause Waldeck ehedem gegebenen Königlichen Worts und eines von dem Reichs-Cantzlar, Graf Oxenstirn, erhaltenen Befehls, Hertzog Georg von Lüneburg, der Kron Schweden General, und der Feld-Marschall, Freyherr von Knipphausen, durch den Obristen Arthur Asten, den 25 Julii dasselbe wieder attaquiren, und nach einer monathlichen Belagerung den 20 August denen Kayserlichen und Paderbornischen abnehmen lassen. Im Jahr 1636 den 26 Septembr. hat es der Kayserliche General-Feld-Marschall, Graf Johann von Götze, zum faveur des Hochstiffts Paderborn, und im Jahr 1646 im Früh-Jahr hat es der Schwedische General-Lieutenant, Graf Königsmarck, zum letzten mahl belagert und im May denen Kayserlichen Truppen abgenommen. Es ist zwar damals durch diese Eroberung das hohe Haus Waldeck wiederum zu seinem vorigen Besitz der Graffschafft gelanget, jedoch das Schloß Pyrmont selbst biß nach dem Westphälischen Frieden mit Schwedi-

scher Garnison besetzt geblieben, massen es erst im Jahr 1649 durch den Generalissimum, Pfaltz-Graf Carl Gustav (nachhero König in Schweden) eingeräumet und übergeben worden. Der im Jahr 1648 erfolgte Westphälische Friede hat denn dem hohen Hause vorerst den wieder ergriffenen Besitz und den Ruhestand; der darauf im Jahr 1668 aber mit dem Hochstifft Paderborn errichtete Vertrag endlich auch das Haupt-Werck im Grunde versichert. Nach solcher Zeit unter der Regierung des gottseligen Fürsten, **Georg Friedrich** zu Waldeck und deroselben Nachfolger des Herren Grafens, **Christian Ludewig**, ist in 38 Jahren keine sonderliche Veränderung am Schlosse Pyrmont vorgefallen. Im Jahr 1706 aber haben weyland Ihro Hochfürstl. Durchl. Fürst **Friedrich Anthon Ulrich** zu Waldeck das von Graf Philippen von Spiegelberg im Jahr 1557 angelegte alte Schloß-Gebäude (welches 150 Jahr gestanden) und in denen vorgemeldten Belagerungen gar viel gelitten hatte, und anfieng sehr baufällig zu werden) gantz abbrechen, und auf dessen Stelle das itzige schöne und bequeme Haus aufbauen lassen. In denen nachfolgenden Jahren haben dieselben mit denen Hinter-Gebäuden fortgefahren, das mittlere Haus inwendig im Hof-Raum noch zum Stande gebracht, zwey Pavillons vorne auf dem Walle setzen lassen, auch den grösten Theil der alten Fortification erneuert und verbessert. Sind also Se. Durchl. Fürst **Friedrich Anthon Ulrich**, als Restaurator des Schlosses Pyrmont billig zu halten. Wie dann nicht weniger der aus dem Schloß-Graben mühsam durch Aussprengung der Toff-Steine angelegte und bis unten an die Allee geführte Canal, das daran gefügte Baßin mit der anmuthigen Fontaine vom Säuerling, das schöne Ball- und Assemblee-Haus (145 Schuhe lang, 36 breit) an der Allee, nebst noch vielen andern Verbesserungen und ungemein nützlichen Veranstaltungen, das hohe Andencken deroselben verewigen werden. Auf diesem Schlosse lieget übrigens ein Waldeckischer Commendant, und nicht weit davon ist in einem kleinen Flecken ein berühmter Sauerbrunnen, der offtmahls von hohen Standes-Personen besuchet wird, von dem ein besonderer Artickel folget. An diesem Orte kan man dem Lutherischen Gottesdienste beywohnen. **Seips** Pyrmontische Mineral-Wasser ꝛc. Hannover und Pyrmont 1740 in 8.

Pyrmont (Grafen von), siehe **Schwalenberg**.

Pyrmont (Neustadt) Stadt, siehe **Pyrmont**, Grafschafft.

PYRMONTANA ARX, siehe **Pyrmont**.

PYRMONTANUS COMITATUS, siehe **Pyrmont**.

Pyrmonter-Brunnen, siehe **Pyrmontischer Brunnen**.

Pyrmonter-Wasser, siehe **Pyrmontischer Brunnen**.

Pyrmontischer-Brunnen. Darunter werden die Mineralwasser der Grafschaft Pyrmont verstanden. Die Mineralbrunnen und Hauptquellen liegen gegen die Nordostseite des Schlosses Pyrmont, und reichet die grosse Brunnenstrasse der Neustadt, sonderlich die Häuser an der Südseite bis gantz nahe an die Quellen. Daß solche unter die immerwährenden Brunnen gehören, und so alt, als der Welt Anfang, seyn, will Johann **Philipp Seip** in seinem von diesem Wasser geschriebenen Tractate (so unter dem Tittel: Pyrmontische Mineral-Wasser und Stahl-Brunnen, im Jahr 1740 zu Hannover und Pyrmont in 8 zum dritten mahl aus der Presse gehoben worden) behaupten, und vorgeben, daß diese Quellen wegen ihrer merckwürdigen Beschaffenheit und sonderlichen Geschmacks, schon im ersten Jahrhundert, da durch diesen Thal der Fürst Armin mit seinem Heer und Bundsgenossen, auch vermuthlich die Römer unter dem Feldherrn Germanic im 18 Jahre nach Christi Geburth, hin und wieder nach der Weser und der Teutoburgischen Gegend marschiret sind, nicht könnten unbekannt geblieben seyn. Indessen hätten damahls Schreiber und Druckereyen in Deutschland gefehlet, sonst vielleicht einige Nachrichten davon würden gefunden werden. Der älteste bekannte Name dieses Wassers ist wohl, daß die alten Niedersachsen dasselbe den **hylligen Born**, den Grund und die Wiesen aber, auf welchem die Quellen entspringen, den **hylligen Anger** genennet haben. Im 16 Jahrhundert ist derselbe von den Schriftstellern der **Spiegelbergische** und **Neubrunn**, nach solcher Zeit der **Pyrmontische** genannt worden. Von dem achten Jahrhundert giebet der Jesuit **Nicolaus Schaten** in seiner Westphälischen Historie die älteste Nachricht von dem Hauptbrunnen selbst. Im vierzehenden Jahrhundert hat **Heinrich de Hervordia** verschiedene Manuscripte von der Sächsischen Historie hinterlassen, aus welchen **Ferdinand**, Episc. in Monument. Paderbornens. eine Nachricht von diesem Brunnen anführet. Vom Jahre 1556 schreibet **Ferdinand** aus **Johann Seilers** Chronico Pyrmont. MSto, daß derselbe von diesem heiligen Brunnen erzähle, wie solcher damahls durch seine wunderbare Kraft, in Heilung vieler schweren Kranckheiten sehr berühmt, und unter grossem Zulaufe der Ausländer und Fremden sey besuchet worden. Auch habe **Johann Gigas** ein Medicus, und **Heinrich Harius** in seiner Beschreibung des Bischoffthums Paderborn, schon lange vor solcher Zeit, diesen Brunnen sonderlich gerühmet. Der Bischoff setzet hinzu, daß dieser edle Gesundbrunnen noch bis auf seine Zeit jährlich von vielen Fürsten und grossen Herren fleißig besuchet werde. Von eben diesem Jahre 1556 schreibet **Bünting** in seiner Braunschweigischen und Lüneburgischen Chronice viel von dem heiligen Brunnen in der Grafschaft Pyrmont und Spiegelberg. Von eben dieser Zeit schreibet auch **Leonhard Turnheisser zum Thurn**, in seinem Buche von kalten, warmen, mineralischen und metallischen Wassern, daß in der Grafschaft Spiegelberg ein säuerliches Wasser aus dem dritten Grade der Erde entspringe, welches Chalcant, Eisen, Alaune, Hartz, Salpeter und dergleichen in sich halte. Dieses Wasser werde genennet bey dem Neubrunnen, und sey seines Temperamentes halben ein gutes Wasser. **Jacob Theodor Tabernämontan** meldet in seinem Wasser-

schatze, welchen er im Jahr 1584 geschrieben, von derselbigen Zeit viel gute Umstände dieses Brunnens. Sonst haben auch von solcher Zeit, und dem grossen Namen und Rufe des Brunnens noch geschrieben, **Andreas Werner** in seiner Chronice des Ertz- und Primatstifftes Magdeburg; **Michael Sachse** in seiner Kaysers-Chronice; **Solenander** in Consil. 9. Sect. 3 p. 337. Am umständlichsten aber und recht ausführlich findet man die Geschichte vom Jahr 1556 aufgezeichnet von **Johann Pyrmontan** sonst **Feuerberg** genannt, in seinem Tractätlein, welches er Fons Sacer betittelt, und davon man den Auszug in **Johann Rahrs** Brunnen-Spiegel p. 332 u. ff. findet. Auch hat **D. Cunäus** dieses Tractätlein seiner Beschreibung des Pyrmontischen Brunnens angehänget. Uber dieses gedencket auch **Bolmann** eines alten Briefes und Tractätleins vier Blätter starck, beyde im Jahr 1556 geschrieben und gedruckt, vom damahligen Gebrauche und merckwürdigen Begebenheiten bey dem Pyrmontischen Brunnen. Ob nun die letzten Blätter in **Cunäs** Beschreibung, welche er unter **Claus von Posten** Brieffschafften gefunden, eines dieser Tractätgen seyn, solches ist glaublich. Noch sind von derselben Zeit anzuführen **Hermanns Huddäi** historische Carmina de Fonte Pyrmontano ad *Albertum* Comitem in Hoja, welche zwar nicht mehr zu haben, doch stehen einige Stücke davon in **Johann Pyrmontans** oben angeführtem Tractätlein, allwo zugleich die alten Brunnen-Gesetze folgendes Innhalts befindlich sind:

Periocha Legum ad Sacrum fontem affixarum scripta Anno 1556. d. 3. Maji ab Hermanno Huddæo:

Justitiæ fines, ne Tu peregrine viator
Ignores, Leges has Tibi semper habe:

1) Primum qui sacrum cupit hunc invisere fontem,
Et quærit vitæ commoda magna suæ,
Divinos temere exhibeat, prohibemus honores
Huic fonti, procul hinc vana superstitio!
Gloria sed summo sit, dicat lausqve Parenti,
Qui media ista sua pro bonitate dedit.

2) Salvum conductum concedimus omnibus his, qui
Imperii leges non violare student,

3) Parcant atque satis, nulli noceantque monemus:
Pœnas transgressor corpore & ære luet.

4) Candida pax nostris vigeat, mandamus in oris,
Hospitii violes jura sacrata cave.

5) Merces, qui extraneas, vinumque, cibaria vendunt
Sint memores æqui, justitiæque simul.
Verum qui hic tales statuerunt vendere merces,
Treis grossos nobis pro statione dabunt.
Has Comes affixit Generosus in arbore Leges,
Si violes, certo pœna parata manet.

Diese Lateinische Verse hat Huddäus damahls selbst folgender massen nach der alten Deutschen Reim-Kunst übersetzet:

Daß sich ein jeder thu halten recht
Bey diesem Brunn will ich nun schlecht
Des Edln Herrn und Grafen Willn
An Baum gehängte Artickul erzählen:

1) Zum ersten solln, so diesen Fontain
Besuchen, reich, arm, groß und klein
Sich in alleweg thun befleissen,
Daß sie nicht göttliche Ehr beweisen
Diesem Brunn, und machen ihn nicht
Zu einem Abgott, sondern schlicht
Zu Gottes Ehren sein geniessen
Von dem kömmt diese Gnad herfliessen.

2) Ein sicher Geleit thun wir auch geben
Den, so sich halten recht daneben.

3) Zum dritten soll sich ein jeder warten,
Daß er den Leuten an Zäun und Garten,
An Wiesen, Weid und Korn dazu
Bey schwerer Straf kein Schaden thu;

4) Niemand soll hier auch richten an
Unlust, es soll sich jedermann
Gebührlich halten gegen seinen Wirth,
So bleibt der Gast auch unbeschwert.

5) Wer hieher Proviant bringt feil,
Und ander Waar, sey was es will,
Geb redlich Kauffs und handle recht
Bey Straf, so da ist aufgelegt,
Drey Groschen Stetgeld soll er geben
Alle Wochn, davon die Armen leben.
Der Wohlgebohrne Graf und Herr,
Hat diese Artickul löblich sehr
An eine Linden bey dem Bronn
Gehenckt, als man noch heut find ston,
Darnach ein jeder bey Straf und Pein
Sich halten muß beyd groß und klein.
An selben Linden-Baum thut auch hangen
Ein seltsam Gerüst von Krücken und Stangen,
Welche diejengen, so lahm gewesen,
Gesund worden und sind genesen,
Allhier beym Brunnen haben gelassen
Und wiederum gangen zu Fuß ihre Strassen ꝛc.

Daß nach solcher Zeit der grosse Name und Ruhm des Brunnens auf ein mahl wieder verlohren gegangen, wird von den meisten Schrifftstellern einer unmittelbaren Straffe Gottes zugeschrieben; Doch mögen wohl die drey nachstehenden Ursachen am meisten daran Schuld seyn: 1) Weil man von dem Wasser unmögliche Dinge, und alle unheilbare Kranckheiten zu heilen verlanget; 2) verdroß es einige Medici, daß der Spiegelbergische Brunnen allein so grossen Zulauf, und sie in ihrer Nachbarschafft nicht so viel von der Brunnen-praxis haben solten; daher sie auf allerhand Verleumdungen dachten, wie denn **Jacob Theodor Tabernämontan** unter anderen vorgab, daß dieses Wasser einen grossen Theil Operment führe. Drittens hat auch zu derselben Zeit der Brunnen von Jahren zu Jahren nicht ordentlich besuchet werden, und einen beständigen Ruhm bey Auswärtigen und Fremden behalten können, wegen der grossen und vielen Krieges-Unruhen, welche

gegen

scher Garnison besetzt geblieben, massen es erst im Jahr 1649 durch den Generalissimum, Pfaltz-Graf Carl Gustav (nachhero König in Schweden) eingeräumet und übergeben worden. Der im Jahr 1648 erfolgte Westphälische Friede hat denn dem hohen Hause vorerst den wieder ergriffenen Besitz und den Ruhestand; der darauf im Jahr 1668 aber mit dem Hochstifft Paderborn errichtete Vertrag endlich auch das Haupt-Werck im Grunde versichert. Nach solcher Zeit unter der Regierung des gottseligen Fürsten, **Georg Friedrich** zu Waldeck und derselben Nachfolger des Herren Grafens, **Christian Ludewig**, ist in 38 Jahren keine sonderliche Veränderung am Schlosse Pyrmont vorgefallen. Im Jahr 1706 aber haben weyland Ihro Hochfürstl. Durchl. Fürst **Friedrich Anthon Ulrich** zu Waldeck das von Graf Philippen von Spiegelberg im Jahr 1557 angelegte alte Schloß-Gebäude (welches 150 Jahr gestanden) und in denen vorgemeldten Belagerungen gar viel gelitten hatte, und anfieng sehr baufällig zu werden) gantz abbrechen, und auf dessen Stelle das itzige schöne und bequeme Haus aufbauen lassen. In denen nachfolgenden Jahren haben dieselben mit denen Hinter-Gebäuden fortgefahren, das mittlere Haus inwendig im Hof-Raum noch zum Stande gebracht, zwey Pavillons vorne auf dem Walle setzen lassen, auch den grösten Theil der alten Fortification erneuert und verbessert. Sind also Se. Durchl. Fürst **Friedrich Anthon Ulrich**, als Restaurator des Schlosses Pyrmont billig zu halten. Wie dann nicht weniger der aus dem Schloß-Graben mühsam durch Aussprengung der Toff-Steine angelegte und bis unten an die Allee geführte Canal, das daran gefügte Baßin mit der anmuthigen Fontaine vom Säuerling, das schöne Ball- und Assemblee-Haus (145 Schuhe lang, 36 breit) an der Allee, nebst noch vielen andern Verbesserungen und ungemein nützlichen Veranstaltungen, das hohe Andencken derselben verewigen werden. Auf diesem Schlosse lieget übrigens ein Waldeckischer Commendant, und nicht weit davon ist in einem kleinen Flecken ein berühmter Sauerbrunnen, der offtmahls von hohen Standes-Personen besuchet wird, von dem ein besonderer Artickel folget. An diesem Orte kan man dem Lutherischen Gottesdienste beywohnen. Seips Pyrmontische Mineral-Wasser ꝛc. Hannover und Pyrmont 1740 in 8.

Pyrmont (Grafen von), siehe **Schwalenberg.**

Pyrmont (Neustadt) Stadt, siehe **Pyrmont**, Grafschafft.

PYRMONTANA ARX, siehe **Pyrmont.**

PYRMONTANUS COMITATUS, siehe **Pyrmont.**

Pyrmonter-Brunnen, siehe **Pyrmontischer Brunnen.**

Pyrmonter-Wasser, siehe **Pyrmontischer Brunnen.**

Pyrmontischer-Brunnen. Darunter werden die Mineralwasser der Grafschaft Pyrmont verstanden. Die Mineralbrunnen und Hauptquellen liegen gegen die Nordostseite des Schlosses Pyrmont, und reichet die grosse Brunnenstrasse der Neustadt, sonderlich die Häuser an der Südseite bis gantz nahe an die Quellen. Daß solche unter die immerwährenden Brunnen gehören, und so alt, als der Welt Anfang, seyn, will **Johann Philipp Seip** in seinem von diesem Wasser geschriebenen Tractate (so unter dem Tittel: Pyrmontische Mineral-Wasser und Stahl-Brunnen, im Jahr 1740 zu Hannover und Pyrmont in 8 zum dritten mahl aus der Presse gehoben worden) behaupten, und vorgeben, daß diese Quellen wegen ihrer merckwürdigen Beschaffenheit und sonderlichen Geschmacks, schon im ersten Jahrhundert, da durch diesen Thal der Fürst Armin mit seinem Heer und Bundsgenossen, auch vermuthlich die Römer unter dem Feldherrn Germanic im 18 Jahre nach Christi Geburth, hin und wieder nach der Weser und der Teutoburgischen Gegend marschiret sind, nicht könnten unbekannt geblieben seyn. Indessen hätten damahls Schreiber und Druckereyen in Deutschland gefehlet, sonst vielleicht einige Nachrichten davon würden gefunden werden. Der älteste bekannte Name dieses Wassers ist wohl, daß die alten Niedersachsen dasselbe den **hylligen Born**, den Grund und die Wiesen aber, auf welchem die Quellen entspringen, den **hylligen Anger** genennet haben. Im 16 Jahrhundert ist derselbe von den Schriftstellern der **Spiegelbergische** und **Neubrunn**, nach solcher Zeit der **Pyrmontische** genannt worden. Von dem achten Jahrhundert giebet der Jesuit **Nicolaus Schaten** in seiner Westphälischen Historie die älteste Nachricht von dem Hauptbrunnen selbst. Im vierzehenden Jahrhundert hat **Heinrich de Hervordia** verschiedene Manuscripte von der Sächsischen Historie hinterlassen, aus welchen **Ferdinand**, Episc. in Monument. Paderbornenſ. eine Nachricht von diesem **Brunnen** anführet. Vom Jahre 1556 schreibet **Ferdinand** aus **Johann Seilers** Chronico Pyrmont. MSto, daß derselbe von diesem heiligen **Brunnen** erzähle, wie solcher damahls durch seine wunderbare Kraft, in Heilung vieler schweren Kranckheiten sehr berühmt, und unter grossem Zulaufe der Ausländer und Fremden sey besuchet worden. Auch habe **Johann Gigas** ein Medicus, und **Heinrich Harius** in seiner Beschreibung des Bischoffthums Paderborn, schon lange vor solcher Zeit, diesen Brunnen sonderlich gerühmet. Der Bischoff setzet hinzu, daß dieser edle Gesundbrunnen noch bis auf seine Zeit jährlich von vielen Fürsten und grossen Herren fleißig besuchet werde. Von eben diesem Jahre 1556 schreibet **Bünting** in seiner Braunschweigischen und Lüneburgischen Chronice viel von dem heiligen Brunnen in der Grafschaft Pyrmont und Spiegelberg. Von eben dieser Zeit schreibet auch **Leonhard Turnheisser zum Thurn**, in seinem Buche von kalten, warmen, mineralischen und metallischen Wassern, daß in der Grafschaft Spiegelberg ein säuerliches Wasser aus dem dritten Grade der Erde entspringe, welches Chalcant, Eisen, Alaune, Hartz, Salpeter und dergleichen in sich halte. Dieses Wasser werde genennet bey dem Neubrunnen, und sey seines Temperamentes halben ein gutes Wasser. Jacob Theodor **Tabernämontan** meldet in seinem Wasser-

schatze, welchen er im Jahr 1584 geschrieben, von derselbigen Zeit viel gute Umstände dieses Brunnens. Sonst haben auch von solcher Zeit, und dem grossen Namen und Rufe des Brunnens noch geschrieben, **Andreas Werner** in seiner Chronice des Ertz- und Primatstifftes Magdeburg; **Michael Sachse** in seiner Kaysers-Chronice; **Solenander** in Consil. 9. Sect. 3 p. 337. Am umständlichsten aber und recht ausführlich findet man die Geschichte vom Jahr 1556 aufgezeichnet von **Johann Pyrmontan** sonst **Feuerberg** genannt, in seinem Tractätlein, welches er Fons Sacer betittelt, und davon man den Auszug in **Johann Rahrs Brunnen-Spiegel** p. 332 u. ff. findet. Auch hat **D. Cunäus** dieses Tractätlein seiner Beschreibung des Pyrmontischen Brunnens angehänget. Uber dieses gedencket auch **Bolmann** eines alten Briefes und Tractätleins vier Blätter starck, beyde im Jahr 1556 geschrieben und gedruckt, vom damahligen Gebrauche und merckwürdigen Begebenheiten bey dem Pyrmontischen Brunnen. Ob nun die letzten Blätter in **Cunäs** Beschreibung, welche er unter **Claus von Posten** Brieffschafften gefunden, eines dieser Tractätgen seyn, solches ist glaublich. Noch sind von derselben Zeit anzuführen **Hermanns Huddäi** historische Carmina de Fonte Pyrmontano ad *Albertum* Comitem in Hoja, welche zwar nicht mehr zu haben, doch stehen einige Stücke davon in **Johann Pyrmontans** oben angeführtem Tractätlein, allwo zugleich die alten Brunnen-Gesetze folgendes Innhalts befindlich sind:

Periocha Legum ad Sacrum fontem affixarum scripta Anno 1556. d. 3. Maji ab Hermanno Huddæo:

Justitiæ fines, ne Tu peregrine viator
Ignores, Leges has Tibi semper habe:
1) Primum qui sacrum cupit hunc invisere fontem,
Et quærit vitæ commoda magna suæ,
Divinos temere exhibeat, prohibemus honores
Huic fonti, procul hinc vana superstitio!
Gloria sed summo sit, dicat lausqve Parenti,
Qui media ista sua pro bonitate dedit.
2) Salvum conductum concedimus omnibus his, qui
Imperii leges non violare student,
3) Parcant atque satis, nulli noceantque monemus:
Pœnas transgressor corpore & ære luet.
4) Candida pax nostris vigeat, mandamus in oris,
Hospitii violes jura sacrata cave.
5) Merces, qui extraneas, vinumque, cibaria vendunt
Sint memores æqui, justitiæque simul.
Verum qui hic tales statuerunt vendere merces,
Treis grossos nobis pro statione dabunt.
Has Comes affixit Generosus in arbore Leges,
Si violes, certo pœna parata manet.

Diese Lateinische Verse hat Huddäus damahls selbst folgender massen nach der alten Deutschen Reim-Kunst übersetzet:

Daß sich ein jeder thu halten recht
Bey diesem Brunn will ich nun schlecht
Des Edln Herrn und Grafen Willn
An Baum gehängte Artickul erzählen:
1) Zum ersten solln, so diesen Fontain
Besuchen, reich, arm, groß und klein
Sich in alleweg thun befleissen,
Daß sie nicht göttliche Ehr beweisen
Diesem Brunn, und machen ihn nicht
Zu einem Abgott, sondern schlicht
Zu Gottes Ehren sein geniessen
Von dem kömmt diese Gnad herfliessen.
2) Ein sicher Geleit thun wir auch geben
Den, so sich halten recht daneben.
3) Zum dritten soll sich ein jeder warten,
Daß er den Leuten an Zäun und Garten,
An Wiesen, Weid und Korn dazu
Bey schwerer Straf kein Schaden thu;
4) Niemand soll hier auch richten an
Unlust, es soll sich jedermann
Gebührlich halten gegen seinen Wirth,
So bleibt der Gast auch unbeschwert.
5) Wer hieher Proviant bringt feil,
Und ander Waar, sey was es will,
Geb redlich Kauffs und handle recht
Bey Straf, so da ist aufgelegt,
Drey Groschen Stetgeld soll er geben
Alle Wochn, davon die Armen leben.
Der Wohlgebohrne Graf und Herr,
Hat diese Artickul löblich sehr
An eine Linden bey dem Bronn
Gehenckt, als man noch heut sind ston,
Darnach ein jeder bey Straf und Pein
Sich halten muß beyd groß und klein.
An selben Linden-Baum thut auch hangen
Ein seltsam Gerüst von Krücken und Stangen,
Welche diejengen, so lahm gewesen,
Gesund worden und sind genesen,
Allhier beym Brunnen haben gelassen
Und wiederum gangen zu Fuß ihre Strassen ꝛc.

Daß nach solcher Zeit der grosse Name und Ruhm des Brunnens auf ein mahl wieder verlohren gegangen, wird von den meisten Schrifftstellern einer unmittelbaren Straffe Gottes zugeschrieben; Doch mögen wohl die drey nachstehenden Ursachen am meisten daran Schuld seyn: 1) Weil man von dem Wasser unmögliche Dinge, und alle unheilbare Kranckheiten zu heilen verlanget; 2) verdroß es einige Medici, daß der Spiegelbergische Brunnen allein so grossen Zulauf, und sie in ihrer Nachbarschafft nicht so viel von der Brunnen-praxis haben solten; daher sie auf allerhand Verleumdungen dachten, wie denn **Jacob Theodor Tabernämontan** unter anderen vorgab, daß dieses Wasser einen grossen Theil Operment führe. Drittens hat auch zu derselben Zeit der Brunnen von Jahren zu Jahren nicht ordentlich besuchet werden, und einen beständigen Ruhm bey Auswärtigen und Fremden behalten können, wegen der grossen und vielen Krieges-Unruhen, welche

gegen

gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts und währendem dreyßigjährigen Kriege in folgendem Jahrhundert nicht allein den Niedersächsischen Kreyß und Westphalen, sondern auch den Pyrmontischen District ins besondere öffters gar hart mit betroffen. Wie auch die greuliche Pest damahls in Teutschland allerhand Zerrüttungen verursachet hat. Nichts desto weniger findet man noch von den Jahren 1583 bis 89 in **Michael Sachsens** oben angeführter Kayser-Chronice verschiedene Nachrichten von dem inn- und äusserlichen Gebrauche des Pyrmontischen Wassers. Und von der Beschaffenheit des Brunnen im Jahr 1623 kan **Bolmann** nachgelesen werden. Wie nun endlich im Jahr 1648 der Westphälische Friede zum Schluß gebracht und die Ruhe in Deutschland wieder erlanget worden, auch die Streitigkeiten zwischen Paderborn und dem Hause Waldeck wegen Pyrmont auf gutem Fusse stunden, völlig beygeleget zu werden; so haben nachmahls, sonderlich im Jahr 1651 und im folgenden Jahre, wieder viele den Brunnen besuchet und zur Cur getruncken. Im Jahr 1668 hat der Fürst von Waldeck, **George Friedrich**, welcher sich sonderlich angelegen seyn lassen, den Ort in guten Stand und Flor zu bringen, und den Cur-Gästen alles Vergnügen und Bequemlichkeit zu verschaffen, einen schönen Gang von vier Reihen Lindenbäumen auf 500 Schritte lang, und 40 Schritte breit, pflantzen, auch ein groß achteckigtes Brunnen-Hauß 42 Schuh im Durchschnitte und 60 Schuh hoch über dem Trinck-Brunnen aufbauen, und das Wasser reinlich einfassen und ableiten lassen; welches denn noch bis auf diese Stunde in Bau und Besserung erhalten wird, damit so wohl die Quelle vor aller Verunreinigung möge bewahret bleiben, als auch, wenn Regenwetter einfället, man unter Dach stehen und trincken könne. Es wird in **Johann Pyrmonts** Tractätlein angeführet, daß Graf **Philipp Ernst von Gleichen** den Brunnen mit einem stattlichen Gebäude und mit einer reinlichen Wasser-Röhre habe versehen lassen; Weil aber solches nicht mehr anzutreffen, als ist glaublich, daß es bey den Kriegs-Unruhen gäntzlich wieder herunter gerissen worden. Im Jahr 1677 hat **Andreas Cunäus** seine Beschreibung des Pyrmontischen Sauer-Brunnens zum ersten mahle herausgegeben, welche nachmahls drey bis vier mahl wieder aufgeleget, und als ein nöthiger Unterricht bey der Brunnen-Cur ist gebrauchet worden. Im Jahr 1681 hat man 27, andere schreiben 40 bis 50, fürstliche und gräffliche Personen bey dem Brunnen zu Pyrmont gezählet. In eben demselben Jahr hat **Johann Rath** seinen Brunnen-Spiegel heraus gegeben. Und im Jahr 1687 hat **D. a Gehema** in einem Sendschreiben an Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, Fürsten **Georg Friedrichen**, seine Meynung von dem Pyrmontischen Gesund-Brunnen ans Licht gegeben, darinnen er aber, was den Innhalt des Wassers anlanget, gantz mit **Cunäi** Feuerproben übereinkömmt. Indessen erinnert er dabey, daß man den Brunnen mit wenig Recht Sauer-Brunnen heisse, weil die Säuere dieses und anderer Gesund-Brunnen gantz und gar unterschieden sey, von derjenigen Säuere, welche unser Geblüt dicke und gerinnend mache. In eben dem Jahr ist noch ein klein Büchlein, **Desiderii Gottfrieds** Pyrmontisches Brunnen-Gespräche genannt, zu Lemgow gedruckt worden. Im Jahr 1700 hat **M. Joh. Reiske** seine Commentationem physicam & historicam de Acidulis Pyrmontanis herausgegeben. Im Jahr 1704 hat **Ernst Casimir Wasserbach** einige Deutsche satyrische Verse mit unterschiedlichen historischen Anmerckungen unter dem Tittel, Perpetuum mobile Pyrmontanum æstivum, an das Licht gestellet. Im Jahr 1706 sind **Siegismund Beermanns** historische Nachrichten von der Graffschafft Pyrmont und den Sauer-Brunnen gedruckt worden. In eben demselben Jahr hat **Andreas Cunäus** ein paar Briefe drucken, und in denselben die Fragen gantz kurtz beantworten lassen: 1) Ob Toback, Coffee und Thee bey dem Brunnen zu gebrauchen; 2) von dem Warmtrincken des Brunnens; 3) ob sich die mercurialische Speichel-Cur bey dem Brunnen schicke? ꝛc. Endlich wird das Jahr 1716 billig unter die berühmten Pyrmonter Brunnen-Jahre gezählet: Denn im Anfange des Sommers kam der Rußische Czaar **Peter Alexiewitz** zum Brunnen, und acht Wochen hernach Se. Großbritannische Majestät König George Ludwig. Im Jahr 1717 hat **Friedrich Slare** ein **Engelländer** eine Schrifft von den Pyrmontischen Wassern unter folgendem Tittel heraus gegeben: An Account of the Nature and excellent Properties and Vertues of the Pyrmont Waters. Dedicated to the Royal Society and the College of Physicans, London 1717 in 8. Welches Tractätlein ins Deutsche übersetzet worden, und hat **D. Seip** einige Anmerckungen dazu mitgetheilet, in Sachen, welche bey der Quelle sich umständlicher und gründlicher beobachten und untersuchen lassen, als an einem entlegenen Orte, wohin das Wasser Bouteillenweise verfahren wird. In eben diesem Jahre hat nur gedachter **Seip** seine Beschreibung der Pyrmontischen Gesund-Brunnen, in 8. a 19 Bogen an das Licht gestellet, welche im vergangenen 1740sten Jahre weit vermehrter und ausführlicher herausgekommen. Im Jahr 1726 hat **Friedrich Bartheldes** vernünfftige Gedancken und Anmerckungen vom Gebrauche und Mißbrauche der mineralischen, sonderlich Pyrmontischen Wasser, in 8 zu Minden drucken lassen. Im Jahr 1732 hat **Heister** eine Dissertation de Aquis Medicatis Pyrmontanis herausgegeben. Andere von den neuern gelehrten und berühmten Medicis in den letzteren Jahren, welche in ihren Büchern und Schrifften von den Pyrmontischen Wassern mit Ruhme und Hochachtung geschrieben, sind (1) der berühmte **Friedrich Hofmann** in seiner Dissertation de Acidularum & Thermarum ratione Ingredientium & virium convenientia; (2) **George Ernst Stahl** in Arte sanandi Harveyana, Paris 1730 8vo in Notis p. 72. 73. (3) **D. Joh. Juncker**, in Conspect. Chemiæ, Tab. 9. de Aquis. (4) **D. Joh. Friedrich Cartheuser** in seinen Merckwürdigkeiten der Natur und Kunst in 4to 1733. Sect. III. (5) **D. Joh. Friedrich Henckel** in seiner Verwandschafft der Pflantzen

tzen mit dem mineralischen Reiche ; ingleichen in seiner Kieshistorie ; und vom Lauchstädterbrunnen. Im Jahr 1733 hat George Turner, Seips Brunnen-Beschreibung in die Englische Sprache unter folgendem Titel übersetzet: A Jull and Distinct Account of the Mineralwaters of Pyrmont &c. In der Vorrede giebet der Uebersetzer zu verstehen, in welcher allgemeinen Achtung ietzo das Pyrmonterwasser bey den Engelländern sey, wie sie solches den übrigen mineralischen Wassern vorzühen, und dasselbige als das reichste und kräfftigste Stahlwasser unter ihrer Materia medica eingeführet haben. Wie denn nicht weniger die grosse Abnahme des Pyrmontischen Wassers in Engelland davon zeuget, da nunmehro jährlich 60 bis 80 tausend Bouteillen auf dem Weserstrohme über Bremen dahin verfahren werden. Endlich hat 1736 D. Seips ältester Sohn einige merckwürdige Curexempel zu Pyrmont unter zehen Abtheilungen eingesammlet, so viel man in alten und neuen Zeiten glaubwürdig und zuverlässig angeschrieben gefunden, und ist diese Sammlung im folgenden Jahre 1737 zu Hannover unter dem Titel Pyrmontischer Krancken Geschichte, in 8vo gedruckt worden. Ehe man die mineralischen Hauptqvellen des Pyrmontischen Wassers selbst betrachtet, müssen vorher einige merckwürdige, angenehme und veränderliche Umstände der Naturalhistorie angeführet und erwäget werden. Es ist demnach der Pyrmontische Thal rings umher mit hohen Bergen, oder vielmehr grossen Gebürgen umgeben, welche sich sonderlich gegen Norden, Westen und Südwerts weit und ferne erstrecken, daß man einen weiten Weg über die Berge gehen muß, ehe man wieder in eine so niedrige Gegend, als die Pyrmontische ist, gelanget. In Absicht auf die Stahlbrunnen kommen hier nur die Berge, Hügel und Höhen gegen Norden, Nordost- und Nordwestwärts in Betrachtung, weil an dem Fusse dererselben, obgleich eine gute Ecke herunter, die Qvellen entspringen, und also ohne Zweifel ihren mineralischen Innhalt daher führen. Die obere Fläche dieser Berge und Höhen ist an den meisten Oertern ein recht gutes und fruchtbares Erdreich, auf welchem allerhand Getreyde und Gartengewächse, wie der Augenschein jährlich bezeuget, gar wohl kan angebauet und gezogen werden. Auf diese Damm- oder Gartenerde folget schichtweise gelber oder weisser Leimen, Letten, Mergel Sand und d. g. an einem Orte dieses, an einem andern Orte jenes. Nach solchen Schichten, wie auch an verschiedenen Orten gleich oben an, findet man sehr häufig einen braunröthlichen schieferichten Stein, obenher viel kleines Gebröckel, Mergelart: unten grosse Stücke, feste Steine, und je tiefer, je härter. Ohngefehr 800 Schritte vom Brunnen gegen Osten ist eine Steingrube, woselbst noch jährlich dergleichen Steine in grosser Menge gebrochen werden, weil solche viereckigt fallen, und gute Mauersteine geben. Es lassen sich dieselben von der Seite, wie sie horizontal gelegen, in Splitter und gantz dünne Blättlein spalten, da denn viele inwendig, wie mit subtilen glantzenden Silberfeilspänen bestreuet sind. Diese Steine liegen in dem Steinbruche von Natur in grosse Stücken gespalten, und sind zwischen denenselben viele Oeffnungen, Klüffte und Ritzen, welche zum Theil mit einer zähen, kleberichten und röthlichten Erde angefüllet. Es ist dieselbe wie eine Lemnische Erde gestaltet, und zühet, wie alle dergleichen Eisenerden, den Mund gelinde zusammen. Ob man nun gleich in diesem Steinbruche öffters nachgesuchet, in Meynung etwas rechtes von Ertz, Eisensteinen, Feuersteinen oder Kiesen anzutreffen, so hat man doch dergleichen zur Zeit an diesem Orte nicht finden können. Indessen ist gewiß, daß, wenn man in dieser Grube tieffer brechen, oder einen etwas tieffern Schacht machen wolte, da man bishero nur fortgefahren, horizontal in den Hügel hinein zu arbeiten, man endlich auf ein schwefelichtes Eisenertz oder Kiese kommen würde. Es wissen einige alte Oestorfische Einwohner zu erzählen, daß vor vielen Jahren an einem Orte etwas tieffer gebrochen worden, da den Arbeitern ein so starcker Dunst entgegen gekommen, daß sie davon lauffen müssen. Im Jahre 1712 gieng D. Seip in den Steinbruch, und kam zu einer Grube, wo es am tieffsten und etwas Regenwasser zusammen geflossen war, weil ihm gesaget worden, daß öffters todte Vögel daselbst gefunden würden, daher er begierig war, solches selbst zu sehen, und nach der Ursache zu forschen. Er hat damals auf ein mal mehr als zehen Stück allerley kleine Vögel, Mäuse, Eidexen und Schlangen gezählet, welche auf der Stelle erstickt und todt um die Grube herum gelegen. Daß nun dergleichen Dünste den Auswitterungen und Ausdämpfungen der Schwefelertze und den unter der Erde in einander würckenden Kiestheilen zuzuschreiben, und daß diese Ausdünstungen jedes mal von Anwesenheit schwefelichter Ertze, sonderlich der Eisenkiese Zeugniß geben, solches wird wohl von keinem Bergverständigen in Zweifel gezogen werden. Es haben im Jahre 1717 die Steinbrecher auf D. Seips Veranlassung an einem Orte aufs neue angefangen in die Tiefe zu brechen, worauf sich bald die schwefelichten Dünste wieder spühren lassen, auch einige Tage angehalten, obgleich die Oeffnung und Tiefe der Grube noch gar geringe gewesen. Im Sommer 1718 insonderheit im Augustmonath bey dem ungewöhnlich trockenen und heissen Wetter, da das Thermoscopium bis auf die höchste Abzeichnung der Grade gestiegen, ist der Schwefeldunst aus eben derselben Grube (welche sonst nach 1717 nicht weiter geöffnet, sondern vielmehr die Risse und Oeffnungen zwischen den Steinen zugefallen gewesen) nichts desto weniger so starck herauf gekommen, daß, wenn die Sonne in die Grube geschienen, man in derselben die Bewegung und das Aufsteigen des Dunstes gantz eigentlich sehen können. Man fand auch täglich viel todte Vögel von mancherley Gattungen in der Grube, welche die daselbst niedergefallenen Würmer wegholen wollen; aber ihre Beute selbst mit dem Tode bezahlen müssen. Weil nun im gantzen Augustmonathe die Schwefeldünste sich täglich so häuffig und starck haben verspühren lassen, ist man bewogen worden unter andern Experimenten, auch die Probe mit einem Hunde, wie in der Neapolitanischen Grotta del Cane, anzustellen; Dahero ließ man einen Hund an ein Seil binden, und in die

Grube werffen, welcher gleich angefangen starck zu schnauben, zu springen, das Maul aufzusperren und nach dem Athem zu schnappen. Würde auch wohl bald niedergefallen seyn, wenn er nicht durch das Springen zuweilen über die Linie, da der Dunst mehr zertheilet, kommen wäre, und also frische Lufft schöpffen können. Es schreibet **Maximilian Misson** in dem 23sten Sendschreiben der Reise nach Italien von dem Dunste in der Grotta del Cane, nachfolgendes: „Zwey Schuh „hoch von der Erde, auch noch wohl etwas näher, „hat man sich nichts zu besorgen, massen die Dün„ste allda dünner werden und sich zerstreuen. Je „mehr man sich aber bücket, je grösser ist die Ge„fahr ꝛc.„ Auf gleiche Art hält auch gemeiniglich der Schwefeldunst in der Pyrmontischen Grube eine gewisse Linie und Höhe, und bleibet insgemein, ungefähr anderthalb bis zwey Schuhe hoch von dem Boden des Loches, also, daß man zu der Zeit sicher hinein steigen kan, wenn man aufgerichtet darinnen stehen bleibet, und sich nicht zu tief bücket. Um aber den Erfolg des Versuches mit dem Hunde weiter zu erzählen, so ließ man demselben endlich den Kopff niederhalten, worauf er in etlichen Minuten gantz ohnmächtig und hinfällig wurde, und man ihn als todt heraus zühen mußte. Nachdem er aber ein wenig in der frischen Lufft gelegen, hat er sich allmählig erholet, und ist in weniger als einer Viertel Stunde so gesund und lustig, wie er vorhin gewesen, wieder davon gelauffen. In den nachfolgenden Jahren hat **D. Seip** seine Unter- such- und Anmerckungen über diese Ausdünstungen in dem Pyrmontischen Steinbruche fortgesetzet. Im Jahre 1720 hat er sich vom Durchl. Fürsten **Friedrich Anthon Ulrichen** ausgebethen, ein steinernes Gewölbe über die dünstende Grube bauen zu lassen, wie solches damals auch geschehen, und darüber ein Häusgen, ohngefähr 6 Schuhe ins Viereck und 10 Schuhe hoch ausgemauret worden, welches er 1737 hat renoviren, mit einer doppelten Treppe und Geländer, zur Sicher- und Bequemlichkeit der neubegierigen Brunnengäste und Fremden, versehen lassen. Er hatte auch die Absicht dabey (nachdem er durch wiederholtes Schwitzen und Einzühung des Schwefeldunstes in der Grube, an sich selbst, und an vielen anderen erfahren, daß vom gifftigen Wesen nicht das allergeringste darinnen) das Häusgen inwendig zum trocknen Schweißbade einrichten zu lassen. Weil aber die Ausdünstungen gar zu unbeständig sind, und keine gewisse Zeit halten; bey schlackem Wetter, Sturm und Regen sich gantz und gar verliehrem und verkriechen; im Gegentheil bey stillem, trockenen und sehr warmen Sommerwetter, und am allermeisten bey aufsteigenden Donnerwettern die Schwefeldünste so häuffig und kräfftig hervor kommen, auch acht bis zehen Schuh hoch herauf steigen, daß solche unerträglich und alsdenn niemand darinnen aushalten kan, so hat er seinen Zweck, eine ordentliche trockene Badecur einzurichten, zur Zeit nicht erreichen können. Indessen unterlassen arme und Bauersleute nicht, im Sommer hauffenweise hinunter zu steigen, und sich von den Dunste wohl beräuchern zu lassen, haben grosses Vertrauen dazu, und rühmen von guter Besserung und Hülffe gegen Geschwulst der Füsse, Flüsse, Gichtschmertzen, Steifigkeit der Glieder und andern dergleichen Beschwerungen. Sämtliche Experimente und einen umständlichen Bericht von diesem Dunstgewölbe hat **D. Seip** im Jahre 1736 an die Königliche Englische Societät der Wissenschafften, und die Königl. Preuß. Societät in Berlin eingesandt, welcher letztere Tom. V. Miscell. Berolinenf. pag. 102. zu lesen. Daß auch das schwefelichte Wesen in dem Pyrmontischen Thale unter der Erden sich weit und breit erstrecke, und ein unermäßlicher Vorrath und Menge von kiesartigen Mineralien in den Tiefen vorhanden seyn müsse, solches hat aufs neue das im Jahre 1732 angefangene Saltzwerck zum Vorscheine gebracht. Denn wie damals der erste Versuchschacht abgeteifet wurde, und man mit demselben durch den gröblichen Wassersand und Mergelsteine etliche Schuh hinunter, bis auf ein braunröthlich schieferichtes Gebürge oder Felsen gekommen; So haben sich die Schwefeldünste zu gewissen Zeiten dermassen starck hervor begeben, daß die Arbeiter, aus Furcht der Erstickung, aus dem Schachte aufzufahren, und durch rüchende Geister sich haben müssen erqvicken lassen. Nachdem auch 1733 die ordentliche Abteifung und Einfassung des ietzigen Saltzbrunnens völlig zum Stande gebracht, und derselbe 27 Schuh tief, 15 Fuß lang, 19 Fuß breit, auf dem braunröthlichen Felsen angeleget worden, so lassen in diesem Brunnen, wenn derselbe zu Sumpffe gezogen, oder bis auf den Grund ausgepumpet wird, sich die Schwefeldünste starck verspühren, sonderlich bey heißstillem schwühlwarmen Wetter, und am allermeisten, wenn Donnerwetter aufsteigen und sich zusammen zühen. Wenn man alsdenn mit einem blossen, oder in einer Leuchte befindlichen Lichte hinunter steiget, so löschet dasselbe in einer gewissen Höhe aus. Daß in den unterirrdischen Tiefen und Abgründen, auch schwefelichte Mineralien oder Kiese befindlich, welche an statt der Schwefelsäuere, die Küchensaltzsäuere in sich halten, ist am allermeisten daher zu vermuthen, weil die schwefelichten Auswitterungen in dem Saltzschachte und Brunnen es nicht alleine sind, welche von kiesichtem Gehalte in der Saltzminera zeugen, oder kochsaltzigte Kiese in dem Pyrmontischen Erdboden offenbaren, sondern es haben sich hier noch andere Kiesgeburthen, noch mehrere Stücke und Theile aus dem Kiese hervor gethan. Da man im Frühlinge 1732 beschäfftiget war, an dem Emmerflusse noch andere, etwan reichere Saltzqvellen zu entdecken, so wurde unter anderen in der herrschafftlichen Niederwiese an einem wässerigen Orte, woselbst auf einer Pfütze im Grase sich ein gelber ockerichter Schlamm, Haut oder Sinter angesetzet hatte, ein Loch etliche Ellen ins Viereck eingegraben, und mit dem Bergbohrer zehen, zwölff bis funffzehen Schuh eingebohret, worauf an allen Ecken der Grube, dem ausgezogenen Bohrer alsobald starcke Quellen und Brodel eines Grundwassers gefolget. **D. Seip** war mit zugegen und schmäckte gleich aus dem scharffsäuerlichen gelindvitriolischen Geschmacke, daß dieses ein rechter so genannter

Sauer-

Sauerbrunnen, und ein angenehmes mineralisches Wasser sey, doch mit einem geringen Nachschmacke von Schwefelleber. 1) Ist der Geschmack gelinder, nicht so starck, herbe und zusammenzühend, wie das Stahlwasser aus der alten Hauptquelle und dem Trinckbrunnen. 2) Mit Galläpfeln und starck ausgezogenem grünen Thee färbet es etwas mehr röthlich hell, purperblau und nicht so dunckel; wie das Wasser aus dem alten Stahlbrunnen. 3) Mit Violensyrupe wird es etwas grünlicht. 3) Vom Eingüssen sauerer Sachen, des Vitriolgeistes, Weinessiges und dergleichen entstehet darinnen eine merckliche Aufwallung. 5) Das geflossene Weinsteinöl und andere aufgelöste Laugensaltze, machen das Wasser milchfärbig, und schlagen eine zarte weisse Erde darinnen nieder. 6) Lässet man ein ordentlich Pfund von diesem Wasser gelinde abrauchen, bekommt man einen Satz insgesamt 31 Gran schwer: als 18 Gran Küchensaltz, und von feiner gelblichen alkalischen Mergelerde 13 Gran. Dieses Wasser bey der Mahlzeit unter dem Weine getruncken, ist nicht nur dem Magen gut und angenehm, sondern treibet auch den Urin starck. Es lässet sich mit dem Seltzerwasser gar wohl vergleichen: Denn lässet man von diesem auch ein Pfund abrauchen, so bekommt man ebenfalls bey nahe zwanzig Gran Küchensaltz und vier bis fünf Gran alkalische Erde; doch findet sich ein kleiner Unterschied, daß nemlich das Wasser in dem Pyrmontischen Neubrunnen etwas geistreicher, auch einen geringen Stahlgehalt an sich hat. Die Herrschaft zu Pyrmont gab zwar Befehl, daß die Quelle eingefasset und zum Gebrauche zubereitet werden solte; Allein die erste Einfassung ist nicht gut gerathen: der Zufluß der Tagewasser ist von allen Seiten dazu gekommen, und hat die Quelle am Wasser reicher, an Mineralien hingegen ärmer gemacht. Es ist auch ein natürlicher Fehler bey diesem Brunnen, daß derselbe so tief und nahe an dem Emmerflusse lieget, so, daß der Abfall und Abfluß des Wassers bis unten auf die Quellen, aus welchen man immer frisch aufsteigendes Wasser haben muß, nicht wohl zu machen ist. Im Jahre 1737 ließ man sechste halbe Ruthe von dem jetzigen Saltzbrunnen mit dem Bergbohrer, so tief man mit demselben kommen konnte, einen neuen Versuch machen, um etwan eine stärckere Saltzsohle aus der Tiefe heraus zu bringen. Die Arbeiter kamen auch hinunter durch das Gebürge und Felsen bis 75 Schuh; da denn eine etwas reichhaltigere Saltzsole herauf gekommen, welche aber neben dem Saltz- und etwas bitterlichen Geschmacke, auch scharf säuerlich, geistreich vitriolisch gewesen, und von Galläpfeln sich starck gefärbet hat. Ungefehr 1500 Schritte hinauf über dem Steinbruche, dem Schwefelgewölbe, Saltzwercke und Neubrunnen lieget in gerader Linie der so genannte Bomberg oder Bovenberg, in dessen Eingeweiden, oder vielleicht in den nächst angelegenen Bergen, sich das Wasser zu den uralten, edlen und heiligen Stahlquellen sammlet, hernach durch den Grund und die Klüfte der Berge und der umherliegenden Hügel bis an die Oerter, da es Oefnungen und Ausgänge findet, sich herdurch sencket. Was nun inwendig in dem Bovenberge und in den angräntzenden Höhen von Mineralien vorhanden seyn möchte, solches ist nicht entdecket. Würde auch gefährlich und unverantwortlich seyn, durch Schächte und Gruben der Werckstatt der Stahlwasser zu nahe zu kommen, die Quellen etwan abzuschneiden, oder zu viele Dunstcamine und Oeffnungen zu machen, daraus das mineralische geistreiche Wesen verflügen, und das Wasser unkräftig und zu Kofente werden könnte. Oben her aber auf den nächsten Höhen, nicht ferne von dem Stahlbrunnen, auf derselbigen Seite am heiligen Anger, findet sich ein breiter, dürrer und steinigter Hügel, welcher voller Gruben ist, und aussiehet, als wenn vor vielen Jahren das unterste zu oberst gekehret und tief hineingearbeitet worden wäre. Die daselbst befindlichen Steine sind löchericht; und ist daselbst eine Art Toffstein, welche von einigen Duffsteine, oder Ducksteine genennet werden. Auf dieser Höhe sind einige Oeffnungen und Löcher, aus welchen man die Steine mit der Hand herausbrechen kan, so wie lauter Eisenrost und Schmiedeschlacken aussehen, einige röther, andere braun und schwartz. Weil nun viele der obersten Steine solche Spuren von Eisen geben, so ist zu vermuthen, daß, wenn man tiefer graben solte, man einen grossen Vorrath von Eisen- und Schwefelkiesen antreffen würde. Viele von besagten Steinen scheinen ausgelaugten Feuersteinen gleich zu kommen, welche durch Luft, Regen und Sonnenschein ihres Schwefelhaltes beraubet worden, da denn das Eisen als ein Safran oder Rost alleine bey der steinigten Materie zurückgeblieben. Noch etwas weiter hinunter von dieser Höhe, ohngefehr einen Büchsenschuß von dem Stahlbrunnen, findet man die Steinquellen, welche sich daselbst auf einem Hügel ziemlich weit ausbreiten, und rings umher, wo das Wasser hinflüsset, den gantzen Boden, Gras, Moos und andere Sachen mit einer dicken steinernen Rinde überzühen und bedecken, so, daß an etlichen Orten, wenn man etwas davon haben will, solches mit Beil und Hacken loßgehauen werden muß. Nimmt man eine Hand voll von dem schwartzen Schlamme aus diesen Quellen, so rüchet derselbe wie eine Schwefelleber, oder wie der Geruch, welchen das Büchsenpulver in einem Schüßgewehre hinter sich lässet, so bald solches loßgeschossen ist. Eben denselbigen Geruch verspühret man, wenn diese Steine starck gebrannt und hernach ins Wasser geworfen werden. Daher denn mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit zu schlüssen, daß das Wasser von dem Schwefel und der Schwefelsäuere unter der Erde die Eigenschaft und Kraft bekommen habe, die steinigte Materie aufzulösen und in sich zu fassen, welche dasselbe hernach in der freyen Luft wieder fallen lässet. Weil nun ein grosser Strich von dem heiligen Anger, nemlich von diesem Orte bis an den Schloßgraben und über den neuen Canal, auch hinunter bis an das Waysenhaus, einen Stein oder Felsen von solcher Art, wie gedachte Steinquellen herfürbringen und ansetzen, zum Grunde hat, welcher an etlichen Orten kaum mit einem Fuß tief Erde bedecket ist, so ist glaublich, daß dieser Felsen mit einander nach und nach auf eben solche Art durch das Wasser herfürgebracht und gezeuget worden. Man siehet auch anjetzo noch an dem Orte, wo die Steinquellen beschrieben worden, daß sich solche bald an der einen Stelle verlieren, (weil die Steinmaterie den Ausgang nach und

nach zuschlüsset) bald an einer andern wieder herfürbrechen. Also haben vielleicht die Steinquellen, wer weiß vor wie viel hundert Jahren, ihre Oeffnungen und Ausgänge niedriger gehabt, welche sich nach und nach gestopfet und mit der felsichten Materie zugesetzet, so, daß das Wasser immer höher steigen und durchbrechen müssen. Denn daß der Felsen ehemals gantz weich und aufgelöset gewesen, solches zeigen die vielen Schneckenhäuslein an, welche man mitten in den härtesten Stücken, auch in denjenigen, so im Jahre 1710 mit Pulver tief aus dem neuen Canale, welcher vor dem Schloßgraben bis unten an den Gang, nunmehro in das Baßin der Fontaine gehet, gesprenget worden, findet. Es sind auch die Schnecken alle von den Pyrmontischen Gattungen, welche nicht mit unter die Reliquien der allgemeinen Sündfluth dürfen gezählet werden; bisher hat man noch keine eintzige Meermuschel darinnnen finden können, welche sonst an vielen anderen Orten in Steinen, Ertzen und Kiesen in grosser Menge angetroffen werden. Was die Quellen und Wasser anbelanget, welche um die Stahlbrunnen herum gefunden werden, und von einigen Hügeln und Höhen gegen Norden und Osten herunter kommen, so ist von denselbigen anzumercken, daß solche alle mit einander etwas von dem gelinde-säuerlichen mineralischen Schwefelgeiste bey sich haben, welches sonderlich diejenigen, so von anderen Orten nach Pyrmont kommen, und dergleichen Wasser ungewohnt sind, gar eigentlich schmäcken können. Nichts desto weniger da bekannt, daß kein Wasser so rein und lauter gefunden werde, von welchem nichts etwas zurück bleiben solte, wenn man es abrauchen lässet, so sind unter den Pyrmonterwassern diejenigen, welche von der Ostseite herunter kommen, die gelindesten und leichtesten, und geben gar einen geringen Satz. Von einigen dererselben bekömmt man aus fünf Pfund nur wenige Gran bitterliches Saltz, und das übrige weisse Erde, zusammen zehen, zwölf bis funfzehen Gran. Unter den Wassern, welche auf dieser Seite entspringen, ist ein Ort merckwürdig, woselbst vier Quellen nahe bey einander gefunden werden, unten an einem Hügel, welcher gleich neben obgedachter Steingrube lieget. Es ist ein altes Gewölbe oben mit Moos und Hecken überwachsen, ohne daß man die geringste Spur und Nachricht hat, daß ein Gebäude dabey oder darüber gestanden habe, also, daß solches allein wegen der Quellen angeleget zu seyn scheinet. Es wird von den Einwohnern der Eichenkeller genennet, weil auf dem Hügel verschiedene alte Eichen gestanden. Das Gewölbe ist über 60 Schuh lang, unten bey dem Eingange 9 Schuh breit, hernach aber zur rechten Hand hinauf die grösseste Länge nur 5 Schuh weit, bis es endlich oben noch enger zusammen gehet. Die Höhe ist auf 7 Schuh, kan aber nicht genau gemessen werden, weil sehr viel Erde und Schlamm darinnen zusammen geflossen, und sich auf dem Boden dicke auf einander gesetzet hat. Oben und zur Seite gegen den Berg sind vier Löcher ausgemauert, die Quellen in das Gewölbe zu leiten. Unten der Abzug wie auch der Eingang sind so angeleget, daß solche leicht können zugemachet, und also das Wasser nach Belieben in dem Gewölbe aufgeschwellet werden: Wie alt dieses Gewölbe, und wer es bauen lassen, hat man zur Zeit nicht erfahren können. Noch ist an der Ostseite ein und dreyßig Ruthen von dem Schwefelgewölbe, nicht weit von dem alten Wassergewölbe, und nahe bey dem herrschaftlichen Brauhause, eine starcke Quelle eines sehr angenehmen Wassers, welches viel von dem gelind-säuerlichen Schwefelgeiste in sich hat, weinsäuerlich schmäcket, sonst aber gantz leichte ist, und von gelber Eisenerde gar nichts, allein etwas Bittersaltz und subtilisirte Kieserde mit sich führet. Man hat dieser Quelle ehe dem den Namen Bergsäuerling gegeben, weil solche an einem kleinen Berge oder abhängender Höhe, aus einem steinigten Boden, welcher unter der Erde mit dem Steinbruche und Schwefelgewölbe zusammen hänget, entspringet. Es lässet sich dieses Wasser sonderlich wohl mit Weine vermischen, wallet auf und perlet mit demselbigen, und schmäcket sehr angenehm. Den Magen beschweret es so wenig, als eines unter allen leichten Wassern, wenn man nicht gar übermäßig davon trincket. Man kan es in vielen Stücken mit dem Tönnigsteinerwasser vergleichen, nur daß es nicht so viel Saltz hält Es ist Schade, daß man solches bisher so wenig geachtet, und nicht zum Gebrauche sauber eingefasset hat. Zum wenigsten wäre es ein schönes Wasser für diejenigen, welche Wasser unter dem Weine bey der Brunnencur zu trincken gewohnet sind. Den Ungewohnten dienen und schmäcken starcke Stahlwasser, wie der Pyrmontische Trinckbrunnen, nicht unter dem Weine. Im Jahre 1720 hat der Fürst Friedrich Anton Ulrich auf diese säuerlichen Qvellen reflectiret, die Lage des Wassers in Augenschein genommen, und, da sie solche hoch genung, und bequem zu einer Fontaine unten an die Brunnenallee gefunden, einen Behälter dazu, 54 Schuh lang und 35 breit ausmauren lassen. Bey dieser Veränderung sind die Quellen besonders ausser dem Wasserbehälter eingefasset, und über die Quellen ein sauberes Gewölbe, 8 Schuh hoch, 16 Schuh lang und 7 breit, aufgemauret worden, so, daß man das Wasser jedes mahl gantz rein und frisch aus der Quelle schöpfen kan. Es hat der Gebrauch dieses Säuerlings unter dem Weine in den letztern zwanzig Jahren einen so allgemeinen Beyfall gefunden, daß derselbe nicht allein im Sommer bey allen Tafeln zu Pyrmont getruncken wird; sondern man hat auch aus der Erfahrung, daß sich dieses Wasser in der Kühle wohl verfahren lässet, und wird solches von Liebhabern oft nach Hannover, Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Wolfenbüttel, Berlin und an andere Orte verschrieben und abgeholet. Man findet auf der Nordwestseite die Wasser insgemein schwerer und säuerlicher, als gegen Osten. Vielleicht darum, weil solche viel tiefer als diese hervorkommen, und also die Mineralien im Grunde mehr berühret haben. Es sind auch hin und wieder oben auf dem heiligen Anger, wie auch in einigen Gärten und Kellern verschiedene kleine Quellen, welche einen gelindsäuerlichen Geschmack haben, gelbe Eisenerde ansetzen, und sonst mit dem Trinckbrunnen einerley Halt, doch in geringerer Menge führen. Auch findet man eine Menge solcher Quellen auf der anderen Seite Südwestwerts in den Wiesen, welche um die Papier- und Hambornmühle liegen, sind

sind aber alle schwach, so wohl an Menge des mineralischen Haltes, als auch, daß die Qvellen sehr klein, und nicht häufig Wasser geben. Jedoch so viel dergleichen Qvellen gefunden werden, so viel Spuhren und Beweißthümer sind es, daß eine solche gantze Gegend unter der Erden mit Kies, Eisen und Schwefelgesteine angefüllet seyn müsse. Es ist noch eines von denen Wassern, welche nahe um den Hauptbrunnen entspringen, anzumercken. Nur wenig Schritte hinter dem Brunnenhause flüssen verschiedene kleine Qvellen in einen Graben zusammen, wodurch dieselben hinter dem Bouteillenmagazine und Packhause, zu dem allgemeinen Brunnenbache geleitet werden. In diesem Graben hat man im Jahre 1716 im Augustmonathe auf ein mal hin und wieder über drey Pfund von dem schönsten und reinesten Lapide Selenitæ, (Spat, Frauenglas, Glimmer) etliche Stücke von 24 Loth gefunden, welche in diesem Wasser abgeschossen und zusammen gewachsen gewesen. Es sind diese Qvellen nicht sonderlich säuerlich, setzen auch keine gelbe Erde ab. Wenn man das Wasser abrauchen lässet, bleibet ein gar geringes, saltziges und irrdisches Sediment zurücke. Indessen giebet doch diese natürliche Erzeugung und Anwachs des Spats eine starcke Anzeige und Erklärung derjenigen crystalinischen Materie, welche durch die Kunst aus dem Pyrmontischen Stahlbrunnen geschieden und zubereitet werden kan. Die Stahlbrunnen selbst entspringen in Vergleichung derer Höhen, welche gegen Norden gelegen, niedrig und im Grunde. In Absicht aber auf die Fläche gegen Süden und um den Emmerfluß liegen solche ziemlich hoch. Denn es gehet von dem Stahlbrunnen bis unter die Allee über 500 Schritte noch immer starck bergunter, und gehet der Abfall des Wassers bis an den Emmerfluß fort, daß sich also auch dieser Ursachen wegen das fremde oder Tagewasser nicht zu diesen Qvellen einsencken, und mit denselben sich vermischen kan. Der Hauptbrunnen, welcher von Alters her eigentlich den Namen des heiligen Brunnens führet, ist mit einem grossen achteckigen Hause überbauet, und wird dadurch von aller Verunreinigung, auch dem Zufluße des Regens und der äusserlichen Feuchtigkeiten geschützet. Es ist derselbe mit eichenen Bretern oder Bohlen in die Runde eingefasset, auch nunmehro obenher mit ausgehauenen Sandsteinen, und hat der Platz, wo die Qvellen herauf steigen, nur vier Schuh im Durchschnitte. Das Wasser stehet über den Qvellen dreye und einen halben Schuh hoch, weil die Wasserrenne nicht wohl niedriger hat können angeleget werden. Indessen ist das Gewichte und der Druck des vielen über den Qvellen stehenden Wassers mit eine Ursache, daß dieser Brunnen nicht so viel grosse und starcke Wellen aufstösset, als der Brodelbrunnen, sondern nur an den meisten Orten seiner Qvellen kleine Bläslein aufwirft, wie ein Wasser, das eben zu sieden anfänget. Sonst ist die Qvelle sehr starck, und giebet eine grosse Menge Wasser, also, daß niemahls Mangel daran entstehet, man schöpfe daraus so viel man wolle. Im Jahre 1712 und wieder 1716 hat man in einer Minute vier grosse Eimer voll an dem Ausflusse geschöpfet, den Eimer zu dreyßig Pfunden, welches in vier und zwanzig Stunden eine grosse Menge Wassers austräget. Vier und vierzig Schuh von dem Trinckbrunnen qvillet der grosse Brodelbrunnen, welcher bisher allein äusserlich zum Baden ist gebrauchet worden, weil derselbe etwas schwerer, und nicht so geistreich, subtil und helle ist, wie der Trinckbrunnen. Man hat etliche mahl zur Probe des Morgens 3, 4 bis 5 Pfund aus diesem Badebrunnen trincken, auch im Herbste 1718 acht Tage nach einander damit fortfahren lassen, aber befunden, daß solcher zwar nicht beschweret, oder zu allem innerlichen Gebrauche untüchtig ist, dennoch bey weitem nicht so leichte durchgehet, wie der mehr geistreiche und subtile Trinckbrunnen. Dieser grosse Badebrunnen ist vierzehen Schuh ins Viereck mit Eichenholtze eingefasset. Das Wasser stehet zwey bis drey Schuh über den Qvellen, und finden sich in diesem Raume 30 bis 40 grosse und kleine aufstossende Wellen oder Brodel, welche ein so starck Gethöne und Geräusche machen, als wenn eine grosse Braupfanne im stärcksten Sude ist, daß man es bey stillem Wetter auf 50 Schritte hören kan. Im Jahre 1727 wurde der grosse Brodelbrunnen als ein Achteck, ungefähr zwölf Schuh im Durchschnitte, mit Eichenbohlen neu eingefasset, da denn auch der Brunnen, um solchen auszuräumen und zu reinigen, durch einen tiefen Graben bis unten auf die Qvellen abgelassen worden. Worauf im Brunnenhause das Wasser im Trinckbrunnen fünf und einen halben Zoll zu fallen anfieng, und endlich aus der Renne nichts mehr heraus lief. Daß also die Qvelle des Trinck- und Badebrunnes, ob solche gleich am Geschmacke und Würckung mercklich unterschieden, dennoch durch den Druck des Wassergewichts unter der Erde in einander fallen, wenn an der einen oder der anderen Seite die Höhe und der Widerstand des Wassers weggenommen wird. Von dem besonderen Aufbrodeln, welches fast allen mineralischen Qvellen, den warmen so wohl als den kalten, gemein ist, und sich im Pyrmontischen Badebrunnen so merckwürdig zeiget, findet man nicht, daß es gnugsam und gründlich von einem Schrifftsteller betrachtet worden. Man kan es füglich für eine natürliche Wasserkunst halten. Es müssen so wohl bey dieser, als anderen mineralischen Qvellen, welche in den Thälern und Gründen mit Gewalt aufstossen und in die Höhe brodeln, mitten in den dabey herum liegenden Bergen und Höhen unterirrdische Teiche oder Versammlungen des Wassers seyn. Andere Qvellen flüssen, so bald sich das Wasser versammlet hat, aus den Bergen heraus; diese Brunnen aber haben sich vorher an einem hohen Orte schon wie in einem Keller oder Behälter versammlet, aus welchem dieselben nicht gleich an den Bergen Oeffnungen finden, sondern es wird nach und nach ein Theil des Wassers durch tiefe und unterirrdische Adern von der druckenden Last und Gewichte des höher stehenden Wassers fortgepresset, bis dasselbe endlich in den Gründen und niedrigen Orten seine Ausgänge findet, da es denn durch die Oeffnungen mit einem Sprunge und Brodel in die Höhe fahren muß. Also fehlet an dieser natürlichen Fontaine nichts, als eine Springröhre, welche den Ausgang enger und fester machet, und nirgends zur Seite ausweichen könnte. Daß aber dergleichen

chen Wasserhöhlen in den Bergen gefunden werden, solches ist nicht allein aus verschiedenen unterirrdischen Erdbeschreibungen bekannt, sondern es finden sich auch in der Pyrmontischen Gegend davon drey gar deutliche Merckmahle an den drey Erdfällen oder Meeren, wie solche von dem gemeinen Manne genennet werden. Es liegen dieselben 2500 Schritte von den Stahlbrunnen über dem Dorfe Holtzhausen an einem Berge, der Steinbrinck genannt. Der grosse Erdfall lieget ziemlich hoch, und hat unten, so weit das Wasser stehet, im Durchschnitte 280 Schuhe. Das Ufer ist an der oberen Seite, bis man an das Wasser kommt, 130, unten, wo es am niedrigsten, 56 Schuhe hoch. Die Tiefe hat man vorher unergründlich gehalten, bis man im Jahre 1716 solche untersuchet, und das Maaß an der Linie, wo das Wasser am tiefsten gewesen, sieben Klafter gefunden. Die zwey kleinern Erdfälle liegen ein paar hundert Schritte von dem grossen weiter hinunter, und lässet sich aus Bolmanns Brunnenbeschreibung nachrechnen, daß das letzte Loch erstlich im Jahre 1645 entstanden, da solches mit einer starcken Erschütterung und grossem Geräusche eingefallen, und soll eben kurtz zuvor, wie erzählet wird, ein Ackermann mit Pflug und Pferden vom Lande gezogen seyn. Im Jahre 1719 untersuchte man den mittleren Erdfall am Wege, und befand die Tiefe an unterschiedenen Orten über zehen Klafter, recht in der Mitten 68 und einen halben Fuß. In diesen Gruben ist nun jederzeit viel Wasser, und leben auch Fische darinnen, indessen siehet man so wenig, wie das Wasser hineinkömmt, als wie an dem oberen und unteren kein Ausfluß verspühret wird. Gegen Westen findet man noch einen dritten Stahlbrunnen 112 Schuh von dem Trinckbrunnen. Es ist derselbe auch mit Eichenbohlen 22 Schuhe in die Länge und 16 in die Breite eingefasset. Das Wasser stehet in diesem Raume vier Schuhe tief. Man siehet darinnen verschiedene grosse und kleine Brodel aufsteigen. Dieser Brunnen ist der schwächste am Gehalte, und spüret man auch den säuerlichen mineralischen Geist am wenigsten darinnen. Wird als ein kaltes Bad von den Armen gebrauchet, welche den Sommer über hinein steigen. Diese Stahlbrunnen allesamt bringen, so bald das Wasser aus der Erde herfürkommt, eine häufige rothgelbe Erde mit sich, welche in den Brunnen selbst, hernach auch in allen Rinnen und Gräben, wodurch das Wasser flüsset, bis auf 600 Schritte von den Qvellen, in grosser Menge kan gesammlet werden. Auch ist das gantze Erdreich der Allee, und noch eine gute Breite auf beyden Seiten derselben mit solcher gelben Erde angefüllet, welche daselbst an etlichen Orten gantz rein und lauter über zwey Schuhe dick auf einander gefunden, und zu einer schönen gelben, auch braun u. röthlichen Oelfarbe zubereitet werden kan. Die grosse Menge dieser gelben Erde ist vermuthlich an dieser Seite vor undencklichen Jahren, da das Brunnenwasser sich den Hügel hinunter ergossen, wo es gewolt und gekonnt hat, mit Länge der Zeit zusammen geflossen. Denn es findet sich dieselbe nicht über, sondern unter den Qvellen auf der niedrigen Seide gegen Süden, auch nicht weiter, als wie man anjetzo noch siehet, daß das Wasser das Eisen in dem Brunnenbache halten und führen kan. Man hat diese Erde bisher eine Ocher-erde gescholten, und es haben sich viele unter diesem Namen etwas sonderlich grobes, und mehr schädliches als nützliches, vorgestellet. Uber dieses ist der Name Ocher allzu gemein und dunckel, weil alle gelbe Farben, so man aus der Erde gräbet, auch eine gelbe Farbe, welche aus dem Bleye gemachet wird, unter den Ocherfarben begriffen werden. Wenn man die Pyrmontische gelbe Erde, so wohl die, welche aus den Qvellen und Wasserleitungen gesammlet, als die andere, so um die Alleen gegraben wird, in einem Tiegel in den Schmeltzofen bringet, und mit dem Gebläse starck Feuer giebet, so schmeltzet dieselbe zusammen und wird Stahl oder Eisen, welches sich an den Magnet hänget, und wenn solche nur von der untergemischten alkalischen Erde und crystallinischen Cremor gesäubert ist, alle Eigenschafften hat, welche ein vollkommenes Eisen oder Stahl haben muß. Es geschicht dieses ohne den geringsten Zusatz, da sonst nach Bechers Experimenten aus jedem Leimen, mit Zuthuung etwas Leinöls oder einer andern Fettigkeit, Eisenstäublein können herfürgebracht werden. Man thut also am besten, wenn man diese gelbe Materie Eisen, oder, wenn sie ja eine Erde seyn soll, Eisenerde nennet. Ob nun gleich diese Eisenerde allenthalben, wo das Wasser herflüsset, sich so häufig ansetzet, so findet man doch bey den Stahlbrunnen und in den Wasserröhren keinen Toffstein. Es ist solches um so viel merckwürdiger, weil nicht weit von diesen Brunnen die Steinqvellen gefunden werden, welche also unter der Erde keine Gemeinschafft mit den Stahlbrunnen haben müssen. In den warmen mineralischen Wassern ist der Toffstein fast etwas allgemeines, da sich um die Ausgänge, in die Röhren und allenthalben an die Ränder, Breter und Kasten, womit dieselben eingefasset, viele Steinrinden und grosse Stücker anlegen, welche öfters mit Gewalt müssen abgebrochen werden, damit solche nicht alle Gänge und Rinnen verstopfen und verderben. Daher ist offenbar, daß der Halt der kalten mineralischen Wasser nicht so grob und schwer, als der warmen Bäder sey. Wenn die Bewegung der Hitze zu den Menstruis kömmt, so lösen solche viel stärcker und hefftiger auf. Da man z. E. einen schwachen Salpeter-Vitriol- und dergleichen Geist über ein Metall güsset, und derselbe solches nicht angreifen will, so lässet man es nur auf einem Ofen mit einander erwärmen, alsdenn fänget der Geist bald an zu arbeiten und aufzulösen, auch wohl dasjenige, was er nicht halten kan, sondern, wenn es erkaltet, wieder fallen lassen muß. Auf eben solche Art kan man sich die unterirrdischen Wasser vorstellen, wenn solche durch den saueren Mineralgeist der Schwefelkiese geschärfet, und denenselben eine auflösende Kraft mitgetheilet worden, da solche noch über dieses erhitzet werden, können dieselben viel schärfer grobes und feines, was in den Kiesen enthalten ist, auflösen und in sich fassen. Hingegen kan die mineralische Säuere ohne Erhitzung in kalten Wassern insgemein nur das subtilere und zur Auflösung bequemste auflösen, wie hier die Würckung und Erfahrung bezeugen. Aber wieder auf die Eisenerde zu kommen, so ist nichts offen-

offenbarer und vor iedermanns Augen bekannter in den Pyrmontischen Brunnen, als eben dieselbige, welche, wie schon gemeldet, nicht allein in und um die Quellen so häufig gefunden wird, sondern sich auch an alle Gefässe, in welchen das Wasser einige Zeit warm oder kalt gehalten wird, anleget und dieselben gelb färbet. Dessen ohngeachtet ist dieses Eisen der kleinste Theil von der soliden Substantz oder von harten Materien, welche dem Wasser einverleibet sind. So viel man bisher erforschen, und durch wiederholte Proben erfahren können, hält das Pfund Wasser nur zwey oder anderthalben Gran Eisen, wenn solches, so viel möglich, von dem crystallinischen und alkalischen Cremor gesäubert, und also zu einem reinen lauteren Stahle geschmoltzen ist. Das gantze Sediment aber, oder alles, was von harter und trockner Materie nach Abdünstung des frischen Wassers aus dem Trinckbrunnen zurücke bleibet, ist 22 Gran schwer, also, daß das Eisen aufs höchste nur den eilften Theil von den Ingredientien ausmachet. Da nun das Eisen ein so geringer Theil von demjenigen ist, was dieses Wasser von solider Substantz in sich hält, und doch Centnerweise in und um die Brunnen kan gesammlet werden, so lässet sich nachrechnen, was für einen erstaunlichen Klumpen die soliden Materien mit einander ausmachen würden, wenn man z. E. beysammen sehen solte, wie viel das Wasser nur in zehen oder hundert Jahren aus den Bergen heraus geführet hat. Es ist oben angezeiget worden, daß an dem Ausflusse des Trinckbrunnens in einer Minute vier grosse Eimer voll geschöpffet worden, den Eimer zu dreyssig Pfunden, solches machet in 24 Stunden 172800 Pfund Wasser. Da nun ein iedes Pfund 22 Gran harter Materie in sich hält, und diese Materie mehr als ein dreyhundert acht und viertzig Theil von dem Gewichte des Wassers ausmachet, so kommen alle 24 Stunden 500 weniger etliche Pfund heraus, welche Pfunde auf das Wasser, welches im Schöpffen neben dem Eimer gelauffen, zu rechnen; machet also in einem eintzigen Jahre 1825 Centner Materie; wenn diese Zahl wieder mit 100 oder mit 1000 Jahren multipliciret wird, so kömmt eine unglaubliche Menge heraus. Nun sind der Brunnen dreye, unter welchen der Brodelbrunnen zum wenigsten noch einmal so starck quillet, als angeführter Trinckbrunnen, auch etliche Gran auf iedes Pfund mehr hält. Es ist also dieses, so wohl bey den Pyrmontischen, als anderen mineralischen immerwährenden Quellen, Gesundbrunnen und warmen Bädern, wie auch bey den Saltzbrunnen das unbegreiflichste, daß solche in so viel hundert Jahren eine so gar grosse Menge Materien herfür bringen, und dennoch immerfort an einem Orte und Stelle mit gleicher Maaß und Gewichte ihres Innhaltes fortfahren. Man mag sich auch den unterirrdischen Vorrath von Schwefel- und Eisenkiesen, und von anderen Materien, welche man mit dergleichen Wasser vermischet findet, so groß vorstellen, als man immer will, so müste doch solcher, wo nicht gäntzlich erschöpffet, doch endlich gar sehr vermindert werden. Weil aber solches nicht geschiehet, und vom Pyrmontischen Trinckbrunnen insonderheit versuchet worden, daß solcher ohngefehr vor 60 Jahren, nach D. Cunäi Proben, das Pfund zwanzig und zwey sieben Theil Gran gehalten, andere aber zwey und zwanzig Gran, eher mehr als weniger, heraus gebracht, so solte aus dergleichen Umständen wohl wahrscheinlich werden, daß GOtt der Allmächtige dem unterirrdischen Mineralreiche eben den Segen und die Abwechselung beygeleget habe, daß in demselben bis auf den heutigen Tag so wohl etwas Neues gezeuget, als das Alte verzehret, und aus der Erde heraus gebracht werde. Wie das Wasser tausendfältige Eigenschafften von allerley Sachen und Materien annehmen und in sich fassen könne, solches sehen wir täglich vor Augen, und wissen solches alle Köche; derowegen ist kein Wunder, wenn ein gleiches an Wassern, welche durch mineralische Berge fallen, verspühret wird. Auch lässet sich die Erhitzung des Wassers in warmen Bädern, welche sonst anfänglich sehr fremde und wunderlich scheinet, noch wohl begreiffen, und kan sonderlich deutlich vorgestellet werden, durch das bekannte Experiment, da man eine gute Menge gestossenen Schwefel und Eisenfeil mit einander vermischet, mit Wasser anfeuchtet, und solches in einem Gefässe hinsetzet, oder in ein Loch, einen Schuh tief, unter die Erde gräbet, da nach Verlauf zehen oder zwölf Stunden nicht allein eine hefftige Erhitzung folget, sondern auch ein Schwefelrauch, Feuer und Flammen aus dieser Masse hervor brechen, Journal des Scavans vom Jahre 1703 Tom. 2. Daß aber in den Bergen bey einem so ungeheuer grossen Aufgange so wohl der erhitzenden, als anderer Materien, welche die mineralischen Wasser in sich halten, doch in hundert, tausend und mehr Jahren kein Mangel, sondern ein unerschöpflicher Vorrath und immerwährender gleichmäßiger Zuwachs verspühret wird, solches verdienet erwogen und betrachtet zu werden. Bey dieser Gelegenheit muß auch noch erinnert werden, daß die Pyrmontischen Brunnen weder von trockner noch nasser Witterung einige Veränderung annehmen. Es ist bekannt, daß an vielen Orten, wo mineralische Quellen sind, geklaget werde, daß solche bey vielem Regen einen Zufluß von fremden und wilden Wassern bekommen; und dieses ist an einigen Brunnen so mercklich und offenbar, daß dieselbe auf die Hälfte schwächer werden, und bey dem Abrauchen kaum halb so viel Materie zurücke lassen, als sonst bey trocknem Wetter geschiehet. Die Pyrmontischen Stahlwasser hingegen haben im Sommer und Winter, Frühling und Herbste immer einerley Halt. Es mag regnen, daß alle Bäche und Flüsse überlauffen, und sich auf das stärckeste ergüssen; es mag frieren, schneyen und wieder aufthauen, daß das gantze Erdreich durchweicht scheinet; es mag auch wieder so lange Sonnenschein und trocken Wetter seyn, als es will, so giebet der Trinckbrunnen bey 22 Gran, und der Brodelbrunnen bey 24 Gran, auch sind die Materien iederzeit in gleichem Verhältniß, und ist der Unterscheid, wenn man anders die nöthige Fürsichtigkeit in allen Stücken bey der Probe gebrauchet hat, so geringe, daß man solchen bey viertel, halben, oder einem Grängen anmercken, und sich dabey verwundern muß, wie alles iedes mal so eigentlich

lich zutreffen könne. Der eintzige oben offt erwehnte veränderliche Schwefeldunst ist allein dasjenige, davon die Stahlwasser zuweilen einen schärflichern Geschmack annehmen, sich leichter mit der Lufft vermischen, den Kopf etwas mehr einnehmen und so weiter, welches aber den ordentlichen beständigen Gehalt nicht verändert, auch die gewöhnlichen Würckungen weder vermindert, noch vermehret, und das Pyrmontische Stahlwasser hat iedes mal in allen Jahrszeiten, und bey allen Witterungen so viel geistreiches Wesen in sich, als zu seiner Mixtur und zu seinen bekannten guten Würckungen nöthig ist. Endlich ist noch zu erwägen, was bey dem Pyrmontischen Bruñenwasser durch die äusserlichen Sinne könne beobachtet werden. So bald das Wasser mit einem Glase aus dem Trinckbrunnen geschöpffet wird, siehet man in demselben unzählig viel kleine, schnellaufsteigende Perlen oder Bläslein, welche sich insonderheit häufig finden, wenn das Glas mit Hefftigkeit in den Brunnen gestossen, und also die Lufft in Menge unter und durch das geschöpffte Wasser gebracht wird, da solche in grosser Anzahl mit einem Geräusche und wie ein Dampff über das Glas herauf springen, und wenn es iemand gegen sich hält, dem werden viele Wassertheilgen in das Gesichte gesprenckelt. Insgemein glaubet man, daß diese aufsteigende Perlen und Bläslein die Geister oder der subtileste Theil und Krafft des Wassers seyn, daher viele sehr geschwinde darüber her sind, und das Wasser mitten in solcher Bewegung gleich hinunter trincken, damit ihnen ja die Geister nicht entwischen mögen. Wenn man aber ohne Stoß sachte aus dem Brunnen schöpffet, siehet man wenig oder keine Bewegung in dem Wasser, und dennoch hat man eben so viel von den Geisterlein gefangen. Es ist also die Lufft, welche dieses angenehme Spiel im Wasser machet, und sind alle solche Bläslein und Perlen so viel gefangene Lufftküchlein, welche in dem Wasser vertheilet, durch dasselbe aber überwogen und heraus gedrückt werden. Zwar ist der Geist die Ursache, daß sich die Lufft mit den Stahlwassern so leicht und häufiger vermischet, als mit anderen Wassern, wie man solches in allen geistreichen Säfften, am allermeisten aber in denenjenigen, welche durch die Gährung bereitet, und aus mancherley ungleichen Materien, sonderlich aus einer subtilisirten Fettigkeit und Säuere zusammen gesetzet sind, gewahr wird. Von dieser sonderbaren Gemeinschafft der Lufft mit dem Brunnengeiste rühret auch die elastische oder ausbreitende Krafft des Wassers her, wodurch dasselbe die Gläser und Gefässe zersprenget, sonderlich diejenigen, welche weite und lange Hälse haben, und in welchen man zugleich durch den Korck die Lufft auf die Oberfläche des Wassers starck zusammen drücket. Wie denn auch unter der Lufftpumpe zu sehen, daß mehr Lufft in dergleichen Wassern als in anderen sey, weil sie mehr Blasen aufwerffen. Die Gestalt des Wassers ist zwar Crystallenhelle, doch findet man eine kleine Spuhr einer Milchfarbe darinnen, welche es von den gemeinen Wassern unterscheidet. So bald das Wasser geschöpffet worden, erscheinet solche am wenigsten, hernach aber vermehret sich dieselbe in einem offenen Glase und freyer Lufft von Stunden zu Stunden, und solches so viel geschwinder, ie wärmer der Ort, da man das Wasser verwahret, bis endlich die Milchfarbe sich allmählig in röthliche trübe Wolcken verwandelt, womit das Eisen sich scheidet, und oben eine vielfärbige glantzende Haut erscheinet, da denn die gantze Mixtur umgekehrt und verändert wird. Der Geschmack des frischen Pyrmonterwassers ist weinsäuerlich, schärflich, recht erquickend und angenehm, doch zuletzt vitriolisch, so, daß viele wünschen, daß man den letzten Dintengeschmack von dem ersten Weingeschmacke möchte scheiden können. Dennoch wird das Wasser von den meisten Brunnengästen mit rechter Begierde und grossem Appetite getruncken, immassen nicht wenige täglich mehr trincken, als ihnen verordnet ist, und sie zu ihrer Cur nöthig haben, welches sie mit anderem Wasser wohl unterlassen würden. Wenn die Vermischung des Brunnens durch die Wärme und freye Lufft verändert wird, und das Wasser die Eisentheilgen hat fallen lassen, so vergehet der weinsäuerliche und eisenhaffte vitriolische Geschmack allmählig, bis endlich ein gantz unschmackhafftes und stumpffes Wasser daraus wird. Durch den Geruch wird in Pyrmonterbrunnen ein subtiler, schwefelichter Dunst verspühret, welcher die Wasserschöpffer zuweilen gantz taumelnd und schwindelicht machet. Man wird denselben am meisten gewahr, wenn die Brunnen tief bis auf die Ausgänge der Quellen ausgeschöpffet werden. Da denn auch iedes mal die hinunter gelassenen Lichter in und ausser den Laternen gleich auslöschen. Es ist dieser Schwefeldunst auch die Ursache, daß Fische und Frösche, wie auch Enten und junge Gänse, wenn man dieselben auf diese Brunnen bringet, taumelend und ohnmächtig werden, auch endlich hinfallen und sincken. Es geschiehet aber solches nicht iedes mal, sondern es können z. E. die Enten wohl eine Stunde, zuweilen auch den gantzen Tag darauf herum schwimmen, ehe man die geringste Ublichkeit an ihnen verspühret, weil die Auswitterungen des Schwefeldunstes nicht allezeit gleich sind, sondern nach Unterscheid der Lufft und des Wetters bald mehr, bald weniger aufsteigen. Wenn auch diese Thiere, da sie anfangen zu sincken, bald heraus gezogen werden, thut es denselben weiter keinen Schaden, weder an ihrem Leben noch Gesundheit, erholen sich bald wieder, und werden so frisch wie zuvor. Im Sommer 1718 sonderlich im Augustmonate, da die Schwefeldünste im Steinbruche so häufig verspühret wurden, kam dieser erstickende Dunst auch durch die Quellen und das Wasser des grossen Bade- oder Brodelbrunnens so starck herauf, daß etliche junge Enten gleichsam in dem Augenblicke, da man dieselben auf das Wasser brachte, erstickten, und todt heraus genommen wurden. Etliche alte Enten schwummen zwar einige Minuten lang auf dem Brunnen herum, sperreten den Schnabel weit von einander, schnappeten nach der Lufft, und keichten mit der Gurgel, fielen aber bald darauf auch todt nieder. Andere, welchen man einen Bindfaden um die Flügel gebunden hatte, und sie bey dem ersten Niedersincken gleich heraus zog, wurden bald wieder lebhafft und frisch, so, daß man das Experiment mit denselben in einer Stun-

de offt wiederholen konnte. Es hat dieser Dunst nicht die Eigenschafft wie ein Gifft, welches sich in dem Leibe ansetzet, in demselben zurücke bleibet und durch Nagen und Auffressen fort würcket, sondern es hat derselbige allein eine sonderbare elastische, ausbreitende Krafft, durch welche offt in einem Augenblicke, so bald eine gnugsame Menge des Dunstes in die Lunge fället, alle Lufft aus derselben getrieben und abgehalten wird, und alle Werckzeuge des Athemholens und der Bewegung an der Brust auf ein mal zu einem gäntzlichen Stillstande gebracht, und also Erstickung und Tod verursachet werden. So bald aber der in der Brust gefangene Dunst noch in Zeiten in freyer Lufft einen Ausgang findet, so kommt das Thier bald wieder zu sich selbst, und ist so frisch und gesund wie zuvor. Also sterben die Thiere durch diese Dunst mehr aus Mangel der Lufft, welche die ausbreitende Krafft des Gastes gäntzlich von der Lungen abhält und austreibet, als von einer arsenicalischen Materie; fast auf gleiche Weise, wie die Thiere unter den Glocken der Luftpumpe sterben. Sie machen auch eben solche Sprünge und Stellungen des Leibes, ehe sie verscheiden, wie diejenigen Thiere, welchen man unter den Glocken einer Lufftpumpe die Lufft nimmt. Und wie einem ohnmächtigen Thiere unter der Lufftpumpe, durch Zulaßung der Lufft gleich wieder geholffen wird, und es weiter keinen Schaden an seiner Gesundheit leidet, eben so frisch lauffen auch die Thiere wieder davon, wenn man sie aus diesem Schwefeldunste wieder an die freye Lufft bringet. Es hat aber der Dunst die erstickende Krafft nicht viel höher, als etwan einen Schuh hoch über dem Wasser. Denn grosse Gänse, welche mit ihren langen Hälsen hoch hervor ragen, können schon viel länger in dem Wasser aushalten. Auch konnte man eine Elle hoch über dem Brunnen durch den Geruch nicht das geringste von dem Dunste verspühren, man wurde auch an dem Athemholen gantz nicht gehindert. Diese häufftigen Auswitterungen in dem Badebrunnen hielten zu oben gedachter Zeit viele Tage nach einander, doch einen Tag mehr als den anderen, an. Auch des Morgens, ehe die Sonnenstrahlen zu heiß auf das Wasser schienen, stärcker als des Nachmittags. Zuweilen geben die Brunnen gar keine erstickende Dunst von sich; wie denn in demselben Sommer im Monath Junius die Probe nicht von statten gehen wollen, da man eine Ente auf den Badebrunnen setzen lassen, welche sich lange darauf vergnüget, von dem vorgeworffenen Haber aus dem Wasser gefressen, dazu gesoffen, und über etliche Stunden ohne den geringsten Schaden in dem Brunnen ausgehalten. D. Barthold schreibet in seinen Anmerckungen vom Pyrmontischen Wasser cap. 2. pag. 31. Er habe bey dem Pyrmonterwasser mehr als einmal die Beobachtung gemacht, daß, wenn das Wasser aus der Hauptqvelle nicht so piqvant und angenehm geschmäcket, die Ausdünstungen in der nahe gelegenen Oeffnung vorhanden gewesen, also eine andere Oeffnung paßiret, folglich nicht so viel in das mineralische Wasser würcken können. Allein diese Beobachtung ist vollkommen unrichtig, und das Gegentheil ohne Ausnahme wahr und gewiß: nemlich zu aller Zeit, je mehr und häufiger der Schwefeldunst in dem Gewölbe des Steinbruchs verspühret wird, eben zu derselben Zeit, Tag, Stunde und Minute ist auch der Dunst häuffiger in und über den Stahlqvellen, auch der Geschmack des Wassers etwas mehr piqvant, weinsäuerlich und schärflicher, perlet mehr, nimmt den Kopff stärcker ein, und machet eine Art eines Rausches. Man muß sich so kleine und enge Begriffe nicht machen von einer so weiten und grossen Ausbreitung des unterirrdischen Brunnenmagazins, von dem unermäßlichen Vorrathe der Kiesmineralien in den Tiefen und Abgründen einer gantzen Landschafft; von den sonderbaren Schwefelauswitterungen, welche von Zeit zu Zeit unter der Erde wieder gebohren werden, sehr allgemein sind, und vielleicht überall in unserer gantzen Erd- und Wasserkugel sich erstrecken, obgleich die Orte, wo dieselben so leibhafftig, als in dem Pyrmontischen Schwefelgewölbe, hervor kommen, und so starck in die Sinne fallen, nicht so gar gemein sind. Solte aber bey solchen Umständen ein eintziger kleiner Schacht die Grube des Schwefelgewölbes im Steinbruche, kaum 10, 12 Schuh tief, welche nicht Nordwerts über den Stahlbrunnen, sondern denenselben zur Seiten Ostwärts in einem anderen Abschnitte und Senckung der Hügel und Höhen lieget, vermögend seyn, durch seine Ausdünstungen dem Stahlwasser den Geist und Kräffte zu entzühen? oder, daß solche durch das Gewölbe heraus streichen, und im Wasser fehlen solten? Hätte man zu Pyrmont den allergeringsten Verdacht durch wahre Beobachtungen, daß den Stahlqvellen durch das Schwefelgewölbe etwas entzogen werden könnte, so würde es längst wieder bedecket und zugeworffen seyn. Es wird aber dasselbige billig als ein Wunder der Natur unterhalten, und können noch viel nützliche und merckwürdige Anmerckungen darüber gemachet werden. Demjenigen, was D. Seip, wie oben gedacht, an die Königlichen Societäten der Wissenschafften zu Londen und Berlin eingesandt hat, kan hier noch beygefüget werden, daß wie das Aufsteigen der Nebel- und Wasserdünste zu Erzeugung der Wolcken und des Regens seine Zeit und Abwechselung hält, und von diesem Aufsteigen und Niederfallen nasser Dünste die Fruchtbarkeit des gantzen Erdbodens herkömmt, also halten auch die trockenen Schwefeldünste ihre Zeit und Abwechselungen. Diese steigen insgemein bey heller, trockner und stiller Lufft und Wetter, bey Ost- und Nordöstlicher sanffter und gelinder Lufft; Am allermeisten aber brechen die Schwefeldünste in Menge herfür, überschreiten ihre gewöhnliche Höhe und Linie, wenn im Sommer Donnerwetter vorhanden sind, zeigen also ihre Gemeinschafft und Verwandschafft mit derselben Schwefelmaterie, und daß in solchen schwühlichten Gewitterzeiten eine sonderliche Bewegung und Erregung des verbrennlichen, fetten und schwefelichten Wesens über und unter der Erde vorhanden seyn müsse. Die Menge dieser zerstreueten Schwefeltheilgen kommen endlich in einer gewissen Lufftgegend und in besonders formirten Wolcken wieder zusammen, schei-

scheiden sich von den nassen, und werden von denselben in grössere oder kleinere Schwefel- und Salpeterklumpen getrieben, entzünden sich endlich, und bringen die erstaunlichen Würckungen des Blitzes und Donners zuwege. Eben zu solcher Zeit, so lange die Donnerwetter steigen, sich sammlen, erzeugen, und der Dunst in dem Schwefelgewölbe so hoch stehet, ist dann auch der Dunst und das geistreiche Wesen in und über den Stahlbrunnen, wie oben gemeldet, am Geruche, Geschmacke, Perlen, Gähren und Brausen in den Gefässen, Gläsern und Bouteillen so starck zu verspühren. Wer alsdenn das Stahlwasser füllen lässet, demselben zerspringen zuweilen die Halbscheid der Bouteillen, wenn gleich die Brunnenknechte alle Behutsamkeit gebrauchen. So bald aber die Donnerwetter mit dem Regen sich endigen, und nicht gleich neue wieder aufzühen, wie zuweilen geschiehet, sondern Wind, Sturm und Schlacker etwas anhält, so ist aller Schwefeldunst verschwunden, man hat nicht die allergeringste Spuhr davon in dem Schwefelgewölbe, und das Wasser in den Stahlqvellen kommt auch wieder zu seiner ordentlichen Vermischung, und hat weiter nichts überflüßiges von dem Schwefelwesen an und in sich. Eben dieser Dunst- und Schwefelgeist machet auch, daß das Wasser nicht frieret, sondern auch in der allerstärcksten Kälte, im Jahre 1709, 1716 und 1740 sind die Mineralbrunnen in ihren Qvellen, nemlich der Trinckbrunnen, der grosse und niedere Badebrunnen und der Säuerling überall frey vom Froste, ohne die geringste Spuhr von Eiß geblieben. Viel Einwohner der Grafschafft Pyrmont, wie auch einiger nahe gelegenen Oerter, sonderlich aber die Leute aus Oestorf, gebrauchen das Brunnenwasser das gantze Jahr hindurch, im Winter und Sommer, gegen den Durst und bey der Mahlzeit, als ein ordentliches Getränckе, und siehet man täglich um Essenszeit viele mit Krügen und Gefässen nach dem Brunnenhause, wie nach einer Bierschencke laufen. Auf solche Art trincken dieses Wasser Junge und Alte, auch viele Krancke und Bettlägerige, ja wohl Kindbetterinnen und säugende Kinder. Sie fürchten die Schärffe nicht, daß es ihnen Lunge und Leber angreiffen, oder sonst Schaden thun werde, sondern wissen aus alter Erfahrung, daß es insgemein allen wohl bekomme, den Magen gesund erhalte, und einen guten Appetit mache. Man findet auch mehrentheils frische, starcke und gesunde Leute in der Grafschafft Pyrmont. Von Landkranckheiten giebet es daselbst keine; von Witterungs-Kranckheiten aber wenig, ausser daß zuweilen in der gantzen Nachbarschafft die rothe Ruhr, Fluß- und Brustfieber, ingleichen Kinder-Kranckheiten, Blattern und Masern herum gehen. Viele gelangen zu einem hohen Alter, wie denn in dreyßig Jahren, nemlich vom Jahre 1686 bis 1715, nur 1503 Menschen gestorben: unter welchen 126 Personen in die 60 Jahre und drüber; 103 siebenzigjährige; 58 achtzigjährige; 35 neunzigjährige; 6 hundertjährige und drüber, also zusammen 328 alte Personen gestorben sind. Demnach machen die in einem hohen Alter Verstorbenen einen fünfften Theil aus, welches in Vergleichung mit der Anzahl dererjenigen, welche unter 60 Jahren verstorben, eine grosse Zahl ist, und werden vielleicht wenig Oerter gefunden, welche in ihren Todtenregistern eine grössere Anzahl alter Personen werden aufweisen können. Von den mineralischen Materien und Gehalt des Pyrmonterwassers; Wie auch von desselben vornehmsten Kräfften und Würckungen im menschlichen Leibe, und den Kranckheiten, welche bisher hauptsächlich dadurch gehoben worden; Ingleichen von der Art und Weise solches Wasser curmäßig zu trincken; Ferner von dessen äusserlichem Gebrauche; Und endlich von seinem Mißbrauche wird der Artickel Stahlbrunnen ausführlicher handeln.

Pyrmontische Neustadt, Stadt, siehe **Pyrmont**, Grafschafft.

PYRNOS, *Pyrnus*, eine Stadt in Carien, in Klein-Asien. **Baudrand. Cellarius** in Not. orb. ant. Lib. III, c. III, §. 130.

PYRNUS, siehe *Pyrnos*.

Pyro (Hänrich von) s. **Henricus von Piro**, im XII Bande, p. 1561.

PYROBOLARIUS, s. **Feuerwercker**, im IX Bande, p. 773.

PYROBOLIA. s. **Feuerwercker-Kunst**, im IX Bande, p. 774. u. f.

PYROBOLOGIA, siehe **Feuerwercker-Kunst**, im IX Bande, pag. 774. u. f. und **Pyrotechnie**.

PYROBOLUS. s. **Granate**, im XI Bande, pag. 560. u. ff. ingleichen **Racketen**.

PYROBOLUS AQUATICUS, siehe **Racketen**.

PYROBOLUS NATURALIS, siehe *Stella cadens*.

Pyrodes, ein Sohn des **Cilicis**, hat zuerst Feuer aus einem Feuerstein geschlagen. **Plinius**.

PYROENUS, ist Alcohol Vini, oder der allerrectificirteste Branntewein. Das Wort kommt von πῦρ, ignis, Feuer, weil er durch das Feuer destilliret wird, und οἶνος, vinum, Wein.

Pyrois, eines von den 4 Pferden der Sonne, so dem Namen nach von πῦρ, das Feuer, so viel, als der Feurige heisset. **Hygin.** fab. 183. **Ovidius** Met. II. v. 153.

PYROLA, s. **Wintergrün**.

PYROLA ALSINES FOLIO EUROPÆA, *C. B.* s. *Herba Trientalis*, im XII Bande, pag. 1611.

PYROLA, *Dod. Ger. J. B. Raji* Hist. siehe **Wintergrün**.

PYROLA MAJOR, SIVE BETA SILVESTRIS, *Tbal.* s. **Wintergrün**.

PYROLA MAJOR ROTUNDIFOLIA, *C. B. Pit. Tournef.* s. **Wintergrün**.

PYROLA MINIMA, *Eyst.* siehe **Wintergrün**.

PYROLA MINOR ROTUNDIFOLIA, *C. B. Pit. Tournef.* s. **Wintergrün**.

PYROLA NOSTRAS VULGARIS, *Park.* s. **Wintergrün**.

PYROLA

PYROLA ROTUNDIFOLIA MAJOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Wintergrün.**

PYROLA ROTUNDIFOLIA MINOR, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Wintergrün.**

PYROLA VULGARIS NOSTRAS, *Park.* siehe **Wintergrün.**

PYROLA VULGATIOR, *Clus.* siehe **Wintergrün.**

PYROLE, siehe **Wintergrün.** Mit diesem Namen wird auch der **Kirschvogel** beleget, davon an seinem Orte, im XV Bande, p. 799.

PYROLOGIA, siehe **Pyrologie.**

Pyrologie, *Pyrologia*, bedeutet die Lehre vom Feuer, welche in der Physic abgehandelt, und darinnen nach Erzählung der Phänomenen des Feuers gewiesen wird, worinnen dessen Wesen bestehe, wie der Artickel vom **Feuer**, im IX Bande, pag. 716 u. ff. ausweiset. Es ist eigentlich eine Griechische Benennung.

Pyromantie, war eine Art der Wahrsagerey, welche mit den Begebenheiten zu thun hatte, die sich in und durch das Feuer ereigneten. Da gab man acht auf den Blitz, dessen Strahl, und andere feurige Lufft-Gesichte, und wolte daraus künfftige Dinge propheceyen. Die Wenden hiessen diejenigen, so diese Wahrsagerey verrichteten, **Swakones.** Die Griechen und Römer haben diese Wahrsagung genommen aus dem Opffer-Feuer, wenn dasselbe anfieng bald zu brennen, und das Opffer anzuzünden, wenn es ruhig und klar brannte, und seine Flamme gleich in die Höhe richtete, und das Opffer gantz verzehrete, das hielte man für ein gutes Zeichen, und ein wohlgefälliges Opffer der Götter: widrigenfalls aber solte es ein böses Zeichen, und das Opffer den Götzen nicht gefällig seyn. Man hat auch Acht gegeben auf den Rauch, wie hoch er aufstieg, wie er sich drehete, wohin er sich lenckete ꝛc. **Peucer** de divinat. tit. de Extispic. f. 192. seq. **Rosinus** lib. 3. Antiq. cap. 11. Wie man sonsten aus Anzündung der Fackeln geweissaget, und so viel Flammen zusammen in eins schlugen, oder dreyzackigt aufstiegen, Gutes; so sie aber sich zertheileten, und sich umher lenckten, Böses, und zwar dem Krancken den Tod, dem Gesunden aber Kranckheit propheceyeten, erzehlet **Delrio** l. 4. disq. Mag. cap. 2. q. 1. s. 1. p. 412. seq. Besiehe auch **Rupertus** ad Florum p. 112, **Dausquejus** ad Silium Italicum, p. 378 seq. **Bulenger** L. III, c. 10. *Schol.* Euripidis Phœniss. v. 1261. **Olaus M.** L. III. c. 12. **Hartknoch** Diss. 9. Rer. Pruss. num. 6.

PYROMETRUM, ist ein Instrument, die Ausdehnung der Metalle durchs Feuer zu zeigen, dergleichen eines, so in Paris verfertiget worden, sich auf des Heil. Röm. Reichs Grafen von Hochberg, Freyherrns auf Fürstenstein, Bibliothec befindet, und so weit perfectioniret ist, daß auch die allergeringste Ausdehnung, welche nur den 1600derten Theil einer Linie austrägt, kan mercklich gemachet werden. **Gelehrte Neuigkeiten** Schlesiens, das Jahr 1739, p. 20.

PYRONÆI, eine Stadt in der Landschafft Locris, in Griechenland. Einige nennen sie *Pyrenæa.* **Baudrand.**

Pyronia, Gr. Πυρωνία, ist ein Beyname der Diana, so ihren Tempel auf dem Berge Crathide in Arcadien hatte, aus welchem denn alle mahl das Feuer muste geholet werden, wenn die Lernäa gefeyert wurden. **Pausanias** Arcad. c. 15.

Pyrophilus, ein erdichteter Name, unter welchem zu Hamburg im Jahr 1736 herausgekommen: Das Fundament der Lehre vom Stein der Weisen, oder des uraltesten Philosophen **Hermetis Trismegisti** Tabula Smaragdina, in 4to. **Leipz. Gel. Zeit.** 1736, p. 383.

PYROPHORUS, von einigen auch *Pulvis Acherontis* und *Cinis infernalis*, höllisches **Pulver** genannt, darf mit dem *Phosphoro* nicht verwechselt werden: angesehen dieser im Finstern zwar leuchtet, aber doch nicht brennet; Jener hingegen sich so gleich von der äusserlichen Lufft entzündet, und wie glühende Kohlen brennet. Er bestehet aus zwey Theilen Alaune, einem Theile Krafftmehle, und einem Achteltheile Agtstein: Diese Stücke werden gepülvert, und in einer Pfanne oder Tiegel über dem Feuer geröstet; Anfangs flüsset die Alaune, hernachmahls lässet man die Masse braun und trocken werden, denn pülvert man sie wieder, thut sie in eine irdene kleine Flasche, so im Feuer nicht springet, stopffet einen thönern Stöpsel darauf, setzet diese in die Kohlen, und lässet es so lange calciniren, bis sich in der Flasche keine Flamme mehr zeiget; Denn verstopffet und verwahret man es wohl vor der Lufft, und lässet es nach und nach erkalten. Der Proceß ist richtig, und kömt die Haupt-Sache auf die Calcination an, welche nach obiger Vorschrifft muß beobachtet werden: Gleichwohl will er den wenigsten gerathen, wenn man ihnen die Arbeit nicht selber weiset, und recht eintrichtert. Tractirt man den rohen Weinstein mit einem Eisen-Könige, bekommt man auch einen Pyrophorum; ingleichen wenn man solches mit dem Weinstein-Saltze thut. Ein Theil Eyerdotter und sechs Theile Alaune geben auch einen Pyrophorum. **D. Meuder** hat Operment mit gleich viel Eisenfeilig sublimiret, und dessen zehen Theile mit zwölff Theilen Silbercrystallen auf einem Reibe-Steine vermischet: Diese Mixtur hat alsobald auf einem Papiere, als ein Pyrophorus sich entzündet und gebrannt. **Johann Daniel Gohl** in Berlin hat in den Act. Berolinens. Artic. VI. p. 69. u. ff. einen Pyrophorum, zugleich aber auch einen wahrhafftig mineralischen Schwefel hervor zu bringen entdecket, und davon folgenden Proceß angegeben: Nachdem er nehmlich das Experiment des Herrn **Robert a Fluctibus**, da das Caput mortuum vom Brodte blos durch Anzühung der Lufft binnen fünff Stunden von sich selbst zu brennen anfangen soll, untersuchet, und solches so schlecht hin für unwahr befunden, bis er endlich Alaune darzu gethan, da dieses Caput mortuum nach seiner völligen Erkaltung, so bald als Lufft dazu kommen, schleunig entzündet worden; So hat er durch mehrere Experimente befunden, daß viele andere Materien, so das entzündliche Wesen in sich halten, vermittelst des Alaun- oder eines andern Saltzes eine gleichmäßige Würckung hervor bringen. Wodurch er denn zugleich die Möglichkeit, einen wahren Schwefel durch Kunst zu

zu verschaffen, um desto klärer wahrzunehmen gehabt. Das Experiment selbst hat er erstlich mit anderthalber Untze Alaune und einer halben Untze Mehl in einer kleinen Retorte bey Anfangs gelindem und forthin vermehrtem Feuer angestellet, worauf sich, nach weggegangenem vielen säuerlich stinckendem Rauche, endlich die wahrhafften Schwefel-Blumen am Halse der Retorte angesetzet; nach erfolgtem höchsten Grade des Feuers aber, nachdem der Rauch aufgehöret, den Pyrophorum, als das Caput mortuum, gefunden, der sich bey dem Zugange der Lufft alsobald entzündet. Eben dergleichen hat er, an statt des Mehles, z. E. mit Zucker, Gilbwurtz, Agtsteine, Taubenmist u. s. w. in gleicher Dose der Ingredientien; ingleichen mit gebrannter Alaune und obigen Dingen, oder auch Freyenwaldischer schwartzer Erde, glänzendem Ofen-Russe, gepülverten Kohlen, Krafftmehle und anderen Dingen ausgerichtet. In Wien soll der Pyrophorus im Jahre 1719 ein grosses Aufsehen gemacht haben, und daselbst für eine gantz neue Erfindung gehalten worden seyn. Doch daß dergleichen schon vor langer Zeit bekannt gewesen, dessen giebet unter anderen ein Zeugniß **J. J. Becher** in seiner närrischen Weisheit, P. I. Art. 26. da er nicht nur pag. 43. eines verschlossenen Safftes oder Wassers gedencket, welches, so bald es eröffnet wird, brenne; sondern auch p. 44. vor **Boylen** ein Experiment mit einem Metalle gemacht zu haben, versichert, welches gepülvert, in einem Augenblicke aus der Lufft Feuer gezogen, gebrennet und angezündet habe, ohne einiges anderes Zuthun. Nach Gohls oben angeführter Manier hat **Andreas Herrmann**, wie die **Breslauer Natur-Geschichte**, im Jahr 1719. Mens. Octobr. Class. V. Artic. 1. §. 2. berichten, einen Pyrophorum aus Alaune und Mehle verfertiget, und dabey diesen Handgriff gebrauchet, daß er es erst vermischt in einem Glase verrauchen lassen, damit das Oel davon gekommen, da denn die Materie schwartz, wie eine Kohle ausgesehen; denn hat er das Glas zerschlagen, und die Materie in Stücklein wie Erbsen, oder auch noch grösser zerstossen; hierauf in eine Retorte gefüllet und starck ausgeglühet; so bald sie etwas erkühlet, hat er sie noch warm in ein Glas geschüttet, und solches wohl vor der Lufft verwahret; Thue man das letztere nicht, so entzünde sich die Materie so bald, als man sie auszuschütten anfange. Wenn der Pyrophorus, nachdem er lange in einem obwohl verwahrtem Glase gestanden, taub und unbrauchbar worden, muß man ihn aufs neue calciniren, und ihm also seine verlohrnen Kräffte wiedergeben. Die Verfertigung des höllischen Pulvers ist eine gantz einfältige Arbeit, schreibet **Johann Heinrich Lincke** in den **Breslauer Natur-Geschichten** im Jahr 1722. Mens. Novembr. Class. V. Artic. 2. §. 2. p. 603. die auch ein Bauer machen kan. Ich habe es nicht allein mit Krafftmehl, fähret er fort, sondern auch mit Kräutern, Blumen, Wurtzeln, faulem Holtze und Weitzenmehl gemacht, wie nicht weniger auch mit hart gekochten Eyerdottern, von welchen ich aber im Gewichte etwas mehr nehmen müssen. Die gemeine Zurichtung bestehet darinnen:

Rec. Aluminis usti, ℥ ß.
Pulv. Amyli, ℥ ß.

Mischet es zu einem Pulver. Dieses wird in eine steinerne Flasche gethan, so etwan zehen bis zwölff Untzen hält, und in gantz gelindes Feuer gesetzet, nach und nach das Feuer verstärcket, etwan zwey Stunden lang, so wird es aus der Flasche rauchen, so noch eine Feuchtigkeit ist. Wenn man mercket, daß solche ab ist, so stopffet man die Flasche mit einem Stöpsel, von Lehme gemacht, und welcher wohl schlüsset, zu, und giebet starck Feuer, daß das Gefässe recht roth glühend wird. Mit diesem hält man so eine kleine halbe Stunde an, alsdenn kan man es heraus nehmen u. kalt werden lassen: Hierauf zerbricht man das Gefässe und verwahret es geschwinde in Gläsern, daß keine Lufft dazu kan, oder es zündet sich so fort an, und wird unbrauchbar. Bey dünner Lufft im Sommer hält sich es wohl vier bis fünff Wochen, im Winter aber, da die Lufft dicker, selten über vierzehen Tage. Man kan es auch in einem gläsernen, kleinen Retortgen machen, in offenes Feuer legen, und wie oben damit verfahren; allein der einfachste Weg hat mir am besten geglückt, saget **Lincke** weiter. Im Thierreiche habe ich hart gesottene Eyerdotter am besten befunden; doch habe ich wohl drey Quentgen genommen. Im Gewächsreiche lässet sich alles brauchen, wie gemeldet: Man nimmt es in dem Gewichte, wie das Krafftmehl: Es gehet auch an, wenn man Ochsengehirne nimmt, nehmlich dessen zwey Theile, und einen Theil Alaune, womit auf gleiche Weise verfahren wird. Es soll ein gewisser Medicus mit Namen **D. Dan. Kiällander** eine Disput. davon geschrieben haben.

PYROPUS, siehe *Phosphorus Urinæ*, im XXVII Bande, p. 2202. Sonst wird auch mit diesem Namen der **Rubin** beleget, davon an seinem Orte.

Pyropz, eine kleine Stadt und schönes Schloß in Servien, unweit Nissa in Ungarn.

PYROS, siehe **Weitzen**.

PYROSIS, eine brennende Röthe des Gesichtes, welche absonderlich bey heissem Wetter von den Sonnenstrahlen verursachet wird. Das Wort stammet von πυρόω, accendo, entzünden.

PYROTECHNIA, siehe **Pyrotechnie**.

PYROTECHNICA, siehe **Hagel**, im XII Bande, p. 167 u. ff.

PYROTECHNICUM CAPUT MORTUUM, siehe *Caput mortuum Pyrotechnicum*, im V Bande, p. 728.

PYROTECHNICUS, siehe **Bombardirer**, im IV Bande, p. 514.

Pyrotechnie, Lat. *Pyrotechnia*, begreiffet in sich die **Geschütz-Kunst**, davon im X Bande, p. 1232 u. f. und die **Feuerwercker-Kunst**, davon im IX Bande, p. 771 u. f. In **Wolffs** Element. Pyrotechniæ ist übrigens das vornehmste von dieser Wissenschafft ausgeführet. Sie wird sonst auch PYROBOLOGIA genennet. Die Chymisten verstehen auch unter Pyrotechnia u. Pyrobologia die Chymie davon der Artickel: **Scheide-Kunst**, nachzulesen. Das Wort kommt her von πῦρ, ignis, das Feuer, und τέχνη, ars, die Kunst.

Pyroth, Stadt, siehe **Piror**, im XXVIII Bande, p. 452.

PY-

PYROTHECA, heißt ein Feuerzeug, davon im IX Bande, p. 775. nachzulesen.

Pyrotheologie, ist nichts anders, ausser die Physicalische Lehre vom Feuer, in so ferne sie auf die natürliche Theologie appliciret worden. Eine davon handelnde Schrifft ist unter dem Titel: Pyrotheologiæ sciagraphia, oder Versuch durch nähere Betrachtung des Feuers die Menschen zur Liebe und Bewunderung ihres gütigsten, weisesten, mächtigsten Schöpffers anzuflammen, zu Hamburg 1732 in 8 heraus gekommen.

PYROTICUM, siehe Brennendes Mittel, im IV Bande, p. 1254.

Πύῤῥαστος, Stadt, siehe Pyrrhasus.

Pyrrenstein, eine Herrschafft in Ober-Oesterreich, im so genannten Mühl-Viertel gelegen, gehöret dem Stiffte Passau.

Pyrrha, ein Vorgebürge in der Landschafft Phthiotis bey dem Sinu Maliaco; vor welchem, wie Strabo meldet, zwey Inseln, Pyrrha und Deucalion, liegen. Plinius Lib. XXXI, cap. 2, sagt, daß in der Gegend Pyrrha der Fluß Amphrysus sey, dessen Wasser die Weiber unfruchtbar mache. Er hält aber Pyrrha, oder wie er sie nennet, Pyrrhe, vor eine kleine Insel in Carien, auf dem Sinu Ceramico. Ptolemäus macht eine in gedachter Gegend liegende Stadt daraus. Baudrand. Bes. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. II, §. 34.

Pyrrha, eine ehemahlige Stadt, jetzt ein kleiner Ort, so Demonage heist, davon im VII Bande, p. 533 u. f. nachzusehen.

Pyrrha, eine Stadt, nebst einem Berge, auf der Westlichen Küste der Insel Lesbus', 80 Stadien von Mitylene, ist von dem Meer verschlungen worden. Baudrand.

Pyrrha, eine Stadt in der Landschafft Estiäotis, auf der Insel Euböa, in Asien. Cellarius in Not. orb. ant. L. III, c. II, §. 10. num. 3. Baudrand.

Pyrrha, des Epimetheus und Pandorens Tochter, ward nach den heydnischen Fabeln, nebst ihrem Mann, Deucalion, wegen ihrer beyder unsträfflichen Wandels, bey der allgemeinen Sündfluth, womit Jupiter die Erde gestrafft, gantz allein bey dem Leben erhalten. Nachdem sich das Gewässer verlauffen, bekamen sie durch ein Oracul in dem Tempel der Themis, die Versicherung, daß durch sie das menschliche Geschlecht wieder fortgepflantzt werden solte, im Fall sie beyde die Gebeine ihrer Großmutter hinter sich auf die Erde werffen würden. Sie legten diesen Ausspruch von den Steinen aus, und warffen deren eine grosse Anzahl rückwärts auf den Boden; da denn aus denen, so Deucalion von sich geschmissen, lauter Manns-Personen, hingegen von denen, so aus der Pyrrha Händen geflogen, lauter Weibsbilder hergekommen seyn sollen. Diod. l. 4. Apollod. l. 1. c. 7. §. 2. Strabo l. 9. Augustin. de C. D. l. 28. c. 10. *Hist. des Dieux*. Siehe auch den Artickel: Deucalion.

Pyrrha, war der Name des Achilles, da er als ein Frauenzimmer sich mit an des Lycomedis Hofe aufhielt. Ptolomäus Hephästionis Lib. I. Hygin fab. 96. Siehe Achilles.

Pyrrha, ist bey dem Horatz Lib. I, Od. 5. v. 3 eine berühmte Römische Courtisane.

PYRRHÆI, sind bey dem Ptolemäus so viel, als die Aethiopier. Cellarius in Not. orb. ant. L. IV, c. VIII, sect. III. §. 12. n. 14.

Pyrrhasus, Gr. Πύῤῥασος, eine Stadt in Thessalien, mit einem guten Hafen, so ehemahls insonderheit wegen des Hayns und Tempels der Ceres, so zwey Stadia darvon lag, berühmt war, anjetzo aber gantz unbekannt worden ist.

PYRRHEUM, ein Theil, oder Vorstadt, der Stadt Ambracia, in Epirus. Baudrand.

Pyrrhia, ist bey dem Horatz L. II. Ep. 13 eine fingirte Magd in einer Comödie des Titinii, welche einige Wollknäule gestohlen, allein damit ertappet wurde, indem sie dieselben etwas zu unvorsichtig trug.

PYRRHICARII, *Pyrrhicistæ* oder *Purrichorii*, sind in denen Rechten, und sonderlich in l. aut damnum. ff. de pœn. so viel, als gewaffnete Täntzer, Gr. πυῤῥίχοσται. Budäus in d. l. 2. und l. athletas. ff. de his qui not. infam. Postellus de Magistrat. Athen. c. 22. Siehe *Pyrrhicha*.

PYRRHI CASTRA, Stadt, siehe *Pyrrhichus*.

PYRRHICHA, war eine Art eines Tantzes, so seinen Namen hat, entweder von dem Pyrrhus, des Achilles Sohn, oder, welches wahrscheinlicher ist, von einem Lacedämonier, Pyrrhicho, der ihn auf der Insel Creta erfunden, daher er auch SALTATIO CRETICA genennet wird. Einige wollen auch gar die Minerve zu dessen Erfinderin machen, und sagen, sie wäre eben deswegen von den Atheniensern beliebt worden. Es war aber dieser Tantz von zweyerley Gattung, eine war SALTATIO ARMATA, welche die Kinder bey den Lacedämoniern und Atheniensern schon nach dem fünften Jahre lernen musten, darinn sie allerhand Ubung und Posituren machten, als wenn sie mit dem Feinde schlügen, daher sie auch dadurch zum Kriege gar geschickt gemacht wurden. Die andere war BACCHICA oder DIONYSIACA, da sie dem Bacchus zu Ehren Spieße mit Epheu umwunden in die Hände nahmen, und damit herum tantzten. Diejenigen, so von dergleichen Tantzen Profeßion machten, hiessen PYRRHICARII oder PYRRHICHISTÆ, und PES PYRRHICHIUS (wovon ein Artickel folget) hat auch davon seinen Namen, weil er in diesem Tantz, nach heutiger Art zu reden, ein pas ausmachte. Die erstere Art dieses Tantzes, welche armata genennet wird, hat zu den neuern Zeiten Julius Cäs. Scaliger vor dem Kayser Maximilian zu verschiedenen mahlen aufgeführet. Meursius orchestra Misc. Lacon. 2. 12. Scaliger de re Poet. I, 18. Cujacius obs. 13. 10. Marcellus Donatus ad Svet. Ner. c. 12. Panvinius de ludis circ. 2, 2. Pitiscus.

PYRRHICHIUS PES, ist in der Poesie ein Pes, so aus zwey kurtzen Sylben bestehet, als z. E. Θεος, Deus, λεγε, Lege, u. s. f. Den Namen hat er ἀπὸ τοῦ πυῤῥίχη, so eine Art eines Tantzes, davon der Artickel: *Pyrrhicha*, handelt, und wird sonst auch *Cinesias*, *Tripudians*, *Gradivus*, *Hegemon*, *Dibrachys*, *Periambus*, u. s. f. genennet.

PYRRHICHUS, PYRRHICUS, eine Stadt in Laco-

Laconien, in Griechenland, die erst von Pyrrho den Namen bekommen. Ohnweit dieser Stadt war der Tempel der Dianæ Astrateæ, gleichsam die ohne Kriegsheer ist, weil biß dahin, aber nicht weiter das Kriegsheer der Amazonen gekommen. Der Gegend war auch der Tempel Apollinis Amazonii. **Meursius** hält sie vor denjenigen Ort, welchen **Polybius** Lib. V, c. XIX *Pyrrhi Vallum* nennet. Und es scheinet, als ob **Livius** Lib. XXXV, c. 27 durch *Pyrrhi castra* ebenfalls diese Stadt verstanden habe. **Cellarius** in Not. orb. ant. L. II, c. XIII, sect. XVI, §. 505.

Pyrrhichus, ein Lacedämonier, siehe *Pyrrhicha*.

PYRRHICI LUDI, siehe *Pyrrhicha*.

PYRRHICISTÆ, siehe *Pyrrhicarii*.

PYRRHICUS, Stadt, siehe *Pyrrhichus*.

Pyrrhion, war ein Archon zu Athen, im ersten Jahre der 98 Olympias. **Fabricius** in Bibliogr. antiq. p. 214.

PYRRHI PARENS, ist bey dem **Ovidius** Trist. II. v. 405, die **Deidamia**, des Lycomedis, Königs in Scyro, Tochter, und Mutter des Neoptolemi oder Pyrrhi, als welchen sie mit dem Achille zeugete.

PYRRHI VALLUM, Stadt, siehe *Pyrrhichus*.

Pyrrho, ein Griechischer Weltweise, war von Elis aus dem Peloponneso gebürtig, sein Vater hieß **Plistarchus** und war von geringer Ankunfft und Stande, daher auch so wohl Pyrrho selbst als auch seine Geschwister ziemlich schlecht und niedrig erzogen wurden. Wie denn seine Schwester Philista eine Hebamme abgegeben, er selbst aber die Mahlerkunst gelernet, worinnen er aber schlechte Thaten gethan, und kein Hexenmeister gewesen. Weil er nun, wie zu vermuthen, bey seiner Kunst seine Rechnung nicht gefunden, so legte er sich auf die Weltweißheit, wozu ihm die Schrifften des Democriti, auf welche er ohngefähr gerathen, eine Lust sollen gemacht haben. **Aristoteles** bey **Eusebio** Præp. Ev. l. XIV. c. 18. Seinen ersten Lehrmeister nennet man **Drysonem**, oder auch **Brysonem**. **Alexander** in succeff. bey **Laert.** l. IX. f. 61. Von demselben ist er vermuthlich in der Kunst, worinne sein Vater einen so grossen Namen bekommen, nehmlich in der Dialectica, oder der Kunst von allem pro & contra zu disputiren, unterrichtet worden. Hierauf wurde er des **Anaxarchi** Discipul, mit welchem er auch nach Indien zu den Gymnosophisten gereiset. Er ließ sich sein Lebenlang angelegen seyn, die Wahrheit zu suchen, aber er wolte nie gestehen, daß er sie gefunden. Er fand überall und in allen Dingen auf beyden Seiten gleiche Schwierigkeiten, deswegen er auch in allem sein Urtheil zurück hielte. Ob er nun wohl nicht der erste ist, der also philosophiret, so hat doch von ihm die Kunst, von allen Dingen zu disputiren, ohne einer gewissen Meynung beyzufallen, insgemein den Titul des PYRRHONISMI bekommen. Inzwischen thun ihm diejenigen unrecht, welche sagen, er habe alles gleich durch angesehen, und sey z. E. keinem Wagen oder Abgrund ausgewichen, also, daß wenn ihn seine Freunde nicht auf die Seite gezogen, er ohnfehlbar umgekommen wäre. Denn er zog nur die Gewißheit der Wissenschafften in Zweiffel, sonst aber lehrte er, daß man nach Anleitung der Sinnen, und nach den Gesetzen leben müsse, wie andere Menschen. Doch ist nicht zu läugnen, daß er gemeynet, es sey von Natur weder Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit, weder Ehre noch Schande, sondern diese Dinge rührten bloß von den menschlichen Gesetzen her. Denn er glaubte, daß die innerliche Beschaffenheit der Dinge uns gäntzlich verborgen sey, und daß man mehr nicht wisse, als wie eine Sache in diesem oder jenem Ansehen uns vorkomme. Er setzte das höchste Gut in der Gleichgültigkeit, deren er sich dergestalt befliß, daß, als er einst seinen Lehrmeister, den Anaxarchus, in einem Graben, darein er gefallen, liegen sahe, er ohne ihm die Hand zu reichen oder sonst zu helffen vorbey gieng, welches andere zwar nicht ohne Ursach ihm übel auslegten, Anaxarchus aber zu aller Verwunderung an ihm lobte. Wenn er redete, so bekümmerte er sich wenig darum, ob ihm niemand zuhörte oder nicht; ja wenn auch seine Zuhörer gar davon giengen, so fuhr er in seiner Rede immer fort. Er hielt mit seiner Schwester Haus, trug Hüner, Milch und andere Dinge zu Marckte, kehrte das Haus, und führte sich nicht anders auf, als wenn er die Haus-Maad gewesen wäre. Man rühmet ihn als einen Mann, der frey von allem Aberglauben, Hochmuth und Gemüths-Bewegungen gewesen. Man findet aber doch, daß er sich einst über seine Schwester erzürnet, und als es ihm einer vorgeworffen, diese elende Antwort gegeben; ein Weibsbild wäre nicht werth, daß er seine Gleichgültigkeit an ihr sehen lassen solte. Zu einer andern Zeit, als er vor einem ihn verfolgenden Hunde flohe, und deswegen ausgelacht wurde, gestund er offenhertzig, es sey fast nicht möglich, alle Menschlichkeit abzulegen. Er sahe sonst alle Dinge, sonderlich die menschliche Natur, mit Verachtung an, und bediente sich offt des Verses des **Homerus**, darinnen die Menschen den Blättern verglichen werden. Daß ihm die Athenienser das Bürger-Recht gegeben, weil er den Tartarischen Corys umgebracht, ist gantz falsch, aber das ist gewiß, daß er in seinem Vaterlande zum Hohenpriester gemacht, und seinetwegen alle Weltweisen frey gedultet worden. Er ist 90 Jahr alt worden, hat aber keine Schrifften hinterlassen, ausser daß er einsmahls dem Alexander, dem Grossen, zu Ehren ein Carmen verfertiget, dessen **Sextus Empiricus** adv. Gramm. l. 1. c. 13. §. 232 gedencket, und dabey anführet, daß er dafür ein Präsent von zehen tausend Goldgülden, das ist 25000 Reichsthaler bekommen habe. Hieraus kan man abnehmen, daß er um die CX Olymp. gelebet hat, (**Laertius** l. IX. f. 58) und daß ihn diejenigen zu alt machen, welche ihn in die CI Olymp. setzen, wie **Suidas** gethan in Pyrrhone T. III. p. 247. es müste denn seyn, daß man es von seinem Geburths-Jahre verstehen wolte. Seine Anhänger wurden nach ihm **Pyrrhonier** (PYRRHONII) in Ansehen ihrer Lehre aber APORETICI, SCEPTICI, EPHECTICI und ZETETICI genennet. **Laertius** l. 9. segm. 61. sqq. **Menagius** in observ. ad Laert. **Voss.** de philosophorum sectis. **Bayle.**

Pyrrho (Anton de) aus Bari, war Anfangs von 1477 Bischoff von Castellaneta, wurde aber hernach im Jahr 1492 nach Avellino versetzt, wo er auch 1503 gestorben. Er war in denen Rechten sehr geübt und stund bey dem König Friedrichen von Neapolis wohl dran, welcher ihn auch in wichtigen Angelegenheiten an den König von Hungarn abschickte. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX. p. 157. und Tom. IIX. p. 200.

PYRRHOCORAX, siehe Holzschreyer, im XIII Bande, p. 709.

PYRRHONICA PHILOSOPHIA, siehe Pyrrhonische Philosophie.

PYRRHONII, siehe Pyrrho.

Pyrrhonische Philosophie, Sceptische Philosophie, *Philosophia Pyrrhonica*, *Philosophia Sceptica*, oder die Philosophie des Pyrrho, von dem ein eigener Artickel, und seiner Anhänger. Es hat nehmlich Pyrrho eine besondere Secte der Philosophie angefangen, und zu seinem Hauptgrunde gesetzet, daß nichts recht könne begriffen werden, sondern an allem müsse gezweiffelt werden, ob es auch so sey, für was man es ansehe: welche Art der Philosophie ZETETICA von ζητεῖν, inquirere, SCEPTICA von σκέπτειν, dispicere, EPHECTICA von ἐπέχειν, suspendere judicium, APORETICA von ἀπορεῖν, dubitare, ELEATICA, von dem Vaterlande des Pyrrho, und PYRRHONICA oder PYRRHONIA, von dem Stiffter selbst genennet worden. Siehe Pyrrho, ingleichen Scepticismus.

Pyrrhonismus, siehe Pyrrhonische Philosophie, ingleichen Scepticismus.

PYRRHULA, siehe Blutfincke, im IV Bande, p. 219.

Pyrrhus, des Achilles und der Deidamie Sohn, war in der Insel Scyros, ein wenig vor dem Trojanischen Kriege, gebohren, und so lange daselbst erzogen, bis ihn Ulysses und Phönix nach dem Tode seines Vaters von dannen abholten, und in das Lager vor Troja mitzugehen beredeten, ungeachtet ihn seiner Mutter Vater Lycomedes mit vielen Thränen zurück zu halten suchte. Denn man hatte den Griechen weiß gemacht, daß sie ohne des Achilles Sohn Troja nicht erobern würden. Man nennte ihn Neoptolemus, weil er noch sehr jung, und ohngefähr 12 Jahr alt war, gleichwie er wegen der Farbe seiner Haare den Namen Pyrrhus bekommen, wiewohl andere meynen, daß dessen Ursprung von seinem Vater herzuleiten, als welcher, da er sich an des Lycomedes Hof in Frauenzimmer-Kleidern aufhielt, Pyrrha genennet worden, siehe den Artickel: Neoptolemus, im XXIII Bande, p. 1719. Er erwieß sich als einen würdigen Sohn des Achilles, denn er war unerschrocken, wilde und grausam. Seine herrliche Thaten und treffliche Rathschläge hat Homerus lange Zeit hernach so wunderbar abgeschildert, als es ihm gut gedüncket. Einer seiner schönsten Siege soll derjenige gewesen seyn, welchen er über den Euryphylus, des Telephus Sohn, erhalten, da er nemlich denselben umbrachte, und dabey Gelegenheit nahm, den Tantz anzustellen, welchen man den pyrrhichischen nennte, da die Tänzer über und über geharnischt seyn musten. Als es an dem war, daß man in das höltzerne Pferd steigen solte, so erwieß er sich viel verwegener, als alle die andern, welche er dadurch von aller Frucht befreyete. Als er nun in der Nacht Troja einnahm, ließ er alles, was einem jeden vorkam, grausam ermorden, so gar, daß auch der alte König Priamus, der seine Zuflucht zum Altar in einem Tempel genommen, nicht verschonet wurde. So ließ er auch den kleinen Astyanax, des Hectors Sohn, von einem Thurn herabstürtzen, und opfferte mit eigner Hand die Polyxene auf dem Grabe des Achilles auf. Weil er aber an der Andromache, des Hectors Wittwe, etwas fand, so ihm anstund, schonte er ihrer, und nahm sie zur Gemahlin oder zu seiner Beyschläferin an. Ob er nach der Zerstörung Troja sein väterliches Reich, so in Thessalien lag, und Phtia hieß, in Besitz genommen, oder nach Epirus gegangen, und allda ein Reich aufgerichtet, darüber sind die Scribenten nicht einig. Helenus, des Priamus Sohn, der ihm bey der Theilung der Gefangenen zugefallen, und ein guter Wahrsager war, rieth ihm, daß er zu Lande zurück reisen solte, weil er das erschreckliche Ungewitter, so die Griechische Flotte treffen würde, voraus sahe. Weil er nun unterweges den Harpalus in Thracien bekrieget, so ist gar wahrscheinlich, daß er dem gedachten Rath gefolget. Er nahm die schöne Hermione, des Menelaus und der Helenen Tochter, zum Weibe; diese Heyrath schlug aber nicht wohl aus, denn Hermione bekam keine Kinder, und war eyfersüchtig auf die Andromache, weil sie dem Pyrrhus einen Sohn gebohren hatte. Sie faßte dahero den Vorsatz, so wohl die Mutter als den Sohn umzubringen; weil sie aber Hinderung fand, auch die Sache heraus kam, und sie sich also vor der Rache ihres Gemahls fürchtete, so ließ sie sich den Vorschlag des Orestes gefallen, welcher dahin gieng, daß er sie entführen und heyrathen wolte; wie sie ihm denn auch eher als dem Pyrrhus versprochen gewesen. Andere aber sagen, Orestes habe gar den Pyrrhus, um sich an ihm, als seinem Neben-Buhler, zu rächen, in dem Tempel zu Delphos mit eigner Hand ermordet, oder doch durch einen Priester, Namens Macheräus, ermorden lassen. Gewiß ist, daß Pyrrhus allda geblieben, ob er aber auch allda begraben worden, ist etwas zweiffelhafft. Er hat 3 Weiber gehabt, die Hermonie, von welcher er keine Kinder bekommen, die Lanasse und Andromache, von welchen er einige gehabt, jedoch weiß man nicht, ob die folgende Könige von Epirus von den Söhnen der Andromache, oder von denen der Lanasse herstammen, indem die Scribenten nur darinnen übereinstimmen, daß Pyrrhus ihr Stamm-Vater gewesen. Homerus Odyss. Cicero de Amic. c. 20. Senec. in Agamemn. & Troad. Pausan l. 1. Hygin. f. 123. Servius ad Virgil. Aeneid. II. v. 469. Ovid. heroid. epist. Hermion. ad Orest. Paterculus l. 1. c. 1. Bayle.

Pyrrhus, König der Epiroten, ein Nachkomme des vorigen, ist sonderlich durch die Kriege, so er mit den Römern geführet, berühmt worden, und einer der grösten Kriegs-Helden des Alterthums gewesen. Er war des Acacides und der Phtien, der Tochter des Thessalischen Menons,

Sohn,

Sohn, und muste bald in seiner Kindheit eine grosse Verfolgung ausstehen; denn die Molossen, so den Acacides vom Thron gestossen, und alle seine Freunde, deren sie habhafft werden können, getödtet, suchten auch seinen Sohn in die Hände zu bekommen, der damahls noch ein Säugling war. Man war aber so wohl auf der Hut, daß man ihn glücklich davon und zu dem Könige Glaucias in Illyrien überbrachte, der ihn mit grosser Sorgfalt auferzühen ließ, und im 12 Jahr seines Alters wieder in sein Königreich einsetzte. Fünff Jahr hernach verlohr er es durch einen Aufruhr aufs neue, da er sich denn zu seinem Schwager dem **Demetrius Poliorcetes** begab. Er war A. V. 452 mit in der grossen Schlacht bey Ipsus, da er herrliche Proben seiner Hertzhafftigkeit sehen ließ. Als der Friede zwischen dem **Demetrius** und **Ptolemäus**, dem Egyptischen Könige, geschlossen war, kam **Pyrrhus**, als ein Geissel, an dieses letztern Hof, da er sich dergestalt hervor that und beliebt machte, daß man ihm die Königl. Printzeßin **Antigone** zur Gemahlin gab. Hiermit bekam er das benöthigte Geld und Volck, sein Reich wieder einzunehmen, welches er aber mit dem **Neoptolemus**, der sich desselben angemasset, theilte. Nachdem **Pyrrhus** darhinter kam, daß ihn dieser mit Gifft hinrichten wolte, bath er ihn zur Taffel, brachte ihn um, und machte sich also wiederum von seinem Reich völlig Meister. Kurtz darauf suchte er Macedonien einzunehmen, dazu ihm die Zwistigkeiten zwischen **Cassandes** Söhnen Gelegenheit an die Hand gaben. Denn **Alexander** sprach ihn wider seinen ältesten Bruder **Antipater** um Hülffe an, welche man ihm denn gern leistete, er muste sie aber mit vielen Provintzen bezahlen. **Demetrius**, bey welchem **Alexander** gleichfalls Beystand gesucht hatte, konnte so bald nicht zugegen seyn; allein da er angekommen, ließ er den **Alexander** tödten, und sich zum König von Macedonien ausruffen. Hierüber gerieth er mit dem **Pyrrhus** in einen Krieg, da es endlich zu einer Schlacht kam, in welcher **Pyrrhus** die Oberhand behielt. Der Einfall, den er hierauf in Macedonien that, gieng Anfangs sehr glücklich von statten; nachdem er aber ohnversehens des **Demetrius** Völcker auf den Hals bekam, ward alles wieder zu Wasser, und muste er sich mit seinem Volck in Eil auf die Flucht begeben, und dabey einen Theil im Stiche lassen. Nichts desto weniger machte **Demetrius** mit dem **Pyrrhus** Friede. Diesem ohngeachtet wolte dieser des **Alexanders** Nachfolgern in ihrem Vorhaben, so sie wider den **Demetrius** gefasset hatten, wohl. Die Macedonier verliessen auch diesen, und fielen dem **Pyrrhus** zu, der, ob er wohl auf solche Weise Meister von Macedonien wurde, dennoch dasselbe mit dem **Lysimachus** theilte. Aber wie er zuvor alles gewonnen hatte, also verlohr er hierauf die ihm zugefallene Hälffte. Denn die Macedonier verliessen ihn, und schlugen sich zu dem **Lysimachus**, weil er ihr Landsmann war. Also hatte **Pyrrhus** nun wiederum mehr nicht als sein väterlich Königreich. Allein er war damit nicht lange vergnügt, sondern als ihn die Tarentiner anspra-chen: er möchte doch in Italien kommen, und ihr General wider die Römer seyn, so gab er ihrem Suchen mit Vergnügen Gehör, ungeachtet ihm **Cyneas**, des **Demosthenes** Discipul, ein gebohrner Thessalier, diesen Zug widerrieth. Er gieng demnach mit einer schönen Armee A. V. 437 nach Italien, und als er sahe, daß ihm die Römer ein Theil des Weges erspar-ten, so gieng er noch bis an Heraclea, gegen den Fluß Syris, ohne die Völcker seiner Bundsgenossen zu erwarten, und both dem Bürgermeister **Lävinus** seine Unterhandlung an; welcher ihm aber antwortete: daß die Römer dieselbe nicht haben möchten, sich auch vor seiner Feindschafft gar nicht fürchteten. Er ließ demnach die Römische Armee besehen, und gestund, daß diese Barbarn in ihrer Manier zu Felde zu liegen nichts barbarisches hätten. Darauf kam es zur Schlacht, in welcher **Pyrrhus** in grosser Gefahr, der Ausgang derselben auch lange sehr zweiffelhafft war, bis endlich die Pferde der Römer, welche den Geruch der Elephanten nicht vertragen konnten, scheu wurden, auch dabey die Thessalische Reuterey des **Pyrrhi** der Römischen an Geschicklichkeit zu fechten weit überlegen war, und also der Sieg zuletzt völlig auf seine Seite fiel. Die Folge desselben war sehr groß, ob wohl **Pyrrhus** viel brave Leute und nicht wenig gute Officirer einbüßte. Er spielte den Meister im Felde, und kam so weit, daß er nur 36 Italiänische Meilen von Rom war. Dennoch liessen die Römer ihren Muth nicht sincken; ja sie nahmen nicht einmahl dem **Lävinus** das Commando, ungeachtet viele mit ihm übel zufrieden waren. **Pyrrhus**, der einen Frieden wünschte, sandte den **Cyneas** nach Rom, der durch seine Beredsamkeit und galante Aufführung den Rath gantz einnahm; allein die Vorstellungen des **Appius Claudius**, welcher, ungeachtet er sonsten seines hohen Alters, und seiner Blindheit wegen den Raths-Versammlungen nicht mehr beywohnte, sich dennoch dieses mahl auf das Rathhaus tragen lassen, brachte es dahin, daß man dem **Cyneas** zur Antwort gab: daß **Pyrrhus**, wenn er die Freundschafft des Römischen Volcks suchte, zuvor aus Italien gehen müste, ehe er davon mit den Römern handeln wolte. Der Bürgermeister **Fabricius** war glücklicher als **Lävinus**, und that etwas, welches ihm mehr Ehre erworben, als wenn er eine Schlacht gewonnen hätte, indem er dem **Pyrrhus** die Nachricht gab, daß sich sein Leib-Artzt erboten, ihm mit Gifft zu vergeben. Die Schlacht, so bey Asculum geliefert wurde, war überaus hefftig, und obwohl einige den Epiroten den Sieg zuschreiben, so sagen doch andere, daß man auf beyden Theilen zum Abzuge geblasen. Die Armee des **Pyrrhus** war hierbey dergestalt geschmoltzen, daß, als man ihm wegen des Sieges Glück wünschte, er zur Antwort gab: wo wir noch ein mahl siegen, so sind wir verlohren. Es war ihm dahero sehr lieb, daß er eine Gelegenheit fand, seine

seine Waffen anderwerts hinzuwenden, nachdem er durch Abgesandten ersucht wurde, nach Sicilien zu kommen, und diese Insel von dem Joch der Carthaginenser und vieler kleinen Tyrannen zu befreyen. Dieser Zug gieng auch Anfangs unvergleichlich von statten. Allein nachdem er die der Freyheit allzu ergebenen Sicilianer nicht mehr so gelinde und höflich, wie Anfangs, hielte, so thaten sie sich gleich um andere Herren um. Bey so schlimmen Begebenheiten kamen ihm die Briefe der Tarentiner, darinnen sie ihm vorstellten, wie sie seiner Hülffe äusserst von nöthen hätten, gleich zu rechte, als wodurch er einen guten Vorwand bekam, Sicilien zu verlassen, und sich anzustellen, als wenn er es bloß thäte, um seinen Bundsgenossen beyzustehen. Der Abzug aber war nicht glücklich; denn die Carthaginenser griffen seine Flotte an, und verderbten einen grossen Theil derselben. So thaten auch die Mamertiner seinen ausgesetzten Völckern nicht wenig Schaden. Unter diesen wolte den **Pyrrhus** ein Barbar braviren, da er sich aber, ungeachtet er sehr verwundet war, dergestalt an ihm rächete, daß er ihn auf einen Streich von der Scheitel an mitten von einander hieb. Als er zu Tarento angelanget, wagte er es noch ein mal, mit den Römern zu schlagen, verlohr aber bey Benevento die Schlacht, nach welcher er bloß nach Hause dachte. Es war ihm aber dennoch unmöglich, sein Leben in Ruhe zu beschlüssen; daher er immer wieder von neuen zu Felde gieng. Der Macedonische Feldzug war glücklich; denn er schlug des **Antigonus**, des Sohns des **Demetrius**, Armee, und nahm ihm das beste Theil seines Königreichs. Darauf bekriegte er auf Anstifften und Ersuchen des **Cleonymus**, die Lacedämonier, die ihn aber so gewaltig zurückschlugen, daß er vergnügt seyn muste, daß er nur noch die Winter-Quartiere in ihrem Lande genüssen konnte. Gleichwohl ließ er sich den **Aristias** bereden, nach Argos zu gehen, allwo zwischen diesem und dem **Aristippus** eine Zwistigkeit entstanden, welchem letztern **Antigonus** zu Hülffe kam. **Pyrrhus** kam zwar durch den **Aristias** in die Stadt, konnte sie aber doch nicht bemeistern. Denn er muste mit den Einwohnern und des **Antigonus** Völckern auf den Gassen sich herum schlagen, worüber er durch einen Ziegelstein, welchen ein Weib vom Dache herab warff, an dem Kopffe verwundet, und hernach getödtet ward. Sein abgehauener Kopff kam dem **Alcyoneus** in die Hände, welcher ihn seinem Vater vor die Füsse warff, der ihn aber deswegen als einen Unmensche ausrichtete. des **Pyrrhus** Unfall beweinte, und seinen Kopff nebst dem übrigen Cörper mit Ehren verbrennen ließ. Es ist bekannt, daß **Hannibal**, als ihn **Scipio** gefraget: wen er vor den grösten Feldherrn hielte? dem **Alexander** den ersten, und dem **Pyrrhus** den andern Platz eingeräumet. Wie man denn bald in seiner Jugend von ihm geurtheilet, daß er der gröste General werden würde. Er hat die Kriegs-Wissenschafft in Schrifften verfasset, wie man ihm denn Commentarios de scientia, ingleichen de arte instruendæ aciei beyleget. Er hat unter andern den Gebrauch erfunden, die Kunst, wie man eine Armee in Schlacht-Ordnung stellen müsse, einem durch eine gewisse Gattung des Schachspiels beyzubringen. So erzählet man auch, daß er die, so an der Miltz-Kranckheit gelegen, mit seinem Fusse habe heilen können. Die solche Fabel noch genauer erzählen, schreiben solche Krafft des Königs grossem Zehen zu, welcher auch zum Zeichen seiner wunderbaren Würckung bey Verbrennung des todten Cörpers des **Pyrrhus** allein vom Feuer unversehrt solle geblieben, und deswegen besonders in einem Tempel begraben worden seyn. **Plin.** l. 7. c. 2. **Plutarch.** in vit. Pyrrhi. **Liv.** l. 35. **Amm. Marcell.** l. 29. **Cicero** de amicitia, c. 8. **Aelianus** hist. var. **Florus. Bayle.**

Pyrrhus, König von Epirus, des vorigen Enckel, folgte seinem Vater **Alexander**, und war Anfangs unter der Vormundschafft seiner Mutter **Olympias**. Seine Minderjährigkeit verursachte, daß die Aetolier so ungerecht handelten, und ihm einen Theil von Acarnanien wegnahmen. Dieses war eben dasjenige Stück, so seinem Vater einst zugefallen, als dieser mit ihnen einen Gewinn getheilt, so sie beyde mit einander gemacht hatten. Die **Olympias** nahm ihre Zuflucht zu dem Macedonischen Könige **Demetrio**, und um ihn desto nachdrücklicher zur Hülfleistung zu vermögen, gab sie ihm ihre Tochter **Phthia** zur Gemahlin. Was hierauf weiter vorgegangen, ist unbekannt, ausser daß **Justinus** berichtet, die Aetolier hätten zu den Zeiten des **Ptolemäus**, des Bruders und Nachfolgers des **Pyrrhus**, in die Gräntzen von Epirus einen Einfall gethan. Sonsten findet man auch, daß **Pyrrhus** sich in eine Leucadische Dame, Namens **Tigris**, verliebt gehabt, worüber seine Mutter in eine so grausame Wuth verfallen, daß sie ihr und ihm Gift gegeben. **Ptolemäus**, der seinem Bruder **Pyrrho** folgte, überlebte ihn nicht gar lange. Die **Olympias** folgte auch bald, weil ihr der Verlust beyder Söhne zu Hertzen gieng. Also war von dem Königl. Hause niemand mehr übrig, als die 2 Printzeßinnen **Nereis** und **Deidamie**, der **Olympias** Schwestern, und des **Pyrrhus**, welcher des ietztbeschriebenen **Pyrrhus** Großvater gewesen, Töchter. **Nereis** war des Sicilianischen Königs **Gelon** Gemahlin; **Deidamie** aber wurde in einem Aufruhr bey dem Altar der **Dianen** getödtet. Es wurden aber die Epiroten, wegen dieser Missethaten, gar bald nachdrücklich gestrafft, indem sie durch Hunger, und so wohl äusserliche als innerliche Kriege, fast gantz aufgerieben wurden. **Justin.** l. 18. c. 1. sq. **Athen.** lib. 13. **Bayle.**

Pyrrhus, ein Monotheletischer Mönch, wurde nach dem **Sergius** 638 zum Patriarchen von Constantinopel gemacht. Man gab ihm Schuld, daß er an der Ermordung des Kaysers **Constantinus**, welcher des **Heraclius** Sohn war, Theil hätte, weswegen er in Africa flohe, allwo er mit **Maximus**, einem gelehrten und heiligen Manne, bekannt wurde, welcher ihn in dem wahren Glauben unterrichtete. Von dar kam er nach Rom, übergab daselbst dem Pabst sein Glaubens-Bekänntniß, und wurde in die Gemeinschafft der Catholischen Kirche aufgenommen.

Allein kaum war er von dar weggegangen, so streuete er seine Irrthümer zu Ravenna aus, und wurde dahero seines Priesterlichen Ordens beraubet. Nachgehends aber wurde er aufs neue zum Patriarchen von Constantinopel gemacht, saß aber nur 3 Monat und 4 Tage in solcher Würde. **Theophanes** in annal. **Nicephorus** in chron. **Baronius** an. 639. 642.

Pyrrhus, ist bey dem **Theocrito** Idyll. 4. v. 31. unbekannt, wer er gewesen, wo er nicht gar nur eine fingirte Person ist.

St. Pyrrhus, siehe **St. Neon**, den 1 Jun.

Pyrrhus (Johann) ein Rechtsgelehrter zu Orleans, lebte 1516, und schrieb:

1. De donatione mutua inter virum & uxorem, Hanau 1598 in 8.
2. Commentarium in Consuetudines Aurelianenses Franckfurt 1598.
3. De hæreditate per fictionem transmittenda.
4. De lege Salica, Hanau 1603 in 8.
5. De Magistratibus Romanorum, so in Tract. Tractat. Tom. XVI. stehet.
6. De suitate.
7. Scholia in L. *Apuleji* Madaurensis Floridorum libros 4. Paris 1518. in 4.

König Biblioth. vet. & nov. **Hancke** de script. rer. romanar. **Verdier** addit. ad *Frisii* Bibl. Gesner.

Pyrrhus (Rocchus) ein Italiänischer Historicus in der ersten Hälffte des 17 Jahrhunderts, schrieb

1. Chronologiam rerum Sicularum, Palermo 1642 in Fol.
2. Siciliam sacram, darinnen alle Ertz- und Bißthümer, wie auch die Klöster der Insel Sicilien beschrieben sind, ebend. 1643 in 2 Folianten. Es ist solches Werck vor einigen Jahren in Holland, zuletzt aber von **Anton Mongitori** mit der Fortsetzung, was nach dem 1640 Jahre vorgelauffen, auch einiger Verbesserung, worzu der Abt **Vitus Maria Amicus** die Historie von denen Klöstern hinzugefüget, zu Palermo 1733 in Fol. 6 doppelte Alphabet und 60 Bogen starck wieder aufgelegt worden. **Sammlung von A. und N.** 1733.

PYRRUM, eine Stadt in Ober-Pannonien, zwischen Steyermarck und Croatien. **Baudrand.**

Pyrsanides, Gr. Πυρσανίδες, sind eine Art Nymphen, welche ἀπὸ τῆς πυρσῆς, oder den Fackeln, so fern man Zeichen damit zu geben pfleget, den Namen haben. **Hesychius** beym **Gyrald** Synt. V. p. 179.

PYRUM, siehe **Birn**, im III Bande p. 1920.

PYRUM CYDONIUM, *Ger.* siehe **Quittenstrauch.**

PYRUS, siehe **Birn**, im III Bande p. 1920.

PYRUS CERVINA ITALIS, siehe *Diospyros*, im VII Bande p. 1024.

PYRUS, *Offic. Brunf. Dod. J. B. Chabr.* siehe **Birn**, im III Bande p. 1920.

PYRUS SATIVA, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Birn**, im III Bande p. 1920.

PYRUS SILVESTRIS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe **Birn**, im III Bande p. 1920.

PYRUS URBANA, *C. B.* siehe **Birn**, im III Bande p. 1920.

Pyschborn, wird von Paullini mit unter die pagos oder kleine Länder gesetzt, es wird aber ohne Zweifel nur das Dorff **Biscoborn** oder Bischoffsborn im Mannsfeldischen nach dem Gebürge zu in Thüringen, darunter verstanden. Abels Sächsis. Alterth. T. II. Cap. II. §. 5. p. 320.

Pysdra, siehe **Pysdry.**

Pysdry, **Pysdra**, eine Stadt in der Woywodschafft Posen in Groß-Pohlen, an der Warte, 5 Meilen von Posen.

Pyskersdorff (Nicolaus de) kommt als Zeuge vor in zweyen alten Diplomatibus von dem Jahr 1362, beym **Ludwig** in Rel. MS. T. VI. L. V. p. 460. 463.

Πῦσμα, heisset im Griechischen diejenige oratorische Figur, die im Lateinischen Interrogatio heisset.

PYSTIRA, eine kleine Insel in Jonien, vor der Stadt Smyrna, allwo auch noch etliche Klippen sich befinden, welche zusammen von den Schiffern *Isole delle Smirne* genennet werden. **Baudrand.**

PYSTUS, eine Stadt in Carien, an dem Flusse Calbis.

PYTAMES, eine Stadt in Asien, so von einem Erdbeben verwüstet worden.

Pyränerhus, ein alter Griechischer Historienschreiber, so de Ægina geschrieben, sonst aber seiner Zeit nach unbekannt ist.

PYTHAGORÆAM VITAM PRÆ SE FERENS, ist bey dem Cebete Thebano so viel, als ein Nachfolger des Pythagoras in der Philosophie.

PYTHAGORÆA SOMNIA, sind bey dem **Horatz** L. II. Sat. 1. v. 32. so viel als das nichtige Fürgeben des Pythagoras von seiner Wanderung der Seelen aus einem Cörper in den andern (Metempsychosi).

Pythagoräer, *Pythagoræi*, heissen die Schüler des heydnischen Philosophi **Pythagoras**, von dem ein eigener Artickel folget, siehe auch den Artickel: **Pythagorische Philosophie.**

Pythagorä-Hämmer, sind den Musicis bekannt, durch welche er die musicalischen Tone mit gewissen verknüpfften Proportionibus erfunden. Denn als er einst bey einer Schmiede vorbey spatzirete, und hörete die Schmiedeknechte mit ihren Hämmern auf dem Amboße tapffer arbeiten, merckte er gewisse Zusammenstimmungen. Nach unterschiedlichen von ihm hierauf mit den Hämmern gemachten Experimenten befand er, daß der Unterschied der Tone nicht von der Stärcke der Arbeiter, sondern von dem Gewichte der Hämmer herrührete; gestalt er aus der Schwere derselben folgende Intervalla mit ihren Proportionen erlernete:

12 : 6	= 2 : 1	Octave
12 : 8 9 : 6	= 3 : 2	Quinte
12 : 9 8 : 6	= 4 : 3	Quarte
9 : 8	Tonus.	

PYTHAGORÆI, siehe **Pythagoräer.**

PYTHAGORÆ LITTERA, siehe *Littera Pythagoræ*, im XVII Bande, p. 1664.

Pythagoras, ein alter Weltweise, und Stiffter der so genannten Italischen Secte, war nach einiger Meynung zu Samos, daher er auch Samius genennet wird, nach andern aber, zu Sido in Phönicien, und nach den dritten in Italien gebohren. Er lebte, wie es am wahrscheinlichsten ist, in der 60 Olymp. zu den Zeiten des letzten Römischen Königes, Tarquinius, und ist der erste unter den alten Weisen, der sich Philosophus, d. i. einen Liebhaber der Weißheit genennet. Denn als er einst mit dem Fürsten der Phliasier, Namens Leon, von einigen Dingen gar gelehrt und ausführlich geredet, und ihn dieser gefraget: was er sonderlich vor eine Kunst verstünde, antwortete er ihm: er verstehe gar keine, sondern er sey ein Philosophus. Weil nun dieser, dem diese Benennung unbekannt gewesen, wissen wollen, was denn die Philosophi vor Leute, und wie sie vor andern unterschieden wären, erklärte er sich hierauf gar deutlich, und sagte unter andern, daß er dadurch solche Leute verstehe, welche alle andere Dinge hintan setzten, und sich bloß die Betrachtung der Natur angelegen seyn liessen. Seine Lehrmeister waren anfänglich Creophilus und Pherecydes, hernach Thales, Bias, Solon, Anaximander, Epimenides, u. a. m. worauf er nach Phönicien, und von dar nach Egypten reiste, da er sich, um der geheimen Lehre theilhafftig zu werden, beschneiden ließ, Menaße Ben Israel Tr. de immortalit. animæ lib. 4. c. 21. pag. 171. Nachdem er zu Babylon die Chaldäische Magie von dem Aßyrischen Nazaratus, oder Zaratus erlernt, daraus einige den Zoroaster, und andere, wie Clemens Alexandrinus stromat. lib. 1. gethan, nach dem Zeugniß des Sgambatus Archiv. V. T. p. 453. gar den Propheten Ezechiel erzwingen wollen, dessen Alter auch würcklich in die Zeiten des Pythagoras fället, auch endlich noch in Arabien und Persien Weißheit gesuchet, kehrte er wieder nach Hause, und wolte die Samier in der Weißheit unterrichten. Als er aber von ihnen verachtet wurde, begab er sich nach Croton, da er das zu Verschwendung geneigte Volck zur Mäßigkeit, ja die Frauen selbst dahin gebracht, daß sie ihre schönsten Kleider, und den kostbarsten Aufputz ablegten und in den Tempel der Juno verehrten; wie sich denn so wohl Weibs- als Manns-Personen von ihm unterweisen liessen. Hier richtete er nun eine Schule und Secte auf, welche von ihm die Pythagorische, von dem Ort aber, wo er seine Lehren zu erst bekannt gemacht, die Italische ist genennet worden. Er nahm aber nicht jedweden in seine Secte auf, sondern erforschte sie zuvor, und untersuchte eines jeden Gemüths-Beschaffenheit. Darauf muste einer 5 oder wenigstens 2 Jahr ein beständiges Stillschweigen halten, und ihm zuhören, ohne ihn fragen zu dürffen, noch auch zu sehen, indem er selbst hinter einem Vorhang saß und lehrte. Es durffte auch ein Schüler nichts eigenes haben, sondern muste alle sein Vermögen mit in die Gemeinschafft hergeben. Den Anfängern wurden nur gewisse Sätze und Reguln vorgetragen, ohne daß er ihnen dabey derselben Grund eröffnete. Die andern aber bekamen denselben zu wissen. So hatte er auch eine doppelte Art zu lehren, eine offenbare und eine geheime, oder mystische und symbolische, von welcher letztern die von ihm noch vorhandenen Symbola zeugen. Sonderlich pflegte er sich in der Lehre von dem Ursprung der Dinge der Zahlen zu bedienen. Sonsten findet man auch, daß er in der Physic gelehret, die Sonne stehe still, und die Erde bewege sich; der Mond sey der Erde gleich entgegen gesetzt, und daß die Sterne lauter Welten wären, die Seelen aber aus einem Leib in den andern wanderten. Seine Morale kam darauf an, daß der Mensch GOtt gleich werden solte, welches er durch die Welt-Weißheit erlangen könne, welche ihm die Erkänntniß sein selbst, die Reinigung und Einkehrung in sich selbst, und endlich die Aufsteigung oder genauere Vereinigung mit GOtt zu Mitteln an die Hand gebe. Ob er nun wohl einen GOtt glaubte, so hatte er doch diesen Irrthum, daß er die Seele der Welt sey, und die Seelen der Menschen Stücke seines Wesens wären. Man hat ihn der Zauberey beschuldigt, dawider ihn aber Naudäus vertheidigt. Die Umstände seines Todes sind ungewiß. Einige sagen, daß er nebst seinen Discipuln zu Croton in des Milo Hause gewohnet, und darinn verbrannt worden, indem es einer, den er nicht zum Schüler annehmen wollen, angesteckt. Andere geben vor, man habe ihn in Verdacht gehabt, er wolle die Herrschafft über Croton an sich zühen, weswegen die Bürger das Haus, wo er mit den Seinigen gewohnet, angezündet, daraus er aber dennoch durch das Feuer entronnen, und zu Metapont gestorben sey: Andere haben wieder andere Umstände. Er selbst hat nichts geschrieben. Die Carmina Aurea, welche unter seinem Namen vorhanden sind, kommen von jemand anders her, und werden von dem meisten dem Lysidi Tarentino zugeschrieben. Von seinen Nachfolgern aber hat man noch einige fragmenta, welche unter andern von Casaubono gesammlet, und von demselben seiner Auflage des Laertii beygefüget worden. Cicero Tuscul. l. 5. c. 3. Laert. l. 8. Porphyr. und Jamblich. in vit. Pythag. Scheffer. de philos. Ital. Dodwell. de ætate Pythag. Dacier dans la vie de Pythagor. Buddeus de peregrinationibus Pythagoræ. Syrbii Pythagoras intra sindonem noscendus. Bayle.

Pythagoras, ein Sohn des Eratocles, war ein Philosophus, lebte in der 69 Olympiade, und schrieb

1) Commentarios unguentarios;
2) Athletarum constitutionem de esu carnium &c.

König. Biblioth. vet. & nov. Laertius Vit. Philosoph.

PYTHAGOREA SOCIETAS, ist eine gewisse Gesellschafft auf der Academie zu Jena, welche im Jahr 1672 aufgerichtet worden. Der Urheber und Stiffter davon ist der berühmte Erhard Weigel gewesen. Die Glieder derselben, einige gelehrte Magistri daselbst, kamen zu gewisser Zeit zusammen, und besprachen sich von allerhand gelehrten Materien, Fragen und Aufgaben, worbey die Lateinische Sprache nicht eine geringe Beschäfftigung ihrer gelehrten Unterredungen war. Was darin-

darinnen im ersten Jahr ist abgehandelt worden, solches stellte im Jahr 1673 eine Schrifft darunter dem Titul: Primum disceptationum suarum specimen ulteriori curiosorum industriæ societas Pythagorea publice exponit. Dieser war noch eine Epistel Joach. Heinrich Hagens angefüget, darinnen die Geschichte dieser Societät erzählet wird.

PYTHAGORICA MENSA, siehe *Abacus Pythagoricus*, im I Bande, p. 34 u. f.

PYTHAGORICA MONAS, siehe Pythagorische Einheit.

PYTHAGORICA MUSCA, siehe Musca, im XXII Bande, p. 999.

PYTHAGORICA MUSICA, siehe Music (Pythagorische) im XXII Bande, p. 1469.

PYTHAGORICA MYJA, siehe Musca, im XXII Bande, p. 999.

PYTHAGORICA PHILOSOPHIA, siehe Pythagorische Philosophie.

PYTHAGORICA SORS. Die Pythagoräische Welt-Weisen, gleichwie sie gern mit dunckeln Begriffen, und geheimen Dingen zu schaffen hatten, lehreten, daß die Buchstaben eine gewisse Zahl bedeuten, und ein Mensch in diesem oder jenem vor dem andern einen Vorzug haben müste, nehmlich dessen Namens Buchstaben, oder Zahlen, so durch die Buchstaben bedeutet würden, eine grössere Summe als des andern ausmachten. Wolte man wissen, ob Hector oder Patroclus überwinden würde, so machten die Buchstaben des Worts Hector nach ihren Zahlen eine grössere Summe aus, als des Worts Patroclus: Und der Name Achilles noch eine grössere Summe als Hector; daher schloß man, Hector habe den Patroclus, und Achilles wiederum den Hector überwinden müssen. Agrippa de van. & incert. Scient. Cap. 15. Diese Art der Wahrsagerey hieß SORS PYTHAGORICA. Nun bedienten sich zwar die Griechen, eben wie die Hebräer, der Buchstaben an statt der Zahlen, aber aus einer bloß freywilligen Einrichtung; Sintemahl sie die Buchstaben hätten gantz anders ordnen können, daß sie gantz andere Zahlen bedeutet hätten, oder gar andere Zeichen erwählen, dadurch die Zahlen anzudeuten, dergleichen bey uns im Gebrauch sind, diß sahen die Pythagoräer nicht ein, sondern glaubten, die Buchstaben müsten in ihrer Natur diese und keine andere Zahlen bedeuten, welches eine recht läppische Meynung war. Denn da selbst die Zeichen der Buchstaben willkührlich waren, und man davor andere hätte nehmen können, so solten sie daraus geschlossen haben, daß eben diese Zeichen nicht anders als willkührlich zu den Zahlen genommen worden. Sie hatten noch eine andere Art der Weissagung aus dem Namen. Man zählete die Buchstaben oder auch nur Vocales der Namen, und wann sie eine ungleiche Zahl machten, so solte der Mensch an einer Seiten des Leibes Schaden nehmen, entweder an einem Auge, Fuß, Hand, u. s. w. Agrippa l. c. Thom. Browne Pseudodox. Epidem. L. IV, c. 5, §. 15.

PYTHAGORICI NUMERI, siehe Pythagorische Zahlen.

PYTHAGORICUM THEOREMA, siehe Pythagorischer Lehr-Satz.

PYTHAGORICUS ABACUS, siehe *Abacus Pythagoricus*, im I Bande, p. 34 u. f.

Pythagorische Einheit, *Monas Pythagorica*. Es hat sich unter den Alten ins besondere der Pythagoras des Griechischen Wortes Μονὰς, welches eines bedeutet, in der Philosophie bedienet; wie aber überhaupt seine Philosophie symbolisch und schwer zu verstehen, also kan man auch so genau nicht wissen, was er eigentlich darunter verstanden. Plutarchus de placit. philos. L. I, c. 7. Macrobius in Somn. Scipion. L. I, c. 6. Justinus Martyr Paræn. p. 8. Clemens von Alexandrien Stromat. V, p. 593, erklären dieses Wort μονάδος von GOtt, den Pythagoras dadurch andeuten wollen, wovon Stanley in Histor. Philosoph. p. 766. und Eckhard in technic. Sacr. c. 1. § 5. p. 7 u. f. zu lesen sind, siehe *Monas*, im XXI Bande, p. 1021.

Pythagorischer Lehr-Satz, *Theorema Pythagoricum*, ist der Lehr-Satz von einer Eigenschafft der rechtwincklichten Triangel, daß nehmlich das Quadrat der grösten Seite so groß ist, wie die Quadrate der beyden übrigen zusammen genommen. Er hat seinen Namen von dem Pythagoras, der ihn zuerst erfunden, und ist von unbeschreiblichem Nutzen in der gantzen Mathematick, daher er auch von einigen MAGISTER MATHESEOS genennet wird. Man erzählet, daß die Schüler des Pythagoras denen Musen zur Danckbarkeit vor die Erfindung desselben ein Opffer von 100 Ochsen gebracht hätten, worwider aber einige Critici noch etwas einzuwenden haben. Man findet ihn bey dem Euclides Element. I. Prop. 48 und in Wolffs Element. Geom. §. 394 erwiesen.

Pythagorische Music, siehe Music (Pythagorische) im XXII Bande, p. 1469.

Pythagorische Philosophie, oder die Italiänische Philosophie, *Philosophia Italica*, *Philosophia Pythagorica*. Was zuvörderst deren Benennung anlanget, so ist der Name Italische Secte älter, als Pythagorische Secte, weil man in den ältesten Zeiten die Secten nach den Ländern nennete, daher auch bey den Alten diese Secte gemeiniglich die Italische genennet wird, wie aus Laertio Lib. I, f. 13. Aristotele de cœlo c. I, Cicero in Cat. und andern zu ersehen, welche Joh. Scheffer de nat. & const. Philos. Ital. c. 2, p. 10 genennet hat. Besiehe Lud. Vives ad *Augustin.* de Civ. D. L. VIII, c. 2, und was Buddeus in den Anal. Hist. philos. p. 141 u. f. hiervon angemercket hat. Es hatte aber diese Secte den Namen von dem untern Theil Italiens, den man Magnam Græciam genennet hat, weil sich darinnen viel Griechische Völcker niedergelassen; denn daselbst hat Pythagoras, der eigentlich kein Italiäner war, seine Lehr-Schule aufgeschlagen. Nach der Hand, als der philosophirenden Secten in einem Lande mehr wurden, kam es erstauf, daß sie nach ihren Stifftern benennet wurden, und da trugen die Italischen den Namen der Pythagoreer davon; wiewohl auch dieser Name nicht jung ist, indem er beym Cicero am angeführten Orte, Plinius L. XIII, c. 13, ja gar schon beym Aristoteles Meteorol. Lib. I, vorkommt. Es stehet aber um die Historie derselben sehr schlecht und elend, indem Dunckelheit, Ungewißheit,

heit, ungereimte Historgen, offenbahre Fabeln, vielfältige Widersprechungen, verdächtige, ja wohl gar augenscheinlich verwerffliche Erzählungen den meisten Theil derselbigen ausmachen, so daß, wenn man die Wahrheit gestehen will, man in der Historie der Pythagorischen Philosophie wenig findet, das ein die Wahrheit liebendes Gemüthe vergnügen, und hinlängliche Beweise darreichen kan. Daher auch das allermeiste auf blosse Muthmassungen, das beste auf weiter nichts, als Wahrscheinlichkeit ankommt. Bes. **Fabricius** Bibl. Gr. Vol. I, p. 449. Die Ursache ist theils in der Beschaffenheit der Italischen Schule selbst, theils in den Umständen derjenigen, die uns die Nachrichten davon hinterlassen haben, zu suchen. Denn was das erste anlanget, so findet man, daß die Aufführung Pythagorä selbst so beschaffen gewesen, daß man, daß kein Betrug vorgegangen, nicht genugsame Gewähr leisten kan; daß man keine Schrifften der Pythagoreer habe, woraus man ihre Meynungen erlernen könne, und daß andere ausser ihrer Secte weder genugsam gekönnt noch gewolt die Wahrheit von derselbigen schreiben; daß die Pythagoreer selbst eine unüberwindliche Dunckelheit affectiret, und alles so unverständlich vorgetragen, daß man die Sache drehen kan, wie man will; ja daß an und vor sich selbst die Lehre Pythagorä und seiner Schüler, so viel zu vermuthen, so beschaffen gewesen, daß sie selbst keinen genugsamen deutlichen Begriff davon gehabt haben; daher man sich leicht die Rechnung machen kan, daß man wenig gewisses und zuverlässiges sich versprechen dürffe. Bes. Amœnit. lit. Tom. VII, p. 187 u. ff. Hierzu kommt noch, daß der vielen gemeine Name Pythagoras zu manchen Vermengungen Gelegenheit gegeben habe. Bes. **Clericus** Bibl. choisie Tom. X, p. 151 u. ff. Das andere betreffend, so sind von allen denjenigen, die unter den Alten das Leben und die Philosophie Pythagorä berühret haben, keine mehr übrig, als **Laertius**, **Porphyr** und **Jamblich**, von welchen hernach andere Platonicker das ihrige entlehnet haben. Von allen dreyen ist überhaupt zu mercken, daß sie viel zu jung, und zu viel Jahrhunderte von dem **Pythagora** entfernet, als daß ihr Zeugniß hinlänglich seyn solte, einen tüchtigen Beweiß abzugeben: Ob sich auch sonderlich letztere zwey auf ältere Zeugnisse beruffen, womit sie **Fabricius** am angef. Orte zu entschuldigen suchet, so macht doch dieses ihnen keinen bessern Credit; denn ihre Erzählungen sind so beschaffen, daß sie tausenderley ungereimtes Zeug, handgreiffliche Unwahrheiten, chronologische Schnitzer, und offenbahre Großsprechereyen in sich enthalten, welche sie entweder nur zum Schein bey den Alten gefunden zu haben vorgegeben, oder doch nicht Verstand genug gehabt, das wahre von dem falschen zu unterscheiden, daher sie billig für keine ächte und richtige Geschichtschreiber gehalten werden. Hierzu kommt, daß sie manchmahl ihren eigenen Muthmassungen getrauet, sich auf ihr Gedächtniß zu viel verlassen, unrichtigen Nachrichten gefolget, und also nothwendig sich offt so schändlich widersprechen müssen, so daß man sich eben nicht wundern darff, daß sie z. E. Leute, die hundert und mehr Jahr älter sind als **Pythagoras**, zu dessen Schülern gemacht

haben. Das meiste aber, das **Porphyrio** und **Jamblicho**, auf deren Erzählung fast alles ankömt, allen Glauben benimmt, ist dieses, daß sie Heyden gewesen, die zu einer Zeit gelebet, wo die Christliche Religion dem heydnischen Aberglauben einen wichtigen Stoß gegeben hatte: demselbigen nun, und damit ihrem Credit, Ansehen, Einkünfften und Vortheil zugleich mit unter die Arme zu greiffen, dauchte nicht nur diese zwey Philosophen, sondern auch andere, z. E. **Philostratum**, **Eunapium** ꝛc. nichts tauglichers, als daß sie ihrem alten Patriarchen, oder auch ihrem Lehrmeister eine solche Göttlichkeit in ihrem Ursprung, Qvalitäten, Eigenschafften, Verrichtungen und Lehren, beylegten, welche sie unserm theuersten Heyland entgegen setzen und dadurch den Grundstein der Christlichen Religion über einen Hauffen werffen könnten. Daher erdichteten sie, oder erzählten, und rafften zusammen, was sie nur ausserordentliches und wunderwürdiges von solchen Philosophen aufbringen und erdencken konnten. Worzu **Porphyr** und **Jamblich** um so mehr Ursache hatten, weil ihnen, als Leuten, die mit Geistern und deren Gemeinschafft gerne zu thun haben wolten, das ist, nach ihrer Sprache zu reden, der Theurgie oblagen, dieses unvergleichlich in ihren Kram taugte; dieser auch bey dem abtrünnigen Kayser **Juliano** ungemein viel galt, wie aus des Kaysers an ihn abgelassenen Epistel zu ersehen, welchem er dann keinen bessern Dienst und Gefallen thun können, als wenn er die Wunderwercke Christi auf diese Art verkleinerte und in Miß-credit setzte. Aus der Untersuchung ihrer Nachrichten von Pythagorä Leben und Philosophie wird an seinem Orte erhellen, daß man nach der Wahrheit urtheile, wenn man ihre Lebens-Beschreibungen Pythagorä für einen übel an einander hangenden Roman hält. Und dieses Urtheil haben sich auch grosse Critici gefallen lassen, wie dann demselbigen **Wilh. Lloydius**, **Heinrich Dodwell**, und **Michael Morgues** beygefallen, deren Beweise **Clericus** Bibl. choisie T. X, p. 90 u. ff. T. XXVII, p. 430 u. ff. vermehret, und gar deutlich vorgestellet hat. Eben das hat auch **Buddeus** Diss. de peregr. Pyth. §. 10, Anal. Hist. Philos. §. 10. **Heumann**, Act. Philos. Vol. I, p. 14, **Lud. Küster** in not. ad Jamblich. num. 11. p. 7. not. 13, und vor ihnen schon **Voss.** de sectis p. 19. angenommen. Wie nun aber die Pythagorische Philosophie eigentlich beschaffen gewesen, wird unter dem Artickel Pythagoras zu finden seyn. Hier ist überhaupt so viel zu mercken: 1) daß es fast unmöglich etwas hinlängliches und richtiges von den Lehr-Sätzen des Pythagorä zu sagen, weil derselbige und seine Schüler nicht nur allein bey ihren Lebzeiten ihre fürnehmsten Lehren, zumahl was die Lehre von GOtt, der Welt, und der Natur betrifft, gar geheim gehalten, und niemand fremdes darhinter kommen lassen: sondern auch dadurch, daß sie keine Bücher geschrieben, sondern es nur auf eine mündliche Uberlieferung ankommen lassen, uns die beste Nachrichten entzogen, ja Ursache gegeben, zu zweiffeln, ob auch seine Lehr-Sätze von seinen Schülern allezeit genugsam verstanden, und ohne Veränderung, welche sich bey der mündlichen Fortpflantzung derselbigen gar leicht zutragen können, auf ihre Nachkommen gebracht haben. 2) Daß, wenn man

auch darauf trauen wolte, was die letzte von seinen Schülern davon schrifftlich aufgezeichnet, und hinterlassen haben, man doch wegen des dunckten und verblümten Vortrags unmöglich hinter den wahren Verstand kommen, oder doch von demselbigen gewiß seyn könne, bes. *Amœnit. liter.* T. VII, p. 204 u. ff. Porphyr de vit. Pythag. n. 57. zumahl man Ursache hat zu zweiffeln, ob sie auch alles getreulich aufgeschrieben haben. 3) Daß über das noch ungewiß, ob auch die unter ihrem Namen noch vorhandene Schrifften und Lehren auch richtig seyen, und von ihnen herkommen oder nicht, und ob nicht diesen alten Pythagoreern das meiste, wo nicht gar alles, unterschoben worden. 4) Daß die Pythagoreer schon zu ihrer Zeit sich beklaget, daß diejenige, welche zu den inneren Geheimnissen des Pythagorä niemahls gekommen, dennoch sich gerühmet, seine Lehr-Sätze eingesehen zu haben, und bey dieser Gelegenheit ihm falsche Lehren beygemessen haben. Porphyr n. 53. 5) Daß auch Philosophen von andern Secten, denen wir verschiedene aufbehaltene Nachrichten von der Italischen Secte zu dancken haben, das beste davon für sich genommen, und behalten, und hingegen das schlimmere der Secte selbst als eigen überlassen und zugeschrieben haben. 6) Daß diese Secte auch an und vor sich selbst wegen ihrer geheimen Lehr-Art, Einrichtung und Aufführung ꝛc. sehr verhaßt worden, allerhand nachtheiliges in Lehre und Leben ihr aufzubürden, wenigstens ihnen Gelegenheit gegeben habe, sich darüber zu beklagen. Porphyr am angef. Orte, bes. Amœnit. liter. T. VII, p. 202. 7) Daß Plato das meiste der Pythagorischen Philosophie in sein Systema gebracht, und nach seiner Art verändert und vermehret, dadurch aber die Italische Philosophie in noch grössere Ungewißheit gesetzet habe. 8) Daß auch die Platonicker nach Christi Geburth, welche sich der dahin sinckenden heydnischen Religion annehmen, und sie wiederum in Ansehen bringen wollen, zu diesem Endzweck hauptsächlich die Pythagorische Philosophie ergriffen, und weil es ihnen an gnugsamen Nachrichten gemangelt, nach eigenem Gefallen allerhand Lehr-Sätze, und ihre Muthmassungen und Grillen dem Pythagora untergeschoben haben, wovon Lloydii Vorrede zu seiner Chronologia Pythagoræ nachgelesen zu werden verdienet. 9) Daß auch überhaupt die noch vorhandene Nachrichten mehr die Person, Schule, Anhänger und Schicksale des Pythagorä, als seine Lehre angehen, und man also angeführter Ursache wegen wenig sicheres und gewisses von der Italischen Philosophie sagen könne. Welches auch Burnet Archæol. Philos. L. I. c. XI, p. 424 bedauret. 10) Daß, wenn man die noch vorhandene Nachrichten für gültig annimmt, man daraus siehet, daß Pythagoras zu dem Enthusiasmo philosophico sehr geneigt, und sein Hauptwerck der Ursprung und Ausfluß der wesentlichen Urbilder, Geister und Substantzen aus dem göttlichen Wesen ꝛc. gewesen sey. Bes. Burnet am angef. Orte, *Amœnit.* liter. T. VII, p. 213 u. ff. 11) Daß er in der Mathematick wohl geübt gewesen, und nach der Gewohnheit derselbigen Zeiten die Geheimniße seiner Philosophie, sonderlich der Physiologie und Theologie unter Zahlen und deren Verhältniß vorgetragen, dadurch aber dieselbige in unüberwindliche Dunckelheit gesetzet habe. Bes. Burnet p. 428 u. ff. Was endlich die zu dieser Secte gehörige Philosophen betrifft, so hat Pythagoras bey seinen Lebzeiten schon sehr viel Schüler gehabt; nach seinem Tode übernahm so wohl sein Weib, als auch seine Kinder nebst der Schule Aristäus, von Crotona gebürtig, jene zur Ehe, diese zur Versorgung, und die letztere zur Verwaltung. Jamblich in vit. Pythag. c. ult. n. 265 u. ff. Denn er soll des Pythagorä Meynungen und Lehr-Sätze am besten inne gehabt haben. Auf ihn folgte Mnesarchus, Pythagorä Sohn, und auf denselben Bitagoras, zu dessen Zeiten der Stadt Crotona der Garaus gemacht wurde. Ob es nun gleich schon damahls mit der Italischen Schule ziemlich windig aussahe, so unterstützten sie doch noch diejenige, die dem Untergang ihres Vaterlandes entgegen waren, nemlich Tydas, der auf Reisen war, als solches geschehen, und Aresas, ein Lucaner, welchem endlich Diodorus Aspendius gefolget. Es fanden sich aber auch noch an andern Orten Pythagoreer, nemlich zu Heraclea, Clinias und Philolaus, zu Metapontum Theorides und Eurytus, zu Tarent Archytas, zu Locrus Timäus. So fehlete es auch nicht an Frauenzimmer, so sich auf diese Philosophie legten, noch an andern, welche aus dieser Schule ihre Philosophische Wissenschafft geschöpffet haben; zu diesen rechnet man auch Empedoclem, Epicharmum, und Ocellum Lucanum, Ecphantum von Syracus, und Hipponem von Rhegino. Weil auch Xenophantes den Telaugum, Pythagorä zweyten Sohn, gehöret, so wird auch die Eleatische Schule hiervon hergeleitet. Laertius L. I, s. 15. Es daurete aber diese Secte nicht viel über 250 Jahr, nemlich biß auf die Zeiten Alexanders des Grossen, da die letzte Pythagoreer noch gelebet, nemlich Xenophilus von Chalcis, Phanton, Echecrates, Diocles und Polymnestus, welche Phliasier waren, und Philolaum und Eurytum zu Tarent gehöret hatten, wo auch Plato mit ihnen und Archyta bekannt worden, und aus der Pythagorischen Philosophie so wohl durch ihren Umgang, als auch die erschnappte Pythagorische Bücher des Philolai sich bereichert. Die Ursachen, daß diese Secte, ungeachtet des grossen Ruhms, darinnen sie gestanden, so eine kurtze Dauer gehabt, sind, theils, daß ihre Collegia überall in Italien verdächtig worden, als wenn sie der Freyheit des gemeinen Wesens nachtheilig wären, und daher überall zerstöhrt, verbrannt, und die Pythagoreer verjagt, und wohl gar getödtet worden; theils ihre heimliche Lehr-Art, welche sie verhaßt machte, weil es das Ansehen hatte, als hielten sie andere Leute nur für Hunde; theils die Uneinigkeit der Städte in Magna Græcia, bey welcher unmöglich die Philosophische Wissenschafften blühen können; theils, weil in Griechenland selbst eine offenbahre Philosophia getrieben wurde, und man endlich klüger wurde, dasjenige nicht auswärtig zu suchen, was man zu Hause finden konnte, und endlich, weil diese Secte von andern damahls entstehenden Schulen ihrer Lehren halben ziemlich in Verachtung gebracht worden; wie solches Scheffer de nat. & constit. Philos. Italicæ, p. 147 ausführlich erwiesen. So mögen auch ihre besondere

Colle-

Collegia und Auffenthalt, so sie nach den Italiänischen Unruhen in Wüsten und Einöden aufgeschlagen, eine Ursache gewesen seyn, weil solches Eremiten-Leben unmöglich lange dauren können. Bes. **Hieronymus** contra Jovian. L. II. **Jamblich** am angef. Orte. Doch ist dieses nur von der Dauer der völligen Secte zu verstehen; denn eintzele Personen hat es vor und nach Christi Geburt noch gegeben, welche dieser Secte Lehr-Sätze sich gefallen lassen. Also finden sich zu Julii Cäsars Zeiten **Nigidius**, zu Augusti Zeiten **Anaxilaus Larissäus**, unter **Nerone Moderatus** und **Alexicrates**, und endlich unter **Vespasiano** der beschriene **Apollonius Tyaneus** ꝛc. **Bruckers** Fragen aus der Philos. Hist. I Th. p. 2 u. ff. 107 u. ff. 199 u. ff.

Pythagorische Rechen-Taffel, siehe *Abacus Pythagoricus*, im I Bande p. 34 u. f.

Pythagorische Zahlen, *Numeri Pythagorici*. Es ist bekannt, daß Pythagoras sich im Dociren der Zahlen bedienet habe; es ist aber kaum glaublich, daß er solche vor würckende Ursachen oder vor materielle Principien der Dinge angegeben habe, indem man nicht begreiffen kan, was in denen Zahlen für eine Krafft stecken solle. Es waren ihm also die Zahlen nur Bilder und gleichsam nur Figuren der Dinge, die aus ihren Ursachen entstehen. Nemlich gleichwie die von einer Einheit entstehen und so immer weiter fortgehen: also scheinet es, als ob Pythagoras dadurch habe anzeigen wollen, daß alles ursprünglich von Gott herkomme. **Buddei** Compend. Hist. Philosoph. p. 79 u ff. **Kochs Dissert.** de uno Theologiæ Pythagoricæ compendio.

PYTHAGORISTÆ, darunter werden von einigen die Novitii des Pythagoras, so ins besondere *Exoterici*, *Acustici*, und *Acusmatici* genennet wurden, verstanden; andere aber verstehen durch die Pythagoristas diejenigen, welche zwar des Pythagoras Lehren hochgehalten und vieles davon angenommen, selbst aber zu ihm, so zu reden, nicht ins Kloster gegangen sind, und mit seiner Gesellschafft mit gehalten haben. Das erstere behauptet **Scheffer** de Philosoph. Ital. das andere **Schilter** de discipl. Pyth. Einige haben den Unterscheid in den Kleidern gesucht und diejenigen für Pythagoristen gehalten, welche die Haare wachsen lassen, und sonst nicht nett daher gegangen, allein es ist solches erst unter Diodoro Aspendio aufgekommen. Die Beschreibung **Jamblichs** c. XVIII. n. 80 schickt sich auch besser auf Schilters Meynung; dann er sagt, Pythagoristæ seyen diejenigen gewesen, welche den Pythagoreis, das ist den eigentlichen Schülern des Pythagorä nachgeahmet. Und damit stimmet auch **Suidas** in Pythag. T. III. p. 236. ein. **Menag.** ad Laërt. l. VIII. s. 38.

Pytharatus, war ein Archon zu Athen, in dem 2 Jahre der 127 Olympia. **Fabricius** in Bibliogr. antiq. p. 214.

PYTHAULES, Πυθαύλης, *Pythaulæ*, Πυθαῦλαι, also hiessen die Pfeiffer, welche in der Stadt Pytho oder Delphi, dem **Apollini** zu Ehren die Pæanes bliesen. Bes. **Salmasii** Anmerckungen über den Flavium Vopiscum in Carino. Von Pythaule und Pithaulis hat **Bulenger** lib. 2. de Theatro ein eigenes Capitel, so das dreyßigste ist.

Pytheas, ein Weltweiser, Astronomus und Erdbeschreiber von Marseille, lebte, wie einige meynen, zu des **Ptolemäus Philadelphus** Zeit A. R. 440 oder 45, wie aber andere glauben, noch vor demselben, und schrieb einen Tractat, welchen er γῆς περίοδον nennte, darinnen er ohne Zweiffel seine Reise beschrieben, welche er durch den grösten Theil der Welt wolte gethan haben. Er wird aber sonderlich von dem **Polybius** und **Strabo** vieler Unwahrheiten beschuldiget, worunter auch diese ist, daß jenseit Thule weder See noch Land zu finden sey, sondern ein von diesen beyden Elementen zusammen gesetzter Cörper. Der berühmte **Gassendus** hat auf Veranlassen des **Peirescius** eine Schutzschrifft vor diesen **Pytheas** verfertigen müssen, welche in dem 4ten Theil der Wercke des **Gassendus** enthalten ist. **Strabo** l 2. 3. 4. und 7. **Plin.** l. 37. c. 2. **Voss.** de hist. græc. l 1. c. 18 l. 4. c. 11. it. de mathem. c. 43 §. 1. **Bayle.**

Pytheas, ein Redner zu Athen, trug einen grossen Haß gegen **Alexander** den grossen, und erkühnte sich, da er noch sehr jung war, in einer Rede zu erklären, wie sich die Republic gegen den bemeldten König zu verhalten hätte. Als ihn nun ein gewisser Bürger, welcher seine Vermessenheit mißbilligte, zu Rede setzte, und fragte, warum er, da er noch so jung wäre, von so wichtigen Sachen zu reden sich unterstünde? gab er demselbigen mit ansehnlichen Minen diese Antwort: **Alexander**, welchen du vor einen Gott achtest, ist noch jünger als ich, warum soltest du dich also darüber entsetzen, daß einer von meinen Jahren so redet, wie einem Manne zukömt. **Plutarch.** de reip. gerend. præceptis.

Pytheas, war ein Archon zu Athen, in dem 1 Jahre der 100 Olympias. **Fabricius** in Bibliogr. antiq. p. 214.

Pytheas, des Lamponis Sohn, ein Aeginete, auf welchen Pindarus sein fünftes Ἔπος Νεμεονικῶν, und auf ihn, seinen Bruder, und den Euthymenem zugleich das sechste Isthmionikῶν geschrieben.

PYTHERIANI, hiessen die Arianer von einem, der ihren Irrthum sonderlich vertheidigte. **Bohem.** H. E. p. 802.

Pythermus, ein, aus der ehemals in Jonien gelegenen Stadt Teos bürtig gewesener Musicus, soll die Jonische Singart erfunden haben. Bes. **Alex. Sardum** de rerum inventoribus, lib. I. c. 19.

PYTHEUM, eine Stadt in der Landschafft Pelasgia, in Thessalien.

Pytheus, oder **Pythius**, ein gewisser reicher Mann in Carien, einer Landschafft in klein Asien, zu der Zeit des Königs Xerxes, war so begierig nach Golde, daß sein gantz Gemüthe davon eingenommen war, wie er immer mehr und mehr dergleichen Metall zusammen häuffen möchte. Als er nun eines Tages von einer Reise wieder gekommen war, und befahl, daß man ihm das Abendessen zubereiten solte, ließ seine Frau unterschiedliche Schaugerichte von gediegenem Golde auf den Tisch setzen. Ob ihm nun wohl der Glantz dieser sonderbaren Speisen über alle massen wohl gefiel, beklagte er sich doch bald darüber, daß sie allzuhart wären, und seinen Hunger nicht stillen könnten. Hievon

nahm

nahm seine Frau Gelegenheit, ihm seine Thorheit, da er nichts anders als Gold suchte, vorzustellen. **Plutarch.** de virtute mulier. **Plin.** l. 33. c. 10.

Pytheus (Barnabas) ein Rechtsgelehrter und berühmter Ritter, der im Jahr 1552 im 67 Jahr seines Alters gestorben ist. **Budäi** Thanatologia in Heineccii und Leuckfeldi Script. Rer. Germ.

PYTHIA, *Ludi Pythici*, *Ludi Pythii*, *Pythia Festa*, *Ludi Apollinares*, Πύθια, waren feyerliche Spiele der Griechen, welche dem Apollini zu Ehren vornemlich zu Delphis in Phocide, doch auch an andern Orten gehalten wurden. Sie hatten zu ihrem ersten Stiffter besagten **Apollo** selbst, als er den ungeheuren Drachen, den Pythonem, erleget, und zwar solten sie erst alle sieben Jahre, hernach aber den Musen zu Ehren alle neun Jahre gefeyert werden; allein als sie eine Zeitlang unterblieben, und endlich von den Amphictyonibus A. M. 3364 wieder erneuert worden, setzeten solche zugleich ihren Periodum auf fünf Jahr, und zwar certirte man erst nur in der Music, allein nach der Zeit wurden auch alle andere Arten der Kampffspiele, welche in den Olympischen Spielen üblich waren, mit eingeführet. Es präsidireten aber dabey obbenannte Amphictyones, und bekamen die Obsieger zu ihrer Belohnung, so PYTHIONICÆ geneñet wurden, einen Lorbeerkrantz, stunden aber doch nicht eben in so grosser Hochachtung, als die, so den Preiß in den Olympischen Spielen erhalten hatten. Den ersten Preiß soll **Chrysothemis** aus Creta davon getragen haben, den andern **Philammon**, des Thamyris Vater, und den dritten Thamyris. Es muste aber die Poesie und Music beysammen seyn, und deswegen soll **Hesiodus** den Preiß nicht erlanget haben, weil er die Cither nicht zu tractiren gewust hat. Es wurde auch ein Tantz dabey gehalten, um des Apollo Streit mit der Schlange oder Drachen damit vorzustellen; gleichwie auch andere Exercitien dabey üblich waren. **Ovid.** Metam. l. 446. **Horat.** art. poet. v. 414. **Potterus** Archæol. 2. 23. **Faber** agon. 2. 23.

PYTHIA, Stadt, siehe *Delphi*, im VII Bande p. 465. u. ff.

Pythia, war eine Sclavin der Kayserin Octaviä, Kaysers Neronis Gemahlin. Von dieser erwehnet **Caßius** im 62 Buch, daß sie unter allen Sclavinnen der Octaviä allein wäre beständig geblieben, als sie ein falsches Zeugniß von der Kayserin fälschlich aufgebürdetem Laster des Ehebruchs vermittelst der Marter ablegen sollen. Als dieselbe von dem Tigellino auf der Marterbanck, etwas zu der Octaviä Nachtheil zu bekennen, scharff angegriffen wurde, so sagte sie: Meiner gnädigen Frauen weibliche Scham ist reiner als euer Mund.

Pythia, war eine Priesterin und Wahrsagerin des Apollo zu Delphis, welche auf dem Dreyfusse den Geist des Orackels durch den heimlichen Theil ihres Leibes auffieng, und sodann unter den abentheuerlichsten Gramazzen, indem sie die Haare aus einander riß, mit dem Maule schäumete, und dergleichen Unsinnigkeit mehr verübete, den Rathfragenden die Antwort von sich gab. Anfangs war sie allemahl eine Jungfrau, als aber Echecrates eine davon zu Falle brachte, nahm man nachher lauter alte Weiber darzu. Sie gab aber in ihrer Tollheit die Orackel gantz unvernehmlich von sich, welche sodenn die Priester in Verse entfasseten, allein solchergestalt auch eben nach ihren Gefallen einrichteten, und mithin die Leute betrogen. Siehe hierbey **Delphi**, im VII Bande p. 465. u. ff.

PYTHIA CULMINA, sind bey dem **Claudianus** de Laud. Stilic. L. II. v. 401. so viel als der Tempel des Apollo zu Rom, und zwar heißt Pythius so viel, als Apollineus, nach dem, was weiter unten im Artickel: Pythius, zu finden.

PYTHIA DOMUS, ist bey dem **Claudianus** Præf. in Lib. de Bell. Get. v. 4. eben so viel als *Pythia culmina*, davon vorstehender Artickel.

PYTHIA FESTA, siehe *Pythia*.

PYTHIAS, ist in der Chronologie eine Zeit von 5 Jahren, doch so, daß das 5te Jahr allemahl zugleich für den Anfang der folgenden Pythiadis gehalten wird, wie etwan z. E. bey uns eine Woche auf acht Tage gerechnet wird, da doch der achte Tag eigentlich schon zur folgenden Woche gehöret. Sie enthielt daher an sich just vier volle Jahre, wie eine Woche bey uns ihre sieben Tage; bedeutet aber in der Zeit-Rechnung doch nicht so viel, als eine Olympias, weil man ihre Folge auf einander nicht so richtig, wie jener, hat.

PYTHIAS, hieß eine Strasse in Macedonien, auf welcher man von Thessalonich nach Tempe in Thessalien kommen konnte. **Baudrand.**

Pythias, eine tugendhaffte und kluge Tochter des Aristoteles, die diesen Namen nach ihrer Mutter führte, hat sich 3 mal verheyrathet: das erste mal, nach der in dem väterlichen Testament gemachten Verordnung, an den Nicanor, einen Landsmann und bekannten Freund ihres Vaters; das andere mal an den Proclus, der von dem Spartanischen Könige **Demaratus** abstammte; und zuletzt an den **Metrodorus**, der ein Artzt und ein Discipel des **Chrisippus Gnidius** und Lehrmeister des **Erasistratus** war. Die 2 Söhne aus der andern Ehe, davon der eine **Procles**, der andere **Demaratus** hieß, studirten die Weltweißheit unter dem **Theophrastus**. *Derjenige, welchen* sie mit den **Metrodorus** gezeuget hatte, hieß **Aristoteles**. Es erscheint aus einigen Denckspröchen, welche man ihr beygelegt, daß sie von ihrem Vater eine gute Erzühung genossen. Ihren sinnreichen und vortrefflichen Verstand kan man daraus ersehen: als sie einstens gefraget wurde, welche die schönste Farbe für ein Frauenzimmer-Gesichte wäre? gab sie gleich die fertige Antwort darauf: Diejenige, welche die Schamhafftigkeit auf die Wangen mahlet. **Laert.** l. 4. f. 35. **Ammonius** in vita Arist. **Plinius** l. 29. **Sext. Empir.** adv. Matth. c. 12. **Bayle.**

Pythias, von einigen auch **Phintias**, ingleichen **Pinthias** genannt, ein Weltweiser von der Pythagorischen Secte, lebte Olymp. 95. 1. A. R. 354. und richtete mit **Damon** einem andern Pythagorischen Weltweisen eine sonderbare vertraute Freundschafft auf, welches vornemlich aus folgendem erhellet. Als der Tyrann zu Syracusa, **Dionysius**, dem **Damon** andeuten lassen, daß er sterben solte, erlaubte er ihm zugleich, daß er zuvor nach Hause gehen, und seine häußliche Geschäffte noch vor seinem Tode in Richtigkeit bringen

gen möchte, doch mit dem Beding, daß er unterdessen bis zu seiner Wiederkunfft einen Bürgen an seine Statt verschaffte. Hierzu erboth sich Pythias alsofort gutwillig, und unterwarff sich des Tyrannen Gewalt. Als nun Damon hernach zu der bestimmten Zeit wieder zurück kam, verwunderte sich Dionysius über ihre Treue und Freundschafft dermassen, daß er dem Damon das Leben schenckte, und sie bath, ihn als den dritten Mann in ihre Freundschafft aufzunehmen. Cicero Off. l. 3. c. 10. & Tuscul. dispur. l. 5. c. 22. Valer. Maxim. l. 4. c. 7. Latin. Pacat. in Panegyr. Theodor. c. 17. Ambros. off. 3. 12. Turneb. adverf. l. 20. c. 13.

Pythias, eine erdichtete Magd in des Terentii Eunucho.

Πυθίας Βοὴ, *carmen pythium*, so gesungen und geblasen wurde. Bes. Fabricii Bibliothec. Gr. Vol. IX. p. 780.

PYTHICI LUDI, siehe *Pythia*.

PYTHICUS, ein Fluß in Lydien, der in den Sinum Eleatem, bey der Stadt Myrina, fällt.

PYTHII, von πυνθάνεσθαι, scisicitari, consulere, war eine aus 4 Personen bestehende Obrigkeit, welche der Römischen Wahrsager aus dem Flug Amt verrichtete. Denn man schickte sie nach Delphos und anderswo hin, das Oracul um Rath zu fragen. Bey den Königen und in der Raths-Versammlung war allezeit einer, welcher ihm mit seinem Rath an die Hand gieng. Daher es scheinet, als wenn unter ihnen folgende Eintheilung gewesen, daß bey iedem Könige einer, im Rath einer, und auf der Reise nach Delphos einer sich befunden. Cragius de rep. Laced. 2. 9.

PYTHII LUDI, siehe *Pythia*.

PYTHION, oder nach dem Ptolemäus *Pytheum*, eine Stadt in der Landschafft Lychnidia, in Macedonien. Siehe Baudrands Lexic. Geogr.

Pythionia, eine heut zu Tage nicht sonderlich bekannte Insel in Griechenland. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. T. II, c. 14, §. 7.

PYTHIONICÆ, siehe *Pythia*.

Pythionicus (Eumolpus beygenannt) siehe Eumolpus, im VIII Bande, p. 2143.

PYTHIS, das Vorgebürge von Marmarica in Africa, an dem Mittelländischen Meere. Baudrand in Lex. Geogr. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. L. IV, c. II, P. I, Sect. I. §. 1.

Pythische Abgott, siehe *Delphi*, im VII Bande, p. 465 u. ff.

PYTHIUM, eine Stadt in Pelasgiotis, als einem Theile von Thessalien. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. L. II, c. 13, sect. 4, §. 102.

PYTHIUM CARMEN, siehe πυθικὴ Βοὴ.

PYTHIUM ORACULUM, oder *Oraculum Delphicum*, siehe *Delphi*, im VII Bande, p. 465 u. ff.

Pythius, Gr. Πύθιος, ist ein gemeiner Beyname des Apollo, welchen er von dem Python bekommen, den er erlegete. Hygin fab. 140. Andere wollen ihn von πυνθάνομαι herleiten, welches so viel als interrogo, heisset, weil man dieses Apollo Oracul immerzu um Rath zu fragen gepflogen. Phurnutus de Nat. Deor. Die dritten von πύθω, putresco, weil Apollo, als die Sonne, mit ihrer Wärme das meiste zur Verfaulung der Dinge beytrage. Macrobius Saturn. Lib. I. c. 17. Die vierdten von Pytho, dem ehemaligen Namen der Stadt Delphorum, anderer Derivationen zu geschweigen. Gyrald Synt. VII. p. 230. Scholiastes Homeri beym Muncker übern Hygin l. c. Siehe Python.

Pythius, siehe Pytheus.

Pythius, ein Wucherer zu Syracus, hörete von dem Canio, einem Römischen Ritter, daß solcher gern einen Garten oder zwey kauffen wolte, wogegen er ihm denn seinen eigenen zu dessen Plaisir anboth; allein durch eine angestellte Fischerey die Sache so zu karten wuste, daß Canius nicht unterließ, ihm den Garten nach eigenem Verlangen zu bezahlen, sich aber den folgenden Morgen schändlich betrogen fand, wie Cicero Off. III. c. 14. mit mehrerem erzählet.

Pythius (Johann) hat geschrieben Responsionem ad Tractatum de Præ-Adamitis. *Bibliotheca Gribeneriana* T. I. p. 82. n. 923.

PYTHIUS AXIS, ist bey dem Claudiano Præf. de Conf. Manl. Theod. v. 16. so viel, als der Parnassus, so axis genannt wird, entweder weil selbiger der Mittel-Punct der Erde seyn solte; oder auch ein ieder Berg wegen seiner Hervorragung axis kan genannt werden: Pythias aber, weil er dem Apollo geheiliget war.

PYTHIUS INCOLA, ist bey dem Horatio Lib. I. Od. 16. v. 6. so viel, als der Apollo, welcher seinen Sitz unter andern auch vornemlich zu Delphis hatte, welche Stadt ehemals auch Pytho hieß.

Pythiusische Inseln, sind zwey Spanische Inseln, auf dem Mittelländischen Meere, unter welchen die kleine Ophiusa, ietzo Formentera (siehe den Artickel: Formentera, im IX Bande, p. 1495) von der Menge der Schlangen und andern gifftigen Thieren; die grosse aber Ebusus, ietzo Yvica ist genennet worden, siehe Yvica.

PYTHO, der Name einiger Wahrsager, welche, wie die Heyden glaubten, von dem Gott Apollo, den man Pythius zunamte, getrieben wurden, und durch dessen Eingeben weissagten. Andere sagen, dieser Name sey allen denen, welche Weissagungen ausgesprochen, gegeben worden, und komme her von dem Griechischen Worte πυνθάνομαι, welches so viel heist, als forschen und um Rath fragen. Plut. de defectu oracul.

Pytho, ist so viel, als die Stadt Delphi, welche vorher von dem Drachen dem Python, welchen Apollo in ihrer Gegend erlegete, auch Pytho hieß. Siehe Delphi, im VII Bande, p. 465 u. ff.

Pythocles, ein Platonischer Weltweise, ein Bekannter des Arcesilas. Laertius IV, 41.

Pythocles, ein alter Griechischer Scribent von Samos, lebte noch vor Plutarchus, und schrieb

1) eine Italiänische Historie,
2) ein Buch von der Einträchtigkeit, dessen Clemens Alexandr. in Protrept. gedencket.

3) Vom Ackerbau, daraus Plutarchus in Parallel. seine Historie vom Zegesistratus und Clemens genommen.

König Bibl. vet. & nov. Fabricius Bibl. græca.

Pythoclides, wird für den Erfinder der Mixolydischen Harmonie gehalten. Bes. Plutarch. de Musica.

Pythocritus, war ein Archon zu Athen, in der 71 Olympias. Fabricius in Bibliogr. antiq. p. 214.

Pythoctonus, Gr. Πυθοκτόνος, ist ein Beyname des Apollo, welchen er auch von dem erlegten Python hat, als welcher eben so viel als Pythonicida heisset. Orpheus Hymn. XXXIII. v. 4. Gyrald Synt. VII. p. 230.

Pythodemus, war ein Archon zu Athen, in dem 1 Jahre der 111 Olympias. Fabricius in Bibliogr. antiq. p. 214.

Pythodorus, war ein Archon zu Athen, in dem 1 Jahre der 87, dem 1 der 94, und dem 1 der 111 Olympias. Fabricius in Bibliogr. antiq. p. 214.

Pythodotus, war ein Archon zu Athen, in dem 2 Jahre der 109 Olympias. Fabricius in Bibliogr. antiq. p. 214.

PYTHON, darunter wird bey den Chymisten iedes corrosivische Saltz verstanden.

PYTHON, Gestirn, siehe Drache, im VII Bande, p. 1375.

Python, Gr. Πύθων, des Demogaraon und der Erden, oder doch wenigstens dieser Sohn, war ein grausamer Drache, so nach einigen mit seinem besondern Namen auch Delphines hieß, und so ungeheuer war, daß er mit seinen Spiris oder Krümmen die Berge bedeckte, mit seinem Rachen gantze Flüsse aussoff, und mit seiner Mähne, oder Halse die Sterne berührete. Hygin. præf. p. II. fab. 140. Apollonius Lib. II. v. 708. Claudianus præf über Lib. I. in Rufin. v. 3. Er hatte aber seinen Aufenthalt auf dem Berge Parnassus, und diente denen Menschen statt eines Oraculs, weil er aber wuste, daß er von der Latona Sohne werde hingerichtet werden, verfolgete er diese aufs hefftigste, als er hörete, daß sie schwanger sey, da sie ihm aber der Nord-Wind auf des Jupiter Geheiß entrückete, kehrete er wieder nach dem Parnassus zurück. Indessen kam Latona mit dem Apollo nieder, und den vierdten Tag hernach kam dieser und erlegte solchen Python, um seine Mutter zu rächen, mit seinen Pfeilen, warf darauf dessen Gebeine in des Oraculs Abgrund und bemächtigte sich mithin desselbigen selbst, bekam auch seines Orts von diesem Pytho den Beynamen Pythius. Hygin. l. c. Nach einigen entstund er, als die Erde nach des Deucalion Diluvio wieder in etwas trocken wurde, und leerete Apollo fast seinen gantzen Köcher mit den Pfeilen aus, da er ihn erlegete, worzu ihn Python, nach wiederum andern, veranlassete, als er ihn nicht zu dem Delphischen Oracul lassen wolte. Ovidius Met. I. v. 438. Apollodor Lib. I. c. 4. §. 1. So wollen auch einige, daß ihn Juno selbst herfür gebracht, da sie in vollem Zorne mit der Hand auf die Erden geschlagen, und da ihn hingegen Apollo caputirte, schrie das Volck zu Delphis ihm immer zu: Ἰὴ, ἰὴ, παιὰν, ἰὴ βολε, welchen Zuruff doch andere auch den Coryciischen Nymphen zuschreiben, woher denn auch die Hymni, oder Lob-Lieder auf den Apollo Pæanes genannt werden. Nicander beym Natales Comes Lib. IV. c. 10. Callimachus Hymn. in Apoll. v. 104. Apollonius Lib. II. v. 714. Spanhemius übern Callimachus l. c. v. 98. Allein dessen allen ungeacht muste Apollo dennoch solcher Erlegung wegen neun Jahr ins Exilium gehen, worauf er erst Präses des Oraculs wurde. Immittelst aber war solcher Python, wie man will, nichts als ein berühmter Strassenräuber, in der Landschafft Phocis, mit Namen Delphynes, welchem die Phönicier, so damals in der benachbarten Böotien sich aufgehalten, den Namen Python gegeben: denn bey den Arabern heisset phatthan, seditiosus, latro, grassator, ein Rebell, Mörder und Strassenräuber, aus welchem die Poeten hernach einen Drachen gemachet. Banier Entret. VI. ou. P. I. p. 154.

Python, ein Redner von Byzantz, war des Macedonischen Königs Philippi Secretarius. Als Demosthenes einst eine Rede hielt, und diesen Python erblickte, blieb er drey mal stecken. Suidas gedencket zwar seiner, aber keiner Schrifften von ihm. König Bibl. vet. & nov.

PYTHONION, siehe Drachenwurtz, im VII Bande, p. 1385.

PYTHONISSÆ, siehe Necromantie, im XXIII Bande, p. 1538 u ff.

Pythonissen, siehe Necromantie, im XXIII Bande, p. 1538 u. ff.

PYTHONOS-COME, ist ein sehr weites und grosses Gerichthaus, in der Stadt Artocreopolis, in Pamphagonia oder dem Schwelg- Sauf- und Schlampampenland, an dessen Eingang über dem Thore mit göldenen Buchstaben angeschrieben stehet:

Gaudentum locus est, procul hinc discedite tristes.

An diesem Ort ist lauter Freud,
Es troll sich weg, wer heget Leid.

Die Gesetze, welche auf diesem Gerichtshause auf einer grossen Tafel angeschrieben öffentlich zu lesen seyn, als folget: 1) Wer allein isset, der soll zu willkührlicher Straffe verdammet werden. 2) Wer ein Gericht Essen, oder einen vollen Becher aus Unbedacht umwirfft, der soll ein Fäßlein Suppe mit dem kürtzsten Löffel bis auf die Schuhe geleget, aufrechts ausschlörffen. 3) Niemand soll allein essen, damit er nicht durch Privat zu Hause essen die Tischgesetze übertrete: die Bürger sollen entweder zu Tische sitzen in den Gassen, oder bey den Fenstern, die allenthalben offen stehen. 4) Wer vier gantzer Stunden nach dem Schlafe fastet, und seinem eigenen Halse abbricht, den soll man zwingen zwey mal zu Abend zu essen. 5) Wenn der Mund voll ist, soll es genug seyn, so einer mit aufgerichtetem Finger antwortet. 6) Wer ein Crimen læsæ Majestatis begangen, der soll Hungers sterben: Wer eine geringere Missethat begangen, der soll einen Zahn verlieren. 7) Welcher Koch das Essen so übel zugerichtet, daß man es nicht essen kan, der soll

am einem öffentlichen Pfahl angeschlagen werden, bey welchem soll halb rohe u. halb versengt Fleisch aufgehänget werden, bis es ein hungeriger Zuseher aus Mitleyden gantz auffisset. 8) Das Külzen soll nicht allein erlaubet, sondern einem auch eine Ehre seyn, und wer am männlichsten, hellsten und sehrsten külzet, der soll zum Platzmeister im nächsten Convivio geordnet werden. 9) Wer den Athem an sich hält, indem er mit dem Gürtel gemessen wird, der soll eben durch die That vor untüchtig gehalten werden, und soll den gantzen Tag nüchtern zum Kercker verdammet werden, der also vergittert ist, daß er die vornehmsten Häupter kan essen sehen, welches etlichen den Hals gekostet. 10) Wie viel ein jeder gegessen, das soll der Tischgesell wöchentlich bey dem Richter angeben, damit er, wenn er nicht gnugsam gessen, die Strafe, so er verdienet, ausstehe. Die, so die geringste Verbrechung gethan, werden den gantzen Tag ins Gefängniß geworffen, welchen sie templum famis heissen, und lieat ausser der Stadt, wie des Aesculapii bey den Römern, nicht der Gesundheit halben (welches **Plutarch** von ihm schreibet) sondern damit nicht die dahin verdammten, die Lufft der Küchen schnappten, dessen Wände mit lebendigen Farben aller Gerichte (welche den Gefangenen vergeblich einen Appetit machen) aufs fleißigste angestrichen sind.

Pythopäus (Crispinus) war im Jahr 1547 Präceptor der siebenden Classe auf dem Gymnasio zu Straßburg. **Schmidt** von Geistlichen Schulbrunnnen p. 314.

Pythopolis, ist ein Name, den so wohl die Stadt Antiochia in Carien, als auch die Stadt Nyssa oder Nysa ebenfalls in Carien führet. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. L. III, c. III, §. 141.

PYTHOS, oder *Pythia*, Stadt, s. *Delphi*, im VII Bande, p. 465. u. ff.

Pytionia, eine kleine Insel des Jonischen Meeres, um Corfu. **Baudrand.**

Pytis, ein Mägdgen, in die sich Pan verliebet gehabt, und die in eine Fichte ist verwandelt worden. **Beger** in Thes. Brandenb. p. 187.

Pytius, eine Gräntz-Stadt der Römer in Asien, an der Ost-Seite des schwartzen Meeres, von welcher **Strabo** L. XI. und **Plinius** L. VI. c. 5, nachzusehen. Sie wurde im Jahr Christi 258 von den Scythen oder Boranen (ietzo Tartarn genannt) belagert; aber durch den tapfferen **Successianus**, welcher das Commando dasiger Orten führte und seine Völcker sogleich zusammen zog, wieder zurück getrieben. **Zosimus** L. I.

Pytius, einer von des Eurytus Söhnen, welche Hercules erlegete. **Diodorus Siculus** Lib. IV. v. 38.

Pytna, ein Hügel des Berges Ida auf der Insel Creta, davon die Stadt **Hieropytna** ihren Namen hat. **Baudrand.**

PYTNA, Stadt, siehe *Hieropytna*, im XIII Bande, p. 18.

Pytocharis, ein Pfeiffer, soll durch starckes Blasen den Anfall der Wölffe abgehalten haben, Bes. **Aeliani** Histor. Animal. lib. XI. c. 18.

PYULCON, s. *Pyulcus.*

PYULCUS, *Pyulcon*, ist ein chirurgisches Instrument (oder wiees **Blancard** nennet) ein Auslasser, mit welchem das Eyter und Materie aus tiefen Wunden oder Geschwüren heraus gezogen wird, ein **Eyterzüher**. Es bestehet aus einem runden und länglichten silbernen Röhrgen, welches nach der Wunde oder dem Geschwüre eingerichtet seyn muß; Das eine Ende davon, so man in die Wunde stecket, ist mit verschiedenen Löchergen versehen; Das andere, so ausserhalb der Wunde bleibet, ist mit einem runden Bleche eingefasset, damit es nicht in die Wunde fahre, sondern beqvem könne angebunden werden. Das Wort kömmt von πύον, pus, Eyter, und ἕλκω, traho, zühen.

Pyus (Thomas) s. **Pye.**

Pywoki (Johann) ein Polnischer Jesuite, war Professor der Theologie auf der Universität Vilna, des Collegii zu Braunsberg, Vilna und zu Warschau, wie auch selbiger Provintz zwey mal Rector. Er schrieb

1) Panegyricos II. de rebus gestis Uladislai regis Poloniæ
2) Deductionem S. Casimiri in Mausolæum ipsi a Sigismundo III. Vilnæ exstructum.
3) Iconem votorum in nuptiis *Uladislai* IV.
4) Panegyricum funebrem Alberti Radzivilii.
5) Arma catholica pro traditionibus & purgatorio contra anti-Bellarminum *Amesii.*
6) Paræneſin ad ministros Calvinianos de spiritu privato ad synodos non admittendo.
7) Laurentalia Rigensia contra prædicantem hæreticum &c.

und starb den 6 April 1666, im 67 Jahre. **Witte** Diar. Biograph.

Pypa, soll eine Stadt geheissen haben auf der Insel Co und heut zu Tage nicht mehr vorhanden seyn. **Baudrand.**

PYXACANTHEA, *Dod.* s. **Buchsdorn**, im IV Bande, p. 1776.

PYXIDIS, OS, wird das **Grundbein** genennet, davon zu sehen *Os Basiliare*, im XXV Bande, pag. 2079.

PYXIS, s. **Büchse**, im IV Bande, p. 1839. In der Anatomie wird die pfannenförmige Höhle im Hüfftbeine darunter verstanden, davon zu sehen *Acetabulum*, im I Bande, p. 296. Auch heißt es so viel als eine **Schachtel**, davon an seinem Orte. Vor diesem wurde eine gewisse erweichende Salbe, welche die Entzündungen zertheilte, mit diesem Namen beleget, und zwar aus der Ursache, weil sie sich in einer **Büchse** am besten und längsten aufheben ließ.

PYXIS, ist das Gefäß in der Römischen Kirche, in welchem die consecrirten Hostien aufgehoben und ad Viaticum gegeben werden. Bey denen Griechen wird sie ἀρτοφόριον genennet, weil sie das ge-

segnete Brodt träget, siehe Ἀρτοφόριον, im II Bande, p. 1737.

PYXIS MAGNETICA, s. Compaß, im VI Bande, p. 862. u. f.

PYXIS NAUTICA, s. Compaß, im VI Bande, p. 862. u. f.

Pyrites, ein Fluß in Colchis, der beym Plinio vorkommt. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. L. III, c. IX, §. 23.

PYXUNTUM, Stadt, s. Policastro, im XXVIII Bande, p. 1483.

PYXURATES oder *Oroma*, sind die Namen, welche der Fluß Euphrates, von dem im VIII Bande, p. 3170. u. f. gehandelt worden, führet, ehe er an das Gebürge Taurus kommt. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. L. III, c. XI, §. 5, num. 5, litt. d.

PYXUS, Stadt, s. Policastro, im XXVIII Bande, p. 1403.

Pyro, ein alter Hexenmeister, von dem aber sonst nichts weiter bekannt ist.

Ende des neun und zwantzigsten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden
Bd.: 29

Halle und Leipzig 1741

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Polym.1(29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11058032-5
VD18 10778438